MASTER
NEGATIVE
NO. 91-80267-3

MICROFILMED 1991

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR: BACK, FRIEDRICH

TITLE: DIE EVANGELISCHE KIRCHE IM LANDE....

PLACE: BONN

DATE: 1872-1874

Master Negative #

91-80267-3

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

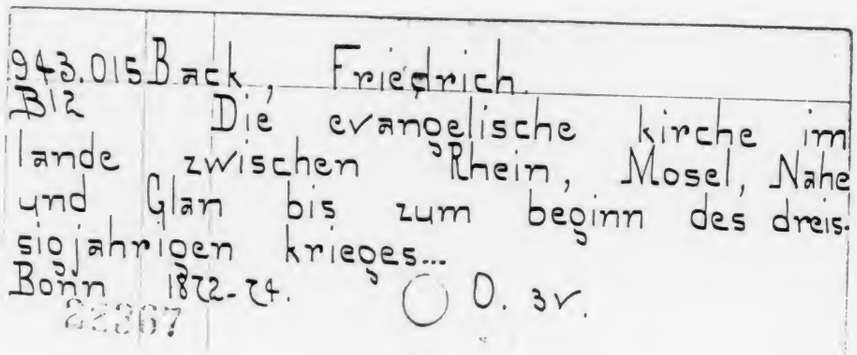
943.015 Back, Friedrich.
B12 Die evangelische kirche im lande zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan bis zum beginn des dreissigjahrigen krieges...
Bonn 1872-74. O. 3v.
22367

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x2A
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 9/26 INITIALS BG
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

VOLUME 1

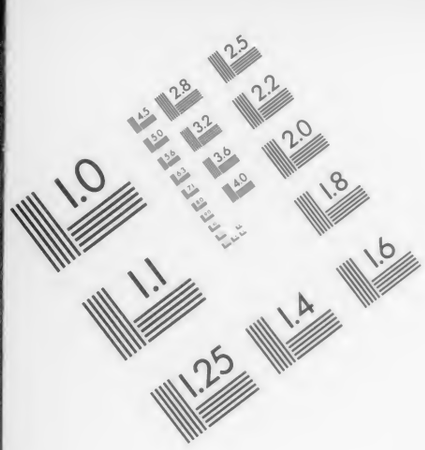

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202

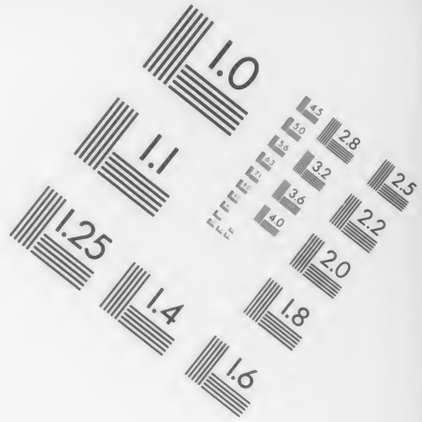

Centimeter

Inches

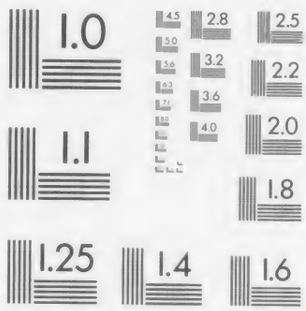

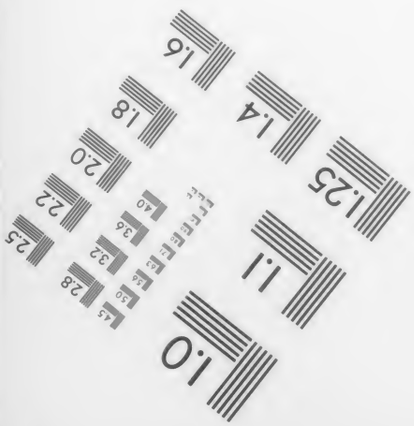

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

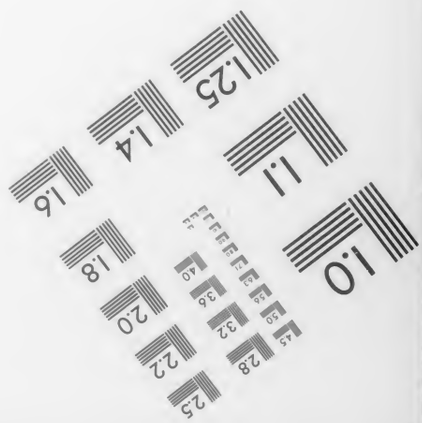

943.015 B12
1

Columbia University
in the City of New York
Library

Special Fund for History
1898
Given by
Seth Low

Draft

Die

evangelische Kirche

im Lande

zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan

bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges

von

Friedrich Back,

Pfarrer der evangelischen Gemeinde Kastellaun, Superintendent der Synode Simmern.

I. Theil.

Die Zeit vor der Reformation.

Feci, quod potui, ut historiam, non qualem omnino volui, comportavi. Integritatem veritatis, quantum ego possum scire, servavi in omnibus, nec sciens quicquam falsitatis inseravi.

Trithemii Chronicon Spanheimense.

Bonn

bei Adolph Marcus

1872.

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

943.015
B12
v.1

Dem Andenken

an meinen theuern Schwager und Lehrer

den Herrn Geheimen Kirchenrath

Carl Webner,

gestorben am 21. Mai 1864 als Pfarrer der evangelischen Gemeinde Meisenheim,

in dankbarer Liebe

gewidmet.

253936

Vorwort.

Was dieser Band und seine beiden Nachfolger in ihren Blättern bringen, ist die Frucht einer mehr denn zwanzigjährigen Arbeit. — Wenn in dieser Reformationsgeschichte die Zeit vor der Reformation in größerer Ausführlichkeit geschildert worden, als es von Andern geschehen ist, welche die Reformation der Kirche in ihrer Landschaft erforscht und dargestellt haben, so geschah dies aus einem zwiefachen Grunde. Einmal deshalb, weil die früheren kirchlichen Verhältnisse des Landes zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan für Viele noch wenig aufgehellt sind, und zum andern darum, weil gerade durch eine ausführlichere Darlegung der kirchlichen Zustände in der Zeit vor der Reformation die Nothwendigkeit derselben sich klarer erweist. Die Wahrheit des apostolischen Wortes: „Unser Wissen ist Stückwerk und unser Weissagen ist Stückwerk" hat sich nicht selten auch dem Verfasser, wenn er seine Arbeit ansah, in schmerzlicher Weise aufgedrängt, und ist er der Unvollkommenheit derselben sich wohl bewußt. Was aber Trithem von seiner Chronik des Klosters Sponheim sagt, er habe dieselbe nach seinem besten Vermögen zusammengetragen und wenn ihm seine Arbeit auch nicht, wie er sie gewünscht, gelungen sei, so habe

er doch in Allem die Wahrheit gegeben und wissentlich nichts Falsches aufgenommen, dazu hält der Verfasser dieser Schrift sich voll berechtigt. Es wäre ihm vielleicht möglich gewesen, einzelne Lücken auszufüllen und Anderes, was nicht ganz klar zu Tage liegt, in ein helleres Licht zu stellen, wenn er noch andere Archive und Bibliotheken als die von ihm benutzten hätte besuchen können. Dazu fehlten ihm jedoch die Mittel, und eine Hand, dieselben ihm zu reichen, sah er nirgendwo sich öffnen. Aber hat er auch dieser Gunst, wie sie andern Geschichtsforschern zu Theil geworden, sich nicht erfreut, groß ist die Zahl der Freunde wie der ihm von Angesicht unbekannten Gönner, die ihm bei der Sammlung des umfangreichen Materials und der Aufhellung dunkler Punkte auf das zuvorkommendste ihre Hülfe gewährt haben. Ihnen allen sowie den verehrten Männern, welche die Freundlichkeit hatten, diese Schrift den Lesern zu empfehlen, sei hiermit innigster Dank gesagt. Dem Verfasser aber möge der Gott aller Gnaden als Lohn für seine mühevolle Arbeit den Trost schenken, daß auch mit ihr zum Baue seiner Kirche ein Stein sei herbeigetragen worden.

Kastellaun, im Februar 1872.

Friedrich Back.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

Ob Ambrosius, der Erzbischof in Mailand, bei seinen Reisen nach Trier, wie im Thale der Mosel, so auch schon an der Nahe und auf den Höhen des Hunsrückens christliche Gotteshäuser gesehen hat? . . . . . 1—3.

Verfall dieser Gotteshäuser in den Stürmen der Völkerwanderung. Neupflanzung des Christenthums durch aus der Ferne gekommene Glaubensboten, darunter Disibod und der h. Goar. Disibodenberg, St. Goar, Carden die Stätten, von welchen das Licht des Evangeliums in die Umgegend ausströmte. Die Martinskirchen in Bingen und Kreuznach . . . . . 3—13.

Die durch Erzbischof Willegis in Mainz an der Nahe erbauten Kirchen . . . . . 13—15.

Hohes Alter der Kirchen Birkenfeld, Brombach und Sobernheim, deßgleichen der Kirche Bacharach am Rhein, der Kirchen Mörschbach, Kirchberg und Simmern auf dem Hunsrücken, sowie der Kirchen Veldenz, Traben, Enkirch und Winningen an der Mosel 15—20.

I. Abschnitt.

Die Pfarreien*).

1. Der Pfarrsprengel mit seinen verschiedenen Gotteshäusern.

Die Pfarrsprengel werden bestimmt durch den Bischof. Belege dafür die Gehinkirche in der Mark Monzingen, die Kirche Mergisbach (Mörschbach) auf dem Hunsrücken. Großer Umfang der alten Pfarrsprengel. Veränderung der Sprengel im Laufe der Zeit . . . . . 21—26.

*) In den Bereich der Darstellung sind aus der Landschaft zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan nur diejenigen Pfarreien gezogen, die jetzt

Seite

Die Entstehung der Nebenkirchen. Das Verhältniß der Tochterkirchen zu ihren Mutterkirchen . . . . . 26—36.
Die Kapellen ohne die Rechte der Tochterkirchen. Die Kapellen der Hospitäler. Die Burgkapellen. Die Heiligkreuzkapellen in Kastellaun, Meisenheim und Simmern. Die Liebfrauenkirchen vor dem Flecken Enkirch und in der Geilenbach bei Oberdiebach u. s. w. . . . . 36—42.
Die Wallfahrtskirchen des Bezirks. Die Kirchen Irmenach, Nunkirche, Schöneberg ꝛc. . . . . 42—44.
Die Umwandlung von Pfarrkirchen in Tochterkirchen und die Erhebung von Tochterkirchen zu Pfarrkirchen . . . . . 44—47.
Die Stiftskirchen St. Goar, St. Johannisberg und Kirn an der Nahe 47—54.

2. Das Patronat.

Die Besetzung der Pfarrstellen und die Verleihung der übrigen geistlichen Pfründen.
Den Erbauern von Kirchen wird das Patronat derselben zugetheilt. Das dem Patronat anklebige Recht des Pfarrsatzes oder die Collatur, zu deutsch die Kirchengift. Das Zehntrecht der Patrone. Das werthvolle Patronatsrecht der Kirche Kirchberg. 54—64.
Die Streitigkeiten um das Patronat. Die deßfallsigen Fehden . . 64—69.
Verkauf und Verschenkung von Patronaten. Die Inkorporation der Pfarreien, die an Klöster oder an Dom- und Stiftskirchen verschenkt worden. Die Inkorporation der Pfarreien Bacharach, Meisenheim, Mörschbach, Monzingen, Simmern, Waldbeckelnheim u. s. w. . . . . 69—79.
Die Verleihung der Nebenkirchen, der Kapellen, sowie einzelner Altäre . . . . . 79—87.
Die Verleihung der Pfründen an den Stiftskirchen. Das Recht der ersten Bitte . . . . . 87—91.

3. Die Aemter in der Pfarrgemeinde.

Der Pastor oder der Kirchherr. Des Pastors Stellvertreter vicarius, plebanus, viceplebanus, zu deutsch Leutpriester. Des

der evangelischen Kirche angehören oder doch derselben längere Zeit angehört haben. Wenn bisweilen auch solche Pfarreien berührt werden, in welchen die Reformation keinen Boden gefunden oder nicht zur Vollendung gekommen, so geschieht es, theils wegen der Beziehungen, welche diese Pfarreien zu den benachbarten evangelischen Pfarreien gehabt haben, theils auch zur bessern Veranschaulichung einzelner kirchlicher Verhältnisse.

Seite

Pastors und des Plebans Rechte, Pflichten und Einkommen. Pars congrua . . . . . 91—108.
Stellung und Einkommen der Kapellane, Altaristen und Stipendiaten . . . . . 108—119.
Die Einung der Geistlichen im Pfarrsprengel Bacharach. Derselben Freiheiten. Des dasigen Pfarrers Gerichtsbarkeit. Die Präsenzstuben in Bacharach und Sobernheim . . . . . 119—124.
Die Aemter an den Stiftskirchen. Probst. Dechant. Kustos. Kantor. Der Stiftsgeistlichen Einkommen . . . . . 125—128.
Das Kantor- und Glöckneramt in den Pfarrgemeinden. Der Glöckner Bestellung. Ihre Pflichten . . . . . 128—136.
Das Amt der Sendschöffen oder Kirchengeschwornen. Das Amt der Kirchmeister . . . . . 136—142.

4. Die Aufbringung der kirchlichen Bedürfnisse.

Das Pfarrwitthum. Der Widdemhof domus dotis. Das Wald- und Weiderecht des Widdemhofes . . . . . 142—146.
Die Opfer, oblationes. Die Stolgebühren, jura stolae . . . 146—149.
Der Zehnte: Fruchtzehnte. Kleiner Zehnte. Blutzehnte. Die mit dem Zehntbezug verbundenen Lasten. Stellung des Faselviehs. Die Kirchen- und Pfarrhausbauten . . . . . 149—157.
Beschaffung der gottesdienstlichen Bedürfnisse. Deßfallsige Streitigkeiten . . . . . 157—163.
Die mancherlei Arten der Kirchengefälle. Abhör der Kirchenrechnungen . . . . . 163—169.

II. Abschnitt.

Die höhern kirchlichen Kreise.

1. Die bischöflichen Sprengel des Bezirks und ihre Leiter.

Die Gränzscheide der bischöflichen Sprengel von Mainz und Trier. 170—171.
Die Vertreter und Gehülfen der Bischöfe. Die Vicarii generales in pontificalibus, zu deutsch Weihbischöfe. Die Vicarii generales in spiritualibus oder Generalvikare . . . . . 171—179.
Die bischöflichen Gerichtshöfe. In der Diözese Mainz das Gericht der Richter des h. Stuhls in Mainz. Judices Sanctae sedis Moguntinae. In der Diözese Trier die Gerichtshöfe in Trier und Coblenz. Verfassung derselben. Rechte und Pflichten des Offizials, des Sieglers u. s. w. . . . . 179—182.

2. Die Archidiakonate des Bezirks.

Seite

Zahl und Gränzen der Archidiakonate im Bisthum Trier. Großer Umfang des Archidiakonats des Domprobstes in Mainz. Wozu die Archidiakonen geordnet gewesen. Derselben Rechte und Verpflichtungen zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts . . . 183—192.

Unter den Dompröbsten von Mainz mehrere Pfalzgrafen und Kardinäle. Auch die Archidiakonen des Archidiakonats Carden sämmtlich Glieder des höhern oder niedern Adels. Die Offiziale der Archidiakonen . . . . . 192—196.

3. Die Stühle der Erzpriester oder Landdechanten.

Die Erzpriesterstühle des Bezirks. Die Wahl der Erzpriester. Der Erzpriester Gehülfen: Die Kämmerer, Provisoren, Definitoren. Der Erzpriester Geschäftskreis und Einkommen . . . . . 196—206.

Die andern höhern kirchlichen Kreise.

1. Die Provinzial- und Diözesansynode.

Die in der Kirchenprovinz Trier gehaltenen Provinzialsynoden. Die Wichtigkeit der unter Erzbischof Balduin im Jahre 1310 gehaltenen Provinzialsynode. Die Provinzialsynoden in der Kirchenprovinz Mainz. Die Mitglieder der Provinzialsynoden 206—212.

Die Diözesan-Synoden. Wie dieselben von den Provinzialsynoden sich unterschieden. Was auf ihnen verhandelt wurde. Die Generalkapitel . . . . . 212—217.

2. Die Kapitelversammlungen in den Stühlen der Erzpriester.

Woher der Name Kapitel. Die Kapitelsstatuten. Zweck der Kapitelversammlungen. Die bei denselben üblichen Gottesdienste. Die Kapitels-Mahlzeiten . . . . . 217—224.

3. Der heilige Send.

Die verschiedenen Arten des Sends. Einzug, Empfang und Bewirthung des Sendherrn . . . . . 225—233.

Hegung des Sends. Was bei demselben erforscht wurde. Bestrafung der einzelnen Vergehen. Die gemeine Buße . . . . . 233—242.

Das Stuhl- und Schlüsselrecht des Sendherrn. Das Sendimbs 242—245.

III. Abschnitt.

Das christliche Leben.

Seite

Das Mönchsleben angesehen, als gipfle in ihm das religiöse Leben. Die verschiedenen klösterlichen Vereine innerhalb des Bezirks. Die Verschiedenheit der Orden: Benediktiner, Cisterzienser, Wilhelmiten, Augustiner Chorherrn und Chorfrauen, Minoriten, Karmeliter, Tempelherrn, die Johanniterkomthureien in Meisenheim und Sobernheim ꝛc. . . . . 246—252.

Die Gründung und Begiftung der Klöster. Zudrang zu denselben. Die verschiedenen Beweggründe zum Eintritt in die Klöster . 252—269.

Die Beschäftigungen der Mönche und Nonnen. Verfertigung von Gesang-, Gebet- und Messebüchern. Das Bücherabschreiben. Der Fleiß darin in den Klöstern Disibodenberg und Sponheim. Die Webstühle der Nonnen. Die gemeinsamen Andachten. Das Fasten. Das Hellsehen mancher Mönche und Nonnen . 269—276.

Wie mitleidsvolle Herzen den Mönchen und Nonnen die Beschwernisse des Klosterlebens zu lindern suchten . . . . . 276—278.

Die Klosterverbrüderungen. Die Todtenfeier. Die Versuchungen der Mönche und Nonnen. Die Aufhebung der neben den Mannsklöstern erbauten Nonnenklöster. Uebersiedlung der h. Hildegard vom Disibodenberg nach dem Rupertsberg . . . . . 278—282.

Der Verfall der Zucht in Folge der Pfründentheilung, namentlich im Kloster Sponheim. Den Abtshut erlangen ungeistliche Leute. Der Abt Gobelin von Sponheim . . . . . 282—292.

Die Reformation der Mönchs- und Nonnenklöster. Die Bursfelder und die Windesheimer Congregation. Geringer Erfolg der Reformation . . . . . 292—295.

Die Eremiten oder Waldbrüder. Die Beguinenklause in Sobernheim . . . . . 295—297.

Die Begräbnisse der Laien in den Kloster- und Stiftskirchen. Die an die Klöster sich anreihenden Bruderschaften. Die Bruderschaften in den Pfarrgemeinden . . . . . 297—307.

Die Kreuzzüge. Die Wallfahrten nach Jerusalem, Rom und andern Orten in der Nähe und Ferne. Die jährliche Wallfahrt von der Kirche Irmenach nach dem Kloster-Wolf u. s. w. . 307—316.

Die Verehrung der Heiligen. Die Mutter des Herrn verehrt als die Allerheiligste. Die Marienkirchen. Die Marienfeste. Das Salvē. Das Martyrium Werners. Der Antrag auf seine Heiligsprechung. Die Legende von dem Jüngling Eberhard auf Stahleck. Die heilige Hildegard. Behandlung der Leichname

Seite

des h. Disibod, St. Goars, des Märtyrers Werner, der Aebtissin Hildegard. Die Reliquienschätze der Kirchen, insbesondre der Stiftskirche Meisenheim, sowie der Klöster Sponheim und Wolf . . . . . 316—332

Die Abläße. Durch wen Abläße verwilligt wurden. Zu welchen Zwecken sie verwilligt wurden. Wie man ihrer theilhaftig wurde 332—339.

Die bisweilige Härte der von der Kirche auferlegten Bußen. Die Buße des Ritters Eberhard von Stein, sowie der Gräfin Loretta von Sponheim. Die Sammlung der Büßer zu Trier in der Charwoche. Die Exkommunication. Das Interdikt. Folgen desselben . . . . . 339—348.

Mehrung der Feste. Die großen Fasten, Quadragesima. Die Quatember. Die Bettage. Der Mönch Potho eifert gegen die Vermehrung der Feste. Unerbaulichkeit des Gottesdienstes, namentlich in den Stiftskirchen. Bemühungen der Bischöfe, der Unordnung zu steuern. Thätigkeit des Pfälzer Kurfürsten Friedrich I. und seines Vetters, des Herzogs Friedrich I. von Simmern für die Heilighaltung der Sonn- und Festtage . . . . 348—353.

Wie stand es um die Predigt? wie um den Kirchengesang? welche Kirchen besaßen Orgeln? . . . . . 353—359.

Die heiligen Handlungen. Die Taufe. Die Firmelung. Das Nachtmahl. Aufgebot und Trauung. Das Begräbniß. Das Gedächtniß der Verstorbenen . . . . . 359—363.

Die Trübung des christlichen Glaubenslebens durch allerlei Aberglauben. Verhalten der Kirche dem Aberglauben gegenüber. Trithems Schrift: Der Gegner der Zaubereien, antipalus maleficiorum. Er nimmt vier Gattungen von Zauberern und Hexen an. Die von ihm empfohlenen Schutzmittel gegen Verzauberung. Wie die Behexten zu heilen. Seine Annahme von sechs Gattungen Dämonen . . . . . 363—372.

Die von der Kirche bekämpften Ketzer. Die falschen Apostel. Die Begharden. Die Hussiten. Die Geisler. Die Veitstänzer. Johann Ruchart von Oberwesel, Johannes de Wesalia . . . 372—378.

Behandlung der Juden . . . . . 378—380.

Das sittliche Leben im engern Sinne des Worts. Todtschlag und körperliche Mißhandlung häufig. Die mannigfachen Freistätten für die Todtschläger. Nichtachtung des Asylrechts der Kirchen. Bekämpfung der Blutrache. Bestrafung des Mordes. Raub und Diebstahl. Grausame Bestrafung der Falschmünzer, sowie derjenigen, die Marksteine ausrissen. Die Ablegung der Eide geschieht in den Kirchen, sowie auf den Kirchhöfen über Gräbern 380—395.

Eheliches Leben. Die Unzuchtsünden. Hang zu Wohlleben. Kleiderpracht. Die Hochzeitfeste. Die Kindtaufessen. Die Leichenimbse.

Seite

Die Trunksucht. Wodurch die Gebietsherrn ihr Vorschub leisteten. Wie man Seitens der Obrigkeit der Trunk- und Spielsucht zu steuern suchte . . . . . 395—403.

Die Ungeistlichkeit vieler Geistlichen. Mangelhafte Vorbildung für ihr Amt. Der Einfluß der Hochschulen, die nach und nach ins Leben traten, auf die wissenschaftliche Bildung der Geistlichen. Die Verordnungen der Synoden und Bischöfe in Betreff der Kleidung, des Wirthshausbesuches und des Concubinats der Geistlichen. Mißhandlung der Geistlichen durch den niedern Adel. Amtstreue Pfarrherrn . . . . . 403—417.

IV. Abschnitt.

Die Schule.

Ob in den reichern Klöstern des Bezirks sich Schulen befunden haben? Der Schulrektor im Kloster Sponheim. Die Schulthätigkeit der Brüder des gemeinsamen Lebens. Wie es damit im Kloster Wolf stand . . . . . 418—422.

Die Schulen der Stiftskirchen. Der Scholastikus. Der Schulrektor. Die Schüler, scholares, theils domicelli, theils chorales. Die Arbeit des Rektors. Desselben Gehalt . . . . . 422—428.

Die Unterweisung der Laien. Die Schuljunkerschaft zu Lorch am Rhein. Die fahrenden Schüler. Trutonen, Curhardiner, Bachanten, Schützen. Die Schule in Kreuznach. Der Schulrektor Georg Sabellicus genannt Faust der Jüngere. Die Schulen in Kastellaun, Meisenheim, Sobernheim, Simmern, Trarbach 429—436.

V. Abschnitt.

Die Armenpflege.

Die gedrückte Lage der sogenannten armen Leute, d. h. der Leibeignen. Mildernde Bestimmungen in den Gerichts- und Hüberweisthümern . . . . . 437—441.

Die Armenpflege im engern Sinne des Worts. Deßfallsige Thätigkeit der Kirche. Die Seelzehnten. Die Mildthätigkeit der Klöster. Die mit den Klöstern Sponheim und Chumbd verbundenen Hospitäler. Die Einpfründung in Klöster . . . . 441—447.

Die verschiedenen Armenstiftungen in den Pfarrgemeinden. Das Brodalmosen in Langenlonsheim und dessen Ordnung. Der

Seite

Halsbandorden in St. Goar. Die Elendbruderschaften in Kirn und Meisenheim. Die Gräberbruderschaft in Bacharach . . . 447—451.
Die große Zahl der Hospitäler oder der Armen- und Krankenherbergen im Bezirk. Die Klause in Trarbach. Das heilig Geisthospital in Enkirch. Das Hospital in Kirn. Das Aussatz- oder Gutleuthaus bei Kreuznach. Die Sorge für Heilung der Sondersiechen, d. h. der Aussätzigen.

Was der Verfasser Wichtiges in Betreff der einzelnen Pfarreien, Klöster und Hospitäler des Bezirks aus der Zeit vor der Reformation gesammelt hat und nicht in die 5 Abschnitte der Schrift verweben konnte, wollte er in besondern Anhängen beifügen. Es blieb aber hiefür kein Raum. Würde das von der vierzehnten Rheinischen Provinzial-Synode in Anregung gebrachte Organ für die Rheinische Kirchengeschichte ins Leben treten, so dürften gedachte Anhänge wohl in diesem zur Veröffentlichung gelangen können. Die Pfarreien sind in dem betreffenden Anhang geordnet nach den Diözesen, Archidiakonaten und Erzpriesterstühlen, in welche sie gehört haben.

Abkürzungen bei Angabe der Quellen.

Beyer I. C.	=	Beyer's Urkundenbuch. Band I.
Beyer II.	=	Beyer's Urkundenbuch, bearbeitet von Beyer, Eltester und Görz. Band II.
Blattau I.	=	Blattau's Statuta synodalia ordinationes etc. archidioecesis Treverensis. Band I.
Grimm II.	=	Weisthümer von Jakob Grimm. Band II.
Gudenus I.	=	Gudenus Codex diplomaticus I.
Günther I.	=	Günther Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus I.
Hontheim H. Tr.	=	Hontheim's Historia Treverensis Diplomatica. Tom I.
Hontheim Pr. I.	=	Hontheim's Prodromus Historiae Diplomaticae. Tom I.
Joannis Spic.	=	Joannis Spicilegium Tabularum Litterarumque veterum etc.
Neander III.	=	Neander's Kirchengeschichte. Band III.
Rettberg I.	=	Rettberg's Kirchengeschichte Deutschlands. Band I.
Trithem J. 1260.	=	Trithem's Sponheimer Chronik zum Jahre 1260.
Widder I.	=	Widder's Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz. Band I.
Würdtwein subs. n. I.	=	Würdtwein's subsidia nova. Tom I.

Der geehrte Leser wird gebeten, zu lesen:

Seite	2	Zeile	3	v.	o.	bei statt an des Ambrosius Reise.
„	8	„	8	v.	u.	Arbogast statt Argobast.
„	10	„	1	„	„	presbyterum statt presbyterium.
„	17	„	15	„	„	5. Mai 1072.
„	21	„	3	„	„	der statt das Bezirk.
„	29	„	6	„	„	Pfarrsatz statt Pfarrsitz.
„	64	„	14	v.	o.	Pfarrsatzes statt Pfarrgesetzes.
„	82	„	17	„	„	Gan- statt Gauerbenburgen.
„	83	„	4	v	u.	Conventual- statt Conventinalkirchen.
„	124	„	15	„	„	nit statt mit dringen.
„	140	„	2	„	„	scribant statt scribunt.
„	149	„	14	v.	o.	Begängniß statt Begräbniß.
„	176	„	9	v.	u.	Pfalzgraf Georg statt Philipp.
„	193	„	18	v.	o.	Reichard statt Reinhard.
„	195	„	3	v.	u.	seinen statt einen.
„	214	„	18	v.	o.	1338 statt 1838.
„	219	„	11	„	„	Horen- statt Herren-Gebete.
„	237	„	5	v.	u.	Rothgau statt Rothgen.
„	252	„	10	„	„	Peternach statt Padernach.
„	260	„	18	„	„	Dreyßen statt Dryßen.
„	369	„	20	v.	o.	von statt vor jeder.
„	383	„	8	„	„	niemands statt nyenmaaß.
„	417	„	2	v.	u.	gerufen werde statt wurde.
„	424	„	11	v.	o.	derselben statt derselbe.
„	439	„	13	„	„	Halsenbach statt Galsenbach.
„	442	„	2	v.	u.	in pias causas statt inprimis causas.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARY

Einleitung.

Ambrosius, der von allen abendländischen Kirchen hochgefeierte Erzbischof Mailands, begab sich im Jahre 383 aus Italien nach seiner Geburtsstadt Trier. Der Zweck seiner Reise war, den Frieden zu vermitteln zwischen Kaiser Valentinian II. und dessen Gegenkaiser Magnus Maximus, der seinen Hof in Trier hielt. Da Ambrosius bei dieser Reise seinen Weg über Mainz nahm *), ist er, wie durch das Thal der Nahe, so auch über die Höhen des Hunsrücks gekommen. Ob nun auf diesen Höhen, ob in dem Thale der Nahe schon damals die heiligen Gesänge des frommen Bischofs erklungen sind? ob Ambrosius auch schon an der Nahe und auf dem Hunsrück christliche Gotteshäuser erblickt hat, wie solche seinem Auge entgegengetreten sind, als er im Thale der Mosel der Kaiserstadt Trier sich näherte? Es gibt auf diese Fragen die Geschichte keine Antwort. Wenn auch durch neuere Forschungen ermittelt ist, daß die Wohnsitze der Sarmaten, welche durch den Kaiser Constantius von der untern Donau nach dem Rheinlande verpflanzt worden sind, nicht erst jenseits des stumpfen Thurms, des Ueberrestes des alten Belgi-

*) Ambrosius kam in dem darauf folgenden Jahre abermals nach Trier, und zwar um von Maximus für Valentinian den Leichnam seines Bruders, des Kaisers Gratian, zu erbitten, den im vorangegangenen Jahre ein Befehlshaber des Maximus bei Lyon ermordet hatte. In seiner damals an Maximus im kaiserlichen Palaste zu Trier gehaltenen Rede erwähnt Ambrosius auch dessen, daß er das Jahr zuvor die Reise nach Trier über Mainz gemacht habe. Vergl. Hontheim Prodr. I. 251.

num, ihren Anfang genommen haben, sondern schon an dem Bache Kyr im Thale hinter Kirchberg: so stehet doch sehr in Frage, ob jene Sarmatischen Ansiedler bereits an des Ambrosius Reise über den Hunsrück dem Evangelium gewonnen gewesen, und ob ihren Hauptort Constantiacum, dessen Namen sich in dem des Dorfes Costenz erhalten hat, ein christliches Bethaus geschmückt habe *).

Desgleichen, was die Römeransiedlung bei Kreuznach anbelangt, ist es zwar durch die Aufdeckung der dort in reicher Zahl sich findenden Gräber erwiesen, daß diese Gräber theilweise Christen-Gräber gewesen, unerwiesen dagegen, ob in der Römerveste bei Kreuznach oder inmitten der Gehöfte und Weiler, welche in der Nähe und unter dem Schutze dieser Veste entstanden waren, auch eine christliche Basilika oder ein Oratorium, wie zur Römerzeit die kleinern christlichen Kirchen hießen, sich erhoben habe **).

Anders als Ambrosius fand es jedenfalls der heil. Bernhard, als derselbe bei seiner Kreuzpredigt in den Städten des Rheinlands zu Anfang des Jahres 1148 von Speier aus nach Kreuznach kam und von da über den Hunsrücken nach Coblenz zog ***). Damals lag bereits vor der Altstadt Kreuznach auf dem rechten Naheufer die Kirche zum heil. Kilian, und den Rebenhügel auf dem linken Naheufer, an dessen Fuße sich jetzt die Straßen nach Bingen und Simmern scheiden, schmückte die St. Martinskirche; damals ragten schon auf dem Hunsrücken aus dem Thale der Simmer die Thürme der Klosterkirche Ravengirsburg empor, und fanden sich Kirchen nicht blos in Orten, wie Simmern, Kirchberg und Beltheim, auch der ohnfern Beltheim gelegene kleine Weiler Bickenbach hatte schon sein Gotteshaus. Eben dieser Weiler war

*) Wer nähere Belehrung wünscht über den Grenzort Belginum, den man lange Zeit für einen und denselben Ort mit den von Ausonius in seiner „Mosella“ erwähnten „Tabernä“ gehalten, ferner über diese Tabernä, welche bei der Eichenmühle hinter Kirchberg gelegen haben, und die daran sich reihenden Sarmatensitze, findet solche in der trefflichen Abhandlung „Beiträge zur Geschichte der untern Nahegegend und des Hunsrücks“ von Ph. Jakob Heep, Kreuznach 1856. Abth. II.

**) Vgl. Heep, Beiträge Abth. I.

***) Vgl. vita S. Bernhardi autore Gaufrido bei Hontheim Pr. I. 708 und des Verf. „Kloster Ravengirsburg“ II S. 31 und 196.

es, in welchem Bernhard von Clairvaux sein Nachtlager genommen, und woselbst er den mancherlei Kranken, die sich auch hier bei der Kunde von seiner Durchreise ihm hatten zuführen lassen, seine heilende Hand aufgelegt hat. — Durchblättert man von der Zeit ab, da das Rheinland das ehrwürdige Haupt des Cisterzienser-Ordens gesehen, noch zwei Jahrhunderte weiter die Urkunden der Heimath, so findet man nicht blos die Thäler der Mosel und Nahe, sondern selbst den Hunsrücken mit Kirchen und Kapellen gleichsam bedeckt, und ist kaum irgend ein bedeutender Punkt mehr, da sich dem Auge nicht ein Gotteshaus zeigte.

Wann und durch wen sind diese Gotteshäuser gegründet worden? Welche sind die ältesten Kirchen an der Nahe? welche an der Mosel und links des Rheines, soweit diese Flüsse den Hunsrücken berühren, um welche Zeit hat der Bau von Kirchen auf dem Hunsrücken begonnen? Es sind dies Fragen, auf welche der Freund der Geschichte gerne eine erschöpfende Antwort gewönne: aber gar spärlich sind die Nachrichten, die darüber in Urkunden und sonstigen glaubwürdigen Schriften gegeben sind. Selbst wo in das Dunkel, das noch zur Zeit die ältern kirchlichen Verhältnisse unserer Gegend umhüllt, ein Licht hineinbricht, ist dieses meist ein mattes Streiflicht, welches das berührte Verhältniß selten in volle Klarheit stellt. Trotzdem soll das Wenige, das darüber bis jetzt zu Tage liegt, in dem Nachstehenden gegeben werden.

Darüber sind alle gründlichen Forscher einverstanden, daß das Christenthum, welches am Rhein während der Herrschaft der Römer zur Blüthe gekommen *), untergegangen ist bis auf einen

*) Die Blüthe des Christenthums am Rhein während der letzten Jahrzehnte der Römerherrschaft war leider eine solche, die in sich den Wurm des Todes trug. Grauenhaft ist die Schilderung, die Salvian in seiner Schrift De gubernatione Dei, lib. VI von dem sittlichen Verderben der christlichen Bevölkerung der damals glänzenden Stadt Trier gibt. Salvian ist zwar nicht frei von dem Verdacht, daß er übertrieben oder auch zu trüb gesehen habe, in wie weit aber, das wird sich nicht entscheiden lassen, indem wir über die christlichen Zustände im Rheinlande während der Römerherrschaft höchst dürftig unterrichtet sind Es ist ein sehr Geringes, was von verbürgter Geschichte übrig bleibt, nachdem sie aus der Schale der Legende herausgeschält ist. Vgl. Rettberg Kirchen-Geschichte Deutschlands, Band I.

geringen Rest in den Verheerungen der gewaltigen Fluth, die in der Völkerwanderung sich über die Rheinlande ergossen hat. Selbst in den Städten Mainz und Trier war die Verwüstung so groß, daß von den christlichen Tempeln, mit welchen diese alten Bischofssitze geschmückt gewesen, auch nicht ein einziger unversehrt geblieben ist, und manche für immer in Asche und Schutt gesunken sind. Das Land aber zwischen Mosel und Nahe, das theilweise zu dem Kirchensprengel von Mainz, theilweise zu dem von Trier gehörte, hat gewißlich kein milderes Loos erfahren. Die Völker, durch welche die Römer nach 400jähriger Herrschaft aus den Rheinlanden verdrängt wurden — Burgunder, Allemannen, Franken — sind alle noch als Heiden über den Rhein gekommen und haben in ihr Heidenthum auch die Eingesessenen hineingezogen, die dem Greuel der Verwüstung nicht erlegen sind. Als die Wasser der Völkerfluth allmählich verliefen, und die Stämme der Franken wie am Niederrhein, so auch am Mittelrhein feste Sitze genommen, da hatte es mit dem Evangelium leider die Gestalt gewonnen, daß es von Neuem gepflanzt werden mußte. Nun ist nirgends vermeldet, daß in dem Lande zwischen Mosel und Nahe die Bischöfe von Trier und Mainz sich dieser Arbeit unterzogen hätten. Es hatten aber auch diese Bischöfe in der ersten Zeit vollauf zu thun, um an ihren Bischofssitzen und in deren nächster Umgebung wieder Christengemeinden zu sammeln, und von den in Trümmern liegenden Kirchen die eine und andere wieder aufzubauen*). Was die entlegenen Theile ihrer Sprengel belangt, so mußten sie in denselben die Neupflanzung des Evangeliums andern Händen überlassen. Und der Herr der Kirche hat es an solchen Händen nicht fehlen lassen. Als nach den christlich gebliebenen Ländern die Kunde drang, am Rhein habe die Predigt des Evangeliums fast aufgehört, dort habe weite Strecken hin das Christenthum dem Heidenthum weichen müssen, wurden von dieser Trauerbotschaft die glaubensstarken Gemüther also schmerzlich und mächtig ergriffen, wie einst der Apostel Paulus von dem Hülferuf des

*) Um die Wiederherstellung der zerstörten Kirchen machten sich insbesondere verdient unter den Kirchenfürsten in Trier der Bischof Nicetius, unter denen von Mainz der Bischof Sidonius. Die bischöfliche Thätigkeit beider fällt in die zweite Hälfte des 6. Jahrh. Vgl. Rettberg I. S. 289.

Macedoniers in dem Traumgesicht zu Troas, und nicht wenige machten sich auf und kamen, um den Hülfsbedürftigen mit dem Evangelium die rechte Hülfe zu bringen, um am Rheine das Zeichen des Kreuzes von Neuem aufzupflanzen. Es kamen solche Glaubensboten aus Oberitalien, aus Süd- und Mittelfrankreich, aus England, in reichster Zahl jedoch aus dem grünen Eirin d. h. der Insel Irland, deren Klöster in jener Zeit vorzugsweise Stätten christlicher Erkenntniß und Frömmigkeit gewesen sind.

Wie von diesen aus weiter Ferne gekommenen Evangelisten ein Pirminius*) in den Wäldern des Wasgaus, ein Columban**) mehr südlich in der Wildniß der Vogesen für Neupflanzung des Christenthums thätig sich erwiesen, so hat durch einen Goar im Rheinthal zwischen Bingen und Coblenz, durch einen Disibod im Glan- und obern Nahethal die Predigt von dem Weltheiland wiederum ihren Anfang genommen, so wurde wohl durch die Hand eines von der Geschichte nicht genannten Heilsboten bei Kreuznach das alte Christenkreuz aufgerichtet, welches dem Orte Kreuznach seinen Namen gegeben hat.

Gerne möchte man Genaueres erfahren über die Glaubensboten Goar und Disibod, über ihre Herkunft, über die Art ihrer Wirksamkeit, über den Erfolg, den ihre Thätigkeit im Rhein- und Nahethal gehabt hat. Wird aber von ihrer Geschichte das hinweggestreift, was die Dichtung der Legende derselben beigefügt hat, so bleibt nur ein Geringes. Von Goar ist geschichtlich nur das verbürgt, daß er aus Aquitanien d. h. dem südwestlichen Frankreich stammt, daß er in der Nähe der Rheinstadt, die von

*) Pirminins, dessen Gedächtniß der Name der Stadt Pirmasens bewahrt, war nicht blos in Wasgau, dem spätern Westrich, thätig, wo durch ihn das Kloster Hornbach bei Zweibrücken gegründet wurde, sondern auch am Bodensee, am Main, im Odenwald und der Sage nach selbst in Bayern. Woher er gekommen, ist nicht bekannt. Ausführlich ist über ihn gehandelt in der Erinnerungsschrift zur 11. Säcularfeier der Stiftung des Klosters Hornbach von M. Görringer, betitelt: „Pirminins". Des Pirminius Thätigkeit im Odenwald, wo einer seiner Schüler, genannt Amor, der erste Abt des Klosters Amorbach geworden, ist von Görringer nicht erwähnt.

**) Ueber die von Irland ausgegangenen Sendboten, insbesondere über die Wanderungen und Stiftungen des Columban, redet Neander K. Gesch. Band III. S. 12 und 39.

ihm den Namen trägt, seine Zelle sich erbaut hat, und von da aus bis zu seinem Ende bemüht gewesen ist, durch seine Predigt und seine Liebeserweisungen in äußerer Noth die umwohnenden Heiden dem Christenglauben zu gewinnen. Dagegen steht nicht einmal die Zeit fest, in der er am Rheine gewirkt hat. Während die Einen annehmen, seine Thätigkeit am Rheine habe begonnen bereits unter Childebert I., dem Sohne Chlodwigs, und unter Siegebert I., welcher von 561 bis 571 regierte, sei sein Tod erfolgt, setzen Andere sein Wirken in eine viel spätere Zeit, und besagt eine Inschrift in der Stiftskirche in St. Goar, er sei im Jahre 611 gestorben*). Dieselbe Ungewißheit besteht auch in

*) Ueber den heil. Goar und die Stiftskirche in St. Goar vgl. Hontheim Pr. I. 424—430; Günther II. 354; Grebel's „Geschichte der Stadt St. Goar" und Rettberg's „Kirchengeschichte Deutschlands" Bd. I. 481. Von den Legenden über den heil. Goar, wie sie der Prümer Mönch Wandelbert mitgetheilt hat, stehe hier eine nach der Darstellung Rettberg's: „Sein Leben erregte, heißt es, die Mißgunst zweier Trierischer Kleriker, die sich vom Bischof Rusticus den Auftrag erwirken, ihn zu prüfen und nach Trier zu führen. Sie werden von dem Heiligen mit üblicher Gastfreiheit aufgenommen, verschmähen aber, um ihre ascetischen Grundsätze wenigstens scheinbar durchzuführen, am Morgen der Abreise sein Frühmahl; auf dem Wege befällt sie deßhalb große Nüchternheit, die der Heilige nur durch Milch von drei herbeigerufenen Hirschkühen stillt. In Trier vor den Bischof gestellt, hängt er seine Mütze an einen Sonnenstrahl auf, den er für einen Pfosten hält, ein auch sonst übliches Wunder. In dem Augenblicke wird dem Bischofe ein Findelkind gebracht, wobei eine auffallende Einrichtung der Trierschen Kirche erwähnt wird; es war eine Marmorschüssel aufgestellt, worin jede Mutter, die ihres Kindes enthoben sein wollte, dasselbe legen konnte; erbot sich Jemand zur Aufnahme des Kindes, so hatte er es sich vom Bischof zu erbitten. Rusticus, um den Heiligen wegen seiner Wundergabe zu prüfen, forderte ihn auf, die Eltern des Kindes prophetisch zu nennen, und auf dessen Geheiß nannte das dreitägige Kind zum allgemeinen Entsetzen den Bischof Rusticus selbst als Vater. Betroffen fiel dieser vor dem Heiligen nieder, um sich der Buße zu unterziehen. König Siegebert wollte den Mann Gottes jetzt selbst auf den Stuhl von Trier erheben, was dieser ablehnte; dagegen beschloß er zum Besten des reuigen Bischofs sich selbst einer siebenjährigen Buße zu unterziehen, die er auch in seiner Zelle durch eben so langes Kranken am Fieber vollzog und darauf verschied."

Rettberg weist nach, daß in der Zeit, in welche Wandelbert diese Begebenheit verlegt, ein Bischof mit Namen Rusticus nicht auf dem Trierer

Betreff der Zeit, um welche der heil. Disibod im Nahethale erschienen ist, und weiß man mit Sicherheit von ihm nur das, daß er aus Irland gekommen, und zwar begleitet von mehreren Gehülfen, daß er nach mannigfacher Wanderung den Berg, an dessen Fuß die Nahe und der Glan ihre Gewässer vereinen, zum festen Sitz sich erwählt und allda mit seinen Gehülfen in den Zellen, die sie sich an den Seiten des Berges erbaut hatten, ein Eremitenleben geführt habe. Wenn weiter berichtet wird, schon Disibod habe auf der Fläche des Berges ein Kloster erbaut und habe in dasselbe Benediktiner-Mönche aus Italien gerufen, so ist das Zusatz der Legende*). Ein Kloster wurde allerdings schon frühe auf dem

Stuhl gesessen, und ist der Ansicht, die Legende sei gedichtet, um „heitere Tafelfreuden gegen böswillige Ascetik zu vertreten."

*) Oder, wie Rettberg meint, eine Vision der heil. Hildegard, der visionären Nonne auf dem Rupertsberg bei Bingen, welche erst viele Jahrhunderte nach Disibod's Tode dessen Leben und Wirken im Nahethal beschrieben. Es findet sich diese Beschreibung bei Surius, womit zu vergleichen, was in den Acta Sanctorum zum 8. Juli gegeben ist. Görringer hat in seiner Schrift „Pirminius", was die Legende über Disibod gibt, kurz zusammengestellt, und sagt Seite 381: Als Theodorich II. 670—690 das fränkische Reich beherrschte, verließ der heilige Disibod, von Geburt ein Irländer, sein Vaterland, um fernen Nationen das Licht des Evangeliums zu bringen. Zuerst erschien er im Frankenreiche, und kam nach langer Wanderung mit seinen Gefährten Giswald, Clemens und Sallust ins Nahethal, eine Stunde von Sobernheim, eine Meile von Meißenheim und zwei Meilen von Kreuznach, und errichtete für sich und seine Genossen ein einfaches Bethaus, das ihnen zugleich zum schützenden Obdach diente. Sobald die Bewohner den frommen Eifer der Einsiedler gewahrten, gingen sie schaarenweise zu ihnen, ließen sich in den Wahrheiten des christlichen Glaubens unterrichten und boten dafür die Arbeit ihrer Hände an. Ein Theil von ihnen erbaute ein geräumiges Bethaus, ein anderer rottete eine Strecke des Gebirgwaldes aus und machte sie zur fruchtbaren Flur. Hierdurch wurde Disibod auf den Gedanken gebracht, daß hier auch ein Kloster angelegt werden könne; er wendete sich daher an den in der Umgegend wohnenden Adel, der ihm auch jene großen Strecken der ringsum liegenden Waldungen überließ. Man rottete das Gestrüppe aus und in kurzer Zeit stand daselbst eine schöne Kirche mit mehreren Zellen, welche dem heiligen Disibod und seinen Gefährten ein sicheres Obdach gewährten. Am 8. September (700?) wurde der heil. Disibod in der von ihm erbauten Zelle begraben.

Berg errichtet, aber nicht durch Disibod, sondern erst nach seinem Heimgang ihm zu Ehren *).

Es liegt über der zweiten Saat des Evangeliums in unserer Heimath fast dasselbe Dunkel, in welches die erste sich gehüllt hat. Nur wenige Punkte können mit ziemlicher Sicherheit als die Stätten bezeichnet werden, woselbst das Licht des Evangeliums frühe wiederum aufstrahlte, um sich von ihnen aus über die Umgegend zu ergießen. Solche Punkte sind, neben St. Goar und dem Disibodenberg, Carden an der Mosel, Bingen am Rhein und Kreuznach an der Nahe **). Wie weit aber von diesen Stätten aus christliche Erkenntniß und Gesittung gedrungen ist, welche Kirchen von da aus gegründet worden, und wie anfänglich deren Sprengel begrenzt gewesen sind, darüber fehlt es wiederum — die von Disibodenberg ausgegangenen Kirchenstiftungen ausgenommen — an zuverlässigen Nachrichten.

In St. Goar soll schon durch den heil. Goar eine Kapelle erbaut worden sein, darinnen sich die von ihm Bekehrten zur gottesdienstlichen Erbauung sammelten. Es ist kein Grund vor-

*) Dieses Kloster ist schon in den nächsten Jahrhunderten wieder verfallen aus Mangel an Schutz und in Folge der Gewaltthätigkeit, die es selbst von denen erlitten, welchen sein Schirm vertraut war. Namentlich wird Erzbischof Hatto von Mainz selbst von Marianus Scotus dessen beschuldigt, daß er das Kloster verwüstet und die Mönche ausgetrieben habe. Ein Anonymus in der Mainzer Chronik sagt: Hatto erlangte vom Kaiser Otten, daß derselbe ihm das Kloster Disibodenberg, bei Soberuheim gelegen, in schirmsweis eingegeben und zugestellt, der Meinung, daß Hatto selbiges in gutem Wesen erhalten sollte. Selbiger aber nahm alle Nutzung und Einkommen, verlezt und versoldet sein weltlich Hofgesind damit. Vgl. Ioannis Spicilegium.

**) In den kirchlichen Beiträgen zum Ausbau der lutherischen Kirche des Großherzogthums Oldenburg Jahrgang 1860 S. 33 wird ein Schotte, Namens Argobast, als der Apostel des Hochwalds genannt, und die Kapelle Heiligenbusch ohnweit Birkenfeld im heutigen Kirchspiel Leisel als der Ort bezeichnet, da dieser Glaubensbote sich niedergelassen habe und für die Bekehrung der Umwohner thätig gewesen sei. — Geschichtlich verbürgt ist diese Mittheilung nicht. — Die Quelle, aus welcher sie geschöpft ist, hat der Verfasser nicht angegeben, und dürfte dieselbe ebenso trübe sein, wie diejenige, aus der ihm die Kunde geflossen, in den Klöstern Disibodenberg und Ravengirsburg hätten in der mittelalterlichen Zeit blühende Schulen bestanden.

handen, diese Nachricht zu bezweifeln. Das hochgeehrte Gotteshaus wurde mit reichen Schenkungen bedacht, namentlich durch die Beherrscher des großen Frankenreichs. Diese Schenkungen boten die Mittel dar, die Kapelle zur Kirche zu erweitern, und zu deren Bedienung eine größere Zahl von Geistlichen zu bestellen. Pipin der Kleine erachtete die Stiftung besser geschützt, wenn sie in engem Verband mit einer größern Stiftung stände, und untergab zu dem Ende das Gotteshaus in St. Goar, das auch noch als Kirche den Namen „die Zelle des heil. Goar" führte, sammt dem dazu gehörenden Gut der Abtei Prüm in der Eifel. Nun ist jedenfalls anzunehmen, daß die Stiftskirche St. Goar bei ihrem Reichthum und ihrem hohen Alter Mutterkirche von mehrern andern Kirchen geworden ist, aber nur von den Gotteshäusern in Bibernheim, Holzfeld und Nochern steht es urkundlich fest, daß sie Tochterkirchen der Stiftskirche St. Goar gewesen, nicht jedoch von den Kirchen Werlau, St. Goarshausen und Patersberg; wie aber schon der Name des letztgenannten Ortes darauf hinweist, daß er und seine Kirche durch die Patres d. h. die Mönche in St. Goar gegründet worden, so läßt es in Betreff der beiden andern Kirchen ihre örtliche Lage als ein Gewisses erscheinen, daß sie in der Kirche St. Goar ihre Mutterkirche zu ehren haben. — Die Kirche Beltheim ohnfern Kastellaun, die wie der Ort Beltheim selbst ein hohes Alter hat, ist dem heil. Goar geweiht, und besaß allda die Abtei Prüm als Inhaberin der Zelle des heil. Goar schon sehr frühe einen Hof. Aber wollte man daraufhin annehmen, die Kirche Beltheim verdanke ihre Gründung dem Stifte St. Goar, so steht dieser Annahme entgegen, daß das Stift St. Goar das Patronat der Kirche Beltheim nicht besessen hat, welches ihm doch zweifelsohne zugefallen wäre, wenn es die Gründung der Kirche bewirkt gehabt hätte. Das Patronat der Kirche Beltheim war, wie das Patronat der nahegelegenen Kirchen: Buch, Roth und Sabershausen, ein altes Besitzthum der St. Castor-Kirche in Carden *).

*) Der St. Castorkirche in Carden sind durch zwei päpstliche Bullen ihre Besitzthümer und Gerechtsame gewährleistet worden. Die erste derselben ist ertheilt von dem Papst Alexander III. im Palaste Lateran im J. 1177; die zweite von Urban III. zu Verona im J. 1186. Beide Bullen nennen

Diese St. Castor-Kirche in Carden an der Mosel gehört jedenfalls zu den ältesten Kirchen des Rheinlands. Von Maximin, der den bischhöflichen Stuhl von Trier inne hatte, zur Zeit, als der große Kirchenlehrer Athanasius dort in Verbannung lebte, (c. 350) wird erzählt, er habe zwei seiner Schüler nach der untern Mosel gesendet, um der dortigen Bevölkerung das Evangelium zu predigen. Der eine dieser Schüler war der heil. Castor, der andere der heil. Lubentius, in welchem auch die untere Lahngegend ihren Bekehrer von dem Heidenthum verehrt. Lubentius wurde später, wie die Sage weiter berichtet, von seinem Lehrer, dem Bischof Maximin, zum Priester in Cobern bestellt*); der heil. Castor wirkte von Carden aus und fand in der dortigen Kirche sein Grab. Bei den Verwüstungen der Völkerwanderung ist wohl auch die St. Castor-Kirche in Carden nicht verschont geblieben; doch scheint sie frühzeitig wieder aufgebaut worden zu sein, und wenn sie auch später ihre köstlichste Reliquie, den Leichnam des heil. Castor, hat theilen müssen mit ihrer jüngeren Schwester, der St. Castorkirche in Coblenz, welche im Jahre 836 unter großen Feierlichkeiten durch Erzbischof Hetti von Trier geweiht wurde, so blieb sie dennoch eine Kirche von hohem Ansehen. Unter den Collegiatkirchen des niederen Erzstifts Trier nahm die Kirche Carden alle Zeit eine hervorragende Stellung ein; ihre Pröbste bekleideten das Amt eines Chorbischofs oder Archidiakonus mit weit ausgedehntem Sprengel, und nicht klein war die Zahl der Pfarreien, von welchen die Cardener Kirche das Patronat besessen hat. Immerhin mag sie die Mehrzahl dieser Patronate durch Schenkung oder Kauf überkommen haben, doch darf auch angenommen werden, daß das Patronat etlicher Kirchen ihr da-

unter den Gerechtsamen der Kirche auch das Patronat über die Kirchen Beltheim, Büch, Roth und Sabershausen, geben aber keine Auskunft, wie das Stift zu diesem Besitz gekommen. Außer dem Patronat der genannten vier Kirchen besaß es auch das Patronat der Kirchen Treis, Matken, Lehmen, Ellenz, Poltersdorf, Müden, Maspret, Alflen und Kehrig. Vgl. Günther I, 425. 449.

*) Gesta Trevir. c. 31 u Leg. de s. Lubentio, Msc. »Susceptum itaque puerum, cum beatus episcopus in omnibus non mediocriter erudisset: in vico cubruno postea presbyterium ordinavit.«

durch zugefallen sei, daß sie bei Gründung derselben irgendwie betheiligt gewesen.

Auch die Stiftskirche St. Martin in Bingen dürfte wohl wie die St. Castorkirche in Carden zu denjenigen Kirchen gehören, die man auf den Brandstätten älterer Kirchen aus der Römerzeit erbaut hat. Sie besaß neben andern Patronaten auch die der Pfarreien Heddesheim bei Kreuznach und Mörschbach auf dem Hunsrücken. Keine dieser beiden Kirchen hat in der Martinskirche zu Bingen ihre Mutterkirche zu erkennen, dagegen ist erwiesen, daß sie die Mutterkirche ist von den nahegelegenen Kirchen Weiler und Waldalgesheim.

Eine zweite Kirche, welche zu Ehren des heil. Martinus von Tours geweihet war, befand sich zu Kreuznach. Lange Zeit hegte der Verfasser die Ansicht, diese älteste Pfarrkirche Kreuznachs habe auf dem an die Neustadt anstoßenden Rebenhügel gestanden, der noch heute den Namen Martinsberg führt*), und eben diesen Hügel hielt er für die Stätte, wo jenes erste Christenkreuz sei aufgerichtet gewesen, welches Kreuznach seinen Namen gegeben. Später aber hat sich ihm die Ueberzeugung aufgedrängt, daß dies auf dem Martinsberge erbaut gewesene Gotteshaus eine Stiftung späterer Zeit sei, und daß die gleichnamige Pfarrkirche denselben Raum eingenommen habe, auf dem nach ihrem Untergange die St. Kilianskirche ist erbaut worden. Die alte Martinskirche war

*) Martinus von Tours war schon während seines Lebens (zweite Hälfte des 4. Jahrh.) hoch verehrt, und steigerte sich diese Verehrung nach seinem Tode immer mehr. Von dem ehemaligen Gallien aus theilte sich dieselbe auch Deutschland mit, soweit dessen Gaue mit dem großen Frankenreiche verschmolzen waren, und wurde auch in diesen nach und nach eine sehr große Zahl von Kirchen zu Ehren des Heiligen von Tours geweiht. Unter den 26 Kirchen, mit deren Gefällen die Domkirche Würzburg ausgestattet wurde, befanden sich eine Michelskirche, zwei Johanneskirchen, zwei Andreaskirchen, zwei Remigiuskirchen, vierzehn Martinskirchen und nur drei Marienkirchen. Vgl. Haas „die Austro-Burgundionen“ S. 76—79. Im Rheinlande waren dem heil. Martin nicht blos viele Stiftskirchen geweiht, sondern es war derselbe auch der Schutzheilige der Domkirche Mainz. Die zinspflichtigen Leute auf den Gütern des Domstifts Mainz hießen deßhalb „Martinsleute“, wie aus derselben Ursache die des Domstiftes Trier „St. Petersleute“ oder „Peterlinge“. Ueber die Verehrung des Martin von Tours Neander III. 8. 183.

ein Eigenthum der fränkischen Könige und gehörte ursprünglich zu dem königlichen Kammerhofe, aus welchem die Stadt Kreuznach erwachsen ist. Unter dem Frankenfürsten Karlmann wird ihrer zum ersten Male gedacht, und war sie eine der 26 Kirchen, womit jener Fürst das neugegründete Bisthum Würzburg begabt hat, bevor er die von ihm beherrschten Lande an seinen Bruder Pipin den Kleinen abtrat, um sich als Mönch in das Kloster Monte Cassino zurückzuziehen. Es muß die Kreuznacher Martinskirche damals eine Kirche mit ausgedehntem Pfarrsprengel, jedenfalls mit einträglichem Zehntgefäll gewesen sein, weil man sie sonst nicht unter die Kirchen aufgenommen hätte, mit deren Zehnten man die neue Domkirche ausstattete. Dem Würzburger Domstifte verblieb das Patronat der Kirche wenigstens bis zu Ende der Herrschaft der Karolinger in Deutschland. Wie Kaiser Ludwig der Fromme, so hat noch Kaiser Arnulf dem Stifte dieses Gerechtsam urkundlich verbrieft. Um welche Zeit und in welcher Weise der Untergang der alten Martinskirche erfolgt ist, liegt nicht zu Tage, gleichwie auch nicht ermittelt ist, in welchem Jahr die Kilianskirche erbaut worden und wer ihr Erbauer gewesen. Daraus jedoch, daß sie zu Ehren des Schutzpatrons der Würzburger Kirche, des heil. Kilian*), geweiht wurde, während auch dem Heiligen von Tours sein Patronat verblieb, ist zu schließen, ihre Erbauung habe stattgefunden in der Zeit, während welcher die Würzburger Domkirche das Patronat der Pfarrei Kreuznach besessen hat. Wie weit der Sprengel der Pfarrkirche Kreuznach sich erstreckte, welche unter dem benachbarten Kirchen in der Martins- wie in der Kilianskirche ihre Mutterkirche zu ehren haben, das ist noch zur Zeit ebensowenig aufgehellt, wie der andere Punkt, wann und welcher Gestalt das Patronat der Pfarrei Kreuznach übergegangen ist auf die Rheingrafen oder vielmehr

*) Ueber den heiligen Kilian, der in der letzten Hälfte des 7. Jahrhunderts in Franken und Thüringen das Evangelium predigte, dort den Herzog Gozbert taufte und auf Veranstaltung von Gozberts Gemahlin Gailane ermordet worden ist, vgl. Neander III. 51. Auch er war aus Irland gekommen. Die Fürstin Gailane hatte er dadurch gegen sich gereizt, daß er ihre Ehe mit Gozbert für unrechtmäßig erklärte, weil sie vorher mit Gozberts verstorbenem Bruder verehelicht gewesen war.

auf die Grafen von Veldenz, von welchen die Rheingrafen es zu Lehen getragen haben.

In Betreff der Kirchen von Carden, Bingen und Kreuznach ist es blos wahrscheinlich, daß die Gründung mehrerer Kirchen von ihnen ausgegangen sei, von der Kirche auf dem Disibodenberge dagegen steht es urkundlich fest, daß sie, wenn auch nicht gerade Kirchen gebaut, doch dazu den Anlaß gegeben habe.

Als Willegis, jener fromme Oberhirte des Mainzer Erzstifts, — der nach der Sage den Spott über seine niedere Herkunft damit niederschlug, daß er, der Sohn eines Wagners, das Wagenrad zum erzbischöflichen Siegel und Wappenbilde erkor*), — bei einer Umreise in seinem Sprengel an den Zusammenfluß des Glanes und der Nahe kam, fand er den Ort wüste, an dem einst der heil. Disibod mit seinen Gehülfen gewohnt hatte. Es war, wie die Urkunden weiter berichten, für seine Seele ein tiefer Schmerz, daß kein Gotteshaus mehr die Stätte schmückte, von der aus den Bewohnern des Glanes und der mittlern Nahe das Wort des Heils zuerst war verkündet worden, und da er bei dem Geiste der Hoffart und Gewaltthätigkeit, der zu seiner Zeit herrschte, nicht hoffen durfte, auf dem ihm so theuern Berge eine Anzahl Mönche zu sammeln, ließ er, wie man annimmt, ums Jahr 976 daselbst eine Kirche erbauen, in der einstweilen zwölf Weltgeistliche in täglichen Gebeten und Gesängen das Lob des Herrn verkünden sollten **). Um für diese seine Stiftung, die er reichlich mit Zehnten und andern Gefällen begabte, das Zehntgefälle zu mehren, ließ er zunächst auf dem Bergrücken, der sich zwischen den Glan und der Nahe bis zur Winterhauch ausdehnt, drei neue Kirchen erbauen, nämlich die Kirchen Bollenbach, Hundsbach („Hundisbach")

*) Nach dem von Jakobson verfaßten Artikel „Mainz" in Herzogs Real-Encyklopädie wird das Mainzer Wappen, ein silbernes Rad mit sechs Speichen in rothem Felde, richtiger als ein vervielfältigtes Kreuz betrachtet; denn es bestand anfangs aus einem einfachen Kreuze und findet sich in der angegebenen Form zuerst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

**) Es ist Marianus Scotus, welcher das Jahr 976 als Jahr der Gründung angibt und sagt: Restauravit (sc. Willegisus) quoque divinum officium in monte S. Disibodi cum Canonicis, quod Hatto destruxit expulsis inde monachis.

und Meckenbach („Merkenbach"). Zu gleicher Zeit, wahrscheinlich um die Jahre 980—990, begann er auch auf dem Abhange des Soones nach der Nahe hin den Bau einer Kirche und zwar auf einem in der Gemarkung von Monzingen gelegenen Gute, welches er von einem Geistlichen, Namens Wizelin, erkauft hatte. Als Willegis dieses Gotteshaus weihte, nannte er es zur bleibenden Mahnung für die Umwohner „Geh in Kirche", „Gehinkirche", und schenkte es nebst dem dahin zugetheilten Zehnten an seine Stiftskirche auf dem Disibodenberg *). Es ergab sich, daß die Gehinkirche, deren Mauerreste noch heute in einem stillen Waldthale ohnfern des Dörfchens Auen sichtbar sind, nicht ausreichte für die Bewohner der Gehöfte und Weiler, die sich nach und nach in der Umgegend der Kirche bildeten. Willegis fand sich dadurch veranlaßt, noch eine zweite Kirche zu erbauen und zwar auf einem Grundstücke, das bis dahin als Diensthube zu einem dem St. Albansstifte in Mainz gehörenden Gute gezinset hatte. Diese zweite Kirche erhielt, wahrscheinlich nach dem Bache, der in ihrer Nähe quillt, den Namen Semendisbach. Die Grenzpunkte des ursprünglichen Pfarrbezirks der Gehinkirche, welche man später nach dem Bache, an dem sie lag, die Kirche an der Gehbach, Getzbach, zuletzt: Kirche Getzenbach nannte, sind leider in den auf uns gekommenen Urkunden nicht namhaft gemacht, doch sagen uns dieselben, daß ihr Sprengel nach dem Hunsrücken hin bis zur Simmer sich ausdehnte. Das an der Simmer unmittelbar unter dem Koppenstein gelegene Dörflein Gehlweiler gehörte noch in den Pfarrbezirk der Gehinkirche, und viele Jahrhunderte hindurch haben die Bewohner von Gehlweiler nach der weit entlegnen Kirche ihre Kinder zur Taufe und ihre Todten zum Begräbniß gebracht.

Die Stiftskirche auf dem Disibodenberg, zu deren Vortheil Erzbischof Willegis so viele Kirchen hat bauen lassen, haben wir

*) In der im Urkundenbuch von Beyer I. 519 mitgetheilten Urkunde des Erzbischofs Adelbert, welche unter den Disibodenberger Urkunden die wichtigste ist, heißt es: Deinde, quia in nemore, Sane dicto, nil habebat, acquisita huba una a quodam clerico nomine Wizelino in terminatione ville, Monzecho dicte, ecclesiam construxit, et dedicavit, nomen ei Gehinkirche imponens, et omnem decimationem agri tunc culti et postmodum colendi ad eandem ecclesiam offerens, cuncta S. Disibodo largitus est.

nur insoweit als die älteste Kirche an der unmittelbaren Nahe zu betrachten, als sie an die Stelle der bald nach Disibod's Tode erbauten, später aber wieder verfallenen Kirche getreten ist. Denn als Erzbischof Willegis den Grundstein zu der neuen Kirche legen ließ, waren das Thal der Nahe und das Thal des Glanes entlang wie auch landeinwärts bereits einzelne Kirchen erbaut. Jedenfalls besaß um jene Zeit Meisenheim, die spätere Hauptstadt der ausgedehnten Grafschaft Veldenz, schon ein Gotteshaus. Daß ein solches auch die Orte Medersheim und Merxheim bereits hatten, ist daraus zu schließen, daß Willegis nicht die fruchtreichen Gefilde dieser Dörfer, sondern die minder ergiebigen Höhen und Thäler landeinwärts zu seinen Kirchenbauten wählte. Als auf dem Disibodenberg der Bau der Stiftskirche vollendet war, und Willegis kam, um sie zu weihen, schenkte er dieser seiner Lieblingsstiftung neben vielen andern Gütern und Gefällen auch ein beträchtliches Freigut in Sobernheim und fügte dieser Gabe zugleich die dasige Kirche sammt den Zehnten in ihrem Sprengel zu. Es war demnach die Pfarrkirche Sobernheim jedenfalls schon vor der neuen Kirche auf dem Disibodenberg erbaut.

Eine landeinwärts gelegene alte Kirche wird uns namhaft gemacht in den Ueberlieferungen, die zusammengetragen sind in der Chronik des Klosters Sponheim, nämlich die Kirche Dalen ohnfern Sponheim, von welcher der Chronist sagt, sie sei weitaus die älteste Kirche der Gegend. Auch sie war ursprünglich Pfarrkirche, es wurde aber in der Folge ihr Pfarr-Recht auf die Kirche des Klosters Sponheim übertragen. Eine andere zwischen Bockenau und Winterburg in der Richtung nach Allenfeld hin gelegene, nunmehr eingegangene Kirche, hieß zwar nuwe Kirche, d. i. neue Kirche, gehörte aber trotz dieses Namens zu den älteren Kirchen, und ist ihr der Name „neue Kirche" nur geworden im Gegensatz zu einer nahe gelegenen noch ältern Kirche, welches entweder die Gehinkirche oder die Kirche Dalen gewesen ist. Schon unter Graf Stephan von Sponheim, der ums Jahr 1118 gestorben ist, war sie vorhanden, und Stephan's Sohn, Graf Meginhard, hat sie nebst dem Weiler Nennkirchen an die Kirche auf dem Disibodenberg geschenkt, als in dieser Kirche, die inzwischen aus einer Stiftskirche in eine Klosterkirche umgewandelt worden war*), seine

*) Es war Erzbischof Ruthard, welcher den Wunsch seines Vorgängers

Schwester die Gräfin Jutta als Nonne sich einkleiden ließ. Was die übrigen älteren Kirchen an der oberen und mittleren Nahe anbelangt, so liegt deren Gründung bis jetzt noch im Dunkeln. Nur über die Kirchen Brombach und Birkenfeld besitzen wir eine Mittheilung, welche, wenn auch nicht das Jahr ihrer Gründung, so doch ihr hohes Alter nachweist. Im Jahre 981 nämlich gab Erzbischof Egbert von Trier an das dasige St. Paulinsstift, um es einigermaßen für die früher gewaltsamerweise weggenommenen Besitzungen zu entschädigen, eine Anzahl anderer Güter. Indem der Erzbischof die verschiedenen Besitzungen namhaft macht, durch deren Verlust das Stift in tiefe Armuth gerathen, stellt er oben an die Kirchen Brombach und Birkenfeld mit ihrem Zubehör, und bemerkt dabei, es seien diese Kirchen den in St. Paulin dienenden Brüdern geschenkt worden durch Herzog Liutwin, der den Herzogsmantel mit der Mönchskutte vertauscht habe und nachher auf den Bischofsstuhl von Trier erhoben worden sei. Da Liutwin auf dem Bischofsstuhl von Trier ums Jahr 706 saß, so fällt die Gründung der Kirchen Brombach und Birkenfeld bereits in die Zeit der Frankenkönige aus dem Merovingischen Hause*).

Am Rheine dehnte sich der Pfarrsprengel Bacharach nicht blos über die sogenannten „vier Thäler": Bacharach, Steeg, Diebach und Mannebach aus, sondern es erstreckte sich derselbe auch über einen nicht kleinen Bezirk des Hunsrückens. Wann aber dieser ausgedehnte Pfarrsprengel sich gebildet habe, in welchem Jahre zu seiner Haupt- und Mutterkirche, der St. Peterskirche in Bacharach, der Grundstein gelegt worden, liegt nicht zu Tage. Das einträgliche Patronat dieses Pfarrsprengels besaß das St. Andreasstift in Köln, und ist es der kölnische Erzbischof Hermann III. von Hochstaden, der 1019 die Kölner St. Andreaskirche mit dem werthvollen Gute beschenkt hat.

Willegis in Erfüllung brachte und das Chorherrenstift auf dem Disibodenberg in ein Kloster umwandelte. Die abziehenden Chorherren wies er in andere Kirchen ein und versorgte sie mit anderweitigen Gefällen. Das Kloster, das er reichlich mit Schenkungen bedachte, übergab er dem Benediktinerorden, und reihte sich an das Mönchskloster bald auch ein Frauenkloster an. Vgl. Ioannis Spicilegium.

*) Egberts Schenkungsurkunde findet sich Urkundenbuch von Beyer I, 311.

Unter den Pfarrkirchen des Hunsrückens ist die des Dorfes Mörschbach zwischen Rheinböllen und Simmern, ursprünglich Mergisbach genannt, die einzige, deren Gründungsurkunde sich erhalten hat. Es fällt ihre Gründung in dieselbe Zeit, zu welcher die Gehinkirche erbaut worden ist, und tritt dabei nochmals Erzbischof Willegis uns vor Augen. Er war es, der auch hier die bischöfliche Ermächtigung zum Baue ertheilte, durch ihn wurde die Grenze des Sprengels bestimmt und das Nöthige wegen des Verleihungsrechtes geordnet. Erbaut wurde die Kirche durch einen im Weiler Mörschbach angesessenen Edlen, Namens Thiedrich. Eben derselbe gab auch aus seinen Gütern das für Unterhaltung des Geistlichen nöthige Acker- und Wiesenland, den sogenannten Wiedemhof, wogegen ihm das Verleihungsrecht der Pfarrpfründe überwiesen wurde. Es geschah dieses bei der Einweihung der Kirche, welche Erzbischof Willegis in Person vollzogen hat, im Jahre 1006, als Heinrich II., genannt der Heilige, den deutschen Königsthron inne hatte. Um dieselbe Zeit oder vielleicht noch etwas früher dürfte auch die angrenzende Pfarrkirche Simmern gegründet worden sein. Es wird ihrer, jedoch ohne Nennung ihres Namens zum ersten Male gedacht in der Urkunde vom 5. Mai 1372, durch welche die Klosterkirche Ravengirsburg aus dem Verband dieser ihrer Pfarrkirche gelöst und ihr zugleich ein Theil des Zehntbezirks von den Patronen der Mutterkirche gegen eine angemessene Entschädigung überlassen worden ist*). Als Patrone erscheinen die Gräfin Kunigunde, Wittwe des Grafen Emich und ihre Miterben Arnolf und Bertram. Es ist unter dem verstorbenen Grafen Emich wohl Niemand anders zu verstehen, als der Nahgaugraf Emich IV., der gemeinsame Stammherr der Wild- und Raugrafen, sowie der Grafen von Veldenz. Aber nur dieser einzige Laut hallt über die Kirche Simmern aus der ältern Zeit zu uns herüber, und es vergehen Jahrhunderte, ehe ihrer wieder in Urkunden gedacht ist. Aus Lehnbriefen und alten Zehntregistern erhellt jedoch so viel, daß auch ihr Pfarrsprengel ursprünglich ein sehr ausgedehnter gewesen ist, und in die Zahl ihrer Tochterkirchen nicht blos die Kirchen Pleitzenhausen

*) Vergl. Günther I, 145. Schneider's Geschichte der Wild- und Rheingrafen. S. 20.

Weidelbach, Mutterschied, Riesweiler, Holzbach und Ohlweiler, sondern wohl auch die Kirchen Argenthal und Neuerkirch gehört haben.

Wie der Pfarrsprengel Simmern nach dem Rheine hin durch den Pfarrsprengel Mörschbach begrenzt wurde, so grenzte er nach der Mosel hin an den Pfarrsprengel Kirchberg. Es ist von dem Verfasser bereits anderwärts *) gesagt, daß zwischen dem Rheine, der Mosel und der Nahe kein Kirchsprengel an Umfang dem von Kirchberg gleichgekommen, und daß von Schlierschied am Soone, von Gemünden an der Simmer, von Keudelheim an der Külz, von Altley ohnfern Zell an der Mosel und den dazwischen gelegenen Weilern die Gläubigen nach der Kirche auf dem Kereberge geströmt seien, wenn die Glocken allda den Tag des Herrn verkündeten. Eben daselbst ist auch mitgetheilt, daß zehn noch vorhandene Kirchen in der Pfarrkirche Kirchberg ihre Mutterkirche zu erkennen haben, daß aber Chroniken und Urkunden keine Auskunft darüber geben, von wem zu dem im Laufe der Zeit mehrmals umgebauten und erweiterten Gotteshause der erste Grundstein gelegt wurde, und in welchem Jahre der Bischof nach der Höhe von Kirchberg gezogen ist, um die Kirche zu weihen.

In welch frühe Zeit aber auch die Kirche Kirchberg ihrem ersten Anfange nach gehört, so wurde sie doch an Alter weit überragt von vier Pfarrkirchen an der Mosel, die in den Kreis dieser Darstellung fallen. Es sind dies die Kirchen von Veldenz, Traben, Enkirch und Winningen.

Das frucht- und weinreiche Gelände, das sich oberhalb Bernkastel von Mühlheim aus das Thal hinauf nach Veldenz zieht, ist schon zu der Zeit, da die Herrschaft des Frankenreichs bei dem Hause der Merovinger gewesen, durch Schenkung eines dieser Fürsten in den Besitz der Bischöfe von Verdun gekommen, und unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Kirchenfürsten für die Orte, die ihrer Tafel den Wein geliefert, schon frühe werden ein Gotteshaus erbaut haben. Um die Mitte des elften Jahrhunderts fanden sich in dem zur Burg Veldenz gehörenden Gebiete bereits vier Kirchen, nämlich in den Orten Veldenz, Dusemond, Mühlheim und Burgen. Den Priestern dieser Kirchen war anfänglich,

*) Vergl. Kloster Ravengirsburg II, 21.

wie allerwärts, das Dritttheil des Zehntens zu ihrer Unterhaltung zugetheilt, aber diesen Hauptbestandtheil ihres Einkommens schmälerte ihnen einer der Verduner Kirchenfürsten um ein Drittel und gab dasselbe, ein Neuntel des ganzen Zehntens, als Lehen an einen seiner Mannen. Nun ließ zwar der Ritter, der ums Jahr 1086 dieses Lehen inne hatte, — sein Name war Emich — sich durch die vom Kaiser Heinrich IV. unterstützten Bitten des Bischofs Theodorich oder Dietrich von Verdun bewegen, das ihm verliehene Zehntgefälle zurückzugeben, aber die Geistlichen der vier genannten Kirchen erlangten damit nicht eine Aufbesserung ihrer Pfründen, denn der von Emich zurückgestellte Zehnten wurde vom Bischof Dietrich an die Mönche des Klosters Maria Magdalena in Verdun geschenkt *).

Da die Kirche Veldenz später als die Pfarrkirche der übrigen zur Herrschaft Veldenz gehörenden Kirchen erscheint, ist sie wohl auch die älteste unter ihnen.

Die Kirche Traben war ein Eigenthum der fränkischen Könige, und hat Ludwig der Fromme dieselbe an das Gotteshaus geschenkt, in welchem sein großer Vater Karl sich die Grabstätte erwählt hat, nämlich an die Marien- oder Domkirche zu Aachen. Es gehörten zur Pfarrei Traben außer dem Kirchorte auf dem linken Moselufer die Orte Risbach und Litzig, auf dem rechten Trabach, Irmenach und Beuren. Moselabwärts grenzte der Sprengel Traben an den von Enkirch und zog die Grenze der beiden alten Kirchsprengel durch den höchsten Thurm der Starkenburg, also daß ein Theil von Starkenburg in den Bezirk der Pfarrei Traben, der andere in den der Pfarrei Enkirch fiel.

Enkirch (Enchiarocum) war jedenfalls schon zur Römerzeit als Ankerplatz bewohnt. Die dicken Säulenschafte aus Odenwälder Syenit, die noch heute in der Nähe des Fleckens liegen, werden als Ueberreste eines Tempels betrachtet. Ob dieselben das Dach eines christlichen Tempels getragen haben? Die Sage theilt sie einem Heidentempel zu. Enkirch erscheint schon 690 als villa, und hat in diesem Jahre Adele, die Tochter des Königs Dagobert,

*) Die darüber von Kaiser Heinrich IV. am 1. Juni 1086 zu Metz ausgestellte Urkunde ist mitgetheilt in Beyers Urkundenbuch I, 44. Die vier Orte werden genannt: Valdentia, Dusamant, Molins, Burg.

ihren Antheil an dem Dorfe dem von ihr gestifteten Kloster zu Pfalzel vermacht. Gegen Ende des 8. Jahrhunderts besaß ein gewisser Ruthard neben andern Gütern zu Enkirch als königliches Lehen auch die dasige Kirche. Nachdem dieses Lehen an die königliche Kammer zurückgefallen, ließ Kaiser Arnulf's Sohn, Ludwig das Kind, sich bewegen, Kirche, Widdemhof und das übrige Gut, welches zuvor Ruthard in Besitz hatte, an Erzbischof Ratpod in Trier zu verschenken. Es geschah solches, wie es in der Urkunde heißt, hauptsächlich auf Bitten des Erzbischofs Hatto in Mainz und des Bischofs Salomon im Jahre 908 auf einer Versammlung der Großen des Reichs in Frankfurt. Erzbischof Ratpod empfing Kirche und Gut nicht als Lehen, er wurde vielmehr berechtigt erklärt, über Kirche und Gut frei zu verfügen, sie zu verschenken, zu verkaufen und zu vertauschen *). Der Pfarrbezirk der alten Kirche erstreckte sich gleich dem von Traben bis auf die Höhen des Hunsrückens, und umschloß dort die Orte Ravengersburen und Lorenzburen d. h. die heutigen Dörfer Raversbeuren und Lötzbeuren.

Von der Pfarrkirche des alten Fleckens Winningen, der wie der Ort Winzenheim an der Nahe seinen Namen von den ihn umgebenden Weingärten hat, wissen wir nur, daß auch sie mit ihrem reichen Weingefälle vergabt war an das Dom- oder Marienstift in Aachen, und war es wahrscheinlich Kaiser Arnulf's Sohn, König Zwentebold, der die Stiftsherren von Aachen, die Hüter des Grabes von seinem Ahnherrn Karl dem Großen, mit diesem Geschenke bedacht hat.

Soweit die Einleitung zur Darlegung der kirchlichen Verhältnisse des Landes zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan aus der Zeit vor der Reformation. Von diesen Verhältnissen sollen nun in besonderen Abschnitten dargelegt werden:

I. Die Bildung und innere Einrichtung der Pfarreien.
II. Die höheren kirchlichen Kreise, in welche die Pfarreien behufs ihrer Leitung und Aufsicht gefaßt waren.
III. Das christliche Leben, einschließlich des Klosterwesens.
IV. Der Zustand der Schule.
V. Die Armenpflege.

*) Vergl. Günther I, 56 und Beyer I, wo der Ort Ankaracha genannt wird.

I. Abschnitt.

Die Pfarreien.

Um eine klare Vorstellung von den Pfarrverhältnissen der älteren Zeit zu gewinnen, ist es nöthig, daß näher dargelegt werde:

1. Der Pfarrsprengel mit seinen verschiedenen Arten von Gotteshäusern.
2. Die Besetzung der Pfarreien, sowie die Verleihung der übrigen geistlichen Pfründen, kurzweg das Patronat.
3. Die Aemter in der Pfarrgemeinde.
4. Die Art und Weise, wie die kirchlichen Bedürfnisse aufgebracht wurden.

1. Der Pfarrsprengel

mit seinen verschiedenen Gotteshäusern.

Den Pfarrsprengel oder den Umfang der Pfarrei bestimmte der Bischof. Als Erzbischof Willegis im Jahre 1006 nach Mörschbach kam, um die dort erbaute Kirche zu weihen, bezeichnete er in der Urkunde, die er über die Gründung und Weihe der Kirche aufnehmen ließ, zugleich ihren Sprengel. Er bestimmte: die Grenze solle gehen von Diddenpose bis zur Steinstraße, von der Steinstraße abwärts bis in die Riegenbach, sodann die Riegenbach abwärts bis in die Simmer, die Simmer aufwärts bis in die Kisilbäch, die Kisilbach aufwärts bis zu dem Orte, der da heißt Kozzolfes; von Kozzolfes bis Heriradesweida, von da bis in die wüste Eller, von der wüsten Eller bis nach Bisscoffescrod und von da wiederum bis an den Diddenpose, und sollten — heißt es weiter — in den Sprengel gehören alle Weiler, die binnen der vorgenannten Grenze liegen, als Liobeshusen und Widdenbach nebst allem Uebrigen, was das Bezirk umschließe.

Der Diddenpose war ein Busch oder kleiner Wald, der wahrscheinlich seinen Namen Diddenpose d. h. Diddersbusch daher hatte,

daß er das Eigenthum des in Mörschbach angesessenen Edeln Thiedrich war. Die Steinstraße ist die durch den Bann von Mörschbach führende Römerstraße, welche noch heute im Munde des Volkes die Steinstraße heißt. Die Riegenbach ist der kleine Bach, der von Mutterschied her der Simmer zufließt, die Kisilbach der durch das Dorf Kisselbach fließende östliche Arm der Simmer, der Weiler Liobeshusen d. h. Haus der Lioba, welcher Frauenname öfter vorkommt, heißt nunmehr Liebshausen; der Weiler Widdenbach ist das ohnfern Simmern gelegene Dorf Altweidelbach. Die Namen Kozzolfes, Heriradesweida, wüste Eller und Bisscoffescrod bezeichnen keine bewohnte Orte, denn solche waren niemals Grenzpunkte von Kirchsprengeln. Heriradesweida war wahrscheinlich ein Weideplatz, die wüste Eller dürfte der aus dem Mörschbacher Walde kommende Bach sein, der dem Ellerer Weiher sein Wasser zuführt. Bisscoffescrod war wohl neu gerottetes Land, das den Namen Bischofsrod daher hatte, weil es dem Bischof zur Verfügung gestellt worden, Kozzolfes aber ist jedenfalls etwas anderes, als das von den Grenzen der Mörschbacher Pfarrei weit abgelegene Dorf Alterkülz, welches vielmehr zum Pfarrsprengel Bell gehört hat *).

Gleicherweise waren es auch anderwärts kleine Wälder, oder auch einzelstehende mächtige Bäume, größere und kleinere Bäche, Straßen, Weideplätze, Hügel und Berge, einzelstehende Steinblöcke und hervorragende Felsen, die als Grenzpunkte der Pfarrsprengel erwählt wurden. Daß der Bischof, oder sein Beauftragter einen Pfarrsprengel nicht abgrenzte ohne Zuziehung ortskundiger Leute und vorangegangener Vernehmung der Betheiligten, ist als gewiß anzunehmen, wie auch, daß dabei den bereits bestehenden Verhältnissen möglichst Rechnung getragen wurde. Aus diesem Grunde hatten nicht wenige Pfarrsprengel gleiche Grenze mit der Zentmark, in der die Pfarrkirche erbaut worden. Wurden in Cleinich die Sendschöffen befragt, wer in das Cleinicher Kirchspiel gehöre,

*) Wenn der Geschichtsforscher Kremer, welcher seiner Zeit Mitglied der pfälzischen Akademie in Mannheim gewesen, in Kozzolfes das Dorf Alterkülz und in Heriradesweida das Dorf Raierschied gesehen, so konnte er einen solchen Mißgriff nur machen, weil er sich die Oertlichkeiten nicht angesehen. Bezeichneten die beiden Namen bewohnte Oerter, so würde der Zusatz: villula oder viculus nicht fehlen.

so war ihre Antwort: Alle, so im Cleinicher Zeutink und im Cleinicher Aydt gesessen sind, d. h. alle, welche innerhalb des Zeutgerichts Cleinich wohnen und den Eid als Zentmärker geleistet haben. Ebenso hatte das Hochgericht Kellenbach und der Pfarrsprengel Kellenbach dieselben Grenzen. War der Gebietsherr der Gründer der Kirche, so wurden wohl auch entferntere Punkte seines Gebietes in den Sprengel gezogen, während ihm nicht angehörende Orte davon ausgeschlossen blieben. Nur so ist es zu erklären, daß die in der Nähe von Simmern gelegenen Orte Nannhausen, Keidelheim, Eichkülz u. s. w. zur entlegenen Kirche Kirchberg gepfarrt wurden, und der Pfarrbezirk dieser Kirche die Höhe, welche die Wasserscheide der Nahe und der Mosel bildet, übersprungen hat, um über Würrich, Belg und Altlei hinab bis in die Nähe der Stadt Zell an der Mosel zu laufen, woselbst er zusammenstieß mit dem Sprengel der alten Pfarrkirche auf dem Petersberge *), deren fünf Tochterkirchen die Kirchen Pünderich, Kaimbt, Zell, Merl und Cürray gewesen.

Als Regel kann angenommen werden, die Kirchen mit ausgedehntem Sprengel sind die ältern Kirchen der Gegend, die Kirchen mit engem Pfarrbezirk die jüngern. Die St. Peterskirche in Bacharach hat, wie der Ort Bacharach selbst, ein hohes Alter; dem Alter entsprach auch der Sprengel, denn derselbe umfaßte, wie bereits berührt worden, nicht bloß die vier Thäler bei Bacharach, er lief auch eine ziemlich weite Strecke über den Hunsrücken hin, und endigte erst am Fuße des Soongebirges. Die Orte Ellern, Kleinweidelbach, Rheinböllen, Dichtelbach, Erbach, sowie das untergegangene Folkenbach waren sämmtlich noch gen Bacharach gepfarrt. Die unmittelbar angrenzende im Gewälde des Soones liegende Pfarrei Dörrenbach ist jedenfalls sehr spätern Ursprungs; eben darum hatte aber auch ihr Sprengel von Anfang an einen sehr kleinen Umfang. Es beschränkte sich derselbe auf die Weiler Dörrenbach und Seibersbach. Aehnlich verhält es sich mit der mitten im Soongebirge liegenden kleinen Pfarrei Kellenbach, deren ganzer Umfang vielleicht ursprünglich ein Bestandtheil des Pfarrsprengels der Gehinkirche gewesen.

Des hohen Alters der Kirchen Veldenz, Traben, Enkirch und

*) An die Stelle dieser Kirche trat später das Kloster Marienburg.

Winningen ist gedacht. Mit Ausnahme der Kirche Winningen hatten sie alle einen ausgedehnten Sprengel, der bis auf die Höhe des Hunsrückens lief. Unter den Hunsrücker Kirchen hatten neben den Pfarrkirchen Mörschbach, Simmern und Kirchberg, die von Beltheim, Bell, Mastershausen, Sohren und Hausen den umfangreichsten Bezirk und sind darum mit zu den ältesten Kirchen des Hunsrückens zu zählen. Der Sprengel der Pfarrkirche Mastershausen faßte ehedem auch die Pfarreien Blankenrath und Petershwald in sich, und ist dem Volke von dieser großen Ausdehnung des Mastershäuser Kirchsprengels bis heute eine dunkele Erinnerung geblieben, denn es werden von ihm noch immer unter dem Gemeinnamen das „Kirspel" die in den drei Pfarreien gelegenen Ortschaften begriffen. Die Pfarrei Hausen umfaßte neben den Orten, die ihr geblieben sind, die Kyrbach abwärts die Orte Bruscheid, Schneppenbach und Buntenbach, und nach dem Idar hin erstreckte sie sich über Laufersweiler hinaus bis Crommenau. Die Kirche zu Idar im Idarthale hatte gleichfalls einen ausgedehnten Pfarrbezirk. Die Stadt Oberstein lag noch in demselben. Ungleich umfangreicher war der angrenzende Pfarrsprengel Brombach, und ebenso war die Zahl der Gehöfte und Weiler groß, die im Betreff ihres Kirchganges an die Kirchen Thalfang und Birkenfeld, desgleichen an die Kirche Sien am Fuße der Winterhauch gewiesen waren. Von den Kirchen der untern Nahe hatte in der Zeit, bis zu welcher unsere Nachrichten hinaufreichen, keine mehr einen weit ausgedehnten Sprengel. Die Frage woher dies rühre, kann wohl durch allerlei Vermuthungen, nicht aber durch geschichtliche Belege beantwortet werden. Es steht nur das fest, daß die Feldmark der Dörfer Waldböckelheim, Waldhilbersheim Waldlaubersheim und Waldalgesheim noch mit Wald bedeckt gewesen ist, als die gleichnamigen Orte an der Nahe und auf dem Gau aus Weilern bereits zu Dörfern herangewachsen waren und ihre Gotteshäuser hatten. Ein sehr hohes Alter haben die zwischen Böckelheim und Kreuznach gelegenen Dörfer Rocksheim und Weinsheim. Das erstere erscheint von 773 ab in Urkunden, und lautet sein Name anfangs Hrochesheim, später Roccesheim. In Wigmundisheim, dem heutigen Weinsheim, schenkte bereits im Jahre 770 ein gewisser Heribald seine Besitzungen an das Kloster Lorsch. Auch Langenlonsheim an der Nahe tritt schon

um diese Zeit in Urkunden auf, und heißt Longistheim; der Kirchen dieser Orte wird jedoch in der früheren Zeit nicht gedacht. Daraus, daß Stromberg vor der Reformation in den Kirchsprengel Warmsroth gehörte, ist zu schließen, daß, wenn auch die Burg Stromberg zu den ältesten Burgen des Nahegaus gehört, das Städtchen an ihrem Fuße erst später sich bildete. Auffallend ist es, daß die Pfarrkirche Roth bei Kastellaun, die schon von 1177 ab in Urkunden erscheint, einen so kleinen Sprengel hatte. Derselbe bestand nur aus den Weilern Roth und Hollnich. Aber es spricht Vieles dafür, daß dieser kleine Pfarrsprengel, desgleichen die Pfarrbezirke Mannebach und Sevenich ursprünglich Bestandtheile des Sprengels der Kirche Beltheim gewesen sind.

Es haben zwar die meisten Kirchsprengel sich bis zum Eintritt der Reformation in ihrem ursprünglichen Umfang erhalten, aber wie dauerhaft auch die kirchlichen Bildungen sich andern gleichlaufenden Bildungen gegenüber erwiesen haben, so fest geschlossen waren die kirchlichen Sprengel nicht, daß bei den mancherlei Umwälzungen und Erschütterungen, welche die Zeit gebracht hat, sie sich sämmtlich unversehrt erhalten hätten. Als in Folge dieser Umwälzungen die alten Gauverbände sich auflösten, ja, selbst viele Zentmarken auseinander fielen und theils mit größern Herrschaftsgebieten zusammenflossen, in der Mehrzahl aber in kleinere Gerichte und Herrschaften sich zerstückelten, sind in diese Strömung auch manche Pfarrsprengel mit hineingezogen worden und haben das Loos der Zerstückung erlitten. Bei solcher Zerstückung ist einzelnen Mutterkirchen nur ein geringer Rest ihres ursprünglichen Sprengels geblieben, anderwärts hat sich der Sprengel verändert, hat aber keine Schmälerung erfahren, indem das, was nach der einen Seite hin die Fluth ihm wegnahm, nach einer andern Seite hin sich ihm wiederum ansetzte. Dieses war der Fall bei dem Sprengel der Kirche Simmern. Die Kapelle Ravengirsburg ward bei ihrer Umwandelung in eine Klosterkirche nebst einem Bezirke, der nicht genau anzugeben ist, aus dem Verbande der Pfarrkirche Simmern herausgenommen, dagegen wurden in den Verband dieser Pfarrei die Weiler Weidelbach und Mutterscheid gezogen, die ursprünglich der Kirche Mörschbach zugehört hatten. Die Kirche Mörschbach empfing für diese Verluste keinen Ersatz, im Gegentheil erlitt sie auch nach

andern Seiten hin eine beträchtliche Schmälerung ihres Sprengels, dieses dadurch, daß man die in Kisselbach erbaute Kirche zu einer Pfarrkirche erhob, und die Weiler Rayerschied, Benzweiler sowie Bergenhausen auf dem linken Simmerufer zur Klosterkirche Chumbd pfarrte. Von der Gehinkirche ist ausdrücklich berichtet, daß sie gegründet worden als Pfarrkirche für die Ortschaften, die in den Lichtungen des Soones nach der Nahe hin allmälich sich bildeten. Zuletzt aber gehörten in ihren Sprengel nur noch die Orte Eckweiler, Daubach, Seesbach und Gehlweiler. Die übrigen Orte, die ihrer Lage nach ursprünglich der Gehinkirche zugetheilt sein mußten, lösten sich nach und nach von ihr ab. Von denselben wurden Rehbach, Winterburg, Winterbach, Ippenschied und Pferdsfeld zu einer besonderen Pfarrei vereinigt, und zum Hauptorte dieser Pfarrei, nicht eben sehr bequem für die Pfarrgenossen, das zwischen Eckweiler und Seesbach gelegene Dorf Pferdsfeld erwählt, Sogar der Ort, in welchem das Pfarrhaus der Gehinkirche nebst dem Widdemhof lag, der Weiler Auen wurde abgerissen, und dem Sprengel einer andern Kirche einverleibt, nämlich dem der Kirche Monzingen. Das Dorf Bockenau war wie der Weiler Allenfeld ursprünglich zur Kirche Neunkirchen gepfarrt, nachdem es aber in den Besitz des Klosters Sponheim gekommen, hat dieser Verband allmählich sich gelöst.

Es hat jedoch, wie bereits angedeutet worden, das Loos der Zerstückung im Ganzen nur eine geringe Zahl von Pfarreien getroffen. Der Mehrzahl ist bis zum Eintritt der Reformation ihr ursprünglicher Sprengel verblieben. Aber auch deren anfängliche Gestalt hat sich mit wenigen Ausnahmen im Laufe der Zeit mannigfach verändert, und dieses dadurch, daß innerhalb ihres Bezirks nach und nach eine größere oder kleinere Zahl Nebenkirchen erbaut und denjenigen Nebenkirchen, welche die Rechte der Tochterkirchen gewannen, innerhalb des Pfarrsprengels, doch ohne Lösung von demselben, ein eigener Kirchsprengel zugetheilt wurde. Wie sind die Nebenkirchen entstanden? Welche Rechte mußte eine Nebenkirche gewinnen, damit sie als Tochterkirche anerkannt wurde? Auf diese beiden Fragen soll zunächst Antwort gegeben werden.

Nachdem die mehrerwähnte Gehinkirche erbaut war, fand man daß sich in derselben nicht die Leute aus all den Ortschaften sammeln konnten, für die man sie gegründet hatte, theils weil

hierzu der Raum der Kirche nicht ausreichte, vornehmlich aber, weil einzelne Orte zu weit ablagen. Erzbischof Willegis fand sich dadurch bewogen, noch eine zweite Kirche im Soongewäld zu erbauen, die Kirche Semendisbach oder Seesbach. Diese zweite Kirche empfing jedoch nicht die Rechte einer Pfarrkirche, sondern Willegis untergab sie mit ihrer Zubehör der Gehinkirche und bestimmte, der Geistliche der Gehinkirche solle zugleich der Pfarr- oder Kirchherr der Kirche Semendisbach sein.

An diesem Beispiele veranschaulicht sich uns die Entstehung der Nebenkirchen. Mangel an Raum in der Pfarrkirche, weite Entfernung einzelner dazu gepfarrten Orte, und sonstige Beschwerlichkeit des Kirchganges waren zunächst die Veranlassungen, daß man in den ausgedehnten Sprengeln eine Zahl Nebenkirchen erbaute. Nicht die Insassen aller Pfarrsprengel bewiesen die Geduld der Bewohner von Gehlweiler, welche es Jahrhunderte hindurch ertragen haben, daß man sie Gottesdienst und Sakrament in der weit entlegenen Gehinkirche suchen ließ, und daß sie um ihre Todten in geweihter Erde zu bestatten, mit der Leiche erst die Höhe des Soones ersteigen und auch jenseits der Höhe noch eine weite Strecke wandern mußten, bevor sie in dem Thale hinter Eckweiler den Friedhof ihrer Pfarrkirche Getzbach erblickten *).

Wie allerwärts, so war auch in der Landschaft zwischen Mosel und Nahe das Verlangen Gotteshaus und Begräbnißstätte nahe zu haben bei den Andächtigen groß, ja hie und da so stark, daß nicht bloß für die von den Pfarrkirchen weit entlegenen Weiler Nebenkirchen gegründet wurden, sondern daß man solche selbst erbaute an Orten, die ohnfern der Pfarrkirche lagen. Bisweilen waren es mild gesinnte Patrone, bisweilen auch andere Edle weltlichen und geistlichen Standes, die den Bau der Nebenkirchen unternahmen und die Mittel für deren Bedienung schafften. Das Gewöhnlichere jedoch war, daß Patrone, Pfarrherr und Pfarrgenossen zu solchem Werk sich vereinten, und hat es dabei nie gefehlt, daß nicht auch Fremde, um einen Gotteslohn sich zu verdienen, eine Steuer reichten. Die umfangreichste Stiftung dieser

*) Die Bewohner von Gehlweiler haben frühe schon sich darum bemüht, zur nahen Kirche Gemünden gepfarrt zu werden, und haben bereits vor der Reformation von dorther bisweilen Gottesdienst und auch nothdürftig Sakrament empfangen.

andern Seiten hin eine beträchtliche Schmälerung ihres Sprengels, dieses dadurch, daß man die in Kisselbach erbaute Kirche zu einer Pfarrkirche erhob, und die Weiler Mayerschied, Benzweiler sowie Bergenhausen auf dem linken Simmerufer zur Klosterkirche Chumbd pfarrte. Von der Gehinkirche ist ausdrücklich berichtet, daß sie gegründet worden als Pfarrkirche für die Ortschaften, die in den Lichtungen des Soones nach der Nahe hin allmälich sich bildeten. Zuletzt aber gehörten in ihren Sprengel nur noch die Orte Eckweiler, Daubach, Seesbach und Gehlweiler. Die übrigen Orte, die ihrer Lage nach ursprünglich der Gehinkirche zugetheilt sein mußten, lösten sich nach und nach von ihr ab. Von denselben wurden Rehbach, Winterburg, Winterbach, Ippenschied und Pferdsfeld zu einer besonderen Pfarrei vereinigt, und zum Hauptorte dieser Pfarrei, nicht eben sehr bequem für die Pfarrgenossen, das zwischen Eckweiler und Seesbach gelegene Dorf Pferdsfeld erwählt, Sogar der Ort, in welchem das Pfarrhaus der Gehinkirche nebst dem Widdemhof lag, der Weiler Auen wurde abgerissen, und dem Sprengel einer andern Kirche einverleibt, nämlich dem der Kirche Monzingen. Das Dorf Bockenau war wie der Weiler Allenfeld ursprünglich zur Kirche Neunkirchen gepfarrt, nachdem es aber in den Besitz des Klosters Sponheim gekommen, hat dieser Verband allmählich sich gelöst.

Es hat jedoch, wie bereits angedeutet worden, das Loos der Zerstückung im Ganzen nur eine geringe Zahl von Pfarreien getroffen. Der Mehrzahl ist bis zum Eintritt der Reformation ihr ursprünglicher Sprengel verblieben. Aber auch deren anfängliche Gestalt hat sich mit wenigen Ausnahmen im Laufe der Zeit mannigfach verändert, und dieses dadurch, daß innerhalb ihres Bezirks nach und nach eine größere oder kleinere Zahl Nebenkirchen erbaut und denjenigen Nebenkirchen, welche die Rechte der Tochterkirchen gewannen, innerhalb des Pfarrsprengels, doch ohne Lösung von demselben, ein eigener Kirchsprengel zugetheilt wurde. Wie sind die Nebenkirchen entstanden? Welche Rechte mußte eine Nebenkirche gewinnen, damit sie als Tochterkirche anerkannt wurde? Auf diese beiden Fragen soll zunächst Antwort gegeben werden.

Nachdem die mehrerwähnte Gehinkirche erbaut war, fand man daß sich in derselben nicht die Leute aus all den Ortschaften sammeln konnten, für die man sie gegründet hatte, theils weil

hierzu der Raum der Kirche nicht ausreichte, vornehmlich aber, weil einzelne Orte zu weit ablagen. Erzbischof Willegis fand sich dadurch bewogen, noch eine zweite Kirche im Soongewäld zu erbauen, die Kirche Semendisbach oder Seesbach. Diese zweite Kirche empfing jedoch nicht die Rechte einer Pfarrkirche, sondern Willegis untergab sie mit ihrer Zubehör der Gehinkirche und bestimmte, der Geistliche der Gehinkirche solle zugleich der Pfarr- oder Kirchherr der Kirche Semendisbach sein.

An diesem Beispiele veranschaulicht sich uns die Entstehung der Nebenkirchen. Mangel an Raum in der Pfarrkirche, weite Entfernung einzelner dazu gepfarrten Orte, und sonstige Beschwerlichkeit des Kirchganges waren zunächst die Veranlassungen, daß man in den ausgedehnten Sprengeln eine Zahl Nebenkirchen erbaute. Nicht die Insassen aller Pfarrsprengel bewiesen die Geduld der Bewohner von Gehlweiler, welche es Jahrhunderte hindurch ertragen haben, daß man sie Gottesdienst und Sakrament in der weit entlegenen Gehinkirche suchen ließ, und daß sie um ihre Todten in geweihter Erde zu bestatten, mit der Leiche erst die Höhe des Soones ersteigen und auch jenseits der Höhe noch eine weite Strecke wandern mußten, bevor sie in dem Thale hinter Eckweiler den Friedhof ihrer Pfarrkirche Getzbach erblickten *).

Wie allerwärts, so war auch in der Landschaft zwischen Mosel und Nahe das Verlangen Gotteshaus und Begräbnißstätte nahe zu haben bei den Andächtigen groß, ja hie und da so stark, daß nicht bloß für die von den Pfarrkirchen weit entlegenen Weiler Nebenkirchen gegründet wurden, sondern daß man solche selbst erbaute an Orten, die ohnfern der Pfarrkirche lagen. Bisweilen waren es mild gesinnte Patrone, bisweilen auch andere Edle weltlichen und geistlichen Standes, die den Bau der Nebenkirchen unternahmen und die Mittel für deren Bedienung schafften. Das Gewöhnlichere jedoch war, daß Patrone, Pfarrherr und Pfarrgenossen zu solchem Wert sich vereinten, und hat es dabei nie gefehlt, daß nicht auch Fremde, um einen Gotteslohn sich zu verdienen, eine Steuer reichten. Die umfangreichste Stiftung dieser

*) Die Bewohner von Gehlweiler haben frühe schon sich darum bemüht, zur nahen Kirche Gemünden gepfarrt zu werden, und haben bereits vor der Reformation von dorther bisweilen Gottesdienst und auch nothdürftig Sakrament empfangen.

Art war die Gründung und Begiftung der zahlreichen Nebenkirchen im Pfarrſprengel Kirchberg. Dort waren nach und nach Nebenkirchen errichtet worden in den Orten Gemünden, Schlierſchied, Dickenſchied, Womrath, Denzen, Bibern, Metzenhauſen, Oberkoſtenz, Würrich und Altlei. Außerdem war für die Weiler und Gehöfte am Fuße des Kronenberges wie an den Quellen der Kyr beim Hofe Kyr eine Kapelle erbaut, um welche her ſich ſpäter aus mehreren eingegangenen Weilern und Höfen das heutige Dorf Kappel (Kapelen, Kapellen) gebildet hat. Während im Pfarrbezirk Kapellen in ausreichender Zahl vorhanden waren, fehlte denſelben die hinlängliche Zahl der Geiſtlichen. Mehrere der genannten Kapellen hatten noch nie einen ſtändigen Kaplan gehabt, und etliche von denjenigen, für welche bei ihrer Gründung ein ſtändiger Prieſter beſtellt geweſen, waren deſſelben wieder verluſtig gegangen, weil von den dazu geſtifteten Gefällen ein Geiſtlicher nicht leben konnte. Dieſe Noth ging einem der adlichen Pfarrherren der Pfarrkirche Kirchberg zu Herzen. Es war dies Graf Emich von Sponheim, der Bruder der Grafen Simon und Johann, welche in der Zeit von 1291 bis 1340 die vordere Grafſchaft Sponheim von den Burgen Kaſtellaun und Kreuznach aus beherrſchten. Der Pfarrherr Emich war zugleich Archidiakon im Erzſtift Lüttich, ſowie Domherr des Domſtiftes Straßburg, und gehörte nicht zu den adlichen Pfarrherrn, die in den ihnen zugetheilten Pfarrgemeinden nur Heerden ſahen, die ihnen Wolle zu tragen hatten, in ihm war Hirtenliebe für die Gemeinde, deren Paſtor er ſich nannte. Es that ſeinem Herzen wehe, daß aus Mangel an Geiſtlichen der Gottesdienſt in den meiſten Kapellen des Pfarrſprengels ſtille ſtand, und die Mehrzahl der Pfarrgenoſſen gar weite und beſchwerliche Wege machen mußte, um der gottesdienſtlichen Erbauung theilhaftig zu werden. Nach ſeiner eigenen Erklärung gedachte er auch daran, daß man vor allen gegen die zu Liebeserweiſungen verpflichtet ſei, von welchen man Gutes empfangen habe, und in Betracht, daß ihm während der Jahre, welche er Pfarrherr der Kirche Kirchberg geweſen, mit den Gefällen der Paſtorei ein reiches Gut zugefloſſen, ferner in der Hoffnung, ſein und der Seinen Seelen Heil dadurch zu fördern, beſchloß er, das Einkommen der einzelnen Kapellen alſo zu mehren, daß für die Zukunft in jeder Kapelle täglicher Gottesdienſt gehalten werde und zwar durch einen ſtändigen bei der Kapelle wohnenden Prieſter. Zu dem Ende ſchenkte er unter ausdrücklicher Zuſtimmung ſeines Bruders Simon in Kaſtellaun, deſſen Gemahlin Eliſabeth und ſeines Bruders Johann in Kreuznach der Pfarrkirche Kirchberg einen großen Theil ſeines ererbten und erworbenen Vermögens. Zugleich ſprach er mildgeſinnte Leute um Beihülfe an, die auch in reichlichem Maße geleiſtet wurde. Die leibeigenen Leute wetteiferten darin mit den im Pfarrbezirk begüterten Adlichen, es wurden Häuſer und Gärten, Aecker und Wieſen, Geld- und Fruchtzinſen geſchenkt. Einzelne vermachten ſogar der Kapelle ihres Wohnorts ihr ganzes Erbe. Zugleich verpflichteten ſich die Ortsgemeinden zu allerlei Leiſtungen. Es wurden von ihnen dem Kaplan zur Aufbeſſerung ſeines Einkommens Gemeinde-Ländereien überwieſen, deßgleichen für ſein Vieh der freie Auftrieb verwilligt, ſowie die Unterhaltung des Kaplaneihauſes übernommen. Um die Kapellen ſicher zu ſtellen, ließ Graf Emich vor ſeinem Heimgang alle denſelben gemachte Schenkungen und Bewilligungen in einer Urkunde zuſammenſtellen. Dieſe Urkunde wurde aufgenommen am 10. Auguſt des Jahres 1317 und zwar durch Herrn Bertholin, den Offizial des Mainzer Domprobſts, in deſſen Archidiakonat die Pfarrkirche Kirchberg gehörte. Neben Emich haben ſeine Verwandten, deßgleichen mehrere als Zeugen erbetene Freunde die Urkunde beſiegelt *). Auch die Brüder Emichs, die Grafen Simon und Johann, machten ſich durch Gründung und Begiftung von Gotteshäuſern verdient. Das arme Städtchen Koppenſtein hat durch ſie ſeine Kapelle erhalten, und wie die Stadt Kreuznach ihre Wörthkirche der Freigebigkeit des Grafen Johann verdankt, ſo war es wohl ſein Bruder Simon, der innerhalb des Pfarrſprengels Bell die Stadtkirche Kaſtellaun erbaut hat, in welcher er mit ſeiner Gemahlin Eliſabeth den letzten Schlaf ſchläft. Die Beherrſcher der hintern Grafſchaft Sponheim blieben in ſolchen Werken der Frömmigkeit nicht

*) Dieſe und viele andere den Pfarrſitz Kirchberg betreffenden Urkunden ſind entnommen einem Aktenband betitelt: Betreffend die zwiſchen der hintern und vordern Grafſchaft Sponheim wandelbare Collatur der Paſtorei Kirchberg. — Graf Emich ſcheint kurze Zeit nach Beſiegelung der Schenkungsurkunden zu ſeinen Vätern verſammelt worden zu ſein, denn im Jahre 1308 war er bereits verſtorben.

hinter ihren Vettern in der vordern Grafschaft zurück. Nachdem sich an der Einmündung der Kaudenbach unter dem Schutze der Grevinburg das Städtchen Trarbach gebildet hatte, wollten natürlich die Insassen dieses Städtleins der Nothwendigkeit überhoben sein, ihren Gottesdienst jenseits der Mosel in der Kirche Traben zu suchen, und wünschten deshalb die Erbauung eines Gotteshauses in ihrer Mitte. Daß das Liebfrauenstift in Aachen, welches als Patron der Pfarrkirche Traben den Zehnten auch in den Weingärten und Feldern der Trarbacher Gemarkung bezog, dem Bedürfnisse abzuhelfen bemüht gewesen, davon ist nirgendwo etwas vermeldet. Nach den auf uns gekommenen Urkunden war es der Gebiets- und Grundherr des Pfarrsprengels, der Graf von Sponheim Starkenburg, Johann der Blinde, auch genannt der Edle, welcher das Werk in Angriff genommen und zu demselben seine in Trarbach gelegenen Güter geschenkt hat. Eben dieser Graf war es auch, auf dessen Bitten im Jahre 1379 der päpstliche Kardinal-Legat Peter von Frankfurt aus für die zu Trarbach in Bau genommene Kirche einen Ablaß bewilligte. Laut des Verwilligungsbriefes sollten alle Reumüthige und Bußfertige, welche auf die hohen Feste Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Himmelfahrt und Trinitatis, deßgleichen auf die Geburtstage der Maria und der Apostel, sowie der heiligen Väter Ambrosius, Augustinus, Hieronimus und Gregor, endlich an den Gedenktagen der Gründer und Patrone die Kirche besuchen und sie mit einem Opfer bedenken würden, einen Ablaß von hundert Tagen empfangen. Der Ertrag dieses von Kardinal Peter verwilligten Ablasses war nicht so reichlich, daß davon die Kirche konnte ausgebaut werden. Es wurde deshalb zur Vollendung des Baues ein abermaliger Ablaß nachgesucht und auch verwilligt, und zwar im Jahre 1395 durch Kardinal Sixtus, Tit. St. Praxedis *).

*) Die Mittheilung über den durch den Kardinallegaten Peter verwilligten Ablaß ist einer Urkunde entnommen, die der verstorbene Pfarrer Schneider in Kirn in Abschrift besaß. Es geschah die Verwilligung im zweiten Jahre der Regierung des Papstes Urban VI. Derselbe bestieg den 8. April 1378 den päpstlichen Stuhl. Es wurde somit der Ablaß, wie im Text angegeben, im Jahre 1379 verwilligt. Des durch den Kardinal Sixtus, den Titularbischof der Kirche St. Praxedis verwilligten Ablasses gedenkt Zillesius in seinem Geschlechtsregister der alten Grafen und Gräffinnen von Sponheim, mitgetheilt im Archiv von Reisach II, 221.

Im Grunde hätte jedem Gotteshaus, das im Sprengel einer Pfarrkirche erbaut wurde, der Name Tochterkirche, ecclesia filia, gebürt und dieses um so mehr als jegliche Pfarrkirche ecclesia parochialis, den Namen Mutterkirche, ecclesia matrix führte, auch wenn sie dem Alter nach nicht die erste Kirche des Sprengels war. Es wurde indessen der Name Tochterkirche nur denjenigen Nebenkirchen gegeben, an welche gewisse Rechte übertragen waren, die blos der Pfarrkirche anklebten. So lange ein Gotteshaus diese Rechte nicht besaß, wurde ihm, wie stattlich auch sein Bau und wie reich seine Begiftung war, in den von kirchlichen Behörden ausgefertigten Urkunden nur der Name Kapelle, capella, zuerkannt. Zu den herrlichsten Bauten unserer Heimath gehörten die Klosterkirche in Ravengirsburg, die Wörthkirche in Kreuznach und die St. Wernerskirche zu Bacharach. Es hieß aber die Kirche Ravengirsburg bis dahin, daß sie mit Pfarrrecht begabt wurde, die St. Christophorus-Kapelle, ebenso hat die Kreuznacher Wörthkirche erst bei ihrer Erhebung zur Pfarrkirche den Namen Kapelle abgelegt, und der St. Wernerskirche, welche niemals Pfarrrechte erlangt hat, ist in kirchlichen Dokumenten der Name Kapelle verblieben. Der Name Kapelle war übrigens der gemeinsame Name für alle Nebenkirchen und deßhalb haben ihn manche Nebenkirchen fortgeführt, auch nachdem sie in die Reihe der Tochterkirchen eingetreten waren. Es war die Kirche Trarbach von ihrer Mutterkirche Traben unabhängiger geworden, als viele andere Nebenkirchen, doch heißt sie in all den Rechnungen die sich von ihr aus der Zeit vor der Reformation erhalten haben, die St. Nikolaus-Kapelle *). Auf der andern Seite wurde den Tochterkirchen auch wieder der Name gehöht, und hießen sie nicht selten, doch nur im Munde des Volkes und in Schriften der Laien Pfarrkirchen, kurzweg Pfarren. So nannte Graf Johann II. von Sponheim, Emichs Bruder, als er in seinem Sterbejahre 1340 bei der Kirche

*) In der oft angeführten Urkunde, darin uns die Gründung der Gehinkirche und der ihr untergebenen Kirche Semendisbach (Seesbach) überliefert ist, heißt die erstere als Mutterkiche ecclesia, die zweite basilica. In der Bulle, durch welche 1148 Papst Eugen III. der Abtei Disibodenberg ihre Besitzungen bestätigt, wird die Kirche in Semendisbach bezeichnet als capella. Vergl. Beyer Urkundenbuch I, 519 und 612.

Winterburg eine Kaplanei gründete, die Kirche eine Pfarrkirche (ecclesia parochialis, parochia) obgleich sie damals nicht einmal die Rechte einer Tochterkirche vollständig besaß. Ebenso wurden im Kirchsprengel Kirchberg die Kirchen Gemünden und Kappel, die erst in der Zeit der Reformation selbstständige Pfarrkirchen geworden sind, lange zuvor schon Pfarren genannt. Die Rechte, durch deren Zutheilung ein Gotteshaus Rang und Namen einer Tochterkirche empfing, waren das Begräbnißrecht (sepultura) und das Recht der Sakramentspendung. Damit, daß für ein Gotteshaus die Anlage einer Begräbnißstätte gestattet wurde, daß in ihm ein Taufstein zur Taufe der Kinder errichtet, Beichte gehört und das Nachtmahl ausgetheilt werden durfte, hörte es auf, bloße Kapelle zu sein, und trat als Tochterkirche in die Reihe der eigentlichen Kirchen, ecclesiae, über. Solche Pfarrrechte sind aber den Tochterkirchen selten mit einem Male verliehen worden, sondern in der Regel erst nach und nach. Was die Sakramentspendung anbelangt, so wurde bisweilen einer Tochterkirche nur das Taufrecht verwilligt, dagegen mußte das Nachtmahl fortwährend in der Pfarrkirche empfangen werden. Dies war der Fall bei den Tochterkirchen Gemünden und Kappel im Pfarrsprengel Kirchberg. Nur Tauf- und Begräbnißrecht und nothdürftig Sakrament, worunter die letzte Oelung sowie das Viaticum zu verstehen, war ihnen zugestanden. Anderwärts fand das umgekehrte Verhältniß statt. Es war die Eucharistie, d. h. die Spendung des Nachtmahls verwilligt, aber das Taufrecht war vorenthalten. Die St. Margarethen-Kapelle im Thale Winterburg besaß von Alters her eine Begräbnißstätte, deßgleichen die Eucharistie, ein Taufstein aber war dieser Kirche versagt und mußten die Kinder nach der alten Mutterkirche Pferdsfeld zur Taufe gebracht werden. Dies war der Gemeinde Winterburg höchst beschwerlich, deßhalb wandte sie sich an die kirchliche Behörde mit der Bitte, ihrer Kirche doch auch das Taufrecht zu verwilligen. Der damalige Pastor der Pfarrei Pferdsfeld, Herr Gaspar, dem Rittergeschlechte derer von Wachenheim angehörend, unterstützte die Bitte der Gemeinde, die bis an den Kardinallegaten Philipp von Alençon, Bischof von Ostia, lief. Dieser ließ, wie solches in derartigen Dingen Vorschrift und Herkommen war, zunächst untersuchen, ob das, was von der Gemeinde erbeten wurde, ihr wirklich noth thue.

Ein im Gefolge des Kardinallegaten befindlicher Auditor der römischen Curie, der Magister Thomas von Ambraville, Dr. der Rechte und zugleich päpstlicher Kaplan, leitete die Untersuchung und sprach sich, nachdem er mit Sachverständigen Berathung gepflogen und die sonst nöthigen Erkundigungen eingezogen hatte, dahin aus: Es sei allerdings billig und angemessen, daß in der Kapelle zu Winterburg ein Taufstein errichtet und an demselben die Kinder getauft würden, so oft sie wegen Weite des Weges oder einem sonstigen Hindernisse nicht nach der Pfarrkirche könnten getragen werden, doch dürfe, wurde hinzugesetzt, aus dieser Vergünstigung der Mutterkirche kein Abbruch an ihren Rechten erwachsen. Der Kardinallegat bestätigte vermöge der ihm übertragenen Gewalt das Urtheil des Auditors und ertheilte unterm 29. Mai 1388 von Worms aus an die Aebte der Klöster, Sponheim und Disibodenberg, deßgleichen an den Probst des St. Peterstifts in Mainz die Weisung, sie sollten die Entscheidung zum Vollzuge bringen*). Unter den zahlreichen Kapellen des Pfarrsprengels Kleinich besaß die von Hirschfeld, wohin auch die von Horbruch zur Messe kamen, die Rechte einer Tochterkirche. Bei einem Streite, in welchen die Tochtergemeinde Hirschfeld-Horbruch kurz vor der Reformation mit dem übrigen Kirchspiel wegen Herstellung des Thurms der Pfarrkirche Kleinich gerathen war, wurde ausführlich erörtert, inwieweit die Kirche Hirschfeld von der Pfarrkirche unabhängig geworden und in welchen Stücken sie noch an dieselbe gebunden sei. Es stellte sich heraus, daß sie von der Pfarrkirche unabhängig sei in Bezug auf den sonn- und festtäglichen Gottesdienst, denn sie habe, hieß es, außer drei Wochenmessen, wovon eine in der Kapelle Horbruch gelesen werde, eine Messe an allen Sonntagen und auf die Hochgezeiten des Jahres d. h. an allen hohen Festen. Auch habe sie, hieß es weiter, Begräbniß und Eucharistie — Nachtmahl —, die Taufe dagegen müsse sie in Kleinich als in ihrer rechten Pfarre suchen. Dabei wurde noch hervorgehoben, daß die von Hirschfeld in die parasceues d. h. am Charfreitag nicht in der Kirche zu Hirschfeld, sondern in der zu Kleinich erschienen, die Passion zu hören,

*) Das Mitgetheilte ist den Urkunden des Provinzial-Archivs Koblenz entnommen, ebenso das, was über die Kirche Hirschfeld berichtet wird.

ferner daß sie mit den Kleinichern die Bittgänge machten gen Trier, gen Bischofsdhron, Bernkastel, Trarbach u. s. w. und daß sie zum dritten Jahre den Chrysam cum oleo sacro d. h. dem Oele, das zum Sakrament der letzten Oelung gebraucht wird, zu Zell im Hamm holen und auf ihre Kosten gen Kleinich verschaffen mußten.

Bei andern Kirchen ging die Lösung von der Mutterkirche weiter, oft so weit, daß sie an Unabhängigkeit streifte. Es trat hie und da der Verband zwischen Mutter- und Tochterkirche nur noch darin zu Tage, daß die Tochtergemeinde sich mit der Muttergemeinde zu bestimmten Bittgängen und Wallfahrten vereinte, daß beim heiligen Send auch die Tochtergemeinden nochmals in der Mutterkirche erschienen, und daß der Geistliche der Pfarrkirche an etlichen Tagen des Jahres ein Hochamt in den Tochterkirchen hielt. Zu Castellaun geschah das Letztere an den vier Fronfasten zu Trarbach an den Bruderschaftstagen *).

Daß eine Tochterkirche völlige Unabhängigkeit von ihrer Mutterkirche gewonnen, davon findet sich innerhalb unseres Bezirks nur ein einziges Beispiel. Es ist dieses die Kirche Stiebshausen am Fuße des Idarwaldes. Dieselbe gehörte zum Pfarrsprengel Rhaunen, und hatte um die Mitte des 15. Jahrhunderts ihren besondern Priester, der des Sonntags und an gewissen Festen des Jahres, ganz insbesondere am Feste der Geburt des Herrn, eine Frühmesse in ihr hielt. Was den übrigen Gottesdienst und die pfarramtlichen Handlungen betraf, so mußten dieselben in der Pfarrkirche Rhaunen gesucht werden. Nun liegt Stiebshausen eine halbe Meile d. i. eine Wegstunde von Rhaunen entfernt, und war schon diese Entfernung für die Kinder, deßgleichen für die Alten und Schwächlichen ein Hinderniß, an dem Gottesdienste in der Pfarrkirche Theil zu nehmen, so steigerte sich bei ungünstiger Witterung, namentlich wenn Regengüsse den zwischen beiden Orten fließenden Bach anschwellten, oder tiefer Schnee den Weg unwegsam machte, das Hinderniß zur Unmöglichkeit. Aus derselbigen Ursache schieden sehr viele Kranke aus dem Leben, ohne die heilige Wegzehrung empfangen zu haben, wie denn auch öfters neugeborene Kinder starben, ohne daß ihnen die heilige Taufe zu Theil geworden war *). Dieß stellten die Einwohner von Stiebshausen ihrem Oberhirten, dem Erzbischof Berthold von Mainz, vor mit der Bitte, doch ihre Kirche von der Pfarrkirche Rhaunen abzutrennen, und derselben den Rang und die Gerechtsame einer Pfarrkirche zu verleihen. Dabei erklärten sie sich bereit, das schwache Einkommen ihres Priesters nach Vermögen aufzubessern. Erzbischof Berthold beauftragte seinen Protonotar und geistlichen Oberrichter Andreas Ehler, die Sache zu untersuchen, und nachdem bei der in allen Formen des kirchlichen Rechts geführten Untersuchung die Lage der Dinge sich also herausgestellt, wie der Sachverwalter der Gemeinde Stiebshausen sie dargelegt hatte, und Seitens der Gemeinde über die dem Ortspriester bewilligte Gehaltsaufbesserung Brief und Siegel gegeben war, löste der Erzbischof unter Zurückweisung der Einsprache des Pfarrrektors in Rhaunen Samstag den 14. Dezember 1504 den Verband der Kirche Stiebshausen mit der Kirche Rhaunen, und erhob die erstere zu einer Pfarrkirche. Indem er dieses that, verlieh er der Kirche Stiebshausen volles Sakramentsrecht, namentlich das Recht der Aufbewahrung des Leibes des Herrn und des heiligen Oeles, deßgleichen Tauf- und Begräbnißrecht und daneben alles andere, was dem Herkommen gemäß eine Pfarrkirche beanspruchen konnte. Der bisherige Meßpriester der Kirche Peter von Traben wurde unabhängig erklärt vom Pfarrer in Rhaunen und empfing für sich und alle seine Nachfolger die Rechte eines Pfarrrektors. Zugleich wurde verordnet, die Kirchmeister der Kirche Stiebshausen hätten fortan die für die Kirche gemachten Einnahmen und Ausgaben nicht mehr vor dem Pfarrer in Rhaunen, sondern vor ihrem Ortspfarrer zu verrechnen. Um den Pfarrer in Rhaunen schadlos zu halten für den Verlust,

*) Hie und da mußten die Filialisten auf das Oster- und Pfingstfest etliche Kinder zur Taufe in die Mutterkirche bringen und dieses bloß darum, damit die Tochterkirche nicht ganz von der Pfarrkirche gelöst erscheine. Vergl. die lehrreiche Urkunde Günther III pag. VI.

*) Es hat sich im Archiv der Pfarrei Hottenbach, in deren Sprengel die Kirche Stiebshausen vor etlichen Jahrzehnten als Schwesterkirche gezogen wurde, eine Abschrift der erzbischöflichen Urkunde gefunden, durch welche die Kirche Stiebshausen von der Kirche Rhaunen abgetrennt worden. Am 14. Dezember 1504 hat Erzbischof Berthold in der Martinsburg zu Mainz die Urkunde unterzeichnet.

welchen er durch die Abtretung der Kirche Stiebshausen erlitt, der wahrscheinlich nur ein Verlust an Stolgebühren gewesen, wurde den Einwohnern von Stiebshausen auferlegt, ihm jährlich um die Zeit von Mariä Geburt zwei Malter Hafer zu liefern oder statt dessen zwanzig Weispfennige Mainzer Währung. Der Genuß des Zehntens in der Gemarkung Stiebshausen blieb denen vorbehalten, welche denselben bisher inne gehabt*).

Was die übrigen Kapellen anbelangt, die nicht als Tochterkirchen erscheinen, so verdanken dieselben ihre Entstehung theilweise einem wirklichen Bedürfniß, theilweise auch bloß dem Glauben, daß Kirchenbau und Altarstiftungen verdienstliche gottwohlgefällige Werke seien. In die erstere Klasse gehören die Kapellen der Hospitäler, sowie die Mehrzahl der Burg- und Dorfkapellen.

Für die Kranken und Altersschwachen in den Hospitälern war der Besuch der Ortskirche, wenn auch nicht immer unmöglich, doch beschwerlich, und deßhalb hat man nach und nach, soweit es die Mittel gestatteten, in allen Hospitälern einen Altar aufgestellt oder auch eine Kapelle eingerichtet, darinnen die Insassen des Hospitals des Sonntags und in der Woche zu Gebet und Anhörung der Messe sich versammelten. Selbst das kleine Hospital von Kirchberg hatte seinen besondern Altar. Von den Hospitalkapellen zu Kreuznach und Bacharach war jede mit zwei Altären versehen.

Ebenso war es einestheils Rücksicht auf die Alten und Schwachen, anderntheils der Wunsch, die gottesdienstliche Erbauung näher und reichlicher zu haben, was die von den Kirchen weit abliegenden, nicht selten aber auch die denselben nahe gelegenen Orte veranlaßte, sich ihre besondern Kapellen zu erbauen. Bisweilen hat eine einzige nur wenige Gehöfte zählende Gemeinde solchen Bau vollführt; oft auch haben sich dazu mehrere nahe zusammen gelegene Weiler und Gehöfte vereinigt. In diesen Kapellen sammelten sich die Gemeinden bloß zur Anhörung der Messe und zu Gebet, die Sakramente wurden in ihnen nicht gespendet, wie bei ihnen auch keine Begräbnißstätte cimiterium oder nach richtigerer Schreibart coemiterium war. In vielen

*) Die vom Erzbischof genehmigte Erhebung der Kirche Stiebshausen zur Pfarrkirche hat sich nicht verwirklicht.

Kapellen wurde bloß an einzelnen Wochentagen Messe gelesen, andere hatten auch eine Sonntagsmesse. Die Gemeinde Ellern hatte in ihrer Dorfkapelle nur zwei Wochenmessen, an Sonn- und Festtagen wohnte sie dem Gottesdienste in der Kirche zu Rheinböllen an, welche Kirche aber keine Pfarrkirche war, sondern zu den Tochterkirchen der Kirche Bacharach gehörte. Derartige Kapellen-Gemeinden — und ihrer gab es viele*) — bewegten sich in einem dreifachen gottesdienstlichen Kreise, in dem der Ortskapelle, in dem der Tochterkirche und in dem der Pfarrkirche. Es war diese dreifache Bewegung gewissermaßen das Abbild jener Bewegung am Sternenhimmel, wo einzelne Sterne, die Monde, bei dem Umschwung um die eigne Achse, zunächst ihren Planeten umkreisen, und in dieser Doppelbewegung mit dem Planeten ihren Umlauf um die Sonne halten, in deren Kreis sie durch den Schöpfer des Sternenheeres gezogen sind. Während aber am Sternenhimmel Monde, Planeten und Sonnen in ihrer Bewegung einander nie beirren und strenge die vorgezeichnete Bahn einhalten, blieb das Verhältniß der Pfarr- und Nebenkirchen nicht immer ein solch gemessenes und friedliches. Nicht bloß bei den Tochtergemeinden, sondern auch bei den Kapellengemeinden war vielfach die Neigung vorhanden, von dem Mittelpunkt, der ihnen in der Pfarrkirche gegeben war, sich loszureißen und Selbstständigkeit zu gewinnen. Aus diesem Streben sind den Mutterkirchen mancherlei Irrungen erwachsen, bald mit ihren Tochterkirchen, bald mit den Kapellengemeinden. Ein Beispiel der ersteren Art ist der bereits erwähnte Streit der Tochtergemeinde Hirschfeld mit ihrer Mutterkirche Cleinich. Daß auch bloße Kapellengemeinden von ihrer Pfarrgemeinde sich unabhängig zu machen strebten, davon zeugt die Irrung, in welche der Kirchherr der Pfarrei Herrstein mit der Kapellengemeinde Mörschied wegen des Gottesdienstes in der Kapelle Mörschied gerathen war. Es hat die Beamten der Fürsten von Sponheim viele Mühe gekostet, diese

*) So heißt es in einem Nachweise der Kapellen der Pfarrei Soren vom Jahre 1508: „Es liegt unter der Pastoreien Soren ein Capell Buchenborn genannt. Unter derselbigen Capelle sind noch zwo Capellen Wallenau und Niedersoren, haben die Inwohner die Sontags Meß zu Buchenborn und zugleich ein eigen Wochen Meß durch die armen Leut Jars belonet, geschehen durch den Capplan in Buchenborn, (dem heutigen Buchenbeuren)."

Irrung zu vergleichen, und lautet die im Jahre 1520 in Kirchberg zu Stande gekommene Vereinbarung dahin: „Es sollten die von Mörschied zu den vier hohen Festen, zu den Frousonntagen und uf alle Unser lieben Frawen Tag, so von der Kirch zu feiern gebotten werden, gen Herrstein gehen, daselbst Meß und Predigt zu hören, wie denn auch auf diese Tage zu Mörschied keine Meß gelesen werden solle, es wäre denn mit Verwilligung des Pastors. Außerhalb der bezeichneten Tage möchten die von Mörschied Meß hören in ihrer Kapelle oder in der Pfarrkirche, oder wohin eines jeden Andacht ihn weise, und solle sie daran der Pastor nicht hindern."

Was die zahlreichen Burgkapellen betrifft, so haben bei ihrer Gründung oft zwei Ursachen zusammengewirkt, die auch schon bei der Gründung mancher Dorfkapellen vereinigt gewesen sind, nämlich Frömmigkeit und Bequemlichkeit. Eine nicht kleine Zahl von Burgen lag von der Kirche entweder weit ab, oder es war doch der Weg nach der Kirche zumal in der winterlichen Zeit höchst beschwerlich, daneben war aber gar häufig der Burgherr zu bequem, nach der Kirche auch nur einen kurzen und leichten Weg zu machen. Es waren deßhalb die meisten Burgherrn darauf bedacht, auf der Burg selbst Gottesdienste einzurichten, und geschah dieses häufig in der Weise, daß sie sich in einem dazu passenden Raum der Burg Messe lesen ließen auf einem sogenannten Tragaltar oder beweglichen Altarstein, der, wenn sie nach einer andern Burg zogen, dorthin gebracht wurde. Ein Burgherr hatte es aber immer als eine besondere Vergünstigung anzusehen, wenn ihm ein solcher beweglicher Altarstein oder Tragaltar, altare portatibile, bewilligt wurde, und scheinen zu dieser Bewilligung nur die höhern Würdenträger der Kirche befugt gewesen zu sein. So war es Erzbischof Balduin, der 1323 dem Grafen Simon von Sponheim erlaubte, auf seiner Burg Kastellaun eine Kapelle mit einem beweglichen Altare zu bauen, deßgleichen der bereits erwähnte Cardinallegat Philipp von Alençon, durch welchen dem Grafen Johann IV. von Sponheim Starkenburg ein beweglicher Altar bewilligt worden. Als Erzbischof Balduin während des Dhauner Krieges zur Bezwingung des Wildgrafen eine kleine Veste auf St. Johannisberg an der Nahe erbaut hatte, bewilligte ihm sein Amtsbruder und Mitverbündeter, Erzbischof Heinrich von Mainz, als der Diözesan des Bezirks, daß in der Veste an

einem schicklichen und anständigen Orte auf einem beweglichen Altar das Meßopfer dürfe gefeiert werden durch einen tauglichen Priester auch zur Zeit des Interdikts, jedoch mit Ausschluß der mit dem Interdikt Belegten*). Das Messelesen und Messehören an beweglichen Altären war jedoch nur ein Nothbehelf, und wurden nach und nach fast auf allen Burgen, selbst auf denen des niedern Adels, ständige Altäre errichtet und Kapellen gebaut. Wurden diese Kapellen, was jedoch höchst selten geschah, dem Pfarrverband, deßgleichen der Gerichtsbarkeit des Erzpriesters sowie des Erzdiakons entnommen und unmittelbar unter die Aufsicht des Bischofs gestellt, so hießen sie gefreiete Kapellen, Capellae liberae. Solche gefreiete Kapellen waren die auf der Burg Dill und auf der Starkenburg an der Mosel. Die Freiung beschränkte sich jedoch nur auf die Burggemeinde im engeren Sinne des Wortes, auf die Familie des Burgherrn, die Burgmannen und das Burggesinde, nicht aber auf die Leute, die bei der Burg in der sogenannten Vorburg oder unterhalb der Burg im Thale wohnten. Auf der Starkenburg waren die Bewohner der Vorburg, aus welcher das Dörflein Starkenburg erwachsen ist, nach Enkirch gepfarrt, und haben dieselben selbst noch lange Zeit nach der Reformation dorthin ihre Todten zum Begräbniß gebracht. In gleicher Weise war die Kirche zu Sohren die Pfarrkirche für die Leute im Thale Dill, und wenn man ihnen auch gestattete, den Gottesdiensten in der Burgkapelle anzuwohnen, Begräbniß und Sakrament mußten sie bei ihrer Pfarrkirche suchen. Dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen hat der Archidiakon des Sprengels, Heinrich von Pfaffendorf, erlaubt, bei seinem Schlosse Rheinfels über St. Goar eine Kapelle zu erbauen und daneben einen Kirchhof zum Begräbniß für seine Familie anzulegen. Das Wort Familie, familia, ist aber nicht auf die Gattin und die Kinder des Grafen einschließlich seiner andern auf der Burg seß-

*) Da die Kirche Johannisberg schon damals erbaut war, als solche Verwilligung durch Erlaß vom 9. August 1340 geschah, so wurde dieselbe wohl ertheilt in Berücksichtigung, daß es der Besatzung der Veste häufig nicht möglich war, dem Gottesdienste in der Kirche anzuwohnen. Außerdem deutet ein Zusatz in der Urkunde darauf hin, daß in Folge des Interdikts damals der Gottesdienst in den umhergelegenen Kirchen stille stand. Vgl. Günther III, 422.

haften Blutsverwandten zu beziehen, sondern auf das Burggesinde, denn die Glieder der Adelsgeschlechter suchten ihr Begräbniß in Klöstern und Kirchen, welche ihre Ahnen oder sie selbst gegründet und mit Gefällen begiftet hatten.

Als nach dem Aussterben der Grafen von Sponheim im Mannsstamme die Kapelle ihrer Stammburg Sponheim, die dem Kloster Sponheim einverleibt gewesen, höchst baufällig geworden war, erbaute man den bei der Burg gesessenen Leuten zu lieb zwischen deren Wohnungen und der Burg eine neue Kapelle und übertrug auf diese Dorfkapelle die Rechte und Gefälle der Burgkapelle. In ähnlicher Weise hat man von der Burg Heinzenberg an der Simmer, als nach dem Aussterben der Herren von Heinzenberg Burg und Kapelle zur Ruine geworden, die Gefälle der Kapelle auf die Burgkapelle zu Wartenstein übertragen, und wurden von da ab in dieser die Messen gelesen, welche zu dem Altare auf der Burg Heinzenberg gestiftet waren.

Begüterte Edelleute schmückten auch ihre in Städten gelegenen Häuser bisweilen mit Kapellen*). Deßgleichen erbauten die reicheren Klöster solche auf ihren größeren Höfen. So fanden sich zu Kreuznach Kapellen im Hofe des Ritters Johann von Bleynichen und im Hofe des Klosters Disibodenberg. Von den auswärtigen Höfen des Klosters Ravengirsburg besaßen die zu Bingen und zu Enkirch ihre besondern Kapellen, und hatte die letztere Erzbischof Albero von Trier in eigener Person geweiht. Diese Kapellen bilden den Uebergang zu der andern Art von Kapellen, welche man erbaut hat, nicht weil dazu ein wirkliches Bedürfniß vorhanden gewesen, sondern in dem Glauben, durch solche Werke insonderheit werde Gott geehrt, sie seien das Mittel, die göttliche Huld zu gewinnen und sich zu bewahren. Dazu kamen noch als äußere Anlässe mancherlei Ereignisse, welche die Gemüther schmerzlich oder freudig aufregten.

Daß eine auf dem Hunsrücken begüterte Edelfrau, Namens Friederun, welcher der Tod ihren Gatten und alle ihre Söhne

*) Da die städtischen Wohnungen des Adels sich öfters nicht bloß durch zierlichen Bau, sondern auch durch größere Geräumigkeit auszeichneten, hießen sie, zumal wenn zu ihnen ein größeres Frei- oder Lehngut gehörte, Höfe, lat. curiae.

geraubt hatte, Linderung für ihren Schmerz darin suchte, daß sie die nunmehr verfallene Bergkirche bei Mengerschied erbaute und dieselbe mit dem dazu gestifteten Gut an das Kloster Ravengirsburg schenkte, ist bereits vom Verfasser dieses anderwärts mitgetheilt*). Vor Oberstein stand da, wo man es noch heute auf dem Kreuze lieſt, eine alte Kirche. Nach der Sage hat einst einer der Edlen, die auf der Burg Oberstein ihren Sitz hatten, im Zorne den eigenen Bruder erschlagen, und um für solche Blutschuld bei Gott Vergebung zu finden, die Kirche erbaut. Nachdem im Dhanner Kriege**) der Erzbischof von Mainz die Veste Martinstein an der Nahe aufgeführt und sich an deren Fuße eine Vorburg, das heutige Dorf Martinstein gebildet hatte, wurde alsbald auch an dem Wege, der aus der Vorburg hinauf nach der Burg führt, eine Kapelle erbaut. Wenn nun im Jahre 1479 der Wäppeling Simon Boos von Waldeck vor der Ringmauer von Martinstein noch eine zweite Kapelle erbaute, so dürfte ihn zu solchem Werke ein ähnliches Gefühl gedrängt haben, aus welchem 1322 Heinrich von Waldeck, genannt von Renneberg, 22 Kirchen und 7 Klöster mit Schenkungen bedacht hatte. Heinrich machte diese Schenkungen in der Hoffnung, durch sie die Gewaltthaten zu sühnen, zu welchen er in seinem bewegten Ritterleben sich hatte hinreißen lassen***).

Als in dem Kampfe, welchen im Jahre 1320 Graf Simon von Sponheim im Bunde mit mehrern andern Grafen gegen Erzbischof Balduin gekämpft hat, dieser mächtige Gegner plötzlich vor Kastellaun, Simons Hauptburg, erschien, und zwar während der Graf mit seinen Mannen anderwärts zu Felde lag, da war für die Burg und das Städtlein Kastellaun, wenn sie von Balduins Schaaren mit stürmender Hand genommen wurden, das Aergste zu befürchten. Es eilte darum Simons Gemahlin, die Gräfin Elisabeth, in das feindliche Lager, warf sich dort mit ihren Kindern dem zürnenden Fürsten, der ihr Blutsverwandter

*) Kloster Ravengirsburg Bd. I, 31.

**) Der Dhanner Krieg, dessen in dieser Darstellung öfters noch gedacht werden wird, ist vom Verfasser ausführlich geschildert: Kloster Ravengirsburg Bd. II. 57—67.

***) Die Schenkungen des Ritters Heinrich sind mitgetheilt Kloster Ravengirsburg Bd. II. 227.

war, zu Füßen, flehte um seine Gnade, und ihrem Flehen gelang es, Balduins Herz zu erweichen. Er ließ sein Heer hinwegziehen und schloß mit ihrem Gemahle, Graf Simon, Frieden. Soweit geht die geschichtliche Mittheilung *). Wenn nun dem hinzugefügt würde, während die Gräfin Elisabeth zu den Füßen Balduins als Flehende gelegen, sei die Bevölkerung der Stadt nach der dasigen Kirche geströmt, habe sich dort vor dem Bilde des Gekreuzigten niedergeworfen und gelobt, so der Stadt Rettung würde aus der Gefahr, wolle sie ihren Dank in einem frommen Werke erweisen, und in Folge dieses Gelübdes habe man später die Heilig-Kreuz-Kapelle zu Kastellaun erbaut, so würde mit solchem Zusatz nicht eine geschichtlich verbürgte Thatsache, sondern wohl nur eine Dichtung der Einbildungskraft berichtet, die so gern durch ihre Gebilde die Lücken der Geschichte ergänzt. Doch aber steht es fest, daß die mittelalterliche Frömmigkeit eine nicht kleine Zahl von Gotteshäusern erbaut hat in Folge von Gelübden, die in großen Gefahren gethan worden als Dank für göttliche Hülfe in schwerer Bedrängniß, sowie für Rettung aus lang andauernden Leiden, und wenn darauf hin angenommen wird, solchen Anlässen verdankten die Heilig-Kreuz-Kapellen zu Kastellaun und zu Simmern, die Buben-Kapelle zu Kreuznach, die Kirche zu Unserer Lieben Frauen vor dem Flecken Enkirch, die Liebfrauen-Kirchen in der Geilenbach bei Oberdiebach und zu Meisenheim, sowie andere Gotteshäuser ihre Entstehung, so dürfte eine solche Annahme nicht eben zu gewagt sein.

Vom Abte Trithem und andern Chronisten ist überliefert, im Jahre 1287 hätten die Juden zu Oberwesel einen Christenknaben aus dem Dorfe Womrath bei Kirchberg, Namens Werner, um in den Besitz von Christenblut zu kommen, zu Tode gemartert. An der Winzbach zwischen Bacharach und Rheindiebach an der Stätte, wo bald nachher das Wilhelmitenkloster Fürstenthal sich erhob, habe man den Leichnam des Ermordeten gefunden und ihn, da er durch das von ihm ausströmende Licht sich als den Leichnam eines Heiligen erwiesen, mit großer Feierlichkeit beigesetzt in der St. Kunibertskapelle zu Bacharach, welche auf einer Vorhöhe des die Burg Stahleck tragenden Hügels erbaut gewesen.

*) Ueber den Krieg vergl. das Kloster Ravengirsburg Bd. II. 41.

Es wird nie in völlige Klarheit gesetzt werden, inwieweit diese Erzählung eine geschichtliche Thatsache überliefert, und inwieweit dieselbe bloß Legende ist. Geschichtlich steht fest, daß alsbald aus der Nähe und Ferne zu dem Grabe des jugendlichen Märtyrers viel gewallfahrtet wurde, und daß die Opfer, welche die Pilgrime am Grabe des Heiligen niederlegten, die Mittel geliefert haben, an der Stätte der abgetragenen Kunibertskapelle über dem Grabe des vermeinten Blutzeugen die St. Wernerskirche zu erbauen. Neben der St. Wernerskirche gab es der Wallfahrtskirchen in unserm Bezirke noch mehrere. Es zählen zu ihnen insbesondere die Kirche Irmenach im Pfarrsprengel Traben, die Nunkirche bei Ravengirsburg, die Kirche auf dem Schönenberg, sowie die Kirchen St. Quintin und St. Aldegund. Das Dorf Irmenach trägt seinen Namen von der Schutzheiligen seiner Kirche und war dieses die heilige Irminia, jene fromme Tochter des Frankenkönigs Dagobert, durch welche das ohnfern Trier gelegene Kloster Euren oder Oeren (ursprünglich horreum) gegründet sein soll*). Die Gründung der Kirche Irmenach fällt jedenfalls in eine frühe Zeit, und wenn auch die Wallfahrten nach ihr in den zwei letzten Jahrhunderten, die der Reformation vorangehen, sich sehr gemindert haben, eine Wallfahrt nach der Kirche der heiligen Irmel, wie das Volk die heilige Irminia genannt hat, blieb im Gange.

Von der Nunkirche wurde früher angenommen, sie sei die ungenannte Pfarrkirche gewesen, deren Verband die Kapelle Ravengirsburg bei ihrer Umwandlung in eine Klosterkirche entnommen worden, aber jene Mutterkirche war, wie in der Einleitung bereits mitgetheilt ist, die Pfarrkirche Simmern. Die Nunkirche war vor der Reformation keine Pfarrkirche, sondern nur Wallfahrtskirche. Auch sie hat, wie so viele andere gleichnamige Kirchen die Benennung Nuwekirche, Nunkirche, Neunkirchen d. h. Neue Kirche daher empfangen, weil sie zur Zeit ihrer Erbauung die neue Kirche gewesen ist, andern ältern Kirchen gegenüber. Diese ältern Kirchen waren wohl die Kirchen Kirchberg und Simmern, welche beide sich dem Auge darstellen, wenn man von der Nunkirche aus die Höhen und Thäler des vordern Hunsrückens über-

*) Nach Rettberg Bd. I. 476 ist die Urkunde, welche die Irminia als die Gründerin des Klosters Oeren bezeichnet, falsch.

blickt. Daß die Nunkirche zum Kloster Ravengirsburg in einem nähern Verhältniß gestanden, ist als sicher anzunehmen; welcher Art aber dieses Verhältniß gewesen, darüber verbreiten leider die zahlreichen Urkunden des Klosters kein Licht. In ihnen ist uns nur mitgetheilt, daß bei der Nunkirche das Hundtgedinge, d. h. das Zentgericht, für die Klosterdörfer der Soonseite gehalten wurde, und daß das Kloster das Gericht und die Legung des Bannweins auf dem Markte hatte, der noch heute in der ersten Woche des September zwei Tage hindurch allda gehalten wird.

Was die Wallfahrtskirchen St. Quintin, St. Aldegund und auf dem Schöneberg betrifft, so haben nach einer Sage, die noch im Munde des Volkes geht, ihrer Zeit drei Ritter sich beredet, es solle ein jeglicher von ihnen eine Kirche bauen, und wollten sie die drei Kirchen also nahe beieinander bauen, daß man von jeder aus das Geläute in den beiden andern höre, und die in Folge dieser Beredung erbauten Kirchen seien die von St. Quintin, St. Aldegund und auf dem Schöneberg. Aber so nahe lagen die drei Kirchen nicht, daß in jeder derselben das Geläute der beiden andern vernommen werden konnte, und dürfte die Sage, wie lieblich sie auch klinget, doch eben nur Sage sein. Nach der Kirche St. Quintin wird heute noch gewallfahrtet. Die Kirche auf dem Schöneberg ist noch in Mauerresten sichtbar. Von der Kirche St. Aldegund sind die Mauerreste in der jüngsten Zeit fast ganz verschwunden, es wird jedoch auch dieser Kirche Kirchweihe wie die der Kirche Schöneberg noch immer von dem Volk begangen, und zwar in den Märkten, die jährlich auf dem Kirchplatz gehalten werden.

An der obern Nahe war jedenfalls die im Kirchsprengel Brombach gelegene Kapelle zum heiligen Busch, deren Jahrmarkt heute noch ein vielbesuchter ist, eine Wallfahrtskapelle. Ob nach der Kirche Spabrücken, wohin in jetziger Zeit gewallfahrtet wird, schon in der Zeit vor der Reformation Wallfahrten stattgefunden haben, oder ob dieselben erst in Gang gekommen sind, nachdem die Kirche, in welcher die Herrn von Dalberg die Reformation eingeführt hatten, wiederum eine katholische geworden, ist nicht aufgehellt. Ebenso wenig kann angegeben werden, ob die Pfarrkirche des Kirchsprengels Bergen bei Kirn, die Feldkirche Wassenach, ursprünglich eine Wallfahrtskirche gewesen.

Zu den mannichfachen Veränderungen, welche im Laufe der Zeit die einzelnen Kirchen erfahren haben, gehört auch die, daß sie in ihren Rechten und damit zugleich in ihrem Range sind erhöhet und erniedriget worden. Es war eine Erhöhung, wenn, was öfter geschah, eine bloße Kapelle zur Tochterkirche oder sogar zur Pfarrkirche erhoben wurde, und eine Erniedrigung, wenn eine Pfarrkirche in die Reihe der Tochterkirchen oder der bloßen Kapellen hat treten müssen. Es ist bereits berührt, daß der alten Pfarrkirche Dalen am Gauchsberge ihr Pfarrrecht genommen und auf die Klosterkirche Sponheim ist übertragen worden, wie denn auch ein gleiches Loos die Kiliankirche in Kreuznach getroffen hat. Nachdem Kreuznach aus einem Dorfe villa zu einer volkreichen Mittelstadt erwachsen war, reichte für die Gottesdienste, zu welchen sich die ganze Pfarrgemeinde zu sammeln pflegte, der Raum der Kiliankirche nicht mehr aus. Dabei war es für die Bewohner des auf dem linken Naheufer gelegenen Stadttheiles, der sogenannten Neustadt, gar beschwerlich, daß sie einen so weiten Weg nach der Pfarre hatten, und selbst den Insassen der Altstadt mochte das lästig sein, daß die Kirche nicht innerhalb, sondern außerhalb der Stadt draußen vor dem Thore an der sogenannten Heidenmauer, den Resten des ehemaligen Römerkastelles, lag. Das Bedürfniß einer neuen bequemer gelegenen Pfarrkirche machte sich immer fühlbarer. Aber auch hier hatte wie zu Trarbach der Patron kein Auge für das Bedürfniß der Pfarrgenossen, dagegen nahm sich der Gebietsherr von Kreuznach, Graf Johann II., „die Noth, Angelegenheit und großen Bresten", welche die Bürger seiner Stadt der Pfarre wegen hatten, zu Herzen und erbaute unterhalb seiner Burg auf der Insel der Nahe, dem sogenannten Wörth, oberhalb der steinernen Brücke, auf seinem Grund und Boden, wie es in der Urkunde heißt, eine neue Kirche. Es wurde diese Kirche nach ihrer Vollendung geweihet zur Ehre der heiligen Jungfrau, und dieweil sie erbaut war, um der Gemeinde als Pfarrkirche die Kiliankirche zu ersetzen, auch zu Ehren St. Kilians*),

*) Nach dem von Graf Johann dem Rheingrafen Johann wegen dieser Kirche ausgestellten Brief war die Kirche auch zu Ehren des h. Martin geweihet worden, wohl zur bleibenden Erinnerung daran, daß die älteste Pfarrkirche von Kreuznach dem h. Martin geweiht gewesen.

wie denn aus eben diesem Grunde Graf Johann bei ihr einen Kirchhof, d. h. eine Begräbnißstätte angelegt hatte. Daß bei dem Baue die Rheingrafen aus ihrem reichen Zehntgefälle irgend welche Beihülfe geleistet hätten, findet sich nirgend vermerkt. Dagegen ist uns mitgetheilt, daß Graf Johann von Sponheim die neue zur Pfarrkirche bestimmte Kirche an den Rheingrafen Johann übergeben und demselben in Bezug auf sie alle die Rechte eingeräumt hat, welche seine Ahnen bisher als Patrone der Pfarrkirche zu St. Kilian besessen. Auch verpflichtete sich Graf Johann gegen den Rheingrafen und dessen Erben, so die neu erbaute Kirche durch göttliche Schickung von Grund abginge und man dieselbe nicht mehr an ihrer jetzigen Stelle neu bauen könnte, so wollte er oder so sollten seine Nachkommen mit „verhengknusse und willen" der Rheingrafen und ohne daß derselben Recht dadurch irgendwie geschmälert würde, an einer andern Stätte, da es ihm und der Stadt bequemlich sei, die Kirche neu bauen*). Hierüber stellte Graf Johann von Sponheim dem Rheingrafen am St. Kilianstage des Jahres 1332 eine Urkunde aus, und haben diese Urkunde neben ihm auch seine Verwandten und spätern Erben, sein Bruder Graf Simon von Kastellaun und dessen Sohn Graf Walram, besiegelt. Nachdem diese Urkunde dem Rheingrafen Johann ausgehändigt war, reichte dieser bei Erzbischof Balduin, der damals neben seinem Erzbisthum Trier auch das erledigte Erzbisthum von Mainz verwaltete, die Bitte ein, er wolle das Pfarrrecht oder die Pfarre von der Kirche zu St. Kilian auf die Kapelle, welche zwischen beiden Städten Kreuznach auf der Insel oberhalb der Brücken und zu Ehren der preiswürdigen Jungfrau und des h. Kilian geweiht sei, übertragen, möge diese Kirche zur

*) Man dachte somit schon bei Erbauung der Wörthkirche daran, daß sie Schaden leiden könnte bei hohem Wasserstande der Nahe, und hat sie wirklich solchen erlitten im Jahre 1458. In diesem Jahre nämlich trat am Samstag vor Invoc., wie Trithem in seiner Chronik von Sponheim mittheilt, eine große Ueberfluthung des Rheins, der Mosel und aller Gewässer der Umgegend ein, den Leuten zu großem Schaden. Durch das Schmelzen des Schnees stieg die Wassermasse also, daß sie auch die Pfarrkirche auf dem Wörth zu Kreuznach mit Wasser füllte, etliche Altäre zerstörte, die Wände erschütterte, von den Gräbern die Grabsteine wegriß und fast das Gotteshaus ganz zerstörte.

Pfarr- und Mutterkirche erheben, ihr Begräbniß- und Taufrecht sammt allen andern Rechten einer Pfarre zutheilen, dagegen die St. Kilianskirche zu einer Tochterkirche machen. Erzbischof Balduin war für seine Person sofort geneigt, der Bitte des Rheingrafen, zumal dieselbe von dessen Verwandten und andern Edlen vielfach unterstützt wurde, zu willfahren. Der Vorschrift gemäß ließ er jedoch zunächst die Nothwendigkeit der beantragten Veränderung untersuchen, und beauftragte hiemit die Aebte der Klöster Sponheim und Disibodenberg, gab indeß diesen Aebten in seinem deßfallsigen Erlaß, welcher unterm 14. September 1332 zu Trier ausgefertigt ist, Vollmacht, so sie die Aenderung gerecht und zweckmäßig befänden, dieselbige zu vollziehen. Daraufhin wurde die Marienkirche auf dem Wörth, die heutige Paulskirche, die Pfarrkirche von Kreuznach, und die St. Kilianskirche den Nebenkirchen der Pfarrei eingereihet.

Der Kirche auf dem Kreuz bei Oberstein, welche der Sage nach zur Sühne eines Brudermordes erbaut worden, ist noch Härteres widerfahren. Nachdem sie mit der Zeit baufällig geworden, hat man es angemessen erachtet, den Leuten im Thale Oberstein das Gotteshaus näher zu bringen und hat zu dem Ende in der Höhlung des Felsens, auf dessen Spitze die eine der Obersteiner Burgen lag, und an dessen Fuß das Städtlein Oberstein sich anschmiegte, eine neue Kirche erbaut. Bevor aber diese Felsenkirche, an der man über ein Jahrhundert scheint gebaut zu haben, geweiht wurde, ward, wie es in einer Urkunde vom J. 1484 heißt, „die alte" Kirch zum Oberstein entweihet*).

Zum Schlusse haben wir noch einer Art von Kirchen zu ge-

*) Die Sage von der Erbauung der Obersteiner Kirche durch einen Edlen, der seinen Bruder getödtet, wird gemeiniglich nicht auf die ältere zu Ehren der h. Apostel Philipp und Jakob geweihete Kirche „auf dem Kreuz" bezogen, sondern auf die Felsenkirche, welche der h. Jungfrau geweihet worden. Die Frage, welche der beiden Kirchen die Sage für sich in Anspruch nehmen dürfe, wird vollständig wohl nie gelöst werden. Die Entweihung der alten Kirche ist erwähnt in der von Lehser mitgetheilten Urkunde vom Jahre 1484, ausgestellt auf Bastianstag, durch welche Weirich von Dhaun, Herr zu Falkenstein und vom Oberstein, mit Wissen und Willen Melchiors und Emichen von Dhaun, Junkher zum Oberstein und Falkenstein ein zu Brombach gelegenes Hofgut an die neue Kirche zum Oberstein schenkt.

wie denn aus eben diesem Grunde Graf Johann bei ihr einen Kirchhof, d. h. eine Begräbnißstätte angelegt hatte. Daß bei dem Baue die Rheingrafen aus ihrem reichen Zehntgefälle irgend welche Beihülfe geleistet hätten, findet sich nirgend vermerkt. Dagegen ist uns mitgetheilt, daß Graf Johann von Sponheim die neue zur Pfarrkirche bestimmte Kirche an den Rheingrafen Johann übergeben und demselben in Bezug auf sie alle die Rechte eingeräumt hat, welche seine Ahnen bisher als Patrone der Pfarrkirche zu St. Kilian besessen. Auch verpflichtete sich Graf Johann gegen den Rheingrafen und dessen Erben, so die neu erbaute Kirche durch göttliche Schickung von Grund abginge und man dieselbe nicht mehr an ihrer jetzigen Stelle neu bauen könnte, so wollte er oder so sollten seine Nachkommen mit „verhengknusse und willen" der Rheingrafen und ohne daß derselben Recht dadurch irgendwie geschmälert würde, an einer andern Stätte, da es ihm und der Stadt bequemlich sei, die Kirche neu bauen*). Hierüber stellte Graf Johann von Sponheim dem Rheingrafen am St. Kilianstage des Jahres 1332 eine Urkunde aus, und haben diese Urkunde neben ihm auch seine Verwandten und spätern Erben, sein Bruder Graf Simon von Kastellaun und dessen Sohn Graf Walram, besiegelt. Nachdem diese Urkunde dem Rheingrafen Johann ausgehändigt war, reichte dieser bei Erzbischof Balduin, der damals neben seinem Erzbisthum Trier auch das erledigte Erzbisthum von Mainz verwaltete, die Bitte ein, er wolle das Pfarrrecht oder die Pfarre von der Kirche zu St. Kilian auf die Kapelle, welche zwischen beiden Städten Kreuznach auf der Insel oberhalb der Brücken und zu Ehren der preiswürdigen Jungfrau und des h. Kilian geweiht sei, übertragen, möge diese Kirche zur

*) Man dachte somit schon bei Erbauung der Wörthkirche daran, daß sie Schaden leiden könnte bei hohem Wasserstande der Nahe, und hat sie wirklich solchen erlitten im Jahre 1458. In diesem Jahre nämlich trat am Samstag vor Invoc., wie Trithem in seiner Chronik von Sponheim mittheilt, eine große Ueberfluthung des Rheins, der Mosel und aller Gewässer der Umgegend ein, den Leuten zu großem Schaden. Durch das Schmelzen des Schnees stieg die Wassermasse also, daß sie auch die Pfarrkirche auf dem Wörth zu Kreuznach mit Wasser füllte, etliche Altäre zerstörte, die Wände erschütterte, von den Gräbern die Grabsteine wegriß und fast das Gotteshaus ganz zerstörte.

Pfarr- und Mutterkirche erheben, ihr Begräbniß- und Taufrecht sammt allen andern Rechten einer Pfarre zutheilen, dagegen die St. Kilianskirche zu einer Tochterkirche machen. Erzbischof Balduin war für seine Person sofort geneigt, der Bitte des Rheingrafen, zumal dieselbe von dessen Verwandten und andern Edlen vielfach unterstützt wurde, zu willfahren. Der Vorschrift gemäß ließ er jedoch zunächst die Nothwendigkeit der beantragten Veränderung untersuchen, und beauftragte hiemit die Aebte der Klöster Sponheim und Disibodenberg, gab indeß diesen Aebten in seinem deßfallsigen Erlaß, welcher unterm 14. September 1332 zu Trier ausgefertigt ist, Vollmacht, so sie die Aenderung gerecht und zweckmäßig befänden, dieselbige zu vollziehen. Daraufhin wurde die Marienkirche auf dem Wörth, die heutige Paulskirche, die Pfarrkirche von Kreuznach, und die St. Kilianskirche den Nebenkirchen der Pfarrei eingereihet.

Der Kirche auf dem Kreuz bei Oberstein, welche der Sage nach zur Sühne eines Brudermordes erbaut worden, ist noch Härteres widerfahren. Nachdem sie mit der Zeit baufällig geworden, hat man es angemessen erachtet, den Leuten im Thale Oberstein das Gotteshaus näher zu bringen und hat zu dem Ende in der Höhlung des Felsens, auf dessen Spitze die eine der Obersteiner Burgen lag, und an dessen Fuß das Städtlein Oberstein sich anschmiegte, eine neue Kirche erbaut. Bevor aber diese Felsenkirche, an der man über ein Jahrhundert scheint gebaut zu haben, geweiht wurde, ward, wie es in einer Urkunde vom J. 1484 heißt, „die alte" Kirch zum Oberstein entweihet*).

Zum Schlusse haben wir noch einer Art von Kirchen zu ge-

*) Die Sage von der Erbauung der Obersteiner Kirche durch einen Edlen, der seinen Bruder getödtet, wird gemeiniglich nicht auf die ältere zu Ehren der h. Apostel Philipp und Jakob geweihete Kirche „auf dem Kreuz" bezogen, sondern auf die Felsenkirche, welche der h. Jungfrau geweihet worden. Die Frage, welche der beiden Kirchen die Sage für sich in Anspruch nehmen dürfe, wird vollständig wohl nie gelöst werden. Die Entweihung der alten Kirche ist erwähnt in der von Lehser mitgetheilten Urkunde vom Jahre 1484, ausgestellt auf Bastianstag, durch welche Weirich von Dhaun, Herr zu Falkenstein und vom Oberstein, mit Wissen und Willen Melchiors und Emichen von Dhaun, Junkher zum Oberstein und Falkenstein ein zu Brombach gelegenes Hofgut an die neue Kirche zum Oberstein schenkt.

denken, welche, obwohl sie in ihrer Mehrzahl ursprünglich Pfarrkirchen gewesen und solche geblieben sind, doch dem Range nach über den Pfarrkirchen standen und sich unmittelbar an die Domkirchen anreihten. Es waren dieses die Stifts- oder Collegiatkirchen. In ihnen wollte die Frömmigkeit des Mittelalters Gotteshäuser schaffen, in welchen, wie in den Klosterkirchen, das Lob des Herrn Tag und Nacht ertöne, und sollte so das Wort des Psalmisten, „das ist ein köstlich Ding, lobsingen deinem Namen, du Höchster, des Morgens deine Gnade und des Nachts deine Wahrheit verkündigen" buchstäblich verwirklicht werden, wobei man jedoch, wie bei vielen Einrichtungen der mittelalterlichen Kirche in das Aeußerliche zog, was in der Schrift für das innerliche Leben gesagt ist. Warum diese Kirchen Stiftskirchen hießen, darauf läßt sich eine genügende Antwort nicht finden. Waren doch alle Kirchen zur Verehrung Gottes gestiftet, desgleichen hatten sie alle ihr größeres oder kleineres Stiftungsgefälle, nur daß bei den Stiftskirchen die gestifteten Gottesdienste in der Regel zahlreicher und die Gefälle beträchtlicher waren, als bei den Pfarr- und Nebenkirchen. Den Namen Collegiatkirchen, ecclesiae collegiatae, hatten sie daher, weil an ihnen wie an den Domkirchen immer eine größere Zahl Geistlicher gesammelt war, die nach bestimmter Ordnung den Gottesdienst verrichteten, und selbst, nachdem bei ihnen der gemeinsame Tisch und das Zusammenwohnen in demselben Hause aufgehört hatte, eine enggeschlossene Körperschaft, collegium, bildeten. Das Haupt dieser Körperschaft führte den Namen Probst, Praepositus, die Glieder hießen canonici, Canonyche, auch Chorherrn und Stiftsherrn. Neben diesen Chorherrn im engern Sinne des Worts war an den meisten Stiftskirchen noch eine Anzahl Vikare angestellt, zunächst behufs Vertretung der abwesenden Chorherrn, zugleich aber auch zu sonstigen Dienstleistungen. Die Rechte und Pflichten des Probstes und der andern Stiftsprälaten, zu denen der Dechant, Decanus, der Sänger, Cantor, und der Küster, Custos, gehörten, sowie der übrigen Stiftsglieder waren bei den meisten Stiftskirchen sehr genau bestimmt und zusammengestellt im Stiftsstatute. Zu dem Gottesdienste sammelten sich die Stiftsgeistlichen auf dem Chor der Kirche, und hatten allda ihre mehr oder minder reichlich verzierten Stühle. Die Versammlungen, in welchen sie die andern ihnen

gemeinsam obliegenden Geschäfte beriethen und vollzogen, hießen Kapitel, und dieses darum, weil vor dem Beginn der Verhandlungen jedesmal ein Kapitel aus dem Stiftsstatut verlesen werden sollte*).

Es war das Rheinland reich an Stiftskirchen. In Trier, Köln, Mainz und Worms lagen deren mehrere im Innern der Stadt und vor den Thoren. Am Rhein war zwischen Mainz und Köln, Bacharach ausgenommen, keine Stadt, die nicht eine, oder wie Oberwesel und Coblenz, zwei Stiftskirchen besessen hätte. Von Coblenz die Mosel aufwärts lagen zwei Stiftskirchen ganz nahe bei einander, die eine war die schon oft erwähnte St. Castorkirche in Carden, die andere das Martinsmünster in Münstermaifeld. Nur dem Bezirke, den unsere Darstellung umfaßt, mangelte längere Zeit dieser kirchliche Schmuck, aber auch er hat denselben empfangen, und zwar dadurch, daß im Laufe der Zeit zunächst das Kloster in St. Goar, später die Pfarrkirchen Johannisberg und Kirn an der Nahe in Chorherrnstifte sind umgewandelt worden. Eine nicht kurze Zeit haben an der Kirche, welche in St. Goar zu Ehren des h. Goar erbaut war, nicht Weltgeistliche, sondern Mönche gedient. Diese Mönche, deren Wohnung mit der Kirche durch einen gedeckten Gang verbunden gewesen, waren verpflichtet, nach der Regel des h. Benedikt zu leben, und war dieses jedenfalls für König Pipin mit ein Beweggrund, sie und die ganze Stiftung der alten Benediktiner-Abtei Prüm in der Eifel zu untergeben. Mit der Zeit gerieth, wie in andern Klöstern, so auch in dem zu St. Goar die klösterliche Zucht in argen Verfall; das Fleisch gelüstete wider den Geist und gewann die Oberhand. Es kam jedoch noch ein Anderes hinzu, was auf der Mönche Gesinnung und Thun nachtheilig wirkte, und das war ihre große Armuth. Von der Abtei Prüm, der

*) Es war Bischof Chrodegang von Metz, welcher die Regeln oder canones verfaßt hat, nach denen die Stiftschorherrn, die eben deshalb canonici hießen, leben sollten, und war die Einrichtung der weltlichen Chorherrnstifte und der Augustiner-Chorherrn anfänglich fast dieselbe. Viele Stiftskirchen führten den Namen Münster, Monasterium, theils weil viele Klöster im Laufe der Zeit in Stiftskirchen umgewandelt wurden, theils auch, weil anfänglich bei den Geistlichen der Stiftskirchen ein Gemeinleben stattfand, wie bei den Mönchen in den Klöstern.

Verwalterin ihres reichen Gutes, wurden sie also kärglich gehalten, daß der Einzelne von ihnen an Getreide und Wein jährlich kein größeres Maaß empfing, als man dem Ochsenhirten (bubulco) lieferte. Solche schnöde Behandlung brachte die Mönche in Mißachtung bei den Leuten des Ortes sowie in der ganzen Umgegend, und machte sie zugleich träge in der Erfüllung ihrer Pflichten. Es löste sich bei ihnen die Zucht allmählich der Art, daß sie ihren Dienst nur ausrichteten, wie es einem Jeden gefiel und bequem war. Diesen kläglichen Verfall der einst so hoch angesehenen Stiftung ließ sich endlich einer der Prümer Aebte, sein Name war Wolram, zu Herzen gehen, und nachdem er oft und viel bei sich überlegt hatte, wie dem Stifte aufzuhelfen sei, versammelte er im Dezember des Jahres 1089 zu St. Goar die weisen und einsichtsvollen Männer des Abteibezirkes um sich, um mit ihnen die Sache zu berathen. In Folge dieser Berathschlagung, vor allem aber getrieben durch des eigenen Herzens Mitleid, wie von ihm gerühmt wird, schenkte er, um zunächst der leiblichen Noth der Mönche Hülfe zu bringen, dem heiligen Goar und den bei ihm dienenden Brüdern das Dorf Nochern mit aller seiner Zubehörde, desgleichen die Zehnten, welche in der Umgegend von St. Goar zu seinen (des Abtes) Kammergefällen gehörten *). Auch die Mönchsgenossenschaft des Klosters Prüm wollte ihren Brüdern in St. Goar einen Beweis geben, daß sie gegen ihre Noth nicht unempfindlich sei, und überließ ihnen die Schweine und Hülsenfrüchte, desgleichen die 24 Pfund feinen Flachses, so ihnen alljährlich auf Epiphanien aus den Höfen Bachel und Nastätten geliefert werden mußten. Gewißlich hat bereits Abt Wolram nicht übersehen, daß es noch anderer Mittel als der Vermehrung des zeitlichen Einkommens bedürfe, um dem Nothstande, der ihm so viel Kummer machte, gründlich abzuhelfen, und darum hat es große Wahrscheinlichkeit, daß schon er es gewesen, welcher, in der Hoffnung für die Kirche St. Goar eine innerliche Erneuerung herbeizuführen, ihre Umwandlung in eine Collegiatkirche veranlaßt hat.

Der Dritte unter Wolram's Nachfolgern in der Prümer Abtswürde Albero de Montereil wurde ihm auch ein Nachfolger in der Mildthätigkeit gegen die Geistlichen der Zelle des heiligen Goar. Als dieser Abt gefunden, daß denselben zum öftern in den Monaten Juli und August das tägliche Brod mangele, gab er an sie das Zehntlein des kleinen Weilers Bibernheim nebst etlichen Weingefällen *). Bei dieser Schenkung, welche Albero im September des Jahres 1136 gemacht hat, dienten an der Kirche des heiligen Goar nicht mehr Mönche, sondern Chorherren, Canonici. Es hat somit die Umgestaltung des mit der Kirche verbundenen Klosters in ein Chorherrenstift, wenn nicht schon zu Lebzeiten des Abtes Wolram, doch bald nach seinem Heimgang stattgefunden. Daß man gleich bei dieser Umwandlung in liebevoller Erinnerung an die Zwölfzahl der Apostel zwölf Kanonikate bildete, ist wohl als ein Gewisses anzunehmen, dagegen dürfte sich die Zahl der Vikarienpfründen erst durch spätere Stiftungen bis auf neun vermehrt haben.

*) Die Schenkungsurkunde ist mitgetheilt Beyers Urkundenbuch I, 555.

Was die zweite Stiftskirche unsers Bezirks, die Kirche auf St. Johannisberg bei Kirn, betrifft, so ist nicht ermittelt, wie frühe sie erbaut worden. Es ist von ihr nur das gewiß, daß sie von Johannes dem Täufer, dem zu Ehren sie geweiht war, ihren Namen empfangen und denselben auf den Hügel übertragen hat, von welchem sie noch heute in das Thal der Nahe hinabblickt. Zu vermuthen stehet, daß sie von den Wildgrafen erbaut worden, in deren Herrschaft und Gericht, nur eine halbe Stunde von der Burg Dhaun entfernt, sie sammt den zu ihr gepfarrten Orten lag. Ein Ritter Namens Herrmann, genannt vom Thor, welchen Namen er wohl daher hatte, daß er auf der Burg Dhaun als Burgmann saß und dorten sein Burghaus nahe bei dem Thore lag, besaß um's Jahr 1317 das Patronat der Kirche. Dieser Ritter, wahrscheinlich der Letzte seines Stammes, war es, der als Patron der Kirche ihre Umwandlung in eine Stiftskirche bei dem erzbischöflichen Stuhle in Mainz beantragte, und um Gewährung des Antrags hat insbesondere der Pastor Tylmann von Simmern unter Dhaun sich bemüht. Beide aber haben darin gewißlich nicht ohne Zustimmung und Gutheißung der Wildgrafen gehan-

*) Decimatiunculam quandam cuiusdam villulae Biverheim vocitatae cum decima quarundam vinearum ad fiscum ipsius attinentium etc.

delt, wie dieses schon daraus zu entnehmen ist, daß ehe der Ritter Herrmann seinen Antrag bei dem Erzbischofe anbrachte, der Wildgraf Johann von Dhaun und sein Bruder Hartrad, Domherr in Mainz, die Freiung der Kirche, welche ihrer Erhebung zu einer Collegiatkirche vorangehen mußte, vollzogen und ihr im Jahre 1317 dieselbige Freiheit gaben, welche die Kirche Offenbach am Glan besaß. Erzbischof Peter von Mainz willfahrte dem Antrag nach vorangegangener Untersuchung, ob derselbe zweckmäßig sei, und erhob durch Urkunde, ausgestellt zu Aschaffenburg am 6. Juli 1318, die dem Täufer Johannis geweihte Kirche Johannisberg zur Collegiatkirche. Indem er ihr alle die Rechte ertheilte, deren sich die andern Collegiat- und Conventskirchen seiner Diözese erfreuten, bestimmte er, es sollte durch die vier bereits vorhandenen Kanoniker Tylmann von Simmern, Andreas von Kirn, Tylmann von Auen und Johann von Hennweiler die Kirche wochenweise mit Gottesdienst, und was sonst bei ihr zu verrichten sei, versehen werden, und weil in Betreff der Prälatenämter noch zur Zeit eine Verfügung nicht getroffen werden könne, solle der Pastor Tylmann in Simmern die Leitung des Ganzen haben.

Hundert und fünfzig Jahre später, nämlich im Jahre 1467 erfuhr die dem heiligen Pankratius geweihte Kirche des Städtchens Kirn dieselbige Erhöhung. Da die Kirche Kirn Sitz eines Erzpriesters war, läßt sich vermuthen, daß sie zu den ältesten Kirchen an der obern Nahe gehöre, aber auch von ihr kann nicht einmal das Jahrhundert geschweige das Jahr ihrer Gründung angegeben werden. Bei ihrer Umwandlung in eine Collegiatkirche ging der Antrag unmittelbar aus von den beiden Wild- und Rheingrafen, welche um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts mit der weltlichen Herrschaft des Städtchens Kirn auch das Patronat der dasigen Kirche in Gemeinschaft besaßen. Es waren dies die Grafen Johann und Gerhard, von denen der erstere seinen Sitz auf dem Schlosse Dhaun hatte, der andere die über Kirn gelegene Kyrburg bewohnte. Die beiden Grafen trugen dem Erzbischof in ihrer Eingabe vor: Ehedem habe die ihnen gemeinsam zustehende Pfarrkirche Kirn löblicher Weise acht wohl begiftete Altäre und ebenso viele Altaristen gehabt, gehäufte Kriegsstürme aber und andere mißgünstige Ereignisse hätten die

Altargefälle derart gemindert und verzehret, daß schon seit mehreren Jahren kein Altarist mehr persönlich Residenz halte, und in Folge dessen habe der Gottesdienst der Kirche nicht bloß bedeutende Minderung erfahren, sondern gleichsam Schiffbruch (naufragium) erlitten. Nun vermeinten sie, so die Kirche zur Collegiatkirche erhoben und aus den acht Altarpfründen acht Kanonikate gebildet würden, und wenn deren Inhaber unter Leitung eines Dechanten regelmäßig die Horas sängen und die Tags- wie Nachtgottesdienste pünktlich hielten, so wie sie bei den Stiftskirchen der Mainzer Diözese üblich seien, so würde wohl das Christenvolk mehr, das namentlich an Markttagen zahlreich in Kirn zusammenströme, wieder geneigter und glühender, fervention, werden, der Kirche zur Mehrung und Erhaltung ihrer Gottesdienste seine Steuer zu bringen.

Erzbischof Adolph von Mainz ließ durch den Dechanten des Mariengrader Stifts zu Mainz, Adolph von Breithard, die übliche Voruntersuchung anstellen. Dieser veröffentlichte sofort den Antrag der Wild- und Rheingrafen durch die ganze Diözese, setzte zu Anhörung von Einsprachen und weiterer Vernehmung der Betheiligten die vorschriftmäßigen Termine an, und nachdem er in seinem Berichte an den Erzbischof gemeldet, daß eine Einsprache nicht erfolgt sei, auch das Werk ihm christlich und zweckmäßig erscheine, erhob der Diözesan im Jahre 1467 die bisherige Pfarrkirche Kirn zu einer Collegiatkirche. Es wurden jedoch aus den vorhandenen Gefällen nicht acht, sondern nur vier Kanonikatspfründen gebildet und eine derselben dem Dechanten zugetheilt.

Um den Bestand des Stifts Johannisberg zu sichern, hatten die Wild- und Rheingrafen Johann und Friedrich im Jahre 1404 demselben zur Mehrung seiner Gefälle ihre Patronats-Pfarrei Zozenheim unterhalb Kreuznach einverleiben lassen. Dem Stifte Kirn theilten seine Gründer, die Wildgrafen Johann und Gerhard, schon gleich bei der Gründung die Pastorei Monzingen zu, und hat diese Stiftskirche zu solcher Gabe später noch die rheingräfliche Pfarrei Windesheim empfangen. Auch mit sonstigen Schenkungen haben die Wild- und Rheingrafen, so weit es ihr Vermögen gestattete, beide Stifter reichlich bedacht, und geschah dieses insbesondere, so oft Glieder der Häuser Kyrburg und Dhaun in der einen oder der andern dieser Kirchen ihre Grabstätte sich erwählten. Als Graf Johann von Dhaun, der Mitgründer des

Stifts Kirn, auf dem Schlosse Bischofsweiler bei Straßburg, woselbst er während seiner letzten Lebensjahre als Unterlandvogt des Elsasses seinen Sitz hatte, am 22. Februar 1476 sein Testament machte, bedachte er jedes der beiden Stifter mit 100 Gulden. Weiter verordnete er, man solle ihn begraben auf St. Johannisberg neben seiner Gemahlin Elisabeth von Hanau, welche bereits im Jahre 1446 in jugendlichem Alter gestorben war, und solle man über ihrer beider Grab nicht ein kunstvolles mit Bildwerk verziertes Denkmal, sondern einen schlechten Steckin ohne Bild, aber mit ihrem beiderseitigen Wappenschild errichten. Es sollten auch seine Erben an das Stift Johannisberg, damit man daselbst sein Jahrgedächtniß begehe, weitere 200 Gulden geben, desgleichen habe man den besten Hengst, den er bei seinem Tode hinterlassen würde, seiner Leiche nachzuführen, und ihn an die Kirche Johannisberg zu geben. Zu seinem Seelenwärter, d. h. zum Vollstrecker dieser seiner Vermächtnisse bestellte er seinen Sohn Gerhard, der als Probst zu St. Paulin in Trier zugleich Kanonikus des Trierer und des Straßburger Domstifts war.

Schließlich bleibe nicht unerwähnt, daß man auch von der dem heiligen Moritz geweihten Kirche zu Oberdiebach, einer Tochterkirche der dem Andreasstift zu Köln einverleibten Pfarrkirche Bacharach, angenommen hat, sie sei eine mit sechs Chorherrn besetzte Stiftskirche gewesen, es ist aber die Annahme nicht begründet *).

2. Das Patronat.

Die Besetzung der Pfarrstellen, und die Verleihung der übrigen geistlichen Pfründen.

In die Besetzung der Pfarrstellen theilten sich der Bischof und der Patron. Der Patron (patronus) präsentirte den Pfarrer, d. h. er brachte denselben in Vorschlag und belieh ihn mit der

*) Die Annahme findet sich in Widders geographischer Beschreibung der Kurpfalz III, 398, hat aber weder in den von Würdtwein über das Kölner Andreasstift mitgetheilten Urkunden noch in den über die Pfarrei Bacharach im Koblenzer Archiv befindlichen Verhandlungen einen Anhalt.

Pfarrpfründe; der Bischof, später der Archidiakon, prüfte, ob der in Vorschlag Gebrachte für das geistliche Amt tauglich sei, und ertheilte dem tauglich Befundenen die Ermächtigung zur Ausübung des Amts, oder, wie man solches in der kirchlichen Sprache ausdrückte, er investirte, d. h. er bekleidete ihn mit dem geistlichen Amt. Nicht selten waren beide Rechte, das Patronat — patronatus — und die Investitur — investitura — in einer und derselben Person vereinigt; es war der Bischof oder auch der Archidiakon zugleich der Patron der Kirche, für welche der Geistliche bestellt wurde, und in Betreff des Bischofs war dies anfänglich sogar die Regel. Die Disibodenberger Urkunde, der wir die Nachricht über die Gründung der Kirchen Bollenbach, Hundsbach, Meckenbach, Getzbach und Seesbach verdanken, spricht es aufs deutlichste aus, daß noch zu den Zeiten des Erzbischof Willegis von allem Lande, das im bischöflichen Sprengel urbar gemacht wurde, der gesammte Zehnte an den Bischof fiel. Aber aus eben jener Urkunde geht auch klärlich hervor, daß mit solchem Zehntrecht der Bischof die Verpflichtung überkam, in den urbar gemachten Bezirken für das gottesdienstliche Bedürfniß der Bewohner zu sorgen, in denselben Kirchen zu erbauen und deren Bedienung zu sichern. Es war dies eine Verpflichtung, die oft mit viel Mühe und großem Zeitaufwand verbunden war. Daher sahen es die Bischöfe nicht ungern, wenn andere in einem Bezirke, in welchem noch keine Kirche stand, eine solche bauten, und so Jemand den Bau einer Pfarrkirche vollführte und zugleich für deren Bedienung sorgte, d. h. die zum Unterhalt des Pfarrers nöthigen Güter und Gefälle nebst der Pfarrwohnung gab, empfing der Geber, sofern er nicht freiwillig darauf verzichtete, oder ein Anderes bedungen war, vom Bischof das Patronat der Kirche, ius patronatus.

Wenn man jeder neu erbauten Kirche außer dem himmlischen Schutzherrn oder Patron, auf dessen Namen sie geweihet wurde, noch einen Patron auf Erden gab, so geschah solches vornämlich zu dem Zwecke, daß die Kirche in diesem irdischen Patrone einen väterlichen Pfleger ihrer zeitlichen Besitzthümer und Rechte erlange. Man erwartete aber von dem Patron der Kirche nicht bloß, daß er dieselbe, soweit ihm solches möglich sei, in ihren äußeren Gütern und Gerechtsamen gegen Gewaltthat schützen, sondern auch dafür

Sorge tragen werde, daß sie an ihrem Gottesdienst keinen Abbruch erleide. Dem Patronate klebte das Recht des Pfarrsatzes oder der Verleihung der Pfarrpfründe an. Als Verleiher der Pfarrpfründe führte der Patron die Namen Gyffter, Geber, lat. collator, die Verleihung selbst, sowie die Berechtigung dazu, hieß die Kirchengyfft, auch die Kirchgabe, lat. collatio oder collatura.

Schon in der Kirchengyfft besaß der Patron ein werthvolles Gut, und wie dieselbe ihm ein Mittel bot, erwiesene Dienste zu belohnen und zu Dienstleistungen zu verpflichten, konnte er die Pfarrpfründe auch den geistlichen Gliedern seiner Familie zuwenden, und dadurch deren zeitliches Auskommen sichern, oder, wo dafür schon gesorgt war, ihre Einkünfte mehren. Zu diesen Vortheilen, welche die Kirchengyfft dem Patron brachte, kam noch das einträgliche Zehntrecht.

Als Erzbischof Willegis nach Mörschbach gekommen war, um die Weihe der dort erbauten Pfarrkirche zu vollziehen, theilte er dem Erbauer Thiderich das Patronat nebst Kirchengyfft und Zehntrecht zu. Nachdem er in Anwesenheit der Umwohner und anderer Zeugen die Grenzen des Pfarrsprengels festgestellt hatte, verfügte er, innerhalb dieser Grenzen solle aller Zehnte der Kirche und ihrem Erbauer Thiderich zugehören. Weiter bestimmte er, es solle das Zehntrecht sich auch auf Thiderichs Nachkommen vererben, doch sollten diese, wie zunächst er selbst, verpflichtet sein, aus dem Zehntgefälle alljährlich auf St. Peter- und Paulstag zehn Schillinge an die St. Martinskirche in Bingen abzugeben zum Nutzen der Brüder, die dort Gott dienten.

In welchem Verhältniß die Kirche Mörschbach und ihr Erbauer Thiderich in den Zehntbezug sich theilen sollten, besagt die Urkunde nicht, und dieses wohl darum, weil durch das Herkommen das Verhältniß feststand. Das Herkommen aber war, daß der im Pfarrsprengel fallende Zehnte zu zwei Drittheilen an den Patron, zu einem Drittheile an die Kirche fiel, und daß das an die Kirche fallende Drittel dem jeweiligen Pfarrherrn als Gehaltstheil nutznießlich überwiesen wurde. Der Patron sollte in dem ihm zuerkannten Zehntrechte einestheils eine Entschädigung gewinnen für die Kosten, die ihm oder seinen Ahnherrn der Bau oder die Begyfftung der Kirche verursacht hatte, und andererseits die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben, die ihm durch die

Beschirmung der Kirche, sowie dadurch erwuchsen, daß er nach Verhältniß seines Zehntbezugs die Kirche im baulichen Stande halten, auch sie, wenn sie verfiel oder zerstöret wurde, neubauen mußte. Wie bedeutend bisweilen auch diese Kosten gewesen, so bedeuteten sie doch im Ganzen wenig gegen den Jahr um Jahr sich fortsetzenden und auch auf die Nachkommen vererbenden Zehntbezug, zumal wenn der Pfarrsprengel ein sehr bedeutender war. Daher kam es denn auch, daß manche eine Kirche bauten und begyfftеten, bloß um sich und ihren Erben in einem umfangreichern Bezirke das Zehntrecht zu gewinnen, während andere ohne alle Rücksicht auf zeitliche Vortheile, bloß um sich und den Ihren einen Gotteslohn zu verdienen, Gotteshäuser gründeten.

Das dem Patronate neben der Kirchengyfft anklebige Zehntrecht war jedenfalls ein Hauptgrund, daß die Patronatsinhaber auf das sorgfältigste bemüht waren, ein solch werthvolles Besitzthum sich und den Nachkommen zu sichern. Die Stiftskirche Carden hat sich, wie bereits mitgetheilt ist, ihre zahlreichen Patronate durch zwei päbstliche Bullen gewährleisten lassen. Unter den Verträgen, die zwischen den verschiedenen Linien des gräflich Sponheimischen Hauses geschlossen wurden, beziehen sich nicht wenige, einige sogar ausschließlich, auf die dem Hause zustehenden Patronate. Namentlich war das Patronat der Kirche Kirchberg, dieweil dieselbe unter den Hunsrücker Kirchen den ausgedehntesten Pfarr- und Zehntbezirk hatte, Gegenstand vielfacher Erörterungen und Verträge. Wie oft das Sponheimische Erbe getheilt wurde, das Patronat der Kirche Kirchberg blieb gemeinsames Eigenthum des Sponheimischen Hauses. Von dem Genusse dieses einträglichen Rechtes wollte keine Linie sich ausgeschlossen sehen. Dieweil man das Mißliche einer gemeinsamen Uebung dieses Patronatsrechts erkannt hatte, waren die beiden Hauptlinien des Sponheimischen Hauses, Starkenburg und Kreuznach, dahin übereingekommen, es solle die Gyfft der Kirche Kirchberg zwischen ihnen wechseln. Die Kreuznacher Linie, in deren Herrschaftsgebiet die Pfarrei Kirchberg lag, ließ es nicht an Versuchen fehlen, sich in den ausschließlichen Besitz besagter Kirchengyfft zu setzen, aber ihre Nebengrafen auf Starkenburg wußten sich in der Alternaz, wie man ein wechselndes Patronat zu nennen pflegte, zu behaupten, und ihre Vettern zu nöthigen, ihr Anrecht an die

Pastorei Kirchberg immer von Neuem anzuerkennen. Schon Graf Johann I. von Sponheim-Kreuznach, genannt der Lahme, war mit dem Grafen Heinrich I. auf Starkenburg darüber in Zwiespalt gerathen, daß dieser die Kirche bei ihrer Erledigung vergabt hatte. Es wurde dieser Zwiespalt dahin vertragen, daß, sobald die Kirche wieder ledig würde, Graf Johann dieselbe ruhig und ungehindert vergeben möge, alsdann aber solle die Verleihung wieder Graf Heinrich oder dessen Erben zustehen, und so solle fort und fort, wenn der Eine von ihnen oder seine Erben die Pfarrei zuletzt vergabt haben, das nächstemal sie der Andere ohne Einsprache verleihen. Graf Johann I. genehmigte diesen Vertrag unter ausdrücklicher Zustimmung seiner Gemahlin Alheit, der Tochter des edlen Mannes, des Grafen von Leiningen, und waren Zeugen dieses am 1. April 1277 abgeschlossenen Vertrages außer dem Grafen Gottfried von Sayn, dem Bruder von Graf Heinrich auf Starkenburg, der Dechant Gerhard von Enkirch, der Pleban Rudolph von Kirchberg, der Kaplan Sibodo auf Starkenburg, Johann, Herr von Braunshorn, der Ritter Gobelo, genannt Porritz, Thomas von Sabershausen und Andere. Trotzdem wollte schon Johanns Sohn, der oft gedachte Simon von Kastellaun, es nicht dulden, daß Graf Johann I. auf Starkenburg die Pastorei Kirchberg an seinen Bruder Gottfried gegeben, als dieselbige mit dem Tode des Korbischofs Emich zur Erledigung gekommen war. Es wurde jedoch auch diese Irrung gütlich beigelegt, und abermals durch die beiderseitigen Freunde ein Austrag gemacht, in welchem Graf Simon anerkannte, daß Johann von Starkenburg die Kirche zu Kirchberg, die da ledig geworden sei, von wegen seines Bruders Emich, Korbischofs von Lüttich, mit Recht seinem Bruder Gottfried gegeben hatte*).

Die abwechselnde Verleihung der Pfarrei Kirchberg zwischen den Besitzern der vordern und hintern Grafschaft wurde auch festgehalten, nachdem die Grafen von Sponheim-Starkenburg und Spouheim-Kreuznach im Mannesstamme ausgestorben und ihre

*) Die ältern Verträge über Verleihung der Pfarrkirche Kirchberg finden sich bei Kremer, diplomat. Beiträge I, 233, 324, 328, 333, desgleichen in der actenmäßigen Information, die wandelbare Collatur der Pastorei zu Kirchberg betreffend, allwo sich auch die Pfründenverträge der Gemeinsherrn der vordern Grafschaft von den Jahren 1440 und 1521 finden.

Herrschaften in den Besitz der Häuser Pfalz und Baden übergegangen waren. In dem Pfründenvertrag der vordern Grafschaft Spouheim vom Jahre 1440 heißt es am Schlusse: „Und von der Kirche wegen zu Kirchberg, als da Von Alter here Komen ist, wann dieselbe Kirche ledig worden ist, das dann eine Graue der Graueschaft zu Sponheim an der Musel sie gelühen hat, Und darnach zu einer andern Lihunge eine Graue der Gruzenach Inngehabt hat, das soll hinfüre Von derselben Kierchen wegen aber (d. h. fortwährend) gehalten werden als das Herkommen ist" *). In ähnlicher Weise waren auch wiederum die Gemeinsherrn der vordern Grafschaft andauernd bemüht, sich darüber zu verständigen, in welcher Weise sie es mit Verleihung der Kirche Kirchberg halten wollten, so oft dieselbe der vordern Grafschaft zustehe, und sind darüber auch von ihnen vielfache Verträge geschlossen worden.

Als die oft erwähnten Grafen Simon und Johann im Jahre 1301 auf der Burg Kastellaun die väterlichen Besitzungen theilten, fiel das Patronat der Kirche Bell in das Loos des Grafen Simon, das der Kirche Sprendlingen in das Loos des Grafen Johann, in Betreff der Kirchen Kirchberg und Sohren wurde bestimmt, es sollte das Patronat derselben von beiden Brüdern gemeinschaftlich geübt werden. „Item", heißt es in dem Briefe, den damals Graf Simon ausstellte, „das Patronat der Kirche in Sprendlingen, das soll für immer Johann und seinen Erben verbleiben, dagegen soll das Patronatrecht der Kirche zu Bell für alle Zeit uns und unsern Erben zustehen. Was aber die Patronate Kirchberg und Soren anbelangt, die wollen wir in der Weise, wie bisher, gemeinschaftlich und ungetheilt besitzen".

Eine solche gemeinschaftliche Ausübung des Patronatrechts wurde jedoch unthunlich, als nach dem Tode der Gräfin Elisabeth von Sponheim-Kreuznach und dem Heimgange des Grafen Johann V. von Spouheim-Starkenburg Kurpfalz, Pfalz-Simmern und Baden Besitzer der Vordern Grafschaft und zwar zu ungleichen Theilen geworden waren. Kurpfalz hatte durch Vermächtniß der Gräfin Elisabeth ein Fünftheil ererbt, und ein weiteres Fünftel besaß

*) Aehnlich lautet die Bestimmung in dem Pfründenvertrage, den die Gemeinsherrn der V. G. Sponheim im Jahre 1521 geschlossen.

es pfandweise. Der Graf von Veldenz, dessen Antheil durch die Vermählung seiner Tochter Anna mit Herzog Stephan an das Haus Pfalz-Simmern überging, besaß in Gemeinschaft mit dem Hause Baden die drei übrigen Fünftel. Kurpfalz aber war verpflichtet, an diese beiden Häuser sein zweites Fünftel zurückzugeben, sobald von diesen die Summe bezahlt war, um welche Graf Johann V. von Starkenburg besagtes Fünftel an die Kur verpfändet hatte. In Rücksicht dieses Verhältnisses einigten sich im Jahre 1440 Markgraf Jakob zu Baden und Graf Friedrich zu Veldenz mit Kurfürst Ludwig IV. von der Pfalz, der wegen Minderjährigkeit hierbei durch seinen Vormund und Oheim Herzog Otto vertreten wurde, in Betreff sämmtlicher Kirchen, Kapellen, Altarpfründen und Glöcknereien, die sie als Besitzer der vordern Grafschaft zu verleihen hatten, dahin: Es sollten Baden und Veldenz die drei nächsten Leihungen der fällig werdenden Pfründen thun und darauf sollte Herzog Ludwig die andern zwei Leihungen, die unmittelbar folgen, haben, es seien Kirchen, Kapellen oder andre Pfründen, und solle es darnach allezeit in dieser Weise mit den Leihungen gehalten werden. Dabei wurde weiter bestimmt, wenn Markgraf Jakob und Graf Friedrich von dem Kurfürsten Ludwig das ihm verpfändete Fünftheil gelöst haben würden, alsdann solle die zweite Leihung, welche Ludwig von wegen des ihm verpfändeten Fünftheils habe, an die beiden andern Gemeinsherrn übergehen, und sollten diese immer vier Leihungen haben, der Kurfürst dagegen bei einer bleiben. In dieser Maß, lautet es schließlich, solle es auch mit Verleihung der Kirche Kirchberg von ihnen gehalten werden.

An der hintern Grafschaft Sponheim hatte Kurpfalz keinen Antheil. In deren Besitz theilte sich mit Baden Veldenz, später Pfalz-Simmern zu gleichen Theilen, und waren diese beiden Häuser übereingekommen, es sollen alle zu der hintern Grafschaft gehörende Lehen, die geistlichen wie die weltlichen, immer durch denjenigen Fürsten vergeben werden, welcher der ältere Graf von Sponheim, d. h. früher als der andere in die Gemeinschaft der hintern Grafschaft Sponheim eingetreten sei. Diese ihre Vereinbarung erklärten beide Häuser auch für gültig in Betreff ihrer Pfründen-Antheile in der vordern Grafschaft, und ließen deßhalb Markgraf Jakob von Baden und Graf Friedrich von Veldenz dem

Pfründenvertrag vom Jahre 1440 die Bestimmung einschalten, von ihnen und ihren Erben, „die zu der Grafschaft Sponheim kommen werdent, solle der elteſt die dry Lihungen, die zu Falle koment, alleine lihen“ *).

Im Jahre 1527, wo das an Kurpfalz verpfändet gewesene vierte Fünftel der V. G. Sponheim an Pfalz-Simmern und Baden zurückgegangen war, einigten sich die drei Gemeinsherrn: Kurfürst Ludwig V., Herzog Johann II. von Simmern und Markgraf Bernhard IV. über eine andre Vertheilungsweise der geistlichen Pfründen, und dieses hauptsächlich aus dem Grunde, weil bei der mit Herzog Otto vereinbarten Weise „oftermals durch lenge der Zeit sich Irrung zugetragen, ohn welchem Theile gerorte Leihung sein solle.“ Bei dieser neuen Vereinbarung bedingte man, es solle die Verleihung hinfüro in fünf Jahre getheilt werden, nämlich also, daß Kurpfalz ein Jahr alle geistlichen Lehen der V. G., „es seien Kirchenpfründen, Kappeln, Altare oder Glocken-Ambtt“, leihen solle und die Gemeinsherrn Pfalz-Simmern und Baden während der vier nächstfolgenden Jahre. Schließlich wurde noch bemerkt, keiner, dem die Pastorei geliehen worden, dürfe, „wenn er zu bischoflichen würden khome“, d. h. einen Bischofsstuhl erlangte, die Pfründe für sich selbst behalten, noch sie einem andern zustellen, sondern, so oft dieser Fall ein-

*) Zur Veranschaulichung des Verhältnisses folgende Beispiele: Markgraf Christoph von Baden trat im Jahre 1475 in die Regierung der H. und V. G. Sponheim ein, sein Mitgemeinsherr, Herzog Johann I. von Simmern erst im Jahre 1480. Markgraf Christoph war somit von 1480 ab bis zu seinem im Jahre 1527 erfolgten Tode der elteſt Graf in Sponheim und hatte in dieser Zeit in der hintern Grafschaft alle geistlichen Lehen zu vergeben, in der vordern diejenigen, die in dem mit Kurpfalz vereinbarten Turnus ihm und dem Herzog von Pfalz-Simmern zufielen. Da Herzog Johann I. vor Christoph starb, nämlich schon im Jahre 1509, kam er gar nicht zur Pfründenverleihung, dagegen besaß dieselbe sein Sohn Johann II. den Markgrafen Bernhard und Philibert gegenüber vom Jahre 1527 ab bis an seinen Tod im Jahre 1557. Doch wäre es möglich, daß auch Johann I. in der V. G. die eine und andere Pfründe verliehen hätte, und dieses darum, weil er zunächst das an Kurpfalz verpfändete vierte Fünftel eingelöst und somit bis dahin, daß Baden ihm die Hälfte des Pfandschillings zahlte, die zweite Leihung hatte, welche Kurpfalz von wegen der Pfandschaft zugestanden.

trete, falle die Pfründe an die Gemeinsherrn zurück, und habe sie derjenige zu vergeben, bei dem die Leihung nach dem fünfjährigen Umgange stehe.

Der Fall, daß man bei Erledigung der Pastorei Kirchberg nicht genau wußte, an welchem der drei Gemeinsherrn die Leihung stehe, und gleichzeitig zwei von ihnen die Pfründen vergaben, iſt zu wiederholtenmalen eingetreten, und ſind daraus nicht geringe Irrungen erwachſen, bald zwiſchen Pfalz und Baden, bald auch zwiſchen Kurpfalz und Pfalz-Simmern. Nachdem die Pastorei im Jahre 1452 ledig geworden durch den Tod Peters vom Koppenſtein, der ſie 56 Jahre beſeſſen hatte, präſentirte zu ihr Kurfürſt Friedrich I., genannt der Siegreiche, ſeinen Kanzler Guldenkopf, und ihm entgegen Markgraf Jakob von Baden ſeinen Sohn Bernhard. Bernhard war bereits Domherr in Baſel, ſtudirte aber noch in Erfurt, und wurde als der rechtmäßig Präſentirte vom Archidiakonate anerkannt. Dennoch kam er nicht in den Beſitz der Paſtorei, und dieſes dadurch, daß er nicht innerhalb der geſetzlichen Friſt von vier Monaten inveſtirt worden war. Als Markgraf Jakob für ſeinen Sohn Abſtand nehmen mußte, präſentirte er ſofort ſtatt desſelben den Licentiaten (in decretis) Melchior Wittig; es liegt aber nicht zu Tage, ob dieſer in den wirklichen Beſitz der Pfründe gekommen. Die nächſtfolgende Nachricht über die Paſtorei Kirchberg iſt aus dem Jahre 1475, wo abermals eine Erledigung eintrat, und zwar durch den Tod des Paſtors Johann Beyer, der wahrſcheinlich am Markgräflich Badiſchen Hofe das Kanzleramt verſehen. Abermals war Kurfürſt Friedrich der Siegreiche der Anſicht, die Verleihung ſtehe an ihm, und begnadigte mit der einträglichen Pfarrpfründe einen Lehrer der heil. Schrift an ſeiner Hochſchule Heidelberg, den Magiſter Pallas Spangel aus Neuſtadt. Es war aber auch Herzog Friedrich I. in Simmern der Meinung, ihm ſtehe für diesmal das Recht der Verleihung zu, und präſentirte zu der Stelle ſeinen Sohn Stephan. Kurfürſt Friedrich und Herzog Friedrich hatten bis dahin in einem ſehr freundſchaftlichen Verhältniß geſtanden, trotzdem wollte keiner dem andern zu Lieb von ſeinem vermeinten Rechte abſtehen. Um ſo eifriger bemühten ſich aber zwei beiden Fürſten gleich befreundete geiſtliche Herren, „ſolche Spanne und Irrung zwiſchen den durchlauchtigen Fürſten und Herrn“ auszu-

gleichen, nämlich Biſchof Reinhard von Worms und Biſchof Matthias von Speier. Auf derſelben Einladung kamen Magiſter Pallas, deßgleichen etliche Räthe des Herzogs von Simmern gen Worms, und nachdem allda die Sache „gutlich beret und betheidingt“ worden, wurde unter Vermittelung der zween geiſtlichen Fürſten vorbehaltlich der Genehmigung der ſtrittigen Fürſten auf Freitag nach St. Dionyſiustag folgendes Abkommen getroffen: Der Herzog Stephan ſolle bei der Paſtorei Kirchberg verbleiben, ſeiner Präſentation ſich gebrauchen und die behalten ohne Eintrag des Meiſters Pallas, der vielmehr auf alle Gerechtigkeit, die er zu dieſer Paſtorei gehabt, verziehen und Herzog Stephan bei derſelben ungeirret laſſen ſolle. Dagegen ſolle dem Meiſter Pallas durch Herzog Stephan auf die Paſtorei-Gefälle eine lebenslängliche jährliche Rente von 80 rhein. fl. bewieſen werden, und ſollten Herzog Stephan, deßgleichen ſeine Nachfolger in der Paſtorei alljährlich auf St. Martinstag die Rente dem Meiſter Pallas gen Worms oder Speier in ſichere Gewalt überantworten. Zugleich wurde Herzog Stephan auferlegt, das Abkommen zwiſchen ihm und Pallas durch den Römiſchen Stuhl genehmigen zu laſſen und darüber Briefe und Bullen zu erwirken, auf daß Pallas nach Nothdurft verſorgt ſei, und zwar auf ſeine des Herzogs Koſten, Mühe und Arbeit ohne Schaden und Koſten des Meiſter Pallas. Als die beiden Biſchöfe mit dem Vertragsentwurfe nach Heidelberg kamen und ihn dem Kurfürſten vorlegten, war dieſer keineswegs mit demſelben zufrieden. Er habe, äußerte er ſich, gemeint und ſei noch der Meinung, daß er gentzlich Gerechtigkeit gehabt, die Pfründe zu verleihen, und ſei es ſeines Gefallens nit, dieſer Zeit dieſelbe einem andern leihen zu laſſen. Doch aber, heißt es weiter in dem auf uns gekommenen Bericht, haben Sr. Gnaden nochmals ſich in ihm ſelbſt bedacht und von freiem guten Willen, ſo er von Freundſchaft und Sippſchaft zu Herzog Friedrich gehabt, Friedrichs Sohn das verwilligt, was er ſonſt in keinem Wege gethan hätte. Herzog Friedrich erſchien darauf mit ſeinem Sohne Stephan perſönlich in Heidelberg, und kam während ihrer Anweſenheit auf Sonntag vor Simonis und Judä im Jahre 1475 der Sühnevertrag zum Abſchluß. Der Entwurf der beiden Biſchöfe wurde in ſeinen weſentlichen Theilen angenommen, doch mit dem Zuſatz, es ſolle die Verleihung der Pfründe bei ihrer

nächsten Erledigung auf alle Fälle dem Kurfürsten zustehen, oder falls er bis dahin verstorben wäre, an seine Erben fallen, und nachher solle es wieder mit Verleihung der Pfründe gehalten werden nach dem Wortlaut des Entscheids, der zuletzt zwischen beiden Fürsten gemacht worden sei und zwar zu Kirchberg im Jahre 1475 auf Montag nach St. Veitstag *).

Es sind aber die Irrungen wegen der Patronate nicht immer sofort in Güte vertragen worden, die Streitenden haben nicht selten zum Schwerte gegriffen, und ist der Krieg um die Kirchengift, wie mitunter die Patronatsstreitigkeiten genannt wurden, bisweilen im buchstäblichen Sinne des Wortes ein Krieg geworden. So waren ihrer Zeit die auf der Burg Waldeck bei Kastellaun angesessenen Rittergeschlechter mit dem Kloster Ravengirsburg wegen des Pfarrgesetzes in Horn strittig geworden, und haben in diesem Streite die Waldecker Ritter das Gebiet des Klosters zu wiederholtenmalen feindlich überzogen. Auch in der Fehde des Friedrich von Ehrenberg mit Erzbischof Werner von Trier, in welcher die Stadt Koblenz und das ganze niedere Erzstift Trier gegen Ende des 14. Jahrhunderts so arge Ver-

*) Nachdem die beiden Fürsten die Sühneurkunde besiegelt hatten, stellte jeder dem andern noch seinen besondern Brief aus. Deßgleichen gab Herzog Stephan dem Meister Pallas seinen Brief, worin er sich verpflichtete, demselben, so lange er lebe, alle Jahre 80 rheinische Gulden von der Pastorei zu reichen. Das geredde und verspreche er bei seinen fürstlichen Ehren und Würden und guten wahren Treuen, sofern er bei der Pastorei bleibe und nit von ihr rechtlich getrieben werde. Weiter verpflichtete sich Stephan, vier Monate nach Ausstellung dieses Briefs wolle er bei dem heil. Vater, dem Papst, auf seine Kosten, so viel an ihm sei, erwirken, daß Seine Heiligkeit Alles nach Nothdurft bestätige und dem Meister Pallas die 80 fl. Gelds auf die Kirche Kirchberg reservire, damit Pallas derselben sein Leben lang versichert sein möge. Pallas überlebte den Herzog Stephan. Ob auch dessen Nachfolger Herzog Philipp, Sohn des Kurfürsten Philipp, ihm die Rente von 80 fl. hat zahlen oder Pallas auf dieselbe verzichten müssen, als er durch den Kurfürsten ein Kanonikat an der heiligen Geistkirche in Heidelberg, deren Kustos er zuletzt gewesen, empfangen hat, kann nicht angegeben werden. Pallas starb 1512 und liegt in der heil. Geistkirche zu Heidelberg begraben. Die ihm gesetzte Grabschrift preist in lateinischen und deutschen Versen seine große Gelehrsamkeit und lautere Frömmigkeit. Die im Koblenzer Prov.-Archiv über die Pastorei Kirchberg befindlichen Verhandlungen füllen mehrere Folianten.

wüstungen erlitten, handelte es sich vorzugsweise um eine Kirchengift und zwar um die von Strimmig. Wie lange bisweilen solche Streitigkeiten dauerten, das wird anschaulich in dem Streit, der sich im Jahre 1340 wegen Verleihung der Pfarrei Hausen entsponnen hatte *). Das Patronat der in der Wildgrafschaft gelegenen Pfarrei Hausen besaßen von Alters her die Gebietsherrn, die Wildgrafen, und übten dieselben dieses dem Gesammthause zustehende Recht, wie es scheint, in der Weise aus, daß die Kirche von den verschiedenen Linien des Geschlechts abwechselnd vergeben wurde, das eine Mal durch die ältere Linie, die Häuser Schmidtburg und Kyrburg, das andere Mal durch das Haus Dhaun. Zur Zeit des Dhaunischen Krieges befand sich das Patronatrecht soweit es der Schmidtburg anklebte, im Besitze des Junkers Konrad von Brohl, der es wieder als Afterlehen abgegeben hatte an den gestrengen Ritter Heinrich von Arraz und an einen geistlichen Herrn aus der Ritterfamilie derer von Hottenbach, mit Namen Friedrich. Der Letztere hatte mit Zustimmung seines Mitpatrones und mit Genehmigung der geistlichen Behörde die Pfarrei sich selber zugewendet. Er war, wie Patron, so auch Pastor der Kirche Hausen. Nachdem Erzbischof Balduin den Besitz der Schmidtburg an das Erzstift Trier gebracht hatte, ließ er es sich anliegen, für dasselbe auch alle die Güter und Gerechtsame zu gewinnen, die von Alters her zur Schmidtburg gehörten, und dabei übersah er nicht das Anrecht der Burg an das Patronat der ausgedehnten Pfarrei Hausen. Konrad von Brohl hatte nicht sobald vernommen, daß der mächtige Kirchenfürst das Patronat der Trierischen Kirche zuzuwenden wünsche, als er unter Zustimmung seiner Gemahlin Margareth es sofort an dieselbe überließ und zwar ohne alle Vergütung, in dankbarer Erinnerung für die mancherlei Vergünstigungen, die er bisher von Balduin empfangen. Der Uebertrag fand statt am Tage vor Michaelis des Jahres 1338, und wurden durch denselben die Afterlehenträger, Heinrich von Arras und Friedrich von Hottenbach, ihrer bisherigen Lehenspflicht gegen Konrad von Brohl entbunden und angewiesen, Balduin und seine Kirche fortan als ihren Lehnsherrn zu erkennen.

*) Ueber den Streit wegen der Kirche Hausen vergl. Günther III, 388 u. 442, deßgleichen Würdtwein Diplomataria Moguntina I. 431—434.

Es gelobte auch im darauffolgenden Jahre Heinrich von Arras dem Erzbischof Balduin, er wolle den Kirchensatz von Hausen nicht an den Wildgrafen Johann von Dhaun kommen lassen, sondern ihn fortan von dem Erzstift Trier zu Lehen tragen in derselbigen Weise, wie er ihn bisher von dem Jungherrn Konrad von Brohl als Lehen besessen habe. Heinrich von Arras gab diese Erklärung allein, weil Friedrich von Hottenbach — der Besitzer des Lehens — kurz zuvor verstorben war. Da Friedrich zugleich Pastor der Kirche gewesen, trat mit seinem Tod die Erledigung der Pfarrei ein. Nun hatte gerade damals der entscheidende Kampf begonnen, durch welchen Balduin den vollständigen Sieg über den Wildgrafen von Dhaun errang, und gab man sich Trierischer Seits wohl der Hoffnung hin, der Wildgraf werde in seiner schweren Bedrängniß nicht im Stande sein, vielleicht nicht einmal daran denken, sein Anrecht an die Kirche Hausen geltend zu machen. Aber darin irrte man sich. Während der Triersche Lehenträger Heinrich von Arras die erledigte Pfarrei an einen gewissen Heinrich gab, der Rector der Pfarrei Mastershausen war, und denselben sofort in den Genuß der Pfarrpfründe einsetzte, ohne die kirchliche Bestätigung einzuholen, präsentirte man von Dhaun aus unter Beobachtung aller vorgeschriebenen Formen den Priester Hugo, einen Sohn des Truchsessen Hugo von Dhaun. Von Seiten des Archidiakonats, dem die Entscheidung solcher Streitigkeiten zustand, wurde der Priester Hugo als rechtmäßig präsentirt erkannt und darauf hin als Pfarrer der Pfarrei Hausen bestätigt. Aber wiewohl Hugo seinen wohlbesiegelten Bestellungsbrief in Händen hatte, konnte er doch nicht in den Besitz der Pfarrrechte und in den Genuß der Pfarrgefälle kommen.

Heinrich von Arras achtete die Entscheidung des Archidiakonats nicht, hielt fortwährend sämmtliche Pfarrgefälle zurück, und wurde darin aufs kräftigste unterstützt von Balduins damaligem Burggrafen auf der Schmidtburg, dem Ritter Berthold von Sötern. Hugo führte ob solcher Unbill Beschwerde beim Archidiakonat in Mainz, und dasselbe gab nunmehr dem Erzpriester des Bezirks, desgleichen dem Plebane der Kirche Hausen den gemessensten Befehl, Heinrich von Arras und Berthold von Sötern wegen ihres widerrechtlichen Verfahrens nachdrücklich zu verwarnen und den-

selben aufzugeben, die zurückgehaltenen Pfarrgefälle binnen acht Tagen an Hugo auszuliefern, auch denselben ferner nicht mehr in Genuß der Pfarrei zu irren. Vermeinten Heinrich von Arras und Berthold von Sötern, solches nicht thun zu können, so hätten sie sich — also hieß es weiter in des Archidiakonats Weisung — am dritten Tage vor Laurentii vor dem Gerichte des Archidiakonates zu stellen, daselbst ihre Gründe vorzubringen und Recht zu nehmen. Geschähe das nicht, so würde man gegen sie als Widerspenstige verfahren. Schließlich wurde dem Erzpriester und dem Pleban aufgegeben, sie möchten wegen dieser Sache persönlich mit Heinrich von Arras und Berthold von Sötern zu sprechen suchen, und wo das nicht gelänge, sollten sie die Verwarnung beim öffentlichen Gottesdienste in der Kirche Hausen bekannt machen, desgleichen an allen andern Orten, von wo aus die Warnung zur Kenntniß der Betheiligten gelangen könne. — Der Erzpriester und der Pleban kamen diesem Auftrage, dessen Vollzug ihnen unter Androhung der Amtsentsetzung aufgegeben war, pünktlich nach, aber die Verwarnung hatte keinen Erfolg. Heinrich von Arras, unterstützt von dem Burggrafen Berthold, ließ den Priester Hugo nicht in den Besitz der Pfarrei kommen. Darauf sprach das Archidiakonat über beide, deßgleichen über alle ihre Helfershelfer den Kirchenbann aus, und belegte zugleich die Orte, an denen sie sich aufhielten, mit dem Interdict. Dieses Urtheil war Heinrich von Arras und dem Burggrafen Berthold doch beschwerlich, und um die daraus für sie entspringenden Nachtheile abzuwenden, legten sie gegen das Urtheil Berufung beim Papste ein. Nachdem ihre Berufung beim päpstlichen Stuhle eingegangen, ernannte derselbe zur Untersuchung und Entscheidung der Sache drei Richter aus der Geistlichkeit des Rheinlandes, und zwar den Scholastikus von St. Paulin in Trier, den Custos von St. Andreas in Cöln, und Hugo von Sponheim, Domherr in Mainz und Worms.

Zur Zeit, wo der päpstliche Stuhl dieses Gericht bestellte, hatte Balduin schon den vollständigen Sieg über den Wildgrafen von Dhaun errungen. Die Burgen Dhaun und Felsberg an der Saar hatten sich ergeben, und die Freunde des Wildgrafen waren bereits thätig, ihn mit Balduin auszusöhnen. Es kam bei den Sühneverhandlungen auch der Kirchensatz von Hausen zur

Sprache, und lautet der darüber in den Sühnevertrag aufgenommene Artikel also:

„Vortme als von der Kirchen von Hausen und von dem Kriege, der davon ist, da ist geredet und überkommen, daß der Nutz der von derselben vorwerter fällt, der soll liegen und stehen an Herrn Georien — (d. i. Georgen) von Heinzenberg — Hand, und soll der den Nutz bei ihm behalten, ihn niemanden geben, noch ihn veräußern, also lang bis mit geistlichen Gerichten ein ganzer Austrag gemacht worden, wem die Kirche von Recht bleiben solle."

Das Urtheil des päpstlichen Gerichts ließ nicht lange auf sich warten. Der Sühnevertrag zwischen dem Wildgrafen Johann und Erzbischof Balduin wurde am 13. Juli 1342 besiegelt, und durch Ausschreiben vom 1. August veröffentlichte das Archidiakonat den Entscheid, über den sich die vom Papste bestellten Richter geeinigt hatten *). Es war das Verfahren des Archidiakonats in allen Theilen den kirchlichen Vorschriften gemäß befunden worden. Die Richter bestätigten deßhalb das vom Archidiakonat gefällte Urtheil, sprachen Heinrich von Mastershausen die Pfarrei Hausen ab, und erkannten Hugo als den rechtmäßigen Pfarrer.

Die Bekanntmachung dieses Entscheides geschah, wie solches gebräuchlich war, durch einen offnen Brief, der an sämmtliche Pastore, Rectoren, Plebane, Vizeplebane, Altaristen und die andern Geistlichen des Archidiakonatssprengels gerichtet war. In diesem offenen Briefe wurde den Insassen des Kirchsprengels Hausen zur Pflicht gemacht, fortan Hugo als ihren Pfarrherren zu erkennen und die heiligen Sakramente von anders Niemand als von dem, der zu ihrer Ertheilung vom Archidiakonat ermächtigt sei, zu empfangen. Zugleich wurde Georg von Heinzberg, dessen gleichnamige Burg vom Pfarrsprengel Hausen nicht sehr weit ablag, aufgefordert, binnen fünfzehn Tagen nach geschehener Zustellung sämmtliche von ihm in Verwahr gehaltene Pfarrgefälle an Hugo abzuliefern. Dieser Aufforderung war die Drohung beigefügt, so er binnen der gesetzten Frist nicht Folge leiste, werde er von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen und seinen Nachbarn aufgegeben werden, ihn zu meiden.

1) Das im Jahre 1516 am 5. Dezember verkündete Urtheil findet sich nebst den Verhandlungen bei Würdtwein Dioecesis Moguntina I. 133—114.

Die auf uns gekommenen Urkunden geben keinen Aufschluß, ob darauf hin der Priester Hugo in den ruhigen Besitz der Pfarrei Hausen kam, es ist jedoch wahrscheinlich, daß solches geschehen ist, denn von Erzbischof Balduin läßt sich nicht annehmen, daß er dem Urtheile eines päpstlichen Gerichts sich nicht werde unterworfen haben. Wer in der Regel am meisten in solchen Streitigkeiten litt, das waren die Pfarrinsassen. Abgesehen davon, daß dieselben oft längere Zeit nicht wußten, wen sie als ihren Pfarrherrn zu erkennen hatten, erlitten sie beim Einzug der Pfarrgefälle mancherlei Schaden und Gewaltthat, öfters stand auch während des Streites der Gottesdienst in ihrer Kirche stille.

Das Gegebene mag genügen zur Veranschaulichung, wie man um die Patronate stritt, überhaupt sie behandelte. Trotz ihrer theilweise geistlichen Natur wurden sie den weltlichen Gütern und Gerechtsamen ganz gleich gestellt, und darum gleich diesen verkauft und vertauscht, verpfändet und zertheilt, wie es ihren Inhabern nützlich dünkte. Ob der, an welchen man das Patronat einer Pfarrei überließ, den Willen und die Befähigung habe, der Kirche und der Pfarrgemeinde gegenüber die Patronatspflicht zu erfüllen, diese Frage wurde wohl selten aufgeworfen. Die Patronate bildeten häufig einen Hauptbestandttheil der Lehen, womit geistliche und weltliche Gebietsherren ihre vornehmeren Mannen beliehen. Das Patronat der Pfarrei Enkirch, welches die Erzbischöfe von Trier durch Schenkung des Kaisers Ludwig IV. überkommen hatten, gaben sie im Laufe der Zeit an verschiedene Adelsfamilien zu Lehen, und eben dasselbige geschah von ihnen mit dem Patronate der Kirche Cleinich, welches die adeliche Familie von Esch mehrere Jahrhunderte hindurch bis zu ihrem Aussterben vom Erzstifte Trier zu Lehen trug. Der Pfarrsatz in Sevenich gehörte mit zu dem Marschalkslehen der hintern Grafschaft Sponheim. In dem Briefe, in welchem 1368 Friedrich von Ehrenberg den Grafen von Sponheim gelobte, ihr Marschalk zu sein und ihr und ihrer Erben Banner zu tragen, erklärt er, daß ihm und seinen Lehenserben dafür zu rechtem Manlehen Graf Johann von Sponheim geliehen habe das Dorf Sevenich, das Gericht daselbst mit Wasser, Weide und Wäldern, deßgleichen den Kirchensatz mit all den Gülten, Nutzungen und Gefällen, die dazu

gehörten *). Das Patronat der Pfarrei Rhaunen sowie das der Pfarrei Hennweiler besaßen die Herren von Schwarzenberg, aber als Lehen der Grafschaft Veldenz. Daß von eben dieser Grafschaft die Rheingrafen das Patronat der Pfarrei Kreuznach zu Lehen getragen haben, ist bereits mitgetheilt.

Es mochten nun aber die Patronats-Inhaber die Patronate als Eigenthum oder nur lehensweise besitzen, in der Mehrzahl waren sie eins in dem Streben, von dieser ihrer Gerechtsamkeit den größtmöglichen zeitlichen Nutzen zu ziehen. Es wurden darum von ihnen die einträglicheren Pfarr-Pfründen immer zunächst an die geistlichen Glieder der eigenen Familie gegeben, und wenn solche nicht vorhanden oder bereits mit Pfründen reichlich versehen waren, an solche Personen, die der Patronats-Familie wichtige Dienste geleistet hatten oder ihr solche noch leisten konnten. Die Patrone sagten zwar häufig in ihren Präsentations-Schreiben, die Präsentation geschehe ohne alle Nebenabsicht, bloß zur Ehre Gottes. Aber wenn diese Erklärung auch in einzelnen Fällen Wahrheit war, in den meisten Präsentations-Schreiben stand sie nur als herkömmliche Formel. So entbot Markgraf Christoph von Baden, von welchem bereits bemerkt ist, daß er die der hintern Grafschaft Sponheim anklebigen Pfründen von 1480 bis 1527 zu verleihen gehabt, im Jahre 1510 von der Stadt Baden aus dem Pfalzgrafen Friedrich, dem damaligen Archidiakon von Carden, seinen Gruß und sagte ihm, für die durch den Tod seines Sohnes Karl erledigte Pfarrei Bell präsentire er schlicht und rein um Gotteswillen den ihm lieben sehr achtbaren Geistlichen Rheinhard von Riepur aus der Diözese Speier. Daß er aber mit der Verleihung der Pfründe an den genannten Geistlichen wirklich nichts anderes als Gottes Ehre gesucht habe, macht er selber zweifelhaft dadurch, daß er für dieselbige Pfarrei ganz mit denselbigen Worten fünf Jahre früher seinen Sohn, den erlauchten und ehrenwerthen Karl, Markgraf von Baden, präsentirt hatte **).

*) Vergl. Günther III, 738.

**) Das Präsentationsschreiben lautet: Christhophorus dei gratia marchio. In Baden et Hochberg comes in Sponheim, venerabili domino Archidiacono tituli S. Castoris in Cardono vel illis, ad quem vel ad quos jus investiendi pertinet Salutem. Ad pastoriam parochialem in Belle per obitum quondam domini Stephani de Bernkastel ejusdem ultimi possesoris nunc vacantem, cujus jus patronatus seu presentandi ad nos tanquam seniorem comitem in Sponheim et verum patronum pleno jure pertinere dinoscitur, presentamus Vobis pure et simpliciter propter Deum Illustrem principem charissimum filium nostrum dominum Carolum Marchionem Badensem Canonicum et Custodem ecclesiae Argentinae. Rogantes quatenus praenotatum filium nostrum super prefata pastoria proclamare, investire ac alia quae in hac parte Vestrum concernunt officium sibi impendere adhibitis circa haec solemnitatibus debitis et consuetis. In cujus rei testimonium ac robur has litteras Sigilli nostri Secreti appensione muniri jussimus. Dedimus sedecima die mensis Aprilis. Anno Domini millesimo quadringentesimo quinto.

Im Laufe der Zeit ist nicht eine kleine Zahl von Pfarr-Patronaten an Klöster, sowie an Dom- und Stiftskirchen gekommen und zwar sehr häufig durch Schenkung. Nun haben allerdings die Schenkgeber solche Schenkungen zunächst in der Meinung und zu dem Zwecke gemacht, ihr und der Ihrigen Seelenheil dadurch zu fördern, aber bisweilen mag dabei auch die Hoffnung mitgewirkt haben, Klöster wie Stifter würden als geistliche Körperschaften das Patronat geistlicher behandeln und die Patronatspflicht gewissenhafter als die weltlichen Patronats-Herrn erfüllen. Diese Hoffnung aber erwies sich als Täuschung. Die Körperschaften der Klöster wie der Dom- und Stiftskirchen sahen bei Ausübung des Patronats in der Regel nur ihr körperschaftliches oder vielmehr nur ihr körperliches Bedürfniß an, und das geistliche Bedürfniß der Patronats-Gemeinde entzog sich darüber ihrem Auge. Es wurden auch die Klöster und Stiftskirchen, welche Pfarr-Patronate besaßen, je länger je mehr der Ansicht, der Patron empfange mit den ihm zustehenden zwei Drittheilen des Zehntens zu wenig, und während die weltlichen Patrone sich den Mitgenuß des dritten Drittels häufig dadurch verschafften, daß sie die Pfarreien an Glieder ihrer Familie oder an solche Personen gaben, denen sie sonst irgendwie verpflichtet waren, schlugen die Klöster und Stiftskirchen, um sich in den Mitgenuß des dritten Drittels zu setzen, einen andern Weg ein. Sie ließen die Pfarrei ein für allemal sich selber übertragen oder nach dem kirchlichen Ausdruck sich inkorporiren, d. h. zu deutsch einverleiben. Die Kirche als solche billigte diese Inkorporationen nicht. Noch die zu Trier im Jahre 1310 unter

Balduins Vorsitz gehaltene Provinzial-Synode erklärte, es widerstreite dem Recht und dem Evangelium, daß man zu Gunsten von Stiftskirchen und Klöstern die Pfarreien ihrer Einkünfte beraube und diejenigen, die den Weinberg des Herrn bauen, nicht auch vor andern die irdische Frucht desselben genießen lasse. Aber gerade der von jener Kirchenversammlung in Betreff der Inkorporationen gefaßte Beschluß liefert den Beweis, daß sich die Kirche schon damals nicht mehr stark genug fühlte, das Uebel an der Wurzel zu fassen. Denn statt die Inkorporationen gänzlich zu verbieten, bestimmte die Synode, Einverleibungen von Pfarreien sollten künftig hin nur statt finden, insofern der Bischof des Sprengels in Gemeinschaft mit dem Kapitel seiner Domkirche solche als nützlich und nöthig erkenne. Mit dieser Bestimmung war wenig gewonnen. Der Bischof war als weltlicher Herr gar oft eines Geldzuschusses bedürftig, die adelichen Domherren liebten Glanz und gemächliches Leben, wünschten deßhalb stets Vermehrung ihrer Gefälle. Bot nun das Stift oder das Kloster, welches die Einverleibung einer Pfarrei begehrte, für die Bewilligung des Gesuchs dem Domkapitel eine annehmbare Rente, so trugen Bischof und Kapitel eben nicht lange Bedenken, die Einverleibung als nützlich und nöthig zu erklären *).

Das Patronat der Pfarrkirche Mörschbach war im Laufe der Zeit, wahrscheinlich schon beim Aussterben der Familie Thiderichs, an das Binger St. Martinsstift gekommen. Auch diese Stiftskirche strebte wie so viele ihrer Schwestern nach dem Glanze einer zahlreichen Geistlichkeit. Trat an den hohen Festen des Jahres

*) Erzbischof Balduin, welcher kirchliche Dinge kirchlich behandelt hat, und wenigstens in den ersten Jahrzehnten seiner langen Regierung dem Verfalle der Kirche ernstlich vorzubeugen suchte, scheint für Bewilligung von Inkorporationen kein Geld genommen zu haben. Als er im Jahre 1316 die Pfarreien Briedel und Pommern an der Mosel dem Kloster Himmerode inkorporirte, forderte er als Dank für diese Vergünstigung vom Kloster nur das, daß es alljährlich begehe das Gedächtniß seines verstorbenen Bruders des Kaisers Heinrich und dessen Gemahlin Margaretha, deßgleichen sein Gedächtniß, wenn er dereinst verstorben sei. Als Erzbischof Johann von Trier, ein geborner Markgraf von Baden, dem Stifte Carden die Pfarrei Bruttig inkorporirte, wurde ausbedungen, so oft der Dechant des Cardener Stifts sterbe, solle der erste Jahresertrag der Pfarrei Bruttig an das Siegelamt in Trier geliefert werden, und wenn der Dechant seine Stelle vertausche, die Hälfte.

der Stifts-Probst in den Chor der Kirche, so folgten ihm zwölf Chorherrn und den zwölf Chorherrn reihten sich zwanzig Vikare an. Die Zahl der Chorherrn, den Dechant mit eingeschlossen, war die Zahl der Apostel. Die Zahl sämmtlicher Geistlichen, durch welche das Stift in Tag- und in Nachtgottesdiensten das Lob des Herrn verkünden ließ, stellte die Zahl der Jahre dar, welche Gottes Sohn auf Erden gewandelt hat. Wie bedeutend auch die Gefälle der alten Stiftskirche waren, zur Unterhaltung einer so zahlreichen Geistlichkeit reichten sie nicht aus. Es war deßhalb das Stift fortwährend darauf bedacht, seine Einkünfte zu mehren, und ließ sich zu dem Ende mehrere Pfarreien, die es zu vergeben hatte, inkorporiren. Unter diesen Pfarreien befand sich auch die Pfarrei Mörschbach. Die Inkorporation derselben fand statt im Jahre 1328 und wurde durch Erzbischof Matthias von Mainz unter Zustimmung des Domkapitels vollzogen. Der Bischof sagt in der Einverleibungs-Urkunde, es habe ihn einzig und allein die Armuth der Binger Kirche und die Noth der an derselben dienenden Geistlichen bewogen, in die Einverleibung zu willigen, und auch das Domkapitel scheint seines Bischofs Mitleid getheilt zu haben, denn für seine Zustimmung hat es sich nichts weiter ausbedungen, als daß die Binger Kirche alljährlich zwei Pfund Wachs an die Domfabrik liefere *). Anders verfuhr dasselbe Kapitel und sein Bischof bei der Einverleibung der Pfarrei Simmern. So lange Simmern unter der Herrschaft der Raugrafen und deren Erben, der Herren von Bolanden, stand, war in der Regel ein Glied dieser Familie mit der Pfarrei Simmern beliehen. Im Jahre 1362 war Konrad von Bolanden, ein Enkel des Raugrafen Georg, durch welchen Simmern sein Stadtrecht erlangt hat, und ein Bruder jenes Philipp von Bolanden, durch welchen die Herrschaft Simmern an Churpfalz verkauft worden, Pastor der Kirche Simmern. Pfalzgraf Ruprecht I, der Käufer des Amtes Simmern, war mit besonderer Liebe der Stiftskirche zu St. Aegidien in Neustadt an der Hardt zugethan. Es war diese Kirche durch seinen Bruder Rudolph erbaut worden. Derselbe schlief in ihr den letzten Schlaf, und Ruprecht selbst hatte sie sich zu seiner

*) Die Urkunde findet sich bei Würdtwein in den Diplomataria Moguntina. I, 394 und 395.

Begräbnißstätte ersehen. Um so mehr war er darauf bedacht, den Bestand dieser Kirche zu sichern und ihren Glanz zu erhöhen. Zu dem Ende bezeichnete er in seinem Testamente, das er schon 1371 neunzehn Jahre vor seinem Tode errichtet hatte, sechs Kirchen, deren Verleihung ihm zustand, daß sie dem Aegidienstift in Neustadt einverleibt wurden. Unter den sechs Kirchen befand sich auch die Pfarrkirche Simmern mit den von ihr abhängigen Kapellen. Gerlach, der damalige Erzbischof von Mainz, genehmigte unter Zustimmung seines Kapitels die Einverleibung. Es mußte aber das Aegidienstift sich dazu verpflichten, daß es, so oft sein Dechant versterbe, den zweijährigen Ertrag der Pfarrei Simmern an den zeitlichen Erzbischof von Mainz und dessen Kirche geben wolle. Dieser zweijährige Ertrag wurde sofort zu 60 Goldgulden angesetzt und zugleich bestimmt, daß der zeitliche Pleban von Simmern alljährlich zwei Pfund Wachs an die Domfabrik zu liefern habe *). Auch die St. Kastorkirche in Carden ließ sich nach und nach mehrere ihrer Pfarreien einverleiben, zunächst behufs Aufbesserung ihrer zwei und zwanzig Stifts-Präbenden, deren Gefälle sich in Folge von Mißjahren und andern ungünstigen Ereignissen sehr gemindert hatten, daneben aber auch behufs Bestreitung anderer Lasten. Als die Stiftsherrn im Jahre 1471 die Inkorporation der Pfarrei Bruttig nachsuchten, führten sie an, eine sehr große Ausgabelast sei ihnen dadurch erwachsen, daß sie seit vielen Jahren die löbliche Gewohnheit bei sich eingeführt, alle Glieder der vier Bettelorden, die bei ihnen einsprächen, gastlich zu beherbergen, und bei der Annehmlichkeit des Ortes ströme ihnen deren eine nicht geringe Menge zu. Nun geschah es aber weder zur Aufbesserung der Cardener Stifts-Präbenden, noch um dem Stifte die Mittel zur Fortsetzung seiner Gastlichkeit zu beschaffen, daß von den Patronats-Pfarreien des Stifts auch die zu Beltheim das Loos der Inkorporation erfahren hat, sondern damit hatte es eine andere Bewandtniß. Der Stifts-Propst, der als solcher zugleich Archidiakon des ausgedehnten Archidiakonats Carden war, hatte seine Residenz nicht in Carden, sondern theils in Trier, theils auf dem Schlosse Bischofsstein unterhalb Carden, dem Mo-

*) Die Urkunde über die Inkorporation der Kirche Simmern findet sich Würdtwein Dipl. Mog. I, 402.

selsdorfe Burgen gegenüber. Die Schloßkapelle auf Bischofsstein war als Kapelle eines so angesehenen Prälaten mit mehreren Altären geschmückt und deren Bedienung einer Anzahl Priester übertragen, die den gemeinsamen Namen „die Präsenzherrn von Bischofsstein" führten. Das Einkommen dieser Altaristen war etwas schmal, und da wußte der Probst, um es zu mehren, kein anderes Mittel, als seine Präsenzherrn von Bischofsstein zu Pastoren in Beltheim zu machen und ihnen dadurch einen Theil der Pfarrgefälle zuzuwenden.

Daß man auf eben diese Weise auch den Nothständen der Domkirchen abzuhelfen suchte, dafür liefert einen Beleg die Pfarrei Waldböckelheim, welche im Jahre 1351 der Domkirche Mainz einverleibt worden. Erzbischof Gerlach, welcher auch diese Einverleibung vollzogen hat, leitet sie in der darüber ausgestellten Urkunde ein mit den Worten, daß ihm unter den frommen Werken ganz besonders die am Herzen lägen, durch welche der Gottesdienst gemehrt werde und seine Herstellung finde, wo er verfallen sei. Nun habe, sagt er weiter, in Folge der gehäuften Kriegsverwüstungen, die das Gebiet seines Erzstifts getroffen, das gesammte Kirchengut des Erzstifts große Minderung erlitten, insbesondere aber sei die Dompräsenz der Art in ihrem Einkommen geschmälert worden, daß sie die täglichen Chorgelder nicht mehr liefern könne. Es lägen die meisten Präsenzgüter wüste, denn die Hofgebäude habe man verbrannt, das Vieh geraubt und so die Hofleute zur Flucht genöthigt. Um die Dompräsenz dieser ihrer Noth zu entreißen, habe er nach reiflicher Ueberlegung und nach Zustimmung des Domkapitels, insbesondere des Domprobstes Pinchen, dem die Verleihung der Pfarrkirche Waldböckelheim zustehe *), den Beschluß

*) An den Dom- und Stiftskirchen verlieh anfangs ausschließlich der Probst die Pfarreien und Altäre, deren Gift das Stift hatte. In der Bulle, durch welche Papst Alexander III. dem Stifte Carden seine Besitzungen und Rechte bestätigt hat, ist gesagt, in den Pfarreien Buch, Roth, Sabershausen ꝛc. habe der Probst die Investitur, und findet sich allda der weitere Zusatz, wie denn der Probst in allen dem Stifte zugehörigen Kirchen und Kapellen ausschließlich die Investitur hat. Es haben jedoch im Laufe der Zeit die Pröbste, um sich der Gunst der Stiftsherrn zu versichern, ihr Investiturrecht mit denselben getheilt und zwar in der Weise, daß sie dem Dechanten und Kapitel die Verleihung gewisser Pfründen einräumten. Von den Cardener

gefaßt, dieselbe der Dompräsenz einzuverleiben, sobald sie zur Erledigung komme *). Als diese eintrat, hat Erzbischof Gerlach seinen Beschluß ausgeführt, und sind aus den nämlichen Gründen in unserm Bezirke noch mehrere Pfarreien verschiedenen Stiftskirchen inkorporirt worden z. B. die Pfarreien Monzingen und Windesheim dem Pankratiusstifte in Kirn, die Pfarreien Kisselbach und Bickenbach dem St. Severusstifte in Boppard.

In ganz gleicher Weise brauchte man die Pfarrinkorporationen als Mittel, der Armuth der Klöster aufzuhelfen und deren Insassen ein festes Einkommen zu sichern. Als die Mönche des Karmeliter-Klosters in Kreuznach dem Grafen Friedrich von Veldenz und dem Markgraf Jacob von Baden, den Erben der Grafen von Sponheim, ihre Armuth vorstellten, hatten diese ein Mitleid mit der Mönche Noth und gaben ihre Einwilligung, daß ihre Patronats-Pfarrei Sohren besagtem Kloster zur Besserung des Kloster-Tisches einverleibt werde. Die Einverleibung wurde 1440 unter Zustimmung der Kirchenversammlung zu Basel durch deren Bevollmächtigten, den Bischof Georg und dessen Unterbevollmächtigten, den Erzbischof Dietrich zu Mainz, vollzogen, und hieß es von da ab, der Prior des Karmeliter-Klosters St. Nikolaus zu Kreuznach sei Pastor der Kirche Sohren.

In ähnlicher Weise wurde der Pater, d. h. der Vorsteher des Klosters Wolf an der Mosel, Pastor der dasigen Pfarrkirche. Auch dabei haben wieder die Fürsten von Sponheim hülfreiche Hand geleistet, und ist von dem Kloster Machern das Patronat der Kirche Wolf durch Herzog Friedrich von Simmern und Markgraf Christoph von Baden bloß zu dem Zwecke eingetauscht worden, damit die Pfarrei Wolf dem gleichnamigen Kloster könne inkorporirt werden.

Stifts-Pfarreien blieb die von Veltheim dem Probste vorbehalten, und war dadurch demselben es erleichtert, sie an seine Präsenzherrn auf Bischofsstein zu geben. Das Patronat mit seinen zwei Drittel Zehnten verblieb Probst und Stift. Ebenso verhielt es sich mit der Einverleibung der Pfarrei Monzingen, bei welcher die Wildgrafen auf Dhaun Patrone blieben und zwei Drittel des Zehntens fortbezogen, während das Pfarr-Drittel in den Besitz des Kirner Stifts überging.

*) Günther III, 567.

Die Kirche bei dem Kloster Sponheim, auf welche das Pfarrrecht der alten Kirche Dalen übertragen war, hatte längere Zeit ihre selbstständigen Pastore. Erzbischof Werner von Mainz änderte dieses Verhältniß, und verleibte 1265 die Pfarrkirche Sponheim mit den zu ihr gehörenden Kapellen dem Kloster Sponheim ein. Als Grund gab der Bischof an, er wünsche so viel ihm möglich sei, des Klosters Armuth abzuhelfen. Es lag aber die Sache anders. Erzbischof Werner hatte dem Kloster für die Dompräsenz in Mainz die einträgliche Pfarrei Genzingen abgedrängt, und hoffte die Mönche von Sponheim würden den empfindlichen Verlust eher verschmerzen, wenn er ihrem Klostertische die Gefälle der Pfarrei Sponheim zuwende *).

Auch die geistlichen Ritterorden ließen sich Pfarreien inkorporiren. So ist die Pfarrei Meisenheim dem dortigen Johanniter-Hause einverleibt gewesen, und war der jezeitige Comthur des Hauses zugleich Pastor der Stadtgemeinde.

Als die Diözesan-Bischöfe in der dargelegten Weise das Gut der Pfarrgemeinde den Klöstern und weltlichen Stiftern preisgaben, wäre es an den Oberhirten der Kirche, den Päpsten, gewesen, solchem Wesen Einhalt zu thun, und die der Kirche so verderblichen Inkorporationen zu hindern. Aber dieses ist nicht geschehen, im Gegentheil haben viele Päpste den Inkorporationen Vorschub geleistet und sie durch ihre Bullen bestätigt. Als die Wild- und Rheingrafen, Graf Johann auf Dhaun und Graf Friedrich auf Rheingrafenstein, ihre Patronats-Pfarrei Zotzenheim an die Stiftskirche auf dem St. Johannisberge geschenkt hatten, und darauf diesem Stifte die Pfarrei durch Erzbischof Johann

*) Schon Erzbischof Gerhard hatte, wie Trithem in der Sponheimer Chronik zum Jahre 1256 berichtet, dem Klosterconvent stark zugesetzt, seinem Domkapitel die einträgliche Pfarrei Genzingen zu überlassen, welche durch einen Edlen, Namens Udo, an das Kloster geschenkt und von diesem 128 Jahre lang ruhig besessen worden war. Aber der damalige Abt Johannes verstand sich dazu nicht und verachtete standhaften Muthes, wie Trithem sagt, die Bitten, sowie die Drohungen des Erzbischofs und seines Kapitels. Nach Johannes Tode verhalf der Erzbischof Werner dem Kellermeister des Klosters, Namens Peter, einem geborenen Mainzer, von dem Trithem sagt, daß er ein sehr schlauer, mehr dem Aeußerlichen als dem Geistlichen ergebener Mensch gewesen, zur Abtswürde, und dieser Abt hat alsbald nach seiner Bestätigung im Jahre 1265 die Kirche Genzingen an das Domkapitel in Mainz geschenkt.

von Mainz inkorporirt wurde, hat Papst Innocens VII. alsbald diese Einverleibung bestätigt und ist die darüber von ihm ertheilte Bulle am 10. Februar 1405 in Viterbo ausgestellt *). Wie war aber auch ein Anderes zu erwarten von den Päpsten, nachdem dieselben um ihr und ihrer Günstlinge Einkommen zu mehren, sich nicht daran genügen ließen, soweit ihre Macht reichte, die Verleihung aller gefällreichen Prälaturen an sich zu ziehen, sondern ihre Hand auch nach den einträglichen Pfarreien ausstreckten. Während des oben erwähnten Streites, in welchen Kurfürst Friedrich der Siegreiche mit seinem Vetter, dem Herzoge Friedrich von Simmern, wegen Vergebung der Pfarrei Kirchberg gerathen war, verbreitete sich das Gerücht, die Pastorei sei einem Dritten am römischen Hofe verliehen worden. War dieses Gerücht für die beiden Bischöfe, welche die Aussöhnung der streitenden Fürsten betrieben, ein Grund mehr, die Ausgleichung zu beschleunigen, so wurde es ihnen auch Anlaß in die Sühne-Urkunde die Bestimmung aufzunehmen, falls die Rede wahr sei, so hätten beide Fürsten nach aller ihrer Macht sich hülfreich zu erweisen, daß Herzog Stephan geruhiglich bei der Pastorei verbleibe. Grund zur Besorgniß, das Gerücht möchte sich als wahr erweisen, war allerdings vorhanden. Standen doch gerade zur selbigen Zeit die Stiftsherren zu St. Andreas in Köln in schwerer Irrung mit dem päpstlichen Stuhle, weil derselbe es sich zu wiederholten Malen erlaubt hatte, über ihre Patronats-Pfarrei Bacharach zu verfügen. Zunächst war die durch ihre Weingefälle so einträgliche Pfründe vom römischen Stuhle an den Cardinal-Priester Georg zu St. Luzien in der Eichen — cardinali presbytero Sanctae Luciae in silice — gegeben worden, und als derselbige starb, an einen gewissen Bernhard Arzt. Wie es scheint, ist der Cardinal-Priester Georg nicht in den wirklichen Besitz der Pfarrei gekommen, und der vom Andreas-Stifte als Pfarrer nach Bacharach gesandte Chorherr Stephan von Rurmonde hat auch Bernhard Arzt gegenüber als Pfarrherr sich behauptet. Das Stift fand es jedoch rathsam, mit Bernhard Arzt wegen seines Rücktritts ein Abkommen zu treffen, und sich die Pfarrei inkorporiren zu lassen, um gegen

*) Die Urkunden der Schenkung und Einverleibung, sowie die päpstliche Bulle finden sich bei Würdtwein Dioec. Mog. I, 73—83.

derartige Eingriffe, deren Abwehr immer mit großen Kosten und viel Mühe verknüpft war, für die Zukunft gesichert zu sein. Bernhard Arzt leistete auf die Pfarrei Verzicht, dagegen aber mußte ihm das Stift für die Dauer seines Lebens eine jährliche Rente von 200 fl. Geld und zwei Fuder Wein auf die Bacharacher Pfarrgefälle beweisen. Die Inkorporation der Pfarrei wurde durch Papst Innocenz VIII. dem Stifte verwilligt, aber erst, nachdem sich dasselbe verpflichtet hatte, alle fünfzehn Jahre das Drittel der Bacharacher Pfarrgefälle nach Rom zu liefern. Die deßfallsige Bulle ist ausgestellt zu Rom am 6. März 1489. Wie viel für sie das Stift hat zahlen müssen, ist aus den Verhandlungen nicht zu ersehen *). Das Andreasstift, das in Betreff seiner Bacharacher Pfarrgefälle und seiner Patronats-Zehnten in den vier Thälern fortwährend des Schutzes und der Hülfe der Pfalzgrafen bedürftig war, hatte diesen seinen Schutzherrn gegenüber sich verpflichtet, es wolle, so oft die Kirche Bacharach ledig würde, einen Kirchherrn und Verweser dahin setzen, der nach ihrem, der Stiftherren, besten Verständniß dazu nutz und den Pfalzgraven zu Ryn genehm und gefällig sei. In Betracht dieser übernommenen Verpflichtung legte das Andreasstift die in Rom erhaltene Inkorporations-Bulle sofort dem Churfürsten Philipp von der Pfalz vor mit der Bitte, doch zu der Inkorporation der Pfarrei seinen Willebrief zu geben, und der Pfalzgraf willfahrte der Bitte, nachdem Dechant und Kapitel aufs neue versprochen, daß sie keinen Verweser entsetzen wollten, denn aus redlichen verscholten Ursachen, und die weitere Zusicherung gegeben, „es solle die Inkorporation an ihrer Pflicht, darin sie solcher Kircheuleihung halben gegen die Pfalzgrafen stünden, denselben unschädlich sein."

Diesen Mittheilungen über das Pfarr-Patronat oder dies Gift der Pfarrkirchen werde nunmehr noch in Kürze beigefügt, was über die Verleihung der übrigen geistlichen Pfründen ge-

*) Innocenz VIII. war derjenige Papst, auf den man das Epigramm gedichtet hat:

Octo Nocens pueros genuit totidemque puellas,
Hunc merito poterit dicere Roma patrem.

Vergl. Gieseler, Kirchengeschichte II, 4. S. 163.

geben werden kann. Was zunächst die Tochterkirchen anbelangt und diejenigen Kapellen, in welchen sich ganze Ortsgemeinden zu Gebet und Anhörung der Messe sammelten, so waren es theils die Patrone der Mutterkirchen, theils die Ortsherrschaft, theils andere adeliche Familien und endlich der Pastor des Pfarrsprengels, denen die Verleihung oder Collatur zustand. Dabei erscheint es als Regel, daß der Pastor alle Kapellen und Altar-Pfründen seines Sprengels verlieh, sofern deren Verleihung nicht andern ausdrücklich vorbehalten war. In dem Pfarrsprengel Bacharach setzten die Stiftsherrn von St. Andreas als Patronatsherrn den Pfarrer der Mutterkirche, der Pfarrherr dagegen hatte alle geistlichen Pfründen innerhalb des Pfarrsprengels zu vergeben und selbst die Nebenpfarrer in Diebach und Mannebach zu bestellen. Der Pastor von Bacharach Doctor Winand bezeichnet sich in einer Urkunde vom Jahre 1438 als alleinigen Gyffter aller Pfründen innerhalb des Bacharacher Pfarrsprengels. Damit, daß später die Pfarrei Bacharach dem Andreasstift inkorporirt wurde, ging an dasselbe auch die Verleihung aller Pfründen über. Der Priester der Kirche Weiler bei Monzingen, die eine Tochterkirche der Pfarrkirche Simmern unter Dhaun war, wurde präsentirt von den vier adelichen Stämmen, welche die Gerichtsherrn von Weiler gewesen. Im Kirchspiel Mastershausen hatte das Domkapitel nur die Gyfft der Mutterkirche; die Tochterkirche Blankenrath vergaben die Herren von Wünneberg, und die Verleihung der zweiten Tochterkirche, der zu St. Peterswald, wechselte zwischen den adelichen Familien von Wünneberg, von Metzenhausen und vom Wald. Die zum Pfarrsprengel Warmsroth gehörende Kaplanei im Thale zu Stromberg vergaben die Pfalzgrafen, und hatte Churfürst Philipp die Versehung derselben längere Zeit etlichen Mönchen aus dem Serviten-Kloster in Germersheim übertragen. Im Kirchsprengel Kirchberg vergab der zeitliche Pastor alle Kapellenpfründen, selbst die von Gemünden und Kappel, welche, dieweil sie mit Tauf- und Begräbnißrecht begabt waren, als Pfarren angesehen wurden. Schon Graf Emich ließ dieses Recht des zeitlichen Pastors urkundlich feststellen, und daß die Pastoren in diesem Rechte sich behauptet haben, erhellt aus einem Nachweise der Kapellen und Pfründen des Pfarrsprengels Kirchberg vom Jahre 1508, wo es am Schlusse heißt: „Aller dieser

obgemeldt Pfarren, Kapellen und Altaren Gyffter ist ein jeglicher Pastor zu Kirchberg.“ *) In gleicher Weise hatten die zeitlichen Pastoren im Pfarrsprengel Bell die Gyfft der Kapelle Alterkülz, und die im Pfarrsprengel Simmern unter Dhaun die Gyfft der Kapelle Weitersborn. Nachdem die Pastorei Sohren dem Karmeliter-Kloster in Kreuznach inkorporirt worden, bestellte der Prior dieses Klosters nicht bloß den Geistlichen der Mutterkirche, sondern auch die der Nebenkirchen Büchenbeuren und Haan. Ums Jahr 1508 war die Bedienung der Muttterkirche und der Nebenkirche Büchenbeuren an Mönche des Karmeliter-Klosters übertragen. Eine Betheiligung der Gemeinde an der Kirchengyfft tritt nur zu Tage bei der Kirche Winterburg, der Tochterkirche der Pfarrkirche Pferdsfeld. Die Gemeinde Winterburg hatte große Opfer gebracht, um ihrem Geistlichen ein auskömmliches Gefälle zu beschaffen, und war ihr in Betracht dessen das Recht zugestanden worden, die Kirche je bei der zweiten Erledigung zu verleihen.

Die Geistlichen der Burgkapelle wurden allerwärts durch die Burgherrschaft bestellt, und machte hiervon nur die Kapelle der Burg Sponheim eine Ausnahme, doch erst von der Zeit ab, da die Grafen von Sponheim diese ihre Kapelle dem Kloster Sponheim hatten inkorporiren lassen. Als Graf Johann auf seiner Burg Kreuznach eine Kapelle erbaut hatte, und darauf zur Unterhaltung eines Kaplans eine ansehnliche Gült überwies, bestimmte er, es solle allzeit der älteste Erbe unter seinen Nachfolgern in Kreuznach das Patronat der Kapelle haben **). Ebenso wurden die Altäre auf Starkenburg, auf der Grevinburg, auf Schloß Birkenfeld und auf den andern Sponheimischen Burgen durch die Grafen und ihre Erben, die Fürsten von Pfalz und Baden, bestellt. Dabei stand es, wie es scheint, ganz in der Grafen Macht und Belieben, ob sie für die Altäre ihrer Burgen besondere Altaristen unterhalten, oder dieselben anderweitig bedienen lassen wollten. Ums Jahr 1277 war der Priester Gobelo Kaplan

*) In der Urkunde von 1317, welche über die Begyfftung der Landkapellen der Pfarrei Kirchberg aufgenommen worden ist, heißt es: quarum capellarum jus Patronatus et praesentatio capellanorum ad easdem apud Pastorem ecclesiae in Kirchberg praedictae perpetuo remanebit.

**) Vergl. Würdtwein Dioecesis Mog. 1, 103.

auf Starkenburg. Im Jahr 1313 versprachen Abt und Convent zu Himmerod, von wegen der Gnad und Freiheit, damit die Grafen von Sponheim ihren Hof bei Traben begnadigt, wollten sie einen Mönchen verordnen, der zu Starkenburg, wann die Herrschaft vorhanden, alle Tage und in deren Abwesenheit wöchentlich dreimal eine Messe lese. Herzog Johann II. von Simmern ließ den Altar auf Starkenburg etliche Jahre durch die Priester der Liebfrauenkirche von Enkirch belesen, später verlieh er ihn an den Altaristen Franz Merkel aus Enkirch, der auch noch als evangelischer Pfarrer in Goedenroth im Besitze der Altarpfründe geblieben ist. Von Graf Johann IV., der den Priester Heinrich von Mildenberg zu seinem Kaplan auf Starkenburg bestellt hat, ist uns überliefert, er habe auch Conraden von Sponheim, den Pastor zu Brombach, zu seinem Kaplan angenommen und ihm jährlich achtzehn Gulden bewilligt, daß er Birkenfeld und Frauenburg, Herrstein und Grumbach bereiten solle *). Auf den Burgen des niedern Adels, den sogenannten Gauerbenburgen, haben wohl die Baumeister, zu deren Vorsteherpflichten es gehört hat, bei den Gemeinern der Burg den Lohn des Burgkaplans einzusammeln, den Kaplan ausgewählt, und ihn, nachdem sie der Zustimmung der Mitgemeiner sich versichert hatten, der geistlichen Behörde präsentirt. Als Kurfürst Philipp von der Pfalz Johann Keppel von Kemnat, dem Erzieher seiner Söhne, zu der Schloßkaplanei in Heidelberg auch noch die Kapellenpfründe der Burg Stahleck gab, präsentirte er ihn dem Pastor der Pfarrkirche Bacharach, dem ehrwürdigen und ihm getreuen Herrn Stephan von Rurmund, und hat darauf dieser für Keppel die Investitur bei dem Archidiakon nachgesucht **). Auch die übrigen Burgherren haben wohl bei ihren Präsentationen denselben Weg einschlagen müssen, insofern die Burgkapelle nicht gefreit d. h. unmittelbar unter die Aufsicht des Diözesanbischofs gestellt war.

Im Verlaufe der Darstellung wurde bereits berührt, wie die christliche Frömmigkeit des Mittelalters sich nicht daran genügen ließ, Kapellen und Altäre nur an solchen Orten zu errichten,

*) Die Burg Grumbach gehörte den Rheingrafen, war aber längere Zeit im Besitze der Grafen von Sponheim-Starkenburg.

**) Vergl. Widder III, 388.

von denen ein Gotteshaus weit ablag, sondern daß man solche auch gegründet hat, wo durch Pfarr- und Nebenkirchen für das gottesdienstliche Bedürfniß in ausreichender Weise gesorgt war. Der Glaube, je reicher ein Ort an Altären und Kapellen sei, desto reichlicher werde sich an ihm die Gnade Gottes offenbaren, war so allgemein und so stark, daß man häufig ganz dicht bei den Kirchen Kapellen erbaute und diese wie die Kirche selbst mit Altären füllte *). Bald war es die ganze Gemeinde eines Orts, die in solcher Weise ihre Frömmigkeit kund gab, bald ein in sich gegliederter Theil derselben, eine Zunft, eine Bruderschaft oder auch Schultheiß und Schöffen, am häufigsten jedoch waren die Altäre Stiftungen einzelner Familien und Personen. War in einer Kirche oder Kapelle für einen neuey Altar kein Raum mehr, so wurde einer der vorhandenen Altäre gewählt, und für denselben ein zweiter Priester bestellt, um an ihm die vom Stifter verordneten Gottesdienste zu halten. Solche Stiftungen nannte man zum Unterschiede von den eigentlichen Kapellen- und Altarpfründen, welche wie die Pfarrpfründen Benefizien, lat. beneficia, hießen, stipendia, zu deutsch Stipendien oder auch Almosen, und dieses darum, weil mit ihnen den Gliedern der Familie und Anderen, die sich dem geistlichen Stande widmeten, eine Steuer zu ihrem Unterhalte gereicht werden sollte bis dahin, daß sie eine einträglichere Pfründe erlangten. Wer eine Kapelle oder einen Altar stiftete, überkam auch in der Regel das Verleihungsrecht und zwar in der Weise, daß es sich auf seine Nachkommen und Anverwandte vererbte. Sehr häufig aber verschenkte schon der Stifter einer Kapelle oder eines Altars die Gyfft derselben an ein Kloster, eine Stiftskirche oder sonst eine geistliche Körperschaft, und wenn der Stifter es versäumt hatte, auf diese Weise die Zahl seiner frommen Werke zu mehren, so holten es nicht selten seine Erben nach. Hatte der Stifter eines Altars weder sich noch

*) Die Synoden traten bisweilen dem entgegen, daß die Gotteshäuser mit Altären überfüllt würden. Das Mainzer Prov.-Synodalstatut von 1261 bestimmte, die überflüssigen Altäre in den Pfarrkirchen sollten weggenommen werden, und seien für die Kirchen, die nicht Conventinalkirchen seien, drei Altäre genug. Zugleich verordnete es, ohne Zulassung des Bischofs dürfe kein neuer Altar errichtet werden. Trotzdem dauerte die Anfüllung der Gotteshäuser mit neuen Altären fort.

Andern die Gyfft vorbehalten, oder starb das Geschlecht der Gyffter aus, so fiel die Gyfft an den Pastor.

In der Pfarrei Kirchberg vergab, wie bereits mitgetheilt ist, der zeitliche Pastor nicht bloß alle Kapellen des Sprengels, sondern auch alle Altäre mit einziger Ausnahme des Heiligkreuzaltars in der Kirche Gemünden. Um die Verleihung dieses Altars stritt die adelige Familie von Lewenstein mit der von Schmidtburg. Zuletzt haben die Lewensteiner die Verleihung des Altares denen von Schmidtburg überlassen, es mußten aber diese hierfür alljährlich einen kleinen Geldbetrag an die von Lewenstein entrichten. In Kreuznach verlieh nach einer Nachweise vom Jahre 1529 ein Pastor den heil. Kreuz- und den Martins-Altar in der Pfarrkirche, desgleichen den heil. Geistaltar und den St. Barbara-Altar im Hospital. Von den weitern Altären der Pfarrkirche wurden verliehen der St. Kilians-Altar durch die Rheingrafen, der St. Michaels-Altar durch die Herrn von Rüdesheim. Um den Magdalenen-Altar stritten die Brenner von Lewenstein, desgleichen war auch der Apostel-Altar der Collation halber strittig. Von den Altären auf dem Martinsberg hatten zu leihen Schultheiß und Schöffen zu Kreuznach den St. Michels-Altar, die Rheingrafen den Liebfrauen-Altar und Junker Asmod Heu den St. Andressen-Altar. „St. Kilians-Altar, ußwendig der Stadt gelegen d. h. den Haupt-Altar in der alten St. Kilianskirche," heißt es weiter in der Nachweise, „leihen die Rheingrafen. St. Nicolaus-Altar zu Sulzen ußwendig der Stadt haben die von Leyen. St. Katharinen-Altar in Junker peter von Leyens Hauß leihen die von Leyen selbst. St. Antonien- und Katharinen-Altar in der Buben-Kapelle leihen die von Rüdesheim. Item St. Georgen-Altar uf dem Schloß leihen die Fürsten, Graven von Sponheim." *)

Die Priester der vor dem Flecken Enkirch gelegenen Kirche zu Unserer Lieben Frauen bestellte der Erzbischof von Trier, die

*) Den Katharinen-Altar in der Pfarrkirche verlieh wohl auch der zeitliche Pastor. Denn es heißt in der Nachweise von demselben: „Den hat Graf Arnold von Salm jederzeit verliehen." Graf Arnold war aber als Domherr zu Trier zugleich Pastor zu Kreuznach während der Jahre 1492 bis 1506. Mit Verleihung der Altäre in den Klosterkirchen von Kreuznach hatte es dieselbe Bewandtniß. Die Nachweise von 1529 bricht leider gerade da ab, wo die Gyffter der Altäre im St. Peter-Kloster genannt werden sollen.

Gyfft der Altäre der Liebfrauenkirche in der Geilenbach bei Oberdiebach trugen die Edlen von Leyen von Kurpfalz zu Lehen *).

Die Pfarrkirche Kirchberg besaß außer ihren sechs Altarpfründen noch drei Stipendien. Davon hieß das eine das der Heppen, weil aufgericht durch das Geschlecht der Heppen und zwar durch Simon Hepp, Stiftsherr in Straßburg, und seinen Neffen Johann, die beide aus Kirchberg stammten. Nach den Bestimmungen der Stiftung, welche Erzbischof Uriel von Mainz im Jahre 1512 bestätigt hat, sollte das Verleihungsrecht zustehen zunächst den Schwestern Simons und nach deren Tode immer dem ältesten Gliede der Familie, es sei Mann oder Frau. Sei das Geschlecht der Heppen gänzlich ausgestorben, so falle das Verleihungsrecht an den Rath der Stadt Kirchberg, und solle dieser mit dem Stipendium einen solchen Geistlichen bedenken, der der Familie der Heppen verwandt sei, wo aber ein solcher nicht zu haben, sonst eine taugliche und arme Person. Es war jedoch das zunächst dem Geschlechte der Heppen, sodann dem Stadtrathe zugetheilte Verleihungsrecht nur ein Nominationsrecht. Die Gyffter bezeichneten dem Pastor für das Stipendium eine Person, und so dieselbe dem Pastor genehm war, hat dieser sie dem Archidiakon zur Investitur präsentirt. Die Gemeinde Monzingen hatte im Jahre 1474 mit Hülfe der St. Nicolas-Bruderschaft, vornehmlich aber mit Beistand des Geschlechts, das man nennt die Veute (Vögte), einen neuen Altar in der Pfarrkirche gegründet, und wurde dieser Altar, nachdem die Wild- und Rheingrafen als die rechten Gyffter der Pastorien Montziche und der würdige Dechant und Kapitel zu Kirn als Pastore ihre Willebriefe gegeben, geweihet zu Ehren Maria der Mutter, so wie der Heiligen: Niclas, Antonius, Sebastian und Ewald. In Betreff

*) Von dieser Kirche, welche im Gegensatz zu der alten Moritz-Kirche in Oberdiebach die neue Kirche genannt wurde, sagt Widder III, 398: „Darin hatte Kurpfalz die Pfründen zu verleihen, welches Recht die Edlen von Leyen zu Lehen trugen." Im Jahre 1479 errichtete Kurfürst Philipp mit Eynolf von Leyen und seinen Erben einen Vertrag, daß, so lang der Stamm von Leyen währe, diese Verleihung zwischen beiden Theilen abwechseln, nach dessen Erlöschung aber der Pfalz allein gebühren solle. Die Pfründen hafteten auf drei Altären dieser Kapelle, welche U. L. F., dem heil. Valentin und dem heil. Antonius geweiht gewesen.

der Verleihung des Altares, „der uff eine Samstags Singende Messe bestätigt und begültet" worden, war bestimmt: es sollten die Wildgrafen, so oft der Altar ledig sei, mit demselben einen aus dem Geschlechte der Veute um Gottes willen und um Bitten des Rathes und der Brudermeister binnen Monatsfrist begaben und niemand anders, es sei denn, daß keine taugliche Person unter dem Geschlecht der Veute sei. In diesem Falle sollten die Wild- und Rheingrafen zur Investitur diejenigen Personen präsentiren, für welche Bürgermeister und Rath binnen eines Monats einträchtlich bitten, es müsse jedoch der Präsentirte eine taugliche priesterliche Person sein. Weiter war bestimmt, es habe der Priester den Altar zu bedienen, wenn auch noch mehr Messen darauf gestiftet würden, und so er in Versehung des Altars sich säumig erwiese oder der Pfarrkirche nicht gebührlichen Beistand leistete, sollten ihm die Gülten des Altars aufgehalten werden, bis das Säumniß wieder gut gemacht sei. Der Probst Stephan von Ravengirsburg, welcher dem Geschlechte der Kindeler auf Schmidtburg angehörte, hatte 1313 zum Gedächtniß seiner Eltern und seiner Brüder den St. Nicolaus-Altar im Kloster Sponheim neu begyfft und an denselben gegeben einen zu Norheim gelegenen Hof nebst einem Fuder Wein aus Weinbergen in Mandel. Für diese Gült sollte auf dem genannten Altar durch einen Weltpriester täglich eine Messe gelesen werden, und behielt der Probst die Bestellung dieses Priesters zunächst sich selber vor mit der weitern Bestimmung, es solle nach seinem Tode die Gyfft auf seine Gebrüder und deren Erben übergehen. Die Familie der Kindeler übte das Verleihungsrecht über 170 Jahre aus, als sie aber im Mannsstamm ausgestorben war, haben ihre Erben, die Ritter Wilhelm von Lewenstein, Simon Boys von Waldeck und Herman von Halberg unter Zustimmung ihrer Hausfrauen im Jahre 1490 die Gyfft des Altars für immer an das Kloster abgetreten. Ein Gleiches war 1391 von den Wäpelingen Philipp und Eberhard Meyswein von Sponheim geschehen. Die Freude, daß abermals einer aus ihrem Geschlecht zur Abtswürde im Kloster Sponheim aufgestiegen sei, bewog sie, das Anrecht, welches sie in Gemeinschaft mit ihrem zum Abte gewählten Vetter Bernhard an den St. Margarethen-Altar in der Klosterkirche hatten, für immer an das Kloster zu überlassen.

Daß der Stiftskirche zu St. Martin in Bingen die Pfarreien Mörsbach und Heddesheim inkorporirt waren, ist oben mitgetheilt. In Folge dieser Inkorporationen besaß das Stift auch die Gyfft des St. Nicolaus-Altars zu Mörsbach, der Kapelle zu Wahlbach, sowie der Frühmesserei in Heddesheim. Außerdem stand dem Martinstifte in unserm Bezirke noch zu die Verleihung des Liebfrauen-Altars in Waldalgesheim, des Marien-Altars in Dörrenbach und der St. Stephans-Kapelle in Stromberg. Wie das Stift in den Besitz der drei letzten Pfründen gekommen, erhellt aus den Stiftsurkunden nicht, dagegen besagen dieselbigen, daß die genannten sechs Pfründen dem Stiftskapitel zur gemeinsamen Vergabung vorbehalten waren, während die Canonikate sammt den übrigen Präbenden von den einzelnen Stiftsherrn der Reihe nach vergeben wurden.

Was die Verleihung der Pfründen an den Stiftskirchen St. Goar, St. Johannisberg und Kirn belangt, so beschränkt sich, was drüber gegeben werden kann, auf Folgendes: Ob die zwölf Chorherrn- und neun Vicarien-Pfründen der Kirche St. Goar bis dahin, daß die Grafen von Katzenellenbogen an der Verleihung derselben einen Antheil erhielten, ausschließlich durch den zeitlichen Abt von Prüm vergeben wurden, oder ob dabei dem Stiftskapitel eine Betheiligung eingeräumt gewesen, desgleichen ob die Familien und Körperschaften, durch welche zu den ursprünglichen Vicariats-Pfründen noch neue gestiftet worden sind, in Betreff derselben ein Verleihungsrecht geübt haben, darüber ist keine Nachricht auf uns gekommen. Urkundlich steht dagegen fest, daß des Stiftes Schirmvögte, die Grafen von Katzenellenbogen *), schon bevor sie

*) Mit der Schirmvogtei über das Stift St. Goar und das dazu gehörende Gebiet hat die Abtei Prüm nach dem Aussterben der Grafen von Arnstein, welche die bekannten ältesten Vögte der Stiftung waren, die Grafen von Katzenellenbogen beliehen. Diese Grafen, deren Stammburg Katzenellenbogen nur wenige Stunden von St. Goar entfernt auf dem rechten Rheinufer liegt, gehörten mehrere Jahrhunderte hindurch zu den mächtigeren Gebietsherrn am Mittelrhein, und stand zuletzt ein nicht kleiner Theil des Herzogthums Nassau sowie der hessischen Landschaft Starkenburg unter ihrer Herrschaft. Nachdem sie die Schirmvogtei über St. Goar empfangen, was schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts geschehen sein dürfte, erbauten sie ohnfern St. Goar die Burg Rheinfels, und haben unter den späteren

in den vollständigen Besitz der Stadt und Herrschaft St. Goar gekommen, bemüht waren, die Vergebung der Stiftspfründen an ihr Haus zu bringen. In einem in der Pfingstoctave des Jahres 1408 ausgestellten Briefe erklärt Graf Johann von Katzenellenbogen, daß ihm der in Gott ehrwürdige Vater und Herr, her Friedrich, von Gots Gnade Apt zu Prüme, und der Convent daselbst Gunst und Gnade gethan hätten an der Gifft und Lihunge der Präbenden und Vikarien in dem Stifte zu sant Gewere, und verpflichtet sich, sobald er die Bestätigung des darüber zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrags von dem Stuhle zu Rom werde erworben haben, so wolle er und zwar auf seine Kosten Abt und Convent eine Confirmacien und Bestediunge d. h. eine Ausfertigung der päpstlichen Bestätigungsurkunde bestellen und überantworten. Wenn nun nach spätern Schriftstücken *) die Aebte zu Prüm und die Landgrafen von Hessen, letztere als Erben der im Jahre 1479 im Mannesstamme ausgestorbenen Grafen von Katzenellenbogen, sowohl die zwölf Canonicate als die neun Vicarien

Grafen mehrere diese Burg zu ihrem Hauptsitz erwählt. Einer des Geschlechts, Graf Dyther, erlangte im Kloster Prüm die Abtswürde und erwählte sich vor seinem Absterben im Jahre 1350 die Grabstätte in der Kirche zu St. Goar.

*) In dem Weisthum von St. Goar, mitgetheilt in Grebels Geschichte der Stadt St. Goar S. 506—519, antworten die Scheffen auf die Frage: Was der Stifft und Kirch seie, und wer die Kirchlige Lehen zu vergeben? Zum 20. Erkennen wir, und wissen nicht anders, dann daß die Kirch allhier der Gemeinte zu gebrauchen stehe, haben auch nie anders gehöret, dann daß ein Graff zu Katzenelenbogen oder wer an seine Stat komme, und ein Abt zu Brüm die Kirchenlehen, und Prebenten, Einer um den andern zu geben, und zu praesentiren habe, nemlich zwölf Canonicaten und Neun Vicarien. — In einer spätern Nachweise der Stiftspfründen heißt es: Es hat aber der stifft Sanct Gewehr zwanzig Ein Lehen, zwölf Prebenden oder Canonicat und Neun Vicarien, welche unser gn. Fürst und herr (der Landgraf von Hessen) sampt dem Abt zu pruemen alternis das ist ein Lehen umbs andere zu conferiren haben. Die neun Vicarien hatten, ob von den Altären, die ihre Inhaber zu beleſen hatten, oder von dem Heiligen, dem zu Ehren sie gestiftet waren, ist ungewiß, ihre besondere Namen. Die erste hieß vicaria S. Antonii, die zweite S. Babarae, die dritte S. Petri, die vierte S. Joannis Evangelistae, die fünfte S. Joannis Baptistae, die sechste S. Catherinae, die siebente S. Michaelis, die achte Salvatoris, die neunte S. Spiritus.

des Stifts abwechselnd d. h. ein Lehen ums andere vergeben haben, so geschah solches höchst wahrscheinlich kraft des Vertrags von 1408, und muß in dem Vertrage von 1449, durch welchen der Abt Johannes von Prüm unter Zustimmung des Convents sein und seines Gotteshauses Antheile an St. Goar, Pfalzfeld, Bibernheim, Nastätten und Bachel an den Grafen Philipp von Katzenellenbogen und dessen Nachkommen mit Vorbehalt des Wiederkaufsrechts verkauft hat, die Bestimmung, „daß bei diesem Verkauf von den Gütern und Gerechtsamen der Abtei nichts ausgeschieden sein solle, denn allein des Abtes Lehenschaft und geistliche Gaben an dem Stifte", dahin verstanden werden, daß die Verleihung der Stiftspfründen, insoweit sie nicht der Abt durch frühere Verträge an die Grafen von Katzenellenbogen abgetreten hatte, ihm verbleiben solle.

Die Stiftskirchen St. Johannisberg und Kirn waren mit Mitteln nicht derart ausgerüstet worden, daß sie an Zahl der Geistlichen, im Glanze der Gottesdienste und in der Gastlichkeit gegen Fremde hätten wetteifern können mit ihren ältern Schwestern an der Mosel und an dem Rhein. Während für die Gottesdienste der Kirche St. Goar zwölf Chorherren mit neun Vikaren bestellt gewesen, und bei dem Martinsstifte in Bingen dem Probst und den zwölf Chorherren zwanzig Vikare zugesellet waren, blieb bei den Stiftskirchen St. Johannisberg und Kirn die Gesammtzahl der Stiftsgeistlichen auf vier beschränkt. Bei beiden Stiftern war von vornherein Abstand davon genommen, einen Probst an die Spitze der Körperschaft zu stellen, es wurde zur Leitung derselben nur ein Dechant bestellt, und die Hoffnung, im Laufe der Zeit würden sich die Mittel also mehren, daß neben dem Amte des Dechanten auch die andern Prälatenämter, die des Küsters, custos, des Sängers, cantor, und des Schulmeisters, scholasticus, gegründet werden könnten, hat sich nicht erfüllt. Was nun die Verleihung der vier Canonicate beim Stifte St. Johannisberg belangt, so hatte bereits Erzbischof Peter in der Urkunde, durch welche er die Pfarrkirche zu einer Collegiatkirche erhob, bestimmt, wenn Tylmann von Simmern und Johann von Auen verstürben oder auf ihre Canonicate verzichteten, so solle Hermann vom Thor als Patron der Kirche taugliche Personen für die erledigten Stellen präsentiren; würde aber eines der beiden andern Canoni-

cate frei, so solle der neue Mitbruder von den Stiftsherrn frei gewählt werden. Ebenso war dem Stiftskapitel die Wahl der Prälaten eingeräumt, falls es Gottes Wille sei, daß durch der Christgläubigen Mildthätigkeit die Mittel zur Gründung von Prälatenämtern gewonnen würden. Doch behielt der Erzbischof sich wie seinen Nachfolgern die Bestätigung der erwählten Prälaten vor, und wurde in Folge dieses Vorbehaltes im Jahre 1492 die Erwählung des Udalrich Rodecker zum Dechanten des Stifts dem Erzbischof Berthold von Mainz zur Bestätigung unterbreitet. Die Canonicate am Stifte Kirn wurden von den Patronen der Kirche, den Wild- und Rheingrafen auf Kyrburg und Dhaun, gemeinsam vergeben, und zwar in der Weise, daß diese Häuser für jede erledigte Pfründe dem Dechanten des Stifts eine Person präsentirten, und der Stiftsdechant die Investitur hatte. So haben noch im Jahre 1536 die Wildgräfin Anna von Kyrburg und der Oberamtmann Flach von Schwarzenberg im Namen der minderjährigen Grafen auf Dhaun für das Canonicat, welches durch den Tod des Canonicus Christmann Rabel zur Erledigung gekommen, präsentirt den andächtigen Herrn Seibel und den Dechanten des Stifts ersucht, dem Genannten, den sie als Patrone mit der Gyfft begabt hätten, Posseß zu geben. Es fehlte nicht an allerlei Streitigkeiten zwischen den Gyfftern. Rheingraf Johann VIII. von Kyrburg hatte einen der Canoniker des Stiftes Namens Ludwig zu seinem Kaplan angenommen und behielt ihn zur Besorgung seiner weltlichen Geschäfte bei sich in Mörchingen an der Saar, welches sein gewöhnlicher Aufenthaltsort war. Darauf hin wurde von Dhaun aus den Stiftsherren zu Kirn geboten, sie sollten an Ludwig nichts mehr aus den Stiftsgefällen folgen lassen. Es nahm sich aber sofort Graf Johann seines Kaplans an und schrieb 1545 an seine Verwandten auf Dhaun, dieweil Ludwig eine zeitlang des Grafen Geschäfte zu Mörchingen durch Abgang seines Verwesers habe auswarten müssen und nicht daheim (d. h. an dem Stifte zu Kirn) sein können, so bitte er freundlich, sie wollten ihm zu Gefallen den Stiftsherren befehlen, daß sie seinem Diener den ihm gebührenden Theil an der Präbende zustellen ließen. Das sei er ihnen zu beschulden ganz geneigt.

Schließlich ist noch zu erwähnen das königliche Recht der sogenannten ersten Bitten (jus primarum seu primariarum

precum). Dieses Recht bestand darin, daß jeder neue deutsche König vom Tage seiner Krönung ab für Personen, die er seine Huld erfahren lassen wollte, bei allen Stiftern und Klöstern des Reichs eine geistliche Pfründe erbitten durfte, und solche Bitte als Befehl angesehen werden mußte. So findet sich unter den Urkunden des Klosters Ravengirsburg ein Erlaß, den Kaiser Karl IV. während seiner Anwesenheit in Speyer im Jahre 1353 gegeben, und worin er kraft seines Bittrechtes (virtute primarum precum) zuerst bittet und sodann befiehlt, daß die erste Pfründe, welche in den Diözesen Mainz oder Trier zur Erledigung komme, sie möge mit Seelsorge verbunden sein oder nicht, dem Priester Peter Conrad von Dylle verliehen werden solle. Diese ersten Bitten hatten jedoch meist keinen weitern Erfolg, als daß das betreffende Stift sich mit einer Geldsumme abfand, indem die Präsentirten dem Stifts- oder Klosterstatut häufig nicht genügen konnten oder wollten.

3. Die Aemter in der Pfarrgemeinde.

Die Aemter in der Pfarrgemeinde waren dreierlei Art, zunächst rein geistliche, sodann solche, die bald von Geistlichen, bald von Laien verwaltet wurden, deren Inhaber jedoch jederzeit zur Geistlichkeit oder zum Klerus im weiteren Sinne des Worts zählten, und endlich solche, welche stets weltliche Glieder der Pfarrgemeinde ausgerichtet haben. In die erste Klasse gehörte das Amt des Pfarrers, der Nebenpfarrer sowie der Priester, die ohne Seelsorgerrecht einzelne Kapellen und Altäre bedienten, in die zweite die Aemter des Kantors und des Glöckners, in die dritte das Amt der Send schöffen und das Amt der Kirchmeister.

Die höchste Rangstufe in der Pfarrgeistlichkeit nahm der Pastor oder Pfarrer ein. Er hieß Pastor, lat. pastor, zu deutsch Hirte, weil er nach dem Vorbilde des Erzhirten Jesu Christi die seiner Hut vertrauten Seelen auf den Weg des Heiles führen, und sie weiden sollte mit der Speise, welche der Herr in Wort und Sacrament darreicht. Er wurde Pfarrer, lat. parochus, genannt, dieweil er das äußerliche Haupt der Pfarrgemeinde, lat. parochia,

war *). Endlich führte er den Namen Rector ecclesiae, zu deutsch Kirchherr, auch Pfarr-Rector, weil er alle Pfarrangelegenheiten zu besorgen hatte, und insonderheit alle Personen, die in der Pfarrgemeinde mit einem kirchlichen Amte betraut waren, unter seiner Aufsicht standen. Aus dem letztern Grunde, daß der Pastor der nächste Vorgesetzte wie der Pfarrgemeinde so auch der Pfarrgeistlichkeit war, wird er bisweilen in Urkunden Praepositus ecclesiae, zu deutsch Kirchenprobst, genannt. Namentlich findet sich dieser Titel einzelnen Pfarrern der Pfarreien Kreuznach und Traben gegeben. Nun waren, wie bereits ausführlich mitgetheilt worden, die einträglichern Pfarreien in der Regel, und die minder einträglichen nicht selten an Glieder des niedern und höhern Adels vergeben. Daneben war in einer nicht kleinen Zahl von Pfarreien die Pastorei d. h. das Pfarramt mit dem Pfarreinkommen an Dom-, Stifts- und Klosterkirchen übertragen, oder nach der kirchlichen Sprache denselben inkorporirt. Daß in der ältern Zeit einzelne frommgesinnte Adelige das ihnen übertragene Pfarramt in Person ausgerichtet haben, ist als gewiß anzunehmen, obwohl ein Beispiel aus unserm Bezirk nicht angeführt werden kann. Im Laufe der Zeit hat jedoch nicht bloß der höhere Adel, sondern selbst der arme Rittersohn sich zu hoch gedünkt und es zu lästig gefunden, Sonntag um Sonntag Gottesdienst zu halten, sein Kirchspielsvolk selbst Beichte zu hören, demselben die Sacramente zu reichen und Seelsorge an ihm zu üben. Dazu kam bei den Pfarrern, welche dem höhern Adel angehörten, daß sie in der Regel

*) Daß die Namen parochus, parochia und parochiani griechischen Ursprungs seien, darüber ist man einig, nicht aber, ob sie abzuleiten von dem Worte παρέχειν oder von παροικία. Stammten die Wörter von παρέχειν, lat. praebere sc. pabulum salutis aeternae, so fiele der Name in seiner Bedeutung zusammen mit dem Namen Pastor. Die Ableitung der Namen parochus und parochia von παροικία ist aber wohl die richtigere. Das Wort παροικία bezeichnet die Gesammtheit der πάροικοι d. h. der um die Kirche herum Gesessenen oder Kirchnachbarn, wie denn auch noch während der ersten Jahrzehnte nach der Reformation die Kirchspiels- oder Pfarrgenossen in den Visitations-Protokollen die Namen Nachpurn — Nachbarn — führen. Böhmer in seinem jus parochiale p. 52 gibt der Ableitung von παροικία den Vorzug und sagt: Parochia seu paroecia erit vicinia sacra. Paroeciani sunt inhabitatores viciniae eiusdem sacrae, Parochus, qui eiusmodi in spiritualibus praeponitur.

noch mit andern geistlichen Aemtern und Pfründen beliehen waren, und darum nicht inmitten ihrer Pfarrgemeinde wohnten. Ein Gleiches war der Fall, wenn Fürsten die Lehrer an ihren Hochschulen oder ihre Kanzler, welche früher immer dem geistlichen Stande angehört haben, mit Pastoreien begnadigten, desgleichen, wenn eine Pfarrei einem Stift oder einem Kloster inkorporirt war, in welchem Falle der Stiftsprobst, der Abt oder der Prior des Klosters als Pastor der Gemeinde galt. Manche dieser Pastoren mögen nie in den Sprengel ihrer Pfarrei gekommen sein, und wenn sie auch denselben einmal oder von Zeit zu Zeit besuchten, so beschränkte sich ihre geistliche Thätigkeit wohl darauf, daß sie während ihres Aufenthalts im Pfarrsprengel an den Wochentagen an irgend einem Altare eine stille Messe lasen und des Sonntags in der Pfarrkirche unter Zuziehung der Pfarrgeistlichkeit ein Hochamt hielten. Die eigentliche Ausrichtung des Pfarramtes wurde von ihnen ganz dem Geistlichen überlassen, den sie zum Verweser der Pfarrei bestellt hatten. Dieser Verweser oder Vikar, lat. vicarius, hielt alle die Gottesdienste, die dem Pastor an Feier- und Werktagen oblagen, er hörte das Kirchspielsvolk Beichte und reichte ihm das Sacrament des Altars, durch ihn empfingen die Neugeborenen die Taufe, die Sterbenden die letzte Oelung, die Todten das Begräbniß. Eben daher aber, weil er der Geistliche der Leute im Kirchspiel oder des Kirchspielvolks, lat. plebis ecclesiae, war, wurde ihm der Name Plebanus, zu deutsch Leutpriester gegeben *). Auch wurde auf ihn, der im Namen und Auftrag des Pastors die Kirchengemeinde leitete, der Name Kirch-

*) Die Ableitung des Namens Plebanus von plebes, zu deutsch Taufstein und Taufkirche, ist dem Verfasser wohl bekannt, er kann sie aber nicht als die richtige anerkennen. Auch nicht in einer einzigen der vielen von ihm durchforschten mittelalterlichen Urkunden ist ihm das Wort plebes in der Bedeutung von Taufstein oder Taufkirche vor das Auge getreten. Es mußten aber auch, wenn der Name plebanus von plebes, Taufstein, abstammte und mit ihm derjenige Geistliche bezeichnet wäre, der eine mit Taufrecht begabte Kirche bediente, diejenigen Pastore, welche in ihrer Pfarrei das Pfarramt in Person ausrichteten, Plebane genannt werden, aber dieser Name wird immer nur ihren Stellvertretern, den vicariis der Pastore gegeben. Die Beläge dafür lassen sich in reichster Zahl beibringen.

herr, Rector ecclesiae, übertragen, und wenn auch die geistlichen Behörden in ihren Urkunden den Namen Pastor ihm versagten, das Kirchspielsvolk im richtigen Gefühl, daß es an ihm und nicht an dem fernen Pastor seinen Hirten habe, hieß ihn Pastor oder auch Pfarrer (pherner).

Es gab Kirchen, welche schon von frühe an durch Plebane verwaltet wurden. In Kirchberg erscheint ein Pleban Namens Rudolph bereits ums Jahr 1277, ein Beweis, daß schon damals die Pfarrei einen adeligen, nicht Residenz haltenden Pfarrer hatte. Dabei ist es daselbst bis nach der Reformation verblieben. Mit der einträglichen Pfarrpfründe haben die Grafen von Sponheim, soweit die Urkunden aufwärts reichen, nur Glieder ihres Hauses bedacht. Von den Pastoren Gottfried und Emich, deren bereits mehrfach gedacht worden, gehörte der erstere dem Hause Sponheim-Starkenburg, der andere dem Hause Sponheim-Kreuznach an. Wenn Peter von Koppenstein, ein Sohn des Ritter Meinhard von Koppenstein, durch Graf Simon III. mit der Pfründe beliehen ward, so ist solches nur geschehen, weil er als Abkömmling des Grafen Johann II. von Kreuznach ein Blutsverwandter des Gyfters gewesen. Nach dem Aussterben der Grafen von Sponheim im Mannsstamme hatte die Pfarrei Kirchberg, die Pfarrer Spangel, Wittig und Beyer ausgenommen, nur Pastore aus fürstlichem Geschlecht. Ihre Reihe eröffnet der Sohn des Herzogs Friedrich I. von Simmern, Herzog Stephan, der zugleich Domdechant in Coeln wie Domprobst in Aachen gewesen und 1489 verstorben ist. Ihm folgten zwei von den neun Söhnen des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, zunächst der zweite, Pfalzgraf Philipp, der frühe schon Domprobst in Mainz, zuletzt aber Bischof in Naumburg und Freisingen geworden ist, darnach der sechste, Pfalzgraf Heinrich, der seine geistliche Laufbahn als Probst des St. Albansstiftes bei Mainz begonnen und später nach einander die Bischofsstühle von Worms, Utrecht und Freisingen bestiegen hat. Von Pfalzgraf Heinrich ging die Pastorei über an den dritten Sohn des Herzogs Johann II. von Simmern, an Herzog Reichard, welcher Domherr in Coeln, Mainz und Straßburg gewesen. Ebenso stand es in Kreuznach, wo meistens Glieder der rheingräflichen Familie mit der Pastorei beliehen waren, darunter auch Rheingraf Conrad, der nachmalige Erzbischof von

Mainz. Ob Conrad auch als Diözesanbischof Pfarrer von Kreuznach geblieben, steht nicht fest, wahrscheinlich aber ist es, indem einer seiner Nachfolger, Jacob von Sirk, durch Verwilligung des Papstes Nicolaus V. die Pastorei Kreuznach behalten durfte, auch nachdem er auf den erzbischöflichen Stuhl in Trier war erhoben worden. In der Pfarrei Bell wechselten Pastore, die ihr Amt durch Plebane verwalten ließen, mit solchen, welche es in eigner Person ausrichteten. Zu den ersteren gehörte Markgraf Karl von Baden und Herzog Reichard von Simmern, zu den letzteren des Markgrafen Karl unmittelbarer Vorgänger und nächster Nachfolger, die Pastore Stephan aus Berncastel und Heinrich von Riepur. Mit der Pastorei Sohren war, und gerade zu der Zeit, als sie mit Genehmigung der Kirchenversammlung in Basel dem Karmeliterkloster in Kreuznach inkorporirt wurde, der damalige Weihbischof der Erzdiözese Mainz, Herr Johann, Titularbischof von Cyrene, beliehen.

Als die Inkorporationen zunahmen, behielten nur die Pfarreien, die einen sehr beschränkten Sprengel und ein ganz geringes Gefälle hatten — wie die Pfarreien Roth, Kellenbach, Herrstein, Münster am Stein — Pastore, die übrigen alle mußten sich mit Plebanen begnügen. Der Pfarrei Simmern unter Dhaun, einer Patronatspfarrei der Abtei St. Maximin in Trier, scheint nach dem Sendweisthum von 1517 der Pastor belassen worden zu sein. Nicht so glücklich war eine andere in unserm Bezirk gelegene Patronatspfarrei jenes reichsten deutschen Stifts. Als die Cisterzienser-Nonnen des Klosters Löwenbrücken in Trier mit ihrem Gefälle nicht ausreichten, haben Abt und Convent mit der Nonnen Armuth ein Mitleid gehabt, und haben ihnen im Jahre 1231 die Nutznießung der Pastorei Thalfang gegeben. Von der Zeit ab hat auch in diesem ausgedehnten Pfarrsprengel ein Pleban das Pfarramt ausgerichtet. Indem aber die nicht Residenz haltenden und oft in weiter Ferne lebenden Pastore dem Pleban die gesammte gottesdienstliche und seelsorgerische Arbeit überließen, haben sie nicht zugleich an denselben die Ausübung aller ihrer Pastorsrechte übertragen. Es findet sich kein Beispiel, daß, wo zu den Pfarrgerechtigkeiten die Gyfft von Kapellen und Altären gehörte, die Präsentation zu denselben der Pleban vollzogen hat, vielmehr hat zu den Kapellen- und Pfarrpfründen jederzeit der

Pastor präsentirt. Im Jahre 1332 wurde ein Geistlicher Namens Johannes, welcher Schreiber bei Graf Simon in Kastellaun gewesen, zu dem St. Katharinen-Altar der Pfarrei Kirchberg präsentirt, und war es nach dem Proklama des Archidiakonats der damalige Pastor, Graf Gottfried von Sponheim-Starkenburg, der das Präsentationsschreiben eingereicht hat*). Ebenso genügte bei Altar- und Messestiftungen nicht die Zustimmung des Plebans, es war dazu die Einwilligung des Pastors erforderlich. Der in der Pfarrkirche Monzingen neuerrichtete Altar, zu dessen Begyfftung das Geschlecht der Feute vorzugsweise Hülfe gethan, wurde nicht geweiht, bevor Dechant und Capitel des Stifts Kirn als Pastore von Monzingen ihren Willebrief gegeben. Ueberhaupt war es nicht der Pleban, sondern der Pastor, welcher in allen Pfarrangelegenheiten von Belang die Entscheidung gab und die Anordnung traf. Als die Gefälle der Kapellen Gemünden und Schlierschied, oder, wie es in der Urkunde heißt, „die Jahrgült der beiden Altare zu unserer lieben Frauen in Gemünden und Schlierschied, es nicht mehr ertrugen, für jede einen besondern Kaplan zu halten, da hat 1451 Peter von Koppenstein auf Bitten der Bürger von Gemünden und der Leute von Schlierschied, und dieweil ihm als Pastor von Kirchberg die gemeldt Altare zu leihen und zu geben zukomme, genehmigt, daß hinfüro zu ewigen Tagen die zween Altäre zusammengehören, mit allen ihren Renten und Gefällen fortan Eine Gabe seien und Einen Priester haben, uff daß ein Priester von den obgemeldten Altargütern sich also baß erziehen und gehalten möge." Weiter verordnete er mit Wissen und Willen der Bürger von Gemünden und der Leute zu Schlierschied, daß der Priester nirgend anders als in dem für ihn erbauten Hause in Gemünden wohnen, die Priesterwohnung dagegen in Schlierschied verkauft oder verliehen, und der Ertrag in Nutz, Steuer und Hülf des Hauses zu Gemünden verwendet werden sollte, wogegen die Leute von Schlierschied fürders von einem Kaplan ungedrängt bleiben sollten Wohnung und Viehzucht

*) Der Official des Archidiakons sagt in seinem Proklama: Veniens ad nos Ioannes, notarius nobilis viri domini Simonis comitis de Spanheim, ad altare St. Catharinae in Kirchberg per Godefridum de Spanheim, canonicum maioris ecclesiae Coloniensis, nobis praesentatus.

halber, es werde denn mit ihrem Willen dem Kaplan erlaubt, etwas Vieh zu halten. Derartige Anordnungen aber, durch welche bestehende Verhältnisse aufgehoben oder abgeändert wurden, desgleichen solche Einrichtungen, durch welche sich ein ganz neues Verhältniß begründete, konnte der Pastor nicht für sich allein treffen, sondern nur unter Mitwirkung der Patronatsherrn. Dies geht aufs klarste hervor aus den Verhandlungen, welche im Jahre 1492 Kurfürst Philipp von der Pfalz und Herzog Johann I. von Simmern als Patrone der Pfarrkirche Kirchberg mit dem damaligen Pastor, Herzog Philipp, des Kurfürsten Philipp Sohn, wegen der geistlichen Bedienung der Augustiner-Nonnen zu Kirchberg gepflogen haben. Da die Nonnen zu arm waren, um einen eigenen Priester zu unterhalten, verstand sich Pfalzgraf Philipp unter Zustimmung und Verwendung der Patrone*) dazu,

*) Die beiden Fürsten sagen in ihrem Willebrief, der ausgestellt ist im Jahre 1493 uff Samstag nach Johannis Enthauptung: Die ehrsamen Mutter und andächtigen Schwestern der Klause Kirchberg pflegten nach Satzung ihrer Regel alle 14 Tage zu beichten und das Jahr hindurch alle Monat das heilige hochwürdige Sacrament unsers Herrn Jesu Christi, unsers Heylwirkers, zu empfangen. Deshalb erfordere ihre Nothdurft eine ständige ehrsame Person zum Beichtvater zu haben, der nahe bei der Klause wohne. Noch zur Zeit müßten sie sich von ihrer Handarbeit ernähren, und seien nicht vermögend genug, Ordensleute zu ihrer geistlichen Bedienung heranzuziehen. Dieweil nun sie, die beiden Fürsten, zu Gottesdiensten sonderlich geneigt seien, und so viel an ihnen stehe, dieselben gerne förderten, auch zu obgemeldten Diensten der Priester des Lieb-Frauen- oder der des St. Jacobs-Altars wohlgeordnet werden könnte, so willigten sie als Lehenherren der Pastorei kraft dieses Briefes darein, so bei Erledigung eines der genannten Altare die Mutter und die Schwestern der Klause an den Pastor schrieben und ihn bäten, für eine solche ehrsame Person, die es über sich nehmen wolle, in obgemeldter Weise ihrer zu warten und dazu geschickt sei, daß alsdann der Pastor derselbigen den Altar vor andern leihen solle, und so möge es gehalten werden als so lange die Klause in Observanz bleibe. Hielte sich der Priester so unredlich, daß er dem Hause und Convent innerlich sunelich (sündlich?) oder verachtlich würde, und das sich offenbarlich erfunde, so solle einem Pastor behalten sein, denselben Priester zu removiren und einen andern an seine Statt uffzunehmen, so dicke es Noth sei. Doch wollten sie nicht, daß diese Anordnung einem Pastor oder einem Pfarrer (Pleban) daselbst, noch der Pastorei und Pfarren (Pfarramt) irgendwie nachtheilig oder schädlich sei, und hätten es deshalb von Philipp, des Pfalzgrafen Sohn, dem

daß er künftighin von den Altaren der Stadtkirche entweder den Liebfrauen- oder den St. Jakobsaltar jederzeit an denjenigen Priester leihen wolle, der von den Nonnen als Beichtiger und Sacramentspender erbeten werde.

So oft eine Pfarrei an Geistliche gegeben wurde, die in der Pfarrei nicht residiren konnten oder wollten, desgleichen so oft ein Kloster oder eine Stiftskirche die Inkorporation einer Pfarrei erlangte, war die Bedingung die, daß der Inhaber des Pastorats für die Versehung der Pfarrei in ausreichender Weise sorge*). In der Regel wurde dabei bestimmt, es müsse das Pfarramt in der Gemeinde verwaltet werden durch einen ständigen Vikar (perpetuum vicarium), den die zur Investitur berechtigte geistliche Behörde, d. h. der Bischof oder der Archidiakon, für das Amt tauglich erkenne. Eine weitere Bestimmung war immer die, es müsse dem Vikar oder dem Pleban aus dem Pfarreinkommen ein angemessener Theil — pars congrua — überwiesen werden, und wurde dieser angemessene Theil näher dahin bestimmt, es müsse von den Pfarrgefällen soviel dem Pleban belassen bleiben, daß er bequem davon leben, Gastfreundschaft üben und die sonstigen einem Pleban obliegenden Lasten tragen könne.

Der Pfarrvikar oder Pleban wurde ausgewählt oder präsentirt durch den Pastor. Doch wurde er immer auf Lebenszeit mit dem Amte investirt. Verstarb der Pastor oder leistete er auf die Pastorei Verzicht, so war der Nachfolger im Pastorat nicht berechtigt, den unter seinem Vorgänger angestellten Pleban zu ent-

Dumprobst in Mainz, der jetzo Pastor sei, erlangt, daß er seinen Willen zu dieser Verschreibung gegeben habe. In einem Nachtrag zu dem von den Fürsten besiegelten Brief bekennt Pfalzgraf Philipp, daß er für sich und die ihm nachfolgenden Pastores zu solcher Bedienung und Dienstbarkeit sein Gunst, Willen und Verhängniß gegeben und des zur Urkund sein Secret zu dem seines lieben Vaters und Vetters Secret gehenckt habe.

*) Selbst in dem oft erwähnten Vergleich, durch welchen Herzog Stephan von Simmern die Pastorei Kirchberg überkam, ist dieser Verpflichtung gedacht, und lautet der desfallsige Artikel: Item es solle auch der genant hertzog Stephan der pastory zu Kirchberg mit allen pferliehenen rechten vnd alten guten gewohnheiten ein gnugen tun wie sich das geburt doch das der gotsdinst durch dogelich personen loblich vnd gnugsamlich gehalten werde.

lassen und einen andern zu bestellen. Der Priester Gobel Belle, der schon 1464 in Kirchberg Pleban gewesen, war dieses auch noch im Jahre 1489, in der Zwischenzeit hatte der Pastor aber zu wiederholten Malen gewechselt*). Stifter und Klöster fanden es bisweilen lästig, daß sie die Plebane der ihnen einverleibten Pfarreien, sofern dieselben nicht durch Versäumniß des Amts oder sonstige Vergehen die Stelle verwirkten, in derselben lebenslänglich belassen sollten, und haben es nicht selten bei dem päpstlichen Stuhle dahin zu bringen gewußt, daß ihnen das Recht zugestanden wurde, die Verwesung der Pfarrei einem Geistlichen zu übertragen, der amovibel — amovibilis — sei, d. h. den sie nach ihrem Gefallen ohne Mitwirkung der geistlichen Aufsichtsbehörden senden und abrufen könnten. Als Papst Innocenz VIII. die Pfarrei Bacharach dem Andreasstift in Köln inkorporirte, ertheilte er dem Stifte die Macht, die Pfarrei durch einen seiner Kapitulare, d. h. einen der stimmberechtigten Stiftsherrn versehen zu lassen mit der weitern Befugniß, diesen Verweser ganz nach Gefallen zu setzen und zu entsetzen, ihn zu senden und wieder abzuberufen, ohne daß es verbunden sei, hiezu die Erlaubniß des Diöcesans und des Archidiakons einzuholen oder denselben davon Kenntniß zu geben**). Es hielten jedoch die Landesherren eine so

*) Die zu Fritzlar im Jahre 1244 gehaltene Mainzer Provinzialsynode bestimmte in Betreff der Vikare: Es sollten die Rektoren der Kirchen ihren Vikaren aus den Pfarrgefällen einen hinreichenden Ertrag anweisen, damit sie ihr Auskommen haben, desgleichen die bischöflichen und Archidiakonalgebühren wie auch andere gewöhnliche Lasten abtragen können, und sollten diejenigen Rektoren, die dem nicht nachkämen, ihrer Pfarreien verlustig werden. Auch dürften die Vikare nicht alle Jahre nach Willkür der Rektoren, die solches aus schändlicher Gewinnsucht thäten, gewechselt werden, sondern erst dann, wenn die Rektoren selbst als wirkliche Priester den Dienst versehen wollten, oder wenn die Vikare aus gegründeten Ursachen entfernt werden müßten. Vgl. Binterims Geschichte der deutschen Conzilien und Synoden Bd. IV. 519.

**) Die bezügliche Stelle in der Bulle lautet: Dictaeque ecclesiae per unum ex Canonicis dictae ecclesiae S. Andreae, qui suam primam fecerit in illa personalem residentiam et ad nutum dictorum decani et capituli existat amovibilis deservire ac animarum curam parrochianorum illius exercere facere, dioecesani loci et Archidiaconi ac cuiusvis alterius licentia, institutione et scientia super hoc mi-

unbeschränkte Macht des Stifts in Betreff des Pfarrsatzes für die Pfarrgemeinde Bacharach höchst bedenklich, und hat deshalb der damalige Pfalzgraf, Kurfürst Philipp, den Vollzug der Bulle nicht eher gestattet, bis die Stiftsherrn ihr früheres Versprechen erneuert hatten, daß sie ohne Zustimmung der Pfalzgrafen den Verweser der Pfarrei Bacharach weder setzen, noch versetzen wollten. Wird gefragt, was und wie viel in den einzelnen Pfarreien, welche durch Plebane verwaltet wurden, denselben aus dem Pfarreinkommen sei zugetheilt gewesen, überhaupt, wie in diesem Stücke die Pastore ihre Pfarrverweser gehalten haben, so kann darüber nur aus wenigen Pfarreien Näheres mitgetheilt werden. Das Stiftskapitel von St. Andreas in Köln hatte sich verpflichtet, dem Stiftsherrn, den es zur Verwesung der Pfarrei Bacharach erwählte, zu seiner Stiftspräbende jährlich noch 100 rheinische Gulden zu geben und außerdem 30 Malter Hafer behufs Unterhaltung von 2 Pferden. Daneben solle ihm die Zeit hindurch, welche er sich in Bacharach aufhalte, nach seinem Stat und Wesen für seine Person und zwei Knechte redliche Kost gethan werden. Müsse er in Geschäften des Stifts gen Worms oder in eine andere Stadt reisen, so solle ihm erstattet werden, was er auf solchen Reisen für sich und zween Knechte brauche. Desgleichen was das Jahr hindurch uffgehe uff den Kaplan und andere Beschwerniß eines Pastors, alle solche Kosten sollten Dechant und Kapitel ausrichten. Es solle jedoch, also lautete der Schluß der Satzung, die Reichung der 100 Gulden sowie der 30 Malter Habern und der andern Kost nur so lange währen und bestehen, bis die 200 Gulden Geld und die zwei Fuder Wein, welche Bernhard Artz seines Abstands wegen aus den Pfarrgefällen beziehe, an die Pfarrei zurückfalle. Sei dies geschehen, so solle der Canonik von St. Andreas, der ein Verweser der Kirche Bacharach sei, wiederum alles das haben und genießen, wie es bisher ein Pastor, Kirchherr und Pfarrer genossen habe. Dagegen soll er aber auch alle Kosten

nime requisitis. Erst wenn ein Stiftsherr sich nach seiner Erwählung eine bestimmte Zeit bei seiner Stiftskirche aufgehalten und die dem Stiftsherrn obliegenden Dienste in der Kirche mit verrichtet hatte, wurde er als capitularis d. h. als stimmberechtigt im Kapitel anerkannt. Dieser erste Aufenthalt und Dienst eines Stiftsherrn hieß prima residentia, zu deutsch die Prim.

und Bürden eines Pastors tragen*), und soll darüber einen Eid thun, wie ihn die Kirchherrn zu Bacharach vor Jahren gethan haben. Und dieweil das Kapitel große Kosten gehabt um Beschirmung der Kirche wider Bernard Artz und um die Inkorporation derselben, so solle der Licentiat Eucharius von Hirzhorn, der gegenwärtige Verweser, und seine Nachkommen nach ihm ewiglich alle Jahre uff Lichtmeß zehn rheinische Goldgulden an das Stift geben, damit Bezahlung zu thun des Gelds, das Dechant und Kapitel sich verbunden hatten, alle 15 Jahr an die päpstliche Kammer zu liefern.

Der Gehalt, den Gobel Belle als Pleban der Pfarrei Kirchberg aus den Pastoreigefällen empfangen, bestand in 32 Gulden Geld**) und 71 Malter reiner Frucht. Daneben bezog er die Stolgebühren und einen Theil dessen, was von den Seelmessen und andern gestifteten Gottesdiensten fiel, wozu noch die freie

*) Zur Veranschaulichung dieser Bürden folgende zwei Beispiele: Zur Herbstzeit d. h. die ganze Weinlese hindurch hatte der Rath von Bacharach und Steeg sammt den Dienern die Oeffnung im Bacharacher Pfarrhof und freien Tisch, desgleichen empfingen dieselben allda nach eingebrachtem Herbste sammt ihren Hausfrauen ein Imbs, das man den Scheidbraten, auch den Herbstbraten hieß. Als im Jahre 1426 ein päpstlicher Legat, der Kardinal Jordanus, in Begleitung von zwei Bischöfen und sechs Doktoren nach Bacharach kam, um den Leichnam des heiligen Werner zu besichtigen und wegen Erhaltung dieser Reliquie das Nöthige zu ordnen, hielt er sich drei Wochen im Pfarrhofe auf. Die Stiftsherrn von St. Andreas haben wohl die Kosten der Bewirthung den Pastor nicht allein tragen lassen, es kann jedoch nicht angegeben werden, wie viel sie ihm beigesteuert haben. Fest stehet dagegen, daß der Pastor die Herbstbewirthung des Rathes und der Beamten von Bacharach nicht allein getragen hat, denn wenn überliefert ist, daß alljährlich nach eingebrachtem Herbst die Apostelherrn von Köln zu Bacharach ein Imbs gegeben, so bezieht sich diese Ueberlieferung jedenfalls auf das Imbs, das der Herbst- oder Scheidbraten hieß. Vgl. die Wernerskirche von Weidenbach S. 60.

**) Wie sich die Pfunde und Gulden des Jahres 1401 zu den heutigen Gulden im Werthe verhalten, darüber gibt Mone in seiner Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. X, S. 281 Belehrung. — Er rechnet 10 Gulden jener Zeit = 39 fl. 20 kr. heutigen Geldes; 15 fl. = 59 fl.; 30 fl. = 118 ff.; 60 fl. = 236 fl.; 90 fl. = 354 fl. — Belangend die Pfundrechnung, die älter ist, als die Guldenrechnung, rechnet er 7 Pfd. Heller = 27 fl. 19 kr.; 15 Pfd. = 54 fl. 15 kr.; 16 Pfd. = 57 fl. 52 kr.; 20 Pfd. = 72 fl. 20 kr.; 30 Pfd. = 108 fl. 30 kr. ꝛc.

Wohnung nebst Garten, sowie etwas Acker- und Wiesenland kam. Es war dieses für jene Zeit kein unansehnlicher Gehalt, und doch gering im Verhältniß zu dem, was der Pastor empfing, denn nach einer Schätzung vom Jahre 1480 betrug das Einkommen der Pastorei 22 Gulden Geld und 1000 Malter reiner Frucht nebst einem halben Fuder Wein aus Weinbergen in Enkirch*). Gut in Betreff ihres Einkommens scheinen auch die Plebane der Pfarrei Kreuznach gestellt gewesen zu sein, wie dieses schon daraus zu schließen ist, daß sie an Archidiakonatssteuer, deren Höhe sich nach dem Einkommen der Geistlichen richtete, das Achtfache des Betrags zu zahlen hatten, welchen der Pastor der Pfarrei Münster am Stein zahlte. Aus den Pastoreigefällen empfing der Pfarrer d. h. der Pleban jährlich 50 Malter Korn und 5 Fuder Wein, und wurde dieses Einkommen jedenfalls noch um ein Ziemliches erhöht durch die Stolgebühren und den Antheil an den Seelmeßstiftungen.

Am genauesten sind wir unterrichtet über die Stellung des Plebans in der dem Binger Martinsstifte inkorporirten Pfarrei

*) Dieses Gefälle aber wurde dem Pastor nicht bloß geschmälert durch das, was er an den Pleban abzugeben hatte, sondern er mußte aus demselben noch viele andere oft sehr bedeutende Ausgaben bestreiten. Dahin gehörten zunächst die Geld- und Fruchtbeträge, die er als Zehntherr zur Unterhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude wie des Faselviehes zu geben hatte, desgleichen die Besoldung des Pastoreikellers, ferner der Aufwand, den ein Pastor bei Abhaltung des heiligen Sends und andern Gelegenheiten machen mußte, endlich die mancherlei Kosten, die der Pastor einer solchen Pfarrei hatte, um nur in das Amt zu kommen, sowie die Steuern, mit denen er bei Antritt des Amtes und während der Dauer desselben belastet wurde. Als Herzog Stephan Pastor von Kirchberg geworden, mußte er das Gefälle des ersten Jahres noch ganz den Erben seines Vorgängers Johann Beyer überlassen, und die Gefälle des zweiten und dritten Jahres als Annaten an den Herrn von Mainz, d. h. den Diözesan-Bischof nach einem bestimmten Geldanschlag abgeben. Trotzdem mußte er die dem Meister Spangel vorbehaltene Rente von 80 Gulden schon während des zweiten und dritten Jahres zur Hälfte liefern, und begann mit dem 4. Jahre die Zahlung der ganzen Summe. Hierzu kamen für den Pastor Stephan noch die Kosten, welche ihm durch die Verhandlung und den Vergleich mit Pallas Spangel erwachsen waren, die gewiß nicht unbedeutend gewesen, sowie die Summe, welche sich der Papst für Bestätigung des Vergleichs hatte zahlen lassen.

Mörschbach. Derselbe mußte bei Antritt seines Amtes dem Stiftsherrn eidlich geloben: „Er wolle den Nutzen des Stifts in allen Stücken fördern und namentlich auch dafür besorgt sein, daß des Stiftes Zehnten und Gefälle in der Pfarrei pünktlich entrichtet würden.“ — Er wolle zufrieden sein mit dem Gehaltstheil — portio congrua — den seine Vorgänger genossen, und ein Weiteres nicht fordern, noch deshalb die Stiftsherrn belästigen vor weltlichem oder geistlichem Gericht, oder auch ohne Gericht in irgend einer andern Weise. So er in seinem Amte sich nachlässig finden lasse, wolle er hierinnen dem Gerichte der Stiftsherrn sich unterwerfen. Stelle er sich vor ihnen nicht binnen Monatsfrist, so sollten sie berechtigt sein, ihn seiner Stelle zu entsetzen; und er wolle alsdann den neu bestellten Vikar nicht anfeinden noch ihm Streit erregen. Er wolle die besiegelten und unbesiegelten Briefe halten und sich keine Bettelbriefe erwirken. Ohne Einwilligung der Stiftsherrn wolle er die Plebanie nicht vertauschen und nicht nach Rom reisen. Von dem ihnen geleisteten Eid wolle er sich nicht entbinden lassen u. s. w.

Nachdem die Stiftsherrn von St. Martin in Bingen längere Zeit die Gefälle der Pfarrei Mörschbach für sich selbst hatten erheben lassen, bald durch ihren Schaffner — provisor —, bald durch andere Boten — nuntii —, dünkte es ihnen vortheilhafter, sämmtliche Pfarrgefälle dem Pleban zu überlassen mit der Verpflichtung, an sie alljährlich die runde Summe von 20 Pfd. Heller zu zahlen. Die Plebane mußten sich in diese Abänderung fügen, die wahrscheinlich getroffen worden, als die Plebanie zur Erledigung gekommen. Im Laufe der Zeit aber, etwa hundert Jahre nach der Einverleibung der Pfarrei, wollte es doch einem der Plebane, sein Name war Johannes, nicht recht einleuchten, daß er, der die schweren Dienste thue, alljährlich aus den Pfarrgefällen 20 Pfd. Heller an die Stiftsherrn in Bingen liefern solle, die um die Pfarrgemeinde sich nicht kümmerten. Er hatte gleich bei seinem Amtsantritte an die Stiftsherrn die Frage gestellt, worauf die Verpflichtung des Plebans zur Zahlung der 20 Pfd. Heller beruhe, und so oft er das Geld entrichtete, wiederholte er die Frage. Man hatte ihm auch versprochen, die bezüglichen Briefschaften sollten ihm vorgezeigt werden, aber das Versprechen ward nicht erfüllt. Da weigerte er zuletzt die Zahlung, und die

Sache kam an das erzbischöfliche Gericht. Es kam einer der Richter des heiligen Stuhls von Mainz, wie das höchste geistliche Gericht der Diözese hieß, in Person nach Bingen, um den Streit zu schlichten. Der abgeordnete Richter war Herr Helwig aus Boppard, Doktor des canonischen Rechts, Protonotar des Erzstifts Mainz, und zugleich Dechant des Marienstifts in Oberwesel. Am 27. Dezember 1437 zur abendlichen Zeit vernahm derselbe in der kleinen Stube des Kapitelhauses die beiden Parteien, die klagenden Stiftsherrn und den Pleban Johannes. Es gelang dem Oberrichter, die Parteien in Güte zu vertragen. Die Stiftsherrn wiesen ihre Berechtigung urkundlich nach, der Oberrichter erörterte das gegenseitige Verhältniß, und der Pleban Johannes gelobte nochmals in die Hände des Dechants und der andern übrigen Stiftsherrn, er wolle künftig ohne Weigern die 20 Pfd. Heller bezahlen. Dabei bemerkte er, wäre er früher so gründlich belehrt worden, er hätte die Zahlung nie verweigert.

Noch knapper als die Plebane der Stifts-Pfarreien waren in der Regel die Geistlichen gehalten, welche die Patronatspfarreien des niedern Adels bedienten, sowie diejenigen, mit welchen sich gering bemittelte Junker in den Zehnten theilten. — Das Pfarramt in der Pfarrei Dörrenbach, welche bloß die Weiler Dörrenbach und Seibersbach in sich begriff, verwaltete im Jahre 1500 der Pleban Johannes Meier. Zu seinem Einkommen, das im Ganzen sehr spärlich war, gehörte die Hälfte des kleinen Zehntens, außerdem war bestimmt, der zeitliche Pleban solle allein beziehen die Zehnt-Lämmer, welche die beiden Schafhirten von Dörrenbach und Seibersbach zu liefern hatten, desgleichen was an Gänsen, jungen Hahnen und andern kleinen Zehnten von gewissen Häusern in Dörrenbach fiel, die von eigenthumslosen Leuten, von sogenannten Köthern, bewohnt waren. Gerade die Lieferungen der ärmsten Leute waren dem Plebane zugetheilt. Die Armen gaben indessen, was sie zu geben schuldig waren, nicht so that der in Ober-Ingelheim wohnende Edelknecht Hans Wolf von Sponheim, welcher den Zehnten in Dörrenbach von dem Erzstifte in Mainz zu Lehen trug. Derselbe nöthigte die Hirten und Kothsassen, die Lämmer, Gänse und Hahnen, welche sie bisher an den Pleban gegeben, an ihn zu liefern. Der Pleban ging zu ihm und bat, ihm doch sein ohnehin schmales Einkommen nicht noch

mehr zu schmälern. Sein Bitten war umsonst. Er wandte sich darauf an das Archidiakonat und dasselbe erließ an Hans Wolf Mahnschreiben und Drohschreiben viele Jahre nach einander. Der arme Pleban aber konnte nicht zu seinen Zehntlämmern, nicht zu seinen Gänsen und Hahnen kommen, im Gegentheil nahm ihm Wolf noch einen Theil seines Heues weg. Da sah sich denn der Bedrängte genöthigt, den Rechtsweg einzuschlagen und einen Sachwalter anzunehmen. Das zuständige Gericht, es war das des Archidiakonats, verordnete sofort die Beschlagnahme der dem Pleban entzogenen Zehntgefälle, ließ durch einen Bevollmächtigten die Sache an Ort und Stelle untersuchen, hörte eine Menge von Zeugen ab, nahm dann wieder die Einreden entgegen, die Wolf durch seinen Sachwalter vorbringen ließ, holte darauf Gutachten von verschiedenen Rechtsgelehrten ein, und sprach zuletzt ein Urtheil. Das Urtheil erklärte das Verfahren des vesten Edelknechts Hans Wolf von Sponheim als ein höchst ungerechtes, als eine frevelhafte Beraubung, und verfügte, es solle der Kläger sofort wieder in den vollständigen Besitz der ihm entzogenen Zehntgefälle gesetzt werden. Dabei bestimmte es, Hans Wolf habe Gehorsam zu leisten und zugleich die aufgegangenen Kosten zu erstatten, deren Berechnung vorbehalten blieb. Ob Hans Wolf dem Urtheil sich unterworfen und den Pleban zu seinem Rechte hat kommen lassen, ob, wenn er dieses nicht that, sein Lehnsherr, der Erzbischof von Mainz, der geistliche Oberhirte der Pfarrgemeinde Dörrenbach, ihn dazu gezwungen, das Alles ist aus den weitschichtigen Verhandlungen, die sich erhalten haben, nicht ersichtlich, wohl aber, daß der Pleban länger denn vierzehn Jahre ununterbrochen gefleht und geklagt hat, bis er solch Urtheil gegen Wolf errungen*).

Doch nicht bloß Plebane, auch wirkliche Pastore hatten bisweilen mit Armuth zu ringen. Es waren dies die Pastore der kleinern Pfarrsprengel in minder fruchtbaren Gegenden. Ein Pastor von Kellenbach genoß neben dem Widdemhofe und den Stolgebühren das Drittel alles Zehntens, der im Pfarrsprengel fiel. Aber dieser Zehnte lieferte selbst in guten Jahren nur ein Ge-

*) Vgl. Würdtwein Diplom. Mog. I. 396 und Dioeces. Mog. I, 133 ꝛc.

ringes, indem die Gemarkung der Orte, welche den Pfarrsprengel bildeten, in früherer Zeit noch ungleich mehr als jetzt durch Bach, Fels und Wald eingeengt war, und wenn nun, was häufig der Fall gewesen, Mißernten eintraten, oder bedeutende Kirch- und Pfarrhaus-Bauten vollführt werden mußten, deren Kosten der Pastor als Zehntherr mit zu bestreiten hatte, wie viel mag ihm da für den eigenen Unterhalt geblieben sein? Darum hat es gewißlich der Pastor Johannes mit Dank angenommen, als ihn im Jahre 1506 sein gleichnamiger besser gestellter Amtsbruder in Simmern unter Dhaun zu seiner ärmlichen Pfarrstelle in Kellenbach noch mit der Kapelle des Weilers Weitersborn belieh. Daß zu den ärmlichen Pfarrstellen auch die zu Herrstein gehört habe, ist daraus zu schließen, daß einer der dortigen Pastore, Namens Dietrich, zugleich Altarist an der Pfarrkirche Kirchberg gewesen.

Die zweite Rangstufe in der Pfarrgeistlichkeit nahmen die Priester ein, durch welche die Tochterkirchen bedient wurden. Auch sie erscheinen unter verschiedenen Namen. Sie hießen Kaplane, capellani, weil die Tochterkirchen noch zu den Kapellen zählten, ferner Vikare, vicarii*), dieweil sie in der Tochtergemeinde den Pfarrer vertraten, und wenn an der Mutterkirche das Pfarramt durch einen Pleban verwaltet wurde, nannte man sie Vice-Plebane, vice plebani. Nachdem aber der Name Pfarrer (pherner) für die Plebane bräuchlich geworden, hat er sich auch auf die Geistlichen der Tochterkirchen übertragen. Es ist bereits mitgetheilt, welcher Art das Verhältniß der Tochterkirchen zu den Mutterkirchen gewesen, und damit ist im Allgemeinen dargelegt, welche Stellung die Geistlichen der Tochterkirche gehabt haben. Je unabhängiger eine Gemeinde sich von der Mutterkirche gemacht hatte, desto unabhängiger oder selbstständiger war auch die Stellung ihres Geistlichen. Wie selbstständig aber die Geistlichen einzelner Tochterkirchen sich bewegten, so ist doch diese Selbstständigkeit nie in völlige Unabhängigkeit von dem Pfarrer der Mutterkirche übergegangen. Der Geistliche der Mutterkirche und zwar

*) Um diese mit Seelsorge betrauten Kaplane und Vikare zu unterscheiden von denjenigen Kaplanen und Vikaren, welche keine Seelsorge hatten, wurden sie in den kirchlichen Urkunden in der Regel bezeichnet durch die Namen capellani curati, vicarii curati,

nicht bloß der Pastor, sondern auch der Pleban blieb als Kirchherr oder Pfarrrektor der Rektor der Nebenpfarrer, und irgendwie wurde dieses allen Nebenpfarrern in Erinnerung gebracht. Vereinigte sich die Tochtergemeinde mit der Muttergemeinde zu einer Wallfahrt oder las der Geistliche der Mutterkirche die Messe in der Tochterkirche, so nahm er bei dem Bittgang und an dem Altar die erste Stelle ein, die Priester der Tochterkirchen dagegen gingen und standen ihm zur Seite als seine Gehülfen. Wurde eine Tochterkirche in Betreff ihrer Gefälle oder sonstigen Gerechtsame in einen Rechtsstreit verwickelt, so hat sie in solchen Fällen nicht der Nebenpfarrer, sondern der Hauptpfarrer vertreten. Dergleichen Beschränkung mochte der Geistliche der Tochterkirche immer noch leichter ertragen, als das, daß er das Pfarrgefälle des von ihm bedienten Pfarrbezirks mit dem Pfarrer der Mutterkirche theilen mußte. Wie dieses Gefälle hie und da zwischen dem Pfarrer und dem Nebenpfarrer oder Kaplan vertheilt war, veranschaulicht der Ausspruch, welchen die Sendschöffen der Pfarrei Bacharach in Betreff der Gefälle der Kapelle Rheinböllen im Jahre 1346 gegeben haben: Die Schöffen weisten: Alle Opfer, so an den hohen Festen, deßgleichen bei Begräbnissen und Seelenmessen in der Kapelle zu Rheinböllen fallen oder ihr sonst woher zufließen, gehören dem Vikar und nicht dem Pastor. Aller Fruchtzehnte innerhalb des Kapellenbezirks, soweit er Pfarrzehnte sei, solle zur Zeit der Ernte in zwei gleiche Theile getheilt werden, und gehöre davon der eine Theil dem Pastor, der andere dem Vikar. Alle Vermächtnisse, wie dieselben sich in dem Seel- oder Gedenkbuch verzeichnet fänden, seien des Vikars. Weiter weisten die Schöffen: Im Pfarrhof zu Rheinböllen solle die Gemeinde allezeit einen Widder finden und dieses von wegen des kleinen Zehntens, den, soweit sie gesehen hätten, allezeit der Vikar empfangen habe, ohne Einsprache des Pastors. Die Pfarrwiesen, das war der Schöffen letzter Ausspruch, seien schon seit geraumer Zeit gesondert und abgetheilt, also daß der Vikar seinen Theil wohl kenne und ebenso der Pastor. Im Betreff des im Seelbuch erwähnten Weinbergs beim Fürstenberg thaten die Schöffen keinen Ausspruch, dieweil ihn ehedem die Pastore gehabt haben, zumal wenn sie Residenz hielten.

Dafür daß der Pastor der Mutterkirche oder sein Pleban

das Jahr über etlichemal ein Amt in der Tochterkirche hielt, empfing er aus den Gefällen der Tochterkirche eine besondere Vergütung. Die Kirche Trarbach lieferte dafür aus ihren Gefällen an den Pfarrer in Traben jährlich eine Ohm Wein, die Kirche Kastellaun zahlte an den Pfarrer von Bell alljährlich einen gewissen Geldbetrag. In einzelnen Pfarreien empfing der Pfarrer für die Messe, die er in den Kapellen seines Sprengels am Tage ihrer Kirchweihe sang, einen Hammel, und hieß dieser Hammel der Kyrbenhammel.

Die zur Seelsorge verpflichteten und berechtigten Geistlichen, Pastor, Pleban und Viceplebane, wurden bisweilen zusammengefaßt unter dem Namen die Curatgeistlichkeit des Pfarrsprengels im Gegensatz zu den Priestern, welche keine Seelsorge hatten. Die des Seelsorger-Rechts entbehrenden Geistlichen zerfielen wieder in drei Klassen oder Rangstufen. Die erste Stufe nahmen die Priester ein, welche diejenigen Kapellen bedienten, die ohne Tauf- und Begräbniß-Recht waren, die zweite die sogenannten Altaristen, altaristae, von welchen die Nebenaltäre der Kirchen und Kapellen belesen wurden, die dritte die Stipendiaten, stipendiati, welche einen eigenen Altar nicht besaßen, sondern die Messen, für welche sie bestellt waren, an dem Altar eines andern Priesters hielten. Wie der Name Altarist bisweilen auch dem Kaplan, deßgleichen dem bloßen Stipendiaten gegeben wurde, so ist umgekehrt der Name Kaplan nicht selten auf die Altaristen, ja selbst auf die Stipendiaten ausgedehnt worden. Derjenige Priester, der einen eigenen Altar besaß, wurde bisweilen auch Altarrektor, rector altaris, genannt. Ebenso wurde der Name vicarius, Vikar, Verweser auch den Altaristen gegeben — so namentlich in den Pfarreien Sobernheim und Bacharach. In Bacharacher Pfarrurkunden aus den Jahren 1399 und 1438 heißen nicht bloß die Viceplebane von Diebach und Mannebach, desgleichen die Kaplane von Steeg und Rheinböllen vicarii, sondern auch alle die zahlreichen Altaristen des Sprengels. Die Altaristen unter einander nannten sich convicarii.

Die Hauptbeschäftigung aller dieser Priester war Messelesen und Psalmsingen, und haben manche Altaristen und Stipendiaten daneben kaum ein anderes Werk gethan. Die Verpflichtungen des Priesters, welcher in der Pfarrkirche Kirchberg das Heppische Stipendium besaß, waren durch die Stifter dahin bestimmt: Er solle das ganze Jahr hindurch drei Wochenmessen am St. Katharinen-Altar lesen oder im Falle wirklicher Verhinderung durch einen andern Priester lesen lassen. Sei zuweilen an den festgesetzten Tagen und Stunden der Katharinen-Altar besetzt, so könne er auch an einem andern Altar die Messe lesen. Nach jeder Messe habe er vor dem Grabe von Simons Brüdern, welches Grab sich unmittelbar vor dem Katharinen-Altar befand, den Psalm de profundis (Aus tiefer Noth ruf ich zu dir ꝛc.) zu sprechen nebst einem Gebet für die Verstorbenen, und darauf solle er sowohl das Grab als die Umstehenden mit dem geweihten Wasser besprengen. Für jede versäumte Messe solle er eine Strafe von 3 Albus an die Kirchenfabrik zahlen und außerdem die Messe nachholen. Wer zu dem Stipendium erwählt wurde, habe sich zu verpflichten, ein eheloses frommes Priesterleben zu führen und den ihm zugewiesenen Dienst in Person zu versehen. Daß er sich durch einen Geistlichen vertreten lasse, war ihm nur für den Fall gestattet, daß er Studiums halber einige Zeit abwesend sei. Auch von den wirklichen Altaristen der Pfarrkirche Kirchberg hatten die meisten wöchentlich nur drei Messen zu lesen, und in Betreff des dasigen St. Jakobs-Altars lautete die Bestimmung dahin, sein Besitzer habe zu lesen eine Monats-Meß, eine Wochen-Meß und eine Früh-Meß, die letztere wahrscheinlich an jedem Sonntag. Dem Priester zu Waldhilbersheim an der Güldenbach war auferlegt in der Woche wenigstens zwei Messen zu lesen oder halten zu lassen. Dabei war er verpflichtet, allen Hauptgottesdiensten in der Pfarrkirche anzuwohnen, und an den Sonn- sowie Feiertagen mit dem Pfarrer in der Kirche umherzugehen und die Gemeinde wie üblich mit dem Weihwasser zu besprengen, auch den Pastor oder dessen Vikar im Psalmsingen, wie in Anderm fleißig und in aller Unterthänigkeit zu unterstützen.

Wurden schon die Altaristen außer dem Messelesen und Psalmensingen noch zu andern kirchlichen Dienstleistungen herangezogen, sogar zu seelsorgerischen, wie es denn gewiß ein Geschäft der Seelsorge war, wenn in Kirchberg der Altarist des Liebfrauen-Altars die arme Mutter und Schwestern der dasigen Augustiner-Klause alle Monat Beicht hören und ihnen das Sacrament reichen mußte, so geschah dieses noch häufiger und in größerer Aus-

dehnung bei den Kaplanen. Es halfen diese dem Pfarrer nicht bloß Beicht hören und das Sacrament des Altars austheilen, sondern sie vollzogen in seinem Auftrage auch Taufen und Begräbnisse, ja in den von der Kirche entlegeneren Kapellen-Gemeinden übten sie für den Pfarrer auch die Seelsorge, und hat es jedenfalls in diesen Hülfeleistungen seinen Grund, daß auch die Priester der mit Tauf- und Begräbnißrecht nicht begabten Landkapellen bisweilen Pfarrer genannt wurden. Solche Unterstützung und Vertretung des Pfarrers war hie und da den Kaplanen, selbst den Burgkaplanen ausdrücklich zur Pflicht gemacht und in die Stiftungs-Urkunde der Stelle aufgenommen. Als Graf Johann II. von Sponheim-Kreuznach in seinem Sterbejahre, dem Jahre 1340, bei der Kirche Winterburg behufs Bedienung der dortigen Burgkapelle eine Kaplanei stiftete, behielt er die Präsentation des Kaplans sich und seinen Erben vor. Die für denselben ausgesetzte Gült dagegen überwies er dem Pleban in Winterburg mit der Verpflichtung, davon den Kaplan zu unterhalten. Des Kaplans Verpflichtungen waren vom Grafen dahin bestimmt: Er solle täglich eine Messe in der Kirche zu Winterburg lesen, deßgleichen auf der Burg, so oft es dem Grafen oder seinen Erben gefiele. Dem Pleban habe er sich in allen ehrbaren und erlaubten Dingen gehorsam zu erweisen, und ihn zu unterstützen beim Gottesdienst sowie mit Taufen und Beichthören, deßgleichen in Ertheilung der letzten Oelung an die Kranken und wo es sonst Noth thue. Dabei solle er auch der Grafen Geschäfte besorgen, so oft er dazu erfordert werde, soweit dieselben ehrbarer Art und einem Priester erlaubt seien, und zwar ohne Widerspruch des Plebans, doch dürfe hierdurch den gottesdienstlichen Geschäften des Kaplans kein Abbruch geschehen. Aehnlich war das Verhältniß in der Pfarrei Cleinich, wo der Kaplan, welcher die Kapelle Hirschfeld bediente, nicht zu Hirschfeld wohnte, sondern zu Cleinich im Hause des Plebans, und dieses darum, damit er den Pleban auch in der Bedienung der Mutterkirche sowie der übrigen Kapellen des Pfarrsprengels nach Nothdurft und Vermögen unterstütze.

Belangend das Einkommen der niedern Pfarrgeistlichkeit, so kann darüber Folgendes gegeben werden. In der Regel war das Gefälle eines Kaplans größer, als das eines Altaristen, und ebenso das Einkommen eines Altaristen beträchtlicher als das eines

Stipendiaten. In einzelnen Fällen fand auch das Umgekehrte statt. Das Einkommen des Kaplans der Landkapelle Dickenschied, in welcher sich auch die Leute von Rohrbach sowie des untergegangenen Ortes Werchweiler zur Messe sammelten, war folgendes: Es lieferte ihm jährlich die Gemeinde Dickenschied 4 Malter Spelt und 2 Malter Hafer, die Gemeinde Rohrbach $2^1/_2$ Malter Spelt und $2^1/_2$ Malter Hafer, die von Werchweiler 1 Malter Spelt und ein Malter Hafer. Hiezu kamen außer etlichen Geldzinsen eine Fruchtgült von 6 Malter, sowie die Benutzung von 14 Morgen Ackerland und mehreren Wiesen. Daneben hatte er freie Wohnung und freien Viehtrieb, wie denn auch schon durch den Pastor Graf Emich bestimmt war, daß er wie von Alters das Glockamt, die Opfer und die Vermächtnisse d. h. den Ertrag der gestifteten Seelenmessen behalten solle. Das Gefälle, welches Graf Johann II. seinem Kaplan auf der Burg Kreuznach ausgeworfen hatte, bestand in 20 Malter Korn Binger Maaß, in 1 Fuder Wein und in 2 Mark Geld. Das Korn sollte er aus den gräflichen Mühlen in und bei Kreuznach empfangen, den Wein aus des Grafen Baumgarten in Kreuznach, dem heutigen Bungert, und solle derselbe halb Hunwein und halb Frantzwein sein *). Außerdem sollten ihm jährlich weitere 2 Mark gereicht werden für die Unterhaltung des ewigen Lichtes in der Burgkapelle. Verhältnißmäßig sehr beträchtlich war das Gefälle des Marien-Altars in Waldhilbersheim. Es gehörte dazu das Sechstel des Zehntens zu Roxheim, das man in gewöhnlichen Jahren zu 40 Malter Korn und $^1/_2$ Fuder Wein anschlug; item 10 Malter Korn nebst 20 Kapaunen, so in Windesheim fielen und ehemals ein Eigenthum des Ritters Hermann von Geispitzheim frommen Andenkens gewesen, item eine Korngült von 8 Malter zu Waldhilbersheim, item 1 Ohm Wein allda, wovon $10^1/_2$ Galate Franzwein sein müssen; item der halbe Emichs Hof zu Münster; item 6 Pfund

*) Im Mittelalter unterschied man am Mittelrhein zwei Sorten Weine, die man vinum francum und vinum hunicum nannte. Der fränkische Wein, den man aus Reben gewann, die aus Frankreich gekommen, war der bessere und hieß daher vinum nobile, der hunische dagegen der geringere. Mone vermuthet, der Hunwein habe seinen Namen daher, daß er aus Reben gewonnen wurde, die das Rheinland aus Ungarn, dem Hunnenlande des Mittelalters, erhalten habe.

Oelzinse fallend zu Windesheim; item etliche Geldzinse darunter 2 Goldgulden, die von gewissen Weinbergsstücken fielen. Der Besitzer des Heppischen Stipendiums sollte laut des Stiftungsbriefs jährlich beziehen 40 flr., wovon das Kapital verzinslich bei dem Markgrafen in Baden angelegt war, und außerdem 12 flr. aus dem Vermächtnisse, womit die Heppen die Präsenz Kirchberg bedacht hatten. Die Kerzen bei der Messe mußte der Stipendiat aus seinem Gefälle stellen, was sonst nöthig, hatte die Kirche d. h. die Präsenz zu liefern.

Wie der höhern, so wurde auch der niedern Pfarrgeistlichkeit das Einkommen durch mancherlei Abgaben und Lasten geschmälert. Dahin gehört zunächst die Jahressteuer an den Archidiakon, zu welcher außer den Pastoren, Plebanen und Viceplebanen auch die Mehrzahl der Kaplane und Altaristen herangezogen wurde. Diese Steuer bemaß sich für die Einzelnen nach dem Ertrag ihrer Pfründe, zu welchem Ende alle Pfründen in Geld veranschlagt waren*).

Für die Pastore war die Beherbergung des Sendherrn keine geringe Last, aber auch einzelne Kaplane und Altaristen hatten Herbergslasten zu tragen. Als das Mainzer Domkapitel die ständige Vikarie oder Altaristenpfründe, welche es in der Pfarrkirche Sobernheim besaß, an das Kloster Disibodenberg vertauschte gegen eine diesem zuständige Vikarie im Mainzer Dom, machten die Domherrn den Vorbehalt, daß der zeitliche Vikar auch fernerhin sie und ihre Nachfolger zu beherbergen habe, so oft sie auf einer Pilgerschaft oder wegen einer sonstigen ehrbaren Ursach durch den Sprengel der Pfarrei Sobernheim kämen. Bei solchen Reisen habe sie, heißt es in der Urkunde**), der Vikar freundlich aufzunehmen, liebreich zu behandeln und ein gutes Gesicht zu machen. Es sollten jedoch die einzelnen Domherrn nicht mehr

*) Nach dem von Würdtwein Dioec. Mog. I, 88 mitgetheilten Register des Stuhles Münsterappel zahlten in der Pfarrei Kreuznach im Jahre 1460 der Pleban 8 flr., der Altarist des Hospitals 2 flr. weniger 5 Schilling, der Priester des St. Johannis-Altars im St. Peterskloster 2 Pfund Heller d. h. 2 flr., der Altarist zu St. Martin 1 flr. 6 Schilling, der Kaplan in Sulzen 12 Schilling, der Kaplan auf der Burg 2 Pfund 4 Schilling. Der Pastor von Münster am Stein war nur mit 1 Pfund Heller besteuert, ein Zeichen, daß desselben Einkommen höchst geringe gewesen.

**) Joannis Spicilegium p. 210.

als fünfmal kommen dürfen, auch sollte sich die Beherbergung nie über fünf Tage ausdehnen, desgleichen dürfe der Vikar nicht gezwungen werden, mehr als das Herkömmliche zu leisten, es geschehe denn von ihm freiwillig. Schließlich war noch gesagt, verlange ein Domherr Aufnahme und Herberg in einer unerlaubten oder unehrenhaften Sache z. B. weil er in einem Streit begriffen sei, in eigenem oder fremdem, so sei der Vikar nicht verpflichtet, ihn zu beherbergen. Eine andere Last, welche die Altaristen hie und da zu tragen hatten, war die bauliche Unterhaltung ihrer Altarhäuser. In welche Bedrängniß diese Baulast einzelne Kaplane und Altaristen brachte, stellt sich in dem Bittschreiben dar, welches einer der Kaplane der Grevinburg, Namens Johann Bonn, gegen Ende des 15. Jahrhunderts bei den zum gemeinen Tag in Trarbach versammelten Sponheimischen Räthen eingereicht hat. Es entbietet Bonn seinen Gruß und Dienst und sagt: „Als ihn sein gnädiger Fürst, Markgraf Christoph, mit dem Altar zu Grevinburg begnadigt, habe er eine alte baufällig Wohnung funden, darin er sich nit ufznhalten vermocht. Deßhalb habe er mit des Herrn Oberamtmanns und Landschreibers Rath und Wissen das Haus verkauft und ein anderes an sich genommen. Dareine habe er 40 flr. gereiden Geldes verbaut, wozu ihm die gnedigen Herrn 19 flr. Steuer gegeben. Nun sei er noch 14 flr. auf das Haus schuldig, die er nit habe zahlen können, dieweil sein Gült mehrentheils Weinwachs, seit vier Jahren aber dure Zeit gewest und nyt Wyns geworden. Damit nun das Haus bei der Kaplanei bleibe, bitt er um Zahlung der 14 flr. durch die gnedigen Herrn. Das wolle er um sie mit seinem Gebet verdienen. Könne das nit geschehen, so seie sein fleißig Bitt, man möge ihm erlauben, etliche Zeit an andere Orte zu ziehen, damit er solch Geld und andere Scholt, die er gemacht, erspare, und wolle er verschaffen, daß der Gottesdienst durch einen andern ehrbaren Priester versehen werde.

Haben gehäufte Mißjahre, ferner die oft eintretenden Verwüstungen der Felder und Weinberge durch Krieg und Fehde, endlich jene pestartigen Krankheiten des Mittelalters, in Folge deren oft ganze Familien ausstarben und die Güter, auf welchen der Kirchenzins ruhte, nicht selten längere Zeit wüste lagen, die Einkünfte der Kirchen der Art geschwächt und verzehrt, daß für

manche Tochterkirche, welche früher ihren besondern Priester hatte, ein solcher nicht mehr bestellt werden konnte: so war das Gleiche noch mehr bei den Kapellen und Altären der Fall. Es ist bereits mitgetheilt, wie im Pfarrsprengel Kirchberg die Kapellen Schlierschied und Gemünden für immer mit einander verbunden wurden, weil keiner von beiden von ihren ursprünglichen Gefällen so viel verblieben war, daß davon ein Priester hätte leben können. Aus der nämlichen Ursache wurden im nämlichen Sprengel noch andere Pfründen, wenn auch nicht für immer, doch zeitweise vereinigt. Dem Priester, der in der Pfarrkirche Kirchberg den Liebfrauen-Altar belas, ward 1493 auch die Kapelle Metzenhausen zugetheilt, und der Priester des St. Jakobs-Altars versah zugleich die Kapelle Womrath. Aehnliche Maßregeln mußten zuletzt auch genommen werden in Betreff der Landkapellen der Pfarrei Simmern. Die Stiftsherrn in Neustadt an der Hardt ließen sich Jahr um Jahr aus den Gefällen der Pfarrei ihre 60 Goldgulden senden, ohne darnach zu fragen, ob die Priester der Landkapellen ihre Nothdurft hatten, und auch die geistliche Oberbehörde erwies sich in keiner Weise thätig, die nöthige Hülfe zu ermitteln. Endlich schritt der Landesherr Herzog Johann II. von Simmern ein. Da derselbe als Vorsitzender des Reichskammergerichts sich öfters längere Zeit in Speier, somit in der Nähe von Neustadt aufhielt, legte er persönlich die Noth der Simmerer Landkaplane den Stiftsherrn dar. In Folge dessen erschienen der Dechant Pfefferkorn und der Chorherr Peter Lehmann in Begleitung des pfälzischen Landschreibers Wiese von Neustadt in Simmern, und halfen diese der Noth der Landkaplane in nachstehender Weise ab. Die zwei Kapellen Mutterschied und Riesweiler wurden fortan einem Priester übertragen, und demselben sein Wohnsitz in Mutterschied angewiesen. Ein Gleiches geschah mit den Kapellen Ohlweiler und Holzbach, und sollte der gemeinschaftliche Kaplan in Ohlweiler wohnen. Dem Kaplan in Pleizenhausen besserte man sein Einkommen dadurch, daß man ihm auch den zweiten Altar gab, der in der dortigen Kirche gestiftet war. Die sechste Kapelle des Pfarrsprengels, die in Altweidelbach, kam nicht in Betracht, und solches darum, weil sie nicht durch die Stiftsherrn, sondern durch den Herzog vergeben wurde. Wo die Stellen nicht vereinigt wurden, erging es den Kaplanen und Altaristen meist kümmerlich,

und wenn sie auch nicht alle in solche Noth geriethen wie die Kaplane der Grevinburg und der Starkenburg*) bei Trarbach, im Ueberfluß haben gewiß nur wenige von ihnen gelebt. Im Pfarrsprengel Kirchberg bediente ums Jahr 1480 die Kapelle Bibern der Priester Jakob von Beltheim, die Kapelle Würrich, mit welcher bereits Graf Emich die Kapelle Altlai verbunden hatte, der Priester Claus von Burgen. Das Einkommen der Kaplanei Bibern bestand damals in dreißig Gulden Geld, das der Kaplanei Würrich in vier Gulden Geld und 52 Malter rauher Frucht d. h. Hafer. Nun genossen wohl beide daneben noch die in ihre Kapellen fallenden Opfer, deßgleichen hatten sie neben der freien Wohnung und dem freien Viehtrieb auch etwas Acker- und Wiesenland. Beiden aber wurde das Kaplanei-Gefälle dadurch geschmälert, daß nicht sie, sondern zween andere Priester die eigentlichen Besitzer der Kapellen waren und sie an diese alljährlich ein Bestimmtes — die sogenannte Absenz — aus den Kaplanei-Gefällen abgeben mußten, und zwar der von Bibern neun Gulden Geld, der von Würrich achtzehn Malter Hafer.

Es liegt am Tage, daß diese Kapläne sich mit dem geringen Einkommen, das sie von ihren Stellen hatten, nicht durchbringen konnten, und doch war die Mehrzahl der Kaplane und Altaristen nicht besser gestellt. Woher haben nun diese Priester bekommen, was sie weiter zu ihrem Unterhalt gebrauchten? Die Antwort

*) Im Jahre 1513 stellte der Kaplan Johannes in der Mühlen den zum gemeinen Tag in Trarbach versammelten Sponheimischen Räthen vor, wie er eine Zeit lang ihrer Fürstlichen Gnaden Kaplan und Diener auf Starkenburg gewesen und gerne gethan, was dieses Dienstes gewesen, dieweil aber die Bürde des Dienstes schwer und die Ergetzlichkeit der Belohnung und Nutzes gering, auch mittler Zeit Vater und Modter, bei denen er seinen Unterschleif gehabt, Doitz halben abgegangen, könne er sich nit sonder Armuth und Gebrech uf dem gemeldten Dienst ernähren, deßhalb bitte er, ob Fürstliche Gnaden ihn wolle ziehen lassen oder sonstern annehmen oder Förderniß thun, daß er jetzt noch irgends möcht unterkommen. Wo aber durch die Fürsten ihm nit möchte geholfen werden, zwinge ihn die Noth nach Johannis des Täufers Geburt nächstkünftig seinen Dienst auf Starkenburg (den er doch ungern begebe, so er etlicher maiß sein auskommen daraus hett) zu ihrer Fürstlichen Gnaden Händen zu stellen und um Urlaub zu bitten. Eine Antwort, um die er höchst demüthiger Weise bat, ist ihm geworden und lautete: „Diesen Priester will man gnediglich Zerlauben“ d. h. beurlauben.

lautet: Daher, daß sie außer den Messen, die sie an ihrem eigenen Altar zu lesen hatten, noch allerlei andere Gottesdienste verrichten halfen, die Landkaplane in fremden Kirchen, die Altaristen der Pfarr- und Tochterkirchen in der eigenen Kirche und in andern. Zu den Leichengottesdiensten angesehener Leute wurde neben der Ortsgeistlichkeit immer noch eine Anzahl auswärtiger Priester herangezogen. Rheingraf Philipp von Dhaun, der am 27. August 1521 auf einer Reise verstarb, verordnete vor seinem Ende, daß man ihn auf St. Johannisberg begraben sollte mit so viel Vigilien und Messen, als man dazu Priester haben könnte. Bei gar vielen Seelmeßstiftungen war ausdrücklich bestimmt, es solle des Verstorbenen Jahrgezeit d. h. das jährliche Seelenamt gehalten werden durch drei, vier, fünf oder auch durch eine größere Zahl von Priestern. Ebenso waren den Kirchen einzelne Schenkungen bloß zu dem Zwecke gemacht, daß an gewissen Tagen des Jahres zum Vollzug der Gottesdienste mehrere Priester konnten herangezogen werden. Zu diesen Tagen gehörten außer den Hochgezeiten d. h. den hohen Festen des Jahrs allerwärts die Kirchweih- wie die Bruderschaftstage, deßgleichen in vielen Pfarreien die Fronfasten. Jeder Priester aber, der an solchen Tagen sowie bei den Jahrgezeiten und andern außerordentlichen Gottesdiensten eine Messe las oder mitsingen half, empfing dafür einen Lohn von etlichen Albus, abgesehen von dem Trunk, der jederzeit nach Beendigung der Vigilien gereicht wurde, häufig auch freien Mittagimbiß. In der Kirche Trarbach wurden ums Jahr 1536 alljährlich verausgabt zu Gerhardts-Jahrgezeit 13 Albus 10 Heller für sechs Priester, Scholmeister und Vigilienwein. Item zu Junker Simons Jahrgezeit 10 Albus an vier Priester und Scholmeister. Item 11 Albus 2 Heller in der Fronfasten nach Pfingsten an fünf Priester und Scholmeister. Item 11 Albus 2 Heller zu St. Marx-Bruderschaft an fünf Priester und Scholmeister. Ungleich glänzender als die Trarbacher Bruderschaft feierte die von Kastellaun die Tage ihrer Schutzheiligen. Im Jahre 1527 waren zu Kastellaun bei dem ersten Bruderschafts-Begängnisse zwanzig Priester zugegen, im Jahre 1538 neunzehn. Sämmtliche Priester erhielten nach vollendeter Feier ein Imbs nebst zwei Albus Präsenzgeld, und wurde denjenigen unter ihnen, welche die Vigilien gesungen, auch eine Morgensuppe gereicht. Alle Kapellen hatten ihre Tage

im Jahre, da in ihnen ein festlicher Gottesdienst durch den Pfarrherrn des Kirchspiels unter Zuziehung des Kaplans und anderer Geistlichen gehalten wurde. Weil vor allen der Tag der Kapellenweihe zu diesen festlichen Tagen gehörte, trug sich der Name Kirchweihe, Kyrbe, Kerbe auf sämmtliche Kapellenfeste über. So wurde in der heiligen Kreuzkapelle zu Kastellaun außer der Kirchweihe am Tage der Kreuzerfindung noch eine Mai- und eine Herbstkerbe gefeiert, zu welcher Feier immer eine Anzahl auswärtiger Priester gezogen wurde. Nicht allerwärts scheint es die Ortsgeistlichkeit gerne gesehen zu haben, daß zu den Jahrgezeiten und andern Begängnissen auswärtige Priester gezogen wurden. Darauf deutet wenigstens eine Stelle in der Früh- und Tagemesse-Ordnung der Pfarrkirche Simmern, welche Herzog Johann II. im Jahre 1525 gegeben hat. Es sagt der Herzog: Auch wollen wir, daß ein jeder unserer Unterthanen, die ihrer abverstorbenen Eltern und Freund Gedächtniß zum ersten, siebenten, dreißigsten oder zur Jahrgezeit begehen lassen wollen, Macht haben soll, Priester, so viel er will und die seines Gefallens sind, unverhindert des Pfarrers zu bestellen. Doch daß der Pfarrherr und sein Kaplan zuvorderst und zum ersten dazu genommen und erbeten werden.

Manchen Kaplanen und Altaristen erwuchs eine Mehrung ihres Einkommens auch dadurch, daß sie neben dem eigenen Dienst zugleich den Dienst eines andern Priesters ausrichteten, und dazu fand sich vielfache Gelegenheit. Der Schreiber des Grafen Simon von Kastellaun, welcher 1332 mit dem Katharinen-Altar der Pfarrkirche Kirchberg begnadet worden, deßgleichen jener Pastor Dietrich von Herrstein, der zugleich Altarist in Kirchberg gewesen, haben ihr Altaristenamt gewiß nicht das ganze Jahr hindurch in Person ausgerichtet, auch wohl nicht einen eigenen Priester für ihren Altar bestellt, sondern die Belesung desselben mit Zurücklassung eines Theils des Gefälles einem andern Altaristen derselben Kirche übertragen. Oefters waren auch diejenigen, welche mit einer geistigen Pfründe beliehen worden, aus Mangel des Alters oder sonstigen Ursachen noch gar nicht Priester, und waren deßhalb genöthigt, bis dahin, daß sie die Priesterweihe empfangen, ihren Dienst durch andere Geistliche versehen zu lassen. Da nicht selten junge Knaben zu geistlichen Pfründen befördert

wurden, so ließen bisweilen die Gründer von Kapellen und Altären der Stiftungsurkunde die Bestimmung einfügen: Wer mit dem Altar begabt würde müsse Priester sein oder doch so alt, daß er binnen Jahresfrist Priester werden könne. Diese Bedingung machte namentlich die Gemeinde Winterburg, als sie den Hauptaltar der Ortskirche neu begiftete. Aber derartige Bestimmungen wurden selten lange beachtet. Selbst mit Pfarrstellen wurden bisweilen Knaben beliehen, wie denn Herzog Johann von Simmern noch kurz vor Einführung der Reformation die Pfarrei Allenbach an einen Knaben aus dem Geschlechte derer von Dill vergeben.

Konnten Priester Alters oder Krankheit halber ihren Altar nicht mehr persönlich bedienen, so haben sie denselben nicht immer sofort einem andern Priester vollständig abgetreten, sondern mit einem Amtsgenossen oder Amtsnachbar ein Abkommen wegen der Versehung getroffen. Ein Gleiches geschah, wenn bereits im Amt stehende Geistliche des Studiums halber sich auf auswärtige Schulen begaben oder eine längere feierlich gelobte Wallfahrt vollzogen. In beiden Fällen wurde es nachgegeben, daß der Inhaber eines Altars denselben für die Zeit seiner Abwesenheit durch einen andern Priester versehen ließ, während sonst wenigstens von Seiten der Gemeinden darauf gedrungen wurde, daß der Priester seinen Altar in Person bediene. Als 1458 die Gemeinde Winterburg, wie bereits erwähnt, ihre Kirche der Art mit Gefällen versah, daß wieder für ihre Bedienung ein besondrer Priester bestellt werden konnte, wurde durch den Pastor des Sprengels und durch Schultheiß, Schöffen, Bürgermeister und Brudermeister des Thals und der Freiheit Winterburg vereinbart: So oft eine Person mit einem Altar begnadet würde, so solle dieselbe binnen Monatsfrist in Winterburg ihre Wohnung nehmen und den Altar selbst bedienen, es wäre denn dem Beliehenen durch gemeinsamen Beschluß des Pastors, der Bürger- und Brudermeister ein Kurzes weiter bewilligt. Müsse er, der Beliehene, eine Zeitlang us seyn, sein Bedfahrt zu wandern oder zu leisten, was er sonst Gott und den Heiligen gelobt, so möge dieses dauren ein Monat, minre oder me, sollte er aber länger ausbleiben oder sonstwo wohnen wollen, so sollten Pastor, Bürgermeister und Brudermeister die Gült einziehen und damit die Messen, Jargezeiten und andere Gottesdienst bestellen.

Sämmtliche Kaplane und Altaristen des Pfarrsprengels, selbst die Priester der im Sprengel gelegenen Burgkapellen, insoweit diese nicht gefreite Kapellen waren, standen unter der Aufsicht des Pastors, und waren diesem sowie seinem Pleban zum Gehorsam verpflichtet Solchen Gehorsam mußte jeder von ihnen beim Antritt seines Amtes eidlich geloben und zugleich versprechen, daß er Pastor und Pleban in keinerlei Weise in ihren Gerechtsamen stören wolle. Auch die Stipendiaten hatten diesen Eid zu leisten, erlangten damit aber auch Theil an all den Freiheiten und Rechten, welche die übrigen Altaristen der Kirche genossen. Wo an einer Kirche eine größere Anzahl von Altaristen diente, bildeten sie eine Art Gemeinschaft und führten als Glieder dieser Gemeinschaft außer den Namen Altaristen und Vikare noch mancherlei andere Namen. Die Altaristen der Pfarrkirche Kirchberg hießen gleich denen auf Schloß Bischofstein Präsenzherrn und dies darum, weil ihnen mit dem Pleban der Kirche der Genuß der Präsenzgefälle gemeinsam war. Daneben nannte man sie auch die Vigilien-Herren, und hatten sie diesen Namen daher, weil vorzugsweise durch sie die Vigilien gesungen wurden. Wie diesen Vigilien- oder Präsenzherrn der Genuß der Präsenzgefälle gemeinsam war, so auch deren Verwaltung, wobei jedoch der Pastor oder dessen Pleban immer die Hauptstimme hatte.

Wo in einer Stadt eine größere Zahl von Geistlichen wohnte, hatten dieselben, wie die Genossen der verschiedenen Zünfte und die Glieder der Ritterschaft, ihre besondere Trinkstube. In Sobernheim, wo die ansässigen Rittergeschlechter ihre Ritterstube hatten, besaßen die dortigen Präsenzherrn als ihre Trinkstube ein eigens dazu erkauftes Haus nebst Garten. Sie nahmen für dasselbe wie für ihre Wohnhäuser die Befreiung von Steuern und gemeinen Lasten in Anspruch und sind deßhalb durch Franz von Sickingen, der Pfalz Amtmann in Kreuznach, im Jahre 1506 mit dem Rathe der Stadt in Güte vertragen worden. In Bacharach hieß die Stube der Präsenzherrn die Pfaffenstube, und es hatte allda jeder Präsenzherr seinen besondern silbernen Trinkbecher. Bei Einführung der Reformation in Bacharach belegte Kurpfalz neben dem andern Kirchengut auch das Vermögen der Präsenz mit Beschlag und führte in dem Streit, der darob sich zwischen ihr und den Stiftsherrn von St. Andreas in Köln ent-

sponnen, neben Anderem auch darüber Klage, daß einer der Kaplane aus der Pfaffenstube zwölf silberne Becher weggenommen und sie nach Köln verkauft habe. Die Stiftsherrn erwiederten auf diesen Klagepunkt, es seien der Becher nur neun gewesen, und da dieselben von den Vikaren seien beschafft worden, hätten sie Niemand anders als diesen zugestanden. In manchen Pfarreien standen nicht bloß die Altaristen der einzelnen Kirchen in Gemeinschaft, sondern es hatten sämmtliche Geistliche des Sprengels eine förmliche Verbrüderung geschlossen, und bildeten in dieser Verbrüderung eine Körperschaft, ähnlich den Körperschaften der Dom- und Stiftskirchen. Dieses war namentlich der Fall in dem ausgedehnten Pfarrsprengel Bacharach, dessen Geistlichkeit durch die Menge der zu bedienenden Kirchen und Altäre höchst zahlreich gewesen. Der Kirchherr von Bacharach übte nach altem Herkommen die Gerichtsbarkeit über sämmtliche Vikare und Altaristen seines Sprengels. Nun hatten gegen das Jahr 1399 etliche Laien mehrere Altaristen des Sprengels verschiedener Beleidigungen wegen bei dem Pleban verklagt, es weigerten sich aber die Verklagten, vor dem Pleban Recht zu nehmen und zogen es überhaupt in Zweifel, ob demselben über sie die Gerichtsbarkeit zustehe. Dies wurde Anlaß, daß der damalige Pleban Johann Rummel am 10. März des genannten Jahres die Vikare seines Sprengels, siebenzehn an der Zahl, im Pfarrhofe zu Bacharach um sich sammelte, um mit ihnen in brüderlicher Liebe zu berathen, wie die alte Ordnung aufrecht zu erhalten sei. Das Ergebniß der Berathung wurde in zwei Urkunden niedergelegt, welche ein offen geschworener Schreiber vor mehrern Zeugen aufgenommen hat. In der einen dieser beiden Urkunden wurde zunächst hervorgehoben, wie dem Leben im geistlichen Stande für alle Zeiten der Vorzug gebühre, auch daran erinnert, daß der Laienstand gar oft als ein solcher erfunden werde, der den Reden und Thaten der Geistlichen sich entgegenstelle, und in Betracht dessen, heißt es weiter in der Urkunde, wünschten sie, nämlich der Pleban und die Altaristen, zumal sie von großem Liebeseifer gegen einander erfüllt seien, gute Brüder zu sein, und sich Einer als des Andern Glied zu erweisen, damit sie möchten das Gesetz Christi erfüllen. Deßhalb versprächen sie denn auch feierlich, sie wollten fortan unter einander brüderliche Freundschaft pflegen,

und wenn irgend eine Zwietracht unter ihnen entstände, was doch nicht sein solle, so solle dieselbe jederzeit in Güte beigelegt oder durch Urtheil geschlichtet werden, und zwar das Eine wie das Andere vor dem Kirchherrn und den übrigen Mitbrüdern, bei deren Entscheid die streitenden Parteien stehen zu bleiben hätten. Dabei ist weiter in der Urkunde vermerkt, wie der Pleban zur Lösung des Zweifels, ob die Gerichtsbarkeit über die Vikare des Sprengels ihm wirklich zustehe, das Pergament herbeigeholt habe, auf welchem der Eid geschrieben stand, den von Alters her alle Vikare des Pfarrbezirks bei Antritt des Amtes zu schwören hatten. In diesem Eid gelobten die Vikare, sie wollten treu und gehorsam sein dem Dechanten und Kapitel des Andreasstiftes in Köln, sowie dem zeitlichen Pastor oder Pleban, wollten weder durch Rath noch That dazu beitragen, daß Dechant und Kapitel, Pleban oder ihrer Mitvikare Einer verletzt würden an ihrer Person, Pfründe, Ehre oder Stand, im Gegentheil wollten sie derselben Nutz, Vortheil, Ehre und Stand nach bestem Wissen und Können, alle Arglist ausgeschieden, fördern und vertheidigen, denen, die dawider thun, nicht rathen und helfen, weder öffentlich noch heimlich; auch wollten sie die Rechte, Satzungen, Gewohnheiten und Entscheidungen des Herrn Pleban und ihrer Mitvikare gebührlich achten und in keinerlei Weise dawider thun; das Gefälle ihres Altars wollten sie in dem Stand halten, darin sie es gefunden; auch die Geheimnisse des Herrn Pleban und ihrer Mitvikare nicht verrathen, so wahr ihnen Gott helfe und die heiligen Evangelien, welche sie dabei leiblich berührten. Diesen Eid habe der Pleban mit lauter Stimme verlesen, darauf die Versammelten gefragt, ob sie ihn für ihren Oberen und Richter hielten, und sei da die einstimmige Antwort der Vikare gewesen: Allerdings sei es von Alters also herkommen, daß der zeitliche Kirchherr von Bacharach aller Vikare Oberer und Richter sei, doch ohnbeschadet der Rechte des apostolischen Stuhls und des Herrn von Trier. Diese Schlußerklärung der Vikare ist wiederholt und weiter ausgeführt in der zweiten am selbigen Tage aufgenommenen Urkunde*). In derselbigen heißt es, der zeitliche Kirchherr von Bacharach besitze nach

*) Die durch den Notar Johann von Arnstein aufgenommenen Urkunden finden sich im Coblenzer Archiv.

altem Herkommen über sämmtliche Geistliche des Pfarrsprengels die Gerichtsbarkeit in allen Geldsachen sowie bei leichten Vergehen, und zwar dergestalt, daß so oft in dem einen oder andern Stücke eine geistliche oder weltliche Person gegen Einen der Vikare zu klagen habe, die Klage angebracht werden könne und müsse bei dem zeitlichen Kirchhern als dem ordentlichen Richter, und habe dieser die Klage zu untersuchen und sie unter dem Beirath der nicht betheiligten Vikare zu entscheiden. An dieser alten löblichen und vernünftigen Gewohnheit, erklärten die Vikare, wollten sie unverbrüchlich festhalten, nicht dawider handeln, vielmehr den Zurechtweisungen und Strafen des Kirchherrn sich unterwerfen. — Trotz dieses Versprechens aber und der feierlich geschlossenen Bruderschaft haben auch nachher noch die Vikare Einer den Andern an das erzbischöfliche Gericht nach Coblenz gezogen. Es war jedoch der Vorsitzer jenes Gerichts, der erzbischöfliche Offizial, meist so gefällig, die Klage mit Vorbehalt der Berufung an die höheren geistlichen Gerichte dem Kirchherrn zur Entscheidung zuzuweisen, und ein Gleiches soll auch von Seiten des weltlichen Gerichts in Bacharach geschehen sein, wenn bei demselben Geistliche belangt und von dem Kirchherrn auf Grund der kaiserlichen Privilegien seiner Kirche an sein Gericht zurückgefordert wurden*).

Es scheinen aber die Amtleute von Bacharach, desgleichen der dasige Rath das Gericht des Kirchherrn nicht immer unparteiisch erfunden zu haben. Als im Jahre 1436 der Diöcesan Erzbischof Raban von Trier etliche Tage in dem nahe gelegenen Oberwesel verweilte, begaben sich der Burggraf Altmann Bettendorfer, der Schultheiß Emmerich Hun, der Schöffe Engelmann Lotz und mehrer Andere von den Angesehenern in Bacharach zum Erzbischof nach Oberwesel, und baten ihn um Entscheidung verschiedener Klagen, welche sie gegen mehrere Geistliche des Pfarrsprengels hatten. Die Kläger erhielten Audienz in der großen Stube des Weseler Bischofshofes, und unter den vielen Geistlichen, die sich hier um den Trierer Kirchenfürsten gesammelt hatten, befand sich auch der Pfarrherr von Bacharach, der gelehrte Doktor Winand von Steeg. Derselbe hatte nicht sobald die mancherlei Klagen vernommen, welche die Amtleute und Rathsherrn von

*) So behauptet Pfarrer Winand in einer Urkunde vom Jahre 1438,

Bacharach wider seine Geistlichen vorbrachten, als er hervortrat und dem Erzbischof vorstellte, daß er der nächste Vorgesetzte und Richter der Beklagten sei, und daß ihm auch nach alter löblicher Gewohnheit die Untersuchung sowie die Entscheidung der eingebrachten Klagen zustehe. Daran reihte er die Bitte, der Herr Erzbischof möge doch auch in dem vorliegenden Falle das Gericht ihm belassen, zumal er nicht in die Klage verwickelt und somit nicht außer Stande sei, ein gerechtes Urtheil zu fällen. Er werde die Sache gehörig — rite — untersuchen, die Schuldigen, wie es das Vergehen verdiene, bestrafen, oder falls das Vergehen also arg sei, daß ihm darüber das Erkenntniß nicht zustehe, die Sache an den Erzbischof oder dessen Offizial verweisen. Der Erzbischof habe, so heißt es weiter in dem auf uns gekommenen Bericht, den Pastor gnädig angehört, und nachdem er sich einige Zeit mit seinen Geheimschreibern, dem Doktor Hugo und Ernst Duffel, sowie mit andern Anwesenden berathen, sei er zu dem Pastor Winand herangetreten mit den Worten: Herr Doktor, wie ich erachte, lesen die Geistlichen — nämlich die Verklagten — nicht gerne ihre Messen, ich will aber, daß Ihr das und Anderes gründlich an ihnen austilgt, ihnen die Präsenzgelder und sonstige Gefälle entzieht, überhaupt gegen sie einschreitet, wie es ihre Vergehen erheischen. Dabei wollet Ihr versichert sein, daß wofern Ihr Euch in Bestrafung der Schuldigen säumig erweiset, ich solches an Euch mit gebührender Strafe ahnden werde. Dem Doktor Winand wurde das Bittere, welches in diesem Bescheide lag, dadurch versüßt, daß der Erzbischof in demselben die Gerichtsbarkeit des zeitlichen Kirchherrn über die Geistlichkeit des Sprengels öffentlich anerkannt hatte. Welch einen hohen Werth er auf dieses öffentliche Anerkenntniß legte, geht daraus hervor, daß als er zwei Jahre später, im Jahre 1438, am Tage nach Vitalis behufs abermaliger Feststellung seines Gerichtsrechts die Geistlichen seines Sprengels, deren Zahl auf fünf und zwanzig gestiegen war, bei sich im Pfarrhofe zu Bacharach versammelte, er der Urkunde, welche in dieser Versammlung aufgenommen wurde, auch jenen Ausspruch des Erzbischofs nebst dem ganzen Hergang in der großen Stube des Weseler Bischofshofes hat einverleiben lassen. Daß auch die Pfälzischen Amtleute und die Rathsherrn von Bacharach sich des erzbischöflichen Ausspruches sehr gefreut hätten,

ist nicht anzunehmen, denn es stimmte derselbe nicht mit dem Abkommen, welches Pfalzgraf Ruprecht im Jahre 1409 mit der Pfaffheit von Bacharach und den dazu gehörenden Thälern ihres Gerichtsstandes wegen getroffen hatte. Nach diesem Abkommen nämlich sollte die Pfaffheit nicht gezwungen werden, vor dem Bacharacher Gericht zu Recht zu stehen; dagegen sollten aber auch, wenn der Pfalz Diener und Unterthanen an die Pfaffheit in ihrer Gesammtheit oder an einzelne Glieder derselben eine Forderung hätten, darüber nicht der Kirchherr allein erkennen, sondern in Gemeinschaft mit dem Amtmann*). Daraus, daß die Bacharacher Kirchherrn im Widerspruch mit ihrem eigenen Erbieten die Entscheidung aller Klagen wider die Geistlichen ihres Sprengels für sich allein in Anspruch nahmen, sind fortwährend zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft Streitigkeiten erwachsen, ähnlich den Spennen und Zweiungen, in welchen die Geistlichkeit des Sprengels mit der Bacharacher Bürgerschaft und den Insassen der vier Thäler dadurch gerathen war, daß sie sich an der Steuerfreiheit der Kirchen- und Altargüter nicht genügen ließ, sondern selbst von den Ländereien, die Einzelne von ihnen als persönliches Eigenthum besaßen, weder Bed noch sonstige Steuer zahlen wollte**).

*) Der Pfalzgraf, König Ruprecht, sagt in seinem desfallsigen Entscheid: „Auch wollen wir, daß man der vorgenannt Pfaffheit an dem Gericht zu Bacharach ihrer Zinsen und Gülten (halben) Gerichtsrecht helffen sol als andere Burgern ohne Geverde, und daß man die Priesterschaft mit dringen sol, vor demselben Gericht wiederumb zu Recht zu stehen, und ob jemand der Unsern an die obgenant Pfaffheit semlich oder sunderlich icht (= etwas) zu sprechen hat, dem sollen sie (Kläger und Beklagte) vor dem Kirchherrn und unserm Amptman zu Bacharach des rechten gehorsam seyn, ane Geverde, dazu sich auch die obgenante Pfaffheit selber erboten hat."

**) König Ruprecht von der Pfalz hatte die Spenne und Zweiungen, welche seine andächtige Pfaffheit zu Bacharach und in den Thälern mit Burgermeister, Rath, Burger und Gemeinde daselbst der Bed wegen gehabt, durch Urkund, ausgestellt zu Bacharach im Jahre 1409 uf Donnerstag nach Lichtmeß, auf Grund des von seinen Räthen abgehaltenen Verhörs in folgender Weise entschieden: Zum ersten, sagt der König und Pfalzgraf, wollen wir, was die obgenannt Pfaffheit Gulten oder Güter inhat, die zu ihren Altären und Pfründen gehören, und da sie bei unserm Vater und Vettern, Herzog Ruprecht dem Aeltern seelig, keine Bed noch Sture von gebent habent, daß

Wird schließlich die Frage aufgeworfen, wie an den Stiftskirchen St. Goar, St. Johannisberg und Kirn der Dienst geordnet und das Einkommen der Stiftsgeistlichen beschaffen gewesen, so kann diese Frage aus Mangel an Nachrichten nur sehr unvollständig beantwortet werden.

Den zwölf Chorherrn und neun Vikaren, die bestellt waren, das Lob des Herrn in der Zelle des h. Goar während bestimmter Stunden des Tages und der Nacht zu verkünden, stand ein besondrer Probst nicht vor. Es war aber dieses auch kein Bedürfniß, indem das Stift denselben in dem jeweiligen Abte des Klosters Prüm hatte, und konnten die Prümer Aebte für das St. Goarer Stift die Obliegenheiten eines Probstes um so leichter erfüllen, als sie alle gern und häufig in dem schöngelegenen Rheinorte verweilten und zu dem Ende sich allda eine stattliche Wohnung erbaut hatten. Dabei war die Stiftsaufsicht im engeren Sinne des Worts, die Anordnung und Beaufsichtigung der Gottes-

sie die furbaß auch fri behalten und keine Bed noch Sture davon geben sollent; wäre es auch, daß einem Priester von Vater oder Mutter oder sonst von seinen Freunden Gut anstürbe, die vor (früher) bedhaftig waren, wollen wir auch, daß sie furbaß bedhaftig verbleiben, in aller der Maße, als sie uf ihn kommen seind, ohne Geverde; und als das wäre, daß der obgenant Pfaffheit sämmtlich oder sunderlich an ihre Altare oder Pfründe oder ihre gemeine Presenzien icht (= etliche) Güter gegeben würden, oder ob sie dazu kaufen, die vor dienstbar und bedhaftig wären, wollen wir, daß die auch vorbaß bedhaftig und dienstbar bleiben ꝛc. Wäre es auch, daß der obgenannt Pfaffheit sämtlich oder sunderlich icht Gulde oder Zinß gesatzt (d. i. vermacht) würden, oder ob sie die kauften, die vor fry und nicht bedhaftig noch sturbar gewesen, wollen wir auch, daß sie die furbaß fry behalten sollen, wären sie aber vor sturbar und bedhaftig gewesen, so sollen sie auch furbaß Bed und Stur davon geben ꝛc. Wir wollen auch, daß die vorgenant Burger und Gemeind die obgenant Pfaffheit als von ihrer Presenzien wegen sollen lassen verbleiben mit der Bed eines jeglichen Jahres bei solcher Somme, als sie dann bei den obgenant unsers Vaters und Vetters seelig Zeiten verblieben sind, es wäre dann, daß sie die vorgenant Pfaffheit etlich liegend Güter von ihr Zinse und Gülte, die sie von ihrer Presenzien und Altarpfründen wegen mit Gericht ofhalten, und die zu ihren Handen behalten (d. h. wenn die Geistlichkeit Güter, die vorher von ihr zu Lehen gegeben waren, selber wieder an sich zöge, um sie selber zu bebauen nnd zu verwalten), so sollen sie dieselben Güter verbeden, in der Maß, als der gethan hat, der die Güter vor ihnen gehabt hat.

dienste, die Ueberwachung des Stiftspersonals in Amt und Wandel, sowie die Wahrung der Stiftsgerechtsame in die Hände des Dechanten gelegt, wozu immer einer der zwölf Chorherrn erwählt ward. Wichtigere Angelegenheiten erledigte der Dechant nie allein, sondern wurde dazu jederzeit die Gesammtheit der anwesenden Chorherrn oder das Kapitel zugezogen*).

Außer dem Dechanten hatte das Stift seinen Stiftssänger und seinen Stiftsküster, welche beiden Aemter immer von Chorherrn bekleidet wurden. Dem Stiftssänger, zu dessen Amt es gehörte, den Chorgesang nicht bloß zu leiten, sondern auch ihn einzuüben, war wohl in einem der Vikare ein Gehülfe, subcantor, beigeordnet, und dürfte von den verschiedenen Altären der Kirche der sogenannte Sangaltar dem Subkantor zugetheilt gewesen sein. Der Küster, custos, hatte unter seiner Aufsicht das Kirchengebäude, den Kirchenschatz und das Geläute, deßgleichen hatte er Sorge zu tragen für das Geleucht, d. h. die Beleuchtung der Kirche und ihrer Altäre**).

*) Namentlich geschah dieses, wenn Seitens des Stifts gewisse Verpflichtungen übernommen wurden oder der Empfang von Vermächtnissen, Schenkungen u. s. w. zu bescheinigen war. Als das Stift am 26. März 1296 von Graf Wilhelm zu Katzenelnbogen einen Ersatz erhielt für den Schaden, den es an einer in der Hasinbach gelegenen Mühle erlitten, stellte die Empfangsbescheinigung aus Decanus et capitulum Sti. Goaris. Deßgleichen als der ebengenannte Graf für sich, seinen Vater und seine Mutter, sowie für seinen Bruder Eberhardt, dem Stifte zwo Mark Goldes ewiglichen Zinses vermachte, bescheinigte Dechant und Kapitel den Empfang und verpflichteten sich zugleich, bei Lebzeiten des Grafen und nach seinem Tode die dafür bedungenen Messen singen zu wollen. Vgl. Wenks Katzenellenbogisches Urkundenbuch S. 64 ꝛc. Die Namen der Dechanten, soweit sie ermittelt sind, hat Grebel S. 40 gegeben.

**) Wie dürftig die Nachrichten über die Verhältnisse der Stiftskirche St. Goar aus der Zeit vor der Reformation sind, ist daraus zu ersehen, daß das Vorhandensein des Stiftssängeramtes urkundlich gar nicht erwiesen wäre, wenn nicht, als am 24. Februar 1303 Graf Bertolf von Katzenelnbogen, Probst zu St. Martin in Wesel, sein vätterlich und mütterlich Erbtheil an seinen Bruder, den Grafen Wilhelm, verkaufte, solches geschehen wäre mit Urkonde herin Gerardis des Deichins von sente Gewere und herin Sifredis des Sengirs von derselbin Stat. — In der Urkunde, durch welche die Grafen Diether und Eberhard von Katzenelnbogen am 1. Juli 1252 das Rheingauer Kloster Eberbach des Zolles zu Rheinfels und in ihrem übrigen Gebiete gefreiet haben, erscheinen unter den Zeugen zunächst Henricus Decanus, Hermannus Custos totusque Conventus Ecclesiae Sti Goaris, und verdient diese Reihenfolge der Zeugen darum Beachtung, weil sie zeigt, daß der Custos die erste Stelle nach dem Dechanten im Stiftskapitel eingenommen habe.

Die Verrichtung der pfarramtlichen Handlungen in der Kirchgemeinde St. Goar einschließlich der Seelsorge war Seitens der Dechanten, die als Pastore der Gemeinde galten*), wahrscheinlich einem der neun Vikare zugetheilt und demselben für solche Mühwaltung neben den Stolgebühren zu seiner Vikarienpfründe noch ein besonderes Gefälle bewiesen. Dieses Gefälle bestand in verschiedenen Zinsen, die sich im Jahre 1545 nicht über 15 Gulden beliefen. Daß einzelne Aebte von Prüm, deßgleichen auch einmal der dortige Convent, das schwache Einkommen der Geistlichen von St. Goar aufgebessert haben, ist bereits im ersten Abschnitte dargelegt. Aber trotz dieser Aufbesserungen mögen die St. Goarer Chorherrn und Vikare nur knapp ihr Auskommen gehabt haben, und dieses darum, weil das Stiftsgefälle einerseits niemals in richtigem Verhältnisse zu der Größe des Stiftspersonals gestanden, und andrerseits durch Mißwachs, Kriegsverwüstung und andre Unfälle, sowie durch die Kosten, welche die Einsammlung der Zehnten und Zinse verursachte, nicht unbedeutend geschmälert wurde. Um so höher haben wohl Chorherrn und Vikare den Vortheil angeschlagen, daß sie alle ihre freie Wohnung hatten**).

Was das Stift St. Johannisberg betrifft, so hatte bereits bei Gründung desselben der Erzbischof bestimmt, es sollten die vier Canoniker des Stifts und ihre Nachfolger die Pfarrkirche wochen-

*) Als Graf Wilhelm von Katzenelnbogen am 3. Februar 1371 auf seiner Burg Rheinfels eine ewige Messe und zu dem Ende einen besondern Altar errichtete, geschah die Stiftung mit Willen und Verhenknusse Herrn Adolphs, eines Dechanten des Stifts zu St. Goar, in dessen Pfarr der ehegenannte Altar gelegen ist.

**) Grebel sagt S. 372: Durch die Umwandlung des Benediktiner-Klosters in ein Chorherrenstift wurde der Bau einer Wohnung für den Dechanten sowie für die Canonici nöthig. Zu diesem Zwecke wurde in der Oberstraße die Dechanei erbaut, welche noch jetzt diesen Namen führt. Die Canonici bewohnten fünf große Häuser, die neun Vikarien theils das alte Klostergebäude, theils eigne, d. h. mit der Vikarie verbundene Häuser.

weise mit Gottesdienst und anderer Nothdurft versehen. Dies ist dahin zu verstehen, daß der Chorherr, an welchem die Reihe war, die Taufen und Trauungen verrichtete, deßgleichen die Begräbnisse sowie alle andern pfarramtlichen Handlungen vollzog, die in seine Woche fielen. Es war somit die Versehung der Pfarrei geordnet wie bei dem St. Severusstifte in Boppard, dem Unterstifte von St. Martin in Worms. Nach dem Sendweisthum, welches den Probst von St. Martin zu Worms als den Pfarrer der Pfarrgemeinde Boppard bezeichnete, hatten die sechs Chorherrn der Severuskirche das Pfarrvolk zu versehen mit Taufen, Beichten, Berichten, d. h. Darreichung des Nachtsmahls sowie mit allen andern Sachen, die ihm von der heiligen Kirchen noth seien und darin wochenweise zu wechseln. Sollte jedoch eine Person in ihrer Krankheit einen andern Chorherrn als den, an welchem die Reihe sei, begehren, daß er ihre Beichte höre, sie berichte und bei ihrem Testament sei, so soll derselbe ihr dieses nicht versagen, insofern er ohne Leibsnoth es thun könne.

An dem Stifte Kirn scheint einer der vier Chorherrn und zwar der Dechant das Pfarramt verwaltet und den Namen Pfarrer geführt zu haben. Wie hoch das Einkommen der einzelnen Chorherrn gewesen, kann weder von dem Stifte Johannisberg noch von dem in Kirn angegeben werden *).

Die Aemter, die bald von Laien, bald von Geistlichen verwaltet, deren Inhaber jedoch noch zum Klerus im weiteren Sinne des Worts gerechnet wurden, waren, wie bereits erinnert ist, das

*) Vom Stifte Kirn hat sich ein Präsenzregister vom Jahre 1530 erhalten. Nach demselben zahlte der pherner an die Präsens jährlich 2 Albus Zins von des alten Dechants Garten. Aus eben diesem Register erhellt, daß drei von den Chorherrn sehr saumselig im Halten der Seelmessen waren und deßhalb einen Theil ihrer Präsenzgelder der Präsenz überlassen mußten. Verzehrt haben die Stiftsherrn 1530: 14 Albus 4 Heller als im Hause des Dechants die Statuten verlesen worden; ferner 13 Albus 2 Pfg. als sie den Wein, der in selbigem Jahr dem Stifte gefallen war, theilten. Wenn das Stift an die von Schmidtburg auf Gemünden in Zins- oder Zehntangelegenheiten einen Brief sandte, hat nicht selten einer der Chorherrn den Brief dorthin getragen und dafür aus der Präsenz einen kleinen Betrag empfangen, woraus zu schließen, daß die Stiftsherrn in Kirn, was ihr Einkommen anbelangt, nicht eben sehr glänzend gestellt gewesen.

Amt des Kantors und des Glöckners. Wie es vor dem 15. Jahrhundert in den Pfarrgemeinden unsers Bezirks um den gottesdienstlichen Gesang gestanden, darüber belehren uns die Urkunden aus jener Zeit nicht. Auch geschieht in denselben nirgendwo eines Kantors oder Sängers Erwähnung. Wie es scheint, haben da, wo an einer Kirche neben dem Pfarrer noch Kaplane und Altaristen angestellt waren, diese den Chor gebildet, und wo solche sich nicht fanden, hat der Priester allein gesungen, etwa unter Beistand des Scholaren, den jeder Priester zu halten schuldig war, wenn seine Pfründe 8 Mark ertrug. In der spätern Zeit erscheinen nicht bloß an den Pfarr- sondern auch an den Tochterkirchen Vorsänger. In der Kirche Enkirch leitete einer der vier Altaristen den gottesdienstlichen Gesang und führte deßhalb den Namen Kantor. In den Kirchen Kastellaun und Trarbach half der Schulmeister mit seinen Scholaren beim Gesange, und das Gleiche war an der Stiftskirche Kirn der Fall. Ein Küsteramt in dem Sinne, wie solches bei den Stifts- und Klosterkirchen bestand, kannten die Pfarr- und Nebenkirchen nicht. Die Aufsicht über das Kirchengebäude führten die Kirchmeister, die Reliquien, Monstranzen, goldnen Kelche und übrigen Kleinodien der Kirche waren in der Regel dem Pfarrer in Verwahrung gegeben, und mußte darum derselbe beim Antritte des Amtes geloben, er wolle die Reliquien und Ornamente der Kirche nach bestem Wissen erhalten, auch sich bemühen, das Verlorene wieder herbeizuschaffen. Dagegen hatten alle Kirchen, auch die des Taufrechts entbehrenden Landkapellen, ihren Glöckner, campanarius. Ueber die Obliegenheiten des Glöckners, der auch den Namen custos, Koester, Küster führte, spricht sich ein Sendweisthum des Stuhles Kirn, das der Pfarrei Sien, also aus: „Der Glöckner soll der Kirche warten früh und spat, die Ampel anfangen, läuten, der Kranken Botschaft warten, und selbst bereit sein, mit dem Pastor zu den Kranken zu gehen, er soll ihm gehorsam sein in allen ziemlichen (sich geziemenden) Dingen, soll die heilige Kirche fördern und treu und hold sein dem Pastor.“ Hie und da hatte der Glöckner die Zierrathen der Kirche in Verwahrung, deßgleichen die Meß- und andere Bücher der Kirche. Dies war namentlich bei dem Glöckner der Kirche zu Meisenheim der Fall. Deßhalb mußte derselbe des Nachts in der Kirche in einem Gemache, das beim

St. Annen=Altar eingerichtet war, schlafen, und außerdem für seine Treue in der Hut des Kirchenschatzes eine Anzahl Bürgen stellen. Als im Jahre 1513 Cleßgin Clemann das Glockamt überkam, und ihm der Kirchenschatz, Kleinodien und Heiligthümer überliefert wurden, hat er eidlich mit aufgereckten Fingern zu den Heiligen Nachstehendes gelobt:

Er wolle alle Nacht in eigner Person in der Kirche liegen off dem gemach vor sant Anna, damit der Kirchen des Nachts gehütet werde. Item wolle er zu allen Zeiten in eigner Person in der Kirchen seyn, die Kirche zu allen Emptern, d. h. zu allen Gottesdiensten und kirchlichen Handlungen auf und zuzuschließen, und solches sonderlich auf Feiertage, wo viele Leute kommen, deßgleichen des Nachts zum Salve, damit die Leute ungedrängt ein und ausgehn mögen. Item wolle er alle Morgen zu vier Uhren Metten läuten. Item alle Schätze, Kleinodien, Heiligthümer, Meßgewand, Altartücher, Handzwehlen, Geleucht, klein und groß, Bücher und was sonst ihm überliefert worden, das wolle er versorgen*). Item, was von Leuten in die Kirche gesetzt, d. h. an

*) Alle diese Besitzthümer waren auf zwei Zetteln verzeichnet, davon der eine dem Glöckner übergeben, und der andere von dem Kirchmeister in Verwahrung genommen wurde. Nach diesem Verzeichniß besaß die Kirche, um nur das Wichtigere anzuführen,

1) an Kleinodien und Heiligthümern: Neun Kelche und Patenen, alle silbern und vergult, und gehörte von den Kelchen einer dem Hospital. Item eyn silbern kylchelin die Kranken zu berichten. Item zwei silberne Büchsen zum sakrament im Hußigen d. h. im Sakramenthäuschen. Item ein goldenes Kreutz mit einem silbernen Fuß. Item ein groß vergoldetes silbernes Kreutz mit den vier Evangelisten. Item ein groß altfrensch silbern Kreutz, ist auch vergult. Item ein silbern groß Monstranz zum h. Sacrament, eines Theils vergult. Item ein Monstranz silbern und vergult. Item ein weiß silbern Monstranz, die hat heilthum von sent philipps zu Zellen, d. h. Reliquien vom h. Philippus, die man wahrscheinlich aus dem ohnfern des Donnersbergs gelegenen Kloster Zell empfangen hatte. Item ein klein gulden Kreutz mit vielen Perlen und einem silbern Fuß. Item ein silbern Kreutz mit den vier Evangelisten verlazuert. Item ein silberner Sebastian. ꝛc. Item ein groß silbern Rauchfaß. Item ein großes silbern Schild — mit Baierns, Pfalz und Veldenz Wappen — hat unser gn. herr Hertzog Ludwig geben. Item ein Schild mit Dänemarks Wappen. Item ein vergult schilt Magdeburg Wapens. Item ein silbern pferdt off eym verglasten Berg, hat eyn

die Kirche geschenkt und ihm gegeben werde, das wolle er von Stund an den Kirchmeister überliefern. Item alle Glockenseile

koppern Fuß. Item ein vergult silbern Halsband mit fünf Anthonienkreutzen. Item eyn umbrale — Traghimmel — mit silbern Aspenlaubwerk vergult. Item ein gulden Kreutzchen mit vielen edlen Steinen, 12 großen und 38 kleinen Perlen. Item eyn silbern vergult pacem. Item eyn vergult silbern taschen mit den 3 heiligen Königen wiegt 10 Loth minus 1 quintchen. Item eyn silberne vorspange $2^1/_2$ Loth 1 quintchen. Item eyn gulden platyin hat heylthum. Item eine kupferne vergoldete Monstranz zum Fest corpus Christi. It. ein kupfern vergoldetes Viatikum zu den Kranken. Item ein anderes zum h. Oley. Item ein Pater Noster wiegt 6 Loth myner 1 quintchen hat eyn agnus. Item 2 Pfd. 3 Loth Korallen Pater Noster. Item 1 Pfd. 14 Loth Katzedonier=Chalzedonier=Edelstein. Item 7 Loth Pater Noster Korallen, darunter 28 katzedonier steyn nnd 2 agnus dei ꝛc. ꝛc.

2) Zinn und Messinggeschirr. Dreizehn Paar Opferkännchen. Item ein messing Gießfaß. It. 2 Kannen Wein und Wasser zu holen. It. ein messing Becken. It. 11 Paar messingene Leuchter auf die Altäre. It. zwei messingene Rauchfässer ꝛc. Darauf folgt die Angabe der Zahl der zinnernen und kupfernen Leuchter, der Salzkannen, der Schellen, der Weihkessel u. s. w.

3) Hölzernes Geschirr. Eine Lade, darin eine weiße elfenbeinerne Tafel und ein elfenbeinernes Kästchen mit Heylthum. Item zwei elfenbeinerne Bildchen Unser lieben Frauen in zwei Büchsen. Item eyn Rose Jericho. Item das Heylthum in Holzwerk gefaßt 38 Stück, steht alles im Fronealtar. Item St. Johannis Haupthaare. Item St. Veltins Hand ꝛc. ꝛc.

4) Meßgewänder und Getüch. Siebenzehn Meßgewand zu den hohen Festen. Item 34 gemeiner Meßgewand. Item 4 Paar Levitenröck. Item 5 Kappen. Item 4 Schüler Käppchen. Item 32 Alben. Item 4 Schüler Alben. Item 13 Priester Chorrock. Item 2 Glockner Chorrock. Item 2 Schüler Chorrock. It. 2 rothe seidne Fahnen. It. 2 Arraßfahnen gemahlt. It. 3 Hembde unser lieben Frauen. Item ein Rock Unser lieben Frauen. It. 2 Schürze Unser lieben Frauen. Item 3 Schleyer ꝛc. alles für Bekleidung des Marienbildes. Item 10 seidne Kuschen=Kissen. Item 11 Decklachen mit dem großen roth seidnen off dem Fronaltar. ꝛc. It. 12 Banktücher. Item 16 Forhenge, d. i. Vorhänge oder Umhänge. Der sind 7 gewirkt, eyner uf der kantzeln mit der boyßen wapen d. h. weil ein Geschenk der in Meisenheim ansässigen Boosen von Waldeck, auch geziert mit deren Wappen, zwei in dem prespitorium d. i. in dem Raum, da die Presbyter d. h. die Priester sitzen, der eyn hat Hastie = hastas, Speere — der andre schyld — der vierte hat Sterne, der fünfte mit Bildern zu legen vor den Fronaltar, den sechsten legt man an den hohen Festen unter die Stühle im Chor, der siebente gehört vor Crucis d. h. vor den h. Kreutzaltar. Von den neun andern waren

wolle er auf seine Kosten handhaben und genugsam bestellen, so oft das noth thue, wie das clarich im alten selebuch ausgedrückt seye. Item Oley und Wachs und was ihm an Geleucht von den Kirchmeistern und aus den Zehnten gereicht werde, das wolle er nützlich verbrauchen und damit die Kirche versorgen, wie sich das gebüre, die Lichter wolle er rechtzeitig anzünden und aufsehen, daß davon kein Schaden komme.

Da Clemann nicht das Vermögen besaß, um, wenn durch seine Nachlässigkeit die Kirche an den seiner Hut vertrauten Besitzthümern einen Verlust erlitte, solchen zu ersetzen, so mußte er, was wohl auch von seinen Vorgängern im Amte geschehen ist, vierzehn achtbare und wohlhabende Männer aus der Pfarrgemeinde stellen, die sich für ihn zum Schadenersatz bis zu 2000 Gulden verbürgten, und wurde ihm dabei auferlegt, so oft einer dieser 14 Bürgen mit Tod abgehe, habe er an dessen Statt einen andern zu bringen.

---

drei seiden, vier gefogels, einer gemalt und stellte das Gemählde die Cronung Christi dar, der sechzehnte war schwartz syden mit einem guldney Blumengewächs. Item ein schwartz Grabetuch hat eyn wyß Crutz. Item 11 corporale*). Item 3 seidne Tücher zu berichten die Leute zu Ostern. It. 6 reiner Zwehlen mit seidnen Leisten und Blumen, braucht man zu den Festen vor den schemeln off die Altär ꝛc. Item 20 Handzwehlen, die Hände daran zu trocknen. It. 108 Tücher auf die Altäre groß und klein, gutt und boß. Item ein Arraßvorhang — d. h. ein Vorhang aus Zeug, so in der niederländischen Stadt Arras gefertigt wurde, — vor die Dafell (das Altarbild) off den hohen Altar in der Fasten. Item 3 ander stück arraß dermaßen zu brauchen off die andere Altär u. s. w.

5) Bücher. Eilf guter Messebücher. It. 2 Mentzer Breviere Winter und Sommertheile. It. Anthyfoner (Antiphonaria) Sommertheile, sind beide nuwe. It. 2 Anthyfoner Wintertheile, der eine neu der andre alt. It. ein Anthyfoner Sommer und Winthertheil in einem Buch. It. 1 graduale. It. 8 Psalter 2 neue. It. 1 alter letztener, d. h. Lectionarium, Winter- und Sommertheile. It. 1 neuer letztener Winthertheil. It. 2 Collecten alt und neu. It. 1 agende. It. 1 kantzelbuch. It. 1 pergement Canon (Meßanon). It. 1 alt selebuch. It. 1 historiale de corpore Christi.

*) Das Corporale ist ein feines Tuch, gewöhnlich aus reinem Flachs, etwa 2-Schuh breit und lang, auf welchem beim Meßopfer, nachdem es auf den Altar ausgebreitet worden, der Kelch gestellt und die Hostie gelegt wird. Es heißt corporale, quoniam corpus Domini super illud conficitur. Die Tasche, in der es auf dem zur Messe gerüsteten Kelche liegt, heißt bursa.

Während die Glöckner allerwärts der Aufsicht der Pfarrer oder der Plebane untergeben waren, hatten bisweilen auch sie Aufsicht über die Geistlichen zu führen. So war dem Schulmeister zu Trarbach, der zugleich das Küsteramt an der dasigen Kirche bekleidete, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, Acht zu haben, daß von Seiten der Priester keine Messe versäumt werde*).

Die Bestellung des Glöckners oder die Verleihung des Glockamts gehörte in einzelnen Kirchsprengeln zu den Gerechtsamen des Patrons, in andern zu denen des Pfarrers, anderwärts wurde der Glöckner durch die Gemeinde erwählt. In der vordern Grafschaft Sponheim verliehen die Fürsten vermöge ihres Patronatsrechts das Glockenamt zu Kirchberg und zu Langenlonsheim, und gab der Pfründen-Vertrag von 1521 auch Maß dafür, wie die zu verleihenden Glockämter abwechselnd durch die Häuser Kurpfalz, Pfalz-Simmern und Baden sollten vergabt werden. Wo die Gemeinde den Glöckner wählte, unterlag die Wahl der Genehmigung des Pfarrers, es wurde jedoch von dem Pfarrer gefordert, daß er in diesem Stücke der Gemeinde gegenüber sich nicht eigensinnig erzeige. Die Scheffen der Gemeinde Gutenberg bei Kreuznach weisten: Auch so setzt man heut ein glöckner, gefelt dem pfarrer der glöckner nit wohl, so mag er ihnen absetzen, gefelt ihm der ander nit, er mag ihn auch absetzen, den dritten soll er daran lassen, er sei krumb oder schlecht**).

Was den Lohn der Glöckner anlangt, so gab an den Glöckner der Mutterkirche jedes Haus, das mit Feuer und Flamme im Pfarrsprengel saß, jährlich ein Simmer Hafer und ein Brod. Das Brod wurde in den meisten Gemeinden auf St. Stephanstag geliefert oder doch mit diesem Tage fällig, und hieß daher häufig das Stephansbrod. In einzelnen Pfarrsprengeln wurden

---

*) Item, heißt es in seiner Bestellung, in der Kirche zu Trarbach sind Frühmessen und andere Messen, auch Jahrgezeiten gestift, daß man weiß, auf welche Tage solche beschehen solten, hat man dem Schulmeister Verzeichniß in handen gegeben und hat er darauf gelobt und geschworen, von dem Pastor (im Namen des Pastors) Acht darauf zu haben, ob der Messen eines Tages oder Wochen nit gehalten würde, so soll's der Schulmeister bei seinem Eid jederzeit einem Oberamptmann anzeigen, alsdann solls dem Priester, so sie nit verdienet, abgezogen und in andere Nutz der Kirchen verwendet werden.

**) Vgl. Grimms Weisthümer Bd. II, 165.

statt des Brodes und der Hafer Fruchtgarben geliefert, z. B. im Pfarrsprengel Simmern unter Dhaun. Hier und da bezog der Glöckner auch in einem gewissen Bezirk der Gemarkung den Zehnten und hieß solcher Zehnte der Glockenzehnte. Neben diesem ständigen Gefälle empfing der Glöckner noch einen besondern Lohn bei Begräbnissen und andern kirchlichen Handlungen. Im Kirchspiel Sien hatte der Glöckner bei jeder Jahrgezeit Anspruch auf ein Imbs, oder man mußte sich deßhalb mit ihm vergleichen. Wurden im Laufe der Zeit des Glöckners Geschäfte vermehrt, im Geläute oder in andern Dingen, so wurde er dafür besonders gelohnt. Der Glöckner in Bell erhielt jährlich 8 Albus von der None, d. h. der Abendglocke zu läuten, 1 Albus den Altar zu waschen. Der Glöckner von Kastellaun bezog jährlich aus den Kirchengefällen für das Mittags- und das Ave-Maria-Läuten 9 Albus und wieder 3 Albus 2 Heller dafür, daß er den Chrysam, d. h. das Salböl holte. In einem der Bacharacher Weisthümer heißt es: „Item dem glochener gibt man jars zu hirbst 12 firmeß rotwein, davon sol er die hoffeglucken luden zu unsrer gn. Herren umgebotnen Dingtagen." Das Läuten wider das Ungewitter besorgten in Trarbach die Scholaren und erhielten dafür jährlich 4 Albus an Wecken aus der Kirchkasse. Die Tochtergemeinden mußten den Glöckner der Tochterkirche lohnen und daneben, wenn sie nicht durch Schenkung oder sonst in einer Weise der Last entledigt wurden, auch an das Glockamt der Mutterkirche den Glockenhafer und das Glockenbrod liefern*). Das Glockamt

*) Die deßfallsige Bestimmung im Statut des Landkapitels Zell lautet: Et sic si in aliqua parochiali ecclesia custos seu campanarius conducitur, alii de capellis iuxta quantitatem in matrice ecclesia commorantium personarum contribuere teneantur, illo non obstante, quod in suis capellis proprios campanarios seu custodes haberent. Die Glieder der Tochtergemeinde Hirschfeld-Horbruch waren gehalten, ihre Kinder in die Mutterkirche Kleinich zur Tauf zu bringen und gaben alsdann die von Hirschfeld plebano und Koester das Gelach, die von Horbruch aber bloß dem Pleban. Dagegen gaben die von Horbruch dem Kleinicher Küster halb kirchenrecht und die andre Hälfte nach Hirschfeld, deß muß, heißt es in einem Bericht des Oberamts Trarbach von 1550, Custos in Kleinich visitare infirmos d. h. den Pfarrer oder dessen Kaplan zu den Kranken begleiten. Daneben waren die von Horbruch und Hirschfeld gehalten, wenn sie

der Mutterkirchen war daher, zumal wenn der Sprengel eine große Ausdehnung hatte, ein sehr einträgliches, und aus diesem Grunde war es in einzelnen Pfarrgemeinden, z. B. in der von Altsimmern einem Altaristen zugetheilt, um dessen schwaches Einkommen zu verbessern. Dieser mit dem Glockamt betraute Priester verrichtete jedoch den Dienst nicht in Person, sondern auf seine Kosten und unter seiner Aufsicht durch andre Leute. Ebenso wurde es gehalten, wo den Geistlichen, welche Nebenkirchen bedienten, zur Mehrung ihres geringen Gefälles noch das Glockamt zugetheilt worden. Dieses war namentlich der Fall im Pfarrsprengel Kirchberg, wo Graf Emich bei all den Kapellen, die durch seine Vermittlung ständige Priester erhielten, diesen Priestern auch das Glockamt zugetheilt hatte. Bisweilen war selbst der Pastor einer Pfarrkirche zugleich Glöckner, z. B. in der kleinen Pfarrei Roth*). Die Nonnen des Klosters Kombd bei Simmern hatten sich wie das Pfarramt, so auch das Glockamt der Kirche Kombd einverleiben lassen, und zogen als Glöckner von jedem Hause des Kirchspiels Glockenhafer und Glockenbrod. Die Kirchspielsleute wurden mit der Zeit der Ansicht, sie würden in Betreff dieser Lieferung von den Nonnen zu hart gehalten, und es kam zwischen ihnen und dem Kloster zum Prozeß. Herzog Johann I. von Simmern wies die Sache seinem Hofgerichte zur Entscheidung zu und dieses urtheilte: Es solle jedes Hausgesäß des Kirchspiels hinfüro wieder jedes Jahr wie von Alters her 1 Simmer Hafer und 1 Brod an die Aebtissin geben. Den Rückstand der 3 Jahre aber, die der Streit gewährt hatte, solle die Aebtissin den armen Leuten mildiglich erlassen. In Kirchberg war ein Theil der Gefälle des Glockamts der Kirchenfabrik einverleibt, und in Langenlonsheim wurden gemäß Verordnung der Fürsten von Sponheim jährlich aus den Glocknerei-Gefällen 5 fl. für eine Wochenmesse und 5 fl. zu einem Brodalmosen verwendet. Während in Kastellaun und Trarbach von der Zeit ab, da ein Schulmeister gehalten

die letzte Oelung begehrten, dem Pleban ein Pferd zu senden, „in und us" zu reiten, und einen zu „us und in die latern" zu tragen.

*) In den Gemeinden Roth und Uhler theilt noch bis zum heutigen Tage der Pfarrer mit dem Glöckner die Glockenbrode, nicht aber die Glockenhafer.

wurde, diesem das Glockamt zugetheilt war, wurden an der Stiftskirche Kirn beide Aemter durch besondere Personen ausgerichtet. Im Pfarrsprengel Bacharach war außer dem Glöckner noch ein Pedell oder Läufer, cursor, bestellt, durch welchen der Pfarrer die zahlreiche Geistlichkeit des Sprengels, so oft solches erforderlich war, zusammenrufen und seine sonstigen Botschaften ausrichten ließ. Dieweil die Küster und Glöckner noch zur Geistlichkeit im weitern Sinne des Wortes zählten, trugen sie bei den Gottesdiensten und allen kirchlichen Handlungen, an denen sie als Diener der Priester Theil nahmen, ein besondres Amtskleid *), und aus eben diesem Grunde waren sie hie und da gleich der Geistlichkeit von gewissen Bürgerlasten befreit. So mußten sich zu den ungebotenen Gedingen, d. h. zu den öffentlichen Gerichten, wie sie an allen Orten etlichemal im Jahre an bestimmten Tagen stattfanden, ungerufen alle Gerichtsinsassen einfinden, die Geistlichen dagegen und an einzelnen Orten auch die Glöckner waren dessen gefreit. An den Stiftskirchen hatte der Stiftsküster, custos, wenn ein solcher vorhanden war, die Glöcknerei zu vergeben, mußte aber auch den Glöckner aus seinen Küstereigefällen lohnen. In St. Goar empfing der Glöckner aus der Stiftsküsterei seinen Jahrlohn mit 6 Gulden.

Die beiden Aemter in der Pfarrgemeinde, deren Inhaber nicht mehr zur Clerisey zählten und jederzeit dem Laienstande angehört haben, waren das Amt der Sendschöffen und das Amt der Kirchmeister. Die Sendschöffen, synodales parrochiae, hie und da auch Kirchengeschworne, jurati ecclesiae, genannt, hatten den Namen Sendschöffen, abgekürzt Senner, daher, daß sie beim heil. Send dasjenige zu thun hatten, was bei den bürgerlichen Gerichten, namentlich bei den Ruggerichten, den Landschöffen oblag. Auch war ihre Zahl häufig der Zahl dieser Gerichtsschöffen gleich. Die umfangreichern Pfarrsprengel hatten vierzehn Sendschöffen, die von mittlerer Größe sieben, in kleinern Pfarrsprengeln waren ihrer nur drei oder vier. Der Sendschöffen Geschäftskreis beschränkte sich aber keineswegs auf das, was sie beim heil. Send auszurichten hatten. Sie hatten auch in Ge-

*) Die Trierer Prov.-Synode von 1238 sagt im 16. Artikel ihres Statuts: Campanarii sine camisia superiori in ecclesia non deserviant.

meinschaft mit dem Pfarrer fortwährend die Aufsicht über die Gemeinde zu führen, und sollten deßhalb zu dem Sendschöffenamte nur bestellt werden wahrhafte und gottesfürchtige Leute, welche die übrigen Gemeindeglieder ermahnten, fleißig zur Kirche zu kommen, an den Feiertagen keine Arbeit zu verrichten ꝛc. Nach dem Sobernheimer Sendweisthum hatte der Sendschöffe bei Antritt seines Amtes zu geloben: Er wolle dem gn. Herrn von Mentz, d. h. dem Erzbischof, und seiner Gnaden Offizial, deßgleichen seinem Herrn dem Domprobst und dessen Offizial, sowie der Pfarrkirche Sobernheim gehorsam sein in allen ziemlichen Geboten und Geheiß, er wolle die Kirche in ihren Gottesdiensten und in allen ihren Werken fördern und mehren, auch ihren Schaden vorkehren, inwieweit er das könne, zur Zeit da für die Laien der heil. Send gehalten werde, wolle er solchen den Leuten gebieten und die Sünden helfen strafen, der Kirche Güter, Renten und Gülten wolle er helfen handhaben, Schaden offenbaren und ihm vorbeugen, so weit er es vermöge, endlich wolle er verschweigen, was heimlich verhandelt werde, es möge die Kirche oder sonst wen betreffen. In Betreff des Pfarrvermögens und der Pfarrgerechtsame waren die Sendschöffen die Vertreter der Pfarrgemeinde. Nur mit ihrer Zustimmung durfte Gut, das der Kirche gehörte, verkauft, vertauscht oder in Erbbestand gegeben werden. Sie weisten dem Glöckner seine Arbeit und seinen Lohn, deßgleichen den Altaristen und den Kaplanen, ja selbst dem Pfarrer. Bei ihnen holte der Pfarrer sich Auskunft, ob die Gemeinde schuldig sei, das Pfarrgut zu bauen, wie viel Stück Vieh er auf die Gemeindeweide treiben dürfe, welches Recht er an den Wald habe. Den Wald, lautet ein Sendschöffenausspruch, den lassen wir stehn, d. h. darüber weisen wir nichts. Wurden Gefälle und Rechte strittig, etwa zwischen dem Pfarrer und dem Vikar, so war es zunächst der Sendschöffen Beruf, durch ihr Weisthum solchen Streit zu schlichten. Als im Jahre 1346 der Kaplan von Rheinböllen wegen seines Einkommens mit seinem Pfarrherrn zu Bacharach in Irrung gerathen war, da hauften d. h. sammelten sich auf Anrufen des Kaplans am 8. Januar die Sendschöffen der Pfarrei Bacharach in der Kapelle zu Steeg und thaten dort vor Notar und Zeugen ihren Ausspruch.

Die Sendschöffen wurden immer aus den angesehenen Glie-

dern der Gemeinde genommen und war es der Sendherr, welcher bei Abhaltung des heil. Sends unter Beirath, d. h. auf Vorschlag des Pfarrers und der Sendschöffen die erledigten Stellen neubesetzte, deßgleichen die Erwählten in Eid und Pflicht nahm. Zu den vierzehn Sendschöffen der Pfarrei Bacharach gehörten im Jahre 1428 Ritter Arnold Diezmann, adliches Rathsglied in Bacharach, Stephan Prume, älterer Vogt allda, Johann Buß und Gerhard Volkwein, beide zugleich Schöffen des weltlichen Gerichts. Gewissenhafte Ausrichtung des Amtes, namentlich bei dem Sendgerichte, brachte den Sendschöffen viel Verdruß und Haß, deßhalb weigerten sich nicht selten die erwählten Gemeindeglieder, das Amt anzunehmen, und sollte in diesem Falle der Geistliche, der den Send hielt, den Gekorenen zur Annahme des Amtes nöthigen *). Einen Gehalt bezogen die Sendschöffen nicht, dagegen fiel ihnen ein Theil der Sendstrafen zu, und waren sie hier und da des Glockenbrods und der Glockenhafer gefreit, auch empfingen sie beim heil. Send, deßgleichen bei Abhör der Rechnung und wahrscheinlich, so oft sie das Weisthum thaten, freien Imbs, wogegen aber auch sie bei Antritt ihres Amtes Pfarrer und Sendschöffen ein Essen geben mußten, das Schöffenimbs genannt **).

Die Sendschöffen hatten nur aufzusehen, daß die Kirche keinen Verlust an ihren Gütern, Rechten und Gefällen erleide. Verwaltet wurden die Gefälle der Kirche durch die Kirchmeister. Es waren deren bei jeder Kirche immer zween bestellt, auch bei den Kapellen, die des Taufrechts entbehrten. Die Kirchmeister hießen in der alten

*) Im Sendweisthum von Boppard heißt es: Item hant die shentscheffen geantwortet, so wer da wurde gekoren zu eyme shentscheffen und das widerspreche, und der kure nyt gefolgich wulde sin, den sall der shentdechen dazu dringen, biß daß er gehoirsam und gefülchich ist der kure.

**) Daß die Sendschöffen sich nicht immer genügen ließen an dem, was das Herkommen ihnen zutheilte, sondern aus Eigennutz und Genußsucht bisweilen das Gut der Kirche preisgaben, davon finden sich hie und da Spuren. Ein Pfarrer der Kirche Getzbach, Namens Conrad Venter aus Sobernheim, der seinen Abzug nehmen mußte, verlieh vor seinem Weggang den Widdemhof, zu welchem außer etlichen Wiesen 14 Morgen Ackerland gehörten, an den Schultheißen von Auen um einen jährlichen Pacht von 1 Malter Korn, 1 Malter Hafer und 8 Albus Geld. Indem der Nachfolger sich dieser Verpachtung beklagte, bemerkte er, es seien die Sendschöffen zur Einwilligung bewogen worden durch Geld und Vieles Gefreß.

Zeit gewöhnlich Kirchenknechte, hie und da hatten sie auch den Namen Fabrikmeister, magistri fabricae, weil sie zugleich die Kirchbaumeister waren. Der Kirchmeister Obliegenheiten treten am deutlichsten in den Gefällebriefen und Rechnungen der Kirchen zu Tage. Man sieht da die Kirchenknechte der Kirche Kastellaun nach Fankel an der Mosel gehen, um an einen dortigen Winzer die Weinberge des St. Nikolaus- und St. Barbara-Altars gegen den dritten Trauben in Erbbestand zu geben. Ein andermal wandern sie zusammen nach Simmern, daselbst beim gnädigen Herrn, d. h. beim Herzog Raths sich zu erholen wegen ihres Pfarrers Zehnten in Lingerhahn. Sodann sieht man sie wiederholte Gänge machen nach der Burg Baldeneck zum dasigen Kellner des Erzstifts Trier einer Kirchenschuld wegen. Das erstemal gehen sie, die Klage gegen den Schuldner anzubringen, das zweitemal, als das verpfändete Gut ins Verbott gelegt wird, einen dritten Gang machen sie, um den Erlös des versteigerten Unterpfands abzuholen. Die Kirchmeister nahmen die Schuldbriefe, wenn sie sie auch nicht verwahrten, doch zunächst in Empfang. Als Herzog Johann II. von Simmern für seinen Sohn Georg in der Stadt Simmern ein Haus kaufte, das der Kirche Gemünden verpfändet war, händigte er den Kirchenknechten von Gemünden seinen besiegelten Brief darüber ein, daß bis zur Abtragung des Kapitals die Zinsen desselben aus dem herzoglichen Zoll zu Gemünden entrichtet werden sollten. Durch die Kirchmeister wurden ferner alle Gefälle der Kirche vereinnahmt und davon der Kirche Ausgaben bestritten. Sie richteten dem Pfarrer, den Altaristen und den Schulmeistern ihren Jahreslohn aus, vertheilten auch bei den Jahrgezeiten die Präsenzgelder. Sie besorgten die Mahlzeiten, welche an dem Kirchweihfeste und bei gewissen Jahrgezeiten den Priestern gegeben wurden, welche den Gottesdienst gehalten. Hatte das Kirchengebäude Brüche oder sonst Schaden erlitten, waren die Kirchengewänder verschlissen, war irgend ein Kirchengeräthe mangelhaft und unbrauchbar geworden, so war es der Kirchmeister Pflicht zu sorgen, daß der Schaden gebessert, der Mangel ergänzt wurde. Sie gaben das Oel für das Geleuchte der Kirche aus und unter ihrer Aufsicht wurden die Osterkerzen, sowie die übrigen Kerzen gefertigt, deren die Kirche das Jahr über bedurfte. Item, heißt es in der Rechnung der Kirche Trarbach von 1536: 1 fl. 13

Albus wurden uf Palmtag mit den Priestern, Kirchmeistern und Frauen verzehrt, als sie wie gewöhnlich die Osterkerze und die andern Kerzen für das Jahr gemacht haben. Item 11 Albus ufgegangen mit den Frauen, so durch das Jahr Kerzen und Lichte gemacht haben.

Jede Kirche hatte ihr Seel- oder Gedenkbuch, liber animarum seu liber memoriarum *), in welchem die in der Kirche gefeierten Jahrgezeiten oder nach heutigem Ausdrucke die das Jahr über zu haltenden Seelmessen eingezeichnet waren. In eben diesem Buche waren auch die Gefälle verzeichnet, die für diese Messen gestiftet worden, und daneben nicht selten auch die übrigen Renten der Kirche. In der Regel war jedoch für die Kirchengefälle ein besonderes Buch angelegt, welches man das Gültbuch nannte, und für die rechtmäßige Erneuerung dieser Gültbücher hatten wieder die Kirchmeister zu sorgen. Item, heißt es in der mehr erwähnten Trarbacher Rechnung, zwei Gülden sind ufgegangen durch Bürgermeister, Kirchmeister und Schreiber, als sie zu den Weihnacht heiligen Tagen die Gültbücher zu Troverbach erneuert haben.

In der Pfarrgemeinde Sobernheim wurde das Kirchmeisteramt der Reihe um durch die Sendschöffen versehen und gelobten diese bei ihrer Vereidigung, sie wollten, wenn die Reihe an sie komme, die Renten und Gülten der Kirche nach Gebot des Pfarrers einheben und verausgaben, als wäre es ihr eigen Gut, deßgleichen über Einnahme und Ausgabe jährlich Rechnung legen der Art, als sie hoffen, vor Gott und seinen lieben Heiligen einst Rechnung zu thun. In den meisten Gemeinden war jedoch das Amt der Kirchmeister ein für sich bestehendes und wurde als eine Bürgerlast betrachtet, die nach Ablauf eines Jahres immer an zwei andere Bürger überging. Vor Niederlegung ihres Amtes thaten die Kirchmeister Rechnung vor Pfarrer, Sendschöffen und den neuerwählten Kirchmeistern, hier und da vor der ganzen Gemeinde. In den meisten Pfarreien empfingen sie einen bestimmten Jahrlohn, und außerdem genossen sie für jede einzelne Dienstleistung, die irgend Mühe und Zeitaufwand erforderte, eine Ergötzlichkeit, wie denn überhaupt in der mittelalterlichen Zeit nicht leicht ein Geschäft abgemacht wurde, ohne daß ein Gelage an die Handlung sich reihte. Theilten sie bei einer Jahrgezeit die Präsenzgelder aus, so durften sie sich so viel zutheilen, als ein Priester empfing. Was sie bei einem Gange in Kirchenangelegenheiten verzehrten, wurde ihnen erstattet. Bei dem Imbs, das an den Kirchweihfesten den Priestern gegeben wurde, saßen sie mit zu Tisch. Schon bei der Rechnungsstellung tranken sie auf Kosten der Kirchkasse mit dem Schreiber ein Glas Wein, und an die Abhör der Rechnung reihte sich ein Gelage, zu welchem außer Pfarrer und Sendschöffen häufig auch der Herrschaft Diener, d. h. die herrschaftlichen Beamten zugezogen wurden *). Das geschah wie in Trarbach so auch in Meisenheim, woselbst nach der Kirchenrechnung des Jahres 1524/25 9 fl. aufgegangen sind auf Kirchenrechenschaft, am Montag und Dienstag nach dem heil. Dreikönigstag, indem 36 Personen dabeigewesen.

Bei Kirchen, welche der Seelmeßstiftungen viele besaßen, wurden die dazu gestifteten Gefälle unter dem Namen Präsenz nicht durch die Kirchmeister, sondern durch besondre Präsenzmeister verwaltet. Dieses war in unserm Bezirke der Fall bei den Kirchen Enkirch, Trarbach, Kirchberg, Kirn, Sobernheim, Oberdiebach, Bacharach und St. Goar, welche sämmtlich ihre durch Präsenzmeister verwaltete Präsenzen hatten. Das Präsenzmeisteramt war keine Bürgerlast, sondern wurde an Personen, die man dazu tauglich fand, gegen einen bestimmten Lohn übertragen, jedenfalls aber nicht auf Lebenszeit, sondern auf gegenseitige Kündigung. Ebenso hatten auch diejenigen Nebenkirchen und Kapellen, in

*) In der Pfarrei Bell hieß dieses Buch Stolbuch. Hier und da sind die Seelmessen mit ihrer Gült auf ledige Blätter des Messebuchs eingetragen worden und heißt es in den Statuten des Trierer Prov.-Concils von 1227: Item praecipimus, ut sacerdotes scribunt omnes reditus ecclesiarum suarum in missalibus suis. Blattau I, 23.

*) Zu Trarbach wurden auch die herrschaftlichen Beamten zu dem Gelage gezogen, das nach Verfertigung der Osterkerze am Palmsonntage gegeben wurde. Noch in der Rechnung von 1556 heißt es: Item 6 fl. zehrung uf Palmtag ufgangen wie vor Alters mit priestern, schulmeister und etlichen der Herrschaft Diener, wie von Alters dazu berufen. Item, heißt es weiter, 16 Albus verzehrten Kirchmeister und Schreiber, als sie die Rechnung gesetzt haben. Item 3 Albus sint ufgangen, als die alten Kirchmeister den neuen das Oley lieferten u. s. w.

denen nicht eine bestimmte Gemeinde zum Gottesdienste sich sammelte, deßgleichen einzelne reichbegyfftete Altäre besondere Verwalter für ihre Gefälle, die bald Pfleger, bald auch Verweser, lat. provisores hießen. Wo an einer Kirche Bruderschaften bestanden, wurden derselben Gefälle in der Regel durch die Vorsteher der Bruderschaft, die sogenannten Brudermeister, verwaltet, in manchen Kirchen jedoch waren die Bruderschaftsgefälle mit den Kirchengefällen vereinigt, und hat es jedenfalls darin seinen Grund, daß in etlichen Pfarrsprengeln z. B. in dem von Idar, die Kirchmeister den Namen Brudermeister führten.

4. Die Aufbringung der kirchlichen Bedürfnisse.

Die kirchlichen Kosten waren mancherlei Art. Es gehörten zu ihnen zunächst der Gehalt der Geistlichen und der übrigen Diener des Pfarrbezirks, sodann die Kosten der Unterhaltung, sowie des Neubaus der Kirchen- und der Pfarrgebäude, und endlich das was sonst noch an äußerlichen Mitteln für den Gottesdienst erforderlich war. Wie diese Kosten aufgebracht wurden, soll, insoweit es durch die bisherigen Mittheilungen nicht bereits geschehen ist, in Nachstehendem dargelegt werden.

Schon bei Erörterung des Patronatverhältnisses wurde bemerkt, daß der Erbauer einer Kirche, wenn er für sich und seine Erben das Patronat der Kirche, d. h. Kirchensatz und Zehntrecht erlangen wollte, auch das Pfarrhaus bauen und zu dem Hause soviel Garten- Acker und Wiesenland geben mußte, als der Pfarrer für seinen Haushalt brauchte. Es wurde gefordert, daß der Patron oder Gyffter die Kirche begyffte mit einer Hube Landes, welche sobald sie bewiesen war, dem Pfarrer zur Nutznießung übergeben wurde. Eine Hube Landes, lat. mansus, sollte 30 Morgen, lat. jugera, enthalten. Wenn das Pfarrgut hie und da diese Morgenzahl weit überstieg, so rührte es daher, daß in der frühern Zeit das Land meistens nach dem Augenmaße und nicht mit der Meßruthe hingemessen wurde, und daß man dem aufgebauten Lande häufig das angrenzende Wildland beigeschlagen hat, ohne es in Rechnung zu bringen. Wo das Pfarrgut weniger

als dreißig Morgen betrug, hatte das seinen Grund wohl darin, daß dem Gyffter nicht dieses Maß zur Verfügung stand. Das Pfarrgut lag öfters in einem Gebund ohnfern der Pfarrgebäude, und wenn auch dieses nicht der Fall war, so bildete es doch immer einen in sich abgeschlossenen Hof. Dieser Hof hieß zum Unterschied von den übrigen Höfen des Kirchspiels der Pfarrhof, und, weil dem Dienste der Kirche gewidmet, auch der Widdemhof, lat. curia dotalis. Bisweilen wurde auch dem Pfarrhause allein der Name Widdemhof, lat. domus dotalis — domus dotis — beigelegt, und nannte man alsdann das Pfarrgut das Widdem oder den Witthumb.

Wenn Herrschaften oder Gemeinden für die von ihnen erbauten Nebenkirchen einen ständigen Geistlichen nebst dem Tauf- und Begräbnißrecht begehrten, erhielten sie diese Vergütung in der Regel nur unter der Bedingung, daß dem Priester außer andern Gefällen auch das zu seinem Haushalte nöthige Acker- und Wiesenland bewiesen werde. Dieses dem Nebenpfarrer zugewiesene Land betrug bisweilen auch eine Hube, wie z. B. bei der zur Pfarrkirche Bell gehörenden Nebenkirche Alterkülz, wo noch bis auf diesen Tag das über 30 Morgen betragende Pfarrland ohnfern der Kirche in einem Gebunde liegt.

Die Pfarreien in der Moselgemeinde, die wenig Wiesen und angebautes Ackerland besaßen, waren um so reichlicher mit Weinbergen begyfftet, die theilweise von dem Pfarrer selbst bebaut wurden, theilweise aber auch an eine Anzahl Lehenleute gegen Lieferung eines Theils der Trauben oder eines bestimmten Maßes Wein erblich verliehen waren. Die Lehenleute der Pfarrweinberge mußten sich wie Lehenleute andrer größerer Güter alljährlich zu einem Gedinge versammeln, und wurde in diesem Gedinge, nachdem der Lehnschultheiß Bann und Frieden gethan, geweist, wie der Lehenmann das Lehen zu empfangen und zu vererben habe, unter welchen Bedingungen er es vertauschen oder verkaufen dürfe, wie die Weinberge gegraben, bestockt, geschnitten, gebunden, und gemistet werden sollen, wie sich die Lehenleute bei der Weinlese und beim Keltern zu verhalten hätten, sowie was der verbrochen, der im Geding nicht erscheine, seinen Weinberg schlecht baue, seinen Zins nicht regelmäßig entrichte u. s. w.*).

*) Von den Pfarrweinbergen zu Enkirch waren viele gegen den halben

Waren Kaplaneien und einzelne Altäre mit größern Weingärten begyfftet, so sammelten sich auch deren Lehenleute jährlich zu einem Baugeding, das jederzeit mit einem Gelage schloß.

oder dritten Trauben verliehen, von andern lieferten die Bauleute ein gewisses Maß Wein als Zins. Das Geding wurde jährlich am Pfingstmontag im Pfarrhof gehalten. In dem Enkirch nahegelegenen Orte Burg besaßen die Präsenzherren von Enkirch d. h. der Pfarrer und die vier Altaristen in Gemeinschaft mit den adlichen Familien von Schwarzenberg und von Wiltperg ein Weingut, das unter Aufsicht eines Hofmanns von Lehenleuten gebaut wurde. Diese versammelten sich alljährlich uf St. Jakoby des Größern des Mittags um 12 Uhr zum Geding. Nach dem Weisthum, das in diesem Geding alljährlich wiederholt wurde, sollte das Schneiden und Binden der Stöcke angehen vor St. Markstag, das Graben vor St. Johannis des Täufers Tag. Jeder Lehenmann sollte das siebte Jahr sein Lehen misten und wer ein ganzes Lehen hatte, sollte darein 30 Bürden Besserung thun, wie Knecht und Dienstboten tragen, und 15 Kauten machen. Will ein Lehenmann sein Lehen verkaufen, soll er es erst dem Hofmann als Stellvertreter des Lehenherrn anbieten und will es der nit kaufen, soll er einen getreuen Lehenmann suchen und dem es verkaufen. Den Lehenleuten wurde nach dem Geding von den Lehenherren 12 Sester Weins gegeben, wie er gewachsen war und „ob es sach wäre, heißt es schließlich im Weisthum, daß der Wein nit gut wäre, so sind drei Wirth im Dorf, so soll man bei dem mittelmäßigen bleiben“ ꝛc. Den Lehenleuten waren öfters, damit sie beim Baue des Weinguts keinen Schaden hatten, und den erforderlichen Dünger gewinnen konnten, noch Aecker und Wiesen, ja selbst Häuser beigegeben, für deren Benutzung sie keinen Zins zahlten. Diese Beigaben nannte man Hülfen. Zu den Gefällen des Priesters, der den Liebfrauen-Altar in der Kirche Trarbach bediente, gehörte der dritte Trauben des zinsfreien Guts, das Junkherr Gerlach selig gewesen, und waren dem Erbbeständer, wie es in dem Gefälleregister heißt, viel gute hülfen gegeben als ein Wohnhaus unter dem Kirchweg mit Stall und guter Kelter; it. zwei Wiesen u. s. w. Ferner gehörten zu den Gefällen desselben Altaristen 1. der dritte Trauben eines andern Weinguts, das auch „frei edelleut gut“ gewesen und in 6 Wingarten bestand. Dazu als Hülfen 4 Morgen Felds zu Willstein unter dem Grafen Wald her, 2 Morgen auf Siemenach, 1 Wiese und 1 Garten ꝛc.

It. der dritte Trauben von einem großen Wingart über der Mosel uf Kartenett in 7 Theile getheilt und soll der Altarist den 7 Bauleuten des Jars ein Baugeding geben und „wan eyner sinen wingart hat gemisten mit Wyssen des Lehenherren und der Buweleut, soll er dasselbe Jahr die druben gar (sämmtlich) nehmen und sollen die Buweleute mit einander lesen, nit eyn heide, (heute) der andre morre“

Der Pfarrhof war, wie jeder Hof in der Zentmark berechtigt zum Genusse von Wasser, Weid und Wald binnen der Grenzen der Zent, und als im Laufe der Zeit die Zentmarken zerrissen und ihre Weiden und Wälder unter die einzelnen Ortschaften des Zentbezirks vertheilt wurden, verblieb dem Pfarrer das Wald- und Weiderecht binnen der Gemarkung der Ortsgemeinde. Es mußte jedoch hie und da der Pfarrer für den Genuß des Weiderechts wahrscheinlich als Beisteuer zum Hirtenlohn ein gewisses Maß Frucht in die Gemeinde geben. It., weisen die Sendschöffen der Pfarrei Kellenbach im Pfarrweisthum, soll man einem Pastor frei lassen gehen 9 Stück gehörntes großes Vieh und ein Viertheil *) Klein. Deß soll der Pastor der Gemeind zur Steuer geben Ein halb Malter Frucht, halb Korn und halb Habern. Einem Pfarrherrn zu Neuenkirchen bei Bockenau weisten die Sendschöffen einen frei „seß“ ohne alle Frohndienst, Wachen, Hüten und reyßen und andre gemeine Arbeiten, wie von Alters her, und weisen ihn auch, sagen sie weiter, frey wegen des Viehs. Item zwo Kühe und ein Junge darbei und ein Virtel Kleines Vihs, Schaff, Schwein ꝛc. Waz er dan drüber hatt, sal er lohnen von einem jeden Stück und sal hüetens gar frei sein wie von Alters.

Im Erzstifte Trier waren, wie die Statuten der Landkapitel ausweisen, die Pfarrgenossen verpflichtet, dem die Pfarrei bedienenden Priester freie Weide und Hut zu gewähren für vier Kühe, vier Schweine und fünfundzwanzig Schafe. Gehörten zur Pfarrei mehrere Ortschaften, so konnte der Pfarrer sein Vieh zu der Heerde geben, welche ihm die nähere war, es mußten aber die übrigen Ortschaften in Betreff des Pfarrviehes mit für die Wacht **) und den Hirtenlohn aufkommen. Insofern der Weidebezirk beschränkt war und es nicht ertrug, daß die angegebene Zahl vom Pfarrer aufgetrieben wurde, so durfte er soviel Stück auftreiben als die vermögenderen Einwohner des Orts.

In Meisenheim dehnte der Comthur des Deutschordenshauses

*) Das Viertel sind wohl 25 Stück Schafe und Schweine. Der Pastor zu Simmern unter Dhaun erfreute sich dieser Freiheit nicht. Dort lautete der Ausspruch der Sendschöffen: „Item wir weisen dem pastor oder pfarherr kein Fehe fry oder ledig zu gan.“

**) Den Hirten wurden häufig noch Wächter aus der Gemeinde beigegeben, um die Heerde gegen Wölfe und andre Raubanfälle zu schützen.

das Weiderecht der Pfarrei dahin aus, daß er mit seinen Schweinen besondere Herdschaft hielt. Dessen beschwerte sich die Stadt, und wurde darauf durch schiedsrichterlichen Spruch ihm das Recht zuerkannt, besondere Herdschaft zu halten, jedoch mit der Beschränkung, daß in und nach der Erndte und so lange es Ecker und wild Obst gebe, seinerseits eine Herdschaft mit der Stadt gehalten werde.

Außer den genannten Nutzungen genoß der Pfarrer einen Theil der Opfer, welche in der Kirche fielen, deßgleichen die zur Verbesserung des Pfarreinkommens gestifteten Geld-, Frucht- und Weinzinse, wozu noch die sogenannten Stolgebühren iura stolae kamen.

Die Opfer, lat. oblationes, waren die ältesten aller kirchlichen Einkünfte und bestanden in Gaben an Geld und Naturalien, welche die Liebe der Gläubigen freiwillig darbrachte, und die man zunächst für das Opfer selbst verwandte; was darnach übrig blieb, wurde zum Theil an den Geistlichen gegeben und zum Theil unter die Armen vertheilt*). Dieses freiwillige Opfer hat sich, soweit es dem Pfarrer zukam, mit der Zeit in eine Abgabe verwandelt, welche die Pfarrgenossen regelmäßig an bestimmten Tagen des Jahres an den Pfarrer entrichten mußten, und war öfter zugleich festgesetzt, wie viel mindestens jeder zu zahlen hatte. In dem zum Erzpriesterstuhle Kirn gehörenden Pfarrsprengel Sien mußten alle Gemeindeglieder, wenn sie das Alter erreicht hatten, daß ihnen das Sakrament des Altars gereicht werden konnte, dem Pfarrer sechsmal im Jahr ein Opfer von sechs Heller bringen. Deßgleichen gehörte dem Pfarrer, was bei der Kirchweihe wie zu andern Zeiten in der Mutterkirche und in den Kapellen des Sprengels an Hühnern und Hahnen geopfert wurde. Von allen Geldopfern empfing er das Drittheil. Nach der Vorschrift der alten Kirche sollten die

*) In der früheren Zeit bezog auch der Bischof einen Theil der Opfer, die in den Kirchen seines Sprengels fielen, bald das Drittheil, bald die Hälfte. Aus der Pfarrkirche Sobernheim mußte die Hälfte des Opfers, das beim Abendmahl fiel, an den Bischof nach Mainz geschickt werden, wie solches daraus erhellt, daß Erzbischof Lupold die ihm zustehende Hälfte des Opfers den Gefällen beifügte, womit er das Kloster Disibodenberg begabte. Joannis Spicil. pag. 105.

Sakramente unentgeldlich ertheilt werden*), aber dem entgegen wurde es mit der Zeit allgemein üblich, daß für alle kirchlichen Handlungen, bei deren Vollzug der Priester mit der Stola bekleidet war, die sogenante Stolgebühr, ius stolae, entrichtet wurde. Die Kapitelsordnung des Stuhles Zell enthält in Betreff der Stolgebühren nachstehende Bestimmungen: Für die Trauung solle sich der Pfarrer genügen lassen an den Speisen, die ihm nach des Orts Herkommen von der Hochzeit gesendet werden und ein Weiteres nicht fordern. Wollten die Getrauten wegen der Belohnung sich mit ihm in Geld abfinden, solle er nicht über sechs Albus nehmen. Erlaube der Pfarrer, daß eines seiner Gemeindeglieder sich in einer andern Pfarrei trauen lasse, so solle, was er für diese Erlaubniß und den Losschein fordere, nicht den Betrag von zwölf Albus überschreiten. In beiden Fällen dürfe er nur alsdann einen höhern Betrag nehmen, wenn derselbe nach alter löblicher Gewohnheit ortsüblich sei, oder wenn solchen das Wohlwollen freiwillig reiche. Was das Leichenbegängniß und die Todtenämter belange, so solle sich der Geistliche, wenn ihm bei dem Leichenbegängniß die Kost gegeben werde, mit zwei Albus begnügen, dagegen drei Albus beziehen, wenn er die Kost nicht empfange. Sei jedoch nach löblicher Ortsgewohnheit der Satz höher, oder werde freiwillig mehr gegeben, so dürfe er es nehmen. Von den Todtenämtern am dritten, siebenten und dreißigsten Tage solle er jedesmal zwei Albus haben und ein Mehreres nicht fordern oder heranspressen.

Nach dem Statut der Mainzer Provinzialsynode von 1310 durfte, was für die Eucharistie, Krankenölung u. s. w. freiwillig gereicht wurde, angenommen, in keiner Weise aber etwas gefordert werden. Die Sendweisthümer der Pfarreien Kirn und Sobernheim erkannten dem Priester für die Darreichung des Abendmahls und der letzten Oelung in Todesnöthen einen Albus zu, und zwei Denare, wenn er nur das Abendmahl reichte. Einer Gebühr für die Taufhandlung gedenkt das Weisthum von Sien

*) Item, sagt die Trierer Prov.-Synode in ihrem achten Statut von 1227, praecipimus firmiter et districte, ne quis Sacerdos quacunque occasione aliquid exigat pro sepultura aut pro aliquo ecclesiastico sacramento.

ebensowenig als die Kapitelsordnung des Stuhles Zell, dagegen heißt es in dem Weisthum, welches die Sendschöffen der Pfarrei Sobernheim in Betreff der Stolgebühren vor der Kapitelversammlung des gleichnamigen Stuhles gethan haben: Item von Taufen und Frauen inzuleiten d. h. von der Aussegnung der Wöchnerin gebürt einem Pfarrer 3 Heller und nit mehr.

Traten Personen in den Stand der h. Ehe, so hatten sie in der Pfarrei Sien an den Pfarrer 5 Schilling Heller früher 3 Sester Wein zu entrichten und für die Trauung ihm eine Wachskerze nebst ein Paar Handschuhe zu liefern. Wurde die Hochzeit festlich begangen in der Weise, daß die Brautleute unter Glockengeläute in feierlichem Zuge nach der Kirche geleitet wurden und an die Trauung sich ein Hochzeitmahl reihete, so mußte dem Pfarrer von jedem Gerichte der Mahlzeit eine Schüssel nebst einer Maaß Wein und zwei Heller Brod gesendet werden. In Betreff der Kerze und der Handschuhe bestimmte das Sobernheimer Weisthum, nur wenn beide Personen ledigen Standes seien, könne der Pfarrer Kerze und Handschuhe fordern, und habe der Bräutigam die Handschuhe, die Braut die Kerze zu geben. Sei der Bräutigam ein Wittwer, so habe er nichts zu geben, und sei nur die Braut zur Lieferung der Kerze verbunden. Umgekehrt sei die Braut der Lieferung der Kerze gefreit, wenn sie eine Wittwe sei, und habe in diesem Falle bloß der ledige Bräutigam die Handschuhe zu reichen. Seien sie aber beide verwittwet, so gebe jegliches ein schwarzes Huhn. Die zu liefernde Kerze mußte ein halb Pfund Wachs wiegen, die Handschuhe konnten mit 6 Pfennigen gelöst werden. Sehr ausführlich sind die Bestimmungen des Siener wie des Sobernheimer Weisthums in Betreff der Gebühren für die Grablei oder Grabeleyde, worunter das Begräbniß zu verstehen ist, deßgleichen für die Gedächtnißfeier der Verstorbenen. Nur wenn der Verstorbene von den Jahren des h. Oleys war, d. h. in dem Alter stand, daß er die Firmung und das Nachtmahl empfangen konnte, war man für ihn die Grabelei schuldig, nicht aber für die, von welchen dieses Alter noch nicht erreicht war, selbst nicht für diejenigen, welche in ihrer Krankheit das Sakrament zum erstenmal empfangen hatten. Item, heißt es im Sobernheimer Weisthum: Ein Mensche, das da hat empfangen das h. Oley, ist, so es stirbt, dem Pfarrer schuldig 5

Schilling und 3 Heller zur Grabelei, und wollen die Freunde, daß der Pfarrer soll zu dem Grabe gehen in den 30 Tagen alle Tage, davon soll man ihm geben 3 Schilling Heller. Item das Mensche, das noch jung wäre, und doch das Sakrament in seinen Tagen, so es gesund war, empfangen, das ist auch dem Pfarrer 5 Schilling und 3 Heller zur Grabelei schuldig, das aber in siner Krankheit zum erstenmal Sakrament empfängt und stirbt, davon ist man dem Pfarrer nist schuldig*). Item ein Mensche, das da stirbt, heißt es im Weisthum weiter, wenn man will, daß man es hole und es leite zu der Grabelei aus seinem Haus zur Kirchen, davon gebürt dem Pfarrer ein Weispfennig. Sind die Kaplane mitgegangen, gibt man jeglichem einen Schilling, und dem Schulmeister auch einen Schilling Heller, und will man viel Begräbniß haben, den siebenten und dreißigsten zu begehen, davon ist man dem Pfarrer sonderlich zu thun schuldig. Item wäre Eines, das seiner Eltern oder sonst jemand gedenken wollte lassen an der Kantzeln ein Jahr lang, der ist dem Pfarrer schuldig einen Gulden oder 24 Albus. Das Weisthum der Pfarrei Sien bestimmte: Ein Jahrgedächtniß auf der Kantzel stehe im Wohlgefallen des Pastors, jenachdem man das mit ihm bereden und er es halten könnte, das könne kein Weisthum gehaben. Item wenn der Pastor in obitu, septimo et tricesimo Meß habe gesungen, hab man ihm geben ohne die Kost 4 Albus, mit der Kost gebüren ihm 2 Albus.

Den vornehmsten Bestandtheil des Pfarreinkommens bildete in der Regel des Pfarrers Antheil am Zehnten. War der Pfarrgeistliche wirklicher Pfarrherr oder Pastor, so bezog er den dritten Theil des Zehntens, der im Sprengel fiel, hie und da, namentlich in Pfarreien von geringem Umfange, auch die Hälfte. Zehnten gab alles Land, das angebaut war, oder wie es in den einzelnen Weisthümern heißt: „Alles, was der Wind beweht und der Regen besprengt.“ Neugerottetes Land gab statt der zehnten

*) Die Bestimmungen des Siener Weisthums lauten: Item, welches Mensche stirbt versorgt mit einem oder beiden Sakramenten ist schuldig Begräbniß 5 Schilling. Das Weisthum von Simmern unter Dhaun bestimmt: Diejenigen, die da sind von den Jahren des h. Oleys, sind Grableyde schuldig acht halben Schilling.

nur die zwanzigste, öfters auch nur die dreißigste Garbe. Dieser Zehnte, der hie und da den Namen Waldzehnte führte, deßgleichen der Blutzehnte und der sogenannte kleine Zehnte, d. h. der Zehnte von Obst und Gemüse, gehörte in einzelnen Pfarreien dem Pfarrer allein, in andern war er gleich dem Fruchtzehnten zwischen dem Lehns- oder Zehntherrn und dem Pfarrer getheilt. In Kellenbach war auch der Hofzehnte oder der sogenannte Seelzehnte*), d. h. der Zehnte, welcher von den Freigütern fiel, ganz dem Pastor zugewiesen, anderwärts war dieser Zehnte an Klöster, Stiftskirchen, auch an kleinere Kapellen vergabt**). Es weisten die Sendschöffen der Pfarrkirche Kellenbach: Ein Gyffter der Pfarrei Kellenbach begabet einen Pastor wie folgt: Als mit dem halben Theil des Zehntens und dem Hofzehnten allein. Und ist ein alter Brauch, so ein Dreisig (d. h. Land, welches nur von Zeit zu Zeit besamt wurde und nur die dreißigste Garbe gab) befruchtet würde, so ist derselbige Fruchtzehnte auch des Pastors allein. Volgends gibt weiter in dem gemeinen Zehenden was der Wind bewehet und der Regen besprengt, ausgenommen Aepfel, Birnen, Nüsse, oder was die Frucht der Bäume ist, und Heu. So von Heu sonderlicher zehenden geben wird, ein jeder, welcher in dem Kirchspiel Kellenbach wohnt, einen Heller, er habe wenig oder viel. Item

*) Den Namen Seelzehnte hatte dieser Zehnte daher, weil er fiel von dem bed- und zinsfreien Lande, das in der ältern Zeit Seelgut — terra Salica — auch Frankengut hieß. Die Aecker, von welchen dieser Zehnte fiel, hießen hie und da, z. B. im Kirchspiel Traben die Seeläcker. Nach Mone in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. XI. 177, hieß man den Wohnsitz der Freien Sal und ist der Name Salgut, Salhof, gleichbedeutend mit Freigut, im Gegensatz zu Lehengut, feudum, und zu den Dienstluben, mansus serviles. Der Seelzehnte fiel von Herrengütern. Salica decimatio dominicorum agrorum.

**) Um den Seelzehnten in Sobernheim stritt sich viele Jahre hindurch das Kloster Disibodenberg mit den Stiftsherrn zu St. Viktor in Mainz. Die Letzteren hatten den Zehnten längere Zeit als Eigenthum besessen, Erzbischof Ruthard aber verschenkte ihn an die Mönche auf Disibodenberg, ohne dem Stifte eine Vergütung zu gewähren. Erzbischof Adelbert schlichtete endlich im Jahre 1130 den Streit dahin, daß die Stiftsherrn den Mönchen den Seelzehnten überließen gegen eine Hube Landes in Algesheim und einen Hof, den das Kloster in Sobernheim besaß, genannt der Hof Godschalks des Kleinen am Stockburgthor.

es sollen die Lehenherrn und Pastor zu Kellenbach die zehent Lämmer heben den Mittwoch und Donnerstag vor Walpurgiß. Item wann der Kirchspielsmann zehn Lämmer hat, soll er aus denselben das erste haben und darnach die Zehntherrn und Pastor das andre nehmen. Item hat der Kirchspielsmann sieben, so gibt er eins. Item hat der Kirchspielsmann zehn Lämmer, so bezahlt er die Lehenherrn und Pastor auch mit einem Lamb, die übrigen über zehn vergnügt er mit Eyer. Ein Lamb gibt zwei Eyer. Item hat der Kirchspielsmann sieben Ziegklein, so gibt er auch eins dem Lehenherrn und Pastor. Item so Lehenherrn und Pastor wollten die Zehntlämmer verkaufen, soll der Kirchspielsmann nur drei Schilling für eins geben. Item es sollen die Lehenherrn und Pastor, wenn sie die Zehntlämmer dem Kirchspielsmann nicht verkaufen wollen, den nächsten Samstag vor Walpurgiß dieselbigen holen und heimführen lassen. Item so ein Kirchspielsmann Schwein hat und Ferkel davon zöge, soll die erste Tracht nicht verzehent werden, es sei denn, daß er das Schwein wollte, sobald es die Geburt auf Erden gebracht, verschneiden, so soll er eins davon geben. Item, so aber der Kirchspielsmann zum zweiten oder mehr vom Schwein Ferkel zöge, soll er, es habe wenig oder viel, davon geben ein Ferkel, drei Wochen alt. Item so des Kirchspielsmanns Hühner würden Hinkeln haben, soll er von einer jeden Glucken, sie habe wenig oder viel, einen Hahnen geben, welcher auf einen dreibeinigen Stuhl fliegen kann. Item wann der Kirchspielsmann Kälber hat, gibt er dem Lehenherrn und Pastor von jedem Kalb einen Pfennig. Item wenn der Kirchspielsmann junge Füllen hat, gibt er dem Lehenherrn und Pastor von jedem Füllen zwei Heller. Item hat der Kirchspielsmann junge Bienen, gibt er von jedem jungen Bienen 2 Heller. Item so die Lehenherrn und Pastor Zehntrüben graben wollen, wie sie zum Dorf ausgehen, also sollen sie anheben Rüben zu graben, deß soll sich nun der Kirchspielsmann nit befleißen, in der Gegende, da die Zehntrüben den Lehenherrn und Pastor fällig, sie auszurupfen. Aehnlich lauten die Zehntverpflichtungen der Pfarrinsassen in den Sendweisthümern der Pfarrkirchen Neunkirchen, Simmern unter Dhann u. s. w.

Wo die Pastore ihre Pfarreien durch Plebane verwalten ließen, hatten sie diesen in der Regel den Blut- und kleinen

Zehnten überwiesen und daneben noch einen Theil ihres Fruchtzehntens. So in den Pfarrsprengeln Bell und Cleinich, wo der Pleban den Pastoreizehnten in etlichen Dörfern und Bezirken genoß. Der Geistliche der Tochterkirche Rheinböllen theilte sich in den Ortschaften, die seiner Kirche zugetheilt waren, mit dem Pastor von Bacharach in den Pastoreizehnten zur Hälfte, und ähnlich mag es in andern Sprengeln gehalten worden sein, in welchen neben der Mutterkirche noch Tochterkirchen sich befanden. Oefters waren für die Geistlichen der Tochterkirchen auch auswärtige Zehnten gekauft. So bezog der Geistliche der Tochterkirche Kastellaun einen Theil des Zehntens zu Lingerhahn. Die Altaristen hatten keinen Mitgenuß des Pfarrzehntens, und waren die von ihnen besessenen Zehnten zum Theil ihren Altären geschenkt, zum Theil für dieselben erkauft.

Einzelne Weisthümer enthalten auch Bestimmungen darüber, welche Verpflichtungen der Pfarrer in Betreff des Pfarrguts hatte, deßgleichen wie der Ertrag der Gefälle abzutheilen sei, so ein Pfarrer verstarb oder auf eine andre Stelle zog. Im Sendweisthum von Kellenbach heißt es: Item so ein Pastor vor Johannis des Täufers Tag abstürb oder sonst abzöge, soll er oder die Seinen schaffen, daß das Pfarrvolk bis uf folgenden Johannistag versehen werde. Item wie ein Pastor eingehet in Wiesen und Aecker, also soll er dieselben in gutem Bau und Stand halten, und so er vor Johannis verstürb oder abzöge, soll er das dritte Theil der erbauten Früchte uf den Pfarräckern einnehmen, und so etwas in der Scheune von Stroh und Heu, das nicht zwischen Johannes verätzet wurde, sollen des verstorbenen Pastors Erben oder der Abgezogene das dritt Theil nehmen und das andere dem folgenden Pfarrherrn verlassen. Im Pfarrsprengel Bacharach war die Abtheilung der Altargefälle durch ein besonderes Statut geregelt und lautete dasselbe dahin: So ein Vikar oder Altarist der Bacharacher Kirche verstürbe am Feste des h. Sixtus*) oder nach diesem Feste, so solle der ganze Jahresertrag der Weinberge, so zur Vikarie gehöre, dem Verstorbenen zufallen, die übrigen Gefälle und Einkünfte des Altars aber, worin sie immerhin be-

*) 6. April.

stehen, sollen dem Verstorbenen nur pro rata temporis, d. h. nach Verhältniß der Zeit seines Dienstes zukommen.

Unter den Pfarrgefällen war das Zehntgefälle das einträglichste, aber abgesehen von den Kosten, welche der Einzug der Zehnten brachte, und von den Streitigkeiten, in welche die Pfarrherrn ihrer Zehnten wegen so vielfach verwickelt wurden, wälzte dieses Gefälle auf sie noch manche andre Last. An dem Zehntbezug klebte nämlich die Verpflichtung, für die Zehntpflichtigen das Faselvieh zu stellen, ferner mußte der Pastor als Zehntherr auch die Kirche helfen bauen. Es war diese Last zwischen dem Pastor, der in der Regel das Dritttheil des Zehntens zog, und den Inhabern der beiden andern Drittel, den Patronen oder Lehnsherrn, gewöhnlich also vertheilt, daß diese vom Faselvieh den Farren zu stellen hatten und der Pastor den Beer oder Eber, und daß die Lehnsherrn das Schiff der Kirche bauen sollten und der Pastor den Chor. Was den Bau und die Unterhaltung des Pfarrhauses anbelangt, so ging der Lehnsherr oder Patron häufig dabei frei aus, und mußte, wenn ein Neubau nöthig war, die Pfarrgemeinde das Haus in die vier Wände stellen, der Pfarrer aber den Einbau bestreiten. Ebenso wurde es mit der Unterhaltung des Hauses gehalten.

Item, weisten die Sendschöffen von Kellenbach, soll auch ein Pastor von Faselvieh einen Bär oder Eber halten, die Lehenherrn aber den Farren. Item, so kein Pfarrhaus wäre, soll das Kirchspiel eins neu in vier Wänd und Dach aufbauen, und so danach ein Pastor wollt einen Bau haben, möge er denselben nach seinem Gefallen auf seine Kosten thun, und soll danach das Haus weiter im Bau halten, bessern und nit engern. Item den Chor an der Kirche soll der Pastor auch in gutem Dach halten, der Lehenherr aber den Leib oder corpus der Kirche d. h. das Schiff. Das Kirchspiel soll den Thurm im Dach halten und die Mauer des Kirchhofs bauen.

Das Weisthum der Sendschöffen der Kirche Getzbach lautete: Item den Bau der Kirche belangend, soll der Pastor den Kor im Bau halten und die Lehenherrn den Bauch. Des Kirchspiels vier Dorff Dupach, Eckwiller, Seeßbach und Geilwiller weisen wir zu den Kerner und die Rinkmauer d. h. das Gebeinhaus und die Mauern des Kirchhofs. Item so das Pfarrhaus durch Fehde oder

ander Gewalt zerbrochen oder verbrannt wurde, so soll das Kirchspiel, die vier Dorff obgemeldt, das wiederum ufrichten in vier Wänd, Dach und Stuben bauen und es wohnlich bauen. Dan förter soll ein Pastor dasselbige Haus uf seine Kosten in demselbigen Bau halten, daß er sein genieße und auf seine Nachkommen bringe. Item weisen wir mehr dem Pastor den Eber zu halten*) und den Lehenherrn den Farren, daß daran kein Gebrech sei.

Was in diesen Stücken Gesetz und Herkommen war in den Gemeinden der Erzdiözese Trier, erfahren wir aus der Kapitelsordnung des Stuhles Zell. Nach derselben war der Pfarrgeistliche frei von aller Baulast in Betreff des Kirchenschiffs sowie des Kirchhofs und nur verpflichtet, den Chor im Bau zu halten. Das Schiff hatten die Lehnsherrn zu bauen, Thurm und Kirchhof waren dem Kirchspiel zugetheilt. Auch wenn der Chor also alt war, daß er den Einsturz drohte und von Grund aus neu gebaut werden mußte, hatte solchen Neubau nicht der Pfarrer, sondern die Gemeinde zu vollbringen**).

Zu dem, was die Gemeinde an der Pfarrkirche zu bauen hatte, wurde das gesammte Kirchspiel, auch die Ortschaften, welche ihre besondern Kapellen oder Nebenkirchen besaßen, herangezogen, und wurde der Mutterkirche dieses ihr Anrecht ausdrücklich vorbehalten, so oft innerhalb der Pfarrgrenzen neue Kapellen erbaut wurden. Das Pfarrhaus belangend, so hatte solches, wenn keins vorhanden war, die Gemeinde zu erbauen, und zwar nach Orts-

*) Aehnlich lauten die Bestimmungen des Sendweisthums der Pfarrkirche Reunkirchen bei Bockenau: Item die Pastorei soll den Chor im Baw halten. Item die Gemein soll die Rinkmauer im Baw halten und den Kerner. Item so dem Pfarrherrn sein Haus baufällig würde oder Brandts halber abging, sol es die Gemein wiederbauen und aufrichten in vier Wend in zimblichen Baw und mit Dach wie billig. Item weisen wir Sentschöffen zu Recht unserm Pfarrherrn, daß er der Gemein halten soll alle Reidtvieh mit Namen Farren, Widder, Beer und Böck, ausgenommen einen Hengst. Im Sendweisthum von Simmern unter Dhaun heißt es: Item wir weisen dem Apt (d. h. dem Abt von St. Maximin, der den Pfarrsatz hatte) zu den Farren und den Beer, dem Kirspel ein Genüge zu thun. Item dem Pastor zu halten einen widder und einen gantzer (Gänserich).

**) Blattau II, 19.

bedürfniß, sie hatte es aber nur in Wände und Dach zu stellen, der innere Ausbau lag dem Pfarrer ob und ebenso die bauliche Unterhaltung*).

Wo es herkömmlich war, daß der Pfarrer dem Stier und dem Eber auf dem Widdenhofe mußte Stallung geben, da sollten die Hirten, desgleichen die Leute, welche diese Faselthiere für die Bespringung ihres Viehes geholt hatten, dieselben wiederum nach dem Widdenhof in den Stall zurückbringen. Geschah dieses nicht, und ging in Folge dessen Stier oder Eber zu Grunde, so sollte der Pfarrer, weil bei ihm kein Versäumniß war, nicht für den Schaden in Anspruch genommen werden**).

Die mit dem Zehntbezug verbundene Baulast konnte unter Umständen für den Pfarrer sehr drückend werden, zumal wenn er zu ihrer Bestreitung die Mittel nicht hatte ansammeln können, weil er entweder erst kurz auf der Pfarrstelle aufgezogen war, oder während der Zeit, welche er die Pfarrei inne hatte, viele Mißjahre eingetreten waren. Aber auch die Patrone oder Gifter der Kirche geriethen der Neubauten halben öfters in große Verlegenheit, denn häufig hatten sie, wie die Grafen von Spanheim im Kirchspiel Kirchberg, alle Theile ihres Zehntens an ihre Mannen abgegeben, oder an ihre Gläubiger verpfändet, oder gar an andre als Eigenthum verkauft. Wiederum war es nicht immer klar, ob die, welche durch Erbschaft, Schenkung, Kauf oder Tausch Antheil an dem Zehnten erlangt hatten, das Zehntrecht mit oder ohne die Last der Zehntherrn überkommen hatten, und mußten nicht selten die Gemeinden mit den Patronen und Zehntherrn kostspielige Rechtsstreite führen, bevor ihre verfallene Kirche wieder gebaut wurde. Deßgleichen war auch bei den Gemeinden nicht immer Willigkeit, das Ihrige zu leisten und dieses zumal, wenn nicht genau feststand, in welchem Verhältniß sich die Tochtergemeinden mit der Muttergemeinde in die Last zu theilen hatten***).

*) Blattau II, 237.

**) Die desfallsige sehr ausführliche Bestimmung des Kapitels Zell findet sich bei Blattau II, 19.

***) In Cleinich war 1539 auf h. Dreikönigstag, da der Pfarrer mit dem Pfarrvolk im Gottesdienst gestanden, der Glockenthurm zusammengestürzt, und lag noch 1551 überm Haufen, während man die Glocken auf dem Kirch-

Man war daher von Seiten der Patrone, der Geistlichkeit und der Gemeinde-Vorstände darauf bedacht, weitere Mittel, wenn auch nicht für den Neubau, so doch für die Unterhaltung des Kirchengebäudes zu gewinnen. In Kirchberg und auch an andern Orten flossen die Strafen, welche die Altaristen bei Versäumung einer Messe zu zahlen hatten, in die Kirchen-Baukasse. Damit war jedoch nicht viel auszurichten, und wurde deßhalb allda das Glockamt der Kirche einverleibt. Im Jahre 1415 bestimmte die damalige Beherrscherin der vordern Grafschaft Sponheim, die Gräfin Elisabeth, die Erbtochter des Grafen Simon III: Es sollten in Kirchberg des Glockampts Gefälle und Nutzen ewiglich der Kirchen einverleibt sein, dieselbe im Banet zu halten und Kirchenornamente anzuschaffen*).

Wie in Bezug auf die Baulast die Stellung der Plebane und Viceplebane gewesen, ist nicht ganz klar. An der Kirche halfen sie natürlich nicht bauen, es sei denn, daß der Pastor, wenn er ihnen als Besoldungstheil einen Theil seiner Zehnten überwiesen, sie dabei verpflichtet hätte, nach Verhältniß des Zehntbezugs auch zu den ihm obliegenden Kirchenbauten beizutragen. Dagegen waren sie hie und da mit der Unterhaltung ihrer Wohnungen belastet**). Dasselbe war auch der Fall mit den Kaplanen

hofe aufgehangen „der Gemeind zu großem Beschwerniß auch Gespött und ufred der frembden, die uf- und abwandelten." Der Wiederaufbau verzögerte sich dadurch, daß die Tochtergemeinde Hirschfeld-Horbruch die Beihülfe weigerte und darin einen Rückhalt hatte an ihren Gerichtsherrn, den Rheingrafen und den Junkern von Lewenstein. Die Muttergemeinde berief sich auf das Statut des Zeller Kapitels, sowie darauf, daß nach altem Brauch auch in den umliegenden Pfarren Traben, Soren, Bischofsthron u. s. w. die Tochtergemeinden den Thurm der Muttergemeinde hülfen bauen. Wie der Streit entschieden wurde, liegt nicht zu Tage.

*) Auch als mit der Reformation die von der Kirche Kirchberg abhängigen Kapellen: Dickenschied, Gemünden, Kappel, Oberkostenz, Womrath und Würrich selbstständige Pfarrkirchen geworden waren, mußte von jedem Hausgesäß der Ortschaften, die zu den genannten Kirchen gepfarrt waren, an die Kirchenfabrik Kirchberg jährlich ein Simmer Glockenhafer nebst einem Glockenbrod geliefert werden. Da die Gemeinden die nämliche Lieferung an ihren eignen Glöckner zu machen hatten, führten sie Beschwerde, wurden aber vom Oberamt Kirchberg auf Grund der Verjährung mit der Klage abgewiesen.

**) Der Pleban von Mörsbach mußte vor Antritt seines Amtes dem

und Altaristen, die nicht selten, wenn sie eine anständige Wohnung haben wollten, sich solche erst mit großen Opfern beschaffen mußten.

Was die sonstigen kirchlichen Bedürfnisse belangt, namentlich was für den Gottesdienst erforderlich war an Gewändern, Büchern, Wachs, Wein u. s. w., so war die Art und Weise, in der solches beschafft wurde, eine sehr mannichfaltige, die Regel aber die, daß diese Bedürfnisse von der Kirche selbst bestritten wurden aus ihren ständigen Gefällen oder den in ihr fallenden Opfern, und daß, insofern diese nicht dazu ausreichten, die Gemeinde dafür aufkam. Hier und da mußten Patron und Pastor nach Verhältniß ihres Zehntbezugs auch für einzelne gottesdienstliche Bedürfnisse aufkommen, z. B. für die Beleuchtung des Altars, für die Beschaffung der Bücher. Nach der Weisung des Landkapitels Zell hatte alles, was man am Altare und beim öffentlichen Gottesdienste, deßgleichen bei den verschiedenen kirchlichen Handlungen brauchte, als Brevier, Agende, Kelch, Gezierde und dergleichen, die Gemeinde zu liefern und in Stand zu halten. Die Beschaffung des Messebuchs dagegen lag dem Lehnsherrn ob. Das Sendweisthum der Gehinkirche enthält die Bestimmung: Das heilige würdige Sakrament sollen beleuchten die Lehenherrn zwei Theil und der Pastor ein Theil, daß daran kein Briste d. h. kein Mangel sei. Item, sagen die Sendschöffen weiter, dem Pastor weisen wir zu Bedbücher, Sangbücher und das Daufbuch*) zu bestellen, dem Lehenherrn das Meßbuch und Broit zu dem heiligen Amte der Meß d. h. die Hostien. Gezierde zu den Gottes-

Dechanten des Martinsstiftes zu Bingen eidlich geloben: Er wolle das Pfarrhaus, den Widdemhof und die dazugehörenden Güter in gutem Bau halten, die Gefälle sorgfältig sammeln, über derselben Lage, Beschaffenheit und Größe ein Verzeichniß führen und dieses Verzeichniß den Abgeordneten des Stifts auf Verlangen vorzeigen.

*) Geburten, Taufen und Begräbnisse wurden bisweilen auch in das Meßbuch eingetragen. So findet sich in einem alten Messebuch der Kapelle der Burg Dhaun der Tag der Geburt, deßgleichen der Sterb- und der Begräbnißtag der dasigen Rheingrafen eingetragen. Anno D. 1492 heißt es allda, die nativitatis m. virginis mensis Septembris octava die de sero infra septima et octava hora generosus ac nobilis Dominus Philippus natus est etc.

dienſten, Chorrock, Meßgewand, Alben mit anderm Zubehör ſoll die Kirche beſtellen. Der Leuchtgulden, den der Pfarrer zu Nunkirchen bei Bockenau jährlich empfing, wurde ihm jedenfalls dafür gereicht, daß er den Altar zu beleuchten hatte, wie denn auch dem Kaplan auf der Burg Kreuznach eine Gült bewieſen war, daraus er das ewige Licht unterhalten mußte. Die Kirche Gutenberg bei Kreuznach empfing ihren Hoſtienbedarf von dem Kloſter Eberbach im Rheingau, mußte aber dafür den Brüdern und Knechten, welche dieſes Kloſter auf ſeiner Mühle bei Gutenberg hielt, Gottesrecht thun*), wenn ſie krank wurden, d. h. ihnen die Sterbeſakramente reichen. Den Kirchen Bell und Kaſtellaun war die Beſchaffung der Oſterbrode durch beſondere Stiftungen geſichert. Der Pleban der Kirche Mörsbach mußte beim Antritt ſeines Amtes auch das geloben: Er wolle Kelch, Meßbuch, Kaſula, Alben**) und anderes Gezierde, das zur Plebanie gehöre, in gutem Stand halten, ja nach Vermögen beſſern, auch davon weder etwas veräußern noch verpfänden und die genannten Stücke alljährlich des Stifts Abgeordneten vorzeigen zwiſchen Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt.

An den Stiftskirchen waren dem Stiftsküſter, custos, Geld-, Wein-, Frucht-, Wachs- und Oelzinſen, bisweilen auch kleine Zehnten überwieſen mit der Verpflichtung, aus dieſem Gefälle, das man wie das Kuſtosamt ſelber die Kuſtodie, custodia, auch Kuſtorie nannte, die Kirche zu beleuchten und ihren ſonſtigen Bedarf, z. B. Meßwein, Hoſtien, Salz, deßgleichen kleinere Geräthſchaften zu beſchaffen. In die Kuſtorie zu St. Goar floß neben verſchiedenen Geldzinſen, Weinzehnten u. ſ. w. auch das Dritttheil des Bibernheimer Zehntens, es mußte der Kuſtos aber davon dem Glockner jährlich 6 fl. zahlen, ferner die Kirche im Geleucht und aller notürfftigen Verſehung halten, und daneben jährlich zwelf Kerzen etlichen Lehenleuten des Stiftsdorfes Nochern geben.

*) Grimm II, 164.

**) Betreffend die Bekleidung des Prieſters bei der Meſſe, ſo bindet derſelbe zunächſt über Hals und Schulter ein weißes Tuch, genannt das humerale, über dieſes das lange weiße Kleid, die Alba, gürtet ſich mit dem cingulum, über die Alba kommt die stola, und über dies alles hängt er das Schulterkleid, die casula, das eigentliche Meßgewand, das Joch des Herrn, iugum Domini, vorſtellend.

An Streitigkeiten über Lieferung der gottesdienſtlichen Bedürfniſſe hat es nicht gefehlt. Als bei der Pfarrkirche Komd, die dem gleichnamigen Kloſter inkorporirt geweſen, der Chorrock zerſchliſſen war, und der Prieſter um einen neuen bat, behaupteten Aebtiſſin und Convent, die Gemeinde habe den Chorrock zu ſtellen, die Gemeinde dagegen ſagte, die Laſt ſei des Kloſters. Drei Jahre dauerte der Streit, da hatte endlich der Landesherr, Herzog Johann I. von Simmern, ein Einſehen und ließ die Sache durch ſein Hofgericht entſcheiden. Das Urtheil lautete: „Des Chorrocks halber, der der Zeit abgengig, ſo ſolle der von dem Kirchſpielsvolk beſtellt und einem Pfarrer zur Hand geliefert werden, und ſo er dann wieder verſchliſſen, ſoll er dem Pfarrer von Aebtiſſin und Convent dargethan werden, alſo daß hinfüro von Aebtiſſin und dem Convent, auch dem Kirchſpielsvolk je ein Theil um des andre den Chorrock zu ſtellen, gehalten ſein ſolle.

Gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts waren die zur Kloſterkirche auf dem Diſibodenberg gepfarrten Ortſchaften mit Abt und Convent in Irrung gerathen wegen Unterhaltung des Daches der Kirche und Beſchaffung deſſen, was an Büchern, Geräthen, Oel, Wein und dergleichen bei den verſchiedenen Gottesdienſten erforderlich war. Man einigte ſich dahin, daß die Sache durch ein ſchiedsrichterliches Urtheil zum Austrag gebracht werde. Als Schiedsrichter wurden erwählt der Magiſter Engelbert von Eſchwegen, Chorherr am Maringrader Stift in Mainz und ein anderer Mainzer Geiſtlicher, der Magiſter Conrad von Augſt (de Augusta). Für den Fall, daß die beiden Schiedsmänner ſich in Betreff des Urtheils nicht einigen könnten, wurde ihnen der Magiſter Wilhelm von Bewerſtedt, Pfarrherr der Kirche Oldenbroke in der Diözeſe Bremen, der damals in Mainz eine amtliche Stellung hatte*), als Obmann beigegeben. Die erwähnten Schiedsrichter hörten die Vorträge der beiderſeitigen Sachwalter

*) In dem von ihm gegebenen Entſcheide, derſelbe findet ſich im Sobernheimer Stadtarchiv, nennt er ſich: Wilhelmum de Boverstede, rectorem ecclesiae in Oldenbroke Bremensis Dioeceseos tunc autem advocatum in sede Moguntina.

an, sahen die vorgelegten Urkunden ein, vernahmen die vorgeführten Zeugen und verhandelten die Sache aufs weitläuftigste, konnten aber in Betreff des Urtheils zu keinem Einverständniß kommen. Es wurde deshalb der Obmann angerufen, der inzwischen von Mainz in seine Heimath zurückgekehrt war. Als derselbe von sämmtlichen bis dahin gepflogenen Verhandlungen genaue Einsicht genommen und mit sachkundigen Männern sich berathen hatte, verkündete er im April des Jahres 1342, und zwar nicht, wie man erwarten sollte, in einer Kirche zu Mainz oder an der Nahe sondern in der Vorhalle der Domkirche zu Lübeck in Anwesenheit der beiderseitigen Sachwalter und einer großen Zahl Zeugen, unter welchen sich Geistliche der Bremer, Hamburger und Lübecker Kirchen, desgleichen aus dem Bisthum Schwerin befanden, seinen Spruch, bei dem er sich mit geringen Abweichungen dem Urtheil anschloß, das der Schiedsrichter Engelbert von Eschwege gefällt wissen wollte. Der Spruch lautete: Abt und Convent hätten zu sorgen für das Meßbuch und das Graduale, für den Kirchenschmuck und für alles Sonstige, was bei den Gottesdiensten, insonderlich beim Amte der Messe erforderlich sei, als Wasser-Wein, Salz, Hostie, Kelch, desgleichen für die Bahre und das Oel der die Nacht über brennenden heiligen Lampe. Nicht minder, heißt es weiter, hätten sie das Schiff und den Chor der Kirche in Dachung zu halten, wogegen die zur Kirche gepfarrten Ortschaften verpflichtet seien, den Wein zu stellen, der an den drei dem Osterfeste vorhergehenden Tagen den Pfarrgenossen (zum Ausspülen des Mundes) bei der Communion gereicht werde *), — sowie die Osterkerze, zu welcher ihnen jedoch Seitens des Klosters jährlich zwei Pfund Wachs gesteuert werden sollten. Während Abt und Convent in Betreff des Kirchengebäudes bloß die Unterhaltung des Schiffes und des Chors zugetheilt wurde, blieb die Unterhaltung des Thurmes einschließlich der Glocken, sowie die Kirchhofsmauer, worüber gleichfalls gestritten wurde, nach dem allgemeinen Herkommen der Pfarrgemeinde zur Last.

In Meisenheim war der Pastor d. h. Comthur und Convent

*) Vino tamen pro communicandis parrochianis dicte ecclesiae tribus diebus ante pasche excepto.

des dortigen Johanniterordenshauses mit der Gemeinde nicht bloß über das Pfarrweiderecht, sondern auch noch über andere Stücke in Spenne und Missel gerathen. Der Landesherr Herzog Ludwig I. erachtete es angemessen, daß die Irrungen auf dem schiedsrichterlichen Wege ausgeglichen würden. Zu Schiedsleuten wurden erwählt Meister Emrich, Pfarrherr zu Sobernheim, Herr Peter Pastor zu Moscheln, ferner ein Glied der in Meisenheim ansässigen Rittergeschlechter, Symon Boos von Waldeck, und der pfalzsimmerische Kanzler Johann Langwert. Nachdem diese vier Schiedsrichter die streitenden Theile vernommen und die von denselben dargestellten Zeugen verhört hatten, thaten sie auf Aegidientag 1478 ihren Ausspruch. Die wesentlichen Punkte ihres Entscheids sind folgende:

1) Auf das Vorbringen der Kirchenpfleger, daß etliche Grafen, Priester, Edel und Unedel, und sonst fremde Leute mit baarem Gelde oder auch mit Gütern, welche der Orden inhabe, nach Besage des Seelbuchs auf namhaftige Tage in der Kirche ihre Jahrgezeit gestiftet hätten, die geschehen sollten mit Vigilien, Messen und des Ordens Geleucht, daß das aber nicht geschehe, lautete der Entscheid: Die Jahrgezeiten, die in dem Seelbuch ständen und davon der Orden etwas habe, die sollten die Ordensherrn auch jährlich halten, dagegen sollten die Kirchengeschwornen dem Comthur und seinen Ordensherrn auch behülflich sein zur Erlangung der Zinsen und Gülten. Weiter um welche Zeit man in der Kirche Jahrgezeit thun wolle, solle allewege ein Comthur von Ordens wegen eine Bahr mit zwei brennenden Kerzen darstellen und daran nichts abbrechen. Was aber für Jahrgezeiten fürter gestiftet würden, die sollten nicht zugelassen werden, es sei denn, daß die Kirche dabei bedacht und ihr ein Viertel solcher Satzung d. h. der vermachten Summe oder Gült zu Steuer der Beleuchtung und des Weihrauchs versichert werde.

2) Belangend das Gedächtniß der Brüder und Schwestern *) sowie aller derjenigen, die der Kirche wohlgethan, dem sollen Comthur und Ordensherrn ohne Eintrag nachkommen nach Besage des Seelbuchs.

*) Das heißt der Mitglieder der bei der Kirche bestehenden Bruderschaften.

3) Es sollen Comthur und Kirchmeister in Beiwesen des Landschreibers von Meisenheim ein neu Seelbuch machen „bedechtlich, vorsichtiglich und gerecht," und wenn dasselbe gemacht sei, so solle es in Gewahr hinter die Kirchmeister gelegt werden in einen Beschluß, und sollen dazu drei Schlüssel gefertigt werden, derselben soll einen der Comthur haben, den andern die Kirchmeister, den dritten die Kirchengeschwornen, und soll von dem Buche dem Comthur eine Abschrift gegeben werden.

4) Von Unser lieben Frauen Messen wegen, die der gn. Herr, Herzog Ludwig in die Kirche gestiftet, sei der gütliche Entscheid, daß der Comthur den Kirchmeistern jährlich 2 Pfund Wachs als Stener zu den Kerzen off den altar geben solle, und ob — ist hinzugesetzt, unser gn. Herr darwieder sich noch bedenken will, steet zu seiner gnade *).

5) Betreffend die Jahrgezeit, die Grave Jorge von Veldenze seelig der erst stiffter deß huß in dasselbe — nämlich in die Kirche — gestiftet habe, die aber nicht gehalten werde wegen des geringen Ertrags des Weinbergs, der für die Jahrgezeit gegeben worden, — wurde bestimmt, es solle der Weinberg an einer bestentlich gült geschetzt **) werden, und was er alsdann weniger ertrage, das möge der Herzog und seine Nachkommen ausfüllen, und alsdann solle ewiglich die Jahrgezeit gehalten werden nach Vorschrift des Seelbuchs.

6) Dieweil der Comthur bisher „uf den karefreitag und an dem Kirchweihfeste mit der kirche brieffe und heylthum den ablaß verkundet" d. h. Ablaß angeboten und das eingegangene Geld allein genommen habe, in Betreff dieses Punktes lautete der Entscheid: Es sollten fortan der Comthur und die Kirchpfleger am Karfreitag und an dem Kirchweihfeste einen gemeinsam erwählten Diener mit einem Stück Heiligthum darstellen, und was bei dem Heiligthum niedergelegt werde, davon sollten der Kirche zwei Theile und dem Comthur das dritte Theil zugetheilt werden. Was dagegen an den genannten Tagen einem Comthur oder seinen

*) Es ist damit die Hoffnung ausgesprochen, der Herzog würde wohl die Lieferung der zwei Pfund Wachs übernehmen.

**) Der Sinn ist, es solle der jährliche Ertrag an Geldwerth ein für allemal festgestellt werden und was der Weinberg in einzelnen Jahren weniger ertrage, sollten der Herzog und seine Nachkommen zuschießen.

Conventsbrüdern zu dem, was auf der Erde liege, geopfert würde, das solle ihnen allein verbleiben.

7) Dieweil die Priester in der Fasten gerne ein Salve gesungen haben und dem Comthur davon soviel als billig thun, d. h. von dem Salvegefälle abgeben wollten, entschieden die Schiedsleute, wenn die Bürger dem Comthur jährlich drei Gulden gäben, so sollte er jeglicher Zeit daran sein, daß das Gesänge nit verhalten werde.

8) Alle Bücher, Meßgewand und andere Gezierde der Kirche — also lautete der letzte Artikel des schiedsrichterlichen Spruchs — wenn davon etwas vergänglich und neu zu kaufen wäre, das solle geschehen nach dem Weisthum der Kirchengeschwornen.

Bevor man neu beschaffte Meßgewänder, Altartücher und anderes Kirchengeräthe bei den Gottesdiensten in Gebrauch nahm, wurden sie erst gesegnet und ließ man diese Segnung gerne in Klöstern vollziehen. So wurden noch während des ersten Viertels des sechszehnten Jahrhunderts die für die Kirche in Meisenheim neu beschafften Altartücher auf den Disibodenberg zur Weihe getragen. Meßgewänder und Levitenröcke derselben Kirche hat der Abt in Sponheim gesegnet und dafür etliche Weißpfennige als Lohn empfangen. Die Einsegnung geschah durch Besprengung mit Weihwasser.

Die Gefälle, welche die einzelnen Kirchen und Kapellen behufs Bestreitung ihrer mancherlei Bedürfnisse besaßen, und die sie mehrentheils durch Schenkung und Besatzungen d. h. Vermächtnisse, theilweise auch durch Ablässe erhalten hatten *), waren sehr mannigfaltiger Art und bestanden in der ältern Zeit, wo des gemünzten Geldes noch wenig in Umlauf war, zum größern Theil in Naturalien. Diese Naturalien, als allerlei Art Getreide: Waizen, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, ferner Wein, Oel, Wachs, Honig, Schafe, Kapaunen, Hahnen, Käse u. s. w. wurden theilweise von den der Kirche eigenthümlich zugehörenden Gütern, Aeckern, Gärten, Wiesen, Weinbergen, Weiden ꝛc. geliefert, theilweise aber auch den Kirchen und Kapellen an ihrem Jahresfeste wie an andern Tagen als Opfer dargebracht. Die Kirchen längs des

*) Der Kapelle auf Koppenstein war behufs Erlangung der erforderlichen Gefälle ein Ablaß verwilligt.

Rheines, der Mosel und der Nahe waren reicher an Weingülten, die des dazwischen liegenden Gebirges reicher an Fruchtrenten und Wiesenzinsen. Oefters besaßen die Kirchen größere Höfe, deren Gut unter Aufsicht eines Hofmanns oder Lehnsschultheißen an eine Anzahl Lehnsleute oder Hüber erblich verliehen war. So war das Hofgut, welches die Kirche Oberstein im Gerichte Brombach besaß, ausgethan an acht Hüber, die neben dem jährlichen Pacht bei ihrem Absterben der Kirche auch das drittbeste Stück Vieh als Besthaupt überlassen mußten. Es hatten sich diese acht Hüber, wovon der im Haupthof wohnende jederzeit das Lehnsschultheißenamt bekleidete, alle drei Jahre und außerdem, so oft es die Kirche begehrte, zu einem Gedinge zu versammeln behufs Weisung ihrer wie der Kirche Rechte und Verpflichtungen. Da bei den Gottesdiensten besonders viel Oel und Wachs verbraucht wurde, war jede Kirche darauf bedacht, Wachs und Oelgülten zu erlangen, deßgleichen eine Weingült, die den Meßwein lieferte, Die Kirche Roth bei Kastellaun besaß Weinberge zu Treyß. Die Kirche Kastellaun hob jährlich Oelzinsen zu Senheim, Senhals, Mesenich, Neef. Die Kirche Trarbach hatte besondere Nußbaumgärten und war überhaupt an Oel so reich, daß sie desselben noch verkaufen konnte, obgleich das Jahr hindurch 17 Sester in der Ampel verbrannt, und an den Kirchherrn zu Traben, an den Kaplan zu Trarbach, deßgleichen an den Schulmeister allda je 2 Sester geliefert wurden *). Auch Wein empfing sie mehr als sie bedurfte. Außer der Ohm, die sie jährlich dem Kirchherrn zu Traben zu liefern hatte, wurden in ihr das Jahr hindurch an den Bruderschaftstagen und bei den Vigilien der Jahrgezeiten 1 Ohm 6 Sester Sangwein verbraucht, 1 Börde empfingen die Kirchmeister für die Mühe der Erhebung, und daneben verkaufte sie jährlich in der Regel 1 Ohm Rothwein und 2 Ohm weißen

*) Das Kapitel in Zell theilte, wie das Gras, so auch alle Baumfrucht des Kirchhofs dem Pfarrgeistlichen zu mit Ausnahme der Nüsse. Diese sollten, wenn die Kirche arm war, immer für die Beleuchtung der heiligen Ampel verwendet werden, und nur in dem Fall, daß die Kirche ihrer nicht bedurfte, dem Pfarrer zufallen.

Wein *). Dagegen hatte sie nicht ihren vollen Bedarf an Wachs, sondern mußte dessen noch kaufen.

Wie man in der mittelalterlichen Zeit den Zeitpacht nicht kannte, sondern alle Güter, die man nicht selbst bebauen konnte, in Erbbestand gab, so war es auch nicht üblich, Gelder auf Zins oder wie man zu sagen pflegte, auf Pension auszuleihen, und dieses wohl darum, weil die Kirche das Borgen auf Zins verboten hatte. Die Rubrik „Gelder uf Pension ausgeliehen" erscheint in den Kirchenrechnungen erst spät. War einer Kirche, einer Kapelle oder einem einzelnen Altar eine größere Geldsumme zugeflossen, und als solche galt in der ältern Zeit schon die Summe von 20 flr., ja 10 flr., so erwarb man dafür eine stehende Gült, einen Korn- oder Haferpacht, einen Weinzins u. dgl. Konnte man die nicht gehaben, so kaufte man Aecker, Wiesen, Weinberge und that die gegen einen Erbzins aus. Im Jahre 1333 vermachte der aus Alterkülz stammende Pleban Franko zu Kirchberg der Kapelle Alterkülz seine Weinberge in Monzingen. Aus dem Ertrag der Weinberge sollte seinem Verwandten Gerlach, der bereits zum Vikar der Kapelle Alterkülz ernannt war, sich aber noch auf Schulen befand, gereicht werden, was ihm auf der Schule nöthig sei, Kost, Kleidung, desgleichen der Ornat, den er bei seiner Weihe zum Priester besitzen mußte. Insofern nach Bestreitung dieser Ausgaben, bestimmte Franko schließlich, noch etwas übrig bliebe, so sollten die Kirchmeister der Kapelle Alterkülz für dieselbe eine Rente kaufen. Hie und da legte man das Geld der Kirche auch in der Weise an, daß man für sie eine Anzahl Schafe hielt. Es geschah dieses in mehrern Gemeinden des Amtes Birkenfeld, deßgleichen bei der Kapelle Hasselbach. Die Kirche Meisenheim hatte 22 Stück Schafe in Reifelbach und Bienen in den Ortschaften Jeckenbach und Raumbach. Soweit die der Kirche von ihren Gütern fallenden oder ihr als Opfer dargebrachten Naturalien nicht bei dem Gottesdienste verbraucht, an die Geistlichen und andere Kirchendiener als Gehalt abgegeben oder bei Bauten zur Beköstigung der Bauleute verwendet wurden, verwertheten sie die Kirchmeister und verrechneten den Ertrag der Kirche **).

*) Für die Ohm Rothwein erlöste die Kirche im Jahre 1537 2 flr. 20 Albus, für 2 Ohm weißen Wein 5 flr. 8 Albus.

**) In der Rechnung der Kapelle Hasselbach heißt es: Item 7 flr. 18

Wie in einzelnen Pfarreien das Kirchen- und Pfarreinkommen dadurch gemehrt ward, daß man auf Grund päpstlicher und bischöflicher Verwilligungsbriefe die Heiligthümer d. h. die Heiligen-Reliquien der Kirche zur Verehrung ausstellte, und denen, die dabei ein Opfer niederlegten, Ablaß verkündete, so waren auch die Begräbnisse in der Kirche, die jederzeit gekauft werden mußten, für dieselben eine Einnahmequelle. Auch der gegen die Hundswuth vielfach angewandte Hubertusschlüssel mußte an vielen Orten der Kirche zur Mehrung ihres Gefälles dienen. Der Kirche Bell trug der Hubertusschlüssel ein im Jahre 1531 fünf Albus, im Jahre 1532 4½ Albus. Daß man auch in der Kapelle Alterkülz den Hubertusschlüssel brauchte, ist daraus ersichtlich, daß dort 1531 18 Albus verausgabt wurden, den Hubertusschlüssel zu weihen. Im Kirchsprengel Bell geschah es sehr häufig, daß Leute vor dem Tode ihren Rock an die Kirche vermachten. Die Rechnung von 1535 weist sieben solche Besetzungen, wie man diese Vermächtnisse nannte, nach, die von 1547 fünf, und wurde jeder Rock verlassen (d. h. den Erben belassen) für 16 Albus.

Eben so mancherlei Art wie die Einnahmen der Kirchen waren auch die Ausgaben. Nach der Rechnung der Kirche Kastellaun von 1533 wurden verausgabt an den Pfarrer, den Kirchherrn von Bell und andere Priester, welche die Gottesdienste mitgehalten, 28 flr. 17 Albus 3 Heller; item an Glöckner und Schulmeister 5 flr. 9½ Albus,; item für Brod zu den Jahrgezeiten und Wachs zum Geleucht 5 flr. 3 Albus; item an die Priester bei den vier Froufasten zur Collacion 1 flr. 1 Albus; item an allerlei Zerung von der Kirche wegen durch Kirchmeister und andre 7 flr. 1 Albus; item Zehrung zu der Oleifahrt 2½ flr.; item für Wein zur Kirche kommen, die lüte zu berichten zu wynachten und ostern (5 Maß 1 Pint) d. h. für Spülwein 5 Albus 3 Heller; item ver-

Albus gelöst aus 14 Hämmeln; item aus 3 Hämmeln 1 flr. 18 Albus; item von einem alten Hammel 4 Albus 1 Heller; item 6 Albus von zwei alten Schafen; item 14 Alb. von 7 Pfund Wolle; item 1½ flr. für 15 Pfund Wolle ꝛc. Ausgaben: Item 12 Albus sind ufgangen, als wir die Hämmel zu Runkirch verkauft han; item 14 Heller als wir zu Liebshausen die Hämmel und alte Schaf verkauft han; item 2 Albus 3 Heller, als wir die Wolle verkauft han: item 2 flr. 15 Albus 4 Heller vor die Schaf zu hüten an Gefütter und Lohn ꝛc.

baut in der Kirche 25 flr. 5 Albus 3 Heller; und wurde davon 2 flr. 8 Albus gegeben dem Maler 2 Fahnen zu machen und zu malen, 5 flr. 6 Albus hat das heilige Grap gekost und die zehen gebod zu mallen *). Seitens der Kirche Meisenheim sind nach der Rechnung von 1513 verausgabt 17 flr. 7½ Albus 2 Heller für vierzehn Jahrgezeiten. Davon waren gehalten worden zwei mit zwölf und zwei mit zehn Priestern. Es wurden verbraucht 34¾ Pfund Wachs, das Pfund zu 5 Albus und außerdem 50 Pfund Lichter, das Pfund zu 11 Heller. Vom Kloster Schwabenheim, woselbst eine Hostienbäckerei war, hatte man 4000 Stück große und 1400 Stück kleine Hostien erkauft. Nach der Rechnung von 1519 betrugen die Kosten der Jahrgezeiten 39 flr. und waren darunter 26 Seelmessen mit 14, 12 und 10, die meisten jedoch mit 8 Priestern. Trotzdem, daß die Kirche jährlich an Wachs 25 Pfund einnahm und an Oel 36 Pfund, betrug die Ausgabe für Wachs, Oel und dgl. gegen 23 Gulden.

Es ist bereits berührt, daß die Kirchmeister alljährlich vor ihrem Abgang vor Pfarrer und Sendschöffen Rechnung legten. In Cleinich wurde die ganze Gemeinde eingeladen, der Abhör der Rechnung anzuwohnen, und geschah die Einladung im öffentlichen Gottesdienste. Inwieweit die Patrone sich bei Verwaltung des Kirchenvermögens betheiligten, und in welcher Weise Bischof, Archidiakon und Archipresbyter die Verwaltung beaufsichtigten, liegt nicht zu Tage **).

*) Aehnlich die Ausgaben der Kirche Trarbach nach der Rechnung 1536: Unter den Ausgaben Insgemein erscheinen: 2 Albus uf Gründonnerstag die Altäre zu waschen; item 2 Albus 3 Heller den Krisam zu holen; item 6 Heller für ein Quart Salz, item 6 Pfg. für Weihrauch; item 12 Albus für 6 Wannen Kohlen; item 10 Albus 11 Heller für 1000 Hostien, so das Jahr durch in der Kirche verbraucht wurden; item 4 flr. für ein neues Meßbuch ꝛc. In der Rechnung von 1552 sind gezahlt 20 Albus von des getauften Juden Kleidung wegen; item 4 Goldgulden dem Bildhauer für das steinern Kreutz vor der Moselpforten zu verfertigen. In der Kapellenrechnung Hasselbach von 1509 finden sich verausgabt 3 flr. 3 Albus für ein Messebuch, it. 1 flr. geben an Herrn Claisen (so hieß der damalige Pfarrer von Bell) als man das Messebuch registrirt; item 6 Albus dem Snyder zu Speßhard vor die Alben und unsrer Frauen Rock zu machen; item 8 Albus vor ein Kreuz im Meßgewand zu machen ꝛc.

**) Daß man bald nach der Reformationszeit in der Diözese Trier darauf bedacht gewesen, die Abhör der Kirchen- und Hospitalrechnungen den

In den Aemtern der hintern Grafschaft Spanheim, deßgleichen in der Rheingrafschaft wurden die Rechnungen aller Kirchen, Kapellen und Spitäler durch die Amtleute abgehört, und sahen diese darauf, daß die Gefälle erhalten, sorgfältig beigetrieben und ihrer Bestimmung gemäß verwendet wurden *). Bei Abhör der Rechnung der Kapelle Beuren vom Jahr 1549 wurde von Seiten des Oberamtmanns und des Landschreibers den neuen Kapellenknechten aufgegeben, den Rückstand der abgegangenen Kapellenknechte einzubringen und dieweil solcher beträchtlich war, mußten sie bis zur Abtragung Pfand geben. Als sie darauf sich beklagten, es würde ihnen, (von den Zinspflichtigen) weder Korn, Haber noch andere Gefälle geliefert, empfing der Schultheiß Befehl, ihnen zur Beitreibung der Gefälle Beistand zu thun. Die Rechnung derselben Kapelle vom Jahre 1537 war abgeschlossen worden mit der Bemerkung: Als die Kirchenknecht viel unnützer Zerung verrechnet, sollen sie hinfort solche Zerungen abstellen und die Kirch nit wyther, denn die Nothdurft erfordert, beschweren. Für das Pfund Wachs sollen sie von den Zinspflichtigen nehmen 5 Albus, für das Quart Olei 20 Pfg. u. s. w. Dem Verrechner der Kapelle Risbach wurde bei Abschluß der Rechnung 1533 bemerkt: Er solle uffschreiben, was er den Priestern zur Präsenz gibt und wer

Landdechanten zuzuweisen, erhellet aus der denselben im Jahre 1569 gegebenen Instruktion, wo es heißt: Florenus 24 alborum Rhenensium dabitur decano Christianitatis, quando intererit et subscribet computationi atque rationibus magistrorum fabricae et administratorum hospitalium.

*) Als der Oberamtmann Martin von Remchingen 1528 die Rechnungen der Kirche Enkirch aus den Jahren 1520/26 abhörte, begehrten die Kirchenknechte von dem Junker, ihnen von den 14 Jahren, so sie gedient haben, ein ziemlich Belonung zu geben. Der Bescheid des Amtmanns lautete: Sol zu der beiden Fürsten Räthe Zusammenkunft anbracht werden. Der Bescheid blieb somit dem sogenannten Gemeinen Tag in Trarbach vorbehalten. Im Amte Kastellaun wurde 1549 den Kapellenknechten der Kapelle Hasselbach befohlen, die Simmer Spelz fortan nicht mehr mit 1 Albus zu verrechnen, sondern sie ufzuheben und mit möglichstem Preis zu verkaufen. Auch sollten sie, hieß es weiter, Achtung haben, ob die Wochenmesse geschehe, wo nicht, sollten sie die Belohnung innhalten. Zur Position in der Rechnung von 1508 „Item 8 Albus ufgangen zur Kyrben," wurde vermerkt, man sol Unterrichtung geben, wie die ufgangen.

nit da ist, dem soll er auch nix geben, auch sal er ein schopgin (Schuppen) machen lassen, darin man die Todtenbein lege. Den Kapellenknechten der St. Vitskapelle zu Corfey unter Traben wurde bei Abhör der Rechnung 1522 auferlegt, die Rezesse ihrer Vorgänger beizutreiben und zu forschen nach den Zehnten im Seelenacker und in andern Eckern, die St. Vit Zehnten geben, wo der von zweien Jahren hinkommen. Als im Jahre 1538 Herzog Johann II. von Simmern mit 200 flr. das Fuder Wein und die 6 Malter Korn ablöste, die bis dahin aus der Spanheimischen Kellerei in Trarbach an den Priester des dasigen Liebfrauen-Altars geliefert worden, wurde bestimmt, es solle das Geld nicht dem Priester ausgehändigt, sondern bis zu seiner Wiederanlage bei dem Rath von Trarbach hinterlegt werden. Ein Gleiches wurde von Seiten des Herzogs auch in Betreff zweier anderer Ablösungen verordnet.

Was die Beamten während und nach der Abhör der Rechnung verzehrten, wurde aus den Kirchenkassen genommen. Im Jahre 1534 ist zu Enkirch durch Oberamtleute und die andern Betheiligten an Zerung ufgangen bei Abhör der Rechnung des Hospitals 1 flr. 7 Albus; item der Kirche 1 flr. 6 Albus; item Unser lieben Frauen 16 Albus; zusammen 3 flr. 6 Albus. Item, heißt es in der Rechnung der Kirche Trarbach von 1552, 4 flr. mit Priestern, Kirchmeistern, Schreibern, Bürgermeistern und Schulmeistern zu Morgen und Nachts, wie gewonlich ufgangen, hat der Oberamtmann und Diener auch ein Nachtimbs gethan. Als zu Kirn im Jahre 1544 vor Junker Philipps von Löwenstein und Schultheiß Alberich Heppenheimer die Rechnungen der Kirche, des Hospitals und der einzelnen Altäre gelegt wurden, hat man gedan zur steur der Zerung, so uff der rechnung ufgangen, us dem sack des Frauenaltars 1 flr. 12 Pfg. us dem sack des spidals 3 flr. *).

*) In einer Nota heißt es: Wir befelchhaber und pfleger samt dem schultheißen und andern Personen haben 3 Tage verzert nämlich Dinstags den 1. Tag 1 flr. 17 Albus 2 Imbs ein Imbs 3 Albus und jedes Imbs 6 personen und dan des nachts schlafftrunk. Item Mitwochs 1 flr. 18 Albus auch 2 Imbs sechs personen und dan 6 Albus schlafftrunk. Item 19 Albus Dornstag 5 personen 1 Imbs eine personn 3 Albus und dan 4 Albus in die kuchen geschenkt und unterzeits vertrunken, macht alles zu Hauf in einer Summa 4 flr. 6 Albus.

II. Abschnitt.

Die höhern kirchlichen Kreise.

Die höhern kirchlichen Kreise, in welche die Pfarreien behufs ihrer Leitung und Beaufsichtigung gefaßt gewesen, waren der Stuhl des Erzpriesters oder das Dekanat, das Archidiakonat und der bischöfliche Sprengel. Der höchste und älteste dieser drei Kreise war der bischöfliche Sprengel, darum werde zunächst von ihm gehandelt.

1. Die bischöflichen Sprengel
des Bezirks und ihre Leiter.

In die Oberaufsicht der Pfarreien unseres Bezirks theilten sich die Erzbischöfe von Mainz und Trier. Am Rheine bildete die vom Kantherich*) herabkommende Heimbach die Gränze zwischen den Erzstiftern Mainz und Trier. Die von der Heimbach aus den Rhein aufwärts gelegenen Kirchen mit Einschluß der Kirchen von Ober- und Niederheimbach standen unter der Hut des Bischofs von Mainz, die rheinabwärts gelegenen dagegen, und unter denselben zunächst die Pfarrkirche Bacharach mit ihren Tochterkirchen Manubach, Diebach und Steeg, waren dem Bischofssprengel von Trier zugetheilt. In eben diesen Sprengel gehörten sämmtliche Pfarrkirchen des Moselgebiets unsers Bezirks, deßgleichen die Pfarreien an der obern Nahe, wo die Höhe zwischen Brombach und Idar die Gränzscheide zwischen dem Trierer- und Mainzer Sprengel gewesen*). Von Idar aus dehnte sich der Sprengel von Mainz über sämmtliche Pfarreien im Nahe- und Glanthale, sowie der dazwischen liegenden Höhe aus. Auf dem Hunsrücken stellt sich die Gränzscheide als eine Schlangenlinie mit sehr starken Einbiegungen dar. Während die umfangreichen Pfarreien Mörschbach, Simmern, Kirchberg und Sohren zum Bisthum Mainz zählten, waren die Pfarrkirchen Horn, Laubach und Schöneberg, trotzdem daß sie gleich jenen im Flußgebiet der Nahe lagen, in den Trierer Sprengel gezogen. Auch an andern Stellen des Hunsrücks schnitt dieser Sprengel in das Nahegebiet ein. Das Wasser, das niederfällt von der Kirche Hirschfeld, die noch heute zur Pfarrei Cleinich gehört, der Kirche Alterkülz, die eine Tochterkirche der Pfarrei Bell gewesen, sowie der Kapellen Rheinböllen und Ellern, welche beide im Bereich der Pfarrei Bacharach lagen, fließt der Nahe zu, aber da sie nur Nebenkirchen waren, war der Oberhirte ihrer im Trierer Sprengel liegenden Mutterkirchen auch der ihrige. Aus dem nämlichen Grunde gehörten die Kirchen Haan, Altlay und Würrich, welche nur in sehr geringer Entfernung von der Mosel liegen, in dem Mainzer Sprengel, denn die Kirche Haan war eine Nebenkirche der Pfarrkirche Sohren, die Kapellen Altlay und Würrich Nebenkirchen der Pfarrkirche Kirchberg.

Die kirchlichen Sprengel der Erzbischöfe von Mainz und Trier, deren Sitze als die ältesten Bischofssitze Deutschlands zu betrachten sind, hatten beide einen sehr bedeutenden Umfang. Dazu kam, daß auch das weltliche Herrschergebiet, welches diese Kirchenfürsten gewonnen, von Jahrhundert zu Jahrhundert an Ausdehnung zunahm, und daß sie als Kurfürsten und Kanzler des Reichs vielfach durch die Leitung der Reichsangelegenheiten in Anspruch genommen waren. Wird dieses im Auge behalten, so begreift sich leicht, daß für beide Bischöfe die Hülfe, die sie bei Ausrichtung ihres geistlichen Hirtenamtes an den Archidiakonen hatten, nicht ausreichte, und sie noch weiterer Gehülfen und Ver-

*) Kantherich, ursprünglich Kanthei, heißt derjenige Theil des Soones, der sich zwischen dem Rheine und der Guldenbach erhebt. Längs des Rheines liegen Heimbach, Sooneck, Trechlingshausen und Rheinstein an seinem Fuße. Die von Rheinböllen nach der Nahe laufende Guldenbach bespült diesen waldigen Gebirgsstock von der Rheinböllerhütte an bis Stromberg.

*) Unter der Aufsicht des Erzbischofs von Trier standen die Pfarreien Birkenfeld, Brombach und Reichenbach; unter der des Bischofs von Mainz außer den Kirchen Idar und Oberstein auch die von Allenbach, Wirschweiler, Sensweiler, Hottenbach u. s. w.

treter bedurften. Solche Gehülfen und Vertreter haben sie sich denn auch gegeben, indem sie für Vollziehung der kirchlichen Weihen sich Weihbischöfe beiordnen ließen, deßgleichen für die kirchliche Verwaltung General-Vikare bestellten, und für Entscheidung der kirchlichen Rechtsfälle geistliche Gerichte errichteten. Die Weihe der Priester, deßgleichen die Weihe der Gotteshäuser und ihrer Altäre konnte nur durch einen Bischof vollzogen werden, wie denn auch zur Firmelung und zur Bereitung des Chrysams, des heiligen Oels, die bischöfliche Hand erforderlich war. Nun haben in der ältern Zeit die Bischöfe alle diese Geschäfte in Person vollzogen. Erzbischof Willegis von Mainz hat wie die Gehinkirche, so auch die Kirche Mersbach geweiht. Ebenso hat Erzbischof Albero von Trier im Jahre 1135 die Kapelle geweiht, welche die Chorherren von Ravengirsburg in ihrem Klosterhof zu Enkirch mit Hülfe der dortigen Bürgerschaft erbaut hatten. War der Bischof verhindert zu reisen nach dem Ort, woselbst eine Kirche oder Kapelle zu weihen war, so vertrat ihn ein benachbarter Bischof, wie denn im Jahre 1072 der Erzbischof Udo von Trier für seinen bischöflichen Bruder Siegfried in Mainz die Kirche Ravengirsburg geweiht hat. Mit der Zeit aber änderte sich das, und ließen auch die Erzbischöfe von Trier und Mainz, welche bei der zahlreichen Geistlichkeit ihrer Sprengel das Jahr hindurch der Weihen gar viele zu vollziehen hatten, sich durch den Papst vicarii generales in pontificalibus, zu Deutsch Weihbischöfe, beiordnen *). Da die ersten Weihbischöfe wirkliche Bischöfe

*) Die vicarii generales in pontificalibus führten auch den Namen episcopi suffraganei und proepiscopi. Wiewohl Viele das Amt bis zu ihrem Lebensende bekleidet haben, war es ihnen bloß zeitweilig übertragen, bisweilen nur auf ein Jahr. Domprobst Holzer in Trier gibt in seiner höchst schätzbaren Abhandlung De proepiscopis Trevirensibus. Confluentibus 1845 die Urkunde, durch welche Erzbischof Balduin im Jahre 1348 Nikolaus von Arle zu seinem vicarius in pontificalibus bestellt hat und sind in dieser Urkunde die Rechte und Verpflichtungen der Weihbischöfe näher veranschaulicht. Daß jedoch die Weihbischöfe auch ohne besondern ausdrücklichen Auftrag Altäre geweiht haben, geht aus einer von Würdtwein Dipl. Mog. I, 50—52 mitgetheilten Urkunde hervor. In derselben wird berichtet: Als Herr Erhart, Bischof zu Venecomponent und Weihbischof zu Mentz, im Jahre 1496 am 24. August

gewesen, die in Folge der Eroberung ihrer Sprengel durch die Ungläubigen oder aus andern Ursachen ihre Bischofssitze hatten räumen müssen, so wurde es üblich, daß der Papst den ihm von den Bischöfen präsentirten Weihbischöfen bei der Bestätigung den Titel irgend eines untergegangenen Bischofssitzes zutheilte. Hermann von Apeldern, der erste Trierer Weihbischof, war Bischof zu Leal gewesen und hat dieses Bisthum noch längere Zeit verwaltet, nachdem es von Leal nach der Stadt Dorpat in Livland war verlegt worden. Daher sein Titel Episcopus Lealensis. Sein Nachfolger als Weihbischof von Trier war Heinrich von Lützelburg, mit dem Titel Episcopus Osiliensis, dieweil er mehrere Jahre das Bisthum auf der Insel Oesel besessen. Der dritte unter den Trierer Weihbischöfen Theodorich, genannt Epi-

nach Merxheim gekommen sei, — die Pfarrei Merxheim gehörte in den Stuhl Kirn, — seien vor ihm erschienen der Schultheiß, die Geschworenen und die Gemeinde von da, und hätten an ihn durch Herrn Schwicker von Sicken, Ritter und pferner daselbst (d. h. den adlichen Pastor Schweikard von Sickingen) die Bitte gerichtet, den Altar, den sie in ihrer Kirche neu erbaut hatten, zu Ehren des h. Sebastian zu weihen. Der Weihbischof habe zunächst sich erkundigt, ob der Altar auch sei erbaut worden mit Willen des gnädigsten Herrn von Mentz oder seines Vikars, (d. h. des Erzbischofs oder seines Generalvikars,) deßgleichen mit Willen des Kollators und Pastors. Darauf hätten die Bittsteller geantwortet, es wäre vor Zeiten dagewesen ein Pastor, der habe gesagt, er hätte Urlaub erlanget, den Altar zu bauen, sie wüßten aber nicht, wo der Schein darüber wäre, sie wollten jedoch diese Sache durch den Vikar, Kollator und Pastor zuwege bringen inwendig zweien monat, daß der Weihbischof darum keine Noth solle haben. Darnach habe, dieweil der Altar noch nicht hinlänglich mit Gefäll versehen gewesen, der Weihbischof von den Bittstellern das Versprechen gefordert, den Altar mit Gefällen wenigstens so zu versehen, daß allwöchentlich eine Messe darauf gelesen werden könne, und vor der ausreichenden Begiftung des Altars keinen Priester darauf weihen zu lassen. Alle diese Stücke hätten Schultheiß, Geschworne und Gemeinde mit handgebenden truwen dem Weihbischof zugesagt und dabei erklärt, wo es nicht geschähe, so sollte man die Kirchthüre zumachen, d. h. den Gottesdienst in der Kirche verbieten. Hierauf habe Herr Erhart den Altar geweiht. Die Einweihungsurkunde wurde durch einen offen geschwornen Schreiber, Bernhard Baumgarten, einen Geistlichen aus dem Mainzer Bisthum, in der obern Stube des Schlosses zu Merxheim aufgenommen.

scopus Vironensis, war Bischof in Wierland, einer Landschaft in Esthland. Diese drei Bischöfe gehörten zu denen, die aus ihren Bischofssitzen waren vertrieben worden. Während unter den Mainzer Weihbischöfen viele ihren Titel von Cyrene hatten, war bei denen von Trier der Titel Bischof von Azot, Episcopus Azotensis, der gebräuchlichere. Johann von Eindhofen, durch welchen im Jahre 1491 der Grundstein zu der Kirche im Dorfe Wolf gelegt wurde, war der fünfte, der ihn führte, und nach ihm haben ihn noch sieben von den Trierer Weihbischöfen empfangen. Der Bischof Nikolaus, durch welchen der Mainzer Erzbischof im Jahre 1348 die Kapelle auf Koppenstein weihen ließ, war Titularbischof von der gleichfalls im heiligen Lande gelegenen Stadt Achon oder Akkon. Er ist wohl derselbe, den Erzbischof Balduin 1344 auf ein Jahr zu seinem Vicarius in pontificalibus bestellt und der in der Diözese Trier dieses Amt bis zu seinem im Jahre 1392 erfolgten Tode bekleidet hat. Er war von Geburt ein Trierer und gehörte dem adlichen Geschlechte derer von Arle oder Arlon an. Frühe trat er in den Karmeliterorden ein, studirte eine Zeitlang in Paris, wurde Doktor der Theologie und Prior des Karmeliterklosters in Trier, in dessen Kirche er auch begraben liegt. Ob er, als er die Kapelle auf Koppenstein weihte, bloß Aushülfe in der Mainzer Diözese leistete, oder um jene Zeit in Diensten des Erzbischofs von Mainz gestanden, liegt nicht zu Tage. Daß die Weihbischöfe die Diözese bisweilen gewechselt haben, erweist sich daraus, daß Peter, Episcopus Sudensis, anfänglich Weihbischof in Mainz gewesen und darnach dasselbe Amt bei Erzbischof Boemund in Trier übernahm*). Im Erzstifte Mainz hatten die am Rheine gelegenen Theile ihren besondern Weihbischof, woraus sich ergibt, daß ein zweiter Weihbischof für die andern Theile, für Hessen, Thüringen und das Eichsfeld bestellt gewesen. Ebenso hatte Balduin, als die Last der Jahre ihn drückte, nicht einen, sondern gleichzeitig zwei bis drei Weih-

*) Die Angaben über die Trierer Weihbischöfe sind Holzers Schrift entnommen, die über die von Mainz dem Elenchus Suffraganeorum Moguntinensium sive Reverendissimorum Pontificum muneris in partibus Rheni Dioecesi Mogunti Vicariorum, wie sich derselbe findet in Johannis Res Mog. Tom. II.

bischöfe, während er in seinen jüngern Jahren häufig in eigner Person Kirchen und Kapellen geweiht hat. Es wurden die Weihbischöfe genommen bald aus der Weltgeistlichkeit und bald aus den Mönchsorden. Von den Mainzer Weihbischöfen gehörten Johann Episcopus Lavasensis dem Augustiner-Eremiten-, Diethmar Episcopus Gabulensis dem Cisterzienser-, andere dem Prediger- oder Dominikaner-Orden an. Gleicherweise waren die Weihbischöfe der Trierer Diözese in ihrer Mehrheit Glieder geistlicher Orden, und finden sich unter ihnen Minoriten, Karmeliten und Dominikaner, Benediktiner und Norbertiner, deßgleichen Augustiner Chorherrn, sowie Priester des deutschen Ordens. Erst seit Anfang des 16. Jahrhunderts wurde das Amt wieder häufiger an Weltgeistliche verliehen. Im Jahre 1519 überkam es der gelehrte, kaum dreißig Jahre alte Nikolaus Schienen, der 1490 zu Zell an der Mosel geboren war*), und nach Schienens Tod, der 1456 erfolgte, ging es an Gregorius Virneburg aus Münstermaifeld über.

Für das Gehalt der Weihbischöfe mußte der Bischof aufkommen, und wurde ihnen zu den Gefällen, welche sie aus der bischöflichen Kammer empfingen, in der Regel noch die eine oder andere Pfründe zugetheilt. Ein Bischof von Schleswig, Namens Johann, hatte in Folge allerlei Drangsale, die er in seinem Bisthum erlitten, dasselbe verlassen, und war nach Mainz gekommen. Erzbischof Johann bestellte ihn zu seinem Weihbischof und sorgte für seinen Unterhalt in der Weise, daß er ihm die Burg Frauenstein mit ihren Gefällen zur Nutznießung eingab. Als Erzbischof Berthold im J. 1486 einen Geistlichen Namens Heinrich zu seinem Weihbischof annahm, derselbe empfing den Titel Episcopus Venecomponensis, bewies er ihm 100 Gulden auf seinen Rheinzoll in Ehrenfels und gab ihm außerdem die Vikarie Simon und Judä im Mainzer Dome. Der Cisterzienserm̈önch Erhard

*) Sein Vater Jakob Schienen war ein sehr reicher, angesehener Mann und hatte den Beinamen Pfeifer tibianus. Ein dem Erzstift Trier feindlich gesinnter Ritter nahm ihn gefangen, gab ihn jedoch los gegen das eidliche Versprechen, daß er sich auf Erfordern wieder stellen wolle. Erzbischof Reichhard gestattete es Schienen nicht, daß er dem Versprechen nachkomme, und wurde zunächst dieses für Franz von Sickingen der Anlaß oder Vorwand, das Erzstift Trier mit Krieg zu überziehen.

von Redwitz, der nach Heinrichs Tode das Amt des Weihbischofs überkam, empfing von Erzbischof Berthold 200 Gulden. Johann von Münster, gleich dem Weihbischof Heinrich betitelt Episcopus Venecomponensis, besaß eine Domvikarie und empfing dazu im J. 1498 noch ein Canonikat am Mainzer St. Johannisstift. Er war ein sehr gelehrter, des kanonischen Rechtes kundiger Mann und deßhalb auch Mitglied des erzbischöflichen geheimen Raths. Den Namen von Münster führte er wohl daher, daß er früher Mönch im Kloster Münsterdreyßen am Donnersberg gewesen. In gleicher Weise wurden die Weihbischöfe der Erzdiözese Trier besoldet. Als Erzbischof Raban im J. 1437 den Abt des Prämonstratenser Klosters Rommersdorf zu seinem Weihbischof erkor, bewies er ihm in Betracht, daß die Gefälle der Abtei damals sehr schmal waren, eine Jahresrente von 150 Gulden auf den Rheinzoll zu Engers. Johann von Helmont, der unter dem Titel eines Bischofs von Syron Weihbischof des Erzbischofs Jakob II. gewesen, war zum Abt des Liebfrauenklosters in Luxemburg befördert worden und empfing nebendem jährlich 10 Goldgulden aus den Gefällen der Liebfrauenkirche zu Trier. Als der bereits erwähnte Weihbischof Johann von Eindhofen, der im Kloster Eberhards-Clausen vom Novizen allmählich zur Priorwürde emporgestiegen war, wegen Altersschwäche des Amtes nicht mehr auswarten konnte, verwilligte ihm Erzbischof Jakob II. eine lebenslängliche Rente von 50 Gulden, die ihm der Trierer Siegler aus den Siegelgefällen in den pfingstheiligen Tagen zu zahlen hatte, „damit er libs naronge haben moege". Erzbischof Jakob, ein geborner Markgraf von Baden, war Johann zum besondern Dank verpflichtet, dieweil derselbe seine Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl befördert hatte denen gegenüber, die für Pfalzgraf Philipp thätig gewesen. War es doch Johann, welcher, als der Pfarrer Jung von Kuppenheim von Rom das Pallium für den Markgrafen brachte, dasselbe am 17. Mai 1500 in Gegenwart seines Kaplans Johann von Cröv in Empfang nahm, um es einstweilen zu Trarbach in der dortigen Burg zu verwahren. Eine seiner letzten Handlungen als Weihbischof war die Weihe der St. Annen-Kapelle auf dem Kloster Wolf, die er am 11. Juni 1506 vollzog. Sein Grab fand er, als er 1508 verstarb, seinem Wunsche gemäß in Eberhards-Clausen.

Die Weihbischöfe empfingen außer dem, was die Bischöfe ihnen für ihre Mühwaltung gaben, eine besondre Vergütung für die von ihnen verrichteten Amtshandlungen, wenn auch nicht für alle, so doch für die mühevollern, wie die Weihe von entlegenen Kirchen. Diese Vergütung hatten diejenigen zu leisten, auf deren Anstehen die Handlungen vollzogen wurden. So wurde der Mainzer Weihbischof, der im J. 1503 die neuerbaute Kirche in Meisenheim weihte, nicht bloß auf Kosten der Kirche abgeholt, es gingen dazu vier Wagen mit zehn Pferden nach Mainz, sondern es wurde ihm auch für den Vollzug der Handlung eine Belohnung von fünfzig Goldgulden zu Theil.

Das Amt der Generalvikare, welche in Urkunden als vicarii generales in spiritualibus bezeichnet werden, dieses jedoch nicht im Gegensatz zu den vicarii in pontificalibus, deren Amtsverrichtungen gewiß auch als spiritualia betrachtet wurden, sondern zum Unterschied von den vicarii episcopi in saecularibus d. h. des Erzbischofs weltlichen Statthaltern, ist jünger als das Amt der Weihbischöfe, aber nur dem Namen nach, denn in den alten erzbischöflichen Offizialen waren dem Wesen nach die Generalvikare bereits vorhanden. Im Jahre 1242 wußte man im Erzstifte Trier noch von keinem Generalvikar, dagegen erscheint der erzbischöfliche Offizial als ein sehr einflußreicher Mann. Im Erzstifte Mainz findet sich ein Ansatz zur Bildung des Amtes schon unter Erzbischof Ruthard, der um die Zeit von 1103—1108 den Mainzer Stuhl inne hatte, und nach einer Mittheilung seines Nachfolgers Adelbert vom J. 1128 aus besonderer Verehrung für den h. Disibod Burkard, den ersten Abt des Klosters Disibodenberg, für die ganze Umgegend zu seinem Vertreter ernannte*). Die fortlaufende Reihe der Generalvikare beginnt erst mit Nikolaus von Saulheim. Derselbe war Dechant des Mainzer St. Stephansstifts und überkam das Amt eines Generalvikars im J. 1391. In der ihm behändigten Bestallungsurkunde wurde er nicht bloß ermächtigt, den Erzbischof bis zum Widerruf der Vollmacht zu vertreten in allen Sachen, über die ein Bischof nach dem Rechte oder nach dem Herkommen zu entscheiden hatte, son-

*) Urkundenbuch von Beyer I. 520.

dern er wurde auch, was anderwärts das Amt der Pönitentiare gewesen, berechtigt und verpflichtet, für den Erzbischof Beichte zu hören, Bußen aufzulegen und zu erlassen*). Aehnlich lautet die Bestallung des Trierischen Generalvikars Matthias von Boppard, der Probst zu St. Simeon in Trier war und bei Erzbischof Werner zugleich das Amt eines Geheimschreibers bekleidete. Die Generalvikare waren, um es kurz auszudrücken, die Gehülfen und Vertreter des Bischofs in allen kirchlichen Verwaltungssachen, insonderheit waren sie mit der Aufsicht über die Geistlichkeit betraut, insoweit solche nicht die Archidiakonen hatten. Kirchliche Weihen durften sie nicht vollziehen, es sei denn, daß sie zugleich das Amt des Weihbischofs bekleideten. Dieses war, wenn auch selten, doch bisweilen der Fall. Im J. 1447 bekleidete in Mainz der Dominikanermönch Siegfried das dreifache Amt des Generalvikars, des Weibischofs und eines Professors der Theologie. Gleicherweise war der Minorit Gervich von Grünberg unter Erzbischof Balduin von Trier gleichzeitig Weihbischof und Generalvikar. Das Amt des Generalvikars erforderte Männer, die im canonischen Rechte wohl erfahren waren, und deßhalb wurden in der Regel nur solche Geistliche, die zugleich Doctores Decretorum waren, zu dem Amte befördert. Diese Doktorwürde besaßen Johann Crauel, Probst zu Unser lieben Frauen im Felde zu Mainz, der im Jahr 1402 das Amt des Generalvikars bekleidete, und der Generalvikar Helwich von Boppard, der als Dechant des Liebfrauenstifts zu Oberwesel zugleich Stiftsherr zu St. Stephan in Mainz und zu St. Florin in Coblenz gewesen. Als Helwich, dessen Geschäftstüchtigkeit vielfach gerühmt wird, mit dem berühmten Johann von Lyser auf das Basler Konzil gesendet wurde,

*) Der Erzbischof sagt: Dantes tibi plenam potestatem in civitate (in der Stadt Mainz) et Dioecesi in quibus libet casibus nobis aut a iure vel ab homine aut consuetudine seu privilegio generaliter vel specialiter reservatis, concessis sive concedendis delegatis forte seu delegandis dispensandi, absolvendi, habilitandi, restituendi, confessiones audiendi, poenitentias quascunque iniungendi et alii vel aliis, ubi et prout expedire visum tibi fuerit, committendi. Excessus quoque notarios et crimina tam Clericorum quam Laicorum examinandi, puniendi et corrigendi iuxta sanctiones canonicas.

versah Johannes Gutwein seine Stelle als Provikar. In der spätern Zeit wurden mit dem Amte nur Adliche betraut. In der Diözese Mainz scheint der Decretalen-Doktor Johannes Herrgott der letzte Generalvikar aus bürgerlichem Stande gewesen zu sein, unter seinen Amtsnachfolgern erscheinen Glieder der Adelsgeschlechter von Rosenberg, von Ders, von Buseck, von Bickenbach u. s. w. Ludwig von Helmstädt, der 1478 Bischof von Speier geworden, folgte Graf Wilhelm von Werthheim nach*).

Anlangend die Bestellung und Entlassung der Generalvikare war der Erzbischof an keinerlei Bestimmung gebunden. In Betreff des Mainzer Generalvikars Georg Heimburg heißt es: Zu Nürnberg an St. Gothards Tag 1430 hat min herr (der Erzbischof von Mainz) Meister Gerien zu seinem Diener und darnach zu Mentz uf St. Albanstag zu seinem Vicarien in spiritualibus angenommen. Heimburg bekleidete das Amt, bei welchem öfters ein rascher Wechsel stattgefunden, nur zwei Jahre.

In der ältern Zeit entschieden die Erzbischöfe von Mainz und Trier die kirchlichen Rechtssachen, in denen sie zu erkennen hatten, in Person, und insofern dieselben von besonderer Wichtigkeit waren, zogen sie zur Entscheidung die Suffragan-Bischöfe und die höhere Diözesan-Geistlichkeit heran. Mit der Zeit wurde dies minder thunlich und wurden sowohl in der Mainzer wie in der Trierer Diözese geistliche Gerichtshöfe errichtet. Im Erzstift Trier gab es solcher Gerichtshöfe — curiae ecclesiasticae — zwei, einen in Trier für das obere Erzstift und einen zweiten für das niedere. Die Gränzscheide war der zwischen Zell und Cochem in die Mosel mündende Alfbach**). Was von diesem Bache die Mosel aufwärts lag, nannte man das obere Erzstift, was abwärts und auf dem rechten Rheinufer gelegen war, das niedere. Obgleich die Mainzer Diözese einen viel größern Umfang hatte als die von Trier, denn außer der Rheingegend umfaßte sie ganz Hessen nebst Thüringen und dem Eichsfeld,

*) Die Mittheilungen über die Mainzer Generalvikare sind dem Codex Gudeni und den Res Moguntinae von Ioannes entnommen.

**) Die Urkunde, in der die Alf als Gränze angegeben ist, findet sich bei Blattau statuta Synodalia I, 173. Maurenbrecher bezeichnet die unterhalb Carden in die Mosel mündende Elz als die Grenzscheide.

war für sie doch nur ein Gerichtshof errichtet. Es war dieß das Gericht der Richter des heiligen Stuhls in Mainz, Iudices Sanctae sedis Moguntinae. Man hat ermittelt, daß dieses Gericht gegen Ende der Regierung des Erzbischofs Siegfried II., etwa ums Jahr 1230 in's Dasein trat. Seinen gewöhnlichen Sitz hatte es in Mainz, doch war es vor dem Jahre 1468 in Folge eines Aufruhrs der Mainzer Bürger eine Zeitlang nach Höchst verlegt. Wie das Gericht innerlich verfaßt war und wer in ihm den Vorsitz führte, ist nicht ermittelt. Die Eingangsformel der Vorladungen und Urtheile dieses Gerichts lautete stets: Wir Richter des heiligen Stuhls in Mainz erkennen ꝛc. Besser sind wir über die Einrichtung der beiden geistlichen Gerichtshöfe in der Erzdiözese Trier unterrichtet, indem die Ordnung noch vorhanden ist, welche diesen Gerichten auf Grund älterer Bestimmungen, aber unter Beseitigung von eingeschlichenen Mißbräuchen im J. 1449 durch Erzbischof Jakob I. gegeben wurde*). Sie hatten zu entscheiden über alle Vergehen der Welt- und Klostergeistlichen jeden Ranges, über Ketzerei, deßgleichen über alle Klagen, die gegen die Juden erhoben wurden, ferner über Meineid, Zinswucher und verschiedene andere Vergehen der Laien, sowie über alle Pfründen- und Zehntstreitigkeiten, endlich über die höchst zahlreichen Ehesachen. An der Spitze dieser erzbischöflichen Gerichte stand der Offizial und war derselbe der eigentliche Richter, der die Urtheile fällte und alle Entscheide gab. Da er persönlich nicht alle Sachen entscheiden konnte, welche an das Gericht gelangten, hatte er seine Vikare, die an seiner Statt Urtheil sprechen konnten, jedoch nur, wenn die streitenden Parteien zustimmten. Dem Offizial zur Seite standen der Siegler, sigillifer, und der Fiskal-Anwalt, procurator fisci. Der Siegler hatte das Gerichtssiegel in Verwahrung und drückte es den Urtheilen des Gerichts bei, wenn er die Ausfertigung in Ordnung befunden; zugleich bestimmte und vereinnahmte er die Taxen, welche für die Entscheidungen des Gerichts zu zahlen waren. Der Fiskal-Anwalt hatte alle Vergehen der Kloster- und Weltgeistlichen, der Laien

*) Diese Ordnung findet sich bei Blattau Statuta Synodalia, Ordinationes et mandata Archidioecesis Treverensis I, p. 279—309. Ihre Erneuerung vom Jahr 1533 findet sich ebendaselbst Tom. II, 64 ꝛc.

und Juden, deßgleichen die Ketzereien der Sectirer, die zu seiner Kenntniß kamen, dem Generalvikar oder dem erzbischöflichen Offizial anzuzeigen, damit dagegen gerichtlich eingeschritten werde. Daneben hatte er die Bußen und Geldstrafen, die von Seiten des geistlichen Gerichts verhängt oder vereinbart wurden, einzuziehen und an den Siegler abzuliefern. Auch mußte er gleich dem Siegler seine Zustimmung geben, so oft der Offizial die Exkommunikation eines Exkommunizirten aufhob. Neben dem Fiskal-Anwalt war noch eine Anzahl Anwälte durch den Offizial bestellt, die unter Beihülfe rechtskundiger Advokaten die Klagenden wie die Beklagten vertraten und deren Sachen führten. Außerdem hatte das Gericht seine Notare und Boten, von denen die erstern unter Beihülfe von Schreibern, scribae, in bestimmter Reihenfolge die Gerichtsprotokolle führten, die Zeugen-Aussagen aufnahmen, die Ladungen schrieben und die Urtheile ausfertigten, die andern die Vorladungen zu besorgen und die Urtheile zuzustellen hatten.

Die von Erzbischof Jakob seinen geistlichen Gerichten gegebene Ordnung beschränkte sich aber nicht darauf, den äußern Gerichtsgang zu regeln, den Geschäftskreis der Prokuratoren sowie der Advokaten abzugränzen und die Gebühren zu bestimmen, welche Prokuratoren, Advokaten, Notare und Boten für ihre verschiedenen Arbeiten zu beanspruchen hatten, sondern sie schärft auch in eindringlicher und ächt christlicher Weise den Gliedern des Gerichts ein, was das Amt von ihnen fordere. Der Offizial wird ermahnt, das Recht der Parteien sorgfältig abzuwägen und bei Fällung der Urtheile bloß Gott vor Augen zu haben, auch darauf bedacht zu sein, daß die Streitigkeiten nicht sich mehren und in die Länge gezogen werden, sondern sich mindern und zu einer baldigen Entscheidung kommen. Der Siegler empfängt die Weisung, bei Feststellung der Taxen den Stand der Person zu berücksichtigen und den Werth der Sache, um die man gestritten, insbesondre aber die Armen nicht zu drücken und den Unzahlfähigen die Siegelung unentgeldlich um Gotteswillen zu gewähren. Die Prokuratoren mußten schwören, die Sache ihrer Partei mit Treue und Sorgfalt zu betreiben und ungerechte und faule Sachen nicht anzunehmen. Dasselbe mußten die Advokaten geloben und zugleich versprechen, daß, wenn der Offizial sie auffordere, irgend einem

ihren Beistand zu gewähren, sie gehorchen wollten. Daneben wurde allen Gliedern des Gerichts zur Pflicht gemacht, sich eines ehrbaren, nüchternen und züchtigen Wandels zu befleißen, in Ausrichtung ihres Amtes sich bescheiden, umsichtig und friedfertig zu erweisen, insbesondere die Laien und die Armen freundlich zu behandeln und ihre Sachen rasch zu befördern. Was die Siegler betrifft, so beschränkte sich ihr Amt nicht darauf, den Gerichtsurtheilen, überhaupt den erzbischöflichen Urkunden das Siegel beizudrücken und die dafür zu zahlenden Taxen zu vereinnahmen, sondern sie waren auch betraut mit Vereinnahmung und Verausgabung der Gelder, welche unter verschiedenen Benennungen von der höhern und niedern Geistlichkeit, von Stiftern, Klöstern und Pfarrgeistlichen an den Erzbischof gezahlt werden mußten. Worin der Gehalt der Siegler bestanden, kann nicht angegeben werden. Auch sie wurden nicht selten mit geistlichen Pfründen bedacht. Im Jahre 1534 war der Probst von St. Simeon in Trier, Matheiß Schöneck, Siegler des obern Erzstifts; bei Einführung der Reformation in Enkirch befand sich die dortige Pastorei im Besitz des Sieglers von Coblenz. Wenn der Siegler in einem der beiden Rechte einen Grad hatte, konnte er auch, insofern der Offizial ihn dazu zuließ, das Amt eines Advokaten ausrichten. Jakob Pergener, Siegler des Trierer Gerichtshofs, war einer der fünf Gesandten, die 1543 im Namen des Erzbischofs von Trier auf das Konzil in Trident gesandt wurden. Auch die Offiziale, welche für ihre Entscheidungen und sonstigen Amtsverrichtungen Gebühren bezogen, bekleideten nicht selten daneben noch ein höheres geistliches Amt. Unter Erzbischof Balduin war der Archidiakon Boemund Offizial des Gerichtshofs in Trier, unter Erzbischof Johann von Metzenhausen erscheint der Dechant zu St. Simeon in Trier, Mathias von Sarburg, welcher Doktor der freien Künste und beider Rechte gewesen, erst als Offizial des Coblenzer, später des Trierer Gerichtshofes. Der Coblenzer Gerichtshof hielt seine Sitzungen in der St. Martinskapelle, einer Nebenkapelle der Stiftskirche von St. Florin. Für das Gericht in Trier scheint ein besonderes Gebäude, aula, eingerichtet gewesen zu sein.

2. Die Archidiakonate des Bezirks.

Die Diözese Trier war in fünf, die von Mainz in dreizehn Archidiakonate getheilt, und hatten diese in beiden Diözesen ihre Namen von den Dom- und Stiftskirchen, an welchen den Archidiakonen die Probstwürde zugetheilt war. Hiervon machten eine Ausnahme nur das Archidiakonat von St. Peter oder der Domkirche in Trier, bei der das Amt des Archidiakons in der spätern Zeit nicht von dem Domprobste, sondern von einem andern Domherrn bekleidet wurde, und das Archidiakonat der Stadt Mainz, woselbst der Erzpriester zugleich der Archidiakon war.

Von den zum Erzstifte Trier gehörenden Pfarreien unsers Bezirks lagen die von Birkenfeld, Rohen, Brombach und Reichenbach im Archidiakonate des Probstes von St. Moritz in Tholei, die von Thalfang und Veldenz im Archidiakonate von St. Peter in Trier und die übrigen im Archidiakonate des Probstes von St. Castor in Carden. Die dem Mainzer Sprengel zugetheilten Pfarreien lagen sämmtlich im Archidiakonate des Domprobstes von Mainz. Man hat von den Archidiakonaten des Mainzer Sprengels gesagt, es seien ihrer etliche so groß gewesen wie ein kleines Bisthum. Vom Archidiakonate des Domprobstes konnte solches in Wahrheit gesagt werden, denn dem Bisthum Worms dürfte es an Umfang so ziemlich gleichgekommen sein. Umfaßte es doch beinahe den ganzen Nahegau. Während die Pfarreien zwischen Mainz und Bingen zum Archidiakonat des Probstes von Unser lieben Frauen im Felde gehörten, lief das des Domprobstes von Bingen rheinabwärts bis nach Heimbach und die Nahe entlang erstreckte es sich bis nach Idar. Auf dem linken Naheufer überschritt es das Soongebirge und dehnte sich über alle zum Mainzer Bischofssprengel gehörenden Pfarreien aus; auf dem rechten Naheufer zog es sich bis zum Fuße des Donnersberges und umfaßte neben den Kirchen an der Appel auch die an der Alsenz und im Glanthal. Würdtwein zählt zum Sprengel des Domprobstes außer den Pfarreien Lauterecken, Offenbach und Baumholder mit Recht auch noch das ausgedehnte Kirchspiel Kusel, wie sich dieses schon dadurch erweist, daß der Priester für die Altarpfründe auf dem Leichenhofe zu Kusel dem Domprobste

in Mainz zur Investitur präsentirt werden mußte*). Auch die drei Trierischen Archidiakonate unsers Bezirks waren von beträchtlichem Umfang. Das von St. Castor zu Carden dehnte sich wie über den Trach- und Maiengau, so auch über einen großen Theil des Moselgaues aus. Längs des Rheines zog es sich von Rheindiebach über Bacharach, Wesel, St. Goar, Boppard und Coblenz bis hinab ins Brohlthal. Der Mosel entlang lief es von Coblenz bis nach Trarbach und Uerzig, und soweit auf dieser Strecke vom Hunsrück und der Eifel her das Wasser der Mosel zufließt, gehörten die Pfarreien in den Sprengel des Archidiakons von Carden. Von den Archidiakonaten St. Peter in Trier und St. Moritz in Tholei erstreckte sich das erstere von Trarbach und Uerzig aus hinauf bis über Trier, das andre umschloß neben den Quellen der Blies auch die der Nahe, und dehnte sich den Hochwald entlang bis über die Saar aus. Fragt man, wozu die Archidiakonen geordnet gewesen, so kann gesagt werden, dazu, daß sie des Bischofs Augen in der Diözese seien. So ist die Frage beantwortet in der Bulle, welche Papst Innocenz II. unterm 16. Dezember 1139 an den Probst des St. Kassinsstifts in Bonn erlassen hat. Innocenz erinnert in dieser Bulle zunächst daran, wie die Pflege und gute Bestellung der Kirchen den Bischöfen eine Hauptsorge sein müßte und sagt dann weiter: Dieweil aber die Bischöfe nicht überall gegenwärtig sein und alles in Person ausrichten könnten, seien Archidiakonen bestellt, daß sie gleichsam als die Augen der Bischöfe überall hindrängen, die Beschaffenheit der Kirchen wie den Stand der Geistlichen gründlich erforschten, und solches zu dem Ende, damit durch sie unter dem Beistande des Herrn, was zu ordnen und zu bessern sei, geordnet und gebessert werde. Den Pfarrern sollten sie zur Herstellung der Kirchen behülflich sein und untersuchen, wie es um die Kirchen-Ornamente und das übrige Vermögen der Kirchen stehe und darüber, wie über alle Vorgänge in den Pfarreien ihres Sprengels Bericht an den Bischof erstatten. Daneben sollten sie auch dem Bischof Meldung machen von jedem schweren Vergehen, das sich Priester oder andere zu Schulden kommen ließen. Zu dem Ende seien sie berech-

*) Vergl. Lehmanns Geschichte des Herzogthums Zweibrücken S. 180.

tigt und verpflichtet, die Pfarreien zu visitiren und an den Leuten allda Seelsorge zu üben*).

Die Archidiakonen der Trierer Diözese hießen auch Chorbischöfe, und zwar nicht bloß im Munde des Volks, sondern es wurde ihnen dieser Name auch von den höhern Ständen und selbst in kirchlichen Urkunden gegeben. Nun steht es nicht fest, daß die Archidiakonen unmittelbar an die Stelle der ehemaligen Chorbischöfe, ἐπίσκοποι τῆς χώρας, rurales episcopi, zu deutsch Landbischöfe, getreten sind**); man gab ihnen aber den Namen chorepiscopi, weil ihr Amt und überhaupt ihre Stellung große Aehnlichkeit mit dem Amt und der Stellung der alten Landbischöfe hatte. Gleich diesen waren sie anfänglich nur Vertreter des Bischofs, und es geschah alles, was sie thaten, in dessen Namen und Auftrag. So gebot Papst Adrian IV. im Jahre 1155 sämmtlichen Archidiakonen der Diözese Trier, keinen Pfarrer ohne Zustimmung des Erzbischofs mit der Seelsorge zu betrauen, und schärfte es ihnen auf das Dringlichste ein, daß sie sich in allen Stücken gegen den Erzbischof, der ihr Seelenhirte sei, ehrerbietig und gehorsam zu erweisen hätten. Im Laufe der Zeit aber wußten sie den Bischöfen gegenüber eine Stellung zu gewinnen, die an Unabhängigkeit grenzte, wozu sie namentlich die Bischofswahlen benutzten, bei welchen sie als die vornehmsten Prälaten der Diözese die Hauptstimme hatten. Die Archidiakonen des Trierer Sprengels waren sämmtlich Mitglieder des Domkapitels und gingen, den Domprobst und den Dechanten ausgenommen, den übrigen Prälaten voran***).

*) Die Bulle findet sich bei Günther Cod. dipl. I, 256—258. Der Probst des Bonner Kassiusstifts war Archidiakon des Ahr- und Zülpichgaues, deßgleichen des Eifler und des Siegburger Dekanats.

**) Was die Archidiakonen des Mainzer Sprengels betrifft, so sagt Jakobson in Herzogs Real-Encyklopädie Artikel Mainz: Archidiakonen kommen schon zeitig vor, bestimmte Archidiakonatsprengel sind dagegen in dem Erzstifte Mainz für die frühere Zeit nicht nachweisbar. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die noch vorhandenen Chorepiscopi hier und da in gewissen Distrikten Gerechtsame besaßen, wie sie später den Archidiakonen zugestanden wurden. Wann die Eintheilung der ganzen Erzdiözese in Archidiakonate erfolgte, läßt sich mit Sicherheit nicht angeben.

***) Im Jahre 1499 war das Trierer Domkapitel, das sechzig Jahre

Während die Archidiakonen nach immer größerer Selbstständigkeit ringen, sieht man die Bischöfe bemüht, die ins Ungemessene gewachsene Macht der Archidiakonen zu brechen. In den mit so großer Gewalt ausgerüsteten, aber auf Widerruf bestellten Generalvikaren suchten sich die Bischöfe ein Gegengewicht gegen die Macht der Archidiakonen zu schaffen, und war es mit der Anordnung des Generalvikariats vorzugsweise auf Schwächung der Archidiakonatsgewalt abgesehen. Eben darin hat auch die sonst unerklärliche Erscheinung ihren Grund, daß in der spätern Zeit die Bischöfe, wenn sie in einem Kirchsprengel dieses oder jenes untersuchen oder ausführen ließen, damit nie den Archidiakon des Pfarrsprengels oder dessen Offizial, sondern immer andre geistliche Personen, Aebte, Stiftsherrn oder auch die Plebane des Pfarrsprengels beauftragten. So ließ Erzbischof Balduin im Jahre 1332 als Verwalter des Erzstifts Mainz die Untersuchung, ob das Pfarrrecht der Kilianskirche in Kreuznach auf die neuerbaute Wörthkirche übertragen werden könne, nicht vornehmen durch den Archidiakon und den Erzpriester der Pfarrei Kreuznach, sondern beauftragte damit die damaligen Aebte der Klöster Disibodenberg und Sponheim. Zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hatte sich das Verhältniß also gestaltet, daß die Archidiakonen nachstehende Verpflichtungen und Rechte besaßen:

Erstens hatten sie vermöge des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts in den Pfarreien ihres Sprengels, soweit dieselben nicht ihrer Aufsicht und Gerichtsbarkeit entnommen waren, die Visitation oder den h. Send zu halten.

früher vierzig Kanoniker gehabt hat, folgendergestalt zusammengesetzt: An der Spitze standen Graf Bernhard von Solms als Domprobst und Eberhard von Hohenfels als Dechant. An diese reihten sich Johann von Mudersbach als Archidiakon der Domkirche, Damian von Helmstadt als Archidiakon des Lubentiusstifts in Dietkirchen, Johann von Vinstingen als Archidiakon von St. Castor in Carden, Philipp von Sevegny als Archidiakon von St. Agathen in Longuion, Friedrich von Brandenburg als Archidiakon von St. Moritz zu Tholei. Darauf folgten der Kustos Johann von Wolf, der Kantor Reichard von Greiffenclau, der Scholastikus Philipp von Rollingen. Die übrigen Domherrn waren Pfalzgraf Friedrich, Graf Arnold von Salm, Dietrich von Rollingen, Philipp von Erichingen, Otto von Breidbach und Jakob, Markgraf von Baden. Siehe Holzer de proepiscopis p. 65.

Zum andern stand ihnen zu die Investitur aller Geistlichen, die innerhalb ihres Sprengels mit Pfarr-, Kapellen- und Altarpfründen beliehen worden, deßgleichen der innerhalb ihres Bezirks erwählten Erzpriester oder Landdechanten.

Drittens hatten sie die Streitigkeiten zu entscheiden, die über die Verleihung, den Besitz und Genuß von Pfarr-, Kapellen- und Altarpfründen entstanden.

Endlich war ihre Zustimmung erforderlich, wenn eine Pfarrei, eine Kirche oder Kapelle u. s. w. neu gegründet, incorporirt oder sonst eine Veränderung damit vorgenommen werden sollte.

Von der Visitation der Pfarreien oder dem h. Send wird am Schlusse dieses Abschnitts ausführlich gehandelt werden. Was die Investitur betrifft, so wird zu dem im Abschnitt I. Gegebenen hier noch Folgendes nachgetragen.

Wer an einer Kirche oder Kapelle, die nicht von der Gerichtsbarkeit des Archidiakons gefreiet war, eine Stelle oder Pfründe begehrte, mußte von denjenigen, denen die Gift oder das Verleihungsrecht zustand, bei dem Archidiakon präsentirt werden. Der Archidiakon hatte sodann zu prüfen, ob der Präsentirte persona idonea, d. h. für das Amt tauglich sei, ob er das gesetzliche Alter habe, die erforderliche Kenntniß und Uebung besitze *), ob nicht bei ihm ein körperliches Gebrechen oder ein sittlicher Makel vorhanden ꝛc. Auch hatte der Archidiakon zu ermitteln, ob nicht andere Personen gegründetere Ansprüche hatten an die Verleihung und den Besitz der Pfründe, um welche es sich handelte. Um in Betreff des letztern Punktes Gewißheit zu erlangen, ließ der Archidiakon die Präsentation in den Kirchen des Pfarrsprengels, darin die Stelle oder Pfründe zur Erledigung gekommen war, im öffentlichen Gottesdienst bekannt machen und zugleich den von ihm festgesetzten Termin angeben, bis zu welchem Einsprüche gegen die Investitur des Präsentirten angenommen wurden. Diese Proklamation wurde vollzogen bald durch den Erzpriester, in dessen Stuhl die Pfründe lag, bald auch durch den Pfarr-

*) Die Ernennung von besondern Examinatoren für das obere und niedere Erzstift Trier, welche die theologische Tüchtigkeit der Geistlichen vor ihrer Präsentation bei dem Archidiakon zu prüfen hatten, fällt erst in die Zeit nach der Reformation. Blattau II, 71.

rektor oder einen benachbarten Geistlichen. Als der im Jahre 1332 durch Graf Simon zum Katharinenaltar in Kirchberg präsentirte Priester Johann von Kastellaun bei dem Archidiakon zur Investitur sich anmeldete, hat dessen Offizial verordnet, es solle der Archipresbyter sich persönlich zu dem Altar verfügen und die Anmeldung proklamiren, dabei Jeden, der ein Recht an die Altarpfründe zu haben glaube, auffordern, sich am dritten Tage nach Sonntag Oculi vor ihm in Bingen zu stellen und sein Recht geltend zu machen, widrigenfalls die Investitur vor sich gehen würde. Bei dem Uebergange der Pastorei Kirchberg an Peter von Koppenstein entbot der Offizial des Domprobstes zu Mainz durch Schreiben vom 3. Nov. 1395 dem Pleban von Hausen, sowie den übrigen Plebanen seiner Jurisdiktion seinen Gruß und sagte: Es sei vor ihm erschienen der Geistliche Peter von Koppenstein, Sohn Meinhards von Koppenstein, und nachdem er angegeben, daß er durch den Grafen Simon von Sponheim und Vianden zu der Pfarrstelle Kirchberg präsentirt sei, habe er um die Investitur gebeten. Deßhalb werde ihm, dem Pleban von Hausen*), der Auftrag ertheilt, sich nach Kirchberg zu begeben und in der dasigen Kirche durch ein öffentliches Proklamationsedikt alle diejenigen, welche ein Recht an die Stelle zu haben glaubten, aufzufordern, dieses ihr Recht vor ihm, dem Offizial, im Gericht geltend zu machen und zwar am fünften Tage vor Katharinen. Als sechzig Jahre später der Doktor Wittich zu der Pastorei Kirchberg war präsentirt worden, beauftragte der Offizial den Rektor und die Altaristen der Kirche Kirchberg, die Präsentation in üblicher Weise zu proklamiren. Erfolgte eine Einsprache, so wurde sie auf dem Wege des Prozesses erledigt. Lief bis zu dem festgesetzten Tage eine Einsprache nicht ein, so investirte der Archidiakon den Präsentirten und ertheilte dem Erzpriester Weisung, ihn in das Amt, oder nach der Geschäftssprache, in den körperlichen Besitz einzuführen**). Ein Gleiches geschah in Betreff dessen, der

*) Die Pfarrei Hausen grenzte an die Pfarrei Kirchberg. Es wäre aber auch möglich, daß der damalige Pleban von Hausen Erzpriester des Stuhles gewesen.

**) Nachdem gegen die Präsentation des Peter von Koppenstein eine Einsprache nicht erhoben worden, erließ das Archidiakonat im Dezember 1395 ein zweites Schreiben, in welchem sich die Mittheilung fand, daß Peter von Koppenstein die Investitur empfangen habe, und der Erzpriester des Stuhls Kirn angewiesen wurde, den Investirten in den körperlichen Besitz einzuführen.

im Prozesse um die Pfründe Sieger geblieben. Unter welchen Förmlichkeiten die Investitur vollzogen wurde, liegt nicht vollständig zu Tage. Die Urkunden unsers Bezirks melden nur soviel, daß sie vor der Thür der Dom- oder Stiftskirche, deren Probst die Investitur hatte, zu geschehen pflegte und zwar in Gegenwart von Zeugen. So erfolgte 1564 die Investitur des von der Aebtissin zu Löwenbrücken nominirten und von dem Abte zu St. Maximin präsentirten Thalfanger Plebans Johann Römer am Montag nach Simon Judä vor den Schwellen der Trierer Domkirche, des Morgens um 8 Uhr in Gegenwart zweier Altaristen als Gezeugen. Es war nicht erforderlich, daß der Geistliche, der investirt werden sollte, dazu in Person erschien, er konnte sich durch einen Prokurator oder auch durch einen andern Bevollmächtigten vertreten lassen*). Für jede Investitur mußten an das Archidiakonat Gebühren, Archidiaconalia genannt, gezahlt werden. Nun hatte Erzbischof Balduin im Jahre 1344 ein Edikt erlassen, worin den Aebten, Archidiakonen und Pröbsten, welche das Recht hatten, zu Pfarr-, Kaplanei- und Altaristen-Stellen die Investitur zu ertheilen, unter Androhung der Exkommunikation geboten wurde, für die Investitur nicht mehr zu nehmen als eine halbe Mark reines Silber oder eine diesem Gewicht gleich zu achtende Summe Geldes. Dieses Gebot wurde auch auf die Offiziale der Archidiakonen ausgedehnt und dabei bemerkt, daß die die Investitur nachsuchenden Geistlichen von Seiten der Prälaten und ihrer Offiziale bisher unerträgliche Bedrückungen erlitten. Aber dieses Gebot des großen Kirchenfürsten wurde auf die Dauer ebenso wenig beachtet als das andere, das er im Jahre 1338 erlassen, darin den Archidiakonen untersagt war, einen Geistlichen, der bereits ein geistliches Amt habe, zu einem zweiten zu investiren. Jener im Jahre 1568 vor dem Portal der Domkirche zu

*) Nach Mainzer Urkunden geschah die Investitur servatis servandis per librum. Aber wie und durch welches Buch? Wahrscheinlich in der Weise, daß der die Investitur Vollziehende dem zu Investirenden das Evangelienbuch vorhielt und dieser unter Berührung des Buchs den Eid leistete.

Trier investirte Thalfanger Pleban mußte sich eidlich verbinden, die Investitur-Gebühren zu bezahlen, sobald der Herr Archidiakon sich würde ausgesprochen haben, wie viel er von ihm fordere; vorläufig aber ließ man ihn 6 Goldgulden Taxe nebst einem Trinkgeld zahlen. Wie an den Gerichten des Archidiakonats um die Verleihung, den Besitz und Genuß der geistlichen Pfründen gestritten wurde, ist Abschnitt I. an verschiedenen Beispielen veranschaulicht. Es war das Verfahren, wobei in der Regel Sachwalter, procuratores, unter Zuziehung rechtskundiger Advokaten die Parteien vertraten, ein sehr weitläufiges und kostspieliges. In der ältern Zeit konnte gegen die Entscheide des Archidiakonats Berufung bei dem erzbischöflichen Offizial eingelegt werden; mit der Zeit aber wußten die Archidiakonen ihr Gericht von dem bischöflichen unabhängig zu machen, und ging die Berufung unmittelbar an den Papst*). Es bemühten sich jedoch die Bischöfe, ihren Gerichten das alte Recht wieder zu gewinnen, wie sie denn auch mit steigendem Nachdruck dem zu wehren suchten, daß die Archidiakonen Sachen vor ihr Gericht zögen, die vor das erzbischöfliche Gericht gehörten. Sehr scharf schritt vor Andern Erzbischof Peter von Mainz in den Jahren 1311 und 1318 gegen die Archidiakonen und ihre Offiziale ein. Bei Strafe der Exkommunikation verbot er ihnen, die Parteien an der Appellation zu hindern und in Geldsachen zu erkennen, wenn sich die Summe über 2 Mark belaufe. Dieselbe Strafe wurde ihnen angedroht, so sie sich ferner die Gefälle der Pfründen, um die gestritten wurde, bis zum Austrag der Sache anmaßten. Erzbischof Mathias nahm ihnen 1325 die Gewalt, irgendwo ein Interdikt wegen Geldsachen ergehen zu lassen, und Erzbischof Gerlach untersagte ihnen 1448, Resignationen von solchen Pfründen anzunehmen, die man andern zuspielen wolle. In dieser Weise steigerten sich die Beschränkungen, wie denn der Kirchenrath von Trident in seiner 24. und 25. Sitzung verordnete, es sollten die Archidiakonen künftig weder in Ehesachen, noch über Criminalverbrechen, noch über das Concubinat erkennen.

*) Näheres darüber ist zu finden in den Werken von Gudenus, Würdtwein, Harzheim und in Bodmanns rheingauischen Alterthümern.

Aber auch über die Erpressungen der bischöflichen Gerichte wurde bisweilen viel geklagt, und waren diese Klagen für den Erzbischof Jakob in Trier die Veranlassung zu den Statuten, die er seinen Gerichtshöfen in Coblenz und Trier gegeben hat. Nicht minder stark waren die Klagen gegen die Richter des h. Stuhles in Mainz, und gab Erzbischof Konrad 1430 das Versprechen, nach geendetem Hussitenkrieg wolle er das geistliche Gericht in eine Ordnung setzen, daß fürderhin niemand, wer er sei, unredlich beschwert werde.

Wurden Kirchen in Klosterkirchen umgewandelt, wie in unserm Bezirk die Kirchen Ravengirsburg, Sponheim und Wolf, oder zu Stiftskirchen erhoben, wie an der Nahe die Kirchen Kirn und Johannisberg, so wurden sie in der Regel von der Gerichtsbarkeit des Erzpriesters und des Archidiakons gefreit und unter die unmittelbare Aufsicht des Diözesanbischofs gestellt. Wurde schon hierdurch der Archidiakonen Ansehen und Einkommen geschmälert, so noch mehr dadurch, daß Klöster und Stifter die Freiung auch auf die Kirchen auszudehnen suchten, die ihnen inkorporirt waren. Dem aber widersetzten sich die Archidiakonen kräftigst, und wurde ihnen deßhalb bei den spätern Inkorporationen immer ihr Recht ausdrücklich vorbehalten. Ein Gleiches geschah, wenn in einem Pfarrsprengel eine Kirche oder Kapelle neuerbaut, eine Pfarrei getheilt oder das Pfarrrecht einer alten Kirche auf eine neue übertragen wurde. Als Graf Johann II. von Sponheim die Genehmigung des Archidiakonats nachsuchte zur Weihe der von ihm auf der Kautzenburg bei Kreuznach erbauten Kapelle, erklärte er, daß er die Kapelle mit ständigen Gefällen versehen wolle ohne Nachtheil des Plebans und der Pfarrkirche, sowie des Archidiakonats. Daß die Archidiakonen auch zu Kirchenbauten, zur Anlage von Begräbnißstätten, zur Errichtung von Hospitälern, zur Veränderung des Pfarreinkommens ihre Zustimmung geben mußten, dafür finden sich in den auf uns gekommenen Urkunden mannichfache Belege. Als Erzbischof Bruno von Trier den Stiftsherrn von St. Andreas in Köln zu den zwei Dritttheilen des Bacharacher Zehntens, die sie als Patrone der Kirche zu beziehen hatten, auch noch sechs Mark aus dem Zehntdrittel, das zur Pastorei gehörte, zutheilte, geschah dieses mit Zustimmung des Chorbischofs Godfried und dessen Dechanten

Godschalk*). Dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen hat der Archidiakon Heinrich von Pfaffendorf im Jahre 1315 erlaubt, bei seinem Schlosse Rheinfels über St. Goar eine Kapelle zu erbauen und eine Begräbnißstätte für sein Burggesinde anzulegen**). Als Erzbischof Balduin im Jahre 1340 die Stiftung des Hospitals in Rhense bestätigte, geschah es mit Zustimmung des Archidiakons des Bezirks Godfried von Brandenburg***).

In dem zum Mainzer Bischofssprengel gehörenden Theile unsers Bezirks war der Domprobst der Archidiakon, und in der Trierer Diözese zählten sämmtliche Archidiakonen zu den Prälaten des Domstifts. Mußte nun schon jeder, der an der Domkirche Trier eine Domherrnpfründe erlangen wollte, die Ahnenprobe bestehen und den Beweis liefern, daß auch die Frauen seiner Ahnherrn mütterlicherseits von guter alter Ritterschaft und „zu den Wapen geboren" gewesen, unvermengt mit einiger Bürgerschaft- oder Bastardsart, so war altadliche Herkunft, überhaupt vornehmes Geschlecht noch in weit höherm Grade Erforderniß zur Erlangung von Prälaturen. Unter den Dompröbsten von Mainz finden sich viele Grafen und mehrere Fürsten. Im Jahre 1064 erscheint als Domprobst Graf Embrich von Leiningen, in der spätern Zeit besaßen das Amt Glieder der gräflichen Häuser von Falkenstein, von Runkel, von Schwarzburg, von Nassau u. s. w. Zuweilen rissen die Päpste die Verleihung dieser gefällereichen Pfründe an sich und gaben sie an vornehme Ausländer. So war sie einige Zeit zugetheilt dem Römer Johann aus dem Geschlechte der Colonna, welcher anfänglich Protonotar des päpstlichen Stuhles gewesen, später aber zum Kardinaldiakonen erhoben wurde und als solcher den Titel Diaconus cardinalis S. Angeli in piscina führte. Als dieser ums Jahr 1347 starb, gab Papst Clemens VI. die Domprobstei an einen Franzosen Wilhelm Pintschon. Dieser überließ, um sich als Nichtdeutscher die Domherrn geneigt zu machen, ihnen zur Mehrung ihres Einkommens sieben Pfarreien, deren Verleihung

*) Urkundenbuch von Beyer I. 498. Bruno sagt: Quod benigno assensu Godefridi chorepiscopi mei nec non eius decani Godescalii factum est corroboratum.

**) Wenks Katzenelnbogensches Urkundenbuch S. 86.

***) Günther III. 415.

bis dahin dem Domprobste zugestanden, darunter auch die der Pfarrei Waldbekkelnheim. Auch in dem folgenden Jahrhundert war die Domprobstei zweimal an römische Kardinäle vergabt. Von 1478 bis 1481 besaß sie der Kardinaldiakon Theodorich Graf von Montferrat. Nachdem derselbe 1481 in Mainz gestorben und zu Asti in der Lombardei begraben worden, folgte ihm im Amte nach ein Mailänder, Johann Jakob Sclaferat, der als Kardinalpriester den Titel D. Stephani in coelio monte führte. Dieser verzichtete auf die Probstei im Jahre 1490 zu Gunsten des Pfalzgrafen Philipp, eines Sohnes des Kurfürsten Philipp. Als Philipp 1499 den Bischofsstuhl in Freisingen bestieg, trat er die Domprobststelle an seinen Bruder, den Pfalzgrafen Georg ab, welcher sich auch als Bischof von Speier bis zu seinem im Jahre 1529 erfolgten Tode im Besitz der einträglichen Pfründe gehalten hat. Sein Nachfolger, der Markgraf Johann Albert von Brandenburg trat die Stelle schon nach einjährigem Besitze an Marquard von Stein ab, und als dieser 1559 verstarb, überkam sie Herzog Reinhard von Simmern, der später, nachdem er zur evangelischen Kirche übergetreten war, seinen Brüdern Friedrich und Georg in der Regierung des Herzogthums Simmern folgte.

Diese hohen, zum Theil ausländischen, der deutschen Sprache nicht oder wenig kundigen Herrn hatten nicht eben besonders Geschick und Neigung, sich wie ihre Amtsvorgänger in den frühern Jahrhunderten mit den Geschäften des Archidiakonatamtes im Einzelnen zu befassen, die Tüchtigkeit der zu den Stellen präsentirten Geistlichen zu prüfen, zu untersuchen, wer das Anrecht habe zur Verleihung oder zum Besitze strittiger Pfründen, deßgleichen im Sprengel umher zu reisen und den h. Send auch in den kleinern Kirchspielen zu halten. Fand sich unter den Dompröbsten auch bisweilen ein Frommgesinnter, der gerne gethan hätte, was seines Amtes war, so fehlte ihm dazu nicht selten die Zeit. Nahmen doch den Domprobst in Mainz schon die mancherlei Geschäfte, die er bei der Domkirche, namentlich im Domkapitel zu besorgen hatte, sehr in Anspruch. Dabei war er als erster Prälat des Erzstifts vielfach auch an der weltlichen Regierung desselben betheiligt. Endlich bekleideten nicht wenige Dompröbste zugleich Aemter in andern Diözesen und waren in Folge dessen häufig von ihrem Sitze abwesend, denn wie vielfach dieses auch untersagt

worden, wie strenge auch insbesondere Papst Gregor XI. dem Erzbischof von Mainz es anbefohlen, seine Archidiakonen zur Residenz anzuhalten; dergleichen Verboten und Befehlen wurde selten lange nachgelebt. In dem hier Angeführten hatte es seinen Grund, daß während der letzten Jahrhunderte vor der Reformation der Mainzer Domprobst höchstens von den wichtigeren Sachen, die an ihn gelangten, Kenntniß nahm, die übrigen aber durch seinen dazu bestellten Beamten, der den Titel Offizial führte, besorgen ließ. Im Jahre 1221 tragen noch alle Erlasse des dompröbstlichen Archidiakonats zu Mainz den Namen des Archidiakons, später gingen die Erlasse in der Regel nur vom Offizial aus, und selbst, wenn Patrone einen Geistlichen zu einer Pfründe präsentirten, richteten sie und ebenso die Präsentirten ihre Schreiben meist an den Offizial, nicht an den Archidiakon*). Dasselbe Verhältniß bestand auch im Archidiakonat Carden. Es waren zwar die Pröbste und Archidiakonen von St. Castor in Carden nicht so hohen Geschlechts, wie die Dompröbste von Mainz, aber auch sie gehörten doch sämmtlich den vornehmern Adelsfamilien des Mittelrheins an, und im Anfang des 16. Jahrhunderts war ein Sohn des Herzogs Johann I. von Simmern, Pfalzgraf Friedrich, im Besitz der Stelle. Dieser Pfalzgraf schwur am 21. August 1501 als Archidiakon auf, und wurde mit der Zeit zugleich Domprobst in Straßburg, Domdechant in Köln, Domsänger in Mainz und Probst des Mainzer Mariengraderstifts. Als er am 22. November 1518 verstarb, folgte ihm 1519 Johann Ludwig von Hagen, der 1532 Domprobst und 1540 Erzbischof in Trier geworden. Dessen unmittelbarer Nachfolger Georg von der Leyen bekleidete das Amt nur kurze Zeit, und wird von ihm gerühmt, daß er sein Amt mit großer Sorgfalt verwaltet und viele Geistliche, die zur Seelsorge untauglich gewesen und vorschriftswidrig ins Pfarramt gekommen waren, aus demselben entfernt habe. Die Reihe der Cardener Archidiakonen aus der Zeit vor der Reformation schließt Cuno von Metzenhausen, zugleich Probst zu

*) Von Pfalzgraf Georg, der gleichzeitig Domprobst in Mainz und Bischof in Speyer gewesen, finden sich Schreiben, die er in Archidiakonatsachen erlassen.

Limburg, der Neffe des Erzbischofs Johann von Metzenhausen; er starb im Jahre 1564*).

Während in der ältern Zeit die Cardener Stiftspröbste jedenfalls in Carden bei der St. Castorkirche gewohnt haben, gleich den übrigen Geistlichen des Stifts, hatten ihre Nachfolger, die Archidiakonen von St. Castor, als Glieder des Domkapitels ihren Sitz in Trier. Sie wohnten jedoch häufig auch auf der Burg Bischofsstein ohnfern Hatzenport an der Mosel. Diese Burg hatte wohl, wie schon ihr Name andeutet, einer der Trierischen Erzbischöfe für sich und seine Nachfolger erbaut, es kaufte sie aber im Jahre 1273 der damalige Archidiakon Heinrich von Bolanden an sich, und nachdem er sie erweitert, schenkte er sie der Trierer Kirche unter der Bedingung, daß sie seinen Nachfolgern im Archidiakonat eingeräumt werde. Die Archidiakonen von Carden besaßen sie darnach als erzbischöfliches Lehen und mußte dieses jeder Archidiakon beim Antritt seines Amtes anerkennen, auch dem zeitlichen Erzbischof Brief und Siegel darüber geben**). Es ist der

*) Während der Jahre 1083—1098 erscheint als Chorbischof und Probst zu Carden (corepiscopus et prepositus Cardonensis) ein gewisser Bruno. In den Jahren 1121—1137 war Godfried, ein Bruder des Erzbischofs Bruno, Archidiakon von Carden, von 1200—1212 besaß das Amt ein Neffe des Erzbischofs Johann, Namens Ottwin. Als dessen Nachfolger erscheinen 1219—1231 Ingebrord von Dhaun, 1241 Hugo von Stein, 1256—1286 Heinrich von Bolanden, der zugleich Probst zu St. Martin in Worms und zu St. Florin in Coblenz gewesen, 1293—1303 Graf Hermann von Weilnau, von 1305—1334 Heinrich von Paffendorf, 1338—1350 Gottfried von Brandenburg, 1357—1380 Robert von Saarbrücken, 1392—1401 Graf Wilhelm von Wied, 1409 Walther I. von Brücken, später Domprobst, 1446—1449 Walther II. von Brücken, 1457 Walther von Obeneck, 1469—1500 Johann von Vinstingen. Vergl. Metropolis Ecclesiae Treviricae I, 162—166.

**) Das Prov.-Archiv in Coblenz verwahrt mehrere dieser Briefe. In ihnen gestehen die Archidiakonen dem zeitlichen Erzbischof das Recht zu, sich aus dem Schlosse wider jedermann nach seinem Willen zu behelfen, und verpflichten sich, es in gebührender Hut und Bauung zu erhalten, niemanden darin zu enthalten, der dem Erzbischof oder des Stifts Unterthanen irgendwie Last mache, deßgleichen selber von dem Schlosse aus dem Erzbischof und einen Unterthanen keinerlei Schaden zuzufügen, auch die Furthen der Mosel, so in der Nähe seien, so zu bestellen, daß dem Stifte kein Nachtheil erwachse u. s. w. Weiter verpflichten sich die Archidiakonen, daß sie auch die ihnen

Bischofsstein öfters als die Stätte angesehen worden, woselbst das zur Römerzeit von Bischof Nicetius unterhalb Trier erbaute Schloß gestanden habe, aber für jenen Prachtbau mit hoher Säulenstellung und dreißig befestigten Thürmen bot der Felsen Bischofsstein den Raum nicht.

Auch die Archidiakonen des Archidiakonats Carden hatten wie die Dompröbste in Mainz ihre Offiziale, die für sie fast sämmtliche Archidiakonatsgeschäfte besorgten. Da die Archidiakonats-Offiziale nicht im Stande waren, die Arbeit allein zu bewältigen, so waren ihnen noch Gehülfen beigegeben, namentlich ein Notarius oder Schreiber zur Abfassung der wichtigeren Urkunden. Die Art und Weise, wie die Archidiakonats-Offiziale, die gleich den erzbischöflichen rechtskundige Geistliche waren, besoldet gewesen, kann nicht angegeben werden. Jedenfalls überließen ihnen die Archidiakonen einen Theil von den Gefällen des Amts und verschafften ihnen dazu noch irgend eine einträgliche Pfründe. Der Offizial des Mainzer Domprobstes, der im Jahre 1317 die Urkunde über die von Graf Emich an die Kapellen der Pfarrei Kirchberg gemachten Schenkungen aufgenommen, er hieß Berthulin und lebte noch im Jahre 1326, hat wie Graf Emich selbst ein Kanonikat an dem Domstifte zu Mainz besessen.

3. Die Stühle

der Erzpriester oder Landdechanten.

In dem Maße, als in den Bischofssprengeln die Bevölkerung wuchs und die Zahl der Kirchen sich mehrte, wurde die Hülfe, welche die Bischöfe in der Beaufsichtigung der Pfarreien an den Archidiakonen hatten, immer ungenügender und die Anstellung weiterer Aufsichtsgehülfen, die den Gemeinden und deren Geistlichkeit näher standen, dringendes Bedürfniß. Diese Gehülfen empfingen die Bischöfe in den Erzpriestern oder Landdechanten.

untergebene Geistlichkeit bei ihren hergebrachten Rechten und Ehren getreulich erhalten, und sie darin nicht engern noch engern lassen wollen, und daß sie wollten dem Erzbischof dienen und gehorsam sein, in allem was erlaubt und ehrbar sei. Vgl. Günther III, 282.

Der Name Erzpriester, archipresbyter, war in der Erzdiözese Mainz der gebräuchlichere, der Name Dechant, lat. Decanus Christianitatis, in der Erzdiözese Trier*). Auch die Dekanate oder Erzpriester-Sprengel trugen gleich den Archidiakonaten ihren Namen von gewissen Kirchen. Es waren dazu erwählt theils Stiftskirchen, theils einfache Pfarrkirchen. In Trier war neben der Domkirche noch eine zweite Kirche dem Apostel Petrus geweiht, welche man zum Unterschied von dem Dome den kleinen St. Peter nannte. Nun hieß das der Domkirche zu Trier anklebige Archidiakonat kurzweg das Archidiakonat zu St. Peter, der Dekanatsprengel dagegen führte den Namen Dekanat oder Stuhl zum kleinen St. Peter. Auch hieß es das Trierische Burdekanat, wahrscheinlich weil man seinen Dechanten im Gegensatz zu den Dechanten der städtischen Stiftskirchen den Bur d. h. den Bauern-Dechanten nannte. Der Name Stuhl sedes war anfänglich blos den Kirchen gegeben, die als Mittelpunkt der Dechanten- oder Erzpriestersprengel erwählt waren, und dieses wohl aus dem Grunde, weil allda die Erzpriester oder Dechanten ursprünglich ihren Sitz hatten, oder mit andern Worten, dieweil anfänglich das Erzpriester- oder Dechantenamt dem Pfarrherrn jener Kirchen zugetheilt gewesen. Im Laufe der Zeit aber hat sich der Name Stuhl, sedes, auf den ganzen Dekanats-Bezirk oder Erzpriestersprengel übertragen.

Daß die Errichtung der Erzpriester- oder Dechanten-Stühle in eine sehr frühe Zeit fällt, dafür spricht schon ihr bedeutender Umfang**). In der Erzdiözese Trier war das Archidiakonat Carden in drei Stühle oder Dekanate getheilt. Davon umfaßte

*) Es war jedoch auch dem Erzstift Trier der Name Erzpriester nicht fremd. In den Verhandlungen der Prov.-Synode vom Jahre 1310 Kap. 110 werden die Dechante auch Erzpriester genannt. Deßgleichen heißt es in den Verhandlungen der unter Johann von Isenburg gehaltenen Diözesan-Synode bei Erwähnung der Landdechanten: Archipresbyteri, qui etiam decani etc.

**) Nach Jakobson (vgl. den Artikel Mainz in Herzogs Real-Encyklopädie) erfolgte die Bestellung der Archipresbyter schon im neunten Jahrhundert und finden sie sich auf der Mainzer Synode von 852 bereits bestimmt erwähnt. Er beruft sich auf Pertz Monumenta Germaniae III, 208 und Harzheim Concilia Germaniae II, 167.

das Dekanat Boppard den Trachgau, das Dekanat Ochtendung den ganzen Maiengau und das Dekanat Zell, deſſen Stuhlkirche urſprünglich die Kirche des Zell gegenüberliegenden Dorfes Kaimbd geweſen, den ehemaligen Moſelgau, wenigſtens ſeinem größeren Theile nach. Nach dem Sendregiſter des Archidiakonats Carden lagen im Dekanat oder Stuhl Zell 51 Pfarreien, in dem von Ochtendung gleichfalls 51 und im Dekanate Boppard, ausſchließlich der Pfarreien in Coblenz, eilf.

Während das eben erwähnte Sendregiſter des Archidiakonats Carden *) genau angibt, welche Pfarreien in jedes der drei Dekanate Zell, Ochtendung und Boppard gehört haben, ſind wir leider trotz der Bemühungen des Weihbiſchofs Würdtwein ſehr dürftig unterrichtet über die Grenzen und Beſtandtheile der Erzprieſterſtühle im Archidiakonat des Domprobſtes von Mainz. Nur von dem Stuhle Münſterappel, darin die Pfarreien Kreuznach und Münſter am Stein lagen, hat ſich ein vollſtändiges Verzeichniß der dazu gehörenden Pfarreien, Kirchen und Kapellen erhalten, nicht aber von den Stühlen Sobernheim und Kirn. Jedenfalls haben die Pfarreien des Glangebiets, ſoweit ſie in das Archidiakonat des Mainzer Domprobſtes gehörten, einen beſondern Stuhl gebildet. Wie aber bis jetzt die Grenzen dieſes Stuhls nicht ermittelt ſind, ſo ſtehet auch ſein Name nicht feſt. Es hat indeſſen große Wahrſcheinlichkeit, daß die uralte Kirche des im dreißigjährigen Kriege eingegangenen Dorfes Hirſau, welche durch Johann von Kellenbach und deſſen Ehefrau Chriſtine im Jahre 1289 an das Kloſter Offenbach geſchenkt worden, die Stuhlkirche des Glankapitels geweſen **).

*) Daſſelbe findet ſich im Prov.-Archiv Coblenz und führt die Aufſchrift Registrum visitationis synodi S. Archidiaconatus Cardonensis. Es wäre möglich, daß in dieſem Regiſter die Pfarreien des Stuhles Boppard nicht vollſtändig angegeben und außer Welmich noch mehrere am rechten Rheinufer gelegene Pfarreien in den Stuhl gehört haben.

**) Indem Crollius in der werthvollen Abhandlung, die er 1768 über das Kloſter Offenbach veröffentlicht hat, die Schenkung des Ritters Johann von Kellenbach berichtet, theilt er über das Dorf und die Kirche Hirſau Folgendes mit: „Das Dorf Hirſau, deſſen Name früher Hornesawe, Hurresowe gelautet, ſey vor etwa 150 Jahren — von 1768 ab gerechnet — untergegangen, es ſey aber die Kirche noch vorhanden. Dieſe Kirche, welche man in der neuern Zeit in die Pfarrei Hinzweiler gezogen habe, ſei einſt das Haupt einer ſehr umfangreichen Pfarrei, caput parrochiae amplissimae, geweſen, und habe ihr Pfarrer vor Einführung der Reformation die Stelle eines Probſtes oder Oberrichters in kirchlichen Dingen bekleidet, der gleich einem Schultheißen unter dem Beirath von Schöffen kirchliche Sachen entſchieden habe, wie ſolches aus dem Weisthum der Kirche Hirſau erhelle.“ Zu dem von Crollius Gegebenen kommt, daß der ehrwürdige Mann Herr Wernher Erzprieſter in Hornſawe den Brief mit beſiegelt hat, welchen der Probſt des Kloſters Offenbach im Jahre 1327 dem Kloſter Diſibodenberg über einen demſelben verkauften Kornzins ausſtellte. In cujus rei testimonium presens scriptum nostro et Honorabilis Viri Domini Wernheri Archipresbiteri in Hornsawe sigillis sigillatum tradidimus . . . ſagt der Probſt Philippus. Die Urkunde findet ſich in Ioannis Spicilegium I, 198.

Die Stühle Sobernheim und Kirn, die ſich auf beiden Naheufern ausbreiteten, ſchieden ſich zwiſchen den Orten Monzingen und Weiler. Der Ort Weiler, deſſen Kirche eine Tochterkirche der Pfarrkirche Simmern unter Dhaun iſt, lag im Stuhle Kirn, Monzingen gehörte zum Stuhle Sobernheim. Längs der Nahe und auf dem Hunsrück waren die Grenzen des Archidiakonats auch die Grenzen ſeiner Erzprieſterſprengel. Wie weit aber der Stuhl Sobernheim die Nahe hinab lief, liegt nicht zu Tage; doch hat es große Wahrſcheinlichkeit, daß mit Ausnahme der dem Stuhle Münſterappel zugetheilten Pfarreien Kreuznach und Münſter am Stein, deßgleichen der Kirchen Waldalgesheim und Weiler, die als Tochterkirchen der Binger Martinskirche unter dem Erzprieſter dieſer Stiftskirche verblieben ſind, die übrigen Pfarreien des linken Naheufers ſämmtlich dem Erzprieſter des Stuhles Sobernheim untergeben waren. Daß auch im Archidiakonat des Mainzer Domprobſts die Erzprieſterſtühle eine ſehr weite Ausdehnung hatten, dafür liefert der Stuhl von Münſterappel den Beleg, denn derſelbige begriff nicht bloß die Pfarreien an der Appel in ſich, ſondern lief von Genzingen aus über Fürfeld und Kreuznach bis nach Kriegsfeld, Rockenhauſen und dem in der Nähe von Meiſenheim gelegenen Dorfe Finkenbach.

Das Erzprieſteramt war ebenſowenig ein für ſich beſtehendes Amt als das der Archidiakonen. Aber während die Archidiakonate den Dom- und Stiftsprobſteien anklebig waren, und es jederzeit

Prälaten gewesen, welche das Amt des Archidiakons bekleideten, fand das Umgekehrte bei dem Erzpriesteramte statt. Wie das Amt nicht verbunden blieb mit dem Pfarramt der Kirche, von welcher der Stuhl oder das Dekanat seinen Namen trug, so fand man im Laufe der Zeit es nicht einmal erforderlich, daß der Erzpriester wirklicher Pfarrherr, pastor, oder doch wenigstens Pleban einer Mutterkirche war, sondern es wurden zu dem Amte, bei welchem die Last größer gewesen zu sein scheint als die Ehre und das Einkommen, auch Geistliche von Nebenkirchen erwählt, und erscheinen als Erzpriester bisweilen Viceplebane.

Im Jahre 1275 war Pfarrer Gerhard von Enkirch Dechant, decanus Christianitatis, des Stuhles Zell, im Stuhl Münsterappel bekleidete im Jahre 1499 der Pfarrer Wigand zu Moschel das Amt des Erzpriesters. Erzpriester des Stuhles Sobernheim war in der Zeit zwischen den Jahren 1190 und 1239 der Pfarrer Gerhard in Waldbekkelnheim und im Jahre 1299 der dasige Pfarrer Gottfried, im Jahre 1306 bekleidete das Amt der Pfarrer Gerhard in Sobernheim und im Jahre 1336 der Pfarrer Gerlach in Monzingen*). Von den Erzpriestern des Stuhles Kirn sind uns nur zwei namhaft gemacht. Der eine derselben hieß Weirich, für welchen vom Erzbischof Gerlach in Mainz zwischen den Jahren 1350 und 1359 durch Heinrich von Sponheim, Probst zu Münstermaifeld, ein Kanonikat an dem Stifte auf Johannisberg erbeten worden. Der Name des andern Erzpriesters war Thilmann. Derselbige hat mit dem „Edlen Manne dem Grafen Simon von Sponheim" und zwei andern Geistlichen das Testament des Pleban Franko in Kirchberg als Zeuge besiegelt. Er bediente als Kaplan oder Vicepleban die Kapelle Gemündten, die eine Nebenkirche der Pfarrkirche Kirchberg war, und trat hier das seltsame Verhältniß ein, daß er als Vicepleban der Untergebene und als Archipresbyter der Vorgesetzte des Pleban Franko war**).

*) Diese Geistlichen waren nicht alle wirkliche Pfarrherrn oder Pastore, sondern theilweise nur Plebane. So wird Gerlach in einer Urkunde von 1338 als vicarius ecclesiae parrochialis d. h. als Pleban von Monzingen bezeichnet.

**) Weitere Belege dafür, daß Kaplane, sogar solche, die einfache Kapellen bedienten, bisweilen das Erzpriesteramt bekleidet haben, liefert Würdtwein

Im Archidiakonate des Domprobsts von Mainz standen den Erzpriestern Kämmerer, camerarii, zur Seite behufs Verwaltung der Kapitelskasse und Einsammlung der Gelder, welche der Erzpriester für den Bischof und den Archidiakon zu erheben hatte*). Diese Kämmerer aber vertraten den Erzpriester auch in seinen andern Geschäften z. B. bei Einführung der Pfarrer und Plebane. Als der Offizial des Mainzer Domprobsts 1395 dem Erzpriester des Stuhls Kirn den Auftrag ertheilte, Peter von Koppenstein in die ihm verliehene Pfarrei Kirchberg einzuführen, lautete für den Fall, daß der Erzpriester verhindert wäre, der Auftrag zugleich an seinen Kämmerer. In dem zur Trierer Diözese gehörenden Stuhle Zell führten die Kämmerer den Namen provisores, zu deutsch Fürseher**). Daß diese Fürseher den Dechanten bei Einführung von Pfarrern und andern Geschäften vertreten hätten, ist nicht wahrscheinlich, sondern eher anzunehmen, daß der Dechant für solche Fälle seine Vertreter hatte in den Definitoren, welche ihm behufs Beaufsichtigung der Geistlichen in den einzelnen Bezirken des Stuhls beigeordnet waren.

Der Erzpriester oder Dechant wurde durch die Geistlichkeit des Stuhls erwählt, ebenso die Definitoren und Provisoren oder Kämmerer. Nach dem Kapitelstatut des Zeller Stuhls***)

Dioeces. Mog. I, 475 Registrum sedis Gerau wo es heißt: Item Dr. Wenzeslaus Weydmann altarista trium regum in Darmstadt Archipresbyter. Die Kirchen zu Darmstadt gehörten zum Erzpriesterstuhl Grosgerau.

*) Von dem Stuhl zu Münsterappel hat sich das Register erhalten, in welchem genau verzeichnet ist, wie viel die einzelnen Pastore, Plebane, Viceplebane, Burgkaplane, Altaristen ꝛc. jährlich an den Archidiakon zu zahlen hatten. Diese Zahlungen nahm der Kämmerer in Empfang, aber der Erzpriester hatte das Ganze zu überwachen und dem Kämmerer Beistand zu leisten, wo die Zahlung verweigert oder verzögert wurde. Zu den Geldern, für deren Eingang Erzpriester und Kämmerer zu sorgen hatten, gehörte insbesondere die Mark, welche beim Absterben eines jeden Pastors oder Plebans an den Erzbischof gezahlt werden mußte.

**) Daß auch in der Erzdiözese Trier der Name Kämmerer für das Amt in Brauch war, erhellt aus dem Kapitelsstatut des Trierer Burdekanats Blattau I. 216.

***) Es heißt im Kapitelstatut Zell: definitores a capitulo positi et electi. Blattau II, 20 und camerarii a capitulo positi et electi im Statut des Trierer Landkapitels, Blattau I, 220.

fand die Wahl in folgender Weise statt. So oft der Dechant des Stuhles abgegangen, sollten zwei ältere Glieder des Kapitels oder die Provisoren binnen Monatsfrist sämmtliche Kapitelsglieder an den Kapitelsort nach Zell berufen, um allda einen andern Dechanten nach den kanonischen Vorschriften vermittelst Abstimmung zu erwählen. Waren Geistliche vorhanden, die dem Kapitel noch nicht Gelöbniß gethan d. h. in dasselbe noch nicht förmlich aufgenommen waren, so sollten die Senioren oder die Provisoren vor der Dechantswahl erst diesen Geistlichen das Kapitelsgelübde abnehmen, worauf auch sie sich durch ihre Stimme bei der Wahl betheiligen durften. Die Wahl unterlag der Bestätigung des Archidiakons, und ging der Investitur, wie bei der der Pfarrgeistlichen, die in allen Kirchen des Stuhls zu vollziehende Proklamation voran. Die Kosten der Proklamation und Investitur hatte der Erwählte aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten ohne irgend welche Beihülfe des Kapitels. War der Dechant vorschriftsmäßig bestätigt und investirt, so waren sämmtliche Kapitelsglieder nach ihrem Gelübde verbunden, ihm in Allem, was erlaubt und ehrbar ist, Gehorsam zu leisten *).

In Betreff des Geschäftskreises der Erzpriester oder Landdechanten, ihrer Amtspflichten und Amtsrechte ist uns Folgendes

Die Bestimmungen lauten wörtlich: Primo haec capitularis congregatio ordinat et instituit, quod decano non existente duo seniores capituli seu provisores omnes capitulares ad locum capituli in Cellis infra mensem convocare habent, et debent ibidem alium decanum canonice eligendo (eligere) via scrutinii aut votorum directione. Item quod pro tunc hujusmodi duo seniores aut provisores ante hujusmodi electionem vota personarum, si quae personae ex tunc fuerint, qui votum capituli non fecerunt, votum ab hujusmodi recipere, et etiam vovere debent juxta consuetudinem capitularem. Ulterius ordinat, quod decano sic canonice electo ipse per se et suis sumptibus et expensis proclamationem, investituram seu confirmationem suam ab Archidiacono loci procurare debet sine aliqua contributione capituli. Item quod domino decano sic confirmato et investito omnes capitulares personae juxta votum in licitis et honestis obedire reverenter debent et tenentur. Blattau II, 1 b. Daß der Erwählte das Amt lebenslänglich behielt, wenn er nicht auf eine Stelle außerhalb des Stuhls versetzt wurde oder es freiwillig niederlegte, besagt das Statut nicht, es ist solches jedoch wahrscheinlich.

überliefert. Ihr Amt bestand im Wesentlichen darin, Aufsicht zu führen über die Kirchen ihres Stuhles, und war ihnen besonders zur Pflicht gemacht, die Amtsführung, sowie den Wandel der Geistlichen zu überwachen und darüber an die einschlägige Behörde zu berichten *). Führte ein Geistlicher des Dekanats sich irgendwie seines Standes unwürdig und gab er den Ermahnungen seiner Amtsnachbarn kein Gehör, so sollten diese davon dem Dechanten und den Definitoren Kenntniß geben. Der Dechant hatte alsdann wie das Recht so auch die Pflicht in Gemeinschaft mit den Definitoren den Geistlichen nach Beschaffenheit seines Vergehens in Zucht und Strafe zu nehmen, und falls bei demselben keine Besserung eintrat, ihn den Kirchenobern als einen Unverbesserlichen und Widerspenstigen anzuzeigen. Desgleichen wenn Glieder des Kapitels unter einander in Irrung oder Streit geriethen, so sollte solcher Zwist vor den Dechanten und die Definitoren gebracht werden, und hatten diese die Sache, wenn es ihnen nicht gelang, sie beizulegen, unverweilt der Oberbehörde zu überweisen. Daneben waren die Dechanten verpflichtet, alle Rechte und Gewohnheiten des Kapitels aufrecht zu erhalten und dasselbe zu vertreten auf den von den Kirchenobern berufenen Versammlungen. Die Kosten der Theilnahme an diesen Versammlungen erstattete ihnen das Kapitel; sie sollten aber auch dabei ihrer Kapitelsbrüder sich getreulich annehmen und bei einer Aufforderung der Kirchenobern in des Kapitels Namen Nichts vollziehen und thun ohne die Zustimmung des Kapitels **).

Weiter hatten sie die Beschlüsse der Provinzial- und Diözesan-Synoden zur Kenntniß der Geistlichkeit ihres Stuhls zu bringen, deßgleichen die andern Verfügungen der Kirchenbehörden, die ihnen zur Bekanntmachung zugingen. Alle Curatgeistlichen mußten bei ihnen behufs ihrer Aufnahme in das Kapitel des Stuhls aufschwören und zwar innerhalb eines Jahres von dem Tage an, an welchem sie in den Besitz ihrer Stelle getreten waren. Auch lag ihnen ob, alljährlich an die einzelnen Kirchen des Stuhls

*) Hontheim sagt Cod. Dipl. I p. 639 Post Archidiaconos Decani Christianitatis certo parochiarum numero praepositi sunt, ut parochorum moribus et officio potissimum intendant et de iis referant.

**) Blattau II, 16.

den Chrysam *) oder das heilige Salböl zu vertheilen, das am grünen Donnerstag durch den Bischof war bereitet worden. In der Regel vollzogen sie die Proklamation der Geistlichen, die zu einer Pfarrstelle innerhalb ihres Sprengels präsentirt waren, und hatten die Präsentirten die Investitur erlangt, so führten sie dieselben in den körperlichen Besitz der Stelle ein, dieses jedoch nicht vermöge ihres Amts, sondern immer kraft des Auftrags, den sie dazu vom Bischof oder Archidiakon empfangen **). In den deßfallsigen Erlassen der Kirchenobern fand sich jederzeit der Zusatz, es solle die Einführung geschehen mit den geziemenden und herkömmlichen Feierlichkeiten. Welches waren diese Feierlichkeiten? Darüber kann aus den Urkunden unseres Bezirks nur Folgendes mitgetheilt werden. Als im Jahre 1518 der Abt von St. Jakobsberg bei Mainz in den Besitz der seinem Kloster einverleibten Pfarrei Merxheim eingeführt wurde, ward zunächst die Einverleibungs-Urkunde verlesen und sodann dem Abte der Schlüssel zur Eröffnung der Kirchthüre überreicht. Indem er die Kichthüre öffnete, hat er den Ring der Thüre berührt. Darnach wurde ihm der Schlüssel zur Sakristei übergeben, deßgleichen der Kelch und das Messebuch. Kelch und Messebuch betastete er liebkosend, indem er sie in Empfang nahm. Darnach wurde er vor den Hochaltar geführt und nachdem er denselben berührt hatte, verlas er an ihm zu dreienmalen aus Psalm 132 den vierzehnten Vers, der

*) Das vom Bischof bereitete Salböl ist zweierlei Art, nämlich das Kranken- oder Katechumenen-Oel, das aus reinem Olivenöl besteht, und das Chrisma, wo das Olivenöl mit Balsam vermischt wird. Das Kranken- und Katechumenenöl, das man gemeinhin auch als Chrysam bezeichnet, wird nicht blos bei der letzten Oelung, sondern auch bei der Taufe und bei der Priesterweihe angewendet. Der Chrysam im engern Sinne des Wortes wird gebraucht bei der Firmung, deßgleichen werden Bischöfe, Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen mit Chrisma consecrirt. Das Oel wird für das ganze Jahr den Pfarrern mitgetheilt, doch können diese im Falle des Bedürfnisses das Fehlende durch Nachgießen ungeweihten Oeles ergänzen. Vgl. Richter Kirchenrecht §. 274 die Sakramentalien.

**) So heißt es in dem Archidiakonats-Erlasse, durch welchen 1382 der Erzpriester beauftragt worden, den Rheingrafen Conrad in die Pastorei Kirn einzuführen, am Schlusse: Mandantes vobis quod dictum praesentatum in ipsius jurium, reddituum et proventuum possessionem auctoritate nostra inducatis adhibitis circa solemnitatibus debitis et consuetis.

da lautet: Dies ist meine Ruhe ewiglich, hier will ich wohnen *). Es ist wohl nur eine Wiederholung einer älteren Bestimmung, wenn es in der dem Landdechanten der Diözese Trier im Jahre 1569 gegebenen Instruktion heißt: damit nicht die der Kirche und Gott geweihten Dinge allmählich abhanden kommen, soll er ein schriftliches Verzeichniß haben von dem Gezierde, ornamentorum, den Büchern, Kelchen, Monstranzen, Kleinodien, Gefällen u. s. w., welche den Pfarreien, Altären, Kapellen und Hospitälern seines Dekanats angehören, und soll dieses Verzeichniß sorgfältig in der gemeinen Kiste verwahren, zu welcher der Dekan den einen Schlüssel und der Senior von den Definitoren den andern in Händen hat.

Was das Gehalt der Erzpriester oder Dechanten anbelangt, so empfing in der Erzdiözese Trier der Dechant von jedem Curatgeistlichen, wenn derselbe bei ihm aufschwor, einen Drittel Gulden. Ferner hatte er außer der Hälfte der Strafgelder, welche die Geistlichen in gewissen Fällen an die Kapitelskasse zahlen mußten, von jedem mit Tod abgegangenen Pastor oder Pleban drei rheinische Goldgulden zu beziehen **). Daß er daneben auch für jede Proklamation und Einführung gewisse Gebühren erhielt, daran ist nicht zu zweifeln. In der Gemarkung Kirn führte ein Acker den Namen der Erzpriester-Acker und scheint demnach dem Erzpriester hier und da auch die Nutznießung von Grundstücken zugewiesen gewesen zu sein ***).

*) An den Stiftskirchen wurden die Chorherren, wie die Vikare, nachdem sie den Eid geleistet, in den Chor geführt und dort in ihren Stuhl stallus eingewiesen unter dreimaliger Wiederholung des Verses: haec requies mea in seculum seculi, hic habitabo. Daher nannte man die Einführung der Stiftsgeistlichen Installation, und wurde dieser Name im Laufe der Zeit auch auf die Einführung der Pfarrgeistlichen übertragen.

**) Blattau II. 16 u. 100. Der Goldgulden betrug 26 Albus oder Weispfennige, der gewöhnliche Gulden nur 24 Albus.

***) Der Dechant des Stuhles Münster-Eifel im Erzstift Köln hatte nach dem Kapitelsstatut ausschließlich dessen, was ihm der h. Send eintrug, nachstehende Gefälle:

1) Nach altem Herkommen mußten ihm die Pastore von Auen alljährlich einen Auerhahn senden.

2) Jeder Pfarrer und ständige Vikar hatte an ihn bei der Aufnahme ins Kapitel 2 Radermarken marcas rotatas zu zahlen.

3) Ebensoviel hatte jedes Kapitelglied an ihn Strafgeld zu zahlen, wenn es ohne ausreichende Entschuldigung nicht im Kapitel erschien.

Zum Schlusse werde noch bemerkt, daß die Stellung des Erzpriesters oder Dechanten nicht selten eine schwierige gewesen ist, schwierig den Geistlichen seines Stuhles gegenüber, die wohl in der Mehrheit dem Erzpriester nicht in Liebe zugethan blieben, wenn er sein Aufseheramt sorgfältig ausrichtete, und schwierig den Bischöfen und Archidiakonen gegenüber, die gewiß in jener Zeit, da sie gegen einander in heftigem Kampfe um ihre Macht und Gerechtsame standen, beiderseits in ihren Anforderungen an den Erzpriester oder Dechanten nicht immer Maaß gehalten haben.

Neben den bisher geschilderten Behörden gab es noch verschiedene andere Einrichtungen, die dahin zielten, in den Pfarrgemeinden und den übrigen kirchlichen Körperschaften Zucht und Ordnung zu erhalten, deßgleichen die Einheit in der Lehre und im Gottesdienste zu wahren. Es gehören dahin

1) die Provinzial- und Diözesan-Synoden,
2) die Rural-Kapitel,
3) der heilige Send.

Welche Gestaltung und Wirksamkeit die genannten Einrichtungen in den Bischofssprengeln hatten, welchen unser Bezirk angehörte, soll in Nachstehendem zur Anschauung gebracht werden.

1. Die Provinzial- und Diözesan-Synoden.

Wie es sich in den Sprengeln, in welchen die Kirchen unseres Bezirks lagen, verhalten hat mit den Provinzial- und Diözesan-

4) Verstarb ein Pfarrherr pastor, so waren die Testamentsvollstrecker verbunden, das bessere Bett des Verstorbenen nebst Zubehör ihm darzubringen. (Also das Besthaupt, das wohl mit Geld gelöst wurde.)

5) Erschien er bei den Exequien des Verstorbenen in Person, wozu ihn die Testamentsvollstrecker einladen mußten, so empfing er das Doppelte an Präsenzgeld.

6) Was beim ersten Seelenamt für den verstorbenen Pastor an Opfer fiel, gehörte ihm, deßgleichen auch das Opfer bei dem ersten Seelenamt für andere Geistliche, die innerhalb des Dekanatsprengels verstarben.

7) Die Auslagen, welche er hatte bei dem Besuch der Generalkapitel oder Synoden in Köln, mußten ihm die Glieder des Kapitels erstatten.

Endlich erachtete es das Kapitel für angemessen, daß jeder Pastor den Dechanten auch in seinem Testamente bedachte, auf daß die Testamentsvollstrecker beim Vollzug des Testaments bei ihm Rath und Hülfe fänden.

Synoden, das kann hier nur übersichtlich dargelegt werden, da ein tieferes Eingehen nicht in unsere Darstellung gehört. Was zunächst die Provinzial-Synoden anlangt, auf welchen die Bischöfe einer Kirchenprovinz mit den vornehmsten Geistlichen ihrer Sprengel sich versammelten, um über die wichtigern Angelegenheiten der Kirche Berathung zu pflegen und Beschlüsse zu fassen, so wurden während der frühern Jahrhunderte sowohl in der Kirchenprovinz Mainz, zu der außer dem Erzbisthum Mainz die Bisthümer Worms, Speier, Straßburg, Konstanz, Chur, Augsburg, Eichstädt, Würzburg, Paderborn, Hildesheim, Werden und Halberstadt *) gehörten, als in der Kirchenprovinz Trier, welche die Bisthümer Trier, Metz, Toul und Verdun in sich begriff, solche ziemlich häufig gehalten, wenn auch nicht alljährlich, wie im Jahre 549 auf dem Concil von Orleans war bestimmt worden, oder gar im Jahre zweimal, wie die Kirchenversammlung von Nicäa wollte. Als jedoch mit der Zeit die Päpste, um ihre Macht zu mehren, die Provinzial-Synoden immer mehr beschränkten, alle wichtigen Sachen an ihre Gerichtshöfe nach Rom zogen, statt sie der Entscheidung der Provinzial-Synode zu überlassen, und endlich soweit gingen, daß sie den Vorsitz auf der Provinzial-Synode, der ein altes Recht des Erzbischofs oder Metropolitans der Kirchenprovinz gewesen, für ihre Legaten in Anspruch nahmen, kamen, wie allerwärts, so auch in den Kirchenprovinzen Mainz und Trier die Provinzial-Synoden mehr und mehr in Abgang. In der Kirchenprovinz Trier wurden noch unter Erzbischof Hillin drei Provinzial-Synoden gehalten, die erste im Jahre 1152, die andere im Jahre 1157, die dritte im Jahre 1163. Nach dem Tode Hillins aber, der wie sein Vorgänger Albero zugleich apostolischer Legat gewesen, fand kaum alle hundert Jahre mehr eine Provinzial-Synode statt, wie denn solche nur noch sind gehalten worden

*) Die Kirchenprovinz Mainz hatte in den verschiedenen Zeiten des Mittelalters einen verschiedenen Umfang. Es schieden aus ihr im Laufe der Zeit Bisthümer aus, und wurden dafür andere in ihren Bereich gezogen. So gehörten z. B. unter Bonifacius in die Kirchenprovinz Mainz auch das nachher zum Erzbisthum erhobene Bisthum Köln nebst den Bisthümern Tongern (später Lüttich) und Utrecht. Für diesen Verlust empfing Mainz das Bisthum Chur, das früher unter dem Erzbischof von Mailand gestanden, und Augsburg, das zuvor zur Kirchenprovinz Salzburg gehört hatte.

unter Erzbischof Dietrich, einem geborenen Grafen von Wied in den Jahren 1227 und 1238, unter Erzbischof Baldnin im Jahre 1310*), unter Erzbischof Otto aus dem Hause Ziegenhain im Jahre 1423 und unter Erzbischof Johann von Isenburg im Jahre 1549**). Die Verhandlungen der Provinzial-Synode, welche von Baldnin berufen und geleitet worden, sind die ausführlichsten und auch innerlich gehaltreichsten. Wie Baldnin als weltlicher Fürst groß war, so auch als Kirchenfürst. Er hatte die Kirche lieb, gewährte ihr darum seinen kräftigen Schutz gegen ihre äußern Feinde und Bedrücker, aber er hatte auch ein offenes Auge für ihre innerlichen Schäden, und diese als die gefährlichern erkennend, suchte er die Kirche vor allem dadurch zu kräftigen, daß er sich bemühte, Zucht und Ordnung in ihr herzustellen. Davon geben ein rühmliches Zeugniß die Verhandlungen der Provinzial-Synode, die 1310 unter seinem Vorsitz zu Trier gehalten worden. Diese Synode faßte nicht bloß Beschlüsse darüber, wie man gegen Ketzer zu verfahren habe, und mit welchen Strafen diejenigen zu belegen seien, welche Kirchen in Brand steckten, Altäre beraubten, das Gut der Kirche mit Gewalt oder List an sich rissen, Geistliche gefangen nahmen oder sonst mißhandelten, sondern sie ließ sich zugleich den innerlichen Ausbau der Kirche angelegen sein***). Es wurde in ernste Erwägung gezogen die An-

*) Blattau I, 409 hält auch die Statuten, die Baldnin in den Jahren 1337 und 1338 veröffentlichte, für Beschlüsse von Provinzial-Synoden: ob aber die Synoden von 1337 und 1338 nicht Diözesan-Synoden gewesen?

**) Die Verhandlungen der angeführten Synoden finden sich bei Hontheim und noch vollständiger bei Blattau Th. I u. II.

***) Uebrigens war Baldnin gleich der Mehrzahl seiner Vorgänger und Nachfolger auf's eifrigste bemüht, das Gut der Kirche nicht bloß zu erhalten, sondern auch zu mehren, und dürften die Mittel, die er dazu anordnen ließ, nicht eben alle zu billigen sein. So lauteten die Bestimmungen, die in Betreff der Testamente gegeben wurden, dahin: Bei Aufnahme eines Testaments solle immer der Seelsorger des Testators anwohnen, um denselben zu berathen. Es sollen die Testamentsvollstrecker jährlich viermal und zwar an den vier Fronfasten-Sonntagen in der Kirche erinnert werden, ihre Schuldigkeit zu erfüllen. Diejenigen unter denselben, welche nach Ablauf des Jahres der Erinnerung nicht nachgekommeu, sollten dem Bischof angezeigt werden. Das Vermächtniß brauche nicht schriftlich verfaßt zu sein, sondern solle Gültigkeit haben, wenn es durch den Ortsgeistlichen und zwei oder drei glaubhafte Zeugen bestätigt werde.

dachtlosigkeit und mannigfache Unordnung, die bei den Gottesdiensten eingerissen, die zunehmende Ungerechtigkeit und Zuchtlosigkeit der Laien, die Habgier und Prachtliebe der verweltlichten Geistlichkeit, sowie das ungeistliche Leben der Mönche und Nonnen. In Betreff dieser Punkte wurden vielerlei Beschlüsse gefaßt und Ordnungen gemacht, die darauf hinzielten, in die Gottesdienste Ordnung und Andacht zurückzuführen, die Sakramente gegen Profanation zu schützen, die Mönche und Nonnen zur Erfüllung ihrer Gelübde, die Pfarrgeistlichen zu ehrbarem Wandel und sorgfältiger Ausrichtung ihres Amtes anzutreiben, dagegen sie aber auch gegen äußern Mangel sicher zu stellen. Das damalige kirchliche und bürgerliche Leben bietet kaum irgend eine Seite dar, welche die Verhandlungen unberührt gelassen. Die in 139 Kapitel getheilten Beschlüsse der Synode enthalten Bestimmungen der verschiedensten Art, über Gottesdienst, Taufe, Beichte, Communion, deßgleichen wie die Kirchenräuber und andre Frevler zu bestrafen, über Interdict und Excommunication, über Inkorporationen, Zehnten und Stolgebühren, über die Rechte und Pflichten der Geistlichen, auch darüber, wie sie sich zu kleiden haben, über die Ehe, über Abfassung und Vollstreckung der Testamente, über den Wucher, über ungerechte Fehden, über den noch vorhandenen heidnischen Aberglauben und wie demselben entgegen zu wirken, über Bettelei und Armenpflege, über die Aerzte, Notare, ungerechte Ankläger und Zeugen, Advokaten, Richter u. s. w. Theilweise waren die Beschlüsse nur eine Wiederholung und Erweiterung dessen, was bereits von den unter Erzbischof Dietrich gehaltenen Provinzial-Synoden bestimmt war, aber in ihrer Mehrheit waren sie neu und blieben auf lange Zeit hin die Norm und Regel, nach welcher die Kirchenbehörden die kirchliche Verwaltung führten, und bemaßen, ob etwas der Ordnung der Kirche gemäß sei oder nicht.

Die Synode hatte ihre Verhandlungen unter dem Vorsitze Balduins gepflogen, er hatte dieselben geleitet und schon dadurch nicht geringen Einfluß auf ihre Beschlüsse geübt. Doch behielt er sich schließlich die Macht und die Befugniß vor, die gefaßten Beschlüsse, so oft es ihm nöthig erschiene, nach seinem Ermessen zu mehren und zu mindern, zu bessern und zu ändern, deßgleichen

sie auszulegen und zu erklären *). Daß er von diesen sich vorbehaltenen Rechten Gebrauch gemacht hat, steht fest, indem es ausdrücklich ausgesprochen ist von der unter Erzbischof Otto gehaltenen Provinzial-Synode. Diese achtzig Jahre später versammelt gewesene Synode faßte sich kürzer. Sie beschränkte sich in ihren Beschlüssen, die in sechs Kapiteln zusammengedrängt sind **), auf dasjenige, was ihr nach den Zeitverhältnissen dringend nöthig schien und wollte auch darum ein Mehreres nicht geben, weil sie die alten Synodal-Statute, namentlich die unter Balduin verfaßten als noch zu Recht bestehend ansah und deren Ansehen nicht schwächen wollte durch neue Festsetzungen, in Betreff deren kein dringendes Bedürfniß vorlag.

Zur Berufung der Provinzial-Synode, welche im Jahre 1549 unter Erzbischof Johann dem Isenburger gehalten worden, war die Hauptveranlassung die um sich greifende Reformation. Darum war denn auch die Frage, wie innerhalb der kirchlichen Provinz der orthodoxe Glaube der katholischen und apostolischen Kirche möge treu bewahrt und befestigt werden, die erste These, über welche verhandelt wurde, und eben dieses Ziel behielt man auch in den Verhandlungen, die weiter gepflogen wurden, beharrlich im Auge. Alle Beschlüsse, die man faßte, alle Ordnungen, die man traf, gingen dahin, die von Wittenberg ausgegangene Reformation fern zu halten von den Bischofssprengeln der Kirchenprovinz Trier ***).

Was die Provinzial-Synoden in der Kirchenprovinz Mainz anbelangt, so verhält es sich damit ebenso, wie in der Kirchenprovinz Trier. Während der früheren Jahrhunderte fanden solche

*) Dieselben Vorbehalte machte auch Johann von Isenburg am Schlusse der Provinzial-Synode 1549.

**) Es führen die Kapitel folgende Titel: 1) de fide catholica 2) de horis canonicis legendis et cantandis, 3) de fornicatoribus Clericis beneficiatis et ordinatis, 4) de habitu clericorum, 5) Ne quaestores sine licentia Episcoporum loci admittantur, 6) de confessoribus.

***) So insbesondere die Beschlüsse N. 2 de praedicatoribus verbi, quos missos esse oportet. N. 3 Non quivis admittendi sunt. etiam si praesentati fuerint. N. 4 Vocatus et admissus quod pro concione docere debeat. N. 7 de iis, qui, dum sacra fiunt, per templa vagantur prophana miscentes colloquia. N. 14 de scholis.

häufig statt, in den spätern immer seltener. Aus dem dreizehnten Jahrhundert werden uns fünf Provinzial-Synoden namhaft gemacht, aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert nur je zwei. Höchst zahlreich sind die Statuten dieser Synoden, und wenn dieselben einerseits zeigen, welch eine Menge grober Mißbräuche das kirchliche Wesen und Leben in allen seinen Theilen verunstalteten, so erhellt zugleich aus ihnen, daß man Seitens der Kirche öfters einen Anlauf nahm, wenigstens die gröbern Aergernisse zu beseitigen. Daß im dreizehnten Jahrhundert im Mainzer Metropolitansprengel die Provinzial-Synoden so rasch auf einander folgten, scheint seinen Grund darin gehabt zu haben, daß das Leben der Welt- und Klostergeistlichen immer sittenloser wurde, und mit in Folge dessen die Secten oder Ketzereien sich mehrten, wie denn auch die Laien in jener Zeit sich immer gewaltthätiger der Geistlichkeit gegenüber erwiesen *).

Zu den Verhandlungen auf den Provinzial-Synoden wurde, wie bereits berührt ist, aus den einzelnen Bischofssprengeln der Kirchenprovinz mit den Bischöfen nur die höhere Geistlichkeit, die sogenannte Prälatur gezogen. Dazu rechnete man die Pröbste der Dom- und angeseheneren Stiftskirchen, insbesondere die, welche zugleich Archidiakonen waren, ferner die Dom- und Stiftsherrn, welche an den Dom- und angeseheneren Stiftskirchen das Amt des Dechanten, des Kustos, des Kantors und des Scholastikus bekleideten, und endlich die Aebte und Pröbste der vornehmsten Klöster. Auf den Synoden unter Erzbischof Hillin waren aus der Diözese Trier zugegen außer dem Erzbischof 1) der Probst, der Dechant, die Archidiakonen und die übrigen Chorherrn der Trierer Domkirche **), 2) die Pröbste, Dechanten, Scholastiker,

*) Binterim hat in seiner pragmatischen Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und Diözesan-Concilien die Statuten mehrerer Provinzial-Synoden ins Deutsche übersetzt. Mone in seiner Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins gibt in seinen letzten Bänden die Statuten etlicher Mainzer Provinzial-Synoden im Urtext. Es wurden die Synoden nicht alle in der Stadt Mainz gehalten, sondern auch in andern Städten des Erzstifts, namentlich in Fritzlar und Aschaffenburg.

**) Die Chorherrn der Trierer Domkirche scheint man den gewöhnlichen Stiftsherrn gegenüber als Prälaten angesehen und ihnen deßhalb Sitz und Stimme auf der Prov.-Synode eingeräumt zu haben.

Kantoren und Kustoden der beiden Trierer Stiftskirchen von St. Paulin und St. Simeon, 3) die Aebte der Klöster St. Maximin, St. Matthias, St. Marien bei den Märtyrern und St. Martin in Trier, sowie der Klöster Tholei, Himmerod und Sprenkirsbach. Aus der Metzer Diözese waren erschienen außer dem Bischof der Primizerius *), der Dechant, die Archidiakonen und andere Chorherrn der Kathedralkirche, deßgleichen mehrere Aebte und Pröbste, unter andern der Probst von St. Arnulph, d. h. St. Arnual bei Saarbrücken. Ebenso waren die Bischöfe von Toul und Verdun begleitet von einer Anzahl Prälaten aus der Stifts- und Klostergeistlichkeit ihrer Sprengel. Auf der im Jahre 1423 gehaltenen Provinzial-Synode hatte sich von den drei Suffraganbischöfen nur der von Metz Conrad Byher in Person eingefunden, der von Toul ließ sich durch einen Prokurator, den Magister Imentus de Tapejo vertreten. Der Bischof von Verdun war, obgleich berufen, doch nicht erschienen. Zu der Provinzial-Synode von 1549 war keiner der drei Suffraganbischöfe in Person gekommen, sondern sie hatten sämmtlich ihre nuncii oder Prokuratoren gesendet. Während auf den Provinzial-Synoden die Pfarrgeistlichkeit ebenso wenig vertreten war, wie der Laienstand **), war dieses auf den Diözesan-Synoden anders. Der Laienstand allerdings hatte auch auf diesen keinerlei Vertretung, dagegen die Pfarrgeistlichkeit. Diese war und zwar in ihrer Gesammtheit nicht blos berechtigt auf ihnen zu erscheinen, sondern sogar dazu verpflichtet. Daß in dem Erzstifte Trier, wie man bisweilen angenommen, die Diözesan-Synoden, synodi episcopales, erst unter Balduin seien eingerichtet worden, ist nicht anzunehmen. Sie waren eine ältere Einrichtung ***), doch mag sie Balduin, nachdem

*) Primizerius hieß derjenige Geistliche, der unter den Stiftsprälaten nach den Bischöfen den höchsten Rang einnahm und deßhalb bei den feierlichen Umgängen die erste Kerze primam ceram trug.

**) Den unter den Erzbischöfen Albero und Hillin gehaltenen Provinzial-Synoden wohnten noch Adlige höhern und niedern Ranges an, aber nur dieweil man mit ihnen über den Landfrieden zu handeln hatte und die Streitigkeiten zu schlichten suchte, in welche die Kirche mit einzelnen Gliedern des Adels gerathen war.

***) Blattau theilt I. 57—62 Statute mit, die Erzbischof Boemund verkünden ließ auf den in den Jahren 1289 und 1290 unter seinem Vorsitz

sie einige Zeit nicht mehr gehalten worden, neu ins Leben gerufen und ihnen eine festere Ordnung gegeben haben. Unter den Mainzer Oberhirten war es vornehmlich Balduins Zeitgenosse und Freund, der Erzbischof Peter Aichspalter, der hochgerühmte Heilkünstler, welcher, um die Schäden der Kirche zu heilen, die Diözesan-Synoden wiederum in Gang brachte, wie er denn zu eben diesem Zwecke in allen Kirchen seines ausgedehnten Sprengels eine gründliche Visitation halten ließ *). Die Einladungsschreiben zu den unter Balduin gehaltenen Diözesan-Synoden oder Conventen **) sind gerichtet an alle Aebte, Priore, Pröbste, Dechanten und übrigen Prälaten des Erzstifts, deßgleichen an alle Pastore, Pfarrrektoren, Plebane, Viceplebane, Kanoniker und Vikare, sowie an sämmtliche Priester, sie mögen mit Seelsorge betraut sein oder nicht. Theils in Betracht der Masse der Geistlichkeit, theils auch in Rücksicht auf den Zeit- und Kosten-Aufwand, der mit der Reise nach Trier für die an der Untermosel, längs des Rheines und an der Lahn wohnenden Geistlichen verknüpft gewesen, fand

gehaltenen Diözesan-Synoden. Deßgleichen macht er Band I 403—409 Diözesan-Synoden namhaft aus den Jahren 1088, 1112, 1135, 1139, 1142, 1143, 1179, 1189, 1231 und 1262.

*) Peter von Aspelt oder Aichspalt zeichnete sich, schon während er in Paris studirte, durch seine Kenntnisse in der Heilkunde aus. Die Dienste die er später als Arzt Kaiser Rudolph von Habsburg und andern Großen leistete, verschafften ihm eine Menge Pfründen und Aemter. Er war gleichzeitig Probst zu Wyssehrad, Bingen, Prag und Mainz, deßgleichen Kanzler in Böhmen. Im Jahre 1296 wurde er Bischof in Basel, und selbst als solcher blieb er durch päpstliche Vergünstigung im Besitze der genannten Pfründen. Nachdem es ihm gelungen war, Papst Clemens V. von einer schweren Krankheit zu heilen, beförderte ihn dieser auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz. In Betreff seiner ärztlichen Kunst heißt es in einer alten Mainzer Chronik: „Petrus ein Bishop to Basel vvas ein natürlich Arzte, dat sin gelicke in der vvelt nicht vvas, he konde de Konst, ven he einen mynschen hosten hörnde so konnte he hören in dene hosten, were dat öhme to dem levende, effte to dem tode were.“ — Peter von Aspelt hatte den Mainzer Stuhl inne vom Jahre 1306 bis zum 5. Juni 1320. Näheres über ihn und sein Verhältniß zu Balduin gibt Dominicus in seinem Baldewin von Lützelburg.

**) Die Provinzial-Synoden nannten sich auch Provinzial-Concile, concilia provincialia, die Diözesan-Synoden dagegen werden nie als Concile, dagegen häufig als Convente, conventus, bezeichnet.

in dem Erzstifte Trier bei den Diözesan-Synoden eine Theilung der Geistlichkeit statt. Die Geistlichkeit des obern Erzstifts hatte ihren besondern Convent und ebenso die des niedern.

Den Vorsitz auf den Diözesan-Synoden führte der Bischof. War er daran verhindert, so übertrug er Vorsitz und Leitung an dazu erwählte und besonders von ihm dazu bevollmächtigte Geistliche. Dieweil er, sagt Erzbischof Balduin in dem am 4. Tag nach Laurentii 1341 erlassenen Schreiben, verhindert durch wichtige Geschäfte nicht in Person der Versammlung der Geistlichkeit anwohnen könne, die von ihm auf den 2., 3. und 4. Tag nach Fronleichnam, post festum sacramenti, anberaumt sei und an diesen und den nächstfolgenden Tagen gehalten werden sollte, so ernenne er den Archidiakon Boemund und den Scholastiker Nikolaus zu seinen Vertretern und Bevollmächtigten. Eben diesen Geistlichen, von welchen Boemund zugleich Offizial der erzbischöflichen Kurie in Trier, Nikolaus Chorherr und Scholastikus im Trierer St. Paulinsstift gewesen, hatte er auch die Leitung der im Jahre 1838 gehaltenen Diözesan-Synode übertragen. Wenn er denselben in der im Jahre 1838 ausgestellten Vollmacht die Befugniß ertheilt, der Diözesan-Geistlichkeit alljährlich Termin für ihre Zusammenkunft zu bestimmen, so deutet das auf zweierlei hin, einmal darauf, daß um jene Zeit die Diözesan-Convente alljährlich stattfanden und zum andern darauf, daß Balduin die genannten zwei Geistlichen auf mehrere Jahre hin mit der Leitung der Convente betraut hatte. Die Frage, welches der eigentliche Zweck der Diözesan-Synoden gewesen und was auf diesen geistlichen Conventen verhandelt worden, ist bei der Dürftigkeit und Ungenauigkeit der darüber uns zugekommenen Nachrichten schwer zu beantworten*). Was darüber mitgetheilt werden kann, ist Fol-

1338

*) Binterim sagt I, 216: Welche Gegenstände vor die bischöflichen Diözesan-Synoden gehörten, ist schwer zu entscheiden. Aus den alten Ordines celebrandi concilium läßt sich wahrnehmen, daß a) die Streitigkeiten der Geistlichen unter sich; b) die Klagen der Pfarrgenossen gegen den Lebenswandel und die Verwaltung ihrer Pfarrer und von der andern Seite der Pfarrer gegen ihre Gemeinden für die jährliche Diözesan-Synode aufbewahrt wurden. Auch wurde der Zustand der heiligen Gefäße, die die Priester im 8. und 9. Jahrhundert noch mitbringen mußten, untersucht und die Altardiener geprüft, wie sie am Altar dem Priester zur Hand seien. Jeder Pfarrer

gendes: Zunächst waren die Diözesan-Synoden dazu geordnet, daß auf ihnen der Geistlichkeit der Diözese die Statuten der Provinzial-Synoden erläutert und eingeschärft wurden. Ein anderer Zweck der Versammlungen war die Veröffentlichung und Auslegung der neuen Verordnungen, welche der Diözesan-Bischof zu geben sich gemüßigt sah, bald um die Geistlichen zu belehren, was bei diesem oder jenem Gottesdienst zu beobachten sei, bald um Mißbräuche abzustellen, die sich immer von neuem in die Behandlung der kirchlichen Dinge einschlichen, sowie um die

hatte also seinen Küster oder Meßdiener mitzubringen, so auch die Kirchenbücher, die die Küster tragen mußten. Sehr schön, fährt Binterim fort, hätte aber sagen müssen, ächt französisch — schildert Thomassin die Gerichtsart der Synoden. Hier wurden die Streitigkeiten der Geistlichen und Laien geschlichtet, aber im Tempel, vor dem Altar, vor den heiligen Reliquien, ohne Geräusch, ohne Schein eines Gerichts, ohne Umschweife, aus den heil. evangelischen und kanonischen Schriften und Regeln, von Richtern, die (man denke an die Rohheit der frühern Jahrhunderte) nur geistliche Liebe und Frieden athmeten. Die Synode, sagt Binterim weiter, war auch die Schule der praktischen Seelsorge, worin der Bischof seine Geistlichkeit über die Verwaltung der hh. Sakramente, besonders der Taufe und Buße unterrichtete, er bestimmte jedem Verbrechen die geeignete kanonische Buße und gab den Geistlichen auf, strenge darauf zu sehen, daß die Bußstrafen vor allen genau erfüllt würden. Daher die vielen und unter verschiedenen Namen bekannten libri poenitentiales, die nichts anderes sind, als bischöfliche Synodalvorschriften über die Verwaltung des h. Bußsakraments.

Daß in älterer Zeit auf den Diözesan-Synoden über Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien entschieden wurde, dazu liefert den Beleg eine Urkunde des Erzbischofs Johann von Trier aus dem Jahre 1210. Nach derselben waren die Stiftsherrn zu Carden mit der Gemeinde Treyß in Streitigkeiten gerathen wegen der Holzberechtigung im Treyßer Wald und brachten die Sache vor die Diözesan-Synode, oder wie dieselbe in den frühern Jahrhunderten hieß, vor den Generalsend, synodus generalis. Nachdem die Stiftsherrn ihre Berechtigung durch Zeugen und Urkunden nachgewiesen, wurde sie ihnen durch den Erzbischof aufs neue zuerkannt und die Treyßer mit dem Anathema bedroht, wenn sie sich dem Urtheil nicht fügten. Der Erzbischof sagt: Communicato consilio cum prelatis, qui nobis assidebant, in audientia totius synodi judicatum: der Schluß der Urkunde lautet: Acta sunt hec in facie generalis synodi anno 1210 coram his testibus. Unter den Zeugen finden sich viele Pröbste und Aebte, Grafen, Ritter ꝛc. Die Urkunde findet sich im Prov.-Archiv Coblenz.

Aergernisse zu beseitigen, welche die Kloster- wie die Weltgeistlichkeit in ihrem Thun und Lassen gab.

Die Abgeordneten, welche Erzbischof Balduin bei den Diözesan-Synoden vertreten haben, waren laut der ihnen ertheilten Vollmacht befugt, die durch die Provinzial-Statuten bestimmten und auf Grund derselben verhängten Kirchenstrafen aufzuheben und zu ermäßigen. Auch ist Grund vorhanden anzunehmen, daß auf eben diesen Diözesan-Conventen die Vergehen der Geistlichen, soweit solches möglich war, erforscht und gerügt wurden. Bei der Diözesan-Synode von 1548, welche Erzbischof Johann der von ihm zur Abwehr der Reformation im Jahre 1549 gehaltenen Provinzial-Synode vorangehen ließ, mußten alle Geistlichen die Censur passiren und er unterwarf sich der Censur zuerst. Ihm folgten die Vorsteher der Klöster, darauf die Pröbste, Dechanten, Archidiakonen und übrigen Prälaten und zwar sowohl der Trierer Domkirche als sämmtlicher Stiftskirchen des obern und niedern Erzstifts. Nach diesen mußten die Erzpriester oder Landdechanten vortreten und über ihre, sowie über ihrer Mitpfarrer Führung Rechenschaft ablegen. Das Verhör dauerte drei Tage hindurch und wohnte der Erzbischof demselben von Anfang bis zu Ende bei.

In den Statuten des zur Kölner Diözese gehörenden Landkapitels Münstereifel lesen wir, daß aus demselben alljährlich der Dechant nebst den Kämmerern zu der Synode oder dem Generalkapitel ging, welches nach altem Herkommen im Jahre zweimal in Köln gehalten wurde und zwar, um anzuhören, was dorten bekannt gemacht wurde und solches nach der Rückkehr in den Kapitel-Versammlungen des Dekanats mitzutheilen*). Ob nun im Laufe der Zeit auch in der Trierer Diözese an die Stelle der Diözesan-Synoden, zu welchen die gesammte Pfarrgeistlichkeit geladen wurde, Generalkapitel getreten sind, in die man von der Landgeistlichkeit nur den Dechanten nebst den Definitoren berief? Es ist solches wahrscheinlich, doch nicht erwiesen **).

*) Blattau II, 228.

**) Für eine solche Umwandlung in dem Trierer Sprengel spricht außer manchen innern Gründen das, daß von Balduin ab bis auf Johann von Isenburg einer Diözesan-Synode in den Urkunden des Erzstifts Trier nicht gedacht ist, ferner, daß es in den Statuten des Landkapitels Trier, wie des Landkapitels Zell heißt: Es habe der Dechant die von dem Obern berufenen Versammlungen, convocationes superiorum, auf Kosten des Kapitels zu besuchen.

Was den Mainzer Sprengel betrifft, in welchem seiner ungeheuern Ausdehnung wegen zu keiner Zeit sich die gesammte Geistlichkeit auf einer und derselben Synode hat sammeln können, so scheint es, daß in ihm von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ab an die Stelle der Diözesan-Synoden Archidiakonats-Synoden getreten sind. Solches ist zu schließen aus einer Verordnung des Erzbischofs Gerlach vom Jahre 1354, in welcher den Archidiakonen befohlen wird, zweimal im Jahre auf den heiligen Synoden entweder in Person oder durch ihre Offiziale die Unkeuschheitssünden der ihrer Aufsicht untergebenen Geistlichkeit zu erforschen und in dieser Sache streng ihre Amtspflicht zu erfüllen.

2. Die Kapitel-Versammlungen in den Stühlen der Erzpriester.

Was die Diözesan-Versammlungen im Großen gewesen, das waren die Kapitel-Versammlungen in den Stühlen der Erzpriester oder in den Dekanatsbezirken im Kleinen. Im Kapitel 110 der Beschlüsse der Trierschen Provinzial-Synode von 1310 war befohlen, es sollten, wie die Prälaten der Dom- und Stiftskirchen und die Aebte und Aebtissinnen der Klöster, so auch die Erzpriester oder Landdechanten von den Beschlüssen der Synode auf ihre Kosten sich Abschrift verschaffen, sobald sie vermöchten, bei Strafe der Excommunication, und sollten dafür Sorge tragen, daß die Beschlüsse längstens bis zu dem nächsten Weihnachtsfeste im Besitz aller kirchlichen Personen ihres Sprengels seien. Damit aber, heißt es weiter, die Beschlüsse, statuta, nicht im Laufe der Zeiten in Vergessenheit kämen, sollten die Erzpriester und Dechanten und zwar wiederum bei Strafe der Excommunication dieselbigen alle Jahre an einem dazu bestimmten Tage den versammelten Priestern ihres Sprengels vorlesen und in Betreff derselben die erforderliche Belehrung geben. Gleicherweise sollten die Priester die Beschlüsse oder Statuten des Jahres zweimal wenigstens für sich durchgehen und das, was sich darinnen auf

die Eingepfarrten beziehe, jedes Jahr aufs neue in der Kirche vorlesen und auslegen und dazu einen oder auch mehrere Tage bestimmen. Eben daher, daß in diesen Versammlungen, wie bei den feierlichen Sitzungen der Dom- und Stiftsherrn jedesmal, wenn auch nicht alle, so doch etliche Kapitel der Diözesanstatuten, deßgleichen der Dekanatsstatuten verlesen und erläutert wurden, erhielten auch sie den Namen Kapitel, capitulum, und hat dieser Name mit der Zeit sich übertragen nicht blos auf die Gesammtheit der Personen, welche Stimmrecht in der Versammlung hatten*), sondern auch auf den räumlichen Bezirk, aus welchem sich die Geistlichkeit zum Kapitel sammelte d. h. auf den Dekanats- oder Erzpriestersprengel. So hieß das Dekanat oder der Stuhl Zell auch das Kapitel Zell, venerabile capitulum Christianitatis in Cellis, und hatte seine besonderen Kapitels-Statute oder Ordnungen**).

Fragt man nach dem Inhalte dieser Kapitelsordnungen, die sich wohl nur allmählich gebildet haben und vor ihrer schriftlichen Abfassung längst im Brauche gewesen sind, so ist derselbe ein sehr mannigfaltiger. Zunächst bestimmen sie, wie bei der Dechantenwahl verfahren werden soll und wie sich der Dechant den Gliedern des Kapitels gegenüber und diese gegen ihn zu verhalten haben. Weiter bezeichnen sie die Leistungen der neu in das Kapitel Eintretenden, deßgleichen die Tage des Jahrs und den Ort,

*) Die einzelnen stimmberechtigten Geistlichen hießen auch Kapitulare, personae capitulares, ihre Gesammtheit capitularis congregatio. Der Name Landkapitel unterschied diese Körperschaften von den Dom- und Stiftskapiteln.

**) Diese Statute finden sich unter dem Titel Venerabilis capituli Christianitatis in Cellis statuta capitularia eorundemque confirmatio ab officiali Trevirensi. Anno 1461. 12. Novembris bei Blattau II, 1503. Es sind diese Statute fast in allem übereinstimmend mit den Statuten des Burdekanats Trier, von denen man glaubt, daß sie gegen Ende des vierzehnten oder zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts seien niedergeschrieben worden. Die Zeller Statuten wurden an dem angegebenen Tage durch den Offizial des Trierer Gerichtshofs, den Dekretalen Doktor Johannes Hergott, in feierlicher Gerichtssitzung nach vorangegangener Prüfung bestätigt. Die Vertreter des Kapitels Zell bei dieser Handlung waren die Pfarrer Johann von Uerzig und Peter von Gillenfeld.

da sich die Geistlichen des Stuhls zum Kapitel zu sammeln haben, und wie sie die Gottesdienste, mit welchen die Kapitelversammlungen eröffnet wurden, ordnen, so setzen sie zugleich die Strafen fest, welchen derjenige verfiel, der beim Kapitel nicht erschien, vor dem Schluß der Verhandlungen sich entfernte oder sich sonstwie ungeziemend benahm. Mit großem Nachdruck dringen die Ordnungen aller Kapitel darauf, daß innerhalb des Kapitelbezirks die Gottesdienste gleichförmig gehalten, auch Taufe, Trauung, letzte Oelung und die übrigen Sakramente in Wort und Handlung nicht in verschiedener Weise vollzogen werden, deßgleichen in Betreff der sogenannten Herren-Gebete bei der Geistlichkeit Uebereinstimmung herrsche. Dieweil hierin aber das Kapitel nicht alles Einzelne anordnen konnte, verpflichtete es seine Glieder binnen eines Jahres nach dem Eintritt ins Kapitel sich die Provinzialstatuten und das Ordinarium des Erzbischofs Balduin nebst dessen Kalender zu beschaffen und darnach sich zu richten, wie bei den Gottesdiensten, so auch in der Seelsorge. Daneben war bestimmt, es solle der neu ins Kapitel Getretene die Beschaffung der vorgeschriebenen Bücher nachweisen entweder durch Vorzeigen derselben in der Kapitelversammlung oder durch Vorlage eines Zeugnisses seiner Amtsnachbarn. Dieweil die kirchlichen Feste nach den verschiedenen Jahren früher oder später fallen und in Folge dessen auch die Sonntage ihre Namen ändern, so sollte, um die Einheit zu erhalten und aller Verwirrung vorzubeugen, die deßhalb nöthige Belehrung auf den jährlichen Kapitelversammlungen ertheilt werden*). Insofern Glieder des Kapitels noch unbekannt seien mit der Art und Weise, wie einzelne Sakramente zu vollziehen seien, sollten sie Belehrung darüber suchen bei dem Dechanten oder bei andern angesehenen Geistlichen des Kapitels.

Wie aber die Kapitelsstatute in Betreff des Gottesdienstes, der Sakramente und der Seelsorge den Geistlichen allerlei Anweisung ertheilten, so zeichneten sie ihnen auch ihr sonstiges Verhalten vor. In den Statuten des Zeller Kapitels findet sich die Bestimmung: Es hätten sich alle Priester des Kapitels, um die priesterliche Würde zu bewahren, ehrbar zu halten in Leben und Wandel, auch in ihrem äußerlichen Wesen und Benehmen. Spiel und Schenken sollten sie meiden, deßgleichen sich auch nicht unter

*) Blattau II, 20.

die Laien mengen bei den Tanzvergnügungen derselben und andern Eitelkeiten. Nicht minder sollten sie sich aller unziemlichen Kleidung enthalten. Außerhalb seiner Wohnung solle keiner umherwandeln mit einem auf der Seite offenen Gewand oder im Wamms. Auch solle keiner mit unschicklicher Kopfbedeckung einhergehen, wie ein Windmacher oder ein Laie. Wer dawider handle, solle zunächst mit liebreichem Ernst von den benachbarten Kapitelsbrüdern vermahnt werden und sollten diese, falls er trotz der Vermahnung von seinem unanständigen Wesen nicht lasse, gehalten sein, ihn dem Dechanten und den Definitoren anzuzeigen, damit nicht um seinetwillen dem Kapitel Aergerniß erwachse. Wie alsdann gegen einen solchen weiter verfahren werden sollte, ist bereits oben mitgetheilt*).

In Betracht, daß Niemand seine Sichel in eine fremde Erndte schlagen dürfe, verordnete das Kapitelsstatut, es solle kein Kapitelsglied in der Kirche des andern ohne desselben Erlaubniß eine Messe celebriren oder auswärtige Pfarrgenossen in seiner Kirche begraben lassen, oder solchen — Nothfälle ausgenommen — die Sakramente reichen und für sie das Todtenamt halten.

Daß die Statuten des Kapitels, wie die Sendweisthümer der einzelnen Pfarreien, zugleich Weisung ertheilten, wer Kirche, Pfarrhaus und Kirchhof im Baue zu halten habe, wie viel die Pfarrgenossen an ihren Pfarrgeistlichen für Taufe, Trauung und

*) Die betreffende Bestimmung lautet wörtlich: Cum autem dignitas sacerdotalis non solum vita, verum etiam gestu, habitu et conversatione a laicis iure sit distincta: ideo ordinat (sc. congregatio capitularis), ut omnes sacerdotes infra limites capitulares honestae vitae conversatione, gestu et habitu se teneant, et ne ludis, tabernis, choreis aut aliis vanitatibus se cum laicis misceant. et ne aliquis extra atrium seu habitationem suam veste indecenti ambulet et toga in latere aperta et wambusio, aut alias inepto capitis tegimento ut nebulo seu laicus incedere praesumat. Si quis autem contrarium fecerit, et a proximioribus suis concapitularibus et fratribus pie ammonitus non desisteret, ne ex illo scandalum capitulo generetur, huiusmodi admonentes domino decano et definitoribus notificare tenentur, qui tunc delinquentem juxta delicti qualitatem corrigant atque castigent. Si autem sic se non emendaret, ex tunc superioribus erit denunciandus tanquam incorrigibilis et rebellis puniendus. Blattau II, 18.

andere kirchliche Handlungen zu zahlen haben, wie viel Stück Vieh der Pfarrer zur Gemeindeherde auftreiben dürfe und dergleichen, ist bereits Abschnitt I mitgetheilt.

Es gab aber das Kapitel nicht bloß Weisung, über die gegenseitigen Verpflichtungen und Rechte der Patrone, Pfarrer und Pfarrgenossen, sondern es entschied nicht selten auch die darob entstandenen Streitigkeiten. Als die Gemeinde Laubach wegen Besorgung der Gottesdienste in ihrer Kirche, deßgleichen wegen Haltung des Faselviehes in Streit gerathen war mit dem Nonnenkloster Chumbd, das als Patron der Kirche Laubach allda den Zehnten zog, brachte sie die strittigen Punkte an das Kapitel des Stuhles Zell und hat, wie es im Schaffnei-Lagerbuch des Klosters Chumbd heißt, das Kapitel zu Zell Anno 1317 sancirt, daß das Kloster schuldig sei in matri ecclesia d. h. der Mutterkirche Chumbd und zu Laubach einen Pfarrer zu halten. Ebenso hat das Kapitel auch die Irrung wegen des Faselviehes beigelegt. Umgekehrt aber schritten die Kapitel auch zu Gunsten der Geistlichkeit den Gemeinden gegenüber ein, wenn diese nicht leisten wollten, was sie zu leisten verbunden waren. Deßgleichen wenn von Seiten der Kirchenobern Forderungen gemacht, insbesondere Geld- oder Naturalleistungen beansprucht wurden, die man rechtlich nicht begründet hielt und womit auf Gemeinde und Geistlichkeit sich eine neue Beschwerniß zu wälzen drohte, so war es wiederum das Kapitel, das dagegen Einsprache erhob*).

Sind die Kapitelversammlungen in den Dekanaten oder Erz-

*) So treten die Kapitel bisweilen für die Gemeinden ein den Archidiakonen und deren Offizialen gegenüber, wenn diese etwa beim h. Send die Gemeinden über Gebühr mit Lieferungen beschwerten. In einem von Würdtwein Dioeces. Mog. I 132 mitgetheilten Sendweisthum heißt es: Item ist geweiset worden in dem Kapitel zu Flonheim, wie der Sendschöffen weiset, dabei soll es ein Sendherr lassen, es sei mit Haffern oder Futerung und anderen, wie man denken mocht. Wie es scheint, hat man bisweilen die Sendschöffen einer Gemeinde in die Kapitelversammlungen berufen, um allda die Rechte der Kirche, die Verpflichtungen der Pfarrgenossen gegen die Kirche und Geistlichkeit zu weisen. Darauf deutet der Eingang der Stolgebühren-Ordnung der Pfarrei Sobernheim, wo es heißt: Diß ist durch Anlangen etlicher zu Sobernheim von den Sentschöffen erkannt mit recht uff eyn Cappittel ꝛc.

priesterstühlen darin den Diözesan-Synoden gleichartig gewesen, daß sie zunächst geordnet waren zur Aufrechthaltung der kirchlichen Statuten, so bestand doch zwischen den beiden Versammlungen ein wesentlicher Unterschied. Die auf der Diözesan-Synode versammelte Geistlichkeit bildete nicht eine geschlossene Körperschaft. War die Sitzung beendet, so zogen die Hunderte von Geistlichen, die in ihr versammelt gewesen, wiederum heim zu ihren Kirchen und Kapellen und kümmerte sich der eine nicht weiter um den andern. Anders war dieses bei den zu einem Kapitel vereinigten Geistlichen. Diese bildeten nach Außen hin eine abgeschlossene Körperschaft und nach Innen eine Bruderschaft. Das ganze Kapitel sollte einstehen für jeden Einzelnen, Schutz ihm gewähren, wenn irgend ein Unrecht geschah, Hülfe ihm leisten, wenn er sonst in eine Noth kam, wogegen aber auch jeder dem Kapitel gehorsam zu sein und dessen Beschlüssen sich zu unterwerfen hatte. Was das gegenseitige Verhältniß der Einzelnen betraf, so sollte jeglicher an den andern fordern dürfen, was ein Bruder von dem Bruder zu fordern berechtigt ist, ihm aber auch leisten, was ein Bruder dem andern zu leisten hat. Dazu mußte jeder Geistliche, der eine mit Seelsorge verbundene Stelle im Stuhl erhielt, sich feierlich verpflichten und zwar, wenn er in Person oder durch einen Bevollmächtigten bei dem Erzpriester aufschwor, was innerhalb eines Jahres von dem Tage an, wo er in den Besitz seiner Stelle getreten war, geschehen mußte. Erst nach geleistetem Schwur wurde er zum Kapitelsbruder aufgenommen. Hatte ein Geistlicher sich nicht innerhalb eines Jahres zum Kapitelsbruder aufnehmen lassen, so sollten zur Strafe ihm seine Amtseinkünfte von dem Jahr, welches auf das Bischofsjahr folgt, mit Beschlag belegt werden und so er auch binnen dieses zweiten Jahres nicht gehorsamte, sollten die in Beschlag genommenen Gefälle hinweggenommen und die eine Hälfte an den Bischof ausgeliefert, die andere Hälfte zwischen dem Archidiakon und Dechanten getheilt werden.

Alle mit Seelsorge betrauten Geistlichen waren verpflichtet, auf den Kapiteln zu erscheinen und zwar nicht blos auf den regelmäßigen Jahresversammlungen, sondern auch sonst, so oft der Dechant Kapitel ansagte. Davon waren auch die mit Seelsorge betrauten Kaplane oder Vicekuraten nicht ausgenommen

und hatten diese insbesondere auf den Kapiteln dem Dechanten ihre ordnungsmäßige Bestallung nachzuweisen. Den Kaplanen oder Vicekuraten drohte sogar die Strafe der Exkommunication für den Fall, daß sie in den Kapitelversammlungen sich nicht einfanden und sollte zu dem Ende ihr Ausbleiben durch den Dechanten sofort bei dem Bischof oder dem Archidiakon angezeigt werden*).

Alle wichtigern Ordnungen, welche ein Kapitel machte, unterlagen der Bestätigung der obern Kirchenbehörden. Als die Trierer Provinzial-Synode bestimmte, daß der Dechant oder Erzpriester von jedem mit Tode abgehenden Pfarrer seines Stuhls drei rheinische Goldgulden als Besoldung empfangen solle, hob sie alle dagegen lautenden Bestimmungen oder Gewohnheiten auf und verbot den Kapiteln, in Zukunft der von ihr ertheilten Ordnung zuwiderlaufende Ordnungen und Verträge zu machen, es sei denn, daß der Bischof oder der Archidiakon dazu die Erlaubniß ertheile.

Im Stuhle Zell wurden des Jahres zwei regelmäßige Kapitel gehalten, das erste am Mittwoch nach Sonntag Jubilate, das zweite am Mittwoch nach Kreuzerhöhung. Der Versammlungsort war Zell**). Schon am Vorabend wurde in der dortigen Pfarrkirche ein Gottesdienst gehalten und zwar ein Gedächtniß-Gottesdienst für die verstorbenen Kapitelsbrüder, vigiliae defunctorum bei brennenden Kerzen, aber mit gedämpftem Gesange. Zur Abhaltung dieses Gottesdienstes hatten sich mit dem Dechanten zu vereinigen mindestens die beiden Provisoren und die drei Definitoren nebst einem zweiten Geistlichen aus jeder Definition. Am Kapiteltage selbst

*) Es heißt in den Statuten der Trierer Prov.-Synode von 1549: Zu abberufbaren Kaplanen sollen nur taugliche Personen zugelassen werden und sollen dieselben verbunden sein, auf den Kapiteln zu erscheinen und alle Lasten des Kapitels zu tragen. Hierzu sollen sie nöthigenfalls angetrieben werden sub modis et formis praescriptis d. h. durch Beschlagnahme ihrer Gefälle, nöthigenfalls durch Verhängung der Excommunication.

**) In welchem Gebäude die Berathungen gepflogen wurden, gibt das Statut nicht an. Das Landkapitel Trier sammelte sich dazu in der Stephanskapelle der größeren Marienkirche, der Kapitelgottesdienst aber wurde in St. Gangolph gehalten. Blattau I, 215.

fand ein Hochamt statt und sollten dabei in der Regel zwei Messen gesungen werden, die eine zu Ehren der heiligen Jungfrau, die andere für die Verstorbenen. Darauf begannen die Verhandlungen. Die Kapitelsglieder waren verpflichtet den Verhandlungen bis zu Ende anzuwohnen. Wer in diesen Stunden ohne triftigen Grund draußen umher schweifte, in müßigem Geschwätz sich erging oder der Art etwas that, verfiel in eine Strafe von zwei Albus. Begab sich einer ohne ausreichenden Grund vom Kapitelsorte ganz weg, so sollte er unnachsichtlich um sechs Albus gestraft werden. Von dieser, wie von allen andern Strafen fiel die Hälfte dem Dechanten zu, die andere floß in die Kapitelskasse.

Nach Beendigung der Verhandlungen vereinigten sich die Kapitelsglieder zu einem Mahle, wie denn ein solches auch schon am Vorabend stattfand für die Geistlichen, welche am Abendgottesdienste sich betheiligt hatten. Da man diese Betheiligung als eine Dienstleistung für die Gesammtheit ansah, wurden die Kosten des Abendimbses in die des Hauptmahles eingerechnet und mit diesen auf sämmtliche Kapitelsglieder umgelegt. Ihren Beitrag dazu mußten nicht bloß die leisten, welche sich ohne ausreichenden Grund aus dem Kapitel vor dem Schluß der Verhandlungen entfernt hatten, sondern auch diejenigen, welche aus triftigen Ursachen und mit Erlaubniß des Obern im Kapitel nicht erschienen waren. Im Landkapitel Trier hatten die in das Kapitel neu eingetretenen Brüder bei derjenigen Versammlung, in welcher sie aufschwuren, ein Seidel Wein zur Labung der Kapitelsgenossen zu liefern, waren aber damit des Beitrags zur Kapitels-Mahlzeit gefreit. Im Landkapitel Zell mußten die Neueingetretenen außer ihrem Beitrag zur Mahlzeit einen rheinischen Gulden und ein Pfund Wachs liefern. Von dem Gulden empfing der Dechant das Dritttheil, die beiden andern Dritttheile sollten die Provisoren in den gemeinen Nutzen des Kapitels verwenden. Das Wachs verbrauchte man zum Geleuchte beim Kapitels-Gottesdienste. Nachdem im Statut des Zeller Stuhls dargelegt ist, in welcher Weise die beiden jährlichen Kapitel sollen gehalten werden, heißt es schließlich: Und ähnlich soll man es halten bei allen andern Kapitels-Versammlungen, wenn solche statthaben.

3. Der heilige Send.

Die Kirchenvisitation, deren Ursprung sich in die frühesten Zeiten der christlichen Kirche zurückzieht, nannte man in der Erzdiözese Trier wie in der von Mainz den heiligen Sint oder Send. Der Name Sint, Send, ist eine Abkürzung und Verdeutschung des lateinischen oder vielmehr griechischen Wortes Synodus, *σύνοδος*, und hatte die Kirchenvisitation den Namen Sancta Synodus daher, dieweil bei ihr die gesammte Pfarrgenossenschaft oder das ganze Kirchspielsvolk der einzelnen Pfarrsprengel sich sammelte, ähnlich wie bei den Provinzialsynoden die höhere Geistlichkeit der Kirchenprovinz und bei den Diözesansynoden die gesammte Klerisey des bischöflichen Sprengels. Auch der heilige Send hat wie andere Einrichtungen der Kirche im Laufe der Jahrhunderte mannigfache Aenderung erlitten, und selbst zu der einen und selbigen Zeit war er in den verschiedenen Ländern verschieden gestaltet. Darauf kann jedoch hier nicht näher eingegangen werden.

Man unterschied wie anderwärts so auch in den Erzdiözesen Mainz und Trier dreierlei Send: den bischöflichen, den des Archidiakons und den des Erzpriesters. Außerdem hatten das Sendrecht, jedoch nur auf Grund besonderer Verwilligungen, die Klosteräbte und Stiftspröbste in denjenigen Pfarrgemeinden, für welche die Kloster- oder Stiftskirche die Pfarrkirche war. Der Archidiakon und Archipresbyter hielten den Send anfänglich nur im Namen und kraft Vollmacht des Diözesanbischofs als dessen Bevollmächtigte, und war längere Zeit die Ordnung die, daß wenn der Bischof behufs Haltung des Sends seinen Sprengel bereiste, der Archidiakon ihm voranzog und die geringern Sachen entschied, damit der Bischof sich nur mit den wichtigern zu befassen hätte.

Ueber den Send des Erzpriesters geben die Urkunden unseres Bezirks keinen näheren Aufschluß, daß er aber in der frühern Zeit regelmäßig gehalten worden, erweist sich aus der Bulle, durch welche Papst Innocenz II. im Jahre 1139 dem Augustinerchorherrnstift in Ravengirsburg seine Freiheiten bestätigte. In derselben heißt es: Dem Erzpriester soll es nicht gestattet sein, den Send in dem Kloster zu halten ohne Zustimmung der Chorherrn, sine nutu fratrum canonicorum, und ebenso wenig darf er von ihnen für solche Freiung einen Geldbetrag heischen. Wenn in der

Pfarrei Enkirch zwei Jahre nach einander der Archidiakon den Send halten durfte, und im dritten der Pastor, so war der dem Pastor zustehende Send wohl ein Rest des alten erzpriesterlichen Sends, der mit der Zeit fast allerwärts in Abgang gekommen. Nachdem die Bischöfe zugleich weltliche Fürsten geworden, fanden sie immer weniger Zeit, den Send in Person zu halten, und fiel die Visitation der einzelnen Pfarrgemeinden je länger je mehr an die Archidiakonen. Aber auch diese, welche von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ab meist hochadeligen Geschlechts gewesen, waren theils zu viel mit andern Geschäften beladen, theils auch zu gemächlich, um in allen Kirchen ihrer ausgedehnten Sprengel den h. Send in Person abzuhalten, und haben darum ihn sehr häufig, ja in dem der Reformation unmittelbar vorangehenden Jahrhundert fast regelmäßig durch ihren Offizial oder durch einen andern Bevollmächtigten abhalten lassen. Manche Archidiakonen konnten den Send schon darum nicht persönlich halten, dieweil sie, man denke an die mit der Mainzer Domprobstei beliehenen römischen Kardinäle, der deutschen Sprache nicht kundig waren, überdieß auch in der Regel nicht Residenz hielten. War eine Pfarrgemeinde der Gerichtsbarkeit des Archidiakons und Archipresbyters entnommen, stand sie unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofs, was bei allen zu einer Stifts- oder Klosterkirche gepfarrten Gemeinden der Fall war, so durfte auch nur der Bischof in ihr den Send halten. Wenn in Boppard die Sendschöffen das Sendweisthum thaten, weisten sie immer zuerst, daß der heilige Send, wann dessen Jahr und Zeit komme, niemand anders gebühre als einem Erzbischof zu Trier. War der Bischof verhindert, den Send in Person zu halten, so beauftragte er mit Hegung desselben nie den Archidiakon oder Archipresbyter des Bezirks, sondern einen andern Geistlichen. Dieser Beauftragte führte den Namen Senddechant. So war bei dem Sende zu Boppard, allwo die von der Gerichtsbarkeit des Archidiakons gefreite Stiftskirche zum heil. Severus zugleich die Pfarrkirche war, im Jahre 1412 des Erzbischofs Senddechant der ehrbare Herr Johann Smytgen, Pastor zu Zissen, und etliche Jahre früher war es der Pastor von Rhense, Herr Conrait von Dussenauwe. Bisweilen wurde dem Senddechanten noch ein zweiter Beauftragter beigegeben, wie denn unter Erzbischof Werner der Priester Reinhard,

Chorherr am St. Severusstift in Boppard, der Mitbevollmächtigte des Conrait von Dussenauwe gewesen. Zu Boppard konnte der Erzbischof alle Jahr zwischen Lukas des Evangelisten und St. Matheiß des Apostels Tag den Send besitzen und zwar drei Tage hintereinander. War dieses geschehen, so stand dem Probst zu St. Martin in Worms, von welchem Stift das St. Severusstift in Boppard ein Unterstift gewesen, der Aftersend zu, in welchem gerügt werden sollte, was bei dem erzbischöflichen Send aus Mangel an Zeit ungerügt geblieben.

Der heilige Send mußte den Gemeinden angekündigt werden. An einzelnen Orten sollte die Ankündigung, intimatio synodi, sechs Wochen und drei Tage vor der Hegung stattfinden, und zwar in der Weise, daß der Send zu dreienmalen von 14 Tagen zu 14 Tagen im öffentlichen Gottesdienst verkündigt wurde. An andern Orten, z. B. zu Enkirch, geschah die Ankündigung an den drei Sonntagen, die dem Send unmittelbar vorangingen. Neben der Verkündigung in der Pfarrkirche erging besondere Einladung an die Geistlichen, welche die Nebenkirchen bedienten, deßgleichen an die Sendschöffen und Kirchmeister, sowie an die Pfarrgenossen, die auf entlegenen Höfen wohnten. Diese Einladungen hatte der Glöckner zu machen. Item, sprechen die Sendschöffen von Simmern unter Dhaun, weisen wir mit recht, und als ein herkommens uff uns, so syne zyt erschint, das sine gnaden riden wil den heiligen sind, so sol er in dun verkunden zuvor seß wuchen und dry dage. Item darzu sol der clockener ruffen den cappellanen, sintschöffen, hublüden und kyrchenmeistern. In Boppard lautet das Weisthum, es solle der Send auch off den lettern in der kirchen zu bopart und den dorffer verkündigt werden, d. h. von dem Lettner oder Lesepult, lat. lectionarium, an welchem die Evangelien und Episteln verlesen wurden *).

Es ritt der Sendherr, der Archidiakon wie der Bischof, ein in die Gemeinde, in welcher der Send zu halten war, als ein gewaltiger Herr, mit Gefolge, auf der Schulter oder auf der Hand einen Falken, Hunde zur Seite oder voran. In der Regel

*) In der spätern Zeit nannte man Lettner den ganzen Theil des Kirchengebäudes, da das Lectionarium stand. Derselbe lag zwischen dem Schiff und dem Chor der Kirche und zwar etliche Fuß höher denn das Schiff.

saß der Sendherr auf einem Maulthier, das Gefolge dagegen ritt auf Rossen. Worin das Gefolge bestanden, kann nicht genau angegeben werden. Den Archidiakon begleitete wohl in der Regel sein Offizial, deßgleichen ein Schreiber behufs Aufnahme des Sendprotokolls, oft auch nur ein Schreiber und ein Läufer. Im Gefolge des Erzbischofs befanden sich außer dem Offizial und dem Notar wohl auch sein Kaplan, deßgleichen etliche Ritter aus dem erzbischöflichen Hofstaate und daneben geringere Diener und Knechte zur Bedienung der Personen und Besorgung der Rosse. Es war theils durch das Herkommen, theils auch durch Verträge bestimmt, mit wie viel Personen und Pferden der Sendherr in die einzelnen Gemeinden einreiten konnte, deßgleichen wie viele Falken und Hunde er mitbringen durfte. Der Sendherr zog unter dem Geläute der Glocken in die Gemeinde ein und wurde von dem Pfarrer und den übrigen Geistlichen des Pfarrsprengels, an welche sich die Sendschöffen, der Gemeindevorsteher und andere Gemeindeglieder anreihten, beim Eingang des Dorfes oder an sonst einem durch das Herkommen bestimmten Orte empfangen. Wo in der Gemeinde Rosse waren, ritt man dem Sendherrn auch wohl eine Strecke entgegen, und wer da keine eisernen Sporen hatte, machte sich Sporen aus Weißdorn. So war es wenigstens üblich in den Pfarreien Gondershausen und Lütz. Zum Willkomm wurde dem Sendherrn entweder an der Empfangstätte oder auch in der Herberge, da er abstieg, von dem Sendschöffen Wein und Brod gereicht. In der Regel stieg der Sendherr mit seinem Gefolge im Widdemhofe d. h. im Pfarrhause ab, doch fand hier und da seine Beherbergung auch in einem andern Hause statt, so zu Boppard im Zehnthofe, wo der Schaffner des Probstes vom Wormser St. Martinsstift wohnte, und für den Probst wie für seine Gäste Zimmer eingerichtet waren. Wie und von wem er die Tage des Sends über sollte bewirthet und mit seinem Gefolge verpflegt werden, gaben die Weisthümer der einzelnen Gemeinden an, und waren darin die Bestimmungen öfters so genau, daß sogar angegeben war, wie die Pferde sollten gefüttert und welches Brod den Hunden solle gegeben werden. Bisweilen ist auch nur vermerkt, der Sendherr solle freundlich aufgenommen und reichlich bewirthet werden, hier und da war den Sendschöffen sogar ausdrücklich zur Pflicht gemacht, ihn sänberlich von seinem Pferde zu

heben und ihm ein geschunden Bett mit krachenden Leilachen d. h. ein Federbett mit frischen Leintüchern zurichten zu lassen, sowie ein Feuer ohne Rauch. Während in einzelnen Gemeinden der Lehnherr d. h. der Patron den Sendherrn und sein Gefolge bewirthen mußte, war an andern Orten diese Last bald dem Pastor, bald der Gemeinde zugewiesen, nicht selten aber theilten sich in sie Patron, Pastor und Gemeinde, ja in einzelnen Pfarrsprengeln mußte der Sendherr selbst den Schöffen und Geistlichen ein Imbs geben. Wo der Pleban für die Bewirthung aufkommen mußte, trug er solche Last auf Grund eines mit seinem Pastor abgeschlossenen Vertrages. In allen Pfarrgemeinden war es üblich, daß der Glöckner zur Erleuchtung der Zimmer des Sendherrn die Wachslichter gab, und seine Frau für den Sendherrn einen jungen Hahnen brachte. Nicht selten war die Beschaffenheit, deßgleichen das Maß der Handvoll Licht, welche der Glöckner zu bringen hatte, näher bestimmt und gesagt, es müßten Wachskerzen sein, und die Länge betreffend müßten sie vom Elnbogen bis zum Daumen reichen. In Betreff der Hahnen begnügte man sich nicht immer mit einem gewöhnlichen Hahn, hier und da mußte ein Wälschhahn, gallus graecus, gebracht werden. Zu Enkirch und an mehreren andern Orten hatte des Glöckners Frau Seife und Kamm, ad lavandum capita, auf den Tisch des Gemachs zu legen, darinnen der Sendherr schlief. Dagegen war es allgemein herkömmlich, daß der Glöckner mit seiner Frau an dem Sendimbs Theil nahm, und durfte er dazu auch seinen Hund und seine Katze mitbringen*). Kam der Bischof selbst, so durfte er die doppelte Zahl von Leuten und Pferden mitbringen, die dem Archidiakon zugestanden war, wie er denn von allem, was dem Archidiakon geleistet wurde, die doppelte Zahl und das doppelte Maß hatte.

Zur Veranschaulichung des Gesagten folgende Beispiele aus den einzelnen Pfarrsprengeln, zunächst aus denen des Trierischen

*) Habent, heißt es von dem Glöckner und seiner Frau, expensas cum uno cane et catto. Nach dem Weisthum der Pfarrei Halsenbach, genannt das Wittenhofer Sendweisthum — vgl. Grimms Weisthümer II. S. 456 — war das Huhn, das der Glöckner zu bringen hatte, zur Fütterung von des Sendherrn Falken oder Habicht bestimmt.

Archidiakonats Carden. In Bacharach durfte der Archidiakon kommen mit sechs Pferden und ebensoviel Personen, deßgleichen mit einem Muyl, und mußte der Pastor, später dagegen, als die Pfarrei dem Andreasstifte inkorporirt war, das Stift den Sendherrn und sein Gefolge bewirthen. Ebenso waren die Stiftsherrn verpflichtet, den Kaplanen der Dörfer, sowie den 16 Sendschöffen des Pfarrsprengels die drei Sendtage hindurch täglich ein Imbs zu geben. In der Gemeinde Kisselbach, die zu den kleinsten Pfarrgemeinden gehörte, durfte der Sendherr nur mit drei Mann und drei Pferden einziehen, und hatte der Probst des Bopparder St. Severusstifts die Bewirthung zu tragen. In Gundershausen, wo die Pastorei dem Kloster Marienrode bei Waldesch einverleibt gewesen, mußte die Aebtissin des Klosters die Verpflegung leisten. Allda durften der Sendherr oder seine Bevollmächtigten einziehen mit 4 Pferden, einem Falken und einem Vogelhund (cum uno veltre accipitre et uno cane vulgariter eym vogelhont). Es sollte die Aebtissin den Sendherrn und seine Leute wohl bewirthen und die Pferde also füttern, daß des Morgens vor Sonnenaufgang vor den Pferden noch Hafer gefunden werde. Der Aebtissin wurde jedoch die Herbergslast dadurch erleichtert, daß die Gemeinde 3 junge Hahnen, ein Fryßlink, d. h. ein Milchschwein im Werth von 30 Pfg., 3 viertel Pfd. Pfeffer, ebensoviel Salz, 2 Seidel Wein, 1 Seidel Bier, 3 Karren Holz und 15 Pfg. für Brod lieferte. Zu Beltheim empfing der Sendherr die Herberge im Widdemhofe. Er durfte einreiten mit drei Pferden, ebensoviel Mann und 2 Hunden. Zu seiner Bewirthung mußten die Präsenzherrn auf Bischofsstein, welche die Pastore der Pfarrei Beltheim gewesen, liefern 1 Mltr. Hafer, 1 Vierling Pfeffer, ebensoviel Salz und Kümmel, 1 Urne Wein, 3 Pfg. zu Gerstenbroden für die Hunde und 10 Pfg. pro assatura, d. h. für einen Braten. Wenn zu Enkirch der Sendherr mit seinem Gefolge im Widdemhofe abgestiegen war, woselbst er von dem Pastor sollte freundlich aufgenommen werden, mußte der Zentner, so hieß in Enkirch der Gemeindevorsteher, kommen und von der Gemeinde wegen bringen 6 Mltr. Hafer, 1 Wagen Holz, 1 Sester Salz, 30 Pfg. für Brod, ebensoviel für Fleisch (pro carnibus), 1 Ente, 2 Kappaunen, ½ Pfd. Pfeffer und 1 Pfd. Wachs. Deßgleichen hatte der Glöckner sich einzufinden und dem Sendherrn einen jungen

Hahnen und eine Handvoll Licht zu überreichen. Dafür durfte er wie der Zentner und zwar jeder mit seinem Diener am selbigen Abend bei dem Pastor sich zu Tische setzen. Am andern Morgen mußte der Zentner abermals erscheinen und 6 Mltr. Hafer überbringen, von denen er jedoch 2 Echzel zurück empfing zur Fütterung seines Pferdes. Diese 6 Mltr. hatten die Tochtergemeinden Lötzbeuren und Raversbeuren zu liefern. Was dem Archidiakon gegeben wurde, daran mußte sich auch der Erzbischof genügen lassen, und fand für ihn eine Verdopplung dessen, was Pastor und Gemeinde zu leisten hatten, nicht statt, wahrscheinlich in Folge besonderer Vergünstigung, weil die Patrone der Pfarrei Enkirch das Patronat vom Erzstifte Trier zu Lehen trugen. In Cleinich durfte der Archidiakon wie in Enkirch einreiten mit 7½ Pferd und 7½ Mann und einem gegechtshund, d. h. Jagdhund. Das Maulthier des Sendherrn wurde als ein halbes Pferd gerechnet, der Troßbube, der das Maulthier führte, als ein halber Mann. Die Herberge empfing er im Widdemhofe, allwo nach seiner Ankunft sofort der Glöckner und seine Frau erschienen, der Glöckner mit einer Handvoll Licht, die Frau mit einem jungen Hahnen. Das Imbs an dem Abend, da der Sendherr einzog, hatte der Pastor zu bestreiten. Das Morgenimbs am Sendtage gab der Sendherr und mußte dazu den Pfarrer und die 14 Sendschöffen ziehen. Dagegen gaben nach Beendigung des Sends die Schöffen das Schlußimbs. In Traben, woselbst die Domherrn von Aachen das Patronat hatten und wohl auch die Pastore gewesen, durfte der Archidiakon zwar mit 9 Pferden uff den wydemhoff kommen, aber man gab ihm daselbst nur rn Foder, d. h. Heu und Stroh für die Pferde. Was die Sendherrn weiter zu fordern hätten, sagt der Schreiber des Sendregisters, finde sich beschrieben im Messebuch. Die Bewirthung ist gering, fügt er hinzu, wir tragen wenig von da weg.

Im Archidiakonat des Mainzer Domprobstes war die Bewirthung des Sendherrn in ähnlicher Weise geregelt. In Simmern unter Dhaun hatte die erste Nacht der Pastor die Bewirthung zu tragen, mit dem Morgen des Sendtages aber ging die Last über auf den Patron, den Abt von St. Maximin in Trier. Beide hatten die Verpflichtung, dem Sendherrn und seinem Gefolge gütlich zu thun. Und mag, weisten die Schöffen, sein gna-

den, der Domprobst von Mainz, kommen mit sebenden halpman und pferden und des nachts zygen hinter den Pastor, der sal ihm gutlichen thun und sinen perden stallung, heuw und habern geben. Item der Clockner sal dem sintherrn bringen licht genuch, darby er moge essen und beden und sal die Kirche bestellen. Item des Morgens sal der sintherr mit knechten und perden zygen hinter den apt. Item der moeller sal kommen und sal bringen einen kuchen von aller Frucht gemacht, die die mole milt, und sal sind eines gemonds dick und breit, und sal auch bringen 2 summer habern und ein hun und sinen hundt und sal mit dem sintherrn essen. Item der smit sal bringen 4 ysen und nagel darzu genuch und ob er wulle mit dem sintherrn essen, so sal er bringen 8 hsen und nagel darzu. Item unserm gn. herrn von Mentz (dem Erzbischof) wissen myr zu alle dink doppel, 13 man und perde, der moller doppel, der smit doppel, stolerecht doppel, slüsselrecht doppel, ausgescheiden die gemein besserung sal still stane. Aehnlich lautete das Weisthum der Sendschöffen der Kirche Getzbach. Des Abends zog der Sendherr hinter den Pastor: uff den Morgen aber, so der Send gehalten ist, soll der Sendherr mit seinen Knechten uff den Lehnherrn mit soviel Man und Pferden wie uff den Abent ziehen, so sollen auch der Pastor mit seinen Sentschöffen und Glöckner mit dem Sentherrn essen, den solle man gütlich thun, daß sie nit clagen. Obe auch ein Müller in dem Kirschbell seß, solle dem Sentherrn schuldig sein von jeglichem Rade das ym Wasser gett ein Sr. Habern und von dem Kampffrade ein Hun. Obe auch ein Schmidt ym Kirschbell seß, solle dem Sentherrn bringen vier Huffysen mit yren Negeln, und so sie dem Sentherrn noit weren, soll er sie im uffschlagen, und soll Müller und der Schmidt auch mit dem Sentherrn essen. So der Sent ist unsers Gd. Herrn von Mentz, ist alle Wißthumb, wie obgemelt, duppel. In der Pfarrei Sobernheim lautete das Weisthum der Sentschöffen: Item zum Ersten wann der Sentherrn komt und rugen will von unsers Herrn des thumprobst wegen, so sal er kommen mit 7 Manne und $6^1/_2$ pferde, das halbe pferd soll eyn mule sin, und so der sent zwyfaltig ist (d. h. so der Erzbischof den Send hält), sol er auch so vil manne und pferde bringen und sol des abents zychen uff des pastors costen zu sobernheym, dazu sol kommen der pherner mit seinen cappel-

lanen und sin glockner, und sollen bringen eyn fure (Feuer) one rauch, und sollen mit ym essen zu nacht. Es sollen auch komen die zween burgermeister und der buttel und sollen bringen eynen weißen becher und eyn bansester weins und sollen mit ym essen des abents. Item des Morgens soll der senther zychen uff den Lehnherrn der phar und want der sent Inn der kirchen gehalten, besessen und ußgerecht, so sollen kommen der pherner mit sinen cappellanen und glockner, kirchenpfleger und sentscheffen und sollent mit ym zu morgen essen. Das bezahlt der Lenherr*). Hier und da empfing der Sendherr statt der Bewirthung im Pfarrhause einen Geldbetrag und mußte alsdann seine und seines Gefolges Verpflegung selbst bestreiten. Im Cardner Sendregister heißt es von der Visitation in Laubach bei Kastellaun: Es soll der Sendherr kommen des Abends mit 3 Pferden und ebensoviel Mann, 2 Hunden und 2 Falken. Findet er im Widdemhofe nicht seine Bewirthung, so soll er auf dem Hochaltar unter der Mappe finden 26 Schillinge. In der gleichfalls ohnfern Kastellaun gelegenen Pfarrei Mannebach, allwo er mit 3 Pferden, 3 Mann, 2 Hunden, 1 Habicht und 2 Falken einziehen durfte, sollten ihm auf den Hochaltar 27 Schillinge gelegt werden, falls er nicht im Widdemhofe seine Verpflegung empfinge. Wo der Sendherr selbst kochen mußte, war die Gemeinde verbunden, wenigstens das größere Kochgeräthe zu stellen. Bei Lütz heißt es: Die Herberge des Herrn Archidiakons ist im Widdemhofe mit $3^1/_2$ Pferden und ebensoviel Mann nebst 2 Hunden und Habichten. Es wird jedoch nichts für ihn zugerüstet, noch ihm gegeben, außer daß er im Widdemhofe finden muß einen eisernen Topf und eyn kremel.

War der Morgen des Sendtages angebrochen, so läutete zu Enkirch der Glöckner die zwei kleineren Glocken und sollten bei diesem Zeichen alle die, welche beim Send zu erscheinen hatten, sich dazu anschicken. Nach Beendigung der Frühmesse bereitete er den Tisch, an dem der Sendherr während des Sendgerichts mit seinen Gehülfen saß, und nachdem er denselben mit einem reinen Tischtuche bedeckt hatte, stellte er darauf die Reliquien und legte daneben einen Stab, den Stab wohl als Zeichen der gerichtsherr-

*) In Betreff der Hufschmiede und der Müller lautet das Sobernheimer Weisthum ähnlich den Weisthümern von Simmern und von Getzbach.

lichen Macht des Sendherrn, die Reliquien behufs Vereidigung der neuerwählten Sendschöffen. Zum Send selbst wurde die Gemeinde überall durch das Geläute aller Glocken berufen. Item, heißt es im Sendweisthum von Simmern unter Dhaun, zu der zyt, als dem sintherrn gelegen ist, den h. sint zu halten, sal man zusam lüden mit allen clocken und dazu sich schicken sintscheffen und ander gehörigs. Wer aber waren die, welche sich beim h. Send zu stellen hatten? Das waren beim Archidiakonatssend alle erwachsenen Glieder der Pfarrgemeinde, mit Ausnahme derer, die unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Bischofs standen. In Cochem sollten alle Pfarrgenossen anwesend sein mit Ausnahme der Ritter und deren Söhne sowie der Hirten. Das Bopparder Weisthum nahm neben den Hirten alle, die umb noit (aus Noth) arbeiteten, aus. Wer ohne Noth weg blieb, hatte in Cochem 1 Sester Wein zu liefern, in der Pfarrei Laubach 14 Schillinge, in Boppard 10 Pfennige, man war jedoch zufrieden, wenn aus jedem Hause zum wenigsten eine Person sich einfand.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß außer der Frühmesse, derer das Cardener Sendregister bei dem Send in Enkirch gedenkt, noch ein zweiter Gottesdienst gehalten wurde, vielmehr anzunehmen, daß der Sendherr, wenn er nach dem Morgenimbiß zum zweitenmal in die Kirche trat, sich sofort am Sendtische niederließ und den Send begann. Nach einer älteren Ordnung sollte der Sendherr, nachdem er den Send mit einer angemessenen Ansprache eröffnet hatte, aus dem Kirchspielsvolke ex plebe sieben Männer, die ihm die verständigsten, ehrbarsten und wahrhaftigsten däuchten, auswählen und sie verpflichten, so sie etwas erfahren hätten, das dem Willen Gottes zuwider in der Pfarrgemeinde geschehen sei, daß sie solches nicht wollten verheimlichen aus Gunst oder Furcht, sondern daß sie wollten getreulich die Fragen beantworten, die man an sie thue. Die Erwählten mußten darüber einen Eid zu den Heiligen schwören und dabei mit ihrer Hand die auf dem Sendtische stehenden Reliquien berühren. Nach der Eidesleistung redete sie der Bischof folgendermaßen an*): „Sehet zu, lieben Brüder, daß ihr dem Herrn euren Eid haltet, denn ihr habt nicht einem Menschen, sondern Gott eurem Schöpfer geschworen. Wir,

*) Nach einer Mittheilung des Weihbischofs Würdtwein.

die wir seine Diener sind, begehren nicht eure irdische Habe, sondern suchen das Wohl eurer Seelen. Hütet euch etwas zu verheimlichen und dadurch die Vergehen anderer euch zur ewigen Verderbniß zu wenden.“ Beim Beginn des Sends stellte der Sendherr an die Sendschöffen ähnliche Fragen, wie sie auf den weltlichen Rügegerichten an die Gerichtsschöffen gestellt zu werden pflegten, als: ob es von der Zeit, von Tag und Stunde sei, den h. Send zu besitzen, ob derselbe der Gemeinde auch vorschriftsmäßig verkündet worden, wer berechtigt sei, in der Gemeinde den Send zu hegen u. s. w. Hatten die Schöffen diese Vorfragen in herkömmlicher Weise beantwortet, so that der Sendherr Bann und Frieden im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes. Darauf begannen die eigentlichen Sendfragen*), in welchen zunächst erforscht wurde, zu Ehren welches Heiligen die Kirche geweihet sei, wie viel Altäre die Kirche besitze, wie die Altäre bedient würden, welche Gefäße und Bücher vorhanden, worin das Gefälle und Einkommen der Kirche bestehe. War dieses er-

*) Nach der Sendordnung, wie sie der Abt Rhegino von Prüm gegen Ende des 9. Jahrhunderts in seinem Büchelchen de ecclesiasticis disciplinis et religione Christiana zusammengetragen hat, sollte der Sendherr, nachdem er erforscht, zu Ehren welches Heiligen die Kirche geweiht sei, und wer die Weihe vollzogen, die Kirche beschauen, ob sie wohl gebauet sei, ob nicht Tauben oder andere Vögel darin nisten und die Kirche durch ihren Koth verunreinigen, ob nicht Heu, Getreide und dergleichen in der Kirche aufbewahrt werde, von welchem Metall die signa (Glocken) seien ꝛc. Darauf solle man zum Altar gehen und den betrachten, wie seine Bekleidung beschaffen, ferner ob die Reliquien sorgfältig im Altar verschlossen seien, von welchem Metall die Kapseln und ob diese sorgfältig mit Wachs verklebet, von welchem Metall Kelch und Patene, ob rein von Schmutz, wo sie aufbewahrt werden, ob hinter oder neben dem Altar ein Behälter sei, in den der Priester das Wasser gieße, womit er den Kelch ausgespült und sich selber die Hände wasche, nachdem er den Leib des Herrn genossen ꝛc., ob über dem Altar sich eine Büchse befinde mit dem Leib des Herrn, um den Kranken das viaticum zu reichen, ob die Kirche ein Messebuch habe und zwar plenarium, lectionarium et antiphonarium, welche andere Bücher vorhanden seien, und ob sie an einem reinen Orte aufbewahrt würden: desgleichen sei das atrium, d. h. der Kirchhof, der in der Regel auch der Begräbnißplatz gewesen, zu besichtigen, ob er mit einem Gehege versehen und gegen Verunreinigung geschützt sei ꝛc. Diese Besichtigungen mögen nicht immer während des Sendgerichts vorgenommen worden sein, sondern theilweise vor und nach denselben.

forscht, so hub das eigentliche Rüg- oder Singericht an*), nachdem die Scheffen zuvor aufgefordert worden, zu rügen, was rügbar sei. Nach einem Weisthum der Mainzer Diözese sollten die Scheffen rügen einen leimunt vor einem leimunt, d. h. so jemand einen bösen Leimund habe, sollten sie es nicht verschweigen, doch seien dreierhand Sachen, die sie nicht rügen sollten, ihren eigenen Pfarrer, ihren eigenen Herrn und ihrer jeglicher sein eigne ehliche Frauen: dieses ist jedoch so zu verstehen, daß gegen die Genannten nicht öffentlich vor dem ganzen Kirchspielsvolk sollte Klage erhoben werden, denn die alten Sendordnungen verlangten ausdrücklich, daß der Sendherr die Scheffen darüber vernehme, wie der Pfarrer sein Amt ausrichte und wie sein Wandel beschaffen sei. Bei dem Sendgericht stand jedoch die Anklage nicht bloß den Sendscheffen zu, sondern jeglicher in der Gemeinde, der wider den andern eine Klage hatte, durfte sie vorbringen. That er es aber aus Haß und konnte er die Klage nicht erweisen, so sollte er die Strafe erleiden, die auf dem Vergehen stand, dessen er seinen Nächsten bezüchtiget. Item, heißt es im Weisthum von Boppard, welche person die andre person vor dem heiligen send und sendscheffen rugide von Haß wegen und ym synen guten leumund und gut wort beneme und vernyderte, und konnte das nyt zu bringen mit erbaren gezugen, so sal die person, die den ruget zu unrecht, dieselbe büsse und pene gelten, die die person gegolten sulde hain, wäre sie recht überkommen.

Wird die Frage aufgeworfen, welche Vergehen in dem Sendgericht gerügt worden, so geben die Urkunden unseres Bezirks darauf keine vollständige Antwort. Doch erhellet soviel, das Sendgericht sollte alle Versündigungen wider die heiligen zehn Gebote Gottes und zugleich jede Verletzung der von der Kirche gegebenen Ordnungen rügen. Insbesondere waren es die Sünden der Unzucht, des Ehebruchs, des Meineids, des Wuchers, der

*) Den Namen Singericht, d. h. Sendgericht, führte im Munde des Volkes auch das Vehmegericht, wie man denn auch die Boten dieses heimlichen Gerichts Sendscheffen nannte. Den Beleg dafür liefert das bei Grimm III. 485 abgedruckte Gerichtsweisthum von Krust, wo erzählt wird, wie ein Einwohner dieses Dorfes durch zwei Boten der Vehme an einem Birnbaum aufgeknüpft wurde.

Sabbathentheiligung, der Verunglimpfung des Nächsten, wornach geforscht wurde, es wurde aber auch bestraft die Lauigkeit im Besuche des Gottesdienstes, das Nichterscheinen bei den Prozessionen, das Nichthalten der Fastengebote, der Ungehorsam gegen die kirchliche Obrigkeit u. s. w.*). Was die Strafen und Bußen belangt, mit welchen diese Vergehungen in unserm Bezirke sind geahndet worden, so ist auch darüber aus der älteren Zeit eine Nachweise uns nicht erhalten, dagegen sind noch vorhanden die Protokolle des Sends, welcher nach langer Unterbrechung im Jahre 1561 in den Pfarreien des Cardener Archidiakonats ist gehalten worden. In den pfälzischen und sponheimischen Theilen des genannten Archidiakonats war im Jahre 1561 die Reformation bereits im vollen Gange, hier und da äußerlich schon vollendet, aber gerade dieses war für den Erzbischof von Trier ein Beweggrund mehr, durch Erneuerung des Sends in den Gemeinden des Erzstifts die Reformationsbewegung zu überwachen und zu unterdrücken. Bei diesem Send waren Leonhard Palzell, Dechant des Stuhles Zell, und der Stiftsherr Eberhard von Carden die Bevollmächtigten des Archidiakons, und wurden in den Pfarreien des Hunsrücks an den überwiesenen Personen die Vergehungen in nachstehender Weise gestraft. Einem Manne, der seinem Weibe schon längere Zeit vor der Verheirathung beigewohnt hatte, wurde auferlegt, mit nackten Füßen und angezündeter Kerze vor dem Sakrament zu gehen. Eine ledige Frauensperson, die mit einem Ledigen Unzucht getrieben, sollte zu ihrem Antheil zwei Gulden zahlen. Ein Ehemann, der mit einer Anverwandten des Pastors gehurt, wurde auf Fürbitte ehrbarer Leute dahin begnadigt, daß er nach St. Mathias in Trier wallfahre, dort beichte und communicire. Da-

*) Der Mainzer Domherr von Gudenus sagt, was für Vergehungen und welche Personen der Untersuchung der Archidiakonen unterworfen gewesen, habe er viele Jahre hindurch nicht ermitteln können, bis er zufällig ein Protokoll gefunden über die Visitation, welche der Offizial des Probstes zu Aschaffenburg im Jahre 1502 in den drei Landkapiteln Mundat, Tauber und Rothgen gehalten habe. Die Mehrzahl der dabei gerügten Fälle sind Unzucht, Scheltworte, besonders solche, die auf dem Kirchhofe gewechselt worden, Nichtentrichtung des Zehnten und Kirchenzinsen, Meineid, Ungehorsam gegen den Pleban, Unterlassung der Abendmahlfeier, Versagung der ehelichen Pflicht, Bruch des Eheverlöbnisses ꝛc.

neben hatte er ein Malter Korn an die Armen und acht Gulden zu den Sendkosten zu geben. Die Verwandte des Pastors wurde gleichfalls zu einer Wallfahrt nach St. Mathias verurtheilt, und zwar solle sie dorthin wandern barfuß und im Büßerkleide, in vestibus laneis, und daneben an das Sendgericht 2 Gulden zahlen. Einem Manne, der wegen Ehebruchs bereits von den weltlichen Beamten um 80 Gulden war gestraft worden, wurde noch eine Wallfahrt nach dem Kloster Einsiedeln in der Schweiz auferlegt. Dagegen ward ein anderer Ehebrecher, der bereits Kerkerstrafe erlitten hatte, darnach baarhaupt und baarfuß vor dem Heiligen in der Prozession gegangen war, und den man daraufhin in seiner Gemeinde nach abgelegter Beichte zur Communion zugelassen, vom Sendgericht nicht weiter bestraft, sondern entlassen*). Ein Mann der auf St. Bartholomäi gearbeitet, mußte einen Gulden zahlen, andere, die auf Laurentii Getreide gereinigt, Frucht eingefahren, deßgleichen etliche, welche auf einen Sonntag Garben heimgetragen, wurden zu Geldstrafen von einem bis drei Gulden verurtheilt. Leute, die am Sonntag gefischt, mußten ein Pfund Wachs an die Kirche liefern. In einer andern Gemeinde wurden zwei Krämer jeder um zwei Gulden gestraft, dieweil sie nächst bei der Kirche vor und nach der Messe ihre Waaren feil geboten und dadurch das Volk vom Gottesdienst abgehalten hatten. Die Geldbuße für Sabbathentheiligung stieg hie

*) Anderen des Ehebruchs Ueberführten wurden als Büßer gleichfalls Wallfahrten auferlegt. Michels Greth zu . . . . hatte vor 40 Jahren mit einem Ehemann zu thun und war darum schon von den Beamten gestraft worden. Des ohngeachtet wurde ihr aufgegeben, eine Wallfahrt nach dem ohnfern Wittlich gelegenen Kloster Eberhards Clausen zu machen. Eine andere, die man vor etlichen Jahren mit einem Manne zusammengefunden, sollte gleichfalls nach Clausen pilgern, daneben an die Armen 2 Simmer Korn und zu den Sendkosten 4 Gulden zahlen. Einem Ehebrecher, der vom Amtmann zu Cochem etliche Wochen eingesperrt gewesen, wurden drei Wallfahrten auferlegt. In Betreff eines Weibes, das man mit einem Schäfer im Ehebruch ertappt hatte, lautete das Urtheil, sie solle barfuß nach St. Mathias wallfahrten und 2 Gulden 14 Albus zu den Kosten zahlen. Einer andern Ehebrecherin erließ man die Geldstrafen, dieweil sie arm war, und legte ihr nur eine Wallfahrt nach Clausen auf. Die Wallfahrer mußten von der Geistlichkeit des Wallfahrtortes einen Schein bringen, daß sie allda erschienen seien und gebeichtet haben.

und da bis zu fünf Gulden, öfters aber wurde statt der Geldbuße eine Wachslieferung an die Kirche auferlegt. Ein Kirchenmeister, der betrogen und den Pfarrer verspottet hatte, mußte nach St. Mathias wallfahrten und sieben Gulden zahlen. Welche Buße dem Pastor auferlegt worden, gegen den die Sendscheffen und die Gemeinde mancherlei Klagen eingebracht hatten, unter andern auch die, daß er die gestifteten Frühmessen nicht halte und einen unzüchtigen Wandel führe*), ist im Sendprotokoll nicht vermeldet.

Nach dem Sendweisthum von Boppard konnte der Senddechant die erwiesenen Vergehen mit 60 Schillingen bestrafen, in Betreff der Wucherer aber und der Meineidigen hatte er sich des Urtheils zu enthalten, denn das Gericht über diese hatte der Erzbischof sich vorbehalten. Unterwarf sich ein Gemeindeglied der über es verhängten Buße nicht, so wurde es öffentlich in der Kirche zum Gehorsam gemahnt und gebannt. Verharrte die Person, Mann oder Frau, nach Ablauf eines Jahres noch in ihrem Ungehorsam, so war der Senddechant nach den Bestimmungen des bopparder Weisthums berechtigt, in Betreff des Ungehorsamen Beschwerdebriefe ausgehen zu lassen und den Gesang zu verschlagen, d. h. die Kirche mit dem Interdict zu belegen. Alsdann sollte das weltliche Gericht den Widerspenstigen so lange an Leib und Gut strafen, bis er Gott, desgleichen dem Senddechant und den Sendscheffen Genugthuung leistete.

Gegen Ende der mittelalterlichen Zeit hat es sich bei den weltlichen Rügegerichten nicht selten ereignet, daß die Scheffen, um die Gerichtsinsassen den oft sehr harten Strafen der adlichen Vögte zu entziehen, deren Aufforderung, fürzubringen, was rugbar sei, dahin beantworteten, sie wüßten nichts Straffälliges anzuzeigen, es sei seit dem letzten Gedinge Friede und gute Ordnung in der Gerichtsgemeinde gewesen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses auch beim h. Send öfters die Erklärung der Scheffen gewesen. Die**) von Sabershausen, sagten beim Send von 1561, es sei ihnen nichts bekannt, das rugbar sei, und auch

*) Quod prolem excitaverit.

**) Bei Lütz heißt es von den 11 Sendschöffen: Habita deliberatione nihil accusaverunt.

die von Beltheim fanden in ihrer Gemeinde nichts Strafbares. Aber die Sendherrn ließen sich mit einer solchen Antwort nicht immer abfinden, dieweil es ihnen jedoch auch wieder lästig war, die Vergehungen alle im Einzelnen zu untersuchen, wurden von ihnen nur noch die schweren Vergehen besonders gerügt und für die übrigen als Buße ein bestimmtes Maß an Frucht oder Wein oder auch ein gewisser Geldbetrag genommen. Die Leistung nannte man die gemeine Besserung, auch die gemeine Buße*). Die Scheffen der Kirche Getzbach weisten, die gemeine Buß ist 6 Pfg., d. h. für jedes Haus in der Gemeinde. In der Pfarrei Simmern unter Dhaun betrug die gemeine Besserung 6 Albus, wozu die Tochtergemeinde Weiler die Hälfte geben mußte und die andere Hälfte von der Pfarrkirche getragen wurde, daneben aber mußte noch jeder Handwerksmann 2 Pfg. zahlen und ein Bauersmann 1 Pfg. Die Sendscheffen von Sobernheim weisten, 18 Schillinge seien dem Sendherrn zu geben für die gemeine Wette und darum, daß die Gemeinde nicht zum Sende gedrungen sei. Im Kirchsprengel Traben zahlte jeder Bürger einen Heller. In den geldarmen Pfarreien des Hunsrücks wurde wie in den Gemeinden der Eifel die gemeine Besserung in Hafer entrichtet. So lieferten die Gemeinden Bell, Mannebach und Laubach jede als gemeine Buße 4 Malter Hafer. Die Gemeinde Kisselbach 8 Malter, die Gemeinden Sevenich und Gundershausen je 3 Malter und die Gemeinde Beltheim einschließlich der Tochtergemeinden Goedenroth und Braunshorn 9 Malter**). In Betreff der Gemeinde Roth heißt es im Sendregister: Ehedem hätten die Pfarrgenossen 3 Malter Hafer gegeben, sie wollten aber fortan nichts mehr geben, deßhalb sei allda nicht weiter Visitation zu halten.

*) Im Cardener Sendregister, das zum größeren Theil lateinisch geschrieben ist, wird die Leistung bezeichnet als gemacht, pro communi defectu oder pro defectu ecclesiae. Bei der Gemeinde Laubach heißt es: Item communitas dabit pro communi defectu ecclesiae 6 maldra avenae; bei der Gemeinde Cleinich: Item communitas dabit pro defectu ecclesiae 7 maldra per totam parrochiam. Unter ecclesia ist die Pfarrgemeinde oder das Kirspel-Volk zu verstehen.

**) Die Sendscheffen von Halsenbach erkannten dem Sendherrn 4 Boppарder Malter Hafer zu und fügten hinzu, es solle ein frommer Müller aus der Schönecker Mühle kommen und solle in einer frommen Hand einen gerechten Sester bringen, damit solle der Hafer gemessen werden.

Wenn bei den Abgaben an den Sendherrn allerwärts die Handwerker einen höhern Ansatz hatten als die andern Pfarrgenossen, so hatte dieses den nämlichen Grund, aus welchem beim h. Send die Müller und Bäcker für den Tisch des Sendherrn Kuchen, die Schmiede für seine Rosse Hufeisen bringen mußten, nämlich den, daß sie in in ihrem Gewerbe öfter als andere den Sabbath brachen, d. h. Werktagsarbeit an Sonn- und Feiertagen verrichteten. Wo die gemeine Besserung in Hafer entrichtet wurde, mußten die Handwerker zu dieser Lieferung ihren Beitrag leisten und außerdem von ihrem Handwerk noch einen kleinen Geldbetrag geben. In der Pfarrei Bacharach gab das einzelne Handwerk 6 Pfg., höher war der Satz in St. Goar, denn allda mußten Fischer, Müller, Schuster jeder 9 Pfg. entrichten, desgleichen jeder Schenk- und Gastwirth, quilibet tabernarius et hospitalarius, einen Sester Wein. Zu derjenigen Buße, welche häuserweise geleistet wurde, hat man nur die Häuser herangezogen, wo das Bett noch ganz gewesen, d. h. die Ehe noch bestand, und nicht bloß die Wittwen, sondern auch die Wittwer waren der Abgabe gefreit. Dieselbe Vergünstigung genossen auch die Sendscheffen.

Da die Kirchen durch die größere Festigkeit ihres Baues und als geheiligte Stätten, deren Plünderung mit schweren Strafen geahndet wurde, mehr Schutz gewährten gegen Brand und Raub als die Häuser der Kirchspielsinsassen, so verwahrten diese nicht selten ihre werthvollere Habe in Schuppen, die sie auf dem Kirchhofe errichtet hatten, oder in Kisten, für welche ihnen in der Vorhalle, nicht selten auch im Innern der Kirche ein Platz eingeräumt war*). Eine solche Vergünstigung wurde natürlich nur

*) Welche Bewandtniß es gehabt mit den cistis und casis in den Kirchen und auf den Kirchhöfen, welche das Cardener Sendregister so häufig erwähnt, war dem Verfasser lange räthselhaft, bis er in einem Reiseberichte las, daß noch heute in den Sachsendörfern Siebenbürgens, woselbst die Kirchen durch ihre hohen Ringmauern kleine Festungen bilden, jeder Hausvater des Kirchspiels an der Kirche oder deren Ringmauer seine besondere Hütte hat, in welche er sich früher bei den häufigen Einfällen der Magyaren und Tartaren mit Weib und Kind sammt seiner werthvollern Habe zurückzog. Weitern Aufschluß gab das von Grimm Bd. III. 94 mitgetheilte Weisthum des ohnfern Paderborn gelegenen Kirchspiels Borchen. Nach demselben durften die sogenannten Hofmaier sich gegen Entrichtung eines Zinses an die Kirche auf

gewährt gegen eine Abgabe an die Kirche, und weil es den kirchlichen Ordnungen zuwider war, den Raum in solcher Weise zu schmälern und zu versperren, so mußte von diesen Schuppen und Kisten auch an den Sendherrn eine Abgabe entrichtet werden, wobei jedoch die Kisten der Sendscheffen frei waren. In der Pfarrei Laubach bezog der Sendherr von jeder Kiste cista einen Albus, an andern Orten von einem Schuppen casa zwei Albus. Da auch von den Häusern, welche einen Ausgang nach dem Kirchhofe hatten, derselbe mancherlei Verunreinigung und Versperrung erlitt, waren solche Ausgänge oder Thüren gleichfalls mit einer Abgabe an den Sendherrn belegt. Zu St. Goar mußte jede Thür auf dem Kirchhofe einen Sester Wein liefern.

Außer den namhaft gemachten Bußen und der Bewirthung empfing der Sendherr noch eine besondere Gebühr für die Hegung des Sends. Diese Gebühr hieß im Erzsprengel Trier cathedraticum, zu deutsch Stuhlrecht, und hatte diesen Namen von dem erhöhten Stuhl, cathedra, auf welchem der Sendherr bei Hegung des Sends saß*). Im Mainzer Sprengel theilte sich die Gebühr in das Stuhlrecht und in das Schlüsselgeld. Bei Letzterem hat man wohl zu denken an den Binde- und Löseschlüssel, d. h.

---

dem Kirchhofe eine Schüre (Scheune) erbauen, darin sie zur Fehdezeit ihr Vieh und ihre sonstige werthvolle Habe bargen. Zugleich durfte im Vordertheil der Kirche, auch unter dem Thurme, aber nit up dem kor jeglicher Bauersmann einen Kasten im Maaße von 4 bis 5 Malter Korn aufstellen, ein Kötter dagegen nur von 1 bis 2 Mltr., doch sollte in der Kirche soviel Raum bleiben, daß die Leute nicht genöthigt seien, auf die Kasten sich zu setzen und Polterung zu machen. Auch der Pfarrer sollte seinen besonderen Kasten haben und zwar von solchem Umfang, daß er 5 bis 6 Mltr. Korn fasse. Diese Kasten durften nur aufgestellt werden, wenn der Abt des Klosters Abdinghofen zu Paderborn, der mit zu den Erbgenossen des Kirchspiels Borchen gehörte, es als eine Nothsache erkannte, und mußten die Berechtigten die Kasten also stellen, daß der Kirchherr nicht durch sie am Gange durch die Kirche und am Gottesdienst gehindert wurde.

*) Von dem Sitzen des Sendherrn auf einem erhöhten Stuhle kommt der Ausdruck den Send besitzen für den gleichbedeutenden den Send hegen oder halten. In Köln hielt das Sendgericht über des Erzbischofs Mannen der erzbischöfliche Kaplan und zwar im alten Bischofshause vor der Kapelle des h. Johannes, allwo zu dieser Gerichtshandlung ein steinerner Stuhl, lapidea Cathedra, aufgerichtet war. Vgl. Grimms Weisthümer Bd. II. 749—754.

an die Schlüsselgewalt der Kirche, welche ja der Sendherr ausübte, so oft er den h. Send besaß. In Simmern unter Dhaun empfing der Mainzer Domprobst als Sendherr 7½ Schilling Stuhlrecht und einen Tornis Schlüsselgeld. Das Stuhlrecht zahlte halb der Abt von St. Maximin als Gyffter der Kirche und halb die Kirche, das Schlüsselgeld wurde ganz von der Kirche getragen. Gleicherweise lag auch in dem Sprengel von Trier die Zahlung des Stuhlrechts an dem einen Orte dem Patron, an dem andern dem Pastor, an einem dritten der Gemeinde ob. In Sevenich zahlte es die Gemeinde, in Cleinich der Inhaber der Pastorei, in Winningen gaben die Domherrn von Aachen als Zehntherrn 32 Albus und der Zentner brachte Namens der Gemeinde 16 Heller. Hier und da wurde das Stuhlrecht auch aus den Kirchengefällen bestritten. Es wurde in der Regel dem Sendherrn auf den Hochaltar unter die Mappe gelegt. So heißt es bei Enkirch: Item wenn der Sendherr sich vom h. Send erhoben und nach Vollendung an den Hochaltar treten wird, soll er daselbst unter der Mappe sub mappa finden 24 Schilling Trierer Heller und eine Unze. In Gundershausen sollte der Sendherr 10 Bopparder Schillinge*) und drei Unzen leichter Münze auf dem Altar finden. Es war das Kathedratikum in der Regel höher in den umfangreichern Kirchsprengeln, geringer in den kleinern, bisweilen war jedoch auf den Umfang der Pfarreien keine Rücksicht genommen. Einzelne Pfarreien waren des Stuhlrechts gefreit, so Sabershausen und Beltheim, Beltheim wohl deßhalb, weil der Archidiakon Gyffter der Kirche war und seine Altaristen auf Bischofsstein die Nutznießer der Pastoreigefälle. In manchen Pfarreien mußte noch ein besonderes Schryffgeld, d. i. Schreibgeld, im Betrage von 4 bis 18 Albus gezahlt werden. Was die Boten, cursores, belangt, welche die Personen herbeiriefen, die im Send erscheinen sollten und nicht erschienen waren, deßgleichen die sonst

---

*) Der Bopparder Schilling, heißt es im Register, mache 2 Albus, und die 3 Unzen Heller leichter Münze seien 40 Heller. In Bacharach, wo das Stuhlrecht 3 Mark 3 Unzen betrug, wurde die Mark berechnet zu 27 Albus, überhaupt ist das Sendregister sehr genau in Bezeichnung der Geldbeträge, und gibt häufig an, wie viel die ältern in Abgang gekommenen Münzen, Marken, Schillinge, Denare, in den neuen Münzen betragen.

nöthigen Gänge thaten, so lag deren Belohnung der Kirche ob. Boten, heißt es im Weisthum von Simmern, soll die Kirche bestellen, zu dem Imbs jedoch, das der Sendherr in Wesel den Geistlichen und Scheffen zu geben hatte, mußte er auch die drei Boten ziehen.

Die Sendscheffen zogen in allen Pfarreien ein Drittel der Bußen. Item, heißt es bei Kisselbach, die 14 Sendscheffen haben das Drytteil von der rogen; bei Winningen: Item ein Handwerk gibt 5 Heller und haben die Sendscheffen von allem den dritten Theil mit Ausnahme des Kathedratikums.

Die Feiertagsentheiligung, genannt die Fyrbrucht, wurde nicht bloß beim h. Send, sondern auch in den Zwischenzeiten gestraft und zwar durch den Pfarrer und die Sendscheffen, und sollte ein Scheffen, wenn er den Feiertag gebrochen, doppelt so viel an Strafe zahlen wie der gemeine Mann. Item, lautet das Simmerer Weisthum: Von der Fyrbrucht ist ein gemeiner man 20 Pfg. und ein sintscheffen doppel, der jüngst unter den sintscheffen sal ins (d. h. die Strafe) ufheben und der kirchen geben zwei deil und den sintscheffen geben das dryt deil. In Sobernheim weisten die Scheffen: Die Ruwe und pene von der Fyrbrucht seye 30 Heller und gebür dem Pfarrer $^1/_3$ tel, den Sendscheffen $^2/_3$ tel, daneben durfte der Pfarrer die Gestraften noch weiter strafen zu Luchtsel in die Kirche (zum Geleucht in der Kirche) so hoch als er vermeine.

Im Laufe der Zeit war es von mancher Leistung ungewiß geworden, ob dieselbe zum Kathedratikum oder zu den Bußen gehöre. Aus dieser Ungewißheit erwuchsen zwischen dem Sendherrn und den Sendscheffen mancherlei Irrungen, zumal die Begehrlichkeit nicht selten auf beiden Seiten gleich groß war. Deßhalb war man denn auch beiderseits darauf bedacht, die gegenseitigen Leistungen so genau als möglich zu bestimmen, und wenn der Sendherr im Sendregister vermerken ließ, an dem Kathedratikum hätten die Scheffen keinen Antheil, so ließen diese wiederum, wo sie berechtigt waren, vom Sendherrn einen Imbs zu verlangen, in das Sendweisthum aufnehmen, er sei schuldig, ihnen gute Kost zu reichen*). Solche Weisungen schmälerten dem Sendherrn seine

*) Bei Wesel heißt es: Item want der sent besessen ist, dann ist der

Einnahme um ein Bedeutendes und von manchen Orten mag er, wie von Traben, nicht sehr viel weggetragen haben. Bei der Visitation von 1561 hatten die Bevollmächtigten des Archidiakons in den Pfarreien des Stuhles Zell eingenommen 151 Gulden Geld, darunter an Stuhlrecht 10 Gulden 3 Albus 5 Heller, und 33 Mltr. Hafer. Davon lieferten sie bei ihrer Heimkehr ab an den Archidiakon 78 Gulden 4 Albus 1 Heller, das Uebrige hatten sie auf der Reise verausgabt. An einzelnen Orten beliefen sich ihre Zehrkosten auf 6 Gulden, an andern, wo sie freie Bewirthung hatten, schenkten sie einen Gulden in die Küche, für die Pferde, die sie aus der Eifel genommen, gaben sie 4 Malter Hafer als Miethe.

sentherr schuldich goit kost zu doin 14 scheffen, 3 bodden, dechan, dem parrer, dem cloeckner und 4 cappellanen und zehen dorfscheffen allen gütlich zu doin. In Metternich mußte der Sendherr den Scheffen ein gutes Mittagsmahl geben, es mußte aber jeder Scheffen eine Flasche Wein, vasculum vini, mitbringen. An einem andern Orte begehrten die Scheffen, das Imbs soll gleich sein dem Imbs bei Hochzeiten. Zu Spey, woselbst der Sendherr den 7 Scheffen und den 3 Patronen, desgleichen dem Pleban und Kaplan den Kosten zu geben hatte, war bestimmt, es solle gegeben werden Erbsen und Speck, Rindfleisch mit Senf, Schweinefleisch in gelber Brühe und Schweinebraten.

III. Abschnitt.

Das christliche Leben.

Die mittelalterliche Zeit war mehr wie die jetzige eine Zeit roher Gewaltthätigkeit und grober Sinnlichkeit, aber in gleicher Weise hatte auch die Frömmigkeit jener Zeit eine Tiefe und Stärke, eine Innigkeit und Sinnigkeit, wie sie sich in unsrer Zeit nur selten findet. Schaut man die Bilder der Ritter und Edelfrauen an, wie unsre mittelalterlichen Kirchen sie uns in ihren Wand- und Glasmalereien vor das Auge bringen, betrachtet man die Gestalten der Edlen unsrer Landschaft, wie sie die Hand des Bildhauers gebildet hat auf ihrem Grabe, das sie sich so gerne bald in dem Innern, bald in der Vorhalle eines ihnen werthen Gotteshauses erwählten, welche seelenvolle Frömmigkeit ist öfters ausgegossen über ihr Antlitz, welche tiefe Beugung vor dem Allheiligen und Allgewaltigen, welche innige Andacht prägt sich aus in ihrer ganzen Haltung! Es hätte aber der Künstler solche Frömmigkeit und Andacht nicht auf die Leinwand zaubern, nicht in das Glas hinein bilden, noch aus dem todten Gestein herausarbeiten können, wenn sie ihm nicht in seiner Umgebung als ein Lebendiges entgegengetreten wäre, oder wenn nicht wenigstens er selbst während der Stunden der Arbeit sie im eigenen Herzen getragen hätte. Die Frömmigkeit der mittelalterlichen Zeit wählte für die Kirchen, die sie baute, gerne anmuthsvoll gelegene Höhen, wo das Licht der Erdensonne in vollen Strömen in das Innere eindringen konnte, und die Opfer, welche sie für den Bau und für die Ausschmückung ihrer Gotteshäuser brachte, sind ein beredtes Zeugniß dafür, daß in den Gemüthern Sehnsucht und Liebe war zu dem beseligenden Lichte, das Gottes Barmzigkeit in Christo Jesu der Welt hat aufgehen lassen. Wie aber jene das Licht suchende und das Licht liebende Zeit sich sogar äußerlich vom Lichte wieder abwandte und ihm das Dunkel vorzog, was sich schon darinnen zu erkennen gibt, daß sie die Gottesdienste theilweise in die Nachtzeit verlegte und die Gotteshäuser in ihrem Bau der Art gestaltete, daß das von Außen einströmende Licht vielfach gebrochen ward, und dadurch, wenn auch nicht das Innere der Kirche, so doch der Chor mit dem Altar bei der größten Tageshelle in einem Halbdunkel stand, gleicherweise war die Herzensfrömmigkeit nicht eine durch und durch lichte, vielmehr hatte auch sie ihre dunklen Seiten und dieses, abgesehen von manchem Andern, hauptsächlich dadurch, daß sie mehr oder minder eine mönchische war. Das Sichzurückziehen aus der Welt in Einöden und Klöster, das Verbringen der Erdenzeit in gehäuften Andachtsübungen und strengen Büßungen betrachtete man als die Spitze und Krone der christlichen Frömmigkeit. Der Name die Religiösen, religiosi, wird von der mittelalterlichen Kirche nicht denen gegeben, die sich, welches auch ihr äußerlicher Stand war, in Gesinnung und Wandel als zu Gott Gesammelte oder als Gottesfürchtige erwiesen, sondern bloß den Gliedern des Mönchstandes. Nur das Mönchs- oder Klosterleben ward als ein vollkommen religiöses Leben angesehen und Religion, religio, genannt. Eben darum haben wir bei unsrer Schilderung des christlichen Lebens in unsrer Landschaft während der mittelalterlichen Zeit zunächst die klösterlichen Vereine in das Auge zu fassen.

Die Zahl der klösterlichen Vereine war nicht klein und würde ungleich größer erscheinen, wenn in den Kreis unsrer Darstellung sämmtliche Klosterstiftungen in der Landschaft zwischen Rhein, Mosel und Nahe gezogen würden. Es war kein Theil dieser Landschaft von Klöstern ganz entblößt, mit einziger Ausnahme des heute noch stark bewaldeten Gebiets der oberen Nahe. Von Sobernheim an aufwärts bis zu den Quellen der Nahe fand der an Klosterheerden so gern rastende Pilger einen solchen Heerd nicht mehr, er mochte seinen Weg durch das Flußthal nehmen, oder über die demselben zur Rechten und Linken ziehenden Höhen wandern*). Es führten wohl noch bis in die neuere Zeit die zwischen Oberstein und Herstein gelegenen Weiler Gottschiedt, Regulhausen, Gerach und Hintertiefenbach den Namen: die Abtei

*) Die nächsten Klöster jenseits der Quellen der Nahe waren die Benediktiner-Abtei Tholei und das Franziskanerklösterlein Wüstenbüchel, das in dem Pfarrsprengel Hermeskeil im Gerichtsbezirke des Schlosses Grimburg lag.

oder auch auf der Abtei, „uf der Eptygen," aber diese Benennungen rühren nicht daher, daß in Mitte der genannten Ortschaften ehemals eine Abtei lag, sondern weil dieselben mit ihren Hofstätten, Aeckern und Wiesen zinspflichtiges Eigenthum einer Abtei gewesen sind, nämlich der Abtei Metlach an der Saar. Anders als im obern Nahethal verhielt es sich am untern Glanthale. Die Kirche des Fleckens Offenbach, deren herrlicher Bau die Bewunderung jedes kunstsinnigen Auges erregt, trotzdem daß derselbe nicht zur Vollendung gekommen und überdieß im Laufe der Zeit noch schnöde Verstümmelung erlitten hat, war eine Klosterkirche. In dem ohnfern des Fleckens Offenbach gelegenen Dorfe Sulzbach hatten die Meisenheimer Ordensherrn ihren anfänglichen Sitz, wie denn aus diesem Grunde der Ort noch heute im Munde des Volkes Herren-Sulzbach heißt. Der Abtei Disibodenberg, deren Mauerreste sichtbar sind auf dem Hügel, an dessen Fuße Glan und Nahe ihre Gewässer vereinigen, deßgleichen des Klosters Sponheim, das wenige Wegstunden vom Disibodenberg entfernt auf einem Vorberge des waldigen Soones erbaut war, ist bereits in den vorangehenden Abschnitten ausführlich gedacht. Ganz in der Nähe der letzteren so weithin gekannten Klosterstiftung fanden sich zwei andere minder bekannte Klöster. Davon lag das eine in stiller Waldeinsamkeit südwestlich von Sponheim, nicht weit von den Quellen des Bachs, der an Waldbekkelnheim vorüber der Nahe zufließt. Das andre war in nordöstlicher Richtung von Sponheim erbaut, in einem Winkel jenes Thales, das sich von Brauweiler gen Roxheim zieht. Das erstere hatte den Namen die Marienpforte, porta Mariae, das andere hieß, dieweil erbaut zu Ehren der heiligen Katharina, gleich dem Kloster am Sinai, St. Katharinen, und nannte man wie dorten des Klosters unmittelbare Umgebung das Katharinenthal. Das in höchst fruchtbarem Gelände liegende Städtlein Sobernheim barg in seinen Mauern neben einer Johanniter-Komthurei nur noch eine Beguinenklause. Reich an Klosterstiftungen war dagegen Kreuznach, die Hauptstadt der vordern Grafschaft Sponheim. Allda erhob sich schon außerhalb der Ringmauern an der Stelle, wo jetzt der Oranierhof steht, das stattliche Gebäude des St. Petersklosters, und im Innern der Stadt fanden sich abgesehen von der Nonnenklause, die längere Zeit mit der Bubenkapelle vereinigt gewesen, zwei Mönchsklöster. Davon lag das eine mit der Kirche zu St. Wolfgang in der Altstadt auf dem rechten Naheufer, und das andre, dessen Kirche dem heiligen Nikolaus geweiht war, auf dem linken in der sogenannten Neustadt. — Nachdem das neben dem Grabe des h. Goar erbaute Kloster in ein Chorherrnstift umgewandelt war, verblieb unserm Bezirke am Rheine nur noch ein einziges Kloster. Es war dieses das Klösterlein Fürstenthal, welches zwischen Bacharach und Rheindiebach ohnfern der alten Burg Fürstenberg in dem engen Thale der Windsbach lag. — Gleicherweise gehörte von den Moselklöstern nur ein einziges unserm Bezirke an, nämlich das so lieblich gelegene Kloster auf dem Wolfer Berge ohnfern Trarbach. Wie unwirthlich auch vor wenigen Jahrhunderten noch das Gebirge des Hunsrückens gewesen, dennoch wurden auch seine Höhen und Thäler und zwar schon frühe zur Gründung von Klöstern gewählt. Im Thale der Simmer, eine kleine Meile von der Stadt Simmern abwärts, war das Kloster Ravengirsburg erbaut, und fast gleichweit entfernt von derselbigen Stadt, doch in andrer Richtung, sah man die Gebäude eines zweiten Klosters, nämlich die des an der Quelle der Chumbd gelegenen Frauenklosters Chumbd, Comeda. — Endlich darf bei Aufzählung der klösterlichen Vereine unsers Bezirks nicht unerwähnt bleiben die in Kirchberg neben der Pfarrkirche erbaute Nonnenklause, wie auch dessen gedacht werden muß, daß längere Zeit hindurch Frauenklöster verbunden gewesen sind mit den Männerklöstern von Ravengirsburg, Sponheim und Disibodenberg.

Fragen wir nunmehr, welcher Art die klösterlichen Vereine unsers Bezirks gewesen sind, d. h. welchem Orden dieselben angehört haben, so stellen sich die verschiedenen Mönchs- und Frauenorden, die während der mittelalterlichen Zeit in Deutschland Eingang gefunden haben, wenn auch nicht alle, so doch in der Mehrzahl vor unser Auge. Das Kloster Ravengirsburg bewohnten Augustiner-Chorherrn, das St. Peterskloster in Kreuznach Augustiner-Chorfrauen. Die Mönche, welche anfänglich an den Gräbern des h. Goar und des h. Disibod gebetet haben, waren der Regel des h. Benedikt unterworfen. Auch das Kloster Sponheim war gleich bei seiner Gründung dem Benediktinerorden übergeben worden und ist bei demselben bis zu seiner Auflösung

verblieben. Gleiche Bewandtniß hatte es mit dem Marien-Kloster Offenbach am Glan, das ein Nebenkloster der Benediktiner-Abtei St. Vincenz in Metz gewesen und deßhalb meist als Zelle, cella, bezeichnet wird *). Die Frauenklöster Chumbd und St. Katharinen beherbergten Nonnen des Cisterzienser-Ordens, und Mönche eben dieses Ordens zogen im Jahre 1259 in das Kloster auf dem Disibodenberg anstatt der Benediktiner. Die kleinen Klöster Marienpfort und Fürstenthal waren Mönchen des Wilhelmiten-Ordens eingegeben, dessen Glieder, wie die Cisterzienser im Gegensatz zu den schwarz gekleideten Benediktinermönchen weiße Kleidung trugen, und daher vom Volke Weißmäntler genannt wurden. Auch die Bettelorden hatten nicht versäumt, in unserm Bezirk sich anzusiedeln, zu ihren Ansiedlungen aber wählten sie nicht, wie die ältern Mönchsorden, einsame Höhen und stille entlegene Waldthäler, sondern, wie es die von ihnen verfolgten Zwecke mit sich brachten, volkreiche Orte. In Kreuznach bewohnten Mönche des Franziskaner-Ordens, und zwar Minoriten, auch Barfüßer genannt, dieweil sie unbeschuhet, discalceati, waren, das Kloster in der Altstadt; das Kloster in der Neustadt hatten Karmelitermönche inne. Auch der Augustiner-Eremitenorden, dem Luther angehört hat, war in unserm Bezirk vertreten, doch nur in der armen Nonnenklause Kirchbergs **). Das Kloster auf dem Wolfer Berge war durch seine Stifter den Brüdern vom gemeinsamen Leben eingegeben, welche das Volk wegen ihrer grauen Tracht die grauen Brüder, fratres grisei, nannte.

Auch die geistlichen Ritterorden, bei welchen sich mit den drei Mönchsgelübden der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams das Gelübde des Kampfes gegen die Ungläubigen verband, besaßen Häuser und Güter in unserm Bezirk. Der Johanniter-Orden, welcher ursprünglich sich der Krankenpflege gewidmet hatte,

*) Es hießen diese kleinen Klöster monasteriola, auch Probsteien oder Priorate, dieweil sie durch einen vom Hauptkloster entsendeten Probst oder Prior regiert wurden. Ein anderer Name derselben war obedientia. Für das Kloster Offenbach war neben dem Namen cella auch der Name prioratus gebräuchlich.

**) Glieder des Bettelordens der Serviten, servi s. Mariae, Diener der Jungfrau, haben einige Zeit die Kirche Stromberg bedient, und solches in Folge dessen, daß die Kirche dem Servitenkloster in Germersheim einverleibt war.

und dessen Glieder auf der Brust ein weißes Kreuz trugen, besaßen Komthureien in Meisenheim und Sobernheim. Der Orden der Tempelherrn, auf deren weißen Mänteln ein rothes Kreuz strahlte, war ansäßig in St. Goar, allwo man innerhalb der Stadt noch die Räume kennt, auf welchen seiner Zeit der Tempelherrnhof gestanden hat *).

Daß nicht wenige Glieder des mittelrheinischen Adels dem Tempelherrnorden angehört haben, zeigte sich im Jahre 1311 bei der Bischofsversammlung in Mainz, welche unter dem Vorsitz des Mainzer Oberhirten Peter von Aspelt darüber berathen hat, wie die deutsche Kirche sich zu verhalten habe gegenüber der Forderung des Papstes, der auf Andringen des französischen Königs Philipp des Schönen den Tempelherrnorden unterdrückt wissen wollte. Es hatten die versammelten Bischöfe die Berathung darüber kaum begonnen, so öffnete sich die Thüre des Berathungssaales **), und es stürmte, gefolgt von zwanzig andern Rittern, die alle unter ihren Röcken bewaffnet waren, Wildgraf Hugo von Grumbach herein. Nachdem das dadurch entstandene Getümmel sich etlichermaßen gelegt hatte, brachte der Wildgraf sein und seiner Begleiter Begehren vor, das dahin ging, es möge Erzbischof Peter, bevor die Versammlung in ihrer Berathung fortfahre und einen Beschluß fasse, derselben die Schrift mittheilen, in welcher der Templerorden das, was ihm zur Last gelegt wurde, zu widerlegen suchte und von dem jetzigen Papste an den nächstkünftigen Berufung einlegte. Der Erzbischof willfahrte nicht bloß diesem Begehren, er redete zu den Aufgeregten noch sonst begütigende Worte und entließ sie mit dem Versprechen, daß er bei der päpstlichen Heiligkeit vermittelnd für sie eintreten werde. Er kam diesem Versprechen nach, seine

*) Vgl. Grebel Geschichte von St. Goar S. 373. Auch in Bacharach soll sich ein Tempelherrnhof befunden haben. Es redet von demselben Oertel in seiner Geschichte der Pfarrei Mannebach und sagt: Der Orden der Tempelherrn besaß in Bacharach ganz nahe an dem Orte, da die Elisabethenkirche erbaut worden, auf dem Platze, da jetzt das Posthaus steht, einen prächtigen Hof, wo ein Komthur wohnte und der dienenden Brüder viele. Die Quelle dieser Angabe ist von Oertel nicht genannt.

**) Die Scene ist von einem alten Mainzer Chronisten Namens Jakob geschildert und der Limburger Chronik einverleibt. Gleicherweise findet sich die Erzählung bei Würdtwein Dipl. Mog. II, 33.

Verwendung blieb jedoch ohne Erfolg. Papst Clemens V. hob schon im nächstfolgenden Jahre den Tempelherrnorden auf und gingen darauf die Güter im Erzstift Mainz in den Besitz des Johanniterordens über *). Was die Glieder des aufgehobenen Templerordens betrifft, die sich gleich den Gliedern der andern geistlichen Ritterorden in Ritter, Priester und dienende Brüder theilten, so ist wohl die Mehrzahl der Ritter in den Johanniter- und Deutschherrn-Orden eingetreten. Der Orden der deutschen Ritter besaß in unserm Bezirke kein Haus, es lag aber ein solches zu Coblenz dicht an der Einmündung der Mosel in den Rhein, am sogenannten deutschen Eck **).

Was die Entstehung der klösterlichen Vereine unsers Bezirks belangt, so ist darüber in Betreff der Klöster St. Goar und Disibodenberg das Nähere bereits in dem Eingange dieser Schrift

*) Einen Beleg dafür gibt die von Günther III. 178 mitgetheilte Urkunde. In derselben bekennt der Ritter Johannes genannt Voes, daß er die im Bann von Ober- und Niederheimbach gelegenen Weinbergsgüter, die ehemals dem Templerorden gehöret und vom Papste Clemens V. auf dem Concile zu Vienne dem Johanniterorden geschenkt worden, von dem geistlichen Manne Tilmann von Rode, dem Komthur des genannten Ordens in Mainz, als erb und eigen empfangen habe, dagegen verpflichtet sei, das halbe Wachsthum wie vormals zu der Tempelherrn Zeit an das Ordenshaus in Mainz zu geben.

**) Das bunte Bild, welches die in unserm Bezirke ansässig gewesenen geistlichen Orden darstellen, vervollständigt sich durch die Klostervereine in den übrigen Theilen der Landschaft. So waren die beiden Frauenklöster Engelport ohnfern Treyß und Marienrode bei Waldesch dem Prämonstratenserorden eingegeben. Das alte Benediktinerkloster auf dem Beatusberge bei Coblenz bewohnten seit dem Jahre 1831 Mönche des Karthäuserordens. Unter den zahlreichen Klöstern der Stadt Coblenz fand sich ein Dominikaner-Mönchskloster. Das St. Jakobskloster auf dem Berge Padernach ohnfern Boppard, welches für Augustiner-Nonnen erbaut worden, übergab Erzbischof Johann von Trier im Jahre 1496 den nach der Regel des h. Augustin lebenden Kreuzbrüdern, devotis fratribus sanctae Crucis sub regula s. Augustini viventibus, vgl. Günther IV. 725. Das Kloster Engelport stand, man vgl. des Verfassers Schrift: Das Kloster Ravengirsburg II. 28 u. 29, in enger Beziehung zum Kloster Chumbd, das Kloster auf dem Rupertsberg bei Bingen war eine Abzweigung des Klosters Disibodenberg, und haben beide Klöster einen nicht geringen Theil wie ihrer Begiftung so auch ihrer Insassen aus den Städten und Burgen unsers Bezirks empfangen.

mitgetheilt. Nach dem dort Gegebenen verdankt das alte Kloster am Grabe des h. Goar seine Entstehung und Begiftung der Freigebigkeit der Könige aus dem Karolingischen Hause. Daß die Kirche auf dem Disibodenberg, welche in den Stürmen der Zeit in Trümmer gesunken war, wiederum aufgerichtet und in ihr das Lob Gottes von neuem verkündigt wurde, anfänglich durch zwölf weltliche Chorherrn, später durch Mönche des Benediktinerordens, ist vornämlich als das Werk der Mainzer Erzbischöfe Willegis, Lupold, Siegfried I. und Ruthard anzusehen. Alle diese Kirchenfürsten waren der Ansicht, der christliche Sinn, der zu ihrer Zeit nicht geringe Schwächung erlitten hatte, werde neu erstarken, wenn die verfallenen klösterlichen Vereine wiederum hergestellt und daneben noch neue gegründet würden. Bei dieser ihrer Ueberzeugung versäumten sie nicht, die begüterten Edlen unserer Landschaft, wo sich ihnen dazu Gelegenheit bot, zur Stiftung und Begiftung von Klöstern zu ermuntern. Dieses ihr Bemühen blieb nicht ohne Frucht. Noch während sie damit beschäftigt waren, die Stiftskirche auf dem Disibodenberg mit Gütern, Zehnten und andern Gefällen auf's reichlichste auszustatten, wobei ihnen der umwohnende höhere und niedere Adel nicht geringe Beihülfe leistete *), wandelte einer der Grafen, unter welche um jene Zeit die Herrschaft des Nahegaues getheilt war, unter Zustimmung seiner Gemahlin Hedwig, einer Blutsverwandten des Erzbischofs Siegfried von Mainz, seine Burg Ravengirsburg in eine Kirche um. Es war diese Kirche kaum vollendet und zu Ehren des h. Christophorus geweiht, was im Jahre 1072 geschehen ist, als das kinderlose gräfliche Ehepaar anfing, neben der Kirche auch ein Kloster zu erbauen. Graf Berthold und seine Gemahlin Hedwig bestritten nicht bloß sämmtliche Kosten des Baues, sie sorgten auch auf's reichlichste für den Unterhalt der Mönche, die allda nach der Regel des h. Augustinus dem Herrn dienen sollten. Zu dem Ende übergaben sie alle ihre Güter, welche sie auf dem Hunsrücken und an der Mosel, sowie längs

*) Die der Kirche Disibodenberg während des ersten Jahrhunderts nach ihrer Wiederaufrichtung gemachten Schenkungen finden sich zusammengestellt in einer Urkunde des Erzbischofs Adelbert von 1128, die neu abgedruckt ist in Beyers Urkundenbuch I. 519.

des Rheines und an der Nahe besessen haben, darunter namentlich das Erbe zu Ravengirsburg, zu welchem eine nicht geringe Zahl Weiler und Höfe nebst ausgedehnten Waldungen gehörte, an das von ihnen gegründete Stift, und behielten sich mit der Schirmvogtei nur die lebenslängliche Nutznießung verschiedener Güter vor. Als das Jahr, in welchem die Augustiner-Chorherrn ihre Chorgesänge zu Ravengirsburg begonnen haben, wird das Jahr 1074 bezeichnet *).

Es waren nur einige Jahrzehnte seit der Gründung des Klosters Ravengirsburg verflossen, als eine andere bedeutende Klosterstiftung in das Leben trat, nämlich die des im Verlauf unsrer Darstellung so oft genannten Klosters Sponheim. Eine der Ahnfrauen des Sponheimischen Grafengeschlechts, welches vier Jahrhunderte hindurch den größern Theil des Landes zwischen Mosel und Nahe beherrscht hat, ihr Name war gleichfalls Hedwig, hatte mit ihrem Sohne, dem Grafen Eberhard, um's Jahr 1044 auf dem der Stammburg Sponheim gegenübergelegenen Berge, genannt der Feldberg, eine Kirche erbaut und wenige Jahre darnach in dem ohnfern Kreuznach auf dem rechten Naheufer gelegenen Dorfe Schwabenheim den Bau eines Klosters begonnen. Der für Kirchen- und Klosterbauten so opferwillige Sinn des Grafen Eberhard und seiner Mutter Hedwig pflanzte sich auf Söhne und Enkel fort. Während von Eberhards Söhnen der eine, nämlich Adelbert von Dill, den Klosterbau in Schwabenheim fortsetzte, fing sein Bruder Stephan auf Sponheim einen solchen bei der Kirche auf dem Feldberg an. Zur Vollendung kamen die zwei Bauten erst unter Stephans Sohne, dem Grafen Meginhard, der durch seine Vermählung mit Adelberts Erbtochter Mechtild das Gesammtgut des Sponheimischen Hauses an sich gebracht hatte. In das Kloster Schwabenheim zogen wie in das zu Ravengirsburg Augustiner-Chorherrn ein, das Kloster auf dem Feldberg dagegen, welches nach dem Geschlechte seiner Erbauer den Namen Sponheim empfing, wurde, wie bereits berichtet worden, an den Benediktinerorden übergeben. Die feierliche Einweihung des Klosters Sponheim fand im Jahre 1124 statt,

*) Ausführlicher ist das hier Mitgetheilte zu finden in des Verfassers Schrift: Das Kloster Ravengirsburg I. 20.

und wurde in Verhinderung des Diözesans vollzogen durch Bischof Boggo von Worms, der damals als Flüchtling in Mainz lebte und bei Erzbischof Adelbert das Amt eines Weihbischofs versah. Es wurde das Kloster geweihet zu Ehren der heiligen Jungfrau, der Gottesgebärerin Maria, sowie des h. Martin, des Bischofs von Tours. Seine ersten Mönche sandte Erzbischof Adelbert ihm zu aus den Mainzer Klöstern St. Jakob und St. Alban. Es waren ihrer zwölf an der Zahl, acht Priester und vier Laienbrüder, und haben diese zwölf, nachdem sie von dem Kloster Besitz genommen, einstimmig zu ihrem Abte und Hirten erwählt den Mönch Bernhelm aus dem St. Albanskloster.

Auch bei den Klosterstiftungen zeigte sich die Macht des Beispiels. Der Vorgang der Mächtigern reizte die Geringeren zum Nachgange. Die Dynasten- und Rittergeschlechter beschränkten sich nicht darauf, das Gefälle der von den Bischöfen, Fürsten und Grafen gestifteten Klöster zu mehren, nicht selten haben sie selber die Gründung von Klöstern unternommen und vollführt. So erbaute ein Edler aus dem Rheingau, Rheinfried von Rüdesheim, auf seinem Freigute Offenbach am Glan das dortige Marienkloster, und nachdem er dasselbe mit einem nicht geringen Theil seines Erbes begiftet hatte, schenkte er es an die Benediktinerabtei zum heiligen Vincenz in Metz. Diese Schenkung wurde von ihm gemacht unter der Bedingung, daß ihm für die Zeit seines Lebens die Schirmvogtei über das Kloster und dessen Güter verbleibe, und daß der Abt aus dem St. Vincenzkloster jederzeit drei Mönche in die Zelle abordne, um allda die Gottesdienste zu verrichten. Daß der Edle Rheinfried seine Stiftung einem soweit entlegenen Kloster untergab, hatte seinen Grund darin, daß in dem St. Vincenzkloster zu Metz sein eigener Sohn als Mönch lebte. Ein andrer Edler, der wie anderwärts so auch auf dem Hunsrücken reich begütert gewesen, nämlich Heinrich von Dikke, ist als der Gründer des Frauenklosters Chumbd anzusehen. Denn nur dadurch, daß er sein in Chumbd gelegnes Freigut nebst der darauf bereits erbauten Kapelle an den Cisterzienserorden schenkte, war es diesem möglich, allda ein Nonnenkloster zu entrichten. Heinrich von Dikke wurde hauptsächlich durch den Pfalzgrafen Conrad und dessen Gemahlin Irmgard zu der Schenkung bewogen, und machte er sie in Gemeinschaft mit seinem Sohne

Alexander und seiner Tochter Elisabeth sowie unter Zustimmung seiner Brüder Friedrich und Eustach. Daß auch die fürstlichen Fürbitter zur Vollführung des Werks reichlich Handreichung gethan haben, ist als gewiß anzunehmen, und dürften die Weingüter, welche das Kloster Chumbd in den der Pfalzgrafenburg Stahleck so nahe gelegenen Orten Steeg und Diebach besaß, derselben Gabe gewesen sein. — Wer ein Kloster gründete oder die Gründung eines solchen durch Schenkungen förderte, that dieses immer in dem Glauben, damit sein und der Seinigen Seelenheil zu sichern. Es vereinigten sich aber mit diesem Glauben, der allgemein die christlichen Gemüther beherrschte, nicht selten noch Beweggründe besondrer Art, Dankbarkeit für Rettung aus großer Gefahr oder für sonstige Wohlthat, Sehnsucht nach Entlastung von schwerer Schuld, oder auch der Schrecken, der bei irgend einem außerordentlichen wundervollen Ereigniß die Gemüther ergriffen hatte. Graf Johann I. von Sponheim-Kreuznach, mit dem Beinamen der Lahme, ermöglichte für den Orden der heiligen Maria vom Berge Carmel die Einrichtung eines Klosters in Kreuznach dadurch, daß er in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Adelheid, einer gebornen Gräfin von Leiningen, die St. Niklas-Kapelle, welche seine Ahnen auf dem linken Nahenfer in den sogenannten Weiden an der Ellerbach erbaut hatten, mit den dazugehörigen Gefällen auf Sebastiantag des Jahres 1281, dem Orden übergab. Es waren damals erst zwei Jahre verflossen seit der blutigen Schlacht bei Sprendlingen, in welcher er dem Tode nur dadurch entgangen, daß ein Kreuznacher Bürger, Michel Mort, sich heldenmüthig für ihn opferte. Sollte nicht die dankbare Erinnerung an diese Rettung den Grafen und seine Gemahlin bewogen haben, die reiche Schenkung an den Karmeliterorden zu machen?

Pfalzgraf Ludwig II, zugleich Herzog in Oberbaiern, genannt der Strenge, hat seine eigne Gemahlin, die liebenswürdige Maria von Brabant, wegen eines schlimmen Verdachts, den er gegen sie gefaßt hatte, hinrichten lassen, und dabei die eigne Hand mit mehrfachem Morde befleckt. Als er bald darauf von der Unschuld seiner Gemahlin überführt wurde, soll in einer einzigen Nacht sein Haar ergraut sein, und zur Sühne der fürchterlichen That hat er das stattliche Kloster Fürstenfeld in Baiern

erbaut *). Es liegt die Vermuthung nahe, daß er auch der unter seiner Herrschaft stehenden Rheinpfalz ein Zeichen seines tiefen Reueschmerzes gegeben habe und zwar in Erbauung unsers Wilhelmitenklosters Fürstenthal. Dasselbe lag, wie mitgetheilt ist, in nächster Nähe der Burg Fürstenberg, und diese Veste war zur Zeit des Pfalzgrafen Ludwig II. nicht bloß schon erbaut, sie wird auch ausdrücklich als ein Bestandtheil seiner rheinischen Besitzungen genannt. Aber der hier ausgesprochenen Vermuthung steht entgegen, daß ein älterer bairischer Geschichtsforscher nicht Pfalzgraf Ludwig den Zweiten, sondern den dritten dieses Namens, der als deutscher König Ludwig der Baier genannt wird, als den Gründer des Wilhelmitenklosters in der Windesbach bezeichnet **).

Das Cisterzienserkloster der heil. Katharine im Pfarrsprengel Rorheim wurde ums Jahr 1212 gegründet und zwar durch eine Anzahl Geistlicher aus der Umgegend von Kreuznach, die sich in ihrem Gotteseifer zu diesem Werk verbrüdert und, was sie an Eigenthum besaßen, dafür in Eins zusammengeschlagen haben. An der Spitze der Verbrüderung standen der Probst Gotfried von Kreuznach, der Pfarrer Udo von Mandel, der zugleich das Erzpriesteramt bekleidete, und der Dechant Friedrich von Hilbersheim. Nach der Ueberlieferung der Sponheimer Chronik im Jahre 1218 war ein im Dorfe Mandel verstorbener Bauersmann Namens Adelbert wiederum zum Leben erwacht, als man sich eben anschickte, ihn feierlich zu beerdigen, und habe der Schrecken über das, was dieser vom Tode Erweckte aus der Todtenwelt berichtete, den nächsten Anstoß dazu gegeben, daß Udo und die mit ihm Verbrüderten sich entschlossen, ihre zeitliche Habe an die Gründung eines Klosters zu wenden. Nun gedenkt aber die Urkunde, durch welche der Diözesan-Erzbischof Siegfried II. von Mainz, im Jahre 1218 die Stiftung bestätigte, der Todtenerweckung in Mandel mit keiner Silbe, und gesetzt auch, daß der Bauer Adelbert wirklich

*) Das grauenvolle Ereigniß ist näher geschildert in Häussers Geschichte der rheinischen Pfalz I, 88 ꝛc.

**) Widder III, 384 sagt: In Oefelii Script. rer. Boic. Tom I p. 364 heißt es hievon: Ludovicus fundavit claustrum in Wundespach de ordine S. Wilhelmi, locavit Fratres prope Furstenberg. Herr Oefele setzet hinzu immo et frater ejus Rudolphus.

nach zwölfstündigem Tode, — einem Scheintode, — wiederum zum Leben erwachte, so ist doch das, was er nach der Ueberlieferung der Sponheimer Chronik über die Todtenwelt mittheilte, nichts weiter als eine auf Bereicherung der Klöster und Kirchen zielende Mönchsdichtung. Dieses erweist sich, abgesehen von vielem andern, schon dadurch, daß der Erweckte in der Hölle besonders Diejenigen peinvollste Strafen erleiden sah, welche zu ihren Lebzeiten bei Entrichtung des Zehntens betrügerisch gehandelt oder sonstwie Kirchen und Klöster in ihrem Gefälle geschmälert, an ihrem Besitzthum beschädigt hatten.

Die Begeisterung für Stiftung und Begiftung von Klöstern war nicht die ganze mittelalterliche Zeit hindurch eine gleich starke. Auf Zeiten der Gluth folgten Zeiten der Kälte. Wenn man sah, daß die Klöster nicht die heiligen Stätten blieben, als welche man sie bei ihrer Gründung angesehen hatte, und nicht die geistliche und leibliche Hülfe gewährten, die man von ihnen erwartete, ferner, wenn langandauernde Kriegsverheerungen oder Drangsale andrer Art auch die Begüterten nöthigten, das Ihrige mehr an sich zu halten, wurden die Klosterstiftungen seltener und flossen die Spenden zu denselben kärglicher. Auch ist es nicht selten geschehen, daß die Nachkommen eben derer, welche Klöster gestiftet und reichlich begiftet hatten, die Stiftungen ihrer Väter wenn auch nicht grade plünderten, so doch mannigfach beschwerten, und das auf sie vererbte Schirmvogtrecht in harter Weise übten. Aber wenn in solchen Zeiten Männer erschienen, wie der heilige Bernhard, Männer von reichster Geistesbegabung und ungeheuchelter Frömmigkeit, und in begeisternder Rede Bau und Ausstattung von Klöstern als eines der Gott wohlgefälligsten Werke anprieseu, deßgleichen wenn neue Mönchsorden aufkamen, die sich eifriger in der Andacht, schärfer in der Zucht, strenger in Meidung weltlicher Eitelkeit nnd Lust erwiesen als die bisher bestandenen, und dabei zugleich durch Predigt und seelsorgerische Thätigkeit den geistlichen Bedürfnissen der bei zahlreicher Geistlichkeit doch oft hirtenlosen Gemeinden Rechnung trugen, wie dieses theilweise durch die Bettelorden geschehen ist', endlich wenn nach vorangegangenen Zeichen schwere Gerichte Gottes eintraten, Krieg, Hungersnoth, Pestilenz, und dadurch die Leichtfertigen aus ihrem Welttreiben aufgeschreckt und die Ernstgesinnten zu noch tieferem Ernste erweckt wurden,

so mehrten sich auch wieder die Freunde des klösterlichen Lebens, und von neuem hat man Klöster erbaut und reichlich beschenkt *).

Auf Graf Gottfried, den Stammherrn der sponheimischen Häuser Starkenburg und Kreuznach, hatte sich mit dem Gute der Väter nicht auch derselben Frömmigkeitseifer vererbt. Die Stifter und Klöster rühmten ihn nimmer als ihren Wohlthäter, klagten vielmehr, daß er sie in ihren Gerechtsamen schmälere, in ihren Gefällen verkürze. Solches ließ sich sein Sohn Johann, mit welchen die Reihe der Grafen von Sponheim-Starkenburg beginnt, nicht zu Schulden kommen. Als er im Jahre 1239 dem Kloster Ravengirsburg die Freiheiten seines in Enkirch gelegenen Hofes bestätigte, that er dieses mit der Erklärung, wenn er auch nicht Klöster baue, so sei er doch beflissen, sie nach Möglichkeit zu fördern und zu pflegen, und in dieser Gesinnung verblieben

*) Die Sponheimer Chronik beschreibt ausführlich eine wunderbare Erscheinung, die zu des Abtes Trithem Zeit, nämlich in dem Jahre 1500 stattgefunden habe, und ein Vorbote der großen Pestilenz gewesen, die mit dem Jahre 1502 gekommen. Es hätten sich mit einemmale Kreuze gezeigt an den leinenen Kleidern, an den Wämmsern der Männer und an den Mänteln der Frauen, deßgleichen an den Tisch- und Leintüchern, und zwar nicht bloß an solchen, die man irgend im Gebrauch gehabt, sondern auch an denen, welche in den Kisten verschlossen lagen und so dem Einfluß der Luft unzugänglich schienen. Auch an den Corporalen, den Altartüchern und den Alben habe man sie vielfach gesehen. In Sobernheim und Meisenheim seien sie zuerst wahrgenommen worden zu großem Schrecken des Volkes. Es seien dieselben so plötzlich gekommen, daß man sie bisweilen, während das Salve gesungen wurde, an dreißig Leuten gefunden, an denen man sie vorher nicht gesehen habe. Darnach hätten diese Kreuze sich in Kreuznach und in den umliegenden Ortschaften gezeigt, darauf in Bingen und zu Mainz, und so immer weiter an verschiedenen Orten von Deutschland. Es seien dieselben sehr klein gewesen und von allerlei Farbe, gleichsam als wenn das Tuch in irgend eine Fettigkeit getunkt worden. Durch keinerlei Waschung hätten sie können vertilgt werden, dagegen hätten sie nach dem neunten oder zehnten Tage von selber abgenommen und seien darauf verschwunden. Von der darauf folgenden pestartigen Krankheit sagt die Chronik, sie habe gewüthet an allen Orten der Umgegend, zu Bingen und in Kreuznach, zu Bekkelnheim und in der ganzen Grafschaft Sponheim, und habe diese Pestilenz, die auf dem ganzen Erdkreis geherrschet, viele tausend Menschen weggerafft. Im Kloster Sponheim seien in einem Monat fünf Mönche verstorben, im Dorfe Sponheim sei ihr die Hälfte der Bewohner erlegen.

alle seine Söhne und Enkel, die ihm in der Herrschaft über die hintere Grafschaft Sponheim nachfolgten. In mancherlei Weise erwiesen sie sich den Klöstern hülfreich, aber ein neues Kloster hat keiner von ihnen erbaut. In gleichem Geiste handelten die Besitzer der vordern Grafschaft. Graf Simon I., welchem die Nonnen im Katharinenthal das Recht freier Beholzigung in den umliegenden gräflichen Waldungen verdankten, bewilligte denselben auch noch andre Freiheiten. Sein Enkel Johann, der Erbauer der Kreuznacher Wörthkirche, hat in seinem Testamente, das er längere Zeit vor seinem Absterben, nämlich schon im Jahre 1311 niederschreiben lassen, eine für seine Zeit sehr beträchtliche Summe den Klöstern zugewendet, und zwar zur Sühne des mancherlei von ihm begangenen Unrechts. Von den Stiftungen seiner Ahnen sollte das Augustiner Chorherrnstift in Schwabenheim zweihundert Kölnische Mark empfangen und das Kloster Sponheim einhundert. Die Cisterzienserinnen in St. Katharinen, deßgleichen die Benediktiner-Nonnen auf dem Rupertsberg wurden mit dreißig Mark bedacht. Je zehn Mark theilte er zu den Brüdern, d. h. den Karmelitern zu Kreuznach, und den Nonnen in St. Peter, ferner den Klöstern Disibodenberg, Marienpfort, Sion bei Alzei, Paradies in Mauchenheim ohnfern Kirchheim-Bolanden, Münster-Dryßen am Donnersberg, Neumünster in Worms, Kirschgarten in der Nähe von Worms, sowie der Nonnenklause zu Sprendlingen. Jedes Kloster sollte, also lautete die weitere Bestimmung, mit der ihm zugetheilten Gabe eine ständige Gült erwerben, auf daß deren Ertrag alljährlich bei der Feier seines Gedächtnisses den Klosterinsassen zur Labung gehandreicht werde. Sein in Kastellaun seßhafter Bruder, Graf Simon II., gab zu diesen Vermächtnissen nicht bloß seine Zustimmung, er versprach zugleich, falls Johann vor ihm versterbe, wolle er von Burg und Stadt Kreuznach so wie von seines Bruders übrigen Gütern nicht eher Besitz nehmen, als bis er dem Ritter Stelin, oder wen sonst sein Bruder mit der einstweiligen Regierung seines Herrschaftsgebietes betraut haben würde, wegen Ausrichtung der Vermächtnisse vollkommene Sicherheit gegeben habe. Er selbst, Graf Simon, hatte schon das Jahr zuvor sein Testament gemacht und in demselben gleichfalls die Klöster reichlich bedacht. Unter Zustimmung seiner Gemahlin Elisabeth bestimmte er für die Gaben an Kirchen und Klöster

eine nicht kleine Zahl von Gütern und Gefällen und lautete seine Verfügung also: Zunächst solle die Katharinen-Kirche bei Frankenstein Vergütung des Schadens empfangen, welcher derselben durch ihn zugefügt worden. Zum andern solle entschädigt werden, wer sonst Klage führe, daß er durch ihn Unrecht erlitten. Zum dritten sollten seine Truwenhälter, manufideles, d. h. die von ihm erwählten Vollstrecker seines letzten Willens zum Heile seiner Seele an jedes der von ihm namhaft gemachten Klöster zehn Mark geben. Die Klöster, welche Simon mit diesem Betrage bedacht wissen wollte, waren die Klöster Rupertsberg, Schwabenheim, Disibodenberg, Marienpfort, Sponheim, St. Katharinen, Chumbd, Engelport, das Mönchs- und das Nonnenkloster zu Ravengirsburg, das Karmeliterkloster in Kreuznach und zwei Klöster in Worms. Erst wenn die bezeichneten Entschädigungen und die den Klöstern zugetheilten Gaben, wozu noch Vermächtnisse an die Kirche Kastellaun und an seinen Beichtiger Ruegerus kamen, sämmtlich gezahlt und löblich ausgerichtet seien, sollten die bewiesenen Gefälle an seine Erben heimfallen, mit Ausnahme jedoch der Güter in Simmern, Ruchenhausen und Enkirch, welche behufs Deckung der Vermächtnisse veräußert werden durften. — Daß Simons Sohn, der streitbare Walram, welcher gewißlich die heiligen Stätten nicht immer geschont hat, wenn er in seinen zahlreichen Fehden das Gebiet der Gegner verwüstete, denselben auch wieder seinen Schutz und seine Hülfe habe angedeihen lassen, ist schon darum anzunehmen, dieweil der Nonnenconvent zu St. Peter in Kreuznach ihn im Jahre 1340 zu seinem Vogt und Schirmherrn erkor. Aber weder von ihm, noch von seinem Sohn Graf Simon III. und dessen Erbtochter, der zweimal vermählten und zweimal verwittweten Gräfin Elisabeth, ist uns überliefert, daß sie Hand angelegt hätten, ein neues Kloster zu gründen, und bleibt Johann der Lahme der Einzige unter den Grafen von Sponheim-Kreuznach, dem dieses Verdienst zuerkannt werden muß. Dagegen zeigt sich wieder ein nicht geringer Eifer für Gründung neuer Klöster bei den Fürsten, auf welche mit dem Aussterben der Grafen von Sponheim im Mannsstamme die ausgedehnten Besitzungen derselben übergegangen sind. Es waren dieses, wie mehrfach berührt worden, die Kurfürsten von der Pfalz, die Herzöge von Pfalz-Simmern und die Markgrafen von Baden.

Kurfürst Friedrich I., genannt der Siegreiche, der während seiner Regierung das Schwert nur selten aus der Hand gelegt hat, in seinen letzten Tagen aber fleißig den Andachtsübungen der Barfüßermönche in Heidelberg anwohnte, wie er sich denn auch in deren Kirche begraben ließ und zwar nicht im Panzerhemd, sondern in der Mönchskutte, hat in Gemeinschaft mit seinem in Simmern Hof haltenden Vetter, Herzog Friedrich I., den Bau des Barfüßerklosters in der Altstadt von Kreuznach begonnen. Der Tod übereilte beide Fürsten, ehe das Werk vollführt war. Darum blieb aber dasselbe nicht unvollendet. Die Nachfolger der beiden Fürsten, Kurfürst Philipp und Herzog Johann I. von Simmern, hielten als treue Söhne sich verpflichtet, auch in dieser Sache nicht aus den Fußstapfen der Väter zu weichen, und haben den Bau zu Ende geführt. Nach dem Berichte der Sponheimer Chronik leistete ihnen dabei nicht geringe Hülfe ein kleines aus Holz geschnitztes Bild des h. Wolfgang, das ein Kreuznacher Bürger in der Klosterkirche aufstellte, und das alsbald in den Ruf der Wunderthätigkeit kam. In Folge dessen strömte das Volk von allen Orten her nach der St. Wolfgangskirche und brachte zum Weiterbau des Klosters seine Steuer. Es ließen die Mönche jedoch das wunderthätige Bild seine Wunderkraft nur so lange erweisen, als der Klosterbau dauerte. Nach Vollendung desselben nahmen sie als Freunde der Stille und der Armuth, wie Trithem berichtet, das Bild aus der Kirche hinweg, und damit hörte das Zuströmen des Volkes auf *).

Wie aber die den Grafen von Sponheim in der Herrschaft nachfolgenden Fürsten die klosterreiche vordere Grafschaft um ein Kloster bereichert haben, so wurde durch dieselben auch die hintere Grafschaft mit einem solchen beschenkt. Es war nämlich Herzog Friedrich I. von Simmern und sein Mitgemeinsherr in der hintern Grafschaft, Markgraf Christoph von Baden, welche das Kloster auf dem Berge hinter dem Dorfe Wolf an der Mosel erbaut und begiftet haben. Auch dieses Kloster wurde von seinen Gründern nicht einem der ältern Orden eingegeben, sondern den Brüdern vom gemeinsamen Leben, welche wegen ihres anfänglich

*) Sponh. Chron. J. 1480.

wahrhaft christlichen Strebens und Wirkens vom Volk die goldnen Priester genannt wurden.

Welches die Beweggründe gewesen zur Gründung des Nonnenklosters St. Peter in Kreuznach und des ohnfern Waldbekkelnheim gelegenen Wilhelmitenklosters, deßgleichen um welche Zeit das Johanniter-Haus in Sobernheim erbaut worden, darüber ist keine Nachricht auf uns gekommen. Geschichtlich verbürgt ist dagegen, daß die in Meisenheim ansässigen Johanniter-Ritter anfänglich und zwar schon ums Jahr 1290 ihren Sitz im Dorfe Sulzbach ohnfern der Burg Grumbach gehabt haben, und daß es Graf Georg von Veldenz und seine Gemahlin Agnes gewesen, durch deren Mildthätigkeit sie im Jahre 1321 nach Meisenheim gezogen worden sind.

Die Zahl derer, welche sich in den verschiedenen Klöstern unsers Bezirks unter Ablegung des dreifachen Gelübdes der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams als Mönche und Nonnen einkleiden ließen, war nicht gering, und zeigt sich bei den einzelnen Klöstern der Zudrang immer besonders stark in der ersten Zeit ihres Bestehens. Welches aber waren die Beweggründe, daß ihrer so viele den weltlichen Stand aufgegeben und sich in irgend eine klösterliche Stiftung zurückgezogen haben? Es waren dieselben mannigfacher Art, und was darüber uns überliefert ist, soll hier in Kürze gegeben werden.

Von Jutta, der Tochter des Grafen Stephan auf Sponheim, welche der Abtei Disibodenberg den Weiler Neunkirchen bei Bockenau zugebracht hat, ist überliefert, ihr Bruder Meginhard habe für sie die Aufnahme in die am Fuße des Disibodenberges erbaute Nonnenklause erbeten und erlangt, dieweil die Schwester sich heiß darnach gesehnt und immer dringender es begehrt habe, man möchte sie all ihrer weltlichen Herrlichkeit entkleiden und das klösterliche Kleid anlegen lassen *). Weiter wird von dieser Gräfin Jutta berichtet, sie habe in der disibodenberger Nonnenklause vier und zwanzig Jahre lang bis zu ihrem im Jahre 1136 erfolgten Tode Gott in aller klösterlichen Strenge aus Liebe zum Himmelreich gedient, und während der Zeit, welche sie der Klause als Meisterse, magistra Christi virginum, vorgestanden, habe sich in

*) Vgl. Urkundenbuch von Beyer I. 521.

derselben die Zahl der Nonnen sehr gemehrt, indem viele Edle der Umgegend ihre Töchter dorthin gegeben hätten, daß sie unter Leitung der frommen Frau Christus unserm Herrn dienten. Unter diesen adlichen Jungfrauen befand sich auch die später durch ihre Gesichte und Weissagungen so berühmt gewordene Hildegard. Ihr Geburtsort ist wohl nicht, wie in der Sponheimer Chronik angegeben ist, das Dorf, sondern die Burg Bekkelnheim, woselbst ihr Vater Hildebert wahrscheinlich als Burgmann seinen Sitz hatte. Schon in ihrem achten Lebensjahre brachten sie ihre Eltern zur Gräfin Jutta auf den Disibodenberg, damit sie durch diese für das Klosterleben erzogen würde. Das geistig reich begabte Kind entwickelte sich unter der ihr hier gewordenen Pflege also, daß sie bei Juttas Tode von allen Jungfrauen des Klosters als die Tüchtigste erachtet wurde, der Verstorbenen im Vorsteheramte zu folgen. Sie wurde einstimmig zur Meisterse der Klause erwählt. Die himmlische Liebesgluth, welche die Seele der Gräfin Jutta erfüllte, hatte sich auch der jungen Hildegard mitgetheilt, und wenn schon Juttas Einfluß ein so gewaltiger gewesen, daß nicht wenige edle Jungfrauen der Umgegend, darunter gerade die in lieblicher Schönheit prangenden*), auf den Glanz und die Genüsse der Welt verzichteten, und wie ein neuerer Dichter singt:

Seelig, dem Höchsten
Stille zu halten,
Ihm nur zum Dienste
Fromm sich entfalten,
Ihm nur zu Liebe
Duften und glühen,
Ihm nur zur Ehre
Leise verblühen

so mußte in dieser Beziehung noch viel gewaltiger sich der Einfluß der frommen Hildegard erweisen, deren Geistestiefe sich schon

*) Nachdem die Sponheimer Chronik berichtet hat, daß während des Jahres 1197 in der Sponheimer Nonnenklause außer Udegaba, der Schwester des Abtes Baldemar, noch fünf andere Nonnen verstorben seien, ihre Namen waren Walpurgis, Gertrudis, Adelfridis, Lucardis und Ottilie, rühmt sie von der Letztern, sie sei die Tochter des Ritters Heinrich von Kreuznach gewesen, eine Jungfrau von schönster Leibesgestalt, nicht minder herrlich in ihrem Wandel als durch ihr adliches Blut.

kundgab in den Schriften, die von ihr bereits vor ihrer Uebersiedlung nach dem Rupertsberge noch während ihres Aufenthalts in der disibodenberger Klause ausgegangen sind. So wird von Mechtild, einer Schwester des Sponheimer Abtes Bernhelm, die anfänglich im St. Albanskloster zu Mainz lebte und später in die von ihrem Bruder bei dem Kloster Sponheim erbaute Klause zog, neben vielem Andern auch das gerühmt, daß sie durch das Beispiel ihrer Frömmigkeit viele zur Verehrung und Liebe Christi bekehret habe, und war dieses gewißlich mit ein Grund, daß man bei ihrem Heimgang den Lobgesang der Engel wollte gehört haben, und sie im Chore der Brüder unmittelbar vor den Stufen des Presbyteriums begraben hat, nicht ohne den Gedanken, man bestatte eine Heilige*).

War nun der Glaube, in dem Mönchthum erklimme man die höchste Stufe christlicher Frömmigkeit, es sei der nicht trügende Weg zum Eingang in den Himmel, in der frühern Zeit bei der Mehrzahl der Boden und Grund, darin der Herzen Neigung für das Klosterleben wurzelte, so waren es doch nicht selten ganz besondere Lebensereignisse und daraus erwachsene Stimmungen des Gemüths, wodurch die Neigung genährt und der Entschluß, sich aus der Welt in ein Kloster zurückzuziehen, zur Reife gebracht wurde.

Einer Braut wurde der Bräutigam in blutiger Fehde erschlagen; einem Bräutigam legte man, als er vermeinte, bald den Hochzeitreigen zu hören, die Braut in den Todtensarg, und der Schmerz über solche Zernichtung des gehofften Lebensglückes ließ sie die Klostereinsamkeit suchen. Geschah es doch, daß ein Bräutigam durch die eigne Verlobte bewogen ward, auf das Glück der ehelichen Gemeinschaft zu verzichten, und sich gleich ihr in ein Kloster einzuschließen, und in lebenslänglicher Keuschheit dem Herrn zu dienen. Nach der Mittheilung der Sponheimer Chronik war Crafto, der Sohn des mehrerwähnten Grafen Meginhard von Sponheim, verlobt mit Clementia, der Tochter des Grafen Adolph von Hohenberg, einer Jungfrau von ebenso großer Leibesschönheit als reicher geistiger Begabung. Crafto war seiner Verlobten mit innigster Liebe zugethan, sie aber hatte, ohne daß ihre Eltern

*) Sponh. Chron. J. 1125.

und Verwandten darum wußten, bei sich gelobt, die Zeit ihres Lebens Jungfrau zu bleiben, und bestürmte den Bräutigam mit ihren Bitten, ihr solches zu gestatten, und gleich ihr sich in ein Kloster zurückzuziehen. Crafto gab endlich dem Drängen der Geliebten nach, ja er bewog sogar ihren Vater, daß dieser die Tochter ihrer Neigung folgen ließ. Clementia nahm darauf als Braut Christi den Schleier im Kloster der heiligen Irminia bei Trier, woselbst sie, wie die Chronik weiter überliefert, lange Jahre bis zu ihrem Lebensende mit großer Frömmigkeit in höchster Reinheit der Seele und des Leibes dem Herrn diente. Crafto dagegen verlobte sich der heiligen Jungfrau und wurde Mönch in dem von seinen Vätern erbauten Kloster Sponheim*).

Um dieselbige Zeit gab die Freifrau Gertrude von Horn ihr gesammtes Vermögen an das Chorherrnstift Ravengirsburg und trat mit ihrer Tochter in die dortige Nonnenklause ein. Deßgleichen geschah es in eben jenen Tagen, daß Ritter Emich von Walbach die Ritterwaffen für immer ablegte, und in dem Männerkloster zu Ravengirsburg sich zur geistlichen Ritterschaft einkleiden ließ. In der Urkunde, welche dieses überliefert, heißt es von Gertrude wie von Ritter Emich, sie hätten den Schritt gethan, um ihr und der Ihrigen Seelenheil dadurch zu sichern, aber gewiß hat dazu mitgewirkt das Gefühl der Vereinsamung in der Welt. Gertrude war Wittwe und von vielen Kindern, die sie ihrem Gemahle Burchard geboren, war ihr bloß die Tochter Albrata geblieben. Ritter Emich war jedenfalls, wie das die Schenkung aller seiner Güter an das Kloster erweist, der Letzte seines Stammes und, müde der Kämpfe des Ritterlebens, suchte er Leibeshülfe und Seelentrost in der klösterlichen Gemeinschaft**). Von dem Sponheimer Abte Wilhelm, derselbe war demselben Stamme entsprossen, dem die h. Hildegard angehöret, ist überliefert, er sei von seinen Eltern frühe zur Schule gegeben worden, in seinem drei und zwanzigsten Jahre aber in den Dienst der gräflichen Brüder Simon und Johann von Sponheim getreten, um unter deren Leitung den Waffendienst zu erlernen. Dieweil er jedoch schwächlichen Körpers gewesen, habe er nach einiger Zeit den

*) Sponh. Chron. J. 1149.

**) Beyers Urkundenbuch I. 535.

Kriegsdienst aufgegeben und sei Mönch in Sponheim geworden. Sehr häufig geschah es, daß Schwererkrankte das Gelübde thaten, sofern der Herr sie genesen lasse, wollten sie fortan nicht mehr der Welt, sondern allein dem Herrn leben, und zu dem Ende in ein Kloster gehen. Unter den Sponheimer Aebten finden sich zwei, die durch ein solches Gelübde in das Mönchthum sind geführt worden. Der eine derselben ist der Abt Dietlieb, welcher, nachdem er längere Zeit in seiner Geburtsstadt Trier auf der erzbischöflichen Kanzlei gearbeitet hatte, Geheimschreiber des Grafen Johann von Sponheim-Kreuznach wurde, später aber in Folge eines in schwerer Krankheit gethanen Gelübdes sich in das Kloster Sponheim zurückzog. Der andere ist Dietliebs unmittelbarer Nachfolger in der Abtswürde, der Abt Willicho, ein geborner Graf von Westerburg. Willicho hatte sich in dem Unterricht, den er in seiner Jugend empfangen, gelehrte Kenntnisse erworben, doch erwählte er zunächst nicht den geistlichen Stand, sondern den Waffendienst. Er focht die Fehden seiner Zeit mit, leerte dabei auch mit den Streitgenossen fleißig die weingefüllten Humpen, und lebte, wie die Mehrzahl des jüngern Adels in jener Zeit zu leben pflegte. Mit einemmal erkrankte er also schwer, daß ihn die Aerzte aufgaben. Da bekehrte er sich zu Gott, und auf das Zureden seiner Schwester that er das Gelübde, Mönch zu werden, wenn ihm Genesung geschenkt würde. Er genas wunderbarerweise (miraculose) und nachdem er behufs Ordnung seiner Angelegenheiten noch zwei Jahre im weltlichen Stande verbracht hatte, vertheilte er einen großen Theil seiner Habe unter die Armen, und begab sich mit seinem übrigen Vermögen in das Kloster Sponheim. Daß Willicho gerade dieses Kloster und nicht ein ihm näher gelegenes wählte, dazu wurde er, wie der Chronist bemerkt, gleichfalls durch seine Schwester bestimmt, die durch ihre Vermählung mit einem Grafen von Sponheim eine große Liebe für die Klosterstiftung Sponheim hatte, und insonderheit den damaligen Abt Dietlieb hoch verehrte.

Es war aber nicht bei allen der eigene Entschluß, der sie in das Kloster führte, sondern ihrer viele wurden Mönche und Nonnen, weil ihre Eltern oder Pfleger es also wollten, und da war es wieder gar mancherlei, was bei den Eltern solchem Wollen zu Grunde lag. Bei manchen war der Beweggrund wirkliche

Herzensfrömmigkeit. Sie waren besorgt um ihrer Kinder Seelenheil, sie meinten, hinter den Klostermauern würden dieselben am besten geschützt sein gegen die Versuchung des Argen, hier würde es ihnen am leichtesten werden, von der Welt sich unbefleckt zu erhalten. Andere dagegen hatten, zumal bei reichem Kindersegen, mehr die zeitliche Versorgung im Auge, und konnten kaum den Tag erwarten, da man in einem reich begüterten Kloster einem ihrer Söhne das Haupthaar schor und ihn in das Mönchsgewand kleidete, oder ihre Töchter als Bräute Christi mit dem Nonnenschleier schmückte. In den Ritterfamilien wurden von den Söhnen für die Kutte insbesondere diejenigen bestimmt, welche wegen Körperschwäche oder eines leiblichen Gebrechens für den Waffendienst nicht tauglich waren, deßgleichen auch die, welche durch ihre geistige Begabung die Hoffnung erregten, sie würden sich im Dienste der Kirche auszeichnen und in demselben zu den höhern Würden emporsteigen. Solche Söhne wurden oft schon als ganz junge Knaben in irgend ein Kloster gegeben, und ist uns ihrer eine nicht geringe Zahl namhaft gemacht, die im zarten Alter in das Kloster Sponheim aufgenommen wurden und in demselben später das Prior-, ja sogar das Abtamt bekleideten. In der Chronik desselbigen Klosters wird berichtet, der im Jahre 1340 zum Abte des Klosters Sponheim erwählte Mönch Willicho, als Abt hieß er Willicho II., sei ein Sohn des Ritters Johann von Sponheim gewesen, den dieser mit seiner dem adlichen Geschlechte derer von Sobernheim angehörenden Ehefrau Gertrude erzeugt hatte. Nachdem Gertrude gestorben, habe sich Johann zum zweitenmale verehelicht, und zwar gleichfalls mit einer Rittertochter Namens Mechtild. Als ihm nun auch diese mehrere Söhne und Töchter geboren habe, seien auf deren Anstiften die Söhne und Töchter der ersten Ehe vom Vater in verschiedene Klöster gegeben worden, daß sie Gott allda dienten. Und wie manche Söhne und wie viele Töchter nicht bloß aus den Ritterfamilien, sondern auch aus andern Ständen mögen aus gleichen und ähnlichen Ursachen wider ihres Herzens Willen und Neigung ihr Leben in der Enge der Klostermauern verbracht haben.

Ein Kloster der Reuerinnen fand sich in unserer Landschaft nicht *), es war aber auch hierzu ein eigentliches Bedürfniß nicht

*) Es fanden sich solcher Klöster mehrere in der Erzdiözese Trier, in

vorhanden. Nicht daß es an solchen gefehlt hätte, die Schweres zu bereuen hatten. Im Gegentheil fanden sich in allen Ständen der Männer wie der Frauen viele, bei welchen die Seelen- und Leibesbefleckung groß war, aber für solche waren die Bußstätten ja gegeben in jeglichem Kloster unseres Bezirks.

Nach dem bisher Mitgetheilten bleibt uns noch übrig, daß wir einen Blick werfen auch in das Innere unserer Klöster, soweit uns dasselbige erschlossen ist, und uns zur Anschauung bringen, womit Mönche und Nonnen sich beschäftigt haben.

Der altchristliche Mahnspruch: Bete und arbeite, ora et labora, hat seinen Widerhall gefunden auch in der Regel der verschiedenen geistlichen Orden, und ist es insbesondere die Regel des h. Benedikt, welche den Müßiggang schwer verpönt und neben dem Gebete auch sonstige Beschäftigung fordert, leibliche wie geistige. Es sollten die Mönche mit eignen Händen den Klosteracker bauen, deßgleichen umeinander jeder eine Woche die Küche besorgen. Nun ist von den Mönchen, die mit dem h. Disibod in das Nahethal gekommen sind, und wohl auch von den Benediktinermönchen, welche sich unter dem Schutze der Frankenkönige am Grabe des h. Goar angesiedelt haben, anzunehmen, daß sie bei Urbarmachung des Bodens, darauf sie ihre Zellen erbauten, mit Hand angelegt, deßgleichen das Gemüse, welches bei dem Verbot der Fleischspeisen neben Brod, Fischen, Eiern und Käse die Hauptnahrung in den Benediktinerklöstern gewesen, selbst gepflanzt haben. Aber das hatte sich bereits geändert, als das Kloster Disibodenberg nach langjähriger Verwüstung wiederum aufgebaut wurde, und nach und nach die übrigen Klöster unserer Landschaft entstanden. Die zahlreichen Urkunden, welche sich aus den Archiven der Klöster Disibodenberg, Sponheim, Ravengirsburg und Chumbd erhalten haben, handeln mehrentheils von den Liegenschaften und

der heutigen Rheinpfalz und anderwärts. Die Reuerinnen hießen auch die büßenden Schwestern der h. Magdalena, desgleichen nannte man sie nach ihrer weißen Kleidung die weißen Frauen. Sie waren nach Remling II, 287 in ihrer Mehrzahl nicht Gefallene, sondern Frauen und Jungfrauen, die ihr Leben in strenger Bußübung verbringen wollten. Ihre Häuser waren jedoch mit zu dem Zwecke gegründet, daß sie Zufluchtstätten für reuige Sünderinnen seien.

sonstigen zeitlichen Besitzthümern dieser Stiftungen, und ersehen wir aus ihnen, wie derselben ursprüngliche Begiftung an Weinbergen, Aeckern, Wiesen, Wäldern u. dgl. im Laufe der Zeit vielfach vermehrt und theilweise auch verändert wurde durch Schenkungen, Vermächtnisse, Kauf und Tausch. Nicht minder ist in ihnen der mancherlei Streitigkeiten gedacht, welche die einzelnen Klöster mit den umliegenden Ortschaften und den benachbarten Gebietsherrn wegen der Beholzigung in den Wäldern, wegen des Wasser- und Weiderechts, wegen Befischung der Bäche u. s. w. gehabt haben, nichts aber vermelden die Urkunden davon, daß die Mönche eines Klosters selber Axt und Hacke ergriffen hätten, um Waldstrecken oder wüstliegende Stellen urbar zu machen. Es hat zwar das Kloster Ravengirsburg, als ihm die Bewohner von Monzingen um ihres Seelenheils willen in ihrer ausgedehnten Mark einen mit wildem Gestrüpp bewachsenen Berg schenkten, diesen Berg, welcher später nach dem Schutzheiligen der Kirche Ravengirsburg der St. Christophorusberg hieß, gerottet und mit Reben bepflanzt, dieses Werk aber haben die Ravengirsburger Mönche nicht mit eigner Hand vollbracht, sondern durch gemiethete Arbeiter. Die Klöster gaben den Mehrtheil ihrer Güter in Erb- und Zeitpacht, und behielten nur soviel in eignem Bau, als der Bedarf des Hauses forderte. Wie aber schon die schweren Hausarbeiten und namentlich die Arbeiten in der Scheune und im Stalle nicht durch die Conventsglieder, sondern durch die sogenannten Laienbrüder und Laienschwestern, und wenn die etwa zu solchen Diensten nicht verwendet werden konnten*), durch die in

*) Die Laienbrüder und Laienschwestern, lat. conversi et conversae, waren nicht immer Leute geringen Standes, sondern gehörten oft sehr angesehenen Familien an. So finden sich unter den Laienbrüdern des Klosters Himmerod — vgl. Metropolis Trev. II, 135 — Glieder aus den verschiedenen Dynasten und Rittergeschlechtern unsers Bezirks. Es waren dieses meist ältere Leute, welche ein von der Welt zurückgezogenes Leben führen wollten, aber doch sich nicht dazu entschließen konnten, Mönche oder Nonnen im vollen Sinne des Worts zu werden. Dafür, daß sie vom Kloster Wohnung und Speise empfingen, entschädigten sie dasselbe reichlich aus ihrem Erbe, konnten aber eben darum auch nicht wie die Laienbrüder des geringern Standes zu schwerern Arbeiten und gemeinen Dienstleistungen herangezogen werden. Die Laienbrüder und ebenso die Laienschwestern wohnten innerhalb des Klosterhofs, und wie sie des Klosters Hausordnung unterworfen waren, trugen sie auch klösterliche Kleidung.

Miethe genommenen Knechte und Mägde verrichtet wurden, so besorgten eben diese unter Aufsicht des Klosterkellners oder der Klosterkellnerin auch den Bau der Weinberge und des außerhalb der Klostermauern gelegenen Acker- und Gartenfeldes.

Wurden aber auch die Mönche im Laufe der Zeit, Nothfälle ausgenommen, nicht mehr zur Arbeit auf dem Klosteracker herangezogen, so beschäftigte man sie in den mit Andachten nicht besetzten Stunden in anderer Weise. Durch sie wurden für die umliegenden Kirchen Gesang-, Gebet- und Messebücher geschrieben, wie man sie auf dem Chore und im öffentlichen Gottesdienste brauchte, auch mußten sie Abschriften fertigen von der heiligen Schrift, sowie von andern Büchern, die man in der Klosterbibliothek zur Erbauung und Belehrung der Brüder zu haben wünschte. Während bei dieser Arbeit die einen die Abschrift fertigten, haben andere die Initialen, d. h. die Anfangsbuchstaben der einzelnen Abschnitte kunstvoll ausgemalt und wiederum andere den Einband der Schriften besorgt, auch wohl das Pergament und anderes zubereitet, was zu den Abschriften nöthig war. Von dem Abte Adelger in Sponheim wird gerühmt, daß er auf diese Weise seinem Kloster viele Bücher heiligen Inhalts zum Nutzen der Brüder verschafft habe, und dabei bemerkt, das darunter befindliche alte und neue Testament habe sich besonders durch seine schöne Schrift ausgezeichnet, denn es habe der Abt dieses Buch schreiben lassen durch einen Mönch seines Klosters, Namens Godschalk, welcher damals der beste Schreiber und dabei ein sehr sorgfältiger Hersteller der h. Schrift, d. h. ihrer Codices gewesen*). Deßgleichen theilt die Sponheimer Chronik mit, schon in der Zeit des Jahres 1137 hätten sowohl die Mönche zu Sponheim als die auf dem Disibodenberg mit großem Eifer Abschriften heiliger Bücher gefertigt**).

*) Sponh. Chron. J. 1178.

**) Sponh. Chron. J. 1137: Nachdem von dem Prior Berthold gerühmt worden, er habe die Klosterbibliothek durch Abschriften vermehrt, wird von Anshelm, seinem Nachfolger im Prioramt, der ein Anverwandter der h. Hildegard gewesen, berichtet: Vestigiis quoque praedecessoris sui fideliter inhaerens Bibliothecam huius coenobii per tempus officii sui non

Wenn die Mönche in dieser und ähnlicher Weise beschäftigt wurden während der Stunden, die nicht den geistlichen Uebungen oder der Erholung gewidmet waren, so arbeiteten in diesen Freistunden die Nonnen entweder auf dem Webstuhl oder verrichteten sonstige weibliche Arbeiten. Mußten doch in einzelnen Klausen sich die Nonnen vorzugsweise von ihrer Handarbeit ernähren. Nachdem die Sponheimer Chronik mitgetheilt hat, wie die Nonnenklause zu Sponheim durch den Abt Baldemar dahin sei erweitert worden, daß man in dieselbe zwölf Schwestern habe aufnehmen können, berichtet sie weiter, alle diese Nonnen hätten ohne irgend eine Beschwerniß des Mönchsklosters ihren Lebensunterhalt bestritten theils aus ihrem väterlichen Erbe, theils durch ihrer Hände Arbeit. Gleicherweise haben die Gemeinsherrn der vordern Grafschaft Sponheim, Kurfürst Philipp und Herzog Johann I., in dem Schreiben, in welchem sie ihren Vetter Philipp baten, er möge als Pastor von Kirchberg gestatten, daß die dortigen Augustiner-Nonnen durch einen der Kirchberger Altaristen seelsorgerisch bedient würden, ausdrücklich bemerkt, es müßten sich diese Schwestern allein von ihrer Händearbeit ernähren und könnten bei ihrer Armuth einen Priester ihres Ordens nicht unterhalten. Wie die Kirchberger Augustiner Schwestern, so waren auch die Augustiner Chorfrauen, welche sich zu Kreuznach in der Klause bei der Bubenkapelle gesammelt hatten, in Betreff ihres Lebensunterhaltes auf ihren Handverdienst angewiesen, und darum haben die vorgenannten Fürsten in dem Freibrief, der ihnen gestattete, zehn Stück Rindvieh und Schweine gegen Entrichtung des üblichen Hirtenlohns zur Kreuznacher Heerde zu treiben, auch das Recht verwilligt, zwei wollene und vier leinene Webstühle zu halten, und was sie darauf erarbeiteten, ohne Hinderung von Seiten der Zunftleute in und außerhalb der Stadt zu verkaufen. Uebrigens blieb den Nonnen wie den Mönchen zu Handarbeiten nicht eben sehr viele Zeit, so lange in den Klöstern die gemeinsamen Andachten und die sonstigen geistlichen Uebungen, wie sie die Ordensregel forderte, der Vorschrift gemäß stattfanden. Der gemeinsamen

modicum ampliavit. Magnum enim circa haec tempora monachi huius coenobii et S. Dysibodi libros sacrae lectionis cum omni alacritate scribebant.

Andachten waren in den Klöstern wie bei den Stiftskirchen täglich sieben und dieses im Anschluß an das Wort des Psalmisten, der da ruft: Ich lobe dich, o Gott, des Tages siebenmal*). Diese sieben gemeinsamen Andachten nannte man, weil sie in bestimmte Tag- und Nachtstunden gelegt waren, Stunden oder Horen, horae canonicae. Es begannen dieselben des Morgens um drei oder auch schon um zwei Uhr mit der sogenannten Frühmette, hora matutina, und verlangte die Ordensregel der Benediktiner, es sollten sich die Mönche zu Bette legen völlig angekleidet und gegürtet, damit, wenn das Zeichen der Mette ertöne, sie demselben sofort folgen könnten. Die Tageshoren fanden statt um sechs, neun, zwölf und drei Uhr, und hießen dieselben nach der neutestamentlichen Stundenzählung die Prim, die Terz, die Sext und die None. Des Abends um sechs Uhr sang man die Vesper, und war die Abendmahlzeit eingenommen, so begaben sich die Nonnen wie die Mönche zu gemeinsamem Gebet und Gesang nochmals in die Kirche auf ihren Chor, und hieß diese letzte Andacht das Completorium, zu deutsch der Schluß. In einzelnen Klöstern wurde längere Zeit auch in der Mitternachtsstunde eine Andacht gehalten, die sogenannte Vigilie, es wurde jedoch wegen der großen Beschwerlichkeit dieser Andacht und aus Liebe zu der Siebenzahl, die in der gesammten Christenheit als eine heilige Zahl galt, die Vigilie meist mit einer andern der Nachtzeit angehörenden Hore zusammengezogen. Zu den sieben Horen kamen aber für die Conventglieder im Verlaufe eines jeden Tages noch andere Stunden, die gleichfalls als Andachtsstunden angesehen werden konnten. Es waren dieses die Stunden der Kapitelversammlungen und der gemeinsamen Mahlzeiten. Die Kapitelversammlungen, welche jeden Morgen unmittelbar nach der Prim in besondern Kapitelstuben stattfanden, waren Andachtsstunden insoweit, als in ihnen jedesmal zuerst ein Kapitel aus einem der biblischen Bücher oder aus der Ordensregel vorgelesen wurde, so wie auch in Betracht dessen, daß die Ordensregel forderte, es sollten die Ermahnungen und Rügen, welche der Kloster-Vorstand der Vorlesung anreihte, mit Andacht angehört werden. Auch die Mahlzeiten, deren es täglich zwei gab, eine des Mittags und eine des Abends, nahmen die

*) Ps. 119, 164.

Gestalt von Andachten an und dieses dadurch, daß während ihrer Dauer kein Wort gesprochen, dagegen aus irgend einer erbaulichen Schrift ein Abschnitt vorgelesen werden sollte. Waren die Horen vorzugsweise dazu geordnet, daß in ihnen wie in den feierlichen Sonn- und Festtagsgottesdiensten die Herrlichkeit des Herrn gepriesen werde, so war es mit den Vorlesungen in den Kapitelversammlungen und bei den gemeinsamen Mahlzeiten mehr auf die Unterweisung und Erbauung der Conventsglieder abgesehen, auf ihre Reinigung und Heiligung zu einem gottgefälligen Leben, und eben dahin zielten auch die stillen Betrachtungen, die scharfen Selbstprüfungen, die häufigen Beichten und der fleißige Genuß des Leibes des Herrn, wie sie die Ordensregel forderte. Die Augustinerinnen in Kirchberg pflegten alle vierzehn Tage zu beichten und alle Monate das heilige hochwürdige Sakrament des Herrn Jesu Christi unsers Heilswirkers zu empfangen, und ebenmäßig werden es auch die Nonnen in den andern Klöstern unsers Bezirks gehalten haben.

Schon in früher Zeit betrachtete die Kirche das Fasten im Vereine mit andächtigem Gebet als eines der wirksamsten Mittel, die Macht der Lüste zu brechen, dem Geiste die Herrschaft über das Fleisch zu schaffen. Zu dem Ende waren von ihr gewisse Tage der Woche und Zeiten des Jahres zu Fasttagen und Fastenzeiten erwählt, und hatten nach den Fastenordnungen, welche wie die Poenitenzordnungen nicht in allen Bischofssprengeln gleichlautend waren, sich die Gläubigen an einzelnen Tagen der Nahrung gänzlich zu enthalten, an andern durften sie bloß Fastenspeisen genießen und auch diese nur zur Leibesnothdurft. Die erwählten Tage und Zeiten waren der Freitag in jeder Woche als der Todestag des Herrn, ferner in Erinnerung an desselben vierzigtägiges Fasten nach der Taufe die vierzig Tage, die dem Osterfeste vorangehen*), und daneben noch vier andere Zeiten des Jahres, denen man in Betracht ihrer Vierzahl den Namen Quatuor tempora, zu deutsch Quatember, gegeben hat. Es hatte jedes einzelne Vierteljahr seinen Quatember, und fiel der erste in

*) Der Volksmund nannte diese Zeit, weil sie die Hauptfastenzeit des Jahres war, kurzweg die Fasten, die Kirche dagegen in Betracht der Zahl der Tage Quadragesima.

den Anfang der großen Fasten, der zweite in die Woche nach Pfingsten, der dritte und vierte in die Mitte der Monate September und Dezember. Wenn nun schon fromme Laien den Fastenordnungen pünktlich nachzukommen suchten, so erwartete man, daß dieses in noch größerer Strenge von dem Klerus und insbesondere von den Gliedern der klösterlichen Vereine geschehe. Und längere Zeit war dieses auch der Fall. In den Klöstern beging man in den Quatemberwochen nicht bloß den Freitag mit strengen Fasten, sondern auch den Mittwoch und den Sonnabend. Zugleich wurde in ihnen jedes Quatemberfasten beschlossen mit einer Sabbathvigilie. Es ließ sich aber der Heiligungseifer einzelner Mönche und Nonnen nicht immer genügen an den von der Kirche und von dem Orden geordneten Fasten, sondern manche mehrten sich darüber hinaus die Fasttage, und legten sich an denselben noch schwerere Entbehrungen auf als sie die Kirche und der Orden forderten. Mit dem Fasten wurde nicht selten noch die Geißelung verbunden, und hat es gewißlich auch in den Klöstern unseres Bezirks in der frühern Zeit nicht an solchen gefehlt, welche, wenn sie betend vor dem Bilde des Gekreuzigten lagen, im Hinblick auf seine Wundenmale den eignen Leib gegeißelt haben oder durch Andrer Hand geißeln ließen, bis daß von ihm das Blut floß. Daß solche Selbstpeinigungen, wobei bisweilen der Betende dem Körper auch die Erquickung des Schlafes entzog, und lange Nächte wachend verbrachte, bei vielen, namentlich bei den Klosterfrauen, das Nervenleben in seinen tiefsten Tiefen aufregten, und Einzelne bisweilen in einen Zustand der Entzückung oder vielmehr der Verzückung geriethen, hellsehend wurden und die Gesichte schauten, von welchen alle Klosterchroniken, auch die von Sponheim, so viel zu erzählen wissen*), dessen hat man sich nicht zu wundern, wie es denn gewißlich gleichfalls solchen alles Maß

*) So erzählte man von der Sponheimer Nonne Luitgardis, der Tochter des Ritters Eberhard von Sobernheim, sie habe Gesichte geschaut und Engelsoffenbarungen gehabt. Der Sponheimer Prior Rupert hatte ein Gesicht, in welchem er nicht bloß die Höllenstrafen schaute, sondern auch die Freuden des Paradieses. Dieweil er aber, was er gesehen, in unbesonnener Weise enthüllte, traf ihn zur Strafe ein schweres Gichtleiden, das er ein ganzes Jahr hindurch trug.

überschreitenden leiblichen und geistigen Anstrengungen zuzuschreiben ist, daß nicht wenige Mönche und Nonnen vor der Zeit alterten und frühzeitig starben. Nach der Sponheimer Chronik folgten in der Nonnenklause zu Sponheim der im Jahre 1197 verstorbenen Meisterse Udegaba die fünf übrigen Schwestern in ganz kurzer Zeit in das Grab nach, und solches wohl in Folge des strengen Lebens, das damals in der Klause geführt wurde. Es gab indessen auch schon in jenen Zeiten Besonnene, welche eine solche Strenge mißbilligten, und eingedenk des apostolischen Wortes, daß man auch des Leibes warten solle, in ihres Herzens Mitleid dafür Sorge trugen, daß den Mönchen und Nonnen nach anstrengenden Diensten, wozu besonders das Singen der Vigilien in der Frühe des Morgens gehörte, die leibliche Stärkung nicht fehle. Zu diesen Mitleidsvollen gehörten neben vielen andern zwei adliche Frauen an der Nahe. Die eine war die verwittwete Tochter des Ritters Dietrich von Steinkallenfels, Namens Bertrudis. Die andere war Richildis, oder wie ihr Name abgekürzt lautete, Ritza von Sobernheim, welche ihre letzten Lebenstage in dem ohnfern Sponheim gelegenen Dörflein Dalen als Beguine verbrachte. Bertrudis von Kallenfels gab 1315 unter Zustimmung ihrer Söhne der Abtei Disibodenberg dafür, daß man sie dorten in die Klosterbruderschaft aufgenommen, und nach ihrem Heimgange zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil jährlich je am vierten Tage vor den vier Marienfesten eine Marienmesse halten wollte, eine ihr zu Griebelschied und auf dem Hagenhof fallende Fruchtrente. Dabei bestimmte sie, aus diesem Gefälle solle dem Convent, damit er bei den von ihr gestifteten Gottesdiensten um so eifriger sich erweise*), nach Beendigung derselben jedesmal eine Erquickung gereicht werden, und zwar wie es die Jahreszeit mit sich bringe, in Fischen oder in Eiern. Ritza von Sobernheim bedachte in ihrem letzten Willen neben andern geistlichen Stiftern auch das Kloster Disibodenberg, und vermachte jedem der dortigen Priester einen Goldgulden, daß er für sie an ihrem Todestage eine goldne Messe, missam auream, lese, ferner den Mönchen

*) Nach dem Wortlaut der Urkunde: ut conventus ad Missam celebrandam predictam ferventior existat.

insgesammt drei Goldgulden, daß sie davon eine leibliche Labung erhielten, nachdem sie an ihrem Begräbnißtage, deßgleichen an dem sogenannten Siebenten und Dreißigsten für sie ein Todtenamt mit Vigilien gehalten. Den beiden Edelfrauen schloß sich der Pastor Johannes von Kirn an. Als dieser im Jahre 1345 in der Disibodenberger Kirche sein Jahrgedächtniß stiftete, gab er hierfür an das Kloster seinen zu Alsenz im Olkirsberg gelegenen Weinberg, der gegen die halben Trauben in Erbbestand gegeben war, und verfügte, es habe der Convent den Wein alljährlich an der Kelter des Erbbeständers abzunehmen und ihn im Kloserkeller aufzubewahren bis zu den Fasten, wo er an die Glieder des Convents vertheilt werden sollte und zwar an die Brüder wie an die Priester täglich als Mittags- und Spättrunk. Schließlich bestimmte er, falls in einem Jahre der Convent sich nachlässig erzeige und das gestiftete Jahrgedächtniß versäume, solle ihm der Weinertrag des nächstfolgenden Jahres entzogen werden und an die Bruderschaft in Alsenz fallen. Dieselbige Strafe drohte dem Convente, so oft er eine der von Bertrudis gestifteten Seelmessen versäumte, indem in diesem Falle die Jahresrente an die Nonnen des Klosters Chumbd fiel.

Noch während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts litten Nonnen und Mönche viel durch Kälte, weil die Häuser damals statt der Glasfenster, die sehr kostspielig waren, meist nur Fenstergitter aus Draht oder Holz hatten, die schon um des Lichtes willen so dicht nicht gefertigt werden durften, daß nicht durch sie Kälte und Regen in die Stube eindrangen. Zur Abhülfe dieses Nothstandes haben Frommgesinnte nicht selten an Klöster eine Gabe zur Beschaffung von Glasfenstern gereicht, oder auch ein oder mehrere Fenster für dieselben fertigen lassen. So gab der Speyerer Domherr Heinrich Cratz von Scharfenstein dem Kloster Engelport zwölf Gulden zu einem Fenster, zehn Gulden reichten demselben zu gleichem Zweck der Ritter Henrich von Sötern und seine Hausfrau Aleydis, deßgleichen Nikolaus von Wiltperg und seine Gemahlin Kunigunde von Mylen. Diedrich von Monreal und seine Frau Veronika Steynenbach schenkten demselben Kloster ein Fenster in die Conventsstube und wurde eben diese Stube mit zwei weitern Fenstern versehen durch die Gebrüder Engelbert und Dietrich von Stein und deren Ehe-

frauen Margaretha von Greifenclau und Magdalena von Reifenberg*).

Das Mitgetheilte zeigt, mit wie vielen Gottesdiensten die Mönchs- und Nonnenklöster sich belastet haben, um ihr Einkommen zu mehren, es wurden von ihnen aber auch Gottesdienste und zwar theilweise beschwerliche und kostspielige übernommen, ohne daß sie dafür eine Belohnung empfingen, weder an Geld noch an Früchten. Es gehörte dazu die Todtenfeier beim Absterben von Brüdern und Schwestern des eignen Klosters wie aus den andern Klöstern, mit welchen man im Bruderschaftsverbande stand. Ließen schon wohlhabende Laien, wenn ein Glied ihrer Familie verstarb, der Todtenämter viele halten, namentlich am Sterbe- und Begräbnißtage, sowie an den Tagen, mit welchen die erste Woche und der erste Monat nach dem Begräbniß ablief, an den sogenannten Siebenten und Dreißigsten, und ließ man öfters bis zum Dreißigsten jede Nacht Lichter brennen in der Kirche, in oder neben welcher der Verstorbene sein Grab gefunden, so geschah alles dessen noch weit mehr in den Klöstern, so oft ein Bruder oder eine Schwester des Convents verstarb, oder der Tod von Mönchen und Nonnen aus andern Klöstern gemeldet wurde, mit welchen man verbrüdert war. Ueber diese Kloster-verbrüderung, fraternitas societatis et familiaritatis, und die damit zusammenhangende Todtenfeier ist in der Sponheimer Chronik Näheres mitgetheilt. Nachdem allda von Bernhelm, dem ersten Abte des Klosters, berichtet ist, derselbe habe zunächst auf das umsichtigste alles das geordnet, was nach seinem Ermessen für den äußern Frieden der Brüder ersprießlich gewesen, und darauf sich ganz des Klosters innerlichen Bedürfnissen zugewendet, heißt es weiter: Im Bewußtsein, daß die vereinigten Gebete Vieler nicht mißachtet werden könnten, habe er es nach vorheriger Berathung mit seinen Conventsbrüdern dahingebracht, daß das Kloster Sponheim mit vielen andern Klöstern der Umgegend in eine Verbrüderung getreten sei, und eine solche geschlossen habe vorerst mit den Brüdern auf dem Disibodenberg, als den allernächst wohnenden. Die zwischen Sponheim und Disibodenberg geschlossene

*) Ueber diese Fenstergaben vergleiche man den Nekrolog des Klosters Engelport S. 32, 36, 42 u. 86.

Einung lautete dahin: Sobald in einem der beiden Klöster das Absterben eines Bruders gemeldet werde, sollte man daselbst für den Verstorbenen dreißig Todtenämter mit Vigilien halten, und sollte besonders das Todtenamt am dritten, siebenten und dreißigsten höchst feierlich gehalten werden. Bei dem Amte an diesen Tagen sollten immer drei Kerzen vor dem Hochaltar brennen und das Geläute mit allen Glocken geschehen. Ferner sollte die dreißig Tage der Todtenfeier hindurch bei den Todtenämtern der Gesang des Psalmes de profundis ertönen, auch wolle man an jedem dieser Tage nach der Matutin den Psalm verba mea nebst den andern üblichen Gesängen singen, ferner diese ganze Zeit über am Schlusse der Kapitelversammlungen für den Verstorbenen ein Gebet thun. Außerdem habe von den Priestern jeder zehn Messen zu singen, und von den übrigen Mönchen sollten die, welche wissenschaftliche Bildung hätten, dreimal den Psalter, die aber, die des Lesens unkundig seien, 450 Paternoster*) beten.

Weitere Bestimmungen der Einung waren, es sollten die Namen der verstorbenen Brüder in beiden Klöstern in den Nekrolog, d. h. in das Todtenregister, eingetragen und ihr Gedächtniß alljährlich feierlich begangen werden mit Vigilien, Messen und Glockengeläute. Die Schlußbestimmung lautete: Kämen Brüder des einen Klosters in das andere, so sollten sie den Kapitelversammlungen anwohnen und ohne Erlaubniß sich nicht aus dem Kapitel zurückziehen.

Dieselbe enge Verbrüderung schloß man mit den Brüdern zu St. Jakob und zu St. Alban bei Mainz, und dieses darum, weil diese zwei Klöster für Disibodenberg und Sponheim gewissermaßen die Mutterklöster gewesen. Als die Verbrüderung sich erweiterte, und in ihren Verband der Klöster immer mehrere eintraten, und darunter nicht bloß nahgelegene wie St. Peter in Kreuznach, Ravengirsburg, Rupertsberg, Johannisberg im Rheingau, sondern auch sehr entfernt liegende, als die Benediktinerklöster zu Schaffhausen, Erfurt, Halle u. s. w., beschränkte man die gegenseitigen Verpflichtungen auf ein geringeres Maaß. In

*) Sponh. Chronik J. 1128: Quivis presbyterorum decem missas cantet, literati tria psalteria, hoc nescientes 450 Pater noster ruminent.

diesem weitern Bruderschaftskreis sollten, wenn aus einem der verbrüderten Klöster das Ableben eines Bruders oder einer Schwester angezeigt wurde, für dieselben sieben Todtenämter gehalten werden mit Vigilien und Messen, außerdem hatte jeder Priester eine Messe zu lesen, und von den übrigen Mönchen sollten die des Psalters Kundigen 50 Psalmen, die andern ebenso viele Vater Unser beten*).

Die Todesanzeigen wurden den verbrüderten Klöstern schriftlich zugesandt, und zwar den nahegelegenen unmittelbar nach dem Absterben eines Bruders oder einer Schwester, den entferntern dagegen erst am Schlusse des Jahres. Diese Anzeigeschreiben hießen Breven, Breves, auch Rotteln, rotuli, und wurden mit etlichen Trauerversen, tituli genannt, beantwortet. Der Bote, der die Todtenzettel oder Rotteln umtrug, hieß lat. gerulus, zu deutsch Rottelbote.

Trithem rühmt die überaus innige Liebe, die längere Zeit zwischen den im Bruderschaftsverbande stehenden Klöstern gewaltet habe, und beklagt es tief, daß im Laufe der Zeit zur Schmach der Verbrüderten die Liebe erkaltet und niemals wieder aufgelebt sei. In der Auflösung dieses Bruderschaftsverbandes sieht er eine Hauptursache des innerlichen und äußerlichen Verfalles der Klöster. Aber abgesehen davon, daß das Band lockerer werden mußte, je weiter der von ihm umschlungene Kreis wurde, war es ja zuletzt für die einzelnen Klöster eine Unmöglichkeit, die Todtenfeier für alle die im Bruderschaftsverbande verstorbenen Brüder und Schwestern in der Weise zu halten, wie es die Einung forderte. Auch liegt der Grund von dem innerlichen wie äußerlichen Verfall der Klöster, der bei der Mehrzahl sehr frühe eintrat, anderwärts und tiefer. Was man auch immer zur Rechtfertigung und zum Lobpreise des Klosterlebens in frühern Zeiten gesagt hat und in unsern Tagen wiederholt, es war und bleibt eine tiefe Verirrung des christlichen Geistes, daß man in Mißachtung des Wortes und der Schöpferthat Gottes, 1. Mose 2, 18, den unehelichen Stand über den ehelichen gestellt, und in dem Wahne, nur in dem ehelosen Leben des Mönchthums könne die christliche Frömmigkeit sich ungehemmt entwickeln und ihre herrlichsten Blüthen treiben,

*) Sponh. Chronik J. 1128.

Tausende und aber Tausende dem von Gott geordneten ehelichen Leben entzogen hat. Des Heilands inhaltschweres Wort, da er zu den Seinen sprach: Wenn sie zu euch sagen werden: Siehe, Christus ist in der Wüste, so gehet nicht hinaus; siehe, er ist in der Kammer, so glaubet es nicht, es trifft auch jene Wüsten, in welchen das Mönchthum seinen Anfang genommen, sowie die Mönchs- und Nonnenkammern der Klöster. Der Arge, der umhergeht wie ein brüllender Löwe und suchet, wen er verschlinge, dringt mit seiner zur Sünde drängenden Macht auch durch die festesten Klostermauern, und weiß auch dorten die Seelen in seine verderblichen Schlingen zu ziehen. Sagen dieß doch deutlich die Briefe, welche ihrer Zeit die h. Hildegard von Klosterfrauen empfangen hat. Wie sind die Briefe dieser Rath und That suchenden Nonnen gefüllt mit wehmuthsvollen Klagen über die vielen und schweren Anfechtungen, die sie Seitens des Satans und des Fleisches erleiden. Anfänglich, heißt es in der Sponheimer Chronik, sei der Benediktinerorden der Ansicht gewesen, je näher die Nonnen den Mönchen wohnten, desto besser seien sie durch der Männer Wachsamkeit gegen die Anfechtungen des alten Feindes geschützt, und darum habe man auf dem Disibodenberg, zu Sponheim, sowie an vielen andern Orten die Nonnenklöster ganz nahe bei den Männerklöstern erbaut. Man habe sich aber darin geirrt. Nach etlicher Zeit seien gerade durch das nahe Zusammenwohnen die Nonnen den Mönchen zum Fallstrick geworden, und sei daraus, daß beiderseits der Wandel nicht ein Wandel im Geist geblieben, sondern ein Wandel nach dem Fleisch geworden, großes Aergerniß erwachsen. In Folge dessen habe man die ohnfern der Mönchsklöster erbauten Frauenklöster allmählich eingehen lassen, ja hie und da die Nonnen sogar ausgetrieben*). Die Nonnenklause am Abhang des Disibodenbergs nahm damit ein frühzeitiges Ende, daß bereits die zweite Vorsteherin, die h. Hildegard, mit den achtzehn adlichen Jungfrauen, die sich dorten gesammelt hatten, im Jahre 1148 auf den Rupertsberg bei Bingen übersiedelte. Als in der Klause zu Sponheim, wo man zuletzt keine neuen Schwestern mehr aufnahm, die Nonnen bis auf vier ausgestorben waren, da zogen diese vier Uebergebliebenen im Jahre 1224 unter

*) Sponh. Chronik J. 1136.

Zustimmung des Sponheimer Abtes Juan mit ihrer gesammten Habe gleichfalls nach dem Rupertsberg. In welcher Weise die Frauenzelle in Ravengirsburg ihr Ende gefunden, ist bis jetzt nicht ermittelt. Die Urkunde, in welcher ihrer zuletzt gedacht ist, gehört dem Jahre 1473 an. Das St. Peterskloster von Kreuznach stand nicht im engern Verband mit einem Männerkloster, es steigerte sich aber auch in ihm gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts der Nonnen Zuchtlosigkeit der Art, daß der Diözesan sich bewogen fand, den Convent aufzulösen, und das Kloster d. h. seine Gebäude und Gefälle dem Augustinerchorherrnstift in Schwabenheim einzuverleiben.

Nicht ohne Grund ward von den drei Gelübden, welche Nonnen wie Mönche ablegen mußten, wenn sie Profeß thaten, das Gelübde der Armuth den Gelübden der Keuschheit und des Gehorsams vorangestellt, denn der Bruch dieses ersten Gelübdes zog fast überall den Bruch der beiden andern nach sich, und hat auch hier es sich wiederum bestätigt, wie eine Sünde die Mutter andrer Sünden wird. Von der ersten Christengemeinde, der in Jerusalem, ist in der Apostelgeschichte 2, 32 berichtet, die Menge der Gläubigen sei ein Herz und eine Seele gewesen, es habe keiner von seinen Gütern gesagt, daß sie sein seien, alles hätten sie als Gemeingut angesehen. Diese Gütergemeinschaft der christlichen Liebe, welche jedoch keine Gemeinschaft der Güter in vollem Sinne des Wortes gewesen, und wie sie sich nicht auf weitere Gemeinden verpflanzte, auch in Jerusalem nur während der Zeit der ersten Liebesbegeisterung bestanden hat, wollte man aufs neue in den klösterlichen Vereinen zur Verwirklichung bringen. Wie reich auch an irdischen Besitzthümern ein Kloster war, die einzelnen Glieder desselben sollten für sich kein Eigenthum besitzen; wie viel auch der Eine oder Andere seinem Kloster zugebracht hatte, er sollte desselben nicht besonders genießen, vielmehr sollten alle dasselbe einfache Kleid tragen, alle bei der gemeinsamen Mahlzeit die nämliche Speise und denselben Trank im Kloster-Speisesaal, Refektorium genannt, empfangen und daß sie ein Leib und eine Seele seien, sollten sie auch dadurch bethätigen, daß sie alle in demselben Saale, dormitorium, schliefen, jedoch in getrennten Betten. Aber dieses enge völlig eigenthumslose Gemeinheitsleben, vita communis, wurde sehr bald als ein zu

schweres Joch empfunden, und nicht bloß die Augustinerchorherrn in Ravengirsburg, auch die Benediktiner zu Sponheim, die Cisterzienser auf dem Disibodenberg, deßgleichen die Glieder der andern Orden suchten schon frühe dieser Einzwängung sich zu entledigen. Im Kloster Sponheim, welches eine mehr denn vierhundertjährige Dauer gehabt hat, erhielt sich das gemeinsame Leben nur hundert dreißig Jahre nach seiner ganzen Strenge. Schon ums Jahr 1252 wurde es daselbst üblich, daß die einzelnen Mönche ihren besondern Beutel, peculium privatum, hatten, und im Jahre 1270 kam es dahin, daß die Klostergefälle zwischen Abt und Convent getheilt, daß dem Abt für seine Bedürfnisse bestimmte Güter bewiesen wurden, und ebenso den Conventualen. So fiel von den beiden Klosterhöfen in Bockenau einer an den Abt, und hieß von da an der Abtshof, der andre verblieb zur Bestreitung der Präsenzgelder den Mönchen und wurde der Präsenzhof genannt. Wie es scheint, hat auch nach der Gefälletheilung noch eine Zeitlang der gemeinsame Tisch fortbestanden, aber nach und nach löste sich das Zusammenleben, welches die Ordensregel so wiederholt und nachdrucksvoll einschärfte, der Art, daß die Mönche weder mehr im Refektorium zusammen aßen, noch auf demselben Saale nebeneinander schliefen, sondern jeder seinen eignen Tisch und seine abgesonderte Wohnung hatte *).

Wohl erscheinen unter den spätern Aebten von Zeit zu Zeit ernstgesinnte und einsichtsvolle Männer, die im Hinblick auf den äußern und innern Schaden, den die Gefälletheilung dem Kloster brachte, dieselbe wiederum aufzuheben suchten, aber keinem unter ihnen ist solches auf die Dauer gelungen. Die Mönche leisteten darin den hartnäckigsten Widerstand, und da nach und nach das gemeinsame Leben fast in allen Klöstern aufhörte, erachteten sie es gar nicht mehr als etwas Unanständiges, daß jeder seinen eignen Beutel habe, und daraus nach seinem Gefallen lebe, ja, dieweil die Theilung einmal geschehen war, sahen sie es als ein Unrecht an, daß man ihnen das frühere Joch wiederum auflegen wollte. Im Jahre 1274 wagte es der damalige Abt Peter, die Theilung der Klostergefälle zu widerrufen, aber mit Ausnahme des Priors Ortwin erhoben sich die übrigen Conventualen wie ein Mann

*) Sponh. Chronik J. 1390.

gegen ihn, und als er den Widerruf nicht zurücknahm, steigerte sich die Wuth der Mönche bis zu dem Grade, daß sie beschlossen, ihn zu ermorden. Rechtzeitig von dem Mordanschlag in Kenntniß gesetzt, flüchtete sich der Abt nach Kreuznach und kehrte in das Kloster erst zurück, nachdem die Rädelsführer gestorben waren, und Graf Simon von Sponheim mit den übrigen eine Einung herbeigeführt hatte. Es blieb für Peter die noch übrige Zeit seines Lebens hindurch ein tiefer Schmerz, daß die Ordensregel durch Zerlegung des Klosterguts in Pfründen so gröblich verletzt wurde, und auf seinem Stebebette hat er nochmals die Theilung als ungültig erklärt. Die Mönche aber hielten die erlangte Beutelfreiheit, licentiam peculii, fest, und haben die Worte des Sterbenden nicht geachtet.

Dem Mönch Berthold, der unter Abt Bernhelm Prior des Klosters Sponheim gewesen, ertheilt die Chronik folgendes Lob. In allen Stücken habe er sich als einen durchaus frommen Mönch erwiesen, und sei ein solcher Verehrer und Liebhaber heiliger Schriften gewesen, daß er nichts Süßeres gekannt, als solche Schriften zu lesen und abzuschreiben. Dabei habe er sich höchst pünktlich in Betreff des Gottesdienstes erzeigt. Er sei immer der erste auf dem Chor gewesen und zuletzt nach allen andern hinweggegangen. Nie habe man ihn müßig oder verdrießlich oder zerstreut gesehen, allezeit habe er sich mit etwas Gutem beschäftigt. Habe er nicht gelesen oder geschrieben, so habe er gebetet. Dem Gebet habe er mit solchem Fleiße obgelegen, daß man hätte meinen sollen, er denke an gar nichts andres als an's Beten, und wiederum sei er im Lesen der Schrift und in der Handarbeit also eifrig gewesen, daß es geschienen, er liebe nichts weniger als das Gebet *). Ein so schönes Bild mönchischer Frömmigkeit tritt in den spätern Jahrhunderten dem Auge nicht mehr entgegen, wie es denn mit der Zeit immer seltner geworden ist, daß bei denen, welche aus eignem Antrieb das klösterliche Leben erwählten, der Beweggrnnd die Herzensfrömmigkeit war, sondern was die Mehrzahl in die Klöster trieb, das war die Arbeitsscheu und das Verlangen nach einem gemächlichen und genußvollen Leben. Als es aber diese Gestalt mit dem Klosterleben genommen hatte, wurden

*) Vgl. Sponh. Chronik J. 1137.

auch nicht mehr die Frommen und Ernstgesinnten unter den Mönchen zu Aebten und Prioren erwählt, sondern vielmehr die Lauen und die Leichtfertigen. Auf dem Disibodenberg kam ums Jahr 1225 und zwar durch Vermittlung des Oberhirten der Mainzer Diözese der Abtsstab in die Hand eines Mannes, der in der Zeit, wo er Mönch im Mainzer St. Albanskloster war, zwei Nonnen aus dem nahegelegenen Kloster Dahlheim entführt und davon die eine wirklich geschändet, der andern aber, wahrscheinlich weil sie seinem sündigen Begehren widerstand, Nase und Lippen verstümmelt hatte *).

Wurden nun auch mit dem Abtshut des Klosters Sponheim solche arge Frevler nicht beliehen, so doch der leichtfertigen Männer viele. Zu diesen gehörte bereits Abt Heinrich, der Sohn des gräflichen Schenken Albert in Kreuznach. Schon im frühen Knabenalter war derselbe von seinem Vater in die Schule gegeben worden, aber es war allda sein Sinn mehr auf die Dinge der Welt als auf das Lernen gerichtet. Er blieb ein unwissender Mensch. Trotzdem erwählten ihn die Mönche von Sponheim zu ihrem Abte, denn also begehrten es, lautet der Vermerk der Chronik, des Klosters Schirmherrn, die Grafen von Sponheim. Heinrich erwies sich der Zuchtlosigkeit der Mönche gegenüber äußerst nachsichtig, und wie sollte er das nicht, da er selber ein schwelgerisches Leben führte und um hiezu sich die Mittel zu beschaffen, sogar werthvolle Besitzungen des Klosters veräußerte, darunter den Mehrtheil der zwischen Braunweiler und Argenschwang gelegenen Klosterwaldungen. Von seinem Nachfolger, dem Abte Philipp II., welcher dem adlichen Geschlechte derer von Bechtelsheim angehört hat, berichtet die Klosterchronik Folgendes. Schon in seinem zwölften Lebensjahre unter dem Abte Meyswein habe man ihm im Kloster Sponheim die Kutte angezogen, aber er sei allda nicht zur Frömmigkeit erzogen, sondern durch das traurige Beispiel der damaligen Conventualen zu allerlei Ueppigkeit und Eitelkeit angeleitet worden. In Folge dessen habe er sich denn auch, sobald er in den Besitz der Abtwürde gekommen sei, was im Jahre

*) Der Speyrer Domherr Remling macht in seiner Geschichte der Klöster der Bairischen Rheinpfalz I, 30 nähere aber sehr unerquickliche Mittheilungen über diesen Disibodenberger Abt Christian.

1390 geschehen, als einen hochst eitlen und prunkliebenden Menschen erwiesen. Um überall glänzend aufzutreten, habe er sofort eine Menge unnützer Dienerschaft angenommen und überflüssige Pferde angeschafft. Während seine Vorgänger nur drei Reitpferde gehalten, eins für ihre eigne Person, das zweite für den Kaplan und das dritte für den Diener, sei er mit vier und fünf Pferden in der Nachbarschaft umhergeritten, und habe allerwärts großen Aufwand gemacht. Da er denselben aus den laufenden Abtsgefällen nicht habe bestreiten können, habe er die Güter des Klosters angegriffen und Besitzungen weggegeben, die zu der ursprünglichen Begiftung des Klosters gehörten. Selbst das kostbare goldene Kreuz, welches Abt Crafto dem Kloster vor 245 Jahren zur Zierde der Abtei habe fertigen lassen, sei durch ihn verkauft worden. Gleicherweise habe er dem Kloster für immer entzogen die große Kreuzespartikel, particulam magnam de ligno crucis Dominicae, welche derselbige Graf Crafto im sechzehnten Jahre seines Abtamtes durch Vermittlung eines gewissen Cardinals Benedikt vom Papst Alexander III. erhalten und bei den andern Reliquien in dem Sanctuarium niedergelegt habe, nachdem sie in Gold gefaßt und mit kostbaren Steinen verziert war *).

Als er zum Glücke des Klosters nach kaum siebenmonatlichem Regimente in seinem einunddreißigsten Lebensjahre verstorben sei, da habe sein Heimgang Niemanden betrübt als seine Speichellecker und Trinkgenossen, es habe aber deren Trauer auch nicht seiner Person gegolten, sondern der Beute, die sie bei ihm noch zu erjagen gehofft. Verprahten aber schwelgerische Aebte je länger je mehr das Besitzthum des Klosters, so haben auch die Mönche,

*) Der Chronist theilt darauf weiter mit, es sei durch Crafto die Abtei ziemlich gut mit Kleinodien, Kreuzen, Reliquien und anderm Gezierde versehen worden, aber alle diese Kostbarkeiten seien im Laufe der Zeit abhanden gekommen mit einziger Ausnahme des kostbaren Abtshuts, der zwar auch von vielen Aebten verpfändet worden, aber durch Gottes gnädigen Willen immer wieder an das Kloster zurückgekommen sei. Diesen Abtshut, lat. infula, mitra, habe Crafto im ersten Jahre seiner Beförderung zur Abtswürde beschafft, wobei seine Mutter den größern Theil der Kosten übernommen. Er habe den Hut aus reinem Silber fertigen und ihn nicht bloß vergolden, sondern auch durchweg mit Edelsteinen besetzen lassen, deren jedoch viele weggenommen seien. Sponh. Chronik Jahr 1167 u. 1390.

für die es allerwärts ein nicht geringer Aerger war, wenn der Abt mit seinen Gästen den bessern Klosterwein trank, während sie an dem geringern sich genügen lassen mußten, des Klostergutes nicht geschont. Unter Crafto II., einem Sohne des Ritters Wolfram von Sponheim, der nach des Klosters Chronik nicht im Hinblick auf Gott sondern aus Rücksicht auf seine Eltern im Jahre 1374 zum Abte war erwählt worden, suchten, also lautet der Bericht weiter, alle Mönche nicht das, was Gottes ist, sondern was ihres Gefallens war, und um ihre immer leeren Beutel zu füllen, fingen sie an, selbst die kostbare Klosterbibliothek zu verkaufen. Der Abt ging darin noch weiter, er verkaufte nicht bloß den Klosterhof Rosbach, er tastete sogar eine der werthvollsten Reliquien des Klosters an. Dem Haupte der heiligen Irminia, welches Graf Crafto für das Kloster gewonnen und in einer silbernen Kapsel niedergelegt hatte, nahm er diesen silbernen Behälter und legte es in einen kupfernen *).

Als nach Philipps Tode der Mönch Bernhard zur Abtswürde gelangte, gewann es den Anschein, als ob sich das Kloster aus seinem äußern und innern Verfalle nochmals erheben sollte. Bernhard gehörte ebenfalls einem jener zahlreichen Rittergeschlechter an, die sich nach der Burg Sponheim nannten, und hatte die Mönchskutte angezogen nicht sowohl, weil dieses der Wunsch seiner Eltern war, sondern aus Herzensneigung. Von der Zeit ab, da die Leitung des Klosters seinen Händen vertrauet worden, war er auf das eifrigste bemüht, es äußerlich und innerlich in einen bessern Stand zu bringen. Er brachte an das Kloster wieder manche der werthvollen Güter und Gefälle zurück. Er schaffte den kostspieligen weltlichen Schaffner ab, und betraute mit der Gefällenverwaltung und der Hauswirthschaft zwei Glieder des Convents, die er anhielt, alljährlich genaue Rechnung von ihrem Haushalte zu legen. Das gemeinsame Leben wurde durch ihn insoweit hergestellt, daß die Mönche wiederum wie früher im Refektorium zusammenspeisten und die Nachtruhe auf dem gemeinsamen Schlafsaale suchten. Daß dieselben aber zugleich nach alter Ordnung auf den eignen Beutel verzichteten, das konnte er nicht durchsetzen, sie blieben nach wie vor proprietarii, zu Deutsch Ei-

*) Sponh. Chronik J. 1375.

genthümer. Bernhard schritt, besonders nach seiner Rückkehr von der Kirchenversammlung zu Kostnitz, wohin er der Klosterreformation wegen gleich den Aebten der andern in der Mainzer Kirchenprovinz gelegenen Benediktinerklöster berufen worden, seinem dort gegebenen eidlichen Versprechen gemäß gegen alles unordentliche Wesen kräftigst ein, namentlich verbot er den Mönchen scharf das Umherschweifen in der Umgegend und den Besuch der Frauenklöster. Es hatte jedoch sein Bemühen, Zucht und Ordnung herzustellen, im Ganzen nur einen geringen Erfolg. Nach dem Berichte des Chronisten blieb die einundvierzig Jahre hindurch, welche Bernhard das Kloster regierte, der Stand desselben ein gar ärmlicher, sowohl was die zeitlichen als was die geistlichen Güter belangt. Es waren die Mönche sammt dem Abte zum öftern exkommunicirt, und zwar bald durch die Obern des Benediktinerordens um ihres Ungehorsams und widerspenstigen Wesens willen, bald auch durch die geistlichen Richter in Mainz wegen der Geldschulden, die sie nicht rechtzeitig zahlten. Vielmals stand der Gottesdienst im Kloster still in Folge des über es verhängten Interdikts. Die Mönche beherrschte der Geist der Hoffart und Wollust in dem Grade, daß ihr Leben in jeder Beziehung ein unfrommes war *).

Einen Theil der Schuld, daß das Kloster innerlich wie äußerlich immer mehr verfiel, trägt Abt Bernhard selbst. In ihm lebte nicht der Geist beharrlicher, alles opfernder Selbstverläugnung wie in den alten Asketen. Er war und blieb ein Sohn seiner Zeit. Der geringe Erfolg seiner Arbeit an den Mönchen machte ihn muthlos und verleidete ihm den Aufenthalt bei denselben. Er verbrachte die spätere Zeit seines Lebens außerhalb des Klosters, und hielt sich öfters wochenlang in Kreuznach und Bingen auf, am häufigsten und liebsten aber weilte er in Trarbach, dem Hauptorte der hintern Grafschaft Sponheim. Unter den Mönchen, auf welche nach Bernhards Tode das Abtsamt überging, fand sich bis auf die Zeit, wo das Kloster reformirt und in die

*) In der Sponh. Chronik J. 1421 heißt es: Fuerunt monachi illo tempore nimium dissoluti, et tam Deo quam abbati in omnibus, quae ad religionem pertinebant, rebelles et contumaces, superbi et inobedientes, proprietarii, incontinentes, vagi et in omnibus irreligiosi.

Bursfelder Congregation gezogen wurde, ein tief frommer geisteskräftiger Mann nicht mehr. Die Mehrzahl der auf Bernhard folgenden Aebte hielt sich also, daß unter ihrer Leitung das Kloster in immer tiefere geistige und leibliche Armuth sank. Gobelin, ein schlauer Cisterziensermönch aus dem Kloster Disibodenberg, wurde durch den Gebietsherrn, Graf Johann V. von Sponheim-Starkenburg dem Kloster als Abt aufgedrängt. Er genoß nur das Abtsgefälle, seines Abtsamtes hat er nicht gewartet. Statt die seiner Hut vertraute Stiftung zu schützen und zu hüten, hat er ihr in vielfacher Beziehung großen Schaden zugefügt. Er erschien nur selten im Kloster und war fortwährend um den Grafen Johann, bei dem er das Amt des Geheimschreibers versah *).

*) Ueber die Wahl und Amtsführung sowie den Charakter des Abtes Gobelin gibt die Sponh. Chronik J. 1432 u. 1439 Folgendes: In derselbigen Stunde, in welcher die Glocken des Klosters Sponheim den Bewohnern der Umgegend das Absterben des Abtes Bernhard verkündeten, ritten der Graf Johann V. von Sponheim und sein Schwager, der Graf Friedrich von Veldenz, mit ihrem Gefolge von Winterburg herab gen Kreuznach. Nachdem Graf Johann von einem Bauern, der ihnen begegnet, die Bedeutung des Geläutes erfahren, bog er sofort von dem Wege ab und ritt nach dem Kloster. Dort angekommen, forderte er von den Mönchen im Widerspruch mit des Klosters Freibriefen, sie sollten sich nach drei Tagen bei ihm in Kreuznach einfinden, um dorten in seiner Gegenwart die neue Abtswahl vorzunehmen. Als die Mönche an dem bestimmten Tage, 20. Juli 1432, sich in der Hofburg zu Kreuznach eingefunden, betheuerte ihnen der Graf, es sei nicht in feindlicher Absicht geschehen, wenn er sie zum Vollzug der Abtswahl zu sich nach Kreuznach gerufen, vielmehr wünsche er die Stiftung seiner Ahnen, als derselben Vogt und Schirmherr, in bessern Stand zu bringen und ihrem innern und äußern Verfall abzuhelfen. Solle aber dieses geschehen, so müsse die Leitung des Klosters in die Hand eines einsichtsvollen und geschäftserfahrnen Mannes gelegt werden, und dieser Mann sei vorhanden in seinem Kaplan und Geheimschreiber Herrn Gobelin. Darum rathe er ihnen und bitte sie, Gobelin zum Abte zu erwählen, und solches um so mehr, als er gewiß sei, daß derselbe in seiner Weisheit und Emsigkeit für des Klosters geistliche und leibliche Bedürfnisse die treueste Sorge tragen werde. Die Mönche wurden bei des Grafen Rede bestürzt und sahen einander rathlos an. Gobelin war ihnen schon darum zuwider, weil er nicht dem Benediktinerorden angehörte, sondern ein Cisterziensermönch war, und wie ihnen sein schlechter Charakter und ungebundener Lebenswandel nicht unbekannt geblieben, so fürchteten sie seine an Verschmitztheit grenzende Klugheit. Nachdem sie

Gobelins unmittelbarer Nachfolger, Friedrich von Stockheim, legte nach siebenjähriger Regierung das Abtsamt wegen der im Kloster

untereinander Rath gepflogen, baten sie den Grafen flehentlich, nicht auf seiner Forderung zu bestehen, aber derselbe blieb taub gegen ihre Bitten. Als nun der Graf von Veldenz und andre ihnen riethen, sich doch, damit ihnen nichts Schlimmeres begegne, dem Willen des Grafen zu fügen, denn dieser würde von seiner Forderung nimmer abstehen, und sie in ihres Schirmherrn drohendes Antlitz schauten, wählten sie kurzweg, taliter qualiter, jedoch mit innerm Widerstreben, den Vorgeschlagenen zu ihrem Abt. Erzbischof Konrad von Mainz bestätigte alsbald die Wahl und ließ den Erwählten durch seinen Weihbischof auf Laurentiustag in das Amt einführen.

Gobelin war, wie die Sponheimer Chronik weiter berichtet, in Kreuznach geboren und der Sohn ehrbarer aber gering bemittelter Eltern, die sich von einem Kramgeschäft ernährten. Da der Knabe gute Gaben zeigte, sandten sie ihn schon frühe in die Schule, und nachdem er den Unterricht verschiedener Lehrer mit Nutzen genossen, ließ er sich auf dem Disibodenberg als Mönch einkleiden. Hier setzte er seine Studien fleißig fort, und da er einen feinen Kopf besaß, überragte er alsbald alle seine Altersgenossen an Kenntnissen. Mit besonderm Eifer betrieb er das Studium der Medizin und Alchimie, und eben das verschaffte ihm die nähere Bekanntschaft und besondre Gunst des Grafen Johann. Es nahm dieser ihn zunächst zu seinem Kaplan an, und nachdem er seine Geschäftsgewandtheit erprobt, betraute er ihn mit dem Geheimschreiberamt. In dieser einflußreichen Stellung verblieb Gobelin, auch nachdem er Abt geworden war, selten verweilte er in Sponheim, fast immer war er um den Grafen, wie er denn auch in Trarbach sein eignes Haus hatte, und was er für seinen dortigen Haushalt bedurfte, theils von des Grafen Tisch empfing, theils aus den Gefällen des Klosters nahm. Gobelin besaß des Grafen Johann Vertrauen in solchem Maaße, daß dieser ohne seinen Rath nichts that und selbst sein Testament ihm zur Bewahrung übergab. Anders waren Johanns Erben, der Graf Friedrich von Veldenz und Markgraf Jakob von Baden, in Betreff des schlauen Abts gesinnt. Als Graf Johann am 25. Oktober 1437 auf der Starkenburg verschieden war, und Gobelin das Testament desselben vorbrachte, verwarfen sie dasselbe nicht bloß, sondern zogen ihn auch in den Verdacht, er habe die zwölftausend Gulden unterschlagen, welche ihm der Verstorbene etwa zwei Jahre vor seinem Ende in Verwahr gegeben hatte. Gobelin wurde deßhalb von ihnen über ein Jahr lang zu Winterburg der Art in Haft gehalten, daß er in einem offnen Wirthshaus wohnen, auch in Begleitung des ihm beigegebenen Dieners innerhalb des Fleckens umhergehen, aber die Mauern des Orts nicht überschreiten durfte. Nachdem er in diesem Gewahrsam seine Rechnung gelegt und darin nachgewiesen, wie er die vom Grafen Johann empfangene Summe

herrschenden Armuth und Bosheit, propter loci inopiam et malitiam, freiwillig nieder, und zog sich mit dem ihm bewilligten Ruhegehalt nach Kreuznach zurück. Darauf ging die Leitung des Klosters über an Konrad Humbrecht aus Odernheim, einen Angehörigen des Rittergeschlechts, dessen Glieder den Beinamen: die Schiltwecke führten. Obgleich im Kloster erzogen, war er ein durchaus weltlich gesinnter leichtfertiger Mensch. Spiel und Trinkgelage waren ihm das Liebste. Beim Spiele, welchem er während der ersten Jahre seiner Regierung Tag und Nacht oblag, setzte er nicht selten auf einen einzigen Wurf 10 und 20 Gulden oder auch ein Fuder Wein. Bisweilen geschah es, daß er von seinen Fingern die Ringe nahm und sie als Einsatz hinwarf. In solcher Weise lebte er, bis Nikolaus von Cus als päpstlicher Legat in Deutschland erschien, um die Klöster wiederum zur Zucht und Ordnung zurückzuführen. Aus Furcht vor dessen Strenge gab er das Spielen und Umherschwärmen auf und bemühte sich, in des Klosters Haushalt bessere Ordnung zu bringen. Dadurch gelang es ihm, nicht blos einen Theil von des Klosters großer Schuldmasse zu tilgen, sondern auch die nöthig gewordenen Bauten auszuführen. Um so leichter mochten es die Mönche verschmerzen, daß er auf des Klosters Kosten die Söhne und Töchter versorgte, die er mit seinen Concubinen gezeugt hatte *). Udalrich von Zeiskam, welcher nach dem Tode Konrad Humbrechts zum Abte erkoren wurde, überbot seinen Vorgänger noch in sittenlosem Wandel. Er war anfänglich Mönch in dem zum Bisthum Straßburg gehörenden Kloster Fels, hatte aber dorten durch seinen übermäßigen Aufwand eine solche Schuldenlast auf sich gewälzt, daß er vor seinen Gläubigern die Flucht ergriff, und sich zunächst in Mainz niederließ, darnach sich in das Kloster Sponheim begab.

auch auf desselben Geheiß bei verschiedenen Veranlassungen wieder verausgabt habe, wurde er der Haft entledigt und durfte nach dem Kloster Sponheim zurückkehren. Von Alter und andrer Schwäche gedrückt, lebte er hier nur noch kurze Zeit und folgte seinem Grafen schon im Jahre 1439 ins Grab nach.

*) Die Sponh. Chronik z. J. 1461 gibt schließlich folgende Schilderung von ihm: Homo satis laboriosus et qui monasterio in temporalibus bene praefuit. Reformationem vero detestabatur summopere, vixitque secundum carnem, filios relinquens et filias non sine damno monasterii et animae suae periculo.

Auch als Abt änderte er sein Leben nicht. Es blieb dasselbe ein fortwährendes Prunken, Schwelgen und Umherschwärmen. Während der fünf Jahre, welche er den Abtshut von Sponheim trug, kaufte er bloß für seine Person vier und zwanzig Pferde, und wie bei allen seinen Händeln verfuhr er auch bei dem Pferdekauf also unvorsichtig und leichtfertig, daß er zum öftern ein um zwanzig Goldgulden erkauftes Pferd nach wenigen Tagen um sechs Gulden weggab. Gleich seinem Vorgänger lebte er in öffentlichem Concubinate, und seine Concubinen hatten ihre Wohnung bisweilen im Kloster, bisweilen auch in den umliegenden Dorfschaften zu nicht geringem Seelenschaden der Dorfbewohner wie der Klosterinsassen*). Nachdem Udalrich die einst so gefällreiche Stiftung in solche Armuth gebracht, daß er selber nicht mehr wußte, wovon er leben solle, legte er im Jahre 1466 die Abtswürde freiwillig nieder **).

Es war die höchste Zeit, daß das Kloster reformirt wurde, und dieses geschah endlich unter Udalrichs Nachfolger Otto Hawisen aus Köln. Auf Andringen des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz und des Herzogs Friedrich I. von Simmern sandte Erzbischof Adolph von Mainz die Aebte von St. Jakob und St. Johannisberg nach Sponheim, und haben diese zween Prälaten auf Grund der ihnen ertheilten erzbischöflichen Vollmacht unter Beihülfe der fürstlichen Räthe die Reformation des äußerlich und innerlich tief zerrütteten Klosters vollzogen ***). Es wurde den Mönchen eröffnet, sofern sie im Kloster verbleiben wollten, hätten sie sich der Ordnung, wie sie in dem Benediktinerkloster Bursfeld eingeführt worden, zu unterwerfen. Nachdem sie erklärt, anders, als sie es gelernt, könnten sie nicht leben, die Bursfelder Reformation sei allzu streng und deßhalb für sie unerträglich, wurden sie aus dem Kloster ausgewiesen und in dasselbe vier Mönche aus dem bereits

*) Sponh. Chronik Jahr 1461 Multa turpiter expendit praedecessoris sui exemplo, uterque enim concubinam publice tenuit, aliquando in monasterio, aliquando in villis circumjacentibus, quibus multa in damnum coenobii animarumque suarum dispendium expenderunt.

**) Bei seinem Abzug hinterließ er dem Kloster eine Schuldmasse von 2500 Gulden, abgesehen davon, daß er eine große Menge von des Klosters Gülten heimlich veräußert hatte.

***) Der ausführliche Bericht findet sich Sponh. Chronik J. 1466.

reformirten Benediktinerkloster auf dem Jakobsberg in Mainz gezogen. Diese erwählten an Stelle Otto Hawisens, der zum Probst und Beichtiger der Nonnen auf dem Rupertsberge bestellt wurde und dorten dem Herrn entschlafen ist, den Sachsen Johann Colnhausen zum Abte. Einen ähnlichen Verlauf nahmen die Zustände auch in den verschiedenen andern Klöstern unsers Bezirks, namentlich im Augustinerchorherrnstift Ravengirsburg, welches behufs seiner Erneuerung gleich andern Augustinerchorherrnstiftern in die sogenannte Windesheimer Congregation gezogen wurde. Wohl am tiefsten war die klösterliche Zucht gesunken in dem Hause, das unter der heiligen Hildegard die Stätte innigster Frömmigkeit gewesen, im Kloster auf dem Rupertsberg. Allda waren ums Jahr 1480 sämmtliche Nonnen, soweit sie dazu das Alter hatten, wie Trithem berichtet, Dienerinnen der Venus und war es ihnen Freude, nicht mehr Jungfrauen, sondern Mütter zu sein und Beischläferinnen der Priester. Um die Zuchtlosen zu Zucht und Sitte zurückzuführen, zog Erzbischof Berthold von Mainz eine Anzahl Nonnen aus dem Kloster Schönau, in welchem bereits die Reformation stattgefunden hatte, in das Kloster und betraute eine derselben, die Nonne Guda aus dem Geschlechte der Spechte von Bubenheim, mit dem Amte der Meisterse. Aber der Satan bot, wie die Sponheimer Chronik sagt, alle seine Künste auf, das heilige Werk zu hindern, und auf seine Anreizung sind die Entarteten sämmtlich, mit Ausnahme von zwei alten Nonnen, die nirgend anders wohin sich mehr begeben konnten, zur Nachtzeit aus dem Kloster geflohen und haben ihren Aufenthalt in den benachbarten Städten genommen, woselbst sie mit Hülfe einflußreicher Leute einen großen Theil der Klostergefälle an sich gebracht und in ihrem Nutzen verwendet haben. Ob aber die Reformation, wie man sie damals mit den Klöstern unsers Bezirks vorgenommen, für dieselben in Wirklichkeit eine innerliche Erneuerung geworden ist, ob in sie neben der alten klösterlichen Zucht auch wahrhaft christliche Frömmigkeit zurückgeführt wurde? Die darüber auf uns gekommenen Nachrichten sind zu dürftig, als daß aus ihnen ein vollständiges Urtheil gewonnen würde, aber gar manches in denselben deutet darauf hin, daß die so lang angestrebte und mit so vieler Mühe durchgeführte Klostererneuerung auch nur ein Dampf gewesen, der eine kleine Zeit währte

und dann wiederum verschwand. In Sponheim hatte der Abt Colnhausen, nachdem die aus den Mönchen von St. Jakobsberg genommenen Prioren nicht lange Stand hielten, seinen Landsmann Heinrich von Holzhausen zum Prior bestellt, aber auch diesem mußte er, noch ehe zwei Jahre verflossen waren, das Amt wieder abnehmen, dieweil etliche Mönche, deren fleischlichem Wandel Heinrich mit Strenge entgegentrat, darüber einen starken Haß auf ihn geworfen *). Ebenso erging es unter dem Abte Trithem dem Prior Nikolaus, einem gebornen Kreuznacher. Wenn Colnhausen selbst bald nach seines Landsmannes Versetzung auch wegging und das Abtsamt in Seeligenstadt annahm, so bestimmte ihn dazu nicht bloß die äußerliche Armuth des Klosters Sponheim, sondern gewiß auch die Unerquicklichkeit der innern Verhältnisse. Wie hat Trithem sich angestrengt, dem äußern und innern Nothstand des Klosters aufzuhelfen, und welches war die Frucht seiner langen Arbeit? Es gestalteten sich auch für ihn die Verhältnisse nach und nach der Art, daß ihm der Aufenthalt in Sponheim unerträglich wurde, daß er das Kloster verließ und nach längerm Ueberlegen und Schwanken das Abtsamt in Sponheim mit dem des St. Jakobsklosters in Würzburg vertauschte **). Er hat seinen zahlreichen Freunden in vielen Briefen ausführlich dargelegt, was ihn zu diesem schmerzlichen Schritte bewogen, und auch die Sponheimer Chronik spricht sich darüber aus. Nach deren Bericht war es vornämlich dreierlei, was ihn bestimmt hat, von den Mönchen in Sponheim sich für immer zu scheiden. Es bestand zwischen ihnen und ihm keine Herzensübereinstimmung in Gesinnung und Streben, sodann fand er unter ihnen keinen, der ihn bei Ausführung dessen, was er für das geistliche und zeitliche Wohl der Stiftung nöthig erachtete, mit Treue, Eifer und Geschick unterstützt hätte, und endlich waren unter den Mönchen etliche, die ein heißes Verlangen nach dem Abtshute hatten und in diesem ihrem ehrsüchtigen Streben allerorten den Beneideten verkleinerten. Die Chronik preist schließlich den guten und gelehrten und dabei von mehrern seiner Mönche bitter angefeindeten Mann glücklich,

*) Sponh. Chronik v. J. 1481.

**) Nach einem Briefe an seinen Bruder Jakob verließ er Sponheim am 1. April 1505 und trat das Abtsamt zu St. Jakob an am 15. Okt. 1506.

daß er durch Gottes Erbarmen im St. Jakobskloster zu Würzburg einen Ort gefunden, wo er ohne derartige Beschwerniß seinen heiligen Studien leben könne, und ergießt sich in schmerzliche Wehklage über den traurigen Zustand, in welchen das Kloster Sponheim durch diese Wendung der Dinge gekommen *). Zu den Frauenklöstern, die unter die geistliche Aufsicht der Aebte von Sponheim gestellt gewesen, gehörte auch das so lieblich gelegene Stift Neuburg bei Heidelberg. Dorthin hatte Trithem seinen Freund Damius als Beichtvater gesendet, und versah derselbe dieses Amt zwölf Jahre lang. Als er im Jahre 1509 in das Kloster Sponheim zurückkehrte, kam er voll Erbitterung über die von den dortigen Nonnen erlittene Behandlung. Indem dieses die Sponheimer Chronik berichtet, fügt sie hinzu, auch Damius habe erfahren, wie wahr das Distichon von Gerhard Groot sei, wo es heiße: Kein Dank vergehe als nur der Dank der Klosterschwestern **). Ein frömmerer Geist aber als auf dem Stifte Neuburg am Neckar hat um jene Zeit wohl auch in den Frauenklöstern unsers Bezirks nicht geherrscht, auch da hatte der Satan das mit Besemen gekehrte Haus wiederum aufgesucht, um mit seinen unsaubern Geistern von neuem es in Besitz zu nehmen. Dieß ist einem Schreiben Trithems an seinen Freund, den Pfarrer Gotfried in Mandel, zu entnehmen, wo er seinen Hauptgegner unter den Mönchen von Sponheim, den Prior Nikolaus von Remich, näher schildert und demselben neben vielem andern auch das vorwirft, daß er als Prior sehr häufig ohne dringende Veranlassung, bloß die Befriedigung seiner fleischlichen Gelüste suchend, in die Nonnenklöster St. Katharinen, Rupertsberg und Eibingen (im Rheingau) gelaufen sei. Und eben dieser Prior Nikolaus von Remich, um dessen wissenschaftliche Ausbildung Trithem sich so viele Mühe gegeben, wurde zum Abte in Sponheim erwählt, nachdem Trithem auf das Amt Verzicht geleistet hatte.

Wenn Männer, wie Disibod und Goar, sich losrissen von allem, was ihnen in der Heimath lieb war, und in ferne Lande

*) Sponheimer Chronik J. 1506.

**) Sponh. Chronik J. 1509 heißt es von Damius: Quam verum sit Gerhardi Groot distichon jam sero experitur:

Gratia nulla perit quam gratia sola sororum
Sic fuit, est et erit, Undank in fine laborum.

zogen, um dorten die Leuchte des Evangeliums in die Nacht des Heidenthums zu tragen und verwilderte Völkerstämme aus ihrer Rohheit zu christlicher Gesittung zu führen, wenn diese Glaubenshelden zu dem Ende auf waldigen Berghöhen sich ansiedelten oder in einer wilden Felsschlucht ihre Wohnung nahmen, und allda bis zu ihrem Lebensende ein Leben voll Entbehrung und Beschwerniß führten, wer sollte eine solche Hingebung glaubensstarker Liebe nicht ehren und bewundern. Wenn dagegen andere mehr aus Eitelkeit als aus Gottesfurcht das Einsiedlerleben wählten und sich einbildeten, schon damit, daß sie sich in irgend welche Wüsteneien zurückzogen, und dorten in Pelzen und Ziegenfellen als Beter einhergingen, müßten sie jenen Heiligen zugezählet werden, von welchen die Schrift sagt, daß ihrer die Welt nicht werth war, so ist solche Verblendung eher zu beklagen als zu bewundern. Ob nun dieser Eremiten oder Waldbrüder, wie das Volk sie nannte, sich viele auf unsern Berghöhen und in unsern Felsthälern angesiedelt hatten, liegt nicht zu Tage. Geschichtlich erwiesen ist nur, daß auf dem Abhang des Soonwaldes ohnfern des Dorfes Riesweiler am sogenannten Raitzenborn die Kapelle eines Einsiedlers gestanden. Anders als über die Einsiedler, die öfters nur die Arbeitsscheu und der Hang zu einem ungebundenen Leben in die Wälder getrieben, und bei welchen sich nicht selten unter der Decke eines äußerlich andächtigen Wesens die roheste Sinnlichkeit verbarg, ist über die Beguinen zu urtheilen. Diese waren meist betagte Jungfrauen oder kinderlose Wittwen, die sich einzeln oder auch zu zwei und drei in der Nähe einer Kirche anbauten, um unter der Aufsicht des Ortsgeistlichen ein still erbauliches Leben zu führen. Sie waren dabei arbeitsam, und insoweit sie den Verdienst ihrer Hände nicht zu ihrem eignen Lebensunterhalt bedurften, haben sie ihn zur Unterstützung der Armen verwendet, wie sie denn auch, obschon ihre Wohnungen häufig Klausen genannt wurden, sich in denselben nicht immer eingeschlossen hielten, sondern in der Ortsgemeinde umhergingen, Kranke zu pflegen und an sittlich verkommenen Frauenspersonen Seelsorge zu üben*). Die Urkunden machen uns in unserm Be-

*) Aus diesem Grunde hießen die Beguinen an manchen Orten Seelweiber.

zirk nur zwei Beguinen-Niederlassungen namhaft. Der einen ist bereits gedacht. Es war dieselbe das Haus in dem ohnfern Sponheim gelegenen Weiler Dalen, das um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Ritza von Sobernheim, domicella Ritza seu Richeldis de Sobernheim, bewohnte. Die andere befand sich in Sobernheim, woselbst schon zur Zeit des Erzbischofs Gerlach von Mainz zwei Frauen, Agnes von Werthheim und Adelheid von Buchen sich eine Klause neben der Pfarrkirche auf dem Kirchhofe erbaut hatten, um allda mit fleißigem Gebete für Lebende und Todte Gott zu dienen. Als diese Stiftung die erzbischöfliche Genehmigung empfing, wurde den zwei Frauen gestattet, in ihre Klause noch eine dritte Person, eine Jungfrau oder Wittwe, von ehrbarem Wandel, aufzunehmen, und sollten, so oft von diesen drei Klausnerinnen eine verstürbe, die zwei andern Macht haben, ohne irgend eines Menschen Einsprache eine dritte an der Verstorbenen Stelle zu erwählen. Zugleich wurde allen Christgläubigen, welche für den Unterhalt der drei Frauen eine Steuer darreichten, ein vierzigtägiger Nachlaß an den ihnen auferlegten Bußen verwilligt*).

Die christliche Frömmigkeit der mittelalterlichen Zeit war des Glaubens, solle die Seele der Verstorbenen zur Ruhe kommen, so müsse der Leib in heiliger, d. h. kirchlich geweihter Erde ruhen. Bei diesem Glauben sah man das Innere der Kirchen noch heiliger an als den Begräbnißplatz, der unter dem Namen Kirchhof, lat. coemiterium, um die Kirche herum lag. Wiederum meinte man, es werde die Seele aus dem Orte, dahin sie behufs ihrer Reinigung zunächst geführt werde, aus dem sogenannten Fegfeuer, purgatorium, am raschesten in den Himmel dringen, wenn der Leib sein Grab gefunden habe in einer Stifts- oder Klosterkirche, dieweil allda bei Tage und zur Nacht fromme Gebete zu Gott emporstiegen. Wer es daher nur immer vermochte, bestellte sich sein Grab im Innern einer Kirche, und wählte man dazu am liebsten Stifts- und Klosterkirchen. Wurde das Grab in einer andern Kirche genommen, so war es sehr häufig eine solche, die durch den Verstorbenen oder durch seine Ahnen war erbaut wor-

*) Die Erbauung der Klause fällt in den Anfang der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

den. Die Mehrzahl der Glieder des wild- und rheingräflichen Hauses schläft den letzten Schlaf in den drei Stiftskirchen der Grafschaft, in den Kirchen Flonheim, Kirn und Johannisberg, sowie in der ohnfern der Burg Grumbach gelegenen Pfarrkirche Sulzbach. Graf Simon II. von Sponheim erwählte für sich und seine Gemahlin die Grabstätte in der Kirche Kastellaun, die wahrscheinlich durch ihn ist erbaut worden. Sein Sohn Walram verordnete, daß man ihn bei den Augustinerchorherren in Schwabenheim bestatte. Von den Simmerner Herzögen ließ sich Friedrich I. im Kloster Ravengirsburg begraben, die Särge seiner Nachfolger nahm die Gruft auf, welche während der Regierung seines Sohnes Johann in der Pfarrkirche zu Simmern eingerichtet wurde. Friedrichs I. Bruder, Ludwig der Schwarze, dem bei der Theilung der väterlichen und mütterlichen Lande die ausgedehnten Grafschaften Veldenz und Zweibrücken zugefallen, ließ seinen Leichnam in die Gruft der Kirche zu Meisenheim bringen. In dieser Kirche ruhten bereits die Gebeine seiner mütterlichen Ahnen, der Grafen von Veldenz, desgleichen hatte seine Mutter, Anna, und wahrscheinlich auch sein Vater, Herzog Stephan, allda die letzte Ruhestätte gefunden. Wie dieses für Ludwig mit ein Beweggrund gewesen, die baufällig gewordene Kirche niederzulegen und auf dem Boden, der sie getragen, den Bau des Gotteshauses zu beginnen, das noch heute dasteht als ein herrlicher Zeuge von der Freigebigkeit wie von dem Kunstsinne des kriegerischen Fürsten, so wirkte wohl beides zusammen, daß, nachdem der Tod im Jahre 1489 sein unruhvolles Leben geendet, er in der Gruft der noch im Umbau begriffenen Kirche für seinen Leib die Ruhe gesucht hat. Oefters waren es ziemlich weit entlegene Klöster, in welchen die Familien des höhern Adels ihr Erbbegräbniß hatten. Die Leichen der auf der Burg Rheinfels Hof haltenden Grafen von Katzenelnbogen wurden in ihrer Mehrzahl nach dem Kloster Eberbach im Rheingau geführt, und die Erbgruft der Grafen von Sponheim-Starkenburg war die Benediktinerabtei Himmerode in der Eifel. Daß die Klöster und Stifter für die Gewährung des Grabes, deßgleichen für die beim Begräbniß und später gehaltenen Todtenämter, Seitens der Verstorbenen und ihrer Erben mit allerlei Schenkungen bedacht wurden, dafür sind der Belege viele vorhanden. Schon die Familien des niedern Adels brachten hier-

für nicht selten große Opfer, und reichlich lohnten die Edelinge, Nobiles, die Grafen und die Fürsten. Daß die Grafen von Sponheim-Starkenburg den himmeroder Mönchen unangesehen vielfacher andrer Schenkungen mancherlei Freiheit und Gerechtigkeit für ihren in der Gemarkung Traben gelegenen Hof verliehen haben, geschah mit Rücksicht darauf, daß dieselben die Wächter ihrer Familiengruft waren. In ähnlicher Weise wurde das Kloster Eberbach, das an beiden Ufern des Rheins der Besitzungen gar viele hatte, Seitens der Grafen von Katzenelnbogen begünstigt. Als Graf Diether im Jahre 1219 sich zu dem Kreuzzuge anschickte, an dem er seinem gethanen Gelübde gemäß Theil zu nehmen hatte, befreite er des Klosters Weine von dem Zolle in St. Goar, und diese Freiung wurde später, im Jahre 1252, durch die Grafen Diether und Eberhard ausgedehnt nicht bloß auf den Rheinzoll bei Rheinfels, sondern auf alle Zölle der Grafschaft. Nachdem Herzog Ludwig der Schwarze die dem Johanniterorden einverleibte Pfarrkirche Meisenheim für sich und seine Gemahlin Johanna von Croy zur Grabesstätte erwählt hatte, stiftete er in derselben eine ewige Messe, d. h. eine Messe, welche Tag für Tag zu halten war. Diese Messe sollte, also lautete des Herzogs Bestimmung, jeden Morgen vor der Prim gehalten werden, mit höchster Feierlichkeit, unter jedesmaliger Betheiligung des Comthurs und sämmtlicher Ordensbrüder des Meisenheimer Hauses. Die beiden fürstlichen Eheleute versprachen und schwuren dabei einen Eid zu Gott und den Heiligen, daß sie für diesen Gottesdienst alljährlich auf den heiligen Jahrestag achtzig Goldgulden dem Ordenshause wollten reichen lassen, und zwar aus der Beed der Stadt Meisenheim. Von diesem Betrag sollte jeder der Conventsbrüder, „off dat sie in haltung des gotesdienstes desto fleißiger und in desto besserm willen verblieben", jährlich vier Gulden empfangen, und solle das Uebrige in sonstiger Weise in des Hauses Nutz verwendet werden. Auf Geheiß des Fürsten und seiner Gemahlin mußten Schultheiß, Bürgermeister und Scheffen der Stadt Meisenheim dem Comthur eidlich geloben, daß sie ihm die auf die Beed ihrer Stadt bewiesene Summe pünktlich in das Comthurhaus liefern wollten. Gleicherweise sollten aber die Fürsten, die Herzog Ludwig in der Herrschaft Meisenheim nachfolgten, der Stadt Meisenheim, bevor dieselbe ihnen huldige, geloben, sie

in Ausrichtung der achtzig Goldgulden nicht zu hindern noch zu irren. Käme es, heißt es weiter im Stiftungsbriefe, durch Gottes Schickung je dahin, daß der St. Johannis-Orden verstümmelt oder zu Bann gethan würde, oder daß der Comthur und die Brüder des Convents unter sich uneins würden, und dadurch die ewige Messe eine Verstümmelung erlitte, so sollten Schultheiß, Bürgermeister und Scheffen die achtzig Gulden zurückhalten, und den Gottesdienst durch andre Priester halten lassen, und dieses so lange, bis der Comthur und sein Convent ihn wiederum halten wollten. Und ob es, lautet der Schluß der Stiftung, sach wäre, daß von einem Bischof zu Mentz oder seinen Vikarien ein Bann in die pfarrkirche gethan würde und man dieses Bannes halben in der kirche nit Meßlesen dürfte, dann sollten die Bürgermeister dem Comthur die achtzig Gulden nit vorenthalten. Als Schultheiß, Bürgermeister und Scheffen den Brief beschworen und zu den Siegeln Ludwigs und dessen Gemahlin das Stadtsiegel hingen, mußten sie zugleich geloben, sie wollten keinen zum Bürgermeister annehmen, es sei ihm denn in seinen Eid gebunden, daß er die achtzig Gulden pünktlich in die Comthurei liefern wolle. Konnte ein Rittersmann dem Kloster, in welchem er sein Grab zu erhalten wünschte, nur ein Geringes an Geld oder sonstigen Gülten reichen, so fügte er der Gabe nicht selten das Roß bei, das er geritten und den Harnisch, den er getragen*). Bei dem höhern Adel war es allgemein Sitte, daß das Streitroß des Verstorbenen, genannt der Palafred, der Leiche nachgeführt und darnach dem Stift oder Kloster, welches das Grab gegeben, zugestellt wurde. Noch freigebiger erwiesen sich die Sponheimischen Grafen auf der Starkenburg, denn sie überließen bei Begräbnissen aus ihrem Hause der Abtei Himmerode auch die Pferde, welche dem Leichenwagen vorgespannt gewesen. Den Pfarrkirchen und ihrer Geistlichkeit brachte es eine nicht geringe Minderung ihres Einkommens,

*) Der Nekrolog des Klosters Engelport liefert dafür mehrere Belege. Daselbst beging man alljährlich am 18. Oktober das Gedächtniß des Ritters Henrich von Stein, und hatte dieser Edle dem Kloster dafür neben einer Weingülte von zwei Ohm auch seinen Palafred und seine Waffen vermacht. Auf Medardus, 8. Juni, fand das Jahrgedächtniß Emelrichs von Montreal statt, und waren auch von diesem neben einer Geldgült von einer Mark der Palafred und die Waffen dem Kloster gegeben worden.

daß der Adel so häufig das Begräbniß in Stifts- und Klosterkirchen suchte, aber hindern konnte die Pfarrgeistlichkeit solche Begräbnisse in der Regel nicht, weil zu den besondern Vergünstigungen, die den Stifts- und Klosterkirchen Seitens der Bischöfe und der Päpste geworden waren, sehr häufig auch das unbedingte Tauf- und Begräbnißrecht gehörte. Als Papst Honorius im Jahre 1127 die Klosterstiftung Sponheim bestätigte, verwilligte er derselben das unbedingte Begräbnißrecht und bestimmte, wer immer in dem Kloster beerdigt zu werden wünsche, und nicht im Bann sei, dessen Wunsch solle sich niemand entgegenstellen*). Anders allerdings verfuhr Erzbischof Heinrich von Mainz, als er im Jahre 1150 der Marienzelle in Offenbach den Bestätigungsbrief ertheilte. Indem er diesem Klösterlein zu seinem Wachsthum das Begräbnißrecht ertheilte, knüpfte er diese Vergünstigung an die Bedingung, daß die Pfarrgeistlichen hierzu ihre Erlaubniß ertheilten. Daß auch die Synoden die Begräbnisse in den Stifts- und Klosterkirchen begünstigten, erweist das Mainzer Provinzial-Statut von 1233. Leuten aus den niedern Ständen war es höchstens möglich, ein Grab auf dem Klosterkirchhof zu erlangen, woselbst die Dienstleute des Klosters beerdigt wurden, und hat sich das Innere der Klöster, die Kirche selbst und der Kreuzgang nicht für Leichen derselben aufgethan. Dagegen konnten auch die Geringsten in anderer Weise Antheil gewinnen an den Gnaden und Segnungen, von denen man meinte, daß sie vorzugsweise in den klösterlichen Verein erbetet und erfastet wurden, und der Weg dazu war der Eintritt in eine Klosterbruderschaft. In dieser Bruderschaft, die nicht verwechselt werden darf mit der oben geschilderten Verbrüderung mehrerer Klöster untereinander, fanden sich alle Stände zusammen, Priester und Laien, Grafen und Bauern, Edelleute und Handwerker, Ritterfrauen und Kammerzofen, und von des Klosters Dienstleuten nicht bloß der Müller und die Insassen der Klosterhöfe, sondern das sämmtliche Klostergesinde, von dem Oberknechte herab bis zu dem Hirten, der das Vieh des

*) Es heißt in der päpstlichen Bulle: Sepulturam quoque istius loci liberam esse omnino censemus, ut eorum, qui illic sepeliri desideraverint, nisi forte excommunicati fuerint, devotioni et voluntati nemo obsistat.

Klosters hütete *). Irgend welche Gabe brachte jeder dar, der in die Klosterbruderschaft aufgenommen wurde. Den sogenannten Ulnerwald im Soon verkauften zwei adlige Brüder von Nackheim nur darum um einen wohlfeilern Preis an das Kloster Ravengirsburg, daß man allda ihr und ihrer Eltern Gedächtniß begehe mit Vigilien und anderm Gottesdienst, so man anderer Brüder Gedächtniß begehe, die sich daselbst inne gebrudert han. Katherine von Gemünden, die Mutter des Priesters Bonifaz, schenkte all ihr Gut an das Kloster Engelport, um allda in die Klosterbruderschaft aufgenommen zu werden. An dasselbige Kloster gab Heinrich von Buch zweihundert Gulden, und zwar das eine hundert zu seinem Seelgereide, das andre dafür, daß er in die Bruderschaft aufgenommen und so all der guten Werke theilhaftig würde, die in diesem Gotteshause geschähen **). Graf Gerhard von Sayn verordnete in seinem Testamente, man solle nach seinem Absterben die Bruderbriefe aufsuchen, und dieselbigen, einen jeden unter Beifügung von vier Goldgulden, an die Klöster zurücksenden, von denen sie ihm zugegangen seien, dabei solle man den Klöstern seinen Tod vermelden, damit in ihnen noch weitere gute Werke für ihn gethan würden. Wie es scheint, warteten die Klöster in Betreff der Aufnahme in ihre Bruderschaft nicht immer auf Bitte oder Anmeldung, sondern sandten solchen, von denen sie sich Schutz und sonstige Hülfe versprachen, den Bruderbrief zu, auch ohne daß er begehret worden, und ist es mehr als wahrscheinlich, daß alle jene Klöster, welche die Grafen Simon und Johann von Sponheim in ihrem letzten Willen mit Gaben bedacht haben, diese Schenkgeber durch Zustellung von Bruderbriefen in ihre Bruderschaft gezogen hatten.

*) Nach dem Nekrolog des Klosters Engelport gehörten zu desselben Bruderschaft neben vielen andern der Kustos des Klosters Sayn, Herr Heinrich, die Edelfrauen Katharina von Metzenhausen und Kunigunde von Wiltperg, Mechtild, Kammerzofe pedissequa auf Schloß Pirmont, der Koch Christian auf der Burg Elz, der Barbier Johann, der Klostermüller Georg in Bruttich nebst seinem Eheweibe Anna, die Eheleute Claus Schilmann in Fankel, die Klostermagd Marie, Welders Barbel von Buch ꝛc.

**) Das Mainzer Concil von 1451 verbot die Errichtung solcher Bruderschaften, durch welche die Hochachtung und die Gerechtsame der Pfarrkirchen sichtbar geschwächt würden, und wünscht, daß auch die bestehenden nicht begünstigt und sonderlich keine Ablässe zu ihren Gunsten bewilligt werden.

Wie sich allerwärts an die Stifts- und Klosterkirchen Bruderschaften anschlossen, so hatten sich vielfach auch innerhalb der Pfarrgemeinden einzelne Gemeindeglieder, bisweilen ganze Gewerke und Zünfte zu kirchlichen Bruderschaften zusammengeschlossen. Es gab fast keine Pfarrgemeinde, in deren Mitte sich nicht eine Bruderschaft, eine kirchliche Gemeinde in der Kirchgemeinde fand, und die umfangreichern Pfarreien zählten der Bruderschaften gemeiniglich mehrere. In der Pfarrgemeinde Traben waren drei Bruderschaften, in den Pfarreien Kirn und Meisenheim vier, in Bacharach steigerte sich die Zahl auf zehn. Der Trieb zur Bildung von Bruderschaften war ein Erbstück der heidnischen Vorzeit, denn wie das römische Heidenthum, so hatte auch das germanische oder deutsche neben und in den Stamm- und Gemeindeverbänden engere Genossenschaften oder Verbrüderungen *). Diese Genossen-

*) Nähere Belehrung darüber, in welcher Verwandtschaft die römischen Gewerkschaften, contubernia, einerseits zu den christlichen Bruderschaften, andrerseits zu den mittelalterlichen Zünften stehen, gibt Mone's Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins an verschiedenen Orten. Allda heißt es Band VIII, 42: Die Baugewerke, die sich an die heidnischen Tempel angeschlossen hatten, verließen dieselben, da ohnehin unter den Handwerkern schon viele Christen waren, und verbanden ihre Gewerkschaften mit den christlichen Kirchen, wodurch diese die ganze Kunstfertigkeit des Alterthums zur Verfügung bekamen. Der durch das ganze Mittelalter fortdauernde kirchliche Charakter der Kunst war die Folge ihres ursprünglichen Anschlusses an die Kirche. In den Bruderschaften dehnte sich dieser Charakter über alle Gewerke aus. An die Stelle der heidnischen Patrone, unter deren Clientel die Gewerbe standen, traten christliche, gewöhnlich die Archidiakonen der Domstifter, wie es zu Mainz der Fall war. In Wetzlar war der Stiftsprobst der Vorstand der Schmiedezunft. Bd. XV, 1: Die römischen Handwerker waren nach Corporationen eingetheilt, deren jede ihre besondern sacra und contubernia hatte, welche durch Beiträge der Mitglieder und durch das Gesellschaftsvermögen unterhalten wurden. Nachdem bemerkt ist, wie die contubernia den Zunftstuben des Mittelalters ähnlich gewesen und daß das Wort Zunft das abgekürzte Wort Zusammenkunft sei, lautet es weiter: Die Gewerke wohnten gassenweise zusammen wie die Stiftsgeistlichen, daher hießen die Zunftvorsteher auch Dechanten und Aebte. Die erste kirchliche Vereinigung der Weber zu Mainz fällt in das Jahr 1099. Sie verlangten nämlich von Erzbischof Ruthard, daß sie an die Stiftskirche von St. Stephan sich anschließen, die Vorhalle, porticus, der Kirche erneuern und unterhalten dürften, wofür sie ihr Begräbniß in der Halle oder in dem Paradiese haben sollten.

schaften bei den deutschen Stämmen, namentlich denen des Nordlandes, führten den Namen Gilden, und war der Grund und Zweck der Gilden der, durch die Verbrüderung stark zu werden gegen die Angriffe von Außen und Schutz und Hülfe sich zu gewinnen für alle Fälle des Lebens*). Eben diesen Zweck verfolgten im Allgemeinen auch die christlichen Bruderschaften, nur daß, während bei den heidnischen Gilden es fast ausschließlich die Nöthen des leiblichen Lebens gewesen, für die man sich Schutz und Hülfe sichern wollte, es bei den christlichen Verbrüderungen vor allem auf die Sicherung des Seelenheils abgesehen war. Doch wurde auch bei diesen das leibliche Bedürfniß nicht übersehen. Hatten sich doch in einzelnen Pfarreien, wie dieses im Verlauf der Darstellung näher dargelegt werden wird, Bruderschaften vorzugsweise dazu gebildet, um der leiblichen Armuth Hülfe zu bringen und zwar im Leben wie beim Sterben. Wenn an nicht wenigen Orten ganze Zünfte und Gewerke sich auch kirchlich verbrüderten, wie in Simmern die Schmiede, in Bacharach die Metzler und die Kantengießer, und wöchentlich an den von ihnen gestifteten oder erwählten Altären Messe lesen ließen**), in der Kirche

Der Erzbischof gewährte diese Bitte. Erzbischof Christian bestätigte dies Privileg 1075 mit dem Beifügen, daß jeder Weber jährlich 2 Denare ($11^3/_4$ Kreuzer) zur Beleuchtung der Stephanskirche beitragen sollte.

*) Ueber die Gilden und Bruderschaften der germanischen Völkerstämme finden sich lehrreiche Mittheilungen in den Anlagen zu den Erzählungen aus der merovingischen Zeit von August Thierry 1857. Nach dem Statut, das der dänische König Erich 1103 den Gilden seines damals bereits zum Christenthum bekehrten Volkes gab, wobei jedoch die Gildeordnungen aus der heidnischen Zeit noch vielfach durchklingen, war der Mitbruder verpflichtet den Mitbruder zu rächen, wenn er getödtet wurde von einem, der nicht Glied der Gilde war, deßgleichen sollte er es verhindern, daß ein Gildeglied das andre tödte. Hatte innerhalb der Gilde einer den andern erschlagen, so mußten die Gildeglieder zusammensteuern, daß der Thäter das Wehrgeld zahlen konnte. Deßgleichen waren die Brüder verbunden, für den Mitbruder Zeugniß abzulegen und ihn zu unterstützen, wenn er landesflüchtig werden mußte, wenn er Schiffbruch erlitten hatte oder in Gefangenschaft gerathen war. Bei Schiffbrüchen mußten sie dem Bruder zu Hülfe kommen, bei Erkrankungen ihn besuchen und bei ihm wachen, und wenn er starb, hatten sie bei ihm die Leichenwache zu halten, ihn zu Grabe zu tragen und für ihn Messen lesen zu lassen.

**) Die Präsenzherrn von Kirchberg genossen einen Zehnten in der Stadt-

von Simmern wurden wöchentlich zwei Schmiedemessen gehalten, so wollte man damit nicht bloß den Seelen der verstorbenen und lebenden Zunftgenossen das himmlische Erbe vergewissern, man hoffte damit auch für das Gewerk als solches einen guten Fortgang und reichen irdischen Segen zu gewinnen. Nicht selten aber ging das Streben der Bruderschaft ausschließlich dahin, durch allerlei Gottesdienste Gottes Ehre in der Gemeinde zu mehren, und allerdings damit sich zugleich einen Himmelslohn bei Gott zu verdienen. Die Bruderschaft in Kastellaun, die aus ihren Gefällen die Kosten für zwei Wochenmessen bestritt, ließ auch, wenn die heilige Woche mit dem Begräbnißtage des Herrn heran kam, Kerzen bei dem heiligen Grabe brennen. Unter den Bacharacher Bruderschaften fand sich eine Frühmeß- und eine Sakramentbruderschaft. Die erstere trug die Kosten der Frühmesse und sorgte damit dafür, daß dem Herrn im Gotteshause das tägliche Morgenopfer nicht fehle, die andere hatte sich gebildet zu dem Zwecke, dem hochwürdigsten Sakramente Ehre zu erweisen. In Sobernheim bestand eine Bruderschaft des ewigen Lichts, und wie sich eine nicht geringe Zahl von Bruderschaften die Verherrlichung der heiligen Jungfrau zum Ziele gesetzt hatte, so gab es neben diesen Liebfrauenbruderschaften noch besondere Salve-Bruderschaften, Gebetsvereine, die Sorge tragen wollten, daß in einer der Kirchen oder Kapellen des Orts allabendlich oder doch an bestimmten Abenden der Woche durch den Gesang Salve Regina Maria die Himmelskönigin gepriesen werde. Ließ sich eine große Zahl von Bruderschaften die Verherrlichung der h. Jungfrau angelegen sein, so waren andere Heilige oder auch Engel von andern Bruderschaften zum Gegenstand ihrer besondern Verehrung erwählt. Die Schutzheiligen der drei Trabener Bruderschaften waren der Evangelist Markus, der Erzengel Michael und die heilige Gertrude. Eine Sebastiansbruderschaft findet sich in Bacharach, Meisenheim und Simmern. Gleichfalls zahlreich waren die St. Annen-Bruderschaften, und dieses darum, weil die Legende der Mutter des Herrn den Namen Anna zugetheilt hat. In der Regel war das

gemarkung, den sie den Metzlerzehnten nannten. Dieser Name rührte wohl daher, daß ihn die Metzlerzunft an die Präsenzherrn geschenkt hatte dafür, daß diese die von der Zunft gestiftete Messe lasen.

Bild des Schutzheiligen der Fahne eingewebt, welche jede Bruderschaft besaß und bei den feierlichen Umgängen in der Gemeinde, sowie bei ihren Bruderschaftsbegängnissen sich vortragen ließ, denn alle Bruderschaften hatten Tage erwählt, an welchen sie sich zu einem besondern Bruderschaftsgottesdienste sammelten und zu dem Ende sich von irgend einem Punkte der Pfarrei in feierlichem Zuge nach der Kirche oder Kapelle begaben, an welche sie sich angeschlossen hatten. Die Bruderschaften der Pfarrei Traben zogen des Jahres siebenmal nach der Kirche Trarbach und zwar an den vier Fronfasten und an den Gedächtnißtagen ihrer drei Schutzheiligen. Die Bruderschaft in Kastellaun hielt des Jahres zwei Hauptbegängnisse, das eine im Frühling am Donnerstag nach Oculi, das zweite im Herbste am Dinstage nach Allerheiligen. Um die Feierlichkeit dieser Begängnisse zu erhöhen, wurden allerwärts neben der Ortsgeistlichkeit zu denselben die Priester der Umgegend herangezogen. Es ist oben bereits mitgetheilt, daß in Kastellaun bei einem der beiden Begängnisse des Jahres 1527 zwanzig Priester anwesend waren. Im Jahre 1538 hatten sich allda zur Abhaltung des Bruderschaftsgottesdienstes neunzehn Priester gesammelt. In der frühern Zeit nahmen an dem Mahle, welches nach dem Gottesdienste stattfand, neben den Priestern und Brudermeistern auch sämmtliche Glieder der Bruderschaft Theil und zwar die Schwestern wie die Brüder. Dieß war aber später nicht mehr der Fall und zwar in Folge der Verbote von Bischöfen und Synoden*), indem diese Brudermahle bei der Rohheit der

*) Thierry in der angeführten Schrift theilt mehrere dieser Verbote mit. Nachdem in einem derselben darauf hingewiesen worden, welch eine wüste Gestalt diese Brudermahle angenommen hatten, wie dabei die unanständigsten Scherze getrieben wurden, und in der wilden Lust öfters ein solches Zornesfeuer auflodere, daß ein Bruder den andern erschlage, wird die Theilnahme an derartigen Gelagen den Gläubigen unter Androhung von schweren Strafen verboten und gesagt, es sollten sich die Brüder auch nach dem Gottesdienste gegeneinander bescheiden halten und eingedenk bleiben des Wortes des Erlösers: Beschweret eure Herzen nicht mit Fressen und Saufen. Nach einer angelsächsischen Gilde- und Bruderschaftsordnung, die Thierry mittheilt, sollte derjenige, der einen Mitbruder gröblich mit Worten beleidigte, solchen Frevel mit 30 Denaren büßen, und wer sich so betrank, daß er sich erbrechen mußte, oder daß er sich an des Mitbruders Weib, Tochter oder Nichte vergriff, sollte aus der Bruderschaft ausgestoßen werden.

Zeit gar häufig in wüste Trinkgelage ausgeartet waren, wobei es wohl vorkam, daß die vom Wein Erhitzten nicht bloß in Wortstreit geriethen, sondern auch sich thätlich mißhandelten. In der Regel stand der Geistliche der Kirchgemeinde an der Spitze aller Bruderschaften, die sich innerhalb des Kirchsprengels gebildet hatten. Er zeichnete die Brüder und Schwestern in die Bruderschaftsrolle ein, und verlas ihre Namen bei den jährlichen Begängnissen, wie denn durch ihn nicht bloß diese Begängnisse geleitet, sondern überhaupt alle innern Angelegenheiten der Bruderschaft besorgt wurden. Da den Geistlichen hierdurch bisweilen viele Arbeit erwuchs, so empfingen sie dafür gewöhnlich einen bestimmten Jahrlohn aus den Bruderschaftsgefällen. Der erste Geistliche in Kastellaun bezog aus der Bruderschaftskasse jährlich zehn Gulden; an den Altaristen, der ihn in der Arbeit unterstützte, wurden vier Gulden gezahlt. Die mehr äußern Angelegenheiten waren den beiden Brüdern zugewiesen, welche die Bruderschaft zu ihren Brudermeistern erwählt hatte. Diese Brudermeister verwalteten die Gefälle, welche die Genossenschaft durch Schenkung oder Kauf erworben hatte, erhoben die Jahresbeiträge bei den einzelnen Brüdern und Schwestern, deßgleichen das Eintrittsgeld, und richteten davon dem Pfarrer und den andern zum Gottesdienst gezogenen Priestern ihren Lohn aus, deßgleichen die Kosten des Bruderschaftimbses. Sie verwalteten das Amt immer nur ein Jahr und hatten am Schlusse desselben Rechnung abzulegen.

Tief und gewaltig war wie die äußere so auch die innerliche Erregung, welche für die christlichen Völker des Abendlandes mit den Kreuzzügen kam, und ist es als ein Gewisses anzunehmen, daß sich der niedere wie der höhere Adel unsrer Landschaft zahlreich an ihnen betheiligt hat. War es doch ein Edler aus dem Geschlechte derer von Ehrenberg, einer noch zum Hunsrücken zählenden Burg, der zuerst mit dem Kreuze sich bezeichnen ließ, als im Jahre 1148 der heilige Bernhard in der St. Castorkirche zu Coblenz die Waffenleute des Rheinlandes zu einem neuen Kreuzzuge in begeisternder Rede aufrief. Es sind uns indessen nur wenige Namen von den Edlen aufbewahrt, welche die heißen Kämpfe, die von der Christenheit zweihundert Jahre hindurch um den Besitz des heiligen Landes gekämpft worden sind, mitgekämpft haben. Unsre Chroniken und Urkunden machen uns aus unsrem

Bezirke als Kreuzfahrer nur bekannt Graf Adalbert von Sponheim, den muthmaßlichen Bruder des Grafen Gottfried, Gottfrieds ältesten Sohn Johann, mit dem die Reihe der Grafen von Sponheim-Starkenburg beginnt, und Graf Diether von Katzenelnbogen. In des Grafen Johann Gefolge befand sich neben andern auch Juan, der Abt des Klosters Sponheim. Die Vermögenderen unter den Kreuzfahrern, für welche der Zug an sich schon mit großen Geldopfern verbunden war, bedachten trotzdem nicht selten vor ihrem Abzuge die Klöster und Kirchen ihrer Heimath mit allerlei werthvollen Schenkungen. Es geschah dieses von ihnen in der Hoffnung, Gott werde ein solches Opfer gnädiglich ansehen und ihnen eine glückliche Heimkehr schenken, oder wenn sie auf dem heiligen Zuge den Tod erleiden sollten, ihnen dorten eine selige Auferstehung verleihen. So hat, wie bereits berührt worden, Graf Diether von Katzenelnbogen im Jahre 1219, ehe er zu dem von ihm gelobten Zuge mit dem Schwert sich umgürtete, das Kloster Eberbach im Rheingau vom Rheinzolle in St. Goar gefreit, und hat er solches gethan unter Zustimmung seiner Gemahlin Hildegard und unter dem Beirath seiner Mannen und anderer Dienstleute. Der Besitz des heiligen Landes, der mit so vielem Blute errungen war, ging nach zweihundertjährigem Kampfe für die Christenheit abermals verloren. Wo das Christenkreuz in seinem Lichte gestrahlt hatte, da pflanzte der Islam von neuem den Halbmond auf, und in Folge dessen ward der Zugang zu den Stätten, an denen der Heiland der Welt sich der Welt in seiner vollen Gottesherrlichkeit geoffenbart, den Gläubigen noch mehr als bisher erschwert. Es war jedoch auch nachher die Sehnsucht, diese heiligen Stätten mit leiblichen Augen zu sehen, da zu wandeln und zu beten, wo der Herr während seines Erdendurchgangs gewandelt und seinen himmlischen Vater durch Wort und That verklärt hat, in vielen Gemüthern so stark, daß sie all der Gefahren und Mühsale, die mit der Wallfahrt nach Jerusalem verbunden waren, nicht achteten und die Wallfahrt antraten. Was in nicht wenigen Gemüthern die Sehnsucht nach Betretung der heiligen Orte steigerte, auch theilweise zuerst erweckte, war der Glaube, sie würden für die Missethaten, mit denen sie ihr Leben befleckt sahen, leichter Vergebung finden, würden von dem Schmerzgefühl ihrer Schuld eher entlastet werden, wenn sie Gottes Gnade an der

Stätte anriefen, wo des Heilands Blut für die Sünde der Welt geflossen. Die Wallfahrten nach Jerusalem haben die ganze mittelalterliche Zeit hindurch angedauert, und machen uns die Chroniken aus jedem Jahrhundert Fürsten, Grafen und Edle unsers Bezirks namhaft, die mit größerem oder geringerem Gefolge nach dem heiligen Lande gewallfahrtet sind. Im Jahre 1378 zog, um Vergebung für seine Sünden zu gewinnen, Graf Heinrich von Sponheim nach dem heiligen Lande. Die Sponheimer Chronik nennt ihn einen Sohn des Grafen Walram, und bemerkt, der damalige Abt Crafto habe ihm einen Mönch des Klosters Spanheim, nämlich Werner von Dill, als Kaplan mitgegeben, auch habe den Grafen des Abtes Bruder, Eytelwolf von Spanheim, begleitet, welcher in Jerusalem die Ritterwürde empfangen. Im Jahre 1433 unternahm Graf Philipp von Katzenelnbogen die Reise ins gelobte Land, wobei ihn mehrere Burgmannen seiner Burg Rheinfels begleitet haben*). Bei der Wallfahrt zum heiligen Grabe, welche ein Enkel des Herzogs Stephan von Simmern, der Herzog Alexander von Zweibrücken, in Begleitung seines Schwagers, des Grafen Ludwig von Saarbrücken, im Jahre 1495 unternahm und welche neun Monate gedauert hat, fanden sich in des Herzogs Gefolge von Edlen, die in unserm Bezirke angesessen gewesen, Karl Boos von Waldeck und Heinrich von Schwarzenberg. Wundersam lautet es, wenn berichtet wird, daß bei der Wallfahrt, welche Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz, genannt der Bärtige, im Jahre 1426 nach Jerusalem machte, sich demselben neben andern auch Graf Johann V. von Sponheim-Starkenburg angeschlossen habe. Von diesem Grafen nämlich, mit welchem das Sponheimer Grafengeschlecht im Mannsstamm erlosch, sagt der Spanheimische Geschichtschreiber Zillesius: Er war ein sehr curioser Herr, immer begierig, etwas Neues zu erfahren, wendet viel Geld zu unnützen Sachen an, theilß zu der Alchymisterey, theilß zu mathematischen Künsten, bald zu diesen, bald zu jenen fürwitzigen Nachforschungen, hielte allezeit an seinem Hoff Leuthe, die solchen Vanitäten ergeben waren, Alchimisten, Zauberer, Zeichendeuter, Beschwörer, Schwartzkünstler und Wahrsager, welchen er leicht ge-

*) Die Reise des Grafen Philipp von Katzenelnbogen ist in deutschen Reimen beschrieben und befindet sich im Archiv zu Darmstadt.

glaubet, und oftmahls schändlich betrogen worden, nichtsdestoweniger hat er sie in hohen Ehren gehalten. Aber grade des Grafen Begierde, immer etwas Neues und zwar recht Seltsames zu erfahren, Geheimnißvolles zu hören, Wundersames zu schauen, erklärt es, daß es ihn stark nach dem Morgenlande und seinen heiligen Stätten zog, wozu noch kömmt, daß er nichts versäumen wollte, was die kirchliche Frömmigkeit seiner Zeit als dem Seelenheile förderlich ansah*). Daß ihn die Reise in das heilige Land schweres Geld gekostet habe, ist als gewiß anzunehmen, daß er aber zur Deckung der Kosten eine besondre Steuer erhoben, wie der Schenk Konrad von Erbach gethan, davon wird nichts vermeldet, sondern nur, daß sein Kaplan, der schlaue Cisterziensermönch Gobelin, sein Begleiter auch bei der heiligen Fahrt gewesen ist.

Häufiger noch, als zum Grabe des Herrn, waren die Wallfahrten zu den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus, und dieses schon darum, weil die Reise minder gefahrvoll und beschwerlich, und wegen der geringern Entfernung der Stadt Rom auch minder kostspielig war. Ein Hauptbeweggrund aber, daß so viele die Pilgerfahrt nach Rom gelobten und vollführten, war wiederum der, der allen Wallfahrten mit zu Grunde lag, nämlich Ablaß zu gewinnen für einzelne besonders schwere Freveltaten oder auch für der Seele Sündenschuld überhaupt. Daher füllten sich denn auch die gen Rom führenden Straßen besonders reichlich mit Pilgern, wenn die Päpste ein Jubiläum ausschrieben und dabei

*) So hatte er nicht unterlassen, in der Pfarrkirche zu Kreuznach den Altar zu errichten, den seine Muhme, die Gräfin Elisabeth von Sponheim, dorten neben ihrem Grabe errichtet wissen wollte, auf daß daselbst durch zwei Priester eine ewige Messe gehalten werde. Mit den Karmelitermönchen zu Merl erneuerte er den Vertrag, wornach sie für die ihnen von seinen Vorfahren bewiesene Gült von vier Malter Korn zu Reil und einem Fuder Wein aus der Kellerei zu Trarbach viermal im Jahre der Grafen zu Sponheim Gedächtniß mit Messen und Vigilien begehen und außerdem alle Tage das Salve Regina unser lieben Frauen zu Ehren singen sollten, doch wurde von ihm der Vorbehalt gemacht, daß, wenn diese Gottesdienste von den Mönchen nicht der Stiftung gemäß verrichtet würden, seine Erben Macht haben sollten, die bewiesene Gült gen Wolf zu Unser lieben Frauen zu geben, d. h. dem dortigen Kloster zuzuwenden.

Ablaß allerlei Art den Reumüthigen zusicherten. Als Bonifacius der Achte im Jahre 1300 eine solche Jubelfeier angeordnet, da ist nach dem Berichte der Sponheimer Chronik aus allen Theilen von Deutschland eine unzählbare Menge gen Rom geströmt und befanden sich unter den Pilgern auch Graf Heinrich von Sponheim, sowie Dietlieb, der damalige Abt des Klosters Sponheim. Die Wallfahrten nach Jerusalem und Rom, daneben die zum heiligen Jakob in Nordspanien, St. Jago di Compostella, galten als die heiligsten und wirksamsten, und wer eine solche Wallfahrt gelobt hatte, konnte von dem Gelübde nicht durch seinen Beichtiger oder durch Geistliche niedern Ranges entbunden werden, sondern nur durch die höhern kirchlichen Behörden. Der Kardinallegat Philippus, Bischof zu Ostia, hatte im Jahre 1388 während seiner Anwesenheit in Deutschland, wie Zillesius mittheilt, dem in Kastellaun Hof haltenden Grafen Simon III. von Sponheim-Kreuznach und seiner Gemahlin, der Gräfin Maria von Vianden, Macht und Gewalt gegeben, einen Beichtvater zu wählen, der sie auf fünf Jahre lang absolviren, auch ihre Gelübde und andre gute Werke verwandeln könne, jedoch ausgenommen, so sie übers Meer ins heilige Land zu fahren oder aber St. Peter und Paul und Jakoben eine Wallfahrt gelobt hätten. Fand von solcher Wallfahrt Entbindung statt, so mußte sie erkauft werden durch irgend welche werthvolle Gabe an die Kirche. Ein Edler, Namens Godebold, er gehörte dem adlichen Geschlecht derer von Weierbach bei Kirn an, und besaß als bischöflich Speiersches Lehen die Vogtei des Dorfes Wallhausen bei Kreuznach, hatte dem Herrn das Gelübde gethan, die heiligen Stätten seines Leidens und seiner Auferstehung zu besuchen, er mußte jedoch wegen mancherlei Hindernissen von der Reise Abstand nehmen. Da aber hat er, wie es in der Urkunde heißt, zur Ausgleichung seines Gelübdes in die Hände jenes berühmten lebendigen Heiligen, den das Rheinland in Bernhard, dem Abte von Clairveaux gesehen, seinen Hof Dadenheuren bei Wallhausen gegeben, damit er durch diesen an das damals gegründete Cisterzienserkloster Eberbach im Rheingau gegeben werde. Den Edlen Godebold bewog jedoch zu der beträchtlichen Schenkung, die später durch seine Kinder und die Angrenzer des Hofs vermehrt worden, noch ein Zweites. Es sollte nämlich diese Gabe zugleich die Aussteuer sein für die ihm jüngst-

geborne Tochter, welche er in die neue Klosterstiftung aufgenommen wissen wollte.

Haben bei den Pilgerfahrten nach Jerusalem die Begüterten nicht selten vor ihrem Abzuge die Kirchen und Klöster der Heimath mit reichen Schenkungen bedacht, so geschah ein Gleiches auch bei den Wallfahrten nach Rom. Ein Edler des Naheganes, Namens Hererich, hatte von seinem Vater Alberich und seiner Mutter Hune neben andern Besitzungen auch den Weiler Wigmundisheim, das heutige ohnfern Kreuznach an der Ellerbach gelegene Dorf Weinsheim, ererbt; und als er im Begriffe stand, gen Rom zu wallfahrten, um dort die Kirchen der heiligen Apostel zu besuchen, schenkte er Weinsheim und viele andre Güter, die er an verschiedenen Orten des Naheganes besaß, darunter Grundstücke zu Genzingen, Weinberge zu Bingen und seinen Antheil am Soonwald, nebst den siebenzig Leibeignen, welche er auf diesen Gütern sitzen hatte, an das St. Salvatorkloster zu Prüm in der Eifel. Es bewog ihn zu dieser Schenkung, wie er sagt, die Erinnerung an das Wort, da der Erlöser spricht: Gebet, so wird euch gegeben, und, wie es scheint, war dieses Heilandswort insbesondre durch seinen Bruder Hunsfried, der im westlichen Frankreich Bischof bei den Morinern gewesen, seinem Herzen zur Beachtung eingeschärft worden. Er wollte die Gabe angesehen wissen als ein Almosen, das er dem Heiland wie für sich, so auch für seine Eltern, deßgleichen für seine Brüder Hunsfried, Heinrich und Albrich darbringe. Dieselbe sollte ausschließlich den Mönchen des Klosters zu gut kommen, die Brüder, die dorten dem Herrn dienten, sollten durch sie gelabt werden, und eben darum war dem Abte untersagt, die Güter jemals zu verkaufen, zu vertauschen oder auch als Lehen wegzugeben. Für seine Lebenszeit behielt Hererich sich selbst den Genuß der Güter vor, aber schon während der Jahre, die seinem Erdenleben noch zugetheilt würden, sollten aus dem Ertrag der Güter alljährlich um Martini den Mönchen für ihren Tisch geliefert werden ein Fuder Wein, zehn Scheffel Mehl und zehn Schilling Geld zum Ankauf von Fischen.

Die feierliche Uebergabe der Güter und der siebenzig Leibeignen fand am 21. August 868 im Dorfe Weinsheim statt in öffentlicher Gauversammlung, denn es hatten sich dazu nicht bloß der damalige Gaugraf Megengard nebst dem gleichnamigen Vizdum eingefunden, sondern alle Gauobersten und Gauschöffen. Alsbald, der damalige Abt von Prüm, war zum Empfang der Gabe persönlich erschienen, ebenso stand dem Schenkgeber sein Bruder, der Bischof Hunsfried, zur Seite. Dieser ließ durch den mitgebrachten Mönch Gundbert die Uebergabsurkunde aufnehmen, und war nach seinem Bruder Hererich der erste, der an die Urkunde sein Siegel gehangen hat.

Hererich beschwor über sich selber den Fluch Gottes herab, so er die Gabe zurücknähme, deßgleichen sollte der Zorn Gottes auch jeden seiner Erben treffen, der es wagen würde, die Schenkung umzustoßen. Trotzdem waren kaum zwei Jahre vergangen, so erschienen vor Ludwig dem Deutschen, dem damaligen Beherrscher des östlichen Frankenreichs, zu welchem wie der Speier-, so auch der Wormsgau einschließlich des Naheganes gehörte, die Mönche von Prüm mit der Klage, Graf Wernher, ein Enkel von Hererich, welcher wahrscheinlich auf der Pilgerfahrt nach Rom verstorben war, wenigstens nicht mehr lebte, der wolle der Abtei die ihr übertragenen Güter und Leibeignen entziehen. Ludwig der Deutsche entbot darauf den Grafen Wernher zu sich in die Königsburg Tribur, und als der Beklagte einen rechtlichen Anspruch an die von Hererich dem Kloster Prüm geschenkten Güter nicht nachweisen konnte, ließ er ihn auf dieselben feierlich Verzicht leisten und den ans Prüm anwesenden Mönchen auf deren Bitte durch seinen Kanzler Eberhard eine Urkunde ausfertigen, die er am 12. April 870 mit seinem Königsringe besiegelte*).

Man wallfahrtete aber aus unserm Bezirk nicht bloß nach Jerusalem und Rom, sondern zugleich nach vielen andern Orten in der Nähe und Ferne. Es ist bereits mitgetheilt, daß die Nunkirche bei Ravengirsburg, desgleichen die Kirchen Irmenach, Schönenberg, St. Aldegund und St. Quintin Wallfahrtskirchen gewesen, ferner daß beim h. Send denen, welche schwerer Vergehen geständig waren oder überwiesen wurden, häufig die Wallfahrt nach Trier oder nach dem an der Salm gelegenen Kloster Eberhardsklausen, ja nicht selten nach dem Kloster Einsiedeln in der Schweiz als Buße auferlegt wurde. Aber auch auf diese Kirchen

*) Die beiden in vielfacher Beziehung wichtigen Urkunden sind abgedruckt im Urkundenbuch von Beyer I, 115—117.

und Klöster beschränkte sich die Zahl der aus unserm Bezirke besuchten Wallfahrtsorte nicht, es gehörten dazu noch viele andere Kirchen, insbesondere die Klosterkirchen Wolf und Sponheim, die Wernerskirche in Bacharach, die Kirche St. Goar, und von entlegenen Kirchen der Dom zu Köln, die Marienkirche oder der Dom in Aachen und die Kirche des h. Bloede zu Wilznack an der Elbe. Besonders stark war längere Zeit das Zuströmen von Pilgern am Grabe des heiligen Werner in Bacharach. Wurde doch mit den Opfern, welche die zahlreichen, oft aus weiter Ferne gekommenen Pilger hier niederlegten, der Bau der auch in ihren Trümmern noch herrlichen Wernerskirche begonnen und vollführt. Denn wer zu einer Kirche wallfahrtete, kam nicht mit leeren Händen, es brachte jeglicher nach seinem Stande und Vermögen irgend welche Gabe. Neben den silbernen Opfern, d. h. den Geschenken an Geld, war das gewöhnlichste Opfer eine Gabe an Wachs, dem man zu dem Ende, wenn es nicht bereits zu Kerzen verarbeitet war, irgend eine Form gab, am häufigsten die Gestalt eines Beines, eines Fußes u. s. w. Die Wallfahrten geschahen entweder in der Weise, daß sich zu ihnen die Gläubigen eines oder mehrerer Kirchsprengel, bisweilen auch einer ganzen Landschaft zusammenschlossen, und zu einer bestimmten Zeit des Jahres in feierlicher Ordnung nach dem Wallfahrtsorte zogen, oder daß sich dabei nur wenige zusammengesellten. Konnte jemand eine von ihm gelobte Wallfahrt nicht in eigner Person vollführen, sei es, daß er erkrankte oder verstarb, so konnte das Gelübde durch andre vollbracht werden, wobei jedoch der Kranke oder die Erben des Verstorbenen die Kosten zu tragen hatten. Auch geschah es nicht selten, daß jemand gelobte, er wolle noch einen oder mehrere auf seine Kosten zu der Wallfahrt mitnehmen, und daß ein solcher zugleich bestimmte, in welchen Gewändern er mit seinen Wallfahrtsgehülfen die Wallfahrt machen, und welche Wegstrecken er mit ihnen baarhaupt oder baarfuß zurücklegen wolte. Als der hunsrücker Ritter Georg von Schöneck schwer krank zu Oppenheim lag, und daselbst für den Fall seines Absterbens, das auch alsbald erfolgte, durch die Hand des ihn behandelnden Arztes auf den heiligen Pfingsttag des Jahres 1484 seinen letzten Willen aufzeichnen ließ, erklärte er sich mehrerer Wallfahrten schuldig, und zwar einer Wallfahrt zunächst zu Unser lieben Frauen in

Aachen, sodann zu St. Wolfgang in Kreuznach, ferner zu dem heiligen Bloede in Wilznack und endlich zu den drei heiligen Königen in Köln. Nach den von ihm gethanen Gelübden sollte die Wallfahrt nach Aachen self vierde, d. h. unter Zuziehung von drei Wallfahrtsgehülfen geschehen, und sollten drei von den vieren wullen (in wollenem Gewande) und baarfuß gehen von Köln an bis nach Aachen. Das Opfer in Aachen sollte in vier Pfund Wachs bestehen. Zum heiligen Wolfgang sollte er selffünf kommen und solle zum Opfer dem Heiligen bringen ein Bein und Fuß, gemacht von zehn Pfund Wachs. Dem heiligen Bloede, zu dem er die Reise nur mit einem Gehülfen selbander zu machen hatte, war von ihm neben zwei Pfund Wachs auch ein silbern Opfer gelobt und zwar im Betrage von einem halben Gulden. Mit wie viel Wallfahrtsgehülfen er bei den heiligen drei Königen in Köln erscheinen wollte, ist von ihm wohl darum nicht angegeben, weil er diese Heiligen bei der Wallfahrt nach Aachen besuchen konnte, dagegen ist bemerkt, daß er sich verpflichtet habe zu Ehren der heiligen Könige im Dom zu Köln eine singende Messe halten zu lassen und zwei Pfund Wachs nebst einer Mark Silber zu opfern*).

Wo sich die Glieder eines oder mehrerer Kirchsprengel zu einer Wallfahrt oder einem Bittgange zusammenthaten, war in der Regel immer irgend ein Gotteshaus zum Versammlungsort bestimmt, deßgleichen genau der Weg bezeichnet, den die Wallfahrt einzuhalten hatte, und derselbe so gewählt, daß möglichst viele heilige Stätten berührt wurden. So sammelte sich alljährlich an einem bestimmten Tage eine Schaar von Gläubigen in der Wallfahrtskirche Irmenach zur Wallfahrt nach der Klosterkirche Wolf. Diese Wallfahrer fuhren unterhalb der Starkenburg über die Mosel, besuchten erst die Kapelle Corfey, zogen von da in die Kirche zu Traben, und nachdem sie auch in der Kapelle zu Riesbach ihr Gebet verrichtet hatten, setzten sie oberhalb dieses Weilers bei dem heiligen Häuschen an der Wolfer Mühle auf das rechte Moselufer über und wallfahrteten hinauf nach dem Kloster. Im Munde des Volkes empfing dieser Wallfahrtsweg den Namen der heilige Weg. Schließlich möge nicht unerwähnt bleiben, daß bis-

*) Die auch sonst lehrreiche, hierauf bezügliche Urkunde findet sich Günther IV, 664.

weilen Wallfahrten verlegt, d. h. statt der zur Wallfahrt erst erwählten Kirche eine andre etwa näher gelegene bestimmt wurde. So erlaubte der Erzbischof von Trier, Johann II., die deßfallsige Urkunde ist von ihm ausgestellt zu Ehrenbreitstein am 18. April des Jahres 1493, daß die Wallfahrt, welche jährlich in der Bittwoche am Montag vor Exaudi aus den Pfarreien Laubach, Honreyn (Horn) und Kiselbach zur Kirche des h. Goar stattfinde, künftig zur Kapelle in Bubach geführt werde. Es baten um diese Abänderung die Geistlichen der genannten Pfarreien und gaben als Grund an, bei der weiten Entfernung des Wallfahrtsortes und dadurch, daß die Wege dahin durch Berge und Wälder führten, fänden auf dem Bittgange sehr viele Ungebührlichkeiten statt, in Folge deren die Andacht oft gänzlich aufhöre. Indem der Erzbischof der Bitte der Geistlichen willfahrte und dieses darum, weil er solcher Ungebührlichkeit steuern und die Andacht der Christgläubigen erhalten und mehren wolle, bestimmte er, es sollten die mehrerwähnten Pfarrrektoren und Plebane mit ihren Pfarrgenossen alljährlich an dem herkömmlichen Tage zur Kapelle in Bubach wallfahren und allda sich gleichzeitig des Morgens in der Frühe versammeln. Der Gottesdienst sollte alsdann damit begonnen werden, daß die Geistlichen die sieben Primal-Psalmen nebst der Litanei und dem dazu gehörenden Gebete laut läsen, und darnach die Messe des Tages sängen mit den Collecten vom h. Goar. Allem diesem habe das Volk in Andacht anzuwohnen und solle es hiezu durch seine Geistlichen dringlichst ermahnt werden*).

Der Wallfahrteifer stand in engerm Zusammenhang einerseits mit der Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien, andrerseits mit den Ablaßverwilligungen, den sogenannten Indulgenzen, indulgentiae.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Schrift, auf den Ursprung und das Wesen der Verehrung der Heiligen sowie der Ablässe tiefer einzugehen, sie hat nur darzulegen, wie in dem Bezirke, dessen kirchliche Zustände sie darstellen will, die Heiligenverehrung und das Ablaßwesen sich gestaltet haben. Was nun die Verehrung der Heiligen betrifft, so hat sich dieselbe, wie allerwärts, so

*) Die Urkunde findet sich im Prov.-Archiv Coblenz.

auch hier kundgegeben in der Menge von Kirchen, Kapellen und Altären, die man auf ihren Namen geweihet, in den zahllosen Messen, die man ihnen zu Ehren gestiftet, in den Festen, die man zu ihrem Lobpreiß gefeiert hat, desgleichen in den Bruderschaften, die zu gleichem Zwecke sich gebildet haben, und in den Wallfahrten, die zu den ihnen errichteten Altären gemacht wurden. Nun würde es nimmer unsern Tadel, sondern unsre vollste Anerkennung verdienen, wenn man den Kirchen und Kapellen bei ihrer Einweihung beigelegt hätte den Namen eines Apostels oder eines Blutzeugen wie Stephanus oder auch der Männer, durch deren Hand Gott das Licht des Evangeliums auf unsern Höhen und in unsern Thälern hat anzünden lassen, und wenn in der Art, wie die alte Kirche die Todestage der Heilsboten und Märtyrer gefeiert hat, den Gemeinden an bestimmten Tagen des Jahres wäre in Erinnerung gebracht worden, was jene Glaubensstarken für den Herrn und seine Gemeinde gethan und gelitten haben. Mit einer solchen Gedächtnißfeier würde man ja nur nachgekommen sein dem Mahnwort im Hebräerbriefe, wo es heißt: Gedenket an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes gesagt haben, deren Ende schauet an und folget ihrem Glauben nach. Aber auf eine solche Verehrung der Heiligen beschränkte sich die mittelalterliche Frömmigkeit nicht, die Verehrung steigerte sich nach und nach der Art, daß sie an Vergötterung grenzte, ja hie und da wirkliche Abgötterei wurde. Wenn eine neu erbaute Kirche oder Kapelle zu Ehren dieses oder jenes Heiligen geweiht wurde, so war es auf mehr abgesehen, als die Gemeinde, die in dem neuen Gotteshause zur gemeinsamen Erbauung sich sammelte, sowie die, welche von außen her in dasselbe kamen, zu mahnen, der Glaubenstreue des Heiligen in dankbarer Liebe zu gedenken und derselben nachzustreben, vielmehr wollte man mit solcher Widmung das neue Gotteshaus unter den besondern Schutz des erwählten Heiligen stellen, gleichsam als ob der, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist, nicht mächtig genug wäre, seine Kirche allerwärts zu schützen. Durch die Vermittlung und Fürbitte des Heiligen, auf dessen Namen man die Kirche weihte, hoffte man Gottes Segen reichlicher herabzuziehen auf das Haus und alle die, so darin beteten. Der erwählte Heilige wurde eben darum auch genannt der Patron der Kirche, ihr Schutzheiliger, und

vielfach kam es dahin, daß er nicht bloß als der Schützer sondern als der Herr des Hauses angesehen wurde. Wenn Schenkungen gemacht wurden an das Kloster Ravengirsburg, dessen Patron oder Schutzheilige der Märtyrer Christophorus war, sagten die Schenkgeber sehr häufig, diese ihre Gabe gäben sie dem heiligen Christophorus. Wie man den Heilgen Wallfahrten gelobte, so brachte man ihnen bei denselben, wie bereits dargelegt worden, allerlei Opfer dar, und waren die Gläubigen etwa bei einer dem heiligen Wolfgang in Kreuznach gelobten Wallfahrt in dessen Kirche angekommen, so wendeten sie sich mit ihren Gebeten nicht unmittelbar an den, der allein im Himmel die Erdengebete höret und erhöret, sie flehten den heiligen Wolfgang an, für sie zu Gott zu bitten. Aber wie vielvermögend man auch die Heiligen hielt, die Macht der einzelnen Heiligen sah man doch als eine beschränkte an, und hat deßhalb sehr häufig Kirchen, Kapellen und einzelne Altäre auf den Namen mehrerer Heiligen weihen lassen. Man dachte, die Stätte würde geschützter sein und es würde sich über sie eine reichere Fülle von Segen ergießen, wenn mehrere Heilige sich vereinigten, sie zu schützen und zu segnen. Die Kapelle in Burgsponheim wurde unter den Schutz von sieben Heiligen gestellt, und als der Altar, den Trithem zu Sponheim in dem Abteihaus hatte banen lassen, im Jahre 1495 durch den Weihbischof Erhard geweiht wurde, hat man ihm Maria, die allerheiligste Gottesgebärerin als Hauptschützerin gegeben, ihr aber als Schutzgehülfen noch ihre Mutter Anna und den Apostel Andreas beigesellt. Zwei Jahre später wurde auch Maria Magdalena, die dem Herrn mit so glühender Liebe Ergebene, zur Schutzpatronin angenommen, und dieses wegen ihrer Reliquien, welche durch Trithem aus Frankreich waren herbeigeschafft und in dem Altar niedergelegt worden *). Es wurde zu verschiedenen Zeiten, namentlich zwischen den verschiedenen geistlichen Orden viel darüber gestritten, welche Heiligen die größern seien und

*) Sponh. Chronik J. 1495. In dem Berichte heißt es: Est enim beatissima Dei genetrix Maria ipsius arae patrona principalis, post eam Sancta Mater ejus Anna et tertio Apostolus Andreas. Porro Maria Magdalena Jesu Christi amatrix ferventissima biennio postea in compatronam propter ejus reliquias, quae per Trithemium allatae ex Gallia fuerunt et ibidem repositae sunt, assumpta est.

darum vor den andern zu verehren, aber darin war man allerwärts eins, daß Maria, die Mutter des Herrn, alle Heiligen an Heiligkeit und darum auch an Macht überrage. Man nannte sie die allerheiligste und allerseligste Jungfrau, sanctissima et beatissima virgo, und ehrte sie noch mit viel andern großen Namen, unter welchen der Name Gottesgebärerin, genetrix Dei, mit der häufigste war. Das Gloriengewölk, das sich nach und nach um ihr Bild lagerte, verdunkelte vielfach den Lichtglanz, der von des Heilands heiliger Gestalt ausstrahlt. Ihr wurde in den spätern Jahrhunderten der mittelalterlichen Zeit allerorten unter allen Heiligen die höchste Ehre erwiesen. Wie viele Marienkirchen, wie viele Liebfrauenkapellen, wie viele Muttergottesaltäre waren erbaut und gestiftet bald durch eine Gemeinde in ihrer Gesammtheit, bald durch Bruderschaften und andre geistliche Vereine und nicht selten auch durch einzelne Gläubige. Wie ihrer in allen Gottesdiensten schon damit gedacht wurde, daß man dem Gebete des Herrn den englischen Gruß, das Ave Maria, beifügte, so gab es fast keinen größern Ort, in dessen Gotteshäusern man nicht das Lob der Himmelskönigin in besondern Gottesdiensten gehört hätte, nämlich in dem sogenannten Salve. War eine Gemeinde zu arm, um eine Marienkapelle zu erbauen, so richtete sie an irgend einer Stelle ihres Weichbildes ein Marienbild auf, und wo des Abends das Salve nicht gesungen ward, da beugten sich dennoch vor der Hochgefeierten die Knie bei dem allerwärts eingeführten Ave Maria-Geläute. Die Marienfeste des Jahres kamen an Zahl fast gleich den Festen, welche von der Kirche zur Feier der größesten Gottesoffenbarungen geordnet sind. Hatte man in den Rheinlanden anfänglich bloß die Tage von Mariä Reinigung *) und Mariä Himmelfahrt festlich begangen, so kam schon zur Zeit des Erzbischofs Bonifaz in Mainz zu diesen zwei Marienfesten noch ein drittes, die Feier von Mariä Geburt, und nicht lange dauerte es, daß sich ihnen noch ein viertes zugesellte, das Fest von Mariä unbefleckter Empfängniß. Die vier Evangelien enthalten über Empfängniß und Geburt der Maria keine Angabe, Johannes der

*) Das Fest von Mariä Reinigung, dies purificationis, das jetzt den Namen Lichtmesse führt, hieß in der mittelalterlichen Zeit das Fest von Marias Würzweihe.

Jünger, dem der Heiland am Kreuze seine Mutter befohlen, redet in keiner seiner Schriften von ihrer Himmelfahrt, und ebenso weiß die Geschichte nichts von den Martern des h. Laurentius, von den Thaten des heiligen Sebastian. Selbst bei den Heiligen, für deren Thätigkeit unser Bezirk der Hauptschauplatz gewesen so wie bei denjenigen, für deren Thätigkeit unsere Landschaft der Hauptplatz gewesen, ist das Geschichtliche gar sehr durch die Legende gemehrt und entstellt. Man denke nur an die wunderlichen Wunder, die die Legende vom h. Goar erzählt. Die Erzählung vom h. Werner hat jedenfalls in der Ermordung eines Christenknaben einen geschichtlichen Kern, aber der Mehrtheil des Erzählten gehört der Schale an, die durch die Legende sich um diesen Kern gelegt hat. Sehr kurz und einfach ist der Bericht des Chronisten des Klosters Sponheim, welches von den Klöstern, die in ihre Chroniken das Martyrium Werners aufgenommen haben, dem Schauplatz am nächsten lag. Es lautet derselbe in wörtlicher Uebersetzung also: Im Jahre 1287, dem fünften von Craftos Abtamt, auf den Tag von des Herrn Geburt, raubten die Juden diebischer Weise einen aus dem Dorfe Wamraid gebürtigen Christenknaben, Namens Werner, und führten ihn mit sich nach Wesel am Rhein. Allda haben sie ihn am 12. Mai, um sein Blut zu erlangen, mit Nadeln und Messern gestochen und ihn nach langer Marter grausam getödtet. Desselben Körperlein, corpusculum, wurde in der Stadt Bacharach beerdigt und wird allda in seiner Unversehrtheit bis auf den heutigen Tag in einer Kapelle gezeigt. Er wird von den Bewohnern der Gegend als Märtyrer verehrt und *soll* seine Herrlichkeit in vielen Wundern geoffenbart haben. Wie viel mehr aber weiß die Legende *) mitzutheilen über des Knaben Herkunft, über die Art und Weise, wie die Juden ihn zu Tode marterten, über die Auffindung seines Körpers in dem Engthal zwischen Fürstenberg und Bacharach, an der Stätte, da die Pfalzgrafen das Klösterlein Fürstenthal erbaut haben, über die Ausstellung des Leichnams im Bacharacher Gerichtshause, dem sogenannten Saale, und wie er allda durch den Lichtglanz, der des Nachts von ihm ausstrahlte,

*) Die umfangreiche Legende gibt Weidenbach in seiner Schrift: Die Wernerskirche. 2. Aufl. S. 12—16.

sowie durch seinen Wohlduft den Gläubigen sich alsbald als den Körper eines Heiligen erwiesen, und, nachdem er in der später in die Wernerskirche umgebauten St. Kunibertskapelle beigesetzt worden, alsbald eine Menge wundervoller Heilungen gewirkt habe. Im Jahre 1432 fand man ein siebenjähriges Knäblein aus dem Dorfe Braunweiler in dem nahegelegenen Walde Wolfsheck ermordet, und schrieb den Mord alsobald zwei Juden zu, die das Kind mit Schmeichelworten unter allerlei Versprechungen in jene Einöde gelockt und daselbst, um sein Blut zu sammeln, grausam getödtet haben sollten. Als der Leichnam aufgefunden war, brachte man ihn in ehrenvollem Leichenzuge nach Kreuznach und legte ihn daselbst auf den Kirchhof etliche Zeit nieder, ohne ihn zu beerdigen, dieses darum, weil viele hofften, das Martyrium des Knaben würde sich in Zeichen und Wundern näher herausstellen. Es zeigte sich indessen kein Zeichen, es geschah kein Wunder, und hat man darauf den Leichnam auf dem Kirchhofe hinter dem Kirchenchor da, wo zu Trithems Zeit noch ein steinernes Kreuz gestanden, beerdigt. Dennoch wurden die Juden, die man des Mordes schuldig hielt, festgenommen und auf einem Platze außerhalb der Stadt dem Feuertode überliefert. Zu einer allgemeinen Verfolgung der Juden, wie sie nach dem Auffinden des Leichnams des h. Werner in höchst grausamer Weise zu Wesel und Boppard stattgefunden, kam es in Kreuznach nicht*).

Das Martyrium Werners fand fast überall Glauben, und in Folge dessen verbreitete sich seine Verehrung selbst nach sehr fernen Gegenden. Die Pilgerschaaren, die den Rhein auf und abwärts zogen, unterließen es nicht, das Grab des jugendlichen Blutzeugen zu besuchen, und mit den von ihnen dargebrachten Opfern ward, wie bereits mitgetheilt worden, die unansehnliche St. Kunibertskapelle nach und nach in die Kirche umgebaut, welche den Namen des in ihr ruhenden Heiligen empfing. Während dieses Werk seinen Fortgang hatte, der indessen trotz der vielen dazu ertheilten Ablaßbriefe kein schneller, sondern ein ziemlich langsamer gewesen, wurde bei den Verehrern des Märtyrers der Wunsch rege, es möchte demselben die Kanonisation, d. h. die förmliche Heiligsprechung zu Theil werden. Das damalige

*) Sponh. Chronik J. 1432.

Oberhaupt der Kirche, Papst Martin V., zeigte sich nicht abgeneigt, dem Wunsche zu willfahren. Es erschien zu dem Ende ein päpstlicher Legat, der Kardinal Johannes, in Begleitung von zwei Bischöfen und sechs Doktoren in Bacharach, und herbergte drei Wochen hindurch im dortigen Pfarrhofe bei dem Pastor Winand, der sich in dieser Angelegenheit vor andern thätig erwieß. Der Kardinallegat ordnete während seines Aufenthalts in Bacharach zunächst an, daß die Leiche des Heiligen in einen neuen Sarg gelegt werde, sodann bezeichnete er die vier Tage im Jahr, an welchen die feierliche Ausstellung, wobei die Gläubigen durch etliche mit Glas verschlossene Oeffnungen des Sargs den Heiligen sehen konnten, stattfinden durfte, und ertheilte zugleich, doch erst nach seiner Abreise von Bacharach von Speier aus zur Vollendung des Kapellenbaus mehrere Ablässe *). Das Zeugenverhör dagegen, das jeder Kanonisation vorangeht, vollzog er nicht in eigner Person, sondern übertrug es an Pastor Winand, der es dann auch unter Zuziehung von sieben Notaren und in Anwesenheit der kurfürstlichen Beamten der Stadt in feierlicher Weise abgehalten hat. Bei diesem Zeugenverhör, dasselbige fand in der Wernerskapelle am 26. September des Jahres 1428 statt, wurden über zweihundert Zeugen aus der Stadt und Umgegend vernommen, darunter die Geistlichen des ausgedehnten Pfarrsprengels, sowie die Mitglieder des Raths und Schöffengerichts der Stadt, und theilten diese mit, was sie von ihren Voreltern und andern über das Leben und den Tod des Knaben gehört hatten, sowie was zu ihren Ohren gekommen war über die Wunder, welche der Heilige in den hundert ein und vierzig Jahren gewirkt hatte, die zwischen seinem Begräbniß und dem Zeugenverhör lagen. Die Zeugenaussage wurde nach Rom gesandt, es ist aber zweifelhaft, ob Werner darauf heilig gesprochen wurde. Die Acta Sanctorum der Bollandisten behaupten es, da aber Werner im römischen

*) Als Ausstellungstage wurden erwählt der Festtag des h. Bartholomäus, der Gedenktag des Stephanus, der auf Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti fallende Tag des Kirchweihfestes und der Festtag der Apostel Petrus und Paulus. Die Bischöfe, welche den Kardinallegaten nach Bacharach begleitet hatten, und mit ihm den Ablaßbrief zu Gunsten der Wernerskirche ertheilten, waren Jakob von Urbino und Konrad von Cavalli.

Martyrologium fehlt, steht zu vermuthen, es sei die feierliche Heiligsprechung unterblieben und die Verehrung bloß geduldet worden.

Für einen andern Bacharacher Heiligen, Eberhard von Stahleck, scheint die Heiligsprechung gar nicht beantragt worden zu sein, und dieses wohl in dem richtigen Gefühl, daß seine Heiligkeit in keiner Weise zu erweisen sei. Das Geschichtliche an dem, was über ihn mitgetheilt ist *), dürfte sich darauf beschränken, daß er als der Sohn des pfalzgräflichen Burgwarts Wolfram auf Stahleck anfangs auch in den Diensten des Pfalzgrafen gestanden, schon frühe aber aus der Welt sich zurückgezogen und mit Vergünstigung des Freundes des Pfalzgrafen Konrad, Heinrich von Dicke, auf dessen Gut Kumbd sich eine Klause erbaut und darin als Einsiedler gelebt hat. Selbst gründliche evangelische Forscher räumen ein, daß die Legenden der Kirche nicht alle als Mährlein zu achten seien, was aber die Legende über Eberhards Lebensgang und Wunder gibt, das ist theilweise so albern, daß es noch nicht einmal den Namen Mährlein verdient **).

*) Mittheilungen über ihn finden sich bei den Bollandisten in Actis Sanctorum unterm 5. und 21. Tag des Maienmonats und in Gaspari Jongelini notitia abbatiarum Cisterc. Libr. II, p. 42 u. 43. Von Jongelin wird Eberhard als der eigentliche Gründer des Cisterzienser-Nonnenklosters Kumbd bezeichnet und dasselbe geschieht von dem Jesuiten Jakob Kritzrod von Köln, der 1661 das Leben des Heiligen beschrieben hat. Von Stramberg gibt die Legende sehr ausführlich in der von ihm neu bearbeiteten metropolis Trevirensis und bemerkt, Eberhard sei, statt in das Verzeichniß der Heiligen, in die Zahl der Seligen eingereiht.

**) Zur Rechtfertigung dieses harten Urtheils stehe hier Folgendes aus der Legende:

Dieselbe schildert zunächst die Eltern des Eberhard nach ihrem Stand und Wandel, und weiß, daß er vier Brüder und zwei Schwestern hatte. Schon als Säugling hatte er einen Wahrsagegeist und straft durch denselben das Arge. Ebenso hat er bereits während seiner Knabenzeit Visionen. Eines Tages, als er der Messe anwohnt, erscheint ihm die h. Jungfrau und winkt ihn zu sich heran, die neben ihm Stehenden sehen davon nichts. Ein andermal, als er bei der Messe dicht am Altare stand, schaute er im Kelche ein Lämmchen, welches ein Kreuz zwischen den Hörnern trug. Ein andermal sieht er alles, was durch den Priester am Altare geschieht, obgleich zwei Mauerwände ihn von dem Altar und Priester scheiden, und zwar mit solcher Klarheit, daß er, die Mauer gar nicht gewahrend, nach der Kirche läuft,

Wie für den Martyrer Werner, wurde auch für die Aebtissin Hildegard die Kanonisation nachgesucht. Auch sie hatte sich nach

aber mit dem Kopfe an die Mauer stößt. Pfalzgraf Konrad, der Hohenstaufe, der abwechselnd auf Stahleck und in Heidelberg Hof gehalten hat, bestellt ihn zum Erzieher seines Sohnes und zieht ihn mit sich nach Heidelberg. Dort erbaut sich Eberhard einen Altar im Walde, an welchem ihm der Teufel in der Gestalt einer Ziege erscheint, doch wieder so, daß nur er die Erscheinung schaut, nicht aber seine Begleiter. Am Hofe des Pfalzgrafen wird er auch mit der Sorge für die Armen betraut und speist dieselben täglich. Auch in dieser Zeit geschehen allerlei Wunder. Endlich erscheint ihm Petrus und erinnert ihn an das Gelübde, welches er als Knabe der heiligen Jungfrau gethan, daß er nämlich ganz ihrem Dienste sich widmen wolle. Dabei ertheilt ihm der Apostelfürst mit eigner Hand die Tonsur, indem er ihm etliche Haare mit der Haut vom Scheitel abschneidet. Nun sucht Eberhard in dem Heidelberg nahgelegenen Kloster Schönau Aufnahme, findet dieselbe aber nicht. Da sehnt er sich zurück nach Stahleck und siehe, alsbald kömmt ein Engel und bringt ihn auf die heimathliche Burg, ohne daß jemand sein Kommen wahrgenommen hätte. Auf gleiche Weise kommt er auch wieder nach Heidelberg zurück. Auf's neue macht er den Versuch, in ein Kloster zu treten, es hindern ihn aber die Seinigen daran. Nach einiger Zeit kömmt er auf den Gedanken, selbst ein Kloster zu gründen, und begibt sich zu dem auf dem Hunsrücken viel begüterten Edlen Heinrich von Dicke. Dieser nimmt ihn freundlich auf, ist auch bereit, sein Vorhaben zu befördern und führt ihn zu dem Ende auf seinen Besitzungen umher. Als sie an die Stätte kamen, wo später das Kloster Kumbd erbaut ward, da bricht Eberhard aus in den Ruf: Das ist der Ort, den mir Gott zeigt und gewürdigt hat sich zu erwählen. Heinrich von Dicke schenkt ihm den Platz, und Eberhard begibt sich darauf in das Kloster Marienhausen bei Lorch, später Aulenhausen genannt, um sich für sein Kloster in Kumbd etliche Nonnen zu erbitten, dabei nannte er die Namen der Nonnen, die Gott ihm aufgetragen habe in sein Kloster zu ziehen. Zu diesen gehörte nun auch die einsichtsvolle und ehrbare Kellermeisterin des Klosters, Namens Bertha, und da die Schwestern diese ungern ziehen sahen, weil sie sich als eine sorgsame Schaffnerin erwies, führten sie ihm eine Nonne nach der andern vor und stellten sie als die von ihm Gesuchte dar. Aber da kam der Weissagegeist über ihn, daß er als ein zweiter Samuel, die Dargestellten der Reihe nach verwarf und erklärte, unter denselben sei keine die Bertha, nach welcher er verlange. Endlich erblickte er sie unter den übrigen und sprach, das ist die, welche mir Gott versprochen hat. Da wurden ihm denn drei Nonnen gegeben und darunter die vorgenannte Bertha, welche die Meisterse und Mutter des neuen Klosters wurde. Als Eberhard das Kloster gründete, war er ein Jüngling von achtzehn Jahren.

ihrem Tode, sie starb 82 Jahre alt den 17. Sept. des Jahres 1179 im Kloster Rupertsberg, verherrlicht durch Wunder, die an ihrem Grabe geschehen. Daß der päpstliche Stuhl kein Gewicht auf diese Wunder legte, darum ist er nicht zu tadeln, denn was soll man von Wundern halten, die sofort aufgehört haben, als der Diözesan die Andacht der Nonnen nicht länger durch das Zuströmen des Volkes gestört wissen wollte. Aber schon wegen des Geistes, der in ihr waltete, und um des Wandels willen, den sie in der Kraft dieses Geistes geführt, hätte sie vor andern es verdient, von der Kirche in die Zahl ihrer Heiligen aufgenommen zu werden. Waren auch die Schriften, die sie auf Anregen des sie beherrschenden Geistes schrieb, für die ungelehrte Menge völlig unverständlich und theilweise 'räthselhaft selbst für die Gelehrten, sie war dennoch der geistlichen Fäulniß ihrer Zeit gegenüber ein reinigendes und erhaltendes Salz. Denn wie hat sie in ihrem heiligen Ernste das Arge gestraft an Hoch und Nieder, wie vielen, die sich tief in die Sünde verirret hatten, ist sie eine Führerin auf den Weg des Heils geworden, wie hat sie in ihren zahlreichen

Auch in Kumbd sah er öfters Gesichte. Welcher Art diese Gesichte waren, mag das folgende klar machen. Er schaute im Geist einen großen und wunderbaren Baum, dessen Wurzel und Stamm groß, weit und wunderbarlich war. Seine Aeste und Blätter bargen eine Fülle von Weintrauben, und ganz oben auf der Spitze stand eine außerordentlich schöne und helle Blume, so daß von ihrem Lichte der ganze Baum erhellt wurde. Unter dem Baum aber lag ein schwarzes und schreckliches Thier, den Mund weit geöffnet gegen die, die sich bemühten, den Baum zu ersteigen. Ein Engel des Herrn, der in seiner Hand eine Peitsche hatte, trieb Eberhard an, die Ersteigung des Baumes zu wagen. Andere wollten das auch, ihrer viele aber stürzten herab und fielen in den Schlund des schwarzen Thieres, das etliche von ihnen auch ganz verschlang, andere dagegen schafften sich aus dem Mund des Thieres wieder heraus und versuchten von neuem die Besteigung des Baumes. Nun hört, schließt diese Legende, was das alles bedeutet, wie es Gott dem Eberhard geoffenbart hat. Der Baum bedeutet die heilige Ordensdisciplin, die Wurzel und der Stamm Christus, der die Grundlage jeden guten Werkes ist, auf dem erbaut ist das Cherubim, d. h. die gläubigen Seelen, die erwählt sind zu den ewigen Freuden. In der überaus schönen Blume endlich ist gegeben das Bild der Maria, welche durch ihre Gnadenhülfe alle Seelen in dem Kloster Kumbd zu einem reinen und frommen Leben erleuchtet.

Nach der Metropolis ist Eberhard im Jahre 1191 in seiner Klause zu Kumbd entschlafen.

Briefen Mahnung, Warnung und Trost gespendet denen, die dieser Gaben bedürftig waren. Aber trotz der Bitten ihrer zahlreichen Verehrer und der Untersuchungen, welche mehrere Päpste, unter ihnen Gregor IX. und Innozenz IV. in Betreff ihres Wirkens anstellen ließen, kam die förmliche Heiligsprechung nicht zu Stande, dagegen wurde ihre Verehrung im Stillen gestattet, und ist zugleich ihr Name in die Martyrologien des 14. und 15. Jahrhunderts aufgenommen worden.

Wie die Verehrung der für heilig Gehaltenen in der Regel erst nach ihrem Tode begann, so richtete sie sich auch ganz besonders auf die Reliquien derselben, d. h. auf der Heimgegangenen sterbliche Reste, auf ihre Leichname. Auch bei den ersten Jüngern und Jüngerinnen des Herrn ist ja das Liebesfeuer der Seele in seiner Stärke erst aufgelodert, als der Heilige am Kreuze gestorben war, und wie war ihre Liebe besorgt, seinen Leichnam zu salben mit köstlichen Spezereien, auf daß er sich lange erhalte, und wie waren sie bemüht, ihn niederzulegen an einer Stätte, wo er wohl geborgen wäre. Darum war es denn auch dem christlichen Gefühle ganz entsprechend, daß man bei den Gläubigen, welche durch Lehre und Bekenntniß, sowie in ihrem Wandel als Lichter Gottes sich erwiesen hatten, die theuern Erdenreste mit aller Ehrfurcht behandelte, und dafür Sorge trug, daß sie nicht von rohen Händen berührt, nicht irgendwie versehrt oder beschädigt werden. Mußte der Leichnam aus irgend welchen Ursachen von dem Orte, da er zuerst geruht hatte, nach einer andern Stätte gebracht werden, so geschah solches immer mit großer Ehrerbietung und unter allerlei Feierlichkeit. Der Leichnam des h. Disibod wurde im Jahre 1137 aus dem alten Kloster, in dessen Hochaltar Willegis ihm seine Ruhestatt angewiesen hatte, in das von Willegis Nachfolgern auf der Höhe des Berges erbaute Kloster gebracht. Hier empfing er seine Ruhestatt in einem marmornen Grabmal, das sich auf Säulen hinter dem Hochaltar erhob, und wurde die Beisetzung, für die man die Nacht des Charfreitags gewählt, mit höchster Feierlichkeit vollzogen. Neben vielen andern wohnte auch der Abt Bernhelm von Sponheim mit seinem ganzen Convent der Feier bei. Nach den Trierer Annalen waren St. Goars irdische Ueberreste in die Stiftskirche Carden gebracht worden, und war dieses wohl geschehen während

der Raubzüge der Normannen, dieweil man gegen die Plünderung dieser Horden Carden gesicherter hielt als St. Goar. Es baten aber, als ruhigere Zeiten eintraten, die Stiftsherrn von St. Goar immer dringender um die Rückgabe der theuern Reliquie, und hat in Folge dessen Erzbischof Balduin verordnet, der Leichnam sollte an seine ursprüngliche Ruhestatt zurückgebracht werden. Die Cardener Stiftsherrn erwiesen sich gegen diesen Befehl gehorsam, und in Anerkennung dessen hat das Stift St. Goar mit dem in Carden einen Hospitalitätsbund geschlossen und alljährlich einen bestimmten Geldbetrag nach Carden geschickt, damit derselbe am Jahresfeste des Heiligen unter die dortigen Armen vertheilt würde. Wenn die sorgende Liebe die Gräber der verehrten Heiligen von Zeit zu Zeit öffnete, ihre Leichname in neue Gewänder hüllte und in dauerhaftere Särge legte, so die alten Gewänder und Särge von Fäulniß angegriffen waren, wer wollte dieses mißbilligen? Wenn dagegen der Heiligen Gräber geöffnet wurden, um die Leichname zu verstümmeln oder gar im buchstäblichen Sinne des Wortes zu zerstücken, die einzelnen Stücke an diese und jene Kirche zu verschenken, wie mag solches Verfahren, das dem menschlichen Gefühle Hohn spricht, als ein christliches bezeichnet werden? Doch hat solche Verstümmelung gar häufig stattgefunden und sind ihr selbst die Leichname von Disibod und Goar, sowie die der heiligen Hildegard und des Märtyrer Werner nicht entgangen. Als der Abt Bernhelm den Leichnam des h. Disibod nach seiner neuen Ruhestätte bringen half, ließ er von demselben sich ein Schulterblatt für sein Kloster Sponheim schenken. Gleicherweise kamen die Gebeine des h. Goar nicht alle nach St. Goar zurück, zwei Stücke waren an das St. Castorstift in Coblenz gegeben, und das Castor-Mutterstift in Carden hat wohl auch derselben etliche zurückbehalten. Den Leichnam des h. Werner hat man allerdings bei der Oeffnung seines Grabes im Jahre 1426 unversehrt gelassen, aber auch er ward später verstümmelt und einer seiner Zeigefinger an ein Chorherrnstift in Besançon gegeben*). Fragt man, wie man in solcher Weise hat zerstören können, was man als ein Heiliges verehrte, so ist die Antwort, es hat dieses der Wahnglaube gethan, der da vermeinte, es wohne dem Leichnam

*) Vgl. Weidenbach Wernerskirche S. 51.

der Heiligen eine Wunderkraft ein, und diese Wunderkraft dehne sich aus auf alle seine Theile. Wenn ein leiblich Leidender, wähnte man, das Glück habe, eine Reliquie zu berühren, so weiche alsbald das Leiden von ihm. Deßgleichen würde die Seele um so eher und leichter ihrer Sündenschuld entledigt, wenn sie betend sich niederwürfe vor den Reliquien, die man zur Verehrung ausstellte. Hatte der, der einen Eid geschworen, bei dem Schwur die Hand auf eine Reliquie gelegt, die Reliquie zwang ihn, die Wahrheit ohne Rückhalt auszusagen oder sein Versprechen getreulich zu erfüllen. Den Schutz und Segen, den man sich versprochen von den Heiligen, die man für Kirchen und Kapellen, für Altäre und Bruderschaften zu Patronen erwählte, hoffte man insbesondre dadurch zu erlangen, daß man sich von ihnen irgend welche Reliquien verschaffte, und da hat sich denn wiederholet, was bei der Erwählung des Schutzheiligen geschehen, daß man bei der Weihe von Kirchen und Kapellen nicht eine einzelne Reliquie, sondern oft ihrer viele in den Altar niederlegte. Man lebte des Glaubens, je mehr Reliquien oder Heilthümer, wie das Volk die Reliquien nannte, ein Gotteshaus besitze, desto mehr Schutz und Segen habe es. Bei der Weihe der Pfarrkirche Sponheim im J. 1140 legte der Weihbischof in dem Hochaltare nieder Reliquien vom h. Agritius, vom h. Vitus, vom h. Moriz, von den heiligen Mohren, von dem Märtyrer Alexander, von dem Trierer Erzbischof Egritius, von dem Bischof Bonifaz, von der h. Jungfrau Emmerantiana, von der h. Irminia und von den eilftausend Jungfrauen*). Wie eine Menge Heilige verehrt wurde, von denen die Geschichte der Kirche nichts weiß, so wurde auch bei den Gebeinen, die man als Reliquie in die Altäre legte, nicht gefragt, ob sie denn auch wirklich Heiligengebeine seien, die Kirche gab sie als solche und sie wurden dafür genommen. Auch blieb die Verehrung nicht beschränkt auf die Gebeine und Leichnamsstücke der Heiligen, sondern sie dehnte sich allmählich aus auch auf die Gewänder, welche die Heiligen während ihrer Lebenszeit getragen, auf die Tücher, die man bei ihrer Bestattung um ihr Haupt gewunden, auf die Pfähle, an denen sie den Märtyrertod erlitten und vieles andre. Am höchsten standen jedoch in dieser

*) Sponh. Chronik J. 1140.

Beziehung Stücke von dem Kreuze Christi, die sogenannten Kreuzpartikeln. Besonders reich an Reliquien waren in unserm Bezirk vor andern Klöstern und Kirchen das Kloster Wolf und die Pfarrkirche Meisenheim, aber keines Klosters und keiner Kirche Reliquienschatz konnte sich messen mit dem, welchen das Kloster Sponheim in der Zeit seiner Blüthe besessen. Sein erster Abt, der fromme Bernhelm, hat für es nicht bloß ein Schulterblatt des Disibod erworben, durch Vermittlung des Grafen Meginhard und Vergünstigung des Mainzer Erzbischofs erlangte er auch von der h. Hildegard das rechte Bein des h. Rupert, und ebenso vermittelte es Graf Meginhard, daß ihm der Erzbischof Arnold in Köln zwei Leichname von den eilftausend Jungfrauen überließ. Alle diese Reliquien wurden bei ihrer Ankunft höchst feierlich, cum ingenti honore, empfangen, und hat man für die von Köln herbeigefahrenen Leichname zwei besondre mit Gold überzogene Schreine gefertigt. Höchst zahlreich sind die Reliquien, die Bernhelms Neffe, der Ritter Hildebert, bei seiner Heimkehr aus dem heiligen Lande, dem Kloster zubrachte*), und seine Gaben wurden noch um ein Bedeutendes vermehrt einerseits durch den Abt Craffto, den Sohn des Grafen Meginhard, durch den Mönch Erenfried, welchen Abt Adelger in des Klosters Angelegenheiten nach Rom gesendet hatte, sowie durch den Abt Juan, den Begleiter des Grafen Johann I. von Sponheim-Starkenburg auf dessen Kreuzzug. Groß war insbesondre der Jubel, als Craffto vom Erzbischof Hillin in Trier das hochheilige Haupt der h. Irminia, sacratissimum caput St. Irminiae virginis cum pelle, carne et capillis, empfing. Als diese Reliquie herangefahren wurde, ging der ganze Convent ihr bis vor das Thor in feierlichem Zuge entgegen und führte sie Psalmen und Hymnen singend in das Innere des Klosters.

Es möchte gesagt werden, die Tage solcher nicht zu ersättigen-

*) Unter den Reliquien, die Hildebert brachte, fanden sich Stücke vom Grabe des Herrn, vom Steine, darauf der Herr gestanden, als er gen Himmel fuhr, vom Steine, darauf der Engel gestanden, als er Maria die Menschwerdung Jesu verkündigte, von den heiligen Windeln, von der Thür, durch die der Herr nach seiner Auferstehung zu den Jüngern eingetreten, vom Märtyrer Stephanus, vom Oelberg, vom Grabe der h. Jungfrau, von dem mit dem Blut des Herrn bespritzten Stein auf Golgatha u. s. w.

den Reliquiensucht gehörten einer Zeit an, da die Geistesfinsterniß sehr groß gewesen, und es werde wohl eine Aenderung eingetreten sein, als im Laufe der Zeit es in den Geistern lichter geworden. Nun sind allerdings für das Kloster Sponheim Zeiten gekommen, wo man die Reliquien wenig geachtet und der Schatz, den die ältern Aebte in ihrer abergläubischen Frömmigkeit gesammelt hatten, durch ihre unfrommen schwelgerischen Nachfolger ausgeplündert wurde. Aber darnach folgte nochmals eine Zeit, wo die Heiligenverehrung im Allgemeinen und insonderheit die Werthschätzung der Reliquien wiederum zunahm und in neuer Stärke sich äußerte, selbst bei solchen, die ihre Zeit vor andern zu den Erleuchteten gezählt hat. Trithem war ein Mann von umfassendster Gelehrsamkeit, seine Forschungen und schriftlichen Arbeiten dehnten sich aus auf alle Gebiete des Wissens, wie er belesen war in den klassischen Schriften der Griechen und Römer, so war er auch mit den Kirchenvätern bekannt, dabei innig vertraut mit der heiligen Schrift; wie er sich bemühte, die Welt- und Landesgeschichte näher zu erforschen, so war er auch beflissen, die Gesetze der Natur zu ergründen und in deren Geheimnisse zu dringen. Wegen seiner Gelehrsamkeit und tiefen Einsicht ward er aus der Nähe und Ferne um Rath und Belehrung angegangen, wegen seiner höhern Bildung war er ein gern gesehener Gast an dem Hof des Kurfürsten Philipp zu Heidelberg, und Kurfürst Joachim I. von Brandenburg zog ihn auf längere Zeit zu sich in die Marken, auf daß er von ihm berathen werde bei Einrichtung der Hochschule, die er in Frankfurt an der Oder gegründet hatte. Und wie war dieser große Gelehrte in Heiligenverehrung verstrickt, wie war er reliquiensüchtig. Trithem hatte nicht bloß Jesu Pflegevater Joseph, sondern auch Anna, die angebliche Mutter der Maria, in besondern Schriften verherrlicht, deßgleichen den Apostel Andreas und den heiligen Benedikt. Der Altar, welchen er zu Ehren der heiligen Jungfrau, ihrer Mutter Anna und des h. Andreas in dem neuen Abtshause errichtet hatte, wurde schon bei der Weihe mit Reliquien gefüllt*), und alle die Jahre

*) Trithem ließ in den Altar durch den Weihbischof in einem Gefäße von Glas legen Reliquien vom Apostel Andreas, vom Bischof Nikolaus, vom Erzbischof Bonifazius, von dem Märtyrer Laurentius, von Lukas dem Evangelisten, von Johannes dem Täufer, von der Jungfrau und Märtyrin Lucia,

hindurch, welche er noch im Kloster Sponheim verbrachte, benutzte er seine ausgedehnten Bekanntschaften, die Gunst und das Ansehen, das er bei den Hohen geistlichen und weltlichen Standes genossen, mit dazu, um kostbare Reliquien zu gewinnen, die er in schön verzierten Tafeln und kunstvoll gearbeiteten Schreinen neben dem Altare aufstellte*). Im Jahre 1498 wurde auf dem Rupertsberge das Grab der h. Hildegard geöffnet in Gegenwart des ganzen Convents und in Anwesenheit Andrer, die dazu besonders abgeordnet waren. Unter den letztern befand sich auch Trithem und siehe, da war er es, der durch seine inständigen Bitten und durch die Hinweisung auf die von ihm dem Convente geleisteten Dienste denselben bewog, ihm von dem Leichnam der Heiligen einen Arm zu überlassen**). Er steht jedoch in dieser Beziehung zu seiner Zeit nicht vereinzelt da. Auch Herzog Johann I. von Simmern vermeinte dem von seinen Ahnen gegründeten Kloster Wolf damit eine große Wohlthat zu erweisen, daß er desselben Reliquienreichthum vermehrte. In den Aufzeichnungen der Wolfer Klosterbrüder heißt es: Den 29. April 1504 hat der durchlauchtigste Fürst Johannes die Haare der Mutter Gottes nach Wolf geschickt zu einer großen Gabe. Als im Kloster Sponheim der oft genannte Altar im neuen Abtshause geweihet wurde, war gerade Jakob Wimpfeling zum Besuche anwesend, und hat dieser Vorsteher der berühmten Schlettstadter Schule, die unter seiner Leitung oft mehrere hundert Schüler zählte, oder wie Trithem seinen Freund nennt, der Sletstadter Theologe, der höchst beredte Dichter und Redner, sich die Feier einen Anlaß sein lassen, in einem vierzeiligen aus dem Stegreif gedichteten Gedicht, Trithem, den Gründer des Altars, und die für den Altar erwählten Schutzheiligen zu verherrlichen***). Als im Jahre 1498 die Wittwe

von der Jungfrau und Märtyrin Cäcilia, von den Kleidern der Gottesgebärerin Maria, der Allerseligsten ꝛc.

*) Die Belege dafür finden sich Sponh. Chronik J. 1495.

**) Sponh. Chronik J. 1498.

***) Das Gedicht, das eben nicht von großer Dichterbegabung zeugt, lautet:

Dum Sponheimensi praeerat Trithemius aedi
Iohannes alacri cum gravitate pater
Diva Maria tibi matrique tuae et venerando
Andreae praesens ara dicata fuit.

des badischen Amtmanns bei St. Deodat von dem in St. Deodat verwahrten Mantel des guten Gerhard von Baden einen Aermel an das Kloster Wolf sandte, hat der Ueberbringer, der geistliche Herr Johannes Dill, dem Weihegeschenk ein Weihegedicht beigefügt, eine zwölfzeilige Ode an die Gottesgebärerin Maria, die Patronin des Hauses Wolf. Die Wolfer Klosterbrüder haben nicht versäumt, das gleichfalls nicht sehr poetische Poem ihren Aufzeichnungen einzuverleiben.

Der Reliquienverehrung ging zur Seite die Bilderverehrung. Zu den Anordnungen der Trierer Provinzialsynode von 1310 gehörte auch die, es solle in den Kirchen jeder Altar sein Bild haben oder mindestens eine Inschrift, die deutlich sage, zu wessen Ehren der Altar errichtet sei. Das Bild konnte ein Gemälde oder auch eine Sculpturarbeit sein. Nun hat es zu keiner Zeit an solchen gefehlt, welche vermeinten, ein Gott besonders wohlgefälliges Werk zu thun, wenn sie Kirchen und Altäre mit solchem Schmucke versähen. Das Bild der heiligen Dreifaltigkeit, welches den Hochaltar der Klosterkirche Sponheim zierte, war eine Gabe der Wittwe des Ritters Ulner von Sponheim und ihres Sohnes Emelrich, der im Kloster als Mönch lebte und in demselben zuletzt das Kellneramt bekleidete. Die Wittwe hatte für das Bild ums Jahr 1389 die sehr bedeutende Summe von dreißig Gulden vermacht, und was das Gemälde mehr kostete, schoß der Sohn, der in seiner Jugend nicht die Kutte, sondern die Waffen getragen zu haben scheint, aus seinem väterlichen Vermögen zu, vergaß aber auch nicht, am Fuße des Bildes sein eigenes Bild einfügen zu lassen*). Die Bilderverehrung ging nicht selten in Anbetung der Bilder über. Dem suchte nun allerdings die Kirche entgegen zu wirken. Die Mainzer Provinzialsynode von 1451 verordnete, wenn die Ordinarien, d. h. die Bischöfe und ihre Vertreter bei Bereisung ihrer Sprengel wahrnähmen oder in Erfahrung brächten,

*) Am Schlusse der Mittheilung Sponh. Chronik J. 1389 heißt es von Emelrich: seque inferius iuxta imaginem S. Trinitatis in pede ipsius tabulae cum armis suis procuravit depingi. An das Kloster Engelport schenkte ein Kölner Bürger Namens Florin das Bild der h. Jungfrau. Schon früher hatte das Klosterfräulein Luzie von Piesport gleichfalls für die Beschaffung eines Marienbildes ein Goldstück an das Kloster Engelport gegeben.

daß zu gewissen Bildern ein starker Zulauf sei, und daß das Volk, wenn es vor den Bildern bete, mehr die Gestaltung der Figur, das äußerliche Bild, ins Auge fasse, als den Heiligen, welchen das Bild vorstelle, so sollten sie solches aufs ernstlichste verbieten, auf daß nicht Abgötterei getrieben werde. Aber was fruchteten derartige Verbote? Wenn zu der Kapelle Beuren bei Irmenach besonders viel gewallfahrtet wurde, so waren es die in jener Kapelle aufgestellten Bilder oder Ablaßgötzen, wie man derartige Bilder später genannt hat, durch welche die Menge angezogen wurde.

Während die Reliquien, welche die Kirchen und Kapellen unsers Bezirks in ihren Altären und Heiligenschreinen bargen, eine nicht zu übersehende Zahl bilden, war auch die Zahl der Ablässe groß, welche die mittelalterliche Zeit hindurch zu Gunsten der heiligen Stätten unsers Bezirks ertheilt, oder auch zum Vortheil auswärtiger Gotteshäuser in unsern Kirchen und Kapellen sind verkündigt worden. Es wurden Ablässe verwilligt durch den päpstlichen Stuhl und durch den Bischof des Sprengels. Seitens der Päpste war die Ablaßverwilligung nicht selten einer Congregation von Bischöfen oder auch den vom Papste für die verschiedenen Lande oder Landestheile bestellten Legaten zugewiesen. Nachdem die Sprengelbischöfe zu ihrer Unterstützung Weihbischöfe angenommen, wurde auch diesen die Ablaßverwilligung zugestanden. Es war allgemein Sitte, daß der Bischof, wenn er in seinem Sprengel einen päpstlichen Ablaß bekannt machen ließ, demselben auch seinerseits noch einen kleinern Ablaß mildiglich hinzufügte. Durch die Weihbischöfe wurden Ablässe in der Regel nur verwilligt, wenn sie die Einweihung von Kirchen und Kapellen oder auch einzelner Altäre vollzogen. Der Ablaß war anfänglich nicht ein völliger Erlaß der Sündenschuld, sondern nur eine Milderung der von der Kirche auferlegten Bußen, und bestand seinem eigentlichen Wesen nach darin, daß die Bußzeit verkürzt und an derselben eine Anzahl Tage oder Jahre nachgelassen wurde. Auch wurden anfänglich die Bußwerke nicht ganz erlassen, sondern an die Stelle der schwereren leichter zu vollbringende gesetzt. Ganz frühe schon durchzogen öfters Geistliche und andre Leute, um Almosen zu sammeln für dieses oder jenes gottselige Werk, die Städte und Dörfer, und diese Almosensammler, welche nicht selten

Betrüger waren, haben, um reichere Gaben zu erlangen, Ablaß angeboten, ja solchen für Geld verkauft. Die Bischöfe und Synoden mißbilligten dieses Treiben und schritten gegen die Quaestuarii, wie in der kirchlichen Sprache jene Almosensammler hießen, ernstlich ein*). Aber es dauerte nicht lange, so gestattete sich die Kirche selber, was sie an den Quästuariern getadelt hatte, und nahm von Vollbringung aller Bußwerke Abstand gegen Darbringung von Gold und Silber oder irgend einer andern werthvollen Gabe an die Kirche, zu deren Gunsten der Ablaß verwilligt worden. Eins wurde aber auch dabei festgehalten und allezeit gefordert, nämlich daß die Ablaßsucher ihre Sünden bereuten und dieselben beichteten**).

War es eine Congregation von Bischöfen, durch welche der päpstliche Ablaß bewilligt wurde, so ließ in der Regel jeder einzelne dieser Bischöfe den mit Bußen Belegten vierzig Tage an der Bußzeit nach, und setzte alsdann der Sprengelbischof der Gesammtheit dieser Tage seinerseits noch vierzig Tage zu. Was die Kardinallegaten betrifft, so beschränkte sich nach den Urkunden unsers Bezirks der von ihnen verwilligte Nachlaß an der Bußzeit bisweilen auch auf vierzig Tage, es wurden aber auch größere

*) Auf der Mainzer Provinzialsynode von 1261 wurden starke Klagen laut über die Quästuarier und ihre Prellerei, und führte man dabei an, wie dieselben, wenn sie in die Städte und Dörfer kämen, auf öffentlichen Plätzen Buden aufschlügen und darinnen Reliquien mit Ablaßverkündigung feil böten. Es wurde dieser Unfug strenge untersagt und bestimmt, insofern die Bischöfe um irgend welcher dringenden Ursachen willen in die Orte des Sprengels Almosensammler sendeten, so solle denselben nicht gestattet sein, bei ihrer Ankunft läuten zu lassen und Reliquien feil zu bieten, oder in den Kirchen zu predigen, sondern sie hätten sich sofort beim Ortspfarrer zu melden, und habe dieser, nachdem sie ihre Vollmacht zur Almosensammlung ihm nachgewiesen, der Gemeinde die Ursache ihres Erscheinens mitzutheilen.

**) Holzer theilt in seiner Schrift Proepiscopi Trevirenses einen Ablaß mit, den der Weihbischof von Trier, Theodorich, er war Bischof von Wierland, zur Herstellung der Martinskirche in Münstermaifeld ertheilt hat. Derselbe bewilligte vierzig Tage und eine Carene, aber er beschränkte sich nur auf Bußen, die wegen geringerer Vergehen auferlegt waren, als für Feiertagsbruch durch Arbeit, für Beleidigung der Eltern, wobei nicht gewaltthätig Hand an sie gelegt worden, für leichtfertige Eidschwüre, die ohne Berührung von Reliquien oder der Evangelien geschehen waren.

Nachlässe von ihnen gewährt, und ist ein Ablaßbrief vorhanden, nach welchem der Nachlaß fünf Jahre beträgt. Der von den Weihbischöfen bewilligte Nachlaß war meist ein sehr mäßiger und betrug bisweilen nur 14 Tage.

Die Abläße wurden in der Regel verwilligt zu Gunsten von heiligen Stätten, die neu erbaut werden sollten, oder die der Herstellung bedürftig geworden, wie auch wenn man deren Gefälle und Gezierde gemehrt zu sehen wünschte. Stand eine solche heilige Stätte bei dem Volke in besondrer Verehrung, erfreute sie sich bei den geistlichen Obern oder auch bei den weltlichen Hohen einer besondern Gunst, so wurden für sie zu wiederholten Malen Abläße erbeten und bewilligt. Neben der Wernerskirche in Bacharach hat sich in unserm Bezirk besonders das Kloster Sponheim dieser Vergünstigung zum öftern erfreut. Als Abt Juan den Wiederaufbau der zum Kloster gehörenden Kirche Dalen in Angriff genommen und zur Vollendung des Baues die Mittel fehlten, sandte er 1251 den Klosterprior nebst einigen andern Mönchen nach Bingen in der Zeit, da sich der päpstliche Legat, es war der Kardinalpriester Hugo von St. Sabinen, daselbst aufhielt, und erbat seinem Kloster behufs Vollführung des Baues einen Ablaß. Die Bitte wurde gewährt, es bewilligte der Kardinallegat einen vierzigtägigen Ablaß. Einen ungleich größern Ablaß hat dem Kloster der Abt Dietlieb erwirkt während seiner Anwesenheit in Rom bei dem Jubiläum des Jahres 1300. Denn da der von Dietlieb mitgebrachte Ablaßbrief von dreizehn Bischöfen ausgestellt war, kürzte er den mit Buße Belegten die Bußzeit um dreizehnmal vierzig Tage, ja drei von diesen Bischöfen gingen noch weiter und ertheilten für sich besonders noch einen zweiten vierzigtägigen Ablaß, der aber neben dem Kloster Sponheim auch der Pfarrkirche Sponheim, deßgleichen der Pankratiuskapelle auf der Burg Sponheim zu gute kommen sollte. Der Diözesan, Erzbischof Peter von Mainz, bedachte sich lange, ehe er zu diesem Ablaß seine Zustimmung gab und ertheilte sie erst nach 14 Jahren während seines Aufenthalts auf der Burg Bekkelnheim. Zu der Zeit, da die Päpste in Avignon ihren Sitz hatten, empfing das Kloster einen neuen von zwölf Bischöfen am 20. Mai 1358 ausgestellten Ablaßbrief und dieses insbesondre auf Betreiben von dem Vater des verstorbenen Abtes Wilhelm, dem Ritter Hermann Beude,

der zu dem Ende sich persönlich nach Avignon begeben hatte. Dieser Ablaß, der an der Bußzeit 520 Tage hinwegnahm, wurde jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilt, daß der Diözesan seinen Willen und seine Zustimmung dazu gebe*). Dieses geschah Seitens des Erzbischofs Gerlach noch im selbigen Jahre und zwar in der Weise, daß er noch 40 Tage zusetzte. Als die päpstliche Gewalt und Macht für einige Zeit an das Concil in Basel übergegangen war und der dem Benediktinerorden angehörende Kardinal Nikolaus von Cus als Legat des Concils in Frankfurt weilte, da hat auch er die berühmte Abtei seines Ordens mit einem Ablaß bedacht und zwar in der Weise, daß er an der Bußzeit einen Nachlaß von fünf Jahren und ebenso vielen Quadragenen verwilligte **). Zwischen diese größeren Abläße legen sich die kleinern. Als der Mainzer Weihbischof Rudolph, er war Titularbischof von Salona, im Jahre 1350 die von dem Abte Wilhelm in dem Kreuzgange des Klosters erbaute Marienkapelle weihte, bewilligte er allen, die diese Kapelle besuchen und an ihrem Altare beten würden, einen vierzehntägigen Ablaß für Bußen, welche wegen Hauptverbrechen auferlegt worden. Gleicherweise fand 1487 bei der Einweihung der Kapelle im Weiler Burgsponheim, welche der Weihbischof Heinrich vollzog, eine Indulgenzbewilligung statt.

Unter den Sponheimischen Ablaßbriefen ist der, welchen die 42 Bischöfe in Avignon erließen, um dem Kloster im Allgemeinen

*) Am Schlusse des Briefes sagen die Bischöfe: De omnipotentis Dei misericordia et beatorum Apostolorum Petri et Pauli authoritate confisi, singuli nostrum XL dies indulgentiarum de injunctis eis poenitentiis in Deo relaxamus, dummodo Dioecesani voluntas ad id intervenerit et consensus. Ob diese päpstlichen Abläße immer bloß um der Barmherzigkeit Gottes willen sind ertheilt worden? Ein mittelalterlicher Reimspruch sagt:

Curia romana
Non petit ovem sine lana
Dantes exaudit
Non dantibus ostia claudit.

**) Zur Ertheilung dieses großen Ablasses fand sich Cusanus bewogen durch die große Armuth, in die das Kloster durch Krieg und andre schwere Unfälle gerathen war, und daß es aus seinem Vermögen Gezierde, Bücher und Anderes, was zum Gottesdienste gehöre, nicht beschaffen könne.

aufzuhelfen, und insbesondre der dasigen Marienkapelle ein anständiges Gefälle zu schaffen, der ausführlichste. Nachdem derselbe die Tage im Jahr*) bezeichnet hat, an welchen man sich den Ablaß im Kloster holen könne, wenn man an einem derselben dahin eine Wallfahrt oder einen Bittgang mache, heißt es weiter, es könne der Ablaß auch erlangt werden dadurch, daß man allda den Messen, den Predigten, den Frühmetten, den Abendgottesdiensten, den Leichenbegängnissen und andern Gottesdiensten anwohne, oder Messen lese und lesen lasse, sowie dadurch, daß man auf des Klosters Kirchhof einen Umgang halte unter Gebet für die Verstorbenen, daß man dem Leibe des Herrn und dem heiligen Oel nachfolge, wenn dieselben zu den Kranken getragen werden, oder auch, daß man beim Abendgeläute mit gebeugtem Knie dreimal das Ave Maria bete. Weiter wird der Ablaß denen zugewendet, welche dem Kloster oder der Marienkapelle Lichter, Bücher, Kelche, Gewänder und anderes Gezierde verehren oder zu Beschaffung dieser Bedürfnisse Handreichung thun, sowie allen denjenigen, welche in ihrem letzten Willen dem Kloster oder dem Marienaltar eine Gabe an Gold oder Silber oder sonst etwas aus ihrem Vermögen vermachten oder auch vermachen ließen. Daß man auch von denen, die zum Kloster wallfahrteten oder desselben Gottesdiensten anwohnten, eine Gabe erwarte, ist nicht ausdrücklich vermerkt, wohl deßhalb, weil man dieses als etwas von sich selbst verständliches ansah, dagegen ist gefordert, daß die Ablaßsucher beten für die Wohlfahrt des Herrn Erzbischofs und des regierenden Abtes, deßgleichen des Ritters Beude und seiner Familie, und daß man in der h. Marienkapelle an dem Grabe ihres Gründers, des Abtes Wilhelm, das Gebet des Herrn nebst

*) Die Tage waren: Christi Geburt, Christi Beschneidung, Epiphanien, Charfreitag, Osterfest, Himmelfahrt, Pfingsten, Trinitatis, Fronleichnam, Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung, St. Michaelis, alle Marientage, Geburt und Enthauptung Johannis des Täufers, Peter und Paul, die Tage aller Apostel und Evangelisten, Allerheiligen, Allerseelen, der Gedächtnißtag der Einweihung des Klosters, der Stephanstag, St. Laurentii, sowie die Gedächtnißtage der h. Frauen Maria Magdalena, Margaretha, Katharine, Elisabeth, Lucie und Agathe, deßgleichen die Oktaven aller Feste, insofern sie eine Oktav hatten, und endlich sämmtliche Sonntage und Sonnabende des ganzen Jahres.

dem englischen Gruße, und sieben Bußpsalmen oder sonst welche fromme Gebete bete.

Um das Gefälle der Kirchen zu mehren, wurde in ihnen nicht selten der Leib des Herrn, d. h. die geweihte Hostie mit Ablaßverwilligung zur Anbetung ausgestellt. Die Mainzer Provinzial-Synode von 1451 verordnete jedoch, es solle das heiligste Sakrament seltener ausgestellt werden und beschränkte die Ausstellung auf den Fronleichnamtag und die Oktave dieses Festes.

Wie unserm Bezirke durch Ablaßverwilligungen für seine heiligen Stätten reiche Gaben von Außen her zuflossen, so wurden auch wiederum seine Insassen durch dasselbige Mittel gelockt und gedrängt zu Steuern an Gotteshäuser, die jenseits seiner Gränzen lagen. Als das Cisterzienser Nonnenkloster in Oberwesel an einen für es passenderen Ort verlegt werden sollte und Papst Gregor IX. unterm 17. Juni 1237 dem Nonnenconvent einen Ablaß verwilligte, da haben gewiß manche Bürger von Bacharach und St. Goar und nicht wenige Bauersleute aus den nahegelegenen Hunsrücker Dörfern ihre Gabe nach Oberwesel getragen und sich dafür Ablaß geholt. Die Abtei Maximin war neben der von Prüm die güter- und gefällereichste im Rheinland und trotzdem verfielen die Gebäude der Abtei also, daß sie den Einsturz drohten. Auch da war es Papst Gregor IX., der die Gläubigen, und zwar nicht wie bei dem Ablasse für die Nonnen in Oberwesel, bloß die des Trierer Sprengels, sondern im ganzen Bereiche der römischen Kirche um Hülfe anging und allen denen, die zu dem Baue Handreichung leisteten, zwanzig Tage an den ihnen auferlegten Bußen nachließ*). Da zur Förderung dieses Baues Gebete gehalten und zahlreiche Messen gelesen wurden in allen Klosterkirchen und zwar nicht bloß in denen der Trierer Diözese, sondern selbst in den zum Mainzer Sprengel gehörenden Klöstern Ravengirsburg und Ehumbd**), so ist nicht zu bezweifeln, daß

*) Das deßfallsige Breve ist zugesendet worden universis Christi fidelibus. Beide Ablaßverwilligungen finden sich im Prov.-Archiv in Coblenz.

**) Die Mönche in Ravengirsburg hatten sich verpflichtet, zur Förderung des Baues 350 Messen zu lesen und 100 Psalter zu beten. Ebenso viele Psalter sollten auch im dasigen Frauenkloster gebetet werden. Die Nonnen in Ehumbd wollten 200 Psalter beten.

Hunsrück, Rhein und Mosel zum Neubau der alten Stiftung Steine herbeigetragen haben.

Waren es anfänglich bloß heilige den Gottesdiensten geweihete Stätten, zu deren Erbauung und Erhaltung die Kirche Ablaßbriefe ertheilte, im Laufe der Zeit ist sie darin immer weiter gegangen und hat die Ablaßverwilligungen ausgedehnt nicht bloß auf Armen-, Kranken- und Pilgerhäuser, die im weitern Sinne auch Gotteshäuser waren, sondern selbst auf solche Werke, durch die man irgend welchem äußern Nothstand abhelfen wollte, oder durch die der Verkehr der Leute erleichtert, der Handel gehoben werden sollte. Dahin gehören namentlich die Brücken, welche man mit Hülfe von Ablässen gebaut hat. Für den Bau der Moselbrücke in Coblenz sind wiederholt Ablässe erbeten und bewilligt worden. Gleicherweise wurde mit Hülfe eines päpstlichen Ablasses bei Sobernheim eine Brücke über die Nahe erbaut, von welcher jedoch im Laufe der Zeit sich der Fluß völlig abgewendet und ein andres Bette gesucht hat.

Machten die zahlreichen Indulgenzen es den mit kirchlichen Bußen Belegten leicht, sich davon einen Nachlaß oder sogar den völligen Erlaß zu verschaffen, so bestand doch die Kirche in einzelnen Fällen mit jäher Strenge auf der vollen Leistung der auferlegten Bußen. Solche Strenge bewies sie nicht selten dem weltlichen Adel gegenüber, wenn derselbe es gewagt hatte, sie anzutasten an ihrem Gute, sie zu schmälern in ihren Gerechtsamen oder gar Hand anzulegen an die Person eines Dieners des Herrn, und dieses zumal, wenn der Angetastete zu dem höhern Clerus gehörte, Abt oder Probst eines Klosters, Mitglied des Domkapitels oder eines andern angesehenen Collegiatstifts oder gar der Bischof des Sprengels war. Schon Schmähung eines Bischofs mit Worten wurde bisweilen schwer geahndet. Als einem der Trierer Erzbischöfe hinterbracht worden, Ritter Eberhard vom Stein, derselbe gehörte der auf der Burg Oberstein angesessenen Familie an, und zählte zu des Erzstifts Lehnsmannen, habe ehrenrührige Reden über ihn geführt, zog ihn der Kirchenfürst alsbald zur Verantwortung. Eberhard versicherte, eine solche Verletzung seines Lehnsherrn habe er sich nimmer zu Schulden kommen lassen, aber diese Erklärung genügte nicht, vielmehr wurde ihm auferlegt, nach Trier zu kommen, dorten von dem auf dem Markte stehenden Kreuze

aus in Begleitung von vierzig Rittern und Ritterſöhnen barfuß nach dem Dome zu ziehen, allda mit denſelben ſich dem Herrn von Trier zu Füßen zu werfen und zu beſchwören, daß er ihn niemals in irgend einem Stücke beleidigt habe. Die Abnahme des Eids, den die vierzig Ritter und Ritterſöhne als Eideshelfer mitſchwören mußten, war einem Herrn von Schöneberg übertragen. Erzbiſchof Balduin hatte in dem Sühnevertrag, welchen er mit Loretta von Sponheim wegen ſeiner Gefangennehmung geſchloſſen*), ſich neben Anderm dazu verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die Gräfin und ihre Helfer wegen der Gefangennehmung ihres geiſtlichen Oberhirten weder von Seiten des Papſtes noch einer andern Kirchenbehörde mit irgend welcher Strafe belegt würden, und Balduin kam dieſem ſeinem Verſprechen nach. Er wurde bei dem Papſte, es regierte damals Johann XXII, der Fürſprecher der Gräfin. Seine deßfallſigen Bemühungen aber hatten nur den Erfolg, daß der Papſt den über Loretta und ihre Helfer verhängten Bann löſte, dagegen ihr eine ſehr koſtſpielige und demüthigende Buße auflegte. Es ſollten, alſo lauteten die Beſtimmungen des päpſtlichen Entſcheids**), die Gräfin und ihre Mitſchuldigen, dieſes waren die Ritter Nikolaus von der Neuerburg und Volker von Starkenburg, ferner die Edelknechte Richwin von Mühlen und Nikolaus von Schmidtburg nebſt dem Geiſtlichen Bertram von Vauconleur, dem gräflichen Schreiber, — ſich perſönlich in eine Trier nahegelegene Stadt begeben, denn in Trier ſelbſt konnten ſie ohne Gefahr für ihre Sicherheit einen längern Aufenthalt nicht nehmen, und alsdann an einem der nächſtkommenden höhern Feſte von einem der Stadtthore Triers aus in Röcken ohne Gürtel, barfuß und barhauptig, jeder eine brennende Wachskerze von mindeſtens vier Pfund in den Händen, nach der Kathedrale pilgern. Dort ſollten ſie am Hochaltare die Wachskerzen opfern und zugleich vor der allda verſammelten Menge ihre Schuld bekennen. In Betreff der Gräfin war nachgegeben, daß, wenn ihr die vierpfündige Kerze zu ſchwer ſei, ſie dieſelbe durch jemand anders könne vor ſich hertragen laſſen, doch habe ſie alsdann eine Kerze von geringerem Gewicht in ihre Hand zu nehmen. Weiter wurde der Gräfin auferlegt, ſie habe an einem der nächſtfolgenden hohen Feſte fünfzig Leute, die ohne Gefahr für ſich Trier betreten könnten, dahin zu ſenden, und ſollten dieſe gleichfalls barfuß und mit brennenden Kerzen von einem der Thore aus nach dem Dome ziehen, dort die Kerzen opfern, und zu einer Tageszeit, da viel Volk zum Gottesdienſte verſammelt ſei, die Schuld der Gräfin bekennen. Durch eben dieſe Leute ſollte Loretta der Domkirche zur Erleuchtung ihres Hochaltars vier ſilberne Ampeln überſchicken, und für die vier Ampeln das nöthige Oelgefälle überweiſen, deßgleichen ſollten die Gräfin und ihre Schuldgenoſſen, alſo lautete ſchließlich der Entſcheid, ſich zwei Jahre lang an den Samſtagen der großen Faſten aller Nahrung enthalten, dagegen an jedem dieſer Tage Arme ſpeiſen, und zwar die Gräfin jedesmal fünf, die andern je einen. Die Buße wurde geleiſtet, wie es der päpſtliche Erlaß vorgezeichnet hatte.

*) Die Gefangennehmung Balduins und der mit Loretta geſchloſſene Sühnevertrag ſind vom Verfaſſer näher dargelegt: Kloſter Ravengirsburg II, 44—48.

**) Der Entſcheid findet ſich bei Würdtwein subsidia nova IX, p. 55.

Der Gräfin Loretta und ihren Schuldgenoſſen waren als die Tage, an deren einem ſie den Bußgang nach dem Trierer Dom machen ſollten, Pfingſten und der Gedächtnißtag Johannis des Täufers bezeichnet. Andre, die in Trier für ſchwere Vergehungen Buße thun wollten oder ſollten, thaten dieſes in der Charwoche. So viele Büßer als in der heiligen Woche kamen zu keiner andern Zeit des Jahres in Trier an, und befanden ſich unter denſelben jedesmal auch Angehörige unſers Bezirks. Nach den über dieſe Bußwallfahrt auf uns gekommenen Nachrichten war das Erſte, was die Büßer nach ihrer Ankunft in Trier thaten, daß ſie im dortigen Dome den dazu bezeichneten Geiſtlichen ihre Sünden beichteten, und wurden darauf diejenigen unter ihnen, deren Vergehen beſonders ſchwer und zugleich offenkundig waren, in ſieben der vornehmſten Kirchen der Stadt und ihrer Vorſtädte geſchickt, um zunächſt an den Altären dieſer Gotteshäuſer Gottes Gnade ſich im Gebete zu erflehen. Nach ſolcher Vorbereitung ſammelten ſich am Gründonnerstage des Morgens in aller Frühe die Büßenden auf dem Domplatze. Dieſer Büßerhaufe, in welchem wie die beiden Geſchlechter ſo auch alle Stände vertreten waren, ſei öfters, heißt es in dem Berichte, alſo groß geweſen, daß ihn der weite

Platz kaum habe fassen können, und habe derselbe einen gar kläglichen Anblick dargeboten. Von den Männern gingen einige fast ganz nackt, bei andern waren einzelne Theile des Körpers entblößt, und die übrigen hatten um ihren Leib ein linnen oder sonst ein weißes Tuch geschlagen. Bei den Frauen und Mädchen hing das Haupthaar über die Schulter herunter, die Füße waren nackt, der übrige Theil des Körpers aber, wie es die Schamhaftigkeit gebot, in ein wollenes Gewand gehüllt. Alle standen da tief traurig, den Blick zur Erde gesenkt, über ihre Sünde weinend und wehklagend. Nachdem sie so längere Zeit vor den Thüren der Kathedrale gestanden, öffneten sich dieselben endlich, und der Erzbischof, gefolgt von der gesammten Geistlichkeit, kam den Büßern entgegen, um sie in das Innere der Kirche zu führen. Waren die Büßerreihen hier angekommen, so warfen sie sich zur Erde nieder und blieben, so lange die Trauergesänge dauerten, welche zur Versöhnung des Zornes Gottes gesungen wurden, vor dem Erzbischof liegen. Schwieg endlich der Gesang, so bedeckte der Erzbischof sein Haupt mit der Inful, und ertheilte ihnen nacheinander kraft seiner oberhirtlichen Gewalt und Macht im Namen Gottes die Absolution.

Fragt man, wodurch es die Kirche dahin gebracht hat, daß solch tiefen öffentlichen Demüthigungen sich nicht blos die Geringen und Armen, sondern auch die Mächtigen und Reichen unterworfen haben, so erzwang sie das nicht immer durch den Hinweis auf die Gottesstrafen, welche in dieser und jener Welt den der Kirche Widerspenstigen drohten, sondern hauptsächlich durch die Furcht vor ihrem Banne. Die ganze mittelalterliche Zeit hindurch war der Bann für die Kirche eines der Hauptmittel, dadurch sie ihre Glieder im Gehorsam erhielt und auch den Trotz der Widerspenstigen brach. Dieser Bann der Kirche war ein zwiefacher, — die Exkommunication und das Interdikt — im Wesen jedoch nicht verschieden, indem das Interdikt nur eine Erweiterung und Verschärfung der Exkommunication war. Erwiesen sich Laien nicht fügsam gegen die Anordnungen der Kirche, vollbrachten sie nicht die ihnen von ihr auferlegten Bußwerke, gaben sie nicht, was sie an Zehnten, Zins und andrer Steuer forderte, plünderten sie sogar die Kirchen, beraubten und mißhandelten sie derselben Diener, so wurden solche Uebelthäter bis dahin, daß sie

zum Gehorsam zurückkehrten und für die zugefügten Beschädigungen den verlangten Ersatz leisteten, exkommunicirt d. h. von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen. Es nahm ein solcher Ausschluß denjenigen Vieles, über welche er verhängt ward*). Der Exkommunicirte wurde nirgend zur Theilnahme am Gottesdienste zugelassen, weder in seiner eignen Pfarrgemeinde noch in irgend einer andern Kirche, kein Priester durfte ihm den Leib des Herrn weihen, starb er, bevor er in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufgenommen war, wurde ihm das feierliche Begräbniß versagt, ja ihm nicht einmal ein Grab in geweihter Erde gewährt, und, steigerte sich in einzelnen Fällen die Forderung der Kirche dahin, daß kein Christgläubiger mit dem Exkommunicirten nähern Verkehr pflegen, vielmehr jedermann ihn meiden sollte. Der Dinge waren viele, welche unter Androhung der Exkommunication von der Kirche geboten oder verboten waren, und zahlreich waren auch die Fälle, in welchen sie die Exkommunication durch das Interdikt verschärfte und erweiterte**). War eine Kirche oder sonst eine heilige Stätte beraubt worden, so sollten die Thäter, insofern sie nicht binnen einem Monat den Raub zurückgaben und der Kirche Genugthuung leisteten, von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, und der Ort, da sie wohnten, sowie der, an welchem ihr Raub geborgen wurde, mit dem Interdikte belegt werden. Stand unter ihrer Herrschaft ein größeres oder kleineres Gebiet, so dehnte sich das Interdikt auch auf dieses aus. Waren sie nicht Herrn einer eignen Herrschaft, so sollte der, unter dessen Botmäßigkeit sie standen, sie zur Herausgabe des Raubes anhalten, und geschah Seitens dessen solches nicht binnen einem Monat von dem Tage an, an welchem er von der Kirchenbehörde war darum ersucht worden, so traf ihn die Exkommunication und sein Land das Interdikt. Waren Geistliche gefangen genommen worden durch solche, die dazu nicht von Seiten des geistlichen Gerichts

*) Die Strafe der Exkommunication wurde nicht bloß über Laien sondern in gewissen Fällen auch über die Glieder der Welt- und Klostergeistlichkeit, die Nonnen miteingeschlossen, verhängt. Die Belege dafür finden sich reichlich in den Verhandlungen der Trierer Provinzial-Synode von 1310.

**) Nähere Belehrung darüber geben die Statuten der Mainzer Provinzial-Synode von 1261 und der Trierer von 1310.

den Auftrag empfangen, so hatten mit solcher That Thäter und Helfer die kirchliche Gemeinschaft verwirkt, und gaben sie den Gefangenen nicht binnen drei Tagen ledig, so legte sich auf ihren Wohnsitz, und insofern sie Gebietsherren waren, auf ihr ganzes Gebiet das Interdikt. Blieb diese Strafe ohne Wirkung, so sollte der Bischof des Sprengels den Landsherrn um Beihülfe angehen, und falls dieser sich darin säumig erwies, auch ihn exkommuniciren und nöthigenfalls das Interdikt über sein Land aussprechen. — So lauteten die Bestimmungen der Trierer Provinzial-Synode von 1310 *). Die Mainzer Synode von 1261 hatte über diejenigen, welche Geistliche gefangen genommen hatten oder gefangen hielten, die weitere Strafe verhängt, daß ihre Töchter nicht als Nonnen in irgend ein Kloster aufgenommen und die Söhne zu keinem geistlichen Amte befördert werden durften.

Damit daß ein größerer oder kleinerer Bezirk mit dem Interdikt belegt wurde, hörte für denselben der Gottesdienst auf, — und war der Bischof gefangen genommen worden, so wurde er in allen Kirchen des Sprengels eingestellt. So lange das Interdikt dauerte, verkündete kein Glockengeläute den Tag des Herrn und gleicherweise hörte das tägliche Morgen- und Abendgeläute, sowie das Mittagsgeläute am Freitag, das zum Andenken an das Leiden Christi geordnet war, auf. Kam an den Sonn- und Festtagen das Kirchspielsvolk dennoch zur Kirche, so durfte der Priester das Volk bloß mit dem geweihten Wasser besprengen, aber kein Hochamt oder sonst eine Messe halten. Ebenso fielen an den hohen Festen die Abendmahle aus, ja es durfte den Kranken nicht einmal die letzte Oelung gegeben, noch ein Verstorbener in der Kirche oder auf dem Kirchhof begraben werden. Nur in Betreff der neugebornen Kinder war gestattet, daß sie die Taufe empfingen, desgleichen wurde gefährlich Erkrankten das Bußsakrament und die letzte Wegzehrung nicht versagt. Behufs Bereitung der letzten Wegzehrung durfte der Priester in jeder Woche einmal eine stille Messe lesen, aber bei verschlossenen Thüren, ohne ein Glockenzeichen, und ohne daß außer dem Messediener sonst jemand diesem Gottesdienste anwohnte. Bei den Pfarrkirchen, die zugleich Stiftskirchen waren, desgleichen bei den Klosterkirchen war es

*) Vergl. Kap. 5 und 6 der Verhandlungen.

nachgegeben, daß die Stiftsherren und ebenso in den Klöstern die Mönche und Nonnen ihre Horen hielten, aber es sollten dabei die Pfarrgenossen nicht zugelassen werden, und sollte Gesang und Gebet also leise geschehen, daß man es draußen vor der Kirche nicht höre. Als der päpstliche Kardinal-Legat Reymund im Jahre 1503 während seiner Anwesenheit in Mainz dem Abt Trithem in Betracht seiner dem römischen Stuhle bewiesenen Ergebenheit einen Tragaltar bewilligte, geschah es unter der Bedingung, daß, wenn sich der Abt an einem mit dem Interdikte belegten Orte befinde, an dem Altar nur Messe gelesen werden dürfe mit gedämpfter Stimme, ohne ein Glockenzeichen, bei verschlossenen Thüren und bloß in Anwesenheit seiner Diener mit Ausschluß der Exkommunicirten.

Es geschah hier und da, daß die Leute eines mit dem Interdikt belegten Ortes für ihre Verstorbenen ein Grab in der Kirche oder auf dem Kirchhofe mit Gewalt erzwangen, aber war dieses geschehen, so sollte nach dem Beschluß der Mainzer Synode von 1261 von einem solchen Orte der Bann nicht eher hinweggenommen werden, als bis aus dem gewaltsam erzwungenen Grabe der Leichnam war wiederum ausgegraben worden. Dieselbige Bestimmung hatte auch Geltung in der Diözese Trier. So hatte man 1493 zu Winningen einen kirchlich Gebannten auf dem Kirchhof beerdigt, und hatte darauf der Triersche Offizial in Coblenz dem Kaplane und den Vikaren zu Winningen — einen Pfarrer scheint damals die Gemeinde nicht gehabt zu haben, — befohlen, den Gebannten wieder auszugraben. Auch wurden sonstige Citationen und Mandate Seitens des Offizials gegen die Winninger erlassen. Hiergegen erhob der Landesherr, Herzog Johann I. von Simmern, unmittelbar bei dem Erzbischof Einsprache, und obschon dieser in einem von Ehrenbreitstein aus unterm 12. Februar 1493 an den Herzog erlassenen Schreiben das Verfahren seines Offizials zu rechtfertigen suchte und Klage darüber führte, daß sich die von Winningen in geistlichen Dingen gar widerspenstig erzeigten, wies er doch später von Pfalzel aus den Offizial an, mit seinem Verfahren inne zu halten und erst zu untersuchen, welcher Natur die Sache sei.

Daß man mit einem reichlichen Geldopfer auch zur Zeit des Interdikts ein Grab in der Kirche nebst feierlichem Begräbniß

erlangen konnte, erwies sich beim Begräbniß des Grafen Walram von Sponheim. Derselbe hatte bei Papst Innocenz für sich und seine Gemahlin einen besondern Brief darüber erlangt, daß ihnen ihr Beichtvater in articulo mortis alle ihre Sünden auf einmal zu vergeben Macht haben solle, und als er am 9. Januar 1380 starb und in dem Kloster Schwabenheim begraben wurde, erwirkte es sein Sohn Graf Simon, daß das Todtenamt ohne Verschluß der Kirchthüren durfte gehalten werden *).

Den Pfarrern war es untersagt, ihre Gemeindeglieder wegen persönlicher Forderungen in den Kirchenbann zu thun, aber was man der niedern Geistlichkeit verbot, das erlaubte sich die höhere. Für sie war die Exkommunication und das Interdikt nicht selten das Schwert, womit sie nicht bloß ihr Gerechtsame und andere Besitzthümer schützte, sondern zu denselben auch neue eroberte. Ums Jahr 1220 war der Wildgraf Konrad auf Dhaun mit dem Domkapitel in Mainz wegen der Vogtei Heimbach oberhalb Bacharach in Streit gerathen und belegte Erzbischof Siegfried von Mainz die ganze Wildgrafschaft mit dem Interdikt, weil sich Konrad in den Besitz der Vogtei gewaltsam gedrängt habe. Ein Anrecht an die Vogtei muß dennoch dem Wildgrafen zugestanden haben, denn sonst würden die Domherrn, als der Streit endlich verglichen wurde, nicht für den Verzicht auf die Vogtei die beträchtliche Summe von hundert Mark gezahlt haben **). Es waren aber die Sachen, um derentwillen ein Ort mit dem Interdikte konnte belegt werden, öfters sehr geringfügig. Fand der Erzbischof von Trier, wenn er zu Boppard in der Severuskirche den h. Send hielt, nicht unter der Decke des Hochaltars sein Stuhlrecht — dasselbe betrug 6 Mark und 6 Unzen — so war er berechtigt, in der Severuskirche den Gesang zu verschlagen, d. h. den Gottesdienst still zu stellen. Eben diese Strafe konnte über die Bopparder Pfarrgemeinde verhängt werden, wenn welche die Geldstrafen nicht entrichteten, zu denen sie beim Sendgericht waren verurtheilt worden.

Im alten Israel, dessen gottesdienstliche Einrichtungen und Ordnungen sich die mittelalterliche Kirche in so vielen Stücken

*) Vgl. des Zillesius Genealogia Sponhemica.

**) Sponh. Chronik J. 1220.

angeeignet, erhoben die Propheten ihre Stimme um so stärker, je mehr beim Volke die Sünde wuchs und bei Hoch und Nieder die Ungerechtigkeit zunahm, in der Christenheit dagegen ließen die Knechte Gottes, Papst und Bischöfe, die Predigt verstummen, ja bis auf ein Geringes die Verehrung Gottes aufhören, um wirkliche oder auch nur vermeintliche Ungerechtigkeit zu strafen. Das Unchristliche dieses Strafverfahrens zeigt sich aber auch noch darin, daß, was Einzelne verschuldet hatten, sehr häufig eine große Zahl Schuldloser mitbüßen mußte, denn dieses geschah ja jedesmal, wenn deßhalb, weil die Kirche durch einen Gebietsherrn wirklich oder auch nur scheinbar eine Beschädigung erlitten, allen Unterthanen dieses Herrn die gottesdienstliche Erbauung, der Trost der Sakramente, das feierliche Begräbniß entzogen wurde.

Burg und Herrschaft Veldenz trugen die gleichnamigen Grafen von dem Bisthum in Verdun zu Lehen, und hatten sich bei Vergabung dieses Lehens die bischöflichen Lehnsherrn verschiedene Gerechtsame vorbehalten, namentlich auch das, daß sie nach ihrem Gefallen in Kriegs- und Friedenszeiten auf der Burg Veldenz Herberge nehmen könnten. Graf Gerlach von Veldenz hätte sich und sein Haus von diesem lästigen Vorbehalte gerne befreit, und gerieth dieserhalb mit seinem Lehnsherrn, dem Bischof von Verdun, in schwere Irrung. Der Diözesan der Herrschaft, Erzbischof Dietrich von Trier, brachte endlich im Jahre 1220 zwischen den Streitenden eine Sühne zu Wege, und wurde in den Sühnevertrag auch die Bestimmung aufgenommen, falls Gerlach den Vertrag breche, solle der zeitliche Erzbischof von Trier ihn mit der Exkommunication, sein Land mit dem Interdikt belegen, und sollten, wenn diese Strafe über den Grafen verhängt würde, seine Mannen nicht schuldig sein, ihm Dienst und Gehorsam zu erweisen. In dieser Vertragbestimmung liegt deutlich ausgesprochen, was die Kirche von ihrem Doppelbanne erwartete. Man dachte, es würden die weltlichen Gewaltherrn sich doch nicht so leicht der Schmach aussetzen, die sie und die Ihrigen schon damit traf, daß sie weithin im Lande den Gemeinden im öffentlichen Gottesdienste als Exkommunicirte bezeichnet wurden, und falls auch sie für ihre Person die Schmach solcher Verkündigung, sowie die Entziehung der kirchlichen Gnadenmittel gering achteten, bei ihren Angehörigen und Untergebenen würde dieses nicht der Fall sein, diese würden

den Bann nicht lange ertragen, und durch ihre Vorstellungen und Bitten, ja durch die Verweigerung des Gehorsams die Trotzigen nöthigen, sich mit der Kirche zu versöhnen*). Aber in dieser Erwartung sahen die kirchlichen Oberherrn nicht selten sich getäuscht. Je nachdem der weltliche Gewaltherr zu seinen Mannen und Unterthanen stand, leisteten diese ihm auch während seiner Exkommunication Dienst- und Gehorsam, ertrugen das Interdikt, und zwar nicht bloß kurze Zeit, sondern öfters viele Jahre lang, und war die Folge des kirchlichen Bannes oftmals die, daß das Volk, dieweil ihm die Thüren der Gotteshäuser so oft und auf so lange verschlossen wurden, des Kirchenbesuchs sich entwöhnte und spärlich kam, wenn die Messen und andre Gottesdienste wiederum begannen.

Es ist jedoch nicht allein dem von der Kirche so häufig verhängten Interdikte beizumessen, wenn hie und da der Gottesdienst kürzere oder längere Zeit nur geringe Theilnahme fand, und die Sonn- und Festtage nicht gefeiert wurden, wie es die kirchlichen Verordnungen verlangten. Dem lag auch noch mancherlei Andres zu Grunde. Der kirchlichen Feiertage wurden nach und nach so viele, daß dem Ackermann nicht immer ausreichende Zeit blieb, seinen Acker zu bestellen, und der Handwerker den Feiertag brach, d. h. zur Arbeit in seiner Werkstatt benutzte, um seinem Hause die Leibesnothdurft zu gewinnen. Nach den Beschlüssen des Mainzer Concils vom Jahre 813 sollten neben dem wöchentlichen Feiertage, dem Sonntage, folgende Tage gefeiert werden: der heilige Ostertag mit der ganzen Woche, der Himmelfahrttag, der Pfingsttag mit der ganzen Woche**), der Gedenktag der h. Apostel Petrus und Paulus, der Geburtstag Johannis des Täufers, Mariä Himmelfahrt, die Tage St. Michaelis, St. Remigii, St. Martini, St. Andreas, Weihnachten vier Tage, Epiphanien oder Erscheinung des Herrn und Mariä Reinigung. Daneben sollten als örtliche Feste außer der Kirchweihe begangen werden die Geburts-

*) Schon in den Verordnungen der Trierer Prov.-Synode von 1310 findet sich auch ein Kapitel über die, welche die Strafe der Exkommunication gering achten und wie gegen solche zu verfahren sei. In diesem Kapitel wird die Exkommunication ecclesiae mucro, d. h. Schwert der Kirche genannt.

**) Wenn es heißt, der Ostertag und der Pfingsttag solle mit der ganzen Woche gefeiert werden, so ist damit die sogenannte Oktave gemeint.

tage der Märtyrer und Bekenner, deren Gebeine in der Diözese ruhen, deßgleichen der Heiligen, welche für die gesammte Diözese und für die einzelne Kirchgemeinde zu Patronen oder Schutzheiligen erwählt waren. Das Remiginsfest, welches ein Lieblingsfest der gallischen Provinzen des Frankenreichs gewesen, verschwindet später aus den rheinischen Festverzeichnissen, dagegen reihten sich im Laufe der Zeit an die alten Feste noch verschiedene neu aufgekommene an, das Trinitatisfest, das Fest der Verklärung Christi, das Fest von Mariä Geburt, das Fest ihrer unbefleckten Empfängniß, und das jetzt noch so heilig gehaltene Fest des Fronleichnams. Hiezu kamen nicht als Festzeiten und Festtage, aber als geheiligte Zeiten und Tage die großen Fasten, Quadragesima, die vier Fasten, genannt die Quatember, quatuor tempora, und die Jahresbettage, dies rogationum. In den vier Quatembern sollten alle Glieder der Gemeinde des Mittwochs, Freitags und Samstags der heiligen Messe anwohnen, und zur Kirche kommen unter Litaneiengesang, nicht reitend, sondern barfußgehend und in Bußkleidern. Zu den allgemeinen Bettagen hatte Erzbischof Eckbert von Trier für seinen Sprengel noch einen besondern gefügt behufs Abwendung der Trockenheit, und war von ihm verordnet, es sollte dieser Bettag stattfinden des Freitags in der dritten Woche nach Ostern, und da Bittgang gehalten werden mit Vorantragung der Kreuze und Heiligenreliquien*).

Auch im Rheinlande hat es nicht an Männern gefehlt, denen die Häufung der christlichen Feste höchst bedenklich erschien, und die ihre Stimme kräftig dagegen erhoben haben. Zu diesen Männern gehörte insbesondre der Mönch Potho im Kloster Prüm, der um die Mitte des zwölften Jahrhunderts lebte und mehrere werthvolle Bücher geschrieben hat. Nachdem er in seiner Schrift über den Stand des Hauses Gottes, de statu domus Dei, seine Verwunderung darüber ausgesprochen, daß mehrere Klöster neue Feste, von denen die alte Kirche nichts wußte, bei sich eingeführt haben, sagt er: Sind wir denn gelehrter und frömmer als die heiligen Väter? Hochmüthigen Geistes maßen wir uns Dinge an, an welchen jener Einsicht vorübergegangen ist. Welchen vernünftigen Grund haben wir zur Einführung von Festen, wie das der

*) Hontheim Prodromus I, 337.

heiligen Dreifaltigkeit und das der Verklärung des Herrn? Und zu diesen Festen wird, was noch alberner ist, auch das Fest der Empfängniß der heiligen Maria gefügt*).

Es war aber nicht bloß die Menge der Feiertage, was vielen das Gotteshaus verleidete, sondern dazu kam noch, daß die Leichtfertigkeit der verweltlichten Geistlichen an den der Andacht geheiligten Stätten sich und andern allerlei Unziemlichkeit erlaubte. Durch die Synodalbeschlüsse und Bischofsverordnungen aller Jahrhunderte zieht sich die Klage, wie in den Stiftskirchen die Stiftsherrn selber den Gottesdienst für das Christenvolk unerbaulich machten, und dieses dadurch, daß sie statt zu beten und zu singen miteinander plauderten, auch wohl ihre Hunde in die Gotteshäuser mitlaufen ließen, welche nicht selten durch ihr Gebell und Geheul die Andacht störten.

Ebenso waren es vor andern die Stiftskirchen, in welchen zu gewissen Zeiten und Tagen des Jahrs die Erbauung der Gemüther durch allerlei Scherz und Narrentheidinge unmöglich gemacht wurde. So war es in der St. Castorkirche zu Coblenz herkömmlich, daß beim Beginn der Weihnachtszeit Chorherrn und Vikare mit den Stiftsschülern sich zusammenthaten, und aus ihrer Mitte Bischöfe wählten, die in den Abendgottesdiensten des Christfestes und der unmittelbar darauf folgenden Gedenktage des Märtyrers Stephanus und des Evangelisten Johannes, in der Kirche umhergingen, Bischofsmützen auf dem Haupt und Bischofsstäbe in den Händen, und über das Volk Kreuze machten, wobei sie die Worte, die der Bischof an diesen Tagen beim Gottesdienste zu sagen pflegte, in Schnurrreden verdrehten, und so den Stand und die Würde der Bischöfe dem Spott und Gelächter preisgaben. Deßgleichen am Tage der unschuldigen Kindlein und in der Oktave des Epiphanienfestes ritten die Stiftsschüler und mit ihnen auch jüngere Stiftsherren in allerlei Verkleidung umher, und führten in solcher Vermummung öffentlich Tänze auf, an die sich in der Regel ein üppiges Gelage anreihte. Die Kirche duldete längere Zeit diesen Unfug, aber endlich schritt sie kräftig dagegen ein, und waren namentlich die Trierer Erzbischöfe der spätern Zeit darum bemüht, die heiligen Zeiten solcher Entheiligung zu

*) Vgl. Hontheims Prodromus I, 337.

entreißen. Die Statuten, welche das Coblenzer St. Castorstift im Jahre 1451 empfangen hat, bedrohten den Dechanten, die Chorherrn, die Vikare und übrigen kirchlichen Personen des Stifts mit der Exkommunication, wenn sie die bezeichneten Mißbräuche noch länger bei sich fortbestehen ließen.

Auch auf die Abstellung andrer Unordnungen drang das dem St. Castorstifte im Jahre 1451 gegebene Statut*). So wurde in der Kirche des Stifts am Himmelfahrtsfeste, deßgleichen am Pfingsttage in dem Nachmittagsgottesdienste, da die None gesungen wurde, Wasser aus- und umhergegossen, und gab diese Wasserausgießung dem Volke immer Anlaß zu Gelächter und lärmendem Geschrei. Deßhalb sollte auch dieser Mißbrauch abgeschafft und die Festceremonie unter vernünftiger Darstellung der Auffahrt des Herrn und der Ausgießung des heiligen Geistes mit geziemender Feierlichkeit vollzogen werden**). Wenn an den Festen von Mariä Himmelfahrt und Mariä Reinigung die Kräuter und Kerzen gesegnet wurden, gleicherweise am Palmsonntage bei der Palmenweihe, erlaubte sich das Volk allerlei Ungehöriges. Es drangen da die Männer und Frauen schreiend und lärmend hinauf bis in den Chor. Um diesen Unfug zu beseitigen, wurde geboten, der Priester, der die Kerzen, Kräuter und Palmen weihe, solle diese Handlung an der Stelle der Kirche vollziehen, an welcher an den Festen die Epistel und das Evangelium verlesen werde, und solle es fortan nicht mehr geduldet werden, daß bei derartigen Weihen und Segnungen Leute aus dem Laienstande, Männer oder Frauen, den Chor betreten.

An andern Orten hatten sich andre Unordnungen eingeschlichen. Man benutzte die Gottesdienste zu Bekanntmachungen von allerlei weltlichen Sachen, die Gerichtsherrn und ihre Diener hielten Gericht in den Kirchen, entschieden Streitigkeiten und andere Dinge auf dem Kirchplatz, sowie auf den an der Kirche liegenden Begräbnißstätten. Ebendaselbst fanden auch andre Versammlungen und Besprechungen statt, und wie die Leute, die

*) Ein Artikel dieses Statuts will das Hundegebell in den Kirchen verstummen machen und verbietet zu dem Ende den Stiftsherrn, fernerhin Hunde mit in den Chor zu bringen. Blattau I, 365.

**) Blattau I, 362.

etwas zu verkaufen hatten, den unmittelbar vor der Kirche gelegenen Platz gerne zur Feilbietung ihrer Waaren wählten, war derselbe auch der Jugend des Orts der Lieblingsplatz für ihre Tänze und Gesänge. Die Kirche eiferte in ihren Synodalbeschlüssen gegen dieses alles*), und die weltlichen Fürsten leisteten ihr bisweilen kräftige Hülfe, um die Gottesdienste vor Störung zu bewahren und die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage herbeizuführen. Namentlich ist dieses geschehen von den zwei Fürsten, unter deren Herrschaft in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die vordere Grafschaft Sponheim stand, dem Pfälzer Kurfürsten Friedrich I. und seinem Vetter Herzog Friedrich I. von Simmern. Ihre deßfallsige für die Grafschaft Sponheim-Kreuznach im Jahre 1475 vereinbarte Verordnung enthält folgende Bestimmungen: Es soll der Feiertag gehalten werden und ihn Niemand von den Unterthanen der beiden Herrn überfahren. Am Feiertage soll kein Kauf und Verkauf stattfinden mit Ausnahme der nothdürftigen Speise, und auch diese dürfe öffentlich erst feilgehalten werden, wenn das Amt der hohen Messe beendet sei. Deßgleichen solle während des Hochamts niemand in den Wirthshäusern sitzen, allda zu zehren und zu zechen, nur wegfärtige und kranke Leute möchten um diese Zeit allda ihre nothdürftige Zehrung thun. An den Feiertagen soll kein Wirth seinen Gästen gestatten, des Abends in seinem Hause länger zu sitzen als bis neun Uhr, und sollten davon nur ausgenommen sein die bei ihm herbergenden Fremden. Die Wochenmärkte sollen auf keine Hochgezeit, d. h. auf kein höheres kirchliches Fest und ebenso nicht auf Unser lieben Frauen Tage, die Marienfeste, gelegt werden. An den gebannten Feiertagen soll während des Hochamts niemand auf dem Kirchhofe noch auf der Straße vor der Kirche stehen. Der, welcher sich da betreten ließe, solle es der Herrschaft mit zehn Schilling büßen, wer die andern Punkte überfahre, solle um einen Gulden gebüßt, und wenn er die Geldstrafe nicht leisten könne, am Leibe gestraft werden. Dabei war vorbehalten, daß bei Verhängniß solcher Strafen auch die Kirche das ihr Gebührende empfange. Endlich war bestimmt, es sollten in

*) Dafür liefern die Beschlüsse der Trierer Provinzialsynode von 1310 den Beleg: Kap. 51: Ne causae saeculares in cimiteriis tractentur.

Kreuznach die Stadtbüttel bei ihrem Eide auf das alles acht haben und die Uebertreter an jedem Montag den Amtleuten anzeigen, in den Dörfern dagegen sollten dieses die Schultheißen und Heimburgen thun.

Wenn nun trotz dieser und vieler andern Maßregeln die Feiertage nicht nach Vorschrift der Kirche gefeiert wurden, und die Gotteshäuser an ihnen sich nicht immer füllten, so ist die Ursache davon gewißlich mit darin zu suchen, daß die Kirche bei allem Glanze, den sie an gewissen Tagen entfaltete, bei allem Reichthum an bedeutsamen Handlungen und sinnvollen Bräuchen, doch innerlich arm war, und den christlichen Gemüthern das, was die tiefere Frömmigkeit zu ihrer Nahrung begehrt, zu kärglich reichte. Die christliche Gemeinde war nie zu einem Gottesdienst versammelt, ohne daß der Priester sie besprenget hätte mit geweihtem Wasser*), aber wie oft ist eine Gemeinde aus dem Gotteshause hinweggegangen, ohne daß das Herz ihr war besprenget worden mit dem Lebenswasser, von welchem Christus an dem Jakobsbrunnen zu dem samaritischen Weibe geredet. Welche Opfer an zeitlichem Gute wurden von den Gläubigen der Kirche gebracht für das Geleuchte, bei einzelnen Nachtgottesdiensten umfloß die Altäre gleichsam ein Lichtmeer, aber wie wenig war dieser Lichtglanz durchstrahlet von dem hellen und reinen Licht, das in Christus der Welt war aufgegangen. — Graf Johann II. von Sponheim-Kreuznach bewies in seinem Testamente dem Kaplan der Kapelle, die er auf der Kautzenburg erbaut hatte, ein besonderes Gefälle für die Unterhaltung des Lichts, von dem er wollte, daß es Tag und Nacht in der Kapelle brenne. Dabei verordnete er, dieses ewige Licht habe der Kaplan, so oft er Messe halte, entweder in Person neu anzuzünden oder durch die Hand eines Andern, und unterlasse er dieses acht Tage lang, solle er nach Ablauf der acht Tage der Kapellenpfründe verlustig gehen. Daß dieser Geistliche denen, welche ihre gottesdienstliche Erbauung in der Burgkapelle suchten, anzünden solle auch das Licht des Wortes

*) Unter den alten Sendfragen findet sich auch die, ob der Priester jeden Sonntag vor der Messe in einem glänzenden Gefäße das Weihwasser bereite, mit welchem das Kirchspielsvolk beim Eintritt in die Kirche und während es in derselben stehe, zu besprengen sei.

Gottes in erbaulicher Predigt, dessen thut des Grafen Testament keine Erwähnung*).

Forderte denn aber nicht auch die mittelalterliche Kirche von den Priestern Verkündigung des Wortes Gottes durch Predigt? Unter den alten Sendfragen, wie sie der Prümer Abt Rheginо zusammengestellt hat, finden sich auch die: Ob der Priester dem Kirchspielsvolke das Wort Gottes verkünde? Ob er auch die Auslegung des Glaubens und des Herrngebets, wie sie die rechtgläubigen Väter gegeben, schriftlich besitze, dieselbe vollständig verstehe und das ihm befohlene Volk fleißig daraus unterweise? Ob er auch die Episteln und Evangelien lesen und sie wenigstens nach dem Wortsinn auslegen könne? Ob er seinem Gedächtniß die Rede des Bischofs Athanasius über den Glauben an die Dreieinigkeit eingeprägt und ihren Sinn erfaßt habe, auch diesen in faßlicher Rede darzulegen wisse? Ob er im Besitz von den vierzig Homilien Gregors sei, sie fleißig lese und verstehe?**) Der Pleban der Binger Stiftskirche mußte beim Antritt seines Amtes neben Anderm eidlich auch das geloben, er wolle an den hohen Festen, deßgleichen an den Festen der Maria, Johannis des Täufers, der Apostel, der Kirchweihe und des Kirchenpatrons, ferner an den Sonntagen und während der Fastenwoche je am zweiten, vierten und sechsten Tage, somit des Montags, Mittwochs und Freitags, zu einer für das Pfarrvolk passenden Stunde, das Wort Gottes verkünden oder durch einen andern Priester, der dazu tauglich sei, predigen lassen. Daß wie anderwärts so auch in unserm Bezirke diesen Predigtgeboten nicht zu allen Zeiten nachgelebt wurde, steht außer Frage. Wenn auch in den größern Stiftskirchen die Predigt niemals ganz aufgehört hat, in vielen andern Kirchen war dieses der Fall. Selbst in den Klosterkirchen, von welchen allerdings Papst und Bischöfe bei ihren Ablaßverwilligungen annahmen, in ihnen finde das Volk fort und fort Predigt des Wortes Gottes, war dieselbe öfters längere Zeit verstummt. Wo hätte denn im Kloster Sponheim in der Zeit seines tiefern Ver-

*) Vgl. die Urkunde bei Würdtwein Dioec. Mog. Commentatio Prima p. 107.

**) Vgl. bei Würdtwein Dioec. Mog. C. I die Sendfragen 32, 81, 83, 85 u. 91.

falls unter den entsittlichten Mönchen, von welchen die Klosterchronik sagt, daß sie nicht mehr nach dem Geiste, sondern nur nach den Lüsten des Fleisches gelebt, der Prediger sollen gefunden werden? Und wie viele Geistliche der Land- und selbst der Stadtkirchen gaben jenen Mönchen an Unwissenheit und Rohheit wenig nach. Die Predigt wurde in reichlichem Maaße dem Volke erst wiedergebracht durch die Bettelorden, durch die Minoriten, Karmeliter und Dominikaner, welche letztern, weil ihr Orden vorzugsweise das Predigtbedürfniß des Volkes befriedigen sollte, den Namen Predigermönche führten. Diese Bettelmönche wurden zugleich und zwar mit Empfehlung der höhern Kirchenbehörden für die übrige Geistlichkeit die Lehrmeister im Predigen. Die zweite unter Erzbischof Theodorich gehaltene Trierer Provinzialsynode verordnete, ungelehrte Priester sollten nicht öffentlich predigen, dagegen wenn andere geschickte Männer das Wort Gottes verkündeten, dasselbe andächtig anhören und nicht zu der Leute Aergerniß hinweggehen. Daneben machten sie der sämmtlichen Pfarrgeistlichkeit zur Pflicht, es nicht zu hindern, sondern zu fördern, daß ihren Pflegbefohlenen zu ihrer Seelen Heil das Wort Gottes verkündet werde. Zu dem Ende sollten sie die Prediger aus dem Minderbrüder und Prediger-Orden, wenn sie in ihren Gemeinden erschienen, gutwillig aufnehmen und die Gemeindeglieder ermuntern, das Wort Gottes bei denselben zu hören und ihren Vermahnungen Folge zu leisten. Andere aber, wessen Standes und Ordens sie seien, sollten sie nimmer zum Predigen, Beichtsitzen und Ertheilung der Absolution annehmen ohne die Erlaubniß des Diözesan-Bischofs*), und noch weniger sollte ungelehrten Leuten, Begharden, Laienbrüdern und andern das Predigen in den Dörfern und auf den Landstraßen gestattet werden, im Gegentheil sollten die Pfarrgeistlichen ihren Pfarrgenossen es nachdrücklichst einschärfen, solchen Predigern, wegen der Ketzereien und Irrthümer, die sie verbreiten, nicht zuzuhören.

Die Geistlichen unsers Bezirks, welche Trithem in der Sponheimer Chronik und in seinem Gelehrtenverzeichniß als treffliche

*) Der Pleban des Binger Martinsstifts mußte die Genehmigung des Dechanten und Stiftkapitels einholen, wenn er einen den Bettelorden angehörenden Mönch oder sonst einen Geistlichen mehr als einmal die Kanzel besteigen lassen wollte

Prediger bezeichnet, waren sämmtlich Mönche. Der älteste von ihnen der Zeit nach ist der Benediktinermönch Rupert. Derselbe war in Thüringen geboren und trat, nachdem er behufs seiner Ausbildung sich mehrere Jahre in Frankreich aufgehalten, in das Kloster Sponheim ein. Allda verstarb er im Jahre 1213 als der fünfte unter den Sponheimer Aebten. Bei seinem Tode wurde von ihm gerühmt, er habe durch Wort und Wandel viele zur Gerechtigkeit bekehrt, und wie er tief gelehrt in der heiligen Schrift, deßgleichen in den weltlichen Wissenschaften gewesen, so habe er auch sich ausgezeichnet als Prediger. Der zweite war Johannes Fust. Er hatte unter der Regierung Kaiser Karls IV. im Jahre 1370 im Kreuznacher Karmeliterkloster nach dem Ausdruck der Chronik den Eliasmantel angezogen, war mit der Zeit Lector dieses Convents geworden, und bekleidete später das Amt des Priors bei den Karmelitern in Straßburg. Nachdem Trithem seine umfassende Gelehrsamkeit und seinen philosophischen Geist gerühmt, sagt er von ihm, auch als Prediger sei er groß und bewunderungswürdig gewesen. Hundert Jahre später nahmen Nikolaus von Alsenz und Franz Wyler eine hervorragende Stelle unter den Predigern unseres Bezirks ein. Nikolaus war wie früher Johannes Fust Lektor im Kreuznacher Karmeliterkloster, Franz Wyler lebte gleichfalls in Kreuznach, gehörte aber nicht zu den Karmelitern, sondern zu den Minderbrüdern *). Daß später auch die Weltgeistlichen und zwar nicht bloß die Priester städtischer Gemeinden, sondern auch die der Landgemeinden regelmäßig predigten, wenigstens dazu verpflichtet waren, findet sich mehrfach vermerkt. Die Messeordnung, welche Herzog Johann II. der Pfarrkirche seiner Stadt Simmern im Jahre 1525 gegeben, legte dem Pfarrherrn d. h. dem Pleban die Verpflichtung auf, des Sonntags zu predigen. Als die Gemeinde Irmenach bei einem Verhör, welches die Sponheimischen Amtleute behufs Schlichtung eines Gefällestreits zwischen Pfarrer und Gemeinde im Jahre 1541 abgehalten, befragt wurde, welcherlei Dienste der Pfarrer für sein Gefälle zu leisten habe, war die Antwort, er sei schuldig,

*) Die Predigt in den genannten Klosterkirchen zu Kreuznach fand immer in den Nachmittagsstunden statt und zwar im Sommer vor fünf, im Winter vor vier Uhr.

alle Sonntage und alle heiligen Tage Miß zu singen und das Wort Gottes zu predigen. Gleicherweise berührt das Sendweisthum der Pfarrei Sien, welches im Jahre 1515 aufgenommen worden, die Verpflichtung des Pfarrers zum Predigen, und erhellt aus diesem Weisthum zugleich, daß in den Kapellen des Pfarrbezirks an ihrem Kirchweihtage und an ihrem Patronatsfeste gepredigt wurde.

Wie es um den Kirchengesang in unserm Bezirke gestanden, darüber sind wir nur sehr dürftig unterrichtet. Einen kirchlichen Gemeindegesang kennen die frühern Jahrhunderte des Mittelalters nicht, sondern nur Chorgesang. Den Landgemeinden aber fehlte in der Regel der Chor, und hat da der Priester die gottesdienstlichen Gesänge theils allein gesungen, theils wurde er dabei unterstützt von einem Gehülfen oder auch von etlichen Schülern. Die alten Sendfragen verlangten von jedem Priester, daß er die Psalmen in den üblichen Melodien regelrecht und aus dem Herzen herausinge und die Gesänge der Nacht- wie der Taggottesdienste kenne. Die Trierer Provinzialsynode von 1238 hatte bestimmt, jeder Geistliche, der eine Pfarr- oder Nebenkirche bediene und, er sei Pastor oder nur Vikar, ein Gefälle von acht Mark habe, solle behufs der erforderlichen Hülfe beim Gottesdienst sich einen Schüler halten. Diese Bestimmung erweiterte die 1310 unter Balduin gehaltene Synode dahin, jeglicher Priester, er sei Pastor oder nur Vikar, solle, so oft er in einer Pfarrkirche die Messe halte, wenn nicht allzu große offenkundige Armuth es ihm unmöglich mache, bei sich haben einen zweiten Geistlichen oder doch eine des Lesens und Singens kundige Person, welche beim Lesen und Singen ihm respondire. Ob darinnen seit den Geislerfahrten, durch welche die Kirche mit christlichen Liedern bereichert worden, eine Aenderung eingetreten ist, und sich hie und da eine Gemeinde in ihrer Gesammtheit an dem gottesdienstlichen Gesange betheiligt hat, darüber fehlt für unsern Bezirk bis jetzt jede Nachricht, es ist jedoch anzunehmen, daß bei den Wallfahrten und Bittgängen Gesang mit dem Beten der Litanei gewechselt habe. Wo an einer Kirche dem Pfarrer noch Kaplane und Altaristen zur Seite standen, bildeten diese bei dem Hauptgottesdienste wie bei den Vigilien und dem Salve den Sängerchor, und nicht selten haben die Gemeinden dem Pfarrer und den Altaristen das Gefälle gemehrt, um den Gesang in ihrer Kirche zu verstärken. So

haben zu Enkirch im Jahre 1503 der Zentner, die Geschwornen und die ganze Gemeinde des Dorfs vor dem Amtmann und Landschreiber von Trarbach, — der Amtmann war Hugo von Wiltpurk, der Landschreiber Jost von Coppenstein —, ein Uebereinkommen getroffen mit dem Ersamen Herrn Bartholomäus* von Birkenfeld, Dechant des Stuhles zu Zelle und Pfarrherrn zu Enkirch, und den vier Altaristen der Pfarrei, dahin lautend, daß die vier Altaristen und ihre Nachfolger sollten verbunden sein, in der Pfarrkirche ein ewig Salve zu singen. Dieses Salve sollte gesungen werden alle Werktag Abends, so der gemeine Mann aus seiner Arbeit geht, helliges Tages nach der Vesper. Weiter war bestimmt, an die Stelle des Gesanges Salve regina solle treten im Advent die Cantisse Ecce concipies, zwischen Weihnachten und Mariä Reinigung: Ecce Maria genuit, in den Fasten Media vita, zwischen Ostern und Pfingsten Regina coeli. — Zugleich sollten die zu diesen Cantissen gehörenden Collekten (Gebete) gesprochen werden, ehe man pacem thue*).

In den Klosterkirchen bildeten die Mönche und Nonnen, an den Stiftskirchen die Stiftsherrn unter Zuziehung der Stiftsschüler den Chor, und waren besondere Kantoren bestellt, welche, wenn sie auch nicht überall in Person den Gesang leiteten, doch die Einübung und Leitung der Gesänge überwachten. Nicht in allen Stifts- und Klosterkirchen hatte der Gesang Orgelbegleitung. Selbst die gefällereichen Klöster Ravengirsburg und Sponheim besaßen keine Orgel, und ist es nur von drei Kirchen unseres Bezirks zwar nicht erwiesen, aber doch wahrscheinlich, daß sie mit einer Orgel geschmückt waren. Es sind dieses die Stiftskirchen in St. Goar und Kirn und die Klosterkirche Wolf**). Ueberhaupt

*) Für diese Dienstleistung sollte der Zentner im Namen der Gemeinde an den Pfarrherrn und die vier Altaristen alljährlich auf Weihnachten zehn Gulden Mosel-Münze oder sechs Gulden Redder geben. Der Gulden Redder Montz, d. h. runder in Radform geprägter Münze, bestand in 24 Albus, der Moselgulden nur in 16 Albus. Die Vertragsurkunde befindet sich im Pfarrarchiv Enkirch und ist der eine der vier Altaristen, Namens Erhards, als Kantor bezeichnet.

**) In keiner der zahlreichen Urkunden des Klosters Ravengirsburg geschieht einer Orgel Erwähnung, und dasselbige ist der Fall in der Chronik des Klosters Sponheim, in der doch die Beschaffung von allerlei Kirchengeräthe

darf man sich keine sehr hohen Vorstellungen von dem Kirchengesang in unsrer Landschaft machen und meinen, wenn auch die Predigt des Wortes selten und dürftig gewesen, es sei dieser Mangel den Erbauung suchenden Seelen reichlich durch den Kirchengesang ersetzt worden. Es war derselbe auch in den Stifts- und Klosterkirchen nicht immer voll- und wohlthönend. In der Chronik des Klosters Sponheim heißt es: Unter dem Abte Friedrich von Nackheim seien fast alle Mönche gleich dem Abte ungelehrte Leute und der Gesang derselben nicht ein Kunstgesang, sondern mehr ein Gewohnheitsgesang gewesen. Wie aber das Kloster Sponheim, so hatte jede Kloster- und Stiftskirche ihre Zeiten, wo mit dem Sinken der innern Frömmigkeit alles Schöne sank und erschlaffte, auch der Eifer für die Vervollkommnung des Gesangs.

Die Messe, welche die ganze mittelalterliche Zeit hindurch als der heiligste Theil des Gottesdienstes betrachtet wurde, kann hier in ihrem Wesen und ihrer äußerlichen Gestaltung nicht erörtert werden, es möge genügen, was über sie im Verlaufe der Darstellung mitgetheilt worden. In Betreff der Sakramente dagegen und der übrigen heiligen Handlungen scheint es angemessen, daß dem, was darüber gegeben ist, noch folgendes beigefügt werde.

Sowohl die alten Sendordnungen als die Beschlüsse der Synoden schärften es der Pfarrgeistlichkeit auf das nachdrücklichste ein, darüber zu wachen, daß kein in ihrer Pfarrei gebornes Kind ungetauft sterbe. Man ging darin so weit, daß, wenn eine Mutter

und Kirchenzierde so genau vermerkt ist. Für das Vorhandensein einer Orgel in der Klosterkirche Wolf kann ein andrer Beleg nicht gegeben werden als der, daß in den mehrerwähnten Aufzeichnungen der Wolfer Mönche durch eine spätere Hand vermerkt ist: die Klosterkirche *hatte* eine Orgel. Daß die Kirche St. Goar schon vor Einführung der Reformation eine Orgel besessen, dafür spricht der Vermerk, welcher sich in einer nach der Reformation aufgestellten Nachweise der St. Goarer Altarpfründen findet und also lautet: Der Organista hat Vicariam sancti Joannis Evangelistä von Alters her, vermagt an 30 fl. — Im Jahre 1617 lag der Wild- und Rheingraf Graf Johann Kasimir auf Kirburg im Streit mit der Wild- und Rheingräfin Julianne zu Dhann wegen Herstellung der Orgel in der Kirche zu Kirn. Die Gräfin war gegen die Herstellung, der Graf dafür und berief sich seiner Gegnerin gegenüber darauf, es wäre die Orgel vor undenklichen Zeiten von den Voreltern mitgesetzt und deßhalb billig, daß sie zu Gottes Ehren in der Kirche gebraucht werde.

über der Geburt starb, und man glaubte, das in ihrem Leibe ruhende Kind möge noch leben, der Leib der Mutter geöffnet und das noch am Leben gefundene Kind sofort getauft werden sollte. Gleicherweise wenn eine Mutter das Kind nicht zur Welt gebären konnte, des Kindes Haupt aber während der Wehen sichtbar wurde, so sollte die Hebamme es taufen. Todtgeborne Kinder empfingen, dieweil sie die Taufe nicht erhalten, auch ihr Grab nicht auf dem Kirchhofe, sondern mußten außerhalb desselben, extra cimiterium, beerdigt werden *).

Die Firmelung, confirmatio, wurde das zweite Sakrament genannt und als eine Anordnung Christi bezeichnet **). Wie Niemand zweimal getauft werden durfte, so auch nicht zweimal gefirmt. Kein Vater durfte sein eigen Kind, kein Mann sein Eheweib dem Bischof zur Firmelung vorführen, und ebenso wenig war das Umgekehrte statthaft. Auch konnten Mann und Frau nicht zusammen bei demselben Kinde Firmpathen sein. Alles dieses war verboten in Rücksicht dessen, daß die Firmpathenschaft gleich der Taufpathenschaft als Ehehinderniß galt. War der Firmling bereits erwachsen, so hatte er vor der Firmelung seine Sünden zu beichten. Bei der Firmelung konnten die Taufnamen geändert werden. Niemand sollte sein Leben beschließen, ohne daß er dieses Sakrament empfangen habe. Deßhalb sollten die Pfarrgeistlichen den Laien einschärfen, nicht lange darauf zu warten, daß der Bischof in ihren Wohnort komme, sondern so sie hörten, der Bischof sei an ihnen nahegelegenen Orten angekommen, sollten sie ihre Kinder dahin senden.

Allen Christgläubigen war zur Pflicht gemacht, dreimal im Jahre zum Nachtmahl zu kommen, und waren als die Nachtmahlzeiten bezeichnet die drei Hochgezeiten: Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Strenge sollten die Pfarrgeistlichen darauf halten, daß alle Pfarrgenossen wenigstens einmal im Jahre ihre Sünden beichteten und in der österlichen Zeit beim Tische des Herrn sich

*) Vgl. den desfallsigen Beschluß der Trierer Prov.-Synode von 1310.

**) Das Kapitel der Trierer Synode von 1310 de confirmationibus beginnt: Confirmatio est secundum ecclesiasticum sacramentum, ab ipso Christo institutum, qui apostolos suos confirmavit et per eos eorumque successores populos confirmandos esse decrevit.

einfänden. Wer dieses unterlasse, dem solle der Zutritt zu den Gottesdiensten nicht mehr gestattet, die Sakramente verweigert und das kirchliche Begräbniß versagt werden. Vier Tage vor Beginn der großen Fasten sollte jeder Pfarrer sein Pfarrvolk zur Beichte einladen und demselben für die gebeichteten Sünden Bußen auflegen und zwar nach den Vorschriften der Bußordnung, nicht nach des eignen Herzens Gutdünken.

Was die Ehe anlangt, so sollte strenge darauf gehalten werden, daß zu ihr die kirchliche Trauung oder Einsegnung erbeten werde. Das kirchliche Aufgebot sollte statthaben an den drei Sonn- oder Festtagen, die der Einsegnung vorangehen, es dürften aber nicht Festtage sein, die unmittelbar aufeinander folgten. Bei dem Aufgebot hatte der Priester sein Pfarrvolk zu ermahnen, wenn es Wissenschaft habe, daß ein kirchliches Ehehinderniß vorhanden, so habe es dasselbe zur Kenntniß der Kirche zu bringen. Wer solche wisse und verheimliche, der verfalle damit der Exkommunication. Gleiche Strafe traf alle die, welche wissentlich einer heimlichen Verlobung oder einem heimlichen Eheabschluß anwohnten, und befanden sich darunter Mönche oder Weltgeistliche, welche die Priesterweihe empfangen hatten, sollte ihnen auf drei Jahre die Ausübung des Priesteramts untersagt werden. Heimlich Verlobte und Verehelichte konnten die kirchliche Einsegnung benedictio nuptialis nur erlangen, wenn sie die ihnen deßhalb auferlegte Buße geleistet hatten. Auch in diesem Falle war das dreimalige Aufgebot erforderlich, und konnte von diesem nur der Bischof entbinden *).

Es gehört nicht in den Kreis dieser Darstellung, darzulegen, in welcher Weise die Priesterweihe vollzogen wurde. Von der letzten Oelung, dem letzten der sieben Sakramente, ist mehrfach geredet worden, deßgleichen von der letzten Wegzehrung, dem sogenannten Viatikum. Wurde die letzte Wegzehrung, d. h. der Leib des Herrn, einem Kranken gebracht, so sollten beim Hin- und Zurücktragen alle, die dem Pastor begegneten ihre Kniee

*) In diesen Bestimmungen stimmt die Trierer Provinzialsynode von 1310 mit der Mainzer vom Jahre 1233 vollkommen überein. Die Bestimmungen der Trierer Synode über Verlobung, Aufgebot, Ehehindernisse u. s. w. sind sehr ausführlich.

vor der Hostie beugen, und wer derselben auf dem Hin- und Rückwege in Andacht das Geleite gab, erwarb sich damit nach den Beschlüssen der Trierer Provinzialsynode einen vierzigtägigen Ablaß *).

Zu wiederholtenmalen ist dessen schon gedacht worden, daß zum Gedächtniß der Verstorbenen und zu ihrem Seelenheile neben dem Gottesdienste, welcher bei der Beerdigung stattfand, noch Gottesdienste gehalten wurden am dritten, siebenten und dreißigsten Tage nach dem Begräbniß **). Ebenso ist dessen gedacht, daß diese Trauergottesdienste bei reichen und angesehenen Personen immer durch eine größere Zahl Priester vollzogen wurden. Wurde der Fürst oder die Fürstin des Landes beerdigt, so haben bisweilen sich über hundert Priester eingefunden, um an den verschiedenen Tagen der Todtenfeier Messen zu lesen und Vigilien zu singen. Anna von Veldenz, genannt die Reiche, weil sie ihrem Gemahle, dem Herzoge Stephan von Simmern, neben der Grafschaft Veldenz die Hälfte der hintern Grafschaft Spanheim und zwei Fünftel der gleichnamigen vordern Grafschaft zugebracht hatte, starb im Spätherbste des Jahres 1439 auf der lieblich gelegenen Burg des weinreichen Fleckens Wachenheim an der Hardt. Ihre Leiche wurde nach Meisenheim gebracht, damit sie dort in der Gruft ihrer Väter beigesetzt werde. In dem stattlichen Gefolge, welches die Herzogin von Wachenheim nach Meisenheim führte, befanden sich auch die Jungfrauen der Herzogin, oder nach heutigem Ausdruck ihre Hof- und Kammerfräulein. Das Begrevde, d. h. die Beisetzung der Leiche fand des Montags nach Martini statt, der Siebente fiel auf Montag nach Elisabeth und scheint derselbe besonders feierlich begangen worden zu sein, denn zu seiner Feier hatten sich nicht bloß die Mönche des nahegelegenen Disibodenbergs, sondern auch die des entfernten Klosters Hornbach bei Zweibrücken eingefunden, und zwar geführt von ihren Aebten. Es war allgemein Sitte, daß beim Begräbniß und bei der Todtenfeier am dritten, siebenten und dreißigsten die, welche dem Gottesdienste anwohnten, am Altar ein Opfer niederlegten.

*) Vgl. Kap. 107 der Trierer Prov.-Synode von 1310.

**) In der Kirchensprache hieß der Gottesdienst beim Begräbniß der erste, primus, die folgenden der dritte, siebente und dreißigste, tertius, septimus, trigesimus.

Den Jungfrauen der Herzogin Anna und wohl auch dem übrigen Hofgesinde wurde das Opfer durch den herzoglichen Keller gereicht. Jedenfalls war es auch in unsrer Landschaft bräuchlich, daß bei dem Leibenbegängniß eine Anzahl Leute Lichter trug, welche während des Gottesdienstes der Kirche geopfert wurden und darum Opferlichter hießen. Ob es wie anderwärts so auch in unserm Bezirke Brauch gewesen, daß die Leichenbegleiter nach beendigtem Gottesdienste den Trauerleuten bis in das Sterbehaus nachfolgten, und dieses wohl in der Erwartung, daß man auch sie zu dem Leichenimbse zöge, kann nicht angegeben werden *).

Wie allerwärts, so war auch in den Orten, welche der Kreis unsrer Darstellung umfaßt, das christliche Glaubensleben stark getrübt durch den mancherlei Aberglauben, welcher aus der heidnischen Vorzeit her geblieben war und durch allerlei Einflüsse sich neu erzeugte. Ueberall gab es Wahrsager, Zeichendeuter, Beschwörer, Zauberer, und in den frühern Jahrhunderten des Mittelalters fehlte es nicht an solchen, welche trotz ihrer Taufe insgeheim den heidnischen Gottesdienst fortsetzten, bei gewissen Bäumen, Quellen und Steinen Gelübde und Gebete thaten, auch wohl ein Licht anzündeten und allerlei als Opfergabe aufstellten, gleichsam als ob da ein Wesen wohne, welches ihnen Gutes und Böses zufügen könne. Allerlei Leute, vor andern aber Schweine- und Ochsenhirten, auch wohl Jäger sprachen über Brod, Kräuter und andere Dinge Zauberreime, carmina diabolica, und verbargen sie alsdann in hohlen Bäumen, oder warfen sie auf Scheide- und Kreuzwege, und dieses in der Meinung, sie hielten damit ihre Thiere von Seuchen und andern Uebeln frei, oder könnten auf diese Weise die Thiere eines andern beschädigen und tödten. Männer und Frauen, von welchen man annahm, sie könnten durch Zaubergesänge, Zaubertränke und andre Zaubermittel Krankheiten von Menschen und Vieh wegnehmen, deßgleichen allerlei Uebel über Menschen und Vieh bringen, sie wüßten, wenn jemand bestohlen worden, den Dieb zu entdecken und ihn zu bannen, daß er das Gestohlene wieder bringen müsse, und seien sogar dessen mächtig, in die Menschenherzen Liebe und Haß zu gießen und so es zu bewirken, daß eine Jungfrau oder ein Weib

*) Vgl. Mone VII, 63.

gegen den einen Mann in Liebe entzündet und gegen den andern mit Haß erfüllet werde, hatten starken Zulauf, und wurden in manches Haus gerufen, um allda bald in dieser bald in jener Sache ihre Zauberkraft zu erweisen. Wiederum waren andre da, die aus dem Stande der zwölf Himmelszeichen oder durch Beobachtung andrer Dinge voraussagen wollten, wie das Kind, das neu geboren worden, sich arten und im Leben verhalten werde, welche Schickungen seiner warteten u. s. w. Wollte jemand zur Ehe schreiten oder einen Hausbau unternehmen, so ging er zuerst zu einem Wahrsager, daß dieser ihm sage, ob er Glück oder Unglück haben werde, wenn er dieses oder jenes Weib zur Ehe nehme, wenn er jetzt den Hausbau beginne. Gewisse Tage wurden als Glückstage und andre als Unglückstage angesehen, und vermeinte man, die Uebel, die am Unglückstage drohten, könne man dadurch vom Hause abwenden, daß man an denselben den Tisch decke und auf ihn brennende Lichter stelle. Zahllos waren die, welche Binden und andre Dinge, die mit Zauberzeichen durchwebt oder beschrieben waren, am Halse trugen, oder um andre Glieder ihres Körpers gewunden hatten als Heil- und Schutzmittel von und gegen allerlei Uebel. Die Kirche bekämpfte dieses abergläubische Wesen ernstlich und ließ dem Pfarrvolk durch seinen Geistlichen vorhalten, daß unter ihm als dem Volke Gottes nicht dürfe funden werden ein Weissager oder ein Tagewähler, oder der auf Vogelgeschrei achte, oder ein Zauberer oder Beschwörer u. s. w.*), und sollten denjenigen, welche in dieser Beziehung den Geboten der Kirche zuwiderhandeln, die Sakramente versagt und der Zutritt zu den Gottesdiensten gewehrt, ja nöthigenfalls über sie der große Bann, der völlige Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft verhängt werden. Indem aber die Kirche das Anhängen von Amuletten nicht gänzlich verbot, sondern denselben, wenn sie statt der heidnischen Zeichen mit dem Gebete des Herrn oder dem Glauben beschrieben seien, Schutz- und Heilkraft zuschrieb, leistete sie dem Zauberglauben auch wieder Vorschub. Nicht wenige heidnische Bräuche hatten mit der Zeit eine christliche Färbung angenommen. So gab es ein sogenanntes Heiligenloos, ein Psalterloos, ein Apostelloos, die darin bestanden, daß man, wenn das

*) Vgl. 5 Mose 18, 9—12.

Herz irgend welche Frage an die Zukunft hatte, den Psalter, die Briefe der Apostel oder sonst ein Buch der h. Schrift aufschlug, und das, was auf dem aufgeschlagenen Blatte geschrieben stand, als Antwort auf die gestellte Frage nahm. Die Kirche verwarf jedoch das Looseziehen auch in dieser scheinbar christlichen Gestalt und wollte nicht, daß man in solcher Weise die künftigen Dinge erforsche *).

Schon frühe zeigte sich unter dem vielen andern Aberglauben der Hexenglaube in dem ihm eigenthümlichen Gepräge, nach welchem man einzelnen Leuten und insbesondre ältern häßlichen Frauen eine Zaubermacht zuschrieb, die sie durch ihr Bündniß und ihren Verkehr mit der satanischen Macht besäßen **).

Unter den Sendfragen der ältern Zeit findet sich auch die, ob in der Gemeinde etwa ein Weib sei, die von sich sage, sie reite in gewissen Nächten auf gewissen Thieren umher mit einer Schaar Teufel, die sämmtlich Frauengestalt angenommen, und zähle mit in deren Gemeinschaft. Daß Frauen, welche solches von sich aussagten, oder ohne solche Aussage des Bundes mit dem Satan verdächtig waren, in der ältern Zeit nicht allerwärts in der grauenhaften Weise verfolgt und getödtet wurden, wie solches in der spätern Zeit zur Schmach des Christenglaubens geschehen, ist das Verdienst des Papstes Gregor des Siebenten, welcher solche Frauen nicht verdammt, sondern der Verdammniß entzogen wissen wollte dadurch, daß man sie ihre Verirrung erkennen und bereuen lehre***). Diesen Gesichtspunkt hielt auch die oft erwähnte Balduinsche Synode fest. Sie sagt, es solle sich kein Weib dazu bekennen, daß sie inmitten einer zahllosen Frauenmenge zur Nachtzeit umherreite mit der Diana, der Göttin der Heiden, oder mit der Herodias, denn solches sei dämonische Täuschung. Mit der Zeit aber sah man die Dinge anders an als Gregor und die Trierer Provinzialsynode, und fing an, die Frauen, welche das Volk als Zauberinnen bezeichnete, gefänglich einzuziehen, und,

*) Vgl. Trierische Prov.-Synode von 1310. Kap. 68.

**) Das Wort Hexe stammt vom nordischen Hägse, welches Wissen, Weisheit bezeichnet, wie das englische Wort witch, Hexe, vom deutschen Wissen herkömmt.

***) Vgl. Neanders Kirchengeschichte Bd. V. Abth. I. S. 116.

wenn sie ihr Bündniß mit dem Teufel nicht freiwillig zugestanden, von ihnen das Geständniß durch die Qualen der Folter zu erpressen, um sie darnach dem Feuertode zu überliefern. So ist im Jahre 1522 ein Weib in dem ohnfern Kirn gelegenen Dorfe Ueberhochstätten Namens Kunkel Gesges wegen Zauberei verbrannt worden*). Wie man von der jüdischen Fürstin Herodias, welche den Mord Johannis des Täufers veranlaßt hat, annahm, sie fahre mit dem Teufel ruhelos in der Luft umher, so meinten die Anwohner des Soones, denen Graf Walram durch seine maßlose Jagdlust viel Beschwernuß gemacht hatte, er ziehe zur Strafe dafür als wilder Jäger feuersprühend durch die Wälder.

Auch Trithem, der Abt von Sponheim, der in manchen Dingen einen tiefern Blick hatte denn seine Zeitgenossen, war und blieb im mittelalterlichen Hexenglauben befangen. In seiner Schrift „der Gegner der Zaubereien, antipalus maleficiorum" bekämpft er nicht den mörderischen Wahnglauben, er redet ihm vielmehr das Wort, und erweist sich als Gegner der Hexereien nur darin, daß er die mancherlei Mittel darlegt, welche nach seiner Ueberzeugung gegen Bezauberung schützen und die Bezauberten des Zaubers, sowie der ihnen daraus erwachsenen Leiden wieder entledigen**). Ein verabscheuungswürdiges Geschlecht, sagt er in seiner in vier Bücher getheilten Schrift, ist das der Zauberer, besonders aber der Weiber, die durch Mitwirkung böser Geister oder durch Zaubertränke dem menschlichen Geschlechte unzähligen Schaden zufügen. Nach seiner Ansicht gibt es vier Gattungen von Hexen. Zur ersten gehören die, welche ohne Bündniß mit dem Teufel aus eigner Bosheit mittelst natürlicher Gifte schaden und selbst die tödten, welche sie hassen. Durch allerlei Zaubertränke zaubern sie den Männern unheilbare Krankheiten an und machen sie zum Beischlafe untauglich, durch andre Tränke suchen sie derselben Liebe

*) Vgl. Schneiders Geschichte des wildgräflichen Hauses S. 169. In dem Schriftstück, dem die Angabe entnommen ist, heißt es weiter: Das Weib habe Nikolaum von Nivelle, den alten reisigen Knecht zur Ehe gehabt.

**) Was über den Hexenglauben Trithems hier mitgetheilt wird, ist, und zwar theilweise wörtlich, entnommen der Monographie Dr. Silbernagels „Johannes Trithemius". Abschnitt XIX. Trithem schrieb den Antipalus auf Befehl des Markgrafen Joachim von Brandenburg und vollendete ihn am 16. Oktober 1508.

gegen sich zu erwecken. Auch schaden sie den Gebärenden und bereiten den Mädchen Aborte ꝛc. Die zweite Gattung bilden diejenigen, welche bloß durch abergläubische Dinge bezaubern wollen, und sich hierzu gewisser Zaubersprüche, Gesänge, Zeichen und fremder Wörter bedienen. Es gehört dahin besonders die Kunst, welche Encunctica genannt wird und unbekannte, geheimnißvolle Namen der Gottheit einführt, dabei Wissenschaft von Allem verspricht. Die dritte Gattung sind die, welche mit den Dämonen verkehren, ohne sich ihnen ausdrücklich zu übergeben, sondern sie zur Ausführung ihrer Zaubereien bloß anrufen, wie die Nekromantiker. Trithem führt neunundDreißig Werke an, welche von dieser Art der Zauberei handeln, und stimmt Albertus Magnus bei, daß man diese Bücher nicht verbrennen, sondern in Klöstern, Kathedralen und Gymnasien an einem eigends dazu bestimmten Orte aufbewahren solle, damit man, wenn Meister solcher Teufelskünste auftreten, sie mit ihren eignen Waffen schlagen könne. Während er die Bücher der Geomantie, d. h. der Kunst, wahrzusagen aus gewissen Zeichen der Erde, sowie die der Chiromantie, der Kunst, wahrzusagen aus den Zügen der Hand, nicht so gefährlich hält, erachtet er es als recht, daß diejenigen, welche die Dämonen durch Bücher und Künste der Nekromantiker*) beschwören, auf Erden verbrannt und jenseits verdammt werden, denn wer hier auf Erden ein Schüler des Teufels sein wolle, werde auch im Jenseits ein Genosse seines Meisters sein. Zur vierten Klasse der Zauberer rechnet Trithem die, welche sich dem Teufel förmlich zu eigen gegeben haben. Diese sind nicht bloß vermögend alles das zu thun, was auch schon der dritten Klasse möglich ist, als zeugungsunfähig zu machen, des Gesichts zu berauben, Kopfschwindel zu bewirken, Milch und Butter zu entwenden, Gewitter und Hagel hervorzurufen, sondern mit Hülfe des Teufels können diese auch Pest, Fieber, Epilepsie, Taub- und Lahmheit erzeugen, die Menschen wahn- und blödsinnig, überhaupt arm und elend machen. Da diese Art von Hexen mit dem Satan sogar in fleischliche Vermischung trete und sich selten bekehre, werde sie wegen ihrer schweren Vergehungen gegen Gott, die Natur und das Menschengeschlecht billig mit dem Feuertode bestraft. Trithem schließt

*) Nekromantiker nannte man die, welche die Todten befragten.

diese seine Aufzählung der verschiedenen Gattungen von Hexen und Zauberern mit den Worten; „Leider ist die Zahl solcher Hexen in jeglicher Landschaft sehr groß und gibt es kaum einen noch so kleinen Ort, wo man nicht eine Hexe der dritten oder vierten Gattung fände. Aber wie selten ist der Inquisitor und fast nirgends der Richter, der diese offenbaren Beleidigungen gegen Gott und die Natur rächt. Es sterben Menschen und Vieh durch die Schlechtigkeit dieser Weiber und Niemand denkt daran, daß dies von den Hexen herkömmt. Viele leiden fortwährend die schwersten Krankheiten und wissen nicht, daß sie behext sind."

So redet der Mann, der ein so umfangreiches Wissen besessen hat und auf dieses Wissen so stolz war. Worüber er sich hätte freuen sollen, das betrübt ihn. Er klagt über den Mangel an Aufspürern der Hexen und an Richtern, welche dieselben zum Feuertode bringen, aber gerade diese seine Klage ist ein Lob für die weltliche und geistliche Obrigkeit, die um jene Zeit noch nicht so rasch war mit Bluturtheilen gegen Personen, welchen der Aberglaube, ja oft nur der Haß allerlei Zaubereien andichtete und welche, um nicht länger die Qualen der Folter zu erdulden, sich zuletzt der Zauberei schuldig bekannten.

Nach Trithems Ansicht werden diejenigen am häufigsten und leichtesten von den Hexen belästigt, welche mit Verachtung der heiligen Sakramente in Todsünden dahinleben, ferner die, welche der Unzucht fröhnen und dabei das Natürliche überschreiten, endlich diejenigen, welche die geöenedeiten Sachen der Kirche gering schätzen. Dagegen gehören zu denen, welchen die Hexen nicht leicht schaden können, vor allem die Richter und Diener der Gerechtigkeit, welche die Hexen in Haft nehmen und bestrafen, ferner die gläubigen Christen, welche die Segnungen und geweihten Sachen der Kirche gebrauchen und dabei ihr Gewissen von Todsünden rein erhalten, endlich die, welche die Barmherzigkeit Gottes durch die heiligen Engel davor bewahrt.

Als das erste und wirksamste Schutzmittel gegen Verzauberung bezeichnet Trithem das reine Gewissen, und sollten insonderheit die Männer den Umgang mit unzüchtigen Weibspersonen fliehen. Das zweite Schutzmittel sei ein reiner christlicher Glaube, wo man alles fest glaubt, was die Kirche zu glauben befiehlt und in keinem Artikel zweifelt. Das dritte sei die Ehrfurcht gegen

die heil. Sakramente und die Caeremonien der Kirche. Daher sollten die Priester bei der Taufe den Exorzismus fleißig üben und die Eltern ihre erwachsenen Kinder firmen lassen, denn über die Nichtgefirmten bleibe den Dämonen größere Gewalt. Frauen, die der Hexerei verdächtig, sollten nicht zu Hebammen bestellt werden, denn diese tödteten bisweilen die Kinder und opferten sie dem Teufel, wie sie denn auch neugeborne Mädchen den Dämonen vermählten, die Gebärenden unfruchtbar machten und das ganze Haus behexten. Wenn die Zauberinnen Taufwasser haben könnten, mischten sie es mit Urin, und was sie mit dem Altarsakrament thun, könne man aus Ehrfurcht gar nicht öffentlich sagen. Deßhalb sollten die Priester wohl Acht haben, daß solche verdächtige Weiber, wenn sie kommuniciren, die Hostie nicht insgeheim wieder herausnehmen, um sie für ihre unfläthigen Dinge zu brauchen. Nachdem Trithem als viertes Schutzmittel wider die Bezauberung die von der Kirche gebenedeiten Sachen bezeichnet, schließt er diesen Abschnitt seiner Schrift mit den Worten: Willst du, o Christ, sicher sein vor Dämonen und Hexen, so stehe fest im Glauben an Christus und bewahre dein Gewissen rein vor jeder Todsünde. An Sonn- und Festtagen höre die h. Messe und laß dich vom Priester mit Weihwasser besprengen. Nimm geweihtes Salz in deinen Mund und besprenge mit Weihwasser auch dein Haus, dein Bett, sowie deinen Viehstall. Die geweihten Lichtmeßkerzen, deßgleichen die an Mariä Himmelfahrt geweihten Kräuter, sowie die am Palmsonntag geweihten Zweige hänge über der Thür deines Hauses auf. An den Freitagen wie Samstagen der vier Quatember räuchere dein ganzes Haus mit Rauch von geweihten Kräutern und Palmen. In der Frühe, wenn du aufstehst, bezeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes, ehe du issest oder trinkst oder aus dem Hause gehst, bete ein Vaterunser, den Engel des Herrn und das Glaubensbekenntniß. Dasselbe thue am Abend, wenn du zu Bette gehst. Wenn du also lebst, wird keine Hexe über dich Gewalt haben*).

*) Neben diesen allgemeinen Schutzmitteln empfiehlt Trithem noch besondre. Das erste ist, an jedem Tage eine ganze heil. Messe hören. Das zweite besteht darin, daß man in der Frühe beim Aufstehen dem Satan absage, und sich Christo, Maria und allen Heiligen befehle, etwa auch den An-

Unter den mancherlei Exorzismen, d. h. Mitteln, von welchen man annahm, daß sie die Bezauberung aufheben und die Leiden, welche sich aus ihr erzeuget haben, wegnehmen, verdient besondre Erwähnung das Hexenbad. Trithem berichtet, daß er dasselbe an verschiedenen Kranken mit gutem Erfolge angewendet habe und gibt davon folgende Schilderung. Zunächst hat der Behexte eine Generalbeichte abzulegen und das Sakrament des Altars zu empfangen, wobei der exorzirende Priester die Messe de S. Trinitate mit besonders eingelegten Gebeten liest, entweder auf einem Tragaltar im Hause des Kranken, oder in der Kirche, wenn der Kranke dahin gehen kann. Das Bad muß an einem geheimen Orte in einer reinen Wanne mit Flußwasser hergerichtet werden und sind die Ingredienzen hierzu Weihwasser, geweihtes Wachs und Salz, geweihte Asche, geweihte Palmen, geweihte Gottesackererde und neunerlei Kräuter. Der Mann muß nackt, ein Weib aber im Hemde in die Wanne steigen, worauf der Priester die Wanne unten, in der Mitten und oben mit einer dreifachen Lichtmeßkerze beklebt. Zugleich macht er aus geweihtem Salz und einem zurückbehaltenen Theile der Gottesackererde mit Hülfe von Weihwasser einen Teig und bindet denselben in einem leinenen Tuche dem Leidenden auf den kranken Theil, alles unter dafür bezeichneten Gebeten und Sprüchen. Der Kranke ruft, während er im Bade sitzt, die göttliche Hülfe an, der Priester spricht über ihn verschiedene Exorzismen, und besprengt ihn nicht bloß, sondern wäscht ihm auch die behexte Stelle mit einem Wasser, welchem Ysop zugesetzt ist. Darauf benedeiet der Priester für den Kranken einen Wein und verfertigt sodann aus achtunddreißig Pulvern das sogenannte vollkommene Wachs in Form eines Kreuzleins. Nachdem er dasselbe in einer Nußschale eingeschlossen und diese wieder in ein Tuch eingenäht, hängt er es dem Kranken um den Hals. Ebenso macht er aus dem geweihten Wachse noch andre kleine Kreuze, die er an die Thüren, das Bett, den Tisch und andre Stellen im Hause des Kranken befestigt. Das beschriebene Bad hat der Kranke neun Tage hintereinander zu gebrauchen und während dieser Zeit darf er nichts anders trinken, denn den für ihn benedicirten Wein, deßgleichen hat er des Morgens und des Abends das Pulver des Eremiten Pelagius in warmem Wein oder Brod zu nehmen, und dabei sich vor jeder Sünde zu hüten. Ist das durch Zauber bewirkte Leiden groß und die bezauberte Person von Adel, so soll der Priester die neun Tage hindurch vor ihr eine Messe lesen*). Ist der Kranke nach neun Tagen gesund geworden, so wird er in die Kirche oder vor den Altar geführt, um Gott zu danken. Das um den Hals gehängte Kreuzlein von Wachs darf er innerhalb eines Jahres nicht ablegen,

fang des Johannis Evangeliums mit Andacht lese. Das dritte besteht in einer Mischung von dem Wachs der Lichtmeß- und Osterkerzen mit zu Ostern geweihtem Weihrauch, den an Mariä Himmelfahrt geweihten Kräutern, den am Gründonnerstage gesegneten Oblaten, Gottesackererde, Weihwasser und geweihtem Salze. Die Kräuter, Oblaten und Erde werden pulverisirt und sodann in warmem Weihwasser mit dem Wachs zu einer Masse vermengt, während man darüber das Gebet des Herrn, ein Ave Mariä und Credo betet oder von einem Priester einen Exorzismus sprechen läßt. Von dieser Masse werden hierauf in warmem Weihwasser kleine Kreuze gemacht und diese im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes über die Thüren des Hauses, der Kammern und des Stalles gesetzt. Gleichfalls sollen sie an die Wiege der Kinder befestigt werden und wer sie am Halse trägt, wird durch Gottes Kraft und die h. Schutzengel vor Verhexung bewahrt bleiben. Auch ein geschriebenes Vaterunser oder der geschriebene Anfang des Johannisevangeliums mit dem Kreuzzeichen am Halse getragen hat dieselbe Kraft.

*) Der Priester, der dieses Mittel anwenden will, muß sein: 1) fest im Glauben an den dreieinigen Gott, schriftgelehrt, ein nüchterner Exeget und nicht weiser, als sich geziemt; 2) gottesfürchtig, keusch, ohne Todsünde; 3) darf er den Akt nicht aus eitler Ehre oder Gewinnes halber vornehmen, sondern rein aus Nächstenliebe; 4) nur in der Kirche darf der Akt öffentlich geschehen, weil da die Hexen nicht schaden können; 5) muß nachgesehen werden, ob im Hause sich nichts von den Sachen befindet, deren sich die Hexen bedienen, wie Todtengebeine, faules Holz u. s. w. Alles dieses ist zu vernichten mit Ausnahme der Todtenköpfe; 6) da viele so blind sind, daß sie alle Krankheiten für Verhexungen ansehen, so muß man erforschen, ob die Krankheit aus Verzauberung oder aus Schwäche der Natur herkommt; 7) besonders darf der Priester das Pulver des Eremiten Pelagius (diesen Namen führte der berühmte Gelehrte Ferrandus von Corduba) nicht vergessen; 8) wenn es nöthig ist, kann der Priester noch schärfere Exorzismen hinzufügen, da die Verzauberung oft schwieriger zu heilen ist als die Besessenheit; 9) weil die Verhexten manchmal auch an natürlichen Krankheiten leiden, muß der Priester wie in der geistlichen, so auch in der leiblichen Heilkunde erfahren sein und darf 10) nichts dem christlichen Glauben oder der kirchlichen Tradition Entgegengesetztes gebrauchen.

ebenso hat er die übrigen Kreuzlein an ihren Stellen zu lassen. Ist nach neun Tagen die Verzauberung nicht gehoben, so sollen fromme Personen fasten, beten, Almosen geben, deßgleichen sollen für den Verhexten neun Tage hindurch Messen gelesen und während dieser Tage das Bad wiederholt werden. Weicht auch damit die Verzauberung nicht, so muß die Wohnung gewechselt oder mit der Composition, welche Pelagius in seinem Buche von den natürlichen Experimenten angibt, geziert werden. Zugleich sollen Gelübde und Wallfahrten geschehen, das Fasten und Beten vermehrt und die Exorzismen verdoppelt werden.

Schließlich sei erwähnt, daß Trithem sechs Gattungen von Dämonen unterscheidet. Nach ihm gibt es ein feuriges Geschlecht, welches sich in den höhern Luftregionen aufhält, ein luftiges Geschlecht, welches in den Lüften hauset; ein irdisches, welches vom Himmel auf die Erde herabgestürzt worden, und nun in Wäldern, Hainen und auf Feldern lebt; ein Wassergeschlecht, die Wasserfrauen; ein unterirdisches, welches in Grotten und Höhlen wohnt, und ein lichtscheues, welches im Finstern wandelt. Den Hexen dient jedoch nur das zweite und dritte dieser Dämonengeschlechter.

Noch schärfer als gegen Wahrsager und Zeichendeuter, Beschwörer und Zauberer schritt die Kirche, insoweit sie die Macht dazu hatte, gegen die Häretiker, oder wie der deutsche Name lautete, gegen die Ketzer ein. Mit den Namen Häretiker und Ketzer wurden aber nicht bloß die belegt, bei welchen in Wirklichkeit der Glaube, wie ihn die Apostel bekannt und gelehrt, durch allerlei fremdartige Elemente verunreinigt und in wesentlichen Stücken aufgehoben war, sondern auch diejenigen, welche die von der Kirche im Laufe der Zeit aufgestellten Glaubenssätze nicht alle als in der Schrift begründet erkannten, deßgleichen die in Betreff des Gottesdienstes und der kirchlichen Verfassung getroffenen Anordnungen nicht durchweg dem Evangelium gemäß fanden, und Lehre und Gottesdienst, sowie die kirchliche Verfassung zu ihrer apostolischen Einfalt zurückgeführt wissen wollten.

Unter den Mainzer Provinzialsynoden hat sich vorzugsweise die vom Jahre 1233 mit Unterdrückung der Ketzereien beschäftigt. Ganz unvermerkt und ohne daß man den Ursprung kenne, sagt sie, sei das Gift der Ketzerei in die Kirchenprovinz eingedrungen und habe sich derart verbreitet, daß es kaum noch irgend eine

Stadt, einen Flecken oder ein Dorf gebe, die nicht davon angesteckt seien. Deßhalb hätten die Bischöfe und die andren Prälaten der Kirchenprovinz mit aller Anstrengung dahin zu arbeiten, daß das abscheuliche Lolchgewächs auf dem Acker des Herrn vertilgt werde, und seien zu dem Ende die päpstlichen und kaiserlichen Verordnungen, welche gegen die Häretiker ohnlängst veröffentlicht worden, in ihrer ganzen Strenge in Anwendung zu bringen. Näher bezeichnet ist die Ketzerei nicht, gegen welche die Synode ihre Glieder mit der gesammten Geistlichkeit in die Waffen rief, es erhellet nur soviel, daß man selbst manche weltliche Gewaltherrn davon angesteckt hielt. Vielleicht waren die so sehr gefürchteten Ketzer die Anhänger des Peter Waldus, die sich um jene Zeit wie anderwärts, so auch in den Diözesen Mainz und Trier sehr vermehrt hatten, und allein in der Stadt Trier drei Versammlungshäuser oder Schulen besessen haben sollen.

Die oft erwähnte Trierer Provinzialsynode von 1310 erwähnt die Secte der Waldenser nicht, dagegen ist bei ihr großer Eifer gegen die falschen Apostel und gegen die Begharden, als Ketzer werden jedoch weder die einen noch die andern von ihr ausdrücklich bezeichnet. Von den Leuten, welche sie die falschen Apostel nennt, erfahren wir nur, daß sie dem Bauernstande angehört haben, es erschienen ihr aber diese Bauernapostel, in welchen sich vielleicht noch ein Rest der unterdrückten Waldenser darstellt, so gefährlich, daß sie diejenigen mit der Strafe der Excommunication bedroht, welche sie in ihre Häuser aufnehmen, ihnen Almosen reichen oder sich sonstwie als ihre Gönner erweisen. Ausführlicher äußert sich die Synode über die Begharden. In der Stadt, Diözese und Kirchenprovinz Trier, sagt sie, gebe es Laien, welche vorgeben, sie hätten eine besonders heilige Religion. Sie nennten sich Begharden und zeichneten sich schon in ihrer Kleidung aus, indem sie Talare, lange Röcke und breite Kapuzen trugen. Sie seien arbeitscheu und liebten den Müßiggang. Zu bestimmten Zeiten hielten sie unter sich Zusammenkünfte, conventicula, und vor einfältigen Leuten gäben sie sich als Ausleger der heiligen Schrift aus. Da sie nicht einer religiösen Gemeinschaft angehörten, welche die Billigung der Kirche habe, und bettelnd umherschweiften, müsse die Synode ihr Thun und Wesen verwerfen, und ermahne deßhalb alle und jeden Beg-

harden, deßgleichen hätten alle Pfarrgeistlichen sie nachdrücklichst zu vermahnen, innerhalb fünfzehn Tagen von ihrem bisherigen Thun abzulassen, sich fortan durch Arbeit den Lebensunterhalt zu verschaffen und bei dem Arbeiten sich gleich andern Leuten zu halten. Würden sie dieser Vermahnung nicht nachkommen, so sollten sie damit von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sein und der Einzelnen Ausschließung den Gemeinden an den Sonn- und Festtagen verkündet werden.

Hundert Jahre später bekämpfte die Kirche nicht mehr Waldenser und Begharden, es hatte sich dagegen in den Hussiten für sie ein andrer mächtiger Feind erhoben, zu dessen Niederschlagung gleichsam ein neuer Kreuzzug gepredigt ward. Es hat sich die Zuschrift erhalten, durch welche die damaligen Kurfürsten des Reichs im Jahre 1422 von Nürnberg aus die Rheingrafen Johann auf Dhaun und Friedrich von Rheingrafenstein aufgefordert haben, zwei wohl erzugete, d. h. wohlgerüstete Glenen*) auf ein Jahr gen Böhmen zu senden, dem Herrn, seiner Mutter und allen Heiligen zu Lob, der ganzen Christenheit zu Hülf und Trost, sowie zur Erhaltung des Christenglaubens. Nachdem die sechs Kurfürsten den beiden Grafen ihren Gruß entboten, sagen sie, man brauche nicht weitläuftig zu erzählen, da es ja allen Christenmenschen bekannt, welche klägliche Ketzerei und welcher große Unglaube im Lande Böhmen aufgestanden sei, wie dieselbe sich in der Länge der Zeit gemehret habe und wenn man ihr nicht vorkomme, noch me und me sich mehren werde; deßgleichen wie die Anhänger dieser Ketzerei, die man Hussen nenne, die Christgläubigen, welche sich ihnen nicht anschließen, mit ungehörten Penen martern und tödten, ferner was sie an Gotteshäusern zerstört und welche Lästerungen sie sich gegen Gott und seine Mutter, die heilige Jungfrau, sowie gegen alle Heiligen, nicht minder gegen die Priesterschaft, überhaupt gegen alles Heilige erlaubten. Aber eben darum sei es nöthig, daß alle Christen aufstünden und christentlich hülfen, die Ehre Gottes, seiner heiligen Mutter, der andern Heiligen und des eignen Christenglaubens zu retten, wie zu dem Ende der römische König die Kurfürsten nach Nürnberg berufen habe, um mit allen Fürsten des Reichs, den weltlichen und geistlichen, sowie mit den Grafen, Edlen und Städten einen Rath in der Sache zu halten. Schließlich wird den Grafen bemerkt, sie hätten ihre Glenen gen Nürnberg oder auch fürbaß gen Eger zu senden, an welchen beiden Orten das gegen Böhmen bestimmte Heer sich sammeln sollte.

*) Die Glene war eine Anzahl Reuter und sollte jede Glene „zum mynsten haben zweene gewappente Manne und drei Pferde." Vgl. Kremers Geschichte des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz S. 550. Häusser Geschichte der Pfalz I, 289 nennt die Glene Gleve, und berichtet, nach der 1422 in Nürnberg neu regulirten Reichsmatrikel habe Kurfürst Ludwig III. 50 Gleven (jede zu 4 bis 5 Gewappneten) zu stellen gehabt, sein Bruder, der Herzog Stephan von Simmern, 10 Gleven.

Es ist nirgend ersichtlich, ob die beiden Grafen oder einer derselben die von der Rheingrafschaft zu stellenden Reuter in Person nach Böhmen geführt habe, es kann nur berichtet werden, daß nicht wenige der mittelrheinischen Fürsten, Grafen und Herrn diesen ersten oder auch einen der spätern Züge gegen die Hussiten persönlich mitgemacht haben. Dem im Jahre 1431 übernommenen Zuge, der ein ebenso schmähliches Ende wie der Feldzug von 1422 genommen, wohnten bei Herzog Stephan von Simmern und Graf Philipp von Katzenellnbogen auf Rheinfels. Die Mannschaft des letztern bestand aus acht Reutern. Bei dem Zuge von 1422 befand sich auch der curiose Herr, welcher Pfalzgraf Ludwig den Bärtigen auf der Wallfahrt nach Jernsalem begleitet hatte, nämlich Graf Johann V. von Sponheim-Starkenburg. Derselbe erwies sich dabei wohl als einen tapfern aber nicht als einen sehr überlegsamen Mann, wie denn in Folge seiner Unüberlegsamkeit ein Theil seiner Leute jämmerlich erschlagen worden und er nur durch eine wundersame Fügung dem gleichen Geschicke entgangen ist*).

*) Trithems Bericht darüber in der Sponh. Chronik lautet: Bei diesem Feldzug der Gläubigen, dem von 1422, befand sich auch Graf Johann der letzte von Sponheim und stritt vor andern wacker wider die Ketzer. Eines Tages wollte er des Morgens bei Sonnenaufgang ein ketzerisch Städtlein überrumpeln und da geschah es, daß als ein Thor des Städtleins zur Auslassung der Schafe sich öffnete, ein Schäflein zwischen die Füße des Pferdes kam, auf welchem er saß, und er in Folge dessen eine ganz kleine Strecke vom Thore ab mit seinem Pferde stürzte. Bevor er sein Streitroß wieder bestiegen, schlossen die Bürger das Thor und machten von seinen Begleitern alle diejenigen nieder, die raschen Laufs in das Städtlein eingedrungen waren.

Als Ketzer wurden zuletzt auch behandelt die Widerspänstigen unter den Geislern des Jahres 1349, deren Bußfahrt, wenn sie auch nicht am Rheine begonnen, doch die ganze Rheingegend und mit ihr auch unsre Landschaft in größte Aufregung versetzt hat. Der darüber von Trithem in der Hirsauer und Sponheimer Chronik gegebene Bericht lautet folgendermaßen. Um das genannte Jahr sei eine neue Secte erstanden und habe von Ungarn aus, wo sie ihren Anfang genommen, in kurzer Zeit ihr Gift über ganz Deutschland verbreitet. Einfältige Leute nämlich, zum mehren Theile dem Bauernstande angehörig, Männer und Frauen durcheinander, seien daher gezogen gekommen, halbnackt, auf dem Kopfe eine Kapuze oder einen Hut, von den übrigen Theilen des Körpers nur die Scham mit einem leinen Tuch verhüllet und hätten in ihren Händen hölzerne Kreuze getragen, desgleichen Geißeln bei sich geführt, in deren Endknoten scharfe Stacheln eingeflochten gewesen. Mit diesen Geißeln hätten sie unter dem Vorgeben, ein Bußwerk zu vollbringen, welches sie selber aber sich ohne Geheiß ihres Priesters auferlegt, ihren Leib geschlagen, bis daß von demselben das Blut geflossen und dabei hätten sie gewisse Gesänge gesungen, deren Inhalt mit dem christlichen Glauben meist im Widerspruch gestanden. Auch hätten sie sich zum öftern auf die Erde niedergeworfen, die Arme in Kreuzesform ausbreitend, und in dieser Lage gebetet, auch wohl laut geschrien. Das unerfahrene Volk habe die verderbliche Neuerung als etwas Heiliges und Gott Wohlgefälliges angesehen und sich vielfach den Geißlern angeschlossen. Die Bischöfe dagegen hätten in Betracht gezogen, daß das Wesen dieser Büßer nicht lauter sei, und die Sache, damit der Irrthum nicht ins Maßlose wachse, an den apostolischen Stuhl berichtet. Auf Grund der vom Papst Clemens ergangenen Weisung seien darauf die Geißler aufgefordert worden, von ihrem Wesen abzulassen, und habe man diejenigen, welche der Aufforderung nachgekommen, mit einer kirchlichen Buße belegt, die andern aber, so sich nicht gehorsam erzeigt, dem weltlichen Richter überantwortet und seien ihrer viele zum Feuertode verurtheilt worden.

Er aber der Graf ward durch die Gefahr oder vielmehr durch die Hülfe, die ihm das Schaf gebracht, gegen seinen Willen aus dem Städtlein ausgeschlossen und solchergestalt am Leben erhalten.

Fünfundzwanzig Jahre später, nämlich im Jahre 1374, wo viele Orte der Rheingegend durch Ueberfluthung der Gewässer großen Schaden erlitten, wurde das Volk zugleich durch die Erscheinung der Veitstänzer aufgeregt. Obgleich unter diesen Tänzern sich viele befanden, die sich nur den Schein gaben, von der Krankheit befallen zu sein, um unter diesem Scheine Almosen zu erbetteln oder ein ausschweifendes Leben zu führen, liest man doch nicht, daß Seitens der Kirche gegen sie wären Maßregeln ergriffen worden wie gegen die Geißler *).

Nicht unerwähnt möge bleiben, daß einer der erleuchteten Männer, welche der Reformation Bahn gebrochen haben, seiner Geburt nach unsrer Landschaft angehört. Es ist dieses Johann Ruchart von Oberwesel oder wie man ihn kurzweg nannte, Johannes de Wesalia. Er lehrte längere Zeit als Lehrer der h. Schrift an der zum Mainzer Erzstift gehörenden Hochschule Erfurt und war zugleich Mitglied der Domkapitel zu Mainz und Worms. Da er, was ihm in Betreff der Kirche die heilige Schrift bei tieferem Studium sagte, nicht in sich verschließen konnte, sondern das gewonnene Licht leuchten ließ auf dem Lehrstuhl und in den von ihm herausgegebenen Schriften, wurde er in Mainz vor ein Ketzergericht gestellt, und durch dasselbe, wenn auch nicht zum Tode, so doch zu lebenslänglicher Haft verurtheilt. Als er

*) Nachdem die Sponheimer Chronik die große Ueberschwemmung geschildert, welche 1374 im Monat Februar stattgefunden, und mitgetheilt hat, daß bei derselben der Rhein in Bingen und Köln über die Stadtmauern gedrungen und längs seiner Ufer viele Dörfer verwüstet, Kirchen und andre Gebäude, Gärten, Weinberge und Straßen zerstört habe, sagt sie weiter: In dem nämlichen Jahre befiel viele Leute die Manie, welche man den Veitstanz nennt (maniaca passio, quam passionem homines choream S. Johannis appellant) und wurden davon Frauen und Jungfrauen, Männer und Jünglinge ergriffen. Die Krankheit bewirkte, daß viele aus ihrer Heimath und Verwandtschaft hinwegflüchteten, bisweilen fielen die davon Ergriffenen in solche Raserei, daß sie zunächst mit Schaum im Munde zu Boden fielen, hernach aufstanden, und insofern sie nicht von andern mit den stärksten Banden festgehalten wurden, tanzten bis zur völligen Erschöpfung. Es fand jedoch dabei auch viele Täuschung statt, indem mehrere, theils um reichlichere Almosen zu empfangen, theils auch um ihre unzüchtigen Gelüste ungebundener zu befriedigen, die Krankheit erheuchelten.

vor dem Ketzergerichte stand, war er bereits durch Alter und Krankheit schwer gebeugt *).

Wie gegen die Juden verfahren wurde, wenn sie in den Verdacht gerathen waren, Christenkinder ermordet zu haben, ist bereits mitgetheilt. Jener Mittheilung werde hier noch Folgendes über die Behandlung der Juden im Allgemeinen beigefügt. Die Juden im deutschen Reiche gehörten mit ihrem Leib und ihrem Gute dem König oder Kaiser an und führten deßhalb auch den Namen „königliche Kammerknechte." Seitens des Reichsoberhaupts wurde jedoch im Laufe der Zeit auch verschiedenen Ständen des Reichs, Fürsten und Grafen, Bischöfen und Aebten sowie den freien Städten des Reichs zugestanden, in ihrem Gebiete eine bestimmte oder beliebige Zahl Juden halten zu dürfen, und erlangten solche Verwilligung die einzelnen Stände des Reichs bald als Belohnung für die Leistung irgend welcher Dienste, bald auch gegen Erlegung einer gewissen Geldsumme. In unserer Landschaft besaßen dieses Recht neben den Kurfürsten von der Pfalz, Mainz und Trier die Herzöge von Simmern, die Wild- und Rheingrafen, deßgleichen die Grafen von Sponheim-Kreuznach **).

Die Juden mußten allerwärts hohe Steuern zahlen, für das Wohnrecht, desgleichen für das sichere Geleite, so wie dafür, daß ihnen zugestanden wurde, was den christlichen Gebietsinsassen durch die Kirche untersagt war, Wuchergeschäfte zu treiben, Geld auf Zins auszuleihen. Schon die mannigfaltigen Judensteuern mehrten den Gebietsherrn ihr Geldgefälle, das öfters gar schmal

*) Näheres findet sich über ihn in Vogts Rheinischen Geschichten und Sagen Bd. IV, S. 19—23 und in Ullmanns Schrift: die Reformatoren vor der Reformation. Auch Trithem hat nicht vergessen, in der Sponheimer Chronik die Sätze darzulegen, ob welcher der Hochbetagte in den Kerker wandern mußte.

**) In der vordern Grafschaft durften dreißig Judenfamilien wohnen. Zillesius sagt in seiner Genealogie von Graf Walram: Kayser Ludwig thut ihm 1337 die besondre Gnad, daß er in seiner Grafschaft, wo ihme beliebt, 30 Juden haben möge. Von demselbigen Kaiser war dem Wildgrafen Johann auf Dhaun bewilligt, 15 Juden in seiner Grafschaft zu halten. Der Pfälzer Kurfürst Ludwig mit dem Bart wies die von seinen Vorgängern in die Kurlande aufgenommenen Juden aus und verordnete 1427 in seinem letzten Willen, es sollten seine Nachfolger keine Juden in dem Kurfürstenthum dulden.

war, daneben betrachteten die Fürsten und Herrn die Juden als Saugschwämme, die man, nachdem sie sich gefüllt hatten, bei sich darbietender Gelegenheit zum eignen Vortheil ausdrücken könne, darum wurde denn auch das Recht, Juden halten zu dürfen, von vielen als ein sehr werthvolles angesehen. Es blieben jedoch die Juden auch da, wo sie Aufnahme gefunden und den gebietsherrlichen Schutz genossen, mancherlei Beschränkungen und Demüthigungen unterworfen. Mit Christen durften sie nicht zusammen wohnen, sie waren in Betreff des Wohnsitzes wie an gewisse Orte, so auch an bestimmte Häuser gebunden, und wo in einer Stadt eine größere Zahl wohnte, waren sie in eine besondere Gasse, genannt die Judengasse, gewiesen. Sie durften sich nicht gleich den Christen kleiden, es war ihnen hie und da eine besondre Tracht vorgeschrieben oder doch geboten, an ihrem Kleide ein Abzeichen zu tragen, daran man sie als Juden erkenne. Nach der Verordnung der Mainzer Provinzialsynode von 1451 sollte in das Kleid der Männer an der Brust ein Zirkel von röthlicher Farbe eingenäht sein, und sollten die Weiber zwei himmelblaue Streifen auf ihren Mützen haben wie in Rom. Indem den Juden von Seiten ihrer Gebietsherrn das Recht verwilligt wurde, Geld auf Zins zu leihen und zur Sicherung des Darlehns Pfänder zu nehmen, wurde in der Regel genau bestimmt, wie viel Zins sie nehmen und welche Gegenstände sie nicht als Pfand sich reichen lassen durften. Nach dem Schwabenspiegel und den in dieser Beziehung von Pfalzgraf Ruprecht I. gegebenen Bestimmungen durften sie nicht leihen auf ein blutig Gewand, auf ein naz Gewand, noch auf ein Meßgewand und alle andre Gezuge, die zu der heiligen Messe gehören *). Viel ausführlicher sind die deßfallsigen Bestimmungen des Erlasses, durch welchen der Trierer Kurfürst Richard von Greifenklau im Jahre 1518 mehrern Judenfamilien Wohn- und Gewerberecht in Coblenz verwilligt hat. Wie dieser Erlaß den Juden aufs schärfste verbot, Gegenstände als Pfand zu nehmen, von welchen zu vermuthen stehe, daß sie gestohlen seien, oder Harnisch und andre Waffen, die den Bürgern zu Coblenz zuständig, so war ihnen bei schwerer Strafe auch unter-

*) Vgl. Mone Bd. IX, wo neben diesem noch mancherlei über die Verhältnisse der Juden in der Pfalzgrafschaft mitgetheilt ist.

sagt, „zu lyhen uff der heiligen kirchen guetter und was zu Gotts Dienst gehoeret, als missebücher, graduale, Antiphone, missegewandt sambt ire zugehöer, altarzwelen, fürhenuge, kelch, luychter ꝛc.“ es sei ganz oder zerschlagen. Gleicherweise war ihnen scharf eingebunden, in keinerlei Weise die Feier der christlichen Feiertage oder die christlichen Gottesdienste an den Werktagen zu stören, und mußten sie sich zu dem Ende oft mehrere Tage hindurch das Betreten der Straße versagen und mit Weib, Kind und Gesinde in ihren Häusern halten. „Die Judden,“ sagt Erzbischof Reinhard in dem Judenbriefe von 1518, „wullen wir by vermeidung unser straiff, sollen von dem palmtage an bis acht tag nach Ostern, die Pfingstwochen, unsers Herrn leichnams abent und tag, die Christwoche, alle hoche feste, und unser lieben Frauentag sich in ihren heußern enthalten, und nit ußgeen, oder unter die Christen wandeln, deßgleichen, wann sie die schelle hoeren, damit man vor dem heiligen Sakrament pflegt zu geen, sollen sie hinter sich zurückwichen, dem Sakrament nicht unter augen, sondern einen andern wege, iren Handel zu driben, rennen: in solcher maissen sollen sie sich auch, ob gemeine processionen in unser statt Coblentz von unsern geistlichen gehalten werden, erzeigen, daß sie der Prozession nit begegnen oder neben der hingeen.“ Aecker und Weingärten durften sie nicht erwerben noch besitzen, und war ihnen nur gestattet, ein Grundstück anzukaufen, um darauf ihre Todten zu begraben. Belangend das Begräbniß ihrer Todten, so lautete die Bestimmung des kurfürstlichen Erlasses also: „wir wollen auch, daß sie tode Judden über tag und nacht in irer hayßlichen wonnung nit sollen verhalten, und erlauben inen, daß sie den toden den rechten wege zur statt uß zu der begrebnuß über und durch unser straissen und gepiete füren oder dragen moegen sonder einichen zoll uns davon zu geben, doch sollen sie ein solichs mit kein geschrey oder weßen, sondern gantz stillschweigend und heimlich thun, entweder eins morgen früe oder des abents spat“ *).

Indem wir dazu übergehen, näher darzulegen, wie es in unserm Bezirke um die Sittlichkeit im engern Sinne des Wortes gestanden, soll zunächst erörtert werden, wie man sich verhalten

*) Der Erlaß des Kurfürsten Reichhard ist mitgetheilt Hontheim Hist. Tr. Bd. II, 608—610.

hat gegenüber dem Gebote Gottes, das da sagt: Du sollst nicht tödten. Leider waren Todtschlag und körperliche Mißhandlung fast während der ganzen mittelalterlichen Zeit sehr gemein, und wurde der eine wie der andre dieser Frevel nicht selten sogar an den nächsten Angehörigen verübt. Dieß erhellet schon aus den alten Sendordnungen. Nach derselben hatte der Sendherr, wenn er den h. Send in den Pfarreien seines Sprengels besaß, zunächst die Fragen zu stellen: Ob in der Pfarrgemeinde ein Todtschläger lebe, der einen Menschen umgebracht habe in irgend einer Leidenschaftlichkeit oder aus Raubsucht, oder zufällig und unfreiwillig, oder auch aus irgend einem Zwange, um Verwandte zu rächen, auf Geheiß seines Herrn oder im Kriege. Ob in der Gemeinde ein Vater- oder Brudermörder, parricida aut fratricida, sich finde, d. h. ein Mensch der den eignen Vater oder die Mutter, die Schwester, den Bruder oder sonst einen Verwandten getödtet habe. Ob jemand einen Priester oder sonst einen Geistlichen umgebracht. Ob welche vorhanden seien, die andre an Händen und Füßen verstümmelt, oder sonst eines Gliedes, als der Zunge, des Auges u. s. w. beraubt haben. Dem Manne stand in gewissen Fällen das Recht zu wie seinen leibeignen Knecht, so auch sein Eheweib zu tödten, deßhalb ging in Betreff dieser Punkte die Sendfrage nur dahin, ob ein Mann seinen Knecht getödtet habe, ohne daß er ihn zuvor dem Richter vorgeführt, oder sein Weib mit dem Tode bestraft, ohne gesetzlichen Grund und ohne gewissen Beweis ihrer Schuld.

Aber es waren nicht allein die Männer, welche sich der Sünde des Todtschlags in mancherlei Weise schuldig machten, sondern auch die Frauen. Es geschah nicht so selten, daß Frauen in Zorneswuth ihre Magd tödteten, durch Giftkräuter und Giftränke den eignen Ehemann ums Leben brachten, deßgleichen die Kinder, die sie als Unverehelichte geboren, in grauenhafter Weise mordeten. Nun gilt das bis jetzt Angeführte allerdings von jenen frühern Jahrhunderten, wo die einzelnen Volksstämme noch nicht so lange der Nacht des Heidenthums entronnen waren, wo die körperliche Kraft noch ihre Vollwucht hatte und deßhalb minder zu bändigen gewesen, und wo die beständigen Kriege und Fehden den Menschen an den Todtschlag gewöhnten, ja ihn mordlustig machten. Aber, viel erfreulicher ist das Bild nicht, das uns die

spätern Jahrhunderte vor das Auge bringen. Daß auch während ihres Ablaufs Todtschlag, Leibesverstümmlung und andre schwere körperliche Mißhandlungen nicht zu den Seltenheiten gehörten, das erhellet schon aus den Burgfrieden, d. h. den Einungen, welche die Gemeinsherrn einer Burg oder eines größern Herrschaftsbezirkes mit einander geschlossen. Wie sind dieselben gefüllt mit Bestimmungen behufs Sicherstellung des Leibes und des Lebens gegen gewaltthätige Angriffe von Seiten der Burginsassen! In allen Burgfrieden stehet oben an der Artikel, daß innerhalb des Burgfriedensbezirks kein Gemeiner oder Burgmann dem andern sein Weib, Kind, Leib oder Gut mit Worten oder Werken in irgend einer Weise verletzen oder beschädigen solle. Sehr genau ist in ihnen das Strafmaaß bestimmt, wie der bestraft werden solle, der einen andern Gemeiner oder dessen Weib, Bruder, Kind, und Gesinde todt oder lahmgeschlagen*). Gleicherweise erweist sich die Häufigkeit des Todtschlags durch die vielen Freistätten, dahin sich der Todtschläger für die nächste Zeit flüchten konnte, auf daß seine Verwandten und Freunde Zeit gewönnen, mit den Angehörigen des Erschlagenen eine Sühne herbeizuführen. Solche Freistätten bildeten nicht bloß alle Kirchen und Klöster, sondern es waren dazu auch noch in allen Theilen unsers Bezirks gewisse Häuser und Höfe bestimmt. So hatte der Hubhof der Kirche Oberstein zu Brombach von Alters her die Freiheit, „wenn ein missethätiger, der um den Leib gefangen wäre oder sonst gefrevelt und gemuetwillt hätte, sich ledig machen könnte und kommen in den Hof," sollte er allda sechs Wochen und drei Tage enthalten und frei sein, und wenn die herum, soll er drei Schritt über den Weg aus dem Hofe gehen, sei dann der Weg schön, soll er sich hinwegmachen, sei der ihm aber verscheiden, d. h. verlegt, so möge er wieder in den Hof zurückkommen und solle daselbst, so weit die Hofgerechtigkeit gehe, aufs neue sechs Wochen und drei Tage frei sein. Gleichlautend sind die Bestimmungen in Betreff der drei Freihöfe, die im Kirchspiel Gleinich lagen**).

*) Näheres über die Burgfrieden und derselben Bestimmungen ist vom Verfasser gegeben in seiner Schrift: Das Kloster Ravengirsburg Bd. II, S. 127 ꝛc.

**) Grimms Weisthümer, Bd. II, S. 135. In einzelnen Gerichtsbezirken zählten die Häuser aller Gerichtsschöffen zu den Freistätten.

Als Trithem im Jahre 1488 in Begleitung des Klosterschultheißen Franken Henßgin und des Weltpriesters Joh. Ruising auf den Klosterhof in Rüdisheim kam, damit er sich die Gerechtsame seines Klosters, deßgleichen die Hofgerechtigkeit weisen lasse, lautete das Weisthum in Betreff des Asylrechts des Hofs also: Were es sach, daß jemant den Lyb verwirkt oder andries gethan hätte, möcht derselbe in den Hof kommen, so ist er also frei als were er zu Sponheim in dem cloistere und sal in nyenmaaß noedigen, auch mog man nyemant off dem hoff bekummern d. h. verhaften, weder von schult oder eynich ander sach, wan er aber von dem hoff kommt, so ist sin fryheit uß*). Damit aber nicht gemeine Mörder oder andre Bösewichte, um sich der verdienten Strafe zu entziehen, in die Freihöfe flüchteten, hatte das Herkommen dem Hofbesitzer das Recht zuerkannt, den in seinen Hof geflüchteten selber zu richten, oder ihn der Gebietsherrschaft auszuliefern. Das Weisthum der Orte Schauern und Bruchweiler, woselbst mehrere Freihöfe waren, lautete: Ob ein mißthediger man in der frien einen lieff derselbige sall frei sein und ob ime nachgevolgt von eim herrn knecht werde oder einem andern, so soll der hofmann von ime richten, ein galgen über das Dhor machen und ihnen daran henken, den bauch innen keren und den ruck heraußen, beducht aber den hofmann, daß ime solches zu schwere, so soll er ihnen nemen mit seim rechten gheren und eim wildgraven oder seinen amptmann heraußer uf die gericht liebern, die mögen thun von ime rechten an den enden wo sich daz geburdt**).

Die rohe Leidenschaftlichkeit achtete aber nicht immer das Asylrecht der Kirchen und der Freihöfe und bei erbitterten Fehden wurde selbst das Innere der Kirchen bisweilen mit Blut befleckt. In der Fehde, welche sich im Jahre 1511 wegen etlicher Morgen Landes zwischen den Rheingrafen Philipp auf Dhann und seinem Lehnsträger Johann Hilchen auf Martinstein entsponnen hatte, haben die Leute des Hilchen in der Kirche zu Simmern den rheingräflichen Schultheißen während des öffentlichen Gottesdienstes niedergeschossen und zugleich zwei Pfeile abfahren lassen

*) Vgl. Mone Bd. II, 315.

**) Grimm II, 138.

auf den Priester, der am Altare die Messe hielt. Es traf Hilchen wegen dieses Frevels neben dem Kirchenbann auch die Reichsacht und ist der kaiserliche Achtbrief ausgestellt zu Trident am 8. September 1511.

Derartige Gewaltthätigkeiten aber, wie sie der Ritter Johann Hilchen an den Leuten des Rheingrafen Philipp geübt, erlaubten sich mit seltenen Ausnahmen alle Ritter und Edle gegen die Leute derer, mit welchen sie in Fehde und Streit lagen. Gleicherweise wurden die eignen Dienstleute nicht selten aufs grausamste mißhandelt, wenn sie des Herrn Zorn erregt oder dieser irgend welchen Verdacht gegen sie gefaßt hatte. So hatte ums Jahr 1463 einer der Gemeinsherrn von Waldeck, der Ritter Johann Boos, den Thürmer der dortigen Niederburg Konemann Kindler von Bey in den Verdacht genommen, es habe derselbe in Ausrichtung seines Amtes gegen ihn Verrätherei begangen. Alsbald ließ er diesen Thürmer greifen und in den Thurm werfen. Darnach befahl er einem seiner Knechte, ihn in den Haspel zu spannen, und habe ihn dieser Knecht, klagte später der Mißhandelte den pfalzgräflichen Amtleuten, so schwerlich und dreflich gefoltert, daß er ihm seinen Leib und seine Glieder zerbrochen, es sei aber daran ihm Gewalt und Unrecht geschehen, da er keinen Verrath begangen.

Wie die Kirche damit, daß sie alle ihre Gotteshäuser zu Asylen bestimmte für die, welche einen unvorsätzlichen Todtschlag verübt, dem vorbeugte, daß nicht aus dem einen Todtschlage sich mehrere erzeugten, und es zwischen den Angehörigen des Todtschlägers und des Erschlagenen zum gegenseitigen Morden kam, so suchte sie auch in sonstiger Weise durch Vermahnung und Auflegung von Bußen dem Todtschlag zu wehren. Sie hatte aber dabei mit allerlei Schwierigkeiten zu ringen. Die aus dem Heidenthum stammende Blutrache, bei welcher die Verwandten eines Erschlagenen den Thäter verfolgten, um ihn, sobald sie ihn ergriffen, auch zu erschlagen, erhielt sich noch lange als etwas Gesetzliches. Deßgleichen hatte, wenn ein freier Mann einen andern tödtete, er damit nicht ebenfalls das Leben verwirkt, sondern es hielt ihn, wenn er nicht der Blutrache erlegen war, das Gau- und Zeutgericht nur dazu an, den Verwandten des Getödteten oder wenn dieser ein leibeigner Knecht gewesen, seinem Herrn

das sogenannte Wehrgeld zu zahlen. Auch dauerte es lange Zeit, bis das Gottesgebot, nach welchem kein Vater seinen Sohn oder seine Tochter sollte durchs Feuer gehen lassen, sich allgemeine Geltung verschaffte, es haben sich ihrer viele, um sich von irgend einem schweren Verdachte zu reinigen, der Feuer- und Wasserprobe unterworfen und sehr häufig ließ man Streitende es im gerichtlichen Zweikampfe erweisen, auf wessen Seite das Recht liege*).

Endlich wie konnte die Kirche mit Erfolg die Todtschlagsünden bekämpfen in solchen Zeiten, in welchen selbst in den Gott geheiligten Stätten der Geist der Bosheit und der Zwietracht in solcher Stärke herrschte, daß der Abt aus dem Kloster flüchten mußte, um nicht von seinen Mönchen ermordet zu werden, und so lange Welt- und Klostergeistliche lange Messer und andre Waffen trugen und zwar nicht bloß zur Abwehr roher Gewaltthat, sondern um solche selber zu verüben**). Waren es doch bisweilen gerade die Geistlichen, Mönche und Weltpriester, welche die grauenhaftesten Thaten vollbracht haben, und zwar also, daß sie sich dazu nicht durch ihre Leidenschaftlichkeit hinreißen, sondern um Geld dingen ließen.

Der kinderlose Graf Philipp von Katzenelnbogen hatte sich im höhern Alter zum zweitenmale vermählt mit Anna, der Wittwe des Herzogs Otto von Braunschweig, einer gebornen Gräfin von Nassau-Dillenburg. Diese zweite Vermählung wurde nicht gerne gesehen von denen, welche an die ausgedehnte Grafschaft Erbansprüche hatten. Es wurde, durch wen ist nicht ermittelt, ein Mord-

*) Die Gebietsherrschaften beschränkten den gerichtlichen Zweikampf nach und nach auf wenige schwere Fälle und bahnten dadurch sein völliges Aufhören an. Das von den Grafen von Sponheim der Stadt Kirchberg im Jahre 1249 gegebene Stadtrecht bestimmte, es solle Niemanden, der allda Bürgerrecht habe, von einem Auswärtigen der Zweikampf angemuthet werden, und der Stadtbürger dürfe ihn nur dazu auffordern wegen Todtschlags, sichtbarer Wunden, Nothzucht und gewaltsamen Einbruchs in das Haus.

**) Das Mainzer Provinzialstatut von 1423 gestattete den Geistlichen das Waffentragen nur auf Reisen und wenn sie sich an gefährliche Orte begeben mußten. Auch sollten sie nicht bei Verlust ihrer Pfründen weltliche oder geistliche Personen auf eine feindliche Weise herausfordern, noch Lanzen- und Turnierspiele mitmachen.

anschlag auf das Leben der Gräfin gemacht, und der Kaplan der Burgkapelle auf Rheinfels, der Priester Johann von Bornich, übernahm es, den Mord auszuführen. Bei der Messe in der Burgkapelle war es Sitte, daß, so oft derselben die Gräfin anwohnte, ein Becher Wein auf den Altar gestellt wurde, und daß der Priester diesen Becher am Ende der Messe zu Ehren Johannis segnete und ihn sodann der Gräfin reichte. Eines Tages, es war 1474 in der Woche nach Neujahr, warf der Priester Johann Arsenik in den Trank, und trotzdem, daß die Gräfin die Trübung des Weins bemerkte, trank sie denselben, als der Priester sie versicherte, die Trübung sei durch hineingefallenen Unrath erfolgt. Die Frevelthat wurde offenbar, als die Gräfin unmittelbar darauf schwer erkrankte und der Priester die Flucht ergriff. Der Vater der Gräfin bot alles auf, den Frevler aufzuspüren, und nach vieler Mühe ist solches ihm gelungen. Die Kirche säumte nicht, den Mörder zu strafen. Nachdem Johann vor dem im Bischofssaale zu Köln versammelten geistlichen Gericht das Verbrechen bekannt hatte, wurde er im Jahre 1474, nach dem Berichte der Kölner Chronik, auf dem Domhofe durch mehrere Weihbischöfe seiner priesterlichen Würde entkleidet und darnach in der Kesselgrube unter dem Galgen verbrannt.

Mit der Zeit wurde Mord, vorsätzlicher Todtschlag und körperliche Mißhandlung in den verschiedenen Gerichtsgebieten unsers Bezirks immer schärfer geahndet und wie der Geistlichkeit, so auch den Bürgern, deßgleichen ihren Söhnen und Dienern das Tragen von langen Messern und Degen nur gestattet, wenn sie über Feld gingen, nicht aber beim Verkehr innerhalb der Stadt, und sind in Folge dessen die genannten Frevel seltener geworden. Die Strafen waren öfters grausam. Zu Bacharach hatte im Jahre 1491 ein Bürger seinen Bruder erstochen: er wurde verurtheilt, zerstoßen zu werden durch das Rad.

War wie allerwärts so auch in unserm Bezirke die mittelalterliche Zeit hindurch Mord und Todtschlag nichts Seltenes, noch häufiger waren Raub und Diebstahl. Gar oft war Morden und Rauben miteinander verbunden, der eine erschlug oder mordete den andern, um ihn zu berauben. Was den Raub belangt, so frevelten darinnen am ärgsten oft gerade die, welche dem Frevel hätten wehren sollen, die Glieder des höhern wie des niedern

Adels. Haben dieselben auch nicht alle sich soweit vergessen, daß sie gemeine Wegelagerer wurden, war es denn nicht auch Raub, wenn sie in ihren zahlreichen Fehden und Spännen den leibeigenen Leuten des Gegners ihre Felder und Häuser plünderten, ihr Vieh wegtrieben, oder sie mit Brandschatzung belegten und, wenn diese nicht gezahlt wurde, ihre Weiler und Höfe niederbrannten? Wenn andre wiederum ihre Gewalt, die sie als Burgherrn oder als Amtleute größerer Gebietsherrn besaßen, dazu mißbrauchten, um die Leute andrer Herrn oder auch die eigenen Schutzbefohlenen zu drängen, höhere Steuern und Zins zu zahlen, mehr und beschwerlichere Dienste zu leisten, als sie verpflichtet waren, oder wenn sie den Gemeinden in Betreff des Waldes, der Weide, des Wassers die Rechte schmälerten, welche dieselben von Alters her besessen, so war auch dieses eine Beraubung. Und wie viele, die zu den Edlen des Landes zählten, die sich biderbe Ritter nannten, haben solcher Beraubungen sich schuldig gemacht. Jener Johann Booß von Waldeck, der den Konemann Kindler um des auf ihn geworfenen Verdachts willen so grausam behandelt und von seiner Nahrung und Hauswohnung gedrungen hat, erlaubte sich auch sonst allerlei Gewaltthat, und namentlich litten unter ihm schwer die Leute des Kurfürsten von der Pfalz, der als Besitzer der Oberburg Waldeck zugleich Herr der Ortschaften Ober- und Niedergondershausen, Liesenfeld und Mermuth gewesen und Johann Booß zu seinem Amtmann über seine Waldecker Unterthanen bestellt hatte. Als Seitens dieser Leute die Klagen über den Amtmann Booß immer lauter wurden, ließ der Kurfürst dieselben näher untersuchen und beauftragte mit der Untersuchung den gleichnamigen Vetter des Verklagten, den Amtmann Johann Booß zu Oppenheim, den pfälzischen Amtmann zu Kreuznach, Reinhard von Rüdisheim, und den Truchseß Wallraff in Kirchberg. Diese versammelten sich zu dem Ende in Bacharach und verhörten unter Zuziehung eines kaiserlichen Notars am 8. Juni 1465 die Abgeordneten der Beschwerdeführer*). Zunächst nahm

*) Die Urkunde, welcher die Mittheilung entnommen ist, hat die Ueberschrift: Notariatsinstrument und Kuntschaft der ins Amt Waldeck zum obern Thurm gehörigen Leute, betr. die ihnen von Ritter Johann geschehene Ueberlast und Bedrängnisse, aufgenommen zu Bacharach am 8. Juni 1465.

Mathias Heinz aus Beulich das Wort und berichtete: Johann Booß zwinge des Pfalzgrafen Leute zu Frondiensten, die sie von Alters nie gethan, namentlich zu Wagenfahrten gen Boppard, Bacharach, Kreuznach u. s. w., auch erpresse er von ihnen Haferzins und Dienste für Herren, die solche nicht zu fordern hätten. So habe er die zur Oberburg gehörenden Leute, die in Beulich seßhaft seien, gedrungen, dem Erzbischof Jakob von Trier zu dienen und als sie sich dessen geweigert, habe er, der gegen solche Beschwerniß sie hätte schützen sollen, durch seine Knechte ihnen ihr Vieh wegtreiben lassen. Marquard Henn von Beulich brachte vor, zur Zeit, da er Heimburge, d. h. Ortsvorsteher gewesen, seien die Knechte des Johann Booß mit 14 Wagen in den Beulicher Wald eingefallen, Holz darin zu hauen. Es habe die Gemeinde ihn hingeschickt, die Knechte abzuweisen, diese aber hätten erklärt, sie würden Holz hauen, ob es der Gemeinde lieb oder leid sei, und als er darauf geantwortet, das sei nicht ritterlich gethan, habe um dieses Wortes willen Johann Booß ihn um vier Goldgulden gestraft. Weiter theilte er mit, als Johann Booß einstmalen sein Lager in Beulich gehabt — an den Gerichtstagen durften die Gerichtsjunker und ihre Leute Herberge in den Häusern ihrer leibeignen Leute nehmen — sei derselbe in seiner Abwesenheit in seinen Keller und Enthalt gebrochen, habe ihm da zwei Fuder Wein beschädigt und soviel davon genommen, als er und die Seinen hätten trinken mögen. Ein Mann aus Mermuth klagte, Johann Booß habe ihn nöthigen wollen, ein Weib zu kaufen, und als er sich dazu nicht verstanden, habe er ihn in seinem Hause mit Gewalt ausplündern lassen. Anfangs habe er 40 Gulden von ihm verlangt, später sich aber mit 5 Gulden und 2 Mltr. Korn begnügt*). Wie der damalige Pfalzgraf, Kurfürst Friedrich I., die Gewaltthätigkeiten seines Amtmanns Booß geahndet hat, erhellet aus der über die Sache in Bacharach aufgenommenen Kundschaft nicht, straflos wird er nicht geblieben sein, indem die Pfalzgrafen ihre Unterthanen durch den Adel nicht ge-

*) Leibeigene Leute bedurften zur Verehelichung der Einwilligung ihrer Herrn, und mußten dafür einen Geldbetrag zahlen, das sogenannte Brautrecht. Die Verhältnisse der leibeignen Leute sind vom Verfasser näher dargelegt in der Schrift: Kloster Ravengirsburg I, 110—139.

drückt, sondern beschützt wissen wollten. In der von den Pfalzgrafen Ruprecht I. und Ruprecht II. für die Stadt Bacharach und die dazugehörenden Thäler Steeg, Diebach und Mannebach im Jahre 1356 gegebenen Rathsordnung heißt es: „Auch sollen unsre Edelleute unsre Bürger arm und reich ehren und fördern und keinen Ueberlast thun mit Unrechtem mit Worten noch mit Werken."

Aber auch die dem Bürger- und Bauernstande Angehörenden, einschließlich der Mönche und Weltgeistlichen bürgerlichen oder bäuerlichen Bluts haben sich nicht immer als redliche Leute erwiesen, sondern ihrer gar viele haben nur ihren zeitlichen Vortheil im Auge gehabt und um sich zu bereichern, allerlei Betrug verübt.

Im Kloster Sponheim waren von der Zeit des Abtes Philippus an fast neun und siebzig Jahre hindurch für die Verwaltung des Klosterguts und Beitreibung der Gefälle besondre Schaffner bestellt und hatten die Aebte dazu theils Mönche, theils auch im Weltstand lebende Leute genommen. Diese Schaffner aber erwiesen sich mehrentheils als unredliche Männer. Wie arm auch einer gewesen vor Antritt des Amtes, wenn er abging und seine Schlußrechnung that, hatte er immer eine beträchtlich größere Summe für das Kloster ausgegeben als eingenommen. Fragte man die Rechner, woher sie das Mehr bekommen, so legten sie sich aufs Lügen und wollte es der eine von seiner Mutter, der andre bei sonst einem Freunde entlehnt haben. Indem Trithem dies berichtet, führt er aufs neue bittre Klage darüber, daß man den Mönchen gestattet habe, ihren eignen Beutel zu haben, denn nachdem man ihnen dieses zugestanden, sei von ihnen gar nichts andres zu erwarten gewesen als Stehlen, Entwenden, Betrügen, Lügen und Täuschen, wodurch das Kloster in solch tiefe Armuth gerathen, daß es aus derselben trotz aller Anstrengungen habe kaum einigermaßen gerissen werden können*).

Dem gemeinen Diebe drohte der Strang und haben nicht wenige ihre Dieberei an den Galgen gebüßt, deren so viele früher in unserm Bezirke errichtet gewesen. War der Dieb unter 14 Jahren, so wurde er nicht mit dem Tode bestraft, sondern mußte

*) Sponh. Chronik J. 1439.

sein Vergehen in andrer Weise büßen und, insofern er Vermögen besaß, das Gestohlene doppelt ersetzen*).

Nach dem Weisthum von Langenlonsheim hatte der, welcher aus Weinbergen Trauben nahm, einen Gulden Strafe zu zahlen, wenn es bei Tage geschehen war, und drei Gulden, wenn er den Diebstahl bei Nacht begangen, daneben hatte er zur bleibenden Erinnerung an seine That sein Lebenlang alljährlich einen Diepschilling zu entrichten. Dasselbige Weisthum wollte den um einen Gulden gestraft wissen, der ohne des Mannes Wissen etwas kaufte von seiner Frau, seinen Kindern, seinem Knecht und anderm Gesinde**). Wie die Wilddieberei, so wurde auch die Falschmünzerei, deßgleichen das Ausreißen von Markſteinen sehr hart bestraft. Ein Hirsch, den ein Unberechtigter im Soone fing, mußte der Herrschaft ersetzt werden mit einem Ochsen, eine Hindin mit einer Kuh, ein Rehbock mit einer zahmen Geis, und außerdem hatte der Wilderer jedesmal eine Buße von 60 Schillingen zu erlegen***). Ein blutarmer Mann in Wallhausen, Namens Leonard, hatte in einem heimlich gelegenen Hause falsche Pfennige verfertigt und hat ob dieses Frevels den Feuertod erleiden müssen†). Da der Kirche sehr viel daran lag, daß die Kirchenopfer und andre kirchliche Geldgefälle nicht in gefälschtem Gelde, sondern in ächter Münze entrichtet wurden, schritt auch sie gegen Falschmünzerei sehr ernstlich ein, und hatten nach der Trierer Prov.-Synode von 1310 die Pfarrgeistlichen, sobald sie Kenntniß davon erlangten, daß in ihrem Pfarrsprengel falsches Geld gefertigt werde, sofort den Gottesdienst still zu stellen und Bericht an den Bischof zu erstatten, damit auch dieser unter Anwendung von geistlichen und weltlichen Strafen mit aller Kraft gegen die Falschmünzer

*) Im rothen Buch von Bacharach heißt es: Item dweil eyn mentsche under virtzehin jaren ist, so mag er sin lip mit Dypheit nit verwirken, aber die Buß mag er verliesen, hat er gut und vormonder, man sol die Diepheit widder gelten zweyfalt. Grimms Weisthümer II, 226.

**) Grimms Weisthümer Bd. II, 155.

***) Vgl. Weisthümer der Stadt Kreuznach bei Grimm II, 155.

†) Spanh. Chronik J. 1502 heißt es: Homo quidam pauperculus in Waldenhusen nomine Leonardus igne combustus est propter monetam denariorum, quam in occulta percusserat aede falsam.

vorgehe*). Wer einen Markstein ausgrübe, den sollte man, also bestimmte das Weisthum von Bruchweiler, bis an seinen Gürtel in die Erde setzen, alsdann sechs Stück ungezähmten Viehes nehmen, und damit gegen ihn fahren, könne er das überwinnen, so sollte es die Buße für seinen Frevel sein, wolle er aber eine solche Fahrt nicht bestehen, so sollte er zu den Herren gehen, um von diesen eine mildere Strafe zu erbitten**). Es ist bereits in einem frühern Abschnitte dargelegt worden, wie die Leute vieler Orte ihre werthvolleren Sachen in Kisten verschlossen und diese Kisten in die Kirche stellten, oder wenn im Innern der Kirche dazu kein Raum war, in Schuppen, die man zu diesem Zwecke auf dem Kirchhofe errichtete, und dieses in der Meinung, so sei ihre Habe gegen Raub und Diebstahl am besten gesichert. Aber darin sahen sie sich nicht selten getäuscht. Bei den Raubzügen, wie sie fast bei allen Fehden stattgefunden, blieben die heiligen Stätten nicht immer verschont, es wurden dabei auch die Klöster und Kirchen ausgeplündert, ja niedergebrannt. Vielfach geschah solches in dem bairisch-pfälzischen Erbfolgekrieg, bei welchem die Nahegegend so arge Verwüstungen erlitten. Als die Pfälzer den am Disibodenberg gelegenen Flecken Odernheim erstürmten, hatten die Bewohner ihre bessere Habe in die Kirche geflüchtet, und durch den frommen Sinn des pfälzischen Feldhauptmanns Johann Landschad von Neckarsteinach blieb sie ihnen dorten geschützt. Derselbe gestattete es den Seinen nicht, die Heiligkeit des Altars zu verletzen. Nicht so edelfromm erwies sich der Landgraf Wilhelm von Hessen. Als derselbe in diesem Kriege den zur Pfalz gehörenden Ort Münster bei Bingen niederbrannte, schonte er der neuerbauten schönen Kirche nicht, schaute vielmehr vergnügt zu, wie auch sie ein Raub der Flamme wurde. Ueberhaupt wurden damals Seitens der pfälzischen Feinde die Kirchen schonungslos ausgeplündert, und der Krieger viele gesehen, die sich mit geweihten Gewändern bekleidet hatten***).

*) Trier. Prov.-Synode von 1310 Kap. 24. De falsa moneta.

**) Vgl. Grimms Weisthümer II, 138. Im Langenlonsheimer Weisthum sagen die Scheffen: Wir weyssen, wan einer ein gemarkstein ausgrübe freventlich, der wer verfallen vor leib und vor guet.

***) Vgl. Häussers Geschichte der Rheinpfalz I, 474—478.

War bei den Leuten die Scheu vor Gottes allsehendem Auge gewichen, so wußten sie auch bald das Grauen vor den Gräbern der Todten zu überwinden, und trugen aus Kirchen und Kirchhöfen hinweg, was sie Werthvolles daselbst fanden. Die rheinischen Synoden haben häufig Rath gepflogen, wie man möge die Gotteshäuser gegen Raub und Plünderung sicher stellen und haben den Kirchendiebstahl mit schwerer Strafe belegt, aber mit geringem Erfolg. Die Kirchendiebstähle wiederholten sich durch alle Jahrhunderte, und statt daß die Kirche sich durch sie hätte erinnern lassen an das Wort, da der Herr sagt: Ihr sollt euch nicht Schätze sammeln, nach denen die Diebe graben, sie zu stehlen, blieb sie fort und fort befangen in dem Wahne, je reicher ihr irdischer Schatz, je größer ihr weltlich Gut, desto stärker und herrlicher sei sie. Am Grabe des heiligen Werner war durch die Opfer der Pilger ein reicher Schatz gesammelt, den man verwenden wollte zur Vollendung des Prachtbaues, da kamen Räuber und nahmen den Schatz weg. Dabei fehlte es nicht an solchen, die behaupteten, Erzbischof Balduin habe insgeheim das gesammelte Geld wegnehmen lassen und sich damit aus seiner damaligen Geldnoth geholfen*). Die Gemahlin des Herzogs Johann I. von Simmern hatte im Jahre 1507 an das Kloster Wolf ein vergoldetes silbernes Pacem**) geschenkt, welches die heilige Jungfrau Maria darstellte, so wie sie der Evangelist Lukas gemalt, und siehe schon im Jahre 1520 stiegen Diebe durch das Fenster in die Kirche, erbrachen die Sakristei und nahmen das Muttergottesbild weg sammt dem Kleinod, das ihm um den Hals hing, sowie die Krone auf dem Haupte.

Im Jahre 1198 wurde der damals sehr kleine Weiler Bockenau durch einen flüchtig gewordenen Bauersmann in Brand gesteckt und ganz vom Feuer verzehrt. Als man des Thäters habhaft geworden, hat ihn das Gericht zum Feuertode verurtheilt, und ist solch Urtheil alsbald an ihm vollzogen worden. Gelinder wurde ein aus Bockenau stammender Mönch des Klosters Spon-

*) Vgl. die Wernerskirche von Weidenbach S. 30—32.

**) Pacem nannte man die Cruzifixe, die Agnus Dei und Muttergottesbilder, welche beim Hochamte dem Prälaten zum Kusse dargereicht wurden, ehe er seinem Assistenten den Friedenskuß gab.

heim behandelt, der nicht bloß Brandstiftung und allerlei schwere Diebstähle verübt, sondern sogar Mordversuche gemacht hatte, wie er denn überhaupt ein Ausbund aller Schlechtigkeit gewesen. Seine Strafe war Gefängniß, und zuletzt, als er, statt sich zu bessern, immer neue Frevel beging, lebenslängliche Kerkerhaft im Kloster*).

Wenn man die aus der Zeit vor der Reformation auf uns gekommenen Zeugenverhöre durchgeht, welche behufs Ordnung kirchlicher Angelegenheiten hie und da in den Kirchspielen sind abgehalten worden, so fühlt man sich freundlich angesprochen von der Gradheit und Herzenseinfalt, welche die Bauersleute in ihren Aussagen kundgeben, aber wenn auch diese Gradheit und Herzenseinfalt nicht immer äußerer Schein gewesen, und es wie im Ritter- und Bürgerstande, so auch bei den Bauern fromme Leute gegeben, welche die Lüge verabscheut und der Wahrhaftigkeit sich befleißigt haben, so hat es doch im Allgemeinen um die Wahrhaftigkeit nicht besser gestanden als um die Redlichkeit. Es wurden viele Meineide geschworen und Versprechen, die eidlich waren bekräftigt worden, nicht gehalten. Man denke nur an den so häufigen Bruch des Lehneides. Da wurde kaum irgend eine Fehde gekämpft, in welcher der Lehnsherr nicht einzelne seiner Mannen in den Reihen der Gegner gesehen. Der Lehnsmann rechnete darauf, wenn es zwischen den Streitenden zur Sühne komme, würde in dem Sühnevertrag auch ausbedungen werden, daß der Lehnsherr die eidbrüchigen Mannen zu begnadigen und zu dem verwirkten Lehen wiederum zuzulassen habe.

Es ist bereits dessen mehrfach gedacht, daß man diejenigen, welche etwas eidlich zu erhärten oder zu versprechen hatten, den Eid in der Kirche schwören und sie dabei die Hand auf die Reliquien oder auch auf das Evangelienbuch legen ließ. So hat 1423 der Ritter Simon von Arienschwang den Eid, durch welchen er den Rheingrafen gegenüber sein Anrecht an die unter Dhaun gelegene Burg Rodenberg zu erweisen hatte, in der Pfarrkirche zu Kirn auf die Heiligen geschworen. Bisweilen aber wählte man auch die kirchlichen Begräbnißstätten zur Eidesleistung, deßgleichen zum Abschluß von Vergleichen, und solches in der Hoff-

*) Der Bericht der Sponheimer Chronik über diesen Mönch, Johann von Bockenau, ist sehr ausführlich.

nung, der über den Gräbern geschworene Eid würde den Zeugen in seiner Aussage um so wahrhaftiger machen, und ein Vergleich, den man auf dem Kirchhofe beschworen, würde um so treuer gehalten werden. Als sich das rheinganische Kloster Eberbach im Jahre 1213 wegen des Breitenfelder Hofs mit den in Bingen seßhaften Geschwistern Bertha und Reinbode verglich, wurde auf dem Kirchhofe des St. Petersklosters in Kreuznach, in cimiterio Petri in Crutzenacho, der Vergleich abgeschlossen und zwar in Anwesenheit des Edlen Wolfgang vom Stein und seines gleichnamigen Sohnes. Der Eid in der Kirche wurde nicht durch die Priester abgenommen, diese oder ihre Diener holten nur die Reliquien herbei, sondern durch die Amtleute und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch ein Mitglied des Schöffengerichts, den sogenannten Wortschöffen. Ehe aber der Wortschöffe den Mann, der einen Eid zu leisten hatte, nach der Kirche führte, ließ er durch den Schultheißen sich erst genau belehren, wie die Eidesleistung zu vollziehen sei *).

Wie geringes Vertrauen man in die Treue und Wahrhaftigkeit der Menschen setzte, ist schon daraus zu erkennen, daß man alle Versprechen, die größere Bedeutung hatten, eidlich geben ließ, und daß, wenn welche eine Stiftung machten oder sonst eine wichtige Bestimmung trafen, sie immer verordneten, diejenigen, welche jetzt oder künftig die Stiftung zu vollziehen oder die Bestimmung auszuführen hatten, sollten eidlich geloben, sich darin treu zu erweisen. So wollte ja Herzog Ludwig der Schwarze, es sollten seine Nachkommen und Erben den Besitz der Stadt und Herrschaft Meisenheim nicht eher antreten, als bis sie die treue Ausrichtung seiner dasigen kirchlichen Schenkungen eidlich gelobt und darüber dem Rathe der Stadt ihre besiegelten Briefe gegeben hätten. Gleicherweise hat die Erbtochter des letzten Grafen von Sponheim-Kreuznach, die Pfalzgräfin Elisabeth, als sie ihrem Schwiegervater, dem Könige Ruprecht von der Pfalz, ein Fünftel an ihrer Grafschaft schenkte und ihm gestattete, wegen dieses Fünftels schon bei ihren Lebzeiten seine Amtleute in die Sponheimischen Schlosse und Stätte zu setzen, ausdrücklich bedungen,

*) Vgl. in Grimms Weisthümern Bd. III, 779 das in dieser Beziehung lehrreiche Weisthum von Rhense.

daß diese Amtleute stets vor Antritt des Amtes geloben und zu den Heiligen schwören, auch ihre versiegelten Briefe darüber geben, daß sie in ihre der Gräfin Gerechtsame nicht greifen, noch sie darin irren wollten *).

Fragt man, wie es gestanden habe um die eheliche Treue, überhaupt um die Sittenreinheit in geschlechtlicher Beziehung, so erweisen die alten Sendfragen und die spätern Sendverhandlungen, daß alle Jahrhunderte des Mittelalters hindurch Ehebruch und mannigfaltige andre Unkenschheitssünden den Glanz des christlichen Lebens sehr getrübt haben. In welch hohem Grade und ausgedehnten Maße die Unzuchtsünde in allen Ständen herrschte, und zwar noch während der Zeit, welche der Reformation unmittelbar vorangegangen, das erweisen die Schriften des Abtes Trithem, insbesondre sein Antipalus maleficiorum, wie er denn auch in dieser Schrift es vorzugsweise der Unzuchtsünde zuschreibt, daß die Dämonen so große Gewalt über die Menschen haben. Die Kirche ließ es in Betreff der Unzuchtsünde nicht bei Ermahnungen bewenden, sie belegte, wie beim h. Send näher dargelegt worden, die Ehebrecher und Hurer mit schweren Bußen **), und auch die weltliche Obrigkeit schritt bisweilen gegen dieselbe mit großer Strenge ein. Die von den Gemeinsherrn der vordern Grafschaft Sponheim, Kurfürst Friedrich I. und Herzog Friedrich I. im Jahre 1475 gegebene Landesordnung bestimmte, alle verdächtige Dirnen, die mit Priestern oder Laien zur Unehe säßen, sollten sofort aufgefordert werden, den Bezirk des Amtes Kreuznach zu verlassen, so sie des Gebotes nicht achteten, sollte man sie gefänglich einziehen und schwören lassen, daß sie das Amt meiden wollten. Ließen sie sich darinnen doch wieder betreten, sollte man sie mit aller Strenge bestrafen.

Der Hang zu Wohlleben, Kleiderpracht, äußerlichem Glanz war stark bei Hoch und Nieder, und wie schwer gedrückt der meist

*) Den Brief darüber hat Elisabeth, die im Besitz der übrigen vier Fünftel bis zu ihrem Absterben bleiben wollte, ausgestellt 1405 auf St. Matheißtag.

**) Nach dem Beschlusse der Mainzer Synode von 1235 mußten die Weiber, die des Ehebruchs geständig oder überwiesen waren, eine bestimmte Zeit innerhalb der Pfarrei einen Krug auf ihrer Schulter und einen Stock in ihrer Hand tragen.

leibeigne Bauer war, so ergriff doch auch ihn bisweilen ein Geist des Uebermuths, wenn er durch reichliche Erndten Scheune und Keller gefüllt sah. Im Jahre 1484 lieferten die Weinberge einen Ertrag wie fast nie zuvor, und obgleich der Wein von besondrer Güte war, achteten die Bauern ihn so gering, daß sie das Fuder um ein Spottgeld verkauften, manche, um Gefäße für das neue Wachsthum sich zu schaffen, das alte auf die Erde ausgossen, etliche sogar den Mörtel nicht mehr mit Wasser sondern mit Wein anmachten. Es habe aber Gott diese Undankbarkeit der Bauern hart bestraft, bemerkt der Verfasser der Sponheimer Chronik, und sei auf den weinreichen Herbst ein so ärmlicher gefolgt, daß das Kloster Sponheim, welches das Jahr zuvor hundert Fuder geerndtet, aus seinen Weinbergen und Zehnten kaum ein Fuder erhalten habe*).

Nach altem Herkommen fand bei Verlobung und Trauung ein Gastmahl statt und ein solches reihte sich auch an die Taufen und an die Leichenbegängnisse an. Diese Gastmähler arteten nicht selten in wüste Schmausereien und Gelage aus, und da der Hochmuth der Geringeren es darinnen den Reichern gleichthun wollte, machten viele einen Aufwand, der nicht im Verhältniß zum Vermögen ihres Hauses stand. Auch diesem Unwesen suchten die mehrgenannten Gemeinsherrn der Vordern Grafschaft Sponheim zu steuern. In der dem Amte Kreuznach gegebenen Ordnung, die jedenfalls auch in den Aemtern Kirchberg, Koppenstein und Naumburg zur Nachachtung veröffentlicht worden ist, bestimmten sie Folgendes: Zu dem Brautlauf, d. h. dem Mahle, das gegeben ward bei der Hochzeit nach dem Kirchgang, sollten in der Stadt von beiden Theilen nicht mehr denn 25 Personen geladen werden und auf den Dörfern nicht mehr denn 20. Bei der Verlobung, dem Hienlich, sollte sich die Zahl der Gedecke in den Städten auf 10, in den Dörfern auf 8 beschränken. Auch zu dem Kindtauf- oder Kindbettessen sollten in den Städten nicht mehr als 10, in den Dörfern nicht mehr als 8 Personen gezogen werden. An den Kindtaufessen durften nur Frauenspersonen theilnehmen, und von Männern nur die, welche zum Hause gehörten**). Sowohl

*) Sponh. Chron. J. 1484 u. 1485.

**) Schließlich heißt es in der Verordnung: Item ob biß here eynche ordenunge oder ander gewohnheit geweſt von brutlauff, winkauff, hienlich,

in der Stadt als auf den Dörfern erhoben sich über diese Beschränkung Klagen, und die Amtleute sämmten nicht, dieselben einzuberichten. Die Antwort aber, welche Kurfürst Friedrich von Germersheim aus „off dem heiligen pfingstmittwoch des Jahres 1475“ auf die einberichteten Klagen gab, lautete folgendergestalt: off den andern artikel die brutleuff kinddeuffen und deßgleichen unnottorftig wirthschaft und zerung berurn, daryn dünkt das es wol beste wie es geordnet ist, dan wir sind daryn wol erfarn das eclich lude irs hochzit haltens in scholt komen, der sie verdorben sint und wil sich ein yeder bürger wie arme er ist eym andern glichen und etwan einer uber den andern sin mit menge der lude oder kostlichen gerichten, den were es nit eyn gemeynet nutze, die mechtigen stette Nurenberg und anderswo hatten es nit abgestelt und darum sint des zu rugen (soll es dabei beruhen) dan wir daryn keiner anderung willigen.“ — Fürsten, Grafen und Edelleuten war in Betreff solcher Mahle und Festlichkeiten kein Maaß gegeben. Als Herzog Johann II. von Simmern im Jahre 1554 zur zweiten Ehe schritt und sich vermählte mit Maria Jakobe, Gräfin von Oettingen, der Schwester des Rheingrafen Philipp Franz, da wurde die Hochzeit auf dem Schlosse Dhaun gehalten und hat Graf Philipp Franz in seiner herzlichen Liebe zu Schwager und Schwägerin die Kosten getragen. Die Festlichkeiten der Hochzeit dauerten zehn Tage. Es war eine große Zahl Gäste anwesend, darunter Johanns drei Söhne, die Herzoge Friedrich und Georg nebst Reichard, welcher letztere damals noch Domprobst in Mainz war, ferner der Vater und der Bruder der Braut nebst ihrem Vetter Graf Carl von Oettingen, sodann Johann, Herr von Reipolzkirchen, Schweikard von Sickingen der Vater des Franz von Sickingen, Johann Stumpff von Simmern und viel andre vom Adel nebst ihren Frauen. Wie die Hochzeit, so gestaltete sich auch die Heimführung, die erst neun Wochen nach der Hochzeit statthatte, zu einem Fest, das auf dem Schlosse Dhaun begonnen und in des Herzogs Hofburg zu Simmern fortgesetzt wurde*).

kindtdauff oder kindtbetten, solle abe sin und abgestalt werden und nymant deshalben muß pflichtig sin zu geben. Item so manch persone zu brutlauff wynkauff hienlichs kindtdauff ader kindtbette über das vorgeschriebene gebotte weren so manch halb gulden zu buß der herschaft verfallen und gegeben werden.

*) Ueber diese fürstliche Hochzeit und ihre Kosten hat sich ein Bericht

Betreffend die Mahlzeiten und Gelage, welche bei den Begräbnissen deßgleichen bei der Todtenfeier am Siebenten und Dreißigsten altherkömmlich waren, so wollte die Trierer Synode von 1310 dieselbe abgestellt und was bisher dafür aufgewendet worden, den Armen zugewendet wissen, wie sie denn auch in Betreff der Imbse, welche bei den Jahrgedächtnissen den Priestern gegeben wurden, diesen einschärfte, sich dabei mit dem Essen auf des Leibes Nothdurft zu beschränken, nicht besondre köstliche Speise zu begehren, auch im Wein sich mäßig zu halten, und überhaupt bei der Feier nicht sich, sondern Christus im Auge zu haben *).

Da die mehrerwähnte der Vordern Grafschaft Sponheim gegebene Ordnung der Leichenimbse nicht erwähnt, so scheint es,

des Dhaunischen Rathes Dreyß erhalten, welcher also lautet: „Uff Freitag nach Laurentii, den siebzehnten Tag Augusti anno 1554, hat Rheingraf Philipp Franz der wohlgebornen Frawelin Maria Jakoba, Grevin zu Oettingen, so an Herzog Hansen, Pfalzgraven vermählet, Hochzeit zu Dhaun in seinen Kosten gehalten, und seint nachfolgende Fürsten Graven und Herren daruff erschienen: Erstlich, Herzog Hanß, Pfalzgrav, Bräutigam; Herzog Friedrich, Herzog Georg, Herzog Reichard, Dumherr, alle drei seiner fürstlichen Gnaden Söhne; dazu der zweier Fürsten Frauenzimmer und alle Ire hoffgesinde. Item Grav Ludwig zu Oetingen, der Elter, Vater der Braut, Grav Ludwig der Junge und Grav Carl zu Oetingen.

Item Herr Johann von Hohenfels, Herr von Reipolzkirchen mit seinem Frauenzimmer.

Item Schweickhard von Sickingen und Johann Stumpff mit ihren Weibern, sammt andern vielen vom Adel, welche Herren und Graven alle uff die hundert etlich und achtzig Pferd gehapt; seint allesammpt zu Dhaun plieben und verharret vom siebzehnten Tagck Augusti bis uff den 27. desselben Monats, thut 9 Tage.

Uffgangen: In die 13 Stück Rindvieh Item 80 Hämmel Item Wein 13 Fuder Item 200 etliche dreißig Malter Korn und Weis, haber über 50 Malter und allerhandt viel Kuchenspeis,

Item 9 Wochen, von der Hochzeit bis auf die Heimfahrt des Herzogs Hans alle Wochen mit etlichen Pferden und Edelleuten zu und abgeritten und ein fürstlich Dhisch nach Vermögen gehalten.

Item Köch und Pfeiffer und sonst viel Taglöner. Item zur Heimfahrt der Braut ungepherlich mit 80 Reit- und Wagenpferden, dabei Graf Eberhard von Erpach und Herr zu Reypoltkirchen gewesen, ghen Syemern g'leitet. und Summarum, wie man erachten kann, was zu dem Handel gehöret.

*) Prov.-Synode von 1310. Kap. 44.

als ob man dabei auf die Nothdurft sich beschränkt und überflüssigen Aufwand vermieden habe. Eben derselbige Fürst aber, der es so ernstlich sich anliegen ließ, daß seine Unterhanen nicht in Schulden geriethen durch allzugroßen Aufwand bei Hochzeiten, Verlobungen und Kindtaufen, hat es nicht verhindern können, daß sein Leichenbegängniß für sein Haus höchst kostspielig wurde, indem sich zu demselben weltliche und geistliche Fürsten, Grafen und Prälaten, Edelleute und Priester in überreicher Zahl einfanden *). Daß auch bei dem Leichenmahle der Herzogin Anna in Meisenheim die Zahl der Gäste nicht klein gewesen, das deuten schon die tausend Schüsseln an, welche der herzogliche Kellner in Rechnung gebracht hat.

Eins der schwersten Uebel, woran die mittelalterliche Zeit gelitten, war die Trunksucht, und weit entfernt, daß dieses Uebel von Jahrhundert zu Jahrhundert abgenommen hätte, hat es sich vielmehr gesteigert. Wie nicht wenige Fürsten und Grafen der Trunksucht fröhnten, so auch der niedere Adel samt seinen Reisigen; gleicherweise war sie das Gift, das den Wohlstand nicht weniger Bürgerfamilien zerfraß, und eine der vielen Fesseln, welche den leibeigenen Bauer in seiner Armuth festbannten. Es wurde jedoch immer mehr erkannt, welche Leiden die Völlerei über alle Stände des Volkes bringe, und Fürsten und Grafen schlossen unter sich Einungen, wobei sie sich verpflichteten, nicht bloß für ihre eigne Person des unmäßigen Trinkens sich zu enthalten, sondern auch dahin zu wirken, daß dasselbe in ihren Herrschaftsgebieten aufhöre. Eine solche Einung fand auch zwischen den Fürsten und Grafen statt, welche im Jahre 1524 zu Heidelberg dem von Kurfürst

*) Nach dem Berichte eines Augenzeugen, mitgetheilt von Kremer in seiner Geschichte Friedrich des Siegreichen S. 507, haben dem Mahle, welches nach dem Leichenbegängnisse auf dem Schlosse in Heidelberg stattfand, angewohnt vier Herzoge, darunter Herzog Friedrich von Simmern und sein Bruder Ludwig der Schwarze, 29 Grafen, unter ihnen mehrere Rheingrafen, 17 Edelherrn, mehr als 60 Ritter, über 400 Glieder des niedern Adels, 3 Bischöfe, unter ihnen der Kurfürst von Mainz, 17 Aebte, eine große Zahl Prälaten aus Dom- und Stiftskirchen und 600 Priester. Hierzu kamen noch die Botschafter der Fürsten, welche nicht in Person erschienen waren und die Abgeordneten vieler Städte. Die Zahl der Pferde, die gefüttert werden mußten, belief sich auf viertausend.

Ludwig V. veranstalteten Armbrustschießen anwohnten. Dieselben verpflichteten sich, dem unmäßigen Trinken und dem daraus entstehenden gotteslästerlichen Fluchen, daraus vielerlei Bosheit, Unrath und verderblicher Unwille in ganzer deutscher Nation entstanden, ernstlich ein Ziel zu setzen*). Für Herzog Johann II. von Simmern, der als Festgenosse auch Mitglied der Einung wurde, hätte es einer solchen Verpflichtung nicht bedurft, er hielt sich nüchtern, aber das in Heidelberg gegebene Versprechen ward für ihn ein neuer Antrieb, dahin zu wirken, daß auch seine Unterthanen dem Laster der Völlerei mehr und mehr entrissen würden. Er ließ in Betreff des Trinkens und Zutrinkens scharfe Mandate in die Aemter seines Gebiets ausgehen und band es den Amtleuten nachdrücklichst ein, die gegebenen Verordnungen zur Ausführung zu bringen**). Der Trunksucht zu steuern hatten aber die Gebietsherrn um so größere Verpflichtung, als dieses Laster nicht ohne ihre Schuld bei ihren Unterthanen soweit um sich gegriffen hatte, daß es gleich einem krebsartigen Geschwüre die bessern Kräfte des Volkes verzehrte. Es war nicht bloß das Verführerische des Beispiels, was hier höchst nachtheilig einwirkte, für das Volk war auch das eine Verleitung zum Trunke, daß alle Gebietsherren, die großen wie die kleinen, die geistlichen wie die weltlichen, um ihren geringeren Weinen Absatz zu verschaffen, in Städten und auf Dörfern Bannwirthshäuser errichteten, an den Kirchweihen und auf den Märkten den Weinschank sich vorbehielten, und daß bei vielen Gerichten ein Theil der Gebühren und Strafen in Wein entrichtet werden mußte, wie denn nie eine Gerichts- oder Hüberversammlung ohne vorangegangenen Trunk schloß.

In dem Stadtrecht, welches Kirchberg von Graf Simon

*) Vgl. Häusser Geschichte der Pfalz I, 589 ꝛc.

**) So überschickte dieser Fürst im Jahre 1524 auf Dinstag nach Jakobi vom Schlosse Birkenfeld aus an den Simmernschen Amtmann in Kreuznach, Bernhard von Walborn, sein Mandat das Zudrinken antreffend in zwei Ausfertigungen mit der Weisung, die eine in der Stadt Kreuznach öffentlich anschlagen und die andre in den Dörfern, wo es noth thue, verkünden zu lassen. Dabei empfahl er ihm, strenge auf der Verordnung zu halten und versah sich zu ihm, daß er darin Niemand mit der Strafe verschonen werde.

von Sponheim und seiner Gemahlin Margarethe im Jahre 1249 empfangen, hat der Graf sich und seinen Nachfolgern das Recht vorbehalten, abgesehen von den Jahrmärkten zu jeglicher Zeit des Jahres in der Stadt, nachdem er es ihr sieben Tage zuvor zu wissen gethan, fünf Fuder Bannwein einzulegen und verfiel in eine Buße von einem trierischen Pfund Heller (19 fl. 57 kr.) jeder, welcher sich unterstanden, in der Zeit, in welcher der Bannwein im Zapf war, andre Weine zu verkaufen*).

In Kastellaun mußten alle Kindtauf-, Hochzeit- und Leichengelage, deßgleichen der Trunk, der sich an viele Gerichtshandlungen anreihte, beim Stadtschultheißen gehalten werden. Die Grafen von Sponheim sagen in dem der Stadt ertheilten Freibrief: „Wir behalten uns auch, daß ein Schultheiß oder wem wir das befehlen, Wein möge schenken, dazu soll männiglich zu Lieb und zu Leide gehen, und wenn Gerichte seynd.“ Das Bannwirthshaus des mit Weingütern so reich ausgestatteten Klosters Ravengirsburg lag ganz in der Nähe des Klosters, und mußten allda die Insassen der Klosterortschaften halten „alle Weinkauf, Kindtauf, Einkindschaften und was sonst für Irrungen gewesen.“ Kamen die Tage heran, wo bei der Kirche Runkirch die zwei Kirben des Jahres gehalten wurden, mit welchen schon frühe Jahrmärkte verbunden waren, so schlug das Kloster bei der Runkirche seine Hütte auf und füllte sie mit seinen Weinen, denn nur dem Kloster stand an den Kirben und Markttagen der Weinzapf zu. Wer an des Klosters Gerichte zu Ohlweiler eine Klage that oder einer Verschreibung im Gerichtsbuch begehrte, war dem Gerichte einen Sester, d. h. vier Maaß Wein schuldig. Gleicherweise mußte ein Sester Wein von allen ertauschten oder erkauften Gütern binnen Monatsfrist an das Gericht geliefert werden, wer es unterließ, sollte dieses mit 9 Pfund Heller büßen. Im Weisthum des Sponheimer Klosterhofs zu Rüdesheim vom Jahre 1488 heißt es: Off den Dinktag (d. h. bei dem jährlichen Hübergericht) soll ein jeder, der dem apbt von Sponheim zinsbar sey, dem Dingkvolke vier Pfennige zu Drinkgelt beilegen, und sollen das miteinander vertrinken, ist auch, lautet der Schluß, bisher also gehalten worden. Wie wüste es bisweilen auf den Kirben und Jahrmärkten

*) Das Stadtrecht findet sich abgedruckt Mone Bd. XVI, 46 ꝛc.

zuging, dafür liefert einen Beleg der Bartholomäusmarkt bei dem Kloster Kumbd, auf welchem der Weinzapf der Ritterfamilie von Treyß zustand. Dieser Markt wurde schon im Jahre 1314 aufgehoben und zwar auf Bitten der Aebtissin, indem die auf demselben herrschende Rohheit öfters die Sicherheit der Nonnen gefährdet hatte. In welch roher und gewaltthätiger Weise der niedere Adel an den Orten, wo ihm die Gerichtsbarkeit zustand, bisweilen das Bannweinrecht ausübte, zeigt das Hottenbacher Weisthum. Dort mußte, wenn der von den Gerichtsherrn eingelegte Wein nicht rasch getrunken und in Folge dessen abständig wurde, jeder Lehnsmann drei Sester des abständigen Weins nehmen; wer ihn nicht nahm, sondern sein Thor schloß, wenn er ihm zugetragen wurde, dem sollte er zum Hühnerloche hineingeschüttet und die Zahlung zwangsweise beigetrieben werden*).

Damit in Hottenbach die Leute recht lange beim Wein sitzen blieben, mußte ihnen der Wirth gegen eine Entschädigung, welche er von den Gerichtsherrn empfing, unentgeldlich Brod zum Weine und Würfel zum Spiele geben. Die Gerichtsherrn von Hottenbach leisteten somit wie der Trunksucht, so auch der Spielsucht ihrer Gerichtsinsassen Vorschub. Andre Gebietsherrn erkannten, daß die Spielsucht für ihre Unterthanen ebenso verderblich sei als die Trunksucht und verboten Karten- und Würfelspiel gänzlich, oder gestatteten es nur unter gewissen Beschränkungen. Das Weisthum des Fleckens Weiler, der gleich dem Dorfe Hottenbach vierherrisch gewesen, enthielt den Satz: Es sind auch alle Spiel mit Würfeln und Karten im Flecken Weiler heimischen und fremden verbotten, es wehren dann Reisige oder Priester. Wer daran bruchig, soll der Herrschaft vor drei Gulden verfallen seyn**).

*) Vgl. Grimm II, 131. Von den Rheingrafen hat sich die Sage erhalten, sie hätten auf den Jahrmärkten zu Thalfang, wo ihnen der Weinzapf zustand, bisweilen den Wein umsonst verzapft, in der Hoffnung, die Bestrafung der Schlägereien, zu welchen der Wein die Trinker reizen werde, würde ihnen den Werth des Weins reichlich ersetzen.

**) Gleichlautend ist die Ordnung und Gebott des Fleckens Gemünden vom Jahre 1514. In derselben heißt es: Item eß ist auch Spielen mit Würffeln, Karten und sonsten im Flecken zu Gemünden heimischen und Freumbden verbotten, es wehren dann Reyßige oder Priester. Welcher daran bruchig würde erfunden, soll für 3 Gulden der Herrschaft verfallen seyn.

Die Rheingrafen gestatteten das Spiel, aber sie untersagten das hohe Spiel. „Wir verbieten auch," heißt es in dem Ainnichs-Buch von Kirn, „das kein Spiel mit wurffeln oder uff der kart noch im Brede oder sunst von den unsern heher dan 2 Pfennige gespielet noch gehalten werden sal."

Den Bürgern von Kreuznach war es gestattet, auf ihren Zunfthäusern Urten zu halten, d. h. zusammen zu trinken und dabei zu spielen, es dürfte aber die Urte erst beginnen, wenn die Predigt in den Klosterkirchen vorüber war, im Sommer erst nach fünf Uhr Abends und im Winter nach vier, und so diese Ordnung auf einem Zunfthause gebrochen wurde, verfielen Zecher und Zunftmeister in Strafe, wovon die eine Hälfte den Fürsten zufallen, die andre in die Stadtkasse fließen sollte*).

Wie die Trunksucht die ihr Ergebenen in mancherlei andre Sünden zog, in die Sünden der Unzucht, des Haders, des Todtschlags, denn gar mancher hat im Gezänke beim Wein einen andern leiblos gemacht, so wurde durch sie auch das gotteslästerliche Fluchen genährt und gemehrt, wie solches schon von der erwähnten Heidelberger Fürstenversammlung ist anerkannt worden. Fluchen und Schwören nahm mit der Zeit dermaßen überhand, daß selbst die weltliche Obrigkeit sich verpflichtet hielt, dagegen einzuschreiten. Im Diller Stadtbrief sagen die Landesfürsten: Auch verbieten wir allermänniglich Schwören und Fluchen, wer aber darüber einige vorkommende Eide schwört, d. h. schwere Flüche sich gestattet, den sall man in das Halseisen schlagen oder von ihm drei Pfund Wachs nehmen zu dem Geleucht in der Kirche zu Dill.

*) Item, sagen Kurfürst Philipp von der Pfalz und Herzog Johann II. von Simmern in einer Verordnung, die sie während ihrer Anwesenheit in Kreuznach auf Samstag nach St. Remigiustag 1495 erlassen haben, wir verordnen und wollen, das man inn allen zunfthuseren zu Creuznach, is sy fyer oder werkdag, so man urten haben will sommer und winterzytt nach essens, so die predig in den clostern uß synn, anheben mogen urtten zu haben, im somer zu fünffen im wynther zu vieren uren, inn welchem zunfftthuß das gebrochen und nit gehalten, sollen die zunfftmeister sampt den, so affter die zytt ortten haben, allmail iglicher persone zwen albus zu pene verbrochen haben, halb uns und halb der statt nutze. Es soll auch ein iglicher, der da erfert, das nit gehalten, by sinen eydtspflichten schuldig sin, das dem oberschultheiß zu sagen und anzubrengen.

Der Laienstand in seinen mannigfachen Abstufungen hätte nimmermehr verharren können in der geistigen und sittlichen Rohheit, wie sie an ihm in so mannigfacher Weise zu Tage trat, wenn die Geistlichkeit sich in ihrem Wandel geistlicher erwiesen hätte, und für ihre Ausbildung zu Predigt und Seelsorge besser gesorgt gewesen wäre, aber an beiden Stücken hat es gar sehr gemangelt.

Daß die Geistlichen, durch welche die Pfarr- und Nebenkirchen bedient wurden, in ihrer Mehrzahl nur sehr dürftige Kenntnisse besaßen und nicht befähigt waren, die ihrer Pflege anvertrauten Gemeinden zu weiden, wie Christus seine Heerde geweidet wissen will, bedarf einer ausführlichen Darlegung nicht. Wenn die Mainzer Provinzial-Synode zu wiederholtenmalen den Bischöfen ihres Bereichs eingeschärft hat, sie und ihre Archidiakonen möchten wohl auf der Hut sein, daß sie nicht Leute, die wissenschaftlich ganz ungebildet seien und noch auf den niedern Rangstufen des geistlichen Standes stünden, mit der Seelsorge betrauten, deßgleichen bestimmten, es sollte das Seelsorgeramt an Niemanden vor dem vierzehnten Lebensjahre übertragen werden, und auch dieses nur ausnahmsweise, so erhellet daraus zur Genüge, daß das eine wie das andre nicht so selten geschehen sei*). Auch fehlt es in unserm Bezirke an Beispielen nicht, daß welche, die noch im Knabenalter standen, zu Pfarrpfründen präsentirt und mit denselben beliehen wurden, wobei allerdings ausbedungen ward, daß der Bepfründete, beneficiatus, den Pfarrdienst bis dahin, daß er ihn in eigner Person ausrichten könne, durch einen andern Priester versehen lassen müsse. Aber auch bei denen, welche beim Eintritt in das Seelsorgeramt an Jahren schon vorgerückt und für das Amt tauglich erkannt waren, bestand die Tauglichkeit meist darin, daß sie den Messedienst in allen seinen Theilen

*) Das Mainzer Concil von 1261 gestattete ausnahmsweise die Uebertragung von Aemtern, mit welchen Seelsorge verbunden war, an Knaben, so sie das 14. Lebensjahr überschritten hatten. Dagegen bestimmte das Mainzer Prov.-Statut von 1423, es solle zu der Priesterweihe nur zugelassen werden, wer das Alter von 24 Jahren erreicht habe, hinreichende Wissenschaft besitze, namentlich Latein lesen und sprechen könne, und eines sittigen Wandels sei, denn nichts schade der Kirche mehr als die Bestellung unwürdiger Leute für die Seelsorge.

kannten, auch wußten, wie die Sakramente, deßgleichen die mancherlei andern heiligen Handlungen der Kirche zu vollziehen seien, und dabei es verstanden, ihren Pfarrkindern das Glaubensbekenntniß und das Gebet des Herrn einzuprägen, aber ein Mehreres konnten sie der Gemeinde zu ihrer Erbauung nicht geben. Woher hätten sie es auch nehmen sollen? Die Schulen, wie sie die frühere Zeit des Mittelalters besaß, bereiteten nur eine sehr geringe Zahl junger Leute für das geistliche Amt vor und dieses in höchst mangelhafter Weise. Die Mehrzahl derer, die durch ihre Eltern für den geistlichen Stand bestimmt wurden oder denselben aus eigner Neigung erwählten, gewannen ihre Ausbildung für das Kirchenamt in ähnlicher Weise, wie der Handwerker sich noch heute für das erwählte Gewerk befähigt. Sie traten, um den Kirchendienst zu erlernen, bei irgend einem Geistlichen in die Lehre, wie denn jeder Pfarrgeistliche, der ein Jahresgefälle von acht Mark besaß, einen Schüler halten mußte, der ihn bei der Messe und den andern Gottesdiensten bediente*). Wie der Schüler schon durch diese seine Beihülfe beim Gottesdienst Kenntniß und Uebung in Verrichtung desselben erlangte, so lernte er bei seinem Lehrherrn auch soviel Latein, daß er die Evangelien und Episteln lesen konnte und das Wortverständniß derselben sich aneignete. Nach einiger Zeit wechselte ein solcher Schüler wohl auch den Lehrherrn und begab sich zu andern Geistlichen, bei welchen der Dienst gehäufter und mannigfaltiger war, oder welche durch ihre größere Gelehrsamkeit ihn im Latein und im Verständniß der h. Schrift weiter fördern konnten, wobei sich das Verhältniß allmählich so gestaltete, daß der Priesterlehrling zuletzt nicht mehr als Lehrling, sondern als der Geselle des Pfarrgeistlichen angesehen und behandelt wurde. Da nach den Bestimmungen der Provinzialsynode von 1310 nur offenkundige Armuth den Pfarrgeistlichen von der Verpflichtung entband, einen Schüler oder Gehülfen zu halten, so ist anzunehmen, daß der Geistliche demselben den Unterhalt zu gewähren hatte.

Mit Errichtung der Hochschulen trat insoweit eine Aenderung

*) Ecclesiae pastoralis pastor seu vicarius habens reditus octo marearum scholarem secum habeat sibi servientem in divinis. Blattau I, 38.

ein, daß die Bemitteltern unter den Priesterlehrlingen kürzere oder längere Zeit eine solche behufs ihrer Ausbildung besuchten, und daß selbst schon im Amte stehende Geistliche öfters für ein oder zwei Jahre Urlaub nahmen, um ihre wissenschaftlichen Kenntnisse durch Besuch dieser oder jener Hochschule*) zu vervollkommnen, wie denn zu demselben Zwecke auch die reichern Klöster und Stiftskirchen nicht selten auf ihre Kosten einen oder mehrere ihrer jüngern Kleriker auf Hochschulen sandten. Nicht wenige haben von der Hochschule die Magisterwürde heimgebracht, von einzelnen wurde sogar der Doktorgrad errungen, aber daran fehlte viel, daß diese Magister sich später alle als Meister in der Verkündigung des göttlichen Wortes erwiesen hätten und daß durch alle diese Doktoren der h. Schrift in die Kreise, darin sie später wirkten, eine tiefere Schriftkenntniß wäre getragen worden. Wenn aber der Besuch der Hochschulen den Pfarrgemeinden diese Frucht nicht oder doch nur in spärlichem Maaße gebracht hat, so ist die Ursache davon vornämlich in der mangelhaften und verkehrten Lehrmethode zu suchen, welche in jener Zeit wie auf allen Lehrstühlen der Hochschulen so insbesondre auf denen der Theologie herrschte**).

Der Abt Trithem verdankte seine vielseitige Gelehrsamkeit mehr dem Selbststudium als der Hülfe der Schulen, die von ihm vor seinem Eintritt in das Kloster Sponheim waren besucht worden. Aber ein solcher Wissenseifer, wie er Trithem bis in das höhere Alter erfüllte, gehört zu den seltenen Erscheinungen, und wenn es auch einzelnen Geistlichen daran nicht gefehlt hat, so mangelten ihnen zu ihrer Weiterbildung gar häufig die Hülfsmittel. Ehe die Druckerkunst die Schrift vervielfältigte, war der Preis einer vollständigen Bibel so hoch, daß nur reichere Stifter und Klöster ihn zahlen konnten, und gleicherweise verhielt es sich mit andern werthvollen Schriften. Auch blieben während der

*) Die älteste deutsche Hochschule ist die von Prag, welche Kaiser Karl IV. errichtet hat. Darauf folgte in kurzer Zeit die Gründung der Hochschulen Wien, Heidelberg, Köln und Erfurt, an welche sich später die von Mainz und Trier anschlossen. Die Hochschule in Heidelberg wurde 1386 am 18. Oktober eröffnet, die von Mainz im Jahre 1482, die von Trier am 16. März 1471 Trierschen Styls.

**) Näheres darüber findet sich bei Häusser Geschichte der Pfalz Bd. I, 203.

ersten Jahrzehnte, nachdem die Buchdruckerpressen zu arbeiten begonnen hatten, die Bücherpreise hoch, und mußten die Geistlichen, die nicht im Besitz einträglicher Pfründen waren, sich im Schriftenankauf auf das Nothwendigste beschränken. Trithem weiß daher aus unserm Bezirke nur wenige Pfarrgeistliche namhaft zu machen, die durch ein tieferes und umfassenderes Wissen sich ausgezeichnet haben. Unter denselben steht oben an der Bacharacher Pfarrherr Winand aus Steeg. Trithem bezeichnet ihn*) als einen Mann, der bei großer Vertrautheit mit der h. Schrift auch in den weltlichen Wissenschaften zu Hause gewesen. Besonders rühmt er von ihm, daß er wie der lateinischen so auch der hebräischen Sprache mächtig war und seine Kenntniß des Hebräischen dazu benutzt habe, mehrere Bücher des alten Testaments auszulegen und dabei zugleich den Text zu berichtigen. Die Mönche, welche er als Prediger rühmt, waren auch Schriftsteller. Aber was haben sie geschrieben? Von dem Karmeliter Johann Fust hat Trithem gelesen einen Band Quaestiones sententiarum und etliche Bände Predigten für die Fasten und Heiligentage. Dergleichen Predigten hat auch Nikolaus von Alsenz hinterlassen, daneben aber noch andre Schriften über die Offenbarung Johannis und über das Amt der heiligen Messe. Der fruchtbarste unter den Schriftstellern unsers Bezirks scheint der Kreuznacher Minorit Franz Wyler gewesen zu sein. Er schrieb über das Leiden des Herrn, über die Heilung der Gewissensbedenken, ferner über die Laster und Tugenden, über die Musik, und verfaßte nach Trithems Urtheil ein treffliches Verzeichniß der Briefe des h. Hieronymus. Zugleich hat er in einer Schrift die unbefleckte Empfängniß der Maria vertheidigt, worüber zu jener Zeit viel und heftig gestritten wurde**).

*) Vgl. in Trithems Catalogus virorum illustrium den Artikel: Winandus de Stega.

**) Nach Häusser, Geschichte der Pfalz I, 440, war 1501 in Heidelberg bei Gelegenheit einer Disputation über die Frage, ob Maria mit oder ohne Erbsünde geboren sei, der Kampf zwischen den Barfüßern (Minoriten) und Predigern (Dominikanern) so heftig geworden, daß man den Studirenden verbot, der Disputation beizuwohnen, und der Kurfürst endlich beide Theile zu einer Art Friedensvertrag nöthigte, um ärgerlichen Auftritten vorzubeugen. Von Wyler sagt Trithem im Catalogus illustrium virorum: Scripsit

Auch unter den Mönchen, die vom St. Jakobsberg in Mainz in das Kloster Sponheim zur Reformirung desselben gesendet worden, that sich einer, sein Name war Heinrich von Gelnhausen, als Schriftsteller hervor. Er besang in einer Elegie das Leben des h. Benedikt, schrieb Reden gegen die Häufung der geistlichen Pfründen, deßgleichen an etliche Novizen einen langen Mahnbrief über die geistliche Unterweisung*). Er starb im Jahr 1488.

Wie bei der Mehrzahl der Welt- und Klostergeistlichen die Unwissenheit groß war, so auch die Unsittlichkeit, wenigstens in einzelnen Zeiten. Die, welche sich den Clerus, d. h. die Auserwählten Gottes nannten, und darum vor andern den Beruf hatten, die Sünden der Weltlust durch Wort und That zu bekämpfen, waren nicht selten selber in diese Sünde tief verstrickt und haben nicht die Demuth des Herrn sich ein Vorbild bleiben lassen, sondern dem Geist der Hoffart sich hingegeben. Das hoffärtige Wesen, das die Kloster- wie die Weltgeistlichkeit beherrschte, gab sich schon darin kund, daß sie in Betreff der Kleidung sich nur ungern an die Tracht band, die von der Kirche vorgeschrieben war, sondern in diesem Stücke sich vielfach der Welt gleichstellte, ja was die Kleiderpracht anbelangte, sogar den Weltlichen es zuvorthun wollte. Aeußerst zahlreich sind die Klagen, welche darüber geführt wurden, und die Verordnungen, welche Bischöfe und Synoden deßhalb erlassen haben. Schon die Trierer Provinzialsynode von 1227 verordnete, die Priester sollten lange und keine buntfarbigen Kleider tragen, nicht Kleider von rother oder grüner Farbe, auch sollten sie in Betreff ihrer eignen Kleidung und an ihren Pferden allen überflüssigen Schmuck meiden, insbesondre die Verzierung der Gewänder und der Kopfbedeckung mit goldnen oder silbernen Knöpfen. Eine spätere Synode bedroht die Geistlichen mit Pfründenentziehung, welche silberne Schnüre, goldne Schuhschnallen und dergleichen Schmuck tragen. Aehnlich lauten die Bestimmungen der Provinzialsynode von 1310, und faßt diese nicht bloß die Tracht der Weltgeistlichkeit, sondern auch die der Mönche und Nonnen ins Auge. Bei Strafe der Exkommunication gebietet sie

contra quendam conceptionem Dei genitricis purissimam impugnantem in modum libelli prolixam epistolam.

*) Sponh. Chronik J. 1488.

wie den Aebten und Mönchen, so auch den Aebtissinnen und Nonnen, keine offenen Mäntel zu tragen und zu ihren Gewändern nicht feinere Zeuge, pannos de nigra bruneta nec de moreta, sondern, wie die Regel es vorschreibe, minder kostspielige Stoffe zu nehmen. Auch durften die Oberkleider nicht purpurfarben und nicht mit Pelzwerk oder andern kostbaren Stoffen gefüttert sein. Sehr ausführlich behandelt das Stiftsstatut von St. Castor in Coblenz die Kleidung der geistlichen Personen. Auch es verbietet die kurzen Oberkleider, superpellicia, und fordert, daß diese in ihrer Länge bis an die Knöchel reichen, auch nicht von allzu kostbarem Stoffe oder in absonderlicher Weise gefaltet seien. In diesen Stücken sollte der eine Stiftsgeistliche nicht den andern zu überstrahlen suchen. Was die Gürtelung belange, so sollten sie sich weder gürten nach Art der Bauersleute, noch wie in der neuern Zeit die Edeldamen. Die Gürtel sollten nicht mit Schnallen versehen sein, und ebenso wenig sollten sie an denselben lange Messerchen oder seidne mit Spangen geschmückte und mit Perlen durchwebte Geldbörsen tragen. Das Haupthaar solle weder allzukurz noch allzulang getragen werden, jederzeit so, daß die Ohren sichtbar seien. Gleicherweise rügte es die Mainzer Provinzialsynode von 1451 nachdrücklichst, daß viele Geistliche sich die Haare bis über die Ohren wachsen lassen, und mit denselben die Krone auf ihrem Haupte zudeckten, statt sie, wie es dem Priester zur Ehre gereiche, sichtbar werden zu lassen.

Nicht minder zahlreich als die Kleidervorschriften sind die Verordnungen der Bischöfe und Synoden in Betreff des Wirthshausbesuchs der Geistlichen, ihrer Theilnahme an öffentlichen Schauspielen und Tänzen, sowie ihrer Spielsucht. Nachdem die Mainzer Provinzialsynode von 1451 bittre Klage darüber geführt hat, daß an den Stiftskirchen die Geistlichen ihrem Dechanten nicht wollten gehorsam sein in ehrbaren und billigen Dingen, und wenn sie von demselben wegen ihres Herumlaufens in der Kirche während des Gottesdienstes oder wegen ihrer Neckereien auf dem Chor zurecht gewiesen werden, sie solche Zurechtweisung in den Wind schlügen, ferner daß ihrer viele vermeinten, die Präsenzgelder schon mit einer Lection, mit einem einzigen Psalm verdient zu haben, und nachdem sie kurze Zeit dem Gottesdienste angewohnt, aus der Kirche hinwegeilten, führt sie in ihren Klagen

auch das an, daß diese weltsüchtigen Geistlichen sogar in den zum Gottesdienst bestimmten Stunden, namentlich während der Vesper, statt in den Chor zu kommen, öffentlichen Spielen und Trinkgelagen anwohnten, Bälle und andre Zusammenkünfte der Weltleute besuchten. Unter den Trierer Synoden verbot die von 1248 den Geistlichen allen Wirthshausbesuch, es sei denn, daß sie sich auf Reisen befänden oder sonst eine Noth dazu dränge, auch sollte von ihnen das Würfel- und Kegelspiel gemieden werden. Die Uebertretung des einen wie des andern Gebots sollten sie mit dem Verlust ihrer Pfründen büßen. Die Synode von 1310 fand sich veranlaßt, ein Gleiches den Mönchen einzuschärfen. In ihren Beschlüssen Kap. 34 heißt es: Tanz-, Schach-, Ring- und Kegelspiel untersagen wir den Mönchen nachdrücklichst. Auch sollen sie nicht innerhalb der Ringmauern ihres Klosters oder gar im Innern desselben Weinschenken haben und allda oder auch anderwärts sitzen, spielen und trinken. Wer solches wage, solle exkommunicirt werden. Das oft erwähnte St. Castorstatut gedenkt unter den Spielen auch des Kartenspiels und dehnt das Spielverbot sogar auf die Instrumental-Musik aus, in Betracht, daß das Spielen auf musikalischen Instrumenten den Geistlichen mehr eine Reizung zur Ausgelassenheit als eine Erholung sei. Daß diese Trink- und Spielverbote keinen nachhaltigen Erfolg hatten, erweiset schon ihre häufige Wiederholung und erhellet zugleich daraus, daß die Gemeindeordnungen, während sie den Ortsinsassen das Würfelspiel verboten, es wie den Reisigen so auch den Priestern gestatteten. Wie die höhere Geistlichkeit fortfuhr, ihre üppigen Trink- und Spielgelage zu halten, so haben auch die Priester der Landgemeinden fortwährend viel in den Schenken gesessen und allda ihren Trunk gethan, auch mit den anwesenden Reisigen ein Spiel gemacht. Wie hätten aber auch diese Priester, von denen viele in ihrer geistigen Rohheit und sittlichen Verwilderung zu edlern Genüssen und Beschäftigungen weder geneigt noch befähigt waren, die Zeit verbringen sollen, nachdem sie ihre Messe gelesen und die Vesper gesungen?

Hier und da erreichte die sittliche Verwilderung der Welt- wie der Klostergeistlichen einen solchen Grad, daß sie sich nicht scheuten, das zu verhöhnen, was sie bei Ausrichtung ihres Amtes als ein Heiliges priesen. Von solcher Verhöhnung zeugen die

Mönchslieder, in welchen der Gebetsgruß, den die Christgläubigen beim Geläute der Morgen- und Abendglocke der heiligen Jungfrau darbrachten, dem hellfunkelnden und lieblich duftenden Weine zugewendet wurde, und in welchen dieselbigen Männer, die beim Beten des Herrengebets selig priesen den Leib, der den Heiland hat getragen, selig priesen ihren Bauch, wenn sie ihn mit süßem Weine füllen konnten*).

Wenn eine nicht zu zählende Zahl von Welt- und Klostergeistlichen sich mit allerlei Unzuchtsünden befleckte, so trägt die Schuld solcher Befleckung zum größern Theil die Kirche selber, und dieses damit, daß sie den klaren Aussprüchen der Schrift zuwider unter Aufhebung von Gottes heiliger Ordnung den Priestern verbot, ehelich zu werden, überhaupt das eheloſe Leben über das eheliche stellte. Was die Kirche zu dem unheilvollen Schritte bewog, den Priestern die Ehe zu verbieten, war vornämlich ihre Herrschsucht. Von der ehelosen Geistlichkeit versprach sie sich vollern und willigern Gehorsam, aber darin hat sie sich doch zum öftern getäuscht, wie sie denn auch trotz ihrer gehäuften Verbote und ihrer theilweise harten Maßregeln es nie auf die

*) Von den Mönchsliedern, die mitgetheilt sind im Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters von Mone und Aufseß Jahrgang 1833, liefere für das im Text Gesagte den Beleg folgendes Lied:

Rigma de vino.

Ave placens in colore
Ave fragrans in odore
Ave sapidum in ore
  dulcis linguae vinculum.
Monachorum grex devotus
omnis ordo, mundus totus
bibunt ad aequales potus
  et nunc et in saeculum.
felix venter, quem intrabis
felix lingua, quam rigabis
felix os, quod tu lavabis
  et beata labia.
supplicamus, hic abunda,
per te mensa fit fecunda
et nos cum voce jucunda
  deducamus gaudia.

Dauer hat durchsetzen können, daß die Geistlichen nicht öffentlich oder insgeheim mit Frauen zusammenlebten.

Die Trierer Provinzialsynode von 888 wollte in den Häusern der Priester gar keine Frauen dulden, nicht einmal die Mutter oder die Schwester, und dieses darum, damit dem Satan jede Gelegenheit zu seinen Versuchungen genommen werde, und die Priester ein Engelleben in Leibeskeuschheit und Herzensreinigkeit führen könnten*). Die spätern Synoden des Erzstifts Trier machten es den Landdechanten zur strengen Pflicht, sofort es bei dem Bischofe oder dessen Offizialen zur Anzeige zu bringen, wenn ein Geistlicher seines Bezirks sich eine Concubine halte oder verdächtige Frauenspersonen bei ihm wohnten. Das Mainzer Provinzial-Statut von 1310 schärfte es allen Prälaten auf das nachdrücklichste ein, bei der unter ihrer Aufsicht stehenden Geistlichkeit das Concubinat abzustellen, und Erzbischof Gerlach beschränkte sich nicht auf den Befehl, daß die Archidiakonen in Betreff der Bestrafung der Unzuchtsünden der Geistlichen strenge ihre Pflicht auszuüben hätten auf den jährlichen Synoden, er verordnete zugleich, es sollten die Erzpriester sowie die Kämmerer der Landkapitel die ihrer Aufsicht untergebenen Geistlichen zweimal des Jahres an einem gelegenen Orte versammeln und sie eidlich verhören, wie es in Betreff der Unenthaltsamkeit um sie stehe. Jeder Geistliche, der seine Concubine nicht entlasse, wenn dazu die kanonische dreimalige Mahnung an ihn ergangen, sollte seiner geistlichen Würde und Pfründe verlustig gehen, und wenn diese Strafe nicht fruchte, exkommunicirt werden. Einen tiefern Einblick in das unzüchtige Leben der Stiftsgeistlichkeit gewährt das Statut des Coblenzer St. Castorstifts. Nachdem der Verleiher des Statuts, Erzbischof Jakob von Sirk, dem Stiftskapitel vorgehalten, wie die dem Priesterstande Angehörenden genennet seien der Tempel des Herrn und das Gefäß des heiligen Geistes, und wie sie eben darum Gott ihren Dienst also auszurichten hätten, daß sie dabei ein keusches und reines Leben führten, spricht er seinen tiefen Schmerz darüber aus, daß auch in ihrer Mitte welche sich fänden, die zur Schmach des geistlichen Standes und zum verderblichen Beispiele für sehr viele in öffentlichem Concubinate lebten. Darauf erklärt

*) Vgl Blattau I, 23.

er, daß es sein fester Wille sei, solchem Aergernisse ein Ende zu machen und verordnet, Dechant und Kapitel hätten jetzt und künftighin diejenigen Stiftsglieder, von denen es offenkundig sei, daß sie in oder außerhalb ihrer Wohnung Concubinen hielten, aufzufordern, dieselben binnen neun Tagen — der kanonischen Mahnungsfrist, — zu entlassen und ihnen fortan bei sich keinen Zutritt mehr zu gestatten, wie denn solchen Geistlichen auch aufzuerlegen sei, die Kinder aus dem Hause zu schaffen, welche ihnen etwa von ihren Concubinen geboren worden. Deßgleichen wenn ein Stiftsgeistlicher sonstige Frauen in seinem Hause habe, die der Unkeuschheit verdächtig seien, oder verehlichte Frauen, so müßten auch diese, selbst wenn auf ihnen dergleichen Verdacht nicht ruhe, gleich jenen entlassen werden. Sei bei dem einen oder andern Stiftsgeistlichen das Vergehen der Unkeuschheit nicht gerade erwiesen, doch also ruchbar, daß man Aergerniß daran nehme, so sei einem solchen vom Dechanten und Kapitel eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher er sich wegen des gegen ihn gehegten Verdachtes zu reinigen habe. Schließlich ordnete der Erzbischof an, behufs Durchführung der von ihm gegebenen Bestimmungen habe der Dechant mit Abgeordneten des Kapitels die Wohnungen der Stiftsgeistlichen zu durchsuchen und wenn bei dieser Untersuchung unzüchtige Bilder oder sonst Geräthe und Dinge, wie sie im Hause eines ehrbaren Geistlichen nicht sollten gefunden werden, entdeckt würden, sei den Besitzern aufzugeben, diese Bilder und Dinge binnen drei Tagen aus ihren Wohnungen zu entfernen*).

Trithem sagt in seiner Anleitung zum priesterlichen Leben: Gelehrsamkeit wird von unsern Priestern völlig vernachlässigt, dafür beschäftigen sie sich mit der Zucht von Hunden und von Vögeln. Lateinisch können sie weder sprechen noch schreiben. Statt der Bücher haben sie Kinder, statt des Studiums Concubinen. Mit Säufern sitzen sie zusammen in der Schenke, dem Spiel und der Schwelgerei ergeben, aller Gottesfurcht baar und ledig. Wie konnte es da ausbleiben, daß der priesterliche Stand bei den Laien je länger je mehr in Verachtung kam, und man seiner spottete, statt auf ihn zu hören. Was aber den geistlichen Stand nicht bloß in tiefe Mißachtung brachte, sondern nicht selten den Laien-

*) Blattau I, 388.

stand gegen ihn aufs heftigste erbitterte, das war der Kirchenobern Herrsch- und Habgier bei großer Untreue in Ausrichtung des befohlenen Amtes.

Als die Gemeinsherrn der Vordern Grafschaft Sponheim im Jahre 1475 den Kreuznacher Amtsleuten geboten, die Heilighaltung der Feiertage sorgfältig zu überwachen und die Störungen des Gottesdienstes ernstlich zu strafen, wurde ihnen zugleich aufgetragen, mit den Priestern zu reden, daß dieselben sich pünktlich zu den Gottesdiensten in der Pfarrkirche einfänden und ihren Pfründen genug thäten, damit das gemeine Volk auch Besserung von ihnen empfangen möge. Gleicherweise fand nie eine Stiftung von Gottesdiensten statt, ohne daß dabei festgesetzt wurde, wohin die bewiesene Gült fallen solle, wenn die verordneten Priester in Verrichtung der Gottesdienste sich säumig erwiesen. Aber wie war Treue bei den Unterhirten zu erwarten, wo die Oberhirten für die ihrer Hut vertraute Heerde kein Auge hatten. Allerdings wie selbst in den Tagen tiefer Verderbniß hier und da noch amtstreue Pfarrherrn gefunden wurden, so hat es auch Bischöfe und Archidiakonen gegeben, welche ihres Wächteramtes mit löblicher Treue gewartet haben. Als die Pröbste des Klosters Ravengirsburg, welchem die Kirche von Mengerschied von ihrer Gründung an einverleibt gewesen, das Seelenheil der Mengerschieder Pfarrgenossen sich wenig anliegen ließen, und die gottesdienstliche und seelsorgerische Bedienung der Gemeinde an Priester übertrugen, die hierzu theils nicht geschickt, theils zu träge waren, brachte der Archidiakon des Bezirks, der Domprobst Arnold in Mainz, den Mangel zur Kenntniß des Erzbischofs Konrad. Dieser Oberhirte erinnerte sich alsbald daran, daß es zu seiner Hirtenpflicht gehöre, das geistige Wohl all der Gläubigen zu überwachen, deren Pflege ihm von Gott vertraut sei, und nachdem er mit dem Archidiakon Arnold und andern Prälaten seines Erzstifts in der Sache Rath gepflogen, verordnete er, damit nicht Gottesdienst und Seelsorge in der Gemeinde Mengerschied in immer tiefern Verfall gerathen, solle für jetzt und künftighin, so oft die Pfarrei zur Erledigung komme und der Probst sie nicht in eigner Person bedienen wolle, aus den Gliedern des Kapitels ein geschickter und eifriger Mann zum Pfarrektor erwählt werden. Diese Verordnung gab Erzbischof Konrad 1194 während der Regierung Kaiser

Heinrich VI. im elften Jahr nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft, die er, wie er in der Urkunde vermerkt, für die römische Kirche erduldet habe *).

Aber so wachsame Archidiakonen und für das Heil der ihrer Hut vertrauten Seelen treu besorgte Bischöfe, wie der Mainzer Domprobst Arnold und sein Erzbischof Konrad, waren schon zu der Zeit, da diese Männer lebten, seltene Erscheinungen und wurden immer seltener. Nachdem die Bischöfe weltliche Fürsten geworden, als solche ein größeres oder kleineres Ländergebiet zu regieren hatten, und wie auf den Reichsversammlungen, so auch im Rath des Kaisers die Hauptstimme führten, behielten sie immer weniger Zeit für die Geschäfte ihres Bischofamtes und haben dessen Ausrichtung je länger je mehr ihren Weihbischöfen, Generalvikaren und Offizialen überlassen. Ein Gleiches thaten die Archidiakonen von der Zeit ab, wie man bei ihrer Wahl mehr auf vornehmen Stand und altadeliche Herkunft als auf geistlichen Sinn und geistige Tüchtigkeit sah.

Daß der unfromme Geist der Archidiakonen sich auch auf die Erzpriester und Landdechanten verpflanzt habe, ist daraus zu ersehen, daß die Schriftsteller, welche in gebundner und ungebundner Rede die Herrsch- und Habgier der Archidiakonen geißelten, bei dieser Geißelung auch die Erzpriester und Landdechanten nicht verschont haben **).

Die tiefe Erbitterung, welche gegen den geistlichen Stand zu verschiedenen Zeiten in den Gemüthern der Laien herrschte, trat bisweilen in höchst roher Weise zu Tage, und haben auch da nicht selten die Schuldlosen oder Minderschuldigen für die Schuldigen leiden müssen. So hegte eine Anzahl Adlicher des Nahegaus ums Jahr 1492 bittern Groll gegen den Erzbischof von Mainz, aus welcher Ursache, kann nicht angegeben werden, und siehe, da haben die Erbitterten, wo sie auf Geistliche aus dem Herrschaftsgebiet des Erzbischofs stießen, dieselben angegriffen, geplündert, mißhandelt und nach der Burg Steinkallenfels bei Kirn geschleppt, um sie dort gefangen zu halten. Die Qualen, welche

*) Die Urkunde findet sich in Beyers Urkundenbuch II, 178.

**) Dieses geschah insbesondre von dem Magister Vulgerius in dem Gedichte, in welchem er die Zustände der Kirche während des vierzehnten Jahrhunderts schildert.

auf dieser Burg die gefangenen Geistlichen erduldeten, waren so grausamer Art, daß in Folge derselben manche gestorben sind*). Indem der Abt Trithem seine gerechte Entrüstung ausspricht über das rohe Verfahren der Ritter, bemerkt er, die im Gebiete des Pfalzgrafen angesessene Welt- und Klostergeistlichkeit sei unangetastet geblieben, denn dieser wackre und treffliche Fürst hätte es nicht geduldet, daß seinen Schutzbefohlnen von jenen Raubrittern irgend Gewalt oder Unrecht zugefügt würde. Aber wenn auch die unter des Pfalzgrafen Schirm stehenden Welt- und Klostergeistlichen sich geschützt sahen gegen die Gewaltthätigkeit, wie sie die Geistlichen des erzstiftlichen Gebiets durch den Adel an der Nahe erlitten, so war damit ihre Lage nicht nach allen Seiten hin eine erfreuliche. Auch sie, und oftmals gerade die pflichttreuen Pfarrgeistlichen am meisten, hatten manches zu tragen und zu leiden, bald von Seiten der Junker, wenn dieselben als Gerichtsvögte zugleich das Kirchenpatronat des Dorfs besaßen, bald auch durch die Bauern ihrer Kirchspiele. Einen Beleg dafür gibt das Klageschreiben, welches der von Trithem hochgeschätzte Pfarrer Gottfried von Mandel an diesen seinen Freund gesendet hat, nachdem derselbe ihm gemeldet, er werde nicht mehr in das Kloster Sponheim zurückkehren. Nachdem Gottfried im Eingang seines Schreibens von Trithem gerühmt, wie er die Zierde des Vaterlands und ein Licht unter den Christen gewesen, der Mönche Lehrer und Spiegel, der Landgeistlichen Schützer und Führer, der Schwachen Vater und Arzt, fährt er fort und sagt: Es haben sich alle in ihren Nöthen an deine Klugheit und Gelehrsamkeit gewendet, und war keinerlei Irrung, die nicht durch deinen Rath wäre gehoben worden. Allen, die in ihrem Leid zu dir sich flüchteten, bist du ein rascher und kräftiger Tröster gewesen, und was nur an dich gefordert werden konnte, das hast du unterschiedlos den Armen wie den Reichen gewährt. Wie oft habe ich selber in den Bedrängnissen, die ich erlitten bald durch die Pfarrpatrone,

*) Es heißt in Betreff der Qualen, welche die Raubritter die Gefangenen erdulden ließen, in der Sponh. Chronik J. 1492: Testiculos eorum, quos ceperant, quibusdam seris et claustris ferreis tam fortiter incluserunt, formam et modum aperiendi quodam mirabili adinvento occultantes, ut ab alio, quam qui clausisset, nullo ingenio, nulla arte nullave limatura potuisset aperiri.

bald durch die Bauern, meine Zuflucht zu deiner Weisheit genommen, die für mich ein Orakel gewesen, wie oft habe ich mir deinen Rath und Hülfe erbeten, und in allem, wo du mich schütztest und stütztest, ist mir der Sieg zugefallen.

Wer wollte das Große und Herrliche verkennen, das auch die mittelalterliche Kirche besessen und geschaffen hat, aber am Wesentlichen hat es ihr gefehlt. „Ob aus Zwang, ob aus Schaulust ob aus Verdienst suchender Freigebigkeit die herrlichsten Herrlichkeiten zum kirchlichen Leben hinzugethan würden, es hätte davon keine Vergrößerung noch Verherrlichung zu hoffen. Gebt den Silberglanz der lautern Lehre mit der Unschuld des Wandels her, der Liebe und Eintracht Opfergold spendet der Gemeinde zur Ehre Gottes, und was ihr dann hinzuthut, wenig oder viel, das wird dem Tempel des Herrn nicht übel stehen." So ruft ein ohnlängst heimgegangener gotterleuchteter Lehrer der evangelischen Kirche, und welch eine laute und volle Bestätigung seines Wortes sind die mittelalterlichen Zustände der Kirche. Sollte die christliche Kirche nicht je länger je mehr äußerlich und innerlich zerfallen, so that es noth, daß der Mahnruf des Apostels: Erneuert euch aber im Geiste eures Gemüths, von neuem laut und kräftig in die Christengemeinden hineingerufen wurde und Gehör finde bei Hoch und Nieder.

IV. Abschnitt.

Die Schule.

Taucht die Frage auf, wie es in der mittelalterlichen Zeit um die Schule gestanden, so richtet sich der Blick zunächst auf die Klöster. Nun waren allerdings die Klöster die Stätten, dahin sich die Schule unter den Verheerungen der Völkerwanderung geflüchtet hatte, und das Licht, welches die nächstfolgenden Jahrhunderte erhellte, strömte wie allerwärts im Abendlande so auch in unsern deutschen Gauen vornämlich von den Klosterschulen aus. Die Annahme aber, daß die ganze mittelalterliche Zeit hindurch die Klöster mit ihren Schulen vorzugsweise die Träger des Lichts gewesen, ist ein großer Irrthum. War doch die Zahl der Klöster, mit welchen Schulen verbunden waren, darinnen man die Bildung nicht blos des geistlichen, sondern auch des Laienstandes angestrebt hat, jederzeit eine sehr geringe.

Das Kloster Ravengirsburg besaß bei seinem Güterreichthum die Mittel, eine solche Schule zu unterhalten, es findet sich aber in seinen zahlreichen Urkunden auch nicht die leiseste Spur, daß während der fünf Jahrhunderte seines Bestehens zu irgend einer Zeit in seinen ausgedehnten Räumen eine Schule wäre eingerichtet gewesen. Es hatte dieses Augustiner-Chorherrenstift gleich den weltlichen Stiftern neben dem Probst seinen Kustos und Kantor, der Scholastikus aber wird vergeblich gesucht. Nur ein Novizenmeister, magister novitiorum, war vorhanden und zwar dazu bestellt, um die Novizen, d. h. die Jünglinge, welche in den Orden eintreten wollten, mit den Ordensregeln vertraut zu machen und in allem demjenigen zu unterweisen, was sie in dem erwählten Stande zu verrichten und zu beobachten hatten. Worin und wie die Novizen zu unterrichten seien, das hatte ein Vorsteher des Klosters Ravengirsburg in einer besondern Schrift dargelegt. Es war dieses Thilmann von Grünberg, der als Prior

von 1468 bis 1485 das Kloster regiert hat. Trithem bezeichnet ihn als einen in der heiligen Schrift gelehrten, dabei frommgesinnten und im Umgang bescheidenen Mann, und berichtet weiter, daß er als ein Freund klösterlicher Zucht mehrere dahin einschlägige Schriften verfaßt habe.

In der früher bücherarmen Benediktinerabtei Sponheim hatte Trithem während der 23 Jahre, welche er das Kloster regierte, einen großen Bücherschatz gesammelt. Es kamen die Gelehrten und Freunde der Wissenschaft, darunter Bischöfe, Fürsten und Edelleute, von ferne her, um die reiche Büchersammlung zu sehen und die kostbaren Werke, welche dieselbe in sich schloß, zu bewundern. Aber welche seltene und kostbare Bücher sie auch in dem entlegenen Kloster schauten, eine Schule haben sie in ihm nicht gesehen. Allerdings hat Trithem, der in der Regel bis tief in die Nacht hinein dem Studium oblag oder Schriften verfaßte, sich auch mit Unterricht beschäftigt, und einzelnen Jünglingen, die nach Sponheim kamen, um seinen Unterricht zu genießen, nicht bloß die heilige Schrift ausgelegt, sondern sie auch die Sprachen gelehrt, in welchen dieselbe ursprünglich abgefaßt ist. So hat Johannes Centurianus von Klüsserath, später Pfarrer in Trithems Geburtsort Trittenheim an der Mosel, gleichzeitig mit des Abtes jüngerem Bruder Jakob bei ihm das Griechische und Hebräische erlernt, deßgleichen wurde er durch ihn in das Verständniß der h. Schrift eingeführt, und hat sein ganzes Leben hindurch mit innigstem Dank auf die zwei Jahre zurückgeblickt, in welchen er zu Sponheim Trithems gründliche und liebevolle Unterweisung genossen. Gleicherweise haben auch andere den gelehrten und frommen Abt als ihren Lehrer geehrt. Aber darum kann nicht gesagt werden, es habe die Abtei Sponheim eine Schule besessen, in welcher Geistliche und Laien eine höhere Bildung empfingen. Allerdings, wenn die Eltern, was nicht selten geschehen ist, ihre Söhne schon im Knabenalter in das Kloster gaben, damit sie in demselben die Kutte anzögen, d. h. Mönche würden, so wurden diese Knaben unterrichtet im Lesen und Singen, dabei lernten sie auch wohl schreiben und soviel Latein, daß sie als Mönche das Brevier beten, die Psalmen singen, und, wenn sie Priester wurden, die Messe lesen konnten.

Bernhelm, der erste Abt des Klosters, hatte tiefere Studien

gemacht und war vor seiner Berufung zur Abtswürde in Sponheim zehn Jahre lang Schulmeister, magister scholarum, im Mainzer St. Albanskloster, dessen Schule in der ältern Zeit zu den vorzüglichern Klosterschulen Deutschlands gehörte. Deßgleichen war der dritte unter den Sponheimer Aebten, Adelger, ein gelehrter Mann. Es war derselbe ein geborener Mainzer und hatte von frühester Jugend an den Unterricht der dortigen Schulen genossen. Seine weitere Ausbildung suchte er in Paris, wo er sieben Jahre verweilte. Es ging ihm bei seiner Rückkehr der Ruf einer gediegenen Gelehrsamkeit voran und wurde ihm deßhalb in seiner Vaterstadt Mainz alsbald das Amt des Scholastikus übertragen, ob an der Domkirche oder an einem andern Stift, ist nicht überliefert. Nachdem er in diesem Amte sich um die Ausbildung vieler begabter Jünglinge verdient gemacht, zog er sich aus der Welt zurück und wurde Mönch im Kloster Sponheim. Es ist als gewiß anzunehmen, daß es sowohl diesem Adelger als seinem Vorgänger Bernhelm Bedürfniß gewesen, sich auch durch Ertheilung von Unterricht dem Kloster nützlich zu machen. Ob ihnen aber bei den gehäuften Geschäften, welche in jener Zeit die Aebte auszurichten hatten, Muße geblieben, neben der Unterweisung der ältern Mönche auch den Unterricht der Knaben zu besorgen, das steht zu bezweifeln. Aus der spätern Zeit wissen wir allerdings, daß ein besonderer Schulrektor, rector scholarium, die im Kloster befindlichen Knaben unterrichtete und beaufsichtigte *). Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts aber war das Kloster Sponheim innerlich wie äußerlich in tiefsten Verfall gerathen, und scheint in Folge dessen in demselben nicht bloß der Knabenunterricht, sondern jegliche Unterweisung aufgehört zu haben.

In den beiden Bettelklöstern Kreuznachs fanden sich einzelne gelehrte Leute. Johannes Fust und Nikolaus von Alsenz, von denen der erstere unter Kaiser Karl IV., der andere zur Zeit Maximilians I. das Amt des Lektors im Karmeliterkloster bekleidete, waren wie der Minorite Franz Wyler nach Trithems

*) Die ausführliche Klosterchronik gedenkt nur ein einzigesmal des Schulrektors und zwar im Bericht über das Jahr 1403, wo es heißt: In diesem Jahre starb Johannes der Leutpriester unsrer Sponheimer Kirche, welcher ehemals hier im Kloster Schulrektor gewesen.

Urtheil nicht bloß tüchtige Theologen und treffliche Prediger, sondern auch vertraut mit der weltlichen Philosophie. Daß aber diese Gelehrten oder andere Glieder der beiden Klöster sich irgendwie mit Unterweisung der städtischen Jugend befaßt hätten, dessen geschieht nirgendwo eine Erwähnung.

Die Brüder des gemeinsamen Lebens führten unter den vielen Namen, die ihnen im Laufe der Zeit gegeben wurden, auch den Namen Schulbrüder, fratres scholares, und kam ihnen dieser Name mit demselben Rechte zu wie der verwandte Name Speisebrüder, fratres collationarii. Denn wie sie damit, daß sie für die Verbreitung der Bibel in der Landessprache thätig waren und darauf drangen, daß das Gebet in der Muttersprache der Betenden geschehe, dem Volke die rechte Lebensspeise reichten, so waren sie auch die Ersten, welche das Buch des Heils dem Volke zugänglich machten dadurch, daß sie seine Kinder im Lesen unterrichteten. Es sind aus den Schulen, welche die Brüder des gemeinsamen Lebens in ihren Fraterhäusern errichtet hatten, desgleichen aus andern, an welchen sie als Lehrer thätig gewesen, manche gelehrte Männer hervorgegangen. So war der berühmte Kardinal Nikolaus, von seinem Geburtsort Cus an der Mosel Cusanus genannt, an einem ihrer Stammsitze, nämlich zu Deventer erzogen. Es war jedoch nicht ausschließlich der höhere sogenannte gelehrte Unterricht, womit sie sich beschäftigten, sondern es jammerte sie wie den Herrn des ungelehrten in Blindheit gehaltenen Volkes und war es dessen Unterweisung, was sie vorzugsweise anstrebten. Hört man dieses, so ist man gespannt zu erfahren, was von den Brüdern des gemeinsamen Lebens, denen das so lieblich gelegene Kloster Wolf an der Mosel von seinen Gründern eingeräumt worden war, für den Volksunterricht, überhaupt für die Jugendbildung geschehen sei. Nun ist uns überliefert, daß durch die Thätigkeit der Brüder, welche im Jahre 1499 aus den Fraterhäusern Wolf, Herrenberg, Marienthal und Butzbach nach Trier ins dortige St. Germansstift gezogen, eine Schule ins Leben trat, die bereits im Jahre 1509 eine ziemliche Blüthe erreicht zu haben scheint. Dagegen findet sich in den Aufzeichnungen des Klosters Wolf, als dessen Tochteranstalt das Trierer St. Germansstift angesehen wurde, auch nicht die leiseste Andeutung, daß seine Insassen mit Volksunterricht, mit Bibelverbreitung

und Jugendbildung sich beschäftigt oder darin auch nur einen Versuch gemacht hätten. Daß sie solches unterlassen haben, konnten sie allerdings entschuldigen mit der Armuth ihres Hauses, die bisweilen also groß war, daß sie kaum Gemüse zu essen hatten, und sich die Leibesnothdurft in der Umgegend erbettelten. Wie aber die nach Trier gesandten Brüder weder die Armuth des St. Germansklosters, in das man sie eingewiesen, noch die Krankheiten, welche ihnen die anfängliche Noth und die ungewohnte Luft brachten, sich ein Hinderniß sein ließen, das Werk zu beginnen, dazu man sie gerufen, so hätten auch die Brüder im Fraterhause Wolf trotz ihrer anfangs geringen Einkünfte sich um die Verbreitung der heiligen Schrift und um die Unterweisung der Jugend verdient machen können, wenn in ihnen kräftig gewesen wäre jener Geist der Selbstverleugnung und opferwilligen Liebe, welcher die Bruderschaft während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens so rühmlich ausgezeichnet und ihren Gliedern bei dem Volke den Namen „die goldenen Priester" erworben hat*).

Gleich den Domkirchen hatten auch die gefällereichen Stiftskirchen ihren Scholastikus sowie ihren Schulrektor und die minderbegüterten wenigstens den letzteren. Es hatte indessen nicht jeglicher, der eine höhere Bildung anstrebte, Zutritt zu den Stiftsschulen, sondern es waren dieselben nur Bildungsanstalten für die Stiftsklerisei. Deßhalb wurden in sie bloß aufgenommen zunächst die jungen Leute, welche eine Stiftspfründe bereits besaßen oder eine solche zu erwarten hatten, daneben eine Anzahl Jünglinge und Knaben, welche man als Chorsänger ausbilden oder für die niedern Kirchenämter tüchtig machen wollte. Es theilten sich deßhalb an den Stiftern die Schüler, scholares, in die Domizellen oder junge Herrn, domicelli, domicellares, und in die Choralen, chorales, welche letztere hie und da auch Brodschüler, panenses, hießen von den Broden, die aus der Stiftspräsenz ihnen gereicht wurden**).

*) Die Brüder im rheingauischen Fraterhause zu Mergenthal oder Marienthal, dasselbe lag in der Gemarkung von Geisenheim, beschäftigten sich mit Bücherabschreiben und legten später eine Druckerei an, in welcher mehrere für ihre Zeit bedeutende Werke gedruckt wurden.

**) Den Namen junge Herrn, Junckherrn, Junker, domicelli, domicellares, führten die Stiftsherrn, welche noch Schüler waren, im Gegensatz

An dem Martinsstift zu Bingen, das wegen seiner mancherlei Beziehungen zu den Pfarreien unsers Bezirks als demselben angehörig betrachtet werden darf, nahm der Scholastikus oder Magister, zu deutsch Schulmeister, unter den Stiftsprälaten die dritte Stelle ein und reihte sich im Kapitel, sowie bei den feierlichen Umzügen unmittelbar dem Dechanten an. Man hatte ihm mancherlei Arbeiten zugetheilt*), doch war, wie schon der Name es ausspricht, seine vornehmste und nächste Pflicht die, die Schule des Stifts zu leiten und insbesondere dafür zu sorgen, daß die angehenden Stiftsgeistlichen, die Domizellen, das erlernten, was ihnen zu wissen nöthig war, um im Chor wie im Kapitel ihre Stelle würdig auszufüllen, und sich an das sittlich ernste Leben gewöhnten, welches ihr Stand von ihnen forderte. Da die Domizellen vom Scholastikus Kost, Kleidung und allen sonstigen Bedarf empfingen und zu dem Ende bei ihm in der Scholasterei

zu den wirklichen Stifts- oder Chorherrn, domini. Da die Domizellen, auch wenn ihnen bereits eine Pfründe verliehen war, von derselben nur die Hälfte bezogen, nannte man sie auch canonici in herbis, im Gegensatz zu den Chorherrn, die im Besitz der ganzen Pfründe waren und deßhalb canonici in floribus genannt wurden. Hatten die Choralen, welche der Mehrzahl nach ärmeren Familien angehörten, beim Stift den vollen Tisch, so hießen sie scholares ad mappam, ad scutellam, zu deutsch Kostschüler. Zum Besten der armen Schüler waren hie und da besondere Brodstiftungen gemacht, welche der Stiftspräsenz einverleibt wurden. Bei solchen Stiftungen war öfters ausdrücklich bestimmt, die Knaben müßten bereits das 14. Jahr, oder ein solches Alter erreicht haben, daß sie im Stande wären, neben der Schule auch den Chor zu besuchen, d. h. am Chorgesang sich zu betheiligen. Damit wollte man vorbeugen, daß nicht des Brodalmosens wegen arme Weiber ihre für die Schule und den Chor noch unreifen Knaben unter die Chorschüler einschmuggelten. Das Nähere über diese Verhältnisse findet sich in Mones Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins I, 296 ꝛc., II, 136 ꝛc.

*) Er war zugleich der Stiftsschreiber und der Stiftsanwalt. Er nahm die einlaufenden Schreiben in Empfang, legte sie dem Kapitel vor und faßte die Antworten ab. War er zugleich Rechtsgelehrter, so führte er in Person die Rechtshändel des Stifts bei den Gerichten, im entgegengesetzten Fall bestellte er Sachwalter. War sonst in Angelegenheiten des Stifts ein Vortrag zu halten, so mußte er anstreten als des Stifts Redner, orator. Daneben hatte er die Bücher zu berichtigen, aus denen im Chor gelesen wurde, deßgleichen die Leseabschnitte zu bezeichnen, die Psalter gleichförmig abzutheilen u. s. w.

(in curia scholasteriae) wohnten, so blieb derselbe mit ihnen in täglichem Verkehr und konnte durch Beispiel wie durch Ermahnung auf ihr Betragen und ihre Charakterentwicklung einwirken, wie denn auch nach dem Eide, den jeder Scholastikus bei seinem Amtsantritte schwur, das zu seinen Verpflichtungen gehörte, die Fehlenden liebreich zurecht zu weisen und sie zu bestrafen oder strafen zu lassen, wenn sie im Schulbesuch nachlässig waren, beim Unterricht sich unaufmerksam erwiesen oder sonst irgend welche Ausschreitungen sich erlaubten. Dafür, daß der Scholastikus für sämmtliche Bedürfnisse der Stiftsschüler aufkam, hatte er den Genuß ihrer Pfründen, und dieweil derselbe Ertrag fast immer die Ausgaben um ein Bedeutendes überstieg, haben die Scholaster nicht selten die Domizellen länger unter ihrer Zucht oder nach dem Ausdruck des Statuts unter ihrem Joche gehalten, als erforderlich war. Um solchen Mißbräuchen zu wehren, wurde im Laufe der Zeit durch die bischöfliche Behörde auf das genaueste bestimmt, wie lange die Jünglinge und jungen Männer, welchen eine Stiftspfründe zu Theil geworden, unter des Scholastikus Joch zu verbleiben hatten.

Mit dem eigentlichen Unterricht befaßte sich der Scholastikus nicht, den besorgte der Schulrektor, rector scholaris, rector scholarium. Dies war jedoch nicht das ursprüngliche Verhältniß, sondern bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts hielt der Scholastikus selbst Schule, wie dies auch seine Name Scholasticus, Scholaster, und magister scholarium, zu deutsch Schulmeister andeuten. Der Schulrektor wurde ausgewählt und bestellt durch den Scholastikus. In Bingen schwur der Scholastikus, er wolle einen Schulrektor bestellen und dazu einen ehrbaren, wohl gelehrten Mann wählen, der wenigstens den Grad eines Baccalaureus der freien Künste habe. Wie der Scholastikus verpflichtet und berechtigt war, den Schulrektor zu bestellen, konnte er ihn auch entlassen, deßgleichen hatte er ihn in Strafe zu nehmen, wenn er sich in seinem Amte nachlässig zeigte oder sich sonst etwas zu Schulden kommen ließ. Doch bestimmte, wie es scheint, nicht der Scholastikus die Strafe, sondern das Stiftskapitel. Umgekehrt mußte der Schulrektor, wenn er eine Beschwerde gegen den Scholastikus hatte, oder mit andern Gliedern des Stifts in Streit gerathen war, Recht nehmen bei dem Stiftsdechanten und durfte

die Sache nicht an andere Gerichte ziehen. Wollte er sein Amt niederlegen, so hatte er dies ein Vierteljahr vorher dem Kapitel anzusagen.

Wo ein Stift, wie das Martinsstift in Oberwesel, keinen Scholastikus hatte, wurde der Schulrektor durch das Stiftskapitel bestellt. An dem zur Rheingrafschaft gehörenden Stifte Flonheim war aus Mangel an Gefällen das Rektoramt mit dem Glöckneramt verbunden, und dasselbe dürfte auch der Fall gewesen sein an dem Stift St. Johannisberg an der Nahe, wenn überhaupt bei dieser gering bemittelten Stiftskirche eine Schule sich befunden hat. Dem Stifte St. Goar hat keinesfalls der Schulmeister gefehlt. Den Beleg dafür liefert die Pfründen-Nachweise des Stifts vom Jahre 1554, wo es heißt: „Die fünft vicarien genannt Vicaria Joannis Baptistae hat ein pfarher zu palzfelt Bartholomäus Frank, ist lange Zeit ein schulmeister Im stifft gewesen." Daß die Stiftskirche Kirn ihre Schule hatte, dafür liefern ihre Präsenzrechnungen den Beleg.

Belangend die Arbeit, welche dem Schulrektor zugetheilt war, so erhellet dieselbe aus den Punkten, welche er beim Antritt seines Amtes beschwören und worüber er in späterer Zeit zugleich eine Verschreibung ausstellen mußte.

Der Schulrektor des Martinsstifts in Bingen gelobte:

1) Er wolle die Schüler sorgfältig unterweisen im Lesen, Singen, Construiren und andern Unterrichtsgegenständen, deßgleichen sie lehren, sich ehrbar und anständig zu betragen.

2) Er wolle auf dem Chor und bei den feierlichen Umgängen die Schüler in Ordnung halten und fleißig darauf achten, daß sie in geziemender Kleidung erscheinen, sittig einhergehen und beim Gesang nicht durch einander schreien. So Schüler sich frech erzeigten, Scherz und Narrentheidinge trieben oder schwätzten, wolle er dieselben (bei dem Scholastikus) zur Anzeige bringen, auch selbst diese Vergehen und andere Ausschreitungen an ihnen bestrafen, doch mit solcher Mäßigung, daß er ihren Eltern keinen gegründeten Anlaß zu Klage gebe*).

*) Am Kölner Andreasstifte, dem die Pfarrei Bacharach zugehörte, scheint man in Betreff der Eltern nicht so rücksichtsvoll gewesen zu sein. Dort mußte der Schulrektor geloben, er wolle darauf halten, daß die Schüler

3) Den Gesang und die Lektionen, welche durch die Schüler im Chor und sonst zu halten seien, wolle er unter dieselben vertheilen und beides ordnen, sowie es bisher üblich gewesen, oder wie es die Herrn bestimmen würden.

4) Beim Sing- und Leseunterricht wolle er keine andern Bücher in Gebrauch nehmen als die, welche die Herrn dazu bestimmt hätten, auch Sorge tragen, daß diese Bücher nicht verschleppt, zerrissen oder beschmutzt würden. Daneben versprach er, daß er die Schüler nicht hindern wolle, die Chorglocke zu läuten und in andern ehrbaren Dingen Dienst zu leisten, wo es noth thue.

In den vom Erzbischof Otto in Trier im Jahre 1429 dem Liebfrauenstift in Oberwesel gegebenen Ordnungen wird vom Schulrektor gefordert, daß er beim Chorgesange jederzeit die Antiphonen singe, desgleichen die andern Gesänge anstimme und den Chorgesang auf der rechten wie auch auf der linken Seite des Chors überwache. Auch sollte er stets in anständiger geistlicher Kleidung einhergehen und beim Gottesdienste, desgleichen bei allen kirchlichen Umgängen wie die Schüler, Glöckner und andere Diener, den Chorrock anhaben.

Eben diese Ordnungen der Weseler Liebfrauenkirche enthalten und zwar in Reime gefaßt die Vorschrift, es sollten die Gesänge und Gebete, welche von der Stiftsgeistlichkeit im Chor zu den festgesetzten Tag- und Nachtzeiten zu singen und zu beten waren, von den Sängern und Betern gesungen und gebetet werden in inniger Herzensandacht, mit Hingebung des Geistes, also daß man wohl den Sinn beachte, mit deutlicher Stimme oder mit vollem Ausdruck des Mundes, in ehrfurchtsvoller Haltung des Leibes und zu den festgesetzten Stunden*).

mit Sittsamkeit in der Kirche stehen und in Züchten über die Straße gehen, und die darin sich verfehlten, wolle er bestrafen und der Ruthe nicht schonen.

*) Die Reimvorschrift lautet:

Horae canonicae debent dici:
Affectualiter, cum attentione cordis,
Intellectualiter, cum devotione mentis
Integraliter, cum plena expressione oris
Congruenter scilicet statutis horis
Et venerabiliter in gestu corporis.
Cum Domino unde psallis, psallendo tu tria serves
Dirige cor sursum, profer verba, respice sensum.

Diese wahrhaft von christlichem Geiste durchwehte Vorschrift, welche der Rektor den Stiftsschülern nicht bloß mitzutheilen und zum Verständniß zu bringen*), sondern also in die Herzen zu pflanzen hatte, daß ihnen die Beobachtung derselben zur festen Gewohnheit wurde, findet sich nicht in den Ordnungen des Coblenzer St. Castorstifts, obgleich diese weit umfangreicher sind als die der Weseler Liebfrauenkirche. Dagegen ist das Statut von St. Castor um so reicher an Bestimmungen, welche die äußere Haltung der Schüler beim Gottesdienst und bei den kirchlichen Handlungen, an welchen sie sich zu betheiligen hatten, regeln. So ist genau bestimmt, wie die Schüler gekleidet sein müssen, welche in den Frühmessen die erste Lektion lesen oder den ersten Vers singen, bei den Gottesdiensten die Kohlen holen oder das Weihwasser reichen, bei den feierlichen Umgängen dem Priester, der das Heilige trägt, mit der Glocke und den brennenden Kerzen vorangehen oder bei Beerdigungen das Kreuz tragen. Wie diese Bestimmungen weiter den Schülern aufs Nachdrücklichste einschärfen, beim Eintritt in die Schule und wenn sie sonst vor dem Rektor erscheinen, die Kapuze abzulegen, so geben sie auch genau an, bei welchen Theilen der Messe die Schüler stehen müssen und bei welchen sie sitzen dürfen. Wenn nun unter diesen Bestimmungen auch die sich findet, es sollten sowohl im Chor als auch in der Schule die Schüler kleine Besen, d. i. Ruthen bei sich haben und damit diejenigen streichen, welche sich unverschämt erzeigten, überhaupt irgend welche Unzienlichkeit sich erlaubten, so deutet grade eine solche Zuchtweise wie auf die Rohheit der Stiftsschüler, so auch auf die Zuchtlosigkeit hin, welche mitunter in den Stiftsschulen herrschte, und gewißlich wurde dieser Zuchtlosigkeit nicht dadurch gesteuert und der Schüler Rohheit nicht damit gemildert, daß verordnet war, wenn die Schüler außerhalb der Schule sich befänden, so hätten sie den Chorherrn und dem Magister aus dem Wege zu gehen und in Gegenwart derselben kein weltliches Spiel zu spielen, insbesondere nicht innerhalb der soge-

*) Alle auf die Schule sich beziehenden Punkte des Stiftsstatuts hatte der Rektor zweimal im Jahre unter liebreichen Ermahnungen den Schülern vorzulesen und auszulegen, mature, intelligibiliter et distincte. Unterließ er dieses, so hatte er 3 Albus als Strafe an die Kirchenfabrik zu zahlen.

nannten Kirchenfreiheit. Besser haben sich jedenfalls die Domherrn von Speyer auf die Jugenderziehung verstanden, welche es gestatteten, daß die Domschüler unter dazu verordneten Aufsehern auf dem Domherrnhofe in üblicher Weise spielten. Wenn dem Schulrektor der Weseler Liebfrauenkirche zur Pflicht gemacht war, immer in anständiger, geistlicher Kleidung einherzugehen, und anderwärts von den Lehrern der Stiftsschulen gefordert wurde, sie sollten beim Unterricht bekleidet sein mit dem Chorrocke, superpellicio, so zielten diese Bestimmungen dahin, ihnen bei den Schülern den Gehorsam, überhaupt eine achtungsvolle Behandlung besser zu sichern.

Fragt man schließlich nach dem Gehalte der Rektoren oder der Magister, die an den Stiftsschulen arbeiteten, so findet man in den Statuten der Stiftskirchen unsers Bezirks die Frage nicht ausreichend beantwortet. Der Schulrektor vom Martinsstift in Bingen mußte bei seinem Antritte geloben, er wolle sich genügen lassen an dem von Alters herkömmlichen Gehalte und wolle von den Anverwandten der Prälaten und Chorherrn nichts fordern, sondern nur annehmen, was dieselben ihm etwa freiwillig reichten. Am Stifte Unsrer lieben Frauen zu Wesel, an welchem Herzog Johann II. von Simmern als Besitzer der Burg Ehrenberg den Dechanten zu präsentiren und $3^1/_2$ Präbenden zu verleihen hatte, sollte der Schulrektor jährlich empfangen von dem Dechanten 1 Mark und von jedem der sechs Stiftsherrn $^1/_2$ Mark guter Währung, und außerdem Theil nehmen an den Präsenzgeldern oder den täglichen Vertheilungen im Chor. Ebenso hatte man an der Kirche St. Martin in Oberwesel, welche der Erzbischof Diether im Jahre 1303 aus einer Pfarrkirche in eine Stiftskirche umgewandelt hatte, dem Schulmeister einen jährlichen Gehalt von 4 Marken gewährleistet. Auch das Statut dieses Stiftes bestimmte genau, wie dieser Gehalt, der dem Rektor zur Hälfte um Allerheiligen und zur Hälfte in der Osterwoche zu entrichten war, von den bepfründeten Stiftsgliedern, nämlich dem Probst, dem Dechanten und den sechs Chorherren sollte zusammengeschossen werden. Es ist wahrscheinlich, daß der Schulrektor außer diesem festen Gehalte sowohl von den Domizellen als von den Choralen noch ein Schulgeld und sonstige Gaben empfing, aber was und wie viel, ist nirgend angedeutet.

Wie zahlreich auch in den Rheinlanden die Stiftsschulen gewesen, bei ihrem enggesteckten Ziele konnten sie auf die geistige Bildung der weltlichen Stände nimmer einen bedeutenden Einfluß üben, wenn gleich zu allen Zeiten einzelne Adeliche, die in den Stiftsschulen für den Chorherrndienst waren vorbereitet worden, vor Empfang der höhern Weihen wiederum Laien wurden, und ebenso manche, die als Choralen den Unterricht der Stiftsschulen einige Zeit genossen hatten, sich einem bürgerlichen Gewerbe zuwandten, insofern für sie keine Aussicht war, von den niedern Kirchenämtern an dem Stifte das eine oder das andere zu erlangen. Wo empfingen nun in unserm Bezirke die im weltlichen Stande verbliebenen Adelichen und Städter den ihnen nöthigen Schulunterricht? Wer lehrte die Kinder des Landvolks die h. Schrift lesen und das Vater Unser beten?

Was die letztere Frage betrifft, so ist dieselbige bald beantwortet. Schulen für die Kinder des Landvolks hat es nicht gegeben. Man hatte wohl gegen das Ende der mittelalterlichen Zeit hie und da bereits Eichelgärten angelegt, um dem Lande den Schmuck und den Nutzen der Eichwaldungen zu sichern*), aber nirgendwo war eine Hand thätig, für die Kinder des geistig und leiblich gedrückten Landvolks den lieblichen Gottesgarten der Schule anzulegen, auf welchen später Luther seinen frommen Kurfürsten in leidenschwerer Zeit tröstend hinweisen konnte. In Israel, das selbst in der Zeit seines großen Schulenreichthums für die Unterweisung der Kinder keine Schulen hatte, war es nach Mos. 13, 8 der Hausväter Pflicht, die Kinder bekannt zu machen mit den Großthaten Gottes, deren Gedächtniß man an den heiligen Festen des Jahres erneuerte, und sie die Psalmen und Lobgesänge zu lehren, mit denen man Gott beim Passahmahle und sonst im Familienkreis gepriesen. Gleicherweise hatte man auch in der mittelalterlichen Zeit den Eltern und Verwandten auferlegt, die Kinder das Gebet des Herrn sowie den apostolischen Glauben zu lehren, und damit Eltern und Verwandte dieses vermöchten, waren wiederum die Ortspfarrer angewiesen, ihre Pfarrgenossen darin zu unterweisen. Unter den Fragen, welche in der ältern Zeit beim h. Send der Ortspfarrer zu beantworten hatte, war auch

*) Mone I, 21 u. 22 macht Eichelgärten namhaft im Bisthum Speyer.

die, ob er das Gebet des Herrn und den Glauben allen seinen Pfarrgenossen eingeprägt habe.

Bei dem auf den Burgen wohnenden Adel dürften wohl meist die Mütter die religiöse Erziehung der Kinder geleitet haben und zwar unter Beihülfe des Kaplans, wenn ein solcher für die Burg bestellt gewesen und geistlichen Sinnes und Wandels war. Dagegen fand sich dicht an der Grenze unseres Bezirks, nämlich in dem alten Flecken Lorch am Rheine, dessen zahlreiche Rittergeschlechter nicht bloß im Rheinthale, sondern auch längs der Mosel und der Nahe, sowie auf dem Hunsrücken vielfach begütert gewesen, eine Bildungsanstalt für Rittersöhne, genannt die Schuljunkerschaft. Es stand diese Anstalt, über welche der Domprobst von Mainz die Oberaufsicht führte, in engster Verbindung mit der Pfarrkirche zu Lorch. Ob aber ihre Schüler, welche an dem Chorgesange der Präsenzherrn Theil nahmen und zu dem Ende im Kirchenchor ihre besondern Stühle hatten, zugleich eine gründliche Unterweisung in Gottes Wort empfangen haben, liegt nicht zu Tage*).

In der mittelalterlichen Zeit haben nicht wenige, dieweil sie in der Heimath keinen ausreichenden Schulunterricht fanden, denselben in der Ferne gesucht und zu dem Ende als fahrende Schüler, scholares vagi, das Land durchzogen. Es war indessen bei der Mehrzahl dieser fahrenden Schüler, von denen die Erwachsenen nach Verschiedenheit der Zeiten und Gegenden Trutonen, Curhardiner, Bachanten genannt wurden, und die an sie sich anschließende Knaben Schützen hießen, nicht auf Gewinnung eines tüchtigen Unterrichts als vielmehr auf ein müßiges, genußreiches Umherschweifen abgesehen. Wie aber das Ziehen von einer Schule zur andern, wobei die Schützen den Bachanten den Lebensunterhalt erbetteln mußten, mitunter auch gestohlen haben, einer gründlichen Bildung nimmer förderlich war, so hat dabei insbesondere die Gotteserkenntniß sich nicht mehren können, sondern eher sich verdunkeln müssen, wie denn überhaupt das Leben dieser fahrenden Schüler mehr dazu angethan war, die Frömmigkeit in den Gemüthern zu tödten als zu beleben. Da nun nicht

*) Die Nachrichten über diese Anstalt sind sehr dürftig und finden sich bei Bodmann in seinen rheingauischen Alterthümern Seite 111.

selten sogar durchtriebene Gauner und nichtswürdige Betrüger sich für fahrende Schüler ausgaben oder zu ihnen schlugen, so wurden sowohl in der Kirchenprovinz Trier als in der von Mainz sehr scharfe Edikte gegen die fahrenden Schüler erlassen. Die Trierer Provinzial-Synode von 1227 verordnete, es solle kein Priester die Trutonen und andere fahrende Schüler die Verse über das Sanctus und Agnus Dei oder sonst Theile der Messe und des übrigen Gottesdienstes singen lassen, indem ihr Gesang, wahrscheinlich weil er etwas Schauspielermäßiges hatte, den Priester hindere, die heilige Handlung vorschriftsmäßig zu vollziehen, und der Gemeinde zum Aergerniß gereiche. Ausführlicher erklärte sich die Provinzial-Synode der Kirchenprovinz Mainz im Jahre 1233. Sie erklärte, es führten die fahrenden Schüler, welche man gemeinhin Curhardiner nenne, ein Gott abscheuliches Leben, verstörten den öffentlichen Gottesdienst und gäben dadurch den Laien grobes Aergerniß, die Mönche reizten sie zum Bruch ihrer Gelübde und dieses dadurch, weil sie dieselben, wenn sie aus den Klöstern entwichen und sonsten bei der Welt kein Unterkommen fänden, in ihre Genossenschaft aufnähmen. Aus diesem Grunde, lautete die Erklärung der Synode weiter, verordne sie, es solle kein Geistlicher die Curhardiner herbergen oder ihnen etwas geben, gleicherweise soll auch keiner derselben als Schüler angenommen und weder im Chor zum Gesange noch in der Schule zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden.

War auch gegen Ende der mittelalterlichen Zeit das Leben der fahrenden Schüler nicht gerade immer ein Gott abscheuliches, so war es doch nach dem höchst anschaulichen Bilde, welches uns davon der Baseler Rektor Thomas Platter aus eigener Erfahrung hinterlassen*), ein gar unsauberes, und gewißlich hat der Kreuznacher Bürger Johann Gryposius Artopaeus nicht als fahrender

*) Thomas Platter war ein armer Knabe aus dem Kanton Wallis, der mit einem ihm anverwandten Bachanten, Namens Paulus, Jahre lang Süd- und Mitteldeutschland durchzogen hat. In Zürich wurde er durch Zwinglis Predigten für die Reformation gewonnen und starb in Basel, wo er Buchdrucker und Rektor der Lateinschule geworden war. Seine Selbstbiographie ist zuletzt herausgegeben von Dr. Fechter. Basel 1810. Einen Auszug daraus gibt Gustav Freytag in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit Th. I, S. 69—86.

Schüler sich die gediegene Geistes- und Herzensbildung erworben, welche sein gelehrter Freund, der Abt Trithem, von ihm rühmt. Wo aber mag Artopaeus die höhere Bildung, die er besessen, gewonnen haben? Etwa in der Schule seiner Vaterstadt?

Daß Kreuznach bereits mehrere Jahrzehnte vor der Reformation eine städtische Schule besaß, ist uns wiederum nur durch Trithem überliefert und zwar in einem Briefe, den derselbe im August des Jahres 1507, wo er bereits Abt der Benektinerabtei St. Jakob zu Würzburg war, von da aus an seinen Freund, den Heidelberger Mathematiker Johannes Virdung von Haßfurt, geschrieben hat. Virdung hatte sich bei Trithem erkundigt nach einem Magister Georg Sabellicus, der sich ihm als den Fürsten unter den Schwarzkünstlern bezeichnet habe, auch sich Faust der jüngere nenne. Trithem antwortete, es sei ihm dieser Landläufer und Schwätzer wohlbekannt. Er habe ihn im vorigen Jahre bei seiner Rückkehr aus der Mark Brandenburg in Gelnhausen getroffen, doch habe derselbe, wie er seine Ankunft vernommen, sofort die Herberge geräumt und sich durch nichts bewegen lassen, ihm unter die Augen zu treten. Mehrere der dortigen Priester hätten ihm mitgetheilt, Sabellicus habe in Vieler Gegenwart sich berühmt, er besitze ein solches Wissen und ein solches Gedächtniß, daß wenn sämmtliche Schriften von Plato und Aristoteles zu Grunde gingen, und ihre Weisheit ganz aus der Menschen Gedächtniß schwände, er in der Macht seines Geistes das alles wiederum herzustellen vermöge und zwar in noch schönerer Form. Später sei er auch in Würzburg erschienen, in jener Zeit, da er, Trithem, sich in Speyer befunden, und habe allda in großer Versammlung geäußert, die Wunder Christi des Heilandes seien nicht zu bewundern, was Christus gethan, vermöge er auch zu thun, so oft und wann er wolle. Endlich sei er gen Kreuznach gekommen und zwar während der Fastenzeit des laufenden Jahres und habe auch da ungeheure Dinge zu leisten versprochen. So habe er gesagt, in der Alchimie sei er der Vollkommenste von allen, die je mit dieser Kunst sich befaßt hätten, und was nur die Leute wünschten, das wisse er, das vermöge er. Nun sei zu jener Zeit in Kreuznach das Schulamt, munus docendi scholasticum, erledigt gewesen, und auf Verwenden des kurfürstlichen Amtmanns, Franz von Sickingen, eines Mannes, der nach Gelehrsamkeit begierig sei, habe man Sabellicus damit betraut. Derselbe habe jedoch bald angefangen, mit den Schülern die abscheulichste Unzucht zu treiben, und als dieses an den Tag gekommen, habe er sich durch die Flucht der schon bereit gehaltenen Strafe entzogen. Dies sei, also schließt Trithem seinen Brief an den Freund, der Mann, mit welchem zusammen zu kommen, er so großes Verlangen trage. Wenn derselbe zu ihm komme, würde er in ihm nicht einen Philosophen, sondern einen dummen und äußerst verwegenen Menschen finden*).

Diese Mittheilung, die einzige, welche wir über die Schule der Hauptstadt der vordern Grafschaft Sponheim haben, gewährt nicht eben einen erfreulichen Einblick in das Schulwesen jener Zeit, sondern liefert nur einen Beweis mehr, wie groß noch zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts der Mangel an tüchtigen Lehrern gewesen, welch unwissenden und unsittlichen Menschen bisweilen die Unterweisung der Jugend anvertraut worden ist, und wie selbst verstandesscharfe Männer, zu denen gewißlich Franz von Sickingen zählte, sich durch Landläufer haben täuschen lassen, wenn dieselben ihnen Aussicht auf Befriedigung einer Lieblingsneigung boten.

Die Schule von Kreuznach war wohl eine Mittelschule**) und als solche jederzeit mit einem lateinischen Schulmeister, persona litterata seu grammaticus, bestellt. Es gab aber bereits in der mittelalterlichen Zeit auch Lehrer und Lehrerinnen, welche ihre Schüler und Schülerinnen bloß deutsch lesen und schreiben und dabei zugleich rechnen lehrten***). Diese Schulen standen in

*) Schneegans in seiner Beschreibung der Stadt Kreuznach handelt sehr ausführlich über diesen Schulrektor und hält ihn für ein und dieselbe Person mit dem Faust, der in frühere Jahrhunderte zurücklaufenden Volkssage. Er beachtet dabei nicht, daß der Mann Georg Sabellicus geheißen und nur um der Leute Aufmerksamkeit mehr auf sich zu ziehen, sich Faust den Jüngern genannt hat. Außer diesem Namen hatte er sich noch viele andere beigelegt wie denn der vollständige Titel, den er sich gegeben, also lautet: Magister Georgius Sabellicus, Faustus junior, fons necromanticorum, astrologus, magus secundus, chiromanticus, agromanticus, pyromanticus, in hydra arte secundus.

**) Mone sagt I, 262: Unter schola ist eine lateinische Mittelschule zu verstehen.

***) Der Rechenunterricht mußte dem deutschen Schulmeister nicht selten

keiner engern Verbindung mit der Kirche, und wurden die Lehrer derselben durch den Stadtrath oder die Ortsobrigkeit bestellt. Dagegen hat man auch, doch wohl erst nach Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, um kleinern Städten eine Schule zu beschaffen, das Glockenamt der Kirche an Leute übertragen, die so viele Kenntnisse besaßen, daß sie die Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen unterweisen, desgleichen die lateinischen Kirchengesänge singen lehren und mit den befähigtern, für welche die Eltern eine höhere Bildung anstrebten, den Donat, d. h. lateinische Grammatik treiben konnten.

So erscheinen im ersten Drittel des sechszehnten Jahrhunderts in Kastellaun und in Trarbach Schulmeister, die nach Ausweis der Kirchenrechnungen zugleich das Glockamt versehen. Der Schulmeister in Kastellaun singt mit seinen Schülern das Jahr hindurch das Salve, deßgleichen die Vigilien bei den Seelenmessen und an den Bruderschaftstagen. Als Glöckner verrichtet er außer dem gottesdienstlichen Geläute gegen besondere Vergütung auch das Mittags- und das Ave Maria-Geläut, deßgleichen holt er beim Dechanten des Kapitels den Chrysam, näht auch wohl die neuen Fahnen, bessert das h. Grab aus u. s. w. Was er aber in der Schule getrieben, ist nirgendwo bemerkt. Auch die älteste Trarbacher Kirchenrechnung, die sich erhalten hat, — es ist dieses die Rechnung vom Jahre 1536 — gedenkt eines Schulmeisters. Daß bei der Kirche Trarbach aber schon früher ein Schulmeister angestellt war, darauf deutet eine wohl der nämlichen Zeit angehörende Nachweise der Pflichten und Rechte eines Trarbacher Glöckners und Schulmeisters, wo es heißt: Item geben die Fürsten vier Ohm Wein aus ihrem Keller laut derselben Fürsten Stiftung, die Schule zu erhalten und Kinder zu lehren, deßwegen sol er den Kindern dienlich vor sein und sie mit Fleiß lehren, zu Zucht und Dogent anhalten sowohl die Armen als die Reichen, wie er denn das gegen Gott zu verantworten schuldig ist, und

besonders gelohnt werden, und gab es für den Rechenunterricht schon frühe Lehrbücher. Nach einem von Mone II, 156 angeführten Rechenbuche umfaßte damals die Zifferrechnung 7 Kapitel, nämlich additio, subtractio, duplatio Verdopplung der Zahlen, mediatio Halbirung, multiplicatio, divisio, radices Wurzelausziehen.

sol dem Schulmeister geben werden vom Glockenampt aus jedem Haus ein Brod und ein Sester Wein und sonst sein gebürlich belonung von den Kindern wie von Alters, das soll er dem Oberamtmann nachzukommen geloben und schwören zu den Heiligen.

Daß in den Städten Meisenheim und Soberuheim schon vor der Reformation Schulmeister angestellt waren, erhellt aus den dortigen Kirchen- und Hospitalrechnungen. In der Meisenheimer Kirchenrechnung von 1503 sind 12 Weispfennige verausgabt an die Schüler, welche, wenn Kranke versehen wurden, die Lichter vor dem Sakrament getragen haben. Die Rechnung von 1524 gedenkt des Schulhauses. In Sobernheim heißt es in der Hospitalrechnung von 1530: Item 4 Albus dem schulmeyster von zweien Zetteln zu schreiben.

Unter den Zinsen, welche Herzog Johann II. zu Simmern von der dasigen Pfarrkirche im Jahre 1525 ertauschte, weil sie auf Grundstücken ruhten, welche er zur Vergrößerung des Simmerer Schlosses erkauft hatte, findet sich auch ein Zins von 7 Albus von den Gärten gegenüber der Schule. Dieses ist bis jetzt die einzige Andeutung von dem Vorhandensein einer Schule in der Herzogsstadt Simmern aus der Zeit vor der Reformation. Daß die Schule bereits errichtet worden unter Johann I., der von 1481 bis 1509 regierte, ist nicht anzunehmen. Denn wie sehr auch dieses Fürsten Biederkeit, Friedensliebe und treue Sorgfalt für sein Land gerühmt wird, so hat man an ihm doch das beklagt, daß er den Wissenschaften und den Gelehrten durchaus abhold gewesen sei, und in dieser Abneigung hat ihn vor andern sein dem geistlichen Stande angehörender Kanzler bestärkt*). Dagegen glänzte sein Sohn und Nachfolger, Herzog Johann II., unter den Fürsten Deutschlands durch seine vielseitige Bildung und stand in regem Verkehr mit Dichtern, Geschichtsforschern, Geographen und andern Gelehrten. Hatte er doch in seinem Schlosse zu Simmern sogar eine Buchdruckerei anlegen lassen, in welcher unter der Leitung seines Kanzlers, des Hieronymus Rhodler

*) Trithem theilte dem Pfarrer Godfried von Mandel in einem ihm im Jahre 1506 geschriebenen Briefe mit, er entsinne sich, aus des Herzogs eigenem Munde die Aeußerung gehört zu haben, es wandle ihn immer, wenn er nur Bücher sehe, ein Schauer an, und als Ursache habe er die schweren Züchtigungen bezeichnet, die er als Knabe von Seiten seiner Lehrer erlitten.

aus Bamberg, viele Werke gedruckt worden sind, die sich, wenn auch nicht alle durch ihren Inhalt, so doch durch ihre typographische Schönheit auszeichnen. Um so weniger dürfte es dieser Fürst unterlassen haben, die Stadt, darinnen er seinen Hof hielt, mit einer Schule zu beschenken.

Ist die Schule zu Simmern, was große Wahrscheinlichkeit hat, erst unter Herzog Johann II. ins Leben getreten, so war sie keinenfalls die Stätte, wo Johann von Argenthal, der unter dem Namen Johann von Syemern vierzehn Jahre hindurch Prediger und vom Jahre 1526 ab sechs Jahre lang Abt im Kloster Sponheim gewesen, Latein zu lernen angefangen hat. Nach den in der Sponheimer Chronik über ihn gegebenen Nachrichten ist er von seinen Eltern, welche als ehrbare Bauersleute in dem damals mit Graben und Mauern umgebenen Flecken Argenthal, Oppido Argenthal, lebten, schon in seiner Knabenzeit in den Unterricht gegeben worden, beim Regierungsantritte des Herzogs Johann im Jahre 1509 war er aber bereits ein Jüngling von siebzehn Jahren. Es steht überhaupt in Frage, ob er den ersten Unterricht in einer Schule empfangen hat und nicht etwa bei einem dazu befähigten Stadt- oder Landgeistlichen, denn wenn auch selbst zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die Mehrzahl der Stadt- und Landgeistlichen höchst roh und unwissend war, so hat es doch unter ihnen wenigstens hie und da einzelne gebildete und für ihre Zeit wohl unterrichtete Männer gegeben. Daß zu diesen tiefer gebildeten und wohlunterrichteten Männern der Pfarrer Johann Godfried von Mandel und der Pfarrer zu Trittenheim Johannes Centurianus gehörten, erweisen schon die Briefe, die sie im Jahre 1507 an ihren Lehrer Trithem geschrieben haben.

V. Abschnitt.

Die Armenpflege.

Erfreulicheres als über die Schule kann über die Armenpflege mitgetheilt werden. Waren auch Schulen noch nicht vorhanden, in welchen die Jugend, die im weltlichen Stande verblieb, die heilige Schrift lesen lernte, war auch in den Kirchen keine oder wenig Verkündigung des göttlichen Wortes, jenes Wortes des Heilandes, da er sagt: „Ich bin hungrig gewesen und ihr habt mich gespeiset. Ich bin nackend gewesen und ihr habt mich gekleidet. Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht", blieb den Gliedern der Kirche nicht fremd, und zu keiner Zeit hat es an solchen gefehlt, die aus wirklicher Liebe zum Heilande und nicht bloß um der Verdienstlichkeit willen, die man wie allen guten Werken, so insbesondre den Werken der Barmherzigkeit zuerkannte, Barmherzigkeit an den Armen übten. Bei aller Rohheit, welche die mittelalterliche Zeit beherrschte, war sie doch zugleich durchweht von einem Hauche ächt christlicher Liebe, und die Wunden, welche die oft an Grausamkeit gränzende Gewaltthätigkeit schlug, suchte die Mildthätigkeit wieder zu heilen.

Die leibeignen Leute des Mittelalters, und zu ihnen gehörten fast alle Bewohner der Dörfer, Weiler und Höfe, hießen arme Leute, und das waren sie auch in der Mehrzahl. Wenn der leibeigne Mann den Zehnten entrichtet und die mancherlei Zinsen und Steuern gezahlt hatte, mit denen seine Person und sein Gut belastet war, blieb ihm oft kaum des Leibes Nothdurft übrig. Doch stößt man grade in den Hof- und Gerichtsweisthümern, welche so anschaulich es darlegen, wie beschwert der leibeigne Mann gewesen, auf viele Bestimmungen, die dahin zielten, das harte Loos desselben zu mildern und ihn gegen gänzliche Verarmung zu schützen. Der Schirmvogt des Klosters Ravengirsburg

hatte von allen, die in des Klosters Gebiet mit Feuer und Flamme saßen, d. h. ihren eigenen Heerd hatten, des Jahrs neben dem Vogthuhn auch ein Simmer Schirmhafer zu beziehen. Die Säumigen durfte er durch den Schultheiß pfänden lassen, fand aber der Schultheiß in einem Hause nicht so viel, daß davon die Leistung bestritten werden konnte, so solle, lautete das Weisthum, der Vogt ein Mitleiden haben mit dem armen Mann, bis daß ihm Gott die Hand erlangete. Das Gut, von dem der leibeigne Mann sich nährte, ebenso den Boden, darauf seine Hovestätte lag, besaß er nicht eigen, er war damit von irgend einem Grundherrn beliehen, und mußten seine Erben, wenn er verstarb, um im Besitz des Gutes zu bleiben, an den Grundherrn die sogenannte Kurmude*) entrichten. Da hieß es aber wieder in den Weisthümern, es solle der Lehnsherr die Erben in Gnaden halten, und das geschah in der Regel auch. Während nach dem Buchstaben des Rechts der Lehnsherr berechtigt war, das beste Stück Vieh aus dem Stalle des Verstorbenen zu nehmen, weßhalb die Abgabe auch Besthaupt genannt wurde, nahm er das zweit- oder drittbeste, häufig begnügte er sich auch mit einer Geldentschädigung, die in den meisten Gerichtsbezirken sehr mäßig gesetzt war. Der Grund- oder Gerichtsherr hatte bei der Ernte den Vorschnitt und durften die Gerichtsinsassen nicht eher ihre Frucht schneiden, bis des Grundherrn Vorschnitt vorüber war. Waren jedoch Arme vorhanden, die bis dahin mit dem Brode nicht reichten, so wurde ihnen gestattet, auf ihren Aeckern so viel Garben zu schneiden, daß sie des Brods nicht ermangelten**). Ebenso gab es auch in Betreff der Wagenfahrten, welche die leibeignen Leute ihren Grund- und Gerichtsherrn zu leisten hatten, allerlei Bestimmungen, durch welche dem vorgebeugt werden sollte, daß ihnen solche Fahrten nicht zu schwerem Verlust gereichten. Der Grafen von Sponheim Lehnsleute in Dommershausen hatten die Verpflichtung, eine Weinfuhre zu leisten. Den Wein mußten sie zu Merl an der Mosel

*) Den Namen Kurmude hatte die Abgabe daher, weil ursprünglich der Lehnsherr aus der Verlassenschaft des Verstorbenen das Stück küren, d. h. wählen durfte, wozu er Muth oder Lust hatte.

**) Den Beleg dafür liefert das Weisthum von Rhaunen. Grimm II, 129.

abnehmen und gen Kastellaun führen, es sollte jedoch die Fahrt so eingerichtet werden, daß sie bei scheinender Sonne an- und ausführen. Da, wo sie die Ave Maria-Glocke erlangte, durften sie den Wein auf die Erde abladen, es wäre denn Sach, heißt es in dem Weisthum, daß der Herrn Diener Bitt an die Fuhrleut legte, daß sie weiter führen, „doch uff der herrn und nit uff der Furleuth angst." Wann sie aber, weisten die Scheffen weiter, den Wein zurecht geliefert, ist man den Fuhrleuten Essen und Trinken und den Pferden rauh Futter zu geben schuldig, auf daß sie wieder zu Haus kommen können*). Besonders rücksichtsvoll war man gegen Frauen, zumal gegen Schwangere und Kindbetterinnen, sowie gegen die Wittwen. Nach dem Weisthum des Galgenscheider Gerichts, welches sich von Kratzenburg und Galsenbach ohnfern Boppard bis Bickenbach und Lingerhahn zog, sollte der, welcher innerhalb des Gerichtsbezirks ohne Erlaubniß des Herrn auf Schönecken ein Wildpret oder einen Fisch fing, nach Kratzenburg an den Henkerstein geführt und ihm allda, wenn nicht Freunde für ihn eine Milderung der Strafe erwirkten, der rechte Daumen abgehauen werden, es wäre denn, lautete das Weisthum der Scheffen, daß eine Frau schwanger ging mit einem Kinde und des Wilds gelüstete, die möge einen Mann oder Knecht ausschicken und des Wilds soviel greifen, daß sie ihren Lusten gebüßen möge**). Zu Wolf an der Mosel stand wie allerwärts in den Weingegenden eine Strafe darauf, aus den Weinbergen Trauben zu nehmen, Schwangere dagegen, die in dem Weinberg krauteten, durften sich einen Hengel mit zwei Trauben schneiden, sollten ihn aber öffentlich und nicht heimlich wegtragen. Nach dem Weisthum des ohnfern Halsenbach an der Simmern-Boppparder Straße gelegenen Hofes Ehr, der dem Marienkloster in Boppard zugehörte, durften in Kriegs- und Heerzügen die schwangeren Weiber zu Ehr in den Hillesheimer Hof einkehren und allda bleiben, bis sie ohne Gefahr wieder nach Haus ziehen möchten***). Im Hottenbacher Weisthum heißt es: Wäre es Sach, daß ein Gerichtsherr mit seinen Freunden herbergen wollte zu Hotten-

*) Grimm II, 211.

**) Grimm II, 454.

***) Grimm II, 231.

bach, der soll sein Schwerdt und Sporen vor der Thür abthun, daß er die Frau nit erschrecke. Auch diese Bestimmung ist jedenfalls mit Rücksicht auf die Schwangern und Kindbetterinnen in das Weisthum aufgenommen*). Allgemeines Herkommen war es, daß das Haus, worin eine Kindbetterin lag, zu der Zeit, da die Zins- oder Rauchhühner eingesammelt wurden, der Lieferung gefreiet war, und der Einsammler nur den Kopf des Huhns nahm zum Ausweis bei seiner Herrschaft, den Rumpf aber der Kindbetterin ließ. Im Dommershauser Weisthum heißt es: Zum fünften weissen die Lehenleuth, welcher Bürger Feuer und Flamm hat, der ist jederm Herrn ein Fastnachtshuhn schuldig, und wann der Herrn Diener einer kombt, hüner zu heben, und das Weib im Kindbett wäre, und der Diener sie des Huhns nit erlassen wolte, soll sie dem Huhn den Kopf abschneiden, denselben dem Diener hantreichen und sie die Kindbetterin den rumpff vor sich behalten**). Zu Langenlonsheim sprachen die Schöffen: Wir weissen auch, daß niemandt fastnachthüner frei ist, denn die Schöffen und Priester, und wenn der Büttel umbgehet und hebet die hüner uff und läge als eine fraw kindts inne, so soll der Büttel das Huhn fordern und soll dem Huhn den Hals umdrehen, und soll ihr das Huhn wiedergeben, daß sie das esse***).

Was die Froudienste belangt, d. h. die Arbeiten, welche die leibeignen Leute auf dem Fron- oder Herrenhof zu verrichten hatten, so durfte eine Frau, die Mutter war, während der Ruhezeit nach Hause gehen und ihre Kinder versorgen. Das Weisthum des bei Kastellaun gelegenen Dorfes Buch enthält die Bestimmung: Und ob in dieser Arbeit ein Frauensperson wäre, so soll sie Vollmacht haben binnen Ruhe und Schlaffzeit der Mitarbeiter ihre Kinder mit gepürlicher Zeit zu versehen und alsdann wiederum kommen und unsers gnedigen herrn Werk zu Ende verhelfen†). Wittwen hatten beim Mähen der Herrnwiesen bloß Gras zu spreiten und

*) Grimm II, 132. Hottenbach hatte vier Gerichtsherrn und waren die Gerichtsherrn berechtigt, Herberge zu nehmen in den Häusern der Gerichtsinsassen.

**) Grimm II, 210.

***) Grimm II, 154.

†) Grimm II, 199.

einen Mäher nur dann zu stellen, wenn in ihrem Hause eine männliche Person sich fand, die dieser schweren Arbeit gewachsen war. Noch mancher andern Begünstigung erfreuten sich die Wittwen und hier und da auch die Wittwer. Im Klostergebiet Ravengirsburg war die verwittwete Frau der Lieferung der Schirmhafer und des Fastnachtshuhns, deßgleichen anderer Leistungen entledigt, so lange sie Wittfrau verblieb. Im Gericht Mastershausen waren die Eheleute, nur so lange sie beide lebten, das ganze Vogtrecht schuldig, im Wittwenstand bloß ein halbes. Gleicherweise gab in der Mark Thalfang*), darinnen jedes Haus zwei Fastnachtshühner jährlich zu geben hatte, ein Wittwer oder eine Wittfrau nur ein Huhn**).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen folgt, was uns über die Armenpflege im engern Sinne des Wortes überliefert ist. Gemäß einer Bestimmung, welche die Kirche im fünften Jahrhundert getroffen, sollte ein Viertheil der Kircheneinkünfte zum Besten der Armen verwendet werden. Es ist indeß zweifelhaft, ob man in den Erzdiözesen Mainz und Trier je den Versuch gemacht hat, diese Bestimmung zur Ausführung zu bringen. Doch nahm sich die Kirche der Armen treulich an. Wie sie dem Adel, überhaupt den Grundherrn, unter Androhung der Strafen Gottes verbot, ihre Leute an Feiertagen zu Wagenfahrten oder andern Froudiensten zu nöthigen und damit dem leibeignen Manne die Sabbathruhe sicherte***), so schärfte sie auch allen Gläubigen die Pflicht ein, sich gegen Nothleidende mitleidig, barmherzig, freundlich zu erweisen, deßgleichen forschte sie danach, — namentlich beim h. Send — ob und wie die Armen des Kirchspiels versorgt wurden. Unter den Sendfragen der ältern Zeit finden sich auch

*) Grimm II, 198.

**) Grimm II, 127. Welche Rücksicht man hie und da auf körperliche Schwäche ohne Unterschied des Geschlechts nahm, erhellet aus dem Schweppenhäuser Weisthum, woselbst es bei der Weisung über das Bann-Backhaus heißt: Es soll der Bäcker der Frau und ebenso dem Manne die Mulde helfen tragen, wenn sie schwach wären und des an ihn gesinnen. Grimm II, 154.

***) Item statuimus, sagte die Trierer Provinzialsynode von 1310, sub divinae ultionis poena et praecipimus, ut nobiles et domini terrae permittant, homines suos dies festos observare et non compellant eos evectiones publicas seu angarias praestare. Blattau I, 87.

die: Ob ein jeglicher die Armen ernähre, die zu seiner Familie gehörten. Ob jemand einem Fremdling oder Wanderer die Herberge geweigert habe. Ob insbesondre der Pfarrer sich die Versorgung der Armen, Fremdlinge und Waisen anliegen lasse und dieselben an seinen Tisch ziehe, soweit ihm dies möglich sei. Auch die Trierer Provinzialsynode von 1310 ermahnt in ihren Beschlüssen die Pfarrgeistlichkeit nachdrücklich zur Gastlichkeit und bemerkt dabei, daß ja alles, was die Geistlichen besitzen, den Armen gehören sollte. Dagegen verbietet sie ebenso nachdrücklich, daß die Kirchen beschwert würden mit Mahlzeiten und Gelagen, mit Herbergs- und andern Lasten, wie sie die Laien so gerne auf die Kirche wälzten. Eben diese Synode verbot auch und zwar bei Strafe der Exkommunication, daß Niemand, weß Standes er immer sei, ohne Erlaubniß des Bischofs im Lande mit Kelchen oder Bechern umherziehe, Geld zu heischen, dieweil dabei viel Betrug und Täuschung unterlaufe. Wie sie mit dieser Bestimmung zum Vortheil der wahrhaft Dürftigen den Arbeitsscheuen und Gaunern das Betteln erschwerte, trat sie auch den Gelagen und Schmausereien entgegen, welche bei den Leichengottesdiensten stattzufinden pflegten und verlangte, es sollten die Erben des Verstorbenen zum Heile von desselben Seele die Kosten eines solchen Aufwands zum Besten der Armen und zu andern frommen Zwecken verwenden*). Endlich kümmerte sich die Kirche auch um die ärztliche Behandlung der Kranken. Dieweil in den Städten und Dörfern wie auf den Burgen meist ungelehrte Leute, deren Wandel und Charakter man oft nicht näher kannte, sich mit Ausübung der Heil- und Wundarzneikunst befaßten, auch gar viel Unkundige und Unerfahrne sich erlaubten, Salben und andere Heilmittel zu geben, und dafür höchst reichliche Vergütung zu nehmen, so ließ Erzbischof Balduin auf der mehr erwähnten Sy-

*) Im fünfzehnten Kapitel der Beschlüsse heißt es: Praeterea cum in exequiis mortuorum lugendum sit potius quam convivandum, inhibemus sub poena excommunicationis, ne convivia seu comissationes teneantur, quae per haeredes seu successores defuncti in eisdem exequiis fieri consueverunt, sed sumptus hujus modi in usus pauperum et inprimis causas in remedium animae defuncti potius convertantur. Blattau I, 95.

node für die Kirchenprovinz Trier den Beschluß fassen*) daß künftighin Niemand die Heil- und Wundarzneikunst ausüben dürfe, der nicht von Seiten des Diözesanbischofs die Erlaubniß erlangt und zu dem Ende vorher eine Prüfung in Betreff seines Wissens wie seines Charakters bestanden habe.

Es wird vielfach die Wohlthätigkeit gerühmt, welche die Klöster der mittelalterlichen Zeit gegen die Armen übten und noch in neuester Zeit hat man hervorgehoben, welche starke Hülfe sie insbesondere in Drangsalszeiten den Bedrängten gewesen, wie sie in Zeiten der Hungersnoth reichliche Austheilungen von Lebensmitteln angestellt haben, und zugleich hat man auf die Hospitäler hingewiesen, die mit vielen Klöstern verbunden waren**). Inwieweit die Klöster unsers Bezirks auf solchen Ruhm Anspruch haben, darüber kann bei der Dürftigkeit der Quellen ein sicheres Urtheil nicht erlangt werden. Die auf uns gekommenen Urkunden geben nur Folgendes.

Die güterreiche Abtei Maximin in Trier hatte auch in unserm Bezirk der Besitzungen nicht wenige, es gehörten ihr die Gerichte Thalfang und Simmern unter Dhaun nebst ihren Pfarrkirchen, deßgleichen Gundershausen ohnfern Kastellaun, Mandel bei Kreuznach u. s. w. Nun findet sich in den zahlreichen päpstlichen Bullen und Kaiserbriefen, durch welche sich die Abtei ihre Besitzungen, Gefälle und Rechte hat gewährleisten lassen, durchgehends die Bestimmung, die Einkünfte, welche die Abtei von ihren Kirchen und deren Gut beziehe, namentlich sämmtliche Seelzehnten, decimae Salicae, sollten von ihr verwendet werden zur Verpflegung der Gäste, der Pilgrime und Armen***). Weiter

*) Blattau I, 125.

**) Siehe Duceptiaux in seiner Schrift über die Wohlthätigkeit in Belgien. Auch ist zu vergleichen Mones lehrreiche Abhandlung über Armen- und Krankenpflege vom 13. bis 16. Jahrhundert in seiner Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. XII, Heft 1. Die Klöster und Stifter, welche sich die Armen- und Krankenpflege vorzugsweise anliegen ließen, sind von ihm namhaft gemacht.

***) Vergl. Urkundenbuch von Beyer I, 387 u. 485. Ob anfänglich die Seelzehnten, d. h. die Zehnten, die von den zins- und fronfreien Herren- oder Frankengütern entrichtet werden, überall zu Armenzwecken bestimmt gewesen, liegt nicht zu Tage. In Sobernheim war schon sehr frühe das Kloster Disibodenberg im Besitze des Seelzehntens und wurde ihm dieser Zehnten aufs neue zugesichert

war bestimmt, daß aus den Gefällen der Abteihöfe in Gundershausen und Brechen besonders die Kranken und Schwachen sollten verpflegt werden. Aber dessen hatten die Armen und Kranken der Ortschaften, welche den Zehnten und andre Gefälle lieferten, wenig Vortheil. Auch sie wurden wohl von der Abtei beherbergt und gespeist, wenn sie bei Pilgerfahrten oder sonstigen Geschäften gen Trier kamen und an den Pforten des Klosters anklopften, im Uebrigen aber kümmerte sich die Abtei um ihre Armuth nicht *), wie denn auch unter den Kranken und Schwachen, die aus den Gefällen von Gundershausen und Brechen sollten verpflegt werden, nur die erkrankten und schwachgewordenen Klosterinsassen gemeint sind, nicht aber die Leute der Ortschaften, welche an das Kloster zehnteten und zinsten **). Wie Päpste und Kaiser die Abtei Maximin verpflichtet hatten, die ihr verwilligten Gefälle theilweise zu Armenzwecken zu verwenden, so hat auch Papst Innocenz II., als er im Jahre 1139 das Kloster Ravengirsburg in seinen Schutz nahm und ihm seine Besitzthümer bestätigte, nicht unterlassen, zu bemerken, es solle das Gut des Klosters wie den dasigen Brüdern, so auch den Armen zu gute kommen. In welchem Maße aber dieses von Seiten des gefällreichen

im Jahre 1314 bei Schlichtung des Streits, den das Kloster mit dem Pastor von Sobernheim wegen des Zehntenbezugs hatte. Vergl. Joannis Spic. pag. 193. In den Kirchspielen des Amtes Birkenfeld gehörte längere Zeit aller Seelzehnte den Stiftsherrn zu St. Paulin, später dem Erzbischof von Trier. In Alterkülz ertrug der Seelzehnte in gemeinen Jahren auf 28 Mlr. Frucht und bezogen hiervon die Grafen von Sponheim, welche auf der Burg Kastellaun Hof hielten, zwei Drittel. Nirgend aber ist in den Urkunden, in welcher dieser Zehnten gedacht wird, eine Erwähnung, daß sie ganz oder theilweise zum Besten der Armen sollten verwendet werden.

*) Wenn Erzbischof Eberhard von Trier, als er dem dortigen St. Simeonsstifte im Jahre 1061 die Güter schenkte, welche ein gewisser Hunold zu Monzingen und Merxheim besessen, neben anderm auch das ausbedungen hat, daß das Stift aus der Schenkung drei Arme ernähre, so hatten wohl nur die Armen in Trier, nicht aber die zu Monzingen und Merxheim sich dieses Almosens zu erfreuen. Tradimus, sagt der Erzbischof, predium ex ratione, ut nobis viventibus, omni VI. feria (d. h. jeden Sonnabend) missa cantetur pro nostra cunctique populi christiani salute et tres pauperes pascantur. Beyer I, 412.

**) Dies erhellet deutlich aus der Urkunde bei Beyer I, 352.

Klosters geschehen ist, darüber geben die auf uns gekommenen Klosterurkunden, obgleich derselben eine große Zahl ist, keine Auskunft. In der Chronik des Klosters Sponheim lesen wir, es sei in dem Jahre 1441 ein sehr harter Winter gewesen, von Martini bis zu Mariä Reinigung habe tiefer Schnee das Erdreich bedeckt, und hätte in Folge der Kälte und bei dem Mangel an Lebensmitteln, welchen die Kälte brachte, der armen Leute viele den Tod gefunden. Aehnlich lautet der Bericht über das Jahr 1443. Es sei, bemerkt der Chronist, der Winter abermals sehr lange und sehr kalt gewesen, er habe gedauert von Martini bis in die Mitte Mai. In Folge dessen habe dem Zugvieh das Futter gefehlt und sei an mehrern Orten der Mangel an Heu und Stroh also groß geworden, daß die Bauern die Dächer abgedeckt hätten, um das Vieh mit dem verfaulten Stroh zu füttern. Viele hätten ihr Vieh aus Mangel an Futter geschlachtet, andere hätten es auf den Feldern und in den Wäldern den Wölfen preisgegeben. Welche Anstrengungen aber in jenen Jahren das Kloster gemacht hat, um in seiner nächsten Umgebung solche Noth zu mildern, darüber findet sich keine Angabe in der Chronik*). Manche Klöster waren zu arm, als daß sie in Zeiten der Noth den Armen hätten Brod reichen können. Dahin gehörte auch das Kloster Wolf, welches in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens fortwährend mit großer Armuth gerungen. War doch im Jahr 1491, wo abermals große Theurung eintrat, in ihm der Mangel also groß, daß, um Brodfrucht zu entlehnen, der Bruder Diel nach dem Kloster Springirspach ging und nur mit großer Mühe, wie es in des Klosters Ueberlieferungen heißt, vom dortigen Probste Konrad von Metzenhausen ein Malter Korn erhielt. Hospitäler waren in unserm Bezirke nur mit den Klöstern Sponheim und Chumbd verbunden, es war aber keins von beiden eine Stiftung

*) Ueberhaupt berichtet uns die Chronik nur eine einzige milde That des Klosters und ist dieses die Verordnung des Abtes Crafto I., eines gebornen Grafen von Sponheim, nach welcher auf der dem Kloster eigenthümlich zugehörenden neben seinem Gemüsegarten liegenden Almeinde oder Weide außer des Klosters Leuten in Sponheim und Dalen alle armen Leute, woher sie immer kämen, insonderheit aber die, welche den Grafen von Sponheim oder dem Kloster Wagenfahrten leisteten, ihr Zugvieh sollten weiden dürfen. Vergl. Sponh. Chronik J. 1153.

des Kloster-Convents. Daß die Gründer des Klosters Sponheim auch das daneben stehende Spital erbaut und begiftet hatten, geht deutlich daraus hervor, daß man, als das Spitalgebäude im Jahre 1156 abbrannte, es von Seiten der Mönche dem Grafen Gottfried, der damals die Grafschaft Sponheim regierte, sehr übel deutete, daß er die Armenherberge nicht wieder aufbaute. Das Spital bei dem Frauenkloster Chumbd war eine Stiftung des Ritters Walther von Treyß, der dazu auch Wiesen und einen Wald gegeben hat. Die Nonnen haben zwar täglich des Morgens und des Abends zwei warme Essen in das Hospital geschickt, dagegen mußte eine Frauensperson des Spitals die Wiesen des Klosters grasen, deßgleichen ein männliches Glied die Klosterwiesen wässern und sonst in Pflege halten.

Es fanden allerdings manche Elende, Gebrechliche, Alters- und Geistesschwache Unterkunft und Pflege in den Klöstern, aber diese Pflege wurde in der Regel reichlich vergütet. Als im Jahre 1214 der an beiden Füßen lahme Graf Marquard von Sponheim in das von seinen Ahnen gegründete gleichnamige Kloster als Mönch eintrat, hat er die Stiftung sehr reichlich beschenkt. Deßgleichen, wenn auch die Mitgift der taubstummen Tochter aus dem Geschlecht der Boosen von Waldeck, welche im Kloster Engelport gewesen, in dem Nekrolog des Klosters nicht vermerkt ist, schon das, daß diese Adliche, ihr Name war Margarethe, als Pfründnerin, praebendaria, bezeichnet wird, weiset darauf hin, daß sie nicht mit leeren Händen gekommen. Es war ein Pfründner des Klosters Sponheim, der Weltpriester Johannes Rusingk aus Winterburg, der durch seine reichliche Beisteuer den Bau der Kapelle im Dorfe Sponheim möglich gemacht hat. Um so gewisser ist anzunehmen, daß er die Summe, mit welcher er sich in das Kloster eingekauft, nicht zu niedrig werde gegriffen haben. Haben doch schon Leute geringern Standes nicht selten ihre gesammte Habe oder doch den größern Theil ihres Vermögens den Klöstern zugewendet, darinnen sie für die übrigen Tage ihres Lebens Obdach und Pflege suchten. Als im Jahre 1483 der Glöckner zu Wolf Johann Heyn mit seiner Frau Bella vom dortigen Kloster als Pfründner angenommen wurde, übergab er an dasselbe seine gesammte Habe, die fahrende wie die unbewegliche. Ein Gleiches war von Seiten eines andern Wolfer Ehepaars geschehen, welches

sich das Jahr zuvor in das Kloster eingepfründet hatte. Es entspann sich jedoch dieser Schenkung wegen ein Streit zwischen dem Kloster und den Erben und mußte sich das Kloster zuletzt mit 100 Gulden begnügen*).

Von den geistlichen Ritterorden sollten und wollten sowohl die Deutschherrn als die Johanniter neben der Beschirmung der Pilgrime auch Armen- und Krankenpflege üben. Aus diesem Grunde zählte man beide Orden zu den Spitalorden. Nun besaßen die Johanniter Komthureien in Meisenheim und Sobernheim, es liegt aber nicht zu Tage, daß das eine oder das andre dieser Häuser Großes in der Armen- oder Krankenpflege geleistet habe. Weder das Hospital zu Sobernheim noch das zu Meisenheim war durch den Johanniterorden gegründet, und wenn am letztern Orte der Altar des Hospitals in der Regel durch einen Priester des Johanniterconvents belesen wurde, so hatte dies darin seinen Grund, daß dem Johanniterconvent die Pfarrei Meisenheim einverleibt war**).

Die ursprüngliche Regel der Stiftskirchen forderte, daß eine jegliche auch ihr Armenhaus besitze***). Was nun die Stiftskirchen unsers Bezirks anbelangt, so war für die Stifter Kirn und Johannisberg an der Nahe die eigne Armuth ein Hemmniß, viel für die Armen zu thun. Die Stiftskirche St. Goar dagegen besaß, wie das St. Florinsstift in Coblenz ein Hospital. Zeit und Art der Entstehung sind unbekannt, es ist jedoch wohl als gewiß anzunehmen, daß die Freigebigkeit der großen Frankenkönige, durch welche der Bau der Stiftskirche St. Goar vollführt worden, auch das neben anstehende Hospital erbaut und begiftet habe.

Kann aber von der Mildthätigkeit der Klöster und Stifter unsers Bezirks im Ganzen nur wenig berichtet werden, um so

---

*) Dieses Jahr, heißt es in den Aufzeichnungen, hat sich Johannes Heilen und seine Frau eingepräbendert den 10. Januar. Wegen seiner Güter, so er in's Kloster geben, ist darnach großer Streit und Zank gewesen, bis endlich die Mönche mit 100 fl. abgestanden.

**) Von den deutschen Ordensherrn in Coblenz wird berichtet, daß ihnen ein Hospital übergeben gewesen und findet sich die Nachricht nach Mone in Hennes cod. dipl. ordinis Theutonici p. 25.

***) Erzbischof Friedrich von Köln erinnerte an diese regula canonicorum, bei der neuen Gründung des Armenspitals in Bonn. Vgl. Mone XII, 10. und Günther I, 166.

mehr ist uns überliefert von der Thätigkeit in den Gemeinden, den Nothleidenden Hülfe zu schaffen. Fast an jedem etwas bedeutenden Orte fanden sich Stiftungen zum Besten der Armen. Es hatten diese Stiftungen verschiedene Namen. Bald hießen sie Almosen, bald Spend, im Munde des Volks Spind, Spinne. In Mannebach am Rheine bestand neben der Spind noch eine zweite Armenstiftung, genannt das Gözengeseß, welchen Namen die Stiftung daher hatte, weil ihr Gefälle von denen, die sie gegeben Gott gesetzt, d. h. Gott für die Armen dargebracht war. Die Kirchgemeinde Bacharach hatte neben dem Salzkorn-Almosen, aus welchem die Armen mit Salz versehen worden, noch ein zweites, genannt das Vogler-Almosen und rührte dieser Name vielleicht daher, daß es die Gaben lieferte, welche bei einzelnen Seelmessen nach den Vigilien an die Dürftigen vertheilt wurden*).

Es waren diese mannigfachen Gemeinde-Almosen oder Spenden gestiftet theils von der Gemeinde in ihrer Gesammtheit, theils auch durch einzelne Glieder oder Körperschaften derselben. In Wolf hatte ein Aussätziger, leprosus, — sein Name war Cratzen Franz, — an die Gemeinde eine Gült von zwei Eimer Wein gegeben mit der Bestimmung, daß derselben Jung und Alt genießen solle, die jährlich am heiligen Osterfeste auf den Berg, d. h. in die dortige Klosterkirche kämen**), und mit dem Wunsche, daß alle, welche solche Labung empfangen, für seine Seele ein Vaterunser beteten. Wie dieser Leidende darauf bedacht war, andre leiblich zu erquicken und sich ihr Gebet für das Heil seiner Seele zu sichern, während er bei sich vielleicht keine Hoffnung leiblicher Genesung mehr hoffte, so haben gewiß auch manche,

*) In Kirchberg hieß das Volk die Altaristen, welche bei den Seelenmessen und andern Gottesdiensten die Vigilien sangen, die Vögelisherren, in Enkirch hieß der Vigilienzehnten der Vögeliszehnte. Es könnte jedoch das Bacharacher Vogler-Almosen seinen Namen auch daher überkommen haben, daß der Stifter Vogler geheißen. Das Salzkorn-Almosen hatte noch im Jahre 1606 eine ständige Gült von 10 fl. und an Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien 25 fl. 6 Albus.

**) Eine ähnliche Stiftung fand sich in Coblenz, woselbst im Jahre 1398 drei in der St. Castorgasse gelegene Häuser verschenkt wurden mit der Bedingung, daß die Besitzer jährlich eine Ohm guten Weins an die armen Reisenden, welche über die Moselbrücke kämen, austheilen sollten.

wenn sie sich genesen sahen von schwerer Krankheit oder errettet aus sonstiger Gefahr und Noth, durch eine Stiftung zum Besten der Armen Gott ihren Dank dargebracht. Zu Kreuznach hatte ein Ritter Johann vom Stein im Jahre 1418, „da er noch gesunden Leibes war und wohl gehen, stehen, reiten und weben mochte," angesehen seiner Seelen Heil und der Armen Noth und der Stadt eine Gült von 14 fl. überwiesen, damit von denselben jährlich zehn wollene Röcke, zehn leinene Hemden und zehn Paar Schuhe beschafft und am St. Jakobstag, spätestens auf Laurenzitag an Hausarme der Stadt Kreuznach oder andre arme Leute, die des Almosens allernothdürftigst seien, ausgetheilt würden. Auch in Meisenheim fanden in Folge einer Stiftung des Herzogs Ludwig und seiner Gemahlin ähnliche Austheilungen statt. Jährlich auf Allerseelentag empfingen sechs arme Männer und sechs arme Frauen je ein Paar Schuhe. Außerdem wurden an demselben Tage an die Hausarmen der Stadt 136 Ellen Tuch und 36 Ellen Leinwand vertheilt, Kirchmeister und Glöckner besorgten die Austheilung und empfingen für ihre Mühe 2 fl. 6 Albus. In Langenlonsheim war es der fromme Sinn der beiden Gemeinsherrn der Vordern Grafschaft Sponheim, des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz und des Herzogs Friedrich I. von Simmern, welcher der Gemeinde ein Brodalmosen für ihre Armen schaffte und zwar aus den Ueberschüssen des dasigen einträglichen Glockenamts. Ihre Vorgänger in der Gemeinsherrschaft hatten diese Ueberschüsse lange Zeit hindurch Personen zugewendet, deren Einkommen sie aus besonderm Wohlwollen vermehren wollten. Dieses Verfahren aber erkannten die genannten Fürsten nicht als recht und christlich und verordneten, wie es scheint auf Bitten der Gemeinde, es sollten die Ueberschüsse des Glockenamts fortan zur Hälfte für eine Wochenmesse und zur Hälfte zu einem Brodalmosen verordnet werden. Die von ihnen in Betreff des Brodalmosens gegebene Ordnung lautet folgendermaßen:

Es sollten die zween Dorfmeister, welche den Ueberschuß der Glockenamts-Gefälle zu erheben und zu verwahren hatten, von der Hälfte desselben, die man zu 8 Pfund Heller anschlug, viermal im Jahre und zwar an den Sonntagen nach den vier Fronfasten für 2 Pfund Heller Brod backen lassen und dieses Brod, es sollte gut und frisch wohlgebacken sein, nach der Frühmesse austheilen

unter nothdürftige Hausarme und andre ihnen bekannte arme Leute. Diejenigen, welche dieses Almosen genießen wollten, hatten sich am selbigen Sonntage zu dem Amte, d. h. zur Frühmesse zu sammeln und nach Beendigung derselben vor dem Kerner d. i. dem Gebeinhaus ein Unser Vater sammt dem Ave Maria zu beten für alle gläubigen Seelen und insbesondere für diejenigen, welche Rath und Hülfe zur Aufrichtung des Almosens gethan hatten. Erst wenn dieses geschehen war, sollte die Vertheilung beginnen. Bei der Vertheilung sollten die Dorfmeister einem Armen soviel als dem andern reichen, nicht nach Gunst oder Ungunst handeln, vielmehr auch darinnen sich in ihren Eiden halten und der Verantwortung bei Gott eingedenk bleiben. Wenn kranke lagerhafte Leute wären, die nit webern oder wandeln mochten und des Almosens begehrten, denen soll man ihr Theil in das Haus schicken und ihnen etwas reichlicher geben als denen, die von Haus zu Haus Almosen suchen. Auch wenn solche vorhanden seien, die nicht durch Leichtfertigkeit in Armuth gekommen und des Dorfs Gemeinschaft getragen haben, so sollten diese vor andern bedacht werden. Insofern bei der Vertheilung Brod übrig bleibe, solle man dasselbige zu Geld machen und das Geld an arme Leute geben, die dessen bedürftig seien. Damit die zween Dorfmeister desto fleißiger solche Arbeit ausrichteten, sollte einem jeglichen von ihnen zu jeder Fronfasten von den Gefällen ein Schilling Heller zu Lohn werden.

Als Schultheiß, Scheffen und Gemeinde sich durch einen besondern Brief gegen die beiden Fürsten verpflichteten, solche Ordnung zu halten, versprachen sie zugleich, keinen Dorfmeister zu kiesen, er gelobe denn, das Almosen also zu handhaben, wie es die Fürsten vorgeschrieben. Ein Armengefäll ganz besondrer Art war dasjenige, welches den Armen in St. Goar durch den dasigen Halsband-Orden zufloß. In den Halsbandorden, auch genannt der Hanß- oder Burschband-Orden mußte sich jeder Handelsmann aufnehmen lassen, der die Messen zu St. Goar beziehen wollte, es wurde aber mit der Zeit Sitte, daß alle Durchreisende, welche vermögend und geneigt waren, die mit der Aufnahme verbundenen Kosten zu bestreiten, solches begehrten und erlangten. Wie die Aufnahme selbst eine scherzhafte Belustigung war, so reihte sich daran jederzeit ein fröhliches Gelage; es sollten aber

die Fröhlichen der Weinenden nicht vergessen, und war es darum herkömmlich, daß der Aufzunehmende bei der Aufnahme eine Gabe für die Armen reichte, und daß vor dem Schlusse des Gelages eine solche von allen Theilnehmern gesammelt wurde*).

Daß die Bruderschaften, welche in den einzelnen Kirchengemeinden unter verschiedenen Namen bestanden, an ihren jährlichen Brudertagen in der Regel auch die Armen mit einem Almosen bedachten, ist bereits erwähnt. Es gab aber in einzelnen Gemeinden auch Bruderschaften, die gerade das sich zur Aufgabe gestellt hatten, den Armen Hülfe zu bringen, und zwar den Verlassensten unter denselben zunächst. Die Elend-Bruderschaften in Kirn und in Meisenheim waren wohl dazu gebildet, daß durch sie die Fremdlinge, deßgleichen die Ortsarmen, die keinen Verwandten oder Freund hatten, der sie in Krankheiten pflegte, die erforderliche Pflege empfingen. Gleicherweise hatte die sogenannte Gräberbruderschaft in Bacharach ihren Namen daher, daß sie für die christliche Bestattung derer sorgte, die soviel nicht hinterließen, daß daraus die Kosten des Begräbnisses bestritten werden konnten.

Zeugt schon das bisher Mitgetheilte dafür, daß man auch zu der Zeit, da das Wort Gottes theuer geworden war inmitten der

*) Grebel in seiner Geschichte von St. Goar gibt Näheres über den Orden und beschreibt Seite 324 die Aufnahme folgendergestalt: „Der Aufzunehmende wurde in zahlreicher Gesellschaft, woraus er sich einen Pathen wählte, an das Zollhaus zu St. Goar geführt und ihm dort ein messingenes Halsband angelegt, worauf der Pathe ihn fragte, ob er mit Wasser oder mit Wein getauft sein wolle? Wählte er das Wasser, so erhielt er einen Eimer Wasser über den Kopf gestürzt. Gewöhnlich wurde indessen die Weintaufe gewählt, worauf sich denn die Gesellschaft, nachdem eine Beisteuer für die Armen entrichtet worden war, in den wohl ältesten rheinischen Gasthof, die schon über fünf Jahrhunderte blühende „Lilie", begab. Dort wurde dem Aufzunehmenden eine messingene Krone aufgesetzt, von dem Gasthalter der große Hanse-Becher mit gutem Rheinwein dargereicht, und ihm die Gesetze des Hanse-Ordens vorgelesen, welche dem Gehänseten die Fischerei auf dem Lurleifelsen und die Jagd in dem Rheinstrudel daselbst gestatteten, worauf der Gehänsete, sowie die Pathen den Becher viermal auf das Wohl Karl des Großen, der Königin von England, des Landgrafen von Hessen und der anwesenden Gesellschaft austranken. Die Ceremonie wurde durch eine abermalige Beisteuer für die Armen und die Eintragung des Namens des neu Aufgenommenen in das Matrikel- oder Hanse-Buch beschlossen.

christlichen Lande, dennoch folgsam geblieben ist dem Worte, da der Herr durch den Propheten mahnt: „Brich dem Hungrigen dein Brod, und die so im Elend sind, führe in dein Haus; so du einen nackend siehst, so kleide ihn und entzeuch dich nicht von deinem Fleisch," so wird solches Zeugniß nicht wenig verstärkt durch die vielen Hospitäler oder Armenherbergen unsers Bezirks. Waren doch derselben außer den Spitälern bei den Klöstern Sponheim und Ehmmbd noch fünfzehn vorhanden. Neben den Städten Meisenheim, Kirn, Sobernheim, Bacharach, Simmern, Kirchberg, Trarbach, sowie den volkreichen Flecken Enkirch und Winningen besaßen auch die Dörfer Winterburg, Mandel und Rheindiebach ihr Hospital. Kreuznach, der Hauptort der Vordern Grafschaft Sponheim, hatte der Armen- und Krankenherbergen zwei, und ebenso St. Goar. Nur von wenigen ist uns Näheres über die Gründung und Einrichtung überliefert. Es sind dieß die Armen- und Krankenhäuser zu Enkirch und Trarbach und das Gutleuthaus bei Kreuznach.

Das Hospital in Trarbach, genannt die Klause, war eine Stiftung des Grafen Johann III. von Sponheim-Starkenburg und ist sein Anfang in das Jahr 1395 zu setzen. Daß der Graf verordnete, es sollten in dieser Klause täglich dreizehn Arme gespeiset und getränket werden, weiset darauf hin, daß er in den Armen, die hier Nahrung und Obdach fanden, den Herrn mit seinen zwölf Apostеln speisen und beherbergen wollte. War die Klause Trarbach Armenherberge überhaupt, so war das Hospital in Enkirch vorzugsweise zur Pflege armer Kranken bestimmt. Dasselbige lag vor dem Flecken und verdankt seine Gründung einer armen Wittwe, die außer dem Platze, auf welchem es erbaut werden sollte, ihre gesammte Habe, liegende und fahrende, dazu schenkte. Es war dieses Agnes, die Wittwe des in Enkirch verstorbenen Bürgers Zacharias. Als Erzbischof Baldnin unterm 12. September 1338 die Stiftung bestätigte, untergab er sie mit ihrem zeitlichen Besitzthum wie in Betreff der geistlichen Pflege dem zeitlichen Pfarrherrn in Enkirch, und bestimmte zugleich, das Hospital mit seinem Gute sollte eine Zubehörde der Enkircher Pfarrkirche sein, auch wenn es etwa nicht vollendet würde oder mit der Zeit wiederum einginge. Da das Wenige, was die Wittwe Agnes an eignen Mitteln besaß, zur Vollführung des Werkes

nicht ausreichte, entschloß sie sich, zum Besten desselben Almosen an den Thüren zu sammeln. Erzbischof Baldnin ertheilte durch eine zweite noch im nämlichen Monat (25. September) ausgefertigte Urkunde ihr auch dazu die Erlaubniß, und nicht bloß dieses, er bewilligte zugleich allen denen, welche das Werk durch ihre Steuer fördern würden, einen vierzigtägigen Ablaß*). Gebührt demnach vor allen der Wittwe Agnes das Verdienst, den Armen und Kranken zu Enkirch eine Herberge errichtet zu haben, als der Mitbegründer derselben ist Graf Johann IV. von Sponheim-Starkenburg anzusehen, denn wie ohne die Schenkungen, welche dieser Graf im Jahre 1397 machte, die Anstalt nicht hätte fortbestehen können, so rührt auch von ihm die umsichtige und wahrhaft christliche Ordnung des Hauses her. Nach dieser sollten, wie die betreffende Urkunde sagt, des Spitals Nutzungen und Freiheiten folgendergestalt gehandhabt und regiert werden: So oft es noth thue, solle ein Amptmann mit den vier Geschwornen und den Scheffen zu Enkirch kiesen einen wohlgebornen Mann**), der zu Enkirch gesessen ist, (könne man zu Enkirch keinen gehaben, so einen andern) und mit ihm einen Scheffen aus den Scheffen zu Enkirch, die des Spitals Meister sollen sein, so lange als sie darzu nützlich seien***). Diese Spitalmeister sollen schwören, dem

*) Es heißt in der Urkunde: Cum Agnes relicta quondam Zachariae de Enkerich paupercula in Christo nobis dilecta ad erectionem et constructionem unius hospitalis in villa Enkerich nostre dioecesis omnia bona sua mobilia et immobilia et specialiter arcam seu fundum quam vel quem in dicta villa Enkerich hactenus tenuit et possedit dedicaverit pure et simpliciter propter deum in recollationem pauperum infirmorum et etiam egenorum etc. Die einschlägigen Urkunden verwahrt das Coblenzer Archiv. Schon an der ersten Gründung hatte sich das Haus Sponheim-Starkenburg betheiligt, indem Johanns Vater, Graf Johann III., nicht bloß den Platz, darauf das Haus erbaut werden sollte, sondern alle von Agnes an dasselbe geschenkte Grundstücke von allen Steuern und Diensten befreite.

**) D. h. einen Ritter oder Edelknecht.

***) Die Vorsteher der Spitäler führten häufig den Namen Fürseher, Fürweser, Vormünder, Pfleger, lat. provisores, und der Kelner führte den Namen Spitalmeister; fast allerwärts war ein Mitglied des Adels unter den Pflegern. Im Jahr 1481 bestand zu Heidelberg die Spitalbehörde aus des Kurfürsten Haushofmeister Hans von Venningen, zwei Stadträthen und dem Spitalmeister.

Spital hold und treu zu sein und sein Bestes vorzukehren. Steht der erwählte Ritter im Dienste des Grafen als Amptmann oder Burgmann, gehört der mit dem Pflegeamt betraute Bürger zu des Grafen Geschwornen oder Scheffen, so übernehmen sie die Verpflichtung auf ihren bereits geleisteten Eid. Ist aber der Ritter ein fremder Edelmann, so muß er einen besondern Eid leisten, ebenso des Spitals Gesinde, es sei Pfaffe, Kellner oder Mägde. Die Spitalmeister sollen mit Rath und Wissen des Amptmanns, der vier Geschwornen und der Scheffen zu Enkirch allewege bestellen einen ehrbaren Priester, der seine Messe auf dem Altar des Spitals halte, die Armen, Elenden und Siechen ihre Beichte höre und sie berichte, auch sie oleye, so deß noth ist, und den armen elenden Frauen, sie seien von Enkirch oder andern fremden Landen, die ins Spital kommen, ihr Kindbett da zu liegen, die Kinder mit Urlaub des Pfarrherrn in der Pfarrkirche taufe.

Deßgleichen sollen die Spitalmeister einen Kellner und eine ehrbare Frau in dem Spital haben, und der Kellner soll warten der Wingert und des Kellers, der Güter und Zinse, die zum Spital gehören, und auf dem Markte kaufen, was noth thut. Alle kranke sieche Leute und Pilgrime und elende Leute, sie seien von Enkirch oder von fremden Ländern, die nit fürbaß kommen mögen und des Spitals begehren und nothdürftig sind, die soll man um Gotteswillen entpfan und ihnen gütlich thun in Gottes Ehre, so weit des Spitals Gülten ausreichen, und so lang bis sie gestorben oder genesen sind.

Auch sollen die Spitalmeister und die vier Geschwornen und die Scheffen zu Enkirch alle Jahr uf einen Tag kommen Rechnung zu nehmen von dem vergangenen Jahr von dem Priester, Kellner, Mägden, und von jeder Woche besonders, wie und wann des Spitals Gut inkommen und verzehrt sei. Auch soll man Priester, Kellner und Mägde fragen, ob die zween Spitalmeister dem Spital nützlich seien und ob auch den Siechen und Elenden von des Spitals Gut gütlich geschehe, und soll sodann beschreiben alle Geräthe und Habe des Spitals sowie desselben Schulden. Fände sich, daß die Spitalmeister dem Spital nicht nützlich wären, so sollen der Amptmann und die vier Geschwornen und die Scheffen zu Enkirch andre liesen.

Die Briefe des Spitals sollen in einer mit drei Schlüsseln

zugeschlossenen Arke (Kiste) liegen, wozu die zwei Spitalmeister und ein andrer Mann, der gut dazu ist, Laie oder Pfaffe, die Schlüssel in Händen haben. Schließlich war bestimmt, daß diese Spitalsordnung sollte zwiefach niedergeschrieben werden, und sollte man die eine Urschrift im Kloster Sprinkirsbach, die andere im Kloster Himmerod hinterlegen*).

Das Hospital in Kirn war bereits in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts erbaut, um welche Zeit Kirn das Stadtrecht noch nicht besessen hat, sondern nur ein Dorf war. Die Namen seiner Gründer sind uns nicht überliefert und ist die älteste auf uns gekommene Nachricht die Schenkung eines Weinbergs, welche ihm im Jahre 1388 von einem im Kyrthale unterhalb Kallenfels wohnenden Ehepaare gemacht worden. Das Haus führte gleichwie die Hospitäler von Enkirch, Sobernheim, Kreuznach, Bacharach und St. Goar den Namen Hospital zum heiligen Geist, auch hieß man es das Gutleuthaus**), und beide Namen kamen ihm mit Recht zu, dieweil es erbaut war, daß alle siechen und elenden Leute, männlichen und weiblichen Geschlechts, Priester und Laien, die darkämen und des Almosens gesinnten, in ihm um Gotteswillen sollten getröstet, gespeiset und geherberget werden. Mit einem bedeutenden Gefälle scheint es bei seiner Gründung nicht begiftet worden zu sein, und war zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts seine Armuth also groß, daß die Siechen und armen Pilgrime, welche in ihm Hülfe suchten, nicht mehr nach Nothdurft konnten verpflegt werden. Dies bewog denn die damaligen Pfleger des Spitals, Johannes Blameister und Emmerich Cremer, im Verein mit den Scheffen und der ganzen Gemeinde einen Boten auszusenden und in einem sogenannten Bettelbriefe alle ehrbaren und tugendhaften Leute um eine Steuer für ihr gefällearmes Armenhaus anzugehen. Wenn nun in diesem Briefe die Gläubigen gebeten werden, den ausgesandten Boten gutlich zu empfangen und durch ihn um Gotteswillen dem Hos-

*) Die Urkunde war gegeben Mittwochs vor Palmarum 1397, und fand sich eine Abschrift derselben im Besitze des Verfassers der Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses, des Pfarrers Schneider in Kirn.

**) Der Kirche Kirn fielen 3 Albus jährlich von des Erzpriesters Acker neben dem Gutleuthaus.

pital eine Steuer zu senden, so war dies eine Bitte, wie sie anregt der heilige Geist, unter dessen Schirm dieses Haus der Barmherzigkeit gestellt war. Wenn es aber unter Berufung auf Aussprüche der h. Schrift in dem Briefe weiter heißt, durch Almosen an Arme, Sieche, Elende lösche man seine Sünden, wenn ferner gesagt wird, wer eine Handzwele gebe, daran der Priester des Hospitals bei dem Meßopfer seine Hände trockene, oder einen Schleier zum Corporale, darauf der theure Leichnam Jesu Christi benedizirt werde, der opfere solches Gott selbst in seine heiligen offenen fünf Wunden; wenn endlich den Wohlthätern die Theilnahme an dem siebenhundert und sechzigtägigen Ablasse zugesichert wird, den eine Versammlung von neunzehn Kardinälen zu Gunsten des Hospitals verwilligt hatte, und worüber dasselbe seinen guten versiegelten römischen Brief habe, so findet dem entgegen gewißlich das Wort des Apostels Anwendung, da er ruft: Betrübet nicht den heiligen Geist*).

Während von den Armenherbergen St. Goars die ältere vorzugsweise Pilgerhaus gewesen, wurden in einem der zwei Kreuznacher Armenhäuser ausschließlich Sondersieche, d. h. Aussätzige, leprosi, verpflegt. Die Aussatzhäuser, domus leprosorum,

*) Die Ermahnungen der Kirche zur Wohlthätigkeit aus der ältern Zeit durchweht mehr der Hauch des heiligen Geistes, und sind dieselben nicht selten fast ganz dem Evangelium gemäß. Erzbischof Bruno, der Gründer des Hospitals zu St. Florin in Coblenz, bat alle Christgläubigen und insbesondere seine Nachfolger, die neue Stiftung in ihren Gefällen zu erhalten und zu mehren, damit sie dereinst selber mit den Armen Christi die Barmherzigkeit Gottes fänden. Papst Calixt verhieß bei Bestätigung der Stiftung denen, welche dieses Armenhaus mit einer Steuer bedenken würden, den Segen und die Gnade des allmächtigen Gottes. Als Erzbischof Balduin im Jahre 1340 das in Rhense neu erbaute Hospital bestätigte, sagte er: Er ertheile seine Bestätigung, weil es gelte, daß man an den Tag der letzten Erndte gedenke und demselben mit guten Werken zuvorkomme. Im Hinblick auf das Ewige solle man also auf Erden säen, daß uns Gott die Frucht vervielfältigt wieder gebe, und zwar in himmlischen Gütern. Am Schlusse der Urkunde ermahnte er die Gemeinde Rhense und legte es ihr zur Vergebung der Sünden, in remissionem peccatorum, auf, dem in seinem Vermögen schwachen Hospital aufzuhelfen durch Almosen von dem Gut, das ihnen Gott verliehen habe, auf daß sie durch diese und andere gute Werke, die sie auf Antrieb Gottes vollbracht hätten, zu den ewigen Freuden gelangen könnten.

hatten nach Verschiedenheit der Gegend verschiedene Namen. Sie hießen Siechenhäuser, Miselhäuser, Gutleuthäuser, indem das Volk in seinem Mitleidsgefühl die Aussätzigen die guten Leute nannte. Der Name Gutleuthaus oder Gutleuthof war am Mittelrhein der gebräuchlichste. Um der Ansteckung vorzubeugen, waren die Aussatzhäuser nie inmitten der Städte und Dörfer erbaut, sondern immer in einiger Entfernung von denselben*). Dieses war auch der Fall bei dem Gutleuthaus von Kreuznach. Es lag dasselbige weit ab von der Stadt an dem aus dem Soonwalde über Dalberg und Wallhausen heranfließenden Gräfenbache und zwar unterhalb des Dorfes Hargesheim, da wo jetzt die Mühle liegt, welche eben daher, daß sie in dem ehemals von dem Gutleuthause eingenommenen Raume erbaut ist, den Namen die Gutleutmühle empfangen hat. Wann und durch wen dieses Siechenhaus errichtet worden, ist bis jetzt noch nicht aufgehellt. Es stand unter der Aufsicht der Sponheimischen Amtleute in Kreuznach, man nahm aber in dasselbe nicht bloß die Sondersiechen der Grafschaft Sponheim, sondern auch die der angrenzenden Herrschaften und Gebiete auf. Die Pfleglinge hießen Pfründner, weil sie sich in das Haus einpfründen, d. h. einkaufen mußten, wie sie denn auch Bett und anderes Hausgeräth mitbrachten, welches dem Hause verblieb, wenn sie darin verstarben. Es fanden aber auch wohl die ganz Mittellosen in dem Hause Aufnahme, sonst würde man an es nicht die Almosen gegeben haben, welche es allwöchentlich durch einen besonders dazu gedingten

*) Mone sagt in seiner Abhandlung über die Armen- und Krankenpflege des Mittelalters: Weil die ansteckenden Kranken von den andern abgesondert wurden, hieß man sie Sondersiechen. Sie wurden entweder in einer Anstalt untergebracht oder blieben der Sorge ihrer Familie überlassen. In diesem Falle mußten sie sich bei öffentlichen Ausgängen durch ein vorgeschriebenes Kleidungsstück auszeichnen, damit sich die Gesunden vor der Ansteckung hüten konnten. Die Gutleuthäuser lagen immer außerhalb des Orts. Aus den noch vorhandenen Gutleuthäusern ersieht man, daß sie aus einem Gebäude für die Kranken und einer daranstoßenden Kirche oder Kapelle und einem Kirchhof bestanden, alles mit einer Mauer umgeben und abgeschlossen. Von dieser abgeschiedenen Lage der Aussatzhäuser hieß man die Aussätzigen bisweilen auch die Veltsiechen, leprosi in campis; den Namen Miselhaus hatten die Aussatzhäuser von Miselsucht d. h. Aussatz.

Klingelmann vor den Thüren der Häuser sammeln ließ*). Das Haus hieß der Gutleuthof, auch hoff gnoden leidt, und hatte allda jeder Sondersieche seine abgesonderte Wohnung oder Häuslein, während jedoch außer der Badstube noch eine gemeine Stube vorhanden war, in welcher die Pfründner ihre Mahlzeiten hielten und sonst sich sammelten**).

Mit Ausnahme der Fastenzeit empfingen die Hausgenossen, wenigstens etlichemal in der Woche, Fleisch zum Gemüse und an den Festtagen auch Wein. Am heiligen Dreikönigstage, deßgleichen am Neujahrabend wurden sie mit einem Lebkuchen erfreut, und wie ihnen am Fastnachtabend der Fastnachtbraten nicht fehlte, so ward ihnen am Aschermittwoch beim Eintritt in die Fastenzeit, wo statt des Fleisches meist Häringe gegeben wurden, ein Karpfen mit Butter und Würze aufgetragen, und wiederholte sich dieses Gericht auf Halbfasten und am Gründonnerstage***). Auch empfingen sie Wecke, so oft ein Glied „durch die Gnade Gottes abging" d. h. verstarb oder ein solches neu in das Haus eintrat. Die Wirthschaft des Hauses und die Pflege der Siechen besorgte ein Hausmeister unter Beihülfe einer Magd, genannt die Siechenmagd.

Es hatte das Gutleuthaus seine besondere dem heiligen Jakob geweihte Kapelle, aber keinen eignen Priester. Wenn das Kapellenfest gefeiert wurde, ließ man einen Mönch aus dem Kreuznacher Karmeliterkloster kommen, der gegen die übliche Belohnung

*) Der Almosensammler der Siechenhäuser hieß Klingler oder Klingelmann, weil er, damit die Ansteckung vermieden werde, nicht in die Häuser ging, sondern auf der Straße blieb und den Hausbewohnern seine Anwesenheit durch die Klingel oder Schelle kund that.

**) Nach der Rechnung des Gutleuthofs vom Jahre 1553, der einzigen, welche sich aus der Zeit vor der Reformation erhalten hat, sind gezahlt worden 1 fl. 2 Albs an zwei Maurer, die haben eine Mauer gemacht in das Haus, darin einer von Bleynich (Planig) ist, it. 14 albus sind geben zweyen kleiber, die haben ein gebel gekläbt in dem hauß, da Dalbes Frau in ist, und in der gemeinen stuben, was von nöthen gewest ist. Diese Angaben als Beweis, daß die Pfründner ihre besondern Häuslein hatten.

***) Daß die Pfründner, insofern sie nicht bettlägerig waren, bei den Mahlzeiten sich vereinigten, erhellet daraus, daß 1553 1 fl. 5 Albs. verausgabt wurden für 15 Ellen Gebildtuch für Brittücher auf der Pfründtner Tisch.

die Messe sang. Der Seelsorger des Hauses war der Pfarrer von Kreuznach, der den Siechen alljährlich auf Ostern das Nachtmahl reichte und sie vor ihrem Absterben mit dem heiligen Oele versah. Eine besondere Begräbnißstätte wie bei andern Gutleuthäusern war nicht auf dem Hofe, sondern man fuhr die daselbst Verstorbenen auf den Kirchhof nach Kreuznach.

In Kirn war an die Pfarrkirche eine Halle angebaut, in welcher die im dortigen Hospital verpflegten Aussätzigen dem Gottesdienste anwohnten, und zahlte der Ortsbürgermeister an die Präsenz der Kirche jährlich einen Gulden sechs Albus von dem Platze bei der Kirche, darauf die Siechen stehen, genannt die Hall. Daß eine ähnliche Vorrichtung auch bei der Pfarrkirche Kreuznach für die Sondersiechen getroffen gewesen, ist nirgend vermerkt. Es beschränkte sich indessen die christliche Barmherzigkeit nicht darauf, jenen Elenden Obdach und Pflege zu sichern, man war auch auf ihre Heilung bedacht. Einen Beleg dafür liefern die Verhandlungen, welche wegen der Sondersiechen in der Vordern Grafschaft Sponheim zwischen den Gemeinsherren dieser Grafschaft, dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz und dem Herzog Johann I. von Simmern im Jahre 1487 gepflogen wurden. Bis dahin hatte man die Sondersiechen der Vordern Grafschaft behufs ihrer Heilung nach Mainz gesendet, es konnten dieselben aber auch, wenn Mainz ihnen nicht zusagte, Hülfe in Köln oder andern Orten suchen, in welchem Falle sie selbst die Kosten der Reise und Behandlung zu bestreiten hatten. Als nun im genannten Jahre in Kreuznach sich etliche der Heilung bedürftige Aussätzige befanden, verordnete Kurfürst Philipp und zwar, wie es scheint, ohne vorherige Verständigung mit dem Gemeinsherrn in Simmern, es sollten die Elenden statt gen Mainz nach Heidelberg gesandt werden. Dessen beschwerte sich Herzog Johann und wollte es bei dem Herkommen belassen wissen, bis daß man wegen der Aenderung sich berathen und verständigt habe. Kurfürst Philipp erwiderte darauf seinem Vetter, in Heidelberg befänden sich neben den Doktores, welche die Arzneikunde an der Hochschule lehrten, drei Aerzte, die sich auf Behandlung der schwierigen Krankheit wohl verstünden, — auch könne daselbst die Heilung, auf welche man allen Fleiß verwenden würde, mit mindern Kosten denn anderwärts bewirkt werden, und deßhalb bitte er Seine Liebden die

Aenderung zu bewilligen. Das Antwortschreiben des Herzogs hat sich nicht erhalten, es ist jedoch als sicher anzunehmen, daß dasselbe zustimmend gelautet habe.

Ihre armenfreundliche Gesinnung haben die Pfälzischen Kurfürsten Friedrich I. und sein Pflegsohn Philipp, der Freund und Gönner des Abtes Trithem, auch noch in anderer Weise bethätigt. Die von Kurfürst Friedrich I. im Jahre 1471 gegebene Apothekerordnung machte es den Inhabern der Apotheken zur Pflicht, an die Armen die Arzneien mindestens um die Hälfte des festgesetzten Preises zu geben, wenn sie ihnen dieselben nicht um Gotteswillen unentgeltlich reichen wollten, wie denn auch aus eben dieser Apothekerordnung, die wohl mit die älteste Deutschlands ist, das erhellet, daß die Aerzte die Armen um Gotteswillen behandelten*). Als Kurfürst Philipp im Jahre 1491 die Salzquellen, welche kurz zuvor zwischen Ebernburg und Kreuznach waren entdeckt worden, in Erbbestand gab und gestattete, daß bei den Salinen auch Soolbäder eingerichtet wurden, machte er zur Bedingung, daß in diesen Soolbädern den Armen wie den Reichen Hülfe gewährt werde.

---

*) Die zunächst für die Apotheker Heidelbergs gegebene Ordnung findet sich bei Mone II, 276 und heißt es in ihr: Item quod medicinas pauperibus, quibus medici propter deum serviunt, dabit (sc. apotecarius) pro dimidio precio infra signato, si saltem gratis propter deum illas dare non velit.

Bonn, Druck von Carl Georgi.

VOLUME 2

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

Die

evangelische Kirche

im Lande

zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan

bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges

von

Friedrich Back,

Pfarrer der evangelischen Gemeinde Kastellaun, Superintendent der Synode Simmern.

II. Theil.

Die Reformation der Kirche, sowie der Kirche Schicksale und Gestaltung bis zum Jahre 1620.

Abtheilung I.

Bonn,

bei Adolph Marcus

1873.

2X

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

Gewidmet

den hochwerthen Freunden

den Herren

Generalsuperintendenten Dr. Eberts
in Koblenz,

Geh. Regierungsrath Dr. Landfermann
in Koblenz,

Rektor Dr. Stäffler
in Trarbach

als ein Zeichen andauernder Verehrung und Liebe.

Der Verfasser.

253937

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . . 1.

I. Abschnitt.

Die Anfänge der Reformation.

1. Kapitel.

Uebersicht der verschiedenen Herrschaftsgebiete des Bezirks . . . 2—5.

2. Kapitel.

Die Lichtstrahlen aus der Ebernburg . . . . . 5—28.

3. Kapitel.

Aufgang des evangelischen Lichts im Herzogthum Zweibrücken 28—38.

4. Kapitel.

Anfang der Reformation in Hessen, insonderheit in der niedern Grafschaft Katzenelnbogen und deren Hauptstadt St. Goar . . 39—49.

5. Kapitel.

Stellung des Herzogs Johann II. von Simmern im Reformationskampfe . . . . . 49—67.

6. Kapitel.

Die Anfänge der Reformation in der Kurpfalz, insonderheit im Amte Bacharach. Fortgang der Reformation in der Grafschaft Katzenelnbogen . . . . . 67—79.

7. Kapitel.

Die Anfänge der Reformation in der Rheingrafschaft . . . . . 79—86.

8. Kapitel.

Der Schmalkaldische Krieg . . . . . 86—95.

Seite

9. Kapitel.

Das Interim . . . . . 95—108.

10. Kapitel.

Die kirchlichen Wirren im Amte Bacharach. Der Vertrag von Passau. Der Reichsabschied von 1555 . . . . . 108—123.

II. Abschnitt.

Die Ausbreitung der Reformation und die daran sich reihenden Kämpfe bis zum Tode Friedrichs des Frommen.

1. Kapitel.

Die Durchführung der Reformation in der Kurpfalz durch Kurfürst Otto Heinrich . . . . . 124—144.

2. Kapitel.

Der Fortgang der Reformation im Herzogthum Zweibrücken, in der Rheingrafschaft und in den ritterschaftlichen Orten . . . 145—162.

3. Kapitel.

Die Jugendzeit Friedrichs des Frommen und dessen Kämpfe bis zum Antritt der Regierung des Herzogthums Simmern . . . 162—178.

4. Kapitel.

Die Reformation der Kirchen des Fürstenthums Simmern, sowie der Grafschaften Sponheim durch Friedrich den Frommen. Tod des Kurfürsten Otto Heinrich . . . . . 178—201.

5. Kapitel.

Die Reformation in Trier. Austreibung der Evangelischen und Aufnahme derselben in den dem Evangelium gewonnenen Nachbargebieten . . . . . 202—211.

6. und 7. Kapitel.

Die Gestaltung der evangelischen Kirche in der hintern Grafschaft Sponheim und im Fürstenthum Zweibrücken unter Herzog Wolfgang. Versuch die Reformation in dem Sponheim mit Trier gemeinsamen Gerichte Cröv einzuführen . . . . . 212—240

Seite

8. Kapitel.

Die Durchführung der Reformation im Fürstenthum Simmern durch Herzog Georg . . . . . 240—248.

9. Kapitel.

Die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in der Kurpfalz, insonderheit in den Aemtern Bacharach und Bekkelnheim, nach dem Regierungsantritt Friedrichs . . . . . 248—268.

10. Kapitel.

Die Aufhebung der Klöster in der vordern Grafschaft Sponheim 269—280.

11. Kapitel.

Der Reichstag von 1566. Was Friedrichs des Frommen auf demselben wartete . . . . . 280—291.

12. Kapitel.

Friedrichs des Frommen Bekenntniß auf dem Reichstage von 1566. 291—306.

13. Kapitel.

Die evangelische Kirche in der hintern Grafschaft Sponheim. Die Visitation von 1567 und die Reformationsversuche im Gerichte Cröv . . . . . 307—340.

14. Kapitel.

Die letzten Lebensjahre des Landgrafen Philipp von Hessen. Gestaltung der hessischen Kirche in dieser Zeit . . . . . 341—347.

15. Kapitel.

Des Herzogs Wolfgang Zug nach Frankreich. Sein und des Markgrafen Philibert Tod . . . . . 347—361.

16. Kapitel.

Der Tod des Herzogs Georg von Simmern. Uebergang des Fürstenthums Simmern an Herzog Reichard. Die kirchliche Stellung und Thätigkeit der beiden Fürsten . . . . . 361—368.

17. Kapitel.

Die letzten Regierungsjahre des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz . . . . . 368—386.

Seite

III. Abschnitt.

Die Entwicklung der evangelischen Kirche während der Jahre 1577—1620.

I. Abtheilung.
Die Zeit von 1577—1600.

1. Kapitel.

Die Niedergrafschaft Katzenelnbogen während der Regierung der Landgrafen Philipp II. und Wilhelm . . . . . 387—399.

2. Kapitel

Die kirchlichen Verhältnisse in der hintern Grafschaft Sponheim. Die Gemeinsherrn Markgraf Philipp von Baden und Herzog Johann I. von Zweibrücken. Der Kampf mit den Erzbischöfen von Trier . . . . . 399—427.

3. Kapitel.

Die Religionsänderung in der Kurpfalz unter Kurfürst Ludwig 428—437.

4. Kapitel.

Das Concordienbuch . . . . . 437—457.

5. Kapitel.

Die letzten Zeiten des Kurfürsten Ludwig. Der Uebergang der Regierung der Kurpfalz an den Pfalzgrafen Johann Kasimir 458—465.

6. Kapitel.

Die Herstellung der reformirten Lehre im Amte Kreuznach durch Pfalzgraf Kasimir . . . . . 466—483.

7. Kapitel.

Der Heimgang des Pfalzgrafen Kasimir und des Landgrafen Wilhelm von Hessen . . . . . 483—488.

8. Kapitel.

Die kirchlichen Verhältnisse in der hintern Grafschaft Sponheim und im Herzogthum Zweibrücken unter den Herzogen Johann I. und Karl . . . . . 488—506.

Seite

9. Kapitel.

Markgraf Eduard Fortunat . . . . . 506—521.

10. Kapitel.

Die letzten Regierungsjahre des Herzogs Karl. Seine kirchliche Thätigkeit. Sein Charakter und sein Tod . . . . . 521—533.

11. Kapitel.

Herzog Georg Hans von Veldenz und die letzten Regierungsjahre des Herzogs Reichard von Simmern . . . . . 533—543.

II. Abtheilung.
Die letzten Zeiten vor dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges.

1. Kapitel.

Die Gestaltung des Kirchenwesens in der Kurpfalz unter Kurfürst Friedrich IV. . . . . 544—559.

2. Kapitel.

Das Kirchenwesen der Kurpfalz unter Kurfürst Friedrich V. . . . 559—566.

3. Kapitel.

Die evangelische Kirche im Herzogthum Zweibrücken . . . . . 566—570

4. Kapitel.

Das Kirchenwesen in der hintern Grafschaft Sponheim nach dem Tode des Herzogs Karl . . . . . 570—583.

5. Kapitel.

Die kirchlichen Verhältnisse in der niedern Grafschaft Katzenelnbogen von 1592—1620 . . . . . 583—599.

6. Kapitel.

Die kirchlichen Verhältnisse in den kleineren Herrschaftsgebieten. Ursachen, aus welchen mehrere Adelsgeschlechter sich der evangelischen Lehre nicht zuwendeten oder später wieder in die römische Kirche zurückkehrten . . . . . 599—612.

Abkürzungen bei Angabe der Quellen.

Adami	= Melchior Adami vitae Germanorum Theologorum.
Baum	= Capito und Butzer von J. W. Baum
Büttinghausen	= Beiträge zur pfälzischen Geschichte.
Grebel	= Geschichte der Stadt St. Goar von Alexander Grebel.
Hassenkamp	= Hassenkamps hessische Kirchen-Geschichte im Zeitalter der Reformation.
Häusser	= Geschichte der rheinischen Pfalz von Ludwig Häusser.
Heppe	= Geschichte des deutschen Protestantismus von Dr. Heinrich Heppe.
Kluckhohn	= Briefe Friedrich des Frommen von A. Kluckhohn.
Ranke	= Ranke's deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation.
Struve	= Pfälzische Kirchenhistorie von Burcard Gotthelf Struve.
Vierordt	= Geschichte der evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden von K. F. Vierordt.

Der geehrte Leser wird gebeten zu lesen:

Seite	47	Zeile	14	v. u.	Sprengel statt Sprenger.
„	125	„	5	„ o.	früh statt rüh.
„	143	„	16	„ u.	Bücher statt Becher.
„	157	„	5	„ o.	seinem statt dem.
„	177	„	9	„ u.	auch statt aber.
„	182	„	19	„ o.	Fronfasten statt Froniasten.
„	201	„	13	„ u.	hinteren Grafschaft statt Grafschaft.
„	209	„	9	„ o.	demselben statt seinem Vetter.
„	248	„	9	„ u.	1564 statt 1576.
„	277	„	18	„ „	Norheim an der Nahe statt Nehren an der Mosel.
„	278	„	8	„ o.	Eibingen statt Eiblingen.
„	306	„	17	„ u.	würde statt wurde.
„	320	„	2	„ „	anzusahen statt anzufahren.
„	324	„	9	„ o.	Hand statt Handhabe.
„	326	„	4	„ „	Vortrag statt Vertrag.
„	345	„	19	„ „	besorgten statt besagten.
„	485	„	17	„ u.	Deutschlands statt Deutschland.
„	488	„	10	„ „	ihr statt ihm.
„	510	„	2	„ „	mindern statt mildern.
„	513	„	14	„ o.	Ernst Friedrich statt Georg Ernst.
„	519	„	18	„ „	Erzherzog statt Erzbischof.
„	548	„	5	„ „	Fünftheilen statt Dritttheilen.
„	549	„	19	„ „	dem statt dann.
„	563	„	16	„ „	der Collatoren statt den Collatoren.
„	576	„	4	„ „	ihnen statt ihm.

Seite 64 ist als Gemeinsherr des Herzogs Johann von Simmern in der hintern Grafschaft Sponheim Markgraf Philipp von Baden-Durlach bezeichnet worden. Es war aber dieses nicht er, sondern sein Bruder Bernhard, und nachdem dieser im Jahr 1537 verstorben, dessen Sohn Philibert. Da Philibert der richtige Name des letztgenannten Markgrafen ist, ist er in den spätern Kapiteln gewählt worden, statt Philippert, wie ihn die Oberamtleute der Grafschaft Sponheim geschrieben.

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

Einleitung.

Es war der 31. Oktober des Jahres 1517, der Vorabend vor Allerheiligen, an welchem in der uns fernen Elbstadt Wittenberg der Augustinermönch Martin Luther mit den Sätzen, die er an die Thüre der dortigen Schloßkirche wider den Ablaß anschlug, den gewaltigen Hammerschlag that, durch welchen die abendländische Kirche ist aufgeweckt worden aus dem Schlaf, in den sie trotz wiederholter Weckrufe immer von neuem gesunken war, und es geschah am 18. April des Jahres 1521, daß in der uns nahen Rheinstadt Worms derselbige Gottesmann vor Kaiser und Reich das muthige Zeugniß ablegte, durch welches der abendländischen Christenheit kund ward, nun habe die so oft angestrebte und immer wieder vereitelte Reformation der Kirche in Wirklichkeit begonnen. Welchen Einfluß übten diese großen Glaubenszeugnisse auf das Land zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan? Zu welcher Zeit, in welcher Weise und in welcher Ausdehnung ist in dieser Landschaft die Reformation der Kirche in Stand und Wesen gekommen? Dieses wollen, so weit es bei der Dürftigkeit der Quellen möglich ist, die Blätter unsers Buches zur Anschauung bringen und zwar in drei Abschnitten, davon der erste die Anfänge der Reformation, der zweite ihre Ausbreitung und der dritte die Entwickelung der evangelischen Kirche während der Jahre 1577 bis 1620 schildern soll. — Wie sich nach Einführung der Reformation die Verfassung der Kirche in unserer Landschaft gestaltet hat, wie der Gottesdienst geordnet worden und wie das christliche Leben beschaffen gewesen, das soll in der zweiten Abtheilung unsers Buches dargelegt werden.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARY

I. Abschnitt.

Die Anfänge der Reformation.

I. Kapitel.

Uebersicht der verschiedenen Herrschaftsgebiete des Bezirks.

Der Schilderung der Anfänge der Reformation muß vorangehen ein Ueberblick der Herrschaftsgebiete, in welche um jene Zeit das Land zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan zerstücket war. Der mächtigste Gebietsherr in dieser Landschaft war der Erzbischof und Kurfürst von Trier. Unter seiner Herrschaft standen längs der Mosel die umfangreichen Aemter Bernkastel, Zell und Cochem, längs des Rheins die Städte und Aemter Koblenz, Boppard und Oberwesel. Während schon der Bezirk dieser Aemter sich hier und da über die Höhen und Thäler des Hunsrücks ausbreitete, besaß der Trierer Kirchenfürst allda außer seinem Antheil an den dörferreichen Gerichten Beltheim und Strimmig, die unter die Aufsicht des Amtmanns auf Baldeneck gestellt gewesen, am Idar das Amt Baldenau und an dem bei Kirn in die Nahe mündenden Kyrbach das Amt Schmidtburg.

Was die Ausdehnung betrifft, kam dem Gebiete des Erzstifts Trier das der Grafschaft Sponheim am nächsten. Von frühe her theilte sich diese Grafschaft in die hintere und vordere. Zur hinteren Grafschaft, deren Hauptort anfänglich die Starkenburg, später Trarbach gewesen, gehörten außer der Stadt und dem Amte Trarbach die Aemter Dill, Allenbach, Birkenfeld, Frauenburg, Herrstein, Winterburg und Kastellaun nebst der Vogtei Winningen. Dazu kamen noch die Sponheimischen Antheile an

den Gerichten Cröv, Senheim, Bruttig, Strimmig und Beltheim. Die Hauptstadt der vorderen Grafschaft war Kreuznach und wie in dieser Grafschaft Bereich die Mehrzahl der um Kreuznach herumgelegenen Orte gehörte, so waren ihr auch zugetheilt das Amt Naumburg an der Nahe mit den Kirchspielen Becherbach und Weierbach, desgleichen auf dem Hunsrücken die Aemter Koppenstein und Kirchberg. Seit dem Aussterben der Grafen von Sponheim im Mannsstamme waren die Herzoge von Pfalzsimmern und die Markgrafen von Baden Besitzer der hinteren Grafschaft und zwar zu gleichen Theilen. Von der vorderen Grafschaft hatte Kurpfalz durch das Vermächtniß der Erbgräfin Elisabeth ein Fünftheil erlangt, die übrigen vier Fünftel hatten sich je zur Hälfte auf die fürstlichen Häuser Pfalzsimmern und Baden vererbt. Neben dem Fünftel an der vorderen Grafschaft Sponheim besaß das pfälzische Kurhaus auch das Amt Waldeck mit den Dörfern Gundershausen, Mermuth und Liesenfeld, das Amt Bacharach mit den Thälern Steeg, Diebach und Mannebach, das Amt Bekkelnheim mit den volkreichen Orten Monzingen, Sobernheim und Bekkelnheim, desgleichen in Gemeinschaft mit Pfalzsimmern das Amt Stromberg, in dessen Bereich neben andern Orten auf dem rechten und linken Naheufer die Dörfer Heddesheim und Waldalgesheim gehörten. Den Hauptbestandtheil des Gebietes der Herzoge von Pfalzsimmern bildeten ihre Antheile an der vorderen und hinteren Grafschaft Sponheim, die Alleinherrschaft hatten sie daneben im Amte Simmern, dessen Hauptorte neben der Stadt Simmern die befestigten Dörfer Rheinböllen, Argenthal, Horn und Laubach gewesen. Zugleich besaßen sie die Schirmvogtei des ziemlich umfangreichen Klostergebiets von Ravengirsburg, ein Drittheil vom Amte Stromberg, das Dorf Laubenheim an der Nahe und das Amt Bolanden am Donnersberg. Im Besitze ihrer Vettern, der Herzöge von Zweibrücken oder Veldenz befand sich die ganze ehemalige Grafschaft Veldenz, deren Hauptort nicht der Flecken Veldenz an der Mosel, sondern die Stadt Meisenheim am Glan gewesen. Weitere Bestandtheile dieser Grafschaft waren die theilweise mit Stadtrecht begabten Orte Kusel, Baumholder, Lauterecken und Odernheim im Glangebiet, das Amt Moschellandsberg in einem Seitenthal der Alsenz, das Amt Rohfelden an den Quellen der Nahe.

Ebensowenig als die bisher genannten Herrschaftsgebiete bildete die Wild- und Rheingrafschaft, in deren Besitz beim Beginne der Reformation die Häuser Kyrburg und Dhaun sich theilten, ein in sich zusammenhängendes Ganze, wie dieses daraus zu ersehen, daß außer mehreren in der Nähe des Hauptortes Kirn gelegenen Dorfschaften zu ihr gehört haben die Mark Thalfang im Hochwalde, das Amt Wildenburg am Idar, die Herrschaft Grumbach zwischen dem Glan und der Winterhauch, das Amt Rheingrafenstein an der Nahe und der Appel, der Flecken Flonheim unweit Alzei, das Dorf Windesheim an der Güldenbach. Von der ehemaligen ausgedehnten niedern Grafschaft Katzenelnbogen *), die nach dem Aussterben ihrer Grafen an die Landgrafen von Hessen gefallen, lag der bei weitem größere Theil auf dem rechten Rheinufer und gehörten nur ihre Hauptstadt St. Goar, die Pfarrsprengel Werlau und Pfalzfeld, desgleichen der von Kurköln an die Grafen von Katzenelnbogen verpfändet gewesene Flecken Rhense bei Koblenz in den Bereich unserer Darstellung. Auch die Herrschaft der Grafen von Nassau streckte sich in unsern Bezirk herein, jedoch beschränkte sich dieselbe auf das Dorf Waldlaubersheim bei Stromberg.

Haben sich schon die größeren Herrschaftsgebiete gegenseitig an vielen Stellen durchschnitten, so wurde die Zerstückelung unserer Landschaft noch vergrößert durch die kleinen Herrschaftsgebiete, welche an die größeren grenzten, theilweise auch inmitten derselben lagen. Zu diesen kleineren Gebieten gehörten an der oberen Nahe die den Grafen von Falkenstein zuständige Herrschaft Oberstein, an der mittleren Nahe die Herrschaften Wartenstein und Martinstein, so wie der zweiherrische Flecken Merxheim, an der untern Nahe das koppensteinische Dorf Mandel, desgleichen die Herrschaft Dalberg mit den Dörfern Spachbrücken und Wallhausen, auf dem Hunsrücken der sogenannte Waldecker Burgfrieden mit den Orten Sabershausen, Korweiler und Dorweiler. Noch größer als diese von größeren Herrn unabhängigen kleineren Herrschaften war die Zahl derjenigen Orte, die an einzelne Adelsfamilien verkauft oder zu Lehen gegeben waren, jedoch in der Weise, daß dem Verkäufer oder dem Lehnsherrn die Landeshoheit vorbehalten blieb. Solche

*) Die Besitzungen der Landgrafen von Hessen an der Bergstraße und im Odenwald bildeten die obere Grafschaft und war Darmstadt deren Hauptort.

Orte waren das Dorf Sevenich, das die Walbotten von Bassenheim als Marschälle der hintern Grafschaft Sponheim von dieser zu Lehen trugen, der zur vorderen Grafschaft Sponheim gehörende Flecken Gemünden, welcher vor der Einführung der Reformation an die Familie von Schmidtburg verkauft worden, das rheingräfliche Dorf Häffelsheim bei Kreuznach, dessen Besitz den Booßen von Waldeck eingeräumt war, und viele andere.

Das Gegebene möge genügen zur Veranschaulichung der großen Gebietszerstückelung unserer Landschaft, darin eine der Hauptursachen zu suchen ist, daß hier das Werk der Reformation sich theilweise so spät und langsam Bahn gebrochen, theilweise gar keinen Eingang gefunden hat. Trotzdem aber war es grade unsere Landschaft, wo einzelne Gebietstheile durch Gottes Barmherzigkeit schon sehr frühe dem neu aufgegangenen Lichte zugewendet worden sind, und wo das Feuer des evangelischen Glaubens bald, nachdem es der Herr in seiner Kirche neu angezündet hatte, einen Heerd fand, von wo aus es, die Geister erhellend, die Herzen erwärmend, nicht bloß in die nächste Umgebung, sondern weithin in die Ferne gedrungen ist. Dieser Licht- oder Feuerheerd war die ohnfern Kreuznach am Zusammenflusse der Alsenz und der Nahe dem Rheingrafenstein gegenüber gelegene Ebernburg.

II. Kapitel.

Die Lichtstrahlen aus der Ebernburg.

Die Veste Ebernburg mit ihrem Zubehör, den Dörfern Ebernburg und Norheim an der Nahe, den Orten Feil und Bingert auf der Vorhöhe des Lembergs, bildete seit 1381 einen Bestandtheil der vorderen Grafschaft Sponheim, war aber im Jahre 1482 durch Kurfürst Philipp von der Pfalz, der damals an gedachter Grafschaft neben dem kurpfälzischen Theil auch den badischen besessen, an Schwickard von Sickingen, welcher der Kurpfalz Oberhofmeister und längere Zeit zugleich derselben Amtmann in Kreuznach gewesen, erblich überlassen worden, doch nur bis zur Rückzahlung

der Geldsumme, welche der Kurfürst an Schwickard schuldete*). Schwickard, welcher von der im Er aichgaue ohnfern der Stadt Bretten gelegenen Burg Sickingen stammte, endete sein Leben auf dem Blutgerüste, und dieses nicht sowohl wegen der mannichfachen Gewaltthaten, die er als fehdelustiger Ritter und in der Begierde, sein Besitzthum zu mehren, sich erlaubt hatte, sondern hauptsächlich darum, daß er im bairischen Erbfolgekriege gegen den Spruch des Kaisers Maximilian die Ansprüche des Kurfürsten Philipp von der Pfalz verfochten hatte. Damit aber ging sein Sohn und Erbe Franz, welcher 1481 auf der Ebernburg geboren war, des reichen väterlichen Gutes nicht verlustig, vielmehr gingen sämmtliche Sickingen'sche Herrschaften, darunter auch die von Ebernburg, nach des Vaters Tode an ihn über. Wie sich der Geist roher Gewaltthätigkeit vom Vater auf den leiblich und geistig reich begabten Sohn vererbt hatte **), so auch jene mittelalterliche Frömmigkeit, die da vermeinte, Gewaltthat zu sühnen und den Himmel sich zu erschließen, wenn sie Kirchen und Klöster baute oder solche reichlich begiftete.

In einem Engthal des Lemberg's an der Drautbach oder Trumbach, wie später der Name des Baches lautete, war schon um's Jahr 1404 eine Klause erbaut worden, und hatte zu dem Bau namentlich Graf Simon III., mit welchem die Grafen von Sponheim-Kreuznach im Mannesstamme ausgestorben, Beihülfe geleistet. Diese Klause, in welcher etliche Brüder als Eremiten gelebt haben ***), verfiel im Laufe der Zeit, und bauten später Franzens

*) Das Nähere siehe Widder IV. 153.

**) Die Belege für das hier Gesagte finden sich bei Münch: das Leben Franz von Sickingen's, wie auch in der Schrift von Dav. Friedr. Strauß: das Leben Ulrich's von Hutten.

***) Im Jahre 1404 am 4. Tag nach St. Anthoni haben die Priester und Brüder der Bruderschaft der Klausen von der Trumbach in einem von Graf Simon III. besiegelten Schreiben, das einer der Brüder im Lande umtrug, Herren, Ritter, Knechte, Städte und alle andern erbaren und guten Leute gebeten, ihnen eine Steuer zu ihrer Klause zu thun. In diesem Bittschreiben sagen sie, der edle Graf Simon von Sponheim und Bianden habe ihnen die Klause übergeben, damit sie dieselbe im Baue weiter handhabten und allda Dienst geschehe zur Ehre Gottes und Christi und der Heiligen, welche die Patrone der Klause seien. Nun hätten sie es so weit gebracht, daß in derselben nicht bloß jede Woche, sondern auch des Dienstags in den vier Fronfasten, desgleichen an den Marientagen eine Messe gehalten werde. Zugleich

Eltern, Ritter Schwickard und seine Gemahlin Margaretha von Hohenburg, an derselben Stätte mit Hülfe anderer ehrbaren Leute abermals ein kleines Kloster mit einem Kirchlein. Der Bau war kaum vollendet, als er zum größeren Theil durch eine Feuersbrunst wiederum zerstört wurde. Da entschloß sich Franz in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Hedwig aus dem Geschlechte der Edlen von Flersheim den Bau von neuem herzustellen und ihn derart einzurichten, daß in demselben sieben Begutten mit dem nöthigen Gesinde ihre Wohnung finden könnten. Die Wiederherstellung der Klause und ihres Kirchleins, womit Franz bereits im Jahre 1510 beschäftigt war, wurde nicht bloß durch ihn vollführt, er suchte auch den Lebensunterhalt ihrer Bewohnerinnen zu sichern. Zu dem Ende schenkte er ihnen eine Gült von 20 Malter Roggen und 12 Pfund Heller, die ihm in den Ortschaften Feil und Bingert fielen, desgleichen ein Fuder Wein, das ihnen alljährlich aus seinem Keller auf der Ebernburg geliefert werden sollte. Als Gegengabe bat Franz sich aus, daß die Schwestern in der Klause für ihn und das ganze Sicking'sche Haus fleißig beten sollten. Es war zu Gunsten der Klause schon bei ihrer Gründung ein Ablaß verwilligt worden, und als der Diözesan, Kurfürst Albrecht von Mainz, im Jahre 1518 die Stiftung bestätigte, erneuerte und vermehrte er ihr den früher bewilligten Ablaß Ob Franz von Sickingen sich noch dieser Bewilligung gefreut hat, oder ob er in Betreff des Ablasses bereits anderer Ueberzeugung geworden war? Das Letztere ist das Wahrscheinlichere. Wenn auch Sickingen erst später durch Hutten mit Luther's Schriften näher bekannt wurde, die an die Schloßkirche zu Wittenberg angeschlagenen Sätze sind wie allerwärts so gewiß auch auf seinen Burgen gelesen worden, und bei dem ihm eigenen Wissensdurste, von welchem der Abt Trithem in einem seiner Briefe redet, hat er auch wohl das Eine und Andere, was nach jener muthigen That der Wittenberger Mönch über den Ablaß und andere Mißbräuche der römischen Kirche schrieb, sich vorlesen lassen. Bereits zu Anfang des Jahres 1520 war er für Luther's Sache und Person der Art begeistert, daß er ihm schreiben

hätten sie sich unterstanden, bei der Klause einen Chor zu bauen, und seien nun Willens, denselben zu einer erbaren Kirche weiter zu bauen, aber dazu sei ihnen Hülfe und Steuer nöthig. Nach Widder haben Franzens Eltern den Neubau im Jahre 1490 begonnen.

ließ, wenn ihm in seinem Handel etwas Widriges begegnen sollte, und er keine andere Hülfe hätte, möchte er zu ihm kommen. Luther freute sich des Anerbietens, machte jedoch von demselben keinen Gebrauch. Dagegen haben mehrere andere, als sie um ihres evangelischen Glaubens willen Verfolgung litten, sich zu Sickingen geflüchtet. Die Männer, von welchen es geschichtlich erwiesen ist, daß ihnen zur Zeit der Verfolgung Sickingens Burgen und unter denselben namentlich die Ebernburg eine Freistatt geworden, sind Ulrich von Hutten, Martin Butzer, Kaspar Aquila, Johannes Oekolampad und Johannes Schwebel *).

Ulrich von Hutten gehört einem weit verzweigten Rittergeschlechte Frankens an, und war auf der seinem Vater zugehörenden Burg Steckelnburg, deren Ueberreste in nicht sehr großer Entfernung von der Stadt Fulda an der Quelle der dem Maine zufließenden Kinzig liegen, im Jahre 1488 geboren. Die Familienverhältnisse dieses geistig so reich begabten Ritters, sein Bildungsgang, sein vielbewegtes Jugend- und Mannesleben, die mancherlei Fehden und Kämpfe, welche er bis zu seinem Lebensende getämpft hat nicht bloß mit dem Schwerte in der Faust, sondern noch mehr mit der scharfen Feder, die er geführt, sind vor nicht sehr langer Zeit von einer Meisterhand auf's Neue geschildert worden, und wird darum davon Abstand genommen, solches hier näher darzulegen, dieses um so mehr, als für unsere Aufgabe nur Hutten's Thätigkeit auf der Ebernburg in Betracht kommt. Schon während des Feldzugs gegen den Herzog Ulrich von Würtemberg waren Hutten und Sickingen Freunde geworden. Abgesehen davon

*) Es ist nicht zu bezweifeln, daß außer den hier Genannten auch noch andere, so um ihres Glaubens willen Flüchtlinge haben werden müssen, längere oder kürzere Zeit bei Franz von Sickingen Schutz und eine ihren Gaben angemessene Beschäftigung gefunden haben. Vierordt berichtet dieses, doch ohne Angabe der Quellen, vrgl. seine Reformationsgeschichte I, 122 von dem beredten Franziskaner Johann Eberlin aus Günzburg und ist zu diesen Flüchtlingen und Sicking'schen Schützlingen wohl auch der Franziskanermönch Heinrich von Kettenbach zu zählen, durch welchen Franz den Aufruf hat verfassen lassen, den er beim Zuge gen Trier an sein Heer erlassen hat. Johann Eberlin und Heinrich von Kettenbach gehörten zu den Ersten, die mit großer Entschiedenheit auf Luther's Seite traten, und mit Mund und Feder für ihn kämpften. Näheres über beide findet sich in Ranke's deutscher Geschichte Bd. I und II.

daß Hutten später Sickingen auf kurze Zeit in Landstuhl besuchte, trafen sich die beiden Männer auch an andern Orten, und in dem Gefühl, daß einer den andern ergänze in seinem Wesen und in seinen Gaben, schlossen sie sich immer fester zusammen. Hutten hatte durch seine warme Theilnahme für Luther's Sache und durch die zahlreichen Schriften, in welchen er die Rechte seines von Rom aus so schwer mißhandelten Vaterlandes verfocht, den römischen Hof nach und nach der Art gegen sich erbittert, daß dieser an Kurfürst Albrecht von Mainz, welcher Hutten wohl wollte und ihn in seine Dienste genommen hatte, das Ansinnen stellte, den dreisten Ritter gefesselt nach Rom zu senden. Hutten wollte seinen geistlichen, aber durch und durch weltlich gesinnten Gönner, den seine Glanzsucht einerseits bewog, die hochgebildeten und freigesinnten Männer seiner Zeit um sich zu sammeln, und andererseits dazu trieb, daß er zur Mehrung seiner Mittel in den drei Bischofssprengeln, deren Oberhirte er war, des Papstes Ablaß verkaufen ließ, keine weiteren Verlegenheiten bereiten, und begab sich 1520 gegen Ende des Monats August oder zu Anfang des Monats September zu Sickingen auf die Ebernburg.

Der zweite Flüchtling, welcher dort an der Pforte anklopfte, und dem sich die Herberge der Gerechtigkeit, wie Hutten die Ebernburg und die übrigen Sicking'schen Schlösser nannte, gastlich aufthat, war wohl Martin Butzer. Derselbe war 1491 zu Schlettstadt im Oberelsaß geboren, und hatte mit dem acht Jahre älteren Luther nicht bloß Tauftag und Taufnamen gemein, sondern auch die äußere Armuth. Sein Vater war ein unbemittelter Kübler und ist es diese Mittellosigkeit der Familie gewesen, durch welche der Sohn, der mehrere Jahre hindurch die damals hochberühmte Schule seiner Vaterstadt besucht hatte, in seinem sechszehnten Lebensjahre wider seines Herzens Neigung in die Kutte des Dominikanerordens hineingezwängt wurde. Das Schmerzlichste unter dem vielen Schmerzlichen, das der junge Mönch in dem Dominikanerkloster zu Schlettstadt erlitt, war das, daß seine Sehnsucht nach geistiger Bildung in keiner Weise befriedigt wurde, bis er endlich nach fünfzehnjährigem Harren in das Dominikanerkloster zu Heidelberg übersiedeln und die Vorlesungen der Lehrer an der dasigen Hochschule besuchen durfte. Während er hier mit Eifer philosophischen und theologischen Studien oblag, hielt im April 1518 der Augustiner-

orden einen allgemeinen Convent in der Neckarstadt, und wurde Butzer das lang ersehnte Glück zu Theil, bei der Disputation, die nach dem Schlusse der Conventsverhandlungen gehalten wurde, den großen Wittenberger Doktor zu sehen und zu hören. Luther war zum Leiter dieses geistigen Turniers erwählt, und hatte als solcher auch die Thesen gestellt. Die Anmuth, welche er bei Leitung der Disputation zeigte, die Ruhe und die Geistesschärfe, womit er aus der Tiefe der Schrift heraus die Einwürfe gegen seine Thesen erfaßte und zurückwies, rissen Butzer wie viele andere zur höchsten Bewunderung des apostolischen Mannes hin. Butzer wurde in jenen Stunden für immer hinübergezogen auf die Seite der Reformation. Aber hatte schon vorher ihn sein wissenschaftlicher Eifer seinen unwissenschaftlichen Ordensbrüdern verhaßt gemacht, war er durch seine fleißige Beschäftigung mit der h. Schrift bereits dessen verdächtig, daß er in seinem Herzen den Neuerungen Luther's zugethan sei, als dieser Verdacht für die Mönche zur Gewißheit wurde, steigerte sich ihr Haß zur Wuth. Denn grade der Dominikanerorden war es ja, der wie früher den ehrwürdigen Reuchlin, so jetzt Luther und seine Lehre am bittersten anfeindete. Um sich den Gefahren zu entziehen, in denen er schwebte, verließ Butzer das Kloster, legte die Kutte des Dominikanerordens ab, und begab sich zunächst nach Straßburg, wo er mit Hutten zusammentraf, der ihn etliche Monate später nach der Ebernburg zog. Zu Anfang des Monats Februar 1521 befand sich Butzer bereits auf derselben.

Die Zeit, da Kaspar Aquila bei Sickingen anlangte, kann nicht genau angegeben werden. Derselbe war 1483 in Augsburg geboren, woselbst sein Vater das Amt des städtischen Syndikus bekleidete. Bereits im Jahre 1514 trat er als Feldkaplan in die Dienste des Franz von Sickingen und hat als solcher denselben auf mehreren seiner Kriegs- und Fehdezüge begleitet. Etliche Zeit nachher wurde ihm, wie man glaubt, durch Franzens Verwendung die einträgliche Pfarrei in dem ohnfern Augsburg gelegenen Städtchen Jengen (Giengen?) zu Theil. Wie er alsbald Partei für Luther ergriff, als dieser den Kampf mit Rom begonnen, so war er auch einer der ersten, die das Cölibatsgesetz brachen, indem er sich mit der Wittwe eines Bürgers in Jengen verehelichte. Dadurch brachte er seine kirchliche Oberbehörde der Art gegen sich auf,

daß dieselbe ihn nicht bloß seines Pfarramtes entsetzte, sondern ihn zugleich in den bischöflichen Kerker zu Dillingen einschloß. Es gelang ihm, daraus zu entfliehen und sich in das Herrschaftsgebiet seines früheren Herrn zu retten. Franz nahm seinen ehemaligen Feldkaplan freundlich auf, und wie für ihn, sorgte er auch für desselben Weib und Kind, als diese nachfolgten.

Die Geburtsstätte Oekolampad's war das Städtchen Weinsberg in dem lieblichen Sulmthale, das unterhalb Heilbronn in das Neckarthal ausmündet. Er ist ein Jahr früher geboren als Luther, mit dessen Lebensgang der seinige einige Aehnlichkeit hat. Der wohlhabende Vater hätte in dem Knaben sich gerne einen Gehülfen für das von ihm betriebene Handelsgeschäft erzogen, aber die Mutter stellte sich auf des Sohnes Seite, als dieser begehrte, man möge ihn auf Schulen schicken. Nachdem der Vater darein gewilligt, war es sein Wunsch, es möchte sich sein Sohn durch das Studium der Rechte für weltliche Aemter befähigen und sandte denselben zu dem Ende, nachdem er sich auf der Schule zu Heilbronn die Vorkenntnisse gesammelt hatte, nach Italien auf die damals hochberühmte Rechtsschule in Bologna. Das Studium der Rechte sagte dem begabten Jüngling nicht zu, seine mehr nach Innen gekehrte Natur zog ihn zur Theologie hin, und hat er dieser sofort sich gewidmet, als er nach einem halbjährigen Aufenthalte in Bologna die Hochschule Heidelberg bezog. Hier zeichnete er sich durch seinen Fleiß und seine Kenntnisse bald in solcher Weise aus, daß ihn Kurfürst Philipp zum Erzieher seiner Söhne wählte. Oekolampad erkannte indessen nach kurzer Zeit, daß das Leben am Hofe weder seinem innern Menschen noch seiner wissenschaftlichen Weiterbildung förderlich sei, er gab die einträgliche Stelle auf und begab sich zur Fortsetzung seiner Studien auf die Hochschule Tübingen, allwo er sich bald sehr enge an Melanchthon anschloß, obgleich dieser um viele Jahre jünger war, als er. Die nachherige Zeit verbrachte er theils in Weinsberg, woselbst er als Inhaber einer von seinen Eltern für ihn gestifteten geistlichen Pfründe viel predigte, theils in Basel, wohin ihn der dortige Bischof als Domprediger berufen hatte, und wo er bei einem zweiten Aufenthalte dem großen Gelehrten Erasmus bei dessen wissenschaftlichen Arbeiten Hülfe leistete. Später erscheint er in Augsburg, wo er gleichfalls an der Hauptkirche die Stelle eines

Predigers bekleidete. Obgleich schon damals die evangelische Lehre tiefe Wurzeln in seinem Herzen geschlagen hatte, that er mit einemmal einen Schritt, der seinen Freunden unerklärbar war. Er zog sich in das ohnfern Augsburg gelegene Brigittenkloster Altenmünster zurück und ließ sich allda am 23. April 1520 als Mönch einkleiden. Das Mönchthum brachte ihm aber weder die äußere noch innere Ruhe, nach welcher er sich sehnte. Als er bei Fortsetzung seiner Studien je länger je mehr der Ueberzeugung wurde, nur der Glaube mache den Menschen gerecht vor Gott, und diese seine Ueberzeugung nicht verhehlte, sie vielmehr in seinem damals herausgegebenen Büchlein über die Beichte offen aussprach, da erhoben sich die Anhänger der alten Lehre gegen ihn, man drohte ihm mit ewiger Gefangenschaft, und er entging dem Gefängniß nur dadurch, daß er auf einem ihm von treuen Freunden besorgten Pferde die Flucht suchte. Nachdem er eine Zeit lang sich in Mainz verborgen gehalten, wahrscheinlich bei dem ihm befreundeten dortigen Domprediger Hedio, und auf kurze Zeit nochmals seine Eltern in Weinsberg besucht hatte, nahm er die ihm von Sickingen angebotene Stelle eines Hauskaplans auf der Ebernburg an. Es geschah dieses 1522, Anfangs April.

Der Fünfte unter den um des Evangeliums willen Verfolgten, welche bei Franz von Sickingen eine Freistatt suchten und fanden, Johannes Schwebel, hatte mit dem großen Humanisten Reuchlin die Geburtsstadt gemein. Er war 1490 als der Sohn vermöglicher Eltern zu Pforzheim in der Markgrafschaft Baden geboren. In der Brötzinger Vorstadt von Pforzheim lag ein Kloster des heiligen Geistordens, und in dieses ließ sich Schwebel, als er noch sehr jung an Jahren war, aufnehmen. Der junge Mönch zeigte gute Predigergaben, und erst wenige Jahre hatte er im Kloster verbracht, so zeichnete er sich als Prediger aus. Waren seine Predigten von Anfang an gewürzt mit dem Salze des Evangeliums, so gewannen sie diese Würze noch in reichlicherem Maaße, als er näher vertraut wurde mit den Schriften Luther's, von welchem ihm sein Freund Melanchthon im September 1520 geschrieben „Er ist viel größer und bewunderungswürdiger, als ich es dir mit Worten schildern kann." Aber gerade das evangelische Salz in seinen Predigten regte die Gegner desselben wider ihn auf, es kam dahin, daß ihn sein Markgraf nicht mehr schützen

konnte oder wollte, und da ergriff auch er den Wanderstab, und zog über den Rhein, um Sickingen's schützende Burgen aufzusuchen.

Man hat bisweilen sich gedacht, es hätten alle die genannten Flüchtlinge gleichzeitig ihre Herberge auf der Ebernburg gehabt, und zu gewissen Stunden des Tags mit ihrem Schirmherrn zusammengesessen, die großen Fragen der Zeit gemeinsam erörternd *). Aber dem war nicht also. Als Oekolampad auf der Ebernburg eintraf, weilte Butzer nicht mehr daselbst. Von Schwebel ist es gewiß, daß er nicht immer auf der Ebernburg, sondern auch in Landstuhl weilte und hier die Reformation anbahnte. Uebrigens steht es fest, daß Franz mit den auf der Ebernburg weilenden Flüchtlingen regelmäßige Colloquien hielt, und haben denselben wohl auch seine Herzensfreunde, die Ritter Hartmud von Kronenberg und Diether von Dalberg angewohnt, so oft sie, was häufig der Fall gewesen, auf der Burg sich zum Besuche befanden.

Hutten, der von den Geächteten zuerst auf der Ebernburg sich einfand, war darauf bedacht, seinen Schirmherrn und Wirth mit den Schriften Luther's näher vertraut zu machen und wurden

*) So heißt es in der vortrefflichen Schrift von J. W. Baum „Capito und Butzer" Seite 121: „Hier im niedrig gewölbten Saale, am großen steinernen Kamine, sammelten sich um Franzen, der im hohen Lehnstuhl und in der weitärmeligen Pelzschaube die leidenden Füße behaglich der lodernden Flamme zukehrte, in abendlicher Dämmerung die edlen Geächteten und Verfolgten. Da erschien in genialer Nachlässigkeit des Anzugs der von seinem Feuereifer abgehagerte Hutten mit seinem stechenden Blick und seiner hastigen Rede; der sanft auftretende poetische Oekolampad mit einem Zuge von schwärmerischer Melancholie im Angesicht; Kaspar Aquila, der aus dem bischöflichen Ketzergefängniß von Dillingen entronnen; der kleine bedächtig entschiedene Landsmann Reuchlin's, Joh. Schwebel; der dreißigjährige Butzer mit seinen scharf ausgeprägten Zügen und lebhaften kleinen Augen, welcher sich in dem neuen Anzug, den ihm der gnädige Herr verehrt, und den er mit der Kutte vertauscht hatte, noch etwas fremd vorkam. Hier wurde gefragt, was es Neues gebe? ob Bruder Martin auf den Reichstag kommen werde? und wie man den theuren Mann schützen könne vor der Hinterlist und mörderischen Wuth seiner Gegner, der Welschen und Courtisanen? Hier wurden Briefe vorgelesen, Luther'sche und Hutten'sche Schriften, durch die man sich erquickend unterrichtete und stärkte und des Teufels und seiner Schuppen fröhlich lachte." Es ist dieses ein höchst liebliches Bild, aber nicht rein geschichtlich; vielmehr hat dazu auch die Phantasie Gestalten und Farben geliefert.

hierzu, wenn Franz zu Hause war, insbesondere die Stunden nach der Mahlzeit benutzt. Daneben entfaltete er eine schriftstellerische Thätigkeit, die an's Unglaubliche grenzt. Abgesehen von den Briefen, die er an seine zahlreichen Freunde schrieb, arbeitete er hier nicht wenige seiner Schriften aus, so zunächst sein Klageschreiben an Kaiser Karl V., welches Franz zur Besorgung mitnahm, als er zur Kaiserkrönung nach Aachen reiste, ferner gehören dahin seine Sendschreiben an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen, an den Kurfürsten und Erzbischof Albrecht von Mainz, desgleichen an die Deutschen aller Stände; in welchen Schreiben er wie in dem dem Kaiser gesandten Klageschreiben in schlagender Weise, nur bisweilen in zu greller Farbe, die Tyrannei schilderte, welche Rom gegen Deutschland übte, und dagegen zum gemeinsamen Kampfe aufforderte. Als die päpstliche Bulle erschien, durch welche Luther mit dem Banne belegt und zugleich die Verbrennung seiner Schriften angeordnet wurde, da hat er alsbald in den auf der Ebernburg verfaßten Glossen das Unchristliche des päpstlichen Verfahrens nachgewiesen und daneben in lateinischen und deutschen Gedichten dem deutschen Volk vor Augen geführt, in welcher schweren geistigen Knechtschaft es liege. Von eben so großer Bedeutung als die bis jetzt genannten Schriften sind die Dialoge oder Gespräche, welche Hutten während seines Aufenthaltes bei Sickingen verfaßt und theils diesem seinem Beschützer, theils seinem fürstlichen Gönner, dem Herzoge Johann von Simmern, gewidmet hat. Zu diesen Gesprächen gehört die Bulle oder der Bullentödter, wo sich die päpstliche Bulle und die deutsche Freiheit mit einander herumbalgen, sodann Luther und Sickingen der Freiheit zu Hülfe kommen, zuletzt auch Kaiser Karl und die deutschen Fürsten sich einstellen und von Luther und Sickingen in feuriger Rede ermahnt werden, das römische Joch abzuwerfen. An den Bullentödter reihen sich zwei andere Gespräche, die den Titel führen „der erste und der zweite Warner." Im ersten unterhält sich Luther, im zweiten Sickingen mit einem warnenden Freunde, woran es ja beiden nicht gefehlt hat. Luther gelingt es nicht, seinen Warner umzustimmen, derselbe gehört der höheren Geistlichkeit an, ist im Besitze reicher Pfründen und fürchtet diese zu verlieren, wenn er sich für Luther erkläre. Obgleich er die Richtigkeit dessen, was Luther sagt, fühlt, verabschiedet er sich von ihm zuletzt in der Weise, daß er ihm nicht eben die

persönliche Freundschaft aufkündet, aber sich lossagt von seiner Lehre. Glücklicher ist Sickingen seinem Warner gegenüber. Es gelingt ihm, die mancherlei Bedenken desselben zu heben, ihn von der Gerechtigkeit der Sache, wofür er und Luther kämpfen, zu überzeugen und ihn auf ihre Seite hinüberzuziehen. Auf der geräuschvollen Ebernburg, wo nicht selten Tag für Tag Ritter mit ihren Reisigen zu- und abritten, auch mannichfacher anderer Besuch Störung brachte, mag Hutten nicht immer die Ruhe gefunden haben, die er zu seinen anstrengenden schriftstellerischen Arbeiten bedurfte, und hat er jedenfalls diese sich verschaffen wollen, als er auf einige Zeit die entlegenere und stillere Burg Sponheim, welche dem Herzog Johann von Simmern in Gemeinschaft mit dem Markgrafen von Baden zugehörte, zu seinem Aufenthaltsorte wählte *).

Fragen wir, welcher Art die Thätigkeit Butzer's gewesen in der Zeit, welche er unter dem schirmenden Dache der Ebernburg verbracht hat, so kann diese Frage weniger ausreichend beantwortet werden als in Betreff Hutten's. Als Oekolampad 1522 in den großen Fasten anfing, der Ebernburger Burggemeinde, wozu außer Franzens Familie seine Reisigen und das ganze Burggesinde gehörten, das Wort Gottes zu verkündigen, fand er dieselbe darin schon einigermaßen unterwiesen und dürften wohl Butzer und Aquila die Männer gewesen sein, durch welche sie solche Unterweisung empfangen hatten. Butzer war schon zu Speyer und Worms sowie an den andern Orten, an welchen er sich vor seiner Ankunft auf der Ebernburg verborgen gehalten, ungemein thätig für die Verbreitung von Hutten's Schriften, und diese Thätigkeit setzte er fort, nachdem er sich mit Hutten auf der Ebernburg zusammengefunden. Gleich diesem suchte er durch Briefe, sowie andere Schreiben die evangelische Sache zu fördern, und bisweilen machte er auch in dieser Angelegenheit größere und kleinere Reisen. Die

*) In den Briefen, in welchen Butzer seinen Freund Capito an das Sickingen gegebene Versprechen erinnert, die Ostertage auf der Ebernburg zu verbringen, sagt er: Schreibe, daß du kommen werdest. Sickingen, die jungen Herrn, seine Söhne, Hutten ganz besonders, der jetzt auf Burg Sponheim Theologie treibt, bitten darum. Der Brief ist geschrieben am Gründonnerstag 1521.

Gegner der Reformation fürchteten die Luther einwohnende Macht des Geistes, scheuten deßhalb sein Auftreten vor der Reichsversammlung, und um dieses zu hintertreiben ersannen sie, als der Glaubensstarke wider ihr Erwarten der kaiserlichen Vorladung Folge leistete und gen Worms heranzog, den Plan, ihn nach der Ebernburg zu locken, und unter dem Vorgeben, daß man durch freundliche Verhandlung die Streitsache mit ihm austragen wolle, ihn dorten so lange hinzuhalten, bis die Zeit des ihm verwilligten kaiserlichen Geleits abgelaufen sei. Des Kaisers Hofkaplan Glapio, ein schlauer französischer Franziskanermönch, erschien zu dem Ende in Begleitung des kaiserlichen Kämmerers Paul von Amsdorf auf der Ebernburg, und sprach sich daselbst Sickingen, Hutten und Butzer gegenüber so anerkennend über Luther's Person und Schriften aus, daß dieselben des Glaubens wurden, man wünsche in Wahrheit gegnerischer Seits eine gütliche Ausgleichung. Es wurde deßhalb Luther'n, der bereits von Frankfurt her dem Rheine sich näherte, Butzer entgegengesandt. Dieser traf ihn bei Oppenheim und lud ihn zu der von Glapio gewünschten Unterredung nach der Ebernburg ein, aber der Geist Gottes, welcher Luther die rechte Antwort eingab, wußte es zu verhüten, daß das Schirmdach, welches das neu aufgestrahlte Licht in der Ebernburg gefunden, sich nicht in den Scheffel verwandelte, darunter man es ersticken wollte *). Hutten schrieb am darauffolgenden Tage an Luther einen Brief, worin er über ihn für die schweren Stunden, die seiner in Worms warteten, die Gnade des Allmächtigen herabflehte, und ihn in tief ergreifenden Worten zur Standhaftigkeit ermahnte. Und da war es wieder Butzer, welcher diesen Brief nach Worms überbrachte, und dort die Tage über blieb, in welchen von Luther der heiße Kampf gekämpft wurde. Durch ihn empfingen die Freunde auf der Ebernburg täglich Nachricht über den Her- und Fortgang des Kampfes.

In Worms, wohin Butzer während der Dauer des Reichstages noch mehrmals gekommen zu sein scheint, ist er dem Bruder des Pfälzer Kurfürsten, dem Pfalzgrafen Friedrich, dessen Bekanntschaft er jedenfalls schon in Heidelberg gemacht hatte, näher getreten

*) Die Antwort lautete: Wenn der kaiserliche Beichtiger etwas mit ihm zu reden habe, so könne das in Worms geschehen, dahin sei er berufen.

und zu nicht geringem Verdrusse von Sickingen und Hutten ließ er sich bewegen, als Hofkaplan in den Dienst dieses ebenso genialen als leichtfertigen Fürsten zu treten. Seine Hoffnung, durch Annahme dieser Stelle der Sache des Evangeliums ersprießliche Dienste leisten zu können, wurde, wie ihm Hutten vorhergesagt hatte, auf's bitterste getäuscht, und er war froh, als Sickingen ihn wiederum zu sich zog und ihn mit der Pfarrstelle in Landstuhl belieh. Wie es ihm während des Reichstags in Worms durch Hülfe einflußreicher Freunde gelungen war, mit Zustimmung des Papstes seiner Mönchsgelübde in hergebrachter Form entbunden zu werden, so war es ihm als Pfarrer von Landstuhl möglich die erwählte Gattin heimzuführen *). Eine Zeit häuslicher Ruhe und stetiger Wirksamkeit in seiner Pfarrgemeinde trat aber damit für Butzer nicht ein. Sickingen benutzte den bei großer Gelehrsamkeit sehr klugen und geschäftsgewandten Mann zu allerlei Sendungen, und schickte ihn bald in die Niederlande, bald nach Sachsen, sowie anderwärts hin, um zu erkunden, wie es allda in Sachen der Religion stehe, und daneben auch wohl noch Anderes für seine weitaussehenden Plane zu erforschen.

Ueber Aquila ist uns überliefert, daß Franz von Sickingen diesen seinen ehemaligen Feldprediger, da er als Flüchtling zu ihm kam, zum Erzieher seiner jüngeren Söhne bestellt habe. Aquila hat aber nicht blos diese seine Zöglinge in Sprachen und Gottes Wort unterrichtet, sondern hat auch auf den Sicking'schen Burgen das Evangelium gepredigt.

Was Schwebel betrifft, so soll, nachdem er sich unter Franzens Schutz geflüchtet, ihm dieser das Pfarramt in Landstuhl übertragen haben. Aber wenn auch diese Nachricht nicht buchstäblich richtig ist, indem nach dem Absterben des alten Pfarrers nicht Schwebel, sondern zunächst der Burgkaplan Nikolaus und erst nach diesem Butzer in Landstuhl Pastor geworden, das stehet fest, daß

*) Es war dieses Elisabeth Silbereisen, eine ehrbare Bürgerstochter aus Mosbach am Neckar, welche gedrängt durch den Geiz eines Schwagers, in ganz jungen Jahren den Schleier in dem ohnweit Heidelberg gelegenen Kloster Lobenfeld genommen. Das Nähere über dieses Alles findet sich bei Baum in der mehrerwähnten Schrift „Capito und Butzer."

auch Schwebel allda das Evangelium gepredigt und die Reformation angebahnt hat *).

Am gründlichsten sind wir über die Thätigkeit Oekolampad's während seines Aufenthaltes auf der Ebernburg unterrichtet, und dieses durch den Brief, den er unter'm 1. Juni 1522 an seinen Freund, den Mainzer Domprediger Hedio geschrieben, welcher Brief uns zugleich darüber belehrt, zu welchen Aenderungen im Gottesdienste man damals auf der Ebernburg geschritten ist.

Kaspar Heydt oder Hedio, wie man ihn im Kreise der Gelehrten nannte, war wie sein Freund und Amtsvorgänger Wolfgang Capito im Herzen der evangelischen Lehre zugethan, theilte aber damals noch mit diesem die Meinung, man würde dem Evangelium gerade dadurch zum Siege verhelfen, daß man behutsam verfahre und den Bruch mit der römischen Kirche vermeide **). Um so mehr

*) Daß Schwebel durch Sickingen 1521 in Landstuhl Pfarrer geworden sei, sagt Vierordt in seiner Geschichte der Reformation des Großherzogthums Baden S. 127. Dagegen theilt Baum in seiner Schrift: „Capito und Butzer" S. 127 einen Brief Hutten's vom 4. September 1521 mit, worin derselbe an Butzer schreibt: „Wenn du nicht also gehandelt hättest," d. h. nicht in den Dienst des Pfalzgrafen Friedrich getreten wärest, „so wärest du zur Stunde Pfarrer in Landstuhl. Denn das alte Gichtmännlein daselbst ist gestorben und er Franz von Sickingen hat nun den Burgkaplan Nikolaus dazu befördert. Das könnte sich aber alles vermittelst Auszahlung eines Jahresgehalts an den Inhaber zurechtlegen, zumal da er — Nikolaus — wegen seiner sonstigen Amtsgeschäfte die Pfarrei nicht wohl versehen kann." Seite 135 heißt es bei Baum: „Im Mai 1522, als die Angelegenheit mit der Pfarrei Landstuhl in's Reine gebracht war, nahm Butzer endlich seinen Abschied vom Pfalzgrafen." Der Widerspruch der Angaben löst sich, wenn man annimmt, Schwebel habe in ähnlicher Weise wie die früheren Plebane für etliche Zeit das Pfarramt versehen. Daß Butzer Inhaber der Pastorei Landstuhl gewesen, das sagt auch Schwebel's Sohn, der spätere Zweibrücker Kanzler Heinrich Schwebel in dem Briefe, den er 1575 an Franzens Enkel Reinhard von Sickingen geschrieben.

**) Heydt war 1494 in dem ohnfern Karlsruhe gelegenen Städtchen Ettlingen geboren, hatte seine Bildung auf der Schule zu Pforzheim und an der Hochschule in Freiburg empfangen und hielt sich in Basel auf, als ihn im Sommer 1526 wahrscheinlich auf Capito's Empfehlung der Kurfürst Erzbischof von Mainz zum Domprediger berief. Er stand mit Luther im Briefwechsel und hatte demselben (vgl. Vierordt I, 135) wenige Wochen vor seinem Abgange von Basel geschrieben: „Ich sehe, daß deine Lehre aus Gott ist, viel-

erschrak er, als sich das Gerücht verbreitete, sein Freund Oekolampad habe auf der Ebernburg allerlei Neuerungen im Gottesdienste vorgenommen. Sofort theilte er ihm die darüber umlaufenden Gerüchte mit und sagte in seinem Schreiben: Was bisher, also heiße es, in der Kirche unter Zustimmung der Väter lateinisch gelesen worden, das lese er, Oekolampad, deutsch, und lasse dabei manches als bedeutungslos ganz hinweg. Gemeiniglich, sage man weiter, trage er nur die Epistel und das Evangelium vor, der eigentliche Meßkanon dagegen werde nicht mehr von ihm gehört oder in den allerkürzesten Worten abgemacht. Auch solle er die Ceremonien nicht mehr verrichten, mit denen man so gerne und nicht ohne Segen das Gedächtniß der Lebenden und Verstorbenen begehe. Nachdem Hedio darüber seine Verwunderung ausgedrückt, beschwört er den Freund, ihm zu sagen, welcher Geist ihn dazu verführt habe, und bittet ihn, ihm doch mitzutheilen, was er geändert und weggelassen, denn er wisse ja, wie sein theurer Oekolampad einen Abscheu vor aufrührerischen Neuerungen habe, und folgsam sei den Anordnungen der Väter. Oekolampad ließ den ängstlich Besorgten nicht lange auf seine Antwort warten und lautete dieselbe dahin: Dinge, so zur Ehre Gottes geschehen, dürfe man weder verheimlichen noch ausposaunen, denn wie durch das Letztere die Frucht des guten Beispiels verloren gehe, so könnten gute Beispiele, wenn sie unbekannt blieben, nicht zur Nachahmung erwecken. Die Gerüchte über seine Neuerungen wären ihm ganz recht gewesen, wenn sie den Hergang der Sache getreu erzählt, nicht Falsches für Wahres und Zweifelhaftes für Sicheres gegeben hätten. Er habe nichts Gottloses gethan, noch etwas versucht, was zur Erbauung des Nächsten unnütz sei oder der apostolischen Lehre zuwider. Man werde an seinen Neuerungen, wenn

geliebter Mann. Sie wird von Tag zu Tag an Wirksamkeit gewinnen und zieht schon jetzt täglich mehr Gemüther zu Christus und zur wahren Frömmigkeit hin. Doch warum nenne ich sie deine Lehre, da sie nicht die Lehre Luther's, sondern Christi ist?" Die Geburtsstadt Capito's, oder Köpfel's, wie sein Name zu deutsch lautete, war Hagenau im Unterelsaß. Er war Stiftsprediger in Basel, als Kurfürst Albrecht ihn zum Domprediger in Mainz berief. Als dieser Fürst ihn in der zweiten Hälfte des Jahres 1520 in seinen geheimen Rath zog, wurde im Domprediger-Amte Hedio sein Nachfolger, Vgl. Baum S. 51.

man sie in ihrer wahren Gestalt erfahre, Anstoß nehmen, ja sie verdammen, aber den Menschen zu Gefallen und um mit ihnen in Frieden zu bleiben, dürfe man nicht den himmlischen Frieden daran geben. Ich bekenne, mein Hedio, fährt Oekolampad, fort, ich habe Etwas wider das Herkommen gethan, aber dieses Etwas besteht in nichts Anderem, als daß ich in der Liturgie Epistel und Evangelium dem Burgvolk nicht in lateinischer, sondern in unserer Muttersprache verkündet habe *). Darauf berichtet er weiter: Franz von Sickingen, Deutschlands herrlichster Ritter und kaiserlicher Feldhauptmann, habe ihn zu sich gezogen, damit er ihm seine Burggemeinde christlich unterweise oder vielmehr die bereits Unterwiesenen durch seine geistlichen Reden stärke und erquicke. Nun habe er es ganz besonders als seines Amtes erachtet, dahin zu wirken, daß diese Gemeinde mit dem Gesetze des Evangeliums innig vertraut werde und ihr dasselbe also gegenwärtig sei, daß sie fortan aus sich selber allem Wahren und Guten nachstrebe, nämlich dem Frieden, der Sanftmuth, der Bescheidenheit, der Liebe, der Gottseligkeit und vor allem dem herzlichen Vertrauen zu Gott. Während der Fastenzeit, wo er sich bereits auf der Burg befunden, habe nichts dem im Wege gestanden, daß er das lateinisch verlesene Evangelium sofort ausgelegt und daran fromme Ermahnungen geknüpft habe. Aber nach dem Osterfeste habe sich dieses nicht mehr gut ausführen lassen, denn da seien die Glieder der Burggemeinde anderwärts hingezogen worden und ihnen für das Verweilen an heiliger Stätte nicht viel Zeit geblieben. Auch gebe es solche, die schon ein ganz kurzer Aufenthalt im Gotteshause verdrießlich stimme, und um die Mehrzahl stehe es wie allerwärts. Sie lieben es, die Messe täglich zu hören und zu sehen, zu hören unser ihnen unverständliches Murmeln und zu schauen die Ceremonien, der Segnung anzuwohnen und sich dabei pflichtschuldigst Gott zu befehlen, und vermeinen, an den Tagen, wo solches von ihnen geschehen, hätten sie sich zur Genüge fromm gehalten. Aber das schaffe geringe Frucht, und wäre es nach seinem Glauben den

*) Der Wortlaut ist: Fateor, mi Hedio, egi aliquid praeter morem vulgi, sed aliquid illud non est aliud, quod in liturgia epistolam et evangelium vernaculo nostro non latino sermone populo huius arcis promulgavi.

meisten ersprießlicher, zu pflügen oder zu weben, Holz zu spalten oder irgend eine andere Arbeit zu verrichten. Denn für die Christen sei der ganze Erdkreis ein Tempel Gottes, und wer da pflüge, könne dabei ganz wohl Gott im Geiste und in der Wahrheit anbeten, auch ihn dabei preisen mit den Lippen. Die Christentempel seien nicht sowohl der Gebete und Gesänge wegen erbaut, als dazu, daß man in ihnen sich versammle, um mit mehr Bequemlichkeit Gottes Wort zu hören und seine heiligen Sakramente zu feiern. Dennoch müsse nunmehr das Wort Gottes dem Gesinge, das bei manchen nicht ein Singen sondern ein Gelärme sei, weichen und die letzte Stelle im Gottesdienste einnehmen. Er habe deshalb mit seinem Schutzherrn Franz verhandelt, wie man es anzufangen habe, daß seine Leute täglich durch eine Vorlesung aus der heiligen Schrift an ihren Seelen genährt würden, und Franz bei der Schärfe seines Geistes, wie auch die edlen und berühmten Männer Diether von Dalberg und Hartmud von Cronenberg, von welchen er, Hedio, ja doch selbst wisse, wie christlich gesinnt sie seien, hätten es für die Rohen und für die Frommen ersprießlich erachtet, wenn der bisherige Brauch, wonach man das Wort Gottes nur des Sonntags verkünde, dagegen die ganze Woche hindurch Messen halte, dahin umgeändert werde, daß die Verkündigung von Gottes Wort täglich, die Messe dagegen nur an den Sonn- und Festtagen stattfinde, insofern man nämlich nicht beides gleichzeitig bewältigen könne. Er habe dieser Ansicht beigepflichtet und nur noch das hinzugefügt, daß bei der Messe Epistel und Evangelium fortan in der Muttersprache gelesen werden. Daß man dieses thun dürfe, habe er durch das Zeugniß von Paulus bewiesen, und sei darauf sein Vorschlag, wonach der Gemeinde auch bei der Messe immer die Nahrung des göttlichen Wortes gereicht werde, von den Betheiligten angenommen worden. Damit nun aber nicht durch plötzliche Einführung dieser neuen Ordnung, welche das Meßwerk auf den Sonntag lege, irgend Jemanden Aergerniß gegeben werde, habe er die Herzen seiner Zuhörer durch seine Predigt darauf vorbereitet, und zufällig sei dieses geschehen an dem Sonntage, an welchem der Herr im Evangelium sagt: „Es kommt aber die Stunde, in welcher ich nicht mehr durch Sprüchwörter zu euch reden werde."

So waren es denn drei rheinische Ritter, welche zuerst den Beschluß

faßten, auf ihren Burgen die sogenannte deutsche Messe einzuführen, denn hierzu war man selbst in Wittenberg, der Wiege der Reformation, damals noch nicht geschritten. Von Schwebel, der um dieselbe Zeit angefangen, auf der Veste Landstuhl die Messe deutsch zu lesen, wird gesagt, er habe daselbst auch das Abendmahl unter beiden Gestalten eingeführt. Diese Angabe verdient Glauben, denn in dem Schreiben, welches Franz von Sickingen im Jahre 1522 seinem Gegenschwäher Dietrich von Handschuchsheim zugehen ließ, um dessen Bedenken gegen die Lehre Luthers zu heben, sagt er: „Zum Ersten, was die Nießung des Sakramentes in beiderlei Gestalt betreffe, so wundere er sich, wie man dawider sein möge, da doch nur hoffärtige Vermessenheit das Gesetz Jesu, sein uns hinterlassenes Testament geändert habe; der Erlöser spreche zu deutlich: „Nemmet hin und trinket allesampt," und es sei unbegreiflich, warum die Geistlichen beide Gestalt dem Laienstand verboten, aber ihnen selbst zugelassen haben; es müßte denn sein, daß die Priester sich für besser, denn andere Christen halten.

Oekolampad thut in seinem Schreiben an Hedio dessen keine Erwähnung, wie er es mit der Austheilung des heiligen Abendmahles halte, dagegen erhellt aus der Predigt, durch welche er die Eberburger Burggemeinde auf die Einführung der deutschen Messe vorbereitet, daß er die hergebrachten gottesdienstlichen Ceremonien noch einstweilen im Gebrauche ließ, aber seinen Zuhörern darlegte und einschärfte, in welchem Geiste und mit welcher Herzensgesinnung die Gebräuche zu verrichten seien*).

*) „Damit endlich," sagt er, „auch die Bedeutung anderer gottesdienstlichen Handlungen nicht ganz unbekannt bleibe, wollet in Geduld auch davon etwas hören. Ihr pfleget euch mit Wasser zu besprengen, Kerzen anzuzünden und Opfergaben Gott darzubringen. Was wollen nun diese Handlungen wohl bedeuten? Ich möchte nicht, daß diese drei Uebungen beim Gottesdienste vergeblich wären. Zuerst sollet Ihr Eure Herzen reinigen, indem Ihr Gott in Demuth Eure Sünden bekennt, und so saget ihr beim Anfang des Gottesdienstes öfters Kyrie Eleison d. i. Herr erbarme Dich unser; und betet dann das Gebet des Herrn. Zum Zweiten sollt Ihr Euch erleuchten lassen durch Anhören des göttlichen Wortes, das ein Licht ist, welches unsere Augen erleuchtet und den Unmündigen Verständniß verleihet und durch himmlische Verheißungen unser Herz im Glauben befestiget. Sodann opfert Ihr hierauf auch Gott. Ich sage nicht, daß Ihr Gold und Silber opfern sollt, sondern Euch selbst zu einem vollkommenen Brandopfer, indem Ihr hinfort nichts mehr Euch selbst zuschreibet, sondern Euch ganz Christo weihet und fürder nicht mehr nach Eurem eigenen, sondern nach seinem Sinne lebet. Deßwegen bringet Ihr auch dar das Opfer der Lobpreisung und der Danksagung für seine Wohlthaten, die er Euch erwiesen, vorzüglich, daß er für Euch den bittern Tod am Kreuze erlitten hat."

Wenn behauptet wird, Franz von Sickingen habe in allen Kirchen seiner Herrschaft, zu welchen aus unserm Bezirke die Kirchen Norheim und Sien gehört haben, die deutsche Messe, überhaupt den evangelischen Gottesdienst eingeführt, so wird damit zu viel gesagt. Abgesehen davon, daß dem sich mancherlei andere Schwierigkeiten entgegenstellten, blieb Franz, der sich bereits zum Zuge gegen Trier rüstete, hierzu keine Zeit mehr, und ist nicht zu übersehen, daß nach Oekolampad's Schreiben an Hedio es nur die Eberburger Burggemeinde gewesen, bei welcher der Gottesdienst in der angegebenen Weise umgestaltet wurde. Da der Kriegsheld Franz selber die Feder ergriffen hat, um seinem Gegenschwäher in Handschuchsheim in einem ausführlichen Schreiben die Anstöße zu benehmen, die derselbe an Luther's Lehre genommen, so steht zu vermuthen, daß er auch bei den ihm befreundeten Rittern an der Nahe es nicht wird haben an mündlichen und schriftlichen Ermahnungen fehlen lassen, sie möchten wie bei seinen andern Kämpfen, so auch in der Religionssache zu ihm stehen. Näheres darüber wissen wir jedoch nicht, und kann nicht einmal mitgetheilt werden, ob durch Diether von Dalberg die von ihm mit Sickingen und Hartmud von Cronenberg vereinbarte Gottesdienstordnung auf der Veste Dalberg ist eingeführt worden. Eins dagegen und zwar ein Wichtiges wissen wir, daß der herzensfromme Oekolampad, der seine Freistunden auf der Eberburg zur Uebersetzung der Reden des Chrysostomus benutzte, die seiner Pflege befohlene Heerde mit dem rechten Lebensbrode gespeist hat, denn dies erweist seine tief christliche Predigt über das Lesen des Wortes Gottes in deutscher Sprache, die er unter Zugrundelegung von Joh. 16, 16 am Grün-Donnerstag 1522 in der Kapelle auf der Eberburg gehalten hat*).

Nicht lange Zeit nach dieser Predigt unternahm Franz, der

*) Es ist diese Predigt die einzige, welche von Oekolampad's Predigten auf der Eberburg auf uns gekommen ist. Sie findet sich abgedruckt in Hagenbach's Oekolampad S. 199.

als bloßer Ritter die Macht eines Fürsten besaß, den für ihn so unheilvollen Zug gegen den Kurfürsten Reichard von Trier*). Leider stellte es sich bei diesem Unternehmen heraus, daß auch in dem Herzen dieses für das Evangelium so begeisterten und opferwilligen Mannes das Gold des Glaubens noch nicht gereinigt war von den Schlacken weltlicher Ehr- und Herrschsucht. In dem Aufruf, welchen er beim Beginn des Zuges an sein Heer erlassen hat, erklärte er freilich, es sei von ihm nicht abgesehen auf Mehrung seiner Macht und seines Gutes, deren er für einen Edlen genug besitze, sondern dieser Kampf habe Gottes Ehre zum Zweck, er gehe wider die Feinde des Evangeliums, wider die Bischöfe und Pfaffen. Anders dagegen lautete seine Rede an die Trier'schen Edelleute, welche bei der Eroberung von St. Wendel in seine Hand gefallen waren. Ihnen gegenüber sprach er es ziemlich unverhohlen aus, daß er hoffe, den Kurhut von Trier seinem Vetter Reichard zu entreißen und auf sein Haupt zu setzen*). Er überschätzte dabei seine Macht und unterschätzte die seines Gegners. Reichard war mehr Kriegsmann, denn Seelenhirte, und leitete die Vertheidigung von Trier so meisterhaft, daß Franz die Belagerung aufgeben und in sein Herrschaftsgebiet sich zurückziehen mußte. Seinem Scharfblick entging es nicht, welch einen schweren Sturm er durch den Zug gegen Trier über sich und die Seinen heraufbeschworen hatte und sein Edelsinn wollte nicht, daß in die Gefahren dieses Sturmes die mit hineingezogen würden, welche ihm bei dem Werke, zu dem ihn nicht Eitelkeit, sondern seines Herzens frommer und für alles Große empfänglicher Sinn getrieben hatte, Führer und Gehülfen gewesen waren. Er entließ die um des Evangeliums willen Geächteten, die bei ihm Schutz gefunden hatten, bereits im Herbste 1522 mit ehrenvollem Abschied, und mit Ausnahme von Kaspar Aquila zogen dieselben, einer nach dem andern, von den Sickingischen Burgen hinweg. Was Franz befürchtet hatte, erfüllte sich nur zu bald. Der Landgraf Philipp von Hessen und der Kurfürst Ludwig von der Pfalz

*) Der Zug ist ausführlich geschildert von Münch im „Leben Sickingen's", von Häusser in seiner pfälzischen Geschichte, von Ranke in seiner deutschen Geschichte und von D. F. Strauß in seinem „Ulrich von Hutten."

**) Der Kurfürst Reichard von Greifenclau Vollrath war ein naher Verwandter von Sickingen's verstorbener Frau.

verbanden sich zu seiner Demüthigung mit dem Kurfürsten von Trier und zogen im Frühling 1523 mit ihrer Heeresmacht gegen ihn heran. Franz starb bei der Vertheidigung seiner Veste Landstuhl am 7. Mai den Tod des Helden*). Nachdem die drei „Einungsfürsten" neben Landstuhl auch die übrigen Sickingischen Burgen des Westrichs eingenommen hatten, schritten sie zur Belagerung der Ebernburg. Diese ergab sich in Folge eines durch Franzens Freunde vermittelten Vertrags am 7. Juni nach längerer muthvoller Vertheidigung. Auf dieser Veste hatte Kaspar Aquila, wahrscheinlich schon seit Oekolampad's Abgang, das Amt des Burgkaplans versehen. Die treue Hingebung an sein Amt und seines Gemüthes Unerschrockenheit in Gefahr und Noth, welche Aquila gezeigt in den Fehden und Feldzügen, auf welchen er Sickingen in früherer Zeit als Feldkaplan begleitet hatte, bewies er auf's Neue während der Belagerung der Ebernburg, wo sein Leben nicht bloß täglich gefährdet war durch die Kugeln der Feinde, sondern zugleich durch die Rohheit der verwilderten Landsknechte, welche die Burg vertheidigten**). Aquila beschränkte sich aber in jenen Tagen nicht darauf, durch Predigt und seelsorgerische Vermahnung die Glieder der Burggemeinde in der christlichen Erkenntniß zu fördern und im Vertrauen zu Gott zu stärken, sondern im Hinblick auf die Zeit, die für das Werk der Reformation so höchst bedrohlich war, arbeitete er zugleich ein Sendschreiben aus, in

*) In schöner tiefergreifender Weise schildern die angeführten Werke von Münch, Häusser, Ranke und Strauß des Ritters Ende.

**) Als bei der Belagerung — so lautet eine Sage, die aber jedenfalls nicht ganz Sage ist, sondern einen geschichtlichen Grund hat — die erste Stückkugel in die Veste geflogen kam, habe einer der Landsknechte von Aquila gefordert, er solle die Kugel taufen, in der abergläubischen Meinung, dadurch werde die Burg uneinnehmbar. Es habe aber Aquila weder durch Bitten noch durch Drohungen zu solcher Entweihung des Taufsakraments bewogen werden können, und habe der darob erbitterte Landsknecht unter Beihülfe mehrerer gleich rohen Gesellen den Widerstrebenden in einen messingenen Mörser gesteckt, um ihn mit einer Kugel über den Wall zu schießen. Das Zündkraut aber habe wie durch göttliche Fügung zu wiederholten Malen versagt, und sei der Gefährdete durch einen noch zur rechten Zeit herbeieilenden Anführer aus dem Mörser herausgezogen worden. Kaum sei Aquila wiederum auf seinen Füßen gestanden, so habe er in seiner schwäbischen Mundart dem Thäter zugerufen: „Ich will sie dir dennoch nit töffen."

welchem er die christlichen Prediger aller Orten zum standhaften Kampfe für die große Sache ermunterte. Dieses Sendschreiben, welchem er zu Grunde gelegt hat das Wort des Herrn: Selig seid ihr, wenn euch die Menschen schmähen und verfolgen und reden allerlei Arges wider euch, so sie daran lügen, ist durch den Druck veröffentlicht worden und führt den Titel: „Eine fröhliche, tröstliche Ermahnung allen evangelischen Predigern, daß sie das allergrößte Heiligthum, das lebendige Wort Gottes, fröhlich und keck den durstigen Seelen fürtragen und sich von keiner Kreatur schrecken lassen, fast (d. h. sehr) nützlich aus den Propheten und Aposteln gezogen."

Erinnert Sickingen's Ende, sein jäher Fall von schwindelnder Höhe, an das Wort der Schrift, wo auf die Frage: Was ist euer Leben? geantwortet wird: Es ist ein Dampf, der eine kleine Zeit währet und darnach verschwindet, so ist es doch zugleich auch eine Bestätigung des verheißungsvollen Wortes, wo es heißt: „Aber das Wort Gottes bleibet in Ewigkeit." Die haben sich getäuscht, welche vermeinten, damit, daß man Sickingen's Burgen gebrochen, sei auch die Macht des neu auflebenden Evangeliums gebrochen, jedenfalls sei für immer der Mund derer zum Schweigen gebracht, die von jenen Warten aus die Schlafenden ermahnt haben, sich aufzumachen und in dem Lichte, das über ihnen aufgegangen, ein Licht zu werden*). Im Gegentheil es hat sich wiederholt, was geschehen ist bei der Verfolgung, welche die erste Christengemeinde erlitten hat, „die aber zerstreut waren, gingen um und predigten das Wort."

Hutten freilich konnte wenig mehr für das Werk der Reformation thun. Es war die Kraft seines Leibes und seines Geistes gebrochen. Für ihn war es eine große Wohlthat, daß ihn Gott nach längerem Umherirren nach der Insel Ufnau im Züricher See führte, wo ihn die Samariterliebe eines christlichen Pfarrherrn sorgsam pflegte und seinem Leibe ein ruhiges Grab gab, als er seinen Leiden erlegen war.

*) Strauß sagt in seinem Ulrich von Hutten, II. 305: Sickingen's Fall gab der päpstlichen Partei in Deutschland neuen Muth; „der Afterkaiser ist todt" — hieß es, als um jene Zeit Luther erkrankte — „bald wird es auch mit dem Afterpapst ein Ende nehmen."

Oekolampad hatte sich längst herausgesehnt aus dem Ebernburger Arbeitsfeld, wo er bei der großen Rohheit der Kriegsleute, die den Hauptbestandtheil seiner Gemeinde bildeten, den Samen des Evangeliums auf einen Fels zu säen meinte*), und wanderte, nachdem ihn Sickingen seines Amtes entbunden hatte, wiederum seinem lieben Basel zu, woselbst er je länger je mehr das wurde, was sein Name besagt, nämlich ein hell scheinendes Licht im Hause Gottes**). Die Stadt Basel hat nicht vergessen, wie Gott sie durch diesen mild-frommen und dabei doch geistesmuthigen Mann mit dem mancherlei geistigen Segen in himmlischen Gütern gesegnet hat, die Christus unserer Erdenwelt brachte, und hat in unsern Tagen an der Stätte, die Zeuge seiner evangelischen Thätigkeit gewesen, als Zeichen ihrer Dankbarkeit sein Standbild aufgestellt.

Butzer begab sich, als er mit Sickingen seinen Abschied gemacht hatte, zunächst nach Weissenburg im Unterelsaß, in der Hoffnung, hier vielleicht dem Evangelium Bahn brechen zu können. Als dieses mißlungen war, wanderte er als einer der Gläubigen, die da arm sind, aber in ihrer Armuth doch Viele reich machen, gen Straßburg. In dieser volk- und güterreichen Stadt war bereits um jene Zeit ein freigesinnter und begabter Prediger, Matthias Zell, aufs Eifrigste bemüht, die Herzen dem neu aufgegangenen evangelischen Lichte zuzuwenden, und ihm schloß sich Butzer darin sofort an. Sie sahen sich hierin aufs Kräftigste unterstützt von dem „Stättemeister" Jakob Sturm, einem der thatkräftigsten und einsichtsvollsten Männer seiner Zeit, und gewannen in Kürze zu dem schwierigen Werke noch weitere Gehülfen an den

*) In einem Briefe an Hedio sagt er: Iam quid mihi negotii? curarum plenus sum, nec dulcis hic mora, nec abitio decreta. Imo manendum et agnoscenda hospitalitas, quoad evocer (utinam ut brevi fieret) ad conditionem quantulamcunque honestam, ne tam fugere quam transire existimer. Hic enim in petra sementem facio.

**) Sein Vater hieß nicht Hausschein, sondern Hußgen, und ist der Name Hausschein nur eine Rückübersetzung des griechischen Namens Oekolampad, den er nach seinem Eintritt in die Gelehrtenwelt geführt hat. Siehe Näheres darüber: Hagenbach, Leben des Oekolampad S. 3 und 4. Oekolampad starb in Basel am 24. November 1531, als daselbst eben die Morgenröthe anbrach.

früheren Mainzer Dompredigern Capito und Hedio, die nach tieferer Erkenntniß es bei dem Kurfürsten Albrecht nicht mehr aushielten und nach Straßburg kamen, um dort den Kampf für das Evangelium, der bei der Zahl und Macht der Gegner kein leichter gewesen, mitzukämpfen.

Kaspar Aquila nahm, als er die rauchenden Trümmer der Ebernburg verlassen, seinen Weg nach Thüringen, und kam nach anderthalbjährigem Aufenthalte in Eisenach gen Wittenberg, woselbst er theologische Vorlesungen hielt und Luther bei der Verdeutschung der heiligen Schrift unterstützte. Daß Luther ihn zu seinem Hochzeitsmahle zog, ist ein Zeichen, wie werth er ihn schätzte. Er starb im hohen Alter, im Jahre 1560 als Superintendent zu Saalfeld.

III. Kapitel.

Aufgang des evangelischen Lichts im Herzogthum Zweibrücken.

Was Johann Schwebel belangt, so war es ihm beschieden, die Leuchte des Evangeliums in das Herzogthum Zweibrücken zu tragen, und so sie wiederum dem Orte nahe zu bringen, wo sie eben ausgelöscht worden*). Von seinem Sohn Heinrich, der später am Zweibrücker Hofe das Kanzleramt bekleidete, hat sich ein Brief erhalten, den derselbe im Februar 1575 an den durch alten Adel, große Gelehrsamkeit und viele Tugenden ausgezeichneten Reinhard von Sickingen, Franzens Enkel, geschrieben hat**). In diesem Schreiben gedenkt der Kanzler zunächst dessen, wie Reinhards Großvater die reine Lehre des Wortes Gottes warm erfaßt und öffentlich bekannt habe, und wie die Herolde des Evangeliums, wenn sie

*) Die Herrschaft Ebernburg war auf eine weite Strecke hin von zweibrückischen oder Veldenzischen Orten umgeben, als Niederhausen, Duchrod, Obermoschel u. s. w.

**) Der Anlaß zu dem Schreiben war Schwebel's Wunsch, die Briefe seines Vaters Johann Schwebel, mit deren Herausgabe er damals beschäftigt war, Reinhard zueignen zu dürfen. Dieser war seit 1573 Beisitzer des Reichskammergerichts, welche Stelle er vierzehn Jahre lang in ausgezeichneter Weise bekleidet hat.

um ihres Glaubens willen die Heimath verlassen mußten, darunter auch sein, des Schreibers Vater, bei demselben eine freundliche Herberge gefunden. Nachdem er darauf kurz berührt, wie die von Franz beschützten Flüchtlinge nachher an andern Orten das Evangelium fruchtbarlich gepredigt haben, sagt er schließlich: „Auch hat diese fromme Liebe deines Großvaters gegen Gott und gegen diejenigen seiner Diener, welche um Christi willen sind Flüchtlinge worden, nicht der Belohnung ermangelt. Denn wenn er auch bei der Belagerung von Landstein*) den Tod gefunden hat, wenn auch seine Söhne mit ihm darniedergeworfen wurden und des reichen Besitzthums verlustig gingen, es ist ihnen zuletzt durch Gottes Güte das Verlorene wiederum erstattet worden, sie wurden reicher, denn zuvor. Denn also pflegt Gott schon in diesem Leben seine Freunde und deren Nachkommen zu segnen, wenn sie ihn ehren und für die Labung seiner Diener sorgen, sei es, daß sie ihnen auch nur einen Becher frischen Wassers reichten."

Daß Schwebel seinen Weg grade nach Zweibrücken nahm, geschah jedenfalls auf Anrathen seines bisherigen Beschützers, der ihn dem dort regierenden Pfalzgrafen, Herzog Ludwig II., aufs beste empfohlen. Der Herzog nahm den Flüchtling freundlich auf, einmal schon um der innigen Freundschaft willen, die ihn mit Franz von Sickingen verband **), sodann auch deßhalb, weil er selber bereits der neuen Lehre geneigt war. Zu welcher Zeit das Herz des Zweibrücker Pfalzgrafen dem neu aufgegangenen Lichte sich in Liebe zuwandte, kann nicht angegeben werden. Er befand sich aber unter den vierundzwanzig Herzogen, die neben den sechs Kurfürsten des Reichs und so vielen andern geistlichen und weltlichen Großen Karl V. zu Worms umgeben haben, in jener großen Stunde, da Luther in der Kraft des Geistes ebenso demüthig als

*) So hieß um jene Zeit die Veste Landstuhl.

**) Schwebel's Sohn Heinrich sagt in dem eben erwähnten Schreiben an Sickingen's Enkel Reinhard, nachdem er die freundliche Aufnahme gerühmt, die sein Vater bei Herzog Ludwig gefunden, es sei ihm glaublich, daß sein Vater solche Freundlichkeit der warmen Empfehlung von Reinhard's Großvater zu verdanken gehabt. Die Freundschaft zwischen Herzog Ludwig und Franz von Sickingen wird mit Recht als beiden angeerbt bezeichnet, denn schon die Väter waren Freunde, und war Franzens Vater einer der Begleiter von Ludwigs Vater Alexander bei dessen Wallfahrt nach Jerusalem.

freimüthig aus der Tiefe seines Gewissens die Erklärung abgab, es sei denn, daß er mit Zeugnissen der Schrift oder mit klaren und hellen Gründen des Irrthums überwiesen werde, sonst könne und wolle er nicht widerrufen. Hat diese Erklärung mit der ganzen Art und Weise, wie Luther in jenen Tagen die Sache des Evangeliums führte, auf manche unter den älteren Fürsten den tiefsten Eindruck gemacht, wie hätte sich dessen erwehren sollen der geistig hochbegabte jugendliche Fürst, der damals erst im neunzehnten Jahre seines Lebens stand. Dazu kam, daß dem Herzog Ludwig durch den fortgesetzten Verkehr mit seinem früheren Lehrer und Erzieher Bader, welcher als Pfarrer von Landau der Reformator dieser Stadt geworden ist, so wie durch seine enge Verbindung mit Franz von Sickingen die Sache, für welche Luther den schweren Kampf kämpfte, keine fremde mehr war. Etliche Zeit nach Schwebel's Ankunft in Zweibrücken, welche gegen Ende des Jahres 1522 erfolgte, habe, also lauten verschiedene Mittheilungen späterer Zeit, Ludwig gewünscht, den ihm als Prediger gerühmten Mann predigen zu hören. Schwebel habe dem Wunsche willfahrt, und als er an dem dazu bestimmten Tage in die Kirche getreten, habe er dieselbe dicht gefüllt mit Hörern gefunden, darunter den Herzog mit seiner Familie und der gesammten Dienerschaft. Die Bilder der Heiligen seien bei Seite gestellt gewesen, und nur das Bild des sterbenden Erlösers sei an seinem Platze geblieben. Schwebel habe in seiner Predigt zunächst sein Glaubensbekenntniß abgelegt, und darauf zur Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit so nachdrucksvoll ermahnt, daß die Hörer alle und mit ihnen auch Johannes Meisenheimer, der damalige Pfarrherr der Gemeinde, sich für die Reformation erklärt hätten. Als der Kaiser im darauffolgenden Frühling die Predigt des Evangeliums gestattet habe bis dahin, daß ein frei Concil würde veranstaltet sein, da sei Schwebel, welcher einstweilen nur fürstlicher Hofprediger gewesen, dem Pfarrer Johannes Meisenheimer als zweiter Pfarrer beigeordnet worden *). Als solcher habe er fast täglich gepredigt, und das zu seinen Predigten strömende Volk bekannt gemacht mit dem

*) Johannes Meisenheimer bekleidete die erste Pfarrstelle in Zweibrücken bis zum Jahre 1533.

Inhalte der Bibel, deren Worte er, weil damals eine Uebersetzung derselben noch nicht vorhanden war, jedesmal erst verdeutscht und sodann erklärt habe. In Folge dessen habe der Gottesdienst auch im Aeußern mehr ein evangelische Gestalt gewonnen, die Bilder der Heiligen seien verschwunden, die Weihkessel, die Fahnen u. s. w. habe man weggenommen. Gleicherweise sei der Eindruck der Predigten auf die Genossenschaft der Reuerinnen, die in Ermangelung einer eigenen Kirche ihre gottesdienstliche Erbauung in der Pfarrkirche suchten, an welche ihr Kloster angebaut war, ein so gewaltiger gewesen, daß sich dieselbe freiwillig aufgelöst habe. Schon im Jahre 1526, also heißt es schließlich, sei die Reformation im ganzen Herzogthum zur Vollendung gekommen, und habe in Folge dessen der Herzog für alle Gemeinden seines Landes einen Festtag angeordnet, damit man Gott für seine große Gnadenerweisung danke. Ob es aber nicht denen, welche uns dieses berichten, ergangen ist, wie solchen, die eine Landschaft aus größerer Ferne schauen, wo sich den Augen näher zusammenrückt, was weiter auseinanderliegt? Daß im Herzogthum Zweibrücken das Reformationswerk nicht so rasch zur Vollendung gekommen, sondern wie allerwärts einen langsamen Verlauf hatte, dafür sind der Belege manche vorhanden. Allerdings wurde in Meisenheim, der zweiten Hauptstadt des Landes, bereits am Pfingstfeste des Jahres 1526 den Abendmahlsgenossen neben dem Brode auch der Kelch gereicht und in gleicher Weise wurde allda das Abendmahl am darauffolgenden Frohnleichnamstage und am Feste von Mariä Heimsuchung gefeiert *). Aber schon das, daß die eben genannten Tage noch als Festtage begangen wurden, zeugt davon, daß das Reformationswerk noch nicht vollendet war. Auch wurden noch im Jahre 1527 Seelenämter in der Kirche zu Meisenheim gefeiert, es konnten dieselben jedoch nicht mehr mit der Anzahl von Priestern begangen werden, welche die einzelnen Stiftungen verlangten. Die vier Bruderschaften der Pfarrgemeinde, es waren außer der Elendbruderschaft die zu Unser lieben Frauen, St. Annen u. St. Sebastian, lösten sich erst im Jahre 1528 auf, und der Abbruch der Altäre, desgleichen die Uebertünchung der

*) Das von Meisenheim Berichtete ist den Rechnungen der dortigen Pfarrkirche entnommen.

Heiligenbilder an den Wänden der Kirche erfolgte noch viel später. Daß zu Zweibrücken schon einige Zeit nach dem Beginne von Schwebel's Wirksamkeit sich der dortige Klosterverein der Reuerinnen aufgelöst habe, mag seine Richtigkeit haben, dagegen verging noch eine sehr lange Zeit, bis die Aufhebung der Abtei Disibodenberg, der Zelle Offenbach am Glan und der übrigen Klöster des Herzogthums ermöglicht wurde. Wie viel daran fehlte, daß die Reformation der Kirche durch das ganze Herzogthum schon im Jahre 1526 vollführt gewesen, ist auch daraus zu entnehmen, daß Herzog Ludwig sich über den lutherischen Handel im selbigen Jahre noch Gutachten ertheilen ließ, und daß die von ihm seinem Lande gegebene Kirchenordnung erst im Jahre 1529 zum Drucke reif war. Daß der Herzog gerade im Jahre 1526 Gutachten darüber einholte, auf welcher Seite in Betreff des Religionskampfes das Recht liege, ob auf Seiten Luther's oder seiner Gegner, dazu veranlaßte ihn jedenfalls der im gedachten Jahre nach Speyer ausgeschriebene Reichstag, auf welchem nach der Gegner Meinung das die Lehre Luther's verdammende Edikt von Worms erneuert und damit der Fortgang der Reformation unmöglich gemacht werden sollte. Es hat sich das Gutachten erhalten, welches der Landschreiber Jakob Schorr auf Erfordern des Herzogs über die strittigen Religionsfragen erstattet hat und ist dasselbe ein höchst werthvolles Schriftstück *), denn wie es uns einerseits die tiefe Entrüstung sehen läßt, welche sich über den von den Gewaltherrn der Kirche geübten Druck um jene Zeit aller frommen Gemüther bemächtigt hatte, zeigt es uns zugleich, wie innig vertraut einzelne Laien mit dem Schriftwort gewesen, und wie tief sie in den Sinn desselben eingedrungen waren.

Welchen Einfluß Schorr's Gutachten geübt hat auf seines Fürsten Verhalten während des Speyerer Reichstags vom Jahre 1526, bei dessen Berufung Karl V. es auf völlige Unterdrückung der evangelischen Lehre abgesehen hatte, ob auch Pfalzgraf Ludwig wie der Kurfürst Johann von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen das Evangelium in seiner Wohnung predigen ließ,

*) Tritt das von der 14ten rheinischen Provinzialsynode in Anregung gebrachte Organ für die rheinische Kirchengeschichte ins Leben, so findet sich in demselben wohl Raum für den Abdruck des Gutachtens.

als für die Predigt desselben keine von den vielen Kirchen der Stadt geöffnet werden durfte, und ob etwa auch seinen Dienern wie denen des Kurfürsten und des Landgrafen die Worte V. D. M. I. AE.: verbum domini manet in aeternum *) auf die Aufschläge der rechten Hand gestickt waren, wissen wir nicht. Daß jedoch der Rathschlag Ludwig's Beifall gefunden, ist daraus zu entnehmen, daß er den Verfasser, welcher bis dahin das untergeordnete Amt eines Landschreibers in der Pfalz Zweibrücken und Kurpfalz gemeinsamen elsässischen Herrschaft Guttenberg bekleidet hatte, in seinen geheimen Rath zog und später zu seinem Kanzler ernannte **), wie denn auch das Gutachten dazu beigetragen haben mag, daß Ludwig trotz der Einsprüche der Bischöfe, in deren Sprengeln die Kirchen seines Landes lagen, die Reformation weiter führte.

So hatte Ludwig die Freude, daß in Meisenheim, woselbst die Pfarrei dem dortigen Johanniterhause einverleibt war, der Comthur dieses Hauses und als solcher der Pfarrherr der Gemeinde, Georg Messerschmidt aus Kreuznach, sich endlich, wie bereits viele Glieder der Pfarrgemeinde, dem evangelischen Bekenntnisse zuwandte. Der Comthur erklärte sich bereit, auf das Ordenshaus Verzicht zu leisten, wenn ihm aus den Gefällen desselben eine jährliche Rente bewiesen werde. Was den Herzog bewog, die deßfallsige Bitte des Comthurs „dickemalen" abzuschlagen, liegt nicht zu Tage. Erst im Jahre 1531 trat man mit ihm und zwar, wie er sagt, auf sein vielfältiges Anrufen, in nähere Verhandlung ein, und verglichen sich des Herzogs Amtleute in Meisenheim, der Amtmann Simon Boos von Waldeck und der Landschreiber Johann Bernhard, mit ihm dahin, daß ihm einiger Hausrath zugetheilt und durch den Verweser des Ordenshauses auf Michaelis jeden Jahres lebenslänglich 70 Gulden sollten gereicht werden, er dagegen auf die Comthurei und ihre Zubehörden, deßgleichen auf alle möglichen spätern Ansprüche an den Landesfürsten der Comthurei wegen feierlich verzichtete. Ein

*) Zu deutsch, das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit.

**) Crollius sagt in seiner mehrerwähnten Abhandlung: Alter qui ducis a consiliis in negotio religionis exstitit isque politicus erat Iacobus Schorrius, patricius, scriba primum provincialis dioeceseos Gutenbergensis, dein Ducis a secretis, tandem Cancellarius, vir, uti reipublicae administrandae ita et ecclesiae constituendae peritissimus.

Heiligenbilder an den Wänden der Kirche erfolgte noch viel später. Daß zu Zweibrücken schon einige Zeit nach dem Beginne von Schwebel's Wirksamkeit sich der dortige Klosterverein der Reuerinnen aufgelöst habe, mag seine Richtigkeit haben, dagegen verging noch eine sehr lange Zeit, bis die Aufhebung der Abtei Disibodenberg, der Zelle Offenbach am Glan und der übrigen Klöster des Herzogthums ermöglicht wurde. Wie viel daran fehlte, daß die Reformation der Kirche durch das ganze Herzogthum schon im Jahre 1526 vollführt gewesen, ist auch daraus zu entnehmen, daß Herzog Ludwig sich über den lutherischen Handel im selbigen Jahre noch Gutachten ertheilen ließ, und daß die von ihm seinem Lande gegebene Kirchenordnung erst im Jahre 1529 zum Drucke reif war. Daß der Herzog gerade im Jahre 1526 Gutachten darüber einholte, auf welcher Seite in Betreff des Religionskampfes das Recht liege, ob auf Seiten Luther's oder seiner Gegner, dazu veranlaßte ihn jedenfalls der im gedachten Jahre nach Speyer ausgeschriebene Reichstag, auf welchem nach der Gegner Meinung das die Lehre Luther's verdammende Edikt von Worms erneuert und damit der Fortgang der Reformation unmöglich gemacht werden sollte. Es hat sich das Gutachten erhalten, welches der Landschreiber Jakob Schorr auf Erfordern des Herzogs über die strittigen Religionsfragen erstattet hat und ist dasselbe ein höchst werthvolles Schriftstück *), denn wie es uns einerseits die tiefe Entrüstung sehen läßt, welche sich über den von den Gewaltherrn der Kirche geübten Druck um jene Zeit aller frommen Gemüther bemächtigt hatte, zeigt es uns zugleich, wie innig vertraut einzelne Laien mit dem Schriftwort gewesen, und wie tief sie in den Sinn desselben eingedrungen waren.

Welchen Einfluß Schorr's Gutachten geübt hat auf seines Fürsten Verhalten während des Speyerer Reichstags vom Jahre 1526, bei dessen Berufung Karl V. es auf völlige Unterdrückung der evangelischen Lehre abgesehen hatte, ob auch Pfalzgraf Ludwig wie der Kurfürst Johann von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen das Evangelium in seiner Wohnung predigen ließ,

*) Tritt das von der 14ten rheinischen Provinzialsynode in Anregung gebrachte Organ für die rheinische Kirchengeschichte ins Leben, so findet sich in demselben wohl Raum für den Abdruck des Gutachtens.

als für die Predigt desselben keine von den vielen Kirchen der Stadt geöffnet werden durfte, und ob etwa auch seinen Dienern wie denen des Kurfürsten und des Landgrafen die Worte V. D. M. I. AE.: verbum domini manet in aeternum *) auf die Aufschläge der rechten Hand gestickt waren, wissen wir nicht. Daß jedoch der Rathschlag Ludwig's Beifall gefunden, ist daraus zu entnehmen, daß er den Verfasser, welcher bis dahin das untergeordnete Amt eines Landschreibers in der Pfalz Zweibrücken und Kurpfalz gemeinsamen elsässischen Herrschaft Guttenberg bekleidet hatte, in seinen geheimen Rath zog und später zu seinem Kanzler ernannte **), wie denn auch das Gutachten dazu beigetragen haben mag, daß Ludwig trotz der Einsprüche der Bischöfe, in deren Sprengeln die Kirchen seines Landes lagen, die Reformation weiter führte.

So hatte Ludwig die Freude, daß in Meisenheim, woselbst die Pfarrei dem dortigen Johanniterhause einverleibt war, der Comthur dieses Hauses und als solcher der Pfarrherr der Gemeinde, Georg Messerschmidt aus Kreuznach, sich endlich, wie bereits viele Glieder der Pfarrgemeinde, dem evangelischen Bekenntnisse zuwandte. Der Comthur erklärte sich bereit, auf das Ordenshaus Verzicht zu leisten, wenn ihm aus den Gefällen desselben eine jährliche Rente bewiesen werde. Was den Herzog bewog, die deßfallsige Bitte des Comthurs „dickemalen" abzuschlagen, liegt nicht zu Tage. Erst im Jahre 1531 trat man mit ihm und zwar, wie er sagt, auf sein vielfältiges Anrufen, in nähere Verhandlung ein, und verglichen sich des Herzogs Amtleute in Meisenheim, der Amtmann Simon Boos von Waldeck und der Landschreiber Johann Bernhard, mit ihm dahin, daß ihm einiger Hausrath zugetheilt und durch den Verweser des Ordenshauses auf Michaelis jeden Jahres lebenslänglich 70 Gulden sollten gereicht werden, er dagegen auf die Comthurei und ihre Zubehörden, deßgleichen auf alle möglichen spätern Ansprüche an den Landesfürsten der Comthurei wegen feierlich verzichtete. Ein

*) Zu deutsch, das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit.

**) Crollius sagt in seiner mehrerwähnten Abhandlung: Alter qui ducis a consiliis in negotio religionis exstitit isque politicus erat Iacobus Schorrius, patricius, scriba primum provincialis dioeceseos Gutenbergensis, dein Ducis a secretis, tandem Cancellarius, vir, uti reipublicae administrandae ita et ecclesiae constituendae peritissimus.

Gleiches geschah wenige Monate darnach von Seiten der übrigen Glieder des Ordenshauses. Im Januar 1532 erklärten neben dem Comthur der Viccomthur Philipp Lapicida, der Prior Roide und sämmtliche Conventualen einmüthig, sie seien in der Meinung, die ewige Seligkeit zu erlangen, vielmehr jedoch, wenn sie die Wahrheit gestehen wollten, um Sicherheit ihrer Leibzucht und guter Tage willen in den Orden getreten und in das vermeintliche Gotteshaus zu Meisenheim gekommen, allein sie hätten nun durch die Gnade Gottes, der in dieser Zeit das Licht seines göttlichen Worts so reichlich aufgehen und scheinen lasse, bei sich befunden, daß ihre frühere Meinung von der ewigen Seligkeit unbegründet gewesen, wie ihnen denn auch statt zeitlicher Achtung und Ehre bisher nur verdienter Spott und Verachtung zu Theil geworden sei. Sie hätten deßhalb mehrmals Kapitel gehalten und berathen, wie sie solchen Uebelstand abwenden möchten, allein weder in der göttlichen Schrift, aus welcher doch aller Trost und Rath herfließen solle, noch bei sich selbst hätten sie einen andern und bessern Rath finden können, als sich eines solchen angeblich geistlichen Lebens „als einem Greuel" zu entäußern und sich in den gottseligen Ehstand zu begeben. Aus diesen Gründen und in Erwägung, wie untauglich zum wahren geistlichen Stande, welcher ein Spiegel der Heerde Christi sein und nichts nach weltlicher Pracht und zeitlichem Gute fragen solle, sie bisher gewesen seien und noch wären, hätten sie vielmals bei ihrem Landesherrn supplizirt, sowie auch dessen Beamte gebeten, Fürstliche Gnaden möchten doch das Comthureihaus zu Meisenheim sammt allen dazu gehörenden Gütern, Höfen und Gefällen, wie das Alles durch derselben Altvordern dem Orden zugestellet worden, wieder zu ihren Händen nehmen und als Fundator und Verleiher der Pfarrei, auf welche ihr Ordenshaus gestiftet sei, mit andern tauglichen Personen versorgen. Weil denn endlich der Herzog solche Bitten gnädigst erhört habe, so hätten sie demselben ihr Ordenshaus sammt aller Zubehör freiwillig übergeben mit Verzichtleistung auf alle denkbaren Ansprüche daran, damit der Herzog die Kirche mit tauglichen, gelehrten und frommen Predigern bestellen könne. Herzog Ludwig war bereits zu Grabe getragen, als der Johanniter-Ordensmeister in Deutschland, Johann von Hattstein, Einsprache gegen den Vergleich erhob und das Ordenshaus mit seinen Gütern für den

Orden zurückforderte. In der deßfallsigen Zuschrift an die Vormünder des Pfalzgrafen Wolfgang, die Herzogin Elisabeth und Herzog Ruprecht, führt er an, der Graf von Veldenz hätte die Pfarrei Meisenheim dem Johanniterhause Heimbach*) übergeben, um die Comthurei daselbst mit Priestern zu versehen, deßhalb sei die geschehene Abtretung nichtig. Heinrich Haß, der Zweibrückische Kanzler, erklärte darauf im Namen der fürstlichen Vormünder: Zu der Uebergabe an den Orden sei weder die Genehmigung der geistlichen Obern noch die des Lehnsherrn eingeholt worden, zudem hätte der Graf sich das Recht vorbehalten, wenn die Ordensgeistlichen den Gottesdienst nicht mehr versehen würden, die Pfarrei wieder an sich zu ziehen, und demnach sei der Uebertrag an den Herzog vollständig gültig. Von beiden Seiten fand man es rathsam, den Streit in Güte zu erledigen, und hat auf einer Zusammenkunft in Speyer der erwählte Schiedsrichter, Wolf von Affenstein, 1535 auf Sonntag nach Ostern entschieden: Die Pfarrei Sulzbach und alle außerhalb des Herzogthums Zweibrücken gelegenen Gefälle des Meisenheimer Ordenshauses sollten dem Orden verbleiben, das Uebrige dagegen dem Herzog*).

Des Herzogs Ludwig Gehülfen bei dem schwierigen Reformationswerk waren außer Schwebel und Schorr sein auch theologisch gebildeter Leibarzt Hieronymus Tragus, oder wie sein Familiennamen lautete Hieronymus Bock, und die beiden Männer, welche die vornehmsten Werkzeuge zur Durchführung der Reformation in der Stadt Straßburg waren, der uns von der Ebernburg her bereits bekannte Theologe Martin Butzer und der Stättemeister Jakob Sturm von Sturmeck, dessen tiefer Einsicht und großer Thatkraft gleichfalls bereits gedacht worden. Unter den Namen der Fürsten, welche auf dem Speyerer Reichstag vom Jahre 1529 durch ihre muthvolle Protestation es bewirkt haben, daß in ihren Ländern die Predigt des Evangeliums konnte fortge-

*) Dasselbe lag ohnfern Landau. Ausführliches über es findet sich in Remling's Geschichte der Klöster der Rheinpfalz. II., 303 ꝛc.

**) Da die dem Viccomthur verwilligte Leibrente auf Güter in Bechtheim, das nicht zum Herzogthum gehörte, bewiesen war, so wurde dieselbe auf die Landschreiberei Meisenheim übernommen. Das über diese Sache Gegebene ist Lehmann's Geschichte des Herzogthums Zweibrücken entnommen. Seite 283 und 299.

setzt werden, und damit zugleich es veranlaßten, daß unsere evangelische Kirche die protestantische genannt wird, findet sich der Name von Herzog Ludwig nicht. Ebenso hat er sich auch nicht den Fürsten und Städten angereiht, welche im darauffolgenden Jahre auf dem Reichstage zu Augsburg Kaiser Karl das Glaubensbekenntniß überreichten, welches unter den Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche einen so hohen Rang einnimmt. Warum an diesen beiden Großthaten sich der Fürst nicht betheiligt hat, welcher doch einer der Ersten gewesen, die in ihrem Lande dem Evangelium Eingang verschafft haben, darüber sind wir nicht aufgeklärt. Die Vermuthung liegt nahe, daß den sonst Muthigen um jene Zeit eine gewisse Aengstlichkeit befallen gehabt, und er in Sorge gestanden, sich und sein Land großen Gefahren auszusetzen, wenn er die Speyerer Protestation und die Augsburger Confession mit unterzeichne.

Ein Beweis für des Herzogs andauernde Liebe zum Evangelium ist die Sorge, welche er getragen hat, daß die Theologen und Rathsgesandten, welche im September des Jahres 1529 von Zürich, Basel und Straßburg aus zu dem von Landgraf Philipp in Marburg veranstalteten Religionsgespräche zogen, auf dieser wegen des Hasses der Römischen für sie so gefahrvollen Reise ihrer Person gesichert seien. Baum berichtet im Leben Butzer's und Capito's *): Nachdem die Gäste aus Basel und Zürich für alle die überschwengliche Ehre und Freundschaft, die man ihnen in Straßburg erwiesen, gedankt hatten, zog am achtzehnten September um 6 Uhr von Geleitsbürgern zu Pferd umgeben, eine Schar von Geisteskämpen zum Thor hinaus, wie seitdem die Stadt keine zweite von dieser Bedeutung und Eigenthümlichkeit gesehen hat. Da ritten Ulrich Zwingli und Oekolampad neben Jakob Sturm dem Stättemeister, Butzer und Hedio inmitten der Züricher und Baseler Rathsherrn Ulrich Funk und Rudolph Frey, und dann die übrigen Begleiter und Diener der gelehrten und weltlichen Herrn. Nach einem Frühstück auf dem Straßburgischen Schlosse Kochersberg gelangten sie Abends mit möglichster Vermeidung der bischöflichen Orte zu der äußersten Straßburger Herrschaft, dem Schlosse Herrenstein bei Neuweiler, wo sie bereits die Geleits-

*) Seite 457.

mannen Ludwigs von Zweibrücken mit Freuden und kriegsmännischer Treuherzigkeit und Bewunderung empfingen, und sie des andern Tags mitten durch das Gebirg auf sichern Pfaden, durch Berg und Thal an Bitsch vorbei, in starkem Ritte bis in die Abtei Hornbach bei Zweibrücken brachten, wo sie bei dem reformationsfreundlichen Abte eine freundliche Aufnahme und erwünschte Ruhe fanden. Von hier aus ging es am dritten Tage nach dem bei Kusel gelegenen Schlosse Lichtenberg, und am vierten nach dem Zweibrückischen Städtchen Meisenheim, wo die Anstrengung und Ermüdung einen Tag Rast gebot und die fürstliche Obhut Sicherheit gewährte. Der folgende Tag brachte sie erfrischt und gestärkt in die landgräfliche Stadt St. Goar an dem Rhein. Nachdem sie in der herrlichen Burg Rheinfels übernachtet, nahmen vierzig stattliche Geleitsreiter sie in ihre Mitte und führten sie über den Rhein und in drei Tagen über Brechen und Gießen nach Marburg *).

Die Kirchenordnung, welche Ludwig für die Kirchen seines Landes hat ausarbeiten lassen, war im Jahre 1529 vollendet, und wurde durch Schwebel, welcher die Hauptarbeit dabei gethan, an Butzer gesendet, damit sie dieser in Straßburg zum Drucke befördere **). Leider litt auch Pfalzgraf Ludwig, dessen Frömmigkeit, Edelmuth und geistige Begabung so hoch gepriesen wird, an dem großen Krebsschaden seiner Zeit, an der Trunksucht, und wie es diesem Uebel wohl zuzuschreiben ist, daß er so frühe in's Grab sank, (als er am 3. Dezember 1532 auf dem Schlosse zu Zweibrücken an der Schwindsucht starb, hatte er

*) Nach Hassenkamp II, 34 hatte der Landgraf seinen Rath Jakob Taubenheim mit den Reisigen nach Rheinfels gesendet, um dort die werthen Gäste zu empfangen und nach Marburg zu geleiten. Dieselben begaben sich auf demselben Wege in ihre Heimath zurück.

**) Bei der Uebersendung der Schrift bemerkte Schwebel, es dürfe ihr der Name seines Fürsten nicht vorgesetzt werden. Butzer's Antwort auf seines Freundes Schreiben lautete: Die Art und Weise, die Kirchen wohl einzurichten, die du deinem Fürsten gestellet, gefällt uns sehr wohl, und wir (d. h Butzer und seine Straßburger Mitarbeiter am Evangelium, Mathias Zell, Capito, Hedio, Sturm ꝛc.) wünschen, daß sie gedruckt werde. Indem du aber nicht willst, daß des Fürsten Name vorgesetzet werde, wissen wir nicht, welchen Titel wir dem Buche geben sollen. Schreibe daher uns doch auf's Schleunigste, welchen Titel du dulden mögest.

erst das dreißigste Lebensjahr vollendet,) so mag eben dasselbe währ end seiner letzten Jahre ihm auch die geistige Kraft geschwächt und insbesondere den Seelenmuth gelähmt haben *). Ludwigs frühzeitiger Tod hatte nicht den Tod seiner edelsten Pflanzung, der evangelischen Saat in seinem Lande, zur Folge. Gottes Barmherzigkeit fügte es, daß diese Saat sorgsame Pfleger fand in seiner Gemahlin Elisabeth, der Schwester des Landgrafen Philipp von Hessen, und in seinem Bruder Ruprecht, der den geistlichen Stand verlassen hatte, um mit der verwittweten Herzogin für Ludwig's Sohn Wolfgang, der bei des Vaters Tod erst sechs Jahre alt war, die Regierung des Landes zu führen.

*) Butzer schrieb Schwebel wahrscheinlich auf einen Brief, in welchem sich Letzterer wegen der dem Herzoge zu haltenden Leichenrede Rath erholte: Es litt euer Fürst an nicht unbedeutenden Fehlern, aber er hatte auch ungemein viel Gutes. Er schenkte den Worten Gottes Gehör. Nun ist es ein sehr Großes, des Herrn Stimme erkennen und sich gegen dasselbe nicht feindlich erzeigen, wie die thun, welche nicht aus Gott geboren sind. Auch hielt er Treu und Glauben in seinen Versprechungen, welches keine kleine Tugend ist an großen Männern, besonders bei denen, welche im Glanze der Fürstenwürde einhergehen. Des Blutvergießens enthielt er sich, und die schädliche Seuche des übermäßigen Trinkens hat seinen wahrhaft edeln und guten Charakter nicht der Art verderben können, daß er ein Gegner des Reiches Christi hätte werden wollen. Schon das ist gewißlich ein Beweis, daß er ein Gotteskind gewesen. Denn die nicht aus Gott geboren sind, können Gottes Wort nicht also leiden und ertragen. Somit würde ich, wenn ich die Leichenrede zu halten hätte, nicht unterlassen, diese großen Gottesthaten Gott zu Lob zu rühmen, und der Gebühr nach zu preisen, aber auch die Mängel nicht verhehlen, die er in menschlicher Weise an sich getragen. Dabei würde ich daran erinnern, daß die Mängel unseren Sünden, jene guten Gaben aber Gottes Güte zuzuschreiben seien, worin für alle Fürsten die Mahnung liege, sich von Herzen zu dem Herrn Christo zu bekehren, denn auf diesem Wege könne ihnen das Glück erblühen, daß sie sich eines Nachfolgers erfreuten, der lange und vortrefflich regiere.

IV. Kapitel.

Anfang der Reformation in Hessen, insonderheit in der niederen Grafschaft Katzenelnbogen.

Nicht sehr lange Zeit nachher, als das Evangelium sich Bahn gebrochen in den zur ehemaligen Grafschaft Veldenz gehörenden Orten, — in Meisenheim am Glan, in Niederhausen an der Nahe, im Amte Veldenz an der Mosel, — strahlte es auch an einem andern Orte unseres Bezirks auf, nämlich in St. Goar, der Hauptstadt der Grafschaft Katzenelnbogen.

Unter den Personen, welche 1521 den vor die Reichsversammlung geladenen Augustinermönch zu Worms in seiner Herberge aufsuchten, befand sich auch der siebenzehnjährige Fürst Philipp von Hessen. Das flüchtige Zwiegespräch, das damals zwischen ihm und Luther stattfand, zeigt einerseits, welche seltsame Lehren dem Reformator von seinen Gegnern aufgebürdet wurden, und andererseits, wie wenig sich der junge Fürst um das, was Luther lehrte und erstrebte, bis dahin bekümmert hatte *). Zwei Jahre später sehen wir diesen Philipp, der inzwischen nach erlangter Mündigkeit die Regierung seiner Lande angetreten hatte, im Bunde mit dem Kurfürsten von Trier und Pfalz Franz von Sickingen bekriegen, um an ihm Rache zu nehmen für die dem Hessenlande vor etlichen Jahren zugefügten Unbilden. Er würde sich vielleicht mit Kurfürst Richard, dem schroffen Gegner der evangelischen Lehre, nicht so enge verbunden und gegen die Kinder des besiegten Feindes wohl größere Milde bewiesen haben, wäre das Evangelium mit seinen Mahnungen schon damals tiefer in sein Herz eingedrungen gewesen. Aber es währte nicht lange, so hatte die Reformation gerade in ihm eine mächtige Stütze und einen ihrer muthigsten Vertreter gewonnen. Als Gott es fügte, daß er im Sommer des Jahres 1524, da er mit stattlichem Gefolge nach

*) Nachdem er Luther freundlich begrüßt, sagte er zu ihm: „Ich höre Herr Doktor, Ihr lehrt, daß eine Frau ihren Mann verlassen, und, wenn dieser zu alt geworden, einen andern nehmen darf." Luther antwortete: Nein, Ew. Gnaden, sprecht nicht so, mit Vergunst. Darauf gab ihm Philipp die Hand und verließ ihn mit den Worten: Lieber Doktor, so Ihr Recht habt, so helfe Euch Gott.

Heidelberg zum Turniere zog, in der Nähe von Frankfurt auf Melanchthon stieß, der damals von einem Besuche in seiner Heimath nach Wittenberg zurückreiste, war ihm derselbe kein Unbekannter mehr. Er freute sich der Begegnung, nöthigte ihn, eine Strecke Weges mit ihm zu reiten, legte ihm in Betreff seiner und Luther's Lehre allerlei Fragen vor, und die Bündigkeit und Klarheit, mit welcher der bescheidene Gelehrte seine Fragen beantwortete, erfüllte ihn mit solcher Bewunderung gegen den Mann, daß er ihn beim Scheiden um weitere schriftliche Belehrung bat. Melanchthon erfüllte seine Bitte und verfaßte für ihn das Büchlein, dem er den Titel gegeben „Auszug der erneuerten Kirchenlehre*). Seitdem Philipp dieses Büchlein gelesen, forschte er fleißig in der heiligen Schrift, und wie die zunehmende Vertrautheit mit Gottes Wort ihn immer mehr von der Schriftmäßigkeit der Lehre Luther's überzeugte, so drängte ihn diese Ueberzeugung, das Werk der Reformation in seinen Herrschaftsgebieten, zu welchen auch die Grafschaft Katzenelnbogen mit St. Goar gehörte, nicht länger zu verschieben**). Die Art und Weise, wie er das schwierige Werk angriff und durchführte, zeigt, wie in ihm Muth und Klugheit, Eifer und Besonnenheit aufs Innigste vereint waren. Trotz der Abmahnungen seines starr römisch gesinnten Schwiegervaters, des Herzogs Georg von Sachsen, wie seiner Mutter Anna und anderer Freunde gab er zunächst die Predigt des Evangeliums in seinem Lande frei, wie sich denn auch nicht erst auf dem mehrerwähnten Reichstage in Speyer, sondern schon während des

*) Epitome renovatae ecclesiasticae doctrinae.

**) Nach Philipp's eigener Aeußerung waren es besonders die Schriften des Urbanus Rhegius, die ihn zuerst für die evangelische Lehre günstig gestimmt haben. Baum erzählt im Leben Butzer's und Capito's S. 458: Bei der Ehre der Abendtafel (welche bei dem Marburger Gespräche den Straßburgern und Schweizern vor der Ankunft Luther's und Melanchthon's Seitens des Landgrafen zu Theil wurde), eröffnete der Fürst sein Herz auf eine merkwürdige Weise: Wie er zuerst in seinem Herzen und Sinne dem Worte widerstanden und die Prediger desselben verjagt, wie er einst während der Fastenzeit zwei Enten in der Nähe der Burg mit dem Pfeile erlegt und sie dann verspeist und wie ihm dies Gewissensbisse verursacht habe und wie er endlich durch die Schriften des Urbanus Rhegius bekehrt worden sei. Nach Hassenkamp Bd. I, 41 war es namentlich Adam Krafft, der ihn durch seine Predigten ganz dem Evangelium gewann.

Bauernkriegs in seinem Gefolge ein evangelischer Geistlicher befunden, den er berufen hatte, ihm und den Seinen das lautere Wort Gottes zu verkünden. Einige Zeit nachher im Oktober 1526 berief er die gesammte Welt und Klostergeistlichkeit seiner Lande zu einer Synode nach der zwischen Marburg und Kassel gelegenen kleinen Stadt Homberg. Diese Synode, welcher der Landgraf persönlich beiwohnte*), und die sein Kanzler Feige mit angemessener Rede eröffnete, begann mit einer öffentlichen Disputation über zuvor bekannt gemachte Sätze, in welchen die evangelische Lehre der römischen entgegengestellt und die Nothwendigkeit der Kirchenreformation dargelegt war. Der ehemalige Franziskanermönch Franz Lambert von Avignon, den man zu dem Ende von Straßburg herbeigerufen, hatte die Sätze, 158 an der Zahl, aufgestellt und vertheidigte sie in lateinischer Sprache. Für die des Lateins Unkundigen wurden dieselben von Adam Krafft in deutscher Sprache verlesen und erläutert. Für die römische Lehre stritt außer einem gewissen Johannes Sperber nur der Guardian der Franziskaner in Marburg, Nikolaus Gerber und war es für Lambert, den Glaubensfeurigen und Beredten, der nach der Flucht aus seinem Vaterlande eine Zeitlang zu den Füßen Zwingli's und Luther's gesessen hatte, nicht eben sehr schwer, seine Gegner zu besiegen. Nach Beendigung der mehrtägigen Disputation ging man dazu über, zu berathen, welche Aenderungen behufs Neugestaltung der Kirche vorzunehmen seien, im Gottesdienste, in der Spendung der Sakramente ꝛc., in Betreff der Feste und der Fasten, in der Bußzucht u. s. w. Zu dem Ende wurde die sogenannte hessische Reformationsordnung entworfen, die jedoch ihres idealen Charakters wegen nicht vollständig hat durchgeführt werden können, namentlich nicht in den Theilen, die von dem Kirchenregimente und den Rechten der Gemeinde handeln. Im darauf folgenden Jahre schrieb der Landgraf einen Landtag nach Kassel aus, auf welchem mit Ritter- und Landschaften berathen und vereinbart wurde, wie es mit den Personen der aufzuhebenden Klöster und

*) Außer den Prälaten und Geistlichen des Landes hatten sich noch viele Grafen und Ritter, sowie Abgeordnete der Städte eingefunden. Die Synode wurde in der Hauptkirche von Homberg gehalten und am 26. Oktober, Sonntag nach Galli, des Morgens um 7 Uhr unter einem außerordentlichen Zulauf von Menschen eröffnet.

Stifter gehalten, desgleichen wozu das überschüssige Stifts- und Klostervermögen verwendet werden sollte.

Um die Reformation nach den in Homberg und Kassel gefaßten Beschlüssen durchzuführen, ordnete der Landgraf eine allgemeine Kirchenvisitation an, und wurde diese noch im Jahre 1527 in den verschiedenen Theilen seines Landes abgehalten. Mit der Visitation der Kirchen in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen beauftragte er denselben Geistlichen, welcher als sein Hofprediger auf dem Speyerer Reichstage von 1526 im Hofe der landgräflichen Herberge das Evangelium in herzgewinnender Weise gepredigt hatte, und nachher auf der Synode von Homberg neben Lambert von Avignon der Hauptverfechter der evangelischen Lehre gewesen, nämlich den durch seine Beredtsamkeit und durch sein umfangreiches Wissen ausgezeichneten Magister Adam Krafft von Fulda *).

*) Jakob Sturm, der die Stadt Straßburg auf dem Reichstage vertreten, schrieb über ihn an die Seinen. Der Landgraf hat einen Prädikanten, der da on einig bochen oder schelten ganz sanftmütig Christum prediget und leret, mit ihm bracht, in seinen Hoff ufgestelt ꝛc. — Hassencamp theilt Bd. I. 76 die frühern Lebensverhältnisse Krafft's mit und sagt: „Adam Krafft, welcher bereits oben als ein Mann bezeichnet worden ist, der an Talent und Bildung alle damaligen Theologen Hessen's übertraf, fesselt schon deßhalb die Aufmerksamkeit des Kirchenhistorikers, weil er vorzüglich im Jahre 1525 den Landgrafen für die Reformation günstig stimmte. Wenn er bei der Synode von Homberg weniger einwirkend und bestimmend war als der gewandte und beredte Lambert, so war dafür sein Einfluß auf Hessen in späterer Zeit ein desto nachhaltigerer, wie er denn Lambert jedenfalls an Milde, Stetigkeit, Besonnenheit und tiefer Innerlichkeit übertraf. Für seine Gelehrsamkeit und Bildung legt das beste Zeugniß der vertraute Umgang ab, dessen ihn Melanchthon, Joachim Camerarius, Eobanus Hessus würdigten. Er ist im Jahre 1493 zu Fulda, wo sein Vater Bürgermeister war, geboren und studirte seit 1512 in Erfurt, einer Stadt, welche aus dem 15. Jahrhundert nicht wenige reformatorische Elemente mit herübergenommen hatte. Im Jahre 1514 promovirte er als Baccalaureus und 1519 als Magister. Mit andern Hessen, welche in jener Zeit in Erfurt verweilten, wie Eobanus Hessus, den drei Brüdern Emmerich, Wigand Lauze, Euricius Cordus, vor Allem aber mit Joachim Camerarius theilte er jene hohe Begeisterung für die wiederauflebende classische Literatur, welche damals so Viele ergriffen hielt, und wetteiferte mit den Tüchtigsten in seinen wissenschaftlichen Bestrebungen. Seine Vorlesungen welche er 1514, mit Erasmus de moria anhebend eröffnete, fanden vielen Beifall. Bald aber sollte seine Begeisterung für etwas noch Höheres als die classische Literatur ist, in Anspruch genommen werden. Luther, den er in Erfurt predigen hören und persönlich kennen gelernt hatte, ließ einen mächtigen Eindruck bei ihm zurück. Mit Joachim Camerarius begab er sich dann, um auch mit Melanchthon, der ihn sowohl als Humanist wie als Theologe anzog, in Beziehung zu treten, im Jahre 1519 zur Leipziger Disputation. Melanchthon und Krafft waren verwandte Natnren. Es entspann sich ein vertrauliches Verhältniß, welches so lange beide lebten, nicht aufgegeben worden zu sein scheint. Da Melanchthon 1524 eine Reise in die Heimath, die Pfalz unternahm, scheute er trotz seiner Eile den Umweg über Fulda nicht, um seinen Freund zu sehen und eine Nacht bei ihm zuzubringen. Adam Krafft hatte nämlich eine Predigerstelle in Fulda angenommen, wo er mit Beifall und immer größerer Entschiedenheit, namentlich seit dem Jahre 1523, das Evangelium verkündigte. Bald nach Melanchthon's Besuch mußte er seinen neidischen und immer heftiger aufdringenden Feinden weichen und begab sich von Fulda nach Hersfeld, wo der Abt Miles sich dem Evangelium günstig zeigte. Zu den hauptsächlichsten Verläumdungen, welche seine Gegner über ihn ausgesprengt hatten, gehörte die, daß er den Bauernaufruhr durch seine Vorträge mit angeregt habe. Der Landgraf hörte in Hersfeld eine der Predigten, worin Krafft sowohl von sich als dem Evangelium diese Vorwürfe ablehnte, mit an und fand sich so angezogen, daß er schon unter dem 15. August 1525 Krafft zu seinem Hofprediger ernannte.

Philipp zeigte dieses unterm 18. Oktober 1527 dem Oberamtmann der Grafschaft, sowie dem Bürgermeister und Rath der Stadt St. Goar an. In dem desfallsigen Erlasse hebt er zunächst hervor, was ihn zur Anordnung der Visitation bewogen habe, und legt sodann dar, welche Aufträge und Befugnisse dem bestellten Visitator ertheilt worden. Nachdem wir, sagt er in diesem Schreiben, bericht worden, und auch befinden, daß aus Uebersehung bisher viel Pfarren mit ungeschickten, ungelarten, untuglichten Pfarrern besetzt gewesen, dadurch und aus Irem Unverstand viel schwerer Ernst und dapfer ärgerung entstanden, nemlich daß Ir und andere unsere Untherdan, mit warem, lebendigem und ewigem Wort gottes nit versehen gewesen sein; das wir demnach eines besseren hoffend euch und männiglichen unsere Untherdan zu guten, den würdigen und wolgelarten unseren lieben und getreuen Adam Crafften von Fuld abgefertigt, und Ihms bevholen haben alle und jede Pfarrer hin und wider auff allen Pfarren umb christliche Wort zu befragen, die tuglichten zu bestetigen, die ungeschickten zu entsetzen, und denselben In oder außer Stadt andere bequeme Evangelische Prediger, die euch und der

Gemein Im Wort gottes treulich und woll vorstehen können, zu verordnen, denen Jr besoldungk und leibnarungk auß den pfarrgütern und anderen zu bestellen, Innen der Ceremonien und kirchengebrauchk halber Unterrichtung zu geben, dem Armut zu guts gemeine Kasten aufzurichten" ꝛc.

Adam Krafft kam 1527 auf Allerheiligentag in St. Goar an, und begann, jedenfalls unter Beihülfe der landgräflichen Beamten, sofort das ihm aufgetragene Werk. — Wie er seitens der Geistlichkeit und der Bürgerschaft aufgenommen worden, wie die Prüfung mit den Stiftsgeistlichen und den Pfarrern der Landgemeinden abgelaufen, welche Aenderungen er im Gottesdienste vorgenommen, darüber fehlen bis jetzt ausführliche Nachrichten. Fest stehet nur Folgendes. Johann von Orscheit, der Dechant des Stifts und als solcher zugleich der Pfarrherr von St. Goar, erklärte sich gegen die Reformation und zog sich, nachdem man mit ihm wegen seiner Ansprüche an das Stiftsgefälle ein Abkommen getroffen*), nach Koblenz zurück, woselbst er 1529 zum Dechanten des St. Kastorstifts erwählt wurde und 1536 gestorben ist. Die Chorherrn, desgleichen die Vikare — letztere mit Ausnahme von dreien — sprachen sich wie ihr Dechant aus; die drei Vikare, welche sich für die Reformation erklärten, wurden auf Pfarrstellen befördert, den übrigen beließ man vorläufig den Genuß ihrer Pfründen. Zur Versehung des Pfarramtes in St. Goar wurde ein auswärtiger Geistlicher berufen, es war dieses der Magister Gerhard Eugenius, dessen Familienname Ungefuge (Ungefugk) lautete. Ueber seine frühern Verhältnisse ist nur bekannt, daß er vor seiner Berufung nach St. Goar ein geistliches Amt in Homberg bekleidet und dorten für die Reformation der Kirche gearbeitet hat**). Die Umtauschung seines Familiennamens Ungefuge in den Namen Eugenius deutet darauf hin, daß er einige Zeit in einem Kloster Mönch gewesen. Seine Antrittspredigt in St. Goar soll er am Neujahrstage 1528 gehalten haben. Auch der Pfarrer von Werlau blieb nicht in seinem Amte. Es findet

*) Man sicherte ihm den lebenslänglichen Genuß der Pfründen zu, welche er als Dechant besessen; desgleichen beließ man ihm den Fruchtzehnten in Niedert.

**) Vgl. Hassencamp I, 34 und II, 542.

sich darüber in dem Gefälleregister der Pfarrei von der Hand seines Nachfolgers, Heinrich Sprengel, folgendes vermerkt. Es habe die Gemeind zu Werla im 28. Jar nach der geburt Christi der mynere Zahl einen papistischen paffen gebraucht, welcher nach vollbrachter übelthat und abgunst des h. Evangeliums und nach erlangtem Geleyte seinen Hausrath hinweggebracht. Von den drei Stiftsvikaren, welche bereit waren und tauglich befunden worden, das Evangelium zu predigen, wurde einer — sein Name war Bartholomäus Frank — als „pharher zu palzfelt" angestellt*). Ist lange Zeit eyn schulmeister Im Stifft gewesen, nit fast gesund am Leib, heißt es von ihm in einer Pfründen-Nachweise des Stifts St. Goar.

Als Landgraf Philipp im Jahre 1531 zur Beaufsichtigung der Kirchen seines Landes sechs Superintendenten bestellte**), wurde der Pfarrer Eugenius oder Gerhard Ungefuge in St. Goar zum Superintendenten der Niedergrafschaft Katzenelnbogen ernannt. Daß derselbe die ihm vertrauten Aemter mit gewissenhafter Treue ausgerichtet, und in Behauptung der evangelischen Rechte nicht geringen Muth den Römischen gegenüber bewiesen hat, dafür kann folgender Beleg gegeben werden. Nach einem Berichte des Oberamtmanns Heiderich von Gallenberg***) an den Landgrafen Philipp, war Kaiser Karl V., in dessen Gefolge sich der Kurfürst von Trier, so wie viele spanische Bischöfe befanden, an dem angeführten Tage mit 16 Schiffen stromaufwärts nach St. Goar gekommen, und übernachtete daselbst im Gasthaus zur Lilie. Der Oberamtmann verehrte dem Kaiser im Namen des Landgrafen zwei Fuder Wein, wofür „Seine kaiserliche Majestät gnedig Dankſagung thun lassen." Am folgenden Morgen ließen die spanischen Bischöfe den Pfarrer Eugenius zu sich bitten, sprachen lange mit ihm über religiöse Gegenstände, und begehrten zuletzt im Namen des Kaisers die Erlaubniß, in der Stiftskirche durch den kaiserlichen Kaplan eine Messe lesen zu lassen. Eugenius erklärte jedoch den Bischöfen, daß sein Gewissen ihm dieses nicht

*) Von den beiden andern Vikaren wurde nach Grebel S. 96 der eine Pfarrer in Nastädten, der andere Pfarrer in Nochern.

**) Vergl. Ranke II. 451.

***) Datum St. Goar Sonnabend nach Lichtmeß zu zweyen Uhren Anno 1532.

erlaube, und er dem Kaiser den Eintritt in die Kirche nicht gestatten könne. Der Kaiser achtete die Bedenken des Pfarrers, verrichtete am Grabe des h. Goar sein Gebet, und fuhr bis Oberwesel, woselbst er in der rothen Kirche die Messe hörte.

Nachdem Gerhard Ungefuge mit dem Superintendenten-Amte in der ausgedehnten Grafschaft Katzenelnbogen betraut worden, war es für ihn eine Unmöglichkeit, auch sämmtliche Pfarrgeschäfte zu besorgen, zumal um jene Zeit nicht bloß die Kapelle in Biebernheim, sondern auch die des entlegenen Weilers Holzfeld von St. Goar aus bedient wurde. Daher hat es große Wahrscheinlichkeit, daß ihm schon ums Jahr 1531 ein Pfarrgehülfe beigegeben worden ist.

Dem Visitator Krafft war aufgegeben, Sorge zu tragen, daß diejenigen, welche fortan in den Pfarrgemeinden der Grafschaft das evangelische Predigtamt ausrichteten, ihre Leibesnahrung aus den Pfarrgütern, oder falls diese dazu nicht ausreichten, aus andern kirchlichen Mitteln empfingen; es war aber mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden, den neubestellten Pfarrern ein angemessenes Einkommen zu verschaffen. Was die Pfarrei St. Goar betrifft, so stand die Verleihung der dortigen Stiftspfründen nicht ausschließlich dem Landgrafen zu, sondern zu Folge älterer Verträge hatte er dieselben mit dem früheren Oberherrn von St. Goar, dem Abte von Prüm, abwechselnd zu vergeben. Der Prälat von Prüm suchte sich im Besitze seines Rechtes zu behaupten, und wurde darin aufs kräftigste unterstützt durch den Kurfürsten von Trier, in dessen Gebiet ein Theil der Stiftsgüter lag. Aus den Stiftsgefällen konnte deßhalb die Besoldung des evangelischen Pfarrers in St. Goar und seines Gehülfen nur in dem Maaße gereicht und aufgebessert werden, als Stiftspfründen, deren Verleihung dem Landgrafen zufiel, zur Erledigung kamen, sei es durch Absterben ihrer Inhaber oder in anderer Weise. Das Einkommen derselben war daher anfänglich ein sehr spärliches. Von dem Pfalzfelder Pfarrzehnten war das, was in die Gemarkung des Weilers Niedert fiel, dem Stiftsdechanten in St. Goar zugetheilt, und hat Johann Orscheit bei seinem Abgange nach Koblenz auch dieses Gefälle, wie schon bemerkt, sich vorbehalten. Erst nach seinem Tode fiel es an die Pfarrei Pfalzfeld zurück, und hat es mit darin seinen Grund, daß man dem Pfarrer Frank zur Mehrung seines geringen Einkommens das etwa 36 Gulden betragende Gefälle der Stifts-Vikarie Johannes des Täufers beließ, die er als ehemaliger Stiftsschulmeister innegehabt hatte.

Was die Pfarrei Werlau betrifft, so hatten die Visitatoren d. h. Adam Krafft und die ihm aus der Grafschaft beigegebenen Beamten das Einkommen des Pfarrers nicht ausreichend befunden und deßhalb verordnet, die Stiftsherrn von St. Kastor in Koblenz, welchen die Verleihung der Pfarrei zustand, sollten dasselbe durch einen Zusatz von vier Malter Korn, Bopparder Maaß, aus ihrem Werlauer Zehntengefälle vermehren; es beeilte sich aber das Stiftskapitel von St. Kastor, an dessen Spitze der ehemalige Dechant des Stifts St. Goar stand, nicht, dieser Anordnung nachzukommen *). Fragt man, ob nicht die Gemeinde Werlau in dankbarer Freude darüber, daß der Meßdienst abgethan sei und ihr nunmehr das lautere Evangelium gepredigt werde, den Pfarrer schadlos gehalten habe, so muß diese Frage verneinend beantwortet werden. Denn nicht bloß, daß die Gemeinde das spärliche Einkommen, das durch schultheß, stifft- und kastenmeister auf 51 Gulden geschätzt wurde, in keiner Weise aufbesserte, haben, wie der Pfarrer klagt, ihn einzelne Gemeindeglieder um die Zinsen betrogen, die sie an die Pfarrstelle zu entrichten hatten **).

Als nach und nach am Stifte St. Goar die alten Pfründeninhaber ausstarben, etlichen auch schon bei ihren Lebzeiten wegen ihres unzüchtigen Wandels der Genuß der Pfründen entzogen wurde ***), gewann der Landgraf Mittel, den Inhabern des Pfarr-

*) Indem Pfarrer Sprenger in der von ihm 1533 aufgestellten Gehaltsnachweisung des Zusatzes gedenkt, setzt er hinzu, es läge aber der Dechant des fürgemeldten stiffts zu St. Kastor Junker Johann Orscheit sampt seinem capitel in der wehr, solches zu hindern und habe es auch eine Zeit lang gehindert.

**) Der Pfarrer Sprengel berichtet: Bevor man dem papistischen Pfaffen, welcher nach vollbrachter Uebelthat entlaufen, zur Abholung seines Hausraths freies Geleit bewilligte, habe derselbe bei eid und pflicht verlobt, der Gemein zu werla das pfarregister zu handen zu stellen und doch nit gehalten. Darauf habe er, der Pfarrer, durch bitten an den gnädigen Fürsten und die Amtleute ein neues Register zu Wege gebracht, durch eines jeglichen Bürgers Bekenntniß, es sei aber offenbar, daß viele gar nichts und etliche gar wenig bekannt haben.

***) So heißt es in einem Stiftsberichte vom Jahre 1545: Es habe auch Johannes Rhodus medicus ein Canonicat, welches ihm der gnädige

und Schulamts zu St. Goar ihr spärliches Einkommen einigermaaßen zu bessern. Die Aufbesserung hätte stärker sein können, wenn der Landgraf sich nicht hätte verpflichtet gehabt, an der Hochschule Marburg, welche durch ihn 1529 vornämlich zur Förderung und Befestigung der evangelischen Lehre in seinen Landen errichtet worden, den Lehrern wie den Schülern ihr Auskommen durch Zutheilung von Stiftspfründen zu sichern. In Folge dieser Verpflichtung wurden von 1535 ab jederzeit eine oder auch mehrere der zur Erledigung gekommenen Pfründen des Stiftes an Lehrer und Studirende der genannten Hochschule gegeben. Der erste, welchem diese fürstliche Gunst widerfuhr, war Hutten's Freund, Eoban, mit dem Zunamen Hesse, dieweil Hessen sein Geburtsland gewesen. Eoban war zur Zeit der Reformation der gefeiertste Dichter Deutschlands und wurden seine Gedichte, die leider nach dem Verlangen der Zeit nicht in deutscher, sondern in lateinischer Sprache verfaßt sind, mit Bewunderung selbst in Frankreich und England, Italien und Spanien gelesen. Er half durch Bekämpfung der Dunkelmänner die Reformation anbahnen, und war einer der wenigen Humanisten, die bis zu ihrem Lebensende das große Werk durch Wort und That gefördert haben. Er besang Luther's Gang nach Worms, dichtete eine Epistel, in welcher die gefangene Kirche dem Reformator ihre Noth klagt, übersetzte auch auf Luther's und Melanchthon's Antreiben die Psalmen in lateinischen Distichen. Als Philipp nach Lehrern ausschaute, die seiner Hochschule zum Nutzen und zur Zierde gereichen könnten, wurde der berühmte Landessohn nicht übersehen. Es wurde Eoban, der früher schon an der Universität Erfurt und später an dem Gymnasium in Nürnberg als Lehrer thätig gewesen, 1536 ein Lehrstuhl an der Hochschule Marburg zu Theil, und als im selbigen Jahre durch Johann von Orscheit's Absterben neben der Dekanatpfründe noch eine zweite Präbende, die der Verstorbene inne gehabt, zur Erledigung kam, schrieb der Landgraf Montags nach Katharinen den Inhabern der übrigen Pfründen, die noch längere Zeit nach Einführung der Reformation eine in sich geschlossene Körperschaft bildeten, von Kassel aus zu, er habe mit der zweiten Präbende den hochgelahrten professor seiner Universität zu Marpurgk, seinen lieben getreuen Eorbanum Hesshen versehen, und indem er denselbigen den Stiftsgliedern als Stiftsgenossen präsentire, befehle er ihnen, daß sie ihn ohne einige verhinderung und beschwerung aufnemen, Ime auch alle und jede derselben Präbenden ehren, nutzung, Zinße, gefälle, ein- und zugehörich zustellen und hinfüro jerlichs on allen abzug volgen lassen. Eoban freute sich sehr über dieses Fürstengeschenk, zumal er vermeinte, die Präbende ertrage jährlich zwei Fuder guten Weines, und er den Wein nur allzusehr liebte. Er genoß leider die Gabe nicht lange Zeit, indem er bereits am 5. Oktober 1541 im 53. Jahre seines Lebens an der Zehrung starb*).

Fürst zu Hessen geliehen, der rechte Possessor Bermann lebe noch, sei aber Hurerei halber von St. Gewehr entwichen, worauf der gnädige Fürst das Lehen widder an seine Hand genommen. Ebendaselbst heißt es von dem Pfründeninhaber Heinrich von Gabel, er habe Hurerei getrieben, also daß der gn. Fürst und Herr von Hessen von hoher Oberkeit wegen als Beschirmer und Oberherr des Stifts demselbigen sein Lehen genommen und damit Hanß Kochen, den Sohn des Oberamtmanns zur Tremelburgk, damit beliehen habe.

V. Kapitel.

Stellung des Herzogs Johann II. von Simmern, im Reformationskampfe.

Herzog Johann, der Sohn Herzogs Johann I. war am 26. März 1492 geboren und hatte noch nicht das achtzehnte Lebensjahr voll erreicht, als er 1509 bei dem Absterben seines Vaters diesem in der Regierung des Herzogthums Pfalzsimmern folgte. Das Jahr zuvor hatte er sich vermählt mit Beatrix, der Tochter des Markgrafen Christoph von Baden, mit welcher er nach der Sitte der damaligen Zeit war verlobt worden, als sie beide noch Kinder gewesen. Alle ältern Schriftsteller, die seiner gedenken, sind seines Lobes voll. Während die Einen ihn preisen als einen Fürsten, den jegliche Tugend geschmückt habe, und insbesondere

*) Eoban's Thätigkeit und Lebensgang finden sich ausführlich und in höchst anziehender Weise geschildert in dem Leben Hutten's von Strauß, Bd. I, 36—41 und Bd. II, 353—357.

hervorheben seine Weisheit und Gerechtigkeit, seine Umsicht, seine Sittenreinheit, seine Mäßigung, seine Milde, rühmen Andere, wie er ein Freund der Wissenschaft und der Gelehrten gewesen. Das Geistige und Edle seines Wesens prägt sich auch aus auf seinem Antlitz und in seiner ganzen äußern Gestalt, wie uns diese sein in der Kirche zu Simmern befindliches Grabdenkmal vor Augen führt. Je umfassender aber Johanns geistige Bildung gewesen, desto mehr erwartete man von ihm, als ein Freund des Lichtes werde er auch das neu aufstrahlende evangelische Licht freudig begrüßen und an seinem Theil die Reformation der Kirche kräftiglich fördern. Solche Hoffnung hegte vor Andern Ulrich von Hutten, und erfüllt von ihr widmete er ihm von seinen auf der Ebernburg ausgearbeiteten Gesprächen die vier, welche betitelt sind: „der Bullentödter", „der erste und der zweite Warner", und „die Räuber". Es ist bereits berührt, was in den drei ersten der hier genannten Gespräche verhandelt wird. Das vierte Gespräch „die Räuber" ist darin dem „ersten" und „zweiten Warner" ähnlich, daß auch in ihm die verschiedenen Stände des deutschen Volkes durchgemustert werden, aber diesmal, um zu erweisen, daß man mit Unrecht die Glieder des Ritterstandes mit dem Namen Räuber belege. Dieser Name komme noch weit mehr den Kaufleuten, den Rechtsgelehrten, den Schreibern zu, und die allerschlimmsten Räuber, die es verdienten, daß man sie sofort mit Gewalt austreibe, das seien die Pfaffen, Mönche und römische Courtisanen. Aus dem Zueignungsschreiben, welches bereits am 13. Januar 1521 geschrieben worden, während der Druck der Dialoge erst im Frühjahr erfolgt ist, ersieht man, daß Hutten kurze Zeit zuvor eine persönliche Unterredung mit dem Pfalzgrafen gehabt, und dieser am Schlusse derselben den Wunsch ausgesprochen, wenn Hutten etwas Neues schreibe, darin er die öffentlichen Zustände mit gewohntem Freimuthe bespreche, so möge er doch diese Schriften auch an ihn gelangen lassen. Demzufolge, sagt Hutten in der Zueignung, suchten ihn jetzt die Gespräche auf, welche auf der Warte, die sich schon längst der Freiheit geöffnet habe, unter mancherlei störendem Gelärme von ihm neuerdings seien ausgearbeitet worden, und darinnen er das bespreche, was in dieser sturmbewegten Zeit allein nur von ihm behandelt werden könne. Sei auch in dem, was er hier gebe, nicht Alles glänzend gefeilt und anmuthig darge-

stellt, er, der Herzog, habe ja gegen ihn geäußert, daß er an einem Schriftsteller vor allem den Freimuth liebe, und den werde er finden. Sein Hauptbestreben gehe jetzt dahin, den Wahnsinn der Gegner auf alle Weise zu reizen und zu steigern, und fern sei es von ihm, daß er die fürchte, welche ihn zu schrecken vermeinten, denn was sie auch immer nach dieser oder jener Seite hin auszurichten vermöchten, ihm sei es gewiß, daß ihr Thun keinen Bestand haben werde. Eben darum stärke und ermuthige er auch die, welche es neulich so sehr erschreckt habe, daß man den Kaiser Karl V. bei seinem Eintritt in Deutschland von so vielen Kardinälen und päpstlichen Schreibern habe umringt gesehen. Daher sei für ihre, Hutten's und seiner Freunde, Sache nichts zu fürchten, es sei nur der junge Fürst zu beklagen, daß er sich jetzt, wo die Dinge auf der Spitze ständen, durch solche Schensale leiten lasse. Die Zueignung schließt mit dem Bittgruße: Lebe wohl, Trefflichster, und beschirme die Freiheit *). Welchen Eindruck die Gabe auf den Herzog gemacht hat, kann nicht angegeben werden, wir wissen nur, daß, als dem kühnen Verfechter der deutschen Sache die Sicking'schen Burgen keine Sicherheit mehr gewährten, er nicht die Hofburg in Simmern aufsuchte, sondern rheinaufwärts zog.

Ebenso wenig wissen wir Näheres darüber, wie Herzog Johann und Franz von Sickingen zu einander gestanden. Aber wenn auch ihre Ansichten über die Neugestaltung des deutschen Reichs und der deutschen Kirche weit auseinandergingen, so viel steht fest, daß das gegenseitige Verhältniß ein freundliches geblieben ist. Als Franz, der neben dem Viertheil der Herrschaft Landstuhl auch noch andere Güter von Herzog Johann zu Lehen trug, zu Anfang des Jahres dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, dieweil sich derselbe mit Richard von Trier gegen ihn verbündet hatte, seinen Absagebrief zusandte, nahm er aus die Pfalzgrafen Johann von Simmern und Ludwig von Zweibrücken, desgleichen den Markgrafen von Baden, und zwar selbst auf den Fall hin, daß diese Fürsten aus schuldiger Pflicht oder andern unausweichlichen Rücksichten dem Kurfürsten bei dem Zuge wider

*) Auf dem Titelblatte der Schrift ist Hutten's Bildniß geharnischt zu sehen mit der Umschrift: Ulr. A. B. Hutten Germ. Propugn. Auch das »jacta est alea« fehlt nicht.

ihn Hülfe zuschicken würden. Umgekehrt bewies Herzog Johann dem Lehnsmanne selbst nach dessen Tode noch Lehnsherrnshuld, ja Freundestreue. Während nämlich die gegen Franz verbündeten Fürsten ihre Wagenburg um die Ebernburg geschlagen hatten und diese Veste mit ihrem Geschütz beschossen, suchten sie nach der Flersheimer Chronik die dem Sicking'schen Hause nahe verwandten Ritter Diether von Dalberg und Philipp von Flersheim im Lager auf und richteten an sie die flehentliche Bitte, Franzens Kindern doch des Vaters Burgen und Güter zu belassen. Sie fanden aber weder bei dem Erzbischof von Trier noch bei dem Kurfürsten von der Pfalz geneigtes Gehör. Da aber traten Herzog Johann von Simmern und der Bischof von Speyer, die zu gleichen Zwecken herangekommen waren, kräftig für Franzens Kinder ein. Sie sagten den Fürsten, man möge die Mauern schleifen, aber doch die Burg mit ihrem Gefälle und Hausrath den Kindern belassen, die kein Obdach mehr hätten. Franz habe mit seinem Leben, dem höchsten Pfand auf Erden, seine Schuld bezahlt. Selbst der Löwe schone der Thiere, die sich vor ihm demüthigten. Die kräftige Fürsprache blieb nicht ohne Erfolg. Die Einungsfürsten bewilligten, es sollten die in der Burg Belagerten, so sie dieselbe freiwillig übergäben, freien Abzug haben, und sollten nur die neuen Theile der Veste gebrochen werden, das alte Gebäu mit aller fahrenden Habe sollte den Kindern belassen bleiben, ebenso die andern Burgen mit Ausnahme von Landstuhl und Hohenburg, welche die Verbündeten mit dem Schwerte genommen.

Auch Herzog Johann hat gleich seinen Vettern, dem Kurfürsten von der Pfalz, den Herzogen von Pfalz-Neuburg und Pfalz-Zweibrücken dem Wormser Reichstag von 1521 angewohnt, und hat gewißlich nicht in der Versammlung gefehlt *), vor welcher Luther sich seiner Lehre wegen verantwortete. Mit welchem Auge wohl dieser Fürst den schlichten und doch so geistesmuthigen Mönch mag angeschaut haben, welches wohl seines Herzens Gefühle und Gedanken gewesen, als der um der Wahrheit willen so hart Gedrängte seine Rede schloß mit den Worten: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders

*) Daß Herzog Johann gleich seinen Vettern von Pfalz-Neuburg und Pfalz-Veldenz, wie damals noch die Herzoge von Zweibrücken genannt wurden, dem Reichstage in Worms anwohnten, bezeugt Häusser, Geschichte der Pfalz I, 513.

Gott helfe mir", — Auf diese Fragen möchte man gerne eine Antwort haben, aber es ist uns eine solche nirgendwo gegeben. Das aber ist als gewiß anzunehmen, daß jene große Stunde ihren Stachel auch in das Herz des Hunsrücker Herzogs gedrückt hat und ihm nach den Mahnungen Hutten's ein neuer Antrieb geworden ist in der Schrift zu lesen. Beim Beginne des Nürnberger Reichstags von 1524, zu welchem sich die Stände des Reichs schon im November 1523 zu sammeln anfingen, traf Herzog Johann mit Argula von Grumbach zusammen, der tief frommen und hochherzigen Frau, die wegen des Heldenmuths, mit dem sie für das neu aufgegangene Licht des Evangeliums gestritten und gelitten, den Namen „die bairische Debora" empfangen hat *). Johann wurde von dieser glaubensstarken und beredten Frau der Art angezogen, daß er im Verein mit andern Reichstagsmitgliedern sie zu einer Abendmahlzeit einlud. Wie Argula jede Gelegenheit ergriff, das Feuer, das in ihrer Seele glühte, auch in andern Herzen anzuzünden, so that sie auch hier. Sie ließ es aber nicht bewenden bei den Belehrungen und Ermahnungen, welche sie bei jener Abendmahlzeit ihren Gastgebern als Gegengabe reichte, sie sandte am darauffolgenden Morgen dem Pfalzgrafen auch noch ihr schriftliches Mahn- und Bittwort. In demselben dankt sie ihm zunächst für die ihr am vorhergehenden Abende erwiesene Freundlichkeit, und sagt sodann, aus etlichen Reden seiner Fürstlichen Gnaden habe sie vermerkt, daß er angefangen, die Schrift des göttlichen Wortes zu lesen, und daß er das Licht bereits scheinen sehe. Das habe sie nicht wenig erfreut, und wolle der allmächtige barmherzige Gott das in ihm angefangene Werk fruchtbarlich vollstrecken und ihn vollkommen erleuchten. Dies vermöge nur allein Gott durch sein Wort, nicht die menschliche Vernunft, wie denn auch Gott nicht leide, daß man Weisheit zu ihm bringe, sondern vielmehr wolle, daß man sie bei ihm hole. Indem sie dieses weiters ausführt und mit Stellen aus der h. Schrift belegt, bittet sie ihren fürstlichen Freund, den Spruch Matth. 10, wo der Herr sagt: „Wer mich bekennt vor den Menschen, den will

*) Argula's Leben und Wirken ist der Gegenstand mehrerer Monographieen; auch hat Heinrich Merz nicht vergessen, ihr Bild seinen christlichen Frauenbildern einzureihen.

ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater, wer nicht, den will ich auch nicht erkennen", sich wohl in's Herz zu drücken und ihn auf dem Reichstage oft und unerschrocken zu brauchen. Nachdem sie darauf Gott dafür gepriesen, daß er sein Heil wiederum aufgerichtet und sein Wort an den Tag habe kommen lassen, mit dem sie fröhlich und ohne Zittern vor das Angesicht aller Gewaltigen treten wolle, ermahnt sie den Herzog schließlich, doch zu helfen und zu rathen, daß das Reich Gottes den Armen nicht versperrt würde. Argula forderte damit, daß der Herzog auf dem eben beginnenden Reichstage die evangelische Lehre ihren Widersachern gegenüber mannhaft vertreten und derselben zugleich in seinen Herrschaftgebieten Bahn machen sollte, aber zu keinem der beiden Stücke konnte sich Johann entschließen. Er wünschte, daß Deutschland des schweren Druckes entledigt werde, den es von der römischen Curie erlitt, er wollte die groben Mißbräuche der Kirche abgeschafft wissen, aber weiter wollte er nicht gehen. Darin, daß der römische Hof, um seine Geldmittel zu mehren, die Verleihung aller geistlichen Pfründen an sich zu reißen suchte, erkannte er eine Ungerechtigkeit, die nicht zu dulden sei, und trat ihr an seinem Theile kräftig entgegen *). Gleicherweise suchte er andern Mißbräuchen und Ungebührlichkeiten zu steuern.

*) Hierfür folgenden Beleg: In der Pfarrkirche zu Senheim an der Mosel befand sich ein Marienaltar, welchen die Gemeinsherrn der hintern Grafschaft Sponheim in Gemeinschaft mit den Ritterfamilien von Lahnstein und Nickedich zu vergeben hatten. Nun war man seitens der Fürsten von Sponheim um's Jahr 1519 mit den genannten Ritterfamilien dahin einig geworden, daß die Verleihung des Altars fortan zwischen beiden Theilen wechseln sollte, und als um dieselbige Zeit die Pfründe zur Erledigung kam, gab sie Herzog Johann, welcher als der damals ältere Graf in der hinteren Grafschaft Sponheim sämmtliche weltliche und geistliche Lehen derselben zu vergeben hatte, an den Scholaster der Stiftskirche Carden, Hermann Feudis aus Andernach. Hiergegen aber erhob sich ein anderer Canonicus, nämlich der Magister Johann Eych, dessen Vater Bürger und Wirth in dem Sponheimischen Städtchen Kastellaun war. Es war dieser Meister Johann nach Rom gereist und hatte es dort erwirkt, daß ihm der Altar zugesprochen wurde. Auf der herzoglichen Kanzlei in Simmern nahm man an, es sei dieses auf Anstiften der Ritter von Lahnstein und Nickedich geschehen, welche den Gemeinsherrn von Sponheim die Verleihung des Altars nicht gegönnt. Bei seiner Rückkehr von Rom forderte Meister Johann, gestützt auf den ihm von der päpstlichen Curie ausgefertigten Brief,

Es ist Theil I ausführlich dargelegt, wie knapp im Gehalte Stifter und Klöster die Geistlichen gehalten, welche für sie die ihnen

man solle ihn in den Besitz der Pfründe einsetzen, und als er zufällig mit Feudis in Koblenz zusammentraf, erklärte er diesem, die Sache sei nun einmal zu seinen Gunsten entschieden, und er werde sie durchsetzen, wenn er auch nochmals müßte nach Rom laufen. In nämlicher Weise äußerte sich der Pfarrer Matheiß zu Senheim, der in diesem Streit auf Seiten des Meister Johann stand. Derselbige sei, also klagte Feudis den Beamten des Herzogs, zu ihm in das Altarhaus zu Senheim kommen und habe ihn mit viel unnützen Worten übergeben und gesagt, es sei ihm nit muglicher den Altar zu behalten, als er konne Babst werden zu Rom. Es hatte aber von diesen Vorgängen Herzog Johann nicht sobald Kenntniß erhalten, als er von Allenbach aus, wo er sich damals aufhielt, dem Magister Johann zuschreiben ließ, er möge des Altars halber ja nichts weiter mehr vornehmen, weder zu Rom noch anderswo, sonst würde er geursacht, ihn und seinen Vater, dieweil derselbe mit ihm gehandelt, der Art vorzunehmen, daß er merken sollte, wie er an ihrer Handlung keinen Gefallen habe. Die Drohung verfehlte ihre Wirkung nicht. Der Scholaster Feudis kam zum Genusse der Pfründe.

Noch weiter gingen zwei Jahrzehnte später die Oberamtleute der hintern Grafschaft Sponheim. Diese wollten — und waren dabei jedenfalls der Zustimmung des Herzogs Johann und seines Gemeinsherrn, des Markgrafen von Baden gewiß — nicht einmal mehr zugeben, daß bei Besetzung der geistlichen Stellen die alte kirchliche Ordnung inne gehalten werde, und suchten namentlich die Rechte, welche hierbei die Archidiakonen bisher ausgeübt hatten, an ihre Landesherrn zu bringen. Als Beleg dafür folgendes: In der Pfarrkirche Enkirch 1536 war durch das Absterben von Johannes Rithmann eine der vier Kaplaneien, wie man die dortigen Altarspfründen nannte, zur Erledigung gekommen, und hatte für dieselbige der Pastor, welcher die Altäre zu verleihen hatte, insoweit dieses Recht nicht Andern ausdrücklich vorbehalten war, beim Archidiakonat einen Geistlichen präsentirt. Dieses wies darauf den Kirchherrn d. h. den Priester, welcher für den adligen Pastor in Enkirch als Pleban das Pfarramt verwaltete, an, den Vorschriften der Kirche gemäß den Präsentirten im öffentlichen Gottesdienst zu proklamiren und diejenigen, welche gegen die Präsentation einen Einspruch zu erheben hätten, vor das Archidiakonatsgericht zu citiren. Es war aber nicht sobald die erste Proklamation erfolgt, als der damalige Oberamtmann in Trarbach, Cratz von Scharfenstein, durch den Truchseß zu Enkirch dem Kirchherrn den Befehl zugehen ließ, solche Citation ferner nicht anzunehmen, noch zu verkündigen. Der Trier'sche Domherr Cuno von Mitzenhausen, welcher damals Archidiakon von Carden gewesen und deßhalb Chorbischof genannt wurde, stellte hierauf dem Oberamtmann, seinem lieben Freund und Vetter, vor, die angeordnete Proklamation und

inkorporirten Kirchen bedienten, und wie wenig sie sich dabei zu Herzen gehen ließen das Wort, da der Herr sagt: „Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth“. Auch solche Unbill wollte Johann nicht länger in seinem Herrschaftsgebiete dulden. Die Kirche zu Trarbach, welche als Nebenkirche der Pfarrkirche Traben mit dieser dem Marienstifte in Aachen inkorporirt war, bediente um's Jahr 1544 ein Geistlicher, Namens Franz. Da desselben Einkommen sehr gering war, so wurde ihm seitens der Gemeinsherrschaft ein Naturalzusatz verwilligt, den das Aachener Stift aus seinen Gefällen in der Pfarrei liefern sollte. Hiergegen sträubten sich die Stiftsherren und wurden darob gegen Pfarrer Franz der Art aufgebracht, daß sie ihn des Amtes entsetzen wollten. Da aber rief die Gemeinde Trarbach die Hülfe des Herzogs Johann an und bat ihn, doch zu bewirken, „daß ihr itziger Kirchherr Franz bei ihnen gelassen werde mit anzeigung, als Johann Siegen bei ihnen im vorigen Sterben gewest und des Sterbens halben von ihnen gewichen, da sei derselbige Franz zu ihnen gekommen und in die Ferlichkeit des Sterbens bei sie eingetreten und hab derzeit und bisher allezeit das Best bei ihnen gethan. Die Bitte der Gemeinde fand Gehör. Der Herzog wies sofort den Oberamtmann der hinteren Grafschaft an, dem Dechanten und Kapitel zu Aachen zu

Citation sei je und je in Uebung gewesen bei ihm und seinen Amtsvorgängern, auch hätten die Gemeinsherren der hinteren Grafschaft, so sie eine geistliche Gabe zu vergeben gehabt, das Recht des Archidiakonats geachtet, es sei deßhalb an ihn sein freundlich Gesinnen, er wolle den gethanen Befehl als nicht geschehen fallen lassen, denn so er darauf beharrte, könnte er solches seiner Eidespflicht nicht leiden oder zugestehen. In sonstigen Dingen sei er gutwillig ihm alle Gunst und Freundschaft zu beweisen. Die vom Oberamtmann darauf uff Sunntag Jubilate 1536 ertheilte Antwort lautete: Es sei der in Rede stehende Befehl anders nicht ausgegangen, als um der Grafschaft Sponheim alt hergebrachte Freiheit und Gerechtigkeit, so ihm Eidespflicht und Amtshalben zu handhaben gebüre, zu erhalten. So er es dabei nicht lassen könnte und sich unterstünde, etwas dagegen fürzunehmen, wiewohl er sich dessen zu ihm nicht versehe, so werde er, der Oberamtmann nicht umhin können, der Grafschaft alt hergebrachte Freiheit und Gerechtigkeit wider solchen Intrag und unbillig Fürnehmen so viel ihm möglich zu handhaben. Sonst sei auch er ihm freundlich zu dienen willig. Das Schreiben trägt die Aufschrift: „dem Würdigen, Ernvesten Herrn Cunen von Metzenhausen, Chorbischof zu Trier, meinem lieben Vettern und Herrn“.

bedenten, insofern sie etwas gegen Herrn Franzen seiner Kompetenz halben Beschwerniß hätten, so möchten sie das am nächstkommenden gemeinen Tag bei den fürstlichen Räthen fürbringen und solle ihnen billiger Bescheid gefolgt werden, dagegen könne er aus allerlei Bedenken nit für gut ansehen, daß gedachter Herr Franz ohne zuvorgenommene Berathschlagung und Bewilligung abgesetzt werde. Deßhalb wolle er, der Oberamtmann, mittlerzeit Franzen nit absetzen lassen noch gestatten, daß ein Anderer nach Trarbach geordnet werde. Als der gemeine Tag herankam d. h. als die Räthe des Herzogs und des Markgrafen von Baden, was alljährlich geschah, sich zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten in Trarbach versammelten, und Franz bei ihnen darüber Beschwerde führte, daß er wegen des ihm verordneten Gehaltszuschusses von den Herren zu Aich (Aachen) beurlaubt worden, erfolgte seitens der Räthe der Bescheid, es solle sich erwelter Pfarrherr mit Versehung pfarrlicher Rechte hinfüro halten, wie bisher bis auf fernere der Herrschaft Aenderung, und solle der Oberamtmann ihm behülflich sein und ihn dabei handhaben, daß ihm der Gehaltszusatz ohne Verhinderung gefolgt werde.

Wie die höhere Geistlichkeit nur das Kirchengut genießen, aber nicht arbeiten wollte, so geschah es auch nicht selten, daß die Ortsgeistlichkeit mit Strenge ihr Gefälle beitrieb, dagegen in Ausrichtung des Amtes sich säumig erzeigte. Kamen derartige Klagen bei Herzog Johann ein, so hat er den Gemeinden, wenn ihre Beschwerde begründet erfunden worden, seine Hülfe nicht versagt*). Um

*) So wandten sich im Jahre 1543 die Orte Buch und Myrtz mit einem Klageschreiben an ihn, worin sie vorstellten, es hätten ihre Voreltern einem Pfarrherrn zu Buch das Gehalt gebessert durch Zusatz eines Simmers Frucht, halb Korn halb Spelz, von jedem Hausgesäß, dafür aber sollte der Pfarrherr einen Kaplan halten und alle Tag eine Meß thun zu Buch und Myrtz. Nun hätten sie einen Pfarrherrn, der thue das nicht, und deßhalb halte ihm „das Kyrßpel die Frucht uf“, er aber wollte das Kirchspiel darum pfänden lassen. Es möchte nun Sr. fürstlichen Gnaden doch ihrer sich annehmen und ihnen eine Schrift an den Schultheißen zu Kastellaun geben, daß sie nicht weiter gepfändet würden. Zugleich, also lautete ihre Bitte weiter, möge er ihnen und ihrem Pfarrer einen gütlichen Tag setzen, wo sie gegeneinander verhört würden, denn es sei ihrer Armuth beschwerlich, dem Pfarrer die Frucht zu geben, dieweil er nichts thue. Johann willfahrte der Bitte

so auffallender ist es, daß er im Jahre 1530 die Pfarrei Allenbach mit allen ihren Nutzungen zum lebenslänglichen Genuß verliehen hat an einen Knaben, damit derselbe desto stattlicher zur Lehre gehalten würde. Es war dieses der Waisenknabe Kaspar von Dill, dessen Vater Michael von Dill spanheimischer Truchseß im Gericht Cröv gewesen war.

Im Jahre 1530 trat am Reichskammergericht der Reichsfiskal klagend gegen Herzog Johann auf wegen Gewaltthätigkeit und Landfriedensbruch, die er damit verübt habe, daß er die Andächtigen und Ehrsamen Pater und Convent, auch alle Laienbrüder des Gotteshauses Ravensburg bei Siemern mit vielen zu Roß und zu Fuß und wehrhafter Hand gewaltiglich überfallen, und die Geistlichen, nachdem er das Gotteshaus eingenommen, in den Keller gesperrt, die Laienbrüder aber auf des Klosters Wagen gebunden und gen Siemern habe abführen lassen, wo sie in hartes Gefängniß gelegt worden seien, wie man denn auch die Geistlichen sehr hertiglich gefangen gehalten und ihnen nur Wasser und Brod gegeben habe. Der Herzog ließ hiergegen alsbald eine Exceptionsschrift übergeben, worin er sich also aussprach: Er und seine Vorfahren seien über Menschen Gedenken des Klosters Schirmherrn und Landesfürsten, und hätten allezeit Fug und Macht gehabt, die Ordensleute zu Ravensburg, wenn sie sich ihrer Profession, Gelübde und Administration ungemäß und ungebührlich hielten, auszutreiben und andere aufzunehmen. Die Jetzigen hätten sich nun kurz verschiedener Zeit so eigenwillig und frevlich, böslich und arglistig benommen, daß er schon früher Fug und Recht gehabt, nach der Gebühr gegen sie zu verfahren. Dennoch aus angeborner Sanftmüthigkeit habe er gütliche Verhandlung versucht und sei auch ein Vertrag aufgerichtet worden. Dessen ungeachtet hätten sie sich alsbald wieder solche Eingriffe in seine Regierung und Rechte erlaubt, daß oft große Klag an die Amtleute gelangt wäre. In ihren Bescheiden und Urtheilssprüchen hätten sie sich argwöhnisch und parteiisch gehalten, und auch sonst dermaaßen

und sandte dem Schultheiß in Kastellaun den Befehl zu, in der Sache keine weitere Handlung noch Pfändung fürzunehmen oder zu gestatten, sondern beide Parteien solcher ihrer Irrung halben an den nächstkommenden gemeinen Tag zu verweisen.

böslich und bübisch gehandelt, daß dadurch der Gottesdienst und die Andacht gehindert, der Bosheit Statt gegeben und männiglich geärgert worden, woraus ihnen und des Herzogs Unterthanen, sowie der gemein Landschaft großer Unrath, Brand, Mord und verderblicher Schaden erwachsen sei. Auch peinliche Rechtshändel hätten sie sich angemaßt und den Amtleuten dabei Trotz geboten, welches sich nimmer für Ordensleute schickte. Männer und Weiber hätten sie angegriffen und in ihre Gefängnisse gelegt, auch sich unterfangen, Zank und allerlei Hader in offenen Wirthshäusern zu vertragen*). Anzuführen sei nicht minder, wie ein Laienbruder den Vogt des Herzogs, als dieser in der Probstei gewesen und ungebührlichen Handlungen habe wehren und strafen wollen, freventlich zu Boden geschlagen und mit Füßen getreten habe. Wegen solchen unordentlichen und ungeschickten Lebens und Handelns habe sich zwischen Prior und Convent einerseits, und den Nachbarn andererseits, namentlich etlichen vom Adel, großer Zwiespalt und Uneinigkeit erhoben, so daß er weitere Empörung zu verhüten früntlich bemüht gewesen sei. Dennoch hätten sie sich gegen ihn freventlich und mit Gewalt gesetzt, auch leibliche Eide zusammen geschworen, daß sie gegen ihn bei einander stehen und halten wollten: desgleichen bei fremden Fürsten, Grafen und Herrn gegen ihn Schutz und Schirm gesucht und ihre Untergebenen (die Insassen des Probsteibezirks) von ihm abwendig gemacht mit dem Bemerken, sie wüßten wohl Leute, die ob ihnen halten würden. Weil nun alle versuchte Güte umsonst gewesen, und um weiterer Gewalt zuvorzukommen, Land und Leute vor Gewalt und Ueberfall zu schirmen, auch sein lang hergebrachtes Erbrecht und Gerechtigkeit zu erhalten, habe er sich genöthigt gesehen, die Ordensleute in Verwahrung zu nehmen, wie solches weiland von seinem Vorfahr Pfalzgraf Friedrich auch geschehen sei, welcher die damaligen ungehorsamen und boshaftigen Ordensleute hinausgejagt und andere Gehorsame und Andechtige aufgenommen habe. Also lautete die Vertheidigungsschrift des Herzogs, nach deren Verlesung

*) In welcher Weise die Gerichtsbarkeit im Klostergebiet geordnet war, welche Fälle der Landesherr als Schirmvogt und welche Sachen der Probst, später der Klosterconvent in letzter Instanz zu entscheiden hatten, ist ausführlich dargelegt in des Verfassers Schrift: „Das Kloster Ravengirsburg" Th. I.

der Reichsfiskal keinen Beruf gefunden, die Sache weiter zu verfolgen*).

Wie strenge aber Johann gegen das übermüthige, zuchtlose Wesen der Ravengirsburger Mönche eingeschritten, dazu entschloß er sich nicht, die Klöster aufzuheben, im Gegentheil gewährte er ihnen, so lange sich ihre Insassen still und ehrbar hielten, seinen Schutz und seine viel vermögende Hülfe. Zwischen den Nonnen der Augustinerklause in Kirchberg und dem Pfalzgrafen Heinrich, der auch als Bischof von Worms noch Pastor der Pfarrei Kirchberg geblieben, war 1529 auf dem Speyerer Reichstag durch die beiderseitigen Bevollmächtigten in Betreff strittiger Punkte ein Vertrag aufgerichtet worden. Die Nonnen erachteten es nöthig, daß von diesem Vertrage oder Abschiede — wie man die Verträge zu nennen pflegte — eine Ausfertigung in ihre Hände komme. Um die zu erlangen, wandten sie sich an Johann, der als ihr Landesherr zugleich auch der Schirmherr ihres Klösterleins gewesen, und dieser bat sofort seinen Vetter in Worms in einem ausführlichen Schreiben, doch seinen Schutzbefohlenen eine wohlbesiegelte Ausfertigung des aufgerichteten Abschieds zukommen zu lassen, und damit künftighin Zank und Streit allewege verhütet werde, sie zugleich dessen zu vergewissern, daß er ihnen gegenüber als Pastor fortan genau das beachten wolle, was die Fundation ihrer Klause bestimme.

Der Kurfürst von Trier hatte den Hof, welchen das Nonnenkloster Chumbd zu Senheim besaß, mit Schatzung belegt und als die Nonnen die Zahlung weigerten, ihre dortigen Weine arrestirt. Auch da nahm sich der Herzog alsbald der Bedrängten an und setzte sich in Schriftwechsel mit dem Kurfürsten. Zunächst rügte er es in seinem Schreiben scharf, daß der Kurfürst die Schatzung aufgelegt habe ohne sein, des Mitgemeinsherrn, Vorwissen und Zustimmung. Sodann hob er hervor, wie die Nonnen von Chumbd einem Erzbischof von Trier bloß bei seinem Amtsantritt eine Steuer gereicht haben, und dieses nicht etwa wegen ihres Hofes

*) Die Vertheidigungsschrift ist den Reichskammergerichtsakten entnommen und findet sich abgedruckt in den Wetzlarischen Beiträgen zur Geschichte der Rechtsalterthümer, Bd. II. S. 275.

in Senheim, sondern von wegen der Pfarrei Laubach, deren Pastores sie seien. Damit, führte er weiter an, daß die Nonnen in der Bauern Uffruhr dem Erzbischof eine Geldhülfe geleistet, sei Kurtrier kein Steuerrecht erwachsen, denn dazumal habe einer dem andern helfen und sich zur Wehr gegen die Unterthanen schicken müssen. Als alle diese Vorstellungen nichts fruchteten, brachte Johann die Klage des Klosters wider den Erzbischof an den Kaiser, und wurden darnach auf ein ergangenes kaiserliches Poenalmandat den Nonnen ihre arrestirten Weine wiederum zugestellt.

Es ist Theil I, S. 114 mitgetheilt, in welcher Weise auf Betreiben des Herzogs Johann den Landkaplanen der Pfarrei ein ausreichendes Einkommen gesichert wurde. Ebendaselbst ist auch dessen gedacht, wie der Herzog im Jahre 1525 ausführliche Bestimmungen darüber erlassen hat, an welchen Tagen und in welcher Weise in der Pfarrkirche zu Simmern die gestifteten Früh- und Tagmessen, desgleichen die verschiedenen Seel- und Todtenämter sollten gehalten werden. Nicht ohne ein Gefühl der Wehmuth liest man diese Bestimmungen, in welchen der Messedienst in seiner ganzen Strenge und Aeußerlichkeit erneuert und die Pfarrkirche Tag für Tag, oft zu wiederholtenmalen für die Abhaltung von allerlei Meßgottesdiensten geöffnet wird, während die Erbauung der Gemeinde durch das Wort Gottes auf die eine Predigt im Sonntagsgottesdienst beschränkt bleibt. Man begreift es schwer, wie ein wegen seiner Bildung so hochgerühmter Fürst, ein Mann, der das Licht scheinen sah, der angefangen, zu forschen in der Schrift, sich damit hat befassen können, eine derartige Gottesdienstordnung zu erneuern. Man fragt, was ihn denn so festgehalten habe in den Banden des Papstthums und verhindert, sich den Fürsten anzuschließen, welche alle ihre Macht aufboten, Gut und Blut eingesetzt haben, um den Segen des lautern Evangeliums ihren Unterthanen zu gewinnen. Was ihn daran hinderte, das waren theils äußere Verhältnisse, theils innerliche Bedenken. Johann war, um die äußeren Verhältnisse zunächst zu berühren, ein kinderreicher Vater, aber kein geld- und güterreicher Fürst. Das ihm allein zustehende Gebiet war klein und arm. Zeiten der Geldbedrängniß sind für Herzog Johann öfters eingetreten. Er würde sonst nicht seinen Antheil an dem Sponheimischen Flecken Gemünden dem Hause Schmidtburg verpfändet und später verkauft haben. Als

seine Tochter Sabine sich auf dem Speyerer Reichstage von 1544 vermählte mit dem edlen Grafen Egmont, dem Herrn von Lamoral und Fürsten zu Gaure, der unter Alba's Herrschaft in den Niederlanden sein Leben auf dem Blutgerüste endete, konnte Johann zu dem im Eheverträge bedungenen Heirathsgute von 30,000 Gulden nur 6000 Gulden geben, die Zahlung des Uebrigen übernahmen Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz und seine Gemahlin aus Liebe zum Fräulein Sabine, die sie für ihre Tochter aufgenommen hatten. Eben dieser Kurfürst steuerte dem Herzoge Johann auch eine andere Tochter aus, nämlich die Fürstin Helene, die sich mit dem Grafen Philipp von Hanau verheirathete, und wurde aus diesem Grunde die Hochzeit nicht in der Burg zu Simmern, sondern auf dem Schlosse zu Heidelberg gefeiert.

Von den acht Töchtern, welche neben vier Söhnen dem Herzog von seiner Gemahlin Beatrix geboren waren, verehelichte sich außer den beiden jüngsten, Sabine und Helene, nur noch die fünfte mit Namen Elisabeth, welche ihre Hand dem Grafen Georg von Erbach reichte. Die übrigen fünf (ihre Namen waren Katharina, Johanna, Ottilie, Brigitte und Maria) nahmen, dieweil ihre Eltern das als eine standesmäßige Versorgung ansahen, in verschiedenen Klöstern den Schleier. Drei von diesen Bräuten Christi wurden in den Stiftern, darin sie lebten, zu Aebtissinnen erwählt, Katharina im Kloster Chumbd, Brigitta auf dem Stift Neuburg bei Heidelberg und Johanna auf dem Marienberg zu Boppard, wo auch ihre Schwestern Ottilie und Maria ihr Leben als Nonnen verbrachten*). Zu solchen Würden und Ehren wären

*) Daß bei Herzog Johann die standesmäßige Versorgung der Töchter nicht der einzige Beweggrund gewesen, warum er ihrer so viele den Schleier nehmen ließ, sondern er solches auch in dem Glauben that, es geschehe damit Gott ein Dienst, erhellt aus der Urkunde, die er 1520 auf Dinstag nach St. Katharinen über das Leibgeding seinen Töchtern Johanna und Ottilia ausgestellt hat, als diese in das Kloster Marienberg eintraten. In derselben bekennen er und Beatrix sein ehlich Gemahl, daß sie ihre zwo lieben Töchter Johanna und Ottilia in das Kloster uf sant Marienberg bei Boppard zu Lob und Dienst des almechtigen Gots getan, auch von Eptissin und Convent desselben Gotteshauses angenommen worden und Profeß gethan. Damit nun diese ihre Töchter desto fruchtbarlicher Gott zu dienen mit Leibesnahrung versehen seien, sie jeder ihr Lebetag lang 30 Gulden in Gold zur Erhaltung

aber die Töchter nicht gelangt, wenn der Vater mit der alten Kirche gebrochen hätte.

In dem pfalzsimmer'schen Hause war es, wie in den meisten Fürsten- und Grafenhäusern Sitte, daß die nachgebornen Söhne in den geistlichen Stand traten. Nach diesem Herkommen des Hauses wurden von Johann's Söhnen die jüngeren, Georg und Reichard, für den geistlichen Stand bestimmt, und haben die Kapitel der rheinischen Stifts- und Domkirchen gleichsam gewetteifert, diese Fürstensöhne in ihren Schooß aufzunehmen, und reiche Pfründen ihnen zuzutheilen. Auch auf diese Vergünstigung hätte Herzog Johann verzichten müssen, wenn er sich den protestirenden Fürsten angeschlossen hätte.

Ein Anderes, was es Johann schwer machte, von der alten Kirche sich loszureißen, war sein Verhältniß zum damaligen Reichsoberhaupt Kaiser Karl V. Er erfreute sich der Gunst dieses

ihrer Leibesnothdurft zugestellt und die ihnen bewiesen auf die Renten und Gefälle des Amtes Simmern. Dieselbigen solle der dortige Landschreiber jährlich auf Martini, höchstens vierzehn Tage darnach zahlen, und damit die Töchter der Zahlung desto sicherer seien, hätten sie zu Hauptschuldnern gesetzt ihren lieben, getreuen Schultheiß, Scheffen, Rath, Bürgermeister und ganze Gemeind der Stadt Simmern.

Von den fünf Töchtern Johann's, die Bräute Christi wurden, starb Ottilie am frühesten. Sie war geboren am 24. November 1513, und starb am 6. September 1553. Brigitte, die Aebtissin auf Stift Neuburg, geboren den 18. August 1516, ging am 30. April 1562 heim, Katharine, die Aebtissin von Chumbd, geboren 1510 den 27. März, vor dem Jahre 1573. Sie war das älteste unter den zwölf Kindern Johann's. Maria, geb. den 29. April 1524, bekleidete im Kloster Marienberg längere Zeit das Schreiberamt, dessen sie am 29. Mai 1576 durch den Tod entledigt wurde. Ihre Schwester Johanna, die Aebtissin auf Marienburg, folgte ihr am 2. Februar 1581 ins Grab nach in einem Alter von beinahe 70 Jahren.

Die Tochter Sabine lebte nach der Enthauptung ihres Gemahls, des Grafen Egmont, noch 9 Jahre als Wittwe und starb in Antwerpen den 19. Juni 1577. Ihre Leiche wurde neben der ihres Gemahls beigesetzt in der Kirche des ohnfern Brüssel gelegenen Dorfes Soddezem, allwo man vor nicht langer Zeit in dem Gewölbe unter dem Hochaltar die bleiernen Särge des fürstlichen Ehepaares gefunden.

Von den Töchtern Elisabeth und Helene, von welchen die erstere mit Graf Georg von Erbach, die andere mit Graf Philipp von Hanau-Münzenberg sich vermählt hatte, kann das Todesjahr nicht angegeben werden.

Herrschers in ganz besonderem Maaße und empfing von ihm vielfache Beweise des Wohlwollens und Vertrauens. Durch diesen Kaiser wurde er, um nur des Einen zu gedenken, zum Visitator und später zum Vorsitzer des Reichskammergerichts, des höchsten Gerichtshofs in Deutschland, ernannt, welches ehrenvolle und gewiß auch einträgliche Amt er eine Reihe von Jahren hindurch bekleidet hat. Der Faden dieser engen Verbindung mit dem Kaiser wäre für immer zerschnitten gewesen, wenn sich Johann auf Seiten der evangelischen Fürsten gestellt hätte. Denn Karl war bei seiner äußern Kälte voll glühenden Eifers für den alten Glauben, und wenn er auch sich nicht scheute, den Papst mit Krieg zu überziehen und seinem Heere gestattete, die heilige Stadt auf's Aergste zu verwüsten, das Papstthum als solches wollte er nicht vernichtet, sondern erhalten wissen.

Herzog Johann zog auch wohl in Betracht die mancherlei andern Gefahren und Nöthen, die ihm und seinem Lande daraus erwachsen wären, wenn er in demselben die Messe abgeschafft und es von der römischen Kirche losgerissen hätte. Den Hauptbestandtheil seiner Herrschaft bildeten ja, wie mehrfach erwähnt ist, seine Antheile an der vorderen und hinteren Grafschaft Sponheim. Hier aber konnte er die Reformation nicht einführen ohne die Zustimmung und Mitwirkung seiner Mitgemeinsherrn, des Kurfürsten von der Pfalz und des Markgrafen von Baden. Diese waren aber weder zu dem Einen noch zu dem Andern geneigt. Denn wenn auch Kurfürst Ludwig sich nicht, wie sein Mitkurfürst Albrecht von Mainz, dazu drängen ließ, die Anhänger der evangelischen Lehre zu verfolgen, so wollte er doch auch nicht als Begünstiger derselben erscheinen; und was den Markgrafen Philipp, Johann's Schwager, betrifft, so gehört er zu denen, deren Bild der Herr gezeichnet hat im Gleichniß vom Sämann in dem steinigten Boden, wo der lieblich aufgegangene Samen verdorrete, als die Sonne aufging und die Hitze groß ward. Hätte Johann aber gar den Versuch gemacht, der neuen Lehre Bahn zu brechen in den verschiedenen Gerichten, welche der hinteren Grafschaft Sponheim mit Trier gemeinsam waren, so hat die Erfahrung der nachfolgenden Jahre erwiesen, daß er sich und seine Unterthanen damit in einen schweren Kampf mit dem mächtigen Kurstaate würde verwickelt haben. Herzog Johann aber war ein

Freund des Friedens und fühlte sich verpflichtet, diesen so lange als immer möglich seinem Lande zu erhalten.

Das Jahr 1525, in welchem Johann für die Stadtkirche zu Simmern die alte Meßordnung erneuerte, war dasselbe, worin in nicht wenigen Gauen unsers deutschen Vaterlands der Sturm des Bauernaufruhrs am ärgsten tobte. Und wenn die grauenhaften Wogen dieses Sturmes auch unsere Landschaft nicht gerade überfluthet haben, unberührt ist sie von ihnen nicht geblieben. Nun war Johann einsichtsvoll genug, um nicht denen zuzustimmen, die da riefen, in den Gräueln des Bauernaufruhrs sehe man die Frucht von Luther's Aussaat. Er, der gegen seine Unterthanen sich jederzeit als einen milden Herrn erwiesen und eher darauf bedacht war, sie drückender Lasten zu entledigen, als solche ihnen aufzulegen, erkannte wohl, wo die eigentliche Ursache der gewaltigen Bewegung zu suchen war. Aber bedenklich mochte ihn doch dieselbe machen und in der Absicht bestärken, Vorsicht thue noth, man dürfe die gereizten Gemüther nicht durch kirchliche Neuerungen noch tiefer aufregen.

Dazu kam noch manches Andere. Die Humanisten jener Zeit stießen sich zum Theil an der Derbheit, die bei Luther häufig in Schrift und Rede hervortrat. Feinheit und Eleganz der Sprache war es, was sie vorzugsweise schätzten, die Form einer Schrift hatte nicht selten für sie mehr Werth als der Inhalt. Nun war aber Herzog Johann ein Freund und Förderer der humanistischen Bestrebungen, und mag das mit dazu beigetragen haben, daß er mit Luther's Schriften, darinnen die Rede gewaltig aber bisweilen nicht blos scharf sondern grob war, sich nicht näher befreunden konnte *). Auch haben wohl die, welche Johann's Bildung so hoch stellen, dieselbe überschätzt. Die Schrift-

*) Ein großer evangelischer Lehrer unserer Tage, der ehrwürdige Probst Nitzsch, sagt in seiner Rede über Melanchthon: „Es bleibt unerschüttert, Luther mußte die groben Schläge führen und wie ein Prophet für das Volk dahinter stehen. Luther's derbe Volksschriften, die grade auf das Ziel losgingen, gaben in Einheit mit seinem großen Thatenbekenntniß den Deutschen die erste Zuversicht, daß es sich um eine göttliche, gute Sache handle. Luther verfeindete sich aber mit der damaligen Gelehrsamkeit und humanistischen Bildung, darum gelang es den Widersachern leichter, das Vorurtheil zu verbreiten, Luther sei mehr Schwärmer und Ruhestörer als der Reformator, den die Zeit fordere.

werke, welche die von ihm in seinem Schlosse zu Simmern angelegte Druckerei zu Tage förderte, sind, was den Inhalt anbelangt, in ihrer Mehrheit mehr ein Spiel der Phantasie als ein Erforschen und Darlegen tieferer Wahrheiten, sie zielen mehr darauf ab, den Leser angenehm zu unterhalten, als ihn zu belehren.

Herzog Johann suchte neben der Belehrung auch die Unterhaltung. Die Regierung seines Landes, die wegen der vielen Gemeinherrschaften eine sehr schwierige war, überließ er nicht seinen Räthen. Diese waren dabei nur seine Gehülfen, und dieweil er in Behandlung verwickelter Staatsgeschäfte gewandt und erfahren war, wurde er auch mit solchen Seitens des Kaisers und der Stände öfters betraut. Nach den Mühen und Arbeiten, die ihm derartige Geschäfte, sowie die persönliche Verwaltung seines Landes brachten, war er der Erholung bedürftig, und suchte diese nicht, wie so viele andere Fürsten seiner Zeit, in Spiel und Trinkgelagen, sondern im Verkehr mit Gelehrten, im Lesen und in der Förderung ihrer schriftstellerischen Arbeiten*). Die Geschichte war sein Lieblingsstudium und verwandte er namentlich großen Fleiß darauf, die Abstammung und das Wachsthum des mächtigen Fürstengeschlechts zu erforschen, welchem sein Haus angehörte. Aber eben darum blieb ihm auch weniger Zeit, durch das Lesen der Bibel und christlichen Schriften sich vertraut zu machen mit der Geschichte des Reiches Gottes und zu erforschen, wie es um die Kirche Christi anfänglich stand und wie im Laufe der Zeit ihre Lichtgestalt sich durch die Sünde der Menschen je länger je mehr verdunkelte.

Endlich ist noch ein Punkt nicht außer Acht zu lassen. Das sind die Lehrstreitigkeiten, welche bald nach dem Beginne der Reformation ausbrachen und zu nicht geringem Schaden des h. Werkes, namentlich in Betreff des Abendmahls in gar bitterer, unevangelischer Weise geführt wurden. Sie blieben, da sie ja fast auf allen Reichstagen zur Sprache kamen, dem Herzog nicht unbekannt, und waren eben nicht geeignet, das Herz eines Fürsten,

*) So förderte er das kosmographische Werk von Sebastian Münster durch Mittheilungen, wie er denn auch diesen Gelehrten persönlich in Basel aufsuchte.

dem alle Leidenschaftlichkeit zuwider war, dem Mäßigung (moderatio) als eine der höchsten Tugenden galt, für die evangelische Sache zu gewinnen.

Schließlich aber sei noch das bemerkt, daß Johann wohl alle bisher angeführten Bedenken überwunden und auf die Seite der Evangelischen getreten wäre, wenn er von der Verwerflichkeit der alten Lehre überzeugt gewesen wäre. Daß er aber dieses nicht war, ist schon daraus zu ersehen, daß er noch in seinem Testamente den Glauben ausspricht, es könne seine Seele durch der Menschen Gebet aus dem Fegfeuer herausgebetet werden.

VI. Kapitel.

Die Anfänge der Reformation in der Kurpfalz insonderheit im Amte Bacharach.

Die pfälzischen Kurlande, zu welchen in unserm Bezirke, wie oben dargelegt worden, außer den Aemtern Bacharach, Bekkelnheim und Waldeck ein Fünftel an der vordern Grafschaft Sponheim und zwei Drittel an dem Amte Stromberg gehörten, wurden während der Jahre 1508—1544 von Kurfürst Ludwig V. regiert. Es ist dies derselbige Fürst, der im Verein mit Erzbischof Reichard von Trier und dem Landgrafen Philipp von Hessen Sickingen's Burgen gebrochen und nach errungenem Siege sich nicht eben sehr edelmüthig gegen die Kinder erwiesen hat, deren Großvater und Vater dem kurpfälzischen Hause so treue Stützen in seinen Bedrängnissen gewesen. Es hat derselbe übrigens auch manche treffliche Eigenschaften besessen, wie denn unter seiner sechsunddreißigjährigen Regierung die Kurpfalz sich wiederum erholt hat von den schweren Leiden, die ihr der baierisch-pfälzische Erbfolgekrieg gebracht hatte. Auf dem Wormser Reichstag half er es mit verhindern, daß man mit Luther ähnlich verfuhr, wie früher in Kostnitz mit Huß. Er verließ den Reichstag, bevor derselbe das scharfe Edict wider die evangelische Lehre und deren Anhänger ausgesprochen, und zwar in Begleitung Friedrichs des Weisen, der bei der Rückkehr nach Sachsen seinen Weg über Heidelberg nahm und dort bei ihm einsprach. Daraus schöpfte man die Hoffnung, die Reformation werde an ihm einen Freund

und Förderer erlangen; diese Hoffnung hat sich aber nur in sehr beschränktem Maaße erfüllt. Es hat das Werk der Reformation allerdings an ihm wenn auch keinen Freund so doch einen Förderer gehabt dadurch, daß er der Erhaltung des Friedens willen sich zu wiederholten Malen den Gewaltmaßregeln widersetzte, die der Kaiser und die päpstliche Partei Seitens des Reichs gegen die Evangelischen ergriffen wissen wollten. Die für die Evangelischen günstigen Reichstagsbeschlüsse von 1526, 1529 und 1532 sind vornehmlich seinen Bemühungen zu danken. Von den Geistlichen, welche bei ihm während seiner langen Regierung nach und auch wohl neben einander das Hofpredigeramt bekleidet haben, waren mehrere der evangelischen Lehre ganz entschieden zugethan, so Johann Gayling und der später durch seine Kosmographie so berühmt gewordene Sebastian Münster. Als Heinrich Stolo oder Stoll, dessen Geburtsort das bei Bacharach gelegene Dörfchen Rheindiebach ist, im Jahre 1526 wegen seiner Neigung zur evangelischen Lehre Worms verlassen mußte, nahm ihn Ludwig auf und beförderte ihn zu der Predigerstelle an dem Heiliggeiststifte in Heidelberg, desgleichen erschwerte er es diesem gemäßigten Reformationsfreunde nicht, Vorlesungen an der Universität zu übernehmen. Aber darauf beschränkte sich auch die Förderung, welche das Reformationswerk durch Ludwig empfangen. Auf dem Landtage, welchen er Ende 1525 nach Beendigung des Bauernkriegs gehalten, äußerten sich die zu demselben berufenen Grafen und Herren dahin, da der gemeine Mann so heftig nach dem Worte Gottes schreie und jede Obrigkeit verbunden sei, das göttliche Wort frei predigen zu lassen, so solle man doch hierin dem Volke willfahren. Ludwig nahm diese Aeußerung nicht ungnädig auf und seine Antwort lautete, er wolle nichts versäumen, was zum Frieden dienen könne. Der Friede aber war nach seiner Ansicht dadurch bedingt, daß bei der Predigt des Worts die Messe nicht abgeschafft werde. Demgemäß wurden die Universitäts-Angehörigen, welche 1526 einer vom akademischen Senate in der Heiliggeistkirche angeordneten Messe nicht anwohnten, mit Geldstrafen belegt. Als man 1532 Jakob Molzer zu der griechischen Professur, die er etliche Jahre später erhielt, berufen wollte, war der Kurfürst dem entgegen, und bemerkte, er habe an dem Unkraut der lutherischen Lehre keine Freude, und die Universität müsse von solcher Befleckung frei bleiben. Den Ritter Hans Landschad von Neckarsteinach, der nicht am heiligen Grabe, zu dem er gepilgert war, sondern erst in dem evangelischen Glauben, wie sein Pfarrer Jakob Other denselben in der Neckarsteinacher Kirche predigte, den ersehnten Seelenfrieden gewonnen, drängte er, diesen Prediger zu entlassen, und als der glaubensfeste Ritter, der zu den ehrwürdigsten Gestalten der Reformationszeit gehört, dessen sich weigerte, haben die kurfürstlichen Beamten diesen Prediger mit Gewalt aus seiner Gemeinde gerissen. Die kurfürstlichen Räthe, vor welche dieser Sache wegen Hans Landschad mit seinen Söhnen war citirt worden, erklärten, der Kurfürst könne, um des Kaisers Ungnade zu verhüten, nicht länger zusehen, sondern müsse thatsächlich einschreiten *). Und eben diese immer wiederkehrende Furcht vor des Kaisers Ungnade, desgleichen manches Andere, namentlich die Rücksicht auf seine Brüder, von welchen drei auf deutschen Bischofsstühlen saßen, und seine fleischliche Gesinnung, in der er nach dem Tode seiner Gemahlin Sibylla von Baiern es vorzog sich Beischläferinnen zu halten, statt sich nochmals zu vermählen, blieben ihm ein Hemmniß, dem lautern Evangelium, wie es hie und da in den Kirchen seines Landes, und bisweilen in seiner eignen Schloßkapelle gepredigt wurde, sein Herz in voller Liebe zu erschließen.

Ludwig, der unter den Kurfürsten der Pfalz den Beinamen der Friedfertige erhalten, starb nicht auf einem Reichstage, wie sein Astrolog soll vorhergesehen haben, sondern bald nach dem Beginn des Speyerer Reichstags von 1544, den er nur auf wenige Tage besuchte, um sich bei dem Kaiser zu beurlauben. Der von ihm getragene Kurhut, der nach den Bestimmungen der goldenen Bulle Otto Heinrich, dem Sohne des verstorbenen Pfalzgrafen Ruprecht, hätte zugetheilt werden sollen, ging nach Vereinbarungen, die dieserhalb in des Kurfürsten Philipp Familie getroffen und von Kaiser Karl bestätigt worden waren, an Pfalzgraf Friedrich, den

*) Sehr anziehend ist das Bild, das Vierordt I, 238 f. von Hans Landschad's Charakter und Glaubensfestigkeit gibt. Other hatte in dem österreichischen Breisgau für die Reformation der Kirche sich aufs kräftigste bemüht, und wurde deshalb Seitens der österreichischen Regierung allerwärts verfolgt, wohin er nach seiner Austreibung aus Kenzingen flüchtete.

Bruder des Verstorbenen, über. Diesen Pfalzgrafen zählte man schon zur Zeit des Wormser Reichstags zu den evangelisch gesinnten Fürsten, und wurde man in dieser Ansicht dadurch bestärkt, daß er damals Martin Butzer zu seinem Hofkaplan annahm. Aber wie konnte das Evangelium tiefere Wurzeln schlagen bei einem Manne, der durch und durch Hof- und Weltmann gewesen, dem es an Geistestiefe fehlte, und der bei den glänzenden äußerlichen Gaben, die er besessen, nichts weiter als den Glanz und die Lust dieser Welt gesucht hat. Karl V. erkannte, wie dieser Fürst, der bereits seines Vaters Philipp Liebling gewesen, brauchbar sei nicht bloß zum Kriegsdienste, sondern auch zu staatsmännischen Geschäften, und hat ihn nach beiden Seiten hin häufig gebraucht, dabei aber sich sehr karg in der Belohnung der geleisteten Dienste erwiesen. Der Pfalzgraf erlangte weder die einträgliche Statthalterschaft, auf die man ihm Hoffnung gemacht, noch die Hand einer reichen Fürstentochter, worauf er so oftmals gerechnet hatte. Haare und Bart waren ihm bereits grau geworden, als endlich eine Nichte des Kaisers, die Tochter des vertriebenen Königs Christian von Dänemark, sich bereit finden ließ, dem Zweiundfünfzigjährigen ihre Hand zu reichen. Ein reiches Heirathsgut brachte ihm die noch jugendliche Fürstin nicht zu, dagegen den Anspruch an die von ihrem Vater getragene Krone, und nach dieser Königskrone ging Friedrichs Streben, auch nachdem er aus einem armen immer in Geldnoth lebenden Pfalzgrafen der Beherrscher der schönen und reichen Kurpfalz geworden war; ihrer begehrte er mehr, denn der Krone der Gerechtigkeit, welche am Tage des Gerichts empfangen sollen, welche die Erscheinung des Heilandes lieb haben. Nach seinem Regierungsantritt besuchte er allerdings fleißig unter Frohlockung der Bürgerschaft, wie der damals von Straßburg nach Heidelberg gekommene Hedio schreibt, die evangelischen Predigten, die Heinrich Stoll in der heiligen Geistkirche hielt, auch redete er gern von der Reformation der Kirchen, wie der Universität und der Schulen. Aber dem Reden wollte die That nicht folgen. Da stimmte endlich eines Tages in der mehrerwähnten Kirche zum heiligen Geist, als eben die Messe gesungen werden sollte, die Gemeinde das Lied an: „Es ist das Heil uns kommen her", und dieser Vorgang verbunden mit dem Umstand, daß man am kurfürstlichen Hofe eine Volksbewegung zu Gunsten des um seines evangelischen Glaubens

willen verfolgten Pfalzgrafen Otto Heinrich befürchtete, bewog den Kurfürsten in der Sache der Reformation, der er in seinem Herzen nicht abgeneigt war, einen Schritt vorwärts zu thun. Nachdem er den Rath Melanchthons eingeholt, ordnete er gegen Ende des Jahres 1545 an, wie es bis dahin, daß das geistliche Bedürfniß der Gemeinden durch eine Visitation näher ermittelt worden, mit dem Gottesdienst und den Kirchendienern gehalten werden solle.

Diese Ordnung wurde wie in die andern Aemter der Kurpfalz, so auch in das Amt Bacharach gesandt. Daraufhin rief der damalige Vorstand dieses Amtes, Philipp Wolf von Sponheim, wahrscheinlich zu Anfang des Monats April 1546, den Rath der vier Thäler d. h. der Orte Bacharach, Steeg, Diebach und Manebach zusammen, und machte demselben die Veränderungen bekannt, welche vorläufig im Gottesdienst und im Kirchenwesen eintreten sollten. Erstens, also lautete des Amtsmanns Verkündigung, hätten die Geistlichen dem Volke fortan das h. Abendmahl unter beiden Gestalten auszutheilen; zweitens sollten sie sowohl bei der Taufe als bei der Einsegnung neuer Eheleute die Formulare in deutscher Sprache verlesen; drittens sollten die Priester nicht nur die Erlaubniß haben sich zu verehelichen, sondern auch verpflichtet sein, öfters zu predigen und durch Katechisationen den Unterricht göttlicher Wahrheit mehr, als bisher gewöhnlich gewesen, auszubreiten. Gleicherweise solle an die Stelle der bisherigen Messe, die Seitens der Evangelischen die päpstliche Messe genannt wurde, die sogenannte deutsche Messe treten*). Ob auch in den vier Thälern ein solcher Durst nach dem evangelischen Gottesdienste gewesen, wie er sich in Heidelberg gezeigt, wo schon am Weihnachtsfeste 1545 zwar nicht der Kurfürst selbst, aber seine Gemahlin und das Hofgesinde in der Schloßkapelle das Abendmahl unter beiden Gestalten empfangen haben, und am 3. Januar 1546 in der h. Geistkirche auch für die Stadtgemeinde der Gottesdienst in evangelischer Weise gehalten wurde? Sicheres wissen wir darüber

*) Die Kirchenordnung führt den Titel: Friedrichs des Zweiten, Kurfürsten und Pfalzgrafen in Kurpfalz Landen eingeführte Kirchenordnung, wie der Kirchen- und Gottesdienst solle eingerichtet werden, bis deßwegen durch visitatores und Superintendenten künftighin weiterer Bericht erstattet worden.

nicht. Melanchthon hat von Wittenberg aus trotz der Weite und Beschwerlichkeit des Wegs seine Vaterstadt Bretten zu wiederholten Malen besucht. Heinrich Stoll, der der evangelischen Lehre schon frühe anhängende Prediger an der heiligen Geistkirche zu Heidelberg, konnte auf den den Rhein befahrenden Schiffen seinen Geburtsort Rheindiebach viel schneller und bequemer erreichen, und es ist darum mehr als wahrscheinlich, daß er die lieblichen Thäler seiner Heimath werde zum öftern aufgesucht haben. Wie aber hätte der beredte und bei seiner Gelehrsamkeit tief fromme Mann in diesen nicht ein und das andere Herz für das Evangelium gewinnen sollen?*) Man hat auch, und wohl nicht ohne Grund

*) Heinrich Stoll, latein. Stolo, wurde 1489 in dem am Fuße der alten Pfalzgrafenburg Fürstenberg gelegenen Dörfchen Rheindiebach geboren. Seine Eltern waren ehrbare, aber nicht sehr vermögende Leute. Der Drang nach wissenschaftlicher Bildung führte ihn schon frühe aus dem elterlichen Hause, zuerst nach Münster in Westfalen, wo er im Hause eines Verwandten gut aufgenommen war, sodann nach Oppenheim am Rhein, wo er wegen der großen Zahl armer Schüler sich nicht lange durchbringen konnte, zuletzt nach der niederländischen Stadt Deventer, deren Schule damals in großer Blüthe stand. Als er auch diese Schule, wo er auf der ihm gewordenen Freistelle viel Kälte und Hunger ausgestanden, wiederum verlassen hatte, bezog er nach einem längeren Aufenthalt bei seinen Eltern die damals berühmte Hochschule Erfurt. Hier erwarb er sich 20 Jahre alt im Jahre 1509 die Magisterwürde, und während er sich darauf dem Rechtsstudium widmete, hielt er selber Vorlesungen, in welchen er verschiedene römische Dichter erklärte. Während seines vierjährigen Aufenthaltes in Erfurt machte er eine Reise an die Ostsee. Auf derselben gerieth er in große Lebensgefahr, indem ihm eines Tages in einem Walde, darin er sich verirrt hatte, zwei Bären begegneten. Es kam ihm in Erinnerung, daß man zu sagen pflege, todte Körper würden von den Bären nicht gefressen, und die Rede bewährte sich an ihm. Unter Gebet zu Gott warf er sich auf die Erde und hielt den Athem an. Als die Bären auf ihn stießen, berochen sie ihn und gingen weiter. Er war im Begriff zur Fortsetzung des Rechtsstudiums nach Leipzig überzusiedeln, da drangen seine Eltern bei einem Besuche, den er in der Heimath machte, in ihn, sich dem geistlichen Stande zu widmen. Er gab ihren Bitten nach, ließ sich die Priesterweihe ertheilen und bediente eine Zeit lang den Altar, den die elterliche Liebe in der Nähe von Diebach für ihn erworben hatte. Einige Zeit nachher wurde ihm ein geistliches Amt in Worms zu Theil, und hier gehörte er zu denjenigen, auf welche Luther's muthiges Glaubenszeugniß einen mächtigen Eindruck machte. Je mehr er sich in die Schriften dieses Gottesgelehrten vertiefte, desto mehr wurde er sein Anhänger, und was er als wahr erkannt hatte, das predigte er nun auch. Um ihn davon abzubringen, boten seine Gönner ihm die Dompredigerstelle an; er bat sie, ihn seines Glaubens leben zu lassen, und fügte dem bei, es habe Gott in seiner Barmherzigkeit ihn erleuchtet, daß er sein Wort begreifen könne, und darum würde er ja der ewigen Verdammniß anheimfallen, wenn er von der erkannten Wahrheit abwiche, zumal Christus selbst sage, die Sünde wider den heiligen Geist würde nimmer vergeben. Nach Abgabe dieser Erklärung war seines Bleibens in Worms nicht mehr, er begab sich deshalb nach Neustadt an der Hardt, um zu versuchen, ob er allda für den Neubau der Kirche thätig sein könne; aber auch hier erlitt er so starke Anfeindung, daß er es gerathen fand, sich in das Elternhaus zu Diebach zurückzuziehen. Während dieses seines Aufenthalts im Amte Bacharach lernte ihn Ludwig von Falkenstein, der als Oberhofmeister Vorsitzender des höchsten Gerichts in der Kurpfalz war, kennen und empfahl ihn seinem Kurfürsten. So kam Stoll nach Heidelberg, allwo er für die Reformation nicht bloß als Lehrer an der Hochschule, sondern auch auf der Kanzel thätig war. War auch Art und Weise seiner Reformationsthätigkeit im Ganzen eine ruhige und milde, als Prediger ergriff und fesselte er die Herzen also, daß der damalige Pfarrherr der heiligen Geistkirche, Wolfgang Calixt, der ein Schüler Luther's gewesen, von ihm sagte, was das Lehren betreffe, so komme er Luthern am nächsten. Auch Melanchthon, der ihn 1557 bei dem Wormser Colloquium kennen lernte, bewunderte Stoll's evangelische Tüchtigkeit. Der von Melanchthon Bewunderte erlebte das Ende des Wormser Gesprächs nicht. Stoll, der sich in seinem fünfzigsten Lebensjahre verehelicht hatte, starb beinahe 68 Jahre alt am 28. September 1557 zu Heidelberg. Wie sein Leben ein Leben in dem Herrn gewesen, so war es auch sein Sterben. Seine Grabstätte fand er in der h. Geistkirche.

der Vermuthung Raum gegeben, durch die Kaufleute, welche aus den deutschen und außerdeutschen Landen zur sogenannten Gabelung kamen, d. h. zu dem großen Weinmarkt, der alljährlich nach eingebrachtem Herbste zu Bacharach gehalten wurde, seien schon früh die Schriften Luther's, sowie der andern Reformatoren dahin gekommen und hätten dem Evangelium Bahn gebrochen. Was insonderheit die in einander laufenden Thäler Diebach und Mannebach betrifft, so soll allda ein Geistlicher Namens Breitschwerdt, desgleichen eine Freifrau von Riedesel, die in den Thälern begütert war, eifrige Förderer des Reformationswerkes gewesen sein, und habe Breitschwerdt, also lautet die Sage weiter, als in den Kirchen von Mannebach und Diebach die Abschaffung der päpstlichen Messe nicht habe durchgesetzt werden können, den evangelischen Gottesdienst

einstweilen in einer Kapelle gehalten, welche die Freifrau von Riedesel zu diesem Zwecke in einem südlich von Diebach sich hinziehenden Thale auf ihrem Grund und Boden habe erbauen lassen*). Inwieweit diese Sage geschichtlichen Grund hat, ist bis jetzt nicht ermittelt, anders dagegen verhält es sich mit der Ueberlieferung, daß 1546 auf Sonntag Misericordias Domini in der Stadtkirche zu Bacharach der erste evangelische Gottesdienst sei gehalten worden und zwar durch einen der evangelischen Geistlichen von St. Goar. Diese Ueberlieferung**) ist wohl begründet, und ist es wirklich an dem, daß Bacharach die Predigt des lautern Evangeliums nicht von Heidelberg, sondern von St. Goar aus gebracht wurde.

Landgraf Philipp von Hessen, der so viele und heiße Kämpfe gekämpft hat, um dem evangelischen Bekenntnisse gesetzliche Anerkennung im deutschen Reiche zu verschaffen, und die Ausbreitung dieses Bekenntnisses aufs Kräftigste förderte, weit über Deutschlands Grenzen hinaus, hat darüber nicht versäumt, sein eigen Volk mehr und mehr im evangelischen Glauben zu befestigen, und seine Arbeit war keine vergebliche. Es hat der evangelische Glaube von Jahrzehnt zu Jahrzehnt tiefere Wurzeln geschlagen, und dieses nicht bloß in den alten Stammlanden, sondern auch in der seit 1479 mit denselben vereinigten niederen Grafschaft Katzenelnbogen, deren Hauptort St. Goar gewesen. Die hessische Kirche hat nicht die innere Selbständigkeit erlangt, welche Lambert von Avignon in seinem Verfassungsentwurf ihr zugewendet wissen wollte; sie wurde jedoch freier und von der weltlichen Macht unabhängiger gestellt, denn alle andern Kirchen unsers Bezirks; dieses schon durch die Einrichtung von General- und Diözesan-Synoden, sowie auch dadurch, daß Landgraf Philipp die Erwählung der Superintendenten, welche in ihren Diözesen eine Art bischöflicher Gewalt ausübten, den Diözesansynoden zugetheilt und dem Landesherrn nur die Leitung der Wahl und die Bestätigung derselben vorbehalten hat. Daß den Diözesansynoden, auf welchen übrigens nur die

*) Die Sage ist entnommen Oertel's Geschichte der Pfarrei Mannebach.

**) Sie findet sich in Wundt's Beschreibung des Oberamtes Bacharach. Vgl. Bd. III, 496 der Vorlesungen der kurpfälz. physikalischen ökonomischen Gesellschaft.

Geistlichen des Bezirks, nicht aber auch Laienälteste Sitz und Stimme hatten, das genannte Wahlrecht zugetheilt wurde, schreibt man dem Einflusse Butzer's zu, der viel um den Landgrafen Philipp war, und ohne seine Aemter in Straßburg aufzugeben, in Hessen längere Zeit gewissermaßen das Amt eines Generalsuperintendenten versah.

Was nun insonderheit die innere und äußere Gestaltung der evangelischen Kirche in der niedern Grafschaft Katzenelnbogen belangt, so beschränkt sich das, was uns darüber aus dem dem Jahre 1546 vorangehenden Jahrzehnt überliefert ist, auf ein sehr Geringes. Magister Gerhard Ungefuge, auch Magister Eugenius genannt, war bei der Eintheilung des Hessenlandes in sechs Diözesen zum Superintendenten der niedern Grafschaft Katzenelnbogen bestellt worden, und bekleidete dieses Amt bis zu seinem im Jahre 1542 erfolgten Tod. Er hatte sich durch seine treue Amtsführung große Achtung erworben und blieb seinen Freunden auch noch im Grabe theuer. Als etliche Jahre nachher der St. Goarer Prediger Leonhard Crispin in einem Schreiben an Adam Krafft das Gedächtniß des Verstorbenen auffrischte, schrieb Krafft an denselben zurück, die Einnerung an ihren gemeinsamen Freund habe ihn zu Thränen gerührt*). Nach des Magister Eugenius Tod**) wies Landgraf Philipp durch Erlaß vom 17. April 1543 den Oberamtmann und den Landschreiber in St. Goar an, zu veranlassen, daß die Pfarrer der Grafschaft Katzenelnbogen alsbald zur Wahl eines neuen Superintendenten zusammenträten. Daß Butzer der Wahlverhandlung anwohnte und sie leitete, ist daraus zu schließen, daß er unterm 13. September 1543 an Philipp schrieb: „Der Superattendenz zu St. Goar haben die pfarrer derselben einen feinen gelerten mann gewelet, den E. F. Gnaden an des Eugenii Stadt berufen haben." Der feine gelehrte Mann, welchen Landgraf Philipp von Ulm nach St. Goar gerufen, zunächst zur Versehung der durch des Eugenius Tod er-

*) Lachrimas excussit Gerhardi nostri memoria, quam tu revocabas, sind Krafft's Worte.

**) Nach des Eugenius Tod erscheint Johann Alberti als Dechant des Stifts St. Goar; daß er auch das Amt des Superintendenten bekleidet habe, ist zweifelhaft. Bekleidete er dasselbe, so jedenfalls nur ganz kurze Zeit.

ledigten Predigerstelle, und der darnach auf des Landgrafen Wunsch zum Superintendenten erwählt worden, war Georg Nivergall. Seine Gehülfen in der geistlichen Bedienung der Gemeinde St. Goar waren Konrad Schilling, der schon seit 1535 mit der höchst geringen Pfarrpfründe des Stifts beliehen war, und der Hesse Leonhard Crispin. Der Letztere, der wie Schilling etliche Jahre hindurch des Eugenius Amtsgenosse gewesen, und neben der Stelle des Diakonus auch das Amt des Schulmeisters bekleidet zu haben scheint, war es, durch welchen an dem erwähnten Tage die erste evangelische Predigt in der Kirche zu Bacharach gehalten worden. Man fand dieselbe also erbaulich, daß an ihn das Begehren gestellt wurde, er möge allda das Predigtamt nebst der Schule übernehmen. Adam Krafft, der als Professor der Theologie an der Hessischen Hochschule zugleich Superintendent der Diözese Marburg gewesen, und beide Aemter von ihrer Gründung an bis zu seinem am 9. September 1558 erfolgten Tode bekleidet hat, genoß um jene Zeit vorzugsweise das Vertrauen des Landgrafen in kirchlichen Angelegenheiten, und war der Freund und Gönner von Leonhard Crispin. Daher theilte dieser auch ihm zunächst das an ihn gestellte Begehren mit und erbat sich seinen Rath. Krafft sagte dem hochwerthen Freunde in seinem Antwortschreiben, es sei seinem Herzen eine große Freude gewesen, aus seinem Briefe zu ersehen, daß er ein schlichter Lehrer des göttlichen Wortes sei, der von den Sectirern sich fern halte, deßgleichen daß er zur Annahme der ihm angetragenen Aemter bereit sei. Er hoffe, lautet Krafft's Schreiben weiter, Bacharach werde in ihm einen frommen Diener des Herrn erhalten, durch welchen der Altar des Bachus*) verwandelt werde in das Haus des lebendigen Gottes, und zugleich einen Schulmeister von seltener Gelehrsamkeit und Redlichkeit. Dabei erklärt er jedoch für den Fall, daß Crispin die Stelle annehme, es als eine unerläßliche Bedingung, daß dem

*) Krafft hält noch an der Ableitung des Namens Bacharach von Bacchiara fest. Aber diese Ableitung ist ebenso falsch, als die des Namens Mannebach von manus Bacchi. Bacharach ist zusammengesetzt von Bach und Ach, welches letztere Wort dasselbe bedeutet, wie das Wort Bach, wie denn solche Verdoppelungen häufig sind. Das Wort Man ist celtisch und heißt Stein; Mannebach daher gleich dem Namen Steinbach.

Landgrafen und ihm als dessen Stellvertreter das Recht verbleibe, ihn zurückzurufen, sobald dieses nöthig würde. Crispin konnte sich nicht entschließen, sein Amt in St. Goar mit der ihm in Bacharach angebotenen Stelle zu vertauschen, dagegen fuhr er fort, von Zeit zu Zeit dort zu predigen, und ein Gleiches geschah von dem Superintendenten und ersten Pfarrer in St. Goar Georg Nivergall. In einem zweiten Schreiben theilt Crispin dieses seinem Gönner Adam Krafft mit, und bat ihn zugleich, es doch bei dem Landgrafen zu erwirken, daß ihm und seinem Amtsgenossen Georg für die Zeit, da sie neben der Gemeinde St. Goar auch die Gemeinde Bacharach zu bedienen hätten, ein Gehülfe gesendet werde. Dieser Bitte war der Wunsch beigefügt, wenn es möglich sei, so möge doch Krafft persönlich kommen und dem Evangelium in Bacharach Bahn brechen. Krafft's Antwortschreiben lautet: Das evangelische Werk, das man in Bacharach begonnen, habe er seiner fürstlichen Durchlaucht vorgetragen und von demselben eine höchst gnädige Antwort empfangen. Er hoffe, es solle ihnen ein Gehülfe gesendet werden, insofern der Kurfürst der Pfalz sich dieserhalb schriftlich an den Landgrafen wende. In der Zwischenzeit möge er in Gemeinschaft mit Herrn Georg die Gemeinde zu Bacharach in der Lehre Christi unterweisen, jedoch mit aller Bescheidenheit *). Schließlich sagt Krafft, sehr gern werde er, was in seinem Vermögen stehe, für die Förderung des Werkes thun, er habe aber einen schwächlichen Körper und sei dabei durch allerlei Sorgen gedrückt. Er befürchte deshalb, der Landgraf werde es ihm nicht gestatten, ihren Wunsch zu erfüllen. Sollte jedoch derselbe es ihm befehlen, so werde er sehr gern thun, was er vermöge, wie er sich denn der Bacharacher Kirche zu jeder

*) Dabei ertheilt er ihnen folgenden Rath. Sie sollten das Alte nicht plötzlich niederreißen, sondern mit der Predigt der Buße den Anfang machen und die Zuhörer durch Darlegung des Gesetzes zur Erkenntniß der Sünde führen. Darnach sei ihnen der Sohn Gottes vor Augen zu stellen, wie er durch das von ihm gebrachte Opfer unser Mittler geworden. Zum dritten seien die Früchte darzulegen, welche die Hörer des Evangeliums zu bringen hätten, und die ganze Lebenserneurung, die denselben gezieme. Werde solches von ihnen den Predigern getreulich vorgetragen, so würde alles Andere von selbst zusammenfallen und würden die Zuhörer den Werkdienst von freien Stücken aufgeben.

Dienstleistung erbiete*). Wie lange Leonhard Crispin der Gemeinde das Wort Gottes gepredigt hat, ist ebensowenig bekannt, als das Jahr, in welchem er von St. Goar nach Homberg versetzt wurde. In dem ersten Briefe, den er an Krafft in der Bacharacher Angelegenheit geschrieben, hatte er denselben geklagt, wie das Klima in St. Goar temperies coeli ihm und den Seinen nicht hold sei, und wie er deshalb wünsche, in seine Heimath zurückversetzt zu werden**). Krafft erwiderte, auch er wünsche nichts sehnlicher, als ihn in Homberg thätig zu sehen, und man müsse abwarten, ob sich nicht zu seiner Versetzung dahin die Gelegenheit biete. Diese kam, Crispin wurde Pfarrer in Homberg, und machte von da aus im Dezember 1558 Krafft's Freund in Wittenberg, Joachim Camerarius, der auch sein Freund war, nähere Mittheilungen über Krafft's Heimgang. Sein Herz ergoß sich dabei von Neuem in das Lob des großen Mannes, der länger denn dreißig Jahre in so ausgezeichneter Weise das Kirchenwesen in dem ihm anvertrauten Kreise geleitet hat.

Fragt man, ob denn nicht unter den Geistlichen des ausgedehnten Pfarrsprengels Bacharach etwelche sich befunden, durch die man hätte die Reformation in Gang bringen können, und so dieses nicht der Fall war, warum man die dazu brauchbaren Leute nicht in der Pfalz statt in Hessen gesucht habe, so beantwortet sich die letztere Frage damit, daß die Pfalz um jene Zeit an wissenschaftlich durchgebildeten evangelischen Geistlichen noch großen Mangel hatte, und die erstere durch die eigenthümlichen Verhältnisse der Pfarrei Bacharach. Diese Pfarrei war, wie Theil I. ausführlich dargelegt worden, seit Jahrhunderten im Besitz des Kölner

*) Die Ueberschrift von Krafft's erstem Briefe an Crispin lautet: Optimo viro D. Leonhardo Crispino oeconomo Christi in Goarina ecclesia suo dilecto fratri et amico charissimo; die des zweiten: Eruditione et pietate praestanti viro Leonhardo Crispino ecclesiastae Goarino et amico suo in Christo colendo. Beide Briefe finden sich bei Kuchenbecker Analecta Hassiaca collectio V, 421.

**) Er stimmte wohl dem Humanisten Busch bei, der von der Luft Marburg's und der Umgegend zu sagen pflegte, sie sei wie Rosenduft. Adam Krafft erinnert Camerarius an diesen Ausspruch, als er ihm 1536 im Auftrage Philipps einen Lehrstuhl an der neuerrichteten Hochschule Marburg anbot.

Andreasstifts, und das Stift hatte sich nicht begnügt mit dem Genusse des Collaturzehntens, sondern es zu Wege gebracht, daß ihm auch die Pastorei mit ihrem Gefälle war inkorporirt worden. Gleichwie aber das Stift Alles aufbot, die Reformation im Pfarrsprengel zu hintertreiben, so widersetzte sich auch der Stiftsherr, der ums Jahr 1546 das Pfarramt in Bacharach verwaltete, — sein Name war Martin Hurt — jedweder Neuerung. Ein Gleiches geschah Seitens der Priester, welche vom Stift mit Versehung der Tochterkirchen Manebach und Diebach betraut gewesen. In den mit dem Stift gepflogenen Verhandlungen heißt es von ihnen, sie seien durch die Neuerungen bewegt worden, ihre Kirchen zu verlassen.

Wendet sich der Blick von den hessischen und kurpfälzischen Gebieten am Rhein nach der Nahe hin, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Friedrich's Kirchenordnung auch in das Amt Bekkelnheim geschickt worden ist, ob aber daraufhin in den zu diesem Amt gehörenden Kirchen von Sobernheim, Monzingen und Bekkelnheim irgend welche Aenderung des Gottesdienstes eingetreten, kann aus Mangel an Nachrichten nicht angegeben werden.

VII. Kapitel.

Die Anfänge der Reformation in der Rheingrafschaft.

Was die Wild- und Rheingrafschaft betrifft, so sieht unser Auge um das Jahr 1540 in derselben das Licht aufbrechen, aber es vergehen der Jahre noch viele, bis daß es in voller Kraft aufstrahlt. Die beiden Grafen, unter deren Herrschaft zur Zeit des Wormser Reichstags die Wild- und Rheingrafschaft gestanden*),

*) Nach dem im Jahre 1520 abgeschlossenen Theilungsvertrage hatte der ältere Bruder, Rheingraf Philipp, der Stifter der Dhaunischen Linie, neben der Grafschaft Salm und anderen in Lothringen gelegenen kleineren Herrschaften erhalten: die Wildgrafschaft Dhaun und die Rheingrafschaft Rheingrafenstein. Dem Grafen Johann, dem Gründer des Kirburgischen Hauses, waren neben verschiedenen Besitzungen an der Saar die Wildgrafschaft Kirburg, das Amt Wildenburg und der Flecken Flonheim zugetheilt. Im ge-

Rheingraf Philipp von Dhaun und Rheingraf Johann von Kirburg, hatten sich auf dem genannten Reichstage eingefunden, aber auf keinen hat Luther's große Glaubensthat einen nachhaltigen Eindruck gemacht. Noch im Sommer des Jahres 1521 fand der Feldzug Karl's V. gegen den Herzog von Bouillon und dessen Beschützer, den König von Frankreich, statt, bei welchem der Oberbefehl über das Heer Franz von Sickingen und Graf Heinrich von Nassau übertragen war. Auch Rheingraf Philipp nahm an dem Feldzuge Theil, und als er auf demselben plötzlich erkrankte, verordnete er in dem kurz vor seinem Tode errichteten Testament, man solle seine Leiche nach der Stiftskirche Johannisberg bei Dhaun bringen und dort ihn begraben mit so viel Vigilien und Messen, als man Priester dazu haben könne. Sein Bruder Johann auf Kirburg starb 1531, und war um jene Zeit in der Stiftskirche zu Kirn eine Aenderung des Gottesdienstes in keiner Weise eingetreten. Die Schöffen der Stad zahlten noch wie früher für die von der Bürgerschaft gestiftete Montags-Frühmesse an den Präsenzmeister des Stifts die festgesetzte Gebühr von vier Gulden. Die Elendbruderschaft bestritt noch die Kosten der Dinstags-Messe, und der Chorherr Jodokus wurde in Strafe genommen, weil er die Jahrgezeit des Albrecht von Wassenacht versäumt hatte. Ums Jahr 1544 scheinen diese Gottesdienste aufgehört zu haben, denn als die Amtleute die Präsenzrechnung des genannten Jahres abhörten, war das große Missal, „da die Schulmeister als Miss us gesungen, verrucht", d. h. verschwunden*). In welcher Weise die Umwand-

meinsamen Besitze der Häuser Dhaun und Kirburg verblieben das Städtlein Kirn, die Dörfer Meddersheim und Kirschroth, sowie die Herrschaft Grumbach. Das Amt Thronecken, die alte Mark Thalfang, war mit ihren Gefällen dem Rheingrafen Jakob, der in den geistlichen Stand getreten und Domherr in Trier, Köln und Straßburg geworden war, für seine Lebenszeit eingeräumt. Siehe das Nähere in Schneider's Geschichte des wild- und rheingräflichen Hauses S. 133 ff.

*) Die Amtleute hatten den ul Glockhner d. h. den alten seines Dienstes entlassenen Glöckner in Verdacht, daß er das Messebuch neben anderm, was zum Kircheninventar gehörte, bei Seite geschafft habe. Schneider sagt in der Geschichte des wildgräflichen Hauses S. 166: Als Dechanten des Stifts kommen urkundlich vor: Jakob Siemern v. J. 1467—1497, Philipp Schwenk im J. 1537. Die letzte Besetzung eines vakant gewordenen Canonicats, die wir

lung des Gottesdienstes vor sich gegangen, ist nicht ganz aufgehellt. Auf Schloß Dhaun regierte damals der ältere Sohn des Rheingrafen Philipp, Graf Philipp Franz. Als sein Vater auf dem Zuge gegen den Herzog von Bouillon vom Tode ereilt wurde, war er noch ein kleiner Knabe. Er verlebte die Kinderzeit mit seinen drei jüngeren Geschwistern unter der Hut seiner Mutter Antonie von Neufchatel. Nachdem er das Knabenalter überschritten, nahm Kurfürst Ludwig von der Pfalz, den der sterbende Vater hatte bitten lassen, seinen Waisen Vormund und Schützer zu sein, ihn und den jüngeren Bruder nach Heidelberg, damit sie allda „reißiger" gemacht, überhaupt ihrem Stande gemäß ausgebildet würden. Nachdem Philipp Franz die Volljährigkeit erlangt, trat er die Regierung der Dhaunischen Lande an, und vermählte sich 1539, in demselben Jahre, da seine Mutter Antonie mit dem Grafen Hubrecht von Veichlingen in die zweite Ehe trat, mit Maria Egyptiaca, einer Tochter des Grafen Ludwig des Aelteren von Oettingen. Da Graf Ludwig von Oettingen mit seinem Hause dem evangelischen Glauben bereits zugethan war, zu welchem sich auch der zweite Gemahl von Franz Philipps Mutter bekannte, desgleichen der Graf Eberhard von Erbach, mit welchem seine Schwester Margarethe im Jahre 1538 sich vermählt hatte, so hat man aus diesen verwandtschaftlichen Verhältnissen geschlossen, er selber sei zur Zeit seiner Vermählung für das Evangelium bereits gewonnen gewesen, und ihm sei es vornehmlich zuzuschreiben, daß in dem Stifte zu Kirn und in andern Kirchen der Grafschaft an die Stelle des Messedienstes die Predigt des lautern Gotteswortes getreten sei. Aber mit dieser Annahme geht man jedenfalls zu weit. Graf Philipp Franz hat es blos geduldet und im Stillen gebilligt, wenn einzelne Geistliche der Grafschaft aufhörten, Messe zu lesen, und dafür anfingen, den Gottesdienst mehr in evangelischer Weise zu halten, solches aber durch einen landesherrlichen Erlaß anzuordnen, hat er sich wohl gehütet. Er war ein Mann von schöner Leibesgestalt und einnehmendem Wesen, dabei klug und geschäftsgewandt, weshalb nicht blos die Kurfürsten der Pfalz,

auffinden konnten, erfolgte von der Rheingräfin Anna und dem Oberamtmann Eberhard Flach von Schwarzenberg im J. 1536 Dinstag nach Bartholomä.

deren Erbmarschall er war, ihn häufig in ihren Rath riefen, sondern auch Herzog Wolfgang von Zweibrücken ihn zu seinem Rath angenommen hat. Aber Edelmuth gehörte nicht zu seinem Charakter, und seinem Herzen fehlte die tiefere Frömmigkeit. Gegen seinen jüngern Bruder Philipp Johann, der gegen Zusicherung eines anständigen Jahresgehaltes dem Wunsche des Vaters gemäß auf den Mitbesitz der zu Dhaun gehörenden Herrschaften verzichtet hatte, erzeigte er sich karg, und der darob erbitterte Bruder beschuldigte ihn in seinen Briefen häufig der Lieblosigkeit und des Geizes, und wie er daneben ihm Spiel- und Trunksucht vorwarf, so auch das, daß man sich in Nichts auf ihn verlassen könne, daß er rasch sei mit Versprechungen, aber nicht mit deren Erfüllung. Nun mag Philipp Johann in seiner Verbitterung den Bruder in einzelnen Stücken zu hart beurtheilt haben, — der Vorwurf der Unzuverlässigkeit ist gegründet. Auch in der Religionssache zeigte Graf Philipp Franz viel Wankelmuth und große Unentschiedenheit. Kräftig trat er für das Evangelium erst ein, als die schwersten Kämpfe bereits gekämpft waren, und für die Streiter die Gefahren sich gemindert hatten.

Das einzige auf uns gekommene Schreiben, welches uns über die Anfänge der Reformation in der Wild- und Rheingrafschaft einigen Aufschluß gibt, ist ein Brief des Kirner Pfarrgeistlichen Peter Sigell. Es fehlt demselben leider nicht blos die Angabe von Tag und Jahr, da er geschrieben worden, sondern auch die Aufschrift. Aber die Anrede macht es gewiß, daß er an einen der zwei damals regierenden Grafen gerichtet ist*). Zunächst sagt der Schreiber, er stehe nicht im Zweifel, Sr. Gnaden werde es noch im Gedächtniß sein, wie er dieselben von seines Amtes „beschwerniß halben" mündlich und schriftlich angegangen habe, es sei ihm aber darauf, wahrscheinlich weil Se. Gnaden durch andere Geschäfte verhindert gewesen, keine satte Antwort geworden, wiewohl gnädige und gute Vertröstung. Nun aber fühle er sich in seinem Amte dermaßen beschwert, daß es ihn dränge seine früheren Vorstellungen bei Sr. Gnaden als seiner Obrigkeit zu

*) Das Schreiben beginnt: Wolgeborener Graf, gnädiger Her, Euer Gnaden seien mein ..... Gebett, schuldig und underthenig und geflissen Dienst zuvor.

erneuern. Bisher, — also lautet das Schreiben weiter, habe er von wegen der Schwachen, damit er Niemanden schwäche oder Aergerniß gebe, es unterlassen, der christlichen Gemeinde zu Kirn und den ihr inkorporirten ausliegenden Dörfern die heiligen Sakramente des Tauffs und des Nachtmahls beiderlei Gestalt öffentlich so zu verkünden und mitzutheilen, wie sie von Gott eingesetzt seien. Dieweil er aber nunmehr wisse, daß er damit Unrecht gethan, so wolle es ihm nicht geziemen, in diesen Stücken förder wie bisher zu handeln, vielmehr gebühre es ihm, daß er mit Hülfe Gottes nach dessen Befehl und Einsetzung predige und die Sakramente reiche, denn es drohe der Herr seinen schweren Zorn denjenigen, welche die Aemter Gottes nicht nach seinem Befehl ausrichten. Doch habe er solches, ob es Sr. Gnaden gefällig oder nicht, vorher anzeigen wollen. Zum andern, fährt er fort, sei es ihm nicht möglich, die christliche Gemeinde zu Kirn sampt den inkorporirten Dörfern allein zu versehen. Deshalb bitte er ganz unterthänig, Se. Gnaden wollen darin ein gnädiges Einsehen haben, damit ihm ein Helfer zugeordnet werde. Zum dritten, so sei ihm bisher eine gar kleine und geringe Bezahlung von den Präsenzmeistern des Kirner Stifts beschehen und stelle er deshalb an Se. Gnäden seine ganz unterthänige Bitte, ihm aus den Zehnten und Gefällen des Stifts eine ziemliche Kompetenz zu ordnen, damit er wisse, wovon er sich erhalten solle, und des Umtreibens von den Präsenzmeistern ertragen bleibe. Das wolle er gegen Se. Gnaden, die der Allmächtige in langwieriger Regierung gefristen wolle, mit seinem Gebet verdienen. Wo aber, was er jedoch nicht verhoffe, sein Begehren Seiner Gnaden beschwerlich sein wollte, so bitte er um seine gnädige Beurlaubung, und würde ihn alsdann die Noth drängen, sich aus Kirn wegzubegeben, welches er als sein „Vatterlandt" nicht gern verlasse, sondern, wie er Gott zum Zeugniß nehme, viel lieber daselbst verbleibe. Schließlich bittet er um gnädige unverzengte Antwort auf alle vorgetragenen Punkte.

Da Philipp Franz damals der ältere Graf in der Wild- und Rheingrafschaft gewesen, so hat es große Wahrscheinlichkeit, daß Pfarrer Sigell seine Amtsbeschwernisse ihm in der mitgetheilten Weise vorgetragen habe, doch steht auch dem nichts entgegen anzunehmen, das Schreiben sei an Franzens Vetter, den

Grafen Johann auf Kirburg, gerichtet. Als Gemeinsherr von Kirn hatte ja auch dieser in der Sache mitzureden, und was das Reformationswerk betrifft, so gewahrt man in seinem Verhalten dasselbe Zögern und Schwanken, wie bei dem Grafen Philipp Franz. Hierfür liefern die Briefe seines Geheimschreibers Schneck einen deutlichen Beleg.

Auf dem Speyerer Reichstage von 1544 erwies sich Kaiser Karl, um gegen Frankreich und die andern wider ihn verbündeten Mächte die Hülfe der protestantischen Fürsten zu erlangen, gegen dieselben äußerst freundlich. Der Religionszwiespalt sollte nach seinen Erklärungen auf einem allgemeinen freien christlichen Concilium ausgeglichen werden, und für den Fall, daß ein solches Concilium zunächst nicht zu Stande komme, wolle er zu deutscher Wohlfahrt für nächsten Herbst oder Winter einen Reichstag vornehmlich in Sachen der Religion berufen. Auf diesem sollten die evangelischen Stände ihre Reformations-Entwürfe darlegen, wie denn auch er einen solchen behufs der Vergleichung inzwischen wolle ausarbeiten lassen. Der zugesagte Reichstag ist noch im Herbst des Jahres 1544 ausgeschrieben worden und hat gegen Ende des Monats April 1545 zu Worms seinen Anfang genommen. Auf demselben erschienen nur wenige Fürsten und Grafen in Person, die meisten ließen sich durch Bevollmächtigte vertreten. Die Vertreter der Wild- und Rheingrafschaft waren der Dhaunische Oberamtmann Flach von Schwarzenberg und der Kirburgische Geheimschreiber Schneck. Letzterer erstattete an die Grafen fleißig Bericht und theilte ihnen mit, was auf dem Reichstag verhandelt wurde, und sonst sich zutrug. Unterm 2. Mai schrieb er, man wisse noch nichts Gewisses darüber, wann der Kaiser ankommen werde. Etliche vermeinten, er werde gar nicht kommen, und er besorge, Kaiserliche Majestät werde über der Protestirenden Handlung sehr unlustig werden. In der Nachschrift meldet er, nach einer eben eingegangenen Botschaft werde der Kaiser am 26. Mai in Worms ankommen, und hätte die königliche Majestät, d. h. der auf dem Reichstag anwesende König Ferdinand im Verein mit des Kaisers Commissarien den Ständen anzeigen lassen, die Punkte „den Frieden und das Recht betreffend", sollten bis zur Ankunft des Kaisers auf sich beruhen, und möchten doch die Gesandten „ihren Fürsten schreiben, in eigner Person

auf den Reichstag zu kommen." Am Schlusse des Schreibens sagt Schneck: „ich besorg, es werd selzsam zugeen." Schneck's Besorgniß war nicht unbegründet. Der Kaiser traf am 16. Mai in Worms ein, aber die protestirenden Stände fanden in ihm nicht mehr den gnädigen und freundlichen Herrn, als den er sich auf dem vorjährigen Reichstage erzeigt hatte. Die ihm von den Protestanten gewährte Hülfe hatte es möglich gemacht, gegen Frankreich ein stattliches Heer ins Feld zu führen, mit demselben in die Nähe von Paris vorzudringen und dadurch König Franz I. zu nöthigen, einen für die kaiserliche Macht sehr vortheilhaften Frieden zu schließen. Auch auf andern Punkten waren des Kaisers Waffen siegreich gewesen, und hatte die Lage der Dinge sich ihm zu Gunsten gewendet. Aber damit hatte sich auch seine Stimmung gegen die Protestanten geändert. Daß die Religionssache, wie er ihnen früher verheißen, auf einem allgemeinen freien christlichen Concil zum Austrag gebracht werden und bis dahin Friede mit ihnen gehalten werden sollte, wollte er nicht mehr aufs Neue ihnen zusichern. Er hatte bereits im Geheimen mit dem Papst ein Bündniß wider die Protestanten geschlossen und forderte von diesen Unterwerfung unter das vom Papst berufene Concil, das am Schlusse des Jahres 1545 zu Trident war eröffnet worden. Die Protestanten waren dessen gewiß, daß dieses ganz unter päpstlichem Einflusse stehende Concil sie nicht hören, oder wenn es hierzu dem Kaiser zu Gefallen sich verstände, doch zuletzt die evangelische Lehre als eine ketzerische verdammen würde. Im Hinblick auf das Gefahrvolle ihrer Lage schlossen sich die Glieder des Bundes, welcher zur Sicherung des evangelischen Bekenntnisses im Jahre 1531 zu Schmalkalden war geschlossen worden und deshalb der Schmalkaldische Bund hieß, enger zusammen, und gleicherweise zog der Kaiser die katholischen Stände fester an sich. Auf welcher Seite standen die Rheingrafen? Der Bericht des Geheimschreibers Schneck am 23. Mai gibt darauf Antwort. Er schreibt den Grafen: Des Mittwochs — d. h. des Mittwochs vor Abgang seines Schreibens sei der Diener des Reichsmarschalks, der die Rathsversammlungen ansage, zu ihm in seine Herberg gekommen, und habe ihn gefragt, ob seine gnädigen Herrn noch der alten Religion seien. Als er darauf geantwortet, seine Herrn ließen Meß lesen und predigen, habe der Diener ihm weiter gesagt, die-

weil seine Herrn noch der alten Religion seien, so solle er sich zwischen 9 und 10 Uhr beneben den andern Ständen der alten Religion bei Kaiserlicher Majestät einfinden. Es sei ihm aber darauf höchst zweifelhaft geworden, ob er allda erscheinen solle, und dieweil er besorgt, man werde alle Stände aufschreiben, welche noch der alten Religion wären, sei er nicht in diese Versammlung gegangen. Des Donnerstags sei wieder eine Reichsversammlung angesagt worden, und in diese habe er sich begeben. Sobald er jedoch gesehen, daß in derselben sich Niemand eingefunden, als solche, die noch der alten Religion angehörten, sei er neben andern stillschweigend aus dem Rath gegangen. Nun bitte er Ihre Gnaden, die Grafen, ihn gnädiglich zu verständigen, weßgestalt er sich von Ihrer Gnaden einlassen solle, er wolle mittlerweile — bis zum Eingang ihres Bescheids — weder der alten noch neuen Religion sein, und derohalben von den Rathsversammlungen beider Parteien sich ferne halten*). Der Bescheid, den auf diese Anzeige die Grafen ihrem Vertreter haben zugehen lassen, ist bis jetzt nicht aufgefunden.

VIII. Kapitel.

Der Schmalkaldische Krieg.

Auch der Reichstag von 1545 verlief, ohne daß in der Religionssache eine Verständigung wäre erzielt worden, und die Forderung der Protestanten, es möge ihnen Recht und Friede versichert werden, ohne alle Rücksicht auf das Concil, fand keine Berücksichtigung. Es bestand der Kaiser darauf, sie sollten sich dem Concil zu Trident unterwerfen, und er hatte bereits bei sich beschlossen, diese Unterwerfung nöthigenfalls mit Waffengewalt zu erzwingen. Der Papst forderte immer dringender von ihm, daß er die evangelische Lehre ausrotten sollte, und hatte zu diesem Werke ihm eine höchst bedeutende Geldhülfe zugesichert. Die nämliche Forderung und Beistandszusicherung ging ihm aus Spanien durch seinen Sohn Philipp zu. In Deutschland ließ sich der

*) Schneck's Schreiben sind mitgetheilt in einer ungedruckten Abhandlung des rheingräflichen Archivar Roos.

mächtige Baiernherzog bereit finden, zur Unterdrückung der evangelischen Lehre seine Hand zu reichen, und endlich gelang es sogar, den jungen Herzog Moriz von Sachsen, der in seinem Herzen evangelisch gesinnt war, und von welchem Luther einst gesagt, er verdanke sein ganzes Emporkommen der Hülfe der Evangelischen, von seinen Blutsverwandten loszureißen und auf die Seite der Gegner des Evangeliums zu ziehen. Nachdem der Kaiser solcher Hülfen versichert war, hielt er es an der Zeit, nicht länger zu zögern, sondern den Schlag zu führen, von dem er hoffte, es werde durch ihn die Macht der evangelischen Stände für immer gebrochen und das deutsche Volk in seiner Gesammtheit wieder in den Schooß der alten Kirche zurückgeführt werden. Es begann, und zwar noch während der Daner des Reichstags von 1546 der Krieg, den die Geschichte, dieweil er seitens des Kaisers und seiner Verbündeten zunächst nur gegen die Glieder des Schmalkaldischen Bundes geführt wurde, den Schmalkaldischen nennt.

Es kann dieser Krieg, der in seiner Entwickelung und in seinen Folgen schwere Leiden über die Evangelischen gebracht hat, in seinen Einzelheiten nicht von uns verfolgt werden; die dieser Schrift gestellte Aufgabe erfordert nur die Nachweise, in wie weit die Gebietsherrn unserer Landschaft sich an demselben betheiligt haben. Halten wir zu dem Ende eine kurze Umschau.

Es ist bereits berührt, wie im Herzogthum Zweibrücken nach dem frühzeitigen Tode des Herzogs Ludwig das Werk der Reformation treue Pfleger gefunden an den Vormündern seines Sohnes Wolfgang, der bei dem Tode seines Vaters erst sechs Jahre alt war*). Beide Vormünder, die verwittwete Herzogin und ihr

*) Herzog Wolfgang wurde am 26. September 1526 auf dem Schlosse zu Zweibrücken geboren und hatte den Namen Wolfgang überkommen von seinem Pathen, dem Pfalzgrafen Wolfgang, dem jüngsten unter den sieben Söhnen des Kurfürsten Philipp. Es war dieser ein wissenschaftlich gebildeter Fürst. In Wittenberg, wo er eine Zeit lang seine in Heidelberg begonnenen Studien fortsetzte, hat man ihn im Jahre 1515 die Würde des Rectoris magnificentissimi tragen lassen. Er verließ den geistlichen Stand, dem er längere Zeit angehört hatte, und starb unvermählt als ein Bekenner des evangelischen Glaubens im Jahre 1558. Luther erfreute sich bei ihm der freundlichsten Aufnahme, als er 1518 dem mehrerwähnten Augustinerconvente in Heidelberg anwohnte.

Schwager Pfalzgraf Ruprecht, waren darin einig, daß sie dem Lande den Segen des lautern Evangeliums vor Allem dadurch sichern würden, wenn die Liebe zu demselben frühzeitig in das Herz des künftigen Herrschers gepflanzt werde, und darum wurde zum Lehrer und Erzieher des jungen Fürsten Schwebel's Freund und Landsmann Kaspar Glaser gewählt. Es war derselbe 1480 in Pforzheim geboren und gehörte wie Schwebel zu den Ersten, die sich dem neu aufgehenden Lichte des Evangeliums zuwandten. Als Markgraf Philipp von Baden, der Schwager des Herzogs Johann von Simmern, nachdem er anfänglich ein Gegner, darnach etliche Jahre hindurch ein Förderer der evangelischen Lehre gewesen, nach dem Ausdruck eines gleichzeitigen Chronisten fein gemach wieder zum Papstthum abfiel, mußte Glaser wie früher Schwebel und zu seiner Zeit viele andere aus der Markgrafschaft weichen. Er fand freundliche Aufnahme bei dem Freiherrn Wolf von Gemmingen, und wurde Lehrer an der von diesem Edlen im Dorfe Gemmingen gegründeten evangelischen Lateinschule, der ein anderer Badischer Flüchtling Franz Irenicus aus Ettlingen als Rektor vorstand. Nur sehr ungern trennte sich Glaser von seinem edlen Beschützer. Es bedurfte mehrmaliger dringlicher Aufforderungen, bevor er dem von Zweibrücken aus an ihn ergangenen Rufe folgte und das Erzieheramt bei dem jungen Fürsten Wolfgang antrat*). Die Treue, mit der er dieses wichtige Amt ausrichtete, wurde ihm abgesehen von Anderm dadurch auf's reichlichste belohnt, daß sein Zögling leiblich und geistig gedieh und das Evangelium lieb gewann. Nachdem Wolfgang zum Jüngling herangewachsen, sandte man ihn an den Hof des Pfalzgrafen Friedrich, auf daß er von diesem als einem klugen in Reichssachen höchst erfahrenen Fürsten die Art und Weise wohl zu regieren erlernen und künftig seinen Landen desto besser vorstehen möchte. Seine Mutter Elisabeth trat 1540 nach achtjährigem Wittwenstand in die zweite Ehe mit Herzog Georg, dem zweitältesten Sohn des Herzogs Johann von Simmern, und führte von da ab Herzog Ruprecht, der sich inzwischen gleichfalls

*) Es geschah dieses im Jahre 1533. Näheres darüber gibt Johannes in seinen Kalenderarbeiten S. 80; desgleichen Vierordt I, 345.

vermählt hatte*), die Vormundschaft allein. Als Wolfgang im Jahre 1544, nachdem das achtzehnte Jahr von ihm erreicht war, die Regierung seiner Lande übernahm, überließ er seinem Oheim Ruprecht einerseits zur Befriedigung von dessen Erbansprüchen, andererseits in dankbarer Anerkennung der von ihm während seiner Minderjährigkeit empfangenen Liebe die Aemter Veldenz und Lauterecken nebst der Probstei auf dem Remigiusberge ohnfern Kusel**). Das Jahr seines Regierungsantrittes wurde auch das Jahr seiner Vermählung, und erwählte er zu seiner Gemahlin eine Tochter seines mütterlichen Oheims, des Landgrafen Philipp von Hessen, die hochgeborene Fürstin Anna. Die dem Verfasser zugänglich gewesenen Quellen geben wenig Licht über das, was in der Zeit der vormundschaftlichen Regierung und während der ersten Regierungsjahre Wolfgang's zur Förderung des Reformationswerkes geschehen ist. Es wird in ihnen nur im Allgemeinen gerühmt, daß das Werk gute Fortschritte gemacht habe***).

Johannes Schwebel, seit 1533 erster Pfarrer in Zweibrücken und zugleich der geistliche Aufseher sämmtlicher Kirchen des Herzogthums, wurde 1540 aus dem Erdenkampfe abgerufen, und folgte ihm in beiden Aemtern sein Freund Glaser nach. Es sollte

*) Seine Gemahlin war die Rheingräfin Ursula von Kirburg, die Vermählung fand im Jahre 1537 statt.

**) Bis dahin hatten Wolfgang's Vorfahren den Titel: Herzöge von Veldenz geführt, von nun an hieß er, sowie diejenigen seiner Nachkommen, auf welche sich die Oberämter Zweibrücken, Kusel, Meisenheim, Bergzabern ꝛc. vererbten, Herzöge von Zweibrücken. Die Ruprecht zugetheilten Aemter bildeten mit dem, was später noch aus den kurpfälzischen Besitzungen dazukam, das Herzogthum oder Fürstenthum Veldenz.

***) Zu Meisenheim wurde 1534 Luther's vollständige Bibelübersetzung für die Kirche beschafft, desgleichen 1541 sein Gesangbuch in groß Format. Die Bibel kostete $3^1/_2$ Gulden, den damaligen Werth von $3^1/_2$ Malter Korn. Das Gesangbuch wurde in Frankfurt erkauft und hat man 3 Gulden 9 Albus dafür bezahlt. Im Jahre 1536 brach man die auf dem rechten Glanufer gelegene Liebfrauenkirche ab, und im darauffolgenden Jahre wurde, wahrscheinlich deßhalb, dieweil der Johanniter-Comthur noch die Pastoreiwohnung inne hatte, ein Haus für den evangelischen Geistlichen erkauft. Dem Pfarrer Nikolaus Faber, kurzweg Herr Niklas genannt, erließ man in Betracht seiner ärmlichen Besoldung einen Theil seiner Almosenschuld, desgleichen empfing der Schulmeister Thomas aus demselben Gefälle eine Unterstützung.

ihm durch diese Beförderung die ungemeine Treue belohnt werden, mit der er bei dem jungen Herzog das Amt des Erziehers ausgerichtet hatte. Glaser erlebte noch den Schmalkaldischen Krieg. Er starb 67 Jahre alt im Jahre 1547.

Herzog Wolfgang fehlte es nicht an dringenden Aufforderungen, in den Schmalkaldischen Bund einzutreten und sich an den Kämpfen desselben zu betheiligen. War ja doch Philipp, neben dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen der Gründer und die Hauptkraft des Bundes, der Bruder seiner Mutter und der Vater seiner Gemahlin Anna. Er gab aber den Bitten und Mahnungen, die dieserhalb an ihn gerichtet wurden, kein Gehör. Er halte, also lautete seine Erklärung, dies für den besten und stärksten Bund, daß ein Jeder das Seine und wissentlich niemand unrecht thue. Denn also habe man sich des Bundes und Beistandes Gottes auf's gewisseste zu trösten, dahingegen gemeiniglich ein Bundesgenoß des andern Fehler und Irrthum tragen und entgelten müsse. Kaiser Karl rechnete es Wolfgang hoch an, daß er sich nicht am Schmalkaldischen Bunde betheiligte. Bei seiner Reise zum Regensburger Reichstag, dahin Wolfgang schon sich begeben, nahm er seinen Weg über Zweibrücken, um Wolfgang's Gemahlin seinen Besuch abzustatten und sandte ihr von Speyer aus ein werthvolles Geschenk zu*).

Wenden wir unser Auge von Herzog Wolfgang auf den Mann hin, den man zu seinem Lehrmeister in Behandlung der Staatsgeschäfte gewählt hatte, auf Pfalzgraf Friedrich, der in dem nämlichen Jahre, als Wolfgang die Regierung seines Herzogthums übernahm, Kurfürst der Pfalz geworden, so sehen wir diesen Fürsten in stetem Schwanken, welche Partei er in dem immer deutlicher sich anzeigenden Kampfe nehmen sollte. Die Stimmung seines evangelisch gesinnten Volkes, des Adels wie der Bürger-

*) Johannes sagt in den Kalenderarbeiten S. 84: Dies d. h. des Wolfgang's Nichtbetheiligung am Schmalkaldischen Bunde, mochte den Kaiser unter anderm veranlaßt haben, daß als er sich anno 1546 nach Regensburg erhub, er zu Zweibrücken bei der hochfürstlichen Frau Gemahlin, die eben damals mit ihrer ältesten Prinzessin in den Wochen lag, gnädigst zusprach, auch derselben nachgehends aus Speyer ein convenables kaiserliches Präsent übermachen ließ, wie Sleidanus in seiner Historie vom Zustand der Religion berichtet.

schaft, desgleichen die Mahnungen seines Neffen Otto Heinrich, drängten ihn zum näheren Anschluß an die Glieder des Schmalkaldischen Bundes, es schreckte ihn aber davon wiederum ab die Furcht vor dem Kaiser, von dem er wußte, daß er wegen der von ihm veröffentlichten Kirchenordnung höchlich erbittert sei. Dennoch entschloß er sich zu dem Convente zu gehen, den die Fürsten des Schmalkaldischen Bundes 1546 in Frankfurt hielten, dieweil aber die Bundesglieder ihm nicht ihre Hülfe zur Erlangung der dänischen Königskrone zusichern wollten, trat er in den Bund nicht ein, und entschuldigte die Reise nach Frankfurt durch eine eigne Gesandtschaft bei dem Kaiser. Damit aber bewirkte er bei diesem keine Umstimmung. Karl rechnete darauf, der Pfalzgraf werde wie früher sich auch jetzt ihm zu Diensten stellen, und als ihm diese Hoffnung fehlschlug, sann er darauf, den Kurhut ihm zu nehmen und dem Baierischen Hause zuzuwenden. Die Einladung Friedrichs und seiner Gemahlin, der kaiserlichen Nichte, auf der Reise nach Regensburg etliche Tage bei ihnen in Heidelberg zu herbergen, lehnte er ab, und als darauf beide ihm in Speyer aufwarteten, war der Empfang ein sehr kühler. Um den Kaiser nicht noch mehr gegen sich aufzubringen, bemühte sich Friedrich darum, die Häupter des Schmalkaldischen Bundes mit dem Kaiser auszusöhnen, wie er denn schon 1545 auf dem Wormser Reichstag eine Vermittlung zwischen den beiden Parteien versucht hatte. Es gelang ihm aber solches nicht, und wider sein Wissen und Wollen hat er sich etliche Zeit an dem Kampfe des Schmalkaldischen Bundes wider den Kaiser betheiligt. Er war nämlich nach einer schon im Frühjahr 1545 mit Ulrich von Würtemberg geschlossenen Erbeinigung verpflichtet, demselben Hülfe zu leisten, wenn sein Land irgendwoher feindlich angegriffen würde, und da dieses beim Ausbruch des Schmalkaldischen Kriegs zu besorgen war, sandte er dem Herzog auf dessen Anmahnung eine Hülfe zu. Diese Hülfe, sie bestand aus 300 Reitern und 600 Fußknechten, blieb jedoch nicht in Würtemberg stehen, sondern zog mit des Herzogs andern Truppen dem Schmalkaldischen Heere zu und focht in einzelnen Treffen mit. Hierdurch vergrößerte sich Friedrichs Schuldposten in der Rechnung des Kaisers nicht um ein Geringes. Da Herzog Johann von Simmern noch der alten Religion und auch sonst dem Kaiser treu ergeben war, so hatte

dieser nicht zu besorgen, daß Johann dem Schmalkaldischen Bund irgend einen Vorschub leisten werde, dagegen hatte er aber von dem länder- und geldarmen Fürsten auch keine Kriegshülfe zu erwarten. Zudem ist anzunehmen, daß Johann als ein Freund des Friedens werde seinen Einfluß aufgeboten haben, den Krieg abzuwenden.

Was die Rheingrafen betrifft, so scheint Philipp Franz anfänglich gesonnen gewesen zu sein, sich dem Pfälzer Kurfürsten anzuschließen, wenn derselbe mit den Schmalkaldischen Bundesfürsten gemeine Sache machen würde, später hat er sich eines Andern besonnen. Als der Krieg zum Ausbruch kam, verließ er Deutschland und machte eine Reise an den Hof des Königs von England*). Dagegen erschien sein Bruder Johann Philipp als Gesandter des Königs von Frankreich im Lager der Bundesverwandten, und wohnte als solcher dem Treffen bei Drakenburg bei, veranlaßte aber dadurch den Kaiser gegen ihn die Reichsacht

*) Der Dhaunische Rath Dreiß hat in der Rechnung über die Kosten der Reise nach England folgende Bemerkung geschrieben: „Anno 1546 ist der Schmalkaldische Zugk angangen, da Kaiser Carolus quintus und etliche protestirende Aufspurgischer Confessions Verwandte deutsche Fürsten wider einander gezogen. Pfalzgraf Friedrich wollte Reingraff Philipp Franz wider den Kaiser brauchen ꝛc. Reingraff entschuldigt sich, Er hette neuerlich dem Kaiser lehenshalber eidt und pflicht gethan; also wendet sich diese Reise, das Ir Gnaden mit Pfalzgraff Philipsen (dem Bruder Otto Heinrichs) In Engellandt reysset, das war dem Reingraffen gesunt, denn da Kaiser Carolus obsieget, da wurden vil graven mulctirt. Erpach mußte 12000 Daler geben." Archivar Roos, der diese Bemerkung des Rathes Dreiß in seine mehrerwähnte Abhandlung aufgenommen, theilt in derselben noch Folgendes mit: Als der Krieg sich genahet, habe Herzog Wolfgang an Philipp Franz geschrieben, zu ihm zu kommen, damit er ihm wegen des im Reich bevorstehenden Krieges sein Land beschützen helfe. Dabei habe dieser Fürst dem Grafen bemerkt, wie auch den rheingräflichen Landen deshalb eine Vorsorg nöthig wäre. Es habe sich Philipp Franz laut einer Instruction, die er dem nach Zweibrücken gesendeten Secretär Hes gegeben, damit entschuldigt, daß er Kurfürst Friedrich von der Pfalz seine Dienste versprochen, und es einerlei sei, ob er dem Herzog oder dem Kurfürsten diene, indem sie ja beide mit einander verwandt und gleicher Religion wären. Er gedächte mit der Hülfe Gottes mit Leib und Gut die wahre christliche Religion und ihre Angehörigen zu schützen, wie er denn auch seinen Unterthanen befohlen habe, ihm dem Herzog zu helfen, wenn er überfallen würde.

zu erneuern, die bereits über ihn war ausgesprochen worden, als er im Kriege von 1544 unter dem Banner Frankreichs gegen den Kaiser gekämpft hatte.

Der Ausgang des Krieges war für die Glieder des Schmalkaldischen Bundes ein höchst unheilvoller. Schon im ersten Jahre, wo die Gegenden an der oberen Donau der Hauptschauplatz des Kampfes waren, blieb der Sieg, nachdem er längere Zeit hin und her geschwankt hatte, dem Kaiser. Die evangelischen Länder und Städte Oberdeutschlands mußten sich sämmtlich ihm nach und nach ergeben und den Frieden mit sehr harten Bedingungen erkaufen. Im darauffolgenden Jahre rückte der Gewaltige mit seinem zum großen Theil aus Italienern und Spaniern bestehenden Heere nach der Elbe vor, erzwang ohnfern Wittenberg den Uebergang über den Fluß, überraschte das von Johann Friedrich gesammelte Heer bei Mühlberg und sprengte es bei dem ersten Angriffe auseinander. Der Kurfürst selber wurde gefangen genommen, und verlor zur Strafe, daß er es gewagt, die Waffen gegen den Kaiser zu führen, nicht blos die sächsische Kurwürde und einen großen Theil seiner Erblande, was Alles dem Verbündeten des Kaisers, dem Herzog Moriz von Sachsen zufiel, er blieb auch zugleich des Kaisers Gefangener, und mußte fünf Jahre lang, Tag und Nacht von spanischen Soldaten bewacht, dem Gewaltigen folgen auf allen seinen Reisen, und an alle die Orte, wo derselbe sich längere oder kürzere Zeit aufhielt. Der Landgraf Philipp von Hessen, bis zu dessen Landen der Feind nicht vorgedrungen war, ließ, um denselben die Kriegsbedrängniß zu ersparen, sich bewegen, die Gnade des Kaisers anzurufen, und nachdem sein Tochtermann Moriz von Sachsen und Kurfürst Joachim von Brandenburg auf die kaiserlichen Zusicherungen hin ihn dessen vergewissert hatte, es solle seine Person nicht angetastet werden, erschien er im Geleite dieser zwei Fürsten vor dem Kaiser in Halle und leistete feierliche Abbitte. Aber sein und seiner Freunde Vertrauen auf die kaiserliche Zusage wurde auf das bitterste getäuscht. Bei dem Gastmahle, welches Herzog Alba am Abend nach der Abbitte gab, ward Philipp trotz der kräftigsten Einsprache der Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen festgenommen, und war seine Gefangenschaft, die gleichfalls fünf Jahre dauerte, eine noch ungleich härtere als die von Joachim Friedrich.

War des Krieges Ausgang für die Schmalkaldischen Bundesglieder allenthalben ein trauriger, noch trauriger waren seine Folgen, und dieses selbst für die evangelischen Landschaften, deren Fürsten sich nicht an dem Kampfe betheiligt hatten. In der Zeit, da Karl seine Rüstungen betrieb und selbst noch während des Kriegs lauteten seine Erklärungen dahin, es sei nicht die Religion, um derentwillen er den Krieg unternehme, es sollten nur die Glieder des Schmalkaldischen Bundes und insbesondere die Häupter desselben bestraft werden für den Landesfriedensbruch, den sie durch ihren Zug gegen Herzog Heinrich von Braunschweig und anderwärts begangen, er beabsichtige nichts weiter als die Rechte der kaiserlichen Macht dem Ungehorsam gegenüber wieder herzustellen, und selbst unter den evangelischen Ständen gab es einige, die diesen Erklärungen Glauben schenkten. Der Rheingraf Philipp Franz von Dhaun hatte während seiner Anwesenheit am englischen Hofe König Heinrich VIII. versprochen, ihm nach seiner Heimkunft über den Schmalkaldischen Krieg und die Absichten, die der Kaiser dabei verfolge, Bericht zu erstatten. Als er dieses Versprechens sich entledigte, schrieb er dem Könige, aus der Kaiserlichen Majestät bisherigen Handlungen ersehe man deutlich, daß derselben Absicht keineswegs sei, das Evangelium zu unterdrücken, sondern nur den Ungehorsam zu strafen, welchen etliche der protestantischen Stände ihm dem Reichsoberhaupte bewiesen hätten. So lasse auch der Kaiser, heißt es weiter in dem Schreiben, in all den Städten, die er in seine Gewalt gebracht habe, als in Nördlingen, Donauwörth, Schwäbisch Hall, Frankfurt u. s. w. das Evangelium ungehindert predigen, sogar habe er Pfalzgraf Friedrich, desgleichen die übrigen Fürsten, die in der Protestanten Bündniß gewesen, als sie sich von demselben losgesagt, zu Gnaden angenommen. Hat des Rheingrafen scharfes Auge in der Sache wirklich nicht richtiger gesehen *), so wurde er in Kürze eines Andern belehrt. Nachdem Karl die Vernichtung des Schmalkaldischen Bundes gelungen war, zeigte es sich bald, daß gerade die Unterdrückung der evangelischen Lehre und die Zurückführung der Protestanten in den Schooß der alten Kirche, als deren Ober-

*) Die Vermuthung liegt nahe, daß der schlaue Berichterstatter nicht seines Herzens wirkliche Meinung ausgesprochen hat.

schirmherrn er sich betrachtete, bei ihm der Hauptbeweggrund zu dem blutigen und kostspieligen Kriege gewesen. Aufs neue und weit nachdrücklicher als früher forderte er von den Evangelischen die Unterwerfung unter das Concil, dieweil er aber wohl erkannte, daß er mit dieser seiner Forderung nicht durchdringen könne, wenn den Evangelischen nicht Zugeständnisse gemacht würden, so ließ er durch drei Theologen, von welchen der Brandenburgische Hofprediger Agricola, der einst an Luther's Tisch gesessen, die protestantische, der Mainzer Weihbischof Heldring die alt-katholische, und Julius Pflug, der neue Bischof von Naumburg, die Erasmische Partei vertrat, eine Kirchenordnung ausarbeiten, welche bis dahin, daß durch das Concil endgültige Beschlüsse in Betreff der Lehre und des Gottesdienstes gefaßt worden, einstweilen, interim Geltung haben sollte, weshalb auch die neue Ordnung das Interim genannt wurde.

IX. Kapitel.

Das Interim.

In dem Interim war in der Lehre von der Rechtfertigung der evangelischen Ansicht einigermaßen Rechnung getragen, desgleichen war in demselben die Austheilung des Abendmahls unter beiden Gestalten angeordnet und den Priestern die Ehe gestattet. Das Opfer in der Messe sollte nach ihm angesehen werden nicht als ein Sühnopfer, sondern als ein Gedenk- und Dankopfer für das blutige Opfer, das Christus am Kreuz dargebracht habe. In allem Uebrigen wurde die altkirchliche Ordnung festgehalten, die Siebenzahl der Sakramente mit der letzten Oelung, die Lehre von der Transsubstantiation, das Anrufen der Jungfrau Maria und der andern Heiligen, die Fasten, die Feiertage, der Pomp der Processionen nebst den übrigen Ceremonien, wie denn auch die bischöfliche Gerichtsbarkeit, wo sie aufgehört hatte, wiederum sollte hergestellt werden.

Anfänglich war es des Kaisers Absicht, daß das Interim Geltung haben sollte für alle deutschen Städte und Landschaften, auch für die der katholisch gebliebenen Fürsten und Bischöfe. Hoffte er doch dadurch ein Mittel mehr zu haben, um das Concil, welches bis dahin zu seinem großen Verdrusse ganz unter päpstlichem Ein-

flusse stand, unter seine Leitung zu bringen. Als aber die katholischen Stände, an ihrer Spitze Herzog Wilhelm von Baiern, sich für ihre Lande das Interim verbaten, gab er darin nach, und wurde von dem Reichstag beschlossen, es solle dasselbe nur für die Lande der evangelischen Stände Rechtskraft haben.

Mit Ausnahme des Kurfürsten Joachim von Brandenburg war bei den evangelischen Ständen keine Neigung für das Interim vorhanden, dem Kaiser aber war dasselbe augenblicklich das Allerwichtigste, was ihn beschäftigte. Er bot Alles auf, die Annahme desselben bei den Evangelischen zu erzwingen, und wo Drohungen und Versprechungen nichts fruchteten, brauchte er seine kaiserliche Gewalt, die damals in den deutschen Landen fast eine Allgewalt gewesen. Großes Wehe ist dadurch über die evangelischen Städte und Dörfer, namentlich in Oberdeutschland gekommen. Wenn im Hebräerbrief bei der Erinnerung an die Leiden, welche die um des Glaubens willen Verfolgten erduldet haben, gesagt wird: „Etliche haben Spott und Geißeln erlitten, dazu Bande und Gefängniß, sie sind umhergegangen in Mangel, in Trübsal, in Ungemach, und sind umhergeirret in Wüsten und auf Bergen, und in den Klüften und Löchern der Erde," so haben sich alle diese Leiden zur Zeit des Interims an vielen Glaubenstreuen wörtlich wiederholt. Hunderte von evangelischen Predigern mußten, dieweil sich ihr Gewissen nicht zur Annahme des Interims verstehen konnte, ihre Gemeinden verlassen und mit ihren Familien ins Elend wandern. Mehrere Prediger von Ulm, die erklärten, sie hielten sich an ihre Berufung, wo es heiße, daß sie das Evangelium ohne allen Zusatz von Menschensatzungen predigen sollten, ließ der Kaiser in Ketten und Banden legen und eine Zeit lang seinem Hoflager nachfahren. Von der Stadt Schwäbisch Hall verlangte er die Auslieferung des ehrwürdigen Johannes Brenz, und hat dieser, um sich den Verfolgern zu entziehen, längere Zeit die Nächte auf einem ihm befreundeten Edelhofe, die Stunden des Tages dagegen im Dunkel eines unwegsamen Waldes verbracht. Selbst die mächtige Reichsstadt Straßburg konnte ihren Predigern keinen vollen Schutz mehr gewähren. Butzer flüchtete nach England und hat dort sein Grab gefunden. Es schloß sich ihm sein Amtsgenosse Fagius an, welchen früher der Kurfürst Friedrich von der Pfalz sich auf einige Zeit vom Straßburger Rath erbeten hatte, damit

ihm derselbe bei der Reformation der pfälzischen Kirche behülflich sei*). Und wie sah es während dieser Drangsalzeit in unserer Landschaft aus? Welches war das Verhalten ihrer Gebietsherrn der vom Kaiser gegebenen Religionsordnung gegenüber? Als Kurfürst Friedrich von der Pfalz erfahren, seine dem Herzog von Würtemberg zugesandte Kriegsschaar habe sich den Truppen desselben wider den Kaiser angeschlossen, und dadurch habe sich dessen Zorn wider ihn höchlich gesteigert, ritt er alsbald zu ihm nach Schwäbisch Hall und bat um Gnade. Diese erhielt er, mußte aber dafür sich nun auch in Allem dem Willen des Mächtigen unterwerfen. Er nahm das Interim an. In Folge dessen wurden in Heidelberg und den andern Orten der Pfalz die Processionen von Neuem eingeführt, wer sich von der Theilnahme ausschloß, sollte mit Geld- und Gefängnißstrafe belegt werden. Mit den Stiftsherrn von St. Andreas zu Köln wurde von ihm noch im Jahre 1548 ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem denselben die Pfarrei Bacharach sammt allen dazu gehörenden Kirchen und Kapellen, Gülten und Zinsen sollte wiederum eingeräumt werden. Ob in diesem Vertrage ausdrücklich vorbehalten war, daß die Predigten den Bestimmungen des Interims gemäß seien, und das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten ausgetheilt werde, ist zweifelhaft. Des Kurfürsten Liebe zur evangelischen Lehre war so tief nicht, daß er um ihretwillen sich hätte der Gefahr, den Kurhut zu verlieren, aussetzen wollen. Er hielt es für klug, gleich den Bäumen des Waldes sein Haupt zu beugen, bis das Sturmwetter vorüber gezogen sei. Männlich und edel zeigte sich dagegen Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken. Dem Augsburger Reichstage, auf welchem das Interim ausgearbeitet und genehmigt wurde, wohnte er anfänglich nicht in Person bei, es waren

*) Fagius d. h. Bucher war in der Zweibrückischen Amtsstadt Bergzabern geboren und ein Mann von großer Gelehrsamkeit, sowie tief frommen Sinnes. In seiner Abschiedspredigt entschuldigte er den Rath von Straßburg, der so lange als möglich festgehalten, und für sich bat er um die Fürbitte der Gemeinde, daß er standhaft bleibe in seinem Kreuz. Die Hand des Herrn hat ihm dasselbe baldigst abgenommen. Er starb schon Ende Dezember 1549 nach viertägigem Fieber in Cambridge, woselbst ihm eine theologische Professur übertragen war.

nur seine Gesandte dorten. Als jedoch der Kaiser verlangte, daß er sich persönlich einfinde, und nachdem dies geschehen, von ihm begehrte, daß er die neue Religionsordnung in seinem Herzogthum einführe, lautete Wolfgangs Antwort: Er kenne keine andere Religion, denn allein die, in welcher er geboren und erzogen worden, deshalb bitte er, man möge seiner schonen, er wolle jedoch in der Sache thun, so viel er mit gutem Gewissen thun könne. Den Kaiser verdroß es höchlich, daß ein Mann, der zu den minder mächtigen Fürsten gehörte, nicht alsobald seinem Willen sich fügte, und wie er das Jahr zuvor ihn und seine Gemahlin mit Freundlichkeit überhäuft hatte, ließ er ihm jetzt in barscher Weise ankündigen, er werde ehestens ein paar Tausend Spanier in seinem Lande sehen. Diese erschienen nun zunächst nicht, denn Karl brauchte sie anderwärts, dagegen drängte er ihn mit Zuschriften, er solle seiner Religionsordnung nachkommen, und als Wolfgang darauf erwiderte, die Einführung dieser Ordnung überlasse er den Bischöfen, in deren Sprengel die Kirchen seines Landes gehörten, forderte der Kaiser von ihm eine Erklärung darüber, zunächst welches seine persönliche Meinung in Betreff der von ihm gegebenen Religionsordnung sei, und zum andern, ob er die Kirchendiener, so die Annahme derselben verweigerten, abschaffen wolle. Darauf sprach sich der Herzog, wie Sleidan bemerkt, in einem französisch abgefaßten Schreiben also gegen den Kaiser aus: Nachdem er im vergangenen Sommer von Augsburg wieder heimgekommen, habe er den Theil der Religionsordnung, der von den Feiertagen und dem Fleischessen handle, seinem Volke vorgehalten, und ihm befohlen, darin Gehorsam zu leisten. Desgleichen habe er die Religionsordnung mehr denn einmal mit sonderm Fleiße für sich selber durchgelesen und darin Vieles dem Glauben gemäß befunden, in dem er hoffe selig zu werden, dagegen aber auch Vieles, was demselben zuwider sei. Zu gleicher Zeit habe er auch seinen Kirchendienern befohlen, das darin Gegebene eins nach dem andern fleißig zu erwägen und ihre Meinung ihm anzuzeigen. Dieweil nun diese alle einhellig darauf bestanden, sie könnten's mit gutem Gewissen nicht durchaus annehmen, hätte er sie nicht zwingen dürfen, anders zu thun, und deshalb die Bischöfe gebeten, daß sie etwa hierin ein Mittel wollten suchen. Was die Bischöfe geantwortet, das habe er ihm, dem Kaiser, eingesendet, und dabei

verhoffet, weiter werde man ihm nichts anmuthen. Dieweil nun aber kaiserliche Majestät von ihm eine klare Antwort begehrte, so wolle er seine Meinung sagen. Zum ersten, was die Religion, die Kirchengebräuche und Ceremonien belange, die seit etlichen Jahren in seinem Lande gehalten worden, so sei er, wie er Ihrer Majestät schon früher angezeigt, in solcher Lehre geboren und erzogen, habe auch darin etwas Fleiß und Mühe angewandt, und so viel er mit seinem Verstande erlangen möge, bedünke es ihn, sie stimme mit dem Worte Gottes überein. Solches müsse er denn auch, so er darauf gefragt werde, bekennen, damit er nicht sein Gewissen verletze und seiner Seligkeit übel vorstehe, und sei eben dies die Ursache, warum er in des Kaisers Religionsordnung nicht willigen könne, wogegen er alles Sonstige Ihrer Kaiserlichen Majestät zu leisten bereit sei, gleichwie seine Voreltern. Da nun Ihre K. Majestät die höchste Obrigkeit sei, so möge sie auch in Betreff der Religion nach ihrem Wohlgefallen Ordnungen machen, und sei er wahrlich derjenige nicht, der sich ihm darin zu widersetzen vermöchte. Jedoch bitte er darum, daß weder er selbst noch sein Volk gezwungen werde, etwas wider des Herzens Meinung und Gewissen zu thun. Soviel die Kirchendiener anlange, so habe er Ihre K. Majestät bereits in seinem letzten Schreiben gebeten, daß sie mit der Bewilligung, fürnämlich Kinder zu taufen und Kranke zu besuchen, in ihren Stellen verbleiben möchten, bis Andere an ihre Statt geordnet würden. Wolle jedoch Ihre Majestät haben, daß sie schon vorher hinwegziehen, so solle unangesehen, zu was großem Betrübnisse und Nachtheil solches dem Volke gereichen werde, auch darin Gehorsam geleistet werden, wie denn ihrer viel allbereits hinweggezogen seien*).

Was die Rheingrafschaft belangt, so traf am 12. August 1548, einem Sonntage, ein kaiserlicher Kammerbote auf Schloß Dhaun ein und überbrachte dem Grafen Philipp Franz ein kaiser-

*) Ob der Kaiser diesen Vorstellungen Gehör geschenkt hat, und in Folge dessen die evangelischen Prediger, welche noch nicht hinweggezogen waren, im Lande haben verbleiben dürfen, darüber kann Gewisses nicht berichtet werden. Zu Meisenheim wurden die Gehälter, welche die Kirchen- und Schuldiener aus dem Almosen empfingen, auch während des Rechnungsjahres 1549—50 gezahlt, und in eben diesem Jahre anderthalb Vögel an Nachtmahlwein verbraucht.

liches Schreiben, welchem zwei Exemplare des Interims, das eine in lateinischer, das andere in deutscher Sprache, beigefügt waren, und worin die Rheingrafen in ihrer Gesammtheit zur Abgabe ihrer Erklärung aufgefordert wurden. Philipp Franz sandte noch an selbigem Tage das Schreiben nebst dem deutschen Exemplare auf die Kirburg an die alte Rheingräfin Anna, welche für ihren Sohn Thomas, der damals wahrscheinlich in der Grafschaft nicht anwesend war, die Geschäfte besorgte. In dem Begleitschreiben ersuchte er seine Base, doch alsbald auch den Vormündern ihres Enkels Otto, dessen Vater Rheingraf Johann kurz vor dem Eingange des kaiserlichen Erlasses verstorben war, eine Copie desselben zugehen und ihn vernehmen zu lassen, welches ihrer der Rheingräfin Liebden sowie der Vormünder Gemüth in der Sache sei. Schließlich bittet er freundlich zu erwägen, was der gantzen Reingravschafft in uffenthaltung der widderantwort for nachtheil erwachsen möcht. Gegen Ende September ging die für das Gesammthaus abgefaßte Erklärung an den Kaiser ab, und wurde in derselben die Annahme des Interims zugesagt.

Die Klagen, welche fortwährend über die Sittenverderbniß des Klerus geführt wurden, selbst auf dem Concil zu Trident, waren in der Religions- oder Reformationsordnung, wie das Interim genannt wurde, nicht unberücksichtigt geblieben, und nach Veröffentlichung derselben drang der Kaiser aufs nachdruckvollste darauf, daß namentlich behufs Herstellung von Zucht und Sitte bei der Geistlichkeit Provinzial- und Diözesansynoden gehalten, desgleichen der h. Send oder die Kirchenvisitation wieder angerichtet würden. Die geistlichen Oberhirten unsers Bezirks, die Erzbischöfe von Trier und Mainz säumten nicht, dem Wunsch des Kaisers nachzukommen. Beide ließen in ihren Sprengeln noch im Jahre 1548 eine Diözesansynode abhalten und im darauf folgenden Jahre eine Provinzialsynode. Es ist Theil I mitgetheilt, wie bei der Trierer Diözesansynode zunächst der Erzbischof selbst sich der Censur unterwarf und darauf die gesammte Geistlichkeit, die höhere sowohl wie die niedere, die Censur passiren mußte. Zur Diözesansynode in Mainz erging die Einladung unterm 5. November 1848. Da die Geistlichen der Rheingrafschaft zum größeren Theile bereits der evangelischen Lehre anhingen, so fragten sie bei den Rheingrafen an, ob sie der Einladung Folge leisten und wie

sie sich bei derselben der Religion halber erklären sollten. Die Grafen zogen mit ihren Räthen die Sache in Ueberlegung, und kamen dahin überein, es solle den Geistlichen befohlen werden, die Synode zu besuchen und das Begehren des Bischofs der Religion halber anzuhören, in ihren Willen aber solle es gestellt bleiben, ob sie das Interim verwerfen, oder die Aenderung annehmen wollten*).

Es ist nicht aufgehellt, wie sich die Geistlichkeit der Rheingrafschaft auf der Mainzer Diözesansynode, die am 19. November ihren Anfang nahm, in Betreff des Interims erklärt hat, daß aber das Bemühen, in den rheingräflichen Gebieten die alten kirchlichen Zustände wiederum herzustellen, im Ganzen ein vergebliches gewesen, erweist das Ergebniß der im Jahre 1550 abgehaltenen Kirchenvisitation. Es trafen die Bevollmächtigten, welchen der Erzbischof von Mainz, Sebastian von Heusenstamm, die Abhaltung der Visitation am Glan und an der Nahe übertragen hatte, im genannten Jahre 1550 Freitags vor Oculi in dem rheingräflichen Dorfe Sien ein. Von hier aus schrieben sie an die Oberamtleute Eberhard Flach von Schwarzenberg auf Dhaun und Braun von Airschied auf Kirburg: nachdem sie die schriftliche Geleitsversicherung der Herrn Rheingrafen Philipp Franz und Thomas empfangen und daraus ersehen hätten, daß dieselben die Visitation in ihrer Obrigkeit zulassen und fördern wollten, hätten sie sich in

*) Der desfallsige Beschluß der Rheingrafen lautet wörtlich also: „Item ist bedacht, das den Geistlichen in der Reingrafschafft befolen werde, die Zeit vermoge der ausgegangenen Maintzischen citationen beim Bischof zu erscheinen und sein Begern der Religion halben anzuhören, und fürtter Ires gefallens uff Itziger meinung zu beharren oder die enderung anzunehmen." Da der Erzbischof die Geistlichkeit zugleich zu der Türkensteuer heranziehen wollte, die er in seinem Kurfürstenthum aufzubringen hatte, wie denn dem Stift Johannisberg bei Dhaun deshalb bereits unterm 4. September 1548 eine Aufforderung zugegangen war, so wurde auch dieser Punkt Seitens der Rheingrafen erwogen und heißt es in den vorerwähnten Beschlüssen weiter: „So vil die begehrte Steuer und Hilffgeltt vom Bischof zu Meintz belangt, soll sein Churfürstlich Gnaden durch die Pristerschafft die antwordt gegeben werden, wo sie bei Irer weltlichen Oberkheit dessen enthoben und freigestellt sein mogen, seien sie onbeschwerlich Iren Churfürstlichen Gnaden die Steuer zu geben, denn sie dieselbig je ann ein Ort entrichten müssen, daneben soll Inen den Pfaffen angezeigtt werden, dasjhenige, was sie für competenz haben, nit zum höchsten anzuzeigen.

die Rheingrafschaft verfügt, um gedachten Samstags Vormittags in Kirn einzutreffen. Um Zeit zu gewinnen, und zugleich den armen Pfarrkirchen die herkömmlichen Sendkosten zu ersparen, wollten sie nicht jede einzelne Pfarrei besuchen, und deshalb sei ihre Bitte, die Herren Oberamtleute möchten die Prädikanten und Kaplane der Grafschaft bescheiden, vor ihnen in Kirn zu erscheinen. Welche wegen Weite des Wegs oder sonstiger Hindernisse nicht schon Samstags in Kirn sich einfinden könnten, sollten am darauffolgenden Tage, nachdem sie in den Kirchen ihr Amt ausgerichtet hätten, dahin kommen. Die Oberamtleute erfüllten diese Bitte, und nachdem die Visitatoren die Geistlichen, welche sich einstelleten, verhört und mit denselben ihrem Auftrag gemäß verhandelt hatten, verfehlten sie nicht, den Befund vor ihrer Abreise von Kirn zur Kenntniß der Grafen zu bringen. In ihrer desfallsigen Zuschrift klagen sie zunächst, daß die Geistlichen sich nur in geringer Zahl eingefunden hätten, und habe man, sagen sie weiter, aus derselben Bekenntniß erfunden, daß der Kirchendienst in ihrer gräflichen Gnaden Obrigkeit vielfach mangelhaft und wider den wohlhergebrachten Gebrauch der wahren alten katholischen Kirche verändert und in Mißgestalt aufgerichtet sei. Etliche Kirchendiener säßen in ihren Pfründen blos auf die Präsentation der Collatoren, ohne Vorwissen und Zulassung des Ordinarii, wie denn auch ihrer Anstellung weder die vorschriftsmäßige Prüfung noch die kirchliche Investitur vorausgegangen sei. Sämmtlich hielten sie sich in der Lehre und in den Ceremonien nicht dem Brauche der katholischen Kirche gemäß, und selbst unter ihnen bestehe in diesen Stücken kein gleichmäßiges Verfahren. Mit Ausnahme der Kirche Kirn, woselbst seit etlichen Monaten erst in ihrer Gegenwärtigkeit wiederum eine Messe sei gehalten worden, habe man an allen andern Orten das Amt der Messe unterlassen, und verharre in den Neuerungen, wie man sie vor etlichen Jahren angefangen habe. Deshalb ergehe gemäß dem Befehle, den sie von ihrem gnädigsten Herrn, dem Erzbischof und Kurfürsten von Mainz empfangen, an Ihre gräflichen Gnaden ihr ernstlich Gesinnen, doch verschaffen zu wollen, daß die namhaft gemachten Mängel alsobald abgestellt und gebessert würden. Die Forderungen, welche in dieser Beziehung die Bevollmächtigten stellten, waren folgende. Es müsse dem Herrn von Mainz die ihm als Ordinarius zu-

stehende geistliche Gerichtsbarkeit wiederum vollständig eingeräumt werden. Zu dem Ende seien die Geistlichen nach empfangener Präsentation behufs ihrer Investitur an den Bischof zu weisen. Die Renten und Gefälle, welche den Kirchen und Kirchendienern gehörten, seien denselben wiederum zuzutheilen und zwar ohne Abzug. Betreffend die Predigt, die Reichung der Sakramente und die andern Ceremonien seien alle Pfarrherrn, Prediger und Kirchendiener anzuhalten, daß sie sich darin der allgemeinen, d. h. der katholischen Kirche gleichförmig hielten, oder zum wenigsten der kaiserlichen Deklaration, so ohnlängst auf dem Reichstag in Augsburg von den Ständen sei angenommen worden, in allen Punkten getreulich nachsetzten. Sollten sich hiergegen, also lautet der Schluß des im Ganzen höflich gehaltenen Schreibens, etliche Pfarrherrn beschweren oder stören, so möchten Ihre Gnaden solche aus ihrem Herrschaftsgebiet entfernen, und dafür besorgt sein, daß an derselbigen Stellen christliche Prediger präsentirt werden, gegen welche sich der Erzbischof oder sein Offizial aller Gebühr und nach Gnaden erzeigen würde*). Die Seitens der Grafen den Visitatoren ertheilte Antwort ist im rheingräflichen Archive später gesucht, aber nicht aufgefunden worden, daß aber die Visitation in der Rheingrafschaft nicht den Erfolg hatte, den man mit ihr anstrebte, darauf deuten die Anmerkungen, die der Dhaunische Rath Dreiß verschiedenen erzbischöflichen Erlassen beigefügt hat**).

Des Grafen Philipp Franz Grenznachbar und nachheriger Schwager, Herzog Johann von Simmern, zeigte sich um jene Zeit noch immer abgeneigt, das Reformationswerk irgendwie zu

*) Daß mehrere Geistliche sich verehelicht hatten, dessen ist in dem Schreiben der Visitatoren nicht gedacht, es steht aber fest, daß im Jahre 1549 in Kirn etliche Stiftsherrn, unter ihnen wohl auch der Pfarrer Siegel, verheirathet waren.

**) Auf den Erlassen des Kurfürsten Sebastian an die Stiftsgeistlichen auf St. Johannisberg am 4. Septber. 1548, wovon der erstere die Türkensteuer betrifft, der zweite eine Vermahnung an das Volk enthält, das Fluchen und Schwören zu meiden, findet sich von der Hand des Raths Dreiß vermerkt, auf dem ersten: Dieweil das Interim uffgericht, so will man wider die alte geistliche Jurisdiction üben und in prauch bringen; auf dem zweiten: so werden die Pfaffen wieder fro, daß Ire sachen wieder einen guthen Anstand bekhomen. Es ist aber kein Nachdruck darbey gewesen. Got strytet.

fördern, und weit entfernt die den Evangelischen im Interim gemachten Zugeständnisse seinen Unterthanen zuzuwenden, hielt er mit aller Strenge darauf, daß in den Kirchen seines Gebiets der Gottesdienst in der altkatholischen Weise aufrecht erhalten und keinerlei Aenderung vorgenommen werde. Dieses zeigt das Schreiben, welches er an Ritter Endreß von Leyen und die Wittwe Maria Hilchin Vögtin von Hunoltstein, welche von ihrem Ahnherrn Melchior von Rüdesheim die Collatur der Kirchen Pferdsfeld und Winterburg ererbt, im Jahre 1550 Dinstags nach Mariä Empfänguiß von der Burg Kastellaun aus erlassen hat. In diesem Schreiben sagt er, sie oder vielleicht auch schon ihr Schwäher und Ahnherr Melchior hätten die Pfarrpfründe im Thale Winterburg einem Priester Namens Johann verliehen, welcher trotzdem, daß er ihn avisirt und ihm befohlen, sich mit Messelesen und Ceremonien anders nit zu halten, denn nach der alten Religion, dem nicht nachkomme. Im Gegentheil wenn andere Priester in der Winterburger Kirche die Seelenämter hielten, fauge er einen Psalm oder einen andern Gesang zu singen an. Zeige man dem Volk das hochwürdige Sakrament des Leichnams und Blutes Gottes, so laufe er aus der Kirche und wende damit das gemeine Volk von der alten Religion ab. Das könne er keineswegs länger verdulden in Ansehung seiner Conzienz und dieweil es den kaiserlichen Geboten zuwider. Von dem, der in solcher Weise sein Gebot übertrete, vertröste er sich keiner Besserung, und deshalb gelange an sie die Collatores sein ernstlich Gesinnen, sie wollten binnen diesem seinem Schreiben und Weihnachten den Pfaffen anders wohin thun und in der benannten Zeit die Kirche Winterburg mit einem Priester versehen, der sich nach der alten Religion halte. Geschähe dieses nicht, so sei er als ältester Graf zu Sponheim und dieser Zeit Collator verursacht, den Pfaffen gen Mainz zu seinem Ordinario zu senden und an seiner Statt einen andern zu setzen. Er sähe jedoch lieber, wenn sie dieses thäten, indem er nicht gemeint sei, ihnen in ihrem Collationsrecht irgendwie Eintrag zu thun, und begehre ihre beschriebene Antwort*).

*) Das Amt Winterburg gehörte zur hinteren Grafschaft Spanheim, und trugen von derselben die Rittersamilien Leyen und Hunoltstein die Collatur der Kirchen Pferdsfeld und Winterburg zu Lehen.

Wie sich das Kirchenwesen zu St. Goar nach 1535 gestaltete, ist bereits dargelegt und zugleich berührt worden, daß die eigentliche Pfarrstelle Konrad Schilling seit 1535 bekleidete. Da dessen Einkommen sehr gering war, bat der Superintendent Rivergall in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister und dem Rathe von St. Goar 1547 den Landgrafen, er wolle doch das geringe Einkommen der Pfarre zu St. Goar bedenken und diese mit dem durch das Absterben Rudolph Spey's zur Erledigung gekommenen Canonicat begnadigen. Landgraf Philipp gewährte unterm 10. April 1547 die Bitte, und ist das höchst huldvoll abgefaßte Schreiben wohl das letzte, das von ihm vor seiner Gefangennehmung in Halle, die am 19. Juni statt hatte, nach St. Goar abgegangen ist. Bald darnach ging dem Dechanten und Kapitel d. h. dem Superintendenten und den andern Inhabern der Stiftspfründen Seitens der landgräflichen Räthe aus Kassel der Befehl zu, doch sofort dem Sohne des Schultheißen zu Hombergt das Canonicat einzuräumen, womit derselbe von dem Abte zu Prüm sei beliehen worden, damit gemelter Abt nicht verursacht werde, in dieser fährlichen Zeit bei Kaiserlicher Majestät über ihren gnädigen Fürsten und Herrn Klage zu führen. Dechant und Kapitel sammt Bürgermeister und Rath erwiderten darauf, sie wünschten und bäten Gott darum, daß keine Zwietracht entstehe zwischen ihrem gn. Herrn und dem Abte, es habe aber dieser durchaus keine Ursache zur Klage, denn wie die beigefügte Nachweise ausweise, sei er bei Verleihung der Stiftspfründen nicht verkürzt worden, und seien sie es wohl zufrieden, daß von den zuletzt verfallenen Lehen, außer Spey war noch ein anderer Canonicatspfründner Namens Ambrosius verstorben, des Schultheißen Sohn das eine und ihre arme pfar das andere erhalte*).

Landgraf Philipp wurde nach seiner Gefangennehmung in Halle, wie Sleidanus ausdrückt, von seinen hispanischen Ver-

*) Im Antwortschreiben hieß es weiter, daß des Schultheißen Sohn noch nicht im Genusse der ihm verliehenen Pfründe sei, habe darin seinen Grund, daß er zu derselben erst nach Johannis sei präsentirt worden, während die Statute aller Stifte am Rheinstrom vorschrieben, daß die Präsentationen vor Johannis Baptistä müßten geschehen. Zudem habe er auch die 20 Goldgulden noch nicht gezahlt, die bei der Präsentation müßten erlegt werden.

hütern bald da bald dorthin geschleppt, zunächst nach Donauwörth, von da gen Nördlingen, darnach nach Heilbronn und von hier gen Schwäbisch Hall. Als der Kaiser Ende August 1548 von Ulm nach Speyer ging und nach kurzem Aufenthalt in dieser Stadt von Mainz aus auf dem Rhein in die Niederlande zurückkehrte, ließ er wie den Herzog Johann Friedrich von Sachsen, so auch den Landgrafen nach Mainz holen, um sie von hier aus mit sich in die Niederlande zu führen. Die Schiffe, auf welchen sich der Kaiser mit seinem Gefolge und den beiden fürstlichen Gefangenen befand, überraschte die Nacht, als sie in die Nähe von St. Goar kamen, und dieweil er in Besorgniß stand, Philipp's Unterthanen möchten etwa einen Versuch machen, ihren gefangenen Landesherrn zu befreien, ließ er nur die Wache an das Land setzen, während er selber mit allen andern die Nacht auf den Schiffen verbrachte. Mit welchem wehmuthsvollen Auge, mit welchen Schmerzgefühlen mögen da die evangelischen Bewohner St. Goar's auf das Schiff hingeschaut haben, darinnen man ihren Fürsten als einen Gefangenen hinwegführte!*)

Nachdem Sleidan geschildert hat, mit welcher Standhaftigkeit und muthvollen Demuth Johann Friedrich von Sachsen der Anmuthung des Kaisers widerstanden, sich zu der im Interim ausgesprochenen Lehre zu bekennen, trotzdem daß auch bei ihm das Verlangen, seiner Gefangenschaft entledigt zu werden, groß gewesen, berichtet er, der Landgraf habe solche Standhaftigkeit nicht bewiesen, sondern sich bereit erklärt, zu verschaffen, daß des Kaisers Religionsordnung von seinen Unterthanen gehalten würde**). Der

*) Bei Sleidan heißt es Buch XXI: Der Keyser blib nit lang zu Speir und als er gen Maintz kommen, fuhre er auf dem Rhein hinab ins Niderland und führet den Hertzogen von Sachsen und den Landgraven, welcher erst von Schwäbisch Hall, nachdem sein Gemahl abermals für ihn gebetten hatte, herbeigebracht worden, in unterschiedlichen Schiffen gefänglich hinweg. Am Rhein liegt eine Stadt dem Landgraven zuständig, zu St. Guär genannt und darüber ein Schloß auff einem fast hohen Berge. Wie der Kaiser dahin kame und sich verspäth hatte, blib er auff dem Rhein, ließ nur die Wacht ans Land setzen und bevalhe männiglichen in den Schiffen zu bleiben.

**) Tiefergreifend ist die von Johann Friedrich dem Kaiser gegebene Erklärung, wie sie Sleidan Buch XX mittheilt. In Betreff des Landgrafen heißt es allda: Dazumal kamen Brieve unter die Leuthe, welche man sagt, daß sie der Landgrav an Keyser geschrieben hatte. Darin zeigt er ann, daß er seinem Gemahl und Räthen alle noch anstehende Vertrags Gedinge zu erfüllen bevolhen. Darneben hatte er, schreibt er dem Kaiser weiter, das Buch, so der Religion halben gestellt worden, verlesen und wiwol darin etliche Dinge, welche er nicht genugsam verstände und mit der heyligen Schrifft nicht beweisen könnte: dennoch und dieweil dieselbige gar alt und auf der heyligen Vätter macht beständen, wölt er nicht witziger sein denn sie, hielt also das Buch für recht und wolt verschaffen, daß es von seinen Unterthanen gehalten würde. Er bäth ihn aber durch Christum und alle Heiligen, daß er alle Ungnad fallen lasse und ihn wölt ledig geben. Dann er nuh mehr ein gantz jar in gefängnisse enthalten, hart genug gestrafft, und also in die höchste noth gebracht worden Ueber das wölt er ihm zu mehrer sicherheit seine beiden Söhne, bis ihm vollkomenlich geschehen, zu Geiseln geben, ihn auch auff alles, so er ihm würde fürschreiben, bereit sein zu versichern. Mit dieser Bitt richtet er nichts aus ꝛc.

*) Das Nähere siehe bei Ranke V, 194.

hart geschlagene Mann, für den die Kerkerhaft etwas gar Schweres war, hat in derselben Anwandlungen von Glaubensschwäche gehabt, es sind dieselben aber immer schon nach einer Kürze überwunden worden. Wie für Petrus, so war auch für ihn vom Herrn gebeten, daß sein Glaube nicht völlig aufhörte, und gleich diesem Jünger hat auch er das zagende Herz Anderer gestärkt, wenn nach solchen Anfällen von Schwachglauben sich seine Seele wiederum zum vollen Glauben bekehrte. Mit heller Stimme sang er in seinen niederländischen Gefängnissen geistliche Lieder, fleißig las er die alten Kirchenväter, denn die Bücher der heiligen Schrift hat man wohl auch ihm wie Herzog Johann Friedrich genommen, und ganz besonders ergötzte er sich an den Schriften Augustin's. Obgleich er in seinem Gefängnisse, das man ihm Anfangs in Mecheln, später in Oudenarde angewiesen, mit der Zeit nicht milder, sondern härter behandelt wurde, ermahnte er doch aus dem Kerker heraus seinen ältesten Sohn, festiglich bei dem Evangelium zu verharren, es koste gleich Leib oder Gut und die flüchtigen Prädikanten zu unterstützen. Diesem fügt er noch andere gute Ermahnungen hinzu z. B. er möge sich vor einem unreinen Leben hüten, Jedermann Gleich und Recht angedeihen lassen*). Fragt man, in wieweit das Interim in den hessischen Landen eingeführt worden, so haben sich nach neuen Ermittlungen nur sehr wenige

Prediger gefunden, welche das Interim anerkannten, und wo solches geschah, hat sich sofort das Volk gegen sie erhoben*). Die überwiegende Mehrzahl der hessischen Geistlichkeit bewies in diesem schweren Gewissenskampfe denselben heiligen Muth und dieselbe Beharrlichkeit, welche die Geistlichen in Süddeutschland gezeigt haben.

X. Kapitel.

Die kirchlichen Wirren im Amte Bacharach.

In welche Verworrenheit während des Interims die kirchlichen Zustände gekommen sind, davon empfängt man im Pfarrsprengel Bacharach ein anschauliches Bild**). Wie bereits mitge-

*) Es ist Hassenkamp, dem wir diese Ermittelungen verdanken. S. Theil I S. 656—686 seiner hessischen Kirchengeschichte im Zeitalter der Reformation. Das hier über die Grafschaft Katzenelnbogen Gegebene ist dieser Schrift theilweise wörtlich entnommen. Die Erklärungen, welche die Häupter der Geistlichkeit, darunter Adam Krafft, Leonhardt Crispin und Georg Nivergall auf verschiedenen Versammlungen abgegeben haben, sind ruhig gehalten, aber voller Kraft und tief ergreifend, insbesondere dadurch, daß man es den Männern abfühlt, wie gerne sie ihren geliebten Landgrafen durch Annahme des Interims seiner Fesseln entledigt hätten, wenn solches ohne Abfall von Gottes Wort und ohne Verletzung des Gewissens hätte geschehen können. Es waren insbesondere die Erzbischöfe von Mainz und Trier, unter deren Bischofsstab der größere Theil Hessens gestanden, welche die Gemahlin und die Söhne des Landgrafen, sowie die Geistlichen in den ehemals zu ihren Sprengeln gehörenden Bezirken hart drängten, der kaiserlichen Religionsordnung sich zu unterwerfen. Der Erzbischof von Trier Johann von Isenburg erwies sich dabei ebenso thätig wie sein Amtsnachbar in Mainz. Seine Abgeordneten, wozu er, um desto erfolgreicher zu wirken, einige Hessen gewählt, durchzogen die ganze niedere Grafschaft Katzenelnbogen und suchten von Dorf zu Dorf wallfahrend die Geistlichen zur Annahme des Interims zu überreden. Briefe, welche er an die Landgräfin Christine sendete, forderten diese unter Bitten und Drohungen auf, sein Ansinnen an die hessischen Geistlichen zu unterstützen. Aber es waren all diese Schritte erfolglos. Die Landgräfin und ihre Söhne, desgleichen die Räthe thaten in der Sache, der sie in ihrem Herzen abhold waren, nicht mehr als sie nothgedrungen mußten.

**) Das Bild ist den Akten entnommen, die sich darüber im Koblenzer Provinzial-Archiv finden.

theilt worden, hat Kurfürst Friedrich von der Pfalz, dem Willen des Kaisers sich fügend, das Interim angenommen und dem Kölner Andreasstifte die Zusicherung ertheilt, es sollte ihm die Pfarrei Bacharach mit ihren Kirchen und Kapellen wieder zugestellt werden. Aber Friedrichs Amtleute in Bacharach, an deren Spitze Philipp Wolf von Sponheim stand, beeilten sich nicht, das, was ihr Kurfürst dem Dechanten und Kapitel des Stifts zugesichert hatte, in Ausführung zu bringen. Die Stiftsherrn riefen wie die Hülfe des Erzbischofs von Köln, so auch die des von Trier an, und beide Fürsten entschlossen sich, an ihren Mitkurfürsten Friedrich einen Gesandten zu schicken, der ihm die Noth des Andreasstifts mündlich vortrage. Um den Vorstellungen des Gesandten bessern Nachdruck zu geben, überschickten sie Friedrich durch denselben zugleich ein Faß edlen Bacharacher Weins, den jedenfalls der Keller des Stifts hatte liefern müssen. Der Gesandte fand Friedrich nicht in Heidelberg anwesend, er mußte ihn in den Wäldern des Odenwaldes aufsuchen und traf ihn zu Anfang Juli 1550 zu Waldmichelbach ohnfern des Städtleins Hirschhorn, woselbst der betagte Fürst eine mehrtägige Jagd abhielt. Friederich nahm den Gesandten mit seiner Bitte und Gabe freundlichst auf. In seinem Antwortschreiben erklärte er, dieweil er von den Dingen, wegen welcher Dechant und Kapitel von St. Andre gegen seine Amtleute Klage führten, kein Wissens trage, wolle er sich derselben erkunden, und sich dann der Gebühr nach gegen das Stift erweisen. Ausführlicher sprach er sich darüber aus, wie höchlich sie ihn mit der gesandten Labung erfreut hätten, und ersieht man aus dem Schreiben, daß die schwere Demüthigung, zu der der Fürst sich dem Kaiser gegenüber hatte verstehen müssen, ihm nicht eben das Herz noch viel beschwerte*). Die

*) Es heißt in dem Schreiben: So vil den von E. beiden Liebden freuntlich gebrachten Pfälzischen Drunk belangt, geben wir E. L. freuntlich zu erkennen, dieweil diese Landesart (Landschaft) des Odenwaldes ein Berg auf und den andern abe und also rauwe, daß sie nur sawren wein ertregt, aber mit sehr gutten lustigen Bronnen begabt, haben wir den wein darinnen wol erkalten lassen und beiden E. L. und jedem besundern gutten redlichen Bescheid gethan und denselben an unser Taffeln und sunst an neben Dischen also herumb gehen lassen, daß wir alle kein Durst mehr gehabt. Dan, wie E. L. wissen, thut der Kuel wein, so einer vom Jagen khompt, one das wol schmecken,

Gesandtschaft hatte Erfolg, aber doch nur einen sehr langsamen. Friedrich einigte sich mit dem Kurfürsten von Trier, welcher der geistliche Oberhirte der Pfarrei Bacharach war, im darauffolgenden Jahre dahin, sie wollten beiderseits Bevollmächtigte nach Bacharach senden, und durch diese die Irrungen zwischen den Bacharacher Stiftsherrn und den Amtleuten wo möglich ausgleichen lassen. Zu dem Ende kamen im Oktober 1551 die Räthe des Pfalzgrafen mit denen des Trierer Kurfürsten zusammen, und hörten theils zu Bacharach, theils in dem nahe gelegenen Oberwesel der Streitenden Klagen und Gegenklagen.

Die Hauptklagepunkte des Andreasstiftes waren folgende: Nach des Kurfürsten Zuschriften an das Kapitel de dato Medardi 1550 und 15. Juni 1551 sollten die Prädikanten zu Bacharach und in den dazu gehörigen Thälern von der Kirchenverwaltung gänzlich abgestanden sein, aber noch immer halte der aus dem Stifte Köln verjagte Prädikant Paulus sich in Bacharach auf, predige und administrire die Sakramente nach ihrer lutherischen Art und Brauch, und schmähe dabei die alte katholische Religion, den Papst und die Concilien. Auch seien zu Bacharach, Steeg, Diebach und Mannebach vier Schulmeister, die dem Dechanten und dem Kapitel nicht präsentirt seien. Diese riefen an allen heiligen Tagen die Gemeinden mit dem Geläute der großen Glocken in die Kirchen, und predigten sodann öffentlich unter dem Schein einer Katechismuslehre. Desgleichen sängen sie zu den Zeiten des Salve Schmach- und Lästerlieder gegen den Papst und die geistliche Oberkeit, als: „Erhalt uns Herr bei deinem Wort und steur des Papst und Türken mord, die Jesum Christum deinen Sohn wollen stoßen von seinem Thron," und sei an diesen Schulmeistern noch mehr gelegen, denn an dem Prädikanten. Ferner seien sie noch bis zum heutigen Tage der Collation der Pfarreien

haben auch E. L. Bott deß zu gezeugniß zu Beschluß selbs ein gutten starken Drunk ausgebracht mit dem bevelh, daß er denselben von unsertwegen E. L. bringen soll, freuntlich bittend, E. L. wöllen uns solch gutten redlichen bescheid thun, als von uns bescheen Ist, sind wir gutter Hoffnung, E. L. soll der Durst wol gelescht werden und des nachts von aller sorg sanft schlaffen bis auf den Morgen, wie wir auch gethan. Und so der Bott recht bekennen wirdet, hat er freilich in dieser Odenwaldischen Art auch kein Durst gelitten ꝛc. Datum 6. Juli 1550.

Mannebach und Diebach beraubt, desgleichen der dazu gehörenden Pfarrhäuser, Weingärten, Renten und Zinse, und zwar dies Alles gegen den kaiserlichen jüngst ausgestellten Landfrieden. Gleicherweise hätten sie die Vikarien Trinitatis, Barbarä, Virginis, Agathe, Katharine, Michaelis und andere, die im Pfalzsprengel während der letzten zwei Jahre zur Erledigung gekommen, mit ihren Renten und Gefällen an sich geschlagen, wie sie denn auch in etliche zu diesen Altaren gehörende Häuser ihre Prädikanten gesetzt, zum Schaden der Gebäude. Wie sie ihnen die Präsenzkiste, darinnen ihre Jura beschlossen seien, vorenthielten, so hätten sie ihnen auch die ornamenta und vasa sacramentalia entzogen, desgleichen der Kirchen Meß- und Gesangbücher, das Geleucht, Wachs u. s. w., alles gegen den im Jahre 1548 zu Heidelberg gemachten Abschied und ihres Kurfürsten von der Pfalz gnädige Zuschrift. So hätten sie auch die dem Stifte inkorporirte St. Wernerskirche spoliirt und zu ihren Sekten mißbraucht, nicht minder die Brief aller Bruderschaften nebst den Almosenstiftungen an sich genommen und den Pastor nicht bloß der Aufsicht über das Vögelin-Almosen entsetzt, sondern ihn auch aus aller Kirchenrechnung ausgeschlossen. Nicht minder setzten sie Kirchmeister und Glöckner ihres Gefallens an und ab. In der Liebfrauenkirche zu Diebach, also lauteten die Anklagen weiter, sei früher an den Liebfrauentagen, desgleichen während der Fasten des Sonntags in einer Nachmittagsstunde eine Predigt gehalten worden. Diese Kirche halte aber der Vogt von Diebach ihnen jetzt verschlossen. Eben dieser Vogt habe auch einen ihrer Kaplane, den Herrn Peter wund geschlagen, und würde ihn erstochen haben, wenn nicht gute Leute dazwischen getreten wären. Von denen aber, die dabei den Vogt festgehalten, habe man den einen in den Thurm gelegt, den andern um zehn Gulden gestraft, und nun wollten sie auch noch von Herrn Petern zehn Gulden zu Straf und Abtrag haben. In allen beschriebenen Rechten sei ausdrücklich und klar versehen, daß die Geistlichen mit ihrem Hab und Gut von der weltlichen Oberkeit sollten gefreit sein, trotzdem fordere man von ihnen gegen des Reichs jüngsten gemeinen Abschied zweitausend Gulden Schatzung*).

*) Weitere Klagepunkte waren: Der Vogt von Diebach habe dorten ein Heiligenhaus niedergerissen, der Vogt zu Bacharach habe das Pferd, das sie

Diesen Klagen gegenüber brachten die Amtleute Nachstehendes vor: Herr Paulus wohne nicht als Kirchendiener, sondern als Bürger zu Bacharach, und dieweil das Stiftskapitel ihnen nicht solche Priester geschickt habe, die dem Interim gemäß lehrten, sondern ungelehrte und untaugliche Leute, aus deren Wandel wenig Gutes abzunehmen, so sei dieser Paulus zur Reichung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt wie der Taufe gebraucht worden. Seine Lehre sei dem Interim gemäß, und deshalb habe der Amtmann seine Verordnung, d. h. ordentliche Bestallung beantragt. Die Schulmeister hielten sie auf ihre Kosten zur Unterweisung der Jugend, Niemanden zum Nachtheil, und sei es nirgend bräuchlich, daß man Schulmeister präsentire, die man auf eigne Kosten halte. Davon, daß die Schulmeister Lästerlieder sängen, sei ihnen nichts bewußt, und so man diejenigen anzeigte, welche ungebürliche Gesänge brauchten, würde der Amtmann Insehung thun. Diebach und Mannebach seien große Gemeinden, von denen jede allweg ihren Pfarrer gehabt, deshalb hätte der Pastor von Bacharach gelehrte und geübte Pfarrer dahin stellen sollen, dieweil aber beide Kirchen öd gestanden, und nur zu Zeiten ein Kaplan dahin gekommen, der im Worte Gottes nicht bewandert gewesen, so habe der Amtmann die Gülten und Zinse durch die Kirchmeister einziehen und verrechnen lassen. Wenn geschickte und taugliche Personen zum Dableiben hingesetzt würden, die der Gemeind in christlichem Wesen wohl vorgehen, so solle ihnen die Nutzung nicht vorenthalten bleiben. Gleiche Bewandtniß habe es mit den Vikarien, die zur Erledigung gekommen, es würden derselben Gefälle einstweilen in Gewahrsam gehalten, und liege kein Spolium vor. Betreffend die Kirchenornamente, so seien Kaplane verordnet worden, deren man kein Wissens gehabt, woher sie gekommen, und seien diese mit der Kirchen Gezierde gar ungebührlich umgegangen. So habe einer derselben zwölf silberne Becher auf der Pfaffenstube weggenommen

zum Krankenbesuch gebraucht, aus dem Pfarrhof genommen, es etliche Tage gebraucht und verderblich gemacht. Trotzdem daß sie zu der abgehaltenen Visitation die ordinarias expensas gutwillig bezahlt, hätte man sie auch gedrungen, die Kosten des Mahls zu zahlen, das der Rath den Visitatoren gegeben. Dabei würden ihnen ihre Zehnten und Zinse zu Bacharach wie in den Thälern nicht ufrichtig geliefert.

und sie nach Köln verkauft. Etliche hätten aus den Meßgewändern Röcke für ihre Kinder machen lassen. In der Wernerskapelle lehre ein Schulmeister, damit ihre Kinder in christlicher Zucht und Ehre erzogen würden, und sei aus derselben nichts entwendet. Belangend die neue Kirche von Diebach, so stehe dieselbe im Feld und sei durch Offenlassen verunreinigt worden. Der Kaplan komme gar selten und möge er einstweilen in der rechten Kirche, d. h. in der Dorfkirche Dienst halten. Habe die Gemeinde Diebach wieder einmal einen ständigen Pfarrer, der die Predigt in der Ortskirche halte, so solle auch die andere Kirche wieder geöffnet werden. Der Kaplan, Herr Peter, sei wohl beschenkt gewesen, und habe den Vogt nicht bloß mit ungebührlichen Worten angegriffen, sondern auch mit seiner Wehr angefallen, und habe der Vogt sich seiner mit seinem Dolch oder Messer erwehren müssen. Daß der neue Pastor noch nicht im Amt sei, habe darin seinen Grund, daß das Stift St. Andrä den Pastor zu präsentiren, Pfalz ihn aber einzusetzen habe. Pfalz thue aber dieses erst dann, wenn der Präsentirte eine Zeit lang das Amt verwaltet und man ihn als tüchtig erkannt habe. Der jetzt Präsentirte habe erst einmal gepredigt und könne man über ihn noch kein Zeugniß abgeben, wiewohl seine Untauglichkeit anzuzeigen sein möchte. Mit den Bruderschaften sei es ein freiwillig Ding, und sie die Amtleute seien der Meinung, nichts weiter geben zu wollen. Zur Austheilung der Almosen seien etliche Bürger verordnet und legten diese dem Pfalzgrafen Rechnung über das, was sie daraus spendeten. Zur Kirchenrechnung sei der Pastor erfordert worden, aber nicht erschienen, darum habe man es dabei gelassen. Was die Klage wegen der Schatzung anbelange, darauf hätten sie keine Antwort, das sei Sache ihres gnädigen Herrn des Pfalzgrafen.

Es fehlte viel daran, daß die Abgeordneten des Andreasstifts dasjenige, was die Amtleute in ihrer Verantwortung vorgebracht, als richtig anerkannt hätten, und stritt man sich noch lange Zeit in Betreff der einzelnen Punkte hin und her. Wenn die Amtleute sagten, die Prädikanten seien von der Kirchenverwaltung abgestanden, und dieweil die Pastores nicht geduldet, daß das Abendmahl unter beiderlei Gestalten gereicht werde, wie es das Interim fordere, habe man einen der abgestandenen Prädikanten berufen, daß er zu den hohen Festen in der St. Werners Kapelle sich zur

Reichung der Sakramente habe brauchen laſſen: ſo wurde Seitens der Stiftsabgeordneten erwidert, das Interim oder die kaiſerliche Deklaration könne gar keine Anwendung auf Bacharach finden, wo man ſich der lutheriſchen Religion in wenig Zeit, d. h. erſt ſeit Kurzem angenommen habe. Wenn von den Amtleuten weiter angeführt wurde, wiewohl ihre Pfarrer ſchuldig ſeien, ſtets bei ihnen zu bleiben (Reſidenz zu halten), ſo komme doch der Paſtor nur zu den hohen Feſten und in der Herbſtzeit auf zwei bis drei Wochen, und trotzdem daß ſtets taugliche und geſchickte Kaplane bei ihnen ſein ſollten, ſo würden dazu meiſt Niederländer, unverſtändliche und ungelehrte Leute geſetzt, und dieſe hätten zu Bacharach, Steeg, Diebach und Mannebach es verworren gemacht durch ihr Schmähen und Vorgeben, daß diejenigen, welche durch die Prädikanten zuſammen gegeben worden, keine Ehe haben und die Kinder ſolcher Leute unehelich ſeien, ſowie daß das in beiderlei Geſtalt gereichte Abendmahl kein Sakrament ſei; wenn die Beamten ferner vorbrachten, es ſei auch der Wandel dieſer Kaplane ein ſchmählicher, ſie ſchwächten Jungfrauen und ſeien dem Trunk der Art ergeben, daß einer mit dem h. Oly ſei zur Thür hineingefallen, ein anderer mit dem hochwürdigen Sakrament auf öffentlicher Straße niedergeſtürzt, wie denn auch einer der Kapläne früher ein Kriegsmann geweſen: ſo war darauf der Gegner Antwort, der ungebührliche Wandel ihrer Geiſtlichen werde zu beweiſen ſein, der Paſtor habe ſich durch das lutheriſche Weſen, als ſeine Ermahnung kein Gehör gefunden, lieber ganz ſeiner Perſon begeben, als ſich immer in Unfrieden und Zanken zu befinden, ebenſo habe das Stift als Collator jedem der zween Orte Diebach und Mannebach einen ſondern Pfarrer geordnet gehabt, die dem gemeinen Mann mit Lehre und Wandel gut genug geweſen, aber dieſe ſeien durch die Neuerungen bewegt worden, ihre Kirchen zu verlaſſen, und da hätten ſich alsbald ein verlaufener Mönch und ein bloßer Laie aufgeworfen und als Pfarrer den Pfarrhof ſamt aller Zubehörung eingenommen, nicht minder habe das Kapitel die erledigten Vikarienſtellen tuglichen Perſonen conferirt, es ſeien aber dieſe durch Verhinderung der Widertheile zu keiner Poſſeſſion gekommen, auch die Kapläne, über deren Ungeſchicklichkeit man klage, ſeien ohne allen Zweifel gelehrt und verſtändlich genug, und ſeien die von dem Widertheile geforderten geſchickten Leute ſolche,

die den Gottesdienſt nach ihrem Gefallen einrichteten. Umgekehrt wenn die Stiftsbevollmächtigten die Herſtellung des alten Gebrauchs forderten, wonach der Schulmeiſter an der Kirche Bacharach einem Paſtor präſentirt, von demſelben approbirt und in die Koſt genommen worden, der Schulmeiſter dagegen mit ſeinen Jungen die Geſänge im Chor haben ſingen helfen und ſonſt dem Paſtor gewertig geweſen, während jetzt die Jungen von Meſſe und Veſper abgehalten würden, ſo war die Antwort der Amtleute, es habe die Geſtalt, als hätten die Eltern lieber, daß ihre Kinder den Büchern denn dem Geſang obliegen.

Als endlich nach vielfältigem Hin- und Widerreden der Parteien die von Pfalz und Trier geſandten Räthe zur Vergleichung der ſtrittigen Punkte ſchritten, machten die pfalzgräflichen Räthe folgenden Vorſchlag: Da der Prädikant Paulus ein geweihter und formirter Prieſter ſei, ſo möge man denſelben vermöge des kaiſerlichen Interims und des päpſtlichen Indults in Bacharach belaſſen, oder es ſolle das Stift St. Andrä einen andern ſchicken, der das Sakrament des Nachtmahls auf Begehren unter beiderlei Geſtalt austheile. In Betreff des Schulmeiſters zu Bacharach ſolle der alte Brauch innegehalten werden, dagegen den Thälern es in ihrem Willen ſtehen, ſich lateiniſche oder auch deutſche Schulmeiſter zu halten, dieſelben dürften aber weder öffentlich noch heimlich predigen und ſollten neben dem Katechismus nur Gebete und Geſänge aus Büchern einüben, die von katholiſchen Prieſtern und Lehrern verfaßt ſeien. Dechant und Kapitel ſollten die Kirchen Bacharach, Mannebach und Diebach mit redlichen, tuglichen und gelehrten Pfarrern verſehen, und ſelbige, wie herkommen, der Oberkeit zu Bacharach fürbringen und anzeigen. Dieſe drei Pfarrer ſollten ſtändige Reſidenz bei ihren Kirchen halten, und ſolle der Pfarrer von Bacharach drei Kaplane bei ſich haben, um die Kirche zu Steeg, ſowie die Kapellen der andern gen Bacharach gepfarrten Orte zu verſehen. Auch dieſe Kapellane ſollten tuglich und geſchickt ſein, und mit Leben und Lehre, Handel und Wandel dem Volk alſo fürgehen, daß man ſich darob beſſere und Aergerniß vermieden werde. Ueber der Geiſtlichen Tauglichkeit ſolle der Erzbiſchof von Trier als ordinarius loci entſcheiden. Seien die untuglichen Perſonen entfernt, und die Kirchen mit gelehrten, verſtändlichen und frommen Leuten beſetzt, dann ſollten die Pfarr-

herrn, Kapellane und andere Priester wiederum ihre früheren Häuser, Güter, Zins und andre Gülten erhalten, auch solle ihnen alsdann die Präsenzkiste mit den Briefschaften, desgleichen die Kirchenornamente, sowie das Gelencht, Wachs, Oly u. s. w. wieder zugestellt werden. In Betreff der Bruderschaften und der Almosenstiftungen sollte die von Pfalzgraf Ludwig aufgerichtete Ordnung aufs neue zur Geltung kommen, und sollte der Pastor wiederum in seine alten Rechte bei der Abhör der Kirchenrechnung eintreten. Nicht minder sollte ihm die St. Wernerskirche eingeräumt, desgleichen die in der neuen Kirche fundirten Predigten nicht verhindert werden*).

Die Trierischen Räthe gingen nach und nach auf die von den Pfälzischen gemachten Vorschläge ein, und während sie anfänglich Bedenken getragen, die Austheilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalten einzuräumen, gaben sie zuletzt auch darin nach, nachdem sie die Zustimmung ihres Erzbischofs eingeholt hatten. So kam endlich und zwar am 8. Oktober 1551 in der Stadt Oberwesel die Ausgleichung zum Abschlusse. In demselben heißt es: Damit auch zwischen den vielgedachten Priestern zu Bacharach und in den Thälern, sowie den andern weltlichen Unterthanen daselbst wieder ein guter freundlicher Wille möge ufgerichtet und demnach beständige Einigkeit gepflanzt und erhalten werden, so haben die Räthe für gut und nothwendig angesehen, daß sich die Priester in Verkündigung des Wortes Gottes und sonst allenthalben des Schändens und Lästerns wider diejenigen, so hiebevor den Brauch der Communion unter beiderlei Gestalten angenommen hätten, enthalten. Hinwiederum sollen diejenigen, die dem Volk das Sakrament unter beiderlei Gestalt reichen, sich des Predigtamtes zu Bacharach und in den Thälern durchaus enthalten. Allein so Communion geschehen soll, mögen sie einen christlichen Sermon und Erinnerung, wozu das hochwürdige Sakrament eingesetzt und den Menschen nützlich sei, in St. Werners Kapelle, die in solchem Falle durch den Pastor nit soll geweigert werden, fürgehen lassen, desgleichen auch bei den Personen thun, die mit Schwachheit beladen und des Sakraments begierig sein, aber in dem Allem sollten sie Niemanden lästern, schänden oder schmähen, sondern sich aller christlichen Zucht und Ehrbarkeit befleißen.

*) In Betreff der übrigen Punkte wurde theils Klage und Gegenklage gegeneinander aufgehoben, theils in anderer Weise verglichen. So wurde bestimmt, es solle in dem Heiligenhaus zu Diebach, das bereits wieder aufgerichtet war, auch das Crucifix wieder aufgerichtet und durch den Vogt darein verfüget werden. Die Zehnt- und Zinsrückstände des Stifts sollten dem Amtmann nachgewiesen werden, und habe dieser die Beitreibung zu veranlassen. Da die aus der Trinkstube der Präsenzherrn weggenommenen Becher Eigenthum der Präsenzherrn gewesen, wurde dieser Punkt als erledigt angesehen u. s w.

Da das Andreasstift die Prädikanten, welche im Jahre 1546 waren angestellt worden, ohne Besoldung gelassen, hatten die Gemeinden dieselben einstweilen unterhalten. Ihre dafür gemachte Auslage, die 3000 Gulden betrug, wollten sie jetzt vom Stift erstattet haben. Die Räthe entschieden, diese Forderung solle fallen, dagegen sollten die von Bacharach und in den Thälern dem Stift nichts zu vergüten haben für das, was sie inzwischen von den Kirchengütern eingenommen.

Die Einigkeit, welche die pfälzischen und trierischen Räthe mit dem Vergleiche zu pflanzen gemeint, wollte sich nicht einstellen. Die Stiftsherrn weigerten sich, an den Kurfürsten die ihnen angesonnene Schatzung zu zahlen, die nach ihrer Erklärung für sie unerschwingbar war, und in Folge dessen sollte ihnen für ihre Bacharacher Weine nicht mehr die Zollfreiheit gewährt werden, die sie auf Grund des ihrem Stift vom Pfalzgraf Ruprecht im Jahre 1357 ertheilten Freibriefs beanspruchten. Die Stiftsherrn nahmen in dieser Angelegenheit zu wiederholten Malen die Fürsprache ihres Erzbischofs in Anspruch, und nachdem dieser sich zum Concil nach Trident begeben, die Verwendung seiner heimgelassenen Statthalter und Räthe. Nach vielfältigen Verhandlungen ließ der Pfalzgraf sich bewegen, daß sie ihre Weine zollfrei abführten, dagegen, also lautet der Schluß seines desfallsigen auf Thomastag 1551 gegebenen Erlasses, versehe er sich, daß auch sie ihrerseits sich der billigen Steuer halber mit seinen Amtleuten zu Bacharach vergleichen und ihn spüren lassen würden, daß sie, wie früher geschehen, sich gegen ihn als unterthänige Kaplane zu verhalten geneigt stehen. Aber damit war die Sache nicht geschlichtet, der Streit wegen der Schatzung und der Zollfreiheit erneuerte sich fort und fort und war bei des Kurfürsten Tode noch nicht be-

endet. Gleicherweise tauchten während der Verhandlungen über die Zollfreiheit und Schatzungspflichtigkeit des Andreasstifts auch die der Religion halber wieder auf. Als der Kölner Erzbischof aufs neue sich dafür verwendete, daß man doch seinen Stiftsherrn die Zollfreiheit nicht nehme, ließen ihn im April 1552 die pfälzischen Räthe die Klage hören, die Stiftsherrn hätten versprochen, geschickte und tugliche Prädikanten, die sich dem Interim gemäß hielten, nach Bacharach zu ordnen, statten dessen würden Trunkenbolde, ungeschickte und ungelehrte Leute verordnet, Leute, die mit ihren Gewehren sogar an den Altar gingen und schändliche Schmach gegen den Herrn ausgössen, die ihren Kindern von den Kirchengezierden Kleider machen ließen und Kirchengüter entwendeten. Die Stiftsherrn bezeichneten diese Beschuldigungen, als sie der Erzbischof zu ihrer Kenntniß brachte, als Verläumdungen, und flehten wiederholt bald den Trierer bald den Kölner Kirchenfürsten an, ihnen doch behülflich zu sein, daß sie wiederum in den vollen Besitz ihrer Pfarrrechte zu Bacharach kämen. Sie hätten gehofft, sagen sie in einer dem Erzbischof von Köln am 16. Dezember 1554 eingereichten Klageschrift, es würde durch das Zusammenkommen der hochweisen pfälzischen und trierischen Räthe diesen und andern Gebrechen abgeholfen, dem unangesehen sei neulich ein Prädikant zur Versehung der Kapelle in Steeg dargestellt worden, und wiewohl ihre Gegner die Renten der Kirchen Mannebach und Diebach, desgleichen auch die Gefälle fast aller Vikarien an sich gezogen und dieselben den Priestern, so sie zur Bedienung der Altare verordnet gehabt, vorenthalten, seien sie mit diesem ihrem thätlichen Handel noch nicht ersättigt, sondern hätten auch alle Kelche, Briefe und Siegel, sowie das Original-Präsenzbuch, desgleichen hundert Thaler zur Unterhaltung ihres neulich zu Steeg angenommenen Prädikanten von ihnen gefordert. Dieweil es nun ihnen nicht geziemen wolle, diesen Dingen stillschweigend zuzusehen, und sie nicht gemeint seien, die lutherischen Prädikanten zu unterhalten, und so in derselben ketzerische Lehre und Verleitung der Gemeinden zu willigen, so stehe an Seine kurfürstliche Gnaden ihre unterthänigste und demüthigste Bitte, doch bei dem Herrn Pfalzgrafen Vorsehung zu thun, daß obgemelte Beschwerden abgestellt, sie in Administration der Kirchendienste, auch Innahme der Zehnten, Gült und Renten nit behindert und die Abfuhr der

Weine nicht länger versperret würde, denn diese seien ihnen wegen ihrer Weigerung, die für den Steeger Prädikanten geforderten hundert Thaler zu zahlen, abermals zurückgehalten worden. Der Erzbischof brachte durch Schreiben vom 27. Dezember 1554 der Stiftsherrn Klagen an seinen Mitkurfürsten Friedrich, dieser gab aber wegen der Weinabfuhr eine abschlägige Antwort, dieweil der Dechant des Stifts keines der zu Frankfurt vorgeschlagenen ehrbaren Mittel in Betreff des Weines habe annehmen wollen. Was die Vorenthaltung der Zehnten und Gülte, desgleichen die Wegnahme von Brief und Siegel belange, so wolle er, also lautete seine Antwort weiter, von den Seinen deshalb Bericht erfordern.

Es war um jene Zeit noch nicht die gesammte Bevölkerung der Stadt und Thäler der evangelischen Lehre im Herzen zugethan, selbst unter den Rathsgliedern fanden sich noch Anhänger der römischen Kirche, und hat zu diesen höchst wahrscheinlich auch der damalige Stadtschultheiß Antonius Mebus gehört. Dieses ist daraus zu schließen, daß man Seitens des Stifts seine Vermittlung in Anspruch nahm, um die Losgebung der Weine zu erlangen. Wenn Aeneas Silvius, nachdem er den päpstlichen Stuhl bestiegen, für seine Person alljährlich ein Fuder Bacharacher nach Rom fahren ließ, wer wollte es den Herrn von St. Andre, wie man die Stiftsherrn in den vier Thälern zu nennen pflegte, verdenken, daß sie nur mit Schmerz die Labung des edlen Bacharacher entbehrten. Aber auf der andern Seite erschien es ihnen bedenklich, durch Zahlung der für den Prädikanten von Steeg geforderten Summe die Rechtmäßigkeit von desselben Anstellung und ihre Verpflichtung zu seinem Unterhalt anzuerkennen. Man versuchte deshalb einen Ausweg. Der Kölner Erzbischof, Adolph von Schaumburg, ersuchte durch Schreiben vom 1. Februar 1555 den Schultheißen Mebus, er möge doch die pfälzischen Amtleute bewegen, den Stiftsherrn ihre Weine verabfolgen zu lassen, dabei solle er ihnen erklären, er der Erzbischof wolle sich für die hundert Thaler verbürgen, oder auch, um größern Schaden zu verhüten, sie selber erlegen, sobald die Weine freigegeben seien, doch mit dem Gedinge, daß die Stiftsherrn in solchen vermeinten Unterhalt keineswegs willigten, sondern er gebe für diesmal den Betrag an die Amtleute als Geschenk. Der Schultheiß säumte nicht, die Botschaft auszurichten, aber seine dem Erzbischof Kur-

fürst unterm 4. März nach Brühl gesandte Antwort lautet: Er habe dem Amtmann Philips Wolfen von Sponheim Alles aufs fleißigste vorgestellt, derselbe aber habe ihn dahin beantwortet: Er habe einen gemessen Befehl, daraus wisse er nicht zu schreiten, wo aber Sr. fürstlichen Gnaden der Herr Erzbischof oder die Herrn von St. Andre ihm bei seinem Herrn dem Pfalzgrafen einen andern Befehl ausbrächten, so wolle er dem geleben. Alsolang solches nicht geschehen, auch die Herrn von St. Andre die hundert Thaler als die schuldigen nicht erlegten, wisse er keine Versprechniß anzunehmen, auch die Weine nit folgen zu lassen.

Wenn der Pfalzgraf seinen geistlichen Mitkurfürsten gegenüber nicht mehr die frühere Willfährigkeit zeigte, und seine evangelisch gesinnten Amtleute dem Andreasstifte gegenüber immer fester auftraten, so ist hiervon der Grund darin zu suchen, daß sich in Deutschland die Lage der Dinge geändert hatte. Kaiser Karl hatte sich durch die Rücksichtslosigkeit, mit der er nach Besiegung des Schmalkaldischen Bundes die deutschen Fürsten und Städte behandelte, durch die Härte, welche er bei Einführung des Interims übte, sowie durch die Gewaltthätigkeit und den Hohn, die seine spanischen Kriegsleute sich allerwärts gegen die deutsche Bevölkerung erlaubten, die Herzen der Deutschen nicht bloß entfremdet, sondern gegen sich erbittert. Als er nun noch auf das eifrigste sich darum bemühte, seinem Sohne Philipp, von dessen finsterm Wesen sich Niemand etwas Gutes versprach, die deutsche Königskrone zuzuwenden, während er den oft und immer dringender wiederholten Bitten, die Fürsten Johann Friedrich und Philipp ihres Gefängnisses zu entledigen, kein Gehör schenkte, kam endlich das in den Herzen glühende Feuer des Hasses zum Ausbruch und haben die nämlichen Fürsten, mit deren Hülfe er den Schmalkaldischen Bund niedergeworfen, Kurfürst Moriz von Sachsen und Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach sich mit Wilhelm, dem ältesten Sohn des gefangenen Landgrafen verbunden, um der Gewaltherrschaft eines Herrschers, der für Deutschland kein Herz hatte, ein Ende zu machen. Es vereinigten die drei Fürsten im Frühling des Jahres 1552 ihre Truppen bei Rothenburg an der Tauber, und zogen nach der Einnahme von Augsburg so rasch gen Innsbruck heran, wo Karl damals Hof hielt, daß ihm kaum Zeit blieb sich nach Villach in Kärnthen zu flüchten. Es

begannen darauf Friedensverhandlungen, erst zu Linz, dann in Passau. Moriz, der bei diesen Verhandlungen an der Spitze der Evangelischen stand, setzte es durch, daß denselben Recht und Friede zugesichert wurde, abgesehen davon, ob der Religion halben eine Ausgleichung zwischen beiden Parteien zu Stande komme oder nicht. Ein weiterer Gewinn, der für die Evangelischen errungen ward, war der, daß ihnen endlich der Eintritt in das Reichskammergericht ermöglicht wurde, von welchem sie bis jetzt ausgeschlossen gewesen, dieweil die von ihnen präsentirten Beisitzer den Eid zu den Heiligen nicht schwören konnten, auch nicht auf den für die Evangelischen höchst nachtheiligen Reichsabschied von 1530 sich verpflichten lassen wollten. Beide Beschränkungen wurden im Passauer Vertrage beseitigt. Weiter kam man überein, daß die, welche im Schmalkaldischen Kriege um Land und Leute gekommen waren, oder aus Deutschland sich hatten flüchten müssen, sollten wiederum zu Gnaden angenommen werden, insofern sie sich verpflichteten, nicht mehr gegen den Kaiser zu streiten. In Folge dessen erhielten mehrere deutsche Fürsten und Grafen ihr Land wieder, desgleichen durften die vertriebenen Prediger, soviel ihrer noch am Leben waren, zu ihren Gemeinden zurückkehren. Zu Anfang des Christmonds 1551 hatten die zween Kurfürsten Moriz von Sachsen und Joachim von Brandenburg eine Gesandtschaft an Karl abgeordnet, um ihm nochmals Vorstellungen wegen der widerrechtlichen Gefangenhaltung des Landgrafen Philipp zu machen, und seine Freigebung zu erbitten. Viele deutsche Fürsten, unter ihnen selbst des Kaisers Bruder, König Ferdinand, unterstützten die Bitte durch Fürschreiben, etliche, so der Kurfürst Friedrich von der Pfalz, der Herzog Wolfgang von Zweibrücken und andere hatten zu dem Ende gleichfalls Gesandte geschickt. Die Antwort des Kaisers war ausweichend, er grollte den Fürsten, daß sie eine solche Bitte nur gewagt hatten, und selbst als Moriz mit seinen Verbündeten bereits gegen ihn heranzog, äußerte sich sein Trotz dahin, er werde den Leib des Landgrafen in zwei Theile zerlegen lassen, und jeder der Parteien, die ihn zu desselben Freigebung zwingen wollten, einen Theil zusenden. Er mußte es aber geschehen lassen, daß in Passau unter die Friedensartikel auch die Freigebung des Landgrafen aufgenommen wurde. Die nähere Bestimmung lautet, Philipp sollte sich aufs neue ver-

pflichten, allem dem nachzukommen, wozu er sich in Halle anheischig gemacht, und die von ihm dort gestellten Bürgen, die Kurfürsten Moriz und Joachim nebst Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken, sollten aufs neue für ihn Bürgschaft leisten. Sei das geschehen, so solle der Gefangene aus den Niederlanden nach seinem Schlosse Rheinfels bei St. Goar gebracht und allda in Freiheit gesetzt werden*). Zu Anfang des Monats September 1552 erlangte der Landgraf nach fünfjähriger qualvoller Gefangenschaft seine Freiheit wieder. Ob seine Auslieferung auf dem Schlosse Rheinfels erfolgte, wissen wir nicht, dagegen ist berichtet, daß er nach seiner Ankunft in Kassel mit dem ihm entgegengeströmten Volk zunächst in die dasige Martinskirche zog, dorten sich vor dem Grabmahle seiner inzwischen gestorbenen Gemahlin niederwarf und so lange im stillen Gebete verharrte, bis man auf der Orgel das „Herr Gott, dich loben wir" anstimmte.

Während des Sommers desselbigen Jahres zog Markgraf Albrecht von Brandenburg, nachdem er mit seinen Schaaren vorerst die Stadt Nürnberg gebrandschatzt und den Bischöfen von Bamberg und Würzburg einen nicht kleinen Theil ihres Gebiets abgedrungen, an den Rhein. Man sagte damals von ihm, wo er hinziehe, da sei es, als ob ein Wetter daherging und könnten Donner, Blitz und wildes Feuer nicht erschrecklicher sein. Die Wahrheit dieser Reden haben die Bischöfe von Speyer, Worms, Mainz und Trier erfahren gleich ihren geistlichen Brüdern in Franken. Nachdem er bei Mainz mehrere Klöster und Stifter, desgleichen den außerhalb der Stadt gelegenen kurfürstlichen Palast verbrannt, zog er über den Hunsrücken gen Trier. Die Stadt öffnete ihm freiwillig ihre Thore, dafür wurde das Eigenthum der Bürger geschont, Klöster und Stifter dagegen ausgeplündert und theilweise verbrannt. Der Kurfürst hatte sich auf den Ehrenbreitstein geflüchtet und wagte sich erst, als Albrecht Trier verlassen und durch das Luxemburgische gen Metz gezogen, wiederum in die Hauptstadt seines Erzbisthums**).

Hatte Albrecht es vornämlich diesem seinem Plünderungszuge beizumessen, daß er nach Ablauf einiger Zeit aus seinem Stammlande vertrieben und mit der Reichsacht belegt als Flüchtling umherirren mußte, so war es mit die Furcht vor der Wiederholung solcher Drangsale, wie sie die fränkischen und rheinischen Bischöfe erlitten hatten, was diese und andere Stände auf dem Augsburger Reichstage von 1555 nachgiebiger gestimmt und bewogen hat einzuwilligen, daß den Evangelischen die ihnen im Passauer Vertrage nur einstweilen zugestandenen Rechte fest zugesichert wurden. Der 25. September des Jahres 1555 ist der denkwürdige Tag, an welchem der Reichsabschied zu Stande kam, durch welchen die evangelischen Stände Deutschlands den katholischen in allen Rechten sind gleichgestellt worden, und wo die Rechtsunsicherheit, welche seit dem Wormser Reichstage von 1521 wie ein drückender Alp auf ihnen gelegen, für sie gewichen ist. Von nun an konnte wie anderwärts so auch in unserm Bezirk die Reformation da, wo sie bereits einen Anfang genommen hatte, sich befestigen, und zugleich in Herrschaftsgebiete eindringen, die ihr bis dahin verschlossen gewesen waren.

*) Also lautet der Bericht Sleidan's in seiner Geschichte Buch XXIV.

**) Das Nähere gibt Sleidan Buch XXIV.

II. Abschnitt.

Die Ausbreitung der Reformation und die daran sich reihenden Kämpfe bis zum Tode Friedrichs des Frommen.

I. Kapitel.

Die Durchführung der Reformation in der Kurpfalz durch Kurfürst Otto Heinrich.

Durch den Reichsabschied von 1555 war es dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz möglich gemacht, das durch den unglücklichen Ausgang des Schmalkaldischen Kriegs unterbrochene Reformationswerk wieder aufzunehmen. Aber er hat darin nur Weniges mehr gethan. Er hatte beim Abschlusse des Religionsfriedens beinahe das 74. Lebensjahr vollendet, und täglich wurde es ihm fühlbarer und seiner Umgebung sichtbarer, wie die mancherlei körperlichen Uebel, an denen er litt, seine Kraft rasch aufzehrten. Als gegen Ende des Jahres 1555 in Heidelberg eine pestartige Krankheit ausbrach, verließ er diese Stadt und wählte das Schloß in Alzei zu seinem Wohnsitz, in der Hoffnung, die dortige Stille und reinere Luft würden sein sieches Leben neu kräftigen. Aber sein Leiden steigerte sich, Befreiung von demselben brachte ihm nur der Tod, der am 26. Februar 1556 des Morgens vor 10 Uhr erfolgte. Drei Tage zuvor hatte er mit seiner Gemahlin Dorothea und vierzig Personen seines Hofes nochmals das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen. Seine Leiche wurde alsbald

nach Heidelberg gebracht und dorten am 30. Februar in der heiligen Geistkirche feierlich beigesetzt.

Der Kurhut mit den pfälzischen Kurlanden ging, da Friedrich kinderlos verstorben war, an seinen Neffen Otto Heinrich über. Dieser war der ältere Sohn des früh verstorbenen Herzogs Ruprecht, und hatte von seinem Vater, welcher der dritte Sohn des Kurfürsten Philipp gewesen, das Fürstenthum Neuburg an der Donau und die Herrschaft Sulzbach in der Oberpfalz ererbt. Man mißt es vornemlich dem Einflusse Melanchthons bei, daß Otto Heinrich schon früh die evangelische Lehre lieb gewann. Dadurch, daß er dieselbe in seinem Fürstenthum einführte und Mitglied des Schmalkaldischen Bundes wurde, zog er sich den Haß des Kaisers zu, und der früher ihm wohl gewogene Herzog Wilhelm von Baiern, sein Vetter und unmittelbarer Grenznachbar, wurde fortan sein bitterer Feind. In Folge seiner Theilnahme am Schmalkaldischen Kriege wurde er seines Fürstenthums beraubt und verlebte die Zeit bis zum Passauer Vertrag in Heidelberg als einer der Gezüchtigten, die aber nicht ertödtet sind. Man versprach sich von ihm, er werde der Verworrenheit, in welche unter seinen beiden Vorgängern die kirchlichen Zustände der Pfalz gerathen waren, ein Ende machen; man hoffte, er würde, wie in dem Herzogthum Neuburg und in der Herrschaft Sulzbach, so auch in der Kurpfalz das Reformationswerk mit Kraft und Beharrlichkeit durchführen, und unter seiner Regierung würden, wie ihm der an der Hochschule Heidelberg lehrende Dichter Jakob Micyllus in seinem Begrüßungsgedicht gesagt, Kirche und Schule zu neuem Leben erblühen.

Diese Erwartungen wurden nicht getäuscht. Alsbald nach seiner Ankunft in der Rheinpfalz, noch im Monat März, erschien sein Erlaß, durch welchen die Einführung der evangelischen Lehre und die Abschaffung der katholischen Gebräuche in allen Kirchen befohlen wurde. Kurze Zeit darnach, am 4. April, ließ er von Alzei aus, woselbst auch er zunächst sich aufhielt, die Verordnung ausgehen, daß die von ihm im Jahre 1554 dem Herzogthum Neuburg gegebene Kirchenordnung auch für die Kurpfalz Geltung haben sollte, doch war diese Kirchenordnung zuvor nochmals einer Prüfung unterworfen worden, welche in des Kurfürsten Auftrag sein Hofprediger Michael Diller, der schon mehr erwähnte Pfarrer und Professor Heinrich Stoll und der vom Straßburger Rath

besonders dazu erbetene Doctor Johann Marbach vollzogen haben*). Die Amtleute säumten nicht, in ihren Amtsbezirken die kirchlichen Erlasse des neuen Kurfürsten in Vollzug zu setzen. Wenigstens ist solches von denen in Bacharach geschehen. Diese haben, wie die Stiftsherrn in einem ihrer Schreiben klagen, noch am Abend des Osterfestes die zu Bacharach und in den Thälern wohnenden katholischen Geistlichen auf dem Bacharacher Zollhause versammelt und ihnen im Auftrage ihres gnädigsten Herrn des Kurfürsten eröffnet, sie hätten hinfüro des Kirchendienstes mit Messe halten, Administration der Sakramente, Singen und Anderm müßig zu gehen, insofern sie aber zum Kirchendienst noch weiter Lust trügen, möchten sie sich dieserhalb mit ihren Prädikanten vergleichen und gleich diesen die Reformation annehmen, welche ihr gnädigster Herr selber am nächstkommenden Freitage vor Sonntag Quasimodogeniti bei der Huldigung in Bacharach publiciren und durch die ganze Pfalz halten lassen werde.

Otto Heinrich war darüber bei sich klar, daß zur Durchführung der Reformation in der Kurpfalz die Einführung seiner Kirchenordnung, wie sie die Amtleute vollzogen, und die Bestellung einer oberen Kirchenbehörde, die er der Pfalz in einem aus geistlichen und weltlichen Gliedern gemischten Collegium genannt „der Kirchenrath" gegeben, nicht ausreichend seien, und er entschloß sich deshalb zur Anwendung desselben Mittels, durch welches in Sachsen, Hessen und anderwärts das Reformationswerk so wesentlich war gefördert worden, zur Anordnung einer allgemeinen Kirchen-

*) Das Letztere theilt Vierordt mit Theil I, 450. Diller war Prior des Augustinerklosters in Speyer, und kann als der Reformator dieser Stadt betrachtet werden. Er wurde dreimal aus ihr auf kaiserlichen Befehl vertrieben und flüchtete sich 1548 in den Kanton Basel. Im Jahre 1553 wurde er Hofprediger bei Otto Heinrich und zog mit diesem 1556 nach Heidelberg, woselbst er 1570 starb. Johann Marbach war 1521 zu Lindau am Bodensee geboren und hatte behufs seiner Ausbildung das Gymnasium in Straßburg und die Hochschule Wittenberg besucht. Im Jahre 1542 wurde er Pfarrer zu Isny in Schwaben, 1543 Doctor der Theologie in Wittenberg unter Luther's Vorsitz; 1545 beriefen ihn Butzer und Fagius nach Straßburg an die St. Nikolaikirche. Im Jahre 1553 nach Hedio's Tode wurde er erster Pfarrer am Münster und zugleich Präsident des Straßburger Kirchenconvents.

visitation. Dieser Entschluß kam bei ihm zur Reife, als er während der Monate Mai und Juni die Bäder von Baden-Baden zur Kräftigung seiner leidenden Gesundheit brauchte und allda näheren Verkehr pflog einerseits mit der für das Evangelium warm begeisterten Markgräfin Franziska von Baden, der Mutter des Markgrafen Philippert, und andererseits mit dem Straßburger Prediger Flinner, welcher, dieweil Diller ihn nicht nach Baden hatte begleiten können, während des dortigen Aufenthalts das Hofpredigeramt bei ihm versah. Der Kurfürst zögerte nicht, die von ihm beschlossene Visitation ins Werk zu setzen, und da sich zur Vollziehung derselben in seinem Lande nicht die geeigneten Geistlichen fanden, erbat er sich vom Rath der Stadt Straßburg, in deren Kirchen seit Jahren die Visitation mit großer Sorgfalt gehalten wurde, den Doctor Johannes Marbach und den eben genannten Prediger Flinner. Ihnen wurde als Leiter der Visitation beigesellt der Präsident des pfälzischen Kirchenraths, Doctor Walther Senfft, ein gelehrter und frommer Mann von Adel, desgleichen behufs Aufzeichnung der Verhandlungen Stephan Zierler, des Kurfürsten Geheimschreiber. Daneben hatte Marbach einen jungen Straßburger Theologen als Famulus bei sich, Namens Magister Engelhard Bauhof. Weder Marbach noch Flinner gehörten zu den bedeutendern Theologen ihrer Zeit, aber sie hatten beide Uebung in dem ihnen übertragenen Geschäfte, und wie Marbach ein das Volk ansprechender Prediger war, so besaß er auch in vorzüglichem Maße die Gabe zum Ordnen und Verwalten*).

*) Alles über Otto Heinrichs Kirchenvisitation hier Gegebene ist entnommen der trefflichen Schrift des Dr. und Professor Schmidt in Straßburg, betitelt: „Der Antheil der Straßburger an der Reformation in Kurpfalz". Derselbe sagt: Marbach, den Melanchthon nur unter die mittelmäßigen Gelehrten zählte, und der keine klassische Bildung besaß, sondern nur einseitig bewandert war in der Streittheologie seiner Zeit, war ein Mann von rastloser Thätigkeit, lebendig und volksthümlich in seiner Predigtweise, trefflich geeignet zum Ordnen und Verwalten, im Interesse der Reformation zu Allem bereit, aber ungestümen herrischen Charakters und schroff im Namen der Formeln, die er für den einzigen Ausdruck der Wahrheit hielt. Von Johann Flinner sagt Schmidt: Dieser, von Zeil im Bisthum Würzburg gebürtig, war 1540 als Prediger nach Augsburg gekommen, elf Jahre später aber vertrieben und hierauf von Melanchthon dem Herzog Johann von Holstein empfohlen, darnach seiner ehrenvollen Zeugnisse wegen zu Straßburg

Nach der Anweisung, welche Otto Heinrich für die Visitation ertheilte, hatten die Visitatoren in allen Gemeinden die neue Kirchenordnung einzuführen, überall die Pfarrer zu examiniren und denselben zu empfehlen, sich vor Sekten und Papstthum zu hüten; die tauglich befundenen Geistlichen sollten sie im Namen des Kurfürsten in ihrem Amte bestätigen, die andern entlassen, und überhaupt auf alles das achten, was die Besserung der kirchlichen und sittlichen Zustände erheische. Zugleich war bestimmt, es solle die Visitation durchaus auf Grund der Augsburgischen Confession vollzogen werden, denn der Fürst wolle nicht, daß der Irrthum der Zwinglianer sich in das Land einschleiche*).

Der Gang der Visitation, welche am 9. August 1556 ihren Anfang und zwar im Amt Heidelberg nahm, war folgender. Sobald die Visitatoren im Hauptort eines Amtsbezirks angekommen, wurden allda in Anwesenheit des Amtmanns und des Landschreibers alle Pfarrer, Kapläne, Schultheißen und Kirchengeschworenen der zum Amt gehörenden Pfarreien versammelt. Zunächst nahm alsdann Dr. Senfft das Wort und setzte den Versammelten den Zweck der Visitation auseinander. Darnach ließ man die Geistlichen abtreten und wurden die Schultheißen und Kirchengeschworenen der einzelnen Pfarreien aufgerufen, um sich zu erklären über ihres Pfarrers Wandel, über die Art, wie er als Prediger, Seelsorger und Katechet sein Amt verrichte, sodann wurden sie über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinde befragt, namentlich darüber, ob bei ihnen Sectirer oder Zauberer vorhanden seien, endlich wurde der Zustand der kirchlichen Gebäude und des Kirchenvermögens erforscht. Hierauf wurden die Pfarrer vorbeschieden und wie über den Zustand ihrer Gemeinde,

als Helfer an der Kirche zu St. Aurelien angenommen worden. Flinner hatte nur geringe Kenntnisse, in seinen Briefen schrieb er lateinisch und deutsch durcheinander, er war aber voll Eifers und redlichen Willens; auch besaß er einiges Dichtertalent, er hat Kirchenlieder und geistliche Tischgesänge verfaßt und ward Mitglied der Straßburger Meistersängerzunft.

*) Der Geheimschreiber Stephan Zierler galt schon damals für einen Zwinglianer, und tadelten es deshalb die strengen Lutheraner, wie Georg Schwarzerd, Melanchthons Bruder, Schultheiß zu Bretten, daß man ihn den Visitatoren als Schriftführer beigegeben hatte.

so auch über ihre persönlichen Verhältnisse abgehört, — wie lange sie im Amt seien, wo sie studirt, was für Einkommen sie haben, ob sie verehelicht seien oder nicht. War dieses geschehen, so begann das andere Hauptwerk der Visitation, die theologische Prüfung der Geistlichen, die Dr. Marbach mit einer Ansprache eröffnete, und wobei erforscht wurde, inwieweit die einzelnen Pfarrer und Kaplane mit den Grundlehren der evangelischen Kirche vertraut und geschickt seien, dieselben ihren Pfarkindern fruchtbarlich fürzutragen. Nach Vollendung der Prüfung, die in der Regel drei bis vier Stunden dauerte und in lateinischer Sprache gehalten wurde, doch mit der Vergünstigung, daß die Befragten die Frage auch deutsch beantworten konnten, ließ man die Geprüften wiederum abtreten, und traten darauf die Visitatoren in Berathung, welcher Bescheid ihnen zu geben sei. Zu dem Ende erwogen diese neben dem Ergebniß der Prüfung sowohl das, was Schultheiß und Kirchengeschworne über die Geistlichen ihres Ortes ausgesagt, als was diese selber in dem der Prüfung vorangegangenen Verhöre erklärt hatten, und hörten sodann auch über jeden einzelnen den Amtmann wie den Landschreiber. Sie theilten die Geistlichen eines jeden Amtes in drei Klassen oder Ordnungen. In die erste Ordnung wurden diejenigen eingezeichnet, so in der Prüfung wohl geantwortet und wegen ihres amtlichen und sittlichen Verhaltens von männiglich ein gutes Zeugniß empfangen hatten. Die zweite Ordnung wurde gebildet aus den Mittelmäßigen, und dazu zählte man neben denjenigen, welche in Betreff ihres Wandels ein gutes Zeugniß empfangen, aber minder gut bei der Prüfung bestanden, desgleichen die, welche umgekehrt in der Prüfung gute Kenntnisse gezeigt hatten, deren Wandel aber und Haushaltung nicht nach Gebühr beschaffen war, sowie diejenigen, bei welchen weder der Wandel noch die Kenntnisse befriedigend erfunden worden, die aber sonst gutherzig waren. In die dritte Ordnung endlich kamen alle, welche einen üblen Wandel führten und von denen man zugleich bei der Prüfung erkannt hatte, daß sie noch völlige Papisten oder ganz ungelehrte zum Kirchendienst völlig ungeschickte Tölpel seien. Nachdem man mit Bildung der drei Ordnungen zu Ende gekommen, sind sämmtliche Kirchendiener wieder vorgefordert worden, und wurden nunmehr — und zwar durch den Doctor Senfft, — die Geistlichen der ersten Ordnung im Namen des

Kurfürsten belobt und zugleich ermahnt, in allem Guten zu beharren und sich dessen zu befleißigen, daß sie darin zunehmen. Die der zweiten Ordnung wurden ihrer Mängel erinnert, und ihnen ernstlich zugesprochen, sich fortan zu bessern. Die der dritten Ordnung aber, also lautet der Wortlaut des Visitationsberichts, „wurden ihres übelhaltens gescholten, und dieweil sie zum teil „entweder noch gantze papisten seyen und die recht war christlich „lehr nicht verstanden, oder aber sonst eines so verruchten und „gottlosen wandels seyen, der an kirchendienern nit zu gedulden, „sollten geurlaubt sein und bis uff einen gewissen termin von den „pfarren abziehen".

Wie aber die im Amte belassenen Geistlichen ihrer Pflichten aufs ernstlichste erinnert wurden, so hat man auch die Kirchengeschworenen und Schultheißen nachdrucksvoll ermahnt, durch Wort und Beispiel ihre Gemeinden zur fleißigen Theilnahme am Gottesdienst, namentlich an der öffentlichen Katechismuslehre anzutreiben, ihre Pfarrer zu ehren und ihnen ihr Amt treulich ausrichten zu helfen. In den Städten hielt jedesmal einer der geistlichen Visitatoren am Schlusse der Visitation eine Predigt, darin der besonders dazu eingeladenen Gemeinde neben der Summe christlicher Lehre der Zweck der Visitation dargelegt, — und die Versammelten ermahnt wurden, die Zeit ihrer Heimsuchung zu erkennen, und sich der Gnade Gottes, die ihnen zu ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt jetzt von neuem angeboten werde, nicht unwürdig zu machen. Auch begaben sich die Visitatoren vor ihrer Abreise aus der Stadt in Begleitung des Amtmanns und des Landschreibers vor den dazu besonders berufenen Rath oder Magistrat, um ihm mitzutheilen, wie man die kirchlichen Zustände befunden, und zur Besserung derselben die Hülfe des Raths zu erbitten.

Nachdem das mühevolle Visitationswerk im Oberamt Alzei vollbracht war, begaben sich die Visitatoren nach Kreuznach, der Hauptstadt der vordern Grafschaft Sponheim. Da der Kurfürst diese Grafschaft in Gemeinschaft mit dem Herzog von Simmern und dem Markgrafen von Baden besaß, waren die Visitatoren zweifelhaft, ob sie auch in ihr die Visitation halten dürften. Auf ihre desfallsige Anfrage ging ihnen jedoch seitens des Pfalzgrafen Wolfgang, dem der damals in der Oberpfalz weilende Kurfürst

die Statthalterschaft in der Rheinpfalz übertragen hatte, der Bescheid zu, sie möchten auch da mit der Visitation fortfahren, welchem Bescheid jedenfalls eine Verständigung mit den Häusern Pfalzsimmern und Baden vorangegangen war. Als die Visitatoren im Amt Kreuznach fertig waren, theilten sie sich, um das Geschäft rascher zu fördern, und gingen zwei von ihnen in das zur vordern Grafschaft Sponheim gehörende Amt Kirchberg, die beiden andern dagegen nach Stromberg. Nachdem sie sich wiederum vereinigt hatten, wurde von ihnen die Visitation im Amt Bacharach vollzogen. Der kurpfälzischen Aemter Bekkelnheim und Waldeck ist in dem von den Visitatoren dem Kurfürsten nach Beendigung des Visitationswerkes erstatteten Bericht nicht gedacht. Wahrscheinlich waren die Geistlichen, Schultheißen und Kirchengeschworenen des kleinen Amtes Waldeck nach Bacharach beschieden worden, und die des Amtes Bekkelnheim gleich denen des Amtes Naumburg nach Kreuznach.

Fragt man, in welchem Zustande die Visitatoren die Gemeinden und deren Geistlichen gefunden, so gibt darauf der von ihnen dem Kurfürsten erstattete Bericht folgende Antwort. Zunächst klagen sie darüber, daß die Leute theilweise gar nicht und theilweise sehr langsam d. h. höchst selten zur Kirche gehen, die Predigt zu hören. Ebenso würden die Sakramente gering geschätzt und komme der Mehrtheil derjenigen, so vor andern wollten geschickt und verständig sein, gar nicht zur Abendmahlfeier, während der übrige Haufe allein aus papistischer Gewohnheit im Jahr einmal dazu laufe und mit dem äußerlichen Werk Gott bezahlt haben wolle. Wenige Orte ausgenommen sei nirgend die Katechismuslehre gehalten worden, und obschon etliche Pfarrer sie angefangen, hätten sie wieder davon ablassen müssen, dieweil weder jung noch alt zu solcher Predigt und Unterricht gekommen sei. Gleicherweise werde an den meisten Orten weder des Sonntags bei der Predigt noch sonst bei Spendung der h. Sakramente das Almosen zur Unterhaltung der Dürftigen gesammelt; ebenso würden die Kirchen zum Mehrentheil nicht im Bau erhalten und seien die Kirchengefälle zu anderem Gebrauch verwendet worden, auch würden in vielen Kirchen noch zur Stunde allerlei abgöttische Bilder, Altäre, Tafeln, Kreuze, Fahnen u. dgl. papistische Ceremonien befunden, an denen der gemeine Pöbel hange und damit

Superstition treibe. So viel ihnen möglich hätten sie sofort diese Mängel an Ort und Stelle beseitigt.

Was die Pfarrherrn und andere Kirchendiener anbelange, so seien die alten zum Mehrtheil im Papstthum auferzogen und seien nichts anders gewohnt, hätten auch nichts anders gelernt als Messe lesen, gleich alten Schläuchen falle es ihnen jetzt schwer den reinen Most der evangelischen Lehre zu fassen, die jungen hätten auf keiner rechtschaffenen Universität studirt, sich als arme Knaben kümmerlich auf Particularschulen durchgebracht, und seien durch ihre Armuth gedrungen worden, sich vor der Zeit zum Kirchendienst zu begeben. Das Einkommen der meisten Pfarrer bestehe in dem Ertrag von Aeckern, Matten*) und Weingärten, wozu noch der kleine Zehnte und etliche Geld- und Fruchtzinsen kommen. Der Bau der Aecker und die Einsammlung der Zehnten und Zinse mache ihnen so viel zu schaffen, daß sie weder Zeit zum Studiren finden, noch Weil, ihres Seelsorgeramts nach Nothdurft auszuwarten. Daneben geben die Leute die Zehnten und Zinsen sehr ungetreulich und mit Unwillen, und müsse der Pfarrer oftmals entweder das Seine nachlassen, oder mit seinen Pfarrkindern in Unfrieden leben und sich einen geizigen Pfaffen schelten lassen. Dabei sei das Pfarreinkommen der meisten so gering und schmal, daß sie sich davon unmöglich mit einer Haushaltung erhalten möchten, und wie sie eben darum weder Bücher kaufen, noch ehrbare Kleider sich beschaffen könnten, müßten nicht selten, wenn sie verstürben, ihre Hinterbliebenen, Weib und Kind betteln gehen. Dieweil die Pfarrer zum großen Theil ungelehrt und verbauert seien, auch etwa Hunger leiden müßten, würden sie dieser Stücke halben von männiglich verachtet, seien auch bisher in keiner Weise gehandhabt (geschützt) worden, wie sie denn Niemanden gehabt, bei dem sie in fürfallenden Sachen sich hätten Trostes und Raths erholen können. Daraus aber, daß sie jeder Aufsicht ermangelt hätten, und von ihren Pfarrkindern nicht geachtet worden, sei der Unrath erwachsen, daß die geistliche Disciplin, wie sie bei den alten unter den Kirchendienern in Uebung gewesen, gänzlich verfallen und damit das Lasterfenster ihnen geöffnet worden sei, also daß ein jeglicher seines Gefallens und ohne irgend jemands Einreden in der Kirche und sonst mit falscher Lehre und ärgerlichem Leben hausgehalten habe. Dies habe wiederum die traurige Folge gehabt, daß Zucht, Strafe und Warnung, wie sie nach der Lehre des Heilands seitens der Pfarrer und Aeltesten gegen die öffentlichen und unbußfertigen Sünder solle geübt werden, ganz und gar sei unterlassen worden, und dabei habe unmöglich die Lehre des h. Evangeliums und der Brauch der h. Sakramente sich auf die Dauer rein und unbefleckt erhalten können.

*) Matten d. i. Wiesen.

Im Ganzen, sagen die Visitatoren schließlich, stehe es also: Der größere Haufe sehe bloß die Armuthseligkeit an, in der die Kirchendiener steckten, und die mancherlei Gebrechen, die an ihrer Person sich zeigten, und werde immer frecher, verachte nicht bloß der Geistlichen Person, sondern auch das Amt und begebe sich in ein gottlos epikurisch Leben. Ein anderer Theil, nämlich die ungelehrten schlichten Laien, in welchen noch ein Eifer sei für Gottes Wort und der Wunsch, daß es in der Kirche recht zugehe, die würden vor den Kopf gestoßen durch die mancherlei Unordnung und ärgerliche Sachen, die sie wie bei den Papisten so nicht minder bei den Evangelischen sehen, kämen bei sich zu dem Schlusse, es könne auf beiden Seiten nicht die rechte wahre christliche Kirche sein, und bei diesen Gedanken schlügen sie sich zu jeder Secte, die irgend den Schein äußerlicher Zucht und Frömmigkeit habe. Sehr gering sei leider der dritte Theil, der in seinem Urtheil nicht wankend werde, sondern durch alle diese Aergernisse stracks durchdringe, der sich das äußere Ansehen der Kirche nicht irren lasse, sondern steif an dem geoffenbarten Gotteworte halte.

Auf wie Weniges auch das sich beschränkt, was die Visitatoren in ihrem Bericht über den Befund der Gemeinden unseres Bezirks sagen, so erhellet daraus doch zur Genüge, daß auch in diesen sich die von ihnen beklagten Mängel fanden. Die Visitatoren berichten: Unangesehen, daß Kurf. Gnaden das Amt Kreuznach in Gemeinschaft mit Simmern und Baden besitze, hätten sie dennoch auf die ihnen vom Statthalter zugekommene Weisung hin in demselben mit der Visitation fortgefahren, und sei ohne Zweifel das Werk nicht ohne Frucht abgegangen, obschon sie in dem Amte, wie in andern Gemeinsherrschaften keine Ver-

änderung in der Kirche vorgenommen, noch die untüchtigen Pastore abgeschafft hätten. In Kreuznach hätten die Amtleute begehrt, daß sie mit den zween Wiedertäufern, die daselbst gefangen lagen, Gespräch hielten. Zu dem Ende habe man sie ihnen den ersten Tag in die Herberg, den andern auf das Rathhaus gebracht. Beide hätten schreiben und lesen, auch scheinbare Argumente ihrer Opinion genugsam aus der Schrift anzeigen können, und an Verstand und Gelassenheit sei ihnen den Visitatoren ihres Gleichen nicht fürkommen. Mit Zeugniß göttlicher Schrift seien sie aber dahin bracht worden, daß sie mit weinenden Augen ihren Irrthum vor männiglich bekannt und sich erboten hätten, wieder zu unserer Kirche zu treten. Auch hätten sie den beiden Amtleuten anstatt J. Kurf. Gnaden und der mitverwandten Fürsten öffentlich Huldigung gethan. Zu dem Examen hätten sich 24 Pfarrer und Kaplane gestellt, das seien zum Theil grobe Esel gewesen und der vornehmste darunter der Pfarrer zu Kreuznach, so doch ein Löwener Magister sei und der Anderen Schaufalt (Vorbild) hätte sein sollen. Auch habe der Rath in Kreuznach unterthänig begehrt, Kurf. Gnaden wollten um der Ehre Gottes und zur Beförderung der ewigen Seligkeit der Gemeinde mit den andern Gemeinsfürsten handeln, daß die Pfarrei mit einem rechtschaffenen Pfarrer versehen und Kurf. Gnaden Kirchenordnung bei ihnen gleichergestalt wie an anderen Orten der Pfalz nachgekommen werde. Zu Kirchberg seien, ausgenommen den Prediger, der ein Eheweib habe, die andern alle ungeschickte, ungelehrte Papisten, die noch täglich Meß halten. Dieselben hätten geringe und kleine Competenzen, daß sich zu verwundern sei, wie sie sich dabei erhalten mögen. Aus des Schultheißen und Kirchenjuraten Ansagen sei so viel abzunehmen gewesen, daß „das Volk des Orts schier gar erwildet sei und wenig nach der Religion frage," auch keinen Unterschied zwischen der papistischen und der evangelischen zu machen wisse. Zu Stromberg, also lautet der Bericht der Visitatoren weiter, hätten sie sechs Wiedertäufer gefunden, welche daselbst gefangen gelegen, seit man allda Kurf. Gnaden gehuldet. Sie hätten diese dreimal verhört und zuletzt dahin gebracht, daß sie Gott Dank dafür gesagt, daß Kurf. Gnaden die Kirchen visitiren ließen und dieselben nach Gottes Wort reformiren wollten. Frei hätten sie herausgesagt, wo sie die Sache anfänglich also

verstanden hätten oder sonst unterrichtet worden wären, sollte es ihrethalben „nit not" gehabt haben. Ihr Begehren sei gewesen, man sollte noch eine Zeit lang mit ihnen Geduld haben und sie lassen zusehen. Würde es sich befinden, daß die Verbesserung in der Kirche, worauf sie die Visitatoren vertröstet, eintrete, wollten auch sie bereit sein, wieder zur Kirche zu treten, denn die fürnehmste Ursach, von derenwegen sie die Kirche verlassen, sei die Ungeschicklichkeit und das gottlose Leben ihrer Pfarrer, wie sie denn nicht bei ihnen befinden könnten, daß derjenige, so für sich selber nichts wisse und dazu mit öffentlicher Hurerei und andern Sünden befleckt sei, könne den Geist Gottes haben und sie etwas Gutes unterweisen. Trotz der empfangenen Belehrung aber hätten sich die Sechse geweigert, sogleich Huldigung zu thun, und sich lieber wieder in ihre Gefängnisse führen lassen.

Zu Bacharach und Caub, sagen die Visitatoren schließlich, habe es geschickte und gelehrte Kirchendiener, dieselben klagten aber, daß sie mit viel zu geringer Besoldung unterhalten würden. Sonsten stehe es (zu Bacharach) in der Kirchen nit zum Besten, dieweil fast der ganze Rath noch papistisch sei, und rühre daher der lüderliche Kirchgang und andere Unordnung. Insonderheit sei ihnen angezeigt worden, es liefen die Leute, einheimische und fremde, noch zur Zeit zu St. Werners Grab und sei der Gutherzigen Bitte, Kurf. Gnaden wollten verschaffen, daß weitere Superstition zu vermeiden solch Grab weggethan werde.

Weder über die als gelehrte Männer bezeichneten Kirchendiener zu Bacharach und Caub, noch über den verehelichten Prediger in Kirchberg ist uns anderwärts weitere Auskunft ertheilt, dagegen gibt die Kreuznacher Pastoreirechnung des Jahres 1552 in ihren Einnahme- und Ausgabeposten ein ziemlich anschauliches Bild des Pfarrers, um dessen Abschaffung der dortige Stadtrath so dringend bat. Er nannte sich magister Georgius Artopaeus (Brodbeck) und war nicht Pastor der Pfarrgemeinde Kreuznach, sondern nur Pleban. Im Besitze der sehr einträglichen Pastorei, deren Verleihung den Rheingrafen zustand, befand sich damals der Oheim des oft genannten Rheingrafen Philipp Franz von Dhaun, Rheingraf Jakob. Es war dieser aufs reichlichste mit geistlichen Pfründen versehen, denn er war gleichzeitig Domherr in Trier, Straßburg und Köln. Als ums Jahr 1542 der

Kölner Erzbischof, Graf Hermann von Wied, mit Zustimmung seiner weltlichen Stände, aber unter dem Widerspruch der Mehrzahl des Domkapitels die Kirchen seines Erzstifts im evangelischen Sinne zu reformiren, oder, wie er sich ausdrückte, für seine Diözese zu thun suchte, was einem Gottmenschen gezieme, da gehörte Graf Jakob mit Herzog Reichard von Simmern und Graf Philipp von Oberstein zu der Minderzahl im Kapitel, die auf Seiten des Erzbischofs stand, welchem auch seine Feinde das Zeugniß eines redlichen Sinnes und frommen Wandels nicht versagen konnten. Als der Papst den greisen Kirchenfürsten wegen seiner reformatorischen Bestrebungen vor sein Gericht lud, wurde auch der Rheingraf vor dasselbe citirt*). Obgleich derselbe als einer der Häupter der evangelischen Partei im Kölner Domkapitel angesehen wurde, war sein Wandel nicht eben dem Evangelium gemäß. Er liebte gleich der Mehrzahl der Domherrn jener Zeit ein üppiges Leben, und dieses zehrte nicht bloß den Ertrag seiner geistlichen Pfründen, sondern auch der Jahresrente auf, die ihm aus den Gefällen der Rheingrafschaft zugetheilt war.

Der von der Löwener Universität mit der Magisterwürde geschmückte Artopäus war aber nicht bloß Jakobs Pleban oder Pfarrverweser, er hatte sich von seinem Herrn dem gräflichen Pastor auch das Amt des Pastoreikellers zutheilen lassen, und dieses Kellner-Amt ließ er sich der Art angelegen sein, daß ihm fast keine Zeit blieb, des Pfarramtes zu warten. Schon die jährliche Einsammlung und Verwerthung der Zehntfrüchte, Zehntweine, wo er zugleich die Kelterung der Trauben besorgte, sowie der anderen Pastoreigefälle brachten ihm viele Arbeit. Dabei hatte er nicht bloß öfters viele Tagelöhner und Handwerksleute zu beköstigen, sondern wenn der Rheingraf, der abwechselnd in Straßburg und in Kölu wohnte, rheinauf oder rheinabwärts zog, oder an der Nahe sich aufhielt, hatte er auch dessen Gesinde

*) Näheres über diesen Domherr Jakob findet sich in Schneider's Geschichte des wild- und rheingräflichen Hauses S. 151. Daselbst ist neben Anderm mitgetheilt, wie Jakob einstmal durch ein kaiserliches Mandat mußte zurückgehalten werden, daß er die Herrschaft Thronecken, auf die ihm seine Jahresrente von 600 Gulden bewiesen war, nicht gegen eine Summe von 12,000 Gulden an fremde Hände veräußerte.

längere Zeit zu beherbergen und für desselben Weiterkommen zu sorgen. Selbst an den heiligen Festen des Jahres war Artopäus bisweilen nicht in seiner Pfarrei anwesend, sondern in Angelegenheiten seines Herrn auswärts thätig. So finden sich unter den Ausgabeposten besagter Rechnung folgende, wo es heißt: Item in den letzten weynacht heiligen Tagen habe ich an beiden Orten — nämlich zu Dhaun und auf der Kyrburg — in dem tiefen Schnee um Geld angesucht, doch niemand anheims funden, hab verzehrt 1 fl.; Item 1 Malter Korn geben den Barfüßern, haben mir die pfar versehen, dieweil ich in meines gn. Herrn Geschäften ausgewest bin. Ein Pleban war seinem Pastor nur in ehrbaren einem Geistlichen ziemenden Dingen zum Gehorsam verpflichtet, Artopäus aber scheint es darin nicht so genau genommen zu haben. Der Domherr Jakob machte im Jahre 1552 den Augustinerchorherren in dem ohnfern Kreuznach gelegenen Kloster Schwabenheim einen Besuch, mißte aber auch während dieses Besuches nicht gern seine Beischläferin. Dieselbe wurde deshalb im Dorfe Schwabenheim bei einem alten Weibe untergebracht, und Artopäus der Pfarrherr von Kreuznach, wie er sich nennen ließ, hat es nicht unter seiner Würde gehalten, dem alten Weibe den Lohn für die geleisteten Dienste auszuzahlen und ihn in der Pastorei-Rechnung zu verrechnen*).

Schon das eben dargelegte Wesen und Treiben des Kreuznacher Seelenhirten macht es begreiflich, daß die Visitatoren am Schlusse ihres Berichtes den Kurfürsten gebeten haben, solchen großen Jammer und Elend, wobei so viel tausend Seelen ewiglich verderben, sich zu Herzen gehen zu lassen, und dieses um so viel mehr, als Gott ihm vor viel andern Potentaten große fürstliche Tugend und Gaben mit Erkenntniß seines Willens und seines seligmachenden Wortes verliehen habe. Als der Kurfürst darauf

*) Die Rechnung lautet also: It. 19. Novbr. ist Beatrix komen mit 1 Knecht und 2 pferden 1 Tagk und nacht 1. fl. It. 1 fl. ausgeben hat Beatrix allerlei kauft auf meinem gn. Herrn mit ihr genommen. It. uf Sontag, da mein gn. Herr war zu Schwabenheim 5 albs außgeben dem alten weybe ubi erat Beatrix 2 albs dem Portener ex commissione Domini. It. dem furmann und knecht zu essen geben 3 Batzen. It. als sie hinweggefahren zur zerung geben 3 Daller.

ihr Gutachten erforderte, wie die bei der Kirchenvisitation befundenen Mängel möchten zu verbessern sein, reichten sie ihm am 8. November 1556 dasselbe ein. Ihre Ansicht ging dahin, vor allem müsse für die Heranbildung geschickter und frommer Kirchendiener Sorge getragen und zu dem Ende müßte die Hochschule in Heidelberg gründlich reformirt, und zu den in Kurpfalz bereits bestehenden Mittelschulen — die Visitatoren brauchten die Bezeichnung Particular-Schulen — noch neue in verschiedenen Städten des Landes errichtet werden. Sodann thue noth, daß fortan Niemand zum Kirchendienst zugelassen werde, er sei denn dem Kirchenrathe unter Auflegung von Zeugnissen seines vorhergegangenen Wandels, der ein ehrbarer und züchtiger gewesen sein müsse, präsentirt und von demselben examinirt werden. Das Examen aber müsse ausweisen, daß er in den Hauptartikeln christlicher Religion genugsam gegründet und geübet sei. Sei er zuvor noch nicht in einem Kirchendienst gewesen, so sei er öffentlich in der Kirche mit Handauflegen zu ordiniren und zu bestätigen. Gleicherweise sei es erforderlich, daß der kirchlichen Aufsicht wegen für die einzelnen Aemter je ein Spezialsuperintendent und behufs der Oberaufsicht vier Generalsuperintendenten bestellt würden. Dabei unterließen die Visitatoren nicht, näher darzulegen, welche Pflichten und Rechte den Spezial- und Generalsuperintendenten zuzutheilen seien. In gleicher Weise dringend erachteten sie die Wiederherstellung der Kirchenzucht und machten auch in dieser Beziehung Vorschläge, wie solche ins Werk zu richten sei. Endlich riethen sie dem Kurfürsten, damit die Pfarrer nicht fernerhin wegen ihres ärmlichen Einkommens müßten Bauern sein, so möge er einen gemeinen Kirchenkasten errichten, und in denselben den Ertrag aller Kirchengüter und Kirchengefälle fließen lassen, damit aus diesem gemeinen Kirchenkasten die gesammte Geistlichkeit des Landes mit einer angemessenen Besoldung versorgt werde.

Die zweite Abtheilung unserer Schrift wird nachweisen, in wie weit diese und andere von den Visitatoren in ihrem Gutachten gemachten Vorschläge zur Ausführung gekommen sind. Wozu man zunächst schritt, das war die Bestellung von Spezialsuperintendenten, welche die Pfarreien je eines Amtes, oder wenn die Amtsbezirke klein waren, auch mehrere Aemter zu beaufsichtigen hatten, dagegen nahm man Abstand von der Anstellung

von vier Generalsuperintendenten, unter welchen der vierte die Aufsicht der Pfarreien in den Aemtern Kreuznach, Kirchberg, Bekkelnheim, Stromberg und Bacharach hatte führen sollen. Es wurde für sämmtliche Kirchen der Kurpfalz nur ein Generalsuperintendent ernannt, und zwar in der Person des hochgeachteten aber zugleich auch schon hochbetagten Pfarrers und Professors Heinrich Stoll. In dem Kirchendiener zu Bacharach hatten die Visitatoren einen geschickten Mann gefunden, aber auch aus seinem Munde wie von so vielen andern Geistlichen die Klage vernommen, daß er mit dem ihm zugetheilten Gehalt sich nicht durchbringen könnne. Eine nachhaltige Verbesserung der Pfarrgehälter war jedoch im Bezirk der Pfarrei Bacharach nicht zu hoffen, so lange dieselbe mit ihren Gefällen im Besitze des Kölner St. Andreasstiftes blieb. Otto Heinrich ließ es sich daher aufs ernstlichste angelegen sein, die Pfarrei an die Pfalz zu bringen*) und ließ

*) Schon sein Vorgänger in der Regierung, Pfalzgraf Friedrich, hatte sich darum eifrigst bemüht. Bereits im Jahre 1549 zu Anfang des Augustmonats erschien Philipp Wolf von Sponheim, der Bacharacher Amtmann, und Philipp Heiles, Doctor beider Rechte, in Begleitung des Rechenmeisters Adam Culmann und des Zollschreibers Nikolaus von Buchen in Köln, um im Auftrage ihres Kurfürsten bei den Stiftsherrn anzufragen, ob sie geneigt seien, das Bacharacher Pfarrrecht ihrem Fürsten zu verkaufen und mit ihnen den Kauf zu verhandeln. Gleichzeitig hatte der Pfalzgraf sich schriftlich an den Erzbischof Adolph von Köln gewendet und diesen seinen Mitkurfürsten ersucht, die Sache zu fördern. Des Stiftes Probst, sowie Dechant und Kapitel waren nicht eben sehr geneigt, die umfangreiche Pfarrei Bacharach, die mit ihren Weinzehnten und andern Gefällen gleichsam die Perle ihrer Besitzthümer war, dem Pfalzgrafen käuflich zu überlassen, doch erklärten sie sich dazu bereit, wenn derselbige dem Stift an andern ihnen gelegenen Orten eine unablösbare und gehörig gesicherte Rente beweise. Eine weitere Forderung war, daß der Pfalzgraf auch alle die Kosten übernehme, welche das Stift haben werde, um zu dem Verkaufe die Genehmigung des Papstes, sowie der beiden Erzbischöfe von Trier und Köln zu erlangen. Die pfalzgräflichen Gesandten wollten dem Stifte Alles in Allem eine Rente von 1800 Goldgulden zusichern, und als dieses ihr Anerbieten nicht angenommen wurde, reisten sie von Köln ab. Später erbot man sich pfalzgräflicher Seits, dem Stifte 40,000 Gulden zu zahlen und daneben die Hälfte der Genehmigungskosten zu tragen. Das Stift jedoch blieb der Ansicht, der Verkauf werde ihm zum Verderben gereichen, wenn es den Kaufpreis nicht in einer

den Stiftsherrn alsbald nach seinem Regierungsantritt schon unterm 2. April zuschreiben: Obwohl ihm zur Eintretung seiner kurfürstlichen Regierung ganz schwere und wichtige Geschäfte vorfielen, so sei er doch Willens, in der angefangenen Handlung vorzuschreiten, und deshalb bestimme er, daß zu endlicher Abhandlung der Sache die Verordneten des Stifts mit gehöriger Vollmacht Dienstag nach Jubilate den 28. April in Alzei zu erscheinen hätten. Das Stift fand es gerathen, der Aufforderung nachzukommen, denn inzwischen hatten die Amtleute den Geistlichen, die es zur Versehung des Kirchendienstes nach Bacharach gesandt hatte, die Ausübung des katholischen Gottesdienstes aufs strengste verboten, und ihnen mit Ausnahme des Zehnten und des Pfarrhofs alle andern Kirchengefälle hinweggenommen. Nachdem die Stiftsabgeordneten an dem ihnen anberaumten Tage in Alzei eingetroffen waren, traten sie mit den pfalzgräflichen Räthen in Berathung und einigten sich am letzten Tage des April mit denselben dahin, es solle das Stift im Besitze der einen Hälfte der Weinzehnten bleiben, aber dieselben der Pfalz gegen einen jährlichen Zins von 1000 Gulden in Pacht geben, die andere Hälfte solle es an den Kurfürsten als erb und eigen überlassen und dafür 20,000 Gulden empfangen. Am Schlusse des darüber aufgezeichneten Abschieds war bedungen, daß Dechant und Kapitel zum längsten in Monatsfrist ihr schließlich Gemüth auf die vereinbarten Artikel in Schriften oder mündlich zu des Pfalzgrafen

unablösbaren Rente empfange, und wurde auch das von ihm in Betracht gezogen, daß durch den Verkauf der Kirchengerechtigkeit in Bacharach die weltlichen Fürsten daselbst besseren Eingang finden und die ketzerischen Prädikanten mehr Vorschub erhalten würden, ihr Vornehmen, d. h. die Kirchenreformation ins Werk zu setzen. Auf der andern Seite erachtete das Stift es aber höchst gefährlich für sich, den Handel völlig abzubrechen, denn zur Behauptung seiner Pfarrgerechtsame konnte es den Schutz der Pfalzgrafen nicht entbehren, und so wurde denn die Kaufhandlung mehrere Jahre hindurch fortgeführt bald mit größerem bald mit geringerem Eifer. Eben war das Stift pfälzischer Seits aufgefordert worden, behufs Erledigung der Sache Bevollmächtigte nach Alzei zu senden, als die Angelegenheit durch den am 26. Februar 1556 erfolgten Tod des Pfalzgrafen Friedrich einen neuen Aufschub erlitt.

Cantzlei zu thun hätten*). Nach der Rückkunft der Abgeordneten legte das Stift diese Vereinbarung sofort seinem Oberhirten, dem streng katholischen Nachfolger Hermanns, Graf Adolf von Schaumburg, vor, und während derselbe früher dem Pfalzgrafen Friedrich gegenüber sich nicht abgeneigt erklärt hatte, in den Verkauf zu willigen, lautete jetzt seine Erklärung dahin: Er habe bei sich bedacht, daß, falls das Kapitel von St. Andre den angebotenen Kauf annehme, dadurch ihre alte, wahre und christliche katholische Religion zu Bacharach fallen, und damit vieler Christen Seelen in ewiges Verderben gerathen würden, hingegen könne er auch wohl ermessen, daß, wenn sie den Verkauf nicht eingingen, sie vielleicht um alle ihre Gerechtigkeiten und Nutzungen des Orts kommen möchten. Wie dem aber auch sei, so bedünke es ihn, es sollte viel besser sein, die ewige als die zeitliche Wohlfahrt anzumerken, damit sie sich nicht sampt andern in solche Nachred stecken thäten, und ihnen solcher Unrath und ewig Verderben der frommen Seelen möchte zugemessen werden. Noch schärfer sprach sich das Domkapitel von Köln aus. Es war gleichfalls überzeugt, mit Annahme des Kaufes werde ihre alte katholische Religion in Bacharach einen völligen Niederfall gewinnen, und dermaßen vieler Christgläubigen „Seelen, davor der Herr sein dürbar Blut so mild vergossen", in ewig Verderben und Verdammniß gerathen, die getreuen christlichen Pfarrgenossen würden des rechten göttlichen Worts, sowie der Spendung der heiligen Sakramente beraubt und den gottlosen Ketzern, den greifenden Wölfen und Gotteslästerern hingegeben werden. Es bat deshalb den Erzbischof, der Sache in seinem hohen von Gott begnadeten Verstand noch ferner und tiefer nachzudenken und auf andere Wege zu rathen. Der

*) Einer dieser Artikel lautete: Und ist mehr und hochbenannter Pfalzgraf Otto Heinrich Kurfürst ꝛc. erbötig, die Pfarren und Kirchen in berührten Thälern mit gelehrten gottseligen katholischen und christlichen Seelsorgern, Pfarrherrn, Prädikanten und Kirchendienern zur Pflanzung und Ufbauung der Ehr Gottes und der Unterthanen Seelen-Seligkeit zu versehen. Wie auch Ihrer Kurf. Gnaden der Fürbehalt des Herrn Ordinarii Loci Recht und Gerechtigkeit im Präsentando, so die Gesandten gethan, nicht zuwider, sondern wird sich in selbem mit ihm der Gebühr und Gelegenheit nach wissen zu vergleichen." Diese Vergleichung dürfte aber, wenn der Vertrag Geltung erlangt hätte, ihre großen Schwierigkeiten gehabt haben.

Erzbischof aber wußte keinen rechten Ausweg und erklärte dem Andreasstift durch Schreiben vom 21. März 1556, er gebe ihm anheim, den Abschied anzunehmen oder abzuschlagen, sie müßten am besten wissen, was ihrer Seits zu thun, und wisse er kein Maß zu setzen. Dechant und Kapitel des Andreasstifts baten den Pfälzer Fürsten um Verlängerung der Frist für Abgabe ihrer Erklärung und sagten in ihrem desfallsigen Schreiben, da sie ein Mitglied der ehrwürdigen Clerisey der Stadt Köln seien, und ihr Stift mit derselben schon seit Jahrhunderten in einer sondern Union stehe, welche bestimme, daß in allen wichtigern Angelegenheiten keine Kirche ohne den Beirath der andern Kirchen handeln solle, so seien sie genöthigt, außer dem Domkapitel auch die Häupter der übrigen Kölner Clerisey zu hören. Dieses geschah, und die Vorstände der Stiftskirchen und vornehmsten Klöster von Köln einigten sich dahin, sie wollten die Sache ihren Rechtsgelehrten zur Berathung vorlegen. Diese aber sprachen sich einmüthig dahin aus, auf dem eingeschlagenen Wege könne weder dem Erzstifte sein angestammtes Anrecht an die Bacharacher Pfarrei, noch dem Andreasstift sein Gut und Vermögen gehörig gesichert werden. Dazu sei das Kapitel gar nicht berechtigt, einen solchen Kauf abzuschließen, es verböten dies alle göttliche, geistliche und weltliche Rechte bei höchster Strafe, und so der Kauf dennoch abgeschlossen würde, müßte er für alle Zeit als ungültig betrachtet werden.

Während das Andreasstift in seiner Rathlosigkeit immer weitern Aufschub suchte, griff man pfälzischer Seits, um die Sache zum Abschlusse zu bringen, zu dem Mittel, welches sich dem Stifte gegenüber schon so oft als das wirksamste bewährt hatte, man hielt des Stiftes Weine in Bacharach zurück, und erklärte ihm, es könnten dieselben nicht eher verabfolgt werden, bis es die Prädikanten der vier Thäler und den Schulmeister zu Bacharach wie für das vergangene so auch für das laufende Jahr ihres Unterhalts halber vergnügt und zu dem Ende 600 Thaler nebst 60 Radergulden gezahlt hätte. Die Stiftsherrn bestürmten sofort den Pfalzgrafen mit Bitten, er möge ihnen doch um Gottes willen zu ihrer Nothdurft und Leibesnahrung die Weine folgen lassen. Gleichzeitig nahmen sich ihrer das Domkapitel, sowie die andern Kölner Stifter, namentlich das von St. Gereon, aufs wärmste an und suchten aufs neue die Hülfe ihres erzbischöflichen Stuhles

nach, auf welchem inzwischen dem Grafen Adolph von Schaumburg sein Vetter der Graf Anthonius gefolgt war. Otto Heinrich verwilligte endlich die Abfuhr der Weine, aber nur unter der Bedingung, daß das Stift den Prädikanten des Pfarrsprengels die von ihm festgesetzten Gehälter liefere, und bei ihm nicht fortwährend Klagen darüber einliefen. Dabei bemerkte er, wie die Prediger sich nicht Hungers hätten erwehren können, so ihnen nicht eine Zeit lang in andern Wegen wäre Handreichung geschehen. Zur Lieferung dieser Gehälter wollten aber die Stiftsherrn sich nimmer verstehen, und gingen abermals den Erzbischof, sowie das Domkapitel um Rath und Hülfe an. In ihrem Schreiben an den Erzbischof sprachen sie die Besorgniß aus, wie man ihnen bereits die andern Kirchengefälle hinweggenommen, so möchte ein Gleiches in Betreff der Zehnten und des Pfarrhofs geschehen, und dieses im Scheine des Augsburger Religionsfriedens, der mitbringen möge, daß die Ministeria von den Zehnten geschehen sollten, welcher Religion auch die Kirchendiener seien. Nun wurden sie des Pfarrhofs und der Zehnten nicht entsetzt, wie sie gefürchtet hatten, dagegen führte das Kapitel des hohen Domstifts auf Anzeige der Stiftsherrn von St. Andre bei dem Erzbischof unterm 20. März 1557 darüber Klage, daß des Pfalzgrafen Befehlshaber den Stiftsherrn verlittene Woche ihre Kirche allenthalben spoliirt, Ornamente und Becher hinweggenommen und den Verordneten des Stifts hatte anzeigen lassen, sie sollten die Gehälter, welche der Pfalzgraf seinen Prädikanten und Kirchendienern verordnet habe, von ihren Weinen und Renten bezahlen, oder es werde ihnen etwas anders begegnen. Das Domkapitel hatte dem Stift den Rath gegeben, Abgeordnete nach Worms zu schicken, wo um jene Zeit die Kurfürsten von Köln und Trier mit dem von der Pfalz eine Zusammenkunft hatten, um durch Vermittlung jener die Abhülfe ihrer Beschwerniß sich zu verschaffen. Ob das Stift diesen Rath befolgt hat, liegt nicht zu Tage, es erkannte indessen, daß der Besitz der Bacharacher Pfarrgerechtigkeit nicht mehr haltbar für es sei und bequemte sich zum Verkauf. Es sandte nunmehr zum Abschlusse desselben Bevollmächtigte nach Heidelberg, und am 14. Februar 1558 kam zwischen diesen und den pfälzischen Räthen der Vertrag zu Stande, nach welchem das Stift alle seine Zehnten und Gerechtigkeiten im Pfarrsprengel Bacharach an den Kurfürsten

Otto Heinrich als erb und eigen abtrat, und dieser dafür dem Stift 40,000 Thaler guter und gemeiner Wehrung in ungetheilter Summe auf nächstkommenden Johannistag zu Köln abzuliefern hatte. Indem das Stiftskapitel in den Vertrag willigte, vergegenwärtigte es sich neben anderm, daß die Bewohner der vier Thäler bei Lieferung der Zehnten sich allerlei Betrug und Unterschleif erlaubten, daß ihm die Abfuhr seiner Weine täglich mehr mit Zöllen beschwert und der Ertrag seiner Gefälle durch die Gehälter der Prädikanten und die landesherrlichen Steuern sehr gemindert werde. Auch wurde Seitens des Stiftes das in Betracht gezogen, daß es bei den Beamten in den Thälern, die sämmtlich mit der evangelischen Ketzerei befleckt wären, eine eingerostete Gewohnheit sei, bei dem Pfalzgrafen über die vom Stift gesandten Geistlichen Klage zu führen, auch über die frommen und gelehrten, und daß dadurch alle frommen und rechtschaffenen Priester abgeschreckt würden, ein Kirchenamt in Bacharach anzunehmen, wozu noch die Gefahr komme, daß der eine und der andere dieser Priester selber von der Ketzerei möchte angesteckt werden*). Auch die beiden Erzbischöfe von Trier und Köln — Johann von der Leyen und Anthonius von Schaumburg erkannten den Verkauf als nützlich und nöthig, und bestätigten denselben unterm 2. April 1558 nicht bloß in ihrem Namen, sondern auch kraft der ihnen vom Papst Paul IV. ertheilten und durch das Stift zugestellten Vollmacht im Auftrage und im Namen des römischen Stuhles**).

*) Schon 1549 war man katholischer Seits der Ansicht, wenn Karl V sterbe und der hin und herschwankende Kurfürst Friedrich in Otto Heinrich einen entschieden lutherischen Nachfolger erhalte, möchte es dem Stifte mit der Pfarrei Bacharach ergehen, wie Naboth mit seinem Weinberg.

**) Die Verhandlungen über den Kauf und des Stifts Klagen wegen Schmälerung seiner Gerechtsame füllen einen Folioband des Koblenzer Archivs. Die Bestätigungs-Urkunde des Kaufs durch die Erzbischöfe von Trier und Köln findet sich bei Günther V, 320.

II. Kapitel.

Der Fortgang der Reformation im Herzogthum Zweibrücken, in der Rheingrafschaft und in den ritterschaftlichen Orten.

Dem Kurfürsten Otto Heinrich stand unter den regierenden Fürsten seiner Verwandtschaft und Nachbarschaft keiner näher denn Herzog Wolfgang von Zweibrücken. Wie beide Fürsten von Herzensgrund dem evangelischen Bekenntniß zugethan waren, und dafür gekämpft und gelitten hatten, so herrschte auch zwischen ihnen in andern Dingen das herzlichste Einverständniß. Wolfgang hatte bereits unter Kurfürst Friedrich II. theils aus Freundschaft für diesen seinen ehemaligen Lehrmeister, theils um sein nicht eben sehr reiches Einkommen zu mehren, mehrere Jahre den kurfürstlichen Theil der Oberpfalz als Statthalter verwaltet, und wohnte zu dem Ende, wie es scheint, seit dem Jahre 1551 mit seiner Familie in Amberg, der Hauptstadt der Oberpfalz. Dieses Amt führte er auch nach dem Regierungsantritt von Otto Heinrich noch kurze Zeit fort, denn wie bei mehreren seiner Kinder, so ist auch von dem ihm am 22. Juli 1556 geborenen Sohne Otto Heinrich, dem Taufpathen des Kurfürsten, Amberg die Geburtsstadt. Nachdem er des Statthalteramtes in der Oberpfalz sich begeben, und seinen bleibenden Aufenthalt wiederum in dem Stammlande genommen, wo er abwechselnd bald in Zweibrücken bald in Meisenheim mit den Seinen weilte, war er dem Beispiel seines Freundes Otto Heinrich folgend, auf das eifrigste bemüht, in den Kirchen seines Landes Einheit in der Lehre und Gleichförmigkeit im Gottesdienst wie in den kirchlichen Gebräuchen herbeizuführen. Wie sehr es zur Zeit seines Vaters Ludwig an der Einheit der Lehre bei den Geistlichen des Herzogthums fehlte, das erweisen die Klagen seines Erziehers Kaspar Glaser*). Unterm 21. Juni 1533 schrieb derselbe von Meisenheim aus an seinen

*) Der Brief Glaser's wie die Pfarrverhöre von 1538 finden sich in der selten gewordenen Schrift: Stoff für den künftigen Verfasser einer zweibrückischen Kirchengeschichte.

Freund, den streng-lutherischen Rechtsgelehrten Nikol. Gerbel in Straßburg: „Eines mißfällt mir sehr und wird Verwirrung erzeugen, obschon der Fürst — er meint den mit der vormundschaftlichen Regierung betrauten Herzog Ruprecht — bemüht ist, ihr vorzubeugen. Das ist die Uneinigkeit der Prediger in der Abendmahlssache. Finden sich doch unter ihnen solche, welche der Zwinglischen Opinion leidenschaftlich ergeben sind. Wie diesen, ohne Verwirrung anzurichten, zu begegnen, das ist mir nicht hinlänglich klar. Bei dem verstorbenen Fürsten sind die Prediger durcheinander, wie sie eben kamen, ohne gehörige Auswahl angenommen worden, und hat man nach ihrem Glauben gar nicht gefragt. So ist von den beiden Predigern in Meisenheim der eine, wie man sich ausdrückt, ein Lutheraner, der andere ein Zwingler, und, wie ich sehe, hängt das Volk dem Zwingler mehr an als dem Lutheraner, dieses deshalb, weil jener beredter, vielleicht auch gelehrter ist." Der Zwingler war wohl der damalige Kaplan, oder Diakonus, dessen Namen nicht angegeben werden kann. Der Lutheraner dagegen war der Pfarrer Nikolaus Faber, der vor der Einführung der Reformation Mitglied des Johanniterhauses in Meisenheim gewesen und, nachdem er das evangelische Bekenntniß angenommen, zum Pfarrer der Gemeinde bestellt wurde. Er war der erste evangelische Prediger in Meisenheim und hat vom Jahre 1523 ab bis zu seinem im Jahre 1567 erfolgten Tod das Pfarramt in dem ausgedehnten Pfarrsprengel mit großer Treue ausgerichtet. Er war auch in weitern Kreisen als ein frommer Mann anerkannt. Sein Geburtsort war der ohnfern Meisenheim gelegene Flecken Obermoschel. Was Kaspar Glaser belangt, so hat ihn Herzog Wolfgang, nachdem er die Regierung seiner Lande übernommen, statt des im Jahre 1540 verstorbenen Schwebel zum Superintendenten in Zweibrücken bestellt. Glaser hat in diesem seinem Amte, insbesondere bei den von ihm gehaltenen Visitationen darauf gedrungen, daß sich die Geistlichen gleich in der Lehre halten und gleicher Ceremonien sich vergleichen möchten.

Daß etliche Prediger in der Abendmahlslehre Anhänger Luther's, andere Zwingli's gewesen, war nicht der einzige Mißstand in der Kirche des Herzogthums, als Pfalzgraf Ruprecht für seinen Mündel Wolfgang die Regierung übernahm. Es fanden sich auch unter den Geistlichen nicht wenige, welche ihre theologische Ausbildung noch im Papstthum empfangen hatten und in Folge dessen für das evangelische Predigtamt nicht gut befähigt waren. Mehrere derselben verrichteten in ihren Kirchen den Gottesdienst theilweise noch in katholischer Weise und gaben in ihrem Wandel grobes Aergerniß. Solches erhellt aus den Verhören, welche Pfalzgraf Ruprecht im Jahre 1538 mit den Pfarrern des Herzogthums abhalten ließ. Das Verhör im Amte Lichtenberg fand mehrere Tage hindurch auf der gleichnamigen Burg statt. In dem dabei aufgenommenen Protokoll heißt es von den Kirchendienern in der Pfarrei Wolfersweiler, zu welcher in jener Zeit auch noch Dorf und Schloß Rohfelden gehörten: Herr Nikolaus Berßweiler*), der Pfarrer, ist nit zum geschicktesten, gibt schlechten Bescheid seiner Lehre, daraus wohl zu denken, daß er schlechte Ding predigt. Herr Peter Gunßbach, der Kaplan, ist etwas geschickter, doch nicht zum höchsten. Die zu dem Verhöre berufenen Gemeindeglieder, worunter sich die zween Brudermeister der Pfarrei befanden, erklärten, als sie über die Lehre und Wandel ihrer Seelenhirten befragt wurden: Ihre Kirchendiener sprächen dem Volke auf der Kanzel das Vater unser, den Glauben und die zehn Gebote vor, dagegen lehrten sie die Kinder nicht besonders. Sie tauften deutsch. Auf die hochzeitlichen Feste, d. h. Ostern, Pfingsten und Weihnachten thäten sie alle Kleidung an wie vor Alters, wann sie aber die Leut berichteten (d. h. ihnen das Abendmahl reichten) so legten sie die Meßgewand ab. Das Sakrament (Hostie und Kelch) hüben sie vor der Spendung auf wie vor Alters, hielten aber die Meß nicht mehr nach päpstlicher Ordnung. Der Pfarrer, theilten sie weiter mit, habe einen Zugang zu einer Person, die habe ein Kind gewonnen und wolle nit sagen, weß das Kind sei, der Landschreiber aber wisse es, denn dem habe der Vater der Metze es geklagt. Der Pfarrer leugnete, daß die Person, welche in der Ernte bei ihm gearbeitet, das Kind von ihm habe. Es wurde ihm eingeschärft, der Person in allweg müßig zu gehen oder sie zur Ehe zu nehmen, desgleichen dem Kaplan, daß er sich im Trinken wolle mäßigen. Beide wurden ermahnt,

*) Auch die evangelischen Geistlichen jener Zeit führten wie die katholischen als Zunamen nicht den Namen der Familie, der sie angehörten, sondern den Namen des Ortes, da sie geboren oder erzogen waren.

fleißig zu lesen, d. h. zu studiren, und friedlich und unärgerlich zu leben, denn, so sie ihr ungünstig unordentlich Wesen nicht abstellten, hätten sie Strafe zu erwarten. Pfarrherr in Achtelsbach war Johann Wolfersweiler. Die Aussage der Gemeindeglieder über ihn lautete: Er unterrichte die Kinder gar nicht, predige am Sonntag nur einmal und in der Woche bloß auf die Apostel- nnd Feiertage. Die Gemeinde verlange aber eine Wochenpredigt, dieweil eine Wochenmeß gestiftet sei mit einem Faß Korn auf jedes Haus. Er taufe zu Latein wie vor Alters. Das Nachtmahl halte er bloß auf Ostern, lese aber dabei die Meß deutsch im Chorrock. Er gebe das Brod, und ein Laie reiche den Kelch. Er habe eine Magd ziemlichen Alters, ob sie sein Eheweib oder seine Concubine sei, wüßten sie nicht. Der Pfarrer erklärte, die Magd habe er vor etlichen Jahren geehlicht, und wenn man es verlange, wolle er deutsch taufen, schließlich aber ließ er sich hören, er wolle einen Andern das Amt versehen lassen, denn er sei nicht geschickt dazu. Johann Gutenberger, der Pfarrer von Baumholder, predigte nach seiner und der Gemeindeglieder Aussage des Sonntags zwei bis dreimal, und in der Woche am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Von Tauf und Abendmahl lehrte er, daß nicht mit dem Wasser, desgleichen nicht mit Brod und Wein, sondern durch das Wort und den Glauben Vergebung der Sünden erlangt werde. Die Gemeindemitglieder aus Pfeffelbach, welcher Ort ursprünglich zur Kirche Kusel gepfarrt gewesen, erklärten: Niemand ärgere sich daran, daß ihr Kirchendiener Johann Glan nicht geweiht sei, dagegen beschwere man sich, daß man die Kinder zur Taufe nach Kusel bringen solle. Man möge auch ihrer Kirche einen Taufstein bewilligen, denn bisher habe ihr Pfarrer die Kinder aus einem Kessel getauft. Um diese Zeit schon ward angeordnet, daß in den Kirchen die Nebenaltäre beseitigt, die Sakramenthäuschen zugemauert, die Ampeln mit dem ewigen Licht ausgelöscht und die Bilder entfernt werden sollten. Doch wollte der Superintendent Johann Schwebel, der vielleicht die Verhöre von 1538 unter Zuziehung von weltlichen Beamten abgehalten hat, daß man mit Wegnahme der Bilder gemächlich verfahre und nur da etwas rasch vorgehe, wo Wiedertäufer sich finden, indem diese, welche er gern der Kirche wieder gewinnen wollte, an den Bildern Aergerniß nahmen.

Um die den Kirchen fehlende Einheit in der Lehre, sowie im Gottesdienst herbeizuführen, und was sonst der Kirche zu ihrem Wohlstand noth thut, genauer zu ordnen, ließ Wolfgang seine vielgerühmte Kirchenordnung ausarbeiten, und als die Arbeit vollendet war, sie den vornehmsten Geistlichen des Landes, die hierzu besonders nach Zweibrücken berufen wurden, und unter denen sich auch der Meisenheimer Pfarrer Nikolaus Faber befunden, zur Prüfung vorlegen. Nachdem die Geistlichen sich zustimmend erklärt hatten, wurde die Kirchenordnung mit des Herzogs Vorrede vom 1. Juni 1557 veröffentlicht und in sämmtliche Pfarrgemeinden des Herzogthums gesandt. In wie weit bei Ausarbeitung der Wolfgangischen Kirchenordnung diejenige benutzt wurde, welche sein Vater Ludwig schon vor 1530 hatte abfassen lassen, liegt nicht zu Tage. Mit der von Otto Heinrich stimmt sie in allen wesentlichen Stücken, bisweilen sogar wörtlich überein, doch ist sie ungleich reichhaltiger. Zu ihren Bestimmungen gehört auch die, daß in jedem Jahre die Pfarreien wenigstens in einem Amt und wenn es möglich wäre auch in zweien visitirt und die dabei befundenen Mängel gebessert werden sollten. Desgleichen ordnete sie jährliche Synoden an, und zwar in der Weise, daß der Superattendens alljährlich auf Montag nach Michaelis alle Pastoren und Kirchendiener seines Sprengels zu sich erfordere, um sie zur Einigkeit in der Lehre und zu guten Sitten zu vermahnen, gleicherweise aber auch der Geistlichen Beschwerden und Anliegen zu hören. Daß man nicht gezögert hat, beide Anordnungen alsbald zur Ausführung zu bringen, dafür liefert die Kirchenvisitation, welche wie in allen Oberämtern des Herzogthums, so auch in denen von Lichtenberg und Meisenheim gehalten worden, den Beleg. Die Visitation in den Pfarreien des Amtes Meisenheim leitete Johann Marbach aus Straßburg, die im Amte Lichtenberg, in welches aus unserm Bezirk die Pfarreien Achtelsbach, Baumholder, Bollenbach, Pfeffelbach und Wolfersweiler gehörten, wurde durch Werner von Zeyskam, Dr. Hieronymus Pesold und dem herzoglichen Hofprediger Vitus Vicherius (Veit Ruber) gehalten.

Der Religionsfriede machte es Herzog Wolfgang möglich, einen lang gehegten Wunsch zur Ausführung zu bringen, nämlich den, durch Aufhebung der Klöster die Mittel zu gewinnen einerseits zur Aufbesserung der gering begifteten Pfarrstellen und

andererseits zur Gründung einer höheren Lehranstalt, welche für die Heranbildung tüchtiger Kirchen- und Staatsdiener ein so dringendes Bedürfniß war. Von den Klöstern, über welche ihm die Schirmvogtei zustand, lagen nur zwei in unserm Bezirk, das eine war die von dem St. Vincenz-Kloster zu Metz abhängige Benediktiner-Zelle in Offenbach am Glan, das andere die Cisterzienser-Abtei auf dem Disibodenberg.

Was die Zelle oder Probstei Offenbach anbelangt, so war dieselbe schon während Wolfgangs Minderjährigkeit, nämlich im Jahre 1538 in der Weise reformirt worden, daß in der Klosterkirche das Meßamt eingestellt und der Gottesdienst durch den Pfarrer des benachbarten Dorfes Hundheim im Geiste der Augsburger Confession gehalten wurde*). Johannes von Berne, der damalige Probst widersetzte sich dem nicht, sondern blieb der Versprechungen eingedenk, die er 1533 bei Antritt des Probstamtes Wolfgangs Vormündern, der Herzogin Elisabeth und ihrem Schwager Ruprecht gegeben hatte, und war zufrieden, daß er mehr in der Eigenschaft eines herzoglichen Schaffners als eines Klostervorgesetzten im Kloster fortleben konnte. Nicht also handelte sein Nachfolger in der Probsteiwürde Peter von Nivelle. Zwar hatte auch er, als er Wolfgang als dem Schirmherrn des Klosters den herkömmlichen Eid leistete, demselben allen Gehorsam gelobt, und sich verpflichtet, das Klostervermögen sorgfältig zu verwalten und den Räthen des Herzogs Rechnung zu legen. Er kam jedoch diesem seinem Versprechen nicht nach, ließ Gebäude und Güter verfallen und gestattete den Mönchen, die noch mit ihm im Kloster lebten, und befürchteten, es möchte die Zeit nahen, da ihrem müßigen und üppigen Leben ein Ende gemacht werde, das, was sie an Geld und sonstigem Gut an sich reißen konnten, heimlich nach ihrem Stammkloster in Metz zu schaffen. Peter von Nivelle sollte dieser Veruntreuung wegen eben zur Rechenschaft gezogen werden, als ihn 1556 am 30. Juni der Tod vor den höheren Richter rief. Nach seinem Hintritt warf sich einer der Mönche, Namens Humbert zum Probste auf, und dieses jedenfalls mit Zustimmung des Abtes von St. Vincenz, wenn nicht auf dessen Geheiß. Herzog

*) Das hier Gegebene ist entnommen der Abhandlung Crollii de Cella S. Mariae in Offenbach ad Glanam.

Wolfgang erkannte jedoch ihn nicht als Probst an, übertrug die Verwaltung der Klostergefälle seinen Amtleuten, und als Humbert sich dieser Anordnung trotzig widersetzte, trieb er ihn aus, und hob 1560 unter Zustimmung des Mönchs Circonat, des einzigen Conventualen, der sich noch im Kloster befand, dasselbe auf. Dabei bestimmte er, die Klostergefälle sollten fortan durch einen Schaffner verwaltet und zur Ausstattung der Landesschule Hornbach verwendet werden. Humbert fuhr fort sich einen Probst von Offenbach zu nennen und bot alles auf, sich wieder in den Besitz des Klosters zu setzen. Aber weder die Bittschreiben, die der Abt von St. Vincenz, Claudius Jakobus, bald den herzoglichen Statthaltern, bald dem Herzog selber zugehen ließ, noch die Verwendung des Metzer Stadtraths, sowie die Fürsprache der französischen Könige Franz II. und Karl IX., die er sich zu verschaffen wußte, hatten Erfolg. Ebensowenig drang er durch, als er später auf dem Speyerer Reichstag die Sache vor Kaiser Maximilian II. brachte, der Kaiser erkannte, daß Wolfgang zur Aufhebung des Klosters berechtigt gewesen, und wies den Kläger ab*).

Die Cisterzienser Abtei auf dem Disibodenberge war um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts äußerlich und innerlich in tiefen Verfall gerathen. Außer dem Abte Peter von Limbach fand sich in ihr nur noch ein einziger Conventual, Johannes von Bur-

*) Die Mönche von St. Vincenz waren auch nach Humberts Tod darauf bedacht, die Zelle Offenbach wieder zu gewinnen. Im Jahre 1587 wählten sie nach dem Ableben ihres Abtes zu dessen Nachfolger den Sohn des Johann von Loupiac, Herrn von Montcassin, der im geheimen Rath des französischen Königs saß und dessen Statthalter in Metz war, unter der Bedingung, daß er das Priorat Offenbach wiederum an ihre Abtei bringe. Der Vater des Erwählten schickte zu dem Ende 1588 einen besondern Gesandten an Herzog Johann I. von Zweibrücken, er wurde aber von diesem also belehrt, daß er abstand, die Sache weiter zu verfolgen. Im Jahre 1609 verlieh der Abt von St Vincenz das Offenbacher Priorat einem gewissen Pelegrin, dieses in der Hoffnung, weil derselbe zu den Hofkaplänen des französischen Königs gehörte, würde dieser seine Vermittlung eintreten lassen. Solches geschah auch. Heinrich IV. schrieb an Herzog Johann II. und sandte das Schreiben durch einen besondern Boten nach Zweibrücken. Aber auch dieser Bote kehrte unverrichteter Sache heim. Der Herzog überzeugte in seiner Antwort den König, daß er der Abtei St. Vincenz gegenüber in seinem Rechte sei.

gen. Derselbe hatte bereits die Kutte abgelegt und sich verehelicht. Nachdem Herzog Wolfgang zu dem Entschlusse gekommen, zur Nahrung und Pflanzung des göttlichen allein selig machenden Worts, zur Erhaltung nothwendiger Schulen und des rechten wahren Kirchendienstes, sowie zur Anstellung einer guten ordentlichen Haushaltung die Klöster seines Fürstenthums aufzuheben, gab er unterm 5. April 1558 seinem Amtmann in Meisenheim den Auftrag, dem Abt auf Disibodenberg sein Vorhaben zu eröffnen und ihn zur Einwilligung zu bestimmen. Der Abt Peter fand sich nicht in der Lage, den Herzog in Ausführung seines Vornehmens hindern zu können, und war deshalb nur darauf bedacht, sich und seinem Conventual ein anständiges Auskommen zu sichern. Die Verhandlungen dauerten jedoch lange und kamen erst am 29. Dezember 1559 zum förmlichen Abschluß. An diesem Tage erschienen der Abt Peter und der Conventual Johannes Burg im Geheimerathszimmer zu Zweibrücken, und wurde daselbst zwischen ihnen und des Herzogs Statthalter und Räthen nachstehende Uebereinkunft getroffen: Dieweil Herr Peter der Abt und Johannes der Conventual bei den vorangegangenen Verhandlungen und jetzt aufs neue berichtet worden, daß Pfalzgraf Wolfgang als Erbkasten-Vogt die Aenderung aus keiner andern Ursache fürnehme, denn damit den Kirchen, Schulen und andern milden Werken gottselig gedient, auch die Gerechtigkeit des Klosters besser gehandhabt, und ordentlicher und fleißiger darin Haus gehalten werde, denn bisher beschehen, und Ihre F. Gnaden die Vertröstung gethan, daß gemeldete Kirchengüter nicht anders, denn wie gemeldt, sollen angewendet werden, so wollten sie Abt und Conventual solchem christlichen Werk Raum und Platz geben. Damit sie aber dem Kloster nicht vergebens gedient und ihre gebührende Unterhaltung ihr Leben lang haben, so solle dem Abt lebenslang der Name eines Abts zu Disibodenberg bleiben und er von Männiglichen dafür angesehen werden, doch also, daß er sich, soviel die Administration von des Klosters Einnahm und Ausgab anbelange, derselben ganz und gar entschlage, und dem Schaffner, den man bestellen werde, nichts darein rede, es wäre denn, daß er etwas sehe, das dem Kloster zum Nachtheil käme. So er im Kloster bleiben wolle, solle er darin die Kost haben, daneben sollten ihm jährlich zu seiner Kleidung und anderer Nothdurft

hundert Gulden zu 26 Albus gereicht, desgleichen ein Junge oder Knecht, der auf ihn warte und sein pflege, und den er nach seinem Gefallen bestellen möge, im Kloster unterhalten werden. Dieweil der Abt angezeigt, er dächte jederzeit, wenn es ihm gefalle, spazieren oder sonst seinen eigenen Geschäften nachzureiten, so solle ihm in des Klosters Futter ein eigner Klepper gehalten, desgleichen, wenn er verlange, daß sein Jung mit ihm reite, diesem vom Schaffner aus des Klosters Pferden eines geliehen werden. Soviel die Wohnung belange, wolle man sich mit ihm freundlich vergleichen, und sollten ihm zwei oder drei Gemach eingeräumt und also zugerichtet werden, daß er darin bequemlich wohnen möge*). Wolle er das Kloster verlassen und sonstwo mit des Kastenvogts Willen seinen Aufenhalt nehmen, solle ihm seine Geldcompetenz lebenslang bleiben. Griffe er zum Ehestand, so solle ihm des Klosters Haus in Odernheim nebst den zwei Krautgärten eingeräumt werden, und solle er diese ohne bürgerliche Beschwerung gebrauchen. Dazu solle er jährlich empfangen 30 Malter Korn, 25 Malter Hafer, 2 Fuder Wein, Alles Meisenheimer Eich und Maß, ferner 6 Wagen Heu, 300 Gebund Stroh und 24 Wagen Brennholz. Bei seinem Abzug aus dem Kloster sollte er ziemlich Hausrath erhalten, das nöthige zinnerne Geschirr, zwei Betten auch sollten ihm in des Klosters Hof zu Odernheim 30 Schafe gefüttert, desgleichen ihm vom Schaffner jährlich ein Ochse geliefert werden **).

*) Was die Kost betreffe, so solle er Essen und Trinken so gut als der Schaffner haben, und solle ihn dieser wohl und ehrlich halten. Wo auch jemand Fremdes zu ihm käme, solle ihm auf sein Begehren Wein und Anderes, so zur Vesperzech oder zum Schlaftrunk bräuchlich, unverhalten sein, sondern ziemlicher maßen überreicht werden. Auch ob etwa ein Bekannter zu ihm käme, den möge er zu ein oder zwei Mahlzeiten laden, doch daß in alledem kein übermäßiger Kosten gemacht und mit guter Bescheidenheit gehandelt würde. Trüge es sich nach dem Willen des Allmächtigen zu, daß er mit Krankheit beladen würde, so solle der Schaffner schuldig sein, ihm seine Speise in sein Gemach zu überschicken, und da er eines Essens insonderheit begehrt, es ihm kochen zu lassen. Den zu seinem Dienst erwählten Jungen oder Knecht solle der Abt aus seiner Tasche lohnen, doch soll demselben vom Schaffner neben der Kost ein Sommer- und ein Winterkleid gegeben werden.

**) Nach seinem Absterben sollten seiner ehelichen Hausfrauen als Witthum jährlich gegeben werden 10 Malter Korn, 20 Gulden Geld, 3 Wagen Heu,

Dieweil der Conventual Johannes zu einem Kirchendienſt, dazu er ſich erboten, noch nicht befähigt, ſoll er ſich im Kloſter zu Dienſten brauchen laſſen, dazu er tauglich, desgleichen ſoll ſeine Frau ſich als Magd dem Schaffner gehorſam erweiſen, wogegen ihnen ſelbſt nebſt freier Koſt ein Jahrgehalt von 30 Gulden ausgeworfen ward*). Mit dem Angeführten, heißt es am Schluſſe des Vertrags, ſollten ſich der Abt und der Conventual begnügen, und ſich gegen Niemand, wer der auch immerhin ſei, in einige Handlung dem Landesfürſten zuwider einlaſſen. Inſofern ſie dem nachkämen, ſollten ſie in des Fürſten Schirm und Schutz ſtehen, und das Ihnen Zugeſagte treulich gehalten werden, wo ſie aber dawider thäten, ſo gingen ſie damit aller ihrer Gerechtigkeit verluſtig. Nachdem in ſolcher Weiſe die Vereinbarung niedergeſchrieben war, haben der Abt und der Conventual ſie gutwillig unterſchrieben und ihr nachzukommen bei dem Worte der Wahrheit verſprochen. Im Namen des Fürſten unterzeichneten den Vertrag der Statthalter Wilhelm Krantz von Geiſpitzheim und der Kanzleiverwalter Johann Stieber. Dieweil ſie in Betreff der Competenz mehr bewilliget, als der Fürſten Weiſung gelautet, behielten ſie deſſen Genehmigung vor, hofften jedoch, der Abſchied werde dem Fürſten gelieben. Ob ſich der Abt in den Eheſtand begeben und wie lang er gelebt, iſt uns nicht überliefert, ſondern nur das, daß er nach Odernheim gezogen**). Johann von Burgen, den man bei der Aufhebung des Kloſters nicht zum Kirchenamt tauglich erachtet hatte, wurde doch ſpäter mit einem ſolchen betraut. Nachdem er längere Zeit das Schulamt in Odernheim verſehen, wurde ihm gegen Ende des Jahres 1573 die Pfarrei Hundsbach übertragen, woſelbſt er mit ſeiner Frau im Jahre 1596 verſtorben.

Man würde ſehr irren, ſo man annehmen wollte, nun, wo keine Kammergerichtsurtheile und keine Drohungen der kaiſerlichen Macht die evangeliſchen Stände mehr hemmten, in ihren Herr-

12 Wagen Holz, 100 Gebund Stroh und neben der Wohnung der Gebrauch der Krautgärten.

*) Außerdem ſollte der Conventual jährlich ein Sommer Hoftuch erhalten und ſeine Frau neben Tuch zu einem Rocke noch 4 Gulden. Trüge es ſich zu, daß ihnen andere Conditiones frei ſtünden, ſo ſolle mit ihnen nach Billigkeit gehandelt und eine lebenslängliche Competenz bewieſen werden.

**) Siehe Remling Geſchichte der Klöſter in Rheinbaiern I, 47.

ſchaftsgebieten die Kirche zu reformiren, ſei in denſelben die Reformation auch alsbald durchgeführt worden. Den Beleg dafür liefert neben andern Gebieten das der Rheingrafſchaft. Allerdings machte von 1555 ab das Reformationswerk in ihr von Jahr zu Jahr Fortſchritte, aber es dauerte noch mehr denn ein Jahrzehnt, bevor in allen rheingräflichen Pfarreien die Meſſe der Predigt wich. Die Urſache davon lag nicht an den Rheingrafen. Dieſe hatten, um die Reformation zum Abſchluß zu bringen, und dem Kirchenweſen eine feſte Geſtalt zu geben, die von Otto Heinrich in der Kurpfalz eingeführte Kirchenordnung auch für die Rheingrafſchaft gültig erklärt und behufs Ueberwachung dieſer Ordnung ſowie für die ſorgſame Beaufſichtigung der Geiſtlichen und der Gemeinden einen Superintendenten beſtellt, der ſeinen Sitz im Stift Johannisberg erhielt. Es ſtellten ſich aber der raſchen Durchführung der Reformation mannichfache andere Schwierigkeiten entgegen, vor Allem der Widerſpruch einzelner Patrone, ferner die papiſtiſche Geſinnung, ſowie die Charakterloſigkeit verſchiedener Geiſtlichen, und hie und da der Widerwille der rohen verwilderten Gemeinden.

Zu den widerwilligen Gemeinden gehörte vor andern die Pfarrgemeinde Rhaunen. „Rauner wollen ſich nit zur Reformation ſchicken," heißt es in einem Aktenſtücke des Dhauner Archivs aus jener Zeit.

Den Stiftsherrn zu Kirn und auf St. Johannisberg hatte man wie in St. Goar den Fortgenuß ihrer Pfründen, desgleichen die Wohnung in den Stiftsgebäuden belaſſen, jedoch mit der Bedingung, daß ſie ſtatt Meſſe zu leſen fortan nach ihrer Befähigung am Worte Gottes dienten, weshalb man ſie ſämmtlich Prädikanten nannte. Aber etliche wollten ſich hierzu nicht verſtehen, und wurde von Dhaun aus ums Jahr 1557 an die Mitherrſchaft auf Kirburg der Antrag geſtellet, dieweil zwei Kanoniker des Stiftes Kirn nicht fleißig am Worte Gottes dienten, ſollte man denſelben an der Beſoldung einen Abzug machen und dieſen zum Nutzen der Kirchen anwenden. An der Wirthſchaft, welche um eben jene Zeit die früheren Stiftsherrn und nunmehrigen Prädikanten auf St. Johannisberg führten, nahm der Rath Dreiß, deſſen Hand lange Zeit auf Dhaun das Ruder führte, nicht geringen Anſtoß, und er billigte die Schonung nicht, welche ihnen Graf Philipp

Franz angedeihen ließ. „Es wird, schrieb er im Jahre 1558, seltzsam auf dem Berge durch die Kirchendiener gehauset, die Kirch zerfället samt iren geringen*), die Zins werden geschmälert, das macht, daß die Kirchendiener oder prädikanten alle gewalt haben, keine Rechnung ihres Innemens thun, zudem, daß mein gnädiger Herr nicht weis, was des Inkommens des Stifft ist, und mir auch nicht erlaubet, daß ich sie registrire, also bleiben die Pfaffen Meister, bis nichts mehr da ist, dann müssen die Herrn wieder dazu geben, soll anders der arme Man bei dem Worte Gottes erhalten werden." In der ausgedehnten Pfarrei Hausen, zu welcher neben der Kirchen Hausen, Laufersweiler, Krummenau u. s. w. auch die Kapelle zu Schweierbach gehörte, waren es theils die Patrone, theils die Geistlichen, welche sich in die neue Ordnung nicht fügen wollten. Die Kapelle von Schweierbach war eine Stiftung der adligen Familie von Wiltpergk. Der damalige Besitzer des Wiltpergischen Freiguts in Schweierbach schrieb unterm 24. Oktober 1559 an den Rheingrafen Philipp Franz: Sein des Rheingrafen Superintendent auf St. Johannisberg habe ihm zugeschrieben, daß sein Kaplan nicht mehr Messe lesen solle, so weit das Hochgericht gehe, sondern allein das Wort Gottes predigen, es hätten aber seine Voreltern, als sie ihre Wohnung vor der Zerstörung zu Schweierbach gehabt, diese Kapelle erbaut, nnd hoffe er deshalb, Philipp Franz werde es bei dem Alten belassen, zumal seine Voreltern mit ihrem Gut nicht unter der Gerichtsbarkeit der Rheingrafen gestanden**). Welche Antwort dem Beschwerdeführer von dem Grafen Philipp Franz geworden, findet sich nicht vor, dagegen hat sich ein Erlaß des Rheingrafen vom 22. Januar 1561 an den Pfarrer in Hausen erhalten, worin er diesem schreibt: Es sei zu seiner Kenntniß gekommen, wie er der Pfarrer sich nicht der augsburgischen Confession gemäß und noch weniger der in seiner Grafschaft üblichen pfalzgräflichen Kirchenordnung gleichförmig halte, sondern bisher sich dem papistischen

*) Unter den „geringen" ist der Ring oder der Kirchhof mit seinen Thoren und Mauern zu verstehen.

**) Das Stammschloß der Edlen von Wiltbergk, die auf dem Hunsrücken und an der Mosel stark begütert gewesen, ist die längst verfallene Burg Wiltpergk im Soon ohnweit der Stadt Simmern.

Wesen und der vermeintlich katholischen Religion anhängig erzeigt habe, und darum befehle er ihm hiermit, daß er in seinem Dorfe Schweierbach sich dem Religionsfrieden gemäß aufführe und das reine Wort Gottes lehre. Ein ähnliches Schreiben erließen nach dem bald darauf erfolgten Tode seine Befehlshaber an den würdigen und ehrsamen Franz Laufersweiler, den Kaplan im Dorf Laufersweiler. Darin sagten sie demselben: Es habe der Rheingraf Philipp Franz während seines Lebens allewege die reine christliche und evangelische Lehre in der Rheingrafschaft gefördert und allen Pfarrern und Seelsorgern befohlen, sich der Augsburgischen Confession gemäß zu halten, wie er denn auch der churfürstlichen Pfalz Kirchenordnung als hierzu dienstlich angenommen und einen Abdruck derselben dem Pfarrer zu Hausen, unter den seine Kaplanei gehöre, zugeschickt habe. Dabei sei demselben von Sr. Gnaden insonderheit geboten worden, der papistischen Lehre in dero Oberkeit, bevor ab zu Schweierbach und zu Krummenau, müßig zu stehen. Gleichwohl vernehme man, daß er zu Schweierbach der Meß obgestanden, doch aber dabei wöchentlich das Predigtamt treibe. Er möge sich deshalb erklären, was seine Confession sei und zu dem Ende nächst künftigen Palmarum bei dem Superintendenten Peter Aldenhofen uf St. Johannisberg erscheinen, sich bei demselben examiniren lassen, darüber Testimonium begehren und diese ihnen vorlegen. Franz Laufersweiler fand sich nicht zu der Prüfung ein und fuhr fort, in dem rheingräflichen Orte Krummenau das Wort Gottes zu predigen, dagegen in Laufersweiler, wo der Kurfürst von Trier die Mitherrschaft hatte, Messe zu lesen. In Folge dessen entsetzten ihn die rheingräflichen Befehlhaber seines Amtes und übertrugen die Bedienung der Kapelle in Krummenau dem Pfarrer in Hausen, woselbst inzwischen wahrscheinlich ein Pfarrwechsel stattgefunden hatte. Als der Kaplan Franz trotz der Amtsentsetzung den Ertrag des Widdemhofs in Krummenau nebst der ihm in Laufersweiler zustehenden Zehntfrucht an sich zog, wurden ihm rheingräflicher Seits die Zinsen und Gülten, welche er auswärts zu beziehen hatte, in Verbot gelegt, bis daß er das mit Unrecht an sich gezogene Gefälle herausgegeben.

Noch größere Schwierigkeiten als das Haus Dhaun in der zum Hochgericht Rhaunen gehörenden Pfarrei Hausen, hatte das

Haus Kirburg zu überwinden, um in dem ihm zuständigen Amte Thronecken die Reformation einzuführen. Sämmtliche Ortschaften des genannten Amts waren zu der Kirche Thalfang gepfarrt und befand sich das Patronat dieser Kirche, wie Theil I dargelegt worden, schon in ganz früher Zeit im Besitze der Abtei St. Maximin. Abt und Kapitel dieses uralten Benediktinerklosters waren weit entfernt, den Reformationsversuchen, an denen es die Rheingrafen im Kirchspiel Thalfang nicht haben fehlen lassen, irgend welchen Vorschub zu leisten, vielmehr haben sie sich denselben aufs hartnäckigste widersetzt. Dieses gelang ihnen aber mit Erfolg nur bis zum Jahre 1566. Als in diesem Jahre die Pfarrei zur Erledigung kam, verlieh sie der Abt von St. Maximin an Johannes Römer, den erzbischöflichen Kelner in Pfalzel, dagegen fand sich jedenfalls mit Vorwissen und wahrscheinlich auf Geheiß des Rheingrafen Otto von Kirburg ein Prädikant Namens Beben in der Pfarrei ein und verrichtete in ihr unter dem Schutze des rheingräflichen Amtmanns zu Dhronecken den Kirchendienst. Solches aber wollte der Abt, zumal Beben früher katholischer Priester gewesen, in keiner Weise dulden, und wurde darin von dem Kurfürsten und Erzbischof von Trier, der sich als Grund- und Eigenthumsherr der Mark Thalfang ansah, aufs kräftigste unterstützt. Dieses erhellt aus dem Schreiben, welches Philipp von Nassau, der Triersche Amtmann von Bernkastel und Baldenau, von dem Schlosse Baldenau aus unterm 5. August 1566 dem Rheingrafen Otto nach der Kirburg sandte. In diesem Schreiben sagt der erzbischöfliche Amtmann: Es habe Sr. Gnaden Diener auf Dhronecken vor wenig Tagen geschrieben von wegen des verlaufenen Beben, so sich zu Thalfang für einen Prädikanten und Kirchendiener aufstelle, während der Abt zu St. Maximin als Collator dem Kelner zu Pfalzel solche Pfarrei conferirt habe, welcher auch dieselbe in eigner Person zu bedienen gemeint. Dieweil aber Sr. Gnaden die alte wahre Catholische Religion des Orts nicht gestatten würden, und im heiligen Reich beide, die alte Catholische Religion und die Augsburgische Confession, zugelassen werden, so sei der Abt auch bereit, eine andere qualifizirte Person, so der Augsburgischen Confession zugehörich, dahin zu zu ordnen. Deshalb möge der abtrünnige Beben abgeschafft werden, der seiner vielfachen Mishandlung, d. h. Missethat, wegen

nicht werth sey, daß er ein Kirchendiener sollt genannt werden, vielweniger die Geheimnisse der Kirche sollte handeln; daß Beben als Kirchendiener in der Pfarrei Thalfang bleibe, könne der Kurfürst als Grund- und Eigenthums-Schutz und Schirmherr des Orts und als der Kirche Ordinarius mit nichten gestatten, sonderlich dieweil Beben ihn den Erzbischof nebst dem ganzen geistlichen Stand, desgleichen die wahre katholische Religion zum schmählichsten angreife, verdamme und verachte, und damit der Strafe verfallen sei, die darauf im Religionsfrieden gesetzt worden.

Inwieweit die von Trier gegen Beben erhobenen Beschuldigungen gegründet waren, erhellet aus den Verhandlungen nicht, dagegen gehet aus ihnen hervor, daß Rheingraf Otto den ihm vom Abte präsentirten Johannes Römer abwies, auch dem Abte zu St. Maximin nicht gestattete, einen der Augsburgischen Confession angehörigen Geistlichen zu präsentiren, sondern das Pfarramt an Beben verlieh, der denn auch bis zum Jahre 1571, wo ihm Peter Dosner nachfolgte, Pfarrer in Thalfang geblieben ist*).

Es ist im Eingang dieser Schrift berührt, wie der ritterschaftliche Adel an der Nahe bei seiner engen Verbindung mit Franz von Sickingen der Kirchenreformation schon früh geneigt gewesen. Wenn aber die der Reformation meist ungünstigen Reichsabschiede und darnach das kaiserliche Interim den Fürsten und Grafen es schwer und zuletzt unmöglich machten in dem Reformationswerke vorwärts zu schreiten, so durften die minder mächtigen Glieder des Ritterstandes solches noch viel weniger wagen. Aber auch das änderte sich mit dem Siege, der im Reichsabschiede von 1555 von den Evangelischen errungen worden, und es unterliegt keinem Zweifel, daß bald nach Veröffentlichung des genannten Abschieds der ritterschaftliche Adel an der Nahe in den ihm zugehörenden Orten das Reformationswerk mit frischer Kraft angegriffen hat, und daß in den ohnefern Kirn gelegenen

*) Das über die Pfarrei Thalfang hier Gegebene ist entnommen den im Koblenzer Archiv befindlichen Streitschriften des Rheingräflichen Hauses und der Abtei St. Maximin. In der Vorbemerkung aus dem Jahre 1740 heißt es: Das Kirburgische Amt Thronecken besteht dermalen aus 14 Dörfern, wovon die zwei nächst Trier gelegenen sich noch zur römischen Religion bekennen, die übrigen zwölf aber zur lutherischen.

Herrschaften Wartenstein und Martinstein, in den mehrherrischen Orten Merxheim und Weiler, in den Dalbergischen Dörfern und anderwärts die Messe eingestellt und der Gottesdienst in evangelischer Weise eingerichtet worden ist. Aber nähere und sichere Angaben fehlen uns darüber mit Ausnahme der Pfarrei Merxheim und der zum Schlosse Wartenstein gehörenden Pfarrei Hennweiler.

In die weltliche Hoheit des Fleckens Merxheim theilten sich um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die adeligen Familien der Vögte von Hunoltstein und von Braunsberg*), dagegen war die Pfarrei daselbst mit ihren Gütern und Gefällen dem Benediktinerkloster auf dem Jakobsberge bei Mainz einverleibt. Noch im Jahr 1548 übte der Abt dieses Klosters alle Rechte eines Collators und Pastors aus, und verwilligte als solcher, daß die Wittwe des Vogts von Hunoltstein, Maria Hilchin, eine Hofraite, welche das gemeinsame Eigenthum des Liebfrauen- und Michaelaltars war, gegen einen jährlichen Zins benutzte. Sechs Jahre später, den 5. October 1554, stellte eben diese Witwe in Gemeinschaft mit Alberta von Braunsberg, geb. Millendonk, der Wittwe des andern gleichfalls verstorbenen Grundherrn, eine Urkunde aus, aus welcher erhellt, daß damals wie in der Umgegend so auch in Merxheim selbst der katholische Gottesdienst aufgehört und die dasige Gemeinde sich dem Evangelium zugewendet hatte. Nachdem — sagen die beiden Wittwen in der Urkunde — die päpstliche Religion bei den höchsten weltlichen Häuptern dieser Landesart d. h. der Landschaft an der Nahe in Abgang gekommen, und sie dieselbe nicht, wie sie wohl geneigt wären, in vorigen Stand aufzurichten vermöchten, so hätten sie als die von wegen ihrer beiderseitigen Kinder Inhaberinnen des Gerichts zu Merxheim und rechte Gifter des dasigen Aegidien-Altars seien, diesen Altar, der durch den Tod

*) Die Stammburg derer von Hunoltstein lag auf der Moselseite des Hochwaldes, ohnfern Morbach; die Trümmer der Burg Braunsberg schauen von der Höhe, über welche von Neuwied die Straße nach Dierdorf führt, noch heute in das Rheinthal herab. Nach dem Aussterben derer von Braunsberg ging ihr Antheil an Merxheim an die Herren von Bourtscheid über, Diese wie die Vögte von Hunoltstein blieben Gerichtsherrn in Merxheim bis zur Besitznahme des Landes an der Nahe durch die Franzosen.

seines vorigen Besitzers zur Erledigung gekommen, und um welchen sich eine geistliche Person nicht beworben habe, sammt allen seinen Gefällen und Gütern nebst dem dazugehörenden Hause dem allmächtigen Gott zu Lob und Ehre, sowie der Gemeinde Merxheim zu Nutz zu einer Schul verordnet, und wollten sie fleißig daran sein, daß eine solche zum fürderlichsten erbaut und aufgerichtet werde. Und dieweil sie, sagen die zwei Edelfrauen weiter, der ehrsame und wohlgelehrte Matheiß Münch um das Schulamt fleißig und treulich gebeten, und sie ihn dazu tüchtig und geschickt befunden, so stellen sie ihm kraft dieses ihres Briefes den Altar mit allen seinen Gütern zu, und zwar dermaßen, daß er die Jungen zum treulichsten und fleißigsten in Tugenden, göttlichen und heilsamen Künsten unterweisen solle, desgleichen auch dem Pfarrer in göttlichen und wißlichen Aemtern und Lobgesängen und anderm so viel ihm möglich Beistand und Hülfe thun. Es hat neben den beiden Edelfrauen der Bruder der Alberta, Gothart von Milendonk, als Mitvormund der von Braunsbergischen Kinder die Urkunde besiegelt, dagegen ist dessen nicht gedacht, daß man auch den Abt vom Jakobsberge um seine Zustimmung ersucht habe. Wurde derselbe aber auch nicht mehr bei den kirchlichen Einrichtungen, die man in Merxheim traf, um seinen Rath und seine Bewilligung angegangen, so hielt sich doch sein Kloster noch längere Zeit im Besitz der Zehnten und Gefälle, die es durch die Inkorporation der Merxheimer Pfarrei erlangt hatte, und erst im Jahre 1571 ist es dem einen der zwei Gemeinsherrn, dem Ritter Johann Vogt von Hunoltstein und Herrn zu Züsch, gelungen, die Collatur sammt allen Gerechtsamen der Pfarrei an sein Haus zu bringen, und dieses gegen Erlegung der beträchtlichen Summe von 8000 Gulden. Es war der Abt Leonardus Adelhardus, welcher in seinem und seines Klosters Namen mit Genehmigung des Erzbischofs Daniel Brendel den Verkauf abschloß, und bewog ihn dazu hauptsächlich der Umstand, daß des Klosters Zehnten und Zinsen nicht mehr eingingen. Der Vertrag verpflichtete den Käufer den Pfarrer zu besolden, die Kirche im Baue zu erhalten und der Gemeinde das Faselvieh zu stellen.

Die Kirchenordnung, welche Herzog Wolfgang den Kirchen seines Landes gegeben, sandte er zur Nachachtung auch den Patronen und Pfarrern derjenigen Orte zu, die von dem Herzog-

thum Zweibrücken zu Lehen gingen. Auf diese Weise ist Wolfgangs Kirchenordnung auch in die Kirchen von Hennweiler und Oberhausen gekommen, welche Dörfer die Herrn von Schwarzenberg und nach deren Aussterben im Mannsstamme die von Warsberg als ein Zubehör der Burg Wartenstein von den Herzogen von Zweibrücken zu Lehen getragen haben. Ob damit erst in den genannten Orten die evangelische Lehre Eingang gefunden, ist ungewiß. Da die Dörfer dicht bei dem Schlosse Dhaun liegen und ein Glied der Familie Schwarzenberg des Grafen Philipp Franz Amtmann auf Dhaun gewesen, wäre es möglich, daß dorten wie in der Kapelle auf Wartenstein der Meßgottesdienst schon früher aufgehört hätte.

III. Kapitel.

Die Jugendzeit Friedrichs des Frommen und dessen Kämpfe bis zum Antritt der Regierung des Herzogthums Simmern.

Bei Darlegung der kirchlichen Zustände während des Interims ist mitgetheilt worden, wie scharf Herzog Johann von Simmern eingeschritten ist gegen den Priester zu Winterburg, dem der Meßdienst ein solcher Gräuel geworden, daß er nicht bloß selbst keine Messen mehr las, sondern sogar die Kirche verließ, so oft in ihr durch andere Priester das Meßopfer vollzogen wurde. Etliche Jahre nachher finden wir den Herzog den evangelischen Bestrebungen gegenüber milder gesinnt. Obschon ihm von der vordern Grafschaft Sponheim zwei Fünftel zugehörten, während der Kurfürst Ottheinrich nur ein Fünftel besaß, hinderte er es nicht, daß die von diesem Fürsten für die Kurpfalz angeordnete Kirchenvisitation auch auf die Kirchen besagter Grafschaft ausgedehnt und so in derselben die Reformation zwar noch nicht eingeführt, aber doch angebahnt wurde. Zu Kirchberg fanden die Visitatoren den Hauptgeistlichen verheirathet und als im nämlichen Jahre einer der Enkircher Altaristen Namens Johannes Scheerer bei ihm um die Erlaubniß einkam, seine Haushälterin, mit der er Kinder erzielt hatte, ehelichen zu dürfen, hat er demselben nicht

bloß solches als ein christlich Werk gestattet, sondern zugleich dem Oberamtmann in Trarbach aufgetragen, falls der Kirchherr zu Enkirch sich dawider sperren und den Rasoris (des Scheerer's Sohn) mit seiner Magd nicht ehlich einsegnen wollte, solches ihm von Amtswegen zu befehlen. Fragen wir, wodurch bei Herzog Johann eine solche Umstimmung bewirkt worden, so ist uns auf diese Frage nirgendwo eine bestimmte Antwort gegeben, aber man irrt gewißlich nicht, wenn man annimmt, daß die großen Ereignisse der Zeit seit dem Interim, sowie der Wechsel in seinen eigenen Lebensverhältnissen einen bedeutenden Einfluß darauf geübt haben.

Sein Freund und Gönner, Kaiser Karl V., statt für sein Verhalten dem Reformationswerk gegenüber das von Gamaliel in der Rathsversammlung zu Jerusalem gesprochene Wort zur Richtschnur zu wählen, vermeinte, er müsse und könne das Wort dämpfen, und es stehe bei ihm, inwieweit und wie lange Zeit er demselben Raum und Fortgang gestatten wolle. Aber weder die Klugheit seiner Weltkenntniß und seines scharfen Verstandes, noch alle die Macht, über welche er als der Herrscher so vieler Länder gebot, haben ausgereicht, den Gang der Dinge nach seines Herzens Gedanken zu lenken. Er mußte es geschehen lassen, daß auf dem Reichstage von Augsburg den Evangelischen die ihnen von ihm theilweise aus Gewissensbedenken vorenthaltenen Rechte bewilligt wurden, und theils der Schmerz über das Scheitern seiner so hoch gehenden Plane, theils die sich ihm mehr und mehr fühlbar machende Schwäche seines schon lange kränkelnden Körpers, bestimmten ihn, von den vielen Kronen, die sein Haupt getragen, eine nach der andern niederzulegen und sich für die noch übrigen Tage seines Lebens in die tiefe Stille des Hieronymitenklosters St. Just in der spanischen Landschaft Estremadura zurückzuziehen. Wie hätte dieses Geschick seines kaiserlichen Freundes, darin sich wiederum die Vergänglichkeit menschlicher Größe so recht deutlich vor das Menschenauge stellte, nicht auf Herzog Johann einen tiefen Eindruck machen und ihn in Betreff des Reformationswerks milder stimmen sollen. Daß Kaiser Karl die letzten Jahre seines Lebens in einem Kloster verbrachte und dorten, ohne daß seine Theilnahme an den Staatsgeschäften ganz aufhörte, sich allerlei klösterlichen Büßungen unterzog, hatte seinen Grund mit

darin, daß er erkannte, er habe Unrecht daran gethan, daß er nach dem Tode seiner Gemahlin sich nicht zum zweiten Male vermählt habe, wie er denn auch nicht verhehlte, daß er darüber in Sünden gefallen sei, wegen welcher er vor seinem Heimgange sich mit Gott ausgleichen möchte. Herzog Johann handelte anders. Auch ihm war seine Gemahlin, die edle Beatrix, früh durch den Tod entrissen worden, schon im Jahre 1535, und leider kann nicht von ihm gerühmt werden, daß er sich während seines neunzehnjährigen Wittwerstandes von fleischlicher Befleckung rein erhalten habe, denn dagegen spricht neben Anderm schon das Vorhandensein eines natürlichen Sohnes. Es ging ihm aber endlich zu Herzen das Wort, da der Apostel ruft: Lasset die Sünde nicht herrschen in eurem sterblichen Leib, sondern gleich wie ihr eure Glieder begeben habt zum Dienst der Unreinigkeit, so begebt sie zum Dienst der Gerechtigkeit. Noch am Abend seines Lebens im Jahr 1554, da er bereits ein Alter von 62 Jahren erreicht hatte, vermählte er sich zum zweiten Male. Zu diesem Schritt mag ihn neben den Mahnungen des Gewissens auch das Gefühl der Vereinsamung bewogen haben, indem im Jahr 1551 auch die jüngste seiner Töchter, die Pfalzgräfin Helene, in Folge ihrer Vermählung an den Grafen Philipp von Hanau-Münzenberg das Vaterhaus verlassen hatte. Johanns zweite Gemahlin, Maria Jakobaea von Oettlingen, eine Schwester der Gemahlin des Rheingrafen Philipp Franz, stand bei ihrer Vermählung noch in sehr jugendlichem Alter und stellt ihr in der Kirche zu Simmern befindliches Grabdenkmal sie dem Auge in jungfräulicher Schönheit dar. Sie gehörte einem der deutschen Grafengeschlechter an, welche dem neu aufgegangenen Licht des Evangeliums sich früh zugewendet haben, und wenn schon diese enge Verbindung mit einer Bekennerin des evangelischen Glaubens dazu beitragen mußte, den Herzog von seinem Vorurtheil gegen denselben mehr und mehr zu heilen, so wirkte dazu noch manches Andere mit. In Kurfürst Ottheinrich und Herzog Wolfgang, mit welchen er behufs Regelung der pfälzischen Erbschaftssache häufiger zusammenkam, fand er Fürsten von ächt evangelischer Gesinnung. Desgleichen war Friedrich, auf welchen als den ältesten seiner Söhne die Regierung des Fürstenthums überging, längst schon voll glühenden Eifers für die evangelische Sache und darauf bedacht, auch den Vater

für dieselbe zu gewinnen. Friedrich gehört zu den hellleuchtenden Gestirnen am christlichen Sternenhimmel, und gern möchte man eines solchen Sternes Lauf verfolgen von seinem ersten Aufstrahlen an. Aber es ergeht uns mit ihm, dem muthigen Herold des Glaubens, wie mit den Männern, welche der Herr zunächst zu Boten seines Heils erwählt hat. Wie uns über Nathanael, den rechten Israeliten, in dem kein Falsch war, in dem Evangelium nichts gegeben ist aus den Tagen seiner Kindheit und Jugend, so ist es auch nur ein Geringes, was uns die Geschichte aus Friedrichs Knaben- und Jugendzeit überliefert hat. Das Wenige, was über seinen äußern und innern Bildungsgang gesagt werden kann, ist Folgendes:

Friedrich hat in der Burg seiner Väter zu Simmern am 14. Februar des Jahres 1515 das Licht dieser Welt erblickt, und ist von den zwölf Kindern, welche die Gräfin Beatrix ihrem Gemahl geboren, nicht das älteste Kind, aber der älteste Sohn*). Bei nicht wenigen Männern, die in Kirche und Staat Großes gewirkt haben, war es besonders die liebende Sorgfalt einer frommen Mutter, die auf ihre innere Entwickelung eine besondere Sorgfalt übte, und dieses Segens hat sich wohl auch Friedrich in seiner Kindheit erfreut. Es erscheint seine Mutter auf ihrem Grabdenkmale in der Kirche zu Simmern als eine edle Frauengestalt mit zarten und ausdrucksvollen Zügen in reichem äußerlichen Schmuck, und wie die Verse ihrer Grabinschrift rühmen, war nicht minder schön die Gestalt ihrer Seele, nicht minder groß ihr inwendiger Schmuck. Insbesondere wird hervorgehoben, daß sie alle Zeit ihre Hoffnung auf den Herrn gesetzt und bei ihrem Thun das Auge auf die ewige Belohnung gerichtet habe, daß ihr Wandel ein Wandel strengster Züchtigkeit gewesen, und die Armen aller Art Trost und Hülfe bei ihr gefunden. Wie sollte nicht eine solche Mutter des Sohnes innigste Zuneigung gewonnen und ihr frommes Bild als ein mahnender und schützender Engel ihn auf seinem Lebenswege begleitet haben. Die über Friedrichs Jugendzeit auf uns gekommenen Nachrichten stimmen alle darin überein, daß bei ihm schon im zarten Knabenalter eine große geistige Begabung und insbesondere die Anlage zu einem treff-

*) Aelter waren die Schwestern Katharine, Johanna und Ottilie.

lichen Charakter wahrnehmbar gewesen, desgleichen, daß seine Gaben und Anlagen durch eine sehr sorgsame Erziehung gepflegt und gefördert worden seien. Die einem Fürsten nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten habe er ohne große Mühe sich angeeignet, und zwar mehr durch eigne Uebung, als durch die Vorträge der Lehrer. Eine besondere Kunstfertigkeit habe er erlangt in der Abfassung von Briefen, deren er viele mit eigner Hand geschrieben. Lateinisch habe er zwar ganz gut verstanden, aber es nicht mit Geläufigkeit sprechen lernen, dagegen habe er fertig Französisch geredet und sich in dieser Sprache mit Feinheit auszudrücken gewußt *).

In welcher Weise während Friedrichs Knabenzeit seine Unterweisung in Sprachen und Anderm geordnet gewesen, liegt nicht klar zu Tage. Wie es scheint, empfing er dieselbe durch einen ihm von seinem Vater bestellten Hofmeister und zwar in Gemeinschaft mit etlichen adligen Knaben, die ihm als Schul- und Spielgenossen beigegeben waren. Zu diesen gehört Kuno von Metzenhausen, der schon in jungen Jahren am Dom zu Trier die Würde eines Chorbischofs erlangte und als solcher die Pfarreien des Archidiakonats Carden zu beaufsichtigen hatte. Als im Jahr Jahr 1536 der Marienaltar zu Senheim, dessen Verleihung Herzog Johann zustand, durch den Tod des Cardner Stiftsscholasters zur Erledigung gekommen, wünschte Kuno diese Pfründe für einen seiner Verwandten. Dieweil um jene Zeit Herzog Friedrich für seinen Vater, der in Speyer den Vorsitz am Reichs-Kammergericht führte, die Regierungsgeschäfte in Simmern besorgen half, wandte sich der Chorbischof mit seiner Bitte zunächst an ihn. Nachdem er in seinem Schreiben den Fürsten daran erinnert, wie er ja beneben ihm gnädiglich uferzogen sey und sowohl er wie sein Herr Vater allewege ein gnädiglich Gemüth gegen ihn hätten spüren lassen, gelange an ihn seine unterthänige „Bitt, Se. Fürstl. Gnaden wollten aus altem fürstlichem Gemüth", so sie olweg von kindst uf zu ihm getragen, ihm das kleine Benefizium für einen seiner nächsten Verwandten gnädiglich verleihen. Friedrichs Antwort an seinen alten Schulgesellen war freundlich, lautete aber dahin, daß er die Sache seinem Vater zur Entscheidung vorlegen müsse.

*) So lauten die Mittheilungen bei Van Byler und Riesmann.

Von den zween Brüdern Friedrichs, den Herzogen Georg und Reichard, die beide für den geistlichen Stand erzogen wurden, ist es gewiß, daß sie ihr Vater behufs ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nach Löwen gesendet hat, wenn aber in einer neuern Schrift gesagt wird, auch Friedrich habe einige Zeit diese Hochschule besucht, und bereits auf ihr die Bekanntschaft Hardenberg's gemacht, der später unter den Predigern der reformirten Kirche eine so hervorragende Stellung eingenommen, so kann der Verfasser dieses die nicht näher belegte Angabe weder bestreiten noch bestätigen. In den ihm zugänglich gewesenen Quellen geschieht dessen keine Erwähnung, daß unser Fürst seine Studien auf der Löwener Universität fortgesetzt habe, dagegen ist in ihnen mitgetheilt, daß er, nachdem er zum Jüngling herangewachsen war, um sich in den Hofsitten zu vervollkommnen und zum Staatsmann zu bilden, etliche Jahre an verschiedenen Fürstenhöfen verbracht habe, und zunächst an den Hof des Herzogs von Lothringen, sodann an den des Fürstbischofs von Lüttich und zuletzt an den Hof Kaiser Karls in Brüssel gezogen sei.

Es geschah im Frühjahr 1532, daß der Beherrscher der Osmanen, Suleiman, nachdem er in früheren Kriegszügen sich den größern Theil von Ungarn botmäßig gemacht hatte, aufs neue mit einem wohlgerüsteten Heere, dessen Stärke man auf dritthalbhunderttausend Mann schätzte, siegesgewiß und darum unter Entfaltung größter Pracht die Grenzen Ungarns überschritt, um von da aus zunächst die von König Ferdinand beherrschten österreichischen Erblande dem Halbmond zu unterwerfen, sodann weiter nach Westen vorzudringen und durch Besiegung Karl's V. sich wie in Vorderasien, so auch in Europa die Oberherrschaft zu erringen. Karl verkannte ebensowenig als sein Bruder Ferdinand die ihrer Macht drohende Gefahr, und beide boten Alles auf, ein Heer auszurüsten, das stark genug wäre, im Kampf mit Suleiman's wohlgerüsteten und schlachtmuthigen Schaaren den Sieg zu erlangen. Es gelang ihnen dies auch, als sie sich endlich dazu entschlossen, den evangelischen Ständen Deutschlands in Betreff der Ausübung ihrer Religion Zugeständnisse zu machen und sie dadurch zur Hülfeleistung zu bewegen. Das Heer, welches sich darauf aus allen von Karl und Ferdinand beherrschten Landen zum Streit wider die Türken ohnfern Wien auf dem Tulner Felde

sammelte, war das schönste, was man seit Jahrhunderten in der Christenheit gesehen hatte, und den Hauptkern desselben bildeten die unter den Oberbefehl des Pfalzgrafen Friederich, des späteren Kurfürsten Friedrich II., gestellten deutschen Truppen, wie es denn auch vornämlich die mächtigen evangelischen Städte Deutschlands gewesen, welche dem Kaiser das erforderliche Geschütz nebst anderm Kriegsbedarf geliefert haben. Karl V. errang den Sieg. Als es Suleiman nicht gelungen war, die Hauptstadt Steiermarks, das wohlbefestigte und gut vertheidigte Graz, zu erobern, und die ins Herzogthum Oesterreich entsandten Schaaren überall von den Deutschen geworfen und bis in die Gegend von Pesth und Ofen zurückgedrängt wurden, zog er, ohne die von Karl gewünschte Schlacht zu schlagen, mit seinem Heere zurück*).

Ob Friedrich von Simmern, als zu diesem Kriege die Rüstungen begannen, sich noch am Brüsseler Hof befunden, oder bereits heimgekehrt war, ist uns nicht überliefert, dagegen das, daß er, obwohl er erst in das achtzehnte Lebensjahr ging, eine Fahne, d. h. eine kleine Truppenschaar befehligt, und sich in verschiedenen Gefechten, namentlich in denen, die in der Nähe von Buda, d. h. Ofen, stattfanden, der Art ausgezeichnet hat, daß er zur Belohnung seiner Tapferkeit den Ritterschlag empfing. Mit der Lanze, welche der junge Fürst in diesem Kriege geführt hat, den man als einen heiligen ansah, dieweil es ein Krieg gegen den Erbfeind der Christenheit gewesen, wurde einer der Pfeiler der Stadtkirche Simmern geschmückt, und verkündete die darunter befestigte Inschrift noch in unsern Tagen die Tapferkeit, welche in dem großen Kampfe der junge Herzogssohn bewiesen, sowie den Lohn, den er sich erstritten**).

*) Das über diesen Krieg Gegebene ist entnommen Ranke Band III, S. 400—434.

**) Von Byler sagt: Inde adscriptus ad militiam Hungaricam non modo tyrocinia posuit, sed etiam ordines duxit. Vexillifer Imperii ad Budam multa praeclara gessit nec sine elogio ad suos rediit. Die Inschrift unter der Lanze, welche bei der Herstellung der Kirche im Jahre 1864 von dem Pfeiler, daran sie über drei Jahrhunderte gehangen, weggenommen worden, lautete:

Der Türkisch Kayser Solyman
Thet Oesterreich hart greiffen an,
Als man zehlt fünf zehn hundert Jahr,
Und zweiunddreissig, glaubt fürwahr,

Das Römisch Reich zog auss mit Macht
Dadurch er zu der Flucht ward bracht.
Diesen Fahn in der Feld-Ordnung
Führt Herzog Friederich der Jung.

Ein Fürst und Herr des Lands nemmt wahr
Sein Alters im achtzehenden Jahr
Dessmals er Ritter-Stand erlangt
Darum derselbig Fahn hier hangt.

Daß Friedrich in dem Jahre 1536, als sein Vater des Kammerrichteramtes in Speyer auswartete, zu Simmern an der Spitze der herzoglichen Regierung stand, ist bereits mitgetheilt. Das darauf folgende Jahr ist das Jahr seiner Vermählung, und hat es Gottes Gnade also gefügt, daß ihm, wie einer seiner Lebensbeschreiber sagt, die Hochzeitsfackel zugleich die Fackel wurde, deren Licht ihn, der bisher noch in die päpstlichen Irrthümer verstricket war, aus denselben heraus auf den Weg des Heils leitete. Die von ihm erkorene Gemahlin war Maria, die kaum achtzehnjährige Tochter des Markgrafen Kasimir von Brandenburg-Kulmbach, dessen vielfache Fehden mit der Stadt Nürnberg nicht bloß deren ausgedehntem Gebiet, sondern auch seinem eigenen Land zum öftern die Noth grauenvoller Verwüstung gebracht haben. Nachdem Kasimir im Jahre 1527 verstorben war, kamen seine Kinder unter die Vormundschaft seines Bruders, des Markgrafen Georg von Brandenburg-Anspach. Dieser Fürst war es, der 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg, als der Kaiser von den evangelischen Ständen die Theilnahme an der Fronleichnamprozession forderte, erklärte, ehe er Gott und sein Evangelium so verläugnen solle, wolle er lieber den Kopf verlieren, worauf Karl in seiner niederdeutschen Mundart lächelnd erwiderte: Löwer Fürst, nit Kopp ab, nit Kopp ab. Maria dankte es diesem glaubensmuthigen Fürsten, daß sie schon früh mit der evangelischen Lehre vertraut wurde, und hat dieselbe mit der ganzen Innigkeit ihres lautern Herzens erfaßt.

Nicht in Krailsheim und nicht im Monat Juni 1537, wie früher angenommen worden, sondern erst am 21. Oktober

dieses Jahres fand die Hochzeitfeier statt, und zwar auf der Kauzenburg in Kreuznach*). Maria erkannte, daß sie ihrem Gemahl erst dann eine rechte Gehülfin des Lebens sei, wenn sie ihm hülfe den Glauben gewinnen, der die Verheißung des ewigen Lebens hat. Für den Samen des Evangeliums war in dem Herzen Friedrichs der Boden bereits dadurch zubereitet, daß er während seines Aufenthalts an den oben genannten Höfen gerade diejenigen, die als Säulen der katholischen Kirche angesehen wurden, nämlich die Kardinäle und Bischöfe, mit welchen er näher bekannt geworden, einem wüsten gottlosen Leben ergeben sah, und sich ihm dadurch unwillkürlich die Ansicht aufdrängte, eine Lehre, welche solche Früchte erzeuge, könne nicht die wahre christliche sein. Maria hatte bei ihrem Bekehrungswerke zwei mächtige Gehülfen. Diese waren zunächst die Bücher, in welchen die evangelische Lehre dargelegt war, und vor allem das Buch der Bücher, die heilige Schrift, darin Friedrich seit seiner Vermählung emsiglich las und forschte, zum andern das gemeinsame Gebet. Zu dessen fleißiger Uebung wurden, wie Friederich oftmals später bekannt hat, er und seine Gemahlin mit dadurch angetrieben, dieweil sie viele Kinder und ein sehr geringes Einkommen hatten. Eben diese seine beschränkten Verhältnisse, wird weiter erzählt, seien für ihn auch ein Antrieb gewesen, sich der Mäßigkeit zu befleißigen, und wie sie ihn vor anmaßendem Stolze bewahrt, so sei die Erinnerung daran für ihn eine Lehrmeisterin der Bescheidenheit gewesen **).

Die nächsten Jahre nach seiner Vermählung hat Friedrich

*) Kluckhohn sagt in der Einleitung zu den Briefen Friedrichs Band I, XXXIX: Wenn als Tag der Vermählung bisher der 27. Juni 1537 und als Ort der Hochzeit Krailsheim angenommen wurde, so beruht das, wie Acten des Hausarchivs zu Berlin über allen Zweifel erheben, auf einer Verwechslung mit der Brautschau. Bei dieser Gelegenheit, und nicht bei der Vermählung, ereigneten sich auch die Dinge, von denen Lang und J. Vogt erzählen. Vogt erzählt in seiner Abhandlung: Wilhelm von Grumbach und eine Händel (vgl. historisches Taschenbuch von Raumer 7. Jahrgang der neuen Folge S. 10): In Krailsheim sei dem Wein so unmäßig zugesprochen worden, daß fast alle Gäste erkrankten, der Magister des jungen Markgrafen Albrecht bald darauf gestorben und Albrecht selbst in ein Siechthum verfallen sei, aus dem er kaum dem Tod entkommen.

**) So berichtet Van Byler.

wie die Geburtsorte seiner Kinder ausweisen, in Simmern und Kreuznach, sowie auf der Burg Birkenfeld verbracht*).

Es ist nicht zu bezweifeln, daß Friedrichs mit der Zeit immer entschiedener hervortretende evangelische Gesinnung seinem an der alten Kirche starr festhaltenden Vater höchst mißfällig war und in in Folge dessen das gegenseitige Verhältniß kein herzliches blieb, sondern immer gespannter wurde. Dieses war wohl auch für ihn mit ein Beweggrund, daß er beim Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges Statthalter seines Schwagers Albrecht in dessen Markgrafschaft geworden, und als solcher mit seiner Familie nach der über der Stadt Kulmbach gelegenen Plassenburg übersiedelte. Es mochte Friedrich allerdings schmerzlich sein, daß sein Schwager, der von ihm in Allem leider das Gegenbild gewesen, seine Truppenschaar dem Kaiser zuführte, aber er mochte damals noch den Reden Albrechts trauen, die dahin lauteten, sein Gemüth sei nicht und sollte auch zu ewigen Zeiten es nicht sein, wider Gott und sein heiliges Wort etwas vorzunehmen, sondern er wolle nur thun, was ihm die Pflicht gegen den Kaiser als des Reiches rechtmäßigen Oberhaupt gebiete**). Es stellte sich aber nur zu bald klärlich heraus, daß dem kriegs- und ruhmdürstigen Fürsten das Evangelium damals noch etwas sehr gleichgültiges gewesen, und er auch bereit war, es unterdrücken zu helfen, wenn ihm solches für seine äußeren Verhältnisse vortheilhaft dünkte. Diese Ver-

*) Von den elf Kindern, welche Gott ihm in seiner Ehe mit Maria schenkte, wurden geboren 1. die Tochter Alberta im Jahre 1538 wahrscheinlich zu Simmern, 2. der Sohn Ludwig am 4. Juli 1539 zu Simmern, 3. die Tochter Elisabeth am 30. Juni 1540 zu Birkenfeld, 4. der Sohn Hermann Ludwig am 6. Oktober 1541 zu Kreuznach, 5. der Sohn Johann Kasimir am 7. März 1543 zu Simmern, 6. die Tochter Dorothea Susanna am 15. November 1544 zu Simmern, 7. der Sohn Albert am 30. Septbr. 1547 auf der Plassenburg, 8. die Tochter Anna Elisabeth am 23. Juni 1549 zu Simmern, 9. der Sohn Christoph am 13. Juli 1551 zu Simmern, 10. der Sohn Karl am 28. Dezember 1552 auf dem Badischen Schlosse Hochberg im Breisgau, 11. die Tochter Kunigunde Jakobe zu Simmern am 9. Oktober 1556.

**) Wie Albrecht es zu rechtfertigen suchte, daß er Karl V. gegen die Schmalkaldischen Bundesfürsten zu Hülfe zog, findet sich ausführlich in Raumer's historischem Taschenbuch Neue Folge 7. Band in dem Aufsatz Wilh. v. Grumbach u. seine Händel.

schiedenheit der Gesinnung war wohl auch die Ursache, daß Friedrichs Statthalteramt in der Obermarkgrafschaft des Gebirgs*) nicht von langer Dauer war, sondern schon vor der Mitte des Jahres 1547 ein Ende nahm. Immerhin blieb die Zeit, da Friedrich nach seinem eignen Ausdruck „auf dem Gebirg ein unschuldiger Regent und Herr wär", für ihn von großer Bedeutung, denn Kulmbach war es, da er zuerst sich öffentlich zum evangelischen Glauben bekannte, und wie es seine Seele drängte, diesen Glauben immer weiter auszubreiten, dafür liefert das ohnfern Kulmbach gelegene Kloster Himmelskron den Beleg. Die Aebtissin desselben wurde „durch Friedrichs christlichen Rath und wohlvermeinende Antwort" bewogen, das Wort Gottes fleißig zu lesen und ihr Leben demselben gemäß einzurichten**). Der Sohn, welcher ihm auf der Plassenburg geboren worden, hat dort auch seine Grabstätte gefunden, und ist bis jetzt nicht ermittelt, wohin Friedrich mit den Seinen gezogen, als er die Stammburg seiner Gemahlin, welche einige Jahre nachher durch Albrechts Feinde erobert und niedergebrannt wurde, verlassen hat. Von der Zeit des Interims schrieb er im Jahre 1562 seinem Tochtermann, dem Herzog Johann Friedrich dem Mittlern von Sachsen: Damals wäre er gewesen, wie eine arme beschmutzte rußige Küchenmagd, die hinter dem Ofen sitzt, der niemand nachfragt, weil sie arm und rußig ist. Weiter sagt er demselben: Dieweil ich weder Land noch Leute hatte, so blieb ich von der Schandhuren, dem Interim, unangefochten, da mein Bruder Herzog Jörg seinen Predikanten zu Hof must hinwegthun †). Mit welchem Schmerz des Kaisers Härte bei Einführung des Interims und mit welcher Bewunderung die dabei von Herzog Wolfgang bewiesene Glaubenskraft die Seele Friedrichs erfüllt hat, zeigen die Briefe, die er um jene Zeit an den Oheim seiner Gemahlin, den Herzog Albrecht, den Deutsch-

*) Was damals im Gegensatz zur Markgrafschaft Onolzbach oder Ansbach die Obermarkgrafschaft im Gebirg hieß, wurde später die Markgrafschaft Baireuth genannt.

**) Vgl. Kluckhohn I, XL.

***) Vgl. ebendaselbst S. 260.

†) Herzog Georg, Friedrichs Bruder, war nach seiner Vermählung mit der Mutter des Herzogs Wolfgang das Schloß Birkenfeld eingeräumt worden.

meister in Preußen geschrieben hat. In einem Schreiben*) sagt er: Mein lieber Vetter Herzog Wolfgang, Pfalzgraf zu Zweibrück, dem des Landgrafen von Hessen Tochter vermählt ist, hat unter allen Fürsten allein protestirt, daß er in das Interim nicht einwilligen könne, und ist deshalb zum andern Male von kaiserlicher Majestät nach Augsburg gefordert worden. Der allmächtige Gott wolle ihm Beständigkeit im Glauben und den heiligen Geist verleihen, der ihm Gnade gebe, zu reden, was zur Ehre Gottes dient. Man sagt fürwahr, der Kaiser soll denen von Nürnberg und anderen Reichsstädten ernstlich geboten haben, dem Interim stracks zu geleben und alle Befestigung abzuthun. Das will aber der gemeine Mann in den Städten mit nichten eingehen. In einem späteren am Tage der unschuldigen Kindlein geschriebenen Brief sagt er: Euer Liebden werden wohl berichtet sein, mit welcher Beschwerniß die rechten Bekenner des Namens Christi durch das leidige Interim angefochten worden; man dringt bereits an etlichen Enden mit aller Gewalt auf dasselbe, so daß an vielen Enden die Prädikanten und Pfarrherrn, die solches Interim mit gutem Gewissen nicht annehmen können, entweichen. Es ist, Gottlob, an mich noch nichts gelangt, ehe ich es aber annehmen würde, es wollt mich denn mein Herr und Gott fallen lassen, eher wollt ich mit Gottes Hülf und Gnad Alles darum leiden. Ich hoffe aber, wenn ich gleich in diesen Landen des Glaubens halber nicht sicher wäre, ich würde vielleicht mit Gott an andern Orten zu leben finden, denn das Evangelium geht mit Gewalt in England auf, und ganz Niederland steht, wie man sagt, in großer Hoffnung, das Licht des Evangelii werde auch dort einstmals scheinen.

Den letztern Brief hat Friedrich von Heidelberg aus geschrieben. Wie lange er dort verweilte, und ob auch seine Familie allda ihren Aufenthalt hatte, ist nicht aufgehellt. Daß er im Sommer 1549 mit den Seinen wiederum in Simmern wohnte, geht schon daraus hervor, daß ihm daselbst am 23. Juni seine Tochter Anna Elisabethe geboren wurde, und daß er während dieses neuen Aufenthaltes in Simmern an der Regierung des Herzogthums Theil genommen, erweist die Urkunde, durch welche im genannten

**) Vom 6. Juli 1547. — Die Briefe finden sich im geheimen Archiv zu Königsberg.

Jahre Herzog Johann seinem nachherigen Schwager, dem Rheingrafen Philipp Franz auf Dhaun „wegen dessen gutwilligen unverdrossenen Dienst und Freundschaft" drei Sommer- und drei Winterjagden im sogenannten Frauenwalde bei der im Soon gelegenen Wiltpurgk verwilligt hat.

Trotzdem, daß Friedrich an dergleichen Regierungshandlungen Theil nahm, blieb er in der Ungnade seines Vaters. Ja diese hatte sich in Folge seines offenen Uebertritts zu der evangelischen Lehre der Art gesteigert, daß ihm jede Unterstützung von Seiten des Vaters entzogen ward, und er Schulden machen mußte, um sich und die Seinen durchzubringen. Rührend sind die Klagen, in die sich darob Marie seine Gemahlin in den Briefen an ihren Oheim, den Herzog Albrecht von Preußen, ergießt. Als sie diesen um einen Vorschuß bat, damit sie das Geld zurückzahlen könne, welches sie geliehen, um die Zehrung bei einer nothwendigen Reise bestreiten zu können, desgleichen die Unkosten, welche sie bei einer Hochzeit in befreundeter Familie gehabt, entschuldigt sie sich wegen ihres steten Bettelns und sagt: „Ob ich schon meinen gnädigen Herrn und Gemahel darum anspreche, so hat es seine Lieb in Wahrheit nicht, denn sein Herr Vater gibt ihm nichts; was sein Lieb bedarf, das muß sein Lieb leihen." Dabei bemerkt sie, früher habe ihr der Vetter Markgraf Hans Albrecht, den sie nun verloren, ausgeholfen. Unterm 23. November 1552 schrieb sie dem Oheim: „Gott habe ihr zehn Kinder gegeben, sechs Söhne, von denen noch vier am Leben, und vier Töchter. Sie gehe aber jetzt wieder groß schwanger."*) Nachdem sie weiter mitgetheilt, wie sie und ihr Gemahl, um einen Theil ihrer Schulden erledigen zu können, für 2000 Gulden den Ring verkauft haben, welchen ihr der Kaiser geschenkt, und wie sie von Neuem 200 Thaler habe leihen müssen, um zu ihrer Schwester, der Markgräfin von Baden, ziehen zu können, bricht sie aus in die Klage: Gott weiß, wo ichs noch überkomme, daß ichs bezahle: man will mir nicht länger borgen, denn bis auf St. Johannis des Täufers Tag des 1553 Jahrs, so soll ichs wieder erlegen. Den Schwiegervater um Hülfe zu bitten, helfe nichts. Man tröste sie wohl, sich zu gedulden, es

*) Diese Angabe stimmt nicht überein mit der S. 171 gegebenen und wurde eine Lösung des Widerspruchs vergeblich gesucht.

werde etwa nicht lange währen. Aber, lieber Gott, es geht dieweil seinen Weg dahin, wenn er stirbt, daß wir zweimal mehr Schulden finden, denn wir in unserm ganzen Fürstenthum Einkommen haben, und geht alles nur mit unehrbaren Leuten zu, denen kauft er Häuser und baut es ihnen nach Vortheil. Das müssen wir stets vor Augen sehen. In Summa geht es uns wahrlich sehr übel. Wollt Gott, daß es E. L. wissen sollt; es ist nicht möglich, daß es ein Mensch glauben kann, denn der es sieht. Ich hätte E. L. viel davon zu schreiben; so ists der Feder nicht zu vertrauen. Der Schluß des Schreibens lautet: Wenn Gott uns nicht hilft, so ist alle Hülfe umsonst; denn es kann nicht böser werden. Der allmächtige Gott wolle uns Geduld verleihen, daß wir das Kreuz, so uns Gott auferlegt hat, geduldig ertragen. Wenn wir uns mit Gott nicht trösten, so wäre es kein Wunder, daß wir verzagen, daß wir so viele Kinder haben, die uns Gott gegeben hat und noch gibt, und nichts dazu haben. Aber hat sie uns der liebe Gott gegeben, so hoffe ich, er soll uns mit der Zeit auch dazu geben, daß wir sie mit Ehren versehen können. Wenn Maria bei Beginn der winterlichen Zeit die für sie höchst beschwerliche Reise nach Baden machte, so geschah es, weil sie ihr Wochenbett nicht in Simmern halten wollte, sondern bei ihrer Schwester, so an den Markgrafen Karl von Baden, den nahen Blutsverwandten ihres Mannes, vermählt war. Markgraf Karl besaß von dem väterlichen Erbe anfänglich nur die im Breisgau gelegenen Aemter, und erst im Jahre 1553 fielen ihm durch den Tod seines Bruders Bernhard von den Badischen Unterlanden neben andern Aemtern die Städte Pforzheim und Durlach zu. Während er kurze Zeit nachher den Regierungssitz nach Pforzheim verlegte, war damals noch das im Breisgau gelegene Schloß Hochberg sein Sitz, und geschah es hier, daß Maria am 28. Dezember 1552 eines Sohnes genas, der, weil ihr Schwager ihn aus der Taufe hob, den Namen Karl empfing. Dieser Sohn wurde ihr, als sie im September 1555 abermals bei ihrer Schwester zu Besuch war, durch den Tod entrissen. Er starb in Pforzheim. Ueberhaupt traf Friedrich und seine Gemahlin seit ihrer Rückkehr nach Simmern des Schmerzlichen viel. Ihr ältestes Kind, Alberta, die Lieblingsenkelin des Herzogs Johann, starb kaum 15 Jahre alt am 19. März 1553, und hat, wie ihr Grabdenkmal in der Kirche zu Simmern be-

zeugt, in der dortigen Fürstengruft ihre Grabstätte gefunden. Im Jahre 1551 nahm ihnen Gott wieder ein Kind. Ihr fünfzehnjähriger Sohn Herrmann Ludwig, welcher behufs der Ausbildung seiner trefflichen Anlagen unter der Obhut eines Hofmeisters sich auf der Schule in Bourges befand, fand dorten am 3. Juli, wie später ausführlicher mitgetheilt werden wird, bei einer Kahnfahrt in den Wellen seinen Tod. Von dem Prinzen Ludwig Herrmann schrieb Wenzel Schack am 12. Juli aus Orleans: Es wär ein feiner Herr aus ihm geworden, denn er ließ sich in seinen Studien trefflich an und hatte Lust zu ehrlichen und hohen Dingen. Das Jahr 1554 ist das Jahr, in welchem sich Herzog Johann nach fast zwanzigjährigem Wittwenstand zum zweiten Male vermählte. Daraus, daß bei der Hochzeit, die ihm Graf Philipp Franz, der Schwager seiner zweiten Gemahlin, in höchst glänzender Weise auf dem Schlosse Dhaun ausrichtete, Friedrich ebensowenig gefehlt hat, als seine Brüder Georg und Reichard, möchte man schließen, es habe sich das Verhältniß zu seinem Vater um jene Zeit wieder freundlich gestaltet gehabt, es fehlt aber auch nicht an solchen, die annehmen, die nochmalige Vermählung Johannes werde denselben nicht freigebiger gegen Sohn und Schwiegertochter gemacht haben.

Nicht mit Unrecht nimmt man an, daß Friedrich mit seinem Schwager, dem Markgrafen Albrecht vom Jahre 1548 bis zu dessen Sturz in keiner nähern Verbindung gestanden. Wie hätte es auch Friedrich, in dessen Seele der Eifer für die evangelische Sache immer glühender wurde, möglich sein können, näheren Verkehr zu pflegen mit dem Manne, der im Jahr 1548 dem Papst wie dem Kaiser gegenüber sich als einen im Herzen gut katholischen Fürsten erklärte, der mit Moriz von Sachsen gen Magdeburg zog, um dieses Bollwerk des Evangeliums zertrümmern zu helfen, und der Vorstellungen spottete, die ihm sein damaliger Feldgrediger Wolfgang Rupertus deshalb machte. Maria hatte Wilhelm von Grumbach in Verdacht, daß er Albrecht gegen ihren Gemahl aufgehetzt und von diesem abgezogen habe, wie sie denn demselben die Hauptschuld beimaß, daß ihr Bruder in so tiefes Elend gerathen. Mein Bruder, schrieb sie später an ihren Tochtermann Johann Friedrich, ists am letzten wohl inne worden, wer ihm treulich oder untreulich gerathen hat. Wollte Gott, er hätte

meinem herzlieben Schatz gefolgt, es sollte vielleicht nicht zu dem gekommen sein, wozu es mit ihm gekommen ist. Ein freundliches Verhältniß stellte sich zwischen Friedrich und Albrecht erst wieder her, als der letztere durch schwere Leiden der demüthig fromme Mann geworden, als den er in dem von ihm verfaßten Liede: „Was mein Gott will, das geschehe allezeit," sich darstellt*). Es ist bereits mitgetheilt, wie Albrecht später im Verein mit Moriz von Sachsen und Wilhelm, dem Sohne des Landgrafen Philipp, erst den Kaiser niederwerfen half, darnach aber wieder in des Kaisers Dienste trat, als dieser Metz belagerte, sodann wegen der Gewaltthaten, die er gegen die Stadt Nürnberg, desgleichen gegen die Bischöfe in Rhein- und Mittelfranken geübt, die Reichsacht sich zuzog und seines ererbten Fürstenthums entsetzt in Frankreich als Flüchtling Schutz suchte. Als er von da aus sich die Erlaubniß erwirkt hatte, nach Regensburg kommen und bei dem auch dort versammelten Reichstage die Zurücknahme der über ihn verhängten Acht betreiben zu dürfen, überfiel ihn in dem Städtchen Naburg**), wo er während der Verhandlungen mit dem Reichstage weilte, eine schwere Krankheit. Das Wildbad, in welchem er Heilung suchte, minderte sein Leiden nicht. Nachdem er mit demselben bei fünf Monate gerungen, starb er 35 Jahre alt, am 8. Januar 1557 im Schlosse zu Pforzheim. Seine Schwester Kunigunde war ihm im Tode bereits vorangegangen, und Markgraf Karl hatte sich im Jahre 1558 zum zweiten Male vermählt mit Anna, der Tochter des Herzogs Ruprecht von Veldenz. Trotzdem fehlte es im Hause des Schwagers dem Leidenden nicht an treuer Pflege, und auch unser Herzog Friedrich, der andere Schwager, kam mit seiner Gemahlin, um ihm im letzten Kampfe beizustehen. Daß Friedrich, so oft er am Bette des dem Tode entgegensiechenden Fürsten gesessen, denselben aber mit Gottes Wort aufgerichtet und

*) In meisterhafter Weise ist Albrechts Wesen und Thun von Ranke geschildert im 5. Buche seiner Geschichte.

**) Albrecht wählte das dem Kurfürsten Ottoheinrich zugehörende von Regensburg nur eine halbe Tagreise entfernte Städtchen Naburg darum zu seinem Aufenthalt, weil seine Freunde in Regensburg seine Person nicht hinlänglich gesichert hielten. Vor dem Aufenthalt in Naburg weilte Albrecht kurze Zeit in Koburg, woselbst ihn neben andern Fürsten auch Friedrich besuchte

zur Beharrlichkeit in dem Glaubenstroste ermahnt hat, welchen derselbe sich in seinem Liede zugesprochen, ist als etwas Gewisses anzunehmen*).

IV. Kapitel.

Die Reformation der Kirchen des Fürstenthums Simmern, sowie der Grafschaft Sponheim durch Friedrich den Frommen. Tod des Kurfürsten Otto Heinrich.

Ueber des Markgrafen Albrecht Leiche, welche am 10. Januar 1557 in der St. Michaeliskirche zu Pforzheim bestattet worden, hatte sich kaum die Gruft geschlossen, so stand Friedrich an einem andern Sterbebette, an dem seines Vaters. Desselben Tod erfolgte am 18. Mai 1557, nachdem er das Alter von 65 Jahren erreicht hatte, und Friedrich, der bereits das 42. Lebensjahr überschritten, trat in die Regierung des Fürstenthums Simmern ein. Es war für ihn kein geringer Trost, daß er den Vater noch auf dem Sterbebette für den evangelischen Glauben gewonnen und aus dem Munde desselben die Versicherung gehört hatte, seine Seligkeit wolle er einzig und allein auf das Verdienst Jesu Christi gründen, denn nicht lange zuvor erachtete derselbe zu seiner Erlösung aus dem Fegfeuer noch das Ave Maria-Gebet seiner Unterthanen erforderlich**).

*) Das angeführte Lied Albrechts verwandelt sich im dritten Verse in einen Sterbegesang und lautet:

Muß gleich ich Sünder von der Welt,
Gott mache es, wie's ihm gefällt,
Ich will doch halten stille.
Mein arme Seel ich Gott befehl
In meinen letzten Stunden.
O treuer Gott, Sünd, Höll und Tod
Hast Du mir überwunden.

Die Anwesenheit Friedrichs und seiner Gemahlin Maria beim Sterben Albrechts berichtet Michael Beuther im 2. Buch seiner Fortsetzung von Sleidan's Geschichte.

**) Dem Verfasser dieses war es nicht vergönnt, von dem Testamente des Herzog's Johann, das nur Entwurf geblieben und im Karlsruher Archiv verwahrt wird, Einsicht zu erhalten, er gibt deshalb, was Professor Kluckhohn

Um so ruhiger und muthiger ging Friedrich an das Werk, das er als seine vornehmste Aufgabe ansah, nachdem ihn Gott

die Güte hatte, ihm darüber mitzutheilen. Im Jahre 1557 Mittwoch den 11. August zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags sind zu Simmern in dem rothen Haus, so außerhalb des Schlosses im Garten über der Münze steht, in der Stube, das alte Fürsten- und Herrngemach genannt, vor dem Notar erschienen: Pfalzgräfin Maria Jakobe, geb. Gräfin zu Oettingen, Pfalzgraf Reichard, Domprobst des hohen Stifts Straßburg und der Simmer'sche Kanzler Rhodler. Letzterer trug vor, wie der verstorbene Pfalzgraf Johann mit eigner Hand seinen letzten Willen aufgesetzt, aber nicht mehr ausgefertigt habe, wie er denn ungefähr 2 Stunden vor seinem Absterben im Beisein vieler Umstehenden selbst seinem ältesten Sohne anzeigte, daß er ein Testament entworfen, welches auf dem Schreibtisch liege. Er habe aber obliegender Schwachheit halb das Testament nicht mehr in zierliche Form bringen mögen, würde er noch einen Tag länger gelebt haben, so würde er es der Gebühr nach verfertigt haben. Obwohl nun solches Testament zum Theil durchstrichen und gebessert, so sei doch sein Begehren gewesen, der Pfalzgraf Friedrich wolle diesen letzten Willen befolgen, welches er auch versprochen. Das Testament lautet: Im Namen der h. Dreifaltigkeit ꝛc. Wir Johann ꝛc. haben zu Herzen und Gemüth geführt, nachdem wir mit Gnaden Gottes in wenig vergangenen Tagen das 65. Jahr erfüllt und nunmehr in das 66. Jahr treten, daß nichts gewisser ist denn der Tod ꝛc. Wir befehlen unsere Seele Gott dem Allmächtigen ꝛc. Unsern Leib begehren wir, daß er in der Pfarrkirche zu Simmern in St. Anna Chor in die Gruft, da unser lieber Herr Vater, Frau Mutter und unsere liebe Hausfrau selig und unser liebes Enkelin Fräulein Alberta ruhen, neben unseres Enkelin Leiche oder darauf, nach Gelegenheit des Gewölbs möge gelegt und begraben werden mit unserm Schild, Helm und Fähnlein, mit unserm Wappen gemalt, das auswendig des Chors aufgehängt werden soll: so jemand das sieht, vielleicht an uns denkt und betet unsrer Seelen ein Vater Unser nach, ob die noch in Pein des Fegfeuers wäre, dieselbe gegen Gott zu ringern." Auch sein und seiner selig Gemahlin Epitaphium, wie das um 200 Thaler verdingt, möge neben dem St. Annen Altar aufgerichtet werden. Desgleichen soll von der jetzigen Gemahlin, „bei der wir so viel Liebs und Freundschaft erlebt haben", ein Brustbild zum Altar gemacht werden, dabei ein Geschrift, daß diese unsere liebe Gemahlin uns aus rechter Lieb in unserm 62. Jahr unseres Alters zu einem Gemahl genommen hab.

Es soll nicht, wie sonst nach dem Tode eines Fürsten, das gemeine Volk zu Fastnacht, Weinkaufen und Hochzeiten am Tanz gehindert werden, weil daraus folgt, daß man dem Abgestorbenen mehr flucht als nachbetet, und es ohn das der Seele nicht zu Gute kommen mag, ob man danzt oder nicht", wir aber aus viel Lesung von Geschichten und Chroniken und von Geschichten, so

mit dem Regimente der väterlichen Lande betraut hatte, an die Einführung der evangelischen Lehre. Von den mancherlei weltlichen Geschäften, wie sie einem Fürsten der Regierungsantritt bringt, besorgte Friedrich nur die dringlichsten und schritt darauf unverzüglich zu dem Werke der Kirchenreformation. Es ist als gewiß anzunehmen, daß er damit den Anfang in dem Gebiete gemacht hat, welches unter seiner Alleinherrschaft stand, in der Stadt Simmern und den zu ihrem Amtsbezirk gehörenden Gemeinden. Wir entbehren jedoch hierüber jeder näheren zuverlässigen Mittheilung, während wir dagegen ziemlich ausführliche Nachrichten besitzen über die Art und Weise, wie von ihm in den Aemtern der hinteren Grafschaft Sponheim, welche er in Gemeinschaft mit dem Hause Baden besaß, die Reformation begonnen und fortgesetzt wurde. Als den Anfang der Kirchenreformation in dieser ausgedehnten Gemeinschaft haben wir das Schreiben zu betrachten, welches Friedrich unterm 16. Juli 1557 an den damaligen Oberamtmann zu Trarbach, Friedrich von Schönburg, erlassen hat. In diesem Schreiben sagt er: Nachdem ihn sein Gewissen dahin weise, die Abgötterei auszurotten, die sich in allen Kirchen der Grafschaft gehäuft, nicht sonder Nachtheil und ewigem Verderben vieler Seelen, und an derostatt anzurichten einen Gott wohlgefälligen Dienst, darin Gottes Ehre gesucht, und seine arme Unterthanen mit dem allein selig machenden Wort unsers Herrn und Erlösers zu dem ewigen Leben gespeiset würden, habe er sich end-

bei Zeiten unserer Regierung beschehen, befinden und auch festiglich glauben, daß ein Fegfeuer sei und von Gott verordnet ꝛc. Die neuen Lehrer predigen und sagen, was sie wollen, das Gebet, so ein lebendiger Mensch einem Verstorbenen nachthut, dient zur Erleichterung solchen Fegfeuers, daher das Tanzen zu erlauben und nicht abzuschlagen, sondern zu begehren, daß ein jeder unsrer armen Seele ein Vater unser und Ave Maria zu Trost wolle sprechen. Kein großer Pomp soll bei dem Begräbniß statt haben, wohl aber soll der Tod in allen Klöstern des Landes verkündigt werden. Daß Johann trotzdem kurz vor seinem Ende „durch die emsige, christliche Erinnerung und Anleitung des Sohnes unsern Herrn Jesum Christum als den alleinigen Seligmacher erkannt und allein auf sein Verdienst die Hoffnung seiner Seligkeit gebaut und in ihm auch selig entschlafen", bezeugte Tossan schon am Grabe Friedrichs des Frommen mit Berufung auf dessen wiederholte Erklärung und später in seiner lateinischen Rede auf Friedrich. Ein weiteres Zeugniß kann man in der Grabschrift finden, die dem Andenken Johanns gesetzt ist.

lich entschlossen, zunächst an allen fürnehmsten Kirchen gelehrte und gottesfürchtige Lehrer anzustellen, die dem evangelischen Glauben gemäß das Wort Gottes verkündigten, die Sakramente reichten und den Gemeinden mit einem gottseligen Wandel fürgingen. Deshalb könne er den Gottesdienst der Meß und andere Mißbräuche fürder nicht mehr gestatten, und wünsche er darum, Gott möge alle Pfarrherrn erleuchten und zur wahren Erkenntniß bringen, wo aber einer derselben seinen vermeinten Gottesdienst nicht wolle fallen lassen, möge er sich seiner Gelegenheit zum ehesten versehen und sich anderwärts unterbringen. Behufs der Durchführung der Reformation folgte Friedrich dem Beispiel seines Vetters Otto Heinrich und ordnete eine allgemeine Kirchenvisitation an. Er ließ dieselbe durch zwei Theologen und den langjährigen Kanzler des Fürstenthums Simmern Mathias Rhodler vollziehen. Der eine der beiden Theologen war der Geistliche, welchen er zum Superintendenten des Fürstenthums Simmern bestellt hatte, nämlich der Magister Beuckins*), der zweite geistliche Visitator ist nicht bekannt, und stehet nur fest, daß die Annahme, es sei der Straßburger Doktor Johannes Marbach gewesen, eine irrige ist**).

Nach einem Bericht des Oberamtmanns Friedrich von Schönburg haben die von Herzog Friedrich abgeordneten Visitatoren das ihnen aufgetragene Werk in der H. Gr. Sponheim Ende

*) Daß Friedrich schon damals einen Superintendenten bestellt hatte und dieser einer der Visitatoren war, erhellt aus der Rechnung der Kirche Traben von 1557, wo es heißt: Item 7 fl. dem Landschreiber, so bei ihm zu etlichen Visitationen durch Cantzler und Superintendenten ufgangen. Ueber des Beuckius frühere Lebensverhältnisse wissen wir nichts. Daß er bei der Reformation der H. Grafschaft Sponheim thätig gewesen und über die Kirchen derselben wie über die des Fürstenthums Simmern als Superintendent gesetzt war, bezeugen die Pfarrer von Kastellaun, Roth, Traben und Trarbach in der Eingabe, darin sie um die Bestellung eines Superintendenten für die H. Grafschaft Sponheim bitten. Winand Gallus, der ums Jahr 1565 Pfarrer in Bell geworden, erklärte 1567 bei der Kirchenvisitation, die Ordination habe er zu Simmern durch den Superintendenten Beuckium empfangen, wie er denn, bevor er nach Bell gekommen, im Herzogthum Simmern in Kirchendiensten gewesen sei.

**) Die Annahme beruht auf einer Verwechslung der von Friedrich angeordneten Visitation mit der, welche in der Grafschaft Sponheim auf Befehl Otto Heinrichs gehalten worden.

August in Angriff genommen. Dabei haben sie in jedem Amte die Priester und Kirchendiener vor sich berufen, und derselben Lehr und Geschicklichkeit erforscht, auch sie belehrt, wie sie fortan bei Reichung der Sakramente und in den andern Kirchengebräuchen sich halten sollten. Denjenigen, welche die von Friedrich gegebene Kirchenordnung, es war die von Otto Heinrich, nicht annehmen wollten, wurde der Dienst gekündigt. Auf das allgemeine Verhör am Hauptorte des Amtsbezirks folgte die Visitation in den einzelnen Kirchsprengeln desselben. Zu Traben fand sie am Tage der Enthauptung Johannis statt.

In Folge der von den Visitatoren gegebenen Weisungen, auf deren Vollzug Herzog Friedrich mit aller Strenge hielt, begann nunmehr in der hintern Grafschaft die Umgestaltung des Gottesdienstes, an die man zu Anfang des Jahres noch nicht gedacht hatte. Auf Palmsonntag war in Trarbach wie in Traben noch die Osterkerze gefertigt und dabei das altherkömmliche Gelage gehalten worden. In beiden Gemeinden hatte man während der ersten Hälfte des Jahres neben dem Fronleichnamsfeste auch die Fronfasten und Bruderschaftstage gefeiert, und für die Kirche Trarbach noch zu Anfang des Jahres drei neue Crucifixe angekauft. Dies alles änderte sich in der zweiten Hälfte des Jahres. In Trarbach und Traben kaufte man die Kirchenordnung Otto Heinrichs an. Die Feier der Fronfasten unterblieb, die Bruderschaftsbegängnisse fanden nicht mehr statt, und am Weihnachtsfeste, bei der Feier von des Heilands Geburt, wurde wohl nicht bloß in den Kirchen zu Bell, Traben und Trarbach, sondern in sämmtlichen Kirchen der hintern Grafschaft das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten ausgetheilt und den Abendmahlsgenossen, wie der Herr es geordnet, nach dem Brod auch der Kelch gereicht*). In ähnlicher Weise trug Friedrich Sorge, daß auch in der vordern Grafschaft Sponheim die Predigt des Evangeliums einen Anfang nahm. Das Pfarramt in Kreuznach wurde noch im Herbst 1557 durch denselben Magister Artopäus verwaltet, den die Visitatoren Otto Heinrichs der Art befunden, daß der Weinberg des Herrn durch

*) Die Kirchen- und Bruderschafts-Rechnungen von Bell, Kastellaun, Traben und Trarbach weisen nach, daß in diesen Gemeinden am Weihnachtsfest das Abendmahl nach der Einsetzung des Heilands ausgetheilt wurde.

ihn nicht gebauet, sondern arg verwüstet wurde. Um solcher Noth abzuhelfen, ersuchte Friedrich im Verein mit dem Kurfürsten Otto Heinrich den Rheingrafen Philipp Franz auf Dhaun, welchem die Verleihung der Pfarrei Kreuznach zustand, er möge den untauglichen Geistlichen abschaffen und das Pfarramt an Christoph Stollberg verleihen, in welchem sie einen gottesfürchtigen, gelehrten und der h. Schrift geübten Mann erkannt hätten, der wohl geschickt sei, auch das Amt eines Superintendenten in der V. Grafschaft auszurichten. Dabei sprachen sie die Zuversicht aus, der Graf werde ja nicht weniger denn sie geneigt sein, die Ehre Gottes zu befördern, und sich nichts unterwinden lassen, was zur Pflanzung der wahren christlichen Religion ersprießlich sei. Diese ihre Zuversicht wurde nicht getäuscht. Rheingraf Philipp Franz war ja längst dem evangelischen Bekenntniß zugethan und grade um jene Zeit eifrig bemüht, das Werk der Reformation in der Rheingrafschaft durchzuführen. Er kam der Aufforderung nach. Christoph Stollberg wurde Pfarrer in Kreuznach und Superintendent der Kirchen der V. Gr. Sponheim*).

Solche Willigkeit aber, das heilige Werk zu fördern, fand Friedrich nicht bei allen Betheiligten, vielmehr hat sich, als in unserm Lande das Licht des Evangeliums neu aufstrahlte, vielfach wiederholt was geschehen ist in den Tagen, da es der Welt in Christo Jesu aufgegangen. Das Licht schien in die Finsterniß und die Menschen liebten die Finsterniß mehr denn das Licht. Ein nicht geringes Hemmniß für die rasche Durchführung der Reformation in der vorderen und hinteren Grafschaft Sponheim war die Unschlüssigkeit oder das religiöse Schwanken des damaligen Mitgemeinsherrn aus dem Hause Baden, des Markgrafen Philippert.

*) In seiner Antwort an die beiden Fürsten gegeben zu Dhaun 26. November 1557 sagt Philipp Franz: Er wolle ihnen unterthänig nicht verhalten, daß, so viel an ihm gelegen, er zur Pflanzung reiner christlicher Lehre nichts wolle erwinden lassen und gern verschaffen, daß der Pfarrer, so bei der Visitation ungeschickt befunden worden, abkomme und statt seiner Christophel präsentirt werde. Doch versehe er sich dessen, daß Christophel, so viel die Competenz anlange, sich gleich den vorigen Pfarrherrn genügen lasse und ein Weiteres nicht begehren werde, wie denn auch er und sein Vetter (der noch unmündige Rheingraf Otto) an der alten Competenz nichts abbrechen wollten.

Er war Friedrichs naher Blutsverwandter, sein Vater Markgraf Bernhard war einer der acht Brüder von Friedrichs Mutter Beatrix, aber geistesverwandt ist er ihm nicht gewesen. Er war, und hatte dieses vor Friederich voraus, in der evangelischen Kirche geboren, denn sein Vater war der Augsburger Confession zugethan, und seine Mutter Franziska, eine Tochter aus dem fürstlichen Hause Luxemburg-Roussy, war, wie oben bereits mitgetheilt worden, eine warme Anhängerin dieses Glaubensbekenntnisses. Aber der Vater wurde Philippert durch den Tod entrissen, da er noch Kind war, seine Mutter trat in eine zweite Ehe, sie vermählte sich mit dem Grafen Adolph von Nassau-Wiesbaden, und von den beiden Fürsten, die zu seinen Vormündern bestellt worden, dem Pfalzgrafen Johann in Simmern und dem Herzog Wilhem IV. in Baiern, war der letztere ein noch heftigerer Gegner der Reformation, als der erstere. Da diese streng katholischen Vormünder aus den Gemeinden der Markgrafschaft, in welchen Bernhard evangelische Prediger angestellt hatte, dieselben wieder entfernten und überall den katholischen Gottesdienst herstellten, so ist nicht anzunehmen, daß sie die Erziehung Pilipperts im evangelischen Glauben gefördert haben, sondern vielmehr, daß sie solche hinderten, so weit es ihnen möglich gewesen. Trotzdem ist er nicht zur römischen Kirche übergegangen, aber ebensowenig trat er, nachdem er die Regierung der von seinem Vater ererbten Lande in Person übernommen, mit Entschiedenheit für das evangelische Bekenntniß ein. Seine Mutter Franziska hatte, nachdem sie zum zweiten Male Wittwe geworden, aufs neue ihren Wohnsitz in Baden-Baden genommen und war eine der andächtigsten Zuhörerinnen der Predigten, welche Flinner im Sommer 1556 als Hofprediger des das Bad gebrauchenden Kurfürsten Otto Heinrich zu Baden hielt. In den Gesprächen, die sie damals mit dem Kurfürsten und Flinner gepflogen, äußerte sie sich dahin, es werde der Ausbau der evangelischen Kirche in den Herrschaftsgebieten ihres Sohnes sicherlich bald vollführt werden, denn derselbe trage dazu die beste Neigung. Aber als die Fürstin diese Hoffnung aussprach, mußte der evangelische Gottesdienst noch in der Hospitalkirche gehalten werden, die Stiftskirche wurde dazu nicht eingeräumt, und obschon die für das Evangelium begeisterte Mutter nichts unterließ, um ihre Glaubensfreudigkeit und Glaubensfestigkeit auch dem Sohne mitzutheilen, so erlitt ihr Einfluß alsbald eine nicht geringe Schwächung dadurch, daß sich Philippert schon im Januar 1557 mit der Tochter des Herzogs Albert V. von Baiern vermählte, einer Fürstin, die in streng katholischem Glauben erzogen worden und in demselben bis zu ihrem Lebensende verblieben ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Herzog Friedrich, bevor er in der hintern Grafschaft Sponheim das Reformationswerk in Angriff nahm, sich darüber mit Philippert zu verständigen suchte; daß aber diese Verständigung, welche niemals eine vollständige geworden, erst spät zu Stande kam, das erhellt aus den Berichten des Oberamtmanns Friedrich von Schönburg an den Markgrafen Philippert und dessen Räthe. Als Herzog Friedrich am 16. Juli 1557 die Abstellung der Messe für die ganze hintere Grafschaft befahl, und zugleich sämmtliche Kirchen- und Pfarrgefälle zum halben Theil in Beschlag legen ließ, um diesen halben Theil, über den zu verfügen er sich berechtigt hielt, fortan zur Unterhaltung evangelischer Prediger und Seelsorger zu verwenden, war Friedrich von Schönburg Seitens des Markgrafen noch ohne alle Weisung, wie er sich in dieser Sache zu verhalten habe. Er sandte deshalb sofort, schon am 18. Juli, eine Abschrift des herzoglichen Erlasses an Philippert mit der Bitte, sein gn. Fürst und Herr möge ihm doch Weisung zukommen lassen, wie er es in dieser Angelegenheit gehalten wissen wolle, damit er darin als der beiden Fürsten gemeinsamer Amtmann nicht zu viel oder zu wenig thue, und daß er, falls die Unteramtleute ihn um Belehrung angingen, sie zu bescheiden wisse. Als dieses Schreiben in Baden einging, war Philippert abwesend und lautete die Antwort der markgräflichen Räthe dahin, der Bericht sei dem Markgrafen nachgeschickt worden, und werde die ihnen zugehende Antwort alsbald ihm zugefertigt werden. Es wartete dieser aber noch auf die Antwort, als er unterm 24. September über die Visitation berichtete, die inzwischen Herzog Friedrich in den Aemtern der Grafschaft hatte abhalten lassen, und bemerkte dabei, da seines gn. Herrn des Markgrafen Befehl ihm bis jetzt noch nicht zugegangen, habe er das, was sein gn. Herr Herzog Friedrich vorgenommen, müssen geschehen lassen. Daß Friedrich von Schönburg für seine Person der Reformation nicht abgeneigt

war, erhellt aus dem Schlusse seines Schreibens, wo er sagt, obwohl es heilsam und gut sei, daß anstatt der ungeschickten übel gelehrten Pfarrer und Seelsorger, damit das Volk besser unterwiesen und mit dem Worte Gottes versehen werde, andere taugliche und gelehrte Leute verordnet werden, wie Herzog Friedrich sein gn. Herr des Fürhabens, so habe er dennoch nicht umgehen wollen, Alles unterthäniglich anzuzeigen und erwarte in Unterthänigkeit seines Markgrafen gnädigen Befehl. Zeigt schon dieses absichtliche oder unabsichtliche Zögern Philipperts, die Amtleute mit der ihnen nöthigen Weisung zu versehen, daß bei ihm nicht der Eifer gewesen, der Herzog Friedrich beseelte, so hat sich solches auch nachher in mannigfacher Weise erwiesen.

Es war jedoch nicht bloß das Benehmen des Gemeinsherrn, was Friedrich das Werk erschwerte, sondern dazu gesellte sich noch vieles andere, namentlich der Widerspruch der Kirchenpatrone, sowie die Geistesdumpfheit und religiöse Gleichgültigkeit des verwilderten Volkes und vor allem die Abneigung der Geistlichkeit. Der Grund, daß die Geistlichen in ihrer Mehrzahl dem Reformationswerke abhold waren, ist hauptsächlich darin zu suchen, daß sie bei ihrer höchst dürftigen theologischen Bildung nicht gern den leichtern Messedienst mit dem schwereren Predigtamte vertauschten, sowie daß nicht wenige von ihnen bei ihrer Unwissenheit und geistigen Rohheit der Trunksucht und andern Lastern verfallen waren. Viele haben sich den Anordnungen Friedrichs nur gefügt, um nicht Amt und Brod zu verlieren, andere haben sich offen geweigert, den Messedienst abzustellen, und sind in Folge dessen ihres Amtes entsetzt worden. Zur Veranschaulichung, wie es in dieser Beziehung stand, mögen folgende Einzelheiten hier eine Stelle finden:

Nicht lange nach Abhaltung der Visitation im Amte Trarbach trafen sich der Pfarrer Franz von Traben und der Pfarrer Nikolaus Maulburch von Enkirch in der Nähe des Dorfes Bengel auf dem Wege nach Wittlich, wohin beide der Jahrmarkt lockte. Nikolaus trug seine Wehr, d. h. das lange Streitmesser, ohne welches in der damaligen Zeit auch Geistliche nicht über Land gingen, auf seiner Achsel, und hatte daran seinen Rock hängen. Als Franz zu ihm gestoßen, legte er nach gewechseltem Gruß seine Hand an die Wehr des Amtsgenossen und sagte: Nun wie stehen

wir? Nachdem der Gefragte darauf erwidert, er meine, sie ständen wohl, war Franzens Antwort: Nicht so wohl als ihr meinet, und fragte ihn darauf im Fortgang des Gesprächs, das sich bald in heftigen Streit verwandelte: Ob sie also von einander geschieden seien auf dem Markt zu Trarbach bei der Visitation. Er hätte sich zu ihm versehen, er solle beständiger geblieben sein, aber er und andere seien eben leichtfertige Vögel, die sich gleich einem Rohre hin und her treiben ließen. Gleich wie die Stiftsherrn von Aachen, fuhr er fort, die rechten Pastore von Traben und Trarbach seien, so habe der Kurfürst von Trier die Pfarrei Enkirch zu verleihen, und stehe er in Zuversicht, daß der Kurfürst in Kürze ihm dieselbe zustellen werde, denn er, Nikolaus, habe sie durch seinen Abfall verwirkt und ebenso sein Besitzthum zu Wittlich. Auch unterließ Franz nicht, es als eine Ungerechtigkeit zu bezeichnen, daß die Kirchen und Pfarrhäuser zu Traben und Trarbach evangelischen Prädikanten sollten eingeräumt werden. Wenn man allda, äußerte er weiter, die evangelische Religion anrichten wolle, so solle man, wie es an andern Orten, namentlich in den Reichsstädten geschehen, es also halten, daß die Evangelischen ihre besondere Kirchen inne haben, und der Gegentheil bei seinen Kirchen und Pfarrhäusern belassen bleibe. Nachdem die zween Pfarrer mit einander hin- und herstreitend eine Strecke gemeinsam zurückgelegt hatten, trennte sich Nikolaus von seinem Amtsbruder und fand nicht für gut, desselben Einladung zu folgen und ihn im Wirthshause zu Wittlich aufzusuchen, im Gegentheil beklagte er sich bei seiner Heimkunft von dem Markte bitter über das, was er von Franz auf dem Wege erlitten. Kurze Zeit darnach kam Herzog Friedrich in Person nach Enkirch und hörte von dem Vorfalle. Da man ihm denselben der Art erzählet, als habe Franz die Wehr des Nikolaus angefaßt, um ihn damit anzugreifen, schrieb er von Enkirch aus an den Trarbacher Landschreiber Heinrich Müntzer, den Stellvertreter des abwesenden Oberamtmanns: Darnach er bericht worden, daß der Pfarrer zu Traben den zu Enkirch auf freier Straße mit Gewalt angefallen und mit unziemlichen Worten, wie sie einem Seelsorger nicht wohl anstünden, angetastet, so sei sein Befehl, daß er denselben sofort verhafte und einen bis vier Tage mit dem Thurm strafe, auf daß er und andere seines Gleichen ein Abscheues haben, der-

gleichen Gewalt hinfür zu üben. Der Landschreiber kam dem Befehle nach, aber in der Weise, daß er Franz nicht in den Thurm legen, sondern in einem Trarbacher Wirthshause verstricken ließ. Gleichzeitig eilte der Bruder des Verhafteten dem Herzog Friedrich nach Simmern nach, und es gelang seinen Bitten, daß der Landschreiber angewiesen wurde, wenn Franz Bürgen stelle, daß er nicht entweichen wolle, ihn bloß im Wirthshause verstrickt zu halten, sofort aber solle er sowohl ihn als Niklas, desgleichen den Aachener Hofmann, Franzens Begleiter auf dem Gange nach Wittlich, mit Fleiß über den Hergang vernehmen und die beim Verhör aufgenommene Kundschaft in des Herzogs Kanzlei senden. Alles dies geschah. Drei Bürger aus Traben und Trarbach leisteten die verlangte Bürgschaft, und bei dem Verhör stellte sich der Hergang so heraus, wie er geschildert worden. Ob über Franz, dessen Amtsentlassung bei Friedrich schon früher beschlossen war, wegen dieses Vorfalls noch eine weitere Strafe verhängt wurde, liegt nicht zu Tage, dagegen hat sich ein zu Simmern am 4. November 1557 ausgefertigter Erlaß erhalten, in welchem der Herzog dem Oberamtmann und dem Landschreiber mittheilt, er habe mit Christophorus von Weilburg handeln lassen, daß dieser die Pfarrei Traben annehme und bis dahin, daß ein Superattendent gen Trarbach verordnet werden könne, auch allda den Kirchendienst versehe. Christophorus werde etwa in einem Monat aufziehen und sollten sie ihn am nächstfolgenden Sonntage nach seinem Aufzuge in das Pfarramt und in den Pfarrhof einweisen, auch sonst ihm behülflich sein, insbesondere, daß er, dieweil er noch ledig, bei jemands um ein ziemblichs die Kost haben möge. Ein anderer der Reformation widerstrebender Geistlicher Anthonius Condanus Pfarrer in Roth hat Thurmstrafe erlitten, doch nicht wegen seiner Anhänglichkeit an die alte Religion, sondern weil er, als ihm die Pfarrei gekündigt war, den ganzen Jahresertrag des Pfarrgutes sich aneignete und heimlich wegschaffte.

Von den Brüdern des gemeinsamen Lebens auf dem Berge Wolf, denen es ihr Stifter mit zur Aufgabe gemacht hatte, das Wort Gottes unter das Volk zu bringen, und die man an den Orten, wo sie dieser Verpflichtung nachkamen, die goldnen Priester nannte, hätte man erwarten sollen, sie würden die Reformation mit Freuden begrüßt und an ihrem Theil kräftig gefördert haben. Aber dem war nicht so. Die grauen Brüder auf dem Berge Wolf waren im Laufe der Zeit eben auch gewöhnliche Mönche geworden, und hatten sich dem Worte Gottes der Art entfremdet, daß auch bei ihnen der Gottesdienst nichts weiter als ein äußerer Werkdienst war. Es betrübte sie nicht, wenn das Volk fleißig nach ihrer Kirche wallfahrtete und an den von ihnen ausgestellten Heiligenbildern und Reliquien sein Opfer niederlegte. Solcher Gewinn freute sie und darum setzten sie die Ausstellung fort, auch nachdem sie ihnen streng untersagt worden war. Herzog Friedrich erhielt aber davon nicht sobald Kunde, als er auf das schärfste einschritt. Auf Freitag nach Aegidii 2. September 1557 schrieb er von Simmern aus dem Oberamtman in Trarbach, „seinem lieben und getreuen Friedrich von Schönburg", er solle sich bei der bevorstehenden Kyrbe zu Wolf dorthin auf den Berg verfügen und zusehen, daß dem Befehl, welcher der Bilder halber von den Visitatoren gegeben worden, nachgelebt werde, und so er erführe, daß der Pater einen Theil der Bilder wieder aus den Schreinen herausthäte und auf den Altaren oder sonst wo aufstellte, solle er die Bilder gen Trarbach führen und dort an einen sichern Ort in Verwahrung bringen lassen.

Daß Herzog Friedrich bemüht gewesen, die Reformation in all den Orten einzuführen, in welchem die Grafen von Sponheim die Oberherrlichkeit besaßen oder beanspruchten, dafür kann folgender Beleg gegeben werden. Auf Matthäitag 1558 berichtete der Trierische Amtmann zu Zell, Conrad von Metzenhausen, an die Kanzlei seines Kurfürsten: Am Abend vor Sonntag Estomihi sei der Sponheimische Oberamtmann Friedrich von Schönburg mit etlichen Reutern nach Lötzbeuren gekommen und habe den Kirchenknecht berufen lassen und Oeffnung der Kirchen begehrt, die jedoch offen gewesen. Darauf habe er vom Glöckner die Schlüssel zur Sakristei gefordert, und als dieser damit verlengkert, das Schloß der Sakristei, desgleichen alle Schlösser und Klauster an den Kisten und Schränken aufschlagen lassen, und Monstranz, Kelch, sowie alle Ornamente in eine Kiste verpetschirt, und die Kiste mit sammt den Briefen der Kirche nach Trarbach geführt. Zugleich habe er dem Pfarrer, der nicht einheimisch gewesen, ansagen lassen, er solle nicht mehr Messe lesen, sonst würde er ihn holen lassen und

mit harter Verhaftung strafen. Der Zeller Amtmann empfing nach dieser Anzeige von seiner Regierung den Befehl, bei Friedrich von Schönburg wegen der verübten Gewaltthat Beschwerde zu führen und über das Obrigkeitsverhältniß des Dorfes Lötzbeuren zu berichten. Die Antwort Friedrichs von Schönburg war kurz und abweisend. Was darauf Konrad von Metzenhausen berichtete über das Obrigkeitsverhältniß von Lötzbeuren, allwo außer dem Kurfürsten von Trier und den Gemeinsherrn der Grafschaft Sponheim auch noch andere Herrn Leibeigne sitzen hatten, war der Art, daß es die Trierschen Räthe in der Ansicht bestärkte, Trier könne die Oberherrlichkeit mit mehr Recht beanspruchen als Sponheim.

In Folge dessen empfing der Amtmann von Zell den Befehl, er solle dem Pastor gepürlichen Beistand thun, daß er von den Sponheimischen nicht vergewaltigt würde, auch dachte man daran, die Sache, in der man eine Verletzung des Religionsfriedens sah, an das Reichskammergericht zu bringen, und hatte bereits die Klageschrift aufgesetzt. Man stand davon ab, als der Pastor Mathes mittheilte, Friedrich von Schönburg habe nur die Rechnungen und Briefschaften der Kirche mit sich nach Trarbach genommen, die Kleinodien dagegen befänden sich in Truhen verschlossen noch in der Kirche. Der Streit hatte aber damit sein Ende nicht erreicht, er dauerte vielmehr fort, auch nachdem Friedrich die Regierung der Kurlande angetreten hatte und die von ihm besessene Hälfte der hinteren Grafschaft Sponheim an Herzog Wolfgang von Zweibrücken übergegangen war. Fort und fort erneuerte der Kurfürst von Trier seine Beschwerden über die im Kirchenwesen zu Lötzbeuren Sponheimscher Seits vorgenommenen Neuerungen. Er habe, schreibt er unterm 1. April 1561 von Cochem aus an den Trarbacher Oberamtmann, zu Lötzbeuren mehr Unterthanen und Gerechtigkeit denn andere Herrn, zudem sei er der Ordinarius des Orts, und darum sei er der Oberamtmann nach dem Religionsfrieden nicht befugt gewesen, dorten solche thätliche Handlung fürzunehmen, wie das Erbrechen der Sakristei, die Wegnahme der Ornamente u. s. w. Deshalb ersuche er ihn, das Weggenommene wieder nach Lötzbeuren zu schaffen und der Abhör der Kirchenrechnungen sich zu enthalten. Käme er dem nicht nach; so würde er andere Mittel anwenden, die er der guten

Nachbarschaft wegen lieber unterlasse. Noch bitterer lautet das Schreiben, welches der Trierer Kirchenfürst den Zweibrückischen und Badischen Räthen zustellen ließ, als diese im Juli 1561 zur Abhaltung des gemeinen Tags in Trarbach versammelt waren. Damit, heißt es in demselben, daß man sich unterstanden, in Lötzbeuren die katholische Religion abzuschaffen und derends die Augsburgische Confessions-Religion einzuführen, habe man den Religionsfrieden verletzt. Da er beflissen, demselben nachzuleben, hätte er ein Gleiches auch von den Gemeinsherrn der H. Gr. Sponheim erwartet. Die Räthe möchten deshalb verfügen, daß der Amtmann, was er aus der Kirche hinweggenommen, wieder zurückstelle und allda die katholische alte christliche Religion wie bisher ungetrübt im Gange verbleiben lasse. Sofern sie darin der Billigkeit würden Gehör geben, werde er ein Gleiches thun, im entgegengesetzten Fall aber zu den in den Rechten erlaubten Mitteln schreiten. Die Antwort der Räthe lautete: Die Obrigkeit zu Lötzbeuren sei niemand anders denn den Inhabern der Grafschaft Sponheim zuständig. Das könne man belegen, wie nicht minder, daß durch den Sponheimischen Oberamtmann die Kirchenrechnungen verhört würden. Die Kleinodien befänden sich noch in der Kirche, und in Betreff der Religion habe man keine weitere Aenderung vorgenommen, denn daß man befohlen, das Evangelium zu predigen und die Sakramente der Einsetzung Christi gemäß zu administriren. Schließlich bitten die Räthe den Kurfürsten, zu befehlen, daß ihren Fürsten kein Eintrag in ihren Rechten beschehe. Dieser Kampf zwischen Trier und Sponheim dauerte noch mehrere Jahre fort, es wurde und blieb aber die Kirche Lötzbeuren eine evangelische*).

*) Im Jahre 1562 suchte Konrad von Metzenhausen im Auftrage seines Kurfürsten den Oberamtmann Friedrich von Schönburg persönlich auf. Als er ihn endlich in Kastellaun traf, erneuerte er die alten Forderungen. Schönburg erwiederte, er sei weit entfernt, den Kurfürsten zu einiger Ungnade gegen ihn zu bewegen, wie er denn gegen denselben mit allem unterthänigen Gehorsam sich gern erzeigen wolle. Was er aber zu Lötzbeuren vorgenommen, habe er gethan auf Befehl seines Herrn und könne darin nichts ändern. Er wolle jedoch des Kurfürsten Forderungen an seine Fürsten gelangen lassen, und was ihm darauf zukomme, ihn den Zeller Amtmann wissen lassen. Der Amt-

Herzog Friedrich ließ es sich nicht bloß angelegen sein, an allen Orten, wo er theils allein, theils in Gemeinschaft mit Kurpfalz und Baden die Landeshoheit besaß, den Messedienst abzuschaffen, sondern er war zugleich auf das eifrigste besorgt, daß die Gemeinden Pfarrer erhielten, welche sie in den Gottesdiensten mit dem rechten Lebensbrod speisten und in Allem sich ihnen als christliche Hirten erwiesen. Es waren jedoch die kirchlichen Mittel, über die er verfügen konnte, viel zu beschränkt, als daß er sofort einer größeren Zahl von Gemeinden Geistliche zu geben vermocht hätte, wie es das Bedürfniß erheischte, er mußte sich darauf beschränken, einstweilen bloß in die Hauptorte der verschiedenen Landestheile gelehrte und gottesfürchtige Männer zu bringen, die ihren Amtsnachbaren in Lehre und Wandel Vorbilder sein und zugleich mit der Aufsicht über einen größeren Kreis von Kirchen betraut werden konnten. Es ist bereits dessen gedacht, daß bald nach dem Antritt der Regierung vornehmlich durch seine Bemühungen in Kreuznach an die Stelle des ungeistlichen Geistlichen Artopäus der Magister Christoph Stollberg gekommen, welcher zugleich die Pfarreien der vorderen Grafschaft Sponheim als Superintendent beaufsichtigte. Zum Sitze des Superintendenten der hinteren Grafschaft Sponheim erwählte Friedrich gleichfalls den Hauptort derselben, die Stadt Trarbach, deren Kirche bei Einführung der Reformation vom Kirchsprengel Traben abgetrennt und zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben wurde. Während Friedrich der Pfarrgemeinde Traben schon zu Anfang des Jahres 1558 in dem Magister Christophorus Kreich aus Weilburg einen Geistlichen geben konnte, dessen Lehre und Wandel bei den spätern Kirchenvisitationen ein sehr rühmliches Zeugniß ertheilt worden, hat er erst gegen Ende dieses Jahres in Heinrich Henning den Mann gefunden, der ihm für das zwiefache Amt eines Pfarrers in Trarbach und eines Superattendenten der hintern Grafschaft Sponheim geeignet schien. Ebenso empfingen durch seine Fürsorge die Gemeinde Kastellaun in Bartholomäus Aldenhofen und die von Winningen in Georg Mylius, zu deutsch Müller, Geistliche, durch

mann berichtete solches seinem Herrn und bildet dieser Bericht den Schluß der Akten, die sich im Koblenzer Archiv über die Einführung der Reformation in Lötzbeuren finden.

welche sie in der Erkenntniß des göttlichen Worts und im christlichen Wandel gefördert wurden. Mylius zählte zu den gelehrtesten Geistlichen der hinteren Grafschaft, und hat man in der Visitation von 1560 bei ihm das Examen unterlassen, dieweil seiner Erudition halben kein Zweifel gewesen.

Nicht geringe Mühe und Arbeit hatte der Herzog den neu bestellten Geistlichen ein angemessenes Einkommen zu verschaffen. Die mit Zehnten und andern Lasten beschwerten Gemeinden konnten wenig geben, und die geistlichen Körperschaften, die Prälaten und Adligen, welche als Patrone oder Pastore im Genusse der Zehnten und anderer Kirchengefälle waren, zeigten sich nicht geneigt, zu Gunsten des Reformationswerkes sich den Ertrag ihrer Pfründen schmälern zu lassen. Das erfuhr Friedrich insbesondere seitens der Stiftsherrn der Liebfrauenkirche in Aachen. Sie waren nicht bloß Collatoren der Pfarrkirche Traben und ihrer Tochterkirchen Trarbach, Irmenach, Rißbach u. s. w., sondern dadurch, daß diese Kirchen dem Stift inkorporirt waren, auch derselben Pastore. Als Pastore aber erzeigten sie sich wie jene Hirten, deren Bild im Buche Ezechiels Kap. 34 gezeichnet ist, sie begehrten nur die Wolle der Schafe, die Schafe aber wollten sie nicht weiden, und hielten die, welchen sie derselben Hut übertrugen, im Gehalte gar spärlich. Friedrich erkannte darin eine Sünde wider Gottes Wort, sowie eine Verletzung der unveräußerlichen Rechte der Kirche, und drang darauf, daß das Aachener Stift aus seinen Gefällen das Einkommen der Kirchendiener zu Traben, Trarbach und Irmenach aufbessere. Die Stiftsherrn weigerten sich dessen und wurden erst nachgiebiger, als man ihre Wein- und Fruchtgefälle mit Beschlag belegte. Bei dem gemeinen Tag, der im Spätherbst des Jahres 1558 zu Trarbach auf der Grevinburg gehalten wurde, fanden sich auch Abgesandte des Stifts ein, und nach längerer Verhandlung einigten sich diese mit den Räthen Friedrichs und Philipperts dahin, daß das Stift zu den bisherigen Leistungen alljährlich weitere 20 Malter Roggen nebst 1 Fuder Wein an die Fürsten liefern und es diesen überlassen bleiben solle, den Zuschuß unter die Kirchendiener der genannten Gemeinden zu vertheilen. Nicht ohne Schmerz genehmigten Dechant und Kapitel des Liebfrauenstifts dieses Abkommen. In ihrem Genehmigungsschreiben, das sie unterm 5. Dezbr. 1559

„dem ehrenvesten und frommen Friedrichen von Schönburg", Oberamtmann zu Trarbach, ihrem besonderen „günstigen Freund" zusandten, erklärten sie, daß sie sich durch den von ihren Abgesandten mit den fürstlichen Räthen gemachten Abschied sehr beschwert fänden aus allerlei Gründen, insonderheit aber, dieweil sie allezeit die Kirchendiener zu Traben und Trarbach gestellt hätten und sie auch jetzt noch geschickte Personen ihrer alten katholischen Religion, die dem Volk mit christlicher Lehr und Wandel fürstehen möchten, dahin zu stellen und gebürliche Kompetenz zu geben geneigt seien. Wenn dies jedoch den durchlauchtigen Fürsten nicht genehm sei, so wollten sie es bei dem gemachten Abschied belassen, dagegen mit allem Fleiß gebeten haben, daß man ihnen hinfüro bei Versteigerung ihrer Fruchtzehnten kein Hemmniß bereite, und daß alljährlich von beiden Fürsten Befehl geschehe, daß jeder bei Vermeidung gebürlicher Straf seine Weinzehnten getreulich und ohne Betrug liefere*).

*) Ein anderer Punkt, worüber mit den Stiftsabgeordneten am gemeinen Tag verhandelt worden, war die Herstellung der sehr verfallenen Pfarrhäuser in Trarbach und Irmenach. Obschon die Räthe der Ansicht waren, daß das Stift nach dem Rechtsbuchstaben nicht verpflichtet sei, die Filialpfarrhäuser zu bauen, erachteten sie es doch billig, daß es den Gemeinden zur Herstellung der Häuser eine Steuer gebe, und setzten diese Steuer in dem mit den Stiftsabgeordneten gemachten Abschied für den Pfarrhausbau in Irmenach auf 2 Ohm Wein und 4 Malter Roggen fest. Herzog Friedrich billigte dieses Verfahren und schrieb dem Oberamtmann zu, insofern die Herrn von Aach sich so unfreundlich erzeigen sollten und nichts zur Erhaltung der Pfarrgebäu geben, welches aus dem Ende ihres Schreibens leicht geschlossen werden könne, so solle er den ganzen Zehnten der Aacher Herrn in Verbot schlagen und darin so lange halten, bis die Werkleute bezahlt seien. Der Oberamtmann meinte, man solle von den in Verbot gelegten Früchten auch etwas zum Pfarrhausbau in Trarbach zurückhalten (4 Malter Roggen, 2 Fuder Wein und 10 fl. Geld), aber Markgraf Philippert erklärte sich auf das entschiedenste dagegen und wollte das Stift nicht über Gebühr beschwert, sondern die Pfarrbehausungen wie von Alters von denjenigen in Bau und Besserung erhalten wissen, denen solches zu thun gebühre. Gleicherweise erachtete er die von den Stiftsherrn für die Kirchendiener zugestandenen Zuschüsse genügend, und befahl unterm 21. Januar dem Oberamtmann, wofern weiter thätlich gegen das Stift oder dessen Verwandte gehandelt werden sollte, habe er dieses Amts halber nicht zu gestatten, wie denn auch solches wider den Reichsabschied wäre und zu allerlei Weiterung und Nachtheil führen möchte.

In der Pfarrei Kleinich, deren Verleihung die adlige Familie von Esch als Triersches Lehen besaß, war seit 1519 Johann Mul, aus dem Rittergeschlecht der Mulen zu Ulmen, Pastor. Er war zugleich Dechant des St. Florinstifts in Koblenz und ließ wie alle Adligen in den ihm zugetheilten Pfarreien den Pfarrdienst durch einen Pleban versehen. Als die von Herzog Friedrich gesandten Visitatoren nach Kleinich kamen, fanden sie das Einkommen des Plebans, der das evangelische Bekenntniß angenommen, zu gering, und verordneten, Mul solle zu dem, was der Pfarrer bereits aus den Pastoreigefällen empfangen, weitere 20 Malter Frucht geben, desgleichen 10 Malter zur Unterhaltung eines Schulmeisters. Hiergegen erhob Mul Beschwerde und bat den Oberamtmann Friedrich von Schönburg, er wolle doch als ein Freund des Adels ihn in dieser Sach nicht übereilen lassen. Der Oberamtmann antwortete, es stehe nicht in seiner Macht, Anordnungen der Visitatoren aufzuheben, so er ihm aber, — die Grafschaft war schon aus dem Besitz Friedrichs in den des Herzogs Wolfgang übergegangen —, bei der Kanzlei in Zweibrücken einen Gegenbefehl auswirke, solle er verspüren, daß er ihm für seine Person wohlgewillet sei*).

*) Um den Gegenbefehl zu erwirken, machte Mul selber sich auf die Reise gen Zweibrücken. Als er aber, schreibt er dem Oberamtmann einige Zeit nachher, auf dem Wege erfahren, daß Herzog Wolfgang zu der Neuenburg d. h. zu Neuburg an der Donau Hof halte, habe er als betagter Mann den Weg zu beschwerlich gefunden. Indem er in diesem zweiten Schreiben anführt, wie Simon Molenstein, der jetzige Pfarrer, von ihm weit mehr erhalte als seine Vorfahren in dem Amt, bittet er den Amtmann, doch zu helfen, daß er in seinen Pastoreigefällen nicht allzusehr geschmälert werde. Mul erneuerte diese Bitte noch oftmals bei den Oberamtleuten, sowie bei den zum gemeinen Tag versammelten Räthen und den beiden Gemeinsfürsten. Im Oktober 1565 übergab er dem damaligen Oberamtmann Friedrich von Schmidtburg nochmals ein Bittschreiben an die Fürsten, in welchem er darlegt, wie er in den geistlichen Stand und zur Kleinicher Pfarrpfründe gekommen, und dringend um Minderung des ihm auferlegten Zuschusses bittet. Er sagt in diesem Schreiben: Es habe ihn der Edle Philippus Herr zu Esch, sein Vetter, 1519 mit dem Personat zu Kleinich begnadet, und habe er dasselbe seit dieser Zeit bei der Fürsten Vätern und Vettern ruhiglich genossen. In diesem ruhigen Genusse hätten ihn aber der Fürsten Superintendenten und Visitatores turbirt und zu den 16 Malter Frucht, die er schon

Herzog Friedrich hatte gehofft, in den Altarpfründen der Grafschaft die Mittel zu finden, um den evangelischen Predigern ein ausreichendes Einkommen zu verschaffen, aber als er diese hierzu verwenden wollte, stieß er wieder auf allerlei Schwierigkeiten. Mehrere Altäre, deren Verleihung den Gemeinsherrn zustand, waren durch den Markgrafen an Badische Beamte gegeben als Steuer zur Erziehung ihrer Söhne, und diese Beamten, die Friedrich zu schonen hatte, nahmen es sehr übel, als die ihren Söhnen zugewandten Gefälle zu kirchlichen Zwecken verwendet werden sollten. Die Gratzen von Scharfenstein, welche das evangelische Bekenntniß nicht angenommen, zogen die Gefälle des Altars, welche ihre Voreltern in der Kirche zu Enkirch gestiftet hatten, an sich, als an dem Altar keine Messe mehr gelesen werden durfte. Ein Gleiches geschah in der Pfarrei Kleinich.

früher dem Pleban neben dem Plebansgehalte zur Unterhaltung eines Kaplans gegeben, noch 20 Malter halb Korn halb Haber verordnet, außerdem von ihm 10 Malter für den Schulmeister und Glockner gefordert, während doch von jeher die Gemeind den Glockner ohne des Pastors Zuthun gekoren und belohnt habe, und nie kein Schulmeister dagewesen. Das habe er nun sechs Jahre geben müssen zu seiner großen Beschwerniß, denn er sei nun 75 Jahre alt, und dieweil ihn seine lieben Eltern selig von Jugend auf zu dem geistlichen Stande bestimmt, sei er durch Gottes Hülfe und Mildthätigkeit seiner Herrn und Freunde mit geistlichen Gaben (Pfründen) versehen worden, daß er deren die Tage seines Leben genießen möge. Deßwillen sei er auch um so williger von seinem elterlichen Stamm und andern Gütern abgestanden, und seinen lieben Brüdern selig Philipp Gerhard und Karl Mulen von Ulmen gewichen, damit diese den adligen Stamm desto stattlicher erhalten könnten. Er habe um Abschaffung der ihm von den Visitatoren auferlegten Last bei dem früheren und bei dem jetzigen Oberamtmann, sowie bei den nach Trarbach gesandten fürstlichen Räthen angesucht, auch tröstliche Antwort erhalten, aber keine Hülfe. Nunmehr sei theuere Zeit, Mißwachs an Korn und Wein ꝛc. In Betracht dessen möge man ihn doch der ihm auferlegten Bürde entledigen, damit er nicht in den Tagen seines unvermöglichen Alters in Mangel gerathe. Welcher Bescheid dem Bittsteller Seitens der Gemeinsherrn geworden, liegt nicht zu Tage. Mul starb zu Anfang des Jahres 1568, und sagte später bei einem zu Kleinich in Kirchenangelegenheiten abgehaltenen Zeugenverhör einer der Zeugen, er habe Herrn Johann Mul wohl gekannt, er sei ein guter frommer Mann und der letzte Pastor von Kleinich gewesen.

Als der Pleban Anthoni statt der Wochenmesse, welche von einem aus Kleinich stammenden Altaristen der Bernkastler Kirche gestiftet worden, eine Wochenpredigt hielt, ließ der Offizial des geistlichen Gerichts in Trier die Gefälle des Altars, welche in den Trierschen Orten Longcamp und Monzelfeld fielen, auf Anstehen der Erben des Stifters mit Beschlag belegen. Um die Fortlieferung dieser zurückgehaltenen Altargefälle, die dem evangelischen Pfarrer zugetheilt worden, zu erzwingen, wurde Seitens Sponheim der Pastoreizehnte des oben genannten Pastor Mul ins Verbot gelegt, und Mul mußte bei den Erben und dem Offizialat in Trier erst die Aufhebung der Beschlagnahme der Altargefälle erwirken, um wieder in den vollen Genuß seines Pastoreizehntens zu gelangen.

In der Kirche Winningen hatte der Triersche Münzmeister Castner, der zugleich das Zollschreiberamt in Koblenz bekleidete, für seinen Sohn Cornelius den St. Katharinenaltar erworben, damit er in den Gefällen desselben eine Steuer bei seinem Studium hätte. Diese Gefälle aber wurden auf Anordnung des Statthalters und der Räthe, welche Herzog Friedrich bei seiner Uebersiedelung nach Heidelberg in Simmern zurückgelassen hatte, Castner's Sohn entzogen und dem evangelischen Pfarrer in Winningen zugetheilt. Hiergegen trat Johann Castner, welcher Stiftsscholaster und zugleich Geheimschreiber bei dem Kurfürsten von Trier war, auf, und zwar in seiner Eigenschaft als Oheim und Vormund des Cornelius. Er wandte sich 1559 in einem ausführlichen Schreiben an den Oberamtmann der Grafschaft, und indem er hervorhob, wie sein verstorbener Bruder früher auch Herzog Johann in der Münze zu Simmern gedient und sich sowohl dessen Gunst, als der seines Sohnes, des jetzigen Kurfürsten erfreut habe, bittet er ihn, seinen Pflegesohn doch im Genusse der Pfründe zu lassen, wie er denn auch der gänzlichen Hoffnung lebe, daß es des Herrn Friedrichen und der kurfürstlichen Räthe zu Simmern, desgleichen des Herrn Oberamtmanns Meinung und Geheiß nicht sei, daß man jungen Studiosis ihre Steuer zu nothwendiger Unterhaltung bei der Schul abnehme und sie dadurch an Erlangung guter Lehr verhindere. Die höflich gehaltene Antwort Schönburg's lautete, die Gewährung der Bitte stehe nicht in seiner Macht, er habe sich dieserhalb an Friedrichs Statthalter und

Räthe in Simmern zu wenden. Welchen Ausgang die Sache hatte, findet sich nicht.

Daß Friedrich sich mit dem Gedanken trug, die Kirchenreformation auch auf die mit Kurtrier gemeinsamen Herrschaften auszudehnen, unterliegt keinem Zweifel, aber es blieb ihm dazu keine Zeit*). Es erfolgte der Tod des Kurfürsten Otto Heinrich und damit ging, wie das Fürstenthum Simmern, so auch der pfälzische Antheil an der hintern Grafschaft Sponheim in andere Hände über.

Friedrich verbrachte nicht alle die Zeit, da er Besitzer des Fürstenthums Simmern und dessen Zubehörungen gewesen, in diesem seinem Herzogthum, sondern war vielfach aus demselben abwesend. Damit hatte es folgende Bewandtniß. Susanna von Baiern, die Mutter seiner Gemahlin, hatte sich nach dem Tode des Markgrafen Kasimir mit dem Pfalzgrafen Otto Heinrich vermählt, und war dieser dadurch der Stiefvater Maria's geworden. In Gemäßheit der zwischen den verschiedenen Linien des pfälzischen Hauses aufgerichteten Verträge folgte Friedrich Otto Heinrich in der Kur. Die Rücksicht auf beide Verhältnisse hat

*) In Betreff des Kröver Gerichts ist solches gewiß. Den Beleg dafür liefert das Schreiben, welches Friedrichs Statthalter und Räthe am 5. Dezember 1558 von Simmern aus dem Trierer Kurfürsten zugesandt haben. Es würde ihm, dem Kurfürsten, heißt es in dem Schreiben, sein bei dem Kröver Tag anwesender Rath sonder Zweifel berichtet haben, wie sie von ihrem Herzog den Befehl gehabt, zu Kröv und an andern Orten im Reich die wahre christliche Religion der Augsburgischen Confession gemäß mit Aufstellung von Prädikanten und Ausrichtung J. F. Gnaden Kirchenordnung ins Werk zu richten. Zur Erhaltung freundlicher Nachbarschaft sei von des Kurfürsten Räthen um eine kleine Geduld gebeten worden, und dieweil dieselben sie vertröstet, bei ihm dem Kurfürsten die Sache in Kürze anbringen zu wollen, hätten sie der Bitte willfahrt. Da sich aber die Sache bisher verzogen, wüßten sie mit dem Befehl nit länger still zu sitzen. Zu Sr. Kurf. Gnaden versehe man sich, er werde den Grafen von Sponheim in ihren Gerechtsamen keinen Eintrag thun wollen, wie sie denn auch gesonnen seien, die Sache nachbarlich und ohne Tumult zu verrichten. Deshalb sei ihre unterthänige Bitte, Kurf. Gn. wollten die Seinen auf den 9. Januar 1559 zu früher Tagzeit zu ihnen gen Kröv ordnen und denselben Befehl ertheilen, sich dieserhalb mit ihnen zu vergleichen. Die Antwort des Kurfürsten fehlt, er hat sie aber gegeben in der Austreibung der Evangelischen aus Trier.

wohl Otto Heinrich bewogen, nachdem er Kurfürst geworden war, die Statthalterschaft in der Oberpfalz, mit der zuvor Herzog Wolfgang von Zweibrücken betraut gewesen, an Friedrich zu übertragen und ihm seinen Sitz in Amberg anzuweisen. Von dieser Stadt aus war Friedrich im Jahre 1557 nach Simmern an das Sterbebett seines Vaters geeilt, und wenn er auch nachher noch öfters längere oder kürzere Zeit in seinem Herzogthum weilte, immer kehrte er von da wiederum, um seines Statthalteramtes zu warten, in die Oberpfalz zurück, wie denn auch bis zu seiner Erhebung auf den Kurfürstenstuhl Amberg der Wohnsitz seiner Familie geblieben. Obwohl zu dem Einkommen, welches Friedrich als Statthalter hatte, mit dem Tode seines Vaters die Einkünfte des Fürstenthums Simmern gekommen, ist er doch nicht aus seinen Geldnöthen herausgekommen. Er hatte während der früheren Jahre, um sich mit seiner zahlreichen Familie durchzubringen, zu große Anleihen machen müssen, und wie die an sich nicht sehr beträchtlichen Einkünfte des Fürstenthums Simmern bereits geschmälert waren durch die Vergabungen, die sein Vater an seinen natürlichen Sohn und andere Günstlinge gemacht hatte, so erlitten sie eine weitere Schmälerung durch das, was desselben zweiter Gemahlin Maria Jakobe als Witthum zugetheilet worden*). Friedrichs Geldbedrängnisse waren der Art, daß, als im Jahre 1558 seine und seiner Gemahlin Lieblingstochter Elisabeth sich mit Herzog Johann Friedrich von Sachsen vermählte, dem Sohne jenes Fürsten, welchen Kaiser Karl wegen seiner Beharrlichkeit im evangelischen Glauben Jahre lang in Ketten und Banden umhergeschleppt hatte, er die Lieferung der vereinbarten Aussteuer bis zur Besitznahme der Kurlande verschieben mußte, ja nicht einmal des Herzogs Räthen, welche die von ihm und seiner Gemahlin ersehnte Verbindung vermittelt hatten, das zugesicherte Geldgeschenk ganz auszahlen konnte. Diese stete Geldnoth Friedrichs hat jedenfalls mit dazu beigetragen, daß man hier und da den Gerüchten Glauben schenkte, er habe Herzog Albrecht von Baiern sein Anrecht an die Pfälzer Kurwürde, nach welcher die Glieder

*) Dieselbe vermählte sich später mit Friedrich von Schwartzenberg, der wahrscheinlich Mitbesitzer der ohnweit Dhaun gelegenen Herrschaft Wartenstein gewesen.

des Bairischen Fürstenhauses längst lüstern gewesen, nebst einem Theil der Kurlande gegen eine Geldsumme verkauft. Allerdings ist es mehr als wahrscheinlich, daß der Baierherzog dem mit Geldnoth ringenden Fürsten derartige Anmuthungen gemacht hat, vielleicht zu der Zeit, da er demselben auf ein Kleinod 4000 Gulden geliehen hatte, aber nimmermehr ist es bei Friedrichs Gewissenhaftigkeit denkbar, daß er zu einer so schweren Rechtsverletzung sich habe hinreißen lassen. Das Gerücht hatte indessen für Friedrich die schmerzliche Folge, daß Otto Heinrich gegen ihn einen Argwohn faßte, und dieser Argwohn hat wohl mit dazu beigetragen, daß der altersschwache Kurfürst seinem Lieblinge, dem Herzog Wolfgang, nicht bloß das Herzogthum Neuburg nebst dem Fürstenthum Sulzbach, die man als Bestandtheile der Kurlande angesehen, schenkte, sondern nur durch den Tod verhindert wurde, ihm noch mehr zuzuwenden. Maria schrieb nach Otto Heinrichs Tod, der am 12. Februar 1559 erfolgt war, an ihren Tochtermann Johann Friedrich: Es sei ihrem herzlieben Herrn und Gemahl übel gehaust worden. Hätte man ihm Alles entziehen können, so hätte man es gern gethan, wo es Gott nicht verhütet. Gott möge es ihm, nämlich ihrem Stiefvater Otto Heinrich, in jener Welt verzeihen und es seine arme Seele nicht entgelten lassen.

Der Verfasser dieser Schrift vermeinte früher, in Otto Heinrich die edelste Blüthe zu sehen, welche der Stamm des pfälzischen Hauses getrieben, aber diese hohe Meinung stimmte sich ihm später etwas herab. Daß Otto Heinrich ein Fürst von trefflichen Gaben und großen Verdiensten war, ist nicht in Abrede zu stellen. Die Durchführung der Reformation ist nächst dem Herrn der Kirche ihm zu danken. Von seiner Kunstsinnigkeit und Kunstliebe zeugt auf dem Schlosse zu Heidelberg der Bau, der seinen Namen trägt. Sein Eifer, die Wissenschaft zu fördern, bekundete sich in dem, was er für Heidelbergs Hochschule und deren Bibliothek gethan. Es standen indessen die Ausgaben, die er dafür machte, und noch mehr die Kosten seines Hofhalts in keinem Verhältniß zu den Einkünften. Die schöne und reiche Pfalz war schwer mit Schulden belastet, als sich sein Auge schloß.

Es wird erzählt, nach dem Tod seiner Gemahlin Susanna, der nach vierjähriger Ehe bereits im Jahre 1543 erfolgte, sei es

der Wunsch seiner Brüder gewesen, er möchte, um dem Kurhause Erben zu erzielen, sich nochmals vermählen, er sei aber auf diesen Wunsch nicht eingegangen, dieweil er wie sein Oheim Wolfgang des Glaubens gewesen, dadurch, daß ihr Urahnherr, Kurfürst Ludwig mit dem Barte, an Huß dem Glaubenshelden das vom Costnitzer Concil gefällte Todesurtheil vollzogen, ruhe auf dem Kurhause eine Blutschuld und zur Sühne dieser Schuld müsse das Haus aussterben*). Aber es wäre vielleicht das Leben des Fürsten, der im Grunde seines Herzens fromm gewesen, und um des Evangeliums willen lange und schwer gelitten, fleckenloser geblieben, wenn er dem Wunsche seiner Brüder nachgegeben hätte.

Gemäß der Vereinbarung, welche zwischen dem Kurhause und den pfälzischen Nebenlinien nach vielfachen Verhandlungen stattgefunden, mußte Friedrich, nachdem die Kurlande an ihn gefallen, an Herzog Wolfgang und dessen Mündel Georg Hans von Veldenz die pfälzische Hälfte der Grafschaft Sponheim abtreten und außerdem aus den zur Kur gehörenden Herrschaften das im Elsaß gelegene Amt Lützelstein. Gleicherweise mußte er nach der Ordnung, welche sein Vater in vigilia apostoli Thomae 1553 mit ihm und seinen Brüdern zu Simmern gemacht hatte, an Georg den ältern Bruder das Fürstenthum Simmern überlassen. In welcher Weise in diesen Herrschaftsgebieten das Werk der Reformation weiter geführt wurde, wird in den folgenden Kapiteln geschildert werden, nachdem zuvor in Kürze dargelegt worden, welchen Ausgang der Versuch hatte, auch die Stadt Trier dem lautern Evangelium zu gewinnen.

*) Näheres darüber gibt Alting, dem es Struve S. 67 u. 68 nacherzählt.

V. Kapitel.

Die Reformation in Trier. Austreibung der Evangelischen und Aufnahme derselben in den dem Evangelium gewonnenen Nachbargebieten.

Während der zum Kurfürsten der Pfalz erhobene Herzog Friedrich seine Uebersiedelung von Amberg nach Heidelberg bewerkstelligte, und zwischen ihm und seinem Vetter Wolfgang die Verhandlungen wegen des Uebergangs der hinteren Grafschaft Sponheim an das Haus Zweibrücken andauerten, wurde in Trier, der alten Römerstadt, wo schon zur Römerzeit das Licht des Evangeliums aufgestrahlt war, ein kurzer aber heißer Kampf um dasselbe gekämpft*).

Es kann in unserer Darstellung dieser Kampf nicht übergangen werden, einmal wegen der warmen Theilnahme, die er bei den evangelischen Fürsten unserer Landschaft gefunden, und sodann, weil nicht wenige der um das Evangelium willen aus Trier Vertriebenen eine neue Heimath in den Gemeinden unseres Bezirks gefunden haben und diesen durch ihre Bekenntnißtreue ein kräftiges Salz geworden sind.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die sich immer weiter ausbreitende Reformation nach und nach im Erzstift Trier und dessen Metropole, der Stadt Trier, Anhänger gewann. Schon der Handelsverkehr machte Einzelne mit dem evangelischen Bekenntniß bekannt. Dazu kam, daß an nicht wenigen Punkten evangelische Herrschaften unmittelbar an das Erzstift grenzten, ja theilweise es umschlossen oder von ihm umschlossen waren. Was wie anderwärts so auch in Trier den Frömmeren und Einsichtsvolleren das Bedürfniß der Kirchenreformation immer fühlbarer machte, das war vornehmlich die große Sittenlosigkeit der höheren wie der niedern Geistlichkeit. Dieses Uebel läugneten die Trierer Kirchenfürsten der Reformationszeit nicht ab, waren doch mehrere von

*) Der Kampf ist ausführlich geschildert in einer 1845 bei König in Bonn erschienenen Schrift, betitelt: Die Reformation in Trier.- Noch ausführlicher und gründlicher ist die Schilderung, welche Sudhof in seiner Schrift: Olevian und Ursinus S. 15—19 gibt.

ihnen ernstlich bemüht, ihm zu steuern. Ludwig von Hagen, der nämliche Erzbischof, welcher in der Osterwoche 1541 in allen Gemeinden seines Sprengels einen Bittgang halten ließ zur Abwehr der grausamen, erschrecklichen und verdammten Ketzerei, die immer weiter um sich greife, erließ 1542 am 20. März an den gesammten Klerus seines Sprengels ein Schreiben, darin er bittere Klagen über die sittliche Verwahrlosung desselben führt. Er werde, sagt er in dem Erlasse, glaublich berichtet, wie sich die Geistlichkeit in seinem Erzstift allenthalben mit ihrem Leben, Handel und Wandel fast ungebührlich*) halte, und viel Aergerniß dem gemeinen Mann gebe, indem, als er höre, ihrer etliche Tag und Nacht in offenen Wirthshäusern bei dem Wein sitzen, und alle Leichtfertigkeit unter sich selbst und unter dem Bauersmann pflegen, sich auch zu vielmalen unter einander hauen, stechen, raufen und schlagen, und sonst in ihren Häusern mit verdächtiger Beiwohnung dermaßen leben sollen, daß jedermann ein bös Exempel darob nehme und von ihrer Leichtfertigkeit zu sagen wisse. Mit ihrem verlassenen d. h. ausgelassenen Leben bildeten sie dem christlichen Volke den Weg der Untugend für, da sie billig sollten nach der Lehre Christi und ihres Heilands seine Unterthanen zu aller Zucht und Ehrbarkeit reizen und bewegen, davon sie ja dem Allerhöchsten an dem letzten Tage Red und Antwort geben müssen. Ihm sei es eine nicht geringe Beschwerung, daß er solchen großen Mangel und Gebrechen in dem geistlichen Stande wissen und daneben sehen solle, daß keiner oder gar wenige unter ihnen sind, die solches zu Herzen führen und sich zur Besserung stellen wollen, daraus von Tag zu Tag je länger je mehr Unrath und Aergerniß bei der christlichen Gemeind erwachse**). In welcher Weise sein Nachfolger Johann von Isenburg auf den von ihm gehaltenen Diözesan- und Provinzial-Synoden den Wandel der Geistlichen zu bessern und der eindringenden evangelischen Lehre gegenüber die Lehre der römischen Kirche aufrecht zu halten suchte, ist Theil I S. 210 und 216 mitgetheilt. Auf ihn folgte 1556 Johann von der Leyen, ein Mann von schöner Leibesgestalt und vielem Verstand, aber nicht zugänglich dem Geiste, der aus der Schrift redet. Unter

*) Das Wörtchen fast = sehr.

*) Das Schreiben findet sich bei Hontheim H. T. D. II, 2. 684.

ihm aber gerade geschah es, daß dieser Geist zu reden und zu wirken anfing in der Stadt, welche wegen ihrer vielen Heiligthümer als ein Hauptbollwerk des römischen Glaubens galt, und man in ihren Mauern die Predigt des lautern Evangeliums hörte. Der es daselbst zuerst predigte, war ein Trierer Stadtkind, Kaspar Olevian, geboren auf Laurentiitag des Jahres 1536. Seine Eltern waren wohlhabende und geachtete Bürgersleute. Gerhard sein Vater, der aus dem Dorfe Olewig ohnweit Trier stammte, saß als Zunftmeister der Bäckerzunft im Rath und bekleidete auch einige Zeit das Amt des städtischen Rentmeisters, desgleichen war der Vater seiner Mutter Anna, Anton Sinzich, als Vorsteher der Metzgerzunft Mitglied des Raths. Kaspar war unter den drei Söhnen seiner Eltern der mittlere, und da er gute Anlagen zeigte, schickte man ihn frühe zur Schule. Nachdem er die Schulen zu St. Laurentius und zu St. Simeon, darnach die Domschule besucht, trat er in die Schule des St. Germanstiftes ein, in welcher die vom Kloster Wolf nach Trier gekommenen Brüder des gemeinsamen Lebens den Unterricht ertheilten. Durch Gottes gnädige Fügung erfreute er sich hier der Unterweisung eines Lehrers, welcher in Wahrheit Anspruch hatte auf den Namen „goldner Priester". Es warf derselbe in den Herzensacker Olevian's ein Goldkorn damit, daß er lehrete, die Verheißungen des alten Bundes seien im neuen Bunde erfüllt, Christus habe am Kreuze ein für alle Menschen ausreichendes ewiges Opfer gebracht. Noch in seinen späteren Jahren rühmte es Olevian, wie sich diese Worte ihm als der Keim seines evangelischen Glaubens in die Seele gelegt hätten. Vollständig kam er zu diesem Glauben erst in Bourges, woselbst er sein Studium fortsetzte, nachdem er nach seinem Austritt aus der Schule von St. German zunächst die Hochschulen von Paris und Orleans besucht hatte. In Bourges hatte sich damals, wie in vielen andern Städten Frankreichs, im Stillen eine evangelische Gemeinde gesammelt, und Olevian schloß sich derselben an. Er war nach Bourges gekommen, um sich auf der dortigen Rechtsschule zum Rechtsgelehrten auszubilden, aber trotzdem daß er sich hier im jugendlichen Alter den ehrenvollen Grad eines Doktors der Rechte erworben, kehrte er im Juni 1557 nach seiner Vaterstadt, wo inzwischen sein Vater gestorben war, mit dem Entschlusse zurück, die Laufbahn des Rechtsgelehrten nicht zu

verfolgen, sondern ein Prediger des Evangeliums zu werden. Dieser Entschluß, mit dem er sich schon längere Zeit getragen, war durch ein höchst trauriges Ereigniß in ihm zur Reife gebracht worden. Gleichzeitig mit ihm studirte in Bourges der zweite Sohn unsers Herzogs Friedrich von Simmern, der Prinz Herrmann Ludwig, und Olevian, der mit dessen Hofmeister Judex engere Freundschaft geschlossen, trat dadurch auch dem jungen erst fünfzehnjährigen Fürsten näher. Als dieser am 3. Juli 1556 bei einer Kahnfahrt auf dem an Bourges vorüberfließenden Flusse Oron sammt seinem Hofmeister und mehreren andern ertrank, wollte Olevian ihn retten, kam aber dabei selber in die größte Lebensgefahr. Er flehte zu Gott um Hülfe und gelobte, wenn Gott ihm das Leben schenke, wolle er es ganz seinem Dienste widmen und die Leuchte des Evangeliums in sein noch in der Finsterniß des Papstthums liegendes Geburtsland tragen. Um sich hierzu besser zu befähigen, ging er nach einem kurzem Aufenthalt in seiner Vaterstadt, in der bereits mehrere geachtete Männer, wie Otto Seel, Peter Sirk und andere dem evangelischen Glauben im Stillen zugethan waren, nach der Schweiz, woselbst er zunächst in Genf sich zu den Füßen des großen Lehrers Calvin niedersetzte, sodann in Zürich Schüler des ehrwürdigen Peter Martyr wurde. Es ward ihm um jene Zeit die Predigerstelle bei der evangelischen Gemeinde in Metz angetragen, er schlug sie aber aus und eilte, nachdem er bei einem zweiten Aufenthalte in Genf mit der dortigen Gemeinde nochmals das Abendmahl gefeiert hatte, im Mai 1559 nach Trier zurück, um sein Gelübde zu lösen.

Obgleich der Trierer Kurfürst es bei dem Kaiser dahin zu bringen gewußt hatte, daß Trier in der Reichsmatrikel aus der Zahl der freien Städte gestrichen wurde, sahen doch Rath und Bürgerschaft ihre Stadt noch als eine freie Stadt an, der nicht minder als den freien Bischofsstädten Straßburg, Speyer, Worms und andern kraft des Religionsfriedens das Recht zustände, das Augsburger Glaubensbekenntniß anzunehmen, und eben dieser Ansicht waren auch die benachbarten evangelischen Fürsten. Als Olevian bei seiner Heimkehr den Trierer Stadtrath um eine Schulstelle bat, wurde er zum Lehrer an der sogenannten Burse bestellt, wo er Melanchthon's Dialektik, die vielfach auch in katholischen Schulen gebraucht wurde, zu erklären hatte. Obgleich dieses Lehr-

buch ihm mannigfachen Anlaß bot, seine Schüler mit den Heilswahrheiten der h. Schrift vertraut zu machen, so genügte doch ihm das nicht lange. Das Glaubensfeuer, das in ihm brannte, wollte weiter dringen. Er fing deshalb an zu predigen und hielt am Morgen des Laurentiustages, an welchem er sein vierundzwanzigstes Lebensjahr antrat, vor der reichlich zugeströmten Bürgerschaft seine erste Predigt, in der er wider die Messe, den Heiligendienst und andere Mißbräuche in der Kirche redete. Die Gegner der Reformation wußten es durchzusetzen, daß ihm das Predigen in der Burse untersagt wurde, konnten es aber nicht hindern, daß er in der Hospitalkirche, welche städtisches Eigenthum war, seine Predigten fortsetzte. Dieselben hatten in Kürze solchen Erfolg, daß ein großer Theil der Bürgerschaft, an ihrer Spitze der ältere Bürgermeister Johann Steuß*), desgleichen dessen Schwiegersohn, der Lizentiat und Schöffe Peter Sirk, sowie der Faßbindermeister und Schöffe Otto Seel sich offen für die Reformation aussprachen. Schon bekannte, berichtet ein katholischer Schriftsteller jener Zeit, jeder offen, was er insgeheim gelernt hatte. Mit bewaffneter Bürgerschaar, in feierlichem Zuge wurde der Doktor in die Kirche geleitet. Die Kapitulare der Domkirche wurden verachtet, zu den Seelsorgern kam man nicht mehr, Kaspar Olevianus war alleiniger Herr in der Stadt.

Olevian's Kraft reichte bald nicht mehr aus zur Belehrung und seelsorgerischen Pflege der Vielen, die sich dem Evangelium zuwandten. Die Gemeinde wandte sich deshalb in einem vom Bürgermeister Steuß verfaßten Schreiben, das die Bürger Hanß Irminger und Adam Boltzing persönlich nach Zweibrücken trugen, an den Herzog Wolfgang und stellte ihm ihr geistliches Bedürfniß vor mit der Bitte, er möge doch aus christlicher Lieb und Nachbarschaft sie mit einem zweiten Diener des Wortes Gottes versehen, damit das angefangene gute und gottselige Werk einen besseren Fortgang gewinne. Wenn es möglich wäre, lautete die Bitte weiter, möchten Ihre Gnaden Herrn Kunemann Flinsbach oder Gottfried Wentzen von Veldenz eine Zeit lang nach Trier ziehen lassen. Herzog Wolfgang willfahrte der Bitte, nachdem er

*) Der Name des ältern Bürgermeisters Steuß findet sich auch Stuyß geschrieben.

sich deshalb mit seinem Vetter, dem Kurfürsten Friedrich, benommen. Den Pfarrer von Veldenz nach Trier zu senden, fand man schon wegen der umliegenden katholischen Orte nicht rathsam, man sandte deshalb den Zweibrücker Prediger Flinsbach. Es traf dieser reich begabte Diener des göttlichen Worts am 23. September 1559 in Trier ein und theilte sich sofort mit Olevian wie in die Predigten so auch in die Seelsorge der jungen Gemeinde. Die rastlose Thätigkeit der beiden Geistlichen wurde mit reichem Erfolge gekrönt. Die Zahl der Gemeindeglieder wuchs von Tag zu Tag, und war, wie Flinsbach erzählt, die Kirche allezeit gedrückt voll, so daß nicht bloß die Altäre immer voll gestanden, sondern auch die Fenster und äußeren Gemeise. Aber auch der Feind schlief nicht. Als bei den Bürgern in Trier die evangelische Bewegung ihren Anfang nahm, befand sich der Erzbischof noch in Augsburg auf dem Reichstage, wo mancherlei auch wegen der Religion verhandelt wurde und Herzog Friedrich von Simmern am 11. Juli in Gegenwart vieler Fürsten und fürstlichen Gesandten umgeben von seinem Kronprinzen und den Agnaten mit der pfälzischen Kur vom Kaiser beliehen worden. Die heimgelassenen Räthe des Trierer Kurfürsten versäumten nicht, ihren Herrn von den Vorgängen zu Trier in Kenntniß zu setzen, und damit er darüber recht gründlichen Bericht empfange, sandten sie einen aus ihrer Mitte, den später als Hexenmeister verbrannten Doctor Flad, nach Augsburg. In Folge dessen beschleunigte Kurfürst Johann seine Rückkehr in das Erzstift. Er kam mit bewaffneter Hand, es zogen 170 Reuter, die er zum größeren Theil in den Erzstiften Mainz und Köln hatte anwerben lassen, mit ihm in Trier ein. Die Hoffnung, durch sein persönliches Erscheinen die Bewegung zum Stillstand zu bringen und der Predigt des Evangeliums ein Ende zu machen, schlug fehl. Die Predigt wurde fortgesetzt trotz der scharfen Verbote, die er dagegen erließ. Etwa die Hälfte der Bürgerschaft bekannte sich offen zur evangelischen Lehre, und die andere Hälfte, welche noch in der alten Kirche verblieben, war in sich gespalten, indem ein Theil Alles guthieß, was der Erzbischof anordnete und begehrte, der andere die Gerechtsame der Stadt den erzbischöflichen Eingriffen gegenüber gewahrt wissen wollte. Der Erzbischof fand es gerathen, die innerlich und äußerlich aufgeregte Stadt zu verlassen und nach dem nahe gelegenen Pfalzel

überzusiedeln. Hier aber ergriff er umfassende Maßregeln, um die heilige Stadt von der Ketzerei zu reinigen, mit der sie sich nach seiner Ansicht befleckt hatte. Zu den geworbenen Reutern zog er noch eine große Zahl Landsknechte heran, sperrte alle Wege nach der Stadt, hielt alle auf der Mosel fahrende Schiffe an, und wie er dadurch den Bürgern jede Zufuhr von Außen her abschnitt, dachte er auch daran, ihnen das Wasser zu entziehen. Die daraus der Stadt erwachsende Noth machte viele kleinmüthig und bewog den Rath, der in seiner Mehrheit noch katholisch war, nach und nach alle Forderungen des Erzbischofs zu bewilligen. Es wurden nicht bloß die beiden Prediger verhaftet, sondern auch diejenigen aus dem Rathe und der Bürgerschaft, welche als die Häupter der evangelischen Gemeinde galten. Zuletzt am 26. Oktober öffnete man dem Erzbischof die Thore der Stadt, und er zog in dieselbe ein in Begleitung von 46 Domherrn, Räthen und Junkern mit mehr denn 200 Pferden, welchen sich 600 wohlgerüstete Landsknechte unter ihrem Hauptmann Anton von Elz anschlossen. Nachdem der Erzbischof die Stadt in seine Gewalt gebracht, sollte gegen die Prediger und die vornehmsten Glieder der Ketzergemeinde als Rebellen verfahren werden. Dies wurde jedoch abgewehrt durch die kräftige Einsprache der evangelischen Fürsten und Stände, deren Gesandte sich nach einer vorgängigen Berathung zu Worms gegen Ende des Monats November in großer Zahl zu Trier eingefunden hatten. Den Erzbischof zu bewegen, daß er, wie solches Seitens des Kurfürsten von Mainz in Erfurt geschehen, den Bürgern die freie Ausübung der evangelischen Religion gestattete, gelang den Gesandten nicht, sie erlangten nur so viel, daß man von dem peinlichen Verfahren gegen die Verhafteten abstand, und sie nach geleisteter Urphede und Erlegung einer Geldsumme aus der Stadt hinwegziehen ließ. Gleicherweise wurden nach und nach auch alle Diejenigen, welche dem evangelischen Glauben nicht entsagen wollten, mit Weib und Kind wie aus der Stadt, so auch aus dem Gebiete des Erzstifts Trier ausgewiesen.

Kunemann Flinsbach war aus besonderer Rücksicht des Erzbischofs gegen Herzog Wolfgang bereits am 31. Oktober seiner Haft entlassen worden und traf am Abend des 2. November wieder bei den Seinen in Zweibrücken ein. Olevian dagegen erlangte erst am 19. Dezember mit den andern Verhafteten seine Freiheit und wurde von dem kurpfälzischen Gesandten, einem Grafen von Erbach, zu Kurfürst Friedrich nach Heidelberg geführt. Gern hätte Wolfgang den muthigen Streiter für die Kirche seines Landes gewonnen, er ließ deshalb mit ihm verhandeln. Olevian verdankte aber vorzugsweise Friedrich, dem er schon seit dem Tod des Prinzen Hermann Ludwig befreundet war, seine Errettung aus dem Kerker, und hielt sich deshalb verpflichtet, das Amt anzunehmen, das ihm von seinem Vetter angeboten worden*).

Kurfürst Friedrich und Herzog Wolfgang, der damals für seinen Mündel Hans Georg auch die Grafschaft Veldenz verwaltete, beschränkten sich nicht darauf, ihre evangelischen Glaubensgenossen in Trier den Leiden zu entziehen, welche denselben bei

*) Wie sehr Friedrich die Noth der Evangelischen in Trier zu Herzen ging, zeigt sein Schreiben an seinen Schwiegersohn Johann Friedrich vom 24. Oktober. Nachdem er demselben mitgetheilt, der Bischof beschuldige die Evangelischen des Aufruhrs, und daß er Seitens derselben weder seines Leibes noch seines Lebens sicher gewesen, schreibt er weiter: Er hoffe aber zu Gott, es solle den Leuten ungütlich geschehen, wie denn ihre Schriften, so sie an den Bischof gethan, lauter das contrarium auswiesen. Des Bischofs Vornehmen sei ein Exempel, darinnen sie sich alle — die evangelischen Fürsten — billig spiegeln sollten, er werde sie wohl noch zusammen treiben und einig machen, sie müßten seines Backenstreichs gewärtig sein. Er habe die Räthe seiner nächst benachbarten Fürsten zu sich erfordert (er meint damit die Zusammenkunft der fürstlichen Räthe in Worms, die er dem Landgrafen Philipp schon am 21. Oktober vorgeschlagen) und sei er des Versehens, die Fürsten würden sich nicht beschweren, ihre Räthe zu schicken. Alsdann wollten sie darüber consultiren, wie man in der Eile diesem Uebel und Blutbad vorkommen möge ꝛc. Unterm 18. November schreibt Friedrich demselben: Mit den armen Christen zu Trier sei der Bischof noch in ernstlichem Vornehmen, jedoch wollte er gern, daß sie dem Herrn Christo die Schmach anthäten und bäten um Gnad, als ob sie Unrecht damit gethan hätten, daß sie sich zu der Augsburgischen Confession bekannt. Durch Mittelpersonen habe er ihnen vorhalten lassen, falls sie Bedenkens hätten, solches zu thun, sollten sie es durch ihre Weiber und Kinder thun. Er Friedrich hoffe aber, daß sie nicht sollten also kleinmüthig sein und dahin sich bewegen lassen. Zugleich verhoffe er, wenn die Schickung, d. h. die Gesandtschaft, so jetzt durch Herrn Wolfgang Pfalzgrafen, durch seinen Bruder Herzog Jörgen, Herzog Christoph zu Würtemberg, Markgrafen Karl zu Baden, Landgrafen zu Hessen und ihn als die Nächstgesessenen vorgenommen, ihren Fortgang erreiche, so werde der Bischof sich eines andern bedenken. Vgl. Kluckhohn Briefe Friedrichs I, 94 u. 104.

Fortsetzung des peinlichen Verfahrens warteten, sie waren zugleich darauf bedacht, den Heimathlosen eine neue Heimath zu schaffen. Wie sehr dieses ihnen am Herzen lag, zeigen die Erlasse und Berichte ihrer Räthe und Amtleute. Herzog Wolfgang wohnte schon damals mehrentheils zu Neuburg an der Donau, die Fürstenthümer Zweibrücken und Veldenz verwalteten die in Zweibrücken heimgelassenen Räthe. Diesen wurden durch den Amtmann Hans Frankenstein, an welchem die Evangelischen in Trier von Anfang an eine treue Stütze gehabt, gemeldet, Hans Steuß und andere Trierer Bürger, so von der wahren christlichen Religion ausgedrungen würden, suchten Unterschleif im Amte Veldenz. Die Antwort, welche der Amtmann von den Räthen unterm 3. Dezember 1559 empfing, lautete: Sie wüßten ihren gn. Fürsten und Herrn gegen gemeldte Bürger des mitleidigen Gemüths, daß er dieselben als diejenigen, so um des Evangelii und der Wahrheit willen ausgetrieben worden, sowohl in seine als in seines Pflegesohnes obrigkeitliche Lande aufzunehmen gesonnen sei, zumal sie keiner unehrlichen Thaten überwiesen, sondern unbilliger Weise verfolgt und verjagt worden. Auch könnten sie die Räthe nicht erachten, daß man diese Zulassung und christlich Werk der Barmherzigkeit für einen Trutz verstehen könne, oder etwas, was dem Rechte und Religionsfrieden zuwider, und deshalb sei ihr Befehl, er der Amtmann möge gemeldten ausgedrungenen Christen im Amte Veldenz Oeffnung und Plätze, da sie unterkommen mögen, gestatten und ihnen dazu gute Förderung thun. So vielleicht ihrer so viel wären, daß sie im Amte Veldenz nicht genugsam Wohnungen haben möchten, und deshalb an andern Orten in ihres Fürsten Landen sich niederlassen wollten, sonderlich in der hinteren Grafschaft Sponheim, welche noch zur Zeit Herrn Pfalzgrafen Friedrich neben Markgraf Philippert zustehe, doch in Kurzem, Geliebts Gott, Pfalzgraf Wolfgang und Georg Hansen eingeräumt werde, so solle er ihnen auch da alle mögliche freundliche Förderung widerfahren lassen. Schließlich sagen sie, sie wüßten, wie er selber geneigt sei, diesen beschwerten Leuten sich hülfreich zu erweisen, und thue er darum ein gutes gottgefälliges Werk, das nicht unbelohnt bleiben werde *).

*) Der Erlaß ist unterzeichnet von dem Statthalter Wilhelm Crantz von Geispitzheim und dem Kanzleiverwalter Stieber.

Da es Hans Steuß und seine Leidensgefährten zuträglicher fanden, daß sie im Amte Trarbach einen Aufenthalt erhielten, brachte der Veldenzer Amtmann solches alsbald zur Kenntniß Friedrichs von Schönburg, und dieser beeilte sich wieder die desfallsigen Schreiben an Kurfürst Friedrich nach Heidelberg zu senden. In einem Begleitschreiben sagt er: Obschon er wohlgemeint und gewillt sei, den Trierer Flüchtlingen alle förderliche Verhelfniß zu erzeigen, damit es ihm aber, dieweil es die Gemeinschaft der H. Gr. Sponheim belange, keinen Nachtheil bringe, so sei an S. Kurfürstliche Gnaden sein unterthänig Bitt, dieselben wollten ihm einen schriftlichen Befehl zukommen lassen, wie er sich in der Sache verhalten solle, und da er berichtet worden, daß sein gnädiger Fürst Philippert zur Zeit bei Sr. Kurf. Gnaden in Heidelberg sei, könnte ja ein gemeinsamer Befehl erlassen werden *). Friedrichs Antwort hat sich nicht erhalten, jedenfalls hat sie zustimmend gelautet, und daß auch Philippert keinen nachdrücklichen Widerspruch erhoben, ist daraus zu entnehmen, daß mehrere der Vertriebenen nach Trarbach und andern Orten der H. Gr. Sponheim übersiedelten. Die Zweibrücker Räthe empfahlen den Verbannten behufs ihrer häuslichen Niederlassung besonders die Orte Odernheim, Meisenheim, Lauterecken, Baumholder und Kusel, desgleichen Thal und Dorf Veldenz. Der Bürgermeister Johannes Steuß machte sich mit seinem Bruder Peter und andern in Dusemond ansässig, der Syndikus Johann von Roseneck zog nach Veldenz, ebendaselbst ließ sich auch der Schöffe und Rathsherr Peter Sirk nieder. Adam Boltzing, ein hervorragendes Glied der Ausgetriebenen, wurde von Herzog Wolfgang mit der Landschreiberstelle im Oberamt Lichtenberg betraut, und als nach des Fürsten Tod die Vormünder seiner Kinder aus Sparsamkeitsrücksichten den Amtmann auf Lichtenberg entließen, hat man ihm zugleich die Versehung der Amtmannsstelle übertragen.

*) Das Schreiben ist vom 6. Januar 1560.

VI. Kapitel.

Die Gestaltung der evangelischen Kirche in der hinteren Grafschaft Sponheim und im Fürstenthum Zweibrücken unter Herzog Wolfgang.

Gemäß des Heidelberger Vertrags von 1553 hatte Herzog Friedrich von Simmern, als er nach dem Ableben des Kurfürsten Otto Heinrich zum Besitze der pfälzischen Kurlande gelangte, an Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken und dessen Vetter Georg Hans von Veldenz aus den Besitzungen der Kurpfalz die Herrschaft Lützelstein nebst den kurpfälzischen Theilen an der Herrschaft Gutenberg, desgleichen an dem Dorfe Alsenz, sowie am Cleeburger und Weißenburger Weinzehnten abzutreten, und außerdem aus seinen Erblanden die Simmernsche Hälfte an der hintern Grafschaft Sponheim *).

Nun hätte die Abtretung des letztgenannten Landestheiles an seinen neuen Gebieter schon im Jahre 1559 erfolgen können, aber dagegen erhob Markgraf Philippert von Baden, der andere Gemeinsherr der hinteren Grafschaft Sponheim, Einsprache, indem er Bedenken trug, daß statt eines pfälzischen Fürsten, wie bisher, ihrer zwei in die Gemeinschaft eintreten sollten. Es wurde jedoch durch die Vermittlung des Herzogs Christoph von Würtemberg und des Landgrafen Philipp von Hessen am 4. April 1560 auf einem Tage zu Worms die Sache verglichen, und nahm bald darauf Pfalzgraf Wolfgang in seinem und seines Mündels Georg Hans Namen die Huldigung in der Grafschaft ein. Georg Hans wurde am 11. April 1563 mündig und verlangte alsbald von Pfalzgraf Wolfgang außer den von seinem Vater ererbten Herrschaften **) die Hälfte der dem Zweibrücker Hause von der Kur zugefallenen Landestheile. Des Wolfgangs Räthe suchten

*) Die Herrschaft Lützelstein liegt im Unterelsaß, die Veste Gutenberg mit den dazu gehörenden Ortschaften in der Nähe von Weißenburg, und ohnfern dieser Stadt liegt auch Cleeburg.

**) Die von seinem Vater ererbten Herrschaften waren das Amt Veldenz, das Amt Lauterecken und das Kloster Remigiusberg ohnfern Kusel nebst Zubehör.

aus den vorhandenen Gefällregistern zu ermitteln, welches die Hälfte sei, und machten zwei gleiche Theile, wobei die pfälzische Hälfte an der hinteren Grafschaft Sponheim den einen Theil bildete, und das Amt Lützelstein nebst den Antheilen an Gutenberg, Alsenz u. s. w. den andern. Georg Hans stritt längere Zeit mit Herzog Wolfgang darüber, welcher der beiden Theile ihm zufallen solle, und erst auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1566 wurde durch Vermittlung des Kaisers, dessen Hülfe Georg Hans in Anspruch genommen hatte, der Streit dahin verglichen, daß man Georg Hans zugestand, er solle nach seinem Gefallen sich einen der beiden Theile wählen. Er wählte Lützelstein, Gutenberg und die andern dazu gehörenden Stücke und war von da ab Herzog Wolfgang der alleinige Besitzer der pfälzischen Hälfte der hinteren Grafschaft Sponheim.

Die Reformation dieses Landestheils war noch keineswegs vollendet, als Wolfgang in demselben zur Regierung kam. In welcher Weise er und seine Räthe dieses Werk weiter führten, und mit welchen Schwierigkeiten die Weiterführung verbunden war, das werden die folgenden Blätter aufhellen. Vor Allem erachtete man es in Zweibrücken nöthig, daß, wie unter Herzog Friedrich bei Einführung der Reformation eine allgemeine Visitation der Kirchen der Grafschaft stattgefunden, eine solche abermals gehalten werde, und war bemüht, dazu die Einwilligung Philipperts des andern Gemeinherrn zu erlangen. Unterm 7. September 1560 schrieben Statthalter und Räthe in Zweibrücken an ihren zu Neuburg an der Donau Hof haltenden Herzog, da er vor seiner Abreise befohlen, die Visitation in der H. Gr. Sponheim zu erster Gelegenheit fürzunehmen und Philipperts Räthe bei dem jüngst abgehaltenen gemeinen Tage solches Fürhaben sich gefallen lassen, so seien sie der Ansicht, daß man alsbald zu dem Werke schreite. Wolfgang verlangte in seiner Antwort, man möge dieser Sache halb nochmals schriftlich bei seinem Bruder dem Markgrafen anfragen und seiner Liebden Gemüth erforschen. Als ihm jedoch Statthalter und Räthe darauf berichteten, des Markgrafen zum gemeinen Tag verordneten Räthe hätten in die Visitation pure gewilligt, und es nicht rathsam erachtet, ihren Fürsten weiter anzulangen, war es der Herzog zufrieden, daß man solch christlich und hochnöthig Werk nicht länger anstehen lasse. Es wurden

darauf zur Visitation erwählt der Oberamtmann der Grafschaft Friedrich von Schönburg, der Superintendent Kunemann Flinsbach von Zweibrücken und der Pfarrer Heinrich Henning von Trarbach. Mit Führung des Protokolls wurde der herzogliche Sekretär H. W. Schloer betraut. Die von den Räthen unterm 23. November gefertigte Instruction bestimmte, bei dem Visitationswerk solle im Allgemeinen dasselbe Verfahren beobachtet werden, welches 1558 bei der im Herzogthum Zweibrücken gehaltenen Visitation sei innegehalten worden, es hätten die Visitatoren aber zugleich die Generalpunkte zu sich zu nehmen, so zu Neuburg gestellt worden, dieweil dieselben Anzeig gäben, wie die Mängel abzuschaffen; jedoch sollten die Visitatoren jederzeit Macht haben, die Besserung ihrem besten Bedünken und der Gelegenheit nach fürzunehmen.

Die Visitation begann in der zum Amte Birkenfeld gehörenden Pfarrei Nohen*) und der Gang, den man dabei in dieser

*) Nachdem sich allda am 26. November 1560 die Visitatoren zusammengefunden, legte ihnen der Superintendent Flinsbach dar, wie es 1558 bei der Visitation im Herzogthum Zweibrücken gehalten worden sei, und als sich die Mitvisitatores solchen Prozeß durchaus wohlgefallen ließen, nahm man das Werk in Angriff. Zunächst wurde der Pfarrer verhört. Derselbe, Namens Lampertus Thol, gab an, er sei zuvor nit in ministerio ecclesiastico, sondern ein nuntius apostolicus, wollte sagen epistolicus (Briefbote) zu Trier gewesen, und nachdem er 1559 mit andern verfolgten Christen aus der Stadt gewichen, hätten ihn die Collatores Melchior und Friedrich von Leyen und Jörg Wilhelm von Sickingen auf die Pfarre verordnet. In dem mit ihm angestellten Examen fand man ihn gar unbelesen und für das Amt nicht qualifizirt. An das Examen reihten sich die Fragen, wie das Pfarreinkommen, das Pfarrhaus und das Kirchengebäude beschaffen, in welcher Weise der Gottesdienst gehalten werde, wie es um den Kirchenbesuch der Gemeinde stehe, ob Wiedertäufer oder andere Sectirer vorhanden, welche Laster in der Gemeinde herrschten. Nachdem der Pfarrer abgetreten war, wurden die Kirchengeschwornen und Brudermeister (im Amte Birkenfeld nannte man die Kirchmeister, dieweil sie früher auch die Bruderschaftsgefälle zu verrechnen hatten, Brudermeister) vorgerufen, und bei ihren Pflichten und Eiden erinnert, auf die ihnen vorgehaltenen Fragestücke nach ihrem besten Wissen die Wahrheit anzuzeigen. Auf die Frage nach des Pfarrers Führung lautete ihre Erklärung, derselbe habe sich die Zeit über, die er bei ihnen sei, in Lehre und Wandel wohl gehalten, doch sei er ihres Bedünkens noch nicht viel bei dergleichen

Pfarrei einschlug, wurde mit geringen Abänderungen eingehalten. Waren auch in den übrigen Pfarreien die kirchlichen Zustände

Verrichtungen gewesen. Belangend den Wandel der Gemeinde, so sei das Volk fleißig im Kirchgang, nur Kaspar Müller komme gar nicht. Der Bachschmied sei ein Gotteslästerer, bevorab wenn er beim Weine sei. Sonst wüßten sie von keinen bündigen Lastern. Dieweil die verhörten Personen sammt ihren Gesellen, die damals nicht einheimisch gewesen, den Visitatoren als unsträfliche und verständige Leute bezeichnet wurden, ist ihnen das Amt der Censur anbefohlen und angezeigt worden, wie sie sich in Ausrichtung desselben zu verhalten haben. Sie nahmen das Amt an und gelobten dem Amtmann durch Handschlag, ihren Verpflichtungen treulich nachzukommen. Als dieses geschehen, ging man zur Kirche, wo sich inzwischen die Gemeinde versammelt hatte. Hier that der Pfarrer eine kurze Predigt, sang auch vor und nach derselben einen Psalm, ist aber in Gesang und Predigt nit wol bestanden. Hierauf theilte der Superintendent Kunemann dem Kirchspielvolke zunächst den Visitationsbefehl mit und setzte ihnen den Zweck der Handlung näher auseinander. Darauf wurden Knaben und Mägdlein groß und klein, überhaupt alle die außerhalb des Ehestands waren, im Katechismus examinirt, und sind durchaus übel bestanden. Die gottesdienstliche Feier schloß damit, daß der Superintendent der Gemeinde die Mängel und Gebrechen anzeigte, die man bei ihr in und außerhalb der Kirche vorgefunden, und sodann männiglich mit Ernst zur Besserung ermahnte. Zugleich wurden der Gemeinde die erwählten Censoren bekannt gemacht und anempfohlen, sich gegen dieselben gehorsam zu erzeigen. Als wir nun, sagen die Visitatoren in dem von Schloer verfaßten Protokolle, aus der Kirche kamen, haben wir im Beisein der Kirchengeschwornen und Brudermeister die ärgerlichen Bilder von dem Altare auf den Speicher tragen lassen, und befohlen, das Sakramentshäuschen zuzumauern, desgleichen etliche Stühle für die Jugend zum Exerciren des Katechismi zuzurichten. Während man die Bilder hinwegnahm, ward Kaspar Müller als eine des Widertaufs verdächtige Person beschickt und examinirt und hat sich derselbe zur Lehre der Kirche bekannt. Auch der Bachschmied, so ein Trunkenbold und Gotteslästerer, wurde vorgefordert, und hat Besserung zugesagt. Hierauf erfolgte die Besichtigung des Kirchengebäudes wie des Pfarrhofes und hat man beide übel gebaut gefunden. Schließlich wurden dem Pfarrer seine vitia Mängel angezeigt und dabei befohlen, insonderheit die locos communes, examen und andere Bücher Philippi d. h. Melanchthon's mit Fleiß zu lesen, und sich also zu erzeigen, daß er in künftiger Visitation besser bestehe. Auch wurde er erinnert, daß er sich im Predigen etwas langsamer und magis distincte erzeige, im Gesange sich exercire, denn er sei in demselben noch rudis, wie auch daß er die Jugend fleißiger im Katechismus instruire und sie magis proprie lehre beten. Solches alles hat

nicht allerwärts derart wie in Nohen gestaltet, so stellten sie sich doch in gar vielen Gemeinden als höchst betrübend dar. Solches erweist der Bericht, welchen die Visitatoren, als sie unter großer Anstrengung ihr Werk vollbracht hatten, an Statthalter und Räthe in Zweibrücken einreichten. Sie hätten, sagen die Visitatoren in dem Berichte, alle Kirchendiener fleißig in der christlichen Lehr examinirt, auch eines Jeden Predigt gehört, um zu vernehmen, ob sie der wahren christlichen Religion verständig seien, gelehrt und zum Predigtamt tauglich. Da hätten sie nun allerdings etliche gelehrte, verständige und rechtmäßige Pfarrer gefunden, aber nahe an den meisten Orten solche, die keinen vollkommenen Verstand christlicher Lehr gehabt, zum Theil daher, daß sie vorher im Papstthum gelebt und wenig studiret, zum Theil auch, daß sie die Bibel und andere gute Bücher, darin corpus doctrinae gefasset, nicht gelesen haben. Es sei dieses erschrecklich und sehr gefährlich, sonderlich an den Orten, die an das Papstthum grenzten. Die ungeschickten Pfarrer seien ihrer Fahrlässigkeit halben ernstlich von ihnen angesprochen und zum Studiren ermahnt worden mit angehängter Bedrohung, so sie in dem Examen, welches etwa nach einem halben Jahre würde mit ihnen angestellt werden, nicht vollkömmlich ihres Glaubens Rechnung geben können, es nach ihrer Ungeschicklichkeit und ihrem Unfleiß mit ihnen werde gehalten werde. Daß dieses Examen entweder zu Trarbach oder zu Zweibrücken gehalten werde, sei durchaus erforderlich, wie es denn auch nöthig, daß in der nächsten Zeit sowohl um der Pfarrherrn als um des groben unverständigen Volks willen, so noch zum Mehrentheil der papistischen Abgötterei anhängig, alle zwei Jahre eine Visitation stattfinde. Dazu könnten aber Personen, die in der Grafschaft gesessen, verordnet werden. Ein großer Mangel sei es, daß von den Kirchendienern etliche keine eigene Bibel, und der meiste Theil die guten Bücher, darin corpus doctrinae erklärt sei, als Augustana confessio, loci communes Philippi und desselben

er zu thun sich erpotten. Die Geschworenen und Brudermeister haben sich erboten bei der Gemeinde zu verschaffen, daß das Pfarrhaus nach Nothdurft gebaut werde. Als censoribus ist ihnen ein Viertel Weins von den Kirchengefällen zu vertrinken bewilligt und befohlen worden, in ihrem Amt fleißig zu sein.

examen theologicum nicht besitzen, noch je gelesen hätten. Da grade hieraus die große barbaries der Kirchendiener komme, so sei es wünschenswerth, daß solche Bücher, wie es im Fürstenthum Zweibrücken und anderswo geschehen, für jede Kirche erkauft würden. Auch wäre es zur rechtmäßigen Bestellung des Kirchenamtes dienstlich, daß von den Kloster- und Kirchengütern etliche Schüler, so zum Studiren tüchtig, auferzogen würden, welche später zur Besetzung der Kirchen- und Schulämter möchten fruchtbarlich zu gebrauchen sein. Ebenso wäre es gut, daß dem Pfarrherrn zu Trarbach, der ein gottesfürchtiger, gelehrter und friedfertiger Mann sei, befohlen würde, auf alle Pfarrherrn und Kirchendiener, so in der hinteren Grafschaft gesessen, neben den Oberamtleuten ein fleißiges Aufsehen zu haben, auf daß dieselben desto besser in officio gehalten würden.

Während die Visitatoren im zweiten Abschnitt ihres Berichts Vorschläge machen, wie in den mit Kurtrier gemeinsamen Herrschaften die Reformation anzubahnen sei, handeln sie im dritten Abschnitt von der Ungleichheit der Cärimonien, im vierten von der Aufbesserung der geringen Pfarrgehälter. Sie hätten, sagen sie, eine große Ungleichheit befunden in den Cärimonien und Gebeten, in dem Katechismus und Anderm, sonderlich daß die Pfarrer keine Gleichheit hielten in den Worten des Vater Unser, des Glaubens und der zehn Gebote, wo sie die Worte oft schändlich verkehrten. Diesem Mangel möchte indeß durch Einführung der Zweibrücker Kirchenordnung abgeholfen werden, und wäre gut, daß derselben Publikation ehestens geschehe.

Weiter lautet der Bericht: Christus unser Heiland sage, der Arbeiter sei seines Lohnes werth, und darum sei von nöthen, daß Fürsehung geschehe, auf daß getreue Kirchendiener der Nothdurft nach ihre jährliche Unterhaltung haben, das Einkommen mancher Pfarrstellen sei so gering, daß der Pfarrer nicht mit Weib und Kind das tägliche Brot habe, und sei dieses nicht eine geringe Ursache, daß die Gemeinden mit so ungelehrten Pfarrern versehen seien. Etlichen der gering besoldeten Pfarrer könne dadurch geholfen werden, daß man die Collatores, so reiche Zehnten haben, desgleichen die Pastore, die nicht das Pfarramt selbst verwalten und theilweise noch im Papstthum sitzen, vermöge des Religions-

friedens anhalte, das Einkommen aus ihren Zehnten zu bessern*). Ein anderes Mittel, das geringe Einkommen der Pfarrstellen zu bessern, sahen die Visitatoren in den Altargefällen, die sich zum größeren Theil in nicht geistlichen Händen befanden. Auch wollten sie die Meßgewänder, so noch hie und da in den Kirchen seien und verfaulen, desgleichen die Monstranzen, die überflüssigen Kelche und andere Kleinodien verkauft und aus dem Erlös gute Bücher für die Kirchen angeschafft wissen. Es sei dabei jedoch Sorge zu tragen, daß die Kirchengewänder, Kleinodien und Meßbücher nicht in das Papstthum zur Abgötterei verkauft, sondern die Gewänder zuvor aufgetrennt, die Kleinodien zerschlagen und die Meßbücher aufgeschnitten würden, wie solches im Fürstenthum Zweibrücken geschehen.

Der letzte Abschnitt des Berichts handelt von der Abschaffung allerlei gemeiner Laster und Aergerniß, da das Volk schier allenthalben noch zur Abgötterei geneigt und schwer davon zu bringen; auch viel ärgerlich Gebräuch aus alter Gewohnheit im Schwange seien, als Hagelfeiertage und andere eigne erwählte Tage, Wetter-

*) So hätte der Fruchtzehnte, welchen Dechant und Kapitel zu Aachen in Irmenach beziehen, im abgelaufenen Jahr 152 Malter ertragen, deßhalb möge man dem dortigen Pfarrer aus den Zehntgefällen 20 Malter halb Korn halb Hafer zu setzen. Zu Kleinich sei der Dechant zu St. Florian in Koblenz Pastor, und empfange nebst dem Collator, — die Collatur besaßen damals die Freiherrn von Esch, — zu gemeinen Jahren 200 auch 250 Malter Frucht, während der Pfarrer, der neben der Pfarrkirche noch 5 Kapellen zu bedienen habe, für solche Arbeit nur 28 Malter Frucht und 4 Gulden Geld beziehe, und dabei keine Widdemgüter habe. Deßhalb möge man diesem aus dem Pastoreizehnten 10 Malter Korn zusetzen, und 10 Malter Hafer für ein Pferd, denn daß ein Pastor, der keinen Dienst thue, so viel aus dem Pfarreinkommen ziehe, sei eine große Sünde vor Gott. Zu Pferdsfeld empfingen die Junker von Leyen nicht bloß den ganzen Patronatzehnten, sondern zögen auch noch 19 Malter aus dem Pastoreizehnten; darum habe dorten der Pfarrer ein sehr geringes Einkommen, wie er denn auch statt des Fuders Wein, welches die Collatores ihm jährlich liefern sollen, nur sechs Gulden von ihnen empfange. Schon die Simmernschen Visitatoren, d. h. die des Herzogs Friedrich, hätten die Verbesserung des Pfarrgehaltes als dringend erkannt und verordnet, es solle das zur Pfarrei gehörende Korn auch dem Pfarrer geliefert werden, es sei dies aber nur einige Zeit geschehen, und weigerten die Collatoren nunmehr die Lieferung des Zusatzes.

läuten, Fastnachthalten, am Aschermittwoch König wählen, dabei viel spottlich närrisch Ding geschehe, große Fressereien bei und nach den Kindtaufen, ferner unzüchtige Tänze, genannt Hammeltänz, nächtliches Spielen, dadurch Weib und Kind in Armuth gerathen, Vollsaufen, Fluchen und Schwören, welches schwere Sünden vor Gott seien, die eine christliche Obrigkeit abzustellen nach Röm. 13 schuldig sei. Deßhalb wäre ihr Gutachten, daß ihre gn. Fürsten zur Abschaffung der angeführten Dinge ein öffentlich Mandat ausgehen ließen, wie solches im Fürstenthum Zweibrücken nach der Visitation von 1558 veröffentlicht worden, und daß über der Ausführung des Mandats die Oberamtleute mit Ernst hielten.

Die Visitation in der Gemeinde Wolf wurde auf das gleichnamige Kloster ausgedehnt, die zu Enkirch auf die dortige Probstei. Im Kloster Wolf fand man außer dem Pater Adam von Loustenheil, welcher zugleich der Pfarrer der Dorfgemeinde war, nur noch einen Conventual, den Bruder Johann von Traben*). In dem mit Beiden abgehaltenen Examen ist der Pater ziemlich, der Conventual aber sehr übel bestanden, denn er nicht einmal gewußt, warum er ein Christ, noch was Sünde sei. Als man den Pater fragte, wie er es mit dem Predigtamte halte, sagte er, alle Sonn- und Feiertage predige er über den Katechismus und reiche das Jahr hindurch etlichemal das Nachtmahl unter beiderlei Gestalt. Er singe die Gesänge: Nun bitten wir den heiligen Geist ꝛc., Mitten wir im Leben sind ꝛc., auch etliche lateinische Gesänge, die Messe dagegen halte er nicht mehr. In der Kirche hat, dieweil der Pater sich dessen beschweret, der Mitvisitator Henning eine gute Predigt gethan. Darauf wurde die Jugend examinirt und hat ziemlich bestanden. In Betracht, daß der Pater alt und zum Predigtamt nicht sehr tauglich, auch eines Theils dem Papstthum noch anhängig, wurde für gut angesehen, dem jungen Mann, der unter dem Grafen von Manderscheid im Kirchendienst gewesen, die Pfarrei zu befehlen und ihm einen Gehalt aus den Klostergefällen zu ordnen, dem Pater dagegen die Arbeit des Pfarramts zu erlassen und ihm für seine Lebensdauer Wohnung, Kost und Kleidung im Kloster zu gewähren. Es hat derselbe solches auch

*) Cuno Stiebshausen, der in diesem Kloster Mönch gewesen, war im Jahre 1559 zum Pfarrer in Niederhosenbach bestellt worden.

gutwillig angenommen, doch dabei gebeten, ihn auch ferner noch als einen Pater und Pfarrer zu erkennen. Nachdem man dem Schaffner geboten, den Pater, wie sich gebüre, zu tractiren, ist dem Conventual ein guter Text gelesen worden, und dieweil er zu keinem Kirchendienst zu gebrauchen, solle er zur Hausarbeit und Einsammlung der Gefälle angehalten werden. Er versprach dem nachzukommen. Dieweil man in der Klosterkirche noch viele abgöttische Bilder fand, wurde dem Landschreiber, der der Visitation anwohnte, befohlen, dieselben hinwegzuschaffen. Der Oberamtmann gab später hierzu seine Zustimmung, ersuchte jedoch seinen Amtsgenossen, es mit Bescheidenheit zu thun, auch dem Pater bestimmte Zeiten und Stunden anzusetzen, wann und wie oft er täglich läuten solle.

In der Klause zu Enkirch lebte nur noch der Probst, ein Mann seines Alters bei 80 Jahren. Es wurde bei der Visitation von ihm berichtet, er halte wohl Haus und thue der Herrschaft jährlich Rechnung. Wiewohl ihm verboten worden, Messe zu halten, sei er doch noch im Geheim dem Papstthum anhängig. Der Oberamtmann, welcher etliche Stunden an der Visitation sich betheiligte, bemerkte, der Pfarrer und Schulmeister hätten bisher noch bei dem Nachtmahl Kerzen gebrannt und Chorkappen getragen, auf sein Erinnern aber es abgestellt, wie sie sich denn auch täglich besserten.

Schulen fanden die Visitatoren nur zu Birkenfeld, Trarbach, Enkirch, Kastellaun und Dill. Die Gemeinde Kleinich sprach das Verlangen nach einem Schulmeister aus. In Winningen stand, wie Pfarrer und Censoren in dem mit ihnen zu Kastellaun abgehaltenen Verhör berichteten, Kasparus aus Köln, so zuvor Klosterschaffner auf der Koblenzer Karthause gewesen, als Gehülfe des Pfarrers. Es wurde ihm seiner Erudition und Lebens halb ein gut Zeugniß gegeben, und waren Pfarrer und Vogt der Ansicht, er sei tauglich neben dem Diakonat auch das Schulmeisteramt zu versehen. Die Visitatoren gaben dazu ihre Zustimmung*).

*) Kaspar, sagt der Pfarrer weiter, sei erbötig lieber in Winningen denn an einem andern Ort zu dienen, damit seine adversarii nicht sagen könnten, er sei entlaufen. Da jedoch Winningen ringsum von Trierschen Orten umgeben sei, erfordere es die Nothdurft, daß man seinethalben (seiner Sicherheit wegen) an den Bischof schreibe.

Pfarrer Mylius theilte weiter mit, im Barfüßerkloster zu Koblenz sei ein Mönch, der zur evangelischen Kirche überzutreten wünsche, ein gelehrter Mann, der gut predige, desgleichen fänden sich zu Pfaffendorf und zu Weiß zwei Geistliche, die sich gegen ihn vernehmen lassen, so sie einen Kirchendienst in der Grafschaft erhalten könnten, wollten sie nicht im Papstthum bleiben. Die Visitatoren ließen diesen gute Vertröstung thun und sagen, man wolle ihrer im besten gedenken, sobald für sie eine passende Stelle im Fürstenthum Zweibrücken oder in der Grafschaft zur Erledigung komme.

Am Schlusse ihres Berichts sprechen die Visitatoren den Wunsch aus, es möchten die Oberamtleute die Pfarrer, so in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung übel bestanden, zum fleißigen Studium ermahnen, desgleichen alle abgöttischen ärgerlichen Bilder, die in den Kapellen sich befänden, da man nicht hingekommen, hinwegschaffen und letztlich ein Aufsehens haben, daß die Kirchenknechte nicht nunöthige Zehrung machten, wie bisher geschehen.

Sämmtliche von den Visitatoren gemachten Vorschläge wurden von Wolfgangs Räthen als zweckmäßig erkannt, und dieses in einem ausführlichen Erlasse vom 6. März 1561 dem Oberamtmann der Grafschaft zu erkennen gegeben. Die Ungleichheit in den Cärimonien sei, sagen die Räthe, dadurch zu beseitigen, daß in allen Kirchen des Herzogs Kirchenordnung in Gebrauch genommen werde, und wollten sie Sorge tragen, daß jede Kirche einen Abdruck derselben erhalte. Dieweil der Mehrtheil nicht bloß der Pfarrer, sondern selbst etliche Kirchen weder Bibel noch andere nöthige Bücher besäßen, so sei ihre Meinung, der Oberamtmann solle die Kleinodien und Meßgewänder, nachdem sie eingeschmolzen und zerschnitten worden, zum nützlichsten verkaufen und aus dem Erlös die deutsche Bibel Lutheri und die deutsche Ausgabe des corpus doctrinae christianae, wie es neulich durch die Wittenberger zusammengetragen worden, in jede Kirche beschaffen. Die Aufbesserung der geringen Pfarrgehälter, desgleichen die Bekämpfung der gemeinen Laster durch einen gemeinsamen Befehl der Gemeinsherrn sollte bei dem nächsten gemeinen Tag in Berathung gezogen werden, ferner sei für die Grafschaft ein Superintendent zu ordnen, der neben ihm dem Oberamtmann ein fleißiges Aufsehen auf die Pfarrer habe. Zugleich wurde ihm

aufgegeben, die ungelehrt und fahrläſſig befundenen Pfarrer aufs ernſtlichſte zum Fleiß zu ermahnen, auf daß ſie in dem Examen, das man mit ihnen im Laufe des Jahres abhalten werde, beſſer beſtänden. Was in den einzelnen Gemeinden zu ändern, war in einem beſonderen Abſchied dargelegt*).

Unterm 7. November 1561 beſchwerte ſich der badiſche Kanzler Varnbüler bei den Zweibrücker Räthen darüber, daß man das, was der einzelnen Pfarrer wegen verordnet worden, nicht zuvor ſeinem gnädigen Fürſten zugeſchrieben habe, da doch ſolch Werk die Gemeinſchaft belange und ihrer Fürſtlichen Gnaden dem nicht zuwider ſeien, daß hierin nothdürftige Verordnung geſchehe. Auch äußerte er ſich darüber empfindlich, daß man daran denke, die Altargefälle, die ihm als eine Beiſteuer zur Erziehung ſeiner Söhne verwilligt worden, zu dem allgemeinen Kirchengut zu ſchlagen und zur Verbeſſerung der geringen Pfarrſtellen zu verwenden. Die Zweibrücker Räthe waren bemüht, das gute Einvernehmen mit Baden wieder herzuſtellen, holten Verſäumtes nach und ließen das Examen mit den ungeſchickten Pfarrern erſt abhalten, nachdem deßhalb auf dem gemeinen Tag ein förmlicher Beſchluß gefaßt worden.

Das eben berührte Examen fand zu Trarbach am 5. und 6. November 1561 ſtatt und wurde im Beiſein des Oberamtmanns Friedrich von Schönburg durch die Pfarrer Henning von Trarbach, Godfried von Veldenz**) und Mylius von Winningen

*) In demſelben wurde darauf gedrungen, daß in allen Kirchen die Sakramentshäuslein zugemauert und die ärgerlichen Bilder hinweggethan, die überflüſſigen Altäre abgebrochen, und wo dieſelben geſtanden, Stühle für die Jugend errichtet würden. Dem Amtmann von Winterburg wurde aufgegeben, Sorge zu tragen, daß der dortige Pfarrherr nicht mehr wie bisher unter der Predigt Kerzen brennen laſſe, und bei den Collatoren der Pfarrei Pferdsfeld dahin zu wirken, daß ſie dem Pfarrer das ſchuldige Fuder Wein lieferten und einen Zuſatz aus ihren Zehntgefällen ordneten. Auch ſollten die Oberamtleute, weil Wenkers Michels Weib, ſo bei dem Amtmann diene, mit ſeinem Waidmann der Unzucht beſchwert ſei, von ihm begehren, daß er der Perſonen eins beurlaube und ſolche Laſter mit gebührendem Ernſte ſtrafe u. ſ. w.

**) Da Herzog Wolfgang damals für ſeinen Mündel Georg Hans die Regierung führte, konnte der Pfarrer von Veldenz zur Theilnahme an der Prüfung herangezogen werden. Der vollſtändige Name deſſelben war Wenzeslaus Godefridi oder Godfried Wentz. Sein Geburtsort war Marburg. Pfalzgraf Georg Hans verlieh ihm im Jahre 1567 die Pfarrei Reichenbach in der Nähe des Remigiusberges. Im Jahre 1569 wurde im Amte Lichtenberg der Pfarrconvent vertagt und zwar deßhalb, weil der Vorſitzende, Pfarrer Telones in Kuſel, eine Zeit lang die Hofpredigerſtelle bei Herzog Wolfgang verſah, und Wenzeslaus Godefridi nach Marburg gegangen war, um von dorten etliche Diener des Evangeliums zu holen, deren Reihe im Lichtenberger Amt durch die Peſt ſtark gelichtet worden. Es war dabei Gottfrieds Wunſch, mit den herbeigeführten Novizen dem Convente anwohnen zu können.

abgehalten. Das Ergebniß war nicht ſehr befriedigend. Der Oberamtmann ſagt in dem an die Kanzlei zu Zweibrücken erſtatteten Bericht, diejenigen, welche bei der Viſitation zum Predigtamt tauglich befunden worden, hätten auch jetzt ſatten Bericht der chriſtlichen Religion zu geben gewußt, bei dem Mehrtheil der andern habe man trotzdem, daß ihnen mit Ernſt eingeſchärft geweſen, ſich fleißiger in göttlicher Geſchrift zu üben, wenig Beſſerung verſpürt. Etliche ſeien alſo rudes und grob, daß ſie kaum grammatice geſchweige theologice Rechnung zu geben gewußt, und ſeien füglich zu amoviren, aus ſonderbaren Bedenken habe man ſie jedoch nochmals zum Fleiße exhortirt mit angehefter Bedrohung, daß diejenigen, welche in dem Examen, das nach Oſtern mit ihnen abgehalten werden ſolle, nicht beſſer beſtehen, ohne Gnaden ſollten amovirt werden*). Die nicht beſtandenen Pfarrer

*) Joh. Welſchbillich Pfarrer in Reichenbach iſt in examine übel beſtanden, hat gar nicht ad quaesita apposite, ſondern sine judicio respondirt. Pfarrer Theodorius Kopf zu Birkenfeld iſt in examine zimlich doch nit zum beſten beſtanden. Desgleichen ward fürbracht, er ſei zu Zeiten etwas zu geſchwind gegen die Nachbarn, d. h. zu heftig gegen die Pfarrgenoſſen, und rede in ſeiner Predigt etwas zu praecipitanter. Johannes Beſthaupt, Pfarrer zu Wyrßweiler, iſt in examine und der gethanen Predigt übel beſtanden, hat dieſelbe von Wort zu Wort aus der Poſtill Spangenbergii geleſen. Pfarrer Joh. Manderſcheid zu Irmenach iſt examinirt und nit durchaus wohl beſtanden. Simon Molenſtein zu Kleinich iſt zimlich, doch nit zum beſten beſtanden. Nikolaus Maulburch zu Enkirch iſt übel beſtanden. Franz Merkel, Pfarrer zu Goedenrath, iſt in examine übel, doch in der Predigt gar wohl beſtanden. Petrus Werk Pfarrer zu Alterkülz iſt in examine utrumcunque beſtanden, führt ein ärgerlich Leben; wenn er trunken wird, was oft geſchehe, zankt und ſchlägt er ſich mit den Nachbarn. Zu dem ſei ſein Weib auch zänkiſch und etlichemal von ihm geloffen. Joh. Wom-

brachten allerlei Entschuldigung vor. Lambertus Thol sagte, er könne Armuths halber nicht studiren, müsse sich mit seinen Händen ernähren, so man sein Einkommen bessere, wolle er allen Fleiß anwenden*). Der Pfarrer von Eckweiler, Remigius von Kröv, von dem es im Protokoll heißt: plane nihil scit, klagte, daß ihm das Haus abgebrannt sei und er zwei Jahre lang in einer alten kalten Küche gewohnt, auch habe er bei dem Brande seine Bücher verloren. Simon Molenstein, der Pfarrer von Kleinich, ließ sich vernehmen, so man ihn mit dem Examen veriren wollte, werde er wieder unter das Papstthum ziehen. Von Franz Merkel, der im Examen übel bestanden, rühmten seine Amtsnachbaren, daß er in seinem Amte gar treu und fleißig sei.

Der Oberamtmann versäumte nicht, das Ergebniß der Prüfung auch in Baden mitzutheilen, und sagte Markgraf Philippert in seiner Antwort vom 4. Dezember 1561, er lasse sich das neue nach Ostern angesetzte Examen gefallen, verlange aber, daß, nachdem es geschehen, seinen Räthen, die zum nächsten gemeinen Tag kommen, Relation geschehe und sei er von denselben Bescheids gewärtig. Die Zweibrücker Räthe waren der Ansicht, es könne das nochmalige Examen durch die Pfarrer Henning und Gottfried abgehalten werden, der Oberamtmann bat dagegen, man möge einen Geistlichen von Zweibrücken senden, damit es desto stattlicher und fruchtbarlicher abgefertigt werde. Als man darauf in Zweibrücken nicht eingehen wollte, schrieb der Landschreiber an ein Glied der dortigen Kanzlei, allerhand Ursachen wegen sei es dringend nöthig, daß von dorten jemand komme, und so das nicht geschähe, würde das bereits ausgeschriebene Examen wieder

rath und Henricus Keller, Pfarrer zu Winterburg und Gebroth, sind beide in examine nit wohl bestanden. Remigius von Kröv, Pfarrer zu Eckweiler, ist in examine gar übel bestanden, desgleichen hat er seine Predigt aus dem Buch gelesen. Johannes Sultzbach, Pfarrer zu Dill, ist nit allein in seiner Predigt, sondern auch in examine gar übel bestanden, denn er auch seine Predigt aus dem Buch gelesen und sonst male respondirt. Johann Mentzich, Pfarrer zu Herrstein ist in examine übel bestanden.

*) Dieser Erklärung findet sich aus späterer Zeit die Bemerkung beigefügt: Ist noch ein Dolpel wie zuvor. Von Johannes Welschbillich Pfarrer in Reichenbach heißt es im Protokoll: ut tunc (bei der Visitation) sine judicio respondit etiam nunc.

abgeschrieben werden. Nun kam Kunemann Flinsbach und hielt die Prüfung, zu der sämmtliche Geistliche der Grafschaft erfordert waren unter Zuziehung der Pfarrer Henning und Godfried in Gegenwart des Oberamtmanns wie des Landschreibers am 12. und 13. Mai 1562 in Trarbach ab.

Man ließ bei dieser Prüfung die Geistlichen nicht bloß fleißigen Bericht der wahren christlichen Religion stellen, sie mußten auch ihres äußerlichen Wesens und Lebens Rechnung thun. Als besonders gelehrte und rechtschaffene Kirchendiener hat man befunden die Pfarrer Heinrich von Kempen in Kastellaun, Christoph Kreich von Traben und Abraham Gallus in Roth. Als durchaus fahrläßig und zum Predigtamt wenig tauglich erkannte man die Pfarrer zu Reichenbach, Wyrresbach, Kleinich, Alterkülz, Niederhosenbach und Wyrßweiler. Da Lambertus Thol nicht bloß sich aufs neue höchst unwissend zeigte, sondern auch in seinem Wandel Aergerniß gegeben, wurde er alsbald amovirt, die übrigen, obwohl sie auch ihrer Unwissenheit halben und theilweise wegen ihres ärgerlichen Lebens zu amoviren gewesen, hat man bis zum gemeinen Tag in ihren Aemtern belassen, dieweil sie von ihren Amtleuten Schreiben gebracht, daß sie obwohl ungelehrt doch eines ehrbaren Wandels seien, sie mußten jedoch dem Oberamtmann mit Handtastung versprechen, daß sie sich hinführo zum Studiren eifrig und in allen Stücken der Kirchenordnung gemäß erzeigen wollten ꝛc. Die übrigen Geistlichen sind der Art bestanden, daß man sie fürs Pfarramt noch tauglich erachtete, obwohl man auch bei ihnen allerlei Mängel spürte, und etliche von ihnen noch in mancherlei papistischem Aberglauben befangen waren.

Den Pfarrern Henning, Heinrich von Kempen und Abraham Gallus, die man als tüchtige Geistliche erfunden, wurde befohlen, auf die ihnen nächst gesessenen Pfarrer fleißig Aufsehens zu tragen, damit sie bei der rechtschaffenen Lehre blieben und über der Kirchenordnung hielten; so sie an dem einen oder andern Mängel spürten, sollten sie denselben ernstlich ermahnen, und falls darauf keine Besserung erfolge, es den Amtleuten anzeigen. Nachdem Statthalter und Räthe über das Ergebniß der Prüfung Bericht empfangen, gaben sie dem Oberamtmann auf, auf das Verhalten der untauglich Befundenen Acht zu haben, und über dieselben von den Unteramtleuten genugsamen Bericht einzuziehen,

damit man beim gemeinen Tage wissen möge, welche zu entfernen und welche zu behalten seien.

VII. Kapitel.

Die Gestaltung der evangelischen Kirche in der hinteren Grafschaft Sponheim und im Fürstenthume Zweibrücken unter Herzog Wolfgang.

In der den Visitatoren von 1560 ertheilten Anweisung war gesagt, wo sie an Orten, da der Bischof von Trier mit in Gemeinschaft sitze, mit der Visitation nicht fortschreiten könnten, sollten sie die Gelegenheit jeden Orts erkunden und ihr rathsam Gutbedünken anzeigen. In Folge dessen berichteten sie: Im Reiche, d. h. dem früher reichsunmittelbaren später Trier und Sponheim gemeinsamen Gerichte Kröv seien etliche Pfarreien gelegen, mit Namen Reihelkirchen, Kröv, Erden Kienheim und das Kloster Springirsbach. Desgleichen seien Senheim und Lötzbeuren Orte, da der Bischof von Trier mit in Gemeinschaft sitze. Nach dem Rath der Oberamtleute hätten sie an diesen Orten nicht visitirt, und dieses, weil man in Erfahrung gebracht, daß der Bischof in Wittlich angekommen und ihnen Widerstand leisten werde. Derselbe habe zwei Tage vor ihrer Ankunft in Trarbach seinen Weihbischof nach Kröv gesendet, allda ihrer Visitation zum Trotz die Firmung zu halten, und demselben befohlen, so sie zur Visitation dahin kommen würden, ihm solches sofort zu melden. Damit sie nun keinen Spott einlegten und nicht Unbedächtiges vornähmen, hätten sie dorten für diesmal die Visitation eingestellt. Dieweil aber ihre gnädigsten Fürsten als Grafen zu Sponheim an genannten Pfarreien zwei Drittel hätten und der Bischof von Trier nur den dritten Theil, auch allda alle Unterthanen allein den Grafen von Sponheim mit Eiden und Gelübden zugethan seien, so hielten sie in Uebereinstimmung mit den Oberamtleuten dafür, ihre Fürsten seien vor Gott schuldig und handelten dem Religionsfrieden nicht zuwider, so sie die Fürsehung thun, daß an genannten Orten die Abgötterei abgeschafft und statt derselben die wahre

Lehre gepflanzet werde. Wenn man nun auch zu Anfang die Meßpfaffen nicht ganz und gar vertreiben könne, so möchte anzuordnen sein, daß zu Kröv und Reihelkirchen an den Sonntagnachmittagen Predigt und Kinderlehre, zu Zeiten auch eine Wochenpredigt gehalten werde und zwar durch die Kröv und Reil nahe gesessenen Pfarrer. Hierdurch möchte bei dem abgöttischen Volke ein guter Anfang gemacht und mit Verleihung der göttlichen Gnade viel Gutes ausgerichtet werden. Dagegen dürfte es angemessen sein, die Visitation bis dahin auszusetzen, wo des Herzogs und des Markgrafen Räthe in Trarbach anwesend seien.

In Zweibrücken wie zu Baden war man damit einverstanden, daß in solcher Weise das Predigtamt im Reiche angerichtet werde. Darauf verfügte sich 1561 am Tage vor Johannis Enthauptung der Oberamtmann nebst dem Landschreiber nach Kröv und las den Zendern d. h. den Gemeindevorstehern, welche aus dem ganzen Gericht dahin beschieden waren, sowie den übrigen Unterthanen den Befehl vor, der ihm wegen Einführung der evangelischen Predigt von seinen Fürsten zugegangen war, und durch seine Vorstellungen brachte er es dahin, daß in seiner Gegenwart am besagten Tage zu Kröv und am darauffolgenden Sonntage zu Reil der Katechismus ohne Verhinderung gepredigt wurde, am ersteren Ort durch Pfarrer Henning, an dem andern durch Pfarrer Kreich in Traben. Es wurde aber diese Predigt bald gehemmt. Als an dem Sonntage, an welchem der Katechismus zu Reil gepredigt wurde, der Pfarrer von Wolf nach Kröv kam, um allda einen Nachmittagsgottesdienst zu halten, hatte sich der Küster mit dem Kirchenschlüssel aus dem Dorf entfernt, und als am darauf folgenden Sonntag durch den eben genannten Pfarrer zu Kröv und durch den Pfarrer von Traben zu Reil ein Predigtgottesdienst sollte gehalten werden, wollten an beiden Orten die Zender die Kirche nicht öffnen und hatten den Unterthanen verboten, in die evangelische Predigt zu gehen. Zu Kröv mußte deshalb die Predigt unterbleiben, zu Reil dagegen, wo die Pfarrkirche außerhalb des Dorfes auf dem rechten Moselufer lag, wurde sie in der im Dorfe gelegenen Kapelle gehalten, es hatten sich jedoch nur wenige Zuhörer eingefunden. Gleicherweise konnte am 14. September weder zu Reil noch zu Kröv Gottesdienst gehalten werden, indem zu Reil die Glockenseile hinweggenommen worden,

und zu Kröv der Pfarrer auf Befehl des Kurfürsten die Kirchenschlüssel zu sich genommen hatte*).

Der Oberamtmann verfehlte nicht die Vorgänge zu Kröv und Reil nach Zweibrücken wie nach Baden zu berichten und um weitere Anweisung zu bitten. Von Zweibrücken wurde ihm die Antwort, es sei zu Kröv und Reil Predigt und Katechismus nicht länger auszusetzen, und dürfe in dieser Sache dem Bischof von Trier, dem die Herrschaft im Kröver Gericht nur zum dritten Theil zustehe, nicht mehr, denn sich gebühre, eingeräumt werden. Deshalb möge er dem früheren Befehle nachgehen und an die genannten Orte zu gebührender Zeit Prädikanten abordnen. So auf sein Ersuchen diesen die Kirchen nicht in Güte eröffnet würden, solle er dieselben vermöge des den Fürsten im Kröver Gericht zustehenden obrigkeitlichen Rechts mit Bescheidenheit öffnen und das Predigtamt wie den Katechismus üben lassen, auch Fürsehung thun, daß man der Glocken wie sich gebühre gebrauchen könne. Die Meßpfaffen solle er von ihrem Werk nicht abtreiben, damit sie sich desto weniger Gewalts zu beklagen hätten, aber daneben mit Ernst daran sein, daß nach oder vor ihrer abgöttischen Messe, wie es sich am besten füge, das Evangelium gepredigt und der Katechismus geübt werde. Schließlich wurde ihm auferlegt, falls aus der markgräflichen Kanzlei ein anders lautender Bescheid ihm zugehe, solches einzuberichten. Der Bescheid des Markgrafen, der erst am 31. Oktober 1561 zu Baden ausgefertigt wurde, lautete allerdings etwas anders. Der Markgraf, hieß es in demselben, sei nicht gesonnen, seinem lieben Herrn und Freund, dem Bischof

*) An diesem Sonntag begleitete der Trarbacher Amtsschreiber den Pfarrer von Wolf nach Kröv und forderte von den Zendern und den andern Einwohnern die Oeffnung der Kirche. Derselben Antwort lautete, die Predigt wüßten sie nicht zu hindern, aber die Kirche zu öffnen, stände nicht in ihrer Gewalt, da der Pfarrer die Kirchenschlüssel zu sich genommen habe. Als sich darauf der Amtsschreiber zu dem Pfarrer begab, zeigte ihm dieser ein Schreiben seines Erzbischofs vor, in welchem ihm aufgegeben war, die Kirchenschlüssel zu sich zu nehmen und die evangelische Predigt nimmer zuzulassen. Zugleich war in dem Schreiben gesagt, wo ihm darüber etwas begegnen sollte, oder die Kirche thätlich aufgebrochen würde, solle er solches sofort Kurfürstlicher Gnaden berichten.

und Kurfürsten von Trier*), seine Gerechtsame im Kröver Reich zu schmälern, aber ebenso getröste er sich zu dessen Liebden, daß auch er ihn in Ausübung seiner Gerechtsame nicht hindern werde. Er sei nimmer gemeint, der Trierschen Religion im Kröver Reich einigen Eintrag zu thun oder die Unterthanen zu einer andern Religion zu drängen, aber wenn die dortige Klerisei nach Vollendung ihres Handels und Wesens die Kirche verschließe, so sei dieses nicht nachzusehen. Die Kirchen müßten den Oberherrn des Gerichts wie vor Alters in Oeffnung gelassen werden. Deshalb solle er der Oberamtmann bei denen, die den Schlüssel haben, um Oeffnung der Kirchen anhalten, und falls die Oeffnung nicht erfolge, die Kirchen in aller Bescheidenheit öffnen lassen.

In Folge dieser Weisungen bemühte sich der Oberamtmann aufs neue, in den Kirchen von Kröv und Reil einen regelmäßigen Gottesdienst einzurichten, aber was Kröv betrifft, ohne Erfolg. Allda wurde die Kirche fest verschlossen gehalten und mußte jedesmal erbrochen werden, so oft in ihr der Katechismus gepredigt werden sollte. Als man am 14. Dezember 1561 nach Erbrechung der Kirchthüre zum evangelischen Gottesdienst läutete, ist gar wenig Volk erschienen. Beim Gottesdienst am 21. Dezember hat sich nur ein Trierer Schiffsmann mit etlichen seiner Knechte eingefunden, aber kein Ortseinwohner. Am Stephannstage ist Niemand gekommen. Bei der herzoglichen Regierung in Zweibrücken war die Nachricht eingegangen, der Bischof habe seinen Beamten zu Wittlich befohlen, den evangelischen Prediger eines Tags unversehens zu greifen und gefänglich wegzuführen, desgleichen habe er alle Unterthanen des Kröver Gerichts zusammen rufen und befragen lassen, ob sie seiner kurfürstlichen Religion oder der evangelischen anhängig sein wollten, und hätten die Unterthanen geantwortet, sie wollten bei der alten Religion bleiben. Der Oberamtmann wurde beauftragt zu erforschen, ob diese Nachricht Grund habe, auch solle er über den Pfarrer, den er nach Kröv sende, sorgsam die Hand halten. Der Oberamtmann stellte Erkundigungen an und berichtete, daß der Bischof einen geheimen Befehl ertheilt habe, den evangelischen Prediger zu greifen und hinwegzuschleifen, glaube er nicht, wohl aber, daß die Unterthanen

*) Kurfürst von Trier war Johann von der Leyen.

befragt worden, welcher Religion sie anhängig sein wollten. Dabei theilte er mit, es halte der Amtmann von Wittlich die Kirche in Kröv dermaßen mit Schlössern und allerlei Riegeln verwahrt, daß so oft in ihr gepredigt werden solle, die Kirchthüre jedesmal zerschlagen werden müsse, was seines Erachtens doch schimpflich sei. Anders gestaltete sich die Sache zu Reil. Da gewann das evangelische Bekenntniß je länger je mehr Boden. Nach dem Berichte des Oberamtmanns geschah in der Reiler Dorfkapelle vom 14. Dezember 1561 an alle Sonntage eine Nachmittagspredigt mit fleißigem Zulaufe des Volks. Diesen Gottesdienst hielt mehrentheils Heinrich Huschden, welcher von Wolfgangs Räthen dazu gesandt worden, daß er in den Kirchen des Kröver Reichs das Evangelium predigen helfe. Derselbe hatte sich, wie es in dem von den Räthen mitgegebenen Schreiben heißt, hiebevor zum Predigtamt im Papstthum brauchen lassen, und wurde, nachdem er sich zur evangelischen Religion begeben, eine Zeitlang bei dem Pfarrer von Kusel untergebracht, damit er von diesem im evangelischen Glauben näher unterwiesen werde. Nach der Räthe Ansicht war er der Art geschaffen, daß er zum evangelischen Kirchendienst zu gebrauchen sei. Huschden empfing auf dem Kloster Wolf Wohnung und Kost, außerdem bewilligte ihm der gemeine Tag als Ergötzlichkeit für seine Arbeit in Reil sechs Gulden aus den Kirchengefällen der Grafschaft. Im Frühjahr 1562 am 8. März berichtete der Oberamtmann nach Zweibrücken: Zu Reil fahre man mit der Predigt des Katechismi alle Sonntage fort, und hätte sich der Mehrtheil der Einwohner gleich anfangs christlich und fleißig zur Predigt begeben. Nun sei derselben Begehren, man möge bei ihnen um die österliche Zeit auch das Nachtmahl ausspenden lassen, und da die ihm zugegangenen Befehle dieserhalb nichts vermeldeten, bitte er um Bescheid. Statthalter und Räthe erkannten das Begehren als ein göttliches und heilsames, und wiesen den Oberamtmann an, fortan durch den Geistlichen, der in Reil predige, auch das Nachtmahl austheilen zu lassen. Darauf ließ derselbe am Ostermontag coenam Domini durch Pfarrer Henning austheilen, und sind an die acht Personen zugetreten, während das ganze Volk fortwährend sich zur Predigt fleißig verfügte. Die Regierung bezeugte dem Oberamtmann ihre Freude

und sprach die Hoffnung aus, Gott werde ja ferner seine Gnade verleihen*).

Während des Sommers 1562 gelang es Kurtrier, den evangelischen Gottesdienst wie in Kröv so auch zu Reil stillzustellen. Die zum gemeinen Tag versammelten Räthe nahmen die Sache aufs neue in Berathung, und verabschiedeten, dieweil man im Reich die Predigt nicht mit Gewalt anrichten könne, sei es nöthig, daß der Trierer Kurfürst im Namen des Herzogs Wolfgang und des Markgrafen Philippert an den Religionsfrieden erinnert und begehrt werde, dieweil man ihn nicht von seiner Religion abhalte, möge er sich doch ihnen gegenüber gleichergestalt erzeigen. Indem die Zweibrücker Räthe diesen Abschied ihrem Herzog mittheilten, wiesen sie den Oberamtmann aufs neue an, er solle so oft als möglich im Reiche predigen lassen und die Kirchen, wenn sie verschlossen seien, jederzeit mit Bescheidenheit öffnen. Aber es haben

*) Als Friedrich von Schönburg im Dezember 1561 die Kirche zu Kröv hatte erbrechen lassen, empfing er eine Zuschrift von Nikolaus von Enschringen, dem Trierischen Amtmann zu Wittlich, folgenden Inhalts. Mit beschwertem Gemüth habe er, der im Namen seines Kurfürsten das Amt des Obervogts im Kröver Gericht versehe, vernommen, daß man Sponheimischer Seits wider den Religionsabschied die Kirchthüren zu Kröv gewaltsam geöffnet, und darin ihres Gefallens mit Predigt gehandelt habe. Es sei dies eine christliche Handlung, die nur dem Kurfürsten, so der rechte und einige Ordinarius, Schutz- und Schirmherr des Ortes sei, zu verrichten gebühre, und lasse ihm seine Ehre und sein Eid nicht zu, dieses länger zu gestatten. In nachbarlicher freundlicher Gesinnung erwarte er, man werde sich solcher freventlichen und gewaltthätigen Handlungen hinfüro müssigen, damit er nicht verursacht werde, die Dinge an Ort und Ende zu bringen, dahin sie gebühren. Auch Friedrich von Schönburg hatte inzwischen in einem Schreiben, das sich mit dem des Trierischen Obervogts kreuzte, denselben ersucht, dem evangelischen Gottesdienst im Kröver Gericht keine Hinderung zu bereiten, indem ja der Kurfürst nur zum dritten Theil Mitherr der Orte sei und nach dem Reichsabschied von 1555 die Kirchen wie von Alters in Oeffnung gelassen werden sollten. Von Enschringen erwiderte, nach dem Religionsfrieden müsse an den Orten, da unterschiedliche Oberkeiten seien, alles nach dem alten Herkommen gehalten werden. Die zwei Theile, die den Fürsten von Sponheim an der weltlichen Herrschaft im Kröver Reich zuständen, hätte sie nur pfandweise inne, das Eigenthum sei der Römischen Kaiserlichen Majestät und würde sein Herr dieser gegenüber es nicht verantworten können, wenn er die von Sponheim vorgenommene Neuerung zuließe.

sich die Kirchen im Reiche während der nächstfolgenden Zeit der evangelischen Predigt nicht mehr geöffnet, selbst in Neil nicht. Dieses erweisen die Bitt- und Klageschreiben, welche die Einwohner des letzteren Orts dem Oberamtmann in Trarbach einreichten, und dieser an die Kanzlei in Zweibrücken gesendet hat*).

Ob von Seiten Sponheim's ein Versuch gemacht worden, die evangelische Lehre auch in den übrigen mit Kurtrier gemeinschaftlichen Gerichten einzuführen, darüber fehlt es an genauen Nachrichten. In dem zum dreiherrischen Gerichte Beltheim gehörenden Dorfe Uhler gelang dies, in welchem Jahre und wodurch, ist bis jetzt nicht ermittelt. Aus dem Gericht Senheim ist nur das erwiesen, daß Herzog Wolfgang von dem Sponheimischen Vogt daselbst Hans Veltin von Wiltpergk verlangte, er habe sich, wenn er im Amte bleiben wolle, zur Augsburgischen Confession zu bekennen. Ob der Vogt dem Verlangen nachgekommen, kann nicht angegeben werden**).

*) In einem diesem Schreiben, das der Oberamtmann am 22. September 1562 nach Zweibrücken sandte, sagen die von Neil: Sie armes evangelisches Häuflein hätten schon seit langer Zeit keinen Trost mehr mit dem heiligen Evangelium, und so solches noch lange verzogen würde, so würden ihrer viel wieder zum Papstthum abfallen und der Abgötterei nachlaufen, mehr noch wie zuvor. Deshalb möge doch Seine Edlen bei den Fürsten beholfen sein, daß sie das heilige Evangelium möchten erlangen und die Abgötterei abgeschafft werde. Wo mit dem Evangelio nit plaidirt werde, so leite ihr Meßpfaff einen nach dem andern in seine abgöttische Lehr ꝛc. Um Ostern 1563 wandte sich „das arme unterthänige evangelische Häuflein" nochmals an den Oberamtmann und sagte: Seiner Gnaden sei es ja bewußt, welchen Gehorsam sie den Fürsten bisher in Religionssachen geleistet haben, und wäre es jetzt noch vielen ein erwünscht Freud und Lust, wenn das Evangelium recht gelehrt und verordnet würde. Nun aber sähen sie sich von den Prädikanten verlassen, litten viel Schmach und Spott, indem sie nicht allein vom gemeinen Mann, sondern auch durch ihren Meßpfaffen auf der Kanzel als Ketzer und Aufrührer ausgeschrien würden. Dadurch ringere sich ihr Häuflein gar sehr und werde wieder auf das Papstthum gezogen. Er möge doch Einen senden, der ihnen das Abendmahl auf Ostern reiche nach der Einsetzung des Herrn, damit auch sie wie die andern in der Fürsten Landen erleuchtet würden.

**) Am 23. September 1563 schrieben Statthalter und Räthe an denselben: Ihr Fürst habe erfahren, daß er sich des Vogtamts zu Senheim unterziehe und habe der Markgraf von Baden bei ihm nachgesucht, daß er ihn in diesem Amte bestätige. Da aber der Herzog wisse, wie er hiebevor sich rund erklärt, daß er nicht gemeint sei, der Augsburger Confession sich anhängig zu machen, noch über Sr. F. Gnaden Kirchenordnung zu halten, so möge er sich deshalb nochmals erklären, indem der Herzog nicht gesonnen sei, ihn im Weigerungsfalle im Amt zu lassen. Als der Vogt mit seiner Erklärung zögerte, wurde der Oberamtmann unterm 17. Februar 1564 aufgefordert, ihn zu einer Erklärung zu nöthigen.

Herzog Wolfgang sah in der Lehre der Schweizer Reformatoren, namentlich in ihrer Lehre vom Abendmahl ein Gift, vor dem er die Seelen seiner Unterthanen so viel ihm immer möglich bewahren müsse, und solches hatte er auch dem Statthalter und den Räthen zur Pflicht gemacht, die er bei seinem Ueberzug nach Neuburg an die Donau in Zweibrücken zurückgelassen. Sie hatten den gemessensten Befehl, es zu verhüten, daß in den Kirchen des Herzogthums, wozu damals auch die hintere Grafschaft gezählt wurde, der Zwinglianismus oder der Calvinismus eindringe, und sollten sie diejenigen Geistlichen, die in ihren Predigten und in ihrem sonstigen Unterrichte ihre Pfarrgenossen dazu leiteten, alsobald aus ihren Aemtern entfernen. Daß Statthalter und Räthe bemüht waren, des Herzogs Weisung nachzukommen, erfuhr alsobald der Pfarrer Aldenhofen in Kastellaun. Im Herbste des Jahres 1560 schrieben sie an Friedrich von Schönburg, den Oberamtmann der Grafschaft: Nachdem sie berichtet worden, daß sich der Pfarrer zu Kastellaun im letzten Examen nicht allein der Zwinglischen und Calvinischen Opinion vermerken lassen, sonderlich de coena domini, sondern auch verweigert, des Herzogs Kirchenordnung anzunehmen, so wolle er dem Pfarrer befehlen, seine Confession schriftlich einzureichen, und zugleich von ihm vernehmen, ob er sich der Kirchenordnung gemäß erzeigen wolle. Der Oberamtmann sandte unterm 13. Dezember das ihm von Aldenhofen behändigte Glaubensbekenntniß ein und meldete dabei, der Pfarrer sei am letzten Niklasmarkt persönlich bei ihm zu Trarbach erschienen und habe die Annahme der Kirchenordnung bedachten Muthes abgeschlagen, wie er denn zuvor in Heidelberg gewesen und dorten wohl Vertröstung auf eine andere Condition empfangen habe. Das Letztere sei um so mehr zu vermuthen, da er die Kirchenordnung als eine Messe bezeichne, auch die Exa-

minatoren sowie alle Kirchendiener, die sie angenommen, dessen criminire, daß sie mehr Bauchs- als Seelsorger seien. Er habe ihm mit Ernst befohlen, solcher Anschuldigung sich zu enthalten. Der Räthe Bescheid auf des Oberamtmanns Bericht ließ nicht lange auf sich warten; sie schrieben unterm 31. Januar 1561 zurück. Dieweil man aus dem erstatteten Bericht und dem beigefügten Bekenntnisse des Pfarrers Aldenhofen ersehen, daß er nicht allein dem Zwinglianismo zustimme, sondern auch ihres Fürsten Kirchenordnung verächtlich verwerfe, so sei ihr Befehl, er der Oberamtmann solle ihm die Pfarrei künden und ihm zugleich befehlen, daß er binnen vier, spätestens sechs Wochen abziehe und sich in der Zwischenzeit nicht mehr wider die Kirchenordnung des Herzogs auslasse. Aldenhofen kam dem Befehl nach und erhielt durch Kurfürst Friedrich von der Pfalz, der als Herzog von Simmern ihn nach Kastellaun berufen hatte, eine Pfarrstelle in der Nähe von Neustadt an der Hardt. Sein Amtsnachfolger in Kastellaun wurde, wie bereits berührt, Heinrich von Kempen, der um jene Zeit als strenger Lutheraner seines Dienstes in Bacharach verlustig gegangen war. Bei der Visitation von 1560 war Aldenhofen im Examen wohl bestanden und hatte seiner Lehre und seines Wandels halben von den Gerichtspersonen gut Zeugniß empfangen. Mit derselben Strenge, mit der gegen die mit dem Calvinismus befleckten Geistlichen verfahren wurde, hielt man darauf, daß die Grafschaftssöhne, welche sich unter Beihülfe eines Stipendiums für den geistlichen Stand vorbereiteten, die Schulen verließen, auf welchen sie in Gefahr standen, sich die zwinglische oder calvinische Lehre anzueignen, und wo sie sich dessen weigerten, wurde ihnen nicht bloß sofort das Stipendium entzogen, sondern auch zugleich jede Aussicht auf Anstellung in der Grafschaft benommen.

In nicht geringe Sorge wurde Herzog Wolfgang versetzt, als ihm im März 1564 sein streng lutherischer Hofprediger Georg Codonius ein Memorial einreichte, in welchem er wie über Anderes so vornämlich darüber Klage führte, daß man in Betreff der Wochenfeiertage sich nicht den Kirchen im Fürstenthum Neuburg gleichförmig halte und dadurch den Widersachern Anlaß zur Lästerung gebe, ferner daß man und zwar namentlich in der Stadt Zweibrücken Beichte und Abendmahl, desgleichen die Taufe nicht

vollziehe, wie es sich zieme und die Kirchenordnung es vorschreibe, endlich daß gegen etliche Kirchendiener der Verdacht vorliege, in der Lehre vom Abendmahl seien sie nicht rein, weßhalb es nöthig sei, eine General-Visitation vorzunehmen und dabei eines Jeden Meinung zu erkunden. Das Memorial war in seinen 14 Punkten eine fortlaufende Anklage des Zweibrücker Pfarrers Michael Hilspach und dessen Amtsgenossen des Superintendenten Kunemann Flinsbach, ohne daß deren Namen genannt waren. Deßhalb haben sich diese zween Geistlichen, sobald sie durch Freunde Kenntniß von den Anklagen erhalten hatten, in einer gemeinsamen Eingabe bei dem Herzog dessen höchlich beschwert, daß sie von unruhigen Leuten übel begossen würden. Sie betheuerten, den Zwinglianismus wie den Calvinismus erkenneten sich nicht für christlich und insbesondere nicht für einen rechten Verstand und Erklärung von des Herrn Nachtmahl. Steif und fest hätten sie sich an den pium consensum der Augsburger Confessionsverwandten, nämlich der Sächsischen, Meisnischen, Würtemberger und Straßburger Kirchen gehalten, und dabei gedächten sie zu verbleiben. Der unnöthigen Gezänk, so allein von unruhigen Köpfen zur Verwirrung der schwachen Gewissen erregt worden, enthielten sie sich auf der Kanzel, und dieweil ihre Zuhörer einfältige Leute seien und theilweise inmitten des Papstthums gesessen, beflissen sie sich von dem hohen Geheimniß des Sakraments ehrerbietig und mäßiglich das zu lehren, was zur Erbauung der Kirche, zur Unterweisung der Wahrheit und zum Troste der Gewissen dienlich sei. Belangend der strittigen Artikel von des Herrn Nachtmahl, so bekannten sie sich zu der von Paul Eber über diesen Artikel veröffentlichten Schrift, die sie mit ihren sämmtlichen Kirchendienern unterschrieben, desgleichen zu dem Traktat des Johannes Brenz über die Majestät des Sohnes Gottes. Nachdem sie den Wunsch ausgesprochen, beide Schriften oder wenigstens eine derselben möchte, wie es in Straßburg geschehen, für alle Pfarrkirchen gekauft werden, schließen sie mit der Bitte, der Herzog wolle die nächste Kirchenvisitation in den Aemtern Lichtenberg und Meisenheim durch Dr. Marbach abhalten und durch ebendenselben auch die Geistlichen der andern Aemter nach Nothdurft examiniren lassen*). Daraufhin forderte der Fürst Johann

*) Um sich dem Hofprediger gegenüber zu stärken, theilte Flinsbach die

minatoren sowie alle Kirchendiener, die sie angenommen, dessen criminire, daß sie mehr Bauchs- als Seelsorger seien. Er habe ihm mit Ernst befohlen, solcher Anschuldigung sich zu enthalten. Der Räthe Bescheid auf des Oberamtmanns Bericht ließ nicht lange auf sich warten; sie schrieben unterm 31. Januar 1561 zurück. Dieweil man aus dem erstatteten Bericht und dem beigefügten Bekenntnisse des Pfarrers Aldenhofen ersehen, daß er nicht allein dem Zwinglianismo zustimme, sondern auch ihres Fürsten Kirchenordnung verächtlich verwerfe, so sei ihr Befehl, er der Oberamtmann solle ihm die Pfarrei künden und ihm zugleich befehlen, daß er binnen vier, spätestens sechs Wochen abziehe und sich in der Zwischenzeit nicht mehr wider die Kirchenordnung des Herzogs auslasse. Aldenhofen kam dem Befehl nach und erhielt durch Kurfürst Friedrich von der Pfalz, der als Herzog von Simmern ihn nach Kastellaun berufen hatte, eine Pfarrstelle in der Nähe von Neustadt an der Hardt. Sein Amtsnachfolger in Kastellaun wurde, wie bereits berührt, Heinrich von Kempen, der um jene Zeit als strenger Lutheraner seines Dienstes in Bacharach verlustig gegangen war. Bei der Visitation von 1560 war Aldenhofen im Examen wohl bestanden und hatte seiner Lehre und seines Wandels halben von den Gerichtspersonen gut Zeugniß empfangen. Mit derselben Strenge, mit der gegen die mit dem Calvinismus befleckten Geistlichen verfahren wurde, hielt man darauf, daß die Grafschaftssöhne, welche sich unter Beihülfe eines Stipendiums für den geistlichen Stand vorbereiteten, die Schulen verließen, auf welchen sie in Gefahr standen, sich die zwinglische oder calvinische Lehre anzueignen, und wo sie sich dessen weigerten, wurde ihnen nicht bloß sofort das Stipendium entzogen, sondern auch zugleich jede Aussicht auf Anstellung in der Grafschaft benommen.

In nicht geringe Sorge wurde Herzog Wolfgang versetzt, als ihm im März 1564 sein streng lutherischer Hofprediger Georg Codonius ein Memorial einreichte, in welchem er wie über Anderes so vornämlich darüber Klage führte, daß man in Betreff der Wochenfeiertage sich nicht den Kirchen im Fürstenthum Neuburg gleichförmig halte und dadurch den Widersachern Anlaß zur Lästerung gebe, ferner daß man und zwar namentlich in der Stadt Zweibrücken Beichte und Abendmahl, desgleichen die Taufe nicht

vollziehe, wie es sich zieme und die Kirchenordnung es vorschreibe, endlich daß gegen etliche Kirchendiener der Verdacht vorliege, in der Lehre vom Abendmahl seien sie nicht rein, weßhalb es nöthig sei, eine General-Visitation vorzunehmen und dabei eines Jeden Meinung zu erkunden. Das Memorial war in seinen 14 Punkten eine fortlaufende Anklage des Zweibrücker Pfarrers Michael Hilspach und dessen Amtsgenossen des Superintendenten Kunemann Flinsbach, ohne daß deren Namen genannt waren. Deßhalb haben sich diese zween Geistlichen, sobald sie durch Freunde Kenntniß von den Anklagen erhalten hatten, in einer gemeinsamen Eingabe bei dem Herzog dessen höchlich beschwert, daß sie von unruhigen Leuten übel begossen würden. Sie betheuerten, den Zwinglianismus wie den Calvinismus erkenneten sich nicht für christlich und insbesondere nicht für einen rechten Verstand und Erklärung von des Herrn Nachtmahl. Steif und fest hätten sie sich an den pium consensum der Augsburger Confessionsverwandten, nämlich der Sächsischen, Meisnischen, Würtemberger und Straßburger Kirchen gehalten, und dabei gedächten sie zu verbleiben. Der unnöthigen Gezänk, so allein von unruhigen Köpfen zur Verwirrung der schwachen Gewissen erregt worden, enthielten sie sich auf der Kanzel, und dieweil ihre Zuhörer einfältige Leute seien und theilweise inmitten des Papstthums gesessen, beflissen sie sich von dem hohen Geheimniß des Sakraments ehrerbietig und mäßiglich das zu lehren, was zur Erbauung der Kirche, zur Unterweisung der Wahrheit und zum Troste der Gewissen dienlich sei. Belangend der strittigen Artikel von des Herrn Nachtmahl, so bekannten sie sich zu der von Paul Eber über diesen Artikel veröffentlichten Schrift, die sie mit ihren sämmtlichen Kirchendienern unterschrieben, desgleichen zu dem Traktat des Johannes Brenz über die Majestät des Sohnes Gottes. Nachdem sie den Wunsch ausgesprochen, beide Schriften oder wenigstens eine derselben möchte, wie es in Straßburg geschehen, für alle Pfarrkirchen gekauft werden, schließen sie mit der Bitte, der Herzog wolle die nächste Kirchenvisitation in den Aemtern Lichtenberg und Meisenheim durch Dr. Marbach abhalten und durch ebendenselben auch die Geistlichen der andern Aemter nach Nothdurft examiniren lassen*). Daraufhin forderte der Fürst Johann

*) Um sich dem Hofprediger gegenüber zu stärken, theilte Flinsbach die

Marbach zu sich nach Zweibrücken und gelang es diesem im Mai 1564 zwischen dem Kläger und den Beklagten einen Ausgleich zu bringen, nicht bloß in Betreff der im Memorial enthaltenen Punkte, sondern auch wegen der andern Klagen, die Codonius in einem nachträglichen Schreiben an Marbach gegen Flinsbach erhoben hatte. Diese weitern Klagen lauteten dahin: Flinsbach sei in seinem Superintendenten-Amte zu gelinde und nachlässig. Er frage nicht ernstlich darnach, wer recht oder unrecht glaube und lehre. Mehrere Pfarrer, darunter vornämlich der Pfarrer Exter in Hornbach, hätten sich grob genug der calvinischen Schwärmerei vermerken lassen, und er sei dagegen nicht eingeschritten; auch dulde er Geistliche, die in öffentlichen Lastern lebten*). Vielen Pfarrern sei noch keine Kirchenagende zugestellt, wofür er als Superintendent hätte Sorge tragen sollen. Bei den Theologen des Fürstenthums Neuburg stehe er schon im Verdacht, daß er in der Lehre vom Abendmahl nicht rein sei, und diesen Argwohn habe er dadurch gestärkt, daß er die verdächtigen Pfarrer entschuldigt und öffentliche Sakramentirer zum Nachtmahl zugelassen habe. Obgleich er ihm verschiedentlich zugeredet, sich sufficienter gegen die Neuburger Theologen zu erklären, habe es doch nichts gefruchtet. Wie sich Flinsbach diesen Beschuldigungen gegenüber verantwortet hat, ist uns nicht überliefert, sondern nur das, Codonius habe schließlich erklärt, insofern Hilspach und Flinsbach sich der Lehre halber zum pio et orthodoxo consensu bekennten, und der Letztere seinem Superintendenten-Amte treulstens nachkomme, wolle er der Privatsachen gern vergessen und sich mit ihnen aufs neue christlich vereinigen. Um im Herzogthum Zweibrücken

Verantwortungsschrift ehe sie dem Fürsten eingereicht wurde, den Pfarrconventen von Lichtenberg und Zweibrücken mit, und sprach dabei den Wunsch aus, auch sie möchten zu dem, was Paul Eber über das Nachtmahl geschrieben, durch Unterzeichnung des Buchs ihre Zustimmung erklären Der Lichtenberger Convent kam diesem Wunsche um so williger nach, als er schon früher bei einer Verunglimpfung Flinsbach's durch eines seiner Glieder sich auf Seiten des Verunglimpften gestellt und denselben im Conventsprotokoll als einen Bruder ohne Stolz, der wegen seiner Gelehrsamkeit und Aufrichtigkeit von allen Aufrichtigen geliebt werde, bezeichnet hatte.

*) Zur Begründung dieser Klage machte er einen Pfarrer namhaft, der Wucher treibe und einen andern, der mit seiner Hausfrau in Unfrieden lebe.

in Betreff des Abendmahls die Einheit der Lehre herbeizuführen, hatte Marbach ein besonderes in Frage und Antwort sich theilendes Bekenntniß verfaßt, und haben sowohl Hilspach und Flinsbach als Codonius dasselbe angenommen. Darauf wurde am 9. Mai die sämmtliche Geistlichkeit des Amtes Zweibrücken versammelt und ihr von Marbach das verfaßte Bekenntniß zur Annahme vorgelegt. Es geschah dieses in der Weise, daß die Einzelnen bei jedem Punkt befragt wurden, ob sie ihn für recht und christlich hielten. Hiernächst wurde der Zwingler und Calvinisten Meinung vorgetragen und refutirt, und ihnen die Interrogatoria, sowie die formula confessionis übergeben, damit sie dieselben nochmals für sich durchgingen. Keiner der Anwesenden hat seine Unterschrift verweigert. Daß auch die Geistlichkeit der andern Aemter sich zur Annahme und Unterschrift der von Marbach verfaßten Schrift verstand, ist als gewiß anzunehmen, aber darin täuschten Marbach und Codonius sich sehr, wenn sie meinten, nun sei der Lehre Zwingli's und Calvin's im Fürstenthum Zweibrücken für immer ein Riegel vorgeschoben, dieselbe drang immer wieder in es ein und hat zuletzt wenn auch nicht den vollen Sieg, doch die Oberhand in ihm errungen. Allerdings während der Regierung Wolfgangs, welchen sein Hofprediger Codonius wie sein Generalsuperintendent im Fürstenthum Neuburg, der Streitbold Heßhus, immer heftiger gegen die Lehre Zwingli's und Calvin's aufstachelten, wagte es kein Geistlicher, des Einen oder des Andern Lehre offen zu bekennen, aber im Stillen hatten die beiden Lehrer der reformirten Kirche immer noch ihre Anhänger, und in derselben Verdammung einzustimmen, weigerten sich doch manche*).

*) Im Jahre 1572 warf im Pfarrconvente des Amtes Lichtenberg ein Geistlicher die Frage auf: Wofür die Zwingler und Calvinisten zu halten seien, ob für Ketzer. Darauf erklärten neben andern die Pfarrer von Achtelsbach, Bollenbach und Pfeffelbach, die Antwort auf diese Frage überließen sie gelehrteren Leuten denn sie seien, und der Pfarrer von Hirsau berief sich auf Melanchthon, der gesagt, wir hätten unsere Irrthümer wie jene, er wolle keinen Theil verdammen. Als der Pfarrer von Neunkirchen erklärte, eine Kanne des besten Weines müsse weggeschüttet werden, wenn auch nur ein Tropfen Gifts hineinkomme, erhob sich der Pfarrer Gassenberger von Kusel, erinnerte an die trefflichen Commentare von Calvin und Bullinger, und schloß seine Erklärung mit den Worten: Wollet doch nicht richten vor

So blieb es auch während der vormundschaftlichen Regierung, die nach Wolfgangs Tode eintrat.

Ein Lieblingswunsch des Herzogs Wolfgang war es, daß Doktor Marbach in Straßburg eine Art geistlicher Oberaufsicht über die Kirchen des Herzogthums Zweibrücken übernehme, dergestalt daß er alljährlich zweimal zu gewisser vorher bestimmter Zeit auf fürstliche Kosten nach Zweibrücken komme, allda mit den Pfarrern des Fürstenthums eine Synodus halte, nach geendigter Synodus die Schule zu Hornbach visitire, daheim in Straßburg die dorthin geschickten Stipendiaten berathe und beaufsichtige, sodann auf Begehren die für die Kirche des Fürstenthums nöthigen theologischen Gutachten stelle und die Kirche bei den damals so häufigen Religionsgesprächen und Conventen vertrete. Um dies zu erwirken, sandte Wolfgang im Frühjahr 1564 einen seiner Räthe, den Doktor Simon Schard, an den Straßburger Stadtrath, dieser aber lehnte des Herzogs Bitte ab, wollte jedoch nicht ermangeln, wenn der Herzog dann und wann des Doktors Marbach bedürftig sei und solches ihm zu wissen thue, sich darin willfährig zu erweisen. Der Herzog wies darauf die dem Doktor Marbach zugedachten Arbeiten immer mehr dem Superintendenten Kunemann Flinsbach in Zweibrücken zu, und war es für die Entwickelung des kirchlichen und christlichen Lebens im Herzogthum Zweibrücken wie in der hinteren Grafschaft Sponheim gewißlich förderlicher, daß dieser gelehrte und fromme Schüler Melanchthon's immer größeren Einfluß auf die Leitung der Kirchenangelegenheiten erhielt, als wenn der immer mehr im strengen Lutherthum erstarrende Doktor Marbach in die ihm angetragene Stellung gekommen wäre.

Herzog Wolfgang und seine Räthe blieben fortwährend bemüht, tüchtige Kräfte für die Kirchen und Schulen des Landes zu gewinnen. Gleicherweise, wo ausländische Orte zur Anbahnung oder Durchführung des Reformationswerkes der Hülfe erprobter Geistlicher bedürftig waren und solche bei dem Herzog oder seinen Räthen suchten, haben sie nie eine Fehlbitte gethan.

---

der Zeit, auf daß wir uns nicht undankbar erzeigen gegen Lehrer, deren Schweiß und Arbeit wir genießen, noch weniger lasset uns dieselben als Ketzer proclamiren.

Der Thätigkeit Flinsbach's in Trier ist bereits gedacht. Später half derselbe die Reformation in der Würtembergischen Grafschaft Mömpelgard durchführen. Als der Rath der Stadt Essen den Herzog bat, ihm den Pfarrer von Kastellaun Heinrich von Kempen zu leihen, damit derselbe den evangelischen Gottesdienst in rechter Weise einrichten, und die Sectirerei, die dort einreißen wollte, bewältigen helfe, willfahrte man ihm, und ist Heinrich von Kempen, in welchem die Stadt Essen ihren Reformator ehrt, zu wiederholten Malen von Kastellaun nach Essen gezogen, um das Reformationswerk weiter zu führen. Zuletzt hat Herzog Wolfgang, obwohl ungern, es zugestanden, daß dieser ausgezeichnete Geistliche für immer dorten blieb. War es doch auch für ihn eine nicht geringe Freude, daß seine Kirchenordnung in jener fernen Stadt angenommen wurde, und man in ihr nach deren Bestimmungen den Gottesdienst und das ganze kirchliche Wesen einrichtete*).

In der hintern Grafschaft Sponheim hat Wolfgang einem immer dringlicher werdenden Bedürfniß abgeholfen, als er für sie den Pfarrer Heinrich Henning in Trarbach zum Superintendenten bestellte, und jedenfalls geschah dieses mit auf den Antrag des Oberamtmanns Friedrich von Schönburg, sowie auf die warme Empfehlung Flinsbach's. Friedrich von Schönburg war es, an welchen Friedrich der Fromme als Herzog von Simmern das denkwürdige Schreiben erlassen hat, welches als der Anfangspunkt der Reformation in der hintern Grafschaft Sponheim zu betrachten ist, und alle die Zeit hindurch, die derselbe nachher noch der Grafschaft vorgestanden, hat er sich als einen eifrigen und umsichtigen Förderer des heiligen Werkes erwiesen. Ums Jahr 1565 nahm seine Thätigkeit ein Ende, ob in Folge seines Ablebens oder der Versetzung in den Ruhestand, ist nicht ermittelt. Vom Jahre 1566 ab erscheint als Oberamtmann oder Oberburggraf der hintern Grafschaft Sponheim Friedrich Schenk von Schmidtburg. Derselbe hat zuvor die Amtmannsstelle in Birkenfeld bekleidet und in den Gemeinden seines Amtes bei der Visitation von 1560 den Oberamtmann vertreten. Welch ein treuer Anhänger

*) Näheres über Kempen und seine Wirksamkeit in Essen wird Abth. II. gegeben.

des evangelischen Glaubens dieser Oberamtmann gewesen, welche Kämpfe er für die Ausbreitung desselben in den mit Trier gemeinsamen Gerichten gekämpft hat, wird der Verlauf unserer Darstellung zeigen.

VIII. Kapitel.

Die Durchführung der Reformation im Fürstenthum Simmern durch Herzog Georg.

Ebensowenig wie in der Grafschaft Sponheim die Kirchenreformation vollständig durchgeführt war, als Herzog Friedrich, der sie begonnen, die Regierung der Kurlande antrat, war dieses der Fall in den Bezirken, welche im engern Sinn des Worts das Herzogthum Simmern bildeten. Auch hier hinterließ Friedrich die Weiterführung und Vollendung des schweren Werks seinem Nachfolger in der Herrschaft, und dieses war, wie bereits mitgetheilt worden, sein Bruder Georg*).

Die Nachrichten, welche über diesen zweiten Sohn des Pfalzgrafen Johann auf uns gekommen, sind äußerst dürftig. Er war am 20. Februar 1518 geboren und es liegt nicht zu Tage, ob das Schloß in Simmern seine Geburtsstätte ist, oder eine andere der väterlichen Burgen. Schon im Jahre 1526, wo er im achten Lebensjahre stand, wurde ihm durch den damaligen Kardinal-Erzbischof von Mainz, Albrecht von Brandenburg, eine Domherrnpfründe in Mainz zugewendet, und gleicherweise nahm ihn später das Kapitel des hohen Domstiftes Köln, um seinem Vater sich gefällig zu erweisen, unter seine Mitglieder auf. Zu Anfang des Jahres 1538 befand er sich behufs seiner Ausbildung mit seinem Bruder Reichard auf der Hochschule Löwen. Bald nachher muß er aber den geistlichen Stand aufgegeben haben,

*) Gemäß der von Herzog Johann Ende 1553 zwischen seinen Söhnen getroffenen Vereinbarung mußte Friedrich nach Erlangung der Kur an seinen Bruder Georg abtreten das Fürstenthum Simmern. Dazu gehörten alle die Ortschaften, die später das Oberamt Simmern bildeten, ferner ein Drittel des Amtes Stromberg, das Dorf Laubenheim an der Nahe und das Amt Bolanden am Donnersberg.

denn schon 1540, wo er erst das 22. Lebensjahr erreicht hatte, vermählte er sich mit der Wittwe des Herzogs Ludwig II. von Zweibrücken, der Pfalzgräfin Elisabeth, einer geborenen Landgräfin von Hessen. Durch diese Verbindung wurde er der Schwager des Landgrafen Philipp und der Stiefvater des Herzogs Wolfgang. Wie er die neunzehn Jahre verbracht hat, welche zwischen seiner Vermählung und seinem Regierungsantritt liegen, kann nicht angegeben werden. Einer der namhaftesten pfälzischen Geschichtschreiber berichtet von ihm, er habe Kriegsdienste gethan unter Philipp von Spanien*), d. h. dem Sohne Karls V., dem nachherigen Könige von Spanien, aber er gibt nicht an, in welchen Landen und während welcher Jahre. In den letzten Jahren, bevor das Fürstenthum Simmern an Georg fiel, wohnte er auf dem Schlosse bei Birkenfeld, und da dieses Schloß mit dem dazu gehörenden Amtsbezirk ihm wahrscheinlich schon seit seiner Vermählung nutznießlich gegeben war, wurde er Herzog Georg von Birkenfeld genannt. Er hatte sich wie sein Bruder Friedrich schon viele Jahre vor seines Vaters Tod von der römischen Kirche losgesagt, und so das nicht bereits vor seiner Vermählung geschehen ist, so war es wohl mit seine evangelische Gemahlin, die ihn zur Annahme ihres Glaubensbekenntnisses bewogen hat. Auch er blieb dieserhalb seitens des Kaisers nicht unangefochten. Den Geistlichen, der ihm und den Seinen auf Schloß Birkenfeld das Evangelium predigte, mußte er zur Zeit des Interims entlassen. In den Jahren 1556 und 1557 war Johann Dürrer sein Hofprediger auf Schloß Birkenfeld. Derselbe wohnte regelmäßig den Pfarrconventen der Zweibrücker Geistlichen des Amtes Lichtenberg an, die in den genannten Jahren zu Kusel gehalten wurden. Daß Georg ein warmer Anhänger der evangelischen Lehre war, bewies er etliche Jahre später dadurch, daß auch er einen Gesandten nach Trier schickte, damit derselbe im Verein mit den Gesandten der andern evangelischen Fürsten den dortigen Evangelischen Rath und Hülfe in ihrer schweren Bedrängniß bringe. Auf dem Reichstage von 1559, auf welchem sein Bruder Friedrich die kur-

*) Bei Pareus, hist. Palat. 187 heißt es von Georg: Militavit etiam sub Philippo Hispano. Die verschiedenen Auslegungen dieser Stelle finden sich bei Büttinghausen I, 120.

pfälzischen Reichslehen empfangen, fehlte er nicht, und wurde ihm die Auszeichnung zu Theil, daß man ihn in die Gesandtschaft wählte, welche am französischen Hofe die Bisthümer Metz, Toul und Verdun für das Reich zurückfordern sollte. Er lehnte jedoch die Wahl zu dieser Gesandtschaft, welche keinen Erfolg gehabt, ab, und Graf Georg Ludwig von Stolberg trat an seine Stelle.

Auch an den Verhandlungen des Naumburger Fürstentags hat sich Georg betheiligt, aber wegen eines Krankheitanfalles nicht in Person, sondern durch seinen Rath Otto Seel, welcher, wenn nicht ein Sohn, doch ein Verwandter jenes Otto Seel gewesen sein dürfte, der dem Evangelium schon vor Olevian's Predigten in Trier gewonnen war, und welchem Calvin zur Zeit, da Olevian noch sein Schüler gewesen, in einem besondern Schreiben zur Standhaftigkeit im evangelischen Glauben ermahnte.

Wenn gesagt wurde, im Fürstenthum Simmern sei die Durchführung der Kirchenreformation dem Herzog Georg zugefallen, so gilt dieses weniger von den Orten, an welchen die Herzöge von Simmern alleinige und unbeschränkte Herrn gewesen, denn an diesen dürfte sein streng zufahrender Bruder alles das, was er als papistisch angesehen, ziemlich vollständig hinweggeräumt haben, als von den Bezirken und Orten, in welchen die herzogliche Oberherrlichkeit mehr oder minder eine beschränkte war, und dazu gehörte namentlich das Augustinerchorherrnstift in Ravengirsburg mit seinem ausgedehnten Herrschaftsgebiet. Die Augustinermönche in Ravengirsburg hatten schon früh die Gefahr bedacht, die ihrem Mönchwesen und ihrer weltlichen Herrschaft drohe, wenn nach dem Tode des Herzogs Johann die Erbkastenvogtei ihres Klosters auf dessen für die evangelische Lehre eifernden Sohn, den Herzog Friedrich, sich vererbe. Deßhalb waren sie bemüht, dem Schirmherrn gegenüber, den sie in dem regierenden Herzog von Simmern hatten, einen höhern Schirmherrn zu gewinnen, und es gelang ihnen, von Kaiser Karl V. in den Jahren 1531 und 1541 Schutzbriefe zu erlangen, in welchen sie jedesmal auf die Dauer von zehn Jahren mit ihren Personen, Besitzungen, Rechten und Gefällen unter des Kaisers und des Reiches unmittelbaren Schirm gestellt wurden. Dieser Reichsschutz sollte ihnen, falls ihre Rechte und Freiheiten angetastet würden, gewährt werden durch die Kur-

fürsten von Mainz, Trier und Pfalz unter Zuziehung der Rheingrafen*). Es ist zu bezweifeln, daß der kaiserliche Schutzbrief bei seinem Ablauf im Jahre 1551, dem Jahre des Passauer Vertrags, erneuert worden, aber wäre dieses auch geschehen, so hätte wohl Herzog Friedrich sich das kein Hinderniß sein lassen, mit dem Kloster nach seinem Ermessen zu verfahren. Trotzdem waren Gründe vorhanden, die ihn bestimmten, von der Aufhebung des Klosters abzusehen und mit der Einführung der evangelischen Lehre im Klostergebiet wie im Kloster selbst nur langsam vorzugehen. Wie es scheint ist durch ihn im Kloster nur der Messedienst abgestellt worden und haben im Uebrigen die Mönche den Gottesdienst nach alter Weise forthalten dürfen. Dieses gestaltete sich anders durch den Vergleich, welchen Herzog Georg im Jahre 1560 auf Montag Exaudi mit Johannes Sartorius, dem damaligen Prior oder Pater des Klosters, und dem gesammten Klosterconvent abgeschlossen hat. Nach den Bestimmungen dieses Vergleichs sollten Pater und Convent, Präbender und alle andere Laienbrüder sich in Lehre und Leben der wahren christlichen Religion und der Augsburger Confession gemäß verhalten, dawider nicht reden, schreiben, thun oder lehren, sondern es mit derselben treulich meinen und sie von Herzen befördern. Auch sollten sie alsbald ihren Habitum, d. h. die Mönchskleidung ablegen und ehrliche Priesterröcke von grauer oder schwarzer Farbe tragen, auch in Scheerung des Hauptes sich den evangelischen Geistlichen gleichhalten. Zum förderlichsten solle auf des Klosters Kosten durch den Herzog ein ihm mit Gelübden und Eiden verbundener gelehrter Mann bestellt werden, der alle Tage zwo Lectionen in Theologie halte, und sollen alle junge Herren vom Pater angewiesen werden, in diese Lectionen zu gehen, während es den Alten und denjenigen, welche die verschiedenen Klosterämter auszurichten haben, freistehen solle, ob sie die Lectionen besuchen wollen. Eben dieser Theologe solle die Klosterkirche, desgleichen die Kirche zu Mengerscheid versehen, und wenn er im Kloster predige, solle Männiglich niemands ausgeschieden, er könne es denn Leibsschwachheit oder sonst eines ehrhaften Ob-

*) Der kaiserliche Schirmbrief von 1551 findet sich abgedruckt bei Günther, Codex Dipl. V, 264.

liegens halben nicht zu Wege bringen, in die Predigt kommen und Gottes Wort hören. Ohne des Herzog Georg als Landesfürsten, sowie des Paters Wissen und Willen solle fürderhin kein junger Herr, desgleichen kein Präbender angenommen werden, und sollen die jungen Herrn und Schüler, welche sich jetzt im Kloster befinden oder künftig in dasselbe eintreten, mit Ernst dahin gelehrt und gewiesen werden, daß sie später in seinem des Herzogs Fürstenthum das Predigtamt oder sonst einen ehrlichen Kirchendienst, dazu man sie tüchtig erkenne, verwalten mögen, wie denn auch der angestellte Theologus diejenigen unter den jungen Herrn, welche er dazu qualifizirt erkenne, bei Versehung der Klosterpfarrei im Predigen und in Reichung der Sakramente sich beiordnen könne. So sich unter denselben einer durch seine Gaben und Fortschritte besonders auszeichne, solle dieser auf eine evangelische Universität geschickt und auf derselben nach Nothdurft unterhalten werden, wogegen er aber sich verpflichten müsse, keinem andern Herrn als dem Herzog und dem Gotteshaus Ravensgirsburg zu dienen. Was den Gesang und die Cärimonien, die Ausspendung der h. Sakramente und die Feiertage belangt, so verpflichteten sich Pater und Convent, sich in allen Stücken der Simmernschen Kirchenordnung gemäß und gleichförmig zu erzeigen*). Wo auch noch etliche abgöttische Bildnisse vorhanden wären, sollten dieselben abgethan und verwahrt werden.

*) Allein, sagen Pater und Convent, das wir alle gesenge aus gnediger Zulassung Lateinisch und nit deutsche singen durfen, so man aber Communion helt, soll durchaus die Ordenunge mit Gebett, Consecration und Danksagung, deutsche fürgelesen und gehalten werden, und daruff das Latinische gesenge. für und nach volgen. Wir Hertzog Georg lassen auch dem mehr bemelten Pater und Convent zu, das sie ihre Horas Canonicas wie bißher mit Andacht singen und lessen mugen, jedog das allerseit abgötische und in der heiligen schrifft nit fundirte gesenge und gebett, sie seien geordnet für oder nach zeit vermieten, nit gesungen und gelesen werden, und damit alle gesenge und gebett gottseelig und ordentlich (seyen), alle abgöttische gesenge ein und abgestellet (werden), dazu alle unordnung so sich beide in Verrichtung des Kirchen-Dhinsts im Closter und hinaus in der Pfarren sich begeben mugten, vorkhomen (vorgebeugt werde), so wollen wir ehst durch die unsern in beisein des Paters solig gesenge übersehen und in ein ordnung bringen lassen, auch befehl geben, wie sich ein jedes Theil mit Verrichtung seines Amts verhalten soll.

Weiter wurde bestimmt, der Pater und die, welche die Klosterämter bekleiden, sollten des Klosters Güter und Gefälle wie bisher zum treulichsten und fleißigsten verwalten, damit die andern Herrn und Brüder desto ruhiger ihren Studiis, dem Kirchendienst und dessen Arbeit abwarten mögen, und damit der Herzog als Landesfürst und Erbkastenvogt Wissens habe, wie Pater und Convent des Klosters Güter und Gefälle anlegen und verwalten, so solle ein jeglicher Procurator d. h. jeder, der irgend welche Klostergefälle verwalte, ihm dem Herzog oder seinen dazu verordneten Räthen ehrbare aufrichtige Rechnung thun, desgleichen alsbald ein glaubhaftes Verzeichniß aller von ihm verwalteten Renten und Gefälle einreichen. So Johannes Sartorius mit Tod abgehen würde, welches der Allmächtige, fügt der Pater selbst hinzu, nach seinem willen lange verhalten wolle, so sollte ein anderer Pater nicht erwählt, postulirt und geordnet werden ohne des Herzogs oder seiner Erben Wissen und Willen, sondern sobald er, Sartorius, oder seine Nachfahren im Amt Todes verführen, sollte man sich wegen der Wahl des Nachfolgers mit Ihren fürstlichen Gnaden verständigen, und deren Rath und Willen gewärtig sein. Aufs neue behält der Herzog sich und seinen Erben in Betreff des Klosters und dessen Herrschaftgebietes die hohe landesfürstliche Obrigkeit, Erbschutz und Schirm, sowie die Administration in allen weltlichen Sachen vor, wie solche sein lieber Vater selig und zuletzt sein freundlicher lieber Herr Bruder und Gevatter Pfalzgraf Friedrich, der Kurfürst, hergebracht und in Uebung gehabt haben, und fordert, daß ihm darin der Convent in ewigen Tagen keinen Eintrag thue. Hiergegen verspricht der Herzog dem Convent, bei seiner fürstlichen Treue und wahren Worten, er wolle den Pater und den Convent bei ihren Gütern und Gefällen einschließlich der Froudienste und Nutzbarkeiten, so sie bisher bei den Unterthanen der Probstei gehabt haben, schirmen, und so wegen des Werks, in welches sie sich jetzo auf sein gnädig Anhalten und Gesinnen begeben, irgend jemand sie vergewaltigen, argwilligen und verachten würde, gegen denselben vertreten. Pater und Convent versprachen bei ihren priesterlichen Würden, mit treuen und wahren Worten und demüthigem Handgelübde an rechter Eidesstatt, daß sie den Herzog und dero fürstlichen Gnaden Erben als ihren ungezweifelten gnädigen Landesfürsten, Erbkasten-

vogt und Schirmherrn erkennen und gegen ihn in keiner Weise handeln wollen. Zugleich gestanden sie ihm das Recht zu, so sie irgend einen der im Vergleich enthaltenen Artikel nicht halten und im Ungehorsam dagegen verharren würden, solle er befugt sein, sie ohne Zögerung aus dem Kloster und dessen Gütern zu verweisen*), und ihnen den Aufenthalt im Fürstenthum Simmern nicht weiter zu gestatten.

Unter den Mönchen fanden sich nur wenige, welche das Evangelium lieb gewannen, mehrere von ihnen hingen nach wie vor dem alten Glauben an und erachteten die evangelische Lehre als ketzerisch, haben sie deßhalb auch nicht von Herzen befördern können, wie sie im Vergleich versprochen. Andere, denen Lehre und Glaube etwas gleichgültiges war, und welche die Kutte nur angezogen hatten, um in ihr des reichen Klosterguts zu genießen, sahen die geistliche Zucht und strenge Bevormundung, der sie durch den Vertrag unterworfen wurden, als ein ihnen widerrechtlich aufgelegtes Joch an, das sie eben darum nur mit Widerwillen trugen. Bei solcher Stimmung und Gesinnung konnte es nicht an allerlei Irrungen und Streitigkeiten zwischen den Klosterinsassen und dem Herzog fehlen, und in Folge dessen entschloß sich dieser endlich, dem Vorgange der andern evangelischen Fürsten zu folgen und das Kloster aufzuheben, oder nach dem damals üblichen Sprachgebrauch zu säcularisiren. In welcher Weise die Aufhebung vor sich gegangen, darüber wissen wir Genaueres nicht. Laut einer Nachricht aus späterer Zeit nahm Herzog Georg das Kloster nebst seinem Gebiet schon im Jahre 1564 in Besitz, während in einer Nachweise der in der Pfalz aufgehobenen Klöster**) das Jahr 1566 als das bezeichnet ist, in welchem die Aufhebung erfolgt sei. Bei der Auflösung des Convents nahm sich die Windesheimer Congregation, in welche das Kloster Ravengirsburg hundert Jahre früher behufs seiner Reformation gezogen

*) Dagegen, sagen Pater und Convent, soll uns das bäbstliche oder geistliche Recht, kein Indult, Gnade, Freiheit, Exzeption oder Behulff, wie dieselbige von weilant den Römischen Bäpsten, Kaisern und Königen den Geistligen und Ordenspersonen milliglich verliehen sein, schützen, schirmen, steuern oder einige furtheil gebaren, dhen wir uns derselbigen aller ingemein und insonderheit gentzlich und zumall begeben, verzigen und versagt haben wöln.

**) Die Nachweise finden sich in Struve's pfälzischer Kirchenhistorie S. 259.

worden derjenigen Mönche an, die am alten Glauben festhielten, und ihre desfallsigen Verhandlungen mit Herzog Georg hatten den Erfolg, daß denselben, es waren ihrer drei, der Klosterhof in Polch zur lebenslänglichen Nutznießung überwiesen wurde. In welchen Jahren die nach Polch gezogenen Mönche verstorben sind, ist uns nirgend gesagt, dagegen findet sich in dem Weisthum des Klosters der Vermerk, nach dem Absterben jener Mönche habe der Erzbischof von Trier den höchst werthvollen Hof, der jährlich 100 Malter Frucht brachte, und zu dessen Gerechtsamen der halbe Kirchensatz in Polch gehörte, an sich gezogen und mit den erzbischöflichen Gütern vereinigt. Von den Mönchen, welche aus innerer Ueberzeugung oder wegen äußerlicher Rücksichten das evangelische Bekenntniß annahmen, wurden diejenigen, die man zu Kirchendiensten tauglich fand, zu solchen befördert, und ist einer derselben Peter Laugwig im Jahre 1606 auf der Klosterpfarrei Bubach als Pfarrer verstorben. Der Pater blieb nicht im Kloster, sondern empfing seinem Wunsche gemäß Wohnung und Beköstigung im herzoglichen Schlosse zu Simmern. Für Versehung der Klosterpfarrei wurde ein evangelischer Prediger, für Verwaltung des reichen Klosterguts ein weltlicher Schaffner bestellt, und haben beide ihre Wohnung in den Gebäuden des Klosters erhalten*). Es unterliegt keinem Zweifel, daß Herzog Friedrich wie zu Ravengirsburg, so auch in dem Frauenkloster Chumbd den Messedienst abgeschafft hat. Dorothea von Meitzenhausen, welche schon im Jahr 1556 als Aebtissin erscheint, bekleidete dieses Amt noch im Jahre 1561, im Jahre 1563 dagegen war dasselbe bereits an die Pfalzgräfin Katharine, die Schwester des Kurfürsten Friedrich und des Herzogs Georg übergegangen. Insofern die Klosterjungfrauen von Chumbd nicht schon 1559 die Nonnentracht abgelegt haben, so ist solches jedenfalls geschehen, nachdem die Pfalz-

*) Das Kloster hatte bei seiner Aufhebung bedeutende Schulden, und waren die Hauptgläubiger das Kloster Engelport, das Marienstift in Wesel, das Karmeliterkloster in Kreuznach, die Präsens Kirchberg und ein Bürger zu Zell, bei welchem die Mönche das für jene Zeit außerordentlich hohe Kapital von 1400 Gulden geliehen hatten. Der Pfarrer Peter Laugwig in Bubach, der längst lebende Conventual, bezog bis zu seinem Tod aus den Klostergefällen $^1/_2$ Fuder Wein, $18^1/_2$ fl. Geld, 12 Malter Korn und 10 Malter Hafer, so 1606 zum letzten Mal verrechnet worden.

gräfin Katharina Aebtissin des Klosters geworden. Dieses ist darum als ein Gewisses anzunehmen, weil diese Pfalzgräfin es gewesen, durch welche sich 1566 die Cisterzienser nonnen in Brauweiler bei Kreuznach haben bewegen lassen, der von Kurfürst Friedrich angeordneten Reformation sich zu unterwerfen. Wenn eine Nachricht dahin lautet, daß das Frauenkloster Chumbd als solches durch Herzog Georg im Jahre 1566 aufgehoben worden sei, so ist das eine irrige Angabe, denn die förmliche Aufhebung ist erst im Jahre 1574 unter Herzog Reichard erfolgt. Ums Jahr 1560 war die Klosterkirche, die zugleich die Kirche der Pfarrgemeinde Chumbd gewesen, sehr verfallen, und dieses in Folge dessen, daß der Convent mit der Gemeinde im Streit lag, wem die Baupflicht obliege. Herzog Georg trug Sorge, daß der Streit verglichen und die Kirche wieder nach Nothdurft hergestellt wurde.

Auch in dem Amte Bolanden am Donnersberge, das Herzog Georg von seinem Bruder dem Kurfürsten gegen das Amt Bekkelnheim eingetauscht hatte, lagen zwei Klöster, nämlich die Prämonstratenser-Klöster Münster-Dreisen am Prümbach und Hane in der Nähe des Dorfes Bolanden. Das Männerkloster Münster-Dreisen befand sich unter den zwölf pfälzischen Klöstern, die mit päpstlicher Bewilligung schon 1551 zur Mehrung der Gefälle der Hochschule Heidelberg aufgehoben worden waren, und es hat Herzog Georg, als ihm durch Vermittlung seines Bruders die Güter des Klosters seitens der Hochschule abgetreten wurden, dieselben an Heinrich von Geispitzheim, der sein Amtmann erst in Birkenfeld und hernach in Bolanden war, zu Lehen gegeben. Den Frauenconvent zu Hane löste Herzog Georg im Jahre 1576 auf*).

IX. Kapitel.

Die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in der Kurpfalz, insonderheit in den Aemtern Bacharach und Bekkelnheim, nach dem Regierungsantritt Friedrichs.

Friedrich war eben im Begriff auf Otto Heinrichs Wunsch und Kosten sich zu dem nach Augsburg ausgeschriebenen Reichs-

*) Vgl. Remling's Klöster in Rheinbaiern II, 111 und 163.

tage zu begeben, um den Kurfürsten dorten zu vertreten, und insbesondere die zwischen den evangelischen Ständen eingetretenen Streitigkeiten beilegen zu helfen, als ihm ein von Heidelberg herbeigeeilter Edelmann im Auftrag der kurfürstlichen Räthe meldete, daß der schon seit längerer Zeit kränkelnde Fürst am 12. Februar 1559 um die Mittagszeit in Gott ganz christlich und seliglich verschieden sei. Da die Räthe das Ableben ihres bisherigen Herrn bis zu Friedrichs Ankunft geheim halten wollten, so verließ dieser sofort Amberg und eilte nach Heidelberg. Es gab hier viel für ihn zu thun, namentlich nahm ihn die Erbhuldigung, welche er an den vornehmsten Orten persönlich entgegennahm, längere Zeit ganz in Anspruch. Deßhalb konnte er sich nicht so zeitig in Augsburg einfinden, als er gewünscht hatte, und mußte die dorten nicht aufschiebbaren Dinge durch die ihm vorangegangenen Räthe besorgen lassen. Am 10. April schrieb er von Wiesenthal aus an seinen Schwiegersohn Johann Friedrich von Sachsen, dem er bereits verdächtigt worden war, daß er die Sectirerei d. h. den Zwinglianismus begünstige: Obgleich er mit wichtigen Geschäften beladen sei, finde er doch Zeit, ein Brieflein zu schreiben, indem er die Nacht zu Hülfe nehme. Er habe die Lande eingenommen. Des andern Morgens werde er in Heidelberg sein und dann bald nach Amberg aufbrechen, wo er mit ihm zusammenzukommen hoffe. Neues wisse er nichts besonders zu schreiben, vernehme aber soviel, daß der Teufel und sein Anhang allerlei Zänkereien und Wege suche, damit er sie d. h. ihn und Johann Friedrich in Religionssachen strittig mache, hoffe jedoch zu Gott, der Herzog werde seinestheils sich dazu nicht bewegen lassen. Er der Kurfürst wolle Gott zu Hülfe nehmen, seinem Amt treulich nachsetzen und an seinem Fleiß nichts fehlen lassen, damit die Einigkeit in Religions- und Profansachen nicht allein erhalten, sondern von Tag zu Tag mehr gepflanzt werde. Friedrich verweilte mehrere Wochen in Amberg, indem er auch in der Oberpfalz die Huldigung einzunehmen hatte, und traf erst am 22. Juni in Augsburg ein. Am 11. Juli empfing er hier von Kaiser Ferdinand die Reichslehn. Wie sehr aber auch diese und andere Staatsangelegenheiten seine Thätigkeit in Anspruch nahmen, er vergaß darüber nicht den Wunsch seines Vorgängers. Aufs eifrigste bemühte er sich um die Herstellung der Einigkeit unter

den evangelischen Ständen und um die Sicherstellung der Rechte der evangelischen Kirche vor den Umtrieben der römischen Kirche. Daß seinem Herzen die Förderung des Evangeliums das Wichtigste blieb, davon zeugen die zahlreichen Schreiben, die er vor seiner Ankunft in Augsburg mit seinem dortigen Gesandten, sowie nach derselben mit den in Heidelberg zurückgelassenen Räthen gewechselt hat.

Wir können Friedrich nicht in die vielen Glaubenskämpfe folgen, welche er während der Regierung der Kurlande kämpfte, es müssen jedoch dieselben insoweit dargelegt werden, als es zur Veranschaulichung des Wesens und Thuns des glaubenseifrigen Fürsten und zum Verständniß der Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in unserm Bezirk erforderlich ist. Die Kämpfe begannen für ihn, wie er in die Regierung der Kurlande eintrat. Er fand die Heidelberger Geistlichkeit im Streit über die Abendmahlslehre und in Folge dessen den Hof, die Universität und die Bürgerschaft der Stadt in Parteien gespalten.

An der Spitze derer, welche streng an Luther's Lehrsätzen hielten, stand Tilmann Heßhuß aus Niederwesel, welchem Otto Heinrich nach dem Tode des ehrwürdigen Stoll auf Melanchthon's Empfehlung trotz seiner jungen Jahre den ersten theologischen Lehrstuhl an der Hochschule und zugleich das Amt eines Generalsuperintendenten der Rheinpfalz übertragen hatte. Der Führer der andern Partei, welche der Lehre der Schweizer Reformation beipflichtete oder sich ihr zuneigte, war Wilhelm Klebitz, einer der Diakonen der h. Geistkirche. Beide waren leidenschaftliche starrköpfige Männer, die in dem Kampfe, welchen sie für die Wahrheit und allein zu Gottes Ehren zu kämpfen meinten, vielfach durch ihre Ehrsucht und andere persönliche Interessen geleitet wurden. Der Streit entbrannte besonders heftig während Friedrichs Abwesenheit auf dem Reichstage. Friedrich hatte den Grafen Georg von Erbach, den Gemahl seiner Schwester Elisabeth, zu seinem Statthalter in der Unterpfalz bestellt, und dieser bemühte sich auf das eifrigste, den Streit beizulegen. Er ließ, wie Friedrich unterm 24. Oktober 1559 seinem Schwiegersohn Johann Friedrich mittheilte, Heßhuß und Klebitz vor sich kommen und ermahnte sie freundlich, sie wollten ihre Disputationen nicht auf die Kanzel bringen, die Gewissen damit zu betrüben, sondern

damit einhalten, bis der Kurfürst zurückkomme. Dies hätten sie auch versprochen und gehalten. Aber alsbald nach seiner Zurückkunft habe der Kampf zwischen beiden aufs neue begonnen. Friedrich machte den Vorschlag, beide Theile sollten sich genügen lassen an der Bestimmung der Augsburgischen Confession, daß der Leib des Herrn mit dem Brode gereicht werde. Heßhuß aber ging hierauf nicht ein, weil diese Formel sich nur in der veränderten Confession, nicht aber in der von 1530 finde, und wurde immer maßloser in seinen Ausfällen wider Klebitz. Eines Sonntags entsetzte er denselben von der Kanzel herab seines Amts, und als Klebitz diese Amtsentsetzung in einer Gegenpredigt für ungültig erklärte, that er ihn im Gottesdienst des nächsten Sonntags feierlich in den Bann. Noch war die Geduld Friedrichs nicht erschöpft. Er versammelte etliche Tage nachher alle Lehrer der Universität und alle Prediger der Stadt, und nachdem er sie in den beweglichsten Worten ermahnt hatte, des unnützen Zankes sich zu entschlagen und ihre Sorgfalt darauf zu richten, wie sie aus bösen Menschen wahre Christen machten, die in gläubigem Herzen die wahre Gemeinschaft des Leibes Christi bewahrten, hob er den von Heßhuß über Klebitz ausgesprochenen Bann auf, und verlangte, beide Parteien sollten sich die gegenseitigen Kränkungen einander verzeihen. Zugleich gebot er, es solle fortan bei dem Unterrichte die Formel „in und unter dem Brode" nicht mehr gebraucht, sondern nur gelehrt werden, daß man den Leib Christi mit dem dem Brod empfange. Dabei versprach er eine Synode zu veranstalten, auf welcher die strittig gewordenen Fragen weiter untersucht und entschieden werden sollten. Heßhuß fügte sich nicht, eiferte vielmehr, sobald er die Kanzel wiederum betrat, wider den gottlosen Vertrag, den man habe erzwingen wollen, und als darauf auch Klebitz des ihm auferlegten Schweigens sich entbunden glaubte, und sogar nach dem Austritt aus der Kirche mit einem andern Diakon, welcher es mit Heßhuß hielt, handgemein wurde, hielt es Friedrich an der Zeit, Heßhuß und Klebitz ihrer Aemter zu entsetzen.

Es genügte Friedrich nicht, durch die Entlassung der beiden Streitbolde die Ruhe für den Augenblick hergestellt zu haben, sein Wunsch ging dahin, seinem Lande den Frieden auf die Dauer zu geben. Die von ihm in Aussicht gestellte Landessynode zu

berufen, und durch sie die strittigen Lehren entscheiden zu lassen, erschien ihm bei der noch andauernden Aufregung der Gemüther nicht der geeignete Weg, es wurde ein anderer von ihm gewählt. Er sandte den Geheimschreiber Cirler, denselbigen Mann, welcher an der unter Otto Heinrich gehaltenen Kirchenvisitation Theil genommen hatte, nach Wittenberg zu Melanchthon, und ließ diesen bitten, Rath zu ertheilen, wie für die Pfalz der ärgerliche Abendmahlstreit beizulegen sei. Er that dieses in der Hoffnung, das Ansehen des großen evangelischen Lehrers, des Verfassers der Augsburgischen Confession, dessen Geburtsland die Pfalz war, sei in derselben ein so gewaltiges, daß seinem Ausspruche alle Parteien sich willig unterwerfen würden. Melanchthon säumte nicht, dem Wunsch Friedrichs zu willfahren. Wie hätte es ihn, der dem Tode sich bereits nahe fühlte, getröstet und erquickt, wenn er ihn hätte erwarten können mit dem Bewußtsein, der bittere Streit, welcher wegen des Mahles der Liebe in der evangelischen Christenheit schon mehrere Jahrzehnte hindurch in so gehässiger Weise geführt wurde, gehe zu Ende, die Kirche erlange Frieden und könne sich bauen zu einem Tempel, darin der, der die Liebe ist, angebetet werde im Geist und in der Wahrheit. Diese Friedenssehnsucht seines Herzens durchweht das von ihm erstattete Gutachten von Anfang bis zu Ende. Er billigt das Verfahren des Kurfürsten, daß er beiden Theilen Schweigen auferlegt habe; damit aber die Spaltung in der jungen Kirche der Pfalz nicht andauere, erscheint es ihm rathsam, daß man in Betreff des Abendmahls über eine Formel sich einige, die geeignet sei, alle Parteien zu befriedigen. Als eine solche sieht er an das Wort Pauli 1. Cor. 10, 16: „das Brod, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi?" erachtet es aber dabei für nöthig, daß das Wort: Gemeinschaft des Leibes näher erklärt werde, und sagt: das Wort heiße nicht, die Natur des Brodes werde verwandelt, wie die Papisten sagen; auch nicht, wie die in Bremen, das Brod sei der wahre Leib Christi, sondern es sei eine Gemeinschaft d. h. dasjenige, wodurch die Einigung mit dem Leib Christi zu Stande kommt, welche bei dem Genusse sich bildet. Nachdem er am Schlusse seines Gutachtens sich dahin geäußert, wem die Formel nicht gefalle und deßhalb nicht zur Communion kommen wolle, dem solle es überlassen bleiben, sich

seines Urtheils zu bedienen, ruft er in tiefer Herzensinbrunst den Sohn Gottes an, unsern Herrn Jesum Christum, welcher zur Rechten des Vaters sitzet und seine ewige Kirche sammelt, daß er seine streitende Kirche lehre, leite und schirme. Friedrich wurde durch das Gutachten, das am 28. Oktober 1559 in Heidelberg eintraf, hoch erfreut und schickte es sofort dem von ihm bestellten Kirchenrathe zu mit dem Befehl, die Prediger anzuweisen und darüber zu halten, daß sie sich die vorgeschlagene Formel aneigneten und bei der öffentlichen Unterweisung brauchten. Der Kirchenrath kam dem Befehl nach und fügte der Weisung, die er der pfälzischen Geistlichkeit ertheilte, wahrscheinlich eine Abschrift des Gutachtens bei, denn durch den Druck wurde dasselbe nicht sofort veröffentlicht. Eine solche Veröffentlichung erfolgte erst, als Gott den Verfasser durch seinen am 19. April 1560 erfolgten Tod der Wuth der Zeloten, rabiei theologorum, entzogen hatte.

Heßhuß, der nach seiner Amtsentsetzung in der Pfalz Hofprediger bei Herzog Wolfgang in Neuburg geworden, hatte nicht sobald das Gutachten in Händen, als er die Feder ergriff und eine Widerlegungsschrift ausgehen ließ, in welcher er nicht bloß Melanchthon, seinen ehemaligen Gönner, sondern auch den Kurfürsten hart angriff, und diesen beschuldigte, er führe die pfälzische Kirche dem Calvinismus in die Arme*). Diese Anklage erweckte bei vielen evangelischen Fürsten, welche Friedrich näher befreundet waren, ängstliche Besorgnisse und setzte insbesondere seinen Schwiegersohn Johann Friedrich in großen Schrecken. Dieser Fürst sann darauf, wie er seinen Schwiegervater von dem für ihn so gefährlichen Schritt zurückhalten möchte. In der Hoffnung, derselbe werde sich noch belehren lassen, sowie auf den Wunsch seiner Schwiegermutter begab er sich persönlich nach Heidelberg und nahm zwei Theologen, die zu den gewandtesten und rüstigsten Kämpen des strengen Lutherthums zählten, den Superintendenten zu Koburg Johann Stössel und den Superintendenten zu Heldburg Maximilian Mörlin mit sich. Friedrich gestattete, daß Beide zu wiederholten Malen in den Kirchen von Heidelberg pre-

*) Die Schrift führt den Titel: Responsio ad praejudicium Philippi Melanchthonis de Controversia coenae Domini.

digten, besprach zum öftern mit ihnen die strittigen Punkte persönlich, und als sein Schwiegersohn begehrte, es möchten diese Punkte zwischen den Pfälzer Theologen und den von ihm mitgebrachten in einer öffentlichen Disputation erörtert werden, willigte er auch in dieses Begehren. Die Disputation begann am 3. Juli 1560 und dauerte fünf volle Tage. Bei derselben standen pfälzischer Seits den beiden Sachsen gegenüber Peter Boquin, Thomas Erast und Paul Einkorn. Mörlin und Stössel behaupteten in dem ersten der von ihnen aufgestellten vierundzwanzig Sätze, es sei im Abendmahl der wahre Leib und das wahre Blut Christi in, mit und unter dem Brod wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig, und wollten nach ihrem zweiten Satze nicht nur alle die verdammt haben, welche unter dem Leib und Blut Christi bloße Zeichen und Bilder des abwesenden Leibes und Blutes verstehen, sondern auch diejenigen, welche im Abendmahl allein die Kraft und Wirkung, nicht aber zugleich die Substanz und das Wesen des Leibes Christi selbst setzen. Sie beriefen sich, wie früher Luther, darauf, daß die Worte Christi: „Das ist mein Leib" so deutlich und klar seien, wie die Sonne am hellen Mittag. Sie räumten ein, daß die Vernunft an dieser Lehre sich stoßen müsse, bestanden aber darauf, daß die Vernunft gar nicht hierüber urtheilen dürfe, sondern es in Erforschung göttlicher Geheimnisse der Christen höchste Weisheit sei, wenn sie das Urtheil der Vernunft im Zaume halten, und was derselben ungereimt dünke, durch den Glauben überwinden. In ähnlicher Weise wiesen sie die Einwürfe der Gegner zurück, und so erwies sich auch dieses Religionsgespräch, wie so viele der früheren, der Herstellung der Einigkeit mehr hinderlich als förderlich. Es gelang den Sachsen nicht, Friedrich von der Wahrheit ihrer Behauptungen zu überzeugen, vielmehr diente das, was er bei der Disputation gehört, gerade dazu, ihn in der Abendmahlslehre mit der Auffassung Calvin's zu befreunden und überhaupt ihn mehr zum Calvinismus hinüberzuziehen*). Daß dieses geschah, dazu trug nicht wenig bei, daß seine weltlichen Räthe, desgleichen die Theologen, mit welchen theils durch ihn, theils schon durch seinen Vorgänger die theolo-

*) Wie Kurfürst Friedrich Calvinist geworden, ist ausführlich erörtert von Kluckhohn im Münchner historischen Jahrbuch für 1866.

gischen Lehrstühle an der Heidelberger Hochschule besetzt waren, in ihrer Mehrheit Anhänger Zwingli's und Calvin's waren, wie denn nicht bloß Olevian, sondern auch der mit dem Oberhofmeisteramte bekleidete Graf Georg von Erbach Schüler Calvin's und Peter Martyr's gewesen. Daß Friedrich von jener Zeit ab sehr stark dem Calvinismus zuneigte, das erweisen die Verordnungen, die er in Betreff der Einrichtung der Kirchen und des Gottesdienstes erließ. Nach denselben sollten aus den Kirchen Taufsteine wie Altäre entfernt und die Kinder aus einem Becken getauft, das Abendmahl an einem einfachen Tisch gespendet, statt der Kelche Becher, statt der Hostien Brod gebraucht und das Brod gebrochen werden. Indem er ferner die Kirchenfeste der Maria und der Heiligen aufhob, wollte er auch alles Bildwerk aus den Kirchen entfernt wissen, und selbst der Gebrauch der Orgel erschien ihm nicht evangelisch. Diese Aenderungen, welche jedoch nur sehr allmählich durchgeführt wurden, erregten bei den strengen Lutheranern in und außerhalb der Pfalz nicht geringen Schmerz und Unwillen, und während ein Erasmus von Venningen, der pfälzische Hofrichter, darob bittere Klagschreiben an Johann Marbach nach Straßburg sandte, empfing Friedrich solche von seinem Schwiegersohne, dem Herzog Johann Friedrich, desgleichen vom Herzog Christoph von Würtemberg, den er sehr hochschätzte und es deshalb um so mehr bedauerte, daß derselbe durch Brenz sich und seinem Lande die Ubiquitätslehre aufdrängen ließ*). In seiner

*) In seinem Antwortschreiben wies Friedrich den zween Fürsten nach, wie er nur gethan habe, wozu ihn die Schrift und sein Gewissen gedrungen. Seinem Tochtermann, der ihm besonders die Wegräumung der Altäre und Taufsteine verargte, sagte er: Er halte ihn in dem alten Testament nicht so unerfahren, daß er nicht wissen sollte, wozu die Altäre geordnet seien, nämlich zum Opfer. Ob es aber den Christen gebühre, auf den Tischen, da man die h. Sakramente ausspende, zu opfern und also aus des Herrn Nachtmahl ein Opfer zu machen, wie solches im Papstthum geschehe, gebe er ihm als dem mehr Verständigen zu ermessen. Er sei der Ansicht, das Sakrament des Nachtmahls sollte nicht gereicht werden auf den Altären, da man hiebevor das gottlose Meßopfer gehalten, sondern, wie es von Christus geschehen, an einem Tische, es gelte ihm gleich, ob es ein hölzerner oder steinerner Tisch sei, allein daß er nicht den Namen eines Altars habe. Nachdem er weiter bemerkt, wie er von Herzen leiden möchte, daß allenthalben, wo er zu ge-

Antwort an den Herzog von Würtemberg dankte er demselben freundlichst für das christliche Mitleiden, das er mit ihm (ob seiner Verirrung) trage und erklärt ihm, er zweifele daran nicht, ohne die Hochsinnigkeit von Sr. Liebden Theologen würden sie beide in der Erkenntniß und in dem Bekenntniß göttlichen Worts sich nicht allein näher zusammenthun, sondern auch heute noch in den Hauptartikeln christlichen Glaubens mit einander vergleichen, wie solches vor einem Jahre bei ihrer Zusammenkunft in Hilsbach geschehen, da keine Theologen gewesen. Habe doch der Herzog mit seinem damals von ihm beschehenen einfältigen Bekenntniß sich durchaus zufrieden erklärt, und nur vermeint, er sollte und müßte glauben, daß der Leib Christi mündlich mit dem leiblichen Munde im h. Abendmahl genossen werde, und er — Friedrich — habe dem zugestimmt, wofern solche Nießung sacramentaliter verstanden würde. Zu der von Brenz neu erdachten Ubiquität des Leibes Christi, die der Herzog ihm damals proponirt, habe er sich freilich nicht bereden lassen können, und dieses darum, dieweil der Artikel unseres uralten christlichen Glaubens von Christi Himmelfahrt und seinem Sitzen zur Rechten Gottes solches nicht zulasse. Indem er schließlich wiederholt, er hoffe, die Ubiquitätslehre ausgenommen, würden sie sich wohl des Glaubens wegen freundlich vergleichen, fügt er in einer besondern Anlage sein

bieten habe, die Altäre ohne Verwirrung der blöden Gemüther abgeschafft sein möchten, berührt er einen andern Vorwurf seines Schwiegersohns, die Beseitigung der Kelche. Es werde, sagt er, weder er noch irgend Jemand aus Gottes Wort erweisen können, daß der Herr Christus oder auch seine Apostel dergleichen Kelche oder Trinkgeschirre gebraucht hätten, wie sie hernach im Papstthum aufgekommen seien, und zwar wiederum als Verleitung zu einer besondern Abgötterei, indem sie also rund und glatt sein müssen, daß von dem Weine, der nach ihrem Vorgeben in das Blut Christi verwandelt werde, nicht das geringste Tröpflein daran hangen bleibe. Eben desgleichen, fährt Friedrich in seinem Schreiben fort, hat es eine Gelegenheit mit den Taufsteinen, die auch zu allerlei Abgötterei und Zauberei im Papstthum mißbraucht worden, und werde der Herzog selber zugestehn, daß den Christen im heiligen Wort Gottes nicht auferlegt sei, in steinernen Särgen zu taufen, sondern nur geboten, mit Wasser zu taufen, gleichviel ob das Wasser stehend oder fließend, auch sei ja weder ein Apostel noch einer der andern Jünger in einem steinernen Sarg getauft worden u. s. w.

Glaubensbekenntniß bei, damit Sr. Liebden ein gründlich Wissen haben möge, wie fern oder nahe sie beide in Erkenntniß und Bekenntniß der christlichen Wahrheit seien.

Friedrich war der festen Ueberzeugung, er habe sich weder durch seine Auffassung der Abendmahlslehre noch durch seine gottesdienstlichen Aenderungen mit der Augsburgischen Confession, wie sie Melanchthon im Jahre 1540 mit etlichen Aenderungen neu herausgegeben, in Widerspruch gesetzt, und daß er auch fernerhin an ihr festzuhalten gesonnen sei, das bewies er durch Wort und That auf dem Naumburger Convente. Dieser Convent oder Fürstentag verfolgte denselben Zweck, den der sogenannte Frankfurter Receß oder Vergleich angestrebt hatte, nämlich eine Vereinbarung der evangelischen Stände Deutschlands in Betreff der zwischen ihnen strittigen Religionsfragen, und dadurch eine Mehrung ihrer Macht den katholischen Ständen gegenüber. Der Frankfurter Vergleich war auf Grundlage des von Melanchthon erforderten Guchtachtens berathen und abgeschlossen worden, und zwar im Jahre 1558, als neben den Kurfürsten auch viele andere Fürsten des Reichs sich in Frankfurt versammelt hatten, um der feierlichen Uebertragung der Kaiserwürde von Karl V. auf seinen Bruder Ferdinand anzuwohnen. Man verglich sich in ihm über die vier Punkte, welche zu jener Zeit vornämlich der Gegenstand heftigen Streites innerhalb der deutschen evangelischen Kirche waren, nämlich über die Artikel von der Rechtfertigung des Menschen vor Gott, von der Nothwendigkeit guter Werke, von der Gemeinschaft des Leibes Christi beim h. Abendmahl und von den Adiaphoris oder den mittelmäßigen Cärimonien in der Kirche. Wie Friedrich, damals noch Herzog in Simmern, Theil an den Verhandlungen genommen, durch welche mehrere evangelische Fürsten im Jahre 1557 zu Frankfurt, kurz vor dem mit den Katholiken zu Worms gehaltenen Gespräch, in Betreff der evangelischen Lehre sich zu einigen suchten, so hat er auch den Frankfurter Receß von 1558 mit berathen und unterschrieben*). Die damals

*) Daß Friedrich den Receß nicht bloß mitberathen, sondern ihn auch unterzeichnet, erklärten seine Gesandten auf dem Reichstage von 1559. Vgl. die Briefe Friedrichs des Frommen I, 131. Ausführliche Belehrung über den Frankfurter Convent gibt Heppe in seiner Geschichte des deutschen Protestantism. Bd. I, 142—156.

zu Frankfurt versammelten Fürsten beschlossen, sämmtliche evangelische Stände des Reichs einzuladen, dem Recesse beizutreten, und sollte ein jeglicher seine Grenznachbarn dazu zu bewegen suchen. Aber die Hoffnung, es würden Fürsten, Grafen und Städte gern alle das Ihre dazu beitragen, daß das traurige Zerwürfniß inmitten der evangelischen deutschen Kirche ein Ende nehme, hat sich nicht erfüllt. Den streng lutherischen Theologen war es ein nicht geringes Aergerniß, daß die Erklärung, welche der ihnen verhaßte Melanchthon über die strittigen Punkte abgegeben, die Grundlage der Vereinbarung bildete. Sie suchten allerwärts die Fürsten und Stadtmagistrate gegen den Frankfurter Vergleich aufzuregen, und wenn ihnen dieses auch nicht überall gelang, so doch bei manchen, namentlich bei den Herzögen von Sachsen-Gotha und Weimar, welche in Folge dessen zu Anfang des Jahres 1559 ihr berüchtigtes Confutationsbuch erscheinen ließen. Die Vereinsfürsten schmerzte es tief, daß der in Frankfurt eingeschlagene Weg nicht zu dem angestrebten Ziele führte, und Herzog Christoph von Würtemberg, dem dies besonders nahe ging, kam auf den Gedanken, die deutsche evangelische Kirche möchte etwa dadurch den zu ihrem Weiterbau und zu ihrer Kräftigung so dringend nöthigen innern Frieden erlangen, wenn alle Fürsten und Stände, welche der Augsburgischen Confession zugethan seien, sich vereinigten, die Confession so wie sie im Jahre 1530 dem Kaiser übergeben worden, aufs neue zu unterschreiben. Dadurch würden, hoffte er, auch die kränkenden Vorwürfe niedergeschlagen werden, welche die Evangelischen wegen ihrer Uneinigkeit in der Lehre so vielfach hören mußten. Nach seiner Ansicht sollte die neu unterschriebene Confession, dem Kaiser entweder durch eine eigene Gesandtschaft oder auch auf dem nächsten Reichstage feierlich übergeben werden, desgleichen sollten sich die evangelischen Stände bei Unterzeichnung der Confession eidlich verpflichten, bei dem neu bekräftigten Bekenntniß durch Gottes Gnade standhaft zu bleiben, keine Rotten und Secten in ihren Landen zu dulden, aber auch ihren Theologen nicht zu gestatten, daß sie fortan in Schriften und Predigten einander schmähten. Bei der Zusammenkunft, welche Herzog Christoph im Sommer 1560 mit Kurfürst Friedrich und dessen Tochtermann Johann Friedrich in dem etliche Stunden von Heidelberg gelegenen Städtchen Hilspach hatte, theilte er beiden

seine Gedanken mit. Friedrich ging sofort darauf ein, ebenso fand der Vorschlag die Zustimmung des Kurfürsten August von Sachsen, des Landgrafen Philipp und der andern Fürsten, welchen er mitgetheilt wurde. Kurfürst August übernahm es, das Einladungsschreiben an die evangelischen Stände zu erlassen und es fanden sich die Eingeladenen zur festgesetzten Zeit, 20. Januar 1561, in Naumburg, der zum Versammlungsort erwählten Stadt, sehr zahlreich ein. Von den Fürsten unseres Bezirks erschienen Kurfürst Friedrich nebst seinem Sohne Kasimir, Landgraf Philipp mit seinem Sohne Wilhelm, desgleichen Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken. Herzog Georg von Simmern war durch Leibesschwachheit verhindert, dem Convent persönlich anzuwohnen, und sandte als Vertreter seinen Rath Otto Seel. Der Rheingraf Philipp Franz hatte die Reise nach Naumburg gemacht, aber kaum dort angekommen verfiel er in eine schwere Krankheit und starb daselbst am 28. Januar. Seine Leiche wurde behufs ihrer Bestattung in dem Erbbegräbniß nach Johannisberg bei Dhaun gebracht.

Beim Beginn der Verhandlungen, welche vom 21. Januar bis zum 8. Februar gedauert haben und wobei 21 Conferenzen gehalten wurden, ward der Wunsch ausgesprochen, und zwar von Seiten des Kurfürsten August von Sachsen, es sollte die Augsburgische Confession von 1542 unterzeichnet werden, weil dieselbe einige Artikel, ohne jedoch deren Wesen zu ändern, erweitert habe, und weil in ihr mehrere Einwürfe, so von den Papisten gegen die Confession vom Jahre 1530 erhoben worden, beseitigt seien. August nahm jedoch seinen Vorschlag zurück, als derselbe auf Widerspruch stieß, dagegen ging er und mit ihm die Mehrzahl der Versammelten nicht ein auf die von Herzog Ulrich von Mecklenburg und Herzog Wolfgang von Zweibrücken unterstützte Forderung des Herzogs Johann Friedrich von Sachsen, daß neben der Confession von 1530 auch die Schmalkaldischen Artikel unterschrieben werden sollten. Nachdem man sich darüber geeinigt, es sollte bloß das auf dem Augsburger Reichstag dem Kaiser übergebene Bekenntniß unterzeichnet werden, schritt man zur Vergleichung der verschiedenen Ausgaben desselben, zunächst der lateinischen, sodann der deutschen, und waren hierbei Kurfürst Friedrich von der Pfalz und Herzog Christoph von Würtemberg von Anfang bis zu Ende

nicht bloß gegenwärtig, sondern auch mitthätig, indem jeder von ihnen einen Abdruck der verschiedenen Ausgaben in der Hand hatte und nachlas. Als man mit der Vergleichung zu Ende gekommen, begannen die Verhandlungen darüber, was in die Vorrede, mit welcher die Confession dem Kaiser übergeben werden sollte, aufzunehmen sei. Auch darüber gingen Anfangs die Ansichten der Fürsten und ihrer Theologen weit auseinander, doch kam man in der zehnten Conferenz, welche am 30. Januar stattfand, auch damit zu Stande. Die Stände verwahrten sich in der Vorrede zunächst gegen die Verunglimpfung, von der Augsburgischen Confession abgewichen zu sein, allerdings sei dieselbe in den Ausgaben der Jahre 1540 und 1542 etwas ausführlicher gestellt, doch wollten sie bei der von 1530 verbleiben, um zu beweisen, daß sie weder neue noch unbegründete Lehren vertheidigten. In Betreff des Abendmahls sprachen sie sich gegen die Transsubstantiation und Messe aus, erklärten aber zugleich, sie glaubten, daß Christus in dem Abendmahle wahrhaftig, lebendig und wesentlich gegenwärtig sei, und verwürfen die Lehre derer, die da sagen, es sei das Abendmahl allein ein äußerlich Zeichen, dabei die Christen ihr Bekenntniß thun und zu erkennen seien. Schließlich baten sie, Kaiserliche Majestät wolle ihr christliches in prophetischer und apostolischer göttlicher Schrift gegründetes Bekenntniß gnädigst annehmen, sie der beschwerlichen Auflage, als ob sie in Religion zwiespältig seien, entschuldigt halten, sie bei dem Passauischen Vertrag und dem darauf erfolgten Religionsfrieden als ein löblicher teutscher Kaiser allergnädigst handhaben und nicht gestatten, daß unter dem Schein eines Concilii oder in anderm Weg etwas wider sie und die Ihren vorgenommen werde, wie sie dagegen des Erbietens seien, daß sie in allen weltlichen Sachen, so zu gemeiner Wohlfahrt des Reichs dienlich, sich gegen ihn in aller Unterthänigkeit und Demuth erzeigen wollten.

Nicht ohne dringliche Ursache war in die Vorrede die Bitte aufgenommen, der Kaiser wolle die Evangelischen nicht unter dem Schein eines Concils vergewaltigen lassen, denn darauf war es von Neuem abgesehen. Während die evangelischen Stände zu Naumburg ihre Verhandlungen pflogen, erschienen daselbst in Begleitung von drei kaiserlichen Gesandten die Legaten, welche Papst Pius nach Deutschland gesandt hatte, um die protestantischen

Fürsten zu dem Concile einzuladen, das in Trident neu beginnen sollte*). Es war die elfte am 31. Januar gehaltene Conferenz, in der die kaiserlichen Gesandten sich einfanden und an die in derselben versammelten Fürsten und Stände im Auftrag ihres Herrn das Ansinnen stellten, das nach Trident ausgeschriebene Concil zu besuchen. Die Fürsten versprachen, die Einladung zum Concil in Erwägung zu ziehen, hatten aber nicht sobald die ihnen behändigten Breven mit des Papstes Anrede dilecto filio eingesehen, als sie dieselben an die Legaten zurücksandten mit dem Bemerken, daß der Papst ihr Vater nicht sei, und keiner von ihnen ein geliebter Sohn des Papstes sein wolle.

Die Einhelligkeit, mit welcher die päpstliche Einladung zurückgewiesen wurde, zeigte sich leider nicht, als man sich anschickte, das Werk abzuschließen, zu welchem man nach Naumburg gekommen war. Die Zeloten unter den lutherischen Theologen, darunter vor Allen Flacius, Heßhuß, Mörlin und Stössel, waren auch jetzo beschäftigt, das Feuer der Zwietracht zu schüren und drangen in die unter ihrem Einflusse stehenden Fürsten, darauf zu bestehen, daß in der Vorrede zu der neu unterschriebenen Confession die von der lutherischen Kirche verworfenen Irrthümer und insbesondere die Sakramentirer namentlich verdammt würden. Als dieses nicht geschah, verweigerten die Herzöge Johann Friedrich von Sachsen und Ulrich von Mecklenburg die Unterzeichnung der Vorrede, und ein Gleiches geschah von der Mehrzahl der Vertreter der Stände, die nicht in Person erschienen waren. Herzog Johann Friedrich ging noch weiter', in der vierzehnten Sitzung übergab er der Versammlung eine heftige Protestation wider die Vorrede und verließ unmittelbar darauf Naumburg. Für Kurfürst Friedrich von der Pfalz war es ein nicht geringer Schmerz, daß es vor Andern der Gemahl seiner lieben Tochter Elisabeth war, der das Einigungswerk vereitelte, und ihn durch die heftigen Ausfälle, welche er in seiner Protestation gerade gegen ihn sich erlaubt hatte,

*) Die päpstlichen Legaten waren: Zacharias Delphinus, Bischof zu Faro und Johann Franziskus Commendone, Bischof von Zacynthus, denen Kaspar Schöneichen als Dolmetscher beigegeben war; als des Kaisers Gesandte erschienen Graf Otto zu Eberstein, Felix Bogislaus von Hessenstein und Georg Meal.

in die Nothwendigkeit versetzte, in der Versammlung vom 3. Februar sein Bekenntniß vom Abendmahl darzulegen. War nun schon das, daß man sein Bekenntniß durchaus befriedigend fand, ein Balsamtropfen in die seinem Herzen geschlagene Wunde, so noch mehr, daß der Fürstentag, ehe er sich auflöste, in seiner zwanzigsten Sitzung dem Gesuche der so schwer verfolgten Hugenotten willfahrte und sich für sie in einem besondern Schreiben bei dem König von Frankreich verwandte, desgleichen ein Schreiben an den König Anton von Navarra erließ, in welchem man denselben bat, beharrlich zu bleiben in dem evangelischen Glauben.

Das Verlangen der starren Lutheraner, daß der Naumburger Fürstentag ein Verdammungsurtheil über die Sakramentirer, d. h. die Anhänger Zwingli's und Calvin's ausspreche, war für den Pfälzer Kurfürsten ein neuer Anlaß, sich mit der Lehre derselben näher vertraut zu machen, und indem er dieses that, wurde er je länger je mehr überzeugt, daß in der Abendmahlslehre die Wahrheit auf Seite derer sei, welche man verdammt wissen wollte. Friedrich hielt sich für verpflichtet, dem, was er nach reiflicher Prüfung als wahr erkannte, mit Hintansetzung aller andern Rücksichten, Folge zu leisten, und so geschah es, daß er sich nach einiger Zeit nicht bloß in Betreff der Abendmahlsfeier, sondern auch noch in andern Punkten für die calvinische Lehre entschied, und solche im Jahre 1563 durch seinen Katechismus, sowie durch die im selbigen Jahre veröffentlichte Kirchenordnung in den Gemeinden der Unterpfalz einführte. Der Katechismus, der noch heute den Namen der „Heidelberger" führt, wurde unter Friedrichs persönlicher Theilnahme durch Kaspar Olevian und Zacharias Ursinus ausgearbeitet und vor seiner Einführung durch die Inspektoren der pfälzer Kirche, die dazu eigends zusammenberufen waren, geprüft und gutgeheißen. Friedrich durfte es um so eher wagen, den Inspektoren, wie nach seiner Anordnung schon damals in der Unterpfalz die Superintendenten genannt wurden, seinen Katechismus und mit demselben die reformirte Lehre zur Gutheißung vorzulegen, als schon von 1560 ab die Pfarrstellen an den Hauptorten des Landes, und namentlich die, deren Inhaber mit dem geistlichen Aufseheramt betraut werden sollten, mit Anhängern der calvinischen Lehre besetzt und deren Gegner entfernt worden waren. Allerdings wollte Friedrich anfänglich nur diejenigen Geistlichen

ihres Amtes entsetzt oder nach dem Sprachgebrauch jener Zeit beurlaubt wissen, welche seiner Anordnung, daß in Betreff der Abendmahlslehre die von Melanchthon empfohlene paulinische Formel beim öffentlichen Unterrichte gebraucht und das Streiten über das Abendmahl auf den Kanzeln unterlassen werden solle, sich nicht fügen wollten, aber immerhin mag es geschehen sein, daß der mit dem Vollzuge der kurfürstlichen Verordnung betraute Kirchenrath hie und da zu schroff verfahren ist, wie denn wohl auch Friedrich selbst, als er später die calvinische Lehre einführte, sich schonender gegen solche Geistliche hätte erweisen sollen, bei denen die Unfügsamkeit ihren Grund nicht hatte in dem Trotze eines rechthaberischen Eigensinns, sondern in wirklichen Gewissensbedenken und in der Meinung, eine Lehre, die man für irrig halte, sei man auch verpflichtet öffentlich zu bekämpfen.

So möchte man wünschen, es wäre milder verfahren worden gegen den Bacharacher Pfarrer Heinrich Bernbruck aus Kempen, kurzweg Heinrich von Kempen genannt, der später eine hervorragende Stellung in der Geistlichkeit der hintern Grafschaft Sponheim einnahm, und von da zu wiederholten Malen nach der Reichsstadt Essen gerufen wurde, um in ihr die Reformation der Kirche zu vollführen. Was wir über die Amtsentsetzung desselben wissen, beschränkt sich auf Folgendes. Im Dezember 1561 berichtete der Landschreiber Schloer in Meisenheim an die Räthe des Herzogs Wolfgang in Zweibrücken: Als er ohnlängst in Bacharach bei seinen Verwandten gewesen und nach neuer Zeitung gefragt, habe er eine große Zwietracht unter den Kirchendienern und dem Pfarrvolk durch das ganze Amt vernommen, nämlich daß ihr Superintendent Anastasius den Zwinglianismus ins Werk zu richten fürhabe, wogegen die Gemeinden sammt etlichen Kirchendienern sich gesperrt und bei Ottheinrichs Kirchenordnung zu bleiben begehrten. Dessen habe sie Anastasius bei dem Kurfürsten verklagt und die Amtleute, desgleichen den Mehrentheil des Raths in große Ungnad bracht. Insonderheit habe er einen frommen, getreuen und probirten Kirchendiener zu Bacharach, den Magister Bernbruck von Kempen, so eingehauen, daß er beurlaubt und ihm auferlegt worden, die Kurpfalz innerhalb 14 Tagen zu räumen, welches nicht ohne große Betrübniß der Gemeinde geschehen. Bernbruck, fährt der Landschreiber in seinem Schreiben fort, habe ihn

gebeten, ihm zu einer andern Condition Anleitung zu geben, und er empfehle ihn den herzoglichen Räthen um so lieber, als ihm bei seinem öftern Aufenthalt in Bacharach des Mannes Frommkeit und Erudition näher bekannt worden. Wolfgangs Räthen, die damals mit der herzoglichen Kanzlei auf einige Zeit nach Meisenheim übergesiedelt waren, kam die Mittheilung sehr erwünscht, und ihre Antwort an Schloer lautete, wenn es mit Bernbruck so beschaffen sei, wie er berichtet, so seien sie bereit, ihn im Herzogthum Zweibrücken unterzubringen, und solle er unter den augenblicklich erledigten Pfarreien, wovon jedoch bei keiner das Einkommen über hundert Gulden sei, die Wahl haben. Der Landschreiber erwiderte: Kempen sei bereit, eine Stelle in Wolfgangs Herrschaften anzunehmen, soviel er aber an ihm vermerkt, sei es seines Thuns nicht, auf eine Landpfarrei zu ziehen, allwo die Pfarrer sich zum Theil von Viehzucht und anderer Arbeit erhalten müßten, in Ansehung daß er dessen unkundig und ihm seine Hausfrau neulich mit Hinterlassung von zwei Kindern verstorben sei, er auch auf solchen Stellen seine Studien hinterstellen müßte. Dieserhalb wäre Kempen nach seiner Ansicht sowie auch der Sprache d. h. seines Dialekts wegen am besten in der hintern Grafschaft Sponheim zu gebrauchen, doch sei er auch willig an der Schule in Hornbach zu arbeiten. Es wurde ihm in Folge dieser Empfehlung zu Anfang des Jahres 1561 das Pfarramt in Kastellaun übertragen, woselbst der Pfarrer Bartholomäus Aldenhofen auf Befehl des Herzogs Wolfgang seines Amtes entsetzt worden, dieweil man ihn mit dem Zwinglianismus befleckt befunden.

Nach den Mittheilungen Schloer's war es der Superintendent Anastasius, welcher den Zwinglianismus, wie um jene Zeit vielfach die Lehre Calvin's genannt wurde, im Amt Bacharach einzuführen suchte, und der durch seinen Bericht die Amtsentsetzung Kempen's bewirkt hatte. Wie es mit dem Einen und dem Andern sich in Wahrheit verhält, darüber fehlen nähere und unparteiische Nachrichten, dagegen sind wir über des Anastasius frühren Lebensgang genauer unterrichtet. In der Reformationsgeschichte von Daniel Gerdes*) wird Folgendes erzählt: Um das

*) Die Schrift führt den Titel: Historia Evangelii renovati und findet sich das im Text Gegebene Band III, Seite 218. Weitere Nachrichten

Jahr 1550, wo in den Niederlanden die Verfolgung der Evangelischen bereits in vollem Gange war, habe in Gelderland Johannes Anastasius genannt Velen*) wegen seines evangelischen Bekenntnisses Schweres erlitten. Nachdem er nämlich in der angegebenen Gegend im Dorfe Garderen sechs volle Jahre Pastor gewesen und seinen Pfarrkindern das lautere von den Schlacken des Papstthums gereinigte Evangelium gepredigt, habe man ihn am Neujahrstage 1550 gefesselt nach Arnheim geführt und ihn allda in solchen Schrecken gestürzt, daß er in seiner Todesangst sich zum Widerruf verstanden habe. Seine Ankläger und Hauptfeinde seien die bekannten Inquisitoren Franz Sonnius und Johannes Gravel gewesen, die unter seinen Papieren neben einer Anzahl von ihm verfaßter Predigten den Entwurf zu jenem nützlichen und frommen Buche sollen gefunden haben, das von ihm später 1554 unter dem Titel der Laien Wegweiser (ὁδηγὸς Laicorum der Leeken Wegwyser) im Druck erschienen ist. In dieser Schrift habe er einerseits die päpstliche Abgötterei in ihrer Blöße und Häßlichkeit aufgedeckt, andererseits die Wahrheit, wie sie von Luther und seinen Kampfgenossen aufs neue ans Licht gezogen worden, höchlich gepriesen. Auch habe er in ihr mancherlei Klagen laut werden lassen, so insbesondere darüber, daß der Kaiser den Kurfürsten Johann Friedrich und den Landgrafen Philipp gefangen halte, desgleichen daß der fromme Erzbischof von Köln wegen seiner Reformationsbestrebungen seines Bischofsamtes und seiner andern Würden entsetzt worden sei. Obwohl nun Anastasius in seiner Angst alles das zurückgenommen, habe man dennoch ihn nicht frei gegeben, vielmehr ihn in dem Thurm zu Huttum eingekerkert und daraus nur entlassen wollen, wenn er ebensoviel für den Papst und die römische Kirche schreibe, als er bisher gegen beide geschrieben habe. Zu dem Ende seien ihm die Bibel und die alten Kirchenlehrer nebst Papier und Tinte zugestellt worden. Nachdem Anastasius, erzählt Gerdes weiter, beinahe volle

über Anastasius finden sich nach Gerdes in Vytenborg Kerkel Hist. Tom. III, fol. 3 und 4 und bei Braut hist. Ref. Belg I, 173.

*) Johannes Anastasius dictus Veluanus ab ea in qua versabatur regione. Die Gegend heißt heute noch die Veluwe und ist Nykerk (Neukirch) der Hauptort derselben.

zwei Jahre bei sehr harter Behandlung im Thurm gesessen, habe man ihm gestattet, im Dorfe Huttum zu wohnen, aber erst als er darüber Sicherheit gegeben, daß er seine dasige Wohnung nicht verlassen wolle. Diese Art Gefangenschaft habe er anderthalb Jahre erduldet und sei ihm endlich gestattet worden, Huttum zu verlassen, jedoch nur unter der Bedingung, daß er sich binnen 14 Tagen nach Löwen begebe und dorten mit der päpstlichen Theologie näher vertraut mache. Nach den Schreiben, welche ihm an die Löwener Professoren mitgegeben wurden, sollten diese sorgsam darauf achten, mit wem er verkehre, und darüber an Sonnius Bericht erstatten. Nahrung und Kleidung sollte er sich während seines Aufenthalts in Löwen durch Messelesen und Messesingen verschaffen. Anastasius sei darauf nach Löwen übergesiedelt, aber schon nach drei Tagen habe er diese Stadt wieder verlassen und sich nach Straßburg begeben, woselbst er noch im Jahre 1554 die Schrift in Druck gegeben, deren Entwurf ihn in den Kerker gebracht hatte. Wie er in dieser Schrift zur Sühne der Schuld, die er durch seinen Widerruf auf sich geladen, offen seinen Glauben dargelegt, so habe er zugleich alle Gläubigen gebeten, seinen Fehltritt nachsichtig zu beurtheilen und sie ermahnt, wohl auf ihrer Hut zu sein, daß sie nicht auch in die Sünde des Widerrufs fielen *).

Wie lange Anastasius in Straßburg geblieben, desgleichen wann und durch wen er zum Superintendenten der Kirchen des Amtes Bacharach bestellt worden, ob durch Kurfürst Otto Heinrich oder erst durch Friedrich III., ist uns nicht überliefert, dagegen daß er Pfarrer in Steeg gewesen und von da aus theils unter seinem wirklichen Namen, theils unter dem Namen Adam Christianus mehrere Schriften über das Abendmahl veröffentlicht hat. Da er in einer dieser Schriften die Düsseldorfer Schule und ihren Vorsteher Monheim höchlich rühmt, so vermuthet man,

*) Er sagt: Ih' hoope voorten met Godts heelpe hand vastig by de waerheid te blyven en bidde de Pastoren, dat sy haeren dienst naerstelyk bedenken ende dat hy sig des gevaerlyken widerroepens hoeden. Im Jahre 1575 hat ein gewisser Johannes van den Bundere zu Gent eine Gegenschrift ausgehen lassen unter dem Titel: Schildt des Geloofs tegen den Leeken wegwyser d. h. Glaubensschild gegen der Laien Wegweiser.

daß er eine Zeit lang zu den Füßen dieses ächt evangelischen Lehrers gesessen.

Ob auch in den zum kurpfälzischen Amte Bekkelnheim gehörenden Pfarreien Sobernheim, Monzingen, Waldbekkelnheim u. s. w. Geistlichen ihr Amt gekündet wurde, dieweil sie sich mit den von Friedrich eingeführten Aenderungen nicht befreunden konnten, und wie diese Aenderungen seitens der Gemeinden aufgenommen worden, darüber fehlt uns bis jetzt jede Nachricht. Was wir über diese Gemeinden wissen, beschränkt sich auf Folgendes.

Die Pfarrkirche Sobernheim war, wie Theil I. dargelegt ist, mit ihren Gütern und Zehnten ein altes Besitzthum der Abtei Disibodenberg, und während diesem Stift die dem Patronat anklebenden zwei Drittel des Zehntens verblieben waren, hatte es das dritte Theil mit allen zur Pastorei gehörenden Gefällen an das Domkapitel in Mainz überlassen müssen. Bei der Entlegenheit des Orts war für die Mainzer Domherrn der Einzug der Sobernheimer Pastoreigefälle sehr beschwerlich und kostspielig, deßhalb hatten sie mit Abt und Convent auf dem Disibodenberg das Abkommen getroffen, daß diese die Pastoreigefälle in Pacht nahmen und neben dem jährlichen Pachtzins zugleich alle die Lasten trugen, welche der Inhaber der Pastorei zu tragen hatte. Nach Einführung der Reformation wollten weder das Kloster Disibodenberg noch die Domherrn in Mainz leisten, was man von ihnen behufs Unterhaltung der Kirche und der Kirchendiener forderte, und wurden deßhalb seitens des Landesherrn der Patronats- und der Pastoreizehnte mit Beschlag belegt. Hieraus erwuchsen für beide Theile allerlei Beschwernisse und Irrungen, und um diesen ein Ende zu machen, kaufte Kurfürst Friedrich dem Domkapitel die Pastorei ab. In dem Kaufvertrage, welcher am 2. Sept. 1560 zum Abschlusse gekommen, überließen Johann Andreas Mosbach von Lindenfels von Gottes Gnaden Dechant des Domstifts Mainz und mit ihm das gesammte Stiftskapitel unter Zustimmung ihres Herrn des Erzbischofs Daniel an Kurfürst Friedrich den dritten Theil des Frucht- und Weinzehntens, wie sie ihn als wahre Pastores und Collatores der Pfarrkirche Sobernheim bisher besessen, und an Abt und Convent auf dem Disibodenberg in Pacht gegeben hatten, und zwar einschließlich aller zur Pastorei gehörenden Nutzungen und Gerechtigkeiten. Dagegen verpflichtete sich

Friedrich fortan für die Ausrichtung des Pfarr- wie des Glockamptes gebürende Sorge zu tragen und überhaupt alles zu leisten, was seitens der Pastorei zu leisten war, desgleichen als Kaufschilling an das Domkapitel die Summe von dreitausend Goldgulden zu zahlen. Dabei war bestimmt, daß diese Summe bis zu ihrer Abtragung alljährlich mit 150 Goldgulden verzinst werden müsse, und sollte der Kurfürst dem Kapitel diese Zinsen aus den Bacharacher Zollgefällen reichen lassen.

In welchem Jahre Kurfürst Friedrich die Sobernheimer Johanniter-Comthurei aufgehoben, desgleichen die bei der Kirche gelegene Beguinenklause, ist nicht bekannt. Das Gebäude der Beguinenklause wurde der Schule zugetheilt und wahrscheinlich auch die Klausengefälle, nachdem die Klausnerinnen ausgestorben waren*). Was das ohnfern Waldbekkelnheim gelegene Wilhelmitenkloster Marienpfort betrifft, so fand es der päpstliche Nuntius Sebastian Pighi, als er es im Jahre 1551 aufsuchte, verlassen und die Gebäude verfallen. In demselbigen Jahre gab Kurfürst Friedrich II. die Gefälle des Klosters an die Schloßkapelle in Heidelberg, und sollten aus ihnen und dem Einkommen des Dominikanerklosters in Heidelberg, das auch seinem Verfalle nahe war, sechs Priester und zwölf Sänger bei der Schloßkapelle unterhalten werden. Diese Anordnung, für welche der genannte Nuntius die Genehmigung des Papstes erwirkte, ist nicht zur Ausführung gekommen, weil der Kurfürst bald nachher sich wieder zur Fortsetzung des Reformationswerkes ermannte**).

*) Daß noch im Jahre 1569 etliche Beguinen lebten, erhellt aus der Spitalrechnung des genannten Jahres. Daselbst heißt es: Item $4^1/_2$ albs der Spitalmeister und der Hausmeister verzehrt, als sie auf Bekkelnheim — bei dem Amtmann — gewesen, Bescheids zu erholen, wie es mit den Claußners gehalten werden soll. Die Genannten waren dadurch zu dem Gange veranlaßt, weil der Stadtrath die Klausengüter dem Spital in Pacht gegeben hatte.

**) Vgl. Wundt's Magazin Band I, 25.

X. Kapitel.

Die Aufhebung der Klöster in der vordern Grafschaft Sponheim.

Was die Gemeinden der vordern Grafschaft Sponheim und ihren Hauptort Kreuznach betrifft, so wurde in ihnen dem Kurfürsten Friedrich die Durchführung der Reformation sehr erschwert und längere Zeit unmöglich gemacht durch den Widerspruch des Markgrafen Philippert. Obwohl dieser Fürst im evangelischen Bekenntniß erzogen war, wurde er nie ein warmer Anhänger noch ein eifriger Förderer desselben. Alle evangelischen Fürsten und Grafen des Rheinlands hatten zur Zeit, da in Trier der Reformationskampf gekämpft wurde, Gesandte dahin geschickt, um die Evangelischen gegen völlige Vergewaltigung zu schützen; ein Gesandter Philippert's wurde nicht unter ihnen gesehen. Ebenso fehlte Philippert in der Fürstenversammlung zu Naumburg, er hatte nicht einmal einen Vertreter gesendet, und dieses aus dem einfachen Grund, weil er, wie der dort erschienene päpstliche Legat Delphin an den römischen Hof berichtete, ein nicht vollständiger Anhänger der Evangelischen war. Selbst in der hintern Grafschaft Sponheim, wo des Herzogs Wolfgang Räthe so rastlos thätig waren, das Reformationswerk weiter zu führen, griff er nie freudig und kräftig mit an, auf seine Erklärungen und Entscheidungen mußte man oft sehr lange warten, und überhaupt war seine dortige Thätigkeit für die Neugestaltung des kirchlichen Wesens und Lebens mehr eine hemmende denn eine fördernde. Da es Philippert immer besonders schwer ankam, in solche Anordnungen zu willigen, von denen er annehmen mußte, daß sie den katholischen Fürsten unangenehm seien, so hatte Kurfürst Friedrich viele Arbeit und Mühe, bis daß er ihn bewog, in die Aufhebung der in der vordern Grafschaft Sponheim gelegenen Klöster zu willigen. Erst im Jahre 1565 wurde damit der Anfang gemacht, und es war das Kloster Sponheim, dessen Reformation man zunächst begann. Den Abtshut in demselben trug seit 1560 Jakob Spira. Ueber Spira's frühere Lebensverhältnisse ist nichts bekannt; er war der evangelischen Lehre geneigt und übergab ohne Widerstreben das Kloster sammt aller Zubehör an

die beiden Gemeinsherrn der Grafschaft, als diese es begehrten. Es wurde ihm das Pfarramt der zum Kloster gepfarrten Gemeinde übertragen, er verehelichte sich und starb erst den 30. November 1605.

Daß die Uebergabe des Klosters an die Gemeinsherrn schon zu Anfang des Jahres 1565 erfolgte, erhellt aus dem Bittschreiben, welches die Gemeinde Bockenau am 10. März desselben Jahres bei dem Oberamtmann der vordern Grafschaft Sponheim Carsilius Beyer von Bellenhofen, der den Kurfürsten Friedrich auf den Fürstentag von Naumburg begleitet hatte, eingereicht hat. Die Gemeinde sagt in demselben, bisher sei ihre Kirche vom Kloster aus durch einen Ordenspriester versehen worden, nunmehr aber geschehe dieses nicht mehr, dieweil das Klosterregiment in ein ander Wesen gekommen, und sei deßhalb an Sr. Edlen ihre unterthänige Bitte, doch auf Mittel und Wege bedacht zu sein, wie sie möchten mit einem Pfarrer versorgt werden. Im Monat Mai wiederholte die Gemeinde ihre Bitte, und der Oberamtmann verfehlte nicht, dieselbe bei den Gemeinsfürsten zu unterstützen. In seinem Fürwortschreiben sagt er, dieweil nunmehr das Kloster abgengig und ingenommen sei, und die Leute in Bockenau niemand hätten, der ihnen in ihrer Kapelle das Wort Gottes verkünde und die Sakramente nach christlicher Ordnung reiche, es aber billig sei, daß auch bei ihnen Gottes Ehre und der Seelen Seligkeit gefördert werde, so sei es hochnöthig, daß ein Pfarrer nach Bockenau geordnet werde. Dieser sei auch zu erhalten, wenn zu den 18 Gulden, welche der Geistliche aus dem Gefälle der Kapelle bezogen, noch der Bockenauer Zehnte komme, der etwa 30 Malter Frucht und 1½ Fuder Wein ertrage. Die Gemeinde hatte in ihrem Bittschreiben eingeräumt, daß sie in der Sponheimer Klosterkirche ihre Pfarrkirche habe, allein zu Winters- und Ungewitterszeit sei es für die Leute, zumal die Betagten sehr beschwerlich, dort die Predigt wie das hochwürdige Sakrament zu suchen und die Kinder dorthin zur Taufe zu bringen. Werde ihr ein eigener Pfarrer gegeben, so wolle sie für denselben ein Haus erbauen. Die Antwort des Kurfürsten lautete, er seines Theils willige in den gemachten Vorschlag, es möge der Amtmann aber auch den Bescheid des hochgeborenen Fürsten, des Markgrafen Philippert, seines freundlichen lieben Vetters und

Bruders einholen. Dieses geschah und war Philipperts Antwort: Er sei damit einverstanden, daß des Klosters Zehnte zu Bockenau dem Pfarrer allda zugetheilt werde, insofern derselbe der Augsburgischen wahren Confession zugehöre, und dabei ihm als itztmaligem ältesten Grafen von Sponheim das Recht, den Pfarrer zu präsentiren, eingeräumt werde. Zugleich beschwerte er sich höchlich darüber, daß sein Collaturrecht bei der Anstellung des jetzigen Pfarrers in Kreuznach seitens des Kurfürsten nicht beachtet worden sei. Er sei, lautet der Schluß des Schreibens, mit nichten gemeint, daß derselbe, welcher wider seinen Willen und über sein beschehen freundliches Ersuchen, denselben abzuschaffen, so er mehrmal an seinen Vetter, Bruder und Mitgemeiner gethan, allda erhalten werde ꝛc. — zumal er bisher von Sr. Liebden keine Antwort habe bekommen mögen ꝛc.

Gegen Ende des Jahres 1565 gab Markgraf Philippert seine Zustimmung, daß auch die andern Klöster reformirt, überhaupt in allen Aemtern der vordern Grafschaft Sponheim die Reformation vollständig durchgeführt und alle noch vorhandene Abgötterei abgeschafft werde. Friedrich, der kurz zuvor persönlich in Kreuznach gewesen, entsandte zu diesem Geschäft die weltlichen Räthe Wenzeslaus Zuleger und Sigmundt Ehem den Jüngern. Der Markgraf schickte keine Mitglieder seines Raths, sondern bestellte den gemeinsamen Oberamtmann und den Landschreiber in Kreuznach zu seinen Vertretern. Am 28. Januar 1566 traten die beiderseitigen Bevollmächtigten zusammen, um sich wegen der Ausführung des ihnen gewordenen Auftrags zu benehmen, und es stellte sich bei dieser Berathung heraus, daß man darüber, wie das Werk zu vollführen, Pfälzischer und Badischer Seits sehr verschiedener Ansicht war. In dem Erlasse des Markgrafen war gesagt, zur Abgötterei, die in der vordern Grafschaft abgethan werden solle, gehöre die päpstliche Messe und was derselben anhange. Diese Bestimmung wollten die Pfälzischen Räthe nach der ihnen ertheilten Anweisung ausgedehnt wissen auch auf die Abschaffung der Meßgewänder, der Altäre, der Sakramenthäuschen, der Taufsteine, der Götzen d. h. der Bilder. Der Oberamtmann und der Landschreiber trugen Bedenken, hierein zu willigen, ohne daß sie deßhalb eine ausdrückliche Weisung des Markgrafen besäßen und wünschten darum das Werk bis dahin

vertagt, daß eine solche in ihren Händen sey*). Die Pfälzischen beschwerten sich über diesen Verzug und so wurde darauf „nach allerhandt verloffener gegen und widerredt" vom Oberamtmann der Vorschlag gemacht, es sollten alle Altäre abgebrochen werden, mit Ausnahme eines, auf welchem das Abendmahl zu halten sei, wie solches auch von andern protestirenden Ständen geschehen, denn wenn man also handle, sei zu hoffen, daß sie ihr Verfahren bei dem Markgrafen verantworten könnten. Dieser Vorschlag wurde von den Pfälzischen angenommen, aber dergestalt, daß sie es über sich nehmen wollten, auch den übrigen Altar hinwegzuthun. Hierauf begann man das Werk in den Kreuznach nahe gelegenen Orten, und wurde es zu Schwabenheim, Sprendlingen, St. Johann und Oberhilbersheim der Art vollführt, daß die Götzen, dieweil der Mehrtheil auf den Altären stand, mitgegangen und ihrer ein Theil, sonderlich die Gnaden- und Ablaßgötzen von den Pfälzischen mit Feuer verbrannt worden sind. Während dieses an den genannten Orten geschah, wandte sich der Landschreiber ohne das Vorwissen der andern Bevollmächtigten nach Baden**) und bat um nähere Anweisung. Dieselbe kam und

*) In dem von den Bevollmächtigten gegebenen Bericht, der überschrieben ist: „Die Relation der angestellten Reformation der Kirchen und Klöster in der Grafschaft Sponheim nach Abschaffung der Papistischen Meß samt deren Anhang", heißt es von des Markgrafen Einwilligung, daß die Messe und was der anhange, abgeschafft werde: welchen Puncten die Pfälzischen vermöge ihrer Instruction, dieweil es in genere auch in specie verstanden, nemlich von Meßgewenden, welche ihren Namen von der Meß haben, von Altarien, ohne welche die Meß auch sofern nit gehalten werden kan, das auch wo man außer der Kirch missifiziren will, nothwendig ist portabile altare zu gebrauchen. Item Sakramentheußel, desgleichen Taufsteine, darin das verzauberte Taufwasser gehalten worden; Item Götzen, vor den man soudere Messen gelesen, und so die Götzen hübscher, so die Meß für kräftiger ist geschätzt worden, welches auch alles sammt Anderm, so zur Abgötterei gehört, Gott der Herr in seinem Wort abzubrechen und hinwegzuthun befohlen.

**) Daß der Landschreiber mehr noch als der Oberamtmann den Pfälzischen gegenüber die Rechte des Markgrafen vertrat, mochte daher rühren, daß er sein Amt dem Markgrafen verdankte und zugleich desselben Truchseß war, während Friedrich noch als Herzog von Simmern den Amtmann gesetzt hatte und seine Gefälle im Amt Kreuznach durch einen besonderen Truchseß Wolf Heyleß verwalten ließ.

lautete: Ihre Fürstlichen Gnaden der Markgraf seien nicht gemeint, in das Altarabbrechen, sowie in die Zwinglische und sakramentirliche Bilderstürmerei zu willigen, und er sowohl, wie der Oberamtmann sollten sich dem widersetzen. Der Landschreiber theilte, da der Amtmann abwesend war, den ihm zugegangenen Erlaß den Pfälzischen mit und bat, man möge in der Sache still stehen, was auch der Amtmann bereits gefordert hatte. Die Pfälzischen aber hielten weder das Abbrechen der Altäre noch die Wegnahme der Bilder für sakramentirisch, zwinglisch und bilderstürmerisch, und indem sie hervorhoben, daß sie und ihr gnädigster Herr weder Sakramentirer noch Zwinglianer sondern Christen seien, führten sie weiter an, die Abthuung der Götzen werde im Worte Gottes, wenn sie durch die ordentliche Obrigkeit beschehe, nicht bilderstürmerisch gescholten, vielmehr von Gott an den frommen Königen gelobt. Sie bestanden darauf, daß man bei dem bisherigen Verfahren beharre, dieweil bis jetzt nichts Ungereimtes und Unzeitliches gehandelt worden, es auch Chur- und Fürsten schimpflich sei, so das Größt und Fürnehmbst geschehen, im Werk nachzulassen und es nicht zu vollführen. Der Oberamtmann erklärte hierauf den Pfälzischen, als gemeiner Amtmann könne er, was sie forderten, weder zulassen noch verbieten, und enthielt sich von da ab der Theilnahme an der Reformation der Pfarrkirchen. Der Landschreiber zog sich nicht bloß von dem Werke zurück, sondern stellte den pfälzischen Beamten zugleich eine schriftliche Verwahrung gegen ihr Verfahren zu*). Diese aber ließen sich dadurch nicht irren, sondern nahmen die Altäre und Bilder doch „in bester Bescheidenheit" auch in den übrigen Kirchen der Grafschaft hinweg, und fügten in den gemeinsamen Bericht die Bemerkung ein, sie zweifelten gar nicht, es würden ob solcher ihrer Verrichtung der Kurfürst und der Markgraf kein ungnädiges Mißfallen haben. Aber in Betreff des Markgrafen täuschten sie sich, wie sie denn auch das Mißfallen des Herzogs Wolfgang dadurch erregten, daß sie die Säuberung der Gotteshäuser von

*) Dieser sein Protest war wohl auch der Grund, daß er die gemeinsame Relation nicht unterschrieben hat, denn es haben dieselbe nur unterzeichnet: Carsilius Beyer von Bellenhofen, Oberamptmann zu Kreuznach, Wenzel Zuleger, Sigmundt Ehem der Jüngere, Wolf Heyleß Druchsäß zu Kreuznach.

Altären und Bildern auf die bei Bockenau gelegene Nunkirche ausdehnten. Diese Kirche lag zwar auf dem Gebiet der vordern Grafschaft, war aber damals noch die Pfarrkirche wie von dem zum Hofe herabgesunkenen Weiler Nunkirchen, so auch von dem zur hintern Grafschaft Sponheim gehörenden Dörflein Allenfeld, und als Inhaber des Klosters Disibodenberg beanspruchte Wolfgang den Pfarrsatz in ihr.

Ein Zweites, was Kurfürst Friedrich und Markgraf Philippert mit einander vereinbart und ihren Bevollmächtigten zum Vollzuge aufgetragen hatten, war die Reformation der in der vordern Grafschaft gelegenen noch nicht reformirten Klöster. Dieselben waren neben der Abtei Sponheim, wo die Messe und das Klosterleben schon im vorhergehenden Jahre ein Ende genommen, das Augustinerchorherrnstift zu Schwabenheim, das von diesem Stift abhängige Nonnenkloster St. Peter bei Kreuznach, die in der Stadt Kreuznach gelegenen Männerklöster der Karmeliter und Barfüßer, das Cisterzienser-Nonnenkloster Brauweiler im Pfarrsprengel Roxheim und die Augustiner-Nonnenklause in Kirchberg.

Die Bevollmächtigten machten den Anfang mit dem Kloster Schwabenheim, dessen Mönche aber lieber das Kloster verließen, als daß sie sich zur Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses verstanden.

Während die pfälzischen Räthe im Kloster Schwabenheim mit Prior und Convent über die ihnen zu gewährende Leibzucht verhandelten und die Verwendung des reichen Klosterguts ordneten, sind von Dhaun und Kirburg aus der Rheingrafen Räthe und Diener mit fünf Pferden im St. Peterskloster bei Kreuznach eingeritten und haben den Nonnen zugemuthet, die Kutten auszuthun und die Predigt zu hören. Zugleich haben sie ihnen Bücher, wahrscheinlich die von Luther übersetzte Bibel und seinen Katechismus zugestellt, hiergegen von des Klosters Vorsteherin die vornehmsten Briefe, darinnen die Rheingrafen aller Gerechtigkeit verziehen, sich geben lassen. Als nach Ablauf einiger Stunden der Sponheimische Oberamtmann im Kloster erschien und von den Räthen begehrte, daß sie dasselbe räumten, ist solches geschehen, doch haben sie besagte Urkunden, von deren Auslieferung der Oberamtmann zunächst nichts erfuhr, mit sich genommen *). Wenige Tage nachher,

*) Das Verhältniß des St. Petersklosters zu den Rheingrafen und den Grafen von Sponheim ist Theil I dargelegt. Dieweil die Rheingrafen auch noch nach der Zeit, wo von ihnen den Grafen von Sponheim gegenüber auf die Schirmvogtei des Klosters Verzicht geleistet worden, vier von den in der Klosterkirche befindlichen Altären zu verleihen hatten, vermeinten sie, das Recht, das Kloster zu reformiren, sich zueignen zu können. Dem widersetzten sich aber die Räthe der Gemeinsherrn der vordern Grafschaft Sponheim aufs nachdrücklichste, und waren der Ansicht, man solle die Rheingrafen zur Herausgabe der mitgenommenen Urkunden dadurch nöthigen, daß man ihre Zehnten in der Pfarrei Kreuznach in Beschlag lege.

Samstag den 9. Februar 1566, fanden sich die Pfälzischen Räthe beneben dem Oberamtmann im Kloster ein und eröffneten den Jungfrauen, deren neben vier Pfründnerinnen sechszehn im Kloster lebten, daß ihre gnädigen Herrn, die Fürsten von Pfalz und Baden, gerne sehen wollten, daß sie dem Evangelio gemäß lebten, und die Abgötterei bei ihnen abgestellt werde. Deshalb sei der Fürsten Begehren, sie sollten fortan keine Person in ihren Convent mehr aufnehmen, den Habit ändern und andere ehrliche Kleider tragen nach des Lands Art und Ehrbarkeit. Dem fügten sie hinzu, der päpstlichen Messe und deren Anhang hätten sie sich bei Strafe zu müßigen, denn so sie sich noch fernerhin der Abgötterei anmaßten und statt das Morgen- und Abendgebet in evangelischer Weise zu halten, die Heiligen anriefen, so würden ihre fürstlichen Gnaden sie nicht zu gedulden wissen *). Darnach wurden sämmtliche Nonnen um ihre Meinung befragt, und zwar einzeln, und erklärte sich der Mehrtheil dahin, daß sie den Habit ändern und der neuen Ordnung sich unterwerfen wollten. Den meisten Widerstand dabei leisteten gerade die jüngern Nonnen **).

*) Das hier Mitgetheilte ist der Relation der fürstlichen Räthe entnommen, von welcher das, was das St. Peters- und St. Katharinenkloster betrifft, sich abgedruckt findet bei Günther V, 337—340.

**) Die abgegebene Erklärung lautete folgender Gestalt: Die Vorsteherin oder Mutter, Ottilie von Kreuznach, so 50 Jahre alt und 30 Jahre im Kloster, erklärte, da sie wüßte, daß sie etwas wider Gott thäte, wolle sie es gerne abstellen, den Habitum belangend wolle sie folgen und beneben den andern ihn zum längsten in drei Wochen ändern. Maria von Aich (Aachen), die Untermutter, 30 Jahre alt und 1 Jahr im Kloster, will sich der Aenderung der Kleider gehorsamlich untergeben, bittet aber, daß die Fürsten sie wollten in ihrem Amte gnädiglich bleiben und schützen lassen. Margareth von Kreuznach, 58 Jahre alt, so erstlich in des Klosters Viehhof dienend gewesen, und

Nachdem die Nonnen ihre Erklärung abgegeben, haben die Räthe sie ihrer Zusage, desgleichen der ihnen gemachten Zusicherung aufs fleißigste erinnert, ihnen aber zugleich angezeigt, da sie in ihrer Zusage sich ungehorsam finden ließen, könnten sie der Fürsten Ungnad zum höchsten gewärtig sein.

Am 17. Februar erschienen die Räthe nochmals im Kloster und zeigten der Mutter und den andern Gliedern des Convents der Fürsten Befehl vor, wornach sie alles, was zu des Klosters Einkommen gehöre und was die Nonnen sonst zu Händen hätten, aufzeichnen sollten. Sie begehrten deshalb, daß ihnen alle Briefe, Urkunden und Register vorgezeigt würden, desgleichen daß man ihnen alle Personen des Convents namhaft mache und diese angäben, wann und durch wen sie in das Kloster gekommen, des-

sich, da ihr das Klosterwesen gefallen, gar in den Orden begeben, will Habitum mutiren und Gottes Wort hören. Elisabeth von Sobernheim, die Widermeisterin (soll wohl heißen: Webemeisterin), 57 Jahre alt und 30 Jahr im Kloster, will sich allem christlichen Gehorsam unterfangen und der Aenderung des Kleids unterwerfen. Ebenso erklärten sich Margareth von Diebach, 48 Jahre alt und 24 Jahre im Kloster, Margareth von Mannebach, die Speisemeisterin, 40 Jahre alt und 23 Jahre im Kloster, Margareth von Schönborn die Köchin, 34 Jahre alt und 1 Jahr vor dem Markgräfischen Krieg, d. h. vor dem verheerenden Zug des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, aus freiem Willen ins Kloster gekommen. Maria von Belchweiler, so blöden Gesichts, 40 Jahre alt und 14 Jahre im Kloster, erklärte, sie habe kein Bedenken, das Kleid zu ändern, Anna von Oberheimbach, die Ledermeisterin, 42 Jahre alt und 18 Jahre im Kloster will sich zum Wort Gottes und zur Aenderung des Kleids begeben, Margareth von Bretzenheim, 30 Jahre im Kloster will Habitum mutiren und sich christlicher Ordnung unterwerfen, hab gleich woll, setzte sie hinzu, die Kutt mit Friden angethan, will doch Gottes Wordt fleissig hören und sich unterwissen lassen. Agnes von Diebach, so 13 Jahre alt gewesen, als sie ins Kloster gekommen und 14 Jahre darin war, hält es hart, die Kutte auszuthun, zuletzt aber wollte sie doch thun wie die andern. Margareth von Bosenheim, 22 Jahre alt und 6 Jahre im Kloster, ist auch halsstarrig gewesen. Maria von Bernbach, 23 Jahre alt und 6 Jahre im Kloster, ist auch lang herum gegangen. Judith von Bosenheim, 20 Jahre alt, will die Kutt austhun, kam sie aber hart an. Ottilia von Schwabenheim, 22 Jahre alt, will Habitum ändern und ein frum Kindtlein seyn. Wie sich die Schwester Elß von Sobernheim, die Kellermeisterin, so 52 Jahre alt und 32 Jahre im Kloster, erklärt hat, ist nicht angegeben.

gleichen was sie an Geld oder anderem Gute in dasselbe eingebracht haben. Die Conventsschwestern machten die geforderten Angaben*) und haben sich sämmtlich verwilliget, in drei Wochen das Nonnenkleid abzuthun, die Predigt des Wortes Gottes zu hören, von ihrem Haushalt jährlich Rechnung zu thun, auch der Messe und aller Abgötterei müßig zu gehen. Und dieweil sie ihr Unvermögen geklagt, die neue Kleidung sich zu beschaffen, haben die Räthe ihnen zugesagt, es sollten aus den Gefällen des Klosters Schwabenheim zwei Limpurg Tuch für sie gekauft werden*). Die

*) Die Mutter Ottilia gab an, sie habe ein Bett eingebracht und bei 12 Thaler Geld. Schwester Elß die Kellnerin war durch ihre Freundschaft ins Kloster gebracht worden, doch mit ihrem Willen. Ihr Einbringen bestand in einem Bett und ihren Kleidern. Aehnlich lauteten die Angaben der übrigen Nonnen. Sie waren zum größeren Theil durch ihre Eltern oder sonstige Verwandten ins Kloster gethan worden aber nicht gegen ihren Willen. Außer einem Bette hatten die Meisten auch etwas Geld eingebracht, eine 15, eine andere 30, eine dritte 50, eine vierte 100 und eine fünfte 120 Gulden. Die Personen, welche nicht Profeß gethan, sondern als Pfründnerinnen im Kloster lebten, waren 1. Katharina von Aich, 35 Jahre alt, war vor Jahren als Magd ins Kloster gekommen und hatte man ihr versprochen, sie gleich den andern Pfründnern lebenslänglich im Kloster zu erhalten. 2. Elsa von Medersheim, so 30 Jahre alt und Scheibenmeisterin (ob Verwahrerin der Schüsseln?) bei dem Gesind, sie hatte sich mit 12 fl. 14 Albus eingekauft. 3. Margareth von Rohren (Rehren an der Mosel), geht weltlich gekleidet. 4. Anna Hesin, ihres Alters 70 Jahre, durch die Rheingräfischen vor 24 Jahren inkommen, geht weltlich gekleidet und fällt für ihre Person jährlich 2 Ohm Weins, wartet auch zu Zeiten der Kranken und wird ihr, was sie an Kleidung bedarf, von den Rheingrafen gegeben. Auch unter dem männlichen Gesinde war ein Pfründner, nemlich der Pflugmeister Wendling von alten Baumberg, 48 Jahre alt, so 3 Jahre im Kloster umsonst gedient und anno 1564 18 fl. eingebracht hat. Das Gesinde des Klosters bestand außer den Genannten in einem Fuhrknecht und einem Nachgänger, in einem Wingertsknecht, in drei Mägden, von welchen jede jährlich neben 5 fl. Geld, ein Hembd, einen Schleier und alles Schuhwerk empfing, ferner in zwei Küh- und einem Saububen, deren jedem 2 fl. Geld, 1 Hembd, 1 Hut und das nöthige Schuhwerk gereicht wurde.

**) St. Peter war gegen das Chorherrnstift Schwabenheim ein armes Kloster, doch besaß es neben mehreren Weinbergen 108 Morgen Ackerland. Daneben fielen ihm in der Stadt Kreuznach an Kornzinsen 105 Malter und an Geld 23 fl., ferner von den 4 rheingräflichen Altären 23 Malter Korn zu Wörrstadt. Die Nonnen suchten ihr Einkommen durch Weben zu mehren

Nonnen, welche ihrer Geburt nach zum größern Theil dem Bauernstand der Nahe und des Hunsrückens angehört haben, kamen ihrem Versprechen nicht nach und haben in Folge dessen das Kloster verlassen müssen. Sie begaben sich, das Jahr ihres Abzugs kann nicht angegeben werden, zunächst nach Mainz, woselbst sie in die St. Margarethen-Klause, darinnen Nonnen von der dritten Regel des h. Franziskus lebten, aufgenommen wurden. Da um jene Zeit in dem rheingauer Kloster Eiblingen die Zahl der Nonnen sehr abgenommen, räumte Erzbischof Daniel ihnen dieses Kloster ein, aber auch hier blieben sie nicht lange, indem sie Erzbischof Wolfgang später in das St. Agnetenkloster von Mainz einwies.

Das Cisterzienserkloster St. Katharinen bei Brauweiler war, als man zu seiner Reformation schritt, „ein alt und zerbrochen Closterlin." Außer zehn Laienschwestern lebten in ihm nur noch fünf betagte Nonnen, es waren dieses Anna von Helmstatt, die Aebtissin, Apollonia Flachin von Schwarzenberg, Martha von Ellenbach, Maria von Weiler und die Kellnerin Heimans Agneß von Kreuznach, die beiden letzteren nicht von Adel, sondern bürgerlichen Standes*). Bei diesen Klosterfrauen fanden die Pfälzischen Räthe, als sie am 11. Februar mit dem Oberamtmann in den Klosterhof einritten, eine freundlichere Aufnahme als bei den Nonnen in St. Peter. Hier hatte ihnen des Kurfürsten Schwester, die Pfalzgräfin Katharina, welche in der Zeit, da sie Aebtissin

und fand man bei der Aufnahme der Geräthschaften 7 Webstühle nebst Zubehör. Es hatte das Kloster sein besonderes Siechenhaus, worin 4 gewöhnliche und 3 Flockbett standen; desgleichen ein besonderes Herrenhaus, darinnen der Probst von Schwabenheim und andere Herrn sich aufhielten, die als Aufseher oder anderer Geschäfte wegen ins Kloster kamen. In den Ställen wurden gefunden 4 Pferde, 7 melkende Kühe, 100 Schafe, desgleichen 1 Farren und 2 Eber, die das Kloster seines Zehntbezugs wegen halten mußte. Im Keller lagen 7 Fuder Wein und auf dem Speicher gegen 90 Malter Korn.

*) Auch die zehn Laienschwestern waren „der Mehrtheil alte schwache Leuth, die eines Spitals von nöthen hatten" Ottilie von W... und Grethen von Roxheim waren lahm. Nicht wenige von ihnen stammten aus Hunsrücker Dörfern, so die Schwestern Elßgen und Katharina aus Riesweiler, die Schwester Ketchen von Haan, die Schwester Agnes aus Raversbeuren, die Schwester Katharina von Berenbach. Dazu kamen noch Agnes von Mandel und Anna von Briedel.

im Kloster Chumbd war, kurzweg das Fräulein von Chum hieß, kräftigst vorgearbeitet. Dieselbe war aus ihrem Kloster persönlich nach St. Katharinen gekommen und hatte ihren dasigen Ordensschwestern, denn beide Klöster gehörten dem Cisterzienserorden an, so eindringliche Vorstellungen gemacht, daß dieselben, noch ehe die fürstlichen Bevollmächtigten eintrafen, die Kleidung änderten, die Predigt des göttlichen Worts anzuhören bewilligten, ja sogar durch ihr Gesinde in der Kirche die Altäre abbrechen und die Götzen hinwegthun ließen. Als ihnen die Bevollmächtigten ihrem Befehle gemäß mittheilten, es sei der beiden Fürsten Meinung, daß in dem Kloster ein gottselig Regiment angestellt und die Abgötterei gänzlich abgeschafft werde, haben sie alle sich erboten, Gehorsam zu leisten, auch ohne Widerstreben ihre Briefschaften und was sie sonst an Geräth, Vorräthen u. s. w. besaßen, aufzeichnen lassen. Dieweil sie aber, heißt es in der Bevollmächtigten Bericht, sehr arm und das letzte Jahr gar keinen Wein bekommen, so hat hochermelte Fürstin, das Fräulein von Chum, ihren Bruder den Kurfürsten sowie den Markgrafen Philippert freundlich bitten lassen, doch von den Weinen des Klosters Schwabenheim den Jungfrauen in St. Katharinen zwei Fuder als Steuer zukommen zu lassen, damit die armen Kranken ein Tränklein haben möchten. Zur Verabreichung eines Fuders hielten sich die Räthe und der Oberamtmann ermächtigt, dagegen stellten sie die Verleihung des zweiten Fuders zur Entscheidung der Fürsten.

Was die Klöster der Karmeliter und Barfüßer in Kreuznach belangt, so waren dieselben von den Mönchen schon vor Ankunft der pfälzischen Räthe verlassen*). Diese waren Seitens ihres Kurfürsten angewiesen, das Karmeliterkloster einer genauen Besichtigung zu unterziehen und auf Mittel und Wege zu denken, wie daselbst eine Partikular-Schule möchte anzurichten sein. Von Markgraf Philippert war dieserhalb ein Befehl nicht ertheilt worden, und trug der Oberamtmann darum anfänglich Bedenken, am Vollzug

*) Auch Widder IV, 44 und 45 gibt über ihre Aufhebung nichts Näheres. Von dem Karmeliterkloster sagt er: In diesem Zustand, d. h. dem alten erhielt sich das Kloster bis zum Jahre 1564, da die Mönche vertrieben worden. Von dem Barfüßerkloster bemerkt er, es habe mit dem der Karmeliter gleiche Schicksale gehabt.

dieses Auftrags sich zu betheiligen, in Betracht jedoch, daß die Einrichtung einer Schule eine christliche Handlung sei, und dieselbe nicht sofort zum Abschluß komme, sondern auf Bedenken und Vergleichung beider Fürsten stehe, half er das Kloster besichtigen und erstattete in Gemeinschaft mit den Pfälzischen Räthen ein Gutachten, wie die vom Kurfürsten gewünschte Schule möcht im Kloster anzurichten sein*).

Ebensowenig wie wir über die Auflösung der Conventе der Karmeliter und Barfüßer in Kreuznach näher unterrichtet sind, ist uns Näheres über die Aufhebung der Nonnenklause in Kirchberg überliefert. Wohnung und Gefälle wurden zur Errichtung einer Schule bestimmt, man beließ die Nonnen jedoch bis zu ihrem Absterben in der Klause, und befand sich eine derselben noch im Jahre 1604 am Leben**).

XI. Kapitel.

Der Reichstag von 1566.

Was Friedrichs des Frommen auf demselben wartete.

Markgraf Philippert war durch die Art und Weise, wie man Seitens der Pfalz in der vordern Grafschaft Sponheim die Reformation vollführte, höchlich erbittert worden. Er führte darüber Klage bei dem Kaiser und diese Klage gehört mit zu den Punkten, wegen deren Friedrich auf dem Reichstage von 1566 zur Verantwortung gezogen wurde. Die Klage Philipperts lautete: In der vordern Grafschaft Sponheim, darin er mit dem Pfalzgrafen in unzertheilter Gemeinschaft sitze, habe Kurfürst Otto Heinrich die Reformation auf die Augsburgische Confession ins Werk gerichtet. Nachdem Friedrich als Kurfürst zu den zwei Pfalzsimmernschen Fünfteln an der Grafschaft auch der Kurpfalz Fünftel

*) Das Nähere darüber gibt Abth. II der Abschnitt: „Die Schule".

**) Es berichtet dieses im genannten Jahre der Pastoreikeller Phiel an die Birkenfelder Kanzlei, welche für den jungen Herzog Friedrich von Birkenfeld, den damaligen Pastor von Kirchberg, den Einzug der Pastoreifälle überwachte.

bekommen, habe er es nicht bei solcher Reformation belassen, sondern über sein flehentliches und freundliches Ermahnen wider den Reichsabschied und der Grafschaft Burgfrieden Neuerungen, so der Augsburger Confession nicht gemäß, vorgenommen, und zwar mit Aenderung der Lehre wie des Brauchs der Sakramente, namentlich des Nachtmahls unseres Herrn, desgleichen mit Besetzung der Ministerien in Kirchen und Schulen, mit Stürmen der Bilder und Anderm. Dabei hätten seine Abgeordneten sich vernehmen lassen, solches Alles sei mit seinem des Markgrafen Wissen und Willen beschehen. Nun könne er das nicht auf sich liegen lassen, daß er bei des Kaisers Majestät und allen Kur- und andern Fürsten solle beschreiet werden, als wolle er sich der verbotenen Secten theilhaftig machen, und wie er dieserhalb in angeregter Grafschaft sich alsbald haben entschuldigen lassen, so sei an die Kaiserliche Majestät seine unterthänigste Bitt, dieselbe wolle dergleichen Geschrei, so es an sie komme, keinen Glauben beimessen und gnädigst verfügen, daß der Kurfürst seine Neuerungen wieder abschaffe.

Nicht minder schwer denn Philippert fühlten sich die Bischöfe von Worms und Speyer durch Friedrich verletzt, der erstere durch die Wegnahme des ohnfern Worms gelegenen Stiftes Neuhausen und durch den gewaltthätigen Abbruch der Altäre und Bilder in den Kirchen von Dirmsteim, Ladenburg und andern Orten, die ihm und Pfalz gemeinsam waren, der andere durch die Einziehung des gefällereichen Stiftes Sinsheim. Beide verlangten, der Kaiser im Verein mit der Reichsversammlung solle Friedrich nöthigen, den früheren Stand wieder herzustellen. Wie beschwerlich aber für Friedrich die Anklagen Philipperts und der zween Bischöfe waren, den schlimmsten Ankläger hatte er in seinem Vetter Wolfgang, welcher in ihm einen Sectirer sah, deshalb ihn nicht mehr als einen Anverwandten der Augsburger Confession anerkennen und von dem Religionsfrieden ausgeschlossen wissen wollte.

Friedrichs Verhältniß zu dem von ihm früher so hoch verehrten Fürsten war durch die Vermächtnisse getrübet worden, welche Kurfürst Otto Heinrich zu desselben Gunsten gemacht hatte. Friedrich verdroß es namentlich, daß Wolfgang zu der Schenkung der Fürstenthümer Neuburg und Sulzbach sich von dem altersschwachen Fürsten, den er immer mehr für sich einzunehmen

gewußt, auch noch die gesammte Fahrniß, welche derselbe von Neuburg mit nach Heidelberg gebracht, hatte vermachen lassen*). Da dieses Vermächtniß nicht in gesetzlicher Weise vollzogen war, ging die Ansicht von Friedrichs rechtsgelehrten Räthen dahin, nach dem Recht sei ihr Fürst nicht schuldig, auch nur einen Nestelstift von der genannten Fahrniß an Wolfgang abzugeben. Dennoch hat Friedrich bei der Zusammenkunft, die behufs Ausgleichung dieser Sache zwischen ihm, Herzog Wolfgang und Herzog Christoph von Würtemberg im Mai 1562 zu Bruchsal stattgefunden, an Wolfgang zwei Drittel derselben überlassen**). Die Hoffnung, durch die bewiesene Nachgiebigkeit an Wolfgang einen treuen Freund zu gewinnen, erfüllte sich Friedrich nicht. Allerdings hat Wolfgang dadurch, daß er bald allein, bald in Gemeinschaft mit andern Fürsten, namentlich mit Herzog Christoph von Würtemberg und Markgraf Karl von Baden, Friedrich in nicht immer freundlich gehaltenen Schriften wegen der Beseitigung von Otto Heinrichs Kirchenordnung und Luther's Katechismus eindringliche Vorstellungen machte und seine Kirchenordnung wie seinen Katechismus als sectirerisch verwarf, nicht gerade die Freundestreue verletzt. Es war Wolfgangs Ueberzeugung, die kirchlichen Neuerungen Friedrichs seien für die evangelische Kirche und für das pfälzische Land verderblich, denn er war in Sachen des Glaubens nicht der hellsehende und weitherzige Mann geblieben, als den er sich früher erwiesen, sondern war darin mit den Jahren immer befangener und engherziger geworden. Aber daß er nach der ausführlichen

*) Zu dieser Fahrniß, die im Ganzen auf 30,000 Gulden geschätzt wurde, gehörten alle Kleinodien, das Silbergeschirr, Bücher, Wehr ꝛc.

**) Als sein Tochtermann Johann Friedrich später die Meinung äußerte, er habe sich bei der Vereinbarung zu freigebig gegen Wolfgang erwiesen, war seine Antwort: Obwohl das Recht ihm zur Seite gestanden, so habe man doch nicht gewußt, wann der Streit zu Ende laufe, und er hätte inzwischen einen Bruder und Freund entbehren müssen, wo doch die Freunde nicht allwege um zeitlich Gut zu kaufen seien. Er traue dem lieben Gott, Wolfgang werde nun um so mehr ihm ein freundlicher und getreuer Bruder sein, und sollte dies nicht gerathen, so müßte er es Gott befehlen. Es sei ja nur um Zeitliches dabei zu thun, wovon er nicht wisse, ob er es morgen noch besitze. Er habe, ohne Ruhm zu vermelden, als ein Christ gehandelt, der mit dem Herzen nicht an dem Zeitlichen hangen dürfe.

Antwort, welche Friedrich ihm und seinen Mitwarnern, dem Herzog Christoph und Markgraf Karl, unterm 14. September 1563 auf ihre gemeinsame Vorstellung gegeben hatte, den tiefgläubigen Fürsten seines Glaubens und seiner kirchlichen Ordnungen wegen insgeheim verdächtigte und öffentlich anfocht, zeugt nicht von Liebe, sondern von Haß. An seinem Verhalten gegen Friedrich zeigt sich leider aufs Neue, wie ein an sich edler Charakter durch Selbstsucht und Leidenschaft arg verunedelt werden kann. Daß dieses harte Urtheil kein unwahres ist, erweiset das auf sein Geheiß von einem seiner Räthe wider Friedrich abgefaßte Klaglibell, das er im Februar 1563 an Kurfürst August von Sachsen gelangen ließ*).

*) In dieser Schrift, die der groben Entstellungen und Verläumdungen viele enthält, ist gesagt: Seit Friedrich in der Kurpfalz seine Kirchenordnung und seinen Katechismus eingeführt, ermangelten viele Pfarreien der Pfarrer, ungeachtet daß etliche derselben mit Niederländern besetzt seien, an vielen Orten, sonderlich auf dem Land besuchten die Leute die Kirchen und Predigten nicht mehr, und wo hievor fünfzig ja auch wohl hundert Communikanten gewesen, würden derselben jetzt nicht fünf gesehen. Daraus, daß die Jugend nicht instituirt werde, sei ein großer Epicureismus zu besorgen, es helfe aber bei Friedrich kein Flehen und Ermahnen aus göttlicher Schrift noch politische Erinnerung. Er habe sich hören lassen, wenn er gleich die Kur verlassen und die Pfalz räumen müsse, so läge ihm nichts daran, er hätte die zuvor auch nicht gehabt, wäre Armuth wohl gewohnt, und schlage so die herrlichen Gottesgaben in den Wind, gleich als habe er sie von ihm selbst. Er nehme, heißt es im Verlauf der Klagen weiter, alle Klöster und deren Güter ein, und wende dieselben ad prophanos usus. Die Klöster besetze er mit Brabantern, Engländern und solchen Leuten, die der calvinischen Secte angehören, diesen Ausländern verleihe er der Klöster Landgüter und der Pfalz arme Unterthanen müßten derselben mangeln, wenn sie gleich sich zu demselben Pachtzins erböten. Alle Kirchen- und Schuldiener, so dieser Secte verwandt seien und die Wolfgang dieserhalb in seinen Fürstenthümern beurlaube, nehme er auf und versehe sie mit den besten Pfarren und Competenzen, u. s. w. Aber handelte denn nicht der, welcher diese Anklagen erhob, in seinem Lande grade so? Um nur eins zu berühren, Heßhuß, dessen Beurlaubung alle Einsichtsvolleren unter den Lutheranern billigen mußten, hatte er zu seinem Hofprediger angenommen und von ihm ließ er sich auf den Augsburger Reichstag begleiten. Wenn Friedrich die Niederländer und andere, die um des Evangeliums willen aus ihrem Vaterland vertrieben worden, in der Pfalz aufnahm, und etliche der eingezogenen Klöster ihnen

Den zahlreichen Anklägern gegenüber, die Friedrich auf dem Reichstage zu erwarten hatte, sah er unter den deutschen Fürsten

einräumte (außer Frankenthal Schönau bei Heidelberg und St. Lambrecht im Thale hinter Neustadt an der Hardt), so kam er damit nur dem Worte nach, da Gott spricht: Brich dem Hungrigen dein Brod und die, so im Elend sind, führe in das Haus. Ueberdies waren es gerade diese Ausländer, die durch ihren Fleiß und ihre Gewerbthätigkeit den Wohlstand der Pfalz nicht gemindert, sondern gemehrt haben. Was die Verwendung der Klöster und Stiftsgüter belangt, so steht Friedrich in dieser Beziehung reiner da als irgend einer der evangelischen, sowie der katholischen Fürsten seiner Zeit. Betreffend den Kirchenbesuch und die Theilnahme am Abendmahle, so mag, was darüber in der Klageschrift gesagt ist, in der ersten Zeit nach der Einführung des neuen Katechismus allerdings vorgekommen sein, aber gewiß waren solche Uebelstände nur von kurzer Dauer. Schon aus dem Jahre 1563 wird uns eine Gemeinde namhaft gemacht, wo der Pfarrer, als er beim Abendmahl statt der Hostie Brod reichte und dieses brach, gleich bei der ersten Communion über 700 Communikanten hatte; s. Kluckhohn I, 448. Mit die ungerechteste und zugleich ungereimteste der vielen Anklagen war die, Friedrich belege seine Unterthanen mit hoher Schatzung, damit sie Armuth halber ihre Güter verkaufen müßten und den Niederländern Platz machten, wie er denn auf diese Weise sich einen Schatz sammle, mit welchem er sich im Falle der Noth in der Schweiz niederlassen könne. Seinen Unterthanen hohe Schatzungen aufzulegen, dazu nöthigten Friedrich die Schulden, mit welchen er die Pfalz bei seinem Regierungsantritt belastet gefunden, und wie sehr er bemüht war, ihnen die Lasten zu erleichtern, davon zeugt sein äußerst einfacher und sparsamer Hofhalt. Wie anders handelte in dieser Beziehung Wolfgang. Durch allerlei gewagte Unternehmungen, und namentlich durch kostspielige Kriegsrüstungen, stürzte er sich immer tiefer in Schulden und um diese zu decken, führte er zum Nachtheil seiner Fürstenthümer wie der Nachbargebiete hohe Zölle ein. Rührte doch sein bitterer Haß gegen Friedrich mit daher, daß dieser, als im Kurfürstenrath die vom Wolfgang begehrte Zollerhöhung berathen wurde, dieselbe nicht bewilligen wollte; s. Kluckhohn I, 494 u. 563. Noch deutlicher als in dem Klaglibell, welches Wolfgang bei einem Besuch in Kassel dem dort anwesenden kursächsischen Gesandten von Sebottendorf übergeben, trat seine Falschheit gegen Friedrich hervor in den Eröffnungen, die er eben diesem Gesandten mündlich machte, als derselbe etliche Tage bei ihm in Sulzbach verweilte. Da sieht er schon den Tag gekommen, wo Friedrich durch den Reichstag als Sectirer erklärt und als solcher vom Religionsfrieden ausgeschlossen ist, wo er über die Bank gezogen, d. h. der Regierung in den Kurlanden entsetzt wird, und will nur dafür bitten, daß ihm nicht aufgetragen werde, die Entsetzung zu vollziehen. Um Kurfürst August für sich gegen Friedrich zu gewinnen, läßt er ihm durch Sebotten-

keinen, auf dessen Zustimmung und kräftigen Beistand er hätte rechnen dürfen. Einen solchen sah er selbst nicht unter denen, die ihm näher verwandt waren. Von Herzog Christoph in Würtemberg hatte er vor und nach seiner Erhebung auf den Kurfürstenstuhl viel herzliche Liebe und thätige Hülfe empfangen. Sie duzten sich einander, aber in Folge von Friedrichs Neuerungen in der Pfalz lockerte sich das Band der Freundschaft. Brenz, gegen dessen Ubiquitätslehre Friedrich sich sehr mißfällig geäußert, sowie die andern Würtembergischen Theologen, welche sich die eben genannte Lehre angeeignet, gewannen immer mehr Einfluß auf Christoph, zumal nach dem Gespräch, das sie mit den Pfälzer Theologen vom 10.—15. April 1564 im Kloster Maulbronn in Anwesenheit der beiden Fürsten gehalten hatten, und wenn auch das Verhältniß Christophs zu Friedrich äußerlich ein freundliches blieb, — auf der Rückreise von seiner Tochter Hochzeit mit dem Landgrafen Wilhelm in Kassel nahm Christoph noch seine Herberge auf dem Schlosse zu Heidelberg, — so war er doch innerlich ihm bereits entfremdet. Auf dem Reichstage sah ihn Friedrich unter denen, die auf seinen Ausschluß vom Religionsfrieden drangen. Landgraf Philipp von Hessen, mit dessen Tochter Elisabeth sich der pfälzische Kurprinz vermählt hatte, war der einzige unter den deutschen Fürsten, welcher Friedrichs religiöse Ueberzeugung richtig zu würdigen wußte, und es den ihm befreundeten Fürsten öfters vorhielt, Friedrich sei, wenn er auch in der Abendmahlslehre von ihnen abweiche, deßhalb für keinen Ketzer zu halten*).

Von Friedrichs Brüdern neigte der ältere, Herzog Georg in Simmern, dem reformirten Bekenntniß zu, er stimmte auf den protestantischen Fürstenversammlungen mit dem Kurfürsten, aber dahin kam es bei ihm nicht, daß er desselben Kirchenordnung und Katechismus in seinem Fürstenthum eingeführt hätte. Den Reichstag von 1566 in Person zu besuchen, war er, gleich wie Landgraf

dorf allerlei Schmeichelhaftes sagen, macht ihm sogar Aussicht auf die deutsche Königskrone, die noch fest auf dem Haupte Maximilians II. saß; s. Kluckhohn I, 571—576.

*) Höchst anziehend ist, was Landgraf Philipp in einem Brief an Christoph vom 22. Mai 1563 über seinen mehrtägigen Aufenthalt bei Friedrich in Heidelberg und seinem Versuch mittheilt, denselben von den Mängeln seines Katechismus zu überzeugen.

Philipp, seiner Leibsgelegenheit halber verhindert, er sandte Johann Knauff als seinen Bevollmächtigten. Reichard, der jüngere Bruder, war als Administrator des Stiftes Waldsassen nicht regierender Fürst, hatte somit noch keine Stimme auf den Reichstagen, aber auch so er diese besessen, würde Friedrich an ihm keine Hülfe gehabt haben. Als Mitglied der Stände in der Oberpfalz gehörte Reichard zu denjenigen, die sich Friedrich am hartnäckigsten widersetzten, als derselbe auch in diesem Theil der Kurlande seine Kirchenordnung und seinen Katechismus einführen wollte.

Wenden wir uns von den Brüdern Friedrichs zu seinen Söhnen, so trat Christoph der jüngste damals gerade aus den Knabenjahren in das Jünglingsalter herüber, der zweitjüngste Johann Kasimir war dreiundzwanzig Jahr alt und bereits auf das vollste überzeugt, in dem unseligen Streit seien Wahrheit und Recht auf seines Vaters Seite, Ludwig der Kurprinz dagegen, er stand im 27. Lebensjahr und wohnte zu Amberg als Statthalter der Oberpfalz, war strenger Lutheraner und sah in seinem Vater einen in grobe Irrlehre Verstrickten. Darin hatte er Gesinnungsgenossen in seinen beiden Schwägern, den Herzogen Johann Friedrich und Johann Wilhelm von Sachsen. Selbst der Gemahlin des Letzteren, Dorothea Susanna, galt ihr Vater und später sogar ihre Mutter als solche, die vom wahren Glauben abgefallen seien. Ihre Mutter hatte im Spätherbst 1563 trotzdem, daß sie schon damals kränkelte, die beschwerliche Reise nach Weimar gemacht, um die Tochter in den Wochen zu pflegen, und dieweil das neugeborene Kind eine Tochter war, gehofft, man würde sie zur Pathin nehmen, aber dieses geschah nicht, dieweil sie mit ihrem Gemahl zu etlichen Malen das h. Abendmahl genossen und so sich seines Calvinismus verdächtig gemacht hatte. Maria wie ihr Gemahl empfanden diese Zurücksetzung schmerzlich, aber die Liebe läßt sich ja nicht erbittern; beide hörten nicht auf, sich denen, die sie so tief gekränket, als treue Eltern zu erweisen. Johann Wilhelm bedachte nicht, daß der rechte Glaube an seinen Früchten erkannt werde; ihm blieb der Schwiegervater ein Irrgläubiger. Als ihm Herzog Wolfgang im Dezember 1565 von Neuburg aus mitgetheilt, wie er vernommen, beharre der Kurfürst nicht bloß auf seiner Opinion, sondern solle auch Willens sein, dieselbe vor gemeiner Reichsversammlung öffentlich zu vertheidigen, und möge deßhalb auch er, der Herzog, auf Mittel und Wege bedacht sein, wie der Verirrte wieder zu gewinnen und zu bekehren sein möchte, lautete seine Antwort vom 28. Dezember dahin: Er verdamme den teuflischen Zwinglianismus als der Augsburger Confession, den Schmalkaldischen Artikeln und den Schriften Luthers entgegen, und trage mit dem Schwiegervater, auf dessen Bekehrung kaum noch zu hoffen sei, ein christlich Mitleiden. Es sei nicht zu dulden, daß derselbe seinen Irrthum mit der Augsburger Confession bemäntele, den Irrthum zu unterdrücken und zu dämpfen, wolle er nicht unversucht lassen.

Wie Johann Friedrichs Antwort gelautet, dessen Hülfe Wolfgang in einem gleichlautenden Schreiben in Anspruch genommen, liegt nicht zu Tage, aber man kann darüber nicht in Zweifel sein, wenn man sich an sein Verhalten auf dem Naumburger Fürstentag erinnert und in die Briefe hineinblickt, die er über Friedrichs Ketzerei mit seiner Schwiegermutter Maria gewechselt hat.

Maria gehörte zu den deutschen Frauen, welche die tiefste Verehrung für Luther fühlten. Sie vergaß nicht, wie dieser Mann Gottes vor Andern das Rüstzeug gewesen, durch welches das lautere Evangelium für das deutsche Volk erkämpft worden war, und wie er durch seine Verdeutschung der Bibel es ihr möglich gemacht hatte, sich in den Büchern zu ergehen, darin Christus Jesus in seiner Gottesherrlichkeit den Seelen vor die Augen gemalt ist. Ebenso hatte er ihr auch in seinen gottinnigen Liedern gar oft das Herz emporgetragen über das, was in der Erdenwelt sie drückte und ängstigte. Den Zwinglianismus und Calvinismus kannte sie nur vom Hörensagen, und da sie im Lutherthum erzogen war, schenkte sie längere Zeit vollen Glauben den lutherischen Eiferern, die ihr vorspiegelten, die Lehren Zwingli's und Calvin's seien für die Seelen ein Gift, ärger als jedes andere. Ihr Herz erzitterte darum in seiner tiefsten Tiefe, als man ihr sagte, dieses Gift sauge ihr Gemahl in sich zum Verderben seiner Seele, und von der Zeit an hatte sie keine angelegentlichere Sorge als die, wie sie den Gefährdeten dem Abgrund, dem er zuwandele, entreißen möge. Da sie ihre Kraft hierzu nicht ausreichend erachtete, rief sie ihren Tochtermann, den Herzog Johann Friedrich, an dem sie mit besonderer Liebe hing, und von dessen theologischen Kenntnissen sie Großes hielt, zu Hülfe. Als derselbe nach der Er-

hebung Friedrichs auf den Kurfürstenstuhl ihr geschrieben, er zweifle nicht, der allmächtige Gott werde Gnade verleihen, daß man die christliche Religion, darunter er das starre Lutherthum verstand, in der Pfalz wieder aufrichte und des Teufels Geschmeiß hinwegthue, und hinzufügte, was er ihrem Gemahl dazu rathen könnte, das wolle er gern thun, da bedankte sie sich dessen gegen ihn, ihren herzliebsten Sohn, zum freundlichsten, und sagte, es thue sein Kommen wahrlich noth, denn sie besorge, es werde der Teufel unter den Weizen den zwinglischen Samen säen, wisse sie doch etliche Räthe, die gar zwinglisch seien. Bald darnach, in einem Schreiben vom 7. April 1559 bezeichnet sie die Grafen Georg und Eberhard von Erbach als die, von denen sie besonders fürchte, daß sie ihren Gemahl zum Zwinglianismus verführen möchten, und bemerkt dabei, es sei „umb den Zwinglein" ein so subtil Gift, daß eins wohl dazu verführt werden könne, wenn Gott es nicht sonderlich erhalte. Sie spricht deshalb gegen den Tochtermann aufs Neue den Wunsch aus, er möge baldigst kommen, und theilt ihm ihre Meinung mit, wie er die Besprechung der Sache bei ihrem Gemahl einzuleiten habe, damit derselbe nicht verletzt werde. Johann Friedrich kam und machte seinem Schwiegervater ernstliche Vorstellungen wegen seiner Neigung zum Calvinismus, und sagte ihm zuletzt, wenn er sich nicht bekehre, so sei er des Teufels. Als Friedrich über diese harte Rede sich bei seiner Gemahlin beklagte, bat sie ihren Schwiegersohn in dem nächsten Brief aufs dringlichste, doch gelinde mit dem Verirrten umzugehen und ihm nichts vom Teufel zu schreiben. Wie heftig sie bisweilen in ihrem Eifer für das Lutherthum geworden, wenn sie mit ihrem Gemahl über den Glauben stritt, erzählt sie selber in einem Brief an ihren Tochtermann vom 16. März 1550*). Aber des

*) Da sagt sie: Des Tages, da sein Bruder und ihr herzlieber Sohn (der Herzog Johann Wilhelm) von Heidelberg weggezogen, sei sie mit ihrem Schatz in eine Disputazion kommen des Sakraments halben. Da habe sie ihm ihr Bekenntniß gesagt und beigefügt, wenn alle seine Prädikanten und Räthe dastünden, so sollten sie sie nicht anders lehren, darauf — auf ihr eben gesprochenes Bekenntniß — gedächte sie zu sterben, denn sie wüßte aus Gottes Wort, daß sie recht glaube. Nachdem sich darauf der Schmerz ihrer Seele über die Verirrung ihres Gemahls in die wehmuthvollsten Klagen ergossen, wünscht sie, ihr Tochtermann möge, wenn er es für gut ansehe, ihren herzlieben Schatz in seinem Lande in das gemeine Gebet mit einschließen lassen, daß ihn der allmächtige Gott wolle bei der reinen Lehre seines Wortes erhalten, denn das gemeine Gebet thue viel, wo es aus dem rechten Glauben gehe.

Weibes Liebe errang auch in Maria mehr und mehr den Sieg, wenn auch zunächst nur in der Weise, daß sie ihn aufs kräftigste den Verläumdern gegenüber vertheidigte, und sich, was ihn auch treffe und wohin es mit ihm komme, nicht von ihm scheiden wollte. Als Maria im Jahre 1564 besorgte, Friedrich möchte mit Krieg überzogen werden, bat sie Johann Friedrich, zu ihm und seiner Gemahlin zu ziehen. Ihre Antwort war: Sie gedenke sich weder durch Lieb noch Leid von ihrem herzlieben Schatz zu scheiden, es thue es denn der allmächtige Gott.

Dem Reichstag hat Maria mit zitterndem Herzen entgegengesehen, zumal die Anzeigen sich mehrten, daß man auf demselben Arges gegen ihren Gemahl vorhabe, und diesem von verschiedenen Seiten her Mahnungen und Warnungen zugekommen. Friedrich selbst äußert sich in Betreff des Reichstages gegen seinen Tochtermann Johann Friedrich unterm 5. Oktober 1565 dahin: Er werde wohl gehört haben, daß der Reichstag zu Worms sollte gehalten werden. Obwohl nun etliche Pfaffen und Pfaffenknechte es gern gesehen, daß er daselbst gehalten werde, und dieses vielleicht in der Meinung, daß man allda ihn desto besser zwagen, d. h. den Kopf waschen könnte, so möchte es doch mit Gottes Hülfe geschehen, daß derselbe zu Augsburg seinen Fortgang erreiche. Jedoch sei es ihm nicht leid, wo er gehalten werde. Er hoffe mit Gottes Hülf und Gnad mit einem fröhlichen Gemüthe der Enden zu erscheinen. Ebenso stellt er seine Hoffnung auf die Hülfe des Herrn in der Antwort, die er seinen Brüdern Georg und Reichard auf ihre Warnungsschreiben gegeben. Er stehe, sagt er in diesen Schreiben, zu seinem getreuen Vater in dem Himmel in der tröstlichen Hoffnung, seine Allmacht werde ihn zum Instrumente gebrauchen, seinen Namen im h. Reich teutscher Nation öffentlich zu bekennen, nicht allein mit dem Munde, sondern auch mit der That, wie weiland sein lieber Schweher Johann Friedrich von Sachsen. Obwohl er so vermessen nicht sei, daß er seinen Verstand mit dem des gemeldten Kurfürsten vergleichen wolle, so wisse er dagegen, daß der Gott, der jenen Fürsten in

rechter Erkenntniß seines h. Evangeliums erhalten, noch lebe und so mächtig sei, daß er ihn armes einfältiges Männlein wohl erhalten könne und gewißlich durch seinen h. Geist erhalten werde, ob es auch dahin gelangen sollte, daß es müßte Blut kosten, welches, da es seinem Gott und Vater also gefiele, ihn zu solchen Ehren zu gebrauchen, er seiner Allmacht nimmer genug danken könne, weder hier zeitlich noch dort in Ewigkeit.

Ehe Friedrich zum Reichstage aufbrach, begab er sich nach Thüringen, um zwischen seinen Schwiegersöhnen, den Herzögen Johann Friedrich und Johann Wilhelm, die in bittere Feindschaft mit einander gerathen waren, eine Aussöhnung und Ausgleichung ihrer verschiedenen Streitigkeiten zu bewirken. Obgleich der Zustand seiner Gemahlin ein sehr leidender war und die Winterszeit die Reise höchst beschwerlich machte, unterzog sie sich doch in ihrer Mutterliebe der Beschwerniß, indem sie verhoffte, ihre flehentlichen Bitten würden die Entzweiten bewegen, sich wieder brüderlich zu vertragen*). Sie aber und ihr Gemahl hatten viel Sorge und Arbeit, bis daß der Ausgleich zu Stande kam. Länger denn fünf Wochen dauerten die Verhandlungen. Während derselben begab sich Friedrich auf etliche Tage nach Leipzig, um sich dort mit Kurfürst August, bei dem er nach einer Mittheilung seines Sohnes Johann Kasimir durch „Schickung und Schreiben d. h. durch Abgeordnete und Briefe heftig verunglimpft worden", zu besprechen. Die Gespräche, welche er mit dem Kurfürsten von

*) An Johann Friedrich, der ihr Kommen gewünscht, schrieb sie am 27. Dezember 1567: Es würde ihr die höchste Freude sein, die sie auf Erden haben möchte, wenn sie das christliche Werk könnte vollbringen helfen, daß die Geschwister wieder einig würden. Wenn sie dazu etwas fruchtbarliches ausrichten kann, so will sie nicht ausbleiben und sollt sie sich auch in einem Bett hinführen lassen. Sollte sie aber vergebens ziehen und nichts ausrichten, so wolle sie lieber todt sein als das Kreuz noch länger am Herzen tragen. Mit Gotteshülf will sie nicht ausbleiben, obgleich sie sich herzlich vor dem Weg fürchtet, „denn ich werde nunmehr sehr baufällig. Wenn ich meine, ich sei am allergesundesten, so soll ich wohl jählings krank werden, daß ich meine, ich fahre schon dahin. Ich gebe aber nichts die Schuld, denn daß ich meine Tage nichts denn Kreutz, Leiden und Anfechtung genug gehabt, die wird mir als ich sehe, nachfolgen bis in die Grube. Der allmächtige Gott wolle mir Geduld verleihen." Kluckhohn I. 604 ꝛc.

Sachsen führe, schrieb er von Leipzig aus am 31. Januar an seinen Sohn Kasimir, sollten seines Verhoffens zu vorhabendem Werk religionis nicht undienstlich sein, denn er bei Sr. Liebden gute Vertraulichkeit befinde. Die Gunst der Kurfürstin Anna, die ihren Gemahl nach Leipzig begleitet hatte, wußte er sich durch Mittheilung von ärztlichen Hausmitteln zu sichern, von denen sie eine Liebhaberin und er ein großer Kenner war.

XII. Kapitel.

Friedrichs des Frommen Bekenntniß auf dem Reichstage von 1566.

Gegen Ende Februar verließ Friedrich mit seiner Gemahlin Thüringen und traf am 6. März wieder in Heidelberg ein. Schon während er in Weimar noch damit beschäftigt war, die entzweiten Brüder zu vergleichen, empfing er von Kaiser Maximilian ein Schreiben, worin dieser ihn ersuchte, sich doch in Bälde in Augsburg einzufinden. Da nun auch die Räthe, die er vorausgesandt hatte, sein persönliches Erscheinen immer dringlicher wünschten, so trat Friedrich Ende März mit stattlichem Gefolge die Reise an und traf am 2. April in Augsburg ein. Als Kurfürst wurde ihm nach alter Sitte die Ehre zu Theil, daß ihn der Kaiser persönlich einholte. Der Kurfürst Pfalzgraf, melden die hessischen Gesandten am 2. April ihrem Landgrafen, ist dieses Tages angekommen, und ist ihm die K. Majestät, auch die Kurfürsten von Sachsen, Mainz und Trier, die Herzoge Wolfgang und Christoph, die Markgrafen Georg Friedrich (Brandenburg) und Karl (Baden) entgegengeritten und haben ihn stattlich hineingeleitet. So stattlich aber Friedrichs Einzug zu Augsburg war, so unerquicklich wurde alsbald dort seine Lage. Maximilian, dessen offenen Uebertritt zur evangelischen Lehre man noch kurz vorher gehofft hatte, zeigte sich ganz der papistischen Religion zugethan. Nicht bloß, daß er es mit der Messe und allen papistischen Cärimonien gerade so halten ließ, wie sein Vater Ferdinand, hörte er auch keinen andern Prädikanten denn seinen Hofprediger Cittardy, und wie dieser in seinen Predigten die Ohrenbeichte, die Transsubstantiation, die

Anbetung der Hostien u. s. w. vertheiligte, so schalt er — doch ohne den Namen zu nennen — Friedrichs Glauben in Betreff des Abendmahls eine verdampte, ketzerische, gotteslästerliche, aufrührerische, von selbst gewachsenen und laufenden Schriftgelehrten spitzfindig erdichtete Lehre. Trug schon dieses dazu bei, daß Maximilian immer mehr gegen Friedrich eingenommen wurde, so kam dazu noch, daß der päpstliche Legat, der Kardinal Commendonus, mit allem Eifer das Feuer schürte, wie er denn Maximilian den Rath gegeben haben soll, er sollte den unter den Evangelischen der Lehre wegen ausgesprochenen Zwiespalt benutzen, um die calvinische Lehre aus dem ganzen Reich zu vertreiben.

Die Herzöge Wolfgang und Christoph wollten Friedrich an den Verhandlungen, welche unter den evangelischen Ständen wegen der dem Kaiser einzureichenden Beschwerden gepflogen wurden, anfänglich gar nicht Theil nehmen lassen. Als sie dieses nicht durchsetzen konnten, forderten sie, daß er sich zur Augsburgischen Confession wie mit dem Munde so auch ihrem Verstand nach bekenne, namentlich ihrer Lehre vom Abendmahl beipflichte, so er sich dazu nicht verstehe, wollten sie ihn vom Religionsfrieden ausgeschlossen haben. Dem letzteren stimmten die Gesandten, die sie dieserhalb zu sich berufen hatten, nicht zu, dagegen dem Antrag, es solle der Kurfürst von Sachsen darum angegangen werden, daß er Friedrich wegen seiner Irrthümer Vorstellungen mache. Als die hessischen Gesandten ihrem Fürsten diesen Beschluß mittheilten, bemerkten sie: Wir vermerken, daß Wolfgang und Christoph in dieser Sache heftig sind und sich dieselbe hart angelegen sein lassen, achten bei uns dafür, daß die Theologen beiderseits, nämlich Heßhusius bei Pfalzgraf Wolfgang (mit dem er allhie für einen Hofprediger ist) und dann die Würtembergischen Theologen hierzu gute Beförderung thun. Nachdem sie weiter berichtet, wie Friedrich sie zur Mittagsmahlzeit berufen und nach dem Essen dieser Sachen halben mit ihnen allein allerhand Reden gehabt, erzählen sie, der Pfalzgraf habe dabei geäußert: Er habe sich lange auf diesen Reichstag gefreut. Er wolle ein Schüler sein in der Schule des Herrn Christi, so lange ihm die Augen aufständen, und da man ihn aus Gottes Wort einiges Irrthums berichten könne, wolle er nicht seines eignen Kopfes sein, sondern sich gutwillig weisen lassen. Des Erbietens wäre er gegen den

Landgrafen vor drei Jahren zu Heidelberg gewesen, und sei es noch. Da er auch könnte berichtet werden, daß er Jemanden ärgerlich wäre, wolle er dasselbe gern abstellen und sich einsam halten. Er dächte sich von den Ständen der Augsburger Confession nicht abzusondern, wolle sich darüber Jemand von ihm absondern, das müßte er geschehen lassen und Gott befehlen. Gestern — 18. April — heißt es am Schlusse des gesandtschaftlichen Berichts, seien nicht unter sechs supplicationes (Beschwerdeschriften) in der Reichsversammlung wider den Pfalzgrafen verlesen worden, darunter die des Markgrafen Philippert und des Bischofs von Worms. Kurfürst August theilte Friedrich die Anklagen der Herzöge Wolfgang und Christoph, sowie die von denselben gestellten Forderungen mit. In der Antwort, die Friedrich darauf unterm 25. April ertheilte, wundert er sich, daß man von ihm eher als von einem Andern eine Erläuterung fordere, ob er der Augsburger Confession in ihrem wahren Verstande zustimme. Er habe sich, fährt er fort, jederzeit zu ihr bekannt, nicht allein mit dem Mund, sondern auch von Herzen in ihrem rechten und gesunden christlichen Verstand, welcher nicht aus eines Jeden Gutbedünken, sondern zuvorderst aus Gottes Wort und dem uralten Glauben zu schöpfen. Seine Ordnungen und besonders sein Katechismus würden mit Unrecht verschrieen. Bei Berathschlagung des Schreibens an den Kaiser habe er nicht auf sich, sondern auf Gottes Ehre und der bedrängten Christen Wohlfahrt gesehen, den Andern nachgegeben und sich freundlich mit ihnen verglichen, wobei es hätte verbleiben sollen. Was die Klage wider seinen Hofprediger belange, den die beiden Herzöge beschuldigten, er habe in seinen während des Reichstags gehaltenen Predigten die Gegenwärtigkeit des wahren Leibs und Bluts Christi dermaßen angetastet und verkleinert, daß sie ohne Gewissensverletzung nicht länger dazu schweigen könnten, so müßten er und alle unparteiischen Zuhörer demselben das Zeugniß geben, daß er die Gegenwart Christi im Abendmahl nicht allein nicht verleugnet, sondern zum höchsten bekannt, vertheidigt und entgegengesetzte Beschuldigungen zurückgewiesen habe. Er habe jedoch jederzeit dahin gerathen, daß man ungeachtet solchen Streits keine Trennung machen solle, um so weniger, da man in den Grundartikeln einig, wie ja auch in der apostolischen Kirche sich Mißverstand ereignet unverletzt des Funda-

ments und der brüderlichen Liebe. Einigkeit thue jetzt um so mehr noth, als der Satan aller Orten gegen die Bekenner der wahren Lehre wüthe. Die Leute, die man calvinisch nenne, seien auf keinem ordentlichen unparteiischen Concil verdammt worden. Wolle man sie aber verdammen, so müsse man zuvor wissen, was Zwinglisch oder Calvinisch sei. Unbekannte Lehren zu verdammen, stehe keinem Christen zu. Während man anfänglich den Streit dahin verstanden, als ob die Zwinglischen nur nuda symbola im Abendmahl hätten, habe man es gottlob so weit gebracht, daß zu allen Theilen die Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Christi bekannt werde, und bleibe nur noch ein Streit mit Worten. Eine Ausschließung würde um so ungerechter sein, weil damit die Franzosen, Engländer, Schotten, Schweizer, Italiener, Niederländer und andere, die der Lehre anhängig, ungehört verdammt und der Verfolgung preisgegeben würden. Aber auch in Deutschland würden es die unruhigen Theologen dahin bringen, daß man heute diesen, morgen jenen verdamme. Schließlich bittet er August, die Absonderung nicht zuzulassen und für die gemeinsame Uebergabe der Schrift an den Kaiser zu sorgen, damit den bedrängten Christen geholfen und alle Trennung, worüber nur der Papst und sein Anhang frohlocken würden, vermieden werde.

Mit dem 14. Mai trat der große Tag ein, an welchem Kaiser Maximilian sein Erkenntniß in Betreff der gegen Friedrich eingebrachten Klagen, nachdem dasselbe die Zustimmung der Stände erhalten, durch seinen Kanzler Dr. Johann Ulrich Zasius in der Reichsversammlung verlesen ließ. Es wurden in demselben zunächst die Gewaltthätigkeiten geschildert, die sich Friedrich gegen die Stifter Neuhausen und Sinsheim erlaubt habe, und dabei scharf gerügt, daß er des Kaisers Abmahnungen und Befehlen in dieser Sache keinen Gehorsam geleistet. Sodann wurde berührt, wie er in der mit Markgraf Philippert gemeinsamen vordern Grafschaft Spanheim die Calvinische Secte einführen wolle. Endlich wurde hervorgehoben, wie der Calvinismus, welcher in seinem Katechismus und andern Büchern seiner Theologen, sowie in den von seinem Hofprediger während des Reichstags gehaltenen Predigten zu Tage getreten, in vielen Artikeln und zwar mit in den vornehmsten der Augsburgischen Confession, deren sich der Kurfürst doch berühme, zuwider sei. Deshalb wolle, lautete das

Erkenntniß weiter, der Kaiser im Beisein der Fürsten ihn nochmals ermahnt, auch ernstlich ihm auferlegt und befohlen haben, daß er sich hierin eines Bessern bedenke, den kaiserlichen Befehlen nachlebe, und was er von dem verführerischen Calvinismus angenommen und in seinen Städten und Landen eingeführt habe, abstelle. Weiter wurde gefordert, daß er die Prädikanten und Schulhalter, so mit ihrer Lehre dem Calvinismus beharrlich anhangen, sammt dem Katechismus und den andern Büchern, so den Katechismus vertheidigen, abschaffe, und dergleichen ferner nicht im Druck ausgehn lasse. Geschähe dieses nicht, würde vielmehr der Kurfürst der calvinischen Verführung anhängig bleiben und dem Begehren des Markgrafen Philippert nicht stattgeben, so würde der Kaiser seinem tragenden Amte nach nicht umhin können, dagegen ein ernstlich Einsehen zu haben.

Als die Verlesung zu Ende war, erklärte Friedrich, dieweil ein Theil in dem ihm gemachten beschwerlichen Vorhalten das Gewissen berühre, über welches allein der Herr aller Herrn zu gebieten habe, so wolle die Kaiserliche Majestät ihm einen geringen Bedacht zulassen. Dieser wurde ihm zugestanden. Friedrich zog sich darauf aus der Versammlung zurück, trat aber nach Ablauf einer Viertelstunde in Begleitung dreier Räthe in dieselbe wieder ein. Zunächst ließ er seinen Kanzler Probus die Klagen beantworten, die gegen ihn eingebracht worden waren, und seine desfallsige Vertheidigungsschrift dem Kurfürsten von Mainz als des Reiches Kanzler überreichen. Darauf ergriff er selber das Wort und hielt die Rede, welche den 14. Mai 1566 zu einem so denkwürdigen Tage für die deutsche evangelische Kirche gemacht hat. Im Eingang seiner Rede beklagt er sich in ziemlich scharfen Worten darüber, daß man ein Urtheil gegen ihn erlassen, ohne daß er zuvor mit seinen Entschuldigungen gehört worden, wie auch darob, daß man ihm die umfangreichen Klageschriften so spät zugestellt und ihm zu deren Beantwortung eine so kurze Frist bewilligt habe. In Betreff der eingezogenen Stifter Neuhausen und Sinsheim, fuhr er darauf fort, habe er nur gethan, wozu er als Landesherr nach dem Religionsfrieden befugt gewesen. Daß man ohne ihn zu hören ihm befohlen, diese Stifter wieder herzustellen, dessen finde er sich zum höchsten beschwert, und habe zu der Kaiserlichen Majestät als zu einem christlichen und gerechten

Kaiser das unterthänige Vertrauen, dieselbe werde ihn nicht ungehörter Dinge verdammen, sondern den Prozeß mit ihm halten, den man mit den Uebelthätern pflege zu halten, die man, auch die ärgsten, nach Nothdurft verhöre, bevor man sie verdamme. Was seinen Vetter, den Markgrafen Philippert belange, so habe derselbe zu seiner Klage keine Ursache gehabt, er könne desselben Handschrift aufweisen, daß er sich in der Sache eines Andern mit ihm verglichen. Belangend den Befehl, dieweil seine Religion nicht der Augsburgischen Confession gemäß, sondern mit dem Calvinismus befleckt sei, solle er dieselbe ändern, darauf habe er bereits, ehe er abgetreten sei, Kaiserlicher Majestät vermeldet, daß er in Glaubens- und Gewissenssachen nicht mehr als einen Herrn erkenne, nämlich den, der ein Herr aller Herrn und ein König aller Könige ist, und dieses Sinnes sei er noch. Sei es doch nicht, wie man zu sagen pflege, um eine Kappe Fleisches zu thun, sondern es belange die Seele und derselben Seeligkeit. Diese habe er von seinem Herrn und Heiland Christo in Befehl und sei schuldig, ihm dieselbe zu bewahren. Kaiserlicher Majestät könne er nicht zugestehn, über seine Seele zu gebieten, das stehe allein Gott zu, der sie geschaffen. Auch wolle er sich zu K. Majestät nichts weniger versehen, als daß dieselbe diese Dinge solle ab Executione anfangen, und weil er Calvini Bücher nie gelesen, wie er mit Gott und seinem christlichen Gewissen bezeugen könne, so könne er um so viel weniger wissen, was mit dem Calvinismo gemeinet. Zweimal habe er zu Frankfurt einen Abschied unterschrieben und besiegelt, wie auch nachgehends zu Naumburg die Augsburgische Confession, und dieses mit den vornehmsten Fürsten, so dieser Confession verwandt, und deren ein guter Theil in der jetzigen Versammlung zugegen sei. Bei der Augsburgischen Confession gedenke er auch beständig zu bleiben, solches darum, weil dieselbe in dem Wort Gottes d. i. in der heiligen Schrift alten und neuen Testaments gegründet sei, und würde Niemand mit Grund der Wahrheit ihn beschuldigen können, daß er derselben zuwider gehandelt. Zu seinem Katechismus bekenne er sich, und sei derselbe mit Fundamenten der h. Schrift dermaßen armirt, daß er seines Verhoffens mit Gottes Hülf ohnumgestoßen bleiben werde. Er habe K. Majestät privatim, und darnach in der Kurfürsten Versammlung sowie auch etlichen Freunden das Erbieten

gethan, da jemands, er sei jung oder alt, gelehrt oder ungelehrt, Freund oder Feind, ja der geringste Küchen- und Stallbube, ihn aus Gottes alleinseligmachendem Worte eines Bessern, als er bisher unterrichtet gewesen, berichten könne, er demselben dafür dankbar und Gottes h. Wort Gehorsam leisten wolle. Sollten in der gegenwärtigen Versammlung sich welche finden, so solches d. h. seinen Glauben verdammen wollten, so sei er begierig, solches zu vernehmen, und sei die Bibel bald zur Stelle zu bringen. Und da K. Majestät sich selbst damit d. h. mit der Untersuchung und Widerlegung seines Bekenntnisses beladen wolle, so gebühre ihm, ein solches um dieselbe höchsten Vermögens zu verdienen. Bei diesem seinem Erbieten wolle er sich dessen zu K. Majestät getrösten, dieselbe werde die Sache nicht ab Executione anfangen, wie denn auch Kaiser Ferdinand lobseligster Gedächtniß, der Vater der K. Majestät, ihm sein Gewissen nicht beschwert habe, ob er gleichwohl gerne gesehen, daß er zu Frankfurt bei K. Majestät Krönung dem papistischen Gräuel der Messe beigewohnt hätte. Sollte aber dies sein Vertrauen ihm fehlschlagen und man trotz seines christlichen Erbietens mit Ernst gegen ihn handeln wollen, so getröste er sich dessen, daß sein Herr und Heiland Christus Jesus ihm sammt allen seinen Gläubigen die gewisse Verheißung gethan, daß alles, was er um seiner Ehr und seines Namens willen verlieren werde, ihm in jener Welt werde hundertfältig erstattet werden. Damit thue er sich K. Majestät unterthänigst zu Gnaden befehlen.

Der Eindruck der Rede war ein gewaltiger, und was die Gemüther so gewaltiglich ergriff, das war die tiefe Gottesfurcht Friedrichs, die man jedem seiner Worte abfühlte, das freudige Gottvertrauen, das aus seinen Augen leuchtete. Die schöne Sage, daß Kurfürst August von Sachsen, nachdem Friedrich seine Rede geendet, zu ihm herangetreten sei, ihm freundlich auf die Achsel geklopft und zu ihm gesagt habe: Fritz, du bist frömmer denn wir alle, ist nach neuster Forschung eben nur Sage, eingeräumt wird dagegen, daß Friedrichs Schwager, der Markgraf Karl von Baden, sich kurz nach der Rede an etliche der Fürsten gewandt habe mit den Worten: Was fechtet ihr diesen guten Fürsten an? er ist frommer denn wir*).

*) Daß August die Worte, die man ihm auf Grund einer mißverstan-

Hatte Friedrichs hehrer Glaubensmuth den Anklägern für einen Augenblick den Mund geschlossen, es öffnete sich dieser alsbald wieder, um den Tieffrommen als einen Sectirer zu verschreien und vom Religionsfrieden auszuschließen. Auch den Kaiser hatte Friedrichs Vertheidigung nichts weniger denn günstig gestimmt. Am 17. Mai des Morgens um 7 Uhr versammelte Maximilian Pfalzgraf Wolfgang, die Herzöge von Mecklenburg und Würtemberg, den Markgraf Karl von Baden, desgleichen neben den kurbrandenburgischen Gesandten auch die des bereits von Augsburg abgereisten Kurfürsten August von Sachsen bei sich, und nachdem er sie an die von Friedrich abgegebene Erklärung erinnert, begehrte er von ihnen zu wissen, ob sie denselben für einen Verwandten der Augsburger Confession erkennten und erachteten, daß seine Religion der alten Augsburger Confession gemäß sei. Als die Befragten erklärten, die Frage sei der Art, daß eine Berathung derselben mit den übrigen Ständen der Augsburger Confession nöthig sei, war des Kaisers Antwort: Er hätte gerne sehen mögen, daß sie sich alsbald erklärt hätten, denn diese Sache könne keinen Anstand erleiden, dieweil der Pfälzer Kurfürst hinwegeile und auch andere evangelische Stände in Kürze verrücken würden, und wäre doch Nothdurft, noch auf diesem Reichstag dem vorzubeugen, daß das Gift dieser Secte, der bereits viel andere Stände anhingen, nicht weiter dringe. Die anwesenden Fürsten, sonderlich Pfalzgraf Wolfgang, waren der Ansicht, man solle noch am selbigen Tage den Kaiser beantworten, dem aber widersetzten sich die kursächsischen Räthe und bestanden darauf, daß zur Berathung der hochwichtigen Sache auch die übrigen evangelischen Stände herangezogen würden. Eben diese Ge-

denen Stelle in des Tossanus lateinischer Gedächtnißrede auf Friedrich in den Mund gelegt, nicht vor dem Kaiser und den Fürsten des Reichs gesprochen habe, ist von Kluckhohn in den Briefen Friedrichs nachgewiesen. Ebendaselbst ist auch die Unrichtigkeit der Erzählung vermerkt, nach welcher Friedrich, als er in die Reichsversammlung nach viertelstündiger Entfernung wiederum eintrat, sich durch seinen Sohn Kasimir die Bibel habe nachtragen lassen. Es war Kasimir als bloßer Prinz gar nicht berechtigt zum Eintritt in die Reichsversammlung und wird hier die Reichsversammlung vom 14. Mai verwechselt mit der Versammlung der evangelischen Fürsten, die am 24. Mai statthatte.

sandten meldeten darauf ihrem Kurfürsten am 20. Mai: Die Fürhaltung des Kaisers in Betreff des Pfälzer Kurfürsten sei nunmehr Seitens der evangelischen Stände drei Tage hintereinander des Vor- und Nachmittags ohn Unterlaß berathschlagt worden, und hätten des Kurfürsten zu Brandenburg Räthe, Pfalzgraf Wolfgang, sowie die Herzöge von Mecklenburg und Würtemberg anfänglich dahin votirt, man solle der K. Majestät stracks antworten, der Kurfürst sei der A. Confession nicht verwandt, auch sonst Aeußerungen gemacht, daraus zu vernehmen gewesen, daß sie ihn condemniren und von dem Religionsfrieden ausschließen wollten. Dagegen aber hätten sie, desgleichen die fürstlich Sächsischen, sowie des Markgrafen Georg Friedrich Räthe, ferner der lüneburgische, der pommersche und der hessische Gesandte, sowie etliche Grafen angezogen, d. h. hervorgehoben, was aus dieser eilenden Condemnation und Ausschließung erfolgen könnte, und namentlich, wie nachtheilig solches werden möchte für die bedrängten schwachgläubigen Christen, so unter den fremden Potentaten zur evangelischen Religion treten wollten*).

Die von den evangelischen Ständen dem Kaiser am 19. Mai überreichte Erklärung lautete: Der Pfalz Kurfürst sei ihres Erachtens wie in vielen andern Artikeln so in dem Hauptartikel, in dem von der Rechtfertigung, dem wahren Verstand der Augsburger Confession anhängig, dagegen könnten sie nicht erkennen, daß er im Artikel des h. Nachtmahls sich derselben gleichförmig halte. Dieweil er aber zu wiederholten Malen sich erboten, er

*) Obwohl nun, lautet der Bericht weiter, die Brandenburgischen Räthe und die hochermeldeten drei Fürsten in der andern, dritten und vierten Umfrage etwas linder worden, dieweil sie vermerkt, daß ihnen — den kursächsischen Räthen — so viel Vota zugefallen, so hätten sie doch allwege Anhänge gemacht, die auf die Condemnation und Ausschließung hingezielet, und dazu allerlei Praktiken brauchen wollen. In solchem Streit und Disputation habe der Pfälzer Kurfürst allen Ständen der Augsburgischen Confession eine Schrift zugesendet, darin er sich über die ohne sein Beisein gepflogenen Berathungen hart beschweret und sein früheres Erbieten wiederholt habe. Die drei Fürsten hätten hiergegen eine Schrift stellen lassen, „darin abermals ihr Intent mit der condemnation und ausschließung zugreiflich gewesen", sie hätten jedoch zu derselben nicht die Zustimmung der übrigen Stände erlangen mögen, und sei dem Kaiser diejenige Erklärung eingereicht worden, die sie ihm dem Kurfürsten in Abschrift zusendeten.

wolle sich in einer ordentlichen Zusammenkunft aus Gottes Wort weisen lassen, so seien sie darauf bedacht, sich noch während des Reichstags wegen der Zusammenkunft zu vergleichen. Sie gedächten, dessen wolle der Kaiser überzeugt sein, mit Gottes Hülfe bei der Augsburger Confession in ihrem reinen lautern Verstand, wie derselbe vor dieser Zeit gewesen, standhaftig zu bleiben, und würden nicht gestatten, daß irgend eine Secte, sie heiße wie sie wolle, in ihren Kirchen Raum gewinne, und gleichergestalt seien sie gesinnt in Betreff der Zwinglischen und Calvinischen Opinion. Dabei aber sei ihr Gemüth und Willen nicht, den Kurfürsten oder andere, so mit ihnen in etlichen Artikeln strittig, in einige Gefahr, viel weniger aus dem Religionsfrieden zu setzen, oder die Verfolgung, welche in und außerhalb Teutscher Nation fürlaufe, zu stärken, und den armen Bekennern des Wortes Christi ihr Kreutz noch schwerer zu machen. Auch wolle ihnen nicht gebühren, Andern, so mit ihnen in der Religion nicht übereinstimmten, jetzt oder künftig das Urtheil heimzusetzen, welches der wahre Verstand der Augsburger Confession sei, denn unter diesem Schein möchte ohne der evangelischen Stände Verursachung viel Leuten, welche Christus mit seinem Blut erkauft habe, Gewalt geschehen, wie dergleichen Exempla nicht wenig vor Augen gewesen. Gleichergestalt wolle der Kaiser sich dessen erinnern, daß auch bei dem päpstlichen Theil in einem Hauptartikel, nämlich in dem von der Rechtfertigung, nicht an allen Orten gleichmäßig gelehrt werde. Der Ton der Antwort, die darauf den Ständen vom Kaiser gegeben worden, ist ein sehr gereizter. Ihre Erklärung, sagte er, stehe in grellem Widerspruch mit dem Dekret, das mit ihrer Zustimmung gegen den Pfälzer Kurfürsten in der Reichsversammlung vom 14. Mai sei verlesen worden. Gott und der Welt gegenüber sei es nicht zu verantworten, daß man allen denjenigen, so in etlichen Artikeln mit der Augsburger Confession oder der alten Religion übereinstimmten, in andern dagegen nicht, und zwar in den fürnehmsten, wie im Artikel des wahren Leibes und Blutes unseres Seligmachers, gestatten wolle, den Religionsfrieden als Deckmantel ihrer Opinion zu gebrauchen. Niemals habe sich in die Kirche eine Secte eingeschlichen, die nicht in etlichen Artikeln mit der allgemeinen Kirche Gemeinschaft gehabt. Daß bei den Ständen der alten Religion im Artikel von der

Rechtfertigung nicht gleichmäßig gelehrt werde, sei ihm nicht bekannt, könne ihm deshalb gewisse Anzeige geschehen, so werde er dazu thun, daß in den Kirchen der alten Religion kein Widersinnen gegen den Religionsfrieden geduldet werde. In Betracht, daß sich der Kurfürst der Religion halben von ihnen wolle weisen lassen, so möchten sie solch Werk mit Namhaftmachung einer gewissen Zeit an die Hand nehmen, und keinen Fleiß sparen, ihn dahin zu bringen, daß er sich nicht allein mit dem Munde, sondern in der Wirklichkeit zu der Augsburger Confession bekenne. Im Uebrigen müsse es bei dem gegen ihn erlassenen Dekret sein Bewenden behalten*).

Die evangelischen Stände erachteten es nach Empfang dieses Bescheids dringlich, Friedrich wegen seiner Abweichung von der Augsburger Confession ernstliche Vorstellungen zu machen und begaben sich Donnerstag den 23. Mai in Person zu ihm. Nachdem in ihrem Namen die kursächsischen Gesandten ihm näher dargelegt, weßhalb sie genöthigt gewesen, ohne seine Zuziehung Berathschlagungen in seiner Sache zu halten, und wie sie, wenn sie ihn auch noch zur Zeit vom Religionsfrieden nicht hätten ausschließen wollen, doch bekennen müßten, daß er im Artikel vom Abendmahl nicht mit der Augsburger Confession übereinstimme, wie denn auch seine Theologen dagegen lehrten, seine Scribenten dagegen schrieben, ersuchten und baten ihn die anwesenden Fürsten, desgleichen die Gesandten der abwesenden, „brüderlich, vetterlich, schwagerlich, freundlich und unterthäniglich" von seinem Irrthum abzustehen, in dem berührten Artikel sich den Augsburger Confessions-Verwandten zuzuwenden und demgemäß in seinen Landen lehren zu lassen. Dabei gaben sie ihm zu bedenken, welche schlimme Folgen es für die evangelische Kirche haben, und welchen Gefahren er sich wie sein Land aussetzen würde, so solches nicht geschehe. Schließlich erklärten sie sich bereit, sich mit ihm eines Convents zu vergleichen, auf welchem gelehrte, christliche und gottesfürchtige Theologen seine Prediger ihres Irrthums aus der h. Schrift und der Augsburger Confession überzeugen würden, aber deren Judicium habe er sich auch zu unterwerfen. Friedrich

*) Die von den Ständen dem Kaiser eingereichte Erklärung, sowie dessen Bescheid finden sich bei Struve S. 191 ff.

ließ den Ständen seine Antwort durch den Kanzler Probus ertheilen, und lautete dieselbe dahin: Ohne daß er zuvor Wissens gehabt, was man gegen ihn vornehmen wollte, sei er vor die Kaiserliche Majestät erfordert und allda das gegen ihn abgefaßte Dekret verlesen worden, nicht allein im Beisein der der Augsburger Confession verwandten Fürsten, sondern auch der geistlichen Fürsten, sonderlich derer, die rothe Baretlein trügen, als des Kardinals von Augsburg und anderer Bäpstler Gesindel. In diesem Dekret habe man ihm in Sachen, derentwegen er nicht verhört worden, die Restitution auferlegt, auch ihn des Calvinismus beschuldigt. Er habe sich dessen genügsam verantwortet und klärlich angezeigt, wie er es auch in dem Artikel vom h. Nachtmahl mit der Augsburger Confession, der Apologie, sowie mit dem Frankfurter und dem Naumburger Abschied halte. Keiner der anwesenden Fürsten habe auf seine Verantwortung ein Wort geantwortet mit Ausnahme des Kardinals von Augsburg, der ihm vorgeworfen, er habe die Messe einen päpstlichen Greuel genannt, dessen er nicht in Abrede gewesen. Daß Kaiserliche Majestät mit einer Condemnation und Ausschließung wider ihn umgehe, dessen habe er sich nicht versehen, und sei seine endliche Erklärung nochmals, er lasse in dem Artikel vom Nachtmahl es nicht anders halten, predigen und lehren, als wie es die Augsburger Confession und die berührten Abschiede mit sich brächten, und der thue ihm Unrecht, der ein Anderes von ihm ausbreite. Damit man sehe, wie er in diesem Artikel sein Bekenntniß gern an den Tag gebe, sei er es zufrieden, daß ein conventus theologorum gehalten werde, zuvor jedoch müsse die Form desselben festgestellt werden. Noch an dem nämlichen Tage, als die evangelischen Stände diese Antwort von Friedrich auf die ihm gemachten Vorstellungen empfingen, berief sie der Kaiser zu sich und hielt „ganz embsich" bei ihnen an, daß sie sich auf seinen jüngsten Bescheid erklären sollten, dieweil der Kurfürst wegeile und des andern Tages abreisen werde. Der Längde nach ließ er ihnen durch seinen Kanzler Zasius vorhalten, wie das mit ihrer Zustimmung dem Kurfürsten eröffnete Dekret desselben Condemnation und Exclusion in sich schließe, und geschah die Vorhaltung in solch harter Rede, daß die anwesenden Fürsten und der abwesenden Botschafter nicht wenig dadurch offendirt wurden. Die Fürsten und

Gesandten säumten nicht, zu berathen, was dem Kaiser zu antworten und wurden dahin schlüssig, zu erklären: Die Meinung der Fürsten, welche in das Dekret gewilligt, sei nicht gewesen mit demselben eine Condemnation oder Ausschließung auszusprechen, sondern es sollte blos eine Vermahnung und Bedräuung sein, den Kurfürsten von dem Calvinismus abzuwenden, und was die in dem kaiserlichen Bescheid erwähnte Exemption betreffe, so sei dieselbe bloß von des Markgrafen Philippert, sowie der Bischöfe von Worms und Speier Restitution in ihre von Friedrich verletzten Gerechtsame zu verstehen. Nachdem die Stände über diese Antwort sich geeinigt, erachteten sie es als eine Nothdurft, daß der Kurfürst vor seiner Abreise nochmals ernstlich angesprochen werde, und haben sie sich am Tage seiner Abreise, — 24. Mai — abermals zu ihm in Person verfügt. Indem sie sich gegen ihn dessen beschwerten, was seine Scribenten und Prediger in Betreff des Nachtmahls lehrten, zogen sie neben des Oleviani Büchern auch des Kurfürsten Katechismus und Kirchenordnung an. Ebenso führten sie darüber Klage, daß er die Prediger, die mit ihm in der Lehre nicht einig, aus dem Lande verjagt habe, und seinen Unterthanen, die sich der Sakramente und der Taufe in den Landen der benachbarten der Augsburger Confession zugethanen Fürsten gebrauchen wollen, solches verboten habe. Dieses Verbot, lautete ihre Forderung, sollte er zurücknehmen, dagegen seinen Theologen gebieten, mittler Zeit, bis daß der Convent gehalten sei, weitere Bücher nicht ausgehn zu lassen. Die Antwort Friedrichs, die er diesmal in Person ertheilte, und zwar im Beisein seines Sohnes Johann Kasimir, des Kanzlers Probus, des Marschalks, zweier anderer Räthe und eines Sekretärs, war folgende: Zunächst drückte er seine Freude über die Erklärung aus, welche die Stände dem Kaiser gegeben, wornach sie den Stand der Augsburger Confession, der in einem Punkte anderer Meinung sei, nicht sogleich verdammen und noch weniger das Urtheil darüber, ob einer der Augsburger Confession anhängig sei, denen anheimstellen wollten, welche derselben gar nicht zugethan seien. Daran reihete er den Wunsch, hieran möchten sie immer festhalten, und die Christen in Frankreich, Spanien, Italien, Niederland und andern Orten christlich bedenken, auch erwägen, daß, was dem Einen heute begegne, dem Andern morgen widerfahren könne.

Vor Trennung habe man ſich zu hüten. Sodann erklärte er aufs neue, daß er ſich zur Augsburger Confeſſion und zur Apologie bekenne. Betreffend den Artikel vom Abendmahl habe man ihn weder gehört noch überwieſen, und wolle er ſich aus Gottes Wort eines Beſſern belehren laſſen. Von des Zwingli und des Calvini Lehre wiſſe er nichts und hätte damit nichts zu ſchaffen. Darauf nahm er eine Bibel, die wahrſcheinlich ſein Sohn Johann Kaſimir herbeigetragen hatte, legte dieſelbe auf den Tiſch, und forderte alle, die zugegen waren, Fürſten und Geſandte auf, ob Einer, er wäre, wer er wolle, ihn daraus eines andern unterrichten oder erweiſen könne. Und da ſich, ſagen die Heſſiſchen Geſandten in ihrem Bericht, deſſen Niemand ſonderlich angenommen oder ſich in Disputation einlaſſen wollen, habe S. K. Gnaden mit bewegtem Gemüth geredet: Da ihm zugeleget würde, daß er ſich der Augsburger Confeſſion nicht gemäß verhalten oder davon abgewichen ſein ſollte, das könnte er nicht anders verſtehen, denn daß ihm zugemeſſen werden wollte, er habe wider ſeine Zuſage und verſiegeltes auch unterſchriebenes Bekenntniß gehandelt. Was ſeine Prädikanten anlange, äußerte er weiter, die würden wegen ihrer Lehre und Predigten Red und Antwort zu geben wiſſen, daß er aber dieſelben vor der Zeit, unverhört, auch unüberwunden, verjagen und ihre Bücher vertilgen ſollte, wüßte er vor Gott nicht zu verantworten. Auch könne man ihm in ſeinem Fürſtenthum keine Ordnung vorſchreiben, wie ſolches auch Andere nicht gern gedulden würden. Als nun beiderſeits, heißt es im Heſſiſchen Geſandtſchaftsbericht weiter, die colora (Hitze) „ſich geſetzt, iſt eine Zuſammenkunft beſchloſſen worden, und iſt alſo der Pfalzgraf Kurfürſt nach dieſem Geſpräch abgezogen."

Auch nach Friedrichs Abzug wurden die Verhandlungen wegen ſeiner zwiſchen dem Kaiſer und den Ständen noch etliche Tage fortgeſetzt, und zuletzt erwies ſich der Erſtere etwas nachgiebiger. Es hat Friedrich Mühe gekoſtet, vom Kaiſer zur Heimreiſe beurlaubt zu werden, der Abſchied war jedoch kein unfreundlicher, wie denn auch der Kaiſer, etliche Tage zuvor, als er gehört, Friedrich befinde ſich unwohl, ſofort durch ſeinen Kämmerling von Heſſenſtein nach ſeinem Befinden ſich freundlichſt hatte erkundigen laſſen. Die Regeln der Höflichkeit beobachtete Friedrich

Allen gegenüber. Auch von dem Kardinal Commendonus und den geiſtlichen Kurfürſten, die er bei demſelben zuſammenfand, nahm er in Perſon Abſchied. Darauf ließ er die übrigen Fürſten, ſowie die Geſandten der abweſenden zu ſich einladen und befragte ſie, ob ihm Jemand über dem, was auf dem Reichstag vorgegangen, einen Streit erregen wolle. Es fand ſich dazu Niemand, vielmehr wurde des Kurfürſten Großmüthigkeit von Männiglich gerühmt. Er gab ihnen darauf ein Abſchieds-Banket, nnd während ſeine Geſandten in Augsburg behufs der Unterzeichnung des Reichsabſchieds zurückblieben, verließ er am 24. Mai gegen Abend die Stadt.

Am Freitag vor Pfingſten traf er wieder in Heidelberg ein. Der Jubel des Volks über ſeine Rückkunft war um ſo größer, als es durch allerlei Gerüchte erſchreckt worden war, wie durch die, es ſolle der Kurfürſt nicht blos des Kurhutes und ſeiner Lande beraubt werden, ſondern es ſtehe auch ſein Leben in Gefahr. Er vergaß nicht, Gott für deſſen gnädigen Schutz ſeinen Dank darzubringen. Als am Tage nach ſeiner Ankunft am Vorabend vor Pfingſten in der heiligen Geiſtkirche die Vorbereitung zum h. Abendmahl gehalten wurde, fand auch Friedrich ſich dazu ein, reichte dabei vor allem Volk Olevian ſeine Rechte und ermahnte ihn zur Beſtändigkeit in dem ihnen gemeinſamen Glauben. Zu dieſem ſtärkte er ſich ſelbſt dadurch, daß er am Feſte der Pfingſten das Abendmahl mit der Gemeinde feierte, wie denn an dieſer Feier auch ſein Sohn Johann Kaſimir und der ganze Hof Theil genommen*).

Wer während des Reichstags um Friedrich am meiſten gebangt und am ſchwerſten gelitten hatte, das war jedenfalls ſeine Gemahlin Maria. Sie konnte es ihrem Tochtermann Johann Wilhelm längere Zeit nicht vergeſſen, daß er nicht zu ſeinem Schwiegervater geſtanden, ſondern ſich gegen ihn geſtellt und dabei ihn noch mit ſeiner Beherbergung belaſtet hatte. Es hat ſich, ſchrieb ſie an ihre Tochter Eliſabeth am 17. Juni, mein Sohn Herzog Hans Wilhelm auch wider meinen Schatz geſtellt. Mich däucht, es wär ihm ehrlicher geſtanden, er hätte geſagt, er habe

*) So berichtet Toſſanus in ſeiner oratio de Friderico. desgleichen Alting und Pareus.

ſonſt zu ſchaffen, als daß er (nach Augsburg) dargezogen, und ſich wider meinen Schatz geſtellt.

Ueberhaupt hat Friedrich, wenn man von ſeinem Sohne Johann Kaſimir abſieht, in dem ſchweren Kampfe, den er auf dem Reichstage kämpfte, keine rechte Hülfe Seitens ſeiner näheren Verwandten empfangen. Bei der mehrtägigen Berathung von des Kaiſers Frage, — ob Friedrich als ein Anhänger der Augsburger Confeſſion zu betrachten, — haben die Geſandten ſeines Schwagers, des bereits abgereiſten Markgrafen Karl von Baden, ihr Votum ſuspendirt, und ein Gleiches that der Geſandte ſeines auf dem Reichstag nicht erſchienenen Bruders Georg. Eine nachhaltige Hülfe hatte Friedrich nur in den Geſandten des Kurfürſten Auguſt von Sachſen und in denen des Landgrafen Philipp von Heſſen. Der Letztere ließ ſeine Geſandten gegen die Verurtheilung Friedrichs auftreten, weil er, was die Lehre betrifft, als Anhänger des Melanchthoniſchen Lehrbegriffs dem Verketzerten näher ſtand, als die übrigen evangeliſchen Fürſten, und ſein ſcharf blickendes Auge es wohl durchſchaute, wie damit nicht bloß über die ſchwer bedrängten Glaubensgenoſſen in Frankreich und andern Landen das Verdammungsurtheil ausgeſprochen wurde, ſondern die katholiſche Partei damit noch weiter gehende Plane verfolgte d. h. die Vernichtung der evangeliſchen Kirche in Deutſchland anbahnen wollte.

Betreffend das dem Kaiſer verſprochene Colloquium, durch welches Friedrich von dem Calvinismus abgebracht werden ſollte, ſo wurde noch auf dem Reichstag verabredet, es ſollten ſich die Räthe der evangeliſchen Stände am 1. September 1566 zu einer Vorberathung in Erfurt verſammeln. Die Verſammlung fand ſtatt, und war das Endergebniß des mehrtägigen Berathens und Streitens, daß man das Colloquium bis zum nächſten Frühjahr vertagte, und ſollten wegen Tag und Ort ſich die Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg, die Herzöge Wolfgang und Chriſtoph, und der Landgraf von Heſſen mit dem Kurfürſten Pfalzgrafen vergleichen*).

*) Mehrere Fürſten verſprachen ſich wenig von einem Colloquium und waren deßhalb von vornherein gegen daſſelbe geſtimmt, ſo beſonders Kurfürſt

XIII. Kapitel.

Die evangeliſche Kirche in der hintern Grafſchaft Sponheim. Die Viſitation von 1567 und die Reformationsverſuche im Kröver Reich.

Schon im Frühjahr 1567 drang der Oberamtmann von Schmidtburg auf eine abermalige Viſitation ſämmtlicher Pfarrgemeinden, empfing darauf aber von Zweibrücken aus die Antwort, aus Mangel an Perſonen, die dazu zu gebrauchen, könne dieſelbe noch nicht vorgenommen werden. Als man darauf ihm ſpäter anzeigte, acht Tage vor Martini gedenke man die Viſitation zu halten, freute er ſich deſſen, bemerkte aber zugleich in ſeinem Antwortſchreiben, es ſei hoch von Nöthen, daß das Werk nicht länger verſchoben werde. Zugleich hob er die Nothwendigkeit hervor, die Viſitation auch auf die Gemeinden des Kröver Reichs auszudehnen, damit in ihnen das Predigtamt deſto ſtattlicher ins Werk gerichtet werde und Trier nicht Anlaß hätte, aus der Unterlaſſung der Viſitation zu ſchließen, man ſei Sponheimer Seits nicht dazu befugt. Das Werk erlitt jedoch einen Aufſchub, denn erſt im Juni 1567 erlangten die Räthe des Herzogs Wolfgang nach längeren Verhandlungen mit Markgraf Philippert deſſen Einwilligung. Nun aber zögerte man auch nicht länger; und bereits am 1. Juli

Auguſt. Er zog in Betracht, daß bei etlichen Fürſten nicht bloß die Theologen, ſondern auch die politiſchen Räthe dem Calvinismus anhängig ſeien, und andere Fürſten ehrgeizige, unruhige und zänkiſche Theologen um ſich hatten, ſonderlich Pfalzgraf Wolfgang, bei welchem Heßhuſius ſei. Friedrichs Räthe, es waren Heinrich Riedeſel, Antonius Maſſov, Dr. Chriſtoph Ehem und Wenzeslaus Zuleger, traten ſchon bei dieſen Vorberathungen ſehr ſcharf auf, und als ſie zuletzt darauf verzichteten, daß ihr Fürſt die Stände zum Colloquium einzuladen habe, äußerten ſie ſich dahin, auch mit einer Condemnation würde ihrem Herrn nicht ſehr warm gemacht werden. Georg von Wambach fragt in dem Bericht, den er ſeinem Fürſten dem Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach über die in Erfurt gepflogenen Berathungen erſtattet: Was wohl mit dem Colloquium werde ausgerichtet werden, wenn die Pfälzer ſchon bei den Vorbereitungen ſich in ihren falſchen Opinionen ſo audaces und temerarii erzeigen? Es dürfte bei ihnen wenig Beſſerung,

fanden sich die Edlen, Ehrenvesten, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlgelehrten, auch Ehrenhaften und Fürnehmen Friedrich Schenk von Schmidtburg, Oberamtmann von Trarbach, Gallus Tuschelin und Gabriel Sehl, beide der Rechten Doctores und Fürstlich Zweibrückische Räthe*), Herr Kunemann Flinsbach und Herr Heinrich Henningius, Superintendenten zu Zweibrücken und Trarbach, als verordnete Visitatores in Birkenfeld zusammen und haben ebendaselbst am darauf folgenden Tage unter Zuziehung des Birkenfelder Schultheißen Franz Römer die Visitation begonnen. Doctor Gall sollte an derselben sich nur drei oder vier Tage, bis daß Doctor Sehl mit der Arbeit näher vertraut geworden, betheiligen und sodann wieder nach Zweibrücken zurückkehren, dieweil die Zeit der Inräumung, so Herzog Georg Hans geschehen solle, nahe heranrückte. Auch der Pfarrer von Kastellaun Heinrich von Kempen war zum Visitator mit ausersehen, er war jedoch beim Beginn des Werkes noch nicht von Essen zurück und betheiligte sich abgesehen von der Visitation in der eignen Gemeinde nur an der zu Winningen. Nachdem die Visitatoren mit der Arbeit, die schon darum sehr anstrengend war, weil sie in der Regel jeden Tag zwei Pfarreien visitirten, in den Gemeinden des Amtes Birkenfeld zu Ende gekommen, begaben sie sich in die Gemeinden der Aemter Allenbach, Herstein, Winterburg und Kastellaun. Am 14. Juli fand die Visitation in Winningen statt, der außer dem dortigen Vogt auch der Schultheiß von Kastellaun anwohnte, wahrscheinlich als Vertreter des Oberamtmanns. Von Winningen aus begaben sich die Visitatoren in die Pfarreien des Amtes Trarbach. Dieweil um jene Zeit in Enkirch noch sterbende Luft pestis war, sahen sie es für gut an, die Geistlichen und Censoren der dortigen Gemeinde zu sich nach Trarbach zu erfordern, und als dieselben in Gemäßheit des empfangenen Befehls am 21. Juli zu Trarbach vor der Porten erschienen waren, gingen die

---

vielmehr nur Aergeres angerichtet werden. Ob deßhalb nicht zu einem andern Wege, wie dem der K. Majestät gemachten Erbieten, zu rathen sein möchte? Kluckhohn I, 697—703.

*) Diese Titel sind den Visitatioren gegeben im Eingang des Visitationsprotokolls. Die Erwählung der Visitatoren geschah in einer Sitzung der Herzogl. Zweibrückischen Räthe vom 18. Juni 1567.

Superintendenten Flinsbach und Henning zu ihnen heraus und haben sie vor der Porten über die Visitationspunkte verhört. Die Visitation erreichte ihr Ende mit dem Examen, welches am 22. Juli mit den Kirchendienern der Grafschaft zu Trarbach abgehalten wurde.

Was den Processus d. h. den Gang der Visitation betrifft, so war er dem bei der Visitation von 1560 fast ganz gleich. Zunächst wurden Pfarrer und Censores verhört, hieran reihte sich der Kirchenakt, bei welchem nicht in allen Pfarreien durch den Ortspfarrer eine Predigt, überall aber mit der Jugend eine Katechisation gehalten wurde. Nachdem diese zu Ende, ergriff einer der zwei Superintendenten das Wort, strafte die in der Gemeinde vorgefundenen Laster und sonstige Mängel unter Beifügung angemessener Ermahnungen und gab darauf der Gemeinde den Abschied. Nachdem die Gemeinde das Gotteshaus verlassen, wurden die Personen beschickt, welche vor andern in ihrem Wandel grobes Aergerniß gegeben, darauf die kirchlichen Gebäude besichtigt, und was sonst noth war besprochen und geordnet.

Ganz besonders ließen es sich die Visitatoren angelegen sein, den noch vorhandenen papistischen Sauerteig gründlich auszufegen. Zu dem Ende haben sie bei den Visitationen und später nochmals im sogenannten Visitations-Abschied den Amtleuten es zur Pflicht gemacht, die Nebenaltäre und Taufsteine aus der Kirche wegzuschaffen, die Sakramentshäuschen zumauern zu lassen, die Weihkessel und anderes Geräth, deren man beim evangelischen Gottesdienst nicht mehr bedürfe, zu verkaufen. Während man in der Kurpfalz auch den Hochaltar wegnahm und behufs der Sakramentspendung einen einfachen Tisch aufstellte, behielt man in den Kirchen der Grafschaft Sponheim in der Regel den Hochaltar bei, aber in der Weise, daß man den oberen Theil, die Tafel mit ihren Bildnissen, wegnahm, und den in solcher Weise in einen Tisch umgewandelten Altar aus der Tiefe des Chors herausrückte an die Stelle, wo früher Chor und Schiff durch ein Gerembs, das überall hinweggenommen wurde, geschieden waren. An diesem Altartisch sollte das Nachtmahl ausgetheilt, desgleichen die Taufe der Kinder vollzogen werden, und zwar aus einem Becken, dessen Beschaffung die Visitatoren für alle Kirchen verordneten.

angegeben worden, geständig gewesen, hat er um Verzeihung und solches nicht weiter anzubringen gebeten, auch zugesagt sich zu bessern*).

Zu den mancherlei Gründen, welche den Oberamtmann Friedrich von Schmidtburg und die herzoglichen Räthe in Zweibrücken bewogen haben, auf eine abermalige Visitation sämmtlicher Pfarreien der Grafschaft zu dringen, gehört mit der Unfleiß, den manche Geistliche in ihrem Studium und in der Ausrichtung des Amtes bewiesen, sowie die Aergernisse, die sie den Gemeinden nicht selten in ihrem sonstigen Wandel gaben. War doch die Rohheit einzelner unter ihnen so groß, daß sie in Wirthshäusern und auf öffentlichen Jahrmärkten, die sie häufig besuchten, lärmende Zechgelage hielten, und bei denselben vom Weine erhitzt nicht bloß mit einander zankten und einander schimpften, sondern daß das Hadern und Zanken sogar in jenes ungöttliche mit der Faust Dareinschlagen überging, das Jesaj. 18, 4 so nachdrucksvoll gerügt wird. So artete im Jahre 1565 auf dem Markt, der alljährlich im Kirchsprengel Brombach auf Johannistag bei der Kapelle zum heiligen Busch gehalten wurde, ein Wortwechsel, in den dort die Pfarrer von Allenbach, Birkenfeld, Brombach und Würschweiler gerathen waren, in einen förmlichen Tumult aus, welcher durch die Marktwächter gestillet werden mußte, und wegen des großen Aergernisses, den er weithin in der Umgegend erregte, den Oberamtmann Friedrich von Schmidtburg veranlaßte, eine nähere Untersuchung anzustellen und diejenigen Geistlichen, so schuldig befunden worden, sofort ohne vorherige Anfrage bei den Regierungen in Zweibrücken und Baden ihres Amtes zu entsetzen**).

*) Dieser Cratz war wohl derselbe, der in Enkirch, wo die Familie ansässig war, nach Einführung der Reformation die Gefälle des Stephansaltars an sich zog und sie nicht der Kirche belassen wollte, weil seine Voreltern den Altar gestiftet.

**) Es haben sich zwei Berichte erhalten, welche der Oberamtmann in dieser Sache an Markgraf Philippert gerichtet hat. In dem ersten vom 22. Oktober 1565 sagt er: Es seien die Pfarrherrn von Birkenfeld, Allenbach, Würschweiler und Brombach, desgleichen des letzteren Kaplan, nächst verschienenen heiliger Buscher Markt, so auf Decollationes Joannis gehalten worden, zusammenkommen und hätten nach gehaltenem Gelach, als sie etwas beschenkt gewesen, aufm freien Markt beneben vielerhandt Schmach- und schimpflichen Worten dermaßen einen Tumult und Geschlägs erwecket und angerichtet, daß dasselbige, da es nicht durch die Kyrbehüter, der Markt fand am Kapellenfeste statt, abgeschafft worden, ohne Nachtheil nicht abgegangen sein sollte. Dieweil solches allenthalben ausgescholten worden und groß Aergerniß erreget, habe er, sobald er dessen in Erfahrung kommen, ermelte Pfarrherrn zu sich nach Trarbach beschrieben, und nach eingenommenem Bericht und Gegenbericht so viel befunden, daß die Pfarrer zu Birkenfeld, Allenbach und Brombach solchen Muthwillen, Sedition und Aufruhr ins Werk gericht. Darum und dieweil sie sämmtlich ohne den Pfarrherrn zu Würschweiler und den Kaplan zu Brombach der Sache schuldig, habe er sie mit anderer Strafe nicht anzusehen gewußt, denn sie den Andern zum Exempel ihrer Pfarreien zu entsetzen, und ihnen aufgelegt, daß sie sich gefaßt machten, ihre Stellen nach Ausgang zweier Monat zu räumen. Nach Verlauf dieser Geschichte, sagt der Oberamtmann weiter, habe sich der von Birkenfeld gen Zweibrücken verfügt und vermeint, bei seiner Pfarrei zu bleiben, andere hätten sich der Sache weiter purgiren wollen. Deshalb und da die Räthe zu Zweibrücken der Sachen Bericht erfordert, habe er eine nochmalige Untersuchung angestellt und neben den Pfarrern und etlichen Zeugen auch die Nachparn (d. h die Pfarrgenossen) von Birkenfeld verhört, und dieweil der Pfarrer Entschuldigung unerheblich gewesen, es bei voriger Beurlaubung andern zum Abscheu verbleiben lassen. Auf seinen darüber an die Räthe von Zweibrücken erstatteten Bericht hätten diese erwidert, sie wollten es für diesmal bei seinem Entscheiden bewenden lassen, verlangten jedoch, daß hinführo kein Pfarrer ohne ihr Vorwissen angenommen oder auch amovirt werde. Wiewohl ihm nun daran nichts gelegen, so habe er doch Sr. fürstlichen Gnaden der Gemeinschaft halben dasselbige berichten und Bescheids darüber gesinnen wollen. In dem zweiten Schreiben, das nicht an den Markgrafen, sondern an die Räthe zu Zweibrücken gerichtet ist, wird berichtet: Der Streit sei dadurch entstanden, daß der Pfarrer ein Kind, das man zur Taufe in die Kapelle zum heiligen Busch gebracht, nicht habe taufen wollen, dieweil er vermeint, daß das Kind in der Pfarrkirche müsse getauft werden, und er auch die Kirchenordnung nicht bei sich gehabt. Dieweil aber des Kindes Eltern, Verwandte und Gevattern um die Taufe des Kindes in der Kapelle gebeten, habe Herr Henrich d. h. der Pfarrer Henning von Trarbach, der des Markts halben daselbst gewesen, das Kind den armen Leuten zu gut getauft, und solches habe nun obengenannter Pfarrer bei dem Weine bis zum Schlagen disputirt und daraus den im vorigen Schreiben angezogenen Tumult und Geschlacht angerichtet.

Im Hinblick auf solche traurige Vorfälle haben die Visitatoren allerwärts wie nach der Amtsführung so auch nach dem Wandel der Kirchendiener sich sorgfältig erkundigt, und denselben die ihnen nöthigen Ermahnungen und Verwarnungen ertheilt.

Ein Gleiches geschah bei dem Examen, das beim Schlusse der Visitation am 22. Juni mit der Mehrzahl der Pfarrer zu Trarbach abgehalten wurde, wo man sie bat, sie sollten sich befleißen, eines ehrbaren christlichen Lebens zu sein, auch in der Kleidung, und sollten sich in weltliche Sachen mit den Unterthanen nicht einmischen, sondern ihres Studii warten, auch sonst in ihrer Haushaltung ehrlich leben. Was das Examen an sich betrifft, so sind etliche abermals übel bestanden, und wurden alle, insonderheit die Uebelbestandenen, zum Fleiß in ihrem Studien ermahnt. Dabei wurden sie in ihrer Gesammtheit, und jeder nochmals besonders erinnert, den Katechismum, desgleichen das allgemeine Gebet, die Litanei, die Absolution, den Gesang, die Wochenpredigt und die Censur, alles laut der Kirchenordnung in allen Stücken fleißig zu halten. Bei den Examen wurde nicht bloß der Umfang der theologischen Kenntnisse und die Amtstüchtigkeit erforscht, sondern auch die Rechtgläubigkeit, wie denn die Visitatoren schon bei der Visitation in den einzelnen Pfarrgemeinden ihr Augenmerk darauf richten mußten, zu ermitteln, ob die Geistlichen in Betreff der Lehre lauter seien, und nicht mit dem Zwinglianismus und Calvinismus befleckt oder sonst einer Irrlehre ergeben. Mit Wohlgefallen wurde es dabei aufgenommen, wenn die Erklärungen ausfielen, wie die des Pfarrers Mylius in Winningen, der unterm 20. Juli an die Visitatoren schrieb, daß er in keinem Stücke abweiche von der evangelischen Lehre, wie sie in der Augsburgischen Confession enthalten sei und in der Wittenberger Confession von 1551 wiederholt worden, und dann hinzufügte, was das Abendmahl betresse, so schrecke er zurück vor der Lehre eines Zwingli, Oekolampad, Calvin und ähnlicher.

Es war der Wunsch und die Absicht der herzoglichen Räthe in Zweibrücken, daß diese Visitation auch auf die Gemeinden des Kröver Gerichts ausgedehnt werde. Die Ermächtigung dazu hatten sie wie bei ihrem Fürsten so auch bei Markgraf Philippert nachgesucht und in ihrer Eingabe an den Letztern gesagt: So man nicht auch in Kröv visitiren werde, würden beide Fürsten der dort habenden Possession entsetzt sein und die armen verführten Unterthanen ohne Unterweisung einer christlichen Lehre noch länger in der Abgötterei bleiben. Aber als endlich nach mehrfachen Verhinderungen die Visitation in der Grafschaft gehalten werden

konnte, hatten sich die Verhältnisse der Art gestaltet, daß man von der Ausdehnung der Visitation auf die Pfarreien des Kröver Gerichts Abstand nehmen mußte. Zur Veranschaulichung dessen ist erforderlich, daß nachgeholt werde, was über die Versuche, die Reformation auch im Kröver Gericht einzuführen, aus den vorangehenden Jahren uns überliefert ist.

Unter den Zweibrückischen Räthen waren es insonderheit Dr. Gall Tuschelin und Lizentiat Heinrich Schwebel, der Sohn des Zweibrücker Reformators Schwebel, welche die Sache mit Nachdruck betrieben, und dabei hatten sie die kräftigste Stütze in dem damaligen Oberamtmann der Grafschaft, Friedrich Schenk von Schmidtburg. Dieser Edle war voll Eifers für das Evangelium, und wie er nicht müde wurde, bei Markgraf Philipp dahin zu arbeiten, daß im Kröver Reich das Reformationswerk kräftiger als bisher in Angriff genommen und beharrlich durchgeführt werde, ist er für seine Person so weit vorgegangen, als es ihm seine amtliche Stellung nur immer gestattete*). Als er Markgraf Philippert in einem ausführlichen Berichte darlegte, wie die Gemeinsherrn von Sponheim als Grund-, Lehns- und Gerichtsherrn des Kröver Gerichts nach dem Religionsfrieden vollkommen berechtigt seien, die Reformation allda einzuführen, und der Kurfürst von Trier, der nur die Vogtei besitze, als Vogt verpflichtet sei, sie nicht daran zu hindern, sondern dabei zu unterstützen, sagte er, deshalb möchten doch Sr. fürstlichen Gnaden darauf bedacht sein, daß endlich reformirt und die Meßpfaffen gar abgeschafft, und gelehrte, taugliche Pfarrherrn dahin verordnet würden. Dem fügte er bei, daß er auf Grund der beim letzten gemeinen Tage gefaßten Beschlüsse dem Pastor zu Kröv aufgegeben habe, sich bis zu Johannistag zu erklären, ob er sich der wahren christlichen Religion gemäß verhalten und das Meßwerk verlassen wolle**).

Als ihn im Frühjahr 1566 etliche Unterthanen des Dorfes Reil ersuchten, ihnen doch gegen das österliche Fest des Herrn

*) Was während der Zeit vom 1. Oktober 1562 bis zum 31. Mai 1565 in der Angelegenheit geschehen ist, wissen wir nicht, da aus dieser Zeit die Verhandlungen sich nicht erhalten haben.

**) Der gemeine Tag, auf dessen Beschlüsse sich der Oberamtmann bezieht, scheint im April 1566 zu Trarbach stattgefunden zu haben.

Nachtmahl nach der Einsetzung unseres lieben Herrn Christi ausspenden zu lassen, wie sie solches auch das Jahr zuvor empfangen, ließ er auf Ostermontag durch Christophorus Kreich, dem Pfarrherrn in Traben, diese Handlung verrichten, und zwar, wie er in seinem desfallsigen Berichte an die Räthe in Zweibrücken sagt, nicht in der Kapelle, wie früher, sondern in der Pfarrkirche, damit die Unterthanen merken sollten, es sei seinen beiden Fürsten ein Ernst mit dem Predigtamt. Auch sei, fährt er fort, die Communion mit vorgehender Predigt und Gesang in der Pfarrkirche in Gegenwart alles Pfarrvolks stattlich genug abgegangen, und habe sich das Volk auch dahin gerichtet, daß verhoffentlich solch christlich der Lehnsherrn Religion mit geringer Mühe und Arbeit des Orts anzurichten wäre. In Zweibrücken billigte man, was der Oberamtmann gethan, und gab ihm den Auftrag, für die Bedienung der Kirche Kröv sich nach einer qualifizirten Person umzusehen, falls der dortige Pfarrer von der Messe nicht abstehen wollte. Aber Trierischer Seits war man auch nicht müßig, sondern bot alles auf, um das Reformationswerk im Gerichte Kröv zum Stillstand zu bringen. Der Pastor zu Kröv sandte dem Oberamtmann von Trarbach als Antwort auf die ihm von demselben zugegangene Aufforderung, sich zu erklären, ob er von dem Messewerk abstehen wolle oder nicht, zwei Schreiben der erzbischöflichen Statthalterei in Trier zu, wovon das eine an den Oberamtmann, das andere an ihn den Pastor gerichtet ist. In dem ersten sagen des Kurfürsten Statthalter und Räthe: Die Sponheimischen Räthe hätten keine Neuerung im Kröver Reich vorzunehmen, am allerwenigsten während des jetzt zu Augsburg versammelten Reichstags, denn als Kaiserliche Majestät die Kurfürsten und übrigen Stände des Reichs aufgefordert, in Person in der Reichsversammlung zu erscheinen, habe sie ihnen die Vertröstung gethan, daß kein Fürst oder Stand seinen Nachbarn gegenüber während ihrem Abwesen einige Neuerung in Religion oder Profansachen vornehmen solle. Der Pastor wurde in dem an ihn gerichteten Schreiben an seinen Eid und Gelübde erinnert, die er der katholischen Kirche gethan, und ihm befohlen, sich an die Weisungen, die er der Religion halben von den Befehlshabern der Grafschaft Sponheim erhalte, nicht zu kehren, noch irgendwie Gehorsam zu leisten, sondern sich in Bedienung der Kirche und

Administration der Sakramente wie bisher nach katholischer Ordnung zu halten. Bei Einsendung dieser Schreiben fügte der Pastor die unterthänige Bitte bei, man möge ihn bei seiner Vokation bleiben lassen. Pallandt, des Kurfürsten Statthalter in Trier, beschränkte sich nicht auf diesen schriftlichen Widerspruch. Nachdem er von der evangelischen Abendmahlsfeier in der Reiler Pfarrkirche Kenntniß erhalten, erschien er, wie der Oberamtmann von Trarbach unterm 27. April 1566 den Räthen in Zweibrücken berichtete, am darauffolgenden Sonntage Quasimodogeniti mit etlichen Pferden und Hakenschützen in Reil, und zwar unter der Messe, um, so ein Prädikant in der Kirche wiederum Gottesdienst hielte, denselben hinwegzuschleifen. Nach der Messe ließ er die Gemeinde versammeln, und forderte, es sollten diejenigen ihm angezeigt werden, welche sich zur neuen Religion begeben wollten, und diese sollten ihm angeben, aus welchen Gründen, und zu dem Ende nach Wittlich kommen. Das Erscheinen des Statthalters hatte die Evangelischen in solche Furcht versetzt, daß sie von der Gemeindeversammlung sich fern hielten, es fanden sich bei derselben nur zwei von ihnen ein, und diese erklärten, sie hielten die evangelische Religion für die rechte, und dieweil sie dem Grafen von Sponheim, dem sie allein gelobt und geschworen hätten, Gehorsam schuldig seien, erachteten sie sich nicht verbunden, gen Wittlich zu kommen und dorten ihre Religion weiter zu vertheidigen. Der Statthalter gab der Gemeinde darauf auf, fortan die Prädikanten von ihrem Orte abzuhalten, auch zu geloben, daß sie bei der alten katholischen Religion bleiben wollten, und diejenigen, so sich der Augsburgischen Confession anmaßten, nach Wittlich zu liefern. Zender und Gemeinde wiesen all diese Forderungen zurück. Am darauffolgenden Dienstag war einer der jährlichen Gerichtstage, an welchen der Trarbacher und Wittlicher Amtmann, letzterer in seiner Eigenschaft als Gerichtsobervogt, in Kröv zusammenkamen, um Gericht zu halten und die andern gemeinsamen Geschäfte zu erledigen. Bei dieser Gelegenheit wollte Friedrich von Schmidtburg dem Obervogt und dem Schöffen, sowie der ganzen Gerichtsgemeinde mittheilen, was wegen Einführung der Reformation Seitens der Gemeinsherrn von Sponheim vereinbart worden, aber es erschien Trierscher Seits nicht bloß der Obervogt, sondern auch der Statthalter, und

dadurch fand sich Schmidtburg bewogen, die Mittheilung zu unterlassen*).

Des Herzogs Wolfgang Räthe waren nicht gesonnen, dem Verfahren des Trierschen Statthalters ruhig zuzusehen. Sie wiesen den Oberamtmann an, im Kröver Gericht mit Anrichtung der Religion fortzufahren, und da die Trierschen Eintrag thun und Gewalt üben wollten, solle er ihnen mit Gewalt begegnen. Desgleichen, da die Pfarrer zu Kröv und Reil geneigter seien Trier mehr zu gehorchen denn Sponheim, sollten sie den Unterthanen gebieten, denselben Pfaffen von dem, was sie bisher ihnen geliefert, nicht mehr denn ein Drittel zu geben, und sollten die zwei andern Drittel inne behalten werden, auf daß man anderen Personen, die man zur Anrichtung der Religion brauche, davon Belohnung verschaffe. Auch solle er, wurde ihm weiter gesagt, gut Achtung thun, daß die Kirchen nicht etwa geplündert, Kelch und anderes daraus weggenommen werde, auch es nicht gestatten, daß der Trierer Weihbischof fürder im Bezirk des Kröver Gerichts die Firmung vollziehe oder Kirchen und Kapellen weihe**).

Während die Zweibrückischen und Badischen Räthe darüber verhandelten, ob man nicht unmittelbar bei dem Trierer Kurfürsten darüber sich beschweren solle, daß seine Amtleute die Gemeinsherrn von Sponheim hinderten an Ausrichtung eines Werkes, zu dem sie wohl berechtigt seien, auch das Schreiben bereits entworfen hatten, lief bei dem Oberamtmann ein an ihn gerichtetes Schreiben des Erzbischofs Johann von der Leyen ein folgenden Inhalts: Bei währendem Reichstag hätten ihm seine hinterlassenen

*) Nach des Oberamtmanns Wissen hat der Statthalter des Orts nichts verrichtet, als den Morgen Imbiß daselbst eingenommen. Ueber Tisch brachte er das Predigen im Reich etwas trotzlich in Anregung, worauf ihm der Sponheimische Oberamtmann, der dem Imbiß anwohnte, erwiderte, seine gnädigen Fürsten und Herren seien als Lehns-, Grund- und Gerichtsherrn dessen wohl befugt in ihrer Oberkeit das Predigen anzurichten, und da sie dazu Befehl gethan, werde man sich durch nichts daran verhindern lassen, denn der Kurfürst zu Trier habe im Kröver Reich nichts weiter zu thun als ein Vogtherr.

**) Kurz zuvor hatte der Weihbischof in Kröv eine Kapelle geweiht, die der Abt von Springirsbach allda neu gegründet oder neu hergestellt hatte. Die Firmung, welche um jene Zeit stattfinden sollte, wurde verhindert.

Statthalter und Räthe berichtet, was maßen er sich unterstehe, die Augsburgische Confession im Kröver Reich mit thätlicher Gewalt einzuführen, und Prädikanten derselben Confession gegen alt Herkommen auch ihm als Kaiserlichen Vogt zur Verkleinerung, den Unterthanen gegen ihren Willen aufzudringen. Zudem sei ihm berichtet, was er sich neuerlicher Weil gegen seinen Suffraganen angemaßt, und wie er die Pastore von Kröv und Reihelkirchen, desgleichen die dasigen Gemeinden gedrängt, sich von der alten Religion abzuthun und zu der Augsburger Confession zu ergeben, und solches alles mit schmählicher im Religionsfrieden verbotener Antastung der katholischen Religion, ferner mit Vermeldung, daß er der Kurfürst die Augsburger Confession selbst hätte machen helfen, und deßhalb derselben auch nicht zuwider sein dürfe, sowie mit der Anzeig, daß er der Amtmann des Vorhabens sei, gegen Johanni an beiden Orten Prädikanten aufzustellen und zu handhaben*). Nachdem der Erzbischof dem Oberamtmann weiter vorgehalten, wie er dabei den Schein sich gebe, daß er solches aus empfangenem Befehl der hochgeborenen Fürsten, des Herzogs Wolfgangen und des Markgrafen Philipperten, seiner lieben Freunde, zu thun nicht unterlassen könnte, fährt er fort: Wiewohl er es nicht nöthig noch ersprießlich erachte, gegen ihn die alte katholische Religion zu verfechten oder auch die Augsburgische Confession zu disputiren, so wolle er ihm doch berichtsweise nicht bergen, daß derjenige, der ihm oder andern eingebildet wie er oder seine Vorvordern selig die Augsburgische Confession hätten helfen machen, und approbirt, und er darum sie im Reich zu Kröv zu gedulden schuldig sein solle, entweder der Reichssachen wenig Wissenschaft habe, oder sich daraus einen eignen Verstand erdichtet, denn dieses sei gleich zu Anfang der Augsburgischen Confession Mangel gewesen, daß neben der Kaiserlichen Majestät seine Vorvordern und andere katholische Stände die Augsburgische Confession ihnen nie hätten wollen gefallen lassen, und deßhalb bis auf diese Stunde zwischen den Ständen des h. Reichs der meist und größt Streit sei, wie denn auch von

*) Das Schreiben ist erlassen zu Ehrenbreitstein den 20. Juni 1566 und beginnt: Johann von Gottes Gnaden Erzbischof und Kurfürst ꝛc. Lieber Getreuer: Uns haben ꝛc.

ihm dem Erzbischof dieselbe nie hätte können angenommen werden, dieweil sie der Mehrertheil der h. Schrift und dem allgemeinen katholischen Verstand der Schrift ungemäß sei. Soviel aber sei wahr, nachdem viele Stände des heiligen Reichs von der alten katholischen Religion abgewichen und sich zu der Augsburgischen Confession gewendet, daraus in dem Reiche teutscher Nation viel Unraths entstanden, wie man ja noch dieserhalb täglich Uebels zu befahren habe, hätten letztlich anno 1555 die Römische Kaiserliche Majestät sampt Kurfürsten, Fürsten und Ständen zur Anpflanzung und Erhaltung beständigen Friedens im Reich sich verglichen und eingewilligt, nicht daß die alte katholische Religion, wie durch ihn geschehen, mit Werken oder Worten gelästert, verdammt und gereutert d. h. ausgerottet werde, sondern allein, daß die aufgekommene Augsburger Confession bis zu endlicher christlichen Vergleichung auch im heiligen Reich tolerirt werde, jedoch mit dem Substanzial-Unterschied, daß den Reichsständen in ihren Oberkeiten die alte Religion zu behalten oder die Augsburgische Confession anzunehmen, frei stehen solle. Was aber die Gemeinschaften anlange, davon sei im Religionsfrieden und in den andern Reichsabschieden nichts versehen, sondern sei das in der Verordnung der gemeinen Rechte und im alten Herkommen belassen worden, welche gemeine Reichsrechte aber nicht gestatteten, daß in den Gemeinschaften ein Theil ohne der andern Verwilligung eine Veränderung möge vornehmen. Daß solches nicht allein wahr, sondern auch durch diejenigen gebilligt sei, deren Befehl er der Oberamtmann sich rühme, habe sich auf dem jüngst gehaltenen Reichstage erwiesen. Auf demselben habe der hochgeborene Fürst Markgraf Philippert gegen den auch hochgeborenen Fürsten Herrn Friedrich Pfalzgrafen, seinen Mitkurfürsten, seines des Erzbischofs lieben und besonderen Bruder, sich nicht allein dessen beklagt, daß der von des Pfalzgrafen Liebden zu Kreuznach angenommene Prädikant der Augsburgischen Confession ungemäß predigen und lehren thäte, sondern als eine hohe Beschwerde auch das angezogen, daß dieweil Kreuznach eine ungetheilte Gemeinschaft zwischen Kurpfalz und der Markgrafschaft Baden sei, Kurpfalz es auch nicht gebührt habe, wider des Markgrafen Liebden Neuerungen anzufahren und den Prädikanten, über den geklagt worden, aufzustellen. Ebenmäßiger Weiß sei auch von dem Bischof

zu Worms gegen Kurpfalz etlicher Gemeinschaften halben geklagt und letztlich durch Kaiserliche Majestät, Kurfürsten, Fürsten und gemeine Stände einhellig dahin geschlossen worden, daß der Sachen in beiden Fällen zu viel geschehen sei, wie solches die Reichsakten weiters würden ausweisen. Da nun diese beiden Fälle mit dem zu Kröv stimmten, könne er, der Erzbischof, sich nicht einbilden lassen, daß des Markgrafen Liebden, was er als ein Recht gerichtet und was durch Kaiserliche Majestät und gemeine Reichsstände gebilligt worden, ihm gegenüber sollte misbilligen, zumal da er der Kurfürst nicht begehre, in der Gemeinschaft eine neue Religion oder eine, so in dem Religionsfrieden verboten, einzuführen, sondern nur diejenige handhaben wolle, die so lange der christliche Name in diesem Lande bekannt gewesen, der Ends herkommen und im Religionsfrieden approbirt sei. Auch habe er nicht unterlassen, was während des Reichstags die zurückgelassenen Statthalter und Räthe ihm seiner des Amtmanns ungebührlicher thätlicher Handlung halben zugeschrieben, durch seine dazu verordneten Räthe dem Hochgeborenen Fürsten Herzog Wolfgang freundlich zu vermelden, und habe sich Sr. Liebden in Beisein des Zweibrückischen Statthalters dahin vernehmen lassen, daß er von diesen Dingen keinen Bericht habe, aber auf das eheste Erkundigung einnehmen und derselben ihn verständigen werde. Wie könne er nun glauben, daß beide Fürsten sollten befohlen haben, ihn und die armen Unterthanen dermaßen zu beleidigen, es wäre denn Sache, daß er der Oberamtmann etwas fürsätzlich, sie verdrüßlich zu machen, ausgebracht habe u. s. w.

Auch wolle er ihm, heißt es weiter in dem Schreiben, nit bergen, daß er hiebevor der Kaiserlichen Majestät als der höheren Oberkeit, besonders aber des Kröver Reichs rechtem Eigenthums- und obersten Schirmsherrn, mit gutem Glimpf und Bescheidenheit Anzeigung thun lassen, und habe nit vermerken können, daß Kaiserliche Majestät ob solcher unterstandener Neuerung und Beschwerung ein Willen oder Gefallen habe, sondern sei ihrer Majestät ausdrücklich Meinung und Befehl, dieweil ihre Vorvordern seinen Vorvordern selig und ihm dem Erzbischof neben der Gemeinschaft Oberkeit auch die Advocacey des Kröver Reichs anvertraut und ihn zum Kaiserlichen Vogt von des Reichs wegen verordnet, er hierin im Namen und von wegen ihrer Kaiserlichen

Majestät als römischer Vogt sich seines Rechtes gebrauchen und ihrer Kaiserlichen Majestät des Reichs eigenthümliche Unterthanen sowohl bei der alten katholischen Religion als anderm politischen Wesen vor Gewalt und Neuerung schützen und handhaben solle. Wiewohl er nun, lautet der Schluß des Schreibens, sich aller Gebühr und Billigkeit gnädiglich versehe, habe er doch zu beständiger und zwischen obbemeldeten seinen Freunden erneuerter Freundschaft ihn dieser Dinge ausführlich erinnern wollen, und sei sein gnädiges Begehren, er und die Seinen wollten sich der den Pastoren und Unterthanen angedrohten Neuerung müßigen, ihn und sie mit Einführung einer andern Religion und Indringung der Prädikanten verschonen, und all Ding in dem Stand, wie es herkommen, ruhig verbleiben lassen. Auch könne er ja wohl erachten, daß, so er diese Dinge zwischen ihm und seinen Freunden zu Sponheim zur Unruhe bringen würde, er der Bischof es aus den vermeldten Ursachen nicht dabei belassen könne. Der Widerantwort des Oberamtmanns gewärtige er durch seinen derhalben abgefertigten Boten.

Friedrich von Schmidtburg wies in seiner dem Boten mitgegebenen Antwort dem Kurfürsten nach, daß, was er gethan habe, auf Befehl seiner Oberen geschehen sei, und daß er bei Ausführung der ihm gewordenen Befehle nicht leidenschaftlich, sondern auf das glimpflichste verfahren habe. Des Kurfürsten Schreiben sandte er sofort an die Zweibrückische Kanzlei, von wo es nach Baden befördert wurde, und als um dieselbe Zeit Wolfgang von Göppingen in Würtemberg aus nähere Auskunft über den Stand der Dinge erforderte, wurde ihm dieselbe unter Beischluß aller darauf bezüglichen Verhandlungen gegeben. Ebenmäßig fand während der nächstfolgenden Monate zwischen den Kanzleien in Zweibrücken und Baden, und zwischen diesen und dem Trierer Kurfürsten ein starker Schriftwechsel statt, ohne daß zwischen den Streitenden eine Verständigung wäre erzielt worden.

Friedrich von Schmidtburg fand sich zum öftern in großer Verlegenheit, wie er sich in der schwierigen Sache zu verhalten habe, und bat zu wiederholten Malen um Verhaltungsmaßregeln. Während die Badischen Räthe, die er in Kreuznach gesprochen, als dorten der gemeine Tag der vordern Grafschaft gehalten wurde, ihm mitgetheilt hatten, der Markgraf wünsche, daß man

mit Anrichtung des Predigtamts im Reich einstweilen stille stehe, ging ihm endlich um die Mitte September ein gemeinsames Schreiben der Kanzleien von Zweibrücken und Baden zu, worin ihm aufgegeben wurde, dem streng nachzusetzen, was der Religion halben bei dem zuletzt gehaltenen Tag der hintern Grafschaft sei vereinbart worden, doch erachte man es nicht rathsam, daß den Unterthanen im Reich geboten werde, in die Predigt und nicht in die Meß zu gehen, sondern jedem solle es in den freien Willen gestellt bleiben, in diejenige Kirche zu gehen, dazu er Andacht habe. Hiergegen solle aber auch Trier nicht gestattet werden, die Unterthanen zu zwingen, die Meß wider ihren Willen zu hören. Wie es scheint, ist der Oberamtmann dieser Weisung nachgekommen und hat in der Kirche zu Kröv die benachbarten Pfarrer evangelischen Gottesdienst halten lassen. Er hatte aber schon unterm 2. Dezember an die beiden Kanzleien zu Zweibrücken und Baden Folgendes zu berichten: Sonntags den ersten Dezember in aller Frühe habe der Bischof von Trier mehrere seiner Räthe und mit denselben 40 Pferde und 20 oder mehr Hakenschützen nach Kröv abgefertigt, in der Meinung, so man daselbst wiederum predigen ließe, solches nicht allein mit Gewalt zu hindern, sondern auch den Prädikanten und die ihm Zugeordneten hinwegschleifen zu lassen. Die Räthe hätten die Gemeinde versammelt und ihr auferlegt, bei der alten Religion zu bleiben und den Sponheimischen Prädikanten sich jederzeit zu widersetzen, zugleich dabei der Gemeinde angezeigt, der gnädige Herr von Trier werde sie bei der alten Religion hanthaben und sei gemut, sein Gut, Blut und all sein Vermögen daran zu setzen. Nachdem der Oberamtmann weiter berichtet, wie die Räthe auch von den Pfarrweinen, die er dem ihm gewordenen Auftrag gemäß in Beschlag genommen, die Sponheimischen Wappen weggerissen, wobei sich besonders Dr. Wimpfel thätig bewiesen, schließt er sein Schreiben mit dem Bemerken, es könne das Predigtamt in Kröv nicht anders fortgeführt werden, als daß man mit gleichmäßigen Mitteln begegne. Dieser oberamtliche Bericht veranlaßte die Zweibrücker Räthe, nach Baden folgenden Bericht gelangen zu lassen: Man wolle sich nochmals gemeinschaftlich an den Erzbischof wenden und sich der Vorgänge in Kröv beschweren und falls derselbe auf seinem Trutz beharre, sämmtliche Lehnsleute oder Vasallen der

hintern Grafschaft dem Oberamtmann zuordnen, damit ihm diese wider des Bischofs Vornehmen Beistand thun. Wollte man die Sache ersitzen lassen, so sei zu bedenken, daß solches abgesehen von dem Verlust an zeitlicher Gerechtigkeit gegen Gott nicht zu verantworten sei, indem alsdann die Unterthanen bei der Abgötterei bleiben müßten. Damit nun im Kröver Gericht das Predigtamt einen Fortgang gewinne, seien sie auf Badens Mitgefallen darauf bedacht, einen evangelischen Prediger, den sie schon zur Handhabe hätten, gen Wolf ins Kloster zu ordnen und demselben aufzugeben, daß er am Sonntag wie auch in der Woche zu Kröv und Reil predige, allda den Katechismus anrichte und die Sakramente administrire. Es müsse denselben aber jedesmal der Oberamtmann oder der Landschreiber begleiten, und dürfe der Pfarrer nicht viel mit den Trierschen disputiren. Von den Pfarrweinen müsse der Oberamtmann aus dem Keller zwei Theil herausnehmen und zugleich den Unterthanen gebieten, die Pfarrgefälle fortan nicht an den Pfarrer, sondern an das Oberamt abzuliefern, damit für den evangelischen Pfarrer zwei Drittel könnten zurückgehalten werden. Geschähe dieses, so würde der Bischof wohl spüren, daß man mit Ernst zur Sache thun wolle, auch würde bei dem dritten Theile des Gehalts sich der Meßpfaff mit seinem Helfer nicht erhalten können und vielleicht selbst hinwegbegehren.

Zu Baden genehmigte man die Vorschläge, es wurde an den Bischof ein gemeinsames Beschwerdeschreiben abgefaudt und am nämlichen Tage 16. Dezember auch dem Oberamtmann der vereinbarte Befehl zugefertigt. Diesem wurde jedoch von Seiten Badens zur Pflicht gemacht, in allewege dem fürzukommen, daß durch den Prädikanten mit Altar, Bilderstürmen oder anderem Thätlichen nichts vorgenommen, auch das Volk mit bester Bescheidenheit in der rechten wahren christlichen Religion und Brauch der heiligen Sakramente gelehrt werde, damit guter Aufbau soviel möglich ohne männigliches Aergerniß erfolge.

Der von der Zweibrücker Regierung für die Bedienung der Kirchen Kröv und Reil erwählte Prediger war Gregorius Metzler, und traf derselbe am Christabend 1566 in Trarbach ein, um am darauffolgenden Tage, dem ersten Weihnachtstage, der ihm ertheilten Weisung gemäß, die Predigten in Kröv zu beginnen.

Der Oberamtmann ließ dieses jedoch nicht zu, weil er in Erfahrung gebracht, daß schon des Tages zuvor an die 30 Reisige von Wittlich gen Kröv abgefertigt worden, um sich des Spanheimischen Prädikanten zu bemächtigen, und erst am 6. Januar 1567 wurde der Versuch gemacht, durch Metzler eine Predigt in der Kirche zu Kröv halten zu lassen. Dieser Versuch mißlang und ebenso ein zweiter am 29. Januar, wo der Amtmann und der Landschreiber den evangelischen Prediger nach Kröv begleitet hatten. Karl von Kesselstadt, der als Oberamtmann von Wittlich zugleich Obervogt des Gerichts Kröv war, hatte sich gleichfalls eingefunden und ließ die Kirche durch den Küster verschlossen halten, bis ihm seine Reuter, etwa 25 an der Zahl, nachkamen. Als diese im Dorfe eingeritten, haben sie sich mit gewehrter Hand zur Kirche und bald rings um den Predigtstuhl begeben, worauf die katholischen Priester ihr Werk angerichtet. Um Tumult, Spott und Gefahr zu vermeiden, verabschiedete sich der Oberamtmann, nachdem er vorher in Gegenwart von Michael Waldecker von Kaimt und einem andern Ritter, Namens Mordiv, Protest gegen das gewaltthätige Verfahren eingelegt hatte. In seinem desfallsigen noch am selbigen Tage an die Räthe von Zweibrücken erstatteten Bericht theilte er mit, von Einwohnern des Dorfes Wolf habe er erfahren, daß der Bischof noch über 200 Hakenschützen aus dem Wittlicher Amt in den nächst bei Kröv gelegenen Erdner Wald geordnet gehabt, um im Fall der Noth den Reutern Hülfe zu leisten. Der Bericht schließt mit dem Bemerken: Man müsse die Sache anders anfangen oder gar unterlassen, sonst erlange man nichts denn eitel Spott.

In Kröv zeigten sich die Gemüther dem Reformationswerk abgeneigt. Als man Seitens Spanheim aufs neue versuchte, in der dortigen Kirche durch benachbarte Geistliche evangelischen Gottesdienst halten zu lassen, waren es zunächst die Einwohner selbst, die solches mit Gewalt zu hindern suchten, sich zusammenrotteten, die Kirche verstrickten, mit ihrer Wehr die evangelischen Prediger überliefen und solches unter Anführung des Pastors, der sich dazu mit einer Feuerbüchse bewaffnet hatte. Anders stand es in der Gemeinde Reil. Hier fand die Predigt des lautern Evangeliums immer mehr Anklang und war es der Herzenswunsch mancher, daß sie sich derselben auf die Dauer erfreuen könnten.

Allerdings als am 5. Juni 1566 der Sponheimische Oberamtmann die ganze Gemeinde des Gerichts Kröv versammelt hatte, und allda Mathias Rhodler, der Simmernsche Kanzler*), im Namen der Fürsten von Sponheim den Vertrag wegen der Religionspunkte that und am Schlusse sagte, wer zur Augsburgischen Confession sich bekennen wolle, der solle sich zum Oberamtmann stellen, da haben nur 8—10 Bürger aus Reil solches gewagt. Aber schon am 30. Juni haben 31 Bürger aus Reil ein Schreiben an den Oberamtmann unterzeichnet, darin sie erklärten, wenn sich in Kröv nur wenige auf seine Seite gestellet, so sei solches geschehen, daß etliche den Vortrag nicht recht verstanden, und etliche seien von andern erschreckt und zurückgehalten worden. Man möge das nicht in Argem aufnehmen, denn sie die Unterzeichneten seien erbötig, nicht allein in der Religion sondern auch in allen Punkten sich Sponheim gehorsam zu erzeigen, hingegen wolle auch der Herr Oberamtmann um Gotteswillen ihnen behülflich sein, daß sie geschützt und insonderheit, was die Schatzung belange**), nicht zum härtesten beschwert würden, indem der Mehrtheil von ihnen gar arm sei und nicht mehr habe, als was er mit den Händen erarbeite. Nachdem sie abermals geklagt, wie sie ihres Glaubens halben viel Spott und Schaden von den Papisten erlitten, zeigen sie an, daß sie in Erfahrung kommen, es sei der Kurfürst von Trier, ihr gnädigster Herr, Willens Reuter ins Reich zu legen, und drohe man ihnen, die würden die lutherischen Buben das Recht lehren. Deshalb bäten sie, der Herr Oberamtmann möge sie dessen verständigen, wie sie sich zu verhalten hätten, wenn etwa solch Geläuf komme. Das von ihnen befürchtete Uebel blieb nicht lange aus. Noch an demselben Tag, da zween von ihnen das Schreiben nach Trarbach getragen, rückte Karl von Kesselstadt, der Wittlicher Amtmann, in Reil mit einer Reuterschaar ein, die vorzugsweise in die Häuser der Evangelischen eingelagert wurde. Als Kesselstadt in Erfahrung gebracht, daß

*) Da weder der Oberamtmann noch der Landschreiber der Grafschaft rechtskundige Leute waren, wurde in schwierigen Fällen der genannte Simmerer Kanzler herbeigerufen und hieß deshalb auch der Grafschafts-Advokat.

**) Neben der gewöhnlichen Schatzung wurde damals eine Türkensteuer umgelegt.

zween derselben eine Bittschrift nach Trarbach gebracht, ritt er mit 8—10 Reitern den Heimkehrenden entgegen, und als er bei Burg auf dieselben stieß, ließ er sie niederwerfen und auf das ärgste mißhandeln*).

Zu solchen Gewaltthätigkeiten kam noch manches Andere. Die Insassen des Kröver Gerichts, fortwährend von Trier aufgestachelt, gingen so weit, daß sie an Sponheim keine Steuern mehr geben wollten und das zuletzt verfallene Ziel zurückhielten. Als Herzog Wolfgang von der Steuerverweigerung Kunde erhielt, desgleichen von den Gewaltthätigkeiten, die sich seine Unterthanen gegen die evangelischen Prediger erlaubt, wollte er die Rädelsführer erforscht und in Haft gebracht wissen, und war damit einverstanden, daß man mit mehr Ernst denn bisher den Eingriffen des Erzbischofs begegne. Seine Zustimmung hatte es daher, als seine Räthe, nachdem der Gedanke an die Erhebung einer Klage beim Reichskammergericht aufgegeben war**), Rüstungen vorbereiteten, und der Oberamtmann etliche Reuter in Kröv einlagerte, in die Sponheimischen Burgen Pulver bringen und dieselben mit etlicher Mannschaft besetzen ließ. Zu Baden war man andern Sinnes. Dort bestand man darauf, daß man aufs neue

*) Die Mißhandelten waren Simon Fischer und Jonas Biltz. Der letztere klagte die Unbill dem Amtmann in einem Schreiben, worin es heißt: Als sie von Trarbach auf dem Heimweg gewesen, sei ihnen der Obervogt mit 10—12 Reutern begegnet und hätten diese sie niedergerannt, geschleift, getreten und geschlagen, auch die Büchsen auf sie angelegt, und seien überhaupt mit ihnen so umgegangen, daß sie nicht viel Hoffnung mehr gehabt denn allein zu Gott. Bei seiner Ankunft daheim habe er an seine Pforte, die sie mit Gewalt geöffnet, geschrieben gesehen, daß ihm 6 Pferd und 12 Landsknechte eingelegt seien, während viele der Papisten Häuser verschont geblieben. Indem er den Junker ansieht, doch zu helfen, daß sie die Evangelischen nicht in solchem Kreutz bleiben müßten, bemerkt er, es sei sein Haus nebst etlichen Weingärten vor 80 Jahren in die Klaus Unser lieben Frau in Enkirch verpfändet worden, und da die Klaus nunmehr den Fürsten von Sponheim gehöre, so sei ja sein Haus der Fürsten Haus, und darum hoffe er, man werde es sammt den Gärten vor dem Trierschen Uebermuth schützen.

**) Der Markgraf ließ sich in Betreff dieses Punktes von Rhodler ein Gutachten erstatten, und erachtete es dieser verächtlich, daß der Markgraf seine Oberkeit durch Mandate des Reichskammergerichts wolle handhaben, denn das würde in Religionssachen nicht auf seiner Seite stehen.

bei dem Erzbischof Beschwerde führe und nichts Thätliches vornehme, zumal er sich zu gütlicher Austragung der Sache bereit erklärt und eine Zusammenkunft der beiderseitigen Räthe in Vorschlag gebracht habe. Friedrich von Schmidtburg sprach den Zweibrücker Räthen gegenüber seine Zweifel darüber aus, daß der Erzbischof eine gütliche Ausgleichung suche. In diesen Zweifeln bestärkte ihn ein Schreiben des Erzbischofs vom 3. Februar 1567, worin derselbe sagte: Es sei zu seiner Kenntniß gekommen, daß sich allerlei Reiterei und ander Volk zusammenthue und nach der Mosel ziehe, auch zu Kröv und andern Orten im Reich etlich Volk eingeführt sei, wonach zu vermuthen, daß man etwas Ungütliches im Reich vorzunehmen beabsichtige, auch sei ihm auf sein Erbieten zu friedlicher Verhandlung noch nicht geantwortet worden. Deshalb habe er etliche seiner Hofdiener nebst einer Anzahl Schützen dahin geordnet, um die Unterthanen vor thätlicher Gewalt zu schirmen, aber niemand zu offendiren, was ihm gemäß Kaiserlicher Constitution obliege. In Betreff der Schatzung seien die Leute ja immer willig gewesen. Dabei wiederholte er sein Anerbieten zu nachbarlicher Communikation, und so das nicht beliebe, wünschte er, daß zween benachbarte Fürsten zur Schlichtung der Irrungen erkoren würden. Des Oberamtmanns Antwort lautete: Wie man spüre, rege sich in dieser Zeit allenthalben Kriegsgewerb, er wisse aber darüber nichts zu berichten und bitte mit solchen Fragen ihn zu verschonen. Hinsichtlich der vorgeschlagenen gütlichen Communikation erwarte er die Antwort seiner Fürsten. Die Schatzung anlangend sei ihm nichts bewußt von der Gutwilligkeit der Unterthanen, von welcher er der Kurfürst berichtet sein möge. Was das Schirmen und Schützen der Unterthanen im Reiche betreffe, wozu er sich durch die Kaiserliche Constitution verpflichtet halte, so sei, was am 30. Januar gegen Jonas Bilz und Simon Fischer geschehen, nicht ein Schirmen und Schützen, sondern ein öffentlich Handeln wider die Kaiserliche Constitution zu nennen.

Schenk von Schmidtburg drang darauf, daß man der Gewalt mit Gewalt begegne, und ging sein Antrag dahin, man solle im Kröver Gericht, wie in den übrigen Gemeinden der Grafschaft das Chrysamrecht des Bischofs suspendiren, den Meßpfaffen ihr gottlos Wesen verbieten, den Pfarrhof zu Kröv dem evangelischen

Prädikanten einräumen und zur Handhabung alles dessen sich mit Reuterei versehen. Zu Zweibrücken theilte man Schmidtburg's Ansicht und war geneigt auf seine Anträge einzugehen, hatte aber das Bedenken, ob auch Markgraf Philibert zustimmen werde. Um ihn hierzu willig zu machen, erachtete man es rathsam, daß des Herzogs Statthalter, es war dieses damals Gangolf, Herr zu hohen Geroldseck und Sulz, sich nach Baden begebe und dorten mit dem Markgrafen und dessen Räthen die Sache persönlich verhandle. Derselbe trat in Begleitung des Meisenheimer Landschreibers Hans von Franken und des Sekretärs Jost Pfeil Montags den 3. Februar 1567 von Zweibrücken aus die Reise an und traf am 5. gegen Abend in Baden ein. Es hat sich das Protokoll erhalten, welches Jost Pfeil über die Reise und die Verhandlungen in Baden geführt hat, und da dasselbe uns die Persönlichkeit des Markgrafen Philippert näher zur Anschauung bringt, möge es nach seinem wesentlichen Inhalte hier Platz finden.

Von wegen Tiefe des Wegs und Ungewitters hatte es nicht sein mögen, daß sie früher als des Mittwochs Abend zu Baden eingetroffen. Bei ihrer Ankunft war Markgraf Philibert nach Durlach zu seinem Vetter, dem Markgrafen Karl, verreist, und da ihm der Landhofmeister*) sowie der Marschall dahin gefolgt waren, ließ sich der Statthalter noch desselben Abends bei dem Kanzler ansagen, der darauf sofort bei dem Statthalter in der Herberg erschien, und nachdem er von ihm erfahren, daß er im Namen seines Herzogs bei dem Herrn Markgrafen eine Werbung zu thun habe, meldete er dieses noch in der Nacht dem Markgrafen. Am folgenden Morgen nahmen Sekretär Greiß und Dr. Vinther den Morgenimbs mit dem Statthalter ein, dem Abendessen wohnte außer dem Sekretär der Kanzler an mit der Anzeig, daß sie von ihrem Herrn Befehl hätten, dem Herrn Statthalter Gesellschaft zu leisten. Am 7. Februar ließ der Statthalter bei dem Kanzler anfragen, ob der Markgraf bald heimkehre und empfing die Antwort, es wolle derselbe gegen Abend kommen. Als der Markgraf angekommen, ließ er dem Statthalter sofort durch Dr. Vinther ansagen, dieweil er etwas spät ankommen, auch

*) Den Namen Landhofmeister führten damals die Präsidenten der höchsten Landescollegien.

müd und naß wäre, so wollte er mit der Audienz bis morgen verziehen. An diesem Tag den 7. Februar aßen der Kanzler und der Amtmann von Botzheim mit zu Morgen und fand sich der Amtmann nebst Dr. Vinther zum Abendimbs ein. Am 8. Februar des Morgens um 8 Uhr ließ der Markgraf durch zween von Adel den Statthalter gegen Hof erfordern, und ist derselbe von seinen Begleitern in des Markgrafen Gemach gewiesen worden, wo außer dem Fürsten anwesend waren der Kanzler Varnbüler, der Hofmeister Wilhelm von Hoheneck, Dr. Vinther, Dr. Langermantel, Dr. Greiß, Dr. Rückenberger und der Sekretär Greiß. Es erfolgte nunmehr der Vortrag des Statthalters. Derselbe legte das Verhältniß der Sache von Anfang an dar, insbesondere, was sich der Kurfürst von Trier für Trutz zu üben unterstehe, indem er das Predigtamt im Reich mit Gewalt verhindere, die Unterthanen von ihrer ordenttichen Obrigkeit abwendig mache, sie auch habe übermannen und schlagen lassen, ferner wie er den Oberamtmann durch Einlagerung von Hakenschützen an der Ausführung der Befehle hindere, weshalb er der Statthalter der Sachen Wichtigkeit halben nicht habe unterlassen können, sich zu Seiner Durchlaucht zu verfügen, um mit derselben von seines Herzogs wegen zu berathschlagen, wie solchem Trutz abzuhelfen sei. Der Markgraf wünschte, daß ihm der Statthalter die Bedenken der Zweibrücker Räthe vorlege, dieser aber bat, der Markgraf als der Aeltere in der Gemeinschaft möge den Anfang machen. Der Markgraf trat darauf mit seinen Räthen in Berathung, und ist inzwischen der Statthalter in die gewöhnliche Hofstube, darin das Gesinde gespeist wird, durch den Hofmeister geführt worden. Bald darauf hat man denselben wieder vorkommen lassen, und stellte der Kanzler, nachdem er die ganze Sache repetirt, dieselbe auf zwei Punkte. Es sollten, lautete der erste Punkt, die beiderseitigen Räthe nochmals ein Schreiben an den Bischof erlassen, und solle die Antwort, die darauf erfolge, beim nächsten gemeinen Tag in Trarbach erbrochen und darauf berathen werden, ob man sich mit der That oder gütlicher Handlung mit dem Bischof einzulassen habe. Zum andern erklärte der Kanzler, er und die andern Räthe wüßten sich zu erinnern, daß je und allewege, so lange sie bei der Kanzlei gewesen, dem Bischof sein gebührend Theil an der Schatzung geworden, gleichwohl habe man demselben

nie keine Oberkeit zugestanden, allein das, daß er ein Schirmherr sein solle, um die Grafen von Sponheim auf ihr Begehr bei ihrer Gerechtigkeit zu handhaben. Es möchte indessen dadurch, daß man auf Zweibrückischen Befehl, der ohne ihr Vorwissen ergangen, im Kröver Gericht die Stallungen aufgezeichnet und den Unterthanen auferlegt habe, ihre Früchte auszudreschen, der Bischof zu seinem Vornehmen verursacht worden sein. Auf diesen Punkt erwiderte der Statthalter, der Bischof sei vor Aufzeichnung der Stallungen mit 25 Pferden zu Kröv losirt (eingelagert) gewesen, und sei der Befehl wegen der Stallungen und des Ausdreschens der Früchte in allen Aemtern des Pfalzgrafen Wolfgang geschehen, den Unterthanen zu gut, daß wenn etwa ein Durchzug sich begebe, man wisse, wie viele Pferde an jedem Ort unterzubringen seien, sonderlich da sich die Läuff hin und wieder seltsam anließen. Dem fügte er hinzu, der Oberamtmann sei auf seine Fragen zu beantworten, das sei Nothdurft, damit er als einer, der besteckt sei und ohne Beistand sich nicht zu erhalten vermöge, wisse, wie er sich zu verhalten habe. Auf Bitte des Statthalters hat der Markgraf solches nochmals ins Bedenken gezogen und der Statthalter inzwischen draußen vor dem Gemach gestanden. Da er daselbst keinen Platz gehabt, sich zu bedenken, hat er nach einem Stüble fragen lassen, da ist ihm eine Kammer, darinnen die Lakaien zu liegen pflegen, geöffnet worden, und sind in diese bald nachher der Kanzler und der Hofmeister kommen mit der Meldung, man wolle mit den Trierschen zu Kröv nochmals in Güte verhandeln, denn ihr gnäd. Fürst habe sich für diesmal entlich (schließlich) erklärt, gegen den Bischof weder mit der That oder einiger rechtlichen Handlung etwas fürzunehmen, es sei denn demselben das zuvor beschlossene Schreiben noch zugekommen. Darauf ist der Statthalter eingeladen worden, mit dem Markgrafen zu morgen zu essen, was auch beschehen. Als man von dem Morgenessen aufgestanden, hat Philibert den Statthalter zu sich an das Fenster gerufen, und nachdem er ihm einige Pferde zur Besichtigung vorreiten lassen, hat er von ihm Abschied genommen und ihn an seine Räthe gewiesen, die in der Kanzlei weiter mit ihm rathschlagen würden. Gegen 3 Uhr kam Sekretär Greiß mit dem Entwurfe der Schreiben, die man an den Bischof und an den Oberamtmann erlassen wollte. Der Statthalter antwortete,

in ein Schreiben an den Bischof habe er nicht gewilligt, könne das, auch nicht ohne Vorwissen seines Herrn, habe man bloß das thun wollen, so habe es seines Herkommens nicht bedurft. Er habe sich hierher begeben, damit man berathschlage und beschließe, wie dem Bischof zu begegnen. Nachdem er die Schreiben gelesen, ließ er den Badischen melden, er hätte gehofft, man werde nochmals mit ihm Rath pflegen. Darauf wurde auf den 9. des Morgens 7 Uhr eine Berathung anberaumt, und hat der Hofmeister und einer von Elz auf Befehl des Markgrafen mit dem Statthalter zu Nacht gegessen. Zugleich wurde dieser für den folgenden Tag zum Morgenessen gen Hof geladen, insofern Ihro Gnaden noch bei der Hand sein würden. Bei der Berathung am folgenden Morgen fragten der Kanzler und Dr. Greiß den Statthalter, was er an dem entworfenen Schreiben auszusetzen habe, und als dieser entgegnete, er habe gehofft, man werde in einer nochmaligen Zusammenkunft gemeinsame Berathung in der Sache pflegen, erwiderten sie, der Markgraf wolle vorerst nichts vornehmen, dieweil der Bischof zu einer Vergleichung sich erboten, zudem wäre dieser allewege gefaßter und stärker denn beide Fürsten, zu geschweigen des Unkostens, so darauf gehen würde. Der Statthalter setzte darauf an dem Schreiben aus einmal, daß es etwas gelind sei, zum andern, daß man dem Bischof anheimstelle, wo die Zusammenkunft stattfinden solle. Der Bischof habe mit der That zugegriffen, Reuter nach Kröv gelegt, und deshalb könne er nicht einwilligen, daß solch Schreiben an ihn gehe, noch in die gütliche Zusammenkunft, es sei denn, daß der Bischof zuvor gestatte 1. daß der evangelische Prediger zu Kröv ungehindert predigen möge; 2. daß die Bauern von dem Bischof nicht abgehalten würden, den Ausstand an der alten Schatzung zu zahlen, 3. daß der Oberamtmann bei der Greifung der Rädelsführer nicht gehindert werde, sondern dieselben greifen möge, und 4. daß die Trierschen Reuter und Knecht wieder aus dem Dorfe zögen. Dabei gab er den Räthen zu verstehen, wo die Sache seinen Herrn allein berührte, so wollte dieser mit der Handlung sich alsobald gefaßt gemacht haben. Er würde ins Dorf gefallen sein, würde den Prediger haben predigen lassen, die Ungehorsamen gegriffen und zugesehen haben, wie die Trierschen möchten aus dem Dorf zu bringen sein. Aus des Oberamtmanns Schreiben könne man

ersehen, daß derselbe der Gewalt nicht widerstehen gekonnt, und daß es vergebens sei, den Prediger wieder aufzustellen, denn ihm nur Hohn und Spott begegnen würde. Dabei stellte der Statthalter den Abgesandten Copie von allen an den Oberamtmann gesandten Schreiben zu und bemerkte, wie man zu Zweibrücken daran gedacht, an den Markgrafen zu schreiben, daß die Lehnsleute aufzumahnen seien. Im weiteren Gespräch gaben die Abgeordneten des Markgrafen zu, daß man der Schatzung halben allezeit mit dem Bischof unruhig gewesen, es habe sich auch der Markgraf dahin erklärt, er wolle das Predigtamt in der hintern Grafschaft Sponheim anrichten helfen, doch solle solches vorerst in der Räthe Namen geschehen, also ob beide Fürsten davon kein Wissens trügen. Des Statthalters Antwort lautete: Darauf könne er sich nicht einlassen, er versehe sich zu seinem Herrn, daß, was er der Statthalter handle, demselben angenehm sei. Den Befehl wegen der Aufrührer habe man darum gegeben, weil anfangs, da man das Evangelium zu predigen geboten, die Unterthanen mit Gewalt dawider zu handeln sich zusammengerottet, mit ihrer Wehr die Prediger überlaufen und die Kirche gestrickt hätten, wie denn auch der Meßpfaff eine Feuerbüchs getragen.

Darauf wurde der Statthalter durch zwei von Adel, einen von Elz und einen von Hoheneck, zum Morgenessen gen Hof geleitet. Nach dem Essen ist der Kanzler mit Dr. Greiß abermals beim Statthalter in der Herberg erschienen und hat ein neues Schreiben an den Oberamtmann vorgelegt und hinzugefügt, die Mahnbriefe an die Lehnsleute wolle man zu Baden verfertigen und nach Zweibrücken senden, worauf sie der Oberamtmann allen Lehnsleuten zuschicken solle, auch gedächten Ihre Durchlaucht allen Unterthanen in der Grafschaft zu verbieten, sich ohne Vorwissen in fremde Bestellungen einzulassen. Der Statthalter ersah aus dem neuen Concept, wie dem Oberamtmann befohlen ward, gegen Trier, bis ihm weiterer gemeiner Befehl zugekommen, sich keiner Thätlichkeit zu gebrauchen, und was ihm mittlerweile begegne, einzuberichten, ferner wurde ihm gesagt, daß man die Besetzung der Häuser d. h. der Sponheimischen Burgen noch zur Zeit nicht für nöthig erachte, und daß er in gemeinen Sachen beider Herrn Bescheids gewärtig sein solle. Der Statthalter bemerkte hierauf, er könne dem Markgrafen kein Maß geben, was er sepa-

rativ befehlen wolle, er aber würde den ganzen Verlauf an seinen Herrn berichten. Was wegen Besetzung der Häuser ohne des Markgrafen Vorwissen geschehen, sei beiden Fürsten zu gut geschehen, und habe es die Zeit in der Eil nicht leiden wollen, es erst gen Baden zu schreiben. Man möge ihm aber, fügte er hinzu, sagen, ob man markgräfischer Seits den aufgewendeten Kosten mittragen wolle oder sich davon absondern, denn Seitens des Pfalzgrafen Wolfgang habe man schon etwas Pulver in die Häuser verordnet. Hiermit endete unter etlichen bittern Bemerkungen des Statthalters die Verhandlung, vor deren Schluß der Kanzler erklärte, man sei Badischer Seits nicht gesonnen, sich von Zweibrücken abzusondern, sondern wolle sich dem Burgfrieden gemäß verhalten*).

Der Statthalter war mit bittern Gefühlen von Baden weggegangen. Er hatte gefunden, daß Philibert für die evangelische Sache kein Herz habe und ihm seine stattlichen Rosse lieber seien, denn das Seelenheil seiner Unterthanen. Nicht ohne Schmerz hat er wie den Zweibrücker Räthen, so auch Herzog Wolfgang, der sich in jenen Jahren meist in Neuburg an der Donau aufgehalten, damals aber wahrscheinlich noch beim Reichstag in Regensburg sich befand, den Hergang der Sache mitgetheilt. Wolfgangs Antwort vom 26. Februar lautete aber auch nicht tröstlich. Er sei, schrieb derselbe, durch viele andere Landesgeschäfte abgehalten worden, diese Sache vorzunehmen, und in Betracht, daß der Markgraf wenig dazu zu thun gesinnt sei, so sei auch seine Meinung, daß noch zur Zeit nichts Thätliches fürgenommen, sondern gemach gegangen werde. Es sahen sich somit die Zweibrücker Räthe und mit ihnen der Oberamtmann wieder auf das Zuwarten verwiesen. Während nun ihrerseits mit Trier verhandelt wurde, wann und wo die vorgeschlagene freundschaftliche Zusammenkunft stattfinden solle, schrieb dem Landschreiber von Meisenheim Hans von Franken ein in Koblenz wohnender

*) Mein gnädiger Herr, also lautet der Schluß des von Jost Pfeil aufgenommenen Protokolls, ist noch diesen Tag nacher Zweibrücken verrückt und hatt Markgraf Philibert seine Gnaden zu Baden auslösen lassen d. h. für den Statthalter die Herbergskosten gezahlt.

Freund: Auf Fastnacht Sonntag habe ihre Fürstliche Gnaden der Erzbischof alle Geistlichen der beiden Stifter zu St. Florin und St. Kastor zu Mittagessen einladen lassen, und sei mit denselben gesund zu Tisch gegangen, aber inmitten des Essens sei ihm eine Schwachheit zugestoßen, daß er vom Tisch habe aufstehen müssen. Er habe jedoch, als er in sein Gemach gegangen, befohlen, die Herren sollten sitzen bleiben und man sollte sie zum Besten traktiren. Zum Nachtessen seien die Schöffen und ein ehrsamer Rath der Stadt mit ihren Weibern berufen gewesen, und als sie den Imbiß einzunehmen erschienen, habe der Bischof noch vermeint mit ihnen zu Tisch gehen zu können. Es habe sich die Krankheit aber also angestellt, daß dies nicht habe geschehen mögen, sondern er habe sich ein weiß Bett in seiner Stube aufrichten lassen, sich darauf gelegt und dermaßen Schwachheit bei sich befunden, daß er nach dem Pastor geschickt, und habe von diesem allerhandt christliche Unterweisung und die Versehung mit den Sakramenten begehrt. Nach dem Willen des Allmächtigen sei er gleich nach Mitternacht um zwei Uhr ganz christlich und verständiglich verschieden. Hans Franken sandte diesen Brief sofort an die Räthe in Zweibrücken, welche, nachdem ihnen der Tod des Kurfürsten auch von anderer Seite mitgetheilt worden war, denselben sofort ihrem Herzog meldeten. Kurze Zeit darnach zeigten die Trierschen Räthe das Ableben ihres Fürsten wie dem Markgrafen Philippert so auch dem Herzog Wolfgang an und sandten die Anzeige an den letzteren an die Zweibrücker Räthe zur Beförderung. Als die Räthe in Zweibrücken die ihnen von den Trierschen Räthen zugefertigte Anzeige von dem Tode des Erzbischofs ihrem Herzog zusandten, äußerten sie, vielleicht würde nunmehr die Gewalt, durch welche die Aufrichtung des Predigtamts im Kröver Gericht verhindert worden, eingestellt werden, und sei die Gegenwehr wohl weniger vonnöthen. Eben diese Hoffnung sprach auch Markgraf Philibert in einem Erlasse an den Oberamtmann in Trarbach aus. Indem er diesem auferlegte, vor der verabredeten Zusammenkunft nichts Thätliches vorzunehmen, setzte er hinzu, dieweil das ehrwürdige Kapitel und der künftige Bischof sich friedlicher zeigen möchten. Diese Hoffnung wurde aufs bitterste getäuscht. Das Domkapitel, welchem bis zur Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhls die Regierung

des Erzstifts in geistlichen und weltlichen Dingen zugefallen, trat der evangelischen Predigt ebenso gewaltsam entgegen, wie solches unter der Regierung des Verstorbenen geschehen war. Als Friedrich von Schmidtburg gemäß der ihm von Baden und Zweibrücken gewordenen Weisung evangelische Prediger in die Kirchen von Kröv und Reil sandte, setzte sich das Domkapitel sofort dagegen zur Wehr, und führte heftige Beschwerde, daß man in der Zeit, da ihr Bischof verstorben, solcher Neuerungen sich anmaße. Der Oberamtmann hatte nach wie vor meist nur Betrübendes zu melden*).

*) Unterm 19. März 1567 berichtete er nach Zweibrücken, am nächst vergangenen Sonntage hätten die Trierschen an die 24 Pferd gen Reil abgefertigt, die mit gewehrter Hand in die Kirche sich begeben, es sei aber damals von Trarbach aus Niemand darin gewesen. Sein Bericht vom 26. März lautete: Wiewohl die Trierschen Einspänniger (d. h. berittene und bewaffnete Leute, dazu angestellt, die Ordnung im Lande zu halten und die Polizei auszuüben) noch alle Sonntage nach Kröv und Reil zur Verhinderung des Predigtamtes gekommen, so habe er doch auf das Anhalten etlicher Christen zu Reil auf jetzt verschienenen Mariä Verkündigungstag ihnen in der Kapelle durch Herrn Christoph Kreich aus Traben das Nachtmahl reichen lassen, und seien der Personen, die dabei erschienen, 25 gewesen. Beneben den Truchsässen habe er dem Pfarrer noch 16 Schützen zugeordnet gehabt, es sei denselben jedoch nichts begegnet. In einem Schreiben vom 3. April meldet er: An dem jüngst vergangenen heiligen Ostertage hätten an die 20 Triersche Einspänniger die Kirchen von Kröv und Reil eingenommen und mit gespannten Büchsen den Meßpfaffen bei der Prozession begleitet. Obwohl er nach den früheren Befehlen habe wollen predigen lassen, so habe er es doch wegen des neuen Befehls, nichts Thätliches vorzunehmen, bleiben lassen, um Spott und Nachtheil zu vermeiden. Der Kaplan zu Reil, fügte er hinzu, möchte sich gerne aus dem leidigen Papstthum zur Augsburger Confession thun, sofern man ihn der End dabei handhaben wolle, und er der Amtmann habe ihn dessen vertröstet, als der Kaplan aber darauf sich ins Werk gestellt, die reine Lehre zu treiben, hätten ihn alsbald die Trierschen nicht allein heftig bedroht, sondern auch von Reil amovirt und auf eine andere Stelle im Stift verordnet. Dabei sage man, es solle auf seine Stelle ein Jesuiter kommen, und was Frucht der bringen werde, sei leicht zu ermessen. Inmitten solchen geübten Hochmuths, Trotz und Gewalts, also schließt das Schreiben, geben sie, nämlich die Trierer Domherrn, noch vor, sie seien anders nicht denn gute Nachbarschaft zu fördern gemeint, und er möge doch die angerichteten Neuerungen gemäß dem Vertrösten seiner gnädigen Fürsten abschaffen und sich gleichmäßiger Nachbarschaft befleißen. Die Räthe waren der Ansicht, dieweil die Trierer Domherrn den Kaplan aus der einberichteten Ursache versetzt hätten, solle man seine Stelle an Gregorius Lanius (zu Deutsch Metzler) geben und den Jesuiten nicht einkommen lassen. Der Oberamtmann rieth davon ab, die Kaplanei an Metzler zu geben, dieweil derselbe nicht für diesen Posten der geeignete Mann sei. Metzler war im Predigen noch wenig geübt und fehlte ihm auch die Opferfreudigkeit, welche eine solche schwierige und gefahrvolle Stellung erheischte. Die Drohungen, welche die Trierschen ihm wie den andern Geistlichen, die in Kröv und Reil predigten, von Zeit zu Zeit zukommen ließen, setzten ihn in solchen Schrecken, daß er das Amt aufgab, nachdem er es kaum ein halbes Jahr bekleidet hatte.

Das Domkapitel in Trier beeilte sich, der verwaisten Diözese einen neuen Oberhirten zu geben, und wurde dazu erwählt der bisherige Domdechant Jakob von Elz, ein Angehöriger des alten Adelsgeschlechtes, dessen ohnweit Karden an dem Elzbach gelegene Stammburg noch heute durch ihren wohlerhaltenen stattlichen Bau die Bewunderung der Besucher erregt. Jakob von Elz ist es, der 1557 beim Religionsgespräch in Worms sich den Evangelischen gegenüber mit am feindseligsten erwiesen, und der, nachdem er den Kurhut von Trier erlangt hatte, später auf dem Reichstag von 1575, als die evangelischen Fürsten von Kaiser Maximilian ein Edict zu erlangen suchten, daß im Reich Jedermann Religionsfreiheit solle gewährt werde, erklärte: Lieber wolle er sich an seinem ganzen Leib vom Kopfe ab die Haut abziehen lassen, ehe er seine Zustimmung zu solchem Edict gebe.

Der Neuerwählte sandte bereits am 8. April behufs Anzeige seiner Wahl Nikolaus von Schmidtburg, den ältern, so Triers Amtmann zu Boppard, Wesel und auf der Schmidtburg an der Kyrbach war, an die Räthe in Zweibrücken, desgleichen den Domküster Johann von Schönenburg und Philipp von Nassau, unter dessen Verwaltung die Aemter Bernkastel, Hunoldstein und Baldenau standen, an die eben von Regensburg heimkehrenden Gemeinsherrn der hintern Grafschaft Sponheim, den Markgrafen Philibert und Pfalzgraf Wolfgang. Es waren aber diese weltlichen und geistlichen Würdenträger nicht bloß Ueberbringer des Grußes des neuen Kirchenfürsten, ihr Auftrag ging auch dahin, die Verhandlungen wegen der Irrungen im Kröver Gericht weiterzuführen. Aus diesem Grunde war den Gesandten an die Gemeinsherrn noch Konrad Reck, einer der rechtsgelehrten Räthe des Erzstifts, zugeordnet.

Um in dieſe ſich lange hinziehenden Verhandlungen keine Störung zu bringen, hatte man davon Abſtand genommen, die für ſämmtliche Pfarreien der hintern Grafſchaft Sponheim angeordnete Viſitation auch auf die Kirchen im Kröver Gericht auszudehnen. Darnach, als der Oberamtmann zu Anfang des Monats Juni 1567 durch Henning in der Kirche zu Kröv predigen ließ, und der Predigt vom gemeinen Volke fleißig ausgewartet und von den Trierern nicht turbirt wurde, gab man ſich Seitens Sponheim der Hoffnung hin, Trier werde ſeinen Widerſtand aufgeben und der Same des Evangeliums werde auch im Kröver Gericht tiefere Wurzeln ſchlagen. Aber dem Samen erging es, wie der Herr in ſeinem Gleichniß verkündet hat: Er vertrocknete, dieweil er nicht Saft hatte. Die Zuſammenkunft der Trierſchen und Sponheimiſchen Räthe hat, als ſie endlich Ende Juni in Trarbach ſtattfand, dem in Kröv und Reil aufgeſproßten evangeliſchen Samen nicht Nahrung gebracht, vielmehr ſie ihm entzogen. Man erzeigte ſich gegen Trier wie in Betreff der Schatzung ſo auch wegen Einführung der Augsburgiſchen Confeſſion nachgiebiger, als man anfangs gemeint geweſen, und wurde dieſe Nachgiebigkeit dadurch herbeigeführt, daß die Trierer aus alten Urkunden, welche ſie ſich aus den Archiven in Simmern und Baden verſchafft hatten, nachgewieſen, daß ihre Erzbiſchöfe im Kröver Gericht nicht bloß Vögte ſeien, ſondern daß ihnen allda auch die Oberherrlichkeit zum dritten Theil zuſtehe*). Die

*) Nach einer in Hontheim's Hist. Dipl. II abgedruckten Urkunde gönnte Kaiſer Karl IV. unterm 11. November 1374 dem Erzbiſchof Kuno von Trier um der Dienſte willen, die er und ſeine Vorfahren auf dem erzbiſchöflichen Stuhl ihm dem Kaiſer und dem Reich geleiſtet, daß er oder ſeine Nachkommen, wenn es ihnen füget, die Dörfer Riele, Kröve, Kyenheimb, Kyenheimbeuren, Bengel und Erden, und was dazu gehörig und des Reichs genannt iſt, mit allen Gerichten und Zugehörungen nichts ausgenommen, ſowie ſie dem älteſten Johann Grafen von Sponheim verpfändet ſeyen, ablöſen und an ſich gewinnen alſo lang, bis ihm die dafür bezahlte Summe Gelds vom römiſchen Reiche gänzlich bezahlt iſt. Auch ſolle er der Kaiſer und ſeine Nachkommen im Reich dem Grafen Johann und ſeinen Erben oder irgend jemand anders die vorgenannten Dörfer zumal oder zu einem Theil nit vergiftigen oder verleihen noch höher verpfänden als ſie verpfändt ſeyen. Der mit des Kaiſers Ingeſiegel verſiegelte Brief iſt gegeben zu Mainz 1374 am St. Martinstag. Daß auf Grund dieſes Briefs die Erzbiſchöfe von Trier die Pfandſchaft nicht an ſich gebracht haben, deſſen hat man ſich zu wundern.

Sponheimiſchen Räthe, es waren dies neben dem Badiſchen Kanzler Varnbüler der Zweibrückiſche Rath Dr. Gabriel Seel, der Amtmann zu Zweibrücken, Wilhelm von Sötern, und der Simmerſche Kanzler Rhodler, ſchlugen vor, um mit dem Kurfürſten von Trier gute Nachbarſchaft zu erhalten, und zugleich die Gewiſſen der Unterthanen zu befriedigen, ſolle neben der alten Religion auch die Augsburger Confeſſion gelehrt und die Sakramente nach evangeliſchem Brauch geſpendet werden, und zwar zu Kröv und Reil nicht in der Pfarrkirche, ſondern in den Kapellen, dagegen in den Orten, wo keine zwei Kirchen ſeien, in der Pfarrkirche. Dieſes ſolle jedoch nur in den Nebenſtunden mit aller Beſcheidenheit geſchehen, daß kein Theil den andern zwingen, gefährden oder betrüben ſolle; ſolches ſei den Lehrern und Zuhörern aufs ernſtlichſte zu unterſagen, und ſo ein Theil den andern daran verhindere, ſolle der verbrechende Theil zum ernſtlichſten geſtraft werden. Dieſer Vorſchlag, der auch darin ſo bedeutungsvoll iſt, daß man in ihm den erſten Keim des unheilvollen Simultaneums ſieht, wurde Trierſcher Seits nicht gerade abgelehnt, er war aber, trotzdem daß für Alles im Abſchied Vereinbarte die Gutheißung der Fürſten ausdrücklich vorbehalten war, der Grund, daß der Abſchied nicht iſt unterſchrieben worden*).

Die Einigung, welche bei der Zuſammenkunft in Trarbach nicht erreicht worden, wollte man durch eine neue Berathung herbeiführen und erwählte Worms als Zuſammenkunftsort, ſolches wohl deßhalb, weil dieſe Stadt ſo ziemlich in der Mitte der Städte Baden, Zweibrücken und Trier liegt. Die Zweibrücker Räthe riethen ihrem Herzog, in einer Eingabe vom 4. Auguſt 1567, er möge bei dieſer neuen Berathſchlagung mit Ernſt an der Einführung des Predigtamts feſthalten, denn es ſei genug, daß man die Meſſe neben dem Predigtamt dulden wolle, auch möge man darauf beſtehen, daß Trierſcher Seits gegen die Evangeliſchen keine Gewalt geübt und dem evangeliſchen Prädikanten zwei Drittel der Pfarrgefälle zugetheilt würden. Die Berath-

*) Seel ſagt am Schluſſe des von ihm erſtatteten Berichts: Auf Ab- und Zuſchreiben ihrer gnäd. Kur- und Fürſten habe der Abſchied ſollen unterſchrieben werden, es ſei aber wenig Worte halben, daran man ſich geſtoßen, nichts daraus geworden.

ſchlagung in Worms fand im Oktober 1566 ſtatt. Zweibrückiſcher Seits erſchienen bei derſelben Dr. Gall und Wilhelm von Sötern. Neben der Religionsſache ſollten auch noch allerlei andere Miſſel und Spänne, die ſich zwiſchen Trier und Sponheim in den Gemeinsherrſchaften Kröv, Beltheim, Senheim und Bruttig erhoben hatten, zum Austrag gebracht worden. Wie es ſcheint, hatte in Betreff der Religionsſache die Tagſatzung in Worms das nämliche Ergebniß, wie die frühere in Trarbach, man ging auseinander, ohne daß es zu einer Vereinbarung gekommen. Der Erzbiſchof Jakob blieb trotzdem, daß die Hoheit im Kröver Gericht ihm nur zum dritten Theil zuſtand, den unter ſich zweiſpältigen Fürſten gegenüber der Stärkere und hinderte nach wie vor die Durchführung der evangeliſchen Reformation in dem oft genannten Gericht. Unterm 8. Januar 1568 ſchrieb Herzog Wolfgang an Philibert: Er wolle es bei dem zu Worms gemachten Abſchied bewenden laſſen, in dem wichtigſten Punkte jedoch, betreffend die Anſtellung der evangeliſchen Religion im Reich, könne er ſich mit ihm nicht einverſtanden erklären, vielmehr ſtelle er den Antrag, Seine Liebden wollen ſich darin mit ihm einhelliger Meinung erklären und mit ihm nochmals an den Erzbiſchof das Begehren ſtellen, daß im Reich das Predigtamt neben der Meſſe möge ungehindert getrieben und ruhig gelaſſen werden. Denn dies ſei eine Sache, ſo die Ehre Gottes betreffe und wodurch der armen Unterthanen Seelenheil, die noch tief im Papſtthum und der Finſterniß ſteckten, geſucht werde. Sie die Fürſten könnten es ſchwerlich gegen Gott verantworten, wollten ſie von der Beſtellung der Miniſterien und Kirchen in ihrer Oberkeit ſo leichtlich abweichen, und die armen Unterthanen noch länger in der Abgötterei liegen und die rechte Lehre ihrer Seeligkeit unangerichtet laſſen.

Es war dieſes aber tauben Ohren gepredigt, denn während der Pfalzgraf Wolfgang ſchon um jene Zeit entſchloſſen war, den Evangeliſchen in Frankreich Hülfstruppen zuzuführen, ſchickte ſich Philibert an, den Katholiken in Frankreich ſeine Hülfe zur Unterdrückung des Evangeliums zu bringen.

XIV. Kapitel.

Die letzten Lebensjahre des Landgrafen Philipp von Heſſen.

Geſtaltung der heſſiſchen Kirche in dieſer Zeit.

Während der auf den bedeutungsvollen Reichstag von 1566 nächſtfolgenden Jahre brach der Tod große Lücken in die Reihe der Fürſten, unter deren Herrſchaft um jene Zeit die verſchiedenen Gebietstheile unſers Bezirks geſtanden. Schon im Jahre 1567 endigte Landgraf Philipp von Heſſen ſein thaten- und mühevolles Leben, und im Jahre 1569 folgten ihm in das Grab nach ſein Schwager, Herzog Georg von Simmern, ſein Schweſterſohn Wolfgang von Zweibrücken, ſowie deſſen Mitgemeinsherr in der hintern Grafſchaft Sponheim Markgraf Philibert von Baden. Es iſt vorerſt die kirchliche Thätigkeit dieſer vier Fürſten während ihrer letzten Lebensjahre zu ſchildern, bevor wir uns der Wirkſamkeit des großen Pfälzer Kurfürſten wiederum zuwenden.

Landgraf Philipp, lange Zeit neben dem Sächſiſchen Kurfürſten das Haupt der Evangeliſchen in Deutſchland, hatte um das Jahr 1538 den Gipfelpunkt ſeiner irdiſchen Höhe erreicht. Er ſtand damals da als ein Mann des Glaubens und der Kraft, geliebt von den Freunden des Evangeliums, gefürchtet von desſelben Gegnern, weithin geachtet und bewundert. Von dieſer ſeiner Höhe ſtürzte er mit einem Male herab und fiel in namenloſes inneres Elend, wie in ſchwere äußere Bedrängniſſe, und dieſes durch die Doppelehe, welche er bewältigt von der ihm angeborenen und nicht ernſtlich genug bekämpften Sinnlichkeit mit Margarethe von Saal eingegangen. Es wurde dadurch eine nicht kleine Zeit hindurch ſeine Thätigkeit für die Befeſtigung und Ausbreitung der evangeliſchen Kirche gelähmt, und wie ſpäter in ſeiner Gefangenſchaft, ſo zeigte er ſchon damals dem Kaiſer und der katholiſchen Partei gegenüber eine Schwäche, die der evangeliſchen Sache zum großen Nachtheil gereichte. Es beſtätigte ſich auch an ihm das Wort: die Sünde macht ſchwach. Nachdem er aber durch Gottes Barmherzigkeit der Feſſeln ſeiner äußerlichen Gefangenſchaft entledigt worden und durch die Gnade des Herrn in ſeinem Innern wiederum Frieden erlangt hatte, war er be-

flissen, die ihm neu geschenkte Lebenskraft zu Gottes Ehre und zum Aufbau von Gottes Reich zu brauchen. Aufs neue suchte er nach allen Seiten hin die Ausbreitung der evangelischen Lehre zu fördern, nicht bloß in Trier, sondern wo irgend inner- und außerhalb Deutschlands welche um des Glaubens willen Trübsal und Verfolgung litten, war er bemüht, den Bedrückten Rath und Hülfe zu bringen. Vor Allem aber ging seines Herzens Streben dahin, die Streitigkeiten, durch welche die evangelische Kirche je länger je mehr in sich selbst gespalten und von einander gerissen wurde, ausgleichen zu helfen. Hierfür war er thätig nicht bloß auf den Fürstentagen zu Frankfurt und Naumburg, sondern noch an vielen andern Orten. Während er durch diese seine Unionsbestrebungen bei den strengen Lutheranern in den Verdacht kam, er sei völlig dem Calvinismus verfallen, dem er auch in Wirklichkeit zuneigte, gewann es ein andermal wieder den Anschein, als habe der Schüler Melanchthon's, der Freund Butzer's, den Weg der Mitte, welchen diese großen Lehrer gegangen waren, und den auch er meist innegehalten hatte, verlassen und sei in das Lager des starren Lutherthums übergegangen. Aber dem war nicht also. Wenn er auch theils in der Schwachheit des Alters, welches nicht mehr den Kampf, sondern die Ruhe liebt, und theils in der Hoffnung, den Frieden der Kirche zu fördern, das Gutachten gut hieß, welches 1566 die vornehmsten Geistlichen seines Landes, darunter auch der ehemalige St. Goarer Prediger Crispin, im Abendmahlstreit der Würtemberger und Pfälzer abgaben*), so hat er doch niemals, auch nicht zu jener Zeit darein gewilligt, daß die calvinische Lehre verdammt und ihre Anhänger als Ketzer behandelt würden. Als 1560 die Züricher in einem beweglichen Schreiben ihn anflehten, er als der älteste Fürst der Protestirenden und ein Vater der deutschen Nation, welcher um der wahren Religion willen mehr gelitten, denn alle jetzt lebenden Fürsten, möge doch ihrer sich annehmen und dahin wirken, daß sie nicht durch die Bestrebungen ihrer Gegner vom Religionsfrieden ausgeschlossen würden, versicherte er sie seiner Hülfe, gab ihnen aber

*) In diesem Gutachten bekannten sich die Hessischen Theologen zu der Lehre der Würtemberger, daß Christi Fleisch und Blut auch von den Unwürdigen genossen werde und verwarfen unbedingt die Abendmahlslehre Calvin's.

dabei den Rath, sich im Artikel vom Abendmahl näher an die Augsburger Confession anzuschließen. Diese seine Unionsgesinnung bethätigte er bis an sein Lebensende. In seinem letzten Willen ermahnt und bittet er seine Söhne, sie sollen die Prediger, welche blieben bei der Concordia, die Butzer selig zwischen den Lutheranern und Oberdeutschen gemacht habe, sowie diejenigen, so bekennen, daß im Abendmahl der Leib und Blut Christi gegeben und genossen werde, in keinem Wege verjagen, noch zu Mehrerem drängen.

In den letzten Jahren seines Lebens war Philipp darauf bedacht, seinem Lande eine Kirchenordnung zu geben, die für alle Gebietstheile desselben Gültigkeit erlange. Vorlagen dazu machte die im Jahre 1559 zu Kassel gehaltene Generalsynode, und nachdem die wichtige Sache auf zwei andern Generalsynoden, auf denen von 1560 und 1561, weiter verhandelt worden, wurde die Vollendung des Werks auf den Rath des Landgrafen dem Andreas Hyperius, Professor an der Hochschule Marburg, und Nikolaus Rhoding, Pfarrer in Marburg, übertragen, zwei Männern, sagt Hassenkamp in seiner hessischen Kirchengeschichte, von denen um so mehr zu erwarten war, daß sie in gedeihlicher Weise zusammenwirken würden, da sie derselben theologischen Richtung angehörten, einer Theologie huldigten, worin die Melanchthonischen und Calvinischen Elemente zu einem möglichst harmonischen Ganzen verschmolzen waren, und die praktische Erfahrung des Pfarrers und die enorme liturgische Gelehrsamkeit des Professors einander ergänzend zur Seiten traten.

Daß diesen Männern die Ausarbeitung der Kirchenordnung übertragen wurde, hatte nicht den Beifall der streng lutherisch Gesinnten unter den Geistlichen Hessens, und namentlich nicht die Billigung der Geistlichkeit in unserer Grafschaft Katzenelnbogen. In dieser war nach dem Tod von Georg Nivergall sein Amtsgenosse, der Pfarrer Melchior Schott, lat. Scotus, zum Superintendenten erwählt und als solcher durch Erlaß des Landgrafen Philipp bestätigt worden. Seinem Namen nach stammte er aus einer Schottischen Familie, sein Geburtsort ist nicht bekannt, und ist derselbe vielleicht St. Goar. Während seiner Studienzeit genoß er, und zwar durch die Verleihung des Abts von Prüm die Gefälle der St. Goarer Vikarie St. Peter. Ob er seine Vorbildung

für das geistige Amt in Marburg empfangen, ist ungewiß. Von dem milden versöhnlichen Sinne, den Hyperius in den confessionellen Streitigkeiten bewiesen, ist nichts bei ihm zu spüren. Er hielt Hyperius, welchen man den Hessischen Melanchthon nannte, für einen Calvinisten, und wenn dieser bei der Kirchenvisitation, die er in Gemeinschaft mit Leonhard Crispin und Andern in Hessen abgehalten, auch in die Grafschaft Katzenelnbogen gekommen, so war es ihm nicht gelungen, die Geistlichkeit derselben für sich zu gewinnen. Diese theilte die Gesinnung ihres Superintendenten Schott und sprach dieses offen aus in dem Bedenken, das sie in Betreff der in Arbeit genommenen Kirchenordnung unterm 22. Juni 1563 dem Landgrafen Philipp einreichte*). Noch schärfer

*) Die Nothwendigkeit einer neuen für alle Landestheile Hessens gültigen Kirchenordnung wurde in der Eingabe anerkannt. Die Geistlichen, welche sich unterzeichnet haben, sagen: Wiewohl in Sr. F. Gn. Landen die Kirchen durch gottselige und gelehrte Männer, sonderlich in der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen, wie sie davon zeugen könnten, durch weiland Magistrum Gerhardum Ungefugen wohl christlich und einhellig angestellt worden, und zwar nach des Herzog Heinrich von Sachsen Kirchenordnung und Agende, welche man in alle Kirchen gegeben, so sei es doch, dieweil die Alten zum Mehrentheil verfallen (verstorben) und in der Zwischenzeit der Kirchenordnungen viele ausgegangen, dahin gerathen, daß durch die neu hinzugekommenen Kirchendiener, wenn auch die Substanz der Lehre unverrückt und einig geblieben, dennoch Ungleichheit in Verrichtung der Cärimonien und äußerlichen Dinge mit untergelaufen sei, indem der Eine diese, der Andere eine andere Agende für die Gottesdienste erwählt habe, und im Namen Sr. F. Gnaden eine gewisse Kirchenordnung, an die man sich hätte halten müssen, nicht erschienen sei. Deshalb hätten sie vor drei Jahren mit Freuden von ihrem Superintendenten gehört, wie die Abfassung einer Kirchenordnung im Werke sei, darin alle Neuerung mit großem Fleiß umgangen und die Gleichförmigkeit mit den benachbarten unverdächtigen Kirchen vorsichtig gewahrt werde. Ihnen erscheine es nothwendig, daß in der neuen Agende mit runden und klaren Worten die rechte und wahre Meinung ausdrücklich gesetzt und die Cärimonien nicht geändert werden. Nun seien sie von ihm dem Landesfürsten überzeugt, daß er alle Neuerungen verhüten werde, und gewillet sei, in allen Punkten bei der Augsburgischen Confession zu verharren, soviel aber den Herrn Doctorem, d. h. Hyperium belange, welchem sie als ihrem Präceptor gebürliche Ehr und Reverenz gern erzeigen wollen, so stehe derselbe bei Vielen in Verdacht, daß er in der Lehre von dem Nachtmahl Christi mehr dem Calvinismus beifällig sei, als der Meinung, so die klaren

als das von der Geistlichkeit der Grafschaft abgegebene Gutachten ist das Begleitschreiben des Superintendenten Schott. Die christliche Vorsorge seiner Pfarrherrn, sagt er in demselben, könne er nicht mißbilligen, denn zu diesen betrübten und gefährlichen Zeiten thue es hoch noth, alle Worte, so man im Druck ausgehen lassen wolle, auf die Goldwage zu legen, man müsse mit hellen klaren Worten, die in der Kirche gebräuchlich seien, sagen, was man halten und verwerfen solle, und alle Neuerung aufs genauste verhüten. Für seine Person gönnte er dem Herrn Doctor, er hätte die große Mühe gespart und hätte die einfachen Bestimmungen der Generalsynode ein wenig zierlicher und ordentlicher

Worte des Herrn mit sich bringen und von denen zu weichen sie keineswegs gemeint seien. Der Verdacht gegen Hyperius werde bei dem Mehrtheil dadurch stärker, daß er in seinem neuen Katechismo die Theilung der zehn Gebote nicht anders denn die Heidelberger vorgenommen, auch von dem Sakrament des Leibes und Blutes Christi also rede, daß die Gegenlehre der Calvinianer mehr denn die ihrer Kirche gesetzet und befestigt worden, wie denn auch die Calvinianer sich öffentlich berühmten, daß er es mit ihnen halte. Weiter besagten sie, dieweil der Herr Doctor in keiner Kirchen-Regierung geübet, sondern allein in den Schulen gelesen, und nicht versucht habe, was Neuerung für eine wüste Zerrüttung gebäre, er werde mehr dahin arbeiten, wie ihre Kirchen nach dem Exempel der alten Kirchen, so im Morgenländischen und andern Orten gelegen, sollen angestellet sein, als wie sie dieser Orten können angestellet werden. Man werde in der Arbeit eine Ordnung erhalten, im Buchstaben, die weder Seitens der Oberkeit noch der Unterthanen, weder Seitens der Pfarrherrn noch der Zuhörer könne zur Ausführung kommen, und da man es gleich ins Werk zu bringen vornehme, möchte es ohne verdrießliche Abschaffung vieler bisher geübter guter und unsträflicher Bräuch nicht geschehen. Nachdem darauf die Geistlichen noch hervorgehoben, wie durch solche Neuerung und Abfall von der reinen Lehre die Papisten, von denen sie rings umgeben, und die ihre abgesagten unversöhnlichen Feinde seien, neuen Anlaß erhielten, das Evangelium zu lästern, und daß, was ihnen noch beschwerlicher, ihre bisherigen Confessions-Verwandte sich von ihnen abwenden und sie von ihrem christlichen Gebet und Gemeinschaft ausschließen würden, bitten sie den Landgrafen demüthigst und um Gottes willen, doch die Kirchenordnung, bevor sie durch den Druck veröffentlicht werde, selber zu lesen und sie durch andre unverdächtige Theologen besichtigen zu lassen, auf daß nichts Verdächtiges der Lehre halben mit eingemenget, und keine neue Cärimonien, so man bisher nicht in Brauch gehabt, und bei andern verwandten Kirchen nicht gesehen worden, darin aufgenommen werden.

zusammengefüget, oder hätte, da er es nicht thun wollen, es andere thun lassen. Auf diese Weise wäre dem emsigen Verlangen Sr. F. Gnaden und vieler gutherzigen Leute schon vor zwei oder dritthalb Jahren genug geschehen. Dabei hätte er doch, was er daheim machen wollen, in seinem Namen publiciren lassen können. Seines Erachtens sei in seinem Werk viel Dings verfaßt, das in die Schule und auf den Lehrstuhl, nicht aber in die Kirche auf die Kanzel dienlich. Daß Schott in diesem Punkt richtig gesehen und das Buch nicht brauchbar für den Kirchendienst war, stellte sich heraus, als unter Philipps Nachfolger, dem Landgrafen Wilhelm, der Versuch mit der Einführung gemacht wurde. Daß aber das Buch mehr eine Pastoraltheologie denn ein Kirchenbuch geworden, daran trug der Landgraf mehr Schuld als Hyperius*).

Landgraf Philipp litt während der letzten Jahre seines Lebens häufig an Steinschmerzen und an Gicht. Als er in der Charwoche 1567 das Ende seines Lebens nahe fühlte, versammelte er seine vier Söhne um sich, genoß mit ihnen am Gründonnerstag zu seiner und ihrer Stärkung das heilige Abendmahl und vertheilte unter sie am darauffolgenden Tage seine Kleinodien und Waffen. Am Ostersonntage legte er sich mit dem Ausrufe: „ich fühle eine außerordentliche himmlische Freude" zu Bette, und schon am nächsten Tage starb er im 64. Jahre seines Alters und im 49. seiner Regierung*). Von den vier Söhnen, welche um das

*) Hassenkamp theilt Band II, 499 auf glaubwürdige Zeugnisse hin mit, Philipp habe die Ausarbeitung eines organisch zusammenhangenden, alle Theile des kirchlichen Lebens normirenden, zugleich aber eine Apologie der ganzen Reformation liefernden und die Uebereinstimmung des Protestantismus mit der apostolischen und altkatholischen Kirche nachweisenden corpus gewünscht.

**) Heppe schildert in seiner Geschichte des Protestantismus Band II, Seite 179 das Ende des Landgrafen also: In seinen letzten Jahren vielfach von körperlichen Leiden geplagt, hatte der Landgraf endlich im Frühling des Jahres 1567 gefühlt, daß sein Ende herannahe. Um sich zu rüsten auf den Weg, den er zu gehen hatte, empfing er am Gründonnerstage mit seinen vier Prinzen und mit der Tochter des Herzogs von Würtemberg, Sabina, die mit seinem Erstgeborenen vermählt war, das heilige Abendmahl. Schon vier Tage später schlug die Stunde, die ihn aus dem zeitlichen Leben abrief. Umgeben von seinen Söhnen und den angesehensten seiner Diener starb Philipp unter dem Beistande des Dechanten des St. Martinstiftes Bartholomäus

Sterbebett Philipps des Großmüthigen gestanden, empfing in Gemäßheit der väterlichen Verfügung der älteste, Landgraf Wilhelm IV. das Niederfürstenthum mit der Hauptstadt Kassel, der zweitälteste, Ludwig, das Oberfürstenthum Hessen mit der Hauptstadt Marburg, Philipp, der dritte Sohn, die niedere Grafschaft Katzenelnbogen mit der Hauptstadt St. Goar, und Georg, der jüngste, die obere Grafschaft Katzenelnbogen mit der Hauptstadt Darmstadt. Die Hochschule Marburg blieb ein Gemeingut der vier Brüder, und ebenso war es der Wunsch ihres Vaters, daß auch nach der Zertheilung der hessischen Lande in die vier ungleichen Viertel*) die Kirche Hessens unzertrennt bleiben und ihre wichtigen Angelegenheiten von den vier Brüdern unter dem Beirath der Generalsynode gemeinsam geordnet werden möchten.

XV. Kapitel.

Des Herzogs Wolfgang Zug nach Frankreich.

Sein und des Markgrafen Philibert Tod.

Herzog Wolfgang war schon im Jahre 1563 des Vorhabens, mit einem Heere nach Frankreich zu ziehen, zunächst in der Ab-

Meier zu Kassel am zweiten Ostertage, Nachmittags zwischen drei und vier Uhr. Mit den Worten: „Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist" hatte er seine Seele ausgehaucht. Sein Gebein ward neben dem seiner Gattin Christine von Sachsen in der Gruft unter dem Chore der St. Martinskirche zu Kassel beigesetzt, wo über seinem geharnischten Standbild ein Denkmal von Marmor, einen Sarkophag und ein in Stein gehauenes Bild der Auferstehung umschließend, hoch hinauf bis zum Gewölbe des Chors errichtet ward, zum Gedächtniß, daß hier der streitbarste Ritter des Protestantismus auf den Tag der Auferstehung harre.

*) Landgraf Wilhelms Erbtheil befaßte die Hälfte, das des Landgrafen Ludwig ein Viertel, und das der beiden jüngern Brüder etwa ein Achtel der von Landgraf Philipp beherrschten Lande. Die niedere Grafschaft Katzenelnbogen, die Philipp dem Jüngern zufiel, bestand damals aus Rheinfels, St. Goar, Alt- und Neu-Katzenelnbogen, St. Goarshausen, Reichenberg, Hohenstein mit dem Vierherren-Gericht und dem Einrich, Braubach, Rhense, Ems, Langenschwalbach u. s. w.

ſicht, den Evangeliſchen in ihrer Bedrängniß Hülfe zu ſchaffen, daneben aber auch in der Hoffnung, es möchte bei dieſem Zuge ihm gelingen, die vom deutſchen Reiche abgeriſſenen Bisthümer Metz, Toul und Verdun wiederum an daſſelbe zu bringen*). Alle ihm näher befreundeten Fürſten und Städte ſprach er um Unterſtützung dieſes Werkes an, namentlich die Kurfürſten von Sachſen und der Pfalz, ſeinen Schwiegervater, den Landgrafen Philipp und deſſen Sohn Wilhelm, nicht minder ſeinen andern Schwager, den ihm enge befreundeten Herzog Chriſtoph von Würtemberg, und von den Städten insbeſondere Straßburg. Die Freunde alle riethen ihm von dem Zuge ab, zu dem er ſich mit großem Aufwand rüſtete. Sein Schwiegervater verweigerte ihm das erbetene Darlehn, ſtellte ihm in ausführlichem Schreiben das Gefährliche des Unternehmens vor, und als ſich Wolfgang darüber ſehr gereizt gegen ihn äußerte, ſchrieb er ihm, das irre ihn gar nicht, es ſei ihm lieber, daß er ihn vor Schaden warne, denn daß er ſollte mit Stillſchweigen zuſehen, wie er mit Weib, Kind und Unterthanen in äußerſtes Verderben gerathe. Landgraf Wilhelm theilte vollſtändig die Bedenken ſeines Vaters und bat Wolfgang in einem ſeiner Schreiben, er möge ſich nicht in ein Bad einlaſſen, darin er weder ſchwimmen noch waten könne. Herzog Chriſtoph von Würtemberg, der ſich mit Wolfgang wegen dieſer Sache perſönlich in Ettlingen beſprach, hatte herzliches Mitleid mit ihm gleich einem Vater und Bruder, meinte aber, er werde nicht allein ſein Geld verlieren und ſich in Schulden ſtürzen, ſondern auch mit Spott und Schande umkehren. Selbſt Kurfürſt Friedrich von der Pfalz, der unter allen deutſchen Fürſten am eifrigſten und thätigſten ſich erzeiget, den bedrängten Chriſten in Frankreich die freie Uebung ihrer Religion zu erringen, verſah ſich in der damaligen Zeit nichts Gutes von einem Kriegszug gen Frankreich**). Landgraf Philipp, der dem Schwiegerſohn das erbotene

*) Wolfgangs Verhandlungen in Betreff dieſes Zuges finden ſich in den Briefen Friedrichs des Frommen, herausgegeben von Kluckhohn Band I, 379—389.

**) Er war der Anſicht, derſelbe werde der evangeliſchen Sache eher nachtheilig als förderlich ſein, wie denn auch für Deutſchland daraus große Gefahr erwachſen könnte. Auch würde es ihm, ſagt er weiter in dem Schreiben, das er unterm 24. März 1563 von Amberg aus an Wolfgang abgehen ließ,

Darlehn abgeſchlagen, hatte ſich dagegen zu einer mäßigen Unterſtützung bereit erklärt, und daß auch Kurfürſt Friedrich geſonnen war, ihm eine ſolche zu gewähren, iſt in ſeinem Schreiben angedeutet.

Als Wolfgang nirgendwo die erforderliche Summe erlangen konnte, ſah er ſich genöthigt, von dem Zuge abzuſtehen und die begonnenen Rüſtungen einzuſtellen. Er konnte ſich darein um ſo ruhiger ergeben, als in Frankreich um eben jene Zeit zwiſchen den Streitenden der Friede von Amboiſe geſchloſſen wurde. Derſelbe war jedoch nicht von langer Dauer. Die den Proteſtanten gemachten Zuſicherungen wurden von Seiten des königlichen Hofes nicht gehalten, die Verfolgungen begannen aufs Neue, und da konnte endlich Herzog Wolfgang ſich nicht länger gedulden, das auszuführen, womit er ſich ſo viele Jahre in ſeinem Herzen getragen. Im Jahre 1569 führte er den Hugenotten, wie die Proteſtanten Frankreichs genannt wurden, eine für die damalige Zeit ſehr beträchtliche Truppenſchaar zu, um ihnen zum Siege zu verhelfen.

Während ein gründlicher Forſcher der Reformationsgeſchichte der Anſicht iſt, den Herzog Wolfgang habe ſeine Ruheloſigkeit, ſein Ehrgeiz und der Druck ſeiner Schulden zu dem Zuge nach Frankreich gedrängt*), preiſen Andere dieſen Feldzug als eine That, in der ſich nicht bloß Wolfgangs hochherziger Eifer für den evangeliſchen Glauben aufs Neue erwieſen, ſondern die zugleich gezeigt habe, wie weit und tief ſein ſtaatsmänniſcher Blick geweſen**). Man hebt hervor, wie bei der unſeligen Politik der

ganz bekümmerlich ſein, ſo dem Herzog bei dem Vorhaben etwas Beſchwerliches zuſtoße. Sollte er trotzdem entſchloſſen ſein, in dem vorgenommenen Werke fortzuſchreiten, ſo wolle er den allmächtigen Gott bitten, daß dieſer ſolches gedeihen laſſe zu ſeiner Ehre und zum Troſte der bedrängten Chriſten, ſowie zu des Herzogs und des geliebten deutſchen Vaterlandes Wohlfahrt.

*) A. Kluckhohn in ſeiner Einleitung zu den Br. Friedrichs des Fr.

**) Es iſt das geſchehen von Dr. Nathanael Schlichtegroll in der Monographie: „Herzog Wolfgang," von Lehmann in der Geſchichte des Herzogthums Zweibrücken und ſeiner Fürſten und von Dr. Heinrich Dittmar in ſeinem Feſtvortrag bei der 300jährigen Jubelfeier des Gymnaſiums in Zweibrücken am 9. Auguſt 1859. Dittmar's Darſtellung des Zuges und des auf demſelben eingetretenen Todes des Herzogs ſpricht in ihrer Klarheit und Einfachheit ſehr an.

habsburger Kaiserdynastie und der Zerrissenheit in den Ansichten und Bestrebungen der deutschen Fürsten und Volksstämme der im Jahre 1555 errungene Religionsfriede nicht zur vollen Wahrheit habe reifen können; man weist darauf hin, wie die Aussprüche des Tridentiner Concils von 1562 und die Greuelscenen, die damals Herzog Alba in den Niederlanden aufführte, für die Gewissensfreiheit in Deutschland das Schlimmste befürchten ließen, wie aber dieses sich ändern mußte, wenn auch in Frankreich die Glaubensfreiheit gesichert werde. Dieser große Gedanke, sagt man, sei für Wolfgang der vornehmste Beweggrund zu seinem Feldzuge gewesen, und wenn in demselben nicht sei erreicht worden, was er erstrebt habe, so liege die Schuld an den andern evangelischen Ständen, die den an Mitteln beschränkten Fürsten das Werk allein hätten unternehmen lassen, denn nur Wilhelm von Nassau-Oranien und seine Brüder Ludwig und Heinrich haben sich an dem Zuge betheiligt. Allein hätte nicht grade dieses Alleinstehen und die Beschränktheit der eigenen Mittel Wolfgang bestimmen müssen, zu handeln wie im Jahre 1563? Allerdings die Häupter der protestantischen Partei in Frankreich, die Königin von Navarra, der Prinz von Condé, der Admiral Coligny versprachen ihm die reichlichste Erstattung alles dessen, was er für den Kriegszug aufwenden werde, aber diese Versprechungen wurden nicht erfüllt, und Wolfgang hat, um sich die Mittel zu dem Zuge zu verschaffen, eine nicht kleine Zahl seiner Herrschaften verpfänden müssen. Es gehörte dazu auch die Probstei Offenbach am Glan, die er für 10,000 Silbergulden an den Rheingrafen Otto auf Kyrburg versetzte*), und wenn man vom Jahre 1569 ab die Pfälzische Hälfte der hintern Grafschaft wiederum einige Zeit im Besitze des Kurfürsten Friedrich sieht, so rührt dies daher, daß sie ihm als Pfand für die Geldsumme eingeräumt war, die Wolfgang bei dem Zuge von ihm empfangen. Noch schwerer ist der Widerspruch zu lösen, in den Herzog Wolfgang mit sich selber dadurch gerieth, daß er seine ganze Regierungszeit hindurch wie in der Lehre Zwingli's so auch in der von Calvin ein Gift gesehen, das er nicht sorgfältig genug von seinen Landen fern halten könne, und daß er

*) Erst im Jahre 1576 gelang es Wolfgangs Sohn Johann die Probstei wieder an das Herzogthum Zweibrücken zu bringen.

nun den Anhängern dieser Lehre zu Hülfe zog. Hoffte er etwa, die Protestanten Frankreichs von dem Calvinismus abzubringen und sie zu bewegen zur Annahme der evangelischen Lehre, wie sie in der unveränderten Augsburger Confession ihren Ausdruck gefunden*)? Im Jahre 1563 hielt Wolfgang sein Vorhaben vor seiner Gemahlin Anna geheim und faßte einen Unwillen gegen deren Vater, als er vermeinte, derselbe habe ihr davon Kunde und damit Ursache zu ihrer Krankheit gegeben. Ob nun die damals Schwerbekümmerte jetzt damit einverstanden war, daß ihr Gemahl den Zug unternahm, der für ihn und seine Familie, sowie für sein Land so gefahrvoll war? Nach dem, was darüber laut geworden, muß die Frage verneint werden**).

Die von Wolfgang an allen Enden Deutschlands geworbenen Truppen sammelten sich im Februar 1569 in der Gegend von Bergzabern. Sie waren etwa 15,000 Mann stark und bestanden zur Hälfte aus Reiterei, zur Hälfte aus Fußvolk mit einer Anzahl Geschütze. Des Herzogs Gehülfen im Oberbefehl waren Graf Vollrad von Mansfeld und Meinhard von Schönberg. Der Letztere war einer der wenigen rheinischen Edlen, die sich unter den Führern des Heeres finden. Von den Räthen begleiteten ihren Herrn Dr. Seel, Dr. Heinrich Schwebel und Lizentiat Wolf. Letzterer stand früher in kurpfälzischen Diensten, war aber um jene Zeit von Wolfgang zum Rath angenommen, weil er sich wegen seiner Umsicht und seiner Sprachenkunde vorzugsweise eignete, die Verhandlungen mit den Häuptern der Hugenotten zu führen und andere Gesandtschaften zu übernehmen.

*) Daß er sich im Jahre 1563 mit dieser Hoffnung getragen, das erweist sich daraus, daß er seinen Schwager, den Herzog Christoph bei der Zusammenkunft in Ettlingen neben Anderm auch um zwei gelehrte Theologen bat, die ihm bei Berathschlagung der Religionssachen dienen sollten.

**) Landgraf Philipp schrieb dem über ihn unwilligen Schwiegersohne, nicht durch ihn habe seine Gemahlin von seinem Plan erfahren, sondern schon längst darum gewußt, wie denn das Vornehmen mit Metz so heimlich gewesen, als die Auferstehung Christi. Sie habe sich hineingefunden und in Gottes Willen ergeben. Daß die Herzogin Anna sich über ihres Gemahls Zug nach Frankreich betrübt habe, das wollte auch Katharina von Medici, die Mutter des jungen Königs von Frankreich gehört haben, wie sie gegen den Lizentiaten Wolf, Wolfgangs Gesandten, bei einer Audienz äußerte.

Auch des Herzogs Hofprediger machte den Zug mit; es war dieses der Magister Georg Codonius, kurzweg genannt Herr Jörg. Am 20. Februar 1569 zog Wolfgang, die Hoffahne voran, aus seinem Schlosse zu Bergzabern aus und nahm das erste Nachtlager auf seiner Burg Minfeld. Von da bewegte sich das Heer durch das Elsaß, wo es gleich in den ersten Tagen verstärkt wurde durch die 1200 Reuter und 800 Fußgänger, welche der Prinz Wilhelm von Oranien im Verein mit seinen Brüdern Ludwig und Heinrich herbeiführte*). In der Nähe von Schlettstadt überstieg man die Vogesen und drang in das Innere von Frankreich ein, an dessen anderm Ende das Hugenotten-Heer kämpfte. Schon bei dem Austritt aus Bergzabern litt Wolfgang an Gicht, und dieses Uebel steigerte sich im April der Art, daß er gesonnen war, den Oberbefehl an Wilhelm von Oranien abzugeben und heimzukehren. Als jedoch die übrigen Obristen erklärten, daß alsdann auch sie nicht bei den Truppen bleiben würden, setzte er den höchst beschwerlichen Zug fort, trotzdem daß zu dem Fieber sich auch noch das Rothlauf an dem Fuße gesellte, den er früher verletzt hatte. Was den Zug so sehr beschwerlich machte, war einerseits, daß dem Heere schon von Elsaß-Zabern an ein gleich starkes feindliches Heer unter dem Befehle des Herzogs von Aumale zur Seite zog, gegen das man täglich gerüstet sein mußte, und mit welchem häufig größere oder kleinere Gefechte stattfanden, sodann daß der Weg, den man hatte einschlagen müssen, höchst unwegsam war, durch Wälder und Engpässe sich zog, über Berge und Moore, überhaupt durch Gegenden führte, die zum großen Theil öde und unwirthbar waren**). Jeder Tag brachte dem kranken Herzog neue Mühe und Sorge. Dabei gönnte er sich, wie Lizentiat Wolf in dem von ihm geführten Tagebuch berichtet, keine Ruhe, ordnete vielmehr Alles selbst an, und war immer der Erste im Sattel und der Letzte aus demselben. Die starken Weine, durch die er sich zu kräftigen suchte,

*) Am 4. September 1568 befand sich Wilhelm von Oranien in Meisenheim, wahrscheinlich um sich daselbst mit Wolfgang wegen des Zuges nach Frankreich zu berathen.

**) Ebenso lautet der Bericht, welchen Wilhelm von Oranien an Kurfürst Friedrich über den Feldzug erstattete. Vgl. Kluckhohn II, 341—347.

brachten keine Kraft, sie steigerten vielmehr das Uebel. Man hatte bereits die Loire überschritten und war in die Nähe des Hugenottenheers gekommen, über das nach der Ermordung des Prinzen Ludwig von Condé, der jüngere Condé, Prinz Heinrich in Gemeinschaft mit dem Admiral Coligny den Oberbefehl führte, als des Herzogs Krankheit einen tödtlichen Charakter annahm. Am 9. Juni hatte man eben unter dem Feuer der Feinde den Uebergang über das der Loire zuströmende Flüßchen Vienne bewerkstelligt, als sich die Schmerzen des Leidenden der Art steigerten, daß man in der Scheune eines armseligen Dörfchens Namens Naigo sein Bett aufschlagen mußte. Nachdem man ihn in dasselbe gelegt, sagte er zu Wolf: Ich befinde mich gar übel, matt und schwach. Gottes Werk, er meinte damit den Uebergang über die Vienne, haben wir heute augenscheinlich gesehen! Es will Gott durch mich etwas Heilsames ausrichten, aber wie ich merk, wird das Werkzeug darauf gehen. Ich will mich mit meinem Gott versöhnen; so das geschehn ist, mag er es nach seinem heiligen Willen mit mir ordiniren. Schickt einen Buben (Edelknaben) flugs nach Herrn Jörgen und laßt Doctor Seel und Doctor Heinrich (Schwebel) auch dabei sein, und Ihr Buben, sprach er zu den Edelknaben, fallet auf eure Kniee und bittet Gott, daß er seine heilige Kirche bei der wahren lautern Lehre seines Worts erhalten wolle. Darauf äußerte er gegen Wolf: Er habe zwei starke Feinde, die ihn hart anfechten, den Tod und den von Aumale. Er hab aber hinwiederum einen Freund, deß er sich getröste. Auf den hoffe ich, setzte er hinzu, dem leb ich, dem sterb ich; ich wünsche aufgelöst zu werden und bei Christo zu sein. Nach diesem Gebet sprach er zu Wolf: Wenn Herr Jörg kommt, so greift unter das Kissen und helft, daß ich aufrecht sitzen könne. Nachdem der Geistliche eingetreten, legte er in Gegenwart der Räthe Seel und Wolf, sowie etlicher Edelknaben, Kriegsleute wollte er bei der Feier nicht um sich haben*), zuerst das Bekenntniß seiner Sünden ab mit dem Zusatz: „das ist mein Herz und Gemüth, dessen werdet ihr mir am jüngsten Tage Zeugniß geben", und empfing darauf das h. Mahl. Nach dieser Stärkung der Seele erholte er sich so weit, daß er am folgenden

*) Noluit enim, bemerkt Wolf, milites secum habere.

Morgen in seiner Kutsche weiter gefahren werden konnte. Am zweiten Tage gelangte man in den schönen Flecken Nessun ohnweit Angouleme. Hier ergriff ihn aber das Fieber so heftig, daß es ihn in raschen Schritten dem Tod entgegenführte. Gerade als er den letzten Kampf kämpfte, traf Admiral Coligny geleitet von 200 Reutern in Nessun ein, um ihn im Namen der Königin von Navarra und des Prinzen von Condé zu begrüßen, er mußte jedoch zurückreiten, ohne ihn gesehen zu haben*). Wolfgang lag bereits sprachlos da und verschied kurze Zeit darauf in den Armen des Grafen Ludwig von Nassau. Kurz vor seinem Scheiden gewahrte man auf seinem Antlitz ein freundliches Lächeln. Zeugen seines sanften Todes waren außer dem Grafen Ludwig dessen Bruder Wilhelm, der Graf von Mansfeld, Meinhard von Schönberg, der Hofprediger Jörg, der Leibarzt Pleurer, der Lizentiat Wolf und Andere. Er hatte an seinem Sterbetag, den 11. Juni 1569 noch nicht das 43. Lebensjahr vollendet, und wenige Monate zuvor ging er noch als ein leiblich kräftiger Mann einher. Nachdem die Leiche einbalsamirt war, wurde sie mit einem höchst stattlichen Geleite nach Angouleme geführt und in der dortigen Kirche ein Leichengottesdienst gehalten. Von da brachte man sie später nach Cognac und zuletzt nach La Rochelle am atlantischen Meere. Gemäß der Anordnung des Verstorbenen kämpften seine Truppen unter dem Befehl des Grafen von Mansfeld den Kampf fort, bis im darauffolgenden Jahre der für die Protestanten Frankreichs vortheilhafte Friede von Saint Germain errungen war.

In allen Landen, in welchen das evangelische Bekenntniß sich Bahn gebrochen, verbreitete die Kunde von Wolfgangs Heimgang Schmerz und Trauer, und nicht bloß in den Kirchen seiner Fürstenthümer, sondern auch anderwärts wurden Trauergottesdienste gehalten, wie denn auch sein Gedächtniß in deutschen und französischen, lateinischen und griechischen Trauergedichten gefeiert wurde. David Chyträus sagt in der von ihm zu Wittenberg ge-

*) Als Coligny Tags darauf Wolfgangs Leiche sah, verwunderte er sich mit seinem Gefolge darüber, daß er von so kleiner Gestalt gewesen, und äußerte, dieweil Wolfgangs Namen und Thaten so hoch gerühmt worden, hätte er vermeint, seine Person sollte größer gewesen sein.

haltenen Trauerrede: Das ganze häusliche Leben des Pfalzgrafen, seiner Gemahlin, seiner Söhne und Töchter war die schönste Schule der Frömmigkeit, ein Muster der Nüchternheit, Keuschheit und Bescheidenheit, des häuslichen Glückes und aller Gott gefälligen Tugenden. Sein Feld- und Hofprediger Georg Codonius rühmt in der am 30. Oktober zu Lauingen gehaltenen Leichenpredigt zunächst des Fürsten Eifer, jedwede Irrlehre von seinen Landen fernzuhalten und ihnen das reine Wort Gottes zu bewahren, und gedenkt sodann des Fürsten Standhaftigkeit zur Zeit des Interims, seiner Arbeitsamkeit, und wie sorgsam er darauf bedacht gewesen, bei seinen Unterthanen Zucht, Ehrbarkeit und Frieden zu erhalten. Schließlich sagt er, das Alles habe er nicht erzählt, als wolle er einen Heiligen aus ihm machen, sintemal Ihre Fürstliche Gnaden auch ein Mensch gewesen und menschliche Mängel und Fehl gehabt*), aber darüber habe derselbe allezeit herzliche Reu und Leid getragen und sie in rechtem Glauben auf Christum den Herrn hingelegt. Möchten doch, rief er in die Versammlung hinein, Alle eingedenk sein des Spruchs, den der gnädige Herr im Brauch gehabt: Vive memor lethi d. h. Sei im Leben eingedenk des Todes! Rührend ist die Trauer Friedrichs des Frommen um den Fürsten, der auf dem Reichstage von Augsburg einer seiner hartnäckigsten Gegner gewesen. Als ihm im Dezember 1569 der Lizentiat Wolf Briefe der Königin Elisabeth von England überbrachte, die mit ihm verhandelte, wie den Evangelischen in Frankreich die nöthige Hülfe zu schaffen sei, und er von ihm die näheren Umstände von Wolfgangs Tode gehört, da brach er aus in die Worte: Wir haben viel verloren an dem frommen Fürsten, er hat es treulich und mehr denn treulich gemeint. So ihm Gott das Leben gegönnt, wollten wir uns näher zusammengethan haben. Es haben sich anfänglich etwas Widerwärtigkeiten erzeigt, die doch weder aus seinem noch

*) Auch Wolf, der mit so großer Liebe an Wolfgang gehangen, schweigt über desselben Mängel nicht. Nachdem er berichtet, wie bei Oeffnung der Leiche besonders Milz und Leber sehr verletzt gefunden worden, bemerkt er: Es habe Wolfgang während des Zugs gar nicht geruhet, noch recht geschlafen, überhaupt seiner Gesundheit wenig gepflegt, sehr oft und überflüssig starke Weine getrunken, auch mit dem Zorn, dazu seine Natur zuletzt allzusehr geneiget, sich großen Schaden gethan.

aus meinem Herzen geflossen, sondern vielmehr durch etlicher Zeugen Bosheit entstanden sind. Er hat viel gethan, es würde es ihm keiner nachthun. Man hat dürfen sagen: Ich habe ihn um Land und Leute bringen wollen. Ach Gott, was hab ich gethan! Das Geld hab ich ihm geliehen in seiner großen Noth, wie die Reuter schon im Auritt waren und mir und ihm auf dem Halse lagen.

Der Friede von St. Germain war geschlossen. Katharina von Medici, die Regentin Frankreichs, hatte die Bitte der Herzogin Anna um sicheres Geleit für die Ueberführung der Leiche ihres Gemahls nach dem Herzogthum Zweibrücken gewährt, — sie wollte einen Passeport und einen Herold geben, — aber Condé und Coligny hielten diese Sicherheit nicht für ausreichend, weil Wolfgangs Truppen die Leute der Gegenden, durch welche sie gezogen, durch Raub und Plünderung gegen sich erzürnt hatten, und doch waren diese Häupter der Hugenotten zu einer anderweitigen Ueberführung der Leiche nicht behülflich, wie sie denn noch weniger dafür besorgt gewesen, daß die dem Herzog zugesicherten Geldsummen richtig gezahlt wurden. Zwei Jahre lang stand Wolfgangs Leiche in La Rochelle zum tiefen Schmerz der Seinen. Da gelang es endlich Wolf, dem Getreuen und Muthigen, dieselbe als Kaufmannsgut verpackt auf die See zu bringen, und auf weiten Umwegen der Heimath zuzuführen. Im August 1571 landete er mit ihr nach mehrwöchentlicher gefahrvoller Fahrt in Lübeck*). Allda wurde der Sarg, sobald er ausgeschifft war, in die Kirche gebracht und eine Gedächtnißpredigt gehalten. Nach derselben geleiteten die Bürgermeister, der Rath und die ganze Bürgerschaft die Leiche bis vor das Thor und gleiche Ehren wurden derselben an allen Orten zu Theil, die sie auf ihrem Zuge berührte. Herzog Julius von Braunschweig gab ihr persönlich eine Strecke das Geleit, ein Gleiches geschah zu Minden Seitens des Herzogs Erich, dessen ganzes Hofgesinde dabei in Trauerkleidern erschien mit brennenden Fackeln in den Händen. Besonders feierlich war der Empfang der Leiche in Kassel und

*) Beim Ausschiffen erklärte der Schiffer dem Lizentiaten Wolf: Wenn man gewußt hätte, daß das Schiff eine Leiche führe, so würde man die Leiche sammt ihm über Bord geworfen haben.

durch das ganze Hessenland, dessen Herrscher die Brüder von Wolfgangs Gemahlin waren. In dem zwischen Darmstadt und Worms gelegenen Dorfe Hofheim warteten der Leiche der Zweibrückische Statthalter, Christoph Landschad von Neckarsteinach, welcher über 30 Jahre im Dienst von Pfalzzweibrücken gestanden, und der Kanzler Tobias Stieber. Diese führten sie nach der Burg Landsberg bei Obermoschel, woselbst sie Wolfgangs ältester Sohn, Herzog Philipp Ludwig von Neuburg in Empfang nahm. Zwei Tage darnach am 23. September 1571 fand in Anwesenheit des genannten Fürsten, desgleichen des Herzogs Georg Hans, sowie mehrerer kur- und fürstlichen Gesandten die feierliche Beisetzung in der Fürstengruft zu Meisenheim statt. Wolfgangs Gemahlin, der Meisenheim als Wittwensitz verschrieben war, weilte damals mit den jüngern Kindern noch zu Neuburg an der Donau, oder auch in dem fürstlichen Schlosse zu Lauingen, und ihr Schmerz um den Frühgeschiedenen war wohl der tiefste*).

Bereits im Jahre 1568 hatte Wolfgang sein Testament errichtet. Dasselbige, in dem sich keine Spur der Ahnung seines nahen Todes findet, athmet durchweg den Geist inniger Frömmigkeit, herzlicher Liebe gegen die Glieder seiner Familie und treuer Besorgtheit für das geistliche wie leibliche Wohl seiner Unterthanen. Seine Söhne bittet er, vor Allem die hohe Gnad zu

*) Des Epitaphii oder Grabsteines halben hatte Wolfgang seinem Erben kein Maß geben wollen, sondern versah sich zu ihnen, sie würden dasselbe dermaßen ordnen, daß man in dem Werke spüren werde ihr christliches Andenken an ihn, ihren Vater und zugleich an aller Christgläubigen Auferstehung, die er in der Erde erwarte. Doch sollten sie dabei alle Pracht und Ueberfluß hintansetzen und sich zu Herzen führen, was christlicher Wohlstand fordere. Die Söhne säumten nicht dem väterlichen Willen nachzukommen. Das von ihnen dem Vater errichtete Denkmal ziert noch heute die Kirche von Meisenheim, doch hat auch es, als zu Ende des vorigen Jahrhunderts das französische Revolutionsheer bis an den Glan vordrang, durch rohe Hände arge Verstümmelung erlitten. In Betreff des Begräbnißortes hatte Wolfgang verordnet, so er im Fürstenthum Neuburg oder in dessen Nähe versterbe, solle man seinen Leichnam in der Pfarrkirche zu Lauingen begraben' trüge es sich aber zu, daß er in seinem Zweibrückischen Fürstenthum oder daselbst herum den Weg alles Fleisches gehe, so solle man seine Leiche in der Kirche von Zweibrücken oder in der von Meisenheim, an welchem Ort es die Gelegenheit am besten geben werde, zu seinen löblichen Voreltern bestatten.

bedenken, die Gott ihnen damit verliehen, daß er sie habe geboren und erzogen werden lassen in dem Lichte seines seligmachenden Wortes, hiefür Gott allezeit zu loben und ihn anzuflehen, daß er den Glauben in ihnen mehren und sie in der rechten Erkenntniß bis an das Ende erhalten wolle. Die uralte prophetische und apostolische Lehre des Christenthums, wie sie in der Augsburgischen Confession enthalten, die sollten sie unverfälscht und ohne menschliches Zuthun nicht bloß bei ihren Unterthanen erhalten, sondern selber frei öffentlich mit dem Munde bekennen, desgleichen sorgfältig dabei wachen, daß die von ihm veröffentlichte Kirchenordnung beobachtet werde. Treffe sie wegen ihres Bekenntnisses Kreuz und Verfolgung, die ihnen zu bereiten der Teufel nicht säumen werde, so sollten sie wissen, daß das Erprobungen des rechten christlichen Glaubens seien, und dieweil die menschliche Blödigkeit sich vor dem Kreuz entsetze, und Gott allein durch seinen heiligen Geist die Beständigkeit wirke, so möchten sie um so mehr anhalten im Gebet. Gegen die ihnen von Gott fürgestellte Obrigkeit — den Kaiser — sollten sie sich weder mit Rath noch That bewegen lassen, sondern ihm alle schuldige Ehre erweisen und gehorsam sich erzeigen in Allem, was nicht wider Gott ist. Würde dieselbe sie aber Dinge heißen, so wider Gott wären, sollten sie den Spruch Christi bedenken: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott was Gottes ist. Der, der allein den Leib zu tödten vermöge, sei nicht so hoch zu fürchten, als der, welcher Leib und Seele in Verderbniß führen könne.

Tiefergreifend sind die Worte, mit denen er den Söhnen an das Herz legt, wie sie sich gegen ihre Mutter verhalten sollen. Auch vergißt er nicht, sie zu ermahnen im Gehorsam und Ehrerbietung gegen die ihnen von ihm verordneten Vormünder sowie gegen die ihnen bestellten Präceptores, durch welche sie in der Gottesfurcht wie in allen Tugenden und guten Künsten sollen unterwiesen werden*). Desgleichen sollten sie ihre Räthe ehren

*) Nachdem er sie ermahnt, sich unter der Leitung ihrer Präceptoren fleißig in guten Künsten, Tugenden und Sprachen zu üben, setzt er hinzu: quoniam virtus nobilitat et non opes, wie denn mancher gelehrte und weise, doch an Gut arme Mann zu großen Würden und Ehren gelange, dagegen ein Reicher, der nichts gelernt, keine Achtung genieße.

und werth halten und bedenken, daß gottesfürchtige und gelehrte Räthe eine hohe Gabe Gottes seien, welche Gott nicht jedem Regenten schicke, sondern denen, die in Furcht und Liebe auf seine Güte warten. Bei der Annahme neuer Räthe, zu denen sie vorzugsweise Leute heranziehen sollten, die im Land begütert seien, möchten sie zuvörderst darauf sehen, ob sie zu Gottes Wort geneigt seien, damit nicht dieselben etwa sie und die Ihrigen davon abwiesen. Alte Räthe und Diener sollten sie, wenn bei denselben Leibesunvermöglichkeit eintrete, nicht verstoßen, sondern sie bis an ihr Ende in der Bestallung erhalten.

In demselbigen Krieg, in welchem Herzog Wolfgang dem Tode erlag, verlor die hintere Grafschaft Sponheim auch ihren andern Gemeinsherrn, den Markgrafen Philibert von Baden. Auf dem Reichstag von 1566 hatten beide Fürsten gegen Friedrich den Frommen zusammengestanden, Philibert jedoch noch weniger als Wolfgang bloß aus Eifer für die unveränderte Augsburgische Confession, sondern aus Feindseligkeit gegen den Kurfürsten, durch welchen er seine Hoheitsrechte in der Grafschaft Sponheim verletzt hielt. Der christliche Glaube, von welchem der Apostel sagt, er sei nicht Jedermanns Ding, lag ihm, wie sein Verhalten bei der Einführung der Reformation im Gericht Kröv zeigt, nicht sehr am Herzen, er war in dieser Beziehung weder kalt noch warm, und dieser seiner Glaubens-Lauigkeit ist es mit beizumessen, daß, als Kriegs- und Thatenlust ihn nach Frankreich trieb, er nicht in den Reihen der Evangelischen, sondern der Katholiken kämpfte. Im Spätjahr 1567 hatte er dem Prinzen von Condé, dem Haupte der Hugenotten, 1500 Reuter zugeführt, er zog jedoch aus Lothringen, wohin er bereits vorgerückt war, wiederum zurück, als sein Schwager Herzog Albrecht von Baiern, ihn dringlichst darum bat, der Kaiser ihm einen Drohbrief sandte und man ihm mittheilte, die Hugenotten hingen der schweizerischen Lehre an. Für einen Förderer der Sakramentirer, Schwärmer und Bilderstürmer wolle er nicht gelten, hatte er schon im Jahre 1566 während seines Streites mit Friedrich dem Frommen an Herzog Albrecht geschrieben. Als er im Jahre 1569 sich gegen den französischen Hof verpflichtete, mit einer Truppenschaar ihm zu Hülfe zu ziehen, machte er ausdrücklich zur Bedingung, nicht gegen Bekenner der Augsburger Confession verwendet zu werden, und als

dieser sein Hülfszug bei den Evangelischen vielfach gemißbilligt und als ein Verrath an der evangelischen Sache bezeichnet wurde, da sandte er in Gemeinschaft mit dem Rheingrafen Philipp Johann von Dhaun, dem Grafen Georg von Leiningen und andern lutherischen Herrn, die sich in den Dienst des Königs von Frankreich begeben hatten, ein offenes Sendschreiben nach Deutschland, worin sie erklärten, daß sie gegen das wahre und lautere Augsburgische Bekenntniß dienten, das hätten die neuen Christen, die lügnerischen Anhänger Calvin's ersonnen, welche ihrem rechtmäßigen König die Krone vom Kopfe reißen möchten.

Am 30. März 1569, somit fünf Wochen später, als Herzog Wolfgang aus dem Schlosse zu Bergzabern ausgezogen, nahm auf dem Schlosse zu Baden Markgraf Philibert Abschied von seinem zehnjährigen Sohne Philipp und trat mit den von ihm gesammelten Truppen den Zug nach Frankreich an. Hätte den Ersteren vor seiner Vereinigung mit dem Heere der Hugenotten nicht der Tod ereilt, so hätte es leicht geschehen können, daß in einem der Treffen, die von da ab zwischen dem Heere der Hugenotten und dem des Königs stattgefunden, die zwei Gemeinsherrn der hintern Grafschaft feindlich aufeinander gestoßen wären. Mit das blutigste dieser Treffen war das, welches am 3. Oktober 1569 bei Montcontour in der Landschaft Poiton geliefert worden. In ihm, wo Admiral Coligny das Hugenottenheer befehligte, verblieb den Königlichen der Sieg, Markgraf Philibert aber gerieth schwer verwundet in die Gefangenschaft der Hugenotten, die ihn bis an den Fuß der Pyrenäen mit sich führten. Hier erlag er seinen Wunden. Das Grab, das seine Leiche aufgenommen, kennt man nicht, ein stattliches Grabmal aber wurde ihm in der Stiftskirche zu Baden errichtet.

Von den andern deutschen Herren, welche in den Reihen des Königs die Schlacht von Montcontour mitgekämpft haben, fand in ihr auch der Rheingraf Johann Philipp der Jüngere seinen Tod. Derselbe war der älteste unter den fünf Söhnen des Rheingrafen Philipp Franz, welcher unter den Rheingrafen für die Einführung der evangelischen Lehre der thätigste gewesen. Schon zu seines Vaters Lebzeiten war er durch seinen Oheim Johann Philipp den Aelteren an den Hof in Paris und darnach in die Kriegsdienste des französischen Königs gezogen worden. Johann

Philipp der Aeltere war nicht bloß Kriegsmann, sondern auch ein gewandter Hof- und Staatsmann, hatte sich aber ganz an Frankreich verkauft und hielt dies nicht für unverträglich mit seinem evangelischen Bekenntniß. Kurfürst Friedrich machte ihm im Juli 1562 sehr ernstliche Vorstellungen darüber, daß er sich zum Niederwerfen der Bekenner des evangelischen Glaubens brauchen lasse. In seinem Antwortschreiben, das er von Bourges aus an Friedrich sandte, stellte er in Abrede, daß solches von ihm geschehe und hob hervor, wie er keinen Fleiß spare, die freie Religionsübung für die Protestanten zu erwirken*). Zum letzten Male hatte er, der vom Kaiser Geächtete, den deutschen Boden betreten, als er 1566 in Begleitung seines Neffen Johann Philipp dem Reichstag in Augsburg anwohnte. Auf der Rückreise von da erkrankte er und starb im Kloster Orcamp in der Picardie. In der Schlacht von Montcontour focht auch sein jüngerer Neffe, der Rheingraf Friedrich von Dhaun, — der Stifter der Linie Salm — und empfing in ihr mehrere nicht leichte Wunden*).

XVI. Kapitel.

Der Tod des Herzog Georg von Simmern. Uebergang des Fürstenthums Simmern an Herzog Reichard. Die kirchliche Stellung und Thätigkeit der beiden Fürsten.

Das Jahr 1569 ist auch das Sterbejahr von Herzog Georg in Simmern, dem Stiefvater des Herzogs Wolfgang. Daß Georg, nachdem er seinem Bruder im Herzogthum Simmern gefolgt war, in demselben die Reformation fortsetzte und durch die Aufhebung des Klosters Ravengirsburg zu einem vorläufigen Abschlusse brachte, ist bereits mitgetheilt. Er neigte, wie bereits erwähnt ist, dem reformirten Bekenntnisse zu, ging jedoch nicht soweit, daß er seines Bruders Katechismus und Kirchenordnung in seinem Fürstenthum

*) Näheres über Johann Philipp den älteren und seinen Neffen findet sich in der Geschichte des rhein- und wildgräflichen Hauses von Schneider S. 142 f. und 168 f.

eingeführt hätte. Den unter seiner Herrschaft stehenden Gemeinden verblieb die Kirchenordnung Otto Heinrichs und der Katechismus Luther's. Leibsgelegenheit halben war er verhindert, den für Kurfürst Friedrich so gefahrvollen Reichstag von 1566 in Person zu besuchen, es vertrat ihn auf demselben sein Rath Johann Knauff. Da dieser noch nie einem Reichstag beigewohnt hatte, bat Georg seinen Bruder, ihm die Unterstützung seiner Räthe angedeihen zu lassen, wie es denn von der Zeit ihres Vaters hergebracht sei, daß sich der Simmernsche Gesandte den kurfürstlichen Räthen anschließe. An diese Bitte reihte er zugleich die, daß seinem Abgeordneten bei den kurpfälzischen Gesandten freie Kost gegeben werde*). Als die evangelischen Stände in Folge der ihnen vom Kaiser gestellten Frage unter sich berathschlagten, ob Friedrich noch als Anverwandter der Augsburgischen Confession anzuerkennen sei, enthielt sich Georgs Gesandter wie der des Markgrafen Karl von Baden der Abgabe seiner Stimme, anders dagegen verhielt sich Georgs Bevollmächtigter auf dem im September 1566 zu Erfurt gehaltenen Tage, auf welchem Seitens der evangelischen Stände berathen wurde, in welcher Weise das dem Kaiser zugesagte Colloquium zwischen den Theologen Friedrichs und denen der andern evangelischen Fürsten stattfinden sollte**). Hier schloß sich derselbe eng an die kurpfälzischen Gesandten an, und wenn er den Abschied dieser Tagsatzung nicht besiegelt hat, so rührt dies daher, daß er dem Herzog Johann Wilhelm von Sachsen nicht den Vorrang vor seinem Fürsten zugestehen wollte. Daß Herzog Georg bemüht gewesen, für die Kirchen seines Fürstenthums gelehrte gottesfürchtige Leute zu gewinnen, davon zeuget der mit dem Klosterconvent zu Ravengirsburg im Jahre 1560 abgeschlossene Vergleich, deßgleichen, daß er im Jahre 1566 das mit der ersten Pfarrstelle in Simmern verbundene Amt des Superintendenten Heinrich von Kempen, dem damaligen Pfarrer in Kastellaun, antragen ließ.

Seine Gemahlin Elisabeth ging ihm schon im Jahre 1563 am 3. Januar im Tode voran. Woher es rührt, daß dieselbe nicht in Simmern starb, sondern im Schlosse zu Lauingen, der

*) Das Schreiben ist gegeben zu Simmern am 21. Februar 1566.

**) Vgl. Kluckhohn's Briefe Band I, 672 und 701.

gewöhnlichen Residenz ihres Sohnes Wolfgang, ist bis jetzt nicht aufgehellt. Sie hatte Herzog Georg keine Kinder geboren und setzte in ihrem letzten Willen nicht ihren Gemahl, sondern Wolfgang den Sohn zu ihrem Erben ein. Dieser ehrte ihr Gedächtniß dadurch, daß er ihr in der Martinskirche zu Lauingen ein prächtiges Denkmal errichten ließ.

Mit seinen in der katholischen Kirche verbliebenen Schwestern, die den Schleier in dem Kloster Marienberg bei Boppard trugen, blieb Georg in freundlichem Verhältniß, wie er denn namentlich mit seiner „freundlich lieben Schwester Fräulein Maria, der Klosterjungfrau in Boppard", öfters Briefe gewechselt hat. Bei seinen mäßigen Einkünften hatte er Ursache, auf Mehrung seiner Gefälle bedacht zu sein, nicht sie zu vermindern. Wenn er trotzdem den Ravengirsburger Hof zu Klotten an der Mosel nebst einem Fuder Wein zu Müden dem Trierschen Kanzler Johann Wimpheling zu Lehen gab, so geschah dieses jedenfalls deßhalb, damit er sich für die andern Güter des Klosters Ravengirsburg, die im Erzstift Trier lagen, den Schutz des einflußreichen Mannes sichere. Er schied am 17. Mai 1569 aus dem Leben, im Alter von 51 Jahren, nachdem er 10 Jahre das Fürstenthum Simmern regiert hatte. Sein Grab fand er in der Fürstengruft zu Simmern.

Bevor wir uns aufs Neue dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz zuwenden, um ihm in seinem weiteren Kampfe zu folgen, ist es erforderlich, einen Blick auf den neuen Herrscher zu werfen, welchen das Fürstenthum Simmern nach Georgs Tode in dessen jüngerm Bruder Reichard erhalten hat. Derselbe war geboren zu Simmern am 21. Juli 1521 und der Dritte unter den Söhnen, mit welchen Beatrix von Baden ihren Gemahl Johann beschenkt hat. Er wurde wie sein Bruder Georg für den geistlichen Stand bestimmt und wie er mit diesem schon in der Knabenzeit die Lehrer theilte, so besuchte er auch in Gemeinschaft mit ihm die Hochschule Löwen. In einem Verzeichnisse der Dompröbste von Mainz heißt es von Reichard, nachdem er den geistlichen Stand erwählt, seien ihm der höheren geistlichen Würden viele zu Theil geworden, und dem war in Wahrheit also. Sein einflußreicher Vater erlangte für ihn Domherrnpfründen an den Hochstiften Mainz, Köln und Trier, deßgleichen an dem außerhalb der Ringmauern von Mainz gelegenen Stift St. Viktor.

Als im Jahre 1545 Hermann von Wied im Erzstift Köln die Reformation einzuführen suchte, stand er, der vierundzwanzigjährige Domherr, auf des Reformators Seite und wurde deßhalb von Paul III. nach Rom geladen. Es ist nicht anzunehmen, daß er der Vorladung Folge geleistet hat*). Zu Anfang des Jahres 1559 erwählten ihn die Stiftsherrn zu St. Viktor in Mainz zu ihrem Probste und am 12. März sprach er hiefür von Straßburg aus dem Stiftsscholaster und Kapitel seinen Dank aus. Noch im selbigen Jahre am 17. Oktober trat er diese Würde mit ihrem Gefälle an den Freiherrn Alexander Fugger ab, dieses wohl darum, weil er inzwischen zum Domprobst in Mainz und damit zum ersten Prälaten des Mainzer Erzstifts erwählt worden war. Kurze Zeit darnach erlangte er dieselbe hohe Würde am Dome zu Straßburg. Um ihm ein seinem fürstlichen Stande angemessenes Auskommen zu sichern, hatte ihn sein Vater auch mit einträglichen Pfarrpfründen versorgt. Es gehörten dazu die Pastoreien Bell und Kirchberg mit ihrem reichen Zehntgefälle. Daneben war er bereits im Jahre 1556 Administrator des in der Oberpfalz ohnfern der Stadt Eger gelegenen Kaiserklosters Waldsachsen**) geworden. Vor dieser Zeit scheint Mainz sein Lieblingsaufenthalt gewesen zu sein, und hat er sich um diese Stadt kein geringes Verdienst erworben dadurch, daß, als Albrecht von Brandenburg nach der Eroberung von Mainz und der Niederbrennung anderer Kirchen die Brandfackel auch in die Domkirche werfen wollte, derselbe vornämlich durch seine Fürbitte sich bewegen ließ, von diesem Vorhaben abzustehen. Nachdem im Jahre 1555 mit dem Tod des Erzbischofs Sebastian von Heusenstamm der erzbischöfliche Stuhl von Mainz zur Erledigung gekommen, gab sich Reichard der Hoffnung hin, er werde denselben besteigen. Gehörte er doch als Pfalzgraf dem Fürstengeschlecht an, welches um jene Zeit am Rheine das mächtigste war, besaß er doch schon um seines Vaters willen der einflußreichen Freunde viele, und dabei war er als Domprobst der Erste unter den Prälaten des Erzstifts. Nach der Erzählung des Serrarius bezeichneten ihn Viele mit lauter Stimme als den künftigen Erzbischof und Kurfürsten. Darum sei er denn auch seiner Erwählung so sehr gewiß gewesen, daß er es gar nicht nöthig gehalten, der Wahlhandlung anzuwohnen, sondern die Stadt verlassen habe, in der Meinung, in die Domprobstei werde er nicht mehr zurückkehren, sondern als Erzbischof werde man ihn in die Stadt zurückführen. Als es aber zur Wahl gekommen, habe sich Alles anders gestaltet, es seien bei derselben die Letzten die Ersten geworden. Den Pfalzgrafen habe man übergangen und den Domherrn Daniel erwählt. Jedermann sei darüber erstaunt, aber die Besseren hätten sich dessen höchlich gefreut und gesagt, der Finger Gottes habe sich hier gezeigt. Dem sei auch in Wahrheit also gewesen, denn Daniel, derselbe gehörte dem Rittergeschlecht der Brendel von Homburg an, habe sein hohes Amt der Kirche und dem Mainzer Lande zum Heil verwaltet, während der Pfalzgraf in schmählicher Weise von Martinus, dem Schutzheiligen der Mainzer Kirche, zu Martin Luther dem Apostaten übergegangen, von dem katholischen Glauben zum Ketzerglauben abgefallen sei*). Noch im Jahre 1559 nannte sich Reichard: V. G. G. Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern, Administrator zu Waldsachsen und Dhumprobst hoher Stifft Mainz und Straßburg. Das Kloster Waldsachsen hatte er von Kurfürst Otto Heinrich empfangen, und nachdem er durch seinen Uebertritt zur evangelischen Kirche seiner Pfründen an den Domstiftern war verlustig gegangen, nahm er daselbst seinen Sitz. Was Reichards Uebertritt zur evangelischen Kirche betrifft, so wird berichtet, sein Herz habe sich schon frühe der evangelischen Lehre zugeneigt, aber erst 1562 habe er die Stelle des Domprobsts in Mainz niedergelegt und sich zu der Augsburgischen Confession, der er bis dahin heimlich angehangen, öffentlich bekannt.

Daß Reichard als Prälat von Waldsachsen Sitz und Stimme auf den Landtagen der Oberpfalz hatte und mit zu den Landtagsgliedern gehörte, welche seinem Bruder Friedrich den hartnäckigsten Widerstand leisteten, als derselbe versuchte, seinen Katechismus und seine Kirchenordnung auch in der Oberpfalz einzu-

*) In Sleidani lib. XVI heißt es: Certe jam an. 1545 a partibus Hermanni Archiepiscopi Coloniensis in emendationem sacrorum incumbentis stetit ob eamque rem a Paulo III Pontifice Romam citatus fuit.

**) Monasterii imperialis.

*) Vgl. Serrarius 5 Bücher Mainzer Geschichte S. 918.

führen, deſſen iſt bereits gedacht, nicht minder, wie er vor und während des Reichstags 1566 ſich Friedrich gegenüber verhalten hat. In dieſer widerwilligen Geſinnung gegen den Glauben und die Lehre ſeines Bruders verharrte er auch nachher. Die Fürſten von Würtemberg, Heſſen und Baden hätten ſich Ende Mai 1567 bei einer Zuſammenkunft in Heidelberg mit Kurfürſt Friedrich dahin geinigt, da man in Betreff des Abendmahls über den modus praesentiae Christi ſtreite, nicht aber über die Präſenz ſelbſt, ſo wollten ſie allerſeits ihren Theologen ernſtlich befehlen, von dieſem Artikel ſoviel den modus der Präſenz anlange, weder in Schriften noch in Predigten heftig zu disputiren, und ſich des Ketzerns, Verdammens und Schmähens zu enthalten. Während Landgraf Wilhelm, welcher dieſe Vereinbarung angeregt hatte, in Straßburg und an andern Orten dafür wirkte, daß man ihr beitrete, ſandte Friedrich im Monat September ſeinen Rath Schott eigends an Reichard nach Waldſachſen, desgleichen an die Kurfürſtin Dorothea in Neumarkt, um dieſelben zu bewegen, ihren Geiſtlichen ein Gleiches aufzuerlegen. Dem kurfürſtlichen Geſandten gegenüber behielt ſich Reichard wie Dorothea die Antwort vor. Bezeichnend aber für die religiöſe Geſinnung Reichards und ſeine Stellung zu dem Bruder iſt die Antwort, die er demſelben ſpäter ſchriftlich zugehen ließ. Auch er, ſchrieb er, bedauere die verderblichen Spaltungen, an welchen neben unſerer Undankbarkeit, Sicherheit und rohem Leben vornämlich der Fürwitz und Ehrgeiz, und daß man die menſchliche Vernunft der göttlichen Wahrheit vorziehe, Schuld ſeien. Er für ſeine Perſon habe ſich nicht von dem Brunnquell Chriſti, ſeinem ewigen Wort, abführen laſſen, und möchte wünſchen, daß auch er, der Kurfürſt, wie er ihn ſchriftlich und mündlich deſſen mehrmals erinnert habe, dabei verharret wäre. Darin ſtimme er jedoch ihm bei, daß trotz des Streits brüderliche Liebe und Einigkeit zwiſchen ihnen fortdauern ſolle, wie er denn daran es niemals habe fehlen laſſen. Von der in Heidelberg getroffenen Vereinbarung habe er in glaubhafte Erfahrung gebracht, dieſelbe gehe bloß dahin, daß von den beiderſeitigen Theologen die Schmähſchriften ſollten eingeſtellt, nicht aber, daß den Prädikanten ſollte verboten werden, von der Kanzel die Laſter und Sünden zu ſtrafen und das Volk vor Secten, Rotten und Schwärmereien zu warnen. Da der Worte Chriſti

und ſeiner Apoſtel genug vorhanden, ſo könne man die meiſt aus Ehrgeiz entſtandenen Schmähſchriften, welche nicht allein fromme treuherzige Chriſten antaſten, ſondern Gott ſelbſt in ſeinen Augapfel, Hoheit und Majeſtät greifen, und alſo crimen divinae laesae majestatis begehen, wohl entbehren. Daß aber den Prädikanten verboten werden ſolle, auf der Kanzel zu ſtrafen und zu warnen, ſei jener Verabredung nicht gemäß, auch verwunderlich und erbärmlich anzuhören. Daraus würde zuletzt folgen, daß der gemeine Mann nicht wüßte, was der rechte Glaube ſei, und möchte es endlich dahin gerathen, daß der Türken, Chriſten, Papiſten und Calviniſten Glaube Alles für ein Glauben gehalten würde, und eine ſolche Verdunklung des göttlichen Worts entſtehe, daß man Chriſtum von Belial und alſo rechte und unrechte Lehre nicht von einander unterſcheiden könnte. Viele Stellen der Bibel bewieſen es, daß die Lehrer und Prediger ihr Amt ohne Scheu gebrauchen ſollen, und daran wolle er die wenigen Prädikanten, die unter ihm ſtehen, nicht hindern*).

Ueber den äußern Lebensgang Reichards um jene Zeit fehlen uns bis jetzt nähere Nachrichten. Daß er im Jahre 1566 an des Kaiſers Feldzuge gegen die Türken Theil genommen, wüßten wir nicht, wenn er nicht im Eingang ſeines Schreibens an Herzog Chriſtoph vom 8. November 1566 vermerkt hatte, daß er am erſten dieſes Monats „uß Hungern Got lob glücklichen wider anheimb gelangt ſey“ und ſich auf den Amberger Landtag, welcher auf den 3. November ausgeſchrieben geweſen, habe begeben müſſen. Im Jahre 1569, ſomit in dem nämlichen Jahre, in welchem er ſeinem Bruder in der Regierung des Fürſtenthums Simmern nachfolgte, hat er ſich zum erſten Male vermählt. Die erkorene Gemahlin war eine Großnichte des Erzbiſchofs Hermann von Köln, nämlich Julianne, die Tochter des Grafen Johann IV. von Wied.

Reichard iſt durch ſeinen Uebertritt zum Augsburger Bekenntniß nicht aller geiſtlichen Pfründen verluſtig geworden, auch als regierender Fürſt blieb er Paſtor der zehntreichen Kirchſprengel Bell und Kirchberg. Bevor er ſich beſtattete, theilte er dieſes ſein Vorhaben dem Markgrafen Philibert mit, und als ihm dieſer Fürſt, an welchem damals die Reihe war, die geiſtlichen Pfründen

*) Vgl. Kluckhohn Band II, 95—97.

der vordern und hinteren Grafschaft Spanheim zu verleihen, seinen Glückwunsch sandte, sicherte er ihm zugleich den lebenslänglichen Genuß der genannten Pfarrpfründen zu.

Das Fürstenthum Simmern überkam Reichard in demselben Umfang und mit denselben Gerechtsamen, wie es sein Bruder Georg besessen hatte.

XVII. Kapitel.

Die letzten Regierungsjahre des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz.

Für den Kurfürsten Friedrich trat nach den schweren Anfechtungen, die er im Jahre 1566 auf dem Reichstage zu Augsburg erlitten, nicht, wie ihm zu wünschen gewesen wäre, eine Zeit der Ruhe ein, es reihte sich auch nachher in seinem Leben Kampf an Kampf, und gar oft hatte er Anlaß zu der Klage Hiob's: Muß nicht der Mensch immer im Streit sein auf Erden! Fort und fort sah er sich wegen seiner Glaubensüberzeugung angefochten und dabei trafen ihn viel harte Schläge in seiner Familie. Schon das Jahr 1567 brachte deren zwei, der eine war die Hinwegführung seines Tochtermanns Johann Friedrich von Sachsen in lebenslängliche Gefangenschaft, der andere war der Tod seiner Gemahlin Maria.

Derselbige Wilhelm von Grumbach, welcher Friedrichs Vermählung mit Maria vermittelt hatte, wurde wegen der Ermordung des Bischofs Melchior von Würzburg, die seine Renter gegen seinen Befehl vollbracht hatten, denn er wollte sich nur der Person des ihm feindseligen Kirchenfürsten bemächtigen, in die Acht erklärt*). Er trat darauf in Sold bei der Krone Frankreich, und als er aus diesem Dienst nach Ablauf etlicher Jahre in das Vaterland zurückkehrte, da war es Johann Friedrich, der ihn bei sich aufnahm. Von vielen Seiten her wurde der Herzog angegangen, die Beschirmung des Geächteten aufzugeben,

*) Wer über diese That und ihre Ursachen nähere Belehrung sucht, der findet sie in Raumer's historischem Taschenbuch, Neue Folge 7. und 8. Jahrgang, Wilhelm von Grumbach und seine Händel von Johannes Voigt.

aber sein Starrsinn hatte kein Ohr für der Freunde Mahnungen, selbst den Drohungen des Kaisers trotzte er beharrlich. Maximilian II. wurde dadurch gegen ihn der Art erbittert, daß er unter Zustimmung der Stände des Reichs auch über ihn die Reichsacht aussprach und mit Vollstreckung derselben den Kurfürsten August von Sachsen beauftragte. August, den Johann Friedrich gleichfalls gegen sich erzürnt hatte, säumte nicht, dem Auftrage nachzukommen und rückte mit den unter seinen Befehl gestellten Reichstruppen in das Gebiet seines Vetters ein. Dieser hielt sich lange in der wohlbefestigten Stadt Gotha und der über derselben gelegenen Veste Grimmenstein, aber zuletzt mußte er sich dem Kurfürsten ergeben, und die Folge war, daß er der Regierung seines Landes entsetzt und als Gefangener zunächst nach Dresden, später nach Wien geführt wurde. Sein Schwiegervater Friedrich, der diesen traurigen Ausgang vorausgesehen, hatte gleich seiner Gemahlin Maria es weder an ernsten Warnungen, noch dringlichen Bitten fehlen lassen, und als es gekommen, wie er vorausgesagt, bot er alles auf, den Kaiser zur Milde gegen den Trotzigen zu stimmen. Es beschwerte sein Herz sehr, daß alle die Wege, auf denen er die Begnadigung des Gefangenen zu erreichen hoffte, fehl schlugen, und noch mehr litt darunter seine schon lange Zeit mit körperlichem Siechthum ringende Gemahlin*). Unterm 26. April 1567 schrieb diese ihrer Tochter Elisabeth: Euer Handel hat mich schier in den Tod gebracht, ich bin so erschrocken, daß ich seither keine gesunde Stunde gehabt, so daß man mir etlichemal des Endes gewartet hat. Aufs herzlichste bittet sie die Unglückliche, mit den Kindern zu ihr zu kommen. „Ich will Dich nicht verlassen, so lange ich einen Heller habe", schreibt sie ihr, und ein andermal: „Iß und trink mit mir, so „gut ich es habe, denn Du weißt mein Herz, wie es alle Wege „mit Dir gewesen ist. So soll es, ob Gott will, bleiben, so lange

*) Ueber die Belagerung von Gotha und die Gefangennehmung Johann Friedrichs, sowie über die Schritte Friedrichs, die Begnadigung des Unglücklichen zu erwirken, findet sich Näheres in den von Kluckhohn veröffentlichten Briefen Band II, Nr. 412. 422. 423. 431. 438. Da Friedrich die Hartnäckigkeit seines Tochtermanns unbegreiflich war, schenkte auch er zuletzt dem Gerücht Glauben, Grumbach habe dem Herzog in rothem Wein ein Zaubermittel eingegeben und ihn dadurch an sich gefesselt.

„ich lebe. Ich kann nicht mehr schreiben. Es ist mir das Schreiben „so sauer geworden." Aber trotzdem, daß sie die Feder kaum mehr führen kann, ergreift sie dieselbe immer wieder und wendet sich mit rührenden Bitten bald an die Kurfürstin Anna von Sachsen, bald an andere Fürstinnen, doch Fürbitte für den Gefangenen einzulegen. Stets sehnt sie sich nach Nachrichten von Elisabeth, von dem gefangenen Gemahl und den armen Kindern, und empfängt mit vielem Dank das Gebet, welches Johann Friedrich in seinem Gefängniß zu Dresden verfaßt hat. Sie will Gott treulich bitten helfen, obwohl sie es zuvor auch schon gethan.

Im August konnte sie es noch einmal wagen, mit ihrem Gemahl nach Oggersheim auf die Jagd zu ziehen. Gott erhörte ihre Bitte und ließ sie von dieser Reise wieder heimkommen, aber nur, um sie bald darnach in die ewige Heimath einzuführen. Am 31. Oktober 1567 starb sie. Kurfürst Friedrich zeigte ihren Heimgang am darauffolgenden Tage den Gliedern seines Hauses und den ihm befreundeten Fürsten an, und wie er der Zuschrift an Johann Friedrich noch eigenhändig eine Nachschrift beifügte, so tröstete er auch in einem besonderen Schreiben seine herzliebe Tochter Elisabeth. Der Tochter sagte er: Er habe nicht gewußt, daß er seine Gemahlin dermaßen geliebt, wie es ihm sein Herz jetzt zu erkennen gebe. Aus Gottes Wort habe er sich jedoch getröstet und thue dies noch. Aber wiewohl er wisse, daß die löbliche Fürstin in Christo seliglich entschlafen, und aus ihren schweren Krankheiten erlöst sei, und obschon er den gewissen Trost habe, sie bald in jener Welt wieder zu sehen und alsdann mit ihr und allen Auserwählten Gott von Angesicht zu Angesicht zu schauen, so wisse sich doch sein Fleisch nicht also in den Handel zu schicken, wie es Gott fordere und der Geist dazu willig sei. Nachdem er der Tochter weiter gesagt, was ihr die Mutter in ihrem letzten Willen vermacht habe, daran solle ihr nichts abgehn, desgleichen ihr seinen Rath ertheilt in Betreff eines Hofmeisters für ihre Söhne, schließt er mit dem Wunsch, Gott wolle ihn von Tag zu Tag mehr durch seinen heiligen Geist trösten und im Glauben stärken, daß er bereit sei, wenn es seiner Allmacht gefalle, auch die zerstörliche Hülle dieser Welt abzulegen und bei Christo zu sein.

Nachdem Friedrich anderthalb Jahre im Wittwenstand verbracht hatte, vermählte er sich zum zweiten Male und erkor zu

seiner Gemahlin Amalie, die Wittwe des eifrig reformirten Freiherrn von Brederode, eine geborene Gräfin von Neuenar und Meurs. Dieselbe hatte er kennen gelernt, als sie mit Wilhelm von Oranien und dessen Gemahlin bei ihm zum Besuch gewesen, und war es wohl mit der gemeinsame Glaube, der den Kurfürsten zu ihr hinzog. Friedrich sah voraus, daß dieser Schritt ihm von Manchem werde übel gedeutet werden, und sprach sich über seine Beweggründe zu demselben wie gegen andere Verwandte, so namentlich gegen seine Tochter Elisabeth näher aus*).

Die Vermählung, welche anfangs auf den 18. April 1569 festgesetzt war, fand am 25. April zu Heidelberg statt und war glanz- und geräuschvoller, als Manche es sich gedacht hatten**).

Wie Herzog Reichard, so wohnte auch Friedrichs Bruder Georg, der bald darauf verstarb, der Hochzeitfeier an, wie denn auch der Kurprinz Ludwig nebst seiner Gemahlin und mehrere der verheiratheten Töchter zu derselben gekommen waren. Das Benehmen der fürstlichen Frauen der kurfürstlichen Braut gegenüber war nicht eben ein sehr freundliches; sie ließen es die geborene Gräfin, die nur an einen Freiherrn vermählt gewesen, fühlen, daß sie ihnen nicht ebenbürtig war. Die Befürchtung, die etliche hegten, es würde diese zweite Ehe des Kurfürsten keine

*) Nachdem er diese Fürstin, die damals mit ihren Kindern in Eisenach lebte, in einem Schreiben vom 18. März 1569 aufs herzlichste zu sich nach Heidelberg eingeladen und ihr zu der Reise Wagen und Pferde angeboten, fährt er fort: Neben dem möge er ihr in väterlichem Vertrauen nicht bergen, daß er sich kurz verrückter Tage im Namen der h. Dreifaltigkeit anderweit verlobt habe und das mit einer frommen tugendsamen Wittwe, so ihres Alters von 30 Jahren ꝛc. Er hoffe, sie die Tochter Elisabeth und seine andern Kinder sollten an ihr nicht eine Stiefmutter, sondern eine demüthige Dienerin haben. Viele möchten vielleicht dafür halten, er hätte können Heirathens überhoben sein, er befinde aber, daß er täglich je älter je unvermöglicher werde und „guter wart" mehr bedürfe, als Zeit seines Lebens. Auch hoffe er, er werde an dieser seiner Vertrauten eine treue Wärterin haben und solle durch sie die treue Wart, die er an seine herzgeliebte Gemahlin selig gewandt, ihm wieder vergolten werden.

**) Thomas Erast, eine der damaligen Größen an der Hochschule Heidelberg, aber mit Friedrichs Anordnungen nicht durchweg einverstanden, namentlich nicht mit desselben Kirchenzuchtordnung, äußerte sich darüber ausführlich in einem Schreiben an Bullinger in Zürich.

glückliche werden, verwirklichte sich nicht; die Kurfürstin wurde ihrem Gemahl eine treue Gehülfin in Freude und Leid, und daß sie gegen ihre Stieftöchter sich so verhielt, wie es Friedrich von ihr gehofft hatte, das erweisen ihre zahlreichen Briefe an die Herzoginnen Elisabeth und Dorothea Susanna.

Das Verhältniß zwischen dem Kurprinzen und seinem Vater gestaltete sich nach der Hochzeitfeier nicht freundlicher. Der Sohn hielt den Vater nicht für rechtgläubig, und als dieser nach der Verlobung Kasimirs mit der Tochter des Kurfürsten August von Sachsen forderte, Ludwig solle an Kasimir die Statthalterei in der Oberpfalz abtreten und seinen Sitz entweder auf dem Schlosse zu Heidelberg nehmen, oder zu Alzei als Statthalter der Oberämter Alzei und Kreuznach, auch sich vermerken ließ, er gedenke Kasimir die Oberpfalz als Erbtheil zu bestimmen, da hatte Ludwig dessen kein Hehl, sein Vater stelle solche Forderung nur deßhalb, damit er seinen Calvinismus auch der Oberpfalz aufdringen könne, und dieweil sein Herz dem Bruder geneigter sei denn ihm. Der Angabe Friedrichs, Kurfürst August wünsche für seine Tochter den Sitz in Amberg, weil Amberg Dresden näher liege, als die Schlösser der Rheinpfalz, schenkte Ludwig keinen Glauben.

Die Verfolgungen, welche um jene Zeit die Evangelischen in Frankreich und den Niederlanden erlitten, gingen Friedrich tief zu Herzen, und er wurde nicht müde, auf Wege und Mittel zu sinnen, wie den Bedrängten möchte Hülfe geschafft werden. Eben dieses seines Herzens Mitleid mit den um ihres Glaubens willen Verfolgten, ferner die Besorgniß, wenn in Frankreich die Ausrottung der evangelischen Lehre gelänge, wozu der Papst und Philipp von Spanien damals immer heftiger drängten, so werde alsbald ein Gleiches auch in Deutschland versucht werden, ließen ihn darein willigen, daß sein Sohn Johann Kasimir gegen das Ende des Jahres 1567 dem Prinzen von Condé, dem damaligen Haupte und Anführer der Hugenotten, mit einer ansehnlichen Truppenschaar zu Hülfe zog. Alle Friedrich befreundeten Fürsten riethen von dem Unternehmen ab, theils weil sie sich durch die an ihren Höfen umherziehenden französischen Gesandten hatten vorspiegeln lassen, Condé mit seinem Anhange kämpfe nicht für die zugesicherte Freistellung des evangelischen Glaubens, sondern wolle den König von Frankreich seiner Krone berauben, theils

auch, weil sie fürchteten, Kasimirs Hülfe möchte für die Leiter des jungen Königs ein Vorwand werden, Deutschland mit Krieg zu überziehen. Kaiser Maximilian forderte von Friedrich, er solle seinem Sohn den Zug verbieten und die Aengstlichkeit des Kurprinzen Ludwig ging so weit, daß er für sich, den Erben der Kurlande, Schweres besorgte*).

Friedrich blieb der Ueberzeugung, Seitens des Papstes und der katholischen Mächte sei es auf die Ausrottung des Evangeliums abgesehen, und da in Frankreich, schrieb er im November 1567, die Sache dermaßen geschaffen, daß sie Gottes Ehre, die Erhaltung und Fortsetzung seines seligmachenden Wortes und die Verhütung des Blutvergießens so vieler tausend Christen betreffe, so habe er seinen Sohn von seinem christlichen und ehrlichen Vornehmen mit keinem Fug abhalten können. Aufs tiefste schmerzte es Friedrich, daß sein eigener Eidam, der Herzog Johann Wilhelm von Sachsen, der leider wie viele andere deutsche Reichsstände im Solde der französischen Krone stand, sich verpflichtet hielt, in dem neu entbrannten Kampfe dem König zu Hülfe zu ziehen und sich davon durch keine Vorstellungen und Bitten abbringen ließ. Noch bitterer wurde dieser Schmerz für ihn dadurch, daß seine Tochter, die ihren Gemahl auf diesem Feldzug begleitete, es über sich gewinnen konnte, ihn den Vater nicht zu sehen, trotzdem daß sie ihn noch in tiefer Trauer um ihre Mutter wußte, und bei dem Durchzug durch die Pfalz auf wenige Meilen Heidelberg nahe kam**).

*) Vgl. die einschlägigen Briefe bei Kluckhohn.

**) Als Grund, daß sie keinen Besuch abstatten und den seinigen nicht habe annehmen können, gab sie an, der Bischof von Rennes, der als Vertreter des französischen Königs die Schaar des Herzogs begleitete, habe ein Zusammenkommen mit ihm als unthunlich erklärt. Wie wehe die Tochter durch dies ihr Verhalten Friedrich gethan, spricht er ihr in einem Briefe vom 1. Februar 1568 aus. Schließlich sagt er ihr: Er könne sich nicht genugsam darüber wundern, daß sie sich in einen solch weiten ausländischen Heerzug begeben, und sei es ihr als einem Weibsbild ein schlechter Ruhm, daß sie sich hören lasse, sie wolle gegen ihren Bruder den Pfalzgrafen ziehen. Sei sie eine rechte Christin, so sei Christus ihr Bruder, und wenn sie dabei sei, wo man die armen Christen morde, Christo die Glieder vom Leibe haue, so ziehe sie in Wahrheit wider ihren Bruder. Gerne hätte er ihr dieses mündlich gesagt,

Welche bittere Worte aber auch Friedrich darüber der Tochter geschrieben, diese Erbitterung seines Herzens dauerte nicht lange an. Als Dorothea Susanna im April 1568 ihm meldete, daß zwischen den Hugenotten und der Krone Frankreichs Frieden geschlossen sei, — der Friede von Longjumeau, — ist er voll Frohlockens über diesen Friedensschluß, indem er hofft, die Verfolgungen der Evangelischen in Frankreich würden nun ihr Ende erreicht haben, und sein von Freude erfülltes Herz weiß nichts mehr von Groll gegen die Tochter, trotzdem er es ihr nicht beschreiben kann, wie schwer es ihm zu Gemüth gegangen, daß sie mit ihrem Gemahl so nahe an ihm vorübergezogen sei, und er sie nicht habe ansprechen sollen. Auf das freundlichste ladet er sie ein, doch von Trier her, wo sie bei der Rückkehr aus Frankreich auf ihren Gemahl wartete, den Heimweg durch das pfälzische Gebiet zu nehmen, damit er sie beide ansprechen könne. Sobald er wisse, wo er sie zu suchen habe, wolle er ihr gerne ein Stück Wegs nachreiten. Dieses that er denn auch. Vierzehn Tage später am 31. Mai suchte er sie in Begleitung von zwei jüngeren Töchtern in Alzei auf.

Nicht minder als die Sorge um die Glaubensgenossen in Frankreich beschäftigte Friedrich die Todesnoth, in der er die Evangelischen in den Niederlanden sah. Alsbald nach seiner Heimkehr von dem Augsburger Reichstag suchte er ihretwegen eine Verständigung der evangelischen Fürsten zu Stande zu bringen, aber die Mehrzahl dieser trug Bedenken, sich mit dem Calvinisten in eine engere Verbindung einzulassen und statt Friedrichs Einladung zu einer Zusammenkunft in Worms Folge zu leisten, sandten ohne sein Vorwissen Herzog Christoph von Würtemberg, Landgraf Wilhelm von Hessen und Kurfürst August von Sachsen ihre Räthe gen Fulda, um hier wegen einer Verwendung für die niederländischen Christen sich zu einigen. Friedrich kränkte es tief, daß man ihn von dieser Vereinbarung ausgeschlossen*). Auf

so es der Bischof von Rennes hätte zugelassen. Daß er sie nicht habe ansprechen können, werde aber wohl auch das die Ursache sein, daß es sich übel hätte ansehen lassen, wenn er um ihre liebe Mutter selig noch in der Klage, d. h. in Trauerkleidern wäre gekommen, während sie die Trauer bereits abgelegt habe.

*) Als Landgraf Wilhelm ihm von derselben Kenntniß gab, sprach er

dem im Jahre 1567 zu Regensburg gehaltenen Reichstage drang Friedrich durch seine dahin gesandten Räthe aufs nachdrücklichste darauf, daß der Reichstag und an dessen Spitze der Kaiser bei König Philipp für die Verfolgten Fürbitte einlege, aber sein Bemühen scheiterte an dem Widerspruch der Katholiken und Lutheraner. Der Kurfürst von Köln erklärte, der König von Spanien bringe nur rebellische Unterthanen zum Gehorsam, und die Lutheraner wollten nur von einer Fürbitte wissen, welche die Augsburger Confession betone. Nur Herzog Christoph von Würtemberg trug kein Bedenken, für die Verfolgten und Geschmähten ein warmes Wort bei dem Kaiser einzulegen, und ein Gleiches wäre seitens Hessen geschehen, wenn nicht grade um jene Zeit das Ableben des Landgrafen Philipp erfolgt wäre. Ebensowenig Erfolg hatten Friedrichs Bemühungen, Kaiser und Reich zu bewegen, daß ernstliche Vorkehrungen gegen die Durchzüge des spanischen Kriegsvolks getroffen würden, das, wie er erachtete, Herzog Alba nur darum nach Brabant zog, um die Christen, die noch nicht gehängt waren, dem Meister an den Strick zu liefern. Am 9. September 1567 ließ Herzog Alba den Grafen von Egmont, den Gemahl von Friedrichs Schwester Sabina, gefänglich einziehen. Friedrich bot Alles auf, denselben seiner Haft

in seinem Antwortschreiben den herzlichen Wunsch aus, Gott der Allmächtige wolle den Verfolgten solche Intercession zum Besten kommen lassen und weiteres Blutvergießen verhüten, konnte aber die später sich als richtig erweisende Bemerkung nicht unterdrücken, so man sich der Bedrängten nicht in anderer Weise annehme, so würden sie in ihrer Bedrängniß verbleiben. Auf des Landgrafen Mittheilung, nicht er, sondern des Kurfürsten von Sachsen und Würtembergs Liebden hätten Bedenken gehabt, seine Räthe in Betracht, daß sie calvinisch, zur Consultation zuzulassen, war seine Antwort: Dem Landgrafen sei ja wohl unverborgen, daß er sich niemals zu Calvino oder irgend einem Menschen, sondern zum einigen unfehlbaren Fundament in Jesu Christo und seinem göttlichen Wort bekannt habe. Er für seine Person sei nicht gemeint, sich von Jemanden, der bei solchem Fundament verbleibe, abzusondern, ungeachtet derselbe in dem einen und andern Artikel, daran unserer Seelen Seligkeit nicht gelegen, einen Mißverstand hätte. Er bitte fort und fort den Allmächtigen, daß er die Evangelischen allerseits je länger je mehr durch seinen heiligen Geist erleuchten und zwischen Allen, die ihn anrufen, als Mitglieder des Leibs, dessen Haupt Christus ist, gottselige Einigkeit zur Mehrung seines Reichs verleihen wolle.

zu entledigen. Da er hoffte, dieses werde am ersten gelingen, wenn Maximilian bei seinem Vetter, dem König Philipp von Spanien, für den Gefangenen Fürsprache einlege, bat er den Kaiser aufs inständigste um diese Gunst und wandte sich zugleich an Kurfürst August, daß dieser seine Bitte bei dem Kaiser unterstütze. Maximilian kam Friedrichs Bitte nach, zu wiederholten Malen verwandte er sich für Egmont bei König Philipp und bei Alba, denn gerne möchte er, schrieb er an Kurfürst Friedrich, dem ehrlichen Grafen helfen, wie er denn auch zur Stunde noch nicht wisse, warum er in Verhaftung kommen. Aber auch Maximilian richtete bei Philipp und seinem blutdürstigen Statthalter nichts aus. Egmont wurde in strenger Haft gehalten, ja man besorgte, Alba werde ihn und den Grafen Hoorne nach Spanien senden, was Friedrich bewog, die Königin Elisabeth in England zu bitten, wenn solches geschehe, die Schiffe doch aufgreifen zu lassen. Aber Alba trug kein Bedenken, das Blut der beiden Grafen vor den Augen des niederländischen Volks zu vergießen. Unterm 17. Juni 1568 schrieb Friedrich an den Landgrafen Wilhelm: Mit bekümmertem Herzen gebe er ihm zu verstehen, wie nach der am gestrigen Abend bei ihm eingekommenen Zeitung der Duca de Alba, nachdem er zuvor eine stattliche Anzahl vom Adel und andere ehrliche Leute hinrichten lassen, endlich auch seinen freundlichen lieben Schwager, den Grafen von Egmont, sambt dem Grafen von Hoorne den fünften hujus zu Brüssel jämmerlich auf freiem Markt habe enthaupten lassen. Er zweifle nicht, der Landgraf werde mit ihm, sonderlich aber mit seiner lieben Schwester, der armen betrübten Witib und ihren eilf Kindern, ein christlich Mitleiden haben und nach seinem hohen Verstand mit Ernst nachsinnen, von welch gefährlichen Folgen dieser hochwichtige Handel sein könne.

Nicht geringe Kämpfe brachte Friedrich die Einführung seiner Kirchenzuchtordnung. Die Mehrzahl der Hofdiener, sowie der Staatsbeamten wollte von Kirchenzucht nichts wissen. Thomas Erast, dessen Einfluß ein weitgehender war, und Kirchliches und Weltliches nach seinem Sinne geordnet wissen wollte, eiferte gegen das Werk mit heftigster Bitterkeit. Selbst in Johann Kasimir, der sonst immer des Vaters Gesinnungen theilte, hatte Friedrich in dieser Sache keine Stütze. Ein Anderes, was dem Kurfürsten

die Jahre 1570 bis 1572 schwer getrübt hat, war der in die pfälzische Kirche eingedrungene Arianismus, namentlich dessen Läugnung der göttlichen Dreieinigkeit. An der Spitze der Läugner standen dieselben Geistlichen, die sich neben Erast der Einführung einer christlichen Kirchenzucht am heftigsten widersetzt hatten, der Pfarrer Neuser an der St. Petrikirche in Heidelberg und der geistliche Inspektor Silvan in Ladenburg. Der Letztere hatte, um seine Lehre zu verbreiten, ein Büchlein ausgearbeitet mit dem Titel: Wider den drei persönlichen Abgott und den zwei Naturengötzen. Er wie Neuser hatten Verbindungen mit den Unitariern in Siebenbürgen angeknüpft, ja Neuser hatte sogar ein Schreiben an den Sultan Selim aufgesetzt, worin er den Glauben an die kirchliche Dreieinigkeitslehre unumwunden aufgab und sich zu dem Monotheismus des Islam bekannte. Es war Kaiser Maximilian, der im Jahre 1570 auf dem Reichstage zu Speyer durch den dort anwesenden Gesandten des Fürsten von Siebenbürgen Kunde von den ketzerischen Bestrebungen der genannten Theologen erhielt und sie Kurfürst Friedrich mittheilte. Dabei ermahnte er diesen, sich nicht darüber commoviren zu lassen, er selbst habe in seinen Erblanden dergleichen Leute, man müsse selbige nur aufsuchen und wider sie mit der Schärfe verfahren*). Dieser Vermahnung des Kaisers kam Friedrich nach. Er ließ Neuser und Silvan sofort gefänglich einziehen und die Untersuchung gegen sie einleiten. Während der Untersuchung, die sehr lange dauerte, gelang es Neuser aus dem Gefängniß zu entfliehen und sich nach Siebenbürgen zu flüchten. Als er auch hier seine Person nicht mehr gesichert wußte, dieweil der Kaiser auf seine Auslieferung drang, begab er sich nach Konstantinopel und ging dort zum Islam über**).

*) Es ist dieses Struve entnommen, der in seiner Kirchenhistorie von diesem Auftauchen des Arianismus ausführlich handelt S. 214—235. Ebenso ist dieses Ereigniß und wie Friedrich in Betreff desselben verfahren, näher erörtert bei Häusser: Geschichte der rheinischen Pfalz II, S. 47—50 und in Sudhof's Schrift Kaspar Olevianus und Zacharias Ursinus S. 358—361.

**) Seinen Uebertritt und sein Lebensende schildert Struve also: Hierauf ging er nacher Constantinopel, ließ sich beschneiden und bekannte sich öffentlich zur Türkischen Religion. Dieweilen er aber in dem Alcoran keinen Trost fand, wurde er ein vollkommener Atheist, führte ein sehr unzüch-

Silvan wurde in Folge des Urtheils, das Friedrich in eigner Person über ihn aussprach, am 23. Dezember 1572 auf dem Marktplatz zu Heidelberg enthauptet. Der Diakonus Vehe in Kaiserslautern und der Pfarrer Jakob Suter in Feidenheim bei Mannheim, welche sich gleichfalls in den Arianismus verirrt hatten, schwuren denselben ab und wurden darauf nur ihrer Aemter entsetzt und des Landes verwiesen. Daß Friedrich gegen Silvan so scharf verfahren, ist in neuester Zeit von Männern, welche mit Recht zu den deutschen Größen in der Geschichtforschung und Geschichtschreibung gezählt werden, sehr hart beurtheilt worden*). Nach ihrer Ansicht ließ sich der altersschwache Fürst durch seine Theologen zu dem Bluturtheil bewegen, und allerdings hatten die Theologen, als er sich bei ihnen wie bei seinen politischen Räthen Raths erholte, welche Strafe gegen einen solchen Gotteslästerer vorzunehmen sei, ihr Gutachten dahin abgegeben, es sei solche Gotteslästerung capitaliter zu strafen, wie denn auch Silvan politischer Weise sich soweit vergessen, daß er wohl eine ernste Leibesstrafe verwirkt habe, während der Mehrtheil der politischen Räthe das von ihnen geforderte Bedenken dahin stellte, daß die Kaiserlichen Rechte dergleichen Strafe mildern. Eben dieser Zwiespalt zwischen seinen geistlichen und weltlichen Räthen bewog Friedrich, den Kurfürsten August um das Gutachten nicht seiner Theologen, sondern seiner politischen Räthe zu bitten, und deren Urtheil, das allerdings nur im Entwurf vorliegt, lautete dahin, die erschreckliche Gotteslästerung und das hochsträfliche Vornehmen

tiges Leben, worüber er sich eine garstige Krankheit an den Hals zog, von Würmern gefressen wurde und bei lebendigem Leibe zu faulen anfing, also daß Niemand auch von Weitem um ihn sein konnte, darüber er in solch Desperation gerieth, daß er Gott und alle Religionen lästerlich verfluchte, dergestalten, daß die Türken selbsten einen Abscheu an ihm hatten und ihn nur Satanogli d. i. Satans Sohn nenneten, wie er denn auch bald darauf unter greulichem Brüllen seine gottlose Seele aufgab.

*) So von Häusser in der Geschichte der rheinischen Pfalz und von Kluckhohn in einer Anmerkung zu den Briefen Friedrichs des Frommen.

**) Daß Friedrich die Beschwerden des Alters mehr und mehr fühlte, oder nach seinem Ausdruck faul und altfrenkisch worden, darüber klagte er schon im Januar 1571 in einem Briefe an seinen gefangenen Tochtermann Johann Friedrich.

müsse Andern zu sonderlichem Exempel und Abscheu ernst bestraft werden, jedoch möge in Rücksicht auf den gethanenen Widerruf die Strafe mit dem Schwert statt mit Feuer vollzogen werden. Immerhin bleibt es tief zu beklagen, daß Friedrich die Entscheidung in dieser Sache nicht dem Schwerte des Geistes, der Kraft des Wortes Gottes anheimgegeben, sondern Gebrauch gemacht hat von dem Schwerte, welches er als Oberrichter des Landes zur Bestrafung der Uebelthäter trug. Es erschien ihm aber grade das als die ärgste Uebelthat, daß seinem Volke der Glaube an die Gottheit Christi sollte genommen werden, und wenn seine Augen gehalten wurden, daß er im Hebräerbriefe*) nur die Worte angesehen: „Wenn Jemand das Gesetz Moses bricht, der muß sterben, ohne Barmherzigkeit, wieviel ärgere Strafe, meint ihr, wird der verdienen, der den Sohn Gottes mit Füßen tritt und den Geist der Gnaden schmähet?“ nicht aber das unmittelbar sich anreihende Wort, da erinnert wird an den, der gesagt hat: „Die Rache ist mein, ich will vergelten,“ so hat leider solche Decke um jene Zeit noch über gar vielen Augen gelegen, und bedurfte es einer noch reichlicheren Ausströmung des Geistes, damit es der Kirche klar wurde, auch die Läugnung der Gottheit sei nur durch Christi Wort zu bekämpfen, auch die Schmähung des heiligen Geistes sei nur mit den Waffen des Geistes zu überwinden**). Daß Friedrich sein Urtheil nicht ohne das Gefühl tiefsten Mitleids an Silvan vollziehen ließ, ist als gewiß anzunehmen, wie er denn auch für die Familie Silvan's in edler Weise gesorgt hat***).

Die Art und Weise, wie Kaiser Maximilian II. auf dem

*) Hebr. 10, 28—30.

**) Immerhin dürfte Friedrich bei dem Erlasse des harten Urtheils auch die lutherischen Zeloten im Auge gehabt haben, die nicht müde wurden, ihn anzuschuldigen, durch seinen Ketzerglauben öffne er jeder Art von Ketzerei die Thür in seine Lande. Lukas Osiander schrieb: Adamus Neuserus Pastor Heidelbergensis ex Calvinismo prolapsus est in Arianismum, ex Arianismo in Turcismum. Constantinopui circumcisus est et eques Turcici Imperatoris factus in desperatione Turcica ad inferos descendit.

***) Dieses rühmt selbst Häusser, äußert aber zugleich, der Kurfürst sei hier seinem Gefühle und nicht den Theologen gefolgt. Ob ihm aber die Theologen die Milde gegen Silvan's Familie widerrathen haben? Selbst

Reichstage von 1566 gegen den Kurfürsten sich benommen in Betreff der Anschuldigungen, die gegen denselben erhoben worden, war nicht frei von Härte. Um so leichter schenkte Friedrich den Gerüchten Glauben, die ihm im Frühjahr 1567 von verschiedenen Seiten her zukamen, daß man ihn seines Bekenntnisses wegen feindlich überziehen wolle. Er ordnete deßhalb eine eigene Gesandtschaft an den Kaiser ab und ließ ihm durch dieselbe vorstellen, wie beschwerlich es ihm sei, dergestalt mit Land und Leuten in Sorge und Gefahr zu sitzen, und zugleich bitten, er möge kraft seines tragenden Amtes über den Frieden wachen, und diejenigen, welche irgend welche Forderungen an ihn zu haben vermeinten, auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen, desgleichen so fürderhin Klagen gegen ihn einkommen, zuvor seinen Gegenbericht hören, bevor es an andere Stände des Reichs gelange*). Gegen Ende des Jahrs hatte sich Friedrichs Verhältniß zu Maximilian der Art gestaltet, daß er es wagte, ihn zu ermahnen, er möge sich entschieden zur Augsburger Confession bekennen**). Weil Friedrich

Ernst betont in einem Schreiben an Bullinger, wie es grade Friedrichs Theologen, d. h. Olevian, Tossanus, Boquinus ꝛc. gewesen, die nach allen Seiten hin berichteten, Silvan sei fromm und christlich gestorben, und habe dadurch, daß er wie einst der Märtyrer Stephanus sterbend den Heiland angerufen und Verzeihung für seine Feinde erfleht habe, ein Beispiel geliefert, wie der Herr die Seinen noch im Angesicht des Todes zu sich ziehe.

*) Vgl. Kluckhohn Band II, S. 27.

**) In dem weitläufigen aber höchst ehrfurchtsvoll gehaltenen Schreiben (Schreiben vom 17. Dezember 1568. Kluckhohn Band II, 272—275) sagt Friedrich: Nachdem er erkannt, wie K. Majestät neben andern hohen Tugenden von Gott auch mit Erkenntniß seines allein seligmachenden Wortes geziert sei und die himmlischen Gaben des Geistes geschmeckt habe, in welchem Gedanken er insonderheit durch die Reden gestärkt worden, welche K. Majestät hiebevor mit ihm darüber gepflogen, sowie dadurch, daß Dieselben seine treuherzigen Erinnerungen gnädiglich angehört, so habe er seit Sr. Majestät Erhebung auf den Thron, wozu er ganz gern seine Gebühr geleistet, in guter Hoffnung gestanden, K. Majestät würde solch durch den h. Geist in ihm angezündetes Fünklein keineswegs erlöschen, noch das empfangene Talent bei sich verschlossen ersitzen lassen, sondern nach dem Befehle Gottes dasselbe mit vielfältigem Wucher anlegen. Mit großem Frohlocken habe er deßhalb vernommen, wie K. Majestät seinen Erblanden hin und wieder die Predigt des göttlichen Worts sowie die öffentliche Uebung der wahren christlichen Religion zugestanden habe. Obwohl er nun keineswegs daran zweifle, K. Majestät werde auch ohne seine einfältige Erinnerung bei diesem christlichen Fürhaben bis in die Grube verharren, und was er seinen Landständen und Unterthanen erlaubt, auch für seine Person, sowie an dem kaiserlichen Hof erzeigen, und damit als das christliche Oberhaupt den Reichsständen ein vortreffliches Exempel geben, desgleichen bei in- und ausländischen Potentaten die jämmerliche Verfolgung unzählbarer lieber Christen einstellen helfen, so wolle ihm doch, dieweil er als Kurfürst sich schuldig wisse, in zeitlichen Dingen K. Majestät mit Rath und That nach seinem Vermögen beistündig zu sein, um so mehr gebühren, zu demjenigen, was zu Sr. Majestät wie des Reiches Unterthanen ewiger Wohlfahrt dienlich, beförderlich zu sein. Obwohl nun der leidige Satan nach seiner Art und Natur nicht unterlassen werde, durch seine Werkzeuge mit deren tausendkünstlerischen Ränken das christliche Vorhaben Sr. Majestät zu hindern und das angezündete Fünklein zu löschen, sowie das aufgehende Licht des göttlichen Worts zu dämpfen, so möge er der Kaiser dessen versichert sein, daß er bei seinem Werke den Zertreter der alten listigen Schlange auf seiner Seite habe. Ueberdem würde es ihm dabei auch an den zeitlichen Mitteln nicht mangeln, denn nicht allein zu seinen Erblanden, sondern auch zu allen Ständen und Unterthanen des h. Reichs, fürnämlich zu den der Augsburger Confession Verwandten, habe er sich der getreuen Darstreckung und Ussetzung Leibs und Guts tröstlich zu versehen. Auch werde der gütige Gott kraft seiner Verheißung ihm wider den Erbfeind (den Türken), sowie in allen sonstigen Wegen desto mehr Sieg und Segen verleihen. Deßhalb möge er, nachdem er die Hände an den Pflug gelegt, ohne Zurücksehen darin tröstlich fortfahren und sich weder durch den Papst noch durch Bluts- und andere Verwandtniß aufhalten lassen.

berichtet worden, wie der Kaiser durch den an seinem Hofe anwesenden Legaten und dessen Anhang vielfältig angefochten wurde, er aber, der Kurfürst, „bei gleichmäßigen satanischen Anfechtungen auf alle Wege Trost und Stärkung bei dem königlichen Propheten David gefunden", suchte er dieser von ihm heilsam befundenen Arznei auch dem Kaiser durch Zusendung eines Exemplars des Psalters theilhaftig zu machen. Wie beharrlich Friedrich darin war, den Kaiser zum Forschen in der Schrift zu bewegen und dadurch ganz den Evangelium zu gewinnen, das erwies sich aufs neue im Jahre 1570, als der Kaiser bei der Reise zum Reichstag in Speyer bei ihm auf dem Schlosse in Heidelberg einsprach. Der Kurfürst gab dem werthen Gaste das Geleite bis Wiesloch und, als er sich hier von ihm verabschiedete, überreichte er ihm die in die spanische Sprache übersetzte Bibel mit den Worten:

Er biete hier Sr. Majestät ein Geschenk an, von welchem er glaube, daß es ihm angenehm sei, maßen in diesem Buche ein Schatz aller Schätze enthalten sei, nämlich die himmlische Weisheit, welche Kaiser, Könige und Fürsten anweise, wie sie glücklich regieren sollen. Es sei das Buch in die Sprache übersetzt, an der K. M. am meisten Gefallen trage. Nach der Mittheilung des kurfürstlichen Hofpredigers Tossanus nahm der Kaiser das Geschenk nicht bloß gnädig an, sondern versprach auch, fleißig darin zu lesen. Ebenso wurde Friedrich nicht müde, dem Kaiser in seinen Briefen vorzustellen, wie in Deutschland zwischen den Evangelischen und Katholiken kein rechtes Vertrauen zu hoffen und ein beständiger Friede nicht zu erwarten sei, es werde denn die gräuliche Verfolgung sammt dem fremden ausländischen Kriegsvolk abgeschafft und die Uebung der wahren christlichen Religion frei gelassen*).

Es gehört mit zu den der Reformation gemachten Vorwürfen, sie sei von den Fürsten darum gefördert worden, weil dieselben gierig gewesen nach dem Gut der Kirche. Friedrich trifft dieser Vorwurf nicht. Er hat der Kirche ihr Gut belassen, ja es reichlich gemehret durch jährliche Zuschüsse, und diese Zuschüsse hat er gewonnen durch seine Sparsamkeit, insonderheit durch mancherlei Beschränkung in seinem Hofhalt. Denn Friedrichs Hof zeichnete sich vor allen Höfen Deutschlands aus durch die an ihm herrschende Einfachheit. Glänzende Feste wurden an demselben nur gegeben, wenn es die Würde des Hauses und die Ehre des Landes forderte. Friedrich übte Gastfreiheit, aber gab nicht Raum jenen wüsten Trinkgelagen, in denen es damals die deutschen Fürsten einander zuvorthun wollten, Leib und Seele zum Schaden, ihrem Volk zum Verderben. Jenem berüchtigten schlesischen Ritter, Hans von Schweinichen, der seine Ergötzung nur gefunden in wilden Saufgelagen, und der diese aufsuchte an allen Höfen Deutschlands, behagte es nicht auf dem Schlosse zu Heidelberg. Er ist bald wieder von da hinweggezogen und vermerkte in seinem Tagebuche: „Der Kurfürst speist gewöhnlich mit seiner Familie allein, um ungestörter beten zu können; ein Gesäufe wird an diesem Hofe nicht gehalten."

Man hat es dem Kurfürsten gleichfalls als Vernachlässigung

*) Der Beleg findet sich bei Kluckhohn Band II, 277—280.

seines Landes gedeutet, daß er nicht neue Festungen anlegte. Seine Antwort aber war: „Eine feste Burg ist unser Gott, eine gute Wehr und Waffen" und setzte hinzu: „So haben wir auch getreue Unterthanen und im Falle der Noth eine Anzahl von Kriegsleuten, die nicht allein mit Wehr und Waffen, sondern und vornehmlich mit dem Gebet unserm Feinde widerstehen können." Und dieses Gottvertrauen ward nicht getäuscht. Das vor ihm und nach ihm so oft und arg verwüstete Pfälzerland hat unter ihm Kriegsverwüstung nicht erlitten. Friedrich konnte sich aber auch der Treue seiner Unterthanen um so mehr versichert halten, dieweil er in seinem Regimente sich allezeit als einen gerechten Fürsten zu erweisen suchte, seine Macht nur brauchte, um von seinen Unterthanen wegzuwenden allerlei Last, und dieselben sein väterlich Herz in jeglicher Noth finden ließ.

Gleich treu und herzlich war die Liebe, welche die Angehörigen seines Hauses von ihm erfuhren. Der Belege dafür sind viele bereits gegeben. Wenn seine Tochter Elisabeth, von der es ebenso schön als wahr in ihrer Grabschrift heißt: „Sie war ein sonderlich Exempel ehelicher Lieb und Treue gegen ihren Gemahel, welchem sie ins Elend nachfolgte und halfs ihm tragen und lindern," nirgendwo mehr Gehör fand, ihres Vaters Herz fand sie allezeit offen, fort und fort war er bemüht, ihr mit Rath und That beizustehen, hat sie aber dabei auch jedesmal ermahnt, sich in ihrer Trübsal nur immer mehr an das unfehlbare Wort Gottes zu halten, denn Gott verlasse die Seinen nie bei aufgelegtem Kreuz. Wie gottergeben er selbst das Kreuz getragen hat, das sich nicht selten gar schwer auf seine Seele legte, erwies sich aufs neue bei der Trauerbotschaft, die ihm im Jahre 1574 über seinen Sohn Philipp Christoph gebracht wurde. Es war dieser sein jüngster Sohn wegen seiner Liebenswürdigkeit der Liebling Aller. Er zeichnete sich aus durch Leibesschönheit, durch Gewandtheit in allen ritterlichen Uebungen und durch gediegene Bildung des Geistes. Die Sorgfalt, die auf seine Erziehung verwandt worden, — ein von Hövel hat dieselbe geleitet — versprach die reichsten Früchte. Als aber das niederländische Volk im Kampfe für seinen Glauben und seine Freiheit hart bedrängt war, ließ Friedrich den Bedrängten durch diesen Sohn die Hülfe der Pfalz zuführen. Der 23jährige Fürst hielt sich ritterlich, fand aber in

der blutigen Schlacht auf der Muckerheide ohnfern Nimwegen, in welcher auch die Oranischen Fürsten Ludwig und Heinrich gefallen sind, den Tod. Lorenz Zinkgraf, ein Mann von ausgezeichneter Bildung und gediegenem Charakter, ein geborner Simmerer, weßhalb ihn Friedrich seinen Landsmann zu nennen pflegte, war dem jugendlichen Helden auf den Zug mitgegeben worden, damit es ihm nicht an väterlicher Berathung fehle, und Zinkgraf hatte das Amt übernommen in der Hoffnung, Gott werde Gnade geben, daß er den Sohn wohlbehalten in die Arme des Vaters zurückführe. Er vermochte jedoch dem Vater nicht einmal die Leiche des Sohnes zu bringen, denn es war dieselbe auf dem Schlachtfelde nicht aufgefunden worden. Mit um so bangerem Herzen trat deßhalb Zinkgraf bei seiner Rückkehr in das Gemach des greisen Fürsten. Dieser empfing ihn mit den Worten: „Du kömmst, aber wo ist mein Sohn?“ und als der Gefragte bei dieser Frage verstummte, sprach Friedrich weiter: „Fürchte nichts, mein Landsmann, ich weiß deine Botschaft. Zur Furcht Gottes hatte ich ja meinen vielgeliebten Sohn erzogen, und bin darum dessen gewiß, daß er nicht bloß den Tod eines Tapfern, sondern daß er auch fromm gestorben ist. Ich selbst habe es ja gewollt und habe es wollen müssen, daß er Gott zu Ehren und zur Vertheidigung des wahren Glaubens den Zug mache: auch hätte er ja nicht besser sein Leben verbrauchen können, obwohl wenn mir ihn Gott hätte wohlbehalten heimkehren lassen, ich von Gottes väterlicher Huld ihn wollte dahin genommen haben, als wäre er mir von neuem geboren worden.“ Und ähnlich lauteten des Schwergeprüften Aeußerungen gegen die andern, die da kamen, ihn in seinem Leid zu trösten.

Wie sich Friedrich auch im tiefsten Schmerz unter die Hand seines Gottes mit frommer Ergebung beugte, so erwies er sich gegen denselben auch innigst dankbar, wenn er ihn vor Leid bewahrt und ihm des Herzens Bangen in Freude verkehrt hatte. Als wenige Monde vor seinem Tode sein Sohn Kasimir wohlbehalten von dem zweiten Zuge gen Frankreich heimkehrte, war des Vaters erster Gang mit dem wiedergeschenkten Sohne nach der Kapelle des Schlosses, auf daß sie allda gemeinsam dem Geber des Friedens ihr Dankesopfer darbrächten. Friedrichs Herzensfrömmigkeit und tiefe Weisheit spricht sich auch aus in den Lebens-

regeln, die er für seinen Nachfolger niedergeschrieben hat. Wenn da der Sohn ermahnt wird: Aller Dinge Anfang sein zu lassen bei Gott, sich als Sünder zu bekennen und auf Christi Erlösung zu trauen, den Hochmuth zu meiden, die Wahrheit zu lieben, seine Aussagen zu erfüllen selbst mit Gefahr seines Lebens und Vermögens, die Keuschheit zu bewahren in Worten, Werken und Gesinnung, nicht verschwenderisch zu sein, aber auch sich frei zu halten von schmutzigem Geize, gegen Arme sich barmherzig zu erweisen, aber mit Schmeichlern, Gotteslästerern und Possenreißern nicht zu verkehren, auch die zu lieben, welche ihm seine Fehler verbesserten, und die treuen Diener der Kirche zu schützen, seine Unterthanen mit väterlicher Liebe zu umfassen, und sie in keiner Weise bedrücken zu lassen, so ist in Allem dem vom Sohne nichts gefordert, was nicht der Vater mit aller Strenge von sich selbst gefordert hätte.

Als sich Friedrich die Abnahme der Kräfte immer fühlbarer machte, auch die Anzeichen der Wassersucht sich einstellten, mißkannte er nicht die Boten des nahen Todes. Es erschreckte ihn aber dieser Boten Botschaft nicht, vielmehr war seine Seele froh, daß sie nun bald zur vollen Ruhe in Gott kommen sollte. Nachdem um jene Zeit die Botschaft von dem Tode des Kaisers Maximilian eingelaufen, sprach er zu seiner Umgebung: „Wahrlich, ich als ein sechzigjähriger Fürst bin auch lebenssatt und würde mit Simeone gerne sagen: Herr, nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren, wenn ich nur zuvor den jungen Kaiser würde gesprochen und meinen Kurprinzen Ludwig noch einmal vor meinem Ende gesehen, und mit Beiden mich über den Zustand christlicher Republik besprochen haben. Sie würden sonder Zweifel, setzte er hinzu, meine grauen Haare ansehen und meine Aufrichtigkeit aus meinen Diskursen verspüren.“ Keiner dieser Wünsche wurde ihm mehr gewährt. Die Krankheit nahm einen raschen Verlauf. Der Tod nahete sich ihm in schnellem Schritte. Als Friedrich das erkannte, redete er die um sein Lager Versammelten also an: „Ich habe euch und der Kirche lange genug gelebt, jetzund werde ich zu einem bessern Leben berufen. Ich habe der Kirche zum Besten gethan, was ich gekonnt, aber nicht viel vermocht. Gott aber, der Alles vermag und für seine Kirche gesorget, ehe ich noch in die Welt kommen, lebet und herrschet im Himmel und wird uns

nicht Waisen lassen, noch unfruchtbarlich meine Thränen und mein Gebet, welches ich in diesem Gemach vor meine Nachfolger und vor die Kirche knieend gethan." Schon am nächstfolgenden Tage schlug ihm die Stunde der Erlösung. Als er den Schmerz der Seinen sah, bat er sie, ihm doch zu gönnen, was Gott ihm jetzt in Gnaden gewähre, und sprach: „Ich habe euch lange genug gelebt, ich muß mir auch einmal leben." Darauf ließ er sich und den Seinen zur Stärkung zunächst den einunddreißigsten Psalm beten, und darauf Jesu hoheprieſterliches Gebet. Nachdem er alle diese Gebete in seinem Herzen mitgebetet hatte und noch manch schöner Spruch über seine todesbleichen Lippen gegangen war, ist er verschieden am 26. Oktober 1576 seines Alters im 62. Jahre.

Die Kirche des Mittelalters würde diesen Fürsten nach seinem Tode benennet haben „Friedrich den Heiligen." Sein treues Pfälzervolk nannte ihn Friedrich den Frommen. Er aber sprach und hat es im Angesicht des Todes wiederholt: „Das ist je gewißlich wahr und ein thener werthes Wort, daß Christus Jesus kommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen, unter welchen ich der Führnehmste bin."

III. Abschnitt.

Die Entwicklung der evangelischen Kirche während der Jahre 1577 bis 1620.

1. Abtheilung.

Die Zeit von 1577 bis 1600.

I. Kapitel.

Die Niedergrafschaft Katzenelnbogen während der Regierung der Landgrafen Philipp II. und Wilhelm.

Man erzählt, daß Philipp der Großmüthige eines Tages zu Philipp, seinem dritten Sohne, gesagt habe: Lips, Du trinkst gerne, darum sollst Du St. Goar und Rheinfels haben. Der alte Landgraf kam diesem seinem Worte nach. Als sein Testament eröffnet wurde, sah sich Philipp der Jüngere neben andern kleinern Besitzungen die Niedergrafschaft Katzenelnbogen zugetheilt, und er erwählte die Burg Rheinfels zu seinem Sitze. Mit dem Namen des Vaters hatte sich nicht auch desselben Geist auf Philipp vererbt, namentlich nicht dessen weise Sparsamkeit. Wie er ein Freund des Weines war, so war er auch ein Freund der Jagd und liebte Aufwand und Pracht. Eben dieser Liebe ergab sich auch die Fürstin, die er im Jahre 1568 als Gemahlin heimführte. Es war dieses Anna Elisabetha, die achtzehnjährige Tochter des Kurfürsten Friedrich III., die Tochter eines Vaters, der so einfach gelebt, daß seine Mahlzeit in der Regel vier Gerichte nicht überschritten, deren Mutter es nicht unter ihrer Würde gehalten, in der Küche zuzusehen, daß ihrem Gemahl genießbare Speisen aufgetragen würden.

Das Amt des Superintendenten in der Niedergrafschaft bekleidete bei Philipps Regierungsantritt der St. Goarer Pfarrer

Melchior Schott. Dieser erlaubte sich, als er im Namen des St. Goarer Stifts in Betreff der Stiftsstipendien verschiedene Anträge an Philipp stellte, den damals siebenundzwanzigjährigen Fürsten zu christlicher Frömmigkeit und einem gerechten und milden Regimente zu vermahnen und wies dabei hin auf Davids Regentenspiegel im 101. Psalm. Philipp, der damals noch in Kassel wohnte, fühlte sich von dieser Vermahnung nicht sehr angenehm berührt und verbarg dieses dem Schreiber in dem Antwortschreiben nicht. Er sagte ihm: Sein an ihn gethanes Schreiben sampt der demselben einverleibten christlichen Erinnerung, daß er mit höchstem Fleiß seine Regierung dermaßen anstellen solle, daß dieselbe in wahrer Gottesfurcht seiner Allmächtigkeit zu Lob und Ehren wie zur Wohlfahrt und Schutz der Armen gereichen möge, habe er gelesen. Er bedanke sich gnädiglich der christlichen Vermahnung mit dem Erbieten, daß er, wie er ohne dies solches jederzeit geneigt, solchem Allem, so viel ihm der Allmächtige seine Gnad verleihen möge, treulich nachkommen wolle bis an sein Ende. Der 101. Psalm sei ihm nicht vergessen, sondern dermaßen bei ihm eingewurzelt, daß er denselben alle Tage mit wahrer Andacht bete und wohl betrachte. Der Psalm erstrecke sich aber nicht allein auf seine des Fürsten Person, sondern vornämlich auch auf die Diener des Worts, welche sich sehr fleißig in dem angeregten Psalm spiegeln, ihn wohl betrachten und fleißig nachdenken sollten.

Es ist dessen gedacht, daß bei der Theilung der Hessischen Lande unter die vier Söhne Philipps die Hochschule Marburg Gemeingut der vier Landestheile blieb, und daß es der Wunsch des Vaters gewesen, es möchten auch fürder alle wichtigen Angelegenheiten der hessischen Kirche auf gemeinsamen Synoden verhandelt werden. Die Brüder kamen in diesem Stücke dem väterlichen Wunsche nach. Auf Betreiben des Landgrafen Wilhelm fand eine allgemeine Synode bereits im Jahre 1568 zu Kassel statt, und ein Gleiches geschah in den nächstfolgenden Jahren. Melchior Schott war als Superintendent der Niedergrafschaft Katzenelnbogen gleich den fünf Superintendenten der andern Landestheile ständiges Glied der Synode, und hat, einzelne Jahre ausgenommen, ihr regelmäßig angewohnt. Unter den vielen Gegenständen, die auf den fünf ersten Synoden verhandelt wurden, waren die wichtigsten die Erhaltung der kirchlichen Lehreinheit,

die Umarbeitung der Kirchenordnung, die Stipendiaten-Anstalt in Marburg, und wie die Kirche Hessens sicher zu stellen sei gegen den Jesuitismus, der von Mainz, Fulda und Paderborn her gegen sie vordrang. Ein Theil der umgearbeiteten Kirchenordnung wurde unter der Bezeichnung als Reformationsordnung im Namen der vier Landgrafen schon am 1. August 1572 der Oeffentlichkeit übergeben. In ihren 10 Abschnitten war dargelegt, wie sich die Prädikanten in Lehre, Leben und Wandel erzeigen sollen, ferner wie es gehalten werden soll mit der Visitation der Pfarreien, der Annehmung und Beurlaubung der Prediger, mit der Uebung des Katechismus, desgleichen in andern zur Abschaffung von allerhand Aberglauben, Rotten und ärgerlichen Lebens, sowie zur Beförderung christlicher Zucht und Ehrbarkeit dienlichen Stücken, als mit Krystallsehern, Zauberern, Wiedertäufern, Kirmessen, Sonntagstänzen, Gotteslästerern, Vollsäufern, sowie mit Bestrafung der Unzucht und des Ehebruchs, desgleichen der Behandlung verschiedener Ehefälle. Als Grundlage des öffentlichen Lehrbegriffs waren neben der heiligen Schrift die drei ökumenischen Symbole und die Augsburgische Confession genannt, nicht aber die Apologie, dagegen war, und zwar zum ersten Mal in einer hessischen Kirchenordnung, das Oberaufsichtsrecht des Landesherrn über die Kirche ausdrücklich hervorgehoben. Die Veröffentlichung der Kirchen-Agende erfolgte erst im Jahre 1575 und wurde dieselbe mit der neuen Superintendenten-Ordnung und der Reformations-Ordnung in einer Sammlung vereinigt. In der Agende waren die liturgischen Gebete und Formulare durchweg vereinfacht, und ebenso war die theologische gelehrte Beweisführung weggelassen, da sie nicht, wie die Arbeit des Hyperius, als Kirchenbuch im weitesten Sinn des Wortes, sondern nur als liturgisches Handbuch angesehen werden sollte.

Schon auf einer der ersten Synoden war den Superintendenten aufgegeben worden, alle Prediger ihres Bezirks zu versammeln und dieselben sowie das Volk über Zweck, Nutzen und Beweggründe der Kirchenordnung zu belehren, und damit die Befolgung derselben durch alle Beamte gesichert werde, sollte jeder dieser Versammlungen auch ein weltlicher Bevollmächtigte des Landesherrn anwohnen. Auf der siebenten Landessynode, die auf dem Schlosse zu Marburg vom 25. April bis zum 3. Mai 1575

gehalten wurde, geschah Umfrage, wie es in den einzelnen Diözesen um die Lehreinheit und die Einführung der Kirchenordnung stehe. Die Erklärung von Melchior Schott*) lautete: Seine Bemühungen, die neue Agende in allgemeinen Gebrauch zu bringen, hätten bis jetzt nicht den besten Erfolg gehabt. Viele Pfarrer hielten sie für calvinisch, weil in der Taufliturgie einzelne Abweichungen von der Kirchenordnung vorkämen. Es sei darum zu befürchten, daß durch die neue Agende die Einigkeit in der kirchlichen Lehre gefährdet werde, und deßhalb rathe er, man möge mit Einführung derselben nicht allzu geschwind sein. Die Diözesansynoden habe er regelmäßig gehalten und sich dabei überzeugt, daß die Einigkeit in der Lehre, wonach er immer zuerst frage, nichts zu wünschen übrig lasse. Dagegen hätten sich einige Prädikanten beklagt, daß sie im Auslande hin und wieder als Calvinisten verdächtigt würden. Den Katechismus übe man, soviel ihm bekannt, überall sehr fleißig und halte streng auf den ausschließlichen Gebrauch des Katechismus Luther's. Daher hätten auch viele Pfarrer ihr Bedauern darüber ausgesprochen, daß derselbe in der neuen Agende nicht ausdrücklich als Landeskatechismus genannt werde. Schott's Eifer gegen den Calvinismus, den er aus Unkenntniß mit dem Zwinglianismus zusammenwarf, trat auf dieser Synode auch noch bei andern Sachen zu Tage**).

*) Dieselbe ist, wie spätere Erklärungen Schott's, wörtlich Heppe's Hessischen Generalsynoden entnommen.

**) Durch den Tod des Vultejus war die Stelle des Vorstehers am Marburger Pädagogium zur Erledigung gekommen. Es wurde, und zwar von Seiten des streng lutherisch gesinnten Landgrafen Ludwig, Dr. Copius, der damals als Professor der griechischen Sprache und als Mitglied des Hofgerichtes zu Marburg wirkte, für die Stelle in Vorschlag gebracht. Daß Copius durch seine Gelehrsamkeit und Schulerfahrung vor Andern für das Amt eines Pädagogiarchen befähigt sei, wurde von allen Gliedern der Synode zugegeben, dagegen aber hervorgehoben, daß ihm wegen seines Calvinismus die Leitung der Schule nicht anvertraut werden könne. Scotus gehörte zu denjenigen, die am entschiedensten gegen Copius auftraten. Er erinnerte, die Schule stehe schon überall im Geruch der Calvinisterei, und an den Studenten sei es wohl wahrzunehmen, daß dieses Gerücht Grund habe. Auch sei es ja bekannt, daß der verstorbene Pädagog diese Lehre mehr, als der Schule und der Kirche heilsam sei, ausgebreitet habe. Man solle daher das Ableben des Vultejus als einen Fingerzeig Gottes ansehen, und mit treuem Herzen thun, was die Noth der Kirche erheische. Es komme hier zwar viel auf eruditio, mehr aber auf rechte pietas an. Da nun des Copius Bekenntniß ganz mit dem des Zwingli und Calvin übereinstimme, und an der Universität viel junge Leute zu haben seien, welche sich streng an die Lehre der wahren Kirche hielten, so solle man nicht Copius, sondern einen von diesen zum Vorsteher der Schule machen. Nachdem Landgraf Ludwig von dem Calvinismus des Copius gehört, zog er seinen Vorschlag zurück, und nach langen Verhandlungen mit seinem Bruder Wilhelm wurde der als Schulmann hoch angesehene Lazarus Schoner aus Hersfeld mit der Stelle betraut.

An dem traurigen Kampf, der sich durch das Concordienbuch in der deutsch-evangelischen Kirche erhoben und die hessische Kirche aus ihrer Einheit in die Zerspaltung zog, blieb die Kirche der Niedergrafschaft Katzenelnbogen nicht unbetheiligt. Auch Landgraf Philipp war anwesend, als im August 1576 Dr. Jakob Andreä das Buch, welches damals noch das Torgauer genannt wurde, in Anwesenheit des Superintendenten Meier, des Kanzlers Scheffer und anderer fürstlichen Räthe den Landgrafen Wilhelm und Ludwig auf dem Schlosse zu Ziegenhain vorlas. Zu der Synode in Kassel, die darüber berathen sollte, wie man sich in Betreff des Buches zu erklären habe, und welche Landgraf Wilhelm am 27. August in eigner Person eröffnete, waren aus der Niedergrafschaft neben dem Superintendenten Schott in Martinus Dentatus und Johannes Andreä Schönbach noch zwei Geistliche abgeordnet worden. Das Buch fand besonders an dem Schwaben Aegidius Hunnius, der wenige Wochen zuvor als Professor der Theologie von Tübingen nach Marburg gekommen war, einen scharfsinnigen und gewandten Vertheidiger. Er gewann namentlich Melchior Schott in dem Grade für sich, daß derselbe in der Sitzung vom 31. August sich zu der Torgauer Lehre nach Form und Inhalt bekannte. Doch ging dieser nicht so weit, daß er sich bei der Unterschrift des von der Synode abgegebenen Gutachtens, durch welches das Buch zurückgewiesen wurde, die Erklärung angeeignet hätte, mit der Hunnius unterschrieben. Nachdem die Concordienformel durch die im Kloster Bergen versammelten Theologen nochmals überarbeitet worden, stimmten ihr sämmtliche Professoren der Marburger Hochschule nebst dem Superintendenten Tholde von Frankenberg zu, ebenso Landgraf Ludwig in Marburg, der durch Hunnius schon früher für die Ubiquitäts-

lehre gewonnen war. Für Landgraf Wilhelm war dieses ein tiefer Schmerz, und um womöglich dem Risse vorzubeugen, welcher der hessischen Kirche drohte, veranlaßte er den im November 1577 zu Treysa abgehaltenen Convent. Auch Landgraf Philipp war von Wilhelm eingeladen, den Convent zu beschicken, er antwortete aber, es sei dies nicht möglich, da das arge Wüthen der Pest ihn nöthige, sein Land ganz abzusperren. Auch würde es den Theologen zu Treysa aus Furcht vor Ansteckung sehr bedenklich sein, mit dem Superintendenten von St. Goar zusammen zu sitzen*). Doch wolle er die Sache selbst dadurch in keiner Weise aufhalten und im Voraus die Erklärung abgeben, daß er allen Beschlüssen der Landgrafen und der Theologen seine unbedingte Zustimmung ertheilen werde. Dieser seiner Zusicherung kam er auch getreulich nach. Während die Landgrafen Ludwig und Georg nur mit schwerem Herzen die Erklärung unterzeichneten, durch welche auf Grund der in Treysa gepflogenen Verhandlungen die Annahme des Bergischen Buchs abgelehnt wurde, zögerte Landgraf Philipp damit nicht und unterschrieb sie am 6. Januar 1578.

Die hessische Kirche kam damit nicht zum Frieden. Der Kampf erneuerte sich auf der Generalsynode, die vom 4. bis 12. August 1578 gehalten wurde. Landgraf Wilhelm schloß das Begleitschreiben zu der Instruktion, die er den Abgeordneten von Niederhessen ertheilte, mit der Mahnung, sie möchten eingedenk bleiben der Worte des Herrn Ezechiel 3. Pistorius, der Superintendent von Nidda, der die großen Reformatoren Luther und Melanchthon von Angesicht gesehen und mit ihnen persönlich verkehrt hatte, konnte seines hohen Alters wegen sich nicht zur Synode einfinden, legte aber in dem Schreiben, darin er von seinen Amtsbrüdern Abschied nahm, denselben die Erhaltung der Einigkeit aufs nachdrücklichste ans Herz. Nach Eröffnung der Synode erinnerte der Vicekanzler des Landgrafen Wilhelm, Dr. Heinrich Hund, im Namen seines Fürsten daran, daß die Generalsynoden von jeher

*) Unter den Geistlichen nahm auch Leonhard Crispinus, zu deutsch Kraushaar, von Homberg, der frühere Pfarrer von St. Goar, an den Verhandlungen in Treysa Theil, erscheint aber von da ab nicht mehr unter den Gliedern der Landessynode, welcher er in den Jahren 1571, 1573, 1575 und 1576 beigewohnt. Das Jahr 1577 war vielleicht sein Todesjahr.

den Zweck gehabt, die Eintracht der Kirche im Glauben und in der Lehre mehr und mehr zu befestigen. Der Consens der hessischen Kirche sei aber auf das prophetische und apostolische Wort, auf die drei bewährten symbola, auf die Augsburgische Confession und deren Apologie, sowie auf das corpus doctrinae Philippicum gegründet, weshalb auch der alte Herr löblichen Gedächtnisses, d. h. Landgraf Philipp I., das corpus doctrinae für alle Kirchen des Fürstenthums zu kaufen und nach desselben Inhalt zu lehren befohlen habe. Auch habe sich derselbe dahin erklärt, daß Jeder, der in der Lehre vom h. Abendmahl sich an die Concordia Buceri halte, darüber in keiner Weise beschweret werden solle. Landgraf Wilhelm gedenke bei diesem Consens allezeit zu verharren, und dieweil er von den Superintendenten und Pfarrern erwarte, daß sie alle Störung der kirchlichen Einigkeit verhüten würden, so begehre er, daß sich ein jeder der versammelten Theologen auf sein Gewissen darüber erkläre, ob er bei dem bisherigen Consens verharren und Alles vermeiden wolle, was den Synodalabschieden von 1571 und 1572 zuwider sei*).

*) Als an Melchior Schott die Reihe gekommen, seine Erklärung abzugeben, bemerkte er: Sein Landgraf habe ihm erst am verflossenen Freitag nach der Predigt den Befehl zugehen lassen, daß er der Synode anwohnen und über das Ergebniß derselben berichten solle. Eine besondere Instruktion besitze er nicht, und könne er deshalb auch nicht seines Fürsten Urtheil abgeben, sondern nur seine persönliche Ansicht aussprechen. Die sei diese: Als Grundlage des Consenses sehe er neben der h. Schrift die drei Hauptsymbola, die Augsburgische Confession, die Apologie und das corpus doctrinae Philippicum an. In dem letzteren müsse man Privat- und öffentliche Schriften unterscheiden, die Augsburgische Confession und deren Apologie seien scripta publica, die andern aber privata. In diesen würde über etliche Punkte, z. B. de libero arbitrio, de lege et evangelio, de coena Domini und andere gestritten, doch könne man alle sich hier erhebenden Fragen mit Leichtigkeit aus den öffentlichen Schriften erledigen. Man möge daher Melanchthon's Bücher nach der Regel gebrauchen: Omnia probate, quod bonum est, tenete. In der Lehre vom h. Abendmahl stehe sein Bekenntniß auf der Augsburger Confession und Apologie, auf den Schmalkaldner Artikeln und auf der Vergleichung der oberländischen Kirchen. Er bekenne daher mit Herz und Mund, daß nach der Einsetzung Christi in dem Mahle des neuen Bundes mit den irdischen und sichtbaren Elementen, Brod und Wein, die himmlischen und unsichtbaren Güter, der Leib und das Blut des Herrn Jesu Christi, wahr-

Während auf dieser Synode die Spannung zwischen den Abgeordneten von Ober- und Niederhessen von Tag zu Tag sich steigerte, schlossen sich Schott und Angelus, der Superintendent der Obergrafschaft Katzenelnbogen, keiner der beiden Parteien enger an, und als Wilhelms Kanzler verlangte, die Glieder der Synode sollten sich in Betreff der Ubiquitätslehre erklären, sowie darüber, ob sie die Bücher von Brenz und Andreä billigten, lautete ihre gemeinsame Erklärung dahin, daß sie sich weder mit dem Zwinglianismus, noch mit dem Ubiquitismus befassen, sondern die hergebrachte Einigkeit in der Lehre stets aufrecht zu erhalten suchen würden. Zugleich bemerkten sie, ihre Landgrafen könnten nicht bei sich befinden, daß die Lehre von der Ubiquität für den gemeinen einfältigen Laien und unverständigen Bauersmann auf dem Predigtstuhl erbaulich sei, und deshalb gedächten noch zur Zeit auch sie nicht, sich dieser Lehre theilhaftig zu machen. Es müsse aber nach dem Ausspruch des Apostels ein Lehrer mächtig sein, die Lehren der Gegner zu widerlegen, und da diese bei Luther, Brenz und Andern ausführlicher explicirt seien, als im corpus doctrinae, so werde man es ja Niemanden verwehren, derselben explicatio neben dem corpore doctrinae zu gebrauchen, insoweit sie Gottes Wort gleichförmig sei. Die Abgeordneten von Oberhessen, deren Leiter die Superintendenten Tholde und Aegidius Hunnius waren, boten Alles auf, um die Superintendenten der Ober- und Niedergrafschaft auf ihre Seite zu ziehen, und dieses gelang ihnen auch insoweit, daß dieselben der Synode am 10. August eine Schrift übergaben, worin sie erklärten, es sei ein Mißverstand, wenn man das von ihnen abgegebene Votum so deute, als wollten ihre Fürsten die Lehre von der Ubiquität in ihren Landen gar nicht dulden, während sie sich doch also ausgesprochen hätten, ihre beiden Fürsten wollten die Lehre von der wahren Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Christi im

haftig und wesentlich ausgetheilt und von den Communikanten mit dem Munde empfangen werden, und zwar von Würdigen und Unwürdigen kraft der Worte: kommt, nehmet, esset, trinket, welche der allmächtige Sohn Gottes des Vaters und der Jungfrau, gesprochen habe. Ueber die in die Lehre vom Sakrament eingeflochtenen hohen Disputationen habe er kein Urtheil und getröste sich der völligen Erleuchtung hierüber im ewigen Leben.

Abendmahl erhalten und die Calvinische wie Zwinglische Lehre nicht dulden, der Ubiquität aber wüßten sich dieselben, dieweil sie bei dem gemeinen Mann unerbaulich sei, noch zur Zeit nicht theilhaftig zu machen. Landgraf Philipp machte sich derselben nie theilhaftig. Als die Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz, wie den Landgrafen Ludwig und Georg, so auch ihm die von Landgraf Wilhelm aufs entschiedenste zurückgewiesene Präfation zum Concordienbuch behufs der Gutheißung zuschickten, sandte er die Aufforderung sofort an Wilhelm mit der Versicherung, daß er sich nie von ihm trennen, sondern mit ihm für Einen Mann stehen wolle, und faßte seine Antwort an die drei Kurfürsten so ab, wie es ihm von seinem Bruder angegeben worden war. Die Landgrafen Ludwig und Georg dagegen waren sehr geneigt, die Vorrede zu unterzeichnen, unterließen es jedoch aus Furcht, sie möchten darob gänzlich mit Wilhelm zerfallen.

Die Einigkeit der Geistlichen der Niedergrafschaft im Glauben und in der Lehre, die von Melchior Schott auf verschiedenen Jahresversammlungen der Landessynode gerühmt worden, hatte auch ihre Zeit. Sie war nicht mehr vorhanden, als Schott auf der zwölften Synode erschien*), die zu Kassel gehalten und am 2. August 1581 eröffnet wurde. Es sei, trug er auf derselben vor, bekannt, daß die Prediger seines Bezirks von jeher in herzlichstem Einverständniß und in ungestörtem Frieden gelebt hätten, allein seit etwa zwei Jahren sei es durch die drei Prediger Justus Göln, Salomon Dietz und Johannes Schifferstein anders geworden. Diese seien offenbare Zwinglianer und wenn sie auch nicht Viele verführten, so erregten sie doch viele Unruhe. Vor zwei Jahren habe er sie auf der Diözesansynode zur Verantwortung gezogen, und weil sie sich nicht gebessert, habe er sie in Gemeinschaft mit den übrigen Pfarrern der Grafschaft a fraternitate ausgeschlossen. Ihre Confession nebst der Supplik, die sie darauf an den Landgrafen Philipp eingereicht, habe er mitgebracht und wolle sie vorlesen. Dies wurde gestattet**). Während der Vorlesung war es

*) Den Generalsynoden von 1575 und 1580 hat weder Schott noch ein anderer Abgeordneter der Niedergrafschaft angewohnt.

**) Der Verfasser hätte gern Confession und Supplik ihrem wesentlichen Inhalte nach eingefügt, aber es fehlte dazu an Raum.

Abend geworden, es wurde deshalb die Sitzung aufgehoben, und hatten somit die Glieder der Synode, bevor sie einen Beschluß in der Sache faßten, Zeit, dem Gehörten weiter nachzudenken. Zu der Sitzung des folgenden Tages ging man nach Erledigung einer andern Sache zur Beurtheilung des Bekenntnisses der drei Pfarrer über. Es fand dasselbe fast von allen Seiten die vollkommenste Anerkennung, und war die allgemeine Ansicht, der Superintendent habe in dieser wichtigen Sache zu geschwind gehandelt, er hätte sie, ehe man auf der Diözesan-Synode in Nastätten zum Ausschlusse der Verklagten von der Bruderschaft geschritten sei, vor die Generalsynode bringen müssen. Eben das war auch das Urtheil des Landgrafen Wilhelm, zu dessen Kenntniß der Vorgang sofort durch seinen Kanzler war gebracht worden. Auch er hielt das Verfahren des Superintendenten wie der Diözesansynode für übereilt und war der Meinung, so sich die Pfarrer auch in Zukunft zur Wittenberger Concordia bekennten und sich ruhig verhielten, so seien sie gemäß seines Vaters Testament nicht weiter zu beschweren, im entgegengesetzten Falle seien sie vor die nächste Generalsynode zu fordern. Diesen Entscheid des Fürsten eignete sich die Synode mit überwiegender Stimmenmehrheit an, und selbst der streng lutherische Superintendent der Diözese Alsfeld, Georg Nigrinus, stimmte dem zu mit dem Bemerken: Hat Scotus sie banniren mögen, so mag er sie auch absolviren. Leider war die Synode in andern wichtigen Punkten, die ihr vorlagen, nicht so einig, wie in der Beurtheilung des Verfahrens gegen die drei Pfarrer, im Gegentheil steigerte sich auf ihr die Spannung zwischen den Synodalgliedern von Ober- und Niederhessen mehr und mehr zu dem unheilvollen Risse, durch den wenige Jahre darnach die hessische Kirche in sich gespalten wurde.

Während diese Spaltung sich vollzog, wurde Landgraf Philipp aus dem Erdenleben abgerufen. Für diesen Fürsten wäre es in hohem Grade heilsam gewesen, wenn er, wie in der Concordiensache, so auch in andern Dingen sich seinen Bruder Wilhelm zum Vorbild genommen, und namentlich dessen ächt brüderliche Vermahnungen, Prunksucht und üppiges Leben zu meiden, befolgt hätte. Wollen des Guten hatte er wohl, aber die Leidenschaft der Trunksucht, die je länger je mehr Gewalt über ihn bekam, ließ ihn das Vollbringen nicht finden. Gegen seine Unterthanen erwies er sich liebevoll. Oft war er ihr Fürsprecher bei benachbarten Fürsten und Herrn, wenn sie in deren Gebiet in Rechtsstreitigkeiten verwickelt waren oder sonst etwas zu suchen hatten. Gleicherweise hat er bisweilen Bürger von St. Goar, die mit einander strittig geworden, in eigner Person gütlich verglichen und sie nach dem Vergleich an seinem Tische behalten. Auch sonst erwies er sich freigebig, stürzte sich aber dadurch, mehr jedoch durch seinen üppigen Hofhalt, sowie durch die Bauten auf Rheinfels und zu Braubach, am letzteren Orte hat er die nach ihm benannte Philippsburg erbaut, in große Schulden. Er starb 42 Jahre alt an der Wassersucht am 30. November 1583 auf dem Schlosse Rheinfels und fand seine Grabstätte in der Stiftskirche zu St. Goar. Seine Gemahlin verbrachte beinahe 16 Jahre im Wittwenstand und vermählte sich darnach zum zweiten Mal mit dem Pfalzgrafen Johann August von Veldenz-Lützelstein. Sie starb zu Lützelstein am 20. September 1609.

Als ein erfreuliches Ereigniß ist es zu bezeichnen, daß während Philipps Regierung die langjährigen Streitigkeiten zum Austrag kamen, die zwischen den Aebten von Prüm und dem Hause Hessen wegen der Ersteren Ansprüche an das Stift St. Goar bestanden hatten. Nachdem der Erzbischof von Trier, Jakob von Elz, mit Bewilligung des Papstes, des Kaisers und seiner Mitkurfürsten die Abtei Prüm, nach seiner Angabe, um das gänzliche Verderben derselben abzuwenden, an sich und seine Nachfolger gebracht hatte, verglich er sich am 10. April 1576 mit den vier landgräflichen Brüdern dahin, daß er und seine Nachkommen auf dem erzbischöflichen Stuhle von Trier ein Weiteres als die Lehnsgerechtigkeit, wie sie die Aebte von Prüm zu St. Goar und in der Grafschaft Katzenelnbogen besessen, nicht suchen und sich, wofern die Landgrafen und deren Nachkommen die Lehnspflicht leisten und Lehenbriefe nehmen würden, fürder keiner Gerichtigkeit in geistlichen und weltlichen Sachen, Gütern, Renten, Gefällen, Kirchenordnung, Altaren, Präbenden u. s. w. anmaßen noch, daß solches von Andern geschehe gestatten wollten. Alle Briefe und Scheine, auf die man sich bei derartigen Anmaßungen stützen könne, sollten todt und nichtig sein, denn er der Erzbischof wolle und seine Nachfolger sollten neben den Landgrafen in Frieden wohnen und die gute nachbarliche Freundschaft bewahren, die

er und seine Vorfahren mit ihrem Herrn Vater seliger Gedächtniß gehabt. Während des dreißigjährigen Krieges gedachte man aber von Seiten des erzbischöflichen Stuhles nicht mehr an diese Zusicherungen, sondern suchte Stift und Stadt St. Goar an das Erzstift zu bringen.

Da Landgraf Philipp kinderlos verstarb, so fielen seine Besitzungen an die ihn überlebenden Brüder, und ging in Folge dessen die Niedergrafschaft Katzenelnbogen an Landgraf Wilhelm über. Wilhelm fand, daß die Geistlichen der Niedergrafschaft in ihrer Mehrheit der hessischen Kirchenagende sich noch nicht bedienten, sondern sächsische und andere Agenden brauchten. Er stellte darüber den Superintendenten Schott zu Rede und wollte von ihm wissen, aus welcher Veranlassung die hessische Kirchenordnung trotz Ablauf so vieler Jahre in der Grafschaft noch nicht ins Werk gerichtet sei*). Der Superintendent berichtete, an etlichen Orten sei dieselbe angestellt, an andern Orten wäre die Sache ersitzen geblieben aus sonderen Bedenken, einmal, dieweil man bei der Nachbarschaft vieler Papisten allerhand Nachrede, als wollte man eine neue Lehre einführen, habe entgehen wollen, und dann, dieweil die Pfarrherrn eines Theils etwas eigne Meinung hätten und man gern weitere scandala vermieden habe. Landgraf Wilhelm wurde ob dieser Mittheilung entrüstet und befahl unterm 4. August 1587 den Pfarrherrn der Grafschaft, sich allen Gehorsams gegen ihren Superintendenten zu befleißigen, auch in Lehre und Cärimonien sich der ausgegangenen Kirchenagende gemäß zu verhalten. Um sich dessen zu versichern, ob die Pfarrer dieser seiner Weisung pünktlich nachgekommen, sandte er im Jahre 1588 seinen Kammermeister Heinrich Heßberg und seinen Hofprediger, den würdigen und wohlgelehrten Magister Kaspar Arcularius, in die Grafschaft, um sämmtliche Geistliche deshalb zu vernehmen. Als vor diesen Bevollmächtigten die Geistlichen des Amts Rheinfels auf dem Zolle zu St. Goar am 9. Oktober des genannten Jahres erschienen waren, wurden sie befragt: 1. Ob die von Hessen ausgegangene Kirchenordnung auch gehalten werde? 2. Ob man den Exorzismus bei der Taufe unterlasse? 3. Ob auch die forma

*) Das hier Gegebene hat Heppe aus einem Kanzleiabschied d. d. Kassel den 4. August 1587 entnommen.

doctrinae wie vormals und bisher gebräuchlich gehalten werde, desgleichen der Abschied, so 1581 zu Kassel gestellt worden?

Die Antwort der Kirchendiener lautete: die neue Agende sei eingeführt und werde im öffentlichen Gottesdienst wie bei Darreichung der Sakramente gebraucht. Der Exorzismus sei längst abgeschafft. Betreffend die Lehre, so bleibe man bei der Augsburger Confession und Apologie, dem Katechismus Luther's, auch andern Symbolen, wie man dieselben von dem praeceptoribus Luthero et Philippo empfangen habe. Dabei gedächten sie auch mit Gottes Hülfe einfältig zu beharren. Die hohen Disputationen beföhlen sie den dazu Muße habenden Geistern in den Schulen (otiosis ingeniis in scholis) und müßten bekennen, daß dieselben bei den Einfältigen nicht erbaulich seien.

II. Kapitel.

Die kirchlichen Verhältnisse in der hintern Grafschaft Sponheim. Die Gemeinsherrn Markgraf Philipp von Baden und Herzog Johann I. von Zweibrücken. Der Kampf mit den Erzbischöfen von Trier.

Philipp, der einzige Sohn des Markgrafen Philibert von Baden, war bei dem Tode seines Vaters erst zehn Jahre alt. Auf Andringen seines Oheims, des Herzogs Albrecht V. von Baiern, überging Kaiser Maximilian II. bei Bestellung der Vormünder des minderjährigen Fürsten desselben evangelischen Oheim, Markgraf Christoph von Baden, sowie den gleichfalls evangelischen Markgrafen Karl II. von Baden-Durlach, und theilte die Vormundschaft Herzog Albrecht zu, dem als Mitvormund der katholische Graf von Hohenzollern beigeordnet ward. Herzog Albrecht sandte sofort den Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg als Statthalter nach Baden, und zwar in Begleitung seines Hofpredigers, des Jesuiten Georg Schorich, und diese säumten nicht, in dem Theil der Markgrafschaft, den Philibert besessen, die katholische Religion wieder einzuführen. Wie die Landstände der Markgrafschaft, so erhob auch Markgraf Karl von Baden-Durlach da-

gegen Einsprache, und befahl in Folge dieser der Kaiser den Vormündern, den kirchlichen Zustand des Landes so, wie sie denselben angetreten hatten, zu belassen, auch nichts ohne den Rath des Markgrafen Karl zu handeln. Dieser Beschränkung wußte sich jedoch der Herzog von Baiern dadurch zu entziehen, daß auf sein Betreiben der Kaiser den noch nicht dreizehn Jahre alten Prinzen Philipp, der nach des Vaters Tode nach München gebracht und dorten in der katholischen Kirche erzogen worden war, am 29. August 1571 großjährig erklärte*). Nachdem dieses geschehen, wurden im Namen des jungen Markgrafen die evangelischen Geistlichen aus der Markgrafschaft vertrieben und die Bewohner nach und nach in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückgeführt. Die markgräflichen Beamten, die sich dazu nicht verstehen wollten, wurden ihres Amtes entsetzt. So wurde der Rath Varnbüler, der die Regierung von Baden-Baden so oft bei dem gemeinen Tag in der hintern Grafschaft Sponheim vertreten hatte, neben mehreren andern Räthen entlassen. Der Kanzler Dr. Andreas Vinther erwies sich gefügiger und behielt seine Stelle bis zu seinem im Jahre 1573 erfolgten Tode. Es war natürlich, daß diese Religionsveränderung, die sechste, welche die Markgrafschaft Baden-Baden erlitten, höchst nachtheilige Folgen auch für die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in der hintern Grafschaft Sponheim hatte, und wenn nicht auch hier wie in der Markgrafschaft der katholische Gottesdienst wieder eingeführt und die evangelischen Geistlichen ausgetrieben wurden, so ist solches nur dem Umstande zu verdanken, daß die Söhne Wolfgangs treu bei dem evangelischen Bekenntnisse verharrten**).

*) Sein Lehrer war Dr. Martin Eisengrein, der von der evangelischen Kirche zur katholischen übergetreten war. Derselbe begleitete ihn auch nach Ingolstadt und schrieb von da aus an Herzog Albrecht: Er lasse den jungen Markgrafen viel schöne Historias aus der Kirchengeschichte und herrliche Stellen aus den Kirchenvätern zur Widerlegung der ketzerischen Ruchlosigkeit auswendig lernen und hüpsch lustig recitiren. Er sei bei der gar geringen Zahl katholischer Fürsten ein Gewinn für ganz Deutschland, und werde im Nothfall Gut und Blut für die katholische Kirche einsetzen.

**) Näheres über die Religionsänderung in der Markgrafschaft gibt aus den Quellen geschöpft Vierordt in seiner trefflichen Geschichte der evangelischen Kirche Baden's Band II, S. 45–54.

Herzog Wolfgang hatte in seinem Testamente Philipp Ludwig, dem ältesten seiner fünf Söhne, das Herzogthum Neuburg zugetheilt und Johann, dem zweiten Sohne, das Herzogthum Zweibrücken nebst der hintern Grafschaft Sponheim. Philipp Ludwig legte er auf, seine Brüder Ott Heinrich und Friedrich standesgemäß erziehen zu lassen, und wenn sie das 24. Lebensjahr erreicht hätten, dem Ersteren das Landgericht Sulzbach nebst den Aemtern Hippoltstein und Allersberg, dem Andern neben der Pflege Flossenberg die Hälfte an den Aemtern Barkstein und Weiden einzuräumen. Gleicherweise verpflichtete er Johann, für die standesmäßige Erziehung seines jüngsten Sohnes, des Prinzen Karl, zu sorgen, und ihn, wenn er das Alter der Großjährigkeit erlangt habe, in den Besitz der Zweibrücker Hälfte an der hintern Grafschaft Sponheim zu setzen. Zugleich bestimmte er, durch welche Personen die Herzogthümer Neuburg und Zweibrücken bis zur Großjährigkeit ihrer Fürsten verwaltet werden sollten*), und ernannte zu Obervormündern den nachmaligen Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz, der damals seines Vaters Statthalter in Amberg war, und seinen Schwager den Landgrafen Wilhelm von Hessen.

Was die hintere Grafschaft Sponheim anbelangt, so befand sich dieselbe bei Wolfgangs Tode nochmals im Besitze des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz. Es besaß sie dieser als Unterpfand für die Gelder, die er dem Herzoge zu dessen Kriegszuge vorgeschossen hatte. Unter welchen Bedingungen Friedrich die Grafschaft pfandweise eingeräumt war, ist ebensowenig bekannt, als wie lange die Einräumung gedauert hat. Sie erreichte wahrscheinlich schon im Jahre 1570 ihr Ende. Weder in dem Bekenntnisse, noch in der kirchlichen Verfassung der Grafschaft nahm Friedrich Veränderungen vor, dagegen bemühte er sich eifrigst dafür, daß die Pfarreien mit tüchtigen Geistlichen besetzt würden,

*) Mit der Verwaltung des Herzogthums Zweibrücken wollte er betraut wissen den Hofmeister Christoph Landschad von Steinach, Philipp von Gemmingen zu Gutenberg, den Kanzler Johannes Stieber und Heinrich Schwebel, damals Lizentiat, später Doctor der Rechte. Die Genannten erklärten sich nach der Eröffnung des Testaments gegen die Obervormünder bereit, dem von dem seligen Herrn in sie gesetzten Vertrauen zu entsprechen.

wie er denn auch das im Kröver Reich begonnene Reformationswerk zu fördern suchte. Auf dem zu Winterburg im Jahre 1568 gehaltenen gemeinen Tag war verabschiedet worden, statt des Simon Molenstein solle Abraham Gallus von Roth auf die Pfarrstelle Kleinich gesetzt werden, der Kurfürst von Trier jedoch, der diese evangelische Pfarrstelle zu verleihen hatte, wünschte diesen untauglichen, aber gerade wegen seiner Untauglichkeit ihm sehr ergebenen Pfarrer im Amte zu erhalten, und fand darin bei den Badischen Räthen die kräftigste Unterstützung. Friedrich der Fromme entzog Abraham Gallus, der zu den tüchtigsten Geistlichen der Grafschaft gehörte, der Nothwendigkeit, die Räthe in Baden weiter zu belästigen; er rief ihn als Pfarrer nach Kaub.

Im Frühling des Jahres 1569 reichten die armen Christen im Dorfe Reil an der Mosel, wie sich die dortigen Evangelischen nannten, bei Philipp von Wunnenberg, dem Oberamtmann der Grafschaft, eine Supplication ein, darin sie seine Hülfe anriefen, daß sie des Evangeliums nicht ganz beraubt würden*). Philipp

*) Vor sieben Jahren, sagen sie in dem Bittschreiben, hätten es ihre gnädigen Fürsten und Herrn für nöthig angesehen, daß auch ihnen die reine prophetische und apostolische Lehre gepredigt, und die Sakramente nach Christi Einsetzung gereichet werden. Dieselben hätten auch ihren Amtleuten, desgleichen den Kirchendienern zu Trarbach, Traben und Enkirch Befehl gethan, solches auszurichten, und als dieses geschehen, seien viele Leute vom Papstthum und der Abgötterei abgefallen, wie denn auch zu vermuthen gewesen, so die reine Lehre länger wäre bei ihnen getrieben worden, so würden noch mehrere Christo gewonnen worden seien, denn es seien viele hungrig und durstig, das lautere Wort zu hören. Die Meinung ihrer Fürsten und deren Amtleute sei gut gewest, aber der Bischof zu Trier samt seinem Kapitel und seinen Amtleuten hätten das Werk nicht mit leeren Worten, sondern mit der That gewehrt. Dieselben hätten sogar etliche fromme Christen an ihrem Leibe geschädigt, mit Büchsen sie geschlagen, mit den Pferden überrennt und hätten sie arme Christen Schläge, Hohn und Verachtung erleiden müssen, ohne daß sie dabei viel Defension gehabt. Aber nicht bloß würden sie verhöhnt, auch das heilige Evangelium werde geschmäht, desgleichen würden ihre gn. Fürsten, sowie deren Räthe und Amtleute verachtet, gleichsam als müßten dieselben dem Bischof zu Trier unterthänig sein. Solches hörten sie, die Gott und ihre Obrigkeit lieb haben, gar ungern, und fühlten sich gedrungen, ihm dem Oberamtmann ihre große Noth zu klagen und ihn aus ganzem Herzen zu bitten, sich ihrer anzunehmen. Sie bäten nicht um zeitlich Gut, sondern um den hohen theuren Schatz des Evangeliums, die Kraft Gottes zur Seligkeit

von Wunnenberg sandte die Bitte der Armen an Kurfürst Friedrich und nach Baden. Der Erstere war sofort zur Hülfe bereit, und wünschte, man möge Abraham Gallus gen Reil senden, anders aber lautete die Antwort, welche die badischen Räthe unterm 19. September 1569 ertheilten. Sie könnten, heißt es in derselben, in Abwesenheit des Markgrafen den zu Worms gemachten Abschied nicht überschreiten und möge man diesen Abschied den Unterthanen im Reich zustellen lassen. Doch solle er berichten, wie es um die Religion im Reiche stehe, ob die Unterthanen allda Lust und Liebe zur wahren christlichen evangelischen Lehre haben oder nicht, ob sie auch derselben Predigten besuchten. Die Räthe in Baden hätten wohl gern die Hand geboten, dem Evangelium im Kröver Gericht Fortgang zu schaffen, aber sie kannten die Gesinnung ihres für die katholische Partei in Frankreich kämpfenden Herrn und wagten nicht in der Sache kräftige Schritte zu thun. Größerer Eifer für die Förderung des Evangeliums in den mit Trier gemeinschaftlichen Gerichten der hintern Grafschaft Sponheim war bei den Räthen, welche für den minderjährigen Herzog Johann I. in Zweibrücken die Regierung führten, aber hatten diese schon zu Philiberts Lebzeiten mit den größten Hindernissen zu kämpfen, so stellte sich das Werk als völlig unausführbar dar, nachdem des Fürsten nachgelassener Sohn in die katholische Kirche war gezogen worden*). Wie sehr Philipp von Wunnenberg

Allen, die daran glauben. Daß sie dieses Schatzes böser Leute wegen beraubt seien, das sei ihre Klage. Nun wüßten sie und freuten sich darin, daß Se. Gnaden das Evangelium lieb habe und Einer Begehr und Bekenntnisses mit ihnen sei, deßhalb kämen sie zu ihm und bäten ihn unterthäniglich, er wolle doch ihren beiden Fürsten, sowie derselben weisen und hochgelehrten Räthen angeben, wie ihr Begehr sei, daß sie einen Prediger erhielten, der sie mit der reinen Lehre und den Sakramenten versorge, auf daß sie dadurch unterrichtet und getröstet auch bei diesem Trost erhalten und gegen des Bischofs Gewalt geschirmet würden. So solches durch seine Vermittlung, wie sie gewißlich verhofften, geschehen könnte, so wollten sie Gott für seine Gnad aus ganzem Herzen danken und auch ihm dem Oberamtmann sich allezeit zur Dankbarkeit verpflichtet fühlen.

*) Unterm 18. August 1571 berichteten Statthalter und Räthe in Zweibrücken an die von Wolfgang bestellten Obervormünder, wie dieser Fürst auch nach dem Wormser Abschied darauf beharrt habe, daß man die armen Unter-

darauf bedacht blieb, im Kröver Gericht die Hoheitsrechte seiner Fürsten Trier gegenüber aufrecht zu erhalten, dafür finden sich der Belege manche. Im Juni 1572 berichtete er an Herzog Johann: Als er sich nach jüngst gehaltenem gemeinen Tag zu Trarbach in die Aemter der hintern Grafschaft Sponheim verfügt, um im Namen des Markgrafen Philippsen die Huldigung einzunehmen, sei der Chorbischof von Karden zu Kröv einkommen und habe daselbst den Send besessen. Nachdem er solches bei seiner Ankunft erfahren, habe er des folgenden Tages die Sendschöffen

thanen des Kröver Gerichts nicht im papistischen Greuel sterben, und also die wahre allein selig machende Religion dorten unangerichtet lasse, aber durch die Verpfändung der halben hintern Grafschaft Sponheim sei die Sache er sitzen geblieben. Sollte sie nun ersitzen bleiben, so hätten die Gemeinsfürsten zu befahren, daß sie der Erzbischof von Trier ihrer lang hergebrachten Oberherrlichkeit entsetzen würde. Dieweil sich aber Baden allbereit von ihnen (im Glaubensbekenntniß) abgesondert, so hielten sie dafür, es werde unmöglich sein, nunmehr bei dem Erzbischof etwas weiter zu erhalten, fürnämlich dieweil die Sache der Markgräfischen Vormundschaft halb jetzunder viel anders gestaltet sei als bei Lebzeiten des Markgrafen Philibert. Die Vormünder würden nicht bloß zur Anrichtung des Predigtamts nicht behülflich, sondern vielleicht hinderlich sein. Auch möchten sie, da solch Geschäft heftig urgirt werden wolle, leicht durch Trier und andere der evangelischen Religion Widerwärtige dahin bewegt werden, auch an andern Orten der Grafschaft, da die Religion der Augsburgischen Confession gemäß allbereits in Gang und in guter Uebung sei, Unruhe zu erregen, und sich zu unterstehen, von wegen der unzertheilten Gemeinschaft neben der evangelischen Religion die papistischen Mißbräuche und Cärimonien wieder einzusetzen. Obwohl sie nun gern ihres Herzogs Wolfgang Meinung nach die Sache mit allem Fleiß dahin richten wollten, damit die Predigt im Reich angeordnet und die Unterthanen nit verursacht würden, in die nächstgelegenen Pfarren zur Kirche zu gehen, desgleichen damit nicht beide Fürsten auch ihrer weltlichen Oberkeit verlustig werden, so ermäßen sie doch, daß solches nach jetziger Gelegenheit der Gemeinschaft nit wohl zu erlangen sei, wenn der liebe Herr Gott nicht andere Mittel schicke, welche sie jetzt nicht zu finden vermöchten. Wollten sie auch an den Erzbischof begehren, vermöge der Reichsordnung und des Religionsfriedens Commissarien vorzuschlagen behufs der Entscheidung, wie es in dieser Sache künftig beiderseits zu halten sei, so seien sie dessen gewiß, der Kurfürst werde allerlei Ausflucht suchen und die Sache in die Länge ziehen. Auch sei zu besorgen, die markgräfischen Vormünder, welche mit dem Bischof der Religion halben einig seien, würde man dazu nicht bewegen.

von Kröv zu sich erfordert, um sie deshalb zu vernehmen. Nachdem diese ihm mitgetheilt, der Chorbischof und die Seinen hätten in der Kirche etliche öffentliche Laster, die sich seit dem letzten Synodo zugetragen, zum Theil mit Worten, zum Theil mit Geld gestraft, doch gering, so habe er dem Zentner zu Kröv befohlen, er solle des folgenden Tages die Gemeinde versammeln und gebieten, es dürften die Unterthanen, so mit Geld belegt worden, bei höchster Straf nichts geben, desgleichen auch den andern äußerlichen Strafen als Wachs liefern, Kerzenbrennen und dergleichen sich nicht unterwerfen. Dabei habe er den Sendschöffen aufgegeben, ihm ein Verzeichniß der Rügen zuzustellen. Als der Zentner dies Gebot der Gemeinde verkündet, und solches dem Erzbischof, der damals zu Bernkastel sich befunden, sowie dem Chorbischof fürkommen, so hätte der Erzbischof ihm Folgendes zugeschrieben: Die Strafen kämen den Armen und dem Kirchenbau in Kröv zu gut, und verhoffe er, die Grafen zu Sponheim würden dem Chorbischofe in seinen Rechten, wie solche ihm nach dem Weisthum zustünden, keinen Eintrag thun, und auch von ihm verhoffe er in dieser Sache keine Verhinderung. Da Jemand dermaßen etwas verwirkte, daß er über der von den Sendschöffen auferlegten Strafe auch noch von der Obrigkeit civiliter oder criminaliter zu strafen wäre, so sei er nicht gemeint, dazu still zu schweigen, sondern werde sich deshalb mit Sponheim eines Abtrags vergleichen. Der Chorbischof Wolfgang von Elz schrieb an den Oberamtmann: Er habe Niemand mit Rügen vorgenommen, er habs denn wohl verschuldet, auch der Maßen corrigirt, daß keinem von ihnen wider Gebühr geschehen sei. Den Synodum sei er Amts halben zu halten schuldig, und sei derselbe auch von seinem Vorfahr ohne Widerspruch gehalten worden. Die geistliche Jurisdiktion stehe allein dem Kurfürsten zu, er begehre deshalb, man möge ihn und die Sendschöffen in Ausrichtung ihres Amtes unturbirt lassen*). Des Oberamtmanns Antwort an den Erzbischof lautete: Er lasse den Synodum, als durch den Reichsabschied suspendirt, in seinem Werth beruhen, aber Geldstrafen zu verhängen sei Sponheimischer Seits in langer Zeit nicht gestattet worden. Wolle Jemand den Armen zu Steuer

*) Im Originalschreiben nennt sich Elz einen Chorbuschoffen

kommen, der habe allezeit gute Gelegenheit solches von dem Seinen zu thun, und sei man auch wohl berichtet, wer der End den Kirchenbau zu thun schuldig. Es sei dieserhalb die Nothdurft nicht vorhanden, die armen Unterthanen mit Geld zu strafen. Dem Chorbischof erwiderte er ohngefähr dasselbe und sagte ihm: Er versehe sich zu ihm Oberamts halb, er werde die Unterthanen deshalb nicht beschweren, denn solcher Synodus zur Lehr und Unterrichtung in Gottes Wort dirigirt werden solle, nicht aber zur Geldstrafe, welche der hohen Obrigkeit gebühre. Des Herzogs Statthalter und Räthe antworteten dem Oberamtmann, sie ließen es dabei bewenden, daß er den Unterthanen bei hoher Straf verboten, die vom Chorbischof gesetzten Strafen zu erlegen, und erwarteten, er werde mit Ernst ob solchem Gebot halten. Daran hat es Philipp von Wunnenberg gewiß nicht fehlen lassen, aber auch der Trierer Erzbischof Jakob von Elz hielt mit allem Ernst darauf, daß das Gift der Ketzerei, das er schlimmer als die Pest bezeichnete, nicht in die seiner Obhut vertrauten Gemeinden eindringe, und wo es eingedrungen, bot er Alles auf, daß es wieder ausgeworfen werde. Höchst zahlreich sind seine desfallsigen Verordnungen. Die Pfarrer, heißt es in demselben, sollen insonderheit sich darum bemühen, daß ihre Pfarrgenossen nicht die Predigten der Ketzer besuchen, oder gar bei denselben sich die Sakramente reichen lassen. Wie vom Hören der ketzerischen Predigten sollten sie dieselben auch vom Lesen der ketzerischen Bücher abhalten. Fänden sie bei dem einen oder andern verderbliche Bücher, so sollten sie sich dieselben ausliefern lassen und an den Dechanten senden. Würde trotz freundlicher Erinnerung die Auslieferung verweigert, so sei solches sofort an den Erzbischof zu berichten. Gleicherweise sei Seitens der Pfarrer sorgfältig darauf zu achten, daß die Buchhändler keine der Ketzerei verdächtigen Bücher weder öffentlich noch heimlich verkauften. Zu dem Ende hätten sie die Kataloge der Bücherverkäufer einzusehen, und in denselben mit ihrer Hand die Bücher anzuzeichnen, welche gelesen werden dürften, und damit sie wüßten, welche Bücher schädlich seien, hätten sie sich den Index der von der Kirche verbotenen Bücher zu verschaffen. Stünden sie in Betreff einer Schrift in Zweifel, ob das Lesen derselben zu gestatten sei oder nicht, so hätten sie dieses ihrem Dechanten vorzutragen, und so dieser den Zweifel nicht lösen

könne, habe er bei dem Dekan der theologischen Fakultät in Trier sich Raths zu erholen. Halte ein Buchhändler Bücher feil, deren Verkauf vom Ortspfarrer nicht genehmigt sei, so solle ihm als Strafe — der Erzbischof war ja zugleich Landesherr — sein ganzer Büchervorrath weggenommen werden. Auch darauf sollten die Pfarrer sehen, daß nicht Fremde, überhaupt irgend welche Leute verbotene Bücher einschleppten, sowie daß in ihren Gemeinden keine Disputationen über den Glauben stattfänden. Ob unter den Pfarrgenossen selbst sich Ketzer fänden, das sei von den Pfarrern auf das sorgsamste zu erforschen, und so sich welche fänden, sei es in der Kapitelversammlung anzuzeigen, damit der Dechant darüber alsbald an den Erzbischof berichte. Den Dechanten war zur Pflicht gemacht, alljährlich alle zu ihrem Stuhl gehörenden Pfarreien zu besuchen und dabei zu ermitteln, ob nicht die Pfarrer selbst ketzerische Schriften besäßen. Sei dieses bei einem oder dem andern der Fall, so hätten sie den Geistlichen nicht blos vom Lesen derselben nachdrücklichst abzumahnen, sondern sich die Bücher aushändigen zu lassen und sie an den vom Erzbischof bestellten Visitator zu senden. Unter Androhung seiner Ungnade und schwerer Strafen ließ der Erzbischof den Pfarrern einbinden, daß sie keinem, der als Ketzer aus dem Leben abscheide, das kirchliche Begräbniß oder die kirchlichen Hülfen (suffragia ecclesiastica) gewährten, denn wer im Leben die Gemeinschaft der Gläubigen verachtet habe, der verdiene nicht, daß er, so er gestorben, unter ihnen sein Grab erhalte. Die Geistlichkeit des Trierer Erzstifts wußte, mit welcher Strenge Jakob von Elz auf der Beobachtung seiner Verordnungen halte, und suchte ihnen möglichst nachzukommen*).

*) Es gelang dem Erzbischof, den Anhängern der lutherischen Lehre, welche in den Gemeinsherrschaften saßen, den Besuch evangelischer Kirchen nicht bloß zu erschweren, sondern fast unmöglich zu machen. Bei der Visitation, die Herzog Johann von Zweibrücken unter Zustimmung Badens im Jahre 1580 in der hintern Grafschaft Sponheim halten ließ, berichtete der Pfarrer von Kastellaun, das Dorf Buch gehöre zum Gerichte Beltheim, wo Sponheim neben Trier die Obrigkeit sei, aber trotzdem sei den dort gesessenen Sponheimischen Unterthanen durch den Pastor verboten, die Predigten in Kastellaun zu besuchen. Nicht minder scharf wurden die Anhänger des evangelischen Bekenntnisses gehalten in den Orten, wo Trier allein die Obrigkeit war. Der Diakon von Winningen theilte bei der Visitation von 1575 mit:

Jakob von Elz erkannte indessen wohl, daß diese Maßregeln allein nicht ausreichten, die unter seinem Hirtenstabe stehenden Gemeinden vor der lutherischen und calvinischen Ketzerei zu bewahren, daß vielmehr dieses verderbliche Gift immer aufs neue eindringe, wenn die Geistlichen roh und unwissend blieben oder in ihrer Amtsführung sowie in ihrem Wandel den Gemeinden grobes Aergerniß gäben. Nicht ohne tiefen Schmerz, sagt er in einem Erlasse vom 18. Juli 1578, habe er ersehen, daß die vor etlichen Jahren von ihm angeordnete höchst mühevolle und kostspielige Visitation sämmtlicher Kirchen nicht die Frucht getragen, die er erwartet habe, sondern, daß noch vielerlei Unordnung und verderbliches Wesen vorhanden sei, und deshalb habe er bei sich reiflich erwogen, wie die nach jener Visitation ertheilten Verordnungen durchzuführen seien. Nach diesem Eingang legt er näher dar, in welcher Weise die Durchführung stattzufinden habe.

Damit fernerhin nicht unwissende und in ihrem Wandel anstößige Leute mit geistlichen Aemtern betraut würden, ordnete er an, daß Alle, welche für ein kirchliches Amt präsentirt würden, eine Prüfung zu bestehen hätten, und zwar, je nachdem sie ins obere oder niedere Erzstift gehörten, bei den Offizialen und Sieglern in Trier oder Koblenz. Diese seine Beamten sollten unter Zuziehung von zwei oder drei Doctoren der Theologie oder anderer gelehrter und frommer Männer erforschen, ob die Präsentirten nach ihren Kenntnissen und ihrem sittlichen Verhalten für das geistliche Amt befähigt seien, und nur wer bei dieser Prüfung das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalte, dürfe Seitens der Klöster und Stifter in den ihnen inkorporirten Pfarreien, sowie an den Kirchen, da die Pfründenverleihung andern Personen zustehe, zu Plebanen, Kaplanen und ständigen Vikaren bestellt werden. Wer dem Dechanten dieses Tüchtigkeitszeugniß nicht vorlegen könne, den solle derselbe weder zum Predigen noch zum Messelesen zulassen. Die nicht Residenz haltenden Geistlichen, verordnete er weiter, sollten zur Residenz angehalten, oder wo dieses nicht möglich, ihr Amt durch befähigt befundene Leute ausrichten lassen. Alle Pfarrherrn sollten den Katechismus, und zwar den, welchen Doctor Peter Canisius auf Befehl des Kaisers Ferdinand verfaßt habe, fleißig treiben, und das Vater Unser, den Glauben und die zehn Gebote samt andern Artikeln, wie sie dem Laien zur Erlangung seiner Seelen Seligkeit vonnöthen seien, auslegen, entweder des Morgens nach der Predigt oder des Nachmittags in einem besondern Gottesdienst. Dabei sollten sie Jung und Alt in die Kirche berufen, die Gläubigen zur Besserung ermahnen und die, welche sich nicht besserten, dem Dechanten anzeigen oder auch vom Sakrament des Altars ausschließen. Nicht minder sorgfältig ließ Jakob von Elz es sich anliegen, Alles das zu beseitigen, was die Würde des geistlichen Standes schände oder verdunkle, und da war es insbesondere das Concubinat, gegen welches er ernstlich einschritt. Bei der Generalvisitation, die er im Jahre 1570 halten lassen, hatte sich ergeben, daß der Geistlichen noch viele im Concubinate lebten, deshalb befahl er den Dechanten, auf den Kapitelversammlungen zu verkünden, daß alle Geistliche innerhalb eines Monats ihre Concubinen, desgleichen andere verdächtige Frauenspersonen nicht bloß aus ihren Häusern entfernten, sondern so weit, daß der Verdacht eines näheren Umgangs mit ihnen gar nicht mehr entstehen könne. Insofern ein Geistlicher diesem Befehl nicht nachkomme, sei er mit schwerer Strafe anzusehen, die Concubinen aber den Amtleuten anzuzeigen, damit sie durch diese aus dem Amtsbezirke ausgewiesen würden. So der Dechant selbst des Concubinats schuldig befunden werde, sei er des Amts zu entsetzen. Andere Verordnungen des genannten Kirchen-

Vor der Zeit seien mehrere Bürger in Koblenz nach Winningen zum Nachtmahl kommen, aber dieses sei ihnen nunmehr verboten, und komme nur noch Friedrich Senheim. Dieser habe sich, als ihn der Kurfürst aus Koblenz ausgetrieben, zu Winningen eine eigene Behausung beschafft, sei jedoch sterbender Luft halb augenblicklich nach Koblenz entwichen, werde aber, weil die Seuche nunmehr vorüber, wiederkommen. Zu Mörsdorf, das wie Buch in das dreiherrische Gericht Beltheim gehörte, wurde beim h. Send Apollonia, weil sie im Kloster Chumbd Profeß gethan, nachmals aber das Kloster verlassen und sich verheirathet hatte, eine Wallfahrt nach dem Kloster Clausen auferlegt und außerdem die Zahlung von 4 Gulden an das Sendgericht. Später wurde mit solchen Abtrünnigen — apostatae — härter verfahren, und lautete die desfalls vom Erzbischof Jakob gegebene Verordnung dahin, es sollten solche Apostaten, Männer wie Frauen, von den Pfarrern ohne vorausgegangene Erinnerung den Amtleuten ihres Wohnorts angezeigt und von diesen auf seinen Spezialbefehl an die Obern ihrer Klöster zurückgeliefert werden, zugleich solle man, was sie an zeitlichem Gute besäßen, ihnen nehmen.

fürsten zielten dahin, daß Geistliche und Laien ihren Verpflichtungen in Betreff der Kirchen- und Pfarrgebäude gewissenhafter nachkommen, sowie daß das Kirchenvermögen sorgfältiger verwaltet werde. Wie den Archidiakonen die fleißige Abhaltung des h. Sends zur Pflicht gemacht wurde, so den Dechanten die Kapitelversammlungen. Die letzteren sollten des Jahres mindestens zweimal stattfinden. Da nächst den Archidiakonen die Ausführung dessen, was zum Wohl der Kirche verordnet worden, den Dechanten obliege, so sollten zu diesem Amt nur Männer gewählt werden, die durch ihre Kenntnisse, ihren Fleiß und ihre Redlichkeit hierzu befähigt seien.

Bei Durchführung seiner Maßregeln bediente sich Jakob von Elz vornämlich der Hülfe der Gesellschaft, durch deren Thätigkeit und Gewandtheit der Katholicismus um jene Zeit wie anderwärts so auch in Deutschland so große Siege über den Protestantismus errungen hat*), der sogenannten Gesellschaft Jesu. Dieser Orden war bereits durch seinen Vorgänger in das Erzstift Trier eingeführt worden. Nachdem Erzbischof Johann die Evangelischen in Trier durch Waffengewalt bezwungen, sie aus der Stadt ausgetrieben und aus seinem Herrschaftsgebiete verbannt hatte, trat er, um, wie er sich ausdrückte, die ihm anvertraute Heerde mehr durch Ermahnungen und freundliche Unterweisung als durch Waffen und Drohungen in Pflicht zu halten, mit dem Papste und den damaligen Häuptern der Jesuitenschule in Köln wegen Zusendung einer Anzahl Jesuiten in Verhandlung. Von beiden Seiten kam man seinem Begehren auf das bereitwilligste entgegen. Der Papst sandte ihm von Rom sechs Jesuiten, andere kamen von Köln, und schon am 3. Februar 1561 eröffneten dieselben mit großer Feierlichkeit ihr Collegium zu Trier. In den darauffolgenden Fasten hielten sie in den Kirchen von Trier die Fastenpredigten und begannen damit das ihnen aufgetragene Werk der Bekehrung der Abgefallenen, der Befestigung der Schwankenden. Wie Jakob von Elz, damals noch Domprobst, ihre Einführung aufs eifrigste betrieben, so hatten sie fortwährend an ihm eine kräftige Stütze. Nachdem er zur Regierung gekommen, war es vornämlich ihr

*) Ein anschauliches, aber für das evangelische Herz tief betrübendes Bild dieser Siege gibt Ranke in seiner Geschichte der Päpste Band II, S. 25—52.

Rath, auf den er bei der Leitung der geistlichen Angelegenheiten hörte; ihnen wurde die Ausbildung der Geistlichen übertragen, durch sie vornämlich wurden sie geprüft, ob sie für das Amt tauglich seien, durch sie ließ er die Kirchenvisitation in den Kirchsprengeln des Stifts abhalten. Um ihre erfolgreiche Wirksamkeit seinem Erzstift zu sichern und über dasselbe immer weiter auszubreiten, hat er vor seinem Heimgange in Koblenz den Grundstein zu einem zweiten Jesuitencollegium gelegt. Zu verschiedenen Malen hat er wegen seines Eifers, die evangelische Ketzerei auszurotten und bei seiner Geistlichkeit die verfallene Zucht herzustellen, päpstliche Belobungsschreiben empfangen, namentlich erhielt er solche von Pius V. und Gregor XIII. Der Jesuit Harzheim verherrlicht ihn in langer Rede, worin sich ein Lobpreis an den andern reiht, und sagt schließlich, es habe der Tod dieses Kirchenfürsten, Jakob von Elz starb 71 Jahre alt im Jahre 1581, nicht bloß das Volk, das ihm untergeben gewesen, sondern auch die auswärtigen Fürsten in große Trauer versetzt.

Nach diesem Ueberblick der Thätigkeit des Kurfürsten Jakob von Elz, die ketzerische Lehre der Evangelischen von den unter seinem Hirtenstabe stehenden Gemeinden abzuwehren, oder wo sie bereits eingedrungen war, wieder auszurotten, kehren wir in die hintere Grafschaft Sponheim zurück, um zu erfahren, wie diese Heilspflanze, in welcher der bigotte Kirchenfürst eine Giftpflanze gesehen, durch die Vormünder des Herzogs Johann und nachher durch ihn selber gepflegt wurde. Daß die vormundschaftliche Regierung in Zweibrücken aufs eifrigste beflissen war, in den Gemeinden das evangelische Predigtamt zu erhalten, und die damit Betrauten zu einer segensreichen Ausrichtung desselben immer tüchtiger zu machen, davon zeugt die Prüfung, welche sie im Anfang September 1571 mit einer größeren Zahl Geistlichen abhalten ließ. Es ward Flinsbach eigends dazu nach Trarbach gesendet, und ihm der dasige Superintendent Henning als Gehülfe beigeordnet. Bei dieser Prüfung wurde nicht bloß die wissenschaftliche und amtliche Tüchtigkeit der einzelnen Geistlichen erforscht, sondern dieselben mußten auch angeben, welche Mängel sich in ihren Gemeinden fänden, und empfingen deshalb Belehrung. Da von den zur Prüfung einberufenen Pfarrern etliche abermals den Anforderungen nicht entsprachen, wurde beschlossen, es solle mit den-

jenigen, welche man im Unfleiß befunden, Henning das Jahr hindurch etliche Mal privata examina halten. Die im September 1572 zu Trarbach abgehaltene Prüfung war die letzte der vielen und schwierigen Arbeiten, welche Flinsbach während seiner neunzehnjährigen Thätigkeit im Herzogthum Zweibrücken und in der hintern Grafschaft Sponheim vollbracht hat. Auf der Rückreise brach ihm in einem Trierschen Dorfe der Wagen, und um die nöthige Hülfe zu finden, sprach er bei dem dortigen katholischen Priester ein. Als dieser in ihm den Ketzer entdeckte, welcher vor zwölf Jahren in Gemeinschaft mit Olevian die heilige Stadt Trier von ihrem alten Glauben hatte abwenden wollen, vermeinte er ein hochverdienstliches Werk zu thun, wenn er diesen Feind seiner Kirche aus der Welt schaffte, und mischte, wie man vermuthet, Gift in den Trank, den er seinem Gaste zur Labung vorsetzte. Flinsbach fühlte sich, als er die Reise fortsetzte, alsbald unwohl, und kam schwer krank bei den Seinen in Zweibrücken an. Ganz kurze Zeit nach seiner Ankunft starb er, erst 44 Jahre alt, und fand unter vielen Thränen seine Grabstätte in dem unmittelbar an die Kirche stoßenden ehemaligen Kloster der Reuerinnen.

Flinsbach's Familie stammte jedenfalls aus dem im Elsenzgau ohnweit Sinsheim gelegenen Dorfe Flinsbach, und war mit Melanchthon's Familie verwandt. Er wurde zu Bergzabern, wo sein Großvater der erste evangelische Schulmeister und dabei zugleich herzoglicher Archivar gewesen, am 24. Juni 1527 geboren. Von seinem Vater wird berichtet, daß er kein wissenschaftlich gebildeter, aber ein verständiger und frommer Mann gewesen. Nachdem er in dem nahen Straßburg, wo Johannes Sturm im Lateinischen, Johannes Günther im Griechischen*) und Fagius im Hebräischen seine Lehrer waren, sich gute Kenntnisse erworben, begab er sich nach Wittenberg, woselbst er neben dem Studium der Theologie auch seine Kenntnisse in den Sprachen, in der Geschichte, desgleichen in der Mathematik und Physik zu erweitern und zu vertiefen suchte. Nach zweijährigem Aufenthalt in Wittenberg wurde er Magister und hielt nun auf Bitten etlicher Jünglinge und mit Zustimmung Melanchthon's, an den er sich enge angeschlossen, mathematische und philologische Vorlesungen. Im Grie-

*) Günther war in Andernach geboren.

chischen erklärte er des Demosthenes olynthische und philippische Reden, im Hebräischen unterwies er seine Zuhörer in der Grammatik und legte ihnen zugleich die kleinen Propheten aus. Als die Vorlesungen der Pest wegen längere Zeit mußten eingestellt werden, begab er sich nach Straßburg zurück, wo er sich fleißig im Predigen übte und schon dadurch in nähere Verbindung mit den dortigen Geistlichen trat. Nicht ohne tiefen Schmerz hatte er Wittenberg verlassen, und war es sein Wunsch, dorthin zurückkehren zu können. Dieser Wunsch aber sollte ihm nicht erfüllt werden. Sein Landesherr, Herzog Wolfgang, der ihn während seiner Studienzeit vielfach unterstützt hatte, und dem von Melanchthon des jungen Mannes Gaben, Kenntnisse und Charakter höchlich waren gerühmt worden, berief ihn als Diakonus an die Kirche in Zweibrücken, und Flinsbach fühlte sich verpflichtet, dem Rufe Folge zu leisten. Die Gemeinde Zweibrücken erhielt in ihm einen erbaulichen Prediger und treuen Seelsorger*). Seine wohlgeordneten und lieblich vorgetragenen Predigten machten einen solchen Eindruck auf die Gemüther, daß Viele, die in ihren jüngeren Jahren sie gehört, noch im späten Alter davon erfüllt waren. Sein Verhältniß zu dem ältern Amtsgenossen Hilspach, dem er später im Pfarramt nachfolgte, war das inniger Freundschaft. Statt sich stolz über denselben zu erheben, achtete und behandelte er ihn als einen Vater. Die seiner Aufsicht untergebene Geistlichkeit des Herzogthums wie der hintern Grafschaft Sponheim hing an ihm mit Verehrung und Liebe wegen des herzlichen Wohlwollens, das er Allen entgegentrug, und wegen des kräftigen Schutzes, den sie an ihm hatte. Im Jahre 1564 lag er längere Zeit krank danieder und zu den körperlichen Leiden gesellten sich noch starke Gemüthsbewegungen, er überwand sie jedoch durch

*) Wenn ihn seiner Zeit der Hofprediger des Herzogs Wolfgang, Georg Codonius, beschuldigte, in Ausrichtung des ihm übertragenen Superintendenten-Amtes beweise er nicht die nöthige Treue und Schärfe, so hatte dieses darin seinen Grund, daß der engherzige Lutheraner in ihm den weitherzigen und milden Melanchthonianer haßte. Insoweit die Beschuldigung Wahrheit enthielt, ist zu bedenken, daß es für Flinsbach eine Unmöglichkeit war, neben dem Predigt- und Seelsorgeramt in der Gemeinde Zweibrücken die Aufsicht über sämmtliche Gemeinden des Herzogthums der Art zu führen, daß daran kein Mangel war.

seinen starken Glauben und hielt sich an das Wort: „Gott versuche nicht über Kraft und Vermögen." Wie er in Trier dem Evangelium half Bahn brechen, so hat er sich später in der Würtembergischen Grafschaft Mömpelgard, desgleichen in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg bei Durchführung der Reformation hilfreich erwiesen. Im Herzogthum Zweibrücken und ebenso in der hintern Grafschaft Sponheim vergaß man nicht, welch einen treuen Unterhirten der große Erzhirte Jesus Christus an ihm gehabt hat und wie er eine Zierde und Säule der evangelischen Kirche gewesen*).

Herzog Johann war am 8. Mai 1550 geboren, erreichte somit erst im Mai 1574 das Alter, in welchem er nach der väterlichen Bestimmung die Regierung des ihm zugetheilten Fürstenthums antreten sollte, man ließ ihn aber schon 1570 an dem weltlichen und kirchlichen Regimente Theil nehmen. Von zwei Einrichtungen, welche für die hintere Grafschaft Sponheim von nicht geringer Bedeutung geworden, fällt die eine, die Errichtung des Grafschaftshospitals bei der Liebfrauenkirche zu Enkirch schon in die Zeit der Volljährigkeit des Herzogs Johann; die andere dagegen, die Gründung der Lateinschule in Trarbach, in die Jahre, während welcher die von Wolfgang bezeichneten Räthe unter einer gewissen Mitbetheiligung des Minderjährigen sein Fürstenthum verwalteten. Das Grafschaftshospital, welchem neben den Gütern und Gülten der vorgenannten Liebfrauenkirche auch das Gefälle des h. Geisthospitals zu Enkirch, sowie der unter dem Namen Klause in Trarbach bestandene Armenherberge zugewiesen worden, trat erst in den Jahren 1574 und 1575 ins Leben; die Gründung der Lateinschule zu Trarbach dagegen wurde 1571 eingeleitet und kam man bereits 1573 damit zu Ende. Das Werk wurde angeregt durch den Superintendenten der Grafschaft, den Pfarrer Heinrich Henning in Trarbach. In einem lateinisch abgefaßten Schreiben vom 21. Juni 1571, das ein ebenso schönes Zeugniß für die gediegene wissenschaftliche Bildung dieses Geistlichen als für seinen frommen Sinn ist, bittet er des Herzogs Räthe, für die hintere Grafschaft Sponheim die Errichtung einer gelehrten Schule ins Auge fassen zu wollen. Er weist sie darauf

*) Das hier Gegebene ist entnommen Adami vitae Theologorum, wo des Schönen noch viel über Flinsbach mitgetheilt ist

hin, wie sie selber es solchen Anstalten verdankten, daß sie zu den von ihnen bekleideten Aemtern so tüchtig geworden, und daß darum, wenn es für die Zukunft nicht an guten Beamten fehlen solle, jetzt schon für deren Vorbildung Sorge getragen werden müsse. Dabei gibt er auch die Mittel an, durch welche ein solches Werk in Stand gebracht werden könne, indem er den Räthen vorschlägt, dazu die Gefälle des aufgehobenen Klosters Wolf bestimmen zu wollen. Der Vorschlag Henning's, um dessen Verwirklichung die Hintersassen des Amtes Trarbach in einer gleichzeitig eingereichten Schrift baten, fand bei den Räthen des Herzogs geneigtes Gehör. Nachdem sich dieselben mit den Räthen des Markgrafen Philipp von Baden auf dem gemeinen Tage zu Trarbach verständigt, oder vielmehr denselben die markgräfliche Zustimmung abgerungen hatten, wurde die Unterhaltung einer Lateinschule aus den Gefällen des Klosters Wolf festgesetzt und ihr für die Ertheilung des Unterrichts, sowie zur Wohnung des Rektors die Klause zu Trarbach d. h. das der dortigen Kirche gelegene Hospitalhaus eingeräumt. Der erforderliche Umbau dieses nicht sehr geräumigen Gebäudes wurde im Jahre 1572 vollendet, und Johannes Wagner, den man zum Rektor der Schule berufen, siedelte von Eßlingen, seinem damaligen Wohnsitz, um Lichtmeß, also zu Anfang Februar 1573 nach Trarbach über. Somit ist dieser Zeitpunkt als der Anfang der Anstalt zu betrachten, von der man hoffte, sie werde eine Spenderin wie des himmlischen Lichtes, so auch des Lichtes werden, welches erforderlich ist für die äußerliche Wohlfahrt. Wenn diese Hoffnung sich während des ersten Jahrhunderts des Bestehens der Anstalt nur spärlich erfüllte, so lag dieses an der Ungunst der Zeiten und insbesondere daran, daß der von Jesuiten beherrschte Hof in Baden-Baden sich niemals mit derselben hat befreunden können.

Die in Wolfgangs Testament mehrfach wiederholte Mahnung an die Söhne unverbrüchlich festzuhalten an der evangelischen Lehre, wie sie ihren Ausdruck in der unveränderten Augsburger Confession gefunden, und weder bei sich noch bei ihren Unterthanen irgend welche verführerische Secten oder Opinionen einreißen zu lassen, weder öffentlich noch heimlich, war auch Herzog Johann tief ins Herz gedrungen. Gleich seinem Vater und seinem ältern Bruder Philipp Ludwig hielt er nicht blos die Lehren Schwenk-

feld's und die der Wiedertäufer, sondern auch die Lehren Zwingli's und Calvin's, welche er freilich nur vom Hörensagen kannte, für Pflanzen, welche der himmlische Vater nicht gepflanzt habe, und die deshalb ein christlicher Fürst verpflichtet sei, von seinem Lande abzuhalten, oder so sie irgendwo eingedrungen, aufs sorgfältigste auszureuten. An Eifer, dieser Verpflichtung nachzukommen, fehlte es dem jugendlichen Fürsten nicht, und daß das Feuer dieses Glaubenseifers nicht in ihm erkalte, dafür sorgte der zu den starren Lutheranern gehörende Magister Jakob Heilbronner, welchen sein Bruder Philipp Ludwig ihm als Hofprediger nach Zweibrücken mitgegeben hatte. Herzog Johann zeigte sich nach Erreichung der Volljährigkeit bemüht, Kirchen und Schulen mit tüchtigen Leuten zu bestellen, abergläubische Gebräuche und Cärimonien, die sich noch hie und da aus dem Papstthum im Gottesdienst fanden, abzustellen, desgleichen die mancherlei Unsitten, die im Leben der Gemeinden zu Tage traten, zu beseitigen. Aber ebenso scharf schritt er, der später selber zum Calvinismus übertrat, gegen diejenigen ein, welche des Calvinismus überwiesen wurden oder desselben verdächtig waren. Das Eine wie das Andere zeigt sich bei der im Jahr 1575 in der hintern Grafschaft Sponheim abgehaltenen Kirchenvisitation und an dem, was derselben unmittelbar voranging. Schon in den ersten Monaten des Jahres 1574 hatten die Zweibrückischen Räthe nach Baden geschrieben, die hohe Nothdurf erfordere es, daß in der Grafschaft eine Kirchen- und Schulvisitation gehalten werde, und nachdem dieserhalb eine Vereinbarung zu Stande gekommen, meldeten sie unterm 4. August dem Oberamtmann in Trarbach, Philippsen von Wunnenberg, es solle die Visitation am 8. September zu Winterburg angehen, sodann in den Kirchen der übrigen Aemter gehalten werden, davon möge er den Superintendenten und alle Kirchendiener der Grafschaft benachrichtigen. Als der Amtmann darauf antwortete, die Zuschrift vermelde nicht, ob Herr Henrich, der Superintendent, auch in den Unterämtern der Visitation anwohnen solle, und zugleich berichtete, zu Winningen und Allenbach sei sterbend Luft, ward ihm erwidert, aus fürgefallenen Verhinderungen müsse die Visitation bis auf eine füglichere Zeit verschoben werden, auf die Anfrage aber in Betreff des Superintenden Henning ward ihm kein Bescheid. Derselbe blieb jedoch

nicht aus. Es verging nur eine kurze Zeit, und Henning, der durch Friedrich den Frommen zum Pfarrer in Trarbach war bestellt worden, und mehrere Jahre hindurch das Amt des Superintendenten versehen hatte, der Mann, dessen Frömmigkeit, Kenntnisse und Amtstreue Kunemann Flinsbach so hoch gerühmt, wurde, dieweil er sich mit dem Calvinismus beflecket, aus der Grafschaft gewiesen. Henning hatte engern Verkehr gepflogen mit den Geistlichen seines Aufsichtbezirks und den Gliedern seiner Gemeinde, welche in der Abendmahlslehre Anhänger Calvin's waren, und daraufhin hatten seine Gegner, an der Spitze die Kaplane von Enkirch und Trarbach, ihn dessen beschuldigt, er sei es, der in Jener Herzen den Calvinismus gepflanzt habe und die ganze Gemeinde zu demselben hinüberzuziehen suche. Statthalter und Räthe beschieden ihn sofort vor sich nach Zweibrücken, und als er seines Glaubens kein Hehl hatte, wurde er von ihnen hart angefahren, seiner Aemter entsetzt und ihm aufgegeben, binnen drei Wochen die Stadt Trarbach und die Grafschaft zu räumen. Um dieselbe Zeit wurde auch Heinrich Gallus, der Pfarrer von Enkirch, nach Zweibrücken gerufen und allda wegen seiner calvinischen Lehre in scharfes Verhör genommen, jedoch in Folge der von ihm gegebenen Antworten vorläufig im Amte belassen. Von Bartholomäus Aldenhoven, der schon im Jahre 1561 wegen seines Calvinismus des Pfarramtes in Kastellaun entsetzt worden, hörte man später, er sei auf einem Dorf bei Neustadt in der Kurpfalz, wohin er zum Kirchendiener verordnet worden, im letzten Sterben verstorben; von Henning ist ebensowenig bekannt wohin er gezogen und wo er verstorben, als uns überliefert ist wo er geboren worden, und welches seine Stellung gewesen, bevor er nach Trarbach gekommen. Daß man in Zweibrücken eine allgemeine Kirchen- und Schulvisitation als eine hohe Nothdurft erkannte, hatte eben darin seinen Grund, daß man befürchtete, es möchte der Calvinismus von Trarbach aus, wo mehrere angesehene Bürger, darunter der Bürgermeister und sein Sohn, ihm anhingen, sich immer weiter verbreiten, und dem wollte man vorbeugen*).

*) In dem Erlaß, durch welchen Herzog Johann und Markgraf Philipp die Visitation anordneten, sagen sie: Damit die Lehre göttlichen Worts nach dem wahrhaften Verstand der h. Schrift und Augsburgischen Confession,

Zu Visiatoren wurden bestellt Magister Jakob Heilbronner, des Herzogs Hofprediger, desgleichen desselben Rath Dr. Gallus Tuschelin und der markgräflich badische Truchsaß Johannes Eich in Kirchberg. Von den Oberbeamten der Grafschaft wurde nicht der Oberamtmann Philipp von Wunnenberg zugezogen, denn derselbe war bereits auch des Calvinismus verdächtig, sondern der Landschreiber Burkard Römer. Die Visitation, bei welcher die Geistlichen nicht bloß wegen ihres Glaubens und ihrer Lehre scharf

desgleichen die ritus ecclesiae nach ihrer publicirten Kirchenordnung mit fremden verführerischen Irrthümern unverfälscht getrieben werden, ferner daß alle Kirchendiener und politische Aemter möchten in einem christlichen ehrbaren Wandel erhalten bleiben und überhaupt der Unehrbarkeit und den Lastern gesteuert werde, so hätten sie aus sonder christlichem gottseligem Eifer und zu dieser Zeit hoch bewegenden Ursachen eine Specialvisitation der Kirchen und Schulen ihrer hintern Grafschaft Sponheim zur Erhaltung rechter Lehre und christlicher Zucht fürzunehmen beschlossen. Demnach beföhlen sie den Visitatoren, eine jegliche Pfarrei nach Ausweis der Punkte, so der Kirchenordnung und den Visitationsartikeln einverleibt sei, persönlich zu visitiren, und bei jedem Kirchen- und Schuldiener in Abwesenheit Anderer fleißig zu inquiriren, wie es in der Pfarrei mit der Kirche und Schule, dem Magistrat und der ganzen Gemeinde beschaffen sei. Jeder Geistliche habe dabei vor allen Dingen Rechenschaft seiner Lehre zu geben, ob er des h. christlichen Glaubens fürnehmbste Artikel vermöge prophetischer und apostolischer Schrift, auch Augsburger Confession dem Pfarrvolke vortrage, item ob noch Wallfahrten oder andere öffentliche Abgötterei vorhanden seien, desgleichen ob welche in der Gemeinde falscher Lehre und Secten, als der Wiedertäufer, Schwenkfelder, Zwingler, Calvinisten oder Anderer, welche die Kirche lästern, anhängig seien und Spaltung machen, oder ob welche das Papstthum besuchen u. s. w. Trüge es sich zu, daß unter den Gemeindegliedern einer oder mehrere behaftet wären mit falscher Religion, Aberglauben und verführerischer Meinung, oder auch mit öffentlichen Lastern, so dem göttlichen Wort und der Kirchenordnung ausdrücklich zuwider, und die dabei die Pfarrer und das Ministerium verächtlich hielten, weder communizirten noch die Predigt besuchten, oder daß sie mit andern ungebührlichen Dingen vergiftet wären und den Warnungen kein Gehör geschenkt, welche ihnen dieserhalb vom Pfarrer erst privatim, darnach im Beisein der Censoren, sowie etlicher von der Obrigkeit ertheilt worden, diese Personen sollten sie vor sich bescheiden, sie mit Gottes Wort sittlich und bescheidentlich unterrichten und mit sattem Grund von ihren Irrthümern und Lastern abwehren. Insofern solche Personen trotzdem halsstarrig blieben und sich nicht bessern wollten, sollten sie solches in ihre Visitata bringen, damit sie, die Fürsten, das deshalb Erforderliche verfügen könnten.

befragt wurden, sondern auch Auskunft geben mußten, was ihnen über den Glauben und die Lehre ihrer Amtsnachbarn bekannt sei, begann um die Mitte August und nahm ihren Anfang im Amte Winterburg, von wo aus sich die Visitatoren zunächst in die Aemter Kastellaun und Trarbach begaben, und darnach in die Pfarreien der übrigen Aemter. Als sie zu Roth bei Kastellaun die Bücher des dasigen Pfarrers Hofmann durchmusterten, und darunter Calvin's Commentar zur Genesis, sowie Beza's Schrift wider Brenz fanden, erörterten sie mit ihm ausführlich die Abendmahlslehre, und dieweil dabei des Pfarrers Erklärung sie nicht befriedigte, legten sie ihm auf sein Glaubensbekenntniß schriftlich einzusenden. Gleicherweise brachte ihnen in Enkirch der Calvinismus des Pfarrers Heinrich Gallus viele Arbeit, und mehrte sich dieselbe ihnen noch dadurch, daß der Diakon Peter Zophaeus, der Schulmeister Tilmann Misothraeus und der Truchseß Golmann wider den Pfarrer neben vielen andern Klagen auch die erhoben, er wie seine Frau gäben sich mit Zauberei ab. Wie schwer aber auch diese Anklage war, zumal sie der Verklagte nicht vollständig entkräften konnte, ein ungleich größeres Gewicht hatte in den Augen der Visitatoren, was der Diakon und der Schulmeister in Betreff der Neigung des Pfarrers zum Calvinismus vorbrachten*).

*) Während seiner ganzen Amtszeit, führten sie an, habe der Pfarrer nie von der Substanz im h. Abendmahl gepredigt, dagegen in einer Adventspredigt die sakramentile oder übernatürliche Gegenwart Christi im Abendmahl als eine Erfindung verworfen. Bei der Austheilung des h. Abendmahls habe er nicht, wie es die Kirchenordnung vorschreibe, die Worte Christi gebraucht, sondern bald diese, bald jene Formel, und sei dabei verblieben, obgleich er vor zwei Jahren von den fürstlichen Räthen deshalb sei gestraft worden. Als auf Starkenburg ein Bäcker von Trarbach, des Herrn Henning Discipuli einer, die wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Christi verneint, und dieserhalb Herrn Jakobum Hagensis, den Pfarrherrn in Irmenach, zu widerlegen gesucht, da habe Henricus Gallus sich mit Ernst der Sachen angenommen und die Beisitzer überreden wollen, es könne Christus nicht mit Leib und Blut im Nachtmahl gegenwärtig sein, denn er sei ja gen Himmel gefahren und werde von da nicht eher wiederkommen, denn am jüngsten Tage. Die Sprüche Matth. 18: Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen ꝛc. und Matth. 28: Siehe ich bin bei euch ꝛc. habe er allein auf Christi göttliche Natur gedeutet, und sei es ihm allein darum zu thun, daß er allgemach die wahre Gegenwart des wesentlichen Leibes und Blutes Christi

Heinrich Gallus ward dieserhalb in ein langes scharfes Verhör genommen, und von ihm gefordert, daß er sich klar und bestimmt auf folgende drei Punkte erkläre: 1. Was er von Christi Gegenwart im Abendmahl halte, ob er glaube, daß der ganze Christus nach seiner göttlichen und menschlichen Natur hier auf Erden bei Spendung des Abendmahls gegenwärtig sei. 2. Was er halte von der Darreichung, ob Christus wie den Frommen, so auch den Heuchlern gegeben und von ihnen empfangen werde. 3. Was für Nutzbarkeit im Abendmahl zu suchen. Auf die erste Frage antwortete er: Er glaube, daß Christus nach seiner Gottheit überall gegenwärtig sei, was aber seine menschliche Natur belange, glaube er nicht, daß er damit im Abendmahl zugegen sei. Seine Antwort auf die zweite Frage war: Er glaube, daß den Gottlosen wie den Frommen der wahre Leib und das wahre Blut Christi dargeboten, aber nicht gleicherweise gereichet werde, weil Christus mit den Gottlosen keine Gemeinschaft habe. In Betreff der dritten Frage erklärte er sich dahin: Nach seiner Meinung habe Christus das Abendmahl eingesetzt zur Stärkung der Herzen im Glauben an die Vergebung der Sünden, und wer mit solchem Glauben zum Tische des Herrn komme, der werde Christo als ein Glied seines Leibes einverleibt, in Christo lebendig gemacht und von seinen Sünden abgewaschen. Man fand dieses Bekenntniß nicht der heiligen Schrift und der rechten Lehre gemäß, und kam es in Folge dessen zwischen ihm und dem Magister Heilbronner zur näheren Erörterung der Lehre über die Allenthalbenheit Christi. Als er sich nicht widerlegen ließ, wurde ihm vorgehalten, sein jetziges Bekenntniß sei ein ganz anderes als das, welches er in Zweibrücken abgegeben, er habe somit dort Anderes subscribirt, als was er im Herzen gehabt. Seine Antwort auf diesen Vorwurf lautete: Als Silberborn — derselbe

im Abendmahl aus den Herzen der Zuhörer ziehe. Auch habe er in gemeinen Wirthshäusern bei Ein- und Ausheimischen des theuren hochwerthen Mannes, Herrn Lutheri Katechismum und fürnämlich die Zählung der zehn Gebote schimpirt. Dem Schulmeister, fügte der Diakon hinzu, habe er privatim bekannt, daß er nur spiritualem manducationem anerkenne und um ihn zu gleichem Glauben zu bringen, Fulgentium und Clebitzium zu lesen gegeben, auch ihm Calvini institutiones wollen senden, der Schulmeister aber habe ihm geantwortet, er wolle biblia lesen.

scheint der Geheimsekretär des Herzogs Johann I. gewesen zu sein — dem Pfarrherrn zu Trarbach, Herrn Heinrich Henning fürgehalten, man hätte wohl Ursache gehabt, ihn am Leibe zu strafen, und gleich darauf ihn, Gallus, nach Zweibrücken befohlen, da hätten viele Leute ihm Angst gemacht und gesagt, man würde ihn in einen Thurm werfen. Da wäre er erschrocken und hätte aus menschlicher Blödigkeit die drei Fragen anders unterschrieben. Man möge ihm das vergeben. Letzlich, heißt es am Schlusse der viele Blätter füllenden Verhandlung, wurde ihm angezeigt, es wolle ihm gebühren, sich mit dem Kaplan zu reconziliiren. Er verwilligte das mit dem Beifügen, er wolle ihm von Herzen verzeihen, und ist die Versöhnung mit Mund und Hand geschehen. Gallus hatte vorausgesehen, daß die Visitation seine Amtsentsetzung herbeiführen werde, und hatte deshalb schon im Gottesdienst des vorhergehenden Sonntags von der Gemeinde Abschied genommen.

Die Arbeit, welche der Visitatoren zu Trarbach wartete, war nicht minder schwierig, und unerquicklich, als die, welche ihnen in Enkirch die gegen den Pfarrer Heinrich Gallus vorgebrachten Klagen gebracht hatten. Von einer Anzahl Trarbacher Bürger war gegen den Kaplan Conon, welcher nach Henning's Abzug die Pfarrei allein versah, eine Klageschrift eingesandt worden, dahin lautend, daß er der verheurathete Mann mit Ursula des Amtsdieners Frau verbotenen Umgang pflege. Conon dagegen hatte den Visitatoren eine Schrift zugehen lassen*), in der er diejenigen Personen namhaft machte, welche nicht allein für ihre Person des Calvinismus sich berühmten, sondern auch mit allem Fleiß daran arbeiteten, noch Andere zu sich zu ziehen**). Welchen Erfolg der

*) Die Schrift hatte den Titel: Notaria vitia quorundam.

**) Voran stellte er dabei den Bürgermeister Gerhard Patrick mit seinem Sohne und den Bäcker Hesekiel Theiß. Die beiden ersteren bezeichnete er als Rädelsführer, welche allenthalben die heidelbergischen Bücher ausbreiteten, von dem Bäcker Hecksel Theiß wiederholte er, was über denselben den Visitatoren in Enkirch war mitgetheilt worden, daß er nämlich in Starkenburg dem Irmenacher Pfarrer gegenüber die Anwesenheit Christi nach seiner Menschheit im obersten Himmel aufs heftigste vertheidigt habe. Weiter bezeichnet Conon als Calvinisten Schul Johannes, Schneider Hans, Kirschners Hans und Fausten Petichen. Diese stellten den Wunder an mit Disputiren aus der groben

Visitatoren Besprechung mit den Trarbacher Calvinisten gehabt hat, findet sich in den Visitationsverhandlungen nicht, das Verhör dagegen, das wegen Conon's unzüchtigem Wandel mit den Censoren, Gerichtsschöffen und andern Leuten abgehalten wurde, führte zu dem Erkenntniß, daß seine Entfernung von Trarbach dringend nöthig sei, und versetzte in Folge dessen der Herzog ihn auf die Pfarrstelle in Dill. Auch von Dill aus setzte er den Umgang mit der Ehefrau des Trarbacher Amtsboten noch fort, und verfügte darauf Herzog Johann unterm 28. November, der Oberamtmann solle auf Conon Kundschaft machen, und wo er nochmals in dem verbotenen Haus betreten würde, ihn gefänglich einziehen. Conon blieb trotz solcher Befleckung, dieweil er vom Gift des Calvinismus sich unbefleckt gehalten, Pfarrer in Dill und wurde später nach seiner Versetzung auf die Pfarrstelle in Birkenfeld geistlicher Inspektor in den Aemtern Allenbach, Birkenfeld und Herstein.

Anders dagegen wurde gegen Henricus Gallus verfahren, der inzwischen aus Enkirch sich geflüchtet hatte, nachdem er erfahren, es drohe ihm noch Härteres denn Amtsentsetzung. Schon zu Anfang Oktober empfing der Oberamtmann einen herzoglichen Erlaß, worin es hieß: Er wisse, welche Irrthumb und Mängel man in des Henrici Galli Lehr und Leben befunden, darüber derselbe im Bewußtsein seiner Schuld selbst ausgetreten und die Pfarre verlassen. Da nun desselben geübte Handlungen also ge-

fleischlichen Kunst und machten ihren Nachbarn viel Unruhe. Der Schul Johannes habe sogar auf dem Rathhause in Gegenwart seiner und Peter Kraut zu philosophiren sich angemaßt. Zuletzt nannte er noch den Goldschmidt von Trarbach und Petermanns Franz als Anhänger Calvin's. Vom Goldschmidt sagt er, derselbe sitze wohl gerade wegen seines Calvinismus im Sendschöffenstuhl. Er habe zu Trier den Olevianum gehört und hange diesem noch an. Ueber Petermanns Franz äußerte er sich also: Derselbe stecke am tiefsten im Irrthum und sei darin ganz verstrickt, doch nicht leichtfertiger Weise, denn er ganz eifrig sei, Gottes Wort und die Wahrheit zu hören. Deshalb bitte er, diesen und die zuerst Genannten zu verhören, denn selbige hätten sich hören lassen, sie wichen nicht von ihrem Bekenntniß, es visitire, wer da wolle. Franz sage, obschon man etlichen die Köpf herabschlüge, werde doch Calvin's Anhang zu Trarbach nicht ausgerottet, wie sich denn dessen auch Herr Henrich gegen Herrn Gottwin berühmt habe.

schaffen, daß sie zum Abscheu Anderer billig mit hoher Straf anzusehen, so sei sein des Herzogs Befehl, er der Oberamtmann, soll auf Henricus Kundschaft machen, und sobald er auf Sponheimischer Oberkeit betreten würde, — denn, wie verlaute, lasse er sich etwan zu Enkirch bei der Klause finden — solle er ihn gefänglich nehmen und zur Verhaftung gen Trarbach führen, auch solle er ihm mittlerweile Weib, Kind und nothdürftigen Hausrath ausgenommen, nichts aus der Grafschaft folgen, sondern den Wein und die andern Gefälle einbringen lassen und davon dem künftigen Pfarrer gebürliche Unterhaltung ordnen. Wenn Henricus zur Hand gebracht und die wohlverdiente Straf, die zu bestimmen er der Herzog sich vorbehalte, ausgestanden, soll wegen des Baukostens der Pfarrgüter zwischen ihm und seinem Nachfolger Vergleichung getroffen werden. Peter Hofmann, der Pfarrer in Roth, hatte in seinem Amte großen Fleiß bewiesen und in seinem Wandel kein Aergerniß gegeben, in beiden Beziehungen empfing er ein gutes Zeugniß bei der Visitation, aber man fand ihn mit dem Calvinismus befleckt und entsetzte ihn seines Amts. Herzog Johann schrieb an Markgraf Philipp: Bei der letzten Visitation habe sich befunden, daß etliche Kirchendiener, sonderlich Petrus Hofmann zu Roth und Henricus Gallus zu Enkirch sich eigenwillens zu dem Calvinismo begeben. Da dieses der Augsburger Confession ungemäß, so habe er diese Personen in Sr. Liebden und seinem Namen darüber zur Red gesetzt, sie hätten sich aber nicht wollen weisen lassen. Demnach um Spaltung und Weitläufigkeit zu verhüten, wisse er sie nicht länger zu dulden, wie er denn auch allbereit auf andere Personen bedacht sei, und stelle keinen Zweifel, Se. Liebden würden sich dies freundlich gefallen lassen*). Wo Peter Hofmann und Heinrich Gallus einen Unterschleif gefunden, ist nicht bekannt.

Was in Betreff der andern Mängel, so man bei der Visitation gefunden, zu verordnen war, darüber einigte man sich Seitens Zweibrücken mit den Badischen Räthen noch im Jahre 1575 auf dem gemeinen Tag. Als Herzog Johann die hier verein-

*) Der Rathssitzung, in welcher das Schreiben an den Markgrafen beschlossen worden, wohnte der Herzog persönlich bei. Audiverunt, heißt es im Protokoll, princeps, praefectus aulae, Dr. Gallus etc.

barten Punkte dem Oberamtmann Philipp dem Jüngern, Freiherrn zu Wunnenberg und Beilstein, und Burkard Römer dem Landschreiber zusandte, forderte er sie auf, Nachgedenkens zu halten, ob nicht, was zunächst nur für den einen oder andern Ort angeordnet worden, auch an andern Orten ins Werk zu stellen dienlich sei, und wo bei der Ausführung irgendwie Fahrlässigkeit oder Ungehorsam sich zeige, ihn dessen zeitlich zu verständigen. Des Herzogs Wunsch war es, daß in der Grafschaft die Kirchenvisitation alljährlich gehalten werde, und hatte Baden anfänglich auch darein gewilligt, auf dem im Jahre 1577 zu Birkenfeld gehaltenen gemeinen Tage erachteten jedoch die Badischen Räthe es genugsam, wenn alle drei Jahre oder so oft es sonst von Nöthen visitirt werde. Auf dem im Jahre 1578 zu Kastellaun gehaltenen gemeinen Tag gelang es den Räthen des Herzogs Johann die Räthe des Markgrafen Philipp zur Einwilligung in eine abermalige Spezialvisitation sämmtlicher Pfarreien der Grafschaft zu bewegen, vielerlei anderer Hindernisse wegen fand aber diese Visitation erst im Juli 1580 statt. Der Markgraf von Baden ließ sich dabei wiederum durch seinen Truchseß in Kirchberg, Johann Eich, der Herzog von Zweibrücken durch seinen Rath Dr. Gall Tuschelin vertreten, der zum Mitvisitator erwählte Geistliche war diesmal nicht Jakob Heilbronner, sondern Daniel Beyer, der Pfarrer und Superintendent von Kusel.

Die Visitatoren kamen am 1. Juni in Winterburg zusammen, haben daselbst am darauffolgenden Tag den dahin berufenen Pfarrherrn, Amtleuten, Schultheißen und Censoren des Winterburger Amts den ihnen gewordenen Befehl eröffnet und darnach die Visitation in der Pfarrei Gebrod begonnen*).

*) Nach den Kirchen im Amte Winterburg wurden die Kirchen in den Aemtern Kastellaun, Trarbach, Dill, Herstein, Allenbach und Birkenfeld visitirt. Es wurde zu dem Werke fast der ganze Monat Juni verbracht. In der Regel wurde zunächst der Amtmann und die andern weltlichen Beamten, als Bürgermeister, Schultheiß ꝛc. über den Pfarrer vernommen, hernach die Censoren. Auf dasselbe folgte der Visitationsgottesdienst, vor dessen Schluß der Gemeinde je nach dem Befund in den einzelnen Punkten Lob oder Tadel gespendet wurde. In Herstein wurde den Gemeindegliedern vorgehalten, daß sie ihre Kinder wegen der Viehhut allzufrüh zum Nachtmahl

Pfarrer und Schuldiener sind in der hintern Grafschaft Sponheim in Folge dieser Visitation ihres Amtes nicht entsetzt worden, man hat keinen derselben mit dem Calvinismus befleckt gefunden, dagegen verlor wegen dieser Befleckung nicht lange Zeit nachher ein das Evangelium liebender und um die Grafschaft hochverdienter Mann seine einflußreiche Stelle. Es war dies der Oberamtmann Freiherr Philipp von Wunnenberg. Als Olevian am Kreuzerhöhungstage des Jahres 1559 in Trier unter großem Zudrange des Volks das lautere Evangelium gepredigt hatte, citirte ihn ein Herr von Wunnenberg, der zu den Räthen des Trierer Kurfürsten gehörte, vor sich in eine der städtischen Kirchen und sprach zu ihm: Ich verbiete dir Kaspar von wegen und aus Befehl meines gnädigsten Kurfürsten und Herrn von Trier, daß du nicht predigen sollst, weder zu Latein noch zu Deutsch, denn du drängest dich ja denen auf, die nicht begehren dich zu hören. Und es war noch nicht ein Jahrzehnt verflossen, so ließ ein Anderer aus diesem Geschlecht, der vorgenannte Freiherr, auf seinen Schlössern Beilstein und Wunnenberg das Evangelium predigen, wie es Kaspar Olevian und Kunemann Flinsbach zu Trier gepredigt hatten*). Nachdem er zum Obervogt der hintern Grafschaft war bestellt worden, da wurde von ihm auf das beharrlichste darauf gedrungen, daß das Evangelium auch in dem mit Trier

gehen ließen und daß solches nicht mehr geschehen dürfe, an anderen Orten Anderes. Eine ziemliche Anzahl von Pfarrern und Diakonen fand man noch nicht ordinirt und hat der Superintendent Beyer derselben Ordination im Visitationsdienste vollzogen. In dem Abschied, der aus des Herzogs Kanzlei später auf den Visitationsbericht einging, wurde der Pfarrer Brycher in Trarbach ermahnt, er wolle nicht allein auf seine Person sehen, sondern dieweil er zum inspector reliquorum pastorum verordnet und etliche derselben noch jung seien und unfleißig studirten, auf dieselben in Sonderheit Acht haben, damit sie in officio gehalten und Niemand geärgert werde. Dem Rektor in Trarbach wurde befohlen, neben dem Superintendenten auf die Schulen in Trarbach, Traben und Enkirch fleißig Acht zu haben, damit in denselben eine Correspondenz gehalten werde.

*) Bei der Visitation des Jahres 1575 theilte der Diakon Zophaeus in Enkirch mit, er sei ohngefährlich ein Jahr beim Herrn Oberamtmann zu Beilstein und 4 Jahre in Kirchendiensten in Saarbrücken gewesen und nunmehr ins dritte Jahr zu Enkirch. Es war somit das Jahr 1568, da Zophaeus auf Beilstein predigte.

gemeinsamen Gerichte Kröv aufgerichtet werde, und mußte er aus dem Munde des Erzbischofs Jakob von Elz, der ihm blutsverwandt war, denselben Vorwurf hören, den Olevian früher aus dem Munde seines Vetters gehöret hatte, nämlich daß er zur evangelischen Predigt die zwinge, die von ihr nichts wissen wollten. Er hieß Philipp der Jüngere im Gegensatz zu seinem gleichnamigen Vater, der im Jahre 1584 verstorben ist und allem Anschein nach sich auch öffentlich zur evangelischen Lehre bekannte.

Schon im Jahre 1575 war Philipp der Jüngere des Calvinismus verdächtig und wurde aus diesem Grund weder bei der Visitation jenes Jahrs noch bei der von 1580 zum Mitvisitator ernannt. Bei der Visitation von 1580 berichtete der Pfarrer von Trarbach über ihn, er komme wohl fleißig zur Predigt, aber das Abendmahl feiere er nicht mit. Machte sich der Freiherr schon dadurch dem Herzog mißliebig, so auch damit, daß er seine Söhne dem Calvinismus zuführte. Johann faßte persönlich ein Schreiben an ihn ab, in welchem er ihm sagte: Es sei an ihn gelangt, wie seine Söhne, so bisher in Gottesfurcht nach dem der Zweibrücker Kirchenordnung einverleibten Katechismus seien instituirt worden, itzo an einem Schulorte*) seien, da sie von diesem Katechismo abgeführt und in einem andern unterrichtet würden. Wiewohl er nun nicht gemeint sei, ihm hierin einige Maß und Ordnung zu geben, so habe er doch aus guter Wohlmeinung, die er zu ihm und seinen Söhnen trage, bevorab weil er so gute ingenia und indolem bei ihnen gespürt, nicht unterlassen mögen, ihn dessen günstig zu erinnern, daß es möchte besser sein, wenn seine Söhne bei der angefangenen Unterrichtung blieben. Der Herzog legte dieses Schreiben seinen Räthen zur Begutachtung vor, und bemerkten Hofmeister und Räthe, wiewohl sie diese Erinnerung ganz christlich und gut hielten, so besorgten sie doch, es werde bei dem Herrn von Wunnenberg nichts verfangen, und stellten es deshalb zu des Fürsten Gefallen, ob er es ihm zusenden wolle.

Im Herbste 1581 berichtete der übel berichtete Amtmann

*) Heidelberg, wo damals noch der streng lutherische Kurfürst Ludwig regierte, kann der Schulort nicht gewesen sein, und ist es daher wahrscheinlich, daß sich die Knaben auf des Pfalzgrafen Kasimir Schule zu Neustadt an der Hardt befunden haben.

Richter von Allenbach, wahrscheinlich um sich bei dem Fürsten einzuschmeicheln, in Gemeinschaft mit einem gewissen Peter Rauscher nach Zweibrücken: Als dem Pfarrherrn und Kaplan auf Befehl seiner Durchlaucht sei auferlegt worden, daß sie sich der Kirchenordnung gemäß verhalten sollten, und sie dem nachzukommen mit Hand gebender Treue zugesagt, da hätten sie angezeigt, wie in der ihnen anbefohlenen Kirche das Aergerniß vorhanden, daß der Oberamtmann, auf welchen der gemeine Mann ein Uffsehen habe, das h. Abendmahl nie besucht hätte, und Ihrer Gnaden Gemahlin niemals in die Kirche käme. Obwohl nun in der letzten Visitation davon Anzeig sei gethan, so schwebe doch solch Aergerniß noch, und däuchte dies den guten einfältigen Herzen etwas seltsam. Diese Denunciation eines Beamten, der sich in seinem Amte grobe Ungerechtigkeiten zu Schulden kommen ließ und in seinem Wandel vielfaches Aergerniß gab, hatte die Wirkung, daß die Angelegenheit im Jahre 1582 vor den gemeinen Tag gebracht wurde, und möchte wohl Philipp von Wunnenberg in Folge der mit ihm gepflogenen Verhandlungen seinen Abschied gefordert, oder auch, ohne daß er ihn begehrte, erhalten haben*). Wohin sich der Freiherr nach seiner Dienstentlassung begeben, ist nicht anzugeben. Vom Jahre 1587 ab erscheint er als Oberamtmann von Alzey und hat er dieses Oberamt, welches nach dem von Heidelberg das ausgedehnteste und reichste der Kurpfalz gewesen, bis zu seinem Tod verwaltet. Es ist dem evangelischen Freiherrn von Wunnenberg nicht gelungen, das Licht des Evangeliums auch in den zu den Burgen Wunnenberg und Beilstein gehörenden Ortschaften anzuzünden, dem wehrte der mächtige Lehnsherr, der Kurfürst von Trier, und als während des dreißigjährigen Kriegs das Geschlecht ausstarb, hörte es auch auf zu leuchten auf seinen Schlössern, denn das Haus Metternich, an welches der Kurfürst von Trier die Herrschaften Wunnenberg und Beilstein zu Lehen gab, wurde niemals ein Freund dieses Lichts**).

*) Auf Richter's Schrift ist bemerkt: Dies soll dem Oberamtmann bei dem gemeinen Tag fürgehalten werden, daß er dem gemeinen Mann kein Aergerniß gebe. 13. Dezember 1581.

**) Zu der Herrschaft Beilstein gehörten auf dem Hunsrücken neben den Dörfern Braunshorn, Lingerhahn, Duderod ꝛc. auch ein Viertheil an dem ausgedehnten Beltheimer Gericht.

III. Kapitel.

Die Religionsänderung in der Kurpfalz unter Kurfürst Ludwig.

Der Bau, an welchem Friedrich der Fromme achtzehn Jahre lang mit unsäglicher Mühe und unter heißen Kämpfen gearbeitet hatte, sollte unmittelbar nach seinem Tode niedergerissen werden, und zwar durch den Sohn, der ihm in der Regierung folgte, den Kurfürsten Ludwig. Friedrich hatte solche Wendung der Dinge vorausgesehen, und war ihm dieses ein nicht geringer Schmerz auf seinem Siechbette. Sein Schmerz sprach sich aus in der Klage: „Lutz will nicht," aber gleichsam als ob über ihn im Angesicht des Todes der Geist der Weissagung gekommen, setzte er hinzu: „Aber Fritz wird es thun." Damit meinte er seinen Enkel, Ludwigs Sohn, der als Kurfürst Friedrich IV. das Werk des Großvaters, das bereits von dem andern Sohn, Pfalzgraf Johann Kasimir, wiederum aufgenommen war, kräftigst weiter führte. Als dem sein Ende nahe fühlenden Fürsten vor demselben noch der Tod des Kaisers Maximilian gemeldet wurde, der am 12. Oktober 1576 zu Regensburg erfolgt war, sagte er: Ich als ein sechszigjähriger Fürst bin auch lebenssatt und würde mit Simeon gerne sagen: Herr, nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren; wenn ich nur zuvor würde den neuen Kaiser gesprochen und meinen Kurprinzen Ludwig nochmal vor meinem Ende gesehen und mit Beiden wegen des Zustandes christlicher Republik mich besprochen haben. Sie würden sonder Zweifel meine grauen-Haare ansehen und meine Aufrichtigkeit aus meinen Discursen verspüren. Aber Ludwig fürchtete wohl, der Vater würde ihn durch seine Bitten und Thränen zu dem Versprechen nöthigen, seine kirchlichen Ordnungen aufrecht zu halten, und dieweil sich dagegen seine religiöse Ueberzeugung sträubte, hielt er sich von dem Sterbebette des Vaters ferne. War er doch wie eine edle, so auch eine weiche Natur, dabei ebenso aufrichtig fromm, wie sein Vater, und gleich diesem äußerst zähe in Festhaltung dessen, was er für wahr und recht hielt, ganz besonders in Glaubenssachen. Es war eben für die Kirche der Kurpfalz ein trauriges Verhängniß, daß, was der Vater als den rechten Heilsweg ansah, dem Sohn ein Irrweg dünkte.

Ludwig war am 4. Juli 1539 zu Simmern geboren, hatte somit bei dem Tode seines Vaters bereits das siebenunddreißigste Lebensjahr überschritten. Nur die früheren Knabenjahre hatte er bei seinen Eltern verbracht. Bei der Armuth, mit welcher Friedrich bis zum Tode seines Vaters gerungen, und bei der großen Zahl seiner Kinder mußte er es als eine Wohlthat ansehen, daß besser gestellte Verwandte die Erziehung etlicher seiner Kinder übernahmen, aber diese Hülfe hatte für ihn den Nachtheil, daß einzelne der von Fremden erzogenen Kinder später nicht mit der Innigkeit an ihm hingen, die seinem von Sorge fort und fort beladenen Herzen so erquicklich gewesen wäre. Daß seine an den Herzog Johann Wilhem von Sachsen vermählte Tochter Dorothea Susanna in ihm einen Ketzer sah, dem sie wohl Mitleid schuldig sei, auf den sie aber in Betreff des Glaubens nicht zu hören habe, das ist neben dem Einflusse, den ihr Gemahl auf sie übte, dem Umstande zuzuschreiben, daß sie bei ihrer Pathin Dorothea, der Gemahlin des Kurfürsten Friedrich II., die ihren Wittwensitz zu Neumarkt in der Oberpfalz hatte, erzogen worden war. Diese von Geburt dem dänischen Königshause angehörende Fürstin, die während ihrer Ehe mit Friedrich gleich ihrem reich begabten aber leichtfertigen Gemahle nur der Welt und ihrer Lust gelebt hatte, war in ihrem Wittwenstande eine heftige Eiferin für das strenge Lutherthum geworden und ließ es sich in den Briefen, welche sie mit ihrer Pathin nach deren Vermählung noch wechselte, ganz besonders angelegen sein, ihr das Unchristenthum des Vaters in recht grellen Farben zu schildern.

Einer der Meister in der Geschichtsforschung und Geschichtschreibung theilt mit, Ludwig sei an dem Hofe des Markgrafen Philibert erzogen worden, und der Einfluß dieses Lutheraners möge den empfänglichen Knaben der Lehre abgeneigt gemacht haben, die sein Vater hernach mit so viel Eifer auszubreiten suchte. Aber die Mittheilung verwechselt wohl Philibert mit dem Markgrafen Karl von Baden. Philibert war, wie schon früher hervorgehoben worden, ein Gegner des Zwinglianismus, aber darum kein warmer Lutheraner, auch stand er nicht zu Friedrich in so naher Verwandtschaft wie Markgraf Karl, dessen Gemahlin

Kunigunde die Schwester von Ludwigs Mutter war, und darum ist es wahrscheinlich, daß der Prinz am Hofe dieser seiner Verwandten seine früheren Jugendjahre verbracht habe. Behufs seiner weiteren Ausbildung sandte ihn sein Vater ums Jahr 1574 auf eine französische Schule, und zwar auf die in Doll, dem heutigen Toul. Später kam er an den Hof Otto Heinrichs. Weder seine geistige noch seine sittliche Bildung war vernachlässigt worden*), dagegen mangelte ihm ein kräftiger Körper; er hatte noch nicht das zwanzigste Jahr erreicht und klagte schon über das Kreuchen. Am 8. Juli 1560 fand seine Vermählung statt mit Elisabeth, einer Tochter des Landgrafen Philipp von Hessen, und lebte er mit derselben am Hofe seines Vaters, bis ihm dieser im Jahre 1563 die Statthalterschaft in der Oberpfalz mit dem Sitze in Amberg übertrug. Hier war es, wo es zwischen Vater und Sohn wegen der Verschiedenheit ihrer religiösen Ueberzeugung zu offenen Mißhelligkeiten kam. Als Friedrich im Herbste 1566 auch in der Oberpfalz seinen Katechismus und seine Kirchenordnung einzuführen suchte, und sich dem, wie das Volk und die Geistlichkeit, so insbesondere die Landstände widersetzten, gesellte sich Ludwig, jedoch nicht ohne tiefe Herzensbekümmerniß, den Widerstrebenden zu. Der Neuerung seines Vaters kräftigen Widerstand zu leisten, dazu ermunterte ihn nicht bloß sein Vetter Herzog Wolfgang und sein Oheim Reichard, sondern auch seine Gemahlin Elisabeth. Auf diese Fürstin hatte sich nicht wie auf ihren Bruder, den Landgrafen Wilhelm, ihres Vaters Weitherzigkeit in Betreff des Glaubensbekenntnisses vererbt, sie war eine engherzige Lutheranerin und eiferte sogar für die Ubiquitätslehre, von der Luther nichts wußte. Der Uebersiedelung von Heidelberg nach Amberg freute sie sich besonders darum, weil allda noch der rechte Gebrauch des theuren Sakraments nach der Augsburgischen Confession gehandhabt werde. Indem sie dieses ihrem Bruder Wilhelm in einem Briefe vom 22. Mai 1563 ausspricht, setzt sie hinzu: „Sie wolle nun**) gerne in Amberg sein und ob sie — und ihr Gemahl —

*) Pareus der Reformirte nennt ihn Principem optimum, naturapium et pacificum, litteris Latinis et Gallicis probe excultum, sacrarum scripturarum lectorem assiduum.

**) Das nun bezieht sich auf den Reformversuch, den Friedrich schon

gleich noch weniger zu verzehren hätten als in Heidelberg, wollte sie sich nicht wieder dorthin wünschen unter die Pfaffen, die da unserm Herrn Jesu Christi einen Raum im Himmel machen wollten, da er sitzen müßte, als wäre er ein schlecht Mensch und nicht auch Gott." Bei diesem Eifer für das Lutherthum ihrer Zeit und bei solchem Hasse gegen die reformirte Geistlichkeit ist es nicht zu verwundern, daß sie wie in Amberg, so auch später in Heidelberg bei ihrem Gemahl das Feuer wider den Calvinismus nicht dämpfte, sondern schürte.

Ludwig traf am 9. November 1576, somit 14 Tage nach seines Vaters Tode, in Heidelberg ein und da zeigte es sich alsbald, wessen sich die Reformirten von ihm zu versehen hatten. Die Bitte seines Bruders Kasimir und der verwittweten Kurfürstin, dem Hofprediger Tossanus die Leichenpredigt zu übertragen, dieweil er über Friedrichs Leben und Tod die beste Auskunft geben könne, wies er zurück mit den Worten, sein Vater sei kein Zwingler gewesen, deshalb dürfe auch kein Zwingler demselben die Leichenpredigt thun. Er ließ sie durch seinen Hofprediger Paul Schechsius, den er von Amberg mitgebracht, in der H. Geistkirche halten. Als er sich zuletzt dazu verstand, daß am darauffolgenden Tage auch Tossanus das Gedächtniß des Verblichenen in einer Rede feiere, hielt er sich mit den Seinen dieser Feier fern, wie sich denn auch Johann Kasimir und die Kurfürstin Wittwe nicht zu der Leichenpredigt des Schechsius eingefunden hatten. Neben Tossanus war es besonders Olevian, auf welchen Ludwig einen bittern Haß geworfen, und dieses darum, weil er in Beiden die Urheber der strengen Maßregeln sah, durch welche Friedrich kurz vor seinem Ende in der Oberpfalz seine Reformation durchzuführen suchte, und überdies der Meinung war, Tossanus habe seinen Vater in dem Zwinglianismus bestärkt, Olevian aber ihn dazu verführt. Der Letztere sollte zunächst es erfahren, wie sehr ihm Ludwig in seinem Herzen grollte. Der Kurfürst ließ ihn am 17. November vor sich fordern, und nachdem er ihm sein Mißfallen über sein bisheriges Thun und Verhalten, desgleichen über die zuletzt von ihm gehaltene Predigt

im Jahre 1563 in Amberg machte, aber auf Bitten der Landstände wieder aufgab.

bezeugt, stieß er ihn aus dem Kirchenrathe aus, untersagte ihm Kanzel und Katheder, desgleichen jede theologische und religiöse Thätigkeit innerhalb wie außerhalb seines Hauses, wie ihm denn auch weiter auferlegt wurde, ohne besondere Erlaubniß sich nicht aus der Stadt zu begeben. Neben den Gliedern des Kirchenraths trat insbesondere der Großhofmeister, Graf Ludwig zu Sayn-Wittgenstein, für den Verstoßenen aufs kräftigste ein, erwirkte aber nur so viel, daß man ihn in des Grafen Grafschaft nach Berleburg ziehen ließ. Nachdem Ludwig die Besetzung der Pfarr- und Schulstellen dem Kirchenrathe entzogen, den Druck und Verkauf reformirter Bücher verboten und Anderes auf die Unterdrückung des Calvinismus Bezügliche angeordnet hatte, überließ er die einstweilige Verwaltung der rheinischen Pfalz seinem Bruder Kasimir und begab sich nach Amberg zurück. Als er dorten noch vor Ausgang des Jahres die reformirten Prediger ihres Amtes entsetzte, die Bilder wieder in die Kirchen bringen, die Altäre neu aufrichten und an denselben das Abendmahl in früherer Weise halten ließ, erkannte man in der Unterpfalz, wozu Ludwig nach seiner Rückkehr auch hier schreiten werde. Was man fürchtete, hat sich alsbald verwirklicht. Nachdem Ludwig am 4. April 1577 wieder in Heidelberg eingetroffen, nahm er wenige Tage darnach den Reformirten die Kirchen zum h. Geist und St. Peter und übergab sie den Lutheranern, nur die Barfüßerkirche blieb den Ersteren für ihren Gottesdienst vorläufig belassen. Auch Tossanus mußte, und zwar nachdem Ludwig ihm wie früher Olevian seine Sünden vorgehalten, Heidelberg räumen, ebenso wurden der Großhofmeister Ludwig von Wittgenstein, der Kanzler Dr. Ehem und andere Glieder des geheimen Raths entlassen. Dasselbe Loos traf die weltlichen und geistlichen Glieder des Kirchenraths, und wurde dieser darauf mit solchen Männern besetzt, von denen man gewiß war, daß sie nicht mit dem Zwinglianismus befleckt seien. Friedrich hatte das Amt des Generalsuperintendenten abgeschafft, Ludwig stellte es wieder her und übertrug es an Peter Patiens. Bei dem Abendmahl wurden statt des Brodes wieder Oblaten, statt der Becher Kelche eingeführt, und wo Orgeln waren, durften sie wieder gespielt werden. Von Otto Heinrichs Kirchenordnung wurde mit wenigen unwesentlichen Aenderungen ein neuer Abdruck veranstaltet und derselbe in allen Gemeinden zur Nachachtung ver-

sandt. Der Kirchenrath empfing das Recht der Stellenbesetzung zurück mit der Weisung, alle Geistlichen und Lehrer, die sich der neuen Kirchenordnung nicht unterwerfen wollten, ihres Amtes zu entsetzen und mit demselben strenggläubige Lutheraner zu betrauen. Ein Gleiches wurde verordnet in Betreff der höheren Schulen, welche Friedrich neu gegründet oder doch vervollständigt hatte. Die Ritterschule in Selz ging ein, die Schule im Stift Neuhausen bei Worms wurde aufgehoben, das von Ursinus geleitete Sapienzcollegium zu Heidelberg, dessen Zöglinge theilweise aus den Aemtern Bacharach, Bekkelnheim und den Ortschaften der vordern Grafschaft Sponheim stammten, verödete eine Zeit lang, und dieses Alles, weil wie die Lehrer, so auch die Schüler dieser Anstalten dem reformirten Bekenntnisse nicht entsagen wollten. Von den 70 Zöglingen der Sapienz fanden sich kaum fünf zur Entsagung bereit, die übrigen gaben gleich ihren Lehrern lieber ihren Unterhalt als ihre Ueberzeugung auf. Bei der Universität wurden zunächst nur die Theologen Boquinus, Zanchius und Immanuel Tremellius entlassen. Der Senat unterließ nicht, sich für dieselben zu verwenden, wies auf ihre langjährigen treuen Dienste hin und hob zugleich hervor, wie sie in ihrer Lehre weder von dem biblischen noch von dem apostolischen Glauben abgewichen seien, ja sich nicht einmal eine entschiedene Abweichung von dem Geiste der Angsburger Confession hätten zu Schulden kommen lassen, aber er bewirkte mit seiner Vorstellung nur, daß die ihres Amtes Entsetzten noch bis zum Mai 1578 in ihren Häusern belassen und mit mäßigen Unterstützungen bedacht wurden. Zanchius begab sich nach Neustadt, Boquinus wanderte nach Lausanne und Tremellius nach Sedan. An ihre Stelle traten nach Ablauf einiger Zeit Edo Hilderich aus Jever in Ostfriesland, ein mild gesinnter, den Zank hassender Theologe, und die lutherischen Eiferer Timotheus Kirchner und Philipp Marbach, der Sohn von Johann Marbach in Straßburg.

Pfalzgraf Kasimir wie die verwittwete Kurfürstin nahmen sich der schwer bedrängten Reformirten kräftigst an, aber Ludwig ließ sich durch sie nicht zu milderen Maßregeln bestimmen. Als ihm Kasimir Impietät gegen den Vater vorwarf, erwiederte er, seinen Vater denke er dadurch nicht zu erniedrigen, daß er eines andern Glaubens sei, und er der Bruder möge sich zu ihm dessen

getröſten, daß er ihm nicht bloß in politiſchen, ſondern auch in Religionsſachen alle brüderlichen und fürſtlichen Dienſte zu erweiſen willig ſei. Brüderlichen Sinn bewies Ludwig bei der Erbtheilung. Als Kurfürſt hätte er über Neuſtadt an der Hardt, welche Stadt mit ihrem Amtsbezirke Kaſimir neben den Aemtern Lautern und Bekkelnheim zu ſeinem Erbtheil empfangen, die Oberhoheit behalten können, er verzichtete jedoch darauf. Kaſimir ſiedelte, nachdem ihm die genannten Aemter eingeräumt waren, nach Lautern über, während Friedrichs Gemahlin ſich nach dem ſtillen Lorbach zurückzog, das ihr als Wittwenſitz verſchrieben war. Iſt dieſer Ort auch nicht ſehr anmuthig gelegen, er war und blieb ihr wohl darum lieb, weil Friedrich wie mit ſeiner erſten Gemahlin ſo auch mit ihr in dem dortigen Schloſſe öfters kürzere oder längere Zeit gewohnt hatte*). Nicht wenige Reformirte folgten Pfalzgraf Kaſimir in ſein Herrſchaftsgebiet. Die ihres Gottesdienſtes beraubten Wallonen von Heidelberg und Schönau zogen zu ihren Landsleuten nach Frankenthal und St. Lambrecht. Denen, welche an dieſen Orten keine Unterkunft fanden, räumte Kaſimir das ohnfern Kaiſerslautern gelegene Kloſter Otterberg ein, welches durch ſie ein gewerbthätiges Städtchen geworden. Friedrichs oft genannte Räthe Ehem und Zuleger traten in Kaſimirs Dienſte, Toſſanus wurde ſein Hofprediger, und mit den jetzt und ſpäter entlaſſenen Lehrern der Heidelberger Hochſchule beſetzte Kaſimir die Hochſchule, die er mit großem Koſtenaufwande in Neuſtadt an der Hardt gründete. Es hat dieſe Schule durch die an ihr vereinigten Lehrkräfte eine Zeit lang die Hochſchule Heidelberg überragt und war im Concordienſtreite die Schmiede, in welcher die Reformirten ihre ſcharfen Waffen gegen die Concordienformel und insbeſondere gegen die Ubiquitätslehre geſchmiedet haben.

Wenden wir nach dieſer Schilderung uns unſerem Bezirke zu, um zu erfahren, wie allda die kirchlichen Dinge ſich geſtaltet haben, ſo iſt es leider nur ein Geringes, was darüber gegeben werden kann. Der Umfang der reformirten Kirche ſchrumpfte

*) Das Dorf Lorbach liegt ohnweit Mosbach und Neckarelz auf den Vorhöhen des Odenwalds. Der öftere Aufenthalt Friedrichs daſelbſt erweiſt ſich aus den Briefen, die er von da geſchrieben. Er liebte den Ort wohl wegen der Jagd in den nahen Waldungen.

auch hier zuſammen auf das kleine Gebiet des Amtes Bekkelnheim, darin die Pfarrkirchen Monzingen, Bekkelnheim und Sobernheim nebſt etlichen Tochterkirchen lagen. In Kreuznach und den andern Gemeinden der vordern Grafſchaft Sponheim wurde das Lutherthum wieder hergeſtellt. Ein Gleiches geſchah im Amte Bacharach. Man hat berechnet, daß die Zahl der Geiſtlichen und Lehrer, welche in der rheiniſchen Pfalz dem reformirten Bekenntniſſe treu geblieben und darob ihrer Aemter entſetzt worden ſind, ſich auf ſechshundert belaufen hat. Wie viele davon dem Amte Bacharach und der vordern Grafſchaft angehörten, iſt nicht zu ermitteln*). Daß Johannes Anaſtaſius, der Inſpektor der Kirchen im Amte Bacharach, einer der Erſten geweſen, die ausgewieſen wurden, iſt bei ſeinem Eifer für die reformirte Lehre nicht zu bezweifeln. Auch Chriſtoph Stolberg, der als Pfarrherr zu Kreuznach der geiſtliche Inſpektor der vordern Grafſchaft Sponheim geweſen, mußte die Grafſchaft räumen. Es wird berichtet, die reformirten Pfarrherrn und Lehrer hätten den Kurfürſten angefleht, ſie doch nicht ungehört aus ihren Stellen zu vertreiben, hätten um die Berufung einer Synode gebeten und ſich zu freundlicher Beſprechung der ſtrittigen Lehrpunkte erboten, aber Alles dieſes ſei vergeblich geweſen, vielmehr hätte man ſie oft in der Nacht aus ihren Wohnungen getrieben**). Den aus Kreuznach vertriebenen Pfarrer Chriſtoph Stolberg hat Kaſimir zum Pfarrer und geiſtlichen Inſpektor in Sobernheim beſtellt, ebenſo hat er auch Andern, welche ihrem Bekenntniſſe treu geblieben, die in ſeiner Pfalzgrafſchaft zur Erledigung gekommenen Kirchen- und Schuldienſte verliehen, aber Viele hat er bei dem geringen Umfange ſeines Herrſchaftsgebietes nicht unterbringen können. Wohin

*) Hospinian gibt die Zahl der Ausgetriebenen auf 1000 an, Wundt, der darüber gründliche Berechnungen angeſtellt, ſchätzt ſie auf 600. Zahl und Namen der im Amte Bacharach und in der vordern Grafſchaft Sponheim ihres Amts entſetzten Pfarrer, Diakonen und Schulmeiſter ſind darum nicht zu ermitteln, weil die Protokolle des pfälziſchen Kirchenraths aus den Jahren 1577, 1578 und 1579 verloren gegangen ſind. Man ſehe darüber Wundt's Magazin Band II, Seite 128.

**) So berichtet der reformirte Kirchenhiſtoriker Hospinian in ſeiner Historia Sacramentaria.

sind die Uebrigen gekommen? Diese Frage kann nur dahin beantwortet werden, daß mehrere von ihnen in Holland und in der Schweiz ein Unterkommen fanden, wie es denn vornehmlich die Reformirten der Schweiz gewesen sind, durch deren Unterstützungen das Elend der brodlos gewordenen Familien gemildert wurde*). Bei der großen Menge der Vertriebenen war ihr Ersatz durch Lutheraner mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden, und in nicht wenigen Gemeinden blieb das Pfarr- wie das Schulamt längere Zeit unbesetzt. Die Nachfolger der Entsetzten stammten zum mehren Theil aus der Oberpfalz, aus dem Herzogthum Würtemberg, sowie aus Sachsen, und kamen nach den Berichten von Hospinian und Alting, „die jedoch als gute Reformirte nicht ohne Affekten geschrieben“ **), ihren Vorgängern an Uebung im Amte, an Gelehrsamkeit und Lehrhaftigkeit, wie an Berühmtheit des Namens nicht gleich, sondern waren theils Leute, die man gedungen, um auf die rechtgläubigen Lehrer der Pfalz zu schimpfen, theils Sendlinge der Tübinger, welche dem Dogma von der Ubiquität in der Pfalz Bahn brechen sollten. Daß übrigens die Häupter der lutherischen Geistlichkeit bemüht gewesen, amtstüchtige und in ihrem Wandel unbescholtene Leute für die erledigten Stellen zu gewinnen, erhellt aus derselben Briefwechsel mit dem alten Marbach in Straßburg, sowie daraus, daß Magister Christian Kolkwitz zum Pfarrer und Superintendenten in Kreuznach bestellt wurde. Kolkwitz war zuvor Pfarrer und Superintendent in Bergzabern, und ist aus dieser Stellung geschieden, als Herzog Johann von Zweibrücken das Concordienbuch verwarf und sich der reformirten Lehre zuneigte. Als Superintendent des Amtes Bacharach erscheint ums Jahr 1581 Christophorus Weikhard. Woher derselbe gekommen, liegt bis jetzt nicht zu Tage.

Welche Stellung Kurfürst Ludwig in dem unseligen Streite eingenommen, den das Concordienbuch unserer deutsch-evangelischen Kirche brachte, und wie dieses Buch gegen Ende seiner Regierung

*) Nach der Mittheilung von Hospinian sandten die Züricher 800 Gulden, die von Schaffhausen 400 Gulden, die von Genf ebensoviel, die von St. Gallen 200 Kronen.

**) So urtheilt Struve S. 300 bei Mittheilung der Berichte von Hospinian und Alting.

kirchliche Geltung auch in der Kurpfalz erlangte, ist im nächstfolgenden Kapitel dargelegt.

IV. Kapitel.

Das Concordienbuch.

Unsere geschichtliche Arbeit darf sich nicht dahin ausdehnen, daß sie die Entstehung des Concordienbuchs, kurzweg Concordienformel genannt, näher darlegte, und den unseligen Kampf, der darob in der deutschen evangelischen Kirche entbrannte, in seinen mannigfachen Wandlungen verfolgte, sie muß sich darauf beschränken, nachzuweisen, welche Aufnahme das Buch bei den Fürsten und Herrn gefunden, unter deren Herrschaft um jene Zeit das Land zwischen Rhein, Mosel und Nahe stand. Nachdem das Concordienwerk, wie es Jakob Andreä, der Kanzler der Tübinger Hochschule unter dem Schutz der Fürsten Julius von Braunschweig und Wilhelm von Hessen schon im Jahre 1568 unternommen hatte, gänzlich gescheitert war, gewann es neuen und nachhaltigen Fortgang, als Kurfürst August von Sachsen mit der Melanchthonischen Partei brach, die Häupter derselben in Fesseln legte oder aus Kursachsen verbannte, Jakob Andreä zu sich berief und unter dessen Leitung durch die vom 28. Mai bis 7. Juni 1576 in Torgau versammelten Theologen*) eine neue Concordienschrift abfassen ließ, in der nach seinem Wunsche alle Dinge dahin gerichtet und so gestellt werden sollten, daß es endlich zur gründlichen Vereinigung und Vergleichung aller streitigen Artikel, so bisher von den Theologen der Augsburger Confession erregt worden, gereichen möchte. Als die Schrift, die man nach dem Ort ihrer Abfassung das Torganische Buch nannte, vollendet war, ließ August zahlreiche Abschriften von ihr fertigen und sandte sie behufs ihrer Beurtheilung und Anerkennung fast an alle evangelischen Stände Deutschlands. An den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz schickte

*) Die Theologen, welche August zu diesem Werk nach Torgau eingeladen und die der Einladung Folge leisteten, waren Chemnitz, Chyträus, Andreas Musculus, der kurbrandenburgische Generalsuperintendent Christoph Körner aus Frankfurt an der Oder, Selnecker und Andere.

man das Buch nicht, weil man dessen gewiß war, daß er den Sätzen desselben nimmer zustimmen werde. Es kam dennoch in seine Hände und hat dazu beigetragen, daß er mit schweren Seufzern über die Gefahren, von denen er die evangelische Kirche bedroht sah, aus dem Erdenleben geschieden ist. Um so sicherer hatte August auf die Zustimmung des Kurprinzen Ludwig gerechnet, des eifrigen Lutheraners, und war sehr betroffen, als dieser in seinem unterm 5. September 1576 von Amberg ausgesandten Antwortschreiben gar Vieles an dem Buch zu rügen fand. Andreä mußte sofort eine Schrift ausarbeiten, darin nach Augusts Ansicht die irrigen Annahmen Ludwigs gründlich widerlegt waren, und wurde dieselbe noch im Dezember 1576 an den neuen Kurfürsten befördert. Eine sehr günstige Aufnahme fand das Buch bei Pfalzgraf Reichard in Simmern, dem es August schon unter dem 11. Juli zugesendet hatte. In seinem Antwortschreiben vom 1. August sagt er, er sei überzeugt, daß in der Schrift nach dem rechten unverfälschten Verstand göttlichen Worts nichts vergessen sei, und daß daher seine Theologen in demselben nichts zu verbessern haben würden. Aber diese seine Meinung erwies sich als Täuschung. Die Theologen, die er zur Abgabe ihres Urtheils am 1. November bei sich versammelte, urtheilten anders als er, und meinten, die Verfasser des Torgauischen Buches hätten doch das Ansehen Melanchthon's und des Melanchthonischen corpus doctrinae besser würdigen sollen. Wie Reichard diese Erklärung aufgenommen, liegt nicht vor, dagegen das, daß er dem Kurfürsten August, als er ihm am 8. Januar 1577 das Bedenken seiner Theologen zusandte, die Versicherung gab, er werde zur Beförderung das Concordienwerks nach seinem besten Vermögen mitwirken.

An der Spitze der Geistlichkeit des Herzogthums Zweibrücken standen zur Zeit, als Herzog Johann das Torgauische Buch zugeschickt wurde, zwei Männer von entgegengesetzter Richtung. Der eine derselben war der Hofprediger Magister Jakob Heilbronner, den wir bereits bei der Kirchenvisitation, die im Sommer 1575 in der hintern Grafschaft abgehalten wurde, haben kennen lernen. Herzog Philipp Ludwig war es wohl, der seinen Bruder Johann bestimmt hatte, diesen Magister zum Hofprediger anzunehmen, und höchst wahrscheinlich traf derselbe schon in Zweibrücken ein, als Johann, der bis zu seiner Volljährigkeit meist sich

bei seinem Bruder in Neuburg aufgehalten, von da nach Zweibrücken übersiedelte. Heilbronner war als geborner Würtemberger ein Zögling des Tübinger Stifts, hatte in demselben die Ubiquitätslehre in sich eingesogen und benutzte seine einflußreiche Stellung in Zweibrücken dazu, diese Lehre bei der Geistlichkeit des Herzogthums einzubürgern. Sein Gegner bei diesem Bestreben war Pantaleon Candidus, von den gegen ihn hart erbitterten Lutheranern Panthel-Weiß genannt. Derselbe war am 7. Oktober 1540 zu Ips in Oesterreich geboren. In seinem zehnten Jahre wurde er Famulus bei dem evangelischen Pfarrer zu Weißenkirchen, Andreas Capucius aus Kärnthen, und als man diesen wegen seines evangelischen Bekenntnisses gefangen nach Wien führte, begleitete er ihn und erleichterte ihm die Leiden der Gefangenschaft durch seine Dienste. Capucius wurde in seinem Gefängniß zu Wien durch den Jesuiten Canisius oftmals hart gedrängt, vom evangelischen Glauben abzufallen, und die Standhaftigkeit, mit der er solche Anmuthung zurückwieß, wirkte stählend auf den Glaubenseifer seines jungen Dieners. Als es Capucius gelang, aus dem Gefängnisse sich zu retten und in den Bergwerken Ungarns eine Zufluchtstätte zu finden, folgte ihm Pantaleon auch dorthin. Die Unterstützung, welche ihm später der Abt Vitus Naber zu Seiselstein gewährte, machte es ihm möglich, das bei Capucius begonnene Studium fortzusetzen, und als dieser Abt, der wegen seiner Verehelichung aus Oesterreich flüchten mußte, ihn mit sich nach Amberg nahm, erfreute er sich daselbst ein Jahr lang des Unterrichts von Georg Agricola. In Amberg, wo damals Herzog Wolfgang als Statthalter des Kurfürsten Otto Heinrich seinen Sitz hatte, wurde er diesem Fürsten bekannt, und kam mit demselben im Jahre 1557 nach Zweibrücken. Nachdem ihn Wolfgang mit einem Stipendium begnadet hatte, eilte er nach Wittenberg und verbrachte auf dieser Hochschule, wo er längere Zeit bei Hubert Languet Amanuensis war, sieben Jahre. Neben Eber, Georg Major und andern trefflichen Lehrern hörte er besonders fleißig die Vorlesungen Melanchthon's bis zu dessen Tode. Sein bescheidenes Wesen und die Lauterkeit seines Wandels, die ihn allen seinen Lehrern werth machten, haben Melanchthon bewogen, ihm den Namen Candidus zu geben. Unter den Zweiundfünfzig, welchen im Jahre 1564 zu Wittenberg die Ma-

gisterwürde ertheilt wurde, war er der Sechste. Im Jahre 1565 wurde er durch Wolfgang von Wittenberg zurückgerufen und nachdem er etliche Monate der Lateinschule in Zweibrücken vorgestanden, noch im selbigen Jahre zum Pfarrer in Hintzweiler im Amte Lichtenberg ernannt. Einige Zeit nachher wurde er Diakonus zunächst in Meisenheim und darnach in Zweibrücken. Am letzteren Orte folgte er 1571, als er erst in seinem 32. Lebensjahre stand, Kunemann Flinsbach wie im Amte des Pfarrers so auch in dem des Superintendenten nach.

Bei der tiefen Verehrung Melanchthon's, welche Pantaleon Candidus beseelte, war es natürlich, daß er im Gegensatz zu Heilbronner dem melanchthonisch reformirten Lehrbegriff eifrigst das Wort redete, und sich deshalb nicht befreunden konnte mit einem Buche, das dahin zielte, das Ansehen dieses großen Lehrers Deutschlands in der evangelischen Kirche zu vernichten. Für den sechsundzwanzigjährigen Herzog Johann war die Befreundung mit dem Torganer Buch minder schwer. Hatte schon sein Vater aufs sorgfältigste darüber gewacht, daß er vor der Zwinglischen und Calvinischen Lehre als einer Irrlehre bewahrt bleibe, und deshalb Konrad Marius, den Lehrer Johanns, sofort in Ungnaden entlassen, als derselbe sich merken ließ, daß er Zwingli's und Calvin's Meinungen beipflichte*), so war es Heilbronner gelungen, dem Fürsten die in das Concordienbuch aufgenommene Ubiquitätslehre annehmbar zu machen. Daß Johann ein Anhänger dieser Lehre geworden, dafür zeugt die Formel, welche er mit eigner Hand niedergeschrieben, als auf einer im Oktober 1575 zu Kusel gehaltenen Synode Johann Faber, der Pfarrherr von Kusel, über die Person Christi sich in entgegengesetztem Sinne ausgesprochen. Auf des Fürsten Verlangen haben diese Formel nicht bloß Magister Heibronner und Daniel Beyer, welcher damals als Diakonus in Zweibrücken stand, unterschrieben, sondern auch Johannes Faber und Pantaleon Candidus**).

*) Konrad Marius ging, wie Johannis in seinen Kalenderarbeiten S. 103 mittheilt, nach seiner Entlassung nach Heidelberg und wurde dorten anfänglich Zacharius Ursinus in der Leitung des Sapienzcollegiums zugeordnet, und nachgehends Mitglied des kurpfälzischen Kirchenraths.

**) Die Formel findet sich bei Heppe Geschichte des deutschen Protestantismus 3. Band Seite 169 und lautet:

Als Herzog Johann das Torganer Buch durch seinen Bruder Philipp Ludwig erhalten hatte, las er es zunächst für sich selber durch und versammelte sodann die vornehmsten Theologen seines Landes zur Prüfung und Beurtheilung des Buches in Zweibrücken. Die Berathung der Theologen dauerte mehrere Tage und lautete das von ihnen am 15. September 1576 abgegebene Urtheil dahin, daß sie das Buch mit der heiligen Schrift und mit dem im Eingange des Buches angegebenen corpus doctrinae in voller Uebereinstimmung fänden, und deshalb alle Artikel desselben „sammt und sonders mit Mund und Händen bekennen und unterschreiben" wollten. Trotzdem wünschten sie, daß das Eine und Andere deutlicher gegeben oder auch ganz weggelassen wäre. Dieser Ansicht war auch Herzog Johann. Er fand, wie er unterm 16. September seinem Bruder Philipp Ludwig schrieb, die Formel dem Worte Gottes, den drei Symbolis, der unverfälschten Augsburger Confession und Apologie, sowie den Schmalkaldischen Artikeln, dem kleinen und großen Katechismus Luther's, desgleichen ihrer Kirchenordnung gemäß, vermißte aber an ihr die rechte Biblicität und mißbilligte es mit seinen Theologen, daß man außer den zu dem neuen corpus doctrinae gerechneten Büchern auch alle Lehr- und Streitschriften Luther's sanctioniren und dadurch

Christus est Filius Dei et verus homo
Christus est Filius hominis et verus Deus
Christus est verus Deus et homo
Christus habet in una persona humanam et divinam naturam. Propria divinae naturae sunt omnipotenita, omnipraesentia, omniscientia, vivificatio. Ergo natura humana, quam Christus habet in una persona cum divina natura, habet etiam propria divinae naturae, videlicet omnipotentiam, omnipraesentiam, omniscientiam et vivificationem, i. e. vere est omnipotens, omnisciens et vivificans. Faber erhielt sich dadurch, daß er sich bequemte, die Formel zu unterschreiben, nicht in seinem Amte, im Jahre 1577 erscheint Magister Melchior Stoll als Pfarrer zu Kusel. Johannis sagt in seinen Kalenderarbeiten S. 106 von Herzog Johann: Er habe gleich nach Antritt der Regierung wider den Pfarrer Henning, der Calvini Meinung von der Nießung des Leibes und Blutes im Abendmahl beipflichte, ingleichen den Pfarrer Faber, der in einer zu Kusel gehaltenen Synode wider die ubiquitatem carnis Christi oder die Allgegenwalt Christi nach seiner menschlichen Natur perorirt, ein ernstliches Einsehen vorgekehret.

gisterwürde ertheilt wurde, war er der Sechste. Im Jahre 1565 wurde er durch Wolfgang von Wittenberg zurückgerufen und nachdem er etliche Monate der Lateinschule in Zweibrücken vorgestanden, noch im selbigen Jahre zum Pfarrer in Hintzweiler im Amte Lichtenberg ernannt. Einige Zeit nachher wurde er Diakonus zunächst in Meisenheim und darnach in Zweibrücken. Am letzteren Orte folgte er 1571, als er erst in seinem 32. Lebensjahre stand, Kunemann Flinsbach wie im Amte des Pfarrers so auch in dem des Superintendenten nach.

Bei der tiefen Verehrung Melanchthon's, welche Pantaleon Candidus beseelte, war es natürlich, daß er im Gegensatz zu Heilbronner dem melanchthonisch reformirten Lehrbegriff eifrigst das Wort redete, und sich deshalb nicht befreunden konnte mit einem Buche, das dahin zielte, das Ansehen dieses großen Lehrers Deutschlands in der evangelischen Kirche zu vernichten. Für den sechsundzwanzigjährigen Herzog Johann war die Befreundung mit dem Torgauer Buch minder schwer. Hatte schon sein Vater aufs sorgfältigste darüber gewacht, daß er vor der Zwinglischen und Calvinischen Lehre als einer Irrlehre bewahrt bleibe, und deshalb Konrad Marius, den Lehrer Johanns, sofort in Ungnaden entlassen, als derselbe sich merken ließ, daß er Zwingli's und Calvin's Meinungen beipflichte*), so war es Heilbronner gelungen, dem Fürsten die in das Concordienbuch aufgenommene Ubiquitätslehre annehmbar zu machen. Daß Johann ein Anhänger dieser Lehre geworden, dafür zeugt die Formel, welche er mit eigner Hand niedergeschrieben, als auf einer im Oktober 1575 zu Kusel gehaltenen Synode Johann Faber, der Pfarrherr von Kusel, über die Person Christi sich in entgegengesetztem Sinne ausgesprochen. Auf des Fürsten Verlangen haben diese Formel nicht bloß Magister Heibronner und Daniel Beyer, welcher damals als Diakonus in Zweibrücken stand, unterschrieben, sondern auch Johannes Faber und Pantaleon Candidus**).

*) Konrad Marius ging, wie Johannis in seinen Kalenderarbeiten S. 103 mittheilt, nach seiner Entlassung nach Heidelberg und wurde dorten anfänglich Zacharius Ursinus in der Leitung des Sapienzcollegiums zugeordnet, und nachgehends Mitglied des kurpfälzischen Kirchenraths.

**) Die Formel findet sich bei Heppe Geschichte des deutschen Protestantismus 3. Band Seite 169 und lautet:

Als Herzog Johann das Torgauer Buch durch seinen Bruder Philipp Ludwig erhalten hatte, las er es zunächst für sich selber durch und versammelte sodann die vornehmsten Theologen seines Landes zur Prüfung und Beurtheilung des Buches in Zweibrücken. Die Berathung der Theologen dauerte mehrere Tage und lautete das von ihnen am 15. September 1576 abgegebene Urtheil dahin, daß sie das Buch mit der heiligen Schrift und mit dem im Eingange des Buches angegebenen corpus doctrinae in voller Uebereinstimmung fänden, und deshalb alle Artikel desselben „sammt und sonders mit Mund und Händen bekennen und unterschreiben" wollten. Trotzdem wünschten sie, daß das Eine und Andere deutlicher gegeben oder auch ganz weggelassen wäre. Dieser Ansicht war auch Herzog Johann. Er fand, wie er unterm 16. September seinem Bruder Philipp Ludwig schrieb, die Formel dem Worte Gottes, den drei Symbolis, der unverfälschten Augsburger Confession und Apologie, sowie den Schmalkaldischen Artikeln, dem kleinen und großen Katechismus Luther's, desgleichen ihrer Kirchenordnung gemäß, vermißte aber an ihr die rechte Biblicität und mißbilligte es mit seinen Theologen, daß man außer den zu dem neuen corpus doctrinae gerechneten Büchern auch alle Lehr- und Streitschriften Luther's sanctioniren und dadurch

Christus est Filius Dei et verus homo
Christus est Filius hominis et verus Deus
Christus est verus Deus et homo
Christus habet in una persona humanam et divinam naturam. Propria divinae naturae sunt omnipotenita, omnipraesentia, omniscientia, vivificatio. Ergo natura humana, quam Christus habet in una persona cum divina natura, habet etiam propria divinae naturae. videlicet omnipotentiam, omnipraesentiam, omniscientiam et vivificationem, i. e. vere est omnipotens, omnisciens et vivificans. Faber erhielt sich dadurch, daß er sich bequemte, die Formel zu unterschreiben, nicht in seinem Amte, im Jahre 1577 erscheint Magister Melchior Stoll als Pfarrer zu Kusel. Johannis sagt in seinen Kalenderarbeiten S. 106 von Herzog Johann: Er habe gleich nach Antritt der Regierung wider den Pfarrer Henning, der Calvini Meinung von der Nießung des Leibes und Blutes im Abendmahl beipflichte, ingleichen den Pfarrer Faber, der in einer zu Kusel gehaltenen Synode wider die ubiquitatem carnis Christi oder die Allgegenwalt Christi nach seiner menschlichen Natur perorirt, ein ernstliches Einsehen vorgekehret.

eine menschliche Autorität aufrichten wolle. Herzog Johann fand sich bewogen, bevor er seiner Theologen Gutachten an Kurfürst August sandte, das Concordienbuch nochmals durch etliche derselben durchsehen zu lassen, auf daß die an dem Buch vorgenommenen Mängel bestimmter hervorgehoben würden. In diesem zweiten Gutachten oder Bedenken wurde zur besseren Uebersicht der einzelnen Artikel des Torganischen Buches die Anfertigung eines Auszugs als nöthig erachtet, ferner die Anziehung patristischer Stellen, in denen gesagt werde, daß man das Fleisch Christi mit der Lippe und Zunge berühre, für ungeeignet erklärt, desgleichen ungern wahrgenommen, daß im Artikel von der Person und Majestät Christi mehr Zeugnisse aus Luther's Schriften als aus dem Worte Gottes angezogen werden u. s. w. Als Johann neben dem ersten Gutachten auch dieses zweite dem Kurfürsten August zusandte, sprach er sich entschieden zu Gunsten des Concordienbuches aus, verhehlte aber dabei auch nicht, was er an demselben geändert wünsche. Vor Allem erachtete er es nöthig, daß, dieweil die heilige Schrift die Quelle aller Erkenntniß sei, eine richtige deutsche und lateinische Bibelübersetzung genau nach dem hebräischen und griechischen Urtext ausgearbeitet werde. Indem er den Kurfürsten bat, Sorge zu tragen, daß dieses Werk baldigst in Angriff genommen werde, reihte er daran die weitere Bitte, derselbe möge später eine persönliche Zusammenkunft aller evangelischen Stände veranlassen, damit durch diese Versammlung die neue Bibelübersetzung gutgeheißen, das corpus doctrinae, d. h. das Concordienbuch unterzeichnet, und Anderes, was zur Herstellung des Friedens in der Kirche geeignet sei, vereinbart werde. Was Herzog Johann über die Nothwendigkeit einer richtigen Bibelübersetzung in seinem Schreiben sagt, verdient, daß man es auch in unserer Zeit beherzige.

Trotz der mancherlei Ausstellungen, welche wie in den Fürstenthümern Simmern und Zweibrücken, so auch in andern lutherischen Landen an dem Torgauer Buche waren gemacht worden, lauteten die bis Ende Februar 1577 in Dresden eingegangenen Gutachten der Art, daß August hoffte, es bedürfe das Buch nur geringer Verbesserungen, um die Anerkennung aller evangelischen Stände zu erlangen. Er säumte nicht, die Verbesserung ins Werk zu richten. Auf sein Betreiben kamen bereits am 1. März 1577

Jakob Andreä, Martin Chemnitz und Nikolaus Selnecker im Kloster Bergen bei Magdeburg zusammen, um unter Berücksichtigung der ergangenen Beurtheilungen das Buch zu überarbeiten. Die Arbeit fand die Billigung des Kurfürsten. In Folge dessen haben sich die genannten Theologen zum zweiten Male im Kloster Bergen zusammengefunden, und endlich bei einer dritten Berathung, wozu auch die kurbrandenburgischen Theologen Musculus und Cornerus, sowie Chyträus aus Rostock gezogen wurden, die letzte Feile an die überarbeitete Formel gelegt.

Die Vollbringer des Werks gaben sich der Hoffnung hin, Melanchthon's Auffassung und Darstellung der christlichen Lehre, namentlich seine Irrthümer vom freiem Willen, vom Abendmahl, vom Begriff des Evangeliums, von der Person Christi und von dessen Sitzen zur Rechten Gottes seien für immer darniedergeschlagen, und nur Luther's Wort und ihr Werk würde gelten. Andreä schrieb am 4. Mai 1577 an Marbach in Straßburg: „Luther, der zu Wittenberg gestorben und begraben worden, ist, wie Du siehst, von den Todten auferstanden, wenigstens hat er das Haupt schon aus dem Grabe erhoben, und der Leib wird bald nachfolgen. Das Concordienwerk hat guten Fortgang." Aber auch hier zeigte es sich aufs Neue, wie wahr Jesajä Wort ist: Beschließet einen Rath und werde nichts daraus. Beredet euch und es bestehe nicht, denn hier ist Immanuel. Die im Kloster Bergen vollzogene Ueberarbeitung der Formel wurde alsbald in mehreren evangelischen Städten und Landschaften zurückgewiesen und in andern Ländern stieß ihre Annahme auf große Schwierigkeiten.

Landgraf Wilhelm von Hessen war eben im Begriff, zur Stärkung seiner angegriffenen Gesundheit nach Ems zu reisen, als ihm das Bergische Buch mit einer Zuschrift der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg übermacht wurde. Mit Aufmerksamkeit las er in dem damals noch nicht sehr geräuschvollen Bade das Buch, während des Lesens aber ergriff ihn ein Schrecken, den er sofort seinem Schwager Ludwig in Heidelberg mittheilte*).

*) Er schrieb an denselben von Ems aus unterm 13. September 1577: Allerdings nenne sich das Buch nicht mehr corpus doctrinae, auch sei der Artikel von der Höllenfahrt abgekürzt, dagegen werde die unveränderte Augs-

Als des Landgrafen Schreiben bei Ludwig eintraf, war dieser bereits im Besitze des Buchs. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg hatten es ihm durch einen besondern Abgesandten, Hans von Barbisdorf, übermachen und ihn um Unterzeichnung desselben ersuchen lassen. Gleichzeitig aber war auch die Gesandtschaft bei ihm eingetroffen, durch welche die Königin Elisabeth von England die evangelischen Fürsten Deutschlands vor einer ausschließlich lutherischen Concordia warnte. Daß die Warnungen der Königin von England wohlberechtigt und die Bedenken seines Schwagers Wilhelm gegen das neue Concordienbuch nicht unbegründet seien, das erkannte Ludwig, und war seine Antwort an die beiden Kurfürsten der Art, daß ihn diese eine Zeit lang nicht mehr als einen Rechtgläubigen ansahen.

Herzog Reichard in Simmern berief, nachdem die eben genannten Kurfürsten ihm die Zusendung des Buches angekündet und der Herzog von Würtemberg es ihm übermacht hatte, sofort

burgische Confession noch immer als Lehrnorm hingestellt und damit verworfen die noch zu Luther's Lebzeiten vermehrte und verbesserte Confession, welche doch nicht bloß bei den Religionsgesprächen in Regensburg und Worms als das gültige evangelische Bekenntniß gebraucht, sondern auch 1561 auf dem Naumburger Fürstentage von allen daselbst versammelten Fürsten aufs Neue feierlich anerkannt worden. Auch sei es ganz verkehrt, daß sich das Buch vornämlich auf die Schriften Luther's beziehe. Eine solche Canonisirung aller Schriften Luther's sei um so weniger zulässig, als derselbe anfänglich in den Lehren vom Fegfeuer, von der Brodverwandlung, von der Ehe und von einigen andern Artikeln ganz eigenthümliche Ansichten gehabt habe. Wenn er — der Landgraf — auch nicht der Meinung sei, daß der Leib und das Blut Christi im heiligen Abendmahl allein geistlich durch den Glauben, und nicht zugleich sakramentlich mit dem Munde genossen werde, so trage er doch an der unchristlichen Verläumdung und Verdammung der Zwinglianer, die in dem Buche sich finde, großes Mißfallen. Auch sei die Lehre von der Ubiquität des Leibes Christi, wovon das ganze Alterthum (d. h. die alte und die mittelalterliche Kirche) nichts gewußt, mit ihren seltsamen Phrasen aufgenommen und als Grund unseres Glaubens an die Gegenwart Christi im Sakrament hervorgehoben. Schließlich macht er seinen Schwager darauf aufmerksam, welche Verwirrung das Buch hervorrufen werde, und hält es rathsam, daß sie etliche ihrer Theologen und Räthe zu einer Conferenz abordneten, um zu erwägen, was ihrerseits zur Besserung des Concordienwerks zu thun sei.

behufs der Beurtheilung desselben die Geistlichen seines Fürstenthums zusammen. Diese gaben ihre Erklärung dahin ab, es sei ihnen nicht möglich, die Formel zu unterzeichnen, und dieses darum, weil sie weder die in derselben gebrauchten neuen und gewöhnlichen Phrasen, noch auch die durch die Formel beabsichtigte Verdrängung des alten corpus doctrinae billigen könnten. Als Reichard diese Erklärung seiner Geistlichen von seinem Schlosse Bolanden aus, wo er sich damals aufhielt, den beiden Kurfürsten zusandte, bemerkte er, seines Erachtens sei es durchaus nöthig, daß man die Concordienformel, bevor man sie durch die Geistlichkeit unterzeichnen lasse, auf einem allgemeinen evangelischen Religionstag nochmals einer Prüfung unterziehe.

Auch Herzog Johann von Zweibrücken rief, sobald ihm das Bergische Buch durch den Herzog von Würtemberg war zugesendet worden, aufs Neue die vornehmsten Theologen seines Landes zusammen, und erschienen in dieser Versammlung außer dem Hofprediger Jakob Heilbronner der Magister Jakob Schopper, Pfarrer und Professor der Theologie in Hornbach, der Superintendent Pantaleon Candidus, Magister Christian Kolkwitz von Bergzabern, Magister Melchior Stoll, Pfarrer zu Kusel und Rutger Spey, Pfarrer in Trarbach*). Es wurde Seitens dieser das Buch näher eingesehen und lautete ihre am 23. August 1577 dem Herzog übergebene Erklärung also: Sie fänden in dem Buch und in dem demselben beigefügten Extrakt durch die hocherleuchteten Leute, so sich unterschrieben, alle Artikel mit besonderm Fleiße und also begriffen, daß nicht allein die Wahrheit neben Verwerfung der Antithesen richtig bekannt, sondern auch allen calumniis soviel als möglich begegnet worden sei. Herzlich gerne mit gutem unverletzten Gewissen, sagten sie weiter, unterschrieben sie beide Schriften als ihre Bekenntnisse, und würden bei den ihnen untergebenen Lehrern und Zuhörern dahin sehen, daß sie wider diese Schriften nichts thäten, vielmehr bei demselben bis an ihr Ende beharrten. In Folge dieser Erklärung haben drei Wochen später alle Pfarrer

*) Rutger Spey bekleidete das Amt des Superintendenten in der hintern Grafschaft Sponheim, obschon er sich als Pfarrer unterzeichnet hat. Dasselbe dürfte auch der Fall bei Melchior Stoll und Christoph Kolkwitz gewesen sein.

des Herzogthums Zweibrücken, sowie der hintern Grafschaft Sponheim die umgearbeitete Formel unterschrieben. Aber kaum war dies geschehen, so trat eine Wendung der Dinge ein. Mit Ausnahme des Hofpredigers Heilbronner waren des Herzogs Räthe, desgleichen die Theologen, mit denen er am meisten verkehrte, dem Philippismus zugethan, unter den Räthen namentlich der Oberhofmeister Wolfgang Wamboldt von Umstatt, unter den Theologen insbesondere Pantaleon Candidus. Den Letzteren hatte kurze Zeit nachher, als er das Buch unterschrieben, welches gleichsam ein Verdammungsurtheil seines hochverehrten Lehrers Melanchthon war, darob ein tiefer Schmerz ergriffen. In bitterer Reue nahm er seine Unterschrift zurück. Schon das machte Eindruck auf Herzog Johann. Dazu kamen die eindringlichen Vorstellungen des reformirten Pfalzgrafen Johann Kasimir, der in Kaiserslautern, somit ihm ganz nahe wohnte, desgleichen die ungünstigen Beurtheilungen, welche das Buch in Hessen, Anhalt, Holstein, Bremen, Magdeburg und anderwärts erfahren, welche Beurtheilungen ihm durch seinen mütterlichen Oheim, den Landgrafen Wilhelm, zugesendet wurden. Alles dieses bestimmte ihn, die Unterschriften seiner Geistlichen bis auf Weiteres bei sich zurück zu halten. Kurfürst August ersuchte ihn brieflich um Zusendung derselben, und stellte ihm vor, wieviel ihm daran gelegen sei, gerade diese Unterschriften baldigst zu erhalten. Sein Bruder Philipp Ludwig, der seine dem Buche abgeneigte Geistlichkeit zur Unterzeichnung in seiner landesherrlichen Gewalt gezwungen hatte, unterstützte des Kurfürsten Begehren und sandte zu dem Ende im April 1578 seinen Rath Peter Agricola, der sein und Johanns Lehrer gewesen, an denselben ab, aber auch diesem gelang es nicht, die Absendung der Unterschriften zu erwirken. Johann veranstaltete eine nochmalige Versammlung der vornehmsten Theologen seines Landes und ließ denselben nicht bloß alle ihm von Landgraf Wilhelm zugesandten Beurtheilungen des Buches vorlesen, sondern auch das Mahnschreiben der Königin von England. Die Theologen überzeugten sich nunmehr von den vielen Mängeln des Buchs, und nur Heilbronner wagte es demselben noch das Wort zu reden. Der Herzog gab ihm auf, seine abweichende Ansicht schriftlich näher darzulegen, und Heilbronner säumte nicht, dem nachzukommen. Die Versammlung der Theologen hatte am

29. April stattgefunden, und schon am 14. Mai reichte er dem Herzog sein ausführliches Gutachten ein. Aber dasselbe hob die Bedenken des Herzogs gegen das Concordienbuch nicht, mehrte vielmehr dieselben und wurde der Anlaß, daß er zu einer neuen Berathung neben den Theologen auch seine Räthe nach Bergzabern rief. Die Berufenen traten daselbst am 3. Juli 1578 zusammen, unterzogen das Buch mit Berücksichtigung der gegen dasselbe ergangenen Urtheile einer nochmaligen gründlichen Prüfung, und das Ergebniß war, daß sie es geradezu zurückwiesen, dagegen den verbesserten Auszug guthießen, den ihnen der Fürst hatte vorlegen lassen.

Johann setzte Kurfürst August davon alsbald in Kenntniß. Unterm 16. August 1578 schrieb er ihm von Meisenheim aus: Vor etlichen Wochen habe er die Concordienformel durch seine Räthe und Theologen nochmals prüfen lassen und komme immer wieder darauf zurück, daß diese hochwichtige Sache nothwendig von einer Versammlung aller evangelischen Stände müsse erwogen und entschieden werden.

Einen allgemeinen Religionstag behufs Entscheidung der großen Angelegenheit herbeizuführen, war August nicht geneigt; die Theologen, durch welche in Bergen das Torgauer Buch war überarbeitet worden, hatten ihm dieses als etwas höchst Gefährliches dargestellt, auch erschien es ihm um so weniger nöthig, als mit einem Mal sein Mitkurfürst Ludwig in Heidelberg wider Erwarten sich geneigter zeigte, die Formel anzunehmen. Was in dem Kurfürsten Ludwig diese Umwandlung bewirkt hat, ist nicht aufgehellt, man meint, er selber sei darüber nie bei sich ins Klare gekommen. So hocherfreut die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg sammt den andern Fürsten, welche die Concordienformel unterzeichnet hatten, darob waren, so schmerzlich wurde Landgraf Wilhelm davon ergriffen. Er bot sein Möglichstes auf, um Ludwig von der Annahme des Buchs zurückzuhalten. Obschon die dreizehn Geistlichen, welche Ludwig aus verschiedenen Orten der Kurpfalz im September 1578 behufs Abgabe ihres Urtheils zweimal zu sich nach Heidelberg gerufen, das Concordienbuch vollständig billigten, und am Schlusse ihrer zweiten am 18. September unterzeichneten Erklärung sagten, Ihre Kurfürstlichen Gnaden könnten mit gutem Gewissen und bei allen recht Gott-

seligen jetziger und künftiger Zeit unverweislich die Formel unterschreiben, wollte er sich doch dazu nicht entschließen, bevor das Eine und Andere, was ihm darin anstößig war, geändert sei. Eine Aenderung des Buchs selbst, das bereits viele Tausende unterzeichnet hatten, war nicht wohl möglich und doch lag den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg so viel daran, daß auch der dritte weltliche Kurfürst des Reichs es annehme. Mit Freuden gingen sie deshalb auf den Vorschlag Andreä's ein, den Wünschen des Pfälzer Kurfürsten in einer Präfation zu dem Concordienbuch zu entsprechen. Zu dem Ende veranstalteten sie einen Convent zu Schmalkalden, auf welchem Ludwigs Theologen und Räthe*) desselben Bedenken ausführlich darlegten, und in dem am 18. Oktober unterzeichneten Abschied von den kursächsischen, kurbrandenburgischen und braunschweigischen Theologen das erlangten, daß den Bedenken ihres Fürsten, soweit sie in der achttägigen Berathung nicht hatten entkräftet werden können, in einem Vorwort zur Concordienformel solle Rechnung getragen werden. Ludwig war nunmehr bereit, die Concordienformel anzunehmen und als er dieses seinem Schwager Wilhelm mittheilte, sprach er die Hoffnung aus, derselbe werde sich darin ihm anschließen. Wilhelm machte ihn in seinem Antwortschreiben zunächst darauf aufmerksam, daß, was im Buch stehe, nicht durch ein Vorwort beseitigt werden könne, ferner welches Zetergeschrei d. h. welche bittere Verhöhnung der Evangelischen es bei den Papisten und Sectirern erregen werde, wenn das Buch bleibe, wie es gestellt sei, und welch Aergerniß bei männiglich, wenn man ex somniis Lutheri in das Buch wolle bringen, daß Christus nicht leiblich, wie doch alle Evangelien bezeugen, gen Himmel gefahren und nicht dorten noch in und bei Gott sei. Der Kurfürst sehe nun, sagt Wilhelm schließlich, wohin man komme, wenn man von dem rechten Brunnen der h. Schrift ab und auf Menschengedanken falle, und werde es ihm nicht unfreundlich verdenken, wenn er sich zu des Buches Unterschrift nicht bequemen, und sich

*) Das Haupt der Gesandtschaft Ludwigs war der Oberamtmann von Kreuznach, Nikolaus von Schmidtburg, der zweite weltliche Rath war Dr. Georg Myeillus, die Geistlichen waren Martin Schalling, Paul Schechsius und Seitler.

weder an Luther's noch eines andern Menschen Confession binden lasse.

Während solche erste Warnschreiben Ludwig auch noch von andern Seiten zugingen, namentlich von dem edlen Fürsten Joachim Ernst von Anhalt, arbeitete Andreä zwei Entwürfe der zugesagten Präfation aus, und dieweil der Entwurf, den die auf Veranstaltung des Kurfürsten August in Jüterbogk versammelten Väter des Bergischen Buches gutgeheißen, nicht in allen Punkten Ludwig zusagte, haben sich etliche derselben nochmals im Kloster Bergen versammelt, um ihn dem Kurfürsten annehmlicher zu machen. Als dieses geschehen war, erschienen Andreä und Chemnitz in Begleitung der kursächsischen und kurbrandenburgischen Kanzler Haubold von Einsiedel und Dr. Lamprecht Distelmayer persönlich in Heidelberg, um Ludwig die Präfation zu überreichen und seine Unterschrift zu dem Concordienbuch zu erlangen. Das Letztere hatte aber noch seine Schwierigkeiten, denn Edo Hilderich, der Bedeutendste unter den damaligen theologischen Professoren in Heidelberg, desgleichen mehrere der höchsten Beamten riethen von der Unterzeichnung des Buches ab, und an den kurfürstlichen Hofpredigern Paul und Johann Schechsius hatte Andreä keine Stütze; dieselben behandelten ihn mit auffallender Geringschätzung. Eher dagegen möchte er eine Hülfe gefunden haben an Dr. Marbach aus Straßburg, den Ludwig wegen Angelegenheiten der Universität nach Heidelberg gerufen hatte, und der damals häufig auf einem reich geschmückten Pferde durch die Straßen der Stadt zu Hofe ritt. Wider Vieler Erwarten unterzeichnete und untersiegelte der erste weltliche Kurfürst des Reichs am 31. Juli 1579 die Präfation. Ebenso tief wie bei dem Landgrafen Wilhelm war der Schmerz über diesen Schritt bei Ludwigs Bruder, dem Pfalzgrafen Kasimir*). Kurfürst Ludwig aber ließ sich auf dem

*) Derselbe war der Schwiegersohn des Kurfürsten August, aber dieweil er gleich seinem Vater ein Anhänger der Lehre Calvin's geworden, hatte man das ganze Concordienwerk vor ihm geheim gehalten, und erst später erhielt er von demselben nähere Kenntniß. Er ließ es bei seinem Bruder nicht an Mahnungen und Bitten fehlen, sich dem unheilvollen Werk fern zu halten, und nachdem derselbe sich zur Präfation hatte bewegen lassen, sann er hin und her, wie er ihn von der Concordienformel wieder möge losmachen. Im Dezember 1579 stand er nach einer schlaflos verbrachten Nacht des Mor-

eingeschlagenen Wege immer weiter drängen. Wie er schon im Frühjahr 1579 der eigenen Schwester, der an seinem Hof lebenden Fürstin Kunigunde, den Empfang des Abendmahls nach dem reformirten Ritus untersagt hatte, so bedrohte er durch Erlaß vom 19. Juli 1580 diejenigen Bewohner Heidelbergs, welche ihre gottesdienstliche Erbauung in auswärtigen Kirchen suchten, mit harten Strafen. Die Concordienformel wurde dem Lande auf-

gens früh um vier Uhr auf und ließ den mit seinem Bruder geschlossenen Hausvertrag aufsuchen. Als er ihm behändigt war, beschied er die zwei Beamten (Dr. juris Wilhelm Botzheim und den Rechenmeister Georg Meckenheuffer), die sein Bruder damals in andern Angelegenheiten zu ihm nach Kaiserslautern geschickt hatte, vor sich und eröffnete denselben vor mehreren Zeugen Folgendes: Er habe mit großem Schmerz in Erfahrung gebracht, daß der Kurfürst die Präfation des Concordienbuches unterzeichnet habe, und daß dasselbe demnächst im Namen desselben veröffentlicht werden solle. Der Kurfürst könne sich aber leicht überzeugen, daß er dadurch den mit ihm aufgerichteten Vertrag verletzt habe, worauf keiner der Brüder dem andern Eintrag thue oder ihn condemniren soll. In der Concordienformel aber werde die Lehre, welche er vertrete und welche sein und des Kurfürsten Vater vertreten habe, öffentlich verdammt, auch würden alle früheren Beschlüsse ihres Vaters und der übrigen Fürsten, namentlich der Naumburger Receß von 1561 in der Formel aufgehoben. Zugleich möge der Kurfürst die Schmach und Noth bedenken, die er über die evangelische Kirche und das Pfälzische Haus dadurch bringe, daß er die Sanctionirung einer neuen bisher unerhörten falschen Lehre (der Lehre der Ubiquität) gutheiße. Er lasse daher den Kurfürsten nochmals bitten, in die Veröffentlichung der Concordienformel nicht einzuwilligen, sondern sich lediglich an die Augsburgische Confession zu halten. (Die Botschaft ist wörtlich der meisterlichen Darstellung Heppe's entnommen, in seiner Geschichte des deutschen Protestantismus Band IV, 132.) Die Bevollmächtigten des Kurfürsten verstanden sich zur Uebernahme der Botschaft erst, als es der Pfalzgraf ihnen aufgab bei den Pflichten und Eiden, womit sie dem Kurfürsten zugethan waren. Der Kurfürst, dem diese Mittheilung als ein Schmerz erregender Stachel ins Herz gedrungen, antwortete dem Bruder: Die Verletzung des Brudervergleichs könne er nicht zugeben, noch daß er die Lehre der Augsburgischen Confession verlassen oder in die Verdammung der übrigen Evangelischen, sogar die seines Vaters gewilligt habe. Denn er halte sich nicht an die Concordienformel, welche im Namen der Theologen publicirt werde, sondern an die von ihm und den andern Fürsten unterzeichnete Präfation, in dieser aber seien die späteren Ausgaben der Augustana und die Naumburger Beschlüsse ebensowenig verworfen, als in ihr die Ubiquitätslehre gutgeheißen sei.

gedrungen, als auf des Kurfürsten Wunsch Dr. Marbach wieder nach Heidelberg gekommen war „und man diesen fremden Pfaffen wiederum Tag für Tag zu Hofe reiten und mit stolzer Gehäbigkeit hin und her in der Stadt sich zeigen sah."

Wie die Vorsteher der Mittelschule, des sogenannten Dionysianums, die Entlassung aus dem Amt der Unterschrift der Concordienformel vorzogen, so geschah ein Gleiches Seitens der Lehrer der Hochschule. Die Geschichte der Universität kennt keinen Punkt, wo auf einmal so viel tüchtige und berühmte Männer verdrängt wurden. Sie sank jetzt von der höchsten Blüthe zu einer Stille und Unbedeutsamkeit herab, woraus sie die folgende Regierung nur durch eine völlige Restauration erheben konnte*). Trübe Tage kamen für das ganze Land und insbesondere für die Mehrzahl der Geistlichkeit. Es wurde dieser nur die Wahl gelassen, entweder die Concordienformel zu unterschreiben oder auf ihr Amt zu verzichten. Erhoben welche Einwände gegen die Formel wegen der Ubiquitätslehre, so wurde ihnen bedeutet, zu dieser sollten sie sich nicht verpflichten, die sei gar nicht in dem Buch enthalten, und wäre auch das, mit dieser Lehre wolle der Kurfürst nichts zu thun haben. Auf diesem Weg der Erpressung wurde gegen das Ende des Jahres 1580 und zu Anfang des Jahres 1581 die Concordienformel in den Gemeinden des Oberamtes Bacharach wie in der mit dem katholischen Hause Baden gemeinsamen vordern Grafschaft Sponheim eingeführt. Aus dem Amte Bacharach haben elf Pfarrer und Lehrer, der Superintendent Christophorus Weickhardus an der Spitze, sie unterzeichnet; aus dem Amte Kreuznach neben dem Superintendenten Christian Kolkwitz dreiunddreißig**). Die Gemeinden des Amtes Bekkelnheim, das Pfalz-

*) So das wörtliche Urtheil Häusser's in der Geschichte der rheinischen Pfalz Band II, 110.

**) Nach dem christlichen Concordienbuch von Johann Georg Walch haben das Concordienbuch unterschrieben:

In der Superintendenz Bacharach: Christophorus Weickhardus, Sup., Joannes Christianus M., Marcus Henrici M., Petrus Daubius, Theodoricus Groiss, J. Melchior Murbach M., Joannes Mehreisen, Joannes Munsterus, Wolfgangus Multzer, Valentinus Meisenheimer, Erasmus Funekel, Joannes Graif.

In der Superintendenz Kreuznach: Christian Kolkwitz M. S. Joannes

graf Johann Kasimir zugehörte, blieben damit verschont, und ebenso die des Amtes Stromberg, weil die Kurpfalz dieses Amt in Gemeinschaft mit Pfalz Simmern besaß und im Fürstenthum Simmern die Formel nicht angenommen ward.

Herzog Reichard in Simmern war durch ein gemeinsames Schreiben der drei Kurfürsten am 10. September 1579 zur Unterzeichnung der Präfation eingeladen worden und übergab dieselbe, nachdem sie bei ihm eingegangen, den angesehensten Theologen seines Fürstenthums mit der Weisung, sie mit allem Fleiß und in der Furcht Gottes nach der alleinigen Richtschnur des alleinseligmachenden Wortes zu prüfen und ihm alsdann ihr Urtheil über dieselbe anzuzeigen. Die Theologen, deren Namen leider nicht auf uns gekommen, kamen dem Auftrag nach und erstatteten ein sehr ausführliches Gutachten, welches der Herzog dem wesentlichen Inhalt nach in die Antwort aufnahm, welche er unterm 21. Dezember 1579 den drei Kurfürsten zugehen ließ*). Als

Clausius, Hartmannus Wolffius, Nicolaus Rupertus, Joannes Risius, Paulus Scheidlich M., Jacobus Spira, Joannes Herzelius, Martinus Rheinèrus, Conradus Stephani, Joannes Beerwein, Joannes Rebe, Joannes Roderus, Joannes Mathias, Nicolaus Boler, Georgius Atzlerus, Fridericus Monetarius, Joannes Faber, Balthasarus Cottler, Joannes Rochus, Carolus Ephippiarius, Matthaeus Wolfius, Thomas Wesenbeccius M., Joannes Haff, Joannes Vietor, Vitus Merckelius M., Joannes Theodoricus M., Joannes Sauperus, Casparus Laudismannus, Gebartus Clausius, Nicolaus Huck, Joannes Wertheimer, Henricus Schornstein.

Gegen Ende des Jahres 1580 schrieb der Generalsuperintendent Peter Patiens: Wir haben schon fast von allen Kirchen- und Schuldienern die Unterschrift des Concordienbuchs; nur hie und da weigert sich noch Einer.

*) Neben vielen Anderm ist in dem Gutachten Folgendes gesagt: Aus der Maßen sei es gefährlich zu sagen, die formula concordiae sei der einige rechte Verstand der Augsburger Confession, denn daraus würde folgen, daß ihre Bekenner bisher keinen rechten Verstand derselben gehabt, und daß die Papisten recht gethan mit ihrem Vorwurf, die Augsburgische Confession sei dahin und die Evangelischen wüßten selbst nicht mehr, welches derselben rechter Verstand wäre. Und dahin könne es mit der Zeit wirklich kommen, wenn künftig Jemand kommen und den in dieser Formel angedeuteten Verstand der Augsburgischen Confession wegnehmen sollte, welches ja nach dem Tode derer, so dies Werk geführet, in etzlichen Stücken leicht geschehen möchte. Desgleichen würde folgen, daß die discipuli und Nachkomling, so anno 1530

Reichard das Gutachten seiner Theologen den drei Kurfürsten zusandte, bat er sie, ihn entschuldigt zu halten, wenn er die Präfation nicht unterschriebe. Sollte aber, also schließt sein Schreiben, das Buch und die Präfation später auf einem allgemeinen synodo allen Ständen der Augsburger Confession vorgelegt und von Artikel zu Artikel nach der Richtschnur des göttlichen Worts beurtheilt werden, so wolle er sich also erweisen, daß männiglich spüren solle, daß er gesinnt sei, die christliche Einigkeit zu fördern, wie er denn inmittelst mit Gottes Gnade bei dessen alleinseligmachendem Wort und der Confession, so anno 1530 zu Augsburg übergeben worden, und derselben rechtem unverfälschtem Verstand christlich und beständiglich verharren wolle*).

zum Theil noch nicht geboren, zum Theil noch sehr jung gewesen, es würden besser wissen wollen, was der rechte Verstand der Augsburger Confession sei, denn ihre Präzeptores und Vorfahren, die solche Confession sambt ihrer Apologie gestellt und in der Versammlung zu Augsburg selbst gewesen seien. Weiter würde folgen, daß man in den evangelischen Kirchen Flacius den Illyrier unbillig angefochten und mit seinen Discipuli nirgends habe dulden wollen, dieweil sich in der Formel im Grunde eben die Lehre befinde, die Flacius geführt. Daß auch die autores der Concordienformel irren könnten, zeige sich schon darin, daß sie dieselbe später emendirt haben und erweise sich auch daraus, daß ein Theil von ihnen in etlichen Artikeln hiebevor viel anders geschrieben und gelehrt habe, daß hiebevor von ihnen Manches, was sie jetzt billigen, verworfen und Anderes, was sie jetzt condemniren, approbirt worden. Dabei wiesen die Theologen an einzelnen Artikeln nach, wie die Präfation den an der Concordienformel gerügten Mängeln nicht abhelfe.

*) Im November 1580 machten die drei Kurfürsten einen nochmaligen Versuch, Pfalzgraf Reichard zur Unterschrift der Concordienformel zu bewegen, und sprachen in ihrem deshalb an ihn erlassenen Sammtschreiben nicht eben in freundlicher Weise ihr Bedauern darüber aus, daß er sich zum corpus Misnicum bekenne, in welchem doch die Augsburgische Confession und Apologie in Worten und Verstand geändert sei, wie sie denn auch das höchlich mißbilligten, daß er in seiner Erklärung vom 21. Dezember 1579 verschiedene andere Schriften Melanchthon's, so von diesem zur Ausbreitung falscher unreiner Lehre auf Schrauben gesetzt seien, angezogen habe. Wie Reichard dieses Schreiben der Kurfürsten beantwortet hat, liegt nicht vor. Wenn später von Eiferern für die Concordienformel behauptet wurde (es ist solches namentlich von Hutterus behauptet worden cap. XXXV), der Pfalzgraf habe die Unterschrift derselben nie geweigert, sondern nur aus Staatsursachen aufgeschoben, so widerlegt sich das Letztere schon dadurch, daß damals gerade das Haupt

Ebensowenig wie bei Herzog Reichard hatten die Anstrengungen der drei Kurfürsten, die Annahme des Concordienbuchs durchzusetzen, Erfolg bei Pfalzgraf Johann in Zweibrücken. Dieser versammelte, sobald ihm die Präfation zugegangen, behufs ihrer Beurtheilung eine Anzahl seiner Räthe auf der ohnfern Zweibrücken gelegenen Burg Kirkel. Jakob Heilbronner der Hofprediger empfahl nochmals die Annahme des Concordienbuches aufs dringlichste, Pantaleon Candidus rieth davon ab. Heilbronner konnte nur die Minderzahl der Versammlung für seine Ansicht gewinnen, selbst die gut lutherisch gesinnten Räthe Adam Gala und Gall Tuschelin*) wagten nicht für die Annahme des Buches zu stimmen, nachdem sie aus den zur Einsicht vorgelegten Briefen des Landgrafen Wilhelm ersehen, daß, wenn man das Concordienwerk auf dem bisherigen Wege durchsetzen wolle, der Riß der evangelischen Kirche nicht geheilet, sondern nur vergrößert werde. Das Gutachten der Mehrheit der in Kirkel versammelten Theologen und Räthe ging dahin, es sei die Concordienformel nebst ihrer Vorrede nicht als Lehrnorm anzuerkennen, sondern die Sache auf einer allgemeinen Synode zu berathen und zu entscheiden, wie solches von Anfang an hätte geschehen sollen. Ein solch Verfahren sei um so nöthiger, als die Erfahrung zeige, daß nicht alle evangelischen Stände geneigt seien, sich den Beschluß einiger weniger Theologen aufdringen zu lassen. Herzog Johann stimmte dem Gutachten der Mehrheit zu und sprach sich in seinem Antwortschreiben an die Kurfürsten also aus: Er sehe sich außer Stande, das Buch und seine Präfation zu unterzeichnen, dieses mit darum, dieweil, wenn man diese Schrift als die für die evangelische Kirche allein gültige Lehrnorm sanctionire, die Stände, welche ihre Annahme verweigerten, für solche erklärt würden, die von der Augsburgischen Confession abgefallen und somit zum Genusse des Religionsfriedens nicht berechtigt seien. Dabei sprach er sein Bedauern aus darüber, daß die Kurfürsten die früher in Aussicht gestellte Berufung einer

des Pfälzischen Hauses, Kurfürst Ludwig, die Annahme des Buches bei ihm auf das eifrigste betrieb.

*) Hutterus S. 832 bezeichnet beide als viri boni, qui in professione constanter permanserint, bedauert aber, daß sie die Fragen, um die es sich damals gehandelt habe, nicht verstanden hätten.

allgemeinen Synode aufgegeben hätten. Pfalzgraf Philipp Ludwig und Herzog Ludwig von Würtemberg vereinigten sich nun zur Abordnung einer besondern Gesandtschaft, um ihrem Bruder und Freund klar zu machen, wie ein allgemeiner Theologen- und Fürstencongreß nur zur Verstörung des ganzen Concordienwerks führen werde, und um seine Bedenken wegen der Ubiquitätslehre sowie anderer ihm anstößiger Punkte hinwegzuräumen. Pfalzgraf Philipp Ludwig ordnete dazu ab den Doctor der Rechte Tobias Zorer und den Professor der Theologie an seiner Landesschule Lauingen, Philipp Heilbronner, den Bruder von Jakob Heilbronner. Die Abgeordneten des Herzogs von Würtemberg waren Hippolyt Resch und der Theologe Lukas Osiander, jener lutherische Zelot, der nach dem Tode des Kurfürsten Ludwig die Pfälzer in heftigster Weise zum Widerstand gegen die kirchlichen Anordnungen des Pfalzgrafen Johann Kasimir aufreizte. Die Gesandten der beiden Fürsten kamen in der Mitte Januar 1580 in Zweibrücken an, aber wie lange sie auch daselbst verweilten, und wie sehr sie sich auch abmühten, Johann zur Annahme der Concordienformel zu bewegen, seine schließliche Erklärung lautete, er müsse die Unterzeichnung der Präfation ebenso bestimmt verweigern, als von der andern Seite die Unmöglichkeit der Berufung einer Generalsynode und der Umarbeitung des Bergischen Buches behauptet werde. Bei dieser Erklärung verharrte er, als die genannten Fürsten unterm 31. März 1580 nochmals ein Sammtschreiben an ihn ergehen ließen, und vermeinten, durch das, was sie in demselben sagten, seine Bedenken zu heben. Jakob Heilbronner und Pantaleon Candidus beschränkten sich nicht darauf, sich in ihren theologischen Ansichten und Ueberzeugungen vermittelst der Schriften zu bekämpfen, welche der Eine gegen den Andern im Druck ausgehen ließ, sowie in der Disputation, welche auf Anordnung des Herzogs zwischen ihnen am 1. Juli 1579 stattgefunden; sie brachten den Streit auch auf die Kanzel, und ein Gleiches geschah von vielen andern Geistlichen des Landes, die theils Gegner, theils Anhänger der Ubiquitätslehre waren. Dies veranlaßte Johann unterm 2. Februar 1580 ein Dekret zu erlassen, in welchem er bei Vermeidung seiner Ungnade und unnachläßlicher Strafe allen Pfarrern und Lehrern seines Landes befahl, die zwischen ihnen schwebenden spaltigen Meinungen nicht auf die

Kanzel oder sonst unter den gemeinen Mann zu bringen, sich auch der neuen phrases und irrigen Meinungen zu enthalten, solcher sich weder in heimlichen noch öffentlichen Schriften oder Handlungen theilhaftig zu machen, sondern sich allewege in ihrem Beruf nach seiner in Gottes Wort wohlbegründeten Kirchenordnung zu verhalten. Jakob Heilbronner gewann es nicht über sich, des Herzogs Befehl nachzukommen und zog sich dadurch seine Entlassung zu. Ums Brod kam er dadurch nicht. Kurfürst Ludwig berief ihn als Superintendent der Oberpfalz nach Amberg, und hier wurde ihm im Jahre 1581 die Freude zu Theil, den vielen Unterschriften, welche das Concordienbuch bereits empfangen hatte, die seinige beifügen zu können. Daß Ludwig den Superintendenten Kolkwitz, der Heilbronner's Gesinnung theilte, zum Superintendenten in Kreuznach bestellte, dessen ist bereits gedacht. Auch Magister Jakob Schopper, Professor der Theologie an der Schule Hornbach, gab aus derselben Ursache seine Stelle auf und fand gleichfalls bei dem Pfälzer Kurfürsten freundliche Aufnahme. Als der mildgesinnte und dem theologischen Gezänke abholde Edo Hilderich sich nicht zur Unterzeichnung des Concordienbuches verstand, sondern lieber auf seine Professur an der Heidelberger Hochschule verzichtete, trat Schopper an seine Stelle.

Herzog Georg Hans von Veldenz schloß sich in dem unseligen Streit seinem Vetter Johann in Zweibrücken an, gleich wie Landgraf Philipp auf Rheinfels seinem Bruder Wilhelm. Keiner der beiden Fürsten hat das Concordienbuch unterzeichnet. Auch in der Rheingrafschaft empfing das Buch keine Unterschriften. Die Rheingrafen hatten den Pfarrer Wolfgang in Hüffelsheim seines Amtes entsetzt, weil er ein Anhänger des Flacius war; wollten sie mit dieser That sich nicht in Widerspruch setzen, so mußten sie das Concordienbuch zurückweisen. Dasselbe hat erst später in der Rheingrafschaft gesetzliche Geltung erhalten.

Bei keinem der Fürsten unseres Bezirks war der Schmerz über den Riß, den die evangelische Kirche durch das Concordienbuch erlitten, tiefer und bei keinem der Eifer, diesem Risse vorzubeugen, heißer, als bei Pfalzgraf Johann Kasimir. Es geschah auf sein und der Königin Elisabeth von England Betreiben, daß sich im September 1577 Bevollmächtigte der evangelischen Kirchen Englands, Frankreichs, Polens und Hollands zu Frankfurt am

Main versammelten, um zu berathen, wie die Verdammung der reformirten Lehre, worauf das Concordienwerk hinzielte, abzuwenden und eine Einigung mit den evangelischen Ständen des Reichs herbeizuführen sei. Kasimirs Rath, Wenzeslaus Zuleger, der mit Ehem im Jahre 1566 im Auftrag des Kurfürsten Friedrich die Reformation im Amte Kreuznach durchgeführt hatte, eröffnete bei dieser Tagsatzung der Reformirten die Verhandlungen und legte die Gefahren dar, welche mit dem Concordienbuch und seiner Ubiquitätslehre nicht bloß den Reformirten, sondern auch dem Evangelium selbst in und außerhalb Deutschlands drohten. Als das Buch vollendet war und Kasimir von Kurfürst Ludwig ein prachtvoll gebundenes Exemplar zugeschickt wurde, hat er es nicht, wie der König von Dänemark, in das Kaminfeuer geworfen, sondern in dasselbe geschrieben: „dieses Buch habe ich von meinem Bruder dem Kurfürsten zum Stammbuch erhalten" und es darnach ungelesen bei Seite gelegt. Ebenso vergebens waren die Bemühungen seines Schwiegervaters August, ihn zur Annahme des Buches zu bewegen. Als derselbe Kasimirs Gemahlin, seiner Tochter, zwei Exemplare der in Dresden erschienenen Ausgabe zuschickte, war dieses für Kasimir ein neuer Anlaß, dem Schwiegervater seinen Schmerz über die Veröffentlichung auszusprechen und ihm auf die in derselben enthaltenen Neuerungen und Abgeschmacktheiten aufmerksam zu machen. Am Schlusse dieses Schreibens, das er am 19. März 1581 von Lautern absandte, und dem er als Gegengabe seiner Theologen Apologie und die von Ambrosius Wolf verfaßte Geschichte der Augsburger Confession beifügte, sagte er: Wenn ihm sein Widerspruch gegen den monströsen Ubiquitismus als Ketzerei sollte ausgelegt werden, so müsse er offen gestehen, daß er entschlossen sei als Calvinist zu leben und zu sterben*).

*) Die hier erwähnte Apologie ist die von Zacharias Ursinus in Neustadt ausgearbeitete christliche Erinnerung vom Concordienbuche, deren Klarheit und Tiefe von den einsichtsvollen Männern jener Zeit höchlich gerühmt ward. Hubert Languet, dessen Amanuensis Pantaleon Candidus in Wittenberg gewesen, und der bei der Versammlung in Frankfurt als Vertreter der niederländischen Kirche eine hervorragende Stelle einnahm, sagt von diesem Werk, mit ihm könne sich von allen Schriften der damaligen Zeit keine vergleichen, es werde das Ansehen der Concordienformel gewißlich tief erschüt-

V. Kapitel.

Die letzten Zeiten des Kurfürsten Ludwig. Der Uebergang der Regierung der Kurpfalz an den Pfalzgrafen Johann Kasimir.

Kurfürst Ludwig hatte sich erst nach schwerem Kampfe zur Annahme der Concordienformel verstanden und äußerte später gegen seinen Vetter, den Markgrafen Ernst von Baden, wenn er sie nicht unterschrieben hätte, würde er es nicht mehr thun. Das Volk in der Rheinpfalz hing in seiner Mehrheit noch dem Bekenntnisse Friedrichs an, selbst mehrere hochgestellte Beamte an Ludwigs Hofe waren demselben treu geblieben. Deutlich trat dieses zu Tage bei der Visitation, welche Ludwig im Jahre 1582 auf Drängen der lutherischen Eiferer von Haus zu Haus halten ließ. Obschon, heißt es in einem der bei dieser Visitation aufgenommenen Protokolle*), man den Leuten auf dem Lande hatte Bücher verehrt, in Hoffnung, sie von ihrem Irrthum abzubringen, hat es doch wenig gefruchtet, man ging karchvollweis**) fort, um

tern. Die Ausarbeitung dieser Schrift hat die letzte Kraft des schon seit längerer Zeit kränkelnden Mannes aufgezehrt. Zacharias Ursinus, den seine Grabschrift in der Pfarrkirche zu Neustadt nennt: „einen großen Theologen, einen Besieger der Irrlehren von der Person und dem Abendmahl Christi, begabt mit kräftigem Wort und Feder, einen scharfsinnigen Philosophen, einen weisen Mann und strengen Lehrer der Jugend," starb noch nicht 49 Jahre alt den 6. März 1583 des Abends 6 Uhr. Es war ihm nicht beschieden, mit Kasimir nach Heidelberg in das liebliche Neckarthal zurückzukehren und der reformirten Lehre aufs Neue den Sieg in der Rheinpfalz erringen zu helfen. Doch hat er ihr denselben miterrungen durch die gediegenen Schriften, die er hinterlassen, vor Allem durch seine frühere Mitarbeit an dem Katechismus, der das christliche Lehrbuch so vieler evangelischen Gemeinden in und außerhalb Deutschlands geworden ist.

*) Es ist das über die Visitation in der Stadt Heidelberg, welches allein sich erhalten hat, während die in den Aemtern aufgenommenen Protokolle in den Kriegsverwüstungen, welche die Pfalz später erlitten, sämmtlich verloren gegangen sind. Vgl. Wundt's Magazin II, 101.

**) Der Karch (Karren) ist der zweirädrige Wagen, dessen sich die Landleute der Rheinpfalz noch heute bei kurzen Reisen bedienen.

anderswo d. h. in dem Gebiete des Pfalzgrafen Kasimir zu communiziren. Der Generalsuperintendent Patiens und seine Partei verlangten, der Kurfürst solle schärfer einschreiten, solle jeden Widerspenstigen mit ernster Ungnade ansehen und keines verschonen, aber dagegen sträubte sich Ludwigs edle Natur. Die Ketzergerichte, zu denen man um jene Zeit in Kursachsen geschritten, beunruhigten ihn; er lenkte ein und wollte diejenigen seiner Räthe, die bei dem reformirten Bekenntniß beharrten, nicht wider ihr Gewissen beschweren. Noch in demselbigen Jahre, in welchem durch die angestellte Visitation die Widerspenstigen sollten zum Gehorsam gebracht werden, starb seine Gemahlin Elisabeth, und mit ihr verlor die verfolgungssüchtige Partei ihre Hauptstütze. Auch sie war im Grunde ihres Herzens eine fromme Frau, davon zeugen die von ihr verfaßten Gebete, sowie das Büchlein, darin sie die Geburt und die Schicksale ihrer Kinder aufgezeichnet*). Wie es aber zu beklagen ist, daß ihre Frömmigkeit bisweilen an Frömmelei streifte, so auch dies, daß sie in den kirchlichen Dingen mitreden und mithandeln wollte, und in dieser Beziehung sich nicht der Bescheidenheit befliß, die sie an ihrer Schwiegermutter Maria gesehen.

Ludwig unterstützte, wie fast alle streng lutherischen Fürsten jener Zeit, anfänglich die kaiserliche Politik, als er aber erkannte, wie der von Jesuiten beherrschte Kaiser Rudolph II. je länger je mehr sich dazu brauchen ließ, die Rechte der Evangelischen zu schmälern und die Ausbreitung ihres Glaubens zu hemmen, trat er in die Fußstapfen seines Vaters und leistete solchem Wesen kräftigen Widerstand. Auf dem Reichstage von 1582 waren es vornämlich seine Gesandten, welche die Beschwerden der Evangelischen aufs nachdrücklichste verfochten, und bei den Bemühungen der evangelischen Fürsten, den Erzbischof Gebhard von Köln auch nach seinem Uebertritt zum evangelischen Bekenntnisse im Besitz seines Kurfürstenthums zu erhalten und dadurch der evangelischen Kirche auch in den kölnischen Landen zum Siege zu verhelfen,

*) Häusser nennt diese Schrift ein merkwürdiges Aktenstück duldender Frömmigkeit und Ergebung in alle Schläge des Schicksals. Dabei erfährt man, wie von den vielen Kindern, die sie ihrem Gemahl geboren, 4 Söhne und 4 Töchter frühe starben, und nur 1 Sohn nebst 2 Töchtern sie überlebte.

erwies er sich besonders thätig. Ein Theil der Truppen, mit welchen Pfalzgraf Kasimir dem geächteten Kurfürsten zu Hülfe gezogen, war von ihm gestellt.

Daraus, daß im Jahre 1582 mehrere an der Nahe gesessene Edle sich in Ludwigs Stammbuch eingeschrieben, dürfte zu schließen sein, daß er in diesem Jahre nochmals unsere Gegend besucht habe*).

Abgesehen von den Bedrängnissen, welche das Pfälzer Volk unter Ludwig in Betreff seines Glaubens erlitten, hatte es an ihm einen Landesvater im vollsten Sinne des Wortes. Wie besorgt er dafür war, Gericht und Gerechtigkeit bei seinem Volke zu erhalten, dafür zeuget das Landrecht, welches die Kurpfalz durch ihn empfangen hat. Ebenso ist die von ihm gegegebene Landesordnung, namentlich die in derselben enthaltene Armenordnung ein herrliches Zeugniß seines Eifers, den äußeren wie inneren Wohlstand seiner Unterthanen zu fördern und den Hülfsbedürftigen Hülfe zu schaffen. In allem dem wandelte er in den Fußstapfen seines Vaters, wie er denn auch sich der väterlichen Nüchternheit und Einfachheit des Hofhalts beflissen, und lieber alles Wildprets mangeln wollte, als daß seine Unterthanen Noth durch dasselbe litten und er darüber ihr Gebet verliere**).

Die letzten Lebensjahre Ludwigs waren ein steigendes Siechthum. Er starb, viermdvierzig Jahre alt, am 12. Oktober 1583 und fand wie sein Vater zu Heidelberg in der h. Geistkirche sein Grab. Wenige Monate vor seinem Tode am 2. Juli 1582 hatte

*) Sein Amtmann in Kreuznach, Nikolaus Erbschenk von Schmidtburg schrieb ein den Spruch: O Welt, wer dir traut, fehlt. Simon von Kellenbach: Was Gott will, geschehe allezeit. Der blödsinnige Rheingraf Albrecht von Dhaun: Wer Gott vertraut, hat woll gebaut.

**) In seinem Tagebuch hat er nicht bloß die von ihm verrichteten Geschäfte verzeichnet, sondern es finden sich in demselben auch allerlei Lebensregeln, Sprüche aus dem alten und neuen Testament, und neben einzelnen Sätzen aus den Schriften der Reformatoren Verse wie:

Alles was auf der Welt ist, vergeht
Die Lieb zu Gott allein besteht.
Des christlichen Glaubens Innigkeit
Ein Grund ist aller Freudigkeit.

Als Motto steht dem Tagebuch voran sein Wahlspruch, den er auch auf seine Münzen hat prägen lassen: All Ding zergänglich.

er sich zum zweiten Male vermählt mit Anna, der Tochter des Grafen Etzard von Ostfriesland, einer Enkelin von Gustav Wasa. Dieselbe wurde später die Gemahlin des Markgrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach.

Des Verstorbenen Wahlspruch: „All Ding zergänglich" ging alsbald an dem Werk in Erfüllung, auf welches er so viele Mühe verwendet hat. Das von ihm eingeführte Lutherthum hat schon während der Verwaltung der Kurpfalz durch seinen Bruder Kasimir im Bereiche derselben wenn auch nicht sein Ende erreicht, doch die Herrschaft verloren. Die Geburtsstätte von Johann Kasimir, in dessen Taufnamen sich die Namen seines väterlichen und seines mütterlichen Großvaters, des Herzogs Johann von Simmern und des Markgrafen Kasimir von Brandenburg-Kulmbach vereinigen, ist die kleine Herzogsstadt Simmern. Er erblickte allda das Licht der Welt am 7. März 1543. Schon mit dem neunten Jahre kam er an den Hof Heinrichs II. von Frankreich und kehrte aus dem fremden Lande erst zurück, als sein Vater zum Besitz der Kurpfalz gekommen war. Ein Gelehrter ist der lebhafte Knabe am französischen Hofe nicht geworden, dagegen erlangte er große Gewandtheit in allen ritterlichen Künsten, solches jedoch nicht auf Kosten seiner geistigen Bildung, die nicht verabsäumt wurde. Sein weiterer Lebensgang bis zum Tode seines großen Vaters, als dessen Geistes- und Herzensverwandten er sich je länger je mehr erwiesen, ist bereits geschildert, und ebenso ist dessen gedacht, wie die ihm in der Rheinpfalz zugefallenen Aemter die Zufluchtsstätte für Viele geworden sind, die in ihrer Anhänglichkeit an die reformirte Lehre sich nicht entschließen konnten, in lutherischen Kirchen das Nachtmahl des Herrn zu feiern. In den Aemtern Lautern und Neustadt hat sich Johann Kasimir ein bleibendes Andenken gegründet, und dieses nicht durch die Schloßbauten, welche er in der Stadt Lautern und in dem ohnfern Dürkheim gelegenen Dorf Friedelsheim aufführte, sondern durch die Ansiedlung der aus Frankreich und den Niederlanden vertriebenen Reformirten im Kloster Otterberg, sowie durch die Schule, welche er in Neustadt an der Hardt gegründet hat. Abgesehen davon, daß diese Schule während der Jahre 1578 bis 1583 die einzige Bildungsstätte für die Theologen des reformirten Bekenntnisses in Deutschland gewesen, waren auch die andern wissenschaftlichen Fächer trotz Kasi-

mirs beschränkten Mitteln der Art besetzt, daß die Anstalt in ihren Leistungen vielen andern Hochschulen gleichstand, und ihre Schwester in Heidelberg, deren beste Kräfte sie an sich gezogen hatte, weit überstrahlte. Das beschränkte Gebäude, welches dieser Schule eingeräumt gewesen, — es war ein ehemaliges Nonnenkloster, genannt die weiße Klause, — führt noch bis zum heutigen Tage den Namen Kasimirianum *).

Was neben der Bekämpfung des Concordienbuches Johann Kasimir während der letzten Regierungsjahre seines Bruders vorzugsweise beschäftigte, das war die Erhaltung des Erzbischof Gebhard auf dem Kurfürstenstuhl von Köln. Daß in dem heißen Kampfe, der darob in den Jahren 1582 bis 1588 gekämpft worden, unser Pfalzgraf für den entthronten Fürsten so leidenschaftlich Partei nahm, hatte seinen tieferen Grund nicht darin, daß Gebhard dem reformirten Bekenntnisse sich zugeneigt hat, sondern weil Kasimir bei seinem weitausschauenden Blick erkannte, welche Stärkung die evangelische Kirche erlangen und welch ein Gewinn es für Deutschlands Macht sein würde, wenn zu den drei evangelischen Kurfürsten noch ein vierter träte, und das ausgedehnte Erzstift Köln ein evangelisches Fürstenthum würde. Allerdings hat er, als er Gebhard im Jahre 1583 mit 7000 Mann zu Hülfe zog, sich ebensowenig als einen genialen Feldherrn erwiesen, wie in dem Feldzug des Jahres 1578, wo er im Dienste Englands und Hollands zur Bekämpfung der Spanier 15000 Mann nach den Niederlanden geführt hatte. Aber in dem letzterwähnten Feldzuge war es insbesondere das Ausbleiben des Soldes, wodurch er mißglückte, und der unglückliche Ausgang des Feldzugs von 1583 ist vornämlich dem zuzuschreiben, daß die Mehrzahl der evangelischen Fürsten sich lau bewies und nicht zu den Opfern bereit war, welche der Sieg erheischte. Die Truppen Kasimirs mußten sich ihren Unterhalt durch Plünderungen sichern, und da auch sie zum größeren Theile rohe Söldner waren, mögen Viele von ihnen sich Gewaltthaten erlaubt haben wie die Horde Tramblecourt's, als dieselbe Herzog Ernst von Bayern, dem Gegen-

*) Näheres über das hier nur Angedeutete findet sich bei Häusser, Band II, 132—176, wo Kasimirs Leben und Wirken in meisterhafter Weise geschildert ist.

kurfürsten Gebhards, die Mosel herab zu Hülfe zog. Kasimir lagerte mit dem Reste seiner Truppen, der nach Sold und Winterquartieren verlangte, unterhalb Coblenz bei Engers, als ihm der am 12. Oktober 1583 erfolgte Tod seines Bruders gemeldet wurde. Er hinderte es nun nicht mehr, daß sich das kleine Herr völlig auflöste und eilte nach Heidelberg, um die Vormundschaft über seinen Neffen und damit zugleich die Verwaltung der Kurpfalz zu übernehmen.

Kurfürst Ludwig IV. hatte in seinem Testamente die Vormundschaft über seine minderjährigen Kinder, welche nach der goldenen Bulle seinem Bruder Johann Kasimir zustand, diesem nicht entzogen, jedoch dem Calvinisten, „auf daß die reine Religion in dem Kurfürstenthum erhalten und seine Kinder christlich und fürstlich auferzogen werden möchten," den Herzog Ludwig von Würtemberg, den Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt und den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Onolzbach *) als Hüter des Lutherthums zur Seite gestellt. Johann Kasimir aber nahm, unbekümmert um die ihm gesetzten Beivormünder, mit denen er deshalb in einen langjährigen Rechtsstreit gerieth, von der Vormundschaft und der Verwaltung der Kurlande Besitz. Dem Kurprinzen Friedrich, dessen Erzieher Pancratius es der verstorbene Kurfürst aufs nachdrücklichste eingeschärft hatte, den Knaben in Luther's Katechismus und in der Augsburger Confession recht zu instituiren, ließ Kasimir während der ersten Zeit noch seinen streng lutherischen Lehrer und Erzieher. Als jedoch der neunjährige Prinz sich mit demselben nicht mehr vertrug, gab er ihm in Otto Grünrode einen reformirten Erzieher, in Michael Lingelsheim, Christoph Perbrant und Bartholomäus Petiscus reformirte Lehrer. Die lutherischen Verwandten verbreiteten allerlei Gerüchte über den Zwang, den man dem Knaben angethan, um ihm das Glaubensbekenntniß seines Großvaters und Vormunds aufzudrängen. Mit der Ruthe sollte er gezwungen worden sein, das calvinische Abendmahl einzunehmen und von solchen Mißhandlungen die fallende Sucht bekommen haben. Selbst sein Großoheim Reichard von Simmern schente sich nicht, dergleichen Dinge an den Markgrafen von Brandenburg zu schreiben. Der Ungrund

*) Onolzbach ist der ältere Name der Stadt Auspach.

dieſer Gerüchte erweiſt ſich in der Verehrung und Liebe, welche Friedrich ſpäter als Regent ſeinen Erziehern bewieſen. Daran iſt nicht zu zweifeln, daß es Kaſimirs ſehnlichſter Wunſch geweſen, alsbald das Bekenntniß ſeines Vaters in allen Theilen der Kurpfalz wieder zur Geltung zu bringen, doch erwies er ſich darin geduldiger als ſein Bruder Ludwig bei Beſeitigung deſſelben. Seinem beim Antritt der vormundſchaftlichen Regierung gegebenen Verſprechen, keinen Umſturz der beſtehenden Verhältniſſe herbeizuführen, wollte er nachkommen, die lutheriſchen Eiferer aber brachten ihn durch ihre maßloſen Forderungen dahin, daß er ſich zur Erfüllung dieſes Verſprechens nicht mehr verpflichtet hielt. Allerdings überſchritten auch die Reformirten die Grenzen, die Kaſimir von ihnen inne gehalten wünſchte. Sein Rath Ehem und der Hofprediger Toſſanus konnten die Unbilden nicht verſchmerzen, die ihnen nach Friedrichs des Frommen Tode widerfahren waren; ungleich größer jedoch war die Leidenſchaftlichkeit der Lutheraner. Kaſimir ſchwand die Hoffnung, daß er mit Beibehaltung der lutheriſchen Geiſtlichen und Kirchenbehörden den Frieden herſtellen könne: er löſte deshalb den Kirchenrath auf und entließ neben den beiden Hofpredigern Paul und Joh. Schechſius auch den Generalſuperintendenten Patiens, ſowie zwei andere lutheriſche Prediger der Stadt. Das achttägige Religionsgeſpräch, das auf des Pfalzgrafen Anordnung gehalten wurde, hatte, wie alle Religionsgeſpräche jener Zeit, nicht den Erfolg, zu welchem es war veranſtaltet worden. Die gegenſeitige Erbitterung wuchs ſtatt ſich zu mindern. Auch von auswärts wurde viel Oel in das Zwietrachtfeuer gegoſſen. Der Würtemberger Oſiander ermahnte die Lutheraner der Pfalz, nicht ſtumme Hunde zu werden, noch reißende Wölfe für getreue Hirten anzuſehen, und die Zahl derer war groß, die dieſem Sturmruf folgten. Auch die Reformirten wußten die Zunge, das kleine „Glied“, das ſo große Dinge anrichtet, nicht im Zaune zu halten; ſie ſchalten die lutheriſchen Prediger rohe Schreier, Bachanten, Ubiquitiſten, giftige Schlangen, und in den Streitſchriften der Lutheraner finden ſich Schmähungen wie die: die reformirte Lehre ſei aus den ſtinkenden Pfützen der calviniſchen Synagogen geſchöpft und des Ariſtoteles Brüſten deſtillirt. Dieſes wüſte Feuer verbreitete ſich von der Hauptſtadt aus in alle Theile der Kurpfalz. Da betrat Kaſimir endlich denſelben Weg, den

neun Jahre zuvor ſein Bruder eingeſchlagen hatte. Die Geiſtlichen, die bei der Concordienformel beharrten, wurden entlaſſen, ſtatt Luther's Katechismus wurde der von Friedrich wieder eingeführt und ebenſo deſſen Kirchenordnung. Die lutheriſchen Eiferer an der Hochſchule wurden beurlaubt und an ihre Stelle Theologen des reformirten Bekenntniſſes berufen. Ebenſo verfuhr man bei den Schulen, auf welchen die Jugend für die Hochſchule vorbereitet wurde. Dieſe Anordnungen ergingen zu Anfang des Jahres 1585, es fehlte jedoch viel, daß ihnen ſofort wäre überall Folge geleiſtet worden. Dieſes erweiſt Kaſimirs Ausſchreiben vom letzten Dezember 1585, das, wie in die übrigen Aemter, ſo auch in die von Bacharach und Kreuznach geſendet wurde. In demſelben ſagt der Pfalzgraf: Er habe erfahren, daß viele Kirchen- und Schuldiener, die noch in Dienſten ſtehen, wo nicht öffentlich, ſo doch heimlich, ſeine des Pfalzgrafen wahre chriſtliche Religion in Verdacht und Verrath ziehen, und daß Andere, die ihrer Dienſte entlaſſen ſeien, nichts deſto weniger ihren Unterſchleif noch in der Pfalz haben, um die Unterthanen irre zu machen und allerlei Zerrüttung in geiſtlichen und politiſchen Sachen zu erwecken. Dies könne nicht länger geduldet werden, und deshalb ſollten die Amtleute allen Kirchen- und Schuldienern ihres Amtsbezirkes, es ſeien dieſelben in Dienſten oder davon beurlaubt, mit Ernſt einbinden, ſie wollten ihren Pfarrkindern Gottes Wort lauter und rein ohne menſchliche Zuſätze predigen und ſeinem ausgegangenen Mandate völligen Gehorſam leiſten. Welchen Erfolg dieſes kurfürſtliche Ausſchreiben im Amte Bacharach gehabt hat, kann, abgeſehen von dem Wenigen, was darüber am Schluſſe des Kapitels gegeben iſt, aus Mangel an Nachrichten nicht mitgetheilt werden. Dagegen ſind uns die kirchlichen Verhältniſſe der Stadt Kreuznach, des Hauptortes der Kurpfalz und Baden gemeinſamen vordern Grafſchaft Sponheim, ausreichend aus jener Zeit erhellt.

VI. Kapitel.

Die Herstellung der reformirten Lehre im Amte Kreuznach durch Pfalzgraf Kasimir.

Nach Friedrich des Frommen Tode war Christoph Stollberger, der als Pfarrer von Kreuznach auch Superintendent der vordern Grafschaft Sponheim gewesen, dieser Aemter entsetzt und mit denselben der frühere Superintendent zu Bergzabern, Magister Christoph Kolkwitz, betraut worden. Kasimir beurlaubte Kolkwitz im November 1585 und stellte statt seiner den Magister Sunder als Prediger auf. Er gab vor, Kolkwitz habe sich gegen sein des Pfalzgrafen christliches und in Gottes Wort gegründetes Bekenntniß mit Unbescheidenheit aufgelehnt, dasselbe mit gotteslästerlichen Reden ausgeschrieen, sogar sich nicht geschent, zu Zeiten seiner fürstlichen Person in unziemlicher Weise zu gedenken, wie Andere ihn sogar des Arianismus und des Muhammedanismus beschuldigt hätten. Markgraf Philipp, der katholische Gemeinsherr, protestirte gegen dieses einseitige Verfahren von Kasimir, reiste selbst nach Kreuznach und suchte unter Berufung auf die alten Verträge Kolkwitz in seinen Aemtern zu erhalten. Kasimir erwiederte, er habe Kolkwitz aus den erzählten Ursachen nicht länger dulden können und sein Vorhaben des Markgrafen Räthen angezeigt, ihm selbst habe er nicht schreiben können, weil er damals außer Land gewesen und man nicht gewußt, wo er sich befinde. Am 17. Dezember 1585 machte Markgraf Philipp den Vorschlag, man wolle beide Pfarrer, Kolkwitz und Sunder, von der Kanzel abhalten und einen Dritten aufstellen, für die Zwischenzeit aber dem Diakonus die Kanzel übertragen mit dem Befehl, sich alles Schmähens zu enthalten. Der Pfalzgraf nahm den Vorschlag an. Nun ging mit Mariä Himmelfahrt 1586 das Jahr zu Ende, während dessen der Markgraf die geistlichen Pfründen in der vordern Grafschaft Sponheim zu verleihen hatte. Der Markgraf beeilte sich deshalb, vor Ablauf dieser Zeit einen neuen Pfarrer aufzustellen, und sein Vetter Friedrich Ernst von Baden-Durlach überließ ihm hierzu seinen Hofprediger, den Magister Lorenz Scheuerlein aus Ulm. Die Rheingrafen, welchen die Präsentation zustand, ließen sich bereit finden, Scheuerlein zu präsentiren, und wurde hierauf

desselben Einführung Seitens Baden befohlen. Die badischen Amtleute sämmten nicht, dem Befehl nachzukommen. Am 15. Juni, — sagen Georg Stein von Reichenstein, der badische Oberamtmann, und der Landschreiber in ihrem an den Markgrafen erstatteten Bericht, — hätten sie den Magister Scheuerlein der Bürgerschaft und ganzer Gemeinde der Stadt präsentirt, auch alsbald zu predigen aufgestellt, und sei die Bürgerschaft mit ihm und seiner Lehre wohl zufrieden gewesen. Es hätten aber die pfälzischen Beamten sofort dawider protestirt und dabei sonderlich der Oberamtmann Hans Botzheim viel Hochmuth und trotzige Wort vernehmen lassen. Auch habe derselbe sich nicht begnügt, einfach zu protestiren, sondern habe im Namen seines Herrn Scheuerlein die Kanzel und das Pfarrhaus verboten, desgleichen den Bezug der Gefälle aus der Collectur und Präsenz. Der badische Oberamtmann empfing den Befehl, sich mit einem Notar zu den pfälzischen Amtleuten, desgleichen zu dem Collector, dem Präsenz- und den Kirchmeistern zu verfügen und gegen die pfälzischen Verbote Verwahrung einzulegen. Im Fortgange des Streits behaupteten die Pfälzer, die Kirchensachen in der vordern Grafschaft Sponheim habe Pfalz allein zu ordnen, Baden widersprach dem und stützte sich dabei auf die alten Hausverträge und verschiedene Thatsachen. Der pfälzische Oberamtmann warf dem badischen Amtmann vor, er habe geäußert, so man Kurpfalz gestatten müsse, die Religion nach ihrem Gefallen zu ändern, so würde folgen, daß, wenn ein Pfalzgraf Arianer oder ein Unchrist würde, die Markgräfischen ihre Unterthanen auch zum Teufel fahren lassen müßten. Der badische Amtmann bemerkte in einem seiner Berichte, diese Worte habe er zu den Pfälzischen nicht geredet, aber wohl gedacht.

Pfalzgraf Kasimir führte Beschwerde nicht blos deshalb, daß Baden Scheuerlein ohne sein Vorwissen und ohne daß derselbe sich in Heidelberg zum Examen gestellt, als Pfarrer intrudirt habe, sondern auch darüber, daß dieser intrudirte Pfarrherr ebenso wie früher Kolkwitz alles ärgerlichen Lästerns und Condemnirens der reformirten Lehre auf der Kanzel sich befleiße, gottselige und gelehrte Männer, die derselben zugethan, ganz verächtlich anziehe, und sich unterstehe, mit wissentlicher Unwahrheit dem gemeinen Mann einzubilden, man lehre in der reformirten Kirche ganz

anders denn man öffentlich bekenne, und dieses Alles zu dem Ende, um das reformirte Bekenntniß bei den armen einfältigen Unterthanen verächtlich zu machen. Die Spannung zwischen Pfalz und Baden steigerte sich, als Pfalz um jene Zeit die Pfarrei Roxheim mit einem Prediger des reformirten Bekenntnisses besetzte, und Baden die Beurlaubung, welcher dem Kreuznacher Diakon Carbo auf sein Bitten pfälzischer Seits war gewährt worden, nicht anerkennen wollte. Markgraf Philipp lud den Pfalzgrafen behufs gütlicher Ausgleichung des Streits zu einer Besprechung nach Germersheim ein, Kasimir aber konnte oder wollte der Einladung nicht Folge leisten, dagegen zog er etliche Zeit nachher am 13. Oktober 1587 alten Styls gegen Abend sammt dem jungen Herrn, d. h. seinem Mündel Friedrich in Begleitung von 150 Reisigen in Kreuznach ein. In seinem Gefolge befanden sich außer dem Kanzler Dr. Reuber und dem Hofprediger Stiefel zwölf vom Adel, darunter mehrere kurfürstliche Räthe und höhere Hofbeamte*). Der Pfalzgraf nahm seine Wohnung nicht auf der über der Stadt gelegenen Kauzenburg, woselbst damals der badische Oberamtmann wohnte, sondern in der Stadt im Pfalzgrafenhof. Dahin wurde gleich am folgenden Morgen Scheuerlein beschieden und ihm in Anwesenheit mehrerer Räthe durch den Kanzler Reuber vorgehalten, wie er die reformirte Lehre als eine unchristliche geschmäht, ihre Anhänger bei männiglich verhaßt zu machen gesucht und selbst des Pfalzgrafen Person nicht verschont habe, ferner daß er einen ungeistlichen Wandel führe, mehr ein Reiter, Jäger, Fischer und Gaukler denn ein Prediger sei, und schließlich ihm angekündigt, er habe des Predigtamts von Stund an sich zu enthalten, den Pfarrhof zu räumen und nach Ablauf von zwei Tagen mit Weib und Kind aus der Stadt zu ziehen.

*) Es waren dieselben der Freiherr von Puttlitz, der kurfürstliche Marschalk Hans Georg von Wembdingen, Bernhard von Hutten, des jungen Herrn Hofmeister, der Fauth zu Heidelberg, Herr von Elz, der Fauth von Mosbach, Julius von Thüngen, Dietrich von Wambold, gewesener Vizdum d. h. Statthalter zu Neustadt, Johann Philipp von Helmstätt, der Dicke von Lautern, der Jägermeister Heinrich Cognowsky von Danzendorf, Joh. Karlin von Boxheim und M. Rechberger von Straßburg.

Scheuerlein begehrte einen kurzen Abtritt, um die Klagepunkte näher zu überlegen, er mußte sich aber sofort erklären. Er verantwortete sich darauf in Betreff der einzelnen Punkte mit vieler Gewandtheit, fügte dann hinzu, die Wahrheit seiner Aussagen würden Rath und Bürgerschaft, Feinde und Freunde ihm bezeugen, und bat schließlich, ihn sammt seinem Weib und seinen Kindern mit so schneller Räumung der Stadt zu verschonen. Aber weder mit seinen Bitten, noch mit der Drohung, daß er Klage erheben werde bei dem Markgrafen, ja bei dem Kammergericht, erreichte er eine Zurücknahme des ihm angekündigten Befehls. Nachdem man ihn entlassen, wurden die Amtleute, Schultheiß, Bürgermeister, Rath und Gericht der Stadt vorbeschieden und ihnen im Namen des Pfalzgrafen durch den Kanzler Nachstehendes vorgetragen. Als Kurfürst Friedrich III. zur Kur gelanget, habe er nach dem Exempel seines Vorgängers alle noch übrig gebliebenen abgöttischen Sachen wegräumen und dagegen solche Lehre und Cärimonien einführen lassen, die dem Worte Gottes, der uralten Kirche und der Lehre der heiligen Väter gemäß seien. Alsbald aber hätten sich unruhige Leute gefunden, die getrieben von keinem guten Geist, weiland Herrn Markgrafen Philiberten und viele dieser Grafschaft Unterthanen beredet, des Kurfürsten Lehre sei eine neue und von der Augsburger Confession abgesonderte. Der Kurfürst habe dessen ohngeachtet das Werk fortgesetzt, und nach dem Reichstag in Augsburg habe ihn Philibert auch ruhig gewähren lassen. Deshalb wundere man sich, daß man mit dieser alten verlegenen Geige wieder hervorkomme, und dem Pfalzgrafen, als er neulich die Pfarrei Roxheim mit einem Pfarrer bestellt, vorgeworfen habe, er führe in die Grafschaft eine neue Lehre ein, die von der Augsburgischen Confession so weit verschieden sei als der Himmel von der Erde. Wenn etliche Stände des Reichs durch Verführung ihrer Theologen sich von dem klaren Verstand der Augsburger Confession ab und zu der in dem übel gerathenen Concordienbuche gegebenen Lehre vom h. Abendmahle bewegen lassen, nämlich zu der Lehre, daß der Leib Christi wesentlich und nach seiner Substanz in der Hostie verborgen sei, und also leiblich wie die Hostie gegessen werde, dies lasse der Pfalzgraf jene Stände verantworten. Er dagegen bekenne mit Herz und Mund, Brod und Wein seien nicht bloße Zeichen, sondern Christus

sei im Abendmahle gegenwärtig und nach seiner Verheißung: Nehmet hin und esset ꝛc. reiche er seinen für uns in den Tod gegebenen wahrhaftigen Leib und sein für uns vergossenes Blut zu einer rechten Seelenspeise, speise und tränke uns damit nicht zu diesem zeitlichen, sondern zu dem ewigen Leben, dazu er uns berufen. Mit den dem Pfalzgrafen gemachten Beschuldigungen sei es aber darauf abgesehen, in der Grafschaft die evangelische Lehre allmählich auszurotten und dagegen durch die Jesuiten das Papstthum einzuführen. Dessen habe man sich badischer Seits bereits vernehmen lassen, aber solches werde der Pfalzgraf nimmer gestatten, sondern Sorge tragen, daß im Gebiet seines Pflegesohnes die reine Lehre erhalten werde. Deshalb hätte derselbe sogar seines eigenen Hofpredigers entrathen, und werde denselben der Gemeinde Kreuznach als Pfarrer geben, wie er denn auch, dieweil der Diakonus Carbo einen Ruf nach seinem Vaterlande erhalten, dessen Stelle mit einem gelehrten und gottseligen Kirchendiener ersetzt habe. Die Predigten dieser Geistlichen möchten sie um ihrer eigenen Seligkeit willen fleißig suchen, desgleichen Weib, Kind und Gesinde dazu anhalten und eingedenk bleiben des Wortes Christi: Forschet in der Schrift, denn sie ist es, die von mir zeuget. Da Jemand ein Zweifel fürfalle, solle er solchen den fürgesetzten Kirchendienern vermelden und derselben Unterweisung hören. Dabei sei der Pfalzgraf nicht gemeint, irgend einen in seinem Gewissen zu zwingen, denn in Gottes- und Glaubenssachen könne kein äußerlicher Zwang fruchten, sondern Gott wolle eine von Herzen gehende Annehmung seiner Wahrheit, dagegen verbiete seine Durchlaucht alles lästerliche Anziehen, ein solches werde er gebührend strafen.

Der badische Oberamtmann berichtete über die Vorgänge in Kreuznach nach Kasimirs Ankunft Folgendes. Die Pfälzischen hätten von ihm den Schlüssel zum Pfarrhof begehrt, er aber habe ihnen denselben rund abgeschlagen. Darauf hätten sie am verschienenen Sonntage ihren Pfarrherrn Stiefelium zu predigen aufgestellt, nachgehends beide Kaplane, Carbo, welchen sie seines Arrestes entlassen und heimlicher Weise aus der Stadt zu ziehen befohlen, desgleichen Claudium den andern Diakonus wider seinen Willen beurlaubt, dagegen zwei neue calvinische Kaplane Germanum und Otto Wiesen der Gemeinde präsentirt, und in dieser

Weise nach ihrem Gefallen die Kirche reformirt. Am darauffolgenden Montag hätten sie alle Pfarrherrn des Amtes Kreuznach beschickt und ihnen ihre articulos, in welchen sie strittig mit den Concordischen, wie sie es nennen*), vorgehalten und sie aufgefordert, sich zu erklären, ob sie darin mit ihnen den Pfälzischen wollten übereinkommen oder nicht. Alsbald hätten sich drei der Pfarrer, nämlich die von Bosenheim, Sissersheim und Bockenau dahin erklärt, sie wären nie der Religion, wie sie jetziger Zeit in der Grafschaft sei, zufrieden gewesen und wollten sich auch dessen bei ihren Pfarrkindern erklären. Nach solchem seien die Schuldiener von Kreuznach vorgenommen und befragt worden, was sie für einen Katechismus hätten; lehrten sie den von Luther, so würde Stiefelius der jetzige Pfarrer zu ihnen kommen und sie dessen besser unterrichten, demselben sollten sie folgen. Baden könne sie in ihrer Religion nicht handhaben**).

*) D. h. den Anhängern der Concordienformel. Aus dieser Angabe erweist sich wohl, daß der badische Oberamtmann der römischen Kirche angehörte.

**) In dem mehrere Bogen füllenden Klageschreiben, das Scheuerlein dem Markgrafen im November 1587 einsandte, sind diese Vorgänge folgender Gestalt dargelegt: Auf den 16. Oktober habe man alle ins Amt Kreuznach gehörende Pfarrherrn und Diakonos berufen mit dem Vermelden: Churfürstlicher Administrator sei unangesehen, daß er sonst viel hochwichtige Geschäfte zu verrichten habe, allein darum nach Kreuznach gekommen, daß er den Religionsstreit beilege, und die Kirche wieder in ihren Stand bringe, „scilicet uff die calvinische zwinglische Schwärmerei.“ Darauf habe man sich die ganze Woche über mit den Pfarrherrn in ein weitläuftig Gezänk eingelassen, alles der Meinung, selbige entweder zum Abfall von ihrer Religion oder zum Beifall der calvinischen Opinionen zu bringen (wie denn bereits etliche furchtsame zu vacilliren angefangen), oder sie ihrem alten Brauch nach von Kirchen und Schulen zu vertreiben. Der Administrator habe dabei sich der Rede bedient, er sei jetzt nicht darum da, daß er sie in continenti abschaffe, sie hätten 14 Tage Zeit, sich zu bedenken, wo sie aber mit Calumniren fortführen, müsse man andere Mittel vor die Hand nehmen. Seinem (mit Gewalt intrudirten) Pfarrherrn hätten sie zu gehorsamen, denselben für ihren Superintendenten zu erkennen und jederzeit auf desselben Erfordern bei ihm zu erscheinen. Das aber habe bei ihm, — dem Berichterstatter — kein ander Ansehen gehabt, als wenn den Schäflein ein Wolf sollte zum Hirten geordnet werden. Am 20. Oktober sei der zweite Diakonus aufgestellt worden, welcher sein Amt gleich mit einem Wolfsgeschrei ange-

Scheuerlein ging der Befehl zu, Kreuznach zu verlassen, und als er sich weigerte, dem Befehl nachzukommen, fand seine Wegführung gewaltsam statt. Er berichtet darüber Folgendes: Als ihm am 14. Oktober geboten worden, innerhalb zweier Tage mit Weib und Kind hinwegzuziehen, habe er solch Gebot sofort des Herrn Markgrafen Beamten klagweise berichtet. Diese hätten ihn darauf mit sich in den Pfalzhof genommen und dorten vor dem Freiherrn von Puttlitz und dem Kanzler Reuber erklärt, in solch Gebot könnten sie nicht willigen, und seien schuldig, ihn (Scheuerlein) in seinem Dienst zu handhaben. Da sei der von Puttlitz mit der Pfalz drei Pfennigen hervorgekommen und habe daraus (daß Pfalz an der Grafschaft Dreifünftel und Baden nur

fangen. Bisher, habe derselbe gepredigt, habe man in diesen Landen keinen rechten Gebrauch des Wortes Gottes und der hochwürdigen Sakramente gehabt, er aber und seine Zwinglischen Consorten wollten die rechte unverfälschte Lehre einführen und habe doch gleich in seiner ersten Predigt einen schimpflichen Irrthum auf die Bahn gebracht, nämlich daß die Sakramente des neuen Testaments nicht weiteres seien als die Sakramente des alten Testaments, nämlich Bundeszeichen und Siegel, die abwesenden Güter zu bestätigen. Nachdem die Pfälzer in der so wohl bestellten Kreuznacher Kirche ein groß Schisma angerichtet, hätten sie den 21. Oktober die Vornehmsten des Raths, nämlich Dr. Philipps Franzen von Oehingen den Schultheißen, Friedrich Jörg den Unterschultheißen, Christian Schäffer den Stadtschreiber, Walther Rau und Mathias Kling, Glieder des Raths, vor sich gefordert und ihnen vorgehalten, wie sie sich möchten an den Markgrafen den Papisten halten, und angeführt, daß Kurpfalz dem Markgrafen betreffend das Kirchenwesen nie einige Gerechtigkeit zugestanden, sondern jederzeit Macht und Gewalt gehabt, nicht allein das ministerium (die geistlichen Aemter) zu bestellen, sondern auch ihres Gefallens die Religion zu reformiren. Darauf habe man von ihnen das Bekenntniß ihres Glaubens begehrt und mit ihnen über die strittigen Artikel colloquirt, die Vorbeschiedenen hätten sich aber von der Religion, darin sie herkommen, nicht abwendig machen lassen. Den 22. Oktober sei man an die Schuldiener kommen und mit ihnen wie mit den Kirchendienern umgangen. Wo sie, habe man ihnen gesagt, den Zwinglischen Katechismus nicht annehmen, und nach demselben die Jugend unterrichten würden, könnten sie selbst erachten, daß sie sich nicht ihres Berufs viel zu behelfen hätten. In Summa, so stark, — er gibt die Zahl der pfalzgräflichen Reisigen auf 200 an, — sind sie darum zu Kreuznach ankommen, daß sie die Stadt und das Land nicht ohne Herzeleid und Bekümmerniß vieler gottseliger Christen zu ihrer Schwärmerei bringen wollen.

Zweifünftel besitze) argumentiren wollen, daß deshalb Pfalz in den weltlichen und kirchlichen Dingen mehr zu gebieten habe; es hätten ihn aber des Markgrafen Beamte dermaßen beantwortet, daß er mit seinen drei Pfennigen ganz schamroth geworden. Darauf habe der Kanzler sich vernehmen lassen, in Betreff der Kirchen und der geistlichen Lehre habe der Markgraf keine Gerechtigkeit, sondern bei kurfürstlicher Pfalz sei es also herbracht, daß sie jederzeit Macht gehabt, die Religion anzuordnen und das ministerium nach ihrem Gefallen zu bestellen. Des Herrn Markgrafen Beamte hätten dagegen auf den Dalbergischen Vergleich hingewiesen, nach welchem jeder der beiden Gemeinsherrn in den ihm zugetheilten Jahren Kirchen und Schulen zu bestellen habe, wie denn auch Briefe und Siegel vorhanden, daß des Herrn Markgrafen Vater dem Pfarrherrn zu Rudißheim nicht blos die dortige Pastorei, sondern auch die Kaplanei auf der Kauzenburg als ein rechter Lehnsherr der geistlichen Beneficien verschrieben habe u. s. w.

Nachdem er, der Pfarrer, mit des Herrn Markgrafen Räthen den Pfalzhof verlassen, hätten diese ihm befohlen, sich weder aus dem Pfarrhof noch aus der Stadt zu begeben, indem sie sich versähen, die Pfälzischen würden wider seine Person keine Gewalt brauchen; sollte dieses aber dennoch geschehen, so versähen sie sich zu ihm, weil er von dem Herrn Markgrafen zu der Kirche Kreuznach berufen worden, und er diesmal das instrumentum sei, dadurch desselben directum dominium, auch wohl hergebrachte Jurisdiction und Reputation erhalten werden müsse, werde er den Pfarrhof nicht räumen, sondern Hand an sich legen lassen. Solches zu thun habe er gutwillig versprochen mit dem Erbieten, er wolle, um dem Herrn Markgrafen seine Gerechtigkeit zu erhalten, auch um der Gemeinde Kreuznach willen Gewalt und Gefängniß leiden, und so wenig als vor Jahren der heil. Ambrosius, der Bischof zu Mailand, auf Begehren der Kaiserin einem Arianer seine Kirche habe einräumen wollen, so wenig gedenke er die Kreuznacher Kirche einem Zwinglianer und Calvinisten einzuhändigen, sondern darob zu leiden, was der liebe Gott ihm auflege. Sobald nun der gesetzte Termin, welches der 17. Oktober gewesen, verflossen, sei in der Stadt allerhand Geschrei ausgangen, namentlich, man habe vor, den Pfarrhof mit Gewalt aufzuschlagen und ihn

daraus zu vertreiben. In Folge dessen habe sich des Herrn Markgrafen Oberamtmann am 18. Oktober im Pfalzhof anmelden lassen, und als er nach langem Warten Audienz bekommen, vor den Räthen und vornehmsten Offiziers abermals wider Gewalt protestirt und sich rund erklärt, dem Gegentheil werde sein freventlich Fürnehmen nicht zum Vortheil ausschlagen. Damit habe der Oberamtmann so viel zu Wege gebracht, daß man ihm dem Pfarrer gestatten wollte, noch die Woche über im Pfarrhof zu bleiben, wowegen er den Pfälzischen den Schlüssel zu übergeben habe, damit der calvinische Pfarrherr könne hineingesetzt werden. Solches habe aber der Oberamtmann rund abgeschlagen, weil die Lieferung der Schlüssel etwas mehr hinter sich habe und damit denselben zugleich die Herrschaft übergeben werde. Darauf habe der Kanzler erklärt, so bleibe es bei seines Herrn Befehl, daß der Pfarrer noch während des Administrators Anwesenheit den Pfarrhof räume. Auch solle sich der Pfalzgraf geäußert haben, er wolle nicht aus der Stadt ziehen, der Pfaff sei denn zuvor ausgezogen und seine neuen calvinischen Prediger seien eingesetzt. Daraufhin habe der Oberamtmann noch am nämlichen Tage ihm die Schlüssel zu allen Gemächern des Pfarrhofs abfordern und zugleich aufs neue gebieten lassen, ohne seine Erlaubniß sich nicht aus demselben zu begeben. Nun sei er bis zum nächsten Montag den 23. Oktober nicht weiter angefochten worden, aber an diesem Tage, des Morgens um 8 Uhr, sei der gemeine Amtsknecht bei ihm erschienen und habe ihm angezeigt, der Pfalzgraf sei vorhabens von Kreuznach abzureisen, und da derselbe mit ihm dem Pfarrherr wegen des Pfarramts noch allerhand wichtige Sachen zu reden habe, so solle er ihm unverzüglich in den Pfalzhof nachfolgen. Er habe sich darob nicht wenig entsetzt und gleich gedacht, es möchte mit ihm den Ausgang gewinnen, der nachher gefolgt sei. Deshalb habe er den Amtsknecht angesprochen, er möge dem Administrator anzeigen, wie er ganz erbötig sei, ihm in aller Unterthänigkeit zu pariren und ihm auch noch weiter als in den Pfalzhof nachzugehen, jetztmalen aber sei es ihm bedenklich und beschwerlich. Einmal habe des Markgrafen Amtmann ihm ernstlich befohlen, nicht aus dem Pfarrhof zu weichen, auch bereits die Schlüssel ihm abgefordert, daß er nicht mehr in denselben könnte hineinkommen, wenn er ihn verlassen, sodann sehe und höre er, daß er

an der Kurpfalz Administrator einen ganz ungnädigen Herrn habe, der ihm gedrohet, er wolle ihm wohl Füße machen. Deshalb könne er sich auf solch Abfordern nicht aus dem Pfarrhof absentiren, wofern jedoch von den Markgräfischen das Verbot wiederum aufgethan, und ihm von des Administrators fürstlichen Gnaden sicher Geleit, aus und in den Pfarrhof zu kommen, gegeben werde, sei er erbötig, sich zu stellen. Ueber dieser Antwort sei der Administrator hitziglich bewegt worden und habe sofort einen andern Amtsknecht und etliche Hellebardirer geschickt, welchen er befohlen, ihn mit Gewalt abzuholen, wenn er ihnen nicht folge. Er habe sich dessen abermals beschwert und gebeten, die Thätlichkeit nur so lange einzustellen, bis er den Befehl des Markgrafen Oberamtmann zu wissen gethan, was dieser ihm im Namen des Markgrafen, dem er ja auch mit Eiden und Pflichten zugethan sei, befehlen würde, dem nachzusetzen sei er erbötig. Sobald jedoch dieses sein Begehren dem Administrator hinterbracht worden, habe derselbe alle seine Muscatierer und Trabanten mit ihren Wehren geschickt, ihn gewaltsam aus dem Pfarrhof herauszunehmen, zugleich habe man die Gassen, die auf das Schloß gehen, sowie die Straßen, die in den markgräflichen Hof*) führen, mit etlichen Schützen bestellt, so daß er weder dem Oberamtmann, noch dem Landschreiber die Gewalt habe klagen können. Da habe Gott es gefügt, daß gutherzige Personen dem Oberamtmann vermeldet, der Pfarrhof sei mit des Pfalzgrafen Soldaten umringt. Auf solche Nachricht sei derselbe mit seinen wenigen Dienern erschienen, und da er für seine Person zu schwach gewesen, der offenen Gewalt zu widerstehen, habe er ihm angezeigt, weil die Sache diesmal nicht anders beschaffen, solle er in Gottes Namen vor dem Administrator erscheinen. Darnach habe er sich zu der zahlreich herbeigelaufenen Bürgerschaft gewendet und habe diese zu Zeugen erfordert, daß die Pfälzischen freventlich in des Markgrafen Gerechtsame eingegriffen und daß er gegen solche Gewalt protestire.

Ihn, — erzählt Scheuerlein weiter, — hätten des Pfalzgrafen Soldaten in ihre Mitte genommen, und in seinem gewöhnlichen Kirchenkleid, als ob er der größte Uebelthäter wäre, nach dem Pfalzhofe geführt. Sobald er dort eingetreten, seien

*) Im markgräflichen Hofe wohnte der badische Landschreiber.

dessen Pforten alle geschlossen und ihm angezeigt worden, er solle hier auf den Fürsten warten, der in Person ihn sprechen wolle. Inzwischen habe man ihn in eine Stube erfordert vor den Freiherrn von Puttlitz, den Fauth von Mosbach, einen Edlen von Thüngen, und den Kanzler Reuber. Diese hätten sofort ein groß Gezänk mit ihm angehoben und ihm vorgeworfen: Er sei es, der begehre, die Fürsten wieder einander zu hetzen, hänge sich allein an die Badischen, gönne dem Administrator die Ehre nicht, die ihm Gott gegeben, heiße ihn schlechtweg: Kasimir, Kasimir ꝛc. Als er auf ihr Dringen eingestanden, daß er die Schlüssel zum Pfarrhofe an des Markgrafen Oberamtmann abgeliefert, seien sie alle mit Zorn aufgestanden und hätten ihm gesagt, diesen seinen Trutz wollten sie ihrem Fürsten anzeigen und inmittelst sollte er in der Stube auf weiteren Bescheid warten. Während des Wartens habe er mit David den 140. Psalm gebetet und Gott angerufen, daß er ihn von diesen blutdürstigen Mord- und Lügengeistern erretten wolle. Nach einer Stunde habe man ihm zu essen gegeben, dieweil er aber nicht gewußt, was man mit ihm vornehmen werde, habe er der Kost nur wenig zu sich genommen. Als nun der gewöhnliche Trompeter zu Pferde geblasen und Jeder sich zum Abzug gerüstet, habe er vermeint, man habe seiner vergessen, aber da sei der von Wembding, der Kurpfalz Marschalk, der jetzt der Zeit Fauth zu Bretten sei, eingetreten und habe gesagt: Aus Befehl des durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Kasimir, Kurfürstlich Pfalz-Vormundes und Administrators, Pfalzgrafens bei Rhein und Herzogen in Baiern, solle er ihm vermelden, Fürstliche Gnaden könnten wegen ihres jetzigen Verreisens das nicht mit ihm besprechen, was sie wegen des Pfarramts von Kreuznach mit ihm zu reden hätten, es sei aber zur Errettung von derselben Reputation und Erhaltung von Kurpfalz Gerechtigkeit ein Merkliches daran gelegen, daß er sich sofort erhebe und in den dazu bestellten Wagen setze, um dem Pfalzgrafen an die Orte zu folgen, da er hinziehe. Dagegen habe er sich gesträubet, dieweil der Pfalzgraf nicht allein sein gebietender Herr sei, und der Markgraf ihm Schutz und Schirm versprochen habe. Der Marschalk habe erwiedert, er möge wohl zusehen, daß er dem Administrator nicht durch seinen Trutz Ursache gebe, Schwereres über ihn zu verhängen. Darauf habe er

begehrt, man möge ihm doch gestatten, in sein Haus zu gehen und von seinem hochbekümmerten Weib und seinen Kindern Abschied zu nehmen. Auch möge er seinem gnädigsten Herrn anzeigen, daß er ein sehr schwach krank Kind habe, und so die Mutter, welche die junge Frucht ernähren müsse, wegen des geschwinden Verfahrens gegen ihn in höchste Betrübniß gerathe, so sei zu besorgen, daß es die unschuldige Jugend werde mit dem Leben bezahlen müssen. Dabei habe er ohne Scheu sich dessen vernehmen lassen, sollte das Kind ihm darauf gehen, so wolle er Ihre Fürstlichen Gnaden als Mörder desselben anklagen. Der Marschalk habe erklärt, seine Bitte könne ihm nicht gewährt werden, und der mitanwesende Kanzler habe ihm gesagt, was ihm befohlen worden, das möge er seinem Weibe durch Andere zu wissen thun. Dieweil er nun im Pfalzhof keinen Evangelischen gehabt, so habe er den Lizentiat Ortenberger, einen großen Calvinisten, abgefertigt, und dieser habe seinem Weibe in ihrem Leide den Trost gegeben, er versehe sich dessen, daß sein gnädiger Herr nichts wider ihres Mannes Person vornehmen werde, denn es sei ihm ja wohl bewußt, daß er ein Diener sei und aus Befehl gethan habe, was bisher fürgangen.

Als das Geschrei von diesem Vorgange in der Stadt erscholleu, habe des Markgrafen Oberamtmann zu ihm geschickt, um ihm sagen zu lassen, er solle sich in den markgräflichen Hof begeben, allda sei er sicher. Diese Abforderung aber hätten die Soldaten, die er mit ihren Büchsen und Hellebarden überall gesehen, wo er nur hingeschaut, alsbald den Pfälzischen berichtet, und da habe man ihn eilends in des Administrators eigene Kutsche gebracht, daran sechs schöne weiße Pferde gespannt gewesen. Nachdem sich der Kanzler und noch zwei andere zu ihm gesetzt, habe man dem Kutscher befohlen, zuzufahren, was derselbe auch mit solcher Geschwindigkeit gethan, daß Keiner des Andern Worte habe hören können. Mitten in der Stadt, als man auf den Fischmarkt gekommen, habe des Markgrafen Amtmann die Kutsche angefallen, laut über Gewalt geschrieen, und als er, um nicht überfahren zu werden, von der Kutsche zurückgewichen, zum dritten Mal feierlich wider die Gewaltthat protestirt. In solcher Weise sei er schnelliglich aus der Stadt geführt worden, nicht ohne Klag und Weinen der Bürgerschaft, wie er selbst gesehen. Der

Pfalzgraf habe mit seinem ganzen reisigen Zuge auf der Schanz gehalten, wie er vermuthe, um zu sehen, ob die Bürger seinethalben etwas fürnehmen würden. Nachdem man ihm gemeldet, er der Pfarrer sei vor die Stadt gebracht, sei er der Kutsche gefolget, und habe man ihn in das Schloß von Alzei gebracht, woselbst er durch zwei Bürger in seinem Gemache sei bewacht worden. Allda sei am 25. Oktober der Kreuznacher Amts-Collector bei ihm erschienen und habe mit ihm eine seltsame Ratification wegen seines Gehalts gemacht. Am 27. Oktober in der Frühe sei der Pfalzgraf von Alzei weggezogen und an eben diesem Tage habe man eine Fuhre nach Kreuznach geschickt, um sein des Pfarrers Weib und Kinder zu ihm zu bringen. Nachdem diese am 28. in Alzei angekommen, habe man ihn mit denselben Sonntags den 29. in der Frohn nach der freien Reichsstadt Worms geführt*).

*) Bevor der Pfalzgraf, berichtet Scheuerlein weiter, von Alzei hinweggezogen, seien der Marschalk, der Kanzler und der Sekretär Böhel zu ihm in sein Gemach gekommen und hätten ihm die Ursach seiner Hinwegführung angezeigt: Kurpfalz habe jederzeit Macht gehabt, das Kirchenregiment in der vordern Grafschaft Sponheim zu bestellen und sei in geistlichen Sachen dem Markgrafen keine Gerechtigkeit geständig. Da nun er pomum Eridis und die Braut gewesen, darum die beiden Gemeinsherrn getanzt, habe man nicht umgehen können, ihn abzuschaffen. Ebendeshalb müßten sie auch von ihm begehren, daß er bei Biedermanns Glauben verspreche, sich nicht mehr nach Kreuznach zu begeben und dort im Kirchendienst brauchen zu lassen. Dessen habe er sich beschwert und es als eine Ungerechtigkeit bezeichnet, daß man ihm gleich einem Uebelthäter Stadt und Land verbieten wolle. Noch sei er ja in seines gnädigen Fürsten Dienste und habe dieser ihm noch nicht aufgekündet; hätte er sich solcher Praktiken versehen, so wollte er sich bei Zeit in den markgräflichen Hof begeben haben, aus diesem würde man ja ihn nicht mit Gewalt geholt und so den hochverpönten Landfrieden gebrochen haben. Das würde ihm, habe darauf der Kanzler bemerkt, auch nichts geholfen haben. Denn es würde alsdann der markgräfliche Hof erbrochen worden sein, wie denn die 3000 Bauern, die man im Amte Alzei aufgeboten gehabt, den Markgräfischen gegenüber stark genug gewesen, wenn diese ihn von Neuem als Prediger aufgestellt hätten. Als er entgegnet, sie sollten wohl zusehen, was sie thun; sie wüßten, was der Markgraf vor der Zeit um Freistellung beider Religionen (der lutherischen und der katholischen) an die Pfalz geschrieben; mit ihrem Beginnen dürften sie wohl Ursach geben, das Papstthum in der Grafschaft wieder einzuführen, da habe Dr. Reuber gesagt: Lasse sich ein Jesuiter dazu gebrauchen, solle er bald in des Papstes Gemach zu Mannheim sein, sein Herr würde eher Land und Leute daran wagen. Auch Stiefelius, der neu introduzirte calvinische Prediger, habe im Schlosse zu Alzei ihn besucht und ihm mitgetheilt: Als er von dem Pfalzgrafen Abschied genommen und ihn gebeten, seine Hand über ihn zu halten, da habe derselbe erwiedert: Er solle ohne Sorge sein, solle seinem anbefohlenen Amte abwarten und ob der Reformation halten. Er wolle daran Land und Leute, Leib und Leben setzen. Im Schrecken über diese Drohung habe er endlich das Versprechen gegeben, das man von ihm gefordert. Nachdem Scheuerlein in seinem Schreiben noch berichtet, wie er von Worms aus mit eigner Fuhre sich über den Rhein nach Pforzheim geschafft, und von da Weib und Kind zu ihren Gefreundten nach Tübingen geschickt habe, spricht er schließlich die Hoffnung aus, der Herr Markgraf werde nach seinem von Gott hochbegabten Verstand die Sache zu ponderiren wissen, und dieweil er, der Pfarrer, nichts an sich erwinden, sondern alle Gewalt an sich üben lassen, so daß er nun im Exilio lebe, so werde er gnädiglich dem vorbeugen, daß er mit seinem armen Weibe und seinen Kindern nicht in noch größeren Schaden komme.

Noch ehe Scheuerlein sein Klageschreiben, mit welchem er am 9. November 1587 zu Ende gekommen, von Pforzheim aus dem Markgrafen zusandte, wurde über die Sache zwischen den Gemeinsherrn und ihren Räthen verhandelt. Die badischen Amtleute hatten nicht gesäumt, die Vorfälle ausführlich nach Baden zu berichten, und hob der Amtmann in einem seiner Schreiben nachdrücklichst hervor, wie ihn des Pfalzgrafen Räthe am 16. Oktober zu sich beschieden und ihm vorgehalten haben, mit der Aenderung der Religion in der Grafschaft hätten sie dem Herrn Markgrafen keinen Eingriff in seine Rechte gethan, dieweil derselbe weder der abgeschafften noch ihrer Religion sei. Die Kanzlei in Baden benachrichtigte die Amtleute, ihren Bericht über die von Pfalzgraf Johann Kasimir an den Pfarrer vorgenommene Thätlichkeit hätten sie an ihren am Niederrhein weilenden Herrn mit einem Eilboten geschickt, und sie möchten inzwischen thun, was zur Erhaltung von des Fürsten Rechten dienlich sei. Auch Kasimir verbarg sich nicht, welch Aufsehen sein Verfahren allerwärts erregen und wie übel es am Hof des Markgrafen werde aufgenommen werden. Er sandte deshalb seinen Geheimschreiber Abraham Kolbinger nach Baden, um den markgräflichen Räthen näheren Aufschluß über die Sache zu geben, und suchte wegen seiner Handlung sich bei dem Markgrafen in einem besondern Schreiben zu rechtfertigen. Selbst Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Dur-

lach, der schon damals ein Anhänger des reformirten Bekenntnisses gewesen, und später versuchte, dasselbe in seiner Markgrafschaft einzuführen, gerieth über Kasimirs gewaltthätige Handlung in große Aufregung, und nachdem er bei den Räthen in Baden sich der Sache näher erkundigt, versprach er Markgraf Philipp seine Hülfe zur Wahrung der durch Kasimir verletzten Rechte des badenschen Hauses. Das Fürsteninteresse überwog das religiöse. Philipp säumte nicht, Ernst Friedrich seinen Dank auszusprechen für den Eifer, mit welchem er die Rechte und die Reputation des Hauses Baden zu schützen suche. Seinen Räthen meldete er von Köln aus am 9. November 1587, er wolle seine Heimkehr so viel als möglich befördern, und drei Tage später schrieb er ihnen aus Düsseldorf, er habe dem Erzbischof von Köln der Längde nach den Vorgang erzählt, und dieser rathe, die Sache an die kaiserliche Kammer zu bringen. Eben dieses war die Ansicht des Baden-Durlachischen Rathes Pistorius, nachdem er in Baden persönlich die Akten eingesehen, und entwarf derselbe sofort die Klagschrift. In diesem Klägentwurf wird der Pfalzgraf des Landfriedensbruches beschuldigt und der Antrag gestellt, daß Baden sofort wieder Pfalz gegenüber in seine Rechte eingesetzt und der Pfalzgraf zu des Reiches Pön verurtheilt werde. Am Schlusse der Schrift wird der Kaiser gebeten, dem Kammergerichte zu befehlen, die Sache nicht auf die lange Bank zu schieben. Es kann jedoch nicht mitgetheilt werden, ob und welchen Entscheid das Kammergericht gegeben hat, als man badischer Seits die Sache bei ihm anhängig machte*). Markgraf Philipp hatte gleich nach

*) Um dieselbe Zeit holte die Regierung in Baden auch das Gutachten eines am Reichskammergericht arbeitenden Rechtsgelehrten ein, und lautete dieses dahin: Es könnten drei Wege eingeschlagen werden 1. via facti d. h. Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, dieser Weg führe am schnellsten zum Ziele, 2. via juris ordinarii, der ordentliche Rechtsweg, derselbe scheine rathsamer, obgleich er nicht so schleunig sei, 3. der Weg, daß das Lutherthum, ohne daß man den thätlichen Eingriff der Pfalz gutheiße, ausgemustert bliebe, daneben aber ein feiner katholischer Prediger aufgestellt würde. Solches könne geschehen in Kraft des Religionsfriedens und in Betracht, daß Jeder des Rechts, welches ein Anderer sich gegen ihn herausnimmt, selber sich bedienen könne. Denn sei es der Pfalz erlaubt gewesen, einen Prädikanten des erlaubten Bekenntnisses mit Gewalt zu vertreiben und an dessen Statt einen Andern der

Scheuerlein's Wegführung dem Stadtrath von Kreuznach auferlegt, anzugeben, was ihm der Pfalzgraf durch seinen Kanzler habe vortragen lassen, später forderte er seine dortigen Amtleute auf, ihm die Adeligen namhaft zu machen, welche bei der verübten Thätlichkeit im Gefolge Kasimirs gewesen. Die Amtleute kamen dem Befehle nach; es steht jedoch in Frage, ob ihr Bericht den Markgrafen noch am Leben getroffen. Philipp starb am 17. Juni 1588, und mit seinem Tode gestalteten sich die Verhältnisse der Art, daß Kasimir von Baden aus in der nächsten Zeit keine Demüthigung zu fürchten hatte.

Johann Kasimir hat in dieser Sache gehandelt, wie die Erzbischöfe von Trier, als die Gemeinsherrn der hintern Grafschaft Sponheim in Kröver Gericht die Reformation einführen wollten. Sie waren den Sponheimischen Fürsten gegenüber die Stärkeren und brauchten ihre Stärke, die Reformation zu hindern. In der vordern Grafschaft besaß Kurpfalz die größere Macht und machte davon Gebrauch. Was die Rechtsfrage betrifft, so lag das Recht wie das Unrecht auf beiden Seiten. Baden berief sich auf den Dalberger Vergleich, nach welchem es in der Grafschaft diejenigen geistlichen Aemter zu verleihen hatte, welche in den Jahren mit den Endziffern 5, 6, 9, 0 zur Erledigung kamen, Pfalz dagegen in den Jahren mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 7 u. 8. Es han-

verbotenen Religion einzubringen: warum sollte Durchlaucht die Einführung der uralten jeder Zeit erlaubten Religion zu verdenken sein. Einen vierten Weg hatten des Markgrafen Kanzler und Räthe schon am 6. November 1587 in Vorschlag gebracht und ihren Herrn gebeten, er möge denselben mit seinen Gefreundeten, dem Kurfürsten von Köln und dem Herzog von Jülich, in Erwägung ziehen. Dieweil nämlich Kasimir ohne Unterlaß eine persönliche Zusammenkunft mit ihm begehre, so möge er sich mit einer ziemlichen Anzahl Pferde (bewaffneter Reuter), womit er für diesen Fall von Köln und Jülich aus leicht versehen werden könne, gen Kreuznach begeben, und dahin den Pfalzgrafen bescheiden mit dem Erbieten, ihm dorten die althergebrachten Rechte zu deduciren. Geschähe dieses, so möchte Kasimirns sich etwas bedenken und das Werk wieder abstellen. Sonsten wäre gleichwohl der nächste Weg der, daß der Markgraf den neu aufgestellten Pfarrherrn gleichfalls wegführe, oder aber an der kaiserlichen Kammer ein mandatum de relaxando ausbringe. Der letzte Weg wurde eingeschlagen. Am 1. Dezember 1587 schickten Kanzler und Räthe die Akten an Dr. Cyriacus Rudland in Speyer, um die Sache am Kammergericht anhängig zu machen.

lach, der schon damals ein Anhänger des reformirten Bekenntnisses gewesen, und später versuchte, dasselbe in seiner Markgrafschaft einzuführen, gerieth über Kasimirs gewaltthätige Handlung in große Aufregung, und nachdem er bei den Räthen in Baden sich der Sache näher erkundigt, versprach er Markgraf Philipp seine Hülfe zur Wahrung der durch Kasimir verletzten Rechte des badenschen Hauses. Das Fürsteninteresse überwog das religiöse. Philipp säumte nicht, Ernst Friedrich seinen Dank auszusprechen für den Eifer, mit welchem er die Rechte und die Reputation des Hauses Baden zu schützen suche. Seinen Räthen meldete er von Köln aus am 9. November 1587, er wolle seine Heimkehr so viel als möglich befördern, und drei Tage später schrieb er ihnen aus Düsseldorf, er habe dem Erzbischof von Köln der Längde nach den Vorgang erzählt, und dieser rathe, die Sache an die kaiserliche Kammer zu bringen. Eben dieses war die Ansicht des Baden-Durlachischen Rathes Pistorius, nachdem er in Baden persönlich die Akten eingesehen, und entwarf derselbe sofort die Klagschrift. In diesem Klägentwurf wird der Pfalzgraf des Landfriedensbruches beschuldigt und der Antrag gestellt, daß Baden sofort wieder Pfalz gegenüber in seine Rechte eingesetzt und der Pfalzgraf zu des Reiches Pön verurtheilt werde. Am Schlusse der Schrift wird der Kaiser gebeten, dem Kammergerichte zu befehlen, die Sache nicht auf die lange Bank zu schieben. Es kann jedoch nicht mitgetheilt werden, ob und welchen Entscheid das Kammergericht gegeben hat, als man badischer Seits die Sache bei ihm anhängig machte*). Markgraf Philipp hatte gleich nach

*) Um dieselbe Zeit holte die Regierung in Baden auch das Gutachten eines am Reichskammergericht arbeitenden Rechtsgelehrten ein, und lautete dieses dahin: Es könnten drei Wege eingeschlagen werden 1. via facti d. h. Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, dieser Weg führe am schnellsten zum Ziele, 2. via juris ordinarii, der ordentliche Rechtsweg, derselbe scheine rathsamer, obgleich er nicht so schleunig sei, 3. der Weg, daß das Lutherthum, ohne daß man den thätlichen Eingriff der Pfalz gutheiße, ausgemustert bliebe, daneben aber ein feiner katholischer Prediger aufgestellt würde. Solches könne geschehen in Kraft des Religionsfriedens und in Betracht, daß Jeder des Rechts, welches ein Anderer sich gegen ihn herausnimmt, selber sich bedienen könne. Denn sei es der Pfalz erlaubt gewesen, einen Prädikanten des erlaubten Bekenntnisses mit Gewalt zu vertreiben und an dessen Statt einen Andern der

Scheuerlein's Wegführung dem Stadtrath von Kreuznach auferlegt, anzugeben, was ihm der Pfalzgraf durch seinen Kanzler habe vortragen lassen, später forderte er seine dortigen Amtleute auf, ihm die Adeligen namhaft zu machen, welche bei der verübten Thätlichkeit im Gefolge Kasimirs gewesen. Die Amtleute kamen dem Befehle nach; es steht jedoch in Frage, ob ihr Bericht den Markgrafen noch am Leben getroffen. Philipp starb am 17. Juni 1588, und mit seinem Tode gestalteten sich die Verhältnisse der Art, daß Kasimir von Baden aus in der nächsten Zeit keine Demüthigung zu fürchten hatte.

Johann Kasimir hat in dieser Sache gehandelt, wie die Erzbischöfe von Trier, als die Gemeinsherrn der hintern Grafschaft Sponheim in Kröver Gericht die Reformation einführen wollten. Sie waren den Sponheimischen Fürsten gegenüber die Stärkeren und brauchten ihre Stärke, die Reformation zu hindern. In der vordern Grafschaft besaß Kurpfalz die größere Macht und machte davon Gebrauch. Was die Rechtsfrage betrifft, so lag das Recht wie das Unrecht auf beiden Seiten. Baden berief sich auf den Dalberger Vergleich, nach welchem es in der Grafschaft diejenigen geistlichen Aemter zu verleihen hatte, welche in den Jahren mit den Endziffern 5, 6, 9, 0 zur Erledigung kamen, Pfalz dagegen in den Jahren mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 7 u. 8. Es han-

verbotenen Religion einzubringen: warum sollte Durchlaucht die Einführung der uralten jeder Zeit erlaubten Religion zu verdenken sein. Einen vierten Weg hatten des Markgrafen Kanzler und Räthe schon am 6. November 1587 in Vorschlag gebracht und ihren Herrn gebeten, er möge denselben mit seinen Gefreundeten, dem Kurfürsten von Köln und dem Herzog von Jülich, in Erwägung ziehen. Dieweil nämlich Kasimir ohne Unterlaß eine persönliche Zusammenkunft mit ihm begehre, so möge er sich mit einer ziemlichen Anzahl Pferde (bewaffneter Reuter), womit er für diesen Fall von Köln und Jülich aus leicht versehen werden könne, gen Kreuznach begeben, und dahin den Pfalzgrafen bescheiden mit dem Erbieten, ihm dorten die althergebrachten Rechte zu deduciren. Geschähe dieses, so möchte Kasimirus sich etwas bedenken und das Werk wieder abstellen. Sonsten wäre gleichwohl der nächste Weg der, daß der Markgraf den neu aufgestellten Pfarrherrn gleichfalls wegführe, oder aber an der kaiserlichen Kammer ein mandatum de relaxando ausbringe. Der letzte Weg wurde eingeschlagen. Am 1. Dezember 1587 schickten Kanzler und Räthe die Akten an Dr. Cyriacus Rudland in Speyer, um die Sache am Kammergericht anhängig zu machen.

delte sich aber in dem Streite nicht einfach um Ausübung des Collaturrechts, sondern zugleich um das von den Bischöfen auf die Landesfürsten übergegangene kirchliche Aufsichtsrecht, und da dieses Pfalz zu Dreifünftel zustand, so durfte Baden nicht ohne Zustimmung von Pfalz Scheuerlein als Pfarrer von Kreuznach einsetzen. Umgekehrt handelte Pfalz nicht dem Rechte gemäß, daß es sich in der Grafschaft die Jurisdiction in geistlichen Dingen allein anmaßte. Aber abgesehen davon, daß Pfalz darin den Besitzstand für sich hatte, war es Kasimir eine Gewissenssache, das Lutherthum ebensowenig als das Papstthum in der Grafschaft tiefere Wurzel schlagen zu lassen, wie denn auch Markgraf Philipp es als eine Gewissenspflicht erklärt hatte, durch die Jesuiten den Katholicismus überall wieder einzuführen, wo er dazu die Macht habe.

Markgraf Philipp hat unterm 12. Januar 1588 ein Schreiben an den Rath der Stadt Ulm gesendet, in welchem er bezeugt, daß Scheuerlein in dem Kreuznacher Handel nur seine Schuldigkeit gethan. Daraus erhellt, daß derselbe sich damals in seiner Geburtsstadt aufhielt. Nach Ablauf einiger Zeit wurde er in die Markgrafschaft Baden-Durlach zurückgerufen, und in ihr mit dem Amte des Generalsuperintendenten betraut. Nachdem er zu der philosophischen Doctorwürde auch die theologische erlangt hatte, wurde er nach Helmstädt berufen, und bekleidete dorten als Professor der Theologie an der Hochschule zugleich das Amt des Antistes und Generalsuperintendenten. Er starb zu Helmstädt 55 Jahre alt am 23. August 1603. Neben andern Schriften hat er auch das Leben der türkischen Kaiser beschrieben.

Wohin die Pfarrer und Lehrer gekommen, welche in den Aemtern Bacharach und Kreuznach unter Kasimir des Amtes entsetzt worden, das ist nur von Wenigen bekannt. Der Magister Johann Ries aus Augsburg, welcher Kaplan in Trarbach gewesen, aber dieser Stelle wegen seines ärgerlichen Wandels im Jahre 1577 verlustig gegangen, darauf Diakonus in Kreuznach geworden ist und als solcher das Concordienbuch unterschrieben hat, wurde durch Herzog Karl mit der zur hintern Grafschaft Sponheim gehörenden Pfarrei Eckweiler begnadet. Kreuznach hatte er schon einige Zeit vor Kasimirs Eintritt verlassen, blieb aber, wahrscheinlich wegen seiner leidenschaftlichen Aeußerungen über

ihn, in solcher Furcht vor dem Gestrengen, daß, als man das verfallene Pfarrhaus nicht in Eckweiler, sondern wiederum auf der früheren Stätte bei der alten Gehinkirche aufbauen wollte, er flehentlich bat, doch davon abzustehen, indem er, weil das Haus auf pfälzischen Grund und Boden wäre zu stehen gekommen, besorgte, Kasimir würde ihn daselbst greifen und ihm schweres Leid zufügen lassen. Mit dem Magister Ries hatte auch Nikolaus Böler, ein geborener Kreuznacher, die im gleichnamigen Amt besessene Pfarrstelle räumen müssen, und haben darauf die von Hunoltstein ihn auf ihre Pfarrstelle Merxheim berufen*).

VII. Kapitel.

Der Heimgang des Pfalzgrafen Kasimir und des Landgrafen Wilhelm von Hessen.

Es darf diese Schrift sich nicht dahin ausdehnen, daß sie schildere, wie löblich die Verwaltung der pfälzischen Lande unter Kasimir gewesen, wie viel er für die Sicherstellung des Landes gegen feindliche Ueberfälle und für die Hebung des inneren Wohlstandes gethan, wie die Hochschule Heidelberg unter ihm neu aufblühte, wie neben den Mittelschulen auch die Volksschule in besseren Stand kam, und wie er über dieser seiner Thätigkeit nicht das Gesammtwohl Deutschlands, namentlich nicht die Stärkung und Mehrung der evangelischen Kirche aus den Augen verlor. Er war es, der mit am klarsten die Gefahren erkannte, welche unter

*) Von den zwölf Pfarrern, Diakonen und Lehrern des Amtes Bacharach, welche die zahlreichen Unterschriften des Concordienbuches durch die ihrigen vermehrt haben, sind wahrscheinlich nur zwei im Amte geblieben. Es waren dieses Valentin Meisenheimer und Peter Daub. Der erstere erscheint im Jahre 1588 als Lehrer in Mannebach und im Jahre 1589 als Schulmeister in Steeg und Prediger in der Kapelle Breitscheit. Es wird ihm bei den Pfarrconventen das Zeugniß gegeben, er zeige Fleiß bei der Jugend und die von Breitscheit hätten ein gut Genüge an seinen Predigten und ganzen Wandel. Auch Peter Daub, der 1599 Rektor an der Schule Bacharach war, empfing beim Pfarrconvente das Lob großen Fleißes und ehrenhaften Wandels.

dem Regimente des Kaisers Rudolph II. Deutschland und namentlich den Bekennern des Evangeliums, auch den Lutheranern drohten, und sich im Verein mit gleichgesinnten Fürsten bemühte, dieselben abzuwenden; daneben ist er den bedrängten Glaubensgenossen im Auslande ihren Drängern gegenüber ein Fürsprecher und Helfer geblieben bis zu seinem Lebensende. Stets aber hielt er fest, daß, wenn der evangelische Glaube den Unterthanen sollte gesichert bleiben und ihnen das Heil bringen, dessen Träger er ist, sie in demselben müßten gestärkt werden durch fleißiges Gebet und Predigt des göttlichen Worts. Das war jedenfalls der Grund, daß er im Jahre 1591 für die Pfalz monatliche Bettage anordnete. In dem desfallsigen Erlasse sagt er: „Zu solchen Stunden solle eine ganze Gemeinde jedes Orts zusammenkommen, dem allmächtigen lebendigen Gott der ganzen Christenheit, des Vaterlandes und Jedes Besonderen Privatanliegen und Noth fürzutragen und durch ein gesammtes eifriges Gebet die begangene Sünde und derentwegen besorgende Strafen und Landplagen abzubitten." Nicht unerwähnt möge endlich bleiben, daß er wie die Kanzlei, so auch die Kirche fleißig besuchte.

Seine Gesundheit wurde durch häuslichen Kummer, den ihm namentlich seine Gemahlin Elisabeth bereitete, frühe untergraben, und als ihm der Tod seines Schwagers, des Kurfürsten von Sachsen, den er immer seinen lieben Christian genannt, gemeldet wurde, rief er zum öfteren: Auch ich möchte aufhören und mit Christus sein, denn was sollte ich länger auf Erden weilen, da der hinweg ist, der mir für das Wohl der Kirche und des Vaterlandes der treueste Helfer war. Sein Wunsch sollte ihm bald gewährt werden. Er starb, kaum neunundvierzig Jahre alt, am 6. Januar 1592. In seiner Sterbestunde rief er: Herr, gehe nicht ins Gericht mit deinem Knecht, denn vor dir ist kein Lebendiger gerecht. Als Leiche lag er nach seiner Anordnung da in einfacher Kleidung, in einem hölzernen Sarge, Schwert und Reichsapfel zur Seite, und in der Hand „ein Sträußlein von wohlriechenden Kräutlein." Das Leichenbegängniß, sagt der neueste auch bereits heimgegangene Geschichtschreiber der rheinischen Pfalz *),

*) Häusser, dem das Gegebene theilweise wörtlich entnommen ist

fand mit großer Feierlichkeit und in Gegenwart vieler Fürsten statt; die rühmlichste Begleitung war für ihn der unverhüllte Schmerz der herzuströmenden Volksmenge, die sein Andenken segnete. Der Zeitgenosse Reuter sagt von ihm: Seine heitere Stirn und sein gewinnendes Wesen erfüllte ihn mit Anmuth. Niemand, der mit ihm gesprochen, ging traurig hinweg. Man konnte von ihm sagen: Wer dich nicht gekannt, wünschte dich zu kennen, und wer dich gekannt, ward von Liebe zu dir erfüllt. „Aufrichtig und beharrlich," ist Kasimirs Wahlspruch gewesen. Auf seinen Münzen war derselbe symbolisch ausgeprägt, wobei Oliven- und Palmzweige die Worte: constanter et sincere umschlangen.

Das Sterbejahr des Pfalzgrafen Johann Kasimir ist auch das des Landgrafen Wilhelm von Hessen. Die Freundschaft der beiden Fürsten war eine so innige, daß Kasimir in Wilhelms Herz selbst das tiefe Leid ausschüttete, das er sonst jedem Auge zu verbergen suchte. Landgraf Philipp ward nach seinem Heimgange der Großmüthige genannt, sein Sohn Wilhelm empfing den Namen: der Weise. Dieser Beiname ist wohl gewählt. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie er an Tiefe des Geistes, Klarheit des Blickes und vielseitiger Bildung fast alle Fürsten seiner Zeit überragte, wie die Zerrissenheit Deutschland durch die religiöse Spaltung und ebenso der unselige Hader inmitten der evangelischen Kirche ihn mit tiefstem Schmerz erfüllte, und wie er bei strengem Festhalten an der erkannten Wahrheit unabläßig sich darum bemühte, die Streitenden zu versöhnen, die Gespaltenen zu vereinen, erwehrt man sich nicht des Wunsches, es möchte das Regiment des deutschen Reichs statt in die Hände Maximilians II. und Rudolphs II. in die seinigen gelegt gewesen sein. Er war Staatsmann und Gelehrter. Er zeichnete sich aus durch seine Kenntnisse in der Mathematik und Naturkunde, und unter den Astronomen seiner Zeit nahm er eine hervorragende Stelle ein. Das Lateinische und Französische sprach er mit gleicher Fertigkeit, und ein hoher Genuß war ihm das Lesen der lateinischen Klassiker, doch blieb ihm die heilige Schrift das Buch aller Bücher, und noch in späterem Alter suchte er das Griechische zu erlernen, um das neue Testament in der Ursprache lesen zu können. Der Verkehr mit Männern, durch deren Kenntnisse und Erfahrungen sein Geist

sich bereicherte, war ihm Bedürfniß, und bis an das Ende seines Lebens hat er mit Gelehrten und Staatsmännern, bei welchen er diese Geistesbereicherung fand, fleißig Briefe gewechselt. Unter den Theologen war es besonders Theodor Beza, neben Calvin der bedeutendste unter den Vätern der reformirten Kirche, mit welchem er im fortlaufenden Briefwechsel stand. Darum ist er aber kein Calvinist geworden, sondern hat es beklagt, daß sich Friedrich der Fromme, wie er annahm, durch seine Theologen hat dazu drängen lassen. Noch entschiedener jedoch war seine Abneigung gegen das starre Lutherthum, welches so Viele unter den deutschen Fürsten begünstigten. Im Jahre 1569, wo sein Bruder Ludwig in Marburg demselben sich immer mehr zuneigte, schrieb er diesem: Er rathe ihm mit aller Treue, daß er ihres Herrn Vaters Fußstapfen folgen und sich hüten wolle, daß er sich seine Pfaffen nicht lasse auf den Kopf steigen. Er solle denselben nicht zulassen, daß sie in diesen Dingen viel Gezänkes, Schreibens und Disputirens machen, denn sonst möchte ihm von den anmaßenden Köpfen begegnen, was jetzt Herzog Johann Wilhelm in Sachsen und dem Pfalzgrafen in der Pfalz begegne. Betreffend die Lehre vom Abendmahl hielt er wie sein Vater den Zank darüber für so gering und subtil, daß Leute, die christliche Liebe bei sich haben, sich nicht sollten in denselben ziehen lassen. Daß man deshalb einander verketzerte und verfolgte, das entrüstete sein Gemüth. Als seine am kursächsischen Hofe erzogene Schwester Elisabeth in Heidelberg, statt ihren Gemahl zur Milde gegen die Reformirten zu bewegen, ihn zu immer strengeren Maßregeln gegen dieselben aufstachelte, machte er ihr deshalb zu wiederholten Malen ernstliche Vorstellungen und sagte ihr: Er finde in der ganzen heiligen Schrift neuen Testaments nicht ein Gebot davon, daß man um des Glaubens willen einige Menschen verfolgen, verjagen oder vertreiben, sondern daß Einer des Andern Fehl in Liebe und Geduld ertragen solle. Denn die christliche Kirche, d. h. die Kirche, wie sie Christus gestaltet sehen wollte, verfolge Niemand, sondern werde von Andern verfolgt. Und sei dies das Zeichen, daran man die rechte und die falsche Kirche erkenne.

Wie in diesem Schreiben, so bekundet sich die tiefe Frömmigkeit von des Landgrafen Gemüth auch noch in mancherlei anderer Weise. In den letzten Jahren seines sorgenvollen Lebens, also

berichtet ein hessischer Geschichtschreiber*), pflegte Landgraf Wilhelm nach jedem Abendgebet Abschied von seiner Familie zu nehmen, als könne ihn schon der nächste Morgen nicht mehr auf der Erde finden. Seinen letzten Geburtstag, wo jedesmal doppelt so viele Nothleidende, als er selbst Jahre erreicht hatte, gespeist und beschenkt wurden, feierte er in Schmalkalden und schrieb von da seinem Bruder Ludwig, daß jetzt, nachdem er sein sechszigstes Jahr erreicht habe, sein sehnlichster Wunsch nach einem höheren Leben wohl bald würde erfüllt werden. Am 25. August 1592 ging er denn auch, von Christus und dem Chor der Auserwählten träumend, und Psalmen in lateinischer Sprache stammelnd, in das Jenseits. Sein einziger Sohn Moriz, der zu einem Taufeste nach Dessau gereist war, traf ihn nicht mehr unter den Lebendigen. Es hatte jedoch der Verstorbene denselben in seinem letzten Willen, den er schon im Jahre 1586 niedergeschrieben, dringlichst ermahnt zur Gottesfurcht ohne Heuchelei, weil Gott diejenigen strafe, welche unter dem Vorwande der Religion etwas Anderes suchen, ferner zur Erweiterung und Vertheidigung des Evangeliums, zur Erhaltung der Eintracht der hessischen Kirche und Schule, und zur Niederhaltung aller mystischen und aberwitzigen Grübeleien und Umtriebe**).

Mit Pfalzgraf Johann Kasimir und Landgraf Wilhelm schieden zwei große Fürsten aus dem Erdenleben. Als solche können nicht bezeichnet werden die vier andern Fürsten unseres Bezirks, die in demselbigen Jahrzehnt zu ihren Vätern versammelt wurden. Es war dieses Georg Hans von Veldenz, dessen Todestag — 8. April 1592 — zwischen den Todestagen von Johann Kasimir und Landgraf Wilhelm liegt, sodann Herzog Reichard von Simmern, der im Jahre 1598 verstorben ist, und die Gemeinsherrn der hintern Grafschaft Sponheim, Markgraf Eduard Fortunat von Baden und Herzog Karl von Birkenfeld, für welche das

*) Philipp Hoffmeister in seiner Schrift: Philipp des Großmüthigen Nachfolger.

**) Hoffmeister, der dies mittheilt, sagt weiter: Noch bewahre man Wilhelms Stab, der in sinnreicher Weise den christlichen Streiter nach Eph. 6, 10—18 darstelle und neben seinem und seines Vaters Wahlspruch die Verse 4 bis 8 aus dem 101. Psalm enthalte.

Schlußjahr des sechszehnten Jahrhunderts das letzte Erdenjahr gewesen. Was über diese vier Fürsten, unter welchen Herzog Karl sich als die lieblichste Erscheinung darstellt, uns überliefert ist, insbesondere was wir über ihre christliche Stellung und ihre kirchliche Thätigkeit in Erfahrung gebracht haben, das wird in den nächstfolgenden Kapiteln gegeben.

VIII. Kapitel.

Die kirchlichen Verhältnisse in der hintern Grafschaft Sponheim und im Herzogthum Zweibrücken unter den Herzögen Johann I. und Karl.

Im Jahre 1568 haben sich Herzog Philipp Ludwig von Neuburg und sein Bruder Johann in das Stammbuch des Kurfürsten Ludwig eingeschrieben, der Erstere mit seinem Wahlspruch: Christus asylum meum, Christus meine Zuflucht, Johann mit dem Spruche: Illumina oculos meos d. h. Herr, erleuchte meine Augen. Johann wurde die in seinem Spruche ausgesprochene Bitte erfüllt. Je fleißiger er in der Schrift forschte, desto mehr erhellten sich ihm die Augen des Geistes, aber leider nicht so weit und so tief, daß es ihm wäre zur vollen Klarheit gekommen, Niemand dürfe der Glaube aufgedrungen werden. Gleich andern frommen Fürsten seiner Zeit blieb auch er befangen in dem Wahne, die christliche Obrigkeit habe nicht blos das Recht, sondern sogar die Pflicht, zu dem Glauben, den sie als den wahren erkannt habe, auch die ihrer Pflege befohlenen Unterthanen zu führen und dabei sich der ihm verliehenen weltlichen Gewalt zu bedienen. Wie sich dies in seinem Verfahren gegen die Pfarrer Hofmann in Roth und Henning in Trarbach gezeigt hat, in welchen er treue Jünger des Herrn ihres Amtes entsetzte, so auch später, als er ein Bekenner der in jenen Männern verfolgten Lehre geworden. Das ist von oben her, von dem Vater des Lichts, in die Menschenseelen gelegt, daß sie das Licht, welches ihnen aufgegangen, alsbald auch in andere Seelen zu tragen suchen, und daß je mehr sie von einer Wahrheit ergriffen sind und für dieselbe glühen, diese Gluth sie dränget, Alle, die ihnen

lieb und werth sind, der ihnen gewordenen Gabe theilhaftig zu machen. Herzog Johann hat sich darum damit nicht verfehlt, daß er auf dem Wege der Belehrung wie seinen Freund, den Erzbischof Gebhard von Köln, so auch seine Unterthanen für seine religiöse Ueberzeugung zu gewinnen suchte, dagegen ist er darin nicht den Fußstapfen des Heilands nachgewandelt, daß er seine landesherrliche Gewalt brauchte, um seinem Glauben die Herrschaft in seinem Herzogthum zu verschaffen. Als dieses geschah war der pfälzische Antheil an der hintern Grafschaft Sponheim bereits an seinen Bruder Karl übergegangen. Dieser Fürst war unter den dreizehn Kindern des Pfalzgrafen Wolfgang das elfte und von den fünf Söhnen der jüngste. Er wurde geboren am 4. September 1560, und zwar zu Neuburg an der Donau, woselbst Wolfgang während seiner letzten Lebensjahre am liebsten weilte. Als seinen Vater auf dem Zuge nach Frankreich der Tod ereilte, hatte er noch nicht das neunte Lebensjahr vollendet. Im Testament des Vaters war dem zweiten Sohne, Herzog Johann, auferlegt, seinen Bruder standesgemäß zu erziehen, und ihm, wenn er das 24. Lebensjahr würde vollendet haben, die pfälzische Hälfte der hintern Grafschaft Sponheim einzuräumen. Zu Vormündern waren ihm wie seinen Geschwistern gesetzt neben seiner Mutter Anna der nachmalige Kurfürst Ludwig VI. von der Pfalz und seiner Mutter Bruder Landgraf Wilhelm von Hessen. Nach dem Tode des Kurfürsten Ludwig trat an dessen Stelle Herzog Reichard von Simmern. Die nächsten Jahre nach des Vaters Tod hat er wohl unter der Aufsicht seiner Mutter und seines ältesten Bruders Philipp Ludwig in Neuburg verbracht. Auf seinem Grabdenkmal in der Kirche zu Meisenheim ist gesagt, von Kindheit an sei er in Frömmigkeit und guten Sitten erzogen worden, und habe er seine Jugendzeit an den Höfen von Pfalz, Sachsen und Brandenburg verlebt. Nach anderweitigen Nachrichten war sein erster Lehrer, und zwar noch zu Lebzeiten seines Vaters Leonhard Exter aus Hornbach, und sollen auf diesen Michael Judex und Magister Peter Agricola gefolgt sein. Der Präceptor jedoch, der sich das Hauptverdienst um Karls Erziehung erworben, war sein späterer Kanzler Balthasar Zenger. Karl stand wohl noch in zartem Alter, als ihn seine Mutter unter Zustimmung ihrer beiden ältesten Söhne, wie ihres Bruders, des Landgrafen Wil-

helm von Heſſen, mit einem Hofmeiſter an den kurfürſtlichen Hof nach Dresden ſandte, wo er von Kurfürſt Auguſt und deſſen Gemahlin aufs freundlichſte aufgenommen wurde. Da er mit dem Kurprinzen Chriſtian gleichen Alters war, theilte er deſſen Unterrichtsſtunden und ſchloß ſich ihm in inniger Freundſchaft an. Nachdem er vier Jahre am kurſächſiſchen Hofe verbracht hatte, begab er ſich, „auf freundlich väterlich Begehren des frommen Kurfürſten Ludwig“ nach Heidelberg, und verweilte auch hier gegen vier Jahre. Er beſuchte während dieſer Zeit behufs ſeiner Ausbildung die Vorleſungen der Univerſität, und war ſein wiſſenſchaftlicher Eifer ein ſo glühender, daß er die Zeit, welche Leute ſeines Standes auf allerlei Spiel und Vergnügungen verwenden, den Studien widmete. Auch ihm wurde die Ehre zu Theil, zum Rektor erwählt zu werden, und bekleidete er dieſes Amt unter Beihülfe des Prorektors Edo Hilderich im Jahre 1580 mit großem Lobe. Wie ſein Leichenredner rühmt, hat er ſowohl in Dresden als in Heidelberg ſich dermaßen gottſelig, beſcheiden, fürſtlich und löblich verhalten, daß er von beiden Kurfürſten, ſo die Lichter Deutſchlands geweſen ſeien, als auch von deren Gemahlinnen als ihr eigner Sohn ſei geliebt worden. Nach Ablauf des Rektoratsjahres begab ſich Karl 1581 zunächſt wieder nach Dresden und machte von hier aus mehrere Reiſen durch Frankreich, zum Theil in Geſellſchaft ſeines Jugendfreundes, des ſächſiſchen Kurprinzen Chriſtian*).

Als im Jahre 1584 die Zeit ſeiner Großjährigkeit herannahte, mit welcher ihn ſein Bruder Johann gemäß des väterlichen Teſtaments in den Beſitz der Zweibrücker Hälfte an der hintern Grafſchaft Sponheim einzuſetzen hatte, wurden in den Monaten März und April die Verhandlungen in Anweſenheit von Abgeordneten des Herzogs Philipp Ludwig gepflogen und zwar auf

*) Daß er bisweilen auch bei ſeinem Bruder Johann in Zweibrücken ſich aufhielt, iſt außer Zweifel. Als ihn im Jahre 1588 Thomä, der Rektor der Schule Hornbach, bat, dem Stipendiaten Kurzer die ihm verwilligte Unterſtützung noch länger zu reichen, erinnerte er ihn daran, wie er im Jahre 1579 mit ſeinem Präceptor Zeuger eines Morgens ſo frühe nach Hornbach gekommen, daß er ihn überraſcht habe, als er ſich kaum vom Schlafe erhoben und eben mit den Seinen das Frühgebet gehalten hatte.

dem Schloſſe zu Bergzabern. Ebendaſelbſt vereinbarten die Räthe der beiden Obervormünder, des Herzogs Reichard von Simmern und des Landgrafen Wilhelm von Heſſen, vom 5. bis 24. Juni den Vertrag, durch welchen Herzog Karl der Pfälziſche Antheil an der hintern Grafſchaft Sponheim förmlich übergeben wurde.

Auf Bartholomäi 24. Auguſt 1584 trat Karl den Beſitz der ererbten Herrſchaft an und wählte zu ſeinem Sitz das Schloß Birkenfeld. An welchem Tage in den verſchiedenen Aemtern der Grafſchaft dem neuen Herrſcher gehuldigt wurde, liegt nicht vor. In dem mit Trier gemeinſchaftlichen Gerichte Kröv fand die Huldigung, wahrſcheinlich weil vor derſelben noch mancherlei mit Trier und Baden zu regeln war, erſt im Oktober 1585 ſtatt. Karls Bevollmächtigte bei dieſer Handlung waren Hans Bechtolf von Flersheim, der als Amtmann von Birkenfeld zugleich das Amt des Landhofmeiſters bekleidete, und der Zweibrückiſche Rath Dr. Gall Tuſchelin, welchen, weil er mit den Verhältniſſen der Grafſchaft innigſt vertraut war, Herzog Johann ſeinem Bruder für die nächſte Zeit geliehen hatte. Anderthalb Jahre darnach, als Karl zur Regierung gekommen, vermählte er ſich mit Dorothea, der erſt ſechszehnjährigen Tochter des Herzogs Wilhelm von Braunſchweig-Lüneburg, deſſen Gemahlin Dorothea Regina eine däniſche Königstochter war. Die Hochzeit fand am 13. Februar 1586 zu Celle bei Hannover ſtatt. Ob Dorothea ihrem Gemahl einen reichen Brautſchatz zubrachte, kann nicht angegeben werden, dagegen ſteht feſt, daß er in ihr ein frommes, tugendſames Weib gewonnen, von welchem es in der Schrift heißt, ihr Preis ſei weit über die edelſten Perlen.

Wie beſorgt Karl für die Wohlfahrt ſeiner Unterthanen war, wie bereit, ihnen in Tagen der Bedrängniß und Gefahr ſeine Hülfe zu bringen, ſollte er bald Gelegenheit haben, thatſächlich zu erweiſen. Während des Kriegs, der ſich im Erzſtift Köln dadurch entſponnen, daß Erzbiſchof Gebhard zur evangeliſchen Kirche übertrat, geſchah es, daß Gebhards Nachfolger, Erzbiſchof Ernſt, den Statthalter des Königs von Spanien in Brüſſel bewog, ihm zur Wiedereroberung der Stadt Bonn, welche Schenk von Nideck im Dezember 1587 für Gebhard weggenommen hatte, das Regiment von St. Bellemont zu überlaſſen. Dieſes aus Spaniern, Franzoſen und Italienern beſtehende Regiment hatte in Lothringen

gedient und zog viertehalb tausend Mann stark der Mosel entlang gen Bonn. Bellemont führte es nicht in Person, sondern hatte den Befehl seinem Obristlieutenant Ludwig von Beauveau Freiherrn zu Tramblecourt übergeben. Der Kurfürst von Trier, für den es von Wichtigkeit war, daß im Erzstift Köln die katholische Kirche über die evangelische den Sieg erringe, ließ sich gerne bereit finden, dem Regiment den Durchzug durch das Triersche zu gestatten. Dieses beschränkte sich aber dabei nicht auf die zum Erzstifte gehörenden Gebiete, sondern pochend auf seine Stärke lagerte es sich auch in den angrenzenden und in den Trier mit andern Herrn gemeinsamen Orten ein. So besetzte das Regiment den 17 Februar nicht bloß die im Kröver Gericht belegenen Orte, sondern ein Theil desselben rückte bei nächtlicher Weile in den oberhalb Traben gelegenen Tannenwald vor und drang von da aus „unversehens und unersucht mit großem gewalt und ungestüme" in Traben, Litzig und Risbe ein. Die Söldner hausten in den von ihnen besetzten Orten wie eine wilde Baschkirenhorde*).

*) Die Leute wurden von ihnen der Art zerschlagen und gemartert, daß der Mehrtheil aus den Dörfern weglief. Sobald sie in ein Haus kamen, zerschlugen sie alle Thüren und plünderten Kisten und Kasten aus; desgleichen nahmen sie Pferde, Vieh und was sie sonst bekommen mochten. Die Unterthanen zu Traben zwangen sie, den Weg nach dem Tannenwald, „so mit Steinen verhauen gewesen," wiederum zu räumen, damit sie das gestohlene Gut leichter hinwegbringen konnten. Gleichergestalt haben sie, heißt es weiter in dem über diesen Einfall erstatteten Bericht, in der Kirche zu Traben den Predigtstuhl zerschmissen, den Mehrentheil der Stühle verbrannt, Kelche und was sie sonst in der Sakristei gefunden, an sich genommen, und dabei ließen sie sich vernehmen, Trarbach und Enkirch wollten sie auch einnehmen, wenn sie schon noch sechs Wochen darauf warten müßten. Die Brutalität der Horde brachte überallhin Wehe und Schrecken, wohin sie drang. In dem Verhör, das nach ihrem Abzug mit den von ihnen beschädigten Leuten abgehalten worden, gab Ermeln Hans von Corvey an: Gleich den ersten Abend hätten sie ihm die Hände mit einem Seile auf den Rücken gebunden und Geld von ihm gefordert, gegen 11 Uhr jedoch ihn wieder losgemacht. Des Morgens aber gegen Tag hätten sie ihn aufs Neue rücklings gebunden, von der Erde aufgezogen und so ihn 5 Stunden hängen lassen, inmittelst eine glühende Kuchenpfanne genommen und darin ihn mit beiden Füßen gestellt, während zwei andere ihn mit Faustkolben zerschlagen. Alles dies, dieweil sie von ihm Geld haben wollten, trotzdem daß sie ihm zuvor Kleidung und Leinwand nebst 4 Gulden weggenommen, wie sie ihm denn auch 2 Pferde

Als die Kunde von den Greuelthaten der Horde in die Landschaft zwischen Mosel und Nahe drang, wurde in der vordern wie in der hintern Grafschaft Sponheim, desgleichen in andern evangelischen Gebieten die wehrhafte Mannschaft aufgeboten und zog dieselbe eilends zum Schutze der Bedrängten heran. Aus der Stadt und dem Amte Kreuznach kamen 400 wohlbewehrte Mann, aus dem Amte Bekkelnheim bei 250, aus dem Amte Kirchberg 200, aus dem Amte Birkenfeld 160, aus dem Amte Trarbach und den andern Aemtern der hintern Grafschaft in die 400, selbst aus dem fernen Zweibrückischen Amte Lichtenberg stellten sich 30 Bewaffnete ein. Herzog Karl hat sich am 20. Februar den Unterthanen zum Trost noch in der Nacht nach Trarbach begeben. Auf seine Anordnung hatte sich schon an dem Tage, an welchem die Fouriere des Zugs mit 30 Pferden in Kröv eingetroffen, der Amtmann von Allenbach dahin begeben, um zu erforschen, was das Vorhaben dieser Soldateska sei. Alsbald nach seiner Ankunft in Trarbach sandte der Herzog Tramblecourt ein Schreiben zu, in welchem er sich zunächst höchlich darüber beschwerte, daß er mit seinen Leuten ohne des Landesherrn Erlaubniß einzuholen in die Grafschaft eingefallen sei, und sodann zu wissen begehrte, wessen man sich zu ihnen versehen habe, ob sie Freunde oder Feinde seien. Der mit dem Briefe abgesandte Bote wurde arg mißhandelt und

mit Zeug, 1 Schwein und 9 Malter Frucht hinweggeführet, letztere auf seinem eigenen Karren. Auch sonst hätten sie ihm, gab er an, viel Dings verwüstet und schätze er seinen Schaden auf 200 Thaler. Schaudererregend sind die Draugsale, welche Frauen und Jungfrauen erlitten. Clausen Margareth, wurde aus einem andern Hause berichtet, hätten sie mit bloßer Wehr in die Mosel getrieben und bei der Kälte jämmerlich darin auf- und abgejagt. Ein mitleidiger teutscher Soldat habe sie herausgezogen, aber da hätten sie die andern wieder ergriffen, in ihr Losament geführt und nach ihrem Willen mit ihr gehandelt, auch nachmals bei dem Abzug sie mit Gewalt mit sich genommen, und wisse der Vater heut noch nicht, ob sie lebendig oder todt. Die Beamten, welche das Verhör abgehalten, bemerken bei diesem Punkt: Certissimum, imo populariter notum est, quasdam pulchriores uxores per vim stupratas esse misere, sed mariti uxorum coactae stuprationis turpitudinem nolunt allegare, nec imprudenter, propter perversas vulgi opiniones et judicia, alias proles ab eo termino nascitura haberet incertum patrem.

kam mit dem Bescheide, so man das Schreiben in französischer Sprache sende, solle es beantwortet werden. Der Herzog ordnete darauf Martin von Remchingen und Wilhelm von Lichtenberg nebst dem Amtmann von Allenbach ab, mit der Weisung, den Oberbefehlshaber in Kröv aufzusuchen, demselben vorzustellen, was für Schand und Muthwillen seine Leute im Kirchspiel Traben trieben, und von ihm die Räumung des Kirchspiels zu fordern. Tramblecourt's Antwort war, ehe er vom Prinzen Chimay Weisung empfange, um die er schon zweimal geschrieben, könne er das Lager nicht weiter rücken, und was das Verhalten seiner Leute in Traben betreffe, wolle er es an Ort und Stelle untersuchen. Es fand zu dem Ende zwischen ihm und den Abgeordneten des Herzogs Karl, dieselben waren Martin von Remchingen, Wilhelm von Lichtenberg und der badische Truchseß von Kirchberg, am 24. Februar eine Verhandlung in Traben statt. Weil die Beschädigten aus Furcht nicht zum Verhöre erschienen, wollte Tramblecourt die wider seine Soldaten erhobenen Klagen als ungegründet zurückweisen, erklärte jedoch, er würde bald Befehl bekommen, weiter zu ziehen. Sie seien aber, heißt es in dem erwähnten Amtsbericht, noch den 25. und 26. stille gelegen und erst den 27. früh zwischen 7 und 8 Uhr fortgezogen*).

*) In dieser Zeit ihres Stilliegens hätten sie noch viel Muthwillen und Schaden verübt und Hohn und Spott getrieben. Zum öfteren hätten sie sich vernehmen lassen, diesen Tag solle Traben, diese Stunde Kröv und andere Dörfer mit Feuer angesteckt und im Rauch gen Himmel geschickt werden. Sonderlich, heißt es im Bericht, hätten sie den Sponheimischen Hof zu Kröv anstecken wollen. Der Hofmann rettete den Hof dadurch, daß er ihnen sagte, er gehöre dem Abt zu Springirsbach, als sie aber später vernommen, derselbe sei pfalzgräfisch (Eigenthum eines evangelischen Fürsten), seien sie mit dem Hofmann übel umgegangen. Hin und wieder hätten sie, lautet der Bericht weiter, die Unterthanen durch Schläge gezwungen, zu thun und zu reden, was sie gewollt. Wenn diese etwan ein Pfund Zucker, Weißbrod, Fleisch und dergleichen nicht alsbald herbeigeschafft, hätten sie nach den ausgestoßenen Drohworten besorgen müssen, daß ihre Häuser niedergebrannt würden. Das, womit sich der arme Mann nebst Weib und Kind das Jahr über sollte durchbringen, das hätten sie den Mehrtheil weggenommen oder verderbt. Was sie an Heu und Stroh nicht gebraucht, hätten sie auf die Gassen geworfen, so auch die Federn aus den Betten geschüttet. Gleichwie die Buben mit flachen Steinen zu spielen pflegen, hätten sie mit Schüsseln und Tellern nach dem jenseitigen Moselufer geworfen. Wenn sie den Wein ausgetrunken, hätten sie die Fässer die Mosel hinabfahren lassen, die Faßdauben hätten sie als Brennholz gebraucht. Wie sie etliche Weibspersonen geschändet, so hätten sie denen in Trarbach zum Spott ihre Nothdurft an der Mosel verrichtet. In diesen und andern Stücken hätten sie sich nicht als Kriegsleute und Freunde, sondern als ein ruchlos heidnisch Teufelsgesindel betragen, wie sie sich denn selbst ärger als Teufels Kinder genannt und dermaßen verhalten, so nicht genugsam beschrieben werden könne. Zu Traben wurden 51 Einwohner beschädigt, zu Litzig 73, zu Risbach 17. Den erlitten Schaden berechnete man auf 22,752 fl. 19 Albus. Was über den Tramblecourtschen Einfall hier mitgetheilt worden, ist dem Bericht entnommen, der sich findet in Mone's Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Band XIX Seite 286—296.

Die Waffenmacht, die sich nach und nach um Herzog Karl sammelte, war wohl mit die Ursache, daß die Horde nicht länger weilte, sondern nach zehntägiger Verwüstung weiter zog. Ebenso ist es dieser Hülfe zuzuschreiben, daß Trarbach und die andern auf dem rechten Moselufer gelegenen Sponheimischen Orte den ihnen drohenden Verheerungen entgingen. Herzog Karl setzte sofort seine fürstlichen Verwandten von dem Vorfalle in Kenntniß und bat sie um ihre Mitwirkung zum Schadenersatz für die mißhandelten Unterthanen. Gleichzeitig wandte er sich behufs Abwendung solcher Unbilden an den in Worms versammelten oberrheinischen Kreistag, und dieser brachte die Sache vor den Kaiser. Aber dieses war ja Rudolph II., und die Mißhandelten waren Evangelische. Nirgend ist eine Andeutung zu finden, daß den Beschädigten eine Entschädigung wäre zu Theil geworden, doch ist es vielleicht den Bemühungen des Kreistages beizumessen, daß die 600 Lanzenreiter, welche vom Regiment noch zurück waren, nicht der Mosel entlang nach Bonn zogen, sondern einen andern Weg einschlugen.

Bald nach diesen Begebenheiten siedelte Herzog Karl mit seiner Gemahlin nach Onolzbach über, um seinen Vetter, den Markgrafen Georg Friedrich, so „schweren Leibs gewesen", in seinen Regierungsgeschäften zu unterstützen. — Anfangs wurde Karl von dem Markgrafen vornemlich zu Gesandtschaften gebraucht und war die meiste Zeit an auswärtigen Höfen. Vom Jahre 1590 ab übernahm er auf dringendes Bitten seines

Schwagers die Leitung der Regierung, und ist von dieser Zeit an, wie sein Leichenredner sagt, fast Alles, was in des Markgrafen drei unterschiedlichen Kanzleien, der Onolzbachischen, Preußischen und Schlesischen, Wichtiges verhandelt worden, durch Ihrer Fürstlichen Gnaden Hand und Kopf gegangen. Neben der Anhänglichkeit an seinen Vetter hat Karl zur Annahme dieses Statthalteramtes wohl auch das bewogen, daß er mit dem geringen Einkommen, welches er aus der Grafschaft bezog, seinen Hofhalt nicht bestreiten konnte, und noch weniger die Kosten, die ihm durch die Erweiterung und Verschönerung des Schlosses Birkenfeld erwachsen waren. Sah er sich doch schon im Jahre 1591 genöthigt, eine Anleihe von 5000 Gulden zu machen.

Auch während der Jahre, welche Karl in Onolzbach verbrachte, kam er in der hintern Grafschaft Sponheim seinen Regentenpflichten aufs treuste nach, und war es ganz insbesondere die Kirche, deren Erhaltung und Weiterbau er seine Sorgfalt widmete. Der zwischen ihm und seinem Bruder zu Bergzabern getroffene Vergleich bestimmte: In Betreff der Religion hätten sich beide Theile dem väterlichen Testamente gemäß zu verhalten, und habe Herzog Karl, desgleichen seine Erben, Einsehens zu thun, daß allenthalben in Klöstern, Kirchen und Schulen der hintern Grafschaft Sponheim den prophetischen und apostolischen Schriften und der darin begründeten, sowie im Religionsfrieden zugelassenen Augsburgischen Confession gleichförmig gelehrt werde, und dieses vermöge der von Herzog Wolfgang aufgerichteten Kirchenordnung. Daß dem entgegen nichts Widriges oder Neues in Kirchen und Schulen der Grafschaft eingeführt, sondern solches zum Besten abgewendet werde, habe sich Karl ganz insbesondere angelegen sein zu lassen, sowie auch daß alle Klöster- und Kirchengüter, wie alle zu Hospitalen, Schulen und milden Sachen in und außerhalb der Grafschaft fallenden Gefälle bei ihrem gottseligen Gebrauch erhalten werden. Nach einem Auszug aus den Verhandlungen des Vergleichs von 1584 scheint es, als ob Herzog Johann bei Niederlegung der vormundschaftlichen Regierung die Leitung der Kirchenangelegenheiten habe an sich behalten wollen, und dieses darauf hin, weil der katholische Markgraf Philipp zugestanden hatte, daß die Kirchendiener vor ihrer Anstellung in der Grafschaft bei der Zweibrückischen Kanzlei sollten examinirt

werden. Aber Herzog Karl war dieses nicht zufrieden, sondern zog auch die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten sofort an sich. Er fand sich dazu um so mehr bewogen, als Herzog Johann schon damals, wenn er auch sich nicht offen zur reformirten Lehre bekannte, doch stark zu ihr neigte, und Karl ein Anhänger der lutherischen Lehre war, wie dieselbe im Concordienbuch ihren Ausdruck gefunden. Daß er in religiöser Hinsicht diese Stellung einnahm, dazu hat wohl der Unterricht beigetragen, den er am Hofe seines Bruders Philipp Ludwig empfangen, sowie das, daß er seine Jugendzeit vorzugsweise an den Höfen der Kurfürsten von Sachsen und Pfalz verbracht hatte, welche neben dem Kurfürsten von Brandenburg die Hauptförderer des Concordienbuchs gewesen. Sein Jugendfreund, der sächsische Kurprinz Christian, folgte, als er nach dem Tode seines Vaters zur Regierung kam, ziemlich offen calvinischen Eingebungen und schloß sich mehr und mehr an den Hauptgegner des Concordienbuchs, seinen Schwager Johann Kasimir an. Wenn dieses nicht auch bei Herzog Karl geschah, so ist dieses wohl dem Einflusse zuzuschreiben, den auf ihn sein ältester Bruder, Herzog Philipp Ludwig übte, der jedenfalls Alles aufbot, um seinen Eifer, man möchte sagen seine schwärmerische Liebe für das Concordienbuch seinem jüngsten Bruder einzuflößen. Karl hielt sich dessen überzeugt, daß in diesem Buche die reine lutherische Lehre enthalten sei und drang alsbald nach seinem Regierungsantritt darauf, daß der Concordienformel gemäß in allen Kirchen und Schulen der Grafschaft gelehrt werde. Sein Eifer für die lutherische Lehre der Concordienformel steigerte sich während seiner ersten Regierungsjahre nicht selten bis zur Härte. Dies erfuhr unter den Geistlichen der Grafschaft namentlich der zum Calvinismus neigende Pfarrer Kassel in Pferdsfeld, dessen höchst ungnädige Beurlaubung Abth. II näher dargelegt werden wird. Ebenso war der Calvinismus für Jeden ein Hinderniß, eine Bedienstung in der Grafschaft zu erlangen *). Je entschiedener sich Herzog Johann für die reformirte

*) Karl war gesonnen, Burchard Buch, der aus den Kirchengefällen der Grafschaft über sechs Jahre ein Stipendium von 40 Gulden genossen, in seine Kanzlei zu ziehen; da derselbe aber 5 Jahre sich in Genf und Heidelberg aufgehalten, und an letzterem Orte Lizentiat geworden, legte er demsel-

Lehre aussprach, desto kälter wurde das Verhältniß zwischen ihm und seinem Bruder Karl. Dieser fand es bedenklich, die Sponheimischen Stipendiaten länger in der Schule Hornbach zu lassen und forderte unterm 14. Mai 1586 den Rector derselben, Heinrich Fabrizius auf, dieselben anzuweisen sich am 25. Mai auf der Kanzlei in Birkenfeld einzufinden. Der lutherisch gesinnte Dr. Gall schrieb darauf an Zeuger: Es habe diese Citation, welche der Rector dem Herzog Johann mitgetheilt, diesen sehr befremdet und als er ihm berichtet, es seien die Stipendiaten dazu nach Birkenfeld berufen, daß sie dort examinirt würden, und ihre Obligationes überreichten, habe er es dabei bewenden lassen, doch bemerkt, sein Bruder Karl möge seine Stipendiaten anderswo halten. Gall meinte, man hätte die Sache besser bis Herbst verschoben, wo die Knaben ohnedies hinzögen. Zeuger erwiderte, man sei berichtet worden, die Stipendiaten zögen ihres Gefallens hin und her, studirten, wo sie wollten, und um darin eine Ordnung zu machen, habe man sie vorbeschieden. Karl sandte später keine Stipendiaten mehr nach Hornbach, sondern trat mit seinem Bruder Philipp Ludwig in Verhandlung wegen ihrer Aufnahme in die Fürstenschule zu Lauingen und schickte auch ihrer manche nach Straßburg*).

ben die Frage vor, ob er mit den Lutheranern könne zum Nachtmahl gehen. Als Buch erwiederte, er wolle der Religion halben Niemand Drang anthun, allein das Nachtmahl mit den Lutheranern zu halten, sei ihm bedenklich, weil er es fünf Jahre zu Genf und Heidelberg anders gebraucht, unterblieb seine Anstellung in der Grafschaft.

*) Wie sehr die Spannung zwischen beiden Brüdern zunahm, erweist sich aus Folgendem. Der Inspector Conon sagt in der dem Herzog Karl gehaltenen Gedächtnißrede: Wie die Bibel, so habe er ebenfalls die Lehr- und Streitschriften wider die Irrthümer gern und fleißig gelesen, desgleichen viel nützliche gute Bücher aus unterschiedlichen Orten zusammengebracht und seine Lust und Freude daran gehabt, wie er denn auch seinen Söhnen noch in seinem Testament befohlen, die wohl angefangene Bibliothek zu completiren. Behufs Mehrung der fürstlichen Bibliothek schrieb Zeuger im Jahre 1592 an Dr. Gall: Da man in einer Bibliothek auch etliche alte deutsche Legenda, sermones, postilla u. dgl. haben müsse, daraus zu ersehen, welche große Blindheit im Papstthum gewesen, solche Bücher aber nicht werth seien, sie ums Geld zu kaufen, dieweil mehr Eulenspiegelpossen denn Gottes Wort darin zu finden, und solcher Bücher zu Hornbach viel vorhanden, so sei an ihn seines Herzogs

Zur Zeit, da dieses geschah, war Herzog Johann kein Anhänger des lutherischen Bekenntnisses mehr. Er bekannte sich bereits öffentlich zur Lehre der Reformirten und hatte diese in den Kirchen und Schulen seines Fürstenthums eingeführt. Der Dialog über die Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in Christo, welchen sein Generalsuperintendent Candidus unter dem Namen Palatini Kednaton a Straswick im Jahre 1583 zu Genf hatte drucken lassen, sodann die Fragen, die derselbe vom h. Abendmahl aufgesetzt, damit solche der Jugend und Andern zum Gebrauch zugestellt würden, und endlich dessen gleichfalls zu Genf im Jahre 1584 unter dem Namen Nathanaelis Hodopaei gedruckter Tractat über das Abendmahl hatten überall die streng lutherisch Gesinnten aufgeregt, und in Folge dessen erhob Hermann Wacker, der Professor der Theologie an der Hornbacher Schule, im Verein mit den Pfarrern Metz in Bergzabern und Stütz in Zweibrücken gegen Candidus die Klage, daß er in Betreff der beiden Lehren von der Augsburgischen Confession abginge. Der Herzog fand sich bewogen, zwischen beiden Theilen ein Colloquium zu veranstalten. Dasselbe fand zu Anfang des Jahres 1585 zu Zweibrücken statt. Nachdem beide Theile etliche Tage hindurch vor dem Herzog und andern Zuhörern eifrig gegen einander gestritten, — Candidus bewegte sich bei Darlegung seiner Meinung ganz in Melanchthon's Ausdrücken, — trat Johann auf seine Seite und sprach sich am Schlusse des Gesprächs dahin aus, fürderhin solle Niemand in Betreff der Lehre von der Vereinigung der beiden Naturen in Kirchen und Schulen neue Redensarten (d. h. die Redensarten der Concordienformel) gebrauchen, desgleichen nicht lehren, daß im Abendmahl auch die Unwürdigen den Leib und das Blut Christi ge-

Begehren, er wolle es bei seinem geliebten Bruder auswirken, daß man derselben Bücher eins oder zwei in die Birkenfelder Bibliothek gebe. Gall antwortete: Der Herzog habe ihn an die gewiesen, welche die Bücher unter den Händen haben. Belangend die papistischen Bücher, so müsse man erst sehen, was doppelt da sei. Gleichwohl wäre es besser, man lese in der Bibel. Zeuger antwortete, Bibellesen sei das beste Lesen, das wisse man in Birkenfeld wohl und bedürfe es eines solchen Ausweisens nicht. Wenn man aber eine Bibliothek anrichten wolle, müßten auch andere Bücher, auch die der Gegner darunter sein.

nießen. Etliche Monate darnach schrieb Johann Pappus von Straßburg, ein Hauptverfechter der Concordienformel, an den ihm gleichgesinnten Dr. Philipp Marbach, auch Johann von Zweibrücken offenbare mehr und mehr seinen Calvinismus. Er hatte sich darin nicht getäuscht. Johann ließ einen Katechismus ausarbeiten oder vielmehr eine Erklärung des Katechismus Luther's, in welcher die zwischen den Lutheranern und Reformirten strittigen Punkte in der Auffassung der Letzteren gegeben waren. Den Hauptantheil an der Abfassung dieses Lehrbuchs hatten Candidus und Bartholomäus Hexamer, Johann aber schrieb, nachdem er es durchgesehen, mit eigener Hand die Vorrede, und zwar innerhalb sechs Stunden. Kaum war dieser Katechismus erschienen, so erhoben Jakob Andreä wie Johann Pappus ein Zetergeschrei und bekämpften ihn in besonderen Schriften. Andreä, der seine Warnungsschrift Johanns Brüdern Philipp Ludwig und Ottoheinrich gewidmet, sagt in der Vorrede: Diese neuen Fragestücke seien keine Erklärung des alten Katechismus, sondern desselben Verkehrung und Vernichtung, der alte und neue Katechismus verhielten sich gegen einander wie Christus und Belial, wie Licht und Finsterniß. Pappus bemerkt in der Vorrede zu seiner Schrift, als Ursache der Zweibrücker Erklärung des Katechismus werde angegeben, es solle damit dem wieder einreißenden und noch nicht gar abgeschafften Papstthum gewehrt werden, es sei jedoch mehr die Absicht gewesen, eine neue Lehre einzuführen. Des Andreä und Pappus Gegenschriften*) bewogen indessen den Herzog nicht, von der Einführung seines Lehrbuches Abstand zu nehmen, im Gegentheil ordnete er an, es solle dasselbe durchs ganze Land in Kirchen und Schulen in Gebrauch genommen werden. Damit die Einführung um so ungehinderter von statten

*) Unterm 12. December 1588 schrieb Herzog Johann den Oberamtleuten des Fürstenthums zu: Nachdem Dr. Jakobus Andreae und Dr. Joannes Pappus wider seine christliche Erklärung Schriften ausgehen lassen, und dieselben in seinem Fürstenthum, da Kirchen und Schulen Niemand anders als ihm befohlen seien, auszubreiten suchten, so sollten die Amtleute ernstliche Vorsehung thun, da jemand in ihrem Amtsbezirke mit Exemplaren dieser Schriften betreten würde, sollten sie denselben in Verhaftung nehmen und die Exemplare ihm zuschicken. Es würde solchen verlogenen Famanten der Gebühr nach begegnet werden.

gehe, begab er sich in eigener Person von einem Amte ins andere und legte es den Kirchendienern vor. Die meisten hätten sich, wird berichtet, wie es gemeiniglich zu geschehen pflege, zur Annahme bequemt, etliche jedoch sich dessen geweigert. Den Widerstrebenden habe der Herzog in eigener Person ihre Zweifel und Einwürfe beantwortet, sodann ihnen Bedenkzeit gegeben, und seien diejenigen, welche bei der Weigerung beharrten, ihrer Dienste entlassen und an ihren Platz solche bestellt worden, die Zwingli's und Calvin's Meinung zugethan gewesen*). Herzog Johann versuchte seinen Katechismus auch in den an Adlige zu Lehen gegebenen Orten einzuführen, die Herzog Wolfgang zur Annahme seiner Kirchenordnung genöthigt hatte, aber diese verbaten sich eine abermalige Veränderung. In Folge dessen blieb die Pfarrei Heuweiler bei Kirn lutherisch. Ebenso wollten die Junker von Sötern, die Landschaden von Neckarsteinach, sowie die Grafen von Falkenstein nicht gestatten, daß man ihre im Kirchspiele Wolfersweiler und in andern zweibrückischen Pfarreien gesessenen Unterthanen zur Erlernung der Fragestücke des Herzogs Johann nöthige.

*) Zu denen, welche damals entlassen wurden, gehörte Pfarrer Wigand Schwab in Achtelsbach, Daniel Bayer Pfarrer in Kusel, Superintendent Metz in Bergzabern, so früher Pfarrer in Würtemberg gewesen, und Jakob Bayer, Professor an der Schule Hornbach. An die Stelle von Hermann Wacker, der schon früher beurlaubt worden, wurde Bartholomäus Hexamer Professor der Theologie in Hornbach. Hexamer war in Colmar geboren und einige Zeit Diakonus in Obermoschel, nachher wurde er Pfarrer in Trarbach. Wegen seiner calvinischen Richtung erlitt er daselbst mancherlei Anfechtung, und war es daher ihm sehr erwünscht, als Herzog Johann seinen Bruder bat, ihm den gelehrten Mann für eine Professur an der Schule in Hornbach zu überlassen. Nach einer Mittheilung von Crollius war Hexamer's Ansehen bei der Geistlichkeit des Fürstenthums Zweibrücken von großem Gewicht, und habe sich dieses insbesondere gezeigt bei der Einführung des neuen Katechismus. In seinem höheren Alter wurde er Pfarrer und Superintendent in Zweibrücken und hat diese Stelle von 1616 bis 1623 bekleidet. Auch Hermann Wacker blieb nicht lange ohne Amt, es verlieh ihm Herzog Karl mit Zustimmung des Markgrafen Philipp die durch Hexamer's Abgang erledigte Pfarrstelle Trarbach. Es ist von ihm weiter nichts bekannt, als daß er die Calvinisten in seiner Gemeinde eifrig bekämpfte.

Herzog Philipp Ludwig, der nach Hutterus in Gemeinschaft mit seinen andern Brüdern nichts unterlassen, was zur Wiederbringung ihres geliebten Bruders Johann, d. h. zu desselben Zurückführung in die lutherische Kirche dienlich, veranstaltete zu dem Ende im Dezember 1593 ein theologisches Gespräch in seiner Hauptstadt Neuburg. Johann, den es tief schmerzte, im Glauben von seinen Brüdern geschieden zu sein, und darin selbst die Vorstellungen der innig geliebten Mutter zurückweisen zu müssen, nahm die Einladung an, und ebenso fanden sich seine Brüder Friedrich und Karl ein. Zum Wortführer der Lutheraner war Doctor Jakob Heilbronner, der damals die Stelle des Hofpredigers bei Philipp Ludwig bekleidete, erwählt, und als Gehülfen waren ihm unter dem Namen auditores beigegeben sein Bruder Philipp, Professor der Theologie an der Fürstenschule zu Lauingen, Magister Johann Kleinau, der damalige Superintendent in Neuburg, Magnus Agricola, Pfarrer an der Marienkirche allda, und Hofprediger Bruno. Herzog Johann stellte als Wortführer nicht Pantaleon Candidus auf, denn in diesem haßten seine Brüder und die lutherischen Theologen den Mann, der ihn zum Calvinismus verführt habe, sondern den Lizentiaten Philipp Benther und Bartholomäus Heramer. Den Vorsitz führten die Pfalzgrafen selbst, und wohnte dem Gespräch der Mehrtheil der pfalzneuburgischen und zweibrückischen Räthe bei. Hauptgegenstand war, ob der von Johann im vorangegangenen Jahre veröffentlichte Katechismus in allen seinen Fragen mit der h. Schrift, dem Concordienbuch und der Wolfgangischen Kirchenordnung übereinstimme*).

Das Gespräch war erfolglos, wie die meisten Religionsgespräche jener Zeit. Es wurde nach der neunten Sitzung abgebrochen, und eilten Philipp Ludwig und Johann gen Nürnberg, um den Erzherzog Ernst von Oesterreich auf seiner Durchreise zu begrüßen. Lutherischer Seits schrieb man sich den vollsten Sieg

*) Es waren für die Besprechung folgende Punkte ausgewählt: 1) Die Abtheilung der 10 Gebote; 2) die göttliche Vorsorge; 3) die Person und Majestät Christi; 4) ob unter dem Gebote, keine Kreatur anzubeten, auch die Menschheit Christi zu verstehen sei; 5) die Sakramente insgemein; 6) die Taufe; 7) das heilige Abendmahl.

zu. Jakob Heilbronner berühmte sich, er habe den Lizentiaten Benther dermaßen eingetrieben, daß er nicht mehr habe fortkommen können, und so nicht Herzog Johannes selbst sich ins Mittel geschlagen und seine Autorität interponirt, würden seine Theologen ganz eingetrieben worden sein. Zweibrückischer Seits wird zugestanden, daß Benther und Heramer der theologischen Gewandtheit Heilbronner's nicht gewachsen waren, daß dagegen Herzog Johann bei dem Gespräche sich sehr distinguirt habe und seinen Theologen zu Hülfe gekommen sei. Auch von Herzog Karl wird gerühmt, er habe der Gegner irrige Meinung aus der heiligen Schrift, in der er fleißig gelesen und sie als seinen besten Schatz mit sich geführet, trefflich und wohl zu widerlegen gewußt. Daß er diese seine theologische Thätigkeit auch bei dem Neuburger Gespräch bewiesen, dessen geschieht keine Erwähnung in den Verhandlungen*).

Ein Versuch, die Reformation im Kröver Reich und in den andern mit Trier gemeinsamen Gerichten durchzuführen, ist während Karls Regierung nicht gemacht worden. Es wäre derselbe auch vergeblich gewesen. Die Markgräflichen hätten dazu nimmer die Hand geboten, und derselbe Eifer, mit welchem Jakob von Elz alle seine geistliche und weltliche Macht aufgeboten, daß die Ketzerlehre der Evangelischen im Kurstaate Trier keinen Boden gewinne, beseelte auch seinen Nachfolger Johann von Schönburg. — Derselbe stammte aus der alten Adelsfamilie derer von Schönburg auf Hartelstein ohnfern Prüm und hatte schon als Domprobst, wenn Jakob von Elz im Erzstift nicht anwesend war, das Statthalteramt geführt, wie denn auch die Hochschule Trier ihn zu wiederholten Malen zu ihrem Rektor erwählt hatte. Er war von schmächtiger Gestalt und stellte in seinem Aeußern, zumal er beständig das Brevier oder den Rosenkranz in seiner Hand bewegte, mehr einen Pfarrherrn als einen Kirchenfürsten dar. Bei seiner Frömmigkeit und Weisheit aber, wird weiter von ihm berichtet, sei er im Umgange also liebenswürdig gewesen, daß er auf dem Reichstage von 1582 sich der Verehrung auch derjenigen

*) Von dem Religionsgespräch handelt Johannis in seinen Kalenderarbeiten Seite 116 und 117 und noch ausführlicher Struve in seiner pfälzischen Kirchengeschichte Seite 498.

Fürsten und Stände erfreut habe, die schroffe Lutheraner waren. Anders urtheilten die Anhänger der evangelischen Lehre, welche noch hier und da im Erzstift vorhanden waren und sich namentlich zu Koblenz in größerer Zahl fanden. Diese wußten nichts von Johanns Leutseligkeit zu rühmen, gegen sie verfuhr er mit unerbittlicher Strenge*). Seine Haupthülfe, das Gift der evangelischen Lehre von dem Erzstift fern zu halten und die damit Behafteten davon zu heilen, suchte und fand auch Johann von

*) Dieses erweist schon die Zuschrift, welche der Amtmann und der Rath der Stadt Koblenz im November 1584 von ihm empfangen haben. Dieweil ihm, sagt der Erzbischof in derselben, Amts halben obliege, daran zu sein, daß allein die wahre, alte allein seligmachende katholische Religion allenthalben im Erzstift gepflanzt und erhalten werde, und insonderheit die giftige Ketzerei, wie sie leider jetzt mehr als zu viel im Schwange gehe, nicht ganz einreiße, er aber vernommen, daß in dieser Beziehung sich allerhand in seiner Stadt Koblenz ereigne, wie denn unter der dasigen Bürgerschaft etliche mit solcher Ketzerei befunden worden, und heimliche Versammlungen stattfinden sollen, so sei, damit in Ansehung jetziger geschwinden Läufe solchem bei guter Zeit begegnet werde, sein gnädig väterlich Erinnern, zugleich aber auch sein ernster Befehl, daß der Amtmann, desgleichen der Rath, sich ungesäumt dessen mit allem Fleiß erkundige, und ohne Dissimulation ihn verständige, wer die mit Ketzerei Behafteten seien, sowie bei wem und an welchem Orte ihre Versammlungen geschehen, damit er darin die Gebühr verordne. Weiter machte er es dem Amtmann und dem Rathe zur Pflicht, hinfüro keinen Fremden in die Stadt als Bürger aufzunehmen, noch einem solchen den Wohnsitz in der Stadt zu gestatten, durch welchen einige Ketzerei eingebracht und seine Bürger verführt werden möchten. Wie sehr Erzbischof Johann die Unterdrückung und Ausrottung der evangelischen Lehre Herzenssache gewesen, davon zeugt auch die Weisung, welche er unterm 18. October 1585 dem Chorbischof von Karden, Wilhelm Quadt von Landscron, zugehen ließ. Er habe, schrieb er demselben, erfahren, dieweil in dem Archidiakonat seines Stifts in langer Zeit kein Send gehalten worden, so rissen in demselben allerhand Ketzereien und Unrichtigkeiten ein, vornämlich zu Koblenz. Wenn solchem nicht vorgekommen werde, möchte daraus zu diesen gefährlichen Zeiten großer Unrath entstehen. Deßhalb gesinne er an ihn gnädiglich, er wolle, wie er ihn bereits mündlich und schriftlich ersucht habe, aufs eheste einen Send anstellen, damit dem Uebel vorgebeugt und sonst alle Nothdürftigkeit insonderheit zu Koblenz ins Werk gerichtet werde. Im Falle fernerer Säumniß müsse er selbst dazu thun, und könne sich alsdann Niemand beschweren, daß ihm in sein Jus gegriffen werde. Aehnlich lautet das Schreiben, das er im Jahre 1593 sämmtlichen Dekanen zugehen ließ.

Schönburg da, wo sie seine Vorgänger im Amte, Johann von der Leyen und Jakob von Elz, gefunden hatten, bei den Jesuiten. Zu dem Ende vollendete er in Koblenz das Jesuitencollegium, zu welchem durch Jakob von Elz bereits der Grundstein gelegt war, und wie er beim Jesuitencollegium in Trier zugleich ein Priesterseminar errichtete, so wurde ein solches mit dem Collegium in Coblenz verbunden, wie er denn auch die Prüfung der Geistlichkeit vorzüglich in die Hände der Rektoren der Jesuitencollegien legte.

Weder der Zeitpunkt von Karls Uebersiedelung nach Onolzbach, noch der seiner Rückkehr nach Birkenfeld kann genau angegeben werden. Wahrscheinlich ist es, daß er schon im Spätsommer 1588 in des Markgrafen Georg Friedrich Dienste getreten, und zu Anfang des Jahres 1594 wiederum seinen ständigen Sitz in Birkenfeld nahm. Während seines Aufenthaltes in der Markgrafschaft Onolzbach, wo er öfters längere Zeit in dem in einen Fürstensitz umgewandelten Kloster Heilsbruck wohnte, wurden ihm seine zwei ältesten Kinder geboren, sein Sohn Georg Wilhelm am 6. August 1591 und seine Tochter Sophie am 19. März 1593. Der Markgraf hätte gern die Hülfe des Herzogs Karl noch länger gewünscht, aber dieser erkannte, daß eine längere Abwesenheit aus seiner Grafschaft derselben von großem Nachtheil sei. Wie andere Herrschaftsgebiete, so erlitt auch die hintere Grafschaft Sponheim mancherlei Beschwerniß durch die Söldnerschaaren, die um jene Zeit bald den Katholiken, bald den Hugenotten zu Hülfe aus den deutschen Landen nach Frankreich geführt wurden. Namentlich dürfte Oliver Temple, als er mit den 2000 Mann, die er für den Fürsten von Anhalt gesammelt hatte, an die Mosel kam, und an derselben Karden einnahm, Treiß plünderte, auch die Sponheimischen Orte nicht verschont haben, und ist es vielleicht diese Schaar gewesen, durch welche der Flecken Winningen so arge Verwüstung erlitten. Dazu kam, daß von den Niederlanden die Spanischen Kriegshaufen, welche zu jener Zeit den Bewohnern des Niederrheins so schwere Drangsal brachten, nicht selten bis in die Nähe der Grafschaft drangen. Im Jahre 1591 schrieb der Oberamtmann Senft von Sulburg an seinen Freund Zeuger, die von ihnen begonnene Kirchenvisitation müsse vertagt werden, denn es habe sich jetzt wiederum eine ziemliche Anzahl Spanisch

Kriegsvolk in der Nähe herumgelagert, so daß es ihm nicht gebühren wolle, von Trarbach zu weichen. Wie dringend nöthig es war, daß Karl in die Grafschaft zurückkam, stellte sich noch deutlicher heraus, als im Jahre 1595 der katholische Gemeinsherr, Markgraf Eduard Fortunat, aus seiner Markgrafschaft vertrieben wurde und in die Grafschaft übersiedelte. Aber eben deßhalb ist es nöthig, daß erst das Bild dieses Fürsten uns vorgeführt werde, bevor wir das Wirken Karls weiter verfolgen.

IX. Kapitel.

Markgraf Eduard Fortunat.

Es war das Jahr 1589, in welchem am 17. Juni Markgraf Philipp von Baden in der Blüthe seiner Jahre, denn er hatte has 30. Lebensjahr noch nicht vollendet, eines plötzlichen Todes starb. Mit auf den Wunsch und unter der Mitwirkung des Papstes Sixtus V*), dem er kurz zuvor einen Besuch abgestattet, und bei welchem er in besonderer Gunst stand, weil er der erste evangelische Fürst war, der in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückgekommen, hatte er sich 1588 verlobt mit Sibylla, der Tochter des länderreichen Herzog Wilhelm von Jülich, Kleve und Berg, an deren blödsinnigen Bruder

*) Das Nähere gibt Sax in seiner badischen Geschichte. Die Vermählung des Markgrafen Philipp zu wünschen, hatte der Papst guten Grund. Als der Abt Brunner im Kloster Schwarzach sich weigerte, dem Markgrafen Philipp zu huldigen, wollte dieser ihn des Abtamtes entsetzt wissen und beschuldigte ihn eines verschwenderischen und unzüchtigen Lebens. Der Abt rechtfertigte sich in einer 1587 gedruckten Gegenschrift gegen Philipps ausgesprengte Calumnien und führte gegen ihn arge Beschwerde. Die Abtei Schwarzach, sagt er in seiner Schrift, sei durch badisches Kriegsvolk besetzt und das ganze Gebiet des Klosters werde fortwährend durch einen markgräflichen Schaffner verwaltet, der sittenlose ledige Herr Markgraf lasse nicht nur seine Förster, Jäger, Pferde und Hunde in Schwarzach hausen, sondern auch Madonna Bella, Damoysella, Muchaca Donna, schöne Metzen von allen Orten der Welt, Mohrinnen, Springerinnen und auch junge markgräfliche Setzling ꝛc. Vgl. Vierordt I, 515.

Johann Wilhelm das Jahr zuvor seine Schwester war vermählt worden. Er wurde aus dem Leben abgerufen, ehe er seine Braut, welche mit als die Mörderin der unglücklichen Jakobea angesehen wird, als seine Gemahlin heimführte. Durch seinen Tod fiel die Markgrafschaft Baden-Baden und mit ihr der badische Antheil an der vordern und hintern Grafschaft Sponheim an den Markgrafen Eduard Fortunat von Baden-Rodemachern. Eduard Fortunats Vater war Christoph II., Philiberts Bruder, welchem bei der Theilung der väterlichen Verlassenschaft die im Herzogthum Luxemburg belegenen Besitzungen, deren Hauptort das Städtchen Rodemachern gewesen, zugefallen waren. Nachdem Markgraf Christoph das waffenfähige Alter erreicht hatte, begab er sich in die Niederlande und trat dort in das Heer ein, mit welchem König Philipp II. von Spanien Frankreichs König bekriegte. Die blutige Schlacht von St. Quentin, in welcher Philipp den Sieg über seine Gegner errungen, hat er mitgekämpft. Nach dem Frieden von Cambray 1559 verließ er die Niederlande und hielt sich einige Zeit in Baden, sowie am Hofe des Kurfürsten Friedrich III. in Heidelberg auf. Von da begab er sich im Jahre 1561 nach Schweden, wo eben der älteste Sohn von Gustav Wasa unter dem Namen Erich XIV. den Thron seines großen Vaters bestiegen hatte. Er fand bei Erich freundliche Aufnahme und faßte während seines Aufenthalts an dessen Hofe eine Neigung für desselben Schwester, die Prinzessin Cäcilie. Seitens der Fürstin, welcher kurz zuvor ihr Bräutigam, ein Polnischer Woiwode, gestorben war, wurde die Neigung erwidert, und Erich trug um so weniger Bedenken, in die Verlobung seiner Schwester mit dem deutschen Markgrafen zu willigen, als dieser ihm in dem Kriege, in welchen Schweden damals mit der Krone Dänemark verwickelt war, eine Schaar deutscher Reiter zuführte, auch sonstige Dienste leistete, und Cäcilie durch ihren Hang zu einem zügellosen Leben schon ihrem Vater Gustav Wasa schwere Sorgen bereitet hatte. Es war aber kaum Christophs Vermählung mit Cäcilie in Stockholm gefeiert, als sich das Verhältniß zwischen ihm und seinem Schwager trübte. Erich faßte einen Argwohn auf seine Schwester und deren Gemahl, als ob sie heimliche Unterhandlungen pflögen mit Gustav Wasa's jüngerem Sohn, dem Herzog Johann von Finnland, welchen Erich zu

Gripsholm gefangen hielt, weil man ihm den Verdacht beigebracht hatte, dieser sein Bruder trachte ihm nach der Krone und nach dem Leben. Das Verhältniß zwischen Erich und den Neuvermählten gestaltete sich in Kürze also, daß sie genöthigt waren, Stockholm zu verlassen und sich nach Reval, der Hauptstadt von Esthland, zu flüchten. Nachdem sie hier den Winter von 1564 verbracht hatten, unter allerlei Gefahr, die ihnen Erich bereitete, eilten sie mit Anbruch des Frühlings durch Livland, Kurland, Preußen und die wendischen Lande dem Rheine zu. Markgraf Christoph erwählte Rodemachern zu seinem Fürstensitz und erbaute daselbst mit großen Kosten ein Schloß. Seiner Gemahlin behagte jedoch das einförmige Leben in dem stillen Orte nicht; sie verlangte Glanz und Ueppigkeit, wie sie solche als Königstochter am Hofe zu Stockholm gehabt, und kaum hatte sie etliche Monate in Rodemachern verbracht, so mußte sie ihr Gemahl nach England an den Hof der mächtigen Königin Elisabeth führen. Cäciliens Vater, Gustav Wasa, hatte zu Elisabeth in einem freundschaftlichen Verhältnisse gestanden, und wenn sie sich auch nicht hatte entschließen können, ihm ihre Hand zu reichen, um die er gebeten haben soll, sie nahm die Tochter des von ihr hochgeehrten Königs freundlich auf. Cäcilie genas während ihres Aufenthalts in London am 17. September 1565 ihres ersten Kindes, eines Knaben. Zu Taufpathen desselben wurden Elisabeth und der damalige König von Frankreich Karl IX. gebeten. Elisabeth wählte für ihren Pathen den in England so hoch gehaltenen Namen Eduard, und die Eltern fügten den Namen „Fortunatus d. h. der Glückliche" hinzu als Ausdruck ihrer Wünsche und Hoffnungen. Was sie erhofften, hat sich in keiner Weise erfüllt, und dieses vornehmlich durch die Schuld der unmütterlichen Mutter. Eduard Fortunat war bei dem Tode seines Vaters, der an seinem Sterbeorte Rodemachern auch seine Grabstätte gefunden haben soll, kaum zehn Jahre alt, Karl der jüngste seiner drei Brüder nur sechs. Die verwittwete Fürstin, welche ihrem Gemahl keine treue Gemahlin gewesen, sondern immer, wie ein älterer Geschichtsforscher sich ausdrückt, zwischen Tugend und Lastern schwebte, bald ihrem Gemahl Lieb und Ehre erwies, bald sich aber auch wieder so hielt, daß sie sich vor ihm fürchten mußte, erwies sich auch ihren Kindern nicht als eine mütterliche

Mutter. Um reichlichere Mittel zu ihrem Lebensunterhalte zu erlangen, begab sie sich zu ihren königlichen Verwandten nach Schweden. Ob sie alle ihre Kinder oder nur etliche derselben mit sich genommen, wissen wir nicht, dagegen ist uns überliefert, daß sie der katholischen Gemahlin ihres Bruders Johann zu Gefallen zur römischen Kirche übertrat, aber auch nach dem Uebertritte ein sittenloses Leben führte. Ihre Ausschweifungen waren der Art, daß König Johann ihr nicht bloß die verwilligte Unterstützung entzog, sondern sie auch nöthigte Schweden zu verlassen. Darauf zog sie ihren Stand und ihren Namen verbergend, längere Zeit als gemeine Buhlerin umher und führte ein solch lasterhaftes Leben, daß man sie der Gemahlin des römischen Kaisers Claudius gleichstellte und die zweite Messalina nannte. Die darob entrüsteten Söhne, die inzwischen herangewachsen waren, suchten der Mutter habhaft zu werden, um ihre Schande den Augen der Welt zu entziehen. Karl, ihr jüngster Sohn, fand sie endlich in Antwerpen und bemächtigte sich ihrer unter Beihülfe der Stadtobrigkeit, worauf sie von den Söhnen in engen Verwahrsam gebracht und darin bis zu ihrem Lebensende gehalten wurde. Wie berechtigt man auch die Söhne zu diesem Verfahren hält, so schaudert man doch vor der Rohheit zurück, mit der ihr Sohn Karl sie behandelte, nachdem er sie in Antwerpen entdeckt hatte*).

Die Jugendgeschichte von Eduard Fortunat ist für uns in Dunkel gehüllt; wir haben nicht auffinden können, wo er nach seines Vaters Tod gelebt, welche Schulen er besucht, welche Männer er zu Lehrern und Erziehern gehabt hat. Die Vormund-

*) Der belgische Annalist Reidan erzählt, Karl habe sie an den Haaren durch die Straßen der Stadt geschleift und mit den Füßen der Art getreten, daß sie dabei den Arm zerbrochen, so sei sie von ihm unter dem kläglichsten Geschrei vor die Stadtmauer gebracht und an einem den Menschen unzugänglichen Orte eingeschlossen worden. Diesem Berichte fügt Reidan die Bemerkung hinzu, Karl sei bald nach seinen unkindlichen Thaten von einer Krankheit befallen und von derselben so abgezehrt worden, daß er als ein Beispiel göttlicher Strafe habe sterben müssen. Wie es scheint, wurde die Markgräfin zunächst nach Trarbach gebracht, und dorten auf der Grevinburg in Gewahrsam gehalten. Daß sie sich hier im April 1591 befand, erweist ein Schreiben des dasigen Oberamtmanns Senft von Sulburg an den Birkenfeldischen Rath Zeuger.

schaft über ihn führte Herzog Wilhelm V. von Baiern, und dieser streng katholische Fürst, der des festen Glaubens lebte, daß das Heil der Seele nur in der römischen Kirche zu finden sei, war vor Allem darauf bedacht, seinen Mündel in den Schoß dieser Kirche zu ziehen. Solches gelang ihm auch. Eduard Fortunat entsagte in seinem neunzehnten Jahre 1575 zu München feierlich der evangelischen Confession und trat mit seinen drei jüngeren Brüdern, die von da ab in die große Congregation der Jesuiten in München aufgenommen wurden, zur katholischen Kirche über*). Den Geist der Kraft, der die Herzen reinigt und heiligt, hat Eduard Fortunat damit nicht überkommen, es hat — kriegerische Tapferkeit ausgenommen — keinerlei Tugend sein späteres Leben geschmückt, dagegen war dasselbe durch manche Laster befleckt und gibt es fast kein Verbrechen, dessen er nicht ist beschuldigt worden.

Die Jahre 1587 und 1588 verbrachte Eduard Fortunat bei seinen Verwandten in Schweden, von wo er im Jahre 1589 nach Deutschland zurückkehrte. Hier hatte sein Vormund, Herzog Wilhelm von Baiern, nach dem inzwischen erfolgten Tode des Markgrafen Philipp für ihn die Markgrafschaft Baden-Baden in Besitz nehmen lassen und den Grafen Christoph von Schwartzenberg an die Spitze der Verwaltung gestellt. Eben derselbe Herzog vereinbarte ihn darauf mit seinen Brüdern, daß diese ihm die ganze Markgrafschaft Baden-Baden nebst dem badischen Antheil an der vordern und hintern Grafschaft Sponheim überließen und sich mit den Luxenburgischen Herrschaften begnügten, wogegen Eduard Fortunat die auf der Markgrafschaft ruhende Schuldenlast, die sich bei Philipps Tode bereits auf 600,000 Gulden belief, übernahm. Die kaiserliche Genehmigung blieb für den Vertrag vorbehalten und war zugleich bedungen, daß erst nach Eingang dieser die Huldigung stattfinden solle. Eduard Fortunat wartete jedoch des Kaisers Bestätigung nicht ab, sondern setzte sich sofort in Besitz der ihm zugetheilten Gebiete. Sein Regiment war gleich im Anfang kein väterliches. Den Bedürfnissen des Landes Rechnung zu tragen, den Wohlstand seiner Unterthanen zu fördern, durch einen sparsamen Haushalt die Landesschulden zu mildern, daran

*) Vergl. Vierordt II, 22 und 87.

dachte er nicht. Die Glanzsucht und die Wollust seiner Mutter hatten sich auf ihn vererbt. Diesen Leidenschaften opferte er Alles, auch seine Fürstenwürde*). Der Bitte des Landtags, daß er sich mit einer Fürstin von guten Mitteln verehelichen möge, willfahrte er nicht,, dagegen ließ er zur Befriedigung seiner Lüste Frauenzimmer aus fremden Ländern kommen und ihnen die gegebenen schriftlichen Zusicherungen durch seinen verschmitzten Lakaien wieder abnehmen, wenn er sie fortschicken wollte. Er sollte indessen nicht unvermählt bleiben. In Brüssel, wo er sich längere Zeit aufhielt, um an dem glänzenden Hofe des Herzogs Alexander von Parma, des damaligen Statthalters der Niederlande, die Hoffreuden zu genießen, wurde er gefesselt von den Reizen der Maria Eickin, deren Stand und Herkunft nie vollständig aufgedeckt worden. Diese Maria forderte als Preis ihrer Hingabe, daß er sie eheliche, und die Forderung wurde der Beharrlichen endlich gewährt. Maria wurde mit Eduard Fortunat priesterlich getraut. Seitens des Baden-Pforzheimischen Hauses wurde später behauptet, die in Brüssel am 13. März 1591 vollzogene Traung sei nur eine Scheintrauung gewesen, und dafür spricht allerdings das, daß nach Ablauf längerer Zeit nochmals eine Trauung zu Baden-Baden stattfand, welche nicht nöthig gewesen wäre, wenn die Trauung in Brüssel in canonischer Weise vollzogen war. Fest steht nur, daß auf der Reise, welche der Fürst bald darnach nach

*) Es geht seltsam an unserm Hofe zu, sagten die alten Diener, es wäre kein Wunder, wenn das Wildfeuer vom Himmel herunterkäme und schlüge das Unschuldige mit dem Schuldigen zu Boden. Da ist nichts Anderes denn Unzucht, Fressen, Saufen, Huren, falsche Münze machen und leider auch Freibeuterei. Kommt irgend ein wälscher Hadler, der nur ein Tischtuch ein wenig krumm auf eine Tafel legen kann, oder sonst Huren und Buben, die kleidet man gleich in Sammt und Seide, und gibt ihnen Geld nach ihrem Gefallen, ehrliche Leute aber müssen wie arme Hunde umhergehen. Man nannte den Fürsten sogar einen Straßenräuber, Falschmünzer, Zauberer und Meuchelmörder, und beschuldigte ihn, durch den Gebrauch von Zaubermitteln habe er den Markgrafen Ernst Friedrich ums Leben bringen wollen. Eben dieser Markgraf löste die Frucht- und Weinlieferung, welche die Markgrafen von Baden-Pforzheim alljährlich an die von Baden-Baden machen mußten, mit 40,000 Gulden bei Eduard Fortunat ab, trotzdem besserten sich dessen Geldverhältnisse nicht. Zur Füllung seiner leeren Kasse ließ er Kaufleute, die er als Landesherr gegen Beraubung zu schützen hatte, auf offener Straße ausplündern.

Italien machte, Maria ihn begleitete. Nachdem sie Mailand, Rom und andere Städte besucht, ließen sie sich für längere Zeit auf der Insel Murano bei Venedig nieder. Hier gebar Maria eine Tochter und Eduard Fortunat gab seinem Hofkaplan, Franz Born von Madrigal, einem Spanier, den Auftrag, den päpstlichen Legaten in Venedig zu Gevatter zu bitten. Als der Legat das Bedenken äußerte, ob die Mutter des Kindes auch die wirkliche Gemahlin des Markgrafen sei, war Born's Antwort, nicht seine wahre Gemahlin, aber seine Vizegemahlin, und als der Legat darauf lächelnd erwiederte, was denn eine Vizegemahlin sei, antwortete Born, das wisse er selbst nicht. Der Legat fand es indessen zweckdienlich, die Bitte des zur katholischen Kirche übergetretenen Fürsten zu gewähren, und empfing die Tochter bei der Taufe die Namen Anna Maria Lucretia. Als Maria nach der Rückkehr aus Italien ihrer zweiten Entbindung entgegensah, erwirkte sie es, daß sich der Markgraf mit ihr vor Zeugen trauen ließ. Diese Trauung fand statt im Schlosse zu Baden am 14. Mai 1593 und wurde verrichtet durch Dr. Kranz*). Er hielt es indessen nöthig, ehe er zu dieser zweiten Trauung schritt, sich erst der Zustimmung seines ehemaligen Vormunds, des Herzogs Wilhelm von Baiern, zu versichern, und ließ demselben durch einen besonderen Abgeordneten vorstellen, er habe sich vor zwei Jahren auf eine rechtmäßige Weise mit Maria vermählt, auch sei seine Ehe vom Papste bestätigt worden, und deshalb mache er sich ein Gewissen daraus, die ihm Angetraute von sich zu lassen. Herzog Wilhelm erwiederte, er wolle sich die Vermählung gefallen lassen, der Markgraf habe aber davon sowohl dem Kaiser als auch dem König von Polen (seinem Vetter Sigismund) desgleichen dem Markgrafen von Baden-Pforzheim Anzeige zu machen. Dabei gab ihm der Herzog seine ernste Mißbilligung darüber zu er-

*) Die Trauungszeugen waren der Landhofmeister von Orscelar, der Kanzler Dr. Aschmann und der Rath Simon Peter Lurn. Wie wenig Ehrfurcht in Eduard Fortunat gegen die Kirche war, in die er sich hatte ziehen lassen, und wie ihm alles Anstandsgefühl mangelte, zeigte sich auch hier wieder. Er kam zu der Trauung nicht im Mantel, wie es Sitte war, sondern in Hosen und Wamms, uneingenestelt, das Hemd mit Züchten zu den Hosen heraushangend, und ebenso nicht in Schuhen oder Stiefeln, sondern in Pantoffeln.

kennen, daß er ohne des Kaisers und sein des Vormunds Wissen sich habe huldigen lassen, daß er zweimal durch Baiern gereiset sei, ohne ihn zu besuchen, daß er gegen sein Versprechen die Zahl seiner Hofbedienten vermehrt und durch seine vielen Reisen die Schulden vergrößert habe, statt daran abzutragen, besonders rügte er es jedoch, daß er, wenn er sich außer Lands begeben, sein Land lutherischen Fürsten befohlen und diesen sogar auf den Kreistagen seine Stimme zum Nachtheil der katholischen Religion überlassen habe. Wie ernstlich auch die Vorstellungen des Herzogs Wilhelm gewesen, Eduard Fortunat's Leichtsinn schlug sie in den Wind. Aber nun brach auch den Gläubigen der Faden der Geduld, und auf ihr stürmisches Andringen war Kaiser Rudolph II. eben im Begriff, über die Markgrafschaft den Sequester zu verhängen, als Markgraf Georg Ernst von Baden-Durlach, um vom Hause Baden solchen Schimpf und die andern damit verbundenen Nachtheile abzuwenden, mit dem für diesen Fall gerüsteten Kriegsvolk die Markgrafschaft Baden-Baden besetzte und die einstweilige Verwaltung derselben übernahm. Eduard verblieb von seinen Landen nur der badische Antheil an der vordern und hintern Grafschaft Sponheim, und dahin zog er sich zurück. Zu seinem Wohnsitz erwählte er die Burg von Kastellaun und schloß zu dem Ende mit dem Gemeinsherrn der hintern Grafschaft, Herzog Karl, einen Vergleich ab. Monat und Tag, an welchem Eduard Fortunat mit seiner Familie, desgleichen seinen Hof- und Regierungsbedienten, unter welchen der Landhofmeister Karl von Orscelar, der Vicekanzler Hamel, der Haushofmeister Hans von Puttkammer sich befanden, nach Kastellaun übersiedelte, kann nicht angegeben werden; es ist nur so viel gewiß, daß die Uebersiedelung in der ersten Hälfte des Jahres 1595 stattfand. Mit derselben kamen Tage der Gefahr und Bedrängniß nicht bloß für die Stadt und das Amt Kastellaun, sondern für die gesammte Umgegend. Eduard Fortunat trug sich mit dem Gedanken, er könne die von seinem Vetter besetzte Markgrafschaft durch Waffengewalt wieder gewinnen und hatte zu dem Ende eine Anzahl Kriegsleute in Sold genommen. Hauptmann derselben war ein gewisser Anton von der Hardt, genannt Laughaar, gebürtig aus Monschauwe (Montjoie), der durch seine Räubereien in den Erzstiften Trier und Köln höchst berüchtigt war, die Lieutenantsstelle bekleidete ein Holländer

Namens Ludwig Stelandt. Da der Markgraf in seiner Geldbedrängniß nicht im Stande war, diesen Söldnern den gewünschten Unterhalt und die bedungene Löhnung zu reichen, verschafften sie sich Beides durch Raub und Plünderung, wobei auch die Klöster nicht verschont blieben. Sie wurden der Schrecken nicht blos des Hunsrückens, sondern auch des Moselthals, von allen Seiten her drangen über die Gewaltthaten, die sie sich erlaubten, Klagen zu des Markgrafen Ohr und immer nachdrücklicher stellten die Gebietsnachbarn an Eduard Fortunat die Forderung, die Räuberhorde zu entlassen. Es war derselbe um so geneigter, der Forderung zu entsprechen, als er das Vorhaben, seine Markgrafschaft mit Kriegsgewalt zu erobern, hatte aufgeben müssen, und Langhaar mit seinen Verbündeten, wozu außer Stelandt auch der Haushofmeister von Puttkammer und der markgräfliche Stallmeister gehörten, sich nicht bloß erlaubten, „seine Gemahlin zu scheepen und zu betrüben," sondern sich also benahmen, als ob sie die Herrn der Burg und der Stadt seien, wie sie sich denn, trotzdem daß ein Amtmann da war, sogar richterliche Gewalt anmaßten. Es war aber für den Markgrafen, der Räuber sich zu entledigen, keine so leichte Sache; er unternahm jedoch das Wagniß nach seiner Heimkehr von Prag, woselbst er bei Kaiser Rudolph die Wiedereinsetzung in seine Markgrafschaft nachgesucht, aber abschlägigen Bescheid empfangen hatte. Bei der Rückkehr aus dem Kloster Engelport, woselbst er 1595 mit seiner Familie das Weihnachtsfest gefeiert, begab er sich nach dem Dorfe Bell und versammelte allda die waffenfähigen Leute des Amtes Kastellaun. Mit Hülfe dieser sogenannten Landtrosessen und derjenigen Leute von seinem Hofgesinde, die treu geblieben, gelang es ihm, sich Langhaar's, Stelandt's und Puttkammer's trotz ihrer verzweifelten Gegenwehr zu bemächtigen. Er ließ sie binden und überlieferte sie dem Stadtgericht, daß dieses über sie das Todesurtheil spreche. Als das Gericht zögerte, der Forderung zu willfahren, hat er ihm aus einem dem Stadthause gegenüber gelegenen Hause, woselbst er während der Gerichtsverhandlung weilte, in derben Worten kraft seiner landesherrlichen Gewalt die Fällung des Todesurtheils befohlen. Die Verurtheilten sind darauf noch am nämlichen Tage, am 30. Dez. nach dem von den Katholiken angenommenen Gregorianischen Kalender, nach dem alten Kalender, an den sich die evangelische Gemeinde um jene Zeit noch hielt, am 2. Christtage eine Stunde nach Mittag durch den Henker enthauptet worden. Langhaar's Kopf wurde zum abschreckenden Beispiele auf der Thurmspitze der Stadtkirche aufgesteckt, die Leichen von Stelandt und Puttkammer dagegen hat man in der Kirche begraben, woselbst auch der einige Zeit zuvor von Stelandt erstochene Fändrich Ernst seine Grabstätte gefunden hatte. Stelandt hatte, ob erst vor der Hinrichtung oder schon vor der Verurtheilung ist nicht berichtet, durch einen katholischen Priester sich versehen lassen, Langhaar ließ sich durch den lutherischen Geistlichen das Abendmahl reichen, der Däne Puttkammer begehrte diese Versehung nicht, denn er bekannte sich zu keiner Religion.

Bis jetzt wurde noch nicht berührt, wie sich in der hintern Grafschaft Sponheim die Verhältnisse, insbesondere die der evangelischen Kirche gestaltet haben, nachdem in Folge von des Markgrafen Philipp Tod der badische Antheil an Eduard Fortunat übergegangen war. Was nach den dem Verfasser offen stehenden Quellen darüber gegeben werden kann, ist Folgendes: In Betreff der Pfarr- und Schulstellen war während der Zeit, in der Markgraf Philipp und Herzog Karl mit und neben einander die Grafschaft regierten, das Verfahren dieses, daß man in Birkenfeld die Leute für das Amt auswählte, und nachdem man sie in ihrer Lehre und Leistungsfähigkeit geprüft, die Einwilligung des Markgrafen zu der Anstellung einholte. Nach Philipps Tode ging man in Birkenfeld einen Schritt weiter und ordnete bisweilen die Amtseinführung des Erwählten an, bevor die markgräfliche Zustimmung eingegangen. Dieses Verfahren wollte man markgräfischer Seits nicht länger zugeben und verlangte, die Bestallung wie die Beurlaubung der Kirchen- und Schuldiener solle nicht bloß gemeinsam vollzogen, sondern auch zuvor gemeinsam berathen werden. Als man 1589 von Birkenfeld aus in Baden den Antrag stellte, es möchte Nikolaus Jakobi, der damalige Diakon in Trarbach und nachmalige Inspektor, als Pfarrer der Gemeinde Trarbach angenommen und die Competenz der Pfarrstelle ihm gefolgt werden, schrieben des Markgrafen Kanzler und Räthe dem Oberamtmann Senft zu, da dieses ein gemeinschaftlich Werk, das mit Einwilligung markgräfischer Theils geschehen solle, und in diesem etwas zuwider gehandelt worden, so versähen sie

sich als Statthalter ihres gnädigen Fürsten, Ihre Fürstliche Gnaden Herzog Karl würden Ihnen nicht zuwider sein lassen, daß soches bis zur nächsten Zusammenkunft der beiderseitigen Räthe eingestellt werde. Man verabschiedete darauf auf dem gemeinen Tag: Kirchen- und Schuldiener sollten anders nicht denn vermöge der in den Jahren 1575 und 1581 aufgerichteten Abschiede in beider Herrn Namen angenommen und gleicher Weise abgeschafft werden. Es ließ aber Herzog Karl auch nachher noch bisweilen die von ihm erwählten Kirchen- und Schuldiener in das Amt und den damit verbundenen Gehalt einsetzen, ohne die Zustimmung Badens abzuwarten, und geschah dieses zunächst in den Fällen, wo auf seine nach Baden gesandten Anträge kein Bescheid erfolgte, was bei der häufigen Abwesenheit des Markgrafen aus seinen Landen nicht selten der Fall war. Herzog Karl erachtete es dringend nöthig, daß in der Grafschaft wieder eine allgemeine Visitation der Kirchen gehalten werde und trat dieserhalb mit Eduard Fortunat bald nach desselben Regierungsantritt in Verhandlung. Es ging dieser auch darauf ein und wurde auf dem gemeinen Tage durch seine und Karls Räthe verabschiedet, die Visitation solle vorgenommen werden. Es nahm dieselbe am 16. Mai 1591 ihren Anfang und wurde, weil sie durch die vielen anderweitigen Geschäfte der Visitatoren öftere Unterbrechungen erlitt, erst im Jahre 1593 vollendet. Wie üblich erstatteten die Visitatoren Senft und Zeuger, nachdem das Werk vollbracht war, Bericht darüber sowohl an die Badische als an die Birkenfelder Kanzlei. In Betracht jedoch, daß der Markgraf und seine Räthe als Katholiken nicht urtheilen könnten über das, was bei der Visitation in Betreff der Lehre verhandelt worden, und keinen Gefallen tragen würden an dem, was man wegen der Winkelaltäre, der Bilder u. s. w. angeordnet, nahmen sie in den Bericht an die Badische Kanzlei nur die sogenannten Externa auf, nicht aber, was sich auf Lehre und Gottesdienst bezog. Ebenso verfuhren auch die Amtleute, als sie später zu beiden Kanzleien berichteten, in welcher Weise in ihren Amtsbezirken die Anordnungen der Visitatoren zum Vollzuge gekommen. Keinenfalls ist dieses den Badischen Räthen verborgen geblieben, es findet sich aber nicht, daß sie den Markgrafen veranlaßt haben, hiergegen Einsprache zu erheben.

Im Jahre 1594 ließ Herzog Karl das allgemeine Kirchen-

gebet in eine bestimmte Form bringen und verordnete, es solle in dasselbe auch die Gemahlin Eduard Fortunat's eingeschlossen werden, als jedoch der Markgraf von Baden-Durlach, desgleichen sein Bruder Johann in Zweibrücken dieses mißbilligten, wollte er die Fürbitte für Eduards Gemahlin und Kinder aus dem Kirchengebet weggelassen haben. Ob dieserhalb Mißhelligkeiten zwischen den beiden Gemeinsherrn entstanden sind, liegt nicht zu Tage, dagegen das, daß die beiden Inspektoren der Grafschaft, welche die Zurücknahme der Anordnung für bedenklich erklärten, sich dadurch für einige Zeit die Ungnade des Herzogs zuzogen. Denn so ehrerbietig auch die Eingabe der Inspektoren gehalten war, Herzog Karl nahm sie höchst ungnädig auf, und schrieb an Zeuger, „weilen sich die Inspektoren mit politischen Gedanken bemühen, „müsse er zu seiner Heimkehr auf Mittel und Wege bedacht sein, „ihnen der Gebühr hinwider zu begegnen."

Verwickelter wurden die Verhältnisse, als sich der Markgraf in Kastellaun niedergelassen hatte. Die Glieder der Regierung, wie des Hofgesindes bekannten sich zur römischen Kirche, und es entstand die Frage, wo dieselben ihre gottesdienstliche Erbauung, desgleichen Sakrament und Begräbniß finden sollten. „Als, schreibt mehrere Jahrzehnte später ein Glied der Birkenfelder Kanzlei, „des Markgrafen Mutter sei auf die Grevinburg gebracht worden, habe sie einen katholischen Priester begehrt, es hätten aber der Oberamtmann und der Landschreiber zu Trarbach den Badischen Dienern angezeigt, vermöge der Verträge könne der Markgräfin die Ausübung ihrer Religion auf der Burg nicht gestattet werden, es hätten sich denn die Gemeinsherrn verglichen, und Herzog Karl habe, als er von dem Begehren gehört, in dasselbe nicht willigen wollen. Darum sei auch die Markgräfin, welche eine längere Zeit auf der Grevinburg habe verweilen sollen, bald wieder von da weggeführt worden. Selbst Eduard Fortunat habe, wenn er sich zu Trarbach aufgehalten, nie allda Messe lesen lassen, sondern sich jederzeit nach Kröv zum Gottesdienst erhoben." Daß Eduard Fortunat mit den Seinen das Weihnachtfest des Jahres 1595 im Kloster Engelport gefeiert, ist berührt, und daß seine Gemahlin anfänglich nach Beltheim und andern Kastellaun nahe gelegenen katholischen Orten gegangen, um allda die Messe zu hören, ist erwiesen. Aber das Eine wie

das Andere war für die Familie beschwerlich, und deshalb verschaffte sich der Markgraf die Zustimmung des Herzogs Karl, daß in der Zeit, wo er und seine Gemahlin persönlich auf dem Schlosse anwesend seien, ihr Kaplan in der dortigen Kapelle die Messe halten dürfe. An diesem Zugeständnisse ließ man sich jedoch nicht genügen, und war es namentlich der markgräfliche Hofkaplan Michael Spindler, vom Volksmund kurzweg der Pfaffenmichel genannt, der die Ausübung des katholischen Kults in Kastellaun wiederum einzuführen suchte. Die daraus erwachsenen Streitigkeiten, sowie die Kämpfe, welche Herzog Karl mit den Markgräfischen hat kämpfen müssen, um das Grafschaftshospital in Enkirch von dem Untergang zu retten und die bereits untergegangene Lateinschule zu Trarbach wieder ins Leben zu rufen, werden Abtheilung II. näher geschildert werden.

Eduard Fortunat ist auch nach seiner Uebersiedelung von Baden nach Kastellaun wenig daheim bei den Seinen geblieben. Seiner Reise zum Kaiser Rudolph nach Prag ist gedacht. Im Jahre 1597 finden wir ihn aufs Neue in Belgien, und wie er dorten an den glänzenden Hoffesten Theil nahm, so leistete er auch dem Geber dieser Feste, dem spanischen Statthalter Erzherzog Albrecht, wesentliche Dienste in dem Kriege, der damals aufs Neue zwischen den spanischen Niederlanden und den niederländischen Freistaaten entbrannt war. Als das belgische Heer durch die Truppen der Freistaaten, an deren Spitze damals Moriz von Oranien stand, schwere Verluste erlitten, namentlich an Reuterei, ging der Markgraf im Auftrag des Erzherzogs Albrecht nach Deutschland, um ihm von da aus neue Reuterschaaren zuzuführen. Daß er im Frühling des Jahres 1598 einmal wieder in seiner Grafschaft anwesend war, wissen wir daher, daß er am 10. März von Allenbach aus in Angelegenheiten des Pfarrers zu Enkirch ein Schreiben an den dortigen Truchseß Wagner erließ. Aber schon wenige Monate darnach ist er wieder aus der Grafschaft verschwunden und befindet sich in Polen bei seinem Vetter dem König Sigismund. Seine Erlebnisse bei diesem zweiten Aufenthalt im Norden waren mannigfaltiger Art. Als er in dem Kampfe zwischen Sigismund und dessen Oheim dem Herzog Karl von Südermannland um Schwedens Krone sich darum bemühte, die schwedischen Befehlshaber längs des Skageragts auf Sigismunds Seite zu bringen, gerieth er in dänische Gefangenschaft. Diese war nicht sehr gelinde, und fand er sich bewogen, die Heimath wieder aufzusuchen, nachdem er derselben entledigt war. Schon im Jahre 1594, wenige Wochen nach der Geburt seines ältesten Sohnes, hatte er ein Testament gemacht, und nach seiner Rückkunft aus dem Norden ließ er zu Anfang des Jahres 1600 auf dem Schlosse zu Kastellaun ein zweites abfassen. In diesem verordnete er, es solle nach seinem tödtlichen Hintritt das Schloß zu Baden seiner Gemahlin als Wittwensitz eingeräumt werden, und Wilhelm der älteste Sohn sollte ihm nachfolgen in der Markgrafschaft, auf deren Wiedererlangung er immer noch rechnete, den jüngern Söhnen dagegen, die sich nicht in den geistlichen Stand begeben würden, solle der badische Antheil an der Grafschaft Sponheim zufallen. Insofern die Zahl seiner Töchter sich noch vermehre, seien diejenigen, die nicht den Schleier nähmen, standesgemäß auszusteuern. Zu Vollstreckern dieses seines letzten Willens, der dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden solle, ernannte er neben dem Erzbischof Albrecht, dem Statthalter in Brüssel, Herzog Maximilian von Baiern und Graf Karl von Zollern. Hat ihn zur Abfassung des Testaments der Gedanke bewogen, es möchte das Ende seiner Tage nicht mehr fern sein, — er zählte jedoch erst 33 Jahre, — so hat ihn die Ahnung nicht betrogen. Der Tod ereilte ihn, Allen unerwartet, noch im nämlichen Jahre am 8. Juni. Herzog Karl war, um verschiedene Regierungssachen mit ihm persönlich zu besprechen, zu ihm nach Kastellaun gekommen. An die Verhandlung reihte sich wie üblich ein Gelag, das bis tief in die Nacht dauerte. Als Herzog Karl gegen Mitternacht des Bettes begehrte, wollte der Markgraf es sich nicht nehmen lassen, den Gast bis an sein Schlafgemach zu begleiten. Da er schwer betrunken war, glitt er auf der Wendeltreppe aus und stürzte dieselbe herunter. Als man ihn am Fuße der Treppe fand, war das Genick gebrochen; man trug ihn als Leiche hinweg. Herzog Karl verschweigt in dem Schreiben, darin er dem Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz den Todesfall mittheilte, den trunkenen Zustand des Verstorbenen, der Annalist Reidan dagegen bezeichnet die Trunkenheit des Markgrafen als die Ursache seines Todes. Eduard Fortunat hatte in seinem Testamente verordnet, man solle, wenn er verstürbe, seinen Leichnam

nach Baden führen, damit er dort in der Schloßkirche neben den Särgen seiner Ahnen seine Ruhestätte finde, aber die Stadt Baden war noch in den Händen seines Gegners, des Markgrafen Ernst Friedrich, und deshalb mußte man sich entschließen, die Leiche einstweilen im Kloster Engelport beizusetzen. Das Kloster empfing als Gegengabe für das Begräbniß ein schwarzes Tuch von Seide und daneben noch Seelmeßstiftungen.

Der plötzliche und schauervolle Tod des Fürsten, dessen mütterlicher Großvater einer der größten Könige Schwedens gewesen, und den bei seiner Taufe Elisabeth, Englands mächtige Königin, in ihren Armen gehalten, verfehlte nicht, einen erschütternden Eindruck auf die Gemüther zu machen. Als der damalige kurpfälzische Oberamtmann in Simmern, Graf Ludwig von Wittgenstein, dem Rheingrafen auf Dhaun das Ereigniß meldete, meinte er, des Markgrafen Tod sei auch für sie eine Mahnung, das Ende des Lebens zu bedenken und sich im Trinken zu mäßigen. Welcher Art der Schmerz seiner Mutter gewesen, als man ihr den Tod ihres Erstgeborenen mittheilte, kann nicht berichtet werden, sondern nur das, daß dieselbe erst im Jahre 1627 starb. Von den Bewohnern des Schlosses in Kastellaun wollten welche zwei Stunden vor dem traurigen Ereigniß eine Stimme im Schloßgraben gehört haben, die in klagendem Tone gerufen: Wehe! wehe meiner armen Seele!

Eduard Fortunat hinterließ außer der in Murano geborenen Tochter Anna Maria Lucretia drei Söhne. Dieselben wurden in Brüssel erzogen, doch hat der älteste, Markgraf Wilhelm, wie er später in seinen Briefen mittheilt, einen Theil seiner Jugend in Kastellaun verlebt. Dieweil die Ehe seines Vaters Seitens des Markgrafen von Baden-Durlach als nicht zu Recht bestehend angegriffen wurde, sah sich Wilhelm lange Zeit der Nachfolge in den väterlichen Landen beraubt, im Jahre 1622 dagegen wurde ihm dieselbe am 26. April vom Kaiser in feierlicher Sitzung in der Hofburg zu Wien zugesprochen. Wilhelm, der in Person zugegen war, hatte zuvor dem päpstlichen Nuntius Caraffa versprechen müssen, sofort in seiner Markgrafschaft die katholische Religion wieder einzuführen. Diesem Versprechen kam er auf das treuste nach. Er vertrieb alsbald die evangelischen Prediger. Zu Baden und zu Ettlingen errichtete er prächtige Jesuiten-Collegien, an ersterem

Orte erbaute er noch zwei Kapuzinerklöster und legte zu diesen den Grundstein mit eigner Hand. Auch den Nonnen zum h. Grab, die er zur Erziehung seiner Töchter nach Baden gezogen, erbaute er daselbst neben dem Schlosse ein Kloster. Der Kaiser beförderte ihn zu hohen Ehren. Früh schon ernannte er ihn zu seinem geheimen Rath, 1635 zum Generalfeldzeugmeister, 1638 wurde er Ritter vom goldenen Vließ, später sogar Präsident des Reichskammergerichts.

X. Kapitel.

Die letzten Regierungsjahre des Herzogs Karl. Seine kirchliche Thätigkeit. Sein Charakter. Sein Tod.

Nicht ein düsteres Bild, wie es uns in dem Leben und in dem Tode des Markgrafen Eduard Fortunat vor das Auge getreten, sondern ein vielfach liebliches stellt sich uns dar in dem Leben und Sterben des andern Gemeinsherrn der hintern Grafschaft Sponheim, des Herzogs Karl.

Wie eifrig Karl gewesen, trotz der mannichfachen Hemmnisse, die ihm von Seiten des Markgrafen Eduard und dessen Räthen bereitet wurden, die evangelische Kirche in ihrem äußeren Bestand und in ihrer innern Entwicklung zu fördern, davon zeugen die Kirchenvisitationen, die Pfarrconvente, die Predigtverhöre und manches Andere, was durch ihn bald nach dem Regierungsantritt geordnet und ins Leben gerufen wurde. In dieser Thätigkeit verharrte er bis zu seinem Lebensende. Mit Philipp Marbach, dem Sohne jenes Straßburger Theologen, durch welchen Kurfürst Otto Heinrich sämmtliche Kirchen der Kurpfalz hatte visitiren lassen, war Karl befreundet worden schon zu der Zeit, da er an der Hochschule Heidelberg das Rektorat bekleidete. Philipp Marbach verlor als strenger Lutheraner seine Professur in Heidelberg, nachdem Pfalzgraf Kasimir für seinen Mündel die Verwaltung der Kurpfalz übernommen, empfing dagegen nach seines Vaters Tode dessen Stelle in Straßburg. Karl be-

wahrte ihm das Vertrauen, das er schon als Jüngling zu ihm hegte, und holte, als er zur Regierung gekommen, vielfach seinen Rath ein. Wer sich um einen Kirchen- oder Schuldienst bei ihm bewarb und brachte ein Empfehlschreiben von Marbach oder von Pappus, der wurde vor Andern berücksichtigt. Karl war es eine Herzenssache, daß die Geistlichen seiner Grafschaft in der lutherischen Lehre, wie sie die Concordienformel giebt, befestigt würden, zugleich wünschte er für sie eine gründliche Unterweisung, wie sie das geistliche Amt in seinen verschiedenen Theilen auszurichten haben, damit der Segen, zu welchem es geordnet ist, den Gemeinden reichlich zufließe. Nun war er der Ansicht, diese Unterweisung und Stärkung seinen Geistlichen zu reichen, sei Niemand geeigneter als Philipp Marbach. Auf sein Ersuchen kam derselbe 1599 und hielt unter Zuziehung der beiden Inspektoren Conon und Jakobi ein Colloquium mit sämmtlichen Geistlichen der Grafschaft. Nachdem Karl Marbach's Bericht über dieses Colloquium eingesehen, gab er durch einen Erlaß seiner Räthe, welchen die Inspektoren sämmtlichen Pfarrherrn und Diakonen mitzutheilen hatten, sein Wohlgefallen über das Ergebniß des Colloquiums zu erkennen*). Wie besorgt Herzog Karl gewesen, der Kirche auch die

*) Seine fürstlichen Gnaden, heißt es in demselben, ließen es sich gnädig gefallen, daß die Herren Inspectores sampt den ihrer Inspection einverleibten Pfarrherrn ihr anbefohlenes Amt in conventibus ordinariis d. h. in den angeordneten Gottesdiensten treulich und fleißig verrichtet, ob der reinen und gesunden Lehre mit allem Fleiß gehalten, insonderheit mit göttlicher Gnad es verhütet, daß keine irrige Meinungen eingeschoben worden, auch sich befleißiget, daß vermöge der Visitationsordnung gute Disciplin befördert werde, und ihren Predigten wie ihren Privatstudiis mit christlichem Eifer obgelegen. Ihre F. Guaden wollten sich deßhalb zu ihnen sampt und sonders versehen, sie würden bei dem in sie gesetzten Vertrauen auch künftig nicht weniger Treue, Ernst und Fleiß beweisen, auf daß die reine gesunde Lehre unverfälscht fortgepflanzt und gute Zucht, Friede und Einigkeit erhalten werde. Als später Conon, der Inspektor von Birkenfeld, dem Herzog seinen Bericht über die im Laufe des Jahrs gehaltenen Pfarrconvente einsandte, bemerkte er: Es hätten die Pfarrer Sr. Durchlaucht Bescheid auf den von Dr. Marbach erstatteten Bericht nicht allein mit gebührender Reverenz verlesen hören, sondern sich desselben auch herzlich gefreut und Gott Dank gesagt, weil sie daraus Sr. fürstlichen Gnaden christlichen Eifer und gottselige Beständigkeit in Fortpflanzung reiner und unverfälschter Lehre, sowie seine väterliche Für-

Mittel zu ihrem äußeren Bestehen zu erhalten, spricht ein Artikel seines schon im Jahre 1594 abgefaßten Testaments in schöner Weise aus. Er führe sich, sagt er in demselben, beständig zu Gemüth, mit was für großem Eifer und Andacht vor dieser Zeit die Hospitalien, Klöster, Kirchen und Schulen von hohen und niedern Standespersonen seien gestiftet und begabt worden, und daß anfänglich solches Alles auch gottseliger Weise zur Anpflanzung wahrer Christen und den Armen zum Trost gemeint gewesen. Demnach verordne er in Kraft dieses seines letzten Willens, daß die der Grafschaft inkorporirten Klöster, Kirchen, Hospitalien und derselben Zinse, Gefälle und Nutzungen, desgleichen alle anderen geistlichen Gefälle, Klöster und Kirchen, welche er oder seine Erben künftig noch an sich bringen werden, zu ewigen Zeiten unwiderruflich bei dem Gebrauch gelassen werden sollen, dazu sie gehören, nämlich zur Anpflanzung und Erhaltung der wahren christlichen Kirche und Schule, und sollen seine Erben sich dieses desto mehr angelegen sein lassen, dieweil die Gemeinschaft der Grafschaft (d. h. die Gemeinsherrn aus dem Hause Baden) durch päpstliche Praktiken zu gefährlichen Aenderungen mißbraucht werden könne. Es wolle aber, sagt der Ahnherr des Baierischen Königshauses weiter, der Allmächtige allem unchristlichen Vorhaben und abgöttischen päpstlichen Grenel wehren, und ihn, seine Kinder und die armen Leute d. h. die Unterthanen bei der wahren Erkenntniß seines Worts gnädiglich erhalten.

Es ist schon berührt worden, welch bedeutenden Einfluß auf Karl sein ältester Bruder Herzog Philipp Ludwig übte, und wie dieser sein Führer und Rathgeber in den kirchlichen Dingen gewesen. So blieb es bis zu Karls Tode. Höchst deutlich veranschaulicht sich dieses in dem Gutachten, welches Philipp Ludwig unterm 22. October 1599 Karl auf dessen Bitte in Betreff verschiedener Kirchensachen zugehen ließ. Nachdem er in demselben zunächst seine Freude ausgesprochen über seines geliebten Bruders Beständigkeit und eifrige Fürsorge wegen Erhaltung und Fortpflanzung der Lehre des h. Evangeliums und der reinen Augsburger Confession, erklärt er sich mit den getroffenen Einrichtungen

sorge für die liebe Posterität vermerkt. Sie bäten Gott den Allmächtigen, er wolle das gute Werk, so er in Sr. Durchlaucht angefangen, vollführen bis auf den Tag des Herrn Jesu Christi.

im Allgemeinen einverstanden und gibt sodann seine Bedenken in Betreff einzelner Punkte kund. Er bittet in demselben seinen Bruder, zu erwägen, ob nicht zu Zeiten, sonderlich aber bei der Visitation mit jedem Pfarrer ein Examen anzustellen, dadurch man erfahre, ob er in der Lehre lauter, zum Lehren und Widerlegen geschickt, und in der Bibel belesen sei. Zugleich erachtet er es nöthig, daß alle Pastores bei ihrer Annahme oder Versetzung auf das Concordienbuch verpflichtet werden und es unterschreiben, dieweil dasselbe nunmehr ein Symbol der orthodoxen Kirche sei. In Betreff, daß Crucifixe und Bilder ohne Unterschied, wie auch die Chorröcke und Taufsteine sollten abgeschafft werden, hielt er dafür, wenn solche Abschaffung nicht allbereits geschehen, so möchten das Cruzifix zum Gedächtniß des Kreuzes Christi, und die Chorröcke, welche in des Herzog Wolfgang Kirchenordnung bis auf weiteren Bescheid zugelassen worden, wie auch die Taufsteine, sonderlich wenn solche mit Tuch gezieret und verschlossen seien, wie solches in seinem Fürstenthum bräuchlich, verbleiben, damit es bei dem gemeinen Manne nicht das Ansehen gewinne, als ob man Einer Meinung mit den Calvinisten sei, welche dafür halten, daß man dergleichen Sachen Gewissens halben in der Kirche nicht dulden könne. Sollten jedoch aus bewegenden Ursachen zur Verhütung von Aergerniß Crucifixe, Chorröcke und Taufsteine bereits abgeschafft sein, so solle man es dabei bewenden lassen, und sei es nicht rathsam, neue Crucifixe und Taufsteine aufzustellen. Schließlich erklärt sich Philipp Ludwig dagegen, daß man den Censoren bewillige, die strafbaren Personen um Geld zu strafen, das komme nur der weltlichen Obrigkeit zu, und in ihres Vaters Kirchenordnung werde ein fleißiger Unterschied zwischen dem geistlichen und weltlichen Regiment gemacht.

Das letzte größere Werk, welches Herzog Karl vollbrachte, um seinen Unterthanen die rechte Erkenntniß des göttlichen Worts zu sichern, war der von ihm veranstaltete neue Abdruck der Kirchenordnung seines Vaters. In der Vorrede, welche er persönlich verfaßt und auf dem Schlosse zu Birkenfeld am 28. Januar 1600, am Tage Caroli, vollendet hat, entbietet er allen seinen Räthen, Ober- und Unteramtleuten, den Inspektoren und Pfarrherrn, sowie allen seinen Unterthanen in der hintern Grafschaft Spanheim Gnade und alles Guts, und nachdem er männiglich

aufgefordert, mit ihm Gott zu danken, daß nunmehr schon viele Jahre sein Wort in den Kirchen der Grafschaft gepredigt werde, reihet er daran die Bitte, täglich zu Gott zu beten, daß er der Grafschaft diesen hohen Schatz erhalte. Sodann erinnert er daran, wie er, sobald er 1584 in den Mitbesitz der Grafschaft eingetreten, soviel ihm neben seinen andern Geschäften möglich gewesen, sich beflissen habe, daß die Kirchenordnung und die Predigt des Worts rein und unverfälscht, wie er sie beim Anfang seiner Regierung gefunden, im Schwange bleibe. Nun habe er es sich nicht unrathsam dünken lassen, daß die von seinem lieben Vater milder und seliger Gedächtniß publizirte und von seinen lieben freundlichen Brüdern, den Herzogen Philipp Ludwig und Johann im Jahre 1570 erneute Kirchenordnung in einer kleinen Form gedruckt werde. Es solle damit bei diesen letzten gefährlichen Zeiten, in welchen des Disputirens kein Ende, auch die Rotten und Secten nach den vorhergegangenen Prophezeihungen nicht aufhören, sein klares einfältiges Bekenntniß am Tage sein, und der Welt aufs Neue kund werden, wie dasselbe mit Gottes Wort, der Augsburger Confession, den Symbolis und andern Schriften, so in seines Vaters Kirchenordnung angezogen, in Wort und Verstand übereinstimmig sei, wie er denn, gestalten seine Brüder im Jahre 1570 auch gethan, dadurch erkläre, daß seines Vaters Bekenntniß auch sein Bekenntniß sei, und er sich in Ewigkeit nicht bewegen lassen wolle, davon abzusetzen. Nicht seinen Ruhm suche er mit dem Werk, sondern er bitte vielmehr den allmächtigen Gott allein darum, daß er seine freundlich geliebte Gemahlin, seine Kinder und ganze Posterität, desgleichen alle ihm befohlenen Unterthanen bei der einfältigen Wahrheit er-

*) Es sei auch im ganzen Werk nichts geändert, glossirt, dazu oder davon gethan, ausgenommen daß man die lateinischen Introitus, Responsorien, Hymnen und dergleichen, an denen er aber nichts improbirt haben wolle, ausgesetzt, einmal weil sie in die kleinere Form sich nicht schickten, und sodann weil sie in den Kirchen der Grafschaft wenig mehr üblich seien. Statt ihrer habe er etliche gar feine christliche Lieder dazu gethan. Ein anderer Grund der Herausgabe sei, daß die Kirchenordnung in der ihr gegebenen kleineren Form von den Pfarrherrn in der Kirche und von Allen, wes Standes sie seien, daheim in ihren Häusern leichtiglicher könne zur Hand genommen werden.

halten wolle, wie sie in der Kirchenordnung und in dem in dieselbe aufgenommenen Katechismo sich finde. Eben darum sei es aber auch sein ernstlicher Will und Befehl, daß sich Alle die Förderung dieser Sache, so nur Gottes Ehre und der Seelen Seligkeit bezwecke, ließen angelegen sein, und sollten insbesondere die Prediger und Seelsorger bei dieser Kirchenordnung in Betreff der Lehre wie der Administration der Sakramente bleiben, und in keine Neuerung willigen, noch in Gezänk sich einlassen, wodurch die christliche Andacht und das liebe Gebet aufgehoben, und die bedrängte Kirche, welche Christus mit seinem Blute erkauft hat, betrübet werde. Aus eben diesem Grunde sollten sie sich die Schriften, auf welche sich die Kirchenordnung gründe, zu täglicher Lesung und Meditation lieb sein lassen, denn nächst der Bibel könnten sie nichts Besseres lesen, so zur kurzen Erklärung aller christlichen Artikel fürträglich sein möge.

Ueber dem Ganzen übersah Karl nicht das Einzelne; während Großes ihn beschäftigte, nahm er sich auch Zeit, Kleines zu besorgen. Wo sein Auge ein äußerliches oder innerliches Gebrechen der Kirche wahrnahm, war er bemüht es zu beseitigen. Wurde er von irgend einer Seite her um Rath angegangen, er hat ihn willig ertheilet, auch Hülfe geleistet, ohne darauf zu warten, daß man ihn darum anspreche*). Mit welcher Sorgfalt Karl die

*) Es verdroß ihn sehr, daß die Geistlichen der Grafschaft, wenn sie unter einander eine böse Sache hatten, etwa beim Ab- und Aufzug wegen Abtheilung des Pfarreinkommens in Streit gerathen waren, zu des Amtes höchster Verkleinerung bei der papistischen Obrigkeit (unter dieser verstand er die katholischen Amtleute des Markgrafen Eduard Fortunat in Kastellaun) Rath und Fürschub suchten. Solches, sagt er in einem Erlasse aus dem Jahre 1599, sei nicht bloß dem ausdrücklichen Befehle 1. Corinth. 6 zuwider, sondern gebe auch Anlaß zu Unruhe und gegenseitigem Widerwillen der Obrigkeit. Franz Römer, der durch Eduard Fortunat seiner Stelle enthobene Amtmann von Kastellaun, berichtete im Jahre 1597, der Pfarrer des Orts sei eben bei ihm gewesen und habe ihm mit Beschwerniß seines Geistes zu erkennen gegeben, wie einer seiner Censoren, dem ein Sohn geboren worden, den Amtmann Hornung zum Gevatter gebeten. Da nun derselbe bei der wahren Religion wohne, sie aber verachte und zu keiner Predigt komme, so komme es den Pfarrer schwer an, ihn als Gevatter zuzulassen. Von der Burg Dill aus, wo Karl damals weilte, beantwortete er die Anfrage sofort mit eigener Hand dahin: Wenn Hornung in Person wolle die Gevatterschaft verrichten, solle ihn der Pfarrer daran nicht hindern, doch zuvor eines Zutritts zu ihm begehren und ihn erinnern, was es für eine Gelegenheit mit der Kindtaufe im Amte Kastellaun habe, ihm dabei die Kirchenordnung fürhalten, und zu wissen verlangen, ob er mit gutem Gewissen solcher Gestalt die Tauf annehmen und von des Kindes wegen die Bekenntniß thun könne. Auch solle er es dem Senior verweisen, daß er zur Gevatterschaft solche gebeten, die nicht seiner Religion seien, wie er denn auch Andere warnen könne, nicht in solcher Weise ihr Gewissen zu beschweren. Als Karl durch den Inspektor Jakobi erfahren, in das Pfarrhaus zu Kastellaun sei die Pest gedrungen, schrieb er unterm 22. Oktober 1597 an den vorgenannten Amtmann Hornung: Er sei benachrichtigt, daß der allmächtige Gott des David Cratzers Haufrau und Kinder mit der itzt fast aller Orten eingerissenen giftigen Seuch der Pestilenz heimgesucht habe. Zweifelsohne sei der Pfarrer dadurch in große Bekümmerniß versetzt und werde schwerlich seinem Pfarrdienst, zumal er augenblicklich keinen Diakonus habe, erheischender Noth nach und mit solchem Fleiß, wie bisher beschehn, abwarten können. Demnach befehle er ihm, daß er Angesichts seines Schreibens den Pfarrherrn zu Bell und Roth vermelde, daß sie einer um den andern, oder wie sich das am besten schicke, dem Pfarrer in Kastellaun hülfreiche Hand bieten, und im Fall derselbe nach dem Willen des Allmächtigen auch mit der Krankheit angegriffen würde, sollten sie die Kirche und Pfarrverwandten des Orts der Art mit Predigen und Reichung der Sakramente versehen, daß deßhalb kein Mangel erscheine. Indem er seinen „lieben Getreuen“ schließlich seiner Gewogenheit versichert, erwartet er desselben Bericht, wie die Sache geschaffen.

Sachen behandelte, die das Kirchenwesen der Grafschaft betrafen, erweist das Schreiben, welches er am 24. December 1593 aus Onolzbach an die Inspectoren Conon und Jakobi gesendet. In demselben sagt er: Ihre Berichte über die Convente und die damit verbundenen Kirchenvisitationen seien zu generell, auch zu wenig auf die Kirchenordnung und die jüngst gehaltene Generalvisitation gerichtet. Er befehle ihnen deßhalb einen specifizirten Bericht an seine Kanzlei zu senden, aus dem er vernehme, was bei den Conventen verhandelt werde, ferner, welche Visitationspunkte bei den Kirchen ins Werk gerichtet seien, und welche noch nicht. Auch wäre er es wohl zufrieden, so sich Sachen zutrügen, die der Kirchendisciplin zuwider seien, daß solche dem Berichte annectirt würden, wenn sie schon vor die Amtleute gehörten. Bei großer Herzensgüte war Karl reizbaren Temperaments. Mißachtung seiner Befehle oder auch nur seiner Wünsche konnten ihn der Art erbittern, daß er der Gottesfürchtige in Gefahr stand,

eine Ungerechtigkeit zu begehen. Selbst leisen Tadel verwand er schwer. Dafür daß Karl die Gerechtigkeit liebte und es ihn schmerzte, wenn seine Amtleute sich grobe Bedrückung seiner Unterthanen erlaubten, finden sich der Belege manche. Um so mehr ist es zu beklagen, daß der edle Fürst doch bisweilen in Handhabung der Gerechtigkeit sich schwach erwies, namentlich gegen Beamte, denen er wegen früherer Dienstleistungen sich zu besonderm Dank verpflichtet fühlte, zu nachsichtig gewesen.

Herzog Karl war auch in den späteren Jahren kein reicher Fürst. Wie er früher in Boppard ein Kapital von 5000 Gulden aufgenommen, so hat er später, vielleicht zur Tilgung jener Schuld 3000 Gulden bei seinem Vetter dem Landgrafen Moritz von Hessen entlehnt. Aber wie ihrer Zeit die Apostel in ihrer Armuth doch Viele reich machten, so hat auch bei ihm die Liebe wie der geistlichen so der leiblichen Nothdurft seiner Unterthanen nach Möglichkeit Hülfe gebracht. Hausarmen Leuten, sagt Conon in der dem Fürsten gehaltenen Leichenrede, haben Ihre Fürstliche Gnaden das liebe Almosen fleißig sammeln und austheilen lassen, das meiste Theil selbst dazu gegeben, wie auch armen Studenten aus kirchlichen Gefällen stipendia ertheilt und sonsten soviel möglich den Armen mit Früchten und Anderem fortgeholfen, in theurer Zeit sogar um ihr eigen Geld anderswo Früchte erkauft und damit viel arme Leute erquickt.

Bei seinem Eifer für das lutherische Bekenntniß ist es leicht erklärlich, daß die Geistlichen, welche um dieses Bekenntnisses willen brodlos geworden, bei ihm eine günstige Aufnahme fanden und bei Besetzung der Kirchen- und Schuldienste vorzugsweise berücksichtigt wurden. So fanden mehrere von den Predigern, welche nach der Wiedereinführung der reformirten Lehre in der Rheinpfalz durch Johann Kasimir ihres Amtes verlustig geworden, ein Unterkommen in der hintern Grafschaft Sponheim.

Mit dem pfälzischen Kurhause blieb Karl auch nach dem Tod des Kurfürsten Ludwig in freundlicher Beziehung. Als zu Anfang des Jahres 1592 Pfalzgraf Johann Kasimir aus dem Leben schied, reiste er nach Heidelberg und hörte neben seinem reformirten Bruder Johann des Tossanus Leichenrede an. Sehr innig gestaltete sich sein Verhältniß zu dem streng reformirten Kurfürsten Friedrich IV., obgleich derselbe 14 Jahre jünger war denn er.

Als ihm am 19. Oktober 1594 auf dem Schlosse zu Birkenfeld sein zweiter Sohn geboren wurde, erwählte er der strenge Lutheraner den Calvinisten zum Pathen des Neugeborenen. In wie weit neben der Liebe, die er zu dem Pfälzer Kurfürsten trug, die Hoffnung mitwirkte, es werde derselbe seinen Sohn später mit der gefällereichen Pastorei Kirchberg bedenken, muß dahin gestellt bleiben. Im Sommer 1597 stattete Karl mit seiner Gemahlin dem Gevatter einen mehrtägigen Besuch ab, und zwar zu Amberg, wo Friedrich damals Hof hielt. Der Kurfürst bot Alles auf, den Gästen die Tage, die sie bei ihm weilten, zu frohen Tagen zu machen*). Mehrere von den Geistlichen, welche bei dem

*) Als mit dem Tode des Herzog Reichard die Pastorei Kirchberg zur Erledigung gekommen, besuchte Karl den Kurfürsten in Heidelberg und wurden ihm zu Ehren allerlei Vergnügungen veranstaltet. Hirschjagden und Fischereien wechselten mit Ringelrennen, den einen Tag nahm man das Mahl auf dem Wolfsbrunnen ein, einen andern im Hofgarten. Bei der Umreise, welche Kurfürst Friedrich im Herbste 1598 in seinen linksrheinischen Herrschaften machte, — es begleitete ihn seine Gemahlin und mehrere vom Adel, — erwiderte er den Besuch seines Vetters. Von Meisenheim aus traf er am 10. September in Birkenfeld ein und verweilte daselbst bis zum 14. September. Am 11. September ließ Karl seinen am 24. August geborenen jüngsten Sohn taufen, den Fürsten Christian, der die Birkenfelder-Bischweiler Linie gründete und dessen Nachkommen im Laufe der Zeit erst das Herzogthum Zweibrücken, sodann die Kurpfalz mit dem Herzogthum Baiern erbten und darnach den Bairischen Königsthron bestiegen. Zu dem Taufffeste waren alle höheren Beamte der Grafschaft geladen, und möchte es wohl damals geschehen sein, daß der Landhofmeister Christoph von Bernstein, der Grafschaftsoberamtmann Senft von Sulburg, der Birkenfelder Amtmann Hans Magnus von Wolfsramsdorf nebst Heinrich von Koppenstein, Hans Heinrich von Schmidtburg und Andern sich mit ihren Denksprüchen in des Kurfürsten Stammbuch eingeschrieben haben. Daß in diesen Tagen wacker gezecht wurde und die weingefüllten Becher und Humpen fleißig die Runde machten, ist daraus zu schließen, daß an einem der Tage Graf Philipp von Solms die Stege hinunter gefallen. Bei diesem Besuche sah der Kurfürst seinen Pathen, den Prinzen Friedrich, und wenige Monate darnach im Monat Dezember verlieh er demselben die Pastorei Kirchberg als Pathenweck. In der darüber ausgestellten Urkunde behielt jedoch der Kurfürst sich nicht blos die Episcopalrechte vor, sondern auch die Ernennung der Kirchen- und Schuldiener, zugleich verpflichtete er den fürstlichen Pastor, die den Kirchen- und Schuldienern verwilligten Gehälter getreulich zu liefern, nöthigenfalls auch zu bessern, und

Uebergange des Fürstenthums Simmern die reformirte Lehre nicht annahmen und deshalb ihrer Aemter verlustig gingen, hat Karl in die hintere Grafschaft gezogen, es wurde aber dadurch sein Verhältniß zu Kurfürst Friedrich nicht getrübt. Er hat mit demselben bis zu seinem Lebensende freundliche Briefe gewechselt. Uebrigens war sowohl er wie seine Räthe darauf bedacht, daß bei der Annahme der vom Kurfürsten entlassenen Geistlichen Alles vermieden wurde, was denselben hätte verletzen können.

Daß zwischen Karl und seinem Bruder Johann in Folge der Glaubensverschiedenheit eine gewisse Kälte eingetreten, dessen ist gedacht, es steigerte sich dieselbe jedoch nicht bis zur Feindseligkeit. Selbst zu der Zeit, wo Johann sich entschieden von der lutherischen Kirche lossagte, wechselten die Brüder Briefe, sahen sich auch bisweilen, namentlich in Meisenheim bei ihrer Mutter, die erst am 10. Juli 1591 allda verstarb. Als Karl im Jahre 1586 für die Schule Trarbach einen Rektor suchte, unter dessen Leitung sie einen neuen Aufschwung nehme, erinnerte er Johann daran, wie er ihm neuerlicher Zeit auf sein brüderlich Begehren Bartholomäus Hexamer, den Pfarrherrn in Trarbach, zur Bestellung der Schule Hornbach überlassen und dagegen von ihm das brüderliche Erbieten empfangen, daß in fürfallenden Gelegenheiten auch ihm solche Diener überlassen werden sollten, an denen er ein besonderes Wohlgefallen habe. Auf diese Zusage fußend bat er Johann, ihm für die Schule Trarbach, dieweil deren Rektor mit einem andern Dienst begnadet worden, deroselben Paedagogum zu Hornbach Justum Rhodium zu überlassen, damit nicht der Rektordienst unversehen stehe, und die Schule gar zu endlichem Untergange gerathe. Diese seine Bitte wiederholte Karl bei einer persönlichen Zusammenkunft in Meisenheim und hatte die Freude, daß sie ihm gewährt wurde. Auch mit seinen andern Geschwistern blieb Karl in herzlicher Liebe verbunden. Christine seine älteste Schwester, die zu Odernheim am Glan ihren Wohnsitz hatte, und sich bis zu ihrem im Jahre 1619 erfolgten Tode als eine Trösterin der Armen erwiesen, war, wenn gering besoldete Kirchen- und Schuldiener auf eine einträglichere Stelle befördert sein wollten,

in Betreff der Kirchen- und Pfarrgebäude den Pflichten des Pastors getreulich nachzukommen.

häufig derselben Fürsprecherin bei ihren Brüdern, und Karl gewährte wie sein Bruder Johann gerne ihre Bitten. Elisabeth, die jüngste Schwester war an den Grafen Emich X. von Leiningen-Dachsburg vermählt und lebte mit demselben auf der hinter Dürkheim gelegenen Hartenburg. Als Karl gestorben war, nahm dieselbe sofort seinen jüngsten Sohn zu sich und behielt ihn, bis ihn sein Oheim Philipp Ludwig der bessern Schule wegen nach Neuburg holte.

Herzog Karl ging frühe aus der Welt. Er erreichte nur ein Alter von 40 Jahren. Eine Ursache dieses frühen Todes dürfte mit die gewesen sein, daß auch er, wie so viele treffliche Fürsten seiner Zeit, bei den häufigen Trinkgelagen nicht immer Maß zu halten wußte. Es war dies namentlich bei seinem Freunde, dem Kurfürsten Friedrich IV. der Fall, der wie sein Tagebuch ausweist, so oft das Trinken verredete und doch vor Ablauf der gesetzten Zeit sich wieder im Trunk übernahm. Des Kurfürsten Hofprediger Petiscus, der in seiner Leichenrede ein so schönes Bild von dem Verstorbenen gegeben, hat diesen dunklen Flecken nicht verwischt. In Conon's Gedächtnißrede auf Herzog Karl findet sich eine solche Andeutung nicht. Da fließt der Mund des Redners nur über von Lob. Und des Lobenswerthen war allerdings viel in dem Leben des verblichenen Fürsten. Conon berichtet, wie Karl selbst viel in der Bibel gelesen, so habe er auch viele schöne Exemplare derselben andern fürstlichen Personen verehrt. Mit Ausnahme des längsten Psalms habe er fast den ganzen Psalter auswendig gelernt, desgleichen die Predigten fleißig besucht und das hochwürdige Abendmahl zur Stärkung des Glaubens oftmals andächtiglich gebraucht, wie er denn zu Gottes Wort und reiner Lehre einen recht christlichen Eifer, Liebe und Neigung getragen. Im Hause habe er mit dero vielgeliebten Gemahlin einen freundlichen, friedlichen und löblichen Ehestand gehalten, die junge Herrschaft in aller Zucht und Ehrbarkeit auferzogen, sie mit tauglichen und gelehrten Präzeptoren nach ihrem Alter versehen, den Examinibus neben den Räthen mit väterlicher Lust und Wohlgefallen beigewohnt, etwa vor Freuden nasse Augen bekommen, wenn der ältere Herr Georg Wilhelm mit seinen Schulgesellen wohl bestanden, sodann honoraria ausgetheilt und väterliche Vermahnungen zur Furcht Gottes, fleißigem Studiren und

guten Sitten gethan. Die Schwachheit und Gebrechlichkeit des menschlichen Lebens bedenkend habe er sich vorlängst zu einem seligen Abschied geschickt, dero jungen Herrn und Fräulein Vormünder geordnet, ein Testament gemacht und an sichern Orten hinterlegt und dabei auf Gott vertrauet, der alle Dinge zum Besten wendet*).

Herzog Karl begab sich im Juni 1599 zur Stärkung seiner stark angegriffenen Gesundheit ins Bad Ems. Auch während der Tage, die er in diesem Bad verweilte, blieb er mit seinen Räthen in schriftlichem Verkehr, und manche die kirchliche und weltliche Regierung betreffende Sache wurde dort von ihm erledigt. Als er in jenen Tagen den Bericht des Inspektors Jakobi über die in Winningen gehaltene Kirchenvisitation empfangen, schickte er ihn seinem lieben Balthasar, d. h. dem Kanzler Zenger zu mit dem Bemerken, er wolle seines Gutachtens mit Gelegenheit gewärtig sein und sich alsdann in Betreff der Visitation weiter erklären, oder so ein schneller Bescheid nicht vonnöthen, möge er zuwarten, bis er, geliebts Gott, wieder zu Hause komme. Gott geliebte es, daß er nach seiner Burg Birkenfeld zurückkehrte. Noch anderthalb Jahre wurde ihm das Leben gefristet, aber gegen Ende November des Jahres 1600 erkrankte er sehr schwer, nachdem er kurz zuvor das heil. Abendmahl empfangen, und nach 10 Tagen endigte der Tod sein Leiden. Als zwei Tage vor seinem Absterben die Hofmeisterin zu ihm sagte: Ach lieber Herr, wo wollt Ihr hinkommen, da Ihr so gar nichts brauchet? war seine Antwort: Zu meinem lieben Gott. Diese Worte, sagt sein Leichenredner, seien beinahe die letzten gewesen, hernach habe er wenig mehr geredet. Besondere Freude habe er am Gebete seiner Kinder gehabt, wenn dieselben an sein Bett gekommen. Christian, dem jüngsten Herrlein, habe er alsdann unter dem Gebete die Hände zusammen gehalten, auch mit Bewegung der rechten Hand das Gebet eines Edelknaben corrigirt, als derselbe ein oder zwei Wort geirret. So lange er es vermocht, habe er mit Neigung des Hauptes und mit den Händen Anzeigung gethan, daß er in seinem Herzen bete und seufze mit denen, die sein Sterbelager umstanden. So war das Scheiden des Herzogs Karl, als ihn der Herr am 6. Dezember 1600 aus dem Erdenleben abrief. Sein Leichnam wurde nach Meisenheim geführt und dort am 19. Dezember 1600 in der von seinen Ahnen erbauten Gruft neben den Leichen seines Vaters und seiner Mutter beigesetzt. Die Leichenpredigt hielt ihm der Inspektor Conon von Birkenfeld. Aber nicht bloß in den Kirchen der hintern Grafschaft Sponheim ertönten die Trauerglocken, nicht bloß in ihnen wurden Trauergottesdienste gehalten, auf Anordnung der drei Brüder, die ihn überlebten, fanden solche auch in den Fürstenthümern Zweibrücken, Neuburg und Sulzbach statt. Seine Gemahlin Dorothea war bei dem Tod des Herzogs noch keine dreißig Jahre alt. Sie hat sich nicht wieder vermählt. Achtundvierzig Jahre verbrachte sie nach sechszehnjähriger Ehe im Wittwenstand. Sie starb erst nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges, dessen Schrecken und Drangsale auch ihr den Lebensabend vielfach getrübt haben, auf dem Schlosse Birkenfeld am 15. August 1649 in einem Alter von beinahe achtzig Jahren. Auch sie fand ihre Grabstätte in der Meisenheimer Fürstengruft. Ihren tief frommen Sinn drückt der Vers aus, welcher auf ihr Geheiß auf ihren Grabstein eingegraben worden. Er lautet:

Wer seinen Christum recht erkennt
Der hat Alles und ein selig End,
Weinen, beten und zu Gott lassen
Waren stets mein beste Wehr und Waffen.
Denn anders sollt und konnt nicht ich
In meiner Noth erretten mich.

*) Dieses ist der deutsche Wahlspruch des frommen Fürsten gewesen, sein lateinischer Wahlspruch war: Sis sapiens et patiens dicendo. silendo. Qui sapit et patitur, denique victor erit.

XI. Kapitel.

Herzog Georg Hans von Veldenz und die letzten Regierungsjahre des Herzogs Reichard von Simmern.

Von Herzog Georg Hans ist bereits mitgetheilt, wie er neben den Aemtern Veldenz und Lauterecken, sowie dem Kloster Remi-

ginsberg ohnfern Kusel während der Jahre 1560 bis 1567 in Gemeinschaft mit Pfalzgraf Wolfgang, seinem Vetter und Vormund, auch die hintere Grafschaft Sponheim besessen hat, auf diese Gemeinschaft aber verzichtete, als ihm Wolfgang aus der Erbschaft des Kurfürsten Otto Heinrich das im Elsaß gelegene Amt Lützelstein nebst andern kleinen Herrschaften überlassen. Er war der einzige Sohn des Herzogs Ruprecht von Veldenz und wahrscheinlich auf dem in der baierischen Rheinpfalz gelegenen Schlosse Grevenstein geboren, wo sein Vater am 28. Juli 1544 plötzlich vom Tode ereilt wurde. Der elfte April des Jahres 1543 ist sein Geburtstag, somit war er bei dem Heimgang seines Vaters erst fünfzehn Monate alt. Pfalzgraf Wolfgang belastete sich trotz seiner Jugend, — denn er vollendete selber erst am 26. September 1544 das achtzehnte Lebensjahr, — mit der Sorge für die Erziehung des früh Verwaisten, in dankbarer Erinnerung an die Treue, mit welcher seines Mündels Vater für ihn eine so lange Reihe von Jahren das Herzogthum Zweibrücken verwaltet hatte. Als Wolfgang im Jahre 1551 sich aus der Rheinpfalz in die Oberpfalz begab, zu deren Statthalter ihn Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz ernannt hatte, verordnete er, daß Georg Hans, der bis dahin bei ihm am Hofe gewesen, mit seinem Zuchtmeister im Schlosse zu Lauterecken wohnen sollte*). Da er jedoch diese besondere Hofhaltung seines Mündels zu kostspielig fand, wurde derselbe mit seiner ältern Schwester Anna behufs ihrer weiteren Erziehung an den kurfürstlichen Hof nach Heidelberg gebracht, und überließ Wolfgang zur Deckung der Kosten dem Kurfürsten Friedrich II. eine ihm im Amte Alzei zustehende Jahresrente von 320 Gulden. Als zwölfjähriger Knabe wohnte Georg Hans zu Heidelberg dem Leichenbegängnisse des Kurfürsten Friedrich II. bei. Bereits das Jahr zuvor hatte ihm die Heidelberger Universität, an deren Vorlesungen er sich noch gar nicht betheiligen konnte, die Ehre erwiesen, ihn zu ihrem Rektor zu erwäh-

*) Ursula, die Mutter des Pfalzgrafen Georg Hans, verehelichte sich im Jahre 1546 zum zweitenmale mit Johann von Dune, der von seinem Vater Erich IX. die am Donnersberg gelegene Grafschaft Falkenstein zu seinem Erbtheil empfangen hatte und in derselben ums Jahr 1548 die Reformation einführte.

len. Er machte schon in seiner Jugend viele Reisen und hatte noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet, als er sich am 23. Oktober 1563 mit Anna, der Tochter des Schwedenkönigs Gustav Wasa, der Schwester von Eduard Fortunat's Mutter vermählte. Die Heimführung fand in Meisenheim, der zweiten Hauptstadt des Fürstenthums Zweibrücken statt, wohl deshalb, weil das dortige Schloß für solche Festlichkeiten mehr Raum bot als die Burgen zu Lauterecken und Veldenz. Nachdem Georg Hans die Regierung angetreten, wurde er der Ansicht, er sei bei der Theilung des Otto-Heinrich'schen Erbes schwer verkürzt worden, — ein Viertheil der Kurlande hätte ihm zu Theil werden müssen, — und begann deshalb einen Erbstreit mit Kurpfalz. Dieser Erbstreit zog sich durch sein ganzes Leben hin, stürzte ihn in schwere Schulden, vererbte sich auf seine Söhne und Enkel, und war noch nicht zu Ende, als die Veldenzer und Simmerer Linien des Pfälzischen Hauses ausstarben. Moser, der Beschreiber seines unruhvollen Lebens sagt: Wenn man nur Wehmuth darüber empfinden kann, daß Georg Hans nirgend ein Gericht finden konnte, das über seine Sache entschied, — dreißig Jahre stritt man über die Vorfrage, wo ihm sein Vetter der Kurfürst zur Rede stehen sollte, — so ist andererseits nicht zu läugnen, daß aus allen Scenen seines Lebens, aus seinen Bemühungen im Erbschaftsstreit und aus den noch sonderbarern Mitteln, sich aus seinen Schulden zu retten, der Charakter eines politischen Träumers und Abenteurers hervorleuchtet und es als eine Wohlthat anzusehen ist, daß er nur Pfalzgraf gewesen.

Wenn er nicht aus seinen Landen abwesend war, hielt er sich vorzugsweise im Elsaß auf. Dorten hat er Lützelstein vergrößert, aus der Burg und dem Dorfe Einarzhausen die Stadt und Festung Pfalzburg geschaffen, und mit der Summe, um die er diese Festung 1583 an den Herzog von Lothringen verkaufte, das später durch Pfarrer Oberlin so berühmt gewordene Steinthal erworben. Was er für die Kirchen und Schulen in dem zu unserm Bezirke gehörenden Amte Veldenz gethan hat, kann aus Mangel an Nachrichten nicht angegeben werden. Von dem Rechte des Landesherrn, Kirchenordnungen zu geben, hat auch er Gebrauch gemacht und eine solche unterm 12. Januar 1574 zu Lützelstein veröffentlicht. In der Vorrede sagt er: Obwohl bei

seinem freundlich geliebten Herrn Vater, auch nachmals in seiner Vormundschaft eine Kirchenordnung in seinem Fürstenthum gewesen, so habe er doch aus christlich nothwendigem Bedenken dieselbe zu declariren, zu mehren und zu bessern vor die Hand genommen, damit allerlei Ungleichheit, so er noch hin und wieder unter seinen Kirchen gespürt, und ärgerliche Handlung bevorab in dieser gefährlichen Zeit in den Kirchen seines Fürstenthums verhütet und der wahrhaftige Gottesdienst gefördert werde. Von den Nachkommen des Pfalzgrafen Ruprecht, deren Reihe mit Hans Georg begonnen und mit dem im Jahre 1694 verstorbenen Pfalzgraf Leopold Ludwig geendet hat, wurde später gerühmt, daß sie sich bis auf den Letzten des Stammes beständig als treue Anhänger der evangelischen Kirche Augsburger Confession gezeigt. Georg Hans war als Anhänger der Augsburger Confession kein Eiferer für das starre Lutherthum, haßte nicht, wie Viele der ihm glaubensverwandten Fürsten, die reformirten Kirchen, er trug sich vielmehr, wie mit andern weit und tiefgehenden Planen so auch mit dem, alle Religionen zu vereinigen. Mehrere Schreiben hat er deshalb an König Heinrich IV. von Frankreich gesendet, wie er denn überhaupt viel geschrieben hat.

Hans Georg besaß in der hintern Grafschaft Sponheim das Patronat der Pfarrei Brombach und war dieses Recht für ihn von um so größerem Werthe, als er vermöge desselben zwei Drittheile des Zehntens in dem ausgedehnten Kirchsprengel zog. Es kam ihn aber immer schwer an, den Verpflichtungen nachzukommen, die er als Patron und Zehntherr der Gemeinde gegenüber hatte. Bei der Visitation vom Jahre 1591 fanden die Visitatoren die Kirche etwas verfallen, besonders aber vermißten sie eine Schule. Sie brachten diesen Mangel zu des Herzogs Kenntniß durch eine Zuschrift vom 18. Juni 1591 und baten ihn, doch das Häuslein, welches er im Dorfe Brombach besitze, der Gemeinde zum Schulhaus zu geben, er thue damit ein christfürstlich Werk, und sie wollten dagegen ihrerseits ihn in seinem Zehntbezug schützen. Der Herzog antwortete unterm 14. Juli von Lützelstein aus, er habe seinem Keller zu Veldenz befohlen, die Kirche zu besichtigen und bauen zu lassen, was er zu bauen schuldig sei, und zugleich von demselben Bericht erfordert wegen des Häusleins, das sie als Schulhaus begehrten. Darnach führte er bittere Klage, daß man

dem von ihm gesetzten Pfarrherrn am Jagen, Fischen und anderer Gerechtigkeit unnothwendigen Eintrag thue, auch ihn selber in etlichen Zehntgerechtigkeiten beeinträchtige, und was ganz unbillig sei, daß man ihm die Einkehrung und den freien Atz bei dem Pfarrherrn, den seine Vorfahren gehabt und wofür er gleich diesen jederzeit reichliche Verehrung gethan, verbieten wolle. Das heiße die Vettern — er meint damit sich und die damaligen Gemeinsherrn der hintern Grafschaft Sponheim, Herzog Karl und Markgraf Eduard Fortunat — unnothwendiger Weise an einander hetzen. Selbst wenn er diese Gerechtigkeit nicht hätte, so sei es eine Schand, daß man einem Manne seines Standes und Namens die Verpflegung im Pfarrhause abschneiden wolle, so man doch wisse, daß daselbst herum kein Wirthshaus also geschaffen, daß sich welche von Adel, geschweige denn Grafen oder Fürsten darin behelfen könnten. Würde man auf dem Verbot beharren, so müßte er, der aus Gnaden etlichemal die Mahlzeit überschlagen, die Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören lassen und mit Prozessen fortfahren, da sich die Unkosten leicht auf vier bis fünfhundert Gulden belaufen möchten. Eben deshalb weil man ihn in seinem Atzrecht kränke, müsse er, bevor er das ihm allerdings entbehrliche Häuslein hergebe, dessen versichert sein, daß man mit Aurichtung der Schule ihn in seinen Gefällen nicht attentiren wolle, denn obwohl vermeldet worden, das Kirchspiel habe sich erboten, einen Schulmeister anzunehmen, so wisse er doch, daß sie hernach allezeit um Verbesserung des Einkommens anhalten würden*). Als Kanzler Zenger dem Herzog Karl diese Erklärung zusandte, bemerkte er, das Schreiben sei keiner Antwort werth gewesen, betreffend den

*) In einer andern Zeit führte die Birkenfelder Kanzlei die Klage, trotzdem daß man ihm gestattet habe, die einträgliche Pfarrei Brombach mit seinen Leuten zu besetzen, sie an den Erzieher seiner Söhne zu vergeben, sei er nicht immerdar seinen Collaturpflichten nachgekommen. Konrad Bicker, der von 1566 bis 1605 das Pfarramt in Brombach bekleidet hat, war zuvor des Pfalzgrafen Schulmeister und Diakonus in Lützelstein gewesen. Es folgte ihm im Amte nach Gabriel Schweder aus Cöslin in Hinterpommern. Derselbe war der Präzeptor von des Pfalzgrafen Georg Hans Söhnen, und zwar von den Prinzen Johann August und Ludwig Philipp. Vor seiner Ernennung zum Pfarrer in Brombach war er 19 Jahre lang Pfarrer zu Deisberg ohnfern des Remigiusberges.

Kirchbau werde die Nothdurft wie bräuchlich vorgenommen werden. Jagen und Fischen sei dem Pfarrherrn von den Gemeinsherrn aus Gnaden bewilliget, und habe der Pfarrer diese Vergünstigung dem Landesherrn und nicht dem Collator zu danken. Wenige Monate nach diesen Verhandlungen wurde Georg Hans zu seinen Vätern versammelt. Sein Tod erfolgte am 8. April 1592 nach längerer Krankheit und hatte er nicht voll das Alter von fünfzig Jahren erreicht. Das Glaubensbekenntniß, welches er während seiner Krankheit ablegte, ist ein wahrhaft christliches, und ebenso gibt sich seine christliche Herzensgesinnung in seinem letzten Willen kund. Wiederholt und nachdrücklich warnt er in demselben seine Söhne vor der Sünde und insbesondere vor der Sünde des Vollsaufens. In das Stammbuch des Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz, mit welchem er den Streit wegen Verkürzung bei der Theilung des Otto-Heinrich'schen Erbes fortsetzte, hat er sich eingeschrieben mit dem Spruche: Invia virtuti nulla via.

Daß er für seine Unterthanen ein liebendes Herz hatte, zumal während der ersten Jahre seiner Regierung, zeigte sich, als das vom Herzog von Aumale befehligte französische Heer, das nachher Herzog Wolfgang bei seinem Zuge durch Frankreich immer zur Seite blieb, zu Anfang des Jahres 1568 ins Elsaß eindrang und namentlich in der Gegend von Lützelstein die Ortschaften plünderte, die Frauen und Jungfrauen schändete, die Männer mordete und alle die Greuel verübte, in denen sich später das Regiment Tramblecourt's im Kirchspiel Traben an der Mosel ergangen. Er suchte den Mißhandlungen seiner Unterthanen nach Möglichkeit zu steuern und begab sich zu dem Ende persönlich in das Lager zu Aumale. Dieser war indessen seines Kriegsvolks selbst nicht mehr mächtig und mußte, wie er dem Herzog sagte, demselben durch die Finger sehen, weil es längere Zeit keinen Sold empfangen hatte und ihm versprochen worden, es dürfe in Deutschland plündern, wie die Deutschen bei ihren Zügen nach Frankreich auch gethan. Der Brief, in welchem Georg Hans am 22. Februar 1569 von Lützelstein dem Markgrafen Karl von Baden diese Einfälle schildert, gibt ein anschauliches aber in seiner Anschaulichkeit tief trauriges Bild von der damaligen Schwäche Deutschlands Frankreich gegenüber und ist voll bitterer Klagen

über die Lauheit der deutschen Reichsstände, namentlich der der Augsburger Confession, auf deren Demüthigung es abgesehen war*).

Georg Hans fand seine Grabstätte in seinem Sterbeort in Lützelstein. Das steinerne Denkmal, welches ihm und seiner Gemahlin im Chor der dortigen Kirche errichtet ist, stellt ihn und sie gegen einander knieend dar. Seine Gemahlin Anna war, wie bereits mitgetheilt, eine Tochter des großen Schwedenkönigs Gustav Wasa, entartete aber nicht wie ihre Schwester, des Markgrafen Eduard Fortunat Mutter. Sie starb nach achtzehnjährigem Wittwenstande, geehrt und geliebt von ihren Kindern und wurde durch deren Liebe bestattet in der Fürstengruft auf dem Remigiusberge, wo die meisten Glieder des Pfalz-Veldenzischen Hauses ihr Grab gefunden.

Es ist bereits berührt, wie Herzog Reichard nach dem am 6. Januar 1592 erfolgten Tod des Pfalzgrafen Johann Kasimir große Anstrengungen machte, um die Vormundschaft über den noch nicht volle achtzehn Jahre alten Kurfürsten Friedrich IV. und damit die Verwaltung von dessen Landen an sich zu ziehen. Es trieb dazu den alten Herrn sein persönlicher Ehrgeiz und daneben wohl auch die Hoffnung, dem unterdrückten Lutherthum in der Rheinpfalz wiederum aufzuhelfen. Der Rechtsstreit, der sich darob zwischen ihm und seinem Großneffen entspann, dauerte mehrere Jahre, und blieb es in demselben nicht dabei, daß man gegenseitig Streitschrift auf Streitschrift wechselte und durch den Druck veröffentlichte, sondern Reichard suchte sein Administratorrecht sogar mit Waffengewalt geltend zu machen. Er drang theils mit Gewalt theils mit List in etliche Aemter der Kurpfalz ein, und schon drohte es zum förmlichen Kampfe zu kommen, als durch das Dazwischentreten mehrerer Fürsten die Sache beigelegt und Reichard bewogen wurde, die von ihm besetzten Aemter zurückzugeben. Zum vollständigen Ausgleich kam es erst nach Ablauf mehrerer Jahre. Als Friedrich auf dem Reichstage von 1594 die kaiserliche Belehnung mit dem Reichslehen nachsuchte, da waren es die Agnaten, d. h. Herzog Reichard und mit ihm wahrscheinlich der streng lutherische Herzog Philipp Ludwig von Neuburg, welche gegen die Belehnung Einsprache erhoben, und zwar wegen der Religion

*) Siehe Kluckhohn II, 295—297.

d. h. wegen des Calvinismus des jungen Fürsten. Friedrich aber legte nach dem Vorgang seines Großvaters sein Glaubensbekenntniß vor der Reichsversammlung kräftiglich ab und hat damit seinen Gegnern das Maul gestopft*). In den gegenseitigen Streitschriften wurde Kurfürst Friedrich vorgeworfen, wider sein Gewissen und die väterliche Verordnung nehme er in der Religion und Bestellung der Kirchen Aenderung vor, und forderte man, er solle seine Räthe abschaffen. Es wurde entgegnet, eben daraus, daß die Simmernschen Consulenten die Räthe abgeschafft haben wollten, welche Kurfürst Friedrich und sein Vormund, der Pfalzgraf Johann Kasimir, treu befunden, sei abzunehmen, wie dieselben, wenn sie in der Kurpfalz zu der ersehnten Regierungsgewalt gelangt wären, geistliche und weltliche Sachen nach ihrer Lust verkehrt haben würden. Es kostete die befreundeten Fürsten viel Mühe, bis sie zwischen Kurfürst Friedrich und Herzog Reichard eine Aussöhnung zu Stande brachten, und daß sich Reichard ohne Beifügung eines Spruchs in das Stammbuch seines Großneffen eingeschrieben, deutet darauf hin, wie er es lange nicht verschmerzen konnte, daß er zu der Ehre, Administrator der Pfalz zu sein, nicht gelangt war. Daß er weltlicher Ehre geizig gewesen und nicht leicht ein Recht aufgab, das er beanspruchen zu können meinte, hatte sich schon im Jahre 1577 gezeigt, wo er sich mit dem Bischof Dietrich von Worms um das Direktorium des mittelrheinischen Kreises stritt. Es paarte sich jedoch bei ihm mit dem Ehrgeiz eine große Gutherzigkeit **).

*) In Wedekind's pfälzischen Nachrichten heißt es: Anno 1594 Comitiis Ratisbonnensibus Fridericus IV. feudum a Rudolpho Caesare suscepit non sine oppositione agnatorum ob rem religionis. Quibus avi exemplo constanti confessione os obstruxit.

**) Dafür spricht neben manchem Andern Folgendes: Burkard, der älteste Sohn des Bildhauers Trarbach, welcher Reichards Grabmal in der Kirche zu Simmern und höchstwahrscheinlich auch das des Herzogs Wolfgang in der Kirche Meissenheim gearbeitet hat, war durch die Huld von Wolfgangs Sohne Johann unter die Stipendiaten der hintern Grafschaft Sponheim aufgenommen worden. Als solcher hatte er mehrere Jahre in der Schule Hornbach verbracht und war von da auf die Hochschule Straßburg gegangen. Mit einem Male wurde ihm das Stipendium entzogen, und als sich seine Vormünder dieserhalb zunächst an den Schaffner in Wolf wandten, empfingen sie die Antwort, Herzog Karl habe ihm verboten, an ihren Pflegesohn weitere Zahlungen zu machen. Es nahmen darauf Burkard selbst, desgleichen seine Vormünder, sowie der Superintendent Rösner in Simmern Reichards Fürsprache in Anspruch, und dieses mit Erfolg. Karl ließ Burkard nicht blos den ganzen Rückstand zahlen, sondern befahl zugleich, man solle ihm die Schulstelle in Winterburg geben und alsdann seiner ferner Bedacht nehmen.

Obwohl Reichards Eifer für die lutherische Lehre nicht so weit ging, daß er die Geistlichen seines Fürstenthums zur Unterzeichnung der Concordienformel nöthigte, so blieb er derselben in seinem Herzen anhängig bis an das Ende seines Lebens. In dieser seiner Treue bestärkte ihn sein Hofprediger Albrecht Hellbach, Albertus Photinus, welcher der streng lutherischen Richtung angehörte. Derselbe ließ von seinen Predigten eine, darin er Hoch und Nieder aufs nachdrücklichste vor dem Calvinismus warnte, — sie war von ihm am 8. September 1590 gehalten worden, — im Druck ausgehn. Von dem damaligen Pfarrer in Sobernheim erschien eine Gegenschrift unter dem Titel: Theobald Menschii Pfarrherrn zu Sobernheim treuherzige Gegenwarnung von der Genugthuung Jesu Christi für alle arme bußfertige Sünder, so von Gott aus Gnaden aus dem verdammten Welthaufen erwählt sind. Sie ist von dem Verfasser dem fürstlich Simmernschen Secretar Messerschmidt dedicirt, und veröffentlicht zu dem Zweck, daß Jedermann sehen könne, der Reformirten Lehre sei so arg nicht, als sie Hellbach der Hofkaplan seinem Herrn dem Herzog Reichard formulire.

Herzog Georg, von dem überliefert ist, im Jahr 1566 habe er das Frauenkloster Chumbd bei Simmern in Besitz genommen, hat nur die Gerichtsbarkeit über dasselbe an sich gezogen, nicht aber es gänzlich aufgehoben. Die Nonnen, welche es nicht freiwillig verließen, verblieben in demselben, haben sogar nach dem im Jahre 1571 erfolgten Tode der Pfalzgräfin Katharina sich in Eva Brennerin von Lewenstein nochmals eine Aebtissin erwählt. Erst als diese im Jahre 1574 verstorben, wurde durch Herzog Reichard das Kloster aufgehoben. Die Gefälle desselben untergab er der Verwaltung seines Consistoriums in Simmern, damit es aus denselben den Gehalt der Kirchen- und Schuldiener des Fürstenthums aufbessere. Die ungleich beträchtlicheren Gefälle des

Klosters Ravengirsburg hat er ausschließlich für sich verwendet und die Insassen des Klostergebiets wurden unter ihm härter gehalten denn früher. Daß Reichard bereit war, Kirchen- und Schuldienern, die wegen des evangelischen Bekenntnisses aus ihrer Heimath vertrieben wurden, Amt und Brod zu schaffen, das hat der Pfarrer Liernur erfahren, der, weil er in Salzburg das Evangelium gepredigt, diese Stadt ums Jahr 1580 mit den Seinen hat verlassen müssen. Ein so guter Haushalter wie sein Bruder Friedrich war Reichard nicht. Wäre er dieses gewesen, so hätte er seinem Fürstenthum die Kosten erspart, die demselben durch sein Streben nach der Vormundschaft über den Kurfürsten Friedrich erwachsen sind. Er war ein Freund der Tafel; die Wohlbeleibtheit seiner Gestalt, wie sie auf seinem Grabdenkmal dem Auge sich darstellt, gibt dieses zu erkennen. Wenn er dem Landgrafen Philipp dem Jüngern auf Rheinfels, dessen Gemahlin seine Nichte war, seinen Besuch ankündigte, sorgte man dafür, daß ein schmackhafter Salm auf der Tafel nicht fehlte.

Seine Gemahlin, die Gräfin Juliane von Wied, wurde ihm bereits am 30. April 1575 durch den Tod entrissen. Sie starb wie Rahel an der Geburt eines Kindes. Nachdem er drei Jahre im Wittwenstand verbracht, begab er sich zum zweiten Mal in den Stand der Ehe mit Amalie, einer Tochter des ihm eng befreundeten Herzogs Christoph von Würtemberg. Die Vermählung mit derselben fand am 26. Mai 1578 statt. Nach eilfjähriger Ehe starb ihm auch diese Gemahlin am 4. Juni 1589 und fand wie Juliane von Wied ihre Grabstätte in der Kirche zu Simmern. Noch vor Ablauf des Jahrs vermählte er sich zum dritten Male und zwar mit Anna Margarethe, der kaum neunzehnjährigen Tochter seines Freundes und Vetters, des wunderlichen geldarmen Herzogs Georg Hans von Veldenz. Man hat über diese dritte Vermählung, die am 13. Dezember 1589 gefeiert wurde, gespöttelt, aber es hat der achtundsechzigjährige Fürst doch besser gethan, sich nochmals zu verehelichen, als daß er, wie viele Jahre sein so hochgerühmter Vater Johann, in außerehelichem Stand den Lüsten gelebt hätte.

Schon im Herbste 1593 verbreitete sich das Gerücht, Reichard sei gestorben, und als dasselbe zu Herzog Karl drang, der damals sich in Neuburg bei seinem Bruder befand, ertheilte er seinen

Räthen den Auftrag, zu sehen, ob sie nicht den Hofprediger Hellbach für die hintere Grafschaft Sponheim gewinnen könnten. Der Todtgesagte lebte aber noch über vier Jahre. Reichard starb erst den 13. Januar 1598 bald nach Ablauf der Mitternachtsstunde, nachdem er das Alter von sechsundsiebenzig Jahren und sechs Monaten erreicht und das Fürstenthum Simmern nach dem Urtheil der Chronisten 29 Jahre „löblich" regiert hatte. Das Begräbniß fand am 13. Februar statt, und an eben diesem Tage wurde auch in den fürnehmsten Städten der Kurpfalz dem Verstorbenen eine Gedächtnißpredigt gehalten. Die in Heidelberg von Johann Philipp Mylius über 2. Samuelis 19, 31 gehaltene Predigt wurde gedruckt und dem Kurfürsten dedicirt. Im Eingang derselben sagt der Leichenredner: Es habe der Kurfürst solche Predigt verordnet, dieweil Ihre Fürstliche Gnaden der älteste und letztlebende Herr aus dem Hause Simmern gewesen. Die damals noch jugendliche Gemahlin Reichards überlebte ihn 23 Jahre; sie starb erst nach Ausbruch des dreißigjährigen Kriegs am 1. November 1621. Bloß die erste Gemahlin hatte ihn mit Kindern beschenkt, von denen aber nur die Tochter Katharine ein Alter von 9 Jahren erreichte, während die andern bald nach ihrer Geburt starben.

Das Grabmal, welches Reichard nach dem Tod seiner ersten Gemahlin sich und dieser hat errichten lassen, ist das pracht- und kunstvollste unter den Denkmälern der fürstlichen Grabkapelle in der Kirche Simmern. Es ist unzweifelhaft ein Werk des Simmerer Bildhauers Johann Trarbach. Weit einfacher ist das Denkmal, das Reichard seiner zweiten Gemahlin, Amalie von Würtemberg, in eben derselben Kirche setzte.

2. Abtheilung.

Die letzten Zeiten vor dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges.

I. Kapitel.

Die Gestaltung des Kirchenwesens in der Kurpfalz unter Kurfürst Friedrich IV.

Es ist in den vorangehenden Abschnitten mitgetheilt, wie nach dem Tode des Pfalzgrafen Johann Kasimir der betagte Herzog Reichard von Simmern an den Kurprinzen Friedrich die Forderung stellte, sich bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre seiner Vormundschaft zu unterwerfen, dieser aber die Forderung zurückwies und die Regierung der Kurlande sofort antrat. Für Friedrich, der damals noch nicht volle achtzehn Jahre zählte, war solches ein Schweres und er hat dieses auch gefühlt. Sein Erzieher, Otto von Grünrodt, fand ihn am Sterbetage Kasimirs zu wiederholten Malen, wie er auf den Knieen lag und Gott anrief, ihm beizustehn, dieweil er noch ein Jüngling sei und doch so großer Last sich unterziehen solle. Bei Herzog Reichard war es nicht bloß Eitelkeit, was ihn bewogen, so dringlich die vormundschaftliche Regierung zu begehren, sondern zugleich sein Eifer für das Lutherthum und die Hoffnung, es werde ihm als Vormund gelingen, den jungen Fürsten zu demselben zurückzuführen. Auch andere Fürsten, die dem Calvinismus abhold waren, meinten, so fest werde derselbe in das junge Gemüth noch nicht eingewurzelt sein, daß es von ihm nicht könne losgerissen werden. Aber die so dachten, täuschten sich. Als der Kaiser Schwierigkeiten machte, Friedrich, dieweil er dem Calvinismus anhängig, mit der Kurwürde zu belehnen, legten die Fürsten von Würtemberg, Hessen und Brandenburg-Onolzbach, welche das Testament des Kurfürsten Ludwig als Mitvormünder bezeichnete, für ihn bei der Kaiserlichen Majestät Fürsprache ein, zugleich

aber drangen sie, namentlich Herzog Ludwig von Würtemberg und Markgraf Georg Friedrich von Onolzbach in ihn, sich vom Calvinismus loszusagen. Die Antwort, die Friedrich dem letztgenannten Fürsten gab, lautete: Er wolle nicht in Abrede stellen, daß er in seiner Kindheit zu Dr. Luther's Katechismus sei angehalten worden; was er indessen damals von der Religion habe urtheilen können, möge man selbst ermessen. Nachdem er hernach allein aus der Bibel und keineswegs aus den Katechismen Luther's und Calvin's sein jetziges Glaubensbekenntniß und dessen Grund ohne allen Zwang erlernt, und durch Wirkung des h. Geistes den Unterschied zwischen Gotteswort und Menschenwort eingesehen, habe er sich mit gutem Gewissen durch das Testament seines Vaters, dem er sonst, wie es einem Sohne gebühre, in seinen fürstlichen Tugenden und weltlichen Verordnungen gerne folgen wolle, hierin nicht länger aufhalten lassen, sondern habe der Wahrheit Raum geben und auf des ewigen Vaters Testament sehen müssen. Friedrich IV. war weit davon entfernt, der reformirten Lehre, wie sie unter Johann Kasimir wiederum zur Geltung gekommen, zu entsagen, im Gegentheil blieb er seine ganze Regierungszeit hindurch darauf bedacht, sie, soweit sein Einfluß reichte, zur Herrschaft zu bringen. Dies erwies sich aufs deutlichste, als im Januar 1589 mit dem kinderlosen Absterben seines Großoheims Reichard das Fürstenthum Simmern ihm zufiel. Daß er nicht zögern werde, in den ihm damit zugefallenen Aemtern den Katechismus Luther's abzuschaffen und statt desselben den Katechismus seines Großvaters einzuführen, darauf war man im Fürstenthum längst gefaßt. Die Geistlichen, welche dem lutherischen Bekenntnisse nicht entsagen wollten, hatten schon vor Reichards Tod sich umgeschaut, wo sie nach ihrer Beurlaubung Brod finden möchten. Dies war namentlich der Fall bei dem Magister Georg Rösner, der als Pfarrer von Simmern zugleich der Superintendent des Fürstenthums war. Er hing mit aufrichtigem Herzen der lutherischen Lehre an. Da dieses in Birkenfeld bekannt war, hatte man ihn dorten schon längere Zeit ins Auge gefaßt, und wegen seiner Uebersiedelung in die hintere Grafschaft Sponheim mit ihm Verhandlungen gepflogen.

Bei der Umreise, welche Kurfürst Friedrich im Herbste 1598 in den linksrheinischen Aemtern der Rheinpfalz machte, kam er

am 18. September vom Schloß Dhaun aus nach Simmern, und mit Ausnahme von zwei Tagen, die er bei dem Landgrafen Moriz von Heſſen in Braubach verbrachte, verweilte er daſelbſt bis zum 24. September. Während er ſich auf der Jagd vergnügte, wurden nebenbei auch ernſtere Dinge verhandelt und iſt in jenen Tagen das Schickſal Rösner's, wie das der andern Geiſtlichen, welche bei der lutheriſchen Lehre verharrten, zur Entſcheidung gekommen. Rösner ſchrieb an Zeuger: Aus den Reden des Junkers von Elz und anderer kurfürſtlichen Anweſenden, habe er gewiſſe Nachricht, daß ihm und dem Kaplan in wenig Tagen werde abgedankt werden. Er ſei bereit, Herzog Karl zu dienen, ſo er aber demſelben nicht gefällig ſei, möge man ihm dies melden, indem er alsdann ſeinen Sack anders anzuhängen habe. Er und ſeines Gleichen verrichteten nunmehr ihren Dienſt mit großer Beſchwerniß und Gefahr. Warten wir, ſchreibt er, unſeres Amtes und thun das, was uns zu thun gebührt, ſo liegt uns Ungnad und Gefahr auf den Hälſen. Thun wir es nicht, ſo beleidigen wir Gott, verwunden unſer Gewiſſen und kommen in Verdacht des Heuchelns. Darum davon je eher, je beſſer, hie iſt kein Anderes, man halte ſich ſo vorſichtig und beſcheiden als man immer wolle. Dazu helfen auch redlich die wurmſtichigen Aepfel am Baume, die abzufallen pflegen. Am 22. September meldete der Kaſtellauner Amtmann dem Kanzler: Geſtern Abend ſei Rösner zu ihm gekommen und habe ihm offenbart, welcher Geſtalt er und der Kaplan verſchienene Woche ihren Abſchied bekommen und daß bereits andere Kirchendiener an ihre Stelle angenommen ſeien. Mit dem Teſtimonium ſei er an den Stadtrath gewieſen worden und dieſer habe ihm ein ſolches ertheilt. Herzog Karl verlieh darauf Rösner die Pfarrei Traben und ſeine Beamten trugen für ſeine Ueberſiedlung Sorge. Um jene Zeit fanden ſich im Oberamt Simmern einſchließlich des Rektors zu Simmern 19 Geiſtliche. Von dieſen ſchloſſen ſich Rösner nur ſein Kaplan und der Pfarrer Valentin Faber zu Ellern an, die übrigen verſtanden ſich zur Annahme der reformirten Lehre, der manche in ihrem Herzen ſchon längſt zugethan ſein mochten*). Während

*) Von dem Kaplan iſt uns weder der Name, noch der Ort, dahin er gekommen, überliefert. Faber empfing die Pfarrſtelle in Eckweiler und erhielt

Herzog Reichard in den Aemtern Simmern und Bolanden, desgleichen im Dorfe Laubenheim an der Nahe der alleinige Herr geweſen, hat ihm zu Stromberg nur ein Drittheil der Herrſchaft zugeſtanden, die zwei anderen gehörten Kurpfalz. Trotzdem unterließ man es Seitens dieſer, zu Stromberg die reformirte Lehre einzuführen, ſo lange Herzog Reichard lebte, und dieſelbe Rückſicht widerfuhr dem betagten Fürſten in dem Paſtoreibezirke Kirchberg. Das Amt Kirchberg bildete wie die Aemter Koppenſtein und Naumburg einen Beſtandtheil der vordern Grafſchaft Sponheim und während ſchon Pfalzgraf Kaſimir als Adminiſtrator der Pfalz bald nach des Kurfürſten Ludwig Tod wie im Amte Kreuznach, ſo auch in den Aemtern Naumburg und Koppenſtein, desgleichen in den zum Amte Kirchberg gehörenden Pfarreien Büchenbeuren und Soren die reformirte Lehre einführte, unterließ er dieſes in der Pfarrei Kirchberg und in denjenigen Gemeinden, welche früher zur Pfarrkirche Kirchberg gepfarrt geweſen*). Als Paſtor dieſer Gemeinden hatte Reichard in denſelben die Kirchen- und Schuldienſte zu verleihen, und mutheten ihm Neffe und Großneffe nicht an, dieſe Stellen mit Leuten zu beſetzen, die nicht ſeines Bekenntniſſes waren. Nach des Herzogs Tod aber unterließ es Kurfürſt Friedrich nicht, auch die Kirchen

zum Amtsnachbar in Winterburg Sebaſtian Wigel, der von 1592 Diakonus und Schulmeiſter zu Stromberg geweſen, dieſe Stelle aber aufgab, als man auch dorten die Religion änderte.

*) Pfarrer Wolfgang Reiß, der über 90 Jahre alt geworden und während der letzten Jahre des 30jährigen Kriegs ohne Amt in Gemünden lebte, berichtet im Jahre 1646 auf Erfordern der Landesherrſchaft über die früheren Verhältniſſe Folgendes: Herzog Reichard habe als Paſtor von Kirchberg im ganzen Bezirk der Paſtorei Kirchen- und Schuldiener eingeſetzt, und er ſelbſt ſei durch denſelben von Simmern, wo er an der Schule gedient, im Jahre 1591 als Pfarrer nach Dickenſchied geſetzt worden. Nach Reichards Tode habe Kurfürſt Friedrich IV. zuerſt Simmern, darnach das Amt Kirchberg reformirt, und alledem habe er angewohnt. Im Amte Kirchberg ſeien zwei Paſtores in der Stadt und zwei auf dem Lande abgezogen. Er ſelbſt ſei vorher den Kirchenräthen bekannt geweſen und an ſeinem Ort geblieben. Zwei Pfarreien als Buchenburn und Soren ſeien ſchon vorher reformirt worden von laudatissimo principe Joh. Casimiro, denn ſie hätten, was die Pfarrgerechtigkeit anlange, ins Kreuznacher Amt gehört. Ebenſo habe man damals zu Kellenbach im Koppenſteiner Amt reformirt.

des Pastoreibezirks Kirchberg zu reformiren, und wenn dieses erst im Mai 1599 geschah, so hatte dies seinen Grund darin, daß erst um jene Zeit die Verhandlungen mit den Räthen des Markgrafen Eduard Fortunat, welcher in Kirchberg Gemeinsherr zu zwei Drittheilen war, ihr Ende erreichten. Von der kurfürstlichen Regierung war das Werk als eine Kirchenvisitation bezeichnet worden, und fanden sich am 15. Mai zu derselben in Kirchberg ein Seitens Pfalz der Präsident des Pfälzischen Kirchenraths, Otto von Grünrodt, Melchior Anger, gleichfalls ein hervorragendes Mitglied derselben Kirchenbehörde, ferner der pfälzische Rath Junker von Elz und der damalige geistliche Inspektor der Diözese Kreuznach. Von Seiten Badens erschienen der Kanzler Alexander Hamel, Karl von Hornung, Amtmann zu Kastellaun, der Sekretär Jakob Weikhardt und der Trarbacher Landschreiber Patrick. Nachdem bei der am 16. Mai gepflogenen Berathung die Badischen erfahren hatten, worauf es Seitens Kurpfalz mit der Visitation abgesehen sei, haben sie, dieweil sie mit Ausnahme des Landschreibers Patrick der römischen Kirche angehörten, es nöthig erachtet, sich durch eine geistliche Kraft zu verstärken, und da ihnen das lutherische Bekenntniß minder verhaßt gewesen, als das reformirte, ersuchten sie in einem Eilschreiben Senft von Sulburg, den Oberamtmann der hintern Grafschaft Sponheim, den lutherischen Pfarrer in Trarbach, — es war dieses der Inspektor Jakobi, — dahin zu vermögen, daß er sich sofort zu ihnen nach Kirchberg begebe und womöglich Freitag Morgens spätestens um 6 oder 7 Uhr in der markgräflichen Truchsesserei einfinde. Jakobi empfing den Befehl des Nachts zwischen 10 und 11 Uhr, brach sofort auf und traf zu der festgesetzten Zeit in dem ihm bezeichneten Hause ein. Hier eröffnete ihm der Badische Kanzler: Die Pfälzischen Visitatoren wollten bei der Visitation, welche sie reformationem nennten, nicht allein das Volk, Jung und Alt, sondern auch die Pfarrherrn examiniren. Dieweil nun sie die Markgräfischen nicht zu beurtheilen wüßten, was Calvinisch oder Lutherisch, und was der Kirchenordnung gemäß oder zuwider, wollten sie ihm im Namen ihres Fürsten, des Markgrafen Eduard Fortunat, befohlen haben, der Visitation anzuwohnen und wo wider die Kirchenordnung und Augsburgische Confession gefragt oder geantwortet würde, dasselbe zu bereden und Grund anzuzeigen, inwieweit und warum man zu viel oder zu wenig thäte. Wiewohl, sagt Jakobi in dem Bericht, den er über diese Sache unterm 26. Mai an Herzog Karl erstattet hat, er nichts Lieberes hätte wünschen mögen, als daß er sich zuvor mit andern guten Leuten bereden und in Sonderheit Sr. fürstl. Gnaden Meinung hätte hören können, so sei ihm solches wegen der Eile, mit der man die Sache betrieben, nicht möglich gewesen. Dieweil er bei sich in Betracht gezogen, es möchten die markgräfischen Räthe, so er sich weigerte, ihrem Befehle nachzukommen, die lutherische Religion und des Fürsten Kirchenordnung in Verdacht ziehen, als dürfte man dieselbe vor anderen Religionsverwandten nicht bekennen, könnte dieselbe auch aus Gottes Wort nicht wohl defendiren, oder er selber wäre seiner Religion ungewiß, sei er mit den Markgräfischen auf das Rathhaus gegangen und habe, als Jedermann gesessen, den Kurpfälzischen angezeigt, was gestalt er berufen sei. Darüber sei es zwischen den Kurpfälzischen und Markgräfischen zu harten Reden gekommen, zuletzt hätten aber die Ersteren eingewilligt, daß er der Handlung anwohne, aber nur als Zeuge, nicht als Mitvisitator. Dann hätten jedoch die Markgräfischen entgegnet, weil man sie leiden müßte und die Visitation im Namen beider Fürsten angestellt sei, so hätten sie nothgedrungen einen Kirchendiener ihres Fürsten, so der Augsburger Confession zugethan, zu sich genommen als Mitvisitator, und hätten die Pfälzischen sich dessen nicht zu beschweren. Nach diesem Bericht geht Jakobi zur Schilderung des mit den Pfarrern abgehaltenen Examens über, wobei namentlich die Lehren von der Person Christi, seiner Ubiquität, der Anwesenheit des Leibes Christi im Abendmahl, der Taufe, desgleichen die Auslassung des Bilderverbots in Luther's Katechismus zur Erörterung kamen *).

*) Da diese Schilderung ein höchst anschauliches Bild gibt von der Art und Weise, wie um jene Zeit zwischen den Lutheranern und Reformirten disputirt wurde, und wie man die Bekenner der lutherischen Lehre zum reformirten Bekenntniß und umgekehrt die Reformirten zur lutherischen Lehre hinübergezogen, so folgen aus Jakobi's mehrere Bogen füllenden Bericht folgende Mittheilungen: Das Examen, berichtet Jakobi, habe damit begonnen, daß Angerus im Beisein des Schultheißen und ganzen Raths, auch etlicher anderer Bürger zunächst die beiden Kirchberger Kirchendiener gefragt, was sie von der Person Christi gelehrt Nachdem diese darauf erwiedert, in Be-

Als folgenden Tags, berichtet Jakobi, die Pfarrer von den Dörfern mit ihren Zuhörern erschienen, hätten die Pfälzer diese

treff der Vereinigung beider Naturen hätten sie gelehrt, daß jede Natur ihre Eigenschaft behalte, habe Angerus dem Pfarrer entgegnet, wie sich das mit seiner Predigt am Himmelfahrtstage reime, und von ihm begehrt, er solle aus der Kirchenordnung, darauf er angenommen sei, die Ubiquität erweisen. Da nun der Pfarrer bald eingetrieben worden, habe er Jakobi das Wort ergriffen und angezeigt, es werde der Pfarrer nicht eine solche grobe Ubiquität und Ausspühung des Leibes Christi gelehrt haben, davon die kurpfälzischen Herrn Theologen jetzt Meldung gethan, was aber die Gegenwart des Leibes Christi auf Erden nach der Himmelfahrt anlange, so wäre dieselbe aus des Herzogs Wolfgang Kirchenordnung — neben der Kirchenordnung von Otto Heinrich lag auch die des Herzog Wolfgang auf dem Tisch — leichtlich zu beweisen. Allda würde in der Vorbereitung zum heiligen Abendmahl und auch an anderen Stellen ausdrücklich vermeldet, daß mit den äußerlichen Elementen der Leib Christi wahrhaft ausgetheilt werde, das Abendmahl des Herrn aber werde seit seiner Himmelfahrt nicht an einem Orte, sondern an allen Orten der Christenheit gehalten, und zwar an vielen Orten zu derselben Stunde. Darum lehre der Pfarrer nicht wider die Kirchenordnung, wenn er das Volk unterrichte, Christus sei auch nach seiner Himmelfahrt bei seiner Kirche auf Erden und allenthalben, wo zu sein er versprochen habe. Hiergegen hätten sich allerlei Einreden begeben. Junker von Elz habe gefragt, wo das Abendmahl gehalten werde. Seine Antwort sei gewesen: Auf Erden und allein in der Kirche Christi. Elz habe weiter gefragt: Wird es auch im Himmel gehalten? Er habe geantwortet: Nein, denn im Himmel habe man kein Brod, und ohne das Brod sei der Leib Christi nicht in dem Abendmahl. Auf die Fragen Anderer, was für ein Leib im Abendmahl gegeben werde, habe er erwidert: Christi Leib, der für uns gegeben worden. Als sie darauf entgegnet, derselbe werde doch wiederkommen, wie er denn auf Erden im Abendmahl wäre, habe er gesagt: Daraus, daß Jesus in der Engel Geleite aufgefahren sei und in derselben Geleite sichtbarlich in der Wolke wiederkommen werde, sei nicht erwiesen, daß die Stiftungsworte Christi nicht wahrhaftig seien. Nicht auf solche Art, sondern in einer Weise, die ihm allein bekannt sei und uns nicht gebühre zu erforschen, sei Christus gegenwärtig. Nun seien die Pfalzgräfischen alle zornig geworden, daß er dazwischen geredet, und dieweil er sich auf die Worte der Einsetzung gestützet, hätten sie gesagt, die Lutherischen blieben nicht bei den Worten, sondern hätten dazu die Wörter in, mit und unter, zudem sängen sie auch: Verborgen in Brod so klein. Nachdem er auch darüber sich erklärt, hätten sie ihm befohlen, den guten alten Mann, den Pfarrer, den sie bereits eingetrieben, reden zu lassen, und hätten dabei das Gesetz gemacht, er solle warten, bis der Examinator das Seinige vollführt und der Respondens auch fertig wäre. An den Pfarrer sei darauf die Frage gestellt worden, ob Christus

nicht mehr mit solchen unnützen Fragen und Klügeleien wie am ersten Tage examinirt, sondern seien schlecht und einfältig bei

auch in aller andern Jungfrauen Leib gewesen, und als der Pfarrer darauf geantwortet, er glaube, daß dies Christus, wenn er gewollt, nicht unmöglich gewesen wäre, habe Angerus ihn gefragt, ob denn Christus auch noch in Maria Leib gewesen, nachdem er in die Welt geboren, ferner ob Christus an allen Kreuzen gehangen, in allen Gräbern gelegen, so er mit seinem Leibe allenthalben sei ꝛc. Als nun er — der Berichterstatter, — wahrgenommen, wie die Zuhörer durch die an den Pfarrer gestellten Fragen und die von demselben gegebenen Antworten immer mehr turbirt worden, habe er um das Wort gebeten, und als man ihm seine Bitte gewährt, habe er erklärt: Nach der Schrift gebe es eine zweifache Betrachtung des Leibes Christi. Als des Menschen Sohn sei Christus uns in Allem gleich gewesen, ausgenommen die Sünde, und als solcher sei er juxta physicas naturales proprietates an einem gewissen Ort gewesen, räumlich umschrieben. Daher sei er allein in Marias Leib empfangen und habe bloß an einem Kreuz gehangen, bloß in Josephs Grab gelegen. Christus sage ja selbst Joh. 11, er sei froh, daß er nicht dagewesen, als Lazarus gestorben. Werde dagegen Christus als Gottes Sohn betrachtet, so sei er nicht an einen räumlichen Ort gesetzet, denn er sei ja gewesen, ehe Himmel und Erde erschaffen worden. Christus der Gottessohn habe als Schöpfer alles gegenwärtig und sei ihm nichts verborgen. Nach seiner menschlichen Natur thue, sehe, wisse Christus nicht mehr denn andere Menschen, wohl aber als Gottes Sohn. Als er habe Zoll geben sollen, habe er zu Petrus gesagt, er solle ans Meer gehen, da werde ein Fisch aufsteigen mit einem Stater im Maul, den solle er nehmen. Orts halben hätten Petrus und Christus damals bei einander gestanden und wären darin einander gleich gewesen, aber nach der andern Betrachtung gar ungleich, denn Petrus habe nicht gesehen, was Christus gesehen, nicht gewußt, was Christus gewußt. Auf Anger's Frage, ob er denn zwei Leiber statuire, sei seine Antwort gewesen: Er glaube, daß Christus nur einen Leib habe, die Schrift aber zeige zweierlei Betrachtung dieses Leibs. Das Wort Dreifaltigkeit könne man auch nicht aus der Schrift beweisen, und doch glaube man recht, daß eine Dreifaltigkeit sei ꝛc. Nach dieser Erklärung habe Junker Grünrodt auf Elisa hingewiesen, der abwesend vom Ort doch gesehen, daß sein Knabe von dem Syrer Naeman Geschenke angenommen, und so folge nach der Ubiquitätslehre, daß Elisa auch allenthalben oder Gott sei. Er habe darauf Grünrodt dargelegt, daß er die Schrift wider sich angezogen, denn Elisa sei erstlich Mensch und darnach ein Prophet. Als Prophet habe er aus sonderlicher Offenbarung Gottes mehr gewußt, denn andere Menschen. So nun Gott einem bloßen Menschen so viel vorausgegeben, daß er gesehen, was an andern Orten geschah, wie viel mehr könne Christus mit seinem Leib, der des Sohnes Gottes eigner Leib sei, solches verrichten ohne einige Ausdehnung. Nachdem man endlich diese

dem Katechismus geblieben. Dieweil er auch diesem Examen beharrlich beigewohnt, habe Junker Grünrodt gefragt, ob er auch dessen gewiß sei, daß der Markgraf ein Recht an die Pastorei Kirchberg und zur Visitation habe, er möchte bedenken, was es auf sich habe, solchem Werke anzuwohnen. Er habe erwidert: Was er gethan und thue, geschehe Alles auf Befehl, hätte sein gn. Fürst solch Recht nicht, so sei er zu gering, denselben ein solches zu geben und viel zu schwach, dem Kurfürsten sein Recht zu nehmen. Darauf habe Grünrodt wissen wollen, wofür er sich bei der Visitation halte, ob er da wäre nur als Zeuge oder als Mitvisitator. Seine Antwort sei gewesen, wozu ihn die Herrn Räthe berufen, dafür halte er sich. Als er endlich in ihn gedrungen, ob der Herzog Wissenschaft von seiner Anwesenheit habe, und er dieses rund verneint, habe man ihm gedrohet, deßhalb bei dem Kurfürsten und dem Herzoge ernstliche Klage zu führen, und trotzdem daß die Markgräfischen ihn dessen verantwortet, hätten die Pfälzer mit Drohen angehalten und wissen wollen, wo er daheim, wie er heiße u. s. w. Des Nachmittags jedoch, als man zur Schule gekommen, habe Junker Grünrodt ihm befohlen, sich neben ihn zu setzen und die Kinder examiniren zu helfen, auch ihm Zucker gegeben, daß er denselben an die Kinder austheile. Nachdem Jakobi erwähnt, wie später bei dem Zusammensein im Garten des Truchsessen Eich der Bau der Pfarrhäuser, deren sich zu Kirchberg keines befunden, zur Sprache gekommen, und wie hierbei namentlich der Inspektor von Kreuznach

Materie habe fallen gelassen, habe Anger, so berichtet Jakobi weiter, den Pfarrer gefragt, was er und sein College von den Sakramenten gelehrt, und da hätten es die Pfälzischen durchaus nicht wollen passiren lassen, daß Luther's Katechismus sage, die Taufe wirke Vergebung der Sünden, und hätten fürgegeben, es würde von den Lutheranern aus der Taufe ein opus operatum gemacht und werde dem Wasser eine besondere Kraft zugeschrieben. Nachdem er diese Behauptung widerlegt, seien sie auf die Bilder gekommen, und nachdem sie die zween Kirchendiener gefragt, warum das Gebot: „Du sollst dir kein Bildniß machen", von ihnen ausgelassen werde, habe Luther's Katechismus wiederum häßlich herhalten müssen. Während sie behauptet, durch denselben sei groß Ursach zur Abgötterei und Götzenwerk gegeben worden, habe es der Inspektor von Kreuznach sogar für ein Sacrilegium erklärt, daß man das Bilderverbot auslasse.

es betont habe, die Pfarrhäuser zu bauen, sei der Pastor schuldig*), bittet er schließlich den Herzog, ihn dessen gnädigst entschuldigt zu halten, daß er der Visitation angewohnt, insofern etwa, wie man ihm gedroht, die kurfürstlichen Räthe oder gar der Kurfürst selbst ihn den Herzog deßhalb bemühen wollten. Für Jakobi war es keine geringe Sache, mit solchen Gegnern sich zu messen, wie sie ihm bei dem mit den Kirchberger Geistlichen abgehaltenen Examen entgegenstanden, und zwar ohne alle Vorbereitung, unmittelbar nach einer anstrengenden Nachtreise. Er hat sich aber auch dabei als den milden Mann und den wohlgeschulten, mit der h. Schrift vertrauten Theologen bewährt, als welchen er sich sonst erzeigt. Jakobi sprach am Schlusse seines Berichts die Hoffnung aus, seine Theilnahme an der Visitation werde nicht ganz vergeblich gewesen sein, er hat es jedoch damit nicht verhindert, daß auch im Pastoreibezirke Kirchberg, wie wenige Monate zuvor im Amte Simmern, Otto Heinrichs Kirchenordnung nebst Luther's Katechismus beseitigt und dagegen die Kirchenordnung und der Katechismus Friedrichs des Frommen sind eingeführt worden. Den zween Kirchendienern in Kirchberg wurde ihr Amt gekündet und das gleiche Loos traf auch zwei von den Landgeistlichen. Der eine der letzteren war der aus Salzburg vertriebene Pfarrer Tilemann Liernur, den Herzog Reichard zum Pfarrer in Oberlostenz bestellt hatte**).

Wurden auch alsbald nach der Visitation die Kirchen- und Schulämter im Pastoreibezirke Kirchberg mit Bekennern der reformirten Lehre besetzt, so behielt doch das lutherische Bekenntniß in denselben noch lange Zeit viele Anhänger. Bei der im Jahre 1607 in der hintern Grafschaft Sponheim gehaltenen Kirchenvisitation berichtete der Pfarrer in Dill: Die aus der Stadt Kirchberg

*) Mit der Pastorei war damals Pfalzgraf Friedrich, der zweite Sohn des Herzogs Karl belichen.

**) Der Name des andern ist nicht bekannt, und ebensowenig ist bis jetzt genau ermittelt, wer die zween Geistliche gewesen, die bei der Visitation in Kirchberg das Pfarr- und Diakonenamt bekleidet haben. Ums Jahr 1603 war Abraham Stelsius Pfarrer in Kirchberg und Inspektor der aus den Pfarreien des gleichnamigen Amtes gebildeten Klasse. Als Diakonus stand ihm zur Seite Valentin Petiscus, welcher jedenfalls ein Verwandter des Bartholomäus Petiscus war, der zu den Lehrern des Kurfürsten Friedrich IV. gehörte und demselben später als Hofprediger die Leichenpredigt gehalten hat.

kämen mit Haufen nach Dill zur Communion, nächst verschienene Ostern habe er aus Kirchberg und den umliegenden Orten mehr denn 150 Confitenten gehabt. Ein gleiches war früher auch in den andern Aemtern der Pfalz geschehen, nachdem man in ihnen die reformirte Lehre wiederum eingeführt, und fand sich Kurfürst Friedrich dadurch bewogen, unterm 16. August 1595 an sämmtliche Amtleute und Inspektoren in der Rheinpfalz ein Schreiben zu erlassen, worin er sagt: Da das Auslaufen an fremde Oerter zur Communion bei benachbarten lutherischen und ubiquitistischen Pfarrern je länger je mehr überhand nehme, so sollen sie keinen Fleiß sparen, bis solche verstockte Leute zurecht gebracht würden, und wolle er sich ihre desfallsigen Berichte, die er alljährlich auf den ersten Mai erwarte, in der Kirchenrathssitzung vorlegen lassen. Dieser Erlaß war wohl später auch den Geistlichen und den Amtleuten zu Kirchberg zugestellt worden, aber die strenge Durchführung solcher Befehle hatte große Schwierigkeiten, und Friedrich selbst war später der Meinung, man müsse in dieser Sache „etwas gemechlich und gewahrsam" umgehen.

So strenge Friedrich in seinem Eifer für die reformirte Lehre gegen die Geistlichen verfuhr, welche dieselbe zurückwiesen, so besorgt war er, daß die, welche am Worte dienten, nicht darbten. Pfarrer Reis in Dickenschied rühmt es noch in seinem hohen Alter, wie dieser Kurfürst, nachdem er im Pastoreibezirk Kirchberg die Kirche reformirt, den Kirchen- und Schuldienern die Besoldungen herrlich gebessert und dem in Ruhstand versetzten Pfarrer zu Kappel ein gut Leibgeding verordnet habe. Zur Aufbesserung der Pfarrgehälter im Oberamte Simmern fand er die Mittel in dem Gute des Klosters Ravengirsburg. Während sein Großoheim Reichard nur die Gefälle des Klosters Chumbd zu kirchlichen Zwecken verwendete, dagegen die ungleich bedeutenderen Einkünfte des Klosters Ravengirsburg für sich verbrauchte, befahl Friedrich alsbald nach der Besitznahme des Fürstenthums, es sollten alle und jede geistliche Gefälle, so bisher eingezogen gewesen, von den weltlichen getrennt und den geistlichen corporibus das Ihrige wieder ungeschmälert zu eigen geliefert werden. Die Pastorei Kirchberg hatte er Friedrich, dem Sohn des Herzogs Karl, als Patheneck geschenkt, aber trotz der Liebe zu seinem Pathen hielt er streuge darauf, daß derselbe seinen Verpflichtungen als Pastor nachkam. Er nöthigte die Vormünder desselben, aus den Pastoreigefällen Pfarrhäuser in Kirchberg zu beschaffen und den Kirchen- und Schuldienern ihr schwaches Einkommen zu bessern. Wie scharf er die adeligen Patrone anhielt, daß sie leisteten, was sie als Zehntherrn den Pfarrern und Gemeinden schuldig waren, desgleichen daß sie ihre Patronatgerechtigkeit nicht über Gebühr ausdehnten, wird unten an mehreren Beispielen veranschaulicht werden. Dieweil die Gefälle des Karmeliterklosters zu Kreuznach, die schon Friedrich der Fromme zur Unterhaltung der dasigen Lateinschule verordnet hatte, nicht zur Bestreitung der Schulbedürfnisse ausreichten, so vermehrte er sie 1610 durch einen jährlichen Zuschuß von 200 Gulden aus der Kreuznacher Collectur. Er stand in freundschaftlicher Beziehung zu den Rheingrafen. Wie er bei seiner Umreise im Jahre 1598 ihr Gast auf den Schlössern Kyrburg und Dhaun gewesen, fanden sie bei ihm gastliche Aufnahme, wenn sie nach Heidelberg kamen. Deßohngeachtet schritt er auch gegen sie kräftigst ein, als sie in Zahlung der Zinsen, die sie der Lateinschule Sobernheim für ein bei derselben geliehenes Kapital zu entrichten hatten, sich säumig erwiesen. Aber nicht bloß den äußeren Wohlstand der Kirche ließ sich Friedrich aufs eifrigste angelegen sein, sondern ebenso sorgfältig war er darauf bedacht, daß seine Unterthanen möchten wachsen an Erkenntniß Gottes und des uns in Christo geschenkten Heils. Schon im Jahre 1592, da er noch nicht 19 Jahre alt war, ordnete er eine Prüfung der Erwachsenen in den Heilswahrheiten an. Dieselbe nahm ihren Anfang auf dem Schlosse zu Heidelberg bei dem Hofgesinde, wurde sodann fortgesetzt bei der Bürgerschaft der Stadt, und 1593 mittelst einer allgemeinen Kirchenvisitation auf das ganze Land ausgedehnt. Nach Beendigung dieser Visitation wurden die Vorsteher sämmtlicher Amtsbezirke angewiesen, mit Fleiß dahin zu arbeiten, daß sich die Unterthanen der neu eingeführten Unterweisung der Alten in den Hauptstücken des Heidelberger Katechismus willig erzeigen, und ihnen befohlen, die muthwilligen Versäumer in Strafe zu nehmen. Ehe künftig Jemand die fünf Hauptstücke erzählen und darthun könne, daß er sie verstehe, sei er weder zum Bürger noch zur Ehe zuzulassen. Die letztere Bestimmung wurde neu eingeschärft durch die kurfürstlichen Erlasse vom 1. Februar 1599 und 6. Sep-

tember 1608. Ebenso hat Friedrich, um das innerliche Leben der Kirche zu fördern, die schon von seinem Großvater angeordneten Klassen-Convente wiederum ins Leben gerufen und 1598 nach einer allgemeinen Visitation der Kirchen und Schulen einen abgekürzten Katechismus ausgehen lassen, welchem der größere zu Grunde liegt.

Von einer Meisterhand*) ist uns geschildert, wie die Hochschule Heidelbergs unter Friedrichs Regierung noch zu höherer Blüthe kam, als sie unter seinem Großvater und dessen Vorgänger in der Kur, dem Kurfürsten Otto Heinrich, gewesen, desgleichen wie durch ihn sowohl die Universitäts- als die Hofbibliothek der Art mit Schätzen bereichert worden, daß der berühmte Salmasius sich heimlich nach dem Ketzernefte stahl, um diese Kostbarkeiten zu schauen. Wie er über den Hochschulen nicht der Mittelschulen vergaß, so erfreuten sich auch seiner sorgsamen Pflege diejenigen Anstalten, die gegründet waren, um tüchtige Männer für den Dienst in Kirche und Schule heranzubilden. Es gehörte dazu außer der Neckarschule und dem Sapienzcollegium in Heidelberg auch die Stiftsschule Neuhausen ohnfern Worms. Friedrichs Rathgeber und Gehülfen bei seinen kirchlichen Ordnungen waren neben Andern die zwei Männer, welche uns bereits bei der Reformirung der Kirchen im Pastoreibezirke Kirchberg näher in das Auge getreten sind, nämlich Otto von Grünrodt und Melchior Anger. Der Letztere, ein geborener Schlesier, war es besonders, durch den die Klassenconvente beaufsichtigt wurden, und zu dem Ende hat derselbe oft die Reise in unsern Bezirk gemacht**).

*) Nämlich von der Häusser's in der Geschichte der rheinischen Pfalz Band II, 201—208.

**) Otto von Grünrodt stammte aus einem altadligen Geschlecht im Lande Meißen, und war am 10. September 1545 zu Delitzsch geboren. Nachdem er eine ziemliche Anzahl Jahre in den niederen und höheren Schulen von Leipzig verbracht hatte, zog er nach Wittenberg und beschränkte hier seine Studien nicht bloß auf das, was damals in der philosophischen Facultät gelehrt wurde, sondern dehnte sie auch auf die theologischen Disciplinen aus. Es ist ihm dieses, dieweil es um jene Zeit nur selten mehr Seitens der Adligen geschah, von seinem Lebensbeschreiber Melchior Adami zum besonderen Ruhme angerechnet worden. Während seines Aufenthalts in Wittenberg stand er in freundschaftlichstem Verkehr mit Peucer, dem Schwiegersohn

Was Friedrich IV. während seiner achtzehnjährigen Regiegierung für die Hebung der Wohlfahrt der Kurlande im Allge-

Melanchthon's, und war es dieser Freund und Gönner, der, als im Jahre 1575 ein Hofmeister für den später so berühmt gewordenen Moriz von Oranien gesucht wurde, ihn hiefür dem Grafen Johann von Nassau empfahl. Grünrodt begleitete den Prinzen auf die Hochschule Heidelberg und wurde, als derselbe seiner Aufsicht nicht mehr bedürftig war, des Grafen Johann Gehülfe in der Regierung seiner Lande. Um jene Zeit war Kaspar Olevian, der aus Heidelberg Vertriebene, noch der Gast des edlen Grafen Ludwig von Wittgenstein, und bemühte sich, wie der Graf gegen Ende des Jahres 1577 von Berleburg aus an Zanchius schrieb, „segensreich und eifrig um die Reform der Kirchen und die Einrichtung der Schulen, namentlich auch bei dem Grafen Johann von Nassau." Bei dieser Arbeit, in Folge deren der Heidelberger Katechismus wie in den Grafschaften Sayn und Nassau-Oranien, so auch in den Grafschaften Solms und Wied eingeführt worden, hatte Olevian in Grünrodt einen eifrigen Mitarbeiter. Olevian siedelte im Jahre 1584 von Berleburg nach Herborn über und war bis zu seinem im Jahre 1588 erfolgten Tode die Hauptkraft der Herborner Hochschule, welche für die Kirchen der genannten vier Grafschaften lange Zeit der geistige Mittelpunkt gewesen. Grünrodt dagegen zog nach Heidelberg zurück, um allda das Erzieheramt bei dem Kurprinzen Friedrich zu übernehmen. Acht Jahre lang richtete er dieses Amt aus und wurde, als sein Pflegling zur Regierung gekommen, von diesem mit dem Vorsitz im Kirchenrathe betraut. In dieser seiner Stellung übte er den wesentlichsten Einfluß auf die Gestaltung der kirchlichen Dinge in der Kurpfalz. Die Einführung der Katechismuslehre bei Jung und Alt war vornehmlich sein Werk, ebenso die Vermehrung und Erweiterung der Mittelschulen. Die im Jahre 1594 durch die ganze Pfalz gehaltene Kirchen-Visitation wurde durch ihn geleitet, desgleichen die Einführung der reformirten Lehre im Fürstenthum Simmern. Nachdem durch rastlose Thätigkeit seine Kraft erschöpft war, zog er sich von den öffentlichen Arbeiten zurück, und benutzte, wie sein Lebensbeschreiber sagt, die letzten Jahre seines Lebens zur Vorbereitung auf die Ewigkeit. Des Herrn Wort an Martha: „Eins ist noth" war sein Wahlspruch. Er blieb unvermählt und starb beinahe 68 Jahre alt am 10. April 1613. Als man in der St. Peterskirche zu Heidelberg seine Leiche zur Erde bestattete, rühmte der Leichenredner, es sei das Haus des Verstorbenen eine Zufluchtsstätte gewesen nicht bloß für die Bedrängten in der Stadt, sondern in der ganzen Pfalz; die reichlichen Geschenke, mit welchen ihn schon Pfalzgraf Johann Kasimir bedacht, habe er zur Unterstützung der Dürftigen, sowie zu andern gemeinnützigen Zwecken verwendet, und wie er einfach gewesen sei in der Kleidung und mäßig im Genusse, so habe er sich auch keusch gehalten in seinem unehelichen Stande. Dasselbe Lob wird ihm ertheilt in seiner Grabschrift.

meinen gethan, muß übergangen werden, weil es von dem Ziele, das diese Schrift verfolgt, zu weit abliegt, und ebenso seine Thätigkeit für die evangelische Union, die sich leider der katholischen Liga nicht gewachsen zeigte, als es zwischen beiden Verbindungen zum offenen Kampfe kam. Eins aber möge noch hervorgehoben werden. Als eifriger Anhänger der reformirten Lehre war er den Bestrebungen, welche dahin zielten, die Gegensätze zwischen dem lutherischen und reformirten Bekenntniß auszugleichen und so die Union der beiden Kirchen anzubahnen, nicht hold. Die desfallsigen Bemühungen von David Pareus, der eine Hauptzierde zuerst des Kasimirianums in Neustadt, nachher der Hochschule Heidelberg war, hatten längere Zeit seinen Beifall nicht. Erst später begünstigte er dieselbe, doch ohne Erfolg, weil die Mehrzahl der Theologen bei ihrer Streitsucht und Geistesbeschränktheit von dieser Union nichts wissen wollte. Johann Stiefel, welchen Kasimir zum Pfarrer in Kreuznach bestellte, als er Lorenz Scheuerlein von da wegführte, war ein Schwager des David Pareus. Ob er ihm auch geistesverwandt gewesen, ob er den wackeren Kämpfer für die Union kräftigst unterstützte, wie solches geschehen ist Seitens des Hofpredigers Petiscus, kann nicht berichtet werden. Der Verfasser dieses hat über ihn nur erfahren, daß er im Kölnischen Kriege Kasimirs Feldprediger gewesen und im Jahre 1595 als Pfarrer von Kreuznach und Inspektor der gleichnamigen Klasse verstorben ist. Daß sein Nachfolger in beiden Aemtern nicht sehr unionsfreundlich gesinnt war, erhellt schon daraus, daß er bei dem im Mai 1599 mit den Kirchendienern des Amtes Kirchberg gehaltenen Examen es als ein Sacrilegium bezeichnete, daß sie in Betreff der 10 Gebote das Bilderverbot wegließen.

Friedrich hat kein hohes Alter erreicht und hatte in seinen letzten Lebensjahren viel an Gicht zu leiden. Die Ursache des Leidens, sowie des frühen Todes suchten Manche darin, daß auch er, wie so viele Fürsten seiner Zeit, im Trinken nicht Maß gehalten. Daß es darin nicht noch ärger mit ihm geworden, verdankte er nächst Gott dem Einflusse seiner Gemahlin Juliane Louise. Dieselbe war eine Tochter des großen Wilhelm von Oranien und jener Charlotte von Montpensier, die einst um der Religion willen ihr Geburtsland Frankreich verlassen und am

Hofe Friedrichs des Frommen eine Zufluchtsstätte gefunden hatte. Juliane Louise zählt zu den edelsten Fürstinnen ihres Jahrhunderts und hat sich dem Pfälzervolk in ihr das Bild Marias, der ersten Gemahlin Friedrichs des Frommen, erneuert. Friedrich starb gottergeben in seinem siebenunddreißigsten Lebensjahre am 9. September 1610. Groß war die Trauer um den edlen ritterlichen Fürsten nicht bloß in der Pfalz, sondern weit über ihre Grenzen hinaus. Massen von Lobreden in allen Sprachen sind ihm in das Grab nachgesendet worden.

II. Kapitel.

Das Kirchenwesen der Kurpfalz unter Kurfürst Friedrich V.

Von den acht Kindern, welche Friedrich IV. in seiner Ehe geboren waren, überlebten ihn zwei Söhne und zwei Töchter. Friedrich, der ältere Sohn, geboren am 16. August 1596, war des Vaters Nachfolger in der Kur; Ludwig Philipp, dem jüngeren, geboren 26. November 1603, sollten, nachdem er zur Großjährigkeit gelangt sei, neben dem Oberamte Simmern die Aemter Böckelnheim, Bolanden, Lautern, Wolfstein, Rockenhausen, desgleichen der pfälzische Antheil an der vordern Grafschaft Sponheim mit den Städten Kreuznach und Kirchberg eingeräumt werden. Friedrich der Vater ahnte seinen frühen Tod und säumte nicht sein Haus zu bestellen, insbesondere wegen der Minderjährigkeit des Kurprinzen das Nöthige zu ordnen. Nach Gesetz und Herkommen stand das nächste Anrecht an die Vormundschaft dem Herzog Philipp Ludwig von Neuburg zu, und Friedrich war bereit, ihn zu der Vormundschaft gelangen zu lassen, forderte jedoch, daß er sich verpflichte, in Betreff der Religion keine Aenderung zu ersuchen. Als Philipp Ludwig, der beharrliche Eiferer für das Lutherthum, sich weigerte, diese Verpflichtung einzugehen, theilte der Kurfürst desselben Neffen, dem ihm innig befreundeten und im religiösen Bekenntnisse mit ihm einigen Herzog Johann II. von Zweibrücken, die Vormundschaft zu. Wie er noch zu seinen Lebzeiten dem Kurprinzen das Land huldigen ließ,

so berief er kurz vor seinem Ende Herzog Johann zu sich und übertrug ihm persönlich die vormundschaftliche Regierung. Dieser edle Fürst rechtfertigte aufs vollkommenste das Vertrauen, das der Verstorbene zu ihm hegte. Er vertrat die Rechte der Kurpfalz nach Außen mit Kraft und Umsicht; das Land hatte an ihm einen trefflichen und sorgsamen Verwalter, und seinem Mündel erwies er sich als einen liebenden Vater und Bruder. Als Friedrich sein 17. Lebensjahr erreicht hatte, trat er ihm die innere Landesverwaltung ab, und nachdem derselbe mit dem 1. August 1514 volljährig geworden, überließ er ihm auch die Leitung der äußeren Angelegenheiten. Weder unter der Regierung Johanns, noch unter der seines Mündels, des Kurfürsten Friedrich V., traten wesentliche Aenderungen im Kirchenwesen der Kurpfalz ein. Das Kirchenregiment wurde in demselben Geiste und in derselben Weise fortgeführt wie unter Pfalzgraf Johann Kasimir und unter Kurfürst Friedrich IV. Der Kirchenrath ließ es sich angelegen sein, daß es den Gemeinden nicht an Predigern und Lehrern fehle, und wachte darüber, daß der Kirchenordnung nachgelebt wurde. Die Klassenconvente der Geistlichen, sowie die damit verbundenen Kirchenvisitationen wurden, wie die Conventsprotokolle der Klasse Bacharach ausweisen, regelmäßig und nach Vorschrift gehalten. Die geistliche Güterverwaltung trug Sorge, daß das reiche Kirchengut keine Schmälerung erlitt und seiner Bestimmung gemäß verwendet wurde. Alle wichtigen Angelegenheiten wurden, wie sich versteht, zur Kenntniß des Kurfürsten gebracht und durch ihn entschieden, namentlich solche, bei welchen es sich um die Behauptung oder die Erweiterung der landesherrlichen Kirchenrechte handelte. Wenn in solchen Fällen nicht immer das Recht streng eingehalten, sondern bisweilen gewaltthätig, ja roh verfahren wurde, so lag das mehr an den Beamten, welche die bezüglichen Befehle zu vollstrecken hatten, als an dem jungen Kurfürsten, der in seinem Gemüth mehr zur Weichheit als zur Härte neigte. Dieses darf nicht übersehen werden bei Beurtheilung dessen, was nachstehend mitgetheilt wird.

In dem ohnfern Traarbach gelegenen mehrherrischen Dorfe Lötzbeuren wurde, wie Abschnitt II, Kapitel 4 mitgetheilt ist, unter dem Widerspruch von Kurtrier durch die Gemeinsherrn der hintern Grafschaft Sponheim die Reformation eingeführt, und zwar

das lutherische Bekenntniß. Da unter den Insassen des Dorfes sich auch eine größere Zahl pfälzischer Leibeignen befand, so nahm Kurpfalz das Kirchenregiment in Anspruch und wollte, wie im Fürstenthum Simmern, so auch im Dorfe Lötzbeuren das reformirte Bekenntniß statt des lutherischen einführen. Die passende Gelegenheit dazu glaubte man zu haben, als im Jahre 1619 die Pfarrstelle Lötzbeuren, in Betreff welcher das Präsentationsrecht den adligen Häusern von der Leyen und Waldbott-Bassenheim auf Olbrücken zustand, durch den Tod ihres Inhabers zur Erledigung gekommen war. Zu dem Ende erließ Friedrich V. an Anton Waldbott von Bassenheim unter dem 29. Juli 1619 folgendes Schreiben: Er sei berichtet, daß am 21. Juli der Pfarrer zu Lötzbeuren mit Tod abgegangen. Dieweil nun ihm die Obrigkeit zum Theil und die Leibeignen zum größeren Theil zustehen und ihm obliege, daran zu sein, daß die Stelle bald wieder besetzt werde, so möge er innerhalb gebührender Zeit eine gelehrte und aufrichtige Person nominiren und zu seinem Kirchenrathe nach Heidelberg schicken, der darin das Weitere zu verfügen habe. Er könne die armen Leute nicht ohne Unterricht und Trost lassen. Nach Empfang dieses Schreibens wandte sich nicht Anton, sondern Philipp von Bassenheim an Lothar von Metternich, den damaligen Kurfürsten, und sagte in seiner Eingabe: Kurfürstliche Gnaden werde sich zu erinnern wissen, wie er das Lehen Enkirch, welches die von der Leyen und die Walpotten von Olbrücken abwechselnd getragen, nach dem Ableben Johanns von der Leyen empfangen habe. Zu dem Lehen gehöre auch die Collatur der Kirche Lötzbeuren und sei die dasige Pfarrstelle, wenn sie zur Erledigung gekommen, seit undenklichen Zeiten entweder durch die von der Leyen oder durch die Walpotten ohne Widerspruch conferirt worden, wie denn er den jetzt abgelebten Pfarrer vor 26 oder 27 Jahren dahin gesetzt habe. Nun unterfange sich Pfalz der Kirchengift und wolle mit Gewalt einen calvinischen Prediger dahin setzen. Er bitte deshalb den Lehnsherrn um Schutz*). Die

*) Dem Bittgesuch war ein Schreiben der Einwohner von Lötzbeuren beigeschlossen, darin dieselben erzählen: Mit Walpots des Collators Bewilligung hätten sie einen jungen Mann, dessen Predigten ihnen beliebten, annehmen wollen. Derselbe, so als Schulmeister in Traben stehe und seit et-

Collatoren brachten ihre Beschwerde auch an Kurfürst Friedrich und empfingen von demselben im September 1619 folgenden Bescheid. Sie die Beschwerdeführer hätten jus nominandi aber nit Collatur proprie, welche allein geistlichen Personen und nach Auf-

---

lichen Jahren ordinirterweise auch das Predigtamt versehe, — es war dies Kaspar Streccius — sei mit dem Hofmann, den der Collator in Enkirch sitzen habe, eines Samstags zu Lötzbeuren erschienen, um mit der Wittwe des verstorbenen Pfarrers eine Vergleichung zu treffen und des andern Morgens vor der Gemeinde zu predigen. Da seien in der Nacht etliche Pfälzische Diener von Kirchberg gekommen und hätten dem Glöckner die Schlüssel abgenommen. Sie, die Pfarrgenossen, hätten jedoch des Sonntags die Kirche aufgebrochen und sei die Predigt verrichtet worden. Der Gegentheil habe es gewaltiglich wehren wollen und der Kanzel gegenüber einen solchen Tumult erhoben, daß man den Prediger nit wohl hätte hören mögen. Dabei hätten sie einen alten Sponheimischen Unterthanen geschlagen, und obwohl sie ihnen gute Worte gegeben, hätten sie die Lärmer zuletzt aus der Kirche weisen müssen. Inzwischen seien die Truchsesse von Kirchberg gekommen und hätten des Collators Hofmann, der in einem rheingräflichen Hause übernachtet, mit Seilen gebunden und als einen Missethäter hin und her geschleift. Des Collators Befehlschreiben hätten sie ihm aus den Händen gerissen, obwohl er sich erboten, copiam davon zu geben, desgleichen hätten sie die Behausung des Trierschen Schultheißen erbrochen, die Fenster zerschlagen und auf der Straße sich der Art erzeigt, daß sie die Dorfinsassen viel zu schwach gewesen, ihnen Einhalt zu thun. Am folgenden Samstag seien sie wieder gekommen und hätten das Dorf wie die Kirche besetzt. Den Prediger aus Traben hätten sie nicht predigen lassen, dagegen den, welchen sie mitgebracht, und seien die Pfälzischen gezwungen worden, zur Kirche zu kommen. Der Sponheimische Amtschreiber, der mit dem Prediger von Traben gekommen, sowie dieser selbst hätten nach ihrer Ankunft die Pfälzer in Güte befragt, ob sie nicht der Gemeinde eine Predigt erlauben wollen, trutziglich aber hätten sie dieses abgeschlagen, ja des Abends seien sie in die Herberg des Predigers gedrungen, hätten ihm höhnisch den Mantel vom Leib gerissen, dabei ihn gerupft und gestoßen und endlich als Gefangenen nach Kirchberg geführt. Der Trierer Kurfürst sandte seinen Keller in Zell mit dem dortigen Gerichtschreiber nach Lötzbeuren und ließ durch diese seinen Schultheißen über den Hergang der Dinge vernehmen. Des Schultheißen Aussage bestätigte, was die Gemeinde in ihrer Eingabe mitgetheilt hatte und ergänzte sie in einzelnen Punkten. Sehr ausführlich schilderte er, wie er vor den Augen der Kirchberger Truchsessen, Konrad von Eich und Joh. Michael Freyß, durch deren Leute mißhandelt wurde, wie zwei derselben ihn mit Fäusten ins Angesicht geschlagen und ein dritter ihm den Bart wie einer Geis gerupft und gezupft.

richtung des Religionsfriedens der Oberkeit jeden Orts zustehe. Auch wüßte er das nit zu gestatten, daß die Unterthanen ihres Gefallens den Pfarrer nominirten. Daß seine in Gott ruhenden Vorfahren sich des Kirchenwesens in Lötzbeuren angenommen, sei nicht allein daraus abzunehmen, daß allda die kurpfälzische Kirchenordnung eingeführt sei*), sondern bei unterschiedlichen Visitationen der Kirchen des Unteramts Kirchberg sei sowohl der Pfarrer als die Gemeinde vorbeschieden und examinirt worden. Und dieweil er, heißt es am Schlusse des Schreibens, bei diesem Falle der Bauern Muthwillen spüre, habe er desto mehr Ursache, demselben zu steuern. Diesen seinen Schlußworten kamen seine Beamten eifrig nach. Im Oktober führten die Insassen von Lötzbeuren neue Klagen bei den Collatoren und sagten: Die Amtleute von Kirchberg hätten bis jetzt ihr Dorf alle Sonntage mit etlichen hundert Schützen besetzt und namentlich die Kirche bewacht. Wie den Collatoren Hofmann, hätten sie auch den neuen Pfarrer gefänglich nach Kirchberg geführt, und ließen sich überhaupt so an, als wollten sie ihnen ihre Religion und althergebrachte Rechte entziehen. Am 20. Sonntag nach Trinitatis hätten sie vor ihrem Kirchgang zu großer Confusion die Trierische Glocke angezogen, und als der Trierische Schultheiß sie deshalb zu Red gesetzt, geäußert, sie seien die Herrn. Der Trierer Kurfürst hatte den Collatoren zugeschrieben, er wolle seiner Zeit sich ihrer schon annehmen, zuvor aber sollten sie dem Pfalzgrafen ihr Collaturrecht ausführlich nachweisen. Als sie darauf ihm erwiderten, dies sei geschehen, aber ohne seine des Lehnsherrn Unterstützung würden sie nichts ausrichten, und dieser Erklärung das neue Klagschreiben der Gemeinde beifügten, forderte Lothar die andern Herrn, welche zu Lötzbeuren leibeigene Leute sitzen hatten**), auf, sich mit ihm zu vereinigen, daß Kurpfalz gegenüber der neue Pfarrer und damit zugleich die Augsburger Confession geschützt werde. Die Antwort der Rheingrafen war ausweichend. Der Graf von Falken-

---

*) Es war dieses jedenfalls die von Otto Heinrich, nicht die von Friedrich III.

**) Von den Einwohnern des Dorfes Lötzbeuren gehörten damals 14 der hintern Grafschaft Sponheim an, 11 Kurpfalz, 8 Trier, 6 den Rheingrafen, 4 dem Grafen von Falkenstein auf Oberstein und 1 Schmidtburg.

stein erwiderte: Wie es sich mit der Pfarrei Lötzbeuren verhalte, wisse er nicht genau, doch sei auch er der Ansicht, Pfalz dürfe sich in dieser Sache nicht als alleinigen Herrn betrachten. Er wolle in diesen Tagen an die pfälzischen Amtleute schreiben, denn auch er sei nicht gewillt, die Augsburger Confession in Lötzbeuren abschaffen zu lassen. Am besten wäre es, wenn man sich, Kurfürst Friedrich war bereits nach Böhmen gezogen, gemeinsam an die von Kurpfalz heimgelassenen Räthe wende. Mehr Thatkraft bewies die Regierung der hintern Grafschaft Sponheim, die bereits in die Hände des Herzogs Georg Wilhelm übergegangen war. Am Apostelntage Simon Judä waren die Pfälzer mit drittehalbhundert Mann in Lötzbeuren eingerückt und hatten Kaspar Streccius, als derselbe an jenem Tage Gottesdienst halten wollte, aufs Neue geholt und gen Kirchberg geführt. Daselbst wurde er, wie die Gemeinde den Collatoren in einem neuen Schreiben klagte, bei Gerhard Freyßen, dem Fähndrich des bewaffneten Amtsausschusses, in Haft gehalten, jedoch mit Essen und Trinken wohl versorgt. Gegen die Verhaftung ihres Unterthanen erhob die Sponheimische Regierung sofort Einsprache und fand mit derselben bei Kurpfalz Gehör. Zandt von Merl, der Triersche Landhofmeister, ein Verwandter des gleichnamigen Amtmanns von Zell, berichtet am 18. Dezember von der Burg Arras aus seinem Kurfürsten: Als man eben bedacht gewesen, die Sache am Kammergericht zur Klage zu bringen, habe man ihm mitgetheilt, durch Vermittlung der Sponheimischen sei der Prädikant Kaspar seiner Haft entledigt worden, der Predigtstuhl aber sei ihm noch verboten. Der calvinische Pfarrer von Soren predige an allen Sonn- und Feiertagen, und wenn dessen Predigt, die nur von den Pfälzischen besucht werde, aus sei, komme der Pfarrer von Irmenach, der sponheimisch und lutherisch sei, und dessen Predigt besuchten neben den Sponheimischen auch die Obersteinischen und Rheingräflichen. Dieser klägliche Zustand erschien der Gemeinde unerträglich. Sie wiederholte immer dringlicher ihre Klagen bei den Walpotten, und diese säumten nicht, sie dem kurfürstlichen Lehnsherrn mitzutheilen. Lothar aber war nicht geneigt, der Art einzuschreiten, wie es früher von seinen Vorfahren im Gerichte Kröv geschehen war. Unterm 21. Dezember 1619 schrieb er an Zandt von Merl, den Landhofmeister: Gern möchte er die Sache zum

Besten fördern helfen, so es die Zeitverhältnisse erlaubten, dieweil aber diese entgegen, wolle er solche Thätlichkeit stillschweigend vorübergehen lassen, was aber die Walpotten angehe, sehe er es für gut an, daß dieselben zur Wahrung ihres Rechts bei der Kaiserlichen Kammer um ein Mandat anhielten. Die Walpotten, Philipp, Anton und Otto hatten darauf eine Zusammenkunft auf der Burg Olbrücken und riefen in einem Sammtschreiben vom 19. Februar 1620 nochmals den Schutz des kurfürstlichen Lehnsherrn an. Dabei bemerkten sie, das onus sine honore zu tragen, möchte wie ihnen, so auch denen von der Leyen, auf welche nach dem Absterben Philipps die Collatur übergehe, beschwerlich sein. Dieses Schreiben bildet den Schluß der weitläufigen Verhandlungen, die sich über den Streit erhalten haben. Was denselben so bedeutsam macht, ist, daß er uns ein anschauliches Bild gibt von der Verworrenheit der damaligen Rechtszustände und von der innern Zerrissenheit der evangelischen Stände. Katholische Adlige suchen unter dem Beirathe eines katholischen Bischofs in einer Gemeinde die Augsburgische Confession aufrecht zu halten, freilich nicht aus Liebe zu dieser Confession, sondern um ihr Collaturrecht zu wahren. Der reformirte Fürst, welcher in dem schweren Kampfe, der für ihn bereits begonnen hatte, der Hülfe seiner lutherischen Gebietsnachbaren so sehr bedürftig gewesen, entfremdet sich dieselben dadurch, daß er in einem mit ihnen gemeinsamen Dorfe sich zum Alleinherrscher aufwerfen und einer lutherischen Gemeinde sein reformirtes Bekenntniß aufdrängen will. Kaum waren zwanzig Jahre verflossen, daß die Insassen des Pastoreibezirks Kirchberg nur mit Widerstreben reformirte Geistliche angenommen haben, und nun ziehen eben dieselben aus, um mit Waffengewalt einen solchen in eine Nachbargemeinde einzuführen. Vergegenwärtigt man sich die Gewaltthätigkeiten, welche die Ausschußleute des Amtes Kirchberg bei diesen Zügen sich erlaubten, so erschrickt man vor ihrer Rohheit und sieht in ihnen immer noch das „gar erwildet Volk", welches die Visitatoren des Jahres 1556 gefunden haben. Wie Friedrich V. unterlag in dem großen Kampfe, in welchen er sich zum Unheil seines Pfälzervolks gestürzet, so blieb ihm auch der Sieg nicht in dem Streite um die Kirchenoberherrlichkeit im Dorfe Lötzbeuren. Die Gemeinde blieb lutherisch, Kaspar Streccius, der so oft verjagte Prädikant, wurde ihr Pfarrer, und

das Kirchenregiment kam wieder an die hintere Grafschaft Sponheim, von wo aus der Gemeinde zuerst die evangelische Predigt zugekommen war.

III. Kapitel.

Die evangelische Kirche im Herzogthum Zweibrücken.

Wandern wir aus der Kurpfalz nach dem angrenzenden Herzogthum Zweibrücken, um zu erfahren, wie in ihm sich die kirchlichen Verhältnisse gestaltet haben während der letzten zwei Jahrzehnte, welche dem dreißigjährigen Kriege vorangegangen, so ist es nur ein Geringes, was darüber mitgetheilt werden kann. Die Wiedereinlösung der Herrschaften und Gefälle, welche Herzog Wolfgang vor seinem Zuge nach Frankreich zur Aufbringung der Kosten verpfändet hatte, brachte seinem Sohne, Herzog Johann I. viel Sorge und Arbeit. In dem Maße, als sich diesem Fürsten wegen seines Uebertritts zur reformirten Lehre die Brüder entfremdeten, schloß er sich enger an den Pfälzer Kurfürsten Friedrich IV. an. In den Armen dieses Freundes ist er verschieden, als ihn bei einer Zusammenkunft mit demselben zu Germersheim am 12. August 1604 der Tod ereilte, nachdem er in das 55. Lebensjahr eingetreten war. Im Trinken hat auch er nicht immer Maß gehalten, abgesehen aber von dieser Schwäche hat er zu den edelsten Fürsten seiner Zeit gehört. Nach dem Zeugnisse des David Pareus, seines Zeitgenossen, war er ein musterhafter Regent von göttlicher Weisheit, ein Mann von feiner Bildung, ausgesuchter Gelehrsamkeit, scharfem Urtheil, trefflichem Geist und dabei begabt mit einem staunenswerthen Gedächtnisse. Dieselbe Umsicht und Sorgfalt, die er in der Regierung seines Landes bewiesen, gab sich auch in der Erziehung seiner Söhne kund. Behufs der gründlichen Ausbildung derselben hatte er an seinem Hofe eine förmliche Schule errichtet, an der der Unterricht nach einem mit großer Sorgfalt entworfenen Lehrplan ertheilt wurde. Die Lehrer speisten mit den Prinzen, und um für diese die Unterhaltung bei dem Mahle lehrreicher zu machen, wurden täglich etliche Räthe dazu

geladen. Unter diesen Räthen befanden sich sehr ausgezeichnete Männer, und zählten zu diesen insbesondere Christoph und Johann Landschad von Neckarsteinach, Wolfgang Wambold von Umstatt, Luther von Quadt, Karl von Landas, sowie die oft genannten Dr. Gall Tuschelin und Lizentiat Heinrich Schwebel. Johann legte zu Zweibrücken in dem von ihm erbauten Theil des Schlosses die später so berühmt gewordene Bibliothek an, wie er denn auch in anderer Weise sich als einen Pfleger der Wissenschaft und Förderer der Künste erwiesen. Gleichwie die Kurfürsten Friedrich III. und Friedrich IV., desgleichen Pfalzgraf Johann Kasimir sich der aus den Niederlanden und aus Frankreich vertriebenen Evangelischen auf das freundlichste angenommen, so auch er. Unter seinem Schutze hat sich in dem durch Mißwachs, Krieg und Pest herunter gekommenen Städtchen Annweiler eine Hugenottengemeinde gesammelt. Seine Gottesfurcht bekundete sich auch darin, daß er bei allen weiteren Reisen, wie bei denen nach Cleve, Bonn, Hessen-Kassel u. s. w. sich immer von Pantaleon Candidus begleiten ließ und niemals die Reise fortsetzte, ohne daß derselbe das Gebet mit ihm verrichtet oder an den Sonn- und Feiertagen das Wort des Herrn ihm gepredigt hatte*). Von den zwölf Kindern, welche ihm seine Gemahlin Magdalena, die dritte Tochter des Herzog Wilhelm von Cleve, geboren, überlebten ihn nur drei Söhne und zwei Töchter. Unter dem Namen Johann II. folgte ihm, wie es das Hausgesetz und das Herkommen verlangten, der älteste der Söhne in der Regierung des Herzogthums nach. Für die zwei nachgeborenen Söhne waren durch das väterliche Testament gewisse Aemter mit ihren Gefällen ausgeschieden. Pfalzgraf Friedrich Kasimir, der die oberhalb des Fleckens Obermoschel gelegene Burg Landsberg als Wohnsitz empfing, wurde der Gründer der Landsberger Linie, während der jüngste Sohn Johann Kasimir, welchem neben Neukastel auch das im Unterelsaß gelegene Schloß Kleeburg zugetheilt wurde, die Kleeburger Linie gründete. In

*) Großen Fleiß verwandte er auf die Erforschung der Geschichte, besonders der seines Hauses, und füllten seine geschichtlichen Sammlungen und eigenen Forschungen 25 Foliobände. Wie die andern Schätze der Zweibrücker Bibliothek wurden auch diese Sammlungen in den Jahren 1676 und 1677 nach Frankreich geschleppt.

Folge deſſen, daß dieſer Fürſt ſich mit Katharina, der Schweſter Guſtav Adolphs, vermählte, haben drei ſeiner Nachkommen Schwedens Königsthron beſtiegen unter den Namen Karl X., Karl XI. und Karl XII.

Herzog Johann II. hat ſich nach dem Wunſche ſeiner Eltern mit Katharina, der Tochter des Herzogs Heinrich von Rohan vermählt, und in den Tagen, da er ſeine Hochzeit auf einem der Rohanſchen Schlöſſer in der Bretagne feierte, gelangte an ihn die Botſchaft von ſeines Vaters Tode. Er eilte ſofort mit ſeiner Gemahlin nach Zweibrücken, um die Regierung des Landes zu übernehmen. Einer ſeiner Erzieher, der einem Bremiſchen Patriciergeſchlecht angehörende Doctor Dietrich Eſich*) hatte ihm drei Sprüche tief in das Herz gepflanzet, nämlich die: Justitia exaltat gentem. Justitia stabilitur thronus. Justitia et beneficentia Principes Dii fiunt. Dieſe drei Sprüche, die zu deutſch lauten: „Gerechtigkeit erhöhet ein Volk. Durch Gerechtigkeit wird der Thron befeſtigt. Gerechtigkeit und Güte machen die Fürſten zu Göttern," ſind Johanns Leitſterne geworden und es geblieben die ganze Zeit ſeines Lebens. Es iſt bereits mitgetheilt, daß Kurfürſt Friedrich IV. ihn mit der Vormundſchaft über ſeine Kinder, ſowie mit der Regierung ſeiner Lande für die Zeit der Minderjährigkeit des Kronprinzen betraut, und wie Johann nach beiden Seiten hin das ihm geſchenkte Vertrauen aufs vollkommenſte gerechtfertigt hat. Er war zu dem Ende von Zweibrücken nach Heidelberg übergeſiedelt und gewann ſich alsbald auch hier durch ſeine Leutſeligkeit, ſowie durch die Einfachheit ſeines Hofhalts die allgemeine Achtung und Liebe**). Schon im Jahre 1607 war ihm ſeine Gemahlin Katharina von Rohan durch den Tod entriſſen worden, nach fünfjährigem Wittwerſtand vermählte er

*) Neben Eſich leitete der Rath Johann Sturtz aus Bergzabern die Erziehung Johanns. Nachdem beide Männer im Jahre 1596 aus dem Leben geſchieden, traten an ihre Stelle Johann Atzendörfer, der Sohn des Pfarrers in Tiefenbach bei Wolfſtein, und der aus Kuſel ſtammende Rath Dr. Johann Ulrich, welchen Crollius decus atque aeternum Cusellae ornamentum nennt.

**) Liebliche Züge ſeines Verkehrs mit den Beamten und Bürgern von Heidelberg ſind mitgetheilt von Häuſſer Band II, 257.

ſich im Jahre 1612 zum zweiten Male und zwar mit ſeiner Pflegetochter, der Pfalzgräfin Juliane Louiſe.

Im Herzogthum Zweibrücken blieb in der Leitung des Kirchenweſens derſelbe Mann ſein Rathgeber, der dieſes ſchon bei ſeinem Vater geweſen, nämlich Pantaleon Candidus. Die kirchliche Thätigkeit dieſes Geiſtlichen bis zum Jahre 1600 iſt im vorangehenden Abſchnitt geſchildert. Was ſein nachheriges Leben und Wirken belangt, ſo verfloſſen ihm die Tage, wie ſein Lebensbeſchreiber Adami ſich ausdrückt, unter Sorgen und Arbeiten des Amts, unter Kämpfen des Geiſtes und Fleiſches, unter Trauer um die Theuren, die ihm der Tod nahm. Je näher er dem Greiſenalter rückte, deſto mehr beſchäftigte er ſich mit dem Gedanken an den Heimgang aus dieſer Welt. Oft predigte er darüber und in der Unterhaltung mit ſeinen Freunden redete er häufig von dem Tode des Leibes und der Unſterblichkeit der Seele, von der Auferſtehung der Todten und der Herrlichkeit, welche der Kinder Gottes im ewigen Leben wartet. Im Jahre 1607 hat er nochmals den Synoden in Bergzabern, Meiſenheim und Kuſel angewohnt, und in den gleichnamigen Sprengeln die Kirchenviſitation gehalten. Nach der Rückkehr von dieſer arbeitsvollen Reiſe fühlte er, daß die Zeit ſeiner Auflöſung nicht mehr ferne ſei, und da war es ihm kein geringer Schmerz, daß ihm das Büchlein abhanden gekommen, in welches er die Sprüche und Gebete geſchrieben, von denen er wünſchte, daß ſie ihm in ſeinem letzten Kampf möchten vorgeleſen werden. Er ſuchte ſich neue Sprüche aus, und fand insbeſondere großen Troſt in den Gebeten ſeines unvergeßlichen Lehrers Melanchthon. Beſonders oft drang über ſeine Lippen das Gebet: Herr Jeſu mach, daß dein letztes Wort am Kreuz auch mein letztes ſei in dieſem Leben. Sein Ende war ſanft und erfolgte am 3. Februar 1608, nachdem er das 68. Lebensjahr vollendet und dreiundvierzig Jahre hindurch an verſchiedenen Orten das Evangelium gepredigt hatte. Sein Begräbniß wurde mit großer Feierlichkeit vollzogen, und von vielen Orten her liefen Grabſchriften ein, die ſeine Frömmigkeit und ſeine Treue im Amte rühmten. Die Leichenpredigt hielt ihm ſein Nachfolger in dem Generalſuperintendenten-Amt, der Doctor der Theologie, Michael Beuther. Als Beuther im Jahre 1616 ſtarb ging das Amt über an Bartholomäus Hexamer, der in Gemein-

schaft mit Pantaleon Candidus den Katechismus des Herzogs Johann I. verfaßt und denselben bei dem Religionsgespräch in Neuburg vertheidigt hat.

IV. Kapitel.

Das Kirchenwesen in der hintern Grafschaft Spon-heim nach dem Tode des Herzogs Karl.

Von dem Herzogthum Zweibrücken lag nur ein kleiner Theil in dem Bezirke, dessen kirchliche Zustände unsere Schrift darzustellen sucht, dagegen schloß derselbe das gesammte Gebiet der hintern Grafschaft Spanheim in sich ein. Schon darum darf sich wohl die Schilderung ihres Kirchenwesens von 1600 ab etwas weiter ausdehnen, wozu noch kömmt, daß hier die Quellen wieder reichlicher fließen. Zu Vormündern seiner minderjährigen Kinder hatte Herzog Karl seine Gemahlin, seine Brüder Philipp Ludwig und Johann, ferner den Gemahl seiner Schwester Maria Elisabethe, Graf Emich von Leiningen, und den Herzog von Braunschweig-Lüneburg, den Bruder seiner Gemahlin bestellt. Diese Vormünder einigten sich dahin, die Regierung der Grafschaft im engeren Sinne des Worts sollten die Räthe fortführen, welche die Kanzlei des Herzog Karl gebildet hatten, alle wichtigeren Sachen dagegen wollten sie selbst erledigen, theils durch schriftlichen Verkehr, theils durch ihre hierzu bevollmächtigten Räthe, die sich zu dem Ende, so oft es noth thue, in Birkenfeld versammeln sollten. Inwieweit den Räthen des verstorbenen Markgrafen Eduard Fortunat, die mit der Wittwe desselben noch in Kastellaun ihren Wohnsitz hatten, eine Betheiligung an der Regierung eingeräumt war, ist nicht aufgehellt. Was die Leitung des Kirchenwesens betrifft, so zogen die Vormünder dasselbe ganz an sich und wollten nicht gestatten, daß die Eduardischen sich ferner darein mischten. Als die vormundschaftlichen Räthe sich im Jahre 1601, zum ersten Mal in Birkenfeld versammelten, wurde wegen des Kirchenwesens Nachstehendes vereinbart. In Betreff der Visitationspunkte solle es bei den früheren Abschieden verbleiben und den Kirchendienern befohlen werden, denselben nach allem ihrem

Inhalt steif und fest zu geleben. Die Kirchen- und Schuldiener, die künftig in der Grafschaft bestellt werden, sollten in der Birkenfelder Kanzlei durch einen oder auch durch beide Inspektoren und in Verhinderung dieser durch andere dazu taugliche Pfarrer der Grafschaft examinirt und in ihren Probepredigten gehört werden. Ebendaselbst sollten ihre Testimonien eingesehen und von jedem eine schriftliche Confession über alle Artikel des Glaubens in thesi und antithesi gefordert werden. Darauf sollten sie, je nachdem es die Räthe nöthig erachteten, mit Vorwissen der Herren Tutoren nach befundenen Qualitäten entweder admittirt oder abgeschafft und an der Letzteren statt Andere, die Gottes Wort gemäß lehren und leben, angenommen werden. Auch sollen alle Kirchen- und Schuldiener, so zu Diensten angenommen werden, zuvörderst auf Gottes heiliges Wort, die drei christlichen Symbola, die Augsburgische Confession von 1530 und die in der Grafschaft bisher observirte Kirchenordnung, desgleichen auf die Visitationsartikel von weiland Herzog Karl verpflichtet, auch angewiesen werden, in fürfallenden Sachen sich Bescheids bei den Räthen und Inspektoren zu holen, wie diese wieder bei den Herrn Vormündern. Hatte Philipp Ludwig schon zu Lebzeiten Karls einen tief greifenden Einfluß auf die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten geübt, so war dieses jetzt in erhöhtem Maße der Fall, und dieweil sein Bruder Johann vom reinen Lutherthum abgefallen war, hielt er sich berechtigt, demselben die Mitwirkung in inneren Kirchenangelegenheiten möglichst zu entziehen. So setzte er es durch, daß selbst die in der Grafschaft bereits angestellten Geistlichen ihre schriftliche Confession einsenden sollten, und er entschied, ob sie rechtgläubig oder mit irrigen Meinungen befleckt seien. Daß Herzog Johann als der nächstwohnende Vormund die Grafschaft und deren Kirchen gegen äußere Beschädigungen schirme, das war Philipp Ludwig zufrieden, und hat es wohl gutgeheißen, daß derselbe, als die Markgräfischen aus dem Kloster Wolf etliche Weine ohne Vorwissen der Birkenfelder Kanzlei holten und derer noch mehr begehrten, befahl, ihnen nichts mehr folgen zu lassen, indem das Kloster und seine Gefälle nicht zu dem Ende gestiftet seien. Im Uebrigen wurden Johann die Kirchensachen wohl zur Aeußerung vorgelegt, die Entscheidung aber ertheilte Philipp Ludwig.

Im Jahre 1605 kam der lutherische Markgraf Georg Friedrich von Baden in den Besitz der Lande, die Markgraf Eduard Fortunat besessen, und entsandte den Rheingrafen Johann Kasimir nebst etlichen Räthen in die hintere Grafschaft Sponheim, um in derselben von Amt zu Amt die Huldigung für ihn einzunehmen. Des Markgrafen förmliche Einführung in die Gemeinschaft fand am 30. August des genannten Jahres statt, und wurde bei derselben das gegenseitige Verhältniß zwischen ihm und der Vormundschaft geregelt. Im 4. Artikel des desfallsigen Vergleiches heißt es: Dieweil nunmehr alle geistlichen und weltlichen Sachen mit des Markgrafen Zuthun, Rath und Vorwissen verrichtet werden sollen, so seien die durch die Vormundschaft bestellten Räthe erinnert worden, daß sie fürder sowohl in allen rechtfälligen Sachen als in nachbarlichen Irrungen ohne Zuthun des Markgrafen und dero Statthalter und Räthe nichts handeln und schließen, sondern es in dem Stand lassen sollten, wie es bei den Gemeinsherrn der hintern Grafschaft Sponheim, sonderlich in exercitio religionis, das Herkommen und die uralten Erbverträge und Ordnungen der Grafschaft mit sich bringen. Die Sponheimischen Vormünder und mit denselben auch Herzog Johann II., der für seinen verstorbenen Vater in die Vormundschaft eingerückt war, vermeinten, dieweil in der Zeit der Markgrafen Philipp und Eduard Fortunat das Direktorium des Kirchenwesens in den Händen der Zweibrücker, später der Birkenfelder Regierung gewesen, müsse dasselbe auch dem lutherischen Markgrafen Georg Friedrich gegenüber behauptet werden. Georg Friedrich aber glaubte, wie es im Abschied des im Jahre 1607 zu Birkenfeld abgehaltenen gemeinen Tages heißt, er habe in Bestellung der Kirchen- und Schuldiener ein ebenmäßiges Recht wie in andern die Gemeinschaft betreffenden Sachen, jedoch wolle er nachgeben, daß sich die Examinanden in Zukunft nicht bei seinem Consistorium in Karolsburg (dem heutigen Karlsruhe) stellten, sondern daß Dr. Melchior Koch und Inspektor Jakobi in seinem Namen den Examinibus anwohnten und die Examinanden dabei ihre Confession, namentlich was ihre Meinung über das Concordienbuch sei, schriftlich einreichten. Trotzdem blieben Irrungen in Betreff der Kirchenangelegenheiten nicht aus. Auf Betreiben des Herzog Philipp Ludwig fand im Herbste 1608 eine Kirchenvisitation

durch die ganze Grafschaft statt. Als Zweck derselben gab die den Visitatoren*) ertheilte Instruktion an: Beförderung der Ehre Gottes, Fortpflanzung reiner, gesunder und unverfälschte Lehre seines göttlichen Worts, sodann Erhaltung christlicher Zucht und Ordnung, Erforschung, wie jedes Orts Pastore, Diakonen, Schulmeister, Seniores und Andere ihren anbefohlenen Aemtern abwarten, und ob nicht an dem einen und andern Ort Mängel vorhanden, die zu verbessern seien. Wie man bei der Visitation die Pfarrer sehr scharf über ihre Stellung zum Concordienbuch befragte, so spürte man an allen Orten sorgsam nach, ob nicht Glieder der Gemeinde mit irriger Lehre, namentlich mit dem Calvinismus befleckt seien. Es fanden sich deren etliche zu Dill und Kastellaun, in größerer Zahl aber in Trarbach. Hier wurden dieselben in ein langes Verhör genommen, und als sie auf ihrer Meinung verharrten, mit vielen beweglichen Ermahnungen, daß sie der Geist Gottes erleuchten möge, entlassen. Der Inspektor Jakobi lag bei Ankunft der Visitatoren im Sterben, deßhalb erstattete der Diakon Chelius zu Deutsch Fiedler den Bericht über die dortigen Verhältnisse und theilte darin mit, es sei die Vermuthung gewesen, der Landschreiber Patrik steife die leichtfertigen Gesellen d. h. die Calvinisten, derselbe habe sich aber in der Oberamtskanzlei so stark verantwortet, daß er durchaus sich solchen Verdachts erledigt. Bei der Visitation wurde jeder Pfarrer befragt, ob er das Concordienbuch besitze, und auch später wurde auf Betreiben des Herzog Philipp Ludwig unter Zustimmung des Markgrafen Georg Friedrich strenge darauf gehalten, daß alle Geistlichen das Buch anschafften, mit dessen Inhalt sich bekannt machten, und wenn einer nicht in allen Stücken zu demselben sich bekennen konnte, wurde ihm das Amt gekündet. So schrieben die Birkenfelder Räthe — von Bernstein, Zeuger und Koch — den zween Inspektoren der Grafschaft im September 1614 zu: Sie stellten zwar keinen Zweifel, die Pfarrherrn ihrer Inspektion würden formulam concordiae bei Handen haben, auch derselben in allen darin begriffenen Artikeln Beifall zollen, inmaßen die

*) Dieselben waren: der Superintendent Dr. Heinrich Tettelbach aus dem Fürstenthum Neuburg, der von Baden abgeordnete Theologe Anton Mylius und der Baden und Birkenfeld gemeinsame weltliche Rath Dr. Melchior Koch.

von ihnen eingereichten Berichte dessen etwas Meldung thun. Dieweilen aber beim zweiten Visitationspunkt ausdrücklich erinnert worden, daß alle ministri das Concordienbuch, so in octavo um einen geringen Preis zu bekommen, innerhalb Jahresfrist nicht allein kaufen, sondern sich auch zu beiden Kanzleien, zu der in Birkenfeld und der in Karolsburg, schriftlich erklären sollten, ob sie den darin begriffenen Artikeln in allen Stücken beipflichten, so hätten sie bei den Pfarrern und Diakonen ihrer Inspektion deßhalb eine Erklärung in duplo einzufordern und an die beiden Kanzleien zu überschicken. Artopäus, der Inspektor in Trarbach, hatte bereits, wie er unterm 28. Juli 1614 berichtet, auf einem Convent zu Winterburg die Pfarrer des Amts aufgefordert, rotunde, ingenue et aperte zu erklären, ob einer etwa einen Scrupel gegen das Bekenntniß und die Unterschrift der Concordienformel habe, und haben sich darauf die Pfarrer Valentin Faber zu Eckweiler, Christophorus Klöppel zu Pferdsfeld und Christmann Nessel zu Winterburg ohne Beding zur Unterschreibung der Concordienformel bereit erklärt, mit dem Anhang, durch die Gnade Gottes hofften sie beständiglich dabei zu leben und zu sterben. Dagegen erklärte Johann Leonhardus, Pfarrer zu Gebrod: Er sei zu gering, daß er die Formel verwerfen oder widerlegen solle, für seine Person sei er damit zufrieden. Der Inspektor forderte darauf von ihm, er möge sich deutlicher erklären, sonderlich, dieweil er des Calvinismus etwas verdächtig sei, und hatte die weitere Besprechung die Folge, daß Leonhardus um seine Versetzung bat.

In Birkenfeld war man sehr geneigt, Priester und Mönche, die zur Augsburgischen Confession übertraten, mit Kirchen- und Schuldiensten zu betrauen. Markgraf Georg Friedrich und seine Räthe theilten diese Neigung nicht und sahen es ungern, daß man einem ehemaligen Dominikanermönch, Namens Nikolaus Mohr, die Schulstelle in Traben verliehen. Der Erfolg erwies, daß sie in dieser Sache schärfer gesehen, als die Räthe in Birkenfeld, denn das Verhalten Mohr's war der Art, daß er nach kurzer Zeit aus dem Amte entfernt werden mußte. Zu den bedenklichen Ursachen, aus welchen der Markgraf den früheren Mönch in der hintern Grafschaft Sponheim nicht dulden wollte, mag die gehört haben, daß man wegen seiner in allerlei Verwickelungen mit dem Kurfürsten von Trier, dem mächtigen Grenznachbar, kommen könnte.

Und diese Besorgniß war nicht ungegründet. Hatten doch die Bürger von Traben, die auf dem Jahrmarkt zu Wittlich gewesen, dort gehört, daß auf Mohr ein heimlicher Anschlag gemacht und etlichen Schützen aviso gegeben sei, ihn bei der Nacht auszuheben.

Auf dem erzbischöflichen Stuhl von Trier saß seit Januar 1599 Lothar aus dem Hause Metternich, ein, wie Ranke in seiner Geschichte der Päpste sagt, ausgezeichneter Fürst, von scharfem Verstand, mit dem Talent, die Schwierigkeiten, die sich ihm darboten, zu überwinden, prompt in seiner Justiz, wachsam, um den Vortheil sowohl seines Landes, als seiner Familie zu befördern, auch übrigens leutselig und nicht allzustrenge, nur mußte es nicht die Religion anbetreffen; Protestanten duldete er nicht an seinem Hofe. Als Lothar am 27. März 1600 zur Danksagung für den über die Türken errungenen Sieg eine Prozession durch das ganze Erzstift anordnete, sagte er in seinem Erlaß: Nach dem Antritt seiner Regierung habe er alle seine Gedanken dahin geschlagen, wie er die ihm anbefohlenen Schäflein des hohen, löblichen und uralten Erzstifts in der wahren katholischen Religion, darin er sie unzertrennt gefunden, erhalten möge, und auch dafür solle bei der Prozession gebetet werden. Eben dahin zielten viele seiner Verfügungen und Anordnungen, namentlich seine Sorge für Vermehrung der Pfarrschulen, wobei er bestimmte, daß an denselben Niemand als Lehrer angestellt werden dürfe, er habe denn zuvor öffentlich vor dem Pfarrherrn des Orts gelobt, daß er im Gehorsam der römischen Kirche verharren wolle, ferner seine im Jahre 1622 veröffentlichte Ordnung für den gesammten Klerus, worin er sehr scharf die Sünden des geistlichen Standes straft; desgleichen die von ihm gleich im ersten Jahr seiner Regierung erneuerte Sendordnung*). Auch er drang auf regelmäßige Abhaltung des Sends, und dieweil die Gemeinsherrn der hintern Graf-

*) Nach der letzteren sollte, wer zur österlichen Zeit nicht beichte noch zum h. Sakrament komme, dem Send 2 Gulden erlegen und außerdem der Obrigkeit angezeigt werden; wer an den gemeinen Bettagen nicht mit aller Andacht nach katholischer Ordnung mit Kreuz und Fahne gehe, 2 Pfd. Wachs geben; wer seinen lieben Eltern und Freunden nicht Exequias halten lasse, 2 Gulden und 1 Pfd. Wachs. Auf dem Fleischessen an verbotenen Tagen stand eine Strafe von 12 Albus und Anzeige bei der Obrigkeit.

schaft Sponheim nicht dulden wollten, daß in den mit Trier gemeinsamen Gerichten ihre Unterthanen mit Sendstrafen belegt und zu den Sendkosten herangezogen würden, gab dieses neuen Anlaß zu heftigen Streitigkeiten zwischen ihm und Trier. Ein noch heftigerer Streit aber erhob sich zwischen Beiden wegen der Gerichtsbarkeit über die geistlichen Personen in den Gemeinsherrschaften. Der Pastor in dem zum Gericht Beltheim gehörenden Orte Mörsdorf hatte neben einem Trierschen Unterthanen den gemeinen Gerichtsboten, desgleichen den Pastor zu Senheim freventlich geschlagen und wurde deshalb von den Amtleuten der drei Gerichtsherrn Trier, Sponheim und Winneburg in eine Geldstrafe genommen, ebenso der Pastor zu Senheim. Die Pastore weigerten sich die Strafe zu zahlen, jedenfalls weil Trier ihnen die Zahlung verboten. Darauf ließen die Amtleute von Kastellaun und Beilstein, — Amtmann in Kastellaun war damals Niklas von Schmidtburg und Burgherr auf Beilstein war der Burggraf von Alzei, Freiherr Philipp von Wunneberg der Jüngere — dem Pastor von Mörsdorf zwei Kühe pfänden. Sobald Augustin Zandt, der als Obervogt zu Zell zugleich Amtmann auf Baldeneck war und zu dem in Beltheim gefällten Urtheil seine Zustimmung gegeben hatte, von der Pfändung hörte, ließ er durch zwanzig Triersche Unterthanen das gepfändete Vieh den Sponheimer und Beilsteinschen Gerichtsboten auf freiem Feld wieder abnehmen. Niklas von Schmidtburg fragte darauf bei seinem Vetter Zandt an, ob die Gewaltthat auf sein Geheiß geschehen, und in Folge dieser Anfrage kam es zwischen beiden Vettern zu gehäuften Protestationen und Drohungen. Niklas von Schmidtburg riß endlich der Faden der Geduld; er rückte mit etwa 90 Musketieren in das Dreiherrische ein. Als Zandt dies erfahren, verglich er sich mit Schmidtburg dahin, es sollten die gepfändeten Kühe hinter einen Wirth in Mörsdorf gestellt werden, bis ihm eine Antwort von seinem Kurfürsten zugegangen*). Der Kurfürst belobte seinen

*) In einem seiner Berichte theilte Zandt dem Landhofmeister mit, Sponheim behaupte, im Besitze der Gerichtsbarkeit auch über die Pastore zu sein und führe an: Als 1560 der Pastor Endres zu Strimmich den Fischer Steffen eines Abends im Wirthshause mit Fäusten geschlagen, habe es ihn um 2 Gulden gestraft. Ebenso als der Kurfürst von Trier im Jahre 1568

Amtmann, daß er den Sponheimern die gepfändeten Kühe wieder abgenommen und tadelte es, daß er sie wieder zurückgegeben habe. Dabei trug er ihm auf, eine Zusammenkunft mit den Sponheimischen und Beilsteinschen Beamten zu veranlassen, und bei denselben die Herausgabe der Kühe zu erwirken. Das Letztere gelang Zandt ebensowenig, als das, daß Sponheim die 20 Schafe auslieferte, die es dem Pastor von Senheim im Dorfe Genderich hatte pfänden und gen Kastellaun führen lassen. Darauf wurden auf Anstehen des Kurfürsten Lothar von Trier vor das Reichskammergericht zu Speyer geladen: 1. Pfalzgraf Georg Wilhelm von Birkenfeld, 2. Markgraf Georg Friedrich von Baden, 3. Philipp, Freiherr von Wunnenberg auf Beilstein. Das Reichskammergericht erließ ein von seinem Protonotar Artopäus gezeichnetes Mandat, in welchem die Beklagten aufgefordert wurden, was sie gepfändet, bis zur Entscheidung der Sache zurückzugeben. Wunnenberg kam der Aufforderung nach und hatte diese Nachgiebigkeit vielleicht darin ihren Grund, weil der Kurfürst von Trier sein Befremden darüber ausdrückte, daß der Freiherr von Wunnenberg sich Sponheim angeschlossen habe, während er doch alle seine Gerechtsame im Beltheimer Gericht von Trier zu Lehen trage. Daß auch Sponheim dem Mandat nachgekommen, besagen die Verhandlungen nicht. Trier behauptete später, das Kammergericht habe ihm die alleinige geistliche Jurisdiction im Dreiherrischen zugesprochen. Sponheim entgegnete, Trier habe nur das Mandat vom 3. Januar 1618 aufzuweisen, nicht aber ein späteres. Auch dieser kleine höchst traurige Krieg gewann, wenn auch nicht sein Ende, doch einen Stillstand in dem großen Kriege, dessen verheerende Flamme noch in demselben Jahre in Böhmen aufloderte.

Als Erzbischof Lothar die Gemeinsherrn der hintern Grafschaft Sponheim nebst dem Freiherrn von Wunnenberg an das

Herrn Johann, den Pastor von Beilstein, — was derselbe verbrochen, ist nicht angegeben, — gen Engers habe führen und eine Zeit lang dort verhalten lassen, habe man ihn nach seiner Rückkehr gegriffen und in den Thurm zu Kastellaun gelegt. Hierzu findet sich in den Verhandlungen noch vermerkt: Die Sponheimer hätten den Pastor Peter Paulus, als derselbe durch Claßen Jakob in Beltheim verklagt gewesen, in Haftung genommen, in Trier aber habe man gemeint, es seien die Amtleute, die das gethan, bei den Köpfen zu nehmen.

Reichskammergericht laden ließ, war der langjährige Leiter des Kirchenwesens in der Grafschaft, Herzog Philipp Ludwig, bereits zu seinen Vätern versammelt, und der erstgeborene Sohn seines Bruders Karl, Pfalzgraf Georg Wilhelm, in die Regierung der hintern Grafschaft Sponheim eingetreten. Philipp Ludwig mußte vor seinem Heimgang noch einen bittern Kelch trinken. In dem Jülich-Klevischen Erbfolgestreit, welcher so viele deutsche Fürsten in heftige Bewegung für und gegen einander brachte, an dem auch mehrerere außerdeutsche Staaten den lebhaftesten Antheil genommen, und Kaiser und Papst sich eingemischt haben, um ihre Macht am Niederrhein zu erweitern, blieb Philipp Ludwig Sieger, dieses nämlich insoweit, daß Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg sein Mitrecht an die Erbschaft zuletzt anerkannte. Um den friedlichen Ausgleich dieses Erbstreits hat sich vor Andern Landgraf Moriz von Hessen bemüht, und war er es, der im Mai 1609 den Vertrag zu Stande brachte, nach welchem die zwei Fürsten die von dem blödsinnigen Herzog Johann Wilhelm hinterlassenen Lande, Jülich, Cleve, Berg und Mark, gemeinsam besitzen und regieren sollten. Um das Band zwischen den zwei Fürstenhäusern noch fester zu knüpfen, sollte Wolfgang Wilhelm, der ältere Sohn von Philipp Ludwig, sich mit der Tochter von Johann Sigismund vermählen. Wolfgang Wilhelm genügte die ihm in Aussicht gestellte Mitgift nicht, und durch die Forderungen, die er in dieser Beziehung stellte, brachte er Johann Sigismund der Art gegen sich auf, daß derselbe bei einem auf dem Schlosse zu Düsseldorf gehaltenen gemeinsamen Mahle sich thätlich an ihm vergriff. Wolfgang Wilhelm dürstete nach Rache und rächte sich damit, daß er sich sofort um die Hand der Schwester des Herzogs Maximilian von Baiern, des Hauptes der katholischen Liga, bewarb*). Er erhielt dieselbe nur unter der Bedingung, daß er zur römischen Kirche übertrete. Das Verlöbniß fand die Zustimmung seines Vaters, der die Macht des baierischen Hauses in Anschlag brachte und sich in dem Traum wiegte, es werde sich

*) Näheres über diese Verhältnisse findet sich in Heppe's Geschichte von Kleve und Mark, sowie in Häusser's Geschichte der rheinischen Pfalz. Sehr bemerkenswerth ist, was Häusser über den Uebertritt von Wolfgang Wilhelm zur römischen Kirche mittheilt.

die Schwiegertochter durch ihn zum Lutherthum bekehren lassen. Aber das Umgekehrte geschah. Schon vor der Vermählung, die im November 1613 mit großem Glanze gefeiert wurde, am 19. Juli, schwur Wolfgang Wilhelm in Gegenwart der baierischen Fürsten zu München den evangelischen Glauben ab, und nachdem er diesen für die Pfalz und den Niederrhein so verhängnißvollen Schritt längere Zeit vor dem Vater geheim gehalten, trat er in Düsseldorf, wo er nach der Vermählung seinen Wohnsitz genommen, am 25. Mai 1614 öffentlich zur römischen Kirche über. Diese That, deren unheilvolle Folgen der greise Vater sich nicht verhehlte, brach diesem das Herz. Wenige Wochen nachher, am 12. August 1614 starb er. Von seinen zahlreichen Verehrern wurde er der Fromme, der Weise, der Geduldige und der Friedfertige (Pius, Sapiens, Patiens, Pacificus) genannt, und in gewissem Sinne des Worts hat er alle diese Namen wahr gemacht. Insbesondere ist ihm Biederkeit des Charakters nicht abzusprechen, bekundete sich diese doch auch darin, daß er lieber auf die vormundschaftliche Regierung der Kurpfalz verzichtete, als daß er gegen Kurfürst Friedrich die Bedingung einging, in keiner Weise in die Kurpfalz sein Lutherthum einzuführen. Die Rathschläge, die er seinem Bruder Karl in Betreff der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten ertheilte, zeugen von Scharfsinn und Umsicht, und doch litt er dabei an großer Geistesbeschränktheit, wie dieses sein maßloser Haß des Calvinismus und sein schwärmerischer Eifer für das Concordienbuch erweist. Auf Philipp Ludwigs Haß des Calvinismus gründete Maximilian von Baiern die Hoffnung, er werde sich allmählich zur römischen Kirche herüberziehen lassen, und vornehmlich zu diesem Zweck wurde das im Jahre 1601 zu Regensburg gehaltene Religionsgespräch veranstaltet. Dieweil er die reine gesunde Lehre des Concordienbuchs für das Palladium der lutherischen Kirche gehalten, hat er es wie der Geistlichkeit des Fürstenthums Neuburg, so später der der hintern Grafschaft Sponheim aufgedrungen, aber dieses Palladium hat sein Fürstenthum nicht vor dem Abfall von der Augsburger Confession bewahrt. Wolfgang Wilhelm säumte nicht, sein dem Baiernherzog gegebenes Versprechen zu erfüllen und seine Unterthanen in den Schooß der römischen Kirche zurückzuführen. Er war nicht sobald von Düsseldorf nach Neuburg zurückgekommen, als er aus der Hauptkirche

die Bibel, desgleichen die Kirchenordnung seines Großvaters Wolfgang wegnahm und das Gotteshaus den Jesuiten einräumte. Es hielten ihn davon weder die Bitten seiner Mutter, noch die Vorstellungen der ihm befreundeten evangelischen Fürsten zurück. Nur wenige Jahre waren verlaufen, und die evangelische Predigt war in den Kirchen des Fürstenthums Neuburg verstummt, römische Priester sangen und lasen in ihnen wiederum die Messe. Philipp Ludwig hatte es nicht gebilligt, daß man in den Kirchen der hintern Grafschaft Sponheim nach Einführung der Reformation alle Bilder weggenommen; dabei taucht der Gedanke auf, so dieses auch im Fürstenthum Neuburg geschehen wäre, hätte sich wohl das Volk nicht so schnell und leicht unter das päpstliche Joch bringen lassen, gerade das, daß die evangelischen Gotteshäuser in ihrem Bilder- und Altarschmuck den katholischen Kirchen so ähnlich geblieben, habe die Umwandlung erleichtert.

Pfalzgraf Georg Wilhelm, Karls ältester Sohn, vollendete im Jahre 1609 das 18. Lebensjahr und hat wahrscheinlich in eben diesem Jahre die Regierung persönlich übernommen. Im Jahre 1616 vermählte er sich mit Dorothea einer Gräfin von Solms-Laubach. Sechszig Jahre lang hat er die hintere Grafschaft Sponheim regiert, denn erst am 25. Dezember 1669 ist er als ein 78jähriger Greis auf dem Schlosse Birkenfeld verstorben. Unter den rheinischen Pfalzgrafen ist er der Einzige, welcher während des dreißigjährigen Kriegs nicht aus seinem Besitzthum vertrieben wurde, und für diese Gnade Gottes erwies er sich dadurch dankbar, daß er die Leiden, welche das Kriegsfeuer auch seinen Unterthanen brachte, nach Möglichkeit zu lindern suchte. Er hat mehr denn einen sauern Ritt nach Brüssel gemacht, um bei dem dortigen Statthalteramt zu erwirken, daß die Befehlshaber der spanischen Truppen, von denen auch die hintere Grafschaft Sponheim besetzt war, in ihren Gewaltthätigkeiten beschränkt wurden. Auch wird von ihm erzählt, als die in Trarbach eingelagerten Spanier die dortige Kirche für den katholischen Gottesdienst wegnehmen wollten, sei er in der Nacht von Birkenfeld nach Trarbach geritten und nach seiner Ankunft daselbst in die Kirche geeilt. Allda habe er sich mit entblößtem Schwert vor den Altar gestellt, und hierdurch die Spanier von ihrem Vorhaben zurückgeschreckt, als sie in die Kirche eindrangen. Urkundlich ist diese

Erzählung bis jetzt nicht verbürgt, sie dürfte aber mehr als bloße Sage sein. Ein späterer Geschichtschreiber berichtet von ihm, er habe nicht mit fremden Augen gesehen noch mit fremden Ohren gehört, sondern Alles durch seine eigenen Hände gehen lassen, und überhaupt den Ruhm eines frommen, gutthätigen, klugen und gerechten Herrn hinterlassen. Um so mehr ist zu beklagen, daß auch er, gleichwie sein Grenznachbar der Kurfürst Lothar von Trier und mehrere Erzbischöfe auf dem Mainzer Stuhl, in dem unseligen Wahn des Hexenglaubens noch befangen war. Die Hinrichtungen von vermeintlichen Zauberern und Zauberinnen, die unter seiner Regierung und mit seiner Zustimmung namentlich im Amte Kastellaun stattgefunden haben, werden unten zur Sprache kommen.

Es ist nirgendwo in den deutschen Landen eine Umwandlung oder Veränderung des religiösen Bekenntnisses eingetreten, ohne daß sich die Wellenschläge solcher Bewegungen bis in die hintere Grafschaft Sponheim ausgedehnt hätten. Dessen ist bereits gedacht, daß, als Pfalzgraf Johann Kasimir im Amt Kreuznach, Kurfürst Friedrich IV. in den Aemtern Stromberg, Simmern und Kirchberg die Geistlichen beurlaubte, welche die reformirte Lehre nicht annahmen, die Mehrzahl der Beurlaubten Amt und Brod in der hintern Grafschaft Sponheim gefunden. Ein Gleiches geschah, als durch die Bemühungen Olevian's in den Grafschaften Sayn, Solms-Braunfels, Nassau-Oranien und andern Herrschaften der Katechismus Friedrichs des Frommen eingeführt wurde. Auch da haben mehrere Kirchendiener, die bei der lutherischen Lehre beharrten, Kirchendienste in der hintern Grafschaft Sponheim empfangen. Es gehören dazu der mehrgenannte Pfarrer und Inspektor Michael Artopäus in Trarbach, sein Schwager Johann Andreä in Kastellaun und der als Pfarrer in Winningen verstorbene Peter Kaufmann.

Es war das Jahr 1597, in welchem der Beherrscher von Steiermark, Kärnthen und Krain, der Erzherzog Ferdinand, der Vetter des Kaisers Rudolph II. und desselben Nachfolger auf dem deutschen Kaiserthron, über Loretto nach Rom wallfahrtete und hier zu den Füßen des Papstes Clemens VIII. das Gelübde that, in seinen Erbländen die katholische Religion wieder herzustellen, sei es auch mit Gefahr seines Lebens. Der junge Fürst, „fest

wie eine Mauer," säumte nicht sein Gelübde zu lösen. Schon im September des Jahres 1598 ließ er ein Gebot ausgehen, nach welchem die lutherischen Prediger von Steiermark, voran die der Hauptstadt Gratz, welche der Mittelpunkt der protestantischen Lehre in den genannten Landen war, Stadt und Land binnen 14 Tagen zu räumen hatten. Im Oktober desselben Jahres dehnte er dieses Gebot auf Krain, im Dezember auf Kärnthen aus. Den Widerspruch der Stände achtete er ebensowenig als die Bitten der evangelischen Gemeinden. Als seinem Gebot nicht sofort Folge geleistet wurde, ließ er seine Bevollmächtigten mit bewaffnetem Gefolge durch die Städte und Dörfer seiner Fürstenthümer ziehen*), und allerwärts die lutherischen Prediger verjagen oder gefangen setzen, desgleichen die Einwohner nöthigen, entweder dem evangelischen Glauben zu entsagen oder das Land zu räumen. Zu den Geistlichen, die damals verjagt wurden, gehört auch der Magister Adam Kolb, der im Jahre 1603 mit dem Pfarramte zu Birkenfeld und der Inspektion über die Kirchen der Aemter Allenbach, Birkenfeld und Herstein betraut worden**).

Philipp Ludwig hatte den Herzog von Würtemberg, sowie den Markgrafen Georg Friedrich von Baden zu Vollstreckern seines letzten Willens bestellt und im Hinblick auf die Religionsveränderung, die er in Folge des Uebertritts seines Sohnes zur römischen Kirche für sein Fürstenthum zu besorgen hatte, den zwei

*) Dieser Umzug begann im Oktober 1599 und wurde während der Jahre 1600 und 1601 fortgesetzt. Vergl. Ranke: Geschichte der Päpste, Band II, S. 405 ꝛc.

**) Derselbe war zu Buchen im Odenwald geboren und hatte seine theologische Ausbildung auf der Hochschule Straßburg, seine Vorbildung auf der Schule Wertheim empfangen. Von der Pfarrei Osthausen aus, mit der er durch die Herrn von Bulach begnadet worden, wurde er nach Klagenfurt, der Hauptstadt Kärnthens, berufen. Als Gehülfe des Pfarrers hatte er zugleich an der in Klagenfurt errichteten evangelischen Lehranstalt die Logik zu lehren. Nachdem der Pfarrer im Jahre 1594 gestorben, wurde er desselben Nachfolger im Amt und bekleidete dieses, bis er im Jahre 1601 aus Klagenfurt ausgetrieben wurde. Er flüchtete nach Straßburg, und nachdem er hier einige Zeit geringere Kirchendienste verwaltet hatte, fand er, jedenfalls in Folge der Empfehlung von Marbach und Pappus, seiner früheren Lehrer, ein bleibendes Unterkommen in der hintern Grafschaft Sponheim.

Fürsten ganz besonders zur Pflicht gemacht, an ihrem Theil das Mögliche zu thun, daß seine Unterthanen des evangelischen Gottesdienstes nicht beraubt würden. Die beiden Fürsten suchten dem Wunsche des Verstorbenen nachzukommen. Als kurze Zeit nach Philipp Ludwigs Heimgang in der Stadt Neuburg der Grundstein zu einer neuen Kirche gelegt wurde, wohnten sie persönlich dieser Feier an und hofften dadurch, daß sie den Grundstein mitlegen halfen, das Anrecht ihrer Glaubensgenossen an die Kirche sicher zu stellen. Diese Hoffnung erfüllte sich ihnen nicht; Herzog Wolfgang Wilhelm ließ sich dadurch nicht abhalten, die Kirche, als sie vollendet war, den Katholiken einzuräumen. Für Markgraf Georg Friedrich war dieses kein geringer Schmerz, und wurde er dadurch jedenfalls noch geneigter, den Geistlichen, die wegen ihrer Glaubenstreue aus ihren Aemtern im Fürstenthum Neuburg scheiden mußten, zu Amt und Brod zu verhelfen. Einem dieser Vertriebenen, dem Magister Johann Kirchbauer, wurde im Jahre 1617 das Pfarramt in Wolf verliehen.

V. Kapitel.

Die kirchlichen Verhältnisse in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen von 1592 bis 1620.

Aus der hintern Grafschaft Sponheim, welche im Amte Kastellaun die Grenze der Niedergrafschaft Katzenelnbogen berührte, wandern wir nochmals in diese, um auch in ihr die Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse bis zum Eintritt des dreißigjährigen Kriegs zu verfolgen. Diese Grafschaft war nach dem Tode des Landgrafen Philipp II. an seinen Bruder, den Landgrafen Wilhelm in Kassel, gefallen. Aber auch diesen Fürsten, der mit Recht den Namen der Weise empfangen, treffen wir nicht mehr unter den Lebenden. Er war seinem Vater, Philipp dem Großmüthigen, bereits im Jahre 1592 in das Grab gefolgt. Die Ermahnungen, die Landgraf Wilhelm, wie oben bereits angeführt worden, in seinem Testamente seinem Sohne Moriz hinterließ, fielen bei diesem, der bei des Vaters Tode erst zwanzig Jahre zählte, nicht an den Weg, noch unter die Dornen, sondern auf ein gut Land.

Er bewahrte sie in seinem Herzen und war beflissen, ihnen nachzukommen. Wie Moriz als Reichsfürst und in seinen Verhältnissen nach Außen die Bahnen einhielt, die sein großer Vater gewandelt war, so auch in der Religionssache. Ohne sich vollständig das Bekenntniß der reformirten Kirche anzueignen, sprach ihn doch dasselbe mehr an, als die Lehre, die damals Seitens der lutherischen Eiferer als die reine Lehre gerühmt wurde, und war er ein eben so beharrlicher Gegner der Ubiquitätslehre, wie es sein Vater gewesen. Er erfüllte die Hoffnung nicht, welche auf eine Aeußerung hin, die er als Knabe gethan hatte, Jakob Andreä in Betreff der Concordienformel von ihm hegte*). Trotzdem daß dieses Buch wie in den andern Theilen Hessens, so auch in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen nicht war unterzeichnet worden, hingen doch nicht wenige Geistliche dieser Grafschaft der Ubiquitätslehre an, was seinen Grund darin haben mochte, daß sie ihre theologische Ausbildung auf Schulen empfangen hatten, welche dieser Lehre beipflichteten. Ueberhaupt war die innere und äußere Gestaltung der evangelischen Kirche in der Niedergrafschaft noch nicht eine solche, wie sie gemäß der Verordnungen des Landgrafen Philipp und seines Sohnes Wilhelm sein sollte. Die Kirchendiener des Amtes Rheinfels hatten im Jahre 1588 auf dem Zollhause zu St. Goar vor den Bevollmächtigten des Landgrafen Wilhelm erklärt, die hessische Kirchenordnung werde gehalten, aber als im Jahre 1598 der Superintendent der Grafschaft Christian Zindel im Auftrage des Landgrafen Moriz die Kirchen visitirte, fand er noch gar Manches, was der Kirchenordnung widerstrebte.

*) Heppe (Hessische Generalsynode Bd. I, 196) sagt: Andreä schrieb dem Kurfürsten August von Sachsen: Als vor seiner Ankunft auf dem Schlosse zu Ziegenhain Landgraf Wilhelm mit dem Superintendenten Maier aus Kassel aus dem Torgauer Buch den Artikel vom Abendmahl gelesen, und sie mit einander darüber geredet, sei Moriz das junge Herrlein vor dem Tische gestanden und habe sie beide ernstlich angesehen. Darauf habe ihn der Landgraf angeredet, er solle sein Bedenken auch anzeigen, dessen er sich aber drittmale verweigert. Als aber sein Herr Vater angehalten, habe das junge Herrlein gesagt: „Ich rathe, wir bleiben bei den Buchstaben im Wort" und habe solches auf den Abend über Tisch wiederholt. Doctor Andreä getröstete sich damals der goldenen Zeit, welche sein Lutherthum haben würde, wenn das vierjährige Herrlein Landgraf von Hessen geworden sei.

Auf den Altären standen noch allerlei Bilder, hier und da betete man noch das Ave Maria, feierte man noch einige Heiligenfeste, wie denn auch die Prediger beim Gottesdienst das weiße Chorhemd trugen. Indem Zindel dieses dem Landgrafen berichtete, bemerkte er, den Predigern, welche noch den weißen Chorrock getragen, sei auferlegt, solches abzustellen, und die Meßgewänder und Chorröcke, die man noch an etlichen Orten funden, seien alsbald an Hausarme ausgetheilt worden; auch das dreimalige Werfen von Erde mit der Schippe auf den corpus, ehe das Grab zugeworfen werde, habe man abgeschafft. Daran reihte er den Antrag, daß die Bilder und Götzenwerke, fürnehmlich die, welche auf den Altären stehen, aus den Augen weggeräumt werden, und dieses in sonderlicher Betrachtung, daß an unterschiedlichen Orten die Abgötterei mit Beten des Ave Maria und Anrufung der Heiligen noch bestehe. Weiter trug er darauf an, daß die Festa sanctorum et sanctarum, wie im ganzen Fürstenthum Hessen, so auch in der Niedergrafschaft abgeschafft werden. Der Bescheid des Landgrafen Moriz lautete: Anlangend die Kirchen, so ihm allein zustehen, d. h. ausschließlich unter hessischer Hoheit stehen, solle man noch etwas einhalten, und hätten die Pfarrherrn zunächst mit Unterricht des göttlichen Worts die Abgötterei den Leuten aus den Herzen zu reißen. Nachmals könne man eine bequeme Gelegenheit suchen, daß man etwa eine Kirche von Neuem austünche, und dabei die Götzen wegnehme und in die Sakristei setze, oder wie man sonsten andere Gelegenheit finden könne, doch solle man solches nicht zugleich in vielen Kirchen thun, sondern successive et pedetentim. Was die dreiherrischen Orte belange, so sollten, wenn die weltlichen Beamten und die Kirchendiener für die sofortige Abschaffung der Bilder stimmten, Zindel und seine Mitvisitatoren sich darin nicht von ihnen absondern, sondern in Gemeinschaft mit ihnen, jedoch mit Bescheidenheit, solche Dinge abschaffen.

Es war bei derselben Visitation geschehen, daß Zindel und Greif, der zweite Pfarrer in St. Goar, ihren Streit in Betreff der Abendmahlslehre in Güte ausglichen, und Greif das Versprechen gab, die Allenthalbenheit des Leibes Christi fortan nicht mehr zu lehren. Aber der damals geschlossene Friede war nur ein Scheinfriede. Greif hing auch nachher noch in seinem Herzen

der Ubiquitätslehre an und konnte es nicht ertragen, daß Zindel dieselbe fort und fort in seinen Predigten aufs heftigste bekämpfte. In Folge dessen kam es zwischen Beiden zu ärgerlichen Auftritten, selbst im Gotteshause*).

Zindel's dienstliche und sittliche Führung war leider nicht eine solche, wie sie die Würde der von ihm bekleideten Aemter erforderte. Um so eifriger war er bemüht, bei den Gottesdiensten, namentlich bei der Spendung des Abendmahls diejenige Ordnung einzuführen, welche der Landgraf nöthig erachtete, damit sich die Kirche seines Landes mehr und mehr zu einer wahrhaft evangelischen gestalte. So führte er am Osterfeste 1603, ohne dazu von der oberen Kirchenbehörde ermächtigt zu sein und die Zustimmung der Gemeinde erlangt zu haben, bei der Abendmahlfeier das Brechen des Brodes ein. Er rief durch diese Eigenmächtigkeit eine große Aufregung in der Gemeinde hervor; nicht bloß der Pfarrer Greif, sondern auch viele andere Glieder der Gemeinde nahmen von da ab an den Abendmahlen in der Kirche

*) Der Bericht, den Zindel über einen derselben nach Kassel gesendet, lautet also: Um der päpstlichen Apostelfeier entgegenzuwirken, habe er am Andreastage nicht das alte Evangelium des Tages ausgelegt, sondern die Auslegung des biblischen Buches fortgesetzt, das er in den Wochenstunden erkläre und habe dem zu Folge aus Apostelgeschichte Kap. 1 die Himmelfahrt Christi behandelt. Sein College Greif habe der Auslegung beigewohnt, aber in einem Buche gelesen. Als er nun bei der Auslegung die des Irrthums bezüchtigt habe, welche meinten, Christus sei in dem von seiner Mutter empfangenen Leibe gen Himmel gefahren und habe sich mit diesem Leib zur Rechten Gottes gesetzt, während er doch auch nicht einer Hand, ja nicht eines Fingers breit nach seiner Menschheit sei aufgenommen worden, da sei Greif sofort aufgestanden und habe unter lautem Gepolter zu großem Aergerniß der Gemeinde die Kirche verlassen. Vierzehn Tage später habe Greif die Vorbereitungspredigt gehalten, und in derselben Falsches und Wahres untereinander gemischt, so daß er, was er mit der einen Hand gegeben, mit der andern wieder genommen habe. Obwohl dies ihn sehr turbirt, habe er es in Geduld hinweggenommen, dagegen am darauffolgenden Sonntag eine Predigt de vera confessione Christi gethan. Einen anderen Punkt des Zwiespalts zwischen den beiden Geistlichen bildete der Dekalog, von welchem der Landgraf wollte, daß er nach dem biblischen Text in Kirche und Schule gegeben werden solle, während Greif sich an die alte Zählung hielt und in der neuen eine Verdrängung des lutherischen Katechismus erblickte.

nicht mehr Theil, sondern feierten mit Greif dasselbe in den Häusern. Als man davon in Kassel Kunde erhielt, wollten die zum Consistorium verordneten Räthe den Landgrafen, der zu jener Zeit gerade eine Kur gebrauchte, nicht mit der Sache beschweren, sondern ließen unterm 20. Januar 1604 dem Oberamtmann der Grafschaft, Otto Wilhelm von Berlepsch, folgenden Befehl zugehen: Er solle Zindel sein eigenmächtiges Verfahren scharf verweisen, mit Greif aber dahin handeln, daß er, dieweil Christus selbst das Brod gebrochen, des Brodbrechens wegen sich nicht der Communion entziehe, und ihm zugleich darlegen, daß es mit der angeordneten Einübung des Dekalogs nach der Schrift nicht darauf abgesehen sei, Luther's Katechismus aus den Kirchen und Schulen zu schaffen, man müsse jedoch die zwei Tafeln des Gesetzes dem Volke vollständig geben und dürfe die Gebote Gottes nicht verstümmeln. Der Oberamtmann kam der ihm gewordenen Weisung nach*) und sandte die von Zindel und Greif gegebenen Erklärungen ein. Darauf erließ der Landgraf im Juni 1604 an

*) Er forderte Greif und Zindel vor sich. Greif erschien zuerst und erwiderte dem Amtmann auf seine Vorhaltung: Das Brodbrechen habe Zindel ex privato affectu eingeführt, und hätte er sich dem unterwerfen wollen, so hätte es den Anschein gewonnen, als habe er in der langen Zeit, da er das Abendmahl gereicht, nicht recht verfahren. Die Privatcommunionen habe Zindel selbst als Superintendent auf dem Synodo der Grafschaft geboten, und weil es eine communio sei, würden von ihm Hausgenossen und Nachbarn dabei zugelassen. Der Amtmann stellte ihm vor, es sei das Brodbrechen doch dem Worte gemäß und wenn er um deßwillen Verwirrung in die Gemeinde bringe, so belaste er sein Gewissen. Um den Vater zu gewinnen, rief er den Sohn desselben, den Pfarrer in Werlau, zu Hülfe, und während dieser an der Verhandlung sich betheiligte, trat Zindel ein. Alsobald hielt der Oberamtmann diesem sein Verfahren vor und rügte es auf das nachdrücklichste, daß er Entscheidungen, die auf dem Synodo nur von dem geringeren Theil gebilligt worden, ohne sein des Amtmanns Vorwissen und des Consistoriums Erlaubniß veröffentlicht habe. Zindel's Verantwortung war: Das Brodbrechen einzuführen, habe ihm Ursache gegeben erstens Gottes Befehl und sein christlich Gewissen, sodann daß der Landgraf selbst zu St. Goar communizirt und ihm, als er ihn Unwürdigen zur Tafel gezogen, gesagt habe, das Brodbrechen sei nicht zu abrogiren, und drittens daß sein College Herr Christoph Horn ihm deßhalb angelegen und er der Herr Oberamtmann selbst solchergestalt communizirt habe.

die zum Consistorium verordneten Räthe folgenden Befehl: Der Oberamtmann solle den Superintendenten und die andern Kirchendiener, sowie die Unterbeamten, auch Bürgermeister und Rath, desgleichen die Senioren und Kastenmeister der Gemeinde St. Goar vor sich fordern und in deren Beisein dem Superintendenten eröffnen: Damit daß er ohne Vorwissen der zum Consistorio verordneten Räthe ungewöhnliche Cärimonien eingeführt, habe er in seine landesherrlichen Gerechtsame eingegriffen, und obwohl er deßhalb verdient, mit schwerer Strafe belegt zu werden, solle sich die Strafe darauf beschränken, daß er sich bis auf Weiteres seines Amtes enthalte. Dagegen könne er der Landgraf das Brodbrechen als solches nicht verwerfen. Dasselbe sei in Gottes Wort gegründet, sei von dem Herrn Christo bei der Einsetzung, auch hernacher von den Aposteln, sowie von der reinen durch die Apostel gegründeten Kirche lange Zeit gebraucht worden. Daneben habe er vernommen, daß die Gemeinde zu St. Goar, seit das Brod gebrochen werde, das Nachtmahl zum öftern empfangen. Deßhalb könne er den Ritus nicht wieder abschaffen und ermahne wohlmeinend seine Unterthanen, sich wegen des Brodbrechens nicht des Abendmahls zu enthalten. Dieweil Herr Greif, lautete der Erlaß des Landgrafen weiter, sich seit dem Brodbrechen von der öffentlichen Austheilung des Abendmahls gänzlich abgewendet, dagegen Privatcommunionen in den Häusern gehalten, so sollten die Räthe erst Erkundigung einziehen, ob dem so sei, und so sich klar herausstelle, daß er vorsätzlich und unnöthiger Weise heimlich conventicula und communiones angestellt, was der Kirchenordnung zuwider, so habe auch er bis auf Weiteres seines Amtes sich zu enthalten. Sollte sich das Gegentheil ergeben, so solle man ihm zu Gemüth führen, aus welchen Gründen er der Landgraf den eingeführten Ritum nicht wieder abschaffen könne und ihn ermahnen, keine Absonderung und Spaltung in der Gemeinde zu verursachen, zugleich aber solle man alle absonderlichen Versammlungen conventicula et communiones bei ernster unausbleiblicher Strafe verbieten. Würde sich Greif solchem Begehren gemäß verhalten, so habe es dabei sein Maß, wo nicht, so sollten ihn die Räthe durch dienliche argumenta dahin zu persuadiren suchen, daß Gleichförmigkeit in den Cärimonien in derselben Kirche gestiftet und die armen Leute nicht durch unnöthige Disputationen in ihrem Gewissen irre gemacht würden. Dabei sei zu bemerken, wie die fürnehmsten Theologen unter den Ubiquitisten öffentlich bezeugten, daß sie das Brodbrechen im Abendmahl nicht schelten könnten, wie denn selbst in etlichen ihrer Kirchen das Brodbrechen bräuchlich, dagegen in etlichen Calvinistenkirchen nicht gewöhnlich seie, woraus erhelle, daß das Brodbrechen kein gewisses Merkmal des Calvinismi sei. Nachdem dem Oberamtmann des Landgrafen Erlaß zur Ausführung zugegangen, beschied derselbe zunächst Zindel, sowie Greif zu sich, und machte jedem derselben die ihm aufgetragenen Vorhaltungen*). Darnach erforderte er neben den Pfarrern und Schulmeistern die Zollbeamten sambt Schultheiß, Bürgermeistern, Rath, Kastenmeistern, desgleichen etlichen von den Bürgern vor sich auf das Schloß Rheinfels. Nachdem er vor dieser Versammlung dem Superintendenten nochmals sein eigenmächtiges Wesen verwiesen, theilte er ihm mit, daß er bis auf weitere Erklärung des Fürsten sich des Predigtstuhles zu enthalten habe. Dasselbe verkündigte er Greif und zwar als Strafe für seine Osterpredigt. Der übrigen Versammlung eröffnete er, da die Brodbrechung dem Worte Gottes gemäß sei, könne sie nicht wieder abgeschafft werden, und möge man als getreue Unterthanen sich darin fügen. Nachdem die Versammlung aus einander gegangen war, zeigte der Schult-

*) Zindel hielt er vor: 1) sein eigenmächtiges Verfahren bei Einführung des Brodbrechens; 2) daß er ein ärgerlich Leben in Schwelgerei, Zank und dergleichen führe; 3) daß er bei den Visitationen durch übermäßige Zehrung die Kirchkassen zu sehr beschwere; 4) daß er die Pfarreien mit untüchtigen Personen bestelle, sogar mit solchen, die mit leichtfertigen Dirnen behaftet seien. In Betreff des ersten Punktes wiederholte Zindel die früheren Entschuldigungen. In Betreff des zweiten bat er, dieweil er ein Mensch und gebrechlich, möge man ihm zu gut halten, was aus menschlicher Blödigkeit geschehen. Die dritte Beschuldigung gestand er nicht zu, das Uebermaß der Kosten verursachten die Bauern selbst, weil sie der Abhör der Rechnungen und den Mahlzeiten anwohnten. Beim vierten Punkt schob er die Schuld auf den vorigen Oberamtmann Burkard von Calenbergk, auf dessen Intercession der Pfarrer zu Ditthard seine Stelle erhalten habe. In der Beredung mit Greif, der auch Pfarrer Horn anwohnte, wurde besonders hervorgehoben, daß er am Ostertage eine Predigt gehalten, in der er Alles, was der Superintendent des Morgens gepredigt, widerlegt und dadurch viel turbas unter dem gemeinen Mann erregt habe.

heiß Matthias Reichard dem Oberamtmann an, ein guter Theil von dem Rathe und der Gemeinde sei die Brodbrechung wohl zufrieden, aber ein anderer Theil sei es nicht, und man möge deßhalb auch deren Erklärung vernehmen. Namentlich behaupte Ambrosius, der Engelwirth, man sei wohl der Obrigkeit Gehorsam schuldig, aber nicht in dem, was wider das Gewissen sei und das sei bei dem neuen Abendmahl-Ritus der Fall.

Die zeitweilige Amtsentsetzung legte sich auf das Herz von Zindel als eine drückende Last. Nicht bloß daß er den Landgrafen schriftlich anflehte, doch seine Huld ihm wieder zuzuwenden, er begab sich persönlich nach Kassel, und gelobte hier vor den zum Consistorium verordneten weltlichen und geistlichen Räthen hochtheuerlich, er wolle Lehre und Wandel, überhaupt sein ganzes Leben also anstellen, daß es dem Allmächtigen zur Ehre, der Kirche zur Erbauung und dem Landgrafen zu Gefallen gereichen solle. Dieses sein Gelöbniß that er mit dem selbstgesprochenen Urtheil, so er seinem Versprechen nicht nachkomme, solle ihn der Fürst seines Dienstes entsetzen und seines Gefallens noch mit andern Strafen belegen. Moriz ließ sich bewegen, Zindel wiederum in sein Amt einzusetzen, und damit diese Wiedereinsetzung den ihm untergebenen Pastoren, sowie der Gemeinde nach Gebühr bekannt gemacht würde, verordnete er im September 1604, es sollten der Oberamtmann der Grafschaft und der Superintendent von Kassel, Georg Schönfeld, auf einen bestimmten Tag sämmtliche Pastore der Grafschaft nach St. Goar berufen und in deren Gegenwart Zindel wiederum in sein Amt einsetzen, desgleichen sollten sie Pfarrer Greif die Versetzung in den Ruhestand, um die er seines hohen Alters und seiner Leibesschwachheit wegen so dringlich gebeten, in seinem Namen verwilligen, zugleich aber die Gemeinde vermahnen, sich des Brodbrechens halben nicht vom h. Abendmahl zurückzuziehen, sondern dasselbe in wahrem Glauben vermittelst christlicher Vorbereitung oftmals zu brauchen. Nachdem der Landgraf nähere Anweisung ertheilt, wie das Alles auszurichten sei, befahl er weiter, bei dem öffentlichen Gottesdienste, in welchem Zindel in sein Amt wieder eingesetzt und Greif in ehrender Weise seines Dienstes entlassen werde, solle Schönfeld mit den Kindern aus Luther's Katechismus und nach den in der hessischen Kirchenordnung verfaßten Fragestücken ein Examen halten,

damit hierdurch die Gemeinde erbaut und die Pastore wie die Schulmeister Anleitung empfingen, die Kinderlehre erbaulich zu treiben. Zum Schlusse solle Schönfeld unter Zuziehung Zindel's mit den anwesenden Kirchendienern ein christliches und bescheidentliches Colloquium über die vornehmsten Stücke der christlichen Lehre halten. Dr. Gregorius Schönfeld traf gemäß der ihm gewordenen Weisung Sonntags den 23. September 1604 des Morgens in der Frühe von Rheinfels aus in St. Goar ein und predigte um 8 Uhr über das sonntägliche Evangelium Luk. 7 von der Erweichung und Zerknirschung, auch wiederum Trost und Aufrichtung des menschlichen Herzens, und zwar behufs der Vorbereitung zu der Abendmahlfeier, die am darauffolgenden Sonntage stattfinden sollte. Am Schlusse des Gottesdienstes zeigte er der Gemeinde an, wie ihr gn. Fürst und Herr aus väterlicher christlicher Fürsorge eine Commission und in derselben auch seine Person abgeordnet habe, um dasjenige vorzunehmen, was zur Wiederbestellung des Predigtamtes, Frieden und Erbauung der Kirche Gottes erforderlich sei. Da dieses des folgenden Tages geschehen sollte, so vermahnte er die Zuhörer, sich sambt ihren Weibern, Kindern und Gesinde im Gotteshause einzufinden. Montag den 24. September fand sich des Morgens um 7 Uhr die Gemeinde höchst zahlreich in der Kirche ein, desgleichen erschienen alle Pastoren und Schuldiener der Grafschaft, selbst die aus den vierherrischen Orten. Nachdem der Gottesdienst mit Gesang eröffnet war, bestieg abermals Dr. Schönfeld die Kanzel und predigte über Christi Wort Matth. 28. Indem er in seiner Predigt der Kirchendiener Beruf und der Zuhörer Amt d. h. Verpflichtung darlegte, berührte er die ganze Summe der christlichen Lehre, sämmtliche fünf Hauptstücke. Nach Beendigung der Predigt theilte er der Versammlung mit, aus welchen Ursachen Zindel seiner Aemter entsetzt und dieselben ihm wieder verliehen worden und setzte ihn darauf wie in das Pfarramt, so auch in das des Superintendenten von Neuem ein. Dabei ermahnte er zunächst die versammelten Kirchendiener, Zindel wiederum als ihren Superintendenten zu ehren und zu lieben, ihm nach Gottes Befehl zu gehorchen und friedsam mit ihm zu sein, darnach wandte er sich an die Gemeinde mit der Bitte, auch sie möge sich desselben Amt und insbesondere dem hochtröstlichen Abendmahl nicht entziehen,

sondern dasselbe heilig halten und oft gebrauchen. Darnach theilte Schönfeld der Gemeinde mit, wie Ihre fürstliche Gnaden gesonnen gewesen, auch den Pfarrer Greif wiederum einzusetzen, dieweil derselbe jedoch in Betracht seines hohen Alters und zunehmender Schwachheit um seine Entlassung gebeten, sei er beauftragt, ihm seines Amtes unter Anerkennung der Treue, mit der er dasselbe eine so lange Reihe von Jahren ausgerichtet, und unter Zusicherung eines angemessenen Ruhegehalts zu entbinden. Auch dieses geschah darauf in ebenso feierlicher Weise wie Zindel's Wiedereinsetzung in das Amt. Als dieses geschehen war, wurde dem Magister Horn, der zuvor dritter Prediger in St. Goar gewesen, das von Greif bekleidete Amt befohlen mit angemessener Vermahnung. Nach diesem wurde das Gebet gesprochen, das Te deum laudamus deutsch gesungen und die Gemeinde zur Anhörung der Kinderlehre ermahnt. In dieser hat sich die Jugend in der Mitte des Gotteshauses vor dem Pfarrstuhle aufgestellt, und ist nach allen Punkten des Katechismus Luther's sowie den Fragestücken der hessischen Kirchenordnung befragt und darin mit weiterer Erklärung aus Gottes Wort unterrichtet worden. Daran schloß sich die Entlassung der Gemeinde mit dem Segen des Herrn, und hat die ganze Handlung bis 2 Uhr Nachmittags gewährt ohne Vermerkung einiges Verdrusses oder Ablaufens. Dienstag den 25. September des Morgens um 7 Uhr begann das Colloquium mit den Pastoren. Dasselbe wurde in der Kirche zu St. Goar gehalten, und kamen zur Anhörung desselben außer dem Oberamtmann auch der Kellner, der Schultheiß und Bürgermeister, sowie die anderen Glieder des Raths. Dr. Schönfeld leitete dasselbe ein mit einer kurzen lateinischen Rede, worin er die Ursachen des Colloquiums darlegte, und insbesondere die väterliche Sorge des Fürsten Moriz für das Wohl der Kirche, sowie seine besondere Huld gegen die Diener der Kirche hervorhob. Nachdem er darauf den Segen Gottes zu der Verhandlung erflehet, wurde zunächst von der h. Schrift gehandelt und erörtert, wie diese die einzige und vollkommene Norm des christlichen Glaubens sei, nach der alle Streitigkeiten entschieden werden müßten. Als Schönfeld die Pastore des Nachmittags um zwei Uhr entließ, ermahnte er sie, sich mäßig zu halten und auf die Punkte, die am nächstfolgenden Tage verhandelt werden sollten, sich sorgfältig vorzubereiten. Diese Punkte waren die Hauptstücke der christlichen Lehre, und wurden dabei insbesondere die strittigen Punkte erörtert, namentlich die Lehre von Christi Person, die Vollständigkeit des Dekalogs, das Abendmahl und die Brodbrechung. Das Colloquium dieses Tages dauerte bis 4 Uhr Nachmittags und hat am Schlusse desselben der Vorsitzende die Geistlichen dringlichst ermahnt, eins zu bleiben in der rechten Lehre, ihr Amt mit Fleiß anszurichten und dabei ein unsträflich Leben zu führen. Donnerstag den 27. September wurde die Gemeinde auf das Rathhaus erfordert und ihr mitgetheilt, wie man sich auf der gehaltenen Synode einstimmig für das Brodbrechen und den vollständigen Dekalog ausgesprochen habe. Die Versammelten erklärten sich damit zufrieden und begehrten nur, es möchten bei Austheilung des h. Abendmahls die Worte, wie sie die Kirchenordnung gab, und bei der Taufe das letzte Gebet eben dieser Ordnung gesprochen werden. Als ihnen dieses zugesagt worden, sind sie zufrieden und fröhlich vom Rathhaus gegangen. Sonnabends fand die Vorbereitung zum h. Abendmahl statt, das am darauffolgenden Tage ausgetheilt wurde, und kamen auch etliche, welche früher mit Brechung des Brodes nicht hatten communiziren wollen. Andere entschuldigten sich, daß sie sich für diesesmal noch nicht dazu hätten schicken können, wollten sich aber hinfüro einfinden, so sie aber inzwischen von Leibesschwachheit überfallen würden, möchte man doch gestatten, daß ihnen das Abendmahl privatim gereicht werde. Dieses wurde ihnen zugesagt, sofern es nicht in fraudem und zur Verachtung der öffentlichen Communion geschehe.

Nachdem Landgraf Moriz durch den im Jahre 1604 erfolgten Tod seines Oheims Ludwig in den Besitz von Marburg und anderer zu diesem Fürstenthum gehörender Aemter gekommen, ließ er, um in den Kirchen seiner Lande größere Einigkeit in der Lehre, sowie im Gottesdienst herbeizuführen, die sogenannten Verbesserungspunkte entwerfen und sie zunächst den Predigern zu Marburg, sowie den Theologen der dortigen Hochschule zur Annahme vorlegen*). Da die Punkte ihre Begründung in der

*) In denselben wurde von den Geistlichen des Landes gefordert: 1) daß sie von dem hohen Geheimniß der Person Christi und der Gemeinschaft der

h. Schrift hatten und keiner derselben im Widerspruch mit der Augsburgischen Confession stand, hoffte Moriz auf die Annahme. Aber diese Hoffnung erfüllte sich dem Fürsten nicht. Die beiden Hauptprediger zu Marburg, der Superintendent Leuchter und der Archidiakon Dietrich, ebenso die beiden Professoren der Theologie, Johann Winkelmann und Balthasar Mentzer, erklärten zuerst vor den landgräflichen Räthen und nachher vor dem Landgrafen selbst, die Annahme der Punkte widerstreite ihrem Gewissen, und zogen nach längeren Verhandlungen ihre Beurlaubung der Annahme der Punkte vor. Diese empfingen sie denn auch am 22. Juli vor dem auf dem Schlosse versammelten Hofe, in Gegenwart sämmtlicher Professoren der Hochschule, sowie des Bürgermeisters und Rathes der Stadt, jedoch in freundlicher und ehrenvoller Weise, wie solches von ihnen selber anerkannt wurde. An die Stelle der Entlassenen traten Geistliche, welche den Punkten von Herzen zustimmten. Superintendent der Diözese Marburg wurde Valentin Schoner; zu Professoren der Theologie an der Hochschule wurden berufen Johann Molter der ältere, Kaspar Sturm, Georg Cruziger und Cathrin le Doux oder Dulcis*).

Der Landgraf bemühte sich aufs eifrigste, den Gegnern der Verbesserungspunkte die Schriftmäßigkeit derselben, sowie seine landesfürstliche Verpflichtung und Berechtigung, sie zur Geltung zu bringen, zu erweisen. Er hielt zu dem Ende persönlich eine

Eigenschaften beider Naturen in Christo allein mit der h. Schrift reden und schweigen und sich der neuen Phrasen und Reden in abstracto, wie auch des unchristlichen Scheltens und Lästerns (gegen die Calvinisten) auf den Kanzeln enthalten sollten nach Inhalt der Synodalabschiede von 1575 und 1578; 2) daß sie die zehn Gebote Gottes, wie sie in der Bibel stehen, ohne Auslassung des andern Gebotes lehren und demnach diejenigen Bilder abschaffen sollten, welche, dieweil sie im Papstthum zur Abgötterei gebraucht worden, zum Aergerniß und Anstoß gereichen könnten; 3) daß sie das heilige Abendmahl wie mit gemeinem Wein, so mit gebräuchlichem nahrhaftem Brod und mit der Cärimonie des Brodbrechens, wie es Christus in der Nacht, da er verrathen ward, gehalten, begehen sollten.

*) Die beurlaubten Theologen Winkelmann und Mentzer zog nach kurzer Zeit Landgraf Georg an seine Hochschule Gießen, und war es eben dieser Fürst, auf dessen Hülfe später die Bürger Marburgs bei ihrem Aufruhr rechneten.

lateinische Rede in einer großen akademischen Versammlung, gleicherweise sprach er darüber zu den Bürgern von Marburg von der Kirchtreppe herab nach Beendigung eines Nachmittaggottesdienstes. Dennoch dauerte bei diesen der Widerwille gegen die Punkte an und steigerte sich zuletzt in Folge von allerlei Aufhetzungen, woran sich jedoch die entlassenen Prediger und Professoren nicht betheiligt haben, zum offenen Aufruhr*).

*) Superintendent Schönfeld von Kassel, der mit dem Landgrafen nach Marburg gekommen war und am 5. August über das Brodbrechen bei dem Abendmahle nach den Textesworten: „Prüfet Alles und das Gute behaltet" predigte, wurde ruhig angehört. Als aber am darauffolgenden Tage Superintendent Schoner über die Bilder, sowie über die Person Christi redete und die Landtagsabschiede verlas, von welchen der Landgraf kein Haar breit abweichen wolle, drang unter wildem Geschrei und dem Geläute der Sturmglocken ein meist aus Handwerkern bestehender Volkshaufen in die Kirche und mißhandelte trotz der Mahn- und Warnrufe der fürstlichen Räthe, sowie des Rektors der Hochschule die anwesenden Geistlichen aufs schmachvollste. Die Mißhandlung war also schwer, daß Schönfeld sich dem Tode nahe glaubte und ausbrach in die Worte: Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun; wie denn auch er und Schoner ihre Rettung nur dem Edelmuth und der Geistesgegenwart einiger Studenten verdankten. Moriz empfing die Kunde von diesem Auftritt zu Gemünden an der Wohra, wohin er sich zur Feier des Todestages seiner Mutter zurückgezogen hatte, und eilte alsbald mit einer Anzahl Reuter nach Marburg, in der Erwartung, daß die Aufrührer sofort bei seinem Erscheinen um seine Gnade flehen würden. Dieses geschah aber erst, als er eine größere Truppenschaar herangezogen, durch diese die Bürger entwaffnet und darauf die mißhandelten Geistlichen in die entweihte Kirche persönlich zurückgeführt hatte. Schönfeld hielt wiederum die Predigt und zwar über die Worte des Herrn: Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen ꝛc. Darauf erhob sich Landgraf Moriz in seinem Stuhl und sprach zu der Versammlung: Mit tiefer Betrübniß betrachte er das durch Fluchen, Lästern und Mordgeschrei entweihte Gotteshaus, die Kanzel, wo man dem Gesetze des Herrn kein Gehör gegeben, die Altäre, den Chor, die Gänge und Thüren der Kirche, wo man seine neuen Gottesdiener gemartert und hinausgestoßen, die Stadt selbst, für die er so väterlich gesorgt und in der sich Niemand gefunden habe, solcher Empörung zu steuern. Er habe keinen Gefallen an dem Verderben seiner Unterthanen, da sie aber um der stummen in ihren Herzen noch thronenden Götzen willen die lebendigen Ebenbilder Gottes vernichten wollten, so müsse er, um gleichem Unheil für die Zukunft vorzubeugen, die Gegenstände solchen Aergernisses nach dem Befehle Gottes, sowie nach dem

Moriz sah sich genöthigt, den Aufruhr mit Gewalt niederzuwerfen, ließ jedoch, nachdem dieses geschehen, die aufrührerische Stadt wiederum seine Milde erfahren. Es war aber damit der Widerstand gegen die Verbesserungspunkte nicht in allen Städten und Orten, die unter der Herrschaft von Moriz standen, gebrochen, im Gegentheil blieb derselbe noch längere Zeit hier und da sehr stark, namentlich bei der Ritterschaft und bei der Geistlichkeit an der Werra. Moriz fand sich dadurch bewogen, eine Generalsynode zu berufen, welche im Jahre 1607 vom 12. bis 23. April zu Kassel tagte. Es fanden sich zu derselbigen ein die vier Superintendenten seines Fürstenthums, Schönfeld von Kassel, Schoner von Marburg, Reinemann von Eschwege und Zindel von St. Goar. Außerdem waren neben dem Hofprediger noch acht Geistliche einberufen, darunter aus der Niedergrafschaft Katzenelnbogen Pfarrer Horn von Rheinfels und Doctor Wiederhold von Braubach. Nicht klein war die Zahl der Ritter, Räthe und Landvögte, welche der Landgraf zu den Verhandlungen gezogen

Beispiel frommer Könige und seiner Vorfahren aus ihren Augen entfernen. Bald darauf am 13. August erschienen zwölf Abgeordnete der Stadt auf dem Schlosse in Marburg und baten hier den Landgrafen fußfällig unter freiem Himmel um Erlaß der Strafe und den Abzug der Kriegsleute. Moriz verbat sich diese Ehrenbezeugung, welche Gott allein gebühre, und erklärte, nicht um sie durch Spieße und Schwerter wider ihr Gewissen zum Glauben zu drängen, sondern um trotzigen Uebermuth zu bändigen und das augenscheinliche Verderben der Stadt und der Universität zu verhüten, habe er bisher sich der Strenge bedient; sobald sie Gehorsam versprächen, sollte ihre Bitte gewährt werden und die Einlagerung der Kriegsleute aufhören. Nur die Haupträdelsführer wurden mit Verbannung bestraft, aber selbst der Küster Anton Harder, der in der Stadt das Gerücht verbreitet hatte, an dem genannten Montage sollten alle Bilder aus der Kirche gebracht werden, durfte in die Stadt einziehen, als er über sein unheilvolles Thun Reue bezeugte. An dem Sonntag, der auf die Wiedereinführung der Geistlichen in das ihnen zugewiesene Gotteshaus folgte, genoß in demselben der Landgraf mit den Angehörigen des Hofs, desgleichen den Gliedern der Universität, sowie dem Rathe der Stadt das Abendmahl mit gebrochenem Brode. Von den Bürgern nahmen jedoch nur etliche Theil, viele von ihnen besuchten den Gottesdienst in den nächstgelegenen lutherischen Kirchen, und manche hielten sogar ihre Kinder von dem Besuche der Schulen zurück, weil darin die zehn Gebote nach dem Wortlaut der Schrift gelehrt wurden.

hatte, und befand sich unter denselben auch der Oberamtmann auf Rheinfels, Otto von Berlepsch, durch den kurz zuvor die Verbesserungspunkte in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen waren veröffentlicht worden. Die Synode begann mit feierlichem Gottesdienst. Darauf eröffnete Moriz auf dem Schlosse in eigener Person die Verhandlungen, wobei er vor dem Throne stand und neben ihm zu seiner Rechten sein Erstgeborener, der spätere Landgraf Wilhelm II., und zu seiner Linken der Graf Albrecht von Hanau, der damalige Statthalter in Kassel. Moriz sprach in seiner Eröffnungsrede Gott seinen Dank aus für die Fortschritte, welche die Kirchenreform in seinem Lande gemacht habe, und schloß mit dem Wunsche, daß die nöthige Einheit in der Kirche durch die Verhandlungen der Synode möchte herbeigeführt werden. Darauf ergriff Johann Antrecht der Kanzler das Wort, und nachdem er berichtet, welche Geistliche sich aus eigener Ueberzeugung, oder weil ihre Patronatsherrn sie abgehalten, den Verbesserungspunkten bisher entzogen hatten, fügte er hinzu: Obgleich der Landgraf Niemanden in seinem Gewissen zu beunruhigen gemeint sei und wohl wisse, daß die Religion nicht geboten werden könne, so sei es doch seine Fürstenpflicht, die Kirche in Betreff der Lehre und der Cärimonien so bestellen zu lassen, wie es Gott in seinem Worte fordere. Deßhalb begehre derselbe der Synode Gutachten, wie die noch bestehende Verschiedenheit in der Lehre und den Cärimonien ohne Zwang der Gewissen und ohne Verletzung der Patronatsrechte auszugleichen, der Katechismus zu berichtigen und eine gute Kirchenordnung durch nothwendige Uebereinstimmung in den Predigten, Gebeten und Gesängen, sowie in den wöchentlichen Bettagen und bei dem Abendmahl zu bewerkstelligen sei. Welches Ergebniß die Synode hatte, deren Verhandlungen der Landgraf persönlich leitete, kann nicht angegeben werden, dagegen das, daß er auch nachher noch allerlei Anschuldigung und Verleumdung wegen seiner Verbesserungspunkte erlitten hat. Unter den falschen Anschuldigungen, welche Superintendent Schönfeld in einer besondern Schrift ausführlich widerlegte, findet sich auch die, es sei den Geistlichen, welche sich zur Annahme der Punkte nicht verstanden, der Aufenthalt im Lande, sowie der landesherrliche Schutz für ihre Person und Habe versagt worden, aber dem war nicht also, es wurden die-

selben nur ihres Amtes entlassen und etlichen außer der verdienten Besoldung noch eine Unterstützung von 40 bis 100 Gulden verabreicht*).

Was den Landgrafen Moriz anbelangt, so blieb er, der Mann von tiefchristlicher Erkenntniß und Gesinnung und deshalb Freund der kirchlichen Union, auch während der späteren Jahre seiner Regierung aufs eifrigste bemüht, in den Kirchen seines Landes die Einheit in der Lehre herbeizuführen, den Gottesdienst erbaulich zu gestalten, desgleichen in die Leitung der Kirchenangelegenheiten gute Ordnung zu bringen. Seine desfallsige Thätigkeit wird Abtheilung II dargelegt werden. Seitens der Welt wurde ihm für seine Reformation der Kirche Hessens wenig Dank. In den katholischen und strenglutherischen Landen wurde dieselbe als eine ärgerliche Neuerung verketzert, und sein in alten Vorurtheilen befangenes Volk wußte gleichfalls seine Verdienste nicht gebührend zu würdigen. Als auch er mit seinem Lande in den unheilvollen Kampf des dreißigjährigen Kriegs verwickelt wurde, leisteten ihm seine Stände nicht die nöthige Hülfe, es gingen sogar viele Ritter von Oberhessen über zu den Landgrafen in Darmstadt, der sich mit den Gegnern verbündet hatte, und um seinem Hause den

*) In dem durch seinen Königsstuhl weithin bekannten Rheinflecken Rhense, der von Kurköln an die Grafen von Katzenelnbogen verpfändet worden, und woselbst die Erben dieser Grafen, die Landgrafen von Hessen, die Reformation eingeführt hatten, stand zur Zeit, da Moriz die Verbesserungspunkte in seinen Landen einführte, Johannes Kistemann als Diakonus. Derselbe gehörte zu den Geistlichen, welche die Annahme der Punkte verweigerten, und wurde in Folge dessen aus dem Amt entlassen. Daß man in Rhense nicht sofort der Bestimmung wegen des Brodbrechens beim Abendmahl nachkam, erwies sich bei der Kirchenvisitation, welche im Jahre 1609 Hermann Ewald, Zindel's Nachfolger im Superintendenten-Amte zu St. Goar, in der Gemeinde Rhense hielt. Derselbe sagt in seinem Berichte: Der hessische Katechismus sei eingeführt und werde vom Pfarrer gelehrt, wie denn derselbe auch bei dem Abendmahl nahrhaftiges Speisebrod brauche, noch zur Zeit aber enthielten sich viele der Theilnahme am h. Abendmahl wegen der Brodbrechung, er habe jedoch die, die darin noch tergiversiren, freundlich erinnert, sich ferner nicht mehr von der Feier auszuschließen. — Was über die Verbesserungspunkte, den Aufruhr in Marburg, sowie über die Generalsynode von 1607 mitgetheilt worden, ist entnommen der Schrift von Ph. Hoffmeister: Philipps des Großmüthigen Nachfolger.

Besitz der ererbten Landschaften zu erhalten, entsagte Moriz am 27. März 1627 im goldnen Saal zu Kassel zu Gunsten seines Sohnes Wilhelm der Regierung. Die Zeit seiner letzten Jahre widmete er vorzugsweise seiner Lieblingswissenschaft, der Alchymie, sowie der Betrachtung der Ewigkeit. Sein Wahlspruch wurde: Mauriti, memento mori, und am 14. März 1632 endigte er sein Erdendasein zu Eschwege.

VI. Kapitel.

Die kirchlichen Verhältnisse in den kleineren Herrschaftsgebieten. Ursachen, aus welchen manche Adelsgeschlechter sich der evangelischen Lehre nicht zuwendeten oder später wieder in die römische Kirche zurückkehrten.

Zum Schlusse erübrigt noch, daß wir einen Blick werfen auf die kirchlichen Verhältnisse in den kleineren Herrschaften unsers Bezirks. Zu diesen Herrschaften gehörten auch die der Rheingrafen. Abgesehen von der Linie Salm, deren Herrschaften in Lothringen und Flandern lagen, theilte sich damals das Haus Kyrburg in die Linien Mörchingen, Kyrburg und Thronecken, das Haus Dhaun in die Linien Dhaun und Grumbach. Dessen, was uns über die kirchlichen Verhältnisse dieser Grafschaften während der Jahre 1600 bis 1620 überliefert worden, ist wenig, und findet sich dieses Wenige in den einzelnen Abschnitten des dritten Bandes. Den einzelnen rheingräflichen Gebieten stand die Herrschaft Oberstein an Umfang nicht viel nach. Graf Wirich besaß neben ihr noch die Grafschaft Falkenstein am Donnersberg, sowie die Herrschaft Bruch mit Mühlheim an der Ruhr. Die letztere hatte er durch seine Vermählung mit der Gräfin Irmgard von Sayn erworben, die erstere war schon im Jahre 1456 durch seinen Großvater an das Haus Dune gekommen. Von diesen seinen Besitzungen gingen nach seinem im Jahre 1548 erfolgten Tode die Herrschaft Bruch an seinen Sohn Philipp über, die Herrschaft Falkenstein an seinen Sohn Johannes und die Herrschaft Oberstein an deren jüngsten

Bruder, den Grafen Sebastian. Wirich war bis zu seinem Tode ein Anhänger der römischen Kirche und ebenso sein Sohn Sebastian. Als Erzbischof Johann von Trier im Oktober 1562 zur Wahl des Königs Maximilian nach Frankfurt zog, befand sich in seinem stattlichen Gefolge auch Graf Sebastian. Erst sein Sohn Philipp Franz stellte ums Jahr 1572 in der Herrschaft Oberstein, zu der die Pfarreien Idar, Oberstein und Bretzenheim an der Nahe gehörten, den Messedienst ab und führte die Reformation ein, was in der Herrschaft Falkenstein schon im Jahre 1548 durch seinen Oheim Johannes geschehen war. Georg Wachtendung war der erste evangelische Prediger im Städtchen Oberstein. Was seinen Oheim den Grafen Philipp betrifft, so hatte Graf Wirich diesen seinen ältesten Sohn genöthigt in den geistlichen Stand zu treten und für ihn eine Canonicatspfründe am Kölner Dom erlangt. Es ist wohl dieser Graf Philipp von Falkenstein derjenige Domherr*), der bei dem Reformationsversuche im Erzstift Köln neben dem Rheingrafen Jakob und Herzog Reichard von Simmern auf Seiten des Erzbischofs Hermann stand. Da er nur die Subdiakonatsweihe empfangen, so gestattete es Papst Julius III. im Jahre 1550, daß er den geistlichen Stand verließ**). Zwei Jahre nachher ließ er sich und zwar „in der Kapellen auf dem Hauß Bruch bei Möllem" trauen mit Kaspara von Holtey, die früher Nonne auf Marienberg in Boppard gewesen und mit der er schon seit 1539 gelebt hatte. Ob er auch schon den Bekennern des evangelischen Glaubens beigetreten ist, kann nicht angegeben werden, dagegen war sein Sohn Wirich eine Säule des Protestantismus am Niederrhein. Von diesem Grafen darf wohl gesagt werden, er habe für seinen evangelischen Glauben den Märtyrertod erlitten, denn daß der spanische General Franz von Mendoza, als er im Jahre 1598 von den Niederlanden aus mit seinem 30,000 Mann starken Heere die Lande

*) Von seinen Brüdern war auch Graf Wirich Domherr geworden, desgleichen bekleideten zwei seiner Schwestern das Amt der Aebtissin in den Klöstern, in die sie aufgenommen waren.

**) Auf der Rückseite einer Copie des päpstlichen Erlasses steht geschrieben: Comes Philippus de Falk. liberatur a Canonicatu, ad quod vi et minis a patre fuerat coactus.

Jülich, Cleve, Berg und Mark überzogen*), den Grafen im Schlosse Bruch belagerte, und ihn, nachdem er sich ergeben, meuchlings ermorden ließ, geschah aus keinem andern Grunde, als weil derselbe in Mühlheim, Saarn und den andern zur Herrschaft Bruch gehörenden Orten die Reformation eingeführt und am Hofe des blödsinnigen Herzogs Wilhelm von Cleve den spanischen Räthen kräftigen Widerstand geleistet hatte. Seinen Vetter Philipp Franz auf Oberstein beseelte ein solch glühender Eifer für den evangelischen Glauben nicht. Derselbe war Collator der zur hintern Grafschaft Sponheim gehörenden Pfarrei Würschweiler, und kann von ihm nicht gerühmt werden, daß er den Pflichten, die er als solcher zu erfüllen hatte, getreulich nachgekommen wäre. Daß die Kirche Würschweiler Jahrzehnte lang durch einen des Amtes unfähigen und unwürdigen Geistlichen bedient wurde, davon trug seine Kargheit die Hauptschuld. Von der kirchlichen Thätigkeit seines Sohnes Emich wissen wir nichts weiter, als daß, wenn in seinem Herrschaftsgebiete Pfarr- oder Schulstellen zur Erledigung kamen, er für ihre Wiederbesetzung Sorge trug. Daß die Grafen von Falkenstein auf Oberstein der lutherischen Lehre anhängig und der reformirten Lehre abgeneigt geblieben, hat sich erwiesen bei dem Versuche des Kurfürsten Friedrich V., sein Bekenntniß in dem vielherrlichen Dorfe Lötzbeuren einzuführen, doch finden sie sich nicht unter den Grafen und Herrn, welche das Concordienbuch unterschrieben haben.

Die Herren von Schwarzenberg, deren Stammburg im Hochwald in der Herrschaft Dagstuhl lag, besaßen in unserm Bezirke Schloß und Herrschaft Wartenstein bei Kirn. Neben dem Pfarrsatze in dem zu dieser Herrschaft gehörenden Dorfe Hennweiler besaßen sie auch den Pfarrsatz in Rhaunen. Daß sie Bekenner der Augsburger Confession gewesen, dürfte abgesehen von Anderm schon daraus zu schließen sein, daß die Wittwe Johann II. von Simmern mit einem Herrn von Schwarzenberg in die zweite Ehe trat**). Wahrscheinlich war dieses derselbe Ludwig von Schwarzen-

*) Die Scheußlichkeiten, welche dieses Mordbrennerheer in den von ihm durchzogenen Landen verübte, sind in neuerer Zeit in verschiedenen Schriften geschildert worden, zuletzt von Heppe in seiner Geschichte der evangelischen Kirche von Cleve und Mark.

**) Von ihr ist in den Briefen der Gemahlin Friedrichs des Frommen

berg, der wegen der Pfarrbesetzungen in Rhaunen so oft mit den Rheingrafen in Streit gestanden und aus seinem Zehntgefälle nicht gern ein Opfer brachte, um der Gemeinde Hirten zu geben, die sie auf die gute Weide führten. Mit Ludwig von Schwarzenberg starb sein Geschlecht im Mannesstamme aus, und vererbten sich die Besitzungen des Hauses auf die von Warsberg. Barbara von Warsberg war an Johann Schweikard, Vogt zu Hunoltstein und Herrn zu Züsch, den gebietenden Junker zu Merzheim, verheirathet, und wurde der Sohn, den sie im Jahre 1599 geboren, in der evangelischen Kirche zu Merzheim getauft. Ob daraus gefolgert werden darf, daß um jene Zeit das Geschlecht derer von Warsberg der evangelischen Kirche angehört habe? War dieses der Fall, was bei den vielen im Erzstift Trier gelegenen Besitzungen des Hauses keine große Wahrscheinlichkeit hat, so war bei demselben das evangelische Bekenntniß von keiner langen Dauer.

Was die übrigen in unserm Bezirke angesessenen oder stark begüterten Adelsgeschlechter betrifft, so haben sich ihrer etliche, als das Licht des Evangeliums in der Reformation aufstrahlte, demselben ganz verschlossen, andere sich ihm nur in einzelnen ihrer Zweige und Glieder zugewendet, und von diesen wie von andern, deren Geschlecht das evangelische Bekenntniß angenommen, sind im Laufe der Zeit nicht wenige in den Schooß der römischen Kirche zurückgekehrt. Zu den Geschlechtern, welche bei der alten Religion verharrten, gehören die von Metzenhausen*), sowie die Gerichtsherrn von Sevenich, die Walpotten von Bassenheim, zu denen, in welchen nur einzelne Zweige und Glieder zur evangelischen Kirche übertraten, während die andern in der römischen

überliefert, daß auch ihre zweite Ehe kinderlos war und sie deßhalb an ihrem zweiten Gemahl keinen freundlichen Eheherrn hatte. Um so mehr ist anzunehmen, daß der ohne männliche Erben verstorbene Ludwig von Schwarzenberg es war, mit welchem die Herzogin in zweiter Ehe lebte.

*) Die später mitgetheilte Aussage des Pfarrer Orth, daß er 7 Jahre unter den Boosen und Metzenhausen Pfarrer auf Waldeck gewesen, deutet allerdings darauf hin, daß die Glieder des Hauses Metzenhausen, welche Antheil an der Burg Waldeck gehabt, zur evangelischen Kirche übergetreten waren, aber ein weiterer Beweis dafür hat sich dem Verfasser nirgendwo gezeigt.

Kirche verblieben, zählen die Cratzen von Scharfenstein, die von Schmidtburg, die von Wiltberg, die von Sötern, sowie die Wolfen von Sponheim. Die Cratzen von Scharfenstein blieben in ihrer Mehrheit Gegner der evangelischen Predigt. Was den Cratz betrifft, welchen die Sponheimischen Kirchenvisitatoren im Jahre 1567 zu Kastellaun als Amtmann gefunden, so scheint derselbe völlig glaubenslos gewesen zu sein, denn er verspottete die katholische Messe und schmähte der Evangelischen Abendmahl. Dagegen ist als gewiß anzunehmen, daß Friedrich Cratz, welcher im Jahre 1562 als zweibrückischer Amtmann auf Lichtenberg den Pfarrconventen in Kusel anwohnte, und später unter Friedrich dem Frommen die Amtmannstelle in Kaiserslautern bekleidete, zum Evangelium sich bekannte, denn sonst würde er nimmermehr mit den genannten Aemtern betraut worden sein*). Daß welche aus dem Koppensteinischen Hause, deren Hauptsitze Kirchberg und Mandel gewesen, in der römischen Kirche verblieben sind, erweist sich daraus, daß der Domherr Philipp von Koppenstein neben andern Abgeordneten den Erzbischof Brendel von Mainz auf dem Reichstage von 1555 vertreten hat, und daß im Jahre 1649 ein Karl von Koppenstein als Komthur des Deutschordenshauses in Koblenz erscheint. Während auf der Burg Dalberg und in den zur gleichnamigen Herrschaft gehörenden Pfarreien Spachbrücken und Wallhausen die Messe der evangelischen Predigt gewichen war, bekleidete Wolfgang von Dalberg die Würde des Domprobstes an den Hochstiften Speyer und Worms, und bestieg im Jahre 1582 den erzbischöflichen Stuhl von Mainz. Friedrich von Schmidtburg war als Oberamtmann der hintern Grafschaft Sponheim ein wackerer Kämpe für den evangelischen Glauben und dasselbe gilt von Niklaus von Schmidtburg, dem gleichzeitigen Oberamtmann der vordern Grafschaft Sponheim, wie denn auch im Jahre 1628 ein späterer Niklaus von Schmidtburg die evan-

*) Als im Jahre 1565 im Amte Lichtenberg die Pest ausbrach, legte Friedrich Cratz die Amtmannstelle nieder und zog sich in das Luxemburgische zurück, aber noch im selbigen Jahre erscheint er als kurpfälzischer Amtmann in Lautern. Die Cratzen, deren Stammburg Scharfenstein im Rheingau liegt, waren in unserm Bezirk an vielen Orten begütert und ansässig in Enkirch, Sobernheim, sowie auf der Schmidtburg.

gelische Gemeinde Gemünden mit einem übergoldeten silbernen Abendmahlkelche beschenkt hat. Nimmermehr aber hätte Jakob von Elz nach seiner Erwählung zum Erzbischofe von Trier diese seine Erwählung bei den Gemeinsherrn von Sponheim durch Niklaus von Schmidtburg, den damaligen Amtmann von Boppard und Wesel, anzeigen lassen, wenn derselbe nicht seines Glaubens gewesen wäre, und jedenfalls ist ihm nur darum, weil er sich als treuen Sohn der katholischen Kirche erwiesen, die Verwaltung so bedeutender Trierischer Städte und Aemter zugetheilt worden. Georg Wilhelm von Sötern, ein Glied des alten Rittergeschlechtes, das mit den Mohren von Sötern die Burg Sötern in Gemeinschaft besaß, aber keinen Theil hatte an der reichsunmittelbaren Herrschaft Sötern oder Eberswald, welche allein den Mohren zugehörte, war in den Jahren 1565 bis 1567 Wolfgangs Amtmann zu Zweibrücken, und hat als solcher im letztgenannten Jahr im Amt Zweibrücken die Kirchenvisitation mit abgehalten. Während dieser Visitation am 11. Dezember 1567 wurde ihm sein Sohn Philipp Christoph geboren und in der evangelischen Kirche zu Zweibrücken getauft, aber eben dieser in der evangelischen Kirche Geborene und Getaufte ist es, welcher später als Bischof von Speyer, wie die Geschichtschreiber des Herzogthums Zweibrücken klagen, seinem Geburtslande durch die Wegnahme des Klosters Hornbach großen Schaden zufügte und nachher als Kurfürst von Trier über dieses Erzstift so große Drangsale brachte*).

*) Schon als Knabe nahm ihn sein gleichnamiger Oheim, der Chorbischof zu Trier, Domsänger zu Speyer und Domküster zu Worms gewesen, zu sich und ließ ihn in Trier durch die Jesuiten erziehen. Diese konnten nicht genug des Knaben Fähigkeit und Fleiß, sein rasches Erlernen alter und neuer Sprachen, seine scharfe Dialektik, sowie seine Kenntnisse im bürgerlichen und kanonischen Rechte rühmen. Wider seine Neigung nur dem Oheim zu Lieb trat er in den geistlichen Stand. Sein besonderer Gönner wurde Lothar von Metternich, der Johann von Schönburg auf dem Trierer Kurfürstenstuhle nachfolgte, dagegen gewann er sich einen solchen nicht an Kurfürst Schweikard von Mainz. Dieser sagte den Abgeordneten des Trierer Domkapitels, welche ihm im Jahre 1623 die Erwählung Philipp Christophs zum Erzbischof anzeigten: Ihr habt einen Euch und dem Reiche gefährlichen Mann erwählt, und diese Rede war eine Weissagung, die sich auf das treuste erfüllt hat. In dieser Schrift ist aus seinem thatenreichen, aber nicht bloß

Philipp Wolf von Sponheim war derjenige Amtmann, durch welchen Kurfürst Otto Heinrich im Amte Bacharach den Messedienst stille stellen und seine Kirchenordnung einführen ließ. Er starb 56 Jahre alt am 1. März 1558 und fand in der St. Peterskirche zu Bacharach sein Grab. Seine im Jahre 1581 verstorbene Tochter Katharina war Aebtissin auf dem Marienberg bei Boppard, seine Töchter Margarethe und Ursula lebten als Nonnen im Kloster St. Johann bei Alzei; ein Enkel von ihm, Namens Gottfried, erscheint im Jahre 1574 als Domherr zu Trier und Mainz. Ob dessen Vater Johann, der mit Maria von Schmidtburg vermählt gewesen und am 28. Juni 1574 48 Jahre alt verstorben ist, der evangelischen Kirche angehörte, steht in Frage. Ebenso liegt für den Verfasser nicht zu Tage, ob das zahlreiche Geschlecht der Boosen von Waldeck eine Zeit lang in seiner Gesammtheit sich zur Ausburger Confession bekannte oder nur in einzelnen seiner Zweige. Von den Boosen, die in Meisenheim angesessen gewesen und in der Umgegend dieser Stadt verschiedene Ortschaften und Güter als Zweibrückische Lehen besaßen, ist es gewiß. Auch die Familien der Boosen, die auf der Stammburg Waldeck wohnten, waren längere Zeit Glieder der evangelischen Kirche und wie in der Schloßkapelle auf Waldeck so war auch in der zum Waldecker Burgfrieden gehörenden Pfarrei Mannebach der Messedienst der evangelischen Predigt gewichen, später aber trat das Umgekehrte wieder ein. Was das adelige Haus Wiltperg betrifft, von dessen Stammburg die Trümmer noch vorhanden sind auf einer Höhe des Soonwaldes ohnfern Simmern, so ist es nur von einem einzigen Gliede desselben erwiesen, daß es sich zur Augsburger Confession bekannte. Es war dies Junker Adolph von Wiltpergk auf Aren-

für das Erzstift Trier, sondern für das gesammte Deutschland unheilvollen Leben nur noch Eines zu erwähnen. In dem zur Herrschaft Dagstuhl gehörenden Hochgericht Neunkirchen, in dessen Bereich die Quellen der Nahe sich finden, hatte Herzog Wolfgang, dieweil das Gericht von Veldenz zu Lehen ging, seine Kirchenordnung eingeführt. Nachdem Philipp Christoph die Herrschaft Dagstuhl in das Fideicommiß gezogen, das er für seinen Neffen Johann Meinhard aufrichtete, führte er im Jahre 1626 mit Gewalt die katholische Religion in den Dörfern des Gerichts ein, und sind die Familien, welche ihrem Glauben nicht entsagen wollten, ausgewandert.

berg, welcher im November 1595 den Pfarrer Martin Cäsar, nachdem derselbe Traben hatte verlassen müssen, zum Pfarrer in dem in der Eifel gelegenen damals evangelischen Dorfe Franken angenommen hat.

Während die Rittergeschlechter von Hunoltstein, Kellenbach und Steinkallenfels, sowie die von der Leyen, deren gleichnamige Stammburg ohnfern Stromberg lag, den ganzen Zeitraum über, auf den sich unsere Darstellung ausdehnt, dem evangelischen Glauben treu geblieben sind, und auch die von Sickingen noch an dem Bekenntniß ihres Ahnherrn Franz von Sickingen festhielten, entsagte demselben der evangelische Zweig des Dalbergischen Hauses bald nach dem Jahre 1600 und nöthigte die Bewohner der zur Burg Dalberg gehörenden Orte zur Annahme des katholischen Glaubens*).

Forscht man nach den Ursachen, aus welchen ein so großer Theil des in unserm Bezirk angesessenen Adels der evangelischen Lehre sich gar nicht zuwendete, und viele seiner Familien, zum Theil noch vor dem Ausbruch des dreißigjährigen Kriegs in die römische Kirche zurückkehrten, so ist eine wesentliche die, daß der Mehrtheil des Landadels sein Auskommen nicht hatte, wenn er

*) Was über diesen Wechsel mitgetheilt werden kann, beschränkt sich auf Folgendes. Bei der Kirchenvisitation, welche im Jahre 1607 in allen Aemtern der hintern Grafschaft Sponheim gehalten worden, berichtete der Amtmann zu Winterburg: Die sponheimische Gemeinde Spald gehe gen Spachbrücken, so dalbergisch, in die Kirche, dieweil es nun daran stehe, daß der jetzige Dalberger das Papstthum, dem er angehöre, einführen werde, so sei zu überlegen, wie auf diesen Fall der Gemeinde Spald zu helfen sei. Man half ihr in der Weise, daß man sie in die nahe gelegene sponheimische Pfarrei Gebroth zog. Der Dalberger, der schon damals dem Papstthum angehörte, ist kein anderer als der kurmainzische Amtmann in Lahnstein, Johann von Dalberg. Neben der Gemeinde Spachbrücken mußte sich auch die von Wallhausen zur Anhörung der Messe verstehen, und sind diese zwei Gemeinden die ersten unter den vielen Gemeinden und Orten unseres Bezirks, aus welchen mit der Zeit die Predigt des Evangeliums wiederum verdrängt wurde. In Spachbrücken wurde später neben der Kirche ein Kloster für Franziskanermönche erbaut, und insofern dieser Bau nicht ganz das Werk der Familie Dalberg gewesen, hat sie doch jedenfalls reichlich dazu beigesteuert, zur Sühne dafür, daß ein Theil ihrer Glieder längere Zeit vom alten Glauben abgefallen war.

nicht zum Genusse geistlicher Pfründen gelangte, oder bei den größeren Gebietsherrn in den Besitz eines Hof- oder Staatsamtes kam. Die mächtigsten Fürsten am Mittelrhein aber waren neben den Pfalzgrafen die geistlichen Kurfürsten von Mainz und Trier. Daß die Kurfürsten von Trier weder Lutheraner noch Calvinisten an ihrem Hofe duldeten, oder mit einem Staatsamt beliehen, daß vielmehr ein jeglicher, welcher sich der Anhänglichkeit an die ketzerische Lehre auch nur verdächtig machte, sofort aus ihrer Gunst schied, ist bereits dargelegt. Nicht anders verfuhren die Inhaber des Mainzer Stuhls. Die Zahl der offenen und geheimen Anhänger des Evangeliums war in der Stadt und im Erzstift Mainz längere Zeit keine geringe, namentlich fanden sich derselben viele unter dem Adel. Deshalb machte Kurfürst Daniel aus dem Geschlecht der Brendel von Homburg, nachdem er bei der Bischofswahl über Herzog Reichard von Simmern den Sieg davon getragen, es sich zur besonderen Pflicht, den Sauerteig des Evangeliums aus dem Erzstift gründlich auszufegen, und bei diesem Werke nahm auch er wie die Trierer Kurfürsten die Jesuiten zur Hülfe. Er ist es, der denselben in der Stadt Mainz eine Wohnung einräumte, in welche sie sein Kanzler Faber am 16. Juli 1577 einführte, und der an der Mainzer Hochschule nicht bloß die Lehrstühle der theologischen Facultät, sondern auch die der philosophischen mit Jesuiten besetzte. Der Jesuiten-General Jakob Laynez versäumte bei seiner Bereisung von Deutschland nicht bei Daniel einzusprechen und fand bei ihm die gastlichste Aufnahme. Trotzdem daß die Mehrzahl der Räthe davon abrieth, führte Daniel auf Betreibung der Jesuiten in Mainz die Frohnleichnamsprocession, deren Gepränge man lange Zeit nicht mehr gesehen hatte, wiederum ein und nahm in eigener Person an derselben Theil. Dies genügte aber den Jesuiten nicht, sie verlangten, daß er alle Anhänger des evangelischen Glaubens wie von seinem Hofe, so auch aus den von ihnen bekleideten andern Aemtern entferne, und verargten es ihm sehr, daß er sich dazu nicht entschloß. Der Römling Turner, ein geborener Engländer, beklagte dieses laut. In dem Schlosse, sagt er, in den Gotteshäusern, auf den Marktplätzen sieht man noch Bonifazius, aber es ist eben nur ein schön gemalter Bonifazius, denn an der Tafel, in des Fürsten Gemächern wie in seinem Rathe herrscht noch der Luther. Am

Willen, Luther's Herrschaft ein Ende zu machen, fehlte es dem Kurfürsten nicht. Daß er noch Lutheraner an seinem Hofe duldete und in Staatsämtern beließ, ja an einzelnen Orten selbst noch den evangelischen Gottesdienst gestattete, geschah aus Rücksicht auf seine mächtigen Gebietsnachbarn, die Pfalzgrafen und die Landgrafen von Hessen, wo diese ihm nicht nahe saßen, that er auch entscheidende Schritte, namentlich auf dem Eichsfeld*). Brendel's Nachfolger auf dem Mainzer Stuhl war Wolfgang von Dalberg. Er wurde erwählt am 20. April 1582 und starb am 5. April 1601. Mit den evangelischen Fürsten des Reichs stand er bisweilen auf sehr freundschaftlichem Fuße**). Trotzdem war Wolfgang ein eifriger Katholik und ganz besonders darauf bedacht, daß er dem Papste und den katholischen Fürsten keinen Anlaß zum Tadel gebe. Seine Neffen ließ er bei den Jesuiten erziehen und baute diesen in Mainz ein prachtvolles Collegium. Für seine Unterthanen hatte er ein väterliches Herz. Wollte er doch lieber nie mehr Wildschwein essen, als daß durch die Verwüstungen dieses Thiers seine Unterthanen Schaden erlitten. Zu einem noch größeren Verdienst rechnete es ihm aber sein Leichenredner an, daß, als er in der Fastenzeit erkrankte, und die Aerzte ihm riethen, seinen abgematteten Leib durch Fleischspeisen zu kräftigen, er diese Kräftigung beharrlich zurückwies. Er starb wie sein Vorgänger und sein Nachfolger zu Aschaffenburg. Sein Nachfolger, Johann Adam von Bicken, war ein Großneffe des Erzbischafs Brendel und von diesem behufs seiner Ausbildung für das geistliche Amt nach Rom in das Collegium Germanicum gesendet worden.

*) Der Jesuit Serarius macht in seiner Mainzer Geschichte sehr ausführliche Mittheilungen über Brendel's Regierung.

**) Als ihn Kurfürst August von Sachsen, der in Wiesbaden das Bad gebrauchte, von da aus in Mainz besuchte, woselbst zu gleicher Zeit sich auch der Kurfürst von Trier und Augusts Schwiegersohn, der Pfalzgraf Johann Kasimir, eingefunden, verhandelte er, der Erzkanzler des Reichs, mit den genannten Fürsten in freundschaftlicher Weise darüber, wie der Friede in den deutschen Landen möchte zu erhalten sein und ließ zur Ergötzlichkeit seiner Gäste durch Jesuitenschüler, die August reichlich beschenkte, ein Schauspiel „Die biblische Esther" aufführen. Ebenso fand Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz, als er ihm mit seiner Gemahlin einen Besuch machte, die freundlichste Aufnahme.

Er kam zurück voll glühenden Eifers, die von der römischen Kirche Abgefallenen für dieselbe wieder zu gewinnen und bethätigte denselben schon in den Aemtern, die er vor seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl bekleidete. Eben dahin zielten auch, nachdem er den Stuhl bestiegen, alle seine Anordnungen. Er suchte bei dem Papste für seine Diözese einen sogenannten großen Ablaß nach und nachdem er denselben erlangt hatte, ordnete er eine Bußfeier an*). Nach dem Bericht des Jesuiten Serarius war der Eindruck dieser Bußfeier ein höchst gewaltiger, so daß ältere Leute gesprochen: Herr, nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren. Im darauffolgenden Jahre wandte der Erzbischof, wie derselbe Geschichtschreiber mittheilt, großen Fleiß an, um seinen Sprengel von zwei Uebeln zu befreien, von dem der Hexerei und dem der Ketzerei. An verschiedenen Orten des Erzstifts wurden Weiber verbrannt, die als Zauberinnen galten. Noch eifriger aber ließ es dieser Oberhirte sich anliegen, die Tausende von Seelen, welche von der römischen Kirche abgefallen waren, „aus dem Wolfsrachen Luther's und Calvin's" zu erretten. Zu dem Ende mußten die Pfarrer von Mainz, und bereits, heißt es in des Serarius Schrift, habe Mainz der frommen rechtgläubigen Pfarrer wieder eine größere Zahl gehabt, die Bücherladen untersuchen und die ketzerischen Bücher daraus wegnehmen. Auch ließ er noch in demselbigen Jahre am Tage vor Jakobi an seinem Hofe den Befehl ausgehen, wer nicht mit ihm das Gotteshaus

*) Dieselbe fand 1602 in der Woche vor Mariä Himmelfahrt statt und sah man in jenen Tagen von allen Seiten her Hoch und Nieder gen Mainz strömen. Zunächst beichteten die Büßer ihre Sünden, sodann wallfahrteten sie von Kirche zu Kirche, und zwar viele mit nackten Füßen, den Leib in grobe Leinwand gehüllt und sich geißelnd mit der Geißel, die sie auf ihren Schultern trugen. Der Erzbischof selbst zog mit seinem ganzen Hofstaat nach der außerhalb der Stadt gelegenen h. Kreuzkirche, wobei die Reliquien vorangetragen wurden und die Bürgerschaft mit ihrer Wehr Spalier bildete. Die Messe in der h. Kreuzkirche celebrirte unter dem Beistand der Domherrn Jakob von Wiltpergk und Hugo Eratz von Scharfenstein, sowie der übrigen Domkapitulare der damalige Domdechant und nachmalige Erzbischof Johann Schweikard. Nachdem Bicken vor seinem aus dem Jesuitenorden erwählten Beichtiger seine Beichte abgelegt, empfing er im Dome aus den Händen des Weihbischofs das Abendmahl.

besuchen und seines Glaubens sein wolle, könne auch nicht mehr Genosse seines Tisches sein. Bicken's Nachfolger auf dem Mainzer Bischofs- und Kurfürsten-Stuhl war Johann Schweikard. Derselbe gehörte dem Rittergeschlechte derer von Cronenberg an und war somit ein Blutsverwandter des Hartmann von Cronenberg, welcher neben Franz von Sickingen einer der eifrigsten Förderer der Reformation gewesen. Aber wenn auch in Folge dessen sich auf Schweikard ein Funke evangelischen Glaubens vererbt hätte, es wäre derselbe durch die Unterweisung, die er in dem Collegium Germanicum zu Rom empfangen, in seiner Seele wieder erstickt worden. „Er war, sagt Ranke in seiner Geschichte der Päpste, „ein Mann, der die Freuden der Tafel liebte, der dabei aber „selbst regierte und ein ungemeines Talent zeigte." Schweikard gelang es, die Gegenreformation in seinem Erzstift zu vollenden, und dennoch hat auch er es nicht gewagt, aus allen Orten, die vom Erzstift zu Lehen gingen, den evangelischen Gottesdienst zu verdrängen, vielmehr war er mit behülflich, daß eine Gemeinde unseres Bezirks, als ihr die evangelische Predigt mangelte, dieselbe wiederum erlangte. Die Wolfen von Sponheim trugen die ohnweit Stromberg gelegenen Dörfer Dörrenbach und Seibersbach vom Erzstift Mainz zu Lehen und hatten in denselben, die zusammen eine Pfarrei bildeten, das lutherische Bekenntniß eingeführt. Ums Jahr 1604 geriethen die damaligen Lehnsträger, — es waren dieses Conrad Carsilius Wolf, welcher sich in Dörrenbach zur Beschwerniß der Einwohner eine Behausung erbaut hatte, und sein Vetter Hans Wolf, — wegen des Pfarrsatzes in Streit, und blieb in Folge dessen die Pfarrstelle, als sie zur Erledigung kam, unbesetzt. Die Pfarrgemeinde wandte sich darauf an den katholischen Lehnsherrn und trug ihm neben andern Beschwerden auch die vor: Ihre beiden Junker seien wegen des Pfarrherrn strittig, so daß sie von Johannis bis jetzt keinen Seelsorger hätten. Nicht bloß des Wortes Gottes seien sie beraubt, sondern es stünden auch ihre Kinder in großer Gefahr der Seelen, wie denn zwei Kinder bis in die dritte Woche ungetauft gelegen und zuletzt in andere Herrschaften hätten zur Taufe getragen werden müssen. Gleichzeitig klagte Junker Hans, als er seinem verstorbenen Bruder in der Pfarrei Dörrenbach habe wollen die Leichenpredigt

halten lassen, habe Carsilius die Kirche verschlossen. Im Frühjahr 1605 erneuerte die Gemeinde ihre Beschwerde bei dem Kurfürsten Schweikard, und sandte dieser die Beschwerdeschrift an Wolfgang Friedrich von Dalberg, den er beauftragt hatte, den Streit der beiden Vettern zu schlichten. Dalberg berichtete unterm 16. Mai 1605: Die dem Kurfürsten zugehörenden und an die von Sponheim zu Lehen gegebenen Unterthanen zur Dörrenbach und Seibersbach seien wegen der Mißhelligkeit, welche ihre Junker gegen einander haben, in sehr unchristlicher Weise ohne einigen Dienst Gottes in der Irre umgezogen, und um ihnen einen Pfarrer interimsweise zu präsentiren, habe er gemäß des ihm vom Kurfürsten ertheilten Auftrags seinen Vetter, den kurfürstlichen Amtmann zu Lahnstein, ersucht, denselben Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Ehren einen seiner Kirchendiener zu geben. Als er nun am 6. Mai dieses habe zu Dörrenbach publiziren lassen, hätten die beiden Gevettern von Sponheim, welche er eben dahin beschieden, sich dahin verglichen, daß sie bis zum Austrage der Sache und mit Vorbehalt ihres Rechts wiederum wollten einen gemeinen Pfarrer annehmen. Zugleich hätten sie den mitanwesenden Dalbergischen Pfarrer angesprochen inmittelst die Kanzel zu versehen und habe dieser bereits zwei Sonntage daselbst gepredigt. Eben deßhalb habe er es nicht nöthig erachtet, ein Weiteres in der Sache vorzunehmen, sondern sei nach Trier auf seines Vetters Hochzeit geritten, vorsehend, Kurfürstliche Durchlaucht werde es wohl zufrieden sein, daß die Vettern ihrer Pflicht halben sich selbst verglichen haben.

Während dieses und Anderes geschah, was in den vorangehenden Kapiteln aus den verschiedenen Herrschaftsgebieten unseres Bezirks berichtet worden, zuckten bereits die Blitze, die das Wetter ankündeten, welches sich in dem dreißigjährigen Kriege über Deutschland entlud. Auch verging nur noch eine kurze Zeit, und es brach der Sturm herein, der fast in alle deutsche Gauen die Greuel einer Verwüstung getragen, wie sie in denselben seit den Tagen der Völkerwanderung nicht mehr war gesehen worden. Während der langen Dauer dieses Krieges gewann es öfters den Anschein, als könne das Schifflein der evangelischen Kirche den immer mächtiger gegen es heranstürmenden Wogen nicht

mehr widerſtehen, überfluthet von ihnen werde es hinabſinken in die Tiefe und untergehen. Aber der im Himmel war noch da. In ſeiner Heiligkeit und Allgewalt züchtigte er wohl wie Deutſchlands Volk und Fürſten ſo auch unſere evangeliſche Kirche, aber dem Tode gab er ſie nicht hin. Sie ſollte nicht ſterben, ſondern leben, auf daß ſie ſein des Herrn Werk verkündige.

Bonn, Druck von Carl Georgi.

VOLUME 3

Die

evangeliſche Kirche

im Lande

zwiſchen Rhein, Moſel, Nahe und Glan

bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges

von

Friedrich Back,

Pfarrer der evangeliſchen Gemeinde Kaſtellaun, Superintendent der Synode Simmern.

III. Theil.

Die Reformation der Kirche, ſowie der Kirche Schickſale und Geſtaltung bis zum Jahre 1620.

Abtheilung II.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1874.

2

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

Gewidmet

den werthen Freunden

den Herren

Geh. Oberstudienrath Dr. Carl Wagner

in Darmstadt,

Rektor L. Götz

in Neuwied,

Pfarrer Heinrich Weinmann

in Heddesheim

als ein Zeichen andauernder Liebe und Verehrung.

Der Verfasser.

253933

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Abschnitt.

Die Verfassung der Kirche.

A. Die Pfarrgemeinde.

1. Der Pfarrsprengel 2
2. Das Kirchen-Patronat und die Collatur 16
3. Die Aemter in der Pfarrgemeinde 59
   1. Das Pfarr- und Pfarrgehülfenamt 60
   2. Die Vorbildung für das geistliche Amt 61
   3. Die Prüfung und Ordination der Prediger 66
   4. Die Pflichten der Pfarrer und Pfarrgehülfen 75
   5. Das Pfarreinkommen 82
   6. Verfahren bei Abtheilung der Pfarrgefälle nach Erledigung der Stelle, desgleichen in Betreff des Aufzugs der Geistlichen 93
   7. In welcher Weise für die Geistlichen in ihrem Alter, desgleichen für derselben Wittwen und Waisen gesorgt wurde 98
   8. Die rechtliche und gesellschaftliche Stellung der Geistlichen 115
   9. Das Glockenamt 134
   10. Das Amt der Todtengräber 139
4. Die Verwaltung des Kirchenvermögens 140
5. Die Kirchen- und Pfarrhausbauten 154

B. Die kirchlichen Aufsichtsbehörden.

1. Das Amt der Inspectoren 174
2. Die obern Kirchenbehörden 191

C. Die Einrichtungen zur Förderung christlicher Erkenntniß und Zucht.

1. Die Censur oder die Kirchenzucht 205
2. Die Synoden.
   Die Spezialsynoden oder Pfarrconvente. Die Generalsynoden . 223
3. Die Kirchenvisitation 248

Seite

II. Abschnitt.

Die Schule 259

1. Die städtischen Schulen 261
2. Die Dorfschulen 270
3. Der Unterricht, die Schulzucht und die Schulaufsicht 276
4. Das Einkommen, der Bildungsstand und die äußere Stellung der Lehrer 282

III. Abschnitt.

Der Gottesdienst 292

1. Die Feiertage 292
2. Der Gottesdienst im engern Sinne des Wortes 298
   1. Der Kirchengesang 303
   2. Die Predigt 311
   3. Die Katechismuslehre 316
3. Die heiligen Handlungen 323
   1. Die Taufe 324
   2. Das heilige Abendmahl 332
   3. Die Trauung 339
   4. Die Begräbnißfeier 346
4. Die Kirchenkleidung 349

IV. Abschnitt.

Das christliche Leben 351

1. Der Kampf mit dem aus dem Heidenthum stammenden Aberglauben. Die Andauer der Hexenverfolgungen 352
2. Das Verhältniß zur römischen Kirche 372
3. Der Zwiespalt innerhalb der evangelischen Kirche. Das Verfahren gegen die Sectirer. Die Behandlung der Juden 381
4. Das christlich-sittliche Leben 391

V. Abschnitt.

Die Armenpflege 417

Einleitung.

Der zweite Band unserer Schrift hat in seinen Blättern dargelegt, zu welcher Zeit und in welcher Weise in dem Lande zwischen Rhein, Mosel, Nahe und Glan die Reformation der Kirche ihren Anfang genommen, sodann veranschaulicht, wie allda das große Gotteswerk tieferen Boden gewann und immer weiter sich ausbreitete. Darnach wurden in ihm die inneren Kämpfe und die äußeren Nöthen geschildert, durch welche in dem bezeichneten Bezirke die evangelische Kirche bis zum Eintritt des verheerungsvollen dreißigjährigen Krieges gegangen ist. Den Blättern dieses dritten und letzten Bandes der Schrift blieb es vorbehalten, näher darzulegen, in welcher Weise durch die Reformation sich die Verfassung der Kirche änderte, welchen Aufschwung die Schule nahm, wie der Gottesdienst geordnet wurde, wie das christliche Leben sich gestaltete und wie es um die Armen- und Krankenpflege stand. Es theilt sich somit die Darstellung in die fünf Abschnitte:

I. Die Verfassung der Kirche.
II. Die Schule.
III. Der Gottesdienst.
IV. Das christliche Leben.
V. Die Armen- und Krankenpflege.

I. Abschnitt.

Die Verfassung der Kirche.

Bei Darlegung der Aenderungen, welche mit der Reformation in der Verfassung der Kirche eintraten, erscheint es angemessen, den Gang einzuhalten, der bei Schilderung der dahin einschlägigen Verhältnisse im Band I eingeschlagen wurde. Demzufolge ist zu erörtern:

1. Wie in der Pfarrgemeinde die Kirchsprengel, das Patronat und die kirchlichen Aemter sich gestaltet haben, desgleichen in welcher Weise die kirchlichen Bedürfnisse beschafft und das Kirchenvermögen verwaltet worden, endlich wie es um die Kirchen- und Pfarrhausbauten stand.
2. Welche Aufsichtsbehörden an die Stelle der Bischöfe, Archidiakonen, Erzpriester oder Landdechanten traten.
3. Welche Einrichtungen zur Förderung christlicher Zucht und Erkenntniß getroffen wurden.

A. Die Pfarrgemeinde.

1. Der Pfarrsprengel.

Während in der Zeit vor der Reformation die Pfarrsprengel unseres Bezirks in der Mehrheit den ursprünglichen Umfang behalten und ihre äußere Gestalt nur in soweit geändert haben, daß in ihnen im Laufe der Zeit neben der Mutterkirche eine größere oder kleinere Zahl Nebenkirchen erbaut wurde, ist mit Einführung der Reformation bei nicht wenigen Gestalt und Umfang anders geworden. Solches zunächst dadurch, daß viele Tochterkirchen ganz oder bis auf ein Geringes aus dem Verband mit ihrer Mutterkirche heraustraten, und die Ortschaften, deren Bewohner

in ihnen ihre gottesdienstliche Erbauung gesucht hatten, fortan selbstständige Pfarrgemeinden bildeten. Zu den Kirchen, welche auf diese Weise aus Tochterkirchen Pfarrkirchen geworden, gehören die Kirchen Pfeffelbach, eine der vielen Tochterkirchen der alten Kirche Kusel, Irmenach und Trarbach im ehemaligen Pfarrsprengel Traben, Lötzbeuren und Ravensbeuren im Pfarrsprengel Enkirch, Alterkülz und Kastellaun im Pfarrsprengel Bell, Diebach, Mannebach, Steeg und Rheinböllen im Pfarrsprengel Bacharach, desgleichen die Mehrzahl der Kapellen in den ausgedehnten Pfarrsprengeln Kirchberg und Simmern. Bei den Kirchen Alterkülz, Kastellaun und Trarbach wurde die Erinnerung an die Mutterkirche dadurch festgehalten, daß sie auch nach Einführung der Reformation gewisse Lieferungen, die sie an die Mutterkirche zu machen hatten, fort leisteten, während nicht überall der Pfarrer der Mutterkirche noch irgend welchen Dienst leistete, wie solches seitens des Pfarrers von Bell geschah. Dieser hatte früher in der Kirche Kastellaun an den vier Fronfasten das Hochamt gehalten, nachher half er an den hohen Festen das Abendmahl austheilen. Wenn hier und da eine zur Pfarrkirche erhobene Tochterkirche einen größern Sprengel empfing, als die Mutterkirche behielt, so lag der Grund in den örtlichen Verhältnissen. Dieweil in dem zur hintern Grafschaft Sponheim gehörenden Pfarrsprengel Pferdsfeld die Orte Winterbach, Ippenschied und Rehbach der Tochterkirche Winterburg näher lagen als der Mutterkirche, so suchten deren Bewohner schon vor der Reformation ihre gottesdienstliche Erbauung in der Kirche Winterburg und fanden sich in der von Pferdsfeld nur zur Beichte und zum Abendmahle ein, desgleichen wenn sie auf dem dortigen Kirchhofe eine Leiche zu beerdigen hatten*). Es geschah auch, daß Tochterkirchen nach Einführung

*) Den Visitatoren der Jahre 1567 und 1575 erschien es zweckmäßig, daß die Leute dahin, wohin sie zur Predigt gingen, auch gepfarrt würden, und ward darauf hin dem Pfarrer von Winterburg befohlen, er solle die Einwohner der genannten Orte als seine Pfarrkinder ansehen, wogegen er auch von ihnen das Pfarrgefälle beziehen solle. Dieweil aber trotz dieser Abtrennung die von Winterbach, Ippenschied und Rehbach das Begräbniß in Pferdsfeld behielten, so entspann sich zwischen den Pfarrern von Pferdsfeld und Winterburg ein langdauernder Streit, wer den in jenen Orten Ver-

der Reformation von ihrer Mutterkirche unabhängig wurden, aber in Ermangelung eines ausreichenden Gefälles keinen eignen Pfarrer erhielten. Dies war der Fall in Betreff der Kirche Uhler, welche zum Sprengel der Pfarrei Mannebach gehörte, deren Gifter die Gemeiner der Burg Waldeck waren. Zur Zeit, da es Herzog Wolfgang gelang, die Reformation im Dorfe Uhler einzuführen obwohl dasselbe zu dem dreiherrischen Gerichte Beltheim gehörte, in welchem Kurtrier die Oberhand hatte, hingen die Besitzer der Burg Waldeck noch dem Papstthum an und waren nicht geneigt, das Gehalt ihres Pfarrers in Mannebach zu schmälern, damit für die Tochtergemeinde Uhler ein evangelischer Pfarrer bestellt werde. Es wurde deßhalb Seitens der Sponheimischen Regierung die Bedienung der Kirche Uhler anfänglich dem Pfarrer von Bell, darnach dem Pfarrer zu Roth und später dem Pfarrer von Kastellaun zugewiesen, von welchem sie nach Ablauf einiger Zeit an den dasigen Diakon überging. Die Vergütung, welche diese Nachbargeistlichen dafür empfingen, war sehr gering, und dieweil inzwischen auch die Rittergeschlechter der Boosen, welche nach Aussterben der andern Gauerben-Familien sich mit Kurpfalz in den Besitz der Herrschaft Waldeck theilten*), das Augsburger Bekenntniß angenommen, gab man sich in Birkenfeld der Hoffnung hin, dieselben möchten sich bewegen lassen, dem Geistlichen, der die Kirche Uhler versah, einen Theil der dasigen Pastoreigefälle zu überlassen. Herzog Karl wandte sich zu dem Ende unterm 12. Sept. 1594 an Hans Ruprecht Boos, der als der Aelteste unter den Boosen Erbamtmann auf dem Thurm zu Waldeck war und sich Collator der Kirchen Waldeck und Uhler nannte**). Nachdem der Herzog im Eingang seines Schreibens dem Erbamtmann ge-

storbenen die Leichenpredigt thun solle, und ebenso war es für die Gemeinde Winterburg der Gegenstand oft erneuerter Beschwerde, daß die Bewohner der genannten Orte fortwährend zum Kirchen- und Pfarrhausbau in Pferdsfeld herangezogen wurden, und deßhalb in Winterburg weder Kirche noch Pfarrhaus wollten bauen helfen.

*) Außer den Boosen hatte um jene Zeit auch ein Glied des Hauses Metzenhausen Theil an Waldeck, daß dasselbe aber auch dem evangelischen Bekenntniß sich zugewendet habe, ist sehr zweifelhaft.

**) Wahrscheinlich wohnte um jene Zeit der Pfarrer von Mannebach auf Waldeck.

sagt, wie er nicht daran zweifle, daß er gern Gottes Ehre befördere, hebt er hervor, daß seit langer Zeit der Pfarrer von Kastellaun die Kirche Uhler versehe, aber von dem Pfarrzehnten nichts empfange, indem derselbe vollständig bei dem Pfarrer zu Waldeck eingebracht werde. Daran reiht er an den Junker das Gesinnen, in Betracht des Geringen, so ein Pfarrer von Kastellaun für die Bedienung der Kirche Uhler eingenommen, wolle er sich einer Addition halber bedenken, damit geschehe, was Gott gefällig und an sich billig sei. Dem Gesinnen des Herzogs wurde jedoch Seitens der Gemeiner von Waldeck nicht entsprochen*).

*) Die von Hans Ruprecht Boos unterm 1. Oktober eingesandte Antwort lautete: Des Fürsten Schreiben habe er alsbald sämmtlichen Gemeinern des Hauses Waldeck zu wissen gemacht und hätten sie darauf mit gemeinem Rath die Sendschöffen der Pfarrkirche Mannebach vor sich erfordert und von denselben erfraget, was es mit der Kirche Uhler und deren Gefälle für eine Gelegenheit habe. Diese hätten darauf folgenden Bericht gethan. Die Kirche Uhler sei allezeit mit der Kirche Mannebach vereinigt gewesen, und habe der Pfarrer von Mannebach sie bedient. Wie die von Uhler ihre Kindlein in der Kirche Mannebach hätten taufen lassen, so hätten sie auch gleiche Bürde und Beschwerung an Bauung der Kirche Mannebach und Offenthalt des Pfarrers getragen. Seit ungefähr 40 Jahren aber seien sie von den Kastellauner Kirchendienern mit Predigt und Sakrament versehen worden, und zwar aus der Ursach, weil weiland der durchlauchtige und hochgeborene Fürst, Herr Wolfgang Pfalzgraf, Sr. Fürstl. Gnaden Herr Vatter, die Augsburgische Confession eher als die Gemeiner des Hauses Waldeck angenommen. Damals habe hochgedachter Pfalzgraf begehrweise erhalten, daß deren Unterthanen zu Uhler Gottes Wort lauter und rein gepredigt werde, doch mit dem Beding, wenn die Gemeiner des Hauses Waldeck ihre Kirchen gleichfalls reformiren würden, alsdann sollte derselbigen Kirchendiener auch wieder freien Zutritt zur Kirche Uhler haben. Demgemäß bitte er in seinem und Mitgemeiner Namen J. F. Gnaden ganz unterthänigst, daß die Kirche Uhler mit dem ganzen ministerio verbi divini et sacramentorum ihrem Pfarrherrn, „dem sie antiquitus angehörich", wiederum möchte eingeräumt werden. Derselbe solle die Unterthanen in Uhler jederzeit mit reiner göttlicher Wahrheit und ungefälschter Administration der hochwürdigen Sakramente treulich versorgen. Dareiu, daß man die Kirchengefälle der Pfarrei Waldeck oder Mannebach noch weiter verringere und daher dem Pfarrer zu Kastellaun sein Gehalt mehre, wollten seine Mitgemeiner nicht willigen, und er für seine Person könne in der Sache nichts verfügen. Nach Eingang dieser Antwort brach Herzog Karl die Verhandlungen ab und ließ dem Pfarrer Cratzer in Kastel-

Wie die evangelischen Gebietsherrn unseres Bezirks es als Gewissenspflicht ansahen, zu dem von ihnen bekannten Glauben auch ihre Unterthanen zu bekehren, so hielten sich auch die katholischen Fürsten und Herrn verpflichtet, von denen, die ihrer Botmäßigkeit unterworfen waren, die lutherische und calvinische Ketzerei fern zu halten. Welche Anstrengungen die Kurfürsten von Trier gemacht, um zu verhüten, daß das ketzerische Gift nicht in die ihnen mit Sponheim gemeinsamen Herrschaften dringe, ist Abth. I ausführlich dargelegt. Auch daraus sind mancherlei Aenderungen der Pfarrsprengel erwachsen. Das ohnfern des stumpfen Thurmes gelegene Dorf Wederath gehörte wie in das Zentgericht, so auch in den Pfarrsprengel Kleinich, es waren aber seine Bewohner sämmtlich Leibsangehörige von Trier. Da fast überall den Herrn über ihre Leibsangehörigen die niedere Gerichtsbarkeit zustand, so hatten die Trierer Kurfürsten den Ort nicht bloß in das Innergericht der Burg Baldenau gezogen, sondern nahmen auch die Landeshoheit über ihn in Anspruch. Sponheim, welches in Gemeinschaft mit den Junkern von Steinkallenfels Gerichtsherr durch das ganze Zentink Kleinich war, wollte Trier dies nicht zugestehn, und nachdem in demselben die Reformation eingeführt war, sollte sie auch auf das Dorf Wederath ausgedehnt werden. Um dem vorzubeugen, wies Trier die Bewohner von Wederath in die Pfarrei Bischofsthron. Herzog Wolfgangs Räthe waren der Ansicht, dieweil das Dorf im Kleinicher Gericht und somit in Sponheimischer hoher Obrigkeit liege, seien die von Wederath anzuhalten, dem Pfarrer von Kleinich ihre Kapelle zu öffnen und die 4 Gulden zu reichen, die derselbe für

laun durch den dasigen Amtmann bei Vermeidung seiner Ungnade befehlen, sich die Kirche Uhler mit Ernst befohlen sein zu lassen und keinerlei Aenderung vorzunehmen, damit man nicht daraus ein Gewirre zu erwarten habe. Er erachtete es bedenklich, den Glauben seiner Unterthanen in die Hände der Boosen auf Waldeck zu geben, und seine Besorgniß hat die Zeit gerechtfertigt. Es hat das auf Waldeck gesessene Rittergeschlecht der Boosen nicht am evangelischen Bekenntniß festgehalten, und wie es später selber in den Schooß der römischen Kirche zurückkehrte, hat es auch die Bewohner des Waldecker Burgfriedens d. h. der zur Kirche Mannebach gepfarrten Orte Mannebach, Korweiler und Dorweiler in denselben zu ziehen gewußt. In der Kirche Mannebach mußte die Predigt des lautern Evangeliums wiederum der Messe weichen.

die dort gehaltene Wochenmesse empfangen hatte, wogegen er eine Wochenpredigt daselbst halten solle. Simon Molenstein, der Pfarrer, befolgte den Befehl, fand aber, so oft er zur Kapelle kam, dieselbe verschlossen. Darauf hin ließ Sponheim denen zu Wederath Wasser und Weid im Kleinicher Zentink verbieten, und bewirkte dadurch, daß der Pfarrer drei Wochen hindurch seine Predigt ungehindert in der Kapelle verrichten konnte. In der vierten Woche dagegen, am 15. Sept. 1564, griff man den Pfarrer, nachdem er den Gottesdienst gehalten, und führte ihn nach der Burg Baldenau. Um sich der Gefangenschaft zu entledigen, stellte Molenstein schon am darauffolgenden Tag dem Oberamtmann zu Bernkastel, der auch Amtmann zu Baldenau war, eine Urphede aus, d. h. er gab das eidliche Versprechen, die Predigten in der Kapelle Wederath zu unterlassen. Wolfgangs Räthe stellten darauf dem Gemeinsherrn, Markgrafen Philibert vor, der Trier'sche Amtmann müsse angehalten werden, von wegen der Gefangennehmung des Pfarrers einen Abtrag zu thun und die ausgestellte Urphede herauszugeben, geschähe dies nicht, so habe man auf die zu fahnden, welche den Pfarrer gegriffen und gen Baldenau geführt; zugleich sei dem Pfarrer zu befehlen, aufs Neue Gottesdienst zu Wederath zu halten, und so der Glöckner oder sonst wer ihm dabei Verhinderung thue, der sei deshalb zu strafen. Der Markgraf erklärte sich am 3. Oktober 1564 von dem Schlosse Scheibenhard aus mit Allem einverstanden, nur nicht damit, daß der Pfarrer vor Zurückgabe der Urphede in Wederath predige, indem es ihm nicht wohl anstehn würde, wider seinen Eid zu handeln. In den Verhandlungen, die darauf zwischen dem Trierschen Oberamtmann und dem Oberamtmann der Grafschaft Friedrich Schenk von Schmidtburg geführt wurden, sagte der Erstere: Er habe den Pfarrer mit Recht eingezogen, weil Wederath im Kurfürstenthum Trier liege, und er denselben gewarnt habe, allda keine andere Religion einzuführen. Die vier Gulden, wegen deren der Streit entstanden, hätten fromme Christen zu einer Wochenmesse gestiftet, so Simon diese halte, werde das Geld ihm gefolgt werden. Sponheimischer Seits schloß man die in Wederath aufs neue vom Kleinicher Weidgang aus, der Trier'sche Amtmann erhob dagegen Beschwerde und sagte: Die Religion sei nicht dem Hochgericht angehörig, sondern der landes-

fürstlichen Oberkeit, und die besitze in Wederath Kurtrier. Der Kurfürst selbst, — es war Johann von der Leyen — ließ dem Sponheimischen Oberamtmann ein Schreiben zugehn und erbot sich dazu, daß man die Sache bei einer Zusammenkunft ausgleiche, des Friedens wegen wolle er, was billig sei, gewähren. Es blieb jedoch Wederath von seiner alten Pfarrkirche losgerissen, denn bei ihrer innerlichen Gespaltenheit waren die Gemeinsherrn der H. Gr. Sponheim*) nicht stark genug, Triers Macht gegenüber etwas Erkleckliches zu thun.

Die Kirche Goedenroth war eine Nebenkirche der alten Kirche Beltheim, aber nach Einführung der Reformation in der H. Gr. Sponheim bildete das Sponheimische Dorf Goedenroth und der pfalzsimmernsche Weiler Erbscheit, heute Ebschied genannt, eine besondere Pfarrei. Dieses Verhältniß dauerte an, so lange das Fürstenthum Simmern unter den Herzogen Georg und Reichard stand, als aber dasselbe nach Reichards Tod mit der Kurpfalz vereinigt worden, sollten die von Erbscheit nicht mehr die Predigten eines Ubiquitisten hören, sondern wurden in die nahegelegene reformirte Kirche Laubach gewiesen. Daß die Ortschaften eines und desselben Pfarrsprengels in verschiedenen Herrschaftsgebieten lagen, gab gar oft Anlaß zur Zerstückelung derselben und zur Mehrung anderer oder auch zur Bildung neuer Pfarreien, zumal wenn die Gebietsherrn nicht desselben Glaubens waren. Die Pfarrei Waldlaubersheim, deren Verleihung nach Aufhebung des Klosters Rodenkirchen an die Herrn des Dorfes, die Grafen von Nassau-Saarbrücken, heimgefallen war, hatte einen sehr beträchtlichen Umfang. Es gehörten in ihren Sprengel neben dem Dorfe Waldlaubersheim die Orte Genheim, Roth, Schweppenhausen und Oeckenroth, von welchen jeder seine besondere Kapelle hatte. Dagegen war Stromberg vor der Reformation nicht Hauptort einer Pfarrei, sondern in die Pfarrei Warmsroth gepfarrt. Mit Einführung der Reformation wurde das Pfarrrecht der Kirche Warmsroth auf die Nebenkirche Stromberg übertragen, und als mit dem Tode des Pfalzgrafen Reichard Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz den ungetheilten Besitz des Amtes Strom-

*) H. Gr. abgekürzt für hintere Grafschaft; V. Gr. für vordere Grafschaft.

berg erlangte, riß er, der streng Reformirte, die pfälzischen Dörfer Genheim, Roth und Oeckenroth von der Pfarrei Waldlaubersheim, in der die Grafen von Nassau das lutherische Bekenntniß festhielten, los, und übergab die Bedienung der Kirchen Genheim und Roth dem Diakonus in Stromberg, die der Kirche Oeckenroth dem dasigen Pfarrer. Auch der Verband der Pfarrkirche Waldlaubersheim mit der Gemeinde Schweppenhausen, deren Kapelle schon vor der Reformation durch einen besonderen Priester bedient worden, lockerte sich sehr und war zu wiederholten Malen in Gefahr, völlig zu zerreißen, indem die Gerichtsjunker, die Herrn von Jugelheim, zumal, wenn der eine oder der andere von ihnen in Schweppenhausen seinen Wohnsitz genommen, gern daselbst ihren eignen Pfarrer hatten. Dadurch, daß die Bevollmächtigten Friedrichs des Frommen das Dorf Bockenau von seiner Pfarrkirche, der Runkirche, losgerissen, wurde die gleichnamige Pfarrei ihrer völligen Auflösung entgegengeführt. Nur die Bewohner des gleichnamigen Hofes und des Dörfleins Allenfeld blieben noch zu ihr gepfarrt. Schon früher reichte das Gefälle der Kirche nicht mehr zur Unterhaltung eines besonderen Geistlichen aus, und war deshalb die Versehung der Pfarrei dem Pfarrer in Gebroth übertragen worden. Da Allenfeld dem Dorfe Gebroth näher lag als der Runkirche, so war die Sponheimische Regierung der Ansicht, es sollten die Pfarrgenossen des Sonntags nach Gebroth zum Gottesdienst kommen, die Bewohner des Hofes Runkirch verlangten aber, je am 2. Sonntag müsse der Pfarrer von Gebroth in ihre Kirche kommen, und selbst bei den Leuten in Allenfeld war die Anhänglichkeit an ihre alte Pfarrkirche so groß, daß sie nur den einen Sonntag nach Gebroth zur Kirche kamen, den andern dagegen, wo der Pfarrer in der Runkirche predigen sollte, zu Hause blieben. Die Sponheimischen Visitatoren sahen dieses als Trotz an und wollten die von Allenfeld mit Strafe belegt wissen, hiergegen erhoben jedoch die von Allenfeld Beschwerde und in Folge dessen wurde im Jahre 1580 dem Pfarrer von Gebroth aufgegeben, alle Woche in der Runkirche eine Predigt zu thun*). Die Pfarrei Gebroth, deren Sprengel ursprünglich

*) Diese Wochenpredigt kam mit der Zeit in Abgang, und hielt der Pfarrer von Gebroth in der Runkirche später nur noch eine Predigt am

auf das gleichnamige Dorf beschränkt war, erhielt noch einen weitern Zuwachs, dadurch, daß ihr der Weiler Spall einverleibt wurde, welcher zur H. Gr. Spanheim gehörte, aber zu der in der Herrschaft Dalberg gelegenen Kirche Spachbrücken gepfarrt war. Schon im J. 1575, wo man zur Visitation in Gebroth auch die von Spall erfordert hatte, wurde diesen befohlen, sich fortan gen Gebroth zur Predigt zu begeben, indem man bei dem Katechismusverhör befunden, daß der Mehrtheil ihrer Kinder nicht beten konnte und solches Versäumniß dem Unfleiß des Pfarrers in Spachbrücken zuschrieb. Dieser Befehl kam jedoch während der nächsten Jahrzehnte nicht zur Ausführung, denn noch im J. 1608 besuchten die von Spall die Kirche Spachbrücken, und erst nachdem in der Herrschaft Dalberg der evangelische Gottesdienst aufgehört hatte, wurde Spall dem Pfarrsprengel Gebroth im vollen Sinne des Worts einverleibt.

Wie die Nunkirche bei Bockenau allmählig aus der Reihe der Pfarrkirchen verschwunden ist, so auch die Kirche Getzbach, die von Erzbischof Willigis erbaute Gehinkirche. Im J. 1560 waren noch zu ihr gepfarrt die Orte Eckweiler, Daubach, Seesbach und Gehlweiler. Nur Eckweiler und Daubach lagen in der H. Gr. Spanheim, die Obrigkeit von Seesbach waren die von Leyen und Sickingen, und Gehlweiler gehörte zum Amt Koppenstein in der V. Gr. Spanheim. Da Gehlweiler fast zwei Meilen Wegs von der Gehinkirche entfernt lag, so besuchten die Insassen schon lange Zeit vor der Reformation die Gottesdienste in der nahen Kirche Gemünden, und endlich gelang es ihnen, in diese Kirche eingepfarrt zu werden. Um dieselbige Zeit, da Gehlweiler in Folge eines durch die Junker von Schmidtburg vermittelten Vergleichs aus dem Verband der Gehinkirche schied, strebten dieses auch die Junker von Leyen und Sickingen für die Gemeinde Seesbach an, hauptsächlich darum, weil sie das Pfarrgefälle der Kirche Seesbach gern dem Pfarrer zu Weiler zugewendet hätten. Der darob ent-

Osterfeste, und so Jemand auf dem Hofe oder zu Allenfeld verstarb. Die Kirche ist erst zu Anfang dieses Jahrhunderts verfallen, und es wurde noch bis zum Eintritt der französischen Herrschaft in ihr alljährlich ein Gottesdienst gehalten, bei dem sich die alten Pfarrgenossen, die Reformirten aus Bockenau und die Lutheraner von Allenfeld, zusammenfanden.

standene Streit wurde jedoch im J. 1570 dahin verglichen, daß es dem Junker von Schmidtburg auf Gemünden als Collator der Pfarrei Getzbach ins Ermessen gestellt blieb, wem er die Kirche verleihen wolle, nur müsse der Geistliche für Ausrichtung des Amtes tauglich sein. Daraufhin haben die von Schmidtburg die Kirche Seesbach bis zum Eintritt des dreißigjährigen Kriegs durch den Pfarrer von Getzbach versehen lassen. Es löste sich jedoch der Pfarrverband mehr und mehr dadurch, daß in der Kirche Getzbach wegen ihrer Baufälligkeit kaum mehr Gottesdienste gehalten werden konnten, und man das bei ihr gelegene Pfarrhaus, als es abbrannte, in Eckweiler aufbaute. In Folge dessen ging das Pfarrrecht der alten Gehinkirche auf die Kapelle über, die schon vor der Reformation im Dorfe Eckweiler erbaut war.

Von den Burgkapellen der hintern Grafschaft Spanheim waren die zu Dill und Starkenburg der Gerichtsbarkeit des Erzpriesters und des Archidiakonus gefreit und unmittelbar unter die Aufsicht des Bischofs gestellt. Solche Ehre war ihnen deshalb geworden, weil sie zu den Stammburgen des Spanheimischen Hauses gehörten. Beide Kapellen waren nur für die gottesdienstliche Erbauung der gräflichen Familie, sowie der Burgmannen und deren Gesinde erbaut, nicht aber für die leibeignen Leute, die im Laufe der Zeit sich um die Burg herum ansiedelten. Die Thalleute von Dill waren zur Kirche Sohren gepfarrt, die Bewohner der Vorburg auf Starkenburg gen Enkirch. Nachdem die Grafen von Spanheim ausgestorben, und die Fürsten, auf die sich die Grafschaft vererbte, sich nur zeitweilig auf den genannten Burgen aufhielten, wurde es der Gemeinde in Dill wie der zu Starkenburg verstattet, dem Gottesdienst in der Burgkapelle anzuwohnen, und den Burggeistlichen als ihren Pfarrer anzusehen, nur behielten dieselben in Sohren und Enkirch noch das Begräbniß für ihre Todten. Mit Einführung der Reformation wurde die Burgkapelle in Dill als das Gotteshaus der Gemeinde anerkannt, und ein Gleiches geschah in Betreff der Kapelle auf Starkenburg. Gewiß wäre es für das religiöse Leben der evangelischen Gemeinden förderlich gewesen, wenn hier und da die Um- und Neubildung der Pfarrsprengel in anderer Weise wäre vollzogen worden, als es geschehen ist. An manchen Orten wohnten die Leute ganz nahe bei einer Kirche und mußten Predigt und Sakrament

in einer entlegenen Kirche suchen. Die oft erwähnte Gehinkirche lag auf der Gemarkung des Dörfleins Auen, und die Bewohner desselben wurden genöthigt nach Monzingen zur Predigt zu gehen. In dem Dorfe Neuerkirch bei Simmern fand sich, wie schon der Name sagt, eine Kirche, die Leute aber, die auf dem rechten Ufer des durch das Dorf fließenden Baches wohnten, hatten als Sponheimische Unterthanen ihr Gotteshaus in Alterkülz. Während einzelne Kirchsprengel, z. B. die von Baumholder, Birkenfeld, Brombach und Wolfersweiler auch nach Einführung der Reformation ihren über viele Ortschaften sich ausdehnenden Sprengel behielten, wurde anderwärts der alte Pfarrsprengel in so viele Pfarreien getheilt, daß diese oft nicht mehr denn 20 bis 30 Hausgesäße in sich faßten. Eine durchgreifende Umgestaltung dieser Verhältnisse war Bedürfniß für viele Gemeinden unseres Bezirks, aber es fehlte die Hand, die stark genug war, solches zu vollbringen. Das Sponheimische Kirchspiel Brombach, in welchem die Pfalzgrafen von Veldenz die Collatur besaßen, bestand aus siebenzehn Dörfern und zwei Höfen. Es war dem Pfarrer auch bei der Hülfe eines Diakons nicht möglich, neben der Verrichtung der Gottesdienste die Seelsorge treulich zu üben, und somit die Scheidung des Sprengels in zwei Pfarreien deutlich angezeigt, aber erst im J. 1744 fand dieselbige statt. Gleicherweise fällt die Abtrennung der Kirche Rohfelden von dem Pfarrsprengel Wolfersweiler in eine spätere Zeit, als die, welche in unserer Schrift geschildert wird. Im pfälzischen Amte Simmern, welches kaum die Hälfte des heutigen Kreises Simmern in sich begriffen, fanden sich nach der Reformation siebenzehn Pfarreien mit achtzehn Predigern. Die jetzige Pfarrei Horn hatte damals vier Pfarrer, von welchen der eine in Horn, der zweite in Chumbd, der dritte in Laubach und der vierte in Bubach seinen Sitz hatte. Aehnlich war das Verhältniß im Pfarrsprengel Kirchberg, wo von den eingepfarrten Orten zwölf bei der Pfarrkirche blieben, die Nebenkirchen dagegen, für deren Altäre in der Zeit vor der Reformation besondere Priester bestellt gewesen, meist Pfarrkirchen wurden*). Diese Vielheit und Kleinheit der Pfarrsprengel hatte

*) Es sind dieses die Kirchen Gemünden, Dickenschied, Womrath, Obertostenz, Kappel und Würrich.

für Pfarrer und Pfarrgenossen mancherlei Nachtheile; es stellten sich aber der zweckmäßigen Gestaltung der Pfarrverbände hier und da so viele Schwierigkeiten entgegen, daß man, auch wo daran gedacht worden, wiederum davon abstand, und es der Macht der Zeit überließ, eine bessere Ordnung herbeizuführen. Die Ortschaften, die ihrer natürlichen Lage nach hätten zu einer Pfarrei verbunden werden sollen, gehörten nicht selten verschiedenen Herrn an, und da wollte keiner seine Unterthanen in eine Kirche gepfarrt wissen, die unter anderer Obrigkeit lag. War gar das Glaubensbekenntniß der Gebietsherrn ein verschiedenes, so wurde schon dadurch die Vereinigung eine Sache der Unmöglichkeit. In vielen Pfarreien besaßen nicht die Gebietsherrn, sondern adlige Familien die Kirchengift, und da dieselben in jeder Veränderung der Pfarrverhältnisse eine Gefahr für ihr Collaturrecht sahen, gaben sie nicht leicht ihre Zustimmung zu Abänderungen des Pfarrsprengels. Ein anderes Hinderniß der Umgestaltung der Pfarrverbände war die zähe Anhänglichkeit der Pfarrgenossen an ihr altes Gotteshaus. Es war ihnen ein schmerzlicher Gedanke, losgerissen zu werden von der Kirche, darin sie die Taufe empfangen und das Abendmahl gefeiert hatten, ihr Grab nicht an der Stätte zu finden, wo ihre Angehörigen ruhten. Bisweilen war es auch nur der Stolz und die Eifersucht, die sich gegen die Vereinigung von zwei kleinen Pfarrsprengeln zu einer Pfarrei sträubten*). Daß man im Kloster Wolf einem Pfarrer Wohnung gab, war eine Nothwendigkeit, denn die Kirche Wolf war, ehe sie eine Klosterkirche geworden, die Pfarrkirche des gleichnamigen Dorfs, — eine solche Nothwendigkeit aber war nicht

*) So hätten im Kirchsprengel Kirchberg die jetzt zu einer Pfarrei vereinigten Kirchen Dickenschied und Womrath schon zur Zeit der Reformation zusammengeschlagen werden sollen, aber es wollte keine Gemeinde auf das Recht verzichten, daß der Pfarrer in ihrer Mitte wohne. Im Amte Simmern wäre es angemessen gewesen, aus den nahe gelegenen Orten Ellern und Schnorbach eine Pfarrei zu bilden, aber die in Schnorbach waren nicht geneigt, ihr altes Pfarrrecht zu Gunsten eines Ortes zu opfern, dessen Gotteshaus vor der Reformation nur die Nebenkapelle einer Nebenkirche gewesen, und Ellern wieder, das größere mit Mauern und Thoren umschlossene Dorf, hätte es nicht ertragen, daß der Pfarrer in dem kleinen Weiler Schnorbach seinen Sitz habe.

vorhanden in Betreff der Klosterkirchen Ravengirsburg und Chumbd, denn der Leute, die bei diesen Klöstern wohnten, waren sehr wenige, aber man wollte schon zur Vermeidung übler Nachrede bei den Römischen den Gottesdienst nicht stille stehen lassen in Kirchen, die Jahrhunderte hindurch vielbesuchte Andachtsstätten gewesen, und aus deren Vermögen man die Kirchen- und Schuldiener in andern Gemeinden unterhielt. Ein Gleiches war der Fall mit dem ohnweit Kreuznach gelegenen Kloster St. Katharinen, dessen Gemeinde höchst gering war, selbst wenn dazu die Bewohner des Dörfleins Brauweiler gehört haben. Die Klosterkirche Sponheim war schon vor der Reformation die Pfarrkirche des gleichnamigen Dorfes. Daß in ihren Sprengel nach der Reformation nicht auch die Gemeinde Burgsponheim gezogen wurde, rührt daher, daß diese Gemeinde zur hintern Grafschaft Sponheim gehörte und deßhalb bei dem lutherischen Bekenntniß verbleiben mußte, während das reformirte im Kloster Sponheim eingeführt wurde. Im J. 1575 wurde die Pfarrei Rohen mit der von Reichenbach vereinigt, und um dieselbe Zeit dachte man auch an die Vereinigung der Pfarreien Allenbach und Würschweiler. Seinen Sitz sollte der Pfarrer in Würschweiler haben, und insofern er die Arbeit nicht allein bewältigen könnte, wollte man ihm einen Gehülfen geben, der zugleich Schule halte. Hans von Franken, der damalige Amtmann von Allenbach, erklärte sich dagegen, und die Vereinigung unterblieb *).

Die Verschiedenartigkeit, welche in Bezug auf Rang, Rechte und Gebrauch zwischen den einzelnen Gotteshäusern in der Zeit vor der Reformation bestanden hat, verschwand mit derselben nicht

*) In seinem im Oktober 1575 abgegebenen Gutachten sagte er: Der Plan sei schon darum nicht ausführbar, weil zur Pfarrei Würschweiler das in der Rheingrafschaft gelegene Filial Bruchweiler gehöre, und in diesem Filiale, welches das Meiste zu dem Pfarreinkommen liefere, alle Sonntag müsse Gottesdienst gehalten werden. Es könne aber ein Pfarrer nicht zwei Frühpredigten und des Nachmittags noch Katechismuslehre halten, und dem Pfarrer einen Diakonus in dem Schulmeister beizugeben, habe auch seine Bedenken. Wenn die Pfarrer wollten fleißig sein, habe jeder seine Arbeit, dazu grenzten die Pfarreien an das Trierische, woraus allsonntäglich Leute nach Allenbach zur Kirche kämen, und dieses würde sich mehren, wenn man feine, gelehrte, züchtige Leute als Pfarrer bestelle.

ganz, minderte sich aber sehr. Die drei Stiftskirchen unseres Bezirks, St. Goar, Johannisberg und Kirn wurden einfache Pfarrkirchen, den Kirchen von St. Goar und Johannisberg wurde jedoch die Auszeichnung zu Theil, daß ihre Pfarrer jederzeit das Amt des Superintendenten bekleideten, und zwar der von St. Goar in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, der von Johannisberg in der Wild- und Rheingrafschaft. In der Pastorei Kirchberg wurden die Kapellengemeinden Oberkostenz und Metzenhausen, gleicherweise die von Würich und Altley je zu einer Pfarrei vereinigt. Als Tochterkirchen einer und derselben Mutterkirche waren sie Schwesterkirchen, die zusammengeschlagenen Gemeinden somit Schwestergemeinden, aber die Namen Schwesterkirchen und Schwestergemeinden wurden nicht gebräuchlich, sondern die neue Pfarrei empfing ihren Namen von dem Orte, in welchem der Pfarrer seinen Wohnsitz hatte, und die andere Kirche mit ihrer Gemeinde nannte man das Filial. Die Nunkirche ohnweit Simmern war ursprünglich eine Wallfahrtskirche. Mit Einführung der Reformation änderte sich dieses Verhältniß. Die Nunkirche wurde die Pfarrkirche für die Bewohner von Sargenroth, Belchweiler und Tiefenbach, die wohl auch früher schon in in ihr ihre gottesdienstliche Erbauung gesucht hatten. Der Pfarrer erhielt seinen Wohnsitz im Dorf Sargenroth, und mußte von da aus auch die Gemeinde Mengerschied bedienen. In Folge dessen wurde diese frühere Pfarrgemeinde, obgleich sie in Betreff der Gottesdienste und der andern Rechte der Gemeinde Sargenroth gleichgestellt wurde, als ein Filial bezeichnet*).

Von den vielen Nebenkirchen, welche die mittelalterliche Frömmigkeit erbaut hatte, nicht aus wirklichem Bedürfniß, etwa weil kein Gotteshaus in der Nähe war, sondern in der Meinung, Gott zu ehren und seines Segens an irdischen und himmlischen Gütern reichlicher theilhaftig zu werden, sind nicht wenige alsbald nach Einführung der Reformation abgebrochen worden, so die h. Kreuzkapelle in Kastellaun, die Kapelle zum h. Geist bei Rhaunen,

*) In dem Verzeichniß des Amtes Simmern aus der Zeit vor dem 30jährigen Kriege heißt es bei der Pfarrei Sargenroth: Filialis ecclesia: Est pagus Mengerschied, ubi pastor munere suo ut et in Ecclesia materna fungitur.

die Kirche unserer lieben Frauen zu Meisenheim und andere. Zeichnete sich jedoch eine solche Nebenkirche durch die Schönheit des Baues aus, wie die St. Wernerskirche zu Bacharach, oder hing aus sonstigen Gründen das Volk an ihr mit besonderer Verehrung, so ließ man sie stehen, und wurden in ihr von Zeit zu Zeit noch Gottesdienste gehalten.

2. Das Kirchen-Patronat oder die Collatur.

Das Wesen des Patronats oder der Collatur, zu deutsch der Kirchengift oder des Leihungsrechts der geistlichen Lehen, findet sich im ersten Theil dieser Schrift ausführlich dargelegt, und ist dabei nicht unberührt geblieben, wie man in der Zeit, in der die Kirche sich immer mehr verweltlichte, die kirchlichen Pfründen sowie das Recht ihrer Verleihung wie anderes weltliches Gut behandelte, sie kaufte und verkaufte, vertauschte und verschenkte. So blieb es bis in die Reformationszeit hinein. Das Licht des Evangeliums war an einzelnen Punkten unserer Landschaft bereits hell aufgestrahlt, und noch kam es vor, daß Fürsten Pfarreien an Knaben verschenkten, um damit die Dienste der Väter zu belohnen, oder daß geldbedürftige Junker Pfarrstellen an Väter verkauften, die einen ihrer Söhne für den geistlichen Stand bestimmt hatten *).

*) So hat in der Reformationszeit Herzog Johann von Simmern die Pfarrei Allenbach an einen Knaben verschenkt. In dem Briefe, welchen er im J. 1556 über diese Schenkung in seinem Schlosse zu Simmern gegeben, sagt er: Als ältester Graf zu Sponheim habe er im J. 1531 den Priester Matheißen von Reidenbach mit der Pfarrei Allenbach begabt, und als derselbe solche Pfarrei nicht mehr länger habe versehen können und wollen, habe er sie mit allen ihren Nutzungen geliehen luterlich und um Gottes willen Caspern, dem Sohne Michels von Dill seelig, so sein Truchsaß im Reiche zu Kröv gewesen, und zwar dazu, damit derselbe stattlicher zur Lehr angehalten würde. Solche Pfarre solle Caspar sein Leben lang inne haben und genießen, dagegen aber auch sie laut der Fundation versehen oder verschaffen, daß solches geschehe. Am Schlusse des Briefs befiehlt der Herzog allen seinen Amtsleuten und Schultheißen, Caspern von Dill im Genusse der Pfarrei zu handhaben und zu schützen. Als in der gesammten hintern Grafschaft Spon-

Von den Regenten der Kurpfalz hat Otto Heinrich vom Andreasstift zu Köln die Pfarrei Bacharach, und Friedrich der

heim die Reformation eingeführt wurde, bestellte Hans von Koppenstein, des Knaben Großvater, der damalige Amtmann in Allenbach, Gerhard Boer zum Vikar seines Enkels. Boer wurde schon im J. 1559 als Pfarrer von Allenbach durch die Landesherrschaft anerkannt, und als er bei der Kirchenvisitation von 1560 im Examen wohl bestanden war, und die über ihn abgehörten Gerichtspersonen und Kirchmeister ihm seiner Lehr und seines Lebens halber ein gutes Zeugniß ertheilet, hielt er sich berechtigt, das gesammte Pfarreinkommen in Anspruch zu nehmen, und führte bei der Regierung in Zweibrücken darüber Klage, daß der Amtmann von den Pfarrgefällen seinen Enkel, so noch ein kleiner Bub, wolle studiren lassen und zwar im Babstthum. Die Visitatoren, sagt er weiter in seinem Klageschreiben, hätten dem Amtmann dieses untersagt, aber trotzdem habe derselbe ihm bei der letzten Erndte zwei Wagen Kornzehnten weggenommen und dadurch ihn gedrungen, 20 Gulden an ihn für seinen Enkel zu zahlen. Herzog Wolfgang forderte den Amtmann zur Verantwortung auf. Dieser theilte darauf mit: Nachdem Herzog Johann von Simmern seinen Enkel, damit er sein angefangenes Studium besser vollführen möge, mit der Pfarrei Allenbach begnadet, habe er die Pfarrei zu Gunsten desselben mit geringen Kosten versehen lässen, dem jetzigen Pfarrherrn aber, als er ihn zur Versehung der Pfarre angenommen, außer der Kost noch eine Belohnung gegeben, mit der er gar wohl zufrieden gewesen. Später sei derselbe in sein Vaterland gereiset und habe bei seiner Rückkehr eines ehrlichen Landmanns Tochter, die er demselben entführet, mit sich gebracht. Er habe Boer genöthigt, sich mit derselben zu verehelichen, und da es ihm beschwerlich gewesen, Beide in seinem Hause zu haben, sei er im Beisein ehrbarer Männer mit ihm eins geworden, er solle alle Pfarrgefälle einziehen und daraus seinem Enkel jährlich 10 Gulden geben. Diesem Vergleich sei aber der Pfarrer, trotzdem es der Oberamtmann im Auftrage des gemeinen Tages von ihm verlangt, nicht nachgekommen, und darauf sei ihm vom Oberamt die Weisung zugegangen, dem Pfarrer so viel am Zehnten zurückzuhalten, als der zweijährige Rückstand betrage. Schließlich bat der Amtmann den Herzog, doch seinen Enkel bei der Begnadigung zu schützen. Auch Boers Nachfolger, Peter Holdenfeld, mußte sich den Abzug gefallen lassen, und dieweil er, freilich nicht ohne seine Schuld, in tiefster Armuth saß, verwandte sich der Superintendent Henning für ihn bei dem Generalsuperintendenten Fliesbach um Versetzung auf eine einträglichere Stelle. Henning bemerkte dabei, der Amtmann, der ein Geizhals höchsten Grades sei, ziehe noch immer einen Theil der Pfarrgefälle an sich unter dem Vorgeben, er unterstütze damit einen armen Jüngling auf der Akademie, dem sei aber nicht so, denn der Jüngling sei reich. Um die nämliche Zeit, da Herzog Johann von Simmern die Pfarrei Allenbach an einen Knaben verschenkte,

Fromme von dem Mainzer Domstift die Pfarrei Sobernheim erkauft. Weder von dem Einen noch von dem Andern ist bekannt, daß sie die Collatur einer Pfarrei verkauft haben. Seitens ihres Vetters, des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken, ist solches geschehen. Nachdem derselbe das Kloster Disibodenberg eingezogen, verkaufte er am 19. Aug. 1564 des Klosters großen und kleinen Zehnten zu Eckweiler, Daubach, Seesbach und Bockenau, um die Summe von 2400 Gulden an seinen lieben getreuen Niklasen von Schmidtburg und dessen Erben. In dem desfallsigen Vertrage wird dem Käufer, der die Kaufsumme baar erlegte, der Zehnte mit allen seinen Gerechtigkeiten übergeben, desgleichen werden die Zehntpflichtigen angewiesen, fortan Niklasen von Schmidtburg und seinen Erben gewärtig zu sein, wogegen dieselben auch die Beschwerniß mit Haltung des Faselviehs und Anderm, was dem Zehntherrn obliegt, zu tragen haben. Wolfgang sagt in dem Vertrag, die Kaufsumme habe er in des Klosters und seiner Schulen merklichen Nutzen verwendet. War der Verkauf des Zehntens, mit dem auch die Verleihung der Pfarrei Getzbach an das Haus Schmidtburg übergegangen ist, ein Mißgriff, so hat sein Sohn und Nachfolger, Herzog Johann I., denselben dadurch ausgeglichen, daß er die Gift der Pfarrei Traben an die hintere Grafschaft Sponheim brachte. Es ist Abtheilung I berichtet, welche Irrungen zu der Zeit, da Friedrich der Fromme als Herzog von Simmern Gemeinsherr der hintern Grafschaft Sponheim war, zwischen ihm und dem Marienstift in Aachen stattgefunden, indem Friedrich darauf drang, daß es seinen Verpflichtungen als Zehntherr in Betreff der Pfarrgehälter und Bauten besser nachkomme, das Stift aber nicht geneigt war zu Gunsten der ketzerischen Prädikanten und Gemeinden sich sein bisheriges Einkommen schmälern zu lassen. Die desfallsigen Spänne und Irrungen wiederholten sich auch in der Zeit, da Herzog Wolfgang und sein Sohn Johann in Gemeinschaft mit den Markgrafen Philibert und Philipp die Grafschaft regierten. Da auch diese Fürsten, wenn das Stift ihnen in Aufbesserung der Pfarrgehälter und Herstellung der kirchlichen

haben zu Gunsten eines Knaben die Edlen und Ehrenvesten Johann von Hunoltstein und Andreas von Leyen ihre Pfarrei Rohen bei Birkenfeld zeitweilig verkauft. Der Käufer war Hans Wigand, Schultheiß in Birkenfeld.

Gebäude nicht zu Willen war, ihm seine Zehnten in Beschlag legten oder bei Einsammlung seiner Gefälle nicht die obrigkeitliche Hülfe gewährten, so erachteten es die Stiftsherrn zuletzt vortheilhaft, die Verleihung der Kirchen Traben, Trarbach und Irmenach an die Gemeinsherrn der Grafschaft abzutreten und ihnen den Theil des Zehntens, der ursprünglich zur Pastorei gehörte, zu überlassen. Als im Juli des Jahres 1579 Herzog Johann dem gemeinen Tag in Trarbach persönlich anwohnte, erschienen bei demselben die Stiftsherrn Konrad Horst und Rutger von Hoengen Wassenberg, der zugleich Probst des Stiftes Münstereifel war, um Beschwerde zu führen von wegen der Competenzen der Kirchendiener zu Traben, Trarbach und Irmenach, als ob dieselben etwas zu hoch gesetzt wären und dabei „täglich gesteigert würden", desgleichen des Weinzehntens halben, daß der ihrem Stift nicht vollkommen geliefert werde. Nachdem man beiderseits berathen, wie solchen Irrungen abzuhelfen sei, haben sich Herzog Johann und des Markgrafen Räthe mit obgemeldten Canonicis eines Abschieds verglichen *).

*) In seinen wesentlichen Punkten lautet derselbe also:

1. Das ehrwürdige Kapitel des Stifts Unser lieben Frauen zu Aachen soll die Collation der Kirchen Traben, Trarbach und Irmenach an Herzog Johann und Markgraf Philipp für sie und ihre Erben übergeben und denselben zur Unterhaltung der Pfarrherrn, Kapläne, Schulmeister und anderer Kirchendiener den dritten Theil des Wein- und Fruchtzehnten zu Traben, Trarbach, Starkenburg, Rißbach, Litzig, Irmenach und Beuren erb- und eigenthümlich einräumen, auch daran zu ewigen Tagen nimmermehr irgend welchen Anspruch machen.

2. Dagegen sollen dem Stift verbleiben zwei Drittel der obgedachten Wein- und Fruchtzehnten samt ihrem andern Weinwachsthum, desgleichen alle ihre sonstigen Renten, Zinsen, Gefälle, Kurmuden oder Besthäupter, ferner außer der Zollfreiung auch ihre sonstigen Gerechtigkeiten beim Lesen und bei der Ausführung ihrer Weine.

3. Gleicherweise sollen die Stiftsherrn in den obgenannten Pfarren aller Besoldungen an derselben Pfarrherrn, Prädikanten, Rectoren und Schulmeister, desgleichen der Kirchen und Häuserbauten zu ewigen Zeiten überhoben sein, und dagegen die Fürsten, so Grafen von Sponheim, solche Besoldungen und Beschwerden ohne Zuthun der Herrn von Aachen verrichten. Doch sollen diese gehalten sein, die 19 Goldgulden, welche sie alljährlich zum Baue der Kirche Traben gegeben, sowie den Betrag, den sie von Alters her pro vigiliis gen Starkenburg geliefert, auch ferner zu reichen. Schließlich

Waren schon vor der Reformation Kriege wegen der Kirchengift, wie man die Collaturstreitigkeiten nannte, keine seltene Erscheinung, so mehrten sich dieselben beträchtlich mit Einführung der Reformation. Die katholischen Fürsten, Stifter und Herrn, welche in dem evangelischen Theile unseres Bezirks Pfarreien zu verleihen hatten, kam es schwer an, diese an ketzerische Prädikanten zu geben. Aus diesem Grunde suchten sie ihre Collaturgerechtigkeit auszudehnen und über die von ihnen zu verleihenden Pfarreien die Bischofsrechte, wie sie an die evangelischen Landesherrn übergegangen waren, sich zuzueignen; umgekehrt waren die evangelischen Landesherrn bemüht, die Gerechtigkeit der Collatoren mehr und mehr zu beschränken, ihnen gleichsam nur noch den Schatten derselben zu belassen, und so konnte es nicht ausbleiben, daß die evangelischen Gebietsherrn nicht bloß mit den katholischen Collatoren, sondern auch mit denen ihres Bekenntnisses in mannigfache Irrungen geriethen. Die Collatur der Pfarrei Kleinich war, wie Abth. I berichtet worden, sehr lange Zeit als erzbischöfliches Trierisches Lehen im Besitze der Edlen von Esch. Mit dem Tode Jörgs von Esch, des Letzten seines Stammes, fiel sie im J. 1564 an das Erzstift zurück. Die Kurfürsten von Trier ließen sich nicht daran genügen, daß ihr Einkommen durch die zwei Drittheile des Zehntens, den sie in dem ausgedehnten Kirchspiel als Collatoren bezogen, eine beträchtliche Mehrung empfing, sondern wie sie die Gemeinsherrn von Sponheim, dieweil die Eingesessenen des Kirchspiels theilweise Trierische Leibeigene waren, in ihren landesherrlichen Rechten zu schmälern suchten, wollten sie auch die Bischofsrechte derselben an sich ziehen, um womöglich die Gemeinde in

wurde bestimmt, insofern die vereinbarten Artikel dem Stiftskapitel annehmlich seien, so hätte es sich deshalb bis zum 6. September zu erklären, und auf diese Zeit einen Abgeordneten an Herzog Johann nach Bergzabern und von da zu Markgraf Philipp nach Baden abzufertigen, wie denn auch den Fürsten freistehen solle, sich ferner zu bedenken und zu der festgesetzten Zeit die Vereinbarung zu vollziehen oder davon abzustehen. Kein Theil fand das Letztere rathsam, sondern nachdem einzelne Punkte noch näher bestimmt worden, haben das Stift und die Fürsten am 22. Sept. 1579 den Vertrag durch ihre Unterschrift genehmigt. Dabei verzichteten Dechant und Kapitel des kaiserlichen Stifts Unser lieben Frauen Münster zu Ach auf alle ihre weltlichen und geistlichen Privilegien, so etwa dem Abschied entgegenständen.

die römische Kirche zurückzuführen. Besonders eifrig in diesem Streben erwies sich wiederum der erbitterte Gegner der evangelischen Kirche Jacob von Elz. So lange er auf dem Bischofsstuhle von Trier saß, hatten die Gemeinsherrn von Sponheim wegen ihres Bischofsrechts im Pfarrsprengel Kleinich mit ihm zu kämpfen. Der Anfang des Kampfes war folgender. Unterm 18. Juli 1571 meldete der damalige Oberamtmann der Grafschaft, Freiherr Philipp von Wunnenberg, im Namen seiner Fürsten dem Trierer Kurfürsten: Bei dem jüngst zu Trarbach gehaltenen gemeinen Tage seien durch die Unterthanen zu Kleinich wider ihren Pfarrer Simon Molenstein allerhand Klagen eingebracht worden, und da man denselben wegen seiner Ungeschicklichkeit wie auch wegen seines zankhaften und ärgerlichen Thuns nicht mehr länger im Amte lassen könne, so sei ihm, dem Amtmann, befohlen worden, dem Pfarrer den Kirchendienst zu künden und ihn, den Kurfürsten, zu bitten, er wolle vermöge seines Patronatrechtes eine andere Person präsentiren, welche in prophetischer und apostolischer Lehre gegründet sei, dabei auch ein christliches unärgerliches Leben führe, und sich bereit erkläre, sich jederzeit der Grafschaft Kirchenordnung und Visitation zu unterwerfen. Wenn man solches bei der präsentirten Person in examine befinde, solle dieselbe angenommen und als Pfarrherr in Kleinich bestätigt werden. Des Erzbischofs Antwort lautete: Es sei ihm seltsam, daß man sich Sponheimischer Seits in der Pfarre Kleinich wider das Herkommen der kirchlichen Administration annehmen wolle, und gedenke er bei der verabredeten Zusammenkunft seiner und der Sponheimischen Räthe solchen Bericht zu thun, daß es anderer Weiterung nicht bedürfen würde. Sollte man aber etwas Weiteres gegen seinen Pfarrer vornehmen, würde er „uff gebürlich Defension denken." Inzwischen war noch ein Anderes eingetreten. Philipp von Nassau, der damalige Oberamtmann in Bernkastel, war zugleich Amtmann auf Baldenau, und wie er seines Kurfürsten feindselige Gesinnung gegen die Evangelischen theilte, war er dem Pfarrer Molenstein besonders zugethan, weil derselbe mit Versäumniß seines Pfarramts für ihn im Amte Baldenau die Kellnereigeschäfte besorgte. Molenstein machte diese seine Stellung zu dem Trierer Oberamtmann immer übermüthiger, und bei der Heftigkeit seines Charakters ließ er sich eines Tages hinreißen, einen im Kleinicher Gericht

gesessenen Trierischen Leibeignen ohne einige erhebliche Ursache, wie der Trarbacher Amtmann berichtet, auf freier kaiserlicher Straße zu argwilligen, zu schmähen und zu schlagen, ja dessen noch nicht ersättigt, habe er denselben in das Trierische Gebiet gen Baldenau führen und dort in den Thurm werfen lassen. Da im Gerichte Kleinich der Angriff nur den Grafen von Sponheim in Gemeinschaft mit den Junkern von Steinkallenfels zustand, so citirte der Trarbacher Oberamtmann Molenstein vor sich, und als derselbe der Vorladung keine Folge leistete, ließ er ihn zu Hochschied, wo die Obrigkeit Sponheim allein zustand, als er dort eben aus der Kirche kam, greifen und nach Trarbach auf das Rathhaus verstricken, bis daß er zum Abtrag seines Frevels 100 Thaler erlege. Dieser Vorgang war neben Anderem der Anlaß, daß der Erzbischof Jacob den Trarbacher Oberamtmann mit Entziehung der Trierischen Lehen bedrohte. Es meldete diesem unterm 30. Sept. 1571 sein Vater Philipp von Wunnenberg der Aeltere von der gleichnamigen Burg aus: Vor etlichen Tagen sei bei ihm der Notar Meininger aus Montabaur in Begleitung von zwei Kochemer Bürgern erschienen, und habe ihm ein zu Montabaur ausgestelltes Schreiben des Erzbischofs behändigt des Inhalts, daß ihm sein Sohn eine Zeit her viel ufsetzlichen Widerwillen erzeigt und ihn wie die Seinen je länger je mehr mit unglimpflichen Nachreden und sonstiger thätlicher Handlung beschwere. Da nun in den Rechten versehen, daß der Vater seinen dem Lehnsherrn widerwärtigen Sohn auf Ersuchen einstelle, oder sich von ihm zu separiren habe, so begehre er von ihm, daß er ihm seinen Sohn stelle, damit sich derselbe mit ihm vertrage, und daß, falls der Sohn ungehorsam blieb, er sich von demselben separire. Würde sich sein Sohn nicht stellen, so würde er und seine Nachfahren in der Kur ihn später der Lehen nicht fähig erkennen, sondern sich ihrer und des Erzstifts Rechte gebrauchen. In einem zweiten Schreiben forderte der Erzbischof von dem Oberamtmann wegen seiner Frevelthat wider den Kleinicher Pfarrer einen Abtrag von 1000 Thalern und verlangte von ihm weiter, daß er fortan den Pfarrer sammt seinem Weibe, Kaplan und Gesinde unverdrungen lasse, den dem Pfarrer aufgedrungenen Schulmeister abschaffe, und sich in Betreff der Kleinicher Kirchen-Plätze und Häuser aller Gebote enthalte, indem er, der Bischof, die ordentliche geistliche Oberkeit

daselbst sei. Philipp von Wunnenberg der Jüngere sandte die erzbischöflichen Schreiben sofort nach Zweibrücken und empfing von dort die Weisung, des Erzbischofs Forderungen in keiner Weise nachzukommen. Gleichzeitig schrieben des Herzogs Räthe an den Erzbischof: Ihr Oberamtmann habe nur gethan, was ihm befohlen worden, und befremde sie das sehr, was er, der Erzbischof, des Oberamtmanns Vater zugeschrieben. Daß sich Jemand unterstehen würde, ihren Amts- und Befehlträgern Maß und Ordnung zu geben, wie sie ihr Amt auszurichten haben, dessen hätten sie sich nicht versehen, und geschehe deshalb an den Herrn Kurfürsten ꝛc. ihr nachbarlich Gesinnen, den Angebern des Oberamtmanns keinen Glauben zu schenken. Hierauf suchte Philipp von Nassau die Sponheimischen Räthe auf, als diese zum gemeinen Tag in Trarbach versammelt waren, um nochmals über die Gewaltthat des Oberamtmanns im Namen seines Herrn Beschwerde zu führen; es wurde ihm aber derselbe Bescheid, den kurze Zeit nachher Philipp von Branbach empfing, als der Erzbischof diesen zur Erneuerung seiner Beschwerde nach Zweibrücken sandte. Beiden wurde gesagt, Philipp von Winnenburg habe nur gethan, was er vermöge seines Amtes habe thun müssen. Inzwischen blieb auf Betreiben der Vormünder des Markgrafen Philipp, die als Katholiken dem Trierer Kirchenfürsten nicht gerne wehe thaten, der Endentscheid bis zu der mit Trier verabredeten Tagsatzung vertagt. Auf dieser sollten noch viele andere Irrungen zwischen Trier und Sponheim ausgeglichen werden, namentlich auch die Auspfändung der Sponheimischen Unterthanen in Bruttig, die zu den Kosten, welche dem Erzstifte durch den Kriegszug gegen die Ketzer in Trier erwachsen waren, nichts zahlen wollten. Die Tagsatzung wurde in Kröv gehalten und währte vom 24. bis zum 27. September *). Die Sponheimer ließen es nicht ungerügt, daß die beiden Letzteren erst am 25. September sich einfanden. Die Verhandlung an diesem Tage war ein stetes Hin-

*) Sponheimischer Seits fanden sich dazu ein: Dr. Jacob Varnbüler aus Baden, Junker Friedrich von Steinkallenfels, der Trarbacher Oberamtmann, der Zweibrückische Dr. Gall Tuschelin und der Grafschaft Advokat, der pfalzsimmersche Kanzler Matthias Rodler. Die Vertreter Triers waren: Johann Wimpfel der Kanzler, Philipp von Nassau und Karl von Kesselstatt, der Obervogt im Gerichte Kröv.

und Herstreiten, wobei namentlich Philipp von Nassau sich sehr „affectionirt" zeigte. Er wollte den Sponheimern über die Trierischen Leibeignen im Kleinicher Gericht keinerlei Recht zugestehen, und drang darauf, daß man sich nach Kleinich begebe, auf daß dort in ihrer Aller Beisein das Weisthum geschehe. Sponheimischer Seits willigte man ungern darein, in der Besorgniß, die Trierischen im Gericht möchten zu Gunsten Triers sich aussprechen. Aber es geschah das Gegentheil. Als die Glieder der Kröver Tagsatzung am 27. des Morgens sich in Kleinich zusammengefunden, und man im Namen der Grafen von Sponheim und der Junker von Steinkallenfells dem Gericht auferlegte, das Weisthum zu thun aller Maaßen, wie es von Alters hergebracht sei, hat der ganze Aid, d. h. alle Insassen des Gerichts, sie mochten Sponheimisch, Trierisch, Pfalzgräflich, Schmidtburgisch oder Kallenfelsisch sein, einstimmig und ausführlich gewiesen, wie die hohe Oberkeit so stehe auch die niedere Gerichtsbarkeit allein Sponheim und Steinkallenfels zu; diese allein hätten alle Frevel zu strafen, Trier dagegen habe nichts damit zu schaffen. Philipp von Nassau hat dieses gar unbescheidentlich aufgenommen und fuhr fort zu behaupten, Sponheim und Steinkallenfels hätten über die Trierischen nichts zu gebieten, es hätte denn einer seinen Leib und sein Leben verwirkt. Ein Abschied kam nicht zu Stande, doch erklärten sich die Trierischen Beamten bereit, Philipp von Wunnenberg wegen Verhaftung des Kleinicher Pfarrers bei ihrem Kurfürsten zu excusiren. Auch den Pfarrer Molenstein hatte man nach dem Weisthum verhört und sagte dieser den Sponheimern unter die Augen, in spiritualibus erkenne er nur den Bischof von Trier an, und weil dieser es ihm verboten, sei er nicht zu den Sponheimischen synodis, d. h. Pfarrconventen gekommen. In Folge dessen beschieden ihn die Sponheimischen Räthe für den andern Morgen zu sich nach Trarbach, aber er blieb aus. Da man Sponheimischer Seits diesen Ungehorsam nicht länger zu dulden gemeint war, wurde er beschieden, am 23. Oktober des Morgens zu Zweibrücken in der herzoglichen Kanzlei zu erscheinen. Er antwortete, die Sponheimischen Herrn hätten ihn ja als eine untaugliche Person des Kirchenamts enthoben und somit ihn seiner Pflichten gegen sie enthoben, sein Herr sei der Kurfürst von Trier, und bis dieser sich mit dem Trarbacher Oberamtmann über eine qualificirte Person

geeinigt, versehe er die Pfarrei. Damit aber hatte er die Geduld des Herzogs erschöpft. Desselben Räthe erließen ein Schreiben an Hans von Franken, den Amtmann zu Allenbach, worin sie sagten: Dieweil der Pfarrer muthwilligerweise sich weigere, den Befehlen der Zweibrücker Regierung nachzukommen, so solle er ihn greifen und gefänglich nach Allenbach führen, dort von ihm die Ursache seines Ausbleibens erfragen und ihn bis auf weitern Befehl gefangen halten. Den Oberamtmann habe man mit diesem Geschäft nicht beauftragen können, damit es ihm nicht bei dem Kurfürsten von Trier zum Schaden gereiche. Nachdem von Franken sich dessen vergewissert, daß der Oberamtmann, der Vertreter Badens wie Zweibrückens, um die Sache wisse, brach er mit etlichen Reisigen nach Kleinich auf. Unterwegs stieß er auf Philipp von Nassau, der vier Reisige bei sich hatte, und als dieser ihn fragte, wohin er reise, antwortete er ihm, an die Mosel. Es gelang ihm Molenstein gefangen zu nehmen*). Nachdem man ihn ergriffen, ließ Franken, um sich gegen einen Angriff des Baldenauer Amtmanns sicher zu stellen, die Bauern der nächsten Ortschaften durch die Sturmglocke zusammenrufen, entließ sie jedoch wieder, nachdem er vernommen, daß Philipp von Nassau die Trierischen ringsumher zu seiner Verfolgung aufbiete. Um die Verfolger zu täuschen, schlug Franken mit dem Gefangenen nicht den Weg nach Allenbach, sondern den nach der Starkenburg ein und begünstigt durch das neblichte Wetter gelang es ihm, unbehelligt von den Streifparthien der Trierer, den Schafhof bei Trarbach zu erreichen. Von da ritt er auf etliche Stunden nach Trarbach zu dem Oberamtmann und erbat sich den der Wege kundigen Amtsboten als Führer. Nachdem er beim Eintritt der Nacht zu seinen Leuten, die mit dem Pfarrer auf dem Schafhofe geblieben, zurück-

*) Die Art und Weise, in der dieses geschah, gaben Molensteins Verwandte in Bernkastel, als sie deshalb verhört wurden, also an. Am 17. November, einige Stunden vor Tag hätten etliche zu Roß und zu Fuß den Pfarrhof umgeben und seien darauf mit ihren Büchsen unter viel Gepolter und Schießen in denselben eingedrungen. Als sie den Pfarrer nicht gefunden, hätten sie gedroht, das Haus anzuzünden, und wie er darauf erschienen, habe man ihn im Hemde über die Gasse geschleift, sodann auf ein Pferd gebunden und ihn als einen Missethätigen zwei Tage mit vielfältigem Schmähen, Schlagen und Stoßen erbärmlich umgeführt.

gekommen, zog er, während die Trierischen um Trarbach und Starkenburg herumstreiften, an Kleinich vorüber nach Hochschied und von da nach Allenbach. In dem Schreiben, darin er den Zweibrücker Räthen den ganzen Hergang berichtet, sagt er, es sei bereits ruchtbar, daß er den Pfarrer nach Allenbach gebracht habe, griffen nun die Trierischen Allenbach an, so habe er keine Hülfe und Entsetzung. Er bitte um Schutz und zugleich darum, daß man ihn wie Andere mit solchen Geschäften verschone, denn auch er habe seine Nahrung d. h. seine Güter im Trierer Stifte. Der Pfarrer sei seines Ausbleibens halber von ihm gefragt worden und sei seine Antwort gewesen, der Erzbischof habe ihm verboten, denen in Trarbach zu gehorchen, und zugleich ihm zugesichert, daß er ihn schirmen werde. Indessen habe er durch Handgelübde versprochen, in Haft zu bleiben. Die Räthe rügten in ihrem Antwortschreiben, daß bei der Sache so viel Geschrei gemacht worden, was nicht nöthig gewesen, und daß der Pfarrer bloß auf Handgelübde in Haft gehalten werde, da sie befohlen, ihn in den Thurm zu legen. Er, der Amtmann, solle nun von demselben verlangen, daß er schriftlich erkläre, wie er bloß auf der Grafen von Sponheim Befehl in das Gefängniß gekommen und gegen Niemand anders deshalb Verdacht hege, und zugleich geloben, Sponheim sich zu stellen, so oft er dazu gemahnt werde. Gebe er diese Schrift, so sei er zu entlassen, gebe er sie nicht, so sei er bis auf weiteren Befehl bei Wasser und Brod einzusperren. Sei er in Allenbach nicht sicher, so habe er, der Amtmann, ihn in aller Stille zur Nachtzeit nach Birkenfeld zu bringen und den dortigen Amtleuten zu überliefern, von welchen er nach dem beiliegenden Schreiben bei Wasser und Brod bis auf Weiteres festgehalten werden solle. Ehe diese Weisung bei Franken eintraf, hatte dieser ein zweites Schreiben an die Räthe gesendet mit der Meldung: Den Amtsknecht von Trarbach habe er drei Tage bei sich behalten, und sodann ihm gerathen, seiner Sicherheit wegen mit dem Amtmann von Kastellaun, der in Allenbach gewesen, eine Strecke Wegs zu reiten, nun gehe ihm die Meldung zu, der Amtsknecht sei von den Bauern zu Morbach festgenommen und gen Bernkastel ins Gefängniß geschleppt worden. Der Pfarrer sei wacker und unerschrocken und verließe sich fest darauf, der Kurfürst werde ihn ohne seinen Schaden ledig machen.

Wenige Tage nach diesen Vorgängen, am 27. November, erschien Karl von Kesselstatt in Zweibrücken, um im Namen seines Kurfürsten Aufschluß über die Gefangennehmung des Pfarrers zu begehren und dessen Freilassung zu erwirken. Man antwortete ihm, der Pfarrer sei verhaftet worden, weil er auf mehrmalige Citation nicht erschienen, was die Freilassung belange, so würden sie, die Räthe, da etliche von ihnen abwesend seien, später dem Kurfürsten Bescheid zugehen lassen. Zudem habe man ja Trierscher Seits einen Gegenangriff gethan. Zur selbigen Zeit berichtete Franken: Obgleich der Pfarrer sich bereit erklärt, die geforderte Schrift zu geben, habe er ihn doch nicht frei gelassen, da er glaube, daß die inzwischen eingetretene Gefangennehmung des Amtsknechts die Sache ändere. Die Verwandten des Pfarrers hätten gegen Peter den Amtsknecht eine Klageschrift eingereicht, in welcher dieser als Räuber und Landfriedenbrecher angeklagt und behauptet werde, er habe den Pfarrer mit gefangen nehmen helfen, und es sei bereits der Tag bestimmt, an dem Peter vor Gericht gestellt werden solle. Der Pfarrer jedoch habe die Klageschrift nicht verfaßt. Was Philipp von Nassau in dem Handel gethan, habe er allein für sich fürgenommen, denn bis jetzt sei weder der Burggraf auf Hunoltstein, den er zum Kurfürsten nach Koblenz geschickt, von da zurück, noch sei sonstige Botschaft gekommen. Schließlich bittet er, die Sache doch bald zu Ende zu führen, damit er, der seine Nahrung im Erzstift habe, nicht in Gefahr und Schaden komme. Etliche Tage später meldete Franken: Zum Gehorsam gegen die Sponheimische Herrschaft wolle sich der Pfarrer nicht verpflichten, da er dem Erzbischof gelobt, der Pastorei halben Niemand anders denn ihm zu gehorchen, dagegen sei er erbötig, behufs der Freilassung des Amtsknechts zu bezeugen, daß derselbe an seiner Gefangennehmung keinen Theil genommen. Den beiden Gefangenen wurde darauf angesonnen, Urphede zu schwören. Als der Pfarrer dessen sich weigerte, wurde er von Allenbach weggebracht und eine Zeit lang bei einem Förster verstrickt gehalten; um seiner los zu werden, begnügte man sich zuletzt damit, daß er gelobte, sein Gefängniß nicht rächen zu wollen.

Am 9. Jan. 1572 fand zu Kröv eine neue Tagsatzung von Trier und Sponheim statt, und war der erste Gegenstand, über den man verhandelte, die Wegführung des Pfarrers von Kleinich.

Auch jetzt zeigte sich Philipp von Nassau*) wiederum sehr affectionirt und höhnisch, doch einigte man sich zuletzt dahin, der Pfarrer solle beurlaubt bleiben und der Kurfürst einen andern präsentiren, so der Augsburgischen Confession sei. Der Triersche Kanzler räumte ein, der präsentirte Geistliche habe sich bei Sponheim zum Examen zu stellen, den synodis anzuwohnen und sich der Visitation zu unterziehen, der von Nassau widersprach jedoch dem und ließ hören, der künftige Pfarrer werde die Competenz des jetzigen nicht bekommen. Obgleich bei einer neuen Tagsatzung im Mai 1572, wo man den ersten Tag in Trarbach, den andern in Kröv zusammenkam, nach vielfachen Verhandlungen ein Abschied vereinbart wurde, kam es dennoch zwischen Trier und Sponheim nicht zum Frieden, es mehrten sich vielmehr die Irrungen**). Dieweil sich Jacob von Elz auch in andern Gerichten allerlei Anmaßung erlaubte, selbst in Winningen, so wurde er in einem Sammtschreiben der Fürsten von Baden und Zweibrücken um die Abstellung der Beschwerden ersucht. In seinem Antwortschreiben sprach sich der Erzbischof zunächst in Betreff seines Patronatrechtes

*) Neben Philipp von Nassau, der wieder sehr spät sich einfand, wurde Trier durch den Kanzler Dr. Wimpfel vertreten, die Vertreter Sponheims waren Dr. Gall, Kanzler Rodler, der Oberamtmann und der Landschreiber von Trarbach, der Oberamtmann von Kreuznach, Carsilius von Bellenhofen und der Badische Rath Hans Töpfer.

**) Philipp von Nassau verbot den Trierischen, die im Kleinicher Aid saßen, vor dem dasigen Gericht Recht zu nehmen, schnitt den Sponheimischen durch das Erzstift den Paß ab und untersagte den Insassen der Aemter Baldenau und Bernkastel, etwas auf den Markt nach Trarbach zu bringen, es sollten dieselben nicht einmal ihre dortigen Schulden zahlen. Ebenso ließ er das halbe Malter Korn, das bis zum Tode des Junkers Jörg von Esch aus dem Patronatzehnten zur Unterhaltung der Kirche in Kleinich gereicht worden, nicht mehr liefern, und als man darauf es am Zehnten zurückhielt, ließ Molenstein, der von jetzt ab das Kellneramt in Baldenau versah, einem Sponheimischen sein Heu wegnehmen, zugleich wurden einem Trarbacher 10 Stück Wein, die er nach Köln fahren wollte, weggenommen. Als ein Sponheimischer Unterthan bei einem Holzfrevel im Walde ohnfern Baldenau den Tod gefunden, und seine Verwandten ihn zum Begräbniß nach Kleinich brachten, forderten die Trierer den Leichnam zurück, doch verglich man sich endlich dahin, daß statt des Todten eine Todtenlade nebst dem Pferd und dem Wagen des Verstorbenen auf den Platz, da der Frevel verübt worden, gebracht und daselbst den Trierschen überantwortet wurde.

zu Kleinich aus. Er sagte: Daß sich die Fürsten zu Kleinich der Kirche, des Kirchhofs und der geistlichen Häuser anmaßten, könne er nicht zugeben. Daß Alles das vor Zeiten sein Eigenthum gewesen, sei daraus klar, daß seine Vorfahren die patroni gewesen. Von undenklicher Zeit her habe der Pastor zu Kleinich samt der Gemeinde den Glöckner angenommen und die Kirchenrechnungen verhört, was man jetzt Alles nach Trarbach ziehe. Er sei nicht schuldig, eine andere als die alte katholische Religion zu dulden, Friedlebens jedoch habe er daselbst den Augsburgischen Pfarrer geduldet. Molenstein sei bisweilen ziemlich grob gegen die alte katholische Religion herausgefahren, doch habe es den Oberamtmann bedünken wollen, es hätte noch viel feiner gestanden, wenn der Pfarrer den Bischof, die Mönche und Pfaffen frei herausgescholten hätte, wie es denn bei ihm gewöhnlich gewesen, seinen Hunden Mönchnamen zu geben. Philipp von Winnenburg stellte es in Abrede, daß er seinen Hunden Mönchnamen zu geben pflege*) und Molenstein angereizt habe, über den Bischof und seine Geistlichen zu schimpfen, auch habe er denselben nicht mit Processen gedrängt, im Gegentheil, als der Naumichel des Pfarrers Hausfrau eine Zauberin gescholten und der Pfarrer denselben einen Schelm genannt, einen Vergleich zu Wege zu bringen gesucht. Zu Zweibrücken war man längst der Ansicht, die gegen Trier aus verschiedenen Aemtern eingelaufenen Beschwerden dem Erzbischof durch eine besondere Gesandtschaft vortragen zu lassen, in Baden sträubte man sich längere Zeit dagegen, zuletzt willigte man ein. Im März 1573 gingen Dr. Gall und ein Badischer Gesandter an das Hoflager des Kurfürsten ab. Nach ihrer Ankunft fragten sie bei dem Kanzler an, ob der Kurfürst zu sprechen sei; die Antwort lautete, es könne der Bischof in der österlichen Zeit keine Welthändel vornehmen, er wolle dagegen einen Abgeordneten nach Kröv senden, um der Sponheimischen Bericht zu vernehmen. Nach der Beurlaubung Molensteins versah

*) Was die Namen seiner Hunde betreffe, so habe ihm einer von Adel, Münch genannt, der zu Marmagen in der Eifel wohne, zwei junge Windhunde geschenkt, diese hätten sein Gesinde, doch ohne Injurien der Geistlichen, Münch genannt. Es nenneten ja auch die Kurfürsten und andere Fürsten ihre Hunde Kaiser und König.

der von ihm angenommene Kaplan die Pfarrei, als aber nach einiger Zeit die Pest in das Kleinicher Kirchspiel eindrang, entwich derselbe nach Sohren. Philipp von Wunnenberg meldete dem Erzbischof, wie nunmehr das arme Kirchspielsvolk, das mit der sterbenden Luft umfangen sei, in dieser Noth des geistlichen Trostes entbehre und reihte daran oberamtshalber die unterthänigste Bitte, Kurfürstliche Gnaden möchten doch bald für die Pfarrei eine der Augsburgischen Confession zugethanene Person präsentiren. Der Erzbischof antwortete unterm $^{17}/_{9}$ 1572, er wolle deshalb Vorsehung thun, und nachdem etliche Zeit verlaufen, präsentirte er Balthasar Novanus, so zuvor Pfarrer in Wöllstein gewesen. Er wurde Sponheimischer Seits tauglich befunden und trat das Amt an. Es wurde ihm aber dasselbe in allerlei Weise erschwert. Während er von Wöllstein seinen Hausrath holte, erbrach der Triersche Amtmann den Pfarrhof und führte einen Theil der Frucht weg, die auf dem Speicher lag. Als er nach seiner Rückkehr in Horbruch predigen wollte, stellte sich Molenstein daselbst ein und erklärte, durch den Amtmann von Baldenau sei ihm die Pfarrstelle Kleinich aufs Neue übertragen worden, und habe er zu ihrer Versehung bereits einen Kaplan angenommen. Der Oberamtmann von Trarbach empfing darauf Befehl, Molenstein aus der Grafschaft auszubieten und ihn, so er nicht Folge leiste, gefänglich einzuziehen. Man sah ihn darauf in der Grafschaft nicht mehr und hörte, er halte sich zu Kus an der Mosel auf*). Bei der

*) Einen neuen Anstoß zum Streite gab das dem Novanus behändigte Präsentationsschreiben, desgleichen die Schmälerung des Pfarreinkommens. Das Präsentationsschreiben hielt man zu Zweibrücken nach Form wie Inhalt höchst bedenklich und mußte der Oberamtmann um ein anderes bitten. Es wurde ihm geantwortet, augenblicklich sei der Amtmann zu Baldenau nicht zur Hand, wenn derselbe zu Hofe komme, wolle man die Sache bedenken. Als der Oberamtmann den Räthen diese Antwort mittheilte, klagte er zugleich, daß man dem Pfarrer die ihm geordnete Besoldung aufhalte, so daß er Hunger leide, auch ihm bereits den Dienst gekündet habe, und daß der Pfarrer von Olweiler, Lampertus Faber, die Stelle gegen eine geringere Besoldung versehe. Man war in Zweibrücken der Ansicht, dem Bischof stehe als Collator nicht das Recht zu, einen Pfarrer, der wegen seines Wandels und seiner Lehre von der Gemeinde gelobt worden, zu amoviren und befahl dem Oberamtmann, Novan bei der Pfarre zu handhaben, und so ihm der Kurfürst keine nothwendige Unterhaltung gebe, in desselben Zehnten zu greifen.

Visitation des Jahres 1580 wurde Faber, des Novanus Nachfolger im Pfarramte, der Art befunden, daß er nicht länger zu geduldeu war, deshalb wurde der Oberamtmann angewiesen, den Kurfürsten zu bitten, er möge für die Stelle Werner Wiltperger, den bisherigen Pfarrer in Reichenbach, präsentiren. Wiltperger trug das Bittschreiben in Person nach Trier, erhielt jedoch durch den Diener, dem er es übergeben, den Bescheid, dieweil Kurfürstliche Gnaden derzeit mit vielen Geschäften beladen, möge er ein andermal nachsuchen. Wiltperger gehörte zu den tüchtigeren Geistlichen der Grafschaft, den katholischen Fürsten aber waren für die evangelischen Pfarreien in der Regel die minder tüchtigen, ja die Untüchtigen die genehmeren, und deßhalb sollte Faber auf der Pfarrei Kleinich bleiben. Herzog Johann I. von Zweibrücken, der im J. 1574 mündig geworden, war nicht der Mann, der in

Als Novan 1574 die Sache an den gemeinen Tag brachte, theilte Kanzler Rodler mit, als der Amtmann von Baldenau ohnlängst in Simmern gewesen, habe er berichtet, als sollte Novanus ein Ehebrecher und Weinsäufer sein. Es wurde beschlossen, deshalb bei den Censoren und dem Gericht zu Kleinich Erkundigung einzuziehen und auch den Pfarrer darüber zur Rede zu stellen. Da der Simmerer Kanzler, lautet der Beschluß weiter, doch ehestens nach Koblenz reise, solle er dem Trierischen Kanzler anzeigen, man würde des Pfarrers Wandel untersuchen und ihn, so er schuldig befunden würde, nicht allein des Dienstes entsetzen, sondern auch gebührend strafen; der Trierische Kanzler möge jedoch daran sein, daß dem Pfarrer einstweilen seine verdiente Competenz gefolgt werde. Das Ergebniß der Untersuchung liegt nicht zu Tage, sondern nur, daß Novanus Kleinich verließ und auf die Pfarrstelle in Thalfang übersiedelte, auf die ihn Rheingraf Otto berufen. Faber hat in der Prüfung, die man mit ihm zunächst in Trarbach, darnach in Zweibrücken abhielt, ziemlich bestanden, und da er sich bereit zeigte, seiner Landesobrigkeit zu gehorsamen, ließ man ihn auf der Stelle. Das Präsentationsschreiben fand man abermals nicht in Ordnung, und führte deshalb bei dem Erzbischof Beschwerde, es gab derselbe aber darauf keine Antwort. Auf Anstehen der Gemeinde ersuchte man ihn, die alte Pfarrcompetenz, sowie den baufälligen Pfarrhof herzustellen, desgleichen dem Pfarrer behufs Versehung der sechs auswärtigen Kapellen und damit die Gemeinde Hirschfeld sonntäglich Predigt erhalte, zur Unterhaltung eines Kaplans das Nöthige zu reichen. Darauf antwortete er nach Ablauf eines Jahrs, er wisse nicht anders, als daß der Pfarrer mit genugsamer Competenz versehen und damit zufrieden sei, den Pfarrhof wolle er bei gelegener Zeit besehen lassen und gebührliche Vorsehung thun.

Dingen, zu deren Durchführung er sich berechtigt hielt, sich lange hinhalten ließ. Der Oberamtmann mußte die Bitte erneuern und dem Erzbischof zugleich eröffnen, falls er Wiltperger nicht die Pfarrei verleihe oder bis Michaelis eine andere taugliche Person dahin ordne, so würde solches von Seiten der Gemeinsfürsten geschehen. Auch von Markgraf Philipp, der kurz zuvor Herzog Johann in Zweibrücken besucht hatte, war die Beurlaubung Fabers genehmigt worden. Als der Erzbischof die Bitte unberücksichtigt ließ, befahl der Herzog die Einführung Wiltpergers und nachdem dieser dem Herzog mitgetheilt, der Oberamtmann habe ihn „durch den Superatlendenten und den Amtsknecht zu Trarbach" der Gemeinde vorstellen lassen, Faber aber sitze noch immer im Pfarrhause und getröste sich der ihm vom Kurfürsten zugesicherten Handhabung, empfing der Oberamtmann unterm 3. Januar 1581 den Befehl, Faber sofort nach Trarbach zu erfordern, und da er sich nicht genug verantworten könne, solle er ihn drei Tage in den Thurm setzen und mit Wasser und Brod speisen, auch nicht heraus lassen, er gebe denn eine besiegelte Urphede, daß er nicht allein sein Gefängniß nicht rächen, sondern auch des weitern Ansuchens an den Bischof müßig geben wolle. Faber fügte sich nicht, im Gegentheil that er, auch nachdem Wiltperger aufgezogen war*), demselben noch immer Eintrag an seiner Competenz, drohte sogar, ihm an seinem Leibe Schaden zu thun, wie denn auch Hans von Elz, der Nachfolger von Philipp von Nassau in der Amtmannsstelle, Trierscher Seits angewiesen wurde, Wiltperger, wo er auf Trierschem Gebiete sich betreten lasse, gefänglich einzuziehen. Darauf hin wurde der Sponheimische Oberamtmann aufs Neue angewiesen, Faber, wo er ihn bekomme, gefänglich nach Trarbach zu führen, und den Trierer Amtmann zu ersuchen, nichts Thätliches gegen Wiltperger vorzunehmen, zugleich solle er den Erzbischof nochmals bitten, Wiltperger zu präsentiren und die Competenz ihm folgen zu lassen. Das Letztere war jedoch im J. 1586 noch nicht ge-

*) Auf Geheiß des Amtmanns von Elz weigerten sich die Trierschen, zur Abholung des Wiltperger Fuhren zu stellen. Der Herzog befahl darauf unterm $^{9}/_{3}$ 1581, dieselben anzuhalten und nöthigenfalls die Kosten auf sie umzulegen. Als Wiltperger am $^{25}/_{3}$ noch nicht aufgeführt war, und ohne Dienst zu Reichenbach saß, wurde die Ausführung des herzoglichen Befehls dem Oberamtmann aufs Neue eingeschärft, und fand darauf hin die Abholung statt.

schehen, dem Johann von Schönburg, dem Nachfolger des Jacob von Elz auf dem Bischofsstuhle Trier, war es nicht minder schmerzlich als seinem Vorgänger, einem ketzerischen Prädikanten Gehalt reichen zu müssen, und ebenso mußte Wiltperger den Pfarrhof selbst bauen, um darin wohnen zu können. In Folge dessen befahl Herzog Karl, an den inzwischen die Regierung der hintern Grafschaft übergegangen war, in Gemeinschaft mit Markgraf Philipp dem Oberamtmann, da der Kurfürst die Competenz nicht reiche, auch den Pfarrhof nicht in nothwendigen Bau stelle, solle er dazu behülflich sein, desgleichen dazu, daß der Pfarrer im Pfarrort seinen Gehalt erhalte und nicht zu Bernkastel oder Graach, und so es noth, solle er sich an des Kurfürsten Zehnten ergreifen. Dieser am $^{24}/_{11}$ 1586 ertheilte Befehl ist die letzte Nachricht über den Collaturkampf aus der Amtsperiode des Pfarrers Wiltperger*).

*) Nachdem Wiltperger im J. 1597 verstorben war, bat der dem Trunk ergebene Pfarrer Hauth in Wolf ohne Vorwissen des Herzogs Karl den Kurfürsten von Trier um die erledigte Stelle. Herzog Karl dagegen hatte sie Burkhard Trarbach, dem Sohne des in Simmern verstorbenen Bildhauers Trarbach, der damals als Diakonus in Trarbach stand, zugedacht. Dieser wurde veranlaßt, deshalb sofort eine Bittschrift Eduard Fortunats Räthen in Kastellaun einzureichen, desgleichen setzte man für ihn in der Kanzlei zu Birkenfeld eine Bittschrift an den Kurfürsten von Trier auf, und ließ sie ihn persönlich nach Trier tragen. Da Eduard Fortunat damals aus der Grafschaft abwesend war, bat Karl desselben Räthe in einem besonderen Schreiben, die Ernennung zu beschleunigen, dieweil es wegen der bösen Luft mit der Besetzung der Stelle Eile habe, auch zu besorgen stehe, Trier wolle allerlei ins Werk setzen. Die Räthe kamen dem Wunsche des Herzogs nach, der Landhofmeister Karl von Orscelar unterzeichnete sofort im Namen seines Markgrafen die in Birkenfeld ausgefertigte Ernennungsurkunde, und wenige Tage darauf führte der Inspector Jacobi Burkhard Trarbach im öffentlichen Gottesdienst in das Pfarramt ein. Aber wenn dieses auch Seitens Trier nicht gehindert wurde, so führte doch Erzbischof Johann unterm $^{3}/_{11}$ 1597 über den Vorgang starke Beschwerde, zumal er Jacob Hauthen kraft habender juris patronatus mit der Pfarrei Kleinich providirt. Herzog Karl erwiderte: Hauth hätte nicht als Pfarrer von Kleinich bestätigt werden können, dieweil er ohne Vorwissen seines Fürsten und ohne seines jetzigen Dienstes entlassen zu sein um die Stelle angehalten. Zudem habe man seinen Dienst und Wandel also geschaffen gefunden, daß genugsamlich Ursach gewesen, ihn seines Dienstes zu entsetzen. Des Erzbischofs Gegenantwort lautete: Für seine Person möchte er gern sehen, daß der Pfalzgraf etwas bedachtsamer ginge

Es ist Abtheilung I dessen gedacht, daß die Walpotten von Bassenheim als Träger des Marschalkamtes der H. Gr. Sponheim das Dorf Sevenich einschließlich des dasigen Pfarrsatzes besaßen. Die Glieder dieses alt adlichen Geschlechts, die seit lange her im Erzstift Trier hohe geistliche und weltliche Aemter bekleideten, sind bei Ausbreitung der Reformation in der römischen Kirche geblieben, und deshalb war es für sie kein geringer Schmerz, daß die Gemeinsherrn der H. Gr. Sponheim vermöge der ihnen über Sevenich verbliebenen Landeshoheit allda die Messe abschafften und den evangelischen Gottesdienst einführten. Wie sie als Mitglieder der rheinischen Reichsritterschaft ihre Gerichtsrechte in Sevenich zu erweitern und sich von den Lehnsherrn unabhängig zu machen suchten, so waren sie auch bemüht, ihr Patronatrecht immer weiter auszudehnen und die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes, den sie noch zur Zeit nicht hindern konnten, zu erschweren. Daraus erzeugten sich zwischen ihnen und den Fürsten von Sponheim vielfache Irrungen, und da diese für beide Theile ihr Lästiges hatten, kam man überein, es sollten alle aufgelaufenen Streitigkeiten auf einer Tagsatzung in Kastellaun geschlichtet werden. Dieselbe fand im August 1584 statt. Antonius Walpott, der damalige Besitzer des Lehens Sevenich — er bekleidete im Erzstift Trier das Amt des Landhofmeisters und die Amtmannsstelle in Koblenz — kam persönlich, ebenso scheint Herzog Karl der Tagsatzung in Person angewohnt zu haben, sein Mitgemeinsherr, der katholische Markgraf Philipp, ließ sich durch seine rechtskundigen Räthe die Doctoren Wolfgang Hungern und Christoph Aschmann vertreten. Sämmtliche strittigen Punkte wurden verglichen, und verpflichtete

und sich besserer Nachbarschaft befleißigte, als bisher gespürt worden. Er wolle indessen zur Erzeigung freundlicher Ehre und seines nachbarlichen Gemüths dero Kaplan die Stelle bewilligt haben und könne derselbe seine Collation dem Herkommen gemäß zu Trier erheben. Als darauf Trarbach seine Bittschrift dem Suplikenmeister Dr. Krautmann zu Trier überreichte, gab dieser ihm ein Schreiben an den Kelner in Bernkastel mit, der ihm eröffnete, er habe sich mit der Kanzleitax von 8 Gulden nach Trier zu begeben, um dorten die Investitur — so nannte man Seitens Trier die Collation — zu empfangen. Auf seine Anfrage bei der Kanzlei in Birkenfeld, wie er sich deshalb zu verhalten, wurde ihm der Bescheid, es werde sich darin nichts ändern lassen, doch solle er dessen sich beschweren, damit kein Präjudiz erwachse.

sich Antonius Walpott im letzten Vergleichsartikel für sich und seine Erben, die Religion Augsburgischer Confession, wie dieselbe nun mehr über 20 Jahre zu Sevenich in Brauch gewesen, unverändert zu lassen und die Unterthanen mit keiner andern Religion zu beschweren. Zugleich versprach er, es solle durch ihn und seine Erben als die Collatores und Obrigkeit zu Sevenich jederzeit die Verordnung geschehen, daß die Unterthanen mit einem christlichen, geschickten und tauglichen Pfarrherrn und Seelsorger Augsb. Confession versehen werden. Markgraf Philipp hieß den Vergleich, als er ihm von seinen Räthen vorgelegt wurde, in allen Punkten gut, in Betreff des letzteren erklärte er aber, den lasse er unberührt und möge man mit diesem ihn unbemüht lassen. Darauf verweigerte Herzog Karl dem Vergleich seine Genehmigung und ertheilte dieselbe erst, nachdem sich Antonius Walpott durch eine besondere Urkunde nochmals für sich und seine Erben zur Beobachtung auch des letzteren Punktes verpflichtet und versprochen hatte, von dieser Verpflichtung wolle er sich weder durch irgend welche Dispensation oder Absolution, noch in anderer Weise entbinden lassen. Es waren aber kaum zwei Jahre verflossen, so tauchten wegen des Religionspunktes Irrungen auf und haben die Walpotten den Pfarrer zu Goedenroth, der die Kirche bediente, in der ihm dafür verwilligten Vergütung immer mehr geschmälert *).

*) Bis dahin war es so gehalten worden, daß die Walpotten die Bedienung der Kirche Sevenich, zu welcher auch die Einwohner des nicht in das Marschalklehen gehörenden sponheimischen Weilers Heiweiler gepfarrt waren, dem zeitlichen Pfarrer in Goedenroth übertrugen und ihn dafür das sogenannte Pastorei-Drittel am Zehnten, der in mittleren Jahren 38 Malter Roggen und Hafer ertrug, genießen ließen. Nun hatten die Walpotten schon früher den Versuch gemacht, den Pastoreizehnten gegen eine geringe Geldentschädigung dem Pfarrer zu entziehen, und was damals nicht gelungen, suchte man jetzo durchzuführen. Im Jahre 1586 beschied Junker Anthonius den Pfarrer Merkel von Goedenroth zu sich nach Sevenich und eröffnete ihm, falls er ihm nicht den Pastoreizehnten überlasse und dafür jährlich 50 Gulden nehme, werde er für die Kirche Sevenich einen andern Geistlichen bestellen. Herzog Karl, dessen Hülfe der bedrängte Pfarrer sofort anrief, erinnerte den Lehnträger an sein im J. 1584 gegebenes Versprechen, aber die Erinnerung blieb fruchtlos, und dieweil Herzog Karl in dieser Sache nicht auf die Unterstützung seines katholischen Gemeinsherrn rechnen durfte, mußte er geschehen

Im J. 1607, um welche Zeit die Herzöge Philipp Ludwig und Johann II. von Zweibrücken über die minderjährigen Söhne des Herzogs Karl die Vormundschaft führten, und der lutherische Markgraf Georg Friedrich Gemeinsherr in den Grafschaften Sponheim geworden war, berichtete der Amtmann in Kastellaun, Daniel Schmalkalder, zur Birkenfelder Kanzlei: die Vormünder des derzeitigen Lehnträgers von Sevenich hätten dem Pfarrer von Goedenroth die Bedienung der Kirche Sevenich entzogen und dieselbe gegen einen sehr geringen Lohn dem Geistlichen der Boosen auf Waldeck übertragen. Da dieser sich nicht allein des Predigens, sondern auch der Austheilung der Sakramente unterfange, ohngesehen er sich der Sponheimischen Herrschaft noch nicht zum Examen gestellt und von dieser als Prediger des Orts bestätigt worden, so habe er denen von Heiweiler, die alle Sponheimische Leibeigne seien, verboten, bei ihm zu communiciren, und sie dieserhalb nach Goedenroth gewiesen. Woher der etwa 50 Jahre alte Waldecker Pfarrer sei, wisse Niemand, er bekenne sich jedoch zur Augsburgischen Confession, und gebe vor, er sei der Religion wegen durch den Bischof von Mainz aus seiner Heimath vertrieben worden. Nach Eingang dieses Berichts forderten die Birkenfelder Räthe unter Berufung auf den Vertrag von 1584 die Vormünder des Lehnträgers auf, den neuen Pfarrer nach Birkenfeld zum Examen zu senden, auch ihm aufzugeben, daß er seine Testimonien mitbringe, damit man sowohl wegen seines Bekenntnisses und seiner Lehre als seines zuvor geführten Wandels Gewißheit erlange. Zu gleicher Zeit ging wie von Birkenfeld, so auch vom Markgrafen Georg Friedrich dem Amtmann in Kastellaun der Befehl zu, den in Heiweiler fallenden Pastoreizehnten mit Beschlag zu belegen. Die Vormünder des jungen Walpott gaben auf die erste Anmahnung keine Antwort. Auf die zweite, welche von Kastellaun aus durch einen besonderen Boten zu Damian Walpott nach

lassen, daß der Junker den Zehnten an sich zog und dem Pfarrer dafür jährlich 60 Gulden reichte. Als Anthonius im J. 1587 starb, bat der Pfarrer den Herzog, doch darauf bedacht zu sein, daß ihm der entrissene Zehnte wiederum werde, und des Fürsten Verwendung hatte den Erfolg, daß dem Pfarrer statt 60 fortan 75 Gulden gereicht wurden. In der Folgezeit aber wurden daran wieder 21 Gulden abgestrickt.

Bassenheim getragen wurde, erwiderte dieser, er könne für sich allein nicht in der Sache handeln, er müsse dazu sämmtliche Vormünder ziehen, dieselben wohnten an verschiedenen Orten, auch sei einer von ihnen, Johann von Dalberg, ohnlängst verstorben, es würde jedoch in Kürze eine Versammlung stattfinden. Nach Ablauf einiger Zeit folgte diesem ersten Schreiben ein zweites, worin Damian Walpott und der Mainzer Domsänger Anthonius Walpott den Räthen in Birkenfeld erklärten: die Bestellung des Pfarrers von Sevenich stehe seit unvordenklichen Jahren den Walpotten zu und habe man nie von ihnen gefordert, die Prediger zum Examen nach Birkenfeld zu senden. Sei eine Confirmation desselben von Nöthen, so habe diese nicht von den Räthen in Birkenfeld, sondern von dem Trierschen Chorbischof des Archidiakonats Karden zu geschehen. Die Verträge sagten nichts von einem Examen, und was den Zehnten betreffe, so hätten ihre Vorfahren einem Pfarrer soviel gegeben, daß derselbe nicht zu klagen gehabt. Als zum freien Reichsadel gehörend könnten sie sich ihre Competenz nicht schmälern lassen. Die Räthe in Birkenfeld waren der Meinung, man solle durchgreifen, und wenn sich der Prediger nach nochmaliger Citation nicht stelle, solle man ihn beim Kopf nehmen, ihn nach Kastellaun oder an einen andern Ort der Grafschaft in Verwahr bringen, und allda das Examen mit ihm anstellen. Aber weder der Herzog von Zweibrücken, noch der Markgraf theilte diese Ansicht, sondern waren für Fortsetzung der schriftlichen Verhandlung *). Mit Zustimmung des Herzogs Johann

*) Sie waren jedoch damit einverstanden, daß der Kastellauner Amtmann eines Sonntags sich in die Kirche zu Sevenich begebe und sehe, wie es mit dem Prediger beschaffen sei. Der Amtmann war kurz zuvor mit demselben bei dem Kelner der Walpotten in Sevenich zusammen getroffen und hatte in ihm einen versoffenen Mann gefunden. Die von Heiweiler klagten, so sie diesen Mann behalten sollten, wollten sie nimmer in die Predigt gehen, denn er unterweise weder sie noch ihre Kinder in Gottes Wort. Diese Klagen fand der Amtmann vollkommen bestätigt, als er eines Sonntags dem Gottesdienst in Sevenich anwohnte. Der Prediger, berichtet er, sei ein Clamant und Postillant, seine Predigt sei nichts anders gewesen, denn ein Geschrei. Die Einwohner, die er über ihn verhört, hätten erklärt, man sei mit seinen Predigten gar nicht zufrieden, die papistischen Irrthümer ziehe er gar nicht an, dagegen sei er ein guter Zechbruder, sie dürften aber nicht klagen, sonst

schrieben darauf die Birkenfelder Räthe im Mai 1608 den Walpotten zu: Sie hätten in ihrer Antwort wohl den Revers, aber nicht den Nebenrevers (den Anthonius dem Herzog Karl im J. 1584 ausgestellet) in Betracht gezogen. Dem Lehenträger stehe wohl die Präsentation, aber nicht die Confirmation des Pfarrers zu und zu der letztern gehöre das Examen. Die Walpotten antworteten trotzig, das Lehen sei ohne Vorbehalt gegeben, dabei beschwerten sie sich, daß man ihren Zehnten zu Heiweiler in Beschlag genommen, und daß der Amtmann von Kastellaun dem Glöckner zu Sevenich das Wetterläuten verboten habe. Inzwischen hatten die Boosen auf Waldeck, die es nicht gerne mit den Fürsten von Sponheim verdarben, ihrem Prediger die weitere Versehung der Pfarrei Sevenich untersagt. Die Walpotten nahmen darauf zum Prediger in Sevenich einen ganz jungen Menschen an und zwar ohne die Bestätigung desselben nachzusuchen. Die Birkenfelder Räthe meldeten dieses sofort Herzog Johann, und indem sie es unzulässig erklärten, daß man einen vagirenden Schüler als Pfarrer in Sevenich aufstelle, berichteten sie, daß die Walpotten ohnlängst auf öffentlicher Reichsstraße ein Crucifix aufgerichtet hätten. Dabei bemerkten sie, die von Heiweiler beschwerten sich nicht bloß dessen, daß sie die seit zwei Jahren arrestirte Frucht länger verwahren sollen, sondern auch darüber, daß sie seit der Anstellung des neuen Predigers in Sevenich ihre gottesdienstliche Erbauung zu Goedenroth, wohin der Weg weit sei, suchen müßten. Herzog Johann war der Ansicht, man dürfe nicht zugeben, daß die Gemeinde Sevenich in Predigt, Unterweisung der Jugend und Sakrament verwahrlost werde, und man solle deshalb eine Anmahnung an die Walpotten senden. Betreffend das neu aufgelitten sie durch der Walpotten Kelner, der sie ohnedieß schwer bedränge. Daß in der Gemeinde, heißt es in des Amtmanns Bericht weiter, noch viele papistische Irrthümer vorhanden, davon habe er sich selber überzeugt. Als er nach dem Gottesdienst noch etwas auf dem Kirchhof stehen geblieben, habe er gesehen, wie etliche Weiber an der Stätte, da früher ein Bild gestanden, gebetet und ihre papistische Reverenz gemacht, der Pfarrer stehe auf der Kanzel in einem weißen Chorkiddel, der in der Grafschaft abgeschafft sei und den auch die vorigen Pfarrer nicht gebraucht. Auch sei das Wetterläuten noch in Uebung, was er dem Glöckner untersagt habe.

richtete Kreuz, so solle es der Amtmann niederhauen lassen, wenn sein Bruder in Neuburg und Markgraf Georg Friedrich damit einverstanden wären. Daß Herzog Philipp Ludwig in das Niederhauen des Kreuzes gewilliget, ist nicht anzunehmen, hatte er es doch nicht gut geheißen, daß man aus den evangelischen Kirchen der Grafschaft mit den andern Bildern auch die Crucifixe hinweggenommen hatte, und in Betreff des von den Walpotten neu angestellten Predigers lautete seine Erklärung dahin: Man könne die Junker nicht zwingen, ihren Prediger zum Examen zu senden, da ihnen nicht allein die Collatur, sondern auch als der Ortsobrigkeit die Besetzung der Pfarrstelle zugelassen sei. Dieweil nun auch die jüngst verrichtete Kirchenvisitation in Sevenich nicht fürgenommen worden, so halte er dafür, daß wenn der neu angenommene Pfarrer von unparteiischen und unverdächtigen Orten Zeugnisse bringe, daß er nicht allein auf die wahre Augsburger Confession ordinirt, sondern auch denselben syncere zugethan, desgleichen so er in seinem Wandel sich als einen christlichen Prädikanten erweise und dabei gegen die Sponheimische Herrschaft sich reversire, das Pfarramt zu Sevenich so zu verwalten, wie es seit Einführung der Reformation daselbst üblich gewesen und wie es die sponheimische Kirchenordnung aufweise, könne man es dabei bewenden lassen. Auch die Walpotten hielten es damals noch nicht gerathen, die Sache auf die Spitze zu treiben, und während sie Merkels Nachfolger im Pfarramt zu Goedenroth jederzeit abschläglich beschieden haben, wenn er sie bat, ihm zu seiner Pfarrstelle auch noch die in Sevenich zu leihen, haben sie sich endlich im J. 1609 dazu verstanden, Andreä, der im Pfarramte Goedenroth auf Apiarius folgte, auch zum Pfarrer in Sevenich anzunehmen. Andreä mußte aber deshalb manchen sauren Gang machen, bald nach Koblenz, wo Damian Walpott wohnte, bald nach Mainz und Rüdesheim, allwo der Domsänger Anthonius abwechselnd seinen Wohnsitz hatte, wie sie ihm denn auch durch ihren Kelner die Bestallung erst aushändigen ließen, nachdem demselben die von Sponheim in Beschlag genommene Zehntfrucht war ausgeliefert worden. Hundert Jahre später gelang es den Walpotten, den evangelischen Gottesdienst in der Kirche Sevenich ganz stille zu stellen und die dortigen Einwohner in den Schooß der römischen Kirche zurückzuführen. So lohnten

die Walpotten ihren Lehnsherrn, denen sie seit der Mitte des 16. Jahrhunderts keine Lehndienste mehr leisteten, die Güte, die sie von ihnen durch Zutheilung einer einträglichen Herrschaft empfangen hatten.

Daß Herzog Wolfgang während der ersten Jahre, da er Gemeinsherr in der H. Gr. Sponheim gewesen, bei Besetzung der Pfarrstellen nicht eben viel Rücksicht auf die Collatoren nahm, und namentlich der Grafschaftsamtmann sehr rücksichtslos verfuhr, dafür finden sich der Belege manche. Namentlich bietet einen solchen die Pfarrei Bell, deren Pastor Herzog Reichard von Simmern auch nach seinem Uebertritt zur evangelischen Kirche geblieben war. Als Anthonius Lutz, welcher schon vor der Einführung der Reformation Pfarrherr in Bell gewesen, im J. 1564 verstorben war, präsentirte Balthasar Diez, des Herzogs Befehlshaber bei den Pastoreien zu Kirchberg und Bell, im Namen seines Herrn, der damals noch zu Waldsachsen in der Oberpfalz wohnte, dem Oberamtmann der Grafschaft, Friedrich Schenk von Schmidtburg, den Pfarrer zu Bibern, Johann Donsbach, für die erledigte Stelle, und sprach dabei die Hoffnung aus, daß derselbe dem von den Gemeinsfürsten verordneten Examen genugthun werde, im entgegengesetzten Falle wolle er eine andere Person fürstellen. Es hatte indessen, als Donsbach das Präsentationsschreiben dem Oberamtmann überbrachte, dieser schon Winand Gallus, der sich bei seinem Bruder Abraham Gallus in Roth aufgehalten, auf die Stelle befördert. Herzog Reichard rügte solches scharf und sagte dem Oberamtmann in dem ihm von Waldsachsen aus unterm 5. Januar 1565 zugefertigten Schreiben: Sein Kelner habe den Pfarrer Donsbach präsentirt, damit das Pfarrvolk in solch gefährlichen Zeiten nicht ohne Seelsorger sei, er aber habe dem Präsentirten rundlich die Antwort gegeben, die Pfarre sei schon mit einem Anderen versehen, und wenn er der Herzog die Collatur habe, sollte sich derselbe mit ihm vertragen. Es hätte aber ihm als Beamten wohl bewußt sein müssen, daß er Collator der Pfarrei Bell sei, und wie er nie weder seiner Herrschaft noch ihm Anlaß zu solchem Ingriff gegeben, so habe auch er sich zu ihm nicht versehen, daß er solche Feindschaft zwischen ihn und seinen Fürsten pflanzen wolle, zumal er der Herzog ihm wie seinem Vater viel Gnade erwiesen. Daß er unberichtet gewesen,

daß ihm dem Herzog die Collatur gehöre, seien Ausflüchte, und darum sei Winand, den er wohl mehr aus Gunst als anderer Ursach nach Bell geordnet, abzuschaffen und die Pfarrei dem von ihm Präsentirten zu geben. Der Oberamtmann nahm die Hülfe seiner Fürsten in Anspruch, und Markgraf Philipp sowohl als Wolfgangs heimgelassene Räthe entschuldigten den Amtmann und baten Reichard, davon abzustehen, daß Winandus Gallus, dem sowohl die Pfarrverwandten als die Amtleute seiner Lehr und seines Wandels halben gut Zeugniß gaben, abgeschafft werde. Auch Schmidtburg entschuldigte sich in einem besonderen Schreiben. In der späteren Zeit wurde das Verleihungsrecht Reichards, das auch bei Besetzung der Pfarrstelle Alterkülz gekränkt worden war, geachtet, und hielt man sich hierzu um so mehr verpflichtet, als der Herzog sich immer gnädig erwies, wenn man ihn zur Aufbesserung des geringen Pfarreinkommens in Alterkülz anging *).

Einen weiteren Einblick in die Collatur-Verhältnisse, namentlich in die Stellung der Pfarrer zu den die Collatur besitzenden Adlichen, welche auch da, wo diese der evangelischen Kirche angehörten, häufig eine die Würde des geistlichen Standes und Amtes tief verletzende gewesen, gewähren die Nachrichten, die sich über die Collatur der Pfarreien Getzbach und Pferdsfeld erhalten haben. Nachdem um das J. 1586 die Pfarrei Getzbach, deren Collatur die Schenken von Schmidtburg auf Gemünden von Herzog Wolfgang erkauft hatten, durch das Absterben des alten Remigius von Kröv zur Erledigung gekommen, ließ sich Hans Henrich von Schmidtburg durch die Räthe des Herzogs Karl in Birkenfeld bestimmen, sie an Johann Ries aus Augsburg zu verleihen, welcher seiner Stelle in Kreuznach verlustig gegangen, als daselbst Pfalzgraf Johann Kasimir seines Vaters Bekenntniß wieder einführte.

*) Als Johann von Essen im J. 1579 gestorben, schrieb Pfalzgraf Johann von Zweibrücken dem Grafschaftsamtmann zu, Herzog Reichard sein lieber Vetter habe für die Pfarrstelle Alterkülz Petrum Spannagel von Griebelschiedt präsentirt und habe er denselben dahin ernannt. Winand Gallus in Bell wurde im J. 1594 wegen hohen Alters ein Gehülfe und zwar mit dem Recht der Nachfolge beigeordnet. Diese Stelle erhielt ein Geistlicher aus Reichards Fürstenthum, Wenzeslaus Mengerschied, so zuvor Pfarrer in Neuerkirch und darnach in Pleizenhausen gewesen.

Ries zog auf Weisung der Birkenfelder Räthe auf, bevor des Junkers Bestallungsurkunde in seinen Händen war, und diese händigte derselbe ihm erst aus, nachdem er sich gegen ihn in einem besonderen Reverse verpflichtet hatte, daß er ihm den Pfarrzehnten zu Gehlweiler gegen die geringe Vergütung von 19 Gulden 6 Albus überlassen wolle. Als dieses bei der Visitation 1590 zur Kenntniß der Visitatoren kam, empfing er darüber einen scharfen Verweis. Ries beschränkte sich nicht auf das, was er über die Sache bei der Visitation mittheilte, er verantwortete sich auch noch nachher in einem sehr ausführlichen, äußerst devot gehaltenen Schreiben*).

*) In demselben sagt er: Daß er solche Verpflichtung eingegangen, könne er nicht läugnen, aber er habe es gethan, zunächst um wieder ins Brod zu kommen, indem er den ganzen Winter über ohne Dienst mit großer Zehrung zu Trarbach gesessen, und daneben in der Hoffnung, den Collator gegen sich günstig zu stimmen und zu bewegen, daß er die Kapelle Seesbach, deren Bedienung des Junkers Vater dem Pfarrer in Weiler zugewiesen, ihm einräumen, desgleichen ihm behülflich sei zur Wiedererlangung des Widdemhofes in Auen, von dem er einen äußerst geringen Pacht beziehe. Habe er mit Ausstellung der Schrift Unrecht gethan, so sei die vehementia collatoris, mit der derselbe gleich anfangs an ihn gesetzt habe, daran schuld. Als er bei seinem Ueberzug von Trarbach nach Eckweiler durch Gemünden gekommen, sei ihm der Junker nach Eckweiler nachgeeilet und hier mit ganz groben bösen Worten über ihn hergefahren, namentlich habe er es ihm als großen Hochmuth und Verachtung seiner des Collators ausgelegt, daß er ohne ihn zu begrüßen, sei durch Gemünden gezogen. In seiner Heftigkeit, die um so stärker sich gezeiget, dieweil er wohl bezecht gewesen, habe er ihn nicht einmal seine Habseligkeit abladen, sondern dieselbe arrestiren lassen wollen, so daß er der Pfarrer schon deshalb die Hülfe des Winterburger Amtmanns habe anrufen müssen. Zugleich habe er ihm verboten zu predigen und geäußert, er werde auch nicht leiden, daß ein anderer Pfarrer für ihn predige, sondern er wolle einen andern Prediger bringen und in der Kirche aufstellen, worauf der Amtmann dem Glöckner befohlen, wo solches geschehen wollte, dürfe er dem Junker die Kirche nicht aufschließen. Später habe ihm der Junker einen heftigen Brief gesendet und darin gesagt, so er sein Liedlein nicht singe, habe er ihn auch nicht anzunehmen. Als er darauf zu ihm nach Gemünden gegangen, sei seine Rede die gewesen: die Fürsten hätten ihm keinen Pfarrer nach Eckweiler zu setzen und werde er wissen, wen er annehmen wolle. Deswegen solle er, Ries, sich kurz und rund erklären, ob er mit dem fürlieb nehmen wolle, was Remigius für die beiden Zehnten empfangen, wolle er das nicht, so möge er wieder hinziehen, woher er gekommen. Er

Als Herzog Karl im J. 1599 Valentin Faber, den früheren Pfarrer zu Ellern, auf markgräfliches Genehmhalten zum Pfarrer der Kirche Getzbach annahm, sollte der Amtmann von Winterburg daran sein, daß demselben der Competenz wegen nicht wie seinen Vorgängern ein Revers abgedrungen werde. Dennoch wußte sich Hans Heinrich von Schmidtburg denselben zu verschaffen. Am 3. März 1599 stellte ihm Faber auf dem Schlosse zu Gemünden folgende Erklärung aus: Nachdem der Edel und Veste Hans Heinrich Schenk von Schmidtburg auf sein unterthäniges Bitten ihn mit der Pfarre Götzenbach sampt adhärenten Filialen, dessen er sich unterthänig bedanken thue, benefizirt, so obligire er sich, sich in seinem Pfarrdienst also treulich und fleißig zu verhalten, daß, so Gott will, seine Pfarrkinder wie seine Oberkeit unklagbar damit zufrieden seien, auch soviel ihm möglich einen unsträflichen Wandel zu führen, damit seine Pfarr-

merke nun, fährt Ries in seinem Schreiben an die Visitatoren fort, daß er mit Weib und Kind sei hinters Licht geführt worden, denn nicht bloß, daß ihm der Junker die Zehntvergütung nicht zur festgesetzten Zeit zahle, er schicke ihm auch unrichtig Geld, und wenn er sich dessen beschwere, gebe er ihm bösen Bescheid. Die von Gehlweiler wollten allein für das Stroh 20 Gulden geben und er empfange für den ganzen Zehnten 14 Gulden. Desgleichen erhalte er für den Zehnten in Seesbach 5 Gulden, während derselbe jährlich 5 Mltr. Korn und ebensoviel Hafer ertrage. Der Satz sei festgestellt worden vor 40 Jahren, als die Frucht ganz wohlfeil gewesen und der Feldbau in den Ortschaften nicht so groß wie jetzt. Unter den Pfarren des Amtes Winterburg habe die seine die größte Mühe aber die geringste Competenz. Ob denn des Junkers Collatur so weit sich erstrecke, daß er, was des Pfarrers sei, in seinen Seckel stecken dürfe. Der Junker bekomme (als Collator) im Pfarrsprengel jährlich über 450 Mltr. Frucht, halb Korn, halb Hafer, damit aber noch nicht vergnügt, habe er ihn zu dem nachtheiligen Vertrag gezwungen. Nach seiner Meinung müsse die Obrigkeit schon der Nachkömmlinge (der Amtsnachfolger) wegen den Vertrag aufheben, denn einen erzwungenen Vertrag habe man nicht zu halten, ein erzwungener Eid sei Gott leid. Derohalber bitte er, man wolle ihm, was aus Furcht und Unwissenheit geschehn, zu gut halten und befohlen sein, daß er seine Competenz ganz bekomme. Damit würden die edlen Junker und Herrn (die Visitatoren), nicht allein ihm mit Weib und Kindern, sondern auch allen seinen Nachfolgern und Gott selber wie auch der christlichen Kirchenordnung gemäß ein christlich günstig Gefallen thun. Daß sich der hier ausgesprochene Wunsch dem Pfarrer Ries erfüllet habe, ist nicht wahrscheinlich.

kinder nicht geärgert, sondern vielmehr gebessert würden. Weiter verspreche er bei seiner Ehre, mit der Competenz, wie sie sein Vorgänger Michael Beerwein gehabt, zufrieden sein, und an seine Vesten und deren Erben nichts weiter zu suchen, wogegen aber auch sein großgünstiger Junker die zugesicherte Competenz ihm ohne Aufenthalt solle reichen lassen und er derselben wegen nicht umgetrieben werde. Als die Ausstellung dieses Reverses, wahrscheinlich bei der Visitation von 1607 durch Fabers Klagen, daß er sein Auskommen nicht habe, zur Kenntniß der vormundschaftlichen Regierung in Birkenfeld gekommen, begannen zwischen dieser und Hans Henrich von Schmidtburg, der ums Jahr 1602 Amtmann in Birkenfeld und als solcher Mitglied der Regierung gewesen, weitläufige Verhandlungen. Die Regierung empfing im J. 1608 von Heinrich Tuschelin, dem Amtmann zu Winterburg, näheren Aufschluß über das Sachverhältniß, und stellte darauf an den Junker zu wiederholten Malen die Forderung, die Zehnten zu Gehlweiler und Seesbach, so er bisher den Pfarrern entzogen, solle er Faber einräumen und sie ihn ruhig genießen lassen. Darauf gab Hans Henrich, doch erst am 13. November 1609, folgende Antwort: Des Pfarrers Beschwerde sei ihm befremdlich und hätte er ihn für verständiger gehalten; auch spüre er daraus sein dankbar Gemüth, da er doch von ihm das Benefizinm habe und nicht beibringen könne, daß seit Menschengedenken ein Pfarrer das Drittel am Zehnten zu Seesbach und Gehlweiler empfangen habe. Noch ehe er von Herzog Wolfgang den Zehnten erkauft, sei durch das Oberamt zu Kreuznach dahin gehandelt worden, daß die von Gehlweiler die Kirche Gemünden, so ihnen vor der Thür liege, besuchen, und seit Menschengedenken habe kein Pfarrer von Eckweiler diese Gemeinde bedient, noch haben sie ihre alte Pfarrkirche besucht. Die frühern Pfarrer hätten für den Gehlweiler Zehnten 7, hernach 8, letztlich 16 Gulden empfangen, und wären, wie ihre Quittungen auswiesen, damit dankbarlichst zufrieden gewesen. Das Dorf habe nicht über 12 gute Hausgesäß und hätten davon die wenigsten Güter in der Gemarkung. Als der jetzige Pfarrer des ihm zugesicherten Betrags nicht ersättigt gewesen, habe er ihm vor dem Amtmann in Winterburg 20 Gulden zugesichert. An den Zehnten zu Seesbach habe der Pfarrer gar keinen Anspruch, denn dieses Filial liege unter Leyenscher und Sickingscher Herrschaft, und seien die Unterthanen fast alle kurpfälzische Leibeigne. Dasselbe habe sein besonderes Pfarrhaus und feine nutzbare Aecker und Wiesen, davon der Pfarrer über 20 Mltr. Korn empfange. Es sei nicht allezeit vom Pfarrer zu Eckweiler bedient worden, sondern durch den Pfarrer von Weiler, und er sei es, der es wiederum der Pfarrei habe adjungirt. Wie die Regierung in Birkenfeld, so forschte auch der Collator nach Urkunden, welche die Sache besser aufhellten. Junker Hans Henrich machte zu dem Ende sogar eine Reise nach Heidelberg; zuletzt wurde der Amtmann zu Winterburg von der Kanzlei in Birkenfeld angewiesen, er solle mit dem Junker dahin handeln, daß er dem Pfarrer für die strittigen Zehnten mindestens 25 Gulden gebe, denn wenn auch des Pfarrers Begehren wegen des Seesbacher Zehntens nicht wohl fundirt seie, so sei es doch billig und sowohl dem gemeinen Recht als auch der fast allenthalben üblichen Observanz gemäß, daß die Collatores den Kirchendienern solche Unterhaltung ordnen, daß sie dabei sich mit den Ihrigen einigermaßen ausbringen können.

In der unmittelbar an den Pfarrsprengel Getzbach oder Eckweiler grenzenden Pfarrei Pferdsfeld handelten die Collatoren, — es waren die Junker von Sickingen und von der Leyen — gegen ihre Pfarrer nicht anders und wollten die desfallsigen Irrungen zwischen ihnen und den Pfarrern sowie mit den Gemeinsherrn der H. Gr. Sponheim kein Ende nehmen.

Streitigkeiten wegen der Verleihung von Pfarreien und Altarpfründen fanden jedoch nicht bloß statt zwischen der Landesherrschaft und den Collatoren, sondern auch zwischen einzelnen adlichen Familien, desgleichen zwischen diesen und den Pfarrgemeinden. So brachten im J. 1560 Georg Wilhelm von Sickingen und die Gebrüder Melchior und Friedrich von der Leyen auf Martinstein als Collatoren der Pfarrei Pferdsfeld an den gemeinen Tag der H. Gr. Sponheim die Klage, sie seien durch Bürgermeister und Brudermeister zu Winterburg der Clamansgült beraubt, welchen Namen eine Gült des Liebfrauenaltars in der Winterburger Kirche führte*); desgleichen sei ihnen zu

*) Die Gült hieß die Clamansgült, weil ein gewisser Claman sie zu dem Altar gestiftet hatte; sie bestand in 5 Mltr. Korn, 10 Sr. Hafer, $8^1/_3$ Gulden Geld und 4 Wagen Heu.

Pferdsfeld der Frauenaltar mit den kleinen Zehnten zu Ippenschied, Rehbach und Winterbach genommen. Vielfach hätten sie um die Erstattung der Pfründen angehalten, aber man habe die Sache auf die lange Bank geschoben. Die Räthe erkannten, die beiden Altäre gehörten den Gemeinden zu und hätten keine Beziehung zur Pfarrcollatur. Mit diesem Urtheile gaben sich aber die Collatoren, als es ihnen unterm 25. November 1560 durch die Kanzleien von Baden und Zweibrücken mitgetheilt wurde, nicht zufrieden, sondern verklagten die Gemeinden Winterburg und Pferdsfeld am Reichshofgericht zu Rottweil. Dieses Gericht nahm die Klage an und in Folge dessen gebot der dasige Reichshofrichter, Graf Wilhelm von Sulz, den ehr- und achtsamen Bürger- und Kirchmeistern zu Winterburg, desgleichen dem Schultheißen zu Pferdsfeld, Zinstag d. h. Dienstag nach Viti und Modesti auf dem Hofe zu Rottweil zu erscheinen und auf die Klage der Kläger zu antworten. Die Vorgeladenen übermachten die Ladung dem Oberamt in Trarbach und dieses sandte sie an Wolfgangs Statthalter und Räthe nach Zweibrücken. Da des Herzogs Unterthanen dem Banne des Hofgerichts zu Rottweil entnommen waren, so wurde den Verklagten ein Abhaischungsbrief übermittelt mit der Anzeige, wie sie diesen Brief an das Gericht zu senden hätten. In der Abhaischung entbietet Herzog Wolfgang dem Hofrichter seinen Gruß und sagt ihm, den Klägern solle ihr Recht durch ihn den Herzog zugetheilt werden, und möge er in Betracht der Regalien und Freiheiten, welche die Herzöge von Zweibrücken besitzen, die Kläger von sich weg und an ihn weisen. Gleichzeitig theilte man den Junkern mit, der Gemeinsherrn Unterthanen könnten sie nicht am Hofgericht zu Rottweil belangen, dagegen sei man zum Rechte gegen sie erbötig, und solle beim nächsten gemeinen Tag die Sache zu Ende geführt werden. Die Junker schrieben darauf den Beklagten zu, sie würden die Abhaischung nicht beachten, und dem Boten des Rottweiler Gerichtshofs, sobald er wieder komme, fortzufahren befehlen. Der Oberamtmann ließ sie darauf wissen, man hätte von ihnen erwartet, sie würden die Gemeinden nicht mit weiteren Citationen nach Rottweil beschweren, sondern Recht nehmen beim gemeinen Tag, der am 14. August in Trarbach stattfinde. Aber trotzdem, daß das Reichshofgericht auf des Herzogs Einsprache die Klage von sich abwies und man Sponheimischer Seits die Junker am 4. August an das Hofgericht, wie man den gemeinen Tag wegen seiner Entscheidungen von Rechtssachen nannte, förmlich vorlud, unter Zusicherung sicheren Geleites für sie, ihren Anwalt und alle die Personen, die sie mitbringen würden, scheinen sie nicht erschienen zu sein. Da es nicht in der Macht der Gemeinsherrn stand, sie hierzu zu nöthigen, erachtete man es als das Angemessenste, die Sache durch Schiedsrichter zum Austrag zu bringen, und wurden als solche erwählt die Oberamtleute von Trarbach und Kreuznach, Friedrich von Schönburg und Carsilius Beyer von Bellenhofen. Vor diesen Schiedsrichtern erschienen zu Kreuznach am festgesetzten Tage die Gebrüder Friedrich und Melchior von der Leyen und Georg Wilhelm von Sickingen, andererseits die Schultheißen, Bürger- und Kirchenmeister von Winterburg und Pferdsfeld. Der Schiedsspruch lautete: Da die von Winterburg zugestanden, daß der dasige Liebfrauenaltar den Junkern zustehe, und nur die Verleihung der Clamansgült in Anspruch nehmen, so sollten die Junker dessen sich erkundigen, und wäre es billig, daß jeder Theil bei seiner Gerechtigkeit bleibe. Betreffend das Stipendium, das zum Liebfrauenaltar in Pferdsfeld gehöre, so habe man befunden, daß nach einer vor hundert und mehr Jahren zu Winterburg aufgerichteten Verschreibung die Gift der Gemeinde zustehe. Deshalb solle dieselbe auch der Gemeinde verbleiben, doch daß die Gemeinde das Stipendium jederzeit dem Pastor auf sein Ersuchen verleihe, wogegen aber auch derselbe ihr auf einen gelegenen Tag in der Woche das Wort Gottes zu verkündigen habe. Während daraufhin die Gemeinde Pferdsfeld am 20. Febr. 1563 durch ihren Bürger- und Brudermeister den Pfarrer Bodenrod mit der Pfründe belieh, unter der Bedingung, daß er eine Wochenpredigt thue, setzte sich der Streit wegen der Clamansgülte weiter fort. Friedrich Schenk von Schmidtburg und Carsilius Beyer, die Oberamtleute der V. u. H. Gr. Sponheim, bemühten im J. 1565 sich vergeblich, eine Einigung herbeizuführen, es gelang dieses erst am 8. April 1566 den neu erwählten Schiedsrichtern, dem Zweibrückischen Rathe Dr. Gall und dem Badischen Kanzler Varnbüler. Diese entschieden: Da die Junker, — die Kinder des inzwischen verstorbenen Melchiors von der Leyen vertrat Johann von Hunolstein — den Altar Unser lieben Frauen

in der Kapelle Winterburg zu leihen haben, sollen sie ihn auch fürder leihen, doch mit Wissen der Gemeinde, und so zu Winterburg ein Geistlicher seßhaft sei, nach der alten Fundation stets an diesen.

Nicht minder häufig als in der H. Gr. Sponheim waren die Collaturstreitigkeiten in der Rheingrafschaft. Den Beleg dafür liefert die Pfarrei Rhaunen. Die Hochgerichtsherrn im Gericht Rhaunen waren die Rheingrafen auf Dhaun zu drei Viertel und Kurtrier als Inhaber der Schmidtburg zu einem Viertel. Trier hatte deshalb über die zur Pfarrei Rhaunen gehörenden Orte neben dem Rheingrafen die Landeshoheit, und wie man ihm Seitens Dhaun die Mitbesorgung der äußern Kirchenangelegenheiten, namentlich der Pfarrbesetzung zuerkannte, so wußte im J. 1574 der rheingräfliche Rath Molitor dem Junker Niklas von Schmidtburg, der um jene Zeit die zur Schmidtburg gehörende Herrschaft von Trier amtsweise inne hatte, obgleich Trier katholisch, von dem Examen der Rhauner Pfarrer nicht auszuschließen, war vielmehr der Ansicht, dem Junker Niklas müsse als Amtsinhaber der Tag des Examens angekündet und anheimgegeben werden, ob er demselben anwohnen oder Jemand abordnen wolle. Der Pfarrsatz in Rhaunen hatte sich von den Grafen von Veldenz auf die Herzöge von Zweibrücken vererbt, war aber von diesen wie der Pfarrsatz in Hennweiler an die von Schwarzenberg als Lehen gegeben. Durch die Präsentation Ludwigs von Schwarzenberg war Georg von Haßborn Pfarrer in Rhaunen geworden. In Betreff dieses Pfarrers zeigte Niklas von Schmidtburg dem Dhaunischen Rath Dreyß im J. 1565 an, man sage, er lebe im Ehebruch, und im Mai 1567 schrieb Schwarzenberg an denselben, obwohl er Georgen habe wohl leiden mögen, habe er ihm doch die Pfarre gekündet und ihn ersucht, sich sonst nach seiner Nothdurft umzusehen, denn was gegen ihn vorbracht worden, — neben der Ehebruchsünde beschuldigte man ihn, auf dem Heuchelheimer Markt habe er einem Gerber zwei Felle entwendet — stehe keinem frommen Menschen, viel weniger einem Priester zu, der eine Pfarre dirigiren und Gottesfurcht lehren solle. Damit nun die Unterthanen nicht versäumt, sondern bei christlicher Lehr erhalten blieben, wolle er von nächstem Johanni ab einen andern gelehrten Mann, den

Pfarrer Vollmer in Hennweiler nach Rhaunen als Pfarrer stellen. Dreyßens Antwort an den Junker vom 10. Juni 1567 lautete: Die Sache verhalte sich nicht wie angezeigt. Wegen des Weibes sei Georg wohl bei ihm verantwortet. Ihr Mann sei vor zehn Jahren von ihr gegangen und im Hurenleben umhergezogen, deshalb sei ihr nach vorhergegangener Citation des Desertors von der Obrigkeit erlaubt worden, sich zu verheirathen, Georg habe in der Sache ordentlich fürgefahren. Was den Diebstahl belange, so möge man ihm die Anschuldiger nennen und wolle er es sodann Georgen zuerst unter vier Augen fürstellen, ungehört aber solle er nicht zu solchem Schaden verdammt werden. Mag auch nicht ohne sein, schreibt Dreyß weiter, daß eine so große Pfarrei wie Rhaunen durch eine besser qualifizirte Person sollte regiert werden, längst hätte er dieses gerne gesehen, aber allezeit gespürt, daß bei Sr. Edlen die Competenz so schmal falle, daß nicht leicht etwas Rechtschaffnes dahin zu bringen seie, und werde sein gn. Herr versucht sein, von Oberkeit wegen in der Sache Insehens zu thun. Daß man statt Georgs Herrn Vollmer setzen wolle, daraus vermerke er auch nit viel Besserung, er wolle denselben in seinem Werthe lassen, sorge aber seines studii halben und werde deshalb im Examen ungestoßen hindurchfahren, er meine durch den Korb, wie man zu sagen pflege. Wie dem Allem aber auch sei, so möchten Sr. Edlen bedenken, daß nicht ihm, sondern seinem Herrn als der Oberkeit solche Strafversetzung gebühre, doch erst auf vorausgegangene Klag und Ausführung. Wollte Sr. Edlen die Klag fürnehmen, so solle dieselbe gehört und was recht und billig exequirt werden*). Schwarzenberg antwortete

*) Der Rath Molitor, so Dreyß verschwägert war, hatte ihm geschrieben: Schwarzenberg drohe, Georg aus eigner Macht zu entsetzen, aber destituere est jurisdictionis und die dürfe er sich nicht anmaßen. Bei aller Entschiedenheit, mit welcher hier Dreyß die Rechte seines Grafen vertrat, stand er mit Schwarzenberg auf freundlichem Fuße. Er schloß seine Antwort mit den Worten: des Cyprischen Königs Belagerung halben werde er je länger je mehr baufällig, würde ihn sonst gerne besuchen. Wenn dagegen Sr. Edlen nach seinem Schlosse Wartenstein komme, möge er den kleinen Umweg nicht scheuen, er solle alsdann allerlei vernehmen, was ihm sicherlich nicht verdrießlich. Schwarzenberg bedauert ihn in seiner Antwort wegen des Cyprischen Königs, d. h. des Zipperleins und sagt ihm seinen Besuch zu.

von St. Nabor in Lothringen aus: Vollmer sei zu Zweibrücken examinirt und qualifizirt befunden worden, er werde deshalb auch wohl das Examen für Rhaunen bestehn. Sollten die Nachbarn d. h. die Pfarrgenossen mit ihm kein Genügen haben, sei er erbötig, einen Andern dahin zu vermögen. Was Georgs Fehler betreffe, so werde Dreyß wohl thun, sie von ihm selber zu erfahren und hoffe er, man würde von hoher Obrigkeit wegen ein Einsehens haben. In seiner Gegenantwort sagte Dreyß: Die Entsetzung des Pfarrers gebühre der Oberkeit und werde er diese amtshalben nicht zulassen, es geschehe denn ordentlicher Weise. Der Pfarrer fordere, daß man ihm seine Kläger entgegenstelle und seine Schuld ausführe. Georg verstarb im J. 1571 als Pfarrer von Rhaunen. Ludwig von Schwarzenberg empfing darauf von Rheingraf Friedrich folgende Zuschrift: Da durch Schickung des Allmächtigen Georg von Haßborn Todes verfahren, und der Oberkeit Pflicht sei zu verschaffen, daß die Pfarrei mit einem Kirchendiener versehen werde, sonderlich bei den jetzigen sterbenden Läuften, so habe er Nikolaus, dem Ueberbringer des Schreibens, dasselbe mitgegeben, um ihn zur Präsentation zu empfehlen. Nikolaus sei zu Rhaunen geboren und erzogen, habe sich sein Lebtag eines ehrbaren Wandels beflissen und sich bisher mit geringer Competenz in Pfarrdiensten erhalten. Wie es scheint, hat der von Schwarzenberg nicht den ihm vom Grafen empfohlenen Nikolaus präsentirt, sondern ist Johann Vitellius, den man schwerer Verbrechen halber im J. 1574 in Haftung genommen, Haßborns unmittelbarer Nachfolger geworden. Gleich die Versehung der Pfarrei während der Haft des Vitellius brachte zwischen dem Collator und dem Rheingrafen neuen Streit. Unterm 1. Juli 1574 schrieb an den Dhaunischen Amtmann Ende der Schwarzenbergische Amtmann Weiß auf Wartenstein: Als er auf Peter und Paul zu Rhaunen den Zehnten versteigert, und das Pfarrvolk sich beschwert habe, daß die Pfarre unversehen sei, habe er Johann Streit dahin verordnet, doch mit solcher Condition, so Vitellius der Haft entlassen werde, müsse Streit ihm Platz machen. Auch die Frau des Gefangenen habe bis zum Ausgang der Sache Streit als Verweser angenommen, und da die Gemeinde, wie sein Herr, der von Schwarzenberg, damit zufrieden, bitte er das Gebot, wonach Streit die Kirche

nicht geöffnet werden solle, wieder aufzuheben. Noch am selbigen Tage antwortete Amtmann Ende den Amtmann Weiß: Als er vernommen, Streit sei von ihm als Prediger zu Rhaunen aufgestellt worden, habe er es nicht glauben wollen, daß er seinem Herrn in dessen Oberkeit solchen Hochmuth beweisen könne, zumal man ihm oft gesagt, daß Streit für eine so große Pfarrei nicht tauglich sei und er sich erst auf einer kleineren versuchen möchte. Er der Amtmann werde dieserhalb einem Abtrag gegen den Rheingrafen nicht entgehen, denn dieser wolle dem Herrn von Schwarzenberg sein Präsentationsrecht nicht kränken, aber auch nicht dulden, daß man sein Recht nicht achte. Ludwig von Schwarzenberg schrieb darauf an den Dhauner Amtmann, Streit sei abgewiesen, und er möge doch persönlich zu ihm nach Wartenstein kommen, damit man die Pfarre mit einem Pfarrer versehe. Nachdem durch die Verurtheilung des Vitellius, welche später mitgetheilt werden wird, die Pfarrei zur Erledigung gekommen, wollte der Rheingraf den Geistlichen, welchen Weiß im Namen seines Herrn präsentirt, nicht annehmen, und rief darauf der von Schwarzenberg die Hülfe seines Lehnsherrn, des Herzogs von Zweibrücken, an. In Folge dessen schrieben die Zweibrücker Räthe unterm 4. November 1571 an den Rheingrafen Friedrich: David Leutsmann, welchen auf Schwarzenbergs Wunsch Kanzler Stieber im Namen des Herzogs präsentirt habe, sei Schulmeister in Rockenhausen gewesen und der Augsburgischen Confession anhängig. Sie hätten ihn zu Zweibrücken examiriren, und, da man ihn für die Stelle tauglich befunden, auch ordiniren lassen. Man versehe sich zu demselben, er werde seinem anbefohlenen Pfarrvolk christlich fürstehn, und wo das nicht geschehe, solle auf beschehene Anzeig Besserung oder Aenderung geschehen. Der Rheingraf gab zur Antwort: Sein Amtmann wolle dem von Schwarzenberg in seiner Gerechtigkeit keinen Eintrag thun, der Präsentirte habe aber in seiner zu Kirn gehaltenen Predigt nicht also bestanden, daß zu hoffen, er werde der Gemeinde mit Erbauung fürstehn, und darum könne er sich nicht bereden, daß derselbe, weil sie ihn examinirt und ordinirt, alles ferneren Examinirens und Erforschung seiner Person überhoben bleibe. Indessen wolle er seinen Verordneten Befehl thun, Leutsmann einem weiteren Verhör und Probe zu subjiciren, würde er aus

der Relation ersehen, daß er zur Pfarre tauglich, sei er es zufrieden, wo nicht, sei er verursacht, ihn abzuschaffen und dem von Schwarzenberg um eine baß qualifizirte Person zuzuschreiben. Leutsmann bestand in dem mit ihm abgehaltenen Examen nicht und dachte man deshalb Seitens Dhaun daran, sofort einen Anderen zum Pfarrer in Rhaunen zu ernennen. Der Kyrburgische Rath Molitor warnte davor und bemerkte, da dem von Schwarzenberg mora praesentationis nicht zur Last gelegt werden könne, müsse man ihm das Recht lassen, einen Andern zu präsentiren, sonst hätte der Rheingraf mehr jus nominandi als der Collator *).

*) Auch nachdem die von Schwarzenberg in männlicher Linie ausgestorben waren, und sich mit den andern Besitzthümern ihres Hauses auch die Kirchengift in Rhaunen auf Johann von Warsberg vererbt hatte, nahmen die Streitigkeiten kein Ende. Als Pfarrer Faulstich, den der Rheingraf auf die Stelle geschafft hatte, seines übeln Verhaltens wegen mußte abgeschafft werden, präsentirte der von Warsberg am 8. März 1583 Hieronymus Kestner und da derselbe in der Probepredigt tauglich befunden worden, empfing er die Bestätigung des Rheingrafen. Seitens des Collators hoffte man, die Pfarrgemeinde würde wohl mit ihm versehen sein, aber schon im April desselben Jahres schrieb sein eigner Amtmann an den Rheingrafen Hans Christophel auf Dhaun, Hieronymus habe sich der Art angelassen, daß mit ihm seines Lebens wegen weder Gott noch der Gemeinde gedient gewesen, man habe leider den Empfehlungen zu viel getraut, insbesondere denen der Theologen in Straßburg. Kurze Zeit danach, während welcher der Pfarrer von Wickenrod die Pfarrei versehen, präsentirte Amtmann Weiß im Namen seines Junkers Johann Reinhard, mit dem Bemerken, derselbe sei drei Jahre Prediger zu St. Katharinen bei Kreuznach gewesen und ihm vom dortigen Oberamtmann empfohlen, man befand ihn aber im rheingräflichen Examen für die Stelle nicht brauchbar. Ebenso ging es mit mehreren Andern. Weiß schrieb darauf an den Rheingrafen: Etliche Pfarrer habe er ihm und seinem Superintendenten ins Examen gesendet, und dieweil man keinen derselben qualifizirt befunden, habe die Pfarrei ohne ständigen Pfarrer bleiben müssen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, präsentire er nunmehr den würdigen und wohl gelehrten Herrn Heinrich Polei, und da derselbe in seinem Wandel unsträflich, hoffe er dessen Annahme. Des Rheingrafen Antwort war, es sei von ihm ein Anderer auf die Stelle vertröstet. Da rief auch Warsberg den Schutz des Lehnsherrn an, und Herzog Johann säumte nicht seinen Lehnsmann zu vertreten. Er schrieb dem Rheingrafen, sein Verfahren befremde ihn, er habe Henricum nach Vorschrift seiner Kirchenordnung examiniren lassen und man habe ihn hinlänglich qualifizirt befunden. Deshalb präsentire er denselben nochmals und sei sein Gesinnen an ihn den Grafen, Polei für die Pfarrei anzunehmen und so er einen Anderen dahin gethan, denselben abzuschaffen, auch fürder seiner von Alters her continuirten Collationsgerechtigkeit keinen Eintrag zu thun, sondern den von Warsberg ungeirrt darin zu lassen. Als Weiß den Präsentirten mit des Herzogs Schreiben an den Rheingrafen sandte, bemerkte er in seinem Begleitschreiben, von den Zurückgewiesenen hätten etliche inzwischen Pfarrdienste bei Fürsten, Grafen und andern Standespersonen erlangt. Polei wurde nun Pfarrer in Rhaunen, aber die Freude über seinen Sieg wurde ihm alsbald wieder getrübt. Denn nun versuchten die Junker von Metzenhausen und Schmidtburg, welche die Gerichtsherrn in Stiebshausen waren, dieses Filial von seiner Mutterkirche loszureißen, wollten derentwegen Polei nicht in der dortigen Kirche predigen lassen, sondern stellten allda einen Prediger Namens Arnold auf, der in Laufersweiler Pfarrer gewesen und von dem Rheingrafen auf Dhaun seines Amtes entsetzt worden war. In welcher Weise die Anmaßung der Gerichtsjunker zurückgewiesen wurde, kann nicht angegeben werden.

In der Pfarrei Thalfang hatten, wie Abth. I ausführlich dargelegt ist, die Rheingrafen viel Mühe und Noth, um die Kirchenreformation durchzusetzen. Die Gifter der Pfarrei, die Aebte von St. Maximin, leisteten ihnen darin beharrlichen Widerstand, und die Kurfürsten von Trier ließen es ihnen an ihrer Unterstützung nicht fehlen. Der Streit spann sich bis in das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts fort, und worüber man sich wundern mag, es war Erzbischof Jakob von Elz, der im J. 1576 den Rheingrafen Otto einlud, seinen Bevollmächtigten nach Thronecken in Theißen Michels Haus zu senden, damit neben Anderm erwogen werde, wie mit der Pfarrei Thalfang aller Irrthum hinzulegen. Ob dieses damals vollständig erreicht worden, liegt nicht zu Tage, wohl aber, daß der Abt Reiner von Maximin sich mit den Rheingrafen auf freundlichem Fuß hielt, und dieweil er als Katholik sich nicht dazu verstehen konnte, einen Nichtkatholiken zu präsentiren, die Besetzung der Stelle den Rheingrafen überließ. So schrieb er am 1. Juli 1592 dem rheingräflichen Amtmann in Thronecken zu: Er habe das Schreiben seines lieben Freundes des Wild- und Rheingrafen Otto empfangen, worin derselbe anzeige, wie er den Pfarrer zu Thalfang an einen andern Ort befördert habe, und ihn ersuche, Jodocum Melander zum Pfarrer zu präsentiren. Wiewohl er nun nichts Lieberes sähe, als daß er sich seines Patronatrechtes, wie von Alters und so noch vor 26

Jahren, gebrauchen könne, so wolle er doch solche Veränderung, so lange es Gott gefällig, an ihren Ort stellen und das Ansuchen bloß zur Erhaltung und Erkenntniß seiner Collation angenommen haben. Als Melander verstorben war, ersuchte der Rheingraf am 1. März 1600 den Abt Reiner um die Präsentation von Johann Schlicker. Des Abtes Antwort war: Gerne wolle er demselben die Collation in gebührlicher Form ertheilt haben, könne es aber nicht thun, weil ihm bedenklich, dabei professionem fidei nach katholischem Brauch abzuthun. Er müsse die Sache gehen lassen, wie sie gehe, dieweil es ihm zur Zeit nicht möglich, es anders zu wenden. Dabei sei er willig, sonst allen angenehmen Dienst und Freundschaft zu erzeigen und befehle ihn in des Allmächtigen Schutz und Schirm. Daß Abt Reiner in gleicher Weise gehandelt hat in Betreff der Präsentation zur Pfarrei Simmern unter Dhaun, deren Verleihung gleichfalls der Abtei St. Maximin in Trier zugestanden, steht zu vermuthen.

Auch die Pfarrer von Rhaunen mußten, um bei den Herren von Schwarzenberg die Präsentation zu erlangen, denselben Reverse ausstellen, und zwar sehr ausführliche. Wolfgang Millius erklärte in dem Reverse, den er 1579 Ludwig von Schwarzenberg ausgestellt hat, Folgendes: Nachdem der Edle und Ehrenveste Ludwig von Schwarzenberg, so jetzt sein günstiger und gebietender Junker, ihm die Pfarrei Rhaunen und was dazu gehörig, auf sein fleißiges Bitten aus lauter Gnaden und um Gottes willen zugestellt, so wolle er die Pfarrgenossen in Verkündigung des reinen Evangeliums, Reichung der h. Sakramente, überhaupt mit allen Kirchendiensten und geistlicher Nothdurft versehen, wie es einem frommen Pfarrherrn und getreuen Kirchendiener gebühre, also daß deswegen und auch sonstigen Wohlhaltens halb kein Klag vor seiner Ehrenvesten oder deren Befehlhaber erscheine. Ferner trotzdem, daß er durch Fürschriften der rheingräflichen und trierschen Befehlshaber, d. h. der Amtleute auf Dhaun und Schmidtburg, an seinen gebietenden Junker sei promovirt worden, und Sr. Edlen solcher Promovirung Gehör gegeben, obgleich Sie es nicht zu thun schuldig, wolle er, wie er bereits eidlich habe zugesagt, sich nicht mehr rheingräfisch als wartensteinisch erzeigen, sondern in allen Wegen seinen gebietenden Junker und dero Amtmann auf Wartenstein gehorsam sein, und wofern er darin

in Worten und Werken sich übertreten und etwas hin- und hertragen würde, so ihm zu verschweigen vertraut worden, solle Sr. Ehrenvesten Macht haben, ihm die Pfarrei abzunehmen, und sie einem Andern zu geben, der Sr. Ehrenvesten gefällig. Auch so Sr. Ehrenvesten einigen Schaden an ihm erlitten, sollten dieselben befugt sein, sich dafür an aller seiner Habe zu erholen*). Wie schwer öfters die Geistlichen durch die Collaturstreitigkeiten litten, dafür nur noch einen Beleg. Die Kirchengemeinde Offenbach am Glan blieb auch nach Einführung der Reformation im Verbande der Pfarrei St. Julian und hat der dortige Pfarrer nach wie vor in ihr den Gottesdienst verrichtet, desgleichen sie seelsorgerisch bedient. Die Rheingrafen versuchten es wohl, die Gemeinde von St. Julian abzutrennen, aber zunächst ohne Erfolg. Besondern Anlaß zu dem Versuche gaben ihnen ums J. 1592 die Ritter Melchior und Friedrich von Steinkallenfels, welche wie das Dorf

*) Wie die Rheingrafen in Gemeinschaft mit den Inhabern der Schmidtburg den Pfarrern von Rhaunen einen Bestellungsbrief behändigen ließen, so that dieses auch der Collator. In der Urkunde, welche Ludwig von Schwarzenberg für den Pfarrer Faulstich ausstellte, wurde demselben Folgendes auferlegt:

1. Solle er auf sein vielfältig Zusagen die Gemeinde der Lehr und Predigt des göttlichen Worts und Administration der h. Sakramente zum allerfleißigsten versehen, wie er diese seine Verrichtung vor Gott hier zeitlich und dort am jüngsten Tage bei Verlust seiner Seligkeit verantworten könne. Insonderheit solle er den Unterthanen keine fremde und falsche Lehre fürtragen, sondern sie einfältig in der Wahrheit der h. Schrift „uf die Augsburgische Confession der christlichen Ständt teutscher Nation" unterweisen. 2. Soll er einen christlichen guten Wandel führen, sich freundlich und bescheiden in allen Dingen halten, seine Hausfrau und Gesinde wohl regieren, nüchtern und züchtig leben, „nit zänkisch, wannig oder hadrich", noch sonst dem Pfarrvolk ärgerlich sein, sondern sich befleißen, daß er und seine Hausfrau ein gut Exempel in allem ihrem Thun und Leben geben. 3. Soll er ohne Vorwissen des Collators nicht abziehen, auch keinen andern Collator erkennen, noch einen andern Pfarrdienst annehmen, sondern so es ihm nicht gefalle, länger auf der Pfarre zu bleiben, solle er es dem Collator ein Vierteljahr zuvor zu schreiben. Nachdem ihm in Artikel 4 gesagt worden, wie er den Pfarrhof und das Pfarrgut zu handhaben, heißt es: Letzlich soll er sich mit dem Einkommen, das für solchen Pfarrdienst verordnet sei, und wie es seine Vorgänger gehabt, auch sättigen lassen und ihn den Collator nicht weiter um eine Addition anfechten.

und Gericht, so auch den Pfarrsatz in St. Julian von ihnen zu Lehen trugen. Die Rheingrafen beanspruchten, „als Obergrund- und Eigenthumsherrn", es sollten die von Steinkallenfels ihr Patronat der Art gebrauchen, daß sie keinen Pfarrer einsetzten, ohne daß sie denselben bei ihnen präsentirt hätten, und daß der Präsentirte sich bei dem rheingräflichen Superintendenten zum Examen gestellet, desgleichen vor ihm eine Probepredigt gehalten habe. Gleicherweise sollte von den Junkern ohne ihrer Lehnsherren Bewilligung kein Pfarrer seines Amts beurlaubt werden. Deß ohngeachtet hatten die Junker den Magister Konrad Greulach, den sie mit der Rheingrafen Bewilligung zum Pfarrer in St. Julian bestellt hatten, ohne derselben Vorwissen beurlaubt und ohne Präsentation auf Johannis Baptistä 1592 einen andern Geisteichen in das Pfarramt eingesetzt. Die Rheingrafen befahlen Greulach, nicht von der Pfarre zu weichen, und als dieser dem Befehle nachkam, sind die edeln und ehrenvesten Junker bei nächtlicher Weile mit etlichen Reisigen in St. Julian eingefallen, haben Greulach aus dem Bett gerissen, „ihn nothwendiger Kleidung vast bloß" gleich dem größten Missethäter auf ein Pferd gebunden, darauf gen Bontenbach in eine andere Hoheit gefänglich hinweggeschleift und allda ihm nicht bloß eine ganz schwer verletzende Urphed, sondern auch einen Frevel von 200 Thlr. abgedrungen. Die Rheingrafen erboten sich, was Rechtens sei, geschehen zu lassen, wenn die Ritter nach Loslassung des Gefangenen gegen denselben eine erhebliche Ursache der Beurlaubung vorbrächten. Die von Steinkallenfels beachteten dieses Erbieten nicht. In Folge dessen brachten die Rheingrafen die Sache an das Reichskammergericht, und verfügte dieses, die Junker hätten den verstrickten Pfarrer auf eine alte gewöhnliche Urphed und gegen das Versprechen, sich wiederzustellen, falls solches mit Recht erkannt würde, seiner Haft zu entledigen, in seine Pfarrei wieder einzusetzen, das abgedrungene Geld ihm wieder zu erstatten, desgleichen wegen des Geschehenen sich vor dem Reichskammergericht an dem dazu bestimmten Termin zu verantworten und den Entscheid desselben abzuwarten. Der Entscheid des Reichskammergerichts fiel gegen die von Steinkallenfels aus. Sie mußten Greulach wieder in das Pfarramt einsetzen*).

*) Dieses erweist sich dadurch, daß Greulach 1594 bei der Abtheilung

Bei den Collaturstreitigkeiten handelte es sich nicht immer bloß um die Besetzung und Bedienung der Pfarreien, sondern auch um mancherlei andere Gegenstände. So führte Ludwig von Schwarzenberg 1571 am 25. Mai bei Eberhard Flach von Schwarzenberg, dem damaligen Oberamtmann auf Dhaun, nachstehende Beschwerde. Auf sein, des Oberamtmanns Geheiß sei der Thurm zu Rhaunen, jedenfalls der der Kirche, abgebrochen worden, gleicherweise hätten seine Vorgänger im Amt die Kapelle zu Heuchelheim*), desgleichen die Kapelle zum h. Geist, so bei Rhaunen gelegen und der Pfarre incorporirt gewesen, verwüstet und alles hinweggenommen, was darin sich befunden. Zum andern hätten sie jetzt noch die Rechnungen der zwei Kapellen hinter sich, und geböten den Fürsehern d. h. den Rechnern, die Rechnung vor ihnen allein zu thun. Da solches zum Abbruch seines Lehens geschehe, so begehre er, der Oberamtmann solle den weggenommenen Thurm wieder an seine Stelle schaffen und den Kapellenmeistern nicht wehren, die Rechnung da zu thun, wo es sich gebühre. Geschähe dieses nicht, würde er Eids und Pflicht halben sich höhern Orts beklagen, das er doch lieber der Nachbarschaft wegen umgehen möchte.

In den pfalzzweibrückischen Pfarreien, die in dem Bereich unserer Darstellung lagen, hatte der Herzog den Pfarrsatz, nur nicht in der Pfarrei Achtelsbach, wo er den Junkern von Sötern zustand. Ebenso vergaben die Landgrafen von Hessen alle Kirchen- und Schuldienste im Amte Rheinfels mit alleiniger Ausnahme der Pfarrei Werlau, allwo sich auch nach der Einführung der Reformation bis zum Eintritt der französischen Herrschaft die Stiftsherrn von St. Kastor in Koblenz im Besitz des Collatur- und Zehntrechtes behaupteten. Weder in der Pfarrei Achtelsbach noch in der von Werlau wird es an Irrungen zwischen den Landesherrn und den Collatoren gefehlt haben, daß dieselben aber

der Ilgesheimer Pfarrgefälle, der er anwohnte, ausdrücklich als Pfarrer von St. Julian bezeichnet wird. Nachdem er später einige Zeit die rheingräfliche Pfarrei Sien, deren Collatur die von Sickingen besaßen, bedient hatte, wurde ihm im J. 1613 die Sponheimische Pfarrstelle Winningen zu Theil. Allda starb er 1623 an der Pest.

*) Heuchelheim gehört zu den untergegangenen Orten.

sehr schwer und langdauernd gewesen, erweisen die Nachrichten nicht, die sich über diese Pfarreien erhalten haben.

Betreffend die Ausübung des Collaturrechtes in der Kurpfalz so enthält die Kirchenrechtsordnung des Kurfürsten Friedrichs III. darüber folgende Bestimmung: Wo sich ein Collator seines juris Collationis, das er unzweifelhaft und rechtmäßig hergebracht hat, gebrauchen wollte, dem solle kein Eintrag beschehen, doch dergestalt, daß der, dem die erledigte Stelle conferirt werden sollte, dem Kirchenrathe zum Examen geschickt werde. Im Fall er tauglich, auch in Lehr und Leben rechtschaffen und das vacirend Ort genugsam zu versehen annehmlich befunden werde, solle er von den Kirchenräthen angenommen und confirmirt werden. Im Fall aber Einer sein jus nit gebrauchen wollte, oder zu gebrauchen nit hergebracht hätte, oder eine untaugliche Person präsentirte, solle der Kirchenrath an des abgegangenen oder untauglichen Kirchen- oder Schuldieners statt eine taugliche Person verordnen, ungehindert, daß ein Anderer jus collationis habe.

Unter den 18 Pfarreien, die sich vor dem Beginn des 30jährigen Krieges im Amte Simmern fanden, waren nur zwei, in welchen den Kurfürsten die Collatur nicht zustand, es waren dies die Pfarreien Gundershausen und Mersbach. Den Pfarrsatz und Pfarrzehnten in der umfangreichen Pfarrei Gundershausen besaß bis zum Anfang des siebzehnten Jahrhunderts das zwischen Waldesch und Winningen gelegene Frauenkloster Marienrode. Die Gifter der von Erzbischof Willigis geweihten Kirche Mersbach waren die Stiftsherrn zu St. Martin in Bingen. Im J. 1607 verkaufte das Kloster Marienrode Pfarrsatz und Zehnten in der Pfarrei Gundershausen an den Junker Bernhard von Metzenhausen, und scheint derselbe von dieser Zeit ab sein Präsentationsrecht ausgeübt zu haben. Die Stiftsherrn in Bingen dagegen konnten sich nicht entschließen, evangelische Geistlichen für ihre Pfarrei zu präsentiren und haben die Besetzung derselben, ohne auf ihr Recht förmlich Verzicht zu leisten, den Pfalzgrafen überlassen.

Wird schließlich die Frage aufgeworfen, ob denn nicht in einzelnen Pfarreien der Pfarrgemeinde das Recht zugestanden habe, ihren Pfarrer und Seelsorger zu wählen, so muß darauf

geantwortet werden, keiner. Nicht einmal die Gemeinde der größten Stadt unseres Bezirks, die der Stadt Kreuznach, hat sich in der Zeit, die hier geschildert wird, eines Wahlrechtes erfreut. Man nahm wohl bisweilen Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinde, aber eine Verpflichtung dazu erkannten die Gebietsherrn und Collatoren nicht an. Nur die Gemeinde Uhler übte längere Zeit eine Art Wahlrecht damit aus, daß es ihr anheimgegeben war, durch welchen der beiden Geistlichen in Kastellaun sie ihre Kirche wollte bedienen lassen, und daß sie für diesen Dienst bald den Pfarrer, bald den Kaplan dingte, wie es in den Kirchenrechnungen heißt. War aber abgesehen von dem Verhältniß in Uhler keiner Gemeinde auch nur ein bedingtes Wahlrecht zugetheilt, so besaßen doch die Gemeinden des hessischen Amtes Rheinfels das Recht, daß der Pfarrer zuvor bei ihnen predigen mußte, und sie darauf zu erklären hatten, ob sie gegen seine Ernennung etwas einzuwenden haben. Als im J. 1608 das Consistorium zu Marburg dem Magister Thomas Kruch den Oberschuldienst zu St. Goar und die Pfarrei Bibernheim verlieh, bestimmte es, die Gemeinde Bibernheim solle zuerst ihn hören, ob sie mit seiner Person und seinen Gaben zufrieden sei. Daraus, daß Kruch ihr Pfarrer geworden, ist zu schließen, daß sie nichts gegen ihn zu erinnern hatte, wie man denn auch bei der Visitation im J. 1619 befunden, daß er die Predigt und die Katechismuslehre fleißig verrichte.

3. Die Aemter in der Pfarrgemeinde.

Dieselben waren das Pfarr- und Pfarrgehülfenamt, das Censorenamt, das Schulamt, das Glockamt und das Kirchmeisteramt. Die Gestaltung des Censoren-, Schul- und Kirchmeisteramts wird in den Abschnitten, die von der Censur, der Schule und der Verwaltung des Kirchenvermögens handeln, dargelegt werden. Somit kommen hier nur zur Erörterung das Pfarr- und Pfarrgehülfenamt, das Glockamt und anhangsweise das Amt des Todtengräbers.

1. Das Pfarr- und Pfarrgehülfenamt.

Was die dem Prälaten- und Adelsstand angehörenden Pastore belangt, welche in den ihnen beliehenen Pastoreien das Pfarramt nicht in Person, sondern durch Vikare, die sogenannten Plebane und Vizeplebane, ausrichteten, so hat der Mehrtheil derselben auch nach Einführung der Reformation Namen und Rechte des Pastors behalten, und zwar nicht bloß diejenigen, welche sich dem evangelischen Bekenntniß zuwandten, sondern auch die, welche in der römischen Kirche verblieben. Johannes Mul, der Dechant des Koblenzer Florinsstifts, der durch die von Esch mit dem Pastorate Kleinich beliehen war, hat allda bis zu seinem Absterben die Pastoreigefälle bezogen und, so oft das Pfarramt zur Erledigung kam, den Gemeinsherrn der H. Gr. Sponheim Pfarrer evangelischen Bekenntnisses präsentirt. Ein Gleiches geschah seitens der Stiftsherrn von St. Kastor zu Koblenz in Betreff der Pfarrei Werlau. Herzog Reichard von Simmern blieb, auch nachdem er dem geistlichen Stand entsagt hatte, Pastor der Pfarreien Bell und Kirchberg, und sammelte in denselben sein in Kirchberg gesessener Kellner nach wie vor die ihm als Pastor zustehenden Gefälle. Ebenso geschah es an andern Orten, namentlich in Kreuznach, wo die Rheingrafen den Pfarrsatz hatten und die Pastorei dem blödsinnigen Bruder des Rheingrafen Philipp Franz zugetheilt war. Nach dem Tod von Herzog Reichard zogen die Gemeinsherrn der Grafschaft Sponheim die Pastorei Bell an sich, die Pastorei Kirchberg dagegen ging an Friedrich, den jüngern Sohn des Herzogs Karl von Birkenfeld über, aber nur mit dem Genusse der Gefälle, nicht mit dem Rechte, die kirchlichen Aemter zu verleihen. In dem Pfarrsprengel Kirchberg und auch anderwärts hatte der Pastor die Kaplane zu bestellen, durch welche die Nebenkirchen bedient worden, und wenn auch einige derselben, wie die der Kirchen Bibern, Gemünden und Kappel Pfarrer, pherner, genannt wurden, so waren ihre Rechte doch durch die des Pastors mannigfach beschränkt. Dies hörte nach Einführung der Reformation auf, die Geistlichen der Nebenkirchen wurden selbstständige Pfarrer mit vollem Pfarrrecht, und wie in den evangelischen Kirchspielen die Namen Plebane und Vizeplebane verschwanden, so auch die der Altaristen und Stipendiaten. Konnte

ein Geistlicher in seiner Pfarre nicht den ganzen Dienst ausrichten, so wurden ihm Gehülfen beigeordnet, für die man in den lutherischen Gemeinden meist den alten Namen Kaplan beibehielt, während bei den Gemeinden des reformirten Bekenntnisses mehr der Name Diakon gebräuchlich wurde. In den Pfarrgemeinden Bacharach, Kreuznach, Meisenheim und Simmern nannte man die Pfarrgehülfen Kaplane nur während der Zeit, da in denselben das lutherische Bekenntniß herrschte; als dieses dem reformirten wich, ward ihnen der Name Diakonus gegeben. Zu St. Goar hatte vom J. 1570 ab auch der zweite Geistliche Namen und Rang des Pfarrers, dieses darum, weil der erste Geistliche jederzeit Superintendent der Niedergrafschaft Katzenelnbogen war, und deshalb, namentlich in Folge häufiger Geschäftsreisen, das Pfarramt in der Gemeinde nicht vollständig ausrichten konnte. Aus eben diesem Grunde war für die Gemeinde St. Goar längere Zeit ein zweiter Pfarrgehülfe bestellt, der als dritter Geistlicher den Namen Tertius führte. Es ging diese Stelle später ein, als man auch die Lehrerstellen mit Theologen besetzte und diese zu Kirchendiensten heranzog. Zu Meisenheim, wo wie in Kreuznach dem Pfarrer zwei Gehülfen beigegeben waren, hieß der zweite Gehülfe Subdiakon.

Wo und in welcher Weise wurden diese Geistlichen für den Kirchendienst, den man ministerium nannte, vor- und ausgebildet? Wie wurde es mit ihrer Prüfung, ihrer Ordination und Amtseinführung gehalten? Welches waren ihre Amtspflichten? Wie war ihr Diensteinkommen beschaffen? Wie wurde bei Erledigung der Stellen und in Betreff des Aufzugs verfahren? Wie war für ihr Alter und ihre Hinterbliebenen gesorgt? Welches war ihre rechtliche und gesellschaftliche Stellung? Alles dieses soll, soweit es nach den vorhandenen Quellen geschehen kann, auf den folgenden Blättern veranschaulicht werden.

2. Die Vorbildung für das geistliche Amt.

Wir fassen dabei zunächst wieder die hintere Grafschaft Sponheim ins Auge. Daß in derselben nur sehr wenige von den Geistlichen, welche bei Einführung der Reformation in Besitz der kirchlichen Aemter waren, dafür befähigt gewesen, erweist

das Abth. I darüber Gegebene. Friedrich der Fromme und seine evangelischen Nachfolger in der Grafschaft, waren deshalb bemüht, aus den Ländern, in welchen das lautere Evangelium schon längere Zeit gepredigt wurde, gottesfürchtige und gutgeschulte Prediger in die Grafschaft zu ziehen, um mit ihnen zunächst die Pfarrstellen in den Hauptorten zu besetzen. Auf diesem Wege wurden für etliche Kirchen tüchtige Geistliche gewonnen, aber es blieb daran immer noch Mangel, zumal nicht alle die Männer, die man von Außen her berufen, in Lehre und Wandel den von ihnen gehegten Erwartungen entsprachen. Um so eifriger waren die Fürsten darauf bedacht, aus den Söhnen des eigenen Landes tüchtige Diener der Kirche heranzubilden. Dieses Ziel hatte Herzog Wolfgang vorzugsweise im Auge, als er für das Herzogthum Zweibrücken eine Landesschule im Kloster Hornbach einrichtete, und eben dasselbe verfolgte sein Sohn Johann, indem er für jene Landesschule eine Vorschule in Trarbach gründete. Nicht minder ließen es beide Fürsten sich angelegen sein, talentvollen Jünglingen durch Gewährung von Stipendien ihre Studien zu erleichtern und sind hierzu auch die Gefälle des Klosters Wolf theilweise verwendet worden*). Während der Jahre, welche die Grafschaft unter der Regierung des Herzogs Johann gestanden, befanden sich aus derselben in der Regel vier bis fünf Stipendiaten in Hornbach, und immer haben etliche derselben das ihnen bewilligte Stipendium auch während der Universitätszeit genossen. Dagegen waren sie verpflichtet alljährlich eine schriftliche Arbeit einzusenden. Nachdem Herzog Karl in die Ge-

*) So empfing aus denselben unter Herzog Wolfgang Matthias Wendalin aus Trarbach während seiner Studienzeit in Heidelberg jährlich 45 Gulden, Jakob Hauth, der Sohn einer armen Wittwe in Litzig, um das auf der Schule Düsseldorf begonnene Studium auf der Hochschule Wittenberg fortsetzen zu können, eine jährliche Unterstützung von 40 Gulden. Heinrich Becker, der Sohn eines Sponheimischen Leibsangehörigen auf dem pfälzischen Hofe zur Huben bei Bibern, deshalb Huben genannt, wollte man zu Heidelberg in die Sapienz aufnehmen, weil man an ihm indolem et felix ingenium verspüret, aber damit er hinter den gnädigen Herrn von Sponheim verbliebe, zog ihn Herzog Johann von dem mit dem Calvinismus befleckten Heidelberg weg und nahm ihn unter Zutheilung eines Stipendiums von 20 Thalern in die Schule Hornbach auf.

meinsherrschaft eingetreten war, beklagte er sich bei Markgraf Philipp, daß man der Ordnung, welche er und sein Bruder Johann in Betreff der Stipendien früher gemacht hatten, nicht getreulich nachkomme, und erachtete es rathsam, daß man außer den Stipendien, welche nach jener Ordnung die Lateinschule Trarbach zu beanspruchen hatte, an löblichen Universitäten drei Stipendiaten, zwei Theologen und einen Juristen, unterhalte. Denselben solle man das Stipendium 3 bis 4 Jahre gönnen, sie müßten aber, wie auch früher angeordnet gewesen, eine von ihrem Vater oder Vormund mit unterzeichnete Obligation ausstellen, daß, wenn sie mit Gottes Gnade geschickt geworden, einem Dienste vorzustehen, sie den beiden Fürsten sich zum Dienst erbieten wollten, so aber dem Einen und Andern solches ungelegen sei, habe er das genossene Stipendium zurückzuzahlen. Jetzund, sagt der Herzog in seinem Schreiben vom 3. Dezember 1587 weiter, werden 8 Stipendiaten unterhalten, welche das Stipendium 6 bis 8 Jahre gehabt, dieselben hätten sich aber nicht immer auf die von der Herrschaft bezeichneten Hochschulen begeben, sondern Universitäten ihres eigenen Gefallens besucht. Das Letztere hielt Herzog Karl hauptsächlich darum für unstatthaft, weil die Stipendiaten auf den von ihnen erwählten Schulen leicht dem lutherischen Bekenntniß entfremdet und mit dem Calvinismus befleckt werden konnten. Aus eben diesem Grunde sandte er, nachdem durch seinen Bruder Johann in der Schule Hornbach das reformirte Bekenntniß eingeführt worden, seine Stipendiaten nicht mehr dorthin, sondern trat mit seinem Bruder Philipp Ludwig in Unterhandlung wegen ihrer Aufnahme in die weit entlegene Schule Lauingen*). Aber welche große Zahl von

*) Man habe, schrieb Karl an denselben am 17. August 1588, in diesen Tagen mit seinen Stipendiaten ein Examen abgehalten und etliche also beschaffen gefunden, daß sie zu Kirchen und Schulen wohl zu gebrauchen seien, wenn sie in Schulen, so der Lehr und der Disciplin halben ohne Verdacht seien, ihre Studien fortsetzten. Daher sähe er und sein Gemeinsherr, der Markgraf Philipp, es gerne, wenn man zwei oder drei in Lauingen unterbringen könne, zumal es in Straßburg, wohin sich bis jetzt die Mehrzahl ihrer Stipendiaten zur Vollendung der Studien begeben, über alle Maßen theuer seie. Ludwig Philipp schrieb zurück: Es könnten welche aufgenommen werden. Dieselben hätten für den trockenen Tisch die Woche 29

Jünglingen die Stipendien der Grafschaft genoß, nur wenige derselben erblickt man später in ihr als Kirchendiener. Etliche starben vor Beendigung ihrer Studien, Andere gaben das theologische Studium auf, und Andere wieder erhielten darum keinen Dienst, weil sie sich mit dem Calvinismus befleckt hatten *). In keiner Zeit konnten die Pfarreien der Grafschaft sämmtlich mit Grafschaftssöhnen besetzt werden, die Zahl der eingeborenen Geistlichen war jederzeit geringer als die der von auswärts gekommenen, und aus welch verschiedenen Ländern waren die Letztern gekommen. Vom Nieder- und vom Mittelrhein, aus Hessen und aus Thüringen, aus Franken und aus Schwaben. In besonders

Kreuzer zu entrichten und daneben ein Geringes als Stubenzins. Mit Holz und Licht müßten sie sich selbst versehen. Das Getränk, das einer über Tisch trinken wolle, müsse er besonders zahlen. Sonst seien die Kostgänger mit den andern Collegiaten unter einerlei Disciplin und Inspection. Karl meldete darauf am 14. Oktober 1588 dem Bruder, er werde ehestens zwei oder drei Stipendiaten senden, und habe bereits dem Schaffner in Wolf befohlen, das Kostgeld zu schicken. Er empfing darauf von Philipp Ludwig die Antwort, nicht bloß in diesem, sondern auch in Mehrerem sei er ihm zu willfahren geneigt, und wolle er die Verordnung thun, daß die Stipendiaten sofort ins Collegium aufgenommen und mit Kost, Wohnung und Disciplin gebührlich versorgt würden.

*) Das Letztere war der Fall in Betreff des Stipendiaten Wendalin. Als der Zweibrückische Statthalter von Wambold in Heidelberg, wohin er Geschäfte wegen gereist war, hörte, Wendalin pflege vertrauten Umgang mit einem, der mit der Zwinglischen Opinion stark befleckt sei, wurde dem Oberamtmann in Trarbach befohlen, er solle Wendalin, damit er nicht verführt werde, aufgeben, sofort nach Wittenberg zu ziehen, dahin er sich schon in der letzten Herbstmesse hätte begeben sollen, und so er von Heidelberg nicht weiche, solle ihm bis auf Weiteres aus den Kirchengefällen der Grafschaft nichts mehr gereicht werden. Nach einiger Zeit berief man Wendalin nach Zweibrücken und befand in dem dort mit ihm angestellten Examen, daß er seine Zeit ziemlichermaßen in studiis verbracht habe, aber de praesentia Christi in coena et de manducatione impiorum mit Calvin übereinstimme Man schlug ihm darauf vor, er solle entweder eine Pfarre nach der Fürsten Kirchenordnung versehen, oder nach Wittenberg oder auch nach Tübingen gehen, damit er vielleicht aus Gottes Schickung auf andre Wege gebracht würde. Als ihm der keins annehmlich sein wollte, wurde ihm das Stipendium gekündigt und zugleich auferlegt, was er empfangen hatte, in fünf Jahren zurückzuzahlen.

reicher Zahl waren die Landschaften Sachsen und Meißen vertreten, gering dagegen Baiern und Böhmen. Ebenso verschiedenartig als die Heimathslande der Geistlichen waren auch die Vor- und Hochschulen, auf welchen sie ihre Bildung empfangen hatten. Es gab welche, die vor dem Besuch der Hochschule drei bis vier Pädagogien und Gymnasien durchlaufen hatten, während andere sechs bis acht Jahre in einer und derselben Schule sich befunden. Von den älteren Geistlichen hatten viele sich in Wittenberg für das Amt vorbereitet, und fanden sich unter ihnen solche, die, wenn auch nicht mehr zu den Füßen Luthers, doch zu denen von Melanchthon, Bugenhagen und Cruziger gesessen hatten. Neben Wittenberg waren es besonders die Hochschulen Leipzig, Tübingen und Marburg, welche die Geistlichen der Grafschaft als ihre geistigen Geburtsstätten ansahen. Während der späteren Jahrzehnte aber war es ganz besonders Straßburg, wohin die Stipendiaten zur Vollendung ihrer Studien gesendet wurden und von wo aus die Ausländer in die Grafschaft einrückten. Wen die Doctoren Pappus und Marbach empfahlen, der fand bei Herzog Karl günstige Aufnahme, und auch nach dem Tode dieses Fürsten wurden die Sendlinge aus Straßburg vor andern bei Verleihung der Stellen berücksichtigt. Von den Geistlichen, welche ums J. 1607 die Kirchen- und Schulämter der Grafschaft bekleideten, hatten einundzwanzig in Straßburg, sechs in Marburg, drei in Wittenberg und drei in Leipzig studirt, dagegen keiner in Heidelberg. Unter den vom Niederrhein gekommenen Geistlichen haben mehrere, wie die Pfarrer Johann Essen und Peter Spannagel in Alterkülz, desgleichen der Pfarrer Theodor Pistorius in Gebrod keine Hochschule besucht, sondern ihre theologische Bildung auf der Schule zu Düsseldorf empfangen, die unter der Leitung des ehrwürdigen Monheim eine der blühendsten Lehranstalten am Rhein gewesen. Winand Gallus, der Pfarrer in Bell, erklärte bei der Visitation von 1567, er sei durch seinen Vater, der Schulmeister in Kaiserswerth gewesen und in Wittenberg die Reformatoren gehört habe, für das Predigtamt vorbereitet worden, und dasselbe dürfte der Fall gewesen sein bei seinen Brüdern Abraham und Heinrich. Auch in der spätern Zeit kam es noch vor, daß welche ohne den Besuch einer Hochschule zu geistlichen Aemtern gelangten. Es ge-

hört dazu der als Pfarrer in Pferdsfeld verstorbene Matthias Sahm.

Wie sehr die Kurfürsten der Pfalz und die Landgrafen von Hessen es sich haben anliegen lassen, ihren Landen geschickte Kirchen- und Schuldiener zu erziehen, und wie vorzugsweise zu diesem Zweck die Sapienz in Heidelberg, die Schule im Stift Neuhausen bei Worms, die Akademie zu Neustadt an der Hardt, sowie die Hochschule Marburg und das mit ihr verbundene Pädagogium gegründet worden, ist Abth. I dargelegt, sowie daß auch Herzog Reichard von Simmern, desgleichen die Rheingrafen solche, die sich dem geistlichen Stand gewidmet, mit Stipendien bedachten. Trotz dieser Fürsorge für die Theologiestudirenden kam es selbst in der Kurpfalz vor, daß Einzelne Armuth halber das theologische Studium auf der Hochschule nicht vollenden konnten, und wurden solche wie in der H. Gr. Sponheim häufig mit Schulstellen betraut, auf denen sie unter Leitung des Pfarrers oder des Inspectors das theologische Studium fortsetzen, namentlich im Predigen und Katechisiren sich üben konnten. In allen Gebietsherrschaften unseres Bezirks waren viele Geistliche vor dem Eintritt in das Pfarramt Lehrer an Volks- oder Mittelschulen, und in kleinern Städten war sehr oft das Amt des Schulmeisters mit dem des Diakonus verbunden. Es gereichte den Geistlichen jederzeit zur Empfehlung, wenn sie sich auf der Hochschule die Magisterwürde erworben oder baccalaureirt hatten. Dasselbe war der Fall bei den Geistlichen des Herzogthums Zweibrücken, der Kurpfalz, der Rheingrafschaft ꝛc. Wenn in dem ritterschaftlichen Flecken Merxheim auf den Magister Nikolaus Böler aus Kreuznach, der während der Jahre 1597—1611 allda das Pfarramt bekleidete, wiederum ein Magister, David Breulerus aus Marburg, folgte, so deutet dieses darauf, daß auch die adligen Herrn es gerne sahen, wenn ihre Pfarrer graduirt waren. Wie viele Magister aber auch unter den Geistlichen unseres Bezirks erscheinen, ein Doctor der Theologie zeigt sich unter ihnen dem Auge nicht.

3. Die Prüfung und Ordination der Prediger.

In Hessen wurden die Geistlichen durch die Superintendenten, die anfänglich fast mit allen Rechten der früheren Bischöfe

und Archidiakonen ausgerüstet waren, geprüft und ordinirt. Ebenso theilte Herzog Wolfgang in seiner Kirchenordnung die Prüfung und Ordination der zum Predigtamt Berufenen den Superintendenten zu. So einer, sagt er, zum Predigtamt berufen wird, soll er dem Superattendenten, den wir dazu ordnen werden, auch eines Theils bereits geordnet haben, präsentirt werden, und soll an sie Zeugniß von seiner Berufung und Sitten bringen, denn die päpstliche Gewohnheit, daß die Bischöfe Personen geweihet, nicht zu dem Predigtamt, sondern allein dem Bauch zu gut, Meß zu halten, war Ursach vieler großen Irrthümer und Abgöttereien. So einer die genannten Zeugnisse gebracht, soll er von obbemeldten Superattendenten und von etlichen mehr Prädikanten, auch Andern, so er der Herzog etwa verordne, ordentlich und sächtiglich verhört werden, von den fürnehmsten Artikeln christlicher Lehr, und so die Verhörer befunden, daß er ziemlichen Verstand christlicher Lehr hat und nicht mit falscher Lehr befleckt ist, darauf er ausdrücklich gefragt werden soll und sein Bekenntniß thun, sonderlich der Wiedertäufer, Zwinglischen und Schwenkfelder Irrthumb halben, sollen sie ihn zur Ordination zulassen. So sie ihn aber ungeschickt oder sträflich in der Lehr befunden, sollen sie ihn zu der Ordination nit zulassen, und ihm der Gelegenheit nach ihr Bedenken anzeigen, ob er noch zu unterrichten wäre oder stracks wegzuweisen. Unmittelbar auf die Ordination folgte die Communion *). Diesen Bestimmungen gemäß hat man denn wie im Fürstenthum Zweibrücken, so auch in der H. Grafschaft Sponheim bei der Prüfung verfahren. Als es sich nach der Visitation von 1567 aufs Neue darum handelte, welche von den aus dem Papstthum herübergekommenen Pfarrern man im Amt belassen könne, und welche ihrer Untauglichkeit wegen müßten entfernt werden, hielten die Superintendenten Flinsbach und Henning im J. 1571 mit denselben zu Trarbach nochmals ein Examen ab, und dieweil man dabei nicht Alle gelehrt und zu ihrem Amte wohl befähigt befunden, manche dagegen sich gar rüde erzeigt

*) Hernach sollten den Ordinatis geschriebene oder gedruckte öffentliche Testimonia gegeben werden, unterschrieben durch den Superattendenten und etliche mehr Personen, so dazu verordnet worden, daß man wisse, daß sie zum Predigtamt zugelassen und nicht falsche Lehrer sind.

hatten, ward für gut angesehen, daß Henning mit denen, so man im Unfleiß befunden, das Jahr hindurch etlichemal privata examina halte und die Einzelnen dazu nach seiner Gelegenheit erfordere. Dabei sollte er ihnen den einen und andern Glaubensartikel gründlich zu lernen aufgeben, und um zu erfahren, ob sie solches gethan, sie längstens nach zwei Monaten wiederum einberufen und sie zugleich eine Probepredigt halten lassen. Gleicherweise hielt man es später mit den Geistlichen, die man bei der Kirchenvisitation in ihren Kenntnissen schwach befunden.

Belangend die Ordination, so bestimmte Wolfgangs Kirchenordnung: Es sollten die, welche im Verhör tüchtig befunden worden, den darauffolgenden Sonntag nach der Predigt öffentlich ordinirt und nicht durch den Verzug mit großer Zehrung beladen werden. So man aber etliche, so gering bestanden, noch besser unterrichten wolle, möge man sie eine Woche oder auch zwei oder drei aufhalten. Dieses möchten die Patroni bedenken und den armen Männern, die sie präsentiren, Zehrung geben, denn es solle das heilige Amt züchtiglich angefangen werden. Jeder Ordinand solle sich zum Gebet und zur Communion bereiten, und soll die Form gehalten werden, wie sie Dr. Martinus Luther gestellet, nämlich lectio, Gebet, Auflegung der Hände und Befehlung des ministerii. Lange Zeit wurden diese Bestimmungen in der H. Gr. Sponheim und wohl auch im Fürstenthum Zweibrücken nicht genau befolgt. Nicht selten haben Geistliche eine Reihe von Jahren das Pfarramt bekleidet und sämmtliche Kirchendienste verrichtet, ohne daß sie ordinirt waren. Heinrich Huben war während der Jahre, die er als Pfarrer in Dill stand, nicht ordinirt und erst als dieses bei seiner Versetzung auf die Pfarrstelle Traben zur Kenntniß des Herzogs Johann kam, ließ dieser ihn nach Zweibrücken rufen, dort predigen und darnach ordiniren. Gleicherweise hat dieser Fürst, als er aus dem Bericht über die Visitation von 1575 ersehen, daß Pfarrer Fuchs in Wirichsbach noch der Ordination ermangele, ihm dieselbe in Zweibrücken ertheilen lassen. Wenn die Visitatoren des Jahres 1580, als sie erfahren, daß die Pfarrer Peter Kassel in Pferdsfeld und Nikolaus Pistorius in Gebrod noch nicht ordinirt seien, obwohl der erstere schon zehn, der andere drei Jahre im Amt stand, sofort nach der Predigt, welche sie in ihren Kirchen hielten, die Ordination mit ihnen

celebrirten, so geschah dieses jedenfalls auf des Herzogs Anweisung. Wie streng Herzog Karl darauf hielt, daß in seinem Herrschaftsgebiet der Kirchenordnung seines Vaters nachgekommen werde, in Betreff der Ordination geschah dieses während der ersten Jahre seiner Regierung nicht. Dr. Gall Tuschelin machte ihm deshalb im J. 1590 ernste Vorstellungen und drang darauf, daß Jakobi, der neue Pfarrherr in Trarbach, sowie die andern Pfarrherrn der Grafschaft, welche noch nicht ordinirt seien, die Ordination nach Vorschrift der Kirchenordnung empfingen. Als Karl erwiderte, er erachte solches unnöthig, dieweil dieselben bereits längere Zeit im Kirchendienst seien, war Galls Gegenantwort, die Ordination sei gewissermaßen ein Mysterium und als solches nicht allein den Pfarrherrn ein Trost und Autorität in ihrem Beruf, sondern auch dem gemeinen Mann eine Anweisung, die ministros ecclesiae in Ehren zu halten, und möge der Herzog nicht, was er ihm sage, in den Wind schlagen. Nach seiner Ansicht, schrieb er schließlich, seien alle Ordinanden entweder auf ihre oder der Kirchen Kosten nach Birkenfeld oder Trarbach zu berufen, auf daß sie durch die nächsten ältesten Pfarrer, — das Amt des Superintendenten war nach Wackers Tod nicht mehr besetzt worden, — ordinirt würden, obwohl es besser wäre, wenn jeder an dem Ort, da er Pfarrer sei, die Ordination empfange. Karls Räthe theilten diese Ansicht nicht und meinten, der Sache würde ein Genüge geschehen, wenn man bei der nächsten Visitation die noch nicht ordinirten Geistlichen ihren Pfarrkindern von Neuem präsentirte, denn wollte man sie feierlich ordiniren, so würde dies ein gar seltsam Ansehen haben, und würden Viele denken, ihr Pfarrer sei bisher kein Pfarrer gewesen. Was dagegen die neu anzustellenden Pfarrer belange, so könne man die Anordnung treffen, daß sie vor Antritt ihres Amtes in der Hofkapelle zu Birkenfeld ordinirt würden. Zuletzt schlug man einen Mittelweg ein. Als bei der Visitation von 1594 zu Wolf visitirt wurde, sind sämmtliche Geistliche, die der Ordination noch ermangelten, aufs dortige Kloster beschieden und durch Conon unter Zuziehung der Pfarrer von Wolf, Traben und Enkirch in Anwesenheit des Oberamtmanns Senft von Sulburg und des Kanzlers Zeuger am 16. Februar ordinirt worden *).

*) Außer dem Magister Jakobi, der neben Conon noch im nämlichen

In den Generalpunkten, welche nach der Visitation von 1607 in sämmtliche Pfarreien der Grafschaft gesendet worden, lautet

Jahre zum geistlichen Inspector der Grafschaft ernannt wurde, empfingen die Ordination die Pfarrer Heinrich Armbruster von Reichenbach, Johannes Porta von Irmenach, Jakob Kesselboth von Wirichsbach, Kaplan Burkard von Trarbach und der gewesene Kaplan von Enkirch, Andreas Trinkel. Bei der Feier sang die Gemeinde, wie bei dem Sonntagsgottesdienst, das Lied: Komm heiliger Geist ꝛc.; der Ortspfarrer Hauth las darnach die Liturgie, sodann predigte Conon über Matth. 9, 37 u. 38: Die Erndte ist groß, aber der Arbeiter sind wenig. Bei der Ordination verlas Conon zunächst aus der Kirchenordnung, was das Amt des Bischofs ist 1 Timoth. 3, 1—7 und Apostelgeschichte 20, 28—32. Darauf sprach er zu den Ordinanden: hier höret ihr, daß uns, die wir als Bischoffe d. h. als Prediger und Pfarrherrn berufen sind, nicht wird befohlen, Gäns oder Küh zu hüten, sondern die Gemeinde, so Gott durch sein eigen Blut erworben hat, daß wir die weiden sollen mit dem reinen Wort Gottes, auch wachen und zusehen, daß nicht Wölfe und Rotten unter die armen Schafe einreißen, darum nennet es der Apostel ein köstlich Werk ꝛc. Nach dieser Vermahnung stellte Conon an die Ordinanden die Frage, ob sie bereit seien zu thun, was sie gehört, und nachdem sie diese Frage bejaht, legte er ihnen in Gemeinschaft mit den Pfarrern die Hände auf und betete über ihnen das vorgeschriebene Gebet. Als solches geschehen war, wurde den Ordinirten das h. Nachtmahl gereicht und die Feier mit nochmaligem Gebet beschlossen. Später empfingen die neuen Prediger meist unmittelbar nach bestandener Prüfung die feierliche Einsegnung zum Amte. So wurden 1594 ihrer sechs auf den 23. April nach Trarbach zum Examen beschieden und des folgenden Tages ordinirt. Es waren die Kaplane Johann Senf zu Enkirch, Konrad Daniel Orth zu Winningen, Johannes Range zu Kastellaun, Paul Haff zu Birkenfeld und die Pfarrer Tilmann Liernur und Melchior Berwein. Die Ordination vollzog der Inspector Jakobi unter Beistand der Pfarrer von Enkirch und Traben. Nach der Ordination wurden die Ordinirten in die Kellerei berufen und hat sie hier der Kanzler Zeuger in Beisein des Oberamtmanns und des Landschreibers ermahnt, ihr Amt in Gottesfurcht, herzlichem Ernst und Bescheidenheit auszurichten und insonderheit ihre Zuhörer ohne Verhinderung und Aergerniß den Katechismus zu lehren, damit die gn. Fürsten weiter Ursach gewönnen, sie in Gnaden zu bedenken. Darauf wurde ihnen auf dem Rathhaus ein Imbs gegeben, dem neben den Geistlichen auch die Amtleute anwohnten. Die Kosten des Imbses wurden aus den Gefällen des Klosters Wolf bestritten. In den nächstfolgenden Jahren fand die Prüfung und Ordination der angehenden Prediger meist zu Birkenfeld statt, und hat Herzog Karl nicht bloß jederzeit mit seiner ganzen Familie der Ordinationsfeier angewohnt, sondern ist bisweilen auch mit seinen Prinzen zu dem Examen gekommen.

Artikel 3: Als man in Erkundigung gebracht, daß bisher etlichen angehenden Theologen, so noch nicht ordinirt, von den Pastoren eigens Gefallens zugelassen, Beicht zu hören, das h. Nachtmahl zu spenden, Kinder zu taufen und dergleichen andern Gottesdienst zu verrichten, so soll solches den Pfarrern gänzlich verboten, und Niemand, er sei denn zuvor der Gebühr und der Sponheimischen christlichen Kirchenordnung gemäß ordinirt, zur Verrichtung evangelischer Kirchenakte zugelassen werden, wie denn auch ein jeder Geistliche zu den Kanzleien Bericht thun soll, wo, wann und von wem er ordinirt worden. Von da ab scheint man sorgsamer darüber gewacht zu haben, daß die Sakramente nur durch ordinirte Geistliche gespendet wurden. Bei Manchen, welche zur Ordination zugelassen wurden, fand man bei der Visitation von 1607 die theologischen Kenntnisse sehr gering, und gab dies Anlaß, daß in die Generalpunkte auch der aufgenommen wurde: Bei den examinibus möge man daran sein, daß die Kirche nicht mit ungelehrten ministris beschwert werde.

Vor der Reformation wurde, nachdem die Investitur der Geistlichen bei dem Bischofe oder dem Archidiakon erfolgt war, die feierliche Einführung derselben in das Amt durch den Erzpriester oder den Dechanten des Kapitels vollzogen. Nach der Reformation haben in der H. Gr. Sponheim längere Zeit die weltlichen Amtleute die Pfarrer in ihr Amt eingeführt, oder nach dem dafür gebräuchlichen Ausdruck der Gemeinde fürgestellt. Als 1575 Herzog Johann Heinrich Huben von der Pfarrstelle Dill auf die in Traben versetzte, empfing von ihm der Landschreiber als Vertreter des abwesenden Oberamtmanns den Befehl, denselben in seinem und seines Gemeinsherrn Namen der Gemeinde zu präsentiren, und dieweil er noch jung, auf seine Lehre und Leben gut Acht zu haben, damit er seinem Amt der Gebühr nach abwarte und durch fleißiges Lesen der Schrift und anderer guten Bücher, so ihm ohnlängst durch die Visitators aufgezeichnet worden, je länger je mehr sich bessere. Nachdem Huben im Juli 1586 „an der abscheulichen Seuche pestis aus diesem Jammerthal verschieden", erließ Herzog Karl an den Oberamtmann Bernhard von Walbronn und den Landschreiber Boltzing den Befehl, da bei diesen geschwinden Zeiten die Nothdurft erfordere, daß die Gemeinde bald wieder mit einem Geistlichen versehen werde, so

hätten sie Martinum Kaiser, den er zu einem Pfarrer in Traben angenommen, einstweilen dahin zu weisen, und ihn, sobald die Luft etwas besser, der Gemeinde fürzustellen. Daß die Gemeinsfürsten von Sponheim die Pfarrer ihren Gemeinden ohne Zuziehung der Superintendenten präsentiren ließen, mochte mit daher rühren, daß sie die Präsentation nicht zu ihren bischöflichen sondern zu ihren landesherrlichen Rechten zählten. Es machte sich jedoch je länger je mehr das Bedürfniß fühlbar, daß bei der Einführung der Prediger auch eine Ansprache des geistlichen Aufsehers stattfinde, und nachdem die beiden Inspectoren dieses Bedürfniß, dem man zuweilen Rechnung getragen hatte, bei dem Colloquium, welches Herzog Karl gegen Ende seines Lebens durch Dr. Philipp Marbach mit der Geistlichkeit der Grafschaft abhalten lassen, zur Sprache gebracht, haben es Sr. Durchlaucht sich gnädig wohlgefallen lassen, daß die neu aufgenommenen Kirchendiener in Zukunft jederzeit in Gegenwart des Inspectors sollen präsentirt werden, damit durch denselben eine Vermahnung gehalten und in derselben Pfarrer wie Zuhörer ihres Amtes erinnert würden. In der Inspectionsordnung der Kurpfalz lautet die Bestimmung in Betreff der Amtseinführung also: Es solle der Inspector die Kirchendiener, die ihn von dem Kurfürsten oder von dessen Kirchenrath mit Praesentationibus*) zukommen, an jedem Ort, dahin sie verordnet, der Gemeinde präsentiren. Zunächst solle er solchen Kirchendiener eine Predigt thun lassen, danach selbst auf die Kanzel treten, um ihn mit dem gemeinen Gebete zu confirmiren und darnach aus Gottes Wort darthun, wie der Kirchendiener sich gegen seine Pfarrkinder und diese gegen ihn verhalten sollen. Wenn der Kirchendiener also confirmirt, solle er ihn in Gemeinschaft mit den Amtleuten jeden Orts in die Pfarrbehausung, Güter und Competenz (nach Anweisung der Präsentationsschrift) einsetzen helfen. Die Prüfung der Kirchen- und Schuldiener in der Kurpfalz war wie derselben Anstellung dem Kirchenrathe zugetheilt**).

*) Praesentationes hießen die für die Pfarrer ausgestellten Bestallungsurkunden. Das Formular für diese Präsentationen oder Ernennungsurkunden findet sich der Kirchenrathsordnung von 1564 angefügt. Ebendaselbst ist auch über die Amtseinführung Ausführliches gegeben.

**) Die Kirchenrathsordnung Friedrichs des Frommen bestimmte darüber Folgendes: Es sollten die Kirchenräthe keine Kirchen- und Schuldiener annehmen, über deren Leben ihnen nicht gute glaubhafte Zeugnisse fürbracht worden, auf daß nicht leichtfertige verlaufene Leute, die ihres Bauchs willen umschweifen oder um Mißhandlung willen vertrieben worden, noch solche, die unverständlicher Sprache sind, zu solchen Aemtern gebraucht werden. Wo dann Wandels, Lebens und Alters halben kein Mangel erscheine, sollen die Kirchenräthe zum Examen fortschreiten und den Examinanden durch die fürnehmste capita der christlichen Religion, sonderlich aber von den schwebenden Irrthumben befragen. So der examinatus wohl geantwortet, soll ihm eine Probepredigt auferlegt, daraus die Kirchenräthe abzunehmen haben, wie er das gemeine Volk aus der Schrift zur Besserung vermahnen und trösten könne, und aus seiner Aussprache sowie aus seiner Action urtheilen mögen, welches Ort ihm zu befehlen. Die Mängel, die man an ihm befunden, sollen ihm freundlich unterjagt werden mit Vermahnung sie zu verbessern. Darauf sollen ihm der Katechismus und die Kirchenordnung vorgelegt, und nachdem er sie gelesen, soll er befragt werden, ob er die approbire oder was er darin zu strafen wisse. Falls er dieselben approbirt, soll ihm ernstlich befohlen werden, den Katechismus oder desselbigen kurze Summa den Jungen und Alten fleißig einzubilden und in den Caeremonien sich der Kirchenordnung gemäß zu verhalten, insonderheit keine Neuerung weder in der Lehre noch in den Caeremonien fürzunehmen. Einem Neuling, der zuvor noch nicht im Ministerium gewesen, soll nicht leichtlich eine Pfarre befohlen werden, es sei denn Sache, daß einer so geschickt, alt und erfahren, daß aus den Umständen und seinem Wesen erscheine, daß er eine Pfarre versehen könne, sonst soll er zuvor zu einem Diacono gebraucht und nach etlicher Zeit, wenn man ihm eine Pfarre befehlen wollte, wieder examinirt werden, auf daß man daraus judiciren möge, ob er in der Lehre zugenommen und zur Translation genugsam sei. Das Kapitel 5 der Kirchenrathsordnung handelt ausschließlich davon, wie die Kirchendiener, ehe und bevor sie auf Pfarren oder Diakonate präsentirt werden, sollen durch die Kirchenräthe ermahnt werden. Nach erfolgter Ermahnung sollen die Kirchenräthe ihnen den Ort, dahin sie sollen geschickt werden, desgleichen dieses Ortes Gelegenheit anzeigen, darauf ihnen die Bestallung darlegen, und so sie dieselbe durchgelesen und die Annahme bewilliget, sie angeloben lassen, Allem und Jedem, so darin begriffen, getreulich nachzukommen. In dieser Vermahnung und Angelobung scheint die Ordination der Geistlichen bestanden zu haben, wobei jedenfalls Gebet und Segensspruch nicht gefehlt hat. Ob dabei auch Handauflegung stattgefunden, steht in Frage, gedacht ist derselben in dem bezeichneten Kapitel nicht. Nicht immer ward die Vermahnung durch den gesammten Kirchenrath ertheilt, sondern es

In der Rheingrafschaft hielt der Superintendent unter Beistand von zwei oder drei Pfarrern das theologische Examen ab.

In der Regel fand dasselbe erst statt, wenn sich ein Geistlicher um einen Kirchendienst meldete oder von den Collatoren dazu präsentirt wurde. Häufig haben die Rheingrafen selber es angeordnet, und wohnten ihre Oberamtleute demselben nicht bloß an, sondern führten dabei auch den Vorsitz*). Die Ordination vollzog der Superintendent wahrscheinlich wie bei der Prüfung unter dem Beistand etlicher Nachbarpfarrer. So hat, als Pfarrer Sahm die Pfarrei Ilgesheim, so nunmehr der Pfarrei Herrensulzbach einverleibt ist, verliehen worden, der Superintendent Andreas Hartmann ihn ordinirt, gleicherweise der Superintendent Philipp Felsenius 1588 den Pfarrer Hellbach in Laufersweiler. Daß die Ordinationsfeier jedesmal in der Kirche auf Johannisberg, welche durch den Superintendenten bedient wurde, stattgefunden habe, ist nicht wahrscheinlich, indem die Kirchenordnung von 1693 bestimmt, sie solle, wo es immer möglich, vor der Gemeinde, die

ertheilte dieselbe bisweilen ein dazu beauftragtes Mitglied des Raths, welches alsdann auch das Gelöbniß des Candidaten entgegennahm

*) So schrieb der rheingräfliche Rath Molitor am 16. Juni 1574 von Bingen aus an den Dhaunischen Amtmann Ende. Was Johann Streit durch vielfältig Laufen nach Wartenstein wegen der Pfarr Rhaunen für Vertröstung bekommen, wolle er aus dem Schreiben des Wartensteiner Amtmanns ersehen. Da er — Molitor — wegen seiner Leibesschwachheit der Sache nicht nachkommen könne, so solle er die Pfarrer von Simmern und Hausen (die Stelle des Superintendenten scheint damals nicht besetzt gewesen zu sein) zu sich fordern und ihnen auferlegen, sich einiger quaestionum eines Examinandi ad ministerium zu vergleichen, alsdann soll er seiner Gelegenheit den Examinatoren und dem Examinanden einen Tag ansetzen, und den Examinatoren einbinden, daß sie ꝛc. Streit die Fragestücke nicht vor dem Verhör eröffneten. Nach Eröffnung der Handlung soll er der Amtmann dem Examinanden sofort juramentum simoniae abnehmen, daß er zur Erlangung der Pfarre Rhaunen Niemanden etwas geschenkt oder zu schenken verheißen, weder Geld noch Geldeswerth, auch kein Korn noch andere Früchte; wo solches von ihm erfahren würde, wolle er ein Ehrloser und kein Pfarrer zu Rhaunen noch anderswo sein Leben lang sein. Nachdem der Examinand diesen Eid geleistet, solle er durch die Pfarrer verhört und dabei, soweit möglich, Frag und Antwort niedergeschrieben werden. Sei das Examen gehalten, so solle er der Amtmann nach Befindung der Sache richten (urtheilen), womit er sein und der Examinatoren Gewissen wolle beladen. Von einer Probepredigt schreibe er nichts, da er der Amtmann ꝛc. Streit öfters gehört habe und wisse, was er auf der Kanzel leiste.

ihm anvertraut werde, durch den Superintendenten, oder in Ermangelung desselben von dem Senior des ministerii im Beisein zweier anderer Pfarrer vollzogen werden. Nach eben dieser Kirchenordnung hatte der Superintendent auch die schon zuvor ordinirten Kirchendiener einzuführen, und ist die Theilnahme der weltlichen Beamten darin nicht vorgeschrieben. Auch im Herzogthum Simmern gehörte die Ordination, desgleichen die Prüfung der Geistlichen zu den Amtsobliegenheiten des Superintendenten. So sind die Pfarrer Wenzeslaus Mengerschied und Valentin Faber, desgleichen der Stromberger Kaplan Sebastian Wigel durch Magister Rösner, den langjährigen Superintendenten des Fürstenthums Simmern, ordinirt worden, ebenso Andere durch desselben Vorgänger im Superintendentenamte. Wenn die Besitzer ritterschaftlicher Orte Geistliche anstellten, die nicht zuvor an andern Orten Kirchendiener gewesen, so ließen sie dieselben durch den Superintendenten eines Herrschaftgebietes, das ihnen nahe lag, examiniren und ordiniren. Als Hans Wolfgang von der Leyen, des römischen Reichs Ritter und kurmainzischer Hauptmann, im J. 1619 den Candidaten Nikolaus Mohr aus Gemünden zu seinem Pfarrer auf Martinstein berufen, ward derselbe auf des Ritters Ersuchen durch den rheingräflichen Superintendenten Bachmann auf Johannisberg unter Zuziehung der Pfarrer von Hausen und Simmern unter Dhaun examinirt und ordinirt.

4. Die Pflichten der Pfarrer und Pfarrgehülfen.

Die Pflichten der Pfarrer und Pfarrgehülfen finden sich in den älteren Kirchenordnungen nicht wie in manchen neueren der Reihe nach aufgezählt, sondern müssen in verschiedenen Abschnitten der Kirchenordnungen, in den Bestallungsurkunden und anderen Schriftstücken gesucht werden. Im Wesentlichen lag den Kirchendienern, lateinisch ministris ecclesiae, Folgendes ob: 1. Daß sie die ihnen anvertraute Gemeinde durch Predigt und Katechisation das Wort lehren. 2. Daß sie ihr die h. Sakramente spenden und die andern heiligen Handlungen, als Trauung, Begräbniß ꝛc. vollziehen. 3. Daß sie an den Gliedern ihrer Gemeinde treulich Seelsorge üben und in Gemeinschaft mit den Aeltesten die

Kirchenzucht handhaben. 4. Daß sie die Schulen des Orts beaufsichtigen. 5. Daß sie die Kirchenbücher führen. 6. Daß sie sich die Erhaltung der zeitigen Güter ihrer Kirche anliegen lassen. 7. Daß sie die Gemeinde wie durch ihre Predigt so auch durch ihren Wandel erbauen.

In der Urkunde, durch welche die Wild- und Rheingrafen Otto und Adolph Heinrich den würdigen und gelehrten Christophorum Stadelberg zu ihrem Pfarrherrn in ihrem gemeinheitlichen Flecken Kirn bestellen, sagen sie: Sie hätten ihn vocirt, daß er neben dem ihm zugeordneten Kaplan Gottes Wort lehre und predige ohne allen menschlichen ungegründeten Wahn und Zusatz, wie dasselbe sich finde in den prophetischen und apostolischen Schriften, und daß er es lehre gemäß den alten bewährten Symbolis Apostolico, Nicaeno et Athanasiano, ferner der ersten ungeänderten Augsburger Confession und deren Anhang, der Apologie, wie es weiland Otto Heinrichs Kirchenordnung vorschreibe. Auch habe er die Sakramente nach christlicher Ordnung, Befehl und Einsetzung zu administriren, und demnach sie neben dem lieben Ministerio Gott zu Ehren und zu der heranwachsenden Jugend zeitlicher und ewiger Wohlfahrt eine feine Schule in dem Flecken Kirn angestellt und dieselbe mit zwei gelehrten Personen versehen, so soll dem Pfarrer auferlegt sein, daß er neben dem Kaplan und gemeinen Schultheißen, wo nit monatlich doch alle Quartal sich in die Schule verfüge und der Schuldiener Fleiß und wie mit der Jugend gehandelt werde, erfahre, alle vorfallenden Gebrechen der Schuldiener verzeichne und an sie die Grafen gelangen lasse. Von den Generalpunkten, so im Herzogthum Zweibrücken den Pfarrherrn des Lichtenberger Amts 1579 vorgehalten und 1589 wiederholt worden sind, lautet der erste: Sie sollen fleißig studiren und nicht faule ventres (Bäuche) sein, auch fleißig sein in Verrichtung ihres Amts, sonderlich den Katechismus mit der Jugend fleißig üben und ein ehrbar züchtig und christliches Leben führen, die Bibel und Augsburgische Confession, sowie die Kirchenordnung fleißig lesen und der Zankschriften müßig gehen. Die Gerichtsjunker des Dorfes Lauschied bei Meisenheim ließen im J. 1602 bei Abhaltung des Weisthums den dasigen Pfarrer vor sich bescheiden und legten ihm ernstlich auf, daß er seinen Pfarrkindern in Lehr und Leben mit guten Exempeln

vorgehe und sonderlich alle von Gott verordneten Sonntage nach gehaltener Predigt der Jugend den Katechismus Luthers mit trenem Fleiß vorhalte und darin unterweise, und versprach der Pfarrer solchem Allem getrenlich nachzusetzen, als einem getreuen Pfarrer gebühren wolle. Was die Vertheilung der Amtsgeschäfte zwischen dem Pfarrer und seinen Gehülfen belangt, so hielt in Trarbach, dem Hauptort der H. Gr. Sponheim, an den Sonn- und Feiertagen der Pfarrer die Morgenpredigt, der Diakon des Nachmittags die Katechismuspredigt nebst der daran sich reihenden Katechisation. Von den Wochenpredigten war die am Mittwoch dem Diakon, die am Freitag dem Pfarrer zugetheilt, der auch das am Niklastage beginnende und um Fastnacht endende Abendgebet zu halten hatte. In derselben Weise waren zu Enkirch die Predigten vertheilt. Die Katechismuslehre hielten beide Geistliche und leistete dabei auch der Schulmeister Hülfe. Die Hochzeitpredigten hatte der Pfarrer allein, die Leichenpredigten wechselten zwischen Pfarrer und Kaplan. In das Verhör der Communikanten theilten sich beide. Im Kirchspiel Brombach predigte und katechisirte der Kaplan in den Kapellen Heiligenbusch und Simsbach, desgleichen waren ihm in diesen Filialen die Hochzeit- und Leichenpredigten, die Taufen und Krankenbesuche zugetheilt, und kamen die Filialisten nur zum Abendmahl in der Pfarrkirche, woselbst der Pfarrer die Sonn- und Festtagsgottesdienste hielt. Ueberhaupt war die Bedienung der Filiale meist den Pfarrgehülfen zugewiesen. Wie die Kaplane und Diakonen die Communikanten verhören halfen, so waren sie auch des Pfarrers Gehülfen bei der Abendmahlfeier, sie reichten den Kelch, der Pfarrer das Brod. Ebenso waren sie zur Theilnahme an der Seelsorge und Kirchenzucht verpflichtet; im Presbyterium hatten sie Sitz und Stimme, desgleichen führten sie das Präsidium, wenn kein Pfarrer da war. Nach der kurpfälzischen Kirchenordnung sollte an den Orten, wo unterschiedliche Pfarrer seien, das Direktorium bei den Zusammenkunften der Aeltesten zwischen ihnen wechseln.

Was die Führung der Kirchenbücher belangt, so hat für die Kurpfalz schon Friedrich der Fromme in seiner Kirchenordnung von 1563 dieselbe angeordnet*). Gleicherweise wurde bei der

*) Es solle, heißt es in derselben, der Prediger den Namen des Va-

Prüfung, welche mit der Geistlichen den H. Gr. Sponheim im J. 1567 abgehalten wurde, denselben zur Pflicht gemacht, indicem zu führen, darin die getauften Kinder, Communikanten, Abgestorbenen und neu eingesegneten Eheleute eingeschrieben werden sollten, und überreichte der Generalsuperintendent Flinsbach ihnen hierfür ein Schema. Es vergingen indessen der Jahre viele, bis dieser Anordnung in allen Gemeinden Folge geleistet wurde. Neben den Inspectoren waren auch die Amtleute angewiesen, nachzusehen, ob die Kirchenbücher ordentlich geführt werden*). Auf die Führung besonderer Communikanten-Register drangen die Visitationspunkte von 1608. Es sollen, heißt es in Punkt 14, die Pastores hinfüro ihre Kirchspielsverwandten, so sich das Jahr über bei der Communion einstellen, jedesmal aufzeichnen und darüber sonderbare Register führen. Eben daselbst wurde auch verordnet, die Amtleute wie die Inspectoren sollten darüber wachen, daß wenn Pfarrer abzögen oder tödtlich abgingen, von ihnen und ihren Erben die Kirchenbücher nicht hinweggeführt, sondern dem Nachfolger bei seiner Installirung überliefert werden. Daß man auch in den ritterschaftlichen Orten den Pfarrern die Führung von Kirchenbüchern auferlegte, dafür liefert der ritterschaftliche Flecken Merxheim den Beleg**).

ters, der Mutter, des Kindes und Gevattern ordentlich einschreiben in ein Buch, so bei jeder Kirchen dazu gereicht werden soll. So ein Kind unehelich geboren, dessen Vaters Name man sobald nicht wissen könne, solle der Mutter, des Kindes und der Gevattern Name eingeschrieben werden, und solle der Pfarrer solches an die Oberkeit gelangen lassen, gepürende christliche Ordnung damit fürzunehmen. Es sollen auch die Namen der Eheleute und Zeugen in ein besonder Buch eingeschrieben werden, welches bei jeder Kirchen bleiben soll. Die Einzeichnung der Verstorbenen findet sich nicht erwähnt.

*) Im J. 1592 zeigte der Pfarrer zu Wyrßweiler dem Amtmann seine indices vor, der von Allenbach dagegen sagte, er zeige sie dem Inspector, warum auch noch dem Amtmann? Er habe es auf Scharteken eingeschrieben, denn Niemand gebe ihm Papier.

**) Dort hat am 23. Januar 1597 der Magister Böler das Kirchenbuch angefangen mit Einzeichnung einer Taufe. Aus eben diesem Kirchenbuche erhellet, daß neben den Eltern auch die Pathen eingetragen wurden. Nach demselben befanden sich Hartmann von Cronenberg und die Wittwe Schweickards von Sickingen unter den Pathen des Sohnes, der im J. 1599 Johann Schweickard, Vogt zu Hunolstein, Herrn zu Züsch, dem gebietenden

Zahlreich waren die Mandate oder Verordnungen, welche mehr oder minder in allen Herrschaftsgebieten die Pfarrer alljährlich von den Kanzeln zu verlesen hatten. Im 13. Punkte der Zweibrückischen Generalpunkte heißt es: Es soll auch jeder Pfarrherr die Mandate von Hochzeiten, Kindtaufen, Ehebruch, Gotteslästern, Vollsaufen, Wiedertauff und was sonst bis daher zur Erhaltung guter Polizei ausgangen, verlesen und darauf Achtung geben, ob dem also gelebt werde, sonderlich sollen sie zu den geordneten Zeiten die Punkte von der Visitation und Censur dem Volk fürzulesen in kein Vergeß stellen. In den Pfarreien des Amtes Bacharach mußte die kurpfälzische Polizeiordnung, die auch Bestimmungen in Betreff der Sonntagsfeier enthielt, zweimal im Jahre verlesen werden, am Neujahrstage auf der Kanzel und am Tage Johannis des Täufers auf dem Rathhause. Zu St. Goar wurden bei der Kirchenvisitation die Ehegesetze von der Kanzel verlesen. Gleicherweise verlangt Friedrich der Fromme in der Kirchenrathsordnung, daß die Mandate, so er wider den Unfleiß in Besuchung der Kirche, auch wider andere Laster und Abgötterei, Unzucht, Trunkenheit ꝛc. ausgehen lassen, von den Kirchendienern vielfältig auf der Kanzel angezogen werden, damit das Volk zu Zucht, Frieden und Gehorsam gereizt und von den Lastern nicht allein durch Furcht, sondern vielmehr der Liebe Gottes halben abgezogen werde.

Betreffend den Urlaub, welchen die Pfarrer bei Reisen einzuholen hatten, heißt es in Punkt 4 der mehrerwähnten Generalpunkte: Es soll kein Pfarrer ein oder zwei Tag außerhalb seiner Pfarrei sein, sondern zuvor anzeigen, wo er zu finden und wen er an seiner statt geordnet hab, und so die Reise etwas länger sein würde 8 oder 14 Tage, soll er bei dem Amtmann und bei dem Pfarrherr zu Cuschell als dem Superintendenten Urlaub nehmen und anzeigen, wo er hinziehe, was er zu schaffen und wen er an seiner statt geordnet hab*). In der Kurpfalz hatte der

Junker zu Merxheim und dessen Hausfrau Barbara von Warsberg geboren wurde.

*) Weit schärfer, aber darum auch minder ausführbar, war die desfallsige Bestimmung der kurpfälzischen Inspectionsordnung. Sie lautet: Dieweil sich oft zuträgt, daß sich die Kirchen- und Schuldiener aus geringschätzigen liederlichen Ursachen von ihren Schulen und Kirchen absentiren und kei-

Inſpector nach eines Pfarrers tödtlichem oder anderm Abſtand deſſen Kirche einem benachbarten Pfarrer zu befehlen, daß er dieſelbe während des Gnadenquartals zu Gunſten der Familie verſehe. Fand ein Gnadenquartal nicht ſtatt, oder konnte nach Ablauf deſſelben die Stelle nicht ſofort beſetzt werden, ſo ſollte dem Nachbarpfarrer für die Verſehung des Dienſtes wöchentlich, wie bräuchlich, aus den Gefällen ein halber Gulden gegeben, dagegen ihm nicht verſtattet werden, ſich der vacirenden Gefälle zu unterziehen. Der Inſpector Horneck in Simmern war der Anſicht, ein halber Gulden ſei für ſolche Arbeit keine billige Vergütung.

Zu dem chriſtlich ehrbaren Wandel, durch den der Geiſtliche die ihm befohlene Gemeinde erbauen ſollte, rechnete man alles das, was Paulus in ſeinem Brief an den Timotheus von dem Biſchof fordert, nämlich daß er ſei eines Weibes Mann, nüchtern, mäßig, ſittig, gaſtfrei, nicht ein Weinſäufer, nicht haderhaftig, nicht geizig, nicht zweizüngig, ſowie daß er ſeinem eigenen Hauſe wohl vorſtehe und ſeine Kinder zur Gottesfurcht und Ehrbarkeit erziehe. In der kurpfälziſchen Kirchenrathsordnung heißt es: Dieweil dem Amt des Kirchendieners gebühret, daß er der Kirche nicht allein mit reiner geſunder Lehre, ſondern auch mit gutem Exempel und Vorbild diene, auch die Lehre mit ſeinem Leben ziere, und der heilig Apoſtel Paulus gebeut, daß ein Biſchof oder Pfarrer ſoll unſträflich ſein und einen züchtigen Wandel führen, ſo ſollen alle Kirchendiener deſſen fleißig erinnert werden, daß ſie nicht allein ihr, ſondern auch ihrer Weib, Kinder und Hausgeſind Wandel, Weſen und Leben durch Gottes Gnade alſo gottſelig, nüchtern und keuſch anrichten, daß nicht allein ihr Geſchäft und Handthierung, ſondern auch ihre Rede, Wandel, Kleidung, Sitten und Gebehrden den andern eine Lehr und Spiegel ſei. Deswegen ſollen ſie aller leichtfertigen Ueppigkeit

nen beſtellen, der ſie während ihres Abweſens vertrete, ſoll der Inſpector ihnen anzeigen, daß keiner ohne ſein Vorwiſſen über Nacht von dem Ort, da er ſeine Wohnung hat, ausbleibe, viel weniger aus dem Amt ziehe. So aber einer in nöthigen Geſchäften gen Heidelberg zu dem Kirchenrathe oder ſonſten wohin verreiſen müßte, ſoll ihm ein ſolches freiſtehen, doch daß er zuvor ſeine Sachen in Schriften verfaſſe und dieſelben dem Inſpector vorzeige, welcher alsdann auch ſeinen Bericht und Gutachten dazu thun ſoll, damit er nicht zu vergeblichem Umlaufen und unnöthigen Koſten verurſacht werde.

mit Worten, Thaten und Werken aller ärgerlichen Untugenden und Laſter, bevorab der Unzucht und Völlerei, auch offenen Wirthshäuſer und Geſellſchaften, welche nicht ihnen dienlich, desgleichen Haderns, Zankens und Balgens müßig gehen, damit die chriſtliche Gemeinde dadurch nicht verletzt und, was mit der Lehr erbaut worden, wiederum mit ſträflichem Leben zerſtört werde. Derhalben ſollen die Kirchendiener die Briefe Pauli an Timotheus und Titus aufs fleißigſte leſen, auf daß ſie daraus lernen und ihnen ſtets vor Augen ſtellen, wie ſie ſich in Lehr und Leben halten, auch wie ihr Hausgeſind ſein und von ihnen regiert werden ſoll. Ferner dieweil dem Amt der Seelſorge recht für zu ſein erfordert, daß die, ſo zu dieſem Dienſt berufen ſind, ſich aller weltlichen Geſchäfte entſchlagen, und der heiligen Schrift und dem Gebet mit höchſtem Fleiß obliegen, ſo ſollen ſie ſich aller weltlichen bevorab gerichtlichen Geſchäfte und Händel gänzlich entziehen, und ſollen ſie mit Leibes Nothdurft treulich verſehen werden, auf daß ſie ſich mit allem Ernſt um die göttliche Schrift annehmen, des gläubigen Gebets ſich befleißen, durch das ſie allein rechten Verſtand der Schrift, ſowie Kraft und Vermögen, ihrem Amt zur Beſſerung der gläubigen Gemeinde auszuwarten, vom Herrn erlangen. Dieweil die Trunkſucht ein gemeines Laſter der Zeit war, auch durch ſie nicht wenige Geiſtliche in Schulden geriethen und in Folge deſſen in die Hände der Juden, ergingen in allen größeren Herrſchaftsgebieten von Zeit zu Zeit Verwarnungen an die Geiſtlichen in Betreff der Trunkſucht und des Schuldenmachens. So ſind die Geiſtlichen der Klaſſe Bacharach auf einer der Pfarrconvente des Jahres 1590 vom Inſpector ermahnt worden, ſich der Gemeinſchaft der Juden zu enthalten. Im Jahre 1600 verlas der Inſpector auf dem Convent zu Diebach einen Erlaß des Kirchenraths, daß ſich die Kirchendiener vor Trunkenheit hüten ſollen. Selbſt die Erheiterung durch Muſik fand man in der reformirten Kurpfalz bei den Geiſtlichen bedenklich und wurden die Brüder der genannten Klaſſe im J. 1590 ermahnt, daß ſie mit Schlagen auf der Laute und anderm Saitenſpiel nicht möchten Andern Aergerniß geben und Urſach, übel von den Geiſtlichen zu reden. Auch darauf hielt man ſtrenge, daß die Geiſtlichkeit durch Kleidung kein Aergerniß gebe. Unter den vielen Klagen, welche Pfarrer Cratzer in

Kastellaun gegen seinen Kaplan Goffenberger führte, findet sich auch die, er halte sich ärgerlich und gehe in Hosen und Wambs spazieren. Im Bescheide, der für die Kirchen der H. Gr. Sponheim nach der Visitation von 1590/91 ertheilt wurde, heißt es: Etliche Pfarrherrn gebrauchen sich untheologischer Kleidung. Das ist ein großer Uebelstand, sonderlich bei denen, so lang im Ministerio gewesen, und sollen sie demnach die kurzen Bürgers-Mäntel nicht mehr brauchen, sondern sich aller Ehrbarkeit und Wohlstands befleißen. Daß die Pfarrer diese Mahnung nicht unbeachtet gelassen, erhellet aus einem Bericht des Amtmannes von Winterburg, wo derselbe sagt, die Kleidung der Pfarrherrn betreffend finde er im Amte keinen Mangel, sie trügen sich, wie es Pfarrherrn gebühre.

5. Das Pfarreinkommen.

Fette Pfarrpfründen, Pfarrstellen mit überreichem Einkommen gab es in keinem Theile unseres Bezirks. War auch die Gift etlicher Pfarreien der Art, daß ihre Inhaber bei sparsamem Haushalt für die Ihrigen etwas zurücklegen konnten, die Mehrzahl der Pfarrer hatte Mühe, sich mit dem, was ihre Stellen abwarfen, durchzubringen, auch fehlte es nicht an solchen, denen das Gehalt so schmal bemessen war, daß sie mit den Ihrigen bisweilen darbten. — Stand es so um die Pfarrherrn, so war das Loos der Pfarrgehülfen meist ein noch kümmerlicheres. Melchior Schott, der langjährige Superintendent und Pfarrer in St. Goar, genoß laut seines am 20. Mai 1561 an den Landgrafen Philipp erstatteten Berichts zwei ehemalige Canonikate des St. Goarer Stifts, die des Dechanten und des Custos. Jedem der beiden Kapläne war ein Canonikat zugetheilt, und daneben dem ersten noch die Vikarie des h. Antonius, dem zweiten die der h. Barbara. Das Gefälle aller dieser Pfründen war nicht ständig, ertrug viel oder wenig, je nachdem die Früchte und Weine gerathen waren. Im J. 1560 kamen auf das einzelne Canonikat 9 Mltr. Korn, 6 Mltr. Hafer, 2 Ohm Wein und dazu 14 Gulden Geld aus der Stiftspräsenz. Bei den mannichfachen Beschwernissen, die auf den Canonikaten ruhten, war nach Schotts Berechnung der durchschnittliche Ertrag des Einzelnen nicht höher anzuschlagen denn 30 Gulden. Im J. 1560 bezog er von seinen zwei Canonikaten 18 Mltr. Korn, 12 Mltr. Hafer, 4 Ohm

Wein und 28 fl. Geld. Daneben empfing er als Superintendent laut seiner Bestellung vom J. 1555 40 fl. Geld, 12 Mltr. Hafer, 1 Wagen Stroh und 1 Wagen Heu. Was die wenigen Zinsen belangt, die vom ehemaligen Pfarrgefälle noch übrig waren, so genoß dieselben wahrscheinlich der erste Pfarrgehülfe. Schott trug darauf an, es möchten die Gefälle der Präsenz nicht unter sämmtliche Inhaber der Canonikate vertheilt werden, sondern ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß bloß unter die, welche die Kirche St. Goar bedienten oder zu Marburg lectiones theologicas hörten. Dabei bemerkt er, es sei den Kirchendienern zu St. Goar der Gehalt viel zu schmal bemessen; wenn sie nicht allesammt eine ziemliche Hülfe von ihren eigenen Gütern hätten, könnten sie an dem theuren Orte nicht bleiben, und so ihr Einkommen nicht aufgebessert werde, würden sie letztlich mit ihren Kindern an den Bettelstab getrieben. Die Klage hatte Erfolg. Nach der Nachweise, welche Schott auf der im J. 1585 zu Nastätten gehaltenen Diözesansynode vorlegte, waren ihm dem Superintendenten die Dechanei sammt drei Canonikaten zugetheilt, Johann Erlenbach dem ersten Amtsgehülfen zwei Canonikate nebst der Antoniusvikarie, Johann Greif dem zweiten Gehülfen eben so viele Canonikate nebst der Vikarie St. Barbara. Die Pfarrstellen in Bacharach, Diebach, Mannebach und Steeg zählten zu den minder einträglichen in der Kurpfalz, dieses daher, weil die Hofkammer die Summe, um welche dem Kölner Andreasstift diese Pfarreien abgekauft worden, erlegt hatte und in Folge dessen auch deren Gefälle an sich zog: Da die Hofkammer für die Bedürfnisse des Hofes und des Staates im Lauf der Zeit immer mehr aufbringen mußte, setzte sie die Pfarrer in keinen Ueberfluß. Die einträglichsten Stellen des kurpfälzischen Gebiets möchten die im Amte Bekkelnheim gewesen sein*). Geringer im Gehalt standen

*) Zu Sobernheim, dem Hauptort des Amtes, bezog der Pfarrer ums J. 1608 an Geld 78 fl., an Wein $2^1/_2$ Fuder, an Roggen 31 Mltr., an Gerste 5 Mltr. Dazu kam der Ertrag von 17 Morgen Acker- und Wiesenland, 5 Morgen Theilwingerte und der Zehnte von 3 Morgen Weinbergen. Der Gehalt des Diakons bestand in 86 Gulden Geld, 18 Mltr. Roggen, 1 Mltr. Erbsen, 8 Mltr. Hafer, 3 Ohm Wein, sowie in dem, was ihm die $8^3/_4$ Morgen Theilwingerte und die von ihm bebauten $7^1/_2$ Morgen Ackerland lieferten.

die Geistlichen von Kreuznach, der größten Stadt unseres Bezirks. Hier war der Pfarrer nur Vikar der Rheingrafen, die sich als Collatoren auch die Pfarrei zugetheilt hatten und an ihren Vertreter aus dem Pastoreigefälle nur soviel abgaben, als die Landesherrschaft ihnen abnöthigte. Das Diensteinkommen des Pfarrers bestand in 55 Mltr. Roggen, 5½ Fuder Wein, dem Zehnten in etlichen kleinen Bezirken und dem Ertrag von 2 Morgen Weinbergen. Ackerland war ihm nicht zugetheilt. Den Bedarf an Geld mußte er sich durch Verkauf von Wein und Früchten schaffen. Ungleich besser als die Kirchendiener der Stadt standen mehrere Pfarrer der Landgemeinden, namentlich die von Langenlonsheim und Weinsheim, dieweil sie ein großes Widdumsgut hatten und neben verschiedenen Zinsen und Gülten ein volles Drittheil am Frucht-, Wein- und kleinen Zehnten genossen. Die Mehrzahl der Pfarreien im Oberamt Simmern hatte einen sehr kleinen Sprengel. Es beschränkte sich derselbe bei nicht wenigen auf ein, zwei oder drei Ortschaften, die oft zusammen nicht über 30 Hausgesäße zählten. Behält man dies im Auge, so wird man die ihren Pfarrern ausgeworfenen Gehälter ziemlich hoch finden*). Das angegebene Einkommen hatten aber die Pfarrer des Oberamtes nicht schon in den ersten Jahren nach Einführung der Reformation, sondern erlangten es erst mit den Zusätzen, welche ihnen theilweise schon unter Herzog Reichard, besonders aber nach dessen Absterben im J. 1598 durch Kurfürst Friedrich IV aus den Gefällen der Klöster Chumbd und Ravengirsburg verwilligt wurden. Es ist die geistliche Güterverwaltung der Pfalz bei der Aufbesserung der Pfarrgehälter mit großer Umsicht zu Werke gegangen. Indem sie die Geistlichen und ebenso die Lehrer der kostspieligen und ärgerlichen Einsammlung der Geld- und Fruchtzinsen, sowie der Zehnten enthob, von letzteren ihnen

*) Es empfing ums J. 1606 der Pfarrer der kleinen Gemeinde Bubach 60 fl. Geld, 20 Mltr. Korn, 20 Mltr. Hafer, 3 Ohm Wein und 200 Gebund Stroh. Daneben hatte er etwas Ackerland, 3 Wagen Heu und den Genuß des kleinen Zehntens. Wenn der Pfarrherr zu Simmern, welchem ein Diakon zur Seite stand, neben 2 Fuder Wein, 25 Mltr. Korn, 15 Mltr. Spelz, 5 Mltr. Hafer und etwas Stroh, an baarem Geld 190 Gulden bezog, so rührt dies daher, daß zu der Stelle kein Ackergut gehörte und ihr Inhaber mit den Arbeiten des Inspectoramtes belastet war.

höchstens den kleinen Zehnten beließ, trug sie Sorge, daß es dem Pfarrer an dem, was er zu seinem Haushalt brauchte, nicht gebreche, und er neben einem für jene Zeit nicht unbeträchtlichen Geldbetrag auch seinen Trunk Wein habe. Für die Verrichtungen von Taufen und Begräbnissen scheint in den Pfarreien des Oberamts Simmern nirgends eine Gebühr entrichtet worden zu sein, und für die Trauung nur an wenigen Orten.

Wenn in der H. Gr. Sponheim die Pfarrgehälter nicht mit der Umsicht geordnet waren und nicht derartige Aufbesserungen empfangen haben, wie die Pfarrstellen des Oberamtes Simmern, so war die Ursache diese. In der Grafschaft lagen so reiche Klöster nicht wie die von Chumbd und Ravengirsburg, sie besaß nur das einzige Kloster Wolf, und dieses hat große Reichthümer nicht ansammeln können, dieweil ihm, wie Kanzler Zeuger eines Tages äußerte, der Luther zu früh auf den Hals gekommen. Sodann waren die katholischen Gemeinsherrn, die Markgrafen Philipp und Eduard Fortunat, nicht geneigt, das Gut des Klosters zum Besten der evangelischen Kirche zu verwenden, der bigotte Markgraf Philipp erachtete dies als Sünde, und der verschwenderische Eduard Fortunat bestritt damit lieber seine eigenen Ausgaben, die jederzeit größer gewesen denn seine Einnahmen. Beide haben nur mit Widerstreben es zugelassen, daß ihre evangelischen Gemeinsherrn bisweilen evangelischen Pfarrern und Lehrern aus den Wolfer Gefällen eine Unterstützung reichten, auch in ihrer Herrschereifersucht es gehindert, daß die Gehälter der Kirchen- und Schuldiener dem Bedürfniß entsprechend geordnet wurden. Daher kam es, daß wenn auch die Mehrzahl der Geistlichen mit dem, was ihre Stelle abwarf, sich durchbrachte, andere bis an ihr Lebensende mit Nahrungssorgen kämpften. Mit zu den ärmsten Pfarrstellen der Grafschaft gehörten die von Alterkülz und Gödenroth. Abgesehen von dem, was dem Pfarrer in Gödenroth die Walpotten für die Bedienung der Kirche Sevenich gaben, beschränkte sich sein Einkommen auf den Ertrag des Widdemhofes, der in Mißjahren sehr gering war, auf 18 fl. Geld aus der Kirche und 8 Mltr. Hafer aus dem Zehnten der Collatoren, der Stiftsherrn von Karden. Schon die Visitatoren von 1560 verlangten von den Stiftsherrn einen Zusatz von 10 Mltr. Korn, und die von 1575 wiederholten „bei ihren achtbaren lieben

guten Freunden" die Forderung. Der Pfarrer, sagten sie in ihrem Schreiben, bedürfe, damit er in diesen theuren Zeiten auskomme, dringlich einer Besserung seines Einkommens. Dieweil nun sie in Gödenroth allen Zehnten aufhöben, es aber nach göttlichen und weltlichen Rechten gebührlich sei, daß die Pfarrer von den Zehnten unterhalten werden, so ersuchten sie sie freundlich, dem Pfarrer jährlich einen Zuschuß von 15 Gulden zu verordnen. Obwohl sie sich dessen keines Abschlags versähen, begehrten sie dennoch schriftliche Antwort. Erst nach langen Verhandlungen bequemten sich die Stiftsherrn, die der Sponheimischen Regierung gegenüber eine Stütze an den Erzbischöfen von Trier hatten, dazu, dem Pfarrer zu den 8 Mltrn. Hafer noch 4 Mltr. Korn zu reichen. War so das Einkommen des Pfarrers um ein Kleines gebessert, so wurde es später wieder in ungleich größerem Maße geschmälert, einmal dadurch daß die Walpotten dem Pfarrer die Bedienung der Kirche Sevenich entzogen und sodann in Folge dessen, daß Kurfürst Friedrich IV. den Weiler Erbscheit in den Sprengel der Kirche Laubach zog. Auch bei der größten Sparsamkeit war es von da ab einem Pfarrer nicht mehr möglich, sich mit Weib und Kind auf der Stelle durchzubringen*). Betreffend die Stolgebühren, so scheinen solche in der Grafschaft nicht üblich geblieben zu sein. Pfarrer Sahm zu Allenbach berichtet 1614: Zu den Kindtauf Symbola, er wollte schreiben

*) Valentin Apiarius, der früher Pfarrer in Birnbach bei Altenkirchen gewesen, dorten aber bei Einführung des Calvinismus beurlaubt worden und darauf den Pfarrdienst in Gödenroth empfangen hat, legt dieses den Räthen in Birkenfeld in einem Schreiben vom Dezember 1607 ausführlich dar. Zunächst dankt er denselben, daß sie ihn auf die Stelle befördert hatten, denn damit sei ihm nicht allein eine Thür aufgethan, mit Andern wieder ins Haus Gottes zu gehen, sondern auch Andern wiederum Gottes Wort fürtragen zu können, während er zuvor, wenn Andere zum Hause des Herrn gegangen, habe weinend mit David den Oelberg hinangehen oder als ein Stummer sein Herz in einer Kammer ausschütten müssen. Darnach sagt er: Er habe mit seiner armen und schweren Haushaltung auf der Gödenrother Stelle — er war nur Adjunkt des alten Pfarrers Merkel — das liebe Brod nicht. Zwar hätten seine lieben Pfarrkinder ihm bisher Brod und andere Kuchenspeis zukommen lassen, aber als Trunk habe er nur das liebe Wasser, während er doch auf Schulen einen nothdürftigen Biertrunk gehabt.

Symposia, gehe er nur, wenn ihn die Leute zu ehren beriefen, sonst würden ihm 1 Maß Wein und für 1 Albus Weck ins Haus geschickt. Daß die Pfarrgenossen nicht verpflichtet waren, den Pfarrer zum Hochzeitsimbs zu laden, oder statt dessen Hochzeitsspeise ins Haus zu schicken, erhellet aus einem Bericht des Inspector Conon vom J. 1594, wo er sagt: Dem Pfarrer Constantin Cäsar habe er angezeigt, daß er von Hochzeiten Speise heimzutragen nicht fordern solle, derselbe beschwere sich aber dessen. Wenn in der umfangreichen Pfarrei Rhaunen ein sehr häufiger Pfarrwechsel stattgefunden, so hatte dies allerdings seinen Grund mit darin, daß die Pfarrer theilweise höchst unwürdige Leute waren, doch war der Hauptgrund, daß die Collatoren die Pfarrer sehr schmal im Gehalte hielten und deshalb, wie Rath Dreyß dem von Schwarzenberg zuschrieb, wohlbegabte und würdige Männer sich nicht um die Stelle bewarben. Unter den Pfarrstellen der ritterschaftlichen Orte hatte wohl die von Merxheim das größte Einkommen, dieses durch ihren Reichthum an Aeckern, Weinbergen und Wiesen*).

Auch wo das Diensteinkommen der Kirchen- und Schuldiener der Art war, daß sie mit demselben sich hätten ausbringen können, wurde ihnen solches öfters dadurch unmöglich, daß sie die Gefälle nicht rechtzeitig und nicht vollständig empfingen. Zahl-

*) In dem vierherrischen Dorfe Weiler bei Monzingen wurden dem Pfarrer von der Herrschaft 2 Fuder Wein geliefert, und zwar von der Kelter, in den Pfarrwingerten zog er ungefähr 3 Fuder. Weiter empfing er 8 fl. Geld, 14 Mltr. Zinskorn, deren Sammlung viele Kosten brachte, etwa 3 Wagen Heu von Wiesen, die zu Auen, Seesbach und Weitersborn lagen. Des Ackerlandes war wenig. Die Saat wurde durch die Gemeinde bestellt, welche auch die Arbeit in den Weinbergen zu thun hatte. Die Behausung wurde als eine schöne bezeichnet und war der Frohn- und aller Gemeindedienst frei. Zur Heerde durfte der Pfarrer 1 Kuh, 1 Schwein und 3 Schafe auftreiben, hielt er des Viehs mehr, so mußte er davon seine Belohnung geben. Sonst hatte er, wie er klagt, von der Gemeinde nicht so viel Steuer, daß sein Gesinde, ohne daß man es pfändete, könnte eine Bürde Holz oder Laub holen. Von einem der öfter wechselnden Pfarrer hat sich ein Ueberschlag des Pfarreinkommens erhalten, an dessen Schlusse es heißt:

Große Schüsseln und lutzel darin
Ist wahrlich manchem schwer nach seinem Sinn.
Verum parvo etiam bene vivitur.

reich sind die Klagen, die Seitens der Kirchen- und Schuldiener darüber erhoben wurden. Es gehört dazu die Eingabe der Kirchen- und Schuldiener in Trarbach, Wolf und Traben an Herzog Karl vom 4. Juli 1598. Nachdem die Bittsteller, an ihrer Spitze der Inspector Jakobi, die Hoffnung ausgesprochen, der Herzog werde ihr unterthäniges Anbringen sich um so mehr zu Gemüth führen, als er aus Befehl Gottes und nach dem Exempel seiner Vorfahren nicht allein eine wohlgestellte, aus Gottes heiligem Wort gezogene Kirchenordnung in die Grafschaft eingeführt und auf dieselbe, um Gottes Ehr und der Unterthanen Wohlfahrt zu befördern, Kirchen- und Schuldiener bestellt, sondern auch diesen, damit sie ihres Amtes warten könnten, eine Dienstbesoldung geordnet habe, sagen sie: Schon etliche Jahre her werde ihnen ihr Dienstlohn dergestalt gehandreicht, daß sie ihr Amt nicht ohne Seufzen thun könnten. Erstlich geschehe ihnen ihre Besoldung nicht vierteljährig, wie der Herzog geordnet habe. Belangend das Korn aus der fürstlichen Kellerei und dem Kloster Wolf, so hätten sie dasselbe seit Jahren nie rechtzeitig empfangen, darum Korn entlehnen oder kaufen müssen, und würden ihrer etliche noch heute der Bezahlung wegen gedrängt. Oefters seien sie genöthigt gewesen, das Brod warm aus dem Ofen zu essen und bisweilen hätten sie drei ja acht Tage nur entlehntes Brod gehabt. Noch ärger ergehe es ihnen in Betreff des Geldes, was ihnen der Präsenzmeister, der Kirchmeister und der Klosterschaffner zu liefern habe. Wenn sie es forderten, und solches geschehe niemals, ehe es lang verdient sei, müßten sie böse Worte hören. Schickten sie ihr Gesinde, so würde es öfters so schimpflich abgewiesen, daß es den Gang nicht mehr machen wolle. Nie wurde der volle Betrag gezahlt, sondern abschläglich 2 und 4 Gulden, bisweilen nur 18 Albs, wie die Abrechnungen auswiesen. Deshalb würden sie auch ihres Liedlohnes nimmer froh. Früher hätten sie bei dem Einen und Andern etwas entlehnen und zu der verheißenen Zeit wieder geben können, dieses sei ihnen nunmehr nicht mehr möglich, sie machten sich zu Schanden, und wolle Niemand mehr ihnen etwas vorstrecken. Der Mangel sei bei ihnen oft der Art, daß sie nicht einmal einem kleinen Kinde könnten einen Weck kaufen. Von Jahr zu Jahr hätten sie auf Besserung gehofft und ihn den Herzog nicht bemühen wollen, damit sie nicht angesehen würden, als wären sie gar zu unleidentlich und wollten Alles auf der Wage haben, dieweil es aber je länger je ärger werde, hätten sie nicht länger schweigen können. Dem Herrn Oberamtmann hätten sie etlichemale ihre Noth angezeigt, derselbe habe auch befohlen und gedroht, nichts desto weniger erfolge keine richtige Auslieferung. Deshalb sei nochmals ihr unterthänig flehentlich Bitten, Ihre Gnaden wollten Anordnung thun lassen, damit sie ihren Lohn vierteljährig empfingen. Herzog Karl theilte die Klage unterm 13. Juli 1598 den Räthen Eduard Fortunats mit und fügte bei, der Kellner in Trarbach und der Schaffner in Wolf hätten sich dahin verantwortet, sie wären für ihre Person nicht abgeneigt, die Kläger klaglos zu stellen, es mangele ihnen aber, sonderlich markgräfischen Theils an Korn und Hafer. Daran reihte der Herzog das Ersuchen, die Räthe möchten doch ehestens Anordnung thun, daß aus den andern Aemtern die Nothdurft an Frucht nach Trarbach und Wolf verschafft werde, und die Kirchen- und Schuldiener nicht allein ihres Ausstandes, sondern auch hinfüro ihrer geordneten Competenz der Gebühr nach habhaft werden könnten.

Noch größer war die Beschwerniß der Pfarrer, zu deren Einkommen Zehnten gehörten. Abgesehen von den Kosten, welche das Sammeln und Ausdreschen der Zehntfrucht brachte, war oft lange Streit darüber, welche Stücke zehntflichtig und zehntfrei seien. So meinte der Amtmann Frankengrüner, ein sonst den Geistlichen wohlgesinnter Beamter, von den Herrengütern, die er zu Allenbach und Herstein in Bau habe, sei er den dasigen Pfarrern keine Zehnten schuldig, es wurde jedoch den Pfarrern von der Kanzlei der Zehnte zugesprochen. Der Baulast, welche der Zehntbezug den Pfarrern brachte, wird später gedacht werden. Sie hatten aber als Zehntherrn auch einen Theil des Faselviehs zu stellen. Die Regel war, daß der Pfarrer für den Bezug des kleinen Zehntens, und dieser war meist ihm zugetheilt, den Widder, und wenn er das Drittheil des großen Zehnten hatte, den Eber halten mußte. War er etwa im Genusse des ganzen Zehntens, so wurde verlangt, daß er das gesammte Faselvieh, Farren, Eber und Widder unterhalte. Diese Last verschlang einen großen Theil des Zehntgefälls, wenn der Zehntbezirk nicht von großem Umfang war. In einzelnen Pfarreien bauten die

Bauern den Pfarrwiddum theilweise oder auch ganz. So war die Gemeinde Ellern verpflichtet, dem Pfarrer den Acker bis zum Schnitt zu bauen, dabei auf jeden Morgen 12 Wagen Mist zu fahren, daneben fuhr sie ihm aus freiem Willen auch 2 Wagen Frucht, 6 Wagen Heu und 10 Wagen Holz heim, dagegen hatte er ihnen ziemliche Speise und Trank, die sogenannte Acker- und Holzsuppe zu reichen. Auch diese gegenseitige Leistung brachte den Pfarrern viel Verdruß und Beschwerde*). Kirchen- und Schuldiener hatten der Herrschaft und der Ortsgemeinde Frohnen nur in dem Falle zu leisten, wenn sie neben dem Pfarrwiddum eigenthümliche Güter besaßen, sonst waren sie der Last gefreit. Solche Freiheit suchte man ihnen nicht selten zu schmälern. Allgemein war es üblich, daß bei Lieferung der Zinsfrucht den Zinspflichtigen ein Trunk gegeben wurde, aber diese Sitte suchten dieselben hie und da zu einem Recht zu stempeln. So forderten die von Wahlenau vom Pfarrer Porta in Irmenach, wenn sie ihm den Pacht von dem in ihrer Gemeinde gelegenen Gut der Kapelle Starkenburg lieferten, 1 Eimer Wein, 3 Brode, wie sie aus einem Echzel Korn gebacken werden, und 3 Echzel Nüsse. Porta suchte darüber Auskunft bei Pfarrer Merkel in Gödenroth, dem letzten Kaplan auf Starkenburg, und antwortete dieser, die Leistung sei kein Brauch, sondern der Bauern eignes Fordern, wie das Pfarrbüchlein, darin die alten Bräuch bei den Lieferungen beschrieben seien, ausweise. Am kümmerlichsten erging es in der Regel den Kirchen- und Schuldienern der Gemeinden, in denen der niedere Adel den Pfarrsatz hatte. Selten begnügten sich die Junker mit den ihnen zugetheilten Zehnten, sondern drangen häufig dem Pfarrer mehr oder minder an seinem Zehnten ab**). Daß es in

*) In Hundsbach, wo die Gemeinde von den 13 Morgen des Pfarrlandes 10 Morgen baute, mußte der Pfarrer den Bauleuten, so oft sie zu Acker fuhren, zur Brach, zum Rühren ꝛc. des Morgens und des Mittags die Suppe geben, oder wie einer der Pfarrer klagte, soviel zu essen und zu trinken, daß der Kosten fast die Abnießung übertraf.

**) So verfuhren, um zu dem darüber bereits Gegebenen noch einen Beleg hinzuzufügen, die Collatoren der Pfarrei Pferdsfeld, die Junker von Sickingen und von Leyen. Im J. 1560 klagte Pfarrer Bodenrod, bei der vorigen Visitation seien die 19 Mltr. Korn, welche die Collatoren über ihren Antheil bezogen, ihm zugesprochen worden, aber nun suchten dieselben diesen Zusatz

der Rheingrafschaft mit der Lieferung der Besoldungen nicht viel besser aussah, erhellet aus dem Klageschreiben der Kirchen- und

ihm wieder zu entziehen, obschon sie auf ihren Antheil über 80 Mltr. Frucht zögen. Ihm seien nicht, wie die Junker sagten, 64 sondern nur 50 Mltr. geblieben. Davon gingen 16 Mltr. auf die Unkosten, welche das Einsammeln und Ausdreschen bringe. Daneben müsse er von dem großen Zehnten 5 Mltr. und von dem kleinen 7 Mltr. Korn an der Herrschaft Hof in Pferdsfeld liefern, desgleichen an Beed und Zins 2 fl. 3 Albs nebst 3 Sr. Korn und 1 Sr. Hafer. Von Faselvieh müsse er den Beer (Eber) halten, was ihm auch 3 Mltr. koste, der kleine Zehnte trage ihm des Jahres höchstens 4—5 fl., und sei jetzt, wo die Schafe zu Grund gegangen, nicht mehr denn 1 fl. werth. Außer der genannten Frucht habe er nur noch 8 Wagen Heu, $4^1/_2$ Mltr. Korn vom Marienaltar und 3 fl. 6 Albs aus der Kirche. Ob man damit auskommen könne, zumal in mißwachsenden Jahren? Die Visitatoren hielten dieses nicht für möglich und verordneten dem Pfarrer, damit er ohne grobe Arbeit mehr der Lehr, überhaupt seinem Beruf nachkommen könne, einen Zusatz. Als die Junker, die Gebrüder Melchior und Friedrich von der Leyen und Georg Wilhelm von Sickingen den Zusatz nicht lieferten, wurde ihre Zehntfrucht in Beschlag gelegt, und als sie sich dessen bei dem Grafschaftsamtmann, Friedrich von Schönburg, beschwerten, lautete dessen Antwort, er könne darin nichts ändern und würden sie wohl thun, einen Abgeordneten an den gemeinen Tag zu schicken. Eine nachhaltige Hülfe brachte dieses Einschreiten der Obrigkeit nicht. Dies erhellet aus dem Schreiben, welches Pfarrer Hettich im J. 1568 den Junkern auf Martinstein zusandte. In demselben sagt er: Seit er auf der Pfarrei sei, habe er sich es mit Laufen und Arbeiten blutsauer werden lassen, und darüber, Gott sei es in Ewigkeit geklagt, seine Frau eingebüßt, so daß er nun allein in dem erbärmlichen Wesen stehe. Was sich während ihrer Abwesenheit zwischen ihm, ihrem armen Diener, und ihrer Schwester Barbara und deren Ehegemahl zugetragen, würden sie wohl erfahren haben, nämlich daß ihm dieselben, als er bei ihnen Hülfe gesucht, unversehens das Thor gewiesen mit den Worten: Auf Johanni werde man einen andern Pfarrer nach Pferdsfeld schicken, und ihm stünde das Thor offen. Daß es mit dieser Aufkündigung Ernst sei, spüre er daran, daß seit dieser Zeit nichts mehr am Haus gebaut werde. In Folge dessen könne er weder im Haus noch in der Scheune und in den Ställen etwas verwahrt halten, es werde ihm da Alles verwüstet, wie ihm denn auch bald Schafe, bald Kälber zu scheitern gegangen. Seiner Frau habe das, daß alle ihre Arbeit und Mühe so umsonst gewesen, nicht wenig Herzeleid gemacht. Mit Hülfe Gottes und der Förderung guter Herrn wolle er nun sein ehrlich Brod anderweits suchen. Obgleich er nicht ohne großen Schaden hinwegziehe, sei er doch viel zu gering, mit seinen Herren zu zanken, und indem er sie bitte, ihn mit nächstem Johanni zu beurlauben,

Schuldiener von Kirn, die sich aus den Jahren 1600 bis 1616 erhalten haben. Daß in den kurpfälzischen Aemtern unseres Bezirks die Klosterschaffner und die Collektoren die Kirchen- und Schuldiener, an welche sie Gehälter zu zahlen hatten, nicht allezeit richtig belieferten, erweist schon das Protokoll eines im J. 1599 zu Mannenbach gehaltenen Pfarrconvents, nach welchem die Kirchendiener der Inspection Bacharach über unrichtige Bezahlung ihrer verdienten Dienstbesoldung klagten. Wie besorgt Friedrich der Fromme gewesen, daß den Kirchen- und Schuldienern das nothdürftige Einkommen nicht fehle, erweist Kap. 6 seiner Kirchenrathsordnung.

Schließlich werde noch einer Pfarrlast gedacht. Fast überall waren die Pfarrer für eine gewisse Zahl ihres Viehes der Hut und des Hirtenlohnes gefreit. Doch mußten sie hierfür hier und da irgendwelche Vergütung leisten. Dem Pfarrer von Bell ging all sein Vieh, Kühe, Schweine, Schafe frei, dessen aber mußte er der Gemeinde an dem Tage, an welchem sie den Hirtenlohn lieferte, eine Schüssel voll mit Pfeffer und Fleisch geben, und auf Erbessonntag dem jungen Gesind, wahrscheinlich weil dasselbe dem Hirten die Wölfe abwehren half, 3 Albs zu Weißbrod. Im Amte Rheinfels zog man zur Hut die Geistlichen bis in den Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts heran. Der Superintendent Zindel stellte deshalb in seinem Visitationsbericht von 1600 den Antrag, es möchten die ministri, so ohnedieß bei dieser argen Welt in geringer Reputation stehen, doch zu mehrerer Autorisation des Ministeriums der Viehhut entledigt werden. Der Bescheid des Landgrafen lautet: Er wolle, daß die Pfarrherrn mit der Viehhut jeder Art verschont werden, und sollten die Beamten das Ihre dazu thun. Aber es vergingen der Jahre noch viele, ehe alle Gemeinden dieser Verfügung sich fügten. Zu Pfalzfeld hieß es bei der Visitation des J. 1619, der Pfarrer sei nunmehr der Viehhut erlassen.

befehle er sie dem Schutz des Allmächtigen. Bei den Nachfolgern Hettichs wiederholten sich die Klagen.

6. Verfahren bei der Abtheilung der Pfarrgefälle nach Erledigung der Stelle, desgleichen in Betreff des Aufzugs der Geistlichen.

Die Abtheilung der Pfarrgefälle zwischen den auf- und abziehenden Geistlichen, desgleichen den Erben der verstorbenen Kirchendiener und deren Amtsnachfolger gab zu vielen Streitigkeiten Anlaß, insonderheit in der H. Gr. Sponheim, dieweil derselben eine Abrechnungsordnung fehlte. Mit Schlichtung dieser Streitigkeiten wurde nicht selten sogar die Person der Fürsten behelligt. Als die Wittwe des zu Traben an der Pest verstorbenen Pfarres Huben mit Martin Cäsar, dem Nachfolger ihres Mannes, wegen Abtheilung des Pfarreinkommens in Irrung gerathen, nahmen die Verwandten die Hülfe des Landgrafen Ludwig, der zu Marburg Hof hielt, in Anspruch, und hat derselbe ihnen auch sofort seine Fürsprache bei seinem lieben Freund und Vetter, dem Herzog Karl, gewährt. Obwohl er, schrieb der Landgraf dem Herzog, nicht daran zweifle, Sr. Liebden würden auch ohne seine Vorschrift der Wittwe zu dem verhelfen, was sie von wegen ihres verstorbenen Hauswirths zu fordern habe, so wolle er doch, dieweil ihr Vater und ihr Schwager seine Bürger in Marburg seien, Sr. Liebden gebeten haben, die Vorsehung thun zu lassen, daß die Wittwe von dem Nachfolger nicht beschwert werde, zumal Huben, wie seine Verwandten sagten, als ein guter Hirte sein Leben für die Gemeinde gelassen, bei der giftigen Krankheit nicht von ihr gewichen sei, sondern seinen Dienst beharrlich ausgerichtet habe. Es wurde jedoch der Herzog auch Seitens des Pfarrer Cäsar um Hülfe angegangen, und klagte dieser, die Wittwe stelle unbillige Forderungen und habe schon zu wiederholten malen die Verträge, die man abgeschlossen, umgestoßen. Zentner und Kirchmeister der Gemeinde erklärten, der Pfarrer sage damit die Wahrheit. In welcher Weise die Sache entschieden wurde, ist aus den Verhandlungen nicht zu ersehen*). Bei

*) Cäsar wechselte in dieser Sache auch Schreiben mit dem Kanzler Zeuger und beschränkte sich nicht darauf, dem einflußreichen Manne allerlei Schmeichelhaftes zu sagen, er sandte ihm auch einen Korb „voll feiner Aepfel."

dem Verhöre, welches Herzog Karl in seinem vorletzten Lebensjahre durch Dr. Marbach unter Zuziehung der beiden Inspectoren mit sämmtlichen Geistlichen der Grafschaft abhalten ließ, kamen auch die Abrechnungsstreitigkeiten zur Sprache, und erging nachher unterm 22. August 1599 ein Kanzleierlaß an sämmtliche Geistliche, in welchem es heißt: Weil J. F. Gnaden aus der von Dr. Marbach und den Inspectoren gethaner Relation befunden, daß die mehrst Ursache des Unwillens zwischen den Pfarrern die Ungleichheit sei, so sich im Auf- und Abzug derselben finde, so wollten J. F. Gnaden es so viel als möglich dahin richten, daß solche Ungleichheit abgeschafft werde, aber daneben die Pastores ganz gnädiglich erinnert haben, daß ihnen nicht gebühren wolle, wegen des Mein und Dein sich in ärgerlichen Zank und Widerwillen zu begeben, sondern sich freundlich und brüderlich zu vergleichen. Da sie der Sachen unter einander nicht einig werden könnten, hätten sie solches aufs erste vor den Inspector zu bringen und dessen Hülf und Rath zu gebrauchen, welcher sich auch bemühen solle, sie durch billige christliche Mittel sine respectu personarum oder Privataffecte zu vergleichen. Insofern sie aber durch des Orts Inspector nicht verglichen werden könnten, solle die Sache vor die Amtleute gebracht und derselben Moderation heimgestellt werden. Könnte aber auch durch diese nichts furchtbarlich ausgerichtet werden, alsdann sollten die Streitenden vor die Kanzlei gewiesen werden und von da den endlichen Entscheid erwarten. War hiermit auch geordnet, durch wen die Streitigkeiten sollten geschlichtet und endgültig entschieden werden, so fehlte doch noch immer eine Bestimmung darüber, in welchem Verhältniß die verschiedenen Ernten des Jahres getheilt, die Baukosten vergütet, die Waldbezirke benutzt werden sollten u. s. w. Nur eines war von früheren Zeiten her festgestellt, daß der Kirchen- und Schuldiener Besoldung sollte an Johannis Baptistä Tag an- und ausgehen, doch wurde auch diese Bestimmung, an die zum öftern erinnert worden, nicht überall eingehalten. Als im J. 1609 der Oberamtmann zu Trarbach unter Zuziehung des Landschreibers und des Inspectors Arlopäus das Irmenacher Pfarrgefälle zwischen den Erben des Martin Cäsar und dem Pfarrer Apiarius abtheilte, wurde Weihnachten als Anfang des Besoldungsjahres angenommen. Die sehr ausführliche Abrechnungsordnung der Kurpfalz ist erst von Kurfürst Karl Ludwig am 1. Mai 1671 gegeben worden, es ist aber nicht zu bezweifeln, daß ihre Bestimmungen sich auf das schon früher beobachtete Verfahren gründeten und dieses nur genauer faßten. In der Inspectionsordnung, welche bis in die Zeiten Friedrichs des Frommen hinaufreicht, heißt es: Damit alle Unordnung, so sich, wann ein Kirchen- und Schuldiener abgestorben, oder sonsten rechtmäßig gewichen, der Ratifikation halben zutragen möcht, vermieden bleibe, so befehle er der Kurfürst dem Inspector, daß nach tödtlichem Abgang eines Kirchen- oder Schuldieners an den Orten, so ihm befohlen, von ihm neben dem Collector und Schultheißen und Juraten jeden Orts zum längsten innerhalb 14 Tagen richtig ratifizirt werde und man den Abgetretenen oder der Verstorbenen hinterlassenen Wittwen, Kindern und Gefreundeten das Ihre folgen, das Uebrige aber der Pfarr und Schul zu gut durch Collector, Schultheiß und Juraten verrechnen lasse. Auch sei zu erkundigen, ob etwas von den Pfarr- und Schulgefällen abgelöst sei, und da der abkommende Kirchen- oder Schuldiener oder seine Erben das abgelöste Geld in Händen hätten, welches doch keineswegs geschehen soll, sei dasselbe sammt allen Registern von ihnen zu erfordern und in die Kiste, da Schultheiß und Juraten den Schlüssel dazu haben, zu hinterlegen, das hinterlegte Geld aber bei Zeiten mit Vorwissen der Amtleute oder Geistlichen der Pfarr oder Schul zu gut wieder anzulegen. Die rheingräfliche Kirchenordnung von 1690 enthält eine ausführliche Abrechnungsordnung und bestimmt, es solle die Abrechnung, insofern es nöthig sei, im Beisein des Superintendenten, des Ortsschultheißen und zweier Censoren geschehen. In der ältern Zeit geschah dieses durch die Amtleute. Die Abrechnung zwischen Pfarrer Bachmann in Kirn und der Wittwe seines Vorgängers Faber im J. 1619 haben die rheingräflichen Beamten Andreas Lüttringhausen und Ulrich Fabri vollzogen. Als in dem vierherrischen Dorfe Weiler der Pfarrer Luca mit der Wittwe seines Vorgängers Senf abrechnete, haben der Abrechnung angewohnt die Magister Johann Schlosser und Adam Lex, die damaligen Pfarrer von Simmern unter Dhaun und Merxheim, desgleichen der Kyrburgische und der Sickingsche Kellner*).

*) In der Bestallung, welche Ludwig von Schwarzenberg als Colla-

Wie es der hintern Grafschaft Sponheim an einer Abrechnungsordnung fehlte, so mangelten ihr auch feste Bestimmungen in Betreff der Aufzugskosten der Kirchen- und Schuldiener, und auch dieser Mangel war Anlaß zu mannichfachen Streitigkeiten. Als Herzog Karl im J. 1585 den Pfarrer Glaser von Hessen bei Frankenthal auf die Pfarrstelle Pferdsfeld befördert hatte, ließ er der Gemeinde durch den Amtmann den Befehl zugehn, 4 Wagen nach Hessen zu schicken, um den Pfarrer mit seiner Familie und seinen Geräthschaften überzuführen. Die Gemeinde war der Meinung, diese Last falle den Collatoren zu, die Collatoren aber erklärten, sie seien dazu nicht verbunden, der Pfarrer habe jederzeit sich selbst aufgeführt. Endlich leistete die Gemeinde Gehorsam und gingen die geforderten Fuhren nach dem weit entlegenen Dorf ab, versehen mit einem Geleitsbrief, darin Herzog Karl allen Zollhabern und Befehlshabern Glaser als seinen Pfarrer bezeichnet und sie ersucht, ihn vermöge der Verträge an den pfälzischen Zollstätten mit seinen Wagen zollfrei passiren zu lassen. Nachdem der Aufzug stattgefunden, wurde abermals an die Collatoren und zwar Seitens des Herzogs die Forderung gestellt, die Kosten zu erstatten, es findet sich jedoch nicht, daß sie der Forderung nachgekommen sind. Die Fuhren aus dem Hersteiner Amt, welche den Pfarrer Constantin Cäsar nach Enkirch überführten, kosteten 60 Gulden. Dieweil damals die Gemeinde Enkirch viel zu bauen hatte, erachtete es Kanzler Zeuger unthunlich, sie auch noch mit diesen Kosten zu belasten, und machte dem Herzog den Vorschlag, dieselben aus den Gefällen des Klosters Wolf zahlen zu lassen, wie denn überhaupt darauf zu sehen seie,

tor der Pfarrei Rhaunen dem Pfarrer Faulstich zustellen ließ, war diesem Folgendes auferlegt: Ohne des Collators Vorwissen soll er nicht abziehen und so er abziehe, zuvor den Pfarrhof besichtigen lassen, ob er von ihm wohl gehandhabt worden, und was an Fenstern, Oefen, Thüren ꝛc. durch ihn oder sein Gesind zerbrochen, soll er vor seinem Abgang ergänzen und bessern ohne des Collators Kosten. Alsbald nach seinem Aufzug soll er mit seiner Hand ein Verzeichniß aller Güter und Gefälle, so zur Pfarr gehören, fertigen und alsdann solche Gefäll fleißig einbringen, nichts davon entziehen, es sei an Aeckern, Wiesen, Gärten oder anderes, sondern dieselben zum Besten handhaben, auch nichts davon verkaufen, verpfänden oder in andern Wegen beschweren.

daß die Gefälle dieses Klosters zu kirchlichen Zwecken verwendet werden. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß der Herzog auf den Vorschlag einging und wurden später auch die Kosten des Ueberzugs des Superintendenten Rösner von Simmern nach Traben, wozu 20 Fuhren in Irmenach, Lötzbeuren und andern Orten waren gemiethet worden, auf die Wolfer Gefälle übernommen. Deshalb verlangten die von Wolf ein Gleiches, als ihnen im Jahre 1617 der Magister Johann Kirchbauer, der nach Einführung des Katholizismus im Fürstenthum Neuburg dorten seiner Stelle verlustig gegangen, zum Pfarrer gegeben wurde. Bei der Weite des Wegs beliefen sich die Kosten auf 160 Gulden und wollten die Wolfer hierzu nichts beitragen, dieweil dieses bei ihnen nicht Herkommens sei. Solches möchte wahr sein, schrieb Pfalzgraf Georg Wilhelm an den Markgrafen Georg Friedrich, da sie früher sich mit Mönchen beholfen hätten, deren sie an ihrem Ort genug gehabt. Nun sei es aber in der Grafschaft bräuchlich, daß die Gemeinde ihre Pfarrer auf etliche Meilen abhole, und darum erscheine es ihm billig, daß man die Wolfer zur Zahlung von 30 fl. anhalte, zumal der Pfarrer in seinem Exil und auf der weiten Reise sich ganz verzehrt habe. Der Markgraf erklärte sich damit einverstanden, und ging darauf dem Oberamtmann Georg von Steinkallenfels und dem Landschreiber Patrick der Befehl zu, den Wolfern nochmals die Billigkeit der Forderung vorzustellen und so sie sich zur Zahlung nicht bequemten, sie von Amts wegen dazu anzuhalten. Auch in der Rheingrafschaft hielt man die Gemeinden an, die Kirchen- und Schuldiener von den Orten, da sie gestanden, zu sich überzuführen. Waren weite Wege zurückzulegen oder konnte die Gemeinde nicht die erforderliche Zahl von Fuhren stellen, so wurde die Herrschaft um Hülfe angesprochen.

*) Magister Christoph Stadelberger, dem 1602 die Pfarrstelle Kirn verliehen wurde, war der Rheingrafen Pfarrer zu Vinstingen an der Saar gewesen. Nach seinem Aufzug in Kirn trug er den Grafen auf Dhaun und Kyrburg, welche die Stelle gemeinsam vergaben, vor: Es sei zwar Alles, was die Fuhren gekostet, der Verheißung nach gezahlt worden, dagegen habe er, was er mit seinem Hausgesinde auf der weiten Reise verzehrt, selbst zahlen müssen. Da nun Gott der Präsenz in Kirn einen guten Herbst beschcert, möge man aus derselben ihm eine Steuer thun. Stadelberger verstarb im

7. In welcher Weise für die Geistlichen in ihrem Alter desgleichen für derselben Wittwen und Waisen gesorgt wurde.

Als am 18. November 1612 der Inspector Schlechtius in Meisenheim an die Kanzlei in Zweibrücken den Tod des Pfarrer Lanius in Hundsbach meldete, drückte er sich so aus: Vor wenig Tagen habe der allmächtige Gott den Pfarrherrn Lanium, nachdem derselbe seinem Pfarrvolk also fürgestanden, daß er billig von ihm beklagt werde, aus diesem Jammerthal abgefordert. Daß die Erde ein Jammerthal sei, haben nicht wenige Pfarrer unseres Bezirks erfahren, und dieses insonderheit, wenn sie wegen andauernder Kränklichkeit oder Altersschwäche nicht mehr im Stande waren, ihr Amt auszurichten. Landgraf Philipp von Hessen war alsbald nach Einführung der Reformation darauf bedacht, daß verdienten Männern der Abend ihres Lebens nicht durch Sorgen der Nahrung getrübt werde und die Gemeinden nicht zu lange mit dienstunfähigen Pfarrern beladen blieben. Die Collegiatstifter zu Kassel und Rothenburg sollten dazu fortbestehn, daß aus ihren Gefällen altersschwachen Pfarrern, desgleichen den nicht mehr dienstfähigen Lehrern an der Hochschule Marburg der nöthige Lebensunterhalt gereicht werde. Der Plan konnte nicht sofort zur Ausführung gelangen, indem der größere Theil der Stiftsgefälle noch eine lange Reihe von Jahren für die alten Stiftsglieder und die Unterhaltung der Stiftsgebäude gebraucht wurde. Als Landgraf Wilhelm zur Regierung gekommen, nahm er den Plan seines Vaters wieder auf, führte ihn aber in anderer Weise aus. Im J. 1575 bildete er aus verschiedenen Stiftungen 20 Pfründen für ausgediente Pfarrer und theilte der einzelnen

J. 1612 und erhielt zum Nachfolger den Magister Andreas Faber, Pfarrer in Reipolzkirchen jenseits des Glans. Die Gemeinde erkannte sich zur Abholung verpflichtet, da sie aber nicht über vier Fuhren in dem Flecken zusammenbringen konnte, baten Schultheiß und Gericht die Rheingräfin Juliane auf Dhaun, der Gemeinde mit einer oder etlichen Fuhren zu Hülf zu kommen, und bemerkten, auch ihr gn. Herr auf Kyrburg habe ihnen solche Hülfe zugesagt.

Pfründe 20 fl. Geld, 1 Viertel Waizen, 8 Viertel Roggen und 3 Viertel Hafer zu. Der Superintendent zeigte seiner Synode die der Pfründe Bedürftigen in der Jahresversammlung an und nach deren Beschluß, der jedoch der Bestätigung des Landgrafen unterlag, empfing der Bewerber eine ganze oder halbe Pfründe je nach Verdienst und Bedürftigkeit. Zu der Zeit, da Landgraf Wilhelm diese höchst wohlthätige Einrichtung für sein Herrschaftsgebiet traf, hatte die Niedergrafschaft Katzenelnbogen in seinem Bruder, dem zu Rheinfels Hof haltenden Landgrafen Philipp, ihren besondern Regenten. Wenn nun dieser mild gesinnte Fürst nicht in gleicher Weise handelte, so liegt der Grund mit darin, daß seine Grafschaft der aufgehobenen Stifter nur sehr wenige zählte. Die einzige Pfarremeritirung im Amt Rheinfels, von der wir Kenntniß haben, fällt in die Regierungszeit des Landgrafen Moritz und ist die des siebenzigjährigen Pfarrers Johann Greif in St. Goar, deren bereits gedacht worden.

Friedrich der Fromme hat bei Aufhebung der Klöster in der Kurpfalz verschiedene derselben zur Aufnahme von Landarmen, desgleichen zur Verpflegung von Gebrechlichen und Altersschwachen bestimmt, aber weder er noch seine Nachfolger haben besondere Pfründen für dienstunfähige Kirchendiener gegründet. Von keinem der Geistlichen, welche während der Jahre 1587 bis 1620 die Pfarreien der Klasse Bacharach bedient haben, findet sich in den Conventsprotokollen erwähnt, daß man ihn in den Ruhestand versetzt habe. Bei dem Convent zu Steeg im Jahre 1600 sagten die Aeltesten des Weilers Breitscheid, wegen Leibesschwachheit des Herrn Georgii d. h. des Pfarrers Georg Heberlein, werde wenig in ihrer Kapelle gepredigt; da der Schulmeister den kranken Pfarrer in der Kirche zu Steeg vertreten müsse, könne er nur selten zu ihnen kommen. Heberlein starb 1604 als Pfarrer von Steeg. Als bei dem Pfarrconvent, der am 26. Mai 1591 zu Mannebach stattfand, die Aeltesten befragt wurden, wie bei der Leibesschwachheit ihres Kirchendieners Mathias Eichler sein Amt sei verrichtet worden, war ihre Antwort: Bisher also, daß nicht darüber zu klagen, weil aber zu besorgen, daß seine Leibesschwachheit nicht sobald enden werde und der Winter zu gewarten, da nicht allein die Kürze der Tage, sondern auch Kälte und Unwetter die Amtsnachbarn hindern möchte, zu rechter Zeit in ihrer

Kirche zu predigen, wollten sie gebeten haben, daß sie mit einem andern Pfarrer versehen würden. Dessen, daß Kurfürst Friedrich IV. im Pastoreibezirk Kirchberg, nachdem er dorten die reformirte Lehre eingeführt, einem altersschwachen Pfarrer ein gutes Leibgeding gemacht, ist bereits gedacht. Daß auch im Herzogthum Zweibrücken besondere Pfründen für altersschwache und amtsunfähige Geistlichen nicht vorhanden gewesen, erweist sich daraus, daß Johannes Pistorius, als er wegen Altersschwäche nicht mehr das Pfarramt in der umfangreichen Gemeinde Baumholder versehen konnte, im Jahre 1557 auf die kleine Pfarrei Erbach versetzt wurde. Gleicherweise hat Johannes Burg trotz seiner großen Geistes- und Leibesschwäche bis zu seinem Tod die Pfarrei Hundsbach versehen. Die aus der Rheingrafschaft dem Verfasser dieses vorgelegenen Schriftstücke machen keinen Pfarrer namhaft, der im höhern Alter der Bürde des Amtes wäre entledigt und mit einem ausreichenden Ruhegehalt erfreut worden. Sämmtliche Pfarrer von Kirn mit Ausnahme eines sind allda im Amte verstorben*).

In der hintern Grafschaft Sponheim erfolgte bei mehreren Pfarrern die Versetzung in den Ruhestand; mit welchen Schwierigkeiten aber dies verbunden war, und welch ein ärmliches Alter diejenigen hatten, denen eine solche Wohlthat zu Theil geworden,

*) Der erste unter ihnen, Peter Sigel, hat, wie es in seiner Grabschrift heißt, 32 Jahre lang der Gemeinde das Evangelium Christi lauter und einfältig gepredigt und ward den Kämpfen und Mühen, die das Amt ihm brachte, erst durch den Tod entnommen, nachdem er ein Alter von 75 Jahren erreicht hatte. Man gab ihm sein Grab im Chor der Kirche. Im J. 1579 schrieb Matheiß Rorich: Vor $3^1/_2$ Jahren sei er zur Pfarrei Rhaunen ernannt worden, könne aber dieselbe nicht mehr länger bedienen, weil er gedrückt von Alter und geschwächt an den Füßen senio confectus defectusque pedum die Filiale nicht mehr begehen könne. Das Versprechen, das ihm der Collator und die Gemeinde wegen Besserung des Gehalts vor seinem Aufzug gegeben, sei nicht gehalten worden. Zu wiederholten Malen habe er den Herrn Collator gebeten, ihm doch etlichermaßen erschießlich zu sein, daß er sich mit Weib und Kind erhalten könne, aber keinen Bescheid erhalten, bis ihm zuletzt der Amtmann von Wartenstein eröffnet habe, im Fall er sich nicht wüßt zu erhalten, solle er abziehen. Seine Ehrenvesten der Collator wollten ihn nicht aufhalten. Er bat nach dieser Mittheilung die Rheingrafen um seine Entlassung und wurde ihm dieselbe gewährt.

möge aus nachstehenden Mittheilungen ersehen werden. Johannes Besthaupt, Sohn des Truchsessen in Enkirch, besaß die Pfarrei Würschweiler, welche die Grafen von Falkenstein zu verleihen hatten, bereits im J. 1555, also schon vor Einführung der Reformation. Seine Studien hatte er zu Trier, Düsseldorf und Heidelberg gemacht, und war seine theologische Bildung wie bei der Mehrzahl seiner Amtsbrüder eine höchst dürftige. Er war für den Messedienst vorbereitet worden, nicht aber für das evangelische Predigtamt. Die Gerichtspersonen, die man bei der Visitation 1560 über ihn vernahm, waren seiner Lehr und seines Lebens halben mit ihm als einem jungen Manne wohl zufrieden und hofften, er werde von Tag zu Tag sich bessern. Die Visitatoren theilten diese Zufriedenheit nicht, denn die Predigt, die er vor ihnen in der Kirche zu Allenbach hielt, las er von Wort zu Wort aus Spangenbergs Postille ab, und auch im Katechismus ist die Jugend nicht wohl bestanden. Wie bei der Visitation, so wurde er auch bei den Prüfungen, die mit den Geistlichen der Grafschaft in den nächstfolgenden Jahren gehalten wurden, aufs nachdrücklichste vermahnt, allen Fleiß auf seine Weiterbildung zu wenden. Ganz fruchtlos blieben diese Ermahnungen nicht. Im Gottesdienst bei der Visitation 1567, wo er mit der Gemeinde das Lied sang: Ach Gott vom Himmel sieh darein ꝛc., explizirte er die Epistel 1. Petr. 3 kurz und wohl, wie denn auch beim Katechismusexamen die Knaben und Meidlein ziemlich beten konnten. Aber schon kurze Zeit darnach erwies er sich in Folge des Trunks im Amte lässig und gab durch seine Führung in und außerhalb des Hauses der Gemeinde manches Aergerniß *).

*) Hans von Franken der Amtmann sprach sich bei der Visitation 1575 also über ihn aus: Er halte wohl die Kirchenordnung besser denn der Pfarrer von Allenbach, lese jedoch seine Predigt ex scripto, und sei dabei ziemlich versoffen, seine Hausfrau aber sei eine gute Haushälterin, die ihn soviel sie vermöge, ermahne und abhalte. Die Censoren, welche 1567 vorgebracht hatten, daß er seine Frau geschlagen, erklärten, er halte sich im Ganzen wohl, wenn er zum Wein komme, trinke er ziemlich, sei aber Niemanden lästig, er habe etliche Jahre her, — es waren die Mißjahre von 1570 bis 1575 — große Armuth gelitten, weshalb ihm der Wein bald schädlich. Die Visitatoren bemerkten dem Pfarrer, es sei seltsam zu hören, daß er, so

Das Ergebniß der Visitation von 1591 war ein höchst trauriges. Am Schlusse des Protokolls heißt es: Der Pfarrer sieht wenig und hört nit, geht in die Wirthshäuser und predigt übel. In dem Bericht, welchen die Visitatoren Senft von Sulburg und Kanzler Zeuger an die Fürsten erstatteten, sagen sie: Schon bei der vorigen Visitation sei Besthaupt seines Unfleißes halben mit harten Worten gestraft worden, und bei der jetzigen habe sich keine Besserung befunden. Des Kirchendienstes habe er nur wenig geachtet und seine Zuhörer in der Irre gehen lassen, als ob sie keinen Hirten hätten. Seine Predigten habe er gelesen und seien dieselben so übel gesetzt und in undeutschen Worten und bösen Construktionen fundirt, daß auch ein gelehrter Mann nichts daraus entnehmen könne. Zudem könne er blöden Gesichts halber nicht mehr sehen, was er lese. Nach Einsicht dieses Berichts hielt es Herzog Karl geboten, daß Besthaupt in den Ruhestand versetzt werde, fand aber weder die Gemeinde, noch den Collator, noch auch die Räthe des Markgrafen Eduard Fortunat geneigt, dies Werk zu fördern. Daß die Gemeinde den Pfarrer des Amts nicht enthoben wissen wollte, hatte seinen Grund theils in ihrer geistigen Rohheit und Verwilderung, theils in einem gewissen Mitleidsgefühl, wie es sich bisweilen auch bei rohen Gemüthern findet. Bei dem Collator, — es war dieses Philipp Franz von Falkenstein, Herr zu Oberstein, — gesellte sich zum Mitleid noch manches Andere. Auch er war, wie die Mehrzahl der adeligen Patrone, nicht eben sehr geneigt, für das Seelenheil seiner Patronatgemeinde ein Opfer zu bringen, dabei fürchtete er, man wolle ihm nur den Schein des Collaturrechts belassen und ihn nöthigen, für die Pfarrei einen Geistlichen zu präsentiren, den nicht er, sondern der Herzog oder dessen Kanzler ausgewählt habe*). Als der Graf im Herbste 1591 aufs dring-

nunmehr 20 Jahre im Amt, seine Predigten noch ablese, und ließen seine Entschuldigung, er habe kein Studirstüblein und daneben ein schwaches Gedächtniß, nicht gelten, sondern ermahnten ihn, sich dahin zu befleißen, daß er seine Predigt nach gelesenem Text aus dem Gedächtniß recitire. Bei der Visitation 1580 bestand er in der Predigt besser, auch an den Antworten der Kinder hatte man ein Genügen, die Censoren klagten nur darüber, daß er sich noch öfters trunken trinke.

*) Nicht unerwünscht kam ihm daher, daß die Gemeinde ihm schrieb:

lichste war ersucht worden, statt des Pfarrers Besthaupt einen andern Geistlichen zu präsentiren, beantwortete er von Hobstätten aus unterm 26. August 1591 die Zuschrift dahin, von der Gebrechlichkeit des Pfarrers habe er kein Wissen gehabt, und wolle, sobald ihm für die Stelle eine qualifizirte Person fürstehe, dieselbe präsentiren, es müsse aber dem Pfarrer wegen seines hohen Alters ein Erkleckliches aus dem Pfarreinkommen gefolgt werden. Der Graf beeilte sich nicht, eine qualifizirte Person aufzufinden. In Folge dessen erneuerte der Grafschaftsamtmann die Bitte, denn seinen Fürsten, bemerkte er, sei es sehr beschwerlich, ihre Unterthanen ohne einen rechtschaffenen Pfarrherrn zu lassen. Die Ursach zu erzählen, erachte er unnöthig, da jeden Orts Obrigkeit auch der Kirchen Nothdurft anzusehen und die Ehre Gottes zu befördern schuldig seie, in keiner andern Kirche der Grafschaft aber werde dergleichen Uebelstand und Unordnung gespürt wie in der zu Würschweiler. Seine Fürsten seien es zufrieden, daß er

Wie sie vernommen, supplicire der Pfarrer Bicker zu Brombach um ihre Pfarrstelle. Nun habe sich ihr Pfarrherr bei ihnen an die 37 Jahre wohl verhalten, so daß sie noch heutigen Tages zu ihm ein großes Genügen trügen, und mit seiner Predigt und seinem Kirchendienst wohl zufrieden seien. Deshalb wolle man doch seinen langwierigen Dienst erwägen und denselben ihn noch eine Zeit lang thun lassen. Der Graf sandte diese Bittschrift Pfarrer Bicker zu, dem wahrscheinlich von Birkenfeld aus Hoffnung auf die Stelle war gemacht worden, und bemerkte ihm, er möge sich daraus spiegeln, denn wenn er einmal bei seiner Herrschaft sollte weggedrungen werden, wie jetzt der liebe getreue Besthaupt, so solle ihm dies auch nicht gefallen. Daß der Graf denen in Birkenfeld auch noch in anderer Weise zu erkennen gab, wie er die Amtsenthebung Besthaupts nicht zufrieden sei, erhellt aus dem Schreiben, das ihm die dortige Kanzlei unterm 22. August 1591 zusandte. In demselben sagen die Räthe: Der Pfarrer könne nicht mehr lesen und hören, deshalb auch nicht mehr predigen. Ein gelehrter Zuhörer könne aus seiner Predigt keine Meinung schöpfen, viel weniger Bauern und Kinder. Deshalb sei es kein Wunder, wenn die Zuhörer zu Gottes Wort wenig Lust trügen und also beschaffen seien, als hätten sie nie einen Prediger gehabt. In vielen Jahren habe Besthaupt keinen Katechismus gepredigt, und was er am neulichsten geprediget, habe bei der Visitation auch nicht ein einziger sagen können. Hoffnung der Besserung sei keine vorhanden. Deshalb ersuche man den Collator freundnachbarlich, um die Ehre Gottes und die Wohlfahrt der armen Leute zu fördern, möge er einen andern Geistlichen präsentiren.

sein Recht als Collator übe, aber ihm dem Oberamtmann sei befohlen, die Versorgung der Kirche zu Würschweiler in keinen langen Verzug mehr kommen zu lassen. Auch daraufhin erfolgte Seitens des Grafen keine Präsentation eines neuen Pfarrers, sondern man ließ durch den damaligen Schulmeister in Oberstein dem Pfarrer im Predigen aushelfen. Herzog Karl, den schon das Bittschreiben der Gemeinde an den Grafen sehr verdrossen hatte, wurde durch dieses Verfahren noch heftiger aufgebracht, und die beiderseitigen Räthe, Kanzler Zeuger und Kanzler Eisenhard in Oberstein, so alte Schulfreunde waren, hatten große Mühe, daß es zwischen ihren Herrn nicht zum völligen Bruch kam. Man verglich sich vorläufig dahin, daß der Schulmeister von Oberstein vier Tage in der Woche seiner Schule abwarten, dagegen den Freitag, Sonnabend und Sonntag in Würschweiler verbringen solle, um allda den Pfarrdienst zu versehen. Dem Bedürfniß der Gemeinde war damit nicht abgeholfen. Kein Schulmeister hielt die Beschwerden eines solchen Doppelamtes lange aus, und in Folge dessen kamen immer wieder Zeiten, wo Besthaupt den Dienst in den Kirchen seiner Pfarrei allein versehen sollte. Erst im J. 1594 nahm Herzog Karl die Sache wieder in Angriff. Unterm 11. Oktober schrieb er dem Amtmann zu: Aufs Neue kämen ihm vielfältig Klagen für, daß Besthaupt seiner Kirche aus Unvermöglichkeit übel abwarte. Da derselbe auch viele Schulden und nicht so viele Nahrung habe, daß er einen Adjunkten zu halten vermöge, so sei sein Gedanke, ihn fortan in der Klause zu Enkirch zu alimentiren und dem Grafen vorzuschlagen, er solle Gordianus Hasselbach, den Schulmeister in Trarbach, für die Pfarrei präsentiren. Insofern er der Oberamtmann damit einverstanden sei, möge er Gordianus nach Oberstein schicken, damit er persönlich dem Grafen seine Supplik überreiche. Der Oberamtmann antwortete, auch er halte die Emeritirung Besthaupts für eine hohe Nothdurft, es sei ihm aber Seitens des Markgrafen nicht solche Macht eingeräumt, daß er ohne desselben Befehl Kirchen- oder andere Diener ändern könne, er wolle jedoch den Vorschlag bei dem Markgrafen befürworten. Nachdem er die markgräfliche Zustimmung erwirkt, ersuchte er den Grafen, Gordianus für die Pfarrei zu präsentiren. Des Grafen Antwort lautete, er könne dem Gesuch nicht willfahren, da er für die

Stelle bereits eine andere qualifizirte Person ausersehen. Diese Person war Vitus Schott, der sich alsbald auch in Birkenfeld zur Prüfung und Probepredigt einstellte. Er predigte in Anwesenheit des Herzogs in der Hofkapelle. Bei der Prüfung, welche der Inspector Conon mit ihm abhielt, befand man ihn rechtgläubig, und als ihm durch den Kanzler Zeuger eröffnet wurde, der Nachfolger Besthaupts müsse behufs Unterhaltung desselben in der Klause zu Enkirch an diese jährlich 3 Mltr. Korn und 1 Mltr. Hafer abgeben, war er auch dieses zufrieden. Aber Vitus Schott war nicht die dem Herzog genehme Person und darum unterblieb seine Bestallung. Zeuger mußte Besthaupt, der früher in die Klauß von Enkirch sich nur begeben wollte, wenn man ihm dorten das Amt des Probstes zutheile, nun aber diese Bedingung nicht mehr festhielt, eröffnen, es sei augenblicklich kein Platz in der Klause frei und deshalb solle er seinen Dienst noch behalten und fleißig ausrichten. Besthaupt blieb darauf noch vier Jahr im Besitze des Pfarramts, und wenn er auch in Ausrichtung desselben zeitweilig unterstützt wurde durch studirte Schulmeister, die in Würschweiler wohnten, war doch die Gemeinde diese Zeit hindurch gleichsam hirtenlos. Erst am 13. April 1599 geschah Seitens des Herzogs an den Collator neue Anmahnung, für die Pfarrei einen andern Geistlichen zu präsentiren, und als etliche Monate darauf Besthaupt selbst um einen Coadjutor bat, präsentirte der Graf Johannes Schwab, den damaligen Kaplan zu Grumbach, der sich kurz zuvor mit Besthaupts Tochter verlobt hatte. Besthaupt wurde später die Aufnahme in die Klause zu Enkirch angeboten, doch unter der Bedingung, daß sein Tochtermann der Klaus mit etwas Frucht zu Hülfe komme. Nachdem Schwab erklärt, er habe in Folge der mißwachsenden Jahre Mühe bei Tag durch den Wald zu kommen, und man an Besthaupt merkte, daß er gern in Würschweiler sein Leben beschließe, wurde ihm aus der Klaus für das Jahr 5 Gulden und 1½ Ohm Wein bewilligt.

Noch trauriger als der Lebensabend des Pfarrers Besthaupt war der des Pfarrers Franz Merkel in Gödenroth. Derselbe stammte gleichfalls aus Enkirch und hatte drei Jahre in Trier, zwei in Heidelberg studirt. An letzterm Ort war neben Andern auch Heinrich Stoll sein Lehrer gewesen. Nach der Heimkehr

von der Schule empfing er die Prieſterweihe und begnadete ihn Herzog Johann von Simmern mit der Kaplanei auf der Starkenburg. Als Herzog Friedrich nach ſeines Vaters Abſterben die Reformation einführte, trat Merkel zur evangeliſchen Kirche über und ertheilte ihm der Simmerner Superintendent Beukius die Ordination. Im J. 1560 wurde er Pfarrer in Gödenroth und hatte neben dieſer kleinen aus den Ortſchaften Gödenroth und Ebſchied beſtehenden Pfarrei auch die Kirche Sevenich zu bedienen. Sein theologiſches Wiſſen war weder tief noch umfaſſend, doch iſt er nicht ohne Predigergabe geweſen, wie man denn bei mehreren Viſitationen mit ſeiner Predigt, desgleichen mit ſeiner Katechismuslehre zufrieden war. Bei der Viſitation 1580 gaben Schultheiß und Cenſoren ihm das Zeugniß, er ſei fleißig in ſeinem Amt mit Predigen, Kinderlehre und Krankenbeſuchen, dabei ſei er freundlich und friedlich, halte ſich mit ſeinem Weib und Kindern unſträflich. Gleicherweiſe rühmten die Cenſoren bei der Viſitation 1591, die Gemeinde ſei mit dem Pfarrer wohl zufrieden, er predige verſtändig und werde nicht viel in Wirthshäuſern gefunden. Allmählich traten auch bei ihm die Gebrechen des Alters ein. Am 24. Mai 1604, wo Merkel ein Alter von 68 Jahren erreicht hatte, ſchrieben die Birkenfelder Räthe an den Amtmann in Kaſtellaun: Aus des Inſpectors Bericht hätten ſie erfahren, daß Merkel wegen auf ſich habenden Alters nicht mehr im Stand ſei, ſeinen Dienſt zu verſehen, deshalb hätten ſie beſchloſſen, ihn deſſelben zu entlaſſen, ihm zur Ruhe und der Kirche zu Nutz. Er möge Merkel glimpflich zuſprechen, daß er ſich dem unterwerfe, und ſolle ihm die ungleichen Gedanken, die er ſich etwa einbilden und zu Gemüth ziehen möchte, möglichſt ausreden. Der Pfarrer ſolle der Herrſchaft Affection verſpüren und ſolle es nicht das Anſehen haben, als wolle man ihn gar verſtoßen, man werde ihm aus dem Pfarreinkommen etwas Korn und Hafer verwilligen, auch ſolle es ihm unbenommen ſein, ſeinem Nachfolger bisweilen eine Kinderlehr zu halten oder ſonſt Handreichung zu thun. Des Amtmanns Bericht lautet: Der Räthe Vorhaben habe er Merkel durch Pfarrer Cratzer in Kaſtellaun mit allem Glimpf anzeigen laſſen, darauf ſei derſelbe alsbald zu ihm gekommen und habe mit Weinen und Klagen ſich der Art verhalten, — der Berichterſtatter iſt der katholiſche Amtmann Karl von Hornung, — daß

er ſich in Wahrheit des armen Mannes erbarmt. Man möge, habe er gebeten, ſeine geleiſteten Dienſte anſehen und ſeiner noch ein oder zwei Jahre ſchonen, zumal ſeine Amtsnachbaren ihm Hülfe leiſten wollten. Gleichzeitig wendeten ſich die Gemeinden Gödenroth und Sevenich an die Räthe und ſagten, ſie ſeien mit ihrem Pfarrer noch wohl zufrieden, und an ſeiner Lehre wäre kein Mangel, er vollbringe ſein Predigen faſt noch wie vor 40 Jahren, deshalb möge man den treuen Lehrer noch im Amt belaſſen. Die Räthe antworteten dem Amtmann: Schon vor 10 Jahren habe man bei der Viſitation befunden, daß Merkel wegen verlorenen Geſichts und Gehörs, ſowie anderer Leibesblödigkeit nicht mehr leiſten könne, was er ſolle, und daſſelbe habe ohnlängſt der Inſpector berichtet. Deshalb könne man von dem gegebenen Befehl nicht abſpringen. Es ſei bereits Battenfeld zum Pfarrer ernannt, demſelben aber hoch anbefohlen, ſich aller Beſcheidenheit, nachbarlichen Einigkeit und ſtillen Weſens zu befleißen, und auf den widrigen Fall ſei er ja Amtmann und werde ein ernſtliches Einſehen haben. Deshalb habe er einen Tag zu beſtimmen, an dem ſich Battenfeld mit Merkel vergleiche und könnte der Pfarrer in Kaſtellaun, etwan auch der Pfarrer von Alterkülz als Schiedsrichter zugezogen werden. Nach einiger Zeit berichtete Karl von Hornung: Er habe die Cenſoren von Gödenroth vor ſich kommen laſſen und ihnen in Beiſein des alten Pfarrers Battenfeld als Pfarrer vorgeſtellt, auch Befehl gethan, daß demſelben das Pfarrhaus und die Widdemsgüter, nachdem Merkel die Blum geerntet, eingeräumt werden. Es ſei aber das Einkommen ſo geſchaffen, daß Merkel auf der Stelle ſein Patrimonium zugeſetzet, denn die Widdemsgüter ertrügen, wenn ſie die Bauern um Lohn baueten, bei mißwachſenden Jahren, deren leider mehr fielen denn der fruchtbaren, die Unkoſten nicht. Das Dorf Erbſcheit, da etliche Gefälle geweſen, habe der Pfälzer Kurfürſt aus dem Pfarrſprengel gezogen, daſſelbe wollten nach Merkels Abgang auch die Walpotten mit Sevenich thun. Daher würde ſich weder Battenfeld durchbringen, noch Merkel gereicht werden können, was man ihm aus dem Pfarreinkommen geſchöpfet. Derſelbe habe wohl das ihm Zugetheilte*) mit Dank angenommen, doch ſich zum höchſten

*) Zugetheilt wurden ihm aus den Pfarrgefällen von Gödenroth

beklagt, daß er, nachdem er 40 Jahre im Amt geſtänden, in ſeinem Alter noch Mangel leiden ſolle. Alle bei der Präſentation anweſenden Geiſtliche hätten mit dem Hochbetagten ein tiefes Mitleiden gehabt und gebeten in Betracht, daß Herr Franz von Anbeginn der hier eingeführten Religion dem Miniſterio vorgeſtanden und in ſeinem Amt fleißig geweſen, möge ihm aus den Gefällen anderer Kirchen ein ſolcher Zuſchuß gemacht werden, daß er die noch wenigen Tage ſeines Lebens mit Ehren ſich ausbringen und nicht an den Bettelſtab oder in andere beſchwerliche Stände gerathen möge. Als der Amtmann die Gehaltsvergleichung vornahm, bat Merkel, man wolle ihm doch in die Klaus nach Enkirch verhelfen, damit er dort ſein Alter in aller Stille vollenden möge. Der Amtmann brachte dieſes zur Kenntniß der Räthe und erwiderten dieſelben, ſie wollten ihres Theils gerne dazu behülflich ſein, wenn eine Stelle frei würde. Sie bedachten ihn im J. 1605 mit einer Unterſtützung von 20 fl. aus den Kaſtellauner Kirchengefällen und fügten dazu im J. 1606 noch 10 fl. aus dem Rother Pfarrüberſchuß. Letzteres geſchah mit beſonderer Bewilligung des Markgrafen Georg Friedrich, an den inzwiſchen der badiſche Antheil an der Grafſchaft Sponheim übergegangen war. Im Auguſt des J. 1607 ſtellte Merkel den Räthen aufs Neue ſeinen Nothſtand vor. In ſeiner Eingabe, die ihm Pfarrer Orth in Kaſtellaun verfaßt hatte, hebt er zunächſt hervor, wie er die Pfarrei Gödenroth 45 Jahre verwaltet und 52 Jahre der Herrſchaft gedient habe, erinnert ſodann an des Heilands Ruf: Selig ſind die Barmherzigen, denn ſie werden Barmherzigkeit erlangen, desgleichen an deſſelben Verheißung, daß es dem, der der Geringſten einen mit einem Becher friſchen Waſſers labe, nicht unbelohnt bleiben werde, und reihet daran die flehentliche Bitte, ihm doch die Unterſtützung von 20 fl., die er bisher aus den Kirchengefällen von Kaſtellaun empfangen, noch fürder zu belaſſen. Die Räthe bedauern in ihrer Antwort, daß ſolches nicht geſchehen könne, indem man in Kaſtellaun ſelbſt einen Ueberſchuß zur Unterhaltung eines Schulmeiſters nöthig habe, dagegen erbieten ſie ſich, ihm, wenn der Markgraf zuſtimme, 10 fl. jährlich aus dem

und Sevenich 20 fl. Geld, 2 Malter Korn, 4 Malter Hafer und 1 Wagen Heu.

Rother Ueberſchuß in die Klaus zu geben, damit er dorten bis an ſein Lebensende alimentirt werde, doch müſſe er, dieweil er noch ein Haus und etliche Gärten beſitze, ſich dorten mit 100 fl. einkaufen. Merkel wiederholte ſeine Bitte um Belaſſung der 20 fl. und wollte ſich nicht erinnern, daß er früher um Aufnahme in die Klaus gebeten habe, jedenfalls wolle er ſich bedankt haben, ſintemal er ſeines hohen Alters und ſeiner Leibesgebrechen halb in der Klaus nit dienlich, lieber wolle er bei ſeinem geringen Gütlein bleiben und, wenn er Mangel leiden ſollte, gutherzige Leute um eine Steuer anſprechen. Daraufhin entzog man ihm auch die 10 fl. aus dem Rother Ueberſchuß und theilte ſie Apiarius, Battenfelds Nachfolger, zu, der wegen ſeines geringen Einkommens mit Weib und Kind in großer Dürftigkeit lebte. Wenige Tage darnach als dieſe Entſcheidung ergangen, am 10. Febr. 1608, berichtete der Amtmann Schmalkalder zur Kanzlei: Es ſei Herr Franz Merkel, der alte Pfarrer zu Gödenroth, nachdem er etliche Tage traurig und bekümmert geſehen worden, am verſchienenen Sonntag des Nachts aus ſeinem Bette aufgeſtanden und habe ſich nicht weit von ſeinem Hauſe in einen Brunnen geſtürzt *).

In der Pfarrei Niederhoſenbach hatte man dem Pfarrer Kuno Stiebshauſen, als er dienſtunfähig geworden, das Glockamt zugetheilt, das Gefälle deſſelben beſtand in einem etwa 10 Mltr.

*) Als etliche Nachbarn, heißt es weiter in des Amtmanns Bericht, den Fall gehört, ſeien ſie herbeigelaufen und hätten ihn herausgezogen, verhoffend ihn noch beim Leben zu erhalten, er habe ſich aber nur noch ein wenig geregt und ſei ſofort todt geweſen. Nach Anzeig etlicher Nachbarn (Pfarrgenoſſen) ſei Merkel den Abend zuvor an etliche Brunnen im Dorfe gegangen und habe ſie mit einem Stecken gemeſſen, es habe aber Niemand bei ihm ſolchen böſen Vorwand geahnet, ſondern man habe gemeint, daß er es aus Verkindheit gethan. Ingleichen ſoll er den Abend vor dem Schlafengehen eines ſeiner Enkelkinder in den Arm genommen und zu ihm geſagt haben, es ſoll ihn küſſen, denn morgen werde es dies nicht mehr können. In das Haus, das er zu Gödenroth beſeſſen, habe ſich eine ſeiner Töchter verheirathet, und ſei es deren Mann geweſen, welcher ohne zu ahnen, was er thue, dem Unglücklichen die Thür geöffnet habe, und ſei derſelbe ihm nachgeeilet, als er von dem Fall im Brunnen gehört. Dieſer Mittheilung fügte der Amtmann hinzu, den Körper habe er den Kindern und Freunden überlaſſen, um ihn auf dem Kirchhof zu beerdigen, doch ohne Caeremonien.

Frucht ertragenden Zehnten, der im Wartensteinischen gelegen war. Sein Nachfolger im Pfarramt war der ehemalige Trierer Briefträger Lampertus Thol. Er gehörte mit zu denjenigen Pfarrern, die nie mit einem geistlichen Amt hätten betraut werden sollen. Nikolaus Schenk von Schmidtburg, der Collator der Pfarrei Niederhosenbach, äußerte eines Tags, er wundere sich, daß die Fürsten von Sponheim den elenden Menschen so lange hätten dulden mögen, und doch war gerade er es, der denselben für die Stelle präsentirt hatte. Im Visitationsbericht 1591 heißt es: Zu Niederhosenbach ist ein Pfarrer Lambertus Thol, so über 60 Jahre alt, welcher die Zeit seines Lebens haderhaftig, im Amte unfleißig und eines bösen Namens gewesen, wie er denn auch schon bei der Visitation von 1580 hat sollen abgeschafft werden. Den letzten Winter war er todtkrank und ist jetzt noch also zugerichtet, daß Niemand mit ihm reden kann, denn er so viel als nichts hört. So kann er auch auf der Kanzel nicht mehr aus gedruckten Büchern lesen und ist zum Predigen, Besuchung der Kranken, Unterrichten der Kinder, Administration der Sakramente ganz und gar nicht qualifizirt. So wäre demnach, sagen schließlich die Visitatoren, unsere Meinung, Fürstliche Gnaden wollten befehlen, daß ein anderer an seine Stelle angenommen werde. Der Collator sei erbötig einen andern zu präsentiren. Thol mußte sich, als man ihn noch im J. 1591 des Amtes entband, mit einem Ruhegehalt von etlichen Maltern Frucht begnügen und war Vater von elf Kindern*). Als in dem ritterschaftlichen Flecken Merx-

*) Im J. 1598 wurde Bartholomäus Fiedler oder Chelius, wie er nach damaligem Brauch sich nannte, zum Kaplan in Enkirch angenommen. Geboren war er in Reichenbach bei Zwickau, kam aber schon als Knabe nach Straßburg und hatte während der letzten Jahre seiner dortigen Studienzeit sich eines Sponheimischen Stipendiums erfreut. Nach Vollendung seiner Studien hat er das Schulamt in Birkenfeld bekleidet und dem Pfarrer auch im Predigen ausgeholfen, überhaupt sich sehr brav gehalten. Leider aber war er kränklich und im Winter 1611 lähmte ihm die Gicht Füße und Hände. Man verzweifelte in der Kanzlei an seiner Herstellung und forderte den Amtmann auf, anzugeben, wie man ihm für die übrige Zeit seines Lebens möge ein Leibgeding ordnen, denn da er sich im Amt so erwiesen, daß seinethalben nie sondere Klage vorgekommen, so wäre es etwas unfreundlich, so er ohne allen Gehalt verstoßen werden sollte. Der Oberamtmann wußte

heim der Pfarrer Pistorius ums J. 1588 seiner Altersschwachheit halben den Pfarrdienst nicht mehr versehen konnte, verwilligte ihm Hans Adam Vogt zu Hunoltstein ad dies vitae ein Gnadengehalt von 9 Mltr. Korn und einem halben Fuder Wein.

Nachdem Herzog Wolfgang in seiner Kirchenordnung daran erinnert hat, wie die Prediger für die Zeit ihres Lebens und Wirkens Essen und Trinken, Kleidung und Obdach, desgleichen Hülfe zum Studiren bedürfen, und wie, wenn Gott um der Menschen willen, die alle lebendige Gliedmaßen an dem Leib Christi werden sollen, alljährlich die Erde gnädiglich mit Früchten segne, es billig sei, daß treue Lehrer und Prediger als Bauleute des geistlichen Ackerfeldes solchen Segen mitgenießen, hebt er schließlich hervor, daß es eine schwere Versündigung wider Gottes Gebot wäre, so man die armen Weiber und Kinder der Prediger wollte verhungern lassen. Um an ihrem Theil das zu verhüten, beschlossen die Pfarrer des Zweibrückischen Amtes Lichtenberg in ihrem 1561 zu Kusel gehaltenen Convente: Wenn Gott einen der Brüder aus diesem sterblichen Leben in die himmlischen Wohnungen berufe, und Niemand da sei, dem der Collator die erledigte Stelle zuweisen könne, sollen die benachbarten Pfarrer mit Wissen der Obrigkeit, wenigstens bis der Nachfolger aufziehe, die Stelle versehen, auf daß die Gefälle der Wittwe und den Waisen ohne Schmälerung bleiben, doch so, daß die Erben diejenigen Kosten tragen, die nicht vermieden werden können. In den demselben Convent im J. 1589 zugefertigten Generalpunkten heißt es: Zum dritten, so ein Pfarrherr krank ist, sollen die nächstgesessenen Kirchendiener willig sein zu dienen und dasselbige gratis. Item wenn ein Pfarrherr stirbt, der hinterlassenen Wittfrauen und Kinder zu gut ein Vierteljahr auch gratis und fleißig ohne Klag des Pfarrvolks nothdürftiglich die Pfarr helfen versehen. In der kurpfälzischen Inspectionsordnung sagt der Kurfürst: So ein Kirchendiener mit Tod abgangen wäre und Weib und Kinder

keine andere Hülfe, als die des Klosters Wolf. Durch Gebrauch des Emser Bads besserte sich Fiedlers Gesundheit der Art, daß er sein Amt wieder nothdürftig versehen konnte, aber die Besserung währte nur kurze Zeit. Nach längerer Krankheit starb er den 13. März 1613 sanft und stille in Gott, wie es im Berichte heißt.

oder arme Freund hinterlassen, so soll denselben ein Vierteljahr von der Zeit, da sie gestorben, die Pfarrbesoldung aus Gnaden nachgefolget werden. Zu dem Ende soll nach eines Pfarrers tödlichem Abgang Unser Inspector einem Benachbarten das vacirend Ort befehlen, es so viel ihm möglich nothdürftiglich mit der Predigt des Wortes Gottes und Administrirung der h. Sakramente zu versehen und mit demselben dahin handeln, daß er das Vierteljahr der Wittfrau, den Kindern und armen Befreunden zu gut, solche Kirche vergebens versehe, wie hergegen auf den Fall seinem Weib, Kindern und andern Befreunden auch beschehen soll, daneben aber soll er, wie die Kirche bestellt, auch wie des Abgestorbenen Weib und Kinder beschaffen, Unserm Kirchenrathe fürderlich berichten. In der Rheingrafschaft erhielten die Wittwen und Waisen der Kirchen- und Schuldiener gesetzlichen Anspruch an das Gnadenquartal erst mit der Kirchenordnung von 1690, wie denn in dieser zugleich auch die Errichtung einer Wittwenkasse angeordnet ist. In der früheren Zeit war das Gnadenquartal eine besondere Vergünstigung, die erbeten werden mußte*).

*) Als im J. 1613 zu Kirn der Kaplan Goeser verstorben war, theilte der Rheingraf Johann Kasimir auf Kyrburg dem Pfarrer Faber, dieweil er ein Vierteljahr die Kaplanei versehen, das Gehalt derselben zu. Dessen beschwerte sich aber der Vormund von Glasers Kindern und sagte in seiner Schrift: Fast aller Orten sei das Sterbequartal in Brauch, wie denn auch der Verstorbene während seiner dreißigjährigen Amtszeit zum öftern die Pfarrstelle unentgeldlich versehen habe. Zudem sei es wohl bekannt, welch ein wohlverdienter fleißiger Mann der Kaplan gewesen, und deshalb habe er um so mehr verhofft, es werde seinen Kindern, deren noch zwei unerzogen, das Quartal zugetheilt werden. Faber erklärte, Glasers Erben selbst hätten ihn in dieser Sache an die Herrschaft gewiesen. Darauf wandte sich der Vormund an die Gräfin Juliane auf Dhaun, die als Vormünderin ihrer Kinder die Kirchen- und Schulämter in Kirn mitzubestellen hatte, und führte in seiner Bittschrift an, des Kaplans jüngster Söhne einer, der das Küferhandwerk zu erlernen gesonnen, sei so armuthselig, zerrissen und elend umgangen, daß sich desselben wohl zu erbarmen gewesen, die Kinder hätten zwar noch ein Hüttlein, aber dasselbe werde nicht bewohnt, von ihren übrigen Gütlein empfingen sie 10 fl. Zins, und nachdem davon Schatzung und andere Beschwerung ausgerichtet sei, bleibe ihnen nur ein Geringes. Die Gräfin antwortete dem Vormund, der Schaffner sei angewiesen, die Quota, über welche sie zu verfügen habe, an die Kinder zu zahlen, und werde wohl der Pfarrer, welcher

Das Loos der Pfarrwittwen und Pfarrwaisen war, da man Wittwenkassen noch gar nicht kannte, und selbst das Gnadenquartal nicht überall gesetzlich verordnet war, vielfach das der Armuth. Nach Einführung der Reformation haben selten mehr Söhne aus wohlhabenden Familien den geistlichen Stand erwählt. Groß zeitlich Vermögen ließ sich auf den Pfarrstellen unseres Bezirks nicht sammeln, und häufig ist die Klage der Geistlichen, daß sie auf ihren Stellen ihr und ihrer Frau Erbe hätten zusetzen müssen. Bei den Gemeinden war wenig Erbarmen gegen die Wittwen und Waisen ihrer Kirchen- und Schuldiener, sie waren dazu theils zu roh, theils zu mittellos. Wenn die Censoren zu Niederhosenbach bei der Visitation 1591 darauf drangen, daß ihnen statt des Lambertus Thol ein anderer Pfarrer gegeben werde, so bewog sie dazu vorzugsweise der Hinblick auf seine elf Kinder, von denen sie besorgten, daß sie bei ihrer Armuth der Gemeinde zur Last fallen möchten. Nicht wenige Pfarrtöchter haben sich an Bauern verheirathet und die Söhne mußten öfters froh sein, wenn sie nur die Mittel zur Erlernung eines Handwerkes hatten. Seitens der Gebietsherrschaften geschah wohl das Eine und das Andere, die Noth der Pfarrwittwen zu lindern, dennoch blieb dieselbe oft groß. Der Diakonus Balthasar Orth in Kirn hinterließ, als er im Jahre 1569 „aus diesem elenden Jammerthale zur ewigen Kirche hinwegführt wurde", seiner Wittwe acht unberathene Kinder. Eines derselben nahm Graf Otto auf Kyrburg zu sich, zugleich erbot er sich, Jakob den ältesten Sohn zum halben Theil im Studium zu erhalten und zu dem Ende aus den Gefällen der Kirche Kirn ihm jährlich 10 fl. reichen zu lassen. Molitor, des Grafen Rath, meldete dieses seinem Schwager Dreiß und indem er diesen bat, zu veranlassen, daß ein Gleiches Seitens Dhaun geschehe, bemerkte er, von denen, welche des Jungen Condiscipel zu Marburg gewesen, höre er sein trefflich Ingenium rühmen und wäre es daher schade, wenn er im Studium nicht fortfahren könne. Dreiß wies sofort in seiner Grafen Namen auch 10 fl. an und ließ der Wittwe mittheilen, sofern der Sohn nach Ausgang des Jahres über seinen Fleiß Urkund von den

mit christlicher Lieb bei seinem tragenden Amt armen Waisen sonderlich wohl gewillt sein sollte, sich auch zur Ruhe begeben.

Professoren auflegen könne, würden sich seine Herrn gegen ihn weiter gnädig erzeigen. Jakob Orth wurde später Pfarrer in Kirn, und um sein Einkommen zu besseren, wurde ihm auch die Bedienung der nahe gelegenen Kirche Meckenbach übertragen, trotzdem ist auch er kein vermögender Mann geworden. Dafür, daß auch in der H. Gr. Sponheim die Wittwen und Waisen armer Pfarrer mit Unterstützungen bedacht wurden, soweit es die geringen Mittel der Kirche erlaubten, sind der Belege manche vorhanden. Als zu Alterkülz der Pfarrer Johann Essen verstorben war, verwilligten die Gemeinsherrn der Witttwe zur Erhaltung ihrer Kinder aus den Gefällen des Klosters Wolf eine Steuer von 20 fl., jedoch ein für allemal*). Unter den Stipendiaten der Grafschaft finden sich Söhne der an der Pest verstorbenen Pfarrer Christoph Creych von Traben und Stephan Ruhelin von Trarbach, desgleichen von Nikolaus Maulburch, welcher bei Einführung der Reformation Pfarrer in Enkirch gewesen, aber wegen seiner geringen Tüchtigkeit als Kaplan daselbst verstorben ist**).

*) Als im J. 1597 der Kaplan Range in Kastellaun der Pest erlegen war, wollte die Regierung die Stelle alsbald wieder besetzen und deshalb von der Wittwe das Haus geräumt wissen. Sie bat, ihr doch die Behausung noch bis Martini zu belassen und sagte in ihrer Bittschrift, sofern man ihr den Sitz im Kaplaneihaus nehme, habe sie zu besorgen, daß die Bürgerschaft sie vor das Thor setze, denn es verlaute bereits, bei der Bürgerschaft solle ihr kein Unterschleif gegeben werden. Diese Hartherzigkeit der Bürger gegen die Wittwe hatte ihren Grund mit darin, daß sie wie ihr verstorbener Mann durch ihre Zanksucht sich die Herzen verfeindet hatte. Als die Birkenfelder Regierung Römer, den früheren Amtmann, aufforderte anzugeben, was man der Wittwe etwa als Steuer reichen könne, schlug derselbe vor, man solle ihr das erlassen, was sie noch der Kirche schulde. Der am 1. November 1597 von Eduard Fortunat eingesetzte katholische Amtmann Karl von Hornung bat, man solle die Wittwe doch nicht so bald aus dem Hause treiben und auf die Straße setzen, auf daß nicht die Tiefbetrübte noch mehr betrübt werde. Zudem sei der Kaplan an der jetzt regierenden Krankheit verstorben und darum gar nicht rathsam, daß der neue Kaplan sofort in das Haus ziehe. Der Entscheid der Regierung fehlt und kann nur angegeben werden, daß die Wittwe bei dem Amtmann Hornung als Wartfrau seiner Kinder zunächst einen Unterschleif fand.

**) In Betreff des Sohnes von Ruhelin, dessen Ehefrau gleichfalls der Pest erlegen war, heißt es im Stipendiaten-Verzeichniß: Burkard Ruhelin

8. Die rechtliche und gesellschaftliche Stellung der Geistlichen.

In wieweit nach Einführung der Reformation den Geistlichen unseres Bezirks ein besonderer Gerichtsstand, privilegium fori, verblieben, darüber kann Zuverlässiges nicht mitgetheilt werden. Weitgehend war auch in dieser Beziehung die Gewalt

ist 1577 wegen seines Vaters und seiner Mutter Absterben in letzter Pestilenz ein extraordinarium stipendium von 10 fl. verwilligt worden. Im J. 1580 rügte es Herzog Johann, daß demselben das verwilligte Stipendium noch nicht gezahlt sei, und befahl, es sollten ihm alsbald 30 fl. gereicht werden. Burkard war noch im J. 1587 Stipendiat in Hornbach. Die Wittwe des Pfarrers Creych hatte sich in ihrer Vaterstadt Marburg niedergelassen, woselbst ihr ältester Sohn Friedrich das Pädagogium besuchte. Nachdem er in dieser Schule zwei Jahre verbracht, bewarb er sich bei Herzog Johann um ein Stipendium an der Schule Hornbach. Egidius Hunnius, der damals an der Hochschule Marburg lehrte, empfahl den Knaben dem Hofprediger des Herzogs, Dr. Heilbronner, der gleich ihm ein Hyperlutheraner war. Ferrarius, der Vorsteher des Marburger Pädagogiums, lobte des Knaben Fleiß und Gaben und hob wie Hunnius hervor, daß dieser Sohn eines um die Kirche verdienten Mannes sich bisher sehr kümmerlich habe durchschlagen müssen. Als er in dem mit ihm zu Hornbach angestellten Examen wohl bestand, schrieb der Herzog an Markgraf Philipp, dieweil an dem Bittsteller es werde wohl angelegt sein und um seines Vaters treuer Dienste willen wollten sie ihm auf 2 Jahre 20 fl. aus dem Kloster Wolf bewilligen. Der Markgraf gab seine Zustimmung, aber schon nach einer Kürze mußte der Stipendiat in Folge seiner Kränklichkeit die Schule Hornbach verlassen und ist bald darauf bei seiner Mutter gestorben. Auch der Pfarrfrauen, welche, obwohl sie nicht Wittwen waren, doch die Noth der Wittwen zu tragen hatten, nahm sich die Sponheimer Regierung hülfreich an. Melchior Beerwein war zum Pfarrer in Eckweiler angenommen worden, bekleidete jedoch das Amt nur kurze Zeit. Er lebte lüderlich, machte Schulden, und als er durch eine Weibsperson in Argwohn war gebracht worden, ergriff er die Flucht und ließ seine Frau mit vier Kindern im Elend zurück. Der Amtmann Heinrich Tuschelin schilderte in rührender Weise die Noth der Frau und erwirkte dadurch im April 1599 den Befehl, die zwei Kühe und Kälber, welche die Verlassene noch besitze, dürften ihr nicht genommen werden, auch solle ihr verstattet sein, sich dahin zu begeben, wo sie sich besser ausbringen könne. Beerwein dagegen sei zu verhaften, wenn er sich auf sponheimischem Gebiet betreten lasse.

der hessischen Superintendenten. In der hessischen Kirchenordnung von 1566 lautet der darauf bezügliche Artikel: So ein Pfarrer durch Unfleiß oder anderer Sünden halben seines Amtes sich unwürdig macht, soll er durch die Aeltesten als seine Mitbrüder etlichemal freundlich ermahnt, darnach schärfer durch den Superintendenten mit der Drohung, daß er werde abgesetzt werden. Insofern darauf keine Besserung erfolge, soll der Superintendent im Beisein etlicher Pfarrer, und so es geschehen kann, in dem Synodo nach fleißiger Erkenntniß der Sachen pronunciren, daß ein solcher nicht länger im Amt bleiben könne. Diese Sentenz soll am nächstfolgenden Sonntag ein anderer Pfarrer von wegen des Superintendenten oder des ganzen Synodi in der Kirche, darin der Beurlaubte zuvor gelehrt hat, verkünden, nachdem das ganze Amt der Kirche, d. h. der Gottesdienst verrichtet worden. So aber einer durch Anregung des Satans ein Laster begangen, durch welches eine ganze Gemeinde geärgert worden, solle der Superintendent, dieweil eine solche Sache nicht auf den Synodum mag aufgeschoben werden, von Stund an etliche Pfarrer der nächstgelegenen Kirchen an den Ort, da das Laster vollbracht, oder anderswohin berufen, und wenn sie bei einander sind, den ganzen Handel vorsichtiglich und fleißig erkunden, und soll der Superintendent, er sei zugegen oder nicht, die Sentenz ergehen lassen, d. h. das Urtheil fällen. Zudem dieweil sich bisweilen ein Laster zutrage, derhalben man den Thäter dem Satan übergeben müsse, sollen der Superintendent und die Pfarrherrn verkündigen, daß er so lange aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen sei, bis er vor der ganzen Gemeinde, die er zuvor geärgert, Buße thue. Wie lange diese Ordnung, nach welcher der Geistliche, der sich irgendwie vergangen, durch den Superintendenten gerichtet wurde, jedoch nicht ohne die Gegenwart und ohne das Gutachten von seines Gleichen, bestanden hat, kann nicht angegeben werden. Es liegt bloß zu Tage, daß in der Zeit ihrer Geltung schwere Verbrechen nur mit Wissen des Landesherrn bestraft werden sollten, und sonderlich, so ein Prädikant ein Verbrechen begangen, das eine Leibesstrafe auf sich hatte, als Mord, Todtschlag, Ehebruch u. dgl., die Beamten Macht hatten, den Missethäter zu greifen und in Verwahrung zu bringen, darnach aber den Bescheid des Landgrafen erwarten sollten.

Welche Befugnisse in dieser Beziehung in der Kurpfalz den Superintendenten oder Inspectoren zugetheilt waren, und wie dorten die Amtsentsetzung erfolgte, darüber wird Näheres gegeben werden in dem Abschnitt, der von den oberen Kirchenbehörden handelt. Im Herzogthum Zweibrücken, wo das von Herzog Wolfgang beabsichtigte Consistorium erst nach dem dreißigjährigen Kriege errichtet wurde, stand das Endurtheil in Betreff der Vergehen der Geistlichen dem Herzoge zu, häufig aber ließ er es durch seine Statthalter und Räthe fällen, und so er es etwa in Person fällte, geschah dieses nicht ohne Zuziehung derselben. Zu den Sitzungen, da die Räthe zu Gericht über einen Geistlichen saßen, oder in Betreff seiner Bestrafung ihr Urtheil abgaben, wurde jederzeit der Superintendent von Zweibrücken zugezogen. Dieses war nicht der Fall in der H. Gr. Sponheim. Hier hat der Oberamtmann nicht selten die Geistlichen mit schweren Strafen belegt, ohne sich zuvor mit den geistlichen Aufsehern der Grafschaft zu benehmen, und gleicherweise haben der gemeine Tag, das Hofgericht der Grafschaft, sowie die Gemeinsfürsten und ihre Kanzler verfahren. Chyträus zählt in der von ihm auf Herzog Wolfgang gehaltenen Gedächtnißrede zu dem vielen Löblichen, das dieser Fürst vollbracht habe, auch das, dieweil ihm bewußt gewesen, wie verächtlich und unfreundlich die Pfarrherrn häufig von den weltlichen Beamten behandelt wurden, habe er sie von deren Gerichtsbarkeit befreit und unter geistliche Inspectoren und den Kirchenrath gestellt. Aber diese Angabe des großen Theologen ist in mehrfacher Beziehung eine irrige, es haben auch unter Wolfgangs Regierung, wie unter der seiner Söhne im Herzogthum Zweibrücken und in der H. Gr. Sponheim die Geistlichen viel Verachtung und mannigfache Gewaltthat von Seiten der weltlichen Amtleute erlitten. Allerdings sind diese Leiden nicht immer ohne Verschulden über die Geistlichen ergangen, denn nur zu viele von ihnen haben vergessen, wie in der Predigt so auch in ihrem Wandel die Tugenden dessen zu verkünden, der mit der Reformation die Seelen aufs Neue von der Finsterniß zu seinem himmlischen Licht berufen hat. Wie roh und gewaltthätig der Junker Cratz von Scharfenstein, der unter Herzog Wolfgang die Amtmannsstelle in Kastellaun mehrere Jahre bekleidete, sich den Geistlichen gegenüber benahm; ist Abth. I. mitgetheilt. Auch aus

der Regierungszeit seiner Söhne Johann und Karl fehlt es nicht an Amtleuten, die ähnlich handelten. Im Jahre 1577 reichte Philipp Wurzel aus Schmalkalden bei Herzog Johann die flehentliche Bitte ein, ihn mit einem geringen Pfarrdienst zu begnaden. Dabei gab er an, er sei 47 Jahre alt und habe bereits 26 Jahre der Kirche gedient, aber Alles verlassen, um bei Gottes Wort zu bleiben. Sollte im Herzogthum kein Dienst ledig sein, bitte er um ein Viatikum. Es erging darauf aus der herzoglichen Kanzlei der Befehl, der Supplikant solle examinirt und fleißig vorgenommen werden, ob er nicht mit der calvinischen Secte befleckt sei, dieweil er in St. Lambrecht ohnfern Neustadt an der Hardt gewesen, auch sollten seine Testimonien gelesen und der Theologen Gutbedünken dem Herzog referirt werden. Wurzel bestand in der Prüfung, auch seine Zeugnisse befand man gut, und daraufhin wurde er am 28. Februar 1577 zum Pfarrer in Allenbach ernannt, auch ihm wegen seiner Armuth und der mißwachsenden Jahre von beiden Gemeinsherrn sofort eine Steuer von 2 Mltr. Korn verwilligt. Aber schon nach 8 Monaten lief bei dem Oberamtmann in Trarbach ein höchst ungünstiger Bericht des Amtmanns von Franken über Wurzel ein. Es habe sich derselbe, heißt es in dem Schreiben, bereits bei der Abrechnung mit seinem Vorgänger sehr ungebührlich erzeigt, und seitdem sich ärgerlich gehalten. Trotz alles Vermahnens schließe er Markgraf Philipp, den katholischen Gemeinsherrn, nicht ins Kirchengebet ein, und sei er der Amtmann deshalb Willens gewesen, ihm die Besoldung einzuhalten. Obgleich er sehr bloß gekommen, habe er dennoch im Wirthshaus und im Pfarrhof übermäßig große Gesellschaft gehalten und einmal an einem Tag mit seinem Anhang 25 Maß Wein im Pfarrhause vertrunken. Vornämlich verkehre er mit den Schmelzern und Hüttenburschen, lade dieselben sogar in sein Haus ein, wie er denn auch seine Tochter an den Schmelzer Stoffel und seinen Sohn, der noch ein Junge, an die Tochter des Schmelzers Eifler habe verkuppeln wollen. Der Pfarrer habe selbst sein eigen Weib, da sie hoch schwanger gewesen, geschlagen, und als ihm der anwesende Pfarrer Besthaupt in Güte eingeredet, habe er auch diesen zu Boden schlagen wollen. Alle seine Streitigkeiten bringe er auf die Kanzel. So habe er bei einem Gottesdienst statt des Evangelium desselbigen Tags

das auf Maria Magdalena verlesen, und als er ein Mägdlein, das wohl müde von der Arbeit gewesen, habe schlafen sehen, demselben zugerufen, es werde ihr mit ihren gelben Haaren auch noch ergehen, wie Maria Magdalena, die habe auch ein so schönes Haar gehabt, welches sie zur Hurerei verführt und darum habe sie mit eben den Haaren, mit welchen sie Hoffart getrieben, des Herrn Füße trocknen müssen. Die daran gerichtete Warnung vor Hurerei war nach des Amtmanns Bericht in solche Bilder und Gleichnisse gefaßt, daß die Feder sie nicht nachschreiben könne. Auch der Kirchenordnung unterwerfe er sich nicht. Statt der darin vorgeschriebenen Gebete spreche er solche, die er sich aufgeschrieben, und wolle dieserhalb sich weder von den Censoren unterrichten lassen, noch von ihm gütliche Vermahnung annehmen. Der Oberamtmann sandte Frankens Schreiben an den Herzog und erfolgte darauf von den Räthen unterm 12. Oktober 1578 der Bescheid: Da sich Wurzel weder in Lehr und Wandel der Kirchenordnung gemäß erweise, und nicht allein im Haus und bei den Nachbarn (Pfarrgenossen) sich mit nächtlichem Zechen, Verkuppelung und Schmähung seiner Kinder, sondern auch öffentlich mit ungestümigen Worten und unerbaulichen Predigten der Art erzeigt, daß er weder in seinem Hause, noch in seiner Gemeinde Gottesfurcht schaffe, vielmehr Aergerniß und Aufruhr stifte, so solle er der Oberamtmann ihn sofort 8 Tage in den Thurm legen und mit Wasser und Brod speisen, und darnach ihm anzeigen, obwohl genugsam Ursach vorhanden, ihn des Kirchendienstes zu entsetzen, wolle man ihm dennoch ein Vierteljahr zur Besserung gönnen, da er aber im Geringsten wider die Kirchenordnung thue oder sonst sich ungebührlich halte, solle er mit größter Ungnad angesehen werden. Zugleich wurde dem Oberamtmann befohlen, gut Aufsehens auf ihn zu haben. Franken, der in dieser Sache nur seiner Amtspflicht nachgekommen, bekleidete die Amtmannsstelle in Allenbach nur noch kurze Zeit und erhielt zum Nachfolger Michael Richter. Dieser hatte früher bei des Herzogs Bruder zu Neuburg in Diensten gestanden, und dieweil der Bezirk des Amtes Allenbach sehr klein gewesen, hatte er in der Grafschaft zugleich die Forstmeisterstelle zu versehen. Unterm 8. November 1579 erstattete Richter über Wurzel Bericht und lautete dieser: Er könne nicht sagen, daß der Pfarrer der

Kirchenordnung zuwider handle. Mit seiner Tochter habe er Unglück gehabt, es habe sie aber nunmehr ein Knappe genommen und sei mit ihr weggezogen. Er halte ziemlich wohl Haus, habe aber keinen Pfennig um Wein zu kaufen, und das komme ihn sauer an. Mit des Pfarrers Lehre sei er zufrieden, derselbe treibe auch mit dem jungen Volk fleißig Katechismus, das Volk aber schicke die Kinder fahrlässig. Diese günstige Stimmung des Amtmanns änderte sich in Kürze, und zwar in Folge der Klagen, welche Wurzel gegen ihn unmittelbar beim Herzog führte. Pfalzgraf Wolfgang, des Herzogs seliger Vater, schrieb er, habe den Ausspruch gethan, wo der Feldpflug hinkomme und wo das Feld geäscht werde, solle der Pfarrer den Zehnten haben. So habe auch der Oberamtmann gesprochen, aber der Amtmann mit den Schöffen nähme ihm jährlich 4 Mltr. Korn am Zehnten weg. Es regne ihm in die Stube und Kammer, und darin könne er bei dem Amtmann ebenso wenig Hülfe erlangen als in Betreff der Holzfuhren, die ihm die Gemeinde zu leisten habe. Alles Holz müsse er auf seinem Hals heimtragen, Tag und Nacht müsse er laufen und schleppen und könne er nicht eine Stunde über seinen Büchern sitzen. Der Herzog befahl, wegen des Pfarrzehntens solle der Amtmann die ältesten Leute vernehmen und bei 10 fl. Strafe den Unterthanen die Herstellung des Hauses gebieten, auch sorgen, daß dem Pfarrer sein Holz gefahren werde. Darauf wurden wegen den Zehntgrenzen verschiedene Leute, darunter auch der alte Amtmann Hans von Koppenstein, vernommen und befand man, daß der Pfarrer bisher nicht zu wenig, sondern zu viel bezogen habe. Herzog Johann war in seinem desfallsigen Schreiben an Markgraf Philipp der Ansicht, da die Frucht übel gerathen, soll man dem Pfarrer das zuviel Bezogene belassen und ihm aus den Kirchengefällen des Amts noch 10 fl. zur Steuer verwilligen, wogegen er sich künftig in den Grenzen seines Zehntens zu halten habe. Wie der Pfarrer gegen den Amtmann, so trat nun dieser gegen den Pfarrer mit allerlei Klagen auf*). Den-

*) Er berichtete: Die Gemeinde habe ihre Schweine einem Manne aus Wadern in die Eckher verdingt und als derselbe die Schweine wieder lieferte, habe der Pfarrer das Schwein eines seiner Nachbarn heimgetrieben, trotzdem dieser mit seinem Weib und Kindern ihm zugerufen, er solle das

selben fügte der Amtmann schließlich bei, es sei keine Kyrbe an der Musel oder sonst wo, der Pfarrer laufe sie aus und gebe bös Exempel gegenüber den Papisten. Darauf hin empfing Richter den Befehl, Wurzel den Dienst zu künden und Acht zu haben, daß derselbe von der Besoldung nicht mehr mitnehme als ihm gebühre. Es sandte nun Wurzel dem Herzog neue Klagepunkte ein gegen den Amtmann, der ihn nur aus Neid verkleinert habe, und bemerkte, wo man die Punkte nicht wahr erfinde, möge man ihn an Leib und Gut strafen. Die Hauptklagepunkte waren folgende: Der Amtmann und sein Schwieger Johann Bör hätten bei Tag und Nacht 20 Stück Wildpret, Hirsche und Schweine geschossen und hätten des Wildprets oft mehr denn der Herzog

Schwein gehen lassen, es werde seinen Stall wohl finden. Der Bauer habe darauf bei seinem des Amtmanns Schwäher den Befehl erwirkt, der Pfarrer solle das Schwein nicht verenden bis zu seiner des Amtmanns Heimkunft von Zweibrücken, trotzdem habe es der Pfarrer am andern Morgen in der Frühe abgestochen. Als er darnach verurtheilt worden, dem Kläger ein Schwein von gleicher Güte zu liefern, habe er sich mit demselben verglichen, den Vergleich aber nicht gehalten. Von einem Manne zu Morbach habe er 15 Schafe entlehnt um die halbe Zucht und als er eins davon verloren, habe er die Magd ein anderes aus der Heerde holen lassen, dasselbe ohne des Hirten Beisein mit seinem Zeichen gezeichnet, darauf es unter die Heerde geschlagen, und als das Schaf des Abends in seinen alten Stall gelaufen, es daraus geholt. Am zweiten Tage habe sich dieses wiederholt und seien darauf er und der Eigenthümer des Lammes vor der Gemeinde also an einander gerathen, daß es eine Schand gewesen. Wie die Sache vor ihn den Amtmann sei gebracht worden, habe der Hirte gemeldet, es finde sich bei der Heerde ein fremd Schaf, das wohl des Pfarrers sein könne, dieser sei aber darüber wie rasend geworden. Darauf seien ein Schöffe und der Büttel mit dem Schafe nach Morbach gezogen, und als der Mann, von dem der Pfarrer seine Schafe entlehnt gehabt, das Zeichen als sein Zeichen erkannt, habe der Pfarrer Alles auf die Magd schieben wollen. Behufs Entscheidung der Sache habe er denselben an den Oberamtmann gewiesen, aber von ihm die Antwort erhalten, er kenne den Weg nach Zweibrücken, die Pfarrherrn gehörten unter die Superintendenz. Weiter berichtet der Amtmann: Als in Allenbach ein Mann verstorben, sei der Pfarrer mit einer Hippen zum Dorf hinausgelaufen, und als ihn etliche angerufen: Herr Philipps, wo hinaus? wollet Ihr nicht mit zur Leiche gehen? habe er geantwortet: Wer ist gestorben? Man hat mir nichts davon gesagt, ich gehe nicht mit. Er der Amtmann habe ihm dieses verwiesen und es auch dem Superintendenten in Trarbach angezeigt.

in seinem Schlosse. Noch ohnlängst habe der Amtmann einen Hirsch von 14 Enden erlegt und mit dem Förster getheilt, man möge sich nur bei dem Gerber Jost in Baumholder nach den Häuten erkundigen. Sie seien ungerechte Haushalter, und weil er das auf der Kanzel rüge, wolle man ihn mit Weib und Kind ins Elend treiben. Wenn er zur Predigt läuten lasse, lasse auch der Amtmann läuten, und müßten die Leute mit auf die Jagd. Wer nicht mitgehe, auf den versöffen die Förster 3 Albs, und so einer nicht zahle, lasse ihn der Amtmann durch den Büttel pfänden. Vor einiger Zeit habe der Amtmann etlicher Leute Söhne und Töchter, ohne daß dieselben etwas verbrochen, mit Ruthen streichen lassen, und als der Schöffen einer dies als ein Unrecht erklärt, habe er ihn aufs Maul geschlagen. Das Töchterlein des Pfarrers von Würschweiler, so 17 Jahre alt, habe er wollen mit Ruthen streichen lassen und sei das Mädlein darüber in solche Furcht gefallen, daß die große, schwere Krankheit, die fallende Sucht, siebenmal bei ihr angeschlagen, also daß sich ein Stein hätte erbarmen mögen. In Gemeinschaft mit dem Büttel habe er zwei Weibsbilder von Würschweiler zusammen gekoppelt, die eine mit dem Hals, die andere mit dem Arm wie Hunde und in solchen Spott ihren Männern und kleinen Kindern heimgeschickt. Als Herzog Johann nach Empfang dieser Punkte dem Amtmann befahl, dem Pfarrer seine Besoldung nicht vorzuenthalten und ihn bis auf Weiteres auf der Pfarre zu belassen, bat Richter, der von dem gegen ihn eingereichten Libell gehört, sich dasselbe behufs der Verantwortung aus und erhob zugleich neue Klagen gegen den Pfarrer*).

*) Abgesehen davon, schrieb der Amtmann, daß der Pfarrer ihn schmähe, habe er sich ohnlängst mit dem Weib des Wirths in Würschweiler zerschlagen, sie eine Hure gescholten und Worte geführt, wie sie mehr den lenonibus als den pastoribus ziemten. Gleicherweise habe er Streit mit einem Sautreiber gehabt und habe dieser ihm den Schenkel so zerschlagen, daß er nicht reisen könne. In Betreff der vom Pfarrer gegen ihn erhobenen Beschuldigungen lautete seine Verantwortung also: Ob er jemals durchs Jagen die Leute von der Predigt abgehalten, wisse er nicht, er berufe sich deshalb auf die Gemeinde, aber das wisse er, daß viel mehr Apostletage durch den Pfarrer versäumt worden, damit er nur seiner Kyrben habe auswarten können. Vor 4 oder 5 Jahren habe der Landschreiber Hans von Franken ihm zugeschrieben, er solle, damit er ihm für das Mahl am Hofgerichtstage Wildpret liefern könne, ein Jagen anstellen, da seien etliche Allenbacher ausgeblieben und die habe er, um den Wirth zufrieden zu stellen wegen der Zeche, welche die Förster auf sie gemacht, pfänden lassen. Zum Machen des Wildhags, dessen vom Pfarrer auch gedacht worden, habe er die Gemeinde nicht gezwungen, sondern dazu sei dieselbe willig gewesen wegen der Wölfe, welche in diesem Jahre drei Kühe an einem Tag zerrissen. Betreffend die Klage wegen der Ruthenstreiche, so habe er einen ungezogenen Burschen, der den Mann seiner Schwester mit einem Stein auf das Knie geschlagen, einen Tag in den Thurm gesetzt, und dieweil es kalt gewesen, habe ihn der Vater des Burschen um dessen Entlassung aus dem Thurm gebeten, damit ihm nicht die Füße erkalteten und er hernach nichtsnutz wäre. Diese Bitte habe er gewährt unter der Bedingung, daß dem Burschen ein gut Prozent mit der Ruthen abgestrichen werde. Der Vater sei dessen wohl zufrieden gewesen und habe ihm ein gut Fell abgestrichen. Es sei also der Junge durch seinen eigenen Vater gezüchtigt worden, und welcher Vater seinen Sohn züchtige, der bewahre ihn vor dem Henker, auch habe sich seines Wissens von da ab der Junge wohl verhalten. Zwei andere Jungen hätten einander die Frevel ihrer Eltern vorgehalten, wie deren Eltern auch gethan. Da habe er in Beisein von drei Schöffen den Alten auferlegt, dergleichen Schmähung sich zu enthalten, und da die Uneinigkeit hauptsächlich durch die Kinder erregt worden, ihnen aufgegeben, dieselben mit Ruthen zu streichen. Nun habe Schicht Hans das gethan, Weirichs Paul aber nicht, und da habe er des Letzteren Buben, der seiner Mutter ihre eigene Schande vorgeworfen, im Beisein der Schöffen mit Ruthen streichen lassen. Darüber habe sich einer der Schöffen, der etwas bezecht gewesen, ungebührlich gegen ihn geäußert, und dies habe ihn dermaßen commovirt, daß er ihm einen Maulstreich gegeben. Derselbe Schöffe aber habe ihn des andern Morgens um Verzeihung gebeten. Was die Pfarrtochter von Würschweiler anlange, so habe der Pfarrer zu Allenbach eines Tags die jungen Mägd gescholten, daß sie in der Kirche nicht die Psalmen mitsängen, da sie doch, wenn sie draußen auf dem Feld wären, wohl Lieder singen konnten, als: Gutt Hanse über die Heid ausreit und schoß nach einer Taube ꝛc., item das neue Lied vom Bräutigam und der Braut in Würschweiler, und wäre es eine Schand, daß die Oberkeit solch schandbare Lieder gestatte. Von letztem Lied, das man auf Bechers Wittwe und ihren Bräutigam gedichtet, sei ihm nichts bekannt gewesen, und da man nachgeforscht, habe sich befunden, daß des Pfarrers zu Allenbach Magd und des Pfarrers Tochter zu Würschweiler dasselbe unter die Leut gebracht. Dieweil nun die Freundschaft der Wittwe des Liedes wegen Klage geführt, habe er dieselben vor sich erfordert und sie, nachdem sie auf sein Geheiß das Liedlein wacker

In Folge eines herzoglichen Befehls hielt der Oberamtmann in Gemeinschaft mit dem Landschreiber ein Verhör ab, wobei der

Pfarrer und der Amtmann einander gegenüber gestellt wurden. Dem Amtmann wurde auf Grund des Verhörs eröffnet, des Schießens der Hirsche und Wildschweine habe er sich für seine Person zu enthalten und seines Amtes zu warten, dem nach zu leben, hat der Amtmann sich erboten. Dem Pfarrer wurde aufs Neue der Dienst gekündet, und obwohl er mit der Aufkündigung zufrieden gewesen, bot er doch Alles auf, um sich im Amt zu erhalten. So veranlaßte er, daß etliche Gemeindeglieder eine von Pfarrer Besthaupt verfaßte Schrift unterzeichneten, in welcher die Gemeinde bat, ihr den Pfarrer zu belassen. Besthaupt erhielt wegen Abfassung der Schrift einen scharfen Verweis. Wurzel mußte die Pfarrei räumen und kam in den Dienst der Grafen von Löwenstein. Auf einem den Akten eingelegten Zettel ist vermerkt, er habe sich an andern Orten ebenso gehalten, namentlich als er unter dem Grafen von Löwenstein gewesen. Während der Jahre 1591 bis gegen 1600 bekleidete Peter Neumann die Amtmannsstelle in Allenbach, dagegen erscheint Michael Richter wiederum von 1601 bis 1617 als Inhaber der Stelle. Ob Richter in der Zeit von 1591 bis 1600 des Amtes entsetzt war, oder anderwärts in Diensten stand, liegt nicht im Klaren. Dagegen füllen die Streitigkeiten, die er mit dem zur Strafe von Traben nach Allenbach versetzten Pfarrer Wenzeslaus Fend hatte, viele Bogen.

Der Amtmann Franz Römer in Kastellaun ist uns Abth. I

gesungen, nach dem Autor gefragt. Da habe die Pfarrtochter geantwortet, sie habe es einen Krämer in Reuter Philipps Haus singen hören. Darauf habe er ihr gesagt, sie habe einen feinen Kopf, wenn sie das Gute, als die Psalmen und Anderes so leicht fassete, wäre sie ein fein Mägdlein. In diesem Augenblick habe sie angefangen zu schreien, daß er sein Leben lang nicht so erschrocken sei, und habe doch mit ihr weiter nichts geredet, weder Gutes noch Böses. Was die zwei Weiber aus Würschweiler betreffe, so hätten dieselben einander aufs häßlichste ausgescholten, und weil die Censoren nichts hätten bei ihnen ausrichten können, habe er sie auf des Pfarrers Anzeig vor sich beschieden und sie ermahnt, einander zu vergeben. Als sie sich dessen geweigert, habe er ihnen gesagt, er wolle sie bald eins machen und sie in die Geige schlagen lassen. Schon einen Büchsenschuß vom Ort seien sie umgekehrt und hätten ihm durch Herrn Jost, den Pfarrer von Sensweiler, den sie des Weges troffen, sagen lassen, sie hätten einander verziehen und darauf seien sie des Jochs entledigt, einig mit einander heimgezogen.

zu wiederholten Malen ins Auge getreten. Herzog Karl und seine Räthe betrauten ihn bisweilen mit Aufträgen, deren Erledigung einen klugen geschäftsgewandten Mann erforderte. Die Grundzüge seines Charakters aber waren Hochmuth, Habgier und Zweizüngigkeit. Alles dieses trat in greller Weise zu Tage in dem Streit, in den er mit dem Pfarrer Fuchs in Roth gerathen war. Den Anfang des Streits erzählt Römer in dem Bericht, den er unterm 4. Oktober 1595 dem katholischen Markgrafen Eduard Fortunat erstattet hat, also: Es habe dem Allmächtigen gefallen, seinen Schwager Handeln, so 20 Jahre Sponheimischer Vogt zu Senheim gewesen, aus diesem arbeitsamen Leben abzufordern, und dieweil er durch eine Geschäftsreise verhindert gewesen, dem Begräbniß anzuwohnen, habe ihn sein Sohn Reichard dabei vertreten. Nun habe Pfarrer Fuchs, als er mit andern Pfarrern bei ihm im Hause gewesen, seinen Sohn wegen Theilnahme an diesem katholischen Begräbniß so ungestüm mit ehrenrührigen Worten überfahren, daß er und die andern Kirchendiener ihn vermahnet, sich solcher groben Reden zu enthalten, und sein Sohn habe ihm gesagt, was er gethan, wolle er verantworten vor seiner Oberkeit und seinem Seelsorger, und dürfe er deshalb ihn nicht dem bösen Feind übergeben, wie er gethan. Es habe aber kein Vermahnen geholfen, und habe sein Sohn nebst dessen Frau aus seinem Hause weichen müssen. Darob sei er der Amtmann auch in Zorn gerathen und habe dem Pfarrer gesagt, es wäre ihm lieber, daß er aus seinem Hause bliebe, denn daß seine Kinder daraus weichen müßten. Darauf habe sich der Pfarrer zuletzt entfernt, aber mit so ungestümen Reden, daß er ihm in den Thurm gemußt hätte, wenn man ihn, — den Berichterstatter — davon nicht zurückgehalten hätte. Dieses ungebührliche Verhalten des Pfarrers, der ihn noch im Hausgang einen Lecker gescholten, habe er Pfalzgraf Karl geklagt, als derselbe ohnlängst wie in der ganzen Grafschaft, so auch in Kastellaun gewesen, und darauf habe der Pfarrer ihm zum Nachtheil die Schrift erdichtet, die er in der Anlage Sr. fürstl. Gnaden einreiche. Er der Amtmann sei in der Grafschaft auferzogen und trage sein Amt, wie er hoffe zur Zufriedenheit der Gemeinsfürsten, über 40 Jahre. Dagegen habe sich der Ehrendieb so verhalten, daß seine Pfarrkinder ihn öfters schon

verklagt hätten wie beim Amt so auch bei der Kanzlei in Birkenfeld. Es habe keine Warnung bei dem aufgeblasenen Kopfe geholfen. Sonderlich habe man ihn vermahnt, doch mit Bescheidenheit von der katholischen Religion zu reden, da man mit den Anverwandten derselben zusammen wohne, aber der Tollkopf gebe nichts darauf, wie er auch der großen Wohlthaten nicht gedenke, die er von ihm dem Markgrafen habe. Er der Amtmann gedenke nicht, die Schmähung hinzunehmen, und bitte um Untersuchung der Sache durch Räthe aus der V. Gr. unter Zuziehung des Trarbacher Oberamtmannes, und zugleich beantrage er, daß dem ehrlosen Manne inmittelst wie billig die Kanzel eingestellt werde. Fuchs stellte in seiner Eingabe an den evangelischen Gemeinsherrn, den Herzog Karl, den Vorgang folgender Gestalt dar. Am 29. Juli 1593 sei er wegen Vergleichung etlicher Zehnten auf des Amtsverwalters Begehren in dessen Haus gekommen, da sich der Pfarrer von Bell auch beigesellet. Dieser habe über Tisch fürbracht, daß des Amtmanns Sohn nicht allein auf des verstorbenen Vogts Begräbniß gewesen, sondern auch mit den Papisten um den Altar gegangen sei und papistico more geopfert habe. Dies habe ihm — Fuchs — wehe gethan und habe er dem Sohne bezeuget, solches habe er wider Gott, dessen h. Wort, sein Gewissen und der Grafschaft Kirchenordnung gethan, denn damit daß er die überteufelten todten Caeremonien suo facto et praesentia confirmirt, habe er seine Religion gleichsam verachtet und so ein schrecklich Aergerniß gegeben. Diese seine christliche Erinnerung habe des Amtmanns Sohn nicht bloß zu keinem Dank aufgenommen, sondern sei darob voll Zorn gegen ihn zur Stube hinausgelaufen. Darauf habe der Vater angefangen, mit ihm feindselig zu handeln und ihm in aller Teufel Namen hinweggehen heißen, und als das seinerseits sofort geschehen, sei er ihm bis vor die Hausthür nachgelaufen mit gräulichem gotteslästerlichen Fluchen und Schelten. Dieweil dieses die Leute mit angehört, habe er ihm geantwortet, wie er ihn schelte und unehre, so solle es ihm, bis er ihn einer Schuld überwiesen, wieder zugerufen sein. Auch nachher habe Römer ihm heftige Drohung zugehen und durch den Büttel sagen lassen, er sei nicht würdig irgend eine Kanzel zu besteigen, es reue ihn, daß er ihn nicht in Kastellaun zurückgehalten und mit Wasser und Brod gespeiset

habe. Fuchs schreit darüber um Rache zu Gott und bittet um gnädige Inquisition über seine Lehre und Wandel. Daß Römer bei dem katholischen Markgrafen erlangte, was er wünschte, erhellet aus einer Eingabe des Pfarrers Fuchs an Herzog Karl vom 18. Dezember 1593, wo er sagt: Der Pfarrdienst zu Roth, zu dem des Herzogs vielgeliebter Bruder Johann vor 18 Jahren ihn berufen, sei ihm durch den Herrn Oberamtmann zu Trarbach im Namen des Markgrafen Eduard Fortunat gekündet worden, und zwar so, daß er augenblicklich das Predigen einstellen solle, und dies ohne Anzeige, ob seine Lehre oder Wandel die Ursache seiner Beurlaubung sei, nicht einmal habe man ihm erlaubt, die acht Tage zuvor angekündete Communion zu halten und seinen lieben Pfarrkindern eine Valetpredigt zu thun, als wenn er als homo haereticus, schismaticus aut vitae obscurae überführt wäre. Er habe dem Allem sich gefügt mit der Erklärung, daß er es Sr. Durchlaucht referiren wolle. In elendem Wetter (Monat Dezember) sei er nach Birkenfeld gegangen, um bei Herrn Zeugern zu erfahren, ob er in des Herzogs Namen in seinem Amte fortfahren solle oder nicht, habe aber eine deutliche Antwort nicht erlangen mögen. Hierüber sei er gar betrübt nach Hause gegangen und habe sich auf Rath frommer Leute des Pfarramts, doch nicht ohne Schmerz und Thränen enthalten, damit er nicht als ein gegen den Markgrafen Ungehorsamer angegriffen werde. Deshalb bitte er armer Kirchendiener ꝛc. durch Christum den Erlöser, Sr. fürstlichen Gnaden wollten doch gnädiglich mit ihm handeln und genaue Nachforschung anwenden, ob er mit Leben oder Lehre solch Exilium verwirkt habe. Indem er sich dieselbe Gunst in einer Eingabe an den Markgrafen erbittet, gibt er alle Punkte an, darauf man die Untersuchung richten möge. Seine Bittschriften hatten keinen Erfolg. Kanzler Zeuger hatte sofort für seinen Gevatter Römer gegen den Pfaffen in Roth, wie er in seinem Schreiben Fuchs betitelt, Partei genommen, und unterm 2. Januar 1594 wurde demselben auch seitens des Herzogs Karl der Dienst gekündet*). Die

*) Unterm 8. März 1594 erließ Herzog Karl ein von Hans Magnus von Wolframsdorf und Zeuger gezeichnetes Schreiben an den Oberamtmann Senft von Sulburg: Sein Getreuer, der Amtmann Römer habe bei der

gegen ihn ergriffenen, scharfen Maßregeln bestimmten Fuchs, Herzog Karl, der damals für den Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach die Regierung führte, in seiner Residenz, dem Kloster Heilsbruck, persönlich aufzusuchen, aber diese weite Reise hatte für ihn keinen weitern Erfolg, als daß der Herzog den Kanzler Zeuger nebst dem Inspector Jakobi nach Kastellaun sandte, damit sie erkundeten, ob die Angabe des Pfarrers, daß seine Pfarrkinder ihn ungern verlören, gegründet sei. Fuchs war bei dieser Angabe in einer Täuschung befangen. Die von Roth erklärten bei dem Verhör am 6. April, es ginge nicht, daß er bei ihnen wieder Pfarrer werde, er sei zu geschwind, schelte und schlage. Kanzler Zeuger berichtete dem Herzog Karl, auf sein Anregen sei der Inspector Jakobi zu Fuchs gegangen, um eine Versöhnung zwischen ihm und Römer zu versuchen, habe aber nichts ausgerichtet. Etliche Wochen später sei Fuchs bei ihm erschienen, mit dem Wunsche, es möge der Streit in Güte verglichen werden, aber dieweil derselbe nach wie vor allein habe Recht haben wollen, habe er die Sache dem Oberamtmann überlassen. Auch dieser war gegen Fuchs sehr ungünstig gestimmt, dieses mit darum, weil er meinte, Fuchs habe dem Herzog Karl angezeigt, er der Oberamtmann habe ihn aus sich selbst beurlaubt. Um dem Oberamtmann diesen Verdacht zu nehmen, sandte ihm Fuchs eine Abschrift seiner Eingabe an den Fürsten und bat ihm sein günstiger Junker zu bleiben. Dabei bemerkte er, ihm wäre es erwünscht gewesen, daß die Sache wäre vor ihm verhandelt worden, aber sein Widerpart habe es gleich an andern Orten hinbracht und Commissionen ausbracht. Unterm 10. Mai 1594 ging dem Oberamtmann aus der Kanzlei Birkenfeld im Namen des Herzogs

Kanzlei Klage geführt, wie Fuchs, gewesener Pfarrherr in Roth, in währender Rechtfertigung ihrer Zwietracht sich allerlei unziemlicher Reden und anderer Unbescheidenheit wider ihn gelüsten lasse. Da Römer in der Sache Partei, solle er der Oberamtmann sich derselben erkunden, und im Falle, daß er die Klage richtig befinde, dem Pfarrer eine starke Strafe bis zu 100 Thlr. abfordern, auch ihm gebieten, sich bei höchster fürstlicher Ungnade bis zum Austrag der Sachen still und eingezogen zu halten. Insofern Fuchs seine Quote zum Pfarrhausbau nicht erlege, solle er sie mit aller Strenge beitreiben und sich zugleich von ihm durch Handtreue versprechen lassen, daß er nichts an einem andern Ort verschleifen noch sonst veralieniren wolle.

die Weisung zu, da Fuchs sich trotz seiner Beurlaubung noch nicht zum Abzug schicke, solle er Jemand zu ihm senden und das Pfarrhaus erledigen lassen. Darauf erschien am 16. Mai zu Kastellaun ein gewisser Jakob Pistorius als Bevollmächtigter des Oberamtmannes und kündigte Fuchs an, er habe der mit ihm gemachten Abrechnung Folge zu leisten und binnen 14 Tagen den Pfarrhof zu räumen ꝛc. Fuchs erklärte: Obwohl er verhofft, man werde ihm die Competenz, welche er verdient, nicht so ganz abstricken, wolle er doch dem Befehle sich nicht widersetzen, und was ihm pfalzgräflichen Theils verwilligt worden, nehme er mit unterthäniger Reverenz und Danksagung an*). Betreffend die Pfarrwohnung, wolle man ihm die Gnade erweisen und ihn bis Johannis künftigen Jahrs darin wohnen lassen, sollte jedoch vor dieser Zeit ein anderer Pfarrer aufziehen, wolle er das Haus räumen. Weiter bat er, man möge ihm gestatten, seine Frucht, soweit er sie verkauft habe, an den Käufer abzuliefern, zumal er bereits 21 Königsthaler darauf empfangen. Seine Quote zum Pfarrhausbau sei er bereit, sofort zu zahlen. Es wurde ihm verstattet, die verkaufte Frucht abzuliefern, dagegen auferlegt, schon am nächsten Johannistag den Pfarrhof zu räumen und in die Behausung, die er zu Kastellaun besaß, überzuziehen. Fuchs wiederholte seine Bitte, ihn doch bis zum Ende des Streits im Pfarrhof zu belassen, er wisse nicht, wohin mit seinem Vieh, und nach Kastellaun zu ziehen, sei ihm bedenklich, da er damit seinem Widerpart ins Maul zöge. Diese Gnade möge man ihm doch erweisen, da er 27 Jahre hinter seiner hohen Oberkeit gesessen, auch gegen Gott in vita et doctrina nichts verschuldet. Römer suchte die Bewilligung dieser Gnade zu hintertreiben. Er berichtete unterm 18. Juni, die Gemeinden Roth und Hollnich hätten ihn ersucht, darauf zu dringen, daß der Pfarrer aus dem Pfarrhof weiche, und bemerkte dabei, ihm habe der Pfarrer gedroht, wenn er fort müsse, wolle er ihm für die Nasen ziehen in sein Häuslein, das werde er ihm aber lang nit gestatten. Auch bei Beitreibung seiner Schulden machte Römer dem Pfarrer

*) Markgräflichen Theils war ihm die jährliche Besoldung ganz, Pfalzgräflichen Theils dagegen nur zur Hälfte abgestrickt worden, so daß ihm durch die Gunst des Herzogs Karl $^1/_4$ seines Einkommens verblieben.

allerlei Schwierigkeit, und als Fuchs das Geld forderte, welches er selbst, desgleichen sein Sohn ihm schuldete, gab er ihm anfänglich gar keine Antwort. Fuchs führte aufs Neue Beschwerde bei dem Herzog, und erließ dieser im September 1594 den Befehl, da sich Fuchs erboten, bis Martini mit Weib und Kind aus dem Amt Kastellaun zu ziehen, so solle man ihn bis dahin im Pfarrhause wohnen lassen, auch sollte ihm zur Einbringung seiner Ausstände die Amtshülfe gewährt werden. Dagegen solle er ihm dem Herzog keine weitere Molestation mehr machen und ihn überlaufen. Der Oberamtmann Senft ermahnte darauf Römer, Fuchs zur Einbringung seiner Ausstände die nöthige Hülfe zu leisten, und hoffte, er werde seine affectus in dieser Sache etlichermaßen zu moderiren wissen. Damit sei dem Pfarrer zu viel geschehen, daß ihm der Büttel den Speicher auf seinem Hause wie auf der Kirche zugeschlossen und so ihn gehindert habe, seine Frucht zu verkaufen. Wer die Commissarien gewesen, die den Streit des Pfarrers mit Römer untersucht und das Urtheil*) gefällt, kann nicht angegeben werden.

*) Das Urtheil sollte in Trarbach eröffnet werden, es bat jedoch Römer den Oberamtmann, auf einen Nachmittag nach Kastellaun zu kommen und allda den Endbescheid zu verkünden, sowie die Vergleichung d. h. die Schlußabrechnung zwischen Pfarrer Fuchs und der Gemeinde zu halten, denn bei der Heuernte falle es männiglich schwer, die Reise nach Trarbach zu machen. Etliche Tage später schrieb er an denselben: Derselben jüngsten Begehren nach hab ich nichts Gutes von Hämmeln bekommen können, denn diesen so gut er unter der Rohder Heerd gewesen, den wollten die Pfarrgenossen von Roth Sr. Gnaden gerne hiermit verehrt haben und bäten wie zuvor, ob doch dieselben die Vergleichung zwischen ihnen und ihrem gewesenen Pfarrer wolt alhie zu Kastellaun vornehmen, damit sie der lieben Früchte besser abwarten könnten. Daß der Endbescheid gegen Fuchs ausgefallen, erhellet aus der Kostenrechnung. Nach derselben hatte er zu zahlen an die Herrschaft als Frevel 30 Thaler, an die Comissarien für deren Zehrung 108 fl., an dieselben als Belohnung 114 fl. 16 Albs 2 Pfg., an Censoren und Gemeinde zu Roth 32 fl., dem Amtsbüttel zu Kastellaun 1 fl., dem Amtmann Römer dessen Unkosten 49 fl., des Oberamtmanns Zehrung bei Eröffnung des Urtheils 7 fl., endlich 4 fl. 10 Albs Schreiber- und Botenlohn in die Kanzlei Birkenfeld. Die Kosten, mit denen man Fuchs belastete, verschlangen drei Jahresbesoldungen eines Pfarrers von Roth und kamen hierzu noch die Kosten, die er bei seinen Reisen nach Onolzbach, Trarbach ꝛc. hatte, sowie die 27 fl., die er zum Pfarrhausbau geben mußte.

Friedrich Fuchs stammte aus Veldenz und hatte seine Studien in Braunschweig, Erfurt und Jena gemacht. Nachdem er eine kurze Zeit die Kaplaneistelle zu Brombach bekleidet hatte, wurde ihm 1572 die Pfarrei Niederwörresbach verliehen. Bei der Visitation von 1575 gaben ihm die dortigen Censoren das Zeugniß, er halte sich in Lehre und Wandel unsträflich, das Gutachten der Visitatoren lautete, er sei ein feiner gelehrter junger Mann, in seinem Amt fleißig und eifrig und werde an andern fürnehmen Orten zu gebrauchen sein. Die Visitatoren des Jahres 1580 fanden ihn als Pfarrer bei der Gemeinde Roth. In der Prüfung, die sie mit ihm abhielten, — er war damals 29 Jahre alt, — ergab sich, daß er die Bibel fleißig gelesen und mit keiner irrigen Meinung behaftet sei. Die Censoren erklärten, er versäume keine Predigt noch Kinderlehre, besuche fleißig die Kranken und warte seines Berufs, in Wirthshäusern lasse er sich wenig finden und auch sein Weib und seine Kinder hielten sich eines ehrbaren Lebens. Seine Predigt über Jesajas 8 fand man wohl disponirt und ausgeführt. „Also", heißt es weiter im Visitationsprotokoll, „seint auch die Kinder wohl bestanden, haben klein und groß iren Katechismus durchaus gelernt und richtige Antwort uf alle Fragstück geben." Als im Jahre 1592 am 23. März die Gemeinde aufs Neue visitirt wurde, führte dieselbe gegen Fuchs Beschwerde wegen der Holzlieferung, desgleichen klagten sie über seinen geschwinden und strengen Kopf. Fuchs machte wie sein Vorgänger im Amte, bei der Visitation eine sehr traurige Schilderung von den kirchlichen Zuständen in der Gemeinde, und daß dieselbe um jene Zeit auch auf einer sehr niedrigen Stufe christlicher Erkenntniß und Lebens stand, erweisen die vielen Hexenprozesse, die in ihr stattgefunden haben. Als im J. 1598 die Pfarrstelle Allenbach zur Erledigung kam, bewarb sich neben Porta auch Fuchs um die Stelle, fand aber ebensowenig Berücksichtigung wie zuvor. Wo er sein Leben beschlossen hat, darüber hat sich keine Nachricht erhalten. Daß der mildgesinnte fromme Herzog in die harte Behandlung des Pfarrers Fuchs willigte, ist wohl darin zu suchen, daß er damals als Statthalter des Fürstenthums Anspach den Dingen zu fern stand und sich überhaupt von seinem früheren Präzeptor, dem Kanzler Zeuger, zu viel leiten ließ. Dazu kam vielleicht, daß ihn Fuchs,

als er persönlich ihn in Heilsbruck aufsuchte, durch seine Leidenschaftlichkeit gegen sich einnahm. Römer, welcher sich Herzog Carl gegenüber immer als einen Eiferer für den evangelischen Glauben gebehrdete, sicherte sich durch sein Verfahren gegen Fuchs die Gunst des Markgrafen Eduard Fortunat nicht. Als dieser Fürst seinen Wohnsitz in Kastellaun nahm, beurlaubte er ihn, und an seine Stelle trat der Katholik Karl von Hornung.

Daß auch in anderen Herrschaftsgebieten das Benehmen der weltlichen Beamten den Geistlichen gegenüber bisweilen ein sehr rohes und leidenschaftliches war, erweist sich aus Nachstehendem. Im Mai 1611 vollzog der Pfarrer Schwab von Würschweiler eine Trauung in der Tochtergemeinde Bruchweiler, woselbst nicht die Grafen von Sponheim, sondern die Rhein- und Wildgrafen die Landeshoheit besaßen. Nach der Trauung nahm er mit Frau und Kindern an dem Mahle Theil. Während desselben stellte sich der Koch, so in Oberstein ansässig war, mit einem Löffel ein, um in denselben bei den Gästen eine Verehrung zu sammeln. Der rheingräfliche Amtmann von Wildenburg, zu dessen Amt das Dorf Bruchweiler gehörte, reichte dem Koche, der ihm kurz zuvor bei seiner Kindtaufe gedient, etliche Albus, der neben ihm sitzende Pfarrer wies den Koch an seine Frau, die statt seiner den Spielleuten und Köchen die Gebühr zu verrichten pflegte. Als die Pfarrerin gleich den andern Frauen dem Koche nur 4 Pfg. reichte, fing derselbe zu tumultiren an und rief, der Pfarrer und sein Weib vergönnten keinem Obersteinischen etwas, trotzdem daß ihr Graf Collator der Pfarrei sei. Alsbald mischte sich der Amtmann in den Zank und rief über den Tisch hin der Pfarrerin zu, was sie für einen Aufruhr mache. Darauf fragte der Pfarrer den Amtmann, ob es recht wäre, daß der Koch sich ihm zu einem Herrn aufdränge, er habe der Herrn genug an seinem Collator, an einer löblichen Rheingrafschaft und an seinen Sponheimischen Herrn. Nach dieser Rede faßte er seinen Mantel und sein Buch an, um sich nach Würschweiler zu verfügen, als ihm aber auf dem Wege durch das Dorf ein rheingräfischer Hintersaß Nachtherberge anbot, nahm er das Anerbieten an. Nachdem der Amtmann, gab Schwab später an, dies vernommen, habe er ihn zwei bis dreimal zu sich entboten mit dem Beifügen, er wolle ein Schelm und ein Dieb sein, wenn ihm ein Leid widerführe, wogegen er sich aber gegen Andere geäußert haben solle, er müsse den Pfarrer haben, wenn er schon verbrannt wäre, wolle er die Aesch von ihm haben. Der Pfarrer folgte der Einladung und setzte sich wiederum neben den Amtmann. Als er darauf bei dem Trunk, dieweil bei solchen Bauernzechen sich immer eine Grünsuppe in den Gläsern finde, sein Glas ausleerte, sagte ihm der Amtmann, in seiner Gegenwart dürfe er das Glas nicht ausschwenken und warf ihm nicht bloß sein Glas ins Gesicht, sondern schlug zugleich auf ihn los. Des Amtmanns Beispiel folgte sofort der Trommeter und der Jäger auf Wildenburg, sowie andere rheingräfliche, darunter auch der Schultheiß von Veitsrod. Alsbald floß dem Pfarrer das Blut aus der Nase, und als er während der Mißhandlung rief, sie handelten an ihm wie Diebe und Mörder, wollten sie ihn um dieser Worte willen auf die Wildenburg führen, oder er solle Bürgen stellen. Des Pfarrers Antwort war, ehe das geschehe, müßten sie ihn mit Gewalt dahin tragen, sie sollten lieber gleich den Henker holen und ihn zu Bruchweiler hinrichten. Als der Pfarrer dieses der Sponheimischen Herrschaft berichtete, bemerkte er, seine Gegner hätten ihm bald die Achseln aus den Schultern gerissen und damit sein Weib und seine Kinder in ein solch Weinen getrieben, daß sich ein Stein hätte erbarmen mögen. Weiter berichtete er, der Amtmann fordere von ihm, er solle das Aufgebot der Brautleute von Bruchweiler fortan in der dortigen Kapelle verrichten, nicht mehr in der Pfarrkirche zu Würschweiler, und da das Geschrei kommen, man wolle ihn fahen und auf die Wildenburg führen, so habe er am Peter- und Paulstage, desgleichen am letzten Sonntage den Gottesdienst zu Bruchweiler ausgesetzt, denn ihm sei es gangen, wie dem Esel, wenn derselbe auf dem Eise glitsche so hüte er sich. Dabei sprach er die Meinung aus, die Bruchweiler müßten den Zehnten fortgeben, auch wenn sie keinen Gottesdienst von Würschweiler aus erhielten. Die Kanzlei in Birkenfeld gab dem Pfarrer auf diesen Bericht ihr tiefes Mißfallen an dem ganzen Handel zu erkennen, und hielt es für gut, daß zwischen ihm und dem Amtmann eine gütliche Vergleichung zu Stande komme. Zugleich legte sie ihm auf, den Gottesdienst zu Bruchweiler nach wie vor pünktlich zu halten, damit man rheingräfischer Seits nicht Ursache habe, die Kapelle Bruchweiler

von der Mutterkirche in Würschweiler zu trennen und ihm den dortigen Zehnten zu entziehen. Welchen Ausgang dieser Streit hatte, liegt nicht zu Tage. Schwab gerieth später auch in allerlei Streitigkeiten mit seiner Gemeinde, wozu sich noch ein Zwist zwischen ihm und dem Sohn des Amtmanns Richter gesellte. Der Amtmann Christoph Frankengrüner in Herstein wurde mit der Untersuchung der Sache beauftragt und bewies schon bei Erledigung dieses Auftrages große Milde. Ebenso verfuhr er gegen Schwab schonend, als er ihm das Urtheil, das auf Amtsentsetzung lautete, verkündete und dabei ihn und den Sohn des Amtmanns Richter wegen ihres Streits nochmals verhören mußte. Er beschied sie zu sich nach Herstein und brachte sie dahin, daß Jeder dem Andern seine Ungebühr abbat und die Hand zur Versöhnung reichte. Darauf behielt er beide zum Mittagimbiß und hat sie durch Mittheilung eines Trunks dergestalt versöhnt, daß sie erklärten, es reue sie, die Sache soweit getrieben zu haben. Etliche Tage darnach begab er sich nach Allenbach, um den Prozeß zwischen Schwab und seiner Gemeinde beizulegen. Auch hier sprach er beiden Theilen so beweglich zu, daß sie mit einander Frieden machten, und daß zuerst der Pfarrer die Gemeinde um Verzeihung bat, darnach die Gemeinde den Pfarrer. Die Gemeinde blieb dabei der Ansicht, „den ufgeloffenen Kosten" habe der Pfarrer allein zu tragen.

Solche gegen die Geistlichen freundlich gesinnte Amtleute hat es wohl in allen Herrschaftsgebieten unseres Bezirks gegeben, es dürfte jedoch ihre Zahl gegen die der störrischen und gewaltthätigen die geringere gewesen sein.

9. Das Glockamt.

In der Kurpfalz war eine für alle Gemeinden gültige Glöcknerordnung vorhanden. Dieselbe lautete: Zum ersten sollen die Inspectors auch an den Orten, da die Gemeinde das Glockampt zu bestellen habe, darauf halten, daß zu solchem Ampte ehrbare Männer, welche dem Pfarrer in Kirchengeschäften gehorsam seien, angenommen werden. Zum andern soll ein Glöckner, wo der Pfarrer ihn zu bestellen habe, nur mit Zustimmung des Inspectors angenommen werden. Zum dritten soll sowohl in

Städten als in Dörfern dieses eines Glöckners Amt sein: 1. Soll er wo möglich seinen Stuhl nahe an der Kanzel haben. 2. Soll er zur Predigt und zu den Betstunden mit Wissen des Pfarrers zur rechten Stunde läuten und allezeit nach Verrichtung des Gottesdienstes die Kirche beschließen. 3. Soll er die ornamenta ecclesiastica, die Kirchenbücher, Taufkannen und Becken, Tischtücher und anderes sauber halten und aufs beste verwahren. So er sich nicht getraue den Becher zu verwahren, habe er sich deshalb mit dem Pfarrer zu bereden. 4. Soll er die Kirche sauber halten und zur gewissen Zeit kehren und räuchern. 5. Soll er die Mandata und Ausschreiben der Obrigkeit, wie auch des Inspectors und des Pfarrherrn Schreiben, soweit sie Kirchensachen betreffen, nicht an die Pforten, da sie manchmal aufgebrochen werden, sondern dahin die Ueberschrift laute, fortbringen. 6. Soll er darauf, was etwa während der Predigt mit Hunden und vielaufenden Kindern vorgehe, Acht haben. 7. Soll er, wie gebräuchlich und herkommen, das Morgen-, Mittag und Abendgeläute verrichten. 8. Soll er diejenigen, so, weil sie in Lehr und Wandel sträflich, vor dem Presbyterium zu erscheinen haben, wie auch die Catechumenos selber vorbescheiden, damit die Eltesten nicht, wenn Schulbuben solches verrichten, ihr Ansehen verlieren und die Vorbeschiedenen das Presbyterium verachten, inmaßen die Kurfürsten, Pfalzgrafen laut Eltestenordnung sich selber dem Consistorio, d. h. dem Presbyterium unterwerfen.

In der hintern Grafschaft Sponheim war in denjenigen Gemeinden, da die Pfarrer ein geringes Einkommen hatten, das Glockamt dem Pfarramt einverleibt. Wo dieses der Fall war, ließ der Pfarrer den Dienst durch ein Gemeindeglied ausrichten und empfing dieses dafür einen Theil der Glöcknerbesoldung. Anderwärts wurde der Glöckner durch die Gemeinde oder den Collator bestellt, und nachdem das Kirchenregiment an die Landesherrn gekommen, eigneten sich diese hier und da die Verleihung des Glockamts zu. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte an nicht wenigen Orten die Gemeinde auch da, wo der Pfarrer den Glöckner zu erwählen hatte, die Bestellung des Amtes an sich gezogen und zwar in der Weise, daß sie es jährlich an den Wenigstnehmenden versteigerte, oder es dem zutheilte, der ihr einen Theil des Glöckereinkommens zum Vertrinken überließ. Die Visitatoren

des Jahres 1567 hörten in dieser Beziehung viele Klagen*). In Folge dieser Klagen befahlen Herzog Johann von Zweibrücken und Markgraf Philipp von Baden, es solle fürterhin in Städten und Dörfern mit Annehmung und Besoldung der Glöckner folgende Ordnung gehalten werden. So in einer Stadt oder einem Dorf Noth seie, einen Glöckner anzunehmen, solle der Pfarrherr desselbigen Orts zween aus der Gemeinde dem Amtmann vorschlagen, die er zu solchem Dienst tauglich erachte, und wo es sein könne, soll er einen oder zween dazu benamen, die lesen, schreiben und Psalmen singen könnten, auch dabei einen christlichen Wandel und ein ehrbar Leben führten. Alsdann soll der Amtmann die Wahl thun und denjenigen zum Glöckneramt bestätigen, welchen er und der Pfarrer zum tauglichsten erkennen. Der also bestätigt worden, soll bei dem Dienst gelassen werden, so lang er sich fleißig, gehorsam und willfährig halte, und das Amt Leibstemmigkeit halben genugsam versehen könne. Für solche Müh und Arbeit soll er die Besoldung genießen, die bisher in Brauch gewesen, es gebe sie die Herrschaft desselbigen Orts oder der Collator oder die Unterthanen und Pfarrkinder, und soll man

*) Im Amt Kastellaun berichtete der Pfarrer von Alterkülz, es sei der Brauch gewesen, daß jedes Hausgesäß einem Glöckner zwei Simmer Haser und ein Brod gegeben, das habe der Pfarrer mit dem Glöckner getheilt, ihm dem Pfarrer werde noch sein Theil, aber nicht dem Glöckner, denn der müsse von seinem Haser wieder 21 Simmer an die Gemeinde zurückgeben, welche sie verkaufe. Die Erklärung des Pfarrers in Roth lautete, die Gemeinde setze nach ihrem Gefallen Glöckner an, die ihm nit tauglich. Zu Pferdsfeld im Amt Winterburg hatte Herzog Wolfgang als Inhaber des Kirchenregiments das Glockamt einem Manne zugetheilt, dem bei den von ihm angeordneten Waffenübungen im Büchsenschießen die eine Hand war zerschlagen worden, mit dieser Anordnung war aber die Gemeinde nicht zufrieden. Diese war gewohnt, wie der Pfarrer bei der Visitation 1567 klagte, alle drei Jahre das Glockamt auf Steigerung zu verleihen und von dem Ansteigerer einen Königsthaler zu empfangen, dieweil nun der vom Herzog bestellte Glöckner den Thaler nicht geben wolle, gehe sie damit um, ihn vom Amt abzustoßen. Die Visitatoren zeigten der Gemeinde an, daß sie den Glöckner müßten im Amt lassen und verordneten zugleich im Allgemeinen, die Amtleute sollten verschaffen, daß die Versteigerung des Glockamts abgeschafft und kein Glöckner ohne des Pfarrers Wissen und der demselben nicht tauglich und mit ihm verträglich sei, angestellt werde.

ihm nichts daran abbrechen, sondern mit gutem Willen dasjenige reichen, was der gewesene Glöckner vor ihm gehabt hat. Die Gemeinden beeilten sich nicht, dieser Verordnung nach zu leben, die Unsitte, daß man das Amt versteigerte, dauerte in vielen Gemeinden fort und lange Zeit war die Regierung nicht stark genug, sie gänzlich zu beseitigen*).

Um den Schulmeistern ihr geringes Gehalt zu bessern, vereinigte man an nicht wenigen Orten der Grafschaft das Glockamt mit dem Schulamt, so zu Enkirch, Traben, Winningen, später auch in Kastellaun. Ebenso wurde zu Monzingen, wo der Diakonus zugleich Schulmeister gewesen, als man beide Dienste trennte, dieweil des Schulmeisters Einkommen sehr gering, demselben durch einen ehrsamen Rath und Bürgerschaft das Glockamt verwilligt, doch unter dem Beding, daß er bei Hochzeiten und Leichen das Geläute durch einen andern Mann versehen lasse. Im Herzogthum Simmern hatten außer der Stadt Simmern nur wenige Gemeinden besondere Glöckner, in der Mehrzahl der Gemeinden wurde das Amt der Reihe nach durch die Pfarrgenossen versehen. In den Gemeinden Chumbd, Ohlweiler und Rheinböllen war es mit dem Schulamt verbunden, in den Gemeinden Ellern und Kisselbach mit dem Pfarramt. Wo das Amt seine besondere Person hatte, wurde dieselbe, jedoch unter Zustimmung des Pfarrers, durch die Gemeinde erwählt. Zu Mörsbach, wo der Glöckner immer auf ein Jahr erwählt ward, sammelte er an jeder Thür ein Sr. Korn und ein kleines Brod, daneben bezog er einen Wagen Heu. Zu Schnorbach genoß er den Zehnten von gewissen Aeckern (den sogenannten Glockenzehnten), zu Argenthal stand ihm der Zehnte eines Bauerngutes zu und durfte er sich den reichsten Bauer auswählen**).

*) Bei der Visitation 1580 theilte der Pfarrer Bicker in Brombach mit, er habe einen Glöckner in seinem Haus, denn die Gemeinde sei schuldig, ihm einen Glöckner zu halten, der ihm auch den Dienst in seinem Hause thue. Sein Nachfolger Schweder gab bei der Visitation 1608 dem Glöckner das Zeugniß, er sei in seinem Amt fleißig, aber obwohl er ihm das Brennholz zu besorgen schuldig, verrichte er das so fahrlässig, daß er der Pfarrer verschienen Winter neben den Seinen schier erfroren sei. Der Glöckner meinte, der Pfarrer fordre mehr von ihm, als er zu leisten schuldig sei.

**) Der Pfarrer zu Kisselbach gab an den Mann, der das Geläute

Während nach altem Herkommen nur die Censoren der Glockenhafer und der Glockenbrode gefreit waren, doch nicht an allen Orten, nahmen hier und da auch andere Personen solche Freiung in Anspruch. Im Jahre 1594 klagte der Inspector Conon bei Herzog Karl, daß der Amtsknecht in Birkenfeld sich der Lieferung der Glockenhafer weigere, weil er keine Güter habe, und der Rechenschreiber folge seinem Beispiel, es werde aber die Glockenhafer von jeder Ehe und nicht von den Gütern geliefert. In Fischbach hatte man zur Zeit, da eine pestartige Krankheit viele Leute wegraffte, um der Kranken willen das Geläute bei den Beerdigungen eingestellt. Daraufhin wollte die Gemeinde dem Glöckner einen Abzug an seinem Gefälle machen, dieweil er in jener Zeit nicht die volle Arbeit gethan. Die zur Pastorei Kirchberg gehörenden Tochtergemeinden mußten auch, nachdem sie selbstständige Pfarrgemeinden geworden, an die Kirche Kirchberg behufs ihrer baulichen Unterhaltung Glockenhafer und Glockenbrode fortliefern. Gleicherweise mußte in den Dörfern Lötzbeuren und Ravensbeuren, den Tochtergemeinden der Pfarrei Enkirch, Jeder, der da Roß und Wagen hatte, an den Schulmeister zu Enkirch

ihm besorgte, die Hälfte der Glockenbrode ab. Wo die Gemeindeglieder der Reihe nach den Dienst versahen, waren sie der Lieferung der Glockenhafer und Glockenbrode gefreit, empfingen daneben wohl auch noch ein Geringes an Frucht und Geld. Der Wollscheerer Nikolaus Weis, der ums J. 1616 das Glockamt in Simmern bekleidete, bezog an festem Gehalt 10 Gulden und von jedem Haus ein Brod, auf den Dörfern sammelte er etwas an Geld, das nach der Angabe des Inspector Horneck selten mehr denn 2 fl. betrug. Ungleich höher denn im Amt Simmern war das Gehalt der Glöckner in den Aemtern Bekkelnheim und Kreuznach. Zu Langenlonsheim bezog der Glöckner den Glockenzehnten mit etwa 4 Mltr. Korn, an Zehntweinen 1 Fuder und außerdem von der Gemeinde 14 Mltr. Korn. Der Glöckner in Sobernheim empfing aus der Schaffnei und Collatur 1 fl. Geld, 1 Ohm Wein, 6 Mltr. Korn, 4 Mltr. Hafer, $^1/_2$ Mltr. Erbsen, aus der Kirche $1\,^1/_2$ Mltr. Korn. Gebühren bei Taufen, Hochzeiten und Begräbnissen werden nicht erwähnt. In der H. Gr. Sponheim wird solcher gedacht. Zu Herstein empfing der Glöckner bei dem Begräbniß eines Erwachsenen 2 Brode, bei dem eines Kindes 1 Brod; im Kirchspiel Brombach beim Begräbniß eines Mannes 3 Brode, eines Weibes 2 Brode, eines getauften Kindes 1 Brod. Zu Rheinböllen erhielt der Lehrer als Glöckner Leichenbrode, desgleichen etliche Brode für das Aufziehen der Uhr.

das eine Jahr 1 Korngarbe, das andere 1 Hafergarbe, und von den übrigen jeder 4 Heller geben, dagegen hatte der Schulmeister alljährlich den zwei Gemeinden 1 Bürde Wein und einen halben Gulden zu reichen. Anders verfuhr man im Fürstenthum Simmern. Als dorten Friedrichs des Frommen Bruder, Herzog Georg, zur Regierung gekommen war, brachten ihm seine Bürger zu Ellern unterthänig vor: Dieweil von Alters her der Kaplan zu Rheinböllen die Kaplanei Ellern habe versehen und der dortige Glöckner, so oft der Kaplan nach Ellern erfordert worden, habe mitgehen müssen, hätte demselben jedes Haus in Ellern 2 Garben Hafer und 2 Brode gegeben. Nunmehr habe Ellern einen eigenen Kirchendiener und Glöckner, die sie mit schweren Kosten erhalten müßten, und dieweil ein Glöckner zu Rheinböllen mit ihnen nichts mehr zu thun, so möge der Herzog die Abscheidung thun und gestatten, daß sie das Glockengefälle ihrem Pfarrer zutheilten, der eine gar geringe Besoldung habe, und auf den Fall, daß ihm keine Beisteuer werde, hinwegziehen wolle. Der Herzog bewilligte die Bitte, doch ungehindert der Kirchen zu Rheinböllen aller andern Gerechtigkeit, so sie als die Mutterkirche zu der Kaplanei Ellern bisher gehabt habe. Der Brief des Herzogs ist gegeben und besiegelt zu Simmern am 12. Dezember 1559.

10. Das Amt der Todtengräber.

Der Visitationsabschied vom 1590/91 bestimmt, an welchen Orten keine feste Ordnung sei, durch wen die Gräber und die Todtenladen der Verstorbenen zu machen seien, wer die Leiche zu Grabe zu tragen und zu begraben habe, da sollten die Beamten eine solche Ordnung ins Werk richten, damit Niemand verlassen noch versäumt werde. Zugleich wurde den Amtleuten aufgegeben, nach einiger Zeit zu berichten, was in der Sache geschehen. Der Amtmann von Winterburg berichtete darauf im Jahre 1593, in seinem Amt bestehe die Ordnung, daß jederzeit, wenn eine Leiche vorhanden, es sei Mann oder Weibsperson oder Gesindlin außerhalb der sechswöchentlichen Kinder, die zween nächsten Nachbarn oben und unten dem Hause, darin der Sterbefall eingetreten, das Grab machen und die Leiche zum Begräbniß tragen. Da bei ansteckenden Krankheiten nicht selten die Nachbarn sich weigerten, beim Begräbniß der Verstorbenen die Dienste zu thun, welche

das Ortsherkommen forderte, hatten die Visitatoren von 1591 es als ein Bedürfniß erkannt, daß Todtengräber bestellt würden. Aber dazu wollten weder die Dorf- noch die Stadtgemeinden sich verstehen. Gewisse Todtengräber, berichtet Inspector Conon am 21. Januar 1594, sind nirgends bestellt, sondern die nächsten Nachbarn machen das Grab und ist hierin kein Mangel. Wenn aber Sterbensläufte einfallen, geht oft Jammer und Elend für, da Niemand bei denjenigen, so Gott heimgesucht hat, in die Häuser gehen will. Es sei daher vonnöthen, daß die Obrigkeit bei guter Zeit darin Ordnung mache oder der gemachten Ordnung mit Ernst nachsetze. Aehnlich lautet der im selbigen Monat erstattete Bericht des Inspector Jakobi. Der Artikel 23 des Visitationsabschieds, sagt er, hat weder zu Trarbach noch in den andern Aemtern ins Werk mögen gerichtet werden, darum daß auch um bittliche Belohnung sich Niemand will gebrauchen lassen. Der Bürgermeister von Trarbach, mit dem er darüber schriftlich und mündlich verhandelt, habe es der Gemeinde vorgehalten, und habe sich Niemand dazu verstanden. Es sei aber doch sehr nöthig, sonderlich in Sterbensläuften, daß man gewisse Leute habe, denen man trauen könne, auf daß nicht etwa Eheleut oder Eltern die Ihrigen selber zu Grabe tragen müssen, dessen genugsam schreckliche Exempel fürgangen seien.

4. Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens in unserm Bezirk beginnen wir die Ueberschau mit demjenigen Gebiet, darinnen die evangelische Kirche am frühesten eine festere Gestalt gewonnen hat, nämlich mit der zu Hessen gehörenden Niedergrafschaft Katzenelnbogen. Das bedeutendste Vermögen in derselben besaß die Kirche zu St. Goar. Dasselbe bestand in den Pfründen ihrer ehemaligen zwölf Canonikate und neun Vikarien, in dem Gefälle der Präsenz und der Stiftsfabrik. Der Landgraf betrachtete sich als Eigenthümer dieser Pfründen und verwendete sie theils zur Besoldung der Geistlichen und Lehrer in St. Goar, theils zur Unterstützung der Söhne von Kirchendienern und weltlichen Beamten in ihren Studien*). Die Gefälle des Stifts einschließlich

*) Der Stipendien an Söhne der Geistlichen ist gedacht. Gleicherweise hatte im J. 1585 Wendel Ros, gewesener Küchenmeister, eine Präbend auf seinen Sohn, der zu Helmstätt jura studirte, Ludwig Zollner, gewesener Kammerschreiber, eine solche auf seine Kinder, die Vikarie zum h. Geist war verliehen an Anton Textor, so als armer Schüler sich zu Regensburg in der Poetenschule befand.

der Präsenz lagen an verschiedenen Orten, zum nicht geringen Theil im Gebiet des Erzbischofs von Trier. War schon dieses ein nicht geringer Uebelstand, so gereichte auch das dem Stiftsvermögen zum Abbruch, daß die Inhaber der einzelnen Pfründen ihr Gefälle selbst einziehen mußten. Als im J. 1554 der Superintendent Nivergall und der Oberamtmann Reinhard Schenk von Kaufungen dem Landgrafen Philipp auf dessen Erfordern ihr Gutachten einreichten, wie die Sachen des Stifts zu St. Gewehr zu ordnen seien, hoben sie hervor, daß die Kirchendiener durch die Erhebung ihrer Gefälle gar sehr in ihren Studien und Amtsgeschäften gehindert seien, wie es denn auch einer Rente zu größerm Abbruch gereiche, wenn sich in die Erhebung Viele theilten, als wenn sie eine Person besorge. Daran reihten sie den Antrag, es möge dem Präsenzmeister die Erhebung der Pfründen zugewiesen werden. Landgraf Philipp genehmigte den Antrag und theilte dem Präsenzmeister für diese Mehrarbeit die 5. Canonikatspfründe zu, die zuvor Doctor Rodus genossen. Das Vermögen der Kirchen Pfalzfeld und Werlau wurde wie in der Zeit vor der Reformation durch die Kirchenmeister verwaltet, welche in der ganzen Grafschaft Katzenelnbogen den Namen Kastenmeister führten, dieses daher, weil sie Verwalter des Gotteskastens waren. Wie sehr Landgraf Philipp I. und später sein Sohn Wilhelm sich bemühten, in die Verwaltung des Kirchenvermögens gute Ordnung zu bringen, so verging doch eine lange Zeit, bevor dieses an allen Orten gelang. Bei der Visitation 1598 ermahnte der Superintendent Zindel in höherem Auftrage alle Pfarrherrn, dafür besorgt zu sein, daß die Pfarrhäuser samt den dazu gehörenden Gütern nicht verfielen noch geschmälert würden, auch die Kastenrechnungen sorgfältiger zu schreiben und in eine bessere Ordnung zu bringen. Auch sollten fernerhin nicht die ministri, sondern die Kastenmeister selbst die Rechnung thun, und wo keine Pfandverschreibungen seien, sollten solche gefertigt

und in einem verschlossenen Kasten niedergelegt werden. Da die Kastenmeister für ihre Dienstleistungen nur einen sehr mäßigen Gehalt bezogen, beantragte Zindel eine Erhöhung desselben, damit sie sich fleißiger in ihrem Amte erzeigten. Der Antrag wurde wohl genehmigt, wie denn auch Landgraf Moriz den Oberamtmann anwies, behülflich zu sein, daß den Kirchen ihre Gefälle mit besserem Fleiß eingebracht werden. Solche Anordnungen aber wurden nicht allerwärts beharrlich durchgeführt *).

Herzog Wolfgang hat auch der Erhaltung und christlichen Verwendung der Kirchengüter seine Sorgfalt zugewendet und sich darüber in seiner Kirchenordnung also ausgesprochen: So viel Kirchengüter unter seiner Herrschaft seien, Stifft, Klöster, Prebenden, wollen wir dieselbigen nicht zerreißen lassen, sondern dazu erhalten, daß nach Gelegenheit der Stätt und Dörfer daraus den Kirchen mit gutem Rathe Zulag verordnet werde. Denn dies ist christlich und den geschriebenen Rechten gemäß, daß diese Gaben, die vor Zeiten zur Erhaltung der christlichen Empter **) gewidmet sind, zur Erhaltung christlicher Lehr, Kirchen, Schulen,

*) Bei der Visitation von 1598 war den Pfarrherrn befohlen worden, übermäßige Verzehrungen und Zechen sollten nicht allein sie selbsten nicht verursachen, sondern auch den Kastenmeistern nicht gestatten, aber noch im Visitationsbericht von 1619 findet sich die Klage: Bei Abhör der Kirchenrechnungen gingen wie bei der Einführung der Pfarrer viele Unkosten darauf, weil auch die Kastenmeister und Senioren bei der Mahlzeit sein wollten. Denen in Badenhart und Utzenhain, heißt es weiter im Bericht, sei aufgegeben, die 36½ fl., die sie der Kirche versoffen, ihr zu refundiren oder zu verpensioniren und hätten sie versprochen solches zu thun. Das Amt der Kirchenmeister ging jedes Jahr an andere Gemeindeglieder über, und hatte dies zur Folge, daß die Mehrzahl derselben sich in Beitreibung der Gefälle sehr säumig erwies. Erst während des 30jährigen Kriegs trat darin eine Aenderung ein. In dem Bericht über die Visitation, welche im J. 1628 in den Gemeinden St. Gewehr, Bibernheim und Werlau gehalten worden, heißt es: Bisher habe man in der ganzen niedern Grafschaft alle Jahre neue Kastenmeister geordnet. Der kurzen Bedienung wegen hätten aber diese keinen Fleiß angewendet, so daß die Reste nunmehr mit großer Mühe und theilweise gar nicht beizubringen seien. Zur Verhütung größerer Gefahr sei deshalb angeordnet worden, es sollten in nächster Visitation ständige Kastenmeister zum wenigsten auf 5 Jahre bestellt werden und zwar mit Caution und Eidesleistung.

**) Empter in der Bedeutung von Gottesdiensten.

Consistorien und Hospitalen angewendet werden, und sollen die Visitatores von den Kirchen Anzeigung thun, die fürnehmlich Hülf bedürfen. Es ist auch unser ernstlicher Will, daß in allen Stätten und Dörfern das Pfarrgut treulich erhalten und gebessert werde, daß man auch hinfürter nichts von den Kirchen, Hospital, Pfründen und dergleichen Gütern hinweg gebe oder in einigen Weg veräußere, sondern allen möglichen Fleiß ankehre, damit dasjenige, so einmal zu milden Werken verordnet, beständiglich dabei bleibe und den Kirchen, Schulen und Hospitalen zum Besten angewendet werde. Trüge es sich zu, daß es an einem oder dem andern Ort der Kirche, Schule oder Hospital nützlich wäre, ein liegend oder ander Gut zu veräußern, oder anders zu bestellen, so soll solches nicht anders, denn mit vorhergehender genugsamer Erkenntniß, welche die Kirchengeschworenen und andere verordnete Personen bei ihren Eiden und Pflichten thun sollen, sowie mit seines des Landesfürsten Vorwissen und zeitlicher Berathschlagung geschehen und hierinnen nichts denn der Kirchen, Schulen und Hospitale augenscheinlicher Nutz angesehen werden. Behufs der sorgfältigeren Beaufsichtigung der Kirchengefälle, welche wie allerwärts vornämlich den Oberamtleuten zugetheilt war, bestellte er für jedes der vier Oberämter Bergzabern, Lichtenberg, Meisenheim und Zweibrücken einen Kirchschaffner. Vollständiger als die Verwaltung des Kirchenvermögens im Fürstenthum Zweibrücken ist uns die Art und Weise aufgehellt, in welcher unter Wolfgangs Söhnen das Kirchengut in der H. Gr. Sponheim verwaltet und verwendet worden. Hier darüber Folgendes. Friedrich der Fromme hatte, nachdem er als Herzog von Simmern die Reformation auch in der H. Gr. Sponheim eingeführt, in Betracht, daß in den einzelnen Kirchgemeinden des Schreibens und Rechnens kundige Leute sich nur in geringer Zahl, oft gar nicht fanden, den Gedanken, das Kirchmeisteramt eingehen zu lassen, und für die Kirchen der einzelnen Aemter einen gemeinsamen Pfleger zu bestellen. Da er jedoch bei näherer Ueberlegung erkannte, daß es einer einzelnen Person nicht leicht möglich sei, für eine größere Zahl von Kirchen alle die kleinen Gefälle an Geld, Wein, Oel, Wachs und dergleichen zu sammeln, in denen um jene Zeit noch ein großer Theil des Vermögens der Kirchen und Kapellen bestand, schrieb er dem

Oberamtmann der Grafschaft, Friedrich von Schönburg, zu: Die Kirchmeister der einzelnen Gemeinden sollten bleiben und wie von Alters die Gefälle der Kirchen und Kapellen einsammeln, dieweil aber dieselben bisher viel unnütze Ausgaben verrechnet, wogegen die Kirchendiener ihre Jahresbesoldung nicht rechtzeitig hätten bekommen, solle für die Kirchen der einzelnen Amtsbezirke ein Kirchenpfleger bestellt und an diesen von den Kirchmeistern die nach den Hebregistern vereinnahmten Gefälle geliefert werden. Mit den Ausgaben sollten die Kirchmeister fortan nichts mehr zu schaffen haben, sondern der Kirchpfleger solle den Kirchendienern ihre Besoldung ausrichten, desgleichen die Bauten und die andern Ausgaben der Kirchen besorgen. Dadurch werde abgeschnitten, was die Kirchmeister jährlich bei Aufstellung der Rechnungen verzehrten, was sie an Schreiberlohn ausgegeben und andere Unkosten mehr. Damit die Kirchmeister desto fleißiger in Einsammlung der Gefälle sich erwiesen, sollte ihnen der Lohn etwas gebessert, und den Unterthanen befohlen werden, an einem bestimmten Tage des Jahrs, den der Kirchmeister durch den Pfarrer könne verkünden lassen, ihre Kirchenlieferung thun. Die Ablösung von Grundzinsen und Kapitalien sollte fortan nicht mehr bei den Kirchmeistern sondern bei dem Kirchenpfleger geschehen und habe dieser, was eingegangen, wieder rentbar anzulegen. Seine Rechnung habe der Kirchpfleger vor dem Amtmann zu thun. Der Oberamtmann sandte des Herzogs Schreiben an den Markgrafen Philibert und lautete die von diesem unterm 20. Januar 1559 gegebene Antwort dahin: So viel die Kirchpflegschaften belange, so wolle er, daß dieselben wie von Alters durch die Kirchenpfleger jedes Orts (d. h. die bisherigen Kirchmeister) versehen und die Gefälle vermöge der Hebregister eingezogen, in Rechnung gestellt und darnach die Rechnung vor dem Oberamtmann und gemeinen Amtsschreiber verhört werde, und solle man dabei so viel als möglich keine in die andere anstehen lassen. Wo dem Pfleger etwas einzubringen beschwerlich, oder etwas ungiebig, soll er, wie solches in seine Amptung gehöre, verholfen sein, damit es richtig eingebracht und verrechnet, desgleichen das, was abgelöst worden, wieder angelegt werde. Zu Pflegschaffnern d. i. Kirchmeistern sollten gute ehrbare Männer, die dem Werke vorsein möchten, gezogen werden, insofern die jetzigen Pfleger dermaßen nit geschaffen seien, dagegen solle man ihnen auch ziemlicher Maßen Lohn ordnen. Betreffend die andern Punkte, so werde er seinen Räthen, die von ihm nächstens nach Trarbach würden abgeordnet werden, Befehl geben, wie sie darüber verhandeln sollten, den Pfarrern dürfe jedoch nur nach gemeiner Vergleichung etwas aus den Kirchengefällen addirt werden. Herzog Friedrich erfuhr damit aufs Neue, daß er an dem Gemeinsherrn keinen Förderer seines Strebens habe, in die Verwaltung des Kirchenvermögens bessere Ordnung zu bringen und auf diesem Wege Mittel zur Aufbesserung der geringen evangelischen Pfarrgehälter zu gewinnen.

Herzog Johann ließ während der Zeit, da er für seinen minderjährigen Bruder Karl die H. Grafschaft regierte, es sich angelegen sein, daß das Kirchen- und Armenvermögen sorgsam verwaltet und seiner Bestimmung gemäß verwendet wurde. Ein Beweis für seine Sorgfalt ist sein Befehl an den Oberamtmann im J. 1575, ihm die letzte Rechnung aller Kirchengeschworenen in der Grafschaft, desgleichen die des Schaffners zu Wolf, der Schule Trarbach und des Spitals zu Enkirch im Original einzuschicken und daneben ein gründlich Verzeichniß aller Güter, so die Unterthanen hin und wieder von den Kirchen inne haben und was von jedem Stück an Geld stehe. Bei der auf sein Betreiben im J. 1575 gehaltenen Visitation mußten die Visitatoren sorgfältig das Einkommen der einzelnen Kirchen erforschen und haben dieselben mit Nachdruck darauf gedrungen, daß die Ausstände der Kirchen beigetrieben, und Ausgaben, zu denen sie widerrechtlich waren genöthigt worden, ihnen erstattet werden*). Nicht minder

*) Bei der Visitation in Birkenfeld verfügten sie, was der frühere Birkenfelder Amtmann Godfried von Schmidburg an Gefällen zu Enkirch habe, solle man wegen der 100 Gulden, die er an die Kirche zu Birkenfeld schulde, arrestiren und nicht folgen lassen, bis daß er die Kirche an Hauptsumme, Pension und Unkosten consentirt habe. Als sie zu Reichenbach hörten, die Zehrung, so beim Reuterdurchzug im vorigen Jahr aufgangen, solle aus den Kirchengefällen gezahlt werden, verordneten sie, der Amtmann solle damit die Kirche nicht beschweren lassen. Nachdem sie in Traben vernommen, daß das, was Elisabeth von Osburg in ihrem Testament dem Predigtstuhle zu Traben und den dortigen Armen legirt habe, noch nicht vollständig erledigt sei, empfing der Oberamtmann Befehl, den Rest beitreiben, das Ganze der Stif-

sorgfältig war Herzog Karl, nachdem er die Regierung angetreten hatte, dafür bemüht, daß der Kirche die Mittel zu ihrem äußern Bestehen nicht gemindert, sondern wo möglich gemehret werden. Zu dem Ende wurde Johann Pelen, der während der Jahre 1585—1588 in der H. Gr. Sponheim dieselbe Stelle bekleidet zu haben scheint, welche den Kirchschaffnern der vier Zweibrückischen Oberämter zugetheilt war, alljährlich in die einzelnen Aemter der Grafschaft geschickt, um unter Zuziehung der Amtleute und der Pfarrer die Kirchenrechnungen abzuhören und in Einnahme wie in Ausgabe gründlich zu prüfen. Eine solche gründliche Prüfung that um so mehr noth, als in nicht wenigen Gemeinden die Kirchmeister starke Rezesse hatten und für Beibringung derselben nicht überall das Erforderliche geschah. Die großen Rückstände der Kirchmeister rührten bisweilen daher, daß die Gültbücher nicht erneuert worden und es von vielen Posten zweifelhaft war, wer den Zins zu entrichten habe. So klagte der Präsenzmeister Käs von Trarbach bei dem im J. 1597 zu Birkenfeld gehaltenen gemeinen Tag, es sei ihm ohnmöglich, die Präsenzgefälle zu erheben und die Geistlichen zu bezahlen, weil die im J. 1583 durch Landschreiber Boltzinger und Heinrich Schimpfen begonnene Renovation der Gefälle nicht vollendet worden. Dabei bat er um Entlassung von dem Amte. Darauf befahl Herzog Karl, die Renovation solle vollendet werden, und Markgraf Eduard Fortunat gab dazu seine Zustimmung unterm 22. Okt. 1597 *). In Betreff der Vertheilung der Verlassenschaft von

tung gemäß anlegen und verwenden zu lassen. Gleicherweise erkundigten sie sich an allen Orten darnach, wie die Kirchen- und Schuldiener ihre Pfarr- und Schulgüter handhabten.

*) Die Kirchen erlitten Verluste an ihrem Vermögen in mancherlei Weise. Weil in Winterburg die Einnahme der Kirche nicht ausreichte, um die Kosten des Rechtstreites zu bestreiten, in den die Gemeinde mit den Collatoren gerathen war, griff sie das Altargut an und veräußerte aus demselben eine Wiese. Bei der Visitation 1575 klagten die Censoren von Eckweiler, ihre Kirche Getzbach besitze einen Wald, da derselbe aber auf der Gemarkung von Auen in der V. Gr. Sponheim liege, habe sie von demselben wenig Nutzen, deshalb dünke es ihnen rathsam, den Wald zu verkaufen und das Geld auf Pension auszuleihen. Zu Irmenach gingen der Präsenz Trarbach 4 Mltr. Korn verloren, obschon der Landschreiber Boltzinger die Zins-

unzahlfähig gewordenen Schuldnern war den Kirchen der Vorrang vor den andern Gläubigern eingeräumt. Seitens der Gemeinsherrn von Sponheim hielt man darauf, daß dieses Recht geachtet werde. Den Beleg hiefür liefert ein Erlaß der Badischen Kanzlei vom J. 1593 an den Grafschaftsamtmann, worin es heißt: Weil es sich gebühre, daß die Kirchen, Almusen und andere Stiftungen vor allen andern Gläubigern den Vorzug haben, so habe er Vorsehung zu thun, daß in Enkirch die 30 Thlr., welche der verstorbene Pfarrer Siderikus der Kirche schulde, ihr aus desselben Hinterlassenschaft erstattet werde. Herzog Karl hat in seinem letzten Willen befohlen, das Kirchengut solle nach seinem Heimgang sorgsam in Acht genommen und nur der Kirche zum Besten verwendet werden. Dieser Mahnung ist die vormundschaftliche Regierung in Birkenfeld getreulich nachgekommen und der Gemeinsherr Markgraf Georg Friedrich hat sie nicht, wie früher Markgraf Eduard Fortunat darin gehindert, vielmehr kräftigst unterstützt. Fraglich bleibt, ob Alles, was um jene Zeit von den Oberverwaltern des Kirchenguts geschah, zweckmäßig gewesen, und ob dabei auch das Recht der Gemeinde jederzeit geachtet wurde. Wenn die Kanzlei in Birkenfeld unter Zustimmung des nächstgesessenen Vormunds der Kinder von Herzog Karl, des Herzogs Johann II. von Zweibrücken, gut hieß, daß

pflichtigen auf ihren Eid gemahnt, ihrer Pflicht nachzukommen. Bei der Visitation 1580 klagte der Pfarrer von Birkenfeld, die Aecker und Wiesen seiner Stelle seien zum Mehrtheil so lange verpachtet gewesen, daß die Pachter sie bald als ihr Eigenthum angesehen, auch seien sie an vielen Orten nicht abgesteint, man möge deshalb die Absteinung verordnen. Wenn, was um jene Zeit öfters geschah, Orte durch Freibeuterschaaren oder gemeine Räuber geplündert wurden, so haben diese auch der Kirchen nicht geschont. Als der Kaplan Orth in Winningen im J. 1597 nach Birkenfeld zum Predigtverhör gekommen, klagte er des Herzogs Räthen, sehr vielen Schaden habe er von dem wälschen und ungarischen Kriegsvolk erlitten, und dazu sei noch der Kettichische Einfall gekommen. Bei dem letzteren seien ihm und seiner Frauen Kleider genommen worden, desgleichen habe Kettich aus der Kirche einen Kelch mitgenommen, der soviel das corpus belange, ganz gülden gewesen und am Fuß drei mit schönen Edelsteinen besetzte Knöpflein gehabt, einen zweiten noch bessern Kelch habe man der Kirche dadurch erhalten, daß man ihn nach Koblenz gebracht.

von den Pfarrwiesen der Kirche Getzbach diejenigen, welche unter fremden Herrschaften lagen, veräußert und aus dem Erlös dem Pfarrort näher gelegene Grundstücke angekauft wurden, so war solches in jeder Beziehung zweckmäßig. Auch dagegen möchte nichts einzuwenden sein, daß als dem Giebel der Kirche Gödenroth der Einsturz drohte, und die durch Abtrennung des Dorfes Ebschied sehr klein gewordene Gemeinde das Kirchengebäude nicht herzustellen vermochte, die Regierung den Vorschlag des Amtmanns Schmalkalder genehmigte, daß die Kirchenwiesen veräußert und mit dem Erlös, der sich auf 1120 fl. belief, zunächst der Bau bestritten und der Rest verzinslich angelegt werde. Dagegen bleibt es zweifelhaft, ob man wohlgethan, auch an Orten, wo die Noth es nicht forderte, das feste Grundeigenthum zu veräußern und dafür der Kirche ein leicht verlierbares Geldkapital zu schaffen. Weise hat die Birkenfelder Kanzlei darin gehandelt, daß sie, um die Gültbriefe der Kirchen gegen Feuer und Kriegsgefahr zu schützen, dieselben ins gemeine Sponheimische Gewölb auf der Grevinburg bringen, zugleich aber von denselben Abschriften nehmen ließ, die soweit sie den Kirchen des Amtes Kastellaun angehörten, nebst andern werthvollen Sachen dieser Kirchen, in der Kirche Kastellaun in einem eigens dazu gefertigten Schrank aufbewahrt wurden*).

*) Ein großes Verdienst erwarb sich die Sponheimische Regierung durch das Verbot der Wuchercontracte, nach welchen der Bauersmann als Zins für ein geringes Kapital ein großes Maß Frucht lieferte, und dieweil auch die Kirchen dergleichen Wucherzinsen empfingen, war der Amtmann Schmalkalder der Ansicht, es könnte die Sache ohne Schaden der Kirche geordnet werden, wenn man alle Fruchtzinsen in Geldzinsen umwandelte. Den Gulden könne man zu 12 Pfg., also zu 6 Procent ausleihen, was dieser Ort gebräuchlich, und den Pfarrern die Frucht entweder mit Geld zahlen oder auch erkaufen, was ihnen ganz annehmlich sein würde, besonders wenn mißwachsende Jahre kommen, in welchen die Leute die Früchte weder liefern noch bezahlen könnten. Als Herzog Friedrich für sämmtliche Kirchen eines Amts einen gemeinsamen Pfleger bestellen wollte, hoffte er damit den großen Unkosten abzuschneiden, welchen die zahlreichen Kirchmeister bei Hebung und Verrechnung der Gefälle machten. Gegen diesen Krebsschaden, der sich aus der römischen Kirche auf die evangelische vererbt hatte, schritt man leider lange Zeit nicht mit beharrlichem Ernste ein, und hatte dieses seinen Grund einerseits darin, daß an die Abhör der Rechnungen sich immer ein Imbs reihte,

Schon auf dem gemeinen Tage zu Trarbach wurde auf Betreiben Friedrichs des Frommen verabschiedet, es sollten die Kelche, Monstranzen, Kreuze und andere Kirchenzierden, desgleichen die Meßgewänder und alles, dessen die Kirchen nicht mehr bedurften, von den Gemeinden eingeliefert und durch ihre Verwerthung ein sämmtlichen Kirchen der Grafschaft gemeinsamer Fonds gebildet werden. Friedrich konnte in Folge seiner Erhebung auf den Kurfürstenstuhl der Pfalz den Beschluß nicht vollziehen. Derselbe blieb aber darum nicht unausgeführt. Nachdem er auf den gemeinen Tagen von 1560 und 1561 erneuert worden, begab sich Max Dormersheimer, der Oberkirchenpfleger der Grafschaft, in die einzelnen Aemter und zeichnete das bewegliche Eigenthum aller Kirchen und Kapellen auf. Was an Geräthe und Gezierde für die Gotteshäuser entbehrlich erachtet wurde, mußte auf das Kloster Wolf geliefert werden. Was sich bei den Kirchen an abgenutzten Meßkleidern und alter Leinwand fand, wurde an arme Leute gegeben. Den größeren Gemeinden beließ man zwei Kelche, den kleineren einen. Von den Kelchen der Kapelle Ainschiedt bei Birkenfeld gab man einen in die Kirche Gödenroth, aus der Kelch und Monstranz waren gestohlen worden. Auch das Sabinenhaupt, die kostbare Reliquie der Kapelle Ainschiedt, die so lange Zeit ein Gegenstand des Streites zwischen Herzog Georg von Simmern und den Gemeinsherrn der H. Gr. Sponheim gewesen, wanderte nach dem Kloster Wolf. Das an den Gefäßen und Gezierden befindliche Silber wurde an Balthasar Rodten in Trarbach verkauft und daraus erlöst die Summe von 1652 fl. 10 Albs. Das Silberwerk des Klosters Wolf lieferte dazu den Betrag von 368 fl., das der Kirche Trarbach den von 114 fl. und das Gezierde am Sabinenhaupte 167 fl. Von dem Gesammtertrag wurden 1026 fl. durch die Amtleute in ihren Amtsbezirken verzinslich angelegt gegen der Amtleute und Schultheißen Handschrift. Aus dem Reste wurden die Kosten der durch den Superintendenten Flinsbach und Dr. Gall gehaltenen Kirchenvisitation bestritten, desgleichen die Kosten der hin und wieder in

und die mit der Abhör betrauten Beamten auf diesen Genuß nicht gern verzichteten, wie denn andererseits auch die Gemeinden selbst gerne auf Rechnung der Kirche eine Zeche hielten.

die Kirchen gegebenen Bücher sowie des silbernen Kelches und der zwei silbernen Kannen, die man für die Kirche Trarbach hatte fertigen lassen, um sie für das ihr weggenommene Geräthe zu entschädigen. Die Hoffnung, daß man das gemeinsame Kirchengut der Grafschaft durch die Gefälle der eingegangenen Altäre um ein Bedeutendes vermehren könne, erfüllte sich nicht. Die Gefälle des St. Stephansaltars in der Pfarrkirche Enkirch zog die Linie der Cratzen von Scharfenstein, die in der römischen Kirche verblieben war, an sich, „denn ihre Voráltern hätten den Altar nur für den katholischen Gottesdienst gestiftet." Zu Dill waren die Gefälle des in der Schloßkapelle befindlichen St. Annen-Altars nicht zu ermitteln, und scheinen die Nachforschungen des dortigen Amtmanns keinen Erfolg gehabt zu haben. Als die Zweibrücker Räthe nach der Visitation 1560 in Baden anfragten, wer im Besitz der Altargefälle auf der Grevinburg, in der Kellerei zu Trarbach und auf dem Schlosse Winterburg seie, antwortete der Kanzler Varnbüler, diese Altäre seien vor mehr denn 20 Jahren den Söhnen der Simmernschen und Badischen Beamten als Steuer in ihren Studien verliehen worden, um nachmals der Herrschaft zu dienen. Unter der Regierung des Herzogs Johann I. und des Markgrafen Philipp wurden die Altargefälle halbirt, und gab Philipp die Badische Hälfte 1572 an die Wittwe des Sekretär Greiß als Hülfe zu den Studien ihrer Söhne, sein Nachfolger Eduard Fortunat brauchte sie für sich selbst, Herzog Johann und Karl bedachten mit ihrer Hälfte die Söhne ihrer Amtleute*). Den Hauptbestandtheil des gemeinsamen Kirchenguts bildeten die Gefälle des Klosters Wolf. Im Jahre 1572 schlug man sie nach Abzug der Haus- und anderen Verwaltungskosten, sowie dessen, was der Pfarrer in Wolf daraus an Geld und Früchten bezog,

*) Im J. 1615 erachtete es Kanzler Zeuger rathsam, daß man die Birkenfelder Hälfte, wenn auch nicht ganz doch zum Theil zur Erhaltung eines Hofpredigers auf Schloß Birkenfeld verwende, in Betracht, daß sie zuvor den Schloßkaplanen auf Grevinburg und Winterburg zugehöret, und man bei solcher Mehrung des Gehalts einen gelehrten Hofprediger bekommen könnte, während man jetzt alle zwei Jahre eines Wechsels müsse gewärtig sein. Mit der Badischen hatte Markgraf Georg Friedrich von 1608 ab den Gehalt seines Rathes Dr. Ruprecht Tuschelin und den seines Kammerrathes Kessel gemehrt.

an zu 120 fl. Geld, 20 Fuder Wein, 36 Mltr. Korn und 30 Mltr. Hafer. Auch der Ueberschuß dieser Gefälle wurde während der Zeit, welche die Markgrafschaft Baden durch katholische Fürsten regiert worden, halbirt, und hatte es jederzeit große Schwierigkeiten, aus der Badischen Hälfte etwas zur Besserung der Kirchen und Schulen in der Grafschaft zu erlangen.

In der Pfalzgrafschaft Veldenz, zu der neben den Aemtern Veldenz und Lauterecken das Kloster Remigiusberg und verschiedene Herrschaften im Elsaß gehörten, war für das Amt Veldenz ein Kirchschaffner bestellt, der die Gefälle sämmtlicher Kirchen und Kapellen des Amtsbezirkes sammelte und davon neben dem, was Pfarrer und Lehrer zu beziehen hatten, die verschiedenen gottesdienstlichen Bedürfnisse bestritt, sowie die Kirchen- und Pfarrhausbauten, soweit sie dem Kirchenvermögen zur Last lagen. Abgeschlossen wurden die Rechnungen von 1619 und 1620 zu Rothau im Steinthal durch den dortigen Burgvogt David Antelin und den Verwalter Michael Fischer. Daß die Rechnungen an einem von Veldenz so entfernten Ort ihren Abschluß fanden, rührt daher, daß Pfalzgraf Georg Hans II., der nach dem Tode seines älteren Bruders Johann August dessen Besitzungen im Elsaß geerbt hatte, sich damals in diesen vom Krieg noch verschonten Landestheilen aufhielt.

Musterhaft war in der Kurpfalz die Verwaltung des Kirchenvermögens geordnet schon durch Friedrich den Frommen, und Kurfürst Ludwig VI. sein Sohn, desgleichen Friedrich IV. sein Enkel haben seine desfallsigen Verordnungen nicht bloß aufrecht erhalten, sondern auch nach Bedürfniß erweitert und gebessert. Die Güter der eingezogenen Klöster und Stiftskirchen wurden durch besondere Schaffner, die hier und da auch den Namen Pfleger führten, verwaltet und zur Beaufsichtigung der Verwaltung eine Oberbehörde bestellt, die unter dem Namen „die geistliche Güterverwaltung" in Heidelberg ihren Sitz hatte. Zu gleicher Zeit brachte Friedrich in der Kurpfalz das zur Ausführung, was er schon als Herzog von Simmern für die H. Gr. ins Werk setzen wollte, nämlich die Einrichtung der Collecturen. In Betracht, daß in der Mehrheit der Landgemeinden sich selten Leute fanden, welche für das Kirchenrechneramt wahrhaft tüchtig waren, ordnete er an, daß in jedem Amte, oder wo die Aemter von geringem

Umfange waren, für mehrere zusammen ein Rechner bestellt werde, der die Gefälle sämmtlicher im Amtsbezirk gelegenen Kirchen und Kapellen einsammele, davon die laufenden und außerordentlichen Ausgaben bestreite, was an Hauptgeld (Kapital) abgetragen wurde oder sonst der Kirche zufloß, etwa durch Veräußerung von Gütern und Gülten, verzinslich anlege und es dabei sich anliegen lasse, daß den Kirchen ihr Vermögen nicht bloß erhalten bleibe, sondern auch sich mehre. Dieweil das Einsammeln der mannigfachen Gefälle, als da waren Zehnten, Geld und Fruchtzinsen, Wein und Oelgülten, die Hauptarbeit der Rechner war, wurde ihnen der Name Collector gegeben, und dieweil sie das Umreisen in ihrem Bezirk meist zu Pferd machten, in älterer Zeit auch wohl der Name Kirchen-Bereuter. Der Collector hatte bei Erledigung der Pfarr- und Schulstellen der Gefälleabtheilung anzuwohnen und darauf zu sehen, daß richtig getheilt werde, und dasjenige, was der Pfarr- oder Schulstelle zufiel, auch der Pfarre und Schule zu gut komme. Die einzelnen Collecturen wurden benannt nach den Orten, wo dem Collector sein Wohnsitz angewiesen war. Als nach dem Tod des Herzogs Reichard das Fürstenthum Simmern auf einige Zeit an die Kurpfalz zurückfiel, wurde sofort für die Kirchen des Amtes Simmern in Simmern eine Collectur errichtet und ebenso in Kirchberg für die Landgemeinden des gleichnamigen Amts, während das Kirchenvermögen der Stadtgemeinde, d. h. die Gefälle der Präsenz und der sogenannten Klaußenschaffnei, wie auch das Gefälle der Pastorei, an dem alle Gemeinden des ehemaligen Pfarrsprengels betheiligt blieben, von der Collectur getrennt, besonders verrechnet wurden. Die Oberaufsichtsbehörde der kurpfälzischen Collecturen war die der Stiftsschaffneien, nämlich die geistliche Güterverwaltung. Bei ihr mußten die Collectoren wie die Stiftsschaffner in allen wichtigen Angelegenheiten sich Raths erholen, ohne deren Bewilligung durften Güter und Gefälle weder veräußert noch erkauft werden, und ihr wurden nach Ablauf des Rechnungsjahres, das in der früheren Zeit nicht mit dem ersten Januar, sondern mit Cathedra Petri, an andern Orten mit einem andern Tage anfing, zur Prüfung und zum Abschlusse eingereicht*).

*) Welchen Gehalt die Collectoren neben freier Dienstwohnung hatten,

Um festzustellen, inwieweit die verschiedenen Gefälle der Kirchen noch giebig seien und derselben Giebigkeit zu sichern, wurden sie von Zeit zu Zeit renovirt und waren dazu in der Kurpfalz besondere Beamte, Renovatoren genannt, bestellt, welche unter Zuziehung der Collectoren und Ortsvorstände das schwierige Werk vollzogen. So wurden im Jahre 1608 die Gefälle und Besitzthümer der Kirchen des Amtes Kirchberg neu festgestellt durch den kurpfälzischen Verwaltungs-Renovatar Balthasar Castelhun und den Kirchberger Collector Franz Castelhun unter Zuziehung der Beed- und Sendschöffen. In Sobernheim wurden die der dasigen Pfarrkirche zuständigen Zins, Gülten und Gefälle an Geld, Wein und Allem, was der Pfarrei zugehörte, erneuert im Jahre 1616 durch Philipp Wolfgang Virnußen, Beckelnheimer Amts Collectoren in Beisein Wolfgang Schwarzenbergers Schultheißen zu Sobernheim und zweier andern Gerichtsverwandten. Die Renovatoren der Kurpfalz stellten jedoch nicht bloß fest, was die Kirchen an Grundstücken und Gülten besaßen, sondern nahmen in die Erneuerung auch auf, in welcher Weise in den Pfarreien, darin Schwester- oder Tochterkirchen vorhanden waren, die Gottesdienste wechselten, ferner wer die Collatores der Kirche, wer die Zehntherrn und wie die Zehntherrn sich in den Zehnten theilten, betreffend den Blutzehnten, wie viel die Zehntpflichtigen für jedes Füllen, Kalb ꝛc. an Geld zu entrichten hatten, und belangend den Fruchtzehnten, welche Felder und Häuser nur die 30te Garbe gaben ꝛc. Gleicherweise wurde in den Renovationen bestimmt, wer das

kann für die ältere Zeit nicht angegeben werden. Die Klosterschaffner waren in der Regel gut gestellt. Der Schaffner Römer in Ravengirsburg bezog im J. 1600 an jährlichem Gehalt 20 fl., 5 fl. für ein Kleid, 1 Fuder Wein, 24 Mltr. Korn, 25 Mltr. Hafer, 3 Wagen Heu und 200 Gebund Stroh. Weiter empfing er für die Unterhaltung eines Pförtners 20 fl. Geld, 3 Mltr. Korn und 1 Mltr. Hafer. Er hatte zugleich das Amt des Klosterschultheißen gegen die Hälfte der früheren Besoldung übernommen und trug ihm dasselbe ein 20 fl. Geld, 6 Mltr. Korn und 15 Mltr. Hafer. Seine Wohnung hatte er im Kloster und gehörten zu derselben verschiedene Gärten und Aecker, wie er denn auch aus den ausgedehnten Klosterwaldungen seinen Holzbedarf bezog. Daneben hatte er noch gegen einen jährlichen Zins von 38 Mltr. Korn die Bannmühle des Klosters in Pacht.

Faselvieh zu stellen und wer die Kirche, den Kirchhof und das Pfarrhaus im Bau zu halten habe*).

5. Die Kirchen- und Pfarrhausbauten.

Daß während der Jahre, die zwischen der Reformation und dem dreißigjährigen Kriege liegen, irgendwo in unserm Bezirke eine prachtvolle Kirche wäre erbaut worden, davon melden die auf uns gekommenen Nachrichten nichts. Zu solchen Werken war die Zeit zu arm, zu arm an Mitteln und zu arm an Herzensfrömmigkeit. Zum Neubau von Kirchen schritt man nur, wo das alte Gotteshaus entweder durch eine Feuersbrunst eingeäschert worden, oder wo es in Folge seiner Baufälligkeit den Einsturz drohte. War das Kirchengebäude bloß baufällig, so vermied man, so lange es möglich war, den Neubau und beschränkte sich auf Ausbesserung, schritt höchstens zu einem Umbau. Die Scheu vor kostspieligen Kirchenbauten hatten ihren Grund vornämlich darin, daß die Gemeinden verlangten, wer im Kirchsprengel den Zehnten

*) In welcher Weise das Kirchenvermögen in der Rheingrafschaft verwaltet wurde, darüber sind wir aus der Zeit, welche unsere Darstellung umfaßt, nur unvollständig unterrichtet. Betreffend die ritterschaftlichen Pfarreien, so wurde die Rechnung der Kirche Seesbach, der ältesten Nebenkirche der alten Gehinkirche, durch den Amtmann derer von Leyen auf dem Schlosse Martinstein abgehört. Wenn in dem ohnweit Martinstein gelegenen Dorfe Weiler sich die vier Gerichtsherrn oder deren Beamte im Laufe des Jahres zur Erledigung der ihnen gemeinsamen Angelegenheiten zusammen fanden, hörten sie auch die Kirchenrechnung ab, und wurden die abgetragenen Kapitalien durch ihre vier Schultheißen neu angelegt. Zu Kellenbach, das gleichfalls vier Gerichtsherrn hatte, entstand im J. 1610 wegen Abhör der Kirchenrechnung Streit, indem der Junker von Kellenbach dieses Recht für sich allein in Anspruch nahm. Einträchtiger erwiesen sich in dieser Beziehung die Gerichtsjunker des ohnweit Sobernheim gelegenen Dorfes Lauschied. Als dieselben, — es waren Bernhard von Koppenstein, Cratz von Scharfenstein, Hans Dietrich von Ellenbach und die von Elz —, im J. 1602 das Weisthum halten ließen, beschlossen sie, in Betreff der Kirchengefälle gewisse Ordnung zu treffen, welcher gestalt dieselben der Kirche zu Nutz und Gutem sollen angewendet werden, und daß deswegen jedes Jahr gebührende Rechnung beschehe. Außerdem wurde noch verabschiedet, es sollten alle Kirchengefälle, desgleichen die unbeweglichen Güter der Kirche renovirt und einem jeden der Gerichtsjunker eine beglaubigte Designation zu Händen gestellt werden.

empfange, solle sich auch mit dem Baue der Kirche belasten, und daß die Zehntherrn sich unter allerei Vorwand dieser Last so lange als möglich zu entziehen suchten. Höchst selten hatten die Zehntherrn im Kirchsprengel ihren Sitz, die gottesdienstliche Erbauung suchten sie mit ihrer Familie gewöhnlich in ganz anderen Kirchen, und weil ihnen der öftere Anblick der Armseligkeit des unter ihrem Patronate stehenden Gotteshauses mangelte, war bei ihnen auch der Eifer geringer, dieser Armseligkeit an ihrem Theile abzuhelfen. Häufig waren die Zehntherrn nicht einmal Landesangehörige, sondern benachbarte Gebietsherrn und als solche bisweilen mächtiger denn der Landesherr. Diesen gegenüber mußte mit großer Schonung verfahren werden, und so vergingen oft Jahrzehnte, ehe der Bau in Angriff genommen wurde. Daß es dabei an gehässigen Streitigkeiten nicht gefehlt hat, dafür liefert allein die H. Gr. Sponheim in reichlichstem Maße die Belege. Bei der Feuersbrunst, welche zwischen den Jahren 1550 und 1560 das Dorf Birkenfeld verwüstete, ist auch die Kirche sowie das Pfarrhaus ein Raub der Flammen geworden. Der Erzbischof von Trier bezog im Pfarrsprengel den Zehnten zu zwei Drittel, während das dritte Drittel dem Pfarrer zugetheilt war. Deshalb stellte man an jenen die Forderung, das Schiff der Kirche herzustellen. Er beeilte sich nicht dem Begehren nachzukommen. Es wurde deshalb bei der Visitation 1560 nicht bloß gutgeheißen, daß der Amtmann des Bischofs Zehnten mit Beschlag belegt hatte, sondern zugleich verordnet, es solle die Frucht den trierschen Amtleuten nicht eher gefolgt werden, es sei denn die Kirche nach Nothdurft hergerichtet. Die Visitatoren des Jahres 1567 fanden das Schiff gebaut, auch das Dach gut gedeckt, aber den Fußboden nicht geplattet. Des Erzbischofs Beamte sahen wahrscheinlich das Platten des Fußbodens als zum Inbau gehörend an, und dieser sowie der Aufbau des Thurms lag nach den alten Rechten der Pfarrgemeinde ob. Die Visitatoren rechneten zum Inbau nur das Tünchen der Wände sowie das Stuhlwerk und gaben deshalb dem Schultheißen auf, wegen des Plattens der Kirche seine Zuschrift an die erzbischöflichen Amtleute zu erneuern. Nach Ablauf einiger Zeit berichtete der Schultheiß, die Kirche sei gepflastert. Aber auch nach diesem muß der Bau mangelhaft geblieben sein, denn bei der Visitation von 1608 heißt es: Trier, so das corpus

(Schiff) zu bauen schuldig, habe sich bisher etwas schwierig gezeigt, die Nothdurft zu bauen, doch habe sich neulich der Keller zu St. Wendel erboten, die Mängel zu bessern. Auch sei der Chor, den ein Pfarrer im Bau zu halten schuldig, nunmehr gedeckt, weil aber dem jetzigen Pfarrer der Bau zu schwer, habe man diesmal die Kosten aus der Kapelle Ainschiedt gezahlt, und solle der Kapelle der Betrag in der Weise erstattet werden, daß der jetzige und der künftige Pfarrer an dieselbe alljährlich 4 fl. zahlten. Somit verflossen fast volle fünfzig Jahre, ehe der Bau des abgebrannten Gotteshauses vollendet war. In ähnliche Weiterungen gerieth die Gemeinsherrschaft der H. Gr. Sponheim mit dem Erzbischof von Trier, als ums Jahr 1587 zu Kleinich ein Umbau der Kirche nöthig geworden. Obgleich der Bischof auch im Kirchspiel Kleinich zwei Drittheile des Zehntens bezog, ließ er durch seinen Keller in Bernkastel dem Oberamtmann in Trarbach erklären, das corpus der Kirche werde er nicht bauen, denn das müsse aus den Kirchengefällen gebaut werden, dagegen halte er sich, denn die Pastorei hatte er auch an sich gezogen, zum Bau des Chors verpflichtet, die Gemeinde müsse jedoch dabei die Wagen- und Handfron leisten. Ob es der Sponheimischen Regierung gelungen ist, den Bischof zur vollen Erfüllung seiner Baupflicht zu bringen, liegt nicht zu Tage, dagegen, daß Herzog Karl und Markgraf Eduard Fortunat der Gemeinde 8 Stämme aus dem Allenbacher Gewäldt geschenkt haben zum Gestühl und anderer Nothdurft in der Kirche*). Welche Mühe es öfters

*) Ein gleich schwieriges Werk für die Sponheimische Regierung war der Wiederaufbau der Kirche in Gebroth. Bei der Feuersbrunst, welche im J. 1568 dieses Dorf bis auf drei Häuser verzehrte, waren auch Kirche und Pfarrhaus eingeäschert worden. Nun besaßen die Nonnen von St. Kathrinen bei Kreuznach den Pfarrsatz, hatten aber keinen Antheil am Zehnten, indem derselbe dem Pfarrer zugetheilt war. Sie weigerten sich deshalb, etwas zum Neubau der Kirche zu leisten, und erklärten, so man sie zum Baue wolle anhalten, würde ihnen das zum Verderben gereichen. Da Markgraf Philibert Mitbesitzer wie der hintern so auch der vordern Grafschaft Sponheim war, wandten sich Wolfgangs Räthe dieser Sache wegen an die Räthe in Baden. Diese antworteten 1569, die 50 Gulden, welche die Nonnen zum Baue der Kirche zahlen sollten, seien schwer zu bekommen, vielleicht nur durch Abnutzung ihrer Wiesen in Gebroth. Ehestens aber komme der pfälzische Oberamtmann, Carsilius von Bellenhofen, zum Gebrauche des Bades nach Baden, da wolle man sich mit diesem benehmen, denn ohne den Kurfürsten Friedrich lasse sich wegen der Nonnen nichts machen. Dabei ist nicht zu übersehen, daß der Kurfürst wie die übrigen Klöster der V. Gr. Sponheim, so auch das zu St. Kathrinen bereits eingezogen hatte, die Nonnen aber die ihnen bewilligte Leibzucht, wozu auch der Genuß der Gebrother Wiesen gehörte, im Kloster verzehren ließ. Ob man den Nonnen jeden Beitrag erließ, und wie die Kosten des Baues bestritten wurden, denn auch dem Pfarrer konnte man wegen der beim Brand erlittenen Verluste nichts abfordern, ist nicht überliefert. Die Visitatoren des J. 1575 fanden den Bau der Kirche wie des Pfarrhauses in vollem Gange, und bei der Visitation von 1580 waren die beiden Bauten vollendet. Da das damals erbaute Gotteshaus keinenfalls geräumiger war als das heutige, so können die Kosten nicht sehr bedeutend gewesen sein.

kostete, die adeligen Zehntherrn zur Leistung ihrer Baupflicht zu bewegen, erwies sich bei der oft erwähnten Kirche Getzbach. Von derselben berichtete der Amtmann zu Winterburg im Jahre 1608, sie werde in Kürze zusammenstürzen, weil der Collator Junker Hans Heinrich von Schmidtburg das Dach nicht decke. In Folge dieses Berichts wurde derselbe wiederholt erinnert das Dach herzustellen, und als er die Erinnerungen nicht beachtete, legte man seinen Zehnten in Beschlag. Darauf begab derselbe sich in Person nach Birkenfeld und erklärte den Räthen, man habe ihm seit 10 Jahren keine Nachricht über den Zustand der Kirche gegeben, sonst würde er seine Schuldigkeit gethan haben. Aber wie kam er derselben nach? Unterm 3. Juli 1609 berichtete der Amtmann: Der Collator habe nunmehr das Dach reparirt, es sei aber die Kirche an allen Orten offen, daß Jedermann bei Tag und Nacht darein kommen könne, weil weder Thür noch Schloß vorhanden, und sei die Kirche im Ganzen so zugerüstet, daß sie mehr einem Stalle denn einer Kirche gleich sehe. Georg Hans von Veldenz, der dem Zweibrückischen Hause so nahe verwandte Pfalzgraf, erwies sich in dieser Beziehung nicht minder säumig, denn der eben erwähnte Junker. Er war Collator und Zehntherr in der Pfarrei Brombach. Nun klagten bei der Visitation 1575 die Censoren, die Kirche sei mit Fenstern und auch sonst so mangelhaft, daß sich im Winter Schnee und Kälte halber das Volk nicht darin erhalten könne, deßhalb möge man den

Collator doch anhalten, solches zu bessern, zu den Frohnden sei das Kirchspiel erbötig. Bei der Visitation von 1580 fand man den Schaden nicht bloß nicht gebessert, sondern gemehrt. Da die Kirche übel gedeckt und die Fenster zerbrochen waren, belästigten Regen und Schnee den Pfarrer auf der Kanzel und die Gemeinde in den Stühlen. Darauf forderten die Visitatoren des Pfalzgrafen Amtmann in Veldenz auf, seiner Verpflichtung nachzukommen, aber erst kurz vor der Visitation von 1608 hatte sich Gustav Georg, der Sohn des inzwischen verstorbenen Pfalzgrafen erboten, die Kirche nach Nothdurft herzustellen. Die Fenster waren etliche Jahre zuvor gemacht worden, aber erst als man dem Herzog 11 Mltr. Zehntkorn aufhielt und damit die Fensterarbeit bezahlte.

Waren die Collatoren selten geneigt, durch Kirchenbauten ihr Zehntgefälle sich schmälern zu lassen, noch weniger Bereitwilligkeit war bei den Gemeinden, ein Opfer zu bringen, daß ihr Gotteshaus eine solche Gestalt empfange, wie es seine Würde erheischte. Wie groß die geistige Verdumpfung und Versumpfung gewesen, in welche die Gemeinden unter dem Pabstthum gerathen waren, und in der sie der Mehrzahl nach noch lange verharrten, tritt auch an ihren Gotteshäusern zu Tage. Was der Herr seiner Zeit von den Gräbern in Juda sagte, sie seien innerlich voll Moder und Unrath, gilt für die Zeiten des 16. und 17. Jahrhunderts auch von der Mehrzahl der Kirchengebäude unseres Bezirks. Die meisten Kirchen, namentlich die der Landgemeinden waren im Innern dumpf und düster, dieweil durch die kleinen Fenster und deren oft ganz erblindete Scheiben das Licht nur spärlich eindrang, und dabei war auch ihr Aeußeres nicht wie das jener Gräber voll Prunk und Zier, sondern in der Mehrzahl waren die Gotteshäuser unansehnliche und theilweise sehr unförmige Gebäude ohne jeden architektonischen Schmuck. Wie das Innengebäude so war auch der Bau der Ringmauer und des Thurmes Sache der Gemeinde. Aber wo wäre die Gemeinde gewesen, die aus eigenem Antrieb ihr Gotteshaus mit einem schönen Thurm geschmückt, den Platz vor der Kirche freigestellt und ihn mit Bäumen geziert hätte? Höchstens geschah es, daß wenn die alte Linde, unter deren Schatten die Kirchgänger vor dem Beginn des

Gottesdienstes ruhten, morsch geworden war und endlich zusammenbrach, man eine neue pflanzte*).

Dadurch daß in der H. Gr. Sponheim alsbald nach der Reformation verordnet wurde, es sollten die Neben- und Winkelaltäre abgebrochen, auch Bilder und Taufsteine sammt allem hinderlichen Gerembs hinweggethan werden, wollte man den engen Kirchen mehr Raum und Licht schaffen, aber es vergingen Jahrzehnte, bis man allerwärts dieser Verordnung nachkam, und wo es geschehen, geschah es öfters nur halb. Man brach die Altäre ab, ließ aber Steine und Holzwerk im Kirchenraum liegen. Manchen Gotteshäusern gereichte auch das zur Verunstaltung und war für die Gemeinden kein geringes Hinderniß der Andacht, daß der Altar nicht an der richtigen Stelle stand, daß das nöthige Stuhlwerk mangelte, daß einzelne Gemeindemitglieder besondere sehr hohe Stühle hatten und diese so aufgestellt waren, daß den dahinter Sitzenden der Blick auf Kanzel und Altar genommen war. Die Kirchen-Visitatoren waren bemüht, derartige Mißstände zu beseitigen, aber die auf ihren Antrag erlassenen Verordnungen kamen langsam zur Ausführung**). Die Visitatoren des Jahres

*) Schon um jene Zeit mag der Verfall der über Bacharach gelegenen St. Wernerskirche begonnen haben. Wer hätte auch für die Erhaltung des edlen Baues Sorge tragen sollen? Die Opfer der Tausende, die früher aus der Ferne und Nähe zu diesem Gotteshause wallfahrteten, hatten aufgehört. Das an sich nicht reiche Gefälle desselben war sehr geringe geworden, die Gemeinde Bacharach meinte Last genug an dem zu haben, was ihr in Betreff der Unterhaltung ihrer alten Pfarrkirche zugetheilt war, und was die Landesherren, die Kurfürsten der Pfalz belangt, so war bei Friedrich dem Frommen keine Neigung, zur Erhaltung einer ehemaligen Wallfahrtkirche eine Steuer zu reichen, er wandte solche lieber den verfolgten Glaubensgenossen in Frankreich und den Niederlanden zu, und diese Gesinnung hat sich durch seinen Sohn Johann Kasimir auch auf seinen Enkel, den Kurfürsten Friedrich IV. vererbt.

**) Noch in den Visitationspunkten von 1608 finden sich in dieser Beziehung scharfe Rügen. In etlichen Kirchen heißt es, ist das Gestühl übel geordnet, liegen Pflöck, Stein, Klötzer durch und über einander, darauf die Leut sitzen. So hat man aber Gottlob so viel Holz im Lande und Handwerker, daß ein ordentlich Gestühl gemacht werden kann, welches die Beamten billig hätten bedenken sollen. Es ist auch befohlen, die alten abgeschafften Taufsteine und Winkelmeßaltäre auszuräumen, dennoch liegen noch in etli-

1591 fanden in vielen Gemeinden der H. Gr. Sponheim das Kirchengeräthe sehr mangelhaft und wurde deßhalb in den Abschied folgende Verordnung aufgenommen: Um Gleichheit und Wohlstand willen sollen in allen Pfarr- und Filialkirchen folgende Stück von Kirchengeräthen vorhanden sein und wo Mangel ist, durch die Kirchenknecht ergänzt werden: 1. eine Bibel, 2. biblische Summarien Viti Theodori, 3. eine große Kirchenordnung, 4. ein Kelch mit Patene, 5. eine Kapsel zu den Oblaten, 6. eine oder zwo zinnerne Kannen für den Abendmahlwein, 7. ein schwarz oder grün Tuch auf dem Altar, 8. ein weiß Tuch für den Altar beim Nachtmahl, 9. ein Becken und Handzweel beim Taufen, 10. eine Deck auf die Kanzel, 11. eine Todtenbahre. Obbemeldte Kirchenstück, heißt es weiter, sollen die Pfarrer, Schulmeister und Glöckner nicht in ihre Behausung schleifen, sondern in der Kirche in guter Gewahrschaft halten. Nach der Visitation von 1608 wurde den Amtleuten auferlegt, über den Kirchenornat, Kelche, Bücher, Getüch ꝛc. ein Inventar zu führen und gut Aufsehens zu haben, damit im Ab- und Aufziehen der Geistlichen nichts entwendet oder verloren werde, wie bisher oft beschehen. Nicht in allen Gemeinden kam die Verordnung von 1591 sofort zur Ausführung. In Wolf waren im Jahr 1598 weder Taufkanne noch Handzweel, noch Bahrtuch vorhanden. Die Censoren sagten, der Klosterschaffner wolle diese Stücke nicht kaufen, es müsse sie aber das Kloster stellen und wäre solches auch nöthig wegen des anstoßenden Pabstthums, wo man ohnedies des Lästerns nit satt werde.

Daß in der Zeit, die zwischen der Einführung der Reformation und dem Beginn des dreißigjährigen Kriegs verlaufen, irgend eine Kirche den Schmuck einer Orgel erhalten habe, davon findet sich keine Spur. Die ehemalige Stiftskirche Kirn besaß eine solche, und als dieselbe schadhaft geworden, ließ der Rheingraf Johann Kasimir auf Kirburg sie herstellen. Darauf stellte

chen Kirchen solche Steine, geben den einfältigen Leuten ein bös unnöthig Nachdenken. Auch soll Niemand einig Gestühl für sich und die Seinen bauen ohne der Beamten und des Pfarrherrn, sowie des Kirchspiels Bewilligung, vornämlich aber soll mitten in der Kirche kein Stuhl höher bewilligt, sondern hohe Stühle nur um das gemeine Gestühl herum gesetzt werden.

er an die Rheingräfin Julianne auf Dhaun das Ersuchen, zu bewilligen, daß dem Schuladjunkten in Kirn für die Bedienung der Orgel 20 fl. aus dem Spitalgefälle verwilligt werde, bis die Präsenz sich mehr erhole und die Last übernehmen könne. Die Antwort der Gräfin, welche es verdrossen hatte, daß der Graf ohne ihre Zustimmung das Orgelwerk hatte herstellen lassen, lautete: Das Spital und die Orgel seien beide gute Werke, aber Sr. Liebden möchten bedenken, mit welchen von beiden Gott mehr gedient werde. Das Orgelwerk wäre ein gut Werk, aber daß man darüber ein ander gut Werk abschaffte, d. h. die Spitalgefälle den Armen schmälere, halte sie nicht für rathsam, denn es werde Gott ebenso wohl gelobt mit dem christlichen Gesang. Der Graf erwiderte: Die Orgel wäre von den Voreltern vor urdenklicher Zeit gesetzt und sei es billig, daß sie auch zu Gottes Ehre gebraucht werde. Obgleich die Gräfin ihre gottesdienstliche Erbauung nicht in der Pfarrkirche Kirn, sondern in der Kirche auf Johannisberg oder in der Kapelle ihres Schlosses suchte, willigte sie doch zuletzt in das Ersuchen des Grafen.

Nicht minder wüst wie im Innern der Kirche sah es an vielen Orten vor derselben aus. Dem Kirchhofe, der fast überall die Begräbnißstätte oder der Friedhof der Gemeinde war, fehlte nur zu oft die Befriedung. Thore und Ringmauern waren häufig der Art zerfallen, daß die Gräber jeder Verwüstung preisgegeben waren. Die Todtenkärndtner, in welche man früher die ausgegrabenen Todtenbeine sammelte, standen dachlos und mit offenen Seitenwänden da, so daß sich ihr grausiger Inhalt jedem Auge darbot. An einzelnen Orten war der Kirchhof noch mit jenen Kasten und Schuppen angefüllt, in welchen die Dorfbewohner ihre Früchte und andere werthvolle Sachen besser gegen Raub gesichert hielten, als in ihren Häusern. Alle diese Mißstände faßten die Visitatoren der H. Gr. Sponheim ins Auge: In den Visitationspunkten von 1591 heißt es: Auf dem Kirchhof zu Wirichsbach haben ihrer etliche unförmlich Holzwerk und Schoppen aufgerichtet, allerlei Gerümpel und Hausgeräth hinein zu thun, etliche hin und wieder Fruchtkasten gesetzt, also daß der ganze Kirchhof versperrt und fast eingenommen ist, soll demnach der Amtmann solch Unförmlichkeit abschaffen und die Leute mit ihren Fruchtkasten und Hausgeräthen in die Häuser weisen. Da solches

auch in andern Kirchen und Kirchhöfen befunden würde, so soll ebenfalls Aenderung beschehen. Als man bei der Visitation 1562 den Mehrtheil der Kirchhöfe nicht befriedet befunden, ward den Amtleuten befohlen, die Gemeinden mit hohem Ernst anzuhalten, daß solches geschehe. Als im Kirchspiel Brombach diejenigen Ortschaften, welche sich um das Jahr 1591 bei der Kapelle heiligen Busch eine Begräbnißstätte angelegt hatten, sich dessen beschwerten, daß sie zur Unterhaltung der Kirchhofmauer in Brombach beitragen sollten, wurde ihnen der Bescheid, der Wohlstand erfordere, daß der Kirchhof mit einer Mauer versehen bleibe und möchten sie bedenken, daß auch ihre Eltern darauf begraben seien. Die Generalpunkte des Herzogthums Zweibrücken bestimmten: Ein jeder Pfarrherr soll verschaffen und das Pfarrvolk dazu aufreizen, daß sie die Kirchhöf als ihre Ruh- und Schlafkammer sauber und rein halten, dieselben befriedigen und das unvernünftige Vieh nit darauf kommen lassen, gleichergestalt auch die Kirchen. Die Todtenbeine sollen nicht mehr auf dem Kirchhof wie vor Alters geschehen, aufgestellt, sondern, was aus den Gräbern ausgegraben werde, sogleich wieder in die Gräber geworfen und zugegraben werden. Deßgleichen sollen „die holzin oder steinen Creutzlein" auf den Gräbern nicht gestattet werden, und wo noch Todtenbein vorhanden, die soll man alsbald begraben. Aber die Amtleute hatten Mühe diesen Anordnungen Gehorsam zu verschaffen *). Schon nach der Visitation von 1575 drang die Regierung der H. Gr. Sponheim darauf, daß die Begräbnißstätten vor die Ortschaften verlegt würden. Dieweil man, heißt es im Visitationsabschied, befunden, daß der Kirchhof zu Enkirch übel befriedet, auch mitten im Dorfe gelegen sei, solle der Oberamtmann außerhalb des Dorfs einen gelegenen Platz aus den Kirchengefällen zu

*) Daß solche Rohheit in Betreff der leiblichen Reste der Verstorbenen allgemein herrschend war, erweisen auch die Verhandlungen der Pfarrconvente des Amtes Bacharach. Bei dem Convent des Jahres 1602 hörte man zu Bacharach die Klage: Die Todtenbein liegen auf dem Kirchhof im Regen und Schnee, auch ein Theil hin und her zerstreut, weßhalb rathsam, daß sie entweder begraben oder ein Gebäu darüber gemacht werde. Als der Pfarrer von Mannebach dieselbe Klage führte, wurde dem Orts-Bürgermeister gesagt, doch die Todtenbeine besser in Ehren zu halten, und sei das die beste Ehre, daß man ein groß Loch mache und sie darein begrabe.

einem Friedhof kaufen, ihn mit einer Mauer umfangen und sonst aller Nothdurft nach zurichten lassen. In Allenbach war es der im dortigen Schlosse wohnende Amtmann, welcher die Verlegung des Gottesackers eifrig betrieb, denn derselbe liege, berichtete er, allernächst an dem Schlosse neben der Kirche, was bei sterbender Luft gar gefährlich, so daß die Krankheit entweder des Gestanks oder des Abschreckens halben weiter einreiße. Zu Enkirch war der Gottesacker bereits im J. 1591 vor den Flecken verlegt, und im J. 1598 war man nach dem Bericht des Inspector Jakobi an allen Orten des Amtes Trarbach damit im Werke mit Ausnahme von Irmenach und Traben, allwo die Kirchen außerhalb des Dorfes gelegen seien. In der Zeit vor der Reformation herrschte der Glaube, auch damit sichere man den Seelen die himmlische Seligkeit, daß der Leib in oder doch neben dem Gotteshause beerdigt werde. Wer es daher ermöglichen konnte, bestellte sich das Grab im Innern der Kirche und wandte daran große Kosten, denn unentgeldlich wurde ein solches Grab nur den Geistlichen der Gemeinde und den Amtleuten gewährt. Das neu aufgegangene Licht des Evangeliums hätte aber diesen Wahnglauben nicht so bald überwunden, wenn es dabei nicht eine Hülfe gehabt hätte in den Krankheiten jener Zeit, die man mit den Namen Pest und sterbende Luft belegte. Die Einsichtsvolleren erkannten, daß die Begräbnisse in der Kirche nicht wenig zur Ausbreitung dieser Krankheiten beitrugen und drangen darauf, daß wo sie nicht völlig beseitigt werden könnten, man sie doch möglichst beschränke. Der Inspector Conon berichtete im Jahre 1594: Zu Pestilenzzeiten würden die Kirchen gescheut wegen der darin befindlichen Gräber und sei nicht ohne, daß durch dieselben die Luft corrumpirt werde. Als er zu Wirichsbach, wo die Kirche tief im Kirchhof stehe, am 15. Juli bei großer Hitze die Visitation gehalten und die Kirche voll Volks gewesen, sei ein ganz tödtlicher unleidlicher Geschmack befunden worden, darüber er beinahe in Ohnmacht gerathen. Nun war schon im Jahre 1591 von beiden Gemeinsherrn verordnet worden, es solle in den Kirchen, darinnen man Gottes Wort höre und andern Gottesdienst verrichte, und die gemeiniglich eng und verdumpfen seien, um fernerem bösem Geschmack vorzubeugen, keine Person mehr begraben werden. Da Jemand solches zu thun Vorhabens, soll es bei der Herrschaft

anbracht und für ein solches Grab etwa zehn Gulden bezahlt werden. Da dieser Verordnung nicht allerwärts nachgesetzt wurde, ward sie im Jahre 1608 wiederholt.

Betreffend die Pfarrhäuser unseres Bezirks, so befanden sich dieselben bei Einführung der Reformation in einem sehr ärmlichen Zustand, und ist dieser nicht überall alsbald ein besserer geworden. Der Pfarrer zu Gödenroth klagte bei der Visitation 1575, sein Haus sei übel gebaut, er hab allein das kleine Stüble, darin er wohne, und sonst keine Gelegenheit etwas an Frucht oder sonst zu legen. Diese Klage wiederholte sich vielfach in der H. Gr. Sponheim. Häufig hat die Gemeinsherrschaft an die Amtleute den Befehl erlassen, doch zu sorgen, daß dem Pfarrer ein Museum oder Studirstüblein gebaut, und das Haus sonst nach Nothdurft hergerichtet werde, aber die Ausführung solcher Befehle verzögerte sich oft lange. Der Inspector Conon sagt in seinem Jahresbericht von 1594, die Pfarrhäuser zu Würschweiler, Wirichsbach und Herstein seien so übel gebaut, daß die Pfarrer nicht darin wohnen könnten, und ähnliche Klagen erhebt der Inspector Jakobi in Betreff der Pfarrhäuser von Kleinich und Dill, sowie des Kaplaneihauses in Enkirch. Winterburg besaß gar kein Pfarrhaus und hielt der Inspector Artopäus im Jahresbericht 1614 die Gemeinde für zu arm, als daß sie ein Haus bauen könne, der Pfarrer wohne gegen einen Zins von 8 fl. zur Miethe. Brannte ein Pfarrhaus ab oder gerieth es sonstwie in argen Verfall, so vergingen nicht selten mehrere Jahrzehnte, bis der Streit, wer dasselbe bauen solle, zu Ende lief, und waren es namentlich diejenigen Pfarrsprengel, darin der niedere Adel das Kirchenpatronat nebst dem Zehnten besaß, welche in Folge dieser Streitigkeiten oft eine sehr lange Zeit hindurch einer wohnlichen Pfarrwohnung ermangelten.

Noch größere Schwierigkeiten aber stellten sich den Pfarrhausbauten in denjenigen Pfarrsprengeln entgegen, in welchen ein mächtiger katholischer Gebietsherr der Zehntherr war. Dieses erfuhren die Pfarrer des Kirchsprengels Kleinich. Schon im J. 1580 war das Pfarrhaus also baufällig, daß der Pfarrer seine Frucht auf fremde Speicher legen mußte. Er beklagte sich dessen Jahr um Jahr, und Herzog Karl ließ durch den Oberamtmann in Trarbach bei dem Trierschen Amtmann in Bernkastel wiederholt Anmahnung thun. Die Antwort desselben war, der Kurfürst sei nicht gesonnen, das Pfarrhaus zu bauen, das liege der Pfarrgemeinde ob. Der Oberamtmann wurde darauf durch Erlaß des Herzogs Karl vom 24. Februar 1589 angewiesen, dem Kurfürsten mitzutheilen, wenn er den Bau nicht besorge, werde man in seinen Zehnten greifen. Hiergegen legte der Kurfürst Verwahrung ein, und nachdem man mit ihm weitere fünf Jahre verhandelt, berichtete Senft von Sulburg, er sei bereits daran gewesen, den Bau verständigen Leuten zu verdingen, glaube jedoch in Folge der widerwärtigen Schreiben des Kurfürsten bis auf weiteren Befehl damit einhalten zu müssen. Der Kurfürst beschuldige ihn, er trachte darnach, die Fürsten aneinander zu hetzen. Dabei behaupte er, laut des kundlichen Herkommens und der Kapitel-Statuten sei nicht der Collator, sondern die Gemeinde verbunden, den Pfarrhof zu bauen, während die Gemeinde sage, nicht einmal die Frohn sei sie schuldig. Der Bau komme auf 600 und wenn man das Holz kaufen und die Frohn bezahlen müsse, auf 1000 fl. So viel könne man aus des Kurfürsten Zehnten in vielen Jahren nicht gewinnen, und Baden würde in dieser Sache entweder keine Antwort geben oder sagen, man solle so wenig als möglich bauen. Im darauffolgenden Jahre machte der Pfarrer Wiltperger die Anzeige, er müsse alle Stunden besorgen, daß das Haus einfalle. In Folge dessen suchte man den Giebel auszubessern, aber während man damit beschäftigt war, stürzte der Giebel zusammen und der mit herabstürzende Zimmermann erlitt einen Beinbruch. Nun schritt Senft zur Verdingung des Baues und fragte beim Herzog an, woher er den Kosten nehmen solle. Der Streit zwischen Trier und Sponheim erneuerte sich. Trier berief sich auf das Kapitelstatut, nach welchem jede Gemeinde ihr Pfarrhaus in Dach und Fach stellen müsse, und als Sponheim erwiderte, diese Statute seien in der Grafschaft ungültig, war die Gegenantwort Triers, es seien die Statuten im römischen Reich wie bei den Katholischen so auch bei den Widerwärtigen undisputirlich. Endlich bedachte man Seitens Trier, daß nach den angeführten Statuten die Gemeinde nur den Hauptbau, der Pastor dagegen den Inbau zu bestreiten habe, und da der Kurfürst sich auch als Pastor in Kleinich ansah, erklärte er sich bereit den Inbau zu stellen. Unter dem Inbau aber,

bemerkte er, verstehe man, daß, wenn der Giebel aufgerichtet sei, man die Wände ausfülle, desgleichen Fenster, Thüren und Läden beschaffe. In Birkenfeld fand man dies nicht genügend, bezweifelte auch, daß das Erbieten ernstlich gemeint sei, Zenger bemerkte in seinem Berichte an den Herzog, Summa Summarum Trierschen Erbietens ist, daß man nichts thue. Der Streit wurde fortgesetzt. Der Einsturz des Hauses erfolgte kurze Zeit nachher, als die Wittwe des Pfarrer Wiltperger aus ihm ausgezogen war, und der neue Pfarrer Burkard Trarbach, der Sohn des berühmten Simmerer Bildhauers, mußte sich eine Wohnung miethen. Er ließ es nicht an Bitt- und Klageschreiben fehlen. Er hob in denselben hervor, wie er von dem Vormund der Kinder, in deren Haus er wohne, des Zinses wegen gedrängt werde, ferner wie er, was er an Heu und Frucht erndte, gleichsam auf die Gasse und in den Regen legen müsse, und will es mit seinem Gebet zu Gott um die Gemeinsfürsten verdienen, wenn sie ihm Hülfe schafften*). Die neuen Anmahnungen an Trier hatten den Erfolg, daß im J. 1599 zu Kröv nach dem Schlusse des gemeinen Tags durch Senft von Sulburg und den Trierschen Amtmann von Wittlich, Dietrich von Metternich, aus dem Kirchspiel Kleinich eine große Zahl Zeugen darüber vernommen wurde, wie es in früherer Zeit mit dem Baue des Pfarrhauses sei gehalten worden. Auf Grund dieses Zeugenverhörs verabschiedete man auf einer Tagsatzung zu Bacharach, die Amtleute von Trarbach und Wittlich sollten die Sache zum Austrage bringen. Es starben jedoch Eduard Fortunat und Herzog Karl, desgleichen Dietrich von Metternich, der es befördern wollte, daß Trier einen bestimmten Pfennig zu dem Bau gebe, bevor dieser Pfennig gereicht wurde. Als die vormundschaftliche Regierung in Birkenfeld im J. 1602 an Lothar von Metternich, den damaligen Kurfürsten, neue Anmahnung that, sagte sie: Schon im J. 1586 hätten die

*) Auf eine von Trarbachs Bittschriften machte Zenger die Bemerkung: Der pastor superior Hans Bischof zu Trier (Kurfürst von Trier war damals Johann von Schönburg) soll diese Ding befördern und die Pfarrhäuser bauen an den Orten, da er collator und decimator ist, hat aber Lust dazu wie der Teufel zum Kreuz, und muß diese Sache zu Kröv auf dem gemeinen Tag weiter angeregt werden.

damaligen Fürsten, Herzog Karl und Markgraf Philipps, den Befehl ertheilt, in den Trierer Zehnten zu greifen, aber dieweil man sich Seitens Trier jederzeit zur Gebühr erboten, habe man in Hoffnung gestanden, es würde solches geschehen. Der Erzbischof sandte nunmehr der Regierung in Birkenfeld aus dem Statut des Zeller Ruralkapitels den die Pfarrhausbauten betreffenden Artikel in wörtlicher Abschrift zu, und weil derselbe bestimmte, so der Widdemhof verfalle, habe ihn die Pfarrgemeinde unter Dach zu bringen und darnach der Pfarrpriester pastoralis sacerdos ihn auszubauen, verweigerte er jede Hülfe zu dem Baue, indem er in der evangelischen Pfarrei Kleinich nicht der pastoralis sacerdos sei, und doch zog er den Zehnten dieses Pastors, auf welchem die Verpflichtung zum Inbau des Pfarrhauses ruhte. Auf das Gutachten hin, welches Dr. Melchior Koch, der rechtskundige Rath der Grafschaft, ausgearbeitet, einigten sich die vier Vormünder von Karls Kindern, die Pfalzgrafen von Neuburg und Zweibrücken, der Herzog von Braunschweig-Lüneburg und der Graf von Leiningen-Hartenburg nach längeren Verhandlungen dahin, man solle den Bau unternehmen und des Kostens wegen sich an dem Zehnten des Erzbischofs erholen. Als sie die Ausführung dieses Beschlusses dem Oberamtmann Senft und dem Landschreiber Patrick auftrugen, bemerkten sie, den Arrest der Früchte möchte man vermeiden und das Geld einstweilen bei dem Kloster Wolf oder sonstwo aufnehmen. Trotzdem schritt der Bau nicht vorwärts. Als man den Zehntbeständern gebot, die Zehntfrucht nicht nach Bernkastel, sondern nach Trarbach zu liefern, fürchteten diese, in ihrem Gewerbe auf Trierschem Boden nicht mehr sicher zu sein, und als sie doch zuletzt dem Gebote nachkommen, wußte man in Trarbach nicht, wo man die Frucht aufspeichern sollte, zumal als im J. 1606 dieselbe naß eingekommen war und deshalb sich keine Käufer meldeten. Dabei machten gerade um jene Zeit die Räthe des Kurfürsten den Räthen in Birkenfeld Hoffnung, man wolle zu Kleinich ein freistehendes Bauernhaus zur Pfarrwohnung erkaufen. Aber darin besann sich der Erzbischof schon nach einer Kürze eines Andern. Am 11. Mai 1608 meldete der Oberamtmann von Trarbach der Regierung in Birkenfeld, gestern Abend habe ein Speirischer Kammerbote ihm wegen des Kleinicher Pfarrhausbaues ein Mandat des

Reichskammergerichts zugestellt mit dem Bemerken, er sei mit einem solchen auch bei Markgraf Georg Friedrich gewesen. Dieser Fürst war schon früher für eine gütliche Ausgleichung mit Trier, während Pfalzgraf Johann II. von Zweibrücken, der nächst gesessene Vormund von Karls Kindern, anders gesinnt war. Vornämlich auf dessen Betreiben wurde, als am 12. Juli 1609 die Trarbacher Amtleute berichteten, das Pfarrhaus sei bis auf die Schlosser- und Schreinerarbeit fertig, ihm abermals befohlen, behufs Vollführung des Baues in den Trierschen Zehnten zu greifen. Dieses geschah im Ganzen dreimal und jedesmal brachte der Erzbischof bei dem Kammergericht ein Mandat aus, das die Rückerstattung der Frucht anordnete. Dr. Melchior Koch wunderte sich darüber, daß es dem Erzbischof so leicht werde, diese Mandate bei dem Kammergerichte auszubringen, indem die Fürsten der Pfalz, wenn sie solche forderten, nicht leicht durchdrängen, aber das Reichsoberhaupt war ja noch Glied und Schirmherr der römischen Kirche, und eben dieser Kirche gehörte auch die Mehrzahl der Richter an. Was gegenüber den Mandaten des Reichskammergerichts zu thun sei, wurde aufs weitläufigste zwischen den fürstlichen Vormündern und dem Markgrafen Georg Friedrich verhandelt. Dr. Koch rieth, das beneficium revisionis zu gebrauchen, und obwohl Herzog Christian von Lüneburg sich davon wenig versprach, wurde doch zuletzt Kochs Rath angenommen. Im J. 1615 meldete man Sponheimischer Seits die Revisionsklage bei dem Reichserzkanzler, dem Kurfürsten von Mainz an. Deshalb wanderte der Bote, dem man in Birkenfeld die Anmeldungsschrift zur Bestellung übergeben, nach Aschaffenburg und von da nach Speier, um dem Procurator Wolf, der für Sponheim die Sache am Reichskammergericht führte, die Bescheinigung des Erzkanzlers zu überbringen, daß die Revisionsklage bei ihm angemeldet worden. Ueber den weiteren Verlauf und Ausgang der Sache fehlt der Bericht.

Daß wie bei den Collatoren so auch bei den Gemeinden wenig Willigkeit war, die Wohnung ihrer Pfarrer in baulichem Stand zu erhalten, dafür folgender Beleg. Als zu Herstein ein neues Pfarrhaus gebaut werden mußte, weil das alte zusammengefallen war, wurde dem Pfarrer Klein angemuthet, ein Drittheil der Kosten des Neubaus zu tragen. Dessen beschwerte sich Klein

und mit ihm die andern Pfarrer des Conventbezirks. Nach seiner Rückkehr von dem im J. 1594 zu Herstein gehaltenen Convente berichtete der Inspector zur Kanzlei: Klein sage, er habe nichts an ihm erwinden lassen, und die Zeit über, die er im Pfarrhaus gewohnt, mehr denn 80 fl. in dasselbe verflickt. Da aber das Pfarrvolk nichts gethan, sei es nimmer zu erhalten gewesen, und eine Mauer eingefallen, welche, so der Einsturz bei Nacht geschehen, ihn mit Weib und Kind im Bett erschlagen hätte. Die Conventsglieder, bemerkte Conon, seien der Ansicht, so dem Pfarrer von Herstein solche Last aufgelegt werde, würden auch ihre Pfarrkinder von ihnen fordern, daß sie bei den Pfarrhausbauten das Drittheil der Kosten tragen, solches aber sei ihnen unmöglich, da sie bei ihrem Pfarreinkommen kaum das liebe Brod hätten. Die Gemeinden, so den Viehhirten Häuser stellten, hätten dieses in Gemeinschaft mit des Orts Collatoren auch ihren Pfarrern zu thun. Es sei jetzt nicht die Zeit, wie etwan im Papstthum, da die Meßpfaffen ad dies vitae in summo otio et rerum copia viel accidentialia gehabt, die gingen ihnen ab. Was von ihnen und den Ihrigen während der Zeit, da sie die Pfarrwohnung inne hätten, an den Fenstern, Thüren und dergleichen verärgert werde, das zu bessern erklärten sie sich schuldig, das corpus aber, d. h. die vier Wänd und das Dachwerk, Schwellen und Balken zu bauen könne ihnen mit Fug nicht zugemuthet werden. In der vorigen Visitation sei verabschiedet worden, es solle jedem Pfarrer behufs Unterhaltung des Pfarrhauses ein jährlicher Betrag auferlegt werden, dazu wollten sie sich erboten haben, bäten aber, daß man es leidentlich ordnen und ihr Unvermögen und ihre Nothdurft gehörig bedenken wolle. Die Sponheimische Regierung erkannte es mit der Zeit immer mehr als eine Unbilligkeit, daß der Geistliche, welcher zur Zeit des Neu- oder Umbaues des Pfarrhauses die Pfarrstelle inne habe, nach Verhältniß seines Zehntbezugs die Kosten des Baues tragen solle, und Vorgänger wie Nachfolger bei gleichem Genusse frei ausgingen. Deshalb und in Betracht, daß die nach dem Zehntbezug aufgelegte Banquote leicht das ganze Jahreseinkommen eines Pfarrers verschlingen könne, war sie darauf bedacht, den Mißstand zu beseitigen. In dem Abschied, der nach der Visitation von 1607 in alle Aemter der H. Gr. Sponheim gesendet wurde, heißt es: Dieweil

an etlichen Orten die Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser sehr baufällig, sollen die Amtleute die, so den Bau schuldig, mit Ernst dazu anhalten, daß die Nothdurft geschehe. Dieweil auch etwan die Pfarrherrn und Schulmeister etlich Stück zu bauen und zu handhaben schuldig und oft viele Jahre an einem Ort in Diensten sind, und nichts bauen, wodurch ihre Nachfolger oft hoch beschwert werden, und auf einmal einen großen Baukosten ausstehen müssen, unangesehen, daß sie den Dienst noch nicht lange haben, so sollen die Amtleute zwischen Pfarrern und Schulmeistern und der Gemeind eine Vergleichung machen, damit die Pfarrer oder Schulmeister alle Jahr nach ihrer Competenz etwas in Geld den Kirchmeistern liefern, das in die Kirchspielseinnahme zu bringen und zum Bau zu verwenden sei *).

Wie sehr Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz es sich anliegen ließ, den Kirchendienern neben des Leibes Nothdurft auch eine angemessene Wohnung zu schaffen, erweist der Neubau des Pfarrhauses in Bibern. Als ein solcher ums Jahr 1600 nothwendig geworden, verlangte man pfälzischer Seits, dieweil die Gemeinde Bibern im Pastoreibezirk Kirchberg lag, Pfalzgraf Friedrich von Birkenfeld, welchem der Kurfürst die Gefälle der Pastorei als Pathenweck verliehen hatte, solle die Kosten des Baues tragen. Die Vormünder des jungen Pfalzgrafen waren dagegen der Ansicht, ihr Mündel sei als Inhaber der Pastorei wohl verpflichtet, die Pfarrhäuser bei der Pfarrkirche zu stellen, nicht aber die Häuser der Geistlichen, welche die Nebenkirchen bedienten. Um Klarheit darüber zu erlangen, wer bisher das Biberer Pfarrhaus

*) In der vordern Grafschaft Sponheim scheint es in Betreff der Pfarrhäuser ebenso gestanden zu haben wie in der hintern. Zu Kreuznach, der Hauptstadt, hatten die Rheingrafen das Pfarrhaus zu stellen. Die Wohnung, welche dieselben nach Einführung der Reformation dem Pfarrer Stollberger eingeräumt, war nicht sehr wohnlich, und erst im J. 1575 ließ Rheingraf Friedrich von Dhaun, der für seinen blödsinnigen Bruder die Pastoreigefälle einzog, dem Pfarrer auf seine dringende Bitte noch eine Stube einrichten und die Zimmer mit Glasfenstern und eisernen Oefen versehen. Daß aber auch damals das Haus nicht vollständig dem Bedürfniß gemäß eingerichtet worden, geht daraus hervor, daß der Oberamtmann von Botzheim im J. 1583 von der kurpfälzischen Regierung den gemessenen Befehl empfing, darauf zu halten, daß der Pfarrhof der Nothdurft nach gebaut werde.

gebaut, begab sich der Pastoreikellner nach Bibern *). Nach den Mittheilungen, welche der Pastoreikellner von dem Schultheißen in Bibern empfangen, blieben die Birkenfelder Räthe der Ansicht, der Bau des Pfarrhauses könne dem Pastor nicht zugemuthet werden, dennoch hielt man es rathsam zu erklären, der Pastor wolle das Haus bauen, insoweit dies herkömmlich sei. Der Kurfürst befahl darauf unterm 18. Juni 1602, der Oberamtmann von Kreuznach, zu dessen Bezirk das Unteramt Kirchberg gehörte, solle an Ort und Stelle das Sachverhältniß ermitteln und noch vor Winter das Nöthige wegen des Baues ordnen. Der Oberamtmann hielt darauf zu Bibern den Augenschein ab, verhörte neben andern Leuten auch den betagten Pfarrer Dousbach, erfuhr aber ein Weiteres nicht als das, was der Schultheiß dem Pastoreikellner mitgetheilt hatte. Dem pfalzgräflichen Pastor hatte man gleich Anfangs nur angemuthet, daß er die Kosten des Baues nach dem Verhältniß seines Zehntbezugs im Kirchsprengel Bibern trage, und die gleiche Aufforderung war an die andern Zehntinhaber gestellt worden. Pfalzgraf Friedrich bezog als Pastor ein Drittel

*) Als er den alten Pfarrer Dousbach nicht zu Hause traf, begab er sich zum Schultheißen. Dessen Erinnerung reichte 40 Jahre zurück und daneben stützten sich seine Aussagen noch auf die Mittheilungen seines Altvaters. Seine Aussage lautete: Seit undenklicher Zeit seien die Gefälle der Kirche Bibern durch zwei Kirchenknechte, so von den Send schöffen geordnet, erhoben und daraus neben Anderm die Bauten an der Kirche und an dem Pfarrhause bestritten worden. Die Frohnden hätten dabei die zur Kirche gepfarrten Unterthanen geleistet, und das Bauholz hätten, dieweil die Ortschaften zum Gebiet des Klosters Ravengirsburg gehört, die Mönche aus den Klosterwaldungen geliefert. So sei es auch nach der Aufhebung des Klosters unter Herzog Reichard gehalten worden. Nach dessen Tode aber sei der Simmerische Collector gekommen, und habe alle Rechnungen und Dokumente aus den Händen der Kirchenknechte genommen, deßgleichen die Gefälle der Kirche nebst denen der Bruderschaften Unser lieben Frauen und St. Nicolai an sich gezogen, und darum werde jetzt nichts an dem Pfarrhause gebaut. Wären ihnen wie von Alters her die Gefälle gelassen worden, wollten sie das gerne reparirt haben, und so ihnen der Simmerische Collector jetzt noch mit einer Steuer zu Hülfe käme, wollten sie das Ihrige gerne thun. Soviel hätten sie bereits von ihm erhalten, daß ein Leiendecker geordnet worden, das Haus zu besteigen, auch seien von dem Collector dem Pfarrer neue Scheuer und Ställe ohne Zuthun des Pastors gebaut worden.

des Zehntens, das zweite Drittel empfingen die Junker von Schmidtburg und Koppenstein, das dritte Drittel war getheilt in fünf Theile, wovon zwei Theile die Junker von Leweustein, anderthalb Theile die Gemeinsfürsten der H. Gr. Sponheim von wegen der Burg Kastellaun und ein halbes die Junker von Wiltperk bezogen. Bei der Zusammenkunft der Vormünder von Karls Kindern, welche im August 1602 zu Zweibrücken stattfand, beschloß man, dem Pfarrhausbau in Bibern keinen Eintrag zu thun, weil er nöthig und man ihn schuldig sei, dagegen aber wolle man den Kurfürsten bitten, es möge der Vertrag mit den Handwerksleuten so moderirt werden, daß es ihrem Pflegesohn, dem durch die Aufbesserung der Pfarrgehälter seine Pastoreigefälle schon sehr geschmälert worden, erträglich wäre. Der Bau wurde begonnen und die Collectur Simmern schoß die Kosten vor. Im Februar 1605 meldete der Pastoreikellner nach Birkenfeld, es sei dieser Tage der Simmerische Collector bei ihm erschienen und habe ihm einen Befehl von Kurpfalz vorgezeigt, durch welchen dem Oberamtmann in Simmern aufgegeben worden, den Bau vollenden zu lassen und alle Zehnten des Biberthals in Verbot zu legen, um daraus der Collectur den geleisteten Vorschuß zu erstatten. Des Pfalzgrafen Vormünder baten darauf den Kurfürsten, das Verbot aufzuheben, sie seien bereit, sich wegen des Baues in Güte zu vergleichen und Caution zu stellen. Nachdem der Kurfürst dieser Bitte willfahrt, verflossen wieder etliche Jahre, da ging im November 1613 der Kanzlei Birkenfeld Seitens Kurpfalz die Aufforderung zu, die 380 Gulden, welche die Pastorei Kirchberg der Collectur Simmern für den Pfarrhausbau in Bibern schulde, in Bälde abzuzahlen, denn es scheine das Werk solle auf die lange Bank geschoben werden. Die Räthe antworteten, des Kurfürsten Durchlaucht hätten ja längst eine gütliche Beilegung der Differenz versprochen und darum wollten sie nochmals gebeten haben. Im Jahr 1618 forderte Kurpfalz durch den Simmerer Collector Balthasar Meißner von den Zehntherrn auch die Summe ein, welche die Collectur schon vor dem Pfarrhausbau für den Bau der Scheune und Ställe vorgeschossen hatte. Derselbe betrug auf den Antheil des Pastors 53 Gulden 6 Kreuzer 1 Heller und somit das Doppelte für die Herren, welche die zwei andern Drittel des Zehntens bezogen. Da schrieb Niklas Schenk von Schmidtburg, der damalige Sponheimische Amtmann in Kastellaun, an Pfalzgraf Georg Wilhelm, den Bruder des Pastors Friedrich: Im Jahr 1605 hätte Kurpfalz die starken Baukosten des Pfarrhauses in Bibern wie an Sponheim, so auch an die übrigen Dezimatores im Biberthal gesonnen. Man habe dessen sich beschwert und die Zahlung verweigert, da sei in allen zur Kirche Bibern gepfarrten Orten der Zehnte in Verbot gelegt, thätlich angegriffen, verkauft und damit die Kosten bezahlt worden. Es sei in Vorschlag gewesen, sämmtliche Dezimatoren sollten zusammenstehen und ihr Recht beim Kammergerichte suchen, dieweil es aber auf fürstlich Sponheimischer Seite am Zusammenstehen gemangelt und sich die andern Theile zu schwach gefühlt, so habe jeder sich ergeben und die Zehntfrucht fallen lassen. Auch jetzt werde man wieder an der Zehntfrucht sich erholen wollen und darum möchte es gut gewesen sein, wenn der Prozeß vor sich gegangen wäre. Friedrich der Pastor hatte damals die Mündigkeit erlangt, und als der Simmerer Collector den Vorschuß für die Pfarrscheune von ihm verlangte, wandte er sich an Kurfürst Friedrich V., dessen verstorbener Vater ihn mit der Pastorei Kirchberg begnadet hatte, und bat um gütlichen Ausgleich. Kurfürst Friedrich V. sprach sich in einem Schreiben vom 17. August 1619 dahin aus, es seien die Kosten wegen des Pfarrhausbaues von den Zehntnießern schwerlich in der Güte zu bekommen gewesen, deßhalb habe man sich aus den Zehnten müssen bezahlt machen. Dem alten Rechte nach konnte allerdings von den Zehntherrn nicht gefordert werden, neben dem Pfarrhaus des Pfarrortes auch die Häuser der Geistlichen zu bauen, welche die Nebenkirchen bedienten, aber die Kurfürsten hielten sich zu ihrem Verfahren deßhalb berechtigt, weil die Zehnten ursprünglich geordnet waren zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse und nicht zur Vergabung an Adliche, um damit Reuter- und andere Dienste zu lohnen, welche die Lehnsträger zu jener Zeit nicht mehr oder doch nur sehr selten leisteten.

B. Die kirchlichen Aufsichtsbehörden.

Die Aufsichtsbehörden der Kirchgemeinden während der mittelalterlichen Zeit waren die Erzpriester oder die Dechanten der Landkapitel, in der höhern Stufe die Archidiakonen und die Bischöfe, in der höchsten und letzten Stufe der Papst. Dieses änderte sich mit der Reformation. Die Herrschermacht des Papstes hörte für die evangelischen Gemeinden auf, ebenso die Gewalt der Archidiakonen und der Bischöfe. Die Rechte der Letztern gingen an Gebietsherrn über. Hatte das Gebiet einen größern Umfang, so wurden in demselben Kirchenkreise gebildet, welche in einem der in ihnen seßhaften Pfarrer ihren Inspector empfingen. Die Oberaufsicht über die Kirchen, sowie die Leitung des gesammten Kirchenwesens führten in den einzelnen Herrschaftsgebieten die Gebietsherrn selbst, theils unter Beihülfe ihrer Räthe und Oberamtleute, theils in der Weise, daß sie für die kirchlichen Angelegenheiten besondere Behörden errichteten. Demzufolge wird hier zunächst der Wirkungskreis der Inspectoren und sodann der der obern Kirchenbehörden dargelegt.

1. Das Amt der Inspectoren.

Nachdem Herzog Wolfgang in die Gemeinschaft der H. Gr. Sponheim eingetreten, hat er nicht sofort für diesen neuen Theil seiner Herrschaft einen Superintendenten bestellt, sondern es wurden die Kirchen und ihre Diener auch in den rein geistlichen Angelegenheiten unter die Aufsicht der Amtleute der Grafschaft und besonders unter die des Oberamtmanns gestellt. Als der Herzog im J. 1564 am 23. April dem Oberamtmann Friedrich Schenk von Schmidtburg mittheilte, er habe seinem Stipendiaten Peter Enkirch, die Versehung der Pfarrei Alterkülz übertragen, schreibt er weiter: Ist deshalb an dich unser Geheiß, daß du ihn dahin ordnest, dem Pfarrvolk commendirst, ihn für ihren Pfarrer zu halten. Item daß du auf seine Lehr und Wandel gut Achtung thust, und da er sich anders, denn ihm gebührt, erzeigen würde, dasselbige zeitlich berichtest. Insonderheit dieweil

er noch jung und zum Predigen nit angeführt, so wollest dem Pfarrherrn von Kastellaun, — es war dieses Heinrich von Kempen, — wenn derselbe von Essen wieder heim kommt, von Unsertwegen befehlen, daß er ihn dazu anführe und zum Besten instituiren helfe. Gerade der Pfarrer von Kastellaun aber, durch welchen der Herzog seinen früheren Stipendiaten zur Verkündigung des göttlichen Wortes angeführt wissen wollte, war es, der im Frühjahr 1566 in Gemeinschaft mit Heinrich Henning, Pfarrer in Trarbach, Christoph Kreych, Pfarrer in Traben und Abraham Gallus, Pfarrer in Roth, an des Herzogs Statthalter und Räthe in Zweibrücken die dringliche Bitte richtete, zu helfen, daß für die Kirchen der Grafschaft ein geistlicher Aufseher bestellt werde. Seit die Grafschaft, sagen sie in ihrer Eingabe, vom Herzogthum Simmern abgetrennt worden, hätten sie keinen Inspector mehr gehabt. Zwar sei in den Gemeinden eine Kirchenvisitation und von Herrn Chunemann, — dem Superintendenten Flinsbach, — die eine und andere Prüfung mit den Geistlichen gehalten worden, aber nach Herrn Chunemanns Heimgang habe sich Niemand mehr um sie bekümmert. Da habe denn, wie solches zu geschehen pflege, bei vielen Kirchendienern die Trägheit überhand genommen, und geschehe in den Kirchen nicht Alles, wie es die Ordnung erheische. Bei dem Mangel eines Inspectors thue Jeder, was ihm recht dünke, sei Jeder Papst in seinem Dorfe, daneben gäben Maß und Ordnung Leute, welche die Lehren Christi kaum mit dem Rand ihrer Lippen berührt hätten und von denen man bezweifeln könne, ob sie Glieder der wahren Kirche seien. Deshalb sei in Betreff der Leitung der Kirche eine Scheidung nöthig, in der Weise, daß die rein kirchlichen Angelegenheiten, namentlich das, was die Kirchendiener und die Lehre belange, von solchen besorgt würden, welche über die Lehre auch richtig zu urtheilen vermögen, desgleichen sorgfältig darum sich bemühen, daß nach der Anweisung Pauli Alles in der Kirche ordentlich zugehe, und denen es am Herzen liege, daß dem Volk Gottes Wort lauter und schlicht gepredigt und alles Aergerniß vermieden werde. Dagegen möge, was sich auf die äußere Ordnung beziehe, den weltlichen Beamten befohlen, und das weltliche und kirchliche Regiment in der Art abgetheilt werden, daß jeder was ihm zugewiesen sei, getreulich besorgen könne. Ihre Bitte sei des-

halb, es möge für die Grafschaft ein Inspector oder Superintendent bestellt und dazu ein Geistlicher erwählt werden, bei welchem sich Gelehrsamkeit und gesundes Urtheil mit Gottesfurcht und frommem Eifer vereinigen. Geschähe solches nicht, so wäre es an vielen Orten fast besser, die Kirchen wären nicht reformirt, denn in so übler Weise umgestaltet worden. Nicht lange darnach wurde Heinrich Henning, der Pfarrer von Trarbach, zum Superintendenten der Grafschaft bestellt, und hat derselbe in dieser Eigenschaft an der Kirchenvisitation von 1567 Theil genommen. Es blieben aber neben ihm auch die Amtleute Aufseher der Pfarrer, und zwar nicht bloß in den äußern, sondern auch in den innern Angelegenheiten. In dem Befehle, der nach der Visitation von 1567 in sämmtliche Aemter der Grafschaft gesendet worden, heißt es: Zum vierten sollen die Amtleute gut Achtung haben, ob die Pfarrer alle Sonntag, wie ihnen eingebunden worden, den Katechismus exerziren und da es nicht geschähe, sie zu Red setzen und strafen. Sonderlich sollen sie daran sein, daß die Pfarrer den Kindern die sechs Stück christlicher Lehr, desgleichen die Gebetlein vor und nach dem Essen, und wie man beten soll Morgens und Abends, wenn man ufsteht und niedergeht, einbilden. Dem Amtmann von Winterburg wurde noch besonders aufgegeben, er solle ein fleißiges Aufsehen haben, daß der dortige Pfarrer die Summa des Evangeliums nicht vor Verlesung des Evangeliums angebe, auch nicht das Evangelium auswendig mit Unterschiebung fremder Worte lese. Daß die Amtleute dem ihnen zugegangenen Befehl nachkamen, erhellet daraus, daß der Amtmann von Dill, Hans Philipp von Koppenstein, nachdem die Pfarrei Dill dem Trarbacher Diakonus Conon war übertragen worden, unterm 12. Oktober 1575 an die Gemeinsfürsten der Grafschaft schrieb: Was Herrn Johann Conon, Pfarrherrn zu Dill, anlangt, will ich ihn auf E. F. Gnaden Befehl annehmen, auch auf sein Thun, Lehr und Leben gute Achtung haben. Daß Derartiges nach Bestellung eines Superintendenten noch den weltlichen Amtleuten befohlen wurde, hatte seinen Grund wohl mit darin, daß bei der Zerstreutheit und theilweise weiten Entlegenheit der Pfarreien es dem Superintendenten nicht möglich war, eine genaue Aufsicht über die Geistlichen zu führen, zumal ihm zum öfteren Umreisen die Mittel nicht gewährt wurden.

Während uns über Hennings Thätigkeit als Superintendent das Eine und Andre überliefert ist, wissen wir von seinen Nachfolgern im Amt, — es waren dies immer die Pfarrherrn von Trarbach*) — nichts anzuführen, woraus hervorginge, wie und was sie als Superintendenten der Grafschaft gewirkt haben. Es muß diese Wirksamkeit nach und nach eine sehr geringe geworden sein, ja zuletzt gänzlich aufgehört haben, dieweil Kanzler Zeuger in dem Berichte vom 5. Februar 1592, in welchem er unter Zustimmung des Oberamtmanns Albrecht Senft von Sulburg bei Herzog Karl darauf anträgt, daß für die Grafschaft zwei geistliche Inspectoren bestellt, und dem Einen die Kirchen der Aemter Allenbach, Birkenfeld und Herstein, dem Andern die der Aemter Trarbach, Dill, Winterburg und Kastellaun untergeben werden, sagt, in Betreff der kirchlichen Dinge, von welchen die herzogliche Kanzlei Kenntniß zu nehmen habe, geschehe ihr zum öftern keine Meldung, weil Niemand die Mühe des Schreibens auf sich nehmen und den Undank haben wolle. Nachdem Zeuger berührt, wie die Pfarrer Niemanden hätten, den sie in ihren dubiis und fürfallenden Fragen ansprechen können, fügt er hinzu: Einem Pfarrer von Trarbach sei eine sonderlich gute Besoldung zu dem Ende geordnet, daß er Inspector und Visitator der andern Kirchen seye. Da nun der jetzige Pfarrer Jakobi diese Besoldung einnehme, so hielten er und der Oberamtmann dafür, man könne ihm befehlen, daß er sich der andern Kirchen annehme, von Zeit zu Zeit auch die äußeren Conventе besuche und, wo Mangel gespürt werde, deshalb Relation zur Kanzlei thue. Durch solche Mittel (Behörde) der Inspection könne viel Unordnung verhütet werden, so sonst vorgehe und vertuscht bleibe, wie denn im Amte Winterburg wüste Händel vorgangen, die sie in der Kanzlei erst jetzt erfahren hätten. Wenn Herzog Karl auf diesen Vorschlag einging und von dem Vorhaben abstand, das Amt eines Grafschaft-Superintendenten wieder aufzurichten, so geschah es auf den Rath Zeugers, der, als der Herzog sein Gutachten darüber forderte, sich dahin erklärte, den Superintendenten betreffend wolle es ihm

*) Die Nachfolger waren Rütger Spey, Johannes Brycher, Bartholomäus Heramer und Hermann Wacker.

nicht rathsam scheinen, Einem zu viel Gewalt einzuräumen. In Folge dessen einigte sich Herzog Karl mit Markgraf Eduard Fortunat dahin, Jakobi zum geistlichen Inspector der Aemter Trarbach, Dill, Winterburg und Kastellaun, und Pfarrer Conon in Birkenfeld zum Inspector der Aemter Birkenfeld, Allenbach und Herstein zu bestellen. Beiden Inspectoren wurde bei ihrer Bestallung, die am 1. Mai 1592 ausgefertigt worden, im Namen der beiden Gemeinsherrn eine von dem Kanzler Zeuger entworfene und von dem Oberamtmann mit unterzeichnete Anweisung behändigt, die sie über ihre Amtsobliegenheiten und ihre Amtsbefugnisse belehrte. Die wesentlichen Punkte derselben sind folgende: Zum ersten sollen die Inspectoren Acht haben, daß die löbliche Kirchenordnung, so die Fürsten angenommen, desgleichen die Artikel, so man in jüngst gehaltener Visitation extrahirt, vollzogen und denselben nach Gelegenheit des Orts nachgelebt werde. Zum andern sollen sie gute Ordnung thun, daß die Conventе so, wie man sie angefangen, gehalten werden, und sollen für ihre Person in dem Amte, darin sie wohnen, keinen Convent versäumen, damit sie in denselben, was sie an den Kirchen- und Schuldienern zu klagen haben, der Gebühr nach vorbringen und um Besserung anhalten, wie auch umgekehrt die Klagen der Kirchen- und Schuldiener hören können. Ebenmäßiger Gestalt sollen sie auch in den andern Aemtern jährlich einmal den Conventen anwohnen und hören, wie in denselben conversirt, die loci theologici tractirt und die disciplina ecclesiastica gehandhabt werde. Zugleich sollten sie alsdann in den Gemeinden des Amts die Kirchenvisitation halten. Zum dritten sollen sie die Schulen des Amts, darin sie gesessen, zum öftern visitiren und was Unordnung sie finden, der Gebühr nach mit Amtshülf abschaffen lassen. So oft in den äußern Aemtern von ihnen ein Convent besucht werde, sollten sie daselbst unter Zuziehung des Ortspfarrers und der Beamten auch die Schule visitiren und Erkundigung einziehen, ob man allenthalben gute Zucht übe. Zum vierten, welche Pfarrer ihres Rathes pflegen wollen, denen sollen sie mit Bescheidenheit begegnen und gute Antwort auf vorgebrachte Frag widerfahren lassen. Zum fünften, was sie mit Hülfe der anwesenden Amtleute nicht verbessern könnten und was der Kirche zum großen Aergerniß im Wege liege, sollen sie an die verordneten Visitatores

gelangen lassen und dabei rathsames Gutachten vermelden, damit Unordnung zeitlich verhütet werde. Zum sechsten sollen sie immer wissen, wann und wo Conventus gehalten werden, desgleichen ob irgend etwas Aergerliches unter den Kirchendienern vorgefallen, damit solches forderlich abgeschafft werde. Die Erfahrung gebe es, daß verhaltene simultates und dissidia endlich mit großem Ungestüm und scheinlicherem Aergerniß hervorbrechen, auch nichts Gutes bei verbitterten und in böse Gewohnheit verstrickten Gemüthern zu erhalten sei. Schließlich wird den Amtleuten befohlen, den Inspectoren Beistand zu thun und die Hoffnung ausgesprochen, daß durch die neue Anordnung Gottes Ehre und der armen Kirche Wohlfahrt desto baß in Aufnahme gebracht werde. Den damals noch jugendlichen Pfarrer Jakobi ergriff ein Gefühl des Bangens, als ihm eröffnet wurde, ihm solle neben dem viel ältern Pfarrer Conon die geistliche Aufsicht über die Kirchen der Grafschaft übertragen werden. In einem Schreiben an den Oberamtmann Senft äußerte er sich dahin: Was ihm in jüngst übergebener Instruction befohlen und auf dem Rathhause bei der von dem Amtmann gehaltenen Kindtaufe von Herrn Balthasar (dem Kanzler Zeuger) mit großem Ernst wiederholt worden, sei ihm hart angelegen. Gern wolle er seinem Herrn Christo zu Ehren und dessen Kirche zur Auferbauung das Amt also verrichten, daß so viel an ihm sei, nichts versäumt werde, aber er müsse sich zu solchem hohen und schweren wie auch mühseligen Werk viel zu gering erkennen*).

*) Der schweren Werke gab es allerdings für ihn in dem neuen Amte viele. Kurze Zeit, nachdem er es angetreten, traf bei dem Oberamtmann ein Schreiben Zeugers ein, worin dieser meldete: Der Amtmann Tuschelin zu Winterburg habe dem Herzog angezeigt, der dortige Pfarrer Pistorius habe das Kind des Schulmeisters, desgleichen ein anderes Kind ganz elendiglich getauft, indem er dabei also trunken gewesen, daß er kaum auf den Füßen habe stehen können. Auch habe er des Theißen Ehefrau im Sterben nicht besucht, obschon sie seine nächste Nachbarin gewesen. Dieweil solches gegen Gott und die Obrigkeit nicht zu verantworten, habe er Nikolaum Jakobi zu veranlassen, daß er diesen Sakramentschänder erinnern wolle, vom Sakrament hoch disputiren und auf lutherische Weise reden können, das mache noch keinen orthodoxum doctorem, sondern neben der einfältigen Confession die Thaten und Exempel üben, die einem Christen wohl anstehen. Jakobi reiste sofort nach Winterburg und berichtete unterm 3. Februar 1593, er habe den

Der Geschäftskreis des geistlichen Inspectors war dem der weltlichen Beamten gegenüber nicht scharf abgegrenzt. Während

Pfarrer wegen seiner Gottlosigkeit sehr stark getadelt und namentlich darüber, daß er zum höchsten Aergerniß trunken eine Tauf verrichtet habe, der Pfarrer aber lege sich aufs Leugnen und berufe sich auf das Zeugniß aller seiner Zuhörer. Eine nicht minder schwierige Arbeit war es für ihn, wenn er bei den Visitationen im Amte Kastellaun mit den dortigen katholischen Beamten die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinde zu regeln und die Klagen zu untersuchen hatte, welche Markgraf Eduard Fortunat und seine streng katholische Gemahlin über die Predigten des evangelischen Pfarrers führte. Schon bei einer im J. 1596 gehaltenen Visitation wurde ihm mitgetheilt, wie sich des Markgrafen Kaplan habe vernehmen lassen, es sei zur Kenntniß seines Herrn gekommen, daß man auf der Kanzel zu Kastellaun höchst unbescheiden wider das Pabstthum handle und der Fürst wolle dagegen einschreiten. Als Jakobi deshalb die Censoren vernahm und von diesen hörte, daß es in diesem Stück oftmals sehr rauh auf der Kanzel zugegangen, hat er es, wie er in seinem dem Herzog Karl erstatteten Visitationsbericht sagt, für eine hohe Nothdurft erachtet, den Pfarrer zu warnen und ihm zu befehlen, so die Nothdurft fürfalle, vom Papstthum zu reden, so habe er dies mit Bescheidenheit zu thun, damit man der Kirche nicht unnöthig Unrnhe und Sr. F. Gnaden Arbeit mache, deren man wohl überhoben sein könne. Als Jakobi am 31. März 1598 nach Kastellaun kam, um die Kirchen des Amts zu visitiren, begab er sich zunächst zu dem katholischen Amtmann Hornung, um ihn zu ersuchen, daß er ihm bei der Visitation nach Vorschrift der Kirchenordnung Handbietung thue. Des Amtmanns Antwort lautete: Dieweil beide Fürsten (Markgraf Eduard Fortunat und Herzog Karl) die Kirchenordnung angenommen, erkenne er sich schuldig, dieselbe zu handhaben und bei der Visitation Hülfe zu erzeigen, doch wolle er nicht bergen, daß er von seiner gn. Frauen der Markgräfin Befehl habe, dem Pfarrer von Kastellaun, — es war dies David Kratzer, — zu verweisen, daß er mit aller Ungestümigkeit und Lästerung das Papstthum auf der Kanzel angreife, es eine babylonische Hure und dergl. nenne, ihre Gnaden wollten deshalb aufmerken lassen, und so der Pfarrer ferner so unbescheiden handle, solle es ihm nicht ungestraft hingehen. Jakobi theilte die Klage den Censoren und dem Pfarrer mit. Die Censoren wußten sich einer solchen Unbescheidenheit des Pfarrers nicht zu entsinnen, der Pfarrer erklärte, seit Herbst habe er die Worte Papst und Papstthum kaum gebraucht, in der Summaria Viti Theodori aber, die er bisweilen brauche, kämen solche Epitheta wider das Papstthum vor, aber da könne er nit für, weil gemelte Summaria in der Kirche zu gebrauchen geordnet seye. Der Inspector ermahnte darauf wie den Pfarrer so auch den Diakonus zu christlicher Bescheidenheit und bemerkte dem Pfarrer, daß er wider sein Gewissen schweige und die Zuhörer nicht vor Abgötterei warne, würde ihn Niemand heißen und

Jakobi zwischen den Pfarrern Merkel und Porta einen Vertrag über die Versehung der Kapelle Starkenburg vermittelte, zwischen denselben das Gefälle der Stelle abtheilte und dergleichen äußere Dinge besorgte, hat in Birkenfeld der Amtmann von Bernstein den dasigen Schulmeister Opitz vor sich beschieden, um ihn zu befragen, ob er gemeint sei beim Ministerium zu bleiben, und ihm zu erklären, wenn das seine Meinung sei, so habe er sich zum Examen gefaßt zu machen, auch sich ordiniren zu lassen, sintemal es ein großer Uebelstand sei, daß er, der noch nicht ordinirt sei, Taufen vollziehe und das Abendmahl austheile. Die Ursache, daß mit dieser rein geistlichen Sache der Amtmann beauftragt worden, ist nicht darin zu suchen, daß in Birkenfeld kein Inspector vorhanden war, — derselbe war da in dem Pfarrer Adam Kolb, — sondern vielmehr darin, daß neben den geistlichen Inspectoren auch die Amtleute Kirchen- und Schulinspectoren innerhalb ihres Amtsbezirks geblieben. Den Amtleuten waren nicht bloß die Kirchen- und Pfarrhausbauten, die Abrechnung zwischen den ab- und aufziehenden Geistlichen, die Abhör der Kirchenrechnungen und dergleichen zugewiesen, es war ihnen auch wiederholt befohlen worden, jährlich jede Kirche ihres Amtes zu besuchen

würden solches auch die Markgräfischen nicht begehren, damit aber, daß er beim Gebrauch der Summarien lästerliche Epitheta weglasse, verletze er sein Gewissen nicht. Vor seiner Abreise aus dem Amt begab sich Jakobi wiederum zum Amtmann, und da derselbe noch zu Bette lag, theilte er dem markgräflichen Secretar die Verantwortung des Pfarrers mit und bat, man wolle doch künftig den Pfarrer wegen der gegen ihn eingebrachten Klagen verhören, was nicht geschehen sei, und nicht jedem leichtfertigen Gesellen, der Lust habe, Uneinigkeit und Unglück zu stiften, Glauben zustellen. Der Secretar versprach, das ihm Mitgetheilte dem Amtmann getreulich zu hinterbringen. Im Jahre 1598 wüthete die Pest, d. h. eine ruhrartige Krankheit, in vielen Gemeinden der Grafschaft und drang sogar in Jakobis Haus. Trotzdem hat er auch in jenem Jahre eine große Zahl Kirchen visitirt und an verschiedenen Orten den Pfarrconventen angewohnt. Tief wehe hat es ihm gethan, daß er gleich im Anfange seiner Inspectorthätigkeit bei Herzog Karl verdächtigt wurde, als ob das, was er in seinen Berichten gebe, nicht immer der Wahrheit gemäß sei. Er wies die Verdächtigung mit aller Entschiedenheit, doch ohne bittere Ausfälle gegen die, von welchen sie ausgegangen, zurück und schloß seine Verantwortung mit den Worten, es würde der Herzog an ihm nicht einen Mann haben, der anders berichte, als er es funden.

und dem Gottesdienste anzuwohnen, ob derselbe der Kirchenordnung gemäß verrichtet werde und ob der Pfarrer auf seine Predigt, wie auf die Katechismuslehre Fleiß verwende. Ferner sollten sie bei diesem ihrem Besuche erforschen, wie die Censoren, deren Wahl sie und nicht der geistliche Inspector zu bestätigen hatte, desgleichen die Schulmeister und Glöckner ihres Amtes warteten, wie das Kirchengebäu und das Pfarrhaus beschaffen sei und sollten zur Abstellung der Mängel ihre Hand bieten. Auch das wurde von ihnen gefordert, daß sie, insoweit es ihre sonstigen Amtsgeschäfte erlaubten, den Pfarrconventen anwohnten, und den Pfarrern und Kirchenältesten Hülfe und Schutz gewährten, wenn diese bei Durchführung der kirchlichen Verordnungen auf Widerstand stießen. Daß die Amtleute diesen Anforderungen nachzukommen suchten, dafür bietet der Verwaltungsbericht, welchen der Inspector Conon im J. 1594 an Herzog Karl eingesendet hat, den Beleg*).

*) In demselben heißt es: Von den Amtleuten werden die ihnen anbefohlenen Kirchen jährlich besucht und die Predigt gehört, auch geschieht von ihnen Erinnerung an die Pfarrer, Schulmeister und Senioren, daß sie ihres Amtes treulich abwarten. Wo Ungehorsam, Verachtung oder Verkleinerung der Pfarrkinder gegen ihre Pfarrer, Schulmeister oder Seniores gespürt werde, geschehe Bericht an die Aemter und begehre man deren Schutz. Ihren jährlichen Verwaltungsbericht sandten die Inspectoren an den Herzog ein, wie sie sich denn auch häufig in schwierigen Fällen unmittelbar bei ihm Raths erholten, oder für die Durchführung dessen, was der Kirche noth that, seine Hülfe erbaten. Des Herzogs Bescheide gingen ihnen bald unmittelbar, bald durch die Kanzlei in Birkenfeld zu. Jakobi theilte 1593 am 3. Februar dem Kanzler Zeuger mit, die Punkte seines letzten Berichts habe ihm der Herzog von Onolzbach aus der Reihe nach beantwortet, wegen des vacirenden Pfarrdienstes zu Enkirch aber ihm aufgegeben, sich Raths bei seinen Räthen in Birkenfeld zu erholen, denen er dieserhalb Befehl habe zugehen lassen. Die Form und Sprache der Schreiben, welche die Inspectoren unmittelbar an den Fürsten richteten, war höchst ehrerbietig und die Titulatur sowie die Begrüßung nach der Sitte der Zeit sehr weitschweifig. „Gottes Gnade und Segen mit Erbietung meines Gebets und unterthänigen gehorsamen Dienstes zuvor. Hochgeborener Fürst, Gnädiger Herr! Euer Fürstlichen Gnaden ꝛc.“ also lautet in Jakobis Schreiben in der Regel der Eingang, der Schluß aber folgender Gestalt: „Befehl hiermit Euer Fürstliche Gnaden, deroselben geliebte Gemahlin und junge Herrn und Fräulein durch Christum in Schutz des Allmächtigen, der sie allesamt und sonders bei Leib und Seelen Wohlfahrt zu seiner Ehre, Erhaltung und Verpflegung seines heiligen Worts und gottseliger christlicher Regierung lang erhalten wolle. Amen.“

Jakobi war in der Bestallungsurkunde gesagt: Er sei zum Amt eines Inspectors ratione loci et salarii verpflichtet, und deshalb mußte er froh sein, wenn man ihm bei seinen Reisen, die er meist zu Fuß machte, die baaren Ausgaben erstattete. Bei einer im Amte Winterburg gehaltenen Kirchenvisitation hatte er nebst dem Knaben, der ihm sein Gepäck getragen, 16 Albs verzehrt. Am Schlusse des über diese Visitation eingereichten Berichts bemerkt er, er verhoffe, daß man ihm diesen Betrag ersetzen werde. Uebrigens wurden den Inspectoren ihre Arbeiten nicht selten in anderer Weise einigermaßen vergütet. So verwandte sich Herzog Karl bei seinem Gemeinsherrn Eduard Fortunat dafür, daß dem Inspector Conon eine Herrschaftswiese, welche die Birkenfelder Amtleute längere Zeit um 6 Gulden in Pacht gehabt, unentgeldlich zur Nutznießung überlassen wurde. Der Sohn des Inspector Jakobi wurde in Rücksicht auf die Verdienste des Vaters frühzeitig mit einem Dienst versehen. Als im Frühling des Jahres 1624 durch den Tod des Kanzler Zeuger die von demselben genossenen Altargefälle fällig wurden, erbat sie der Trarbacher Inspector Michael Artopäus für seine drei Söhne, von denen der älteste in Wittenberg studirte, und bemerkte in seiner Bittschrift, an die 23 Jahre habe er den Kirchen Traben und Trarbach vorgestanden, auch ratione Inspectoris gedient, und bei der böslichen Zahlung seines Gehalts mit Weib und Kind in der theuren Zeit viel gelitten. Auch Corvinus der Inspector zu Birkenfeld meldete sich für seine Söhne um die Gefälle und Herzog Georg Wilhelm verwilligte sie den beiden Bittstellern jedem zur Hälfte.

Im Herzogthum Zweibrücken, von welchem die H. Gr. Sponheim nur eine Abzweigung gewesen, war das geistliche Aufseheramt in ähnlicher Weise geordnet. Auch in ihm verging eine lange Zeit, bis daß jedes der vier Oberämter seinen besondern Superintendenten erhielt. Die drei ersten Superintendenten in Zweibrücken, der Reformator Johann Schwebel, Kaspar Glaser und Chunemann Flinsbach, waren mit der Aufsicht sämmtlicher Pfarreien betraut, es war aber dieses eine Last, der ein Einzelner auch bei großer geistiger und körperlicher Kraft nicht gewachsen war. Deshalb hat sich der Hofprediger Georg Codonius ein Verdienst um die Zweibrückische Kirche erworben, als er in seinem Herzog Wolfgang im März 1564 eingereichten Memorial darauf drang, daß neben dem Superintendenten in Zweibrücken besondere Superintendenten für die Oberämter Bergzabern, Lichtenberg und Meisenheim bestellt würden. Auch hier trat später

der Name Inspector an die Stelle des Namens Superintendent, und verblieb dieser Titel nur dem in Zweibrücken ansässigen Superintendenten, der als Inspector des Oberamtes Zweibrücken zugleich der oberste geistliche Aufseher, somit, ohne daß er immer den Namen führte, der Generalsuperintendent des Herzogthums war. Auch die geistlichen Inspectoren des Herzogthums Zweibrücken hatten ihre Mitinspectoren in den Amtleuten und erlitt dieses Verhältniß im Laufe der Zeit keine Aenderung. Als Herzog Johann unterm 25. März 1592 dem Amtmann Wolfgang Blicker und dem Landschreiber Simon Glaser auf Lichtenberg die neue Conventsordnung zusandte, befahl er: Sie hätten die Ordnung dem Superintendenten in Kusel und durch diesen den Pfarrern zuzustellen und dabei dieselben zu ermahnen, der Ordnung getreulich nachzusetzen. Auch sollten sie dem Superintendenten die Hand bieten, auf daß die Dorfpfarrer zu fleißigem Studiren und treulicher Versehung ihres Amts verursacht würden. Auch sollten sie dem Superintendenten als des Herzogs ernstlichen Befehl anzeigen, daß er nicht allein bisweilen auf die in seiner Superintendenz gehörigen Dörfer gehe, derselbigen Pfarrer Predigten höre und sie zur Besserung der darin wahrgenommenen Mängel ermahne, sondern auch eine Woche um die andere einen und den andern Dorfpfarrer auf den Mittwoch oder Freitag nach Kusel erfordere und denselben seine am letzten Sonntag gehaltene Predigt nochmals thun lasse.

Wieweit die Befugnisse und Rechte der Geistlichen gegangen, welche im Fürstenthum Simmern unter der Regierung der Herzoge Friedrich, Georg und Reichard das Amt des Superintendenten bekleidet haben, darüber fehlt es an näherer Nachricht*) und stehet nur soviel fest, daß vorzugsweise ihnen die Prüfung sowie die Ordination der Geistlichen zugewiesen war. Nicht viel mehr wissen wir aus der Zeit, auf welche sich unsere Darstellung ausdehnt, von den Superintendenten, die für die Wild- und Rheingrafschaft bestellt waren und auf Johannisberg an der Nahe ihren Sitz hatten**).

*) Die Superintendenten des Fürstenthums Simmern während der Regierung der genannten Herzoge waren: 1. Nikolaus Beuckius, 2. Johannes Bentz, 3. Gerhardi, 4. Georg Rösner.

**) Von den Superintendenten auf Johannisberg vollzieht 1582 An-

Die Pflichten und Rechte der geistlichen Inspectoren in der Kurpfalz, welche unter der Regierung der Kurfürsten Otto Heinrich und Ludwig Superintendenten genannt wurden, liegen in klarer Zeichnung vor in der Inspectionsordnung, welche, wie es an ihrem Schlusse heißt, von Kurfürst Friedrich III. glorwürdigster Gedächtniß fundirt, von seinen Nachfolgern den Kurfürsten Friedrich IV. und Friedrich V. confirmirt und letztens von Kurfürstl. Durchlaucht dem Kurfürsten Karl Ludwig stricte observirt worden. Nach derselben soll der Inspector vor allen Dingen darnach trachten, daß er für seine Person in der Lehre rein und richtig, in seinem Beruf und Amt fleißig, in seinem Wandel für sich und in den Seinigen christlich, ehrbar und unsträflich sei, damit er Andern als ein lebendiges Fürbild mit gutem Exempel fürleuchte. Zum andern soll er auf die Pastores und Prediger seiner Inspection fleißig Acht haben, damit von ihnen die allein seligmachende Lehre und göttliche Wahrheit unverfälscht und fleißig getrieben, und alle Artikel der wahren christlichen Religion in rebus, phrasibus et verbis rein gepredigt werden. Dieweil fürs dritte gar viel daran gelegen, daß die Kinder in ihrer blühenden Jugend nicht versäumt, sondern zeitlich zur Erkenntniß Gottes und seines Sohnes Jesu Christi mit ernster stetiger Institution angehalten werden, so soll er daran sein, daß die Jugend allenthalben vor allen Dingen die fünf Hauptstücke christlicher

dreas Hartmann die Ordination des Pfarrers Sahm von Ilgesheim. Philipp Felsenius hat 1587 den Geistlichen Holbach ordinirt, der von 1587 ab, etwa 12 Jahre lang, Pfarrer in Laufersweiler gewesen. Im J. 1591 erscheint Eisenberger als Superintendent, in den Jahren 1597 bis 1616 Albert Helbach. Die rheingräfliche Kirchenordnung von 1690, die jedenfalls in ihren wesentlichen Punkten nur das näher bestimmt, was bereits früher verordnet oder herkömmlich war, theilt dem Superintendenten neben der Prüfung und Ordination der Geistlichen zu: 1. die Amtseinführung der Pfarrer; 2. die Aufsicht über der Kirchen- und Schuldiener Lehre und Wandel; 3. die Mitwirkung bei Besetzung der Kirchen- und Schuldienste, sowie bei der Beurlaubung ihrer Inhaber; 4. die Bestätigung der erwählten Censoren, sowie deren Einführung, die er jedoch dem Ortspfarrer übertragen konnte; 5. die Visitation der Pfarreien in zweijährigem Turnus; 6. die Leitung der Synoden und Pfarrconvente; 7. die Mitaufsicht über das Kirchenvermögen; 8. die Abtheilung der Pfarrgefälle zwischen den ab- und aufziehenden Pfarrern, sowie die Sorge für die Versehung der Pfarrstellen während ihrer Erledigung.

Religion nicht allein gewiß erzählen lerne, sondern auch daran von Tag zu Tag einen ziemlichen Verstand aus dem täglichen Trieb und Unterricht treuer Kirchendiener fasse. Nicht minder soll er sich angelegen sein lassen, daß die aus hochnöthigen Ursachen angestellte wöchentliche Unterweisung der erwachsenen Jugend, wie in der ihm befohlenen Pfarrkirche, so bei allen seiner Inspection befohlenen Ministris strak gehalten werde. Zum vierten soll er daran sein, daß man die h. Sakramente nach des Herrn Christi Einsetzung reiche und dabei in Caeremonien keinerlei Neuerung vornehme, wie er denn auch darauf halten soll, daß allen die Kirche berührenden Mandaten, so ausgegangen sind oder noch ausgehen werden, gehorsamlich nachgelebt werde. Zum fünften soll er die angeordneten Conventus classicos vermöge der deshalb gegebenen Ordnung fleißig handhaben und besuchen. Nicht weniger soll ihm fürs sechste befohlen sein die Inspection auf die Schulen und Schuldiener und soll er die letzteren anhalten, daß sie ihres Amtes fleißig abwarten. Ingleichen soll er auf die Bestallung der Glockner Achtung geben, damit zu solchem Dienst nicht unehrbare Leute, sondern solche, die eines ehrbaren Wandels sind, gezogen werden*).

*) Damit er desto gewisser erfahre, wie sich Kirchen- und Schuldiener in ihrem Amte halten, soll er bisweilen unvermerkter Dinge sich an deren Wohnort verfügen, sie predigen und unterrichten hören, auch sonsten ihres Wandels halben sich vertraulich erkundigen. Nicht minder soll er zu gelegener Zeit die jungen Kirchendiener einen oder zwei zu sich erfordern und aus h. Schrift einen oder zwei Artikel mit ihnen fürnehmen, auch erforschen, was ihre täglichen Lectiones und Studia seien, und da es vonnöthen, sie in einer Predigt privatim oder publice hören, damit er ihren methodum und Aussprechen, Besserung oder Unfleiß soviel mehr spüren könne, und sie hierdurch in Sorgen und guter Uebung erhalten werden. Dieweil auch sonderlich viel daran gelegen, daß die Pfarrer reine und nutzbare Autores lesen, dieselben neben der Bibel, die ihnen mit besonderm Ernst fleißig zu lesen befohlen werden soll, sich gemein machen, daraus ihre Predigten zu formiren, so soll der Inspector ihre Bibliotheken fleißig besichtigen, ihnen zu guten Büchern rathen und die Jungen und Ungeübten soviel immer möglich unterweisen, wie sie das Wort Gottes in seinem rechten Verstand ihren Zuhörern zur Auferbauung fürtragen, desgleichen wie sie Alte und Junge in der Gottesfurcht und Katechismo üben sollen.

Fänden sich bei einem Kirchen- oder Schuldiener geringe Mängel, seltsame Weise die Schrift zu handeln, ohngewöhnliche Fragen in den Predigten vorzubringen, Nachlässigkeit im Studiren und Verrichtung des Amtes, Leichtfertigkeit in Geberden, Worten und Kleidung, ohnziemlicher Zorn und dergleichen mehr, so soll der Inspector gradus admonitionis an die Hand nehmen, sie freundlich vermahnen, ihrer Pflicht erinnern und auf die Bestallungspunkte verweisen, die sie zu halten gelobt. Wolle bei ihnen solches nicht verfangen, alsdann solle er sie in Beisein anderer Kirchendiener zu Rede setzen mit der Bedrohung, da dieses bei ihnen nicht verfange, werde er solches an den Kirchenrath berichten. Würde auch dann keine Besserung geschehen, alsdann habe er es an den Kurfürsten oder an den Kirchenrath schriftlich zu bringen. Sollten sich aber Exzeß zutragen, die grob und ärgerlich, als falsche gotteslästerliche Lehre, Anstiftung einer Secte, Trennung in der Kirche, öffentliche Gotteslästerung, Simonie, heimliche Anstiftung, um einen Andern aus dem Amt zu setzen und sich in dasselbe zu drängen, muthwillige Verlassung seiner Kirche, Meineid, Blutschand, Ehebruch, Diebstahl, Völlerei, Spielen, Geiz, Wucher, Schlägerei, Ehrenschändung und dergleichen Handlungen, darum einer nicht bei der Kirchen zu dulden und die politischer Weise strafbar, so habe der Inspector solches ohn einigen Verzug an den Kurfürsten oder Kirchenrath mit allen Umständen gelangen zu lassen, damit fernerem Unrath zeitlich vorkommen, das Laster gestraft und all Aergerniß soviel als möglich verhütet werde, wie denn Kurfürstliche Durchlaucht gemeint seien, Verbrechen der Kirchen- und Schuldiener, die andern mit gutem Exempel vorgehen sollen, keineswegs zuzusehen, sondern an ihnen härter als an den andern Unterthanen zu strafen. Nachdem noch dargelegt worden, wie der Inspector auch wegen der Hospitäler und Siechenhäuser Nachfragens haben und deren Erhaltung und Besserung sich angelegen soll sein lassen, heißt es am Schlusse: Und in Summa soll der Inspector den Kirchen- und Schuldienern, so ihm vertraut, ein Vater und Vorsteher sein, ihnen rathen und helfen, auch dieses seines tragenden Amts sich nicht zur Herrschung über die Kirchen- und Schuldiener, sondern zu ihrer Besserung gebrauchen, auch nicht aus Gunst und andern Affecten handeln, noch Gab oder Geschenk, sonderlich von den

Kirchen- und Schuldienern nehmen, sondern handeln, wie er es vor Gott und der ihm vorgesetzten Obrigkeit zu verantworten gedenkt. Nach der Kirchenrathsordnung Friedrich des Frommen sollten die Superintendenten oder Inspectoren durch den Kirchenrath, jedoch mit Vorwissen des Fürsten bestellt werden. Es sollen dieselben fürnehme, gelehrte und erfahrene, ziemlich betagte und ansehnliche Leute sein und zu dem Amt nicht angenommen werden, sie seien denn dem Kirchenrath wohl probirt. Den mit dem Amt Betrauten soll einer der Kirchenräthe den Amtleuten und Kirchendienern präsentiren, d. h. ins Amt einführen. Für ihre Arbeit und Mühe wurden die Träger des Superintendenten oder Inspectoramtes dadurch entschädigt, daß ihnen aus den kirchlichen Stiftungen ein höherer Satz an Geld, Frucht und Wein zugetheilt war, als den andern Pfarrern.

Der Pfarrer des nassauischen Dorfes Waldlaubersheim ohnfern Stromberg war der Aufsicht des nassauischen Superintendenten in Kirchheim-Bolanden untergeben, wie umgekehrt die Pfarrer des zum Fürstenthum Simmern gehörenden Amtes Bolanden durch den Superintendenten in Simmern sind beaufsichtigt worden. Die ritterschaftlichen Gemeinden entbehrten zu ihrem wie ihrer Geistlichen Schaden solcher Beaufsichtigung, insofern nicht der Fürst, von welchem der Ort zu Lehen ging oder erkauft worden, das Episkopalrecht sich vorbehalten hatte. Selbst von den Pfarreien der Grafen von Dhaun und Falkenstein, — es gehörten dazu außer den Pfarreien Oberstein und Idar die von Bretzenheim an der Nahe, von Marienthal am Fuße des Donnersberges, — ist nicht bekannt, daß einer ihrer Geistlichen mit dem Inspectoramt wäre betraut gewesen.

In dem Land zwischen Rhein, Mosel und Nahe erscheint das Amt des Superintendenten am frühesten in St. Goar, dem Hauptort der Niedergrafschaft Katzenelnbogen. Wenn trotzdem desselben erst jetzt gedacht wird, so rührt dies daher, daß der Superintendent dieser Grafschaft, wie die fünf andern Superintendenten Hessens, einen höheren Rang und umfassendere Befugnisse hatte, als die Superintendenten der andern Gebietsherrschaften unseres Bezirks. Auf sie war, doch in beschränkter Weise, die bischöfliche Gewalt übergegangen, und war ihre Stellung mehr die eines Generalsuperintendenten, zumal in den Sprengeln,

wo für die Beaufsichtigung der einzelnen Kirchkreise noch Dekane unter dem Namen Metropolitane bestellt waren*). Was die Amtsbefugnisse und Verpflichtungen der hessischen Superintendenten anbelangt, so waren dieselben im Wesentlichen folgende: Die Geistlichen ihres Bezirks wurden von ihnen geprüft, geweiht, sowie in Lehre und Wandel beaufsichtigt. Bei Pfarreien, welche adlichen oder andern Patronats waren, stand ihnen die Confirmation des Präsentirten zu. Alle andern Pfarrämter ihrer Diözese wurden durch sie provisorisch besetzt, die definitive Besetzung geschah auf der Generalsynode und durch Beschluß aller anwesenden Superintendenten. Es stand ihnen nicht bloß zu, Prediger, welche ihr Amt schlecht verwalteten oder durch ihren Wandel Anstoß gaben, mit Geld und Freiheitsstrafe zu belegen, sondern auch gegen sie mit Suspension, Amtsentsetzung und Excommunication vorzuschreiten. Sie waren jedoch dabei gehalten, besonders wichtige Disciplinarfälle der Generalsynode vorzulegen, oder die Bestätigung ihres Urtheils bei dem Landesherrn einzuholen. In eigner Machtvollkommenheit verwalteten sie das Bannrecht der Kirche und setzten für ihren Sprengel die jährlichen Bettage an. In den einzelnen Pfarreien ihres Bezirks hörten sie zu gewissen Zeiten, mindestens alle zwei Jahre, die Kassenrechnungen ab und überzeugten sich durch die üblichen Visitationen an Ort und Stelle, ob von den Geistlichen die kirchliche Ordnung gewahrt werde. Die Erhaltung des Kirchenguts sowie die Beaufsichtigung der Hospitäler und Siechenhäuser war ihrer besondern Aufsicht befohlen. Hatte ein Pfarrer unter der Anmaßung der Edelleute oder der weltlichen Beamten zu leiden, so war der Superintendent sein Anwalt, schien die Würde und Freiheit des geistlichen Amts durch die Zudringlichkeit der Gemeinde bedroht, so war er ihr berufener Beschirmer. Hatte umgekehrt eine Gemeinde über ihren Seelsorger Klage zu führen, so mußte bei dem Superintendenten die Klage anhängig gemacht werden, und wurde durch ihn in

*) Heppe sagt in seiner Schrift „Die hessischen Generalsynoden“: Zur Erleichterung ihrer ausgedehnten Amtsverwaltung pflegten die Superintendenten auch hin und wieder die Pfarrherrn in den Städten mit der Inspection der umliegenden Landpfarren zu beauftragen. Doch war die Stellung der späterhin eingeführten Metropolitane noch nicht zum ständigen kirchlichen Organ geworden.

erster Instanz entschieden. Der Superintendent wurde durch die Pfarrer der Diözese auf Lebenszeit erwählt, der Landesherr hatte jedoch die Wahl anzuordnen und zu bestätigen. Deshalb berichteten, sobald ein Superintendent mit Tod abgegangen war, die Pfarrer des Orts den Fall an ihn und beauftragte er darauf die beiden nächstgesessenen Superintendenten mit der Leitung der Wahl*).

*) Auf Anordnung dieser wurde alsbald in allen Kirchen des Sprengels wie in den Sonntags- so auch in den Wochengottesdiensten gebetet, daß Gott seine Kirche mit einem frommen Oberhirten begnadigen wolle und das Gebet bis zum Tage der Wahl fortgesetzt. Inzwischen wurden die Pfarrer des Sprengels durch die beiden Superintendenten zur Wahl eingeladen und fand dieselbe an dem dazu bestimmten Tage im öffentlichen Gottesdienste statt. Nach Beendigung der Predigt traten die Geistlichen im Chor der Kirche zusammen und nachdem hier der eine der beiden Superintendenten zunächst die landesherrliche Vollmacht mitgetheilt hatte, verlas er des Apostels Worte vom Amt des Bischofs und fügte dieser Verlesung eine kurze Auslegung bei. Sodann fielen die versammelten Geistlichen vor dem Altar nieder und sangen knieend das Gebet: „Komm heiliger Geist." Nach Beendigung dieses Gesanges erhob sich der andere Superintendent und betete zu Gott um einen Hirten, der die verlassene Kirche mit einem treuen Herzen regieren werde. Die Gemeinde respondirte mit Amen. Darauf erhoben sich die Geistlichen und traten behufs Abgabe ihrer Stimme an den Tisch, an welchem sich die beiden Superintendenten nebst dem Pfarrer, der von ihnen zum Notar ernannt worden, niedergesetzt hatten. Wer die meisten Stimmen erhielt, wurde als der Erwählte verkündet und darnach die Gemeinde mit dem Segen des Herrn entlassen. Sobald die landesherrliche Bestätigung des Erwählten erfolgt war, setzten die beiden Superintendenten den Tag seiner Ordination fest und ließen diese Feier an dem ihr vorangehenden Sonntage allen Gemeinden des Sprengels mit ernster Ermahnung zu Gebet und Fasten durch die Pfarrherrn verkünden. Bei der Feier selbst ließen sich nach angehörter Predigt die beiden Superintendenten, „umgeben von den Pfarrherrn in den Städten" im Chore nieder, und nachdem einer der Ortspfarrer vom Altare aus die landesherrliche Ermächtigung zur Ordination des Erwählten verlesen, trat einer der Superintendenten vor den Altar, um dem Ordinanden die Pflichten seines bischöflichen Amtes vorzuhalten und das Gelübde treuer Pflichterfüllung abzunehmen. Daran reihte sich ein Gebet mit dem Amen der Gemeinde. Während des letzteren kniete der Erwählte nieder und empfing durch die Handauflegung der beiden Superintendenten die Ordination. Hierauf wurde der Gewählte der Versammlung als ihr Oberhirte vorgestellt und die Feier mit Absingen des 19. Psalms sowie mit Ertheilung des Segens geschlossen. — Was hier über die Amtsbefugnisse der hessischen Superintendenten, sowie über derselben Wahl und Ordination gegeben worden, ist theilweise wörtlich Heppe's Schrift: „Die hessischen Generalsynoden" entnommen.

Der Aufsicht des Superintendenten in St. Goar waren neben den Pfarreien der Niedergrafschaft Katzenelnbogen auch die des Amtes Homburg an der Höhe untergeben. Dieweil aber diese von St. Goar sehr weit ablagen, und der Botenlohn dorthin sehr große Kosten verursachte, stellte Superintendent Schott auf der Generalsynode von 1574 den Antrag, man möchte sie unter die Aufsicht des Superintendenten zu Darmstadt stellen. Landgraf Wilhelm genehmigte den Antrag vorbehaltlich der Zustimmung seines Bruders des Landgrafen Georg in Darmstadt. Die Pfründe, die dem zeitlichen Superintendenten in St. Goar aus dem dasigen Stift zugetheilt war verpflichtete ihn zur Ausrichtung des Superintendentenamtes, bei der Kirchenvisitation aber wurde die Fütterung seiner Pferde gemäß einer Anordnung des Landgrafen Wilhelm in den einzelnen Aemtern aus den Herrschaftsgefällen bestritten. Die Hülfe von Metropolitanen scheint er nicht gehabt zu haben.

2. Die obern Kirchenbehörden.

Trotzdem daß in Hessen die evangelische Lehre weit früher Eingang gefunden und der katholischen Kirche gegenüber den Sieg errungen hat als in der Mehrzahl der andern Herrschaftsgebiete unseres Bezirks, trat hier erst spät eine Landesoberkirchenbehörde ins Leben. Wie Philipp der Großmüthige, so haben auch seine Söhne in den auf sie vererbten Landestheilen die Oberaufsicht über die Kirchen und Schulen durch ihre Räthe, die sogenannte Kanzlei, führen lassen, dieses jedoch in der Weise, daß die Kanzlei in allen wichtigeren Sachen ihrer der Fürsten Willensmeinung und Entscheidung einholen mußte, und Bestimmungen in Betreff der Lehre und des Gottesdienstes nur unter dem Beirath der sechs Superintendenten und der Landessynoden getroffen wurden. Erst Philipps Enkel, Landgraf Moriz, errichtete, und zwar mit auf den Wunsch und Antrag der Prälaten sowie der Ritter und der Landschaft durch Erlaß vom 10. October 1610 ein Landesconsistorium. Dasselbe sollte aus zwei geistlichen und zwei welt-

lichen Beisitzern bestehen nebst einem rechtskundigen Syndikus, dem man zugleich die Verpflichtung zutheilte, die Kirchkassen und Hospitäler bei den Gerichten zu vertreten. Zum Sitze dieser kirchlichen Oberbehörde wurde Marburg erwählt, dieses darum, daß sie um so schneller die Gutachten der theologischen wie der juristischen Facultät einholen konnte. Vieles und Wichtiges, was bis dahin den Superintendenten zugetheilt war, wurde an das unmittelbar dem Landesherrn untergeordnete Consistorium übertragen. Es hatte fortan alle Pfarr- und Schulstellen, deren Verleihung dem Landesherrn zustand, zu besetzen und die von den Patronen präsentirten Kirchen- und Schuldiener zu bestätigen. Ebenso wurden durch es die Geistlichen geprüft und ordinirt und nur ihre Einführung in das Amt verblieb den Superintendenten. Sämmtliche Kirchen- und Schuldiener des Landes standen unter seiner Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit, bloß in bürgerlichen Sachen und in peinlichen Fällen hatten dieselben in den weltlichen Gerichten ihren Richter. Es ordnete die Kirchenvisitationen an, allgemeine Visitationen allerdings nur auf Befehl oder mit Verwilligung des Landesherrn. Die Klassenconvente empfingen von ihm Weisung und Bescheid, und war es ihm in Betreff derselben ganz besonders zur Pflicht gemacht, dahin zu wirken, daß alle Spaltung vermieden und in der Lehre wie im Gottesdienst die Einheit erhalten, oder wo solche nicht vorhanden wäre, herbeigeführt werde. Der Vorsitz im Consistorium wechselte jahrweise unter den vier Beisitzern und führte ihn im ersten Jahre Gregorius Schönfeld.

In der Kurpfalz führte die kirchliche Oberbehörde, welche schon Friedrich der Fromme errichtet hat, den Namen: Der Kurpfalz Kirchenrath *). Dieser Kirchenrath war zugleich die Ober-

*) Friedrichs des Frommen Kirchenrathsordnung von 1564, deren Verfasser wahrscheinlich Doctor Eheim ist, bestimmte: Es sollte der Kirchenrath mit sechs Personen, drei Theologen und drei gelehrten Politicis besetzt sein, und denselben ein Secretar und ein Pedell zugeordnet werden. Unter diesen Räthen soll kein Unterschied sein, ausgenommen der, daß einer der weltlichen Räthe, der Seitens des Fürsten damit beauftragt worden, an des Fürsten Statt die Vorlagen mache, die Umfrage halte, die Stimmen sammle, die Beschlüsse mit dem Secretar ausfertige und zum Vollzuge bringe, überhaupt das Werk also dirigire, daß die Sachen gefördert und nicht verzogen

aufsichtsbehörde der Schulen, und zwar wie der Volksschulen, so auch der Mittelschulen. Zu seinen Verpflichtungen gehörte vor allen andern die, darüber zu wachen, daß in den Kirchen wie in den Schulen dem eingeführten Bekenntnisse gemäß gepredigt und gelehrt, desgleichen die von dem Landesherrn gegebene Kirchenordnung in allen Punkten gehalten werde*). Ferner war ihm die Besetzung aller zur Erledigung kommenden Pfarr- und Schul-

werden. Diese Räthe sollen zur Erledigung der Geschäfte sich nebst dem Sekretar wöchentlich dreimal im Barfüßerkloster zu Heidelberg versammeln, nämlich am Montag, Mittwoch und Freitag, häuften sich aber die Geschäfte sehr, so soll der Dirigent diejenigen Räthe, die nicht auf ihre Predigten zu studiren haben, auch an den andern Wochentagen versammeln, doch die Bescheidenheit halten, daß die wichtigsten Geschäfte an den Tagen, da der ganze Kirchenrath beisammen, verrichtet werden. Gehe einer der sechs Räthe mit Tod oder sonst ab, so sollen die übrigen alsbald auf fromme, gelehrte und für das Amt taugliche Personen denken und dem Fürsten in Vorschlag bringen, damit derselbe einem der Vorgeschlagenen das erledigte Amt übertrage. Fielen schwere Händel vor, in Betreff deren es den sechs Räthen bedenklich sei, sie allein zu verrichten, so wolle er der Kurfürst ihnen einen oder mehr seiner Räthe zuordnen, welche ihnen solche Dinge verrichten helfen. In allwegen sollten die alten Kirchenräthe, denen ihrer andern Aemter wegen die stetige Beiwohnung erlassen sei, in allen wichtigen Händeln zur Berathschlagung gezogen und gehört werden. Dem Kirchenrath soll zweierlei befohlen sein. Erstlich soll er die ministeria (die geistlichen Aemter einschließlich des Amtes der Superintendenten oder Inspectoren) und Schulen mit guten tauglichen Personen, die reiner Lehre und unsträflichen Wandels sind, bestellen und auf derselben Lehr und Leben Acht haben, sowie die, die in Lehr und Leben sich untauglich erweisen, abschaffen. Zum andern soll er der Disciplin und Kirchenzucht halben nothwendig Einsehens thun. Besondere Kapitel der Kirchenrathsordnung handeln von Bestellung der Ministerien, von der Kirchendisciplin, von der Aufsicht, die der Kirchenrath über die Sapienz, das theologische Seminar der Unterpfalz, desgleichen über die Synoden oder Klassenconvente zu führen hat.

*) Die Kirchenräthe hatten bei Antritt des Amtes einen besondern Eid zu schwören, in welchem sie gelobten daran zu sein, daß die reine Lehre des Worts unverfälscht gepredigt und gelehrt und keine fremde verführerische Caeremonien, so dem Worte Gottes und des Kurfürsten Kirchenordnung zuwider, oder sonsten einige Neuerung ohne des Fürsten Bewilligung eingeführt werde. Schließlich behält sich der Kurfürst vor, die Kirchenrathsordnung, die er den 21. Juli 1564 unterzeichnet und besiegelt hat, nach jederzeit Gelegenheit zu ändern, zu mindern oder zu mehren.

stellen übertragen, und wie die Kirchen- und Schuldiener durch ihn ihre Bestallung empfingen, so führte er auch die Oberaufsicht über derselben dienstliche und sittliche Führung. Die Inspectoren der einzelnen Klassen mußten ihm darüber regelmäßige Berichte einreichen und so an einem Kirchen- oder Schuldiener ein bedeutender Mangel wahrgenommen worden, oder derselben einer eines groben Versehens sich schuldig gemacht hatte, deshalb besonders berichten. In der Regel sandte er jedes Jahr einzelne seiner Glieder abwechselnd in das eine und andere Amt, daß sie allda den Klassenconventen sowie den damit verbundenen Kirchenvisitationen anwohnten, und er auf diese Weise erfahre, wie es um das christliche Leben der Gemeinden, um das Thun und Lassen der Kirchendiener, um die Schule und um die Armenpflege stehe. Wie groß aber auch die Machtbefugnisse des Kirchenraths gewesen, so war doch in allen wichtigeren Angelegenheiten die letzte Entscheidung dem Kurfürsten vorbehalten. Abänderungen der Kirchenordnung durfte der Kirchenrath nicht aus sich vornehmen und alle sie ergänzenden Ordnungen, wie die Inspectionsordnung, Abrechnungsordnung u. s. w. haben die Kurfürsten, nachdem sie im Kirchenrath waren berathen worden, in ihrem Namen erlassen. Damit der Kirchenrath mit Geschäften nicht überbürdet wäre, sondern Zeit behielte, die ihm zugewiesenen geistlichen Angelegenheiten mit Sorgfalt zu behandeln, war für die Verwaltung des großen Vermögens, welches für die Pfälzer Kirche aus den eingezogenen Stiftern und Klöstern gesammelt worden, eine eigne Behörde bestellt. Es war dieses die geistliche Gefälle-Verwaltung oder Administration. Ihre Glieder nannte man später Administrationsräthe, und befanden sich unter diesen ein Forstmann wegen der ausgedehnten Waldungen, welche der Kirche durch die Aufhebung der Stifter und Klöster zugefallen waren, deßgleichen ein Baurath wegen der vielen Bauten, die der geistlichen Gefälle-Verwaltung oblagen. Auch die Ehesachen gehörten nicht in den Geschäftskreis des Kirchenraths, sondern es war dafür ein besonderes Ehegericht errichtet, welches wie der Kirchenrath und die geistliche Gefälleverwaltung in Heidelberg seinen Sitz hatte. Im Fürstenthum Simmern bestand bis zum Tode des Herzogs Reichard ein Consistorium, aber weder die Zeit seiner Errichtung, noch die Art seiner Zusammensetzung, noch desselben Geschäfts-

kreis sind bis jetzt aufgestellt. Es steht nur so viel fest, daß ihm neben der Aufsicht über die Kirchen und Schulen des Fürstenthums auch die Verwaltung der Güter des Klosters Chumbd, welche zur Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener verwendet werden sollten, zugetheilt war und daß es in Betreff dieser Güter Kauf- und Pachtverträge abgeschlossen hat. Betreffend das Kirchenregiment, so stand es im Herzogthum Zweibrücken wie in den andern Herrschaftsgebieten unsers Bezirks. Der Landesherr war die höchste Kirchenbehörde, und hat er seiner Entscheidung nicht bloß die Gegenstände unterzogen, welche von tief greifender Bedeutung für Kirche und Schule waren, sondern öfters sich auch um minder Wichtiges persönlich bekümmert. Daß es die Absicht von Herzog Wolfgang gewesen, ein Consistorium zu bestellen, ist nicht bloß durch die von ihm gegebene Kirchenordnung erwiesen, sondern erhellet auch aus der Urkunde, durch welche er unterm 1. April 1558 den berühmten Immanuel Tremellius zum Lehrer an der Landesschule Hornbach bestellte. Er sagt in ihr: Dieweil er bedacht sei, das geistliche Consistorium oder Kirchengericht zu Hornbach anzustellen, habe er, so oft man solches in fürfallenden Sachen halten würde, tamquam assessor demselben anzuwohnen. Aber weder Wolfgang, noch die Fürsten, die zunächst ihm in der Regierung folgten, haben ein Consistorium errichtet, solches geschah erst zu Anfang des Jahres 1665 durch Herzog Friedrich Ludwig. Wie unter Herzog Wolfgang so war auch unter seinem Sohn und seinem Enkel die Kanzlei die obere Kirchenbehörde, und wie die genannten Fürsten nicht selten den Sitzungen der zur Kanzlei gehörenden Räthe persönlich anwohnten, so nahm, wenn kirchliche Angelegenheiten zur Verhandlung kamen, auch der Superintendent von Zweibrücken daran Theil*).

Am klarsten zu Tage liegt die Beschaffenheit des Kirchenregiments in der H. Gr. Sponheim, und möge dem, was darüber bereits gegeben ist, zur nähern Veranschaulichung Folgendes bei-

*) So findet sich Flinsbachs Unterschrift in einem Rathsprotokoll vom September 1560. Mit unterzeichnet haben dasselbe der Statthalter Wilhelm Kranz von Geispolzheim, die Räthe Siegfried von Oberkirch, der zugleich Amtmann in Zweibrücken war, ferner Hans Landschad von Neckarsteinach, Jakob Schorr, Lizentiat Heinrich Schwebel und Kammerschreiber Hans von Franken.

gefügt werden. Auch die H. Gr. Sponheim entbehrte während der Zeit, deren kirchliche Zustände diese Schrift schildert, einer obern Kirchenbehörde, wie sie Kurpfalz in seinem Kirchenrathe und Hessen in seinem Consistorium besaß. Die Errichtung eines Consistoriums für die Grafschaft gehört dem Jahre 1673 an und ist dasselbe durch Herzog Christian II. angeordnet worden. Das frühere Verhältniß war folgendes. Erforderten Kirchen- oder Schulangelegenheiten behufs ihrer Regelung Seitens der beiden Gemeinsherrn Pfalz und Baden eine mündliche Berathung, so wurden sie meist vor dieselbe Behörde gebracht, durch welche, seit sich die Grafschaft auf die Häuser Pfalz und Zweibrücken vererbt hatte, alle wichtigern gemeinsamen Angelegenheiten verhandelt wurden. Es war dieses der sogenannte gemeine Tag. Derselbe wurde auch das Hofgericht genannt, dieweil auf ihm alle die Rechtsfälle, welche bei den Aemtern der Grafschaft ihren Abschluß nicht finden konnten, zum Abschluß sollten gebracht werden. Es war der gemeine Tag nicht eine ständige Behörde, sondern die Versammlung der Beamten, welche die Häuser Pfalz und Baden alljährlich nach Trarbach oder an einen andern Amtsort der Grafschaft abordneten, und die je nach der Zahl und Wichtigkeit der zur Berathung vorliegenden Gegenstände mehr oder weniger Tage zusammen blieben. Auch nachdem in den Geschäftskreis des gemeinen Tages die kirchlichen Angelegenheiten gezogen worden, hatten auf ihm niemals Geistliche Sitz und Stimme, sondern nur Rechtsgelehrte und Verwaltungsbeamte. Waren wichtige Rechtsfälle zu entscheiden, so zog man den Simmerischen Kanzler Rodler, in späterer Zeit den Zweibrückischen Rath Dr. Gall zu den Verhandlungen und führten dieselben deßhalb den Titel: Der Grafschaft Sponheim Advokat*).

*) Beim gemeinen Tag von 1574 waren die Hauptgegenstände die Amtsentsetzung des Pfarrers Novatian in Kleinich und die Verwendung der Altargefälle. Zugleich ward es nöthig erachtet, daß man in beiden Kanzleien, der zu Baden und der zu Zweibrücken, sich bedenke, wie eine Kirchen- und Schulvisitation einzurichten sei. Nach der Visitation des Jahres 1591 vereinigten sich der Birkenfelder Kanzler Zeuger und der Baden vertretende Oberamtmann Senft von Sulburg dahin, an den gemeinen Tag zu bringen: 1) das Begehren der Pfarrer in der Grafschaft, ihre Eckerschweine frei zu haben; 2) die Bitte des Pfarrers von Allenbach wegen des Stipendiums

Pfalz Birkenfeld nahm später Baden gegenüber das jus episcopale oder die Kirchendirektion für sich allein in Anspruch und hat sich darob zwischen den beiden Häusern ein langdauernder Streit entsponnen. Nun geschah es allerdings, daß Herzog Johann, als er für seinen minderjährigen Bruder Karl die Grafschaft regierte, wie früher sein Vater Wolfgang in Betreff des Kirchenwesens allerlei Anordnungen traf, ohne sich deßhalb vorher mit Baden zu verständigen, aber Baden erhob hiergegen häufig nachdrucksvolle Einsprache, und der Herzog sah sich nicht selten genöthigt, sein Verfahren zu entschuldigen. Markgraf Philipp, dem eifrigen Katholiken, war es etwas Lästiges, ja Gehässiges, die Kirchen der Grafschaft mit evangelischen Predigern besetzen zu helfen, oder sich an Ordnungen zu betheiligen, die wie die Kirchenvisitationen auf die Befestigung der Gemeinden im evangelischen Glauben zielten, aber wenn er darin das Eine und Andere ganz dem Ermessen des evangelischen Gemeinsherrn überließ, so schwiegen seine Räthe doch nicht, wenn andere wichtige Kirchenangelegenheiten Zweibrückischer Seits ohne vorherige Anfrage bei ihnen erledigt wurden. Beim gemeinen Tag von 1577 erklärten die Badischen Räthe: Mit der gehaltenen Visitation seien sie für diesmal zufrieden, weil sie vorüber und ebenso, daß wenn eine Pfarrstelle zu besetzen sei und Zweibrücken taugliche Personen vorzuschlagen wisse, es solches thue, dagegen müßten sie darauf bestehn, daß alsdann Herzog Johann immer nach Baden schreibe, die Pfarrei N. vacire, und dabei den benenne, welchen man dahin

seines Sohnes; 3) die Revision der Allenbacher Kirchenrechnung; 4) den Bau der Pfarrhöfe zu Eckweiler und Pferdsfeld; 5) des Pferdsfelder Pfarrers Beschwerde wegen unrichtiger Weinlieferung Seitens der Collatoren; 6) die harte Behandlung des Neu Konradt durch den Amtmann zu Winterburg; 7) die Widerspenstigkeit des Försters Philemon Boz, der über Befehl nicht zur Kirche komme; 8) die Noth der Roanna zu Pferdsfeld, welche nebst ihren Kindern von ihrem Ehemanne verlassen worden. Auf der Versammlung von 1592 sprach der gemeine Tag, der auch das Ehegericht der Grafschaft gewesen, die Verbannung der Ehefrau des Pfarrers Cäsar in Traben aus, desgleichen beschloß er, das alte Zinnwerk auf dem Kloster Wolf solle in die Kellerei geliefert und umgeschmolzen werden, damit man, wenn die Gemeinsfürsten nach Trarbach kommen, kein Zinnwerk bei den Bürgern zu entlehnen brauche.

ordnen wolle, mit Begehr, wenn solches dem Markgrafen nicht zuwider, solle darüber ein gemeiner Befehl an den Oberamtmann gefertigt werden und alsdann die Präsentation im Namen beider Herrn geschehen. Daß der Vorgeschlagene zum Examen nach Baden reise, sei nicht vonnöthen. Diesem Begehren kam Herzog Karl nach, als er die Regierung angetreten und war anfänglich sein Verhältniß zu Markgraf Philipp ein freundliches. Später jedoch versuchte auch er, das Regiment der Kirche mehr und mehr an sein Haus zu bringen, fand aber gleichfalls dabei bald stärkeren bald schwächeren Widerstand an dem Gemeinsherrn. Auf dem gemeinen Tag von 1581 hatte man verabschiedet, die Kirchen- und Schuldiener sollten im Namen beider Herren beurlaubt und angenommen werden und zwar nach vorangegangenem mündlichen oder schriftlichen Benehmen. Trotzdem wollte Karl diese Diener bisweilen in das Amt einführen lassen, bevor die markgräfliche Zustimmung eingegangen war *). Unbedenklich ging man von Seiten Birkenfelds mit Besetzung der Stellen vor, wenn von Baden die Antwort auf die Anträge längere Zeit ausblieb. So schrieb Herzog Karl im J. 1591 an den Oberamtmann, da auf seinen Vorschlag Johann Burkard zum Diakon in Trarbach zu bestellen, keine Antwort von Baden erfolge, die Kirche aber nicht unbestellt bleiben, Johannes auch nicht umsonst dienen könne, so habe er zu beschaffen, daß demselben die Kaplaneibesoldung

*) So besetzte er eines Tages die in Enkirch zur Erledigung gekommenen Aemter des Pfarrers, Diakons und Schulmeisters ohne vorausgegangene Verständigung mit Baden und befahl dem gemeinsamen Oberamtmann, dieselben der Gemeinde zu präsentiren. Der Oberamtmann schrieb darauf an Kanzler Zeuger: Die Kirche Enkirch mit einem fleißigen Prediger zu versehen, halte auch er für hohe Nothdurft, möchte auch gerne dazu helfen, es sei ihm aber aus der Badischen Kanzlei der ernstliche Befehl zugekommen, ohne gemeine Vergleichung keinen Kirchen- oder Schuldiener anzunehmen oder zu beurlauben, und da ihm auf seinen nach Baden gesandten Bericht ein Bescheid noch nicht zugekommen, wolle es ihm bedenklich erscheinen, die Einführung vorzunehmen. Zeuger erwiderte dem Amtmann: Nach seinem Ermessen wäre es gut, wenn er den Pfarrer, den Kaplan und den Schulmeister zu sich erforderte und ihnen mittheilte, es sei von Baden noch kein Bescheid ihretwegen da, sie sollten aber inzwischen ihres Berufes fleißig warten, damit ihnen bei nochmaliger Anfrag ein besser Zeugniß gegeben werden könne.

einstweilen gefolgt werde. Der gewöhnliche Gang bei Besetzung der Kirchen- und Schuldienste war der, daß Herzog Karl oder sein Kanzler unter Zuziehung des Oberamtmanns dafür die Personen ermittelte, und dieselben, wenn die desfallsigen Verhandlungen beendigt waren, dem Markgrafen namhaft machte oder sie auch mit einem Empfehlschreiben an den markgräflichen Hof nach Kastellaun schickte. Erfolgte markgräflicher Seits keine Einsprache, so wurde die Bestallung in Birkenfeld im Namen der beiden Gemeinsherren gefertigt, und nachdem diese sie unterzeichnet hatten, den Amtleuten, in deren Bezirk die Stelle gehörte, behufs der Präsentation zugesendet. Herzog Karl unterzeichnete die Bestallung meist selbst, für den fast immer aus der Grafschaft abwesenden Markgrafen Eduard zeichnete sehr häufig der Landhofmeister Karl von Orscelar oder der Kanzler Alexander Hamel. Gleicherweise ging zur Einführung in das Pfarramt der Befehl von beiden Fürsten aus.

Um die Vorbereitung zum geistlichen Amte und der Geistlichen Weiterbildung, wozu die Pfarrconvente und die Predigtverhöre gehörten, kümmerten sich der Markgraf und seine Räthe nicht, das alles, sowie die Prüfung und Ordination, deßgleichen die Beaufsichtigung von der Pfarrer Amtsthätigkeit im engern Sinne des Worts überließen sie Herzog Karl und seiner Kanzlei. Auch von den mit den Pfarrconventen verbundenen Visitationen nahmen sie kaum Kenntniß, dagegen hielten sie sorgfältig darauf, daß eine allgemeine Visitation der Kirchen nicht ohne ihre Zustimmung angeordnet, noch ohne Zuziehung ihres Bevollmächtigten abgehalten werde *). In Unzuchtssachen verfügte Herzog Karl

*) Es ist Abth. I dessen gedacht, daß die Visitatoren in den Bericht, welchen sie über die in den Jahren 1591—1593 gehaltene Visitation zur Badischen Kanzlei erstatteten, nur die sogenannten Externa aufgenommen haben und ein Gleiches Seitens aller Amtleute geschehen ist, als dieselben berichteten, in wieweit in ihren Aemtern die Visitationspunkte zur Ausführung gekommen. Als Kanzler Zeuger vernommen, der Amtmann Tuschelin in Winterburg habe in seinen Bericht an die Badische Kanzlei auch die doctrinalia und caerimonialia aufgenommen, schrieb er ihm, wenn er damit die in Baden verschont hätte, wäre es besser gewesen, denn er könne ja wohl erachten, daß man dorten von Abschaffung der Taufsteine, Winkelaltäre, Bilder, Sacramenthäuslein und dergleichen nicht gern höre noch dazu lustig sein würde. Deß-

öfters ohne Zuziehung Badens, doch bestimmte er, als er dem Oberamtmann die Liste der Personen zusandte, welche bestraft werden sollten, dieweil sie in Hurerei gelebt, die gesetzten Geldstrafen sollten ihm und dem Markgrafen gemeinschaftlich verrechnet werden.

Herzog Karl hat wohl nur selten in kirchlichen Angelegenheiten eine Anordnung oder Entscheidung getroffen, ohne sie mit Kanzler Zeuger berathen zu haben. Sein früherer Präceptor war und blieb vorzugsweise der Mann seines Vertrauens. Es kam wohl vor, daß der Herzog eine Sache anders entschied als der Kanzler es wünschte, und dieser seinen Aerger darüber einem vertrauten Freunde gegenüber aussprach, im Ganzen aber blieb das Verhältniß zwischen Beiden ein freundliches bis zu Karls Tod. Zeuger war ein Mann von scharfem Verstand, schnellem Blick und großer Thatkraft, dabei ein fleißiger Arbeiter. Daß ihm das Wohl der evangelischen Kirche am Herzen lag, und es ihn mit Sorge und Schmerz erfüllte, wenn er sie in Noth und schwerer Gefahr sah, tritt in seinen amtlichen und vertraulichen Schreiben vielfach zu Tage. Als er seinem Freunde Senft, dem Oberamtmann der Grafschaft, die Bestallung der Inspectoren Conon und Jakobi zur Aushändigung zusandte, fügte er hinzu: Gott gebe ihnen einen rechten Eifer, daß sie die Kirche und einfältigen Leut mit Ernst wahrnehmen und nicht stolz werden, noch mit Subtilitäten sich versteigen oder vertiefen. Eifrig war er bemüht, für die Pfarr- und Schulstellen der Grafschaft tüchtige Leute zu gewinnen, und wen er für den Tüchtigern hielt, dem gab er den Vorzug. In allen diesen Bestrebungen hatte Zeuger einen treuen Gehülfen an dem Grafschaftsamtmann Senft von Sulburg, von dem eben so wenig wie von Zeuger bekannt ist, welches seine Heimath und seine früheren Lebensverhältnisse gewesen. Trotz seiner vielfachen anderweitigen Arbeit erklärte er

halb wenn er seinen Bericht noch nicht abgesendet habe, so wolle er von den Visitationspunkten, die von ihm und dem Oberamtmann mit besonderm Fleiß gesondert worden, nur die die Externa betreffenden dahin gelangen lassen. Der Amtmann antwortete, betreffend die Beseitigung der Altäre habe er nach Baden im Geringsten keine Meldung gethan, da er wohl wisse, wie ungern man dorten davon höre.

sich im Februar 1592 in einem Schreiben an Zeuger bereit*), die begonnene Visitation der Kirchen und Schulen zu Ende zu führen und daran ohne Leibesnoth sich nichts hindern zu lassen. Gleicherweise war auch er bemüht, zu den Kirchen- und Schulämtern der Grafschaft wackere Leute heranzuziehen, untaugliche abzuweisen. Aber wo viel Licht ist, mangelt nicht der Schatten. Zeugers Schnellblick war nicht in allen Fällen ein richtiger Blick, mit der Derbheit seines Wesens paarte sich nicht immer Biederkeit, und der Witz, der so oft in seinem Schreiben sprudelt, war nicht immer harmlos, sondern oft verletzend. Das dunkle Bild, das er bisweilen von dem Thun und Lassen der Grafschaftsgeistlichkeit gezeichnet, mag in allen seinen Zügen wahr sein, doch scheint es bisweilen, es sei ihm nicht ein Schmerz, sondern eine Freude gewesen, recht viele Flecken an den Dienern des Worts zu entdecken. Was indessen den Charakter Zeugers und Senfts, dieser in so vieler Hinsicht trefflichen Männer, am meisten trübt, ist ihr Verhalten in dem oben erzählten Streit des Pfarrers Fuchs in Roth mit dem Amtmann Römer. An Senft bewährte sich dabei der Spruch Sirachs: „Geschenke verblenden die Weisen und legen ihnen einen Zaum in den Mund, daß sie nicht strafen können", und an Zeuger erfüllte sich das Wort Jakobi 4, 4: „Wer der Welt Freund sein will, der wird Gottes Feind sein." Der fette Hammel, welchen auf Betreiben Römers die Gemeinde Roth Senft geschenkt, stopfte ihm den Mund, daß er nur den Pfarrer strafte und nicht auch die gleich strafwürdige Gemeinde. Deßgleichen hat die enge Freundschaft, welche Zeuger mit dem rohen und rachsüchtigen, nach oben kriechenden, nach unten ge-

*) So schrieb er unterm 20. Dezember 1590 an Zeuger: Seinen Vorschlag mit dem Pfarrherrn in Wirichsbach lasse er sich gefallen und halte dafür, derselbe sei tauglich genug, die Pfarr Enkirch zu versehen, so viel er an ihm verspürt, sei er fleißig, still und eingezogen. Auch der Pfarrer Risius habe um die Stelle gebeten, er sei aber noch der Meinung, der Wein werde ihm zu lieb sein, sonst wäre er seiner Geschicklichkeit halben der Stelle wohl werth. Daß Gordianus, der Trarbacher Schulmeister, sich ernstlich zum ministerio begeben wolle, habe er nicht gewußt. Da er in examine bestanden, könnte er gen Wirichsbach befördert werden, er müßte aber fleißig studiren, in Ansehung daß er in der Kapell Fischbach seine Zuhörer an den Bergleuten habe, welche im Land Meißen und anderswo ohne Zweifel gute und gelehrte Prediger gehöret.

waltthätigen Amtmann Römer pflog, ihm die Augen geblendet, daß er Gottes warnenden Finger nicht sah. Zu den Männern, welche neben den Oberamtleuten und dem Kanzler Zeuger auf die Leitung der Landes- und Kirchen-Angelegenheiten der Grafschaft großen Einfluß übten, gehört der Zweibrückische Rath Dr. Gallus Tuschelin. Daß derselbe zum öftern Pfalzzweibrücken bei den Kirchenvisitationen in der Grafschaft vertreten hat und mit Bewilligung seines Herzogs den Pfalzgrafen Karl beim Antritt der Regierung nach Birkenfeld begleitete, um ihm eine Zeit lang mit seinem Rath zur Seite zu stehen, dessen ist Abtheilung I gedacht. Auch nachdem Dr. Gall in seine frühere Stellung in Zweibrücken zurückgekehrt war, blieb er des jungen Herzogs Rathgeber und wurde von demselben auch fürder zu allerlei wichtigen Geschäften gebraucht. Obgleich bei ihm Vor- und Zuname darauf deuten, daß er aus Frankreich stamme, war er dennoch kein Anhänger, sondern vielmehr ein Gegner von Calvins Lehre, und war sein Festhalten am Lutherthum ein Band mehr, das ihn zu Herzog Karl hinzog. Die Gunst, deren er sich bei diesem Fürsten erfreute und das freundschaftliche Verhältniß, das zwischen ihm und Zeuger bestand, benutzte er mehrfach, um hoffnungsvollen Jünglingen Stipendien zu verschaffen, und Geistliche, die wegen ihres Festhaltens an der lutherischen Lehre ihrer Aemter im Fürstenthum Zweibrücken verlustig gegangen, in der H. Gr. Sponheim unterzubringen. Wie aber seine deßfallsigen Bemühungen nicht immer den gewünschten Erfolg hatten, so blieb auch sein Verhältniß zu Herzog Karl nicht ohne zeitweilige Trübung. Im Jahre 1587 schrieb er an Zeuger: Wie er wisse, sei er angetragen, als wenn er ex quadam affectione zu Stipendiaten gerathen, die nicht qualifizirt. Das müsse er passiren lassen. Wie er es gemeint und was er gethan, wisse Gott und sei vielen ehrliebenden Leuten bekannt, er wolle Gott darüber richten lassen. Fürderhin wolle er seiner Advocation allein auswarten, so sei er vieler Calumnien und Obtrectationen überhoben. Gen Baden habe er der Kröver Tagsatzung halb nichts anders geschrieben, als was Palzgraf Karl zu Herstein ihm befohlen. Die Dienste, welche Dr. Gall der hintern Grafschaft und ihren Regenten leistete, blieben ihm nicht unvergütet, und er selbst war darauf bedacht, daß der Lohn nicht ausbleibe.

In welcher Weise die Kirche in der Wild- und Rheingrafschaft regiert wurde, hat sich uns nach manchen Seiten hin in den vorangehenden Abschnitten veranschaulicht. Wie anderwärts so haben auch hier die Gebietsherrn die Kirche regiert, bisweilen ganz nach ihrem persönlichen Ermessen, in der Regel jedoch unter Beihülfe ihrer Räthe und des zum Superintendenten bestellten Geistlichen. Die Rheingrafen, deßgleichen ihre mit der Regierung betrauten Wittwen haben öfters selbst die geringeren Kirchen- und Schulsachen persönlich erledigt und bei der Beschränktheit ihrer Herrschaftsgebiete hatten sie dazu volle Muße. Nicht selten jedoch wurden die Kirchen- und Schulangelegenheiten und zwar auch die von großer Wichtigkeit durch die Räthe geordnet und war dieses namentlich der Fall nach dem Tode des Grafen Philipp Franz. Allerdings führte desselben Wittwe Maria Egyptiaca, eine zarte weibliche Seele, als Vormünderin ihrer Söhne dem Namen nach die Regierung, der eigentliche Regent aber war Mattheiß Dreyß, der sich vom Sekretär bis zum Rathe hinaufgearbeitet hatte. Dreyß hatte in seinem Charakter und in seiner Thätigkeit viele Aehnlichkeit mit dem Kanzler Zeuger. Er war wie jener eine arbeitsame, energische und dabei sarkastische Natur. Die Rechte seiner Herrschaft wahrte er nach oben wie nach unten aufs schärfste. Am Hofe wie in der Landesverwaltung drang er auf Ordnung und Sparsamkeit. Mit innigster Liebe war er dem rheingräflichen Hause ergeben. Es war ihm eine Herzenssorge, daß dasselbe in Wohlstand erhalten bleibe, und ganz besonders war er darauf bedacht, daß die Söhne von Philipp Franz zu tüchtigen Männern erzogen würden*).

Wie das Kirchenregiment in den ritterschaftlichen Orten beschaffen war, darüber sind aus der Zeit, welche diese Darstellung umfaßt, nur dürftige Nachrichten auf uns gekommen. Auch die Herrn der kleinsten Gebiete betrachteten sich als die Oberbischöfe ihrer Unterthanen, nur daß es gar oft ihnen bald an den Mitteln,

*) Das erweist der Brief, den er noch zu Lebzeiten des Grafen an dessen ältesten Sohn, als derselbe behufs seiner Ausbildung mit seinem Lehrer Orlanus nach Paris war gesendet worden, schrieb, wie denn eben dieses Schreiben auch Zeugniß davon gibt, daß der schroffe Beamte trotz des Spottes, zu dem er sich einzelnen Geistlichen gegenüber bisweilen hinreißen ließ, kein Ungläubiger, sondern im Grunde seines Herzens ein gottesfürchtiger Mann war.

bald an der geistigen Begabung fehlte, die den Bischofsrechten anklebigen Pflichten zu erfüllen. Nicht immer erfreuten sich die Geistlichen dieser Junker Seitens derselben einer Behandlung, wie es das Amt erforderte, sie mußten für dieselben bisweilen allerlei nicht geistliche Geschäfte besorgen, doch übten sie auch, insofern sie in ihrem Amte tüchtig waren und sich in ihrem Wandel ehrbar hielten, öfters einen guten Einfluß auf ihre Herrn. Für die Tüchtigkeit des Martinsteiner Pfarrers Balthasar Schäffer spricht, daß man ihn, als im Jahre 1563 für Kirn die erste Schulordnung gemacht wurde, mit zu dieser Arbeit zog. Daß er bei dem Burgherrn Andreas von Leyen in Ansehen stand, erweist sich daraus, daß als Pfarrer Sahm sich im J. 1597 um die Sponheimische Pfarrei Pferdsfeld, deren Collatur denen von der Leyen und Hunoltstein zustand, bewarb, er Herrn Balthasars Fürsprache in Anspruch nahm und die Pfarrei erhielt. Nicht wenige ritterschaftliche Orte waren Gemeinsherrschaften, und geschah es in diesen gar häufig, wenn unter den Gemeinsherrn ein Fürst oder Graf sich fand, diese als die Stärkeren wie andere Gerechtsame, so auch die kirchliche Oberherrlichkeit an sich zu ziehen suchten, aber um so sorgfältiger hielten darum die Junker auf die Erhaltung ihrer Rechte. So schrieb ums Jahr 1603 Johann Reinhard von Sickingen an seinen Vetter Hans Heinrich von Schmidtburg, der mit ihm und den Rheingrafen sich in die Gerichtsbarkeit des Dorfes Weiler theilte: Es habe in diesen Tagen kurz vor seiner Abreise von Sien eine junge Person bei ihm um den Schuldienst in Weiler angehalten und von Seiten des Herrn Rheingrafen auf Kyrburg eine Bewilligung vorgezeigt. Da sich die Rheingrafen darin nicht auf die Zustimmung der Gerichtsjunker bezogen und eine Präeminenz suchten, so habe er Bedenken getragen, seinen Consens zu geben. Weilen denn an der Bestellung des ministerii und des Schuldienstes in Weiler ein Merkliches gelegen, so wolle er ihm die Sache zu Gemüth führen, damit sie nicht ihres Rechtes verlustig gingen. Ein solches war den Gerichtsjunkern im Hochgericht Kellenbach widerfahren, wo der Pfälzer Kurfürst als Graf von Sponheim nur Mitgerichtsherr gewesen, aber vermöge seiner größeren Macht den Kirchensatz und die Bischofsgewalt als ihm allein zugehörig ansah.

C. Die Einrichtungen zur Förderung christlicher Erkenntniß und Zucht.

Die Einrichtungen, welche abgesehen von der Schule zur Förderung christlicher Erkenntniß und Zucht in unserm Bezirke getroffen wurden, sind: 1. die Censur, 2. die Synoden, 3. die Kirchenvisitation.

1. Die Censur oder die Kirchenzucht.

Für die Landgrafschaft Hessen wurde schon im J. 1539 auf der Synode zu Ziegenhain eine Kirchenzuchtsordnung aufgerichtet und behufs ihrer Handhabung zu den Dienern des Worts etliche Presbyteri verordnet. Dazu sollten genommen werden die Verständigsten, Bescheidensten, Eifrigsten und Frömmsten im Herrn, welche auch bei der Gemeinde die Bestvertrautesten und Wohlgemeintesten seien. In der Niedergrafschaft Katzenelnbogen ist diese Kirchenzuchtordnung erst am Ende des sechszehnten Jahrhunderts in Geltung gekommen. In dem Visitationsbericht, welchen der Superintendent Zindel im J. 1598 dem Landgrafen Moriz eingereicht hat, sagt er: die Kirchenzucht sei zu St. Goar sehr gefallen, und dieses aus der Ursache, daß bei dieser Kirche niemals ordentliche Aelteste mit Handauflegung (seniores ordinarii publice cum impositione manuum) öffentlich inaugurirt gewesen. Deshalb habe er nach vorangegangener Berathschlagung mit den weltlichen und geistlichen Obern acht Männer, deren sechs aus St. Goar und zwei aus Bibernheim seien, am Freitag nach Martini feierlich vor der Gemeinde als Aelteste eingesetzt. Zu diesem Werke habe er mit gezogen die beiden Pfarrer Gryphius von St. Goar und Werlau, desgleichen den Pfarrer Markus Junior von St. Goarshausen, so mit die Hände aufgelegt. Gleicherweise seien bei der Visitation allerwärs, wo keine Aeltesten gewesen, solche verordnet worden. Gott wolle geben, daß dieses zu seines Namens Ehre und seiner Kirche Heil gereiche. Wie in St. Goar suchte man auch in den übrigen zum Amte Rheinfels gehörenden Pfarreien die Censur in einen besseren Gang zu bringen, als es zuvor gewesen. Bei der am 16. Dez. 1601 zu Werlau gehaltenen Kirchenvisitation ist die Zahl der Senioren um zwei vermehrt, Wendel Bauer dagegen „wegen

seines groben Verlaufs" vom Seniorenamt removirt worden. Die neuen Senioren wurden im öffentlichen Gottesdienst durch Handauflegung in ihrem Amte bestätigt und dabei sämmtliche Senioren ermahnt, ihr Amt treulich und fleißig zu verrichten. Alle vier Wochen am Bettag sollten sie sich bei dem Pfarrer versammeln, und solle sie dieser als primarium membrum ihres Amtes unterrichten. Die Gefallenen und Schwachen, lapsi et infirmi, sollten entweder durch einen der Senioren, dem solches nach Befindung auferlegt werde, oder auch von dem sämptlichen Presbyterium ermahnt werden. Nach dem Kirchenvisitationsbericht von 1619 fanden die Zusammenkünfte der Senioren an den Sonntagen nach den monatlichen Bettagen statt, und wurde, was dabei verlaufen, protokollirt. Der Reihe nach gingen des Sonntags während des Gottesdienstes je zwei Senioren durch den Ort, um zu sehen, ob ärgerliches Wesen getrieben werde und solches dem Presbyterium vorzutragen. Bei eben dieser Visitation wurde den Senioren befohlen, den Vorbereitungspredigten fleißig anzuwohnen und auf die Communikanten Acht zu geben.

Die Kirchenordnung des Herzogs Wolfgang bestimmt: In allen Städten und Dörfern sollten, wie schon vor dieser Zeit geschehen, sechs oder aufs wenigste fünf ehrbare Männer durch die Gemeinde geordnet werden, um auf die Zucht und Ehrbarkeit des gemeinen Volks, der Männer und Frauen, der Alten und Jungen ein fleißig Aufsehens zu haben. Diese Bestimmung erlitt im Laufe der Zeit wie im Fürstenthum Zweibrücken so auch in den Gemeinden der H. Gr. Sponheim mancherlei Aenderung. Betreffend die Anzahl der Censoren, die an die Stelle der früheren Sendschöffen traten, sah man die Größe der Gemeinde und den Ortszustand an, und wurden nicht für alle Gemeinden zum wenigsten fünf geordnet, sondern dieweil für die kleineren Gemeinden so viel Aufseher kein Bedürfniß waren, man auch in ihnen nicht überall so viel für das Amt brauchbare Leute finden konnte, beschränkte man für sie die Zahl auf vier oder drei, während man für die umfangreichern Kirchsprengel die Zahl von sechs auf acht, ja zehn erhöhte. Dabei wurde darauf Bedacht genommen, daß, wenn ein Sprengel aus mehreren Dorfschaften bestand, jede derselben einen oder zwei Censoren habe. Daß die Censoren durch die Gesammtheit der Gemeinde erwählt wurden, erwies sich als unzweckmäßig. Deßhalb wählten in der H. Gr. Sponheim bei der Visitation 1560 die Visitatoren unter Beirath des Pfarrers und der vornehmsten Gemeindeglieder die Aeltesten aus, und in der Folge wurde die Neubesetzung der erledigten Stellen dem Pfarrer und den noch im Amte stehenden Aeltesten zugewiesen, somit die sogenannte Cooptation eingeführt. Die Neuerwählten bedurften der Bestätigung Seitens der kirchlichen Aufsichtsbehörde, und war diese Bestätigung nicht dem geistlichen Inspector, sondern dem Amtmann der Gemeinde zugetheilt, dies wohl deshalb, weil diesem bei dem meist sehr geringen Umfang der Amtsbezirke die Persönlichkeiten genauer bekannt waren als dem fern wohnenden Inspector*). Die Censoren bekleideten wie allerwärts das Amt lebenslänglich, es sei denn, bestimmte die Kirchen-Ordnung, daß sie ihm Alters halben nicht mehr vorstehen konnten, oder desselben wegen üblen Verhaltens müßten entsetzt werden. Wählbar zu dem Amt war jedes ehlich geborene und im Ruf der Ehrbarkeit stehende Familienhaupt von etwas vorgerücktem Alter, weshalb die Censoren an nicht wenig Orten Senioren genannt wurden. Zur Ehrbarkeit rechnete man, daß der Erwählte fleißig am Gottesdienst und heiligen Abendmahle Theil nehme und mit seinem Weibe kirchlich getraut sei**). Bei der Visitation 1608 wurde es Seitens der Visitatoren als ein Uebelstand bezeichnet, daß Wirthe und Weinzapfer Censoren seien, indem sie bei der Kinderlehre nicht in die Kirche kommen, sondern zu Haus ihren Gästen abwarten, und sei es ein doppelter Uebelstand, daß wie sie ihr Amt nicht thun, sie auch andere Leut auf-

*) Als Markgraf Eduard Fortunat die Amtmannsstelle in Kastellaun mit einem Katholiken besetzt hatte, blieben im Amtsbezirk die erledigten Censorenstellen längere Zeit unbesetzt, weil der katholische Amtmann sich dieser Sache nicht annehmen wollte.

**) Auf dem im J. 1595 zu Reichenbach gehaltenen Pfarrconvent brachte der Ortspfarrer vor, etliche seiner Pfarrverwandten verwiesen es ihm, daß er unter seinen Censoren einen Schmelzer aus Westphalen habe, der keinen Mannbrief auflegen könne, und sagten, es wolle sich nicht gebühren, daß ein solcher im Seniorenstuhl sitze. Die Conventsglieder waren der Ansicht, der Pfarrer habe deshalb den Schmelzer anzusprechen und sich mit dem Amtmann zu berathen, ob man ihn anhalten solle, seinen Mannbrief zu holen.

halten, daß dieselben nicht zur Predigt kommen. Deshalb sollten hinfüro die Beamten zusehen, daß kein Wirth ins Censorenamt gezogen werde, denn das Weinschenken könne nicht wohl neben der Censur bestehen. Der Visitationsabschied von 1608 ging noch weiter und schloß auch die Handelsleute von der Wählbarkeit aus*).

Bei der Visitation 1560 wurden die zum Censorenamt Erwählten durch den Wortführer der Visitation der Gemeinde im öffentlichen Gottesdienst vorgestellt und dabei ihnen wie der Gemeinde ihre gegenseitigen Pflichten vorbehalten. In welcher Weise in der Zeit von 1560 bis 1620 die Einführung geschah, liegt nicht zu Tage, es dürfte aber dieselbe so vollzogen worden sein, wie es die Sponheimische Kirchenordnung von 1720 vorschreibt**). Die Censoren hatten wie früher die Sendschöffen ihren Amtsgenossen ein Imbs zu geben und blieb es nicht immer dabei, daß zu denselben bloß die Kirchendiener und Mitältesten gezogen wurden, man lud dazu noch andere Gäste, auch geschah es, daß man dem neuen Censor mehrere Mahlzeiten abnöthigte, hiergegen schritt jedoch die kirchliche Behörde nachdrücklich ein.

*) An etlichen Orten, heißt es in demselben, seien Wirthe, Gastgeber und Handelsleute um des Vermögens und Ansehens willen, das sie vor Andern haben, zu dem Censuramte gezogen worden, dieweil sie aber oft ihren Geschäften nachreisen, zum Theil auch fremder Gäste halber zeitlich die Predigt versäumen, und demnach ihrem Amte nicht nach Gebühr abwarten können, sollten dergleichen Personen mit dem Censuramt verschont bleiben und jedesmal „uff eines oder mehrerer Censoren Absterben" nach solchen Leuten getrachtet werden, die für sich selbst den Gottesdienst gern besuchen und derohalben auf diejenigen, so guter Disziplin und Ordnung zuwider handeln, desto baß Aufsicht haben können.

**) Nach derselben las der Pfarrer dem neuen Censor in der Sakristei oder im Pfarrhause in Gegenwart der andern Censoren die Censurordnung vor und setzte ihm seine Pflichten auseinander. Nachdem darauf der Erwählte durch Handgelübde versprochen, seinem Amte getreulich nachzukommen, legte der Pfarrer, und wenn ein ordinirter Diakon bei der Gemeinde angestellt war, auch dieser die Hand auf ihn, bestätigte ihn in seinem Amte und erflehte für ihn den Beistand Gottes. Darnach wurde er von seinen Amtsbrüdern nach der Kirche geleitet und in den Seniorenstuhl eingeführt. Der Pfarrer gedachte im Eingang seiner Predigt des Vorganges und ermahnte die Gemeinde, den neuen Kirchenältesten als solchen anzuerkennen und zu achten.

Der Zweck, zu welchem das Censorenamt geordnet worden, war vornämlich die Handhabung der Kirchenzucht, sowie die Erhaltung guter Ordnung im Gottesdienst und im Wandel der Gemeinde. Es beruhet, heißt es in den Visitationspunkten von 1590—91, das Censuramt auf dem, daß die Censores auf männiglich Jung und Alt ein fleißiges Aufsehen haben, daß man fleißig zur Kirche gehe und Gottes Wort höre. Item daß christliche Zucht und ehrbarliches Leben und Wesen erhalten werde. Worinnen nun in einer Kirche und Gemeinde Verhinderniſſe (Störungen des Gottesdienstes und Aergerniſſe im Wandel) vorfallen, darauf soll von den Censoren ein fleißig Aufsehen genommen und das Hinderniß ohne Verzug abgeschafft werden. Auch was ein jeglicher Pfarrer zu verbessern weiß, das soll er seinen Censoren vermelden, welche alsdann erforschen sollen, wo die Ursachen der Mängel stecken, und alsobald die Nothdurft dagegen vornehmen. Und dieweil die Gemeine Gottes nicht allein mit Lehren, sondern auch mit gutem Exempel erbaut wird, so sollen die Censores mit allem Fleiß dahin sehen, daß sie in allen Stücken und Punkten, davon Gottes Wort und die Kirchenordnung Bericht thun, sich also verhalten, daß männiglich spüren und vor Augen sehen könne, daß ihnen die Sache, die sie trieben, ein Ernst ist. An der Verwaltung des Kirchenvermögens waren die Censoren nicht betheiligt, dagegen hatten sie darauf zu sehen, daß das kirchliche Almosen treu verwaltet werde. Im Allgemeinen erwartete man von ihnen, daß sie bemüht sein würden, jede gute Ordnung in der Gemeinde zu fördern und zu erhalten.

Was die Handhabung der Censur, die im Fürstenthum Zweibrücken auch das Kirchengericht genannt wurde, anbelangt, so bestimmte die Kirchenordnung des Herzog Wolfgang Folgendes: Wo Jemand in öffentlichen Sünden lebte, oder mit etlichen Zeugen möge überwunden werden, daß er strafbare Laster übe, soll ihn sein Pfarrherr in Beisein und mit Zuthun der Censoren freundlich und mit christlicher Bescheidenheit vermahnen, daß er sich zu Gott bekehren, das Aergerniß meiden und sich mit Gott und der Kirche versöhnen wolle. So der Vermahnte der Vermahnung Folge leiste, das Aergerniß abstelle, die unehrliche Person, die er etwan bei sich habe, von sich thue, soll er zum Pfarrer kommen, seine Beicht thun, um die Absolution bitten und darauf

zur Communion wieder zugelassen werden. Wollte der Erforderte nicht kommen, soll er zum zweiten- und drittenmal erfordert werden. Insofern er auch darauf nicht erschiene, oder so er erschiene, trotz der empfangenen Vermahnung in öffentlicher Sünde verharrte, soll ihm der Pfarrer unter Zustimmung der Censoren die Gemeinschaft der h. Sakramente verbieten, und soll ihm nicht gestattet werden, zur Communion zu gehen, Kinder aus der Taufe zu heben oder bei der Vermählung, so in der Kirche geschieht, zu stehen. Stürbe er ohne Buße, solle er nicht mit christlichen Caeremonien wie andere begraben werden, damit nicht die wahre Religion zum Spotte gemacht werde, die Predigt jedoch soll ihm nicht verboten, im Gegentheil soll er zum Besuch derselben vermahnt werden, damit er durch sie zur Betrachtung des göttlichen Zorns und zur Erkenntniß seiner Undankbarkeit gegen Gott getrieben werde. Es sollen aber Pfarrherr und Censoren solchen Ausschluß von dem h. Sakrament allein gegen diejenigen vornehmen, die in öffentlichen Sünden leben und sich nicht bessern wollen, nicht aber von weltlichen Sachen als Geldschulden und dergleichen. In das Amt der weltlichen Obrigkeit sollen die Kirchendiener mit nichten eindringen, wie vor dieser Zeit ein großer Mißbrauch der bischöflichen Gerichte und des Bannes gewesen. Umgekehrt aber sollen auch die Amtleute die Bescheidenheit halten, daß sie den Pfarrern und Censoren ihr Amt nicht sperren oder in dasselbige unbilligen Eingriff thun, damit gottseliger Unterschied des geistlichen und weltlichen Regiments beiderseits erhalten werde. Damit aber die Censoren wissen, was ihres Befehls sei, sollen sie vornämlich auf folgende Stück Acht haben: 1. ob Jemand das Predigtamt, so von Gott eingesetzet, mit Vorsatz oder aus Verachtung meide, nicht in die Versammlung der Kirche noch zum Abendmahl komme; 2. ob Jemand Gottes Namen, sein heiliges Wort und Sakrament schmähe und lästere mit Fluchen und Schwören; 3. ob Jemand abergläubische Segen, Beschwörungen, Zauberei oder sonst Abgötterei brauche; 4. ob Jemand in täglicher Trunkenheit und Sauferei erfunden werde; 5. ob Jemand in öffentlichem Ehebruch oder anderer schändlicher Unzucht lebe; 6. ob Jemand seinem Nächsten wider die öffentliche Wahrheit seine Ehr und guten Leumund abschneide, Wucher treibe und dergl.; 7. so Kinder und Hausgesind irgend

worin sträflich erfunden werden, soll solches durch zween der Censoren ihren Eltern und Hausherrn angezeigt werden, damit diese sie mit väterlicher Zucht vom Bösen abhalten. Geschähe dieses nicht, so sollten nicht bloß die Schuldigen, sondern auch derselben Eltern und Hausherrn vor die Censur erfordert, christlich ermahnt, überhaupt wie die K. O. es vorschreibt, mit ihnen verhandelt werden. Bei der Uebung dieser Censur sollen sich Pfarrherr und Censoren unparteiisch erzeigen, nichts aus eigenem Widerwillen, Neid oder andern Affecten vornehmen, sondern sich darin Christi Befehl gemäß halten. Fühlten sie sich in schwierigen Fällen des Raths bedürftig, sollen sie solchen bei andern verständigen Kirchendienern einholen, oder auch es ihm dem Herzog berichten, damit er bei gelehrten gottesfürchtigen Personen in andern christlichen Kirchen Rath suchen lasse. Insofern sich Jemand, der von den h. Sakramenten ausgeschlossen worden, von seinem Laster bekehre, dem Pfarrer seine Beicht thue, auch so er Jemand beleidigt, sich mit demselben versöhne, soll ihn der Pfarrer in Beisein der verordneten Censoren in der Kirchensakristei absolviren und sodann zur Communion und den andern Sakramenten wieder zulassen. Trüge sich zu, daß der Pfarrherr selbst oder ein anderer Kirchendiener in Sünden lebte und seinen Pfarrverwandten ein bös Exempel gäbe, sollen ihn seine Censores im Geheim christlich und brüderlich erinnern, daß er von solchem abstehe und nicht durch sein schändlich Leben die christliche Kirche geärgert und dem seligmachenden Wort Gottes, dessen Diener er ist, ein Schandfleck angehängt werde. Würde sich der Vermahnte an solche brüderliche Erinnerung nicht kehren, sollten die Censoren solches an des Herzogs Amtleute und im Falle der Nothdurft an desselben Statthalter und Räthe gelangen lassen, oder auch an ihn selbst, und wolle er in solchem Falle Gott dem Allmächtigen zu Ehren, zur Besserung der Kirche und möglichen Abwendung alles Aergernisses sondern Ernst fürwenden. Gleichergestalt so einer aus den Censoren sich würde in ärgerlichem Leben erfinden lassen, sollen Pfarrer und die übrigen Censoren ihn beschicken und sich aller Maßen gegen ihn erzeigen, wie es in der K. O. von andern gesetzt ist. So ein von den Sakramenten Ausgeschlossener in Todesnöthen liegen oder in Krankheit fallen würde, sollen die Kirchendiener ihm nicht bloß auf sein Begehren christlichen Trost bringen,

sondern auch ihren Dienst ihm anbieten. So der Kranke über seine Sünde Reue bezeuge, solle die Absolution ihm gewährt, und sofern es die Zeit und Gelegenheit des Kranken erleiden mag, etliche Censoren dazu als Zeugen genommen werden. Wofern aber Jemandes Halsstarrigkeit auch durch den Ausschluß von den h. Sakramenten nicht gebrochen würde, soll solches den Amtleuten angezeigt und der Halsstarrige von diesen in leibliche Strafe genommen werden, dieweil nach Gottes Gebot die weltliche Obrigkeit schuldig ist, die öffentlichen Laster zu strafen. Soviel den Ehestand belanget, sollen die Pfarrherrn in ihren Predigten davon rechte Lehre fürtragen und erinnern, daß alle Vermischung außer dem Ehestand Sünde ist, auch keine uneheliche Beiwohnung gestatten. So vor oder nach dem Verlöbniß Irrung vorfällt, sollen sie die Sache an des Herzogs Statthalter und Räthe weisen, und den Verlobten verbieten, vor dem Urtheil einander zu berühren. Gleichergestalt sollen sie handeln, wenn eheliche Personen einander verlassen hätten und wollten eine andere Heirath eingehen. In solchen Fällen sollen die Pfarrer nie sich selbst zu Richtern aufwerfen, sondern bei dem Amte Anzeige machen, die Amtleute aber sollen auf solche Anzeige hin den Personen gebieten, die Sache an das Consistorium, und bis ein solches errichtet ist, an des Herzogs Statthalter und Räthe zu bringen, desgleichen vor dem Urtheil und der öffentlichen christlichen Solemnität der Hochzeit keine Beiwohnung zulassen.

Alle diese Bestimmungen erhielten Gültigkeit auch für die H. Gr. Sponheim, nachdem der pfälzische Antheil derselben an die Herzöge von Zweibrücken übergegangen war, und wurden hier noch durch mancherlei Zusätze gemehrt. Es fehlte jedoch viel, daß man dem, was in Betreff der Censur verordnet worden, in den Gemeinden der Grafschaft pünktlich nachgekommen wäre. Schon die Einführung der Censur war mit allerlei Schwierigkeiten verbunden, selbst wo sie in einen guten Gang gekommen, gerieth sie wieder in Stocken, und stand hier und da längere Zeit gänzlich stille. Die Ursachen der Stockung waren mancherlei Art. Es sollten die Censoren ihr Amt unentgeltlich ausrichten, und da erschienen ihnen die monatlichen Versammlungen als eine Last, von der sie meinten, ohne Vergütung könnten sie sich ihr nicht unterziehen. Schon bei der Visitation 1567 baten deshalb an

nicht wenigen Orten die Censoren, man wolle ihnen eine Steuer thun, dieweil sie so oft zusammen kommen und ihre Arbeit stehen lassen mußten *). Die Visitatoren des J. 1567 hatten sich gegen die Verhängung von Geldstrafen ausgesprochen, und wollten, man solle die Uebertreter gütlich d. h. mit dem Wort Gottes strafen und sie nicht versaufen, d. h. nicht auf ihre Kosten eine Zeche halten. Auch Herzog Philipp Ludwig theilte diese Ansicht. Als sein Bruder Karl ihm mitgetheilt hatte, was der Censur halben in der H. Gr. Sponheim verordnet worden, erachtete er es nicht rathsam, daß man den Censoren einräume, die Strafälligen um viel oder wenig Geld zu strafen, denn Geldstrafen zu verhängen, stehe allein der Obrigkeit zu, der Pfarrer und Censoren Jurisdiction gehe nicht weiter, als den Straffälligen ernstliche Erinnerungen zu ertheilen und sie zur Buße und gottseligem Leben zu ermahnen. Dabei wies er seinen Bruder auf die K. O. ihres Vaters hin, welche den Unterschied zwischen dem geistlichen und weltlichen Regimente wohl beachte und nicht wolle, daß das

*) Bei der Visitation 1575 empfingen die Censoren der Gemeinden Kastellaun, Roth und Gödenroth das Zeugniß, sie seien fleißig in ihrem Amt; in Alterkülz erklärte der Pfarrer, es warteten die Censores wohl ihres Amtes, doch weigerten sie sich die strafbaren Personen vorzubescheiden, dieweil sie keine Belohnung davon haben. In Folge dieser Klagen erlaubte man den Censoren, diejenigen, so die Predigt ohne Ursach versäumten, unter den Gottesdiensten sich in Wirthshäusern oder auf Spielplätzen betreten ließen, oder durch andere Leichtfertigkeit Aergerniß gäben, mit einer Geldstrafe zu belegen, die jedoch bei der ersten Bestrafung nicht vier, bei der zweiten nicht acht, bei der dritten nicht zwölf Albs übersteigen solle. Diese Beträge hatte der jüngste Censor, dem in der Regel auch die Vorbescheidung der Straffälligen oblag, einzuziehen und unter die Mitglieder der Censur zu vertheilen. Man hoffte durch die Geldstrafen bei den Gemeindegliedern mehr Furcht und Gehorsam gegen die Censur zu treiben, aber es hatten dieselben an vielen Orten gerade die entgegengesetzte Wirkung, sie machten den Pfarrgenossen die Censur verhaßt und dieses zumal, wenn die Censoren mit der Geldstrafe eilig waren, etwan auch die bewilligten Strafsätze überschritten, und was an Strafgeldern einging, auf eine gemeinsame Zeche verwendeten. Häufig wurde den Censoren der Vorwurf gemacht, sie strafen nur, weil sie fressen und saufen wollten, und diesen Vorwürfen that man damit nicht Einhalt, daß man die Censoren ermächtigte, solchen Schmähern den Strafgulden vollzusetzen.

eine Amt in das andere übergreife. Dennoch wurde es in dem Visitationsabschied von 1608, der vorzugsweise von Herzog Philipp Ludwig ausgegangen, um mehr Gehorsam gegen die Censur herbeizuführen, dabei belassen, daß die muthwilligen Verächter des Gottesdienstes und andere, die durch ihre Leichtfertigkeit Aergerniß gaben, mit einer Geldstrafe angesehen werden, es solle aber die höchste Strafe nicht einen halben Gulden übersteigen und das Geld zur Verhütung persönlichen Verdachts in das Almosen geliefert und nicht mehr zu einer Weinzeche zusammengespart werden. Trotzdem verstand sich die Kirchenbehörde später dazu, den Letzteren für ihre Arbeit eine Vergütung zu gewähren, und bestand dieselbe im Amte Kastellaun darin, daß sie an dem Imbs Theil nahmen, welches bei Abhör der Kirchenrechnung stattfand. Dem Hasse gegen die Censur lagen jedoch noch andere Ursachen zu Grunde. Unter denselben stand oben an die tiefe geistige und sittliche Rohheit in allen Schichten der Bevölkerung, die nur allmählig sich minderte. Bei der Visitation von 1591—92 hörten die Visitatoren allerwärts die Klage, die Leute verachteten die Censur und wollten sich ihr nicht fügen, auch zeigten die Censoren, um nicht die Leute sich zu verfeinden, die Vergehungen nicht an *).

*) Zu Dill erklärte der Pfarrer, die Censur sei eine Zeit lang unterblieben, denn die Leute gäben nichts darauf und er habe nur Ungunst bei den Leuten, weil er sie bisweilen strafe. Die Censoren sagten, man habe sie verlacht. Der Glöckner fügte dem bei, wenn der Pfarrer etliche strafe, spotteten sie seiner. Zu Birkenfeld klagten die Censoren, sie hätten nur Undank, wenn sie welche vor die Censur forderten. So sei Blasius von Feckweiler, ein Säufer, der sich säuisch benehme, gar nicht vor der Censur erschienen, komme auch nicht zum Abendmahl, wende vor, es geschehe, weil ihn der Pfarrer nicht habe bei der Taufe wollen stehen lassen, der Pfarrer aber habe dies ihm verwehrt, weil Blasius vor der Zeit einen Ehebruch begangen. Pfarrer Porta in Irmenach brachte vor: Schulers Clasen Frau zu Beuren, die längere Zeit mit einem Meßpfaffen in Unzucht gelebt, und jetzt noch ihr ungöttliches Leben fortsetze, wolle sich der Censur nicht unterwerfen, noch von ihm sich unterrichten lassen, bei der Beicht habe sie ihm am Altar, daß es die andern Weiber mit angehört, die St. Veitssucht gewünscht. Der Inspector Jakobi klagt in seinem Visitationsbericht von 1594: Zu Enkirch, wo die Censur wieder aufgerichtet worden, wollten auch diejenigen, so gröblich sündigten und gegen ihre Eltern heidnisch handelten, keine Warnung annehmen. Man müsse sie zwei bis dreimal berufen und wenn sie endlich erschienen, müsse man sich mit ihnen zerzanken, als wenn Gerichtstag wäre. Etliche hätten, nachdem sie vor der Censur gewesen, die ganze Nacht in der Trinkstube auf dem Rathhause gesessen, auch komme es vor, daß während Pfarrer und Censoren in der Sakristei berathschlagten, was sie in dieser oder jener Sache erkennen sollten, die Parteien im Chor oder im Schiff der Kirche sich mit einander zankten und sogar handgemein würden.

Wenn die Censoren an vielen Orten für ihre Mahnungen bei der Gemeinde kein Gehör fanden, so war nicht selten daran ihr eignes Leben Schuld. In der Klageschrift, in welcher Abraham Gallus, der Pfarrer zu Roth, den Visitatoren von 1567 die Zustände seiner Gemeinde schilderte, heißt es: Es stehet, seit Censoren bestellet sind, um die Zucht schlechter denn zuvor. Trotz der lautern Lehre des Evangeliums zeiget sich keine Spur wahrer Frömmigkeit, keine Besserung des Lebens. Am Schlusse sagt er: Von ganzem Herzen wünsche ich die Erbauung der Kirche und bitte den Sohn Gottes, unsern Herrn Jesum Christum, der für uns gekreuziget und auferwecket ist, daß er sich unter uns samule eine ewige Kirche und entzünde einen heilsamen Eifer zu seiner Lehre, daß er eure — der Visitatoren — fromme Arbeit gereichen lasse zum Preise seines allerheiligsten Namens und zum Heile vieler Seelen. Abrahams Bruder, der Pfarrer Winand Gallus in Bell, sagte bei der Visitation 1575: die Censoren seien in ihrem Amte sehr nachlässig und ungehorsam, und sei nöthig, daß auch der Gemeinde gesagt werde, was der Censoren Amt sei. Saufen, Fluchen, Schwören seien gemein und die Censoren selbst seien derselben Gesellen.

Am traurigsten sah es mit der Censur immer an denjenigen Orten aus, wo sich die Geistlichen unfleißig in ihrem Amte und unehrbar in ihrem Wandel erwiesen, oder mit der Gemeinde wegen des Gehalts und dergleichen in Streit lebten. Die kirchlichen Oberbehörden und namentlich derselben Glieder, die zu den Visitationen abgeordnet wurden, ließen es sich ernstlich angelegen sein, die Censur im Gange zu erhalten und, wo sie verfallen war, wieder aufzurichten. Die Visitationspunkte von 1608 bestimmten: Damit christliche Zucht in den Gemeinden geführt werde, sollen Beamte, Pfarrherrn und Censores fleißig über der

Censur halten und sie in keinen Abgang kommen lassen, so Mann oder Frau, Jung oder Alt sich derselben widersetzen würden, so sollten sie von der Obrigkeit gestraft werden. Falls sich welche von den Censoren nicht strafen ließen, die sollten den Beamten namhaft gemacht und von diesen angehalten werden, sich vor der Censur zu stellen. So welche schwer verschuldet, hätte sie der Amtmann außer der Censurstrafe noch in mehrere Strafen zu ziehen. Dieweil an etlichen Orten die Censur lange Zeit unterblieben aus der Ursache, daß etwan der Censoren etliche in Uneinigkeit gerathen, solche Dinge sollten die Beamten in Acht nehmen und alle Verhinderungen abschaffen. Im darauffolgenden Jahre wurden diese Bestimmungen wiederholt und gesagt: Da die Censur zur Erhaltung christlichen Wohlstandes nöthig sei, an etlichen Orten aber dadurch in Abgang und Verachtung kommen, weil diejenigen, so von Pfarrer und Censoren vorgenommen und der gegebenen Aergernisse willen gestraft werden sollten, keinen Gehorsam geleistet, sich auf die Amtleute berufen, sogar die Censoren verklagt und vor das Amt geladen hätten, wodurch dieselben in Kosten geführt und genöthigt worden, etwan eine Meile Weg vergeblich zu gehen und ihre Arbeit zu versäumen, damit nun die Kirchenordnung nicht geschwächt, und vorab der schuldige Respect des Ministerii erhalten werde, so werde zuvörderst den Censoren befohlen, sich beneben ihres Orts Pfarrern der Censurordnung, so ihnen oftmals vorgelesen werden solle, in allen Dingen gemäß zu verhalten, dabei aber auch den Beamten eingebunden, den Censoren nicht allein in ihrem Amte die Hand zu bieten, sondern auch den von denselben Bestraften ohne sonderliche Ursache kein Gehör zu geben, und da die Censoren deshalb vernommen werden müßten, die muthwilligen Kläger in allen verursachten Kosten zu verweisen und sie je nach Umständen Andern zur Warnung mit ernster Strafe anzusehen. Schon bei den früheren Visitationen wurden diejenigen, so sich gegen die Censur widerspenstig erzeigt hatten, deshalb angesehen, und wo das Wort der Vermahnung nicht fruchtete, mit Geld- oder auch Leibesstrafen belegt *). Nicht minder scharf schritten die Visitatoren gegen die

*) Blasius von Feckweiler wurde vor die Visitatoren geführt, und haben diese ihm sein ungebührliches Verhalten so scharf vorgehalten, daß er um Verzeihung gebeten und Besserung zugesagt, auch versprochen hat, im Weintrinken Maß zu halten. Dem Truchseß Wagener in Enkirch wurde befohlen, er solle den Gräber Stoffel, sowie Thomas von Valwig und Simons Trine vor sich fordern und ihnen anzeigen, daß sie sich fortan fleißiger zur Predigt halten sollten; so das nicht fruchte, soll er sie um 4, 8 und 12 Albs strafen oder das Narrenhaus brauchen, gleicherweise solle er gegen diejenigen verfahren, welche von den Censoren unter der Predigt oder der Kinderlehre im Wirthshaus befunden würden. An manchen Orten ließen die Amtleute die Widerspänstigen längere oder kürzere Zeit in den Thurm bringen.

Censoren ein, welche ihrer Amtspflicht nicht nachkamen oder einen unehrbaren Wandel führten. Den Censoren von Uhler wurde ein guter Text gelesen, als sie nichts davon wissen wollten, daß die Eltern des Sonntags ihre Kinder draußen beim Vieh ließen statt sie zur Kirche zu schicken. Der Porteumichel zu Kleinich wurde nur darum im Amte belassen, weil er Besserung zusagte, auch vor den Visitatoren mit Schneiders Albrecht, mit welchem er in bitterem Streit gelebt, sich aussöhnte. Der Censor Jacob Becker in Gebrod, der sich zum Visitationsverhör nicht eingefunden, wurde herbeigeholt und sofort von 10 Uhr des Morgens bis an den andern Morgen in den Thurm gesetzt und darauf ihm in Beisein der andern Censoren verkündet, daß er sich fortan seines Censorenamtes zu müßigen habe. Gleicherweise mußte der Amtmann die zween Censoren in Würschweiler, welche in üblem Geruche gingen, des Amtes entsetzen, und die übrigen vier, welche man für die Pfarrei als ausreichend erachtete, ermahnen, ihres Amtes gewissenhaft zu warten. Als die weltlichen Behörden in solcher Weise die Presbyterien in Uebung der Censur unterstützten, kam dieselbe wiederum an den Orten in Gang, wo sie längere Zeit still gestanden hatte, und dieses zumal da, wo die Pfarrgenossen in angemessener Weise über Zweck und Wesen der Censur belehrt wurden *).

*) Jakobi der Inspector konnte im Jahresbericht 1594 sagen: Im Amte Trarbach werde nunmehr die Censurordnung gehalten, auch im Amte Kastellaun gehe sie im Schwange und sei der Amtmann den Pfarrern dabei behülflich. Gleicherweise habe der Amtmann von Winterburg seine Hülfe versprochen und dieselbe bereits an einem Unbändigen in Eckweiler erwiesen. Es hätten jedoch die dasigen Pfarrer ihn den Inspector gebeten, nochmals zu kommen und den Gemeinden darzulegen, was Censur sei und woher sie stamme.

Die Kirchenordnung des Herzog Wolfgang bestimmte: So Gemeindeglieder wegen grober Laster von den Sakramenten müßten ausgeschlossen werden, so solle solch Urtheil den Schuldigen angezeigt, noch zur Zeit aber, bis ein ordentlicher Gerichtsgang in diesen Sachen eingeführt sei, nicht öffentlich von der Kanzel verkündet werden, ebenso soll die Abbitte, welche die Gefallenen vor ihrer Wiederzulassung zum Abendmahl vor dem Pfarrer in Gegenwart der Censoren zu thun hatten, nicht im öffentlichen Gottesdienst geschehen, sondern in der Sakristei. Diesen Weg christlicher Milde hielt aber Wolfgang nicht auf die Dauer ein, sondern ordnete für die des Ehebruchs Ueberführten eine Buße an, die nicht sehr verschieden von der war, welcher sich die Ehebrecher in der römischen Kirche zu unterwerfen hatten *), nämlich das Steinetragen. Unter seinem Sohne dem Herzog Karl wurde es bräuchlich, daß man die, welche grobes Aergerniß gegeben, im öffentlichen Gottesdienst Abbitte thun ließ durch den Pfarrer, wobei sie je nach der größern oder mindern Schwere des Vergehens vor den Predigtstuhl treten mußten oder in ihrem Stuhl verbleiben durften. Die Geistlichen mußten jedoch häufig die Hülfe der weltlichen Obrigkeit in Anspruch nehmen, daß die mit dieser Buße Belegten sich derselben unterwarfen **). Die Kanzlei in Bir-

*) Die für das Erzstift Trier im J. 1589 erneuerte Sendstrafordnung bestimmte: Ehebrecher und Ehebrecherinnen sollen nach geleisteter Beicht drei Sonntage nach einander zur hohen Meß und Predigtzeit öffentlich die Steine und eine angezündete Kerze tragen oder bei der Kerze eine Ruthe und sollen bloßen Haupts und baarfuß die ganze Meß und Predigt andächtiglich auf den Knien vor dem hochwürdigen Sakramente liegen und dann den letzten Sonntag nach ergangener Beicht das hochwürdige Sakrament des Altars empfangen. Da sie diese Strafe nicht willig annehmen oder bußfertiglich verrichten wollten, sollten sie der Obrigkeit angetragen werden.

**) Pfarrer Constantin Cäsar in Enkirch und der Inspector Jakobi reichten im J. 1594 dem Oberamtmann in Trarbach eine Schrift ein, worin sie klagten: Es sei Sr. Edlen bewußt, wie zu Enkirch Clara des Burkard Webers Frau sich gegen Gott und die Kirche versündigt habe, indem sie ihre Leibesfrucht habe vertuschen, ermorden, der h. Taufe berauben und soviel an ihr gewesen, dem Teufel überliefern wollen. Der Tränk dazu habe sie kein Ende sein lassen und ihre Untugend dem h. Geiste zugeschrieben, der sie sollte schwanger gemacht haben. Alle, die ihre Schwangerschaft behauptet, habe sie Schelme gescholten, auch gesagt, die Pfaffen, nämlich sie, die Klagenden, hätten

tenfeld verlangte später die öffentliche Abbitte auch von solchen Frauenspersonen, die außerehlich geschwängert worden. Sie drang aber damit nicht allerwärts durch und wollte die badische Gemeinsherrschaft dazu keine Hülfe bieten. Auch von Verhängung des großen Bannes über Verstockte nahm man Abstand*).

ihr ein Kind im Leibe gemacht. Dieser Vergehen halb sei ihr auferlegt worden, öffentlich Kirchenbuße zu thun, und nachdem der Pfarrer dazu den Pfingstmontag erwählt, habe auch er der Inspector sich dazu eingefunden. Die Clara und ihr Mann hätten sich aber dabei nicht an den dazu bestimmten Ort gestellt, der Weber sei in einer Ecke des Chors stehen geblieben und die Clara habe sich trotz ihrer (des Pfarrers und des Inspectors) Vermahnung in die vordern Stühle der Mägde gestellt, doch hätten sie mit heller Bejahung angenommen, was ihnen sei vorgehalten worden. Als um dieselbe Zeit ein Mädchen, so als Magd beim Pfarrer in Waldbekkelnheim gedient, geschwängert von demselben nach Enkirch zurückkehrte, war Pfarrer Cäsar der Meinung, bei dem groben Aergernisse, das die von dem Zwinglischen Pfarrer geschwängerte Magd gegeben, sei es, zumal sie noch keine Reue zeige, angemessen, daß man an ihr zur Abschreckung der Jugend ein Exempel mit dem Steintragen statuire. Der Oberamtmann befahl dem Truchseß, die Person anzuhalten, daß sie sich am nächsten Sonntage der Kirchenstraf vom Predigtstuhl aus unterwerfe, ging jedoch nicht darauf ein, daß sie auch zum Tragen der Steine genöthigt werde. Als der sonst so milde Inspector dieses zur Kanzlei berichtete, bemerkte er, es sei die bloße öffentliche Abbitte doch eine gar zu geringe Strafe auf öffentlichen Ehebruch, darüber Gott so heftig zürne.

*) Im J. 1592 wollte der Inspector Jakobi die Ehefrau des Michel Becker in Winterburg mit dem großen Bann belegt wissen, da sie eine große Gotteslästerin sei und viel Aergerniß gebe durch Schmähen der Obrigkeit, des Pfarrers, der Censoren und der Gemeindeglieder. Alles Verwarnen, desgleichen Geld- und Thurmstrafen seien vergeblich gewesen. Als er ihr mit dem großen Banne gedroht, sei sie erschrocken und habe angefangen zu weinen, nachher aber habe sie wiederum männiglich geärgert. Kanzler Zeuger meinte, man solle sie so oft im Thurme mit Wasser und Brod speisen, bis sie fromm werde. Auch Jakobi gab bei näherer Ueberlegung den Gedanken an den großen Bann auf und schlug einen andern Weg ein, das unbändige Weib zur Besinnung zu bringen. Als im J. 1598 bei der Kirchenvisitation gegen des Beckers Frau aufs Neue so viele Klagen vorgebracht wurden, daß wenn man eine Schmährede nach der andern hätte fürnehmen sollen, man in etlichen Wochen hätte die Sache kaum zu Ende bringen können, ließ er die ganze Gemeinde Mann und Weib in der Kirche zusammen kommen. In seiner Ansprache verwies er es den Versammelten zunächst stark, daß in einem

Es ist Friedrich der Fromme, der in der Kurpfalz die Censur oder die Kirchenzucht einführte, und zwar nicht, ohne daß er dabei auf heftigen Widerstand gestoßen. Ueber die Nothwendigkeit der Kirchenzucht und die Art und Weise, wie dieselbe anzustellen sei, spricht er sich in seiner K. O. folgender Gestalt aus: Dieweil zur gottseligen Administration der Sakramente nicht allein gehöre, daß sie so gehalten werden, wie sie eingesetzt worden, sondern auch nicht solchen Personen gereicht werden, deren Zulassung Gott verboten, so sei von Nöthen, daß die christliche Excommunication nicht allein mit Worten geschehe, sondern auch mit der That vollzogen werde, d. h. daß so etliche in der Gemein mit gotteslästerlicher Lehr oder schweren Lastern behaftet wären, dieselben zum Nachtmahl des Herrn nicht zugelassen werden, bis daß sie Besserung erzeigen. Und dieweil die Noth erfordert, daß die christliche Kirche von dem unerträglichen Muthwillen und der greulichen Tyrannei des Bannes, womit der Papst und sein Hause Alles unter seine Füße geworfen, entledigt werde, also weil nicht

so kleinen Orte so viele unchristliche Feindschaften und Aergernisse fürgingen, und erinnerte sie daran, wie sie bei solchem Wesen weder beten noch rechten Gottesdienst halten könnten. Nachdem er darauf hingewiesen, daß Gott sie bereits durch die erlittene Feuersbrunst ob ihres Thuns in schwere Strafe genommen, sagte er weiter, wenn sie christlich handeln wollten, dürften sie nicht alle früheren Feindschaften mit zornigem Gemüthe erneuern, sondern jedes müßte in sich selbst gehen und dem Befehle Gottes von der christlichen Versöhnung nachsetzen. Darauf fragte er die Beckerin, ob sie nicht mit Allen, die sie beleidigt habe und von denen sie beleidigt worden, möchte Frieden haben, damit sie beten, die h. Sakramente brauchen, christlich leben und sterben könne. Als sie dieses weinend bejaht, fragte er die Gemeinde, ob nicht auch sie in Betreff der Reuigen ein Gleiches thun wolle. Nachdem männiglich ja geantwortet, bat auf seine Veranlassung zunächst die Beckerin die Gemeinde um Verzeihung und gab dem Amtmann darauf die Hand, desgleichen bat die Gemeinde durch Einen aus ihrer Mitte die Beckerin, sie wolle einem Jeden von ihnen verzeihen. Als dieses geschehen, verwies der Inspector der Beckerin nochmals ihr Fluchen, Lästern und geschwinden Zorn aufs ernstlichste, und als sie Folgsamkeit zugesagt, ermahnte er unter Androhung von der Herrschaft Straf die Gemeinde, die Frau nicht zu reizen. Und hat, also lautet der Schluß von des Inspectors Bericht, unter der Action Jedermann Gott gedankt und sich zum Frieden erboten. Gott gebe, daß er beständig sei. Amen.

allein das Böse ausgerissen, sondern auch an dessen Stätte das Gute gepflanzet werden soll, ist nicht minder nothwendig, daß ein christlicher Bann von wegen des Befehl Christi Matth. 18 und der Kirche Heil in der christlichen Gemein behalten werde. Auf daß aber diese Ausschließung vom Brauch der Sakramente nicht in Mißbrauch und Unordnung gerathe, wie im Papstthum geschehen, soll darin solche Ordnung und Maß gehalten werden, daß vor allen Dingen die Ausschließung nicht in eines oder etlicher Kirchendiener oder Anderer Macht, sondern bei einer ganzen christlichen Gemein stehe und ihr die Kirchendiener sowohl wie das geringste Glied der Kirche unterworfen seien, denn so ein jeder Prädikant seines Gefallens in Bann sollte thun, wen er wollte, dies wäre nicht der von Christo eingesetzte, sondern der vom Antichrist erdachte Bann. Derhalben sollen an jedem Ort nach Gelegenheit und Nothdurft desselben etliche ehrbare und gottesfürchtige Männer aus der Gemein verordnet werden, welche im Namen der ganzen Gemein neben den Kirchendienern solche Personen, die entweder mit gefährlichen Irrthümern des Glaubens oder mit ihrem Leben ärgerlich sind, als Hurer, Geizige, Abgöttische, Lästerer, Trunkenpölz oder die sonst einen unordentlichen Wandel führen, zum ersten, andern und dritten Mal nach Gelegenheit der Sache zur Besserung treulich und ernstlich vermahnen, und diejenigen, so sich nicht daran kehren, mit Verbietung der Sakramente von der christlichen Gemein absondern, bis sie Besserung verheißen oder erzeigen. Was Friedrich der Fromme in dem Voranstehenden wegen der Kirchenzucht und ihrer Handhabung verordnet hat, das haben seine Nachfolger in der Kur näher ausgeführt, wie das die Presbyterialordnung erweist, welche Pfalzgraf Karl, der letzte Kurfürst aus dem Simmernschen Hause, im J. 1683 veröffentlicht hat. Nach derselben hat sich in den reformirten Gemeinden der Kurpfalz die Censur im Wesentlichen ebenso gestaltet, wie in Pfalzzweibrücken und in der H. Gr. Sponheim*).

*) Oftmalige Aenderung der Aeltesten wurde nicht rathsam erachtet, zumal man absonderlich in den Dörfern nicht immer tüchtige Leute finden könne; welche einmal dazu verordnet, sollen dabei bleiben, es wäre denn daß sie Alters oder üblen Verhaltens wegen dem Amt nicht ferner vorstehen könnten. Je nach der Größe der Gemeinden sollen die Aeltesten alle 14 Tage,

Des Tragens der Lastersteine geschieht dabei keine Erwähnung, dagegen hatte der, welcher nach einem schweren Vergehen die Versöhnung mit der christlichen Kirche suchte, nach Befund der Umstände und auf höheren Befehl, der jedesmal zu erwarten sei, öffentliche Abbitte vor der Gemeinde zu leisten. Diese Abbitte mußte kniend geschehen, die Fragen jedoch, welche bei dieser Abbitte der Reuige zu beantworten, sowie die Mahnungen, die dabei ihm und der Gemeinde ertheilt wurden, durchweht ein ächt evangelischer Geist, und seien sie, wird bemerkt, von frommen alten Theologis gebraucht worden. Im Falle die Suspension vom h. Abendmahl und von der Gevatterschaft, heißt es in der Presbyterialordnung, nichts verfangen und der Mißhändler in seinem verruchten Wesen verharren wollte, so soll auf des Sünders gänzliche Ausschließung gedacht, jedoch hierin als dem höchsten Grad der Kirchenzucht behutsam verfahren und von den Presbyterien die Sache mit Vermeldung aller Umstände an Kurpfalz Kirchenrath berichtet werden, welcher solches alsdann an Kurpfalz Regierungsrath gelangen zu lassen und gnädigster Herrschaft Genehmhaltung darüber zu erwarten habe. Schließlich werde noch erwähnt, daß die Pfarrer der Kurpfalz alljährlich zwischen Weihnachten und Neujahr eine Predigt von der Nothwendigkeit und Würdigkeit des Aeltestenamtes zu halten und in der Woche vor den vier Hauptcommunionen des Jahres Hausbesuche zu machen hatten.

In der Rheingrafschaft wurde die Errichtung der Censur und die Bestellung von Censoren bereits im J. 1568 als ein dringendes Bedürfniß erkannt und erschien es der im genannten Jahre zu Steinbockenheim gehaltenen Synode rathsam, daß bei jeder Kirche neben den Kirchen-Juraten d. h. den Kirchmeistern

zum wenigsten alle Monat einmal zusammenkommen. Die Verhandlungen sollen mit Gebet begonnen und beschlossen werden, wo mehrere Pfarrer sind, soll das Directorium unter denselben monatlich umgehen, wo aber nur ein Kirchendiener sich findet, soll er dasselbe beständig führen. Was in der Aeltesten Rath verhandelt worden, soll eingetragen werden in das dazu verordnete Buch, das wohl zu verwahren und geheim zu halten sei, jedoch soll man die Namen derer, die um geringer Ursache willen angebracht worden, nicht einschreiben.

auch zwei Censoren erwählt würden. Die rheingräfliche Kirchenordnung von 1690 handelt sehr ausführlich von der Bestellung der Censoren, sowie von deren Amt, und was sie darüber gibt, wird ausdrücklich als die alte Gewohnheit bezeichnet. Die Censurordnung soll wie dem Pfarrer, so auch dem ältesten Censor schriftlich zugestellt und alljährlich zweimal von der Kanzel verlesen werden, und zwar in der Wochenpredigt vor dem Fest Philippi und Jakobi und am Feste Michaelis. Gleicherweise sollen jedem neuen Censor bei seiner Einführung, welche der Superintendent und in dessen Verhinderung der Ortspfarrer zu vollziehen hatte, die auf die Censur bezüglichen Artikel der Kirchenordnung vorgelesen werden. Hatte der Censor sich bereit erklärt, den Artikeln nachzukommen, so ließ ihn der Superintendent oder dessen Vertreter, der Pfarrer, mit zween aufgereckten Fingern den Censoreneid schwören und investirte ihn darauf mit Handauflegung*).

2. Die Synoden.

Die Spezialsynoden oder Pfarrconvente.
Die Generalsynoden.

Was das Herzogthum Pfalz-Zweibrücken belangt, so sagt Herzog Wolfgang in seiner K. O.: Von Synodis ist bedacht, daß jeder Superattendens, oder der, dem wir es befehlen, einmal im Jahre auf den Montag nach Michaelis alle Kirchendiener, die in seine Superattendenz gehören, zu sich erfordern soll. Dazu soll einem Jeden von den Kirchenpflegern Zehrung gegeben werden. Und soll der Supperattendens sie zur Einigkeit in der Lehre und zu guten Sitten ermahnen und hernach hören, was sie haben

*) Daß auch in den ritterschaftlichen Pfarreien einigermaßen Kirchendisciplin geübt wurde, erweist sich aus einer Kirchenrechnung des vierherrischen Dorfes Weiler bei Monzingen. In derselben finden sich 12 Albs Kirchenbuß vereinnahmt mit dem Vermerk: Villmanns Sohn hat den Schulmeister in der Kinderlehre mit einem Stein von der Rinnen herab uf den Kopf geworfen.

anzuzeigen von der Lehre, von den Sitten der Nachbaren, d. h. der Pfarrgenossen und sonst von ihrer Unterhaltung und Schutz. Und soll ein jeder Supperattendens dem Consistorio, wann dasselbe aufgericht, Bericht zu schreiben, und mittler Zeit solches an uns selbst oder unsere verordnete Statthalter und Räthe gelangen lassen. Wenn andere gemeine Synodi, d. h. Generalsynoden, zu erfordern sind, das soll stehen zu unserem Bedenken auf des Consistorii und anderer verordneten Aufseher Erinnerung.

Schon zwei Jahre früher, ehe die K. O. Wolfgangs den Pfarrgemeinden zukam, schon im J. 1555, hatten die Pfarrer des Oberamts Lichtenberg, zu welchen aus unserm Bezirk die von Achtelsbach, Baumholder, Bollenbach, Pfeffelbach und Wolfersweiler gehörten, die Vereinbarung getroffen, sich des Jahres zwei Mal und zwar an den Donnerstagen nach Jubilate und Bartholomäi in Kusel zu versammeln und allda nach vorangegangenem Predigtgottesdienste das Wohl der ihnen befohlenen Kirchen zu berathen, sowie durch brüderliche Besprechung und Ermahnung sich für die Ausrichtung ihres h. Amtes besser zu befähigen. Diese Pfarrconvente waren eine Erneuerung der Kapitelversammlungen, wie sie vor der Reformation in den einzelnen Erzpriester-Stühlen stattgefunden haben und wurden deshalb nicht selten Kapitel genannt. Dieweil aber, erklärten die Gründer des Convents, zu jener Zeit, da in der Kirche der Götzendienst und die Menschensatzungen herrschten, die Kapitelversammlungen häufig in Freß- und Saufgelage ausgeartet seien, wollten sie der Welt zeigen, daß sie nicht des Bauches wegen zusammenkommen, sondern allein den Ruhm Gottes und die Stärkung in seinem h. Amte anstreben. Wie die Kapitel der Erzstühle ihre besondere Statuten hatten, so faßten auch die Genannten ein solches, und zwar in lateinischer Sprache ab. Daß ihnen dabei die alten Kapitelstatuten theilweise maßgebend gewesen, erhellet daraus, daß sie nicht bloß bestimmten, an welchen Tagen des Jahres und an welchem Orte sie sich versammeln wollten, und in welcher Weise die Verhandlungen geführt und zum Abschluß gebracht werden sollen, sondern daß sie in das Statut auch Bestimmungen über den Amtsantritt und die Amtsführung, sowie über die Ordination der Geistlichen aufnahmen, desgleichen inwiefern ein Geistlicher als rechtgläubig anzusehen sei. An die Stelle der Messen,

welche bei den früheren Kapitelversammlungen gelesen und gesungen wurden, traten Predigt und Gebet und gleicherweise wie in jenen Versammlungen zunächst einzelne Kapitel aus den Diözesan- und Dekanatsstatuten vorgelesen und erläutert wurden, so ging jetzt den Verhandlungen die Vorlesung eines Schriftabschnittes vom Amte und Wandel der Diener am Worte voran, der h. Geist aber wurde, wie bei den alten Kapitelversammlungen, erfleht durch den lateinischen Gesang: veni sancte spiritus. Betreffend die Rechtgläubigkeit wurde von den Conventsgliedern gefordert, daß sie keine Lehre in ihre Gemeinde einführen, die im Widerspruch stehe mit der evangelischen Wahrheit und der augsburger Confession, welche jedoch nach der h. Schrift aufzufassen sei. Was das h. Abendmahl belange, so genüge es, wenn die Glieder glauben, daß Christus nach seiner Verheißung den gläubigen Communikanten in Wahrheit seinen Leib und sein Blut darreichen wolle, und dieweil er allmächtig sei, dieses auch könne. Hegte ein Conventsglied irgend welche Zweifel, so hatte es solche den Brüdern vorzutragen, und sollten diese der Reihe nach darüber ihr Urtheil abgeben. Darnach sollten sechs aus den Brüdern erwählte Censoren dasjenige Urtheil auswählen, das ihnen als das richtige erscheine, und hiebei solle der Bruder, der die Frage gestellt, falls nicht ein offenbarer Irrthum untergelaufen, sich beruhigen. Kein Bruder soll den guten Namen des andern anschwärzen, sondern es solle jeder, ohne sich stolz über die andern zu erheben, mit dem ihm vertrauten Pfunde getreulich wuchern. Sei einer der Brüder eines Vergehens angeklagt, solle er die ihm werdende Zurechtweisung in Sanftmuth hinnehmen und sich der Besserung seines Amtes befleißen. Wäre die Entartung eines Kirchendieners der Art, daß er unehrlichen Handel triebe, ein Hurer, Säufer, Wucherer oder desgleichen wäre, so solle er, insofern er die brüderliche Vermahnung nicht achte, der Obrigkeit angezeigt werden. Wer am Kapiteltag durch ausreichende Gründe zu Hause gehalten wird, soll dieses schriftlich mittheilen. Wer das Statut irgendwie übertreten, soll in entsprechender Weise durch die Censoren bestraft werden. Bei jedem Convent soll die Lehre und der Wandel der Glieder erforscht und darnach das Mittagsmahl eingenommen werden. Die Annehmlichkeit und Würze des Mahles sollen mehr der Glieder heilige Gespräche, als

die Trachten sein. Nach Vollendung des Mahles soll der Convent mit Gebet und dem Gesange: Te deum patrem ingenitum geschlossen werden. In einer späteren Versammlung schlug der Pfarrer vom Petersberg Dr. Justus Agricola den Brüdern vor, nach Sitte der ersten Kirche möge man bei dem Conventsgottesdienste auch das h. Abendmahl feiern und wurde beschlossen, es solle dieses jährlich ein Mal geschehen und zwar bei dem ersten Convent. Vom Kuseler Convent haben sich die Verhandlungen aus den Jahren 1555 bis 1573 erhalten. Nach Ausweis derselben wurden zunächst die Gegenstände erörtert, die von der höheren Kirchenbehörde zu Begutachtung vorgelegt waren, sodann die Fragen, welche einzelne Mitglieder in Betreff der Lehre, der h. Handlungen, des Pfarramts u. s. w. aufwarfen. Hielt man die Rechte der Kirche und ihrer Diener irgendwie verletzt, so vereinigte man sich zur gemeinsamen Beschwerde. Hatten Geistliche in ihrer Amtsführung oder in ihrem Wandel Aergerniß gegeben, so wurden sie deshalb zurecht gewiesen *).

Der kuseler Convent war im Besitz besonderer Gefälle, die sich wahrscheinlich vom Stuhlkapitel Hirsau, dessen Pfarreien zum Mehrtheil in ihn übergegangen waren, auf ihn vererbt hatten **).

*) Die Frage, ob ein getaufter, ordentlich lebender Taubstummer könne zum Abendmahl zugelassen werden, hat der Convent bejaht, dagegen konnte er sich nicht einigen in Betreff der Frage, welche Flinsbach zur Beantwortung vorgelegt, wie es bei dem Abendmahl mit denen zu halten sei, die keinen Wein vertragen. Im J. 1555 reichte der Convent durch Vermittlung des Landschreibers bei des Herzogs Statthalter eine weitläufige Vorstellung ein, worin er darüber Beschwerde führte: 1. daß Manche ihr Heil bei dem Teufel suchen, d. h. der Zauberei ergeben seien, 2. daß Gotteslästerung in allen Ständen eingerissen sei, 3. daß übermäßiger Prunk bei den Hochzeiten herrsche, zu denen man hundert bis zweihundert Gäste lade. Im Maiconvent des J. 1560 klagten etliche Pfarrer, das von Herzog Wolfgang ausgegangene Verbot der Fastnachtmummereien, des Lehenausrufens, des Umzugs junger Bursche mit Geigen und Pfeifen aus einer Pfarrei in die andere sei nicht in allen Gemeinden bekannt gemacht worden. Auf Grund dieser Beschwerde ließ das Oberamt das Verbot an allen Orten seines Bezirks neu verkünden.

**) Zu Essenau besaß er eine Rente von 4 Malter Korn und 2 Ohm Wein. Eine Fruchtrente zu Rußberg war im J. 1573 um einen Jahreszins von 12 Gulden an den Diakon Christian Heiderich und den Schulmeister Ludwig Vollrich zu Baumholder verpachtet.

Der Convent besaß darin die Mittel, Herzog Johann I. beim Antritt der Regierung ein Geschenk zu machen und für die Conventsbibliothek, deren Anlage im J. 1562 beschlossen worden, Luthers Werke anzukaufen. Im J. 1570 setzte man den zweiten Convent aus, um mit dem dadurch ersparten Gelde die Schriften Augustins zu beschaffen, wie man denn schon im J. 1566 vereinbart hatte, jedes Mitglied solle der Bibliothek ein Buch vermachen, und abwechselnd sollten die Pfarrer im Convente aus dem ihnen durchs Loos zugetheilten Buche etwas vortragen. Die Amtleute auf Lichtenberg wurden regelmäßig zum Convente eingeladen, und wie demselben während des ersten Jahrzehnts häufig ein Abgeordneter der Geistlichkeit des Zweibrücker Oberamts anwohnte, so fanden sich nicht selten auch von andern Orten her Gäste ein*). Nachdem die Pfarrconvente längere Zeit im Fürstenthum nicht mehr gehalten worden, rief sie Herzog Johann I. durch seine unterm 25. März 1592 erlassene Conventsordnung mit der Bezeichnung Spezialsynoden wiederum ins Leben **).

*) Dem Maiconvente des J. 1556 wohnten an: der Landschreiber auf Lichtenberg, Jobst Weidenkopf, der Pfarrer Martin von Ernstweiler als Abgeordneter der Geistlichen des Zweibrücker Amtes, der kurpfälzische Superintendent Pantaleon Blasius von Kaiserslautern und Johann Dürner, der Hofprediger des Herzog Georg zu Birkenfeld. Die Gäste beim zweiten Convent waren außer Weidenkopf und Dürner der Zweibrücker Rath Ludwig von Eschenau, der Pfarrer Nicolaus Epfel aus Waldmohr und der Pfarrer Werner von Pleiderdingen. Im Protokoll von 1560 sind als Gäste verzeichnet: Der Oberamtmann auf Lichtenberg, Konrad Kolb von Wartenberg und der dasige Landschreiber Adam Boltzinger, exul Trevericus propter evangelium Christi.

**) Nach dieser neuen Ordnung hatte jeder Kirchendiener etwas an Geld nach Verhältniß seines persönlichen Vermögens und seines Diensteinkommens pro introitu zum Kapitel zu geben, und sollte dieses Geld allein zur Vermehrung der Bibliothek verwendet werden, sowie die Strafen, welche diejenigen zu erlegen hatten, die ohne gegründete Ursache nicht im Convente erschienen waren. Jedem Synodo sollten der Amtmann und der Landschreiber, zum wenigsten der Letztere anwohnen, und sollten diese gleichwie der Superintendent gründlichen Bericht erstatten über Alles, was verhandelt worden oder dabei fürgelassen, und dieweil, heißt es schließlich, das Fürstenthum in vier Hauptämter abgetheilt, so sollen die Synodi oder Conventus folgender Gestalt angerichtet werden: des Amtes Zweibrücken Synodus soll

Herzog Wolfgang hatte in seiner K. O. die Berufung von Generalsynoden dem Ermessen des Landesherrn vorbehalten, sein Sohn Johann führte solche ein und sollten sie jährlich stattfinden. Volgends, sagt er am Schlusse der Conventsordnung vom 25. März 1592, soll ein Generalsynodus der Superintendenten und des Professors der Theologie zu Hornbach, auch der Kirchendiener allhier und noch eines aus den gelehrtesten Pfarrern in jedem Amt allhie zu Zweibrücken in der Woche nach Trium regum gehalten, die von den Spezialsynoden gefertigten Relationes und was sonsten für Religions-, Kirchen- und Schulsachen zu bedenken, durch dieselbigen fürgenommen und mit Beisein der dazu verordneten Räthe und Sekretarien bedacht, und so lang man damit zu thun, die Kirchendiener zu Hof gespeist oder ihnen nothdürftig Essen und Trinken an einen gelegenen Ort in der Stadt vom Hof aus geliefert, gemeine Kirchen aber und dero Gefäll hiermit gar nicht beschwert werden. Von einer dieser Synoden haben sich die Verhandlungen erhalten, und zwar von der, welche im J. 1593 am 10. und 11. Januar zu Zweibrücken getagt hat. Der Herzog hatte zu derselben abgeordnet: Den Kanzler Heinrich Schwebel, sowie die Räthe Silberborn, Dr. Johann Sturz und Dr. Theodor Essig, dem die Erziehung des jungen Pfalzgrafen anvertraut war. Die geistlichen Mitglieder der Synode waren

---

zu Wersweiler oder auf desselben Klosters Kosten zu Zweibrücken jährlichs in der Woche nach Ostern zween Tage gehalten und in guter Bescheidenheit, Zucht und Ordnung vollbracht, auch für jede Person vier Imbiß, den Imbiß zu vier Batzen gerechnet, passirt werden. Der Synodus des Amtes Neukastel soll zu Hornbach oder auf desselben Klosters Kosten zu Bergzabern gehalten werden, und zwar in der Woche nach Pfingsten gleichfalls zwei Tage mit vier Imbiß für jede Person. Gleicherweise soll des Amtes Meisenheim Synodus zu Disibodenberg oder auf des Klosters Kosten zu Meisenheim auf Johannis Baptistä stattfinden und der des Amtes Lichtenberg im Kloster Offenbach oder auf desselben Kosten zu Kusel in der Woche nach Michaelis. Den weitentsessenen Pfarrern soll für den Abend, da sie ankommen, eine weitere Mahlzeit passirt werden, was aber jeder bei der Her- und Hinreise auf dem Weg verzehrt, soll er selbst zahlen. Insofern Kirchendiener aus benachbarten Herrschaften den Synodis anzuwohnen begehren, soll ihnen solches gestattet, aber zu verstehen gegeben werden, daß sie aus ihren Säckeln zu zehren haben.

der Generalsuperintendent Pantaleon Candidus, der Licentiat Beuther, damals Diakonus zu Zweibrücken, Bartholomäus Hexamer, Pfarrer und Professor der Theologie zu Hornbach, Johann Fabricius, Superintendent und Pfarrer zu Kusel, K. Schreier, Pfarrer zu Baumholder, W. Gebbershagen, Superintendent und Pfarrer zu Bergzabern, C. Jäger, Pfarrer zu Druschweiler, P. Bös, Superintendent und Pfarrer zu Meisenheim, P. Rickweiler, Pfarrer zu Moschel. Nachdem die Synode durch den Kanzler Schwebel eröffnet war, wurden die Verhandlungen der Spezialsynoden verlesen und in Erwägung gezogen. Aus denselben erhellet, daß um jene Zeit der Widerspruch gegen den von Herzog Johann herausgegebenen Zusatz-Katechismus hier und da noch ein sehr starker war, und zwar wie bei den Geistlichen, so auch bei den Laien. Die Synode berieth, was diesem Widerspruche gegenüber zu thun sei und wurde der Ansicht, es sei die Hülfe des Herzogs anzurufen. Der Antrag der Pfarrer im Amte Meisenheim, es möchten neben der Spezialsynode etlichemal im Jahre conventus classici abwechselnd bei dem einen und andern Pfarrer gehalten werden, fand ziemlichen Beifall. Nach Erledigung der Anträge und Beschwerden der Spezialsynoden schritt man zur Berathung der Generalpunkte, wobei das Brodbrechen beim Abendmahl eine ausführliche Erörterung veranlaßte. Bei Berathung der vorliegenden Gegenstände sprachen zuerst die Geistlichen ihre Ansicht aus, sodann die Räthe und zuletzt der Kanzler.

In der H. Gr. Sponheim sind die Pfarrconvente erst durch Wolfgangs Sohn, Herzog Karl, ins Leben gerufen worden. Unterm 3. Februar 1588 erließ dieser Fürst an den Amtsverwalter Franz Römer in Kastellaun und den Amtmann Philipp Flad in Winterburg ein Schreiben des Inhalts: Er wolle, daß man in seinen Kirchen einhellige und gleichlautende Lehr und Cärimonien nach Vorschrift der Kirchenordnung erhalte, auch daß kein Aergerniß an Lehr und Leben gespürt und zum Nachtheil der reinen Confession ausgeschrieen werde. Demnach befehle er ihnen, sie sollten sämmtlichen Pfarrern ihrer Amtsbezirke in seinem Namen auferlegen, daß sie aus beiden Aemtern viermal des Jahres an einem ihnen gelegenen Orte zusammenkommen, um nach den Bestimmungen der bei verwahrten Artikel ein christlich Colloquium zu halten. Was dabei geschehen und Wichtiges fürgelaufen, sollte

jedesmal zur Kanzlei berichtet werden, denn das diene zur Einigkeit und Erbauung der Kirche*). Die von Herzog Karl gegebene Conventsordnung bestimmte in ihren 18 Artikeln im Wesentlichen Folgendes: Das Präsidium solle jedesmal der Pfarrer führen, bei welchem der Convent gehalten werde, und sollte der Präses vor Beginn der Verhandlungen einen Psalm Davids, desgleichen ein Kapitel aus den Briefen Pauli an Timotheus und Titus vorlesen und den Beistand des h. Geistes in einem kurzen Gebet unter Anreihung des Gebetes des Herrn erflehen. War in solcher Weise der Convent eröffnet, so hatte der Präses einen Artikel aus der Augustana nebst der Vertheidigung dieses Artikels in der Apologie vorzulesen, und kurz aber klärlich darzulegen, um was es sich in dem Artikel handele. Hierauf folgte die Erörterung des Artikels durch die Conventsglieder, wobei Fragen und Antworten, Bestätigung und Widerlegung vorzugsweise genommen werden sollten aus der h. Schrift, der Kirchenordnung, der Concordienformel, Luthers Thesaurus von Doctor Kirchner, Melanchthons Loci, Herbrands theologischem Lehrbuch, Wigands Syntagma und der Prüfung des Tridentiner Concils von Doctor Chemnitz. An diese theologische Uebung reihte sich die Besprechung kirchlicher Zustände. Dabei hatte jeder einzelne Pfarrer zu berichten, wie es in seiner Gemeinde in Betreff des Gottesdienstes, der Sakramentspendung, der Katechismuslehre u. s. w. gehalten werde, desgleichen wie es um den Glauben und den christlichen Wandel seiner Gemeindeglieder stehe, namentlich ob er in seiner Pfarrei nicht Leute habe, welche mit verführerischen Opinionen, als fürnämlich der Papisten, Wiedertäufer, Schwenkfelder, Sakramentirer und dergleichen vergiftet seien. War ein Pfarrer für seine eigene Person oder seiner Pfarrkinder halben eines Rathes bedürftig, so hatte er den Fall vertraulich vorzulegen und sollten

*) Dasselbige Schreiben ging unter Beifügung der Conventsartikel auch an die Vorsteher der übrigen Aemter der Grafschaft und wurde verordnet, daß die Geistlichen des Amtes Trarbach einschließlich des Pfarrers von Dill einen Convent bildeten, die Pfarrer der Aemter Allenbach, Birkenfeld und Herrstein einen zweiten, und die Pfarrer der Aemter Kastellaun und Winterburg den dritten. Da die letztgenannten Aemter zu weit von einander ablagen, gestattete der Herzog später, daß die Geistlichen derselben in zwei Convente sich theilten.

die Brüder berathschlagen, wie er sich zu verhalten habe. Derartiges sollte, wie die Verhandlungen überhaupt, geheim gehalten werden. War der Fall also schwierig, daß die Conventsglieder sich nicht getrauten, ihn zu entscheiden, so sollte man ihn in des Herzogs Kanzlei bringen. Da die Convente den Zweck hatten, die Kirchenvisitationen, welche immer nur nach einem Zwischenraum von mehreren Jahren durch die ganze Grafschaft gehalten werden konnten, zu ergänzen und zu ersetzen, so sollte auf ihnen genau ermittelt werden, in welcher Weise die einzelnen Pfarrer ihr Amt ausrichteten, ob sie sich dabei in allen Stücken der Kirchenordnung gemäß verhielten, auch fleißig die Concordienformel lesen, damit sie wüßten, was sie von den zur Zeit strittigen Glaubensartikeln halten und lehren sollten, desgleichen ob sie dem Nachtmahl eine Privatbeichte vorangehen ließen, fleißig Censur hielten, allmonatlich die Schule besuchten u. s. w. Nicht minder sorgfältig sollte auf den Conventen erforscht werden, wie die sittliche Führung der Pfarrer beschaffen sei, ob sich einer derselben übersehen hätte mit Völlerei oder leichtfertigem Wandel, Wort und Geberden, unehrlicher Handthierung und dergleichen, ferner ob eines jeglichen Haushaltung ehrbar und züchtig, überhaupt derart angestellt sei, daß er für sich selbst und auch mit seinem Weib, Kind und Gesinde sich seinem Stand gemäß verhalte, ohne Aergerniß und Nachrede. Welche hierin strafwürdig befunden, sollten brüderlich zur Buße und thätlicher Abschaffung der Laster und Beschwerung vermahnt werden, damit in der Gemeinde Gottes nicht allein die Aergernisse vermieden, sondern auch mit guten christlichen Exempeln des Lebens die Kirche erbaut werde. Jeder Pfarrer war verpflichtet, die ihm in Betreff seiner dienstlichen und sittlichen Führung vom Präses vorgelegten Fragen gewissenhaft zu beantworten, es sollten aber auch die Conventsglieder befragt werden, ob ihnen nicht irgendwelche Mängel an ihren Amtsbrüdern und derselben Gemeinden bekannt geworden, und wo sie deren wüßten, sollten sie dieselben vorbringen, damit derjenige, welcher in dem einen oder andern Stücke sich versäumlich erzeige, zur Besserung ermahnt, oder so er unverschuldeter Sachen halben ausgetragen werde, seiner Unschuld wahrhaftiges Zeugniß gegeben werden könne. Der Präses hatte die Conventsverhandlung zu schließen, wie er sie eröffnet hatte, mit Schriftverlesung und Gebet.

Vor dem Schlusse sollte bestimmt werden, wann und wo die Geistlichen sich das nächstemal zu versammeln haben und welchen Artikel man alsdann erörtern wolle. Die Artikel der Conventsordnung bestimmten ferner, daß die Mahlzeit, die nach dem Convente stattfand, mäßig eingerichtet und nicht über zwei Stunden ausgedehnt werde, damit die Einzelnen noch nach Hause kommen könnten. Bei der Mahlzeit solle aller unnöthige Kosten vermieden werden und habe man insbesondere sich vor Trunkenheit zu hüten, die Musika jedoch könne dabei geübt werden. Keinem Conventsgliede sollte es gestattet sein, bei dem Präses zu übernachten, damit derselbe nicht mit noch schwereren Kosten, als ihm die Conventsmahlzeit bringe, belastet oder den Gemeindegliedern Anlaß zu ärgerlichem Geschwätz gegeben werde. Wer im Convent erst nach der Lection erschien, sollte zum gemeinen Nutzen des Convents zwei Weißpfennige zahlen, einer größeren Geldbuße verfiel der, welcher ohne gewichtigen Grund gänzlich ausblieb. Wer die Gesetze des Anstandes verletzte, Streit und Zank unter den Brüdern erregte, dem sollte vom Convent eine dem Vergehen angemessene Strafe zuerkannt werden. Die Strafen hatte der Convents-Scriba, der immer auf die Dauer eines Jahres erwählt werden sollte, zu vermerken und zu verrechnen. Ueberhaupt sollte, also lautet der Schluß der Convents-Artikel, alles dahin gerichtet werden, daß die Reinheit der himmlischen Lehre in den Kirchen erhalten, eine dem Evangelium gemäße Zucht gehandhabt, Friede und Eintracht unter den Amtsbrüdern bewahrt, die Wichtigkeit des geistlichen Amtes von den Gemeindegliedern wahrgenommen und verehrt, und also Gottes Ruhm verherrlicht und die Erbauung der Kirche gefördert werde.

Die Convente, welchen nach einer spätern Bestimmung des Herzogs auch die Amtleute in ihrem Amtsbereiche anzuwohnen hatten, nahmen sofort in den verschiedenen Bezirken ihren Anfang, es zeigten sich aber alsbald allerlei Mißstände. Den Vorsitz bei den Verhandlungen sollte derjenige Pfarrer führen, bei welchem der Convent gehalten werde, aber dazu fehlte nicht wenigen die theologische Bildung, überhaupt das Geschick, und wenn auch bei dem einen und andern sich beides vereinigt fand, so mangelte ihm bisweilen wegen seiner Charakterschwäche oder seines ärgerlichen Wandels das Ansehen, welches das Amt forderte. Es war

dieses für Herzog Karl ein Hauptbeweggrund, für die Kirchen der Grafschaft zwei Inspectoren zu bestellen und diesen zur Pflicht zu machen, in ihrem Aufsichtsbezirke den Conventen so oft als möglich anzuwohnen, und ihm über das, was in denselben verhandelt worden, ausführliche Mittheilung zu machen. Die Inspectoren kamen dieser Weisung nach und sind es namentlich ihre Berichte, die uns über die Pfarrconvente der H. Gr. Sponheim näher belehren*). Die Inspectoren ließen dem Herzog ihre

*) In dem Berichte, welchen der Inspector Jakobi unterm 19. Januar 1594 erstattete, heißt es: In den Conventen des Amtes Trarbach sei man in der Erörterung des Concordienbuchs bis zum Artikel vom Gesetz und Evangelium gekommen, und sei Gottlob keiner, welcher der in diesem Artikel verfaßten Lehre widerspräche. Aus der Augustana habe man augenblicklich unter Händen locum de ecclesia. Die Theilnahme der Geistlichen sei eine fleißige gewesen. Im Amte Kastellaun habe man früher weder einen Artikel aus der Augustana gelesen, noch die vorgeschriebenen Gebete gebraucht, sondern Stellen aus andern Compendien genommen und darüber Thesen gestellt, oft in großer Summa, nun aber traktire man auch dorten die Augustana und sei bis zum Artikel de communicatione idiomatum gekommen. Auch mit der Erklärung des Concordienbuchs sei nunmehr der Anfang gemacht, früher habe dieses nicht geschehen können, weil die Pfarrer keine Exemplare besessen, sondern jetzt erst solche erkauft hätten. In den Conventen des Winterburger Amts sei beim exercitium theologicum der Mangel gewesen, daß die Pfarrer nicht ipsum textum Augustanae durchgenommen, sondern nur darüber Thesen gestellt, wie jeder es vermocht habe, nun aber blieben sie bei dem Text und würde dieser klärlich gemacht. Die für die Convente vorgeschriebenen Gebete hätten sie noch nicht, er werde sie ihnen aber wie auch den Pfarrern des Amtes Kastellaun sofort zuschicken. Inspector Conon sagt in seinem Berichte vom J. 1594: Man habe 1588 nach Eingang des herzoglichen Befehls die Convente begonnen und würden derselben jährlich vier gehalten. Der Pfarrer seien acht, aber man ziehe auch die Schulmeister von Birkenfeld, Brombach und Würschweiler dazu, dieweil dieselben sollten zum Predigtamt angeführt werden. Im letzten Convent habe der Pfarrer von Allenbach als Präses den Artikel de causa peccati aus der Augustana behandelt und ihn wider Zwinglianer und Calvinisten nach Vermögen vertheidigt. Der vom Inspector Jakobi ihm mitgetheilte Befehl, daß man neben der Augustana und der Apologie auch die Bibel und das Concordienbuch fleißig lesen solle, sei den Pfarrern eingebildet worden. Beim Beten, Lesen, Conversiren und Umfragen halte man sich an die von Pfarrer Wacker gestellte Norm, den Beschluß mache man mit der Danksagung und dem ge-

Conventsberichte durch Vermittlung der Kanzlei zugehen und gab Kanzler Zeuger, ehe er sie dem Herzog vorlegte, zu den einzelnen Punkten seine gutachtliche Aeußerung. Nicht während aller Jahre wurden die Convente regelmäßig gehalten. Im Amte Winterburg unterblieben sie eine Zeit lang, dieweil der Präses, Pfarrer Risius in Eckweiler, in seinem verfallenen Hause keine Studirstube hatte. Im Amte Kastellaun konnten während des Jahres 1596 die Pfarrer nicht zusammen kommen wegen des Kriegswesens, das sie im Amte gehabt; im Amte Trarbach, wo längere Zeit alle sechs Wochen ein Convent gehalten worden, hinderte die Pest die Zusammenkünfte. Aber wenn auch durch derartige Hindernisse die Pfarrconvente bisweilen ins Stocken geriethen, Herzog Karl waren sie eine Herzenssache, und er hielt darauf, daß sie immer wieder in Gang kamen. In dem Colloquium, welches er gegen Ende seiner Regierung unter Zuziehung der beiden Inspectoren durch den Straßburger Professor Philipp Marbach mit sämmtlichen Geistlichen der Grafschaft halten ließ, wurde sehr sorgfältig erforscht, wie die Pfarrconvente gehalten und was in ihnen gehandelt werde. Der darüber von Marbach und den Inspectoren erstattete Bericht lautete im Ganzen günstig, und gab der Herzog der Geistlichkeit darüber in einem besondern

meinen Gebet. Ueber die Convente, die während des Jahres 1599 in Herstein, Wirrichsbach und Hosenbach gehalten worden, sagt derselbe Inspector in seinem Jahresbericht: Da Magister Adamus Franciscus ein Autor, aus dem man die theologischen Definitiones und Distributiones lernen könne, habe man desselben margarita unter die Hand genommen und daraus beim Convente in Hosenbach den Artikel de officio et beneficiis Christi vorgenommen.

Nach Beendigung der theologischen Uebungen ging man zur Behandlung der Kirchenangelegenheiten über. Es wurden dabei allerlei Fragen erörtert und den einzelnen Pfarrern Rath für ihr Verhalten in diesem oder jenem schwierigen Falle ertheilt, daneben auch Rügen und Ermahnungen, wenn sie in Ausrichtung ihres Amtes sich säumig erwiesen oder in ihrem Wandel Aergerniß gaben. Bei dem Convente zu Herstein im J. 1599 wurde Besthaupt von Würschweiler darüber gestraft, daß er am Gründonnerstag in Bruchweiler keinen Gottesdienst gehalten und daß er den Pfarrzehnten verhandelt habe, noch ehe derselbe fällig gewesen. Auf dem Convente zu Wirrichsbach handelte man darüber, ob Geschwisterkinder sich ehelichen dürfen und wie es bei Aussegnung der Wöchnerinnen zu halten.

Erlasse sein Wohlgefallen zu erkennen*). Auch nach Karls Tode wurden die Pfarrconvente fortgesetzt, denn sowohl die Vormundschaft von Karls minderjährigem Sohne und Nachfolger, dem Herzog Georg Wilhelm, als später dieser Fürst selbst ließen sich ihre Erhaltung angelegen sein**). Die Ordnung, daß mit dem

*) Es geschah dies mit folgendem Zusatz: Weil sich aber befunden, daß in den zwei Inspectionen eine Ungleichheit erscheine in Betreff der Autoren, so in den Conventen zu erklären, so sei Sr. fürstlichen Gnaden Will, daß zum ersten die Augsburgische Confession, wie bisher geschehen, erklärt werde, so dann nachdem diese zu Ende gebracht, Margarita Theologica und daß man alsdann zum dritten die articuli Concordiae tractire, damit die Pfarrer in rebus et phrasibus, wenn sie von solchen hohen Religionspunkten reden, certam formam et normam sanorum verborum haben, und nicht durch unbekannte phrases zu weiterer Trennung Anleitung geben.

**) Die Conventsmahlzeit, bei welcher zwei, höchstens drei Trachten nebst Käse und etlichen Maß Wein aufgesetzt werden sollten, hatte der Geistliche zu geben, bei welchem der Convent stattfand. Für viele Pfarrer war dieses drückend und kamen deßhalb die Convente darum ein, es möchte dem Pfarrer, welcher die Conventsglieder zu bewirthen habe, hierzu eine Steuer aus den Kirchengefällen bewilligt werden. Kanzler Zeuger war anfänglich nicht für Gewährung der Bitte. Er meinte, es gehe auf die Conventus ein großer Kosten und machten die Pfarrer ihnen selbst eine Beschwerniß, der wohl abzuhelfen. Bei Erneuerung der Bitte ließ indessen Herzog Karl sich bewegen, zu bestimmen, daß jedem Pfarrer, bei welchem der Convent gehalten werde, dazu aus den Kirchengefällen 4 Gulden sollten gesteuert werden. Die Inspectoren ermangelten nicht dem Herzog dafür ihren und der Convente ehrfurchtsvollen Dank abzustatten. Auch unter der vormundschaftlichen Regierung nach Karls Tode wurde zum öftern über die Bestreitung der Conventskosten verhandelt. In dem Abschied, der auf die Visitation von 1608 in den Pfarreien gesendet wurde, heißt es: Man habe an etlichen Orten befunden, daß die Pastores bei Haltung der Convente übermäßigen Kosten anwenden, stattliche Gastereien auf einen oder zwei Tage anstellen, und dazu neben ihren Weibern auch die Beamten sammt ihren Weibern berufen, dadurch die Pastores nicht allein sich und die Ihrigen beschweren, sondern auch zuweilen zu ärgerlicher Unordnung Anlaß geben, demjenigen aber, wozu die Conventus wohlweißlich angeordnet, sehr schlecht abwarten. Deßhalb werde besagten Kirchendienern und sonderlich den verordneten Inspectoren mit Ernst auferlegt, solchen Ueberfluß gänzlich abzuschaffen, die deßhalb vorgeschriebenen leges besser in Acht zu haben und es jedesmal dahin zu richten, daß wenn die Colloquien und sonstigen Conventsgeschäfte, dazu auch die angehenden Theologen gezogen werden sollen, der Gebühr nach verrichtet worden, sie alsdann an dem Orte,

Convente für die Gemeinde, in deren Pfarrort er stattfand, die Kirchenvisitation verbunden wurde, hielt man auch unter der vormundschaftlichen Regierung ein. Aus diesem Grunde wurde es bei der Visitation von 1608 scharf gerügt, daß etwan bei den Conventen das Examen der Jungen und Alten unterlassen worden. Daß der Amtmann zu der Convents-Mahlzeit zugezogen werde, hat man nicht improbirt, aber mit dem Zusatz, daß er auch mit in die Kirche gehe, dem Examen um mehrerer Autorität willen beiwohne, und da Pfarrer und Censores Sachen haben, die ihnen zu schwer und vor den Amtmann gebracht werden müssen, daß er denselben so viel als möglich mit richtigem Bescheide begegne, sie vergleiche und alles hinlege zur Beförderung christlichen Wohlstandes.

Als Herzog Karl das Gutachten seiner Räthe einholte, ob nicht das in Abgang gekommene Amt eines Grafschaftssuperintendenten wieder aufzurichten sei, brachte er auch zur Sprache, ob nicht jährliche Synoden einzuführen seien. Das Gutachten des Kanzler Zeuger lautete: Einen Synodum möge man in der Weise halten, daß sämmtliche Pfarrer der Grafschaft alle Jahr an einem Ort zusammenkommen. Man ließ es jedoch bei den Particular-Synoden, den Pfarrconventen bewenden, und kamen Grafschafts-Synoden nicht in Gang, dieses wohl darum, weil Kanzler Zeuger der Geistlichkeit einen nachhaltigen Einfluß auf Leitung der kirchlichen Angelegenheiten nicht eingeräumt wissen wollte.

Um dieselbige Zeit, da man in der H. Gr. Sponheim die Pfarrconvente ins Werk richtete, wurden sie wieder neu aufgerichtet im Amte Bacharach und den übrigen kurpfälzischen Gebietstheilen unseres Bezirks. Schon Kurfürst Friedrich der Fromme hatte Spezialsynoden oder Pfarrconvente für die Kurpfalz angeordnet und in Betreff derselben im 8. Kapitel seiner Kirchenrathsordnung Folgendes bestimmt: Im Monat Mai jeden Jahres solle in jedem Amt, in desselben Hauptstadt oder an einem andern gelegenen Ort ein Synodus gehalten werden und wolle er

da der Convent gehalten werde, für sich allein ohne Beiwesen ihrer Weiber oder anderer Personen eine Mahlzeit (frugale convivium) mit geziemender Bescheidenheit und friedlicher Conversation einnehmen.

dazu aus seinem Kirchenrathe einen Ecclesiasticum und einen Politicum nebst einem Schreiber deputiren. Dem Superintendenten des Amts solle zuvor zugeschrieben werden, daß er die Kirchen- und Schuldiener vermahne, alle der Kirche und Schule sowie ihre eigenen schwebenden Mängel sammt ihrem Gutbedünken, wie dieselben zu verbessern, schriftlich zu verfassen, desgleichen sollen die Amtleute bei dem Convente erscheinen und schriftlich übergeben, was ihnen für Mängel in Kirchen und Schulen bewußt seien, und wie solche zu corrigiren. Dieweil etliche Aemter groß und nicht rathsam, alle Kirchendiener auf einmal von ihren Kirchen zu erfordern, sollen in ihnen die Synodi getheilt und die Kirchen- und Schuldiener zu unterschiedlichen Zeiten und Orten versammelt werden. In diesen Synodis soll vornämlich gehandelt werden von Lehr und Cäremonien in Kirchen und Schulen, item vom Leben und Haltung der Kirchen- und Schuldiener, ferner wie es mit dem Almosen, der Competenz, sowie mit den Kirchen- und Schulgebäuen beschaffen. Soviel die Lehre belangt, soll nach dem christlichen Gebet eine christliche Vermahnung durch einen der Kirchenräthe geschehen, und darnach mit den Kirchen- und Schuldienern, welche als fahrläßig angegeben worden, von der Lehre summarie gehandelt werden. Je nach dem Befund seien diese in Gegenwart der Andern zu strafen, oder da die Nachläßigkeit besonders groß, vor den Kirchenrath zu bescheiden. So einer in Punkten der Lehre einem Zweifel oder etwas zur Besserung im Baue der Kirche fürzutragen hätte, solle er freundlich gehört und mit ihm davon conferirt werden. Darnach sollen die Kirchendiener abtreten und der Superintendent den Kirchenräthen Bericht thun über eines Jeden Lehr und Leben, ob einer mit seltsamen opinionibus befleckt sei, ob er bei Jung und Alt den Katechismus treibe, ob er der Kirchenordnung durchaus nachkomme, ferner wie die Amtleute den Bau der Kirche fördern oder hindern, desgleichen wie die Unterthanen sich in die Lehre schicken und derselben nachleben. Darauf soll in des Superintendenten Beisein jeder Kirchendiener über die Mängel in seiner Kirche befragt werden, ob in derselben oder an andern Orten noch idola, Gemälde, Crucifix und Anderes, was die Abgötterei fördere, vorhanden seien, ob papistische, heidnische und abgöttische Bräuch und böse Gewohnheiten bei seinen Pfarrkindern noch im

Schwange gehen, ob ihnen den Pfarrern von Schultheißen und andern Befehlsleuten Widerstand oder Widerdruß geschehe, ob den Polizeiordnungen und andern Mandaten sowohl von den Amtleuten als den Unterthanen nachgesetzt werde, wie sich in den Nachbarpfarren die Kirchen- und Schuldiener halten, ob dieselben mit ihren Pfarrkindern, mit Weib und Kind, sowie mit ihnen den Nachbarn und Andern friedlich leben, oder ob sie mit Lastern, so an einem Kirchendiener nicht zu gedulden, als Vollsaufen, Ehebruch, Hurerei ꝛc. behaftet seien. Item ob und wie die Almosen gesammelt und ausgetheilet werden, wie ihre Häuser gebauen, und wie ihnen ihre Competenzen gewährt werden oder was sie für Mängel haben. Das soll jeder Kirchendiener in einen Memorialzettel verzeichnen und denselben den Kirchenräthen zustellen. Diese sollen die Verzeichnisse durchlesen und was zu verbessern, soweit es in ihrer Macht stehe, sofort corrigiren. Dabei sollen sie jeden wegen seiner Mängel vermahnen, warnen und strafen, entweder abgesondert oder auch vor den andern, wie es am erbaulichsten angesehen werde. Was zu verrichten nicht in der Macht der abgeordneten Kirchenräthe stehe, oder so die Mängel hoch wichtig, darüber sollen dieselben nach ihrer Heimkunft an ihn den Fürsten und seine Oberräthe, desgleichen an den Kirchenrath berichten, und soll darauf von ihm dem Fürsten und seinen Oberräthen, sowie von dem Kirchenrathe das Erforderliche verfügt werden. Schließlich sagt der Kurfürst: Was bei einem solchen Synodus aufgehen werde, wolle er Verordnung thun, daß solches von den ruralibus, d. h. von den Pfarrgenossen, da man es erlangen mag, oder sonst von Kirchengefällen bezahlt werde. Es war eine Unmöglichkeit, daß der Kirchenrath alljährlich im Monat Mai zwei seiner Glieder zu den Pfarrconventen abordnete und sind wohl die von Friedrich dem Frommen in Betreff derselben gegebenen Bestimmungen nie zur vollen Ausführung gekommen. Als der Kirchenrath später, wahrscheinlich während der Regierung des Pfalzgrafen Johann Kasimir, die Convente wieder in Gang brachte, wurden sie durch die von ihm ertheilte Conventsordnung in mancher Beziehung anders gestaltet. Sie hießen nicht mehr synodi, sondern Klassen-Convente, conventus classici, und dieses darum, weil nie mehr als zehn Kirchendiener in einen Convent gezogen werden sollten, und man

zu dem Ende, wenn in einem Amt oder in einer Inspection sich mehr denn zehn Geistliche fanden, die Pfarrer in zwei oder auch mehr Klassen theilte. Es hatten diese Convente viel Gemeinsames mit denen in der H. Gr. Sponheim, doch war auch manches anders geordnet. Das wissenschaftliche Exercitium beschränkte sich auf die Auswahl des Textes für die Convents-Predigten, auf die Beurtheilung dieser Predigten und auf die Lösung der Zweifel, welche einzelne Kirchendiener oder Gemeindeglieder in Betreff der wichtigen Glaubenslehren, als der Lehre von der Person Christi, vom Nachtmahl des Herrn, von der Prädestination u. s. w. hatten*).

*) Da mit den pfälzischen Pfarrconventen jederzeit für die Gemeinde, in der sie gehalten wurden, die Kirchenvisitation verbunden war, fand bei ihnen immer ein Gemeindegottesdienst statt. Es wurde zum Ende der Pfarrconvent, wie ehedem der heilige Send, der Gemeinde angekündigt und hatte der Pfarrer am vorangehenden Sonntage nach der Frühpredigt von der Kanzel herab Schultheißen, Gericht, Bürgermeister, Aeltesten und die ganze Gemeinde zu vermahnen, wo sie an dem Amt und Wandel der Kirchendiener, der Aeltesten, der Almosenpfleger und Schuldiener einen Mangel oder sonst etwas wüßten, dadurch der Bau der Kirche und Schule bei ihnen ihres Erachtens verhindert würde, daß sie dasselbige alsdann der ganzen Gemeinde zum Besten auf Befragung niemand zu Lieb oder zu Leid anzeigen wollen, damit solches verbessert werden möge. Weiter sollten sie ermahnt werden, daß die ganze Gemein, Mann und Weib sammt ihren Kindern, wenn man an dem bestimmten Tag zur Predigt läuten werde, sich fleißig einstellen und nach gehaltener Predigt, bis sie zu Haus gelassen würden, alle mit einander verharren wollten. War der Conventstag herbeigekommen, so sollte der Präses, welcher gleich dem Scriba am Schlusse eines jeden Convents für die nächstfolgende Versammlung aus der Mitte der Conventsglieder gewählt wurde, zunächst mit den zuerst gekommenen Conventsgliedern, bis die weiter Gesessenen sich sammelten, die Schule des Orts untersuchen, und nachdem erforscht worden, wie die Kinder in dem Katechismus und den andern Lehrgegenständen unterrichtet werden, hatte er den Schulmeister zu befragen, wie oft der Pfarrer die Schule besuche und wie er derselben sich annehme, deßgleichen ob er etwas wegen des Pfarrers in Betreff seines Amtes oder seines und der Seinigen Wandels zu erinnern hätte. Nachdem der Präses mit den Geistlichen, welche der Schulvisitation angewohnt, in das Pfarrhaus zurückgekommen, hatte der Ortspfarrer vorzubringen, was er an den Gemeindebeamten, an den Aeltesten und Almosenpflegern, Schuldienern und der Gemeinde in ihrer Gesammtheit strafbar befinde, und sollte sich der Präses so-

Dem Inspector war es zur Pflicht gemacht, die Convente seines Bezirks abwechselnd zu besuchen, um das Thun in den-

fort mit dem Inspector und nachgehends auch mit den andern Brüdern darüber besprechen: wessen die Gemeinde im Ganzen oder die Gemeindebeamten, Aeltesten, Almosenpfleger und Schuldiener zu erinnern sein möchten. War dieses geschehen, so wurde die Gemeinde durch das Geläute aller Glocken in das Gotteshaus gerufen und hatte hier der Ortspfarrer, oder so bei der Gemeinde mehrere Geistliche angestellt waren, einer derselben eine Predigt über den ihm im vorigen Convente gegebenen Text zu halten und sollte dabei sein Zweck nicht sein, seine Kunst und Geschicklichkeit vor dem Inspector und den andern Fratribus sehen zu lassen, sondern vielmehr, daß sie vernehmen, ob er auch einfältige und dennoch solche Predigten thun könne, dadurch die Unverständigen erbaut werden. Sämmtliche Glieder des Convents sollten fleißig aufmerken, damit hernach ein jeder sein Urtheil desto besser anzeigen möge. Nach vollendeter Predigt trat der Präses vor den Abendmahlstisch, um der Gemeinde in einer kurzen Ansprache die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Visitation darzulegen, worauf das Katechismus-Examen begann. Dieses wurde in der Weise abgehalten, daß sich der Präses mit andern Conventsbrüdern in das Verhör der Gemeinde theilte, etliche die aus der Schule bereits ausgetretene Jugend vornahmen, andere einen Theil der Männer, oder einen Theil der Weiber, und bei ihnen erforschten, ob Jung und Alt in Betreff der Hauptstücke des Katechismus nicht allein die Worte erzählen können, sondern auch den rechten Verstand der Fragen gefasset, und den Weg der Seligkeit also wissen, daß sie sich dessen trösten und darnach das Leben anstellen können. Nachdem die einzelnen Conventsbrüder dem Präses berichtet, wie sie die, welche von ihnen verhöret worden, befunden, trat der Präses wieder vor den Tisch und theilte der Gemeinde das Ergebniß der Prüfung mit, wobei er je nach dem Befund Lob oder Tadel spendete. Nach der Ansprache des Präses wurde die Gemeinde mit dem Segen des Herrn entlassen und begleiteten Schultheiß, Bürgermeister, Aelteste und Almosenpfleger die Glieder des Convents in das Pfarrhaus. Nachdem hier der Präses ein Gebet gesprochen, trat der Ortspfarrer ab, und wurden darauf die Gemeindebeamten über die Amtsführung deßgleichen über den Wandel ihrer Kirchen- und Schuldiener verhört und zugleich aufgefordert, so sie sonst etwas wüßten, das zu verbessern sei, wollten sie es anzeigen, damit dem Unrath bei Zeiten begegnet werde. Nach diesem Verhör hielt der Präses Umfrage bei den Conventsgliedern, was wohl in der Kirche und Schule des Orts zu verbessern und insonderheit, was den Kirchen- und Schuldienern sowie dem Schultheißen, Aeltesten u. s. w. zu sagen sei und wurden die letztern, nachdem ihnen das Nöthige angezeigt worden, entlassen. Das Nächste, was darauf vorgenommen wurde, war die Censur der Predigt, wobei der Prediger abtreten

selben zu überwachen, Rath zu ertheilen und dem Kirchenrathe sowie den Amtleuten das Nöthige berichten zu können. In späterer Zeit wurde dem Inspector das Präsidium bei den Conventen übertragen, es wurden ihm jedoch hiezu ein oder zwei Beistände aus den ältern Pfarrern gegeben. Sandte der Kirchenrath einzelne seiner Räthe behufs der Visitation der Gemeinden, so besuchten diese Visitatoren jedesmal auch die Convente, welche zur Zeit ihrer Anwesenheit im Bezirk gehalten wurden, wie denn bisweilen auch die Oberbeamten des Bezirks sich bei denselben einfanden. So wohnte im Jahr 1602 der Kirchenrath Melchior Anger dem Convente in Diebach an und vermeldete nach gethaner Predigt, ehe das Katechismus-Examen begann, der Gemeinde, warum der Kurfürst also ernstlich den Katechismus zu lehren befohlen. Im selbigen Jahre fand sich auf dem zu Bacharach gehaltenen Convente „der ehrwürdige und hochgelehrte Herr Henricus Major" ein, hörte die Predigt mit an, darin die Sakramente aus dem Katechismus erklärt wurden, und äußerte sich dahin, daß er die Predigt gut und in Gottes Wort begründet befunden. Als 1603 der Convent zu Bacharach beim Diakon

mußte. Es waren nicht wenige Punkte, auf die dabei geachtet werden sollte und hatte der Scriba, was vorgebracht wurde, im Protokollbuch doch zum allerglimpflichsten zu vermerken, damit später wahrgenommen werde, wie sich der Prediger in dem, dessen er ermahnt worden, verbessere. An die Censur der Predigt reihte sich die censura morum, d. h. die Prüfung der Amtsführung und des Wandels sämmtlicher Conventsglieder. Hiebei trat zunächst der Ortspfarrer ab, sodann der Präses, über den der Inspector die Umfrage hielt, darnach der Inspector selbst und hierauf die andern Geistlichen. War die censura morum beendet, so begann der gemeinsame Convent, darin in Betreff aller in den Conventsbezirk gehörenden Gemeinden, insbesondere aber in Betreff der Ortsgemeinde erforscht werden sollte, wie es um den Glauben der Pfarrgenossen stehe, um ihre Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst, um die Beschaffenheit ihres sittlichen Wandels u. s. w. Zeigten sich dabei Mängel, so sollte der Convent berathen, wie denselben abzuhelfen sei, oder deßhalb seine Anträge an die Amtleute und die obere Kirchenbehörde stellen, wie denn auch einzelne Gemeindeglieder, deren Glaube oder Wandel beanstandet worden, beschickt und zur Besserung ermahnt wurden. War dieses verrichtet, so schloß der Präses die Verhandlung mit Gebet, und hatte darauf der Ortspfarrer ein Imbs zu geben, sich aber bei Strafe der Anzeige an den Kirchenrath vor übermäßigen Kosten zu hüten.

Hardenberg gehalten wurde, haben, wie im Protokoll vermerket ist, demselben angewohnt der Edle Heinrich Dietrich, der gebietende Herr Amtmann wie auch der Herr Bürgermeister Johann Daub und haben aller Kirchendiener Gravamina angehört, dieselben auch schriftlich verzeichnet mitgenommen und Abschaffung der Mängel versprochen.

Ob im Herzogthum Simmern schon unter Herzog Reichard Pfarrconvente eingeführt gewesen, liegt nicht zu Tage, daß solche aber sofort im Amte Simmern in Gang gebracht wurden, nachdem dasselbe durch den im J. 1598 erfolgten Tod des Herzogs Reichard an die Kurpfalz übergegangen, erhellet daraus, daß die Pfarrer dieses Amtes bereits ums J. 1614 in zwei Klassen getheilt waren.

Die evangelische Kirche der Kurpfalz kannte regelmäßige, in bestimmten Zeiträumen sich wiederholende Generalsynoden nicht. Solche fanden nur statt, wenn in Betreff der Lehre oder des Gottesdienstes Aenderungen oder neue Ordnungen von weittragender Bedeutung sollten ins Werk gesetzt werden. So hat Friedrich der Fromme, bevor er seinen Katechismus durch den Druck veröffentlichen ließ, die Superintendenten der Rheinpfalz zusammengerufen, und ihnen denselben zur Begutachtung, oder, wie seine Gegner sagten, bloß zur Unterschrift vorgelegt, wie denn diejenigen, welche die Unterschrift weigerten, sofort ihres Amtes durch den Kirchenrath entsetzt worden seien*). In der vorgedachten Kirchenrathsordnung bestimmte Friedrich in Betreff der Generalsynoden: So oft die Nothdurft erfordere, sollten alle Superintendenten gen Heidelberg zu seinem Kirchenrathe berufen und mit ihnen daselbst von nothwendigen Punkten ihrer Kirchen und der Kirchenordnung gehandelt werden, sowie von andern Mängeln, welche den Bau der Kirche hindern, auf daß in dem Kurfürstenthum der Pfalz die Lehre und die Cäremonien rein und unverfälscht, und so viel als möglich in Gleichheit erhalten werden. Was auch an jedem der Superintendenten für Mängel seien, die sollen ihm freundlich untersagt und er zur Besserung derselben ermahnt werden, es wäre denn Sach, daß er mit einem großen Laster sich befleckt hätte, in welchem Falle gegen ihn wie gegen

*) Näheres darüber findet sich Kluckhohn I, 371.

Andere mit seinem des Kurfürsten Vorwissen soll procedirt werden. Auch gedenke er zu solchen Versammlungen der Superintendenten etliche andere seiner Räthe, den Sachen beizuwohnen und auszuwarten, zu verordnen. Wie oft während seiner Regierung die Superintendenten zu gemeinsamer Berathung sind berufen worden, und ob derartige Versammlungen auch unter seinen Nachfolgern, während der Regierung der Kurfürsten Ludwig, Friedrich IV. und Friedrich V., sowie des Pfalzgrafen Johann Kasimir stattgefunden haben, hat Schreiber dieses nicht ermitteln können.

Von den verschiedenen Herrschaftsgebieten, in welche unser Bezirk zerstückt war, erfreute sich allein die Niedergrafschaft Katzenelnbogen durch ihre Zusammengehörigkeit mit der Landgrafschaft Hessen einer Synodalverfassung, in den übrigen Gebieten blieb es bei dem bloßen Ansatz zur Bildung einer solchen. Die vom Landgrafen Philipp im J. 1537 ertheilte Visitationsordnung bestimmte: Jeder Superintendent solle des Jahrs wenigstens einmal die Pfarrherrn seines Bezirks zu sich berufen oder an einem gelegenen Ort zu ihnen kommen, und mit ihnen von nothwendigen Sachen und Gebrechen handeln, damit sich die Pfarrherrn als Brüder in christlicher Liebe und Einigkeit zusammenhalten, wegen einhelliger Lehre und Cäremonien, auch zufälliger Gebrechen, so sich zwischen ihnen und ihren Gemeinden zugetragen, besprechen mögen. Darnach sollen die Superintendenten alle Jahre einmal zu Kassel oder Marburg, wo der Landgraf Hof halte oder doch am nächsten zu erlangen sei, auf Trinitatis gegen Abend zusammenkommen, und ein jeder einen oder zween der gelehrtesten und geschicktesten Pfarrherrn mit sich bringen, um allda nach gethauener Predigt und Gebet am andern Morgen von allen Sachen, wie sie der Kirchen Nothdurft verlange, desgleichen von allerlei Gebrechen, so sich das Jahr über zugetragen und unverrichtet geblieben, einhellige Verhörung zu thun und zu entscheiden, endlich um, was Treffliches von Neuem zu berathschlagen und zu setzen sei, mit Wissen des Landgrafen zu beschließen. Nach Philipps Tod vereinbarten seine Söhne, behufs Erhaltung der kirchlichen Einigkeit solle auch fürder jährlich eine allgemeine Landessynode stattfinden, und bestimmte der von ihnen am 28. Mai 1568 zu Ziegenhain abgeschlossene Brudervergleich darüber Folgendes: Sie

wollten alle Jahre zum wenigsten einen, wo nicht mehr synodos abwechselnd zu Kassel und Marburg oder an andern bequemen Orten halten, darauf alle ihre Superintendenten und etliche der vornehmsten Prädikanten neben einem oder zweien professoribus Theologiae der Universität Marburg und den Räthen, die sie jedesmal dazu abordnen würden, zusammenkommen. Bei dieser Zusammenkunft solle ein jeder Superintendent, was er in seinem Bezirk von der Prädikanten Lehre, Leben, Wesen und Wandel für Mängel gefunden, desgleichen andere eingetretene Gebrechen, als Schmälerung und Entziehung von Pfarr-, Kirchen- und Kastengütern anzeigen. Darauf soll davon wie auch von andern zum Kirchen- und Schulregiment gehörigen Sachen gerathschlagt und in alle Wege dahin gesehen werden, daß alle solche Mängel Gottes Wort und der Augsburger Confession gemäß reformirt und diesen zuwider nichts gestattet werde, namentlich auch nichts, was den Pfarrern und Almosenkasten zum Abbruch und unbilliger Beschwerung gereiche. Die Berufung zu den Generalsynoden, die in Folge des Brudervergleichs von 1568 bis 1582 stattfanden, ging in der Regel von Landgraf Wilhelm, dem Aeltesten der Brüder aus, doch erst, nachdem er darüber wie über die Vorlagen sich mit seinem Bruder Ludwig verständigt hatte. Den Vorsitz führte jedesmal der Statthalter desjenigen Landgrafen, in dessen Hauptstadt die Synode tagte. Nachdem derselbe die Synode mit einigen einleitenden Worten eröffnet hatte, sprach einer der Superintendenten das Gebet. Zuerst wurden die Punkte berathen, welche die Landgrafen durch ihre Räthe vorlegen ließen, sodann die Gebrechen und Anträge, welche die Superintendenten aus ihren Diözesen vorbrachten, zuletzt kamen die mehr äußerlichen Sachen zur Verhandlung. Dazu gehörte die Prüfung der Rechnungen des Stipendiatenkastens, weshalb von 1571 an auch der Ephorus der Stipendiaten den Synoden anwohnte. Die Beschlüsse wurden in einem so genannten Abschied zusammen gefaßt und nachdem sie durch die Bestätigung der Landgrafen Gesetzeskraft erhalten hatten, von den Superintendenten den Geistlichen ihrer Sprengel mitgetheilt. Auch nach Philipps des Großmüthigen Tod blieb es so, daß vor der Generalsynode, die immer um die Zeit von Trinitatis sich versammeln sollte, in den einzelnen Diözesen eine Spezialsynode gehalten wurde, damit der

Superintendent über die Gebrechen und Bedürfnisse in seinem Sprengel um so gründlichern Bericht erstatten könne. In Folge des beklagenswerthen Risses, der zwischen den Kirchen von Ober- und Niederhessen in Betreff der Lehre eingetreten, hörten 1582 die gemeinsamen Synoden auf. Als die Glieder der Synode von 1582 nach Erledigung der Geschäfte auf dem Schlosse zu Marburg nochmals zusammen das Mittagsmahl eingenommen, und darauf auseinander gingen, haben sie sich nie wieder zusammen gesehen. Aus der Diözese St. Goar hat dieser letzten Synode weder der Superintendent noch ein anderer Abgeordneter angewohnt. Zu den später in Kassel gehaltenen Generalsynoden sammelten sich nur die Superintendenten und Abgeordneten der Diözesen Kassel, Eschwege, Marburg und St. Goar. In dem Berichte, welchen der Superintendent Zindel von St. Goar zu Anfang des Jahres 1600 über die von ihm in den vorhergehenden Jahren abgehaltenen Kirchenvisitationen dem Landgrafen Moriz einsandte, sprach er den Wunsch aus, es möchten doch, wie in den andern Landestheilen Hessens, so auch in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen die Provinzialsynoden, synodi provinciales, in Stand gebracht werden, desgleichen die conventus classici, damit die ministri auch zu ihren Studien nervum quendam disciplinae unter sich hätten. In dem ihm darauf zugegangenen Bescheide wurde in Betreff der Provinzialsynode sein Antrag genehmigt, nicht aber in Betreff der Klassenconvente. Der Landgraf sagt: Die General Synodi*) sollen des Jahrs zum wenigsten einmal zu St. Goar fleißig gehalten werden, die conventus classici aber sollen noch zur Zeit aus erheblichen Gründen unangestellt bleiben. Unter den erheblichen Gründen, welche den Landgrafen bestimmten, die Anordnung der Klassenconvente noch zu vertagen, war der erheblichste wohl der, daß die Geistlichen der Grafschaft der Mehrzahl nach der Ubiquitätslehre im Geheim anhingen und deshalb zu besorgen war, die Klassenconvente möchten sich für die Durchführung der von Moriz einge-

*) Die Provinzialsynoden werden hier generales Synodi genannt im Gegensatz zu den Klassen-Conventen, weil während auf diesen die Geistlichen eines oder zweier Aemter zusammenkamen, sich auf jenen die gesammte Geistlichkeit der Grafschaft zu versammeln hatte.

führten reformirten Lehre eher hinderlich als förderlich erweisen. Ums Jahr 1617 waren die Klassenconvente im Gange, dagegen waren die Provinzialsynoden ins Stocken gerathen, und zwar weil die Mittel zur Bestreitung ihrer Kosten fehlten*).

In der Wild- und Rheingrafschaft wurde nach Einführung der Reformation von Zeit zu Zeit eine Synode gehalten, was aber darüber überliefert ist, gewährt keinen vollen Einblick in die Zusammensetzung und den Geschäftskreis derselben. Es steht nicht einmal fest ob in der früheren Zeit neben den Synoden, die in einzelnen Bezirken gehalten wurden, es auch eine Grafschaftssynode gegeben habe. Die älteste Synode, über die wir nähere Mittheilung haben, ist die der Pfarrer des Amtes Rheingrafenstein, welche im Jahre 1568 in dem nunmehr rheinhessischen Dorfe Steinbockenheim gehalten worden. Angesagt hatte sie der Grafschafts-Superintendent Aldenhofen auf Johannisberg und war er auch mit der Leitung der Verhandlungen seitens der Rheingrafen beauftragt, eingetretene Leibesschwachheit aber machte dieses ihm unmöglich. In Betreff dieser Synode ist besonders hervorzuheben, daß auf ihr neben den Geistlichen auch die Kirchenjuraten der Gemeinden versammelt gewesen, somit auch der Laienstand vertreten war**). Daß um dieselbige Zeit auch in den

*) Superintendent Zindel sagt in einem Berichte, der von ihm wahrscheinlich nach der Visitation von 1617 erstattet worden, die conventus classici sind allenthalben (in den Aemtern der Grafschaft) angestellt und werden mit großem Nutzen gehalten. Doch möchte er es gerne sehen, daß auch ein Synodus wie früher zu St. Goar oder zu Nastätten gehalten werde. Ehedem hätten gutherzige Leute, wenn ein Synodus gehalten worden, 5 oder 10 fl. in honorem ministerii geschenkt, welcher Gabe sämmtliche bei dem Synodus erschienene Pfarrer genossen.

**) Der Gang der Verhandlungen war folgender. Nach der Eröffnung der Synode haben zuerst die ministri, d. h. die Pfarrer und darnach die Juraten angezeigt, was sie mangelhaft in ihren Gemeinden befunden, und wurde nach beiderseitigem Bericht allerwärts Unfleiß in Gottes Wort wie in der Lehr des Katechismi verspürt. Eine weitere Klage war, daß in Betreff der Feiertage nicht die vom verstorbenen Rheingrafen, dem Grafen Philipp Franz, gegebene General-Polizei- und Landesordnung gehalten werde. In Betreff dieses Punktes beschloß die Synode, wegen Jahrmärkt, Ernte, Herbst u. dgl. sollten die Feiertage nicht mehr verschoben, sondern nach der Kirchenordnung Otto Heinrichs celebrirt werden. Um dem Unfleiß in Besuchung

andern Bezirken der Wild- und Rheingrafschaft Synoden gehalten und auf denselbigen gleiche und ähnliche Gegenstände wie auf der zu Steinbockenheim verhandelt worden, ist als gewiß anzunehmen. Synoden jedoch oder Versammlungen der Geistlichen der ganzen Grafschaft scheinen erst mit der Kirchenordnung, welche die Rheingrafen im J. 1690 gegeben und im J. 1693 durch den Druck haben veröffentlichen lassen, ins Leben getreten zu sein.

Schließlich werde noch der sogenannten Predigtverhöre in der H. Gr. Sponheim gedacht. Bei den Pfarrconventen in dieser Grafschaft fehlte die Predigt, sowie die Predigtcensur. Allerdings wurde dieser Mangel einigermaßen ersetzt durch die öfter stattfindenden Kirchenvisitationen, bei welchen in der Regel der Ortspfarrer predigte und seine Predigt nachher von den Visitatoren nach Inhalt, Form und Vortrag beurtheilt wurde. Herzog Karl erachtete dies für die Vervollkommnung der Geistlichen in der Predigt nicht genügend und traf nach seinem Regierungsantritt die Ordnung, daß die Geistlichen der Grafschaft der Reihe nach an den ihnen zugetheilten Tagen, gewöhnlich einem Wochentage, auf dem Schlosse in Birkenfeld erscheinen, in der dortigen Kapelle vor ihm predigen und nach dem Gottesdienst vor seinen Räthen und einem oder zween dazu berufenen Geistlichen ein Verhör bestehen mußten, in welchem sehr scharf nach eines Jeden Rechtgläubigkeit geforscht wurde und der Verhörte zugleich mitzutheilen hatte, ob ihm irgend etwas Aergerliches von einem sei-

des Gottesdienstes zu steuern, erachtete es die Synode für rathsam, daß bei jeder Kirche des Amts zwei Censoren verordnet würden, welche auf Sonn- und hohe Festtage, sowie an den andern Feiertagen ein fleißiges Aufsehen hätten, daß zur Zeit des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes Niemand außerhalb des Tempels sei und zu dem Ende die Leute ermahnten, die Abwesenden anmerkten. Wer ohne triftigen Grund die Kirche versäume, solle das erste- und zweitemal eine Strafe von 6 Albs an die Censoren zahlen und das drittemal in der Herrn Strafe fallen. Von den Strafen, die in eine Büchse zu legen, sollten die Censoren den dritten Theil ziehen, das Uebrige aber jährlich in Beisein des Amtmanns an die Armen ausgetheilt werden. Nachdem diese allgemeinen Kirchenangelegenheiten, wobei man zugleich die Kirchenordnung von Otto Heinrich vornahm, erledigt waren, wurden eines jeden Kirchendieners, darauf der Juraten besondere Beschwerden angehört und sodann Gericht über die Verklagten gehalten.

ner Amtsnachbaren bekannt geworden*). Nach Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen empfing Jeder ein Urtheil über die von ihm gehaltene Predigt und häufig war es der Herzog selbst, welcher sich der Beurtheilung der Predigt unterzog und angab, in wieweit dieselbe erbaulich und worin sie mangelhaft gewesen. Während der Jahre, in welchen Herzog Karl für seinen Schwager den Markgrafen Georg die Regierung führte, haben diese Pfarrverhöre stillgestanden und auch nach seinem Tode trat eine mehrjährige Unterbrechung ein. Die vormundschaftlichen Räthe erkannten jedoch die Wiederherstellung derselben für ein Bedürfniß und sahen es schon bei ihrer Versammlung im J. 1603 für gut an, daß die Pastores nach einander nach Birkenfeld beschieden werden, damit man sie, und zwar immer an einem Mittwoch im Beisein der Räthe und Inspectores eine Predigt thun lasse und Bericht einziehe, wie es um sie, sowie ihrer Pfarrkinder Lehr, Leben und andere Sachen geschaffen sei, damit wo in Lehr, Disciplin, Salariis, auch Handhabung der Kirchengerechtigkeit, Unordnung oder Neuerung einreißen wollte, dieselbe mit nothwendigem Ernst abgeschafft würde. Diesem Beschlusse gemäß sind im J. 1607 die Pfarrer aus den Aemtern Herstein und Birkenfeld gehört worden.

---

3. Die Kirchenvisitation.

Daß in der Kurpfalz mit den Pfarrconventen in der Regel auch die Kirchenvisitation verbunden wurde, und welcher Art das Verfahren bei dieser Visitation war, hat sich uns im vorangehenden Abschnitte veranschaulicht. Neben dieser mit den Pfarrconventen verbundenen Visitation fand von Zeit zu Zeit auch eine Visitation statt, wobei der Landesherr angesehene Geistliche und mit denselben etliche seiner weltlichen Räthe in die einzelnen Aemter des Landes sandte, und durch diese von Gemeinde zu Gemeinde die äußeren wie inneren kirchlichen Zustände erforschen, und, insoweit es ohne vorherigen Bescheid von ihm geschehen konnte, das Nöthige anordnen ließ. Dieweil diese Visitationen sich über alle Aemter des Landes ausdehnten, wurden sie zum Unterschied von den Visitationen, welche bei den Pfarrconventen stattfanden, Generalvisitationen genannt. Die Generalvisitation, durch welche Kurfürst Otto Heinrich in der Rheinpfalz die Reformation der Kirche zur Vollendung zu bringen suchte, ist Abth. I ausführlich geschildert, desgleichen die Visitationen, durch welche Friedrich der Fromme in der H. Gr. Sponheim und sein Enkel Friedrich IV. nach dem Tod des Herzogs Reichard im Fürstenthum Simmern seine Kirchenordnung einführte. Friedrich der Fromme bestimmte in seiner Kirchenrathsordnung von 1564, so oft es noth thue solle in seinem Lande an jedem Ort jedes Amts eine Generalvisitation (generalis visitatio) fürgenommen und darin gehandelt werden, wie die vorhandene Instruction ausweise. Diese Instruction hat sich nicht erhalten, Generalvisitationen haben aber von Zeit zu Zeit stattgefunden. So hat Kurfürst Ludwig durch eine im J. 1582 gehaltene Generalvisitation den Katechismus und die Kirchenordnung seines Vaters beseitigt und mit der lutherischen Lehre auch die lutherische Weise des Gottesdienstes wiederhergestellt. Friedrich IV. dehnte im J. 1593 durch eine allgemeine Kirchenvisitation die zunächst in Heidelberg eingeführten Katechismusverhöre auf die ganze Rheinpfalz aus und ließ behufs Durchführung dieser seiner Anordnung im J. 1598 nochmals eine Kirchenvisitation durch das ganze Land halten. Von der Visitation, welche Friedrich der Fromme als Herzog von Simmern in den Gemeinden der H. Gr. Sponheim halten ließ, haben sich die Protokolle nicht erhalten; was die in derselben Grafschaft auf Anordnung des Herzog Wolfgang in den J. 1560 und 1567 gehaltenen Visitationen betrifft, so sind dieselben Abth. I geschildert. Mit der Visitation von 1575, die durch Magister Jakab Heilbronner, den Hofprediger des Herzogs Johann, Dr. Gall Tuschelin und Johann Eich, den Badischen Truchseß zu Kirch-

*) Die Fragen, welche bei diesem Verhör an Jeden gerichtet wurden, waren: Ob er das Concordienbuch gelesen und dessen Inhalt zustimme? Ob er die Kirchenordnung halte? Ob in seiner Gemeinde Disciplin geübt werde? Ob in den Kirchen seiner Nachbarschaft, soweit sie in die Grafschaft gehören, sowie bei Privatpersonen, welchen Namen sie auch haben mögen, kein Aergerniß vorgehe? Ob ihm seine Competenz richtig geliefert werde u. s. w.

berg, vollzogen wurde, war es vornämlich auf die Unterdrückung des Calvinismus abgesehen. In der den Visitatoren von den Gemeinsherrn ertheilten Weisung heißt es: die Visitation sei angeordnet, damit die Lehre göttlichen Worts nach dem wahren Verstand der prophetischen und apostolischen Schriften, sowie der Augsburger Confession mit fremden verführerischen Irrthümern unverfälscht getrieben und die ritus ecclesiae der K. O. gemäß verrichtet, auch alle Diener bei den Kirchen und Schulen, sowie bei den politischen Aemtern in einem christlichen Wesen erhalten würden, ferner daß der Unehrbarkeit gewehrt und den Lastern gesteuert werde. Demnach hätten sie in allen Pfarreien die Kirchen- und Schuldiener vor sich zu fordern und bei jedem in Abwesenheit des andern fleißig zu inquiriren, wie es mit der Kirche, der Schule, dem Magistrate und der ganzen Gemeinde beschaffen sei, und ihn ernstlich anzusprechen: 1. ob er des h. christlichen Glaubens fürnehmste Artikel vermög prophet. und apost. Schrift, auch Augsburger Confession seiner Gemeind fürtrage. Item ob etliche falscher Lehre und Sekten als der Wiedertäufer, Schwenkfelder, Zwingler, Calvinisten oder anderer, die unsere Kirche lästern, anhängig seien und Spaltung machen, oder ob welche das Papstthum besuchen. Item ob noch Wallfahrten und andere Abgötterei in der Pfarrei seien; Item ob auch volle Zapfen und Weinsäufer vorhanden; Item da es sich zutrüge, daß welche mit falscher Religion, Aberglauben oder öffentlichen Lastern behaftet wären und das Ministerium verächtlich hielten, auch eine Zeit lang nicht communicirten, die Predigten nicht besuchten, oder mit andern ungebührlichen Dingen vergiftet worden, ob solche deshalb vom Pfarrer privatim oder wo von Nöthen in Beisein etlicher von der Obrigkeit und den Censoren treulich vermahnt worden, von der irrigen Opinion oder den öffentlichen Lastern abzustehen. Diejenigen Personen, bei welchen solche Warnung nicht gefruchtet, sollten die Visitatoren vor sich bescheiden, mit Gottes Wort sittlich und bescheidentlich unterrichten, und da sie auf ihrer irrigen Opinion oder in ihren Lastern beharrten, sollten sie solches in ihre Visitata bringen, damit die Fürsten darauf gebührenden Bescheid geben. Ferner auf daß der Katechismus Dr. Martini Lutheri allenthalben von den Kirchendienern gehalten werde und die Eltern ihre Kinder desto geflissener dazu

führen, sollten die Visitatoren mit Fleiß dahin wirken, daß der Katechismus von den Kirchendienern keinen Sonn- oder Feiertag unterlassen werde. Aehnlich lautete die Anweisung für die Geistlichen und Beamten, durch welche im J. 1580 in der H. Gr. Sponheim die Visitation gehalten worden. Die Visitation, welche in eben dieser Grafschaft im J. 1590 begonnen, aber mannigfacher Hindernisse wegen erst im J. 1593 zu Ende gebracht worden, fand auf Betreiben des Herzogs Karl unter Zustimmung und auf Mitanordnung des Markgrafen Eduard Fortunat statt. Den desfallsigen gemeinsherrlichen Erlaß vom 15. April 1590 hat Kanzler Zeuger verfaßt, welcher zu dem Ende von Herzog Karl nach Onolzbach beschieden worden, wie denn ebenderselbe den Herzog und der Oberamtmann Senft von Sulburg den Markgrafen bei der Visitation vertrat*). Da die Auswahl des Theologen Zeu-

*) In der Ausfertigung des fürstlichen Erlasses, welcher Senft zugesendet wurde, heißt es: 1. Er und Zeuger sollten sich der Zeit und Reise wegen vergleichen und die Reise so viel als möglich so anstellen, daß kein großer Kosten verursacht und die Kirchen nicht beschwert werden. Zu dem Imbs sollten sie neben ihren nothwendigen Dienern und Einem Theologo nur jeden Orts-Amtmann und Pfarrer ziehen. 2. Aus der verordneten K.-O. sollten sie Artikel und Fragen verfassen und diesen gemäß an jedem Orte den Amtmann, sodann den Pfarrer, den Schulmeister, die Kirchenjuraten und den Ausschuß der Gemeinde vermög Eid und Pflicht, damit sie den Fürsten und der Kirch zugethan seien, befragen, wie es um die christliche Lehr in Kirchen und Schulen stehe, ob dieselbe mit gebührlichem Fleiß laut der K.-O. getrieben werde. 3. Soll gefragt werden, wie die Kirchendisciplin gehandhabt werde; dabei sollten sie sonderlichen Fleiß anwenden, damit nichts, was den Wandel der Prediger und Lehrer, die den andern zum Exempel vorgehen müssen, aus Gunst vertuscht und zu großem Aergerniß unangezeigt bleiben möge. 4. Sollen sie fragen und da es von Nöthen den Augenschein einnehmen, wie die Kirchen bei ihrem Einkommen, Gerechtigkeit, auch nothwendigem Bau erhalten werden, und da Mängel erschienen, nach Mitteln fragen, wie zu helfen. 5. Nachdem diese Fragen beschehen, sollten die Kinder und ganze Gemeind in die Kirche beschieden und in dem Katechismo gehört, dann eine kurze Predigt gethan und der Gemeinde befohlen werden, sich in Hörung von Gottes Wort fleißig zu erzeigen, Tugend und Ehrbarkeit zu erlernen und für ihre Obrigkeit den Allmächtigen zu bitten, daß sie lange bei Fried und Ruhe unter denselben sitzen mögen. Was sie an dem einen und andern Ort befunden, darüber sollten sie den beiden Fürsten genugsam Bericht thun

gern und Senft anheimgegeben war, so zogen sie zu der Visitation im Amt Birkenfeld den Inspector Jakobi, in den übrigen Aemtern den Inspector Conon und dieses in Rücksicht darauf, daß Jakobi sich zu solchem Werk zu jung erachtete. Die Visitation begann am 5. Juli 1590 zu Trarbach und nahm allda auch Dr. Gall Tuschelin an ihr Theil, wahrscheinlich um als der in diesem Werke Erfahrene den Visitatoren zu zeigen, wie dasselbe anzugreifen sei. Da die Visitatoren mit andern Amtsgeschäften beladen waren und hierzu mannigfache andere Hemmnisse sich gesellten, so nahm die Visitation einen sehr langsamen Verlauf. Die Zeit wurde dabei wohl ausgekauft und nicht selten an einem und demselben Tage der Zustand mehrerer Kirchgemeinden visitirt, ob immer gründlich und in rechter Weise, stehet in Frage. Allerwärts wurden nach dem Amtmann, den Geistlichen, Schulmeistern und Censoren auch Glieder des Gemeinde-Ausschusses verhört, in dem ausgedehnten Kirchspiele Brombach aus jedem Orte zwei. In Birkenfeld, wo sich viele nicht zum Visitationsgottesdienst eingefunden, wurde deshalb eine scharfe Untersuchung angestellt, und wer nicht beweisen konnte, daß ihm der Besuch des Gottesdienstes unmöglich gewesen, wurde bestraft. Sechs Einwohner von Birkenfeld, desgleichen etliche aus den Weilern Runzenberg, Ellenberg und Feckweiler erlitten Thurmstrafe. Den Bericht über die während der Jahre 1590, 1591 und 1592 gehaltenen Visitation, desgleichen die Artikel, deren Beobachtung den Gemeinden geboten werden solle, faßte Zeuger ab und fand Senft in Betreff der beiden Schriftstücke, als sie ihm zur Prüfung zugesendet wurden, nichts zu erinnern. Was die Visitationsartikel belangt, so wurden sie beiden Inspectoren zur Abschriftnahme zugestellt, und ließen diese sie darauf bei den Pfarrern gleichfalls zur Abschriftnahme umlaufen*). Während der Lebzeit des Herzogs Karl fand eine derartige Visitation in der Grafschaft nicht mehr statt, man ließ es genug sein an den Visitationen, welche die Inspectoren hielten, wenn sie den Pfarrconventen anwohnten. Der großen Visitation, welche nach Karls Tod die Vormünder seiner Kinder in Gemeinschaft mit dem lutherischen Gemeinsherrn, dem Markgrafen Georg Friedrich, in den Pfarreien der H. Gr. Sponheim halten ließen, ist Abth. I Abschn. IV gedacht. Sie fand im J. 1608 während der Monate October und November statt. Die dazu verordneten Visitatoren, — es waren dies der beiden Fürsten gemeinsame Rath Dr. Melchior Koch, der fürstlich Neuburgische Superintendent Dr. Heinrich Tettelbach und der Badische Generalsuperintendent und Pfarrer zu Durlach Anton Mylius, — trafen am 22. October in Birkenfeld zusammen und nachdem sie sich über den Gang und die Weise der Visitation geeinigt, verhörten sie zunächst den dasigen Inspector Magister Adam Kolb über Lehre, Amtsführung und Wandel der seiner Aufsicht untergebenen Geistlichen, insbesondere ob dieselben rein seien im Glauben und in der Lehre. Sie hörten zu ihrer Freude, daß dieses bei Allen der Fall sei und reisten darauf noch am selbigen Tage nach Herstein, um daselbst die Visitation der einzelnen Gemeinden zu beginnen. Dabei befolgten sie folgenden Gang. Waren sie an einen Ort angekommen, so beschieden sie die weltlichen und geistlichen Standespersonen, Amtmann, Truchseß, Pfarrer, Schuldiener und Censoren vor sich, und nachdem dieselben erschienen, theilte ihnen Koch den ihm und seinen Amtsgenossen gewordenen Auftrag mit. War dies geschehen, so hieß man sie abtreten und schritt zum Verhör. Zuerst kam der Pfarrer an die Reihe. Es wurden ihm Fragen vorgelegt in Betreff seiner

und ihrer gemeinen Vergleichung erwarten, doch solle ihnen unbenommen sein, Mängel, die ohne dies des Amts halben sollten abgeschafft werden, abzuschaffen, doch daß solches in dem Bericht vermeldet werde. Schließlich sprachen die beiden Fürsten die Hoffnung aus, daß die beiden Visitatores bei dem Werk den möglichsten Fleiß anwenden, und es zur Ehre Gottes und Wohlfahrt der armen Leut und Kirche verrichtet werde. Zur Urkund ließen die beiden Fürsten unter den gemeinsamen Erlaß ihr Siegel drücken.

*) In den Bericht, der über die Visitation an den katholischen Markgrafen gesendet worden, legten die Visitatoren einen Zettel ein, darin sie sagten: Conon habe es sich bei der Visitation mit Predigen und Examiniren von Alt und Jung sauer werden lassen. Wenn man an einem Tage zwei Kirchen habe visitirt, sei er zweimal auf die Kanzel getreten und habe den Vortrag gethan, wie er denn auch überall das Volk ermahnt habe, für Se. fürstl. Gnaden zu beten. Ihres Erachtens habe er dafür eine gnädige Verehrung wohl verdient, und da er keinen Wein beziehe, wäre ihm damit zu helfen, daß man ihm zu künftigem Herbst einen Trunk Wein aus der Kellerei verehrte.

Person und seiner Amtsführung, sodann in Betreff des Amtmanns, der Lehrer und der Censoren. Dieses Verfahren wiederholte sich bei Allen, die man verhörte, so daß man über eine und dieselbe Person auf vier- bis fünffachem Wege Erkundigung einzog. Nur die Censoren wurden in ihrer Gesammtheit vernommen, es sei denn, daß sie über das unziemliche Verhalten des Einen oder Andern aus ihrer Mitte nicht recht mit der Sprache herauswollten. In diesem Fall wurden sie von einander getrennt und jeder insonderheit verhört. Dieses Inquiriren, — das Protokoll führte der Birkenfelder Sekretär Faber, — nahm in der Regel den Vormittag weg. Nachdem man die Suppe gegessen, fand der Kirchenact statt. Nach Absingen eines Lieds bestieg der Ortspfarrer die Kanzel und predigte über den ihm aufgegebenen Text. War von ihm das Kirchengebet gesprochen, so trat Dr. Tettelbach auf und setzte der Gemeinde auseinander, warum sie in die Kirche berufen worden. Hierauf begann das Katechismusexamen. Nach Beendigung desselben trat der dritte Visitator Dr. Mylius auf, tadelte, was zu tadeln, und lobte, was zu loben war. Den Schluß seiner Rede bildete die Vermahnung, es möge die Gemeinde von Tag zu Tag an christlicher Erkenntniß wachsen, und das Bekenntniß der reinen Lehre zur Ehre Gottes, sowie ihrer eigenen zeitlichen und ewigen Wohlfahrt bei ihr zunehmen. Die Gemeinde sang darauf: „Erhalt uns Herr bei Deinem Wort", oder ein anderes Lied und wurde darauf mit dem Segen des Herrn entlassen. Waren dem Amtmann, dem Pfarrer, dem Lehrer oder den Censoren besondere Vorhaltungen zu machen, so geschah dieses nach dem Kirchenact*). Abgesehen davon, daß die

*) Der Fragen, welche der Pfarrer im Verhöre zu beantworten hatte, waren viele. Er mußte zunächst angeben Namen, Alter und Geburtsort, sodann wo er studirt, welche Lehrer er gehabt und welche Collegia er gehört habe, wo und durch wen er ordinirt worden ꝛc. ꝛc. An die Frage, ob er sich zur Augsburger Confession und zur formula concordiae bekenne, reihte sich ein ausführliches Colloquium, das in der Regel Dr. Tettelbach hielt, und nach dessen Ausfall festgestellt wurde, ob er sincerus in seinem Glauben sei oder nicht. Nun folgten die Fragen: Wie viel Kapitel er täglich in der Bibel lese, mit welchen Hülfsmitteln er sich weiter bilde, welche Bücher er besitze, ob er seine Predigten concipire oder nur einen Entwurf mache, ob er

Visitatoren in manchen Gemeinden gleich bei der Visitation angaben, wie dieses und jenes abzustellen oder zu bessern sei, wurde, was man für alle Gemeinden anzuordnen nöthig fand, später in 45 Artikeln zusammengestellt und mußten die Inspectoren alle halbe Jahre berichten, wie man diesen Artikeln, den sogenannten General-Visitationspuncten von 1608 in den ihrer Aufsicht untergebenen Gemeinden nachkomme.

Wie in der H. Gr. Sponheim, so fanden auch im Herzogthum Zweibrücken neben den Visitationen, welche die geistlichen Inspectoren in den Kirchen ihres Aufsichtskreises hielten, Visitationen durch das ganze Land statt. Da diese Visitationen immer speziell durch den Landesherrn angeordnet wurden, nannte man sie Spezial-Kirchenvisitationen. Solche sind aus den Jahren 1558, 1565, 1575 und 1580 namhaft gemacht. Bei der Visitation von 1558 war Dr. Johann Marbach aus Straßburg Hauptvisitator und Examinator der Pfarrer. Als Gehülfen waren ihm beigegeben die weltlichen Räthe Dr. Augustin Eck und Dr. Hieronymus Pesold, ferner der Hofprediger Veit Nuber und der Magister Kunemann Flinsbach. Bei der Visitation von 1565 waren Flinsbach, dem inzwischen das Superintendenten-Amt war zugetheilt worden, und der weltliche Rath Dr. Gall Tuschelin die

die Concepte vorzeigen könne, wann und wo er predige, ob er des Sonntag Nachmittags Kinderlehre und am Sonnabend Vesper halte, wie oft er das h. Abendmahl austheile und wann die Vorbereitung zu demselben stattfinde, ob er auch in der Woche predige und dabei des Freitags nach der Predigt die Litaney spreche, ob er Hochzeit- und Leichpredigten thue, wie oft der Amtmann zur Kirche komme, wie an Sonn- und Wochentagen der Kirchenbesuch der Gemeinde beschaffen, ob Personen in derselben mit irrigen Opinionen behaftet seien, ob es in ihr Wucherer und Flucher gebe, wie oft Censur gehalten werde, ob die Verhandlungen protokollirt würden, ob er ein Verzeichniß seiner Competenz habe, ob er diese richtig bekomme, wie hoch sich das Einkommen der Kirche belaufe, ob Rechner bestellt seien, wo und wann die Rechnung abgelegt werde, ob bei Abnahme der Kirchenrechnung ein Essen stattfinde, wie das Pfarrhaus beschaffen, ob die, welche Collatores und Mit-Decimatores seien, dasselbe im baulichen Stand halten, ob die Kirchengeräthe nebst dem Ornat sorgfältig in der Kirche aufbewahrt werden, ob man in der Kirche das Almosen sammele, wie die Armen der Gemeinde versorgt werden, ob ein Verzeichniß der Getauften, Gestorbenen und Copulirten vorhanden u. s. w.

von Herzog Wolfgang bestellten Visitatoren, zu welchen in jedem Oberamte noch der Amtmann und der Landschreiber traten. Bei den späteren Visitationen wurde auch der Kirchschaffner des Amtes zugezogen. Im Herzogthum Zweibrücken trat mit der Zeit in Betreff der Kirchen-Visitationen ein längerer Stillstand ein, und ist es Herzog Johann II., der, während er für den unmündigen Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz die Regierung führte, sie wieder ins Leben gerufen hat. Unterm 1. Mai 1609 ließ derselbe von Heidelberg aus den Oberamtleuten seines Fürstenthums folgendes Schreiben zugehn: Nachdem eine Zeit lang die Spezial-Kirchen-Visitation unterblieben, der Unterthanen Nothdurft aber erfordere, dieselbe wieder an die Hand zu nehmen, so habe er dem hochgelehrten Superintendenten und Pfarrer zu Zweibrücken Michael Philipp Benthern, der h. Schrift Doctor, deshalb eine Generalinstruction und einen Gewaldt zustellen lassen. Wenn derselbe nun ihnen anzeigen werde, daß er Vorhabens, in ihrem Amtsbezirk die Visitation zu halten, so sollten sie alsbald bei seiner des Herzogs Strafe durch jeden Orts Schultheißen, Meyer, Büttel oder Heimburgen der Gemeind auferlegen lassen, daß sich neben Pfarrer und Schulmeister männiglich Alt und Jung auf den vom Superintendenten bestimmten Tag einheimisch halte, ohnfehlbar in der Kirche beim Examen erscheine und dem Visitator auf seine Fragen bescheidentlich Antwort gebe. Auch soll durch den Schultheißen, Meyer und Büttel jeden Orts Verordnung geschehen, daß der Superintendent samt dem bei ihm habenden Geräthe von einem Ort zum andern, wohin er zu ziehen begehre, in der Frohnd geführt werde. Schon unterm 6. Mai 1609 zeigte Heinrich Schwebel, des Herzogs Kanzler, den Amtleuten auf Lichtenberg, Albrecht von Günderode dem Amtmann und Johann Wernigk dem Landschreiber, an, daß Benther nach Abhaltung des Kapitels in Kusel eine Spezial-Kirchenvisitation in den Kirchen des Amts halten werde und hätten sie dabei denselben die Hand zu bieten. Daß noch im nämlichen Jahre auch in den Pfarreien des Oberamts Meisenheim die Visitation gehalten worden, erweist das Protokoll, das sich darüber erhalten hat.

Ob nach der Kirchenvisitation, welche Landgraf Philipp behufs Anbahnung der Reformation im J. 1527 wie in der Stadt St. Goar, so in der ganzen Niedergrafschaft Katzenelnbogen durch

Adam Kraft hat halten lassen, auch nachher in der Grafschaft von Zeit zu Zeit Visitationen stattgefunden haben, darüber kann Gewisses nicht mitgetheilt werden. Dagegen steht fest, daß vom J. 1598 bis in die ersten Zeiten des dreißigjährigen Kriegs Jahr um Jahr etliche Kirchen durch den Superintendenten unter Zuziehung eines weltlichen Beamten, bisweilen auch eines zweiten Geistlichen visitirt wurden.

Die rheingräfliche Kirchenordnung von 1690 enthält sehr ausführliche Bestimmungen in Betreff der Kirchenvisitation, welche der Superintendent der Grafschaft in allen zu ihr gehörenden Pfarreien zum wenigsten in zweien Jahren einmal halten sollte. Daß die Bestimmungen in der Mehrheit schon in der Zeit nach der Reformation Geltung gehabt haben, erweisen verschiedene Fragen, welche der Visitator an den Pfarrer, theilweise zugleich an die Aeltesten zu stellen hatte*).

Im Wesentlichen stimmt, sowohl was den Gang der Visitation als was die Gegenstände derselben betrifft, die rheingräfliche Kirchenordnung mit den ältern Visitationsordnungen unseres Bezirkes überein. Daß in den ritterschaftlichen Pfarreien von Zeit zu Zeit eine Kirchenvisitation stattgefunden, davon hat der Verfasser dieses nichts entdecken können, und gehört auch dieser Mangel mit zu den Uebeln, an welchen die deutsche evangelische Kirche in Folge ihrer äußeren und inneren Zerstücklung gekrankt hat. Gehörte dagegen eine Gemeinde einem größeren kirchlichen Verband an, so hat sie dadurch, daß sie von den andern Gemeinden weit ablag, der Visitation nicht entbehrt. Das erweist sich an der unter den Grafen von Nassau gestandenen Pfarrei

*) Es gehören dazu folgende: Was für teutsche Lobgesänge der Pfarrer vor und nach der Predigt mit der Schule und gemeinen Kirche brauche, ob auch die Gemein mit singe, ob die Leute ohne Noth unter der Predigt vor dem Gebet aus der Kirche laufen, ferner ob unter dem Gottesdienst Zechen in Wirthshäusern, oder öffentliche und Winkelspiel mit Karten, Würfeln, Kugeln und dgl. vorgehen; ob Wiedertäufer und andre Leut, die verdammten Secten oder andern irrigen, der Augsburger Confession widrigen Opinionen anhängig oder dessen verdächtig seien, ob Wahrsager, Zauberer, Segensprecher, Crystallen-Gucker, Siebdreher oder die sonsten mit verbotenen abergläubigen Künsten umgehen, in der Gemeinde zu finden.

Waldlaubersheim, in welcher in den Jahren 1592 und 1597 eine Visitation gehalten worden. Bei der letzteren drang Lorenz Stephan, der Superintendent von Weilburg, darauf, daß ein Schulmeister angestellt werde, der auch den Pfarrer im Pfarramt unterstütze.

II. Abschnitt.

Die Schule.

Wie es in unsrer Landschaft vor der Reformation um die Schule gestanden, ist Bd. I, Abschnitt IV dargelegt. Weder seitens der Klöster und Stiftskirchen, noch seitens der Fürsten und des Adels, noch auch von den Bürgerschaften in den Städten ist darin Großes geschehen. Die Mönche des Klosters Ravengirsburg haben sich nie dazu entschlossen, in ihren Mauern eine Schule zu gründen, in welcher auch der Laienstand den ihm nöthigen Unterricht hätte finden können. Anderwärts waren solche Schulen gegründet worden von den Brüdern des gemeinsamen Lebens, welche wegen dieser Thätigkeit neben ihren vielen andern Namen auch den Namen Schulbrüder (fratres scholares) empfangen haben; aber die Brüder auf dem Berge bei Wolf konnten auf diesen Namen keinen Anspruch machen. In einer Präsenzrechnung der Stiftskirche Kirn ist des großen Missale gedacht, aus welchem ehedem die Stiftsschulmeister Messe gesungen, und gleicherweise steht es fest, daß das Stift in St. Goar einen Schulmeister unterhielt; nirgends aber ist uns etwas über den von diesen Schulmeistern ertheilten Unterricht berichtet. Ein Gleiches ist der Fall in Betreff der Schulen, die in den andern Städten unsers Bezirks vorhanden gewesen sind. Im Ganzen war die Zahl dieser Schulen sehr gering und hat sich erst von der Zeit der Reformation ab gemehrt. Luthers Mahnungen in seinem Rundschreiben an die Bürgermeister und Rathsherrn der deutschen Städte, christliche Schulen aufzurichten, fanden einen empfänglichen Boden auch in den Herzen der Fürsten, durch welche bei uns das Reformationswerk begonnen oder weiter geführt worden ist. Wie eifrig sich darin Landgraf Philipp von

Hessen, Herzog Wolfgang von Zweibrücken, Friedrich der Fromme von der Pfalz und nicht wenige ihrer Nachfolger erwiesen haben, ist Bd. II bereits berührt. Sehr ausführlich spricht sich Herzog Wolfgang in seiner K. O. darüber aus, wie nothwendig für Kirche und Staat gute Schulen seien, und ermahnt seine Unterthanen aufs dringlichste, daß sie ihre Kinder nicht allein mit Fleiß zu der Kinderschule ziehen, sondern diejenigen, „so gelürnige ingenia haben", auf höhere Schulen schicken sollten, auf daß dieselben in christlicher Lehre, sowie in andern guten Künsten aufwüchsen und später je nach ihrem Beruf und Verstand zu nöthigen Aemtern und Sachen möchten gebraucht werden. Auch will er daran sein, daß die, welche von Gott mit züchtigen und gelürnigen ingeniis begabt seien, zu ihren Studien aber bei eigner Unvermögenheit der Hülfe bedürften, damit soviel als möglich aus den Kirchengütern und andern zu milden Zwecken gestifteten Gefällen versehen würden. Welche Opfer Friedrich der Fromme für die Erhaltung und Gründung von Schulen gebracht hat, dessen ist gedacht, und möge dem darüber Gegebenen nur noch hinzugefügt werden, daß er den für die Unterpfalz bestellten Kirchenrath in der Kirchenrathsordnung verflichtet hat, fürnehmbste Sorge zu tragen, daß nicht allein die Schulen, so bereits „angerichtet" seien, erhalten blieben, sondern daß dieselben auch von Tag zu Tag verbessert und zu den jetzigen noch andre angerichtet würden. In keinem Theile unsers Bezirks ist es zur Gründung solcher Schulen gekommen, in welchen diejenigen, welche behufs ihrer Ausbildung für kirchliche oder weltliche Aemter Hochschulen zu besuchen hatten, die dazu nöthige Vorbildung in ausreichender Weise hätten gewinnen können. Zur Gründung von derartigen Mittelschulen fehlten die Mittel, und außerdem waren solche Schulen für die Eingesessenen unsers Bezirks vorhanden: für die in der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen in dem Pädagogium zu Marburg, für die im Fürstenthum Zweibrücken und der H. Gr. Sponheim in dem Gymnasium zu Hornbach, für die in der V. Gr. Sponheim und in den kurpfälzischen Gebietstheilen in dem Pädagogium zu Heidelberg, sowie in der Schule des unweit Worms gelegenen Stiftes Neuhausen. Dagegen haben alle größern Dörfer des Bezirks, deßgleichen manche kleinere Ortschaften, zumal solche, wo Amtleute saßen, Schulen erhalten, in welchen

die Jugend lesen lernte und zugleich im Schreiben, Rechnen und Singen, sowie im Katechismus unterrichtet wurde. Was die Städte anbelangt, so wurden in ihnen die vor der Reformation vorhandenen Schulen erweitert, und zwar etliche dahin, daß man in der Oberklasse mit den Schülern Terenz, sowie Schriften von Cicero las, und auch einen Anfang im Griechischen machte. Im Fürstenthum Zweibrücken wurden diese Schulen als höhere Trivialschulen bezeichnet im Gegensatz zu den gemeinen Schulen in den Dörfern, in der Kurpfalz nannte man sie Partikularschulen in Betracht, daß sie als besondere Schulen neben der Gemeindeschule bestanden, in der Regel aber wurde eine solche Mittelschule wie in der Zeit vor der Reformation kurzweg Schule (schola) genannt. — Damit der Leser von der Gestaltung des Schulwesens in unserm Bezirke nach der Reformation ein anschauliches Bild gewinne, soll in Nachstehendem mitgetheilt werden, was uns aus den Jahren 1550 bis 1620 überliefert ist:

1) über die Gründung und Erweiterung der städtischen Schulen;
2) über die Gründung und Entwicklung der Dorfschulen;
3) über die Beschaffenheit des Unterrichts und der Zucht in den beiden Arten von Schulen, sowie über die Schulaufsicht;
4) über die äußere Stellung der an diesen Schulen arbeitenden Lehrer.

1. Die städtischen Schulen.

In Kreuznach, der Hauptstadt der V. Gr. Sponheim, ist die Mittelschule, welche dort zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts bestanden, aller Wahrscheinlichkeit nach wiederum eingegangen, vielleicht schon nach der Flucht ihres Rectors, des Georg Sabellicus, der sich Faust den Jüngern nannte. Jedenfalls that Neugründung der Schule noth, und ist es Friedrich der Fromme, der sich darum bemüht hat. Die Räthe, welche in Gemeinschaft mit den badischen Bevollmächtigten im Jahre 1565 die Kirchen

der V. Grafschaft visitirt und bei dieser Visitation die noch vorhandenen Klöster aufgehoben haben, waren von ihm angewiesen, sich das Karmeliterkloster in Kreuznach darauf anzusehen, ob in demselben eine Partikularschule könnte errichtet werden. Dabei bemerkte er, die Verwendung der Klostergefälle zu solchem Zwecke sei ein christlich Werk und diene auch zur Verhütung böser Nachred, als würden die Klöster, von denen früher den Armen viel Gutes geschehen, jetzt nur zu der Fürsten Nutzen eingezogen. Carsilius Beyer von Bellenhofen, der gemeinsame Oberamtmann der Grafschaft, der neben dem badischen Landschreiber den Markgrafen Philibert bei der Visitation vertrat, hatte von demselben in Betreff dieses Punktes keinen Befehl empfangen, ließ sich jedoch willig finden an der Besichtigung des Klosters Theil zu nehmen und den von den pfälzischen Räthen darüber verfaßten Bericht zu unterzeichnen*). Die pfälzischen Räthe gaben sich wohl der Hoffnung hin, die von ihrem Kurfürsten gewünschte Partikularschule werde alsbald in dem Kloster ihren Anfang nehmen; aber diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Die Art und Weise, wie diese Räthe in Betreff der Kirchen und Klöster bei der Visitation verfahren waren, hatten den von der katholischen Kirche noch nicht vollständig gelösten Markgrafen höchlich erbittert; und sein Verhalten auf dem Reichstage von 1566 war der Art, daß anzunehmen ist, er habe sich in Betreff der Umwandlung des Kreuznacher Karmeliterklosters in eine Schule nicht sofort dem Willen

*) In dem Berichte heißt es: In dem Kloster fänden sich neben einer passenden Wohnung für den Rector mit Weib und Kind etliche Stuben und Kammern für drei oder vier ledige Gesellen, so die Collaboratores wären, ferner 17 ziemlich große Zellen, in deren jeder 2, auch 3 bis 4 Knaben wohnen könnten, außerdem 3 bis 4 zu Unterrichtszimmern geeignete Räume und endlich auch ausreichender Platz für den Oekonomen. Die baulichen Veränderungen, die behufs der Einrichtung der Schule nöthig seien, möchten sich wohl mit 50 bis 100 Gulden bewerkstelligen lassen, und die erforderlichen Lebensmittel könnten für die erste Zeit zur Genüge aus dem Kloster Schwabenheim beschafft werden, wo ein großer Vorrath an Wein, Korn, Butter, Käse, Dörrfleisch, Salz u. s. w. sich finde, wie auch das nöthige Zeug zu Betten. Ferner besitze das Kloster ein eignes Backhaus, und den Brauer, der des Klosters Bierhaus in Pacht habe, könne man verpflichten, für die Knaben das Bier zu brauen.

Friedrichs gefügt. Doch scheint die Schule noch im J. 1567 ihren Anfang genommen zu haben*). Im J. 1585 war, wie die Rechnung des Klosters von 1585—86 auswirft, Wendel Gowit Rector der Schule, Magister Michael Schweikard und Cantor Gebhard Clausius seine Collaboratoren. Von den Rechnungen des Klosters hat sich neben der genannten nur noch die vom J. 1610—11 erhalten. In dieser erscheinen als Rector Herr Abraham Kümmeldongi, als Konrector Caspari Wiganth, als dritter Lehrer oder Cantor Johann Beringer und als vierter der Collaborator Georg. Die Schule hatte somit vier Klassen**), und wurde zum Unterschiede von der deutschen Knabenschule, deren Lehrer Theodori war, die große Schule genannt.

Zu Kirchberg, dem zweitgrößten Orte der V. Gr. Sponheim, hat man das dortige Augustiner-Nonnenkloster mit seinem nicht sehr bedeutenden Gefälle zur Einrichtung einer Schule verwendet, an welcher dem Rector ein Collaborator beigegeben wurde. Ob dieses auf Anordnung Friedrichs des Frommen oder erst unter seinen Nachfolgern geschehen, liegt nicht zu Tage. Dagegen verdankt dem frommen Fürsten die Schule Sobernheim ihre Erweiterung, denn auf seinen Befehl wurde ihr die neben der Pfarrkirche gelegene Beguinenklause eingeräumt, und hat man die geringen Mittel, die zur Unterhaltung der Schule vorhanden waren, dadurch in etwas gemehrt, daß man einen Theil der Klause und des dazugehörenden Platzes verkaufte. Ueber die Schule in der pfälzischen Amtsstadt Bacharach besitzen wir ausführlichere Nachrichten in den Protokollen der Pfarrconvente der reformirten Inspection Bacharach. Nach denselben war die Schule während der Jahre 1589 bis 1619 immer mit zwei Lehrern besetzt, einem Rector und einem Collaborator. Bei den in der Stadt Bacharach gehaltenen Conventen, mit welchen jederzeit auch die Kirchen- und Schulvisitation verbunden war, erhielt im

*) Vgl. Dr. Wulfert im Programme des Kreuznacher Gymnasiums von 1869.

**) Darauf deuten auch die vier Schulöfen, zu deren Heizung ein besondrer Calefactor bestellt war. Die Jahresrechnungen laufen nicht vom 1. Januar ab, sondern von cathedra Petri.

J. 1599 der Rector Peter Daub ein gutes Zeugniß, dagegen wurde geklagt über das leichtfertige Leben des Collaborators Ludwig Schläffen. Der Letztere erhielt bereits im J. 1602 in Valentin Heimbacher einen Nachfolger, welchem die Amtleute und die Aeltesten, wie dem Rector, wegen des in ihrem Amte angewandten Fleißes und ehrbaren Wandels ein höchst rühmliches Zeugniß ertheilten. Als man im J. 1610 die Schule visitirte, bestanden die Schüler wohl, und ebenso hat man in den Jahren 1612 und 1619 den Fleiß der Schulmeister wie der Schüler gespürt. Von der Schule der alten Herzogstadt Simmern ist uns aus der Zeit, während welcher Friedrichs des Frommen Brüder, die Herzöge Georg und Reichard, das gleichnamige Fürstenthum regierten, nur überliefert, daß der Letztere im J. 1571 der Stadt die Gefälle der St. Sebastians-Bruderschaft überwiesen hat, um davon die lateinische wie die deutsche Knaben- und Mädchenschule mit Brennholz zu versehen, und daß mehrere Geistliche der H. Gr. Sponheim in der dortigen Lateinschule ihre Studien begonnen haben. Ums Jahr 1616 war die Knabenschule in drei Klassen getheilt und mit drei Präzeptoren bestellt. Der Rector ertheilte den Unterricht in der Oberklasse, der Cantor in der Mittel- und der Collaborator in der Unterklasse. Die letztere war die Schule für sämmtliche jüngere Knaben der Stadt, während für den Unterricht der Mädchen eine Lehrerin bestellt war. In Meisenheim, wo früher die Grafen von Veldenz, später ihre Erben, die Pfalzgrafen von Zweibrücken, häufig Hof gehalten haben, wurde, wie in den Städten Bergzabern, Kusel und Zweibrücken, schon während der Regierung des Herzog Wolfgang eine sogenannte höhere Trivialschule errichtet.

Ziemlich ausführlich, wenn auch nicht vollständig, sind die Mittheilungen, die sich über die Gründung und Schicksale der in unsern Tagen neu aufgeblühten Schule Trarbach erhalten haben. Darüber ist nichts bekannt, daß schon Herzog Wolfgang sich mit dem Gedanken getragen, auch zu Trarbach, dem Hauptorte der H. Gr. Sponheim, eine Schule zu errichten, wie solche als Vorbereitungsanstalten für die Schule Hornbach in den genannten vier Oberamtsstädten seines Fürstenthums Zweibrücken in's Leben getreten waren. Es kam dieses Werk aber zur Ausführung unter der Regierung seines Sohnes, des Herzogs Johann I. von

Zweibrücken, der viele Jahre hindurch die H. Gr. Sponheim für seinen minderjährigen Bruder Carl verwaltete, und es gebührt dabei das Hauptverdienst einerseits den Räthen, die dem damals noch jugendlichen Fürsten das Land regieren halfen, und andrerseits dem Pfarrer und Superintendenten Heinrich Henning in Trarbach, sowie dem Oberamtmann der Grafschaft, dem Freiherrn Philipp von Wunnenberg-Beilstein. Es war Henning, der im Juni 1571 bei den Räthen des Herzogs die Sache in Anregung brachte. In seinem desfallsigen Schreiben erinnert er die Räthe zunächst daran, wie sie, die nunmehr dem Fürstenthum mit so großem Erfolge und Lobe dienten, früher auch in Schulen seien unterwiesen worden, und hebt sodann hervor, wie nothwendig es sei, daß die Männer, welche ihnen dereinst im Amte folgen sollten, dazu schon jetzt auf Schulen vorbereitet würden. Daran reiht er die Bitte, doch in Erwägung zu ziehen, wie auch für die H. Gr. Sponheim eine höhere Bildungsanstalt möge zu Stand gebracht werden, und ist der Ansicht, die Mittel hierzu fänden sich in den Gefällen des Klosters Wolf, woselbst kein Mönch mehr vorhanden sei. Hennings Bitte wurde durch den Oberamtmann und eine Eingabe der Amtseingesessenen unterstützt und fand bei den Räthen des Herzogs geneigtes Gehör. Dieselben brachten im J. 1572 die Sache an den gemeinen Tag, und es gelang ihnen, die badischen Räthe zur Zustimmung zu bewegen. Um dieselbe Zeit wurde das bei der Kirche Trarbach gelegene Hospital, die sogenannte Klause, mit dem Hospital in Enkirch vereinigt, und gewann man durch einen Umbau dieses früheren Armenhauses die für die Schule nöthigen Räume. Nachdem man in Johannes Wagner, einem früheren Stipendiaten der Schule Hornbach, den Rector für die Schule gefunden, nahm dieselbe im J. 1573 ihren Anfang. Bei diesem Anfange hatte die Schule nur zwei Klassen, wovon die obere durch den Rector, die untere durch den Schulmeister Kraut unterrichtet wurde. Aber schon im darauffolgenden Jahre konnte eine dritte Klasse errichtet werden, und reihte sich Adam Mathis, ein geborner Trarbacher, dem Rector Wagner und Schulmeister Kraut als Secundanus, d. h. als Lehrer der Mittelklasse, an. Im J. 1576 zählte die Schule 78 Schüler. Fast ein Drittel der Schüler waren Auswärtige; es fanden sich unter denselben die beiden adlichen Brü-

derpaare Simon und Friedrich Boos von Waldeck, Friedrich und Johann von Heddesdorf aus Winningen. Aber solcher Blüthe erfreute sich die Schule nicht lange. Im Herbst 1576 wurde Trarbach und die Umgegend von einer pestartigen Krankheit heimgesucht, weßhalb die Mehrzahl der auswärtigen Schüler zu ihren Eltern zurückkehrte. Mathis, der Secundanus, war wohl einige Zeit vorher gestorben; Rector Wagner begab sich mit seiner Familie nach Enkirch und später nach Sohren auf dem Hunsrücken. Nur der Schulmeister Kraut wich, trotzdem daß er während jener Tage seine Hausfrau und zwei Kinder verlor, nicht aus der Stadt, sondern hielt, soweit es ihm möglich war, mit seinen Knaben Schule; ja als auch der Pfarrer ein Opfer der Krankheit geworden und der Diakonus die Stadt verlassen hatte, versah er, da er Theologe war, einige Zeit nothdürftig auch die Kirche. Nachdem die Seuche aufgehört, kehrte Rector Wagner nach Trarbach zurück und begann seinen Unterricht von neuem; aber noch im J. 1578 zählte die Schule nicht mehr als 42 Schüler, in deren Unterweisung sich der Rector mit dem Schulmeister Kraut theilte. Um die Anstalt zu heben, wurde verordnet, Söhne der Grafschaft dürften nicht auf auswärtige Schulen gesendet werden, und die, welche sich auf solchen befänden, seien zurückzurufen. Aber damit verhalf man der Schule zu keiner neuen Blüthe. Die Anstalt blieb eine welke Pflanze, und es kamen sogar Jahre, wo sie ganz zu vergehen schien. Die Ursachen davon waren mannichfacher Art. Heinrich Henning, der Superintendent, und Freiherr Philipp von Wunnenberg, der Oberamtmann, welche sich vor Andern um die Gründung der Schule bemüht hatten, wurden mit dem Calvinismus befleckt befunden und mußten die Grafschaft verlassen. Der katholische Markgraf Philipp verwandte seinen Antheil an den Wolfer Klostergefällen lieber zum Bau neuer Klöster, als daß er daraus zur Aufbesserung der Lehrergehälter und zur Wiederanstellung eines Secundanus an der ketzerischen Schule eine erkleckliche Hülfe geleistet hätte. Der Schulmeister Kraut, der sich während der Pestzeit so aufopfernd und thatkräftig erwiesen hatte, ergab sich dem Trunke und zwar zuletzt in dem Grad, daß er seines Amtes entsetzt wurde. Wagner, der Rector, war kein Schulmann im vollen Sinne des Wortes. Es fehlte ihm an der Neigung zu

seinem Beruf, und er arbeitete lieber auf der Oberamtskanzlei, als in der Schule, wie er denn auch offen erklärte, seines Herzens Wunsch sei, einen politischen Dienst zu erlangen. Herzog Karl war es bei seinem Regierungsantritt kein geringer Kummer, die einzige höhere Schule der Grafschaft in Verfall zu finden; und sie demselben zu entreißen, war sein und seiner Räthe eifrigstes Bemühen. Aber der Erfolg war gering. Der katholische Gemeinsherr blieb der evangelischen Pflanzung abgeneigt, und die Bürgerschaft von Trarbach, bei welcher um jene Zeit die äußere Wohlhabenheit gering war und noch geringer der Eifer, für ihre Kinder eine höhere Bildung zu gewinnen, zeigte keine Willigkeit, irgend welche Opfer für die Anstalt zu bringen. Das höchst mäßige Gehalt, welches Wagner als Rector bezog, steigerte bei ihm die Unlust zum Schulhalten, und zu wiederholten Malen bat er um Entbindung von dem Rectoramte. Man gewährte ihm endlich seine Bitte. Im Mai 1586 wurde er zum Truchseß von Enkirch bestellt und zugleich mit dem Propsteiamte im dasigen Grafschaftshospitale betraut. Es gelang Herzog Karl in Jodokus Root, lateinisch Justus Rhodius, aus Annweiler für die Schule einen neuen Rector zu gewinnen, aber weder unter ihm, der nach einem Berichte der Birkenfelder Räthe nichts Lieberes that, als seine Zeit mit Instituiren zubringen, noch unter seinem Amtsnachfolger Johann Ursinus aus Speyer, der wie Rhodius ein tüchtiger Schulmann war, gelangte die Schule wieder zu ihrer anfänglichen Blüthe. Zur Anstellung eines Secundanus oder Conrectors kam es erst nach dem Ende des dreißigjährigen Krieges*).

Nicht so reichhaltig, wie die Nachrichten über die Schule Trarbach sind die, welche wir über die Schulen der Hauptorte der Rheingrafschaft und der Niedergrafschaft Katzenelnbogen besitzen. Was die Schule in dem den Rheingrafen auf Dhaun und Kirburg gemeinsamen Flecken Kirn anbelangt, so schrieb im J.

*) Die Geschichte der Trarbacher Schule bis zum dreißigjährigen Kriege ist ausführlicher dargestellt in dem 1. Theile der Festschrift zu dem 300jährigen Jubiläum der Schule, welches am 4. und 5. Juni 1873 gefeiert wurde.

1553 die verwittwete Gräfin Anna von Dhaun an ihren damals aus der Grafschaft abwesenden Sohn, den Rheingrafen Philipp Franz, ihrem Bedünken nach sollte der Altschulmeister tauglich sein, das Amt des Präsenzmeisters nebst dem Umgelderamt zu versehen. Darin liegt ausgesprochen, daß man den Altschulmeister, der wahrscheinlich noch den frühern Stiftsgeistlichen Messe singen half, nicht mehr tauglich erachtete, einen Schulunterricht zu ertheilen, wie er nach Einführung der Reformation Bedürfniß geworden war. Wer zunächst in des Altschulmeisters Stelle getreten, stehet nicht fest. Vielleicht war es Thomas Nicovius von Trier, der das Amt im J. 1563 niederlegte. In Folge dessen nahm auf Weihnachten desselben Jahrs der Schultheiß Albrecht Streif in Kirn im Namen der Grafen den Johann Arsenarius zum Schulmeister an. Im J. 1567 kam die Stelle aufs neue zur Erledigung, und schrieb der damalige kirburgische Rath Molitor an seinen Schwager, den Rath Dreyß auf Dhaun, er habe gehofft, Orlanus, der frühere Hofmeister der Söhne des Grafen Philipp Franz, werde sich der Schule und ihres Rectorats unterziehen; nun aber lasse sich derselbe durch allerlei Geschrei davon abwendig machen, es stehe jedoch zu hoffen, daß er seiner Verpflichtung gegen das gräfliche Haus werde eingedenk sein. Ob dieses geschehen, liegt nicht zu Tage. Im J. 1584 erscheint Magister Daniel Schönwald als Rector der Schule und bekleidete dieses Amt bis zum J. 1592. Schon ihm war wegen der großen Schülerzahl ein Gehülfe beigegeben, und auf den Antrag des Pfarrer Orth wurde im J. 1594 die Gehülfenstelle eine ständige. Die ersten Gehülfen waren Leute von geringer Bildung, deren Kenntnisse bloß für die Unterweisung der jüngern Kinder ausreichten; später dagegen suchte man die Gehülfenstelle mit Männern zu besetzen, die auf höhern Schulen oder auch auf Universitäten ihre Studien gemacht hatten. Auch die der Kirner Schule von dem Rheingrafen Johann Kasimir auf Kirburg und der Rheingräfin Julianne auf Dhaun im J. 1617 gegebene Ordnung setzt gelehrte Schulmeister voraus, denn nach ihr sollte die Schule nicht allein zur Lehre der guten Künste, sondern auch zur Erhaltung der nöthigen Aemter in Kirche und weltlichem Regimente nützlich sein. Dieses scheint sie einige Zeit gewesen zu sein. Graf Johann Kasimir rühmt im J. 1617 von ihr, daß

sie in starker Besuchung nicht allein der Einheimischen, sondern auch Auswärtigen, Adlichen wie Unadlichen, täglich je länger je mehr zunehme, der Obrigkeit und dem Flecken Kirn zu besonderm Ruhme. Um so mehr ist zu bedauern, daß diese Blüthe von so kurzer Dauer gewesen, und sie alsbald von dem hereinbrechenden Sturme des dreißigjährigen Krieges geknickt wurde.

Wie das Stift Kirn, so unterhielt auch das in St. Goar schon in der Zeit vor der Reformation einen Stiftsschulmeister, und verblieb es nach Einführung der Reformation zunächst dabei, daß nur ein Lehrer den Schulunterricht ertheilte. Ums Jahr 1542 erscheint Melchior Schott, der spätere Superintendent der Grafschaft, als Präceptor in St. Goar. Als derselbe im J. 1545 zum Pfarrer in Ems berufen worden, wandte sich Rath und Bürgermeister der Stadt, sowie der Superintendent Alberti an den Landgrafen Philipp mit der Bitte, die Vikarie St. Petri, welche Schott zur Aufbesserung des höchst geringen Gehalts zugetheilt war, für alle Zeit einem Schulmeister zuzuordnen, auf daß sie einen frommen, christlichen und gelehrten Mann, wie er dem Orte höchlich von Nöthen sei, bekommen und haben möchten. Landgraf Philipp, von welchem die Schule im J. 1541 mit etlichen Schulbüchern war beschenkt worden, die er durch den Kaplan Hermann Ciriarius in Homburg von Wittenberg hatte kommen lassen, gewährte unterm 2. Januar 1546 die Bitte und verwilligte, daß der Stadtrath bemeldete Vikarie zu sich nehme, damit sich ein Schulmeister desto besser unterhalten könne. Schott scheint daraufhin in St. Goar als Schulmeister geblieben zu sein, bis daß er in's dasige Pfarramt aufrückte. Seine nächsten Nachfolger im Schulamt waren Johannes Greif und Ivo Becker. Der Erstere war wie Schott in St. Goar geboren und stand später, wie bereits mitgetheilt worden, dem Superintendenten Zindel als Pfarrer zur Seite. Ivo Becker verwaltete von 1556 bis 1564 das Schulmeisteramt in St. Goar und bekleidete von da ab 50 Jahre hindurch das Pfarramt in dem nahegelegenen Patersberg*).

*) Goebel sagt in seiner Geschichte von St. Goar S. 392: Im Jahr 1580 kommen neben dem Mädchenlehrer drei Knabenlehrer vor, und indem er den Gehalt dieser drei Lehrer angibt, bezeichnet er den ersten als Rector, den zweiten als Conrector. Seitens des Verfassers dieser Schrift kann die Angabe weder bestätigt noch

Im Jahr 1598 war Johann Apollerus aus Fritzlar Primarius oder erster Lehrer in St. Goar und Wilhelm Colonius zweiter. In eben diesem Jahre stellte Superintendent Zindel den Antrag, es möchte Einer von diesen beiden Lehrern anders wohin gesetzt, dagegen ein Tertius, d. h. ein dritter Geistlicher angestellt und diesem neben einem Stifts-Canonicate die Besoldung des zweiten Lehrers zugetheilt werden. Zur Begründung seines Antrags sagt er: Die zwei Schulmeister haben nicht mehr denn 70 Knaben, unter denen die meisten nur deutsch lesen und schreiben lernen, gehen also fast müßig und haben ziemliche Besoldung. Zugleich bemerkt er, der Stadtrath begehre, daß die Präzeptores mit seiner Bewilligung angenommen würden, da jedoch das Stift, welches der Fürsten sei, die Schulmeister allein besolde, der Rath aber und die Stadt nichts dazu geben, habe er ohne höhern Befehl nicht darein willigen wollen. Der Bescheid des Landgrafen Moritz lautete: Er lasse sich die Anordnung eines Tertii gefallen, wenn derselbe zugleich Primarius scholae würde. Sofern der Rath zum stipendio, d. h. dem Gehalte der Lehrer nichts contribuire, solle ihm der Superintendent auch an der Bestellung derselben nichts zugestehen. Vor Ausbruch des dreißigjährigen Krieges scheint sich die Schülerzahl etwas gemehrt zu haben. Im Jahr 1617 berichtete der damalige Superintendent an den Landgrafen, die Präzeptores zu St. Goar hätten eine ziemliche Anzahl Schüler; dieweil aber die Einwohner sich ihrer Handarbeit nähren müßten, würden sie von den Eltern bisweilen der Schule entzogen, und seien ihrer wenig, die Latein lernten; die meisten lernten neben dem Catechismo nur Deutsch lesen und schreiben.

2. Die Dorfschulen.

Das Wort der Schrift, wo vom Heiland gesagt ist: „Da er das Volk sah, jammerte ihn desselben", hatte sich mit der in

widerlegt werden, ebenso wie Goebels Mittheilung S. 389, daß schon im J. 1482 eine Mädchenschule in St. Goar bestanden habe.

ihm beschlossenen Mahnung in das Herz mancher der Fürsten gelegt, durch welche in unserer Landschaft das Werk der Reformation begonnen oder weiter geführt wurde. Gerne hätten sie auch der Jugend des armen Landvolks sofort die Wohlthat eines guten Schulunterrichts zugewendet, aber es fehlten dazu die Mittel, und wären diese auch vorhanden gewesen, woher in jener Zeit für eine so große Zahl von Schulen die Lehrkräfte nehmen? Bei diesen Verhältnissen sahen sich die Gebietsherrn genöthigt, mit Errichtung von Schulen in den Landgemeinden langsam vorzugehn und die Forderungen nicht zu hoch zu stellen. In der H. Gr. Sponheim waren bereits die Visitatoren des Jahres 1560 eifrig bemüht, zunächst in den volkreichern Orten Schulen anzurichten, und bei der kräftigen Unterstützung, welche dem Werke Seitens der Räthe und Amtleute des Herzog Wolfgang zu Theil wurde, traten nach kurzer Zeit zu den Schulen, welche bereits zu Birkenfeld, Trarbach, Enkirch, Kastellaun und Dill vorhanden waren, solche auch in Traben, Winningen und andern Orten ins Leben. Für Winningen wurde, wie Bd. II, 220 mitgetheilt ist, schon bei der Visitation von 1560 der frühere Schaffner auf der Karthause bei Koblenz, Kaspar von Köln, wie zum Diakonus so auch zum Schulmeister bestellt. Sein Nachfolger war Lubentius von Kovern, kurzweg Kober genannt. Derselbe empfing bei der Visitation 1567 seiner Erudition, Lehr und Lebens halb ein gutes Zeugniß und theilte mit, er gehe in der Woche viermal zur Schule und habe ungefähr 10 Knaben, so alle bloß Teutsch lernten. Im Jahr 1575 waren nur 4 Schüler vorhanden, weil die Knaben mehrentheils verstorben waren; im J. 1580 dagegen wurde die Schule von 20 Knaben besucht. Zu Enkirch beginnt die Reihe der Schulmeister mit Ruprecht Jäger, der zu den Evangelischen gehörte, welche wegen ihres Glaubens aus Trier ausgetrieben worden sind. Es waren bisweilen 37 Knaben in seiner Schule. Leider waren die Männer, welche in Enkirch nach Jäger mehrere Jahrzehnte hindurch das Schulamt bekleideten, theils gering befähigte, theils leichtfertige Leute, und erst in Burkard Rihel empfing die Gemeinde einen geschickten und amtstreuen Lehrer. Während seiner Amtszeit nahm die Schule einen solchen Aufschwung, daß sie die für jene Zeit ungewöhnliche Zahl von 100 Schülern erreichte, und auf dieser Höhe hat sie sich auch

unter seinem Nachfolger Johannes Korfey erhalten. Die Schule zu Traben nahm im J. 1562 ihren Anfang. Die Lehrer wechselten häufig, theils wegen des geringen Einkommens der Stelle, theils auch wegen des üblen Verhaltens von Etlichen. Als tüchtige Lehrer erwiesen sich Mathias Klick aus Wolf, bei welchem im J. 1580 44 Knaben und 18 Maidlein zur Schule gingen, Hans Burkard Trarbach, der Sohn des Simmerer Bildhauers, und Kaspar Streccius, der das Schul- und Glockamt zu Traben von 1615 ab versehen hat und beim Beginn des dreißigjährigen Kriegs auf die Pfarrstelle Lötzbeuren befördert wurde*). Die Gemeinde Wolf hatte im J. 1581 noch keinen Schulmeister, sondern nur einen Glöckner; die Censoren theilten bei der Visitation mit, der Pfarrer halte Schul und baten, ihm aus den Gefällen des Klosters eine Belohnung zu ordnen, damit er sich williger zur Schule gebrauchen lasse, zumal sich die Armen des Königthalers beschwerten, den sie von einem Jungen zahlen sollten. Nach einiger Zeit wurde ein Schulmeister angestellt und dazu der

*) Daß hier und da im Schooße der Gemeinden Verlangen nach dem Besitz einer Schule sich regte, erfuhren die Visitatoren des J. 1560 in Kleinich. Als sie im Begriff waren, von da weiter zu reisen, baten die Ortsinsassen durch einen Abgeordneten, man möge ihnen doch beholfen sein, daß sie einen Schulmeister erhielten. Nachdem das Nöthige wegen des Gehalts geordnet war, zu welchem übrigens die Gemeinde außer der bisherigen Küsterlieferung nichts beitrug, ist von den Visitatoren Salomon Bauer, „der vertriebenen Christen von Trier einer", zur Versehung solcher Schul angenommen worden; und dieweil er gar arm und bloß, ward für gut angesehen, daß ihm aus dem Zehnten des Pastors — es war dieses Johannes Mul, der Dechant des St. Florinsstifts in Koblenz — 5 Mltr. Korn gegeben wurden. Bei der Visitation von 1567 war Bauer nicht mehr im Amte, und dieweil die Schule des Orts klein, hat sich ein Mann in der Gemeinde, der lesen und schreiben konnte, bereit finden lassen, neben dem Glockamt auch die Schule zu versehen; die Visitatoren von 1580 fanden keinen Schulmeister; später wurde jedoch der Gemeinde auf ihr dringliches Bitten wiederum ein solcher gegeben und zwar in Heinrich Scharf aus Kostheim bei Mainz, der aus der römischen Kirche in die evangelische übergetreten war. Die Gemeinde erwies sich hiefür nicht eben sehr dankbar, mußte sie doch im J. 1608 unter Androhung von Strafe dazu angehalten werden, daß sie dem genannten Lehrer auf dem gemeinen Wasumb die Weide für 2 Kälber gegen ein jährliches Weidgeld von 12 Albus gönnte.

Schulmeister Mathias Klick in Traben erwählt. Derselbe, ein Sohn des Dorfes, hatte 9 Jahre zu Düsseldorf, drei Jahre zu Niederwesel, letzlich ein halb Jahr in Straßburg studirt, und dieweil er aus Mangel an Mitteln das Studium nicht fortsetzen konnte, der Schule sich zugewendet. In dem weit ausgedehnten Kirchspiel Brombach wurden zwei Schulen eingerichtet, die eine im Pfarrorte, die andere zu Hattgenstein. Dagegen blieben andere und zwar selbst umfangreiche Pfarreien ohne Schule. Die Schule in Kastellaun war die Schule für alle im gleichnamigen Amte gelegenen Ortschaften und dasselbe war der Fall bei der Schule des Amtsortes Herrstein. Damit der letztern keine Schüler entzogen wurden, ward dem Pfarrer in Niederwörresbach nicht gestattet, in seiner Pfarrei eine Schule zu errichten. In den zu unserm Bezirke gehörenden zweibrückenschen Aemtern verhielt es sich mit den Landschulen wie in der H. Gr. Sponheim. Die Flecken Odernheim am Glan und Baumholder an der Winterhauch erfreuten sich schon früh einer Schule; dagegen steht in Frage, ob eine solche beim Ausbruche des dreißigjährigen Krieges auch in den Pfarreien Achtelsbach, Kirchenbollenbach, Nohfelden und Wolfersweiler vorhanden gewesen.

Wenn Friedrich der Fromme seinem Kirchenrathe befohlen hat, gut Aufsehens zu haben, daß an jedem Orte die Zahl der Schuldiener nicht gemindert werde, wenn er von derselben Behörde forderte, eifrig Sorge zu tragen, daß zu den bereits vorhandenen Schulen neue errichtet würden, so hatte er dabei nicht bloß die Städte, sondern auch die andern Ortschaften des Landes im Auge. Im kurpfälzischen Amte Bacharach hatten nicht bloß die Orte Diebach und Mannebach, sondern auch das ganz nahe bei Bacharach gelegene Dorf Steeg schon um's Jahr 1580 ihre Schulen. Wenn in der V. Gr. Sponheim um's Jahr 1573 nur das Dorf Langenlonsheim eine Schule besaß, in welcher der Diakonus den Unterricht ertheilte, die volkreichen Dörfer Roxheim, Rüdesheim und Weinsheim dagegen einer solchen noch entbehrten, so ist die Ursache wohl darin zu suchen, daß die katholische Gemeinsherrschaft die Errichtung evangelischer Schulen eher hinderte als förderte. Unsere Nachrichten über die Schulen zu Monzingen und Waldbekkelnheim im Amte Bekkelnheim reichen nur bis zum J. 1608 hinauf; sie finden sich in dem Competenzbuche, das

in diesem Jahre für alle Pfarr- und Schulstellen des Amtes gefertigt worden. In dem kurpfälzischen Amte Simmern, das im Jahr 1616 achtzehn Pfarreien zählte, stand um diese Zeit nur in den Dörfern Argenthal, Chumbd, Holzbach und Rheinböllen neben dem Pfarrer auch ein Schulmeister. Daß das eine oder andere der genannten Dörfer schon während der Regierung der Herzoge Georg und Reichard eine Schule gehabt habe, ist nicht anzunehmen; denn die Schulmeister dieser Orte empfingen den Mehrtheil ihres schwachen Gehalts aus den Gefällen der Klöster Chumbd und Ravengirsburg, und es war erst Kurfürst Friedrich IV., der diese Gefälle ausschließlich den Kirchen und Schulen zuwandte. — In der Wild- und Rheingrafschaft gelangten während der Zeit, auf die sich unsere Darstellung ausdehnt, soweit unsere Nachrichten lauten, nur die Dörfer Rhaunen und Simmern unter Dhaun zu einer Schule; und ebenso verlief in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen eine lange Zeit, ehe man ernstlich Hand anlegte, auch in den Landgemeinden Schulen zu gründen. Es geschah dieses erst gegen Ende des sechszehnten und zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts unter der Regierung des Landgrafen Moritz. — Wie es um die Schule in den kleinern Herrschaftsgebieten unseres Bezirks gestanden, ist noch zur Zeit wenig aufgehellt. Zu Oberstein, dem Sitze der Grafen von Falkenstein, fand sich eine Schule, die meist durch angehende Theologen versehen wurde. Gleicherweise war in dem vierherrischen Dorfe Weiler eine Schule durch die Gemeinsherrn errichtet worden. Die Schule in dem, Weiler gegenüberliegenden Flecken Merrheim dürfte nächst der Schule St. Goar die älteste evangelische Schule unsers Bezirks sein.

Ein großer Uebelstand der Volksschule der Reformationszeit ist in unserm Bezirke der gewesen, daß sie mehrentheils bloß dem männlichen Theile der Jugend zu gute kam und die Mädchen, zumal in den Landgemeinden, meist ohne Schulunterricht blieben. Die pfälzische Oberamtsstadt Simmern besaß im J. 1616 in Margarethe, der Ehefrau des Bürgers Johann Dill, eine Mädchenlehrerin, und in Kreuznach, der volkreichsten Stadt unsers Bezirks, fanden sich im J. 1610 neben der deutschen Knabenschule zwei Mädchenschulen, die eine auf der Brücke, die andere in der Altstadt. In der H. Gr. Sponheim wurde hier und da die

Schule auch von Mädchen besucht, aber keine Gemeinde besaß eine besondere Mädchenschule. Kanzler Zeuger bemerkte bei Vorlage des Berichts über die Kirchenvisitationen von 1591—92, man sollte doch auch die Mägdlein zum Lesen und Schreiben anhalten, indem dieses ein gar fein wohlgefällig Werk sei, und in Folge dessen wurde im Visitationsabschied verordnet, an welchen Orten Schulmeister für die Mägdlein gehalten werden könnten, sollten sich die Amtleute deßhalb mit den Pfarrern und Gemeindepflegern vergleichen. Aber diese Verordnung hatte nicht den gewünschten Erfolg. Kanzler Zeuger bemühte sich, wenigstens in Trarbach, dem Hauptorte der Grafschaft, eine Mädchenschule in Gang zu bringen, aber es gelang nicht. Schulen für die Mägdlein, heißt es im Visitationsberichte des Jahres 1594, hat man nicht, sind auch nicht anzustellen, ohne daß man die Mägdlein läßt bei den Knaben sitzen*).

Ums Jahr 1617 hatte ein gewisser Fridericus Donatus eine Privatschule zu St. Goar errichtet; die Visitatoren des genannten Jahres schafften jedoch diese Schule ab und befahlen den Schülern, zu den von dem Konsistorium verordneten Präzeptoren

*) Aehnlich erging es in Kirn. Der dasige Pfarrer Jakob Orth sagt in einer Eingabe an den Rheingrafen Adolph Heinrich auf Dhaun: Er finde das als einen großen Mangel, daß der Mehrtheil der Eltern, sonderlich die Mütter, ihre Töchter nichts im Leben unterweisen könnten, denn sie es entweder in ihrer Jugend nicht gelernt oder wieder vergessen haben. Also werden die Töchterlein, so heut oder morgen Hausmütter geben sollen, übel versäumt, daß sie ihren Katechismum nicht lernen und ihres Christenthums sehr wenig Red und Antwort geben können. Diesem schädlichen Unrath abzuhelfen, sei sein einfältig Bedenken dies: Der Schulmeister habe eine solche Anzahl Knaben, daß er sie nicht alle täglich verhören könne; er bedürfe deßhalb sehr eines Gehülfen, so die Teutschen Knaben im Lesen, Schreiben und andern nützlichen Dingen fleißig anhielte, wie denn früher dem Daniel Schönwald ein solcher Gehülfe gegeben worden. Würde man dem Schulmeister einen solchen wieder zuordnen, so könne dieser die jungen Maidlein entweder in seinem Hause oder auf andre Gelegenheit also unterweisen, daß sie bei Zeiten lernten, was sie in ihrer Taufe versprochen haben. Es wurde dem Schulmeister ein Adjunctus beigeordnet, daß dieser aber sich nicht mit dem Unterricht der Mädchen befaßte, geht daraus hervor, daß in seiner Gehaltsnachweise gesagt ist: Zu seinem Einkommen komme noch, was sein Weib durch den Unterricht der Maidlein verdienen werde.

zu gehen. Anders verfuhr die Kanzlei in Birkenfeld. Sie duldete es, daß ein in Bulenberg angesessener Schulmeister längere Zeit von da aus die Kinder der umliegenden Weiler unterrichtete, trotzdem daß damit der Schule im Pfarrdorf Birkenfeld kein geringer Abbruch geschah.

3. Der Unterricht, die Schulzucht und die Schulaufsicht.

Wenn wir nach den Unterrichtsgegenständen fragen, die in den Schulen behandelt wurden, so ist in Betreff der Volksschulen die Frage bald beantwortet. In der Mehrzahl derselben beschränkte sich der Unterricht auf das Erlernen des deutschen Lesens, auf Uebungen im Schreiben und im Gesang, sowie auf die Unterweisung in der Religion. Was die Religion betrifft, so hat man wohl hie und da mit den im Lesen geübteren Schülern einzelne Stücke der h. Schrift gelesen, meist aber wurde bloß der Katechismus dem Gedächtnisse eingeprägt und zwar in den lutherischen Gemeinden Luthers kleiner Katechismus, in den reformirten die oben erwähnte kürzere Fassung des Heidelberger. Wer nicht bloß Gedrucktes, sondern auch Geschriebenes zu lesen verstand, galt als ein besonders tüchtiger Schüler. Das Schreiben scheint nicht überall mit allen Schülern geübt worden zu sein. Zu Enkirch mußten die Schüler, welche neben dem Lesen auch das Schreiben erlernten, ein höheres Schulgeld zahlen. Des Rechnens geschieht nirgend Erwähnung, es mag jedoch mancher Lehrer auch dazu seinen Schülern Anleitung gegeben haben. Besaß der Lehrer einige Kenntniß der lateinischen Sprache, so unterrichtete er auch in ihr diejenigen Schüler, für die es begehrt wurde, und lernten diese Lateinschüler entweder die Grammaticam Philippi, d. h. Melanchthons oder den Donat nebst dem Katechismus in seiner lateinischen Fassung. Mit Ausnahme des Mittwochs und Samstags, an welchen des Nachmittags die Schule ausfiel, fanden täglich 5 Unterrichtsstunden statt. War der Lehrer

zugleich Diakonus oder Kaplan der Gemeinde, so hatte er nur an vier Tagen Schule zu halten.

In den höhern Schulen stand nach dem Geiste jener Zeit das Latein im Vordergrund, und auf seine Erlernung wurde die Hauptkraft der Lehrer wie der Schüler verwendet. In der Kirner Schulordnung heißt es: In der Schul sollen die Knaben, besonders die obersten, lateinisch zu reden gewöhnt werden und sollen ihnen die Präzeptoren mit gutem Exempel vorgehen, auch wenn die Knaben darin fehlen, sie nit eben also hart anfahren, sondern ihre Fehler in der Güte corrigiren. Auch sollen die Schulmeister dahin sehen, daß ihre Schüler gleich im Anfang auf lateinische Bücher gewöhnt und die teutschen Bücher so viel als möglich abgeschafft werden. In den Trarbacher Schulgesetzen lautet die deßfallsige Bestimmung: das Gespräch in der Schule soll überall und bei allen lateinisch seyn. Wie an vielen Lateinschulen, so war es an der in Trarbach üblich, daß der Rector gleich bei der Aufnahme der Schüler ihren deutschen Familiennamen in's Lateinische übersetzte. Johannes Sturm, der hochberühmte, vom Kaiser in den Adelstand erhobene Schulmann *), beklagte es, daß die deutschen Kinder nicht wie die römischen von Jugend auf mit lateinisch Redenden umgingen, und eben dieser Straßburger Schulrector war es, durch welche die Zweibrücker Fürsten den Lateinschulen ihrer Lande Maß und Ordnung geben ließen. Nach dem Lectionsplan, welchen der Rector Wagner für die Schule Trarbach im J. 1575 aufgestellt hat, trieb man lateinische Grammatik nach Melanchthon und Donat schon in der Unterklasse und wurden zugleich Catonis Disticha eingeübt. Während man in der Mittel- und Oberklasse in die Grammatik tiefer eindrang und zur Prosodie fortschritt, auch die Schüler wöchentlich zwei lateinische argumenta anfertigen ließ, las man mit ihnen in der Mittelklasse Ciceros Briefe und Virgils Eclogen, in der Oberklasse Cicero de amicitia und die Andria von Terenz, zugleich wurde in dieser der Anfang mit Erlernung des Griechischen gemacht. Die Morgenstunden des Donnerstags und

*) Johannes Sturm war 1507 zu Schleiden in der Eifel geboren und wurde 1538 Rector der Schule in Straßburg. Er starb allda, in der letzten Zeit fast ganz erblindet, am 3. März 1589.

Samstags waren dem Katechismus gewidmet, die Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr dem Gesang. Während man mit der Unterklasse Luthers kleinen Katechismus einübte, mußten die Schüler der Mittelklasse den lateinischen Katechismus von Luther, die der Oberklasse den lateinischen von Chyträus erlernen. Der Rector Ursinus trieb mit etlichen seiner Schüler auch Rhetorik und Dialektik, und es waren wohl diese Schüler, die unmittelbar von Trarbach aus die Hochschule Gießen bezogen haben. Die Kirner Schulordnung bestimmte, die lectiones sollten alljährlich nach Beschaffenheit der Jugend durch die Lehrer in Gemeinschaft mit den Inspectoren festgestellt und sollten die Schüler in den Lectionen nicht mit trockenen Regeln gemartert, sondern ihnen auch schöne, nützliche Beispiele vorgeführt werden, damit sie immer mehr Lust zum Studium empfingen. Die Schule zu Kirn war in sechs Abtheilungen getheilt und hatte jede derselben ihren decurio, welcher mit seinen Mitschülern das Erlernte zu wiederholen hatte, während sich der Lehrer mit einer andern Klasse beschäftigte. Wie dieses auch an andern Schulen unsers Bezirks Brauch gewesen ist, so ebenfalls das, daß der Unterricht und zwar am Vor- wie Nachmittag mit Gesang und Gebet begonnen und geschlossen wurde. Von der Schule in Sobernheim ist zu erwähnen, daß bei ihr wöchentlich eine Stunde, doch nur eine einzige, für Arithmetik angesetzt war und zwar die Stunde von 12 bis 1 Uhr am Mittwoch.

Es sollte jedoch die Schule, die niedere wie die höhere, nicht bloß Unterrichts- sondern zugleich Erziehungsanstalt sein. Die Schüler, darin stimmen alle Schulordnungen überein, sollten wie zur Frömmigkeit so auch zu guten Sitten erzogen werden. Die Kirner Schulordnung schrieb vor: Beide Schulmeister sollten die wahre in Gottes Wort wohlgegründete Religion in die Jugend pflanzen, und solle von ihnen zu dem Ende der Katechismus Luthers und kein anderer exerzirt werden. Beide sollten an allen Predigttagen zur Kirche kommen und darauf halten, daß auch alle Schüler vorhanden seien. Fleißig sollen sie Aufsicht haben, daß die Knaben in der Kirche nicht Muthwillen treiben, nicht während der Predigt schlafen, sondern ihr fleißig zuhören, dieweil sie, was sie daraus behalten, nachher examinirt werden sollen. Aehnlich lauten die Gesetze der Trarbacher Schule. Nach ihnen sollen

an den Feiertagen sämmtliche Schüler paarweise und in sittsamer Haltung nach der Kirche ziehen, keiner soll ohne das Psalm- und Evangelienbuch kommen, und soll durch die Lehrer erforscht werden, was sie aus der Predigt behalten. Zugleich war dem Rector Wagner in seiner Bestallung zur Pflicht gemacht, keine Predigt zu versäumen, auch keineswegs zu gestatten, daß durch die Präzeptores und die Discipul der Fürsten Kirchen-Ordnung zuwider gehandelt werde. So er das spüre, solle er es dem Superintendenten anzeigen oder, wo Noth, unmittelbar an die Fürsten berichten; auch solle er in Gemeinschaft mit den Präzeptoren darüber wachen, daß keine sektirerischen Bücher unter die Jugend kommen und dem Buchführer nicht gestatten, solche zu führen; würden solche gefunden, solle er sie mit Hülfe des Superintendenten abschaffen. Damit die Jugend lerne, was alles zur Ehrbarkeit und zum äußern Anstande gehöre, wurde zu Trarbach mit der zweiten Schulklasse die civilitas morum, das bekannte Buch von Erasmus, in besondern Stunden durchgenommen. Den Schülern war zur Pflicht gemacht, sich züchtig und ehrbar zu kleiden, auch durfte keiner ohne Erlaubniß des Rectors Schenken oder Jahrmärkte besuchen, noch Hochzeiten anwohnen*).

---

*) Die Kirner Schulordnung schärfte neben anderm den Lehrern ein, auch darüber zu wachen, daß die Knaben Jedermann die gebührende Ehre erweisen, sowohl wenn Jemand zu ihnen in die Schule komme, als bei der Begegnung auf der Straße, und soll gegen die Zuwiderhandelnden das signum malorum morum (irgend ein beschämendes Strafzeichen) gebraucht werden. Gleicherweise sollen die Lehrer fleißig Acht haben, daß die Schüler beim Heimgehen aus der Schule, wie auch sonst auf der Gasse sich still und züchtig benehmen, gefährliche und leichtfertige Orte meiden und von unerlaubten Spielen sich fern halten. Eben dieses Ueberwachen der Jugend außerhalb der Schule wurde auch den Lehrern der Dorfschulen zur Pflicht gemacht. Vom Schulmeister zu Traben begehrten die Visitatoren vom J. 1598 auf den Wunsch der Censoren, wenn die Schüler aus der Schule gehen oder ferias (Spieltage) haben, so solle er ihnen bisweilen nachgehen, damit sie in der Furcht gehalten würden und man zwischen ihnen und den Knaben, die nicht zur Schule kommen, einen Unterschied spüre. Dieses Begehrens hat sich der Schulmeister nicht geweigert. Als im Jahre 1612 beim Pfarrconvente zu Bacharach die dasigen Präzeptoren erinnert worden, den Knaben muthwilligen Zeitvertreib auf der Gasse, namentlich am Trog, d. h. am Brunnen

Allerwärts wird in Visitationsprotokollen und andern Berichten die Klage laut, daß die Eltern ihre Kinder sehr fahrlässig zur Schule schickten, und an manchen Orten stand den Sommer hindurch die Schule stille. Bei den Predigtverhören zu Birkenfeld sagte im J. 1596 der Kapellan Orth von Winningen, Winterszeit habe er ziemlich Schüler, im Sommer wenig, denn sie zur Arbeit gebraucht würden. Die Erklärung des Kapellan Range von Kastellaun lautete, bei der arbeitsamen Zeit habe er oft gar keine Schüler, im Winter dagegen habe er etliche. Schulzwang und Bestrafung der Schulversäumnisse durch die Obrigkeit war der Reformationszeit fremd. In Herrstein ließ man eines Jahrs den Schulmeister ein Verzeichniß aller Kinder aufstellen, welche in die Schule gehen könnten, und wollten der Amtmann wie der Pfarrer den Eltern ernstlich zureden, die Kinder zur Schule zu schicken. Daß aber diese damit wenig ausgerichtet haben, erwies sich bei den spätern Visitationen. Bei einer Visitation der Schule Trarbach bat der Rector Ursinus, da die Bürgerschaft ihre Kinder fahrlässig in die Schule schicke und trotz der Erinnerung durch die Obrigkeit keine Besserung erfolgt sei, so möchte doch deßhalb die Gebühr verhängt werden. Ob man daraufhin die Eltern durch Geld- oder andere Strafen nöthigte, im Betreff der Schule ihrer Elternpflicht nachzukommen, kann nicht mitgetheilt werden. Manche Eltern fanden eine Entschuldigung für ihre Gleichgültigkeit gegen den Schulunterricht in dem Unfleiß der Lehrer, sowie darin, daß dieselben die Kinder unfreundlich behandelten, ja zuweilen gar gröblich mißhandelten. In Betracht dessen forderten die Visitationspunkte der H. Gr. Sponheim, die Schulmeister sollen von ihren Pfarrern dahin gewiesen werden, daß sie die Jugend mit Treue und Ernst unterrichten, sich des Polterns und der Unbescheidenheit in Streichen und Strafen enthalten, vielmehr sich der Freundlichkeit und der Sanftmuth befleißen, damit die Jugend Lust zur Schule bekomme und gerne darein gehe.

und unter der Linde nicht zu gestatten, erwiderte der Rector, wenn sie die Schüler deßhalb strafen, würden sie von den Eltern verlästert. Den Lehrern wurde darauf der Bescheid, so sie in Ausrichtung ihres Amtes verlästert würden, solle solches den Thätern durch die Kirchendiener vor dem Presbyterium untersagt werden.

Auch sollen die Schulmeister ihre Schüler nicht zur Hausarbeit brauchen, sondern die Schulstunden mit Instituiren zubringen, und damit die Kinder nicht erschreckt oder irre gemacht werden, sollen sie die Stecken (baculos), Haar- und Ohrrupfen, auch schändliche Zunamen abschaffen. — Von Zeit zu Zeit fanden Schulprüfungen statt, wobei bisweilen den Kindern ein kleines Geldstück geschenkt wurde. So erhielt zu Birkenfeld am Schlusse einer Visitation jedes Kind einen Kreuzer. Rector Wagner bittet sich für denselben Zweck für die Schule Trarbach einige Königsthaler bei der Regierung aus, und bemerkt dabei, daß dies fast auf allen Partikularschulen gebräuchlich sei.

Was die Schulvisitation, überhaupt die Aufsicht über die Schulen betrifft, heißt es in der K. O. des Herzog Wolfgang: Wo Schulen sind, deutsche oder lateinische, sollen die Pfarrer und Kirchendiener des Orts schuldig sein, die Schule im Monat auf's allerwenigste einmal zu besuchen. Diese Bestimmung findet sich für die H. Gr. Sponheim in den Visitationspunkten von 1591 wiederholt, und ist da gesagt, die Schulmeister sollen alle 4 Wochen von dem Pfarrer visitirt werden und sollen die Pfarrer, da es vonnöthen, hierzu den Amtmann jeden Orts begehren, daß er mitgehe und zusehen helfe. Weiter heißt es: An welchen Orten Schulmeister sind, sollen dieselben in Kirchen- und Schulsachen ihrer Pfarrer Befehl vor Augen haben und sich gerne demselben gemäß verhalten. Aehnlich lauten die Bestimmungen in den andern Herrschaftsgebieten. Nicht alle Schulmeister aber haben sich gerne unter den Befehl des Pfarrers gestellt, und bei manchem war die Neigung vorhanden, den Pfarrern gegenüber eine mehr selbständige Stellung zu gewinnen, namentlich in Betreff ihrer Arbeit in der Schule. Umgekehrt waren manche Pfarrer höchst eifersüchtig in Betreff ihres Rechts zur Schulaufsicht und ängstlich besorgt, daß ihnen dasselbe in keiner Weise entzogen oder geschmälert werde. Obwohl dem Stadtrath zu St. Goar bei Besetzung der Lehrerstellen keine Stimme eingeräumt wurde, die Mitaufsicht über die Schule wurde ihm zugestanden, und hat er dieselbe durch etliche seiner Glieder ausgeübt. In höherer Instanz führten die Superintendenten und geistlichen Inspectoren in Gemeinschaft mit den Oberamtleuten die Aufsicht über die Schulen. Was in dieser Beziehung den geistlichen Inspectoren der

H. Gr. Sponheim anbefohlen war, ist bereits mitgetheilt. Die desfallsige Bestimmung in der kurpfälzischen Inspections-Ordnung lautet: Nicht weniger soll ihm, dem Inspector, auch befohlen sein, die Inspection auf die Schulen und Schuldiener zu haben und diese anzuhalten, daß sie ihres Amtes fleißig abwarten; er selbsten auch soll dieselbige d. h. die Schule, sonderlich an dem Ort, da er seßhaft, vielmals visitiren, besonders aber dahin sehen, daß in den Städten die Examina scholae um Verbesserung der fürfallenden Mängel willen zum wenigsten des Jahrs zweimal gehalten werden, um dadurch der Praeceptorum und Discipulorum Fleiß desto mehr zu spüren. — Mit der Oberaufsicht waren in Hessen das Konsistorium, in der Kurpfalz der Kirchenrath, in dem Herzogthum Zweibrücken und in der H. Gr. Sponheim die fürstlichen Kanzleien betraut, doch in der Weise, daß wichtigere Angelegenheiten durch die Fürsten in eigner Person entschieden und geordnet wurden. Daß bei den Generalvisitationen, sowie bei der Kirchenvisitation, die mit den Pfarrconventen verbunden war, jedesmal auch der Zustand der Schule untersucht wurde, dessen ist gedacht. In der H. Gr. Sponheim war der Schulrector zu Trarbach verpflichtet, im Amte Trarbach neben dem geistlichen Inspector die Schulen zu beaufsichtigen und von Zeit zu Zeit zu visitiren.

4. Das Einkommen, der Bildungsstand und die äußere Stellung der Lehrer.

An keiner Schule unsers Bezirks erfreuten sich die Lehrer eines großen Gehalts; es war derselbe meist sehr knapp bemessen und hier und da der Art, daß eine Familie damit nicht durchkommen konnte. In Kreuznach, der Hauptstadt der V. Gr. Sponheim, empfing um's Jahr 1610 der Rector an Gehalt 150 fl. Geld, 1½ Fuder Wein, 20 Malter Korn; der Konrector 80 fl. Geld, 1 Fuder Wein, 15 Malter Korn. Ebensoviel war dem dritten Lehrer, der zugleich Kantor gewesen, zugetheilt. Alle diese Gehälter wurden aus den Gefällen des eingezogenen Karmeliterklosters geliefert. Aus eben diesen Gefällen bezog der vierte Lehrer, der sogenannte Kollaborator, 6 Gulden, der deutsche Schulmeister 40 fl. nebst ½ Fuder Wein und 8 Malter Korn, und jede der beiden Schulfrauen 15 fl. In welcher Weise den letztgenannten Lehrern und Lehrerinnen das Einkommen aufgebessert wurde, daß sie sich durchbringen konnten, kann nicht mitgetheilt werden *).

In Trarbach führte der Rector Wagner häufig darüber Klage, daß der bei Aufrichtung der Schule festgesetzte Gehalt in Betracht der Theuerung des Ortes, sowie der Mühe und Arbeit der Stelle viel zu eng angesetzt sei, und indem er um Mehrung desselben bittet, sagt er, von seinen 80 fl. Geld müsse er mehr denn die Hälfte für Fleisch ausgeben, desgleichen für Holz an 15 fl. Sein Fuder Wein werde ihm im Herbst mit der Trub gebracht und sei beim Ablaß kaum 5 Ohm. Außer den 8 Malter Korns habe er weitern Nutzen nicht, auch nicht eines Pfennigs werth. Es wurde später der Gehalt um 20 fl. Geld und 2 Malter Korn gemehrt; aber als Rhodius nach seiner zeitweiligen Beurlaubung zum zweiten Male mit dem Rectorate betraut wurde, mußte er sich daran einen Abzug von 40 Gulden und 2 Malter Korn gefallen lassen **).

*) In Simmern, der alten Herzogsstadt, empfing um dieselbige Zeit aus der Schaffnerei Chumbd und Ravengirsburg der Rector der Schule einen Jahrgehalt von 90 fl. Geld, 6 Ohm Wein, 16 Malter Korn, 10 Malter Hafer, 2 Wagen Heu und 100 Gebund Stroh. Der zweite Lehrer, der zugleich Kantor, erhielt dasselbe Maß Heu und Stroh und 70 fl. Geld, 4 Ohm Wein, 14 Malter Korn und ebensoviel Hafer. Der Kollaborator mußte sich genügen lassen an 70 fl. Geld, 2 Ohm Wein, 14 Malter Korn und 7 Malter Hafer. Noch geringer war der Gehalt der Mädchenlehrerin, denn er bestand in 20 fl. Geld, 4 Malter Korn und 2 Malter Hafer. Daneben sollte jede Schülerin 6 Albus Schulgeld an sie zahlen; es geschehe aber dies, heißt es in der Nachweise, selten.

**) Betreffend die Leistungen der Schüler an die Lehrer, heißt es in der Competenz des Rectors in Kirn: Ein Fremder, so in die Schul gehet, soll dem Schulmeister jedes Jahr 1 Gulden geben, ein Junge, so außerhalb dem Flecken Kirn daheim, aber der Rheingrafschaft mit der Leibeigenschaft verwandt, 19 Albs, jeder Knab aus Kirn 6 Albs; daneben soll jeder Knab, „er sei heimbs oder frembs", ein Viertel Pfund Licht in die Schul geben,

Von den Dorfschulen dürften wohl die in Merxheim und Waldbeckelnheim das größte Einkommen besessen haben, und dieses durch den Umfang der Schulländereien. In der H. Gr. Sponheim hatten die bestgestellten Lehrer der Dorfschulen nur eben für sich und ihre Familie des Lebens Nothdurft, und manche erfreuten sich nicht einmal dieser. Dies war namentlich der Fall bei dem Lehrer der Schule Winterburg. Die Summe seines Einkommens war, wie es am Schlusse seiner Gehaltsnachweise heißt, trotz des Zuschusses aus dem aufgehobenen Spital 6 Malter 6 Sr. Korn und 15 Gulden 17½ Albs Geld. Den Visitatoren des J. 1575 ging dieses zu Herzen. Mit Zustimmung des Oberamtmanns theilten sie dem Lehrer noch 8 fl. aus der Kapelle Winterbach zu und bestimmten zugleich, jeder Schüler soll einen Gulden Schulgeld entrichten. In mancherlei Weise wurden diese kärglichen Gehälter den Lehrern noch geschmälert; manchen schon dadurch, daß sie die zu ihrem Gehalte gehörenden Früchte selber einsammeln mußten und ihnen nicht immer gute Frucht geliefert wurde. Eine andre Noth erwuchs den Lehrern daraus, daß ihnen in manchen Jahren ihr Gehalt nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geliefert wurde. Zahlreich sind die desfallsigen Klagen in allen Herrschaftsgebieten unsers Bezirks*).

und was nicht in der Schul mit Leuchten verbraucht wird, soll der Schulmeister zu seinem Studiren gebrauchen, und sollen die Lichter alle Michelstage geliefert werden. Item jeder Jung, so außer dem Flecken daheim, soll alle Jahre einen Karch Holz in die Schule geben. Item soviel die Knaben in den beurlaubten Tagen im Sommer zusammentragen, soll dem Schulmeister wie von Alters gestellt, doch der Bürgermeister jedes Jahr darum besucht werden und sie weisen, wo sie ohne Schaden der Gemeind hauen können. Item soll jeder Knab dem Schulmeister uf Neujahr 4 Pfennig zu geben schuldig und damit all anderer Brauch abgeleinet sein.

*) Zu Kreuznach behielt im J. 1586 der Rector gut an Wein 5 Ohm, der zweite Lehrer 2 Ohm. Georg Geßler aus Augsburg, der letzte Kollaborator an der Schule Kirn vor dem dreißigjährigen Kriege, stellte von Bretzenheim aus, wo er Diakonus geworden, im Sommer 1620 den Rheingrafen in einem Schreiben vor: Vielfältig habe er wegen seiner ausstehenden Dienstbesoldung sollizitirt und deßhalb seinen Dienst aufgeben müssen. Bei einem Abgang von Kirn, wo er in die 5 Jahre in der Schul laborirt, habe er von seinem Ausstand an Wein, Korn, Hafer und Geld, der sich an die 100 Gulden erstrecke, von der Wittwe des Kirchschaffners nicht mehr denn

Kärglich war meist der Gehalt der Lehrer und ärmlich ihre Dienstwohnung, wenn eine solche überhaupt vorhanden war. Vom Rector der Schule Simmern ist gesagt, er habe eine niedrige, von allen Seiten den Einsturz drohende Wohnung ohne Garten und Wiese. Viele Jahrzehnte hindurch besaß Birkenfeld kein Schulhaus; erst bei der Visitation von 1608 haben die Visitatoren ein solches vorgefunden. Zu Winterburg hatte man, wie es scheint, zwischen den Jahren 1570 und 1580 ein Schulhaus eingerichtet und zwar durch Umbau des Beinhauses. Zu Enkirch hieß es bei der Visitation von 1581, die Schule sei neu gebaut, und 1608 war am Schulhaus kein sonderlicher Mangel; die Schulstube aber bezeichnete der Schulmeister als sehr enge und bat, dieweil der Jugend sehr viel, um Erweiterung. Die Klage über Enge und Dunkelheit der Schulstube war eine häufige.

An die Gründung von Lehrer-, Wittwen- und Waisenkassen dachte man in der Reformationszeit noch nicht, und war darum das Loos der Lehrer-Wittwen und -Waisen oft ein sehr trauriges. Jedoch wurde auch ihnen, wie den Hinterbliebenen der Pfarrer, in der Regel noch etliche Zeit der Genuß des Gehalts nach dem Absterben des Lehrers belassen*). Ebenso fehlte es in unserer Landschaft dem Lehrerstande an Ruhstandskassen; und wie den Gebietsherrn meist die Mittel fehlten, diesem Mangel abzuhelfen, so war bei den Gemeinden wenig Willigkeit, für einen betagten oder

einen Reichsthaler erhalten. Sie sage, sie habe nichts einbekommen, habe aber noch ein Faß Wein, das er nach gemeinem Lauf und Kauf nehmen wolle. Bei der täglichen Indigenz habe seine Gesundheit sehr gelitten, man möge deßhalb mit ihm Erbarmen haben und ihm, wenn auch nicht den ganzen Ausstand, doch etwas geben. Ein jeder Arbeiter sei ja seines Lohnes werth.

*) Die desfallsige Bestimmung in der kurpfälzischen Inspections-Ordnung lautet: Da in Dörfern eine Schul vaciren würde, soll der Pfarrer desselben Orts der Wittib, Kindern und armen Freundschaft zum Besten die vacirende Schule versehen und es förderlich an den Inspector oder Kirchenrath berichten, da dann die Gefälle dem Weib und den Kindern so lange folgen sollen, bis ein anderer (Lehrer) dahin aufgenommen. In Städten aber soll der Inspector nach Gelegenheit, die er am besten ersehen mag, bis zur Wiederbestellung auf des abgestorbenen Schulmeisters leidlichen Kosten dieselbe versorgen.

fortwährend kränklichen Lehrer einen mäßigen Ruhegehalt aufzubringen. Die Tage der alten und schwach gewordenen Lehrer waren häufig hart und trübe. Zu Mannebach ist im J. 1598 bei dem Pfarrconvente „Klag vorkommen wegen Versäumniß der Schule; dieweil aber solches nicht durch Fahrläßigkeit, sondern durch die schwere Leibesschwachheit des Lehrers geschehen, sind Bürgermeister und Aelteste vermahnt worden, daß sie durch Bewegung göttlichen Worts und brüderliche Liebe Mitleid und Geduld mit ihrem schwachen Schulmeister tragen wollen und ihn nicht sobald zurückzuschuppen gedenken, welches ihnen nicht rühmlich und dem Kranken sehr beschwerlich wäre". Bürgermeister und Aelteste widersprachen dem nicht; es wurde aber ihre Geduld auch nicht auf eine sehr lange Probe gesetzt, denn der Kranke ist „seines Lagers nicht ufkommen, sondern verstorben!" In der Nachbargemeinde Diebach brachten die Vertreter derselben im J. 1608 beim Pfarrconvente vor, ihr Schulmeister sei zwar fromm, aber alt, sehe und höre übel, sei auch der lateinischen Sprache unerfahren, darum möge man ihn an einen andern Ort versetzen.

Bei solchen Verhältnissen des Lehrerstandes ist es nicht zu verwundern, wenn manche Lehrer des Schulhaltens bald müde wurden und, wenn es ihnen möglich war, eine andere Lebensthätigkeit wählten. So bat im J. 1592 Magister Daniel Schönwald, der Schulmeister in Kirn, um seine Entlassung, da er im Schuldien ste zuseneszіren (zu altern) nicht gewillet sey und andre conditiones erlangen könne. Die Grafen Otto auf Kirburg und Adolph Heinrich auf Dhaun entließen ihn darauf des Schulamts und ertheilten ihm das Zeugniß, daß er sich 8½ Jahr lang bei ihnen als ein treuer frommer Schuldiener verhalten und daneben das Amt eines Notars versehen habe. Wie Schönwald neben der Arbeit in der Schule auch noch als Notar arbeitete, versah an andern Orten der Schulmeister nicht bloß zugleich das Glockamt, sondern auch die Gerichtschreiberstelle.

Der Bildungsstand der Lehrer war ein sehr verschiedener. Lehrer, welche sich für das Schulamt eigens und gründlich vorgebildet hatten, gab es nur wenige; groß dagegen war die Zahl derjenigen, welche ohne mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet zu sein, das Amt versahen. Ganz ungebildete Leute

haben sich nicht selten um Schuldienste beworben und solche bisweilen auch erlangt. Ob Johann Hektor Stroh, der 8 Jahre lang den Bütteldienst im Amte Winterburg versehen und, dieweil er sich bei demselben mit Weib und Kind nicht mehr ausbringen konnte, die Räthe des Herzog Wolfgang bat, ihm als einem armen Landsunterthanen den Schuldienst in Pferdsfeld allergnädigst zu verleihen, den Dienst erhalten hat, steht nicht fest; dagegen ist es gewiß, daß Leute mit Schuldiensten „begnadet" worden sind, die dazu vielleicht noch minder befähigt waren, als der genannte Bittsteller. Nicht wenige Lehrer betrieben, weil die Schule sie nicht ernährte, noch ein Handwerk, und Andere haben, um bei dem Betriebe ihres Handwerks sich noch einen Nebendienst zu schaffen, zugleich geschulmeistert. Von den vier Dorfschulmeistern des Oberamts Simmern war der in Argenthal zugleich Schneider, der in Holzbach Leinweber, der in Rheinböllen Schuster und Luca Tunger, der Schulmeister in Klosterchumbd, ein Wollenweber. Die dem Bauern- und Handwerkerstande angehörenden Lehrer waren häufig sehr ehrbare, pflichttreue Männer und in ihrer mit sittlichem Ernste gepaarten Schlichtheit der Jugend oft förderlicher als die, welche bloß Schulmeister waren. Die Letztern beschäftigten sich öfters mit allem Andern lieber als mit der Schule, waren hoffärtig und genußsüchtig, und weil es ihnen selber an Zucht mangelte, verstanden sie auch nicht, die Jugend in Zucht zu halten *).

*) Hierfür bieten die Visitationsverhandlungen in der H. Gr. Sponheim, sowie die Konventsprotokolle der Klasse Bacharach die Belege in reichlichem Maße. Von den vielen untauglichen Schulmeistern, welche zu Enkirch aufeinander folgten, gab sich der Eine wenig Mühe in der Schule, desto mehr aber, den Calvinismus seines Pfarrers auszuspüren. Ein Anderer verlegte sich aufs Dichten und ließ seine dichterischen Erzeugnisse sogar im Druck erscheinen. Ein Dritter schickte einen Theil der Jungen häufig in den Wald, für seinen Haushalt Ginstern zu holen, und hörten sich die Jungen einander selbst ab, während er andern Dingen nachging. Zu Mannebach vernahm der Pfarrkonvent im J. 1588 über den Schulmeister die Klage, er sei fahrläßig, namentlich beim Gesang in der Kirche, lasse auch zu, daß die Knaben in der Kirche spielten. Im J. 1606 mußte dem Schulmeister verwiesen werden, daß er sich des Procurirens annehme d. h. den Advokaten spiele. Im J. 1611 wurde über den Lehrer vorgebracht, er sei das Jahr über nicht

Nicht wenige Geiſtliche unſers Bezirks ſind, ehe ſie Pfarrer wurden, Schulmeiſter geweſen, und manche dieſer Schulhalter haben ſich ſpäter als erbauliche Prediger und ſorgſame Seelſorger erwieſen. Hier und da gaben die Pfarrer aus ihrem Gehalte etwas ab zur Unterhaltung eines Lehrers, verlangten aber dabei, daß derſelbe ein Theologe ſei und ihnen im Kirchenamt Hülfe leiſte. An manchen Orten hatte der Kaplan oder Diakonus zugleich die Schule zu verſehen, und gleicherweiſe verſahen bisweilen die Lehrer einer Stadt den Kirchendienſt in nahegelegenen Gemeinden. Der Oberſchulmeiſter zu St. Goar war längere Zeit zugleich Pfarrer der Gemeinde Bibernheim, und umgekehrt arbeitete der Magiſter Johann Punſch noch einige Zeit an der Schule Kirn, nachdem er auf die Pfarrſtelle Meckenbach befördert worden war. Die Kaplane hatten in der Regel wenig Luſt, neben dem Kirchendienſt auch noch Schule zu halten, und wurde deßhalb von einzelnen Gemeinden dringlichſt die Trennung beider Aemter begehrt. Als im J. 1579 der Kaplan Grevenſtein zu Kaſtellaun die Kaplanei in Kirchberg angenommen, ſagte der Amtsverwalter Römer in ſeinem desfallſigen Berichte an den Herzog: Man ſolle ihn nicht aufhalten, dieweil er der Schule vorzuſtehn ſich keineswegs bedacht gezeigt, wie denn faſt alle bisherige Kaplane keine Luſt zur Schule gehabt. Deßhalb ſei es ſchon lange der Wunſch und die Bitte der Gemeinde, Se. F. Gnaden möchten auf Wege denken laſſen, wie ſie mit einem Schulmeiſter verſehen werde.

Wie ſich der Schule Manche zuwandten, welche Armuths halben ihre Studien nicht fortſetzen konnten oder aus Mangel an Begabung trotz mehrjährigen Aufenthalts in niedern und höhern Lehranſtalten für höhere Aemter die Befähigung nicht erlangten, ſo wurden bisweilen Schuldienſte, in der Regel doch nur die geringern, an Leute übertragen, die ſich etliche Zeit zum Schulhalten bequemten, dieweil ſie in anderer Weiſe ſich den Lebensunterhalt nicht verſchaffen konnten oder wollten. Es haben jedoch an den Schulen unſers Bezirks neben untüchtigen Lehrern auch Leute gearbeitet, welche Schulmänner in vollem Sinne des

die halbe Zeit bei den Knaben, bisweilen laſſe er ſie durch ſeine Mutter oder ſeine Hausfrau verhören.

Wortes geweſen, Männer voll Liebe zu ihrem Berufe und die in dieſer Liebe die erworbenen Kenntniſſe zum Heile der Jugend zu verwerthen wußten. Manche dieſer tüchtigen Lehrer hatten, um ſich für das Schulfach gründlicher auszubilden, neben guten Mittelſchulen verſchiedene Hochſchulen beſucht und auf den letztern ſich den Magiſtergrad erworben. Viele Lehrer haben vor ihrer Thätigkeit an öffentlichen Schulen Hauslehrerſtellen bekleidet. Wie Urſinus vor ſeiner Berufung an die Schule Trarbach Hauslehrer bei dem Amtmann auf Dhronecken geweſen, ſo war Nikol. Conradi aus Veitsrod, der während 1602 bis 1610 an der Schule Kirn arbeitete, nachdem er ſeine Studien in Jena vollendet hatte, einige Zeit Präzeptor bei dem in Sötern wohnenden Johann Schweikard, Vogt zu Hunolſtein.

Fragt man ſchließlich nach der ſonſtigen Stellung der Lehrer, namentlich nach ihrer Stellung in Kirche, Staat und Gemeinde, ſo iſt dem darüber Gegebenen noch Folgendes beizufügen. Die Fürſten und Herrn unſers Bezirks und ebenſo die von ihnen geordneten kirchlichen und weltlichen Behörden haben mit wenigen Ausnahmen wie das Gedeihen der Schule überhaupt ſo inſonderheit die Wohlfahrt der Lehrer ſich anliegen laſſen. Der amtstreue und ſich ehrbar haltende Lehrer wurde geſchätzt, befördert, in Nöthen unterſtützt; und es würden gewiß die ſolchen Lehrern gewordenen Unterſtützungen öfters reichlicher ausgefallen ſein, wenn dazu die Mittel vorhanden geweſen wären. Ein großer Uebelſtand war es, daß die Lehrer meiſt auf Kündigung angeſtellt wurden. Sind auch die Behörden mit der Aufkündigung oder Beurlaubung nicht leicht vorgegangen, ſo war doch für den Lehrer die Unſicherheit ſeiner Stellung höchſt drückend und *wohl* geeignet, ihm die Amtsfreudigkeit zu trüben. Unter den Bezirks-Amtleuten gab es rohe, heftige Menſchen, und wie durch deren Gewaltthätigkeit manche Geiſtliche ſchwer gelitten haben, ſo auch die Lehrer. Tief verletzend für das Anſehen des Lehrerſtandes war es insbeſondere, daß man Lehrer, die ſich zwar ſchwer vergangen, doch keines Verbrechens ſchuldig gemacht hatten, Thurmſtrafe erleiden ließ. Auch daran fehlte viel, daß das Verhältniß zwiſchen Pfarrer und Lehrer überall der Art geweſen wäre, wie es ſein ſollte, Seitens der Pfarrer ein mild väterliches, Seitens der Lehrer ein ehrerbietiges. Lag davon bisweilen die Schuld

mehr an dem einen als an dem andern Theile, nicht selten war sie auf beiden Seiten gleich groß. Der Lehrer war unfleißig in der Schule, nachläſſig in seinem Kirchendienſt, unordentlich in seinem Wandel und doch dabei dünkelhaft und trotzig; der Pfarrer hochfahrend, eigenſinnig, amtsſtolz und wollte, obſchon er ſelbſt in ſeinem Thun und Laſſen nicht immer die Amtswürde wahrte, dieſe dennoch von dem Lehrer geachtet wiſſen. Hier und da war ſogar der Pfarrer dem Lehrer ein Verführer zum Böſen, zum Spiel, zum Trunk und Anderem. Ein Pfarrer in Birkenfeld zog den Schulmeiſter häufig mit ſich auf die Jagd und zum Fiſchfang und hemmte dadurch den Schulunterricht, den er zu fördern verpflichtet war. Was die Gemeinden belangt, ſo haben dieſe ihre Lehrer oft wenig geachtet und hart gehalten. In der Kirner Schulordnung heißt es: Die Bürgerſchaft ſoll die Schuldiener nit überfahren oder in Zechen (im Wirthshaus) übel ausrichten, ſondern wo ſie Mängel haben, ſolches den verordneten Schul-inspectoribus anzeigen, die alsdann der Sache Recht zu ſchaffen wiſſen werden. Bei der Kirchenviſitation von 1575 reichte der Schulmeiſter von Birkenfeld den Viſitatoren eine Beſchwerdeſchrift ein, worin er ſagt: wenn ein Schulmeiſter in die Gemeinde einziehe, wolle ſie einen Gulden für den Einzug erheben und ebenſo für den Wegzug. Wenn die Gemeinde ſich verſammle, ſolle er auch dabei ſein oder er werde geſtraft. Nicht bloß müſſe er Hirtenlohn zahlen, ſondern auch die Mithut der Heerde übernehmen, wenn die Reihe an ihn komme. Seine Beſchwerde hatte den Erfolg, daß er des Einzugsgeldes und des „Zubottens“ bei dem Schweinhirten gefreit wurde, nicht aber des Hirtenlohns *).

*) Aehnlich ſtand es auch in andern Gemeinden. Der Schulmeiſter in Pferdsfeld klagte, er müſſe Brieftragens, Fröhneus, Wacht und Hut wegen oftmals ein oder mehrere Tage die Schule verſäumen; mitunter geſchehe es, daß, während er ſchon in der Kirche ſei und dieſelbe mit Geſang und dem andern Dienſt verſehen helfe, er die Kirche verlaſſen müſſe, um einen Brief über Feld zu tragen. Wollte er nun doch ſeinen Dienſt in der Kirche verſehen, müſſe er dem, der den Gang für ihn mache, 8 bis 10 Albus geben. Die Kanzlei in Birkenfeld wies den Amtmann zu Winterburg an, die Gemeinde dahin zu bringen, daß ſie dem Schulmeiſter das Brieftragen und andere Dienſte erlaſſe, damit er deſto beſſer dem Glockamt abwarten und die Kinder mit Fleiß unterweiſen möge.

Auch die Stadtgemeinde Traarbach ſuchte die Lehrer an ihrer Schule zu den Gemeindedienſten heranzuziehen. Es wurden in ihr jährlich der Reihe nach ſechs Bürger zu Weinſchrötern beſtellt, und mußten diejenigen, welche dieſe Laſt nicht in eigener Perſon übernehmen wollten, mit einem Geldbetrage ſich davon loskaufen. Nachdem Juſtus Rhodius das Rectorat überkommen, forderte der Bürgermeiſter auch von ihm den Loskauf. Rhodius erkundigte ſich wegen dieſer Forderung bei ſeinem Amtsvorgänger, und als dieſer ihm mittheilte, ein Rector ſei aller Gemeindelaſten gefreit, weigerte er die Zahlung. Alsbald verſammelte ſich die Bürgerſchaft und faßte den Beſchluß, es ſolle fortan der Rector an den Gemeindenutzungen keinerlei Theil mehr haben, weder am Backhaus, noch an den Büſchen oder ſonſt an einem Rechte, und auch die Weinſchröter ſollten ihm keinen Dienſt leiſten. Rhodius beſchwerte ſich dieſes Beſchluſſes bei dem Kanzler Zeuger und ſagte ſchließlich: wenn es den bürgerlichen Machthabern geſtattet würde, die Litteratoren in ſolche Nöthen zu bringen, ſo wäre es beſſer, Bücher und Feder wegzuwerfen und der Städter Ochſen und Schweine zu hüten. Der Oberamtmann empfing den Auftrag, dem Rector zu ſagen, er ſolle in dieſer ſchweren Zeit ſich nachbarlich und mitleidig verhalten.

III. Abschnitt.

Der Gottesdienst.

Der Gegensatz, in welchen die lutherische und die reformirte Kirche von Anfang an darin zu einander getreten sind, daß die erstere in Betreff der Lehre wie der äußern Ordnung nur das ändern und ausscheiden wollte, was sie als unchristlich erkannte, während die letztere sich zur Gestalt der apostolischen Kirche zu erneuern suchte und nur gelten ließ, was die h. Schrift in klaren Worten lehrte, tritt besonders scharf in der Gestaltung des Gottesdienstes zu Tage. Hier verfuhr die lutherische Kirche noch stärker als auf andern Gebieten mehr erhaltend, reinigend und umbildend, die reformirte mehr abschaffend und neubildend. Dieses wird sich uns verdeutlichen, wenn wir uns die Umgestaltung:

1) der Ordnung der Feiertage,
2) des Gottesdienstes im engeren Sinne des Worts,
3) der heiligen Handlungen,

wie sie in Folge der Reformation in den Kirchen unseres Bezirks eintrat, zur Anschauung bringen.

1. Die Feiertage.

Herzog Wolfgang sagt in der seinen Fürstenthümern gegebenen Kirchenordnung: Wiewohl der Feiertage halben sich vor Zeiten allerlei Unrichtigkeit in der Kirche zugetragen, so hätten doch die Apostel und ihre Nachkommen klärlich dargethan, daß die christliche Kirche an keinen levitischen Gottesdienst gebunden sei, sondern Freiheit habe, was zur Erbauung des Glaubens an

Christus dienlich, nach Gelegenheit jedes Landes und Volkes zu ordnen. Dieweil nun die Ordnung der Feiertage der Gemeinde dahin dienstlich, daß sie bestimmte Zeit wisse, die Predigt und die h. Sakramente zu besuchen, so wolle er, daß nachbenannte Feiertage verkündet und christlicher Gebühr nach gehalten werden: Ueber die gemeinen Sonntage d. h. außer diesen sollen gefeiert werden die hohen Feste des Herrn Christi, als da sind 1. der Tag Nativitatis oder Geburt Christi sammt dem andern und dritten folgenden St. Stephani, des ersten Märtyrers und St. Johannis des Evangelisten, 2. der Tag Circumcisionis oder der Beschneidung Christi, Neujahrstag, 3. der Tag Epiphaniä d. i. der Erscheinung oder Offenbarung Christi, den man nennt der h. drei König Tag, 4. der Tag der Opferung Christi im Tempel gen. Purificationis Mariae, 5. der Tag Annunciationis Mariae oder Conceptionis Christi, da Christus in der Jungfrau Leib empfangen ist, 6. der Tag Coenae Domini, den man den grünen Donnerstag nennt, da von des Herrn Nachtmahl soll gepredigt werden, 7. der Tag Passionis Christi oder des Leidens und Sterbens Christi, welcher der Charfreitag genannt wird, 8. den Ostertag oder Pascha, der Tag der Auferstehung Christi, sammt dem folgenden Montag und Dienstag, 9. der Tag Ascensionis oder Himmelfahrt Christi, 10. der Pfingsttag sammt dem folgenden Montag und Dienstag, 11. der Tag Trinitatis. Neben diesen Festen sollen auch gehalten werden die Tage der Apostel, der Tag Johannis des Täufers, der Tag Visitationis, da Maria ihre Muhme Elisabeth heimsucht, der Tag Michaelis, an welchem dem Volke die Lehre von den Engeln soll vorgetragen werden. An diesen Tagen soll man Vormittags predigen und, so Communicanten da sind, die Communion halten wie an den Sonntagen. Das Fest, das man genannt hat Corporis Christi (Fronleichnam) soll ganz abgethan sein, und sollen die Leute ernstlich unterrichtet werden, daß die Umtragung und Anbetung des Brodes öffentliche Abgötterei sei. So heilige Tage einfallen, die man nicht pfleget zu feiern, und ihre Historien im Evangelio beschrieben sind, als da ist der Tag der Bekehrung Pauli, Maria Magdalenä, Johannis Enthauptung, so mögen die Prediger dieselben Historien in dem Werktagsgottesdienst, der solchen heiligen Tagen am nächsten ist, in der Predigt handeln. Unterm 12. November 1561

verordneten Wolfgangs Statthalter und Räthe, die unter 1 bis 11 genannten hohen Feste sollten gleich den Sonntagen des Vor- und Nachmittags gefeiert werden, was aber die übrigen gemeinen Feiertage belange, so solle des Vormittags Gottes Wort verkündet werden und bei einer Strafe von 10 Gulden Niemanden erlaubt sein, vor dem Ende der Predigt Feld- oder andere Arbeit anzufangen, Kramladen aufzuthun u. s. w. *) Vom Jahr 1561 an erhielt Wolfgangs Kirchenordnung auch in der H. Gr. Sponheim Geltung, und wurde in ihr im J. 1591 befohlen, es sollten auch die Feste der Apostel ganz gefeiert werden. Daß diese Verordnung nicht überall zur Ausführung kam, erweist der Visitations-Abschied von 1608, wo es heißt: Es befinde sich in der Grafschaft eine große Ungleichheit darin, daß die Feier- und Apostel-tage an etlichen Orten ganz, an etlichen halb gehalten werden. Dieselben sollten aber hierfür in allen Aemtern den ganzen Tag gleich den Sonntagen zugebracht werden mit Predigt und Kinderlehre, wie es die Gelegenheit jedes Ortes erfordere, und soll man keineswegs gestatten, daß an denselben Tagen sich Jemand in anderer Herrschaft, da man nicht feiert, zur Arbeit einstelle und zu Haus die Predigt versäume. Die Rheingrafschaft hatte die Feste und Feiertage mit dem Fürstenthum Zweibrücken gemein, und ein Gleiches gilt wohl von dem Fürstenthum Simmern, bevor dasselbe mit der Kurpfalz vereinigt war. In Hessen wurden mit Vor- und Nachmittagsgottesdienst gefeiert die beiden ersten Tage des Weihnacht-, Oster- und Pfingstfestes, ferner der Neujahrstag, Epiphanien, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Himmelfahrt, der Gedächtnißtag Johannis des Täufers und Mariä Heimsuchung, dagegen nur mit Morgengottesdienst der dritte Tag von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, sowie die Tage der Maria Magdalena, des Erzengels Michael und Pauli Bekehrung **). Was die Apostel-tage betrifft, so wurden dieselben im Oberfürsten-

*) Zu den gemeinen Feiertagen zählte der Erlaß die Tage der Apostel Mathias, Philippi und Jakobi des Jüngern, Petri und Pauli, Jakobi des Aeltern, Bartholomäi, Matthäi, Simonis und Judä, Andreä und Thomas, ferner den Johannistag, den Tag Visitationis Mariae, den Michaelistag, sowie die zwei Tage nach dem Christ-, Oster- und Pfingsttage.

**) Vgl. die hessischen Generalsynoden S. 11.

thum Hessen, sowie in der Ober- und Niedergrafschaft Katzenelnbogen so gefeiert, daß des Morgens Predigtgottesdienst stattfand *).

Friedrich der Fromme strebte bei Ordnung der Feiertage die Einfachheit der alten christlichen Kirche an. Von den Marienfesten, welche erst während der spätern Jahrhunderte in Aufnahme gekommen, weiß seine Kirchenordnung nichts. Ebensowenig kennt dieselbe eine Feier der Apostel-tage, des Dreikönigentages, der Bekehrung Pauli u. s. w. Neben dem Sonntage sollen nur gefeiert werden: Der Christtag, der Ostertag und der Pfingsttag samt dem nächstfolgenden Tage, ferner der Himmelfahrtstag und der Neujahrstag. Bei dem hohen Werth, welchen Friedrich auf das von Christus am Kreuz vollbrachte Opfer legte, befremdet es, daß er nicht den Todestag des Herrn unter die Feste des Jahres aufgenommen. Doch wollte auch er das Leiden des Herrn gefeiert wissen. In seiner K. O. heißt es: Es mögen auch die Kirchendiener nach Gelegenheit einer jeden Kirche die Historien Passionis auf den Sonntag Invocavit anfahen zu erklären und bis auf Ostern ausführen. Auch macht es das in der K. O. von 1583 enthaltene Charfreitaggebet wahrscheinlich, daß wenn auch nicht schon während seiner Regierung, doch zur Zeit seines Enkels Friedrich die Gemeinden sich am Charfreitag zur Betrachtung des Leidens Christi im Gotteshause sammelten. Theils zur Mehrung der christlichen Erkenntniß, welche allerwärts bei dem Volke noch eine sehr geringe war, theils um den Herzen Gelegenheit zu geben, ihrer Sünden zu gedenken und in gemeinsamem Gebet das Erbarmen Gottes anzuflehen, ordnete Friedrich neben den Sonn- und Feiertagsgottesdiensten Wochengottesdienste an. An den Werktagen in der Woche, bestimmt er, sollen in einer jeglichen Stadt zwo Predigten gehalten werden, am Mittwoch und am Freitag, in den Dörfern aber soll alle Woche auf einen Tag,

*) Wilhelm der Landgraf in Niederhessen billigte diese Feier nicht und schrieb seinem Bruder Ludwig in Marburg, ihr Vater habe in seiner Handbibel zu Richter 8. 27. vermerkt: O Gott! wie leicht geräth ein gut Vornehmen zur Abgötterei. Ludwig antwortete: Nach seinem Ermessen müsse die Frage in Betreff der Apostel-tage behandelt werden nach dem Worte des Apostels: Welcher einen Tag vor dem andern hält, der thut es dem Herrn zu Ehren; hier greife die christliche Freiheit Platz; er halte die Gedächtnißfeier der Apostel für gut und wolle sie beibehalten.

welcher jedem Ort der gelegenste ist, eine Predigt aus dem alten oder neuen Testament geschehen, die zur Erkenntniß der Sünde und des Zornes Gottes dienlich, und wo das Volk zum Singen geschickt sei, soll ein Psalm, so zur Buße dienlich, gesungen werden. In der Predigt soll der Prediger anzeigen die gegenwärtige Noth, als da sind: Krieg, theure Zeit u. s. w., und wie die Propheten im alten und die Apostel im neuen Testament beim Volk angehalten haben, ernstlich zu beten und zu fasten, so soll auch jetzt das Volk an den Sonntagen ermahnt werden, in der Woche sich zum gemeinen Gebet zu verfügen, so oft solches ein schweres Anliegen der christlichen Kirche erfordere. Durch spätere Mandate wurde angeordnet, daß ein solcher Bettag in allen Städten, Flecken und Dörfern auf den ersten Mittwoch eines jeglichen Monats stattfinden und dazu männiglich, Jung und Alt, Mann, Weib und Gesinde soviel möglich erscheinen sollen. Auch in den Kirchen Hessens waren Wochengottesdienste üblich, namentlich in der Fastenzeit und neben dem monatlichen Bettag pflegte man einen Jahres-Buß- und Bettag zu feiern. Predigtgottesdienste in der Woche ordnete Wolfgangs K. O. nur für die Städte an, und sollten dieselben am Mittwoch und Freitag des Morgens zwischen 7 und 8 Uhr gehalten werden. In der H. Gr. Sponheim suchte man sie auch in den Dorfpfarreien einzuführen, es dauerte jedoch lange, bis man solches in allen Gemeinden zu Wege brachte, und blieb der Besuch derselben ein schwacher. In der Rheingrafschaft sollte an jedem Mittwoch eine Wochenpredigt und in der Woche, in welche der Neumond fiel, ein Bettagsgottesdienst stattfinden. Traten Feiertags-, Leich-, oder Hochzeitpredigten ein, so konnte die Wochenpredigt ausfallen, fiel in die Neumondswoche ein Feiertag, so wurde auf diesen der Bettag verlegt. Während Herzog Wolfgang Abstand davon genommen, Wochengottesdienste auch in den Dorfpfarreien einzuführen, ordnete er für diese das Sonnabendgebet, die sogenannte Vesper, an und will überhaupt das Früh- und Abendgebet an den Orten, da es bisher bräuchlich gewesen, nicht abgethan haben, vielmehr sollen die Kirchendiener es sich angelegen sein lassen, daß man es verrichte *).

*) In Betreff des Sonnabendgebets lautete die Bestimmung seiner K. O. also: Alle Sonnabend Nachmittags und alle heiligen Abend, wenn des andern Tags die Versammlung des Volks geschieht, soll der Klöckner um zwei Uhr zur Vesper läuten, und wo der Pfarrer im Dorfe wohnt, soll er bald nach dem andern Puls in die Kirche kommen. Auch in der H Gr. Sponheim suchte man die Vesper in Gang zu bringen, aber es ging damit sehr langsam. Im Visitationsabschiede von 1570 wurde verordnet, die Vesper solle nicht unterlassen werden, ob Leute darein kommen oder nicht. Dagegen empfing der Inspector Artopaeus, als er 1613 berichtete, die Vesper könne von wegen des Volks, sowie auch aus Mangel an tauglichen Schülern nicht allenthalben eingeführt werden, den Bescheid: Anlangend die Vesper habe es den Verstand, daß dieselbe an den Orten, da es große Gemeinden gebe, gehalten werden solle.

Friedrichs des Frommen sehnsüchtigster Wunsch war es, daß das von ihm regierte Volk mit dem Worte Gottes immer vertrauter und dadurch herzensfrömmer werde. In mannigfacher Weise hat er dieses angestrebt, auch dadurch, daß er in seine K. O. die Bestimmung aufnahm: An den Werktagen allesammt soll in Städten alle Morgen ohne Singen ein Kapitel aus der Schrift verständlich vorgelesen und dem Volk die Summe des Kapitels, sowie die fürnehmste Lehre daraus, so zum Trost, Vermahnung und Erbauung am dienlichsten, kürzlich und einfältig fürgehalten, darauf das Morgengebet mit dem Vater unser und den zehn Geboten vorgesprochen werden, doch also daß Lektion, Vermahnung und Gebet sich nicht über eine halbe Stunde erstrecke. Desgleichen soll der Kirchendiener alle Abend zu gelegener Stunde ein Kapitel verständlich fürlesen, mit angehängter kurzer Lehr und Vermahnung, und darauf das Abendgebet sammt dem Vaterunser und dem Glauben vorsprechen. Auch auf den Dörfern, wo mans mit den Kirchendienern haben könne, soll man am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag solch Morgen- und Abendgebet halten. In wieweit man dieser Bestimmung in den Gemeinden nachgekommen, liegt nicht zu Tage.

Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts war es in vielen evangelischen Gemeinden Sitte, daß beim Geläute der Abendglocke der Ackersmann auf dem Felde, der Handwerker in seiner Werkstatt mit der Arbeit einhielt, das Haupt entblößte und die Hände zum Gebet faltete. Gleicherweise sah man schon bei der Reformation in dem Morgen- und Abendgeläute nicht bloß das Zeichen, daß man sich zur Tagesarbeit erheben oder von ihr

ablaſſen ſolle, ſondern einen Weckruf zum Gebet. In der H. Gr. Sponheim wurde bei der Viſitation von 1580 verordnet, das Ave-Maria-Läuten ſolle abgeſchafft, dagegen ein Zeichen geläutet werden, das ſo lange oder noch länger dauere, als die drei Zeichen des Ave-Maria. Darauf hin unterblieb in manchen Gemeinden das Morgen- und Abendgeläute, und auf dem Kloſter Wolf fand es nur in der alten Weiſe ſtatt. Das Eine wie das Andere bezeichneten die Viſitatoren des J. 1591 als unevangeliſch und befahlen den Amtleuten, darauf zu halten, daß allerwärts das Abend- und Frühgebet mit dem Glockenſchlag angeſtellt werde. Schon im J. 1592 berichtete der Amtmann von Allenbach, in ſeinem Bezirk thue man früh und Abends einen Glockenklang, damit die Leute zum Beten erinnert werden, woran Mancher ſonſt in einer ganzen Woche nicht gedacht. Der Inſpector Konon ſchrieb 1595, das Geläute zum Gebet ſei nunmehr in allen Pfarreien angeordnet und im nächſten Convent werde er die Pfarrer anweiſen, ihre Pfarrkinder zu belehren, daß ſolches Gebet wegen der Zunehmung des Erbfeindes des chriſtlichen Namens ſonderlich nöthig ſei *).

2. Der Gottesdienſt

im engeren Sinne des Wortes.

In der römiſchen Kirche iſt die Meſſe der Schwer- und Gipfelpunkt des Gottesdienſtes. Die Verkündigung des göttlichen

*) Als man in der Kanzlei Birkenfeld vernommen, daß man in Kaſtellaun nur des Abends die Betglocke ziehe, wurde dem daſigen Pfarrer aufgegeben, auch das Morgengeläute anzuſtellen, und ſolle er das Volk ermahnen, daß es fürder die Betglocke nicht Ave-Maria nenne. Der Pfarrer wollte dem Befehle nachkommen, die Gemeinde aber bat ihn, es damit noch anſtehen zu laſſen, ſonſt möge man ihr in dem anſtoßenden Papſtthum vorwerfen, ſie hätte ſich, um dem Herrn Markgrafen Eduard Fortunat zu willfahren, bereits wieder zum Papſtthum gelenkt. Als der Inſpector dieſes an Herzog Karl berichtete, fügte er bei, die Gemeinde ſei übrigens geneigt, dem Befehle zu gehorſamen, und was das Mittag- und Türkenläuten betreffe, ſo werde darin bereits Gleichförmigkeit mit den andern Kirchen gehalten. Daraufhin wurde auch in Kaſtellaun das Frühgeläute eingeführt.

Wortes kann in ihm unterbleiben, und doch gilt er als ein voller Gottesdienſt, ſo nur die Meſſe in allen ihren Theilen vollzogen wird. Dieſes änderte ſich mit der Reformation. Die Predigt kam wiederum zu ihrem urſprünglichen Rechte, dem Hauptgottesdienſte durfte ſie nicht fehlen. Die reformirte Kirche ſagte ſich von der Meſſe ganz los, und die lutheriſche behielt aus derſelben nur bei, was ſie nicht als dem Evangelium zuwider anſah und für die Erbauung der Gemeinde dienlich erachtete. Wie in den lutheriſchen Gemeinden das Innere der Gotteshäuſer noch längere Zeit eine größere oder geringere Aehnlichkeit mit den Gotteshäuſern der römiſchen Kirche behielt, gleicherweiſe verhielt es ſich mit dem Gottesdienſte. Dieſes war ſogar der Fall in Heſſen, wo Lambert von Avignon, ein Theologe der reformirten Richtung, der Gehülfe des Landgrafen Philipp beim Beginne des Reformationswerkes geweſen. In den Kirchen Heſſens, berichtet Heppe, ſtand in den erſten Zeiten nach der Reformation noch überall im Chor der Altar, geſchmückt mit Kreuzesbild und Kerzen, und die Geiſtlichen hatten den Altargeſang noch nicht verlernt. Der ſonntägliche Morgengottesdienſt begann mit dem Geſange eines Pſalms, an welchen ſich das confiteor anſchloß. Häufig ging dem Sündenbekenntniß die Verleſung der zehn Gebote vorher, und jederzeit wurde nach dem Beichtgebet die Abſolution ertheilt. Hierauf ſang man das gloria in excelsis mit dem kyrie eleison; nach dem Geſange der Sequenz *) folgte die Verleſung des Evangeliums, darauf ſang die Gemeinde das Glaubensbekenntniß und nun erſt folgte die Predigt. Den Nachmittagsgottesdienſt begann die Gemeinde mit Abſingung des Glaubensbekenntniſſes, des Herrengebetes oder der zehn Gebote. Darnach predigte der Geiſtliche über einen Punkt der fünf Hauptſtücke des Katechismus, und daran reihte ſich die Katechiſation mit dem jüngeren Theile der Gemeinde. Erſt unter Landgraf Moriz geſtaltete ſich in den an ihn gefallenen Landestheilen, und dazu gehörte die Niedergrafſchaft Katzenelnbogen, der Gottesdienſt einfacher.

*) Die Sequenz iſt immer ein Hymnus, und war verſchieden nach den Tagen und Feſten. So iſt in der römiſchen Kirche die Pfingſtſequenz der Hymnus: Veni sancte spiritus et emitte coelitus lucis tuae radium; zu deutſch: Komm heiliger Geiſt und ſende vom Himmel herab deines Lichtes Strahl.

Herzog Wolfgang sagt in seiner K. O: die Päpstlichen verkehren das Amt d. h. den Gottesdienst in Opfermaß und Verdienst, aber die rechten Aemter, die der Herr Christus geordnet hat, sind die Predigt des Evangeliums, die Austheilung des Sakraments, die Nießung desselben im Glauben, die Danksagung und rechte Anrufung in öffentlicher Versammlung. Demgemäß ordnete er für die Sonn- und Feiertage den Morgengottesdienst also: Insofern die Gemeinde nicht sangfähig war, sangen die Schüler einen lateinischen Introitus, auch statt desselben einen oder zwei Psalmen, deutsch oder lateinisch. Nach dem Introitus bekannte die Gemeinde ihre Sündigkeit durch den Mund des Geistlichen und empfing durch denselben die Absolution. Darnach sangen die Schüler oder der Chor das deutsche Kyrie und das deutsche Gloria. Hatte darauf der Geistliche die Gemeinde gegrüßt mit dem Rufe: der Herr sei mit euch! und durch den Chor empfangen den Gegengruß: „und mit deinem Geiste", so verlas er zunächst eine Collecte, darnach die Epistel und nach abermaligem Gesange eines geistlichen Liedes das Evangelium. Das Amen nach der Collecte sprach die Gemeinde, welcher sich der Geistliche bei Verlesung der Epistel wie des Evangeliums zuzuwenden hatte. An die Schriftverlesung reihte sich das Credo, d. h. der apostolische Glaube, welchen die Gemeinde oder der Chor mit dem Geistlichen sang. Darauf folgte die Predigt und nach derselben die Communion. Fand diese nicht statt, so sang die Gemeinde die Litanei oder andere Gesänge, der Geistliche las nochmals ein Bittgebet und ertheilte der Gemeinde die Benediction mit dem Segen Aarons. Zum Schlusse der Feier sang man: Erhalt uns Herr bei Deinem Wort, oder das deutsche: „da pacem, verleih uns Frieden gnädiglich". Belangend den Nachmittagsgottesdienst, so wurde derselbe wie in Hessen vorzugsweise der Einprägung und Erklärung des Katechismus gewidmet, und dabei der alte Brauch festgehalten, daß man neben andern Gesängen jedesmal den Lobgesang Mariä, das sogenannte Magnificat sang. Als Herzog Karl die Gottesdienstordnung seines Vaters für die H. Gr. Sponheim erneuerte, wurde dieselbige in einigen Punkten etwas verändert, vornehmlich darin, daß die lateinischen Eingänge und Gesänge mit deutschen Gesängen vertauscht wurden.

Da die K. O. Wolfgangs nur eine Ueberarbeitung und

Erweiterung der K. O. seines Vetters des Kurfürsten Otto Heinrichs ist, so hatte in der Kurpfalz der evangelische Gottesdienst anfänglich dieselbe Gestalt wie im Fürstenthum Zweibrücken, desgleichen im Fürstenthum Simmern und in der Rheingrafschaft, wo Otto Heinrichs K. O. war eingeführt worden. Eine große Aenderung aber trat in der Pfalz ein vom J. 1563 ab mit der Einführung der K. O. Friedrichs des Frommen. Diese beseitigte Alles, was an die römische Messe erinnerte. Der Altargesang des Geistlichen hörte auf und ebenso die Responsorien des Chors. Alle Gebete, selbst das Sündenbekenntniß und die Absolution, welche Stücke nicht der Predigt vorangingen, sondern auf sie folgten, sprach der Prediger auf der Kanzel, ebenso den Segen. Der Altar wurde aus allen Kirchen hinweggenommen, und an dem Tische, der an die Stelle desselben trat, nur die Feier des Abendmahls und der Taufe, desgleichen die kirchliche Trauung vollzogen. Die K. O. Friedrichs enthielt wie die von Wolfgang besondere Gebete für alle Feste des Jahres, desgleichen für die verschiedenen Sonntags- und Wochengottesdienste, es fehlen ihr nur die sogenannten Collecten, d. h. die kleinen Gebete, welche in der lutherischen Kirche der Geistliche am Altare las. In Wolfgangs K. O. findet sich das große Buß- und Bittgebet der alten Kirche, die sogenannte Litanei, verdeutscht und für die Gemeinden, in welchen ihr Gesang möglich war, der Art gefaßt, daß zwei Chöre bald mit einander wechselten, bald zusammen sangen. Diese Litanei mit Wechselgesang kennt Friedrichs K. O. nicht, dagegen enthält auch sie ein ausführliches Gebet, das an den Bettagen nach der Predigt für alle Noth und Anliegen der Christenheit gebetet werden soll. Den Geistlichen der H. Gr. Sponheim ward schon nach der Visitation von 1567 zur Pflicht gemacht, daß sie in der Wochenpredigt an Orten, da sie Schüler haben, die Litanei singen und an den andern Orten sie gebetsweise vorlesen *). Im J. 1594 hatte Herzog Karl ein neues

*) Als man bei der Visitation von 1608 eine Ungleichheit darin befunden, daß der Mehrtheil der Geistlichen das Vaterunser, die Litanei, den Segen u dgl. mit fremden in der sponheimischen K. O. nicht begriffenen Zusätzen zu sprechen oder zu verlesen pflegte, wurden dieselben im Visitationsabschied erinnert, sich solcher Zusätze zu enthalten und in allen heiligen

Gebet wider den Türken als den Erbfeind der Christenheit verfassen lassen, und waren seine Räthe, als sie dasselbe dem Oberamtmann der Grafschaft zusandten, der Meinung, dasselbe solle zwischen dem gemeinen Gebet und dem Vaterunser verlesen werden. Es stehe jedoch bei ihm und Nikolas Jakobi dem Inspector, die Formel zu verbessern oder statt derselben das alte Türkengebet, so in der K. O. zu finden, zu brauchen *).

Alle K.-Ordnungen schreiben unter Berufung auf 1 Tim. 2, 1 die Fürbitte für den Landesherrn und seine Familie vor **). Trat in dem landesfürstlichen Hause irgend ein freudiges oder trauriges Ereigniß ein, so wurde dessen im gemeinen Gebete gedacht. Unterm 27. März 1593 meldete Hans Magnus von Wolframsdorf, der als Amtmann zu Birkenfeld zugleich das Amt des Landhofmeisters bei Herzog Karl bekleidete, dem Oberamtmann der Grafschaft: Des Pfalzgrafen Karl geliebte Gemahlin sei ihrer getragenen fraulichen Bürde mit Gnaden glücklich entbunden, und seien beide fürstlichen Gnaden mit einem jungen Fräulein erfreut worden. Der Fürst habe deshalb befohlen, man solle die Fürbitte für die Fürstin abschaffen und statt dessen die gebührende Danksagung auf der Kanzel verrichten. Diesen Befehl möge er in die Aemter der Grafschaft gelangen lassen.

Nach diesen Mittheilungen über den Gottesdienst im Allgemeinen und über die Liturgie insbesondere ist näher darzulegen, was bei und nach der Reformation in Betreff des Kirchengesanges, der Predigt, sowie der Katechismuslehre angeordnet und ins Werk gesetzt wurde.

Handlungen der K. O. und der Agende von 1591 zu conformiren oder der Herrschaft Straf gewärtig zu sein.

*) Weiter hieß es: Auch wäre es nicht unrathsam, daß man in den Städten und Flecken des Abends und des Morgens dieses gemeinen der ganzen Christenheit Anliegens bei dem Glockenklang eingedenk wäre und daß das Volk hiezu von den Pfarrern auf der Kanzel vermahnt werde

**) In den Kirchen der Kurpfalz wurde gebetet für den Kaiser, den Kurfürsten und dessen Gemahlin, die Kurfürstin Wittwe, sowie für des Fürsten Brüder und Schwestern, wenn solche vorhanden waren. In der H. Gr. Sponheim wurde im J. 1592 der Geistlichkeit aufs Neue eingeschärft, das für die Herrschaft vorgeschriebene Gebet zu observiren

1. Der Kirchengesang.

Der Gottesdienst der Gemeinde ist nicht in vollem Sinne des Wortes eine Gemeinde-Feier, so lange bei ihm bloß der Geistliche thätig ist. Es gehört zur wahren Feier, daß auch die Gemeinde zum Worte komme. Je tiefer eine Gemeinde ergriffen wird von dem, woran sie das vom Geistlichen gesprochene Gebet erinnert, und was das durch seinen Mund verkündete Gotteswort ihr sagt, desto stärker wird bei ihr der Drang sein, das Gefühl des Herzens auszusprechen, auch ihrerseits in der Versammlung laut zu beten und zu bekennen. „Soll aber", sagt ein großer Lehrer unserer evangelischen Kirche *), „ein gleichzeitiges Reden der Versammelten sich nicht selbst hindern oder vernichten, so muß es harmonisch geschehen und irgendwie Gesang werden." Nun hat es der Kirche in der Zeit vor der Reformation nimmer am Gesange gefehlt und war der Schatz, den sie an tief christlichen Liedern besaß, kein geringer, aber was half dieser Schatz den Gemeinden, so lange sie als solche nicht sangfähig waren und statt ihrer nur ein Chor sang, der an den meisten Orten aus dem Küster und etlichen im Gesange geübten Schülern bestand. Wiederum wie konnten die an sich erbaulichen Lieder die Herzen erbauen, so lange sie in einer dem Mehrtheil unverständlichen Sprache, der lateinischen, gesungen wurden? Deshalb waren die Männer, welche Gottes Werkzeuge bei der Reformation gewesen, auf zweierlei bedacht, einmal darauf, daß in den Gemeinden Jung und Alt im Gesang der kirchlichen Lieder geübt würden, zum andern, daß der Schatz, welchen die Kirche in ihren lateinischen Gesängen besaß, den Gemeinden durch Verdeutschung zugänglich gemacht und zugleich gemehrt werde durch die herrlichen Lieder, wie sie Gott einem Luther und andern frommen evangelischen Männern eingegeben. Zu denen, welche sich um Beides bemühten, gehört Herzog Wolfgang. Er sagt darüber in seiner K. O.: Niemandens christlicher Verstand zweifelt daran, daß in der Kirche Psalmen und geistliche Lieder zu singen seien, aber daß bisher aller Kirchendienst, zum größeren Theil selbst die Predigt, in der

*) Nitzsch praktische Theologie. Bd. II. 2. Aufl. S. 333.

lateinischen, der Gemeinde unbekannten Sprache verrichtet worden, das halte er nicht allein für untauglich, sondern für eine Strafe Gottes. Gleicher Gestalt sei es auch wider den Hauptpunkt christlicher Lehre, daß ein solcher Kirchengesang solle seines Werks und Verdienstes halben Gottes Zorn versöhnen, und von Gott alles Glück erlangen. Deshalb wolle und ordne er, daß die Kirchengesänge in den Kirchen seines Fürstenthums deutsch gesungen und auch die andern Aemter (Gebet, Vorlesung der Schrift, Predigt u. s. w.) in deutscher Sprache geschehen sollen. Die Kirchendiener sollen das Volk ermahnen, daß es die verordneten Gesänge lerne und mit gemeinem Kirchengesang Gott helfe preisen, doch nicht dieser Meinung, als sollte hierin der rechte Gottesdienst vollbracht sein, sondern daß männiglich an Gottes Wort, so in den Gesang gefasset, erinnert und dadurch an rechter Erkenntniß Gottes, an Glaube, Liebe, Geduld und allen andern Tugenden gebessert werde. Es soll aber kein Gesang in der Kirche gesungen werden, er sei denn christlich und in der Schrift gegründet, und solle derselbe nur mit Rath und Vorwissen der Superintendenten zur Besserung der Kirche eingeführt werden. Was Herzog Wolfgang hier ausgesprochen, suchte er auch ins Werk zu setzen, und was der Vater begonnen, waren die Söhne beflissen weiter zu führen. Im J. 1570 konnte der K. O. ein Gesangbuch beigefügt werden, welches 90 Gesänge nebst den Melodien enthielt, und ist diese Zahl um 9 vermehrt worden bei der Auflage der K. O., welche Wolfgangs jüngster Sohn, Herzog Karl, kurz vor seinem Tode veranstaltete *). Herzog Wolfgang sagt in seiner

*) Den Eingang des Gesangbuches bilden die ins Deutsche übertragenen liturgischen Sprüche und Gebete, der Lobgesang Zacharia, das Kyrie mit dem Gloria, das Credo, das deutsche Sanctus, das Vater unser, die Worte der Einsetzung des Abendmahls nebst dem Agnus Dei, ferner die deutsche Litanei und das Te Deum. An diese Gesänge, davon nicht wenige sich in zweifachem Texte mit verschiedener Melodie finden, reihen sich 20 in deutsche Lieder umgewandelte Psalmen, sowie Gesänge, in denen durch Luther der Katechismus kurz gefaßt und ausgeleget ist, nebst dem Liede wider die Erzfeinde Christi und seiner Kirche, den Papst und den Türken, sowie dem deutschen: Da pacem. Hierauf folgen zunächst Tauf- und Abendmahllieder, sodann die Gesänge für die Feste: Weihnacht, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und Trinitatis nebst der nach den vier Evangelisten gereimten Historie des Leidens

K. O.: Dieweil St. Paulus zu seiner Zeit die fremde, doch Etlichen bekannte Sprache in der Kirche zur Besserung zulasse, so mögen die Schüler zu Zeiten aus der h. Schrift oder derselben gemäß lateinische Gesänge ihnen zur Uebung in der Kirche singen. Daraufhin trugen die Männer, welche für seine Fürstenthümer die geistlichen Gesänge auswählten, kein Bedenken, in die Sammlung auch etliche lateinische Gesänge aufzunehmen, als: In dulci jubilo, wo lateinische Sätze und Worte mit deutschen wechseln *), Puer natus in Bethlehem mit beigefügter Verdeutschung **),

Christi. Den Schluß des Gesangbuches machen Vesper- und Grabgesänge, unter den letztern die Lieder: media vita (Mitten wir im Leben sind), Mit Fried und Freud fahr ich dahin, Nun lasset uns den Leib begraben.

*) Der Wortlaut dieses Liedes ist:

In dulci jubilo
Nun singet und seid froh
Unsres Herzens Wunne
Liegt in praesepio
Und leuchtet als die Sunne
Matris in gremio
Alpha es et o, alpha es et o.

O patris charitas
O nati lenitas
Wir wären alle verloren
Per nostra crimina
So hat er uns erworben
Coelorum gaudia.

O Jesu parvule
Nach Dir ist mir so weh
Tröst mir mein Gemüthe
O puer optime
Durch alle Deine Güte
Trahe me post te, trahe me post te.
Eia! wären wir da, Eia! wären wir da.

Ubi sunt gaudia
Nirgend mehr denn da
Da die Engel singen
Nova cantica
Und die Schellen klingen
In Regis curia.
Eia! wären wir da, Eia! wären wir da.

**) Von Puer natus lauten die drei Verse:

Puer natus in Bethlehem, in Bethlehem
Unde gaudet Jerusalem, Halle- Halleluja
Ein Kind geboren zu Bethlehem, zu Bethlehem
Deß freuet sich Jerusalem, Halle- Halleluja.

Hic jacet in praesepio, praesepio
Qui regnat sine termino, Halle- Halleluja
Hier liegt er in dem Krippelein, Krippelein
Ohn Ende ist die Herrschaft sein, Halle- Halleluja.

sowie das carmen Prudentii in exsequiis, das schöne von der evangelischen Kirche lange werth gehaltene Begräbnißlied *). Von Johannes Huß, dem evangelischen Märtyrer, ist nur ein Lied aufgenommen, und zwar das Abendmahllied, welches in seinem zweiten Verse den Reformirten so anstößig gewesen **). War schon die Sammlung der Lieder, welche nebst ihren Melodien der K. O. Wolfgangs beigefügt worden, mit mancherlei Mühe verbunden, noch mehr Arbeit hatte die kirchliche Behörde, die Gemeinden zu bewegen, daß sie im Gesange sich übten und die Lieder mitsangen. Nach der Kirchenvisitation, welche in der H. Gr. Sponheim während des J. 1580 abgehalten worden, wurde verordnet: Der Gesang solle von Alten und Jungen geübt, und so Jemand, der singen könne, nicht singen wolle, der solle vom Pfarrherrn und den Censoren ernstlich gestraft werden. Es fehlte aber viel, daß man dieser Verordnung allerwärts Folge leistete. Während bei der Visitation von 1591 die Pfarrgenossen in Würrichsbach belobt wurden, daß sie ihrem Pfarrer singen halfen, wurde es im Kirchspiel Brombach scharf gerügt, daß bloß vier oder fünf Gemeindeglieder mit dem Pfarrer sangen ***).

Cognovit bos et asinus, asinus
Quod puer esset Dominus, Halle- Halleluja
Das Oechslein und das Eselein, Eselein
Erkennen Gott den Herren sein. Halle= Halleluja.

*) Diesem Liede, das beginnt mit dem Trostrufe:

Jam moesta quiesce querela, Lacrimas suspendite matres,
Nullus sua pignora plangat, Mors haec reparatio vitae est.

ist keine Verdeutschung beigefügt.

**) Das Lied, welches noch holperigt klinget, trotzdem daß gesagt ist, es sei in verbesserter Gestalt aufgenommen, lautet in seinen beiden ersten Versen:

Jesus Christus unser Heiland, Daß wir nimmer deß vergessen
Der von uns den Gotteszorn wand Gab er uns sein Leib zu essen
Durch das bitter Leiden sein Verborgen im Brot so klein
Half er uns aus der Höllen Pein. Und zu trinken sein Blut und Wein.

***) Der Visitationsabschied forderte, in allen Kirchen solle die Anstellung geschehen, daß die Jugend nächst dem Chor bei dem Pfarrer und nicht in den Winkeln hinter den alten Leuten stehe. Gleicherweise sollen Pfarrer und Schulmeister den Gesang nicht auf der Kanzel, sondern vor dem

Friedrich dem Frommen ward es schwer verargt, daß er wie die Altäre so auch die Orgeln aus den Kirchen wegnehmen ließ, aber selbst mit der letzteren Anordnung hat er in unserm Bezirke den Gottesdienst nicht sehr geschädigt, denn es stehet in Frage, ob von den in der Kurpfalz gelegenen Kirchen Bacharach, Kreuznach und Sobernheim auch nur eine einzige zu jener Zeit eine Orgel besaß. Dagegen ist es zu beklagen, daß der Kurfürst nach dem Vorgange der Reformirten in Frankreich, der Schweiz und den Niederlanden den Psalter als das Hauptgesangbuch bei dem Gottesdienste einführte. Durch die Bestimmung, es sollten daneben auch Luthers und anderer geistreicher Männer Gesänge beibehalten werden, zumal für die Festtage, hat er allerdings den Quell geistlicher Erquickung, welchen das deutsche Kirchenlied in sich birgt, dem Pfälzer Volke nicht verschlossen, aber doch auch nicht in seiner Fülle zugewendet. Ein Feind des geistlichen Liedes war Friedrich nicht, hat er doch selbst ein Lied gedichtet, welches, wenn es auch nicht von hoher dichterischer Begabung zeugt, doch ein beredtes Zeugniß seines tief innigen Christenglaubens ist, und worin sich wie sein innerliches Leben, so auch sein äußerer Erdenkampf auf das treuste abspiegelt *). Friedrich wünschte für seine

Pult dem Volke gegenüber anfangen und vollenden, damit sie das Volk, sonderlich die Jugend singen lehren, und diese die Worte des Gesanges recht verstehen möge. So Etliche, die nicht mitsingen, die Andern verlachten, sollen solche Spötter durch die Censoren und die Amtleute gestraft werden. In Städten und Flecken, wo Schüler seien, möge man in der Kirche alle die Lieder und Psalmen brauchen, die in der K. O. stehen, doch mit dem Bescheid, daß anfangs und vor der Predigt die längsten Lieder, nach der Predigt aber die kürzesten gesungen werden, und damit das gemeine Volk mit vielem Gesänge nicht beschwert werde, sondern desto eher mitsingen lerne, sei von Nöthen, etliche fürnehmste Lieder zum Oestern und vor anderen schwereren zu gebrauchen. Daß ums J. 1590 wie die Hof= so auch die Dorfgemeinde Birkenfeld im Kirchengesang gute Fortschritte gemacht hatte, ist daraus zu schließen, daß wie für die Schloßkapelle, so auch für die Dorfkirche zu allen Evangelien und Episteln des Jahres besondere Gesänge konnten geordnet werden.

*) Das Lied, in welchem der fromme Fürst seinen Wahlspruch: Herr nach deinem Willen! näher ausführt, lautet:

pfälziſche Kirche eine deutſche Ueberſetzung der Pſalmen wie diejenige, welche die franzöſiſche Kirche durch Clemens Marot und Theodor Beza empfangen hatte, und zwar mit den von Goudimel, Frankreichs großem Muſikmeiſter, verfaßten Melodien. Er betraute mit der Arbeit Paul Schede, genannt Meliſſus, der ſich

Herr Gott, du lieber Vater mein,
Wie ſoll ich doch den Namen dein
Gnugſam von Herzen preiſen
Für Deine große Güt und Gab,
Die Du mir haſt von Oben herab
Durch deinen Geiſt laſſen weiſen.
Ich bitt Dich, Du getreuer Gott,
Erhalt dieſelb in aller Not,
Die ich noch muß erfüllen.
Des Satans Tück und ſeiner Braut *),
Dazu die Lüſten meiner Haut
Zerbrich, Herr, nach dein'm Willen.

Nach großer Ehr und hohem Pracht
Ich nie in dieſer Welt hab tracht,
Mein's Stand's mich laſſen g'nügen,
Darin Du mich geſetzet haſt,
Beſchweret auch mit keinem Laſt
Weil mir der nicht wollt fügen,
Bis daß Du mich empor erhebt,
Daß ich in großen Würden ſchwebt
Viel gute Herzen z' ſtillen,
Die's G'wiſſens halben waren krank.
Solch's Alles über mein Gedank
Geſchah, Herr, nach Dein'm Willen.

Deinen Befehl und theures Wort,
Welch's iſt der Seelen höchſter Hort,
Das haſt mir offenbaret:
Zu leuchten in dem Lande mein
Wider des Babſtthums falſchen Schein,
Darüber nichts befahret.
Obſchon die Welt mit ihrem Neid
Mir zugerichtet manches Leid
Mit Dräuen und mit Brüllen,
So haſt Du mich doch allezeit
Durch Deinen Schutz und Gütigkeit
Errett, Herr, nach Dei'm Willen.

Willen und Lieb zu Deiner Ehr
Laß in mir wachſen täglich mehr
Bis an mein letztes Ende,
Und wann erfüllet ſeint die Tag,
Daß ich von hie ſoll ſcheiden ab,
Mein'n Geiſt nimm in Dein Hände.
Dein Wort entzeuch mein'm Völklein nit,
Wann es Dein Gnad durch d'Sünd verſchütt,
Laß mich in Fried verhüllen **).
Mein Land und Leut nach meinem Tod
Dazu der Chriſten letzte Not
Regier, Herr, nach Dein'm Willen.

Das Lied fand ſich beigeſchrieben einem Exemplare der erſten Ausgabe des Heidelberger Katechismus, in deſſen Beſitz Kirchenrath Abegg in Heidelberg war. Es führte die Ueberſchrift: Friedrichs III Churfürſten Reime nach: „Herr nach Deinem Willen". In das Geſangbuch der Kurpfalz ward es nicht aufgenommen, und wie der ungenannte Herausgeber vermuthet, nicht einmal gedruckt.

*) Als des Satans Braut bezeichnet er die Welt.

**) Dieſe Bitte erinnert an 2 Moſ. 32, 30, wo Moſes fürbittend für das abtrünnige Volk vor den Herrn tritt.

durch ſeine deutſchen und lateiniſchen Gedichte einen Namen gemacht, durch engeren Verkehr mit Goudimel ſeine muſikaliſchen Kenntniſſe vertieft und während ſeines Aufenthalts in Genf, wo er zur reformirten Kirche übertrat, ſich vorzugsweiſe mit dem Pſalter beſchäftigt hatte. Meliſſus ſiedelte zu dem Ende von Genf nach Heidelberg über und es war kaum ein Jahr verfloſſen, ſo hatte er die fünfzig erſten Pſalmen ins Deutſche übertragen. Dies Werk aber, welches im September 1572 zu Heidelberg im Drucke erſchien, entſprach trotz ſeiner Trefflichkeit in der einen und andern Beziehung den gehegten Erwartungen nicht. Für den gottesdienſtlichen Gebrauch wurde es nicht geeignet befunden, und ſtatt ſeiner die Pſalm-Verdeutſchung von Ambroſius Lobwaſſer in der pfälziſchen Kirche eingeführt *).

Unter den heſſiſchen Fürſten war es vornehmlich Landgraf Moriz, der ſich die Verbeſſerung des Kirchengeſangs angelegen ſein ließ. Er war ein Kenner der ernſten Kirchenmuſik und übte ſie perſönlich. Der von ihm für vier Stimmen komponirte Lobgeſang der Maria, das ſogenannte Magnificat, gilt als ein Meiſterwerk in der Harmonie und der künſtlichen Satzart. Es wird von dieſer Kompoſition gerühmt, ſie ſei voll ergreifender Stellen in der Deklamation und wetteifere mit der Hoheit und rührenden Einfachheit des damaligen Wiederherſtellers der römiſchen Kirchenmuſik Paläſtrina. Damit hängt es auch zuſammen, daß Moriz bei beſondern feierlichen Gelegenheiten den Geſang von Motetten zuläſſig erachtet und nicht wie Kurfürſt Friedrich die Orgeln aus

*) Ueber das vielbewegte Leben des Meliſſus finden ſich ausführliche Mittheilungen in der Promotions-Diſſertation von Otto Taubert aus Naumburg. Er war zu Melrichſtadt in Franken geboren und ſtarb im J. 1602 zu Heidelberg, woſelbſt er ſich 1593 im Alter von 54 Jahren mit der Tochter eines kurpfälziſchen Rathes verehelicht hatte. Ambroſius Lobwaſſer gehörte nicht der reformirten, ſondern der lutheriſchen Kirche an. Er ſtammte aus Schneeberg im Meisniſchen und ſtarb 71 Jahre alt als Profeſſor der Rechte in Königsberg. Er glaubte der deutſchen Kirche einen großen Dienſt zu leiſten, daß er die franzöſiſchen Pſalmen des Clemens Marot ins Deutſche überſetzte. Meliſſus nannte dieſe Ueberſetzung aquea und aquosa, Hagenbach bezeichnet ſie als ein ſteifes, unpoetiſches Machwerk, deſſen große Verbreitung man ſich nur erklären könne aus der Abneigung der damaligen Reformirten, etwas anderes in der Kirche zu ſingen als Gottes Wort.

den Kirchen entfernen ließ, sondern erprobte Orgelbauer an seinen Hof zog, um durch sie die Hauptstädte seines Landes mit Orgeln zu schmücken *).

Was den Kirchengesang in der Rheingrafschaft belangt, so heißt es in der Ordnung, welche Rheingraf Johann Kasimir auf Kyrburg in Gemeinschaft mit der Gräfin Juliane auf Dhaun im J. 1617 der Schule Kirn gegeben hat: Zu allen Predigten sollen beide Schulmeister mit den geübtesten Knaben vor dem Pulte stehen und die Gesäng Lutheri und andere gebräuchliche nach dem Tact und mit rechter Expression singen. Auch sollen sie keine ohngewöhnliche Gesäng einführen und allezeit die Gesänge, so auf die Sonn- und andere Predigttage von den Kirchendienern verordnet sind, in der Schule mit den Knaben fleißig exerciren. Die Schulmeister sollen auch dem Organisten zeitlich in der Wochen zu wissen machen, was für Gesänge die Kirchendiener jeden Sonn- und Feiertag zu singen verordnet, damit keine confusiones in der Kirche entstehen. Wo möglich sollen die Schulmeister daran sein, daß alle Sonntag zur Frühpredigt neben dem Choralgesang

*) Moriz hat die mehrstimmigen geistlichen Melodien, deren Satz sein Kapellmeister Valentin Geuk für die Hofkapelle begonnen hatte, persönlich fortgesetzt, und gleicherweise hat er in den andern Kirchen seines Landes durch zwei für die damalige Zeit treffliche vierstimmige Choralbücher den Gesang gefördert. In dem einen ergänzte er die durch Ambrosius Lobwasser nach französischen Reimen und Weisen verdeutschten Psalmen mit eigenen durch die reinste Deklamation sich auszeichnenden Melodien, in dem andern gab er die Lieder Luthers und anderer deutscher Liederdichter mit eigenen in strenger Regel gehaltenen Weisen. Demnach wir, schrieb er im J. 1612 an das Landesconsistorium, vor einiger Zeit weiland des würdigen und hochgelehrten Dr. Martini Lutheri und anderer gottseliger Männer geistliche Gesänge, so viel wir wegen fürstlicher Geschäfte haben abbrechen können, mit vier Stimmen komponirt und mit solchem Werke fertig sind, so haben wir Euch solches andeuten und in Gnaden befehlen wollen, daß ihr, damit in Kirchen und Schulen unseres Fürstenthums eine Gleichförmigkeit gehalten werde, allen und jedem Superintendenten auferlegt, daß sie nicht allein für alle Pfarrkirchen und Filiale, die es bezahlen können, der Exemplare eines kaufen, sondern auch daran seien, daß die Gesänge in unsern Kirchen und Schulen ehestens eingeführt und neben den geistlichen Psalmen Lobwassers zum christlichen Gebrauch und Nutz gebracht werden. Diese Mittheilungen sind entnommen der Schrift von Hoffmeister: „Philipp des Großmüthigen Nachfolger".

eine Motette oder sonst ein musikalisch Stück figurirt werde, zu dem Ende auch in der Schul alle Tage eine Singstunde verordnet ist, und haben sie jederzeit, wann man figuriren will, dem Pfarrer solches zuvor anzuzeigen.

2. Die Predigt.

Mit der Reformation erlangte, wie erinnert worden, die Predigt im Gottesdienste von Neuem die Stelle, welche sie in der apostolischen Zeit eingenommen hat. Alle evangelischen K.-Ordnungen, namentlich die des Kurfürsten Friedrichs III und seines Vetters des Herzogs Wolfgang fordern, daß der Gemeinde an jedem Sonn- und Feiertage im Hause Gottes das Wort Gottes verkündiget werde. Eben diese K. O. bestimmen auch, woraus die Predigten genommen und wohin sie gerichtet werden sollen. Dieweil, heißt es in der K. O. des Kurfürsten Friedrich, Gott sich in seinem Worte zu erkennen gibt, welches in canonicis libris d. i. in den biblischen ungezweifelten Büchern des alten und neuen Testaments vollkommlich begriffen ist, so sollen alle Predigten daraus genommen werden. Und nachdem das Wort Gottes die Lehre dahin pfleget zu richten, daß es die Menschen erstlich zur Erkenntniß ihrer Sünden und ihres Elends führt, darnach sie unterweiset, wie sie von aller Sünde und Elend erlöset werden, und zum dritten, wie sie für solche Erlösung sollen Gott dankbar sein, so sollen die Prediger fleißig auf diese drei Stücke sehen, und wohl Acht haben, daß sie die Arzenei nach Nothdurft der verwundeten Gewissen recht gebrauchen. Auch sollen sie nach dem armen, geringen Verstand des gemeinen Volks ihre Predigten also wissen zu stellen, daß der Artikel des Katechismi, darauf die fürhabende Lehre ländet, mit eingeführt und dem Volk verständlich eingebildet werde. Es sollen auch die Prediger für sich selbst kein Buch der h. Schrift zu erklären fürnehmen ohne Rath und Fürwissen ihrer Superintendenten, welche ein Aufsehens haben sollen, daß solche Bücher, die dem gemeinen Mann am nützlichsten und der Kirche am erbaulichsten sind, fürgetragen und erklärt werden. In der Kirchenrathsordnung verlangt Friedrich: Es solle den Predigern eingebunden werden, daß sie in Auslegung der h. Schrift nicht unnöthige und zur christlichen Erbauung undienstliche

materias fürnehmen, sondern daß jeder dasjenige, was der ihm befohlenen Gemeinde gut und zur Seligkeit nutz ist, aus der Bibel erwähle und daraus sie lehre, ermahne, tröste und strafe. Solches Alles habe er zu thun mit rechtem, eifrigem Geist, Ernst und Treue, auch also, daß darin seine fleischlichen Affekte, Rachgierigkeit, Lust und Liebe zum Zanken nicht gespüret werden, desgleichen daß er vermeide alle leichtfertige, unzüchtige, schalkhafte Schmutz-, Schelt- und Spitzworte, dadurch schwache Leute nicht allein unwillig gemacht und von der Lehre des h. Evangelii abgeschreckt werden, sondern die Wahrheit selbst verdächtig und verhaßt gemacht werde. Dies sei jedoch nicht also zu verstehen, als ob Abgötterei, Aberglaube, falsche Lehr, Sünd und Laster nicht sollten tapfer und ernstlich, und nach der Gestalt der Dinge selbst mit rauhen doch der h. Schrift gemäßen Worten gescholten werden, denn welcher wollte denjenigen für einen getreuen Prediger der Wahrheit halten, der aller falschen Religion, Schand und Laster verschonte, dieselben nicht angriffe, vielmehr sie zuzudecken und der Sünd zu schmeicheln und zu zärteln gedächte. Doch soll hierin ein Maß gehalten werden, daß alle Straf, Unterweisung und Lehre mit tapferm Ernst und der Wahrheit göttlichen Worts, nicht aber mit lächerlichem Gespei, Schmuzen, Schumpfiren, Spotten und Schmähen, unbegründetem schriftlosem Hadern und Balgen fürgenommen werde, sondern Alles zu der Ehre Gottes und Auferbauung unseres Nächsten beschehe. Aehnlich spricht sich Herzog Wolfgang aus: Es sollen, sagt er in seiner K. O., die Pfarrherrn und andere Kirchendiener, so das Lehramt führen, allen ihnen möglichen Fleiß mit ernstlicher Anrufung Gottes dahin richten, daß sie die Schrift der h. Propheten und Apostel emsiglich lesen, recht verstehen und alle ihre Predigt im Lehren, Ermahnen und Strafen darauf gründen und daraus bestätigen. Nachdem er darauf dessen gedacht, wie die Schriften der h. Väter wohl in Ehren zu halten, und fleißig zu lesen, aber nicht den Schriften der Propheten und Apostel gleichzustellen seien, gedenkt er auch des mancherlei Mißverstands und Irrthums, der sich in Betreff einzelner Lehren innerhalb der evangelischen Kirche zugetragen, und fordert, es sollten die Prediger, wie in allen Punkten, so insbesondere in den strittigen ihre Lehre sowie die kirchlichen Handlungen nach Inhalt, Anweisung und Erklärung der Augsburgischen Confession verrichten. Weiter bestimmt Wolfgangs K. O., die Predigt habe immer das Evangelium oder die Epistel des Tages auszulegen, an den Werktagen jedoch sollen die Prediger aus der h. Schrift mit gutem Rathe solche Bücher oder Stücke wählen, die vornehmlich zum Unterricht und Trost aller Menschen dienstlich sind *). Wolfgang forderte von den Geistlichen eine sorgfältige Vorbereitung auf die Predigt. Es sollen die Pfarrherrn auf den Dörfern nicht am Sonnabend zu Feld laufen und den ganzen Tag kein Buch in die Hände nehmen, sondern am Sonnabend ihre Lehre und Lektion übersehen. Am Nachmittag sollen sie der Vesper und des Beichthörens warten, dadurch auch die Leute in die Gewohnheit kommen werden, daß sie auf den Abend ihre Beicht und ihr Gebet zu Gott thun, und der Pfarrer selbst sich bereiten wird, des andern Tages wohl zu lehren und sein befohlen Amt treulich auszurichten **). Daß die Gemeinden durch die Predigten ihrer Prediger möchten wahrhaft erbaut und in der Erkenntniß des Heils gefördert werden, war auch das eifrige

*) Die K. O. Wolfgangs gibt sehr ausführlich an, was an Festen und Feiertagen soll fürnehmlich geprediget werden. So sollen im Advent neben dem gewöhnlichen Evangelium fleißig gelehrt werden die Verheißungen des alten Testaments von der Zukunft Christi. In der Fasten soll man bald nach Lätare anfangen das Büchlein vom Leiden Christi, so aus den vier Evangelien zusammengezogen, zu lesen; auf dem Palmtag soll man dem jungen Volk die Historien der ganzen Passion vorlesen in drei Abschnitten: Morgens um sechs, sodann bald nach Mittag und in der Vesper. Hernach sollen eben diese Historien am grünen Donnerstag des Nachmittags und am Charfreitag des Vor- und Nachmittags der gesammten Gemeinde ausgelegt werden.

**) Noch schärfer spricht sich hierüber Friedrich der Fromme in der Kirchenrathsordnung aus. Er sagt: Zum letzten soll den Predigern ernstlich auferlegt werden, daß sie für und für in der h. Schrift alten und neuen Testaments fleißig lesen und dieselbe ihnen gemein machen, und nicht ihre Predigten, die Bibel hintangesetzt, allein aus den Postillen nehmen, wie denn bei vielen Kirchendienern der böse Gebrauch eingerissen, daß sie die ganze Woche müßig gehen oder anderen Geschäften auswarten, und wann sie predigen sollen, eine Postill herzucken, dieselbige überlaufen und was sie daraus gefaßt, dem Volke ohne Eifer, Andacht und Unterschied fürtragen, dadurch die Herzen sehr wenig zu Anhörung und Fassung göttlichen Worts angezündet und gereizet werden.

Bemühen der Herzöge Johann von Zweibrücken und Karl von Birkenfeld, welche bei den von ihnen angeordneten Kirchenvisitationen und Pfarrconventen vorzugsweise dieses Ziel im Auge hatten *). Der Visitationsabschied von 1580 bestimmte, die Prediger sollten ihre Predigten dahin richten, daß sie nicht über drei viertel, längstens eine Stunde währten, und im Abschiede von 1591 ward verordnet, die sonntäglichen Frühpredigten sollten nicht über drei viertel, die Abend- und Wochenpredigt nicht über eine halbe Stunde ausgedehnt werden. Bei dem Colloquium, welches Dr. Philipp Marbach gegen Ende der Regierung des Herzog Karl mit der Geistlichkeit der Grafschaft abgehalten, war die Predigt einer der Hauptgegenstände der Besprechung, und wurde besonders ausführlich erörtert, wie durch sie die falschen und irrigen Lehren, wozu auch die Lehre der Reformirten gerechnet wurde, zu widerlegen seien. Auf Grund der von Marbach dabei ertheilten Rathschläge ließ Herzog Karl den Predigern der Grafschaft zuschreiben: „Dieweil man in den strittigen Artikeln die Gegner nennen müsse, damit die Zuhörer wissen, von welchem Gegentheil man handle, so sollten die Pastore, so sie den Gegentheil als Papisten, Wiedertäufer, Schwenkfeldianer, Calvinisten und dergleichen mit Namen nennen, sich doch aller gehässigen Bezeichnungen enthalten, insonderheit an Orten, wo dadurch die hohe Obrigkeit zu großer Verbitterung angereizt und die Kirche nicht erbaut, sondern zerstört werden möge **). Auch sollen die

*) Als bei der Visitation des J. 1575 der Pfarrer von Gebroth sine methodo und zu praecipitanter gepredigt, und dabei seltsame gestus auf der Kanzel gehabt, ist ihm solches untersagt worden. Dem Pfarrer in Roth wurde eingeschärft, er solle in der Kinderlehre nicht so unfreundlich umgehen und auf der Kanzel poltern, die vorhabende Materie nicht ad vitia particularia hinrichten und eine halbe Stunde mit Schelten zubringen, sondern so einzelne Personen zu strafen seien, sie privatim vornehmen und eine Bescheidenheit dabei halten. Gleicherweise wurde es an den Geistlichen scharf gerügt, wenn sie ihre Predigt ex scripto lasen, sich nicht bemühten, ihre böse Pronuntiation und was sonst bei ihrer Predigt unerbaulich war, zu verbessern. Dagegen wurde es belobt, wenn ein Prediger Fleiß auf die Ausarbeitung seiner Predigt verwandte und eines erbaulichen Vortrags sich befleißigte.

**) Es ist damit auf Kastellaun hingedeutet, woselbst der katholische Markgraf Eduard Fortunat seinen Sitz hatte.

Pastore nicht einen und denselben Irrthum in allen ihren Predigten strafen, sondern die Predigt, soviel es der Text mit sich bringt, dahin richten, daß nicht bloß alle Irrtumb, so jetziger Zeit im Schwange gehen, widerlegt, sondern sämmtliche Theile der Lehre mit eingebracht und gleichsam in die Evangelien und Episteln ausgetheilt werden, damit die Zuhörer in allen Hauptpunkten der christlichen Lehre rechte und gründliche Unterweisung empfangen. Und dieweil jetzt nicht weniger, als gefährliche Irrthum hin und wieder ausgebreitet werden, man auch im Leben und Wandel vielfach wider die Gebote Gottes sündige, so wolle es die Nothdurft erfordern, daß nicht allein falsche Lehre, sondern auch die überhand nehmenden Laster alles Ernstes aus Gottes Wort gestraft würden *). Das in den Generalpunkten von 1608 in Betreff der Predigt Gegebene beschränkt sich auf Folgendes: Dieweil der wenigere Theil der Pastore und Diakone bisher ihre Predigten begriffen und aufs Papier gebracht habe, welches in Vielerlei nützlich und bei angehenden Predigern eine Nothdurft, so sollen hinfüro alle Pastore und Diakoni ihre Predigten schriftlich verfassen und die Inspectoren bei den Conventen die Concepte des Pfarrers des Conventortes erfordern, sie nach Nothdurft ersehen und da etwas zu erinnern, den Pfarrern gute Anleitung geben, es zu verbessern. Ob jedoch ein Prediger seines Alters halb nicht

*) Bringe es der ordentliche Text mit sich, heißt es weiter, daß die irrige Lehre müsse widerlegt werden, so sollten die Pastore möglichsten Fleiß anwenden, daß sie die Lehre des Gegentheils mit dessen Worten vorbringen und ihnen nicht vorgeworfen werden könne, sie beschuldigten ihn einer Meinung, deren er nicht überwiesen worden. Die Gründe desselben sollten sie einfach und kräftig mit hellen Zeugnissen der h. Schrift refutiren, damit die Zuhörer durch die Anführung von des Gegentheils Meinung nicht irre gemacht, noch die Verführten in ihrer Meinung bestärkt würden Und weil man in den hohen Geheimnissen Gottes durch gefährliche Phrases leicht ein neues Feuer anzünde und Trennung anrichte, sollen die Pastore sich bemühen, daß sie in der Darlegung der Streitpunkte bei dem Concordienbuch bleiben, nicht fremde und gefährliche Phrases einmischen, dadurch sie sich selbst irre machen und dem Gegentheil Ursache geben ihre Lehre zu verlästern. Letztlich sollen sie ihre Predigt durch Eingebung des h. Geistes und Segen Gottes also anstellen, daß nicht allein die Gläubigen in ihrem Glauben gestärkt, sondern auch der Gegentheil mit aller Sanftmuth möge gewonnen und in seinem selbsteigenen Gewissen nach II Timoth. 2 von der Wahrheit überzeugt werden.

alle Predigten concipiren könne, solle er bei schriftlicher Disposition der Theile gelassen werden, diese aber habe er bei dem Convente aufzulegen und damit zu beweisen, daß er nicht ohne vorhergegangene Meditation auf die Kanzel gegangen.

Wenn die Pfarrer unseres Bezirks in der Reformationszeit nicht selten Ursache hatten einzustimmen in die alte Propheten-klage: Aber wer glaubt unserer Predigt? so ist dieses neben Anderem dem zuzuschreiben, daß zu viel gepredigt wurde, die Prediger wegen der Menge der ihnen obliegenden Predigten ihren Geist dazu nicht immer in rechter Weise sammeln konnten, und eben deshalb ihren Reden häufig der belebende Hauch des göttlichen Geistes fehlte. Einsichtsvolle Geistliche erkannten dieses und sprachen es offen aus. Als Rösner, der ehemalige Superintendent des Fürstenthums Simmern, dem Kanzler Zeuger seinen Dank dafür abstattete, daß er ihm nach seiner Beurlaubung in Simmern zur Pfarrstelle Traben verholfen, bittet er ihn, doch der Vertröstung eingedenk zu bleiben, daß man ihm einen Schulmeister zuordnen wolle, der ihn an den Feiertagen der Nachmittagspredigt sowie der einen Wochenpredigt enthebe. Bei der großen Arbeit in seiner Pfarre müsse es entweder viele hölzerne Predigten geben, darin für die Zuhörer weder Kraft noch Saft sei, oder wenn einer im Predigen Tüchtiges leisten wolle, ungelehrte Pfarrer, weil man daneben nichts Anderes lesen noch studiren könne.

3. Die Katechismuslehre.

Es waren nicht die Katechisationen, die Luther schon während der ersten Jahre seiner Lehrthätigkeit in Wittenberg hielt, durch welche der Reformation der Kirche in unserm Vaterlande Bahn gebrochen wurde, sondern dies waren neben seinen Schriften die von ihm gehaltenen Predigten. Wie leuchtende Blitze drangen diese in die Seelen der Hörer, mit donnerähnlicher Gewalt weckten sie die Geister aus ihrem Schlafe. Das große Gotteswerk war bereits in vollem Zuge, als Luther seinen kleinen Katechismus verfaßte, und erst mit diesem nahm die Katechismuslehre ihren Anfang. Dies mag es rechtfertigen, daß in diesem Abschnitt nicht von der Katechismuslehre, die zur christlichen Erkenntniß den Grund zu legen hat, zuerst gehandelt wurde, sondern von der Predigt. Die

Nothwendigkeit der Katechismuslehre hat man bei der Reformation je länger je mehr erkannt, in der reformirten Kirche nicht minder als in der lutherischen. Herzog Wolfgang hat seiner K. O. Luthers kleinen Katechismus einverleibt, und zwar nebst der Haustafel und der Anweisung, wie ein Hausvater seine Kinder und sein Gesinde lehren soll, des Morgens und Abends sich im Gebet zu segnen, und vor dem Essen das verdeutschte Benedicite, nach demselben das Gratias zu sprechen. Gleicherweise enthält die pfälzische K. O. den Katechismus Friedrichs des Frommen nach seinem vollen Inhalt. Da bei Einführung der Reformation in den Städten nur Wenige und in den Dörfern fast Niemand lesen konnte, so verordnete Wolfgang, jeglicher Pfarrer solle, damit das Pfarrvolk den Katechismus erlerne, demselbigen an jedem Sonntag, in den Städten des Nachmittags, in den Dörfern aber nach jeder Predigt die zehn Gebote, das apostolische Glaubensbekenntniß, das Vaterunser, sowie die Einsetzung der Taufe und des Abendmahles auf der Kanzel vorsprechen oder so deutlich vorlesen, daß Jung und Alt die Worte bei sich nachsprechen möge. Diejenigen, welche meinten, es sei dies eine kindische Verordnung und sollten gelehrte Leute mit solcher Arbeit nicht beladen werden, hätten zu bedenken, wie hoch die Autorität bemeldter Stücke sei. Habe doch Gott die zehn Gebote also hoch geachtet, daß er selbst sie seiner Kirche auf dem Berge Sinai vorgesprochen, und gleicherweise habe Jesus die Jünger das Vaterunser beten gelehrt. Darum solle Keiner, wie gelehrt er immer sei, sich dieses nützlichen Werkes zu unterfahen beschweren, und sollten auch die Alten sich nicht schämen bei solcher Kinderlehre zu sein. Aehnlich spricht sich die reformirte K. O. aus. Sie erinnert an den Befehl Gottes 5 Mos. 6, 7 und sagt: Dieweil im Papstthum das Volk ohne Katechismus sei auferzogen, so sei für nothwendig angesehen worden, daß an den Sonntagen, an welchen das Abendmahl nicht gehalten werde, der Kirchendiener dem Volke etliche Fragen aus dem Katechismus klar und verständig vorlese, also daß der ganze Katechismus durchs Jahr zum wenigsten zweimal ausgelesen werde, in den Städten dagegen solle man in allen Nachmittagspredigten des Sonntags den Katechismus handeln und des Jahres einmal zu Ende bringen. Friedrichs Sohn, Kurfürst Ludwig, beseitigte den Katechismus seines Vaters und führte den von Luther ein. Nachdem aber die

Regierung der Pfalz an seinen Bruder Johann Kasimir übergegangen, ließ dieser es sich die angelegenste Sorge sein, daß seines Vaters Katechismus allerorten wiederum in Gebrauch komme. Dieweil aber in diesem Katechismus „etliche Fragen für den gemeinen einfältigen Mann, sowie für die angehende Jugend etwas zu lang, auch etliche zu schwer", so ließ er einen Auszug fertigen, den sogenannten kleinen Katechismus, darin die fürnehmsten nothwendigsten Stücke der christlichen Kirche kürzlich und deutlich begriffen sind. Den Erlaß, durch welchen er am 1. Juni 1585 den Gebrauch dieses Auszugs anordnete, schloß er mit dem Wunsche, der Vater des Lichts wolle Allen, insbesondere allen Hausvätern und Hausmüttern Verstand und Eifer eingeben, daß sie ohne Vorurtheil und menschliche Affecten die seligmachende Lehre, so aus dem rechten Brunnen Israels geschöpft worden, von Herzen lieben, treiben und fördern. Kasimirs Eifer für die im Katechismus seines Vaters begriffene Lehre ging auch auf seinen Mündel Kurfürst Friedrich IV über und war bei demselben so groß, daß er auch die Alten zur Katechisation herangezogen wissen wollte, sogar sein Hofgesinde in sechs Klassen theilte, damit dasselbige von den höchsten Hofbeamten an bis zu den niedersten Dienern klassenweise im Katechismus unterwiesen werde. Wie wohlgemeint diese Anordnung gewesen, tiefere Einsicht hätte davon abmahnen müssen, denn den Alten kann nicht angemuthet werden, daß man sie bei der Unterweisung in den Heilswahrheiten den Kindern gleichstelle. Es erhob sich deshalb auch gegen die Anordnung vielfacher Widerspruch und nirgend fand sie willigen Gehorsam. In der H. Gr. Sponheim wurden die Pfarrer schon bei der Visitation von 1567 zum Fleiße in der Katechismuslehre dringlichst ermahnt, und bei der Visitation von 1573 wurde nach den Fortschritten darin sehr genau geforscht. Es wurde jedoch damals bloß mit der Jugend katechisirt und von den Alten nur gefordert, daß sie ihre Kinder sowie ihr Gesinde fleißig zur Katechismuslehre schickten und derselben als Hörer anwohnten. Während darin in manchen Kirchspielen ein löblicher Fleiß gespürt wurde, ward er in andern vermißt. In etlichen Gemeinden fand sich wohl die Jugend des Kirchdorfes zur Kinderlehre ein, die in den Ausdörfern dagegen erwies sich fahrlässig. Im Kirchspiel Brombach kamen weder die Alten noch die Jungen, und wurde

deshalb befohlen, es sei ein ernstlich Aufsehens zu haben, daß jeder, der Kinder und Gesinde habe, bei Vermeidung von Gottes und der Obrigkeit Straf dieselben schicke, und damit man wissen möge, welcher Hausvater und welche Hausmutter sträflich, solle der Pfarrer alsbald die Kinder, Knechte und Mägde sämmtlicher Häuser aufzeichnen und solchen Katalogum bei jeder Kinderlehre ablesen und die Abwesenden notiren. Herzog Karl bemühte sich wie sein Vater Wolfgang und sein Bruder Johann aufs eifrigste darum, daß seine Unterthanen durch Predigt und Katechismuslehre in christlicher Erkenntniß gefördert würden, und er war es, der in Betreff der Katechisation die schon im J. 1580 angeordnete Befragung der Alten den Kirchendienern zur Pflicht machte. Beides erweist sein Erlaß an die Amtleute der Grafschaft vom 1. October 1587 *). Der herzogliche Erlaß trug seine Frucht.

*) Bei der letzten Visitation, heißt es in demselben, seien die Kirchendiener erinnert worden, den Katechismus und die Nachmittagspredigten mit sonderlichem Fleiß zu treiben, sie ohne hochwichtige Ursache nicht zu versäumen und unverdrossen die Jugend wie die Alten zu vermahnen, daß sie solche Predigten mit Fleiß und wahrer Gottesfurcht besuchen und mit nichten sich dessen schämen, so sie etwan in der Kinderlehre neben der Jugend aus dem Katechismus examinirt und von dem einen oder andern Hauptstück christlicher Lehr befragt werden. Nun sei ihm zu seinem Befremden berichtlich vorkommen, daß solches von seinen Pfarrern mit etwas Fahrläßigkeit in Acht genommen und die alten Leute mit solcher Examination verschont werden. Daraus erfolge aber, daß alte Personen von 40, 50 und mehr Jahren, wenn sie von den Glaubensartikeln befragt werden, nicht das Geringste zu antworten noch zu erzählen wissen, wie viel Personen in der Gottheit und welche unter denselben sei Mensch geworden und gelitten habe. Selbst den Glauben, die zehn Gebot und das Vaterunser könnten sie nur schlecht recitiren, der Auslegung wolle er geschweigen. Insonderheit habe er erfahren müssen, daß Personen, welche in seiner Herrschaft wegen begangener Uebelthaten vom Leben zum Tode hätten müssen verdammt werden, in tiefster Unwissenheit gesteckt und von ihrem Glauben nicht im Geringsten hätten Red und Antwort geben können. Solches sei ihm, der Obrigkeit, wie seinen Pfarrern gegen Gott unverantwortlich und deshalb dahin zu sehen, daß soviel immer möglich, die Alten wie die Jungen im Katechismo Lutheri unterrichtet und befragt werden, auf daß sie in ihrem Glauben mehr begründet werden, fremder unnöthiger Fragen und Bücher müßig gehen und einer christlichen Einfalt sich befleißen. Darum sei sein gnädiger Wille und Befehl, daß sie die Amtleute die Kirchendiener ihres Bezirks aufs eheste vor sich fordern, ihnen dies sein Schreiben

Schon bei der Visitation von 1592 zeigte sich in nicht wenigen Gemeinden größerer Fleiß in Erlernung des Katechismus. Doch nicht allerwärts. Die Visitatoren von 1608 sahen sich aufs Neue veranlaßt, Pfarrer und Gemeinden zum Fleiß im Betreff des Katechismusunterrichtes zu ermahnen, und dieweil sich an etlichen Orten die Eheleute, überhaupt das alte Volk verlauten lassen, die Katechismuspredigt sei eine Kinderlehr und deshalb unnöthig, daß sie dabei seien, wurde den Predigern aufgegeben, die Leute zu berichten, daß der Katechismus die höchsten Sachen unserer Seligkeit betreffe, an welchen wir die Zeit unseres Lebens zu lernen haben, und heiße darum eine Kinderlehr, daß wir von Kindheit auf damit anfahen müßten.

Um die Geistlichen zu größerem Eifer in Ertheilung des Katechismusunterrichtes und die Gemeinden zu mehr Fleiß in Besuchung desselben anzuspornen, wurde auch in der H. Gr. Sponheim das Generalexamen eingeführt. Es geschah dieses nach der Visitation von 1608 auf den Antrag der Visitatoren. In der desfallsigen Verordnung heißt es: Dieweil man befunden, daß in der Grafschaft das generale examen catecheticum nicht herkömmlich, solches aber ein nützlich Werk sei, durch das man erforschen könne, wie Jeglicher in seinem Christenthum studirt, so sollen bemeldt Examen in allen Pfarreien angestellt werden, und weil sich auf die österliche Zeit viel Volks zu dem h. Abendmahl zu verfügen pflege, so solle das Katechismusexamen jährlich in der Fastenzeit gehalten werden, damit die Leute sich zur Abendmahlfeier besser geschickt machen und den Einfältigen zuvor noch weiterer Unterricht zu Theil werde. Zu dem Ende habe jeder Pfarrer ein Haus nach dem andern mit allen dazu gehörigen Personen zu sich oder vor den Diakon zu fordern, in die Kirche oder in seine Wohnung, und nachdem er einer jeden Person

vorlesen und sie dabei von seinetwegen erinnern, ihrem Beruf hinfort mit mehr Fleiß abzuwarten und nicht allein die gewöhnliche Katechismuspredigt unversäumlich zu treiben, sondern auch die Frühpredigt dahin zu richten, daß der gemeine Mann einen nützlichen Verstand daraus schöpfen möge. In dem Examen seien die Alten mit der Jugend zu befragen, jedoch mit Glimpf und Bescheidenheit. Das gereiche sowohl den Pfarrern, als ihren Zuhörern zu sonderlichem Ruhm und Wohlfahrt.

Fortschritte in dem Katechismus angehört, habe er den Befund in ein besonderes Buch einzutragen, damit man im nächsten Jahre erkennen könne, was bei dem Einen und Andern sich für Besserung finde, und darnach die nothwendige Erinnerung und Unterweisung statt habe. Auch dieses Examen war ein wohlgemeintes, aber für Pfarrer und Pfarrgenossen höchst lästiges und darum auf die Dauer nicht ausführbares Werk. Es vergingen mehrere Jahre, bevor man damit zu Stande kam, und auch nachher traten allerlei Schwierigkeiten ein. Namentlich daß eines Jeden profectus sollten in ein besonder Buch eingezeichnet werden, hielten die Pastores dafür, daß solches bei einem so weitläufigen Examen zumal in den großen Gemeinden nicht füglich geschehen könne, angesehen es die Zeit nicht leide einen Jeglichen durch alle Stück des Katechismus zu examiniren und daneben auch nothwendige Erinnerung und Unterricht zu thun. In Hessen hatte an dem mit der Hochschule Marburg verbundenen Pädagogium Bultejus, der Rektor desselben, den Katechismus von Andreas Hyperius eingeführt. Die Generalsynode von 1574, auf welcher die Lutheraner das Uebergewicht hatten, erachtete denselben zu calvinisch und beschloß, er solle mit dem Katechismus Luthers vertauscht werden. Landgraf Wilhelm billigte diesen Beschluß nicht. Luthers Katechismus, schrieb er, sei wohl ein fein Büchlein für die Knaben, enthalte aber nicht Alles, was zur Erkenntniß des göttlichen Worts vonnöthen. Auch habe Gott seinen Geist nicht allein in diesen Mann ausgegossen, wie die Leute meinten, so ihn zu deificiren (zu vergöttern) sich unterständen. Darum halte er dafür, man lasse es in diesem Punkt erwinden, wie es zu seines Vaters Zeit gewesen, damit man sich nicht zu Sectirern und Einem Theologo anhängig mache. Dieses vertrage sich weder mit dem Charakter einer Universität, noch mit der christlichen Freiheit. Es sei hoch vonnöthen, daß auch in diesem Punkte vorsichtig gehandelt werde, damit man nicht ein neues Papstthum einführe und in eine noch unerhörte idolatria personalis gerathe. Sein Bruder Ludwig vertheidigte den Beschluß der Synode, aber Landgraf Wilhelm blieb beharrlich und versagte demselben seine Genehmigung. Welch heftigen Widerstand Landgraf Moriz gefunden, als er in den sogenannten Besserungspunkten anordnete, die zehn Gebote sollten in Kirche und Schule gelehrt werden, wie sie in der Bibel stehen,

nicht mit Weglassung des zweiten Gebots und mit Scheidung des zehnten in zwei Gebote, ist Abth. I geschildert. Daß er in Betreff dieses Punktes längere Zeit zögernd verfuhr, erweist der Bericht, welchen im J. 1598 der Superintendent Zindel über die in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen gehaltene Kirchenvisitation erstattete. Zindel sagt: Obwohl es nicht rathsam erachtet werde, daß man wegen Zählung der Gebote Gottes sich in einen Zank gebe, so wäre es doch Gottes Befehl gemäß, daß der decalogus nicht verstümmelt, sondern vollständig in den Katechismuspredigten vorgetragen werde, sonderlich dieser Oerter, da man mit dem Papstthum nahe grenze und mit Schmerzen sehen müsse, wie das arme Volk vor den Götzen und Bildern niederkniee und ihnen göttliche Ehre erzeige. Der Bescheid des Landgrafen lautete, die Aenderung des Dekalogs müsse durch eine Generalsynode aller Superintendenten angeordnet werden. Dieses geschah auf der Generalsynode zu Kassel im J. 1607, und findet sich die Abänderung in dem sogenannten Kasselschen Katechismus, welcher kurze Zeit nach jener Synode verfaßt worden. Wegen der Aufnahme des Dekalogs nach dem Bibeltext erlitt dieser Katechismus von verschiedenen Seiten her heftige Angriffe, und fand sich Landgraf Moriz dadurch veranlaßt, denselben in einer besonderen Schrift zu vertheidigen. Zindel hatte bereits im J. 1610 berichtet, ausgenommen die vierherrischen und epsteinischen Kirchen werde der neue Katechismus allerwärts in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen getrieben. Aber dem war nicht so. Zu Werlau fand sein Nachfolger im Superintendentenamt denselben im J. 1619 noch nicht im Gebrauch und befahl deshalb dem Pfarrer, ihn mit der Jugend zu exerciren *).

*) Auch in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen mußte hier und da der Besuch der Katechismuslehre durch Drohungen und Strafen erzwungen werden. Als man 1601 bei der Visitation zu Werlau befand, daß der Kirchgang und die Besuchung der Kinderlehre gering, ward, um solchem Unfleiß abzuhelfen, verordnet, wer künftig die h. Versammlung ohne Erlaubniß und Ehehaften negligire, habe, so oft er dessen überführt werde, sechs Albus in den Gotteskasten zu erlegen. Im Visitationsbericht vom J. 1617 sagt der Superintendent, der Katechismus werde in St. Goar fleißig getrieben, und exercire ihn sein College Nordeck der Art, daß Jung und Alt die Fragen fassen könne.

Die Katechismuswirren im Fürstenthum Zweibrücken gegen Ende der Regierung des Herzogs Johann I sind Abth. I geschildert. Was die Rheingrafschaft belangt, so sind es dem wesentlichen Inhalte nach jedenfalls ältere Bestimmungen, wenn es in der K. O. von 1690 heißt: Auf daß Niemand sich der Kinderlehre entziehe, sollen die Senioren ein Register haben, darin Männer und Weiber, Kinder, Knechte, Mägde, Handwerksgesellen, Dienst- und Lehrjungen verzeichnet sind, und sollen die Ausgebliebenen anzeigen, daß sie deßwegen zu Rede gesetzt und mit gebührendem Ernste angesehen werden. Und dieweil wir durch die verderbte Natur und Anregung des bösen Feindes zu den Dingen, so unser Heil betreffen, verdrossen sind, und uns darin sehr unfleißig erzeigen, so soll, um das Volk zum Fleiß in dieser großwichtigen Sache zu erwecken, keine Person, sie sei jung oder alt, als Gevatter zur christlichen Tauf und zum Gebrauche des h. Abendmahls, desgleichen zur Einsegnung der christlichen Ehe zugelassen werden, sie wisse denn ihren Katechismus von Stück zu Stück zu erzählen. In der H. Gr. Sponheim wurde ein Gleiches schon bei der Visitation von 1575 angedroht. In maßen, heißt es in der den Visitatoren gegebenen Anweisung, christlichen Eltern wohl ansteht, ihre Kinder im Katechismus zu unterrichten, so sollen sie ermahnt werden die Katechismuslehre fleißig zu besuchen mit angehängter Drohung, so Alt und Jung die sechs Hauptstücke christlicher Lehre nicht aufs einfältigste gelernt hätten, die sollten zum Nachtmahl des Herrn nicht zugelassen, auch da sie sich verheirathen, nicht verkündet oder eingesegnet werden, bis sie des Katechismus genugsamlich berichtet seien.

3. Die heiligen Handlungen.

An sich ist jeder Gottesdienst ein Handeln, gleicherweise können alle Theile des christlichen Gottesdienstes, Gesang und Gebet, Predigt und Katechismuslehre, der Segensgruß beim Beginne der gottesdienstlichen Feier sowie die Segensspendung am

In den Pfarreien kämen Alte und Junge zum Katechismus, und habe er angeordnet, wo solches nicht geschähe, sollten die Pfarrer die Hülfe der Beamten nachsuchen.

Schlusse derselben als heilige Handlungen bezeichnet werden, dennoch hat man diese Benennung vorzugsweise denjenigen kirchlichen Verrichtungen zugetheilt, bei welchen sich zu Rede und Gebet noch das Symbol, ein in die äußeren Sinne fallendes Zeichen gesellt, bei welchem das hörbare Wort zugleich ein sichtbares wird, und nicht bloß der Mund, sondern auch die Hand des Kirchendieners thätig ist. Zu diesen Handlungen gehört zunächst die Taufe, bei der das Wasser das Symbol ist, ferner das Abendmahl, bei dessen Feier Brod und Wein die äußern Elemente sind, sodann die Handlungen, bei deren Vollzug zu Rede und Gebet die Handauflegung kommt, nämlich die Ordination der Diener der Kirche, die Confirmation der Getauften und die Einsegnung der Ehe oder die Trauung. Diesen Handlungen reihet sich das christliche Begräbniß an, dem allerdings, wenn man absieht von der nicht allgemein gültigen Sitte des Erdwurfes auf den eingesenkten Sarg, das äußere Symbol fehlt, das aber dennoch nach seinem äußern Verlauf und seinem innern Wesen ein Handeln ist. Die lutherische und die reformirte Kirche sind darin einig, daß sie im Unterschiede von der römischen nicht die genannten Handlungen alle gleich heilig halten und zu den Sakramenten zählen, den Namen Sakramente erkennen beide nur den Handlungen zu, die der Heiland gestiftet, und in welchen unter sichtbaren Zeichen unsichtbare Gnaden und Güter dargestellt, gegeben und versiegelt werden. Es sind dieses die Taufe und das Abendmahl. Eine Confirmationsfeier, wie sie jetzt in unsern Gemeinden statt findet, kannte die evangelische Kirche anfänglich nicht, gleicherweise war die feierliche Einsegnung der Diener des Worts zu ihrem Amte oder die Ordination nicht in allen Herrschaftsgebieten unseres Bezirks schon in der ersten Zeit nach der Reformation üblich, und was über sie uns überliefert worden, ist Abschnitt I bereits mitgetheilt. Somit sind von den heiligen Handlungen unserer Kirche nur 1. die Taufe, 2. das Abendmahl, 3. die Trauung und 4. das Begräbniß in der ihnen durch die Reformation gewordenen Neugestaltung zu schildern.

1. Die Taufe.

Beide Kirchen, die reformirte wie die lutherische, hielten an der Kindertaufe fest, wie solche in der christlichen Kirche schon in

früher Zeit war üblich geworden, und verwarfen die Lehre der Wiedertäufer. In der K. O. des Herzogs Wolfgang heißt es: Es soll der Wiedertäufer Irrthum, welche den unmündigen Kindern den Tauf abschlagen, gänzlich verworfen sein, und sollen die Kinder, die nicht der geringste Theil von Gottes Volk sind, vermöge göttlichen Worts und Ordnung getauft werden. Die K. O. Friedrichs des Frommen spricht sich ausführlicher aus, sie sagt: Dieweil der Christen Kinder in dem Bunde Gottes begriffen sind (Ap. Gesch. 2, 39) so soll ihnen auch der h. Tauf als das Wahrzeichen und Siegel des Bundes mitgetheilt und sie also von der Ungläubigen Kinder unterschieden werden. Ist auch gewiß, daß die Kinder ebensowohl als die Alten den h. Geist empfangen, die aber den Geist Gottes haben, die kann nichts hindern, daß sie nicht getauft werden. Dazu sind die Kinder auch nicht der geringste Theil der christlichen Kirche, welche sammt allen Gliedern durch das Blut Christi erlöset ist und gereiniget wird durch das Wasserbad im Wort Eph. 5, 26. Auch in Betreff des Taufortes und der Taufzeit stimmen beide Kirchen überein. Es sollen, heißt es in der kurpf. K. O. die Kinder zu jeder gebührlichen Zeit, so es von ihretwegen ordentlich begehret wird und sie in die Kirche vor die Diener des Worts gebracht worden, von denselben getauft werden, und soll solches fürnehmlich geschehen auf Sonntag, Feiertag oder sonst in der Woche, wann die Gemein Gottes bei einander ist, auf daß ein jeder seines Tauf sich erinnere und den Namen Gottes über das Kind anrufe. Die K. O. Wolfgangs will gleichfalls die Kinder zur Taufe gebracht wissen an Tagen und in Stunden, da eine Menge Volks in der Kirche bei einander ist. Doch sollen die Kirchendiener und Pfarrverwandten daraus keine Nothdurft machen, sondern jederzeit, sonderlich da die Kinder blöd und schwach sind, willig sein ihr befohlen Amt zu verrichten *). Nach beiden K. O. soll die Taufe nicht aus Verachtung oder irriger Meinung, noch aus sonst einer Ursache

*) Wie sehr auch Wolfgang die Betheiligung der Gemeinde an der Taufhandlung wünschte, erweist sich daraus, daß er sagt: Wir halten auch für nützlich, so außerhalb der gemeinen Predigt oder Kirchenversammlung ein Kind getauft werden soll, daß ein Zeichen mit einer Glocke geschehe, damit andere Leute dadurch ermahnt werden, zum Taufhandel zu kommen.

in die Länge gezogen werden. Herzog Wolfgang will, daß Niemand sein Kind über acht Tage ungetauft liegen lasse, wer das thue aus der Meinung, als sei die Kindertaufe nichts, den will er für einen Wiedertäufer angesehen wissen, und gedenkt ihn ernstlich zu strafen. Nachdem Wolfgang in den Mitbesitz der H. Gr. Sponheim gekommen, suchte man auch in ihr die Bestimmungen seiner K. O. in Betreff der Taufe zur Ausführung zu bringen. Schon im Jahre 1560 wurde verordnet, kranke Kinder ausgenommen, solle die Taufe in der Kirche geschehen, auf dem Altar, da man des Herrn Nachtmahl halte, und sollte man sich dazu eines Taufbeckens bedienen, die alten Taufsteine dagegen aus den Kirchen wegschaffen. Daran, daß die Taufe vornehmlich solle an Tagen vollzogen werden, da die Gemeinde im Hause Gottes versammelt sei, wollten sich die Leute nicht gewöhnen. Die obere Kirchenbehörde erwies sich in diesem Punkte nachsichtig und im J. 1600 befahl sie sogar dem Pfarrer in Winterburg, das Kindtaufen auf einen Werktag anzustellen, damit man Sonntags nicht die Kinderlehre versäume. Strenger verfuhr die reformirte Kirche. Als etliche Kirchendiener der Classe Bacharach die Kinder nicht immer an den Predigttagen tauften, wurde ihnen eingeschärft, außer denselben kein Kind zu taufen, es fordere es denn desselben Schwachheit.

Kurfürst Friedrich war der Ansicht, Christus befehle allein denjenigen das Taufen, so berufen seien, sein heiliges Wort zu predigen; Matth. 28 fasse er beides, Predigen und Taufen, in einen Befehl zusammen, und gebühre derhalben keiner Creatur, diesen Befehl zu trennen und einer Person das Taufen zuzulassen, der das Predigtamt verboten sei. Damit war für die pfälzische Kirche die Jach- oder Nothtaufe durch Frauen, sowie durch Männer, die nicht das Predigtamt verwalten, beseitigt. Herzog Wolfgang blieb befangen in dem Wahnglauben der alten Kirche, nach welchem das Kind, das ungetauft aus der Erdenwelt hinausgeht, nicht eingehen könne in das ewige Leben, während der Heiland den Kindern vor Andern das Himmelreich zuspricht, ohne dabei der Nothwendigkeit der Taufe zu gedenken *). Wolfgangs Tauf-

*) Wolfgang sagt: In Ansehung, daß auch die Weiber Miterben des Reiches Gottes sind und die Noth der gemeinen Regel nicht unterwürfig,

ordnung ging in die Kirchenordnung der Rheingrafen über, und auch Landgraf Wilhelm hat in seiner Agende von 1574 die Jachtaufe beibehalten *).

Was die Taufhandlung selbst anlangt, so stimmen Friedrichs und Wolfgangs K. O. darin überein, daß der Taufversammlung zunächst Grund und Zweck aus der h. Schrift näher dargelegt

wolle er die löbliche und wohlbegründete Gewohnheit, nach welcher zur Zeit der Noth in Abwesenheit der Männer die Hebammen die Kindlein getauft haben, nicht aufheben, sondern in Kraft bleiben lassen. Es sollten aber die Kirchendiener die Hebammen aufs Fleißigste unterrichten, daß sie kein Kind, so noch im Mutterleibe und nicht ganz an die Welt geboren sei, jachtaufen, denn dieweil die Taufe ein Sakrament der Wiedergeburt, sei es erforderlich, daß das Kind zuvor an die Welt geboren sei; darnach, daß sie, wo sie einen Kirchendiener haben mögen, diesen dazu berufen, so jedoch dieses wegen Schwachheit des Kindes nicht sein möchte, sollten die Hebammen oder welches andere anwesende christliche Weib sich des Taufs unterfangen wolle, zwo oder drei der vorhandenen Personen zu Zeugen erfordern, ein Vaterunser beten und darauf das Kind im Namen Gottes, des Vaters u. s. w. mit Wasser taufen. Das Kind, das also getauft sei, soll nicht nochmals getauft werden, sondern, so es am Leben bleibe, solle man es zur Kirche bringen, und wenn der Kirchendiener bei dem anzustellenden Verhör befunden, daß es recht getauft sei, habe er die Taufe in der durch die K. O. vorgeschriebenen Weise zu bestätigen. Würden aber die Leute, so das Kindlein zur Taufe bringen, ungewisse Antwort geben, etwa sagen, sie wüßten nicht, was sie in solcher Noth und Schrecken gedacht, geredet und gethan, so solle man nicht viel Disputirens machen, sondern das Kind taufen wie andere Kinder.

*) Er hatte die Agende seiner Schwester, der Herzogin Christine von Schleswig-Holstein, zugeschickt, um sich bei ihr vom Verdachte des Calvinismus zu reinigen, und diese hatte sie ihrem Beichtvater, dem Hofprediger Paul von Eitzen, zur Beurtheilung übergeben. Als dieser neben Anderem auch das an der Agende tadelte, daß man den Wehemüttern die Verrichtung der Nothtaufe untersagt, schrieb Wilhelm seiner Schwester: Den Weibern die Nothtaufe zu verbieten sei nicht seine Absicht, und werde in der Agende ausdrücklich gesagt, da man den Pfarrer in der Eil nicht gehaben könne, und die höchste Noth vorhanden, sollen die, so dabei seien, unsern Herrgott anrufen, ein Vaterunser beten, darauf das Kind im Namen Gottes, des Vaters u. s. w. taufen, und soll das also getaufte nicht nochmals getauft werden. In der Niedergrafschaft Katzenelnbogen stellte der Superintendent Zintel nach der Kirchenvisitation von 1598 den Antrag, dieweil die Jach- und Weibertauf Gottes Wort zuwider, möge sie abgeschafft werden. Es kann nicht angegeben werden, ob Landgraf Moriz darauf eingegangen.

und darauf in einem längeren Gebete für das Kind und seine Eltern die Gnade Gottes erfleht wird, deßgleichen darin, daß an das Dankgebet nach der Taufe sich eine Vermahnung an Vater und Gevattern sowie an die übrigen Verwandten anreiht. Eine Verschiedenheit aber tritt schon darin hervor, daß nach der K. O. Wolfgangs während des Vaterunser, womit das Fürbittengebet schließt, der Geistliche die Hand auf das Haupt des Kindes legt und die Gevattern niederknien, ferner darin, daß nach der K. O. Friedrichs der Täufer vor der Taufe das apostolische Glaubensbekenntniß spricht und darauf die Gevattern frägt, ob sie begehren, daß das Kind auf diesen Glauben getauft werde und damit die Versiegelung der Kindschaft Gottes empfahe, während nach der Wolfgang'schen Taufordnung der Pathe bei den drei Artikeln befragt wird und antwortet, als wäre er der Täufling selber. Die Wolfgang'sche K. O. bestimmte, es solle das Kind bei der Taufe ausgewickelt und nackend drei Male mit Wasser begossen werden *), die reformirte Taufordnung verlangte nur die Entblößung des Hauptes und die dreimalige Besprengung desselben im Namen Gottes, des Vaters u. s. w. Ein ungleich tiefer gehender Unterschied war der, daß nach Wolfgangs K. O. der Geistliche den Pathen als Stellvertreter des Kindes noch vor der Bejahung der drei Glaubensartikel fragt: Widersagst du dem Teufel und allem seinem Wesen? und der Pathe im Namen des Täuflings antwortet: Ja, ich widersage. Dieses dem Teufel Absagen kennt die reformirte Kirche bei der Taufe der Kinder nicht, und mit Recht wird es von ihr verworfen, denn obschon dasselbe nicht der Exorzismus der alten Kirche ist mit seinem „Fahre aus du unsauberer Geist und gieb Raum dem h. Geist!" so ist es doch, wie Claus Harms urtheilt, die leibliche Schwester

*) Der Herzog bemerkt dabei, daß das Kind in- oder ausgewickelt, ein- oder dreimal begossen, in das Wasser eingetaucht, oder bloß mit Wasser besprengt werde, sei an ihm selbsten mittelmäßig, jedoch weil in der Kirche Alles ordentlich und zur Besserung geschehen solle, habe er bedacht, daß die Kindlein ausgewickelt, doch allerlei Fahr zu verhüten, nicht ins Wasser getaucht, sondern nackend mit dem Wasser begossen werden, es wäre denn ein Kind so schwach, daß es den Luft oder die Kält nicht wohl leiden möcht, alsdann möge es eingewickelt getauft werden.

desselben *). Auch Landgraf Wilhelm hatte dies Widersagen in seiner Agende beseitigt, und war dieses gleichfalls ein Punkt, der den Tadel des Hofpredigers seiner Schwester erfuhr. Derselbe bemerkte, es sei der Exorzismus kein papistisch Machwerk, sondern habe schon zur Zeit Augustins allgemeine Anerkennung gefunden. Wilhelm erwiederte seiner Schwester, der Exorzismus sei nicht den Calvinisten zu Gefallen, sondern um der Wahrheit Willen beseitigt worden. Derselbe setze mit den Worten: Fahre aus, du unreiner Geist! praeexistentiam sathanae voraus, und möchte es einer christlichen Mutter eine schlechte Freude sein, daß sie in ihrem Leibe den Teufel tragen und zur Welt gebären solle.

Was die Gevattern oder Taufpathen belangt, so waren dieselben in der lutherischen Kirche die Vertreter des noch unbewußten Kindes bei der Schließung des Taufbundes, in der reformirten wurden sie mehr angesehen als sponsores d. h. als Bürgen für die christliche Erziehung des Kindes insofern die Eltern dieser Pflicht durch ihren Tod oder aus sonstiger Ursache nicht nachkommen konnten. Herzog Wolfgang fordert in seiner K. O.: Es solle von Eltern und Pfarrherrn Fürsehung geschehen, daß nicht leichtfertige Personen, so in öffentlichen Lastern unbußfertig verhaftet, zu Gevattern genommen und das Sakrament des Taufs durch der Gevattern Unehrbarkeit geschändet werde. In Friedrichs K. O. heißt es: Es soll auch in allwege der Vater des Kindes, so er zuweg ist, den Kirchendiener um den Tauf zuvor ansprechen, oder da er nicht einheimisch, einer von seinen Freunden, damit sich der Prediger möge nach den Gevattern erkundigen und ihn bei Zeiten ermahnen, keine leichtfertigen lasterhaften oder sonst untüchtige Personen dazu zu gebrauchen, damit das h. Sakrament des Taufs nicht verunehrt, noch das Kind durch solche Gevattern an christlicher Zucht versäumt werde **).

*) Ein anderer Theologe unserer Kirche sagt: Ein Mensch vom Fleische geboren und der Geburt von Oben noch untheilhaftig, ist darum kein besessener oder dämonischer, und beklagt es, daß ein Brauch, der bei der Taufe der Heiden eine Berechtigung hatte, auf die christliche Kindertaufe übertragen wurde. Nitzsch praktische Theologie Band II 2. Aufl. 432.

**) In der H. Gr. Sponheim wurden in der Regel drei Gevattern genommen und geschah es nicht selten, daß sich diese am Altare vor der

Weder in der Kurpfälzischen noch in Wolfgangs K. O. ist des Ausgangs der Wöchnerin gedacht. Im J. 1599 klagte im Pfarrconvente zu Herstein der Pfarrer Liernur, in Betreff der Kindbetterinnen habe er einen bösen Brauch vorgefunden. Dieselben hielten nämlich ihren Ausgang nicht auf einen Predigttag, sondern, wann es ihnen geliebe, zögen sie ohne Vorwissen des Pfarrers mit etlichen Weibern in die Kirche, und gingen dort um den Altar, ob sie dabei beteten, oder sonst etwas machten, wisse er nicht. Man befragte deßhalb den alten in Ruhestand versetzten Pfarrer, und erklärte dieser, er habe es so funden und werde berichtet, die Weiber beteten ein Vaterunser. Liernur wurde darauf empfohlen, er solle die Leute in der Predigt fleißig unterrichten, um des Gebetes willen sei solcher Kirchgang nicht von nöthen, denn mit dem Gebete seien wir nicht wie die Juden an einen gewissen Ort, den Tempel, gebunden, der Kirchgang solle geschehen, wann die Gemeind bei einander, auf daß die Kindbetterin mit ihrem Erscheinen bezenge, sie erkenne, daß Leibesfrucht und Gesundheit Gottesgaben seien, und dafür wolle sie in der öffentlichen Versammlung danken, deßgleichen sich und ihre Leibesfrucht sammt ihrem ganzen Hauswesen dem Herrn befehlen und den Segen des göttlichen Worts in der Predigt empfahen. Darum solle der Pfarrer solchen blinden Kirchgang, der speciem operis operati et superstitionis habe, und es zweifelhaft sei, ob die Weiblein heimlich dabei noch alte abgöttische Gebetlein sprechen, nöthigen Falls mit des Amtmanns Hülfe abschaffen.

Die kurpf. K. O. enthält in der Ausgabe von 1684 Formulare für die Taufe von Wiedertäufern und Juden, welche jedenfalls schon im Jahre 1601 im Gebrauch waren. Beide Arten der Taufe wurden in Anwesenheit von dazu erbetenen Zeugen vollzogen. Der Wiedertäufer, wie der Jude mußte sich einen neuen Namen erwählen und denselben vor der Taufhandlung dem

Taufhandlung darüber zankten, welcher Name dem Kinde gegeben werden solle. Im Visitationsabschiede von 1591/92 wurde deßhalb bestimmt, des Namens halben sollten sich die Gevattern vor dem Kirchgang bei den Eltern des Kindes vergleichen, und der Visitationsabschied von 1608 machte den Zusatz: der Name, über den sich die Gevattern vergleichen, solle dem Pfarrer angezeigt werden.

Pfarrer angeben. Der Wiedertäufer beugte sich bei der Taufe über das auf dem Tische stehende Becken, der Jude empfing sie mit gebogenem Knie. In der rheingräflichen K. O. ist den Pfarrern zur Pflicht gemacht, Kinder von dem losen, herumstreifenden Gesindel, welches man Zigeuner nennt, wenn dieselben bereits einige Wochen alt seien, nicht zu taufen, ohne dazu die Erlaubniß der Rheingrafen oder des Superintendenten der Grafschaft eingeholt zu haben, sintemal man die Erfahrung gemacht, daß solches Gesindlein mit der Taufe zu spielen pflege, die Kinder des Geldes halben mehrmal taufen lasse und dennoch sie hernach in heidnischer Gottlosigkeit auferziehe.

Eine gottesdienstliche Feier der Confirmation kannte man in der Reformationszeit nicht. Dieselbe ward erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch Philipp Jakob Spener angeregt. Dennoch trug man Sorge, daß die Getauften nicht an dem Abendmahl Theil nahmen, ohne daß man sich dessen vergewissert hatte, es sei ihnen die Bedeutung dieser Feier zum Bewußtsein gebracht und eine nothdürftige Erkenntniß der Heilswahrheiten von ihnen erlangt *).

*) Wir wollen und ordnen auch, sagt Herzog Wolfgang in seiner K. O., so „ein Junges" das Sakrament des Abendmahls vorhin nicht empfangen, daß es zu demselben nicht zugelassen werde, es sei denn zuvor dem Pfarrherrn fürgestellt, daß es von der Lehre der Religion befragt und berichtet werden möge, damit es das Sakrament nicht mit Unverstand empfahe. Die kurpf. K. O. sagt: „Wenn man das Nachtmahl halten will, soll der Kirchendiener die Eltern und Hausväter vermahnen, daß sie ihre Kinder und ander junges Volk, welches sie zum ersten Mal zum Tische des Herrn wollen führen, mittlerweil unterweisen und dem Kirchendiener anzeigen, auf daß sie vor ihm ihres Glaubens Bekenntniß thun und, im Fall es vonnöthen, ferneren Bericht und Vermahnung einnehmen". Nicht minder hatten eben diese jungen Gemeindeglieder in öffentlichem Gottesdienste unmittelbar vor der Abendmahlfeier Bekenntniß ihres Glaubens zu thun, und sollte sie dabei der Kirchendiener erstlich die Artikel des christlichen Glaubens, die 10 Gebote und das Vaterunser aufsagen lassen und nachher sie aus dem Katechismo über das Nachtmahl befragen. So Etliche aus Blödigkeit solche Stücke nicht von Wort zu Wort aufsagen könnten, sonst aber unsträflich wären, sollten sie vom Kirchendiener der fürnehmsten Artikel des Glaubens erinnert und nach geschehener Bekenntniß mit der Gemein zum Abendmahl zugelassen werden.

2. Das heilige Abendmahl.

Nach der K. O. von Herzog Wolfgang sollte das Abendmahl gehalten werden in den fürnehmsten Städten alle Monat, oder so es gesein möge, alle 14 Tage, und außerdem so oft Communikanten vorhanden seien und sich zuvor angezeigt haben. Die Kirchendiener sollen das Volk mit Ernst zum Gebrauch des Sakraments vermahnen und ihm desselben Nutz und Nothdurft fleißig anzeigen, daß es sich gern und oft herzufüge. Hierin stimmt die K. O. Friedrichs des Frommen mit der Wolfgangs überein. Nach ihr soll das Abendmahl des Herrn in Städten zum wenigsten alle Monat, in Dörfern alle zwei Monat gehalten werden, namentlich auf Ostern, Pfingsten und Weihnachten, und wo es die Erbauung und Noth der Gemeinde erfordere, sei es christlich und recht, daß es noch öfter geschehe, allewege aber soll es der Gemeine Gottes acht Tage zuvor durch den Kirchendiener verkündigt werden, mit Ermahnung, daß sich die ganze Gemeinde dazu schicke. Nachdem in der H. Gr. Sponheim durch Friedrich den Frommen die Reformation war eingeführt worden, feierte man zu Trarbach das Abendmahl im J. 1558 auf Ostern, Pfingsten und Weihnachten, im J. 1560 außer den genannten Festen noch auf Bartholomäi. In den Landgemeinden wollte das Volk nicht von dem alten Brauche lassen, in der österlichen Zeit das Sakrament des Altars zu empfangen. Bei der Visitation von 1567 erklärte der Pfarrer des Kirchspiels Brombach, mit Empfängniß des Nachtmahls sperrten sich die Leute bis auf Ostern und Pfingsten, und wiewohl er es habe alle 14 Tage halten wollen, seien sie doch nicht kommen. Ums J. 1590 wurde in mehreren Gemeinden das Abendmahl alle 6 oder 4 Wochen ausgetheilt, in andern nur auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten, und so es besonders begehrt wurde, was vielfach seitens der schwangeren Frauen geschah. Viele aber hielten die österliche Zeit fest und an nicht wenigen Orten hörten die Visitatoren, auf Gründonnerstag und Ostern komme das Volk mit Haufen. Der Superintendent der Niedergrafschaft Katzenelnbogen berichtete im J. 1617, zu St. Goar sei das Abendmahl früher auf Christtag, Ostern, Pfingsten und Michaelis gefeiert worden, man wolle

aber darauf bedacht sein, daß es von 6 zu 6 Wochen ausgetheilt werde.

In Betreff der Vorbereitung zur Abendmahlfeier beschränken sich die Bestimmungen der kurpf. K. O. auf Folgendes: Begehrten welche an der Feier Theil zu nehmen, die in die Gemeinde neu eingezogen waren, so waren sie verpflichtet, solches dem Kirchendiener anzuzeigen und Rechenschaft von ihrem Glauben zu geben. Die Vorbereitung fand immer am Tage vor der Feier statt, und sollte dabei eine Predigt vom rechten Verstand des h. Abendmahls gehalten werden. Nach derselben trat der Kirchendiener vor den Abendmahlstisch und verlas das in der Agende gegebene Vorbereitungsformular. Hatte die Versammlung die darin vorgelegten Fragen bejaht, so sprach er die Absolution und schloß die Feier mit dem Spruche: Der Gott des Friedens heilige euch u. s. w. Hatte Jemand ein sonderliches Anliegen, darüber er sich gerne mit seinem Kirchendiener besprechen wollte, sollte es ihm unverweigert sein. Anders lauten die Bestimmungen der K. O. von Herzog Wolfgang. Sie schloß sich auch darin wieder der alten Kirche an, daß sie die Privatbeichte und die Privatabsolution beibehielt. Sie bestimmte, es solle der Priester am Sonnabend nach der Vesper die Leute, so des folgenden Tages communiciren wollen, Beicht hören, dabei einen Jeglichen nach Gelegenheit der Person freundlich und christlich unterrichten und mit der Absolution trösten. Seien Communikanten vorhanden, so solle der Kirchendiener in der Vesper eine kurze Predigt von dem rechten Gebrauch des Sakramentes thun, und seien derselben sehr viele, so könne er sie auch vor der Vesper und in derselben während des Gesanges der Schüler verhören. Diese Vorbereitungsordnung wollte in der H. Gr. Sponheim keinen rechten Eingang finden. Bei der Visitation von 1567 wurde in vielen Gemeinden erklärt, das Volk komme mit Haufen und wolle nicht einzeln beichten. Sehr genau forschten die Visitatoren von 1575, an deren Spitze der streng lutherische Dr. Heilbronner stand, darnach, wie es um das Beichtverhör stehe, es lautete aber für sie nicht immer erfreulich, was sie vernahmen *). Da um jene Zeit in

*) Der Pfarrer in Enkirch erklärte, er verhöre immer 3, 4 oder 5 Personen zugleich und ertheile ihnen zusammen die Absolution; anders sei es ihm

Trarbach in der Abendmahlslehre viele dem Calvinismus anhingen, hielt Dr. Heilbronner daselbst drei Predigten über das Abendmahl. Im Visitationsabschied wurde allen Pfarrern die Privatabsolution zur Pflicht gemacht und ein Gleiches geschah bei der Visitation von 1591/92. Im J. 1594 berichtete der Inspector Conon: In allen seiner Aufsicht untergebenen Kirchen sei nunmehr die Einzelabsolution üblich, doch also, daß man, wenn viele Communikanten vorhanden, sie nicht von Person zu Person verhöre, sondern etliche mit einander. Es würden so die Leute nicht so lange aufgehalten und durch Zuhören in der christlichen Lehre geübt. Habe der Pfarrer mit einem besonders zu reden, könne es nach Entfernung der übrigen geschehen. Aehnlich lautet der Bericht des Inspector Jakobi. Bei der Visitation von 1608 wurde verordnet, es sei von Nöthen, daß man das Volk, welches zu den österlichen Feiertagen haufenweis das h. Abendmahl gesinne, etlicher Maßen abhalte und desselben nicht mehr zulasse, als man verhören könne, denn unter den Hunderten, die auf Gründonnerstag und Ostern zum Abendmahl geloffen kämen, fänden sich viele, die das ganze Jahr über nicht ein oder zwei Predigten besucht hätten, oft nicht einmal das Vater Unser und die zehn Gebote wüßten. Noch dringlicher fordern die im J. 1608 in die

nicht möglich, denn er habe bisweilen an die 700 Communikanten. Die Erklärung des Pfarrers von Bell lautete: Dieweil die Gemeind groß und die Dörfer weit auseinander gelegen, sei ihm nicht wohl möglich, die Beicht mit Allen zu halten, Personen aber, die mit Anfechtung oder öffentlichen Lastern beladen, erfordere er besonders, vermahne sie zur Buße, tröste sie und spreche ihnen absolutionem privatam. Der Pfarrer in Gebroth hatte noch nie Privatabsolution gehabt, und Peter Hofmann, der in seiner kleinen Gemeinde Roth das Nachtmahl jährlich siebenmal austheilte, hielt die Privatabsolution für bedenklich, dieweil man gedenken möchte, er wolle die Ohrenbeichte wiederum anrichten. Es wurde ihm darauf angezeigt, welch großer Unterschied zwischen der Einzelabsolution und der Ohrenbeichte sei. Erstere werde fürgenommen 1) wegen Unterweisung der Unwissenden, 2) von Sonderanliegen, 3) von wegen derer, die ärgerlich leben oder in einem bösen Verdacht stehen, 4) von wegen des großen Trostes, darauf die Privatabsolution folge. Hofmann wollte sich von der Nothwendigkeit der Privatbeichte nicht überzeugen lassen, hielt die Sache für ein Adiaphoron und wurde in Folge dessen seines Amtes entsetzt.

Pfarreien gesandten Visitationspunkte die Privatabsolution. Den Pastoren und Diakonen wird in denselben mit Ernst auferlegt, an Ort und Enden, da die Privatabsolution in Abgang gekommen, sie wiederum anzustellen, und mit allem Fleiß darob zu halten, daß jeder Confitent seine Beichte selber thue und ihm der Geistliche die Absolution in Sonderheit spreche. Wäre das gemeine Volk so ungeschickt, daß es nicht nach der in der K. O. gegebenen Form beichten könne, solle ihm der Pfarer eine feine nicht gar zu lange Form zu lernen geben. An vielen Orten fand das Beichtverhör in der Sakristei statt, und empfing dieselbe deshalb im Munde des Volks den Namen die Preßkammer *). An des Landgrafen Wilhelm K. O. war seiner Schwester, oder vielmehr deren Hofprediger besonders anstößig, daß man die Privatbeichte abgethan. Wilhelms Antwort war: Niemand werde abgehalten, den Prädikanten sein besonderes Anliegen zu eröffnen, aber es solle auch Niemand zur Ohrenbeicht gezwungen werden. Sein Sohn Moriz verwarf den Zwang in Betreff der Privatbeichte, dieweil sie aber dem gemeinen Manne zum Unterricht und Troste wohl dienlich, wollte er sie nicht gänzlich abrogirt wissen, sondern schrieb im J. 1600 dem Superintendenten Zindel, wie im Niederfürstenthum Hessen, solle sie auch in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen im Schwange erhalten werden.

*) In den erwähnten Visitationspunkten wurde es gerügt, daß die Pastore bisweilen eigenmächtig ihre Pfarrkinder vom Gebrauch des Abendmahls abgehalten. Da solches an ihm selbst gefährlich, und denjenigen, die dergestalt abgewiesen werden, verkümmerlich sei an ihren Ehren, so sollten die Pfarrherrn dergleichen Fälle, wie die K. O. vorschreibe, an die Inspectoren berichten und derselben Ausschlag erwarten. Es solle ihnen jedoch unbenommen sein, groben und öffentlichen Sündern bis zum Eingange von des Inspectors Bescheid das Nachtmahl zu suspendiren, etwa mit den Worten, sie wollten der Sache weiter nachdenken. Man habe auch, heißt es weiter, erfahren, daß etliche, wenn sie wegen Geld, Gut oder des Leumundes in Rechtfertigung gegen Andere stehen, selbst sich des Abendmahls berauben, in der Meinung, so lange die Thedigung währe, könnten sie nicht zum Tische des Herrn kommen. Da solches unchristlich und schädlich, so sollen die Pastore die in Rechtfertigung stehenden Personen von allen feindlichen Affecten, Zorn, Groll und Widerwillen abmahnen und dahin weisen, daß sie die strittige Sache Gott und der Obrigkeit befehlen, und sollen sie sodann zum Tische des Herrn zulassen.

Noch deutlicher als bei der Vorbereitung zeigt es sich bei der Feier selbst, wie Friedrich der Fromme beflissen war, dieselbe zu ihrer ursprünglichen Gestalt zurückzuführen, während Wolfgang den Brauch der römischen Kirche bestehen ließ, soweit es sich mit dem Geiste des Evangeliums vertrug. Das den beiden Kirchen Gemeinsame war, daß die Feier sich immer an den Haupt- oder Predigtgottesdienst anreihte, der Geistliche unmittelbar vor der Spendung eine Vermahnung und kurzen Unterricht von dem hochheiligen Sakramente gab, nach der Spendung im Namen der Abendmahlgenossen Dank sagte, sowie daß nach dem Brode auch der Kelch gereicht wurde *).

*) Nach Wolfgangs K. O. hatte der Geistliche am Schlusse des Predigtgottesdienstes die Leute zu vermahnen, der Communion anzuwohnen und mit den Abendmahlsgenossen Gott anzurufen, daß er seine Kirche bei seinem heiligen Worte und dem rechten Gebrauch seiner Sakramente erhalten wolle. Darauf sollen die, welche des Abendmahls begehren, in den Chor vor den Altar kommen und allda niederknieen, die Mannespersonen an dem einen, die Frauenspersonen an dem andern Orte. Nachdem, insofern sanggeübte Schüler vorhanden, diese das sanctus lateinisch gesungen, oder wo sie das nicht vermochten, das deutsche, d. h. das Lied: Jesajah dem Propheten ꝛc., verlas der Geistliche die in der Agende gegebene Vermahnung und sang oder sprach darauf das Vater-Unser, desgleichen die Worte der Einsetzung. Wurde das Vater-Unser von der Versammlung gesungen, so sollte der Geistliche, nachdem er Brod und Wein vor sich gestellet, die Stiftung des Abendmahls mit lauter verständlicher Stimme verlesen oder singen. Alsbald darauf, heißt es weiter, gehet das Volk herzu, ordentlich und empfähet an einem Ort des Altars den Leib Christi, an dem andern das Blut Christi, zumal wenn der Communikanten viele sind und zween Kirchendiener das Sakrament austheilen. Nachdem gesagt ist, die Elevation solle in allen Kirchen abgethan sein, wird hinzugefügt: Wiewohl beide, Brod und Wein, durch die verlesene Stiftung Christi genugsam geweihet seien, und es derhalben anderer Worte nicht mehr bedurfe, so möge doch der Kirchendiener zu mehrer Ermahnung zu einem Jeglichen ungefähr folgende Worte sprechen, in Darreichung des Leibes Christi: Nimm hin und iß, das ist der Leib Christi, der für dich gegeben ist, und in Darreichung des Blutes Christi: Nimm hin und trink, das ist das Blut des neuen Testaments, das für deine Sünden vergossen ist. Während der Austheilung soll die Versammlung singen die Lieder: Gott sei gelobt und gebenedeiet ꝛc. oder Jesus Christus, unser Heiland, item den Psalm: Ich danke dem Herrn ꝛc. und zuletzt: O Lamm Gottes, unschuldig ꝛc., oder Christe, du Lamm Gottes ꝛc. Seien die Communikanten alle mit dem Abendmahl versehen, so soll der Kirchendiener die in der Agende gegebene Danksagung sprechen und die Feier mit dem Segen des Herrn beschließen. Die K. O. des Kurfürsten Friedrich bestimmte in Betreff der Abendmahlfeier Folgendes: An dem Abendmahltage soll eine Predigt vom Tod und Abendmahl des Herrn geschehen, darin von Ordnung, Ursache, Nutz und Frucht des Abendmahls gehandelt wird. Nach der Predigt und dem Gebet soll der Diener des Worts bei dem Tische, da man das Nachtmahl halten will, die in der Agende vorgeschriebene Vermahnung verständlich, mit Ausdruck und Würde verlesen und danach sprechen: Auf daß wir nun mit dem wahren Himmelbrod gespeiset werden, lasset uns mit unsern Herzen nicht an dem äußerlichen Brod und Wein haften, sondern unsere Herzen in den Himmel erheben, da Christus Jesus unser Fürsprecher zur Rechten seines himmlischen Vaters ist, und nicht zweifeln, daß wir so wahrhaftig durch die Wirkungen des h. Geistes mit seinem Leib und Blut an unsern Seelen gespeiset und getränket werden, als wir das heilige Brod und Trank zu seiner Gedächtniß empfangen. Hierauf soll der Kirchendiener einem Jeden vom Brod des Herrn brechen und im Darreichen sprechen: Das Brod, das wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Christi; und der andere Kirchendiener soll im Darreichen des Kelchs sprechen: Der Kelch der Danksagung, damit wir Dank sagen, ist die Gemeinschaft des Bluts Christi. Während der Communion soll, wie es jeder Kirche am füglichsten und erbaulichsten ist, entweder gesungen, oder etliche Kapitel, so zu der Gedächtniß des Todes Christi dienstlich, als Ev. Johannes 14, 15, 16, 17, 18 und Jesaj. 53 gelesen werden. Zum Schlusse der Feier hatte der Kirchendiener zu sprechen das Dankgebet: Lobe den Herrn, meine Seele ꝛc. und darauf die Versammlung mit dem Segen des Herrn zu entlassen.

*) Kluckhohn I, S. 393.

Abth. I sind bereits die Verdächtigungen berührt, welche Friedrich wegen der von ihm geordneten Abendmahlfeier erfahren und wie kräftig seine Gemahlin in dieser Sache für ihn eintrat. Ihrem Tochtermanne dem Herzog Johann Friedrich von Sachsen schrieb sie *), wie sie erfahren, habe Albrecht von Rosenberg ihm gesagt, er sei zu Heidelberg gewesen und habe gesehen, daß man beim Nachtmahl des Herrn einen Kuchen auf einen Tisch gelegt und hätten sich da zwölf zu dem Prädikanten an den Tisch setzen müssen und nachdem sie gegessen und getrunken, hätten sie aufstehen und zwölf andere sich hinsetzen müssen, und habe das gewährt, so lange Communikanten da gewesen. Das sei ein erlogen Ding und nur wahr, daß ihr Gemahl zum Nachtmahl nicht mehr die runde Oblate brauchen lasse, sondern eine große Oblate lege

man auf die Paten, davon breche man und gebe es dem Volk, nachdem man die Worte des Herrn Christi darüber gesprochen habe. Das Brodbrechen aber habe, wie sie höre, auch Lutherns nicht verboten. Crato von Kraftheim, der Freund des Zacharias Ursinus, hat es in einem Schreiben an diesen getadelt, daß man in der Pfalz bei dem Abendmahle statt der Oblaten gewöhnliches Speisebrod in Gebrauch genommen. Ursinus antwortete ihm im August 1563: Das sei doch von keiner großen Bedeutung, denn die Feierlichkeit des Abendmahls beruhe in den damit verbundenen Belehrungen, Ermahnungen, Gebeten, sowie in dem Glauben und der Frömmigkeit der es Genießenden und belangend die äußerlichen Bräuche darin, daß dieselben dem Anstande gemäß, würdevoll und harmonisch seien und mit der Einsetzung Christi zusammenstimmen, nicht aber darin, daß man dabei ein besonderes Brod brauche. Das sei ja nicht vom Herrn befohlen und nicht nützlich deshalb, weil das noch in den Koth der alten Götzendienerei versunkene Volk thatsächlich belehrt werden müsse, der Unterschied des Brodes, welches es daheim an seinem Tisch, und des Brodes, das es am Tische des Herrn esse, bestehe nicht in der Substanz, sondern in der Nießung. So lange das Volk sehe, daß man bei der Feier ein anderes Brod als das gewöhnliche brauche, werde es nicht aufhören, den Unterschied in der Substanz zu suchen, denn die Leute wüßten ja nicht anders, als die Hostie sei ein Herrgott oder es stecke einer darin *).

Wie Abth. I mitgetheilt ist, hatte Codonius, der Hofprediger des Herzogs Wolfgang, bei diesem gegen die Zweibrücker Geistlichen darüber Beschwerde geführt, daß sie, wenn bei dem Abendmahle der Kelch frisch gefüllt werde, denselben nicht von Neuem segneten. Dieser Punkt wurde durch Johann Marbach dahin verglichen, die Einsegnung des Kelchs sei nicht zu wiederholen. Trotzdem suchte in der H. Gr. Sponheim hier und da ein Geistlicher diesen Brauch einzuführen, namentlich der aus Schlesien stammende Pfarrer Cratzer in Kastellaun. Als dieses zur Kenntniß der Birkenfelder Kanzlei gekommen, befahl sie im Namen des Herzogs Karl, diese iteratio verborum consecrationis zu unterlassen, denn obwohl solche Caeremonien für Adiaphora gehalten

*) Kluckhohn I, 447.

werden könnten, so seien sie doch aus allerhand vernünftigen Considerationen bedenklich. Weiter wurde verordnet, die Communikanten seien bei der Beichte sorgfältig abzuzählen, und nachdem deren viel oder wenig, habe die praeparatio symbolorum sacrorum zu geschehen. In Betreff der Consecration wurde bestimmt, wann die Geistlichen bei dem Abendmahl über die auf dem Altar stehenden Symbole die Einsegnung sprechen, sei es billig, daß sie sich von dem Volke ab zu dem Altar und den Symbolen kehren, wo aber der Prediger hinter dem Altar stehen könne, solle er Vorrede, Gebet und Consecration hinter dem Altar stehend verrichten und nach denselben herfürgehen und an den Altar treten, da die Austheilung am füglichsten geschehen könne.

Die Beicht- und Abendmahlordnung der Rheingrafschaft stimmt mit der von Herzog Wolfgang gegebenen in manchen Stücken fast wörtlich überein, doch ist sie hie und da erweitert. So findet sich in der Spendeformel: nehme hin und esse, das ist der Leib ꝛc., das ist das Blut unsers Herrn Jesu Christi, der (das) stärke und erhalte dich zum ewigen Leben. In Hessen wurde fast durchgehend das Abendmahl kniend empfangen und standen dabei die Aeltesten um den Altar, um darauf zu sehen, daß sich dem Tische des Herrn kein Unwürdiger nahe. Der Gebrauch der Hostien ward beibehalten und der gesegnete Wein aus dem Kelche durch Trinkröhrchen getrunken. In den Städten gewahrte man den Dienst der Chorknaben bei Spendung des Sakraments noch ziemlich häufig. Die Beobachtung des Fastens vor dem Genusse des Sakraments war allgemein und sogar gesetzlich. Auch die Privatbeichte, „der Nerv wahrer Seelsorge", war in den Gemeinden Oberhessens und in andern Gegenden noch kirchliche Sitte *).

3. Die Trauung.

Die lutherische und die reformirte Kirche waren von Anfang an darin einig, daß sie abweichend von der römischen die Ehe nicht zu den Sakramenten zählten. Mit ihrem Begriff vom

*) Dieses die wörtliche Mittheilung Heppes über die Abendmahlfeier in Hessen. Welche Aufregung der Gemüther eintrat, als Landgraf Moriz das Brechen des Brodes einführte, ist Abth. I mitgetheilt.

Wesen des Sakraments konnten sie dieses nicht, denn die Ehe ist ja nicht eine kirchliche Handlung, die ihre Zeit und Stunde hat, sondern ein andauernder Stand, ein Bund, der für das ganze Leben geschlossen wird und erst mit dem Tode sein Ende erreichen soll. Aber wenn schon die mittelalterliche Kirche darauf drang, daß die, welche diesen Bund schlossen, zu demselben im Hause des Herrn feierlich eingesegnet wurden, um wie viel mehr mußten die Reformatoren auf dieser Einsegnung bestehen, denn nicht bloß, daß sie mit den Lehrern der alten Kirche den Stand der Ehe, dieweil der Allheilige selbst ihn geordnet, als einen heiligen Stand ansahen, sie erkannten es auch noch tiefer als jene, daß die Ehe unter allen menschlichen Bündnissen das innigste sei und zugleich die Wurzel aller übrigen geselligen Verhältnisse, namentlich des kindlichen und des geschwisterlichen. Die evangelische Kirche behielt anfänglich für die kirchliche Einsegnung der Ehe die alten Benennungen bei, nannte sie Kirchgang, Ingeleite und erst später wurde die Benennung Trauung die gebräuchlichere *). Der Trauung ging das Verlöbniß, der sogenannte Hienlich oder Verspruch voran. Deshalb ist davon zunächst zu handeln.

In welcher Weise und mit welchen Feierlichkeiten in unserm Bezirke die Eheverlöbnisse anfänglich stattgefunden, ist uns nicht überliefert **), ein Formular für Bestätigung der Eheverlöbnisse

*) Die Heirath wurde noch in der Reformationszeit bisweilen der Brautlauf genannt und hat dieses Wort seinen Ursprung darin, daß wie bei vielen Völkern so auch bei den alten Germanen der Weiberraub stattgefunden. Bei den wilden Stämmen der Halbinsel Malakka werden noch heute Braut und Bräutigam von einem alten Manne ihres Stammes nach einem Kreise geführt. Das Mädchen läuft zuerst herum und der junge Mann ihr aus einer geringen Entfernung nach; wenn er sie erreichen und festhalten kann, wird sie sein Weib, im andern Falle verliert er jedes Anrecht auf sie. Das hier Gegebene ist entnommen Bd. II, 233 der religionswissenschaftlichen Essays von Max Müller.

**) Es liegt nur das zu Tage, daß der Bursche dem Mädchen, mit dem er sich verlobte, ein Geldstück nebst Ring und Gürtel gab, und bei der Verlobung ein Imbis stattfand. Die bei der Verlobung gemachten Geschenke hießen der Trauschatz, was die Vermählten bei der Vermählung von ihren Eltern empfingen der Mahlschatz. Von dem Trauring heißt es in den angeführten Essays Bd. II, 251, er sei ein heidnischer Gebrauch, der als Symbol der Fessel, durch welche die Frau an ihren Mann gebunden, dienen

durch den Pfarrer, wie solches die Sponheimische K. O. von 1721 gibt, findet sich weder in der K. O. des Herzog Wolfgang, noch in der von Friedrich dem Frommen. Dagegen fordern Beide Folgendes: Die, so sich ehelich verpflichtet haben, sollen sammt etlichen Verwandten von beiden Seiten zum Pfarrer kommen und sich eine gute Zeit, ehe sie ihren Kirchgang halten, demselben anzeigen, auf daß man sich möge erkundigen, ob sie nach göttlichen und natürlichen Rechten mögen bei einander wohnen, und daß nicht welche aus Unwissenheit zusammengegeben werden, die man hernach mit Schand und Aergerniß wieder von einander scheiden müsse. Das Verlöbniß mußte mit Vorwissen und Willen der Eltern geschehen, verlobten sich welche heimlich, so traf sie Strafe. Die hessische Generalsynode von 1568 bestimmte: heimliche Verlöbnisse und Winkelehen sollten strenge verpönt und die Einwilligung der Eltern bei Eingehung des Ehebündnisses erforderlich sein, wo dagegen Eltern ihren Consens ohne zureichenden Grund verweigerten, durch die Obrigkeit die Ertheilung desselben bewirkt werden. Gleiche Verbote bestanden in der Kurpfalz wie in andern Herrschaftsgebieten unseres Bezirks, und sollten die, welche der Kuppelei sich schuldig machten, mit schweren Strafen angesehen werden. Als Herzog Karl im J. 1594 aus dem Berichte des Inspector Jakobi ersehen, daß im Amte Trarbach mehrere Winkelehen *) stattgefunden, befahl er dem Oberamtmann, er möge darüber satten Bericht einnehmen und so oft eine Winkelehe vorkomme, und die, so darin lebten, gegen einander klagten, solle er den klagenden Theil und nach Umstanden auch den Verklagten einthürmen, zehn Tage lang mit Wasser und Brod speisen, sodann von Amts wegen sie scheiden und darauf halten, daß wenn sie nachher noch zu einander Lust trügen, eines an das andere wie herkömmliche Werbung thue. Immer traf obrigkeitliche Strafe denjenigen Theil, der die Auflösung des Verlöbnisses verschuldete, oder ohne triftigen Grund begehrte. Zu den triftigen

sollte. In England trage allein die Frau die goldne Fessel, in Deutschland sei das Band ein gegenseitiges u. s. w.

*) Mit dem Namen Winkelehen bezeichnete man heimliche Verlöbnisse, nach welchen ohne vorhergegangene Trauung eheliche Beiwohnung stattfand.

Gründen zählte unheilbare leibliche oder geistige Krankheit *). Während der J. 1597/98 berichtete Inspector Jakobi zu wiederholten Malen: Zu Enkirch, Wolf und andern Orten des Amtes Trarbach vergäßen die Wittwer und Wittwen ihrer verstorbenen Gatten gar zeitlich und verheiratheten sich ohne die geordnete Trauerzeit einzuhalten. Es ging darauf allen Pfarrern der Befehl zu: die verordnete Zeit müsse eingehalten werden der Gestalt, daß bei den jetzigen Sterbensläuften ein Wittwer zum allerwenigsten erst ein Vierteljahr nach Absterben seiner Ehegattin sich ehelich versprechen dürfe und eine Wittwe solle angewiesen werden, drei Vierteljahre nach dem Tode ihres vorigen Ehewirths zu warten. Insofern keine Vermuthung uteri gravidi, was nach Ablauf eines halben Jahres leichtlich zu merken, so könne zugelassen werden, daß sie sich im dritten Vierteljahr verspreche und aufbieten lasse, und möge nach Ablauf des dritten Vierteljahrs der Kirchgang vor sich gehen.

In Betreff des Aufgebots verordnen die mehrgenannten K. O. in wörtlicher Uebereinstimmung Folgendes: Jedes Paar soll man auf drei Sonntage in der Kirche also verkündigen: N. und N. wollen nach göttlicher Ordnung zum h. Stand der Ehe greifen, begehren zu solchem ein gemein christlich Gebet, daß sie diesen christlichen Stand in Gottes Namen anfahen und seliglich zu Gottes Lob vollenden mögen; hat Jemand darein zu sprechen, der zeige solches bei Zeiten an oder schweig darnach und enthalte sich etwas Verhinderung dawider fürzunehmen. Gott geb' ihnen seinen Segen. Amen.

In der K. O. des Kurfürsten Friedrich heißt es: Nachdem Gott selbst dem Adam sein Ehegemahl zugeführet, sei es billig, daß neue Eheleute in der Kirche vor der christlichen Gemein eingeleitet werden, damit sie und Andere, die schon zuvor im Ehestande sind, ihres Berufs erinnert, zur Friedsamkeit und Geduld in ihrem Stand aus Gottes Wort ermahnt werden und

*) Zu Wolf begehrte im J. 1593 ein Bräutigam die Auflösung des Verlöbnisses, weil der Braut der Verstand ganz verrückt worden. Dieweil der Augenschein ergab, daß dem so sei, und die Braut „still verzichtet hat", so sind die Verlobten im Beisein des Inspectors, des Pfarrers, der Censoren und des Kirchschaffners mit Verwilligung des Oberamtmanns und der Birkenfelder Kanzlei von einander ledig gesprochen worden.

die ganze Versammlung mit ihnen Gott um seinen Segen über sie anrufe. Aehnlich spricht sich über die Nothwendigkeit der kirchlichen Traunng Herzog Wolfgang aus. Obwohl, sagt er in seiner K. O., der eheliche Contrakt, wie andere rechtliche Contrakte, mochte auf den Rathhäusern oder in andern bürgerlichen Versammlungen geschehen, so sei es doch höchst nützlich, daß die Eheleute in öffentlicher Versammlung der Kirche eingesegnet werden, schon deßhalb, weil bei der ersten Ausbreitung des Evangelii Viele sich funden, so den Ehestand für einen unheiligen Stand gehalten, ferner, dieweil den Eheleuten durch Anstiftung des Teufels, der aller göttlichen Ordnung feind, in ihrem Stande allerlei begegne, darin ihnen die Vergewisserung ihrer göttlichen Zusammenfügung nöthig sei; sodann, damit männiglich vermahnet werde, daß der Ehestand ein Gott wohlgefälliger Stand sei, und die Eheleute betrachten, daß Gott ein Richter ist, der alle Menschen strafet, die den Ehestand nicht recht halten, Ehebruch oder Grausamkeit üben, den Ehestand verlassen und dergl., und endlich, daß die Eheleute, so ihnen oder ihren Kindern irgend ein Unglück begegnet, dadurch zur Geduld und Anrufung Gottes mögen beweget werden. Die kurpfälz. K. O. forderte, es solle der Kirchgang auf keinen Sonn- oder Festtag geschehen, damit man durch die Hochzeitimbs und Anderes nicht von den ordentlichen Predigten abgehalten werde. Daß man in der Pfalz nicht gerne den Freitag für den Kirchgang erwählte, erweist ein Schreiben Friedrichs des Frommen, worin er verlangt, das Beilager des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen mit seiner Tochter Dorothea Susanna solle nicht am Donnerstag gehalten werden, damit der Kirchgang nicht auf den Freitag falle, da dies den Brautleuten zur höchsten Verkleinerung gereichen würde, weil an diesem Tage Henker und Stockknechte ihre Freude ausrichten. Wolfgangs K. O. enthält in Betreff der Hochzeittage keine Bestimmung, dagegen wurde es in der H. Gr. Spanheim schon frühe verboten, die Hochzeiten auf die Sonntage zu legen *).

*) Im Visitationsabschied von 1608 heißt es: An etlichen Orten fängt man an hochzeitliche Kirchgänge am Sonntag zu halten, welches ein heidnischer barbarischer Handel, indem die Frühpredigt mit hochzeitlichem Geläuf: Geigern und Pfeifern verhindert, und der Katechismus mit Tanzen

Was die Trauung selbst belangt, so hatte sie Wolfgangs K. O. folgendergestalt geordnet. Die Brautleute stellten sich nach ihrer Ankunft im Gotteshause in die vorderen Stühle. Wo sanggeübte Schüler waren, sangen diese auf Begehr den 127. oder 128. Psalm. Darauf las der Kirchendiener eine passende Lektion aus einem der vier Evangelien, etwa die von der Hochzeit zu Kana. Daran reihte sich der Gesang des Liedes: „Nun bitten wir den heiligen Geist". Während desselben trat der Geistliche vor den Altar, ließ Bräutigam und Braut auch hinzutreten und verlas die im Formular gegebene Vermahnung. Nach derselben sprach er: Ihr neuen Eheleut, wollet ihr auf solche fürgelesene Stücke euere eheliche Pflicht bestätigen lassen? War diese Frage von Beiden bejaht, so fragte er den Bräutigam: N. wilt du N. hie zugegen zu deinem ehelichen Gemahel haben nach göttlicher Ordnung des Ehestandes? Hatte der Bräutigam und nach ihm die Braut, an welche dieselbe Frage gerichtet wurde, das Ja gesprochen, so nahm der Geistliche Beider Hände, fügte dieselben in einander und sprach: Euer Beider eheliche Pflicht, so ihr hier vor Gott und der h. christlichen Kirche thut, bestätige ich und spreche euch ehelich im Namen Gottes des Vaters ꝛc. Was Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Hatten die Brautleute Ringe, so mochten sie dieselben einander geben. Darauf ließ der Geistliche sie niederknieen zum Gebete, und schloß die Feier mit dem Segen Aarons. Wo man es begehrte, wurde vor dem Segen das Te deum laudamus deutsch gesungen. Wie die K. O. von Wolfgang, so schrieb auch die von Friedrich eine Hochzeitspredigt nicht vor. Hatten die Brautleute nach dem Einzug in die Kirche ihre Plätze in den vorderen Stühlen genommen, so berief sie der Kirchendiener an den Tisch, da man pfleget des

und dergleichen Dingen gar aufgehoben wird. Deßhalb sollen die Beamten solchen einreißenden Gebrauch mit höchstem Ernst abschaffen. Von den Visitationspunkten des J. 1608 lautet der zwanzigste: Hin und wieder ist der böse Brauch in Uebung kommen, daß die Hochzeitleute sehr spät in die Kirche kommen und die Pastores mit Verlierung der Zeit lange auf sie warten müssen. Um solchem Uebelstande zuvorzukommen, sollen die Hochzeitleute des Morgens um 10 Uhr in der Kirche zu erscheinen schuldig sein bei Strafe eines Guldens, so in den Almosenkasten zu erlegen, sofern sie nicht ihres Ausbleibens erhebliche Ursache haben.

Herrn Nachtmahl zu halten, und that die in der K. O. gegebene Erinnerung vom ehelichen Stand. Hatten die Brautleute darauf die Frage bejaht, ob sie willens seien, in dem h. Stande also zu leben, wie sie gehört und ob sie begehrten, daß ihr ehelicher Stand bestätigt werde, so sprach der Kirchendiener: So Jemand in der Versammlung wüßte, daß der Brautleute Eines durch eheliche Pflicht mit einer andern Person verbunden oder sonst eine Verhinderung wäre, so wolle er es jetzt noch anzeigen. Erfolgte ein Widerspruch, so hatte der Kirchendiener die Trauung einzustellen, im entgegengesetzten Falle wandte er sich wieder zu den Brautleuten und sprach: Nachdem Niemand widerspricht und keine Hinderung vorhanden, so wolle unser lieber Herrgott euer h. Fürnehmen bestätigen und euer Anfang sei im Namen des Herrn, der Himmel und Erde geschaffen hat. Hiernach sprach der Kirchendiener zum Bräutigam: Ihr N. bekennet hie vor Gott und seiner h. Gemein, daß ihr genommen habt und nehmet zu euerm ehelichen Gemahl und Hausfrauen N. hie zugegen und verheißet sie nimmermehr zu verlassen, sie zu lieben und treulich zu ernähren, wie ein getreuer und gottesfürchtiger Mann seinem Weibe schuldig ist, daß ihr auch heiliglich mit ihr leben wollet, ihr Treu und Glauben halten in allen Dingen nach dem Wort Gottes und seinem h. Evangelio. Hatte der Bräutigam diese Fragen bejaht, so richtete der Kirchendiener eben dieselben an die Braut mit der Einschaltung, ob sie auch verheiße, ihrem Manne gehorsam zu sein und ihm zu dienen und zu helfen. War von der Braut das Ja gesprochen, so hatte der Kirchendiener Beider Hände zusammenzufügen *) und zu sprechen: Der Vater der Barmherzigkeit, der euch durch seine Gnade zu diesem h. Stande der Ehe berufen hat, verbinde euch mit rechter Liebe und Treue und gebe euch seinen Segen Amen.

Knieend beteten die Brautleute das Gebet mit, in welchem der Kirchendiener Gottes h. Geist für sie erflehte, auf daß sie in wahrem Glauben heiliglich mit einander leben und Gottes Segen

*) Der Vermerk in Wolfgangs Trauordnung: haben sie Ringe, so mögen sie dieselben einander geben, findet sich auch in der des Kurfürsten Friedrich.

erlangen mögen. Vor dem Gebete sollte der Kirchendiener das Evangelium von der Unauflöslichkeit der Ehe verlesen und nach demselben aus Psalm 128 die Verheißung vom Segen gottseliger Eheleute. Nachdem er darauf zu den Vermählten gesprochen: Unser lieber Herrgott erfülle euch mit seiner Gnade und gebe, daß ihr in allem Guten lang und heiliglich bei einander leben mögt, ertheilte er ihnen den Segen mit dem Schlußrufe: Gehet hin im Frieden des Herrn. Daß die Feier durch den Gesang eines geistlichen Liedes zu erhöhen sei, dessen ist nicht gedacht. Den Pfarrern der H. Gr. Sponheim war schon bei den Kirchenvisitationen von 1560 bis 1567 auferlegt worden, Hochzeitspredigten zu halten, und bei den spätern Visitationen ward jedesmal darnach geforscht, ob solches geschehe. Gleicherweise sind auch in den reformirten Gemeinden der Pfalz Hochzeitspredigten üblich geworden und seit dieses geschah, ward auch in ihnen die Feier der Trauung in kirchlichen Gesang eingefaßt.

4. Die Begräbnißfeier.

An die altchristliche Begräbnißfeier hatte sich im Laufe der Zeit eine Masse von heidnischen Gebräuchen angesetzt. Dazu kam das Dogma von dem Fegfeuer und der Erlösung aus demselben durch Seelmessen und Gebet, sowie andere von der Kirche empfohlene Werke. Als die evangelische Predigt in den Gemeinden festen Boden gewann, schwand in ihnen allmählig der Glaube an das Fegfeuer, und damit hörten, wenn auch nicht sofort alle abergläubischen Bräuche, doch die kostspieligen Seelmessen auf, welche dem Begräbniß vorangingen und an dasselbe sich anreihten. Nun trat aber bei der geistigen Rohheit, in welche die Gemeinden in ihrem Mehrtheil versunken waren, hie und da ein anderer Mißstand ein, die Bestattung der Todten fand ohne kirchliche Feier statt, dem trat jedoch schon Luther mit Nachdruck entgegen, er erklärte es als billig und recht, daß man die Begräbnisse in würdiger Weise halte, und sie vollbringe zu Lob und Ehr dem fröhlichen Artikel unseres christlichen Glaubens, nämlich dem von der Auferstehung der Todten und zum Trotz dem schrecklichen Feinde, dem Tode. Eben diesen Gesichtspunkt hielten auch Herzog Wolfgang und Friedrich der Fromme fest,

und ihm gemäß ordneten sie für ihre Lande die kirchliche Begräbnißfeier. Die K. O. Wolfgangs führt zunächst aus, daß denen, die in unserm Herrn Jesu Christo aus diesem zeitlichen Leben abgeschieden, unser Dienst auf Erden keinen Nutzen mehr bringe, denn diese Abgeschiedenen seien in der Zahl der Seligen, und ihr Leib, er vergehe, wie er wolle, sei es in der Erde, im Wasser, Luft oder Feuer, werde am jüngsten Tage von den Todten auferstehen. Nichts desto weniger seien unsere Abgestorbenen ehrlich und gebührlich zur Erde zu bestatten, mit Diensten, die den Lebendigen zur christlichen Erinnerung dienen. Derhalben soll männiglich sich hüten vor allen abergläubischen und heidnischen Diensten, so nicht uns selbst, sondern den Abgestorbenen zu Nutz erdacht seien. Damit der Abgeschiedenen Begräbniß uns zum Nutz vollzogen werde, möge man erstlich mit der Glocke läuten, damit die Leute, welche die Leiche zum Begräbniß geleiten wollen, ein Zeichen der Zeit ihrer Versammlung haben. Auch möge man zu mehrer Richtigkeit gewisse Stunden des Tages zu der Begräbniß ordnen. So alsdann die Leich zur Begräbniß getragen werde und Schüler vorhanden seien, mögen diese die Gesänge: Mitten wir im Leben ꝛc., Aus tiefer Noth schrei ich zu dir ꝛc. oder dergleichen zu deutsch singen. Sei die Leiche zum Grabe getragen, solle der Kirchendiener dem Volk einen Text aus der h. Schrift vorlesen und hernach erklären. Habe Gott an den Abgeschiedenen in ihrem Leben und Sterben besondere Gnaden erwiesen, und darin uns Exempel des Glaubens fürgestellt, so solle man diese Gnaden zum Preise des Herrn und zur Besserung der Gemeinde mit mäßiger gottesfürchtiger Erzählung melden, doch sollen die Prediger dabei fleißig aufsehen, daß sie nicht den Menschen zu Gefallen reden, sondern aus lauterem Herzen mit dem Preis der Gaben Gottes die Besserung der Kirche fördern. Am Ende der Predigt solle der Kirchendiener die abgestorbene Person der gnädigen Hand Gottes befehlen, sodann die Versammlung um ein christlich selig Absterben und fröhliche Auferstehung mit einem Vaterunser bitten lassen, und sie darauf mit dem gemeinen Segen abfertigen. Schließlich wird bemerkt, wo Jemand auf vorhergegangene Erinnerung der Kirche in öffentlichen Lastern halsstarriglich und gefährlicher Weise verharret hätte und ohne Buß und Bekehrung gestorben wäre, den

solle man ihn ohne Caeremonien bestatten. Die K. O. Friedrichs des Frommen stimmt was das Begräbniß betrifft vielfach, theilweise sogar wörtlich mit der des Herzogs Wolfgang überein. Eben so nachdrucksvoll wie diese dringt sie darauf, daß dabei alle papistischen und abergläubischen Caeremonien vermieden werden, desgleichen verlangt auch sie, daß, wo Schüler seien, die Leiche mit Gesang zu Grabe getragen und im Betreff des Geläutes eine Gleichheit mit Reichen und Armen gehalten werde. Am Grabe soll der Kirchendiener eine kurze Predigt thun und sich des Lobens der Abgestorbenen enthalten, damit die Leichpredigt nicht in Mißbrauch gerathe, sondern diejenigen, so die Leich begleiten, daraus verstehen, wie sie christlich leben und seliglich sterben sollen. Die oben berührte Gleichgültigkeit gegen das kirchliche Begräbniß zeigte sich während der ersten Zeit nach der Reformation auch in den Gemeinden unseres Bezirks. Dieses erweisen die Kirchenvisitationen in der H. Gr. Sponheim und die Verordnungen, welche auf Grund derselben seitens der obern Kirchenbehörde ergangen sind. Bei der Visitation von 1567 erklärte der Pfarrer in Brombach, die Leute begrüben die Todten ohne sein Wissen, er könne deßhalb keine Leichenpredigten thun, und noch ums Jahr 1590 wiederholte sich diese Klage an manchen Orten. Im Visitationsabschied von 1592 wurde deßhalb verordnet, die Pfarrer sollten nicht unterlassen bei den Hauptleichen, d. h. bei der Beerdigung von Erwachsenen eine Predigt zu thun, sie möchten dazu erfordert werden oder nicht, und solle auch kein Kind ohne des Pfarrers Vorwissen beerdigt werden *).

*) Im Visitatations-Abschied von 1608 ward dieser Befehl wiederholt, und die Generalpunkte schärften es den Pfarrern von neuem ein, bei allen Begräbnissen ihrer mit Tod abgegangenen Pfarrverwandten Leichpredigten zu thun oder zum wenigsten, wenn junge Leute absterben, kurze Vermahnungen oder Gebetlein. Nur in dem Falle daß die Gottesäcker ihren häuslichen Wohnungen etwas entlegen und sie weit über Feld gehen müßten, sollten sie an die gegebene Ordnung nicht so hoch gebunden sein, nichts desto weniger aber müßte die abgeleibte Person ihnen angezeigt und in das Kirchenbuch unvergeßlich eingezeichnet werden. Daß man in der Grafschaft hie und da die Gemeindeglieder zur Theilnahme an der Leichenfeier zwang, erhellt aus einem Bericht des Winterburger Amtmanns vom J. 1593, wo es heißt: So eine Hauptleiche sei, müsse aus jedem Haus entweder der Mann oder das Weib mitgehen, zum wenigsten einen seiner Dienstboten mitschicken. Kinder unter 6 Wochen sowie die, welche vor dem Kirchgang der Mutter starben, begrub man hier und da nicht in der Mitte der andern Leichen, sondern an einer besonderen Stelle, und zwar neben dem Todtenkärntner d. h. dem Beinhaus. Als bei der Visitation von 1590/92 in den Gemeinden auch wegen dieses Mißstandes Auskunft begehrt wurde, hieß es, derselbe sei abgeschafft.

Die Kirchenkleidung.

Herzog Wolfgang sagt in seiner K. O.: Etliche Lande, darin das h. Evangelium rein gepredigt werde, hätten in ihren Kirchenämtern (bei Verrichtung der Gottesdienste und kirchlichen Handlungen), die alten gewöhnlichen Kirchenkleider beibehalten, und insofern eine gemeine christliche K. O. vermöge göttlichen Worts vorgenommen werde, wolle er seinestheils gerne der Kirchenkleider halben nichts an ihm erwinden lassen. Dieweil aber die sonderlichen, levitischen und priesterlichen Kleider, welche im Gesetz Mosis verordnet und gebräuchlich gewesen, wie das ganze levitische Priesterthum durch das Licht des Evangeliums abgethan, und weder von unserm Herrn Christo, noch von den Aposteln andere äußerliche Kleider in Verrichtung der Kirchenämter verordnet seien, sondern hierin der Kirche ihre Freiheit gelassen worden, so möge er doch, damit Alles ehrbarlich und erbaulich zugehe, leiden, daß die Kirchendiener in allen Aemtern, so sie in der Kirche verrichten, bis auf seinen weitern Bescheid den gewöhnlichen Chorrock gebrauchen, auch sonst sich allweg einer ehrbaren Kleidung fleißigen, damit nicht allein ihr Wort und Predigt, sondern auch ihre Kleidung, Weise und Gebärde eine Lehre der Tugend sei. Dieser Weisung kamen nicht sofort alle Geistlichen nach. Der Pfarrer von Herstein trug noch im J. 1591 das weiße Chorhemd, und Andere verrichteten den Gottesdienst ohne Amtskleid. Dem Pfarrer von Herstein wurde befohlen das Chorhemd abzuschaffen, und einen längern schwarzen Kirchenrock zu tragen. Gleicherweise wurde denen, die das geistliche Amt ohne Amtskleid ausrichteten, aufgegeben, sich einen Kirchenrock sammt einem Harzkäpplein zu beschaffen, das Harzkäpplein täglich, und den Kirchenrock in actionibus sacris zu tragen. Was bei jener Visitation Einzelnen auf-

erlegt worden, wurde in den Generalpunkten des J. 1608 für alle Geistliche angeordnet. Demnach, heißt es in denselben, bei jetzt gehaltener Visitation sich befunden, daß etliche Pastores und Diakoni unangesehen, daß welche schon viele Jahre im Kirchenamt gewesen, noch mit keinen Kirchenröcken versehen sind, sondern mit ihren Mänteln, die etwan ziemlich kurz, auf die Kanzel treten, und andere Gottesdienste verrichten, so solle denselben hiemit befohlen sein, sich mit feinen zierlichen wohlständigen Pfarr- und Kirchenröcken aufs Förderlichste gefaßt zu machen und dieselben in der Kirche, wie sonsten, wenn sie dem Gottesdienste abwarten, zu gebrauchen. Die kurpf. K. O. beschränkt sich auf die Vorschrift, es sollen die Kirchendiener sich in Verrichtung der Kirchenämter wie auch sonst, ehrbarer und züchtiger Kleider bedienen. Den Pfarrern des Amtes Bacharach wurde im J. 1592 auf dem Convente zu Diebach ein im Protokoll nicht näher angegebener Befehl des Kirchenraths wegen der Kirchenkleidung mitgetheilt, und im drauffolgenden Jahre wurden etliche Kirchendiener des genannten Amtes, dieweil sie keinen Kirchenrock hatten, auch sich schämten ein Baret zu tragen, durch den Inspector ermahnt, solche zu kaufen und, dieweil es ihr Stand erfordere, auch zu tragen.

IV. Abschnitt.

Das christliche Leben.

Bei der Reformation der Kirche zeigte sich ähnlich, wie bei ihrer Gründung und ersten Entwickelung, die Wahrheit der zween Gleichnisse des Heilands, in deren einem das Reich Gottes verglichen wird mit einem Senfkorne, aus welchem ein schattenreicher Baum erwächst, und in dem andern dem Sauerteige, welchen ein Weib nahm, und mengete ihn unter drei Scheffel Mehl, bis daß dasselbe ganz durchsäuert ward. Wie aber der aus unscheinbaren Anfängen erwachsene Baum der Reformation seine Aeste nicht über alle Christenvölker ausbreitete, und einzelne Aeste ihm nach kurzem Grünen gewaltsam abgehauen wurden, andere aus Mangel an Saft verdorreten: so blieb auch die Verwirklichung des andern Gleichnisses auf ein bescheidenes Maß beschränkt. Allerdings erwies sich das Evangelium in den Gemeinden, welchen es in seiner Fülle und Lauterkeit verkündigt wurde, und wo die ihm einwohnende Gotteskraft in die Tiefe der Herzen drang, als ein Sauerteig, durch welchen, wie das Seelenleben, so auch der äußerliche Wandel zum Bessern umgewandelt wurde. Es ging jedoch diese Umwandlung sehr langsam vor sich, und oft war sie mehr eine scheinbare als eine wirkliche. Daran fehlte viel, daß gegen Ende der Zeit, deren kirchliche Zustände unsere Schrift darlegt, in allen evangelischen Gemeinden unseres Bezirks die Anbetung Gottes eine Anbetung im Geiste und in der Wahrheit gewesen wäre, und die Mehrzahl ihrer Glieder in dem Lichte gewandelt hätte, mit welchem sie Gott begnadigt hatte. Das hier Gesagte wird sich dadurch veranschaulichen, daß im Nachstehenden geschildert wird:

1) der Kampf mit dem aus dem Heidenthum stammenden Aberglauben und die Andauer der Hexenverfolgungen.
2) Das Verhältniß zur römischen Kirche.
3) Der Zwiespalt innerhalb der evangelischen Kirche. Das Verfahren gegen die Sectirer. Die Behandlung der Juden.
4) Das christlich sittliche Leben.

1. Der Kampf mit dem aus dem Heidenthum stammenden Aberglauben. Die Andauer der Hexenverfolgungen.

Schon die mittelalterliche Kirche hat, wie Th. I ausführlich dargelegt worden, gegen den mannigfachen Aberglauben angekämpft, der sich in ihr aus der Heidenzeit von Geschlecht auf Geschlecht forterbte. Entsprach der Erfolg ihren Bemühungen nicht, so lag die Ursache mit darin, daß sie selber in mancherlei Weise dem Aberglauben Vorschub leistete, insbesondere in ihrer Heiligen- und Reliquienverehrung. Die evangelische Kirche nahm den auch heute noch nicht beendigten Kampf von neuem auf. In der H. Gr. Sponheim war es vornämlich die Kirchenvisitation von 1575, bei welcher man eifrig danach forschte, ob das Volk bei Krankheiten von Menschen und Vieh zu den Segensprechern laufe, überhaupt abergläubische Segen und sonstige Zaubermittel brauche und fast in allen Kirchspielen wurden solche namhaft gemacht. Zu Winterburg berichtete der Censor von Repach, seine eigne Hausfrau gehöre zu den Segensprechern und werde ihre Hülfe häufig gesucht, wenn ein Mensch oder ein Roß den Schenkel oder andere Glieder verrenkt habe. Als darauf die Frau vorgefordert und des Segens halber befragt wurde, sagte sie, sie brauche folgenden:

Der h. Mann St. Simeon
Soll gen Rom reiten oder gan,
Da trat sein Folen uf ein Stein
Und verrenkt ein Bein.
Bein zu Bein, Blut zu Blut,
Ader zu Ader, Fleisch zu Fleisch,
So rhein thomn sie zusammen
In unsers Herrn Jesu Christi Namen.
Also rhein Du aus Mutterleib thomen bist.
Im Namen Gott des Vatters, Sohns und h. Geists. Amen.

Zugleich bemerkte sie, damit ihr Segen Kraft habe, müßten dabei 15 Paternoster, 15 Ave Maria und einmal der Glaube gebetet werden. Zu Enkirch brauchte die Gebärmutter, d. h. die Hebamme, um die Entbindung zu erleichtern, folgenden Segen:

Bärmutter war soltu gahn?
Ich geh über Felt dem sein Herz abstoßen.
Bärmutter, Du solst es nit thun.
Die Messen sind gesungen
Die Messen sind gelesen
Der N. Bauch soll genesen
Sey wahr in Christi Namen. Amen.

Der Frau des Censors wurde gesagt, dieweil ihr Segensprechen wider Gottes Wort, so habe sie bei Vermeidung Gottes und der Obrigkeit Straf davon abzustehn. Solches zu thun hat sie gutwillig angenommen, und auch die Wehmutter zu Enkirch sprach für die ihr gewordene Unterrichtung ihren Dank aus. Wie man besondere Segen bei Geburten und Knochenbrüchen hatte, so gab es solche für kranke Kinder, kranke Kühe, kranke Schweine, wie man denn auch besondere Wurmsegen hatte *). Bei der Visitation von 1580 wurde den Visitatoren zu Wörresbach gesagt: Reußen Käthe brauche für den Brand, der Hirt für die Zungenblattern des Viehs, und Geißen Hans für den Wurm. Sehr gesucht waren die Zaubermittel des Keßlers von Hanenbach bei Kirn und des Beschwörers von Briedel. In Enkirch gingen ums Jahe 1575 Martin Wagner und der Schmidt Rodenbusch mit Pferdesegen um, vor andern war es auch hier der Briedeler Wahrsager, dessen Mittel man brauchte. Als bei der Visitation 1575 der Pfarrer Heinrich Gallus etliche Personen namhaft

*) Als das Kind des Pfarrers von Gebroth erkrankt war, wickelte es seine Tante auf Geheiß der Pfarrfrau in einen Mantel, trug es hinaus auf einen Wegscheid, d. h. Kreuzweg, und sprach allda über dem Kinde die Worte:

Ich wieg dich über diese Straßen
Du hast deine sieben Buß dahinten gelassen
Ich wieg dich wieder herüber
Du hast deine sieben Buß wieder.
Im Namen des Vatters ꝛc.

Als sie in den Pfarrhof zurückgekommen, legte sie das Kind zunächst in eine Kuhkrippe und sprach abermals über ihm etliche Segensworte.

gemacht, die den Briedeler Wahrſager gebraucht, wurden dieſelben vorbeſchieden, waren aber der Anklage nicht geſtändig. Sie erzählten, vor dem Dorfe Briedel ſei ihnen der Wahrſager begegnet, und habe ſich neben andern Reden mit ihm auch die zugetragen, daß etliche zu Enkirch ihre Mannheit verloren, und da habe der Wahrſager geſagt, ſie ſollten ſie nur bei Herrn Heinrich ihrem Pfarrer ſuchen, der habe es ihnen angethan. Des Pfarrers Verantwortung lautete, denen, welche des genannten Uebels halber Hülfe bei ihm geſucht, habe er ein Kraut, Aſtranz genannt, gegeben, mit der Weiſung, es in Wein zu ſieden, die Wurzel aber zu pulveriſiren und in Wein zu trinken. Als das nicht geholfen, ſeien ſie zum Wahrſager nach Briedel gelaufen, und dieſer Erzböſewicht, deſſen Schelmerei er zu wiederholten malen der Obrigkeit angezeigt, und den dieſelbe darauf gefänglich eingezogen, habe ihm das böſe Geſchrei gemacht. Er konnte es jedoch nicht vollſtändig widerlegen, daß er bei ſeinen Kuren auch abergläubiſche Mittel angewendet hatte. Winand Gallus, der Pfarrer in Bell, erklärte bei der Viſitation, als er auf die Pfarre gekommen, ſeien etliche mit Segen umgangen, er habe es aber abgeſtellt. Darin täuſchte er ſich, es wurden die Segen in der Pfarrei nach wie vor gebraucht. Bei der Viſitation von 1591 berichtete ſein Nachfolger, es gehe Krämer Clas von Hundheim mit Zauberſegen um und eine Frau von Huben treibe das Gürtel- und Schleiermeſſen, um zu erfahren, wie viel heilige Gnaden die Preßhaften hätten. In Alterkülz erfuhren die Viſitatoren, daß man die eben genannte Frau vielfach bei Erkrankung von Kindern brauche. Nach ihrer Anordnung müſſe man dieſem oder jenem Heiligen, den ſie angebe, zwei Lichter brennen, dabei 15 Vaterunſer und 5 Glauben beten. Zu Gebroth wurde der Pfarrer beſchuldigt, daß er wie für ſein Kind ſo auch für ſich ſelber, da er krank geweſen, den Teufelsbeſchwörer in Dillendorf, desgleichen mehrere andere gebraucht habe, und er war nicht im Stande, von dieſen Anſchuldigungen ſich völlig zu reinigen. Gegen Ende des Jahrhunderts hatte Kiſtemacher zu Leuſel großen Zulauf von Leuten, die vermeinten, er könne Pferde und Anderes, was ihnen abhanden gekommen, durch ſein Beſchwören wieder ſchaffen, oder den Zauber löſen, dem ſie das Erkranken ihres Viehs beimaßen. Faſt auf allen Pfarrconventen, die um jene Zeit in den Aemtern Allenbach,

Birkenfeld und Herſtein gehalten wurden, führten die Geiſtlichen Klage über des Kiſtemachers gottlos Treiben und wie die Leute durch ihn immer tiefer in den Aberglauben verſtrickt würden. Herzog Carl beauftragte den Inſpector Conon, den Beſchwörer unter Zuziehung etlicher Geiſtlichen zu verhören und ihn durch Belehrung und Drohung dahin zu bringen, daß er ſein ſündiges Leben aufgebe. Daſſelbe Anſehen, das um jene Zeit am Hochwalde Kiſtemacher als Beſchwörer hatte, beſaß auf dem Hunsrücken und an der Moſel Goſſen Henn zu Sohren. Von ihm berichtete Inſpektor Jakobi: Bei der peſtartigen Krankheit, welche im Jahre 1597 als eine wohlverdiente Strafe das Land durchzogen, hätten verſchiedene Einwohner von Traben, Litzich und Enkirch des Teufels Hülf über Gottes Straf erhoben und den Beſchwörer Goſſen Henn herbeigeholt. Derſelbe habe ſich in jedem Hauſe nach ſeinem Eintritt 30 Pfennige geben laſſen und zwar wohl eingewickelt, damit er ſie nicht mit bloßen Fingern berühren müſſe, weil Chriſtus um 30 Silberlinge verkauft worden. Danach habe er die Leute aus ihren Häuſern gehen heißen, und nachdem dies geſchehen, ſein Teufelswerk darin exercirt. Er habe aber damit den Zorn des gerechten Gottes nur noch größer gemacht, wie es das Steigen der Krankheit bewieſen. In dem an die H. Gr. Sponheim grenzenden Zweibrückiſchen Amte Lichtenberg, desgleichen in dem kurpfälziſchen Amte Bacharach ſah es in dieſer Beziehung nicht beſſer aus. An vielen Orten unſeres Bezirks war, um das Rindvieh gegen Seuchen zu ſchützen, das Räderſchieben oder das Nothfeuer im Brauch. Als die Viſitatoren des Jahres 1575 nach Winterburg gekommen, berichtete der dortige Pfarrer, in den Gemeinden Gebroth und Allenfeld habe man noch ohnlängſt Räder geſchoben und Nothfeuer gemacht. Pfarrer und Cenſoren von Gebroth, die man darüber verhörte, theilten Folgendes mit: Die Leute hätten die Nothfeuer am hellen Tage gemacht und zwar in der Weiſe, daß ſie ein Rad in die Erde gegraben, ſodann einen Balken von Eichenholz darüber gezogen und Rad und Balken ſo lange, etwa zwei Stunden, an einander gerieben, bis es Feuer gegeben. Um das Feuer ſchneller hervorzubringen, habe man in die Nabe Schwefel und Papier gelegt. Als das Holz gebrannt, hätten ſie drei Kinder, zwei Mägdlein und ein Büblein, welche ganz nackend geweſen, genommen, und

sie mit bloßen Schwertern die ganze Viehheerde der Gemeinde im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes durch das Feuer treiben lassen. Die Weiber hätten nicht zusehen dürfen, weshalb man sie während des Vorgangs eingesperrt, sonst sei die ganze Gemeinde dabei gewesen. Um zu erfahren, wie man das Nothfeuer mache, hätte die Gemeinde von Gebroth zwei Männer erst nach Arienschwang und danach gen Dörrenbach gesandt, die zu Allenfeld dagegen hätten es von den Leuten zu Winterbach erlernt. Die Gemeinden Allenfeld und Gebroth wurden wegen dieses ihres abergläubischen Thuns im Visitationsgottesdienste ernstlich gestraft und ihnen angezeigt, daß sie auch noch der Obrigkeit Straf zu erwarten hätten. Von den zwei Männern, welche die Erkundigung eingezogen, wie man die Nothfeuer mache, war der eine Censor, der andre Kirchmeister, und wurden beide ihres Amts entsetzt.

Unter den mancherlei Nachtseiten, welche das christliche Leben unsrer Gemeinden im ersten Jahrhundert nach der Reformation darbietet, ist die dunkelste die grausame Verfolgung der Personen, welche man für Zauberer und Hexen hielt. Während man erwarten durfte, das in die Gemeinden neu einströmende Licht des Evangeliums werde in ihnen den aus dem Heidenthum stammenden Zauberglauben in Kürze überwinden, gewann derselbe über die Geister eine noch furchtbarere Herrschaft denn früher und dieses nicht bloß bei der rohen Menge, sondern auch bei denen, die sich zu den Erleuchteten zählten. Sind doch diesem Wahnglauben in der zweiten Hälfte des sechszehnten und in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts in der H. Gr. Sponheim mehr Opfer gefallen, als in dem dunkelsten Jahrhundert der mittelalterlichen Zeit, und weit entfernt, daß die Leiden des dreißigjährigen Krieges in die Verfolgung der Zauberer und Hexen hätten einen Stillstand gebracht, waren es gerade diese Drangsalsjahre, wo die Hinrichtungen sich mehrten. Es zeigte sich längere Zeit die weltliche wie die geistliche Obrigkeit bemüht, Personen, welche der Leute Unverstand oder Bosheit in den Verdacht der Zauberei gebracht, den Leiden zu entziehen, die ihnen in Folge dieses Verdachtes drohten. Sie wurden darin von einzelnen erleuchteten Geistlichen kräftigst unterstützt. Pfarrer Spannagel in Alterkülz wollte bei seiner Gemeinde darum nicht länger bleiben,

weil sie von dem Hexenglauben nicht lasse, trotzdem daß er denselben in seinen Predigten und in seiner seelsorgerischen Thätigkeit auf's Eifrigste bekämpfte. Als bei der Visitation von 1591 zu Eckweiler vorbracht worden, des alten Hennen Frau sei der Zauberei verdächtig, haben die Visitatoren die Sache näher untersucht, und nachdem sie befunden, ihr einziger Ankläger sei ihr eigner Mann und stehe dieser im Verdacht, daß er sie habe umbringen wollen, wie er sie denn bereits aus seinem Hause verstoßen, haben sie dem Mann geboten, er solle seine Frau wieder zu sich nehmen, friedlich mit ihr leben, die Predigten fleißig besuchen und der Wirthshäuser sich enthalten. Die Frau ward ermahnt, ihrem Manne zu verzeihen. Aber trotzdem haben schon zur Zeit, da Herzog Johann I. für seinen Bruder Carl die hintere Grafschaft verwaltete, und nachher unter Carl's Regierung im Amte Kastellaun, desgleichen in dem dreiherrischen Gerichte, wo der Kurfürst von Trier die Hauptstimme hatte, Hexenverfolgungen stattgefunden. Im Jahre 1574 zeigte Franz Römer, der Amtsverwalter in Kastellaun, dem Grafschaftsamtmann an, auf ernstlich empfangenen Befehl habe er eine Person seines Amtsbezirks, so Zauberei halben berüchtigt gewesen, eingezogen, und habe diese sich im Gefängniß umgebracht. Unterm 11. Juli 1586 berichtete der nämliche Beamte an Herzog Carl: In Gemäßheit des ihm zugeschickten jüngsten Birkenfelder Abschieds habe man Scheffen Gretchen von Uhler, welche von Niklas Schumacher daselbst Zauberei halben bezüchtigt worden, mit allerseits Beltheimer Gerichtsherrschaft Amtleuten Vorwissen eingezogen, dieselbe auch in ihrer aller Beisein, mit allem Ernst in der Güte auf viele Wege examinirt, aber sie nicht zu einigem Geständniß bringen mögen. Ebenso habe sie nichts bekennen wollen, als man sie nach der h. Reichshalsgerichtsordnung die Tortur erleiden lassen, und obwohl der Nachrichter, wie auch männiglich sie für eine große Zauberin halte, habe doch ihm nicht gebüren wollen, mit der peinlichen Frage gegen sie fortzufahren, und habe er den Ankläger berichtet, daß sie die Tortur genugsamlich ausgestanden.

Von allen, die man in die Sünde der Zauberei verstrickt hielt, nahm man an, sie hätten mit dem Teufel einen förmlichen Bund geschlossen, dabei Gott und dem christlichen Glauben abgesagt, und zu dem Einen wie zu dem Andern habe sie der

Teufel gebracht, als er ihnen in Stunden schwerer Bedrängniß in irgend einer Gestalt erschienen sei. Nicht selten drücke er den Bedrängten Silber und Gold in die Hand oder schütte es ihnen in den Schooß, dieses Gold und Silber verwandle sich aber bei seinem Weggehen in Pferdekoth oder andern Dreck, den sogenannten Teufelsdreck. Wer sich dem Teufel zugesagt, mit dem vermische er sich auch alsbald fleischlich, mit den Frauen vollziehe er den Beischlaf in Gestalt eines Mannes, mit den Männern in Gestalt eines Weibes. Nicht minder reize und dränge er die ihm Verbundenen zu allerlei andern Uebelthaten. Unter seiner Beihülfe müßten sie Frost, Hagel und anderes Unwetter machen, und dadurch auf den Feldern die Früchte, in den Wäldern den Eckerich, in den Obst- und Weingärten die Obst- und Weinblüthe verderben. Auf des Teufels Drängen und mit seiner Hülfe schafften sie, daß die Kühe statt weißer Milch rothe geben, stellten sogar die Milch ganz stille, bewirkten aber auch umgekehrt, daß die Kühe ein weit größeres Maß von Milch und Butter als das gewöhnliche lieferten, weshalb die vermeintlichen Hexen häufig Wetter- und Buttermacherinnen gescholten wurden. Zu den mancherlei Uebeln, welche sie auf Anstiften des Teufels den Menschen zufügen sollten, gehörte auch das sogenannte Nestelknüpfen, wodurch junge Eheleute zum Beischlaf unfähig wurden. Die Mittel, von denen man annahm, durch sie würde der Zauber bewirkt, waren mannigfacher Art, Zaubertränke, Zauberpulver, Berührungen mit der Hand, laute und stille Beschwörungen. Wie man von dem Satan annahm, daß er in allerlei Gestalt sich umwandle, durch die Luft fahre, plötzlich an einem Ort erscheine und ebenso plötzlich wieder verschwinde, so glaubte man, alles dies sey auch den von ihm Bezauberten möglich. Allgemein verbreitet war die Meinung, daß der Satan sich gerne in einen Wolf, den Wärwolf verwandle, und daß auch die, welche sich ihm ergeben, diese Gestalt häufig annehmen.

Alle, die man wegen Verdachts der Zauberei in Haft nahm, wurden vor und bei der Folterung über die Tänze und Gelage befragt, zu welchen sie der Teufel gezogen habe, und wurde jedesmal genau erforscht, wann und wo die Tänze gehalten worden, wie sie auf den Tanzplatz gekommen, welche Personen sie bei dem Tanze gesehen, mit wem sie getanzet, wer der Spielmann

gewesen, was für Speisen und Getränke nach dem Tanze ihnen vorgesetzt worden, in welcher Gestalt der Teufel dem Tanze und Gelage angewohnt und was man dabei Böses berathschlagt und ausgeführt habe. Eva von Uhler hatte anfänglich erklärt, von solchen Tänzen wisse sie nichts. Man setzte ihr aber immer stärker mit der Folter zu und da sagte sie, sie habe solchen Tänzen angewohnt. Einmal sei sie nach Gammelshausen gekommen, weil aber damals niemand erschienen denn Lauxen Hammens Frau, die wälsche Marie und Hofmanns Greth aus Roth, seien sie ohne Tanz von einander geschieden, zumal auch kein Pfeifer dagewesen. Später sei die wälsche Marie des Nachts vor ihr Haus gekommen mit einem Bock, der sei grau und schwarz gewesen, da hätte die Wälsche sich vornen und sie sich hinten aufgesetzt, und seien mit einander auf die Heide hinter Budershausen *) geritten, wo sie einen ziemlichen Haufen gefunden. Der Pfeifer sei Rösen Dönges von Liech gewesen, und habe der Tanz etwa eine Stunde gewährt, worauf sie sich niedergesetzt und aus Bechern von Blech oder Blei etliche Maaß Wein getrunken. Wegen ihres Schadens am Leib habe sie nicht getanzt. Der Böse habe ausgesehen wie ein Knecht und habe man damals einen Anschlag gemacht, den Eckerich zu verderben, sie habe gebeten, solches doch nicht zu thun, weil man lange keinen Eckerich und deßhalb auch kein Schweinefleisch gehabt, und sei im selbigen Jahr ein ziemlicher Eckerich gewachsen **).

*) Budershausen ist ein Hof ohnfern Beltheim und heißt heute Petershausen.

**) Mehrere in Winningen hingerichtete Frauen hatten auf der Folter ausgesagt: Bei den Hexentänzen am Ippelborn in Leyer Gemarkung, in den Winninger Saalweiden, am Schweinsberg und auf dem Humber, (dem Berge Hummerich bei Plaid), denen sie angewohnt, sei Hans Wilhelm Mölich der Spielmann gewesen und habe auf einem Pferdekopf gepfiffen. Von jeder Hexe habe er dafür 6 Albs bekommen, die aber, welche kein Geld gehabt, hätten ihm die Füße und s. v. den Hintern küssen müssen. Bei den Tänzen in den Winninger Saalweiden habe man den Wein aus goldenen Köpfen (Trinkschalen) getrunken. Auf diese Anklagen hin und weil man ihn beschuldigte, durch sein Zauberwerk habe er auch Ferkel umgebracht, desgleichen bei einer Hochzeit durch die Maden, die in seinem Trinkglase gewesen, die Hochzeitgenossen vergiften wollen, ward er gefänglich eingezogen und nach langer,

Für das Amt Kastellaun war aus Insassen des Amtsbezirkes ein besonderer Hexenausschuß gebildet, und ebenso bestand ein solcher in Winningen. Die Aufgabe dieser Hexenausschüsse war, die Hexen und Zauberer aufzuspüren und sie dem Amte anzuzeigen. Da die Glieder dieser Ausschüsse für das Aufspüren und die Anklage der der Zauberei Verdächtigen sowie für deren Bewachung während der Haft aus dem Vermögen derselben eine reichliche Vergütung empfingen, bewiesen sie großen Eifer in Ausrichtung ihres Amtes und waren sehr verdrießlich, wenn die Angeklagten die drei Grade der Folter überstanden, ohne die ihnen zur Last gelegten Verbrechen zu bekennen, und darauf hin nach den Bestimmungen der Halsgerichtsordnung mußten freigegeben werden. Nicht minder eifrig zeigten sich die Beamten in Aufspürung und Bestrafung des Zauberlasters, und selbst wohlgesinnte Fürsten, wie Pfalzgraf Georg Wilhelm von Birkenfeld und Markgraf Wilhelm von Baden, wähnten milde zu verfahren, wenn sie diejenigen, die bei der Folterung oder schon bei Androhung dieser grausamen Marter sich alles dessen schuldig bekannten, wessen sie angeklagt worden, nicht lebendigen Leibs, sondern erst nachdem sie mit dem Schwerdt enthauptet waren, verbrennen ließen *).

---

schwerer Kerkerhaft enthauptet. Eben dieses Loos haben vor ihm zwei seiner Brüder und eine seiner Schwägerinnen erlitten.

*) Daß es häufig nur bitterer Haß war, wodurch Personen in den Verdacht der Zauberei und in Folge dessen in Kerker und Tod gebracht wurden, und wie arg dabei die Verblendung nicht blos des gemeinen Volks, sondern auch der Rechtsgelehrten und der Geistlichen gewesen, wird sich in Nachstehendem veranschaulichen. Am 7. Dezember 1628 erschienen vor dem Amtmann zu Kastellaun Burkard Dietrich Senft von Sulburg, Henne Jakob, der Schäfer des benachbarten Dorfes Roth, mit seinem Weibe und klagte, daß des Laux Hammen Kinder ihm einen Hahnen lahm geschlagen hätten. Der Beklagte räumte dieses ein mit dem Bemerken, seine Kinder hätten das gethan, weil des Schäfers Weib ihre Mutter, seine Hausfrau Else, eine Wetter- und Buttermacherin, desgleichen eine Zauberin gescholten habe. Des Schäfers Frau leugnete diese Scheltworte nicht und suchte sich dadurch zu rechtfertigen, daß die Gescholtene von jeher im Rufe der Hexerei gestanden habe, und noch ohnlängst, als sie in ihres Nachbars Stall gekommen, dessen Kühen sofort die Milch versiegt sei. Sie habe deshalb, um ihr Vieh zu schützen, sich in einem benachbarten katholischen Dorfe geweihte Palmen geben

Wie es um die Hexenverfolgungen im Herzogthum Simmern und in der Rheingrafschaft stand, kann aus Mangel an Nachricht

---

lassen und dieselben in ihren Stall gesteckt. Obgleich noch ein andrer Einwohner Roths, den der Schäfer mit vor das Gericht gebracht hatte, es bestätigte, daß die Else allgemein für eine Zauberin gehalten werde, und weiter aussagte er selber habe sie ohnlängst eine Hexe gescholten, weil man sie schon seit etlichen Jahren immer, wenn das Korn in der zartesten Blüthe gestanden, im Felde habe umlaufen sehen, beschränkte sich doch der Amtmann darauf, beide Theile zur Ruhe zu verweisen. Um dieselbige Zeit lag wie allerwärts im Amte Kastellaun so auch in Roth fremdes Kriegsvolk, von den Bauern Crobaten (Croaten) genannt. Auch in des Lauxen Haus war ein solcher eingelagert, und als derselbe hörte, in welchem Gerücht die Hausfrau stand, wollte er kein Essen mehr von ihr nehmen, überhaupt nicht mehr im Hause bleiben. Dieweil Else annahm, den bösen Leumund bei dem Croaten habe ihr niemand anders gemacht denn die Schäferin, kamen die beiden Weiber abermals zu so harten Schmähreden, daß der Amtmann, als sie deshalb klagbar geworden, beide mit Thurmstrafe belegte. In Folge dessen steigerte sich die gegenseitige Erbitterung und der Glaube, daß die Else eine Hexe sei, machte sich im Dorfe immer lauter. Der Mann der Else erschien schon nach einer Kürze wieder bei dem Amtmann mit dem Begehren, daß er die Verläumder bestrafe, und äußerte dabei, wenn seine Frau wirklich eine Hexe sei, solle man sie verbrennen, ja sie selber sage, solche Leute solle man nicht leben lassen, die gehörten ins Feuer. Aber auch der Schäfer blieb auf seiner Rede stehen und begehrte, man solle die Else von Amtswegen angreifen und so sie nicht missethätig sei, solle man ihm selber das Leben nehmen. Der Amtmann legte nun dem Schäfer auf, die Klage einzubringen und zu erweisen. Von den zehn Klagepunkten der Schrift, die der Schäfer darauf einreichte, sind die wesentlichsten folgende: Schon in Hundheim, wo sie bürtig, habe sie einem Mann sein Vieh krank gemacht, und als sie ihren ersten Mann geheirathet, habe ein Hundheimer zu den Burschen aus Roth, die sie als Braut abgeholt, gesagt, Gott möge ihnen Glück zu dieser Person geben, es solle aber jeder in Roth ein Kalb mehr ziehen. Vor einem Jahr sei sie zu Roth in des Mathißen Antheßen Hans kommen und habe ihren Kopf in das Loch gesteckt, durch das man aus der Stube in den Stall sehe, alsbald sei in dem Stall einer säugenden Kuh die Milch versiegt. Butter und Eier verkaufe sie das Jahr hindurch weit mehr als ihr wenig Vieh und Hühner ertragen mögen. Als verschienenen Sommer das Korn in voller Blüthe gestanden, sei sie im Flur mit wunderlichen Gestikulationen an Orten und Enden umhergegangen, wo sie nichts zu schaffen gehabt. Als der Croat von ihr keine Speise mehr habe nehmen wollen, habe sie sein Töchterlein, als es mit seinen Wassereimern an ihr vorübergegangen, der Art ausgescholten, daß

nicht angegeben werden. Daß dieselben auch den kleinern Herrschaften nicht fremd gewesen, dafür folgender Beleg. Im J. 1573

demselben sofort das linke Bein sei lahm geworden. Er habe auf andrer Leute Rath diesen Schaden einigermaßen dadurch geheilt, daß er dem Bösen und seinem Werke zu Spott das Bein mit Menschenkoth bestrichen. — Der Amtmann, der dem Hause Baden mehr zuhielt als dem Hause Birkenfeld, sandte die Klagepunkte nur nach Baden und empfing von dorten in einem von Markgraf Wilhelm gezeichneten Erlasse den Befehl, er solle der peinlichen Halsgerichtsordnung gemäß dem Kläger aufgeben, seine Angaben wegen der gemeinen Beschreiung, der Milchstellung, der Verderbung des Viehs, der Gestikulationen im Flur und der Beschädigung seines Kindes wenigstens mit zwei guten Zeugen zu beweisen. Der Schäfer führte neun Zeugen vor und wurden dieselben in der obern Stube des Amthauses zu Kastellaun in Anwesenheit des Pfarrers Jeremias Orth und zweier Gerichtsschöffen nach vorangegangener Vereidigung durch den Amtmann verhört. Der Mehrtheil der Zeugen erklärte, im Verdacht der Zauberei stehe Else schon seit längerer Zeit und namentlich während der letzten vier Jahre. Ebenso bestätigten zwei Einwohner von Roth, die als junge Gesellen bei ihrer Abholung gewesen, die Rede, die ein Hundheimer über sie als Braut geführt. Mathiß Antheß und seine Frau erklärten, die Verklagte habe wirklich eines Tages ihren Kopf in das Loch gesteckt, durch das man aus ihrer Stube in den Stall sehen könne, und als bald nachher einer ihrer Kühe die Milch versiegt sei, hätten sie gegen die Else einen schlimmen Verdacht gefaßt. Daß des Schäfers Töchterlein am Tage darauf, als die Else es ausgescholten, im Bett gelegen, wollte ein Zeuge gesehen haben, andere hatten es nur von ihrem Gesinde oder ihren Kindern gehört. Pauls Adam theilte mit, vor 15 Jahren, da er noch ein junger Bursche gewesen, sei die Else in Abwesenheit seiner Eltern in deren Haus gekommen, und als er, der eben den Stall gemistet, ihr in die Stube nachgegangen sei, habe sie ihn Verschiedenes gefragt, sei sodann in die Kammer getreten, wo sein halbjähriges Brüderlein in der Wiege gelegen, habe das Tuch vom Sprügel weggezogen und ihn gefragt: Ist das euer Jakoblein, und nachdem er dies bejaht, sei sie aus dem Hause weggegangen. Dieweil nun das Kind nicht lange darnach einen wehen Schenkel bekommen, hätten seine Eltern einen Argwohn auf die Else geschöpft und bei einem Arzt in Ravengirsburg, der mit Heilung zaubrischer Schäden umgangen, sich Raths erholt. Zwei andre Zeugen sagten aus: Zur Zeit der Kornblüthe sei Else auf ihrem eignen Acker am Engelwieschen Baum hin und hergegangen und habe sich gestellt, als ob sie Disteln ausraufe. Als sie, die Zeugen, dieses im Dorfe erzählt, sei die Gemeinde zusammengetreten, und habe die Sache vor das Amt bringen wollen, sei jedoch, dieweil man keinen gewissen Beweis gehabt, wieder davon abgestanden. Auch der Pfarrer Jeremias Orth von

schrieb Ludwig von Schwarzenberg an den Amtmann der Grafen von Falkenstein auf Oberstein, mit welchem er die Herrschaft

Kastellaun war als Zeuge geladen und sagte bei seinen priesterlichen Ehren aus: Als die Elisabeth noch ledigen Standes gewesen, habe sie eine geraume Weile bei seinem Bruder, dem Pfarrer in Alterkülz, als Magd gedient und sich in dieser Zeit wohl gehalten. Man habe da nichts Ungebührliches an ihr gesehen, noch gespürt, später aber, sonderlich seit der Zeit des Kriegswesens sei sie in den Verdacht der Zauberei gekommen, namentlich in den, daß sie mehr Butter und Eier verkaufe als ihr Vieh geben könne. Vor ohngefähr 6 Jahren habe er selbst von ihr Butter begehrt und habe sie ihm etwas gelassen, dabei aber verlangt, er solle solches andern nicht offenbaren mit dem Vorwand, die Leute plagten sie so sehr mit Ablaufen.

Der Amtmann sandte die Zeugenaussage nach Baden und empfing von des Markgrafen Statthalter und Räthen die Weisung, er habe die Elisabeth in Verhaftung zu nehmen und sie erst gütlich zu vernehmen, wie sie die gegen sie eingebrachten Klagen ableinen wolle, könne sie mit gebürlicher Entschuldigung nicht fortkommen, so habe er sie durch Androhung der Marter zum Bekenntniß zu bringen, leugne sie halsstarrig, so sei sie an die Folter zu schlagen und dreimal je nach einer viertelstündigen Pause von der Erde aufzuziehen, doch ohne Gewicht. Die Beklagte wurde nunmehr verhaftet und zwar auf gemeinsamen markgräflichen und pfalzbirkenfeldschen Befehl. Denn der Amtmann hatte es inzwischen gerathen gefunden, die Sache auch an den Pfalzgrafen Georg Wilhelm zu berichten. Das erste sogenannte gütliche Verhör fand am 15. Juni statt. Es wurde dasselbe durch den Gerichtschreiber abgehalten im Beisein des Pfarrers Wintz aus Roth und zweier Gerichtschöffen. Else erklärte: Sie wisse sich keiner der Punkte schuldig, deren man sie beschuldige. Als man sie auf dem Felde gesehen, habe sie Kohlsamen unter die Erbsen geworfen, womit ihr Acker bestellt gewesen. Daß sie des Schäfers Töchterlein solle krank gemacht haben, davor solle sie Gott behüten. Desselben Krankheit sei nur ein Vorgeben der Eltern, da sie das Mägdlein mit andern Kindern auf der Misten habe herumlaufen sehen. Butter und Eier habe sie nur einmal an die Vier-Christine verkauft, denn an Butter habe sie selber zum öftern Mangel gehabt und solche bei ihren Verwandten in Uhler entlehnen müssen. Sie könne doch nicht bekennen, was ihr nicht bewußt sei. Ihr Leben lang sei sie „ein fromb und ehrlich mensche“ gewesen, habe nie etwas Böses begangen oder auch nur gedacht. Die anders auf sie aussagten, lögen es und seien ihr nicht günstig; sie fiele ja von Gott ab, so sie etwas von sich aussagte, dessen sie nicht schuldig. Bei dieser Erklärung beharrte sie, trotzdem daß sie der Pfarrer ermahnte, die Wahrheit zu bekennen An den darauf folgenden Tagen wurden Pfarrer Orth und ihr Seelsorger, der Pfarrer Wintz von Roth, zu ihr auf das Thor geschickt, wo man sie

Wartelstein bei Kirn in Gemeinschaft besaß, es seien in Wartelstein Zauberinnen in Haft, die er habe foltern lassen, die Urgicht,

gefangen hielt, und gaben dieselben folgenden Bericht ab. Zum zweitenmal seien sie bei der Elisabeth in ihrem Gefängniß gewesen und hätten sie zum Bekenntniß ihrer Missethat ermahnt. Dabei hätten sie ihr nicht bloß der Zeugen eidlich bekräftigte Aussagen in's Herz gerieben, sondern ihr auch gesagt, es sei im ganzen Amt kein Mensch, der das gegen sie ausgegangene Geschrei bezweifele, auch sehe man es ihr an den Augen und ihren Geberden an, daß sie der Bezüchtigung schuldig. Wie sie das gehört, sei sie wie erstarret vor ihnen gestanden und habe erst gefragt, ob denn die Leute wirklich so Schweres von ihr glaubten und ob man es am Gesichte ihr ansehe. Als sie dies bejaht, habe sie die Augen niedergeschlagen und kein Wort mehr geredet. In Summa, schließt der Bericht der zwei Geistlichen, ihr Gesicht, Wort und Geberden geben es, daß sie sich nicht sicher weiß, und ob sie es schon auf der Zunge hat zu bekennen, hält sie der leidige Volant (der Teufel) allewege zurück, denn er weiß, wenn es so weit kommt, daß sie bekennt, daß er verachtet ist und die Thür zu ihrer Bekehrung aufgegangen. Drei Tage nach dem ersten Verhör schritt man zum zweiten, wo ihr mit der Folter gedroht wurde. Ehe man sie aus dem Gefängnisse nach dem Amthause führte, mußte ihr nochmals ihr Seelsorger zusprechen, nicht länger zu leugnen, er konnte aber nichts bei ihr erlangen. Als sie nun auch im Angesichte der Folter und des Nachrichters, trotz nochmaliger Ermahnung erklärte, sie könne kein Bekenntniß machen, hat man sie durch die Folter von der Erde etwas aufgezogen und dieses Aufziehen zweimal je nach einer viertelstündigen Pause wiederholt. Bei dem ersten Aufzug schrie sie laut auf und rief: Gott, wo bist Du? Hilf mir aus dieser Pein! Als man sie, während sie an der Folter hing, auf alle gegen sie eingebrachte Punkte befragte, wiederholte sie etlichemal, so sie sagen sollte, daß sie Zauberei getrieben, würde man von ihr auch wissen wollen, wie sie dazu gekommen, und wer sie es gelehrt, und sie wisse doch darauf keinen Bescheid noch Wahrzeichen anzugeben. Von da ab, heißt es im Protokoll, habe sie nichts mehr gesagt und bei Fortsetzung der Marter nur den Kopf hin und her gewehet. Von dem mitanwesenden Pfarrer Orth hätte man erwarten dürfen, der Angst- und Hülferuf der Gefolterten hätte ihm das Herz durchschnitten und das Wort in Erinnerung gebracht, da Gott der Herr durch den Mund seines Propheten Jesaias ruft: „Laß los, welche du mit Unrecht gebunden hast, laß ledig, welche du beschwerst, gib frei, welche du drängest"; aber weder ihm, noch den Gerichtschöffen wurde das Auge geöffnet, daß sie erkannt hätten, man quäle eine Schuldlose. Schon am darauf folgenden Tage wurde sie, nachdem Pfarrer Orth sie abermals im Gefängniß besucht und zum Geständniß ermahnt hatte, wieder an die Folter gebunden und auf die gegen sie eingebrachten Klagepunkte befragt. Nun sagte

d. h. das Bekenntniß der Gefolterten, füge er bei und bitte er, daß man wegen Entscheidung der Sache baldigst einen Gerichts-

---

sie aus, sie erinnere sich wohl, daß sie zu Hundheim in dem Hause gewesen sei, da das kranke Vieh ihres Vetters gestanden, und daß sie in Antheßen Haus durch das Loch aus der Stube in den Stall gesehen, aber weder an dem einen noch an dem andern Ort habe sie dem Vieh einen Schaden zugefügt. Den Verhörern, es waren dieses neben dem Gerichtschreiber und dem Pfarrer Orth zwei Glieder des Gerichts, war es aufgefallen, daß aus den Augen der Gefolterten während der ganzen Tortur keine Thräne geflossen. Sie befragten sie darüber und ihre Antwort war, es sei das Leid bei ihr zu groß, im Thurme dagegen habe sie dieser Tage viel geweint, auch viel gebetet, als sie aber im Vater Unser an die siebente Bitte gekommen, habe sie sich derselben nicht entsinnen können, man möge ihr dieselbe doch vorsagen. Als ein Weib, lautet der Schluß des Protokolls, hat sie unter all der Tortur ihr Reden und Antwort gar muthig und herzhaft gethan. Als Pfalzgraf Georg Wilhelm seine Zustimmung zum Verhöre mit Anwendung der Tortur gab, machte er es dem Amtmanne zur Pflicht, unmittelbar nach diesem Verhöre die Verhandlungen nach Weißenburg an Dr. Melchior Koch zu senden, der von ihm kurze Zeit zuvor in Gemeinschaft mit dem Markgrafen Wilhelm zum Rechtsconsulenten für die Grafschaft war bestellt worden. Der Amtmann kam der Weisung nach, aber als der Bote mit den Verhandlungen in Weißenburg ankam, war Dr. Koch in Geschäften nach Gelnhausen verreist. Sofort nach seiner Heimkehr erstattete Koch sein Gutachten und lautete dasselbe also: Der Verdacht gegen die Verhaftete sei allerdings der Art, daß man befugt gewesen, die peinlichen Fragen gegen sie vorzunehmen, nachdem sie aber die Tortur ausgestanden, finde er nicht, wie man mit der Schärfe der peinlichen Fragen weiter gegen sie verfahren dürfe. Neue Indizien seien keine vorhanden und die vorigen also bewandt, daß die Verhaftete sich von denselben durch die ausgestandene Tortur purgirt habe. Wollte man durch Wiederholung der Tortur ein Bekenntniß von ihr erpressen, so sei solches für eine Nullität zu halten, und könne die Beklagte darauf hin nicht rechtmäßig condemnirt werden. Sei sie unschuldig, so sei dies desto besser, wo nicht, so seien doch dem Richter in Betreff der Erforschung der Wahrheit gewisse Grenzen gesteckt, die er mit gutem Gewissen nicht überschreiten könne, und müsse man es Gott anheimstellen, ob er, der gerechte Richter, ihre bösen Thaten an den Tag bringen wolle. Leider rettete dieses Gutachten die Verhaftete nicht. Als der nach Weißenburg geschickte Bote ohne Antwort zurückkam, wirkte der Amtmann in seiner Ungeduld sich zu Baden die Ermächtigung aus, gegen Else den zweiten Grad der Tortur anzuwenden, und erpreßte darauf durch denselben kurz vor dem Eingang des Koch'schen Gutachtens von der Gemarterten das Geständniß, daß sie eine Zauberin sei. Bei dieser

tag ansetze. In der kurpfälzischen Malefizordnung, welche Kurfürst Ludwig, Friedrichs des Frommen Sohn, im Jahre 1582

stärkern Folterung sing Else, sowie man sie auf den Stuhl setzte, der Art zu zittern an, daß ihre Füße auf dem Boden klapperten. Ihre Rede war, wenn sie etwas Uebles von sich wüßte, wollte sie es ja gerne bekennen, man solle sie nur mit dem Schwerte hinrichten, daß sie der Marter abkomme, aber sie sei unschuldig und ein fromb Christenkind, hab auf dieser Erde nichts Böses gethan, und sei ihr auch nichts Böses vorkommen. Als man sie darauf an die Folter heftete und etwas aufzog, schwieg sie eine Weile, darnach aber schrie sie laut auf und rief: sie wisse nichts, wisse nichts. Pfarrer Orth ermahnte sie vielfältig, doch zu sagen, durch wen sie verführt worden, aber sie bekannte nichts, selbst als man sie ziemlich hart mit Schnellen und Schnurziehen eines Schuhhochs von der Erde aufzog. Nachdem aber, heißt es im Verhörprotokoll, der Nachrichter die Beinschraube ihr angelegt, habe sie mit den Augen gar freislich, ja grimmig ausgesehen und gar seltsam mit dem Maule geklappert, doch kein natürlich Weinen gethan, wie denn alle Marter und Pein ihr nicht habe an das Herz gehen wollen. Als man ihr jedoch, sonderlich der Pfarrer, immer mehr mit Vermahnen zugesetzt und sie befraget, wer sie zur Hexerei verführt habe, ob ein bloßer Mensch oder der böse Feind, da habe sie endlich losgeschlagen und gesagt: Der böse Feind selber. Das darauf von ihr in fortgehenden Fragen erpreßte Geständniß lautete im Wesentlichen also: Als sie noch jung und thöricht gewesen, noch nicht über 14 Jahre alt, habe sie zum öftern die Pferde ihrer Eltern die Nacht über auf der Weide hüten müssen, denn sie habe einen schnöden Stiefvater gehabt, der sie hart gehalten. Als nun einstmalen die Pferde ihr nicht hätten folgen wollen, hätte sie ihnen geflucht und da sei ohnversehens ein Mann zu ihr gekommen, den sie für einen ihr bekannten Knecht aus Völkenroth gehalten. Der habe ihr angemuthet, sich ihm zu versprechen und ihr der Art zugesetzt, daß sie seines Willens habe pflegen müssen. Nachdem sie mit den Pferden heimgekommen, habe sie sich in ihrer Eltern Scheune niedergelegt, da sei der Böse wieder zu ihr gekommen und in sie gedrungen, sich ihm zu versprechen, und habe auf's Neue Unkeuschheit mit ihr getrieben. Während des ganzen Handels sei sie in großer Furcht gewesen und habe gedacht, es werde keine rechte Sache sein. Nach der Hand aber habe sie sich durch den Bösen der Art verführen lassen, daß sie sein nicht mehr habe loswerden können. Sie wurde darauf befragt, wer in Roth außer ihr zu ihrer Gesellschaft gehöre, und nannte darauf anfänglich nur die alte Wälsche, wie man aber immer schärfer in sie drang, nannte sie mehrere andere Frauen in Roth, desgleichen den verstorbenen Hofmann und einen andern noch am Leben befindlichen Mann. Auf die Frage, was für böse Thaten sie verübt, antwortete sie, man wisse ja wohl, der böse Feind stifte nichts Gutes, und habe derselbe etwa

veröffentlichen ließ, handelt der neunte Titel ausschließlich von der Bestrafung der Zauberei. Inwieweit die darüber gegebenen

ihnen zugesetzt, die Früchte zu verderben, böß Wetter zu machen, und Anschläg geben, wie sie sollten den Eckerich vertilgen, Raupen und anderes Ungeziefer an die Bäume machen, das Mittel, das er ihnen dazu gereicht, sei ein seltsam schwarz Ding gewesen, das Niemand gekannt, und hätten sie dasselbe auf die Erde in seinem Namen hinstellen müssen. Er habe sich Gott genannt, doch nicht Herr Jesus. Sie hätten nicht viel Wetter und Frost gemacht, und eigentlich thue der Böse Alles selber, die Seinen bildeten sich nur ein, daß sie es thun. In ihren Häusern sei er nicht viel bei ihnen gewesen, und wenn er gekommen, habe man vermeint, es sei etwa ein Mann aus einem Dorf. Oftmals habe er an sie begehrt, daß sie Menschen und Vieh beschädige, sie habe es aber nicht gethan. Was das Brüderchen von Pauls Adam betreffe, so sei sie in allem Guten zu dem Kinde gegangen und habe zu ihm gesagt: Jakoblein! schläfst du? Hätte sie dabei gesagt: In Gottes Namen, wäre es gut gewesen, aber sie habe gesagt: „In des Teufels Namen liegst du da", und habe es dabei angegriffen. Der Böse habe sie solches nicht geheißen, aber er reize zu allem Bösen. Was die Beschädigung von des Schäfers Töchterlein betreffe, thue man ihr Gewalt und Unrecht. Auf die Frage, in welcher Weise sie sich dem Bösen ergeben und Gott abgesagt habe, war ihre Antwort: Sie habe sich dem Bösen nicht anders verpflichtet, als daß sie ihm versprochen, zu ihm zu halten und ihm gehorsam zu sein. So habe sie, wenn sie zur Kirche gegangen oder was sie sonst gethan, alles in seinem Namen thun müssen, wie er denn begehre, daß, wenn man zur Beicht und zum Abendmahl gehe oder bete, man ganz andere Gedanken und einen Widermuth in sich habe. Er wolle Herr genannt sein, sonst hätten sie ihm keinen sonderlichen Namen geben dürfen. Befragt ob nicht auch ihr Mann dem Hexenwesen ergeben sei, betheuerte sie zum höchsten, er sei ein frommer, ehrlicher Mann, man solle seiner schonen, sie sei bereit zu sterben. Als den Spielmann bei den Tänzen bezeichnete sie den verstorbenen Hofmann, derselbe habe aber kein sonderlich Spiel gebraucht, sondern wie sein Brauch gewesen, mit dem Mund gepfiffen. Die Speise bei den Tänzen sei gering gewesen und der Wein habe geschmeckt, als ob es halb Wasser sei. Die Frage, ob sie bei ihren Zusammenkünften Unzucht getrieben hätten, verneinte sie. Man nahm allgemein an, der Satan besuche die wegen Zauberei Eingekerkerten in ihrem Kerker, um sie im Leugnen zu bestärken und breche bisweilen ihnen das Genick. Deshalb wurde Else auch darnach gefragt, und sagte sie: Etwa vor acht Tagen sei ihr der Böse in einer seltsamen Phantasiegestalt erschienen und habe sie gefragt, ob sie noch standhaftig sei, da habe sie geantwortet: O, lieber Gott, verlaß mich nicht. Man befragte sie, wie sie dazu gekommen sei, Gott anzurufen, und da zeigte es sich, wie sich ihr in Folge der Folterung und der

Bestimmungen in den kurpfälzischen Theilen unseres Bezirks während Ludwigs Regierungszeit zur Ausführung gekommen, kann

fortgesetzten Fragen der Geist mehr und mehr verwirrte. Ihre Antwort war: „Gott ist ein guter Mann, der böse Feind auch."

Nach Vorschrift der peinlichen Halsgerichtsordnung wurde sie später zu wiederholten Malen befragt, ob sie bei ihren Geständnissen verharre, und da nahm sie in Betreff der meisten Personen, welche sie als zu ihrer Gesellschaft gehörend angegeben hatte, ihre Aussagen zurück. Pfalzgraf Georg Wilhelm ertheilte dem Amtmanne einen scharfen Verweis, daß er, ohne das Gutachten des Dr. Koch abzuwarten, bloß auf markgräflichen Befehl hin den zweiten Grad der Tortur angewendet. Der Amtmann suchte sein Verfahren zu entschuldigen und gab neben Anderem an, die Else habe ihre Bekenntnisse gemacht, noch ehe man mit dem zweiten Grade der Tortur ganz zu Ende gewesen. Indem er anfragte, was mit den Personen zu machen sei, welche nach der Angabe der Else gleichfalls mit dem Laster der Zauberei befleckt seien, bemerkte er, die Wälsche stehe schon lange im Verdacht der Zauberei, und dabei sei es, Gott erbarm's gewiß, daß, andrer Orte zu geschweigen, zu Roth ein Wust von solchem leidigen Teufelsding vorhanden und es deshalb gut sei, wenn man, um es auszurotten, auf den Grund komme. Des Amtmanns Anfrage wurde mit dem Bekenntniß der Else an Dr. Koch zur Abgabe seines Gutachtens geschickt und sprach sich derselbe also aus: Die Elisabeth sei auf Grund ihres Bekenntnisses fürzustellen, d. h. vor das peinliche Gericht zu bringen und zum Feuer zu condemniren, aber da er nicht befinden könne, daß sie Menschen oder Vieh am Leben Schaden gethan, sei sie dahin zu begnadigen, daß sie vor der Verbrennung ihres Leibes erst strangulirt werde. Die Wälsche sei mit der Elisabeth zu confrontiren und abzuwarten, ob diese bis zu ihrem Tode auf der Aussage beharre, des Krobben Tochter dagegen sei mit der Confrontirung zu verschonen, weil sie der Zauberei halber nicht diffamirt sei. Die Wälsche schalt Else bei der Confrontation eine Lügnerin, eine Meerhexe, welche sie Lust habe, gleich umzubringen, und vermaß sich, so man sie der Bezüchtigung schuldig finde, solle man sie martern und tödten, wie man wolle. Als man Else nach nochmaligem längeren Verhöre fragte, ob sie auf die Aussage, die sie gegen die Wälsche gethan, sterben wolle, war ihre Erklärung, dieweil die Wälsche das ihr zur Last gelegte leugne, wolle sie dieselbe es verantworten lassen, und darob nicht ihre eigne Seele verdammen. Durch die Folter und lange Kerkerhaft an Geist und Seele geschwächt, begehrte sie immer dringlicher, daß man es mit ihr zu Ende mache. Wie ihre Verwandten, so bat auch des Markgrafen Eduard Fortunat Wittwe, die damals noch das Schloß in Kastellaun bewohnte, man möge ihr die Strafe dahin mildern, daß sie vor der Verbrennung ihres Leibes nicht strangulirt, sondern enthauptet werde. Markgraf Wilhelm

nicht vorgegeben werden. In den einer spätern Zeit angehörenden Conventsprotokollen der Klasse Bacharach finden sich keine Klagen über Zauberer und Hexen. Die Hessische Kirchenordnung von 1543 enthielt auch in Betreff des Zauberwesens Bestimmungen, und wie demselben entgegenzuarbeiten, war auf den hessischen Generalsynoden öfters der Gegenstand sorgfältiger Berathung. Auf der Generalsynode, die im Jahre 1571 zu Marburg vom 9. bis 15. Juli stattgefunden, wurde folgender Beschluß gefaßt: Damit die abergläubischen Kristallseher, Wahrsager und dergleichen

bewilligte sofort die Bitte seiner Mutter, und als der Amtmann dieses dem Pfalzgrafen meldete, fügte er hinzu, da an der Malefikantin, wie die Pastores bezeugten und er selber sich überzeugt habe, herzliche Reue zu spüren sei, und sie mit ganz williger Ergebung um ein gnädiges Urtheil bitte, was auch die Bitte ihrer Freundschaft sei, so möchten Sr. Durchlaucht gleich dem Markgrafen die Reuige dahin begnaden, daß sie erst mit dem Schwerte gerichtet und darnach ihr Körper verbrannt werde. Der Pfalzgraf willigte in die erbetene Milderung.

Der Tag der Fürstellung, wo alles nur ein zuvor genau geordnetes Schauspiel gewesen, war der 20. Juli 1629. Nachdem Schultheiß und Schöffen des Gerichts Kastellaun auf dem dasigen Marktplatz sich niedergesetzt hatten, und die Else vor sie in den Kreis gestellet war, trat der Amtmann Dietrich Burkard Senft von Sulburg vor und that die Anklage. Der Amtsschreiber verlas die einzelnen Klagepunkte und die Verklagte war aller Punkte geständig. Darauf trat Dr. Nikolaus Imich, der ihr zum Schein beigegebene Defensor, vor und bat in ihrem Namen um Milderung der Strafe. Nun wurde das Urtheil eröffnet, in welchem Richter und Schöffen auf beschehene Anklag und der Angeklagten Urgicht und Bekenntniß zu Recht erkannten, daß vermeldete Elisabeth, von wegen ihrer unverantwortlichen Zauberhandlungen nach Ausweis der kaiserlichen peinlichen Halsgerichtsordnung zu wohlverdienter Straf und andern zum abscheulichen Exempel mit dem Feuer vom Leben zum Tode nach vorangegangener Strangulirung hinzurichten sei. Nach Verkündigung dieses Urtheils, wobei der Schultheiß den Stab brach, ließ die Verurtheilte nochmals durch ihren Defensor fußfällig darum bitten, daß man sie nicht mit dem Strange, sondern mit dem Schwerte richte. Im Namen der gnädigen Gemeinsherrschaft gewährte der Amtmann die Bitte. Hierauf begann der Zug nach dem Marktplatz des Dorfes Bell, der für das Amt Kastellaun die gemeinsame Richtstätte war. In Anwesenheit des Amtmannes wurde Else hier durch den Meister Nagel von Birkenfeld, den Scharfrichter der H. Gr. Sponheim, unter Beistand des in Uhler ansässigen Nachrichters erst enthauptet, und darnach ihr Körper verbrannt. Nicht lange nachher bestieg auf demselben Platz auch die wälsche Marie das Blutgerüst.

Leute, die mit Segen und andern verbotenen Dingen umgehen, solches ihres Aberglaubens durch Gottes Wort nothdürftig unterrichtet und davon gebracht werden, sollen die Superintendenten ein jeglicher in seinem Bezirk mit Vermahnen und Unterrichten nichts an sich erwinden lassen. Sollte solches bei den verrückten Leuten nichts helfen, so sei man der Hoffnung, die Fürsten würden gegen dieselben sonderlich gegen die Zauberer, Kristallseher und Weissager laut der 1543 ausgegangenen Kirchen-Ordnung zu verfahren wissen *). Auch die letzte Generalsynode,

*) Wie stark der Superintendent Schott von St. Goar im Zauberglauben noch befangen war, zeigte sich auf der Generalsynode von 1575. Landgraf Ludwig, der in Marburg seinen Sitz hatte, verlangte das Gutachten der Synode, wie gegen die Mutter und die Tochter zu verfahren sei, welche sich gegenseitig Zauberische geschimpft hatten und deshalb nach Marburg waren in Haft gebracht worden. Schott erklärte: Es sei eine gar bedenkliche Sache, einen Zauberer in Betrachtung zu nehmen, denn komme man ihm zu nahe, so thue er plötzlich einen Ausfall wie der Pulverteufel und verursache große Noth. Man möge aber mit den Zauberern Mitleid haben und sie von ihrer Verkehrtheit abzubringen suchen, würden sie jedoch ein veneficium (Giftmord) ausüben und jemanden an Pferden, Kühen und andern Dingen Schaden thun, so müsse man sie an Leib und Leben strafen. Vorliegenden Fall rathe er dem Gericht zu übergeben und ihn da seinen Weg finden zu lassen. Volcius aus Darmstadt, der Superintendent der Obergrafschaft Katzenelnbogen, der in der Regel in seinen Ansichten mit Schott übereinstimmte, äußerte sich diesmal anders. Zauberei, sagte er, sei allerdings im alten und neuen Testament verboten, allein von den in Haft genommenen Personen sage doch nur das Gerücht, daß sie Zauberinnen seien. Man wisse aber, daß der Teufel ein Lügner sei von Anfang und höre nicht auf, unschuldige Leute in Verdacht zu bringen. Deshalb habe man in Betreff der Angeschuldigten die sorgfältigste Untersuchung anzustellen. Während Dr. Vietor von Marburg sich dahin aussprach, der Landgraf könne nicht ohne die größte Beschwerung seines Gewissens gegen die beiden Unglücklichen peinlich verfahren, d. h. die Folter anwenden, theilte die Mehrheit der Synode die Meinung des Marburger Diakonus Dr. Helfrich Hoden, man solle die Verhafteten unbedenklich zur Untersuchung und Bestrafung ziehen, und eine christliche Obrigkeit könne hierbei ein gutes Gewissen haben. Nachdem Landgraf Wilhelm in Cassel diese Verhandlungen eingesehen, schrieb er an seinen Bruder Ludwig in Marburg, die Wahrsager und Zauberer, sowie die, welche ihnen Glauben schenkten, seien durch ihren Pfarrer hart zu strafen, dabei seien aber die Leute zu bescheiden, Schaden könne durch die Zauberer ihnen nur dann zugefügt werden, wenn sie durch den Glauben an das Blendwerk sich selbst in Schaden brächten.

die von 1582, beschäftigte sich nochmals mit dem Zauberwesen und lautete ihr Beschluß: An Orten, da solche Gebrechen vorfallen, soll nicht allein insgemein gegen die Zauberei gepredigt, sondern auch das Volk unterrichtet werden, daß nicht Alles, so den Leuten begegnet, der Zauberei zuzuschreiben sei, da gar Vieles aus Gottes sonderlicher Schickung oder auch aus natürlichen Ursachen geschehe, und daß keiner weiter, als Gott verhänge, durch Zauberei könne beschädigt werden. Gegen dieselbe sollten wahre Buße, Gebet und andere christliche, wie auch natürliche Mittel gebraucht und das unchristliche Verleumden gänzlich verhütet werden. Den Anlaß, daß auf dieser Synode das Zauberwesen so ausführlich besprochen wurde, gab die Nachricht, es seien vor 14 Tagen etliche Zauberinnen zu Darmstadt verbrannt worden. Daß man im Gebiete des Landgrafen Georg also verfahren habe, fand Eitel von Berlepsch, der Vertreter des Landgrafen Wilhelm bei der Synodal-Versammlung, um so auffallender, als der alte Herr, nämlich Philipp, der Vater der vier Landgrafen, niemand habe verbrennen lassen.

Als der Jesuit Friedrich von Spee, in dessen Liedern sich nach dem Urtheil eines dazu Berechtigten, ein tiefes, inniges Naturgefühl mit inbrünstiger Liebe zu dem Heiland vereinigt, eines Tages von dem Domherrn Philipp von Schönborn, dem nachmaligen Kurfürsten von Mainz, gefragt wurde, woher es komme, daß er vor dem vierzigsten Jahre schon eisgraue Haare habe, war seine Antwort: Der Gram hat mein Haar grau gemacht, darüber, daß ich so viele Hexen habe zur Richtstätte begleiten müssen und habe unter allen keine befunden, die nicht unschuldig gewesen. Es war aber nicht Friedrich von Spee, der seine Stimme laut und beharrlich gegen die Hexenverfolgungen erhob, sondern dieser Ruhm gebührt Johannes Weyer, dem Leibarzte des Herzogs Wilhelm von Cleve *).

*) Der Kampf des Leibarztes Weyer gegen die Verfolgungen der Hexen ist ausführlich geschildert von Dr. Wolters in der Schrift: Konrad von Heresbach S. 149—155. Ausführlichere Mittheilungen über die Hexenverfolgungen im Amte Kastellaun finden sich vom Verfasser im Evangelischen Gemeindeblatt für Rheinland und Westphalen. Jahrgang 1871. Nr. 13—17.

2. Das Verhältniß zur römischen Kirche.

Wer sich vergegenwärtigt, wie es das Ende des sechszehnten und die erste Häfte des siebenzehnten Jahrhunderts gewesen, da sich die Hexenverfolgungen in grauenhafter Weise mehrten, den wird die betrübende Erscheinung zu derselben Klage drängen, die wir im Eingang des Johannesevangeliums hören, zu der Klage: Das Licht scheinet in der Finsterniß und die Menschen liebten die Finsterniß mehr denn das Licht. Diese Liebe der Finsterniß und der Finsterniß Macht über die Herzen zeigte sich aber auch darin, daß, wie allerwärts, so auch in unserm Bezirk sich das Volk nur sehr langsam der unevangelischen Bräuche entäußerte, an die es sich zur Zeit des Papstthums gewöhnt hatte. Wie auswärtige Katholiken noch häufig die evangelischen Gotteshäuser aufsuchten, zu deren Heiligenbildern sie früher gewallfahrtet waren, so suchten umgekehrt auch Glieder der evangelischen Gemeinden noch oftmals Heilung für allerlei Uebel in katholischen Kirchen, darin nach ihrem Wahn ein wunderthätiges Bild stand. In dem Abschied, der auf die während des J. 1560 im Oberamt Lichtenberg gehaltene Kirchenvisitation ergangen, heißt es: Die Götzen, so in den Kirchen Wolfersweiler und Steinberg stehen, sollen hinweggethan werden, und dieweil man erfahren, daß etliche für das Gegicht zu St. Marzolf gen Zedingen gewallfahrtet, so soll der Landschreiber samt dem Pfarrer darauf Acht haben, ob fürder Jemand solche Abgötterei treibe, damit man ihn mit Ernst strafe. Ebenso sollten in der Pfarrei Achtelsbach diejenigen in Strafe genommen werden, welche der Kinder halben gen Boosen zu St. Willebrod wallfahrten. Nach der Visitation, welche 1575 in demselben Oberamt gehalten worden, wurde verordnet: Das abgöttisch Bild St. Lamberti zu Eckertsweiler, zu welchem aus dem Trierschen großer Zulauf, sei abzuschaffen, gleich den Bildern St. Veltins und Marias in der Kapelle zu Aulenbach, und da die von Nohfelden noch St. Huprecht einen besondern Feiertag halten, desgleichen die Hagelfeiertage, so sollten der Landschreiber und der dasige Keller solches ernstlich verbieten und den, der das Verbot nicht achte, in den Thurm legen, auch das St. Huprechtbild abschaffen. Im J. 1579 konnte der Pfarrer Gudenthal in Wolfersweiler dem

Landschreiber Jost Pfeil berichten, das Bild sei beseitigt und die Hagelfeiertage würden nicht mehr gefeiert. In der H. Gr. Sponheim wurde bei der Visitation von 1580 den Visitatoren mitgetheilt, zur Kirchweihe in Nohen kämen die Leute vom Wald, d. h. aus den katholischen Bezirken des Hochwalds und brächten unser lieben Frauen ihr Opfer dar. Im J. 1593 berichtete der Inspector Jakobi, zu Irmenach seien zwei Weiber Trübsal halben, die Gott ihnen zugeschickt, etliche Meilen weit zu den Ablaßgötzen gewallfahrtet, seien aber deshalb vom Pfarrconvent angesehen worden, und habe man dem Pfarrer zu Kleinich befohlen, neben dem Pfarrer zu Irmenach die Weiber zu unterrichten, was das für eine Verleugnung aller drei Artikel des Glaubens sei. Noch bei der Visitation von 1608 wurde zu Enkirch vorbracht, etliche aus der Gemeinde seien zur Bittfahrt nach St. Barbel bei Heintzert gegangen und ist deshalb an das Volk im Visitationsgottesdienst eine ernste Vermahnung ergangen. Selbst in reformirten Gemeinden kamen Wallfahrten nach katholischen Gotteshäusern noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts vor. Im J. 1602 waren etliche Weiber aus Diebach und Mannebach nach der Gotteskapelle im Walde hinter Bingen gewallfahrtet und wurden die Pfarrer der beiden Orte im Convent angewiesen, diesen Leuten ihre Sünde und Irrthum vorzustellen. Noch größere Schwierigkeit fanden die Behörden bei Abstellung der Hagelfeiertage und des Glockengeläutes beim Gewitter. Die Hagelfeiertage wurden in der Zeit vor der Reformation mit öffentlichem Gottesdienste, sowie mit Enthaltung von der Arbeit begangen, und nach dem Gottesdienste zündete man große Feuer auf den Feldern an, in der Meinung, dadurch Saat und Frucht gegen den Hagelschlag zu schützen. Nach Einführung der Reformation wurde diese Feier untersagt, die Leute aber setzten dieselbe in der Weise fort, daß sie an den Hagelfeiertagen keine Arbeit verrichteten und die Feuer des Abends machten*). In den Gemeinden Diebach und Mannebach blieb es

*) Bei der Visitation von 1575 klagte der Pfarrer von Bell, beinahe in allen Dörfern seines Kirchspiels habe das Volk Hagelfeuer gemacht, trotzdem daß der Amtmann es verboten und er sie deshalb in der Kirche vermahnt habe. Die Einwohner des Kirchspiels Hosenbach hatten im J. 1580 großen

lange im Gebrauch, daß man, wenn Jemand starb, die Glocken läutete und bei der Leiche Lichter anzündete. Bei der Taufe wurde zu Mannebach bisweilen Brod in das Gebündlein gewickelt. Der Pfarrconvent legte den Pfarrern auf, solche Abgötterei in der Predigt zu strafen, auch diejenigen, welche man dessen schuldig befunden, vor das Presbyterium zu fordern, und sollten die, bei welchen die Vermahnung nicht Platz greife, vom Abendmahl ausgeschlossen werden.

Verheiratheten sich Katholiken in evangelische Gemeinden oder kamen welche als Dienstboten in dieselben, so war man bemüht, sie der evangelischen Kirche zuzuführen. Der Pfarrer von Allenbach wußte bei der Visitation von 1608 von keinem Sectirer, als daß des Hebbüttels Weib, so im Stift Trier bürtig, dem Papstthum zugethan sei, es stehe aber zu hoffen, daß sie sich allgemach weisen lasse. Die katholischen Dienstboten nöthigte man zum Besuche der Katechismuslehre und dem Pfarrer von Gödenroth wurde 1591 aufgegeben, sie hierzu mit freundlichen Worten zu vermögen, zur Theilnahme am Abendmahle aber sollten sie nur zugelassen werden, wenn sie zur evangelischen Kirche überträten. Als bei der Visitation von 1575 im Kirchspiel Bell die Censoren klagten, es halte schwer, Dienstboten zu bekommen, und sei die Ursache, daß der Pfarrer sich weigere, denen, die aus dem Papstthum herkommen, das Nachtmahl zu reichen, so sie nicht zusagen wollten, bei der wahren Erkenntniß zu bleiben, wurde der Pfarrer ermahnt, es auch hinfüro also zu halten. Die Fragen, ob Katholiken bei evangelischen Täuflingen zu Pathen erwählt werden und Evangelische bei Katholiken zu Gevatter stehen können, des-

Schaden durch Hagelwetter erlitten und meinten, dies sei ihnen deshalb widerfahren, weil sie beim Heranzug des Wetters nicht mehr die Glocken läuteten, und begehrten bei der Visitation, man wolle ihnen erlauben, beim Ungewitter wieder die Glocken zu ziehen. Es wurde ihnen geantwortet, sie sollten die Glocken des Mundes, d. h. des Gebetes ziehen. Aehnliche Vermahnungen ertheilten die Visitatoren auch anderwärts; wie langsam aber dieselben in die Herzen eindrangen, ist daraus zu ersehen, daß noch in den Generalpunkten von 1608 verordnet wurde, die Censoren sollten alle die, welche dem heidnischen Gebrauch der Hagelfeiertage nicht entsagten, zum Besten des Almosens mit einer Strafe belegen.

gleichen wie der Geistliche sich zu verhalten habe, wenn Eltern ihre Kinder ins Papstthum verheiratheten, wurden vielfach erörtert. Ein Pfarrer von Winningen wollte solche Heirathen nicht zugeben und weder katholische Pathen annehmen noch gestatten, daß Glieder seiner Gemeinde bei Katholiken zu Gevatter stehen. Aus der Mitte seiner Gemeinde heraus wurde deshalb bei der Kanzlei zu Birkenfeld Klage geführt; diese holte das Gutachten des Inspector Conon sowie des Dr. Gall ein und ließ darauf dem Oberamtmann folgenden Bescheid zugehn: Des Pfarrers Amt erstrecke sich nicht weiter, als daß er vor papistischer Abgötterei fleißig warne, und so sich Heirathen ins Stift Trier zutrügen, die dahin ziehenden Personen mit allem Fleiß unterweise und zum beständigen Bekenntniß der Wahrheit ermahne. Damit habe er seinem Amt ein Genüge gethan und sein Gewissen salvirt. Ein Mehreres in Betreff der Ehe zu handeln, sei ihm nicht zu gestatten. Wenn der Pfarrer auch dem zuwider sei, daß Evangelische bei den Papistischen oder Papistische bei Evangelischen zu Gevatter stehen, so habe es damit etlichermaßen eine Ungleichheit. Würden Papistische von den Unsern zu Gevattern berufen, so sollten dieselben vom Pfarrer keineswegs amovirt, viel weniger mit Unbescheidenheit angefahren, sondern ganz freundlich angeredet werden, aus Ursache, daß sie bei unserer Taufe sehen, wie wir vom Sakrament ehrerbietig lehren und nicht ein unordentlich Saubad angerichtet haben, wie ihre Pfaffen uns Schuld geben. Wenn umgekehrt Evangelische von Papistischen als Gevatter gebeten werden, könne es nicht schaden, daß sie sich dazu einstellen, sie sollen es aber zuvor ihrem Pfarrer anzeigen, damit dieser sie erinnern könne, wie sie sich dabei zu verhalten haben *).

*) Bei der Generalvisitation von 1608 kamen diese Punkte nochmals zur Erörterung und lautete der Entscheid weniger mild. Als auch, heißt es in dem Abschied, hin und wieder die Papisten zu Gevattern erbeten und zugelassen worden, und etliche sich daran geärgert, auch etliche Pastore deshalb Bescheid begehrt, so sollen die Pfarrverwandten jeden Orts ermahnt werden, hinfüro keine Person, sie sei woher sie wolle, ohne Vorwissen ihres Seelsorgers zu Gevatter bitten. Würde dem Pfarrer eine Person namhaft gemacht, so dem abgöttischen Papstthum oder einer andern Opinion zugethan, so soll er des Kindes Eltern, sonderlich bei der Anzeig dem Vater erinnerlich zu-

Schon im J. 1568 hatten die Räthe des Herzog Wolfgang in Erfahrung gebracht, daß ein Freiburger Professor Doctor Christoph Cassianus, zu Deutsch Käs, so von Trarbach stammte, von Zeit zu Zeit dahin komme und bei seinem Weggang junge Knaben mit sich führe, um sie in Freiburg zu den Jesuiten zu bringen, und erhielt daraufhin der Oberamtmann den Befehl, den Trarbacher Bürgern bei Strafe zu verbieten, ihre Kinder an Orte zu thun, wo sie verführt würden. Trotzdem wiederholte sich solche Wegführung. In Folge dessen wurde der Oberamtmann Philipp von Wunnenberg zum ausführlichen Berichte aufgefordert und berichtete im J. 1578: Er habe befunden, daß die drei Söhne des Bürgermeisters Johannes Käs zu Freiburg im Breisgau seien, der eine derselben sei ein Meßpfaffe, der andere ein Karthäusermönch geworden und der dritte studire noch auf dem Stipendium, das weiland sein Vetter Christoph Cassianus gestiftet. Auf eben dieses Stipendium studirten auch ein Sohn von Hans Jakob Käs und ein Sohn von Simon Hausmann. Schon früher habe er dem Bürgermeister den herzoglichen Befehl vorgehalten und desselben ihn erinnert, als der Meßpfaff mit den drei noch im Studium begriffenen Knaben nach Trarbach gekommen. Der Meßpfaff habe ihm zu verstehen gegeben, er werde bei Markgraf Philipp einen andern Befehl auswirken, und ein solcher sei ihm wirklich zugegangen. In demselben sage der Markgraf, er sei berichtet, daß er der Amtmann die Söhne des Käs von der Schule Freiburg abgemahnt habe, ohnangesehen daß sie dorten „ohne ihrer Oellern Kosten" von einem Stipendium leb-

sprechen, daß solche Personen, vornämlich, wenn sie öffentliche Lästerer und Verächter unserer Religion seien, zu solch wichtigem Werke mit gutem Gewissen nicht gebraucht werden können. Dadurch möchte das Aergerniß abgewendet werden und hätten die Pastore alsdann um so weniger Ursache, dergleichen mit öffentlichem Schimpf und Spott von der Taufhandlung abzuweisen. Strenger verfuhr man in den Pfarreien des reformirten Bekenntnisses. Die Pfarrer des Amtes Bacharach faßten im J. 1588 auf dem Convente zu Steeg den Beschluß, es solle kein Papist zur Gevatterschaft zugelassen werden, und da in eben diesem Amt viele Eltern ihre Kinder ins Papstthum verheiratheten, stellten sie 1618 an die Amtleute das Ansuchen, doch zu helfen, daß hinfüro niemand sein Kind ins Papstthum bestate, er habe denn solch Vorhaben dem Pfarrer und der Obrigkeit angezeigt.

ten, so auf ihre Freundschaft gestiftet sei, er befehle ihm darum, sie und ihre Eltern deshalb unangefochten zu lassen. Herzog Johann berieth die Sache mit dem Kanzler Schwebel und Dr. Gall, und wurde darauf dem Oberamtmann zugeschrieben, er möge Nachdenkens haben, wie er eine Abschrift der Cassianischen Stiftung beschaffe, und solle dem Bürgermeister sowie den Verwandten der andern Knaben zu bedenken geben, ob sie das Zeitliche höher achten wollten als das Seelenheil ihrer Kinder. Doch sei es nicht noth, dieserhalb sich mit den Badischen in viel Disput einzulassen. Die Sache ruhete eine Zeit lang; als aber fortwährend Knaben aus der Verwandtschaft des Professors zu den Jesuiten nach Freiburg gesandt wurden, und Pfarrer Jakobi darob den Eltern ernstliche Vorstellungen machte, empfing im August 1593 Senft von Sulburg, der Oberamtmann, von Baden aus ein von Eduard Fortunat unterzeichnetes Schreiben, worin der Markgraf sagte: Es werde berichtet, wie vor etlich Jahren der hochgelehrte Christoph Cassianus von Trarbach, der h. Schrift Doctor und Professor, auf einen Knaben seines Geschlechts, und da ein solcher nicht vorhanden, auf andere Knaben von Trarbach und seines Vaterlandes ein Stipendium gestiftet. Dieses hätten etliche schon zu ihrer Wohlfahrt genossen bis vor wenig Jahren, da der jetzige Pfarrer von Trarbach auf der Kanzel und sonst hin und her die Eltern ausgeschrien und ihnen verboten habe, einen Sohn zu dem Stipendium zu verschicken. Wiewohl nun seine Räthe, die zum jüngsten gemeinen Tage abgeordnet gewesen, dem Pfarrer seine Ungebühr verwiesen, komme doch Klage für, daß derselbe sich dessen nicht müßige. Er der Markgraf trage darob ein ganz gnädig Mißfallen, und dieses um so mehr, als es bisher in teutscher Nation nicht herkommen, daß die eine oder andere Universität verboten, sondern jedem frei gelassen worden, den Studien, wo es ihm gefalle, nach zu ziehen. Deshalb befehle er ihm dem Oberamtmann, denjenigen, so ihre Kinder gen Freiburg verschicken wollen, keinen Eintrag zu thun, und ebenso dem Pfarrer, sich dergleichen Händel zu enthalten und seines Predigtamtes zu warten. Würde sich der Pfarrer gegen die, welche ihre Angehörigen nach Freiburg und andern katholischen Universitäten verschicken wollten, der Einreden und Drohworte nicht enthalten, so würde er der Markgraf nicht umgehen können, ihn mit gebüh-

render Strafe anzusehen. Im darauffolgenden Jahre berichtete Jakobi an Herzog Karl: Bei den Visitationen, die er halte, falle auch die Frage vor, wie mit denen zu handeln, die gut evangelisch sein wollten und doch ihre Kinder in Klöster steckten oder zum Studiren unter die Jesuiten schickten. Deren habe der Pfarrer zu Enkirch etliche und er selbst habe dessen zu Trarbach viel Mühe und Unruhe gehabt. Ein Theil der verschickten Knaben sei in Folge seiner scharfen Ermahnungen zurückgehalten worden, ein Theil dagegen verharre noch an solchen Orten. Er könne das nicht ändern und müsse es Gott anheimstellen. Welcher Bescheid ihm geworden, findet sich nicht, dagegen hat sich aus dem J. 1599 ein an die gesammte Geistlichkeit gerichteter Erlaß des Herzogs erhalten, worin es heißt: Was die Verschickung der Kinder an papistische Orte oder zu den calvinischen Prädicanten anlange, so trage er daran ein hohes Mißfallen. Weil aber in der Grafschaft die Obrigkeit getheilt sei und andere besorgliche Unruhe und Widerwille daraus erfolgen möcht, sollten die Pfarrer den Eltern, bei welchen solche Verschickung stattgefunden oder drohe, vorhalten, in was für eine große Gefahr sie ihre Kinder stecken und welche schwere Verantwortung sie vor dem Richterstuhl Gottes auf sich laden, auch was für Herzeleid ihnen hierüber erfolgen möge. Welcher aber durch solche treuherzige Ermahnung sich nicht warnen lasse, der möge seine Gefahr überstehen. Damit aber die liebe Jugend in der reinen gesunden Lehre besser unterwiesen, auch vor allem Irrthum bewahrt werde, sollten die Herrn Inspectores und Pastores besten Fleißes Achtung geben, daß durchaus kein anderer Katechismus von ihnen der Jugend fürgehalten, noch von sonsther heimlich oder öffentlich eingeschoben werde, sondern allein die forma Catechismi Lutheri, wie sie in der K.-O. begriffen.

Wie die Jesuiten vermittelst des Cassianischen Stipendiums in der H. Gr. Sponheim Boden zu gewinnen suchten, so waren sie bemüht, auch in die hessischen Landschaften einzudringen und fanden dabei einen Helfer an Herzog Wilhelm von Baiern. Dieser Fürst sandte an den Landgrafen Wilhelm eine Schrift des Jesuiten Tetorian mit dem Wunsche, er möge wieder ein guter katholischer Christ werden*). Für den Landgrafen war diese Zuschrift ein

*) Wilhelm erwiederte dem Baiernherzog: Er versehe sich nicht, daß

Grund mehr, in Gemeinschaft mit seinem Bruder dahin zu wirken, daß dieser Feind rechtzeitig von den hessischen Landen abgewehrt werde, und zwar mit den Waffen des Geistes. Unter den Artikeln der fünften Generalsynode, welche im J. 1573 zu Marburg gehalten worden, und der neben vier weltlichen Räthen vierzehn Theologen anwohnten, findet sich folgender: Nachdem ihre gnädigen Fürsten väterlich erwogen, mit wie listigen Praktiken die aufgestandene Secte der Jesuiten sich um die Heerden der christlichen Kirche in ihrer Gnaden Landen gelagert, um mit ihrem sirenischen Gesange die liebe Jugend von der Stimme des Erzhirten Christi zu entwöhnen, und zu ihrer Disciplin und Lehre, und auf diesem Wege endlich in den Abgrund zu ziehen, hätten dieselben an sie, (die auf der Synode versammelten Theologen und weltlichen Räthe), begehrt, diesen listigen Wolf zu beschreien und von der Heerde Christi in ihrem Fürstenthum abzusetzen, auch als wackre treue Hirten dieses Pfirchs die ihrer Hut befohlenen Schäflein von dem gefährlichen Seelenmord dieser papistischen Heuchler zu erretten, und deßwegen hätten sie eine Warnungsschrift an alle treuherzigen Christen des Fürstenthums gestellt. Indem die Synode diese Warnungsschrift dem Landgrafen Wilhelm behufs der Genehmigung vorlegte, stellte sie den Antrag, es möge nicht bloß gegen diejenigen, welche die Kinder den Jesuiten übergeben, sondern auch gegen die, welche sie in die papistischen Stifter stecken, mit allem Ernst verfahren werden. Die Warnungsschrift befriedigte den Landgrafen Wilhelm nicht ganz, sein Bruder Ludwig, gegen den er dieses aussprach, erwiderte ihm: Es sei allerdings manches an der Schrift auszusetzen, doch sei sie geeignet, den Leuten die Augen aufzuthun. Daß die von der Synode gestellten Anträge die Genehmigung der vier Landgräflichen Brüder erhalten haben, ist darum anzunehmen, weil auf

Jemand Ursache habe, ihn nicht für katholisch zu halten, denn er bekenne sich zu der von dem auserwählten Rüstzeuge Gottes, dem Apostel Paulus, zu Rom gepflanzten christlichen, nicht zu der durch menschlichen Tand und Sauerteig nachher verderbten Kirche. Je näher er dem Ziel seiner Jahre sei, desto eifriger suche er den Weg des Lebens und der Wahrheit, welchen derselbe Apostel in seinen Briefen an die Römer und anderwärts so verständlich erklärt habe.

Geheiß des Landgrafen Wilhelm unter die Visitationsfragen auch die aufgenommen wurde: Ob in der Gemeinde Leute vorhanden seien, edel oder unedel, die ihre Kinder dem Moloch opferten, d. h. dem Papst, den Stiftern und Jesuiten-Schulen in den Hals steckten. Es geschah dieses besonders häufig Seitens des Adels, aber auch der Bürgerstand gab seine Söhne nach wie vor öfters in die Jesuitenschulen*).

In dem Bezirk, welchen unsere Darstellung umfaßt, war es die Schloßkapelle zu Kastellaun, darin der Gesang der Messe, nachdem er in der H. Gr. Sponheim 40 Jahre verstummt war, zuerst wieder gehört wurde. Es geschah dieses von der Zeit ab, als Markgraf Eduard Fortunat mit seiner Familie und seiner Kanzlei nach Kastellaun übergesiedelt war und daselbst in Karl von Hornung einen Katholiken zum Amtmann bestellt hatte. Michael Spindler, des Herzogs Hofkaplan, versuchte es in mancherlei Weise, neben der evangelischen Gemeinde auch eine katholische zu bilden und hatte dabei eine besondere Stütze in des Markgrafen Gemahlin. Was Hornung belangt, so hat sich derselbe bei Antritt des Amtes Herzog Karl gegenüber verpflichten müssen, die Kirchenordnung der Grafschaft in seinem Amtsbezirke zu handhaben, doch ließ er es geschehen, daß Spindler in der Schloßkapelle Eheleute aufbot und traute, desgleichen Kinder taufte**).

*) Im Visitationsbericht von 1617 heißt es: Simon Stahls Sohn aus St. Goar, welcher nach Mainz zu den Jesuiten gelaufen, studire itzo zu Marburg auf dem Pädagogium, aber Martin Scharters Sohn sei noch in Mainz, es sei jedoch dem Vater befohlen worden, ihn abzufordern und zu Marburg dem Herrn Ephoro zu präsentiren.

**) Wie sich nach dem Tode des Markgrafen Eduard Fortunat und des Herzogs Karl das Verhältniß zwischen den Evangelischen und Katholiken im Amte Kastellaun gestaltet hat, möge sich in Nachstehendem veranschaulichen. Unterm 7. Februar 1601 meldete der frühere Amtmann Römer dem Kanzler Zeuger: Verlittenen Samstag habe sich zugetragen, daß dem Amtmann Hornung ein sechsjähriges Töchterlein, das des Tags zuvor gestorben, nach Beltheim zur Beerdigung sey geführet worden. Dabei habe man die Bürger des Morgens durch die gemeine Glocke zusammen verordnet und ihnen durch den Büttel anzeigen lassen, es solle aus jedem Haus eines mit der Leiche gehen. Solches sei auch geschehen, doch seien einzelne auf der Grenze wieder umgewendet. Etliche Meßpfaffen, die sich in des Amtmanns Haus gesammelt,

Mit dem J. 1607 ging Badens Antheil an der H. Gr. Sponheim an den lutherischen Markgrafen Georg Friedrich über, und

hätten mit ihrem papistischen Gesange die Leiche vorn hinaus zur Stadt geleitet, das sich keineswegs gebühre. Dieses Begräbniß habe bei Fremden und Einheimischen großes Aergerniß erregt, und da am selben Tage ein Herr von Branbach aus Zweibrücken in Kastellaun gewesen, werde es auch Herzog Johann erfahren. Pfarrer Cratzer habe diesen lausen Caeremonien aufmerksam zugesehen, die Sache aber nicht an den Inspector berichtet. Cratzer wurde sofort nach Birkenfeld berufen, um sich wegen seines Benehmens zu verantworten. Seine Verantwortung lautete: Die Frau des Amtmanns, der verreist gewesen, habe ihn zweimal gebeten, ihr erkranktes Töchterlein in das Kirchengebet einzuschließen, und da solches nicht unchristlich, habe er der Bitte willfahrt. Als dieses geschehen, habe sein Amtsgenosse, Kaplan Wiltperger, ihm mitgetheilt, die Amtsfrau habe die heilsamen Mittel der Arznei unterlassen und abgöttische Mittel gebraucht, nämlich ein kohlschwarzes Huhn in die Hofkapelle und ein zweites nebst 3 Albs an den Meßpfaffen in Buch geschickt, Meß darüber zu lesen. Das Mägdlein sei aber des Freitags vor Tag verschieden, und habe darauf die Amtfrau die Nachbarfrauen ansprechen lassen, ihr Kind des andern Tages zum Begräbniß nach Beltheim zu begleiten. Am andern Morgen habe der Bürgermeister die Bürgerschaft durch Geläute zusammenrufen lassen, und da sei er der Pfarrer von seiner am Glockenthurme gelegenen Wohnung nicht durch die offene Straße, sondern auf der Stadtmauer zur Oberpforte gegangen, um zu sehen, in welcher Weise sich seine Gemeindeglieder an dem Begräbniß betheiligten. Da eben Saatzeit gewesen, hätten sich wenig Männer eingefunden, dagegen viele Weiber. Die Leiche des Kindes habe man auf eine abgedeckte Kutsche gestellt gehabt und zu den Füßen des Sarges habe des Kindes Wartfrau, die Witwe des Kaplan Range, gesessen mit einem Gebund Kerzen, die aber nicht gebrannt hätten. Die Kutsche sei von Dorfleuten gefahren worden, die man besonders dazu beschieden, und neben dem Landhofmeister, dem Kanzler, dem Secretär und den Hofdienern seien ihr nur wenige Bürger, aber ohngefähr vierzehn Paar Weiber gefolgt. Da der Hofkaplan abwesend gewesen, hätten der Beltheimer und Bucher Pfaffe die Leiche unter lateinischen Gesängen begleitet, und sei die Amtfrau in einer Kutsche nachgefahren. An der Bach, da sich das Kastellauner und Beltheimer Gericht scheiden, habe der Landhofmeister das Bürgervolk angeredet und ihnen gesagt, es stehe nun bei ihnen, ob sie umkehren oder mit an den Ort des Begräbnisses gehen wollten. Da seien etliche der Weiber mit nach Beltheim gegangen, hätten aber keine Leichpredigt gehört, sondern nur Seelmessen. Nur ein Weib, das des Büttels, sei mit um den Altar gegangen und habe geopfert. Nach der Leichprocession habe die Amtfrau eine Mahlzeit gegeben, zu der sich auch die Weiber der evangelischen Bürger willig versam-

damit nahm Spindlers wie Hornungs Herrschaft im Amte Kastellaun ein Ende, nicht aber der daselbst eingedrungene Katholizismus. Eduards Wittwe behielt ihren Sitz auf der Burg Kastellaun, desgleichen blieben mehrere der Eduardischen Beamten, darunter der Landhofmeister von Orscelar, daselbst wohnen, und bauend auf deren Hülfe, versuchten es die Nachbargeistlichen, welche nach Spindlers Abgang die Messe in der Schloßkapelle lasen, immer aufs Neue, für diese Kapelle und die in ihr sich sammelnden Katholiken Parochialrechte zu erringen. Dieses zu hindern, zeigte sich die Birkenfelder Regierung ebenso eifrig, wie früher Herzog Karl, aber trotzdem ist Seitens der Katholiken das genannte Recht allmählig errungen worden.

Zu den vielen Streitigkeiten, in welchen sich allerwärts die Gemüther der Katholiken und Evangelischen gegen einander erhitzten, kamen noch die Kalender-Wirren. Im J. 1582 schaffte Papst Gregor durch ein Breve den Julianischen Kalender ab und führte den nach ihm genannten Kalender ein*). Kaiser Rudolph II. erließ, ohne die Sache vor die Reichsversammlung zu bringen, sofort ein Edict, nach welchem der Gregorianische Kalender der Reichskalender sein sollte. Aber nur die katholischen Stände kamen dem Edicte nach, die evangelischen sahen in dem

melt, und habe sie dieselben wohl tractirt. Den Schülern sei, dieweil sie fleißig geläutet, auf ihr Anhalten ein Maß Wein gegeben worden. Zu solcher Unordnung habe er keineswegs stillschweigen, sondern bei nächster Censur alles genau erkunden und es im nächsten Convent dem Herrn Inspector anzeigen wollen. Schließlich bittet der Pfarrer um Weisung, wie man sich in dergleichen Fällen zu verhalten habe, desgleichen wie zu verfahren sei gegen diejenigen Weiber, welche in die Hofkapelle zur Tauf und Predigt gegangen. Die Räthe in Birkenfeld, Hans Henrich von Schmidtburg, Zeuger und Koch befahlen dem Oberamtmann, wenn er nach Abhaltung der Weinbeed zu Bruttig und Winningen nach Kastellaun komme, soll er durch Glockengeläute die Bürgerschaft zusammenrufen und ihr im Namen der pfalzgräflichen Vormünder ihr Verhalten gröblich verweisen, auch sie mit ernstlicher Strafe bedrohen für den Fall, so sie sich dergleichen nicht enthielten.

*) In diesem Kalender waren vom 4. October an zehn Tage herausgeworfen und zählte man nach dem 4. sogleich den 15. October. Jedes 100. Jahr, welches nach dem alten Styl ein Schaltjahr war, sollte ein gemeines Jahr sein mit Ausnahme jedes vierten.

eigenmächtigen Verfahren des Papstes und des Kaisers eine Verletzung der Reichsrechte und protestirten. Wie geheim Gregor auch sein Vorhaben zu halten gesucht, hatte dennoch Landgraf Wilhelm von Hessen durch Zuntelinus, seinen Agenten in Venedig, Kunde davon erhalten und theilte, was er erfahren, mehreren evangelischen Fürsten mit. Da er einer der größten Astronomen seiner Zeit war, so verlangten die Kurfürsten von Pfalz, Brandenburg und Sachsen seinen Rath, was in der Sache zu thun. In dem Gutachten, das er darauf abfaßte, hob er in Uebereinstimmung mit allen evangelischen Theologen und vielen Astronomen, deren Bedenken ihm zugesendet worden waren, das Mangelhafte der Verbesserung hervor und setzte dann auseinander, so dem Papst gestattet würde, eine so wichtige Sache ohne Rath und Bewilligung des Reichs vorzunehmen, so würde dadurch ihm eine ungebührliche Jurisdiction eingeräumt, und die Hoheit des Kaisers wie des Reichs geschmälert. Weiter machte er darauf aufmerksam, welche Verwirrung durch die plötzliche Kalender-Aenderung nicht bloß in der Feier der Kirchenfeste, sondern auch in allen bürgerlichen Händeln, Gerichtstühlen, Kaufbriefen, Jahrmärkten, Erlegung der Zinsen u. s. w. entstehen würde. Die evangelischen Fürsten sandten dem Kaiser ihre Bedenken zu, aber dieser beachtete sie nicht und sah sich darin gestützt durch die geistlichen Kurfürsten. Der von Trier, Johann von Schönburg, führte den neuen Kalender in seiner Diöcese schon im J. 1583 ein, und noch eifriger erwies sich Wolfgang von Dalberg, der Kurfürst von Mainz. Einer seiner Amtleute ließ absichtlich einen Dieb auf den Tag hängen, an welchem bis dahin Christi Geburt gefeiert wurde, und nicht bloß in dem mitten im Hessenland gelegenen mainzischen Amöneburg, sondern auch an der Mosel und längs des Rheines mögen sich die Katholiken gerühmt haben, ihr Christus sei schon 14 Tage alt und könne bereits in der Stube umherlaufen, wenn der evangelische erst geboren werde.

3. Der Zwiespalt innerhalb der evangelischen Kirche. Das Verfahren gegen die Sectirer. Die Behandlung der Juden.

Wendet sich der Blick von dem Kampfe zwischen dem Protestantismus und Katholizismus dem Zwiespalte zu, der alsbald inmitten der evangelischen Kirche zwischen Lutheranern und Reformirten ausbrach, so ist es abermals ein betrübendes Bild, das sich dem Auge darstellt. Welche Zerrissenheit und welch bitterer Haß bei denen, welchen die heilsame Gnade Gottes in Christo durch die Reformation so reichlich war geschenkt worden. Mit welch giftigen Reden griffen auch da die Gegner einander an, in welch roher Weise äußerte sich nicht selten ihre Feindschaft. Höchst gewaltthätig erwies sich Johann Casimir, der sonst so edelgesinnte Fürst, bei der Wiedereinführung des reformirten Bekenntnisses im Amte Kreuznach, und an bittern Spottreden fehlte es nicht bei den Abgeordneten, durch welche sein Neffe, Kurfürst Friedrich IV., den Gemeinden des Pastoreibezirkes Kirchberg sein Bekenntniß aufnöthigte. Gleicherweise haben sich die Lutheraner durch Schmähung des reformirten Bekenntnisses vielfach versündigt. Alle Kinder, so bei den Calviniſten getauft würden, seien des Teufels und müßten Zauberer werden, sagte die Zimmer Else von Diebach, eine der Vielen, welche dem Lutherthum anhängig blieben, als Johann Casimir den Katechismus und die Kirchenordnung seines Vaters im Amte Bacharach wiederum einführte. Selbst Herzog Karl von Birkenfeld ließ sich während der ersten Jahre seiner Regierung zu ähnlichen Aeußerungen hinreißen. Als ihm Pfarrer Kassel in Pferdsfeld als des Calvinismus verdächtig bezeichnet worden, und auf die Frage, ob er denn Lust zu dem Heidelberger Gesellen Tossano habe, antwortete, die Schriften der Heidelberger habe er nicht gelesen, aber ebenso gehe ihn auch Luther nicht an, denn seine Seligkeit gründe er nicht auf eines Menschen Lehre, sondern auf Gottes Wort, ließ sich Karl gegen ihn also vernehmen, wolle er zum Teufel fahren, möge er es thun, würde er sich aber in Lehre und Wandel recht halten, solle ihm alles Gute erwiesen werden, und hatten die mit ihm gepflogenen

Verhandlungen das Ende, daß er seines Dienstes in Ungnaden entlassen wurde. Unter den lutherischen Pfarrern der H. Gr. Sponheim war es namentlich der hyperlutherische Pfarrer Andreä in Kastellaun, der in seinen Predigten die Calviniſten verteufelt durchteufelte, und wenn der dasige Amtmann Daniel Schmalkalder die H. Gr. Sponheim verließ und die Amtmannsstelle auf Schloß Veldenz annahm, hatte dies jedenfalls seinen Grund mit in den Anfechtungen, welche er Seitens der Birkenfelder Regierung erlitten, weil seine in der reformirten Kirche erzogene Frau nicht mit der Gemeinde Kastellaun das Abendmahl feierte, sondern mit der reformirten Gemeinde Kirchberg. Zwingler und Calviniſten wurden bei den in der H. Gr. Sponheim gehaltenen Kirchenvisitationen zu den Sectirern gezählt, und wenn sie auch nicht, wie die Evangelischen im Erzstift Trier des Landes verwiesen wurden, so hatten sie doch allerlei Bedrängniß wegen ihres Glaubens zu erleiden. Dem Wirthe Enders Maiheiß in Trarbach, in dessen Hause die dasigen Reformirten ihre Zusammenkünfte hielten, wurde neben Anderm auch das angedroht, so diese Zusammenkünfte nicht aufhörten, würde ihm das Wirthshausschild abgeworfen werden.

Mit besonders großer Strenge wurde in unserm Bezirke gegen die Secte der Wiedertäufer verfahren. Es geschah dieses in Erinnerung an die Gräuelthaten, zu welchen sich ihre Anhänger zu Münster in Westphalen, sowie auch an andern Orten in ihrem Wahnsinn hatten hinreißen lassen, desgleichen darum, weil auch nachher noch sich in ihr einzelne Schwärmer fanden, welche alle menschliche und göttliche Ordnung umkehren wollten. Namentlich ist es Herzog Wolfgang, der im J. 1556 ein sehr scharfes Mandat wider die Wiedertäufer erlassen hat*). Zunächst erinnert er in demselben daran, wie die christliche Kirche in der letzten Zeit durch die Gnade des Allmächtigen derart mit Erleuchtung des göttlichen Worts sei begabt worden, daß Alle den Weg der Seligkeit finden können, die mit rechtem Ernst ihn suchen, doch lasse der alte böse Feind seine Tücken nicht, womit er von Anfang an

*) Er hat dasselbe im J. 1560 erneuert und es auch seiner K.-O. einverleibt. In eben dieser ist zugleich ausführlich dargelegt, in welcher Weise die Prediger die irrigen Lehren der Wiedertäufer zu widerlegen haben.

die christliche Kirche habe verfolgt, vielmehr suche er auch jetzt wieder die unwandelbare Wahrheit des Allmächtigen durch allerlei giftige Opinionen, Rotten und Secten zu verdunkeln. Nicht eine der geringsten und schädlichsten dieser Secten sei die der Wiedertäufer, und obgleich er, als man in seinem Fürstenthum Anhänger dieser Secte vermerkt, dieselben sofort durch dazu verordnete Prediger im Beisein etlicher seiner Räthe habe aus göttlicher Schrift gütlich unterweisen lassen, damit sie ihren Irrthümern entsagten, so habe dieses doch bei Vielen, unangesehen, daß sie ihres Irrthums mit klaren hellen Zeugnissen aus der göttlichen Schrift überwunden gewesen, zu beständiger Besserung nichts verfangen wollen, im Gegentheil nehme die Secte je länger je mehr überhand. Als christlicher Landesfürst erkenne er sich verpflichtet, den verführerischen Irrthum, insonderheit dieweil viel aufrührerische Handlung mit unterlaufe, zuvorzukommen und gebiete deshalb allen und jedem seiner Unterthanen, daß sie sich der verdammten wiedertäuferischen Secte enthalten und ihr in keinem Wege sich anhängig machen wollen. Und dieweil etliche Winkelprediger, so sich Vorsteher der Secte und Aelteste des Volkes nennen, im Lande herumschleichen und die einfältigen Leute mit ihrer Gleißnerei verführen, so wolle er, daß solche Schleicher, Meuchler und Winkelprediger an keinem Ort seines Fürstenthums wissentlich beherbergt und geätzet, noch ihnen gestattet werde zu predigen und ihr Gift unter die Einfältigen auszugießen. Wo solche Prediger betreten werden, sollten die Amtleute dieselben unverzüglich zu Gefängniß einziehen und an seine Kanzlei zu Zweibrücken Bericht erstatten, worauf er solche Verbrecher nach Gestalt der Ueberführung mit Ernst strafen wolle, damit männiglich ein Abscheuens empfange, ohne Befehl sich in das Predigtamt einzulassen. Und dieweil er glaublich berichtet worden, daß solche Winkelprediger die Anhänger ihrer Opinion bei Nacht nicht allein in den Häusern, sondern auch auf den Feldern, und zwar an Orten und Enden, da das Fürstenthum mit andern Herrschaften grenze, versammeln und daselbst oftmal eine große Anzahl Volks von Männern, Weibern, Knechten, Mägden und Kindern, darunter viele mit gewehrter Hand, zusammenlaufen und die Aufwickler in solchen Versammlungen nicht allein predigen, sondern auch die Sakramente reichen, so wolle er, daß seine Unterthanen sich solchen

Zusammenlaufs, es sei auf seinem oder anderer Herrschaften Gebiet, gänzlich enthalten, und dieses auch nicht den Unterthanen aus fremden Herrschaften gestattet werde. Würde er einen oder mehr seiner Unterthanen darin ungehorsam befinden, die wolle er, sie seien, wer sie wollen, Weib oder Mann, Jung oder Alt, zumal wenn sie auf vorhergegangene Unterweisung Besserung versprochen und doch wieder abgefallen seien, nicht in seinem Fürstenthum dulden, sondern als verführerische Glieder der christlichen Kirche von der gemeinen Versammlung abschneiden und auf das wenigste des Landes verweisen. Möchte sich aber einer noch höher vergreifen und aufrührerisch erzeigen, so würde er verursacht sein, ihn vermög gemeiner Rechten und des Reichs Constitutionen an Leib und Leben zu strafen. Schließlich verlangt er von allen Ober- und Unteramtleuten, sie sollten die Pfarrer und sämmtliche Kirchendiener ermahnen, daß dieselben wie auf der Kanzel so auch sonst vor der Secte des Wiedertaufs warnen und alle demselben anklebenden Irrthümer mit wohl begründeten Zeugnissen der h. Schrift abweisen. Betreffend die H. Gr. Sponheim, so kam es auf dem im J. 1567 zu Trarbach gehaltenen gemeinen Tage zur Sprache, wie gegen die Wiedertäufer und gegen die Gotteslästerer zu verfahren sei. In Folge dessen sandten Wolfgangs Statthalter und Räthe die Mandate, welche der Herzog in seinen Fürstenthümern hatte ausgehen lassen, an Markgraf Philibert mit dem Beifügen, so ihm die Mandate gefällig, sollten sie auch in der H. Gr. Sponheim publicirt werden. Des Markgrafen Zustimmung fehlte nicht, und ist es jedenfalls den strengen Bestimmungen dieser Mandate wie ihrer scharfen Handhabung zuzuschreiben, wenn später des Wiedertaufs Verdächtige fast nirgendwo in der Grafschaft gefunden wurden *).

*) In solchem Verdacht stand 1575 nur Kessel Adam, der Müller in der Wiltzenberger Mühle im Kirchspiel Brombach, und wurde dem Amtmann von Birkenfeld befohlen, er solle den Müller vor sich fordern, ihn befragen, warum er die Sakramente verachte, ob er etwa dem Wiedertauf anhängig, und da er sich zu demselben bekenne, solle er ihn durch den Pfarrer davon abweisen lassen und wenn er sich nicht bekehren wolle, solle er es zur Kanzlei berichten, worauf man vermöge der K.-O. und des ihr einverleibten Mandats mit ihm zu prozediren wisse.

Friedrich dem Frommen lag viel daran, die Wiedertäufer, die sich in nicht geringer Zahl an verschiedenen Orten der rheinischen Pfalz fanden, von ihren Schwärmereien zu bekehren, und in Betracht, daß es meist fleißige, betriebsame Leute von ehrbarem Wandel waren, sie zum Eintritt in die reformirte Kirche zu bewegen. Er ließ zu dem Ende im J. 1571 die Wiedertäufer aus allen Gegenden zu einem Gespräch nach Frankenthal einladen und ihnen freies Geleite wie freie Herberge nebst Speise und Trank für die Dauer des Gesprächs zusichern. Das Gespräch dauerte 19 Tage und stritten in den 37 Sitzungen, die unter dem Vorsitz der pfälzischen Räthe Otto von Hövel, Wenzeslaus Zuleger und Hans Richklau von Landsberg gehalten wurden, fünfzehn wiedertäuferische Lehrer mit den sieben Doctoren der reformirten Kirche, welche dazu verordnet waren*). Was der Kurfürst erstrebte, der Eintritt der Wiedertäufer in die reformirte Kirche, wurde mit dem Gespräch nicht erreicht. Ihre Lehrer erklärten sich zwar in einigen Stücken etwas milder, fügten aber bei, wenn sie auch in der Lehre übereinstimmten, wolle sich doch das böse Leben derer, die sich Rechtgläubige nennten, mit dem ihrigen nicht vereinen. In der auf das Gespräch zunächst folgenden Zeit wurden die Wiedertäufer aus der Pfalz nicht ausgetrieben, dagegen ihren Lehrern das Lehren, Taufen, sowie die Verrichtung anderer kirchlichen Handlungen aufs schärfste untersagt**).

Als Landgraf Wilhelm im J. 1588 auf dem Zollhanse zu St. Goar durch seine Bevollmächtigten die Beschwerden der Geistlichen des Amtes Rheinfels erkundete, theilten die Pfarrer von St. Goar mit: Es seien von Neuß herauf Fremde in St. Goar eingezogen, darunter Hans Hasenkamp, ein Seidenkrämer, welcher ein großes Gesinde habe, es besuchten aber weder er noch sein Weib noch seine Kinder die gottesdienstlichen Versammlungen, und deshalb begehrten sie, man wolle die Leute vernehmen, was ihr

*) Die letzteren, mehrentheils Niederländer, waren Gerhard Tersteegen, Peter Dathen, Peter von Köln, Franz von der Mosel, Engelbert Faber, Conrad Eubuleus und Georg Gebinger.

**) Ausführliche Mittheilungen über dieses Religionsgespräch finden sich in Struves pfälzischer Kirchenhistorie S. 238—243. Häusser gedenkt des Gesprächs in seiner Geschichte der Rheinpfalz Bd. II, S. 51.

Glaube sei. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es Wiedertäufer waren*).

Schließlich werde noch der Stellung gedacht, in welche in unserm Bezirk die Juden nach der Reformation der Kirche getreten sind. Landgraf Philipp war in der Zeit, da er sich von der römischen Kirche noch nicht völlig losgesagt hatte, nicht abgeneigt, die Juden aus seinen Landen gänzlich zu vertreiben. Später änderte er seine Gesinnung und nachdem er im J. 1532 den Juden zu ihrer Bekehrung eine Frist von sechs Jahren gesetzt, gebot er im J. 1539, man solle die armen gutherzigen Juden von denen, welche den gottlosen talmudischen Gedichten folgen, unterscheiden und mit den Ersteren Geduld haben. Als auf der Generalsynode von 1571 vorgebracht wurde, ein Jude habe Jesus Christus, den Heiland, den Sohn Gottes und Mariä, schändlich gelästert, vereinigten sich sämmtliche Superintendenten zu der Bitte an die vier Landgrafen, doch die Verfügung zu treffen, daß die Juden, wo sie nicht gänzlich abgeschafft werden könnten, nur in solchem Maße geduldet werden, daß man ihrer Beschwerung wie ihrer Gotteslästerung gänzlich enthoben sei, deshalb möchte mit Ernst über den Verordnungen von 1539 und 1543 gehalten werden**). Auf den späteren Synoden drangen die geistlichen Mitglieder auf größere Beschränkung der Juden, wünschten sogar ihre völlige Austreibung, und war es auf der Synode von 1574 namentlich der Superintendent Schott aus St. Goar, der laute Klage führte über das Aergerniß, welches die Juden durch ihr Schachern und ihr geräuschvolles Treiben während der evangelischen

*) Bei der Kirchenvisitation, welche der Superintendent Zindel im October 1598 zu St. Goar gehalten, lebte dort eine Frauensperson Namens Elisabeth, so mit der Wiedertäuferei behaftet war. Zindel nahm dieselbe, wie er dem Landgrafen schrieb, im Beisein der Stadträthe vor, „berichtete sie mit aller Sanftmuth der rechten Lehre von der Menschwerdung Christi wie auch von der Kindertauf, sie hat sich aber nicht wollen bessern lassen, sondern ist in ihrem Irrthumb verharrt."

**) Nach der Verordnung von 1539 wurde jeder Betrug der Juden im Handel mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens und der Ankauf gestohlener Sachen mit dem Tode bestraft. Zinswucher sollte mit dem Verlust des Kapitals, dem Verlust des ganzen Vermögens und vier Wochen Thurmstrafe geahndet werden u. s. w.

Gottesdienste geben. Die Erklärung der Synode lautete, der Superintendent solle auf Grund der fürstlichen Verordnungen den Juden befehlen lassen, während des evangelischen Gottesdienstes nicht aus ihren Häusern zu gehen, und dieses mit der Erinnerung, wofern sie weiteres Aergerniß gäben, würde man sie im Lande nicht mehr dulden. Bei dem Verhör, welches Landgraf Wilhelm im J. 1588 auf dem Zolle zu St. Goar mit den Geistlichen des Amtes Rheinfels abhalten ließ, stellten diese die Bitte, es möchten die Juden, die wie allenthalben in der Grafschaft, so auch zu St. Goar sich eingenistet, und von denen es kundbar, daß sie Christum unsern Erlöser lästerten, wieder abgeschafft werden, sollte man sie aber leiden müssen, so möge man ihnen die neu eingerichtete Synagoge wehren und ihnen auferlegen, daß sie sich wie auf ihren Sabbath, so auch auf die christlichen Sabbathe einhalten, desgleichen soll man sie, wenn sie sonst ausgehen, nöthigen, ihre gelbe Mütze zu tragen, indem sonst mancher redliche Mann den Hut vor ihnen abziehen und ihnen Ehre erweisen möchte, deren sie nicht werth seien.

Wenn in der H. Gr. Sponheim bis in die neuere Zeit Juden nicht geduldet wurden, so rührt dies daher, daß Herzog Wolfgang eine entschiedene Abneigung gegen sie hatte. Luther hatte die Christen ermahnt, mit den Juden brüderlich umzugehen, damit man sie gewinne, gleich wie die Apostel, welche Juden gewesen, mit uns, den Abkömmlingen von den Heiden, brüderlich umgegangen seien. Aber ein so eifriger Lutheraner Wolfgang gewesen, betreffend die Juden erwies er sich nicht als solchen, in seinem Testamente befahl er seinen Söhnen, die Juden in ihren Fürstenthümern nicht zu dulden. Trotzdem sind in die im J. 1578 veröffentlichte Unterrichtsordnung der H. Gr. Sponheim auch in Betreff des Judeneides Bestimmungen aufgenommen, dieses aber wahrscheinlich nur deshalb, weil die Inwohner der Grafschaft mit den in den angrenzenden Herrschaften gesessenen Juden nicht selten in Verkehr kamen.

4. Das christlich-sittliche Leben.

Wird das christlich-sittliche Leben, wie sich dasselbe nach der Reformation in den Gemeinden unseres Bezirks gestaltet hat, betrachtet im Spiegel des göttlichen Gesetzes, so treten der dunklen Bilder wiederum viele vor das Auge. Wie zahlreich und mannigfaltiger Art die Versündigungen gegen das erste und andere Gebot *) gewesen, hat sich uns bereits veranschaulicht. Nicht minder schwer wurde gegen das dritte Gebot gesündigt. Nicht bloß in den Kirchenordnungen, sondern auch in den Polizeiordnungen unseres Bezirks aus der Zeit von 1560 bis 1600 sind Gotteslästerung, Fluchen und Schwören als schwere Sünden bezeichnet und als Vergehen, welche auch die weltliche Obrigkeit zu strafen habe. Selbst die dem Dorfe Weiler an der Nahe von seinen vier Gerichtsherrn gegebene Ordnung läßt diese Vergehen nicht unberührt und sagt: Fluchen und Schwören soll auf jede Zeit verboten sein. Am schärfsten lautet das Mandat, welches Herzog Wolfgang im J. 1561 wider die Gotteslästerer erlassen hat**); es wurde dessel-

*) Nach reformirter Zählung.

**) Nach demselben sollen die Prediger die Hausväter sowie deren Kinder und Gesinde vor Fluchen, Schwören und jeder andern Art von Gotteslästerung nachdrücklichst warnen. Wer Gott zumesse, was seiner göttlichen Majestät nicht bequemet, oder Gott abschneide, was ihm zusteht, oder sonst lästerliche Worte wider Gott, seine allerheiligste Menschheit oder die göttlichen Sakramente rede, soll nach Gelegenheit der Person und Art der Gotteslästerung am Leben oder mit Benehmung etlicher Glieder bestraft werden. Die solche Gotteslästerung hören, sollen sie alsbald anbringen, wer dies unterlasse, soll härtiglich gestraft werden, ebenso wer mit der Wahrheit zurückhält, wenn er deshalb als Zeuge vor die Amtleute erfordert worden. Da es ferner ganz gemein, daß Jung und Alt, Männer und Frauen, ungeachtet vielfältigen Verbots bei der Macht Gottes, sowie bei dem Leibe, den Wunden, der Marter und den Sakramenten Christi freventlich schwören und fluchen, etliche verruchte Buben sogar neue Flüche brauchen, die wegen ihrer Greulichkeit nicht zu erzählen seien, durch welche die göttliche Allmacht in teuflischer Weise gelästert werde, andere wieder aus Leichtfertigkeit oder böser Gewohnheit die göttliche Majestät, die Menschheit Christi, die Mutter Christi und andere Gottheilige, desgleichen die göttlichen Elemente und erschaffenen Creaturen verächtlich antasten, alle diese seien durch die, so es hören, freundlich zu ermahnen, wer aber solcher Vermahnung nicht nachkomme, solle der Obrigkeit angezeigt

ben nicht viel geachtet, denn wie mag der Name Gottes geheiligt werden ohne Heiligung des Herzens, und daran hat es allerwärts gar sehr gefehlt. Unter den Klagen, welche die Pfarrer der H. Gr. Sponheim bei den Visitationen von 1567 und 1575 über ihre Gemeinden führten, stand in der Regel die voran: Schwören und Fluchen sei gemein und bei Jung und Alt im Schwange, schwere Flüche und Schmähungen, Mißbrauch des Namens Gottes und Gotteslästerung würden für keine Sünde gehalten. Leider stand es darin in den andern Herrschaften nicht besser. In dem Abschied, welcher auf die im J. 1601 im Amte Rheinfels gehaltene Visitation ertheilt worden, heißt es: Dieweil zu Werlau und Pfalzfeld das gräuliche Gotteslästern nicht allein bei den Männern, sondern auch bei dem Weibervolke einreiße, so werde befohlen, es sollten alle die, welche mit Fluchen oder sonstwie den Namen Gottes lästerten, wenn sie auf die Ermahnungen des Presbyteriums nicht hörten, der Obrigkeit angezeigt werden und sollten die Seniores auf die Gotteslästerer wohl Acht haben.

Wie der Name Gottes bei Vielen nicht heilig gehalten wurde, so haben auch ihrer Viele des Sabbathtags nicht gedacht, daß sie ihn heiligten. Die Klagen über Entheiligung des Sabbaths und schlechten Kirchenbesuch ziehen sich durch die Protokolle aller in der H. Gr. Sponheim gehaltenen Visitationen. Bei der von 1567 klagte Abraham Gallus, der Pfarrer in Roth: Groß sei des Volkes Fahrlässigkeit im Hören des göttlichen Worts. Habe man irgendwelche weltliche Geschäfte auszurichten, so verschiebe man es auf die heiligen Tage. Die Katechismuslehre werde nur spärlich oder auch gar nicht besucht, ebenso die Wochengottesdienste. Die Obrig-

und durch diese mit dem Thurm oder mit Geld gestraft werden. Wer die Warner deshalb schmähe, soll von diesen festgenommen, der Obrigkeit überliefert und von ihr wenigstens 8 Tage mit Wasser und Brod gespeist werden. Gleiche Strafe wurde dem angedroht, der die Anzeige unterlasse. Wer sich in diesen Stücken öfter vergehe, gegen den behielt sich der Herzog härtere Strafe an Leib, Ehren und Gütern vor. Alle Ober- und Unteramtleute, insonderheit die fürstlichen Hofdiener, weß Standes sie sind, sollen sich in Betreff des Verordneten mit ihren Dienern und Ehehalten dermaßen erzeigen, wie es ihr Amt mit sich bringe, damit durch ihr gut Exempel die Ehre Gottes nicht verhindert werde und der Herzog nicht auch sie mit ernster Strafe ansehen müsse.

keit selbst gebe das Beispiel der Vernachlässigung, denn sie verhöre und entscheide Rechtssachen an den heiligen Tagen. Grade an diesen Tagen komme man am häufigsten in den Weinschenken zusammen und halte Gastmahle in den eignen Häusern, wie man denn vorzugsweise an ihnen kegle, fische, jage, kaufe und mit Versäumung des Gottesdienstes bald dahin bald dorthin laufe zu allerlei unzüchtigen Spielen und unehrbarem Tanz. Während bei der Visitation von 1575 die Gemeinde Gödenroth belobt wurde, daß sie im Besuche der Kirche emsig sei und der Pfarrer in Winningen erklärte, das Pfarrvolk, absonderlich der Vogt und die Censoren kämen fleißig zur Kirche, hieß es zu Enkirch: das junge Volk laufe des Sonntags in die Erdbeeren und Haselnüsse und bleibe aus der Kinderlehre. Die Edelleute, so im Flecken wohnten, führen an den Sonntagen jagen, fischen, vogeln und zögen dazu auch etliche Bürger. Der Truchsaß halte an Sonn- und Feiertagen vor, unter und nach der Predigt Tagleistungen ab. An andern Orten wurde den Visitatoren gesagt, das Kirchengehen achteten die Leute wie einen Frondienst und meinten, wenn des Sonntags aus jedem Haus eine Person zur Kirche gehe, sei es genug. Besonders zahlreich und stark sind die Klagen über Feiertagsentheiligung in den Visitationsprotokollen von 1591 und 1592. In Gebroth arbeiteten die Hafner selbst an den hohen Festen, brannten des Nachts ihr Geschirr und trugen es vor der Predigt hinweg. Kamen Fuhrleute aus Wälschland, so leistete man denselben Vorspann und versäumte darob die Predigt. Zu Dill und Birkenfeld wurde der Kirchgang dadurch verhindert, daß um die Zeit, da es zur Kirche läutete, der Viehhirt blies oder die Gemeinde durch Glockenklang zu andern Geschäften berufen wurde. Auch durch die eingeführten Schießübungen litt der Gottesdienst Abbruch. Zu Kastellaun richteten die Schlosser während der Nachmittagskirche die Büchsen zu, zu Birkenfeld kam die Jugend wegen der vielen Schießen, die hin und wieder gehalten wurden, nicht in die Kinderlehre. Dieselbe Leichtfertigkeit, welche in Betreff der Sonntagsfeier herrschte, zeigte sich auch im Gebrauch der h. Sakramente und bei Vollzug anderer heiliger Handlungen*). Visita-

*) Der Taufe der Kinder wohnte nicht immer der Vater an. Die Censoren im Kirchspiel Bell führten bei der Visitation von 1567 Beschwerde

toren und Regierung drangen überall auf Heilighaltuug der Sonn- und Feiertage und waren bemüht, hinwegzuräumen, was die Feier hinderte. Schon im Visitationsabschied von 1560 wurde verordnet: Bei 10 Gulden Strafe sollten die Amtleute verbieten, daß unter der Nachmittagspredigt Tänze gehalten würden, auch solle zu dieser Zeit sich Niemand im Wirthshause finden lassen, allda zu fressen und zu saufen. Dieselbe Strafe wurde denjenigen angedroht, die den Sonntag durch Arbeit entheiligten. Anlangend die Baugedinge, so sollten diese erst nach der Nachmittagspredigt gehalten werden*). Aber wie viel auch Pfarrconvente

über ihren Pfarrer, daß er bei der Taufe der Kinder auch die Anwesenheit des Vaters fordere, desgleichen daß sie die Hochzeiten nicht auf die Sonntage halten dürften, und ist ihnen darüber ein guter Text gelesen worden. Abraham Gallus klagte, in seiner Gemeinde fänden sich viele bloß aus Gewohnheit beim Tische des Herrn des Jahrs einmal ein, etliche auch niemals. Die Theilnahme an Hochzeiten oder die Verrichtung anderer Geschäfte zöge man dieser Feier vor, und nur selten komme man nach derselben zur Danksagung in den Nachmittagsgottesdienst, sondern besuche die Weinschenken und treibe allerlei Spiele. In Herrstein klagte der Amtmann, die, welche nicht communizirten, liefen aus der Kirche und trieben vor derselben Geschwätz und Muthwillen, in Winterburg traten Mann und Weib, Söhne und Töchter untermenget zum Tische des Herrn. An manchen Orten kamen die Leute erst in die Kirche, wenn das Klinken mit der Glocke anzeigte, jetzt besteige der Pfarrer die Kanzel, wohnten somit der Liturgie nicht an, an andern liefen, nachdem der Pfarrer das Evangelium verlesen, Männer und Frauen, namentlich die letzteren aus der Kirche weg, die Pfarrer zu Allenbach und Reichenbach erklärten, zu Ende der Predigt seien oft kaum noch drei oder vier Weiber da.

*) Bei der Visitation von 1575 wurde dem Truchsaß zu Enkirch aufgegeben, diejenigen, welche des Sonntags unter der Predigt oder bis tief in die Nacht in Wirthshäusern säßen, solle er um 4 bis 12 Albs strafen, oder, so sie arm wären, ins Narrenhäuschen sperren. Niemand solle an andern Orten als den von der Herrschaft verordneten Schießplätzen seines Gefallens ein Schießen anstellen, indem damit viel Unraths, als Versäumniß der Predigt und Verachtung des Herrenschießens einreiße. Zu Birkenfeld haben die Visitatoren den Bürgermeister vor sich erfordert und ihm aufgegeben, es nicht mehr zu gestatten, daß unter dem Läuten der Hirt blase, auch wurde es unstatthaft erklärt, daß zur Zeit des Gottesdienstes die Gemeinde durch Glockenklang zu bürgerlichen Geschäften berufen werde. Nach der Visitation von 1580 wurde verordnet, die, welche des Sonntags ohne erhebliche Ursach aus der Predigt blieben, oder ihre Kinder und Gesinde nicht zur Kinderlehre schickten, sollten 4 Albs ins Almosen erlegen, und für alle Kirchen der Grafschaft an-

und Kirchenvisitatoren ermahnten und die Obrigkeiten drohten und straften, in der Mehrzahl der Gemeinden trat die Besserung nur sehr langsam ein.

In den Verhandlungen der Hessischen Generalsynode von 1568 heißt es: Dieweil in den früher ausgegangenen Ordnungen, namentlich in der von 1543 die Sonntagstänze und Kirmessen verboten worden, indem sie zur Entheiligung des Sabbaths und allerhand ärgerlichen Lebens gereichten, inmittelst aber bei der Jugend die Ueppigkeit und Leichtfertigkeit je länger je mehr überhand genommen und Gottes Zorn über diese und andere Sünden sich in der überschwänglichen Theurung und andern Strafen sehen lasse, so bitten die Superintendenten flehentlich, die gn. Fürsten wollten es bei den vorigen Ordnungen bewenden lassen. Wie es scheint, wurden in Folge dieser Bitte die Verordnungen in Betreff der Heilighaltung der Feiertage schärfer gehandhabt. Bei einer späteren Kirchenvisitation in St. Goar wurde erklärt, die Kramläden würden am Sonntag nicht geöffnet. Auch in den Konventsverhandlungen der Inspection Bacharach finden sich der Klagen viele über Entheiligung des Sonntags und schlechten Besuch der Predigt, namentlich an den Wochentagen*). Ueberall

geordnet, daß unter dem Gottesdienst zwei Senioren im Ort umherwandern, um zu sehen, ob Jemand im Wirthshause sitze. Die Visitatoren von 1607 forderten, Jung und Alt sollten mit Ernst vermahnt werden, und die Censores fleißig darauf achten, daß sobald man zum drittenmal geläutet, männiglich in die Kirche gehe und Niemand vor dem Segen hinauslaufe, denn das sei ein löblicher Wohlstand, so Gott der Herr in Versammlung der ganzen Gemeinde um seines Wortes Verstand gebeten und ihm dafür gedankt werde.

*) Auf den Konventen des J. 1608 brachten die Pfarrer vor: Die Anhörung des göttlichen Worts werde nicht selten durch das Weinschroten verhindert, auch fange man bisweilen gerade auf den Sonntag den Herbst an. Ebenso arbeite man an den Bettagen vor der Predigt und halte unter derselben die Mahlzeit. Auch gebe es welche, die trügen am Sonntag des Vor- und Nachmittags Holz, Sand, Mehl und Anderes nach Hause. Der Nachmittagsgottesdienst werde häufig dadurch versäumt, daß für den Landausschuß (die damalige Landwehr) die Pauke unter der Predigt umgeschlagen werde. Alle diese Punkte trug der Inspector dem Junker Amtmann vor und empfing darauf der Hauptmann des Ausschusses die Weisung, er solle die Bürger zur Predigt vermahnen und die Pauke nicht eher umschlagen lassen, es sei denn Alles im Gottesdienst verrichtet.

waren es vornehmlich die Wochengottesdienste und die Feiertage, die in den lutherischen Gemeinden neben den hohen Festen gefeiert wurden, bei welchen das Volk nusleißig zur Kirche komme. In Betreff dieser Feiertage vernahmen die Visitatoren hier und da die Aeußerung, man könne ihrer nicht auswarten, es sei genug, wenn man des Sonntags zur Kirche komme, und gewißlich hätten die kirchlichen Oberbehörden weiser gehandelt und neben dem leiblichen Wohl der Unterthanen auch das Seelenheil derselben mehr gefördert, wenn sie, eingedenk des Wortes: „Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Dinge beschicken", die Wochenfeiertage statt zu mehren gemindert hätten.

Wird gefragt, wie sich in unsern Gemeinden nach der Reformation das Familienleben gestaltet habe, wie es um die Beobachtung des 5. und 7. Gebotes gestanden, so decken uns die Visitations- und Censurprotokolle meist nur die Versündigungen gegen diese Gebote auf, aber gewiß hat es auch in unserm Bezirk in den niedern wie in den höheren Ständen fromme Häuser gegeben, in welchen die Eltern bemüht waren, ihre Kinder aufzuerziehen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn und in welchen Seitens der Kinder den Eltern kindliche Liebe erwiesen wurde. Ebenso gewiß waren Ehen vorhanden, da die Ehegatten in der Furcht des Herrn ihre Tage verbrachten und einander, bis der Tod sie schied, eheliche Liebe und Treue bewiesen haben. Aber in die Häuser dieser Stillen im Lande gewähren die angeführten Schriftstücke nur selten einen Einblick, und dieweil man aus diesen Häusern heraus auf den Gassen kein Geschrei hörte, hört man auch von ihnen wenig in den Mittheilungen, die aus der Zeit nach der Reformation auf uns gekommen sind. Friedrich der Fromme, desgleichen die Herzöge Johann I. und II. von Zweibrücken, nicht minder ihr Bruder Karl und Landgraf Wilhelm von Hessen, sowie die Gemahlinnen dieser Fürsten waren in ihrem ehelichen und häuslichen Leben leuchtende Vorbilder für ihre Unterthanen. Hat Herzog Wolfgang seiner Gemahlin gegenüber nicht immer die Offenheit bewiesen, die er ihr schuldete, tief ergreifend sind die Worte, mit welchen er die Söhne in seinem letzten Willen zur kindlichen Treue gegen die Mutter vermahnt*). Es ist seine

*) Zum andern, sagt er, wollet euer geliebten Frau Mutter allen

Vermahnung bei den Söhnen nicht auf steinigten Boden gefallen, sie haben der Mutter bis an ihren Tod, der am 10. Juli 1591 zu Meisenheim erfolgte, ächt kindliche Liebe bewiesen. Neben dieses liebliche Bild stellen sich aber in den Visitations- und Inspectoratberichten der unerfreulichen viele. Im Jahresbericht 1594 klagt der Inspector Jakobi: Es sei vorgekommen, daß Eltern und Kinder, so wegen Uneinigkeit vor der Censur gewesen, während die Censoren in der Sacristei deliberirt, in der Kirche aneinander gerathen seien, und der Vater den Sohn, der bereits bestatet (verehelicht) gewesen, angegriffen habe. Die Censur sei darauf auseinander gegangen und habe man es dem Oberamtmann angezeigt, welcher versprochen, solch groß Aergerniß mit Ernst zu strafen. Die Schmähung der Eltern wurde nicht selten schwer bestraft. Ein Einwohner von Gebroth, der seinen leiblichen Vater geschmäht, wurde in den Thurm gesetzt und acht Tage mit Wasser und Brod gespeist. Gleicherweise wie die Visitatoren bei der Visitation der Gemeinden bemüht waren, die Herzen der Väter zu den Kindern und die Herzen der Kinder zu den Vätern zu bekehren, haben sie auch geforscht nach den drei Dingen, welche Sirach die schönen nennt, ob Brüder einig sind, Nachbarn sich lieb haben, Mann und Weib sich mit einander wohl begehen. Wo sie von argen Bruderzwisten oder bittern Streitigkeiten der Nachbarn hörten, waren sie beflissen, den Frieden herzustellen. Wie den Censoren so brachten auch den Visitatoren die mancherlei Ehezwiste viel Arbeit. Bei der Visitation von 1575 wurde zu Alterkülz vorbracht: Christian Schäfer und sein Weib halten übel Haus, fluchen, schwören und raufen sich; zu Enkirch: Jakob Süß-

kindlichen Gehorsam, Ehre, Liebs und Guts erzeigen, wie solches der Befehl Gottes im vierten (5.) Gebot klärlich ausweist, daneben ihr zu Bedacht führen sollt, daß sie mit Schmerzen euch unter ihrem Herzen getragen und zur Welt gebracht, folgends mit vieler Mühe, Sorg und Angst zu der Ehre Gottes, auch zu andern Tugenden und Züchten erzogen, und uns (dem Herzog) die Zeit, die wir im Ehestand bei einander gewohnt, alle eheliche Treue und Ehre erzeigt hat. Derhalben sollt auch ihr sie euch in aller Treu befohlen sein lassen und sie die Tage eures Lebens mit Rath und That, soweit sich euer innerst Vermögen erstreckt, nicht verlassen. So werdet ihr dem Gebot Gottes und unserm eures Vaters Befehl ein Genügen thun, auch dadurch Lob bei der Welt und Belohnung bei Gott empfahen.

mund verfresse und versaufe Alles und schlage die Frau, auch Franz von Erden halte sich mit seiner Frau übel, thue ihr großen Intrag mit Streichen, Ausjagen und gottlosen Worten; als er ihn, fügt der Pfarrer hinzu, darob gestraft, habe er ihn schimpflich ausgerichtet, auch habe es wenig gefruchtet, daß man ihn eine Zeit lang vom Abendmahl ausgeschlossen. Aehnliche Klagen hörten die Visitatoren an andern Orten. Oefters gelang es, die Uneinigen zu vereinigen. Zu Trarbach wurden bei der genannten Visitation drei streitige Partheien versöhnt, ein Gleiches war der Fall bei Eheleuten in Roth und in Winningen. Daß sich der Mann von der Frau oder die Frau von dem Manne eine Zeit lang oder auch für immer trennte, war eine häufige Erscheinung, und zeigten sich die Visitatoren auch in solchen Fällen eifrigst bemüht, die Getrennten wieder zusammenzubringen. Bisweilen war die Ursache des ehelichen Zwistes die leibliche Gebrechlichkeit des einen Theils und das damit zusammenhängende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten. Solche Fälle gaben in der Regel Anlaß zu sehr weitläuftigen Verhandlungen, gleichwie die der Bigamie. Bigamie war Ehebruch, und dieser Sünde war schwere Strafe angedroht. In dem Mandat, welches dieserhalb Herzog Wolfgang unterm 18. October 1563 erlassen hat, sagt er: Er befinde, daß der Ehebruch, welcher nicht das geringste Laster und in der h. Schrift bei Strafe der Steinigung verboten sei, ganz gering geachtet und ohne Scheu begangen werde. Darum habe er als Landesfürst mit guter Vorbetrachtung dem Allmächtigen zu Ehren, sowie seinen Landen zur Wohlfahrt die vorige allzumilde Ordnung geändert und setze fest: Ein jeder Ehebrecher solle auf 4 Wochen in Thurm und Gefängniß eingezogen und bloß mit Wasser und Brod gespeist werden. An den vier Sonntagen solle man ihn herauslassen, damit er die zwei Lastersteine, welche bei jeder Kirche hangen sollen, dreimal um die Kirche trage. Außerdem solle er angehalten werden, zur weitern Strafe 4 Pfund Heller bei seiner Entlassung aus dem Gefängniß zu erlegen. Werde er zum zweiten Mal im Ehebruch begriffen, solle er die Strafe doppelt erleiden. Würde er des Lasters zum dritten Mal überwiesen, so sei er aller seiner Ehren und Aemter zu entsetzen und mit Verweisung aus dem Vaterland ins Elend zu verschicken bei Straf seines Lebens, wo er sich weiter sehen lasse. Schließlich befiehlt der Fürst seinem

Statthalter und Räthen, desgleichen allen Ober- und Unteramtleuten, Landschreibern, Vögten, Schaffnern, Kellern, Schultheißen und Bürgermeistern, ob dieser Ordnung*) strenge zu halten. Demzufolge wiederholt sich in den Visitations-Abschieden häufig der Befehl, die Amtleute sollten auf die, welche des Ehebruchs bezüchtigt seien, gut Achtung geben und gegen sie die gebührende Strafe vornehmen.

Voreheliche Schwängerungen waren an manchen Orten ein Gewöhnliches, namentlich wenn welche sich mit einer Wittwe verlobet. Dem entgegenzuwirken faßte die hessische Generalsynode von 1568 den Beschluß: Damit männiglich sich der unehrbaren heimlichen Vermischung vor der öffentlichen Vollziehung der Ehe enthalte und eines züchtigen Wesens befleiße, soll mit nichten gestattet werden, daß diejenigen, so per carnalem copulam verbunden, öffentlich Hochzeit halten und sollen die Frauenspersonen gemäß Art. 14 der Synode von 1556 ohne Brautkranz zur Kirche gehen. Nachdem auf einer andern Synode vorbracht worden, die den concubitus antizipirt, gingen bisweilen, um der Kirchenbuße sich zu entziehen, zu papistischen Priestern, und wenn diese sie getraut, schlichen sie sich heimlich wieder ein, ließ Landgraf Wilhelm solche mit dem Thurm strafen und hernach des Landes verweisen. Als später bei den Superintendenten Umfrage gehalten wurde, wie es in dieser Beziehung in ihren Diözesen stehe, erklärte Melchior Schott aus St. Goar, er lasse die Schuldigen erst mit dem Thurme strafen und fordere darnach von ihnen die Ablegung der Kirchenbuße. Die übrigen Theologen erkannten dieses Verfahren als das richtige. Den Amtleuten des Fürstenthums Zweibrücken war unterm 22. Januar 1561 der Befehl zugegangen, diejenigen, welche sich nach der Verlobung, ehe der Kirchgang gehalten worden, zusammenlegten, sollten sie um 10 Gulden strafen, und wurde dieser Befehl in der H. Gr. Sponheim dahin geändert, daß die Geldstrafe nach den Vermögensverhältnissen der Schuldigen bemessen werden solle. Herzog Karl hielt strenge darauf, daß diesem Befehl nachgesetzt wurde, und befahl

*) Die Verordnung wurde unterm 15. Mai 1605 durch Wolfgangs Enkel Herzog Johann erneuert.

zugleich, solche Personen nicht ohne sein, des Herzogs, Vorwissen zur Ehe kommen zu lassen.

Das unzüchtige Leben der Jugend wurde, wenn auch nicht erzeugt, doch gefördert durch allerlei aus dem Papstthum stammende Bräuche. Es gehörten dazu zunächst die Fastnachtsbelustigungen. Der Pfarrer Abraham Gallus von Roth sagte bei der Visitation von 1567, Völlerei, Schlemmen und Fressen rechne man sich zum Lobe und besonders zur Zeit der Fasten geschehe vieles gegen die Gebote der ersten und zweiten Tafel. Es trete da oft die schamloseste Ueppigkeit zu Tage, weshalb die Geistlichen des Amtes Kastellaun die Abschaffung der Fastnachtbelustigungen begehrten. Zu Fastnacht, hieß es zu Enkirch bei der Visitation von 1575, sammelten sich die jungen Gesellen mit Trommeln, Pfeifen, Spießen, Büchsen und zögen mit einem Fahnle gen Burg ins Papstthum, äßen und tränken daselbst und stellten viel Leichtfertigkeit an. Die Visitatoren drangen auf Abstellung dieses Brauchs. Einen höchst verderblichen Einfluß auf die Sittlichkeit der Jugend übte das sogenannte Lehenausrufen. Dasselbe bestand darin, daß die jungen Bursche des Orts auf einen bestimmten Tag des Jahrs an einem bestimmten Ort sich versammelten und aus ihrer Mitte einen König und einen Marschalk erwählten. Der erwählte König theilte darauf an die Burschen die Mädchen des Orts aus, in der Regel versteigerte er dieselben um Geld. Des Marschalks Amt war es, jedem Burschen das ihm zugetheilte Mädchen zuzuführen, und durfte darauf dieses Mädchen das Jahr über mit keinem andern Burschen tanzen als mit dem, welchem es war zugetheilt worden. Als in der H. Gr. Sponheim bei der Visitation von 1567 gefragt wurde, welche Unsitten in der Gemeinde herrschten, hieß es allerwärts, das Lehenausrufen sei gemein*), und in den

*) Zu Enkirch wurde bei der Visitation 1575 mitgetheilt: Am Sonntag Quasimodogeniti geben die jungen Gesellen mit spöttischen und schändlichen Worten das Lehen aus, machen König und Marschalk, halten muthwillige Tänze, die Maidlein gehen mit den Burschen zum Wein und sitzen bis in die Nacht, woraus etlichemal Unrath entstanden. An den Truchsaß Wagner zu Enkirch erging im J. 1590 der Befehl, er solle das Lehenausrufen ungesäumt bei Strafe des Narrenhäuschens abschaffen, es fruchtete jedoch dieser Befehl wenig. Auf dem Convent zu Herrstein im J. 1598 brachte der Ortspfarrer vor: das Lehenausrufen, da die jungen Gesellen einen König erwählten, der

Generalpunkten von 1608 lautet der letzte Artikel: Obschon vor vielen Jahren das Lehenausrufen verboten worden, sei doch in vielen Kirchspielen der schädliche Brauch noch in Uebung. Pfarrer und Amtleute sollten es aber strafen, die Eltern, die solches ihren Kindern gestatteten, mit einer Geldpön ansehen und das junge Volk mit dem Thurm zum Gehorsam bringen. Zu Bacharach war das Lehenausrufen noch im J. 1602 im Schwange. In der Niedergrafschaft Katzenelnbogen trug Superintendent Zindel im J. 1598 darauf an, es möchten die Sonn- und Feiertagstänze, Fastnacht und Kirmessen, Lehenausrufen, Eieraufheben, Johannisfeuer und dergleichen sündhafte Leichtfertigkeiten abgeschafft und die desfallsigen Mandate executirt werden, aber es verflossen der Jahre noch viele, ehe in der Grafschaft das Lehenausrufen aufhörte, namentlich erhielt es sich in St. Goar, wo die Versteigerung der Jungfrauen auf dem Stadthause stattfand und der Stadtkasse daraus jährlich an 20 bis 30 Thaler zuflossen. Wie in den bisher genannten Herrschaften, so schritt man auch im Fürstenthum Zweibrücken und in der Rheingrafschaft gegen das Lehenausrufen kräftig ein.

Bei der Visitation von 1567 klagten zu Winningen die Censoren, ihr Pfarrer Mylius wolle dem jungen Volk keine Tänze zulassen und deshalb könnten sie kein Gesinde behalten, man solle doch etwa ein oder zweimal im Jahr ehrliche Tänze zulassen. Es wurde dies bewilligt, aber nun kam es an vielen Orten der Grafschaft dahin, daß man fast alle Sonntage tanzte. Bei der Visitation 1592 sagte der Pfarrer in Roth, man tanze auch beim Spinnen, und als er die Tänzer darum gestraft, sei es ihm schier übel bekommen. Im J. 1594 ließ Herzog Karl dem jungen Volk in Enkirch verkünden, er sei es zufrieden, daß es auch fürder auf die gewöhnlichen Tage, — Fastnacht und Pfingstmontag, — tanze, wofern aber Pfarrer und Truchsaß über unbescheidentliches Wesen klagten, solle das Tanzen ganz abgeschafft werden. Solche Klagen blieben nicht aus. Im J. 1598 klagte der Inspector Jakobi, die

jedem erwachsenen Knaben ein Mägdlein zu Lehen gebe, das er sonntäglich zum Tanz und in die Wirthshäuser führe, und ihm eine Kyrbe um einen Gulden oder auch mehr kaufe, seye eine Zeit lang unterlassen worden, habe sich aber jetzt auf Sonntag Quasimodogeniti erneuert.

jungen Leute mißbrauchten die Tanzerlaubniß also, daß jeder junge Gesell seine Greth zum Wein führe, und in Folge dessen reiße das heimliche Verkoppeln sehr ein*). In den reformirten Gemeinden des Amtes Bacharach waren es vornämlich die Pfingst- und die Kirchweihtage, welche man zur Tanzbelustigung erwählt hatte**).

Als der Inspector Conon im J. 1594 dem Herzog Karl berichtete, es sei in seiner Inspection das Tanzen außerhalb der Hochzeiten und der Fastnacht abgeschafft, fügte er bei, seitdem befinde man mehr Unfleiß im Besuch der Kinderlehre und ein Ueberhandnehmen des gewinnsüchtigen Spielens und Kegelschiebens. Was das Spielen belangt, so bestimmte für die H. Gr. Sponheim schon der Visitationsabschied von 1567, die großen Spiel um Geld sollten gänzlich abgestellt werden, und im Visitationsabschied von 1590—92 heißt es, die Glückshäfen auf den Jahrmärkten seien nicht zu dulden. In Betreff des Kegelns wurden zu Roth schon bei der Visitation von 1592 Klagen laut. Im Sommer, wurde berichtet, kegele man nach der Kinderlehre um

*) Als sich in Winningen bei dem Tanzen, — außer den Hochzeiten und Fastnacht tanzte das junge Volk an den Montagen nach Dreikönig und Johannis des Täufers, — allerlei Unrichtigkeit befunden, die Tänze aber wegen der katholischen Dienstboten nicht gänzlich konnten abgeschafft werden, wurde befohlen, ohne Vorwissen der Beamten dürfe das junge Volk keinen Tanz anstellen, auch müsse derselbe immer an dem gewöhnlichen Platz gehalten werden und dürfe sich nie über drei Stunden erstrecken, desgleichen sollten Knecht und Mägd, — so wurden überall in den Landgemeinden die jungen Leute genannt, — ihre Mahlzeit nicht zusammenhalten, sondern an unterschiedlichen Orten mit Ausnahme der Mahlzeit auf dem Rathhause, wo abgesonderte Stuben seien. Die Generalpunkte von 1608 erneuerten die früheren Bestimmungen und sollten außer den Tänzen bei Hochzeiten und um Fastnacht weitere Tänze nicht gestattet werden.

**) Im J. 1502 wurde auf dem Convent zu Bacharach Umfrage gehalten, in welcher Weise in den Pfarreien am vergangenen Pfingstfest sei getanzt worden und wurde mitgetheilt: Die zu Diebach hätten gehabt Pfeifer und Zitterer, die zu Steeg eine Sackpfeife, die zu Mannebach eine Trumm und Pfeife. Der Inspector zeigte solche Entheiligung des hohen Festtags dem Amtmann an, eine Strafe aber erfolgte nicht. Im J. 1606 klagte der Pfarrer zu Steeg über das leichtfertige Tanzen, so 8 Tage vor Pfingsten, wo Steeger Kyrbe gewest, stattgefunden, es habe dasselbe drei Tage nach einander gewährt.

einen Hammel oder Ochsen oder etwas Anderes, und wenn man den Hammel oder Ochsen verzehre, werde bis in die tiefe Nacht hinein große Leichtfertigkeit geübt. Wie sollte aber die Jugend in ihren Vergnügungen Maß halten, so lange die Alten ihre Lust am Spielen und Wirthshaussitzen hatten und keine Gerichtshandlung vollzogen, keine Gemeinde- und Kirchenrechnung abgehalten wurde, ohne daß sich daran eine kostspielige Zeche reihte. Zum öftern wurde verordnet, an Sonn- und Feiertagen sollten während der Gottesdienste die Wirthshäuser geschlossen sein, und in denselben im Winter des Abends nach 8, des Sommers nach 9 Uhr kein Wein mehr aufgetragen werden, nur an Durchreisenden möge man ein Uebriges thun. Aber solchen Geboten wurde nie strenge nachgelebt. Zu Birkenfeld wurde vorgebracht, Landsbürgen, Scheffen, Waldförster und Amtsbüttel säßen stets im Wirthshaus, und sollte man wegen des vielen Saufens doch an allen Orten die Landrechnung im Beisein des Amtmanns thun. Der Amtmann klagte, in Betreff der Gerichtskosten halte man sich nicht an die Gerichtsordnung, die Scheffen gäben vor, sie hätten weit zu gehen. Der gemeine Tag von 1596 verordnete, dieweil an vielen Orten bei Verträg und Augenscheinen ein Zechen sei, durch das die Partheien schwer belastet würden, solle dieses abgeschafft und die Bestimmungen der Gerichtsordnung eingehalten werden, desgleichen soll bei den Schöffenimbsen fortan nur eine Mahlzeit stattfinden und bei dieser nicht mehr denn vier Tische gespeiset werden.

Wie es vorzugsweise die Sonn- und Feiertage gewesen, an denen man den Lustgötzen reichliche Opfer brachte, so waren es auch die heiligen Handlungen der Taufe, der Trauung und des Begräbnisses, vor und nach deren Feier sich die Herzen nicht selten mit Fressen und Saufen beschwerten. In der H. Gr. Sponheim hörten die Visitatoren von 1590—92 allerwärts Klagen über die großen Unkosten bei den Kindtaufen und vielfach wurde der Wunsch laut, es möchte eine gewisse Stunde bestimmt werden, zu welcher die Kindtaufgäste das Wirthshaus, darin das Gelag gehalten werde, verlassen müßten. Es wurde darauf verordnet, bei der Entbindung der Frauen sollten nicht mehr denn vier bis fünf Weiber sitzen, die mit einer ziemlichen Suppe sollten gespeist werden, und bei den Kindtaufimbsen solle den Leuten von dem Pfarrer eine erträgliche Mäßigkeit an die Hand gegeben und darüber ge-

halten werden bei Strafe etlicher Gulden, so der Herrschaft zu erlegen. Im Visitationsabschied von 1608 wurde diese Bestimmung vervollständigt. Dieweil, heißt es in ihm, mehr und mehr der böse Brauch einreiße, daß mancher arme Hausmann zur Beschwerung nicht vier bis sechs Weiber, sondern die ganze Nachbarschaft mit einer Eiersuppe speise, so sei der Herrschaft Befehl, daß man neben der Hebamme nicht mehr denn höchstens sechs Personen von Verwandten und Nachbarn berufe. Schultheiß, Pfarrer und Censoren sollten hierauf sorgsam achten und die Ungehorsamen strafen. Von den Strafen sollten die Censoren ihr Angebühr nehmen und das Uebrige in den Almosenstock werfen. Daß man, wenn das Kind zur Taufe getragen worden, mit den Befreundeten und Gevattern einen Trunk thue, dabei lasse man es noch zur Zeit bewenden. Dieweil aber dabei der Mißbrauch sei, daß das arme Kind, so etwan in ein entfernt Dorf gehöre, während des Gelags übel verwahrt liege, Hunger und Durst leide, bis die Weiber etwan ziemlich betrunken nach Hause gehen, welches sogar zur Winterszeit bei bösem Wetter und in der Nacht geschehe, so soll hinfüro der Wirth solchen Leuten keinen Wein auftragen, das Kind sei denn auf dem Wege nacher Haus, und könnten die Weiber, so das Kind heim liefern, ihren Trunk mit sich nehmen*).

*) Nachdem die Räthe aus einem Bericht des Amtmanns in Herrstein ersehen, daß man der Verordnung nicht strenge nachkomme, wurde dem Amtmann aufgegeben, dahin zu sehen, daß der Unkosten ermäßigt und die Zusammenkunft der Weiber, welche drei- oder viermal geschehe, eingezogen werde. Der Amtmann antwortete: Die Weiber bäten ganz höchlich, man wolle ihnen nichts abbrechen, ihre Männer hielten sie vor der Niederkunft oft sehr karg und wenn sie nicht in ihrem Kindbett ein gut Essen (Gevatterinnen und Nachbarinnen brachten der Wöchnerin abwechselnd ein Essen, so gut sie es vermochten) nebst einem Trunk erhielten, so könnten sie ihre Kinder vom Wasser nur böslich säugen und die Zeit ihrer Einsetzung mit geringen Kräften genießen. Die Räthe forderten die Aufrechthaltung ihres Gebots. Einige Zeit nachher berichtete ein Schultheiß dem Amtmann, es hätten sich welche gegen der Herrschaft Befehl vergangen und sei daran die Hebamme schuld. Die Bestrafung überlasse er dem Herrn Amtmann, denn er selber sei in der Nachbarschaft und brauche die Leute. Die Hebamme wurde darauf vor die Censur gefordert und mit Geld- sowie mit Thurmstrafe bedroht.

In Betreff der Hochzeitimbse wurde bei der Visitation von 1590—92 in Birkenfeld geklagt, es werde zu denselben zu viel jung Volk geladen, öfters fülle es sich dabei so, daß die Leute weder stehen noch gehen könnten. Daran reihte sich der Wunsch, man möchte eine gewisse Zahl bestimmen, die zu laden wären. In Folge dessen gestattete die Regierung in den Aemtern Allenbach und Dill vier bis fünf Tische, im Amt Kastellaun acht. Dem Hochzeitsimbs ging der Hienlichsimbs voran und bedünkte es den Inspector Conon, die großen Heirathsberedungen, da zwei oder drei Tisch seien, könnten wohl unterbleiben und solcher Kosten zur Hochzeit gespart werden. Da aus vielen Gemeinden die Klage einlief, wegen der großen Freundschaft reiche man mit der verordneten Zahl Tische nicht aus, wurde für alle Aemter der Grafschaft beim gemeinen Tag von 1596 die Zahl der Tische auf acht erhöht. Aber auch daran ließ man sich nicht genügen und erging im J. 1607 nachstehende Verordnung. Unter die zugestandenen Tische solle das junge Volk mitgerechnet und wo es allein sitze, einem Gesellen und seiner Jungfrau durch die Beamten ein Genanntes gesetzt und darüber nichts gegeben werden. Keinem Hausvater solle erlaubt sein, mehr als acht Tische von zehn bis zwölf Personen zu speisen und sollten an jedem Ort besondere Aufseher bestellt werden, welche die Uebertretung anzeigten. Dieweilen aber die Herrschaft vielfältiglich angelangt worden, wegen großer Freundschaft und anderer Ursachen noch etliche Tische zu verwilligen, so solle für jeden von der Herrschaft mehr zugestandenen Tisch eine Steuer ins Almosen gegeben werden*).

*) Von dem 1. und 2. Tische 1 Gulden, von dem 3. 2 Gulden und von jedem weiteren 3 Gulden. Weiter wurde verordnet: Da an etlichen Orten der Mißbrauch einreiße, daß man es nicht bei der gewöhnlichen Verehrung des zweiten hochzeitlichen Tages belasse, sondern den Brauch einführe, daß am dritten oder vierten Tage der Hochzeiterin eine Steuer an Geräthe oder Proviant mit sonderlicher Pracht müsse geliefert werden, so soll solches, weil es für die armen Hochzeitgäste beschwerlich, von den Amtleuten abgeschafft werden. Seien jedoch die Eltern oder vermögende Blutsfreunde gemeint, den neuen Eheleuten eine Steuer zu thun, so sollten sie es zu anderer Zeit unvermerkt thun, um nicht andern Leuten eine Last auf den Hals zu laden. Diese Verordnung erging in Betracht der Last, die auf den Hochzeitgästen damit ruhte, daß jeder sein Gelag zahlen, d. h. einen Beitrag zu den Kosten des Hochzeitsmahles geben mußte.

Auch die Begräbnißimbse, die wie die Tauf- und Hochzeitimbse im Wirthshause gehalten wurden, suchte man zu beschränken. In den Generalpunkten der H. Gr. Sponheim von 1608 heißt es: Nachdem bei den Begräbnissen ein großer überflüssiger Kosten gespürt worden, indem der Abgestorbenen Mann, Weib, Kind oder Freundschaft gleich nach gehaltener Leichpredigt eine Mahlzeit von 2 bis 3 Tischen halten müssen, ein solches aber mehr einem heidnischen Brauch denn einem Wohlstand zu vergleichen, und solches nicht allein dem gemeinen Mann beschwerlich, sondern auch den betrübten Wittwen und Waisen gar nicht zuzumuthen, so sollen solche Mahlzeiten bei 10 Gulden Strafe verboten und nur die Bewirthung der von auswärts gekommenen Verwandten gestattet werden. Was die Personen belange, so das Grab machen und die Leiche zur Erde bestatten, sollten jeder derselben 3 Albs und weiter nichts gereicht werden. Derartige Verbote waren auch in der Kurpfalz ergangen. Bei einem Pfarrconvent zu Breitscheid im Kirchspiel Steeg wurde ein Einwohner vorgefordert, dieweil er zu dem Imbs, das er nach dem Begräbniß seiner Frau gegeben, zu viel Gäste berufen habe, er entschuldigte sich damit, die Gäste seien seine Freunde und zum Mehrtheil aus fremden Orten gewesen. Superintendent Zindel trug nach der im J. 1598 in der Grafschaft Katzenelnbogen gehaltenen Visitation darauf an, es möge zu St. Goar der heidnische Brauch, daß nach dem Begräbniß die Nachbarn zusammen kommen und, wie sie redeten, des Verstorbenen Leich vertrinken, gemäß der früheren Verbote abgeschafft werden.

Sogar die Abendmahlfeier ließen sich Manche einen Anlaß sein, in Wirthshäusern zu zechen. An etlichen Orten, heißt es in den oft erwähnten Generalpunkten, sei die böse Gewohnheit eingerissen, daß die, so sich des hl. Abendmahles gebraucht, am Nachmittage nicht bloß einzelig, sondern etwan auch in guter Anzahl in die offenen Wirthshäuser zum Wein gehen. Dieses sei eine unchristliche Leichtfertigkeit, wovon die Pastores die Leute von der Kanzel abmahnen sollen. Wer der Mahnung kein Gehör gebe, den sollten die Amtleute mit einem Gulden, so in den Almosenstock zu erlegen, unnachläßig strafen. Die vom Rathe Dreyß für die rheingräflich Dhaunischen Lande verfaßte Polizeiordnung sucht wie der Bettelei so auch der Völlerei und den unmäßigen Gastereien

zu steuern und dürfte es dieser Ordnung zuzuschreiben sein, daß man in den Dhaunischen Landen die Kyrben nicht kannte.

Lägen die Hochgerichtsbücher unseres Bezirks sämmtlich vor uns aufgeschlagen, man würde erschrecken über die zahlreichen Versündigungen gegen das siebente, achte und neunte Gebot, über die Morde, die in Gemeinden des evangelischen Bekenntnisses begangen, über die mannigfachen Arten von Raub und Diebstahl, die in ihnen verübt, über die Meineide, die geschworen wurden. Waren doch alle die Hinrichtungen vermeintlicher Zauberer und Zauberinnen nichts als Morde. Aber auch abgesehen davon war der Todtschlag im buchstäblichen Sinne des Worts keine seltene Erscheinung und dazu kamen noch Giftmischerei und andere schwere Frevel. Der oft genannte Pfarrer Abraham Gallus führte die Klage: Oeffentlich laufe man zu den Giftmischern und hole bei ihnen Rath*). Zu Winterburg hieß es bei einer Visitation: Die Weiber kochen Tränk zur Abtreibung der Leibesfrucht. Thätliche Mißhandlungen und freche Verläumdungen des Nächsten brachten der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit viel Noth. An Leuten, welche des Nächsten Gut mit falscher Waare und Handel an sich zu bringen suchten, fehlte es leider nirgends, die Wirthe führten öfters falsche Kreide, die Geldverleiher nahmen übermäßige Zinsen. In der H. Gr, Sponheim verordneten nach der Visitation von 1590—92 die zum gemeinen Tage versammelten Räthe: So Eltern ihre Kinder mit zu dem Kindtauftrunk nähmen, hätten sie für dieselben wie für eine andere sitzende Person die Urte, d. h. die Zeche zu bezahlen, es solle aber der Wirth die Kannen Wein, die er auftrage, vor den Augen der Gäste an eine offene Tafel oder an die Wand schreiben, damit den Gästen die Urte nicht mit Verdacht abgefordert werde. Bei der Visitation von 1575 klagte der Pfarrer von Winterburg, in seiner Gemeinde seien Wucherer, die über die im Kaiserlichen Reich zugelassenen Zinsen sich von 20 Gulden Kapital noch 1 Malter Korn, von 10 Gulden 1 Malter Hafer geben lassen. Im Kirchspiel Bell gab es nach der Aussage des Pfarrers welche, die ganze Aecker voll Frucht zum Wucher

*) Publice acceduntur et consuluntur venefici. Unter den venefici dürften wohl die Leute zu verstehen sein, welche Tränke zur Abtreibung der Leibesfrucht bereiteten.

genommen. Als die Visitatoren die Wucherer vorforderten, hatten sie sich bei Seite gemacht, einer derselben ließ jedoch sagen, was er zu viel genommen, dessen wolle er sich vergleichen.

Fehlte viel daran, daß das religiös-sittliche Leben des Bauern- und Bürgerstandes nach Einführung der Reformation alsbald ein wahrhaft christliches wurde, so findet sich derselbe Mangel auch bei den höheren Ständen. Ums J. 1557 hatten die auf der Burg Martinstein gesessenen Junker in der Nähe des Dorfes Simmern in des Rheingrafen Philipp Franz Gericht und Herrlichkeit behufs Erpressung eines Wegzolls einen Schlagbaum aufgerichtet. Als Philipp Franz desselben ansichtig wurde, ließ er ihn auswerfen. Während der Jahre 1558 und 1559 war der Rheingraf längere Zeit aus seiner Grafschaft abwesend, und geschah es eines Tages, daß sein Amtmann Wolf von Seebach und Matheiß Dreyß, der damals erst Secretär war, mit dem jungen Grafen Hans Philipp und dem auf Dhaun anwesenden kaiserlichen Commissar Hans von Preising einen Ritt nach der auf der Höhe des Soones gelegenen Veste Koppenstein machten. Auf dem Rückweg kehrten sie in Folge eines den Junkern gegebenen Versprechens auf der Burg Martinstein ein. Während des hier gehaltenen Gelags (inter pocula) äußerte einer der Junker, Philipp Franz habe ihm vor einem Jahr den aufgerichteten Schlagbaum auswerfen lassen, sie wollten aber denselben jetzt wieder aufrichten. Der Amtmann und Dreyß baten, sie möchten doch solches unterlassen, da der Platz in ihres Herrn Oberkeit liege, könnten sie es nicht zugestehn. Nachdem sie, berichtet später Dreyß dem Rheingrafen, von den Junkern geschieden, wobei sie allerseits wohl beschenkt gewesen, und vor das Schloß gekommen, hätten die Junker angefangen zu schießen. Fast eine Viertelstunde hindurch hätten sie einen Schuß über den andern gethan, und hätten sie die Rheingräflichen vermuthet, es sei dieses mehr zum Trutz denn aus gutem Willen geschehen. Bald darauf sei eine Gesellschaft, nämlich Hans von Klingelbach, Hans von Ingelheim, Eberhard von Brambach und Konrad Heinrich von Bicken durch Kreuznach gereist und dort im Gasthaus zum Rindfleisch gelegen. Als sie sich gar schwärmerisch gehalten und dem Wirthe die Fenster eingeschlagen, habe sich Junker Dienheimer der Oberamtmann bei ihnen zu Gast geladen und sie gefragt, wo sie hinaus wollten. Ihre Antwort sei gewesen, gen Martinstein

zu den Junkern, und da er sie weiter gefragt, was da zu thun, hätten sie gesagt, es sei ums Weintrinken zu thun, es stehe jedoch zu vermuthen, daß die Junker auf Martinstein sie berufen, um von ihnen eine Hülfe zu ihrer Gewaltthat zu haben. Auf Dienstag den 4. Juli 1558, da Wolf von Seebach von Dhaun abwesend gewesen, sei des Nachmittags einer der Martinsteiner Junker mit der genannten Gesellschaft, 8 Pferde stark, vor das Schloß Dhaun gekommen und habe durch Hansen seinen Knecht, den er vorangeschickt, begehrt, den jungen Rheingrafen anzusprechen und bei ihm einen Trunk zu thun. Er Dreyß sei dessen zufrieden gewesen, habe sie freundlich aufgenommen und nach des Hauses bestem Vermögen tractirt. Nach dem Nachtessen seien sie aufgesessen und mehr denn eine halbe Stunde im Schloßhof auf und abgesprengt, als ob sie unsinnig wären. Er habe vermeint, sie seien eben fröhlich und geschehe ohne böse Meinung. Nachher habe er erfahren, daß man mittlerweil zu Simmern einen neuen Schlagbaum aufgerichtet und nun sei ihm klar worden, warum sie so wüthrich gewesen, wie sie denn auch zweifelsohne die Absicht gehabt, wo er wollte Widerstand thun, ihn mit Gewalt davon abzutreiben. Er habe darauf am 6. Juli dem Schultheißen zugeschrieben, angesichts seines Schreibens solle er 4 bis 5 Mann zu sich nehmen, den Schlagbaum auswerfen und ihn an einen Ort bringen, da man ihn nicht sobald finden könne. Da sich der Schultheiß besorgt, die Junker würden mit der bei ihnen noch einheimischen Gesellschaft Gewalt brauchen, sei er Matheß Dreyß samt dem Secretär Ulrich Beuther, Barteln dem Knecht und Dominiko dem Schreiber aufgesessen, hätten 10 Bauern nebst dem Schultheiß zu sich erfordert, den Schlagbaum weggenommen und in die Kirche tragen lassen. Da sei noch am selbigen Tage einer der Junker mit 10 Pferden ins Dorf Simmern eingefallen, habe den Schlagbaum geholt und ihn weiter ins Feld gerückt, so daß man ihn vom Schlosse Dhaun aus habe sehen können. Während man denselben aufgerichtet, seien die Reuter immer um ihn herumgeritten und hätten ihre Büchsen abgeschossen. Er und der junge Herr hätten vom Schlosse aus den Hergang angesehen und da sie nichts dawider hätten thun können, habe er mit der Trompete ihnen dazu geblasen und eine Frohlockung gemacht, worüber sie aber geflucht und Gott gelästert hätten. Als Dreyß diesen Bericht

an seinen Herrn abschickte, erließ er zugleich ein Schreiben an einen der fremden Junker, wahrscheinlich an Hans von Ingelheim und sagte diesem: Er wisse, was für Trutz und Muthwillen er neben seiner andern Gesellschaft verschienen Donnerstag in seines gn. Herrn Dorf zu Simmern bewiesen. Anbei schicke er ihm Copey des Lehenbriefs, welchen sein Bruder Junker Marsilius in eignem wie in seinem Namen dem Rheingrafen gegeben und wobei er mit aufgereckten Fingern zu Gott und seinem h. Evangelio geschworen, dem Rheingrafen getreu zu sein. Ein treuer Mann sei verpflichtet seinen Herrn vor Schaden zu behüten und sei ihm dem Schreiber das, was er gethan, leid für ihn als einen jungen Mann, der vom Adel geboren. Zum Angriff hätte er nur Ursach gehabt, wenn er eine Sache hätte wider seinen Herrn gehabt und dieser ihm nicht zu Recht gestanden wäre. Dazu gehe die Sage, er sei es, der einen der Bauern wund geschlagen, alle Wahrzeichen gingen auf ihn u. s. w. Auch die Junker auf Martinstein ließ Dreyß seine Meinung wissen, und schrieb dem, welcher die Gesellschaft auf Dhaun eingeführt hatte: Man habe ihn als einen Nachbarn erkannt, ihm und seiner Gesellschaft Thor und Pforten aufgethan, sie nach bestem Vermögen des Hauses bewirthet und nun werde er berichtet, daß in denselben Stunden, wo er auf Dhaun nachbarliche Freundschaft gefunden, einer seiner Diener einen neuen Schlag und Gesperre in seines Herrn Oberkeit, wo er weder Gebot noch Verbot, noch sonst etwas zu schaffen habe, aufgerichtet. Das sei nicht nachbarlich gehandelt, das Sprüchwort nenne die böse Katzen, die vorne lecken und hinten kratzen. Bei dem Ritt gen Dhaun habe er alle Dinge ausspeculirt, und während man fröhlich zusammen gewesen, insgeheim die Gewalt verrichten lassen. Sie die Rheingräfischen hätten sich dessen versehen, man werde ihren Herrn aufrichtig angreifen und das Licht nicht scheuen. Sie des Grafen Amtleute hätten den Schlagbaum am selben Mittag wegnehmen und in die Kirche bringen lassen, er dagegen sei den Abend spät mit derselben Gesellschaft, wie er sie nach Dhaun gebracht, aus Martinstein ausgefallen, und nachdem sie den armen Leuten zum großen Schaden durch die Frucht gerannt, in ihres Herrn Dorf eingefallen. Daselbst hätten sie theilweise von ihren Pferden herab den Bauern mit ihren Büchsen die Köpf und die Fenster zerschlagen, das geweihte Gotteshaus

erbrochen, den Schlagbaum herausgenommen und ihn mit Philippsen Karren und Pferd hinweggeführt. Daran noch nicht ersättigt hätten sie sogar die Drohung ausgestoßen, in der herankommenden Nacht wollten sie den rothen Hahn ins Dorf aufs Dach stecken und hätten so den Landfrieden gebrochen. Wie er der Junker solche Gewalt nicht als offener Feind, sondern ganz unversehens verübt, habe auch seine Gesellschaft gethan. Marsilius der Bruder des Junker Hans sei rheingräflicher Lehenmann und habe erst vor Kurzem sein Lehen empfangen. Die andern, die er nicht kenne, nennten sich Edelleute, so möchten sie denn auch thun, wie vor Zeiten die vom Adel. Welchen Ausgang die Sache genommen, d. h. in welcher Weise Graf Philipp Franz nach seiner Heimkehr den Junkern gegenüber sich Recht verschafft, besagen die diesen Handel betreffenden Schriftstücke nicht.

Am traurigsten sah es in Betreff der kirchlichen und sittlichen Zustände immer in denjenigen Gemeinden aus, wo die Geistlichen ungeistlichen Sinnes und Wandels waren, und leider sind solche in den verschiedenen Herrschaftsgebieten unseres Bezirks keine Seltenheit gewesen. Zu denselben gehörte Peter Holderfeld aus dem Jülicher Land, welcher seine Studien in Düsseldorf gemacht hatte und zu Anfang des J. 1565 mit dem Pfarramt in Allenbach betraut wurde. Nachdem er sich während der ersten Jahre im Amt und Wandel ziemlich wohl verhalten hatte, ergab er sich später immer mehr dem herrschenden Laster der Zeit, nämlich der Trunksucht. Schon im J. 1572 führte Hans von Franken, der Amtmann in Allenbach, bittere Klagen über ihn und bei der Visitation von 1575 lautete desselben Bericht, dem die Censoren zustimmten, also: Der Pfarrer führe ein gar ärgerlich Leben, laufe hin und her auf die Kyrben, und wenn er voll Weins, halte er sich ganz ungebührlich, wie er denn kurz verlittener Tage auf seinem des Amtmanns Bock im Dorfe umhergeritten sei. Im Predigen habe er eine große Unordnung und die Wochenpredigten verrichte er entweder gar nicht oder zur Unzeit 2c. Als von Jahr zu Jahr die Klagen sich mehrten trotz der Zurechtweisungen, die Holderfeld geworden, wurde er im Frühjahr 1576 des Amtes entsetzt. Er beschwerte sich darüber nicht, sondern sagte: Längst habe er keinen Gefallen mehr daran gehabt, im Predigtamt zu Allenbach zu verbleiben, auch gespürt, daß er wenig Gutes pflanze,

und wenn er in die Kirche gesollt, habe er vermeint, er müsse in ein Feuer gehen. Dieweil er aber im harten Winter aufgezogen, bitte er um die Gnade, daß man ihm das Einkommen des Jahrs vergönne. Diese Bitte wurde ihm gewährt. Ums Jahr 1590 stand Trinkel lat. Bibulus zu Enkirch als Kaplan. Er stammte aus Meißen und war ein Blutsverwandter des Inspectors Conon. Schon bei der Visitation von 1590 wurde die Klage laut: Er predige unverständlich, sei fahrlässig in seinem Amt, ziehe viel umher und ergebe sich mehr und mehr dem Trunke. Mit seinem Weibe lebe er einig, nicht aber mit den Gemeindegliedern. Vor drei Jahren habe er einen Streit mit dem Centner, d. h. dem Gemeindevorsteher gehabt und sei dabei auf dem Rathhause von den Hirten geschlagen worden. Auf diesen Handel habe man ein Gedicht gemacht: „Die Hirten bei dem Weine" im Ton des Lieds: Vom Himmel hoch, da komm ich her ꝛc. Den Verfasser dieses Lieds habe Trinkel die Rathhaustreppe hinunter geworfen und wenn er auch dabei König geblieben, wäre ihm doch der Kopf mit einem Bandmesser gespalten worden, so nicht etliche Bürger es abgewehrt hätten. Als die Klagen über Trinkels ärgerliches Leben sich wiederholten, erfolgte im J. 1592 seine Absetzung. Inspector Conon bat später, man möge den brodlos Umherziehenden, dieweil er wegen seiner bösen Aussprache nicht auf eine Pfarre gesetzt werden könne, mit dem Schuldienst in Enkirch begnadigen, wenn derselbe zur Erledigung komme, zumal die Gemeinde um ihn supplizirt habe, und bemerkte dabei, große Schuld an des jungen Mannes Verderben habe der verstorbene Pfarrer Siderikus. Diese Angabe war begründet, auch des Siderikus Wandel war ein sehr ungeistlicher. Superintendent Zindel und Pfarrer Greif in St. Goar, Pfarrer Cratzer und Kaplan Range in Kastellaun waren nicht die einzigen Amtsgenossen, welche durch ihre Unverträglichkeit großes Aergerniß gaben, es könnten solcher Unverträglichen noch mehrere namhaft gemacht werden. Daß auch zwischen Pfarrer und Lehrer das Verhältniß nicht überall ein freundliches gewesen, dessen ist im Abschnitt II bereits gedacht. Besonders heftig war der Hader zwischen dem Pfarrer Rieneck und Schulmeister Och in Gebroth. Eines Tags schalt der Schulmeister den Pfarrer einen gottlosen Pfaffen und kam es darauf zwischen beiden zur Schlägerei. Nachdem wegen dieser Sache eine

gründliche Untersuchung stattgefunden, erging im März 1592 Seitens der Gemeinsherrn an den Oberamtmann der Grafschaft der Befehl: Demnach Pfarrer und Schulmeister ihres Berufs gröblich vergessen und ihrer Gemeind ein so bös Exempel gegeben, daß sie es vor Gott schwerlich verantworten könnten, solle er beide vor sich bescheiden und ihnen ihre Vergessenheit ernstlich verweisen, alsdann den Einen wie den Andern auf dem Schlosse Grevinburg jeden besonders verstricken und sie zween oder drei Tage mit Wasser und Brod speisen, doch in der Stille, daß nicht noch mehr ärgerlich Geschrei deshalb stattfinde. Nachdem sie Besserung gelobt, soll er ihnen vermelden, wofern den Fürsten weiterhin nochmals die geringste Klage vorkomme, würden sie mit Verlierung ihres Dienstes und mit Ausweisung angesehen werden.

Haben sich diejenigen, welche den Acker des Herrn gemeinsam in einer Gemeinde zu bauen hatten, nicht immer der Einigkeit im Geiste beflissen, so war auch das eheliche Leben mancher Geistlichen für die Gemeinde kein erbauliches. Die Verhandlungen über den Ehezwist des Pfarrers Martin Caesar in Traben füllen eine nicht kleine Zahl von Bogen. Die im J. 1592 zum gemeinen Tag in Trarbach versammelten Räthe hielten die Frau für den allein schuldigen Theil und verfügten, dieselbe habe sich zu ihren Verwandten in ihrer Geburtsheimath, der Grafschaft Henneberg, zu thun und so sie nicht binnen der gesetzten Frist aus der Grafschaft wegzöge, sei sie mit dem Thurm zu bestrafen und auf des Pfarrers Kosten zu ihren Freunden zu führen, es solle jedoch der Pfarrer zu ihrem Unterhalt ihr jährlich etwas steuern. Die Frau erhob über dieses Urtheil nach allen Seiten hin bittre Klagen, und als darauf eine nochmalige Untersuchung des Zwistes stattfand, und dabei zu Tage trat, wie auch der Pfarrer in seinem Verhalten viel Aergerniß gebe, wurde wie seinem Weibe, so auch ihm aufgegeben, die Grafschaft binnen 14 Tagen zu räumen. Es nahm ihn darauf Junker Adolph von Wiltperg, der auf Schloß Arendal wohnte, zum Pfarrer seines in der Eifel gelegenen damals evangelischen Dorfes Franken an. Nach etlichen Jahren gelang es dem Verbannten, die Gunst des Herzogs Karl aufs neue zu gewinnen. Im J. 1597 wurde er auf die Pfarrei Irmenach berufen und starb hier gegen Ende

des Jahres 1607*). Bd. I, S. 385 ist mitgetheilt, wie der Burgkaplan auf Rheinfels, Johann von Bornich, sich dingen ließ, die zweite Gemahlin des Grafen Philipp von Katzenelnbogen zu vergiften, und wegen dieses Mordversuchs, nachdem er auf dem Domhof in Köln durch mehrere Weihbischöfe seiner priesterlichen Würde entkleidet worden, in der Kesselgrube unter dem Galgen verbrannt wurde. Die Gerechtigkeit fordert es, daß nicht verschwiegen werde, wie auch evangelische Geistliche sich der Sünde des Mordes schuldig gemacht haben. Ob der Pfarrer Johann Vitellins von Rhaunen, der am 5. Juli 1574 auf der Rhauner Hochgerichtsstätte hingerichtet worden, diese Strafe um eines Mordes willen oder wegen einer andern Missethat erlitten, liegt bis jetzt nicht zu Tage, dagegen hat zu Kellenbach ohnfern Kirn im J. 1590 ein Pfarrer Namens Gerhard seine Frau in schauervoller Weise ums Leben gebracht. Seine Hinrichtung fand in Kreuznach statt und zwar mit dem Rade**).

*) Als die Visitatoren des J. 1608 nach Irmenach kamen, erklärten die Censoren: Ihr Pfarrer selig sey in seinem Amte sehr fleißig gewesen, sie möchten wünschen, daß sie wiederum einen solchen gelehrten und fleißigen Mann bekämen. Er habe selten eine Predigt versäumt, ohnangesehen daß er alle Sonntage dreimal habe predigen müssen, auch die Kinderlehre habe er mit sonderlichem Fleiß getrieben, überhaupt nichts an ihm ermangeln lassen. Er sey gar gerne und christlich gestorben und sey sein größt Bekümmerniß gewesen, daß er ein sehr bös und unverträglich Weib gehabt. Wohin das Weib und die Kinder gekommen, ist in den Verhandlungen nicht vermerkt.

**) In der Limburger Chronik wird bei Mittheilung der Begebenheiten des Jahrs 1590 erzählt: Zu Groningen in Friesland sey ein Patrizier gewesen, der ein Weib aus adlichem Geschlecht gehabt, so der Hoffart sehr zugethan gewesen. Dieweil beide calvinisch geworden, habe man sie aus der Stadt vertrieben. Darauf hätten sie bei ihren calvinischen Landsleuten in der Pfalz Zuflucht gesucht und so lange sie es vermocht, ihrem adligen Stand gemäß gelebt. Nachdem sie in Armuth gerathen, habe der Mann die Prädikanterei an die Hand genommen, die Frau aber habe nach wie vor stattlich leben und insbesondere stattliche Kleider haben wollen. Da der Prädikant das nicht vermocht, habe er folgendes Stück erdichtet. In der Herbstzeit habe er zu seiner Frau gesagt, er wolle in die Frankfurter Messe reisen und bei seinen Landsleuten Sachen ausholen, daß er sie und sich aufs stattlichste kleiden könne. Dessen sei die Frau sehr froh worden und habe sich sehr willig erzeigt, während sie allezeit mürrisch und bös gewesen. So habe

Haben auch nicht wenige Geistliche ihres Berufs, das Salz der ihrer Hut befohlenen Gemeinden zu sein, vergessen und das Salz in sich dumm werden lassen, so gab es doch ihrer Viele, die das Licht, mit dem sie begnadigt gewesen, nicht unter den Scheffel stellten, sondern es leuchten ließen in Lehre und Wandel. Zu den Pfarrherrn, welche in der H. Gr. Sponheim das ihnen befohlene Predigt- und Seelsorger-Amt mit Treue ausgerichtet und die Gemeinde durch ihren Wandel erbauet haben, dürfen gezählt werden die wegen ihrer Neigung zum Calvinismus des Amts entsetzten Pfarrer Aldenhofen in Kastellaun, Abraham Gallus und Peter Hofmann in Roth, desgleichen der Superintendent Henning in Trarbach. An sie reihen sich an, abgesehen von Andern, Jo-

sie ihm auf einen Samstag Abend, da er auf seine Predigt studirt, und sich nachher zu ihr schlafen legen gewollt, die Kammer verschlossen, und als er darauf sich auf die Bank gelegt, die Bibel unter dem Haupt und den kahlen Kirchenrock als Decke, sei sie herzugeschlichen, habe ihm den Mantel entzogen und sei dann wieder in die Kammer hineingeschlippert. Nun habe er des Sonntags vor seiner Abreise nach dem Essen befohlen, eine Bude (Bütte) voll Wasser in den Keller zu tragen, was die Frau und die Magd gerne verrichtet. Nachdem er einen Brief geschrieben und der Magd gegeben, ihn zum nächsten Prädikanten zu tragen, in welchem er denselben gebeten, künftigen Sonntag für ihn den Dienst des Wortes zu verrichten, dieweil er und seine Frau gen Frankfurt wollten reisen, habe er die Frau in den Keller berufen, um ihm da etwas heben zu helfen. Als sie dahin gekommen, habe er sie mit einer Axt erschlagen, sodann ihren Leib in der Gegend des Nabels in zwei Stücke zerschnitten, gewaschen und halb in sein Felleisen gethan, das Untertheil eingesalzen und in seiner Frauen Unterrock in eine Kiste geschlossen. Mit dem Obertheil sei er davon gezogen und über den Hunsrück bei Boppard an den Rhein gekommen. Da er hier von den Fliegen heftig bedrängt worden, hätten die Leute vermeint, er habe gestohlene Trauben im Sacke, er habe aber alsbald bekannt, wie er keine Trauben, sondern seine Ehefrau im Sacke habe, darüber männiglich erschrocken. Als man die Wahrheit ersehen, habe man ihn angegriffen und sei er endlich zu Kreuznach auf ein Rad gelegt worden. Der Schreiber der Limburger Chronik wußte den Namen des Thäters nicht zu nennen, sondern beginnt seine Erzählung mit den Worten: „Ein erschröckliches Mordstück begangen ein pfalzgräfischer Prädikant uff dem Hundtsrück bei Kehren (Kirn) an seinem ehlichen Weib, so nit zu verschweigen.“ Aus dem Kellenbacher Hochgerichtsbuche dagegen erfahren wir, daß der Thäter der grauenvollen That der Pfarrer Gerhard in Kellenbach gewesen.

hannes von Essen, Heinrich von Kempen, Georg Mylius, Nikolaus Jakobi und Georg Rösner. Johannes von Essen legte das Pfarramt in Alterkülz nieder, weil seine Bekämpfung des Hexenglaubens in der Gemeinde keinen Erfolg hatte. Heinrich von Kempen verließ die Gemeinde Kastellaun, um unter schweren Kämpfen das Werk der Reformation in der Stadt Essen durchzuführen. Georg Mylius war bereits durch Friedrich den Frommen zur Zeit, da dieser Fürst das Fürstenthum Simmern regierte, nach Winningen berufen worden und dieweil seiner Erudition halben kein Zweifel gewesen, ist bei der Visitation von 1561 das Examen mit ihm unterlassen worden. Er wurde mit vier seiner Kinder ein Opfer der Pest, die während der Jahre 1574 und 1575 so heftig zu Winningen wüthete. Die rastlose Thätigkeit des Inspector Jakobi, sowie seine gediegenen theologischen Kenntnisse sind uns zum öftern vor das Auge gebracht worden, und ist zugleich berichtet, wie ihn der Tod während der Visitation von 1607 den irdischen Mühsalen entnommen hat. Rösner, der frühere Superintendent des Herzogthums Simmern, wurde der Gemeinde Traben nach kurzer Wirksamkeit entzogen, dadurch daß ihn Graf Emich von Leiningen-Dachsburg zum Pfarrer in Dürkheim und Superintendenten der Grafschaft Leiningen berief. Im Dezember 1601 siedelte Rösner aus dem Moselthale an das liebliche Hardtgebirge über und hat sein Grab wahrscheinlich in Dürkheim gefunden. In welch trefflicher Weise im Amte Bacharach die Inspectoren Johannes Crustarius und Paulus de Leonardis die Pfarrconvente geleitet haben, und wie sich bei beiden Männern gediegene Wissenschaftlichkeit mit großer Würde und evangelischer Milde paarte, erweisen die Verhandlungen jener Convente*).

*) Käme das von der 14. Rheinischen Provinzial-Synode in Anregung gebrachte Organ für die Rheinische Kirchengeschichte zu Stande und fänden die Bd. I, XIV dieses Buches erwähnten Anhänge darin Aufnahme, so könnte aus der Zeit der Reformation die Wirksamkeit sowie das sittliche Leben der Geistlichen unseres Bezirks näher dargelegt werden.

V. Abschnitt.

Die Armenpflege.

Schon mehrere Jahre früher, als das Werk der Reformation im Herzogthum Simmern und in der H. Gr. Sponheim seinen Anfang nahm und in der Kurpfalz sowie in der H. Gr. Sponheim einen kräftigen Aufschwung gewann, war einer der Trierschen Erzbischöfe bemüht, dem verderblichen Bettel zu steuern und in die Armenpflege seines Erzstifts bessere Ordnung zu bringen. Es war dieses der, dem Geschlechte der Edlen von Metzenhausen angehörende Erzbischof Johann. Die Bettelordnung, welche derselbe unterm 1. Juli 1553 ausgehen ließ*), zeigt große Umsicht, und ist abgesehen davon, daß auch in ihr unter Hinweisung auf Tobiä Kap. 4, 11 und 12, 9 den Almosen eine die Sünde tilgende Kraft beigemessen wird, von ächt christlichem Geiste durchweht. Wenn Johann in seiner Ordnung die Errichtung von Opferstöcken für alle Kirchen des Erzstifts anordnete, so hatte er darin einen Vorgänger in einem der evangelischen Fürsten unseres Bezirks, nämlich in Landgraf Philipp von Hessen. Als dieser Fürst bei Einführung der Reformation in Erfahrung gebracht, wie die Armen, zumal die auf dem Lande, nicht selten aller Unterstützung entbehrten, erließ er im J. 1526 eine Verordnung, durch welche er für alle Orte seiner Lande die Errichtung von Gotteskasten aufs dringenste empfahl. Aus diesen Kasten, welchen neben den Sammlungen in der Kirche auch die Gefälle der Bruderschaften zugewendet wurden, sollten arme und kranke Leute sowie unerzogene Kinder Geldunterstützungen empfangen, desgleichen wöchentlich zweimal eine Gabe an Brod. Das Betteln namentlich Fremder

*) Sie findet sich in Blattaus Statuta synodalia II, 81.

wurde scharf verboten. Landgraf Philipp hatte es den Visitatoren, welche er zur Durchführung der Reformation in die einzelnen Theile seines Landes sandte, ganz besonders zur Pflicht gemacht, aller Orten zu erforschen, wie es um die Armenflege stehe und die Verbesserung derselben sich angelegen sein zu lassen. Zu St. Goar hat er auf den Antrag der Kirchenvisitatoren Adam Krafft und Heinrich von Lüders (den Letztern bestellte er später zum Obervorsteher sämmtlicher in seinem Lande gelegenen Hospitale) im Jahre 1532 einen besonderen Armenvorstand angeordnet, in welchem neben den Geistlichen der Stadt sich vier Raths- und Gerichtsverwandte sowie zwei Glieder der Bürgerschaft befinden sollten. Unter die Aufsicht dieses Armenvorstandes wurde auch das Hospital gestellt und hatte der Hospitalmeister alljährlich demselben im Beisein des Stadtschultheißen und des Amtskellers Rechnung zu legen.

Daß Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz, Friedrich des Frommen Sohn, der Landesordnung, die er am 4. April 1582 publiziren ließ, eine Armen- oder Almosenordnung einverleibt hat, dessen ist Abtheilung I gedacht. Es ist diese in zwanzig Abschnitte getheilte Ordnung ein schönes Zeugniß, wie dieser edle Fürst bei seiner religiösen Engherzigkeit ein weites Herz für die Armen seines Landes hatte, und wie bemüht er gewesen, die Noth derselben zu lindern*). Leider kam man den Bestimmungen von Ludwigs Almosenordnung, namentlich denen, die sich auf die Abschaffung des Bettelns beziehen, nicht überall getreulich nach, und sah sich in Folge dessen sein Sohn, Kurfürst Friedrich IV. veranlaßt, sie allen denen, die mit ihrer Ausführung betraut waren, aufs neue einzuschärfen**). Im Herzogthume Zweibrücken

*) Sie findet sich in der zu Heidelberg im J. 1582 gedruckten Churfürstlichen Pfaltz-Landts-Ordnung, Titul II. Fol. 9—24.

**) In seinem desfallsigen an alle Ober- und Unteramtleute, Bürgermeister, Räthe ꝛc., Superintendenten, Pfarrherrn, Schöffen, Spitalmeister ꝛc. gerichteten Erlasse vom 1. Juli 1603 heißt es: Nicht ohne sonderlich Mißfallen erfahre er, wie trotz der vielen ergangenen Befehle die Bettelei und ganz besonders die von Fremden noch mehr denn früher überhand nehme, so daß durch diese Bettler hie und da das Almosen erößet, den Nothdürftigen und Preßhaften entzogen und seine Unterthanen dermaßen beläftiget werden, daß es ihnen unerschwinglich sei. Da es an sich selbsten billig, daß jedes

war es der um die Zweibrücker Kirche so hoch verdiente Kunemann Flinsbach, welcher im Verein mit den Pfarrconventen der

Land, Stadt oder Commune nach Ausweis der h. Reichs-Constitution seine Armen selbst versorge, so sei sein ernstlicher Befehl, daß sowohl seine Ober- und Unteramtleute wie alle Andere, denen solches von wegen ihres Berufes gebühre, ihnen nachfolgende Punkte wollen getreulich angelegen sein lassen:

Dieweil der meiste Theil der Bettler daher komme, daß sie entweder nicht zeitlich zur Arbeit angehalten werden, sondern von Jugend auf der Unzucht, Müßiggang und Ueppigkeit sich ergeben, bisweilen auch über dem Betteln zu kalter Winterzeit also erfrieren, daß sie hernach zu keiner Arbeit mehr tüchtig, oder daß viele, wenn sie zu ihrem Alter kommen, die Gaben Gottes verschwenden, das Ihrige in Wirthshäusern mit Saufen und Spielen lästerlich durchjagen und dadurch sich sammt Weib und Kindern an den Bettelstab bringen, so sollten solche Leute bei Zeiten in Acht genommen, über ihre Nahrung ihnen Vormünder gesetzt, und die Wirthe, so ihnen über Verbot etwas geben, unnachläßlich gestraft, die Kinder aber solcher verthunischer Eltern sowie andere vater- und mutterlose Waisen, die mit keinen Leibesbresten behaftet seyen, zur Schule, ehrlichen Handthierungen, Bauers- oder anderer Arbeit, dazu sie tauglich, untergebracht, denen aber, die entweder Krankheit oder anderer Beschwerlichkeit halben Noth und Kummer leiden, nach Ausweis der Almosenordnung die hülfliche Hand geboten, und hinfüro weder Alten noch Jungen auf den Gassen oder vor den Häusern zu betteln verstattet werden.

Betreffend die ausländischen Bettler, die sich bevorab zur Kyrwey und andern Meßzeiten haufenweis einzuschleichen pflegen, so soll ihrer keiner in die Orte des Kurfürstenthums eingelassen, sondern durch Pförtner, Bettelvögt und Taghüter stracks an die Orte, daher sie gekommen, zurückgewiesen, oder da sie sich widerspänstig erwiesen, gefänglich eingezogen werden. Um Gleichheit zu erhalten, sei auch den Unterthanen des Landes einzubinden, des Bettelns an fremden Orten müßig zu gehen.

Da ein ausländischer Bettler fürgeben würde, er sei Krankheit halben Willens, sich in ein warm Bad oder zu seinen Freunden zu begeben, so sollen dergleichen Personen mit Fleiß befragt werden, ob sie einen Schein von ihrer Obrigkeit aufzulegen haben, auch habe man sie zu besichtigen, ob der angegebene Schaden sich an ihnen befinde, und darauf zu achten, ob zu solcher Zeit die Bäder mit Nutzen können gebraucht werden. Da sie in Unwahrheit betroffen würden, sollen sie in gebührliche Straf genommen und ohne Verstattung einiges Umschweifens oder Stilliegens fortgeschafft werden. Ebenso soll kein Gardenknecht oder Hühnerfänger, so sich für Soldaten ausgeben, desgleichen kein Lothringer oder Ungerer, die da fürwenden, sie seien verbannt oder von den Türken gefangen worden, und dessen nicht gewissen Schein auflegen können, ferner kein Zahnbrecher, Tiriak-Wurzel- oder andere Krämer, so in den Dörfern wochenlang unter den Rathhäusern liegen und hausiren,

Oberämter Lichtenberg und Zweibrücken im Jahre 1563 in einer besonderen Eingabe an Herzog Wolfgang die Armensache zur Sprache brachte. Die Almosen, heißt es in dieser Eingabe, seien übel bestellt, nicht wohl sei irgendwo jemand, der bereit sei, den Armen zu helfen, vielmehr so man den Armen die gestifteten Almosen entziehen könne, thue man es ohne Scheu, und seien das mit die Ursachen der gegenwärtigen Theuerung, des Mißwachses, und anderer Plagen. Nach diesen Klagen wird beantragt, daß man an Sonn- und Festagen in oder nach der Predigt ein Almosensäcklein herumtrage, bei Hochzeiten die Begleitung in Prozession beim Almosenstock vorbeigehen lasse, das Almosen auch bei Leichen hebe, und dieweil in der früheren Zeit die Bettelmönche im Herbst und zu andern Zeiten Wein, Butter, Käse, Brod, Obst und dergleichen gesammelt, wäre es billig, solches für die Armen zu sammeln. Auch aus den Kirchen- und Klostergefällen könne etwas gegeben werden, und seien diese Almosen nicht den Landstreichern, sondern den armen Pfarrverwandten zuzuwenden. Wie der Bescheid des Herzogs gelautet hat, liegt nicht vor, dagegen finden sich in den Generalpunkten, welche den Pfarrern des Amtes Lichtenberg im April 1590 aufs Neue zur Nachachtung zugestellt worden, Bestimmungen auch in Betreff der Armenpflege. Punkt 7 lautet: Die gestifteten Spend und Almosen sollen fürder nicht mit einander auf einen Tag unter Reiche und Arme ausgetheilt

daneben aber Dieberei und andere verbotene Sachen üben, auch Zigeuner, welche gemeiniglich Ausspäher und Verächter der Christenheit sind, oder müßiggehende Vaganten, so sich für Schüler und Musikanten ausgeben und mit Singen auf den Gassen dem Bettel nachgehen, noch auch Aussätzige und Sondersieche, so außerhalb ihrer verordneten Häuser hin- und herwandern, fürders geduldet werden. Damit solch faulenzend Gesind, so nicht arbeiten, sondern des Gardens und Bettelns sich ernähren will, und dem armen Manne mit Beschwerniß auf dem Halse liegt, auch bisweilen in offenen Flecken, Dörfern und Höfen mit Feuer anlegen, Stehlen und anderen Bubenstücken großen Schaden zufügt, mit mehr Ernst abgeschafft werde, sollen sich die Ober- und Unteramtleute mit den angrenzenden Herrschaften dahin vergleichen, daß je bisweilen die Straßen durch die Amtleute und andere Reisige beritten, somit eine gemeine Streif, soweit jeder Herrschaft Gebiet gehet, vorgenommen werde, wobei die Verdächtigen zu Rede gesetzt und entweder dahin, woher sie gekommen, zurückzutreiben, oder da man sie strafbar befinde, einzuziehen und der Gebühr anzusehen seien.

und verschwendet, sondern das Jahr hindurch an hausarme Leute der Nothdurft nach durch die Pfarrherrn und Censores ausgetheilt werden, und sollen diese die Ausgabe jährlich den Amtleuten in einem ordentlichen Spezialregister nachweisen. Auf den Hochzeiten sollen die Pfarrherrn die Hochzeitleute zu Almosen christlich vermahnen, und mit aufsehen, daß mit den Hochzeitleuten nicht die geordnete Zahl überschritten, oder da es geschehen, die geordnete Strafe ins Almosen gezahlt werde. Item bei des Herrn Nachtmahl soll auch das Almosen gesammelt und der Ertrag gleich dem Geld, das in großen Gemeinden am Sonntage in das Seckel gegeben werde, der Nothdurft nach ausgetheilt und in die Almosenrechnung gebracht werden *). In der H. Gr. Sponheim erkundigten sich bereits die Visitatoren der Jahre 1560 und 1567 nicht bloß überall darnach, wie die Armen der Gemeinde verpflegt werden, sondern trugen hier und da auch Sorge für die Pflege der Elenden. Im Visit.-Abschied von 1560 heißt es: Der Findling so vor dieser Zeit funden worden, soll in die Clause Trarbach aufgenommen, zur Schul angehalten und aus den Kirchengefällen der Grafschaft gelernt werden. Als die Visitatoren des J. 1567 zu Birkenfeld einen Wahnsinnigen fanden, (es wird derselbe als der närrische Sohn der Katherine bezeichnet,) verordneten sie, es solle zu seinem Unterhalt aus dem Gefälle der Kapelle Ainschiedt jährlich 1 Mltr. Korn gesteuert werden, und dieweil die Besitzer der Eisenhütte **) an die Armen zu Birkenfeld jährlich 3 Gulden

*) Nach den Almosenrechnungen der Stadt Meisenheim waren dem Almosen neben den Sammlungen bei den Gottesdiensten verschiedene Strafgelder zugewiesen, desgleichen waren zur Mehrung desselben wie in der Kurpfalz Büchsen in den Wirthshäusern aufgestellt. Im J. 1590 empfing das Almosen 4 Bußen von 13 bis 26 Albus wegen zu vieler Tische bei Hochzeiten. Im J. 1609 ward die Almosenbüchse beim Löwenwirth gestohlen, dagegen wurde in eben diesem Jahre das Vermögen des Almosens durch fünf neue Armenstiftungen gemehrt. Die Ausgabe für Brod, das an fremde Arme während des J. 1578 an der Unterpforte gespendet wurde, belief sich auf 15 Gulden. Größere Spenden fanden alljährlich statt am Gründonnerstag, Allerheiligen und Stephanstage. Im J. 1578 empfingen die Hausarmen $112^{3}/_{4}$ Ellen Tuch, welche 42 Gulden 7 Albus gekostet. Die Zehrung der Austheiler belief sich auf 4 Gulden 9 Albus.

**) Die Eisenhütte ist wohl die heutige Abentheuer.

austheilen, möge man mit ihnen handeln, daß sie daneben noch einen oder einen halben Gulden für die Unterhaltung des Unglücklichen reichten. Bei der Visitation von 1592, welche Kanzler Zenger in Gemeinschaft mit den geistlichen Inspectoren abhielt, lief ihm zu Pferdsfeld ein Weib Namens Roanna nach, so mit drei Kindern von ihrem Manne verlassen worden, und bat um ein Almosen. Zenger meldete dieses dem Oberamtmann mit der Weisung, an die Verlassene 4 bis 5 Gulden aus den Gefällen des Klosters Wolf zahlen zu lassen. Nur wenige Kirchen der H. Gr. Sponheim besaßen Armenstiftungen, am reichsten daran waren die Kirchen des Amtes Trarbach, aber nicht überall war man darauf bedacht, sie zu erhalten und ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden. Sehr spät, nämlich erst nach der Kirchenvisitation von 1592 wurde die Sammlung des Almosens bei den Gottesdiensten angeordnet. Bei eben dieser Visitation hörte man in vielen Gemeinden darüber Klage, daß man aus andern Dörfern und Aemtern kranke arme Leute auf Wagen zu ihnen führe, und ein großer Ueberlauf von Bettlern und Landläufern sei. Es wurde darauf verordnet, die böse Gewohnheit, unnützes Gesindel von Dorf zu Dorf auf Wagen zu führen, solle von den Beamten nicht mehr gestattet und an den Zuwiderhandelnden mit Pfändung der Pferde bestraft werden. Inspector Conon berichtete im J. 1594, das Umfahren der Bettler und kranken Leute sei abgeschafft: daß dieses aber nicht überall der Fall war, erhellt aus dem Visitationsabschied von 1608 wo sich die Verordnung erneuert findet.

Wie reich unser Bezirk in dem der Reformation vorangehenden Jahrhundert an Hospitälern gewesen, und wie dieselben innerlich und äußerlich beschaffen waren, ist Theil I dargelegt. Nun ließen die Fürsten, durch deren Hand Gott den Leuchter des Evangeliums wiederum auf seinen Altar bei uns stellte, sich nicht bloß die Erhaltung der vorhandenen Armenherbergen anliegen, sondern um den Elenden jeder Art die ihnen nöthige leibliche und geistliche Pflege zu schaffen, haben sie deren noch mehrere gegründet. Landgraf Wilhelm zog in Erwägung, daß bis zur Einführung der Reformation nicht wenige arme Ritterstöchter ihre Versorgung in den Klöstern gefunden, ferner daß die Klöster und andere geistliche Stiftungen ihre Gründung und Begiftung vornehmlich dem Adel verdankten. Darum hielt er sich verpflichtet, zwei der

gefällereichen Stifter seines Landes, nämlich die von Wetter und Kaufungen*), den unvermählten armen Töchtern des Adels zuzutheilen. Den Städten, namentlich den größern, fehlte es nicht an Häusern, darin die arbeitsunfähigen Armen Obdach nebst der andern Lebensnothdurft fanden, dagegen sahen sich die Armen auf dem Lande, so gebrechlich, krank oder altersschwach waren oft dem tiefsten Elend preisgegeben. Um diesem Nothstand abzuhelfen, errichtete Philipp aus den Gefällen der aufgehobenen Klöster und Stifter vier größere Hospitäler, in welchen die Hülflosen und insbesondere die geistig und leiblich Kranken leiblich versorgt und christlich unterwiesen werden sollten. Während er zu diesem Ende schon im J. 1533 für Ober- und Niederhessen die Hospitäler Merxhausen und Haina gründete, das erstere für Weiber, das andere für Männer, empfing 1535 die obere Grafschaft Katzenelnbogen zu Hofheim unweit Darmstadt und 1545 die Niedergrafschaft in dem in der Nähe von Nastätten gelegenen Kloster Gronau ihr Hospital. Daß das Kloster Gronau so spät aufgehoben und als Grafschaftshospital eingerichtet wurde, daran möchten die Ansprüche schuld sein, welche die Grafen von Nassau an den Mitbesitz der Niedergrafschaft machten. Wie man zur Ausstattung des Hospitals Gronau die Gefälle des Begninenklosters in Braubach verwendete, so mußte auch St. Goar seine Steuer geben und dieß nicht ohne erhebliche Schädigung des eigenen Hospitals**).

Adliche Fräuleinstifte hat Friedrich der Fromme nicht gegründet. Wie er aber einen großen Theil der aufgehobenen Klöster und Stifter mit ihrem Gefälle den von ihm gegründeten Schulen überwies, so verwendete er nicht wenige derselben zu allerlei milden Zwecken. Alljährlich ließ er aus ihren Gefällen an hundert Dürftige seiner Rheinpfalz, desgleichen an hundert arme Knaben, die man zum Studiren tauglich hielt, je $6\frac{1}{2}$ Gulden reichen. Nicht minder hat er Häuser für arme vater- und mutterlose Waisen errichtet, und zugleich bestimmt, wie die in diese Häuser Aufgenommenen erzogen und zu Handwerken oder

*) Wetter liegt in der Nähe von Marburg, Kaufungen ohnfern Kassel.
**) Vgl. Grebels Geschichte der Stadt St. Goar, S. 387.

anderer Arbeit angeleitet werden sollten. Weiter ließ er zwei Hauptspitäler einrichten, das eine zu Heidelberg, das andere im Kloster St. Johann bei Alzei, mit der Bestimmung, daß in denselben die breßhaften Leute der pfälzischen Orte, nicht minder aber auch arme Fremde, so nicht dem Betteln, sondern ehrbaren Geschäften nachziehen durch die dazu verordneten Aerzte sollten geheilt und nach der Heilung zu ihren Geschäften abgefertigt werden. Damit betagte Leute, wenn sie ihre Güter nicht mehr zu verwalten vermögen, desgleichen Blinde, Lahme und Taubstumme, sowie solche, die Verstandes halben zur Arbeit untüchtig, aber dabei noch einigermaßen vermögend sind, einen saubern Ort haben, darinnen sie sich einpfründen mögen, bestimmte Friedrich das ohnfern Worms gelegene Kloster Liebenau, so früher von Dominikanerinnen bewohnt gewesen, ferner das Cisterzienser Nonnenkloster Gommersheim bei Gaudernheim und das Probsteihaus in Germersheim sammt ihren Gefällen zu Pfrundhäusern. Als Kurfürst Ludwig diese Stiftungen seines Vaters bestätigte, verfügte er, wer die Aufnahme in die Pfrundhäuser begehre, habe sie bei ihm dem Kurfürsten gebürlich nachzusuchen, sodann sich mit der Kirchenverwaltung wegen des Einkaufgeldes zu vergleichen, und so er die Aufnahme erlange, sich in Allem der Hausordnung zu unterwerfen. In die andern Hospitale sollten nach der Bestimmung Friedrichs, die sein Sohn bestätigte, Pfründner nicht aufgenommen werden, und dieses darum, weil die Erfahrung gebe, daß durch solche Pfründner die Spitäler ganz verarmen und den wahrhaft Armen, für welche sie gestiftet worden, nicht geholfen werde. Dazu komme, daß die Pfründner, dieweil sie in Müßiggang leben, welcher eine Wurzel aller Laster, viel Unzucht und Unraths anrichten. Vermöge göttlichen Worts solle aber niemanden, der arbeiten könne, der Müßiggang gestattet werden, wie denn auch dieses ganz wider die Natur und Eigenschaft der Spitäler sei. Deshalb sollten in solche Spitäler nur arme kranke und schwache Leute, die sonst keine Hülfe haben, aufgenommen und darin erhalten werden, bis sie wiederum gesund sind, in welchem Falle man sie mit einer kleinen Zehrung abfertigen soll. Auch die in Betreff der Spitale von Friedrich dem Frommen und seinem Sohne Ludwig gegebenen Bestimmungen kamen leider nicht allerwärts zur Ausführung. Einen Beleg hiefür liefert das

sehr wohlhabende Hospital der kurpfälzischen Stadt Sobernheim. Dasselbe war jedenfalls dazu erbaut, daß in ihm die Armen der Stadt, insbesondere die, welche altersschwach, krank oder gebrechlich waren, Obdach und Pflege fänden, es wurde aber trotz der kurfürstlichen Vorordnungen je länger je mehr ein Pfründenhaus. Ueber den Zustand der Hospitäler in Bacharach, Meisenheim und Kirchberg können aus der Zeit, auf die sich unsere Darstellung beschränkt, keine Mittheilungen gemacht werden, und über das Bürgerhospital in Kreuznach nur die, daß dem Stadtrathe zur Wiederaufbringung desselben auf Anordnung des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz in den J. 1616 und 1619 2125 Gulden aus den Gefällen der Klöster Schwabenheim, Sponheim, St. Peter und St. Kathrinen sind geliehen worden und zwar 5 Jahre lang ohne Zinsen. Ueber das Hospital zu Simmern hat sich aus der Regierungszeit der Herzoge Georg und Reichard keinerlei Nachricht erhalten, dagegen läßt sich aus der Spitalmeister-Bestallung vom J. 1618 erkennen, in welcher Weise nach der Vereinigung des Herzogthums Simmern mit der Kurpfalz die Armenpflege in der Stadt Simmern gehandhabt wurde.

In der H. Gr. Sponheim fanden sich bei Einführung der Reformation drei Hospitäler. Es waren dieses die Klause zu Trarbach, das h. Geisthospital zu Enkirch und das Armenhaus zu Winningen. Das Letztere bewohnte im J. 1575 der Kuhhirte von Winningen mit der Verpflichtung, wenn fremde Arme in den Flecken kämen, denselben darin Unterschleif zu gestatten. Des Hauses Einkommen betrug nicht über 20 Gulden. Davon wurde Brod gebacken und an gewissen Tagen des Jahres unter einheimische wie fremde Arme vertheilt. Was die Armenklause in Trarbach anlangt, so wurde, wie bereits mitgetheilt ist, in das Klausengebäude die für die H. Gr. Sponheim errichtete Lateinschule gelegt. Ihr Gefälle jedoch wurde nicht der Schule zugetheilt, sondern wie das Einkommen des h. Geistspitals zu Enkirch mit dem Gefälle der vor dem Flecken Enkirch gelegenen Liebfrauenkirche vereinigt, als man in dem Hause, darin früher die diese Kirche bedienenden Geistlichen wohnten, ein Hospital für die Grafschaft einrichtete. Es waren die Hintersassen des Amtes Trarbach, welche die Errichtung desselben im J. 1571 bei den in Trarbach zum gemeinen Tag versammelten Räthen beantragten. Den Herrn

Räthen, heißt es in ihrer Eingabe, werde wohl berichtet sein, was für ein Nutzen das Haus Unser lieben Frauen zu Enkirch dem ganzen Lande sein könne, wenn es für ein Spital und Uffenthaltniß der Alten, Armen und Schwachen, so nicht mehr arbeiten können, gebraucht würde. Dieweil man eines solchen Hauses bisher in Mangel gestanden, hätten sich hin und wieder welche in das Erzstift Trier begeben und dort sich eingepröbert, wodurch der Grafschaft nicht ein geringes Geld entzogen worden. Die Bitte fand Gehör und war es wohl das Jahr 1575, in welchem das Grafschaftsspital seine ersten Insassen erhielt. Nach der dem Hause gegebenen Ordnung sollten in dasselbe aufgenommen werden alle, die in der H. Gr. Sponheim Unvermöglichkeit ihres Leibes oder Aters halben ihr Brod nicht erwinnen oder sonstwo Unterhalt haben könnten. Damit das Haus nicht beschwert werde durch leichtfertige Leute, so ihr Gut unnützlich verschwendet oder sich von Jugend an des Müßiggangs beflissen, also daß sie muthwillig zu Verderben und Armuth gerathen, soll der Oberamtmann fleißig Erkundigung einziehen, weß Standes, Wesens und Wandels der sei, der in das Haus wolle aufgenommen werden entweder aus Gnade der Herrschaft oder durch Einkauf. Es sollten zwei Tische geführt werden. Wer sich zum ersten Tisch einkaufe, sollte, so er 60 Jahre alt wäre, 200 Gulden zahlen, bei einem Alter von 50 Jahren 300 und bei einem Alter von 40 Jahren 400 Gulden. Die solches nicht zahlen könnten, sollten sich wegen der Einkaufssumme mit der Obrigkeit vergleichen und am zweiten Tische speisen. Außerdem mußte jeder Pfründner sein Bett mit allem Zubehör stellen und ebenso seine Kleidung. Beides verblieb im Falle seines Todes dem Hause. Wenn des Sonntags nicht im Spital gepredigt werde, (die Predigten in demselben lagen dem Kaplan in Enkirch ob,) sollten sich alle noch wegfertigen Leute in die Pfarrkirche zur Predigt verfügen. Auf jeden Werktag sollten sich alle, welche zu des Hauses Nutzen noch etwas thun können, im Sommer des Morgens um 6, im Winter um 8 Uhr in der Präbendenstube finden lassen, damit ihnen ihre Arbeit in Haus, Feld oder Weinberg angewiesen werde*). Das Haupt der Geist-

*) Die Weiber, so noch arbeiten konnten, sollten sich zur Küchen-, Garten- und Weinbergsarbeit, wie zum Waschen, Spinnen und zur Viehpflege gehorsam erzeigen; von den Männern wurde gefordert, daß sie neben der

lichen, durch welche in der Zeit vor der Reformation die Liebfrauenkirche bedient worden, führte den Namen Probst, und dieser Titel wurde auch dem Vorsteher des Spitals gegeben. Die Anstalt selbst wurde die Probstei, häufiger jedoch die Klauß von Enkirch genannt. Der erste Probst war Matthias Prinz. Bei der Kirchenvisitation des J. 1575 führten die, welche sich in das Spital eingekauft hatten oder Armuths halben in dasselbe aufgenommen waren, keine Klage über ihre Verpflegung, dagegen beschwerten sich bei der Visitation von 1580 fünf Pfründner vom zweiten Tische, daß sie nicht nach der Hausordnung gespeist würden, statt der vier Fleischtage der Woche hätten sie nur zwei und an den Fischtagen empfingen sie statt des verordneten Fischwerks gelbe oder weiße Rüben. Der Probst und seine Hausfrau Suse wußten über die Präbender keine sonderliche Klage, ohne daß etliche derselben zänkisch seien, solchem Mangel aber müsse man zusehen, in Ansehung, daß es alte unverträgliche Leute seien. Die Visitatoren vermahnten die Präbender, sich fleißig zu Gottes Wort zu verfügen und ihr Leben in Einigkeit zu vollführen, dem Probst wurde eingeschärft, seinem Amte zum fleißigsten auszuwarten und sich am zweiten Tische ebensowohl als am ersten der Hausordnung gemäß zu verhalten. Als nach dem Tode von Prinz das Amt des Probstes übergegangen war an den Truchseß Johann Wagner, den früheren Rektor der Lateinschule in Trarbach, mehrten sich die Klagen der Pfründner über schlechte Verpflegung und steigerten sich zuletzt dahin, daß Markgraf Eduard Fortunat davon Anlaß nahm, eine andere Einrichtung des Spitals in Vorschlag zu bringen. Mit derselben war es aber nicht auf Besserung des Spitals als vielmehr auf Mehrung des markgräflichen Einkommens abgesehen. Herzog Karl und seine Räthe erkannten dieses sofort, und während sie den Vorschlag zurückwiesen, erachteten sie es nöthig, daß die Zustände der Anstalt gründlich untersucht würden. Bei dieser Untersuchung brachten die Präbender der Klagen viele

Arbeit auf den Feldern und in den Weinbergen Hotten, Reutzen, Körbe, Besen, Rechen und dergleichen zu des Hauses Nothdurft machen. Die Alters oder Krankheit halben der Wartung bedurften, sollten diese empfangen durch die Starken, welche der Spitalmeister dazu bestimme, wie denn überhaupt diesem die Pfründner sich gehorsam erweisen sollten in allen billigen Sachen bei Verlierung ihrer Präbend und der Herrschaft Ungnade.

gegen Wagner vor*) und dieser hatte wiederum viele Klagen über sie. Er bemühte sich ihre Anschuldigungen zu widerlegen und that dieses mündlich und schriftlich**). Auch während der nachfolgenden Jahre wiederholten sich fortwährend die Beschwerden der Präbender und denselben gegenüber die von Wagner. Er bot Alles auf, sich im Besitze des Probsteiamtes zu erhalten, doch sah man es im J. 1602 für gut an, ihn mit einer Gnaden-Besoldung zu entlassen***). Justus Rhodius aus Annweiler, Wagners Nachfolger im Rektorat der Schule Trarbach, wurde auch sein Nachfolger im Probsteiamt. Das J. 1603, in welchem Rhodius das Amt antrat, war in Folge des Mißwachses ein Nothjahr****), selbst an Wein hatte die Klause großen Mangel und

*) Darunter folgende: Der Probst sei gar zu stattlich und zu weltlich für ein solches Spitalhaus und habe keine Anmuthung und Liebe zu ihnen. Er schmähe und schlage sie, speise und tränke sie nicht nach der Tischordnung, dagegen habe er oft Gäste, mit welchen gar viel aufgehe. Er verreise oft und versäume der Probstei Güter und Geschäfte. Die Schafe der Probstei kämen in Abgang, vier habe er seiner Tochter geschenkt. Wenn die Präbender absterben, sehe man nicht, wohin die Kleider kommen, sein Wachsthum an Wein lege er zu den Weinen der Klaus und habe im Herbst etliche Fuder verkauft. Sie dürften nicht alles klagen, er habe ihnen solches „uf's Schlagen" verboten.

**) Seine schriftliche Verantwortung schließt mit dem Reime:

Viel Lügen, viel clagen,
Viel Neiden, viel Plagen,
Viel Flöhe, viel leyß,
Viel Ratten, viel Meyß
Such im Spitall
Findst's überall. —

***) Näheres darüber ist gegeben in der Festschrift zum 300jährigen Jubiläum des Progymnasiums Trarbach. Wagner hielt es nach dem Antritt des Amtes nöthig, daß in die Artikel der Hausordnung aufgenommen werde: Wenn ein Präbender Nachts, wann Jedermann schlafe, über die Mauer in die Klause einsteige, aus den Wirthshäusern toll und voll komme, rumore, zanke und fluche, er seine Präbende ohne Gnad verwirkt habe und daneben der hohen Obrigkeit gebührliche Leibesstraf. Im J. 1602 wünschte er den Hausartikeln inserirt, daß der Probst ermächtigt werde, die Widerspänstigen mit Straf des Narrenhäusleins zu nöthigen, sich der Hausordnung zu unterwerfen. Das Narrenhäuslein war ein großer vergitterter Käfig, darein man die Ungehorsamen setzte und zum Spotte der Leute eine Zeitlang umdrehte.

****) Was die Noth des Hauses damals sowie in den folgenden Jahren

wurde dem Verwalter Anleitung gegeben, wie er zu gutem Bier gelangen möge. Ueberhaupt fand Rhodius die Beschwerden des Amtes größer als er sie sich gedacht hatte und kam schon im J. 1605 um seine Beurlaubung ein. Nachdem ein Sohn des vielgenannten Dr. Gall Tuschelin einige Jahre hindurch nicht ohne mannichfache Klagen der Präbender das Probstamt bekleidet hatte, trat Rhodius aufs Neue in dasselbe ein und verwaltete das Spital bis zu seinem im J. 1623 erfolgten Tode. Als das Gefälle des h. Geisthospitals von Enkirch dem Grafschaftspitale zugewiesen wurde, verblieb das Haus der Gemeinde behufs der Verpflegung ihrer dürftigen Kranken und der Beherbergung von durchreisenden Armen. Bettung und andere Nothdurft sollten dem Hause aus dem Grafschaftspitale geliefert werden. Es klagten jedoch die Vertreter der Gemeinde bei der Visitation von 1608, der Probst reiche nicht, was sich gebühre.

Die Zeit, auf welche unsere Darstellung sich ausdehnt, wurde nicht selten einzelnen Familien und ganzen Gemeinden schwer getrübt durch zwei Krankheiten, die eine derselben war der Aussatz, die andere die Pest. Der Aussatz, der sich zur Zeit der Kreuzzüge aus dem Morgenland in das Abendland eingeschleppt hatte, war in unserm Bezirk noch nicht völlig überwunden, es wurden bald hier, bald dort Personen von ihm ergriffen, obwohl es, wenigstens für den Verfasser dieses, nicht ganz klar ist, ob, was zur Zeit der Reformation Aussatz genannt wurde, in Wirk-

mehrte, war die Vorenthaltung der Pfalz-Simmern'schen Kornrente. Herzog Reichard hatte im J. 1579 von der Probstei die 800 Gulden geliehen, welche für den von der Klaus Trarbach beigebrachten Hof in Crov erlöst worden waren. Er verpfändete dafür dem Spital den Ravengirsburger Hof in Enkirch und verpflichtete sich alljährlich als Zins 15 Malter Korn zu liefern. Als nach seinem Tode das Herzogthum Simmern an Kurfürst Friedrich IV. fiel, sträubte sich dieser die Schuldmasse zu übernehmen, mit welcher Reichard sein Fürstenthum belastet hatte und in Folge dessen hörte die Lieferung des Kornes auf. Herzog Karl ließ es nicht an Vorstellungen bei seinem Freunde fehlen, und nach seinem Tode übernahm es sein Schwager Graf Emich von Leiningen, die Sache persönlich in Heidelberg zu vermitteln. Als er nichts ausrichtete vereinigten sich 1608 sämmtliche Vormünder von Karls Kindern zu einer Vorstellung an Kurfürst Friedrich. Welchen Erfolg dieselbe hatte, kann nicht angegeben werden, sondern nur daß sich im J. 1609 der Rückstand auf 180 Malter belief.

lichkeit derselbe Aussatz war, an welchem in den Tagen des Herrn so viele im jüdischen Lande gelitten. In welcher Weise man in der Zeit vor der Reformation den Aussätzigen oder Sondersiechen, wie sie meist genannt wurden, Hülfe zu schaffen und der Ausbreitung des Uebels vorzubeugen suchte, ist Th. I dargelegt. Unter den Fürsten, welche in unserm Bezirk nach Einführung der Reformation sich bemühten, den Aermsten der Armen zur Heilung oder doch zur angemessenen Pflege zu verhelfen, stehen wieder oben an Friedrich der Fromme und sein Sohn, der Kurfürst Ludwig. Die von Letzterem veröffentlichte Almosenordnung handelt in ihrem zehnten Abschnitt ausschließlich von den Sondersiechen*). Das einzige Sondersiechenhaus unseres Bezirks war das Gutleuthaus bei Kreuznach. Die Mittheilungen über dasselbe

*) Nachdem in demselben dessen gedacht ist, wie sein Vater und er zu den Häusern, die bereits für die Pflege der Sondersiechen in den kurfürstlichen Landen bestanden, noch neue geordnet und dieselben mit Gefällen versehen haben, wird Nachfolgendes bestimmt: Sobald eine Person sich der Seuchten verdächtig zeige, solle sie von der Gemeinde, darinnen sie wohnhaft, mit Zehrung versehen und zu Fuß, oder, so sie das nicht vermöge, mit einer Fuhre nach Heidelberg abgefertigt und dort durch die Aerzte der Universität besichtigt werden. Werde sie von diesem als mit der Seuchten behaftet erkannt, solle sie in das ihrem Amtsbezirk nächstgelegene Siechenhaus gewiesen und dorten aufgenommen werden. Sie solle in demselben sich selber unterhalten, sofern ihr Vermögen dazu ausreiche. Sei von zweien Eheleuten das eine mit der Seuchten behaftet, das andere aber gesund, so soll dem Kranken von dem Gesunden tägliche Steuer geschehen, und zwar in der Höhe, wie sie das Haus nach Erkenntniß der Obrigkeit zu leisten vermag. Erstreckte sich das Vermögen der Eheleute nicht soweit, daß daraus der Kranke unterhalten werden könne, so soll das Fehlende aus den Gefällen des Siechenhauses gereicht, dagegen aber nach beider Eheleute Tod, so sie nicht Kinder hätten, all ihr Gut dem Siechenhaus eingeräumt werden. Den Sondersiechen soll es nicht gestattet sein, zum Betteln auszuziehen, noch weniger, fremde Landfahrer in das Haus einzuschleifen und darin zu beherbergen und zwar bei Vermeidung der Strafe, daß sie selber der Wohnung und Unterhaltung in dem Hause verlustiget werden. Die Aufseher des Siechenhauses sollen die Almosenpfleger der nächst gelegenen Stadt sein, und sollen sich diese darum bemühen, daß Seitens der Pfleglinge des Hauses recht und christlich gehauset werde, zu dem Ende sollen sie eine gesunde Magd oder andere Personen verordnen, welche den Kranken Handreichung thun. Schließlich heißt es: All Nebenstraßen-Häuslein, da sich die Sondersiechen einzuschleichen und zu betteln pflegen, sollen durch die Amtleute hinweggeschafft werden.

aus der Zeit vor der Reformation Th. I. sind den Rechnungen des Hauses entnommen, und ebenso sind es wieder nur diese Rechnungen, welche uns über seine späteren Zustände Auskunft geben. Wie die Stadt Kreuznach, so stand auch das Gutleuthaus, weil auf dem Boden der V. Gr. Sponheim erbaut, nicht ausschließlich unter kurpfälzischer Hoheit, sondern unter der Gemeinsherrschaft von Pfalz und Baden. Diesem Verhältnisse ist es mit zuzuschreiben, wenn in demselben nicht alle Bestimmungen der kurpfälzischen Almosenordnung bei den Sondersiechen zur Geltung kamen. Auch wurden in ihm nicht bloß die Sondersiechen der V. Gr. Sponheim und der kurpfälzischen Aemter Bekkelnheim und Bacharach verpflegt, sondern man nahm in es auch die Aussätzigen der benachbarten Herrschaften, der pfalzzweibrückischen, rheingräflichen und ritterschaftlichen Orte auf, wenn sie in das gefällearme Haus sich mit der geforderten Summe einpfründeten. Im Januar 1577 waren dreizehn Pfründner in dem Hause. Die in Geld- und Naturalzinsen bestehenden Gefälle des Hauses waren gering, den Hauptposten der Einnahme bildete jederzeit das Pfründgeld, welches inder Regel in Jahreszielen, öfters aber mit einemmale entrichtet wurde *). Die pfarramtliche und seelsorgerische Bedienung der Insassen des Hauses war dem evangelischen Pfarrer in Rüdesheim zugewiesen, der dafür einen Jahresgehalt von 5 Gulden bezog. Der Bader, der die Kranken schröpfte und auch sonst sie ärztlich behandelte, mußte sich den Lohn für diese Mühewaltung bittweise bei den Einwohnern von Kreuznach sammeln, vom Jahre 1577 ab empfing er ihn aus den Gefällen des Hauses **).

*) Wie es scheint mußten die Kranken aus fremden Herrschaften eine höhere Summe zahlen, als die landesherrlichen Orte. Sidonie von Unkenbach, einem zweibrückischen Orte bei Ober-Moschel, mußte für ihre Aufnahme 95 Gulden geben, Kathrina von Treisen ohnfern Kreuznach nur 80 Gulden. Auch wurden der letztern wieder 50 Gulden zurückbezahlt, als sie geheilt zu den Ihrigen zurückkehrte. Dem Hause verblieb, was die in ihm Verstorbenen hinterließen, nicht selten aber kauften die Erben es wiederum an sich. So lösten die Erben des im Hause verstorbenen Schultheißen von Medderssheim mit 5 Gulden ein, was derselbe an Bettung und Geschirr hinterließ.

**) Item, sagt der Zinserheber des Hauses in der Rechnung von 1577, 3 Gulden dem Bader der Aussätzigen vom Stadtrath verordnet, damit er sich des Stadtbettelns enthalte. Item, heißt es weiter, 19½ Albus für

Was die Pest anlangt, die von uns als das andere Leiden bezeichnet worden, durch welches sich die Zeit, deren Schilderung diese Blätter gewidmet sind, für so viele zu einer jammervollen gestaltete, so hat man sich unter ihr nicht die orientalische Pest zu denken, sondern es wurden mit dem Namen Pest, pestis, alle ansteckenden Krankheiten, insbesondere die ruhrartigen bezeichnet, wie denn für die Krankheit auch noch andere Namen im Gebrauch waren, als böse Luft, sterbende Luft, geschwinde und gefährliche Sterbensläufte. Wie häufig die Ortschaften der H. Gr. Sponheim von den Pest genannten Krankheiten heimgesucht wurden, weisen neben den Kirchenvisitationsprotokollen die Berichte der geistlichen und weltlichen Behörden nach. So berichtete der Oberamtmann von Trarbach im Sommer 1564 an des Herzogs Wolfgang Räthe in Zweibrücken, es reiße die sterbende Luft fast allenthalben ein, und wenn auch das Amt Trarbach noch zur Zeit davon frei sei, so stehe doch zu besorgen, daß es durch die damit befleckten Orte auch angesteckt werde, wie denn das Uebel allbereits zu Enkirch angefangen. Daß im J. 1575 abermals eine pestartige Krankheit durch die Städte und Dörfer der Grafschaft zog, und dadurch die Lateinschule zu Trarbach einen für sie höchst nachtheiligen Stillstand erlitten, ist bereits mitgetheilt. Die Seuche wüthete bis zum J. 1577 und erlagen ihr manche amtstreue Geistliche, so zu Trarbach der Magister Stephan Ruhelin, nachdem er kaum 2 Jahre in der Gemeinde als Pfarrer thätig gewesen, zu Winningen der Pfarrer Georg Müller, dessen Mund der

messingene Schröpfköpfe in die Badstube. Den Haushalt führte die Siechenmagd. Neben der Beköstigung empfing sie einen Geldlohn von $2^1/_2$ Gulden, und außerdem 5 Albus für Schuhe, 5 Albus für den Schleier und ebensoviel zum Weinkauf, wann sie gedingt wurde. Später wurden alle Dienstbesoldungen erhöht. Nach der Rechnung von 1624 empfing der Pfarrer von Rüdesheim 10 Gulden, die Siechenmagd 14 Gulden nebst 15 Albus für den Schleier und der Zinsheber Daniel Rieken 20 Gulden statt der 15 Gulden, die sein Vorgänger bezogen. Daß auch die Aussätzigen der H. Gr. Sponheim im Gutleuthause bei Kreuznach untergebracht wurden, ist daraus zu schließen, dieweil, als bei der im J. 1598 gehaltenen Kirchenvisitation zu Alterkülz mitgetheilt wurde, der Glöckner stehe im Verdacht, daß er aussätzig sei, der Inspector verordnete, er solle bei dem Amtmanne zu Kastellaun ein Vorschreiben an die Aerzte in Kreuznach nehmen und sich allda besichtigen lassen, damit nicht noch Andere angesteckt würden.

dortigen Gemeinde wohl zuerst das reine und volle Evangelium verkündiget hat. Es flüchteten damals viele Einwohner Winningens nach anderen Orten, darunter auch der Vogt Boos, der sich nach seiner Stammburg Waldeck zurückzog. Eine besonders schwere Zeit war wiederum die der J. 1597 und 1598*). In Winningen raffte die Pest von Jubilate bis Weihnachten 206 Menschen hin, darunter den Pfarrer Konrad Andreä.

Nicht besser sah es in den andern Herrschaftsgebieten unseres Bezirkes aus: die Rheingrafen haben in ihre Kirchenordnung eine ausführliche Anweisung aufgenommen, wie es zur Pestzeit in ihren Gemeinden zu halten sei und stimmt diese Anweisung in ihren wesentlichen Punkten mit dem Mandate überein, das seiner

*) Als der Inspector Jakobi Herzog Karl am 5. Juli 1598 seinen Visitationsbericht einsandte, schrieb er: Den Bericht sende er darum so spät, weil länger denn ein Jahr hin und her geschwinde und gefährliche Sterbensläufte gewesen. War es, sagt er, in Trarbach gut, so war dagegen böse Zeit und Luft in drei, vier und mehr Nachbarorten, ließ es anderswo nach, so fing es in Trarbach wieder an. Auch habe er, (man war nämlich der Meinung, auch durch Briefe könne die Ansteckung sich weiter verbreiten,) Bedenken getragen, während solcher gefährlichen Zeiten an Se. Durchlaucht Schreiben zu senden. Schon damals mußten die an der Krankheit Leidenden sich längerer Zeit nach ihrer Genesung in ihren Häusern halten, und durften nicht zum Gottesdienste in die Kirche kommen, wie denn auch, wenn die Seuche sehr heftig auftrat, der Gottesdienst ganz still gestellt wurde. Bei der Visitation des J. 1598 theilte der Pfarrer zu Traben mit, es habe keiner 10 oder 12 Wochen aus seinem Hause gedurft, wenn er krank gewesen, oder Kranke gehabt habe, während dieser Zeit hätten solche, wenn sie zum Gottesdienste gekommen, hinter der Kirche gestanden, und erst nach der angegebenen Zeit hätten die Leute auf ihr Anhalten von der Gemeinde Erlaubniß empfangen, wieder in die Kirche zu kommen. Nach der Beerdigung des Corfeyer Hoffmannes, berichtet der Pfarrer weiter, hätten die Liziger, so noch von der Seuche frei, nicht gelitten, daß Pfarrer, Schulmeister und Sänger dem Leichenimbs in Lizig anwohnten, sondern hätten diese ihr Imbs in einem Wirthshause zu Traben gehalten. Der Flecken Winningen litt aufs Neue schwer durch die Pest in dem J. 1611, wo ihr der dasige Pfarrer Merkator mit seinen 4 Kindern erlag, uud noch schwerer im J. 1623, wo an ihr der Pfarrer Conrad Greulach starb. Derselbe war im J. 1613 von Sien, wo damals auch die Plage herrschte, nach Winningen übergezogen, und war die 106te Leiche von den 143, die man 1623 zu Winningen beerdigte. Man zählte damals die Todten nur und war verdrossen, sie aufzuschreiben.

Zeit Herzog Wolfgang für das Fürstenthum Zweibrücken erlassen*). Kurfürst Ludwig von der Pfalz verordnete im neunten Abschnitt seiner Almosenordnung, es sollten bei den fürnehmsten Städten, da es geschehen könne und nicht bereits angestellt sei, besondere Häuser bestimmt und mit aller zugehörigen Nothdurft versehen werden, darin in Sterbensläuften und gefährlichen Seuchen die damit Behafteten gepfleget und so die Gesunden verschont werden.

Es ist im ersten Theile dieser Schrift nicht unberührt geblieben, wie traurig es auch in unserer Landschaft die ganze mittelalterliche Zeit hindurch um die ärztliche Behandlung der Kranken stand, und was in dem vorangehenden Abschnitte über die Hexenverfolgungen mitgetheilt ist, erweiset zur Genüge, daß darin selbst noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine geringe Besserung eingetreten war. Die mit dem Namen Pest bezeichneten Krankheiten ausgenommen, schrieb man fast alle schweren Leiden bei Menschen und Vieh der Beherxung zu und suchte eben deßhalb auch nur Rath bei Leuten, die im Rufe standen, daß sie den Zauber lösen und diejenigen, welche durch ihre teuflische Kunst das Leiden bereitet hatten, bannen, d. h. nöthigen könnten, es wieder wegzunehmen. Außer diesen Wunderdoktoren gaben sich

*) Das von Herzog Wolfgang erlassene Pestmandat bestimmte: Nach vorhergegangner Betrachtung des göttlichen Wortes soll männiglich die gefährlichen Versammlungen der Menschen, besonders die Tanzversammlungen meiden. Wer von sterbenden Orten an den Hof komme, habe sich bei den Portnern zu melden und vor der Pforte die Antwort zu erwarten. Jeder Hausvater soll den Seinen befehlen, in die Häuser der Kranken keinen Zugang zu suchen, noch bei ihrem Vergraben zugegen zu sein, deßgleichen Niemanden aus Orten, die mit der Seuch behaftet sind, in sein Haus aufzunehmen, selbst nahe Verwandte nicht. Wer gesunde, solle noch 4 Wochen in seinem Hause bleiben, doch habe mit den Armen sowie mit den Handwerksleuten, die ihr Brod außerhalb des Hauses suchen müssen, in den Städten der Rath, auf dem Lande der Amtmann ein Einsehens zu thun Die Insassen der Häuser, in welche die Krankheit gedrungen, sollen sich der öffentlichen Bäder müssigen und in denselben nicht zugelassen werden. Auch sollen an den Enden, da die Pestilenz herrsche, weder Kleider und Betten, noch einiger Hausrath aufbehalten, sondern verbrannt werden. Die Amtleute wollten diese Pestordnung dahin ausdehnen, daß auch die Geistlichen die Pestkranken nicht besuchen sollten, der Pfarrconvent des Amtes Lichtenberg erhob aber hiergegen zu wiederholtenmalen ernstliche Einsprache, insbesondere im J. 1573, wo die Pest im Herzogthum Zweibrücken heftig wüthete und ihr manche Geistliche erlagen.

mit Heilung innerlicher Krankheiten meist Leute ab, welchen der Name Quacksalber mit Recht beigelegt worden und waren wissenschaftlich gebildete Aerzte nur an sehr wenigen Orten unserer Landschaft vorhanden. Nicht bloß das Städtchen Kastellaun, sondern selbst Trarbach, wo die Oberbeamten der H. Gr. Spanheim ihren Sitz hatten, hat im J. 1598 einen Arzt noch nicht besessen. Ein Grafschafts-Scharfrichter war vorhanden, aber daran dachte man nicht, zur Beaufsichtigung und Beförderung des Heilwesens einen wahrhaft heilkundigen Mann in die Grafschaft zu ziehen. Kurfürst Ludwig von der Pfalz, Friedrichs des Frommen Sohn, ließ sich auch nach dieser Seite hin die Wohlfahrt seiner Unterthanen anliegen. Wie er seiner Landesordnung eine Apothekerordnung einverleiben lassen, in welcher die Einrichtung und Beaufsichtigung der Apotheken, sowie die Pflichten und Rechte ihrer Inhaber sehr genau bezeichnet sind, so bestimmt diese Landesordnung auch, welchen Personen zuzulassen sei in innerlichen Leibeskrankheiten zu rathen und Arznei zu verordnen. Nachdem man bei der in H. Gr. Spanheim in den J. 1590 und 1591 abgehaltenen Kirchenvisitation in Erfahrung gebracht hatte, daß in den Aemtern Birkenfeld und Winterburg beeidigte Wehemütter oder Hebammen gar nicht vorhanden, zu Kastellaun die Wehemutter eine alte lahme Frau sei, und man zu Roth die Wehemutter aus dem Papstthum d. h. aus den benachbarten katholischen Orten hole, wurde es im Visitationsbericht als ein großer Mangel gerügt, daß man in etlichen Aemtern keine beeidigte Wehemutter habe sondern zu fremden unter anderer Herrschaft gesessenen Frauen laufe, auch bisweilen zu verdächtigen Weibern, dadurch oft Mutter und Frucht zu Schanden gebracht würden. An diese Rüge reihte sich die Weisung, es sollten die Amtleute, deßgleichen Pfarrer und Censoren darauf bedacht sein, daß aufs eheste in den einzelnen Aemtern eine oder mehrere Weibspersonen zu Wehemüttern oder Hebammen erfordert, informirt und beeidigt werden, auch sollten die Kindbetterinnen ihre gebräuchliche Zeit von sechs Wochen halten und sich vor derselben nicht herauswagen. Diese Verordnungen kamen indessen sehr langsam zur Ausführung*).

*) Inspector Conon sagt zwar 1594 in seinem Jahresbericht, die Hebammen seien von den Amtleuten in Pflicht genommen, auch von den Pfarrern ihres Amtes oft erinnert und zu sorgfältigem Fleiß und Gebet bei den

Alle Kirchenordnungen der Reformationszeit machen es den Geistlichen zur Pflicht, sich in ihren Gemeinden als treue Gehülfen des großen Seelenarztes Christi zu erweisen, die Kranken fleißig zu besuchen und die äußerlich sowie die innerlich Angefochtenen mit dem Worte Gottes zu stärken. Wie in Wolfgangs Kirchenordnung so findet sich auch in der rheingräflichen ein besonderer Abschnitt vom Trost wider den leiblichen Tod, und wider die weltliche Schande, auch ist in der letzteren Belehrung ertheilt, wie mit den Gefangenen, welche nicht verzeihen wollen, zu verfahren, desgleichen wie die Missethäter unter dem Ausführen d. h. auf dem Gange zur Hinrichtung zu trösten seien. Bei der Kirchenvisitation, welche in der H. Gr. Sponheim während der Jahre 1591/92 gehalten wurde, empfingen fast alle Geistliche das Zeugniß, daß sie die Kranken fleißig besuchen. Zu Enkirch besuchte der Pfarrer die Kranken im obern Theil des Fleckens, der Kaplan die im untern. Inspector Conon berichtet 1594, in seinem Aufsichtsbezirke würden die Kranken von den Geistlichen besucht und getröstet. Im Visitationsberichte des J. 1599 sagt er: Des armen angefochtenen Mannes halben von Mörschied habe er bei der Visitation zu Herrstein Nachfrage bei dem alten und jungen Pfarrer gehalten, und hätten dieselben erklärt, es werde von ihnen nichts unterlassen in der Besuchung dieses Armen, auch geschehe für ihn das gemeine Gebet und ihrerseits das tägliche. Zuweilen halte sich derselbe gar wohl, falle dann aber wieder in schwere sorgliche Gedanken und wolle an Gottes Barmherzigkeit verzweifeln. Nachdem Conon mitgetheilt, wie er beide Geistliche ermahnt, den Leidenden oft zu besuchen, sonderlich Herrn Johann, den er werde besser vermögen als den jungen, fügt er hinzu: Ist aber des Morgens, da wir über der Suppe gesessen, Botschaft kommen, daß er ganz still und ruhig verschieden.

gebärenden Frauen ermahnt worden, wie auch dazu, daß sie bei der Geburt kein faul leichtfertig Geschwätz gestatten, fügt aber hinzu, zu Reichenbach, Würrichsbach und Herrstein sei keine Frau, die sich als Wehmutter wolle gebrauchen lassen und müsse man die Wehmutter aus den Nachbarorten, ja selbst gegen das Gebot aus fremden Herrschaften holen.

Der geehrte Leser wird gebeten zu lesen:

Seite	4	Zeile	19	v. o.	Ganerben statt Gauerben.
„	33	„	1	„ „	denn statt dem Johann von Schönburg.
„	41	„	5	„ „	Philibert statt Philipp.
„	43	„	6	v. u.	beholfen statt befohlen.
„	70	„	1	v. o.	1608 statt 1607. Derselbe Irrthum ist zu verbessern auf Seite 169, 395 u. 416.
„	76	„	3	„ „	zeitlichen statt zeitigen.
„	140	„	12	v. u.	Umschau statt Ueberschau.
„	174	„	9	v. o.	an die Gebietsherrn.
„	216	„	6	„ „	sich schwer verschuldet.
„	227	„	3	v. u.	fürgelaufen statt fürgelassen.
„	269	„	4	„ „	Grebel statt Goebel.
„	284	„	3	„ „	Bei seinem Abgang.
„	320	„	21	v. o.	fundirt statt studirt.
„	339	„	17	„ „	nach den Worten: „Jesu Christi, der“ Zusatz.
„	347	„	1	„ u.	so solle man statt den solle man.

Berichtigungen und Ergänzungen.

Wenn Bd. I, S. 165 gesagt ist, in der mittelalterlichen Zeit habe man den Zeitpacht nicht gekannt, so ist dieses unrichtig. Bei fortgesetzter Forschung hat der Verfasser gefunden, daß herrschaftliche Güter, seltener jedoch Kirchengüter auf eine bestimmte Zahl von Jahren verpachtet gewesen.

Die Bd. II auf dem Vorblatt gegebene Berichtigung kann zurück genommen werden. Markgraf Philipp, der dritte Sohn des Markgrafen Christoph von Baden, war auch einige Zeit Gemeinsherr in der H. Gr. Sponheim. Den Beleg dafür geben die Bd. II S. 54 erwähnten Verhandlungen wegen Verleihung des Marienaltars in Senheim, wo Herzog Johann II. von Simmern im J. 1520 dem Canonicus Eych schreibt, der Altar sei von Alters her durch ihn und seinen Schwager Markgrafen Philippsen geliehen worden.

Nach dem ohnlängst von Dr. August Kluckhohn veröffentlichten Testament Friedrichs des Frommen von der Pfalz theilte derselbe in Betreff der Juden die Gesinnung von Herzog Wolfgang. Er will mit Berufung auf die letztwilligen Verfügungen seiner Vorgänger in der Kur und auf das Unheil, welches die Juden durch ihren Wucher anrichten, diese öffentlichen Verderber der armen Leute, Landbeschädiger, Verräther, gefährliche Prakticirer und Gotteslästerer, für ewige Zeiten von der Pfalz fern gehalten wissen. Sein Urenkel Friedrich V. (der Böhmenkönig) wird von jüdischen Schriftstellern als ein Gönner ihrer Glaubensgenossen gepriesen.

Das Wort Gardenknecht, das Bd. III S. 419 in der Anmerkung erscheint, wurde von arbeitslosen Handwerksburschen gebraucht, die auf dem Bettel umherziehen und öfters frühere Landsknechte waren. Das Garden, das von dem alten Worte Gard oder Wache kömmt, ist gleichbedeutend mit dem heutigen Fechten der Handwerksbursche. In gleicher Bedeutung kommt auch Gardenbruder vor. — Hühnerfänger nannte man die Leute, welche für die Herrschaften die Zinshühner einsammelten, wozu man öfters ehemalige Landsknechte brauchte.

Bonn, Druck von Carl Georgi.